Evangelische Kirche
von Westfalen

# Verhandlungen

der 1. (ordentlichen) Tagung der 20. Westfälischen Landessynode
vom 24. bis zum 27. November 2024

**Inhalt** **Seite**


## Andacht

## Erste Plenarsitzung – Sonntag, 24. November 2024

Grußwort: Dr. h. c. Annette Kurschus, Präses a. D. der EKvW 13

Video-Grußwort: Hendrik Wüst, Ministerpräsident des Landes NRW 14

Grußwort: Dr. Udo Markus Bentz, Erzbischof des Erzbistums Paderborn 15

Grußwort: Anna Katharina Bölling, Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Detmold 20

Grußwort: Dietmar Arends, Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche 23

Konstituierung der Landessynode 26
*(Beschluss Nr. 1/2024-2)*

Vorlage 7.1.: Vorstellungsrede Dr. Ralf-Henning Krause 32

Vorlage 7.2.: Vorstellungsrede Uta Schütte-Haermeyer 38

## Zweite Plenarsitzung – Montag, 25. November 2024

Andacht: Mike Lee / Jacob Okine 43

Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen *(Beschluss Nr. 3/2024-2)* 46

Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden *(Beschluss Nr. 4/2024-2)* 46

Digitale Aufzeichnung der Plenarsitzungen *(Beschluss Nr. 5/2024-2)* 46

Rederecht für geladene Gäste *(Beschluss Nr. 6/2024-2)* 46

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse *(Beschluss Nr. 7/2024-2)* 46

Einbringung: „Auf dem Weg zum Awareness-Konzept“ 47

Vorlage 1.2.: Mündlicher Bericht des Theologischen Vizepräsidenten mit anschließender Aussprache 51

Vorlage 1.1.: Aussprache zum schriftlichen Bericht 68

**Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse**

Vorlagen 1.1. und 1.2.: Anträge zum schriftlichen und mündlichen Bericht
*(Beschlüsse Nr. 9/2024-2 bis 14/2024-2)*

Vorlage 4.1.: Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-2
*(Beschluss Nr. 15/2024-2)*

Vorlage 6.1.: Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen
*(Beschlüsse Nr. 16/2024-2 bis 22/2024-2)*

Vorlage 0.2.: Bildung der Tagungsausschüsse
*(Beschluss Nr. 23/2024-2)*

Vorlage 4.2.: Personalbericht 2024
*(Beschluss Nr. 24/2024-2)*

Vorlage 4.4.: Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW
*(Beschluss Nr. 25/2024-2)*

Vorlage 4.6.: Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
Vorlage 4.6.1.: Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan
*(Beschluss Nr. 26/2024-2)*

## Dritte Plenarsitzung – Montag, 25. November 2024

Vorlage 5.0.: Haushaltsrede mit anschließender Aussprache

**Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss**

Vorlage 5.1.: Haushaltssicherungskonzept der EKvW

Vorlage 5.2 Kirchensteuer

Vorlage 5.2.1.: Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025

Vorlage 5.2.2.: Kirchensteuerverteilung 2025

Vorlage 5.2.3.: Restverteilung Kirchensteuer 2024

Vorlage 5.3.: Haushaltspläne 2025

Vorlage 5.3.1.: Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025

Vorlage 5.3.2.: Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025

Vorlage 5.3.3.: Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025

Vorlage 5.3.4.: Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025

Vorlage 5.3.5.: Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025

Vorlage 5.4.: Revision des Finanzausgleichsgesetzes - endgültiger Beschluss -

Vorlage 5.5.: Rechnungsprüfung

Vorlage 5.5.1.: Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024

Vorlage 5.5.2.: Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2024

Vorlage 5.5.3.: Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022

Vorlage 5.6. Neuausrichtung der IT in der EKvW

*(Beschluss-Nr. 27/2024-2)*

**Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss**

Vorlage 7.1.: Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Oberkirchenrat)

Vorlage 7.2.: Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

Vorlage 7.3.: Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode
(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss)

Vorlage 7.4.: Wahl der westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD

Vorlage 7.5.: Neuwahl der Spruchkammer der EKvW

Vorlage 7.6.: Wahl in das Theologische Prüfungsamt

*(Beschluss-Nr. 28/2024-2)*

**Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss**

Vorlage 3.1.: Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

Vorlage 3.2.: Kinder- und Jugendvertretungsgesetz

Vorlage 3.3.: 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode

Vorlage 3.4.: Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)

Vorlage 3.5.: Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)

Vorlage 3.6.: Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes

Vorlage 3.7.: 4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

Vorlage 3.8.: Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften

*(Beschluss-Nr. 29/2024-2)*


| | | |
|---|---|---|
| Grußwort: | Dr. Velda Love | 86 |
| Vorlage 4.4.: | Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung der EKvW | 88 |
| Vortrag: | Frau Prof. Dr. Isolde Karle | 97 |

## Vierte Plenarsitzung – Dienstag, 26. November 2024


Andacht: Sally Azar 105

Grußwort: Dr. Robinson Butarbutar 107


**Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss**


7.1. und 7.1. (P): Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Oberkirchenrat) 110
*(Beschluss Nr. 30/2024-2)*

7.2. und 7.2. (P): Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung 111
*(Beschluss Nr. 31/2024-2)*


## Fünfte Plenarsitzung – Dienstag, 26. November 2024


Vorlagen 4.6. und 4.6.1.: Aufarbeitungsstudien ForuM zur sexuellen Gewalt in der Ev. Kirche und Diakonie 112

Vortrag: Nancy Janz vom Beteiligungsforum EKD 112


## Sechste Plenarsitzung – Dienstag, 26. November 2024

**Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss**


Vorlagen 7.3. und 7.3. (P): Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode 121
(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss)
*(Beschluss Nr. 32/2024-2)*

Vorlagen 7.4. und 7.4. (P): Wahl der westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD 126
*(Beschluss Nr. 33/2024-2)*

Vorlagen 7.5. und 7.5. (P): Neuwahl der Spruchkammer der EKvW 128
*(Beschluss Nr. 34/2024-2)*

Vorlagen 7.6. und 7.6. (P): Wahl in das Theologische Prüfungsamt 131
*(Beschluss Nr. 35/2024-2)*


**Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**


Vorlagen 3.1. und 3.1. (P): Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) 134
*(1. Lesung)*
*(Beschlüsse Nr. 36/2024-2 bis 37/2024-2)*

| | | |
|---|---|---|
| Vorlagen 3.2. und 3.2. (P): | Kinder- und Jugendvertretungsgesetz<br>*(1. Lesung)*<br>*(Beschlüsse Nr. 38/2024-2 bis 39/2024-2)* | 144 |
| Vorlage 3.3. | 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode<br>*(Kein Beschluss)* | 154 |
| Vorlagen 3.4. und 3.4. (P): | Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)<br>*(1. Lesung)*<br>*(Beschluss Nr. 40/2024-2)* | 156 |


## Siebte Plenarsitzung – Mittwoch, 27. November 2024


| | | |
|---|---|---|
| Andacht: | Prof. Dr. Jochen Kaiser / Harald Sieger | 160 |
| Video-Grußwort: | Josefine Paul, Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW | 160 |


**Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**


| | | |
|---|---|---|
| Vorlagen 3.1. und 3.1. (P): | Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)<br>*(2. Lesung)*<br>*(Beschluss Nr. 41/2024-2)* | 162 |
| Vorlagen 3.2. und 3.2. (P): | Kinder- und Jugendvertretungsgesetz<br>*(2. Lesung)*<br>*(Beschluss Nr. 42/2024-2)* | 170 |
| Vorlagen 3.4. und 3.4. (P): | Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)<br>*(2. Lesung)*<br>*(Beschluss Nr. 43/2024-2)* | 177 |
| Vorlagen 3.5. und 3.5. (P): | Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)<br>*(Beschluss Nr. 44/2024-2)* | 180 |
| Vorlagen 3.6. und 3.6. (P): | Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes<br>*(Beschluss Nr. 45/2024-2)* | 183 |
| Vorlagen 3.7. und 3.7. (P): | 4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD<br>*(Beschlüsse Nr. 46/2024-2 bis 47/2024-2)* | 185 |
| Vorlagen 3.8. und 3.8. (P): | Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften<br>*(Beschlüsse Nr. 48/2024-2 bis 49/2024-2)* | 187 |

**Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Personalbericht“**

Vorlagen 4.2 und 4.2.1. (P): Aussprache Personalbericht 2024 189
*(Beschluss Nr. 50/2024-2)*

Vorlagen 4.2. und 4.2.2. (P): Planungskorridor Gemeindepfarrstellen 189
*(Beschluss Nr. 51/2024-2)*

**Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss**

Vorlagen 1.1. und 1.1.1. (P): Demokratie stärken – Soziale Infrastruktur nicht gefährden 195
*(Beschluss Nr. 52/2024-2)*

Vorlagen 1.1. und 1.1.2. (P): Flucht, Asyl, Migration, Integration 199
*(Beschluss Nr. 53/2024-2)*

Vorlagen 1.1. und 1.1.3. (P): Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen 201
*(Beschluss Nr. 54/2024-2)*

Vorlagen 1.2. und 1.2.1. (P): Intergenerativer Klimadiskurs 204
*(Beschluss Nr. 55/2024-2)*

**Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss**

Vorlagen 1.2. und 1.2.2. (P): Nahost 208
*(Beschluss Nr. 56/2024-2)*

Vorlagen 1.2. und 1.2.3. (P): Evangelische Spiritualität im Alltag stärken 211
*(Beschluss Nr. 57/2024-2)*

## Achte Plenarsitzung – Mittwoch, 27. November 2024

**Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss**

Vorlagen 1.2. und 1.2.3. (P): Evangelische Spiritualität im Alltag stärken 214
*(Beschluss Nr. 57/2024-2)*

**Ergebnisse aus dem Ausschuss „Kirche in Vielfalt“**

Vorlagen 4.4. und 4.4.1. (P): Vielfalt feiern 218
*(Beschluss Nr. 58/2024-2)*

Vorlagen 4.4. und 4.4.2. (P): Vielfalt wahrnehmen 220
*(Beschluss Nr. 59/2024-2)*

Vorlagen 4.4. und 4.4.3. (P): Vielfalt gestalten und erproben 222
*(Beschluss Nr. 60/2024-2)*

Vorlagen 4.4. und 4.4.4. (P): Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung 224
*(Beschluss Nr. 61/2024-2)*

Vorlagen 4.4. und 4.4.5. (P): Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge 226
*(Beschluss Nr. 62/2024-2)*

Vorlagen 4.4. und 4.4.6. (P): Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche 228
*(Beschlüsse Nr. 63/2024-2 bis 64/2024-2)*

**Ergebnisse aus dem Ausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“**

Vorlagen 4.6.1. und 4.6.1.1. (P): Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan 232
*(Beschluss Nr. 65/2024-2)*

Vorlagen 4.6.1. und 4.6.1.2. (P): Betroffenenbeteiligung 235
*(Beschluss Nr. 66/2024-2)*

Vorlagen 4.6.1. und 4.6.1.3. (P): Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung 238
*(Beschluss Nr. 67/2024-2)*

**Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss**

Vorlagen 5.1. und 5.1. (P): Haushaltssicherungskonzept der EKvW 244
*(Beschluss Nr. 68/2024-2)*

Vorlagen 5.2. und 5.2. (P): Kirchensteuer 247

Vorlagen 5.2.1. und 5.2.1. (P): Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025 247
*(Beschlüsse Nr. 69/2024-2 bis 70/2024-2)*

Vorlagen 5.2.2. und 5.2.2. (P): Kirchensteuerverteilung 2025 250
*(Beschluss Nr. 71/2024-2)*

Vorlagen 5.2.3. und 5.2.3. (P): Restverteilung Kirchensteuer 2024 252
*(Beschluss Nr. 72/2024-2)*

Vorlagen 5.3. und 5.3. (P): Haushaltspläne 2025 253

Vorlagen 5.3.1. und 5.3.1. (P): Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025 253
*(Beschluss Nr. 73/2024-2)*

Vorlagen 5.3.2. und 5.3.2. (P): Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025 257
*(Beschluss Nr. 74/2024-2)*

Vorlagen 5.3.3. und 5.3.3. (P): Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025 259
*(Beschluss Nr. 75/2024-2)*

Vorlagen 5.3.4. und 5.3.4. (P): Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025 261
*(Beschluss Nr. 76/2024-2)*

| | | |
|---|---|---|
| Vorlagen 5.3.5. und 5.3.5. (P): | Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025<br>*(Beschluss Nr. 77/2024-2)* | 263 |
| Vorlagen 5.4. und 5.4. (P): | Revision des Finanzausgleichsgesetzes - endgültiger Beschluss –<br>*(Beschluss Nr. 78/2024-2 bis 79/2024-2)* | 266 |
| Vorlagen 5.5. und 5.5. (P): | Rechnungsprüfung | 268 |
| Vorlagen 5.5.1. und 5.5.1. (P): | Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024<br>*(Beschluss Nr. 80/2024-2)* | 268 |
| Vorlagen 5.5.2. und 5.5.2. (P): | Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2024<br>*(Beschluss Nr. 81/2024-2)* | 268 |
| Vorlagen 5.5.3. und 5.5.3. (P): | Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022<br>*(Beschluss Nr. 82/2024-2)* | 268 |
| Vorlagen 5.6. und 5.6. (P): | Neuausrichtung der IT in der EKvW<br>*(Beschluss Nr. 83/2024-2)* | 273 |

**Anlagen**


| | | |
|---|---|---|
| Anlage 1: | Synodale Mitgliederliste | 279 |
| Anlage 2: | Zeitplan (Vorlage 0.1.) | 288 |
| Anlage 3: | Verhandlungsgegenstände | 292 |
| Anlage 4: | Anschreiben an die Mitglieder der Synode 1 *(13.09.2024)* | 295 |
| Anlage 5: | Anschreiben an die Mitglieder der Synode 2 *(24.10.2024)* | 296 |
| Anlage 6: | Anschreiben an die Mitglieder der Synode 3 *(24.10.2024)* | 299 |
| Anlage 7: | Anschreiben an die Mitglieder der Synode 4 *(08.11.2024)* | 300 |
| Anlage 8: | Anschreiben an die Mitglieder der Synode 5 *(13.11.2024)* | 301 |


**Vorlagen**


| | | |
|---|---|---|
| 0.3. | Ersatz für Auslagen<br>(Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) | 303 |
| 0.4. | Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2024-1 | 305 |
| 1.1. | Schriftlicher Bericht aus den Arbeitsbereichen | 307 |
| 3.1. | Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) | 363 |
| 3.2. | Kinder- und Jugendvertretungsgesetz | 509 |
| 3.3. | 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung –<br>Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode | 605 |
| 3.4. | Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung<br>(mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen) | 631 |
| 3.5. | Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) | 648 |
| 3.6. | Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung<br>zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes | 660 |
| 3.7. | 4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD | 664 |
| 3.8. | Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften | 667 |
| 4.1. | Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-2 | 671 |
| 4.2. | Personalbericht 2024 | 677 |
| 4.3. | Statistischer Jahresbericht 2024 | 730 |
| 4.4. | Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW | 791 |
| 4.5. | Bericht zur Verwendung der Mittel aus der Sonderkasse Mission und Ökumene 2020–2023 | 871 |
| 4.6. | Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung | 1152 |
| 4.6.1. | Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan | 1171 |
| 4.7. | Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe | 1205 |
| 4.8. | Jahresbericht Vereinte Evangelische Mission (VEM) | 1209 |
| 5.1. | Haushaltssicherungskonzept der EKvW | 1217 |
| 5.2.1. | Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025 | 1219 |

| | | |
|---|---|---|
| 5.2.2. | Kirchensteuerverteilung 2025 | 1222 |
| 5.2.3. | Restverteilung Kirchensteuer 2024 | 1228 |
| 5.3.1. | Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025 | 1239 |
| 5.3.1.1. | Haushalt IT.EKvW 2025 | 1825 |
| 5.3.2. | Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025 | 1831 |
| 5.3.3. | Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025 | 1845 |
| 5.3.4. | Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025 | 1860 |
| 5.3.5. | Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025 | 1867 |
| 5.4. | Revision des Finanzausgleichsgesetzes - endgültiger Beschluss | 1879 |
| 5.5.1. | Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 | 2091 |
| 5.5.2. | Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2024 | 2097 |
| 5.5.3. | Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022 | 2099 |
| 5.6. | Neuausrichtung der IT in der EKvW | 2101 |
| 6.1. | Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen | 2161 |
| 7.1. | Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Oberkirchenrat) | 2166 |
| 7.2. | Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung | 2170 |
| 7.3. | Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode<br>(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss) | 2174 |
| 7.4. | Wahl der westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD | 2183 |
| 7.5. | Neuwahl der Spruchkammer der EKvW | 2185 |
| 7.6. | Wahl in das Theologische Prüfungsamt | 2189 |

## Erste Plenarsitzung: Sonntag, 24. November 2024

*Schriftführende: Synodaler Michael Trockel / Frau Kerstin Altuntas*

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Eröffnung**

Nachdem die Landessynode mit dem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche begonnen hat, eröffnet der Vorsitzende die 1. Tagung der 20. Westfälischen Landessynode um 19:00 Uhr und begrüßt die Synodalen. Er dankt all denen, die den Eröffnungsgottesdienst gestaltet haben.

Er begrüßt herzlich Herrn Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz von der Katholischen Kirche aus dem Erzbistum Paderborn, Frau Regierungspräsidentin Anna-Katharina Bölling für die Bezirksregierung Detmold und Herrn Landessuperintendenten Dietmar Arends von der Lippischen Landeskirche, die später alle ein Grußwort halten werden.

Des Weiteren begrüßt der Vorsitzende als Vertreter für die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland Herrn Erzpriester Dimitrios Tsompras und als Vertreter für die Ev.-methodistische Kirche Herrn Dr. Gero Waßweiler.

Der Vorsitzende begrüßt die Ökumenischen Gäste
Herrn Ephorus Dr. Robin Butarbuta (Bischof der Christlich-Protestantischen Toba-Batakkirche (HKBP)) und Frau,
Frau Pfarrerin Mika Purba und Frau Dr. Velda Love (Referentin für Gleichberechtigung und Antirassismus der United Church of Christ, USA),
Frau Pfarrerin Sally Azar (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land (ELCJHL)

Ebenso begrüßt er Frau Präses a. D. Dr. h. c. Annette Kurschus.

Der Vorsitzende erinnert kurz an die Geschehnisse im letzten Jahr, kurz vor der Synode, als Präses a. D. Dr. h. c. Annette Kurschus von all ihren kirchlichen Ämtern zurückgetreten ist. Die Lücke, die der Rücktritt spürbar und sichtbar hinterlassen hat, bleibt. Heute, so der Vorsitzende, ist aber nicht der Tag, das Geschehene vom letzten Jahr näher in den Blick zu nehmen. Vieles ist damals wie abgeschnitten stehen geblieben, viele haben nach einem angemessenen Abschied gefragt. Der Abschied wird zu dem Zeitpunkt geplant, an dem eine neue Präses oder ein neuer Präses ins Amt eingeführt werden kann, also vermutlich im nächsten Frühjahr oder Sommer. Daher

stellt der Vorsitzende klar, handelt es sich hier heute nicht um einen Abschied, sondern um einen Besuch der Präses a. D. Dr. h. c. Kurschus und dankt ihr für all ihr Wirken in den Jahren zuvor.

**Grußwort**

**Präses a. D. Dr. h. c. Annette Kurschus**

„Also, kein Abschied und trotzdem ein paar persönliche Worte muss ich einfach jetzt noch sagen. Es ist gut für mich, heute hier zu sein und es ist unerwartet vertraut. Es ist wirklich vertraut, ich hatte mich darauf eingestellt hier zu fremdeln, aber ich bin ganz gerne hier und das hat mit Ihnen allen zu tun. Sie sind mir freundlich begegnet und dafür danke ich sehr.

Bei den Synoden, die inzwischen waren seit dem Rücktritt, ging das noch nicht. Da waren Trauer und Scham, Wut und Enttäuschung einfach noch zu unmittelbar, da musste ich Sie und mich selbst schützen. Jetzt tut es gut hier zu sein, weil mir wichtig ist und das merken wir gerade schon, dass wir uns wieder begegnen können. Das ist mir wichtig, wir haben gemeinsame Aufgaben. Was weiterhin offen und zu klären ist, wird woanders seinen Ort haben. Jetzt ist es an der Zeit, gemeinsam nach vorne zu blicken, das braucht unsere Kirche bitternötig und wir alle brauchen es auch.

Es ist auch, das verhehle ich nicht, es ist auch schwer für mich hier zu sein, weil ich die vielfältigen Aufgaben, die mit dem Präsesamt verbunden sind, die Herausforderungen auch, wie man heute so gerne sagt, die vermisse ich. Ich vermisse noch mehr die Menschen, denen ich in all diesen Aufgaben begegnet bin und die mit mir zusammen vieles auf den Weg gebracht haben. Ich habe dieses Amt fast zwölf Jahre ausgeübt, mit Leidenschaft, so wie es mir möglich war, es hat mein ganzes Leben ausgefüllt. Dieses Leben ist nun seit einem Jahr ein völlig anderes geworden.

Ich habe mit meinem Rücktritt vor einem Jahr Verantwortung übernommen, dafür habe ich einen verflixt hohen Preis bezahlt und umso wichtiger ist es jetzt, mir mit Ihnen allen zusammen, dass wir gerade im Blick auf die Aufarbeitung unseres Umgangs mit sexualisierter Gewalt in unserer Kirche, konstruktiv weitergehen und uns darum bemühen, dass da Gutes draus entsteht und Gutes wächst. Wie gesagt, der Preis dafür war hoch.

Das zurückliegende Jahr habe ich genutzt, um neue Spuren zu finden, da bin ich immer noch dabei. Hier in Bethel ist ein Ort, wo ich in großer Freiheit mit meinen Möglichkeiten wirken kann. Im Bereich der Seelsorge, im Bereich der Verkündigung, in der Arbeit an Grundsatz-Theologischen-Fragen, an ethischen Fragen. Dafür bin ich dankbar. Außerdem nehme ich einen Lehrauftrag an der Universität in Münster wahr, im Fach Homiletik, auch das ist eine schöne neue Aufgabe.

Die Synodenleitung hier im Assapheum habe ich gerne gemacht, da hing ich wirklich besonders dran. Ich danke der Synode, dass sie sich meiner Leitung so lange ausgesetzt und auch anvertraut hat. Wir haben hier starke Debatten geführt, wir haben manches auf den Weg gebracht, spannende Wahlen getätigt, Entscheidungen getroffen und immer in dem Bewusstsein, nichts davon, nichts davon ist für die Ewigkeit.
Ich wünsche dieser Synodentagung einen guten Verlauf, Ihnen allen viel Weisheit, eine gute Hand in dem was dringend zu verändern ist, der Gottesdienst war ja schon ein wunderbarer Auftakt dazu. Bei allem, was mal zu verändern und in neue Bahnen zu bringen ist.

Zu einem ordentlichen Abschied sehen wir uns dann im nächsten Jahr wieder, an dieser Stelle: Gott befohlen. Danke."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Frau Präses a. D. Dr. h. c. Annette Kurschus.

Der Vorsitzende übermittelt herzliche Grüße von Herrn Altpräses Alfred Buß.
Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse dankt der Vorsitzende für ihr Kommen und dem damit verbundenen Interesse an der Synode.

**Video-Grußwort**
**Hendrik Wüst, Ministerpräsident des Landes NRW**

„Hohe Synode, sehr geehrter Herr Schlüter, meine sehr verehrten Damen und Herren,
herzliche Grüße aus Düsseldorf, nach Bethel an die 20. Westfälische Landessynode.
Ihre Synode tagt in schwierigen Zeiten. Noch immer tobt der russische Angriffskrieg auf die Ukraine. Dieser Krieg zeigt uns Tag für Tag, dass Frieden selbst in Europa keine Selbstverständlichkeit ist. Im Nahen Osten eskaliert ein Jahrzehnte alter Konflikt nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel auf dramatische Weise immer weiter. Auch bei uns flammen alter und neuer Antisemitismus auf, mit unerträglichem Hass gegenüber Menschen jüdischen Glaubens. Und auch der von Menschen gemachte Klimawandel stellt uns weiterhin vor große Herausforderungen. Längst auch bei uns leiden die Menschen unter seinen Folgen. Dürre, Waldbrände, Starkregen mit Hochwasser und reißenden Flüssen. Das und vieles andere mehr verunsichert die Menschen. In diesen schwierigen Zeiten brauchen sie umso mehr Halt, Orientierung und Hoffnung. Der christliche Glaube und die christlichen Werte können ihnen all das geben. Uns beiden – Kirche und Landesregierung – geht es um das Wohl der Menschen. Dabei ist das Engagement der Kirchen ebenso groß wie vielfältig. Die Evangelische Kirche von Westfalen

ist - wie die anderen Kirchen auch - eine wichtige Partnerin der Landesregierung. Und das nicht nur, aber doch vor allem, bei den großen gesellschaftlichen Aufgaben. Ich denke dabei an Ihre Angebote für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen, für Arbeitsuchende und Geflüchtete, an die kirchlichen Schulen und Kitas. So machen die Kirchen das Leben vieler Menschen Tag für Tag ein Stück menschlicher und ein Stück besser. Sie stärken den Zusammenhalt in unserem Land. Dafür danke ich allen hauptamtlichen und ganz besonders allen ehrenamtlich Engagierten ganz, ganz herzlich. Der 20. Landessynode wünsche ich viel Erfolg, Ihnen persönlich alles Gute und Gottes Segen."

**Dank**

Der Vorsitzende wird seinen Dank an Herrn Ministerpräsident Hendrik Wüst nach Düsseldorf übersenden.

Der Vorsitzende bittet nun um das Grußwort von Herrn Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz.

**Grußwort**

**Dr. Udo Markus Bentz, Erzbischof des Erzbistums Paderborn**

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident Schlüter, sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste der Synode, meine sehr geehrten Damen und Herren,
tatsächlich - zumindest fühlt es sich so an - immer noch neu, nach fast neun Monaten. Täglich immer noch Neues, das es kennenzulernen gilt und daher ist es heute Abend auch etwas Neues für mich im doppelten Sinne. Das erste Mal hier bei Ihnen auf der Synode und - ich habe es eben in einem anderen Kontext schon gesagt - tatsächlich das erste Mal, dass ich überhaupt auf einer evangelischen Synode sein darf. Deshalb wäre ich wirklich gerne noch etwas länger bei Ihnen geblieben, aber wie gesagt, der Zug geht, sofern er denn geht, wenn ich noch merke, dass er Verspätung hat, kann ich noch länger bleiben.

Die vergangenen Monate waren dadurch gekennzeichnet, dass ich mich bemüht habe, in Paderborn im Erzbistum anzukommen, hineinzuwachsen, kennenzulernen, dieses Erzbistum in seiner ganzen Vielfalt. Zugleich lerne ich auch Nordrhein-Westfalen kennen, in dieser Komplexität, in dieser Schönheit, mit all den anderen herausfordernden, problematischen Themen und Orten, die es in diesem Land gibt, wie in meinem Heimatland Bundesland Rheinland-Pfalz ähnlich und wie in allen Bundesländern. Die politischen, die gesellschaftlichen Repräsentanten darf ich kennenlernen, aber vor allen Dingen darf ich eben auch die evangelischen Kirchen, mit denen wir es als Erzbistum es zu tun haben, kennenlernen. Das war schon sehr schnell der Fall und deswegen denke ich ganz gerne und wirklich mit Freude daran, dass diese ökumenische Verbundenheit der Christinnen und

Christen vor acht sowie auf den anderen Ebenen, in den ersten Monaten schon eine wirklich gute Rolle gespielt haben.

Ich denke gerne an unser erstes Treffen, das wir relativ bald nach der Amtseinführung hatten. Kirchenleitung der westfälischen Kirche, gemeinsam mit der Kirchenleitung des Erzbistums, aber auch an die Ökumenische Vesper in Detmold, bei der ich etliche der Vertreter der anderen Kirchen kennenlernen durfte. Aber vor allen Dingen bin ich seit diesen Monaten unterwegs, in der gesamten Fläche des Erzbistums, fast alle Dekanate habe ich schon besucht und bin derzeit dabei, alle Schulen in Trägerschaft des Bistums und den Bereich der Caritas kennenzulernen. Und es ist schön, dass ich heute Abend auch hier in der Synode Synodenteilnehmer getroffen habe, die ich bereits unterwegs in den Dekanaten habe treffen dürfen und das zeigt, dass sowohl in den Dekanaten, in der Region, in den Schulen, auch tatsächlich diese Begegnung zwischen dem Erzbistum und der westfälischen Kirche, sehr gut und in meiner Meinung ganz lebendig ist, so ganz in diesem Sinne, die Sichtbarkeit des Gemeinsamen ist erfahrbar, die Versöhntheit des Verschiedenen ist erlebbar und so bin ich auch dankbar für die Einladung heute und die damit verbundene Gelegenheit, Sie persönlich zu Ihrer Herbsttagung begrüßen zu dürfen und das auch zu tun im Namen der anderen katholischen Bischöfe in Nordrhein-Westfalen, die mit Ihrer Kirche verbunden sind. Ich wünsche Ihnen den Segen Gottes für Ihre Arbeit in den kommenden Tagen.

Aufgabe der Synode ist es gewiss, eine Standortbestimmung vorzunehmen. Sich eines Weges zu versichern. Wo sind wir, auf welchem Weg sind wir und wie sind wir in der Spur dieses Weges und dann geht der Blick nach vorne, um zu fragen, wie können wir ganz konkret im Hier und Heute unserer Sendung zu den Menschen hin gerecht werden. Das Evangelium zu verkünden, auch unter den aktuellen schwierigen Umständen. Da kann ich nur sagen: Sie üben und Sie leben Synodalität. Wir üben Synodalität und versuchen sie mehr und mehr zu leben. Und auch aus diesem Grunde wäre es spannend, dabei zu sein, dabei zu bleiben, um mitzulernen, was wir an Synodalität für uns lernen müssen. Bei allen Unterschieden, nicht nur in bestimmten Fragen des Glaubens, sondern auch in der Struktur unserer Kirchen und in der Ordnung unserer Kirchen wissen wir uns in dieser Synodalität, in dieser synodalen Grundhaltung verbunden und vielleicht eröffnet auch das noch einmal neue Dimensionen des ökumenischen Miteinanders, wenn wir als römisch-katholische Kirche, mit der Weltsynode jetzt erst recht, aber auch in Deutschland unseren noch jungen, neuen Synodalen Erfahrungen machen. Mit dem Abschluss der Weltsynode im letzten Monat und in dem wohl für alle auch überraschenden Verzicht des Papstes auf ein eigenes apostolisches Schreiben, ist dieser weltweite synodale Prozess der katholischen Kirche in Rom keineswegs zu Ende. Ich fand das ein sehr starkes Zeichen, dass der Papst sozusagen auf ein allerletztes Wort verzichtet hat. Dass er das letzte Wort dieses über lange Jahre laufenden Prozesses der Synode selbst überlassen hat. Das wird diskutiert. Welche Funktion, welche Dynamik hat das, wenn ein solches Abschlussdokument das der Synode und nicht allein und einzig das des Papstes ist. Und so sind wir in Bewegung und in Schritten, die uns fragen lassen, wie wir synodal sein können und wie wir synodal sein wollen. Das gibt aber der Synode in Rom ein eigenes Gewicht. Wir sind herausgefordert, die von der Synode beschriebene synodale Kultur, die synodale Spiritualität, geistliche Grundhaltung zur Synodalität umzusetzen und weiterzuentwickeln in eine synodale Wirklichkeit, in den Ortskirchen weltweit. Und so sehe ich das auch als eine Aufgabe unserer Bischofskonferenz, wir

sind mit dem synodalen Weg schon lange unterwegs, derzeit mit dem synodalen Ausschuss am Suchen und fragen, wie ein synodales Gremium auf der Ebene der Bischofskonferenz künftig seine Arbeit tun kann. Ich sehe es aber auch als meine Verantwortung an, im Erzbistum Paderborn, Synodalität zu gestalten und Wege zu einer synodalen Kultur weiterzugehen.

Aktuell arbeiten wir daran, dass der Pastoralrat weiterentwickelt wird, zu einem ersten synodalen Kerngremium im Erzbistum, das ist sicherlich noch nicht der letzte Schritt. Dabei können und sollten wir, wie in diesem Prozess miteinander deutlich wurde, auf der einen Seite den Blick auf die anderen Kirchen lenken, denn sie leben eben schon Synodalität lange und es gehört zu Ihrem Wesen ganz zentral dazu, mit Ihrem eigenen Verständnis. Und wir lernen Synodalität und stehen vor der Aufgabe, solche Synodalität stärker als bisher auch mit diesem spezifisch katholischen Kirchenverständnis zu verbinden und da einzuschreiten.

Schauen wir nach vorne. Der Blick in das kommende Jahr ist von einer Vielzahl von Jubiläen geprägt, die sich auf den ersten Blick nicht leicht miteinander verbinden lassen.
Im Vordergrund steht mit Sicherheit die 1700 Jahrfeier des Konzils von Nicäa. Das Gedenken an das dort formulierte Glaubensbekenntnis, das nahezu alle christlichen Kirchen miteinander teilen, stellt uns alle vor die Frage, wie wir den Glauben an Jesus Christus in Treue zum Zeugnis der Schrift und dem Respekt vor der Tradition der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen glaubwürdig bezeugen können. Und ich nenne nur, dass die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, der letzten, bei der wir als katholische Kirche uns zum ersten Mal beteiligt haben, uns ein ganzes Paket an Hausaufgaben aufgegeben haben um zu sehen, wie das gelingen kann. Die Vielzahl an Veranstaltungen, die aus diesem Anlass auf allen Ebenen geplant werden, wird hoffentlich unseren gemeinsamen Glauben an Christus und damit unsere Verbundenheit stärken.

Dann aber, ich wäre von mir aus selbst nicht darauf gekommen, hat man mich aufmerksam gemacht und vielleicht ist das auch weniger im Bewusstsein, kommt auch das Gedenken an den Beginn der Täuferbewegung im Jahr 1525. Die Kirchen, die daraus entstanden sind, wurden lange Zeit von den sogenannten „großen Kirchen“, auch in gewisser Weise an den Rand gedrängt. Umso wichtiger ist es, ihren Beitrag im Blick auf das Verhältnis von Glaube und Taufe und damit verbunden, auf das Bekenntnis zur Religionsfreiheit zu würdigen. Eine Reihe der täuferischen Kirchen versteht sich darüber hinaus ausdrücklich als sogenannte Friedenskirchen. Angesichts der zahlreichen Kriege und Konflikte, die unsere Weltlage derzeit prägen und belasten, scheint ihr Pazifismus und ihr Eintreten für eine aktive Gewaltfreiheit für viele völlig utopisch zu sein. Aber, es bleibt eine Herausforderung für uns als Christen, in all diesen Konflikten, das Ziel eines wirklich gerechten Friedens nicht aus den Augen zu verlieren. In der Fortführung der friedensethischen Dokumente, haben wir katholischen Bischöfe im Frühjahr das Dokument „Friede diesem Haus“ vorgestellt, das sich mit den Herausforderungen mit den gegenwärtigen Krisen auseinandersetzt. Und dabei bekräftigen wir, dass Friede nicht eine Kategorie des Militärischen ist, sondern auf gerechte Beziehungen aufbaut und auch die militärischen Mittel einer Verteidigung ethischen Grenzen unterliegen. Dazu müssen wir als Kirchen gemeinsam immer wieder auch das prophetische, das

kritische Wort sprechen. Und wenn für Frieden gerechte Beziehungen die Grundlage sind, dann ist ein gerechter Friede in gesellschaftlicher Hinsicht in ähnlicher Weise in den Blick zu nehmen. Gerade angesichts unserer gesellschaftlichen Herausforderung.

Es gibt noch weitere Erinnerungen, die für unser ökumenisches Miteinander von Bedeutung sind. Auf der einen Seite gedenken wir des Abschlusses des zweiten vatikanischen Konzils 1965. Auf dem Weg, den das Konzil der katholischen Kirchen mit seinen grundlegenden Entscheidungen gewiesen hat, werden wir als katholische Kirche auch in Zukunft weitergehen und das bekommt durch die Weltsynode noch einmal einen neuen Schub, immer mehr in diesen Raum hineinzuwachsen, den das Konzil eröffnet hat. Wir alle wissen, wie viel Zeit, wie viele Wege gegangen werden müssen, wie viel Raum es braucht, von einem geschriebenen Wort ins gelebte Leben unserer Kirchenversammlung zu kommen.

Auf der anderen Seite begehen wir im kommenden Jahr auch das Gedenken an die erste Weltkonferenz der Bewegung für praktisches Christentum 1925 in Stockholm. Eine der Strömungen, aus denen bekanntlich der ökumenische Rat der Kirchen entstanden ist. Dieses Gedenken könnte zum Anlass genommen werden, die Chancen einer prozessorientierten Ökumene, die das gemeinsame Wort der deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirchen in Deutschland mehr Sichtbarkeit in der Einheit und mehr Versöhnung in der Verschiedenheit vom 14. März dieses Jahres herausgearbeitet hat, gerade auf dem Gebiet der praktischen Zusammenarbeit unserer Kirchen zu verdeutlichen und die zu entsprechenden Initiativen zu ermutigen. Wir haben das bei unserem ersten Treffen im Mai, als die beiden Kirchenleitungen beisammen waren, hautnah gespürt. Wie tief die Transformationsprozesse bei Ihnen und im Erzbistum sind und wie ähnlich und wie analog die Fragestellungen, die Lösungsversuche und die Wege, die zu gehen sind. Unsere Kirchen stecken in diesen tiefgreifenden Prozessen so tief drinnen, das kostet so viel Energie, das kostet so viel Kraft. Dabei darf aber das ökumenische Miteinander nicht aus den Augen verloren gehen, weil man vielleicht zu sehr mit sich selbst beschäftigt ist. Könnte nicht auch das noch einmal ein Ansatz sein, sozusagen in diesem Ringen um Transformation, ganz konkret vor Ort, in kleinen Fragestellungen, aber für die Menschen vor Ort wesentlichen, wichtigen und großen Fragestellungen eine gemeinsame Basis zu heben. Ob es die Nutzung von gemeinsamen Immobilien oder die gemeinsame Planung von Immobilien geht. Ob und wie wir Kirchen, Fachheime und Gemeindehäuser in Zukunft gemeinsam auch nutzen können, damit Kirche nach Möglichkeit vor Ort präsent ist, damit Glaube, engagiertes Glaubensleben vor Ort künftig auch weiterhin präsent ist. Das ist dabei ein Schritt, den wir sicherlich stärker als bisher fördern sollten und müssen. Dabei weiß und erlebe ich es aus den Gesprächen von meinen Besuchen schon jetzt, wie schwierig es ist, diese Prozesse vor Ort auch in eine gewisse Synchronisation zu bringen, allein schon sozusagen innerhalb eines Dekanates und innerhalb Ihrer entsprechenden regionalen Kreise.

Liebe Schwestern und Brüder, die verschiedenen Ereignisse und Jubiläen gilt es also in unser ökumenisches Miteinander einzubringen. Es ist umso wichtiger, als wir vor den gleichen Herausforderungen stehen und uns in Frage stellen lassen müssen, wie wir mit den geringer werdenden personellen und finanziellen Ressourcen in

Zukunft glaubwürdig dennoch Zeugen inmitten der Welt und nicht zurückgezogen auf einzelne Inseln wirken können. Dabei stehen wir nicht nur vor der Frage, wie wir mit dem zunehmenden gesellschaftlichen Schwund des Glaubens an einen persönlichen Gott umgehen, sondern wir sind vor allem herausgefordert durch den Vertrauensverlust, nicht nur in der Gesellschaft, sondern auch binnenkirchlich, der die Folgen des Bekanntwerdens des Ausmaßes an geistlichem Missbrauch und sexualisierter Gewalt in unseren Kirchen ist.

Wir spüren, dass alle Bemühungen um Aufklärung, Entschädigung ebenso wie Maßnahmen der Prävention, immer in einer gewissen Weise unzureichend zu sein scheinen. Weil sie nie das erlittene Unrecht und das Leid, das den Betroffenen zugefügt wurde, in irgendeiner Weise auch nur begrenzt lindern können. Hier gilt es, in aller Demut das eigene Versagen zu erkennen, ehrlich zu versuchen, die systemischen Ursachen tatsächlich anzugehen. Sie wissen, wovon ich spreche, wie schwierig es für uns als katholische Kirche ist, wirklich diese systemischen Ursachen so in den Blick zu nehmen, dass wir selbst bereit sind, an uns zu arbeiten und Strukturen zu verändern. Ich hoffe aber, dass wir auf diesem Weg, jetzt spreche ich wirklich von wir, dass unsere Kirchen durch unsere Aufarbeitung, dass wir gemeinsam einen Beitrag leisten können für die notwendige gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung und Aufarbeitung dieser Problematik. So viele andere Herausforderungen wären noch zu nennen. Die von mir bisher angesprochenen Herausforderungen könnten uns so stärker als bisher erfahren lassen, dass wir sie nur gemeinsam bestehen können, davon bin ich überzeugt. Und dies in einer Weise, die nach Möglichkeit die ganze Breite kirchlicher Christen und Kirchen einbezieht. Auch dazu können die verschiedenen Gedenktage des kommenden Jahres einen Beitrag leisten. Zusammen zu wachsen, sich gemeinsam bewusst zu werden, um gemeinsam zu schauen, auf welchem Weg wollen wir unterwegs sein. Wie wollen wir gemeinsam Zeugnis ablegen. Mehr Sichtbarkeit für das Gemeinsame, mehr Versöhnung im Verschiedenen.

Und so wünsche ich Ihnen, dass diese Perspektive auch Ihr Wirken und Beraten in diesen kommenden Tagen bestimmt. Nochmals dazu Gottes Segen und danke für die Einladung."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Herrn Erzbischof Dr. Bentz für seine Worte.

Der Vorsitzende bittet Frau Regierungspräsidentin Anna Katharina Bölling um ihr Grußwort.

**Grußwort**

**Anna Katharina Bölling, Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Detmold**

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident Schlüter, sehr geehrte Ehrengäste und Gäste, sehr geehrte Kirchenleitung, verehrte Synodale, sehr geehrte Damen und Herren,
ich freue mich sehr, heute hier sein zu dürfen - tatsächlich schon zum zweiten Mal - und an der Eröffnung dieser westfälischen Landessynode teilnehmen zu können. Ich darf auch nochmal die herzlichsten Grüße der Landesregierung ausrichten, auch wenn die sich selbst gerade schon zugeschaltet hat. Ich darf auch all diejenigen, die nicht aus dem wunderschönen Ostwestfalen-Lippe heute hier angereist sind, besonders begrüßen, bei uns in Ostwestfalen-Lippe, ich finde dem schönsten Regierungsbezirk in Nordrhein-Westfalen. Dem einzigen Regierungsbezirk, der gleich zwei Landesteile miteinander vereint und vermutlich auch der einzige, wo es möglich sein kann, dass gleich zwei Landessynoden gleichzeitig stattfinden können, ab morgen, und das, wo wir doch eigentlich der kleinste Landesteil sind.
Wir haben hier eine Menge zu bieten in Ostwestfalen-Lippe. Zeit für Tourismus werden Sie vermutlich nicht haben, aber ich bin besonders glücklich immer über die Menschen, die hier leben. Die Menschen, die sind vielleicht nicht ganz so offen heraus wie die Rheinländer. Sie kennen das, Sie sind hier alle Westfalen. Sie sind vor allem sehr anpackend. In Ostwestfalen-Lippe leben und das ist meine Sicht auf diesen Regierungsbezirk, tatsächlich die Macher und die, die nicht lange darüber reden, sondern viele Probleme einfach lösen und ich finde, das ist eine ganz tolle Mentalität und die schlägt sich natürlich in wirtschaftlicher Prosperität hier in der Region nieder. Es hilft vor allem auch bei der Lösung von Herausforderungen. Diese zahlreichen Herausforderungen in der momentanen Weltlage und auch bei der Lage bei uns in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen. Das ist klar, und insofern finde ich Lösungskompetenz und Lösungsorientierung kann da nie verkehrt sein.

Sie haben eine ganze Menge von wichtigen Themen tatsächlich auf der Tagesordnung der Landessynode. Die Änderung der Kirchenordnung selbst, die Geschäftsordnung und vor allem das wichtige Thema Wahlen. Aber, was Sie noch auf der Agenda haben, ist das Motto der diesjährigen Synode. Nämlich das Motto „Kirche in Vielfalt“. Wir haben eben schon ein bisschen darüber gehört, auch wenn ich den Gottesdienst heute leider nicht besuchen konnte. Die Diversität und die Vielfalt, die da schon stattgefunden hat, ist wirklich eine echte Bereicherung. Denn in den letzten Jahren ist unsere Gesellschaft deutlich vielfältiger geworden. Das kann man als großen Schatz begreifen, als großen Reichtum, es bringt aber auch viele Herausforderungen mit sich. Für den Staat, Gesellschaft aber auch eben für Sie als Kirche. Ich finde diese Vielfalt, wenn man denn Vielfalt überhaupt zusammenfassen kann, die hat im Wesentlichen drei Wurzeln. Etwas stark verkürzt, aber ich glaube, das ist das, was wir im Moment in der gesellschaftlichen Diskussion als diese Wurzeln begreifen. Es ist mit Sicherheit das Thema Integration, Flucht, Migration. Ich glaube, das größte Thema und ein Thema, was möglicherweise die Menschen auch im Moment verunsichert. Der Ministerpräsident hat es eben angesprochen. Integration hat bei uns eine lange Geschichte, wir denken an die Gastarbeiter, die nicht integriert wurden, weil sie ja nur Gäste waren. Wir denken an die Jugoslawienkriege mit vielen Menschen, die zu uns gekommen sind und an die Jahre

2015 ff.. Im technischen Jargon heißt das dann immer so, vornehmlich kommen die Menschen der Länder der Topliste: Syrien, Afghanistan, Irak, Iran. Das sind die, die auch hauptsächlich an unseren Landesflüchtlingseinrichtungen, die wir als Bezirkseinrichtung betreiben, ankommen und das täglich. Wir denken auch an die Menschen aus der Ukraine. Viele von ihnen haben hier Zuflucht gefunden, bei uns in Ostwestfalen-Lippe. Viele von ihnen, gerade die mit Beeinträchtigungen, haben auch hier rund um Bethel Zuflucht gefunden. Dafür ganz herzlichen Dank, an all die, die sich überhaupt in diesem Bereich der Flüchtlingshilfe engagieren, die diesen Menschen, z. B. in unseren Landeseinrichtung aber auch in vielen kommunalen Einrichtungen, die diese Menschen an die Hand nehmen, die ihnen Mut, ihnen Zuversicht geben und eben tatsächlich an ihrer Integration arbeiten. Die Herausforderung ist tatsächlich sehr groß. Wir merken das bei dem Betrieb dieser Einrichtungen. Man kann diesen Einrichtungen aus ganz unterschiedlichen Gründen vor Ort, oder ideologisch, oder wie auch immer kritisch gegenüberstehen. Unsere Aufgabe ist es, sie zu betreiben, Menschen dort zu versorgen. Ich bin froh über jeden, der von außen kommt und zusätzliche Impulse z. B. in der Arbeit mit Kindern leistet, bevor die Menschen dann auf die Kommunen weiterverteilt werden. Auch für die Kommunen ist die Situation im Moment nicht einfach. Sie wissen, wir leiden unter Wohnraumknappheit, auch die kleinen Kommunen bei uns in Ostwestfalen-Lippe auf dem Land. Es sind ständig neue Unterbringungseinheiten zu schaffen. Das setzt viele Bürgermeister gerade in einem Jahr der Kommunalwahlen natürlich unter erheblichen Druck. Und auch der Druck in KiTa und Schule, der wächst. Die KiTa, die betreiben Sie möglicherweise und kennen sich da viel besser aus als ich. Die Schule, die Unterrichtsversorgung, ist der Tisch der Bezirksregierung. Seitdem ich im Amt bin, seit zwei Jahren etwa, haben wir eine 5-stellige Anzahl von Kindern, die sich außerhalb des regulären Schulsystems befindet. Die große Aufgabe ist, sie in dieses Schulsystem zu bringen, nach dem Spracherwerb und ihnen da vor allem eins zu geben, nämlich Bildung und letztendlich auch ein neues Zuhause. Auch das ist eine große Herausforderung. Denn, auch das wissen Sie, unser Schulsystem hatte schon vorher seine Problemstellungen und nun trifft es auf einmal auf Fachkräftemangel, demographischen Wandel und dann dazu diese Vielzahl von neuen Kindern, mit denen vielleicht vor zehn Jahren noch niemand gerechnet hat. Ich will sagen, die Herausforderungen sind riesengroß. Aber es gilt Antworten für die zu finden, für die Gesellschaft, auch für die Verunsicherten in der Gesellschaft zu diesem Thema. Dies ist vielleicht vorrangig eine politische Aufgabe, aber es ist auch eine gesellschaftliche, es ist auch eine kirchliche Aufgabe, denn diese Diskussion ist unendlich wertvoll, denn sie ist zutiefst demokratisch und deswegen bin ich ganz froh, dass wir im Moment ganz viel diskutieren zu diesem Thema.

Vielfalt heißt für mich auch Inklusion. Das Thema wird längst nicht so kontrovers diskutiert, wie wir das im Moment mit dem ersten Thema erleben, dennoch mindestens genauso ein Kraftakt, gerade wenn ich an unsere Schulen denke. Es ist vielleicht auch ein Kraftakt, wenn der ein oder andere von Ihnen im Bereich Wohnen und Arbeiten mit Menschen mit Behinderungen aktiv ist, das mag über die Diakonie auch tatsächlich so sein. Auch da haben viele Diskussionen insbesondere auch zum Thema Arbeit, Integration in Arbeit, stattgefunden. Hier in Ostwestfalen-Lippe hat natürlich jedes Kind das Recht auszuwählen, zwischen der inklusiven Beschulung im staatlichen Schulsystem oder in einer Ersatzschule, aber natürlich auch in einer Förderschule. Auch da erleben

wir leider auch das Thema Fachkräftemangel. Fachkräfte im Bereich Förderschule sind schwer, zu bekommen und so ist es natürlich schwer dieser Herausforderung tatsächlich Herr zu werden.

Die dritte Wurzel für die Vielfalt unserer Gesellschaft, finde ich, ist im Moment das Thema Diversität. Wir sind diverser geworden in den letzten Jahren. Es ist viel diskutiert worden über sexuelle, politische, gesellschaftliche Orientierung. Manchmal werden vielleicht Unterschiede betont, wo wir doch mehr gemeinsam haben müssten. Insbesondere das Menschsein, so scheint es mir allerdings manchmal und das ist auch etwas, was man heiß diskutieren kann, das ist mir durchaus bewusst.

Was heißt das jetzt aber alles für Kirche und was heißt das auch für Politik. Die einfache Antwort heißt:
Kirche und Politik müssen diverser werden. Sie haben es vielleicht eben im Gottesdienst vorgemacht. Die Reihe der Ehrengäste, die beeindruckt mich als kirchlichen Laien schon sehr. Das wir uns als Behörden auch öffnen, das ist auch offenkundig, eine Lehre aus der gesellschaftlichen Veränderung. Ich finde es wichtig, dass wir uns keine Individualisten heranzüchten. Wir leben in einer Gesellschaft, die immer individueller wird. Manchmal habe ich den Eindruck, es sind zu viele Ellenbogen unterwegs, jeder schubst jeden. Der Respekt ist verloren gegangen, gerade vor älteren Menschen, vor schwangeren Frauen, die sich in der Straßenbahn hinsetzen wollen, vor Kindern, vor Menschen, die vielleicht unter Einsamkeit leiden. Deshalb bin ich auch ein großer Fan davon, dass sich unsere Landesregierung dieses Thema „Einsamkeit“ auf die Fahnen geschrieben hat. Hier bräuchten wir ein bisschen mehr Zusammenhalt und täglich den Anstoß dazu, im ganz Kleinen einfach menschlich zu sein und so tatsächlich zusammenzuhalten. Auch das Diskutieren, dieses ins Gespräch kommen, auch über unterschiedliche Meinungen, das ist so wichtig. Diese Vielfalt auch in Diskussionen münden zu lassen. Denn diese Diskussionen, das ist eigentlich das Wesen unserer Demokratie und es ist auch das Wesen unserer Demokratie, am Ende einen Kompromiss zu finden und diesen Kompromiss als ganz wertvoll zu begreifen. Denn in Zeiten, wo viel zu viele Erdogans, Orbans und sonstige Autokraten unterwegs sind, wo es leichtfällt, sich diese leichten Lösungen zu wünschen, da wird viel zu wenig darauf geschaut, dass dieser Kompromiss so wertvoll ist. Ich bin mir sicher, Sie werden das in den nächsten Tagen ganz gut, oder mehr als gut, hinkriegen.

Was ich noch ganz wichtig finde, ist Zuversicht geben, Mut machen, den Menschen Mut machen. Wer könnte das besser machen als die Kirchenvertreter der ev. Kirche, das gilt auch für die kath. Kirche. Das gepaart mit dem Motto der Region, einfach mal machen, einfach mal die Dinge anpacken. Das finde ich, wird dazu führen, dass man Vielfalt auch wirklich als Schatz und Bereicherung, so wie es eigentlich sein muss, begreifen wird und begreifen kann. Insofern wünsche ich Ihnen hier viele Diskussionen im Sinne unserer Demokratie und im Sinne der Vielfalt. Ich wünsche Ihnen viel Zuversicht, viel Mut und ansonsten uns allen eine hoffentlich friedvolle Adventszeit mit etwas weniger Herausforderungen und vor allem für Sie die nächsten vier Tage einen langen Atem. Herzlichen Dank!“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Frau Bölling für ihre Worte.

Der Vorsitzende bittet Herrn Landessuperintendent Dietmar Arends um sein Grußwort.

**Grußwort**

**Dietmar Arends, Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche**

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident Schlüter, hohe Synode, sehr verehrte Gäste, geehrte Mitglieder der Kirchenleitung, liebe Geschwister,
ich danke Ihnen sehr herzlich für die Einladung zu Ihrer Synodaltagung. Wie gut, miteinander Gottesdienst zu feiern; dort wissen wir uns in besonderer Weise durch Gottes guten Geist verbunden.

Gerne bringe ich Ihnen zu Ihrer ersten Synodaltagung in neuer Zusammensetzung die Grüße und Segenswünsche Ihrer evangelischen Nachbarkirchen. Ich grüße Sie aus der Lippischen Landeskirche und darf Grüße ausdrücklich auch von Präses Thorsten Latzel aus der Evangelischen Kirche im Rheinland ausrichten. Wir wünschen Ihnen für Ihre neue Synodalperiode von Herzen Gottes Segen.

In der Nachbarschaft als Kirchen in Nordrhein-Westfalen wissen wir uns eng miteinander verbunden. Wir nehmen Anteil an dem, was Sie beschäftigt und herausfordert und wissen und hoffen, das tun Sie umgekehrt auch. Gerade im Moment wird diese Verbundenheit besonders deutlich: Denn wir besuchen uns gegenseitig. Gestern wurde im Vorfeld unserer Synode Prof. Schilberg nach 25 Jahren als Juristischer Kirchenrat verabschiedet und Martin Bock als unser neuer Juristischer Kirchenrat eingeführt. Da hat Ihr Theologischer Vizepräsident ein viel beachtetes Grußwort gesprochen, heute bin ich bei Ihnen – und morgen sind wir jeweils in unseren eigenen Synoden.
Ich hoffe sehr, lieber Ulf und liebe Gäste, die Sie gestern dabei waren, Ihnen ist inzwischen wieder warm geworden. Denn anders als bei Ihnen heute, haben wir gestern gefroren, die Heizung in der Kirche war ausgefallen.

Für alles vertrauensvolle Miteinander in der Nachbarschaft sind wir Ihnen sehr dankbar. In vielen Bereichen arbeiten wir eng zusammen; wir haben das einmal für unseren eigenen Zukunftsprozess zusammengestellt: Dabei ist eine Liste von nicht weniger als fast 40 Felder, auf denen wir tätig sind, zusammengekommen. In der wir in der einen oder anderen Weise in Nordrhein-Westfalen miteinander kooperieren.

Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen, in denen wir uns befinden, gewinnen solche Kooperationen unter unseren Kirchen noch mehr an Bedeutung. Und ich freue mich, dass wir uns verabredet haben, über ein noch engeres Miteinander ins Gespräch zu gehen.

Wenn ich auf Ihre Tagesordnung Ihrer Synodaltagung schaue, dann sind da etliche Punkte, die auch uns morgen und übermorgen auf unserer Synode beschäftigen werden: Wir alle stehen in der Verantwortung, uns dem Thema der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in unseren Kirchen und den Folgen, die aus der ForuM-Studie zu ziehen sind, zu stellen. Auch wir stehen vor großen finanziellen Herausforderungen. Wir alle suchen nach guten Wegen für unsere Kirche in die Zukunft. Mit großem Interesse schauen wir auf Ihren Prozess „Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung", denn einer unserer Erprobungsräume arbeitet sehr intensiv an diesem Thema und ich denke, wir können voneinander und miteinander lernen.

Für Ihre Beratungen zu diesen und vielen anderen Themen, für die Wahlen, die anstehen, wünschen wir Ihnen von Herzen Gottes Segen und seine Geistesgegenwart.
Ich möchte Sie grüßen mit dem Monatsspruch für November aus dem 2. Petrusbrief. Er tut auch unseren Synoden gut.

*„Wir warten aber auf einen neuen Himmel und eine neue Erde nach seiner Verheißung,*
*in denen Gerechtigkeit wohnt."*

Das beschreibt den Horizont, in den wir gestellt sind mit unserem Leben und Handeln als Kirche. Es richtet uns unser Handeln aus, in guter Weise. Wir warten eben nicht nur auf eine neue Kirche, sondern in den Sorgen um diese Welt im Blick etwa auf die Klimakrise und die eskalierenden Konflikte erwarten wir einen neuen Himmel und eine neue Erde. Wir sind als Kirche gerufen, diese Räume der Hoffnung offen zu halten. Auch wenn wir wissen, dass diese Zukunft letztlich nicht in unserer Hand ist, sondern wir in der Erwartung leben. Aber schon jetzt lohnt es sich dafür zu arbeiten. Oder mit dem bekannten Zitat von Dietrich Bonhoeffer gesagt:
„Mag sein, dass der jüngste Tag morgen anbricht,
dann wollen wir gern die Arbeit für eine bessere Zukunft aus der Hand legen,
vorher aber nicht."
Noch einmal von Herzen Gottes Segen für Ihre Beratungen! Vielen Dank für die Einladung."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Herrn Arends für seine Worte.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause bis 20:15 Uhr.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende gibt Hinweise zum weiteren Verlauf des Abends.

**Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode**

Es wird festgestellt, dass die Landessynode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 13. September 2024 zu dieser Tagung einberufen wurde.

**Verstorbene Synodale**

Der Vorsitzende bittet die Landessynode um einen Moment der Stille zum Gedenken an die verstorbenen Synodalen. Seit der letzten Tagung sind folgende ehemalige Synodale verstorben:

Präses i. R. Manfred Sorg

Dr. Dorothea Demmer

Gerhard Etzien

Joachim Fischer

Friederike Heller

Ulrich Radke

Dr. Gerhard Rödding

Martin Schlüter

Der Apostel Paulus sagt: „Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn."

**Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode**

Die Landessynode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

a) 15 Mitgliedern der Kirchenleitung *(13 Anwesende)*
b) 26 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
c) 92 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 64 nicht-theologischen Mitgliedern (*91 Anwesende – 63 nichttheologische Mitglieder*)

d) 3: je einem Vertretenden der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Bielefeld, Münster und Bochum
e) 17 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern (*15 Anwesende*)

Die Synode hat insgesamt 153 stimmberechtigte Mitglieder (*148 Anwesende*) und 26 Mitglieder mit beratender Stimme (*23 Anwesende*).

Der Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Dies ist technisch anhand Ihrer Anmeldung festzustellen. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die **Legitimation der Mitglieder der Synode** ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Der Vorsitzende beantragt deshalb, die Legitimation anzuerkennen.

**Beschluss Nr. 1/2024-2**

Die Landessynode beschließt entsprechend einstimmig, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltung.

**Synodalgelöbnis**

Der Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Synode teilnehmen, aufzustehen und das Synodalgelöbnis abzulegen:

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus? So antwortet gemeinsam: ‚Ich gelobe es vor Gott.'"
Die Synodalen antworten gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott."

Der Vorsitzende weist auf die Möglichkeit der epd-Synodennachrichten hin. Diese sind jeweils aktuell in Open-Slides zu finden.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Einbringung der Vorlagen**

7.1. Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gemäß Art. 146 (1) KO (Oberkirchenrat)

7.2. Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung gemäß Art. 146 (2) KO

Der Vorsitzende bittet den Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses, Synodaler Dr. Gryczan, um seine Einbringung.

**Stellungnahme zur Präseswahl**

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Gryczan

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, hohe Synode,
bevor ich zur Einbringung der Vorlage 7.1. komme, gestatten Sie mir bitte einige Vorbemerkungen.
Auf der heute beginnenden Tagung der neu konstituierten Landessynode finden zahlreiche Wahlen statt. Die Wahl der Ständigen Ausschüsse, die Neuwahl der Spruchkammer, die Wahl von stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der EKD und Vollkonferenz der UEK, die Wiederwahl eines Mitglieds des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Wahl eines hauptamtlichen und die eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung.
Eine weitere Wahl steht jedoch nicht auf der Tagesordnung dieser Synode. Und zwar die Wahl einer oder eines Präses. Ich weiß, dies wird von vielen Menschen sehnlich erwartet. Und wir als Ständiger Nominierungsausschuss hätten Ihnen heute sehr gerne einen oder mehrere Kandidat:innen für das höchste geistliche Amt unserer Landeskirche präsentiert. Aber das ist, trotz intensivster Bemühungen des Ständigen Nominierungsausschusses, aufgrund der Entwicklungen der letzten Monate noch nicht möglich.

Den Unterlagen zum Tagesordnungspunkt 7. Wahlen haben wir in OpenSlides als tabellarische Übersicht einen Zwischenbericht über die Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses zur Vorbereitung der Präseswahl beigefügt. Ich gehe davon aus, dass Sie diesen Zwischenbericht zur Kenntnis genommen haben. Und anhand dieser Zusammenstellung können Sie sehen, dass sich der Ständige Nominierungsausschuss seit einem Jahr mit dieser Wahl kontinuierlich und sehr intensiv beschäftigt und auch jetzt an der Sache dran ist. Um besser verstehen zu können, wo wir aktuell stehen, erlauben Sie mir bitte einige Erläuterungen und Ergänzungen zu dem schriftlichen Zwischenbericht. Zumal wir heute aufgrund der Kirchenwahl 2024 erstmals in einer neuen Zusammensetzung

der Landessynode tagen und einige neue Synodenmitglieder manche Hintergründe zum Thema eventuell nicht kennen.

Im November vorigen Jahres ist, wie wir eben schon gehört haben, Annette Kurschus nicht nur von ihrem Amt als EKD-Ratsvorsitzende zurückgetreten, sondern auch als Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das hat viele Menschen auf allen Ebenen unserer Landeskirche überrascht und auch sehr traurig gestimmt. Schnell ist die Frage aufgekommen, wie mit der plötzlich eingetretenen Vakanz an der obersten Spitze der Evangelischen Kirche von Westfalen umzugehen sei. Der Ständige Nominierungsausschuss hat sogleich die Arbeit aufgenommen und sich mit dieser Frage beschäftigt. In den folgenden Wochen wurden verschiedene Varianten, bis hin zu kurzfristigen Übergangslösungen diskutiert. Denn schon seit einiger Zeit gibt es in unserer Landeskirche Überlegungen, das Präsesamt aufgrund seiner bisherigen Aufgabenfülle zu reformieren. In Westfalen bündeln sich nämlich in diesem Amt sowohl die Leitung der Landessynode als auch der Vorsitz der Kirchenleitung und die Leitung des Landeskirchenamtes einschließlich dessen Kollegiums. Hinzu kommen zahlreiche weitere Aufgaben wie Einführung, Visitationen, Repräsentation der westfälischen Landeskirche auf der Ebene der EKD sowie weiteren Organisationen, ja, in der gesamten Öffentlichkeit. Diese Aufgabenfülle, die sich bislang auf eine einzige Leitungsperson konzentriert, reicht historisch auf die Neuformierung der Evangelischen Kirche von Westfalen nach 1949 zurück.

Auf der Sondersitzung der Landessynode am 9. März dieses Jahres wurde intensiv über einen Neuzuschnitt des Präsesamtes diskutiert und auch darüber, ob die Wahl einer/eines neuen Präses erst nach dem Abschluss der Reform des Präsesamtes erfolgen soll. Die Mehrheit der Landessynodalen votierte jedoch dafür, bereits auf der diesjährigen Herbsttagung der Landessynode eine neue bzw. einen neuen Präses zu wählen.
Der Ständige Nominierungsausschuss wurde beauftragt, bis dahin eine/einen oder mehrere Kandidat:innen für dieses Leitungsamt zu finden. Das war eine herausfordernde Aufgabe für unseren Ausschuss, zumal die Sondersynode darüber hinaus beschloss, dass das Amt in den kommenden Jahren im Rahmen einer Revision der Kirchenordnung neu zugeschnitten werden und der bzw. die zukünftige Präses darin selbst aktiv mitwirken soll. Man kann sich vorstellen, dass sowohl die schwierigen Umstände des Rücktritts von Annette Kurschus als auch die Herausforderung an eine bzw. einen Präses das eigene Amt on the Job selbst zu reformieren und auch die Tatsache, dass unsere Landeskirche sich in einem grundlegenden Transformierungsprozess befindet, es nicht leicht gemacht haben, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das oberste Leitungsamt unserer Kirche zu finden. Als Ständiger Nominierungsausschuss waren wir sehr froh, Ende Juni, nach einer EKD-weiten Ausschreibung und einem sehr intensiven, strukturierten Auswahlverfahren mit Michael Krause einen hervorragenden Kandidaten für die Wahl auf der jetzigen Landessynode, präsentieren zu können. Und die Resonanz auf diese Nominierung war durchweg positiv, viele Menschen freuten sich darüber. Leider hat Michael Krause, im Einvernehmen mit der Kirchenleitung, seine Kandidatur Ende August überraschend zurückgezogen. Diese Nachricht war für viele, auch für unseren Nominierungsausschuss, ein Schock. Denn wir mussten nun zum zweiten Mal innerhalb weniger Monate uns auf die Suche nach einer oder einem neuen Präses machen.

Wie der Zufall es wollte, hatten wir bei unserer langfristigen Terminplanung für den 27. August d. J., also den Tag nach dem Bekanntwerden des Rückzugs von Michael Krause, eine turnusmäßige Ausschusssitzung geplant, um die zahlreichen anderen Wahlen für diese Novembersynode weiter vorzubereiten. Diese Sitzung nutzten wir natürlich auch, um uns Gedanken darüber zu machen, wie mit der plötzlichen neuen Situation bezüglich Präseswahl umzugehen sei. Nach ausführlicher Beratung kamen wir zu der Einschätzung, dass eine erneute EKD-weite, öffentliche Ausschreibung, angesichts der aktuellen Umstände wenig erfolgversprechend sei. So beschlossen wir, geeignete Personen ausfindig zu machen, um diese direkt auf eine mögliche Kandidatur anzusprechen. In den folgenden Wochen sammelten wir auf den unterschiedlichsten Wegen Kandidat:innenvorschläge und stellten zudem auch Recherchen zu diesen Personen an. In unserer Ausschusssitzung am 8. Oktober 2024 beschäftigten wir uns sehr intensiv mit diesen Vorschlägen. Die Diskussion setzten wir eine Woche später in einer weiteren Sitzung fort und trafen die Entscheidung, welche Person priorisiert angesprochen werden sollten. Und mit diesen Personen nahmen die stellvertretende Vorsitzende und der Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses umgehend Kontakt auf. In den meisten Fällen zunächst auf schriftlichem Wege, um den Personen erst einmal ein wenig Zeit zu geben, sich mit unserer, für die meisten wohl überraschenden Anfrage zu befassen. Nach den ersten Rückmeldungen Ende Oktober d.J. führten Kerstin Goldbeck und ich zahlreiche Gespräche mit den potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten, überwiegend per Telefon oder per Zoom-Videokonferenz. Oftmals ist auch mehr als nur ein Gespräch pro Person notwendig, um offene Fragen zu klären. Die von uns angesprochenen Personen benötigen ausgiebige Bedenkzeit, um für sich selbst klarzubekommen, ob sie sich tatsächlich für das Amt einer oder eines Präses in der Evangelischen Kirche von Westfalen bewerben oder nicht. Denn es handelt sich um ein sehr anspruchsvolles und herausforderndes Amt, gerade in der jetzigen Zeit, das zudem im Fokus der breiten Öffentlichkeit steht. Es geht hier um eine Lebensentscheidung, die nicht nur den beruflichen Bereich betrifft, sondern Auswirkungen auf Familie und das gesamte private Umfeld hat. Aus diesen Gründen müssen wir Verständnis für potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten aufbringen, wenn sie bis jetzt noch keine endgültige Entscheidung getroffen haben, sondern sich noch etwas Zeit erbitten.

So stehen in dieser und auch in der nächsten Woche weitere Folgegespräche an und in der Adventszeit werden noch etliche hinzukommen. Die Bewerbungsfrist endet am 6. Januar 2025.

Es gibt zwar schon einzelne Absagen, bei anderen Personen haben wir aber aufgrund der bisherigen Gespräche die große Hoffnung, dass sie bis zum Epiphaniasfest eine offizielle Bewerbung einreichen werden. Und deshalb planen wir auch weiter. Im Januar 2025 soll die Sichtung der bis dahin eingegangenen Bewerbungen sowie eine Entscheidung darüber, welche Personen wir zu Auswahlgesprächen einladen wollen, stattfinden. Die Bewerbungsgespräche sind dann für den 7. und 8. Februar 2025 geplant, so dass wir anschließend unsere Entscheidung mit den Nominierungen an die Kirchenleitung weiterleiten können.

Wenn alles so verläuft wie geplant und erwartet, sollte im Frühjahr 2025 eine Wahl durch die Landessynode möglich sein.

Soweit, hohe Synode, die Informationen des Ständigen Nominierungsausschusses zum aktuellen Stand der Vorbereitungen der Wahl einer bzw. eines Präses.

**Einbringung der Vorlage 7.1.**

Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Oberkirchenrat)

Hohe Synode,

da es sich hier um die Erstbesetzung einer neu aus- bzw. eingerichteten Stelle geht, möchte ich Ihnen einen Überblick über das durchgeführte Verfahren geben, das sich auch in manchem von dem bisherigen unterscheidet.

Ende März dieses Jahres erhielt der Ständige Nominierungsausschuss von der Kirchenleitung den Auftrag, die Wahl eines hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieds (rechtskundigen Mitglieds) zur Landessynode im November 2024 vorzubereiten. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass der gegenwärtige Inhaber des Amtes, Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring, dem Ausschuss für Auskünfte und Gespräche zur Verfügung steht. Daraufhin habe ich Kontakt zu Herrn Dr. Conring aufgenommen. Das Gespräch ergab, dass Oberkirchenrat Dr. Conring für diese Position des Oberkirchenrates nicht mehr zur Verfügung steht. Vielmehr sollte überlegt werden, ob für diese Position nicht besser eine Person mit einer anderen Qualifikation zu suchen sei.

Bereits auf der Tagung der Landessynode im November 2023 wurde die Kirchenordnung in dieser Hinsicht geändert. In Artikel 146 Abs. 1 Buchst. e heißt es nun in Bezug auf die Stellvertretung der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten, ich zitiere: „Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden."

Im April dieses Jahres beschloss die Kirchenleitung, dass für die freiwerdende Oberkirchenratsstelle nun eine Person mit primär ökonomischer Ausbildung und Kompetenz gesucht werden soll. Da es bei der Suche in diesem Bereich innerkirchlich bislang kaum Vorerfahrung gab und gibt, beschloss die Kirchenleitung zudem, dass der Ständige Nominierungsausschuss für diese Aufgabe unterstützend einen Personaldienstleister in Anspruch nehmen kann.

Nun begann die Suche nach einer entsprechenden Agentur. Die Wahl fiel schließlich auf die Firma Contec Quaesso in Bochum, die auf Unternehmens- und Personalberatung in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft spezialisiert ist und mit der die Landeskirche bereits gute Erfahrung gemacht hat. Gleich zu Beginn wurde von der Firma Contec darauf hingewiesen, dass die Suche nach hochqualifizierten und leitungserfahrenden Menschen im Bereich Ökonomie anders verläuft, als wir es aus unseren innerkirchlichen Nominierungsverfahren bislang gewohnt sind. Allein die Tatsache, dass am Ende des Auswahlverfahrens noch eine öffentliche Wahl durch die Landessynode steht, bedeutet nach Einschätzung der Contec für viele an sich Interessierte eine erhebliche Hürde. Eine öffentliche und wahrscheinlich sogar noch im Internet live übertragene Alternativwahl der Synode mit zwei oder mehr Kandidat:innen halten die Experten für nicht darstellbar. Der theologische Vizepräsident zog daraus die Schlussfolgerung, ich zitiere: „Es wird also darauf ankommen und dafür ist ja auch ein Personaldienstleister im Spiel, die Suche so zielführend zu gestalten, dass die Kompetenz- und Qualitäterfordernisse mit hinreichend großer Sicherheit im Findungsprozess überprüft sind, so dass am Ende eine passende Persönlichkeit vorgeschlagen werden kann."

Als erstes wurde von einem kleinen Unterausschuss der Kirchenleitung zusammen mit der Firma Contec für die neu einzurichtende Stelle ein detailliertes Anforderungsprofil mit Beschreibung der Aufgaben, der Kompetenzen sowie der Anforderung und Rahmenbedingung erstellt und eine entsprechende Ausschreibung vorbereitet. Dabei wurde das Stellenprofil wie folgt beschrieben:

- Sie tragen als Finanzdezernent:in in der Kirchenleitung und als Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung zukunftssichernder strategischer Rahmenbedingungen für die Arbeit der Landeskirche und der ihr angehörenden Körperschaften.
- In Ihrer Verantwortung für den Haushalt der Landeskirche sind Sie für Wirtschaftsplanung, Controlling, Jahresabschlüsse und weitere finanzpolitische Themen zuständig (Kirchensteuer, Steuern, Finanzverteilung, Finanzausgleich etc.). Im Bereich des allgemeinen Haushalts der Landeskirche steuern Sie in enger Abstimmung mit der Kirchenleitung ein Gesamtvolumen von ca. 100 Mio. Euro.
- Anhand Ihrer Erfahrungen initiieren und realisieren Sie sowohl partizipative als auch effektive und effiziente Prozesse der Mittelsteuerung im Landeskirchenamt und der Landeskirche.
- Mit Ihren innovativen Ideen begleiten Sie die Umsetzung von Restrukturierungsprozessen innerhalb der EKD.

Diese Stellenanzeige, die ja noch weitere Punkte umfasst, wurde Ende Juni dieses Jahres auf den verschiedensten Kanälen veröffentlicht. Auf der Homepage unserer Landeskirche, auf der Homepage der Contact, die von vielen Fachkreisen frequentiert wird. Dann im Newsletter der Contact mit über 3000 Abonnenten, auf der Internet-Jobbörse Stepstone sowie mit Hilfe von Multi-Channel-Posting auf über 400 Stellenportalen sowie auf XING.com und LinkedIn. Außerdem hat die Firma Contact im Rahmen von active Sourcing, so nennt man es heute, andere nennen es Headhunting, ca. 60 Personen direkt angesprochen.
Schließlich gingen insgesamt 22 Bewerbungen ein. Diese wurden von der Firma Contact vorausgewertet, durch Sichtung und Analyse der Bewerbungsunterlagen hinsichtlich Passung zum Anforderungsprofil. Es wurden auch Hintergrundrecherchen zu den Personen angestellt. Außerdem führte Frau Dr. Köser von der Firma Contact persönliche Gespräche mit den Bewerbenden. Es erfolgte schließlich eine Unterteilung der Bewerbung in A-, B- und C-Kandidat:innen.
Am 3. September stellte Frau Dr. Köser der für dieses Verfahren eingerichteten kleinen Findungskommission unserer Landeskirche die Auswahl der sogenannten A-Kandidat:innen vor. Die Empfehlungskommission bestand aus Mitgliedern des Ständigen Nominierungsausschusses, aber auch der Kirchenleitung und in einem zweiten Schritt kam auch der Vorsitzende des Ständigen Finanzausschusses als Fachmann hinzu. Nach ausführlichen Beratungen beschloss die Findungskommission einstimmig, vier ausgewählte Persönlichkeiten zu einem ersten Vorstellungsgespräch am 14. September 2024 in Bochum einzuladen. Jedes dieser Vorstellungsgespräche dauerte etwa 75 Minuten und basierte auf einem strukturierten Interviewleitfaden. Nach Auswertung der Gespräche wurde beschlossen, zwei der vier Persönlichkeiten in die engere Wahl zu nehmen. Eine Kandidatin und einen Kandidaten. Diese beiden wurden schließlich zu einer zweiten vertiefenden Vorstellungsrunde mit Bearbeitung einer Aufgabenstellung eingeladen. In der Zwischenzeit wurden noch Referenzen zu beiden Persönlichkeiten

eingeholt und Frau Dr. Köser führte eine ausführliche schriftliche Befragung zur berufsbezogenen Persönlichkeitsbeschreibung durch.
Diese zweite vertiefende Vorstellung der beiden ausgewählten Kandidat:innen vor der Findungskommission fand am 1. Oktober 2024 statt. Es folgte eine intensive Auswertung der Gespräche und am Ende traf die Findungskommission die einstimmige Entscheidung für Herrn Dr. Ralf-Henning Krause.
Die Empfehlung der Findungskommission wurde vom Ständigen Nominierungsausschuss eine Woche später beraten und schließlich einstimmig beschlossen.
Der Ständige Nominierungsausschuss freut sich, Ihnen, hohe Synode, Herrn Dr. Ralf-Henning Krause für die Wahl zum künftigen Finanzdezernenten und hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung vorzuschlagen.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Herrn Dr. Gryczan für die sehr transparente und detaillierte Schilderung der Arbeit und der Arbeitsprozesse im Blick auf die beiden Ämter.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Frank Schneider und Dietrich Schneider.

Der Vorsitzende bittet Herrn Dr. Ralf-Henning Krause um seine Vorstellungsrede.

**Vorstellungsrede**

**Dr. Ralf-Henning Krause**

„Ganz herzlichen Dank, ich habe das im Gefühl, dass mit diesem Applaus eine Erwartung verbunden ist.

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
ich freue mich sehr, dass ich heute Abend bei Ihnen sein kann. Ich habe für meine Vorstellungsrede ein Zeitbudget von sieben Minuten bekommen und vermute, dass ich Ihre Sympathie gewinne, wenn ich die sieben Minuten einhalte. Es gibt da zwei Möglichkeiten: Die eine ist, dass ich den Text kürze, die andere ist die, dass ich einfach schneller spreche. Ich denke, Ihnen ist klar, dass für mitteilsame Menschen eine der beiden Optionen leichter umsetzbar ist als die andere.

Ganz kurz zu meiner Person und ein bisschen was zu den Inhalten, wie ich sie bisher verstanden habe. Zu der Person vielleicht einen Punkt vorab. Ich bin vielleicht an einer Stelle ein wenig ein Exot. Ich bin eher kirchenfern

aufgewachsen. Als Student bin ich aus der evangelischen Kirche ausgetreten. War lange weg und nach einer langen spirituellen Suche an verschiedenen Stellen bin ich 2007 erst wieder eingetreten. Ich bin also eigentlich ein Anfänger und hab vielleicht damit auch manchmal eine andere Perspektive auf die Kirche. Die Kirche von vor 20, 30 Jahren kenne ich gar nicht. Ich habe den Phantomschmerz nicht, dass früher vielleicht mal mehr war. Ich komme in diese Kirche rein und finde die einfach großartig und denke mir, was sind das denn für Möglichkeiten, was für ein Potenzial. Wie viele tolle Leute und gucke dann vielleicht eher ein bisschen naiv, aber ich denke, auch sehr positiv darauf.

Vom Hintergrund her bin ich ein gebürtiger Bielefelder. Ich bin hier geboren und aufgewachsen. Bin dann nach dem Zivildienst aber weggegangen. Meine Verwandtschaft wohnt mehrheitlich noch in Bielefeld und heißt Krause. Der Umkehrschluss ist übrigens nicht richtig. Es ist nicht so, dass die paar hundert Krauses, die in Bielefeld wohnen, mehrheitlich mit mir verwandt wären. Dies wäre auch belastend.
Meine Frau kommt aus Gelsenkirchen, das heißt, Sie sprechen mit einem westfälischen Paar, das seit vielen Jahren eine Wahlheimat in Miltenberg hat, aber ich denke, es ist klar, ein zweites Standbein hier in Westfalen wäre für uns eine schöne Sache, die die Familie wieder zusammenbringt und uns viele, viele schöne Möglichkeiten gibt. Unsere Töchter sind 17 und 19, die gehen ohnehin ihre eigenen Wege.

Meine beruflichen Stationen haben Sie sicherlich alle gelesen. Ich will die jetzt nicht alle im Einzelnen erzählen und mich hier selber loben, obwohl dazu nicht reichlich Anlass wäre. Ich würde gerne einen Punkt hervorheben. Ich habe lange mit den Sparkassen zu tun gehabt. Von der Sparkassenlehre, über Sparkassen- und Giroverband, externe Begleitung von Landesbanken und dergleichen, und ich glaube, dass das Tatsächliche einen gewissen Erfahrungsmoment in sich hat, weil Sparkassen und evangelische Kirche zumindest in den äußeren Strukturmerkmalen ein paar Ähnlichkeiten haben. Beide sind öffentlich-rechtlich verfasst, beide leben von regionaler Eigenständigkeit und beide sind gremiengeführt.

Zu meiner Motivation: Warum mache ich das überhaupt, warum traue ich mich als Exot vor dieses hohe Gremium. Ich bin persönlich eigentlich in der Lebenssituation, wo sich zwei Fragen stellen: Die eine ist, ich habe meine Firma verkauft, ich habe eigentlich meine beruflichen Ziele erreicht. Ich kann aber nicht stillsitzen und ich möchte was Schönes machen. Der 2. Punkt ist, als Anfänger im Glauben habe ich einen Satz gelesen: ‚Ihr könnt nicht dem Herrn dienen und dem Mammon'. Was macht man, wenn man seine Kernkompetenz im Management von Mammon hat. Für mich ist die Antwort, ich gehe dahin, wo Geld nicht das höchste Ziel ist, sondern ich gehe dahin, wo Geld nur ein Mittel ist. Es ist nur ein Mittel, um Gutes zu bewirken und mit dieser Bescheidenheit und mit dieser dienenden Rolle möchte ich mich hier auf diese Position bewerben.

Zu den Inhalten: Eins vorweg, wenn Sie mich in die Kirchenleitung entsenden, komme ich natürlich in erster Linie als Ökonom, das ist klar, das ist das Neue was dazukommt. Ich würde aber diese Kirche schon ganz gern ganzheitlich mitgestalten also mit dem, was ich an Kompetenz und Möglichkeiten hab. Ich denke, man muss nur

Nachrichten lesen, dann sieht man, Kirche ist vielleicht dringender nötig und wir müssen deutlicher vernehmbar sein als vielleicht noch in früheren Jahrzehnten. Da müssen wir ran und ich glaube, auch wenn Sie das jetzt vielleicht ein bisschen naiv finden, ich glaube wirklich, wenn wir es richtig machen, dann wird dieser Kirche an Vernehmbarkeit, an Spiritualität, an Authentizitäten mehr gewinnen als Sie an materiellen und personellen Ressourcen abgeben mussten. Ich glaube das wirklich und würde gerne an beiden dieser Seiten mitarbeiten. Dass wir an der materiellen Restrukturierung arbeiten, ist glaube ich klar, das ist Teil des Jobs, mit all den Anstrengungen, die das mit sich bringt, aber ich glaube, der andere Teil ist aller, aller Mühen wert.

Die ganzen organisatorischen und finanziellen Themen nehmen momentan einen sehr großen Raum ein. Ich glaube, für viele von Ihnen, von uns, einen größeren Raum, als uns eigentlich lieb ist und uns manchmal auch inspirieren kann. Hilft nix, ich muss über die Themen doch ein bisschen reden, dass Sie mich etwas kennenlernen und etwas einschätzen können, wo ich da zum jetzigen Kenntnisstand stehe und ich würde sie ganz herzlich einladen, alle nächsten Pausen und jede Gelegenheit zu nutzen mir Rückmeldungen zu geben, Kritik und Widerspruch helfen mir weiter.

Ich fange mit einem wunderbaren Thema an, das Sie alle gerne hören.
NKF-„Neues Kirchliches Finanzwesen - gestartet in der Hoffnung, dass vieles besser wird. Erlebt man subjektiv eher als Bürokratieschub, immer noch nicht 100% der Vorbereitungsarbeit bewältigt, sieht aber dafür 0% der Vorteile. Es ist ein bisschen überzeichnet, gebe ich zu. Ich möchte an der Stelle aber tatsächlich eine Lanze für kaufmännische Buchhaltung brechen. Ob die dann so aussieht wie so eine komplexe EKD-Haushaltssystematik, sei jetzt mal dahingestellt. Da kann man sicherlich auch nochmal darüber reden, aber kaufmännische Buchführung brauchen Sie dringend. Brauchen wir dringend. Dass wir Klarheit über die Zahlen haben und nicht gleich in die Haushaltsvorlagen gehen und versuchen irgendwie rauszufinden, wie viel denn ursprünglich die Verfügungsmasse war, über die wir reden. Wir sehen praktisch immer nur Liegen am Hotelpool, wo Leute schon Handtücher draufgelegt haben. Das funktioniert so nicht, wir müssen einmal die Anzahl der Liegen zählen und nicht nur die Anzahl der Liegen, wo noch kein Handtuch drauf ist. Entschuldigung, wenn ich das so platt mal beschreibe. Tausende großer und kleiner Rechtsträger und Unternehmen, vom Krankenhaus bis zur kleinen Schreinerei, die machen alle einen pünktlichen Jahresabschluss und der Steuerprüfer schaut nachher drauf. Wir sollten das auch hinbekommen. Ich weiß, ich muss jetzt vorsichtig sein, denn alles was ich jetzt kritisiere, muss ich nachher selber liefern, ich reiße mich zusammen. Aber ich denke, an der Stelle bin ich noch auf sicherem Terrain, das haben so viele hinbekommen. Ich bin mir sicher, das schaffen wir auch, mit den ganzen tüchtigen Kollegen:innen, die jetzt schon daran arbeiten, die kirchengemäßen Formen dazu zu finden. Bringt dann übrigens auch wirklich Vorteile, ich hätte zum Beispiel die große Hoffnung, dass wir klare extern geprüfte Zahlen zu den Ist-Vollkosten der Kitas haben, um damit dann auch die eine oder andere Diskussion gut führen zu können. Dann diskutiert man nicht mit Haushaltszahlen sondern mit echten Ist-Kosten und sagt, so viel hat es gekostet, wie sieht es aus. Wäre glaub ich nicht schlecht.

Ich habe noch so ein Thema: Haushaltssicherungskonzept. Ich muss mich da zurückhalten, denn dazu gibt es einen extra Tagesordnungspunkt in den nächsten Tagen. Ich sag hier klar, ich werde das Thema gerne übernehmen und ich denke, da ist eine große Bereitschaft, das zu tun. Es ist ja nicht sehr verständlich, man kommt als Newcomer rein und fängt dann an bei den anderen Kollegen zu gucken, was die denn kürzen können, das ist nicht die die eleganteste Art und Weise, in ein Team hineinzutreten. Aber ich muss an der Stelle wirklich sagen, ich bin sehr, sehr dankbar, wir haben viele Vorgespräche geführt. Ich habe ganz große Offenheit erlebt und ich denke, das macht vieles möglich.

Nach meiner Wahrnehmung ist das Haushaltssicherungskonzept auf gutem Wege. Ich durfte als Gast teilnehmen an der Veranstaltung am 18. November, die Runde, die virtuell stattgefunden hat. Ich finde das methodisch absolut korrekt, Kompliment an Herrn Mahnke und Frau Speckmann. Das ist so wie man das so macht. Ich sage aber auch, wir sind noch nicht so weit, dass es wirklich zum Schwur gekommen ist, wenn wir jetzt schauen, was die Kostensenkungsnotwendigkeit angeht. Was die momentan mit Maßnahmen hinterlegten Kostensenkungsmöglichkeiten angeht, es passt noch nicht zusammen, so ist es auch im Projektplan und das liegt noch vor uns. Ich sag nur, dann kommt es zum Schwur und dann werden wir sicherlich mal schauen, wie wir da weiterkommen. Und wenn Sie mir eine etwas kritische Bemerkung an der Stelle gestatten, es war sehr viel von der Komplexität des Landeskirchenamtes die Rede, die auch den Zeitplan ein bisschen dehnt, ist sicherlich richtig, aber ich denke, wir müssen auch die andere Seite sehen. Die Komplexität des Landeskirchenamts ist Teil eines Problems, das wir lösen müssen mit dem Haushaltssicherungskonzept. Da müssen wir sicherlich ran und ich denke, die Bereitschaft ist ja da, dass wir da zusammen rangehen. Ich muss das wirklich noch mal betonen, wir hatten schon einige Gespräche, auch von der Strategie her, es ist ganz viel, wo ich eigentlich offene Türen eingelaufen bin.

Ganz zum Schluss möchte ich Ihnen noch meine biblischen Identifikationsfiguren verraten. Das ist der Zöllner Zachäus, aus Lukas 19, aus zwei Gründen:
1. Der Zöllner hat den ganzen Tag nur mit Geld zu tun, was ihn für seine Nachbarn etwas verdächtig macht.
2. Er ist klein von Gestalt. Da fühl ich mich natürlich sofort verstanden.
Ich nehme für mich aus der Zachäusgeschiche aber vor allem mit, dass es sich lohnt als Christ, vor allem was uns geschenkt ist, sich trotzdem mal selber anzustrengen und selber mal auf den Baum zu klettern, um im Glauben zu wachsen. Das ist eigentlich das Bild, was ich da mitnehme. Genau das möchte ich mit dem Job heute machen. Es ist für mich biografisch wirklich ein besonderer Schritt. Ich möchte gerne mit Ihnen in diese wunderbare, weitverzweigte westfälische Eiche steigen und ich bitte Sie ganz herzlich, machen Sie Räuberleiter. Geben Sie mir Ihre Stimme, lassen Sie mich auf den Baum.
Dankeschön!“

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Montanus.

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Herrn Dr. Krause.

**Einbringung der Vorlage 7.2.**

Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

Der Vorsitzende bittet den Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses, Synodaler Dr. Gryczan, um die Einbringung der Vorlage 7.2.

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Gryczan

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
dies Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung ist notwendig geworden, weil einen Tag nach dem Rücktritt von Annette Kurschus Dr. Michael Bertrams sein Amt als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung in der EKvW niedergelegt hat.
Anfang Dezember 2023 erhielt der Ständige Nominierungsausschuss den Auftrag, nicht nur die Wahl einer/eines Präses, sondern auch die Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung vorzubereiten Die Kirchenleitung bat den Nominierungsausschuss im Vorfeld um einen gemeinsamen, intensiven Austausch über die mit den Ämtern verbundenen Anforderungen (Profilbildung) und den Prozess zur Wahl.
In seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 beschäftigte sich der Ständige Nominierungsausschuss mit diesem Auftrag und erstellte auch Vorüberlegungen für den für Mitte Januar 2024 geplanten Austausch mit der Kirchenleitung an. In dem Gespräch mit der Kirchenleitung wurde unter anderem über das Profil des neuen nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieds beraten. Seitens der Kirchenleitung wären, so war die Aussage, eher Kenntnis und Erfahrung besonders im Bereich Diakonie und/oder Politik erwünscht. Juristische Kompetenzen seien bereits in der Kirchenleitung gut repräsentiert. Das war für uns als Nominierungsausschuss auch ein wichtiger Hinweis, nach welcher Person wir dann auch suchen sollten, welche Qualifikationen, welche Profile diese Person mitbringen sollte.
Auf Basis dieses Gesprächs stellte der Nominierungsausschuss in seiner Sitzung eine Woche später dann erste Überlegungen an, welche Personen für dieses Amt in Frage kommen können. In den Sitzungen des Ausschusses im Februar und im März 2024 wurden die bisherigen Vorschläge um weitere Namen ergänzt und umfassend diskutiert. Außerdem wurde beschlossen, welche Person priorisiert und welche Person bei Absage der Erstgenannten als nächstes angesprochen werden sollten. Die Kontaktaufnahme und die direkte Ansprache der Personen erfolgten dann durch die Stellvertretende Vorsitzende und den Vorsitzenden des Ausschusses. Es wurden

viele Telefonate geführt. Ähnlich wie bei der Präsessuche, waren die Angesprochenen meist sehr überrascht über unsere Anfrage und erbaten sich ausgiebige Bedenkzeit. Auch das Amt eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung ist sehr anspruchsvoll und erfordert einen nicht unerheblichen Zeitaufwand, vor dem viele Respekt haben.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf zwei Probleme hinweisen, mit denen wir als Nominierungsausschuss doch sehr häufig konfrontiert werden.

Zum einen wird es immer schwieriger überhaupt Menschen zu finden, die bereit bzw. in der Lage sind, neben Beruf und Familie zusätzlich noch ein anspruchsvolles und zudem sehr zeitaufwendiges Ehrenamt zu übernehmen. Ich denke, fast alle hier Anwesenden kennen diese Problematik aus Ihrem eigenen Bereich, auf Gemeinde-, Kirchenkreis- oder Landeskirchenebene. Viele Ehrenamtliche klagen über stetig steigende Belastungen. Ich halte es für dringend geraten, über das Thema Ehrenamt und Vereinbarkeit mit Beruf und Familie intensiv nachzudenken und auch unsere kirchlichen Strukturen im Hinblick auf die Anforderungen an das Ehrenamt kritisch zu reflektieren.

Zum anderen geht es um das Problem, das ich vorhin schon angedeutet habe und was auch vorhin der Synodale Dietrich Schneider erwähnt hat. Es geht darum: Wir spüren als Nominierungsausschuss, dass immer weniger Menschen bereit sind, sich bei Bewerbungen um ein Ehrenamt am Ende einer öffentlichen Wahl stellen zu müssen. Um nicht falsch verstanden zu werden: Es geht nicht darum, sich überhaupt einer Wahl zu stellen. Es geht auch nicht darum, in Bewerbungsverfahren eine Auswahl zwischen mehreren Kandidat:innen zu vermeiden. Für viele ist es überhaupt kein Problem, sich vor einem internen Gremium, das zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, vorzustellen, in dem Wissen, dass es noch weitere Kandidat:innen gibt und dass man von dem Gremium möglicherweise nicht gewählt wird. Von vielen Ehrenamtlichen wird es aber als schwierig empfunden, dass am Ende des Nominierungsverfahrens, nach der Vorauswahl durch ein internes Gremium noch eine öffentliche Wahl mit Gegenkandidat:innen stattfinden soll. Bei den Betroffenen besteht die nicht ganz unberechtigte Befürchtung, dass gerade in Zeiten des Internets, das bekanntlich nicht vergisst, eine mögliche Wahlniederlage negative Auswirkungen auf die Person haben könnte.

Deshalb regen wir als Nominierungsausschuss an, diese Problematik ernsthaft zu reflektieren und zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Befürchtungen haben wir auch bei der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung etliche Absagen erhalten, weil für die Betreffenden, meistens handelt es sich um Personen der Öffentlichkeit, oder um Personen, die in beruflichen Leitungsfunktionen stehen, alternativ Kandidaturen bei öffentlichen Wahlen ein Ausschlusskriterium für ihre Bewerbung war.

Soweit die Problemanzeige.

Bei etlichen Personen, die wir angefragt haben, waren auch hier mehrere Gespräche notwendig, um wichtige Fragen zu klären. Daher zog sich die Suche nach möglichen Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt über mehrere Monate hin. Gut Ding will Weile haben.

Der Ständige Nominierungsausschuss freut sich aber, der Landessynode nun für die Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung mit Frau Uta Schütte-Haermeyer eine für dieses Amt sehr geeignete Kandidatin vorschlagen zu können.
Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Gryczan für seinen Bericht.

Der Vorsitzende bittet Frau Uta Schütte-Haermeyer um ihre Vorstellungsrede.

**Vorstellungsrede**
**Uta Schütte-Haermeyer**

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode,
ich freue mich, dass ich mich heute bei Ihnen vorstellen kann.
Ich bin Uta Schütte-Haermeyer, vor 58 Jahren in Dortmund geboren, verheiratet, Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Dortmund und Lünen und katholisch getauft. Dazu später mehr.
An ein Studium musste ich mich langsam herantasten. Dass ich Abitur mache und Studiere, war für meine Mutter keine Selbstverständlichkeit. Allerdings öffneten sich in den 70ziger Jahre des letzten Jahrhunderts die Zugänge zur Bildung auch für Schüler:innen aus Nichtakademiker Familien und diese Chance habe ich gerne genutzt.
Nach Ausbildung zur Erzieherin und einem Studium der sozialen Arbeit habe ich anschließend ein berufsbegleitendes Studium an der Universität Duisburg-Essen in den Fächern Soziologie, Erziehungswissenschaften und Psychologie mit einem Diplom in Erziehungswissenschaften abgeschlossen.

Die Ausbildung als Erzieherin hat dafür gesorgt, dass ich mir ein Studium überhaupt leisten konnte. Mein Vater war bereits in meiner Kindheit verstorben und meine Mutter war Alleinverdienerin. Als Sozialarbeiterin habe ich dann erste berufliche Erfahrungen im allgemeinen sozialen Dienst für ein Jugendamt machen können. Die Lebensrealität von Familien unter Armutsbedingungen hat meinen weiteren Weg sehr geprägt und mein Interesse an strukturellen Benachteiligungsfaktoren geweckt. Zuständig für einen Stadtteil im Essener Osten habe ich neben dem Wächteramt eines Jugendamtes und den Eingriffserfordernissen bei Kindeswohlgefährdungen auch eine auf Empowerment angelegte Stadtteilarbeit kennengelernt, bei der man mit den Menschen gemeinsam für eine bessere Lebensumwelt sorgt.

Empowerment und der Blick über den Tellerrand der eigenen Profession waren vor allen Dingen interessante Erfahrungen, die folgerichtig zu meiner nächsten beruflichen Station bei einer Wohnungsgesellschaft führten. Hier habe ich zahlreiche Projekte an der Schnittstelle von Wohnungswirtschaft und sozialer Stadtentwicklung initiiert und begleitet. Die Beteiligung der Bewohner:innen an Veränderungen in ihrem Lebensumfeld war meine zentrale Aufgabe. Die evangelische Kirche hat sich in einem Quartier aktiv für den Dialog mit Muslimen eingesetzt, welche eine neue Moschee im Stadtteil bauen wollten. Und den Dialog zwischen den widerstreitenden Meinungen in der Stadt hat die Ev. Kirche moderiert und dabei viel aushalten müssen.
Dass sich die evangelische Kirche hier sehr engagiert hat, ist ein wichtiger Punkt, warum ich im Alter von 39 Jahren sehr bewusst konvertiert und heute überzeugt evangelisch bin.

Kurz bevor das Wohnungsunternehmen, für das ich tätig war, an einen internationalen Hedgefonds verkauft wurde und klar war, dass für die Themen, die ich vertrete, in einem börsennotierten Unternehmen kaum Platz sein würde, habe ich mich mit einem eigenen Büro für Stadtteilentwicklung selbstständig gemacht und in dieser Zeit große Stadtumbauprojekte gemanagt und für diverse Wohnungsunternehmen an Großmodernisierungen und Projektentwicklungen mitgewirkt.

In dieser Phase begann auch mein politisches Engagement, das nach mehr als 10 Jahren als Mitglied des Rates der Stadt Dortmund als Kinder- und Jugendpolitische Sprecherin für die Grünen 2019 mit der Übernahme der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Dortmund und Lünen endete. Bevor ich die Geschäftsführung übernahm, war ich knapp zehn Jahre im Diakonischen Werk beschäftigt, zunächst als Projektentwicklerin und dann als Fachbereichsleitung für den Bereich Migration.
Ich erzähle Ihnen meinen beruflichen Werdegang so ausführlich, weil es viel darüber aussagt, wer ich bin und was mich motiviert.

Als erstes: Der Glaube daran, dass Orte, an denen wir aufwachsen oder uns aufhalten, sich darauf auswirken, wer wir sind und wer wir werden können.
Dies ist sowohl städtebaulich-architektonisch als durchaus auch gesellschaftlich im Hinblick auf Bildung, Nachbarschaft, Gesundheit zu betrachten und auf die Chancen, die sich daraus kreieren lassen oder eben auch nicht. Einer dieser lebensprägenden Orte kann und muss unsere Kirche sein, die Gemeinde, die sakralen Bauten aber auch die Jugendgruppe oder die KiTa.
Die Tatsache, dass in Deutschland immer noch viel stärker die Herkunft als die Begabung über die Chancen der Teilhabe und den Bildungserfolg entscheidet, ärgert mich persönlich und macht im Wesentlichen meine Motivation aus. Habe ich doch die kurze gesellschaftliche Öffnung der 70er und frühen 80er Jahre nutzen können, um einen Grundstein für meinen Platz in der Gesellschaft legen zu können, der für mich keineswegs selbstverständlich war.

Mein berufliches Bestreben ist es vor allem, Möglichkeiten zu schaffen und Räume zu eröffnen, über Grenzen hinaus zu denken. Und hier hat unsere Kirche ein to Do! Jedenfalls die Kirche, die ich mir vorstelle.
Und ja, wir haben Probleme, der Wind bläst uns ins Gesicht, mein Vorredner hat sehr deutliche Worte gefunden, wie ich fand und dennoch, ja, dennoch, sind wir eine große Institution von gesellschaftlicher Relevanz. Kirche ist untrennbar mit Diakonie verbunden und wir haben hier viel einzubringen. Ich gehöre zu Team Diakonie.
Selbstverständlich stehen Verkündigung und Seelsorge im Zentrum, aber eben auch Gemeinschaft und Diakonie. Kirche ist für mich der Ort ohne Bedingungen, der Ort für Spiritualität**,** wo ich mir selbst begegnen kann und die Begegnung mit Gott ermöglicht wird.

Sie wissen das alle, aber ich möchte das noch einmal unterstützen: Unsere Kirche muss an den biographischen Wegmarken, die immer mit Sinnsuche verbunden sind, präsent sein. Beerdigungen, Taufen, aber auch Erfahrungen in der Kita, Einschulungsgottesdienste usw. sind in meinen Augen wichtig und Kernaufgabe von Kirche.
Kirche muss aber auch Wegweiser in Haltungs- und Orientierungsfragen sein, schwer genug in diesen Zeiten. Kirche muss für mich auch der Ort sein, in dem Worte wie Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und Hoffnung nicht Worthülsen sind, sondern wir sie mit Inhalt füllen.
Und wir müssen nah bei den Menschen sein, den marginalisierten, gestrauchelten, suchenden, fragenden.
Mit allem Streit und Widersprüchlichkeiten gehört doch das Ringen um den richtigen Weg zu unserer DNA als Christen.
Und ganz konkret, wo sind wir bei den Gestrauchelten und Suchenden und Fragenden? In Dortmund haben wir in der Nordstadt ein Zentrum für Wohnungslose errichtet. In diesem Zentrum haben wir ein Wohnzimmer für die, die keines haben, errichtet. Es gibt eine kuratierte Bibliothek, mit ausschließlich neuen Büchern, mit Polstermöbeln, Teppichen, Stehlampen, ein Wohnzimmer mit richtig guter Ausstattung, wie bei Ihnen zu Hause. Den Menschen ihre Würde zurückzugeben war unsere Idee dabei. Das ist für mich nicht nur Diakonie, nein das ist auch gelebte Kirche.
Eben, nah bei den Menschen sein, den marginalisierten, gestrauchelten, suchenden, fragenden.
Wir stehen jetzt vor großen notwendigen Veränderungen. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zwingen uns, unsere Möglichkeiten und unsere Begrenztheiten immer wieder neu zu justieren. Diese Prozesse sind nicht ohne schmerzhafte Begleiterscheinungen, die wie alle großen Veränderungen, die sich langsam anbahnen, lange verdrängt werden und uns dann mit Macht die Tür eintreten. Sie wissen das, wir sind schon mittendrin in der Veränderung.
Wir brauchen eine gemeinsame Vision, wie Kirche der Zukunft aussehen soll. Sie wird kleiner, aber könnte sie nicht inhaltlich auch stärker werden, klarer?
Die 6. Kirchenmitgliedsuntersuchung liefert sehr präzise, was die Menschen von uns erwarten. Wo unsere blinden Flecken sind und auch was erforderlich ist, um das Vertrauen in uns zu erhalten.
Es fehlt das Bild, das das Ziel beschreibt und der Prozess der Verständigung unter uns dazu. Mit all unserer Begrenztheit und Verletzlichkeit wünsche ich mir eine sehende und hinschauende Kirche, die konsequent von den Menschen aus denkt und handelt.

Wohin geht die Reise unserer Kirche? Was müssen wir tun und was müssen wir lassen? An der Zielfindung möchte ich mich beteiligen und meine Kompetenzen einbringen. Wenn wir klar im Ziel sind, können und müssen wir offen in den Wegen sein. Als Vertreterin der Diakonie könnte ich auch sagen**,** frei nach Willy Brandt: ‚Mehr Diakonie wagen'.

Gern will ich den Veränderungsprozess in unserer Kirche mit meiner Kraft begleiten, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken.
Danke!"

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Frau Uta Schütte-Haermeyer für ihre Vorstellungsrede.

**Fristsetzung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge**

Der Vorsitzende gibt den Hinweis, dass gem. § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode die o. g. Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses ergänzt werden können, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder der Synode dies beantragen. Diese Frist soll durch Beschluss der Landessynode auf Montag, 25.11.2024, 13:45 Uhr, festgesetzt werden.

**Beschluss Nr. 2/2024**

Die Landessynode beschließt einstimmig, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltung, die Fristsetzung.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Vorstellung zur Arbeit der Landessynode**

Der Vorsitzende möchte den neuen Synodalen einige grundlegende Informationen zur Synodenarbeit vermitteln. Hierzu wird ein von der Stabstelle Kommunikation erstellter „Synoden-Erklärfilm" vorgestellt. Im Anschluss daran folgt eine Power-Point-Präsentation „Grundlagen der Synodenarbeit".

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Stabstelle Kommunikation für die Erstellung des Films.

Der Vorsitzende bittet nun die 40 neuen Synodalen aufzustehen und sich am Rande des Raumes zu verteilen. Die schon erfahrenen Synodalen bittet er, sich jeweils mit den neuen zu kleinen Gruppen zusammenzufinden und in den nächsten 10 Minuten zu folgenden Punkten ins Gespräch zu kommen:

- Welche Fragen sind vielleicht jetzt schon aufgekommen.
- Was erleben Sie bei der Synode positiv und was ist vielleicht mühsam.

Der Vorsitzende gibt Hinweise für den weiteren Verlauf der Synode.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung mit einem Abendlied und einem Abendgebet um 22:05 Uhr.

## Zweite Plenarsitzung: Montag, 25. November 2024

*Schriftführende: Synodaler Thomas Nießen / Frau Tanja Flöthmann*

**Andacht**

Mike Lee / Jacob Okine

„Sehr geehrte Synodale und liebe Geschwister,
Pastor Jacob Okine und ich erachten es als ein großes Privileg, mit der Andacht auf das heutige Schwerpunktthema *„Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung"* einzustimmen.

Erlauben Sie mir zu Beginn eine Präzisierung: Die Kirche Jesu Christi ist nicht nur eine *„Kirche in Vielfalt"*, sondern eine *„Kirche der Vielfalt"*. Vielfalt ist nicht nur ihr Programm, nicht nur ihr Mandat, sondern ihre Identität. Die Kirche muss nicht kulturell vielfältig werden, sie ist es bereits, und war es schon immer seit ihren Anfängen. Die erste interkulturelle Kirche entstand in Antiochia, die aus Menschen aus Zypern, Türkei, aus dem südlichen und nördlichen Afrika zusammengesetzt war. Die Kirche Jesu Christi wird auch in der Ewigkeit vielfältig sein. Im letzten Buch der Bibel - in der Offenbarung - finden wir ein Zukunftsbild von einer unzählbaren Volksmenge aus allen Nationen, Stämmen, Völkern und Sprachen, die Christus erlöst hat und anbetend vor dem Thron Gottes steht. Wenn die Kirche Jesu Christi in der *Vergangenheit* eine Kirche der Vielfalt war, und wenn sie es in der *Zukunft* sein wird, warum bildet sich das nicht in unserer *Gegenwart* ab – in Deutschland und in Westfalen?

Ein Blick auf die Weltchristenheit führt uns eine andere Realität vor Augen: Religionssoziologen betonen häufig die Schwerpunktverlagerung des Christentums vom globalen Norden in den globalen Süden seit dem 20. Jhd. Derzeit leben 70% der weltweiten Christenheit in Ländern des globalen Südens. Europa ist nicht mehr das Zentrum der Christenheit. Das geerbte Volkskirchenmodell in Deutschland ist global betrachtet ein Randphänomen. Der britische Missionshistoriker Andrew Walls hat pointiert auf die Tatsache hingewiesen, dass die meisten Christen auf der Welt heute Afrikaner, Asiaten und Lateinamerikaner sind. (Vgl. Andrew Walls, The Cross-Cultural Process in Christian History 2002, 78) Viele von ihnen haben sich infolge von jahrzehntelangen Migrationsprozessen in Europa niedergelassen und haben Gemeinden gegründet. Und man kann von über 2000 Internationalen Gemeinden deutschlandweit ausgehen. Und sicherlich kennen Sie auch einige, die in landeskirchlichen Räumlichkeiten zuhause sind und dort ihre Gottesdienste feiern.

Aber bilden wir mit diesen Internationalen Gemeinden eine gemeinsame Kirche der Vielfalt? Es gibt hoffnungsvolle Aufbrüche in Westfalen, die im angehängten Reader zur heutigen Vorlage beschrieben werden. Aber flächendeckend hat sich das noch nicht verwirklicht. Und ich wage zu behaupten, dass eine Verwirklichung

ausbleiben wird, solange die Landeskirchen die Internationalen Gemeinden nicht brauchen. Auf dem diesjährigen Lausanner Weltkongress in Südkorea hat der Global Executive Director Michael Oh gesagt, dass die vier gefährlichsten Worte im Miteinander als globale Kirche folgende seien: *„I don't need you!" [„Ich brauche dich nicht!]*

Brauchen wir die internationalen Geschwister? Brauchen sie nicht uns? Unsere Räumlichkeiten, finanziellen Mittel und Strukturen? Natürlich brauchen wir ihre bunte Präsenz, ihre musikalischen Beiträge, ihre kulinarischen Spezialitäten. Aber ist das alles, was wir von ihnen brauchen? Nein, das ist nicht alles. Wir brauchen von ihnen das Evangelium!

Das Evangelium – die gute Nachricht – ist das, was der Apostel Paulus in der heutigen Passage den Menschen in Europa gebracht hat. Der Apostel Paulus befand sich auf seiner zweiten Missionsreise. Als er über Umwege bis zur Küstenstadt Troas gelangte, wo die Nahtstelle zwischen Asien und Europa ist, sah er eine Vision in der Nacht: Ein Mann aus Mazedonien stand da und bat Paulus eindringlich: Komm herüber nach Mazedonien und hilf uns! Daraufhin fasste Paulus den Entschluss, das Evangelium dort zu verbreiten. Und so kam das Evangelium nach Europa!

Auch heute kommen viele Christen aus dem globalen Süden nach Deutschland, weil sie das Evangelium nach Europa bringen wollen. Es gibt Pastoren/Pastorinnen in unserem Internationalen Kirchenkonvent, die in einem Traum ihre Berufung bekommen haben, nach Deutschland zu gehen und das Evangelium zu verbreiten. Unsere Geschwister aus den Internationalen Gemeinden finden sich in dieser Geschichte wieder. Sie wissen sich von Gott berufen, das Evangelium nach Deutschland zu bringen. Aber brauchen wir von ihnen das Evangelium? Wir in Deutschland sind doch Reformationsland. Hier ist die Geburts- und Wirkungsstätte von Martin Luther. Unsere internationalen Geschwister lesen Luther auch und es scheint mir, dass sie lutherische Theologie besser verstehen als manche Landeskirchler. Ein Pastor aus dem IKK – John Uzuh aus der All Nations Christian Church in Münster – hat einmal in einem Referat gesagt, dass Luther ein Charismatiker gewesen sei, weil er wie einer gebetet habe.

Wir brauchen unsere internationalen Geschwister, weil sie uns zurück zu den Wurzeln des christlichen Glaubens führen, weil sie uns das reformatorische Erbe wiederentdecken helfen, und weil sie uns für das weltweite Wirken des Heiligen Geistes sensibilisieren. Wir brauchen unsere internationalen Geschwister, weil sie uns das Evangelium bringen – uns, die wir das Evangelium auf einen sozialethischen Kern reduziert haben, aber dessen transformierende Kraft wir hierzulande wenig erleben. Ja, wir brauchen unsere internationalen Geschwister!

Eine Kirche jedoch mit Macht tut sich schwer, einen aufrichtigen Appell an andere Geschwister zu richten. Das setzt Demut und Lernbereitschaft voraus. Erst dann ist man bereit zu sagen: Kommt herüber und helft uns! Helft uns, eine neue Begeisterung für den Glauben zu entfachen! Helft uns, die Bibel als lebendiges Wort Gottes zu

lesen! Helft uns, mit Leidenschaft zu beten und zu singen! Helft uns, lebendige Gemeinschaften des Glaubens zu gründen! Helft uns, missionarische Aufbrüche zu wagen! Helft uns, das Evangelium von Jesus Christus in seiner ganzen Schönheit zu sehen! Helft uns, den Heiligen Geist und dessen Kraft zu erfahren! Kommt herüber und helft uns! Nur eine Kirche, die sich ihrer Schwäche und Not bewusst ist, wird andere um Hilfe bitten.

Karl Barth äußerte einmal eine bemerkenswerte prophetische Erkenntnis über die Begegnung mit internationalen Geschwistern: *„Magisches Weltbild? Ob uns wohl unsere Mitchristen aus den jungen Kirchen von Asien und Afrika, die ja in dieser Sache noch von frischerer Anschauung herkommen, hier eines Tages zu Hilfe kommen könnten? Hoffen wir nur, dass sie sich unterdessen von unserem Weltbild nicht allzusehr imponieren und dann ihrerseits von der Augenkrankheit, an der wir in dieser Hinsicht leiden, anstecken lassen!* "(Karl Barth, Das christliche Leben, die kirchliche Dogmatik IV/4, Fragmente aus dem Nachlass, Vorlesungen 1959-1961, Zürich 1976, 373).

Werden uns die Geschwister aus den Ländern des Global Südens irgendwann zu Hilfe kommen? Sie sind schon mitten unter uns. Und nur gemeinsam mit ihnen bilden wir eine Kirche der Vielfalt!
Amen."

**Eröffnung**

Vizepräsident Ulf Schlüter eröffnet die Sitzung um 09:15 Uhr.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Höhe der Kollekte vom Eröffnungsgottesdienst 1.449,02 Euro betrug und zu gleichen Teilen für die Diakonieabteilung der Ev.-Luth. Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land (ELCJHL) und für das Projekt „Healing Hatred" („den Hass heilen") des Rossing-center of Education and Dialogue in Jerusalem bestimmt ist.

**Einbringung der Vorlage 0.3.**

Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)

**Beschluss Nr. 3/2024-2**

Die Landessynode beschließt einstimmig den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3.

**Einbringung der Vorlage 0.4.**

Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2024-2

**Beschluss Nr. 4/2024-2**

Die Synode beschließt einstimmig die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2024-2 gemäß der Vorlage 0.4.

**Beschluss Nr. 5/2024-2**

Die Landessynode beschließt bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

**Beschluss Nr. 6/2024-2**

Die Landessynode beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme, dass Sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird.

**Beschluss Nr. 7/2024-2**

Die Landessynode beschließt einstimmig, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Der Vorsitzende teilt mit, dass unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung die Synodalen Göcken-jan-Wessel und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt werden.

**Einbringung**

„Auf dem Weg zu einem Awareness-Konzept der Landessynode“

**Einbringung**

Frau Nicole Richter

„Hohe Synode, liebe Menschen, denen die Evangelische Kirche von Westfalen am Herzen liegt,
ich möchte Sie mitnehmen auf einem weiteren Schritt zu unserem Awareness-Konzept. Ulf Schlüter hat es gerade gesagt, wir sind einen ersten Schritt bereits gegangen in der Mai-Synode und in den nächsten Tagen werden wir gemeinsam einen weiteren Schritt gehen.
Zur Erinnerung an die, die schon im Mai bei der Synode dabei waren und als Einstieg für die, die das erste Mal jetzt bei einer Landessynode dabei sind.
Die leitenden Fragen hinter dem Awareness-Konzept sind folgende:
Wie wollen wir in Zukunft Kirche sein?
Wie wollen wir eine gerechte, geschlechtergerechte Kirche sein?
Wie wollen wir Entscheidungen treffen und Menschen in ihrer Vielfalt beteiligen?
Wie gehe wir dabei diskriminierungssensibel miteinander um und wie lernen wir aus dem, was wir bisher getan haben?

Awareness bedeutet Bewusstsein. Ein Awareness-Konzept fördert den wertschätzenden und verantwortungsvollen und solidarischen Umgang miteinander. Das Ziel ist es dabei, bewusst oder unbewusst diskriminierende und gewaltvolle Verhältnisse zu minimieren.

Auch wenn wir selbst von uns glauben und oftmals auch wissen, bereits sensibel für Diskriminierung zu sein, so können wir dennoch bewusst oder unbewusst gewaltvolle oder verletzende Handlungen oder Worte benennen und hier auch bei der Synode vollziehen. Es muss dabei nicht der körperliche Übergriff sein, sondern es kann auch sein, dass Worte herabsetzen oder Meinungen, die in den Tagungsausschüssen formuliert werden, nicht benannt werden, nicht weiter transportiert werden. Dass manche Meinungen gehört werden, andere nicht.

Das Gute ist, es gibt die Möglichkeit, Räume sicherer zu gestalten und uns gemeinsam für Diskriminierung zu sensibilisieren. Und das wollen wir tun.

Bei der letzten Synode sind wir mit Kontaktpersonen zu zwei Themenfeldern gestartet. Zum einen dem Themenfeld „Sexualisierte Gewalt“ und dem Themenfeld „Geschlechtergerechtigkeit“. Wir haben auch dieses Mal vier Personen finden können, die die Synode gemeinsam mit ihrer Expertise gestalten.

Zum einen: Manuela Kleingünther - sie steht schon auf, „Komm gerne mal nach vorne, dass wir dich alle sehen können.“ Manuela Kleingünther und Sandra Begemann aus dem Präventionsteam für sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis in Bielefeld. (Anmerkung: Es war Frau Begemann, die vor Ort war und aufgestanden ist.) Sie werden von Montag bis Mittwoch in Präsenz hier im Plenum anwesend sein, selbst mit beobachten und auch im Tagungsausschuss mit dabei sein zum Thema. Bitte sprechen Sie sie an, wenn Sie das Gefühl haben, irgendwo Diskriminierung zu bemerken, wenn Sie Verbesserungsvorschläge haben, wenn Sie ein ungutes Gefühl haben. Für seelsorgerliche Gesprächsanliegen, die vielleicht auch aufkommen können, vermitteln die Kontaktpersonen Sie gerne weiter. Davon unberührt und grundsätzlich gilt immer auch parallel die Meldepflicht im Rahmen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Hinweise dazu finden Sie auch in Open Slides.

Für das Thema „Geschlechtergerechtigkeit“ ist Jörg Wetjen heute hier bei uns aus dem Fachbereich Frauen, Männer, Vielfalt – dort ist er. Sie können ihn auch neben der PowerPoint noch einmal leibhaftig sehen. Auch für das Themenfeld Geschlechtergerechtigkeit und Sie können die Awareness-Kontaktpersonen persönlich oder auch in den Pausen ansprechen, per Mail erreichen unter awareness-ls@ekvw.de. Entsprechende Aushänge finden Sie auch an den Türen.

Was ist neu bei der Landessynode? Denn wir haben ja von Ihnen in der letzten Landessynode viele Rückmeldungen bekommen – herzlichen Dank dafür an dieser Stelle. Alena Höfer und ich haben diese mit den Kontaktpersonen gesammelt, ausgewertet, dann im Gespräch mit der Kirchenleitung reflektiert und Veränderungen eingeläutet. Und diese stelle ich Ihnen jetzt vor:

Nachdem Sie uns verschiedene Rückmeldungen gegeben haben, haben wir diese Rückmeldungen ausgewertet. Sie haben vielleicht schon gemerkt, dass die Namensschilder dieses Mal anders aussehen als sonst. Wenn Sie gerade einmal schauen, und es noch nicht bemerkt haben: Dort gibt es ein Feld, wo Sie Ihre Pronomen eintragen können. Wir haben 2022 einen Synodenbeschluss gefasst, dass wir sexuelle und geschlechtliche Vielfalt wertschätzen wollen. Das ist ein Schritt, ein kleiner Schritt, aber ein bewusstseinsverändernder Schritt, sodass wir darüber im Klaren sind, dass wir mehr sind als Männer und Frauen, dass wir unterschiedlich angeredet werden können. Diese Option können Sie nutzen und Ihre Pronomen dort eintragen. Gleichzeitig haben Sie auch in Open Slides die Möglichkeit unter „Mein Profil“ eben auch Ihre Pronomen einzutragen.
Wenn Sie darüber hinaus noch Möglichkeiten suchen, nicht per E-Mail oder die Menschen nicht ansprechen wollen, können Sie das auch gerne in der Awareness-Box tun. Das war auch eine Sache, die Sie angemeldet haben, dass Sie gerne auch anonym eine Rückmeldung geben würden. Das haben wir jetzt eingerichtet, gleich neben den Keksen oben in der Cafeteria ist eine Awareness-Box.

Wenn Sie es vielleicht schon gesehen haben, gehört auch zu der Umsetzung unseres Synodenbeschlusses – es gibt das erste Mal eine All-Gender Toilette, d. h. wir möchten die Möglichkeit geben, nicht-binäre, trans:inter: Menschen, die sich unter uns befinden, dass sie sich nicht entscheiden müssen zwischen einer Männer- und einer Frauentoilette. Die finden Sie gleich neben der Cafeteria.

Sie haben darauf hingewiesen, dass bei vielen Beschlüssen die Sprache bei der Landessynode noch geschlechtersensibler werden kann. Deshalb bitte wir an dieser Stelle alle Synodalen darum, eine geschlechter- und diskriminierungssensible Sprache auch weiterhin einzuüben. Auch in den Beschlüssen wird darauf geachtet, dass diese auch umgesetzt wird. Eine Broschüre dazu von der EKD „Sie ist unser bester Mann?“ finden Sie auch in Open Slides.

Dann haben Sie uns zurückgemeldet, dass im Plenum häufig Menschen sprechen, die die „Synodensprache“ beherrschen und dass sich viele Menschen von Ihnen gar nicht aufgefordert und mutig genug fühlen, nach vorne zu treten und ans Mikrofon zu gehen und zu sprechen. Wir möchten Sie von dieser Seite aus noch einmal sehr bestärken, auch wenn Sie diese „Synodensprache“ nicht beherrschen, gehen Sie ans Mikrofon. Gehen Sie gerne zu zweit ans Mikrofon. Uns ist es wichtig, dass viele Menschen an diesen Prozessen hier beteiligt werden, dass wir in einem Dialog miteinander sind und dass nicht nur die Menschen sprechen, die sowieso schon die Power und die Kraft dazu haben, sondern uns gegenseitig zu empowern. Gleichzeitig auch die Bitte an die, die es beherrschen, vielleicht nochmal auf die zuzugehen, die mitzunehmen und zu bestärken, die noch da sind.

Damit die Redezeit nicht ausufert, haben Sie uns vorgeschlagen, und wir haben das auch in der Kirchenleitung miteinander beraten, wurde vorgeschlagen, eine Redezeitbegrenzung einzuführen, d. h. eine Redezeit von drei Minuten, die rückwärts abläuft, so dass wir die Redezeit ein bisschen eingrenzen können. Aber darum gibt es bitte gleich noch Ihr Votum. Ulf Schlüter wird darauf noch Bezug nehmen.

Ein weiterer Punkt, der auch neu ist, ist der Punkt „Rassismuskritik“ und den wird Ihnen jetzt Albrecht Philipps erläutern.“

**Einbringung**

Landeskirchenrat Dr. Albrecht Philipps

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, liebe Kirchenleitung,
Rassismuskritik, was bedeutet das?
Das bedeutet, dass wir einmal kritisch darüber nachdenken, wie Rassismus in unserer Gesellschaft funktioniert und nicht nur allgemein in unserer Gesellschaft, sondern auch in unserer Kirche. Wie Rassismus unsere Kirche

beeinflusst hat und bis heute beeinflusst. Es geht darum zu erkennen, dass manche Menschen wegen ihrer Hautfarbe oder Herkunft unfair behandelt und diskriminiert werden. An vielen Stellen passiert das unbewusst und nicht intendiert.

Rassismuskritik hilft uns, solche Ungleichheiten zu erkennen und zu verstehen, wie sie entstehen. Eine rassismuskritische Perspektive fordert uns auf, aktiv gegen diese Ungleichheiten zu handeln, um eine gerechtere Welt und eine gerechtere Kirche zu gestalten. Denn: Rassismus geht uns alle etwas an. Wir alle können gemeinsam eine antirassistische Haltung erlernen, um somit zu mehr Gleichberechtigung und zu mehr Teilhabe beizutragen.

Wie meine Kollegin Nicole Richter gerade schon ausgeführt hat, dient unser Awareness-Konzept genau dazu. Wir sollten uns für Diskriminierung sensibilisieren und gemeinsam lernen und auch einüben, wie wir in unseren Strukturen für mehr Gerechtigkeit und für mehr Gleichberechtigung für alle, unabhängig von ihrer Herkunft und Hautfarbe, sorgen können. Das ist insbesondere wichtig, weil wir uns auf dieser Synode mit dem Prozess „Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung“ befassen. Im Rahmen dieses Prozesses wurde die Notwendigkeit einer rassismuskritischen Perspektive deutlich. Wir haben daran intensiv gearbeitet und ich sehe sie als grundlegend für die Zukunft unserer Kirche an.

Thea Hummel ist auf dieser Synode unsere Kontaktperson für Awareness im Themenfeld „Rassismus“ und auch sie kommt einmal nach vorne. Sie ist Ihnen auch schon von der letzten Synodaltagung bekannt. Unsere Kollegin von der VEM. Sie dürfen Sie gerne ansprechen, wenn Sie in Bezug auf Rassismus im Rahmen dieser Synode Gesprächsbedarf oder Fragen haben. Rückmeldungen, Beobachtungen und auch Beschwerden, die auf dieser Synode bei unserem Awareness-Team eingehen, werden dann an die Kirchenleitung weitergegeben und von der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung wird sich gemeinsam mit unserem Awareness-Team anhand Ihrer Rückmeldungen zu Verbesserungen im Bereich Awareness austauschen und Beschlüsse fassen.
Bei der nächsten Synode werden dann darauf basierend, weitere Schritte und Veränderungen eingebracht, so dass wir als Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen Stück für Stück einen Schritt weiter gehen und weiter wachsen können hin zu einem bewussten, wertschätzenden, verantwortungsvollen und solidarischen Umgang miteinander.

Die Theologin Dorothee Sölle hat formuliert „Nicht nur wir brauchen Gott. Gott braucht auch uns.“

Lassen Sie uns in diesem Sinne gemeinsam dafür sorgen, dass sich in Zukunft möglichst alle Menschen in unserer Synode – unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung; unabhängig von Hautfarbe, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung und ökonomischen Ressourcen bei uns akzeptiert und angenommen fühlen, damit wir eine Kirche der Zukunft gemeinsam gestalten.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Frau Richter und Herrn Dr. Philipps für ihre Einbringung und auch den Ansprechpersonen und allen am jetzt angestoßenen Prozess Beteiligten für ihr Engagement.

Der Vorsitzende erklärt, dass gemäß § 25 Abs. 3 GO-LS die Landessynode die Redezeit durch Beschluss beschränken kann. Er appelliert an die Synode, sich in der Redezeit einzuschränken, erklärt aber auch, dass jederzeit ein Antrag auf Redezeitbegrenzung gestellt werden kann, wenn dieses als notwendig erachtet wird.

**Beschluss**

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt der Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Ost, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden, Superintendenten.

**Leitung**

Synodaler Ost

Der Vorsitzende erklärt, das die im Anschluss stattfindende Aussprache sowohl den **schriftlichen** wie den **mündlichen** Teil des Berichtes betrifft.

Der Vorsitzende bittet nun den Synodalen, Vizepräsident Ulf Schlüter, um seinen mündlichen Bericht.

**Einbringung der Vorlage 1.2.**

Mündlicher Bericht des theologischen Vizepräsidenten

**Berichterstattung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Am Tag nach Toten- und Ewigkeitssonntag**

*„Dann wird das Himmelreich gleichen zehn Jungfrauen, die ihre Lampen nahmen und gingen hinaus, dem Bräutigam entgegen. Aber fünf von ihnen waren töricht und fünf waren klug. Die törichten nahmen ihre Lampen, aber sie nahmen kein Öl mit. Die klugen aber nahmen Öl mit in ihren Gefäßen, samt ihren Lampen. Als nun der Bräutigam lange ausblieb, wurden sie alle schläfrig und schliefen ein. Um Mitternacht aber erhob sich lautes Rufen: Siehe, der Bräutigam kommt! Geht hinaus, ihm entgegen! Da standen diese Jungfrauen alle auf und machten ihre Lampen fertig. Die törichten aber sprachen zu den klugen: Gebt uns von eurem Öl, denn unsre Lampen verlöschen. Da antworteten die klugen und sprachen: Nein, sonst würde es für uns und euch nicht genug sein; geht aber zu den Händlern und kauft für euch selbst. Und als sie hingingen zu kaufen, kam der Bräutigam; und die bereit waren, gingen mit ihm hinein zur Hochzeit, und die Tür wurde verschlossen. Später kamen auch die andern Jungfrauen und sprachen: Herr, Herr, tu uns auf! Er antwortete aber und sprach: Wahrlich, ich sage euch: Ich kenne euch nicht. Darum wachet! Denn ihr wisst weder Tag noch Stunde.*

„Verfassen Sie eine Predigt zum Toten- und Ewigkeitssonntag, Matthäus 25,1-13, einschließlich der dazu gehörenden biblisch-theologischen, liturgischen und homiletischen Vorüberlegungen."

Es war das Theologische Prüfungsamt der Ev. Kirche von Westfalen, Hohe Synode, liebe Synodale, liebe Geschwister, das mir vor 39 Jahren, im Herbst des Jahres 1985, diesen Auftrag erteilte. Parallel zu einer Hausarbeit über „Luthers Christologie in seinen Liedern" und einer „Katechese" hatte ich auftragsgemäß in der allerersten Predigt meines Lebens tatsächlich „Von den klugen und törichten Jungfrauen" zu reden – oder besser zu schreiben, praktisch wurde da nichts, die Schriftform genügte.

Ausgerechnet – ein Text zum Toten- und Ewigkeitssonntag, zu bedenken im ersten Examen, in der ersten Predigt des Lebens. Für mich – wie bestellt, ich war auf meinem Terrain. Gerade 24, hatte ich zu jener Zeit von all meinen Großeltern Abschied genommen, und mehr noch: 10 Jahre an der Friedhofsorgel musiziert.

Trauer und trauernde Menschen hatte ich reichlich gesehen, wie auch Predigerinnen und Prediger, die sich um Trost redlich mühten.

Nun also, wenngleich fiktional, mein erster Auftrag zur öffentlichen Kommunikation des Evangeliums – gerichtet an eine imaginierte Gemeinde, versammelt am Toten- und Ewigkeitssonntag.

Der doppelte Kasus, Toten- und Ewigkeitssonntag, hat mich schon damals gründlich ins Grübeln gebracht. Und die Wahl der mir amtlich aufgetragenen Perikope – das Gleichnis von den Jungfrauen – zu predigen im Angesicht von Trauernden, beim Gedenken der Verstorbenen des letzten Jahres, irritierte mich mächtig.

Wo war der Trost? Wo das Evangelium? Und wie sollten die Bilder von nächtlicher Hochzeit, schlafenden Jungfrauen, trödelndem Bräutigam und fest verschlossener Festsaalpforte den trauernden Totensonntagsgästen ansatzweise sich erschließen?

Wenn ich etwas gelernt habe bei meiner ersten Predigt, prüfungsrelevant: Es ist so eine Sache mit der Kommunikation des Evangeliums. Wer kommuniziert da mit wem? Womöglich von oben herab? Und über die Köpfe und vor allem die Herzen hinweg?

Ich habe meine Predigt damals auftragsgemäß, natürlich, geschrieben, auf 20 Seiten Maschinenschrift, und das Ganze um 5 vor Mitternacht termingerecht am Nachtpostschalter auf den Weg nach Bielefeld gebracht.

Seitdem begegnen mir die klugen und törichten Jungfrauen alljährlich Ende November. Und bringen mich immer wieder ins Grübeln.

Landessynode – ein Tag nach Totensonntag, nach dem Ewigkeitssonntag.

Mitten wir im Leben sind von dem Tod umfangen…

Wachet auf, ruft uns die Stimme…

November 2024.

Wo ist der Trost, wo die gute Nachricht?

Es ist so eine Sache mit der Kommunikation des Evangeliums. Bei Gott nicht nur im Auftrag eines Prüfungsamtes.

**November 2024**

*Als nun der Bräutigam lange ausblieb, wurden sie alle schläfrig und schliefen ein.*

Die Zeit, in der wir leben.

Ich kenne viele, sehr viele, die in diesen Tagen, Wochen, Monaten müde und mürbe geworden sind. Die es kaum noch ertragen mit offenen Augen. Die leise resignieren, in Zynismus verfallen oder der Depression erliegen. Es bräuchte nicht mal diesen Monat der Vergänglichkeit.

Wo bleibst du, Trost der ganzen Welt, darauf sie all ihr Hoffnung stellt…

Wie lange noch, Gott? Wer noch wartet, muss das doch fragen. Wie lange noch.

Die Pandemie sitzt uns tief in den Knochen noch, ich glaube viel tiefer, als wir das oft uns bewusst machen – und wir finden nicht einmal Zeit das zu begreifen. Was ließe sich lernen aus Lockdowns, Schulschließungen und Schutzverordnungen, wie kann das sein, dass eine Impfung den demokratischen Diskurs zerlegt? Wie stellen wir sicher, dass man beim nächsten Mal Sterbende nicht wieder allein und einsam wegisoliert?

Aber dazu – offenbar keine Zeit und keine Energie.

**Stattdessen: Kriege.**

Seit 1.000 Tagen tobt der Krieg in der Ukraine. Jeden Morgen um 09:00 Uhr halten sehr viele Ukrainer:innen inne – wo immer sie gerade sind. An Tankstellen, im Unterricht, im Straßenverkehr, gedenken der Opfer des Krieges. Mindestens 12.000 Zivilist:innen und mehr als 80.000 ukrainische Soldat:innen haben ihr Leben verloren seit dem 24. Februar 2022. Jeden Tag, wir alle wissen das, sterben weitere durch Raketen, Drohnen, Granaten. Wie lange noch? Doch der mörderische Angriffskrieg Russlands wird mit brutaler Gewalt weitergeführt. Sanktionen verpuffen. Es entstehen neue Allianzen im Hintergrund zwischen Diktaturen oder demonstrativ. Putin reklamiert programmatisch das Recht des Stärkeren, das Recht der schieren Gewalt und vor allem der russischen Nation.

Kein Ende in Sicht.

Wie lange noch? Wird der Krieg dauern im Heiligen Land, in Israel und Palästina, in Gaza, Westbank, im Libanon? Seit dem tausendfachen Massaker an israelischen Zivilist:innen am 07. Oktober 2023 und der Geiselnahme Hunderter Israelis bis auf den heutigen Tag eskaliert die Gewalt immer weiter. Zehntausende Palästinenser sind gestorben, leiden Hunger, leben in unmenschlicher Lage. Vergeltung und die Vernichtung des Gegners scheint manchen die einzige Option. Man wagt es kaum, das Wort Frieden in den Mund zu nehmen – nichts erscheint ferner als das.

Wie lange noch?

**Und das Klima?**

November 2024. 12 Tage lang haben Delegierte der 29. „Conference of the parties“ in Baku um Fortschritte beim Klimaschutz gerungen. 198 Staaten - „In solidarity for a green world“, so war das Motto. Eins ist klar – kurz nach dem Ende: Was dabei herausgekommen ist, war das Mögliche – aber die Folgen des Klimawandels in den armen Ländern dieser Erde wird der Kompromiss nicht tragen. Und noch etwas anderes steht fest: Noch nie hat die Menschheit mehr CO2 emittiert als gerade im letzten Jahr, allen Konferenzen, Verträgen und – ja – auch Fortschritten zum Trotz. Fluten, Dürre, Stürme, schmelzende Gletscher, arktische Schilde – die Nachrichten dieses Jahres waren voll davon. Man mag kaum noch hingucken.

Wie lange noch…

**Auf der Flucht und in der Fremde**

280 Millionen Menschen wohnen außerhalb ihres Heimatlands, folgen der Arbeit, suchen – wo immer – sichere Existenz, irgendein Auskommen.

120 Millionen von ihnen sind auf der Flucht – weltweit. Tendenz weiter steigend. Vor Krieg, Konflikten, Verfolgung, Dürre, Hunger, Verwüstung. Lassen, Hals über Kopf meist, Familien und alles zurück, fliehen in höchster Gefahr, nur das Nötigste bei sich, nicht selten auf tödlichen Routen.

Wo bleibst du, Trost der ganzen Welt…

**Demokratie in Gefahr**

Manche, nicht wenige, suchen Trost dieser Tage gerade bei den starken Männern, den selbst ernannten Herren der Welt. Autoritäre Konzepte haben Hoch-Konjunktur. Dass früher oder später die Weltgesellschaft demokratisch würde, ganz von allein, das habe ich früher tatsächlich geglaubt. Aber eine Welt in „permanenter Steigerung und Beschleunigung stiftet ein Aggressionsverhältnis zur Welt“, wie Hartmut Rosa das erklärt. Demokratie aber funktioniert nicht im Aggressionsmodus. Wenn Andersdenkende nicht mehr Dialogpartner:innen sind, sondern „Ekel erregende Feinde, die man zum Schweigen bringen muss“ so wie es da steht, dann war’s das mit dem demokratischen Diskurs.

Am Freitag letzter Woche notiert Martin Andree in der FAZ: „Wir erleben in diesen Tagen den Zusammenbruch der inklusiven Öffentlichkeit im Sinne von Jürgen Habermas. Eine antidemokratische Symbiose aus Big Tech und

Rechtpopulismus zerstört den politischen Diskurs, zusätzlich befeuert von russischer Desinformation.“ Und weiter: „Wenn es überhaupt noch ein Zeitfenster gibt, um das Ruder herumzureißen, reden wir über einige Monate, die uns noch bleiben.“

Das liest man dann so.

**Wirtschaftskrise**

Zu all den Krisen dieser Tage fügt sich schließlich – Ursache und Wirkung gleichermaßen – die tiefe Krise der Wirtschaft, jedenfalls in unserem Teil der Welt und in unserem Land. Vermeintlich sichere Märkte, wo wir Champions waren, sind plötzlich fragil, die Vision vom freien und globalen Handel weicht vielerorts dem Protektionismus. Bald jeden Tag liest man vom Abbau tausender Arbeitsplätze, Industrien gehen verloren oder drohen damit, fliehen vor Produktionskosten und Regulierungen, Fachkräfte fehlen, die Kosten der längst bekannten demographischen Schieflage drücken mehr und mehr.

In der Folge geraten heillos überschuldete Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen in immer größere Nöte, an Grenzen. Dass die Spannungen wachsen, Regierungen und Mehrheiten zerfallen, wie wir das vor gut zwei Wochen erlebt haben, das überrascht eher überhaupt nicht.

Zentrale soziale Leistungen stehen in Frage, werden nicht mehr oder jedenfalls keineswegs auskömmlich finanziert. 32.000 Menschen haben vorletzte Woche vor dem Landtag in Düsseldorf demonstriert oder in dessen Nähe, „NRW bleib sozial!“, sehr viele davon aus Kirche und Diakonie. Tageseinrichtungen für Kinder, Beratungsstellen, Flüchtlingshilfe, große Teile der sozialen Infrastruktur sind betroffen von geplanten Kürzungen. Stehen in Frage deshalb. Wir werden uns auf dieser Tagung zweifellos damit befassen, davon gehe ich jedenfalls aus und bitte auch darum.

Verlust avanciert zum „Grundproblem der Moderne“, wie Andreas Reckwitz es in seinem jüngsten Buch analysiert. Wohl wahr. Die Erzählung vom Fortschritt ist lange schon fraglich geworden, dass „unsere Kinder es einmal besser haben als wir“, das glauben – anders als zu Zeiten meiner Kindheit – heute wirklich nur noch wenige.

November 2024.

Mitten wir im Leben sind von dem Tod umfangen.

Schnell müde und mürbe sind viele. Wer kann sich dem ganz entziehen? Die Augen noch offen zu halten, fällt manchmal schwer.

Und wir haben noch gar nicht von der Kirche gesprochen. Was noch zu tun sein wird, gewiss. Aber im November 2024 allein auf unser Wohl und Wehe zu schauen, das wäre dann, bei allen Fragen, die uns drücken und treiben, doch arg verkrümmt in uns selbst.

**Der Auftrag der Kirche | Alles beginnt mit dem Hören**

*Als nun der Bräutigam lange ausblieb, wurden sie alle schläfrig und schliefen ein.*

*Um Mitternacht aber erhob sich lautes Rufen: Siehe, der Bräutigam kommt! Geht hinaus, ihm entgegen! Da standen diese Jungfrauen alle auf und machten ihre Lampen fertig.*

*Wachet auf ruft uns die Stimme…*

Alles beginnt mit dem Hören.

Lange bevor mich das Prüfungsamt vor 40 Jahren instruierte, eine Predigt zu schreiben zum Toten- und Ewigkeitssonntag, zu den klugen und törichten Jungfrauen, lange davor hatte ich vieles zu hören bekommen.

Die Stimme meiner Mutter am Abend beim Zubettgehen, über mich gebeugt beim Beten. „Ich bin klein, mein Herz ist rein, soll niemand drin wohnen als Jesus allein." Verstanden habe ich das nicht, aber da war meine Mutter - und das Gespür, da ist noch mehr, da ist noch anderes, hält über mir die Wacht.
All die Geschichten im katholischen Kindergarten, im evangelischen Kindergottesdienst, im Religionsunterricht.

Von der Schöpfung, von Adam und Eva, Kain und Abel, Noah und der Arche, von Abraham, Isaak, Jakob, von Mose und Israels Flucht, von Saul, David und Salomo.

Und natürlich: von jenem Jesus, den ich schon im Herzen wohnen hatte. In einer Krippe geboren und im Nu ein Flüchtling. Der Blinde, Taube und Lahme in Gottes Namen heilte, mit Zöllnern und Sündern zu Tische saß, der den Sturm stillte und die Angst wie den Teufel vertrieb, der die Menschen satt bekam an Leib und Seele mit 5 Broten und 2 Fischen. All das. Vom Kreuz und von den Frauen früh am Ostermorgen, von der Auferstehung. All diese Geschichten.

Alles beginnt mit dem Hören.

Wir haben einen großen, hell glänzenden, Schatz. Der durch die Zeiten leuchtet. Sonst säßen wir nicht hier. Niemand von uns, glaube ich.

Und wir haben einen Auftrag – ganz ohne Prüfungsamt, Dienstanweisungen und öffentlich-rechtliche Kirchensysteme.

Wir haben einen Auftrag – von Anfang an und immer: Diesen Schatz, das Evangelium, zu kommunizieren. „Darum gehet hin und lehret alle Völker." In Wort und Tat zu zeugen von der bedingungslosen Liebe Gottes zu seiner Schöpfung und zu allen Menschen. Das ist es, wozu es uns gibt. Das ist das Licht, das am Leuchten zu halten Gott im Himmel uns auf Erden anvertraut.

Alles beginnt mit dem Hören.

„Religion hat die Kraft, sie hat ein Ideenreservoir und ein rituelles Arsenal voller entsprechender Lieder, entsprechender Gesten, entsprechender Räume, entsprechender Traditionen und entsprechender Praktiken, die einen Sinn dafür öffnen, was es heißt, sich anrufen zu lassen, sich transformieren zu lassen, in Resonanz zu stehen. Wenn die Gesellschaft das verliert, wenn sie diese Form der Beziehungsmöglichkeit vergisst, dann ist sie endgültig erledigt!" Schreibt Hartmut Rosa.

Das beginnt am Bett eines Kindes. Mit einfachen Worten. Im Gebet. In liebevoller Nähe. Und es bleibt ein Leben lang der Kern von allem: uns zu üben in diesem Lebensgespräch mit Gott. Hörbereit. Für den Schöpfer des Himmels und der Erde. Und meiner selbst.

Uns als Geschöpf zu verstehen. Ins Leben geliebt. Wie unsere Mitgeschöpfe. „Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut." In uns, in allen Menschen, eine himmlische Würde zu sehen. „Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn." Unteilbare, nicht zu relativierende, wie das Grundgesetz es – Gott sei Dank -seit 75 Jahren in Artikel 1 zum Maßstab allen Rechts erklärt.

Und zugleich: Ehrfurcht zu kennen – vor dem Schöpfer und seiner Schöpfung. Als Geschöpf uns nicht zum Maß aller Dinge zu erheben. Mögen die Herren der Welt sich selbst dafür halten. „Verlasst euch nicht auf Fürsten; sie sind Menschen, die können ja nicht helfen."

Einen realistischen, nüchternen Blick zu üben auf die Welt, auch das ist uns möglich.

Drei Seiten Bibel – und das Paradies: perdu. So ist der Mensch, will nicht hören, setzt sich selbst absolut. Gleich darauf der erste Mord, bald schon eine Flut von Frevel, Untergang. So ist der Mensch.

Und Gott? „Ich will hinfort nicht mehr die Erde verfluchen um der Menschen willen, denn das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse auf von Jugend. Und ich will hinfort nicht mehr schlagen alles, was da lebt, wie ich getan habe. Solange die Erde steht, soll nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze, Sommer und Winter, Tag und Nacht."

Barmherzig und gnädig ist Gott, geduldig und von großer Güte. Führt sein Volk aus der Knechtschaft, weist den Weg in die Freiheit, gibt Gebote, dort frei und in Frieden, Gott gefällig zu leben. Was notwendig auch Witwen und Waisen und den Fremdling in deiner Mitte umschließt, Geschöpfe wie du.

Doch der Mensch will nicht, kann nicht hören. Der „Modus permanenter Steigerung und Beschleunigung", wie Rosa ihn nennt, der Zwang, sich alles untertan zu machen, mag ein Phänomen der Moderne sein. Neu ist er nicht. Gott oder Baal.

Propheten mahnen, warnen, klagen, erinnern an Gottes Wort und Gebot. So spricht der Herr. Wie Lichtkegel bis auf den heutigen Tag.

Doch der Mensch schließt die Augen, stellt sich taub.

Der Herr des Himmels weiß das alles. Kennt dich, kennt mich und uns und diese Welt und weiß, was für katastrophale Geschöpfe wir sind.

Und was tut der Allmächtige?

Legt sich als Kind in eine Krippe. Macht sich – aus lauter Liebe - winzig, so wie wir winzig sind. Wird Erdenmensch – auf diesem Staubkorn im All.

Liefert schutzlos sich dem Unrecht aus – und der Gewalt der Menschen. Der alten, ewigen Geschichte. Mit nichts als Barmherzigkeit. Sagt uns das an: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe herbeigekommen!"

Barmherzigkeit, Liebe. Mitten unter euch.

Kommt unausweichlich unter die Räder - am Kreuz. Und liebt am dritten Tag den Tod in Grund und Boden. Auferstehung. Damit du, Menschenskind, Hoffnung hast. Wo nichts wohnt als unendliche Liebe einer Heimat.

Das lässt sich hören. Gute Nachricht. Evangelium.

Unser Auftrag. Mit dem alles steht und fällt. Nur deshalb sind wir da. Nur deshalb sind wir hier. Wirklich nur deshalb.

Der hellglänzende Schatz. Das Licht, das Gott uns anvertraut.

*Die klugen aber nahmen Öl mit in ihren Gefäßen, samt ihren Lampen.*

**Seien wir klug | Organisation Kirche**

*Die klugen aber nahmen Öl mit in ihren Gefäßen, samt ihren Lampen.*

Und schon geht's um die Organisation.

Denn ja: Man kann sich – auch mit dem schönsten, klarsten Auftrag – eben klug oder töricht verhalten. Man kann vorausschauend handeln oder sich sträflich sorglos böse überraschen lassen. Man kann die nötigen Dinge im Blick behalten oder die Augen einfach verschließen. Man kann rechtzeitig für Ressourcen sorgen oder plötzlich mit leeren Händen dastehen. Und im schlimmsten Fall wird's zappenduster.

Man kann sich, mit anderen Worten, besser oder schlechter organisieren, um seinen Auftrag zu erfüllen.

Und wenn Sie mich fragen: Wir könnten, wir sollten, wir müssten bei Gott, besser, klüger organisiert sein. Wachet auf… Und keine Sorge: Ich sage das auch zu mir selbst. Ganz sicher.

Reden wir also über unsere Organisation, reden wir – um des Auftrags willen – über die evangelische Kirche. Im Großen und Ganzen – und die Westfälische im Besonderen.

**Zwei Perspektiven auf unsere Organisation**

Zwei von der EKD beauftragte Studien haben seit der letzten November-Synode unübersehbar Schlaglichter geworfen auf die Lage und den Zustand unserer Kirche in Deutschland:

Zum einen die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung.

Zum anderen der Abschlussbericht „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland".

Es ist hier jetzt und an dieser Stelle weder Raum noch Zeit zu einer angemessen tiefen Auseinandersetzung auch nur mit einem dieser Dokumente. Die ForuM-Studie und die aus ihr abzuleitenden Maßnahmen werden uns alle am Dienstag im Plenum beschäftigen und am Mittwoch wieder, zudem widmet sich ein Tagungsausschuss den zentralen Erkenntnissen und Einsichten und notwendigen Maßnahmen.

Dennoch will ich aus beiden Studien ein paar aus meiner Sicht zentrale Aspekte benennen.

**KMU VI**

Kaum war Ende letzten Jahres die 6. KMU mit ihren ersten Ergebnissen veröffentlicht, begann – natürlich – eine kontroverse Debatte um ihren Forschungsansatz, ihre Methodik, vor allem ihre hermeneutischen Voraussetzungen.

Isolde Karle, die wir heute ja noch in anderer Sache hören werden, hat dazu, das haben, glaube ich, manche wahrgenommen, in der jüngsten Ausgabe des „Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrerblatts“ eine, wie ich finde, hilfreiche Einordnung vorgenommen, das mag man nachlesen.

Tatsache ist: Zwischen der ersten und der sechsten KMU liegt ein halbes Jahrhundert tiefgreifender Veränderungen der Gesellschaft im Allgemeinen und der religiösen Landschaft im Besonderen. Gehörten Anfang der 1970er Jahre, kurz vor meiner Konfirmation, noch 95 % der deutschen Bevölkerung entweder der römisch-katholischen oder der evangelischen Kirche an, ist dieser Anteil bekanntermaßen vor kurzem auf unter 50 % gesunken. Die Option, zu einer der beiden großen „Volkskirchen“ zu gehören, wählt heute eine Minderheit. Zahlen dazu liefert die Studie in Fülle; für unsere Landeskirche heißt das: Als ich konfirmiert wurde, waren wir in Westfalen etwa 3,5 Mio., heute stehen wir bei 1,94 Mio. Der Prozess, den die viel beachtete und inzwischen aktualisierte Freiburger Studie vor ein paar Jahren bis 2060 beschrieb, der ist seit Jahrzehnten in vollem Gange. Zuletzt, wir alle wissen das, läuft diese Entwicklung beschleunigt; von 2022 auf 2023 etwa haben wir in Westfalen fast 3 % unserer Mitgliedschaft in einem Jahr verloren.

Die Gründe sind vielfältig, auch dazu gibt die KMU ja Aufschluss; die demographische Entwicklung, die pluralisierte gesellschaftliche Realität sind natürlich wesentliche Treiber. Und eben – so die KMU – eine stark veränderte Typologie der religiösen Orientierung. Hier wird nun zu Recht über die rechten Kategorien gestritten – die KMU beschreibt in ihrer Systematik einen Anteil von 56 % der Bevölkerung, der sich dem Typus der „Säkularen“ zurechnen ließe, während nur 13 % einer kirchlich-geprägten Religiosität zuzurechnen seien. Religiöse Praktiken wie das persönliche Gebet oder die Teilnahme am Gottesdienst sind weiterhin rückläufig, ebenso die Relevanz von Religion in allen übrigen Lebensbereichen.

Sehr aufschlussreiche Hinweise enthält die Studie zu den Erwartungen derer, die Gottesdienste besuchen. Familiäre Anlässe, Kasualien also, stehen ebenso wie die hohen Feiertage und musikalisch besonders gestaltete Gottesdienste mit weitem Abstand vorne; 3 % noch suchen den sonntäglichen Gottesdienst im Normalformat. „Dass mich Raum, Musik und Atmosphäre ansprechen“ ist im Übrigen mit 81 % die höchste Erwartung aller Gottesdienstbesucher. Das sollten wir ernst nehmen – ebenso wie die Erkenntnis, dass die Konfirmandenzeit und Konfirmation nach Selbstauskunft der Befragten mit einigem Abstand den größten Einfluss auf die spätere Einstellung in religiösen Fragen hat.

Ich kann mich bei meinem Gesamtblick auf die KMU im Ganzen Isolde Karles Fazit anschließen: „Die 6. KMU überzeichnet den Religionsschwund und tendiert zu einer Übereindeutigkeit des Religiösen, die der Komplexität der Lage und der Elastizität der Volkskirche (Ernst Troeltsch) nicht gerecht wird. Trotzdem können der Studie vielfältige Impulse entnommen werden… Im Mittelpunkt stehen dabei die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Kirche: Wird sie mit dem, was sie sagt und tut, auch von säkular denkenden Menschen verstanden, pflegt sie die Kirchenmusik und die Vielfalt von Gemeinschaften vor Ort, hat sie nicht nur soziale, sondern auch religiöse Reichweite. Es gilt, die vielfältigen Formen des ‚doing religion‘ wertzuschätzen und weit gefassten Transzendenzerfahrungen Raum zu geben.“

Bei allen Differenzen in der Bewertung der Studie lässt sie uns an einer Erkenntnis nicht mehr vorbei: Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird mehr und mehr oder ist es inzwischen zu einer freiwilligen, bewusst getroffenen und deshalb explizit zu plausibilisierenden Entscheidung. Oder anders: Menschen wollen und brauchen gute, für sich selbst verständliche, nachvollziehbare Gründe, um der Kirche zuzugehören.

Darin liegt die Herausforderung für das, was unser Auftrag ist: die Kommunikation des Evangeliums.

**ForuM und die Folgen – notwendige Korrekturen unserer Selbstwahrnehmung**

Ausführlich und gründlich werden wir uns mit der Studie und den Aufgaben daraus befassen, auch morgen im Gespräch mit Nancy Janz, der Sprecherin der Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum. Ich verweise zudem auf den ausführlichen Bericht unserer Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ und auch die Beschlussvorlage zum Maßnahmepaket, Sie haben das wahrgenommen.

Dennoch, ein paar aus meiner Sicht elementare Aspekte.

Ich beginne mit der m. E. wesentlichen Selbsterkenntnis: Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch sind unübersehbar und unwiderlegbar Teil der Realität der evangelischen Kirche – auf allen Ebenen, in allen Arbeitsbereichen, in allen Formen. Das ist ein Faktum, von dem wir ausgehen, mit dem wir umgehen müssen. Unabhängig

von der Debatte um die Zahlen und die Auswertung von Akten kann ich dafür meine ganz persönliche Erfahrung anführen: Es vergeht kein Tag, so gut wie kein Tag, an dem das Thema nicht in meinem Arbeitsalltag eine Rolle spielt, manchmal kurz, oft ein, zwei, manchmal drei Stunden oder länger.

Die ForuM-Studie hat maßgeblich dazu beigetragen, dass das unsägliche Schweigen nun gebrochen ist. In Verbindung mit dem „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ und den darin enthaltenen Meldepflichten und den notwendigen Strukturen hat sie die Zahl der Meldungen aktueller und historischer Fälle von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch massiv ansteigen lassen. Das fordert uns enorm – viele hier im Raum wissen das und erleben das ganz persönlich – das fordert uns enorm – aber: Das ist alles gut und richtig und längst überfällig!

Oder anders: Wir haben lange genug geschlafen – viel zu lange.

Es gilt, endgültig Abschied zu nehmen von einem idealisierten Bild unserer selbst. „(Selbst-) Beschreibungen der evangelischen Kirche als grundlegend partizipativ, hierarchiearm und progressiv können kritisch im Hinblick auf eine fehlende Reflexion von bestehenden Machtverhältnissen betrachtet werden“, formuliert die Studie. Wir haben gerade erst angefangen, das zu begreifen.

Ich bin zutiefst überzeugt: die notwendige Transformation unserer Kirche wird nur gelingen, wenn wir auf allen Ebenen implizite und explizite Formen von Macht und Machtausübung ehrlich in den Blick nehmen und einen transparenten, reflektierten Umgang damit entwickeln.

Im Übrigen gilt: Vor uns liegt wirklich ein langer Weg. Es möge niemand, wirklich niemand denken, dass das Thema in wenigen Jahren wie von allein verschwände. Mitnichten – schon, weil es überall existiert. Es wird bei allem Bemühen ohne Zweifel Teil der Realität der evangelischen Kirche bleiben. Richten wir uns darauf ein – und tun wir mindestens das, was wir irgend vermögen.

Wir haben angefangen, das Phänomen sexualisierter Gewalt und des Machtmissbrauchs in den Blick zu nehmen, mehr nicht. Es sind Fortschritte erreicht worden durch die Etablierung der Gewaltschutzrichtlinie der Kirchengesetze, die es jetzt allerdings im Gefolge von ForuM grundlegend zu überarbeiten gilt.

Mein Eindruck ist zudem: So virtuos wir inzwischen mit den Begriffen von Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung umgehen, soweit es im ersten Zug gelungen ist, auch Verfahren, Standards und Arbeitsstrukturen zu etablieren, so intensiv werden wir diese Systeme überdenken, überarbeiten, weiterentwickeln müssen. Und wir lernen wirklich bei jedem einzelnen Fall dazu – das zeigt die Erfahrung, weil jeder Fall spezifisch und immer neu zu verstehen und zu begreifen ist.

Verabschieden sollten wir uns in all dem von einer Fiktion. So zentral und unumgänglich insbesondere der Begriff der Aufarbeitung in all dem ist – wir dürfen uns nicht einbilden, das Phänomen sexualisierter Gewalt und des Machtmissbrauchs wäre jemals „abzuarbeiten". Wenn es gut geht und Aufarbeitung gelingt, wird sie geschehenes Unrecht sichtbar machen, beim Namen nennen, anerkennen. Was wiederum – auch das zeigt ForuM – für uns heißt, dass wir unser Verständnis und unseren Umgang mit Schuld und Reue neu zu begreifen und neu zu finden haben. Auch da liegt wirklich noch ein weiter Weg vor uns.

Spätestens seit ForuM ist klar: All das kann und wird keinesfalls gelingen, wenn die Betroffenen selbst darin nicht vorkommen und mitwirken können. Das ist sehr anspruchsvoll. Das zeigen die Prozesse im Beteiligungsforum wie auch in der Vorbereitung der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission. Schon weil es nicht „DIE" Betroffenen gibt, sondern viele, viel zu viele Betroffene mit je eigenen Geschichten, Verletzungen, Interessen, Überzeugungen. Auch da steht unser Lernen noch am Anfang.

Am Ende steht eine Erkenntnis: Wir neigen in der evangelischen Kirche, und ich schließe mich wirklich ausdrücklich ein, wir neigen dazu, gern zu den Guten zu gehören. Uns für die Guten oder mindestens irgendwie für die Besseren zu halten, mit manchmal großem Bemühen, stets auf der richtigen Seite zu stehen.

Dabei gilt: Wir sind nicht die Guten – und werden es niemals sein. Wir leben „mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder" (Barmen III). Nicht mehr und nicht weniger. Die Realität von Sünde und Schuld ist mit vollem Ernst in den Blick zu nehmen und beim Namen zu nennen – in der Hoffnung auf Gottes Gnade, aber nicht an Reue und Schuld einfach vorbei.

Wir haben einen hellglänzenden Schatz, das Evangelium – aber Lichtgestalten sind wir nicht.

**Westfalen – zwischen multipler Krise und kreativer Transformation**
**Weiterhin: Ein irritiertes System**

„Die Evangelische Kirche von Westfalen ist ein irritiertes System." So habe ich damals diese Tagung der Sondersynode im Bericht begonnen und zum Ausdruck gebracht, wie sehr unsere Landeskirche durch die Ereignisse des vergangenen Novembers, insbesondere eben im Gefolge des Rücktritts unserer ehemaligen Präses, Dr. h. c. Annette Kurschus, und der damit verbundenen Umstände, erschüttert und verunsichert war, wir haben das gestern Abend ja auch gemeinsam ansprechen können. Es bleibt festzuhalten: Diese Irritation dauert auch immer noch an, und sie beschäftigt alle, die in der Leitung der Kirche Verantwortung tragen.

Die Kirchenleitung hat, wie Sie wissen, angesichts der Lage im Frühjahr 2024 eine Studie zur Sachverhaltsklärung der Vorgänge in Auftrag gegeben – extern natürlich -, der Sachverhalte, die im Hintergrund des Rücktritts von

Annette Kurschus gestanden haben. Beauftragt wurde, nach einem Auswahlverfahren, die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Deloitte. Das hat manche überrascht. Man kann ergänzen, es gibt dort große und multiprofessionelle forensische Teams. Das hat uns am Ende diese Entscheidung dann doch nahegelegt. Die Studie, in deren Verlauf alle Dokumente ausgewertet und wirklich viele Interviews geführt werden mit allen Beteiligten, ist im November dieses Jahres noch nicht abgeschlossen. Wir rechnen damit, dass das im ersten Quartal 2025 so sein wird und dann ein Bericht von Deloitte vorgelegt werden kann, der diese Sachverhalte transparent darstellt. Das ist der erste wichtige Schritt.

Dass es im Laufe dieses Jahres, anders als durch die Sondersynode entschieden und in Auftrag gegeben, - wir haben das gestern vom Vorsitzenden des Nominierungsausschusses gehört - nicht gelungen ist, die Wahl einer oder eines Präses für diese Tagung vorzubereiten, ist bekannt. Es fügt sich in das Bild der Irritation. Wir haben das Wesentliche dazu gestern gehört.

Die Umstände, die dazu geführt haben, dass der im Juni vom Nominierungsausschuss präsentierte Kandidat, Pfarrer Michael Krause, der sich für alle Beteiligten und in jeder Hinsicht überzeugend vorgestellt hatte, seine Kandidatur zurückgezogen hat, sind im August in ihrem Kern mitgeteilt worden. Auch in diesem Fall dauert die Sachverhaltsklärung im Zuge eines von ihm selbst beantragten Verfahrens noch an. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes gegenüber allen Beteiligten werden dazu keine weiteren Einzelheiten genannt.

Die Vakanz besteht also fort im Leitungsamt. Sie haben vernommen, dass wir Ende März voraussichtlich, wir planen für den 29. März, einen Wahltermin angesetzt haben und wir hoffen, dass der Nominierungsausschuss auf dem gestern skizzierten Weg bis Februar 2025 einen Wahlvorschlag oder vermutlich mehrere, uns allen wird zukommen lassen.

**Multiple Krise**

In der Wochenzeitung „Unsere Kirche“ habe ich im Vorfeld dieser Synode von einer „multiplen Krise“ gesprochen, der sich unsere Landeskirche gegenübersieht.

Manches davon hat sich jetzt im Laufe des Berichts beim Blick auf KMU, ForuM-Studie und anderes erschlossen.

Vieles wird darüber hinaus diese Synode beschäftigen, nicht zuletzt das große Thema der Finanzkrise und der Haushaltssicherung der Landeskirche. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Jahren ein erhebliches Ungleichgewicht von Erträgen und Aufwendungen auf der Ebene der Landeskirche wieder in Balance zu bringen und einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, die ist längst erkannt – und schafft, das will ich ausdrücklich hier einmal vermerken, außerordentliche Verhältnisse. Die Arbeit an Lösungen beschäftigt alle, die in der Kirchenleitung und

im Landeskirchenamt irgendwie Verantwortung zu tragen sich bemühen, im Grunde jeden Tag und wirklich sehr intensiv. Die damit verbundene, zwingend notwendige Kommunikation mit sehr vielen Beteiligten erfordert permanente Aufmerksamkeit.

Fest steht: Wir müssen und wir werden dringend umfassend umbauen.

Und wenn ich das sage, wissen Sie alle aus Ihrem eigenen Kontext: Das Gleiche gilt ja für alle Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen, für die Landeskirche, für ihre Kirchenkreise, für ihre Kirchengemeinden. Das gilt für uns alle. Wir werden und müssen umfassend umbauen.

**Transformation – schon unterwegs…**

Schon unterwegs…
Die gute Nachricht ist: Wir stehen keineswegs am Anfang.

Das große Projekt „Transformation der EKvW“ ist längst auf dem Weg.

Das gilt für Sie in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, wo seit Langem und immer deutlicher gerungen wird um die notwendigen Veränderungen, wo Planungs- und Kooperationsräume entstanden sind und weiter wachsen, wo Gebäudekonzeptionen formuliert werden, die den Bestand beherzt und erheblich zurückbauen, wo Körperschaften fusionieren, interprofessionelle Teams an den Start gehen, mittlerweile um die 80, habe ich vernommen.

Vieles ist in Bewegung – auf allen Ebenen, und nicht erst seit gestern. Gott sei Dank!

Die Kirchenleitung hat Ende letzten Jahres eine „Koordinierungskonferenz Transformationsprozesse“ berufen, in denen die maßgeblichen Prozesse der Veränderung und Organisationsentwicklung zusammengeführt und in Kommunikation gebracht werden. Ich sage in Klammern: Wir werden bei dieser Synodaltagung vor allem im Zusammenhang der Fortentwicklung von IT und Digitalisierung einen nächsten Baustein für diese Koordinierung, die notwendig ist, in den Blick nehmen. Ich nenne nochmal diese Prozesse:

- Weiterentwicklung der Interprofessionellen Pastoralteams
- Aufbau von Personalplanungsräumen - Zukunft(s)Gestalten
- Mach Kirche! - Innovationsfonds „TeamGeist“
- Kirche in Vielfalt

- Kirchlicher Klimaschutz und Klimaversprechen – auch dazu werden wir uns sicher im Berichtsausschuss verständigen in besonderer Weise im Blick auf den intergenerationellen Diskurs
- Digitalisierung kirchlicher Arbeit
- Weiterentwicklung der Systeme von Prävention, Intervention und Aufarbeitung
- Nachhaltiges Wirtschaften – NKF und anderes
- Revision der Kirchenordnung – Nicht zuletzt ein Großprozess, in dem diese wesentlichen Veränderungen zusammengeführt werden müssen, natürlich, denn das Betriebssystem einer Kirche ist am Ende die Kirchenordnung. Daran wird unter Beteiligung sehr vieler in diesen Wochen und Monaten und seit längerem schon intensiv gearbeitet.

Im Aufbau befindet sich übrigens eine Webpräsenz, die den aktuellen Stand der Prozesse übersichtlich und jederzeit erreichbar präsentieren wird.

In den Unterlagen zur Synode, ich verweise vor allem auf den Schriftlichen Bericht, aus den Arbeitsbereichen und der Kirchenleitung, in den Schwerpunktthemen wie in einzelnen Berichten und Vorlagen finden Sie diese Prozesse alle wieder, weil sie uns überall beschäftigen und in Veränderung bringen.

Vieles ist jetzt schon in Bewegung. Gott sei Dank!

**Schluss – Wohin wollen wir eigentlich?**

Alles muss sich an der einen Frage orientieren:

Wie können wir künftig unserem Auftrag so nachkommen, dass Kommunikation des Evangeliums gelingt? Dass die Botschaft von Gottes Liebe zu seiner Schöpfung und zu seinen Menschen im 21. Jahrhundert gehört, gesehen, verstanden werden kann? Welche Worte, welche Taten braucht es?

Und wie organisieren wir uns – abseits von Pfadabhängigkeiten und erst recht abseits von Herrschaftsgebieten?

Seien wir nicht töricht, seien wir klug – organisieren wir uns, verändern wir uns.

Wie wird es gelingen, das Licht des Evangeliums leuchten zu lassen – in dieser zerrissenen, widersprüchlichen Welt?

Wir haben einen hell glänzenden Schatz. Wir wissen um die Schönheit der Schöpfung, die Würde des Menschen. Wir sind Realisten und halten die Augen offen. Und vertrauen auf Gottes Liebe und Barmherzigkeit.

Wir bleiben auf dem Weg. Und halten uns gegenseitig wach.

Und deshalb wird gleich die letzte Frage an Sie und Euch gehen: Wie seht ihr denn, wie sehen Sie die Zukunft der Kirche?

Wohin wollen wir die Kirche bewegen, verändern, transformieren?
Wie bringen wir das auf Begriffe, über die wir reden und uns austauschen können?

Da sind Sie gleich gefragt. Herr Heuer wird es gleich einblenden und wir werden sehen, welche Begriffe wir dann zueinanderbringen (Mentimeter).

Ich danke Ihnen und Euch sehr herzlich für die Geduld und die Aufmerksamkeit."

**Dank**
Der Vorsitzende dankt für den mündlichen Bericht und bittet um Aussprache

**Aussprache zum Mündlichen Bericht**
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Annegret Mayr, Wichert, Koppe-Bäumer, Falcke, Grünert, Bald, Trockel, Dr. Döhling, Proske.

Antrag 1 - der Synodalen Annegret Mayr
„Angesichts der katastrophal angespannten Lage in Nahost und der Polarisierung zum Thema in unserer Gesellschaft bittet die Landessynode die Gemeinden und Einrichtungen der EKvW, Räume für den geschützten und zugleich offenen Diskurs zur Verfügung zu stellen und diesen dezidiert voranzutreiben, damit eine empathische und wertschätzende Begegnung der Konfliktparteien möglich wird.

In unseren Gemeinden muss darüber gesprochen werden können, was wir als Kirche mit "Israel" meinen: es muss eine Unterscheidung möglich werden zwischen der gegenwärtigen Regierung, der israelischen und der weltweiten Judenheit und dem Israel, dessen größter Schatz gerade in Vergessenheit gerät: die biblische Tradition von Frieden und Gerechtigkeit für alle Gotteskinder. Ebenso ist eine differenzierte Sicht auf "die Palästinenser" erforderlich.

Für den Diskurs in Schulen und Universitäten, an Stammtischen und in den Medien sollten wir als Kirche Sorge dafür tragen, dass im geschützten Raum alle Narrative zur Sprache kommen und der eine den Schmerz des

anderen wahrnehmen lernt. Wir brauchen auf allen Ebenen den Diskurs, um die Polarisierung zu überwinden und uns gemeinsam einsetzen zu können für Mitmenschlichkeit.

Ich bitte um Überweisung in den Theologischen Tagungsausschuss und in den Ausschuss Kirche in Vielfalt."

**Beschluss Nr. 8/2024-2**

Der Antrag der Synodalen Mayr wird einstimmig mit einer Enthaltung an den Theologischen Tagungsausschuss und den Ausschuss Kirche in Vielfalt überwiesen.

Antrag 2 des Synodalen Frank Schneider zur Geschäftsordnung

Der Synodale Frank Schneider stellt den Antrag, die Redezeit auf Begrenzung von drei Minuten zu beschließen.

**Beschluss Nr. 9/2024-2**

Dem Antrag des Synodalen Frank Schneider wird mit einigen Enthaltungen zugestimmt.

Antrag 3 des Synodalen Bald

„Die Synode bittet die Kirchenleitung das Thema der geistlichen Übungen aufzugreifen und die Arbeit von Prof. Ralf Stolina der zurückliegenden Jahre als für den kirchlichen Auftrag wesentliche Grundlage zu begreifen. Die Möglichkeit der dauerhaften Verankerung der Ausbildung zu geistlichen Begleiter:innen in den Angeboten des Pastoralkollegs über den Ruhestand von Prof. Stolina hinaus wird mit dem Ziel der Ermöglichung geprüft.
Ich bitte um Überweisung an den Theologischen Tagungsausschuss."

**Beschluss Nr. 10/2024-2**

Der Antrag des Synodale Bald wird mit einigen Enthaltung an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Antrag 4 von Landeskirchenrat Dr. Döhling

„Die Synode befasst sich vereinbarungsgemäß erneut mit dem Impuls der Evangelischen Jugend zu einem intergenerativen Diskurs zum Klimawandel, lässt sich über die bisherigen Gespräche berichten und berät über weiterführende Ansätze.
Ich bitte um Überweisung in den Tagungs-Berichtsausschuss."

**Beschluss Nr. 11/2024-2**

Der Antrag von Landeskirchenrat Dr. Döhling wird einstimmig mit einer Enthaltung an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Antrag 5 des Synodalen Grevel zur Geschäftsordnung

Der Synodale Grevel stellt den Antrag auf Schließung der Redeliste.

**Beschluss Nr. 12/2024-2**

Dem Antrag des Synodalen Grevel wird mit einigen Enthaltungen zugestimmt.

Der Vorsitzende bittet nun um die Aussprache zur Vorlage 1.1. „Schriftliche Berichte aus den Arbeitsfeldern der Landeskirche, vorgelegt von der Kirchenleitung“.

**Aussprache zum Schriftlichen Bericht**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Beer, Dr. Karsten Schneider, Proske.

Antrag 1 der Synodalen Beer

„Der Berichtsausschuss möge sich mit den Fragen von Flucht – Migration – Integration und gesellschaftlichen Diskursverschiebung sowie der geplanten Kürzung der Beratungsmittel im Arbeitsfeld auseinandersetzen.“

**Beschluss Nr. 13/2024-2**

Der Antrag der Synodalen Beer wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Antrag 2 des Synodalen Neuhoff

„Im schriftlichen Bericht des Theologischen Vizepräsidenten steht auf S. 47:

‚Ein Schwerpunkt der Arbeit des letzten Jahres war einmal mehr das intensive Engagement für bessere finanzielle und politische Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere im Zusammenhang der TfK-AG NRW und des Ev. Fachverbands für Kindertageseinrichtungen.‘

Ich stelle den Antrag, die Landesynode möge das bestehende Engagement durch eine öffentliche Erklärung, die die Dringlichkeit verbesserter Rahmenbedingungen betont, unterstützen.
Ich bitte um Überweisung an den Tagungs-Berichtsausschuss.“

**Beschluss Nr. 14/2024-2**

Der Antrag des Synodalen Neuhoff wird einstimmig an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Der Synodale Ost übergibt die Leitung an die Synodale Göckenjan-Wessel

**Leitung**

Synodale Göckenjan-Wessel

**Einbringung der Vorlage 4.1.**

Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-2

**Beschluss Nr. 15/2024-2**

Die Vorlage 4.1. „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2023-2“ wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und acht Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Einbringung der Vorlage 6.1.**

Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

**Beschlüsse**

Die Landessynode beschließt über die Anträge aus der Vorlage 6.1. wie folgt:

**Beschluss Nr. 16/2024-2**

Der Antrag Nr. 1 des Ev. Kirchenkreises Bochum wird ohne Aussprache mehrheitlich bei 17 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss Nr. 17/2024-2**

Der Antrag Nr. 2 des Ev. Kirchenkreises Gütersloh wird ohne Aussprache mehrheitlich bei 6 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss Nr. 18/2024-2**

Der Antrag Nr. 3 des Ev. Kirchenkreises Gütersloh wird ohne Aussprache mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss Nr. 19/2024-2**

Der Antrag Nr. 4 des Ev. Kirchenkreises Iserlohn wird ohne Aussprache mehrheitlich bei 8 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss Nr. 20/2024-2**

Der Antrag Nr. 5 des Ev. Kirchenkreises Lübbecke wird ohne Aussprache mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss Nr. 21/2024-2**

Der Antrag Nr. 6 des Ev. Kirchenkreises Minden wird ohne Aussprache mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss Nr. 22/2024-2**

Der Antrag Nr. 7 des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein wird mit 24 Ja-Stimmen, 90 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen abgewiesen.

**Einbringung der Vorlage 0.2.**

Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO

**Beschluss Nr. 23/2024-2**

Die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse wird ohne Aussprache einstimmig gemäß der Vorlage 0.2. „Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO“ beschlossen.

**Einbringung der Vorlagen**

4.2. Personalbericht 2024

4.4. Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW

4.6. Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

4.6.1. Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan

**Einbringung der Vorlage 4.2.**

Personalbericht 2024

**Beschluss Nr. 24/2024-2**

Die Vorlage 4.2. wird ohne Aussprache mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung an den Tagungsausschuss Personalbericht überwiesen.

**Einbringung der Vorlage 4.4.**

Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW

**Beschluss Nr. 25/2024-2**

Die Vorlage 4.4. wird ohne Aussprache mit einer Enthaltung an den Tagungsausschuss „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW“ überwiesen.

**Einbringung der Vorlagen**

4.6. Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

4.6.1. Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan

**Beschluss Nr. 26/2024-2**

Die Vorlagen 4.6 und 4.6.1 werden ohne Aussprache mit einer Enthaltung an den Tagungsausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“ überwiesen.

**Einbringung der Vorlage 4.7.**

Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe

Die Vorsitzende bittet Herrn Heine-Göttelmann um seinen mündlichen Bericht.

**Berichterstattung mit Power-Point-Präsentation**

Herr Heine-Göttelmann

Herr Heine-Göttelmann berichtet und kommentiert auf Basis einer Power-Point-Präsentation aus dem zurückliegenden Berichtsjahr. Er hebt dabei besondere Begegnungen und festliche Termine hervor (nachzulesen im schriftlichen Bericht).

**Dank**

Die Vorsitzende dankt Herrn Heine-Göttelmann für seinen mündlichen Bericht.

**Einbringung der Vorlage 4.5.**

Bericht zur Verwendung der Mittel aus der Sonderkasse Mission und Ökumene 2020 – 2023

**Berichterstattung**

Landeskirchenrat Dr. Albrecht Philipps

„Liebe Schwestern und Brüder, liebe Kirchenleitung, hohe Synode,
im Lehrtext für den heutigen Tag lesen wir im Galaterbrief im 5 Kapitel, wie Paulus die ersten Christinnen und Christen zur rechten Freiheit aufruft und dann schreibt er: „Dient Euch gegenseitig in Liebe."
Bekanntlich ist der Apostel ein Mensch gewesen, der auch schon gut mit Geld umgehen konnte. - An dieser Stelle einen schönen Gruß an Dr Krause und sein Votum gestern. – Auch Paulus war schon ein Mann des Geldes - und er hat das Geld als ein geistliches Mittel zur Erbauung und zum Dienst untereinander verstanden. Er hat in den jungen Gemeinden in Kleinasien und in Makedonien Geld gesammelt für die Gemeinde in Jerusalem, denn er wusste, dass Geld verbindet, dass Geld Gemeinschaft stiften kann. Und so ist es bis heute.
Und so ist es eben auch mit der Sonderkasse Mission und Ökumene. Über die Verwendung der Mittel in den Jahren 2020-2023 möchte ich Ihnen mit der Vorlage 4.5. heute Rechenschaft ablegen. Auch damit Sie sehen und verstehen, dass wir da durchaus in altkirchlicher Tradition stehen, denn es ist die tatkräftige geschwisterliche Liebe der Christinnen und Christen, wie Paulus dann an anderer Stelle im 2. Korintherbrief beschreibt, wo er sagt, „dass es zu einem Ausgleich kommen soll. Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe". Alle Christinnen und Christen sollen sich an diesem Ausgleich beteiligen bis heute.
Der Bick in unsere Finanzen zeigt: Wir sind immer noch eine sehr reiche Kirche. Meine Erfahrungen in den letzten Jahren in der Ökumene – ich erinnere an die Reisen in diesem Jahr nach Palästina und auch die Kirchenleitungsreise nach Tansania – haben gezeigt, wie Kirchen in der Welt unter ganz anderen finanziellen Bedingungen in der Nachfolge unseres Herrn Jesus Christus stehen. Der von Paulus beschriebene Gegensatz von Überfluss und Mangel wird bis heute so deutlich. Im Zusammenhang der Diskussionen um koloniales Verhalten der Kirchen in der Missionsgeschichte, um weiße Privilegien, um Überlegenheitsansprüche westlicher Kirchen und Theologie, die

sich bis heute in unserem ökumenischen Handeln abbilden, fragen wir uns, ob es nicht auch zur Kolonialgeschichte gehört, dass wir immer noch die Reichen sind und dass wir uns auch so wie Reiche verhalten. Unsere Sensibilität im Umgang mit Geld und Ökumenemitteln ist in den vergangenen Jahren allerdings gesteigert worden und dankbar bin ich hier vor allen Dingen den jungen Theologinnen und Theologen, den jungen Menschen in der Ökumene, auch bei uns im oikos-Institut und in den anderen Einrichtungen unserer Kirche und Orten. Ich bin dankbar dafür unseren Partnerinnen und Partnern in unseren Partnerkirchen für diese gesteigerte Sensibilisierung.

Dem vorliegenden Bericht können Sie entnehmen, dass wir Gutes mit unserem Geld bewirken, und das werden wir auch in Zukunft tun. Ablegen aber sollten wir in Zukunft noch mehr eine Haltung des Reichtums und der unterschwelligen Überlegenheit. Der Soziologe Andreas Reckwitz, er ist vorhin schon vom Vizepräsidenten zitiert worden, stellt in seinem soeben erschienenen Buch mit dem Titel „Verlust“ fest, dass die zerfallenden politischen Ordnungen, die schmelzende Gletscher und unsere verschwindende Arbeitswelt – und wir könnten ergänzen, auch unsere nachlassenden kirchlichen Bindungen – westliche Gegenwartsgesellschaften enorm bedrängen. „Kann der Fortschrittsanspruch der westlichen Moderne noch aufrechterhalten werden, wenn die Erfahrungen, Erinnerungen und Antizipationen von Verlusten so mächtig werden, wie wir es gegenwärtig erleben?“, fragt Andreas Reckwitz.

Von fortschreitenden Verlusterfahrungen werden wir in den kommenden Jahren auch in unserer Kirche geprägt sein. Und Vertrauensverlust zunächst, das spüren wir wohl jetzt, ist davon nur der Anfang. Es wird auch ein Verlust an Geld und Mitteln sein. Weil unsere VorgängerInnen das vor Jahrzehnten vielleicht nicht gerade absehen konnten, aber doch absichern wollten, haben sie die Sonderkasse eingerichtet. Seit über 50 Jahren lebt unsere westfälische Kirche eine ökumenische Solidarität auf dieser Grundlage. Bereits vor dem Beschluss der EKD-Synode in Spandau 1968, dass fünf Prozent der Kirchensteuermittel für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst von den Gliedkirchen bereitzustellen sind, hat sich unsere Kirche entschieden, einen gewissen Prozentsatz ihres jeweiligen Aufkommens dafür bereitzustellen. Und seit mehr als einem halben Jahrhundert gibt es in unserer Landeskirche immer wieder ein lebendiges Ringen darum, wie das richtige Maß zu finden ist zwischen dieser Grundentscheidung unserer Kirche – die Synode hat das immer wieder bestätig – in bestimmten finanziellen Herausforderungen hat sie das auch einmal ausgesetzt und die Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben das gehalten und getragen. Die Prozentzahlen dessen, was an Kirchensteuermitteln der Sonderkasse zur Verfügung gestellt wird, schwankte immer wieder. Allerdings gab es eine langfristige, verlässliche Planung durch Rücklagenbildung und eine große Flexibilität ist jeweils der besonderen finanziellen Situation anzupassen.

Wenn nun in den nächsten Jahren „Verlust“ das Leitmotiv sein wird, dann erweist sich gerade dann der Sinn dieser Sonderkasse dadurch, dass eben nicht immer wieder neu festgestellt werden muss: Wir sind eine Kirche der Ökumene, wir haben auch Geld dafür zur Verfügung und unser Blick geht eben auch über Westfalen hinaus. 3,25 % der Kirchensteuermittel bringen wir zurzeit dafür auf. Das sind in diesem Jahr 16,6 Mio. Euro. Ich danke Ihnen als Vertretung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, dass Sie dieses Geld zu Verfügung stellen. 6,5 Mio. Euro reichen wir davon direkt an die EKD und an EKD-weite Absprachen gemäß weiter an den Evangelischen Entwicklungsdienst, an Brot für die Welt, die sog. KED-Mittel. Brot für Welt seinerseits erhält mehr als die Hälfte

seiner Haushaltsmittel aus Geldern der Bundesregierung, besonders aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Als wir im letzten Jahr die Aktion Brot für die Welt in Lengerich im Kirchenkreis Tecklenburg eröffnet haben, war der Kanzelredner Karl-Josef Laumann. Wir saßen vorne in der ersten Reihe. Er sollte dann auf die Kanzel gehen und die Rede halten, da sagte er: „Ich habe meine Brille zu Hause liegen lassen, ich kann das überhaupt gar nicht lesen, was die mir hier gegeben haben. Wie ist das denn nochmal mit Brot für die Welt, die kriegen doch auch Gelder von uns." Und da habe ich gesagt: „Ja, 53 % bekommen die aus dem Entwicklungsministerium." Und dann hat er eine richtig flammende Rede gehalten und hat dann geendet: „Und ich sage Ihnen jetzt nochmal ein Wort – jeden Euro, den Sie jetzt gleich in die Kollekte tun, da leg ich noch einen Euro oben drauf." Also das hat er sich so direkt angezogen und so ist es eben auch. Jeder Euro, den wir für Brot für die Welt aufwenden, kommt noch ein Euro an staatlichen Mitteln dazu.

Wie werden die Mittel der Sonderkasse verteilt? Viele von Ihnen sind auf der Landessynode neu und darum wird dieser Transparenzbericht eben zu Beginn der neuen Synodalperiode gegeben. Mit der Gründung des oikos-Instituts zum Beginn des vergangenen Jahres hat die Sonderkasse auch Aufgabenbereiche übernommen, die zuvor aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert worden sind, etwa das Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm), das mit dem Amt für MÖWe zum oikos-Institut verschmolzen wurde. Ich danke den Mitgliedern des Verteilungsausschusses für die kontinuierliche und kritische und verlässliche Arbeit zur Verteilung und Verwaltung des Geldes der Sonderkasse. Dank gilt auch der Kirchenleitung und dem Kollegium des Landeskirchenamtes für die Beschlussfassungen zu den Beträgen und für die langfristigen strategischen Planungen der Sonderkasse.
Ihnen in den Kirchenkreisen obliegt auch die Verantwortung für die Ökumenemittel, die seit 2020 in die Kirchenkreise zurückfließen. Die Synode hat entschieden, dass wir Gelder in den Kirchengemeinden zur eigenen Verantwortung zur Verfügung stellen wollen. Dazu gibt es Grundsätze für die regelmäßige Förderung in den Kirchenkreisen eine eigene nachhaltige Profilentwicklung und Schwerpunktsetzung ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen Arbeit gewährleistet sind und bleibt. Bitte gestalten Sie damit tatkräftig Ihre eigene ökumenische Arbeit in den Kirchenkreisen und Gemeinden.
Ich komme zum Schluss noch einmal auf den Lehrtext von heute zurück. „Dient einander in Liebe." Dafür haben wir mit der Sonderkasse seit langem ein wirkmächtiges Instrument geschaffen, das diesem Dienst gerecht wird. Überfluss, Mangel und Verlust können wir damit in einen fairen Ausgleich bringen. Entnehmen Sie bitte dem Bericht die Maßnahmen weltweit, die dieser Liebe dienen mögen.
Hohe Synode, ich danke Ihnen und freue mich auf die Behandlung der Vorlage 4.5. im Finanzausschuss."

**Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an Vizepräsident Ulf Schlüter.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende gibt Hinweise für den weiteren Verlauf des Tages.

Die Sitzung wird um 12:40 Uhr geschlossen.

## Dritte Plenarsitzung: Montag, 25. November 2024

*Schriftführende: Synodaler Ulrich Stückemann / Frau Susan Römer*

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Eröffnung**

Die Sitzung wird um 14:00 Uhr eröffnet.

**Einbringung der Vorlage 5.0.**

Haushaltsrede

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Kupke um die Einbringung seiner Haushaltsrede.

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Kupke

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
in diesem Jahr haben wir davon schon öfter gehört, aber im nächsten Jahr werden wir es laufend hören: Öffentliche Haushalte in der Krise.

Der Bund, die Länder und erst recht die Kommunen ächzen und stöhnen wegen immer mehr steigender Ausgaben und nur stagnierender Einnahmen. Das Delta, beschrieben in meiner letzten Haushaltsrede, hat sich tief eingebohrt und stellt die Solidität öffentlicher Haushalte in Frage. Es ist wie immer im Leben: die Ansprüche bleiben hoch unabhängig von der Kassenlage. Alles, was der Staat aktuell leistet, soll er weiter leisten, am besten noch mehr. Dabei sind die Haushalte in der Substanz marode. Man bedenke allein die verdeckten Schulden des Staates durch Vernachlässigung der Infrastruktur und der Rentenkasse/Beamtenversorgung.

Wir erleben die Folgen aktuell im Bund mit politischen Abbrüchen. Wir erleben das im Land NRW, welches knallharte Kürzungsprogramme fährt. Und wir erleben Kommunen, die wie die Stadt Bielefeld ankündigen, nach einer Phase der Erholung, wieder in die jahrelange Haushaltssicherung zu gehen.

Von dieser Entwicklung sind unsere Kirchenhaushalte besonders betroffen:

Zur stagnierenden Wirtschaftslage und den mangelnden Steuern kommt bei uns der demographische Faktor der evangelischen Kirchenmitglieder hinzu. Wir werden jedes Jahr weniger und damit sinkt unsere Finanzbasis Jahr für Jahr. Die Kirchenaustritte steigern diesen Effekt, in letzter Zeit leider deutlich.

Und dann trifft uns zusätzlich die Krise der staatlichen Haushalte, weil viele unserer Einrichtungen und Arbeitsfelder im Sinne der Subsidiarität auf staatliche Förderung angewiesen sind. Wie hart leiden aktuell am Finanzierungsmangel KiTa und Diakonie!

Vor diesem Horizont steht das diesjährige, wieder einmal reichhaltige Programm des Tagungs-Finanzausschusses und ich erläutere wesentliche Punkte schon hier im Plenum:

**1. Das Haushaltssicherungskonzept (Vorlagen unter 5.1.)**

Die letzten drei Landessynoden haben intensiv an der Haushaltslage gearbeitet und mit der vorläufigen Haushaltsführung die Notbremse gezogen. Gleichzeitig wurde die Erstellung und Durchführung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) verankert.

Das HSK hat nicht weniger zu leisten als in den nächsten drei Jahren den Haushalt auszugleichen. Und das wird schwer genug, wenn wir einem jährlichen Defizit von jeweils um die 25 Mio. Euro gegenüberstehen (vgl. Vorlage 5.1. Präsentation, Folie 17).

Nach erheblichen Vorarbeiten von Steuerungs- und Projektgruppe konnten wir auf der Synode im Mai Arbeitsaufträge an die Kirchenleitung geben. Das galt sowohl der Bearbeitung einzelner Themen als auch der grundlegenden Aufstellung eines Projekts „Umsetzung Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2025 bis 2028“.

Auf dieser Synode werden wir im Tagungs-Finanzausschuss mit dem Stand des HSK starten. Das ist der Dreh- und Angelpunkt unserer Finanzpolitik der kommenden Jahre. Deshalb werden wir die Präsentation, die viele bereits aus der Synodalversammlung oder OpenSlides kennen, auch nochmal Stück für Stück durcharbeiten und diskutieren.

Die anstehenden, teilweise harten Maßnahmen brauchen eine klare Grundlage und ein sorgfältiges Bearbeitungsverfahren. An dieser Stelle möchte ich dafür dem Projektbüro danken mit unserem externen, kundigen und HSK-erfahrenen Berater, Hr. Mahnke, gemeinsam mit Fr. Speckmann für die Strukturiertheit und Intensität des Vorgehens und ihre nicht nachlassende und freundlich eingesetzte Energie. Durch das HSK wurde schon einiges im LKA und der Landeskirche angestoßen und noch viel mehr wird folgen.

**2. Der Haushaltsplan 2025 (Vorlagen unter 5.3.)**

Als zweites Thema wird im Tagungs-Finanzausschuss der Haushaltsplan 2025 folgen. Der ist wie immer umfangreich und so komplex wie der Aufbau unserer Kirche. Entsprechend intensiv werden auch hier die Beratungen sein.
Wir planen den Haushalt mit einem Defizit von 24 Mio. Euro. Grundlage sind Erträge von 409 Mio. Euro und Aufwendungen von 433 Mio. Euro und entsprechende Rücklagenentnahmen. Darlehensaufnahmen sind nicht geplant (5.3.1.: Beschlussvorschlag I. 1) bis 3)).

Zum Defizit in der Planung eine Erläuterung im Konjunktiv: Führten wir alle vorgesehen Maßnahmen wie geplant im Jahr 2025 durch, dann würde dieses Planungsdefizit auch Realität. Das werden wir aber nicht tun. Wir werden weiterhin eine äußerst sparsame Haushaltsausführung betreiben, um ein Defizit in dieser Höhe zu verhindern. In diesem Jahr erneut mit ausführlichen Sperrvermerken (5.3.1.: Beschlussvorschlag I. 8) und darunter I. bis IV.).

Schon im noch laufenden Haushaltsjahr haben wir sparsam gewirtschaftet. Viele Kolleginnen und Kollegen machen das im Interesse aller hoch motiviert. Geleitet hat dies eine eigene, von der Kirchenleitung berufene Arbeitsgruppe (genannt: AG 27). Die scharfe Regelung des § 27 der Finanzwesenverordnung (FiVO) wurde bewertet und umgesetzt. Auch da danke ich den Mitgliedern für Ihr Engagement in großen und kleinen Zahlen. Das war als Notbremse richtig, aber auch denkbar aufwendig und für das kommende Jahr soll ein anderes Verfahren vorgeschlagen werden. Denn wir sind mittlerweile mitten in der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts und es werden monatlich Maßnahmen beschlossen.

Der Vorschlag ist, den Bereichen im Rahmen eines Sperrvermerks von 70% der geplanten Ausgaben, eine interne Prioritätensetzung zu ermöglichen und erst darüber hinaus, aber noch rechtzeitig vor dem vollen Einsatz der Mittel eine Genehmigungsschleife einzuziehen. Im Fall von Personalkosten, die der wesentliche Teil des landeskirchlichen Haushalts sind, unterliegt jede Veränderung (Einstellung, Höhergruppierung, etc.) dem Vorbehalt der Zustimmung des HSK-Büros in Zusammenarbeit mit der Personalverwaltung.

Damit steht der Entwurf des Haushaltsplans 2025 unter erheblichen, sichernden und rechtsverbindlichen Auflagen. In einer Gesamtschau führen diese Beschlusslage und die laufende HSK-Erstellung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Erreichung der Haushaltssicherung im vorgegebenen Zeitraum. Dem folgt der Vorschlag,

der im Tagungs-Finanzausschuss zu diskutieren sein wird, unter diesen Prämissen den Haushalt durch die Landessynode mit diesen Auflagen als genehmigungsfähig einzustufen und die vorläufige Haushaltsausführung im Sinne des § 27 FiVO zu beenden.

### 3. Kirchensteuerverteilung 2025 (Vorlage 5.2.2.)

Die Planung der Kirchensteuerverteilung wird im Ständigen wie im Tagungs-Finanzausschuss stets mit besonderem Interesse diskutiert, im Plenum weniger. In diesem Jahr dürften aber viele von Ihnen schon im Vorfeld der Synode von dem Betrag von 27 Millionen Euro gehört haben. Die sollen nach einer aus organisatorischen Gründen zugegebenermaßen erst spät erfolgten Anpassung der Planung in die Verteilungssumme an die Kirchenkreise eingehen. Das ist bei 26 Kirchenkreisen immerhin im Durchschnitt mehr eine gute Million Euro mehr pro Kirchenkreis. Diese veränderte Planung hat für erhebliche Unruhe gesorgt, sei es mit der Frage, wo das Geld plötzlich herkomme, sei es mit der Frage, wie es mit den anderen Zahlen stehe, wenn denn so ein Betrag verändert wird.

Zur Klärung ist ein Rundschreiben der Landeskirche erfolgt und im Tagungs-Finanzausschuss werden wir dies auch erläutern. Hier sei aber schon der wesentliche Punkt der Abweichung der Planung genannt. Wir haben es mit einmaligen Folgen der Wiedereinführung der Durchstufung im Pfarrdienst zu tun. Die Folgen für die Besoldung und Versorgung sind angesichts der großen Zahl der ab 1.1.2025 höher eingestuften Pfarrerinnen und Pfarrer enorm.

Dies hat in der komplexen Mechanik des landeskirchlichen Haushalts auch Folgen für die Verteilsumme. Durch die höhere Besoldung senden wir über die in einem Sprung gestiegenen Stellenbeiträge ab 2025 ohnehin mehr Kirchensteuern an die Versorgungskasse, die VKPB in Dortmund. Damit sinkt aber der von allen pauschal nach Gemeindeglied getragene Vorwegabzug zur Versorgung und es verbleibt erstmal mehr in der Verteilungssumme an die Kirchenkreise.

### 4. Revision FAG (Vorlage 5.4.) und Transformation

Auf dieser Landessynode soll das ausführliche Verfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes durch Verabschiedung der Neufassung des Gesetzes abgeschlossen werden. In der eigens eingerichteten Arbeitsgruppe unter der fachkundigen Leitung des Stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Finanzausschusses, Superintendent Dr. Reinmuth, sowie im Stellungnahmeverfahren in der Landeskirche wurden verschiedenste Reformideen geprüft, bewertet und bearbeitet. Das Ergebnis wurde auf der Sommersynode von einer großen Mehrheit getragen und hat nur noch geringfügige Änderungen erfahren. Somit können wir nach Mitberatung im Tagungs-Gesetzesausschuss und entsprechender Beratung im Tagungs-Finanzausschuss für den 1. Januar 2026 eine

Neuregelung in Kraft setzen, die das Gesetz aus der kameralen Zeit in die kaufmännisch geprägte Welt überführt. Das ist ein wichtiger Schritt, aber sicher nicht der letzte in Sachen Finanzverteilung.

Die beschriebene Schieflage der kirchlichen Haushalte auf allen drei Ebenen sehen wir immer klarer und wir stehen gleichzeitig vor drängenden Transformationsschritten für unsere Kirche. Die Reform der Kirchenordnung ist ein Teil davon, wie auch die Aufgabenklärung für alle Ebenen, welche noch die letzte Synode deutlich benannt hat. Das kann dazu führen, dass wir in wenigen Jahren auch erneut das FAG prüfen. So ist das Schicksal von Gesetzen heute: Dachte man früher, Gesetze wären für die Ewigkeit oder mindestens für Jahrzehnte geschaffen, so brauchen wir in einer volatilen, gar sprunghaften Welt auch eine agile Reaktion des Rechts.

**5. Neuausrichtung IT in der EKvW (Vorlage 5.6.)**

Zu den Beratungen im Tagungs-Finanzausschuss gehört auch traditionell das Thema Neuausrichtung der IT in der EKvW. Dabei geht das Thema fachlich und organisatorisch weit über Finanzfragen hinaus. Es verknüpft aber in der Finanztechnik alle Ebenen miteinander.

Die von der Synode beauftragte Neuausrichtung wurde durch die Kirchenleitung umfassend erkundet und konfiguriert mit Hilfe externer Begleitung durch eine nicht weniger als wöchentlich tagende Steuerungsgruppe unter der stringenten Leitung des nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieds Peter Winkemann. Für diesen Sondereinsatz danke ich schon jetzt allen Beteiligten. Die Ergebnisse wurden bereits auf einer Synodalversammlung vorgestellt und bilden die Grundlage der Beratungen im Tagungs-Finanzausschuss.

**6. Schluss**

Mit dem Schluss kommt der Dank.
An dieser Stelle gilt wie immer der persönliche und ausdrückliche Dank allen Kirchensteuerzahlenden. Sie erst ermöglichen die Vielfalt und Beständigkeit unserer Arbeit Jahr für Jahr.
Dank sage ich allen, die bei den Finanzen, beim Haushalt und beim HSK tatkräftig mitgewirkt haben. Der Dank ist in diesem Jahr ein besonderer, weil die Rahmenbedingungen besonders waren. Der Leiter mehrerer Haushaltsgeschäftsbereiche, Herr Bublies, ist wieder ins Rheinland zurückgekehrt und dem folgend der stellvertretende Leiter, Herr Romej, in einen anderen Bereich im LKA gewechselt. Dieser Verlust an Expertise und langjähriger Umstellungserfahrung musste erstmal verkraftet werden. Hut ab vor den verbliebenen Mitarbeitenden der Geschäftsbereiche 83 (Gesamthaushalt und Finanzplanung) und 84 (Controlling und Finanzbuchhaltung), die trotz der Lage konzentriert und hochmotiviert Stück für Stück die drängend anstehenden Themen angegangen sind.

In besonderer Weise danke ich Herrn Tobias Gäbel. Der hatte sich im letzten Jahr gewinnen lassen, in das Projekt HSK geschäftsführend einzusteigen und hat sich dann sofort der Leitung des vakanten Haushaltsbereichs angenommen mit viel Sachverstand und Klarheit und persönlicher Leitung der Mitarbeitenden.

Ich danke den Kollegen Thiele und Doktorczyk, die mir die neue Zuständigkeit für die Finanzbuchhaltung durch die Qualität ihrer Arbeit leicht gemacht haben.

Ich danke auch meiner langjährigen Mitarbeiterin im Leitungsfeld Finanzen, Frau Friebel, für so viele Jahre konstruktiv-tragender Zusammenarbeit. Sie wechselte auf meine, einem Notstand in der Schulverwaltung folgende Bitte hin im Sommer in die dortige Leitung der Finanzen.

Ich bitte Sie nun insgesamt um die Überweisung aller Vorlagen mit den Nummern 5.0. bis 5.6. an den Tagungs-Finanzausschuss.

Am Ende steht ein persönliches Wort. Wenn Sie morgen dem Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses zur erstmaligen Wahl eines ökonomischen Mitglieds der Kirchenleitung folgen, den ich uneingeschränkt unterstütze, war dies meine letzte Haushaltsrede. Erlauben Sie mir deshalb, ein bis heute liebgewonnenes biblisches Bild aus meiner Haushaltsrede von 2018 noch einmal zu zeigen. Es geht um den Geist, der uns leiten soll beim Thema Finanzen in der Kirche.

Unser Vorbild sei der Kämmerer aus Äthiopien (Apg. 8, 26-40), der verstehen will, was die Bibel sagt, und der Philippus bittet, ihm das Evangelium von Jesus zu predigen.

Nur darum geht es. Unsere Finanzen sind allein Mittel zu diesem Zweck. Möge es uns und allen so ergehen wie am Ende der Geschichte dem Kämmerer. In der Zürcher Übersetzung: „doch er zog voll Freude seines Weges."

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!"

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Kupke für die Haushaltsrede.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Riesenberg, Bernshausen, Falcke, Montanus, Frank Schneider und Dr. Grote

**Einbringung der Vorlagen**

5.1. Haushaltssicherungskonzept der EKvW

5.2. Kirchensteuer

5.2.1. Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025

5.2.2. Kirchensteuerverteilung 2025

5.2.3. Restverteilung Kirchensteuer 2024

5.3. Haushaltspläne 2025

5.3.1. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025

5.3.2. Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025

5.3.3. Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025

5.3.4. Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025

5.3.5. Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025

5.4. Revision des Finanzausgleichsgesetzes - endgültiger Beschluss -

5.5. Rechnungsprüfung

5.5.1. Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024

5.5.2. Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2024

5.5.3. Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022

5.6. Neuausrichtung der IT in der EKvW

**Beschluss-Nr. 27/2024-2**

Die Vorlagen 5.0. – 5.6. werden einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Einbringung der Vorlagen**

7.1. Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Oberkirchenrat)

7.2. Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

7.3. Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode
(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss)

7.4. Wahl der westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD

7.5. Neuwahl der Spruchkammer der EKvW

7.6. Wahl in das Theologische Prüfungsamt

**Beschluss-Nr. 28/2024-2**

Die Vorlagen 7.1. – 7.6. werden mit 133 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

**Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

**Einbringung der Vorlagen**

3.1. Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

3.2. Kinder- und Jugendvertretungsgesetz

3.3. 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode

3.4. Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)

3.5. Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)

3.6. Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes

3.7. 4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

3.8. Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften

**Beschluss-Nr. 29/2024-2**

Die Vorlagen 3.1. – 3.8. werden mit 136 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende bittet nun Frau Pfarrerin Dr. Velda Love um ihr Grußwort.“

**Grußwort**

**Dr. Velda Love, (Pfarrerin / Referentin für Gleichberechtigung und Antirassismus der United Church of Christ, USA)**

„Grüße aus den Büros der Kirchenleitung der United Church of Christ in Cleveland, Ohio, USA

- Im Namen unserer Leitenden Geistlichen und Präsidentin, unserer CEO überbringe ich Ihnen Grüße von Rev. Dr. Karen Georgia A. Thompson.
- Und Grüße von unserer designierten stellvertretenden Leitenden Geistlichen und Mitverantwortliche für Ökumene und Mission zuständig ist, Rev. Shari Presteman

Wir sind eine Kirche, die Menschen mit offenen Armen willkommen heißt und sich für eine gerechte und friedliche Welt einsetzt.
Seit über 400 Jahren ist die United Church of Christ eine Kirche der Hoffnung und des Willkommens mit aktivem Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden. Wir sind eine Kirche, in der Jesus der Heiler auf Jesus den Revolutionär trifft und in der wir gemeinsam eine gerechte und friedliche Welt schaffen.

Wir arbeiten mit der Westfälischen Kirche, den Jüngern Christi und zahlreichen globalen Partnern zusammen, die sich für Gerechtigkeit und Frieden einsetzen. Gerechtigkeit und Frieden sind jedoch sowohl in den USA als auch weltweit bedroht.

Programmatische Prioritäten für 2025:

- Führungsentwicklung
- Spirituelle Bildung (Spiritualität und Kirche)
- Umgestaltung des Narrativs
- Stärkung der Kirche
- Dekolonialisierung
- Klimaschutz

<u>Ein Klagelied nach der Wahl</u>

In den Schlagzeilen von heute Morgen hieß es, der Gesetzentwurf, auch bekannt als H.R. 9495, würde den Finanzminister ermächtigen, jede gemeinnützige Organisation einseitig als „terrorunterstützende Organisation“ zu bezeichnen und ihr den Steuerbefreiungsstatus zu entziehen, wodurch die Gruppe effektiv vernichtet würde. Kritiker sagen, der Vorschlag würde Präsidialverwaltungen ein Instrument an die Hand geben, gegen Organisationen aus politischen Gründen vorzugehen, um Rechte des ersten Verfassungszusatzes abzubauen und vermeintliche Feinde der Trump-Regierung zu verfolgen oder zu bestrafen.

Wir leben in einer Zeit, in der weltweit gefährliche Verhaltensweisen wieder aufkommen. Bei den jüngsten Wahlen in den USA stimmten 71 % der Wähler dafür, dass zwei weiße Männer das Land führen, die die Demokratie

demontieren und ihre politischen und persönlichen Angriffe auf Rassismus, Sexismus, Patriarchat, Frauenfeindlichkeit und verbale Gewaltandrohungen gegen People of Color, Frauen und Einwanderergemeinschaften verstärken werden. Auch die Bürger- und Menschenrechte sind unter Beschuss.

Trotz der Ergebnisse werden sich die Befürworter der Gerechtigkeit vermehren und weiterhin die tief verwurzelte Fabel vom stetigen Fortschritt der US-Geschichte in Frage stellen. Das Recht zu existieren und ohne Angst, Fremdenfeindlichkeit, Gewalt durch weiße Vorherrschaft und Drohungen von christlichen Nationalisten zu leben, ist eine Fortsetzung der Überzeugungen des europäischen Siedlerkolonialismus, die seit 400 Jahren im Land verankert sind. Aber Aktivisten und Menschen, die an Befreiung und Gerechtigkeit für alle glauben, erheben sich, um die Menschenwürde, die Menschenrechte und die politischen Wiedergutmachungen und Errungenschaften früherer Generationen wiederherzustellen. Der Kampf für Gerechtigkeit für alle geht weiter.

**Wir lassen uns von dem vor uns liegenden Weg nicht abschrecken. 4.794 Kirchen, 773.500 Mitglieder, 10.000 ordinierte Geistliche und 300 globale Partner werden sich weiter engagieren und den Weg weisen mit:**

- Botschaften der Hoffnung und des Gedeihens in Gemeinden und Gemeinschaften
- Vitalität und geistliche Entwicklung sind möglich, wenn man sich zur Zusammenarbeit über Konferenzen, Vereinigungen und Regionen hinweg verpflichtet, in denen gläubige Menschen glauben, dass Gott ihnen auch bei Bedrohungen durch die Regierung beisteht
- Gemeinden und Kirchen durch Informationen den Zugang zu politischen Veränderungen in ihren Bundesstaaten auf dem Laufenden halten
- an unsere Fähigkeit glauben, die Gerechtigkeitsbewegungen am Leben zu erhalten, mit der Fähigkeit, Menschen zu stärken, zu befähigen und zu transformieren
- Proaktiv und strategisch vorgehen, wenn es darum geht, den Zustand unserer Gesellschaft zu analysieren und Lösungen zu schaffen, die zu Wohlstand, Selbstfürsorge, Ruhe und gemeinschaftlicher Unterstützung führen

Wir haben das schon einmal erlebt. Viele unserer Vorfahren haben uns heilige Erinnerungen hinterlassen, die uns helfen, uns auf scheinbar unüberwindbare Bedrohungen durch unsere Regierungschefs zu konzentrieren. Gemeinsam sind wir stärker und können uns gemeinsam einsetzen für die Sicherheit von Migranten, den Schutz von Frauen, die sexuelle Übergriffe und Gewalt erleiden, für die Sichtbarkeit der Indigenen und unsere globalen Partner in dem Ziel nach klima- und ökonomischer Gerechtigkeit unterstützen. Unser Einsatz gilt der humanitären Hilfe und dem Frieden in Orten in denen Menschen bedroht sind, Familien und speziell Kinder und allen, die daran glauben, dass Gerechtigkeit für ALLE möglich ist.
Vielen Dank und Gottes Segen für alle.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Dr. Velda Love für ihr Grußwort.

**Einbringung der Vorlage 4.4.**

Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung der EKvW

**Berichterstattung**

Frau Beate Heßler (Pfarrerin im oikos-Institut für Mission und Ökumene)

„Sehr geehrte Synodale, liebe Gäste,

„Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen an vielen Stellen gelebt, nicht erst, seit der offiziell so genannte Prozess begann. Ich werde Ihnen gleich einige Stationen des bisherigen Wegs beschreiben können. Zu Beginn aber werden vier Personen zu Ihnen sprechen, die an ihren jeweiligen Orten schon Schritte auf dem Weg gegangen sind. Es sind:

Pfarrerin Elsie Joy de la Cruz aus dem Kirchenkreis Vlotho //Maryam Saidi, die Küsterin ist im Kirchenkreis Paderborn//Pfarrer Dr. Jean-Gottfried Mutombo, der in Münster eine landeskirchliche und eine internationale Gemeinde begleitet//Superintendentin Julia Holtz aus dem Kirchenkreis Hattingen-Witten.

Wir haben ihnen Fragen gestellt: Was ist passiert an interkultureller Entwicklung in Ihrem Kontext? Welche Hoffnung verbindet sich damit für die Zukunft? Was erhoffen Sie sich von dieser Synode?

Ich freue mich, dass Ihr da seid!

<u>Pfarrerin Elsie Joy de la Cruz</u>

Zunächst danke ich Ihnen, liebe Schwestern und Brüder für die Einladung, hier zu sprechen. Mein eigener Weg hier in Westfalen zeigt bereits, was an interkultureller Entwicklung geschehen ist: 2006 kam ich nach Deutschland und habe in den ersten Jahren ehrenamtlich im Herzzentrum in der Krankenhausseelsorge gearbeitet. Nach einem Probedienst bin ich seit 2020 Pfarrerin in der Kirchengemeinde Volmerdingsen-Werste. Im April dieses Jahres wurde ich zur Vorsitzenden des Presbyteriums gewählt.

Fast sieben Jahre lang habe ich in der Projektstelle „Gemeinsam Kirche sein – Internationaler Gottesdienst“ im Kirchenkreis Vlotho gearbeitet. Vor 17 Jahren habe ich mit meinem Mann den Internationalen Gottesdienst in der früheren Altstadtgemeinde und der jetzigen Emmausgemeinde in Bad Oeynhausen gestartet. Anfangs ging es darum, Menschen oder auch Familien, die aus verschiedenen Ländern stammen, einen Ort anzubieten, wo sie gemeinsam Gottesdienst feiern können. Inzwischen ist daraus eine Internationale Gemeinde entstanden.

Zwischen 70 und 100 Menschen versammeln sich einmal im Monat zum Internationalen Gottesdienst in der Auferstehungskirche am Kurpark.

Dieser Internationale Gottesdienst ist das Kernstück der Internationalen Arbeit in der Emmausgemeinde und im Kirchenkreis Vlotho.

Was zeichnet diesen Gottesdienst aus? Viele derer, die ihn mitfeiern, sagen: Hier ist jede und jeder willkommen, unabhängig von der Herkunft, von der Sprache und vom sozialen Status. Unter den Teilnehmenden sind auch immer mehr philippinische Pflegekräfte, die im Herzzentrum oder im Bereich der Diakonie arbeiten. Zugleich ist

dieser Gottesdienst inklusiv. Menschen aus den Wohngruppen des Wittekindshofes nehmen ebenfalls gerne daran teil. Sie beteiligen sich an den biblischen Lesungen, die in verschiedenen Sprachen und in Deutsch in leichter Sprache im Gottesdienst gelesen werden. Auch internationale Gäste aus den kreiskirchlichen Partnerschaften des Kirchenkreises Vlotho und der Nachbarkirchenkreise beteiligen sich, wenn sie zu Besuch da sind.

Die Internationale Arbeit im Kirchenkreis Vlotho reicht inzwischen weit über den Gottesdienst hinaus. Es gibt Angebote für Jugendliche und Frauen mit Migrationshintergrund. Im ehemaligen gemeindlichen Nachbarbezirk entstand ein Sprachcafé. Während des Monats Ramadan wird an einem Abend gemeinsam das Fastenbrechen gefeiert. Die philippinische Community feiert einmal im Jahr eine philippinische Weihnachtsfeier.

Andere Angebote zielen eher auf die interreligiöse Begegnung. Dazu gehören auch Gesprächsgruppen von christlichen und muslimischen Eltern in den evangelischen Kitas.

Welche Hoffnung verbindet sich damit für die Zukunft?

Trotz der vielfältigen Angebote, die in den letzten sieben Jahren entstanden sind, erreichen wir nur einen Teil von Menschen, die als Flüchtlinge oder Arbeitskräfte zugewandert sind. Wir beobachten auch, dass sowohl Deutsche als auch Menschen aus anderen Ländern und Konfessionen gerne unter sich bleiben. Das gilt besonders für orthodoxe Christen aus Eritrea, Ägypten, Syrien und anderen Ländern. Sie bilden eigene Gemeinden und laden zu ihren Gottesdiensten ein. Menschen, die zugewandert sind, wollen ihre Identität nicht verlieren. Und Deutsche möchten gerne auch ihre eigenen kulturellen Wurzeln und Interessen bewahren. Während die einen kulturelle Offenheit und Vielfalt als Bereicherung erleben, leben andere eher ihre eigene Identität und bleiben unter sich.

Wie verhalten sich kulturelle Vielfalt auf der einen Seite und die Suche nach kultureller oder religiöser Identität auf der anderen Seite zueinander, ohne sich gegenseitig auszuschließen? Das bleibt eine wichtige Frage und Aufgabe für die Zukunft.

Deshalb möchte ich mich mit zwei Bitten an die Synode wenden.

Als erstes wäre mir wichtig, dass Sie folgende Erfahrungen nachvollziehen können: Viele Menschen suchen einen Ort, eine Gemeinschaft, wo sie spüren können: Hier bin ich akzeptiert, hier darf ich einfach dazugehören, so wie ich bin, mit meiner Herkunft, meiner Sprache, meinem Glauben und meinem Leben. Und sie suchen einen Ort, wo sie sich als Christen engagieren können und wo sie Wertschätzung erfahren.

Zweitens: Ermöglichen Sie durch Ihre Beschlüsse, dass Pfarrerinnen und Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Migrationshintergrund haben, in der westfälischen Landeskirche arbeiten können. Einige von Ihnen kenne ich und wir haben begonnen, uns untereinander zu vernetzen und unsere Erfahrungen in den westfälischen Gemeinden auszutauschen.

Kirche muss sich verändern und wir wollen gerne unsere Erfahrungen aus unseren jeweiligen Kirchen hier in Westfalen einbringen. Denn wir kommen oft aus Kirchen, die in unseren Heimatländern häufig eine Minderheit darstellen. Und wir haben in unseren Kirchen gelernt, mit geringen finanziellen und personellen Möglichkeiten, Gemeinden zu entwickeln und aufzubauen.

Fatmeh (Maryam) Saidi, Paderborn

Hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschwister!

„Die Liebe hört niemals auf“ – mit diesen Worten aus 1. Korinther 13 begrüße ich Sie herzlich. Es freut mich sehr, heute hier zu sein, und ich danke Ihnen für die Einladung.

In all den Aktivitäten, in denen ich in letzter Zeit tätig war, bin ich zu dem Schluss gekommen, dass wir eine gute kulturelle Verbindung mit der neuen Kultur des Landes, in dem wir leben, aufbauen können, ohne unsere eigene Kultur zu verlieren. Auch wenn dies in verschiedenen Bereichen unterschiedlich ist, haben wir zum Beispiel einen Verein gegründet, der „Deutsch-Iranische Christen e.V.“ heißt. Dort versuchen wir, beide Kulturen miteinander zu verbinden. Wir feiern sowohl Feste und wichtige Tage aus der iranischen Kultur als auch solche aus der deutschen Kultur.

Und in der persisch-sprachigen Gemeinde feiern wir Gottesdienste, die zweisprachig sind. Viele der persisch-sprachigen Christinnen und Christen übernehmen Verantwortung, als Lektorin. Ich selbst bin inzwischen Küsterin in Paderborn.

Im religiösen Bereich gibt es große kulturelle Unterschiede. Zum Beispiel: In Iran gingen wir mit Angst, aber auch mit Hoffnung und Vertrauen in die Kirche – mit der Angst vor Verhaftung und der Hoffnung, dass Gott immer bei uns ist. In Deutschland gehen wir mit völliger Freiheit in die Kirche, aber wir vergessen nicht, dass die Menschen in unserem Heimatland Iran mit Angst zu den Hauskirchen gehen müssen.

Ich bitte Sie, nicht zu vergessen, dass in Iran Christen unter Folter in Gefängnissen sitzen und einige zum Tode verurteilt wurden. Bitte unterstützen Sie alle Bemühungen, Abschiebungen zu verhindern! Wir erleben, in welcher Sorge unsere persisch-sprachigen Gemeindeglieder sind, wenn sie an ihre Familien und ihre eigene Zukunft denken.

In der Kirche leben wir als Schwestern und Brüder gemeinsam. Bitte helfen Sie mit, dass niemand aufgrund von Hautfarbe, Rasse oder Sprache diskriminiert wird.

Am Mittwoch werden Sie hier in der Synode ein persisch-sprachiges Lied lernen. Dass wir in dieser Kirche gehört werden und dass unsere Sprache hier erklingt, lässt uns Heimat finden.

„Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.“

Dr. Jean-Gottfried Mutombo (Pfarrer im oikos-Institut für Mission und Ökumene)

Auf dem Weg zur Partnerschaft zwischen Gnadenkirche (eine evangelische Gemeinde) und Assembly of God (eine internationale Gemeinde)

Liebe Brüder und Schwestern in Christus, liebe Synodale,

ich bin sehr froh. Ich bin schon 22 Jahre in Deutschland und bin sehr froh, dass ich vor diese Synode stehen darf. Vielleicht haben Sie diese Erfahrung schon gemacht. Nach dem Sonntagsgottesdienst sehen Sie den Pastor und die Mitglieder einer internationalen Gemeinde in die Kirche eintreten, die Sie gerade verlassen, um ihren Gottesdienst vorzubereiten. Zwischen Ihnen gibt es keine Zeit für Gespräche – nur eine kleine Begrüßung für die einen und einen seltsamen Blick für die anderen. Ein Gefühl der Fremdheit zwischen denen, die den Gottesdienst beendet haben – die diejenigen, die eintreten, wie einfache Mieter betrachten – Nutznießer der Großzügigkeit

der Gemeinde. Eine Beziehung zwischen Mieter und Vermieter? Die Möglichkeiten des Kennenlernens sind selten, fast kaum.

Eine solche Erfahrung habe ich auch gemacht, seit ich seit zehn Jahren am ersten Adventssonntag in der Gnadenkirche in Münster predige. Dort versammelt sich die Assembly of God, eine Gemeinschaft, deren Mitglieder überwiegend aus Ghana stammen. Diese Erfahrung hat viele unbeantworteten Fragen ausgelöst, die sich im Laufe der Jahre verschärft und zu einer interkulturellen und interkonfessionellen Sensibilität geführt haben, insbesondere seit meinem Engagement im Prozess Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung, mit meiner Teilnahme an der Arbeitsgruppe “Rassismuskritik und kritisches Weißsein“.

Das Lied „Vertraut den neuen Wegen, auf die der Herr uns weist“ gibt mir den Impuls, meinem Kollegen Pastor Arndt Menze von der Gnadenkirche vorzuschlagen, eine Partnerschaft mit der Assembly of God aufzubauen und diesen Anfang mit einem Gottesdienst zu besiegeln. Er nahm die Idee freudig auf und teilte sie dem Presbyterium mit, das sie akzeptierte. Als sie kontaktiert wurden, lobten Pfarrer Kumi und sein Presbyter Gott für diese Initiative.

Mit diesem Gottesdienst wird ein neues Modell der lokalen Partnerschaft zwischen den Gemeinden der EKvW und den internationalen Gemeinden, die Mitglieder der IKK sind, eingeführt, die derzeit die Einrichtungen unserer Gemeinden mieten.

Der Vorteil besteht zunächst darin, die Einheit der Christen konkret zu leben, wie es unser Herr Jesus Christus, der Herr der Kirche, empfiehlt - dass sie alle eins seien, so heißt es in Joh 17,21.

Gemeinsam Kirche zu sein, bedeutet darum nicht, als zwei parallele Kirchen ein Gebäude zu teilen. Es bedeutet nicht, dass auf der einen Seite die Gastgeber, auf der anderen die Gäste sind. Es gibt nicht auf der einen Seite die Privilegierten, die über die Nutzung von Gebäuden entscheiden, und auf der anderen Seite diejenigen, die von der Großzügigkeit der anderen abhängig sind. Einheit will gelebt und sichtbar werden – auch wenn da kulturelle und sprachliche Barrieren sind, die überwunden werden müssen.

Seit dem Gottesdienst am 30. Juni haben sich die Beziehungen intensiviert. Bei der Halbzeitbewertungssitzung haben beide Gemeinden den festen Willen bekundet, eine dauerhafte Partnerschaft aufzubauen, indem sie die doktrinären und kulturellen Barrieren überwinden. Ein gemeinsames Treffen der beiden Presbyterien ist geplant, um gemeinsame Aktivitäten zu planen und ihre Partnerschaft zu stärken, gegenseitiges Lernen zu fördern, insbesondere durch Bibelarbeiten - und Gebetsabende, Musikkonzerte, Jugendtage, aber auch die Nutzung der Räumlichkeiten zu bedenken. Dies ist in der Tat eine der Möglichkeiten, gleichberechtigt zu arbeiten, wertschätzende Miteinander zu sensibilisieren und den Umgang mit Macht und Privilegien in der Kirche neu zu überdenken.

Mögen andere Gemeinden der EKvW diesem Beispiel folgen. Ich war beeindruckt von der Bereitschaft, aus diesen beiden Presbyterien ein Dream-Team für diese Partnerschaft zu machen, die das Bild von heute und morgen unserer Kirche, der Kirche unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus, trägt.

Julia Holtz (Superintendentin im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten)

Hohe Synode,

als Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten stehe ich heute nicht hier, weil sich mein Kirchenkreis in besonderer Weise durch interkulturelle Entwicklung oder vielfältige Gemeinden auszeichnet. Wir haben weder ein Studio 41 wie in Dortmund noch regelmäßige internationale Gottesdienste wie in Bad Oeynhausen. Vielmehr stehe ich hier, weil ich Mitglied der Steuerungsgruppe bin und in dieser den Bereich Kirchenkreis-Leitung vertrete.

Um es gleich vorwegzusagen: Hattingen-Witten steht nicht an der Spitze der interkulturellen Entwicklung. Es gibt ein paar zarte Pflänzchen, aber auch manchen Rückschritt und viel Luft nach oben.

Was wir von September 2017 bis Juni 2021 hatten, war eine Viertel Pfarrstelle für diesen Aufgabenbereich. 2017 ist sie mit dem etwas sperrigen Titel „Gemeinsam Kirche sein – Gemeinde leben mit Geflüchteten“ an den Start gegangen, eine Überschrift, die man heute sicher so nicht mehr wählen würde. Werden doch dadurch alle Menschen mit internationaler Biografie als „Geflüchtete“ gelabelt, was der realen Vielfalt ihrer Lebenswege nicht gerecht wird. In diesen knapp vier Jahren ist vieles entstanden, weil es einen engagierten Stelleninhaber gab, der unermüdlich Menschen gesucht und miteinander vernetzt hat.

An mehreren Stellen ist es gelungen, Geflüchtete, die in den Gemeinden bis dahin primär als Empfänger:innen diakonischer Hilfsangebote wahrgenommen wurden, in Projekte zu integrieren und aktiv an der Umsetzung zu beteiligen. Es gab nicht nur internationale Gottesdienste zu Weihnachten und zum Tag des Flüchtlings, sondern auch einen zweisprachigen ökumenischen Glaubenskurs in Deutsch und Farsi über zehn Abende und ein Wochenende, an dem insgesamt 45 Personen teilnahmen, wovon 15 aus dem Iran, zwei aus Syrien und eine aus dem Irak stammten. Am Ende stand ein großer Taufgottesdienst mit mehreren Erwachsenen-Taufen. Bei einem Spielfilm wären die Klänge und Bilder dieses bunten Festes wahrscheinlich das Happyend, bei dem ausgeblendet würde. Alle wären zufrieden...

Das wahre Leben ist weitergegangen. Der engagierte Stelleninhaber hat unseren Kirchenkreis im Sommer 2021 verlassen und bereichert mit seinen Gaben jetzt auf landeskirchlicher Ebene unsere Kirche. Eine Neubesetzung der Stelle war aus unterschiedlichen Gründen nicht machbar. An der einen oder anderen Stelle sind die Früchte seiner Arbeit noch erkennbar. So hatten wir in der vergangenen Amtszeit 2020-2024 immerhin in zwei Gemeinden eine Presbyterin mit persischem Hintergrund, von denen eine auch in dieser Amtszeit noch aktiv ist, während die andere das Amt aus beruflichen Gründen niedergelegt hat.

Aber wir merken auch, wie stark diese Arbeit an Personen hängt. Im Vorfeld dieser Synode habe ich herauszubekommen versucht, ob die internationalen Teilnehmer:innen des Glaubenskurs mittlerweile in einer unserer Gemeinde beheimatet sind. Bei vier von ihnen ist das der Fall, bei den meisten hat sich die Spur verloren.

Wenn ich einen sonntäglichen Gottesdienst irgendwo in unserem Kirchenkreises besuche, dann treffe ich fast überall auf vereinzelte Personen mit internationaler Biografie. Da gibt es nicht nur die persische Presbyterin, da gibt es auch ein koreanisches Ehepaar, das regelmäßig sonntags kommt. Durch unseren wunderbaren indonesischen Kreiskantor kommen immer wieder Menschen aus dem ostasiatischen Raum in unsere Gottesdienste. In einer Gemeinde gibt einen Hilfsküster aus dem Irak und in einer anderen eine aus der Ukraine.

Aber immer sind es Einzelne, die sich in das vorhandene Angebot einer Gemeinde integrieren und sich der vorhandenen Kultur anpassen. Das sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kultur unserer Gemeinden nach wie vor durch ein weißes Bildungsbürgertum geprägt ist.

Die Mitarbeit in der Steuerungsgruppe „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung in der EKvW" war für mich selbst sehr bereichernd und hat mir die Augen geöffnet, wo wir als Kirche zumeist unbewusst rassistische Stereotypen reproduzieren und Menschen mit internationaler Biografie ausgrenzen, oft ohne es zu wollen oder zu merken. In diesem Zusammenhang war in unserem Kirchenkreis ein gemeinsamer Workshop für Gemeindepädagog:innen und Pfarrpersonen mit Sarah Vecera sehr erhellend.

Mir ist die immense Bedeutung des Themas ebenso bewusst geworden wie die aktuellen Grenzen seiner Umsetzbarkeit. Den hauptberuflich und ehrenamtlich Engagierten bleibt neben allen Aufgaben und Prozessen, mit denen sie sich derzeit beschäftigen müssen, oft zu wenig Zeit, um sich dem Thema „Vielfalt" in der erforderlichen Intensität zu widmen. Interkulturelle Vielfalt kommt nicht von selbst. Während ich dazu ermutigen möchte, vor Ort Kapazitäten dafür zu schaffen, muss ich zugleich zugeben, wie schwierig das zurzeit in unseren Kirchenkreisen und Gemeinden ist.

<u>Beate Heßler (Pfarrerin im oikos- für Mission und Ökumene)</u>

Hohe Synode, Sie haben ein paar Eindrücke gewonnen von den Orten, an denen interkulturelle Entwicklung gelebt und gefördert wird – und auch von den Schwierigkeiten, die damit oft verbunden sind. Ich wurde gebeten, Ihnen in einem kurzen Rückblick zu erläutern, wie es zu dem nun so genannten Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung" kam.

Alles begann mit dem Diskussionspapier „Ich bin fremd gewesen, und ihr habt mich aufgenommen".

Es entstand im Jahr 2018 und wurde in den folgenden Monaten auf vielen Ebenen diskutiert. Ich zitiere einen Satz aus dem biblisch-theologischen Teil, dort heißt es: *„Während Migrantinnen und Migranten derzeit oft nur als Defizit- und Problemträger vorkommen, erzählt die Bibel Geschichten des Bewältigens und Gelingens von Migration. … Das verändert defizitorientierte Blicke auf Geflüchtete und Migranten. Nicht zuletzt aber führt es zu der Frage, wie es denn um die Beweglichkeit, den Mut zu Aufbruch, Unterwegssein und Fremdheit in unseren festgefügten und in der Gesellschaft tief verwurzelten Volkskirchen bestellt ist."* (S. 11)

Die Landessynode reagierte auf die dann folgende Debatte und beauftragte die Kirchenleitung damit, die notwendigen Schritte hin zu mehr interkultureller Entwicklung in die Wege zu leiten.

Der Beschluss mit der Nummer 193 lautete: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu entwickeln. Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.

Unter dem Titel „Einladend – inspirierend – evangelisch" wurden in der Umsetzung dieses Beschlusses acht Thesen formuliert, in einer Internationalen Konsultation diskutiert, und auf der Landessynode 2021 beschlossen.

In These 5 heißt es: „Auf dem Weg der interkulturellen Entwicklung unserer Kirche und in der Teilnahme an Gottes Mission ist es unser Auftrag, einladend und klar zu kommunizieren, woran wir glauben und wofür wir stehen: die Kommunikation des Evangeliums von der vielfältigen, bunten Gnade Gottes“.

Ebenfalls auf der Landessynode 2021 folgten einige konkrete Beschlüsse zum Prozess Interkultureller Entwicklung: Ein jährliches Heft mit Gottesdienst-Anregungen wurde empfohlen: Seitdem erscheinen jeweils zum 7. Sonntag nach Trinitatis Materialien zur Gottesdienstgestaltung unter der Überschrift „Bibel und Migration“. Die Kirchenkreise sind gebeten, kreiskirchliche Beauftragte „Kirche in Vielfalt“ zu berufen. Die Beteiligung von People of Color/ Menschen mit Migrationsgeschichte soll sichergestellt sein, auch in der dann startenden Fachgruppen-Arbeit. Und die Beteiligung Internationaler Gemeinden an Leitungsstrukturen wurde in den Blick genommen. Die Landessynode wurde daraufhin um den Platz eines ständigen sachkundigen Gastes aus dem Internationalen Kirchenkonvent ergänzt.

An dieser Stelle ein kleiner Exkurs: Hier und auch schon in den Beiträgen zuvor taucht das Stichwort „Internationale Gemeinden“ auf: In NRW gibt es etwa 600 protestantische Gemeinden afrikanischer, asiatischer, lateinamerikanischer, europäischer Herkunft. Sie gehören unterschiedlichen Konfessionen und Denominationen an, viele sind charismatisch oder pfingstkirchlich geprägt. Die Selbstbezeichnung dieser Gemeinden lautet „Internationale Gemeinden“. Zur Landeskirche gibt es mehr oder weniger enge Beziehungen: Viele Gemeindeglieder sind Doppelmitglieder. Etwa 140 Internationale Gemeinden bilden gemeinsam mit der rheinischen und westfälischen Landeskirche den Internationalen Kirchenkonvent (IKK)

Was passierte dann? Gemeinden in Westfalen erweiterten ihre Willkommenskultur, mehrsprachige Gottesdienst-Materialien wurden erstellt, Taufkurse wurden konzipiert. In drei Kirchenkreisen wurden exemplarisch Pilotprojekte initiiert.

Eine Besonderheit in Westfalen ist die persischsprachige Seelsorge. Es ist ein großes Glück und eine immense Bereicherung, das Pastor Mehrdad Sepehri Fard hauptamtlicher Ansprechpartner für persischsprachige Christ:innen wurde. Seine Stelle wird finanziert von mehreren beteiligten Kirchenkreisen: Paderborn, Soest-Arnsberg, Tecklenburg, Steinfurt-Coesfeld-Borken. Unterstützend dabei: Lüdenscheid-Plettenberg (bis 2024) und Minden. persischsprachige Christ:innen bilden keine eigenen Gemeinden, sondern lassen sich in den landeskirchlichen Gemeinden taufen. Einige wurden inzwischen Mitwirkende im Gemeindebeirat, Lektor oder Küsterin. Einer der gewählten Presbyter schied inzwischen wieder aus – Wenn Kulturen zusammenkommen, sind Konflikte nicht ausgeschlossen.

Die Lydiagemeinde in Dortmund hat 62 Nationen in ihrer Gemeindeglieder-Kartei. Das entdeckte sie, nachdem sie das Projekt „Internationale Gemeinde sein“ startete. Das Presbyterium entschied sich zu diesem Konzept - und ich erinnere mich noch gut an die Ängste in den ersten Workshops: „Wir wissen, wer wir sind – aber wir

wissen nicht, wer wir sein werden“. In der Lydia-Gemeinde entwickelte sich dann auch das Startup „Studio 41 – transkulturelle Jugendarbeit“.

Nach der Tötung von George Floyd in den USA hatte unsere Partnerkirche UCC schon früh mit rassismuskritischen Projekten in der eigenen Kirche begonnen. Unter der Überschrift „White Privilege: Let's Talk“ entwickelte sie Module für die Gemeindearbeit, die uns in der westfälischen Kirche nachhaltig beeindruckten. So fanden mehrere Fachtagungen statt, für Veranstaltungen wurden Leitlinien zur Kommunikation und Awareness-Standards entwickelt, es wuchs die Sensibilität für „Sichere Räume“.

Sie haben in Ihren Unterlagen gelesen, dass die Impulse aus Workshop-Tagen, Fachgruppen sowie aus der Arbeit der Steuerungsgruppe dokumentiert wurden. Ein Logo entstand, ein Leitbild wurde formuliert, Beschluss-Empfehlungen wurden auf verschiedensten Ebenen diskutiert. Erfahrungen aus den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen dieser Kirche flossen zusammen. Ich bin dankbar, dass so viele bereit waren mitzuwirken! Dank an alle Beteiligten!
Gestatten Sie mir, dass ich diesen Rückblick mit einer persönlichen Notiz schließe:

Sie sehen zwei Bilder, die ich in meinem PC aufbewahrt habe als Erinnerung an einen besonderen Abend.
Ich war zu Gast in einer Kirchengemeinde, die zu einem Glaubensgespräch mit Zugewanderten in der Gemeinde einlud. An meinem Tisch saß eine Frau, die vor wenigen Monaten aus dem Iran zugewandert war - und wir stellten uns der Aufgabe, ein Bild zu malen, das etwas von unserem Glauben an Gott ausdrücken sollte. Ich malte einen Baum, tief verwurzelt im Glauben meiner Eltern und Großeltern und in einer religiösen Sozialisation, die christlicher nicht sein könnte. Und ich malte Früchte, denn ja: Manchmal trägt mein Glaube Früchte.
Meine Nachbarin, die sich einige Monate zuvor hatte taufen lassen, malte einen Krug mit Wasser, darin eine Tulpe.
Ihre Erklärung werde ich nicht vergessen- und ich zitiere aus der Erinnerung „Mein Glaube konnte nicht tiefwurzeln und dann wachsen, mein Glaube ist noch zart und fein und ich muss ihn täglich mit frischem Wasser versorgen, wenn ich ihn nicht nähre, geht er ein“.
Vielleicht können Sie es nachvollziehen: Ich habe an diesem Abend gespürt, dass mit interkultureller Entwicklung Begegnungen einhergehen, die mir einen neuen Blick auf meinen Glauben schenken – und ein wenig wächst er dabei über sich hinaus. Ich habe gespürt, dass mit interkultureller Entwicklung in all ihren Herausforderungen ein Reichtum verbunden ist. Und ich finde es wunderbar, wenn wir in der Evangelischen Kirche von Westfalen diese Erfahrung teilen können.

Ich möchte an dieser Stelle eine Person zu Wort kommen lassen, die darüber weit besser reden kann als ich.
Ich begrüße Marlena Thüs, die als Poetry Slammerin den Künstlerinnen-Namen Miliki trägt: Danke, dass Sie da sind!

Marlena Thüs (Safer spaces für BIPoCs in Kirche)

Kurz zu mir.
Ich bin jetzt seit 4 Jahren im Glauben und mein Weg dahin war schwer.
Heute kann ich Gott vertrauen und daher zweifle ich nicht mehr.
Doch manche Fragen sind geblieben, tauchen immer wieder auf, so wie
„Ich brauch zwar Gott, doch brauch ich auch die Kirche? - Schließlich Fall ich da nur auf“

Deshalb stellt sich mir die Frage: Haben BiPoCs einen Platz in Kirche?

Doch, …
Wenn Gott mich gemacht hat, wie ich bin, dann gehöre ich hier auch hin. In die
Kirche, an ihre Seite, weil Gott uns Liebe als Antwort zeigte

Für mich sollte Kirche ein besonderer Platz sein, an dem ich Gott auch spüren kann, an dem
ich mich mit all meinen Facetten, dem Guten, wie dem Echten
und meinen wahren Sorgen zeigen kann.

Ein Ort, an dem mich niemand fragt, woher ich komme, niemand sagt mir wer wir bin,
man sieht nicht nur, was ich zeigen mag, sondern ist auch für alles andere nicht blind

Ein Ort, an dem ich Ich sein kann, auch mit all meinen Ecken,
bin laut und schrill, mal leise und still, doch will nichts davon verstecken.

Ich wollte sehen, um gesehen zu werden,
Ich musste gesehen werden, um selbst zu sehen,
dass wir alle durch Gott verbunden, auf der gleichen Seite stehen
und in gleiche Richtung schauen,
„hin zu Christus, der das wahre Haupt ist,“ wir müssen nur vertrauen.

Ich lerne noch, nach Gott zu leben, doch will ich das nicht alleine tun,
Ich bitte mir noch Zeit zu geben, und mir ein Ort zu bieten, um mich auszuruhen.

Und vielleicht bin ja schon angekommen, vielleicht ist hier mein Platz,
weil, wenn ich nur ich selber bin, Gott alles längst bereitet hat.
Einen sicheren Ort für jeden von uns, im Außen, nicht nur innen,
das gemeinsam aufzubauen, darin liegt die Kunst,
um so neue Wege zu beginnen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt den Beteiligten für die Einbringung.

Der Vorsitzende bittet Frau Professorin Dr. Isolde Karle von der Ruhr-Universität Bochum um Ihren Impulsvortrag.

**Vortrag**

**Frau Prof. Dr. Isolde Karle, Ruhr-Universität Bochum**

„Hohe Synode, lieber Herr Vizepräsident Schlüter, sehr geehrte Kirchenleitung, liebe Schwestern und Brüder, vielen Dank, dass ich heute zu Ihnen sprechen darf.

Diversität hat es gerade nicht leicht. Die politische Großwetterlage ist nicht freundlich gegenüber Menschen gesinnt, die aus anderen Teilen der Welt zu uns kommen, die eingewandert sind, die in ihrem Aussehen oder ihrer Lebensweise nicht der Mehrheitsnorm entsprechen. In den USA ist das noch deutlich schlimmer als hier – ich war im September eine Woche in New York und habe dabei in sehr besorgte Gesichter geschaut. Meine Kolleg:innen haben mir gesagt: Diversity is a bad word, Diversität hat einen schlechten Klang bekommen, weil viele weiße Menschen sich fürchten vor den Ansprüchen, die damit verbunden sind, weil sie den Kuchen nicht teilen wollen, weil sie Verschiedenheit als Bedrohung empfinden.

Und doch mache ich weiterhin fröhlich Diversitätspolitik an der Ruhr-Universität und in der Kirche. Warum? Erstens weil ich daran glaube, dass Diversität uns alle bereichert und uns herausholt aus unseren einseitigen, verzerrten Wahrnehmungsmustern und Verkrümmungen. Zweitens: weil sie uns als Christ:innen schlicht aufgetragen ist. In Gal 3 schreibt Paulus: „Ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Christus, denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft sein, habt Christus angezogen“ und daraus folgt ganz direkt: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau, denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ Das ist die Basis unseres Glaubens. Wir sind alle Gottes Kinder und durch die Taufe auf den Namen Jesu in einer egalitären Gemeinschaft verbunden – einer Gemeinschaft, die die Differenzen von Herkunft, Geschlecht und Status relativiert und transzendiert und unsere gängigen Hierarchien und Bewertungen außer Kraft setzt. Was für ein gewaltiges Wort – bis heute haben wir es noch nicht eingelöst! Welche Herausforderung für die Kirche! Damit komme ich zu meinem ersten Punkt:

## 1. Das Integrationsparadox – sitzen an einem Tisch

Diversität zu berücksichtigen ist kein Luxus, auf den man auch verzichten könnte, sondern elementar für leistungsfähige Gesellschaftssysteme in der Moderne. Denn Diskriminierung widerspricht nicht nur dem Prinzip der Chancengleichheit, es widerspricht auch der Struktur unserer Gesellschaft, die primär auf Talent und Leistung setzt und nicht auf Geschlecht, Status und Herkunft. Dies gilt auch für die Religion, auch dort – nicht nur in der übrigen Gesellschaft – kommt es deshalb zu Streit. Dass es zu Streit kommt, ist für den Soziologen Aladin El-Mafaalani alles andere als überraschend: Es wäre eine naiv-romantische Vorstellung anzunehmen, Inklusion oder Integration könnten leicht gelingen. Vielmehr gilt: *Je mehr Integration, desto mehr Streit und Konflikt.* Denn eine Verbesserung der Teilhabechancen führt nicht automatisch zu einer Vereinheitlichung von Lebensweisen. Vielmehr nehmen Differenz- und Fremdheitserfahrungen zu.

El-Mafaalani verwendet die Tischmetapher, um dieses Paradox zu veranschaulichen. Stellen wir uns die Gesellschaft als einen Tisch vor, um den sich die Menschen versammeln. Lange saßen an diesem Tisch nur weiße Männer in Deutschland – egal ob in Parlamenten, Unternehmen oder Kirchen. Heute sitzen dort auch Frauen und darüber hinaus eingewanderte Menschen aus vielen verschiedenen Ländern und Kulturen. Während die erste Einwanderergeneration („Gastarbeiter“) gar nicht beanspruchte, mit am Tisch zu sitzen, bemühten sich die ersten Nachkommen darum, mit am Tisch zu sitzen, stellten aber keine weiteren Ansprüche. Die voll Integrierten der dritten oder vierten Generation beanspruchen nun aber nicht nur einen Platz am Tisch, sondern wollen auch die Spielregeln mitbestimmen und verändern. Sie können, gut integriert, ihre Bedürfnisse und Interessen selbstbewusst und klar formulieren. Dadurch kommt es zu Streit und Konflikt.

Die Konflikte beziehen sich einerseits auf soziale Positionen und Ressourcen, andererseits aber auch auf die kulturelle Deutungshoheit und auf Dominanzpraktiken, die durch sie infragegestellt werden. Aladin El Mafaalani formuliert: „Die Teilhabechancen verbessern sich und gleichzeitig wird viel mehr über Diskriminierung diskutiert als vorher – und zwar nicht obwohl, sondern weil sich die Situation verbessert hat. Menschen, die gut integriert sind und mit am Tisch sitzen, haben den Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe. Sie haben gesteigerte Teilhabe- und Zugehörigkeitserwartungen. Die Realität ist aber fast immer träger als die Erwartungen“, deshalb kommt es zu Enttäuschung und Frustration. Frustration entsteht aber nicht nur bei denjenigen, die sich immer noch als benachteiligt erleben, sondern auch auf der anderen Seite: Die bislang Privilegierten fürchten um ihren privilegierten Status und versuchen, über Ausschlussstrategien ihre Position zu sichern und ihre Dominanz zu behaupten.

Nicht nur die Gesellschaft, auch die Kirche muss sich diesen Herausforderungen stellen. Sie sollte sich nicht nur für die Diversität der Gesellschaft öffnen, sondern auch die damit einhergehenden Konflikte beherzt angehen. Sie tut sich damit bislang nicht leicht. So haben wir lange Debatten um queere Menschen hinter uns und noch vor uns. Das liegt einerseits an bestimmten Überzeugungen aber auch daran, dass die Kirche dazu tendiert, Einheit und Gemeinschaft stets zu betonen und deshalb nicht selten Mühe damit hat, Konflikte und Differenzen

wahrzunehmen und auszutragen. Ich möchte Sie heute ermutigen, hier einen Perspektivenwechsel zu wagen: Diversität ist nicht nur bunt und schön, sondern auch anstrengend und mühsam und manchmal sogar schmerzlich. Als Prorektorin für Diversität weiß ich, wovon ich spreche. Aber es ist unumgänglich, wenn wir gemeinsam weiterkommen wollen, wenn wir bereit sind zu lernen und uns infrage stellen zu lassen. Ich will dies mit Blick auf Armut und kulturelle Vielfalt im Folgenden ausführen.

## 2. Armut / Klassismus

Die sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung führt uns vor Augen, dass sich nur wenig arme Menschen in unseren Gemeinden engagieren und Gemeinden auch sonst kaum aufsuchen. Sie sind höchstens am Rand zu finden, bei einer Kasualie wie einer Bestattung zum Beispiel. Sozial Benachteiligte und Menschen mit wenig kulturellem Kapital, wie Pierre Bourdieu formulieren würde, sehen in der ev. Kirche in der Regel keine Heimat (KMU, 84). Das ist ein harter Befund. Das betrifft z.B. die Kirchenmusik, die vor allem eine Angelegenheit des Bildungsbürgertums ist wie die Begleitstudie zur Kirchenmusik der KMU feststellt (Fokus auf Bach/Klassische Musik etc.). Die evangelische Kirche ist weithin eine bildungsbürgerliche Kirche, die in ihrer Sprache und in ihren Formen zu wenig Rücksicht nimmt auf Menschen mit geringer Bildung oder mit „niedrigem“ sozialem Status. In der Fachsprache nennt man das *Klassismus*. Klassismus ist abgeleitet vom amerikanischen „classism“ und bezeichnet eine Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft oder der ökonomischen Position. Es geht bei Klassismus demnach nicht nur um die Frage, wie viel Geld jemand zur Verfügung hat, sondern auch welchen Status er oder sie hat und in welchen sozialen Verhältnissen er oder sie aufgewachsen ist.

Arme Menschen fühlen sich in der ev. Kirche oft nicht willkommen. Sie spüren, dass sie in der Kirche vor allem als Fürsorgeempfänger:innen im Fokus stehen. Tatsächlich kommen armutsbetroffene Menschen in kirchenoffiziellen Stellungnahmen vorwiegend als „Schwache“ in den Blick. Auch von Kirchengemeinden wird eher etwas für, aber weniger *mit* ärmeren Menschen getan. Doch geht es in der Kirche nicht nur um eine Anwaltschaft für die Armen, sondern auch um einen Weg *mit* den Armen, einen Weg, auf dem sich sozial benachteiligte Menschen in authentischer Weise als akzeptiert und respektiert erfahren können (Traugott Jähnichen). Das führt zu der Frage, inwieweit die Kirche bereit ist, sozial benachteiligte Menschen als gleichwertige Personen anzuerkennen und ihnen Mitgestaltungsrechte zuzugestehen.

Es geht beim Klassismus aber nicht nur um Menschen, die ökonomisch schlechter gestellt sind, sondern auch um Menschen, die kulturell abgewertet werden. Menschen ohne Abitur und aus einem bildungsfernen familiären Hintergrund bringen Biografien mit, die in der ev. Kirche oft keinen Raum finden, weil sie nicht der privilegierten bürgerlichen Norm entsprechen. Eine Doktorandin von mir hat eine Studie über die Sterbebegleitung im Hospiz durchgeführt und dabei festgestellt, dass die Sterbebegleiter:innen sich schwer taten mit Menschen, die am Lebensende nicht bereit waren, tiefsinnige Gespräche zu führen, sondern lieber eine Soap im Fernsehen anschauen wollten. Sie hatten auch Schwierigkeiten mit Menschen, deren Sache das Wort nicht ist, die nicht gern reden, sondern anders mit ihrer Situation umgehen. Das ist ein ungewollter Klassismus, der deshalb so

bemerkenswert ist, weil die Sterbebegleiter:innen von sich selbst denken, dass sie sich immer an den Bedürfnissen der sterbenden Person und ihrer Angehörigen orientieren.

Ein ganz alltäglicher Klassismus ist auch mit Blick auf die Ortsgemeinden wahrzunehmen, denen oft vorgeworfen wird, milieuverengt zu sein. Doch bei näherem Hinsehen findet sich bei den Ehrenamtlichen der Ortsgemeinden ein deutlich breiteres Spektrum an Biographien und Berufen als z.B. bei den Synoden. So weist Andreas Mayer in Zeitzeichen („Abwertende Blicke") darauf hin, dass die Synode und der Rat der EKD nahezu durchgehend aus Akademiker:innen und anderweitig Bessergestellten bestehen. Vielleicht rührt es ja daher, dass die Ortsgemeinden in EKD-Papieren häufig kulturell abgewertet werden. Sie scheinen die Erwartungen der „evangelischen Verantwortungseliten", wie es in einem Orientierungstext der EKD von 2011 heißt, nicht erfüllen können. Dieser stereotypisierende und abwertende Blick auf Menschen mit nicht-akademischen Berufen, die sich für die Kirche in den Ortsgemeinden engagieren, ist ein kirchenspezifischer Klassismus.

Ich glaube, dass wir uns diesem Problem intensiver widmen müssen. Viele sprechen in der Kirche zwar von Milieudifferenzen, aber das ist eine Trivialisierung und Verharmlosung des Sachverhalts – vor allem mit Blick auf armutsbetroffene Menschen. Die Milieustudien kommen aus der Marktwirtschaft und thematisieren vorrangig Marktpräferenzen – nicht Unterschiede mit Blick auf ökonomische Ressourcen. In Deutschland besitzt 1% der Bevölkerung etwa ein Drittel des Vermögens, weitere 9% besitzen das zweite Drittel. Das heißt, zehn Prozent besitzen 66 Prozent des Gesamtvermögens. Und das ist eine konservative Schätzung. Wir haben eine gravierende soziale Ungleichheit in diesem Land.

Wenn die ev. Kirche die Diversität der Gesellschaft in sich selbst abbilden will – und das heißt tatsächlich offen für alle sein will, wie sie immer sagt – dann gibt es hier noch viel zu tun. Die Gruppe der ökonomisch Benachteiligten ist dabei besonders verletzlich. Es ist beschämend, arm zu sein. Ich kann – trotz aller Diskriminierungserfahrungen – darauf stolz sein, schwarz oder schwul zu sein. Vielleicht kann ich sogar stolz darauf sein, behindert zu sein, Luise L'Audace formuliert das so, aber nicht alle behinderten Menschen würden das so sehen. Doch niemand ist darauf stolz, arm zu sein. Armut ist ein Diversitätsmerkmal, das in besonderer Weise ausschließt. Es ist bedrückend und beschämend, in diesem Land arm zu sein. Deshalb sollte Armut von den Kirchen sehr viel ernster genommen werden – mit Blick auf ihre Sprache, ihre Kultur, die Gestaltung ihrer Räume und Gemeinschaftsformen.

### 3. Kulturelle Vielfalt / Rassismus

Deutschland ist ein Einwanderungsland und das Ruhrgebiet längst schon eine Einwanderungsregion. Egal, wo man hinkommt, ist das mit Händen zu greifen. Die religiöse und kulturelle Vielfalt hat in den letzten Jahrzehnten rasant zugenommen. Wir haben an der Ruhr-Universität etwa zur Hälfte first generation students und darunter sind auch viele Studierende mit internationaler Familiengeschichte, viele Muslime, viele Menschen mit

Migrationshintergrund in der ersten oder zweiten Generation. Viele sind schon lange da und leiden darunter, immer noch als „fremd“ oder „anders“ kritisch beäugt zu werden.

Erst durch die Black lives matter-Bewegung hat sich ein Bewusstsein für Rassismus in Deutschland entwickelt. An der Universität ist Rassismus ein zentrales Thema geworden – es stellt sich die Frage, wie wir miteinander umgehen, wie wir Antisemitismus, antimuslimischen Rassismus und generell Rassismus bekämpfen und vermeiden können.

Sarah Vecera hat mit ihrem Buch „Wie ist Jesus weiß geworden?“ große Resonanz innerhalb der Kirche ausgelöst, weil sie Rassismus nicht nur als gesellschaftliches, sondern auch als kirchliches Problem reflektiert. So stellen wir uns Jesus tatsächlich in aller Regel weiß vor. Durch die Ikonographie, die Kunst und die Kinderbibeln, mit denen wir von klein auf erzogen und sozialisiert wurden, sind wir derart daran gewöhnt, Jesus weiß zu denken, dass sich kaum jemand bewusst macht, dass Jesus nicht als weißer Mitteleuropäer zur Welt kam, sondern, wie wir heute sagen würden, als Person of Color. Auch Augustinus, der große Kirchenvater, war nicht weiß, sondern hatte mit hoher Wahrscheinlichkeit eine dunkle Hautfarbe.

Jesus wurde in der westlichen Welt weiß „gemacht“ und damit Teil einer europäischen Überlegenheitskultur. Selbst in Kirchen in Afrika hängen weiße Jesusbilder. Die Bilder vermitteln: Gott ist weiß, Gott ist wie Europäer, nicht wie Afrikaner. Damit einher geht unmittelbar eine Wertung, die weiß auf- und schwarz abwertet. Aufgeklärte Christ:innen denken zwar, dass Gott weder männlich noch weiß ist, dass er ohnehin nicht „ist“ wie ein Ding, aber ganz tief drinnen wirken die tradierten normativen Bilder weiter. Das wird vor allem dann deutlich, wenn sie infragestellt werden und Gott plötzlich ganz anders symbolisiert wird – als schwarze Frau beispielsweise wie in einer zeitgenössischen Netflixserie. Das irritiert unsere gängige Wahrnehmung fundamental.

Selbstverständlich stellt sich die EKD gegen Rassismus und jede Form der Diskriminierung, aber in der Regel wird Rassismus dabei als etwas verstanden, das sich außerhalb der Kirche befindet, nicht innerhalb, als etwas, das mit Hassverbrechen assoziiert wird, nicht als etwas, das sich nahezu unbemerkt und nicht selten ohne Absicht im täglichen Leben ereignet, und zwar auch innerhalb der Kirche. Durch die hohe moralische Aufladung ist es überdies schwer, sich ehrlich mit dem eigenen Rassismus auseinanderzusetzen. Dabei gäbe es viele Ansatzpunkte für eine selbstkritische Reflexion. Sarah Vecera nennt bedrückende Beispiele für Rassismus in der Kirche – angefangen beim Liedgut (bspw. die vierte Strophe von „Herr, deine Liebe“: „Freiheit, sie gilt für Menschen, Völker, Rassen“ EG 635), aber auch in der Art, wie selbstverständlich „weiß“ gedacht und eine weiße Überlegenheitskultur unterstützt wird – bei Gebeten für Afrika z.B. So fällt es der Ökumene immer noch schwer, eine Partnerschaft mit afrikanischen Kirchen auf Augenhöhe zu gestalten, ein Sensorium für die Stärken Afrikas zu entwickeln und afrikanische Kirchen nicht nur als Objekte von Hilfsangeboten zu sehen, sondern als Kirchen, die uns etwas zu geben haben. Narku Laing, mein Schwarzer Kollege von der Evangelischen Hochschule in Bochum, hat mir neulich erzählt, dass er als Kind seine Mutter entsetzt gefragt habe, warum alle schwarzen Kinder Hunger

leiden und nur er zu essen hat – er sah die Bilder in der Kirche, die Schwarze Kinder immer nur als Hungernde, als Opfer darstellten und war völlig konsterniert.

Bewusstsein und Verhalten driften mit Blick auf Rassismus nicht selten auseinander. So gaben im Afrozensus 2020 über 90 Prozent der befragten Schwarzen an, dass ihnen nicht geglaubt wird, wenn sie Rassismus ansprechen. In einer anderen Studie geben 90 % der Schwarzen Befragten an, dass fremde Menschen sie regelmäßig ungefragt am Kopf berühren, weil sie ihre Haare anfassen wollen. Diejenigen, die das tun, haben in der Regel keinerlei Sensorium dafür, wie grenzüberschreitend das ist.

„Es erscheint paradox: Weil Rassismus überall ist, fällt es so schwer, ihn zu erkennen und entzieht er sich bei vielen Menschen der intuitiven Erfahrbarkeit. Denn er ist im gesamten kulturellen Erbe verwoben, der Kunst-, Kultur- und Ideengeschichte, der Alltags- und der Hochkultur, der Philosophie und der Wissenschaft." So formuliert es Aladin El-Mafaalani. Sarah Vecera erzählt, dass sie, in Oberhausen geboren und im Ruhrgebiet aufgewachsen, ihr Leben lang mehrfach wöchentlich gefragt wurde und immer noch wird, woher sie denn komme. Die richtige Antwort war und ist selbstverständlich nicht Oberhausen, sondern spielt auf ihre Hautfarbe an, die sie zu einer anderen Person macht und signalisiert: Du gehörst nicht dazu, Du bist hier fremd und kannst schon mal gar nicht ev. Pfarrerin sein. Diese Ignoranz und die mit ihr verbundenen subtilen Abwertungen und Mikroaggressionen werden von Weißen vielfach nicht als rassistische Diskriminierung wahrgenommen, sie tun aber weh. Wenn sie mehrfach täglich erlebt werden, sind Mikroaggressionen nicht nur kleine Nadelstiche, sondern werden zu einer seelischen Wunde, die Kraft kostet und zu Ausgrenzungsgefühlen und -erfahrungen führt.

Die ganze Sache wird noch komplizierter dadurch, dass es auch angemessen sein kann, jemand, der vermutlich nicht in Deutschland geboren ist, zu fragen, woher er oder sie denn kommt. So leiden die Expats (eine Expat ist eine Person, die ohne Einbürgerung in einem ihr fremden Land oder einer ihr fremden Kultur lebt) darunter, dass sie nie gefragt werden, woher sie kommen, dass niemand mit ihnen spricht. Sie wären dankbar, gefragt und damit überhaupt wahrgenommen zu werden. Sie empfänden die Frage als Anerkennung ihrer differenten Identität. Deshalb ist hier Fingerspitzengefühl gefragt. Jemand, der nur wenige Monate im Land ist, freut sich vermutlich über die Frage, woher er kommt, jemand, der hier aufgewachsen ist und so deutsch ist wie die meisten hier, findet die Frage hingegen eher unangemessen und ausgrenzend.

Es ist nicht einfach, sich als mehrheitlich weiße Kirche auf einen rassismuskritischen Weg zu machen. Es gilt zu erkennen, wie tief Rassismus in unseren Erzählungen, Bildern, Strukturen und nicht zuletzt auch in unseren christlichen Denkmustern verwurzelt ist. Der „weiße Jesus" ist nur ein Beispiel dafür. Theologisch gilt es hier viel aufzuarbeiten, was bislang kaum im Blick war. Und die Kirche ist dabei nicht besser als der Rest der Gesellschaft. In den USA gilt beschämender Weise vermutlich sogar das Gegenteil. So sind es nicht säkulare Menschen, die Donald Trump mehrheitlich gewählt haben, sondern Christ:innen. Und das liegt nicht nur an den Evangelikalen, die Trump zu über 80% gewählt haben, sondern auch – und das ist die bestürzende Nachricht – an den weißen

protestantischen Main-Line Churches, den Lutheranern, Methodisten, den Mitgliedern der United Church of Christ. Obwohl diese Kirchen grundsätzlich liberal sind, sind sie oft exklusiv weiß – so weiß, wie es an kaum einem anderen Ort der USA mehr möglich ist und damit offenbar anfällig „für die Verlockungen des Christlichen Nationalismus“ (Henze). Ganz anders haben die schwarzen Kirchen abgestimmt – sie haben zu etwa 80% Kamala Harris gewählt (vgl. Henze, Schadet Religion der Demokratie?, Chrismon).

**4. <u>Diversitätskompetente Kirche</u>**

Ich komme zum Schluss. Die Kirchen sind herausgefordert, mehr Diversitätskompetenz zu entwickeln – und dies auf allen Ebenen. Wer sitzt bei uns am Tisch? Wer wird eingeladen? Wer bestimmt die Spielregeln? Wir sollten uns das selbstkritisch fragen.

Diversität ist uns als Christ:innen aufgegeben. Der Geist Jesu Christi ist dort gegenwärtig, wo soziale und natürliche Unterschiede zwischen Menschen keine Rolle mehr spielen oder doch mindestens relativiert werden. Diversität ist uns aber nicht nur aufgegeben, sondern sorgt dafür, dass die Qualität zunimmt, weil wir Menschen nicht mehr nach Äußerlichkeiten und Vorurteilen bewerten, sondern ihr Talent und ihre Individualität sehen. Deshalb macht uns Diversität reicher und schöner. Der Tisch, an dem wir sitzen, wird interessanter und lebendiger.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Frau Prof. Dr. Isolde Karle für ihren Vortrag.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Back, Dr. Seckelmann, Dr. Jähnichen, Proske, Goldbeck

**Dank**

Der Vorsitzende dankt allen an dem Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW“ beteiligten Personen.

**Einbringung der Vorlage 4.4.**

„Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW

Die Beschlussvorlage 4.4. wurde bereits am Vormittag in den Tagungsausschuss „Kirche in Vielfalt“ überwiesen.

Der Vorsitzende gibt Hinweise für auf den weiteren Verlauf des Abends und wünscht gute Beratungen in den jeweiligen Ausschüssen.

Die Sitzung wird um 16:30 Uhr geschlossen.

## Vierte Plenarsitzung: Dienstag, 26. November 2024

*Schriftführende: Synodale Marie Bienefeld / Frau Nicole Saath*

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Andacht**

Sally Azar (Pfarrerin / Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien und im Heiligen Land – ELCJHL)

„Liebe Schwestern und Brüder in Christus,
„Und es wird ein Reis hervorgehen aus dem Stamm Isais und ein Zweig aus seiner Wurzel Frucht bringen." (Jes. 11,1)

wir blicken auf die Adventszeit, der Ewigkeitssonntag liegt hinter uns. Wir erwarten das Licht, das in die Dunkelheit kommt, und erinnern uns an die Verheißung der Hoffnung und des Friedens, die mit dem Kommen des Messias verbunden sind. Doch was bedeutet es, auf Hoffnung zu warten, wenn man an einem Ort lebt, wo die Dunkelheit allgegenwärtig scheint?

Ich komme aus Palästina, aus einem Land, das in der Bibel als das Heilige Land beschrieben wird – ein Land voller Verheißung, aber auch voller Leid. Die Realität für Christen in Palästina ist heute geprägt von politischen Spannungen, sozialer Isolation und wirtschaftlichen Herausforderungen. Wir sind eine kleine, schrumpfende Gemeinschaft, oft vergessen, doch tief verwurzelt in der Geschichte dieses Landes und in unserem Glauben.

Das Bild, das Jesaja uns heute gibt, ist kraftvoll: ein Reis, das aus einem scheinbar toten Baumstumpf wächst. Dieses Reis, dieser kleine grüne Zweig, steht für Hoffnung – für die Verheißung, dass Gott neues Leben schaffen kann, selbst dort, wo es keine Lebenszeichen zu geben scheint.

Als palästinensische Christ:innen wissen wir, was es bedeutet, kleine Zweige des Lebens zu sein inmitten von Konflikt und Unterdrückung und Besatzung. Wir sind eine Kirche in Vielfalt, geprägt von unterschiedlichen Traditionen, Sprachen und Kulturen. Unsere Liturgien sind lebendig, unsere Diakonie ist ein Zeugnis unserer Hoffnung, und unsere Schulen und Krankenhäuser sind Orte der Nächstenliebe – offen für alle, unabhängig von Religion oder Herkunft.

Eine Woche bevor ich hierher kam, haben wir in Bethschala, wo früher das Internat war, diesen Saal aufgemacht für Familien, für Leute, die es sich nicht leisten können, Essen zu kaufen oder Essen zu kochen. Da haben wir jetzt jede Woche angeboten, zweimal warm zu kochen, so dass die Leute dorthin gehen und essen können. Und solche Tätigkeiten, dass wir unsere Kirche weiterhin offen haben, für alle Leute, die es nötig haben. Doch diese Vielfalt ist zerbrechlich. Viele junge Menschen verlassen das Land, weil sie keine Zukunft sehen. Sie wollen nicht mehr in dieser Ungerechtigkeit leben. Die Ungerechtigkeit, die Mauern und Checkpoints, die uns trennen, machen es schwer, unsere Identität und unseren Glauben zu bewahren.
Jedoch laufe ich durch die Altstadt und werde mit englisch angesprochen, oder in meinem eigenen Land gefragt, woher ich komme, denn es passt nicht für viele rein, wer ich bin und wie ich bin, ob Israelis oder Palästinenser. Ich werde oft gefragt, warum bist du hier. Besonders mit meinem Kollarhemd, das erwartet niemand, dass ich eine palästinensische Pfarrerin bin.
Jedoch in einer Welt, die oft von Trennung und Spaltung geprägt ist, fragen wir uns: Wie können wir das Reis sein, das Hoffnung bringt?

Die Antwort liegt in unserem gemeinsamen Glauben und Zeugnis. Die Kirche in ihrer Vielfalt ist ein Zeichen dafür, dass Gott mitten in der Welt wirkt. Unsere Einheit in Christus erinnert uns daran, dass wir berufen sind, Brücken zu bauen und Zeichen der Hoffnung zu sein.  Jedoch ist es nicht so einfach wie es klingt.

Liebe Geschwister, ich bin heute hier als ökumenische Schwester, um euch an diese Verbundenheit zu erinnern. Eure Solidarität, eure Gebete und eure Unterstützung machen einen Unterschied. Wenn wir miteinander in Beziehung treten, zeigen wir der Welt, dass die Botschaft von Advent und Weihnachten – die Botschaft von Frieden und Hoffnung – nicht nur Worte sind, sondern gelebte Realität.

Möge diese Adventszeit uns alle ermutigen, das Reis zu sein, das aus den Wurzeln des Glaubens wächst. Möge unsere Vielfalt uns stärken, gemeinsam ein Zeugnis des Friedens zu sein. Und möge der Geist des Herrn, von dem Jesaja spricht, uns Weisheit, Einsicht und Mut schenken, in dieser Welt für Gerechtigkeit und Versöhnung einzutreten.
Amen.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Pfarrerin Azar für die Andacht und ihr Kommen, aus einer Situation, die alle aus den Medien vor Augen haben.

Der Vorsitzende bittet nun Ephorus Dr. Robinson Butarbutar (Christlich-Protestantische Toba-Batakkirche - HKBP, Indonesien) um sein Grußwort.

**Grußwort**

**Dr. Robinson Butarbutar (Ephorus Christlich-Protestantische Toba-Batakkirche - HKBP, Indonesien)**

„Verehrte Mitglieder der EKvW-Synode, liebe Schwestern und Brüder in Jesus Christus,
im Jahr 2011, als die Kirche, der ich angehöre, die Batak Christian Protestant Church (HKBP), ihr 150-jähriges Bestehen feierte, besuchte uns Präses Annette Kurschus und ein Mitglied der Kirchenleitung der EKvW, OKR Dr. Ulrich Möller, um gemeinsam mit uns unserem dreieinigen Gott dafür zu danken, dass er uns die Gnade in und durch das Heilsgeschehen Jesu Christi gewährt hat. Bei ihrem Besuch überreichte sie unserem ehemaligen Ephorus, Pfr. Simarmata, ein Kreuz, das er seitdem regelmäßig trug, wenn er einen besonderen Dienst in unseren Gemeinden versah. Schon Dr. Möllers Vorgänger, OKR Dr. Ulrich Beyer, hat eine enge Beziehung zur HKBP gehabt und aufgebaut. Bevor er zum OKR der EKvW für Mission und Ökumene gewählt wurde, war er Dozent an der Theologischen Fakultät der Nommensen Universität in Nordsumatra. Und im vergangenen Jahr besuchte mein Bruder Dr. Albrecht Philipps unsere Kirche, um die HKBP kennenzulernen. Die HKBP ist mittlerweile stolze 163 Jahre alt.

In all die Phasen des Lebens der Toba Batak Kirche (HKBP) seit 1861 sind Gemeindeglieder und Amtsträger der HKBP treu geblieben und haben von ganzem Herzen zur Bewältigung der Aufgaben der HKBP beigetragen, so dass sich diese Kirche in ganz Indonesien und darüber hinaus ausbreiten konnte und heute 6,5 Millionen Mitglieder hat. Diese werden von 3.099 Amtsträgern in verschiedenen Positionen betreut. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie von 45.000 ordinierten Ältesten, Männern und Frauen, Ehrenamtlichen und nicht ordinierten Freiwilligen unterstützt, die die Kinder im Kindergottesdienst unterrichten und andere ehrenamtliche Dienste verrichten.

Seit Ankunft der deutschen Mission im Batak-Land und in den Herzen des Batak-Volkes haben die HKBP-Mitglieder gespürt, dass sie ganzheitlich vom Herrn gesegnet wurden, sowohl geistlich als auch materiell. So haben sie denn auch seit 2004 „Gottes Segen für die Welt zu werden“ als Vision thematisiert. Um dies zu verwirklichen, macht sich die HKBP den Auftrag zu eigen, „die Jünger Christi zu Ausführenden von Gottes Wort zu machen“.

Alle vier Jahre haben wir eine strategische Planung, die jedes Jahr durch eine Ortsbestimmung und Ausrichtung des geistlichen Amts umgesetzt wird. Der Staat Indonesien plant bis zum hundertjährigen Unabhängigkeitsjubiläum 2045 eine Industrienation zu werden. Und wir versuchen deshalb – und dies insbesondere während der kommenden Synode vom 2. bis 8. Dezember dieses Jahres – unser Verhalten, unsere Praxis, all unsere Amtsträger, Mitglieder und Institutionen auf der Grundlage von Epheser Kapitel 4, Vers 23: „Erneuert euch aber in eurem Geist und Sinn“ darauf hinzuarbeiten, trotz stetigem Wandel unserem Herrn bis zum Jahr 2045 und darüber hinaus treu als aktive Kirchenmitglieder zu dienen, so dass wir – nachdem wir von Christen in anderen gut entwickelten Nationen gelernt haben – Amen sagen können zu unserem konfessionellen Verständnis und der

Aufstellung unserer Kirche als einer Gemeinschaft von Menschen, die an Jesus Christus glauben – „gerufen, versammelt, geheiligt und für die Ewigkeit geschaffen“.

Erlauben Sie mir daher, Ihnen allen, den Mitgliedern dieser Synode und allen weiteren EKvW-Mitgliedern, im Namen der HKBP geschwisterliche Grüße zu übermitteln, verbunden in unserem Herrn, in Jesus Christus, dem Haupt des einen Leibes, der Kirche, von der wir alle Glieder gleichen Wesens und Wertes sind, jeder als Mitglied des Priestertums aller Gläubigen. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass einer der 3.099 ordinierten HKBP-Pfarrer:innen, Pfarrer Dr. Andar Parlindungan, als Generalsekretär der VEM tätig ist, deren Mitglieder die HKBP und die EKvW sind. Nach 163 Jahren ist jetzt der HKBP-Pfarrer Generalsekretär der Mission, die nach Indonesien die gute Nachricht brachte.

Die HKBP schätzt die Arbeit der VEM in den Bereichen Diakonie, Entwicklung, Evangelisation, Advocacy und Partnerschaften in den verschiedenen Dienstbereichen der HKBP sehr. Der finanzielle Beitrag der EKvW an die VEM ist für uns in der HKBP wirklich ein Segen. Möge Gottes Mission durch die EKvW, die VEM und die HKBP in den kommenden Jahren gestärkt werden. Die HKBP ist der EKvW dankbar für ihre Unterstützung in Form von Gebeten, Geldmitteln und Brüderlichkeit und Schwesterlichkeit als gleichberechtigte Mitglieder der VEM. Wir müssen in dieser herausfordernden Welt füreinander beten und uns gegenseitig unterstützen, wenn wir das Thema Kirche in Vielfalt in dieser Synode besprechen und vertiefen wollen.

Wir wissen von den Herausforderungen, liebe Schwestern und Brüder, mit denen die EKvW seit einigen Jahrzehnten konfrontiert ist, und in diesem Jahr haben wir erfahren, dass die Synode mit fast unüberwindbaren Problemen sehr ernster Natur zu kämpfen hat, um weiterhin ihre Daseinsberechtigung zu erfüllen. Obwohl ich mich darüber informieren und bemühen kann, mehr zu erfahren, so weiß ich doch, dass ich als Außenstehender nie so klar die Zusammenhänge und Gründe erfassen kann wie Sie als direkt Betroffene. Für uns steht außer Zweifel, dass Sie in ihrem Glauben an unseren Herrn Jesus Christus, dem Haupt der Kirche, damals nicht gescheitert sind, heute nicht scheitern und auch in Zukunft nicht scheitern werden. Möge unser Herr Sie segnen, Sie inspirieren und Ihnen die Kraft geben, praxisorientierte Lösungen zu finden, in der Gewissheit, dass der dreieinige Gott Sie und uns alle nie im Stich lassen wird. Der Heilige Geist wird Sie inspirieren, mit Ihnen sein, wenn Sie alle Ihr so unterschiedliches und reichhaltiges Wissen in die Diskussion einbringen, bis Sie zu einer klugen Übereinstimmung der gottgesandten Eingebungen kommen, die jedem von Ihnen gegeben sind. Machen Sie sich gemeinsam auf den Weg mit dem Vertrauen in die Umsetzung der Beschlüsse, die in dieser Synode gefasst werden und schreiten Sie voran als Kirche Jesu Christi, die aus dieser Welt herausgerufen und doch auch in diese Welt gesandt ist.

Ich möchte der Synodenleitung ein Ulos als Zeichen unserer Dankbarkeit und unserer Gebete überreichen, dass Ihr Geist stark bleibt, um alle Herausforderungen zu bewältigen und sie in Chancen zu verwandeln.
Amen.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Ephorus Butarbutar für sein Kraft gebendes Grußwort und nimmt als Geschenk das Ulos entgegen.

Der Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Bernshausen zum heutigen Geburtstag.

**Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss**

**Einbringung der Vorlagen**

7.1. und 7.1. (P): Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Oberkirchenrat)

7.2. und 7.2. (P): Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

Der Vorsitzende bittet nun den Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses und des Tagungs-Nominierungsausschusses, Synodaler Dr. Uwe Gryczan, um die Einbringung.

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Gryczan

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
als erstes der Hinweis, dass es bis gestern Mittag zur angegebenen Frist keine weiteren Wahlvorschläge gegeben hat.
Deshalb hat sich der Tagungs-Nominierungsausschuss intensiv mit den vom Ständigen Nominierungsausschuss vorgelegten Vorschlägen zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds und eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung beschäftigt. Das Ergebnis möchte ich ganz kurz zusammenfassen.

Die Mitglieder des Tagungs-Nominierungsausschusses waren allesamt der Meinung, dass sowohl Herr Dr. Ralf Henning Krause als auch Frau Uta Schütte-Haermeyer sich am Sonntagabend sehr beeindruckend und sehr überzeugend vorgestellt haben. Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich daher das einstimmige Votum des Ständigen Nominierungsausschusses zu eigen gemacht und schlägt ebenfalls einstimmig der Synode vor, Herrn Dr. Ralf Henning Krause zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung und Frau Uta Schütte-Haermeyer zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung zu wählen.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Der Vorsitzende bedankt sich für die Einbringung.

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zur Wahl.

Gem. § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

**Abstimmung zur Vorlage 7.1. (P)**

Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Oberkirchenrat)

Abgegebene Stimmen insgesamt: 136

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 69

Ja-Stimmen: 132

Nein-Stimmen: 1

Stimmenthaltungen: 3

**Beschluss-Nr. 30/2024-2**

Damit ist Herr Dr. Ralf Henning Krause zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung (Oberkirchenrat) gewählt.

Der Vorsitzende fragt Herrn Dr. Krause, ob er die Wahl annimmt.

Herr Dr. Krause nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Dr. Krause zur Wahl.

**Abstimmung zur Vorlage 7.2. (P)**

Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung

Abgegebene Stimmen insgesamt: 138

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 70

Ja-Stimmen: 125

Nein-Stimmen: 9

Stimmenthaltungen: 4

**Beschluss-Nr. 31/2024-2**

Damit ist Frau Uta Schütte-Haermeyer zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung gewählt.

Der Vorsitzende fragt Frau Schütte-Haermeyer, ob sie die Wahl annimmt.

Frau Schütte-Haermeyer nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Der Vorsitzende gratuliert Frau Schütte-Haermeyer zur Wahl.

Der Vorsitzende gibt Hinweise auf den weiteren Verlauf des Tages und schließt die Sitzung um 9:50 Uhr.

## Fünfte Plenarsitzung: Dienstag, 26. November 2024

*Schriftführende: Synodaler Jörg Freiburg / Frau Stefanie Buchhorn*

**Leitung:**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Eröffnung**

Die Sitzung wird um 13:30 Uhr eröffnet.

**Einbringung der Vorlagen 4.6. und 4.6.1.**

Aufarbeitungsstudien ForuM zur sexuellen Gewalt in der Ev. Kirche und Diakonie

Der Vorsitzende führt in das Thema ein.

Es sei eine große Chance, im Tagungsausschuss dazu vertiefend ins Gespräch zu kommen.

Er bittet Frau Nancy Janz vom Beteiligungsforum EKD um ihren Vortrag.

**Vortrag**

**Nancy Janz, Beteiligungsforum EKD**

„Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Synodale, sehr geehrte Gäste und
sehr geehrte Menschen hier im Raum oder vor den Bildschirmen,
die selbst betroffen sind von sexualisierter Gewalt,

wer bin ich und warum spreche ich heute zu Ihnen, beim Thema sexualisierte Gewalt?
Vielleicht bin ich hier, weil es eine gewisse öffentliche Bekanntheit gibt, mag sein. Vielleicht bin ich hier, weil meine Arbeit im Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD es Ihnen ermöglicht, auf der Strukturebene wichtige und einordnende Informationen von mir zu bekommen.
Vielleicht bin ich als Betroffene von sexualisierter Gewalt hier, um Ihr Mitgefühl zu erwecken und Sie zu sensibilisieren.

Vielleicht bin ich auch als Betroffene hier, weil es andere Betroffene nicht hier an dieses Mikrofon schaffen, aus den unterschiedlichsten Gründen.
Vielleicht bin ich auch als Christin eingeladen, die durch die schrecklichen Gewalterfahrungen eher zweifelt, als glaubt, dennoch sucht.
Vielleicht bin ich da, weil ich an Menschen wie Ihnen, die hier ihre Arbeit tun, gescheitert bin. Gescheitert an den vier A´s, in der Anzeige, Aufklärung, Anerkennung und Aufarbeitung meiner erlebten sexualisierten Gewalt.
Und vielleicht bin ich da, weil ich mich ausdrücken kann, weil ich reflektiert und lösungsorientiert bin.
Vielleicht gibt es auch Sicherheit oder Hoffnung, dass durch mich nichts Unvorhergesehenes geschieht oder ein Wissen, dass ich ehrlich bin.
Es gibt unglaublich viele Gründe, warum ich heute hier zu Ihnen spreche und alle hängen irgendwie zusammen.
Doch lassen Sie mich eines schon ganz am Anfang sagen, ich werde kein Feigenblatt für die Betroffenenbeteiligung sein.
Ich freue mich, dass Sie mich eingeladen haben, dennoch frage ich mich, wo sind andere betroffene Personen, wie werden sie hier in diese Synode eingebunden? Wie schenken Sie ihnen eigentlich Gehör, und wo gibt es einen angemessenen Platz? Und wo gibt es Dialog?
Und ich weiß, dass es auch unter den Synodalen hier und auch bei Kirche Beschäftigten, Personen gibt, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, die betroffen sind. Menschen, die sich immer noch nicht trauen, von ihrem Erlebten zu berichten, weil sie noch immer fürchten müssen, abgestempelt zu werden, nicht mehr ernst genommen zu werden, als Nestbeschmutzer:innen bekannt zu werden oder Schwierigkeiten in ihren Berufen erfahren oder denen sogar Aufstiegsmöglichkeiten verwehrt bleiben.
Darum frage ich mich: Wovor haben Sie genau Angst, wovor haben Menschen in der Kirche wirklich Angst?
Was ist in Ihrer Vorstellung das Schlimmste, was passieren kann, wenn andere Betroffene hier in dieser Synode, in Ihrer Landeskirche, in Ihren Gemeinden ihre Stimmen erheben?
Ich sage Ihnen, Angst war noch nie ein guter Berater, um nach vorn zu schauen, Lösungen zu finden und Offenheit und Transparenz zu leben.
Deshalb werde ich hier heute keinen Vortrag halten, der Sie mit wissenschaftlichen Fakten und theoretischen Modellen zu sexualisierter Gewalt konfrontiert.
Ich werde Ihnen keinen Vortrag halten, in dem Sie sich „nur“ theoretisch mit sexualisierter Gewalt und den daraus resultierenden Folgen, auch in Ihrer Kirche, beschäftigen.
Ich möchte über etwas anderes sprechen. Etwas, was im letzten Jahr immer wieder als Begriff und meiner Meinung nach inflationär benutzt auftaucht: Das ist der Kulturwandel.
Kulturwandel - was bedeutet das eigentlich wirklich? Was bedeutet Kulturwandel für Verantwortliche in der Kirche und für mich und für die vielen anderen Betroffenen?
Natürlich können wir uns gern über die Erkenntnisse der ForuM-Studie austauschen, dafür gibt es nachher im Ausschuss auch die Möglichkeit. Aber bevor wir uns darüber austauschen, würde ich erst einmal davon ausgehen, dass Sie alle sich zumindest mit der Zusammenfassung der ForuM-Studie beschäftigt haben und das wäre das Mindestmaß an Auseinandersetzung, die ich von Ihnen allen erwarte bei diesem Thema.

Sexualisierte Gewalt gibt es nun mal auch in unserer Evangelischen Kirche, gibt es auch in Ihrer Landeskirche und die Erschütterung dieses Themas haben Sie alle sehr deutlich im vergangenen Jahr erlebt.
Sexualisierte Gewalt stellt die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Vertreter:innen sehr klar in Frage. Zu recht!
Es gilt, Vertrauen aufzubauen und dies geschieht ganz bestimmt nicht durch Verschiebung von Verantwortung, Verdrängen des Themas, Sprachlosigkeit und Ohnmachtsgebaren.
Hier geht es ganz klar um Haltung.
Hier geht es um Sie alle, jede einzelne Person hier im Raum und vor den Bildschirmen.
Ist Ihnen allen klar, welch eine Verantwortung Sie bei dem Thema sexualisierte Gewalt hier, in Ihrer Kirche, in Ihrem Kirchenkreis eigentlich tragen?
Wenn Sie sich nun fragen, wieso Sie und was das alles mit Ihnen zu tun hat, dann liegt vermutlich noch ein langer Weg vor Ihnen, dennoch vielen Dank, dass Sie sich diese Frage stellen. Denn diese Frage, was das mit Ihnen persönlich zu tun hat, ist ein richtiger und wichtiger Schritt in Richtung Kulturwandel.
Vielleicht ist es aber auch so, dass Sie sich schon länger mit diesem Thema beschäftigen, dass Sie sich einsetzen und zur Veränderung in Ihrer Kirche drängen, vielen Dank an dieser Stelle für Ihren Einsatz.
Es braucht einen dringend notwendigen Kulturwandel.
Der in der ForuM-Studie geforderte Kulturwandel zielt darauf ab, die Strukturen und Grundhaltungen innerhalb der Evangelischen Kirche und auch Diakonie so zu verändern, dass sexualisierte Gewalt verhindert und Betroffene konsequent geschützt und unterstützt werden.
Dabei werden insbesondere vier Bausteine für einen gelingenden Kulturwandel gefordert:

1. Den Machtmissbrauch abbauen:

Es braucht ein Bewusstsein dafür, dass in kirchlichen Strukturen Macht oft als gegeben angesehen wird. Doch Macht birgt auch die Gefahr des Missbrauchs. Deshalb müssen Sie lernen, Machtverhältnisse kritisch zu hinterfragen und sie in den Griff zu bekommen. Wo Macht ist, muss auch Verantwortung kommen. Und diese Verantwortung muss in jede Entscheidung, in jedes Gespräch einfließen. Wenn Sie sich jetzt fragen „Wie kann das gelingen?“: Dafür braucht es einen zweiten wichtigen Baustein.

2. Transparenz und Verantwortung:

Ein Wandel, hin zu Offenheit und Verantwortungsübernahme ist dringend notwendig. Wegsehen, Nichtkommunizieren, Negieren und das Vertuschen von Vorfällen müssen durch klare Verantwortlichkeiten und konsequentes Handeln und Transparenz ersetzt werden. Auch in Richtung betroffener Personen, denn sie haben das Recht auf Würde, was darin sichtbar und spürbar wird, dass sie anerkannt werden, als betroffene Personen und nicht nur als Opfer. Das Problem sexualisierter Gewalt lässt sich nicht mit Samaritertum oder einer Geldleistung lösen. Weshalb der dritte Baustein zum Kulturwandel zum Tragen kommt.

3. Betroffenenorientierung:

Die Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen müssen in den Mittelpunkt gestellt werden. Dazu gehört, dass ihre Erfahrungen ernst genommen werden und sie sich aktiv in die Aufarbeitung eingebunden fühlen. Nur durch eine Beteiligung von Betroffenen können gewachsene Machtstrukturen und Verantwortungsdiffusionen sichtbar und hörbar werden. Fragen Sie betroffene Personen und sie werden Ihnen zeigen, welche Schwachstellen Sie in Ihren Strukturen haben. Fragen Sie betroffene Personen, wo Sie versagt haben. Fragen Sie, wo Sie besser werden können oder wo etwas gefehlt hat.

Und ja, manchmal ist das nicht so einfach, weil niemand hören wollte, niemand handeln wollte oder betroffene Personen schlicht keine zuständigen Menschen gefunden haben. Darum ist ihre Wut unermesslich groß.

Die Wut, die Ihnen im Kontakt entgegenspringt, die Ihnen ungerecht vorkommt, von der Sie sich persönlich angegriffen fühlen.

Ja, das ist nicht einfach auszuhalten, doch es ist auch Ihre Verantwortung, damit einen Umgang zu finden.

Viel zu lange mussten betroffene Personen zurückstecken, sich allein gelassen fühlen, sich für sich selbst stark-machen, aufbegehren, bis sie endlich Gehör finden.

Die Wut ist groß, zu recht.

Und sie macht Angst. Auch das. Laufen Sie nicht weg, stellen Sie sich dieser Wut.

Denn: In dieser Wut steckt eine Jahrzehnte, Jahrhunderte alte Wut von Ungerechtigkeit. Auch wenn es schwerfällt: Begrüßen Sie sie, denn es wird Zeit, dass sich diese Wut laut und deutlich zeigt, damit sie sich irgendwann wandeln kann.

Und dann noch der letzte, der vierte Baustein, auf den Sie sich auf keinen Fall ausruhen sollten.

4. Die Prävention und das Bewusstsein:

Es muss eine Sensibilisierung für die Problematik von sexualisierter Gewalt erfolgen. Schulungen und Präventionsprogramme sind Teil dieses Wandels, um eine Kultur des Hinsehens zu etablieren. Aufklärung, Intervention, Aufarbeitung und Prävention gehen dabei Hand in Hand.

Lernen Sie aus Fehlern, werden Sie besser, so geht nun mal Leben. Fallen Sie hin und lernen Sie weiterzugehen. Sie müssen die Fehler nicht wiederholen. Sie können besser werden, wenn Sie es wollen.

Zusammengefasst strebt der Kulturwandel eine Veränderung an, die Sicherheit, Respekt und Gerechtigkeit über institutionelle Interessen stellt.

Und das fängt im Kleinen an, das fängt bei Ihnen ganz persönlich an. Natürlich können Sie alle nach der Verantwortung Ihrer Leitungspersonen fragen.

Sie können das Thema sexualisierte Gewalt delegieren, an Menschen, die sich auskennen, die geschult sind und in einer professionellen Rolle und Haltung leben oder diese annehmen.

Doch an dieser Stelle sei gesagt: Wir sind hier nicht in irgendeinem Unternehmen. Wir sind hier in einer Gemeinschaft, in einer christlichen Gemeinschaft, verbunden durch Glauben, ein Leib, viele Glieder.

Wir, ich und Sie alle können uns nicht einfach so aus der Verantwortung nehmen.

Ich persönlich stehe hier aus der Überzeugung heraus, dass ich meinen Teil der Verantwortung trage. Ich möchte, dass die christliche Gemeinschaft wieder zu einer Gemeinschaft wachsen kann, dass die Türen aufgehen, dass ich mit meinen persönlichen Zweifeln an Gott genauso Teil bin, wie die, die der Kirche, dem Glauben und der Gemeinschaft schon lange den Rücken gekehrt haben.

Wir alle wurden enttäuscht. Als Betroffene von sexualisierter Gewalt haben wir immer wieder gehört und erlebt, dass wir nicht Teil dieser Gemeinschaft sein können, denn Wut, Scham und Angst haben dort kaum einen Platz. Auch die Enttarnung derer, die Leuchtfeuer sind und im Schatten ihre Schandtaten vollbringen, lässt uns Betroffene von sexualisierter Gewalt einfach im Schatten bleiben. Uns wollt ihr oft nicht sehen, nicht hören, denn ihr seid irgendwie die, die im Licht wandeln. Glauben Sie mir, ich habe mich sehr oft in meiner Gemeinschaft, in meinem Glauben falsch gefühlt. Ich kann nicht vergeben, wie oft habe ich Gott angeschrien „ich will vergeben können“. Wie oft habe ich mich dafür selbst geschämt, dass ich nicht vergeben kann, nichts hat sich verändert. Wie oft habe ich von Menschen aus der Gemeinde gehört, dass ich vergeben muss, damit ich eine gute Beziehung zu Gott haben kann, glauben kann ohne Zweifel, und frei bin.

Und niemand war da und hat gesagt: „Nancy, ich glaube dir“ „Nancy, das ist schrecklich, was du erlebt hast!“ oder „deine Wut ist berechtigt!“ oder „du musst dich nicht schämen, er muss sich schämen“ – und ich habe nicht gehört „du bist nicht schuld!“. Stattdessen kamen Sätze wie: „naja, verschmähte Liebe“ „ich würde die Familie zerstören wollen“ „ich bin krank“ „ich bin vorbelastet“ „ich bin rachsüchtig und eifersüchtig“ und „ich war doch schon erwachsen, hatte eine Wahl, ich hätte Nein sagen können“.

Was glauben Sie, wie viele Male ich Nein gesagt habe? Viele Male mehr, als es Übergriffe gab.

Es gab Momente, in denen mein Täter und ich diskutierten, warum ich nicht will, dass er mit mir Geschlechtsverkehr hat. Doch es ging nicht um mich, sondern um seine perfide Bedürftigkeit.

Er sagte, er wäre das Opfer, der in seiner Schwachheit nicht gesehene Mensch. Alle wollten nur das Starke und ihn nicht in seiner Schwachheit, in seiner Bedürftigkeit, sehen. Auch ich nicht.

Ich sage Ihnen, das ist perfide. Dennoch, er gab mir Halt in meinem haltlosen Leben. Mit 17 Jahren, ohne Familie, ohne Sicherheit, an einem völlig neuen Ort, ohne Gemeinschaft und innerlich völlig zerbrochen, weil die Gewalt und sexualisierte Gewalt, die ich 16 Jahre lang erleben musste, nicht vorbei waren, nur weil ich nicht mehr zu Hause lebte.

Ich war gebrochen und er war da, der Jugendpastor. Ich brauchte ihn, als Seelsorger, als Vertrauten mit einer klaren Haltung, einer klaren Rolle.

Doch er, er verdrehte die Wirklichkeiten, denn er nutzte meine Schwachheit, meine Bedürftigkeit aus, um seine zu befriedigen.

Doch glauben Sie mir, nicht der Missbrauch an sich war das Schlimmste, davon habe ich sehr viel in meinem Leben schon erlebt.

Das Schlimmste für mich war, dass er mir meine Zuversicht genommen hat, mit meinen Zweifeln und meinem brüchigen Glauben einen Platz in der Gemeinschaft, einen Platz im Glauben zu finden.

Und dann gab es da so viele Menschen wie Sie alle hier. Menschen, die keine Haltung eingenommen haben. Menschen, die sich nicht an meine Seite gestellt haben. Menschen, wie Sie alle hier, die mich im Stich gelassen haben, die mich weggeschickt haben oder die Türen verschlossen haben.

Es hat viele Jahre gebraucht, zu verstehen und wirklich zu glauben, dass nicht ich diejenige bin, die schuld ist. Dass ich nicht von der Gemeinschaft geschützt wurde und leider auch die vielen jungen Frauen nach mir nicht, die alle von meinem Täter bedrängt worden sind.

So viel Leid, so viel Schmerz, Scham, Wut und Verzweiflung. All das hätte nicht sein müssen.

All das macht mich wütend.

Ich bin wütend. Wütend auf die, die sich nicht solidarisieren mit uns Betroffenen.

Ich bin wütend auf die Schwäche all derer, die die Gemeinschaft leben und keine Haltung einnehmen beim Thema sexualisierte Gewalt.

Ich bin wütend, dass ich hier stehen muss und Ihnen sagen muss, dass diese Kirche Sie braucht, damit es überhaupt zu einem Kulturwandel kommt.

Ich bin wütend, dass der Aufschrei ausgeblieben ist nach der ForuM-Studie.

Und: Ich bin wütend, weil die Machtgier immer noch vorherrschender ist, als die Verantwortungsübernahme.

Wenn Sie alle hier eine Kirche, eine Gemeinschaft sein wollen, die eine Zukunft und eine Hoffnung in diese zerrüttete Welt zu geben hat, dann brauchen Sie eine Haltung, für die Sie sich entscheiden können.

Sexualisierte Gewalt hat einen Bruch in diese Kirche gebracht, hat viele Brüche in Biografien gebracht.

Fangen Sie an, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, wenn Sie es noch nicht getan haben.

Fangen Sie an, Strukturen umzusetzen und Verantwortung zu übernehmen.

Sprechen Sie.

Schauen Sie nicht weg.

Handeln Sie.

Hören Sie nicht auf damit.

Denn dann kann der Kulturwandel beginnen, hier und jetzt, hier in diesem Raum.

Vielen Dank!“

Nach einem längeren Schweigen reagieren einzelne Synodale im Plenum mit Beiträgen auf den Vortrag von Frau Janz.

Es wird verabredet, den weiteren persönlichen Austausch über die Eindrücke und die Diskussion um daraus folgende Konsequenzen in die sich anschließende Arbeit der Ausschüsse aufzunehmen und dort fortzuführen.

Der Tagungsausschuss zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, der über notwendige Maßnahmen im Gefolge der ForuM-Studie zu beraten hat, wird bei seiner Arbeit von Nancy Janz begleitet und beraten.

Der Vorsitzende gibt einen Ausblick auf den weiteren Verlauf des Nachmittags und Abends und schließt die Sitzung um 14:05 Uhr.

## Sechste Plenarsitzung: Dienstag, 26. November 2024

*Schriftführende: Synodaler Ralf Micha / Herr Dr. Peter Jacobebbinghaus*

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Eröffnung**

Die Sitzung wird um 20:00 Uhr eröffnet.

**Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss**

Der Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss.

**Einbringung der Vorlagen 7.3.(P) – 7.6. (P)**

7.3. und 7.3. (P): Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss)

7.4. und 7.4. (P): Wahl der westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD

7.5. und 7.5. (P): Neuwahl der Spruchkammer der EKvW

7.6. und 7.6. (P): Wahl in das Theologische Prüfungsamt

**Einbringung der Vorlagen 7.3. und 7.3. (P)**

Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss)

**Berichterstattung - Allgemein**

Synodaler Dr. Gryczan

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

nach den Kirchenwahlen 2024 und der daraus folgenden Neu-Konstituierung der Landessynode sind auch die Ständigen Ausschüsse der Landessynode für die nächsten vier Jahre neu zu wählen. Und zwar sind dies:

- der Ständige Finanzausschuss,
- der Ständige Kirchenordnungsausschuss,
- der Ständige Ausschuss für Mission und Ökumene,
- der Ständige Nominierungsausschuss,
- der Ständige Ausschuss für politische Verantwortung,
- der Ständige Rechnungsprüfungsausschuss und
- der Ständige Theologische Ausschuss.

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode unterbreitet die Kirchenleitung (im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss) der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2024-2028) Wahlvorschläge.
Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich mit diesen Vorschlägen beschäftigt.

Kurzfristig haben sich gegenüber der Vorlage 7.3. noch Änderungen ergeben:
1) Die erste Änderung betrifft den Ständigen Kirchenordnungsausschuss:
Herr Prof. Dr. Hinnerk Wißmann hat mitgeteilt, dass er künftig im Kirchenordnungsausschuss nicht mehr mitwirken kann. Deshalb muss Herr Prof. Wißmann bedauerlicherweise von der Liste für den Std. KO-A genommen werden. Es wird darum gebeten, aufgrund der Kurzfristigkeit den jetzt vakanten Platz zunächst freizulassen. In den kommenden Monaten soll - auch im Blick auf die anstehenden Herausforderungen - eine geeignete Nachfolge für Herrn Prof. Wißmann gesucht und möglichst auf der nächsten Tagung der Landessynode nachgewählt werden.

2) Die zweite Änderung betrifft den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung:
Die in der ursprünglichen Vorlage 7.3. vorgelegte Liste soll um zwei weitere Personen erweitert werden, und zwar um:

- Herrn Stephen Paul, Berater, aus Herford und
- Herrn Marco Voge, Landrat, aus Balve-Mellen.

Beide Personen wurden auch schon im Vorfeld vorgeschlagen. Ihre Zustimmung zu ihrer Nominierung ist aber leider erst nach Fristablauf für die Veröffentlichung der Wahlunterlagen eingegangen. Aus diesen formalen Gründen konnten sie noch nicht in der Vorlage 7.3. aufgeführt werden. Der Tagungs-Nominierungsausschuss schlägt

nun vor, den ursprünglichen Wahlvorschlag der Vorlage 7.3. für den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung um diese beiden Personen zu ergänzen.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat alle Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse mit den gerade erwähnten Änderungen so beschlossen und legt sie nun der Landessynode zur Entscheidung vor. Alle jetzt Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter und all denjenigen, die an der Vorbereitung mitgewirkt haben.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 7.3. (P)**

Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss)

**Beschluss Nr. 32/2024-2**

Die Vorlage 7.3. (P) „Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode" wird mit 123 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen.

„Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 der Geschäftsordnung der Landessynode wählt die Landessynode folgende Personen in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2024-2028):

**Ständiger Finanzausschuss**

1. Berg, Oliver, Verwaltungsleiter, Burgstraße 21, 57072 Siegen
2. Göbert, Bernd, Verwaltungsleiter, Piepenstockstraße 21, 58363 Iserlohn
3. Goudefroy, Dorothea, Superintendentin, Lennèstr. 3, 32545 Bad Oeynhausen
4. Koopmann, Wilfried, Betriebswirt, Uhlandstraße 3, 49509 Recke (Vorsitz)
5. Krause, Dr. Ralf-Henning, Miltenberg (KL-Mitglied / Ökonomischer Oberkirchenrat)
6. Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
7. Müller, Thomas, Wirtschaftsinformatiker, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 13, 44135 Dortmund
8. Neserke, Ingo, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
9. Prang, Lisa, Verwaltungsleiterin, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund

10. Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin i. R., Kampstraße 102, 45772 Marl
11. Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford
12. Schneider, Frank, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh
13. Trölenberg, Helga, Unternehmensberaterin /Musikunternehmerin, Gosenstraße 72, 32479 Hille
14. Ziegler, Dr. Stefan, Vorstand Diakonieverbund Schweicheln, Milchstraße 12, 32120 Herford

Nachrichtlich

15. Hagmann, Dr. Gerald, Bochum (von der KL entsandt)

**Ständiger Kirchenordnungsausschuss**

1. Appelt, Dirk, Rechtsanwalt, Lönsweg 3, 33175 Bad Lippspringe
2. Beuter, Friederike, Diakonin, Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld
3. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
4. Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sonnentauweg 44, 33659 Bielefeld
5. Ennuschat, Prof. Dr. Jörg, Kranenbergstraße 78, 58452 Witten
6. Grebe, Almut, Pappelstraße 36, 58099 Hagen
7. Grote, Dr. Christof, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid (Vorsitz)
8. Grünert, Kerstin, Superintendentin, Burgstraße 21, 57072 Siegen
9. Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
10. Nooke, Dr. Christoph, Pfarrer, Bergstraße 26, 48143 Münster
11. Nordmeyer, Dr. Jan Christoph, Rechtsanwalt und Notar, Niederwall 43, 33602 Bielefeld
12. Ost, André, Superintendent, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
13. Richter, Nicole, Arbeits- und Organisationspsychologin, Iserlohner Straße 25, 582339 Schwerte
14. Roth, Lea, Diakon/Gemeindepädagogin, Piepenstockstraße 21, 58636 Iserlohn
15. Vogt, Monika, Pfarrerin, Alter Mark 5, 44866 Bochum
16. Wagner, Frauke, Pfarrerin, Stiftbergstraße 33, 32049 Herford
17. N.N.

**Ständiger Ausschuss für Mission und Ökumene**

1. Brauckhoff, Beate, Pfarrerin, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
2. Edwards, Steven, Heinrich-Lübke-Straße 27, 59065 Hamm
3. Goudefroy, Dorothea, Superintendentin, Lennéstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen
4. Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter, Universität Münster, Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster
5. Hoffmann, Michael, Pfarrer, An der Martinskirche 1, 46236 Bottrop
6. Illeson-Labie, Antje, Freiberuflich
7. Knorr, Andreas, Betriebswirt, Voedestraße 75, 57455 Witten
8. Lee, Mike Kwang-Yul, Pastor, Angermunder Straße 82, 40489 Düsseldorf
9. Neserke, Ingo, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund

10. Nieper, Jens, Pfarrer, Provinzialstraße 140, 44388 Dortmund
11. Ngoy, Dr. Leita, Pfarrerin im Probedienst, Pavenstädter Weg 32, 33334 Gütersloh
12. Parlindungan Pasaribu, Dr. Andar, Pfarrer, Rudolphstraße 137, 42285 Wuppertal
13. Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
14. Rammelt, Dr. Claudia, wissenschaftl. Mitarbeiterin, Rüdersdorf 30, 07586 Kraftsdorf
15. Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin, Feldmark 12a, 49504 Lotte (Vorsitz)
16. Sinn, Prof. Dr. Luise, Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster
17. Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, Bonifatiusstraße 4, 57319 Bad Berleburg
18. Tomischat, Jan, Student, Monstadtstraße 16, 44866 Bochum
19. Zachau, Dr. Elga, Pfarrerin, Frankampstraße 160, 45891 Gelsenkirchen

**Ständiger Nominierungsausschuss**

1. Cordt, Martin, Rechtsanwalt, Lösenbacher Landstraße 177, 58509 Lüdenscheid
2. Dombrowski, Sven, Oberstudiendirektor i. K., Christoph-Friedrich-Baehrens-Straße 7, 58540 Meinerzhagen
3. Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sonnentauweg 44, 33659 Bielefeld
4. Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
5. Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, Kaulbachweg 9, 58452 Witten
6. Goldbeck, Kerstin, Superintendentin, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm
7. Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke (Vorsitz)
8. Höfer, Alena, Frauenbeauftragte EKvW, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
9. Jung, Anne-Katrin, Fundraisingreferentin, Vor dem Berge 7, 57290 Neunkirchen
10. Koch, Jens, Betriebswirt, Westring 26, 44787 Bochum
11. Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, Westkampweg 56, 33659 Bielefeld
12. Möx, Larissa, Westermannstraße 36, 44388 Dortmund
13. Nießen, Thomas, Controller, Uranusstraße 3, 44579 Castrop-Rauxel
14. Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin, Schulstr. 4, 59755 Arnsberg
15. Stade, David, Referendar, Bergstraße 15, 32547 Bad Oeynhausen
16. Tüpker, Niklas, IT Business Manager, Gabeliner Weg 6, 49492 Westerkappeln
17. Vokkert, Merle, Pfarrerin, Reinhard-Freericks-Str. 19, 45721 Haltern am See
18. Wick, Prof. Dr. Peter, Professor NT, Steinweg 14, 45527 Hattingen
19. Winkel, Tim, Pfarrer, Rauendahlstraße 10, 58452 Witten

**Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung**

1. Albert, Prof. Dr. Anika, IDWM, Bethelweg 8, 33617 Bielefeld
2. Benz, Prof. Dr. Benjamin, Hochschullehrer, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
3. Bornefeld, Susanne, Lehrerin

4. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
5. Eggers, Matthias, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
6. Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst i. R., Hunscheidtstraße 130, 44789 Bochum
7. Gödecke, Carina, Landtagspräsidentin a. D., Kolonie Vollmond 28, 44803 Bochum
8. Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand Diakonie RWL, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
9. Neuhoff, Volker, Superintendent, Ev. KK Paderborn, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn (Vorsitz)
10. Paul, Stephen, Berater, Altensenner Weg 104, 32052 Herford
11. Rauer, Benjamin, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
12. Reuter, Dr. Klaus, Geschäftsführer, Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW, Deutsche Str. 6, 44339 Dortmund
13. Reuter, Ulrich, Berater, An der Spierkuhle 3a, 59077 Hamm
14. Schneckenburger, Daniela, Beigeordnete Dt. Städtetag, Kirschbaumweg 94, 44339 Dortmund
15. Voge, Marco, Landrat, Burgbergweg 3, 58802 Balve-Mellen
16. Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R., Karlstraße 11a, 58452 Witten
17. Winkelmann, Bianca, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

*Ständige Gäste:*

18. Engels, Martin, Oberkirchenrat, Ev. Büro NRW, Hubertusstraße 3, 40212 Düsseldorf
19. Bald, Christian, Superintendent, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld

**Ständiger landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Grabowski, Thomas, Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsmediator/Schlaunstraße 13a, 44534 Lünen
2. Knuth, Thomas, Dipl. Verwaltungswirt, Herderstraße 11b, 44623 Haltern am See
3. Riesenberg, Steffen, Superintendent, Humboldtstraße 15, 45964 Gladbeck (Vorsitz)
4. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna
5. Stüve, Christa, Dipl.Kauffrau, Elper Weg 89, 45657 Recklinghausen

**Ständiger Theologischer Ausschuss**

1. Arnold, Prof. Dr. Jochen, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
2. Barth, Dr. Friederike, Pfarrerin, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
3. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
4. Ennuschat, Prof. Dr. Jörg, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum
5. Faß, Friederike, Dortmunder Allee 61, 59174 Kamen
6. Gräper, Dr. Moritz, Pfarrer, Heinrich-Lersch-Weg 9, 48155 Münster
7. Hahn, Andreas, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
8. Hasenberg, Birgit, Pastorin, Schwalbenstraße 11, 58285 Gevelsberg
9. Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB, Am Tiemen 18, 58452 Witten (Vorsitz)
10. Lange-Sonntag, Ralf, Pfarrer, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

11. Lauenstein, Dr. Britta, Diakonin, Immanuel-Kann-Straße 18-20, 44803 Bochum
12. Mildner-Misz, Verena, Wissenschaftliche Assistentin, Missionsstraße 9a/b, 42285 Wuppertal
13. Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
14. Reifenberger, Claudia, Superintendentin, Overwegstraße 31, 44625 Herne
15. Schellong, Marie-Luise, Oberstudiendirektorin, Kantstraße 33, 32339 Espelkamp
16. Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin, Trippestraße 16, 44149 Dortmund
17. Schilling, Dr. Manuel, Superintendent, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest
18. Schmuhl, Prof. Dr. Hans-Walter, Historiker, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
19. Thorwesten, Bjarne, Vikar, Burbacher Straße 53, 53129 Bonn
20. Wick, Prof. Dr. Peter, Professor (NT), RUB, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum“

**Einbringung der Vorlagen 7.4. und 7.4. (P)**

Wahl von stellvertretenden Abgeordneten zur EKD-Synode und zur Vollkonferenz der UEK

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Gryczan

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
hinsichtlich der westfälischen Abgeordneten bzw. der stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sind zwei (Nach-)Wahlen notwendig.
Aufgrund des Ausscheidens von Landeskirchenrat Dr. Vicco von Bülow und von Landeskirchenrat Martin Bock aus den Diensten der EKvW müssen die Positionen, die sie bzgl. Abordnung zur EKD-Synode und zur Vollkonferenz der UEK bislang innehatten, neu besetzt werden.
Der Tagungs-Nominierungsausschuss macht sich den Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses zu eigen und bittet die Landessynode, wie folgt zu beschließen:

Auf die Position „Kirchenleitung/Hauptamt-Juristisch“/ 2. Stellvertretung (früher: Martin Bock) wird Landeskirchenrat Friedrich Beyer
und
auf die Position „Kirchenleitung/Hauptamt-Theologisch“ / 1. Stellvertretung (früher: Dr. Vicco von Bülow) wird Landeskirchenrat Prof. Dr. Jochen Arnold
gewählt.
Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 7.4. (P)**

Wahl von stellvertretenden Abgeordneten zur EKD-Synode und zur Vollkonferenz der UEK

**Beschluss Nr. 33/2024-2**

Die Vorlage 7.4. (P) „Wahl von stellvertretenden Abgeordneten zur EKD-Synode und zur Vollkonferenz der UEK“ wird mit 120 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen.

„Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode wählt die Landessynode die westfälischen Abgeordneten sowie die stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) nach Artikel 24 Grundordnung der EKD und Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD folgende Personen:

**Position „Kirchenleitung / Hauptamt-Juristisch“:**

2. Stellungvertretung: Friedrich Beyer, Landeskirchenrat EKvW, Bielefeld

**Position „Kirchenleitung / Hauptamt-Theologisch“:**

1. Stellvertretung: Prof. Dr. Jochen Arnold, Landeskirchenrat EKvW, Bielefeld

Die Wahl betrifft die (laufende) Amtszeit der 13. Synode der EKD (2020-2026).“

**Einbringung der Vorlagen 7.5. und 7.5. (P)**

Neuwahl der Spruchkammer der EKvW

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Gryczan

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Bei der Vorlage 7.5. geht es um die „Neuwahl der Spruchkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

Bislang gab es in unserer Landeskirche insgesamt 3 Spruchkammern: Eine lutherische, eine reformierte und eine unierte Spruchkammer. Die Spruchkammern können in Lehrbeanstandungsverfahren angerufen werden und urteilen darüber, ob eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre bzw. seine Verkündigung und Lehre im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift und Lehre sowie der jeweiligen Bekenntnisse getreten ist. Jede diese Spruchkammern bestand aus 7 Mitgliedern und 7 Stellvertretungen, also aus 14 Personen. Bei bislang drei Spruchkammern waren es also insgesamt 42 Personen, die alle vier Jahre zu finden und zu wählen waren. Dieser extrem hohe Personalbedarf stand in keinem Verhältnis zur praktischen Bedeutung der Kammern: Denn seit ihrer Einrichtung im Jahr 1963 ist keine der Kammern je zusammengetreten. Deshalb hat die Landessynode vor einem Jahr beschlossen, dass künftig nur noch eine Spruchkammer gebildet wird, in der alle drei Bekenntnisstände vertreten sind. Damit reduziert sich die Zahl der beteiligten Personen von bislang 42 auf nur noch 14 Personen.

Die Besetzung der Spruchkammer obliegt der Landessynode durch Wahl. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Landessynode. Wiederwahl ist zulässig.

Die Spruchkammer setzt sich nun wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- aus vier ordinierten Theologinnen oder Theologen,
- zwei Gemeindegliedern mit Presbyteramtsfähigkeit,
- einer Professorin oder eines Professors der Theologie sowie
- entsprechende Stellvertretungen „in der erforderlichen Anzahl“ (§ 13 Abs. 2 LBO).

Im Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung (EG LBO) ist geregelt, wie das lutherische, das reformierte und das unierte Bekenntnis bei der Besetzung der Spruchkammer zu berücksichtigen ist. So wird u. a. bestimmt, dass alle drei Bekenntnisse im Vorsitz und den beiden Stellvertretungen vertreten sein müssen.

Aufgrund der dezidierten Regelungen war es nicht ganz einfach, entsprechende Konstellationen für die Zusammensetzung der Spruchkammer zu entwerfen. An dieser Stelle möchte ich Frau Fritzensmeier aus dem Dezernat 22 des Landeskirchenamtes einen großen Dank aussprechen. Sie hat den Ständigen Nominierungsausschuss tatkräftig unterstützt: Sie hat die komplizierte „Puzzle-Arbeit“ vorstrukturiert und auch die Kontaktaufnahme mit den potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten übernommen. Vielen herzlichen Dank dafür!

Der Vorschlag, den der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode unterbreitet hat, berücksichtigt u. a. folgende Kriterien:
Alle genannten Kandidatinnen und Kandidaten waren bisher Mitglieder in einer der drei Spruchkammern der EKvW. Die nun für Vorsitz, erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz Vorgeschlagenen waren die bisherigen Vorsitzenden der lutherischen, der reformierten und der unierten Spruchkammer. Es wurde auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie eine möglichst ausgewogene Präsenz der verschiedenen Regionen in der EKvW geachtet.
Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat den Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses beraten und diesen sich zu eigen gemacht. Die Synode wird gebeten, entsprechend zu beschließen."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 7.5. (P)**

Neuwahl der Spruchkammer der EKvW

**Beschluss Nr. 34/2024-2**

Die Vorlage 7.5. (P) „Neuwahl der Spruchkammer der EKvW" wird mit 126 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen.

„Die Landessynode wählt gem. Art. 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Spruchkammer folgende Personen:

| Spruchkammer<br>der Evangelischen Kirche von Westfalen | | | |
|---|---|---|---|
| **Neuwahl für die Amtszeit November 2024 – November 2028** | | | |
| **Position** | | **Besetzungsvorschlag** | **Bekenntnis** |
| | **I. Theologische Mitglieder und Stellvertretungen** | | |
| **1.** | Erstes theologisches Mitglied<br>***(erste Stellvertretung im Vorsitz)*** | **Ingo Neserke**<br>Pfarrer; Leitung oikos, Dortmund | lutherisch |
| | Stellvertretung<br>des ersten theologischen Mitglieds | **Christian Willm Rasch**<br>Pfarrer; Schulreferat (Ev. KK Herford) | lutherisch |
| **2.** | Zweites theologisches Mitglied<br>***(zweite Stellvertretung im Vorsitz)*** | **Heiner Montanus**<br>Superintendent; Ev. KK Gelsenkirchen und Wattenscheid | reformiert |
| | Stellvertretung<br>des zweiten theologischen Mitglieds | **Stefanie Elkmann**<br>Pfarrerin; Ev. Elias-KG Dortmund | reformiert |
| **3.** | Drittes theologisches Mitglied<br>***(Vorsitz)*** | **Dr. Peter Böhlemann**<br>Pfarrer; Leitung IAFW, Villigst | uniert |
| | Stellvertretung<br>des dritten theologischen Mitglieds | **Björn Thiel**<br>Pfarrer; Ev. KG Tecklenburg | uniert |
| **4.** | Viertes theologisches Mitglied | **Kerstin Grünert**<br>Superintendentin; Ev. KK Siegen-Wittgenstein | reformiert |
| | Stellvertretung<br>des vierten theologischen Mitglieds | **Jutta Kiquio**<br>Pfarrerin; Ev. KG Wersen | reformiert |
| | **II. Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit und Stellvertretungen** | | |
| **5.** | Erstes Gemeindeglied | **Dirk Appelt**<br>Rechtsanwalt; Bad Lippspringe | lutherisch |
| | Stellvertretung<br>des ersten Gemeindeglieds | **Dr. Friederike Brockmann**<br>Rechtsanwältin und Notarin; Bad Oeynhausen | lutherisch |
| **6.** | Zweites Gemeindeglied | **Susanne Hogenkamp**<br>Juristin, Unternehmerin; Bielefeld | uniert |
| | Stellvertretung<br>des zweiten Gemeindeglieds | **Martina Grabsch-Lafin**<br>Bankkauffrau; Ibbenbüren | uniert |
| | **III. Theologieprofessor:in und Stellvertretung** | | |
| **7.** | Theologieprofessor:in | **Prof. Dr. Isolde Karle**<br>Universitätsprofessorin; Ruhr-Universität Bochum | lutherisch |
| | Stellvertretung<br>Theologieprofessor:in | **Prof. Dr. Peter Wick**<br>Universitätsprofessor; Ruhr-Universität Bochum | reformiert |
| Die Landessynode stellt gem. § 6 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer gem. § 4 EG LBO erfüllt sind.“ | | | |

**Einbringung der Vorlagen 7.6. und 7.6. (P)**

Wahl in das Theologische Prüfungsamt

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Gryczan

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Bei Punkt 7.6. geht es um die „Wiederwahl eines Mitglieds des Theologischen Prüfungsamtes“. Dazu folgender Hintergrund:

Das Theologische Prüfungsamt ist für die Durchführung des Ersten und Zweiten Theologischen Examens zuständig. Dazu werden Prüfungskommissionen durch das Prüfungsamt nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet. Das Prüfungsamt besteht aus:

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, aus ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, sowie
3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

Aufgrund der Änderung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union werden nunmehr die meisten Mitglieder des Theologischen Prüfungsamts durch das Kollegium des Landeskirchenamtes bzw. die Kirchenleitung berufen. In der vorliegenden Vorlage 7.6. geht es ausschließlich um das von der Landessynode zu wählende Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes. Auf Empfehlung des Dezernats und des Ständigen Nominierungsausschusses schlägt der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode folgende Person zur Wiederwahl in das Theologische Prüfungsamt vor:

Dr. Elke Jüngling, (Promotion in Theologie, Prädikantin),
Schulreferentin des Ev. Kirchenkreises Bochum und Vorstand Ev. Fachverband ganztägiges Lernen
Westring 26 a, 44787 Bochum / elke.juengling@ekvw.de
Vorgesehener Prüfungsbereich: Pädagogik (Wiederberufung ohne Befristung)

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich diesen Vorschlag zu eigen gemacht.
Die Vorgeschlagene ist mit ihrer Nominierung zur Wiederwahl einverstanden."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 7.6. (P)**

Wahl in das Theologische Prüfungsamt

**Beschluss Nr. 35/2024-2**

Die Vorlage 7.6. (P) „Wahl in das Theologische Prüfungsamt“ wird mit 129 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen.

„Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode wählt die Landessynode

**Frau Dr. Elke Jüngling**

(Promotion in Theologie, Prädikantin), Schulreferentin des Ev. Kirchenkreises Bochum und

Vorstand Ev. Fachverband ganztägiges Lernen

Westring 26 a, 44787 Bochum

Vorgesehener Prüfungsbereich: Pädagogik (Wiederberufung ohne Befristung)

in das Theologischen Prüfungsamt.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Organisationsreferentin Frau Harnisch.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

**Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

**Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss**

Der Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss.

**Einbringung der Vorlagen**

| | |
|---|---|
| 3.1. und 3.1. (P): | Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG). |
| 3.2. und 3.2. (P): | Kinder- und Jugendvertretungsgesetz |
| 3.3. | 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode |
| 3.4. und 3.4. (P): | Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen) |

**Einbringung – Allgemein**

Synodaler Dr. Grote

„Sehr geehrter Vizepräsident, lieber Arne, hohe Synode, liebe Geschwister,
der Tagungs-Gesetzesausschuss hat bei seinen Sitzungen intensiv beraten, mit sorgfältigem Blick auf die Details einerseits, mit dem Bemühen um eine Einordnung der konkreten Dinge in das Gesamte unserer Kirche mit ihrem Rechtssystem andererseits. Wir sind nicht immer einstimmig, aber immer einmütig zu Empfehlungen gekommen, die wir Ihnen heute und morgen zur Entscheidung vorstellen möchten. Wobei – das als Information gerade auch für diejenigen unter uns, die erstmals auf einer Synode dabei sind – einzelne Mitglieder unseres Ausschusses die einzelnen Vorlagen detaillierter einbringen werden. Von daher kann ich mich hier auf das eher Grundlegende beschränken. Neun Beratungspunkte sind unserem Ausschuss zugewiesen, acht davon werden wir Ihnen vom Tagungs-Gesetzesausschuss her vortragen.

Begonnen haben wir – der neunte Beratungspunkt – mit dem Finanzausgleichsgesetz, das morgen im Rahmen der Ergebnisse des Finanzausschusses vorgestellt wird. Nach einem umfänglichen Stellungnahmeverfahren mit vorlaufenden Beratungen in den verschiedenen ständigen Ausschüssen unserer Kirche und der Kirchenleitung hat Superintendent Dr. Olaf Reinmuth gestern im Tagungs-Gesetzesausschuss noch einmal einen Überblick über das Gesetz gegeben und die Empfehlung unseres Ausschusses zur Verabschiedung in der vorliegenden Form in den Finanzausschuss mitgenommen.

Wir haben, in der Reihenfolge der Nummerierung vorgestellt, folgende Vorlagen beraten:

- 3.1. Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz, Bericht erstatten wird der Synodale Sebastian Eckert,
- Zweitens, das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz, Vorlage 3.2., einbringen werden es Larissa Möx und David Stade,
- 3.3. Berufung von ACK-Mitgliedern in die Kreissynode, Dirk Appelt wird der Einbringer sein,
- das Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen, einbringen wird es, Nummer 3.4., Almut Grebe,
- dann eine zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode, Einbringer der Synodale Sven Besserdich,
- 3.6. Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes, Einbringerin erneut Almut Grebe,
- 3.7. das vierte Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, Ulrich Bernshausen wird dazu berichten und
- unter der Nummer 3.8. das Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften, Einbringer noch einmal Sven Besserdich.

Da, wo die Kirchenordnung betroffen ist, muss die Lesung eines Gesetzes an zwei verschiedenen Tagen stattfinden, daher werden die Vorlagen 3.1. bis 3.4. heute schon aufgerufen. Alle anderen Vorgaben können wir morgen behandeln, teilweise auch dann in zweimaliger Lesung, aber so, dass das an einem Tag erfolgen kann. Unter dem Tagesordnungspunkt 3.6. bzw. 3.6. (P) findet sich die Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung, von der Kirchenleitung erlassen und, entsprechend Artikel 144 (2) Kirchenordnung, von der Synode zu bestätigen. Das ist immer dann notwendig, wenn Gesetze eher erlassen werden müssen, als die Synodaltagungen es zeitlich möglich machen können.

Besonders hinweisen möchte ich noch auf zwei Vorlagen, die wir eng mit dem Tagungsausschuss Personalbericht abgestimmt haben, nämlich Vorlage 3.1., das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz und Vorlage 3.4., das Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen. Aus dieser Abstimmung mit dem Ausschuss Personalbericht möchte ich gerne auf zwei Themen hinweisen, die uns in beiden Ausschüssen gemeinsam am Herzen liegen:
Eine Prüfung, ob es möglich ist, Pfarrstellen in einem Kirchenkreis auf Kirchenkreisebene anzusiedeln, das heißt, auch Pfarrstellen für den Dienst in den Kirchengemeinden kreiskirchlich zu verankern und als zweites, eine Prüfung zur Reduktion der Zahl der Körperschaften in unserer Kirche, um die Handlungsfähigkeit sicherzustellen und den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Zur Bewahrung kirchlichen Lebens vor Ort mit seiner lokalen Identifikation kann hier eventuell eine Unterscheidung weiterhelfen wie die zwischen Körperschaften öffentlichen Rechts und kirchlichen Körperschaften.

Beide Anliegen sind noch nicht so weit vorbereitet, dass wir Ihnen konkrete Prüfaufträge zur Beschlussfassung vorlegen können. Als anstehende Aufgaben, auch im Rahmen der aktuell stattfindenden Überlegungen zur Revision der Kirchenordnung, möchte ich Ihnen beide Themen heute Abend aber gerne schon näherbringen.

Ich könnte noch viel mehr aus der Arbeit unseres Ausschusses berichten, wir haben nämlich lange getagt. Wir sollten jetzt aber zu den konkreten Vorlagen kommen, dann wird es heute für uns nicht ganz so lange und damit zu der Vorlage 3.1. bzw. 3.1. (P). Soweit erst einmal vielen Dank von meiner Stelle aus.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter für seine Einbringung.

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zu der Vorlage. Insbesondere weist er darauf hin, dass Gesetze, welche die Kirchenordnung ändern, an unterschiedlichen Tagen zu verlesen sind. Daher habe die erste Lesung dieser Gesetze heute und die zweite Lesung morgen zu erfolgen.

**Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.1. (P) (Erste Lesung)**

Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG).

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Eckert

„Hohe Synode,

ich bringe nun ein den Entwurf eines Erprobungsgesetzes für die Leitung von Kirchengemeinden, das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG), die Vorlage 3.1. bzw. 3.1. (P).

Dieses Gesetz genoss eine längere Vorlaufzeit. Auf der Frühjahrssynode 2023 hatte die Landessynode die Kirchenleitung gebeten, „ein Erprobungsgesetz für alternative Leitungsformen von Kirchengemeinden zu entwickeln“ und dieses noch im Herbst 2023 der Synode vorzulegen. Im Sommer ‘23 hatte das Gesetz einen ersten Entwurf erhalten, der in ein gekürztes Stellungnahmeverfahren gegeben wurde. Dabei zeigte sich jedoch schnell, dass dieses eilige Vorgehen einige Irritationen auslöste. Von der Idee, das Gesetz noch vor den Kirchenwahlen im Frühjahr 2024 zu installieren und möglichst frühzeitig Erprobungserfahrungen auch für die anstehende Revision der Kirchenordnung zu sammeln, wurde in der Folge Abstand genommen. Im Herbst 2023 gab es auf dieser Synode stattdessen eine kurze Information über den Zwischenstand und parallel erfolgte ein breiter Beratungsprozess mit neun Online-Workshopterminen, der in einem neuen Stellungnahmeverfahren endete, flankiert von zwölf Online-Gesprächsterminen. In dieser Zeit der gründlichen, erneuten Befassung mit dem Entwurf erfuhr das Gesetz auch qualitative Verbesserungen.

Auf einige, wenige Hauptelemente dieser zu erprobenden Kirchengemeindeleitung möchte ich kurz eingehen:

- In Leitungsgremien können alle Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland mitwirken, bspw. aus Nachbargemeinden.
- Ein Leitungsgremium kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden.
- Pfarrpersonen müssen nicht mehr von Amts wegen in den Leitungsgremien vertreten sein, d.h. an der Leitung der Körperschaft Kirchengemeinde unmittelbar teilhaben.
- Andererseits kann vorgesehen werden, dass jedes Mitglied eines Interprofessionellen Pastoralteams in den erprobenden Kirchengemeinden im Leitungsgremium mitwirken kann.
- In § 8 wird differenziert illustriert, welche Themen und Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft umfassen.

Gerne gehen wir auf Nachfrage auf weitere Bausteine der Erprobung und vorgeschlagene Regelungen ein, die Sie detailliert in der Vorlage 3.1. finden – auch dort nochmals mit Zusammenfassungen.

Schließlich möchte ich auch auf den Erprobungscharakter des Gesetzes eingehen. Wir ermöglichen hier einer Anzahl von Gemeinden (entsprechend der landeskirchlichen Kapazitäten zur Begleitung), die die vorgeschlagenen Regelungen ausprobieren möchten, genau dies: eine Erprobung alternativer Leitungsformen für Kirchengemeinden. Dabei wird von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung abgewichen. Dieser Erprobungscharakter prägt das Gesetz. Die Erprobungsphase endet im April 2032, also nach der übernächsten Kirchenwahl.

Im Tagungsausschuss wurde die Vorlage 3.1. – an manchen Stellen auch kontrovers – diskutiert. Leitend blieb dabei die Idee, dass der geschaffene Erprobungsraum weiterhin eröffnet bleiben soll. Im Ergebnis gab es einige sprachliche Angleichungen in den §§ 4, 5 und § 9 (3) sowie eine Präzisierung in § 9 Absatz 2. Ebenso ergänzt wurde die Bekanntgabe der Amtszeiten der jeweiligen Kirchengemeindeleitungen in § 17 Absatz 2 (neu), damit öffentlich bekannt ist, ob gerade Presbyterium oder Kirchengemeindeleitung die Kirchengemeinde vertreten. In Rücksprache mit dem Tagungsausschuss „Personalbericht" wurde darüber hinaus in § 4 Absatz 3 eine sprachliche Umformulierung vorgenommen („neben dem dienstlichen Auftrag" statt „nebenamtlich"). Ansonsten ließ uns – so wurde es mir vermittelt – der Personalberichtsausschuss Rückenwind spüren und begrüßte gar die Tatsache, dass selbst die Jurist:innen manche Dinge absichtlich im Vagen lassen wollen.
Im Ergebnis schlägt der Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode einstimmig (bei einer Enthaltung) im Einvernehmen mit dem Tagungsausschuss „Personalbericht" vor, das Erprobungsgesetz wie verändert mit kirchenordnungsändernder Mehrheit zu beschließen.
Vielen Dank."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 3.1. (P) (Erste Lesung)**

Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

**Beschluss Nr. 36/2024-2**

Die Abstimmung zu Vorlage 3.1. (P) „Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)" erfolgt zunächst nach Paragraphen getrennt:

**Abstimmung § 1**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 2**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 3**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 1 Nein- Stimme und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 4**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen

**Abstimmung § 5**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 1 Nein- Stimme und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 6**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 7**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 8**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 1 Nein- Stimme und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 9**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 1 Nein- Stimme und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 10**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 1 Nein- Stimme und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 11**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 1 Nein- Stimme und 1 Enthaltung

**Abstimmung § 12**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 1 Nein- Stimme und 1 Enthaltung

**Abstimmung §§ 13 - 17**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung

Anschließend wird über Vorlage insgesamt abgestimmt

**Abstimmung §§ 1 - 17**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen

**Beschluss Nr. 37/2024-2**

Die Vorlage 3.1. (P) „Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)“ wird somit in erster Lesung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden**

**(Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, zeitlich befristet für Kirchengemeinden, die an der Erprobung teilnehmen, eine von den Regelungen der Kirchenordnung für Presbyterien abweichende Leitungsform zuzulassen und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.

(2) Dieses Kirchengesetz ist anwendbar für einen begrenzten Kreis von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die freiwillig an der Erprobung des Leitungsformats Gemeindeleitung teilnehmen.

**§ 2**

**Anmeldung zur Erprobung**

(1) [1]Die Anmeldung einer Kirchengemeinde zur Erprobung erfolgt beim Landeskirchenamt auf Grundlage eines Erprobungsbeschlusses. [2]Vor dem Erprobungsbeschluss kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden. [3]Der Erprobungsbeschluss wird gefasst durch

1. das Presbyterium mit Bestätigung des Kreissynodalvorstandes oder
2. den Kreissynodalvorstand im Verfahren zur Einsetzung von Bevollmächtigten nach Artikel 81 und 82 Kirchenordnung, wodurch eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten eingesetzt wird.

[4]In Fällen einer gemeinsamen Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 2 wird der Erprobungsbeschluss durch die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände gefasst.

(2) [1]Der Erprobungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst. [2]Er enthält

1. die Bereitschaft zur aktiven Erprobung nach diesem Kirchengesetz,
2. den Zeitpunkt für den Erprobungsbeginn,
3. die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (verfassungsmäßiger Mitgliederbestand),
4. die Bestimmung zu reservierten Plätzen nach § 4 Absatz 2,
5. die Bestimmung zum Besetzungsverfahren für reservierte Plätze nach § 5 Absatz 2,
6. die beteiligten Kirchengemeinden, sofern eine gemeinsame Gemeindeleitung errichtet wird (§ 7 Absatz 2)

[3]Der Erprobungsbeschluss kann weitere Festlegungen für die künftige Gemeindeleitung enthalten, insbesondere eine Geschäftsordnung. [4]Der Erprobungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

(3) [1]Das Landeskirchenamt bestätigt die Anmeldung zur Erprobung nach diesem Gesetz. [2]Die Anmeldung kann bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens von dem Presbyterium zurückgenommen werden.

(4) [1]Die Kirchenleitung kann feststellen, dass die Erprobungskapazitäten erschöpft sind und das Ende des Anmeldeverfahrens zur Erprobung beschließen. [2]Bei veränderter Kapazitätslage kann sie das Verfahren wieder eröffnen.

## § 3

## Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung

(1) Wählbar als Mitglieder der Gemeindeleitung sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland, die bei der Amtseinführung mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) [1]Nicht wählbar sind Personen, für die bei Amtsübertragung ein Entlassungsgrund nach § 12 Absatz 2 Satz 1 vorläge. [2]Personen, die aus einem kirchlichen Leitungsorgan entlassen wurden, sind wählbar, sofern der Grund für die Entlassung nicht fortwirkt und nicht zu erwarten ist, dass er erneut auftritt. [3]In Streitfällen über die Wählbarkeit entscheidet der Kreissynodalvorstand abschließend.

(3) Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen oder einem Presbyterium und Gemeindeleitungen ist möglich.

(4) [1]Abweichend von Artikel 39 Kirchenordnung können Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einem Kirchenkreis oder kreiskirchlichen Verband stehen, Mitglieder der Gemeindeleitung in einer seiner Kirchengemeinden sein. [2]Für beruflich Mitarbeitende der jeweiligen Kirchengemeinde gilt Artikel 39 Kirchenordnung.

(5) Artikel 38 Kirchenordnung gilt für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung entsprechend.

## § 4

## Zusammensetzung der Gemeindeleitung

(1) [1]Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei und soll aus höchstens zehn Personen bestehen. [2]Die konkrete Zahl wird im Erprobungsbeschluss festgelegt; Artikel 40 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend. [3]Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung darf weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen.

(2) [1]Der Erprobungsbeschluss kann bestimmen, dass Plätze in der Gemeindeleitung für nach § 3 Absatz 1 wählbare Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen werden. [2]Für die folgende Amtsperiode kann die Gemeindeleitung bis zum Beginn des Wahlverfahrens mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes diese Bestimmung treffen.

(3) Die Tätigkeit eines Mitglieds eines Interprofessionellen Pastoralteams oder einer Pfarrperson in der Gemeindeleitung erfolgt neben dem dienstlichen Auftrag unter Anrechnung der Arbeitszeit.

(4) Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

## § 5

## Besetzung der Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter entsprechender Anwendung der für das Presbyterium geltenden Vorschriften gewählt.

(2) [1]Sind nach § 4 Absatz 2 Plätze für Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen, wird im Erprobungsbeschluss nach Anhörung dieser Personen der Besetzungsmodus festgelegt. [2]Die Gemeindeleitung kann für eine folgende Amtsperiode einen abweichenden Besetzungsmodus festlegen. [3]Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung Mitglied der Gemeindeleitung werden.

(3) Sind keine Plätze nach § 4 Absatz 2 für die Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen, können sich auch diese Personen zur Wahl stellen.

(4) [1]Soll die Gemeindeleitung außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen eingesetzt werden, regelt der Erprobungsbeschluss, ob eine gesonderte Wahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll. [2]Im Berufungsverfahren werden wählbare Personen durch das Presbyterium und den Kreissynodalvorstand einvernehmlich in die Gemeindeleitung berufen. [3]Dazu können sie einen Besetzungsausschuss aus ihrer Mitte bilden. [4]Das Presbyterium macht in ortsüblicher Weise eine Frist bekannt, in der Gemeindeglieder entsprechend § 14 Kirchenwahlgesetz Personen vorschlagen können. [5]§ 32 Absatz 3 Satz 2 Kirchenwahlgesetz gilt entsprechend.

(5) [1]Wahlvorschläge können zusätzlich zum Verfahren nach § 14 Kirchenwahlgesetz durch das Presbyterium oder die Gemeindeleitung beschlossen werden. [2]Die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen ist Voraussetzung.

(6) Im Fall von § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wählt der Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Gemeindeleitung aus.

## § 6

## Amtszeit und Amtseinführung

(1) [1]Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeleitung beträgt vier Jahre. [2]Sie endet nach den nächsten turnusmäßigen Kirchenwahlen mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Leitungsorgans.

(2) [1]Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden entsprechend § 30 Kirchenwahlgesetz in ihr Amt eingeführt. [2]Sie legen bei der Amtseinführung das Gelöbnis nach Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung ab und erkennen die Theologische Erklärung von Barmen nach Artikel 36 Absatz 3 Kirchenordnung an.

(3) Die Mitglieder des Presbyteriums oder die Bevollmächtigten scheiden mit Amtseinführung der ersten Gemeindeleitung aus dem Amt aus.

## § 7

## Kooperationsformen mehrerer Kirchengemeinden

(1) Gemeindeleitungen können als Kooperationsformat in gemeinsamen Sitzungen mit anderen Gemeindeleitungen oder Presbyterien Beschlüsse fassen und bestimmte Aufgaben und Projekte arbeitsteilig organisieren und bearbeiten.

(2) [1]Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynodalvorstände können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. [2]Bei einer kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Gemeindeleitung bedarf es bei Kreissynodalvorstandsentscheidungen nach diesem Kirchengesetz übereinstimmender Beschlüsse aller beteiligten Kreissynodalvorstände. [3]Abweichend von § 8 Kirchenwahlgesetz bilden die beteiligten Kirchengemeinden einen gemeinsamen Wahlbezirk.

## § 8

## Leitungsaufgabe und Auftrag

(1) [1]Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. [2]Dies umfasst die Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft, die arbeitsteilig aufeinander zu beziehen sind. [3]Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung.

(2) Die Gemeindearbeit umfasst insbesondere die Themen:

1. Verkündigung (Dienst an Wort und Sakrament), Bildung und Gemeindeleben,
2. biografische Begleitung durch Amtshandlungen (Kasualien) und Seelsorge,
3. Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde und in der Gesellschaft, einschließlich diakonischer Arbeit.

(3) Die Geschäftsführung der Körperschaft umfasst insbesondere die Bereiche:

1. ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,
2. Finanzen,
3. Immobilien,
4. Organisation,
5. Rechtsvertretung.

(4) Im Übrigen gilt die Auftrags- und Aufgabenbezeichnung in Artikel 56 und 57 Kirchenordnung entsprechend.

## § 9

## Arbeitsweise

(1) [1]Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine festzulegende Amtszeit. [2]Diese Amtszeiten enden mit der Einführung eines neuen Leitungsorgans, durch Beschluss der Gemeindeleitung, durch Amtsübernahme einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im jeweiligen Amt oder durch Amtsniederlegung. [3]Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(2) [1]Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus. [2]Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [3]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.

(3) [1]Pfarrpersonen in der Kirchengemeinde und die weiteren Personen nach Artikel 59 Kirchenordnung, die nicht selbst Mitglieder der Gemeindeleitung sind, können, soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beratend an den Sitzungen der Gemeindeleitung teilnehmen. [2]Auf Bitten der Gemeindeleitung nehmen sie teil.

(4) Die Gemeindeleitung kann Personen aus ihrer Mitte mit den Aufgaben einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters (Artikel 61 Kirchenordnung) betrauen.

(5) Eilentscheidungen werden entsprechend Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung durch Vorsitz und möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied gefasst.

## § 10

## Ausschüsse, Arbeitsteilung

(1) [1]Die Gemeindeleitung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Erledigung von zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bilden. [2]Diese können dauerhaft oder befristet, beschließend oder beratend wirken. [3]Die Gemeindeleitung trägt unbeschadet der Aufträge der Ausschüsse die Verantwortung für eine gelingende Organisation und die Erledigung der Aufgaben. [4]Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach § 3 Absatz 1 finden keine Anwendung für die Mitwirkung in Ausschüssen. [5]Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliedschaftsvoraussetzung, Arbeitsweise und Vorsitz können durch Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beratung durch den Kirchenkreis und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

(2) [1]Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. [2]Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Geschäftsordnung geregelt, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

(3) Die Gemeindeleitung kann einen Gemeindebeirat berufen und zu Gemeindeversammlungen und Bezirksversammlungen einladen.

## § 11

## Rechtsvertretung

(1) Die Gemeindeleitung vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) [1]Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. [2]Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 12

## Vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung, Mahnung und Verweis

(1) Mitglieder der Gemeindeleitung können ihr Amt entsprechend Artikel 42 Absatz 2 Kirchenordnung niederlegen.

(2) [1]Der Kreissynodalvorstand entlässt ein Mitglied der Gemeindeleitung, wenn es

1. seine Amtspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat,
2. auf Dauer nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben,
3. sich durch Wort oder Tat in Widerspruch zu Auftrag und Werten der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung begeben hat oder aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt, oder in sonstiger Weise ein Verhalten gezeigt hat, das einer weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht,
4. ein Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorliegt,
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht.

[2]In minder schweren Fällen spricht der Kreissynodalvorstand eine Mahnung aus. [3]Vor jeder Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind das Mitglied sowie die Gemeindeleitung zu hören. [4]Die Superintendentin oder der Superintendent holt die Beratung des Landeskirchenamtes ein, sobald eine Entlassung beabsichtigt ist; vor dem Ausspruch einer Mahnung soll die Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt werden. [5]Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. [6]Artikel 43 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) [1]Ein Mitglied der Gemeindeleitung kann vom Kreissynodalvorstand vorläufig entlassen (suspendiert) werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Entlassungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 vorliegt. [2]Bis zur Klärung ruht das Amt als Mitglied. [3]Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. [4]In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kreissynodalvorstandes nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende (Superintendentin oder Superintendent), möglichst im Einvernehmen mit der Assessorin oder dem Assessor, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. [5]Dies ist dem Kreissynodalvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. [6]Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wirksam.

(4) Ein Mitglied der Gemeindeleitung scheidet mit dem Verlust der Kirchenmitgliedschaft aus der Gemeindeleitung aus.

## § 13

## Nachbesetzung

(1) [1]Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann die Gemeindeleitung andere wählbare Personen für die Amtszeit der Ausgeschiedenen als Mitglied berufen. [2]Die Berufung ist der Kirchengemeinde am folgenden Sonntagsgottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. [3]Für die Auswahl und Amtseinführung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

(2) Anlässlich einer Nachbesetzung kann der Erprobungsbeschluss nach § 4 mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geändert werden.

## § 14

## Aktive Erprobung

(1) [1]Die erprobende Kirchengemeinde reflektiert und sammelt für sich und gemeinsam mit dem Kirchenkreis und der Landeskirche bereits während der Erprobungsphase die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse (aktive Erprobung). [2]Dabei wird sie vom Kirchenkreis, der zuständigen kreiskirchlichen Verwaltung und der Landeskirche unterstützt.

(2) [1]Das Landeskirchenamt ruft die erprobenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammen. [2]Es stellt zur strukturierten Bearbeitung Erprobungsfragen zur Verfügung.

(3) Dieses Erprobungsgesetz und die Ergebnisse der aktiven Erprobung werden zum Ende der ersten Amtsperiode und zum Ende des Erprobungszeitraumes von der Kirchenleitung ausgewertet.

## § 15

## Ende der Erprobung

(1) Die Erprobung endet mit der Amtseinführung des Leitungsorganes nach der Kirchenwahl 2032.

(2) [1]Die Gemeindeleitung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand das Ende der Erprobung beschließen. [2]Sie bestimmt dabei auch, ob Wahlen zu einem Presbyterium alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens abgehalten werden. [3]Die Gemeindeleitung bleibt bis zur Amtseinführung eines Presbyteriums im Amt.

(3) [1]Bei Auflösung der Gemeindeleitung werden in Anwendung von Artikel 80 bis 83 Kirchenordnung Bevollmächtigte eingesetzt. [2]Die Bevollmächtigten entscheiden, ob die Erprobung nach dem Ende ihrer Amtszeit fortgesetzt wird, sofern nicht zuvor die Gemeindeleitung das Erprobungsende beschlossen hat.

(4) Bei einer Gemeindeleitung, die nach § 7 Absatz 2 für mehrere Kirchengemeinden errichtet ist, kann über die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 hinaus auch der jeweilige Kreissynodalvorstand das Erprobungsende oder das Herauslösen einer, mehrerer oder aller beteiligten Kirchengemeinden beschließen.

(5) Das vorzeitige Ende der Erprobung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

## Übergangsvorschriften

(1) [1]Regelungen in bestehenden Kirchengemeindesatzungen gelten fort, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesem Erprobungsgesetz, dem Erprobungsbeschluss oder anderen Entscheidungen zur Erprobung stehen. [2]Im Zweifel ist eine Klärung durch das Landeskirchenamt herbeizuführen.

(2) [1]Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die nach § 6 Absatz 3 aus dem Amt der Presbyterin oder des Presbyters ausscheiden, verbleiben im Kreissynodalvorstand. [2]Die Mitglieder der Gemeindeleitung können in die Kreissynode entsendet und in den Kreissynodalvorstand gewählt werden und scheiden nicht wegen des Endes der Erprobung aus. [3]Wer als Abgeordnete oder Abgeordneter in die Kreissynode entsendet wurde, kann nicht durch eine weitere Kirchengemeinde entsendet werden.

(3) In nicht geregelten Fällen kann der Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt nach eigenem Ermessen entscheiden.

**§ 17**

**Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen**

(1) [1]Dieses Erprobungsgesetz weicht von Artikel 20 Absatz 2, 36 Absatz 1, 39, 40, 41 Absatz 1 Satz 2, 42 Absatz 1, 43, 55, 58, 61, 63 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, 64, 66, 70 Absatz 2, 72 bis 75, 78 Absatz 2, 90 Absatz 1 Kirchenordnung ab. [2]Sofern dieses Erprobungsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden die kirchenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen für das Presbyterium entsprechend.

(2) Für die teilnehmenden Kirchengemeinden werden Beginn und Ende der Amtszeit der Gemeindeleitung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(3) [1]Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. [2]Es tritt am 30. April 2032 außer Kraft. [3]Die Gemeindeleitungen bleiben bis zur Einführung eines neuen Leitungsorganes im Amt."

**Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P)**

Kinder- und Jugendvertretungsgesetz.

**Berichterstattung**

Synodale Möx und Synodaler Stade

„Hohe Synode, liebe Geschwister,

wir bringen heute Vorlage 3.2 (P) zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz in die Synode ein. Diese enthält als Mantelgesetz das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz, eine Änderung der Kirchenordnung und zusätzlich der Geschäftsordnung der Landessynode.

Auf den heutigen Tag haben zahlreiche junge Menschen aus der evangelischen Jugend von Westfalen hingearbeitet und hingefiebert. Bereits im Jahr 2020 haben wir uns auf den Weg gemacht, um in einem extern begleiteten Strukturprozess die eigenen Strukturen zu hinterfragen. Prägend für die Umgestaltung der Gremienlandschaft ist das Selbstverständnis als Jugendverband. Damit ist gemeint, dass wir uns als Gesamtheit der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen in ihrer Vielfalt als verbunden verstehen und der partizipative Gedanke dabei einen zentralen Wert bildet.

Jugendpartizipation ist auf zwei Wegen denkbar: Das 2022 beschlossene Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) beschreitet den Weg der Integration junger Menschen in bestehende Gremien. Ergänzend wünschte man sich auch eigene Strukturen. Dieser Wunsch erwuchs aus dem jugendverbandlichen Selbstverständnis. Das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz (KJVG) beschreitet nun diesen Weg.

Damit werden auch rechtliche Erfordernisse für die Finanzierung der Jugendverbandsarbeit erfüllt. Staatliche Fördermittel sind für diese eine wichtige Säule. Dabei sind Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Eigenverantwortung junger Menschen Fördervoraussetzungen.

Es handelt sich um ein gemeinsames Gesetz der drei nordrhein- westfälischen Landeskirchen, das auch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche auf ihren Synoden einbringen werden.

Das KJVG räumt jungen Menschen das Recht ein, kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen zu gründen – auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene. Dabei geht es vor allem darum, dass man gemeinsam mit den bestehenden Leitungsorganen an einem Strang zieht und eine Verantwortungsgemeinschaft vor Ort bildet. Darin sollen junge Menschen als Expert:innen ihrer eigenen Lebensrealität handeln können. Das Gesetz ermöglicht bewusst eine vielfältige Ausgestaltung vor Ort. Kinder- und Jugendvertretungen funktionieren neben der bestehenden Gremienstruktur, sinnvoller wird es in vielen Fällen sein, wenn sie diese ersetzen.

Die Kinder- und Jugendvertretungen sind im Gegensatz zu bestehenden Gremienstrukturen basisdemokratisch, von unten her aufgebaut und bieten Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit durch selbstwirksames Handeln, Verantwortung zu übernehmen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens traf die Vorlage auf überwiegende Zustimmung. Bedenken wurden geäußert hinsichtlich der förmlichen Gestaltung und der Notwendigkeit einer eigenen Geschäftsordnung. Das Amt für Jugendarbeit, das Kompetenzzentrum Ehrenamt und das Landeskirchenamt sind auf die Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung bereits vorbereitet.

Auch im Ausschuss wurde die Vorlage in vielen Details besprochen und schließlich empfohlen. Dabei wurde die Bezeichnung „Vertreterinnen und Vertreter“ in „Vertretende“ abgeändert und die einzelnen Vertretungen namentlich präzisiert in „kirchengemeindliche“, „kreiskirchliche“ und „landeskirchliche“ Vertretungen. Bei den Verfügungen zu Personalentscheidungen wurde der Begriff „Anhörung“ durch „Mitwirkung in Form des Benehmens“ ersetzt. Zudem wurde der Halbsatz „sofern keine dringenden Gründe entgegenstehen“ eingefügt. Die Schlichtung auf kreiskirchlicher Ebene wurde in Analogie zur kirchengemeindlichen Ebene neu zugeordnet. Außerdem ist für die Kontaktpflege zur landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung die Kirchenleitung und nicht das Landeskirchenamt zuständig.

Im Ausschuss wurde einstimmig beschlossen, die Vorlage der Synode zur Beschlussfassung zu übergeben. Der Ausschuss empfiehlt der Synode, das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz zu beschließen.

Zum Abschluss möchten wir die Gelegenheit nutzen und allen Menschen, die im voranstehenden Prozess mitgewirkt, mitgedacht und uns auf dem Weg begleitet haben, zu danken.

Es war uns ein inneres Blumenpflücken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin und dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 3.2. (P) (Erste Lesung)**

Kinder- und Jugendvertretungsgesetz

**Beschluss Nr. 38/2024-2**

Die Abstimmung zu Vorlage 3.2. (P) „Kinder- und Jugendvertretungsgesetz“ erfolgt zunächst nach Artikeln getrennt:

**Abstimmung Artikel 1**

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Brandt.

Einstimmig mit 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen

**Abstimmung Artikel 2**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen

**Abstimmung Artikel 3 und 4**

keine Wortmeldung, einstimmig mit 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen

Anschließend wird über Vorlage insgesamt abgestimmt:

**Abstimmung Artikel 1 - 4**

Einstimmig mit 2 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen

**Beschluss Nr. 39/2024-2**

Die Vorlage 3.2. (P) „Kinder- und Jugendvertretungsgesetz“ wird somit in erster Lesung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz**

**zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen**

**in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Kirchengesetz**

**über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen**

**(Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG)**

**Präambel**

[1]Die Arbeit mit jungen Menschen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. [2]Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die jungen Menschen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. [3]Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

[4]Dieses Kirchengesetz ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern.

**§ 1**

**Verantwortlichkeit**

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann.

(2) [1]Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit). [2]Diese Tätigkeit ist Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit diesen statt. [3]Träger sind dabei die Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder die Landeskirche.

**§ 2**

**Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen**

(1) [1]Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche. [2]In einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind alle jungen Menschen organisiert, die Kirchenmitglieder sind oder ohne Kirchenmitglieder zu sein, an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken (Zugehörige).

(2) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen müssen eine Geschäftsordnung haben, mit der sie ihre Organe und Strukturen sowie deren Arbeitsweise selbst festlegen.

(3) [1]Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen handeln durch Organe. [2]Diese können insbesondere eine Versammlung aller Mitglieder und ein geschäftsführendes Organ sein.

(4) [1]Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen mindestens die einfache Mehrheit haben. [2]Junge Menschen müssen zudem in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen haben.

(5) [1]In den kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder ab sechs Jahren stimmberechtigt. [2]Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.

(6) Wenn ein Mitglied eines Organes während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

(7) Die Geschäftsordnung kann eine Beteiligung rechtlich selbstständiger Jugendverbände vorsehen, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen.

## § 3

## Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde

(1) Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, eine bestehende kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) [1]Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen in der Kirchengemeinde eine kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. [2]Die Kirchengemeinde fördert die Bildung einer kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. [3]Das Zusammentreten kann insbesondere erfolgen, indem

1. alle jungen Menschen in der Kirchengemeinde zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden oder
2. alle Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden, eingeladen werden, Vertretende in eine Gründungsversammlung zu wählen.

(3) [1]In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 im Alter von sechs bis 26 Jahren stimmberechtigt. [2]Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind.

(4) Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung.

## § 4

## Anerkennung der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung

[1]Das Presbyterium erkennt die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Kirchengemeinde per Beschluss an, wenn diese unter Beachtung des Zwecks und der Regelungen dieses Gesetzes gebildet wurde und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung und ihre Geschäftsordnung die Voraussetzungen von § 12 Absatz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen. [2]Es zieht die Anerkennung zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht.

## § 5

## Aufgaben und Befugnisse der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
8. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),
9. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) [1]Das Presbyterium und die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. [2]Das Presbyterium setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung. [3]Es ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) [1]Das Presbyterium kann der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. [2]Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.

## § 6

## Geschäftsführung

[1]Die Kirchengemeinde handelt für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. [2]Beschlüsse der Organe der Kinder- und Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht.

## § 7

## Schlichtung

[1]Bei Streitigkeiten zwischen der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Presbyterium kann das kreiskirchliche Jugendreferat zur Verständigung angerufen werden. [2]Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig. [3]Er muss sich vorher mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen und er kann die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch nehmen.

## § 8

## Gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung

(1) [1]Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden. [2]Dabei ist zu klären, welcher kirchlichen Körperschaft die Rolle der Trägerschaft zukommt. [3]Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) [1]Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchengemeinden zusammengeschlossen haben. [2]Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist.

## § 9

## Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises

(1) Aufgabe des Kirchenkreises ist es, eine bestehende kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) [1]Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen im Kirchenkreis eine kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. [2]Der Kirchenkreis fördert die Bildung einer kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem er das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. [3]Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem der Kreissynodalvorstand

1. alle jungen Menschen im Kirchenkreis zu einer Gründungsversammlung einlädt oder
2. alle Kinder- und Jugendvertretungen im Kirchenkreis einlädt, Vertretende zu entsenden.

## § 10

## Aufgaben und Befugnisse der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,

3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden,

4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchenkreis oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,

5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen des Kirchenkreises nach dem kirchlichen Recht,

6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, sofern keine dringenden Gründe entgegenstehen,

7. Anhörung bei der Konzeption des Kirchenkreises für die Arbeit mit jungen Menschen,

8. Mitwirkung in der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach deren Geschäftsordnung,

9. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),

10. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) $_1$Der Kreissynodalvorstand und die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. $_2$Der Kreissynodalvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. $_3$Er ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) $_1$Der Kreissynodalvorstand kann der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. $_1$Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.

## § 11

## Schlichtung

$_1$Bei Streitigkeiten zwischen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und den Leitungsorganen des Kirchenkreises oder der Geschäftsführung kann das Amt für Jugendarbeit zur Verständigung angerufen werden. $_2$Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet die Kirchenleitung endgültig. $_3$Sie muss sich vorher mit der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen.

## § 12

## Entsprechende Geltung

(1) Im Übrigen gelten für den Kirchenkreis die Vorschriften von § 3 Absatz 3 und 4 sowie § 4 und § 6 entsprechend, wobei für die Anerkennung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung der Kreissynodalvorstand zuständig ist.

(2) $_1$Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchenkreise zusammengeschlossen haben. $_2$Die Vorschriften von § 3 Absatz 3 und 4, § 4 und § 6 sowie der §§ 9 bis 11 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist.

## § 13

## Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

[1]Aufgabe der Landeskirche ist es, eine bestehende landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen. [2]Sofern eine solche nicht besteht, können die jungen Mitglieder und Zugehörigen in der Landeskirche eine solche bilden.

## § 14

## Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplanes,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen der Landeskirche nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei der Besetzung der Stellen der theologischen Leitung und der Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien,
8. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) [1]Die Landessynode oder die Kirchenleitung können der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Einverständnis weitere Aufgaben übertragen. [2]Die Landessynode kann die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung als ständigen Ausschuss der Landessynode benennen.

(3) [1]Die Kirchenleitung pflegt den Kontakt zur landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und unterrichtet sie über Fragen mit Bedeutung für junge Menschen. [2]Sie benennt dazu eine zuständige Person, die an den Sitzungen der Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit zumindest beratender Stimme teilnehmen und dabei vertreten werden kann. [3]Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung stellt der Kirchenleitung die Protokolle der Sitzungen ihrer Organe zur Verfügung.

## § 15

## Entsprechende Geltung

(1) Für die Anerkennung der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung entsprechend § 4 ist die Kirchenleitung zuständig.

(2) Das Amt für Jugendarbeit sorgt unter entsprechender Anwendung von § 6 für eine Erledigung der Geschäfte der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.

**§ 16**

**Schutz vor sexualisierter Gewalt**

[1]Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem kirchlichen Recht zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. [2]Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung untersteht insofern der kirchlichen Aufsicht.

**§ 17**

**Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendverbänden**

[1]Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit selbstständigen Jugendverbänden, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen, zusammenarbeiten oder bestimmte Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen durch sie durchführen lassen. [2]Sie schließen dazu Vereinbarungen mit den selbstständigen Jugendverbänden. [3]Die Geltung des kirchlichen Rechts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder eines entsprechenden Schutzstandards muss gewährleistet sein.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Artikel 2**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt geändert:

Artikel 203 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

**Artikel 3**

**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom …, wird wie folgt geändert:

Nach § 35 Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 angefügt:

„(13) [1]Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist ein ständiger Ausschuss der Landessynode. [2]Sie hat den Auftrag, die Landessynode in Fragen mit Bedeutung für junge Menschen zu beraten. [3]Ihre Bildung und Arbeitsweise richten sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

**Einbringung der Vorlage 3.3.**

77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode

**Berichterstattung**

Synodaler Appelt

„Hohe Synode, sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister,
vom Tagungs-Gesetzesausschuss bin ich beauftragt, das 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen einzubringen.
Dazu bitte ich Sie, aus den Synodenunterlagen die Vorlage 3.3. aufzurufen. Sie finden tatsächlich dort nur 3.3. – nicht 3.3.(P), was daran liegt, dass der Tagungs-Gesetzesausschuss den Entwurf ohne Beschlussempfehlung der Landessynode vorlegt.

I.

Auf der Landessynode im Mai 2023 hat die Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken einen Antrag gestellt, der die Möglichkeiten zur Berufung von Mitgliedern in die Kreissynode durch den Kreissynodalvorstand erweitern soll.
(Zit.:) "Die Kreissynode [...] bittet die Landessynode zu beschließen, Art. 91 Abs. 2 Kirchenordnung (KO) um folgende Ausnahmeregelung – analog zur Regelung für ordinierte Theologinnen und Theologen – zu erweitern: In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder einer ACK-Kirche mit Stimmrecht in die Kreissynode berufen werden." (Zit.-E.)
Begründet hat die Kreissynode dies u. a. damit, dass (Zit.:) „das Gemeindeleben ökumenischer geworden sei. Ohne römisch-katholische Glaubensgeschwister hätten in den letzten Jahren auch die dortigen Kindertagesstätten deutlich zu wenig Personal gehabt. Arbeitsrechtlich sei es inzwischen so, dass nur noch bei der Einstellung von Mitarbeitern für sehr wenige, der Verkündigung oder Repräsentation dienende Aufgaben die evangelische Konfession zum Kriterium gemacht werden dürfe. Die Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken hat diesen Beschluss mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.“ (Zit.-Ende)
Zur Umsetzung wurde folgender Vorschlag entwickelt:
KO Art. 91 Abs 2: 2 Ordinierte Theologinnen und Theologen sowie weitere Mitglieder einer ACK-Kirche können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden.

II.

Zu diesem Vorschlag wurde in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein dezidiertes Stellungnahmeverfahren unter Ermöglichung der Votierung für Alternativen durchgeführt. Dessen Ergebnis wurde

- im ständigen Kirchenordnungsausschuss,
- in der Kirchenleitung und
- im Kollegium des Landeskirchenamts beraten.

Alle drei Gremien kamen dabei zu dem Ergebnis, der Landessynode die Überlegungen zur Umsetzung des Antrags der Kreissynode und das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens ohne Beschlussempfehlung zur Kenntnis und Beratung zu geben.

Die Gründe hierfür liegen in den Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren – sie waren mit deutlicher Mehrheit ablehnend. Außerdem spielte die Überlegung eine Rolle, eine solche Änderung im Rahmen des ohnehin längst laufenden Revisionsprozesses der Kirchenordnung und der allgemeinen Prüfung der Zusammensetzung der Kreissynoden neu zu denken.

III.

Im Ergebnis hat sich nur eine Kreissynode dafür entschieden, jedoch 5 Kreissynoden dagegen. Ferner stimmten drei Kreissynodalvorstände dafür, 11 jedoch dagegen. Am deutlichsten war das Ergebnis bei den Kirchengemeinden: Von 95 Gemeinden, die sich am Stellungnahmeverfahren beteiligten, stimmten 83 dagegen.
Eine Tendenz ergab sich in Richtung einer der Alternativen, nämlich derjenigen, der ACK-Kirchenmitgliedern eine beratende Stimme mit Gaststatus ermöglichen möchte. Bis zur Änderung oder Neufassung der Kirchenordnung gilt nach Artikel 96 KO, dass die Kreissynode zur Tagung und in die Ausschüsse Gäste einladen kann.

Es hat sich nach alledem eine sehr deutliche Mehrheit gegen die Umsetzung des Vorschlags auf dieser Landessynode entschieden. Daher werden die durchgeführten Überlegungen mit dem Vorschlag präsentiert, die Frage, aus welchem Personenkreis sich die Kreissynode künftig zusammensetzen soll, im Rahmen der KO-Revision erneut zu beraten.

IV.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat sich mit der zu Grunde liegenden Vorlage in seiner heutigen Sitzung befasst. Nach dem Ergebnis schließt sich der Ausschuss dem Votum der vorgenannten Gremien an, der Landessynode die Überlegungen zur Umsetzung des Antrags der Kreissynode und das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens ohne Beschlussempfehlung zur Kenntnis und Beratung zu geben.
Vielen Dank.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Der Vorsitzende führt aus, dass er keine Beschlussfassung vornehmen wird und begründet dies mit der Filterfunktion der Ausschüsse. Er weist darauf hin, dass von den Synodalen Anträge auf Beschlussfassung gestellt werden können. Er bittet um Wortmeldungen für die Aussprache.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Riesenberg und Falcke.

**Einbringung der Vorlagen 3.4. und 3.4. (P) (Erste Lesung)**

Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)

**Berichterstattung**

Synodale Grebe

„Sehr geehrter Vizepräsident, hohe Synode,
in Zeiten der Entwicklung machen wir uns immer wieder auf den Weg mit Erprobungen – daher haben wir uns im Tagungs-Gesetzesausschuss mit dem Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV) befasst.
In diesem Gesetz geht es darum, die in Art. 12 der Kirchenordnung bestehende Regelung zur pfarramtlichen Verbindung zu modifizieren. Der im Erprobungsgesetz aufgeführte Artikel 2 Abs. 1, 2 und 3 entspricht der Regelung des Art. 12. Neu ist Abs. 1a und in Abs. 3 eine Ergänzung der analogen Anwendung auch von Abs. 1a.

Es besteht an vielen Orten der Bedarf, pfarramtliche Verbindungen nicht nur im kleinen Rahmen, sondern in immer größeren Rahmen zu bedenken. Eine pfarramtliche Verbindung zwischen mehreren Gemeinden erfordert nach den bisherigen Regelungen zwangsläufig die Zugehörigkeit der Pfarrstelleninhabenden in allen der pfarramtlichen Verbindung angeschlossenen Presbyterien – das verändert zum Einen das Verhältnis zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden in den Presbyterien deutlich, zum Anderen bindet es bei den Pfarrpersonen Zeit und Ressourcen, die von diesen mindestens genauso sinnvoll auch an anderer Stelle in den Gemeinden eingesetzt werden kann.

Um dem Bedarf an solchen Lösungen zu entsprechen und gleichzeitig die ungewünschten Nebeneffekte in den Presbyterien zu vermeiden, enthält das neue Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen folgende Idee:

- Ziel des Gesetzes ist die pfarramtliche Versorgung über Gemeindegrenzen hinaus.

- Pfarrpersonen arbeiten sinnvollerweise in der pfarramtlichen Verbindung themenorientiert, nicht ausschließlich bezirklich abgegrenzt.
- Bei Abwesenheit der einem Presbyterium zugeordneten Pfarrperson kann diese durch eine andere Pfarrperson vertreten werden, sofern ihr Aufgaben in der Gemeinde der pfarramtlichen Verbindung übertragen sind.

Wörtlich heißt es in Abs. 1a:
(1a) [1]Über die Errichtung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände.
[2]Die Kirchenleitung entscheidet auch über Format und Verteilung der Pfarrstellen der verbundenen Kirchengemeinden.
[3]Jede Kirchengemeinde muss mindestens eine Pfarrstelle haben; dabei genügt eine gemeinsame Pfarrstelle.
[4]Innerhalb der verbundenen Kirchengemeinden können die Presbyterien die Pfarrversorgung (Dienstumfang und Aufgabeninhalt) nach Anhörung der Pfarrerpersonen durch Aufträge ausgestalten.
[5]Pfarrerpersonen, die einen eigenen Auftrag in einer verbundenen Kirchengemeinde ohne dortige Pfarrstelle haben, sind in dem jeweiligen Presbyterium von Amts wegen Mitglied stellvertretend für Pfarrstelleninhabende; sie können beratend teilnehmen und üben Stimmrecht nur im Vertretungsfall aus.

In der Diskussion ergab sich insbesondere die Wahrnehmung, dass eine solche pfarramtliche Verbindung in größerem Rahmen einen ersten Schritt in eine spätere Gemeindevereinigung darstellen könnte.

Das Erreichen des Ziels der Verringerung der Anzahl an Körperschaften in der Landeskirche – insbesondere auch auf Gemeindeebene – soll durch diese Regelung nicht verhindert, sondern eher als Zwischenschritt erleichtert werden.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Kirchenkreis Dortmund als einer derjenigen, die großen Bedarf an einer solchen Lösung angemeldet haben, anhörend einbezogen.

Die Befristung in der Vorlage, die Sie bei der Vorbereitung auf die Synode gelesen haben, endete noch am 31.12.2027. Der Tagungs-Gesetzesausschuss hält eine längere Zeit der Erprobung für sinnvoller und hat diese Frist daher auf den 31.12.2032 verändert. Damit befindet sich dieses Erprobungsgesetz im zeitlichen Befristungsgleichklang mit anderen Erprobungsgesetzen wie dem KGLEG.
Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Abschluss der Revision der Kirchenordnung erwartet werden, so dass zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse der Erprobung Berücksichtigung in der KO finden werden.

Die Teilnahme an der Erprobung erfolgt gemäß Artikel 1 des Erprobungsgesetzes durch Anmeldung des Kirchenkreises bei der Kirchenleitung an der Erprobung. Damit steht es jedem Kirchenkreis frei, für sich zu entscheiden, seinen Gemeinden diese Erprobung zu ermöglichen.

Gemäß Artikel 139 a der Kirchenordnung entscheidet die Landessynode über solche Erprobungsgesetze. Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt Ihnen, diesem Erprobungsgesetz zuzustimmen."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Bald.

**Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P) (Erste Lesung)**

Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)

**Beschluss Nr. 40/2024-2**

Die Vorlage 3.4. (P) „Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)" wird in erster Lesung einstimmig mit 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen.

**„Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV)**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung (KO) vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Teilnahme an der Erprobung**

[1]An der Erprobung zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen nimmt die Landeskirche teil. [2]Alle Kirchenkreise, die sich bei der Kirchenleitung zur Erprobung anmelden, nehmen mit ihren Kirchengemeinden und Verbänden an dieser Erprobung teil.

**Artikel 2**

**Erprobungsregelung**

(1) [1]Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt die Kirchenleitung. [2]Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. [3]Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

(1a) [1]Über die Errichtung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände. [2]Die Kirchenleitung entscheidet auch über Format und Verteilung der Pfarrstellen der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden. [3]Jede Kirchengemeinde muss mindestens eine Pfarrstelle haben; dabei genügt eine gemeinsame Pfarrstelle. [4]Innerhalb der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können die Presbyterien die Pfarrversorgung (Dienstumfang und Aufgabeninhalt) nach Anhörung der Pfarrpersonen durch Aufträge ausgestalten. [5]Pfarrpersonen, die einen eigenen Auftrag in einer pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde ohne dortige Pfarrstelle haben, sind in dem jeweiligen Presbyterium von Amts wegen Mitglied stellvertretend für Pfarrstelleninhabende; sie können beratend teilnehmen und üben Stimmrecht nur im Vertretungsfall aus.

(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1**,** 1a und 2 entsprechende Anwendung.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Abweichung von der KO**

(1) Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2032.

(2) Dieses Erprobungsgesetz weicht von Artikel 12 KO ab.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Vizepräsident Ulf Schlüter.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

Die Vorsitzende gibt Hinweise für den nächsten Tag und schließt die Sitzung um 21:20 Uhr mit Gebet.

## Siebte Plenarsitzung: Mittwoch, 27. November 2024

*Schriftführende: Synodaler Tom Mindemann / Frau Michaela Rathscheck*

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Andacht**

Die Andacht halten Jochen Kaiser und Harald Sieger.

**Dank**

Der Vorsitzende dankt Jochen Kaiser und Harald Sieger für die Andacht mit musikalischem Schwerpunkt.

**Eröffnung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr.

Der Vorsitzende bittet darum, das Video-Grußwort von Frau Ministerin Josefine Paul, Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW, einzuspielen.

**Video-Grußwort**

**Josefine Paul, Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW**

„Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Auch wenn ich heute nicht persönlich bei Ihnen sein kann, kann ich Ihnen dennoch auf diesem Wege einen Gruß zusenden.

Ich weiß, was Sie und alle Mittätigen in der Kirche Tag für Tag leisten: Sie bringen sich in die Gesellschaft ein und Sie übernehmen Verantwortung. Sie bringen in den Gemeinden und kirchlichen Institutionen Menschen zusammen, Sie leisten dabei einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenleben: Ob ehrenamtlich oder hauptamtlich, ob in Kirchengemeinden oder durch ihre Diakonie, ob in Bildungseinrichtungen oder in Sozialeinrichtungen.

Als Kinder-, Jugend- und Familienministerin möchte ich zunächst insbesondere auf die frühkindliche Bildung zu sprechen kommen. Hier ist mir wichtig, zu betonen, dass die Regierung zu ihrem Versprechen steht, Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt des politischen Handelns zu stellen. Wir haben aktuell so viele Fachkräfte im System wie noch nie, und wir haben so viele Plätze wie noch nie. Aber wir haben eben gleichzeitig auch eine so hohe Nachfrage nach Kitaplätzen wie noch nie und zusätzlich sind die Kosten gestiegen. Wir unternehmen als Landesregierung große Kraftanstrengungen, um das System zu entlasten und aufzuholen, was in den vergangenen 20 Jahren teilweise verpasst wurde.

Mein Haus hat hier viele, viele Maßnahmen und Investitionen bereits in die Wege geleitet und es geht natürlich auch weiter. Mit dem Haushaltsjahr 2024 stellen wir 6 Milliarden Euro für frühkindliche Bildung zur Verfügung und für das Haushaltsjahr 2025 rund 6,5 Milliarden, und für die rund 700 Kitas und rund 44 000 betreuten Kinder. Im Verantwortungsbereich der Evangelischen Kirche von Westfalen stellt das Land allein rund 520 Millionen Euro an öffentlichen Fördermitteln bereit. Und wir gehen jetzt im Bereich der Personalverordnung weitere Schritte: Wir haben die Verordnung entschlackt und für die Praxis besser verständlich und anwendbar gemacht. Wir möchten das Personal in Kitas gerne flexibler und bedarfsgerechter einsetzen, und ich freue mich, dass wir gemeinsam mit den freien und öffentlichen Trägern hier Antworten gefunden haben. Wir ermöglichen einen schnelleren und unbürokratischeren Zugang für Menschen mit ausländischen Studienabschlüssen. Wir halten natürlich an den Ausbildungsstandards fest, wir holen Menschen früher und ohne unnötige bürokratische Hürden in die Kitas und in Ausnahmesituationen geben wir unseren engagierten ergänzenden Kräften mehr Verantwortung.

So gilt natürlich weiter: Pro Kitagruppe müssen immer mindestens zwei Kräfte die Betreuung übernehmen. Fällt allerdings mal eine Fachkraft aus, muss zukünftig nicht zwangsläufig die ganze Gruppe oder gar Einrichtung schließen. Hier dürfen künftig auch ausgebildete pädagogische Kräfte einspringen, das sind z. B. Kinderpfleger:innen, die ja auch längst Teil des Alltags in Kita sind. Das schafft mehr Zuverlässigkeit für alle. Zuverlässigkeit und Struktur sind auch wichtige Punkte im Bereich Migration und Integration. Gerade in einer Zeit, in der der Diskurs über Migration und Integration oft von Unsicherheiten und Skepsis geprägt ist, setzt die evangelische Kirche hier ein klares Zeichen für Solidarität und den Schutz von Menschenrechten. Durch ihre Unterstützung geben sie vielen Geflüchteten nicht nur praktische Hilfe, sondern auch ein Gefühl von Hoffnung und Würde und dafür danke ich Ihnen!

Ein zentraler Bestandteil dieser Unterstützung ist die soziale Beratung für Geflüchtete, bei der die Diakonie eine zentrale Rolle spielt. Die Betreuungsangebote bilden eine Brücke zwischen Geflüchteten und den oft komplexen Strukturen unserer Gesellschaft. Ich habe mich daher sehr für die soziale Beratung von Geflüchteten eingesetzt und deswegen wird die regionale Beratung größtenteils im bisherigen Umfang auch erhalten bleiben. Für die Umsetzung des Förderprogramms stehen alleine dafür ca. 15 Millionen Euro zur Verfügung. Hinzu kommen noch einmal rund 13 Millionen für die Sozialberatung, die Ausreise- und Perspektivberatung sowie die psychosozialen Zentren. Heute kann ich Ihnen zu meiner Freude auch sagen, dass die Landesregierung weitere 6 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Ich setze mich dafür ein, dass Menschen, die schon lange hier leben und

Integrationsleistungen gezeigt haben, die hier arbeiten und längst Teil unserer Gesellschaft geworden sind, auch eine Bleibeperspektive haben.

Lassen Sie uns also gemeinsam an einer Zukunft arbeiten, die Nordrhein-Westfalen als ein modernes und chancenreiches Land für alle ausweist.
Dafür meinen ganz herzlichen Dank und Ihnen gute Beratungen!“

Der Vorsitzende dankt für das Video-Grußwort und übergibt das Wort an die Synodale Katrin Göckenjan-Wessel.

Die Synodalen gratulieren dem Vizepräsidenten Ulf Schlüter zum heutigen Geburtstag.

Der Vorsitzende dankt für die Geburtstagsglückwünsche und übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

**Leitung**
Synodaler Dr. Kupke

**<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss</u>**

Der Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss.

**Einbringung der Vorlagen**

3.1. und 3.1. (P): Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)
3.2. und 3.2. (P): Kinder- und Jugendvertretungsgesetz
3.4. und 3.4. (P): Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)

**Einbringung der Vorlagen 3.1. und 3.1. (P) (Zweite Lesung)**
Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

**Aussprache**
An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Hagmann, Göckenjan-Wessel und Dr. Conring.

**Abstimmung zur Vorlage 3.1 (P)**

Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

**Beschluss Nr. 41/2024-2**

Die Vorlage 3.1. (P) „Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)“ wird mit 107 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden**

**(Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, zeitlich befristet für Kirchengemeinden, die an der Erprobung teilnehmen, eine von den Regelungen der Kirchenordnung für Presbyterien abweichende Leitungsform zuzulassen und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.

(2) Dieses Kirchengesetz ist anwendbar für einen begrenzten Kreis von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die freiwillig an der Erprobung des Leitungsformats Gemeindeleitung teilnehmen.

**§ 2**

**Anmeldung zur Erprobung**

(1) $_1$Die Anmeldung einer Kirchengemeinde zur Erprobung erfolgt beim Landeskirchenamt auf Grundlage eines Erprobungsbeschlusses. $_2$Vor dem Erprobungsbeschluss kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden. $_3$Der Erprobungsbeschluss wird gefasst durch

1. das Presbyterium mit Bestätigung des Kreissynodalvorstandes oder
2. den Kreissynodalvorstand im Verfahren zur Einsetzung von Bevollmächtigten nach Artikel 81 und 82 Kirchenordnung, wodurch eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten eingesetzt wird.

$_4$In Fällen einer gemeinsamen Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 2 wird der Erprobungsbeschluss durch die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände gefasst.

(2) $_1$Der Erprobungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst. $_2$Er enthält

1. die Bereitschaft zur aktiven Erprobung nach diesem Kirchengesetz,
2. den Zeitpunkt für den Erprobungsbeginn,
3. die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (verfassungsmäßiger Mitgliederbestand),
4. die Bestimmung zu reservierten Plätzen nach § 4 Absatz 2,

5. die Bestimmung zum Besetzungsverfahren für reservierte Plätze nach § 5 Absatz 2,
6. die beteiligten Kirchengemeinden, sofern eine gemeinsame Gemeindeleitung errichtet wird (§ 7 Absatz 2)

[3]Der Erprobungsbeschluss kann weitere Festlegungen für die künftige Gemeindeleitung enthalten, insbesondere eine Geschäftsordnung. [4]Der Erprobungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

(3) [1]Das Landeskirchenamt bestätigt die Anmeldung zur Erprobung nach diesem Gesetz. [2]Die Anmeldung kann bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens von dem Presbyterium zurückgenommen werden.

(4) [1]Die Kirchenleitung kann feststellen, dass die Erprobungskapazitäten erschöpft sind und das Ende des Anmeldeverfahrens zur Erprobung beschließen. [2]Bei veränderter Kapazitätslage kann sie das Verfahren wieder eröffnen.

## § 3

## Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung

(1) Wählbar als Mitglieder der Gemeindeleitung sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland, die bei der Amtseinführung mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) [1]Nicht wählbar sind Personen, für die bei Amtsübertragung ein Entlassungsgrund nach § 12 Absatz 2 Satz 1 vorläge. [2]Personen, die aus einem kirchlichen Leitungsorgan entlassen wurden, sind wählbar, sofern der Grund für die Entlassung nicht fortwirkt und nicht zu erwarten ist, dass er erneut auftritt. [3]In Streitfällen über die Wählbarkeit entscheidet der Kreissynodalvorstand abschließend.

(3) Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen oder einem Presbyterium und Gemeindeleitungen ist möglich.

(4) [1]Abweichend von Artikel 39 Kirchenordnung können Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einem Kirchenkreis oder kreiskirchlichen Verband stehen, Mitglieder der Gemeindeleitung in einer seiner Kirchengemeinden sein. [2]Für beruflich Mitarbeitende der jeweiligen Kirchengemeinde gilt Artikel 39 Kirchenordnung.

(5) Artikel 38 Kirchenordnung gilt für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung entsprechend.

## § 4

## Zusammensetzung der Gemeindeleitung

(1) [1]Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei und soll aus höchstens zehn Personen bestehen. [2]Die konkrete Zahl wird im Erprobungsbeschluss festgelegt; Artikel 40 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend. [3]Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung darf weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen.

(2) [1]Der Erprobungsbeschluss kann bestimmen, dass Plätze in der Gemeindeleitung für nach § 3 Absatz 1 wählbare Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen werden. [2]Für die folgende Amtsperiode kann die Gemeindeleitung bis zum Beginn des Wahlverfahrens mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes diese Bestimmung treffen.

(3) Die Tätigkeit eines Mitglieds eines Interprofessionellen Pastoralteams oder einer Pfarrperson in der Gemeindeleitung erfolgt neben dem dienstlichen Auftrag unter Anrechnung der Arbeitszeit.

(4) Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

## § 5

## Besetzung der Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter entsprechender Anwendung der für das Presbyterium geltenden Vorschriften gewählt.

(2) [1]Sind nach § 4 Absatz 2 Plätze für Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen, wird im Erprobungsbeschluss nach Anhörung dieser Personen der Besetzungsmodus festgelegt. [2]Die Gemeindeleitung kann für eine folgende Amtsperiode einen abweichenden Besetzungsmodus festlegen. [3]Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung Mitglied der Gemeindeleitung werden.

(3) Sind keine Plätze nach § 4 Absatz 2 für die Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder Pfarrpersonen vorgesehen, können sich auch diese Personen zur Wahl stellen.

(4) [1]Soll die Gemeindeleitung außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen eingesetzt werden, regelt der Erprobungsbeschluss, ob eine gesonderte Wahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll. [2]Im Berufungsverfahren werden wählbare Personen durch das Presbyterium und den Kreissynodalvorstand einvernehmlich in die Gemeindeleitung berufen. [3]Dazu können sie einen Besetzungsausschuss aus ihrer Mitte bilden. [4]Das Presbyterium macht in ortsüblicher Weise eine Frist bekannt, in der Gemeindeglieder entsprechend § 14 Kirchenwahlgesetz Personen vorschlagen können. [5]§ 32 Absatz 3 Satz 2 Kirchenwahlgesetz gilt entsprechend.

(5) [1]Wahlvorschläge können zusätzlich zum Verfahren nach § 14 Kirchenwahlgesetz durch das Presbyterium oder die Gemeindeleitung beschlossen werden. [2]Die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen ist Voraussetzung.

(6) Im Fall von § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wählt der Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Gemeindeleitung aus.

## § 6

## Amtszeit und Amtseinführung

(1) [1]Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeleitung beträgt vier Jahre. [2]Sie endet nach den nächsten turnusmäßigen Kirchenwahlen mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Leitungsorgans.

(2) [1]Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden entsprechend § 30 Kirchenwahlgesetz in ihr Amt eingeführt. [2]Sie legen bei der Amtseinführung das Gelöbnis nach Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung ab und erkennen die Theologische Erklärung von Barmen nach Artikel 36 Absatz 3 Kirchenordnung an.

(3) Die Mitglieder des Presbyteriums oder die Bevollmächtigten scheiden mit Amtseinführung der ersten Gemeindeleitung aus dem Amt aus.

## § 7

## Kooperationsformen mehrerer Kirchengemeinden

(1) Gemeindeleitungen können als Kooperationsformat in gemeinsamen Sitzungen mit anderen Gemeindeleitungen oder Presbyterien Beschlüsse fassen und bestimmte Aufgaben und Projekte arbeitsteilig organisieren und bearbeiten.

(2) [1]Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynodalvorstände können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. [2]Bei einer kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Gemeindeleitung bedarf es bei Kreissynodalvorstandsentscheidungen nach diesem Kirchengesetz übereinstimmender Beschlüsse aller beteiligten Kreissynodalvorstände. [3]Abweichend von § 8 Kirchenwahlgesetz bilden die beteiligten Kirchengemeinden einen gemeinsamen Wahlbezirk.

## § 8

## Leitungsaufgabe und Auftrag

(1) [1]Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. [2]Dies umfasst die Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft, die arbeitsteilig aufeinander zu beziehen sind. [3]Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung.

(2) Die Gemeindearbeit umfasst insbesondere die Themen:

1. Verkündigung (Dienst an Wort und Sakrament), Bildung und Gemeindeleben,
2. biografische Begleitung durch Amtshandlungen (Kasualien) und Seelsorge,
3. Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde und in der Gesellschaft, einschließlich diakonischer Arbeit.

(3) Die Geschäftsführung der Körperschaft umfasst insbesondere die Bereiche:

1. ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,
2. Finanzen,
3. Immobilien,
4. Organisation,
5. Rechtsvertretung.

(4) Im Übrigen gilt die Auftrags- und Aufgabenbezeichnung in Artikel 56 und 57 Kirchenordnung entsprechend.

## § 9

## Arbeitsweise

(1) [1]Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine festzulegende Amtszeit. [2]Diese Amtszeiten enden mit der Einführung eines neuen Leitungsorgans, durch Beschluss der Gemeindeleitung, durch Amtsübernahme einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im jeweiligen Amt oder durch Amtsniederlegung. [3]Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(2) [1]Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus. [2]Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [3]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.

(3) [1]Pfarrpersonen in der Kirchengemeinde und die weiteren Personen nach Artikel 59 Kirchenordnung, die nicht selbst Mitglieder der Gemeindeleitung sind, können, soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beratend an den Sitzungen der Gemeindeleitung teilnehmen. [2]Auf Bitten der Gemeindeleitung nehmen sie teil.

(4) Die Gemeindeleitung kann Personen aus ihrer Mitte mit den Aufgaben einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters (Artikel 61 Kirchenordnung) betrauen.

(5) Eilentscheidungen werden entsprechend Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung durch Vorsitz und möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied gefasst.

## § 10

## Ausschüsse, Arbeitsteilung

(1) [1]Die Gemeindeleitung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Erledigung von zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bilden. [2]Diese können dauerhaft oder befristet, beschließend oder beratend wirken. [3]Die Gemeindeleitung trägt unbeschadet der Aufträge der Ausschüsse die Verantwortung für eine gelingende Organisation und die Erledigung der Aufgaben. [4]Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach § 3 Absatz 1 finden keine Anwendung für die Mitwirkung in Ausschüssen. [5]Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliedschaftsvoraussetzung, Arbeitsweise und Vorsitz können durch Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beratung durch den Kirchenkreis und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

(2) [1]Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. [2]Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Geschäftsordnung geregelt, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

(3) Die Gemeindeleitung kann einen Gemeindebeirat berufen und zu Gemeindeversammlungen und Bezirksversammlungen einladen.

## § 11

## Rechtsvertretung

(1) Die Gemeindeleitung vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) [1]Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeindeleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. [2]Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 12

## Vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung, Mahnung und Verweis

(1) Mitglieder der Gemeindeleitung können ihr Amt entsprechend Artikel 42 Absatz 2 Kirchenordnung niederlegen.

(2) [1]Der Kreissynodalvorstand entlässt ein Mitglied der Gemeindeleitung, wenn es

1. seine Amtspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat,
2. auf Dauer nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben,
3. sich durch Wort oder Tat in Widerspruch zu Auftrag und Werten der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung begeben hat oder aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt, oder in sonstiger Weise ein Verhalten gezeigt hat, das einer weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht,
4. ein Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorliegt,
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht.

[2]In minder schweren Fällen spricht der Kreissynodalvorstand eine Mahnung aus. [3]Vor jeder Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind das Mitglied sowie die Gemeindeleitung zu hören. [4]Die Superintendentin oder der Superintendent holt die Beratung des Landeskirchenamtes ein, sobald eine Entlassung beabsichtigt ist; vor dem Ausspruch einer Mahnung soll die Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt werden. [5]Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. [6]Artikel 43 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) [1]Ein Mitglied der Gemeindeleitung kann vom Kreissynodalvorstand vorläufig entlassen (suspendiert) werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Entlassungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 vorliegt. [2]Bis zur Klärung ruht das Amt als Mitglied. [3]Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. [4]In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kreissynodalvorstandes nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende (Superintendentin oder Superintendent), möglichst im Einvernehmen mit der Assessorin oder dem Assessor, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. [5]Dies ist dem Kreissynodalvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. [6]Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wirksam.

(4) Ein Mitglied der Gemeindeleitung scheidet mit dem Verlust der Kirchenmitgliedschaft aus der Gemeindeleitung aus.

## § 13

## Nachbesetzung

(1) [1]Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann die Gemeindeleitung andere wählbare Personen für die Amtszeit der Ausgeschiedenen als Mitglied berufen. [2]Die Berufung ist der Kirchengemeinde am folgenden Sonntagsgottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. [3]Für die Auswahl und Amtseinführung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

(2) Anlässlich einer Nachbesetzung kann der Erprobungsbeschluss nach § 4 mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geändert werden.

## § 14

## Aktive Erprobung

(1) [1]Die erprobende Kirchengemeinde reflektiert und sammelt für sich und gemeinsam mit dem Kirchenkreis und der Landeskirche bereits während der Erprobungsphase die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse (aktive Erprobung). [2]Dabei wird sie vom Kirchenkreis, der zuständigen kreiskirchlichen Verwaltung und der Landeskirche unterstützt.

(2) [1]Das Landeskirchenamt ruft die erprobenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammen. [2]Es stellt zur strukturierten Bearbeitung Erprobungsfragen zur Verfügung.

(3) Dieses Erprobungsgesetz und die Ergebnisse der aktiven Erprobung werden zum Ende der ersten Amtsperiode und zum Ende des Erprobungszeitraumes von der Kirchenleitung ausgewertet.

## § 15

## Ende der Erprobung

(1) Die Erprobung endet mit der Amtseinführung des Leitungsorganes nach der Kirchenwahl 2032.

(2) [1]Die Gemeindeleitung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand das Ende der Erprobung beschließen. [2]Sie bestimmt dabei auch, ob Wahlen zu einem Presbyterium alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens abgehalten werden. [3]Die Gemeindeleitung bleibt bis zur Amtseinführung eines Presbyteriums im Amt.

(3) [1]Bei Auflösung der Gemeindeleitung werden in Anwendung von Artikel 80 bis 83 Kirchenordnung Bevollmächtigte eingesetzt. [2]Die Bevollmächtigten entscheiden, ob die Erprobung nach dem Ende ihrer Amtszeit fortgesetzt wird, sofern nicht zuvor die Gemeindeleitung das Erprobungsende beschlossen hat.

(4) Bei einer Gemeindeleitung, die nach § 7 Absatz 2 für mehrere Kirchengemeinden errichtet ist, kann über die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 hinaus auch der jeweilige Kreissynodalvorstand das Erprobungsende oder das Herauslösen einer, mehrerer oder aller beteiligten Kirchengemeinden beschließen.

(5) Das vorzeitige Ende der Erprobung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

## Übergangsvorschriften

(1) [1]Regelungen in bestehenden Kirchengemeindesatzungen gelten fort, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesem Erprobungsgesetz, dem Erprobungsbeschluss oder anderen Entscheidungen zur Erprobung stehen. [2]Im Zweifel ist eine Klärung durch das Landeskirchenamt herbeizuführen.

(2) [1]Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die nach § 6 Absatz 3 aus dem Amt der Presbyterin oder des Presbyters ausscheiden, verbleiben im Kreissynodalvorstand. [2]Die Mitglieder der Gemeindeleitung können in die

Kreissynode entsendet und in den Kreissynodalvorstand gewählt werden und scheiden nicht wegen des Endes der Erprobung aus. [3]Wer als Abgeordnete oder Abgeordneter in die Kreissynode entsendet wurde, kann nicht durch eine weitere Kirchengemeinde entsendet werden.

(3) In nicht geregelten Fällen kann der Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt nach eigenem Ermessen entscheiden.

**§ 17**

**Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen**

(1) [1]Dieses Erprobungsgesetz weicht von Artikel 20 Absatz 2, 36 Absatz 1, 39, 40, 41 Absatz 1 Satz 2, 42 Absatz 1, 43, 55, 58, 61, 63 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, 64, 66, 70 Absatz 2, 72 bis 75, 78 Absatz 2, 90 Absatz 1 Kirchenordnung ab. [2]Sofern dieses Erprobungsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden die kirchenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen für das Presbyterium entsprechend.

(2) Für die teilnehmenden Kirchengemeinden werden Beginn und Ende der Amtszeit der Gemeindeleitung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

(3) [1]Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. [2]Es tritt am 30. April 2032 außer Kraft. [3]Die Gemeindeleitungen bleiben bis zur Einführung eines neuen Leitungsorganes im Amt.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten.

**Einbringung der Vorlagen 3.2. und 3.2. (P) (Zweite Lesung)**

Kinder- und Jugendvertretungsgesetz

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Jochen Müller.

**Abstimmung zur Vorlage 3.2 (P)**

Kinder- und Jugendvertretungsgesetz

**Beschluss Nr. 42/2024-2**

Die Vorlage 3.2. (P) „Kinder- und Jugendvertretungsgesetz“ wird mit 112 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz**

**zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen**

**in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Kirchengesetz

## über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen

## (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG)

### Präambel

[1]Die Arbeit mit jungen Menschen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. [2]Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die jungen Menschen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. [3]Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

[4]Dieses Kirchengesetz ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern.

### § 1

### Verantwortlichkeit

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann.

(2) [1]Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit). [2]Diese Tätigkeit ist Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit diesen statt. [3]Träger sind dabei die Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder die Landeskirche.

## § 2

## Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen

(1) [1]Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche. [2]In einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind alle jungen Menschen organisiert, die Kirchenmitglieder sind oder ohne Kirchenmitglieder zu sein, an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken (Zugehörige).

(2) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen müssen eine Geschäftsordnung haben, mit der sie ihre Organe und Strukturen sowie deren Arbeitsweise selbst festlegen.

(3) [1]Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen handeln durch Organe. [2]Diese können insbesondere eine Versammlung aller Mitglieder und ein geschäftsführendes Organ sein.

(4) [1]Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen mindestens die einfache Mehrheit haben. [2]Junge Menschen müssen zudem in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen haben.

(5) [1]In den kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder ab sechs Jahren stimmberechtigt. [2]Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.

(6) Wenn ein Mitglied eines Organes während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

(7) Die Geschäftsordnung kann eine Beteiligung rechtlich selbstständiger Jugendverbände vorsehen, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen.

## § 3

## Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde

(1) Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, eine bestehende kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) [1]Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen in der Kirchengemeinde eine kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. [2]Die Kirchengemeinde fördert die Bildung einer kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. [3]Das Zusammentreten kann insbesondere erfolgen, indem

1. alle jungen Menschen in der Kirchengemeinde zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden oder
2. alle Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden, eingeladen werden, Vertretende in eine Gründungsversammlung zu wählen.

(3) [1]In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 im Alter von sechs bis 26 Jahren stimmberechtigt. [2]Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind.

(4) Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung.

## § 4

## Anerkennung der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung

[1]Das Presbyterium erkennt die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Kirchengemeinde per Beschluss an, wenn diese unter Beachtung des Zwecks und der Regelungen dieses Gesetzes gebildet wurde und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung und ihre Geschäftsordnung die Voraussetzungen von § 12 Absatz 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen. [2]Es zieht die Anerkennung zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht.

## § 5

## Aufgaben und Befugnisse der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
8. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),
9. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) [1]Das Presbyterium und die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. [2]Das Presbyterium setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung. [3]Es ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) [1]Das Presbyterium kann der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. [2]Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.

## § 6

## Geschäftsführung

[1]Die Kirchengemeinde handelt für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. [2]Beschlüsse der Organe der Kinder- und Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht.

## § 7

## Schlichtung

[1]Bei Streitigkeiten zwischen der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Presbyterium kann das kreiskirchliche Jugendreferat zur Verständigung angerufen werden. [2]Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig. [3]Er muss sich vorher mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen und er kann die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch nehmen.

## § 8

## Gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung

(1) [1]Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden. [2]Dabei ist zu klären, welcher kirchlichen Körperschaft die Rolle der Trägerschaft zukommt. [3]Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) [1]Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchengemeinden zusammengeschlossen haben. [2]Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist.

## § 9

## Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises

(1) Aufgabe des Kirchenkreises ist es, eine bestehende kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) [1]Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen im Kirchenkreis eine kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. [2]Der Kirchenkreis fördert die Bildung einer kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem er das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. [3]Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem der Kreissynodalvorstand

1. alle jungen Menschen im Kirchenkreis zu einer Gründungsversammlung einlädt oder
2. alle Kinder- und Jugendvertretungen im Kirchenkreis einlädt, Vertretende zu entsenden.

## § 10

## Aufgaben und Befugnisse der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchenkreis oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen des Kirchenkreises nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, sofern keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Anhörung bei der Konzeption des Kirchenkreises für die Arbeit mit jungen Menschen,
8. Mitwirkung in der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach deren Geschäftsordnung,
9. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),
10. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) $_1$Der Kreissynodalvorstand und die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. $_2$Der Kreissynodalvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. $_3$Er ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) $_1$Der Kreissynodalvorstand kann der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. $_1$Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.

## § 11

## Schlichtung

$_1$Bei Streitigkeiten zwischen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und den Leitungsorganen des Kirchenkreises oder der Geschäftsführung kann das Amt für Jugendarbeit zur Verständigung angerufen werden. $_2$Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet die Kirchenleitung endgültig. $_3$Sie muss sich vorher mit der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen.

## § 12

## Entsprechende Geltung

(1) Im Übrigen gelten für den Kirchenkreis die Vorschriften von § 3 Absatz 3 und 4 sowie § 4 und § 6 entsprechend, wobei für die Anerkennung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung der Kreissynodalvorstand zuständig ist.

(2) [1]Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchenkreise zusammengeschlossen haben. [2]Die Vorschriften von § 3 Absatz 3 und 4, § 4 und § 6 sowie der §§ 9 bis 11 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist.

## § 13

## Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

[1]Aufgabe der Landeskirche ist es, eine bestehende landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen. [2]Sofern eine solche nicht besteht, können die jungen Mitglieder und Zugehörigen in der Landeskirche eine solche bilden.

## § 14

## Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplanes,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen der Landeskirche nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei der Besetzung der Stellen der theologischen Leitung und der Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien,
8. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) [1]Die Landessynode oder die Kirchenleitung können der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Einverständnis weitere Aufgaben übertragen. [2]Die Landessynode kann die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung als ständigen Ausschuss der Landessynode benennen.

(3) [1]Die Kirchenleitung pflegt den Kontakt zur landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und unterrichtet sie über Fragen mit Bedeutung für junge Menschen. [2]Sie benennt dazu eine zuständige Person, die an den Sitzungen der Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit zumindest beratender Stimme

teilnehmen und dabei vertreten werden kann. [3]Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung stellt der Kirchenleitung die Protokolle der Sitzungen ihrer Organe zur Verfügung.

**§ 15**

**Entsprechende Geltung**

(1) Für die Anerkennung der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung entsprechend § 4 ist die Kirchenleitung zuständig.

(2) Das Amt für Jugendarbeit sorgt unter entsprechender Anwendung von § 6 für eine Erledigung der Geschäfte der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.

**§ 16**

**Schutz vor sexualisierter Gewalt**

[1]Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem kirchlichen Recht zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. [2]Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung untersteht insofern der kirchlichen Aufsicht.

**§ 17**

**Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendverbänden**

[1]Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit selbstständigen Jugendverbänden, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen, zusammenarbeiten oder bestimmte Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen durch sie durchführen lassen. [2]Sie schließen dazu Vereinbarungen mit den selbstständigen Jugendverbänden. [3]Die Geltung des kirchlichen Rechts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder eines entsprechenden Schutzstandards muss gewährleistet sein.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Einbringung der Vorlagen 3.4. und 3.4. (P) (Zweite Lesung)**

Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 3.4. (P)**

Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)

**Beschluss Nr. 43/2024-2**

Die Vorlage 3.4. (P) „Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen)“ wird mit 129 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV)**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung (KO) vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Teilnahme an der Erprobung**

[1]An der Erprobung zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen nimmt die Landeskirche teil. [2]Alle Kirchenkreise, die sich bei der Kirchenleitung zur Erprobung anmelden, nehmen mit ihren Kirchengemeinden und Verbänden an dieser Erprobung teil.

**Artikel 2**

**Erprobungsregelung**

(1) [1]Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt die Kirchenleitung. [2]Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. [3]Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

(1a) [1]Über die Errichtung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände. [2]Die Kirchenleitung entscheidet auch über Format und Verteilung der Pfarrstellen der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden. [3]Jede Kirchengemeinde muss mindestens eine Pfarrstelle haben; dabei genügt eine gemeinsame Pfarrstelle. [4]Innerhalb der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden können die Presbyterien die Pfarrversorgung (Dienstumfang und Aufgabeninhalt) nach Anhörung der Pfarrpersonen durch Aufträge ausgestalten. [5]Pfarrpersonen, die einen eigenen Auftrag in einer pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde ohne dortige Pfarrstelle haben, sind in dem jeweiligen Presbyterium von Amts wegen Mitglied stellvertretend für Pfarrstelleninhabende; sie können beratend teilnehmen und üben Stimmrecht nur im Vertretungsfall aus.

(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1**,** 1a und 2 entsprechende Anwendung.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Abweichung von der KO**

(1) Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2032.

(2) Dieses Erprobungsgesetz weicht von Artikel 12 KO ab.“

**Einbringung der Vorlagen**

3.5. und 3.5. (P): Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)

3.6. und 3.6. (P): Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes

3.7. und 3.7. (P): 4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

3.8. und 3.8. (P): Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften

Antrag des Vorsitzenden zur Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 37 GOLS

Der Vorsitzende beantragt in Abweichung von § 30 Abs. 3 GOLS bei den eingebrachten Gesetzesvorlagen jeweils auf eine Lesung der einzelnen Paragrafen zu verzichten und über die Vorlagen jeweils im Ganzen zu beraten und abzustimmen.

Es wird kein Widerspruch erhoben.

**Dank**

Der Vorsitzende dankt allen Beteiligten.

**Einbringung der Vorlagen 3.5. und 3.5. (P)**

Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)

**Berichterstattung**

Synodaler Besserdich

„Hohe Synode, sehr geehrte Vizepräsidenten, liebe Geschwister,
ich bringe ein die Vorlage 3.5. (P) „Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOLS)“

Dabei werden Änderungen zu vier Themenbereichen vorgeschlagen.

Der erste Themenbereich ist die Verfahrensweise bei spontanen Beschlussvorschlägen, insbesondere wenn diese Gesetzesänderungen betreffen.
Es gibt derzeit kein zwingendes qualitätssicherndes Verfahren für - insbesondere spontan gewünschte - Gesetzesänderungen oder sonstige Beschlussanträge. Das soll sich, so der Vorschlag, ändern.
Ein neuer § 6a, so der Vorschlag, regelt für sämtliche Beschlüsse der Landessynode, dass sie vom thematisch jeweils passenden ständigen Ausschuss zu beraten, vom LKA vorzubereiten und von der Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen sind. Neu ist auch, dass Beschlussentwürfe eine Angabe zu finanziellen Folgewirkungen enthalten müssen. Der Grund dafür liegt auf der Hand.
Eine neuer § 30 Abs. 2 S. 3 legt ein Beratungsverfahren speziell für Gesetze fest. Danach sind notwendig der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung vor der Beschlussfassung zu befassen.
Es werden insoweit also Beratungsschleifen vorgesehen, die es so noch nicht zwingend gibt. Beides soll der Qualitätssicherung und dem Schutz vor möglicherweise übereilten Entscheidungen dienen. Gerade in Gesetzestexten kommt es oft auf die Wortwahl im Einzelnen an.
Der Tagungs-Gesetzesausschuss hat gesehen, dass der Wunsch nach zügigen Entscheidungen durchaus berechtigt ist. Da besteht Einigkeit. Gleichwohl hat sich der Tagungsausschuss der Meinung angeschlossen, dass so ein qualitätssicherndes Verfahren sinnvoll ist. Dies gilt umso mehr, als dass das nicht in Stein gemeißelt ist. Es wird im Beschlussvorschlag nämlich dem Umstand Rechnung getragen, dass es in Einzelfällen erforderlich sein kann, doch auf diese Beratungsschleifen zu verzichten und von den entsprechenden Grundsätzen abzuweichen. Einfach weil es drängt. Das wird dadurch erreicht, dass die Begriffe „regelmäßig“ in § 30 Abs. 2 S. 3 und „sollen“ in § 6a Abs. 1 eingefügt sind. In der Juristensprache bedeutet dies, dass in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden kann.

Der zweite Themenbereich betrifft die Mitgliedschaft in Ständigen Ausschüssen.

Bislang besteht keine Regelung für den Fall, das Ausschussmitglieder, die wegen ihrer beruflichen Fachlichkeit in einem Ausschuss und nicht gleichzeitig Mitglieder der Landessynode sind, mit Ende dieser beruflichen Tätigkeit ausscheiden. Eine solche Regelung soll nun erfolgen.
Anders ist das bei aufgrund ihrer haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit in der Kirche berufenen Mitgliedern der Landessynode. Da endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ende der beruflichen Tätigkeit und in der Folge wegen der sog. Akzessorietät auch die in den Ständigen Ausschüssen, Art. 127 Abs. 4 KO.

Der dritte Themenbereich beschäftigt sich mit den Tagungsausschüssen, konkret mit dem Stimmrecht beratender Mitglieder der Synode in den Tagungsausschüssen.
Derzeit ist in § 21 Absatz 1 S. 2 der Geschäftsordnung vorgesehen, dass auch die Mitglieder der Synode mit beratender Stimme in den Tagungsausschüssen Stimmrecht haben.
Der Änderungsvorschlag nimmt einen Antrag des KSV des Kirchenkreises Dortmund auf und sieht vor, dass ein solches Stimmrecht in den Tagungsausschüssen für beratende Mitglieder nicht mehr bestehen soll. Entsprechend würde der Satz 2 gestrichen.
Dies betrifft zum einen die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, Art. 123 Abs. 3 der Kirchenordnung und Personen, die für die Landeskirche in Ämtern, Einrichtungen und Werken gesamtkirchliche Aufgaben wahrnehmen und von der Kirchenleitung nach Art. 126 Abs. 2 KO als Mitglieder mit beratender Stimme berufen sind.
Hintergrund ist, dass ein Gleichklang zwischen Stimmrecht in der Synode selbst und Stimmrecht in den Tagungsausschüssen hergestellt würde. Zudem würde eine Rollenklarheit hergestellt.
Hier hat der Ausschuss, soviel darf ich sagen, durchaus diskutiert. Wir haben uns aber dafür entschieden, den Vorschlag aus den benannten Gründen zu befürworten.
Als beratende Stimme ist natürlich die Mitwirkung in den Tagungsausschüssen sehr willkommen, ja oftmals unverzichtbar, da zu betonen ist uns wichtig. Der Ausschuss sieht dies auch bewusst als einen Versuch an, sollte sich letztlich herausstellen, dass wir mit dieser Vorgehensweise doch nicht glücklich sind, könnte das durch eine einfache weitere Änderung der Geschäftsordnung wieder umgestellt werden.

Der vierte Themenbereich beschäftigt sich mit der Form der Abstimmungen während der Synode.
Insofern ist die von uns derzeit praktizierte Abstimmung in digitaler Form derzeit nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung vorgesehen, wohl aber von den Regelungen gedeckt (§ 37 sieht Abweichungen von der GO vor, solange dem nicht von 20 Synodalen widersprochen wird).
Dies empfiehlt der Ausschuss nun entsprechend ausdrücklich zu regeln und bei der Gelegenheit auch eine sprachliche Anpassung dahin vorzunehmen, statt der bisherigen Formulierung „Handaufheben“ nun „Handheben“ zu verwenden, was uns doch moderner erscheint.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt also der Synode insgesamt, die Änderungen der Geschäftsordnung entsprechend zu beschließen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 3.5. (P)**

Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)

**Beschluss Nr. 44/2024-2**

Die Vorlage 3.5. (P) „Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS)“ wird mit 114 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**
Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. November 2024 (KABl. 2024 I Nr. … S. …), wie folgt zu ändern:

**§ 1**
**Änderungen**

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a**
**Vorbereitung von Beschlüssen**

(1) $_1$Beschlüsse der Landessynode sollen von den gemäß § 35 gebildeten ständigen Ausschüssen der Landessynode vor Beschlussfassung beraten werden. $_2$Die Entwürfe werden vom Landeskirchenamt vorbereitet und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.

(2) Beschlussentwürfe eines ständigen Ausschusses, die den Verantwortungsbereich eines anderen ständigen Ausschusses berühren, sollen diesem vor Beginn der Tagung der Landessynode zur Mitberatung zugeleitet werden.

(3) Beschlussentwürfe müssen eine Angabe zu finanziellen Folgewirkungen enthalten.“

2. In § 21 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

3. § 28 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handheben, Aufstehen der Mitglieder der Landessynode oder in digitaler Form.“

4. In § 30 Absatz 2 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:
„3Gesetzentwürfe werden regelmäßig vor ihrer Verabschiedung vom Landeskirchenamt vorbereitet, im Ständigen Kirchenordnungsausschuss beraten und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.“

5. In § 35 Absatz 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 angefügt:
„4Bei Mitgliedern des Ausschusses, deren Mitgliedschaft auf ihrer beruflichen Tätigkeit begründet ist, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

**Einbringung der Vorlagen 3.6. und 3.6. (P)**

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes

Der Vorsitzende gibt erläuternde Hinweise zur bestehenden kirchlichen Rechtssetzung.

**Berichterstattung**

Synodale Grebe

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident, hohe Synode,
im Tagungs-Gesetzesausschuss haben wir uns mit der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes befasst.

Die Kirchenleitung hat sich – wie wir bereits am Sonntag gehört haben – mit der Besetzung der Stelle eines hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieds mit ökonomischer Kernkompetenz befasst. Dabei ergab sich im Prozess der Bedarf, auch eine Alternative zur bislang vorgeschriebenen Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit zu prüfen. Dies hat zwei Hauptgründe:

1. Personen, die in ihrem bisherigen langjährigen Berufsleben keine Beamtenlaufbahn eingeschlagen haben, haben in diesem anderen System Altersvorsorge betrieben und meist wenig Interesse, für einige Jahre als Beamte in die beamtenrechtlichen Regelungen zu wechseln, zumal es passieren könnte, dass sie aus diesem Verhältnis möglicherweise überhaupt keine Anwartschaften erwerben.
2. Gleiches Interesse besteht auf der Seite der Landeskirche – denn die aufzubringenden Versorgungsaufwendungen für Personen, die erst zu einem Zeitpunkt ins Beamtenverhältnis wechseln, in dem sie bereits viel Berufserfahrung außerhalb eines Beamtenverhältnisses gesammelt haben, sind relativ hoch.

Aus diesem Grund hat die Kirchenleitung die Möglichkeit eines privatrechtlichen Anstellungsverhältnisses geprüft und für sachgerecht befunden.
Sie hat daher, um das Stellenbesetzungsverfahren für die Synode entscheidungsreif vorzubereiten, am 19.9.2024 die gesetzesverändernde Verordnung beschlossen, um mit den zu diesem Zeitpunkt im Verfahren beteiligten Kandidaten das vorgesehene Entgelt und die arbeitsvertraglichen Regelungen zu besprechen.

Die gesetzesändernde Verordnung ändert die bislang ausschließlich für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung geltenden kirchenrechtlichen Beamtenregelungen dahingehend, dass hauptamtliche Kirchenleitungsmitglieder nicht zwingend im Beamtenverhältnis beschäftigt werden müssen.

Das im Beamtenrecht vorgesehene Wartestandsverhältnis bei Ungedeihlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses wird durch die mögliche Kündigung ersetzt.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode, die gesetzesvertretende Verordnung zu genehmigen.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Frank Schneider.

**Abstimmung zur Vorlage 3.6. (P)**

Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes

**Beschluss Nr. 45/2024-2**

Die Vorlage 3.6. (P) „Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes“ wird mit 127 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes vom 19. September 2024 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

**Einbringung der Vorlagen 3.7. und 3.7. (P)**

4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

**Berichterstattung**

Synodaler Bernshausen

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
Sie haben jetzt die seltene Gelegenheit, durch die Streichung von 2 Worten im Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes einer kleineren Gruppe von Menschen Rechtssicherheit zu verschaffen und diesen etwas Gutes zu tun.
Bei der Änderung dieses Kirchengesetzes im November vergangenen Jahres sowie der Einführung der Durchstufung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst, sollen diese Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 erhalten.

In § 8 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes heißt es aber derzeit: *Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.*
In diesem Satz müssen – wenn Sie gut aufgepasst haben – logischerweise die beiden Worte „auf Lebenszeit“ gestrichen werden, sonst wäre eine Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst immer noch ausgeschlossen. Die Streichung dieser beiden Worte ist bei der Gesetzesänderung im November 2023 versehentlich unterblieben. Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt Ihnen deshalb, in § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 17. November 2016 - zuletzt geändert durch das 3. Kirchengesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 25. November 2023, die Wörter „auf Lebenszeit“ zu streichen und so jetzt zu beschließen.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 3.7. (P) (Erste und Zweite Lesung)**

4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

**Beschluss Nr. 46/2024-2**

Die Vorlage 3.7. (P) „4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD“ wird in erster Lesung einstimmig mit 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 47/2024-2**

Die Vorlage 3.7. (P) „4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD“ wird in zweiter Lesung mit 126 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Viertes Kirchengesetz**
**zur Änderung des Kirchengesetzes**
**zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**
Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**
**Änderung des Kirchengesetzes**
**zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 2 S. 5), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Lebenszeit“ gestrichen.

**Artikel 2**
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

**Einbringung der Vorlagen 3.8. und 3.8. (P)**

Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften

**Berichterstattung**

Synodaler Besserdich

„Hohe Synode, sehr geehrte Vizepräsidenten, liebe Geschwister,
ich bringe ein die Vorlage 3.8. (P) Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften.

Hier geht es um einige Rechtsnormen, die noch von der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens (1875–1922) bzw. der Altpreußischen Union (1922–1953) stammen. Die Regelungen sind überholt und werden nicht mehr angewandt. Sie sind jedoch noch immer in Kraft.
Insofern wird vorgeschlagen, diese Rechtsnormen aufzuheben.
Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt, dies so zu beschließen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 3.8. (P) (Erste und Zweite Lesung)**

Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften

**Beschluss Nr. 48/2024-2**

Die Vorlage 3.8. (P) „Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften“ wird in erster Lesung einstimmig mit 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 49/2024-2**

Die Vorlage 3.8. (P) „Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften“ wird in zweiter Lesung mit 131 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die kirchliche Aufsicht**

**über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der älteren Provinzen Preußens betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. Juli 1892 (KGVBl. 1893 S. 9) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände**

**in vermögensrechtlichen Angelegenheiten**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der älteren Provinzen Preußens betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 16. Juni 1895 (KGVBl. 1895 S. 53) wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Aufhebung der Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses**

**betreffend Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung**

Die Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union betreffend Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung vom 18. Dezember 1924 (KGVBl. 1925 S. 2) wird aufgehoben.

**Artikel 4**

**Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend Verpachtung**

**von Grundbesitz der Kirchengemeinden**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union betreffend Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden vom 4. Mai 1927 (KGVBl. 1927 S. 239) wird aufgehoben.

**Artikel 5**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Der Vorsitzende dankt und übergibt die Leitung an den Vizepräsidenten Ulf Schlüter.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**<u>Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Personalbericht“</u>**

Der Vorsitzenden bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Personalbericht“.

**Einbringung der Vorlagen**

4.2. und 4.2.1. (P): Aussprache Personalbericht 2024

4.2. und 4.2.2. (P): Planungskorridor Gemeindepfarrstellen

**Berichterstattung**

Synodaler Erdmann

„Liebe Geschwister,
bereits im Jahr 2021 hat die Landessynode „Planungskorridore für die Gemeindepfarrstellen in der EKvW“ beschlossen, und zwar in der Gestalt, dass zunächst aufgrund der vorfindlichen Zahlen (Gemeindeglieder einerseits und Pfarrpersonen andererseits) festgestellt wurde, dass derzeit (also seinerzeit) eine Relation von 1:3000 zu erreichen sei.
Ich bitte an dieser Stelle auf die Formulierung zu achten, denn sie ist wichtig. Es handelt sich keineswegs um willkürlich gewählte Größen, sondern die Korridorbeschreibung folgt den einfachen Regeln der Mathematik: vorfindliche Zahlen! Eine einfache Division oder eigentlich eine doppelte (dazu später).

Zugleich wurden mit dem damaligen Beschluss auch die Horizonte der nächsten Korridore in den Blick genommen. Auch hier wurde gerechnet: Wie werden die Gemeindegliederzahlen sinken und welche Abgänge und Zugänge gibt es im Pfarrpersonal. Auf dieser Grundlage wurde ab dem 1.1.2026 eine zu erreichende Relation von Pfarrpersonen und Gemeindegliedern von 1:4000 prognostiziert.
Es wurde der Herbst 2024 als Datum festgelegt, die Zahlen zu evaluieren. Diese Evaluation ist nun geschehen. Der Personalbericht spricht eine klare Sprache, die 1:4000 sind realistisch. Eine einfache Division oder eigentlich eine doppelte.
Mehrere Anmerkungen an dieser Stelle:
Wir können dankbar dafür sein, dass wir eine wirkliche Personalplanung betreiben und die Realität gestalten. Zwar hören sich die Zahlen aufs erste Hören herausfordernd an, aber allzu oft wird nicht die Botschaft mittransportiert, dass durch die Schaffung anderer Personalstrukturen (Stichwort: IPTs), es auch im zweiten Korridor

gelingen wird, die Relation von hauptamtlich Arbeitenden und Gemeindegliedern bei 1:3000 zu halten. Nur wer ausschließlich auf die Pfarrpersonen blickt, dem fährt ob der höheren Zahl der Schreck in die Glieder.

So aber gestalten wir als Synode und Kirche eine Transformation im pastoralen Dienst. Dass wir hier auf einem guten Weg sind, zeigt der Personalbericht ebenfalls.
Also: immer doppelt denken und rechnen:
Schlüssel Pfarrpersonen: Gemeindeglieder 1:400
Schlüssel: hauptamtliche Personen : Gemeindeglieder 1:3000.

Hinsichtlich des Antrages des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein, lässt sich aufgrund des Vorgenannten zweierlei sagen: Der Schlüssel von Pfarrpersonen zu Gemeindegliedern lässt sich nicht bei 1:3000 halten, weil wir die Pfarrpersonen schlicht nicht haben. Wir kennen die Namen und die Gesichter in den allermeisten Fällen derer, die wir 2026 in Pfarrstellen wählen wollen. Hier gilt es bei aller Werbung für Pfarrdienst in Westfalen, bei allen Möglichkeiten des Quereinstiegs und bei allem Hoffen auf mehr Arbeiter:innen in der Ernte die Realität anzuerkennen, dass 1:400 die realistische Zahl ist. Zugleich lässt sich der Schlüssel 1:3000 sehr wohl halten, wenn man über die Pfarrpersonen hinaus in die anderen potenziellen Berufsgruppen der IPTs guckt. Dann ist sogar noch sehr viel mehr möglich, denn die Kirchenkreise haben es in der Hand, frei nach dem Motto: Besser ausstatten geht immer. An dieser Stelle werbe ich ausdrücklich dafür, die Verengung der pastoralen Versorgung weiter und größer zu denken über Pfarrpersonen hinaus.

Die vorgelegten Beschlussvorlagen aufnehmend empfiehlt der Ausschuss der Landessynode zwei Beschlüsse.

Zunächst und zuallererst gilt es, den Personalbericht zu würdigen. Und das möchte ich ausdrücklich tun. Wir haben hier ein Instrument, das uns hilft, gut in die Zukunft zu gehen. Hinter den Zahlen und den Schaubildern stecken viele Stunden Arbeit und viel Einfühlungsvermögen und bisweilen auch ein prophetischer Geist! Danke für diesen Bericht an alle Erstellenden.
Gleichzeitig möchten wir einige Punkte des Personalberichtes durch die Aufnahme in einen Beschluss besonders hervorheben. Deshalb bitten wir die Synode um den folgenden Beschluss:

4.2.1. (P): Mit großer Wertschätzung nimmt die Synode den Personalbericht 2024 zur Kenntnis. Er stellt eine Fortschreibung der Personalberichte der Vorjahre mit einer Gesamtbetrachtung zahlreicher Arbeitsbereiche und ihrer Personalentwicklung dar. Er verdeutlicht die Vielfalt, die hohe Verbundenheit und Qualifikation sowie das persönliche Engagement der Mitarbeitenden auf allen Ebenen unserer Kirche. Dafür sind wir sehr dankbar. Besonders im Prozess „Zukunft(s)gestalten“ und den im Personalbericht dargestellten Experimentierräumen sieht die Synode einen wichtigen Beitrag hin zu einem zukunftweisenden Weg der Kirche. Sie bittet die kirchlichen Leitungsorgane auf allen Ebenen dafür Sorge zu tragen, dass die Experimentierräume und die, die sie mit Leben füllen, durch gute strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen und eine positiv-konstruktive

Kommunikation unterstützt werden. Dazu sollen auch die Mittel dienen, die gemäß § 11,2 FAG (neu) für Innovationsprojekte zur Verfügung stehen.
Überdies unterstreicht die Synode die Ausführungen des Personalberichts zur Notwendigkeit einer geeigneten Anstellungsebene, ehrlicher Teamarbeit, Transparenz und flacher Hierarchien für Berufseinsteiger:innen. Sie bittet die kirchlichen Leitungsorgane auf allen Ebenen sich dafür einzusetzen.
Zudem sollen verpflichtende Module in der praktischen Ausbildung und Fortbildung geschaffen und ausgebaut werden, die besonders der Rollenfindung und Stärkung der Rollenklarheit dienen und ein gutes Leitungshandeln ermöglichen.
Die Kirchenleitung wird weiter gebeten, nach Wegen zu suchen, die im Personalbericht in ihrer Wichtigkeit hervorgehobenen übergemeindlichen Arbeitsfelder durch inter- und multiprofessionelle Strukturen sicherzustellen.

Zugleich bitten wir um den folgenden Beschluss, der sich im Blick auf die Zahlen und aus dem bisher Ausführten ergibt. Ich möchte die mit dem Beschlussvorschlag übersandten Erläuterungen dem Beschluss voranstellen:
Im Blick auf die Entwicklung der Zahlenprognosen für den Pfarrdienst im Personalbericht wird deutlich, dass die gesetzliche Vorgabe einer „ausgewogenen und bedarfsorientierten Pfarrstellenbesetzung“ auf Grund von § 4 Abs. 1 PSBG im Planungskorridor bis zum 31.12.2030 nur erfüllt werden kann, wenn die Bemessung für die Freigabe von Gemeindepfarrstellen auf 1:4000 Gemeindeglieder festgelegt wird. Um eine vorausschauende Planung der Kirchenkreise für den pastoralen Dienst in diesem Zeitraum zu ermöglichen, ist eine Entscheidung der Landessynode 2024 notwendig.

4.2.2. (P): Der Ausschuss „Personal“ empfiehlt der Landessynode zu beschließen, den Pfarrstellen-Gemeindegliederschlüssel für Gemeindepfarrstellen für den Planungskorridor vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2030 auf 1:4000 festzulegen.
Für die Relation GG und hauptamtlich interprofessionell arbeitende Personen im pastoralen Dienst bleibt der Schlüssel von mindestens 1: 3000 unverändert in Geltung.
Ausblick: Landessynode 2029: - Beschluss über Korridor bis Ende 2035 (Stand jetzt: 1 : 5000).“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

An der Aussprache zu beiden Vorlagen beteiligen sich die Synodalen Dr. Großhans, Grünert, Frank Schneider, Dr. Böhlemann, Grevel, Laabs, Reifenberger, Falcke, Dr. Karsten Schneider.

**Abstimmung zur Vorlage 4.2.1. (P)**

Aussprache Personalbericht 2024

**Beschluss Nr. 50/2024-2**

Die Vorlage 4.2.1. (P) „Aussprache Personalbericht 2024“ wird mit 114 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Mit großer Wertschätzung nimmt die Synode den Personalbericht 2024 zur Kenntnis. Er stellt eine Fortschreibung der Personalberichte der Vorjahre mit einer Gesamtbetrachtung zahlreicher Arbeitsbereiche und ihrer Personalentwicklung dar. Er verdeutlicht die Vielfalt, die hohe Verbundenheit und Qualifikation sowie das persönliche Engagement der Mitarbeitenden auf allen Ebenen unserer Kirche. Dafür sind wir sehr dankbar.

Besonders im Prozess „Zukunft(s)gestalten“ und den im Personalbericht dargestellten Experimentierräumen sieht die Synode einen wichtigen Beitrag hin zu einem zukunftweisenden Weg der Kirche. Sie bittet die kirchlichen Leitungsorgane auf allen Ebenen dafür Sorge zu tragen, dass die Experimentierräume und die, die sie mit Leben füllen, durch gute strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen und eine positiv- konstruktive Kommunikation unterstützt werden. Dazu sollen auch Mittel dienen, die gemäß § 11,2 FAG (neu) für Innovationsprojekte zur Verfügung stehen.

Überdies unterstreicht die Synode die Ausführungen des Personalberichts zur Notwendigkeit einer geeigneten Anstellungsebene, ehrlicher Teamarbeit, Transparenz und flacher Hierarchien für Berufseinsteiger:innen. Sie bittet die kirchlichen Leitungsorgane auf allen Ebenen sich dafür einzusetzen. Zudem sollen verpflichtende Module in der praktischen Ausbildung und Fortbildung geschaffen und ausgebaut werden, die besonders der Rollenfindung und Stärkung der Rollenklarheit dienen und ein gutes Leitungshandeln ermöglichen.

Die Kirchenleitung wird weiter gebeten, nach Wegen zu suchen, die im Personalbericht in ihrer Wichtigkeit hervorgehobenen übergemeindlichen Arbeitsfelder durch inter- und multiprofessionelle Strukturen sicherzustellen.“

**Abstimmung zur Vorlage 4.2.2. (P)**

Planungskorridor Gemeindepfarrstellen

**Beschluss Nr. 51/2024-2**

Die Vorlage 4.2.2. (P) „Planungskorridor Gemeindepfarrstellen“ wird mit 112 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode beschließt, den Pfarrstellen-Gemeindegliederschlüssel für Gemeindepfarrstellen für den Planungskorridor vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030 auf 1:4000 festzulegen.

Für die Relation Gemeindeglieder und hauptamtlich arbeitende Personen im interprofessionellen pastoralen Dienst bleibt der Schlüssel von mindestens 1:3000 unverändert in Geltung.

Ausblick: Landessynode 2029: - Beschluss über Korridor bis Ende 2035 (Stand jetzt: 1: 5000).“

Die Plenarsitzung pausiert von 10:30 Uhr bis 11:10 Uhr.

Der Vorsitzende übergibt die Leitung der Synode an die Synodale Göckenjan-Wessel.

**Leitung**
Synodale Göckenjan-Wessel

**<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss</u>**

Die Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss.

**Einbringung der Vorlagen**

1.1. und 1.1.1. (P): Demokratie stärken – Soziale Infrastruktur nicht gefährden
1.1. und 1.1.2. (P): Flucht, Asyl, Migration, Integration
1.1. und 1.1.3. (P): Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen
1.2. und 1.2.1. (P): Intergenerativer Klimadiskurs

**Einbringung (allgemein)**
Synodaler Neuhoff

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
ich darf Sie jetzt mit hineinnehmen in die Arbeit des Tagungsberichtsausschusses. Sie war in bewährter Weise flankiert durch die Zuarbeit von Frau Steinhardt. Danke! Und sie war gekennzeichnet durch engagierte Beratung

durch die Teilnehmenden. Das darf ich dankbar vermerken für mich selbst und auch für Sie, denn Sie bekommen nun durchdachte Beschlussvorschläge.

An den Tagungsberichtsausschuss waren drei Anträge überwiesen worden:
Der Antrag 05 zum Intergenerativen Klimadiskurs,
der Antrag 06 zu Kita-Rahmenbedingungen und
der Antrag 07 zu Flucht, Asyl, Migration, Integration.

Diese Anträge sind sowohl im gesamten Ausschuss als auch in drei Arbeitsgruppen beraten worden. Dies in einem produktiven mehrfachen Wechsel. Die dabei für die Synode entstandenen Beschlussvorschläge sind abschließend vom gesamten Ausschuss einstimmig an Sie alle gerichtet worden.
Wir werden uns gleich den einzelnen Beschlussvorschlägen zuwenden. Es handelt sich um diese Vorlagen mit ihren spezifischen und im Diskussionsverlauf entstandenen Überschriften:
1.1.1. (P) Demokratie stärken – Soziale Strukturen nicht gefährden,
1.1.2. (P) Recht auf Asyl und Rechtsstaatlichkeit wahren,
1.1.3. (P) Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen,
1.2.1. (P) Intergenerativer Klimadiskurs.

Guter Praxis im Berichtsausschuss folgend werden die Vorlagen von mehreren Ausschussmitgliedern eingebracht: durch die Synodalen Johann Kalmus, Martin Müller, Dr. Astrid Seckelmann und Jan Tomischat.
Das Vorgehen schlagen wir so vor: Jeweils Einbringung, Beratung und Beschlussfassung zu jeder Vorlage separat.
Lassen Sie uns zunächst zur Vorlage 1.1.1. (P) kommen mit der Überschrift „Demokratie stärken – Soziale Strukturen nicht gefährden“. Da schlagen wir Ihnen eine Verlautbarung vor. Dazu übergebe ich an den Synodalen Martin Müller.
Es folgen nun zwei zusammenhängende Vorlagen mit unterschiedlichen Akzentsetzungen: die Vorlagen 1.1.2. (P) „Recht auf Asyl und Rechtsstaatlichkeit wahren“ und 1.1.3. (P) „Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen“ werden von den Synodalen Johann Kalmus und Dr. Astrid Seckelmann eingebracht.
Zu guter Letzt folgt jetzt aus dem Berichtsausschuss die Vorlage 1.2.1. (P) „Intergenerativer Klimadiskurs“. Sie wird von dem Synodalen Jan Tomischat eingebracht.“

**Einbringung der Vorlagen 1.1. und 1.1.1. (P)**

Demokratie stärken – Soziale Infrastruktur nicht gefährden

**Berichterstattung**

Synodaler Martin Müller

„Hohe Synode, sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister,

das intensive Engagement für bessere finanzielle und politische Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen für Kinder war ein Schwerpunkt der Arbeit des letzten Jahres auf allen Ebenen unserer Landeskirche. Dabei unterscheidet sich unsere Wahrnehmung durchaus von Ministerin Paul, die wir in ihrer Video-Grußwort gehört haben.

Die nicht auskömmliche Finanzierung seitens des Landes Nordrhein-Westfalen sowie sehr uneinheitlich ausgeführte freiwillige Trägeranteile der Kommunen, von kompletter Übernahme bis hin zu Totalverweigerung, lassen die Kita-Arbeit immer schwieriger werden.

Der Berichtsausschuss hat diese Situation in einen erweiterten Kontext gestellt. Der Haushaltsentwurf des Landes NRW steht unter dem Einfluss zurückgehender Steuereinnahmen und einer Fokussierung auf die innere Sicherheit zu Lasten sozialen Engagements.

Kita-Arbeit ist soziale Arbeit an der Basis. Sie trägt damit wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserer Demokratie bei. Kürzungen im sozialen Bereich beeinflussen somit entscheidend die Akzeptanz einer demokratischen Grundordnung. Dieser gewichtige Aspekt muss in politische Diskussion und daraus resultierende Entscheidungen einfließen.

Der Berichtsausschuss legt nach intensiver Diskussion unter der Überschrift „Demokratie stärken - soziale Infrastruktur nicht gefährden!“ der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag für eine Verlautbarung vor:

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Verlautbarung der Landessynode

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist als demokratische Verfassung Angebot und Aufgabe für Christ:innen, in Mitverantwortung die hier gegebenen politischen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen und zu entwickeln. Der Gedanke der unveräußerlichen Würde des Menschen als Gabe Gottes, auf dem sowohl die christliche Ethik als auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland basieren, sind Grundlage der Arbeit der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie.

Mit großer Sorge nehmen wir wahr, dass das demokratische Miteinander und der Zusammenhalt im Gemeinwesen unter Druck stehen. Soziale Benachteiligungen nehmen zu. Diese Entwicklung trägt zu

Vertrauensverlusten in demokratische Institutionen und Prozesse bei. Sie verstärkt gesellschaftliche Spaltungen und kann zu Destabilisierungen führen.
Uns beunruhigt eine generell zunehmende Distanz zu demokratischen Prinzipien und Institutionen, insbesondere auch zum Prinzip der repräsentativen Demokratie. Die soziale Lage der Bürgerinnen und Bürger beeinflusst die politische Beteiligung und das Vertrauen in die Demokratie. In dieser Situation muss gerade die soziale Infrastruktur gestärkt werden, denn sie ist zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
Die Präambel der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt seit 1950 den klaren Auftrag für das politische Handeln:
Ich zitiere: „In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben“ (Zitat Ende).

Der Haushaltsentwurf 2025 der Landesregierung sieht erhebliche finanzielle Kürzungen in sozialen Dienstleistungen vor, die eine drastische Einschränkung zahlreicher Programme und Projekte zur Folge haben werden. Zu den am stärksten betroffenen Bereichen zählen dabei soziale Beratungen, Familienhilfen, Angebote zur Förderung von Integration und Beratung für Geflüchtete, Altenhilfe sowie Sucht- und Straffälligenhilfe. In manchen Arbeitsfeldern steht sogar zu befürchten, dass sie nicht mehr aufrechterhalten werden können.
Dabei leisten diese Bereiche konkrete Unterstützung und Beratung und befähigen Menschen, für ihre Lebenssituationen Orientierung zu gewinnen. Sie leisten unverzichtbare Hilfen zur Bewältigung von Problemlagen und Entwicklung von neuen Perspektiven. Sie ermöglichen zudem Selbstwirksamkeitserfahrungen und Selbstbestimmung.

Die seit Langem bestehende Unterfinanzierung der Kindertagesstätten muss benannt werden, wenn es um die ungleiche Verteilung von Bildungschancen geht. Das Ausbleiben einer wirklichen Reform des Kinderbildungsgesetzes und der Gewährleistung einer auskömmlichen Ausstattung stellt die Bildungs- und Betreuungsqualität infrage. Dies beeinträchtigt z. B. eine wirksame Sprachförderung und Integration. Ausfälle der Betreuung wirken sich gerade bei Alleinerziehenden fatal aus und verstärken ohnehin bestehende Armutsrisiken. Unzuverlässige Betreuungsmöglichkeiten belasten Familien und auch die Volkswirtschaft.
Die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung wirken Bildungsbenachteiligungen entgegen. Sie leisten dadurch einen konkreten Beitrag zur Demokratieförderung und stärken den sozialen Zusammenhalt. Für diese Arbeit benötigen die Kindertageseinrichtungen eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung.

Ich zitiere: „Die Zukunftsfähigkeit demokratischer Systeme hängt wesentlich davon ab, inwieweit es gelingen wird, dass diejenigen, die sich heute als wirtschaftlich und politisch marginalisiert erfahren, wieder das Vertrauen fassen und wirklich erleben, dass ihre Interessen von Belang sind und politische Beachtung finden“ (Zitat

aus: Gemeinsames Wort der EKD und Deutschen Bischofskonferenz „Vertrauen in die Demokratie stärken“, 2019).

Als Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen appellieren wir an die demokratischen Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen und die Landesregierung, alle Anstrengungen zu unternehmen, die soziale Infrastruktur zu erhalten und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und Verfahren zu stärken.
Vielen Dank.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Karsten Schneider, Dr. Ute Gause und Neuhoff.

**Abstimmung zur Vorlage 1.1.1. (P)**

Demokratie stärken – Soziale Infrastruktur nicht gefährden

**Beschluss Nr. 52/2024-2**

Die Vorlage 1.1.1. (P) „Demokratie stärken – Soziale Infrastruktur nicht gefährden“ wird mit 129 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Verlautbarung der Landessynode

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist als demokratische Verfassung Angebot und Aufgabe für Christ:innen, in Mitverantwortung die hier gegebenen politischen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen und zu entwickeln. Der Gedanke der unveräußerlichen Würde des Menschen als Gabe Gottes, auf dem sowohl die christliche Ethik als auch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland basieren, sind Grundlage der Arbeit der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie.

Mit großer Sorge nehmen wir wahr, dass das demokratische Miteinander und der Zusammenhalt im Gemeinwesen unter Druck stehen. Soziale Benachteiligungen nehmen zu. Diese Entwicklung trägt zu Vertrauensverlusten in demokratische Institutionen und Prozesse bei. Sie verstärkt gesellschaftliche Spaltungen und kann zu Destabilisierungen führen.
Uns beunruhigt eine generell zunehmende Distanz zu demokratischen Prinzipien und Institutionen, insbesondere auch zum Prinzip der repräsentativen Demokratie. Die soziale Lage der Bürgerinnen und Bürger beeinflusst

die politische Beteiligung und das Vertrauen in die Demokratie. In dieser Situation muss gerade die soziale Infrastruktur gestärkt werden, denn sie ist zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Präambel der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt seit 1950 den klaren Auftrag für das politische Handeln:
„In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben."
Der Haushaltsentwurf 2025 der Landesregierung sieht erhebliche finanzielle Kürzungen in sozialen Dienstleistungen vor, die eine drastische Einschränkung zahlreicher Programme und Projekte zur Folge haben werden. Zu den am stärksten betroffenen Bereichen zählen dabei soziale Beratungen, Familienhilfen, Angebote zur Förderung von Integration und Beratung für Geflüchtete, Altenhilfe sowie Sucht- und Straffälligenhilfe. In manchen Arbeitsfeldern steht sogar zu befürchten, dass sie nicht mehr aufrechterhalten werden können.
Dabei leisten diese Bereiche konkrete Unterstützung und Beratung und befähigen Menschen, für ihre Lebenssituationen Orientierung zu gewinnen. Sie leisten unverzichtbare Hilfen zur Bewältigung von Problemlagen und Entwicklung von neuen Perspektiven. Sie ermöglichen zudem Selbstwirksamkeitserfahrungen und Selbstbestimmung.

Die seit Langem bestehende Unterfinanzierung der Kindertagesstätten muss benannt werden, wenn es um die ungleiche Verteilung von Bildungschancen geht. Das Ausbleiben einer wirklichen Reform des Kinderbildungsgesetzes und der Gewährleistung einer auskömmlichen Ausstattung stellt die Bildungs- und Betreuungsqualität infrage. Dies beeinträchtigt z. B. eine wirksame Sprachförderung und Integration. Ausfälle der Betreuung wirken sich gerade bei Alleinerziehenden fatal aus und verstärken ohnehin bestehende Armutsrisiken. Unzuverlässige Betreuungsmöglichkeiten belasten Familien und auch die Volkswirtschaft.
Die Einrichtungen der frühkindlichen Bildung wirken Bildungsbenachteiligungen entgegen. Sie leisten dadurch einen konkreten Beitrag zur Demokratieförderung und stärken den sozialen Zusammenhalt. Für diese Arbeit benötigen die Kindertageseinrichtungen eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung.

„Die Zukunftsfähigkeit demokratischer Systeme hängt wesentlich davon ab, inwieweit es gelingen wird, dass diejenigen, die sich heute als wirtschaftlich und politisch marginalisiert erfahren, wieder das Vertrauen fassen und wirklich erleben, dass ihre Interessen von Belang sind und politische Beachtung finden" (Gemeinsames Wort der EKD und DBK „Vertrauen in die Demokratie stärken", 2019).

Als Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen appellieren wir an die demokratischen Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen und die Landesregierung, alle Anstrengungen zu unternehmen, die soziale Infrastruktur zu erhalten und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und Verfahren zu stärken."

**Einbringung der Vorlagen 1.1. und 1.1.2. (P)**

Recht auf Asyl und Rechtsstaatlichkeit wahren

**Berichterstattung**

Synodale Dr. Seckelmann

„Hohe Synode, liebe Kirchenleitung,

Recht auf Asyl und Rechtsstaatlichkeit wahren“ – so lautet die Überschrift der ersten Beschlussvorlage, die wir hier jetzt einbringen dürfen.

Kommt Ihnen das bekannt vor?

2023 hießen unsere Beschlüsse unter anderem „Flüchtlingsschutz bewahren“ und „Flüchtlingsschutz nicht untergraben“.

2022: „Vorrang für Humanität und Integration - für einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW“.

Zum 70. Geburtstag der Genfer Flüchtlingskonvention 2021: „Die Rechte von Geflüchteten bewahren und stärken“.

Im Jahr davor ging es um „Sozialen Beratung von Geflüchteten“ und 2018 um die „Achtung der Grundwerte der Europäischen Union – Gegen die Aushöhlung des Flüchtlingsschutzes in Europa“ – ein Thema, das uns gleich auch noch beschäftigen wird.

Ich gehe jetzt einmal nicht noch weiter zurück.

Letztlich ist der Tenor immer gleich: Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Menschenwürde wahren. Wie sinnvoll ist es, dass wir hier Jahr für Jahr, Synode für Synode immer wieder ähnlich lautende Beschlüsse fassen? Zeigt dieses Vorgehen nicht, wie wenig Einfluss wir haben, wie wenig sich in unserem Sinne verändert? Ist der Berichtsausschuss, den es ja in manchen Jahren sogar ausdrücklich in der Variante „Migrationsausschuss“ gab, der Sisyphos der Landessynode?

Ja. Und nein.

Tatsächlich wiederholen sich einige Forderungen, die wir an uns und andere stellen, über die Jahre in gewissem Maße. Aber die Anlässe, die uns dazu bringen, immer wieder an Gottes Gebote zum Schutz der Gastfreundschaft, an die Aufforderung, die Fremden freundlich aufzunehmen, zu erinnern, variieren. Es sind immer neue, konkrete Bedrohungen, die Schutzsuchenden und denen, die ihnen helfen, das Leben erschweren.

Anlass für uns im Berichtsausschuss, uns auch dieses Jahr wieder einmal diesen Fragen zu widmen, waren – neben den konkreten Anträgen – u. a. die nun bald anstehenden Bundestagswahlen. In ihrem Vorfeld bringen sich nicht nur die allseits bekannten populistischen Parteien, sondern auch Stimmen aus der Mitte mit platten, migrationsfeindlichen Forderungen in Position. Bestärkt durch die Entwicklungen in Ländern wie den USA, Italien, Frankreich oder den Niederlanden, die auch den deutschen Diskurs mitbestimmen, werden Forderungen nach schlechteren Versorgungsstandards, vereinfachten Rechtsverfahren und sogar der Abschaffung von § 16a des Grundgesetzes laut.

Immer beliebter scheint auch die Idee zu werden, dass wir uns gar nicht mehr selbst um diejenigen kümmern müssen, die bei uns Schutz suchen, sondern dass wir diese Verantwortung an Drittstaaten abgeben können. So wie es Italien und Albanien gerade für aus Seenot Gerettete vereinbart haben und wie es Großbritannien und Ruanda planen. Die Einrichtung von Lagern zur Aufnahme von Schutzsuchenden vor bzw. an den EU-Außengrenzen gehört auch in dieses System der Externalisierung des Flüchtlingsschutzes, die Teil der Reform des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ ist.
Diese aktuellen Entwicklungen sind Hintergrund der Beschlussvorschläge, die wir Ihnen gleich vorstellen werden. Aber noch einen Grund hat es, dass wir der Meinung sind, dass wir als Ev. Kirche nicht müde werden sollten, unsere Werte immer wieder und vielleicht auch immer wieder gleichlautend in die Öffentlichkeit zu tragen: Wir konnten im amerikanischen Wahlkampf beobachten, wie erfolgreich es sein kann, immer wieder die gleichen Aussagen stumpf zu wiederholen – ganz gleich, ob sie wahr sind oder nicht. Auch hier in Deutschland machen sich populistische Gruppierungen diese Strategie zu eigen: Immer wieder die gleichen Sätze sagen – solange bis sie geglaubt und reproduziert werden. Warum sollen wir, die wir eine biblische Wahrheit haben, die sich in weiten Teilen mit dem Grundgesetz und internationalen Vereinbarungen deckt, es nicht genauso machen? Vielleicht können wir den Sisyphos-Stein in seinem Weg bergab ja auf halber Strecke aufhalten. Vielleicht helfen immer mehr Menschen dabei mit, ihn wieder hinaufzurollen. Lasst uns laut sein, lasst uns penetrant sein. Deshalb bitten wir Sie, dem folgenden Beschluss zuzustimmen.

Die Landessynode bekennt sich zum grundgesetzlich geschützten individuellen Recht auf Asyl (Art. 16a Grundgesetz) und zu den internationalen Vereinbarungen zum Schutz von Geflüchteten. Sie sieht in ihnen eine historische Lehre aus den Ereignissen von Weltkrieg und Shoa, in denen Menschen nicht die Zuflucht fanden, die sie dringend gebraucht hätten.
Sie sind auch im 80. Jahr nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges angesichts weltweiter Kriege und Totalitarismen eine politische und humanitäre Errungenschaft. Sie bleiben aktuell und dürfen weder gesellschaftlichen Stimmungen noch kurzfristigen parteipolitischen Interessen geopfert werden.
Die Umsetzung und Wahrung des Rechts auf Asyl gehört ins Zentrum unserer Rechtsstaatlichkeit und darf nicht in rechtsstaatlich unklare Sonderbereiche oder an Drittstaaten mit zweifelhaften demokratischen und menschenrechtlichen Standards ausgelagert werden.
In diesem Sinne teilt die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen auch die Sorge vieler nationaler und internationaler Organisationen der Flüchtlingshilfe im Blick auf die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Bedenklich ist, dass in den vorgesehenen Lagern an den EU-Außengrenzen auch Vulnerable, Familien, Kinder und minderjährige Geflüchtete in de facto haftähnliche Verhältnisse geraten. Wir sehen die Gefahr, dass Standards einer menschenrechtskonformen Unterbringung nicht gewährleistet werden und die Wahrnehmung individueller Rechte beeinträchtigt wird.

Beschlussvorschlag:

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen fordert alle Verantwortlichen in Regierungen und Parteien nachdrücklich dazu auf, Artikel 16a des Grundgesetzes und die internationalen Vereinbarungen zum Flüchtlingsschutz zu wahren und bei der Umsetzung der bereits beschlossenen GEAS-Reform alle Spielräume einer klaren humanitären, menschenrechtsorientierten, familienbezogenen Ausgestaltung entschlossen zu nutzen."

**Dank**

Die Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Mertins, Dr. Ennuschat, Grevel und Beer.

**Abstimmung zur Vorlage 1.1.2. (P)**

Recht auf Asyl und Rechtsstaatlichkeit wahren

**Beschluss Nr. 53/2024-2**

Die Vorlage 1.1.2. (P) „Recht auf Asyl und Rechtsstaatlichkeit wahren" wird mit 109 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen fordert alle Verantwortlichen in Regierungen und Parteien nachdrücklich auf, Artikel 16a des Grundgesetzes und die internationalen Vereinbarungen zum Flüchtlingsschutz zu wahren und bei der Umsetzung der bereits beschlossenen GEAS-Reform alle Spielräume einer klaren humanitären, menschenrechtsorientierten, familienbezogenen Ausgestaltung entschlossen zu nutzen."

**Einbringung der Vorlagen 1.1. und 1.1.3. (P)**

Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen

**Berichterstattung**

Synodaler Kalmus

„Hohe Synode, sehr geehrter Herr Vizepräsident, vielen Dank liebe Astrid,
der zweite vom Berichtsausschuss erarbeitete Beschlussvorschlag zum Thema Migration und Integration trägt den Titel: „Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen".

Aber sprechen wir denn nicht sowieso schon genug über Migration? Haben denn nicht die ständigen Debatten über Flucht und Integration das Erstarken von extremistischen Stimmen in Deutschland, Europa und der Welt zur Folge gehabt?
Vor knapp 10 Jahren noch haben „Refugees welcome“ und ein „Wir schaffen das.“, die politische und gesellschaftliche Mitte bestimmt, wenn es um das Thema Migration und Integration ging. Das blieb allerdings nicht ohne Gegenwind. Eine über Jahre stark wachsende politische Rechte hat diesen Diskurs verschoben. Es wurden die Rechte und Nöte von Geflüchteten ausgespielt, gegen funktionierende Sozialsysteme und einen stabilen Wirtschaftsstandort. Es sollte suggeriert werden: Wir oder Die.
Dieser Prozess lief nicht innerhalb weniger Tage ab. Sondern ein Austesten der Grenzen des Sagbaren über Jahre hinweg führte dazu, dass menschenverachtendes Gedankengut gesellschaftsfähig wird. Und dieses Austesten und moralische Unterbieten, um die Gunst von potenziellen Wählern zu gewinnen, hat längst die politischen Randbereiche verlassen.
Die Folge: Mittlerweile hören wir auch vermehrt aus Parteien der vermeintlichen politischen Mitte populistische, verallgemeinernde und menschenfeindliche Aussagen. Von Ausführungen über Zahnarztbesuche, großen Spiegel-Covers, bis hin zu Brot, Bett, Seife-Forderungen aus liberalen Kreisen.
Der Blick wird nach unten gerichtet. Auf die Ärmsten der Gesellschaft. Es wird rhetorisch nach unten getreten, anstelle die drängenden gesellschaftlichen Probleme sachlich anzugehen.
Dieser Beschlussvorschlag enthält explizit nicht die Forderung, zum Diskurs von vor 9 Jahren zurückzukehren. Sondern ist viel mehr der Appell, einen neuen, sachlichen und differenzierten Ton anzustreben, der den Herausforderungen und Chancen gerecht wird, die die bestehende Lage mit sich bringen.

Deswegen bitten wir Sie: Setzen Sie sich für einen solchen Diskurs ein, und stimmen Sie dem folgenden Beschlussvorschlag zu:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen sieht mit großer Sorge die Verengung und Verhärtung im öffentlichen Reden über Flucht und Migration. Die Landessynode weiß um regionale und lokale Probleme bei Unterbringungen und Aufnahmen. Sie weiß um rechtliche und finanzielle Zwänge. Und um administrative und politische Widersprüche.
Die Landessynode dankt ausdrücklich allen, die auch in schwierigen Zeiten in Politik und Behörden, Kommunen, Kirchenkreisen, Gemeinden, Diakonischen Werken und gesellschaftlichen Initiativen mit großem Engagement und festen Überzeugungen die humanitären Menschenrechte wahren, achten, schützen und pflegen.
Die Synode beklagt und kritisiert rhetorische Überspritzungen, verzerrte Fakten und implizite Rassismen, die teils bis in die politische Mitte vordringen.
Es ist unsachlich, Geflüchtete, Migrantinnen und Migranten pauschal in die Nähe von Kriminalität und Verbrechen zu rücken.
Es ist unaufrichtig, so zu tun, als trügen Geflüchtete die Schuld für seit Jahren ungelöste europapolitische Streitfragen und Mängel der Bildungs- Kommunal- und Finanzpolitik.

Das Bedürfnis nach Sicherheit teilen alle Menschen, egal ob mit oder ohne Zuwanderungsgeschichte. Die Aufgabe des Staates, für diese Sicherheit zu sorgen, darf nicht gegen die Rechte der Geflüchteten ausgespielt werden.
Auch in einem Wahljahr gilt: Sprache schafft Wirklichkeit. Grobe und pauschalisierende und verächtlich machende Formulierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt, frustrieren und verängstigen Menschen mit Migrationshintergrund, und sie verstärken extremistische und populistische Erzählungen.

Beschlussvorschlag:
Die Landessynode bittet Politik und Medien und alle, die in der Öffentlichkeit über Geflüchtete sprechen, um einen Ton der Sachlichkeit und Menschlichkeit, der die Einzelnen und ihre Schicksale ernst nimmt und damit Pauschalisierungen entgegentritt. Es braucht einen Diskurs, der mit dem Problem der Aufnahmegesellschaft auch die Hoffnung und das Vertrauen der Ankommenden wahrnimmt und der den unverzichtbaren Beitrag von Zugewanderten zum Gemeinwesen würdigt.
Vielen Dank."

**Dank**
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**
An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Meyer-Storck.

**Abstimmung zur Vorlage 1.1.3. (P)**
Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen

**Beschluss Nr. 54/2024-2**
Die Vorlage 1.1.3. (P) „Sorgfältig über Flucht und Asyl sprechen" wird mit 124 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen sieht mit großer Sorge die Verengung und Verhärtung im öffentlichen Reden über Flucht und Migration.
Die Landessynode weiß um regionale und lokale Probleme bei Unterbringung und Aufnahme; sie weiß um rechtliche und finanzielle Zwänge und um administrative und politische Widersprüche. Die Landessynode dankt ausdrücklich allen, die auch in schwierigen Zeiten in Politik und Behörden, in Kommunen, Kirchenkreisen, Gemeinden, diakonischen Werken und gesellschaftlichen Initiativen mit großem Engagement und festen Überzeugungen Humanität und Menschenrechte wahren und achten, schützen und pflegen.

Die Synode beklagt und kritisiert rhetorische Überspitzungen, verzerrte Fakten und implizite Rassismen, die teils bis in die politische Mitte vordringen. Es ist unsachlich, Geflüchtete und Migrant:innen pauschal in die Nähe von Kriminalität und Verbrechen zu rücken. Es ist unaufrichtig so zu tun, als trügen Geflüchtete die Schuld für seit Jahren ungelöste europapolitische Streitfragen und Mängel der Bildungs-, Kommunal- und Finanzpolitik.
Das Bedürfnis nach Sicherheit teilen alle Menschen, egal ob mit oder ohne Zuwanderungsgeschichte. Die Aufgabe des Staates, für diese Sicherheit zu sorgen, darf nicht gegen die Rechte von Geflüchteten ausgespielt werden.
Auch in einem Wahljahr gilt: Sprache schafft Wirklichkeit. Grobe, pauschalisierende und verächtlich machende Formulierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt, frustrieren und verängstigen Menschen mit Migrationshintergrund und verstärken extremistische und populistische Erzählungen.
Die Landessynode bittet Politik und Medien und alle, die in der Öffentlichkeit über Geflüchtete sprechen, um einen Ton der Sachlichkeit und Menschlichkeit, der die Einzelnen und ihre Schicksale ernst nimmt und damit Pauschalisierungen entgegentritt. Es braucht einen Diskurs, der mit den Problemen der Aufnahmegesellschaft auch die Hoffnungen und das Vertrauen der Ankommenden wahrnimmt und den unverzichtbaren Beitrag von Zugewanderten zum Gemeinwesen würdigt."

**Einbringung der Vorlagen 1.2. und 1.2.1. (P)**
Intergenerativer Klimadiskurs in der EKvW.

**Berichterstattung**
Synodaler Tomischat

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
wir befinden uns in einer Zeit, in der die Klimakrise nicht nur ein wissenschaftliches oder politisches Thema ist, sondern eine grundlegende Frage unserer Verantwortung als Christ:innen. Die Bewahrung der Schöpfung ist ein Auftrag unseres Glaubens – ein Auftrag, der uns miteinander verbindet.
Die Klimakrise betrifft uns alle in ähnlichem Maße. Sie stellt eine Herausforderung dar, die unsere gesamte Gesellschaft und insbesondere unsere Kirche auf ganz unterschiedliche Weise berührt. Jede Generation hat ihre eigenen Perspektiven, Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten. Aber eines ist klar: Die Krise überwindet niemand allein.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns daran erinnert, dass fehlender Klimaschutz die Freiheit künftiger Generationen massiv einschränkt. In der Folge wird deutlich: Klimaschutz ist nicht nur eine ökologische, sondern auch eine ethische und geistliche Frage. Es geht um Gerechtigkeit – zwischen den Generationen und in unserer gemeinsamen Verantwortung für Gottes Schöpfung.

Unsere Kirche hat bereits Schritte unternommen. Seit 2020 befinden wir uns auf einem strukturierten Weg des innerkirchlichen Klimaschutzes. Wir nehmen Anpassungen vor und setzen Impulse, die den Klimaschutz fördern. So wurde auf der Frühjahrstagung der Landessynode im vergangenen Jahr der Beschluss gefasst, dass man sich gemeinsam mit der Evangelischen Jugend auf den Weg machen möchte, wie und ob ein intergenerativer Klimadiskurs stattfinden kann.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben in der Klimabewegung eine starke Stimme. Sie sind Teil unserer Kirche von heute und unsere Verantwortungsträger von morgen. Diese Gruppe erlebt die Folgen der Klimakrise auf einzigartige Art und Weise und bringt Hoffnung, Engagement und neue Perspektiven mit ein. Ihre Einbindung ist nicht nur wichtig für die Zukunftssicherung unserer Kirche, sondern auch entscheidend für das Gelingen unseres gemeinsamen Auftrags.

Die Evangelische Jugend von Westfalen hat erkannt, wie bedeutsam ein intergenerativer Klimadialog und Klimadiskurs ist. Sie schlägt vor, diesen strukturiert und unter Einbezug aller Generationen und gesellschaftlich benachteiligter Gruppen zu führen. In einer Welt, die sich angesichts des Klimawandels polarisiert, können unsere Kirchengemeinden und Kirchenkreise Orte des gemeinsamen Lernens und Handelns sein. Sie können Brücken bauen – zwischen Jung und Alt, zwischen Hoffnung und Sorge, zwischen Vision und Realität.

Die Landessynode wird heute eingeladen, diese Initiative zu unterstützen und eine Brücke zu schlagen zwischen dem biblischen Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung und den Erfahrungen aller Generationen.

Der vorliegende Beschlussvorschlag ruft uns auf:

- das Thema „intergenerativer Diskurs zum Klimaschutz“ in die Arbeit der Kirchenkreise und Kreissynoden einzubringen,
- die Expertise von Jugendlichen, Klimamanagement und Umweltbildung in kirchlichen Gremien und Vorhaben zu nutzen, und
- generationenübergreifende Formate zu fördern, die Gemeinschaft und Verständnis im Dienst des Klimaschutzes stärken.

Liebe Synodale,
dieser Dialog ist eine Chance – Lassen Sie uns diese Chance nutzen, um in unserer Vielfalt stärker und als Gemeinschaft glaubwürdiger zu handeln. Ich bitte daher um Unterstützung.
Vielen Dank.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 1.2.1. (P)**

Intergenerativer Klimadiskurs in der EKvW

**Beschluss Nr. 55/2024-2**

Die Vorlage 1.2.1. (P) „Intergenerativer Klimadiskurs in der EKvW“ wird mit 112 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 15 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt die Initiative der Evangelischen Jugend von Westfalen, einen strukturierten Diskurs über die Belange des Klimaschutzes zwischen den Generationen anzustoßen.
Sie bittet die Kirchenkreise, Kreissynoden und deren Kreissynodalvorstände:

1. das Thema „intergenerativer Diskurs zum Klimaschutz“ im Einvernehmen mit der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises auf einer der nächsten Kreissynoden als Schwerpunktthema aufzurufen,

2. mit Vertreter:innen der Evangelischen Jugend und Expert:innen für Klimamanagement vor Ort geeignete Formate für weiterführende Gespräche in den zuständigen kreiskirchlichen Gremien (Kreissynodalvorstände, kreiskirchliche Umwelt- und Finanzausschüsse u. ä.) zu vereinbaren oder weiterzuführen,

3. bei kreiskirchlichen Beschlüssen und Vorhaben zum Klimaschutz (weiterhin) die Vertreter:innen der Evangelischen Jugend oder deren Perspektiven regelhaft einzubeziehen,

4. die Expertise der Institute und Einrichtungen zur themenbezogenen Fortbildung einzuholen.

**Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss**

Die Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss.

**Einbringung der Vorlagen**

1.2. und 1.2.2. (P): Nahost

1.2. und 1.2.3. (P): Evangelische Spiritualität im Alltag stärken

**Berichterstattung (allgemein)**

Landeskirchenrat Dr. Arnold

„Hohe Synode, verehrte Schwestern und Brüder,

ich darf Ihnen berichten wie folgt: Der theologische Ausschuss hat sich in den vergangenen Tagen mit fünf Themen beschäftigt, die ich thematisch und inhaltlich ein wenig darstellen will. In allen geht es mehr oder weniger um die anstehenden Transformationsprozesse unserer Kirche bzw., etwas weiter gefasst, um das, was uns unbedingt angeht, wie Paul Tillich gesagt hat.

Wir halten es jedenfalls als Ausschuss für hochrelevant.

Unsere theologische Arbeit konzentrierte sich zum einen auf theologische und kirchliche Grundsatzfragen aber auch auf politische und ethische Tagesthemen im Einzelnen.

Erstens, um die Bewahrung und neue Erschließung unserer spirituellen unsere geistlichen Kraftquellen, um das, was uns trägt. Daraus folgt jetzt gleich ein Antrag zum Thema „Geistliche Begleitung“, die wir für unverzichtbar halten für unsere christliche Existenz und auch für unsere kirchliche Arbeit. Superintendent Bald wird den Antrag einbringen.

Weiterhin haben wir uns mit dem Thema „Praxis und Theologie des Abendmahls“ beschäftigt und dabei ein Studiendokument der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa, jetzt aus dem vom Sommer 2024 in den Blick genommen. Darin geht es unter anderem um die Frage, unter welchen biblischen, theologischen und existenziellen Vorzeichen wir heute Abendmahl feiern, wer da teilnehmen soll, bzw. um die Frage: Wie können wir einladend Kirche sein im 21. Jahrhundert.

Unser Ausschuss nimmt die Empfehlung von Sibiu auf, die gut zum Gesamtthema unserer Tagung hier passt und fragt: Wie können wir inklusiv, das heißt barrierefrei- im Blick auf unsere Räume, aber auch im Blick auf unsere Sprache und die Musik im Umgang mit Kindern, und so weiter, aber auch interkulturell gendersensibel mithin offen für alle: das heißt: für die Getauften und vielleicht auch für die noch nicht getauften Menschen Abendmahl feiern. Das Thema berührt, wie Sie sofort merken, Grundfragen unseres Kirchen- und Sakramentsverständnisses und wird mit Sicherheit auch bei der Erarbeitung der neuen Kirchenordnung eine Rolle spielen.

Das dritte Thema an der Schnittstelle von Seelsorge und Recht, Gottesdienst und Alltag, ist der Umgang mit der Bestattung von Ausgetretenen oder vielleicht auch noch gar nicht getauften Menschen. Also unser Verkündigungsauftrag angesichts des Todes in einer säkularen Gesellschaft. Da haben wir erst mit einer kurzen Runde begonnen. Die beiden ethischen Fragen, denen wir uns gestellt haben, waren zum einen der Umgang mit den Erfahrungen sexueller Gewalt im Eindruck des gestrigen Vortrags. Hier möchten wir zum Thema Schuld und Vergebung bzw. Versöhnung neu nachdenken und auch den Umgang mit Macht theologisch neu bedenken.

Zuletzt haben wir uns mit dem überkomplexen Thema des Israel-Palästina-Konflikts auseinandergesetzt und gemeinsam mit Ralf Lange-Sonntag und dem Ausschuss „Kirche in Vielfalt“ einen Antrag vorbereitet, den Ihnen gleich Superintendent Dr. Schilling vorstellen wird. Ich bin dankbar, dass in diesem Zusammenhang auch Pfarrerin

Azar in unserer Runde dabei war. Ich danke dem Theologischen Ausschuss für die konzentrierte Zusammenarbeit und dem Kollegen Dr. Böhlemann für die kollegiale Unterstützung. Wir haben uns in der Leitung so ein wenig abgewechselt, und ich wünsche, wie wir alle wohl, unserem Vorsitzenden Professor Jänichen gute Genesung und hoff auf baldige Besserung. Vielen Dank."

**Einbringung der Vorlagen 1.2. und 1.2.2. (P)**

Nahost

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Schilling

„Hohe Synode,

der Antrag 309 „Nahost" der Synodalen Annegret Mayr ist in einem mehrstufigen Prozess von dem Theologischen Ausschuss und von dem Ausschuss „Kirche in Vielfalt" bearbeitet worden. Zunächst hat sich der Theologische Ausschuss, begleitet von dem Beauftragten der EKvW für die Kontakte in den Nahen Osten, Ralf Lange-Sonntag, damit beschäftigt und einen Grundtext für den jetzt vorliegenden Antrag verfasst. Hilfreich war dabei, dass in dieser Phase Sally Azar im Theologischen Ausschuss anwesend war und uns geholfen hat, in diesem nicht einfachen Thema theologisch, politisch und menschlich Spur zu halten.

Der Entwurf des Theologischen Ausschusses wurde in einem zweiten Schritt dem Ausschuss für „Kirche in Vielfalt" vorgelegt. Dessen Veränderungsvorschläge hat in einem dritten Schritt der Theologische Ausschuss noch einmal angeschaut und zu dem Text hin bearbeitet, den wir jetzt der Synode vorlegen.

Leitend war dem Ausschuss dabei, zu benennen, welche Auswirkungen die aktuelle Situation im Nahen Osten nach über einem Jahr immer weiter eskalierender Gewalt auch auf die gesellschaftliche Situation in Deutschland hat, und welche Aufgabe daraus für die Kirche, konkret die EKvW erwächst.

Dabei wurden zwei Blickrichtungen deutlich: zum einen in Richtung der Konfliktbeteiligten. Dieser Blick ist von der doppelten Solidarität bestimmt, die uns als evangelische Christ:innen in Deutschland angesichts unserer besonderen nationalen und kirchlichen Geschichte geboten ist. Diese doppelte Solidarität führt uns zum Appell an alle Akteure im Nahen Osten, die sich für das Ende der Gewalt einsetzen.

Der andere Blick geht in Richtung unseres eigenen Landes. Wir stellen fest, wie der Krieg in Nahost mit all seinem Leid in unserem Land eine Saat der Polarisierung ausstreut und Früchte des Hasses erntet. Vor diesem Hintergrund sehen wir den Auftrag der Kirche darin, zur Versöhnung in unserer Gesellschaft beizutragen. Die Kirche kann Räume schaffen, in denen Menschen einander begegnen, die ansonsten aneinander vorbeileben und in ihren Kommunikationsblasen verbleiben. Wir sehen die Notwendigkeit wie auch die Chancen, in unseren Kirchengemeinden, wie auch im kirchlichen Religionsunterricht, solche Räume zu schaffen. Dazu rufen wir auf.

Dementsprechend ist der Antrag aufgebaut.

Die Synode ist entsetzt über das Ausmaß der Gewalt in Israel, Palästina und Libanon, insbesondere über die katastrophale humanitäre Notlage in Gaza.
Wir klagen, beten und hoffen.

Die Synode nimmt die aggressive Emotionalisierung und extreme Polarisierung in unserer Gesellschaft dazu wahr. Sie beobachtet eine Verunsicherung und eine Sprachlosigkeit in unseren Gemeinden. Mit Sorge betrachtet sie den Zuwachs von antisemitischen, antiislamischen, antiisraelischen und antipalästinensischen Vorfällen in Deutschland.
Die Synode bekräftigt die Stellungnahme der EKvW zum Jahrestag des 7. Oktober 2023 („…dass Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben!“) und die zusammen mit vier weiteren Landeskirchen im Jahr 2021 herausgegebenen „Leitgedanken und erläuternde Thesen“ zu Israel – Palästina. Die Synode dankt an dieser Stelle allen Akteur:innen, die den Kontakt mit Jüdinnen:Juden, Muslim:innen, Christ:innen im Nahen Osten und in Deutschland (z.B. Online-Talk zum Israel-Palästina-Konflikt, jüdisch-muslimischen Workshops von „Begegnen e.V.“) aufrechterhalten.
Die Synode ermutigt dazu, auf allen Ebenen unserer Landeskirche - insbesondere in den Kirchengemeinden - und in den Bildungseinrichtungen den Konflikt im Nahen Osten aufzugreifen und „Räume für Frieden und Mitgefühl“ (Yuval Harari) zu schaffen, in denen eine theologisch und politisch differenzierte Beschäftigung möglich ist. Sie ruft dazu auf, Menschen, Kirchen und Organisationen im Heiligen Land einzubeziehen und deren Friedensinitiativen zu stärken. Sie ermutigt, die Betroffenen in Deutschland zu hören und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.
Die Synode bekennt sich zur biblischen Vision: „Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein, und der Ertrag der Gerechtigkeit wird Ruhe und Sicherheit sein auf ewig.“ (Jesaja 32,17)

Der erste Absatz benennt in kurzen Worten die unbeschreibliche Wirklichkeit der Kriege im Nahen Osten.
Der zweite Absatz lenkt den Blick auf unser Land.
Der dritte Absatz stellt sich in den Kontext der aktuellen Stellungnahmen und Initiativen der EKvW und bekräftigt diese.
Daran schließen sich Anregungen für das kirchliche Handeln in unserem Land an.
Den Antrag beenden wir mit einem Wort aus dem Prophetenbuch Jesaja. Dem ist nichts weiter hinzuzufügen.

Der Theologische Ausschuss empfiehlt diesen Text einstimmig der Synode zur Beschlussfassung.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 1.2.2. (P)**

Nahost

**Beschluss Nr. 56/2024-2**

Die Vorlage 1.2.2. (P) „Nahost“ wird mit 127 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Synode ist entsetzt über das Ausmaß der Gewalt in Israel, Palästina und Libanon, insbesondere über die katastrophale humanitäre Notlage in Gaza.
Wir klagen, beten und hoffen.

Die Synode nimmt die aggressive Emotionalisierung und extreme Polarisierung in unserer Gesellschaft dazu wahr. Sie beobachtet eine Verunsicherung und eine Sprachlosigkeit in unseren Gemeinden. Mit Sorge betrachtet sie den Zuwachs von antisemitischen, antiislamischen, antiisraelischen und antipalästinensischen Vorfällen in Deutschland.
Die Synode bekräftigt die Stellungnahme der EKvW zum Jahrestag des 7. Oktober 2023 („…dass Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht haben!“) und die zusammen mit vier weiteren Landeskirchen im Jahr 2021 herausgegebenen „Leitgedanken und erläuternde Thesen“ zu Israel – Palästina. Die Synode dankt an dieser Stelle allen Akteur:innen, die den Kontakt mit Jüdinnen:Juden, Muslim:innen, Christ:innen im Nahen Osten und in Deutschland (z.B. Online-Talk zum Israel-Palästina-Konflikt, jüdisch-muslimischen Workshops von „Begegnen e.V.“) aufrechterhalten.
Die Synode ermutigt dazu, auf allen Ebenen unserer Landeskirche - insbesondere in den Kirchengemeinden - und in den Bildungseinrichtungen den Konflikt im Nahen Osten aufzugreifen und „Räume für Frieden und Mitgefühl“ (Yuval Harari) zu schaffen, in denen eine theologisch und politisch differenzierte Beschäftigung möglich ist. Sie ruft dazu auf, Menschen, Kirchen und Organisationen im Heiligen Land einzubeziehen und deren Friedensinitiativen zu stärken. Sie ermutigt, die Betroffenen in Deutschland zu hören und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.
Die Synode bekennt sich zur biblischen Vision: „Der Gerechtigkeit Frucht wird Friede sein, und der Ertrag der Gerechtigkeit wird Ruhe und Sicherheit sein auf ewig.“ (Jesaja 32,17)“

**Einbringung der Vorlagen 1.2. und 1.2.3. (P)**

Evangelische Spiritualität im Alltag stärken

**Einbringung**

Synodaler Bald

„Der Glaube kommt aus dem Hören." –Obsculta – lautet das erste Wort in der Regel des Mönchsvaters Benedict. Übersetzen würden man obsculta vielleicht mit: „aufmerksam hinhören – achtsam sein – Awareness üben für die Stimme, für das Wort Gottes." Do not just hear, listen! - Alles beginnt mit dem Hören. –

Wie das in unserem konkreten Lebensalltag konkret werden kann, davon hat der Vizepräsident in seinem mündlichen Bericht gesprochen:

„Das beginnt am Bett eines Kindes. Mit einfachen Worten. Im Gebet. Mit liebevoller Nähe. Und es bleibt ein Leben lang der Kern von allem: uns zu üben in diesem Lebensgespräch mit Gott. Hörbereit. Für den Schöpfer des Himmels und der Erde. Und meiner selbst."

Der Glaube kommt und wächst aus dem Hören. Das muss nicht im Kindesalter beginnen. Das kann sein und ist oftmals auch sehr viel später ein Wachsen und Werden. Auch davon haben wir auf dieser Synode schon gehört. Die Beauftragung zur Ausbildung im Bereich der geistlichen Übungen liegt derzeit bei Prof. Dr. Ralf Stolina. Im Verlauf der zurückliegenden gut 20 Jahre wurden zahlreiche Pfarrpersonen und Diakone/innen zu "Begleiter:innen geistlicher Übungen" ausgebildet. Anknüpfungspunkte sind spirituelle Praktiken, wie Herzensgebet, Schriftmeditation, Zeiten des gemeinsamen Schweigens und der geschwisterliche Austausch zu zweit, das vertrauensvolle geistliche Gespräch, das auch Luther in seinen Schriften empfiehlt. Hier wird reformatorische Spiritualität in den Alltag transportiert. Unsere evangelische Kirche ist zu einem wesentlichen Teil aus dieser Tradition erwachsen. Es geht bei den geistlichen Übungen nicht allein um die Bewahrung traditioneller Praktiken. Vielmehr werden diese in der Moderne auch mit anderen Formen spiritueller Praxis ins Gespräch gebracht – wie etwa das christliche Yoga. Hier, in diesen körperbetonten Übungen, wird die biblische Botschaft gleichsam körperlich erfahrbar.

Sehr nachhaltig hat Dietrich Bonhoeffer im Predigerseminar in Finkenwalde den Versuch unternommen, die pastorale Ausbildung mit diesen Formaten des geistlichen Lebens zu verbinden. Ora et labora klingt an, wenn Bonhoeffer schreibt:

„Unser Christsein wird heute nur in zweierlei bestehen: im Beten und im Tun des Gerechten unter den Menschen. Alles Denken, Reden und Organisieren in den Dingen des Christentums muß neu geboren werden aus diesem Beten und diesem Tun."

Theolog:innen und Diakon:innen, die in den zurückliegenden Jahren zu Begleiter:innen geistlicher Übungen ausgebildet wurden, sind in einem Forum der geistlichen Begleitung verbunden. Sie sehen die Notwendigkeit, die Ausbildung in diesem Bereich zu verstetigen und zu verstärken.

Im Zusammenhang von Klausuren der Superintendent:innenkonferenz und des Leitungskreises auf Norderney erfahren wir seit geraumer Zeit, wie stärkend die Angebote der geistlichen Tradition sind, die unsere Kirche in 2000 Jahren ausgebildet und vielfach ausdifferenziert hat.
Die Institutionelle Verankerung und nachhaltige Sicherung der Aus-, Fort und Weiterbildung in diesem Bereich soll von der Landeskirche gewährleistet werden. Damit soll die Vielfalt spiritueller Formen und Praktiken -Schriftmeditation, Körperarbeit aber auch Musik - in den Blick genommen werden.
Hiermit leistet die Synode einen inhaltlichen Beitrag auch zur aktuellen Priorisierung der Aufgaben im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes der EKvW.

Antrag

Die Synode bittet die Kirchenleitung, das Thema geistliche Begleitung aufzugreifen und die Arbeit von Prof. Dr. Ralf Stolina der zurückliegenden Jahre als für den kirchlichen Auftrag wesentliche Grundlage zu begreifen. Die Möglichkeit der dauerhaften Verankerung der Ausbildung von Multiplikator:innen zur Begleitung spirituellen Lebens in den Angeboten des Pastoralkollegs soll mit dem Ziel der Verstetigung einer vollen Stelle geprüft werden.
Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

**Dank**

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Gause, Dr. Eckert, Falcke, Grünert, Dr. Keppler, Dr. Schilling, Frank Schneider, Kirschkowski, Gellesch, Bald und Riesenberg.

Die Vorsitzende erklärt, dass aufgrund der fortgeschrittenen Zeit die Abstimmung des noch zu aktualisierenden Beschlussvorschlags auf die nachmittägliche 8. Plenarsitzung verlegt wird.

Die Vorsitzende übergibt die Leitung der Synode an den Vizepräsidenten Ulf Schlüter.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende begrüßt Pastor Mehrdad Sepehri Fard und Pfarrer Michael Hoffmann, die die Synode zum gemeinsamen Mittagsgebet und Gesang einladen.

Die Sitzung wird um 12:45 Uhr geschlossen.

## Achte Plenarsitzung: Mittwoch, 27. November 2024

*Schriftführende: Synodaler Oliver Günther / Frau Martina Linnemann*

**Eröffnung**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um14:00 Uhr und übergibt die Leitung an die Synodale Göckenjan-Wessel.

**Leitung**

Synodale Göckenjan-Wessel

**Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss**

Der Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss.

**Einbringung der Vorlage 1.2.3. (P)**

Evangelische Spiritualität im Alltag stärken

**Berichterstattung**

Synodaler Bald

„Hohe Synode,
ich danke sehr für die konstruktiven und zahlreichen Rückmeldungen, die wir aufgenommen und redaktionell in den Text eingebunden haben. Ich möchte in dem Zusammenhang auch noch einmal auf unser Synodenthema hinweisen, um die Dimension klarzumachen, um die es hier geht.

Die spirituelle Tradition, aus der wir schöpfen und leben, hat eine lange Geschichte, auch eine lange interkulturelle Geschichte. Wir kommen aus dem orientalischen Kontext, wenn wir Psalmen lesen, wir kommen aus dem griechischen Kontext in bestimmten liturgischen Stücken und eben auch aus dem lateinischen Kontext. Das Werden unserer Liturgie hat etwas mit Interkulturalität zu tun, und das ist kein abgeschlossener Prozess, auch das ist mit gemeint. Wir haben also eine kulturelle Vielfalt, die wir leben wollen. Dessen haben wir uns auf dieser Synodentagung vergewissert, dass wir lernen wollen, lernbereit sind für den Reichtum, den unsere Geschwister aus anderen Kulturbereichen mitbringen. Dafür sind wir sehr dankbar, sage ich noch einmal an dieser Stelle, und

das soll natürlich auch einfließen in das Nachdenken, also die ökumenische Dimension dessen, was geistliches Leben eigentlich meint und bedeutet.

Es geht hier nicht um die vorzeitige Sicherung von Pfründen, sondern in Aussichtnahme dessen, dass irgendwann ein Ruhestand ansteht, steht die Frage im Raum, wie geht die Arbeit weiter.

Jetzt der Beschlusstext:
‚Die Synode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie die Verankerung evangelischer Spiritualität im Alltag gefördert werden kann, welche in unterschiedlichen Dimensionen (Schweigen, Körperarbeit, Singen) ihren Ausdruck findet. Diese Arbeit wird in Westfalen seit vielen Jahren etwa durch die Kurse zur geistlichen Begleitung geleistet. Formen spiritueller Praxis und Bildung (z. B. Herzensgebet, Stille Zeit, Stundengebet, Schriftmeditation, christliches Yoga, Pilgern u.a.) sind eine Basis christlicher Existenz und der Kommunikation des Evangeliums. Deshalb sind diese Formen und Angebote dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln.‘

Vielen Dank für die Rückmeldungen und die Aufmerksamkeit.“

**Dank**
Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 1.2.3. (P)**
Evangelische Spiritualität im Alltag stärken

**Beschluss Nr. 57/2024-2**
Die Vorlage 1.2.3. (P) „Evangelische Spiritualität im Alltag stärken“ wird mit 80 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 21 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie die Verankerung evangelischer Spiritualität im Alltag gefördert werden kann, welche in unterschiedlichen Dimensionen (Schweigen, Körperarbeit, Singen) ihren Ausdruck findet. Diese Arbeit wird in Westfalen seit vielen Jahren etwa durch die Kurse zur geistlichen Begleitung geleistet. Formen spiritueller Praxis und Bildung (z. B. Herzensgebet, Stille Zeit, Stundengebet, Schriftmeditation, christliches Yoga, Pilgern u.a.) sind eine Basis christlicher Existenz und der Kommunikation des Evangeliums. Deshalb sind diese Formen und Angebote dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln.“

Die Vorsitzende übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Kupke.

**Leitung**

Synodaler Dr. Kupke

**<u>Ergebnisse aus dem Ausschuss „Kirche in Vielfalt“</u>**

Der Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Kirche in Vielfalt“.

**Einbringung der Vorlagen**

4.4. und 4.4.1. (P): Vielfalt feiern

4.4. und 4.4.2. (P): Vielfalt wahrnehmen

4.4. und 4.4.3. (P): Vielfalt gestalten und erproben

4.4. und 4.4.4. (P): Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung

4.4. und 4.4.5. (P): Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge

4.4. und 4.4.6. (P): Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche

**Berichterstattung allgemein**

Synodale Salomo

„Hohe Synode,

wir sind auf dem Weg! Auf einem verheißungsvollen Weg! Kirche in Vielfalt - die interkulturelle Entwicklung unserer Kirche auf den verschiedenen Ebenen für alle, die mit uns als Christ:innen an der Verheißung Gottes teilhaben wollen. Die Botschaft der Teilhabe für alle zu verwirklichen, ist unser Auftrag, der uns alle angeht. Er bringt Hoffnung, Gemeinschaft und spirituellen Reichtum, aber auch Arbeit, Veränderungen und Auseinandersetzungen mit sich. Von Prof. Dr. Isolde Karle haben wir gestern gehört, dass Diversität zum ureigensten Auftrag gehört und uns, den Christ:innen mitgegeben ist. Im Galaterbrief lässt sich das nachlesen. Uns ist aber nicht verheißen, dass das ein leichter Weg für uns sein wird. Es ist aber ein notwendiger Weg, der uns alle angeht und zu dem wir alle eingeladen sind. Die interkulturelle Entwicklung unserer Kirche für alle Christ:innen wird mit über die Zukunft unserer Kirche entscheiden. Begreifen wir es als Herausforderung und Gewinn, als Chance und

Zuspruch, als Möglichkeit der Beteiligung vieler. Wie Frau Prof. Karle gestern gesagt hat: ‚Die Tischgesellschaft wird interessanter!' Lassen wir uns auf diesen Weg der Veränderung ein. Wir können nur gewinnen!

Der Synodenausschuss ‚Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung' hat sich intensiv mit den vorgelegten Beschlussempfehlungen auseinandergesetzt. Der vorgestrige besondere Fokus, mit einem Rückblick auf die bisherige Entwicklung in den letzten Jahren, z. B. mit dem Hinweis auf die Hauptvorlage ‚Kirche und Migration' und dem intensiv erarbeiteten ‚Missionsverständnis der EKvW', einer besonderen Einbringung von persönlichen Erfahrungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln, einer aktuellen wissenschaftlichen theologischen Einordnung von Professor Dr. Isolde Karle, beeindruckenden Zeugnissen in Andacht und Gebet, so sind wir in diese Thematik hineingeführt worden. Viele Menschen aus allen Ebenen unserer Landeskirche haben bis heute an diesem Prozess mitgearbeitet und werden es auch weiterhin tun.

In unserem Ausschuss auf dieser Landessynode haben wir an den Beschlussempfehlungen in kleinen Gruppen intensiv gearbeitet, unterstützt durch die Gäste des Ausschusses, die ihre Expertise und internationalen Erfahrungen mit einbringen konnten. In drei Teilen werden wir Ihnen nun die Beschlussvorschläge vorstellen. Die erste Gruppe erarbeitete die Beschlussempfehlungen für den Bereich ‚Vielfalt feiern', ‚Vielfalt wahrnehmen' und ‚Vielfalt gestalten und erproben'. Einbringerin ist die Synodale Nele Dörr.

Die zweite Gruppe hat sich mit dem Teil ‚Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung' und ‚Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge' beschäftigt. Die Beschlussvorschläge stellt Ihnen die Synodale Antje Roggenkamp vor.

Die dritte Gruppe hat sich mit dem Punkt ‚Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche' auseinandergesetzt. Der Beschlussvorschlag wird von dem Synodalen Lars Klinnert eingebracht.

Auch in den nächsten Jahren wird sich die Steuerungsgruppe, die den bisherigen Prozess federführend begleitet hat, mit den Ergebnissen dieser Synode beschäftigen und in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung und dem Ständigen Ausschuss für Mission und Ökumene die nächsten Aufgaben und Schritte einleiten.

Diese Synode wird nicht die letzte Synode sein, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen wird. Wie gesagt, wir sind auf dem Weg. Mögen wir in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Institutionen und in der Landeskirche erleben, wie bereichernd dieser Weg für uns alle sein kann. Gottes Segen wird uns dabei begleiten.

Ein Wort noch zum Beschlussantrag 1.2.2. (P),Nahost', der in den Theologischen Ausschuss und in den Ausschuss ‚Kirche in Vielfalt' überwiesen wurde. Der Theologische Ausschuss hat die Federführung übernommen und einen Beschlussvorschlag in Abstimmung mit unserem Ausschuss der Synode zur Abstimmung vorgelegt. Wir danken

für die unproblematische Absprache zwischen den Ausschüssen. Unsere Überlegungen sind in die Beschlussvorlage eingeflossen und wir unterstützen den Beschlussvorschlag ausdrücklich.
Ich möchte mich noch bei allen Teilnehmenden in dem Ausschuss für ihre wertschätzende und konstruktive Mitarbeit, die anregenden Beiträge in Wort und Gebet bedanken. Außerdem haben die Mitarbeiter:innen des Ökumene-Dezernates und des Oikos-Institutes uns wunderbar unterstützt. Herzlichen Dank dafür! Wir haben ‚Kirche in Vielfalt' schon hier und jetzt wahrnehmen dürfen. Dafür bin ich sehr dankbar!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!"

**Dank**
Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Einbringung der Vorlagen 4.4. und 4.4.1. (P)**
Vielfalt feiern

**Berichterstattung**
Synodale Dörr

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
ich grüße Sie und euch. Ich weiß, heute ist ein Tag, der viele Entscheidungen mit sich bringt, aber für eine Sache möchte ich mir dennoch kurz Zeit nehmen.

Bevor ich beginne, möchte ich mich einmal für die produktive und bereichernde Mit- und Zusammenarbeit der Mitglieder des Ausschusses bedanken.

Ich freue mich, Ihnen nun den ersten Teil unserer Arbeit vorstellen zu dürfen.

Vielfalt feiern

Zunehmende Vielfalt ist gesellschaftliche und kirchliche Realität. Sie ist Aufgabe, Herausforderung und zugleich Anlass zu gemeinsamer Feier. Besonders gut geeignet sind dafür Gottesdienst und Musik. Die Landessynode weist auf die modellhaften Erfahrungen in interkulturellen Gottesdiensten und Andachten hin, in denen Raum für Begegnung und Austausch geschaffen wird. Das ökumenische Bibelteilen kann helfen, einen Bibeltext aus vielen Perspektiven wahrzunehmen. In Kirchenpartnerschaften werden Unterschiede konkret als Bereicherung erlebt und Verschiedenheiten in der Einheit des Glaubens an Christus als Gaben Gottes gefeiert. Diese

Kirchenpartnerschaften schöpfen ihre Vitalität aus der Feier der Unterschiede und Verschiedenheiten. Die Landeskirche begrüßt den intensiven Austausch und die Begegnungen auf verschiedenen Ebenen. Sie ermutigt zur Kreativität in den verschiedenen Programmen, um Partnerschaften zu einer Feier der Vielfalt und zu einem Weg der Versöhnung und des Friedens zu machen.

Die Landessynode empfiehlt zusätzlich Programme, die zur wechselseitigen Begegnung und zur gemeinsamen Aktion einladen. Denkbar sind Kooperationen zwischen einzelnen Gemeinden, aber auch das Zusammenwirken in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), bei kreiskirchlichen Festen, in Gebetswochen und missionarischen und musikalischen Veranstaltungen sowie bei Friedensgebeten aus aktuellen Anlässen.

Unser Beschlussvorschlag lautet demnach wie folgt:
‚Die Landessynode ermutigt die Kirchenkreise und Gemeinden zur Förderung von interkulturellen Begegnungs- und Kooperationsprojekten vor Ort. Es wird angeregt, das zum Beispiel durch die Erarbeitung und Bereitstellung von mehrsprachigen Gottesdienstmaterialien oder durch Übersetzungsangebote in Gottesdiensten und Veranstaltungen zu unterstützen. Eine Kooperation mit Gemeinden des Internationalen Kirchenkonvents (IKK) kann dabei hilfreich sein. Für diese Aufgaben können Mittel aus dem kreiskirchlichen Ökumenefonds beantragt werden.‘“

**Dank**
Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 4.4.1. (P)**
Vielfalt feiern

**Beschluss Nr. 58/2024-2**
Die Vorlage 4.4.1. (P) „Vielfalt feiern“ wird mit 124 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode ermutigt die Kirchenkreise und Gemeinden zur Förderung von interkulturellen Begegnungs- und Kooperationsprojekten vor Ort. Es wird angeregt, das zum Beispiel durch die Erarbeitung und Bereitstellung von mehrsprachigen Gottesdienstmaterialien oder durch Übersetzungsangebote in Gottesdiensten und Veranstaltungen zu unterstützen. Eine Kooperation mit Gemeinden des Internationalen Kirchenkonvents (IKK) kann

dabei hilfreich sein. Für diese Aufgaben können Mittel aus dem kreiskirchlichen Ökumenefonds beantragt werden.“

**Einbringung der Vorlagen 4.4. und 4.4.2 (P)**

Vielfalt wahrnehmen

**Berichterstattung**

Synodale Dörr

„Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, Kirchenkreisen, Instituten und Einrichtungen, Vielfalt in der evangelischen Kirche wahrzunehmen, in den eigenen landeskirchlichen Zusammenhängen ebenso wie im Umfeld der jeweiligen Region. Hilfreich für die Wahrnehmung können folgende Fragestellungen sein:

- Welche sprachlichen und kulturellen Hintergründe gibt es in der Gemeinde? - Wie identifizieren sich Menschen selbst?
- Welche Nationalitäten gibt es in der eigenen Gemeinde?
- Welche internationalen protestantisch geprägten Gemeinden gibt es in der Nachbarschaft?
- Welche Methoden können hilfreich sein zur Schärfung der Wahrnehmung kultureller Vielfalt (Sozialraumanalyse und nachhaltige Quartiersentwicklung, kulturelle Vielfalt als ein Fokus in der Gemeindekonzeption, Erkundungsspaziergänge nach den Methoden der Fresh-X-Bewegung)?

Die Landessynode empfiehlt eine Recherche, in der Internationale Gemeinden im Bereich der EKvW stärker wahrgenommen werden. In Fortführung der schon vorliegenden Liste ist eine Aktualisierung und Aufbereitung der aktuellen Datenlage nötig. Dies geschieht am besten auf kreiskirchlicher Ebene. Eine entsprechende Unterstützung soll durch die Landeskirche angeboten werden. Beteiligt sein sollten hier auch die Beauftragten für ‚Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung‘. Der Internationale Kirchenkonvent ist bei der Recherche ein wichtiger Ansprechpartner. Die Landessynode bittet das oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW um Hilfestellung und Anregungen, damit landeskirchliche Gemeinden die Kooperation mit internationalen Gemeinden (früher: Gemeinden anderer Sprache und Herkunft) in den Blick nehmen.

Die Diversität der Internationalen Gemeinden ist offensichtlich und spürbar.

Die Kooperation wird von der Auseinandersetzung mit den Wurzeln in der reformatorischen, pfingstkirchlichen oder charismatischen Tradition geprägt sein.

Die Landessynode bittet um eine Überarbeitung der veralteten Arbeitshilfe ‚Gemeinden anderer Sprache und Herkunft', in der insbesondere Möglichkeiten der Begegnung auf Augenhöhe beschrieben werden. Hilfreich sein können dabei die Empfehlungen der EKD-Handreichung ‚Gemeinsam evangelisch' (EKD-Text 119). Die Landessynode empfiehlt, an geeigneter Stelle Informationen zur Unterstützung der Wahrnehmung interkultureller Perspektiven auf allen Ebenen zu bündeln, zu kommunizieren und zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

‚Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im oikos-Institut für Mission und Ökumene eine der vorhandenen Fachstellen so zu beschreiben, dass

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene (Ämter, Institute, Einrichtungen) in ihrer interkulturellen Entwicklung unterstützt werden,
2. der Kontakt mit dem Internationalen Kirchenkonvent (IKK) und weiteren internationalen Gemeinden gepflegt und Kooperation gestärkt wird und
3. die oben genannten Empfehlungen mit entsprechenden Kooperationspartner:innen umgesetzt werden.'"

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 4.4.2. (P)**

Vielfalt wahrnehmen

**Beschluss Nr. 59/2024-2**

Die Vorlage 4.4.2. (P) „Vielfalt wahrnehmen" wird mit 115 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und neun Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im oikos-Institut für Mission und Ökumene eine der vorhandenen Fachstellen so zu beschreiben, dass

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene (Ämter, Institute, Einrichtungen) in ihrer interkulturellen Entwicklung unterstützt werden,
2. der Kontakt mit dem Internationalen Kirchenkonvent (IKK) und weiteren internationalen Gemeinden gepflegt und Kooperation gestärkt wird und
3. die oben genannten Empfehlungen mit entsprechenden Kooperationspartner:innen umgesetzt werden."

**Einbringung der Vorlagen 4.4. und 4.4.3. (P)**

Vielfalt gestalten und erproben

**Berichterstattung**

Synodale Dörr

Um interkulturelle Entwicklung auf allen Ebenen der Landeskirche zu gestalten, müssen Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden. Partizipation und das Erleben von Kirche als gemeinsamer Heimat können nur gelingen, wenn Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsfeldern und gerade auch in Leitungsämtern ermöglicht wird. Dies bedeutet auch, Sitzungskultur und Strukturen so zu verändern, dass sie einladende und motivierende Mitwirkungsmöglichkeiten bieten. Gleichzeitig müssen Qualifizierungsprogramme so ausgerichtet sein, dass interkulturelle Beteiligung angestrebt wird. Internationale Gemeinden, die Interesse an einer Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche als Profilgemeinde haben, sollen die Möglichkeit erhalten, in einem geordneten Verfahren einen entsprechenden Antrag zu stellen. In verschiedenen EKD-Gliedkirchen wurden gute Erfahrungen mit diesem Verfahren gemacht. Die juristischen Rahmenbedingungen sind zu prüfen.

Die Landessynode empfiehlt vor diesem Hintergrund

- Menschen mit internationaler Biografie für Presbyterien, Gemeindebeiräte, Kreis- und Landessynode zu gewinnen sowie Nominierungsausschüsse diverser zu besetzen,
- Gemeindeleiter:innen aus internationalen Gemeinden zu Pfarrkonferenzen einzuladen,
- bei der Zusammensetzung von Teams interkulturelle Vielfalt einzubeziehen.

Die Erprobung von Vielfalt geschieht auf vielen Ebenen. Die gewonnenen Erfahrungen verändern die Kirche, sie bringen neue Perspektiven und einen spirituellen Reichtum mit sich. Dazu müssen Räume und Möglichkeiten geschaffen werden, in denen exemplarisch und kontextuell reflektiert Vielfalt gelebt werden kann. Die Landessynode unterstützt interkulturelle Erprobungsräume.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

‚Die Landessynode befürwortet

1. die Förderung von Projekten und Pilotgemeinden für die Gestaltung interkultureller Entwicklung in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern, Instituten und Einrichtungen sowie die Kooperation mit Internationalen Gemeinden auf vielen Ebenen. Anträge zur finanziellen Unterstützung entsprechender Projekte und Programme können an die Sonderkasse für Mission und Ökumene (SMÖ) gestellt werden.
2. die Möglichkeit einer Anerkennung von Internationalen Gemeinden als landeskirchliche Profilgemeinden in Absprache mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu prüfen.

3. die Anerkennung internationaler Abschlüsse und Qualifikationen durch die zuständigen Gremien zu fördern. Die Aus- und Weiterbildung sowie Anstellung von Menschen mit internationalen Biografien in allen kirchlichen Arbeitsfeldern sind anzustreben.‘“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Eckert, Dr. Kupke, Jochen Müller, Salomo, Dr. Conring und Lee.

**Abstimmung zur Vorlage 4.4.3. (P)**

Vielfalt gestalten und erproben

**Beschluss Nr. 60/2024-2**

Die Vorlage 4.4.3. (P) „Vielfalt gestalten und erproben“ wird mit 117 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode befürwortet

1. die Förderung von Projekten und Pilotgemeinden für die Gestaltung interkultureller Entwicklung in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern, Instituten und Einrichtungen sowie die Kooperation mit Internationalen Gemeinden auf vielen Ebenen. Anträge zur finanziellen Unterstützung entsprechender Projekte und Programme können an die Sonderkasse für Mission und Ökumene (SMÖ) gestellt werden.
2. die Möglichkeit einer Anerkennung von Internationalen Gemeinden als landeskirchliche Profilgemeinden in Absprache mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durch die Kirchenleitung zu prüfen.
3. die Anerkennung internationaler Abschlüsse und Qualifikationen durch die zuständigen Gremien zu fördern. Die Aus- und Weiterbildung sowie Anstellung von Menschen mit internationalen Biografien in allen kirchlichen Arbeitsfeldern sind anzustreben.“

**Einbringung der Vorlagen 4.4. und 4.4.4. (P)**

Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung

**Berichterstattung**

Synodale Dr. Roggenkamp

„Sehr verehrtes Präsidium, hohe Synode, liebe Geschwister,
ich habe die Ehre, die Absätze 4 und 5 der Vorlage ‚Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW' einzubringen. Den Anliegen beider Absätze sollte möglichst finanzneutral, d. h. durch Umstrukturierung bisheriger Aufgaben, entsprochen werden. Dies gilt insbesondere für den Absatz 4.

Zu 4: Der Tagungsausschuss macht sich die Vorlagen zur interkulturellen Entwicklung – Bildung (Reader) diese etwas erweiternd zu eigen. Er wertschätzt die bisher geleistete interkulturelle Arbeit in den kirchlichen Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendgruppen, aber auch den verschiedenen Schulformen, insbesondere im Berufskolleg. Zudem war es ihm ein besonderes Anliegen, die interkulturelle und religionssensible Dimension der Lern- und Begegnungsorte auch auf Schule und Religionsunterricht zu öffnen. Der Wortlaut der Einbringung lautet wie folgt:

Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung

Kirchliche Bildungsarbeit ist vielfältig und beginnt bereits in der frühkindlichen Bildung der Kindertagesstätten. Sie umfasst sowohl schulische Lernorte als auch außerschulische Bildungseinrichtungen, die Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, verbandliche Arbeit sowie die Konfirmand:innenarbeit. Viele dieser Orte sind interkulturelle Begegnungsorte, die sensibel zu gestalten sind.

Die Fachgruppe ‚Kinder- und Jugendarbeit' empfiehlt in der Dokumentation ihrer Fachgruppenarbeit ‚den Trägereinrichtungen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, ihre Angebote inklusiv und diskriminierungssensibel zu gestalten und Strukturen zu schaffen, die barrierearme Zugänge und Partizipation aller ermöglichen. Sie achtet auf die Diversität ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und gestaltet das Berufsbild der ‚Jugendreferent:innen' entsprechend flexibel. Antirassismustraining ist Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahmen, und Safer Spaces gehören zum Angebot von Freizeiten und Fortbildungsmaßnahmen. Zur Erprobung neuer und interkultureller Formate werden Experimentierräume geschaffen. Schnittstellen zu internationaler Jugendarbeit und zu den Mitgliedern Internationaler Gemeinden ermöglichen Begegnung und gemeinsames Lernen'.

Die Landessynode wertschätzt die bereits geleistete interkulturelle Arbeit an den unterschiedlichen kirchlichen und schulischen Begegnungs- und Bildungsorten.

Sie schließt sich den Empfehlungen der Fachgruppe an und bittet die kirchlichen Bildungseinrichtungen um die Umsetzung der beschriebenen Standards. Zugleich greift sie die Ergebnisse der Fachgruppe ‚Bildung' auf und strebt eine gemeinsame Strategie sowie verbindliche Standards interkultureller und religionssensibler Bildung an.

Beschlussvorschlag:

‚Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, über die landeskirchlichen Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen:

1. die Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie für Standards und Strukturen interkultureller Bildung auf den Weg zu bringen und Fortbildungsformate weiterzuentwickeln, die interkulturelle und rassismuskritische Lerninhalte vorhalten.
2. die Erarbeitung eines Konzeptes der Qualifizierung und Sensibilisierung, das interkulturelle Kompetenz als Querschnittsaufgabe begreift und als notwendigen Standard vorhandener Bildungs- und Fortbildungsformate ergänzt, zu veranlassen.
3. bei Qualifizierungsmaßnahmen der Landeskirche gezielt Menschen mit internationaler Biografie einzubeziehen (z. B. in der Prädikant:innenausbildung).'"

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Dietrich Schneider.

**Abstimmung zur Vorlage 4.4.4. (P)**

Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung

**Beschluss Nr. 61/2024-2**

Die Vorlage 4.4.4. (P) „Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung" wird mit 105 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, über die landeskirchlichen Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen

1. die Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie für Standards und Strukturen interkultureller Bildung auf den Weg zu bringen und Fortbildungsformate weiterzuentwickeln, die interkulturelle und rassismuskritische Lerninhalte vorhalten.
2. die Erarbeitung eines Konzeptes der Qualifizierung und Sensibilisierung, das interkulturelle Kompetenz als Querschnittsaufgabe begreift und als notwendigen Standard vorhandener Bildungs- und Fortbildungsformate ergänzt, zu veranlassen.
3. bei Qualifizierungsmaßnahmen der Landeskirche gezielt Menschen mit internationaler Biografie einzubeziehen (z. B. in der Prädikant:innenausbildung)."

**Einbringung der Vorlagen 4.4. und 4.4.5 (P)**

Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge

**Berichterstattung**

Synodale Dr. Roggenkamp

„Zu 5: Der Tagungsausschuss rezipiert die Vorlagen zur interkulturellen Entwicklung – Seelsorge (Reader), indem er sich die dort zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung für die persisch sprachige Seelsorge in der EKvW zu eigen macht. Zugleich öffnet er die Beschlussvorlage für die Möglichkeit zur Unterstützung weiterer muttersprachlicher (erstsprachlicher) interkultureller Gruppen. Der Wortlaut der Einbringung lautet wie folgt:

Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge

Im Bereich der Seelsorge wird es zunehmend wichtiger, den interkulturellen Kontext zu kennen und ihn als Rahmen zu begreifen, in dem Seelsorge geschieht. Daher sind insbesondere im Blick auf interkulturelle Seelsorge Maßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts und die Entwicklung muttersprachlicher (erstsprachlicher) Seelsorgeangebote. Die Landessynode dankt der persisch-sprachigen Seelsorge, die mit hohem Einsatz persisch sprechende Menschen in landeskirchliche Gemeinden integriert und zum Glauben sowie zur Beteiligung am kirchlichen Leben einlädt. Sie dankt den beteiligten Kirchenkreisen für die finanzielle Absicherung der hauptamtlichen VSBMO-Stelle und sie würdigt das zunehmende Engagement, das sich auch in der Einstellung von vielen persisch sprechenden haupt- und nebenamtlich tätigen Personen zeigt. Wünschenswert wäre es, dieses Modell auch für andere erstsprachliche Gruppen anbieten zu können.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

‚Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Erarbeitung eines Konzepts für interkulturelle Seelsorge zu beauftragen, das folgende Bausteine enthält:

- Qualifizierung von Menschen mit internationalen Biografien im Rahmen der ‚Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 7 Absatz 2 SeelGG/ § 5 Absatz 2 AVO-SeelGG ‘,
- eine Lösung zum Auffinden mehrsprachiger seelsorglicher Angebote im Raum der EKvW,
- Verstärkung interkultureller Elemente in der Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung im Bereich Supervision und Coaching,
- zügige Ausbildung von Multiplikator:innen und Lots:innen.

Die Landessynode würdigt die persisch sprachigen Seelsorger:innen sowie das Engagement der Kirchenkreise und Gemeinden der EKvW in ihren Angeboten interkultureller Seelsorge.‘“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 4.4.5. (P)**

Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge

**Beschluss Nr. 62/2024-2**

Die Vorlage 4.4.5. (P) „Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge“ wird mit 102 Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Erarbeitung eines Konzepts für interkulturelle Seelsorge zu beauftragen, das folgende Bausteine enthält:

- Qualifizierung von Menschen mit internationalen Biografien im Rahmen der ‚Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 7 Absatz 2 SeelGG/ § 5 Absatz 2 AVO-SeelGG ‘,
- eine Lösung zum Auffinden mehrsprachiger seelsorglicher Angebote im Raum der EKvW,
- Verstärkung interkultureller Elemente in der Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung im Bereich Supervision und Coaching,
- zügige Ausbildung von Multiplikator:innen und Lots:innen.

Die Landessynode würdigt die persisch sprachigen Seelsorger:innen sowie das Engagement der Kirchenkreise und Gemeinden der EKvW in ihren Angeboten interkultureller Seelsorge."

**Einbringung der Vorlagen 4.4. und 4.4.6. (P)**

Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Klinnert

„Hohe Synode,

in den Vorarbeiten zu diesem Schwerpunktthema hat sich herausgestellt, dass unser Ziel einer vielfältigeren, interkulturelleren und inklusiveren Kirche notwendigerweise verbunden sein muss mit der Wahrnehmung und Reflexion rassistischer Haltungen, Handlungen und Strukturen in unserer Kirche. Während der Beratungen hierüber sind uns in der Ausschussarbeit folgende Aspekte wichtig geworden:

Wir wollen deutlich machen, dass es nicht einfach nur darum geht, ein weiteres Thema zu bearbeiten oder eine neue Stelle zu schaffen. Vielmehr zielt unsere Beschlussvorlage auf eine strukturelle Verankerung des Anliegens Antirassismus auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens.

Im Zentrum steht dabei die personelle Absicherung durch eine entsprechende Beauftragung, wobei wir deren organisationale Verortung bewusst der Kirchenleitung überlassen. Wir haben uns für den Begriff ‚Antirassismusbeauftragung' und gegen den Begriff ‚Antidiskriminierungsbeauftragung' entscheiden, weil letzterer nach unserer Einschätzung einen sowohl inhaltlich zu weiten als auch funktional zu engen Aufgabenbereich zu definieren droht.

Die Aufgaben eines oder einer Antirassismusbeauftragten sehen wir in mindestens zwei Dimensionen:

- Einerseits scheint es unerlässlich, dass von Rassismus betroffenen Menschen in unserer Kirche eine transparente und verlässliche Ansprech- und Beschwerdestelle zur Verfügung steht.
- Andererseits sollen die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Ämter und Einrichtungen beraten, unterstützt und befähigt werden, sich mit Rassismus innerhalb wie außerhalb der Kirche kompetent und reflektiert auseinanderzusetzen.

Wir regen außerdem an, dass sich die Landessynode in regelmäßigen Abständen mit Entwicklungen und Herausforderungen kirchlicher Antirassismusarbeit befasst.

Daher legen wir folgenden Text zur Verabschiedung vor:

‚Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche.

Die EKvW orientiert sich am Ideal einer Kirche, in der Rassismus und jegliche Form von Diskriminierung keinen Platz haben. Alle Menschen sollen in der EKvW willkommen sein und mit ihren unterschiedlichen Biografien und Kontexten sicheren Raum haben. Rechtsextreme, nationalistische und menschenfeindliche Haltungen, Worte und Taten nehmen in der Gesellschaft zu und widersprechen dem christlichen Glauben. Gemeinden, Kirchenkreise und unsere Einrichtungen brauchen eine Sprach- und Handlungsfähigkeit, um sich kompetent und reflektiert mit Rassismus innerhalb und außerhalb der Kirche auseinanderzusetzen. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es verlässlicher Strukturen, Sensibilisierung und theologischer Reflektion.

Beschlussvorschlag:

1. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für die Einrichtung einer Antirassismusbeauftragung auf landeskirchlicher Ebene zu sorgen.
2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Entwicklung von Gesprächshilfen und Trainings für eine diskriminierungssensible Kommunikation für alle Ebenen der EKvW zu veranlassen.
3. Die Landessynode beschließt, sich mit der Entwicklung von Rassismuskritik in der EKvW regelmäßig in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu befassen.‘

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Kupke, Dr. Klinnert, Proske, Falcke, Michael Hoffmann, Riesenberg, Dr. Philipps, Mindemann und Ulf Schlüter.

Änderungsantrag des Synodalen Riesenberg zur Vorlage 4.4.6. (P)

Nr. 3 der Vorlage erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, für eine der Tagungen im kommenden Jahr eine intensive Beschäftigung mit dem Rassismus in unserer Kirche einzuplanen. Die Synode regt eine regelmäßige Beschäftigung mit der Entwicklung von Rassismuskritik in der EKvW in der Landessynode und in anderen leitenden Gremien an.“

**Abstimmung zum Änderungsantrag zur Vorlage 4.4.6. (P)**

**Beschluss Nr. 63/2024-2**

Der Änderungsantrag wird mit 63 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 26 Enthaltungen angenommen.

**Abstimmung zur Vorlage 4.4.6. (P)**

Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche

**Beschluss Nr. 64/2024-2**

Die Vorlage 4.4.6. (P) „Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche“ wird mit 71 Ja-Stimmen, 30 Nein-Stimmen und 29 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für die Einrichtung einer Antirassismusbeauftragung auf landeskirchlicher Ebene zu sorgen.
2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Entwicklung von Gesprächshilfen und Trainings für eine diskriminierungssensible Kommunikation für alle Ebenen der EKvW zu veranlassen.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, für eine der Tagungen im kommenden Jahr eine intensive Beschäftigung mit dem Rassismus in unserer Kirche einzuplanen. Die Synode regt eine regelmäßige Beschäftigung mit der Entwicklung von Rassismuskritik in der EKvW in der Landessynode und in anderen leitenden Gremien an.“

Der Vorsitzende übergibt die Leitung an Vizepräsident Ulf Schlüter

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**Ergebnisse aus dem Ausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“**

Der Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Ausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan.

**Einbringung der Vorlagen**

4.6.1. und 4.6.1.1. (P): Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan

4.6.1. und 4.6.1.2. (P): Betroffenenbeteiligung

4.6.1. und 4.6.1.3. (P): Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

**Berichterstattung allgemein**

Synodale Klöpper

„Hohe Synode, liebe Geschwister,
wir haben Nancy Janz gebraucht. Wir haben sie gebraucht, um zu erkennen, wie sprachlos wir als Landessynode sind, wenn es um das Thema sexualisierte Gewalt in unserer Kirche geht. Der Aufschrei nach der Veröffentlichung der ForuM-Studie ist ausgeblieben. Auch wir als westfälische Synode, oder vielleicht muss man auch sagen: gerade wir als westfälische Synode haben keine Worte gefunden - aus Angst. ‚Wovor haben Sie Angst?', hat Frau Janz uns gestern gefragt. Ich habe den Eindruck, ihr Impuls hat unsere Zungen gelöst, nicht sofort, aber dann. Wir haben Nancy Janz gebraucht, und wir werden gebraucht.

Heute vor einer Woche war Buß- und Bettag. Der Fernsehgottesdienst zum Buß- und Bettag hat sich dem Thema sexualisierte Gewalt in der Kirche gewidmet. Er wurde von Betroffenen von sexualisierter Gewalt in der Kirche mit vorbereitet. In diesem Gottesdienst haben Nancy Janz und Matthias Schwarz als Betroffenenvertreter:innen statt der uns vertrauten Fürbitten Brauchbitten formuliert. Ich möchte sie jetzt hier zu Gehör bringen.

‚Keine Fürbitten wie sonst, in denen Betroffene mit Glück ein bis zweimal im Jahr vorkommen, Fürbitten, die nicht viele hören, weil sie gar nicht mehr in die Kirche kommen oder kommen können, es nicht in die Kirche hineinschaffen. Wir lesen Brauchbitten für alle anderen.
Wir brauchen welche, die weinen können, die trauern um alle, die nicht überlebt haben, um alle, die gebrochen wurden in ihrer Würde, vergewaltigt, verstümmelt und zu Tode gequält.
Wir brauchen welche, die schreien können, die das Unrecht beim Namen nennen, laut und deutlich, für alle, die zum Schweigen gebracht wurden, die sprachlos geworden sind in ihrem Schmerz,
und wir brauchen welche, die kämpfen können, die nicht davonlaufen beim ersten Geruch des Schreckens.
Wir brauchen welche, die hoffen können, die dein Mund, dein Ohr, dein Schrei sind, Gott.
Denen schick deine Kraft, die lass ansteckend sein.'

Wer sind sie, wer sind wir, die, die weinen können, die trauern, die, die schreien können, die das Unrecht beim Namen nennen, die, die kämpfen können, die nicht davonlaufen, die, die hoffen können? Jede und jeder von uns wird gebraucht. Der Preis, den Betroffene gezahlt haben und zahlen, war und ist zu hoch. Es ist gut, dass es bei dieser Synodentagung einen Tagungsausschuss Aufarbeitung ForuM-Studie und Maßnahmenplan gab, und

ich danke allen, die in diesem Ausschuss gemeinsam gearbeitet haben. Ich danke auch Frau Fritzensmeier, die diesen Ausschuss vorbereitet und begleitet hat und ohne die wir es nicht geschafft hätten. Aber ganz besonders danke ich Nancy Janz, die uns gestern unterstützt hat mit ihrer Begleitung. Und sie hat uns unterstützt, dass wir konstruktiv am Thema arbeiten konnten.

Es gab bereits im Vorfeld eine Beschlussvorlage, die der Ausschuss zu bearbeiten hatte, und sie bezog sich auf den aus den Ergebnissen der ForuM-Studie abgeleiteten Maßnahmenplan, den die 13. Synode der EKD in ihrer fünften Tagung beschlossen hat. Der Ausschuss hat sich ausführlich mit den vorgeschlagenen Maßnahmen befasst. Der Synodale Dr. André Heinrich wird den Beschlussvorschlag nun einbringen."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Einbringung der Vorlagen 4.6.1. und 4.6.1.1. (P)**

Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan

**Berichterstattung**

Landeskirchenrat Dr. Heinrich

„Liebe Geschwister, hohe Synode, sehr verehrte Kirchenleitung,
der Tagungsausschuss ‚Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan' hat sich in seinen Sitzungen mit genau dem beschäftigt, was ihm in seinen Namen geschrieben worden ist: mit der ‚ForuM-Studie und dem daraus abgeleiteten Maßnahmenplan'.

Der erste seiner drei Unterausschüsse hat diese Arbeit weiter fortgesetzt und sodann auf den Punkt gebracht, genauer auf sechs Punkte. Dazu gleich mehr.

Zunächst aber: Was ist eigentlich dieser ‚Maßnahmenplan'?

Eine gute Zusammenfassung der Entstehung des Maßnahmenplanes findet sich im Synodendokument 4.6.1, und zwar auf den Seiten 3 bis 5. Kurz zusammengefasst, lässt sich Folgendes sagen: Die EKD hat die ForuM-Studie für sich ausgewertet – und zwar unter maßgeblicher Beteiligung von Betroffenen. Dies geschah und geschieht im sog. ‚Beteiligungsforum' (der zeitweilig eingestellte Flyer hierzu klärt gut über seine Zusammensetzung usw. auf (‚Beteiligungsforum EKD-Flyer')).

Das ‚Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt' hat nun aus der ForuM-Studie insgesamt 12 Maßnahmen abgeleitet und formuliert (übersichtlich zu finden auf Seite 4 des Dokuments 4.6.1; die Originalversion ist auf den Seiten 6 bis 15 wiedergegeben). Und diese sollen durch die Organe und Stellen der EKD in Abstimmung u. a. mit dem ‚Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt' und den Landeskirchen umgesetzt werden.

Nun also wieder zum Unterausschuss. Er hat die 12 Maßnahmen sorgfältig betrachtet und diskutiert. Er hat dabei die Überlegungen des Plenums des Tagungsausschusses eingeflochten. Und schließlich so sechs Punkte benannt, die er der besonderen Aufmerksamkeit der Kirchenleitung empfiehlt. Die möchte ich kurz vortragen. Der so entstandene Beschlussvorschlag lautet:

‚Der vom Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD aus den Ergebnissen der ForuM-Studie abgeleitete Maßnahmenplan, den die 13. Synode der EKD in ihrer 5. Tagung beschlossen hat, wird zustimmend und mit Dank zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung wird gebeten, die vorgeschlagenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu konkretisieren:

1. M1: Die Kirchenleitung soll in den zuständigen Gremien der EKD auf eine einheitliche Umsetzung der Gewaltschutzrichtlinie in landeskirchliches Recht hinwirken. Dies ergibt sich aus der Forderung des Beteiligungsforums nach einheitlichen Standards.
2. M3: Die Kirchenleitung soll in den zuständigen Gremien der EKD auf eine Klärung des Aufarbeitungsbegriffes und eine einheitliche Umsetzung der Aufarbeitungsrichtlinie in landeskirchliches Recht hinwirken. Dies ergibt sich aus der Forderung des Beteiligungsforums nach einheitlichen Standards.
3. M4: Ziel der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden ist die Entwicklung eines verantwortlichen Leitungshandelns. Dieses basiert auf einem selbstkritischen Rollenverständnis und einer entsprechenden sensiblen Haltung in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Die Kirchenleitung beauftragt die zuständigen Ämter und Einrichtungen und bittet die auf dem Gebiet der EKvW befindlichen theologischen Fakultäten und Hochschulen, sich zügig mit der Thematik zu befassen und sich in der Umsetzung des Maßnahmenplanes an der Erarbeitung eines Curriculums zu beteiligen.
4. M5: Der Ständige Theologische Ausschuss sowie die zuständigen Ämter und Einrichtungen werden beauftragt und die theologischen Fakultäten und Hochschulen gebeten, sich der Reflexion des evangelischen Sexualverständnisses anzunehmen.
5. M6: Der Ständige Theologische Ausschuss sowie die zuständigen Ämter und Einrichtungen werden beauftragt und die theologischen Fakultäten und Hochschulen gebeten, sich der theologischen Fragestellungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt anzunehmen.
6. M11: Die Kirchenleitung soll darauf hinwirken, dass in den kirchlichen Körperschaften der EKvW zügig Ressourcen für die Umsetzung des Maßnahmenplanes eingeplant und zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll sie die Verteilung der finanziellen Verantwortlichkeit für Fälle sexualisierter Gewalt klären.'

Ich schlage vor und bitte die Synode im Namen des Tagungsausschusses, der sich die Arbeit seines Unterausschusses zu eigen gemacht hat, sich diese Empfehlungen ebenfalls zu eigen zu machen.

Herzlichen Dank dem Tagungsausschuss und Unterausschuss und allen ihren Mitgliedern. Und Ihnen bzw. euch allen:

Vielen Dank für Ihre und eure Aufmerksamkeit!“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Großhans, Dr. Gause, Dr. Eckert, Dr. Heinrich, Ost, Goldbeck und Klöpper.

**Abstimmung zur Vorlage 4.6.1.1. (P)**

Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan

**Beschluss Nr. 65/2024-2**

Die Vorlage 4.6.1.1. (P) „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“ wird mit 126 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Der vom Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD aus den Ergebnissen der ForuM-Studie abgeleitete Maßnahmenplan, den die 13. Synode der EKD in ihrer 5. Tagung beschlossen hat, wird zustimmend und mit Dank zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung wird gebeten, die vorgeschlagenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu konkretisieren:

1. M1: Die Kirchenleitung soll in den zuständigen Gremien der EKD auf eine einheitliche Umsetzung der Gewaltschutzrichtlinie in landeskirchliches Recht hinwirken. Dies ergibt sich aus der Forderung des Beteiligungsforums nach einheitlichen Standards.
2. M3: Die Kirchenleitung soll in den zuständigen Gremien der EKD auf eine Klärung des Aufarbeitungsbegriffes und eine einheitliche Umsetzung der Aufarbeitungsrichtlinie in landeskirchliches Recht hinwirken. Dies ergibt sich aus der Forderung des Beteiligungsforums nach einheitlichen Standards.

3. M4: Ziel der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden ist die Entwicklung eines verantwortlichen Leitungshandelns. Dieses basiert auf einem selbstkritischen Rollenverständnis und einer entsprechenden sensiblen Haltung in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Die Kirchenleitung beauftragt die zuständigen Ämter und Einrichtungen und bittet die auf dem Gebiet der EKvW befindlichen theologischen Fakultäten und Hochschulen, sich zügig mit der Thematik zu befassen und sich in der Umsetzung des Maßnahmenplanes an der Erarbeitung eines Curriculums zu beteiligen.
4. M5: Der Ständige Theologische Ausschuss sowie die zuständigen Ämter und Einrichtungen werden beauftragt und die theologischen Fakultäten und Hochschulen gebeten, sich der Reflexion des evangelischen Sexualverständnisses anzunehmen.
5. M6: Der Ständige Theologische Ausschuss sowie die zuständigen Ämter und Einrichtungen werden beauftragt und die theologischen Fakultäten und Hochschulen gebeten, sich der theologischen Fragestellungen in Bezug auf sexualisierte Gewalt anzunehmen.
6. M11: Die Kirchenleitung soll darauf hinwirken, dass in den kirchlichen Körperschaften der EKvW zügig Ressourcen für die Umsetzung des Maßnahmenplanes eingeplant und zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus soll sie die Verteilung der finanziellen Verantwortlichkeit für Fälle sexualisierter Gewalt klären."

**Einbringung der Vorlagen 4.6.1. und 4.6.1.2. (P)**
Betroffenenbeteiligung

**Berichterstattung**
Synodale Hayungs

„Hohe Synode,
die Überleitung von Frau Goldbeck war ganz wunderbar, weil wir uns ja auch noch in zwei anderen Untergruppen mit dem Thema beschäftigt haben. Ich habe mich entschlossen, keine rahmende Prosa drumherum zu machen, sondern ich lese Ihnen direkt den Beschlussvorschlag vor, der aus der Untergruppe, in der es um Beteiligungsfragen für Betroffene ging, herauskam. Das ist sozusagen unser Destillat. Wir haben mit Frau Janz zusammengearbeitet, und es war extrem hilfreich, dass sie da war.

<u>Unser Beschlussvorschlag lautet wie folgt:</u>
‚Wir erwarten eine Abkehr von der Haltung ‚hier wir und die Betroffenen dort' hin zu dem Bewusstsein, dass Betroffene zu uns gehören und unter uns sind. Zugleich sind sie als Gegenüber ernst zu nehmen.

Für unsere Landeskirche erwarten wir bewusste Beteiligungsangebote für Betroffene auf allen Ebenen.

**Was bedeutet das?**

Um Betroffene in unserer Landeskirche zu beteiligen ist es notwendig, bewusst auf sie zuzugehen und sie einzuladen. Die Einladung darf dabei nicht als Selbstzweck oder Schuldbefreiung ‚missbraucht' werden, sondern soll echte Beteiligung ermöglichen.

Es bedarf dabei einer Klarheit in Format, Auftrag und Rahmung.

**Beteiligungsmöglichkeiten**

Es gibt verschiedene Formen und Abstufungen von Beteiligung. Vom Eingeladensein und Einfach-da-sein-Dürfen bis zu Gesprächsrunden, Hearings und Einbeziehung in Gremien der Landeskirche.

Angebote kann und sollte es auf allen Ebenen der Landeskirche geben, z. B.:

- Niederschwellige Formate, an denen Betroffene teilnehmen können, ohne sich outen zu müssen, wie etwa ein Gottesdienst zur Verabschiedung von Schutzkonzepten, der in der Zeitung bekannt gemacht wird und in dem bewusst auf betroffenensensible liturgische Sprache geachtet wird
- Kreative Aktionen wie z. B. das Gestalten von orangefarbenen Sitzmöbeln zum 25. November, dem Tag gegen Gewalt gegen Frauen als sichtbares Zeichen von Solidarität
- Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Stadtkirchenarbeit
- Kunstausstellungen von Betroffenen
- Lesungen von Betroffenen
- Dialogangebote und Kritikmöglichkeiten im Rahmen der Kreis- und Landessynoden

**Kontakt zu Betroffenen/Bekanntmachung von Angeboten**

Es bestehen bereits Kontakte zu Betroffenen, die sich einbringen möchten, etwa über die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK).

Bei Kontakten der Fachstelle zu Betroffenen sollte regelhaft geklärt werden:
‚Wünschen Sie sich Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten?' Für die Information der Betroffenen muss gewährleistet werden, dass die verschiedenen Ebenen der Landeskirche ihre Beteiligungsangebote für Betroffene an die Fachstelle der Landeskirche melden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, über das BeNe Betroffenennetzwerk Veranstaltungen zu veröffentlichen.

**Begleitstrukturen**

Wichtig ist, bei Angeboten rahmende Begleitstrukturen zu bedenken, wie Awareness- und Schutzkonzepte, begleitende Seelsorge-/Gesprächs-Angebote und ein bewusster Umgang mit Grenzen (persönlich und bezogen auf den Veranstaltungsrahmen).'

Ich würde Ihnen diesen Beschluss ans Herz legen und warte, ob es noch Rückmeldungen gibt.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Erdmann, Grünert, Goldbeck, Dr. Großhans und Hayungs.

**Abstimmung zur Vorlage 4.6.1.2. (P)**

Betroffenenbeteiligung

**Beschluss Nr. 66/2024-2**

Die Vorlage 4.6.1.2. (P) „Betroffenenbeteiligung“ wird mit 126 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und mit drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Wir erwarten eine Abkehr von der Haltung ‚hier wir und die Betroffenen dort‘ hin zu dem Bewusstsein, dass Betroffene zu uns gehören und unter uns sind. Zugleich sind sie als Gegenüber ernst zu nehmen.

Für unsere Landeskirche erwarten wir bewusste Beteiligungsangebote für Betroffene auf allen Ebenen.

**Was bedeutet das?**

Um Betroffene in unserer Landeskirche zu beteiligen ist es notwendig, bewusst auf sie zuzugehen und sie einzuladen. Die Einladung darf dabei nicht als Selbstzweck oder Schuldbefreiung ‚missbraucht‘ werden, sondern soll echte Beteiligung ermöglichen.

Es bedarf dabei einer Klarheit in Format, Auftrag und Rahmung.

**Beteiligungsmöglichkeiten**

Es gibt verschiedene Formen und Abstufungen von Beteiligung. Vom Eingeladensein und Einfach-da-sein-Dürfen bis zu Gesprächsrunden, Hearings und Einbeziehung in Gremien der Landeskirche.

Angebote kann und sollte es auf allen Ebenen der Landeskirche geben, z. B.:

- Niederschwellige Formate, an denen Betroffene teilnehmen können, ohne sich outen zu müssen, wie etwa ein Gottesdienst zur Verabschiedung von Schutzkonzepten, der in der Zeitung bekannt gemacht wird und in dem bewusst auf betroffenensensible liturgische Sprache geachtet wird

- Kreative Aktionen wie z. B. das Gestalten von orangefarbenen Sitzmöbeln zum 25. November, dem Tag gegen Gewalt gegen Frauen als sichtbares Zeichen von Solidarität
- Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Stadtkirchenarbeit
- Kunstausstellungen von Betroffenen
- Lesungen von Betroffenen
- Dialogangebote und Kritikmöglichkeiten im Rahmen der Kreis- und Landessynoden

**Kontakt zu Betroffenen/Bekanntmachung von Angeboten**

Es bestehen bereits Kontakte zu Betroffenen, die sich einbringen möchten, etwa über die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission (URAK).

Bei Kontakten der Fachstelle zu Betroffenen sollte regelhaft geklärt werden:
‚Wünschen Sie sich Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten?' Für die Information der Betroffenen muss gewährleistet werden, dass die verschiedenen Ebenen der Landeskirche ihre Beteiligungsangebote für Betroffene an die Fachstelle der Landeskirche melden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, über das BeNe Betroffenennetzwerk Veranstaltungen zu veröffentlichen.

**Begleitstrukturen**

Wichtig ist, bei Angeboten rahmende Begleitstrukturen zu bedenken, wie Awareness- und Schutzkonzepte, begleitende Seelsorge-/Gesprächs-Angebote und ein bewusster Umgang mit Grenzen (persönlich und bezogen auf den Veranstaltungsrahmen)."

**Einbringung der Vorlagen 4.6.1. und 4.6.1.3. (P)**

Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

**Berichterstattung**

Synodale Klöpper

„Ich habe mitbekommen, dass Frau Janz nach ihrer Rede und nach ihrem Vortrag hier von ganz vielen angesprochen worden und auch mit einigen in den Dialog gegangen ist. Ich habe mitbekommen, dass in allen Ausschüssen ein Austausch stattgefunden hat. Das waren schon unsere ersten Schritte heraus aus der Sprachlosigkeit. Im Tagungsausschuss hatten wir einen ganz intensiven und konstruktiven Austausch mit Frau Janz. Sie hat uns noch einmal gesagt: ‚Für mich ist ehrlich gesagt Schweigen immer schwierig. Sagen Sie was, und haben Sie keine Angst davor, dass es falsch sein könnte.' Man hat ja dieses Gefühl, dass man sowieso immer nur das Falsche sagt. Aber

sie hat gemeint: ‚Das sag ich dann schon. Hauptsache, man spricht miteinander. Aber das ist meine Meinung, das ist keine Garantie, dass das bei allen so ist.' Das wollte ich gerne einmal noch weitergeben.

Unser Tagungsausschuss hat dann einen Vorschlag erarbeitet, um das Thema ‚Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung' auf unseren Synodentagungen als ständiges Thema zu etablieren. Wir haben uns dabei in den Beratungen an der Praxis der EKD-Synode orientiert. Dort ist das Thema ein fester Tagungsordnungspunkt und wird immer im Beisein von Betroffenen verhandelt. Zusätzlich regen wir an, ein Netzwerk zu schaffen, in dem zwischen den Synodentagungen weitergearbeitet und inhaltlich vorbereitet wird.

Der Beschlussvorschlag lautet wie folgt

‚Die Landessynode beschließt eine Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in den folgenden Formaten:

- Als Leitungsbericht oder Leitungsimpuls zum Thema bei den Synodentagungen
- Die Implementierung eines Tagungsausschusses auf den Synodentagungen
- Einrichtung von Austauschräumen zu den Themen Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch, als neues Format auf der Synode, um langfristig eine Haltung der Mitglieder zu bewirken. Aus den Austauschräumen können Aufträge in den Tagungsausschuss erfolgen.
- Bildung eines flexiblen Netzwerkes, das zwischen den Synoden arbeitet. Verantwortlich hierfür sind die/der Dezernent:in oder die/der Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (Geschäftsführung), eine Person aus der landeskirchlichen Fachstelle (Fachlichkeit) und eine Person aus der Landessynode (Leitung).
- Im Netzwerk erfolgt u. a. der Informationsaustausch über die Umsetzung des Maßnahmenplanes der EKD sowie die inhaltliche Vorbereitung der Arbeit des Synodenausschusses.
- Das Netzwerk ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorschläge zur Beteiligung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt.
- Das Netzwerk erarbeitet Vorschläge zur betroffenensensiblen Gestaltung der Synodentagung.

Die Arbeit des Netzwerkes wird zum Ablauf der Synodalperiode evaluiert.'

**Dank**

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 4.6.1.3. (P)**

Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

**Beschluss Nr. 67/2024-2**

Die Vorlage 4.6.1.3. (P) „Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ wird mit 114 Ja-Stimmen, sieben Nein-Stimmen und neun Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode beschließt eine Verstetigung der thematischen Behandlung von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in den folgenden Formaten:

- Als Leitungsbericht oder Leitungsimpuls zum Thema bei den Synodentagungen
- Die Implementierung eines Tagungsausschusses auf den Synodentagungen
- Einrichtung von Austauschräumen zu den Themen Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch, als neues Format auf der Synode, um langfristig eine Haltung der Mitglieder zu bewirken. Aus den Austauschräumen können Aufträge in den Tagungsausschuss erfolgen.
- Bildung eines flexiblen Netzwerkes, das zwischen den Synoden arbeitet. Verantwortlich hierfür sind die/der Dezernent:in oder die/der Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (Geschäftsführung), eine Person aus der landeskirchlichen Fachstelle (Fachlichkeit) und eine Person aus der Landessynode (Leitung).
- Im Netzwerk erfolgt u. a. der Informationsaustausch über die Umsetzung des Maßnahmenplanes der EKD sowie die inhaltliche Vorbereitung der Arbeit des Synodenausschusses.
- Das Netzwerk ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorschläge zur Beteiligung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt.
- Das Netzwerk erarbeitet Vorschläge zur betroffenensensiblen Gestaltung der Synodentagung.

Die Arbeit des Netzwerkes wird zum Ablauf der Synodalperiode evaluiert.“

**Pause**

Von 16:00 Uhr bis 16:15 Uhr.

**Leitung**

Vizepräsident Ulf Schlüter

**<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss</u>**

Der Vorsitzende bittet um die Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss.

**Einbringung der Vorlagen**

| | |
|---|---|
| 5.1. und 5.1. (P): | Haushaltssicherungskonzept der EKvW |
| 5.2. und 5.2. (P): | Kirchensteuer |
| 5.2.1. und 5.2.1. (P): | Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025 |
| 5.2.2. und 5.2.2. (P): | Kirchensteuerverteilung 2025 |
| 5.2.3. und 5.2.3. (P): | Restverteilung Kirchensteuer 2024 |
| 5.3. und 5.3. (P): | Haushaltspläne 2025 |
| 5.3.1. und 5.3.1. (P): | Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025 |
| 5.3.2. und 5.3.2. (P): | Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025 |
| 5.3.3. und 5.3.3. (P): | Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025 |
| 5.3.4. und 5.3.4. (P): | Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025 |
| 5.3.5. und 5.3.5. (P): | Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025 |
| 5.4. und 5.4. (P): | Revision des Finanzausgleichsgesetzes - endgültiger Beschluss - |
| 5.5. und 5.5. (P): | Rechnungsprüfung |
| 5.5.1. und 5.5.1. (P): | Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 |
| 5.5.2. und 5.5.2. (P): | Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2024 |
| 5.5.3. und 5.5.3. (P): | Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022 |
| 5.6. und 5.6. (P): | Neuausrichtung der IT in der EKvW |

**Berichterstattung allgemein**

Synodaler Koopmann

„Hohe Synode, sehr geehrter, lieber Herr Vizepräsident Schlüter,

sehr geehrte, liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Finanzausschuss hat sich in seinen Beratungen mit den ihm zugewiesenen, aus der Synodentagesordnung ersichtlichen Vorlagen einschließlich weiterer Aufträge ausführlich befasst und diese sehr gründlich

beraten. Zu allen vorgelegten Unterlagen erfolgte eine rege Diskussion, so dass die Vorlagen nicht nur ausführlich, sondern auch in der gebotenen inhaltlichen Tiefe beraten wurden.

Vorab ein Dankeschön an alle Ausschussmitglieder für die intensiven, manchmal auch emotional, aber immer ausgleichend und konstruktiv geführten Beratungen, auch bei spürbar widerstrebenden Interessenslagen.

Sämtliche Verhandlungsgegenstände konnten so mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit beraten werden. Ein herzliches Dankeschön an Herrn Gäbel und sein Team sowie allen mit der laufenden Arbeit und der Vorarbeit betrauten Projekt- und Steuerungsgruppen, allen Vortragenden und Beitragenden und dem Landeskirchenamt sowie allen weiteren Beteiligten für die Erarbeitung differenzierter und aussagefähiger Vorlagen und Konzepte und auch für alle Erläuterungen und Auskünfte, ohne die wir uns als Tagungs-Finanzausschuss in der doch sehr komplexen Materie kaum einigermaßen sicher hätten bewegen können.

In weiten Teilen könnte ich mich eigentlich auf meine Einbringung im Rahmen der Herbstsynode 2023 beziehen. Die Aufgabe, mit deutlich geringeren Finanzmitteln die Zukunft unserer Kirche zu gestalten und dem Auftrag der Verkündigung des Evangeliums nachzukommen, und das trotz hinzukommender weiterer Herausforderungen, ist nicht neu. Haushaltskonsolidierung, Budgetierung, Controlling, Verlässlichkeit von internem Zahlenmaterial, Überlegungen zu Kooperationsmöglichkeiten, die Herstellung einer effizient organisierten Aufgabenstruktur auf den drei Ebenen unserer Landeskirche sind nur einige Beispiele, die hier aus dem Finanzbereich herauszuheben und zu nennen sind. Diese und weitere Aufgabenstellungen und Herausforderungen haben wir sehr wohl über eine lange Zeit wahrgenommen, sind aber nicht so recht ins Handeln gekommen.

Hier und heute ist aber doch, jedenfalls aus meiner Sicht, ein spürbarer Aufbruch wahrzunehmen. Wir beschreiben nicht nur die notwendigen Ziele, wir definieren auch Wege dorthin und wir machen uns auf den Weg.

Die Konturen eines funktionierenden Haushaltssicherungskonzeptes werden allmählich deutlicher, an der Haushaltskonsolidierung wird intensiv gearbeitet, das Aufräumen im Bereich der Zahlen schreitet voran (Beispiel: Definition nicht zweckgebundener Rücklagen) und ein neu ausgerichtetes, nachjustiertes IT-Konzept sollte auf Sicht greifen und den Transformationsprozess im Bereich der Finanzen spürbar nachhaltig unterstützen. Wir müssen vor den Herausforderungen nicht resignieren – sie sind lösbar. Und deswegen ist der Ausblick für mich, bei unverändert breitem Aufgabenspektrum, doch deutlich optimistischer als noch vor einem Jahr. Wir sollten diesen Weg gemeinsam, transparent und im gegenseitigen Vertrauen, über alle Strukturebenen selbstbewusst weitergehen.

Dass dazu zwingend auch ein gut aufgestelltes Kommunikations- und Informationssystem gehört, das alle Ebenen und Funktionen einbezieht, ist ein wichtiger und an dieser Stelle deutlich zu benennender Hinweis aus dem Tagungs-Finanzausschuss.

Kurz möchte ich an dieser Stelle noch einmal auf die nachträgliche Mittelzuweisung an die Kirchenkreise im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 eingehen. Im Tagungs-Finanzausschuss wurde ausführlich vorgestellt, dass es sich dabei nicht um zusätzliche Kirchensteuermittel, sondern zum einen um eine Auflösung von Rücklagen für die Wiedereinführung der Durchstufung im Pfarrdienst und zum anderen um eine notwendige Verrechnungssystematik zwischen Pfarrbesoldungszuweisungshaushalt und Pfarrbesoldungspauschalen handelt. Beides führt am Ende, unter Einbeziehung der an die VKPB abzuführenden Beträge, zu der nachträglichen Mittelzuweisung an die Kirchenkreise. Dazu ist eine Präsentation in OpenSlides eingestellt, die Sie zur Nachvollziehbarkeit dieses Sachverhalts dort gerne einsehen können.

Mitgenommen in die Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses haben wir eine Anfrage aus dem Plenum zum Stand der Mittelverwendung von außerordentlichen Kirchensteuer-Mehreinnahmen aus der Ad-hoc Gesetzgebung zur Energiepreispauschale im Jahre 2022. Für die Ausschüttung von Einzelfallhilfen an bedürftige und von der Energiekostenerhöhung besonders betroffene Menschen wurden dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. von der EKvW im November 2022 Finanzmittel in Höhe von 5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Der Vorstandsvorsitzende des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Herr Christian Heine-Göttelmann, berichtete in dem Ausschuss, dass noch ein Betrag in Höhe von rd. 1,5 Mio. € vorhanden ist, der Bedürftigen weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann. Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe wird über die Verwendung und weitere Entwicklung dieses dort noch bestehenden Finanzpostens fortlaufend berichten.

Zur Kenntnis genommen hat der Tagungs-Finanzausschuss den über 280 Seiten starken, sehr aussagefähigen Bericht über die Verwendung der Mittel aus der Sonderkasse Mission und Ökumene für die Jahre 2020 bis 2023. Der schriftlich vorliegende Bericht wurde von Herrn Dr. Kupke und anwesenden Mitgliedern des Verteilungsausschusses mit zusätzlichen Informationen versehen. Der Tagungs-Finanzausschuss dankt allen an dieser wichtigen Arbeit Beteiligten sehr, sehr herzlich für ihren Einsatz und ihr Engagement und wünscht weiterhin eine gelingende Umsetzung unseres Sendungsauftrages aus diesen Mitteln.

Abgeschlossen hat der Tagungs-Finanzausschuss seine Beratungen mit näheren Betrachtungen zur Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale. Für weitere Beratungen zur Entwicklung der Pfarrbesoldungspauschale sollen Finanzprognoserechnungen erstellt werden, die zuverlässigere Informationen für die weitere Entwicklung liefern und als Grundlagen weiterer Beratungen dienen sollen. Angeregt wird eine weitere Befassung im ‚Ständigen Finanzausschuss der Landessynode'.

Die Einbringung der Beschlussvorschläge des Tagungs-Finanzausschusses werden wir nun in der Ziffernfolge der Vorlagen vornehmen, so dass die Vorlagen entsprechend einzeln abgestimmt werden können.

Herr Superintendent Dr. Reinmuth wird die Vorlage 5.4. (P) ‚Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen – Revision, Beschluss des Gesetzestextes' einbringen.

Die Vorlagen unter den Ziffern 5.3.5. (P) Haushalt ‚Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle 2025', 5.5.1. (P) ‚Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 und Empfehlung', 5.5.2. (P) ‚Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024' und 5.5.3. (P) ‚Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss 31.12.2021/31.12.2022' wird Ihnen Herr Superintendent Riesenberg vorstellen.

Die Vorlage unter der Ziffer 5.6. (P) ‚Neuausrichtung der IT in der EKvW' wird Herr Winkemann einbringen.

Beginnen darf ich mit der Vorlage 5.1. (P) ‚Haushaltssicherungskonzept der EKvW'.
Diese Vorlage hat der Tagungs-Finanzausschuss erwartungsgemäß sehr ausführlich beraten und aus vielerlei Perspektiven betrachtet. Zur Vorstellung der Beratungsergebnisse und zum Verlauf der Beratungen möchte ich Herrn Dr. Kupke nun um seine Ausführungen bitten."

**Dank**
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Einbringung der Vorlagen 5.1. und 5.1. (P)**
Haushaltssicherungskonzept der EKvW

**Berichterstattung**
Synodaler Dr. Kupke

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
das Haushaltssicherungskonzept ist der Dreh- und Angelpunkt der Haushaltspolitik der Landeskirche der nächsten Jahre. Entsprechend intensiv wurde im Ausschuss diskutiert, und ich stelle Ihnen die Schwerpunkte der Diskussion vor. Die haben am Ende nach viel Für und Wider zu einem einstimmig gefassten Beschluss geführt, den Sie unter 5.1. (P) in OpenSlides finden und den ich vorstelle.

Der Beschlussvorschlag besteht aus drei Absätzen:

‚Die Landessynode nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand des Haushaltssicherungskonzepts der EKvW zur Kenntnis.'

Der erste Absatz klingt einfach: ‚Die Synode nimmt zur Kenntnis'. Wir hatten schon am Montag hier im Plenum noch vor der Überweisung in den Ausschuss einen ersten Austausch zu wesentlichen Anfragen, die sicher einige von Ihnen schon im Vorfeld der Synode beschäftigt haben. Im Tagungsausschuss haben wir diese und weitere, sowohl den Gesamtaufbau des Projekts als auch den Zeitplan des Projekts besprochen und abgewogen.

Der Gesamtaufbau des Projekts wurde anhand der Folien von Herrn Mahnke noch einmal Stück für Stück angefragt und erörtert. Herr Mahnke konnte durch weitere Erläuterungen zur Klärung beitragen.
Zwei ganz entscheidende Punkte benenne ich hier: den Zeitplan des Projekts und die Beteiligung der Kirchenkreise.

Zum Zeitplan wurde erneut deutlich auf die Vorgaben der Finanzwesenverordnung und die entsprechende Sechsmonatsfrist verwiesen. Hier hat Herr Mahnke uns geraten, die Sechsmonatsfrist im Kontext der Gesamterstellung zu sehen. Er sagte, wenn wir die Ausgangssituation klar beschrieben haben, dann sind sechs Monate ein sportliches, aber machbares Ziel. Wenn aber die Zahlen, Daten, Fakten in dieser Form nicht vorliegen, dann bleibt eine Beschlussfassung letztlich eine Konstruktion ohne Erdung. Man beschreibt Ziele und Maßnahmen, kann aber gar nicht Ursache und Wirkung wirklich berechnen. Herr Mahnke bat deshalb deutlich darum, die jetzt in den Folien vorgestellte Zeitplanung einzuhalten. Im Ergebnis wurde der 2. Absatz in der Diskussion präzisiert und mit der Beschlussfassung ist dieser die Vorgabe für das HSK:

*‚Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Fortsetzung des Projektes, um das Konsolidierungssoll in Höhe von 28,2 Mio. € zu decken und um einen Haushalt 2026 im November 2025 vorzulegen, der zeigt, dass der Haushaltsausgleich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2028 ohne Rücklagenverwendung erreicht wird.'*

Ein weiteres wesentliches Stichwort war die Frage der Beteiligung der Kirchenkreise. Die findet auf mehreren Wegen statt, sowohl regelmäßig in Gremien als auch in den Einzelfällen.

Schon der Ständige Finanzausschuss hat eine regelmäßige und enge Begleitung des HSK schon vor der Synode beschlossen. Damit auch weitere Synodale die Chance haben, im Thema zu bleiben und nicht erst wieder im November etwas davon direkt zu hören, gibt es den dritten Absatz des Beschlusstextes:

*‚Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Fortsetzung des Projektes, um das Konsolidierungssoll in Höhe von 28,2 Mio. € zu decken und um einen Haushalt 2026 im November 2025 vorzulegen, der zeigt, dass der Haushaltsausgleich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2028 ohne Rücklagenverwendung erreicht wird.'*

Und dann gibt es die Beteiligung in Einzelfällen. Das HSK-Büro legt bei den Maßnahmen Wert darauf, dass die Auswirkungen auf andere klar geschildert sind und dass deren Perspektive, Fragen und Anregungen in die

Erstellung einbezogen werden. Das soll sicherstellen, dass nicht schlichte Verlagerung von Arbeit stattfindet, die zwar in einem Segment Arbeit erleichtert, aber dafür anderen Mehrarbeit macht.

Kommunikation ist keine Einbahnstraße, und darum sind im Ausschuss schon kurz angesprochene Anregungen und Hinweise direkt an das HSK-Büro oder den Finanzdezernenten immer möglich und willkommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Falcke.

**Abstimmung zur Vorlage 5.1. (P)**

Haushaltssicherungskonzept der EKvW

**Beschluss Nr. 68/2024-2**

Die Vorlage 5.1. (P) „Haushaltssicherungskonzept der EKvW“ wird mit 119 Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt die Ausführungen zum aktuellen Stand des Haushaltssicherungskonzepts der EKvW zur Kenntnis.

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Fortsetzung des Projektes, um das Konsolidierungssoll in Höhe von 28,2 Mio. € zu decken und um einen Haushalt 2026 im November 2025 vorzulegen, der zeigt, dass der Haushaltsausgleich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2028 ohne Rücklagenverwendung erreicht wird.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, auf einer Synodalversammlung im Mai 2025 über das erarbeitete Konsolidierungspotenzial zu berichten und auf einer Synodalversammlung im September 2025 das umsetzungsreife Haushaltssicherungskonzept vorzustellen.“

**Einbringung der Vorlagen 5.2.1. und 5.2.1. (P)**

Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025

**Berichterstattung**

Synodaler Koopmann

„Mit dem unter dieser Ziffer zum Beschluss vorgelegten Kirchengesetz werden die Kirchensteuern 2025 als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt. Der Hebesatz gilt auch in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und kann unter bestimmten Bedingungen auf 7 % ermäßigt werden.

Das besondere Kirchgeld wird nach einer in der Gesetzesvorlage enthaltenen Tabelle festgelegt.

Das Kirchengesetz soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.2.1. (P) zuzustimmen.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.2.1. (P) (Erste Lesung)**

Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025

**Beschluss Nr. 69/2024-2**

Die Vorlage 5.2.1. (P) „Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025“ wird in erster Lesung mit 130 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und mit einer Enthaltung beschlossen.

**Abstimmung zur Vorlage 5.2.1. (P) (Zweite Lesung)**

Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025

**Beschluss Nr. 70/2024-2**

Die Vorlage 5.2.1. (P) „Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025“ wird in zweiter Lesung mit 128 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2025.

**Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz**
**für das Steuerjahr 2025**
**(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)**

Vom 27. November 2024

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2025 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.
(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK

2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2025 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

| **Stufe** | **Bemessungsgrundlage:**<br>**Zu versteuerndes Einkommen gemäß**<br>**§ 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO** | **besonderes Kirchgeld** |
|---|---|---|
| 1 | 50.000 – 57.499 Euro | 96 Euro |
| 2 | 57.500 – 69.999 Euro | 156 Euro |
| 3 | 70.000 – 82.499 Euro | 276 Euro |
| 4 | 82.500 – 94.999 Euro | 396 Euro |
| 5 | 95.000 – 107.499 Euro | 540 Euro |
| 6 | 107.500 – 119.999 Euro | 696 Euro |
| 7 | 120.000 – 144.999 Euro | 840 Euro |
| 8 | 145.000 – 169.999 Euro | 1.200 Euro |
| 9 | 170.000 – 194.999 Euro | 1.560 Euro |
| 10 | 195.000 – 219.999 Euro | 1.860 Euro |
| 11 | 220.000 – 269.999 Euro | 2.220 Euro |
| 12 | 270.000 – 319.999 Euro | 2.940 Euro |
| 13 | ab 320.000 Euro | 3.600 Euro |

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bielefeld, 27. November 2024
Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung“

**Einbringung der Vorlagen 5.2.2. und 5.2.2. (P)**

Kirchensteuerverteilung 2025

**Berichterstattung**

Synodaler Koopmann

„Aus dem für das Jahr 2025 geschätzten Netto-Kirchensteueraufkommen in Höhe von 533.162.500 € sollen der Evangelischen Kirche von Westfalen

| | |
|---|---|
| 10.000.000,- € für den EKD-Finanzausgleich | (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG) |
| 44.690.600,- € für den Allgemeinen Haushalt | (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG) |
| 54.642.900,- € für gesamtkirchliche Aufgaben | (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG) |
| 93.040.700,- € für die Pfarrbesoldungszuweisung | (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG) |

zugewiesen werden.

Weiter werden nach dem FAG für die ‚Zentrale Pfarrbesoldung' eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 140.000,- € je Pfarrstelle und eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500,- € je Beamtenstelle festgesetzt.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.2.2. (P) zuzustimmen."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Jochen Müller und Dr. Kupke.

**Abstimmung zur Vorlage 5.2.2. (P)**

Kirchensteuerverteilung 2025

**Beschluss Nr. 71/2024-2**

Die Vorlage 5.2.2. (P) „Kirchensteuerverteilung 2025" wird mit 129 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und mit zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Gemäß § 2 Abs. 2 FAG erhält die Evangelische Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 folgende Zuweisungen:

**§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG** – EKD-Finanzausgleich

Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich wird auf 10.000.000 € festgelegt. Dieser Betrag wird als Vorwegabzug bereitgestellt und mindert die Kirchensteuer-Verteilsumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche.

**§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG** – Zuweisungen an die Landeskirche

*a) Allgemeiner Haushalt*

Für landeskirchliche Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.
Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2025 **44.690.600 €**

*b) Gesamtkirchliche Aufgaben*

Für gesamtkirchliche Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.
Hierzu zählen:

| | |
|---|---|
| EKD-Umlagen (Allg. Umlage EKD und Umlage für das EWDE) | 9.080.000 € |
| Weltmission und Ökumene (3,25% der Verteilsumme) | 16.138.300 € |
| Verpflichtungen für Kirchenkreise und Kirchengemeinden | 29.424.600 € |

Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2025 demnach **54.642.900 €**

*c) Pfarrbesoldungszuweisung*

Für den Bedarf der Pfarrbesoldungszuweisung erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf beträgt für das Jahr 2025 **93.040.700 €**

**Festsetzung von Pauschalen nach dem FAG** – Zentrale Pfarrbesoldung und zentrale Beihilfe

1. Zur Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung wird gemäß §§ 8, 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 140.000 € je Pfarrstelle festgesetzt.
2. Zur Finanzierung der zentralen Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 12, 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt.“

**Einbringung der Vorlagen 5.2.3. und 5.2.3. (P)**

Restverteilung Kirchensteuer 2024

**Berichterstattung**

Synodaler Koopmann

„Die Vorlage 5.2.3. (P) nimmt das geänderte Verfahren für Zahlungen der Versorgungs- und Beihilfesicherung an die VKPB auf. Bereits in dem Haushalt 2024 wurde eine an die VKPB vorgesehene Zahlung in Höhe von 25 Mio. € in der Kirchensteuerverteilung eingeplant. Davon entfallen 2,25 Mio. € (9 %) auf den landeskirchlichen Haushalt, und 22,75 Mio. € (91 %) sind als Anteil der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorgesehen. Insofern bedarf es keines weiteren Beschlusses zu einer Verteilung eines eventuellen Kirchensteuermehraufkommens. Ein eventueller Mehrbetrag würde in der aktuellen Systematik automatisch der Verteilung nach dem FAG unterliegen.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, die Vorlage 5.2.3. (P) wie vorgelegt zur Kenntnis zu nehmen."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.2.3. (P)**

Restverteilung Kirchensteuer 2024

**Beschluss Nr. 72/2024-2**

Die Vorlage 5.2.3. (P) „Restverteilung Kirchensteuer 2024" wird mit 129 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode nimmt die Ausführungen zur Verteilung des Kirchensteuermehraufkommens 2024 und das geänderte Verfahren zur Zahlung der Versorgungs- und Beihilfesicherung an die VKPB zur Kenntnis."

**Einbringung der Vorlagen 5.3.1. und 5.3.1. (P)**

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025

**Berichterstattung**

Synodaler Koopmann

„Die Haushaltsplanung 2025 der Evangelischen Kirche von Westfalen und damit auch der von der Landessynode zu treffende Haushaltsbeschluss basiert auf den Einzelplänen der zehn Leitungsfelder des Landeskirchenamtes, der sieben landeskirchlichen Schulen sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle. Der Beschluss für das Haushaltsjahr 2025 umfasst, wie auch in den Vorjahren, die Ergebnisplanung, die Kapitalflussplanung und den Höchstbetrag der Darlehen, der nur zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, sowie eine Festsetzung der Stellenübersicht mit 1.055,74 Vollzeitäquivalenten, davon 467,06 Vollzeitäquivalente besetzt mit Beamtinnen und Beamten. Darüber hinaus befinden sich in dem Beschlussvorschlag entsprechende Regelungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts sowie aus der Vorlage ersichtliche Sperrvermerke, unter anderem zunächst auch für die Leistungen zur Versorgungs- und Beihilfesicherung. Für alle weiteren Aufwendungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln der EKvW finanziert werden, wird nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. A der FIVO ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70 % des Ansatzes ausgesprochen. Insgesamt ist der Haushalt also mit strikten Auflagen versehen.

Beschlossen wird darüber hinaus die Offenlegung des Haushalts. Die Einsichtnahme kann im Landeskirchenamt erfolgen.

Bei Umsetzung aller geplanten Haushaltspositionen wird sich das Jahresergebnis auf negativ 24.259.079,78 € belaufen und zu einer kalkulierten Verringerung der Finanzmittel in Höhe 27.939.784,34 € führen. Der Ausgleich des Haushalts 2025 wird also – bei Umsetzung aller geplanten Haushaltspositionen - nur durch eine hohe Rücklagenentnahme möglich sein. Kosteneinsparungen und Ertragsmehrungen wirken sich demzufolge mindernd auf eine notwendige Rücklagenentnahme aus und führen zu einer Schonung der Finanzmittel.

Unterjährig, also in der Haushaltsumsetzung, soll so weit wie eben möglich eine Verringerung des Haushaltsdefizits erreicht werden. Im Sinne der Transparenz und der Haushaltssteuerung soll eine Rückkopplung der Haushaltsentwicklung an den ‚Ständigen Finanzausschuss der Landessynode' erfolgen. Also der Einstieg in das bereits im Rahmen der Frühjahrssynode 2024 empfohlene laufende Haushaltscontrolling.

Nach ausführlichen, intensiven, aber auch sehr konstruktiven Beratungen empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode mit 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.3.1. (P) zuzustimmen."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.3.1. (P)**

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025

**Beschluss Nr. 73/2024-2**

Die Vorlage 5.3.1. (P) „Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025“ wird mit 119 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen für die Erfüllung der eigenen oder zugewiesenen Aufgaben. Ebenso enthalten sind ggfs. aufzunehmende Ein- und Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushalt wird für das Jahr 2025 wie folgt festgestellt:

a. In der Ergebnisplanung

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8. | ordentliche Erträge | | 404.283.542,02 € |
| 19. | Finanzerträge | | 5.013.100,00 € |
| 59. | außerordentliche Erträge | | 3.500,00 € |
| | **Erträge gesamt** | | **409.300.142,02 €** |
| | | | |
| 15. | ordentliche Aufwendungen | | -433.511.379,08 € |
| 18. | Finanzaufwendungen | | - 47.842,72 € |
| | **Aufwendungen gesamt** | | **-433.559.221,80 €** |
| | | | |
| | Entnahmen aus Rücklagen | | 11.446.000,00 € |
| *davon* | *Durchstufung Pfarrpersonal* | *11.250.000 €* | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Zuführung zu Rücklagen | | -1.900.000,00 € |
| | *davon* | *Klimaschutzpauschale* | *1.750.000 €* | |
| | 27. | Zwischenergebnis (Verlust) | | -14.713.079,78 € |
| | | **Ausgleich durch Rücklagenentnahme** | | **14.713.079,78 €** |
| | | Ergebnis Jahresplanung | | 0,00 € |

b. In der Kapitalflussplanung

Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 2025 -27.939.784,34 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Das Eigenkapital verringert sich durch das in der Haushaltsplanung 2025 enthaltene Defizit um -24.259.079,78 €

Die Finanzmittel verringern sich ausweislich der Kapitalflussplanung im Haushaltsjahr 2025 um 27.939.784,34 €

4) Verpflichtungsermächtigungen sind in folgender Höhe vorgesehen: 0,00 €

5) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.055,74 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) festgesetzt. Davon sind 467,06 VZÄ für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem ku-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

7) Ein Nachtragshaushalt gem. § 29 FiVO ist aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

8) Anbringung von Sperrvermerken
Sperrvermerke nach § 23 FiVO werden wie folgt angebracht:

**I. Bestehende Verpflichtungen**

Von den nachfolgenden Sperrvermerken sind Ansätze ausgenommen, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

**II. Personalaufwendungen**

Für Personalaufwendungen gilt, dass unbesetzte oder freiwerdende Stellen nur dann wieder besetzt werden dürfen, wenn vor dem Start des Besetzungs-/Auswahlverfahrens (z. B. die Stellenausschreibung veröffentlichen, Ansprache von einzelnen Personen oder Mitarbeitenden) die Beurteilung nach den HSK-Vorgaben durch das HSK-Büro durchgeführt worden ist. Das HSK-Büro wird hierbei vom Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung – Personal & Personalentwicklung unterstützt. Hierzu sind unter anderem eine Stellenbeschreibung und eine Begründung durch den/die Budgetverantwortliche(n) des antragstellenden Bereichs zu erstellen. Anderenfalls liegt keine Freigabe für die Stellenbesetzung vor.

Das gleiche Verfahren ist anzuwenden für Stundenaufstockungen oder Höhergruppierungen und für personalkostenersetzende Honorar- oder Dienstleistungsverträge.

Zur Freigabe – nach der Beurteilung im HSK-Verfahren – wird der Finanzdezernent ermächtigt.

**III. Versorgungssicherung VKPB**

Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung-/Beihilfesicherung (Abrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 533.162.500 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

**IV. Alle weiteren Aufwendungen**

Für alle weiteren Aufwendungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln der EKvW finanziert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. A FAG), wird ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70% des Ansatzes ausgesprochen. Zur Kontrolle dieses Sperrvermerkes werden monatlich (zu Beginn des übernächsten Monats) Auswertungen der Kostenstellen und Kostenträger durch den GB 83 durchgeführt, bewertet und dem Finanzdezernenten vorgelegt. Dieser veranlasst ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Sperrvermerks. Durch diese Kontroll- und

Managementaufgabe werden die jeweiligen Budgetverantwortlichen ausdrücklich nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der ihnen aufgelegten Sperrvermerke entbunden.

Der Haushaltsplan Inklusive Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr möglich. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen."

**Einbringung der Vorlagen 5.3.2. und 5.3.2. (P)**
Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025

**Berichterstattung**
Synodaler Koopmann

„Der Haushalt ‚Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien', bestehend aus einer Gewinn- und Verlustplanung, einer Investitionsplanung und einer Stellenübersicht, wird mit einem positiven Ergebnis in Höhe von 144.850,- € vorgelegt. Er obliegt der Offenlegung und ist im Landeskirchenamt einzusehen. In dem Ergebnis ist bereits eine Zuführung in Höhe von 400.000,- € in den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche vorgesehen und entsprechend berücksichtigt. In diesem Haushalt werden die landeskirchlichen Immobilien – mit Ausnahme der Schulen – abgebildet und nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.3.2. (P) zuzustimmen."

**Dank**
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.3.2. (P)**

Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025

**Beschluss Nr. 74/2024-2**

Die Vorlage 5.3.2. (P) „Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025“ wird mit 128 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2025, der für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

a) In der Ergebnisplanung

| | |
|---|---|
| Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.462.050,00 € |
| Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.317.200,00 € |
| **Zwischenergebnis** | **144.850,00 €** |
| Ausgleich durch Eigenkapitalzuführung | 144.850,00 € |
| **Ergebnis Jahresplanung** | **0,00 €** |

b) Kapitalflussplanung **(wird nicht dargestellt)**

| | |
|---|---|
| Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in

Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 5,49 Stellen festgesetzt.
Davon ist 1,0 Stelle für die Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten vorgesehen.
Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten."

**Einbringung der Vorlagen 5.3.3. und 5.3.3. (P)**
Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025

**Berichterstattung**
Synodaler Koopmann

„Die Tagungsstätte Haus Villigst in Schwerte wird, ebenso wie das Sondervermögen landeskirchlicher Immobilien, als sogenannte rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt. Der Haushalt ‚Tagungsstätte Haus Villigst' besteht aus einer Gewinn- und Verlustplanung, einer Investitionsplanung und einer Stellenübersicht. Er obliegt der Offenlegung und ist im Landeskirchenamt einzusehen. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag werden dem Haus Villigst die notwendigen Haushaltsmittel 2025 in Höhe von 4.700.350,- € zur Verfügung gestellt. Darin enthalten ist ein Zuschuss in Höhe von 448.000,- € zur Sicherstellung des Betriebs.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode mit einer Enthaltung, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.3.3. (P) zuzustimmen."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.3.3. (P)**

Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025

**Beschluss Nr. 75/2024-2**

Die Vorlage 5.3.3. (P) „Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025“ wird mit 123 Ja-Stimme, einer Nein-Stimme und sieben Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 25. November 2023 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Haus Villigst der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

      | | |
      |---|---|
      | Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.700.350,00 € |
      | Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.700.350,00 € |

   b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

      | | |
      |---|---|
      | Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
      | Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 37,60 Stellen festgesetzt. Davon sind keine Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

**Einbringung der Vorlagen 5.3.4. und 5.3.4. (P)**
Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025

**Berichterstattung**
Synodaler Koopmann

„Der Haushalt der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025 wird mit anfallenden Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 549.652.061,85 € zum Beschluss vorgelegt. Nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags von 3 % für den Einzug der Kirchensteuer ergibt sich daraus das geplante Netto-Kirchensteueraufkommen in Höhe von 533.162.500,- €.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.3.4. (P) zuzustimmen.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.3.4. (P)**

Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025

**Beschluss Nr. 76/2024-2**

Die Vorlage 5.3.4. (P) „Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025“ wird mit 129 Ja-Stimmen, ohne Nein-Stimmen und mit zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

      | | |
      |---|---|
      | Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 549.652.061,85 € |
      | Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 549.652.061,85 € |

   b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

      | | |
      |---|---|
      | Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
      | Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

**Einbringung der Vorlagen 5.3.5 und 5.3.5. (P)**
Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025

**Berichterstattung**
Synodaler Riesenberg

„Hohe Synode, werter Herr Vizepräsident Schlüter,
Bei der Vorlage 5.3.5 handelt sich um den Haushaltsplan der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle für das Jahr 2025. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle wird im Vergleich zum Vorjahr knapp vier Prozent günstiger. Das liegt in den Personalkosten, die mit fast 90 Prozent den größten Teil der Aufwendungen darstellen. Der Hintergrund der Schwankungen ist dieser: Die GRPS hat Stellen reduziert, und die jetzt noch etwas mehr als 24

Vollzeitstellen werden spitz geplant und abgerechnet. Für die GRPS liegt der Jahresabschluss 2023 schon beschlossen und geprüft vor, so dass wir für 2025 tatsächlich auf aktueller Basis planen konnten.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle wird, das wissen vielleicht nicht alle, zu 25 Prozent aus dem landeskirchlichen 9 %-Haushalt und zu 75 Prozent aus dem Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben finanziert. Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich der Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses angeschlossen. Im Namen beider Ausschüsse empfehle ich den Haushalt der Landessynode zum Beschluss."

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.3.5. (P)**

Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025

**Beschluss Nr. 77/2024-2**

Die Vorlage 5.3.5. (P) „Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025" wird einstimmig mit 134 Ja-Stimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24.11.2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt für das Jahr 2025, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

      | | |
      |---|---|
      | mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.322.800,00 € |
      | mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.322.800,00 € |

b. In der Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)
Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2. Der Gesamtbetrag der Darlehn, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

4. Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5. Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 24,84 Stellen festgesetzt. Davon sind 7,73 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten. Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.“

**Einbringung der Vorlagen 5.4. und 5.4. (P)**

Revision des Finanzausgleichsgesetzes

**Berichterstattung**

Synodaler Dr. Reinmuth

„Sehr geehrter Herr Vizepräsident Schlüter, hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder, liebe Gäste,
neben den Überlegungen für ein Haushaltssicherungskonzept und neben den Haushaltsplanungen für 2025 und den Prognosezahlen für 2026 bis 2028 nimmt sich das Finanzausgleichsgesetz eher blass und unscheinbar aus. Dennoch schlagen wir es zur Verabschiedung vor. Es führt an einer entscheidenden Stelle eine Begrenzung ein. Das ist das eine. Und es macht eine Überprüfung von Aufgaben zur Regel. Das ist das andere, was wichtig ist.

In aller Kürze will ich Sie in die Thematik einführen. Im Finanzausgleichsgesetz wird die Verteilung der Kirchensteuererträge auf die drei Ebenen der Landeskirche beschrieben. Die drei Ebenen sind: die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche im engeren Sinn. Es soll zu einer angemessenen Beteiligung jeder Ebene an den Kirchensteuererträgen kommen.

Der neue Entwurf schreibt vor: Es bleibt bei 9 % der Verteilsumme für die Landeskirche im Allgemeinen Haushalt. Neu ist die Limitierung auf maximal 11 % für ‚Aufgaben, die auf die Landeskirche übertragen werden', weil eine zentrale Erledigung sinnvoller ist. Ein Deckel mit kleinen Ausnahmen für schnelle Reaktionen. Diese Aufgaben heißen jetzt noch ‚gemeinsame Aufgaben'. Die Übertragung durch uns als Landessynode wird betont. Diese Übertragung macht auch den Blick auf das sinnvoll, was bei der Übertragung der Aufgaben als Ziel im Blick war. Alle fünf Jahre soll eine Überprüfung dieser Aufgaben stattfinden, in ihrer Höhe und überhaupt in ihrem Bestand.

Der Gesetzentwurf ist auf den letzten drei Landessynoden in Tagungs-Finanzausschüssen und im Plenum behandelt worden. Seit 2021/2022 hat sich eine von der Kirchenleitung berufene Arbeitsgruppe damit beschäftigt, die ich geleitet habe. Auf unsere Anregung hin hat es neun digitale Einführungsveranstaltungen gegeben, die in die Finanzschematik unserer Landeskirche, die Art der finanziellen Zusammenarbeit eingeführt haben. Über 400 Menschen haben daran teilgenommen. Von Mai bis Dezember 2023 war der Gesetzentwurf im Stellungnahmeverfahren. Über 90 Körperschaften haben sich geäußert. Ihre Einwände oder Anregungen wurden dokumentiert und bewertet bzw. einbezogen. Der Gesetzentwurf ist zweimal überarbeitet worden. In der Maisynode in diesem Jahr haben wir an zwei Punkten Alternativen entschieden: Die IT-Ausstattung für Pfarrpersonen soll über den Zuweisungshaushalt finanziert werden. Das ist die eine Entscheidung. Die andere betrifft die sogenannten FAG-Pfarrstellen. Im alten § 10 gab es 25 Pfarrstellen für Strukturausgleich und für besondere Einsatzplätze, zu vergeben von der Kirchenleitung. Daraus sind jetzt Gelder in Höhe von zehn Pfarrbesoldungspauschalen geworden für besondere Herausforderungen und für Innovationen, vergeben durch die Kirchenleitung.

Mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt hat sich der Tagungs-Gesetzesausschuss, der keinen Veränderungsbedarf gesehen hat. Im Tagungs-Finanzausschuss haben wir eine Veränderung diskutiert und beschlossen, die wir Ihnen vorschlagen. Es geht um die Berechnung der Höhe der Pfarrstellenpauschale. Als Stichtag stand ursprünglich der 1. April des Vorjahres im Gesetz. Wir haben einen Blick auf die Pfarrstellenentwicklung hinzugenommen. Der ergänzende Satz heißt: ‚Zusätzlich ist die Entwicklung der Planzahlen des Personalberichtes in der Kalkulation zu berücksichtigen.' Plan und Ist sollen stärker aufeinander bezogen werden. Die Veränderung im Gesetzestext ist bereits eingearbeitet in den Entwurf, der Ihnen vorliegt.

Auf weitere Details verzichte ich jetzt.

Also ein langer Weg, der mit Ihrer Entscheidung jetzt ein Ende finden kann. Aber das ist nur vorläufig. Zwanzig Jahre wie das FAG von jetzt wird das revidierte Gesetz nicht halten. Das ist uns jetzt schon klar Die Arbeit am Haushaltssicherungskonzept legt eine Überarbeitung der landeskirchlichen Organisation insgesamt nahe.

Genau in dieselbe Richtung geht die Wahrnehmung, dass viele Arbeitsbereiche der Landeskirche gemischt finanziert sind aus dem Allgemeinen und dem Gemeinsamen Haushalt, was die Übersicht und Zuordnung schwer macht. Es mag also sein, dass bald eine neue Arbeitsgruppe sich an die weitere Überarbeitung des FAG machen muss.

Dennoch empfehlen wir eine Verabschiedung heute. Der neue Deckel von 11 % ist wichtig. Er zwingt uns in Prioritätsüberlegungen. Und: Das regelmäßige Überprüfen der Aufgaben ist wichtig. Das ist implementierte Aufgabenkritik.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt Ihnen also die Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes. Unsere Entscheidung ist getroffen worden bei einer Enthaltung. Natürlich gibt es jetzt aber erst einmal Platz für Rückfragen und Diskussionsbeiträge.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!"

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.4. (P) (Erste und Zweite Lesung)**

Revision des Finanzausgleichsgesetzes

**Beschluss Nr. 78/2024-2**

Die Vorlage 5.4. (P) „Revision des Finanzausgleichsgesetzes“ wird in erster Lesung mit 127 Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen beschlossen.

**Beschluss Nr. 79/2024-2**

Die Vorlage 5.4. (P) „Revision des Finanzausgleichsgesetzes“ wird in zweiter Lesung mit 123 Ja-Stimmen, fünf Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode beschließt das Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG).

In § 10 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG) wird zusätzlich folgender Satz 2 eingefügt:

**§ 10**

**Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale**

(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Zusätzlich ist die Entwicklung der Planzahlen des Personalberichtes in der Kalkulation zu berücksichtigen. 3 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrbesoldungspauschale zu entrichten ist. 4 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.“

**Einbringung der Vorlagen**

| | |
|---|---|
| 5.5.1. und 5.5.1. (P) | Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 |
| 5.5.2. und 5.5.2. (P) | Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 |
| 5.5.3. und 5.5.3. (P) | Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022 |

**Berichterstattung**

Synodaler Riesenberg

„Hohe Synode, werter Herr Vizepräsident Schlüter,
kennen Sie noch diesen Automaten, den es früher bei IKEA gab? Der Roboter, der eine Holzplatte in einen Poäng-Sessel drückt, immer und immer wieder? Der mit dem kleinen Zähler dran, wo wir sehen können, wie oft diese Holzplatte jetzt schon in den Stuhl gedrückt wurde - einige zehntausend Mal – und wo wir schlussfolgern können, wie stabil und gut dieser Stuhl also ist?

Vielleicht kennen Sie das noch.
‚Prüft alles und behaltet das Gute!' Das ist die Jahreslosung für das kommende Jahr, und ich habe den Eindruck, es könnte das Jahr der Rechnungsprüfung werden!

Prüfung, das heißt genau hinsehen, immer wieder testen, in einer guten Regelmäßigkeit – um zu sehen, wie stabil ein System ist. Ich stelle mir manchmal vor, wie die ersten Modelle des Sessels in so einem Apparat zersplittert sind. Und dann haben die Tischler und die Ingenieurinnen den Poäng-Sessel immer besser gebaut. Gutes behalten, Zerbrechliches verstärkt. Und wieder geprüft.

Und so reihen sich die Themen aus dem Bereich der beiden Ausschüsse, deren Vorsitzender ich für den Großteil der letzten Amtszeit sein durfte und deren Berichte ich Ihnen heute vorliege, in die Reihe der Berichte aus den vergangenen Jahren ein. Die NKF-Umstellung ist immer noch ein Thema. Dabei hat sich in unserer Wahrnehmung der Fokus verschoben: Die Regeln werden weniger kritisiert – jetzt drängen viele darauf, dass wir gemeinsam gute Lösungen finden, die teilweise erheblichen Erstellungsrückstände abzuarbeiten.

Je länger der Rückstand, umso schwieriger wird auch die Prüfung. Der Entlastungsmonitor zeigt übersichtlich, wie viele Prüfungen mit Entlastungen, Entlastungen mit Auflagen und/oder Einschränkungen oder auch Nichtentlastungen geendet haben. Für 2023 ist das Ergebnis ernüchternd: Nur 51 Prozent der Prüfungen führen zu einer uneingeschränkten Entlastung.

Viele Auflagen oder Einschränkungen ergeben sich nicht aus mutmaßlich falschem Handeln der Leitungsgremien, insbesondere der Presbyterien. Sie ergeben sich aus den Rückständen und Schwierigkeiten in den Kreiskirchenämtern. Da ist es schon hanebüchen, wenn die Presbyterien dann die Stellungnahmen schreiben sollen, weil manches Kreiskirchenamt meint, dafür sei jetzt keine Zeit. Die Leitungsgremien tragen die Verantwortung, das ist gut und richtig so. Und gerade deshalb müssen wir die Verwaltungen in die Lage bringen, das überhaupt erst möglich zu machen.

Es ist ein Dienst an unseren Mitgliedern und gegenüber Gott, dass wir mit den uns anvertrauten Ressourcen wirtschaftlich und sparsam umgehen und darüber jederzeit (und nicht erst fünf oder womöglich bis zu zwölf Jahre später) Rechenschaft ablegen können. ‚Haushalterschaft' ist nicht umsonst auch ein theologischer Begriff, der wirtschaftliches Handeln in Verantwortung vor Gott beschreibt. Die Rechnungsprüfung kann hier nicht Abhilfe schaffen, das müssen diejenigen tun, die in unserer Kirche Recht und Ordnung setzen, also: wir. Wir brauchen aber neue Ideen – auf dem bisherigen Weg kommen wir nicht überall auf einen aktuellen Stand.

Mit der Entlastung für den Jahresabschluss 2020 der Landeskirche hat diese Synode eine Auflage beschlossen. Der Beschluss von damals lautete: ‚Die begonnene Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse innerhalb des Landeskirchenamtes ist weiter mit hoher Priorität zu verfolgen. Dem landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss ist über die Veränderungen zum 30.04.2022 zu berichten.' Diese Berichte haben wir seitdem regelmäßig ungefähr halbjährlich fortschreiben lassen. Mittlerweile bekommen wir sie mündlich, weil die Ereignisse manchmal so unvorhersehbar sind, dass ein schriftlicher Bericht bis zur Sitzung schon nicht mehr aktuell ist.
Der Stand der Haushaltssicherung und manche Unklarheit im Tagungsausschuss zeigen in aller Deutlichkeit, dass bei der Optimierung der Zuständigkeiten und Prozesse noch sehr viel Luft nach oben ist.

Hohe Synode, jetzt bringe ich die Beschlussvorschläge der Vorlagen 5.5.1. (P), 5.5.2. (P) und 5.5.3. (P) ein.

In der Vorlage 5.5.1. finden Sie den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses. Der Ausschuss hat zunächst eine Reihe von Verwendungsnachweisen und Prüfberichten zur Kenntnis genommen. Das geben wir der Landessynode gerne zu Protokoll, die Liste finden Sie in der Vorlage.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien hat zu einem erfreulichen Prüfungsergebnis geführt. Sie werden sich erinnern, dass dieses Sondervermögen schon lange kaufmännisch geführt wird und bisher von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Mit dem vergangenen Jahr kehrt die Prüfung in die GRPS zurück. Im Rahmen der Prüfung ist aufgefallen, dass die Satzung des Sondervermögens nicht nur die Verwaltung, sondern auch die strategische Steuerung vorsieht. Da muss nachgearbeitet werden, das schmälert das im buchhalterischen Sinne erfreuliche Prüfungsergebnis aber nicht.

Für die Entlastung ist nach der Kirchenordnung und der Finanzwesenverordnung die Landessynode zuständig. Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich der Empfehlung des landeskirchlichen Prüfungsausschusses angeschlossen und bittet Sie, die Verantwortlichen zu entlasten.

Den Bericht aus dem Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss finden Sie in der Vorlage 5.5.2. Wir haben ihn im Tagungs-Finanzausschuss ausführlich vorgestellt und bitten Sie, den Bericht beschlussmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

Unter 5.5.3. finden Sie schließlich die Jahresabschlüsse der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle für die Jahre 2021-2023. Wer prüft eigentlich die Rechnungsprüfung, hat ein Synodaler im Tagungs-Finanzausschuss gefragt. Die Prüfung wird von den Rechnungsprüfungsämtern anderer Landeskirchen durchgeführt, und wir wechseln alle drei bis vier Jahre. Im Moment prüft das Prüfungsamt der Ev.-Luth. Landeskirche Braunschweigs die Jahresabschlüsse. Alle drei wurden ohne Bemerkung geprüft. Die Erstellungsverordnung sieht für die Jahre 2021 und 2022 vor, dass wir sie zur Kenntnis nehmen. Für den Jahresabschluss 2023 hat sich der Tagungs-Finanzausschuss einstimmig der Empfehlung des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses angeschlossen: Wir schlagen Ihnen vor, die Verantwortlichen zu entlasten.

Hohe Synode, erlauben Sie mir, diesen Bericht nicht ohne einen ausdrücklichen Dank zu beenden. Ich danke herzlich den Mitgliedern der Rechnungsprüfungsausschüsse in unserer ganzen Kirche und den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle! Die Arbeit ist selten vergnügungssteuerpflichtig, aber so wichtig für gute Haushalterschaft in unserer Kirche! Herzlichen Dank auch an die geprüften Stellen, die Verantwortlichen und die Sachbearbeitenden in den Verwaltungseinrichtungen unserer Kirche.

In der Zeit meiner Einbringung hätte der Poäng-Sessel bei Ikea dreißig weitere Stöße mit der Holzplatte bekommen. Prüft alles und behaltet das Gute. Prüft alles und behaltet das Gute. Prüft alles und behaltet das Gute.

Dazu wollen wir auch in der neuen Amtszeit gerne beitragen. Ich danke Ihnen allen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Zustimmung zu den Beschlussvorlagen.“

**Dank**

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.5.1. (P)**

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024

**Beschluss Nr. 80/2024-2**

Die Vorlage 5.5.1. (P) „Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024“ wird mit 127 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien im Haushaltsjahr 2023 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 40 Abs. 1 Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) entlastet."

**Abstimmung zur Vorlage 5.5.2. (P)**

Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024

**Beschluss Nr. 81/2024-2**

Die Vorlage 5.5.2. (P) „Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 wird mit 122 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und ohne Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:
„Die Landessynode nimmt den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 zur Kenntnis."

**Abstimmung zur Vorlage 5.5.3. (P)**

Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022

**Beschluss Nr. 82/2024-2**

Die Vorlage 5.5.3. (P) „Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022" wird einstimmig mit 128 Ja-Stimmen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„I. Die Landessynode nimmt im Sinne des § 4 Abs. 2 ErstVO zur Kenntnis, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 sowie 31.12.2022 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle keine Auffälligkeiten ergeben hat.

II. Die Landessynode beschließt die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Finanzbuchhaltung Beteiligten sowie der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 FiVO für den Jahresabschluss zum 31.12.2023."

**Einbringung der Vorlagen 5.6. und 5.6. (P)**

Neuausrichtung der IT in der EKvW

**Berichterstattung**

Synodaler Winkemann

„Hohe Synode, sehr verehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder,
das vorgeschlagene Konzept zur Reorganisation der IT wurde in zwei synodalen Informationsveranstaltungen im Mai und jetzt im November ausführlich dargestellt. Daher beschränke ich mich auf einige zentrale Punkte.

1. Steuernde IT

Wir benötigen die IT dauerhaft innerhalb der kirchlichen Organisation, um den Digitalisierungsbedarfen und Notwendigkeiten gerecht zu werden. Digitalisierung ist keine Frage des Ob, sondern eine Frage des Wie. Auf den Kern einer IT-Einheit innerhalb der Organisation kann nicht verzichtet werden. Damit sind wir in der Lage, auch externen Partnern auf Augenhöhe zu begegnen, aber wir sind überhaupt viel mehr in der Lage, die Entwicklung zu steuern und die Potenziale, die mit der Digitalisierung einhergehen, zu nutzen.

2. Eigene Erbringung von IT-Dienstleistungen

Der Vergleich mit den Angeboten externer Dienstleister hat ergeben, dass die eigene IT-Erbringung überraschend deutlich wirtschaftliche Vorteile bietet. Gleichzeitig wird es aufgrund des knappen Personalmarkts in diesem Bereich dauerhaft schwer sein, den Eigenbetrieb aufrechtzuerhalten. Auch auf perspektivisch sinkende Bedarfe kann weniger flexibel reagiert werden. Daher schlägt die Steuerungsgruppe ein Mischmodell vor: Die eigene IT-Erbringung wird vorerst beibehalten, betriebsbedingte Kündigungen werden nicht benötigt, altersbedingtes Ausscheiden und natürliche Fluktuation von Mitarbeitenden werden flexibel kompensiert durch die Zunahme von externen Dienstleistungen.

3. Portfolio

Zentrale IT macht Sinn, wenn zentrale Lösungen benötigt und genutzt werden. Da ist für die zentrale IT eine Konzentration auf die Dienstleistungen und Fachanwendungen vorgesehen, die für die gesamten kirchlichen Organisationen relevant sind. Indem alle daran partizipieren, können Mengeneffekte erzielt und günstigere Lösungen für alle erzeugt werden. Über den wirtschaftlichen Vorteil hinaus bietet die Nutzung zentraler Anwendungen aber auch Vorteile im Blick auf die gesamte kirchliche Organisation. Vereinheitlichte Prozesse verringern den Gesamtaufwand monetär und personell und schaffen die Voraussetzung dafür, verwaltungsseitig weiter zusammenzuwachsen.

4. Auswirkung auf die Körperschaften der EKvW

Für die Körperschaften der EKvW sind zwei Punkte relevant: Die Frage des On-Site- und First-Level-Supports war in der Vergangenheit Grund großer Unzufriedenheit. Hier möchten wir näher an die Menschen heranrücken und schnelle direkte Hilfe ermöglichen. Daher soll dieser Support auf der Ebene der lokalen IT angesiedelt werden. Bei der Frage der Betriebsverantwortung bleibt es den Körperschaften vorbehalten, die Aufgaben der lokalen IT in eigener oder zentraler Regie zu gestalten. Bei Körperschaften in der zentralen Betriebsverantwortung wird die lokale IT von der zentralen IT gestellt und realisiert. Alle anderen Körperschaften üben diese Verantwortung selbst aus oder vergeben sie an externe Dienstleister. Die Zugänge zu den zentralen Systemen werden für alle Arbeitsplätze über Sicherheitsstandards geregelt. Die Möglichkeit, in die zentrale Betriebsverantwortung zu wechseln, wird wieder geöffnet.

5. Wirtschaftlichkeit

Durch strukturelle Einsparung, Konzentration auf ein abgespecktes, klar definiertes Leistungsangebot, durch eine schrittweise Verschlankung der Organisation, durch einen verbesserten Einkauf und Nutzung von Vorteilen bei Lizenzen, durch Wechsel und Neuaufbau von strategischen Partnern sind in der IT im laufenden Geschäftsjahr bereits erhebliche Einsparungen im Vergleich zum ursprünglichen Haushaltsansatz erreicht worden. Diese belaufen sich auf ca. 7 Millionen Euro. Dafür gebührt dem Interimsmanager der IT, Herrn Karsten Schmitz, der nicht nur den laufenden Betrieb der IT gesichert hat, sondern wesentlich für die genannten Einsparungen verantwortlich ist, großer Dank. Im Lizenzmodell werden die Auswahlmöglichkeiten vereinfacht. Für Ehrenamtliche sind 2000 kostenfreie Zugänge vorgesehen. Insgesamt ermöglicht der Beschlussvorschlag mehr Transparenz und verursachungsgerechte Kostenzuordnung. Im Vergleich zu etablierten Studien oder den entsprechenden Kosten der Diakonie können IT-Arbeitsplätze günstiger und marktgerecht angeboten werden.

6. Dienstleistungszentrum für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und IT (dot.it)

Im Laufe der Arbeit der Steuerungsgruppe wurde deutlich, dass die Bedarfe und Anteile von Organisationsentwicklung und Transformation einerseits deutlich über das hinausgehen, was technische IT-Lösungen leisten können, andererseits Organisationsentwicklung und Transformation immer auf IT und Digitalisierung angewiesen sind. Angesichts des massiven finanziellen Drucks, unter dem unsere Landeskirche steht, sind wir aufgerufen, Fragen der Organisationsentwicklung, Strategie und Transformation landeskirchenweit nicht dem Zufall zu überlassen. Hier liegen strategische und wesentliche Potenziale der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Vereinfachung und Zukunftsfähigkeit, die wir heben müssen, und dafür benötigen wir eine zentrale und gleichzeitig unabhängige Einheit, die die zugehörigen Projekte anstößt oder bündelt, begleitet und zum Abschluss bringt. Wir können heute also den Grundstein dafür legen, die notwendige strategische Weiterentwicklung und Transformation der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Breite voranzutreiben. Dafür bitte ich um Ihre Unterstützung.

In der breit zusammengesetzten Steuerungsgruppe haben wir intensiv beraten und auch um Lösungswege gerungen. Die Ergebnisse legen wir gemeinsam und in großer Einmütigkeit vor. Allen Mitgliedern der

Steuerungsgruppe danke ich sehr herzlich für die konstruktive Arbeitsweise, wertvolle Beiträge, das gute Miteinander und auch für die Bereitschaft, unseren Sitzungsmarathon durchzuhalten.

Meinen Dank möchte ich gern ausdehnen auf die konstruktive Erörterung des Themas im Tagungs-Finanzausschuss. Die Beschlussvorlage wurde dort ergänzt um einen neunten Unterpunkt. Dabei geht es um finanzielle Mittel für die Transformation der IT, die in einer Vorperiode beschlossen, aber noch nicht aufgebraucht wurden. Da die ursprünglichen Unterpunkte des Beschlusses 5.6. (P) nicht verändert wurden, lese ich ausschließlich diesen im Ausschuss ergänzten Unterpunkt vor:

‚9. Zur Sicherstellung der Umsetzung des vorgestellten Konzepts der Neuausrichtung bittet die Landessynode die Kirchenleitung, die noch nicht verbrauchten ‚Transformationsmittel' in den kommenden Haushaltsjahren zu verwenden.'

Das Beratungsergebnis im Tagungs-Finanzausschuss lautet:
‚Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode einstimmig, dem Beschlussvorschlag der Vorlage 5.6. (P) zuzustimmen.'

Zum Abschluss möchte ich einen Hinweis von Superintendent Frank Schneider aufgreifen. Beim vorgelegten Beschluss geht es auch darum, neues Vertrauen zu wagen und die Arbeit im Rahmen von IT, Organisationsentwicklung und Transformation gemeinsam zu tragen und voranzubringen. Darum bitte ich Sie sehr herzlich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit."

**Dank**
Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

**Aussprache**
Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

**Abstimmung zur Vorlage 5.6. (P)**
Neuausrichtung der IT in der EKvW

**Beschluss Nr. 83/2024-2**
Die Vorlage 5.6. (P) „Neuausrichtung der IT in der EKvW" wird mit 120 Ja-Stimmen, vier Nein-Stimmen und sechs Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„1. Die Landessynode nimmt den vorgelegten Bericht der Steuerungsgruppe im Anhang zustimmend zur Kenntnis. Die Steuerungsgruppe verweist zudem auf die Gesamtkonzeption ‚Neuausrichtung der IT in der EKvW' der Firma Unity.

2. Die Landessynode beschließt den Aufbau des gemeinsamen Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie ‚dot.it' als landeskirchliche unselbstständige Einrichtung gemäß der vorgestellten Gesamtkonzeption. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die bestehenden rechtlichen Regelungen entsprechend zu überarbeiten.

3. Die Landessynode beschließt die Überleitung der IT.EKvW hin zu einer weitgehend steuernden Einheit. Diese wird Kernbestandteil des Dienstleistungszentrums dot.it. Externe Dienstleister übernehmen sukzessive Teile der IT-Leistungserbringung. Sie ergänzen bedarfsgerecht und wirtschaftlich die zurückgehenden internen Personalkapazitäten. Zur kompetenten Erfüllung der Steuerungsfunktion werden intern dauerhaft IT-Mitarbeitende benötigt und gemäß vorgelegtem Betriebsmodell beschäftigt.

4. Vereinheitlichte zentrale Fachverfahren und gemeinsame prozessuale Standards sind Schlüsselfaktoren für die wirtschaftlich effiziente Nutzung von IT in der EKvW. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, Standardisierung und Vereinheitlichung der zentralen Fachverfahren mit Hilfe des neuen Dienstleistungszentrums dot.it voranzutreiben und umzusetzen. Aufgrund der Komplexität der Aufgabe soll projektorientiert vorgegangen werden. Das Dienstleistungszentrum koordiniert, begleitet und steuert die anstehenden Veränderungen im Rahmen von Transformationsinitiativen, Organisationsentwicklungen und Digitalisierungs-Projekten.

5. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirchenkreise und weiterer Nutzer-Organisationen an den verbindlichen Fachverfahren durch die Bildung von Fachgruppen sicherzustellen.

6. Die Landessynode beruft zur Frühjahrstagung 2025 eine Gruppe von max. 25 fachlich kompetenten Personen in ein ‚Synodales Netzwerk dot.it für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie in der EKvW'. Aufgabe des synodalen Netzwerks wird es sein, die Arbeit des gemeinsamen Dienstleistungszentrums fachlich zu begleiten und die Bedarfe der Körperschaften in der EKvW wirksam einzutragen.

7. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit einer Evaluation der Transformation und der Wirksamkeit der Neuorganisation zur Frühjahrssynode 2027.

8. Die Steuerungsgruppe wird bis zur Frühjahrssynode 2025 beauftragt, die Projektumsetzung verantwortlich zu begleiten.

9. Zur Sicherstellung der Umsetzung des vorgestellten Konzepts der Neuausrichtung bittet die Landessynode die Kirchenleitung, die noch nicht verbrauchten ‚Transformationsmittel' in den kommenden Haushaltsjahren zu verwenden."

**Abschließender Dank**

Der Vorsitzende dankt allen Synodalen für ihr Engagement und ihre Beiträge. Er weist darauf hin, dass am morgigen Tag digitale Feedbackbögen versendet werden.

Der Synodale Tomischat dankt den jungen Synodalen für ihre Mitarbeit.

Der Vorsitzende dankt den Synodalen Göckenjan-Wessel und Dr. Kupke für die Leitung der Synode während der Aussprachen, allen Protokollführenden, den Mitgliedern und den Vorsitzenden der Ausschüsse, den Herren Heuer und Rode für die Technik, den „hinter den Kulissen“ Mitwirkenden aus dem Synodenbüro, der Stabsstelle Kommunikation und dem IT-Support sowie dem Evangelischen Pressedienst und allen weiteren Pressevertretern.

Der Synodale Ost als dienstältester Superintendent dankt dem Vorsitzenden für die Leitung der Synode.

Der Vorsitzende teilt mit, dass für den 29.03.2025 eine Sondersynode in Dortmund „Wahl eines/einer Präses“ geplant ist.
Der Termin der nächsten Tagung der Landessynode ist der 10. Mai 2025 in digitaler Form.

Nach Gebet, Lied und Segen schließt der Vorsitzende die Synode um 17:50 Uhr.

## Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der 1. Tagung der 20. Westfälischen Landessynode

Die Kirchenleitung hat heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift der 1. Tagung der 20. Westfälischen Landessynode festgestellt.

Bielefeld, den 15.01.2025



.....
(Vizepräsident Ulf Schlüter)



.....
(Sigrid Beer - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Dirk Gellesch - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Annette Salomo - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

# MITGLIEDER
# der 20. Westfälischen Landessynode
# (2024 – 2028)

**Stand:**
**25.11.2024**

## A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

*001* *N.N.*

002 Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident

003 Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident

005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin

004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat

006 Beer, Sigrid, Dipl.-Pädagogin

007 Ennuschat, Prof. Dr. Jörg

008 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor

009 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent

010 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB

011 Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin

012 Vokkert, Merle, Pfarrerin

013 Winkemann, Peter, Geschäftsführer

*014* *N.N.*

015 Tomischat, Jan, Student

## B Kirchenkreise

### Gestaltungsraum I

**1 KK Münster**

016 Erdmann, Holger, Superintendent, An der Apostelkirche 1-3, 48143 Münster

017 Stoll-Großhans, Barbara, Pfarrerin

018 Dörr, Nele Luisa, Studentin

019 Müller, Martin, Klassik Künstleragent

020 Tyrell, Corinna, Studentin/Referentin

**2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken**

021 Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt

022 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

023 Janßen, Gudrun, Dipl.-Sozialarbeiterin

024 Plankert, Jacqueline, Kauffrau im Gesundheitswesen

025 Wedding, Andreas, Bürokaufmann

**3 KK Tecklenburg**

026 Ost, André, Superintendent, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg

*027 Thiel, Björn, Pfarrer (VERHINDERT)*

028 Beernink, Volker, Rechtsanwalt

*029 Tüpker, Niklas, Business Manager IT (VERHINDERT)*

029 Miensopust, Ute, Rentnerin

## Gestaltungsraum II

**4 KK Dortmund**

030 Proske, Heike, Superintendentin, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund

031 Back, Niels, Pfarrer

032 Schürmann, Christel, Pfarrerin

*033 Barragan, Mano-Raphael, Student (VERHINDERT)*

034 Grabowski, Thomas, Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsmediator

035 Großer, Jessica, Dipl.-Sozialpädagogin

036 Möx, Larissa, Gemeindepädagogin/Diakonin

## Gestaltungsraum III

**5 KK Iserlohn**

037 Günther, Oliver, Superintendent, Piepenstockstraße 21, 58636 Iserlohn

038 Mindemann, Tom, Pfarrer

039 Bienefeld, Marie, Studentin

040 Freiburg, Jörg, Sparkassenbetriebswirt

041 Micha, Ralf, Lehrer

**6 KK Lüdenscheid-Plettenberg**

042 Grote, Dr. Christof, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid

043 Brühl, Uwe, Pfarrer

044 Cordt, Martin, Rechtsanwalt und Notar

045 Esken, Heike, Finanzbeamtin

## Gestaltungsraum IV

**7 KK Hagen**

046 Waskönig, Henning, Superintendent, Dödterstraße 10, 58095 Hagen

047 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

*048 Doehring, Andrea, Leitung Kindergartengemeinschaft (VERHINDERT)*

049 Grebe, Almut, Juristin

**8 KK Hattingen-Witten**

050 Holtz, Julia, Superintendentin, Pferdebachstraße 39a 26, 58455 Witten

051 Winkel, Tim, Pfarrer

052 Behrens, Michael, Kfm. Angestellter

053 Gerkan, Sigrid, Sonderpädagogin

**9 KK Schwelm**

054 Schulte, Andreas, Superintendent

055 Hasenberg, Uwe, Pfarrer

056 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin

057 Standke, Alida, Studentin

## Gestaltungsraum V

**10 KK Hamm**

058 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin, Martin-Luther-Str. 27b 59065 Hamm

059 Hagemann, Denise, Pfarrerin

060 Biffart, Simon, Kantor für Popularmusik

061 Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur

**11 KK Unna**

062 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna

063 Müller, Jochen, Pfarrer

064 Hoffmann, Annegret, Hausfrau

065 Josefowitz, Andreas, Dipl.-Theol./Betriebswirt

## Gestaltungsraum VI

**12 KK Soest-Arnsberg**

066 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest

067 Koppe-Bäumer, Kathrin, Pfarrerin

068 Riddermann, Sabine, Diakonin/Dipl.-Soz. Arbeiterin

*069 Schneider, Florian (VERHINDERT)*

070 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin

## Gestaltungsraum VII

**13 KK Bielefeld**

071 Bald, Christian, Superintendent, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld

072 Stöcker, Susanne, Pfarrerin

073 Berger, Luisa, Praktikantin FHDD

074 Metzler, Dr. Luise, Theologin

075 Reupohl, Jens, Lehrer

**14 KK Gütersloh**

076 Schneider, Frank, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh

*077 Bohdálková, Angela, Pfarrerin (VERHINDERT)*

077 Prill, Stefan, Pfarrer

078 Besserdich, Sven

079 Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige Einzelhandelskauffrau

080 Wachter, Martin, Stv. Schulleiter

**15 KK Halle**

081 Heinrich, Dr. André, Superintendent, Martin-Luther-Straße 11, 33790 Halle

082 Keppler, Dr. Sven, Pfarrer

083 Kleen, Andreas

*084 Evelina Pietsch (VERHINDERT)*

084 Panhorst, Kerstin, Öffentlichkeitsbeauftragte

**16 KK Paderborn**

085 Neuhoff, Volker, Superintendent, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn

086 Müller, Patrizia

087 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt

*088 Aust, Angelina, Küsterin (VERHINDERT)*

088 Engelmann, Jürgen, Rentner

## Gestaltungsraum VIII

**17 KK Herford**

089 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent, Schmiedestraße 2, 32051 Herford

090 Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer

091 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK

092 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

093 Schäfer, Aike, Erzieher

**18 KK Lübbecke**

094 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke

095 Laabs, Bernhard, Pfarrer

096 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.

097 Müller, Irka, Raumausstatterin

**19 KK Minden**

098 Mertins, Michael, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden

099 Philipps, Mirjam, Pfarrerin

100 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.

*101 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R. (VERHINDERT)*

101 Brewitt, Andrea, Oberin/Diakonie

**20 KK Vlotho**

102 Goudefroy, Dorothea, Superintendentin, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen

103 Kenter-Töns, Katharina, Pfarrerin

104 Marks, Ulrike, Selbstständige

105 Stade, David, Referendar

## Gestaltungsraum IX

**21 KK Bochum**

106 Klöpper, Diana, Pfarrerin, Amtsstraße 4, 44809 Bochum

107 Horst, Lukas, Pfarrer

108 Blauth, Rainer, Diakon

109 Kalmus, Johann, Student

**22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid**

110 Montanus, Heiner, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen

111 Sowa, Kirsten, Pfarrerin

112 Berghane, Sabine

113 Lorenz, Heike, Sozialarbeiterin

**23 KK Herne**

114 Reifenberger, Claudia, Superintendentin, Overwegstraße 31, 44625 Herne

*115 Jansen, Melanie, Pfarrerin (VERHINDERT)*

115 Trockel, Michael, Pfarrer

116 Nießen, Thomas, Dipl.-Kfm. (FH)

117 Stückemann, Ulrich, Rentner

## Gestaltungsraum X

**24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

118 Riesenberg, Steffen, Superintendent, Humboldtstraße 15, 45964 Gladbeck

119 Hoffmann, Michael, Pfarrer

120 Scharf, Ute, Justizangestellte

121 Telöken, Gabriele, Erzieherin

**25 KK Recklinghausen**

122 Karpenstein, Saskia, Superintendentin, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen

123 Kirschkowski, Daniela, Pfarrerin

124 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin i. R.

125 Skrzypczak, Hannah, Studentin

*126 Waschhof, Heinz Joachim, Sozialpädagoge i. R, (VERHINDERT)*

126 Sterneberg, Jürgen, Technischer Angestellter

## Gestaltungsraum XI

**26 KK Siegen-Wittgenstein**

127 Grünert, Kerstin, Superintendentin, Burgstraße 21, 57072 Siegen

128 Mayr, Annegret, Pfarrerin

129 Elkar, Dr. Tim, Pfarrer

130 Afflerbach, Helga, Ingenieurin

131 Bernshausen, Ulrich, Rentner

132 Dreute-Krämer, Cornelia, Rentnerin

133 Jung, Anne-Katrin, Kfm. Angestellte

## C Entsandte Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

134 Oelschlägel, Prof. Dr. Christian

135 Gause, Prof. Dr. Ute

136 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter

## D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

137 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt

138 Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter

*139 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk (VERHINDERT)*

140 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst

*141 N.N.*

142 Pohl, Ulrich, Pfarrer

143 Koch, Jens, Geschäftsführer

144 Rose, Alina

145 Fabritz, Christian, Lehrer

146 Grevel, Matthias, Pfarrer

147 Roggenkamp, Prof. Dr. Antje

148 Schneider, Dietrich, Diakon/Öffentlichkeitsreferent

149 Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.

150 Mohme, Sonika, Verwaltungsdirektorin Landeskirchenamt

151 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor

152 Parlindungan Pasaribu, Dr. Andar, Pfarrer, Generalsekretär

153 Hamilton, Nicolai, Pfarrer

## E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

154 Arnold, Prof. Dr. Jochen, Landeskirchenrat

155 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat

156 Bock, Martin, Landeskirchenrat

157 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat

158 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat

159 Juhl, Henning, Landeskirchenrat

160 Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat

*161 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin (VERHINDERT)*

162 Schlüter, Thomas

163 Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

## F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

164 Uhlstein, Branko-Christian, Pfarrer

*165 Neserke, Ingo, Pfarrer (VERHINDERT)*

166 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer

*167 N.N.*

168 Dombrowski, Sven, Oberstudiendirektor i. K.

169 Kaiser, Prof. Dr. Jochen, Kirchenmusikdirektor

170 Klinnert, Prof. Dr. Lars

171 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer

172 Reiche, Birgit, Pfarrerin

173 Becker, Bernd, Pfarrer

174 Köster, Katrin, Geschäftsführerin Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V.,

175 Beuter, Friederike, Diakonin, Diak. Gemeinschaft Nazareth

176 Höfer, Alena, Theologin

177 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon

178 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

179 Sorg, Markus, Pfarrer

## G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

001 Engels, Martin, Kirchenrat

*002 Schulze, Petra, Pfarrerin (VERHINDERT)*

003 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer

004 Rohde, Dr. Michael, Militärdekan

005 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer

006 Hachmann-Figgen, Larissa, Pfarrerin z. A.

007 Hitzegrad, Anne, Vikarin

008 Schmidtsdorff, Johanna, Studentin

009 Faß, Friederike

010 Künzel, Johannes, Küster

011 Spannel, Cornel

012 Kamps, Jörg

013 Lee, Mike

014 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte

015 Schulz, Susanne, Erzieherin

| 20. Westfälische Landessynode – 1. ordentliche Tagung (2024-2) | **0.1.** |
|---|---|
| **Z E I T P L A N** | (Stand: 14.11.2024) |

## Sonntag, 24.11.2024

| | |
|---|---|
| **16:30 Uhr** | **Eröffnungsgottesdienst**<br>mit Abendmahl in der Zionskirche<br>(Mitglieder des Ständigen Theologischen Ausschusses) |
| **18:00 Uhr** | **Abendessen** *(Neue Schmiede)* |
| **19:00 Uhr** | **Eröffnung der Landessynode** |
| Videogrußwort | Hendrik Wüst<br>*(Ministerpräsident des Landes NRW)* |
| Grußwort | Dr. Udo Markus Bentz<br>*(Erzbischof des Erzbistums Paderborn* |
| Grußwort | Anna Katharina Bölling<br>*(Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Detmold)* |
| Grußwort | Dietmar Arends<br>*(Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche)* |
| Anschl. | **1. Plenarsitzung** |
| | **Konstituierung der Synode** |
| TOP 7 | Einbringung der Vorlage 7.1. „Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung“ |
| | Vorstellungsrede – Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung |
| | Aussprache |
| | Einbringung der Vorlage 7.2. „Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung“ |
| | Vorstellungsrede – Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung |
| | Aussprache |
| Austausch | Vorstellung zur Arbeit der Landessynode |
| **21:30 Uhr** | **Sitzungsende** |

# ZEITPLAN

**0.1.**

(Stand: 12.11.2024)

## Montag, 25.11.2024

| | |
|---|---|
| **09:00 Uhr** | Andacht *(Mike Lee / Jacob Okine)* |
| **09:15 Uhr** | **2. Plenarsitzung** |
| | Vorstellung „Awareness-Konzept“ |
| TOP 1 | Mündlicher Bericht des Theologischen Vizepräsidenten *(Ulf Schlüter)* |
| | Aussprache zum schriftlichen und mündlichen Bericht des Theologischen Vizepräsidenten |
| | Überweisung von Anträgen |
| TOP 4 | Berichte |
| | Personalbericht |
| | Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe (*Heine-Göttelmann*) |
| **Pause** | |
| TOP 4 | Bericht zur Verwendung der Mittel aus der Sonderkasse Mission und Ökumene 2020 – 2023 *(Dr. Philipps)* |
| TOP 5 | Haushaltsrede (*Dr. Kupke*) |
| | Aussprache |
| | Überweisung von Vorlagen |
| Grußwort | Dr. Velda Love *(Pfarrerin / Referentin für Gleichberechtigung und Antirassismus der United Church of Christ, USA)* |
| **12:30 Uhr** | **Mittagessen** *(Neue Schmiede)* |
| **14:00 Uhr** | **3. Plenarsitzung** |
| TOP 4.4. | Vorstellung Prozess „Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung der EKvW“ |
| | Impulsvortrag „Diversität als Herausforderung für die Kirche“ (*Prof. Dr. Isolde Karle, Ruhr-Universität Bochum)* |
| | Einbringung der Vorlage |
| **15:30 – 15:45** | **Pause** |
| **15:45 Uhr** | Ausschusssitzungen |
| **18:00 Uhr** | **Abendessen** *(Neue Schmiede)* |
| **19:00 Uhr** | Ausschusssitzungen |
| **21:30 Uhr** | **Sitzungsende** |

| 20. Westfälische Landessynode – 1. ordentliche Tagung (2024-2) | **0.1.** |
|---|---|
| **Z E I T P L A N** | (Stand: 24.10.2024) |

# Dienstag, 26.11.2024

| | |
|---|---|
| **09:00 Uhr** | Andacht: Sally Azar<br>*(Pfarrerin / Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien und im Heiligen Land - ELCJHL)* |
| **09:15 Uhr** | **4. Plenarsitzung** |
| Grußwort | Dr. Robinson Butarbutar<br>*(Ephorus der Christlich-Protestantischen Toba-Batakkirche - HKBP, Indonesien)* |
| TOP 7 | Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss |
| TOP 7.1. | Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung |
| TOP 7.2. | Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung |
| **Pause** | |
| **Anschl.** | Ausschusssitzungen |
| **12:30 Uhr** | **Mittagessen** *(Neue Schmiede)* |
| **13:30 Uhr** | **5. Plenarsitzung** |
| | Aufarbeitungsstudien ForuM zur sexuellen Gewalt in der Ev. Kirche und Diakonie.<br>Notwendige Konsequenzen für Prävention und Intervention und Aufarbeitung in der EKvW<br>*(Nancy Janz, Beteiligungsforum EKD)* |
| **Pause** | |
| **Anschl.** | Ausschusssitzungen |
| **18:00 Uhr** | **Abendessen** *(Neue Schmiede)* |
| **19:00 Uhr** | Ausschusssitzungen |
| **20:00 Uhr** | **6. Plenarsitzung** |
| | **Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen** |
| TOP 3 | Gesetze (1. Lesung) *(Vorlagen 3.1. – 3.4.)* |
| TOP 7 | Tagungs-Nominierungsausschuss |
| **21:30 Uhr** | **Sitzungsende** |

| 20. Westfälische Landessynode – 1. ordentliche Tagung (2024-2) | 0.1. |
|---|---|
| **ZEITPLAN** | (Stand: 11.11.2024) |

## Mittwoch, 27.11.2024

| | |
|---|---|
| **09:00 Uhr** | Andacht: – Zum Jubiläum 150 Jahre EG *(Sieger / Kaiser)* |
| **09:15 Uhr** | Video-Grußwort von Ministerin Josefine Paul<br>*(Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW)* |
| **09:30 Uhr** | **7. Plenarsitzung** |
| | **Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen** |
| | Tagungs-Gesetzesausschuss |
| | Tagungs-Berichtsausschuss |
| | Theologischer Tagungsausschuss |
| | Ausschuss „Personalbericht“ |
| | Ausschuss „Kirche in Vielfalt“ |
| | Ausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“ |
| **12:30 Uhr** | **Mittagessen** *(Neue Schmiede)* |
| **14:00 Uhr** | **8. Plenarsitzung** |
| | **Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen** |
| TOP 5 | Tagungs-Finanzausschuss |
| **18:00 Uhr** | **Sitzungsende** |

# Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2024-2

**Stand: 19.11.2024**

| | |
|---|---|
| **0.1.** | Zeitplan |
| **0.2.** | Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO |
| **0.3.** | Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) |
| **0.4.** | Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2024-2 |

| **1.** | **Berichte des Theologischen Vizepräsidenten** | **Federführende Beratung (Tagungsausschuss)** | **Mitberatung (Tagungsausschuss)** |
|---|---|---|---|
| **1.1.** | Schriftliche Berichte „aus den Arbeitsbereichen der Landeskirche – vorgelegt von der Kirchenleitung“ | | |
| **1.2.** | Mündlicher Bericht des Theologischen Vizepräsidenten *(während der Landessynode)* | | |

| **2.** | **Schwerpunktthema** | **Federführende Beratung (Tagungsausschuss)** | **Mitberatung (Tagungsausschuss)** |
|---|---|---|---|

| **3.** | **Gesetze, Ordnungen, Entschließungen** | **Federführende Beratung (Tagungsausschuss)** | **Mitberatung (Tagungsausschuss)** |
|---|---|---|---|
| **3.1.** | Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) | Gesetzesausschuss | Personalbericht |
| **3.2.** | Kinder- und Jugendvertretungsgesetz | Gesetzesausschuss | |
| **3.3.** | 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode | Gesetzesausschuss | |
| **3.4.** | Erprobungsgesetz zur Änderung der Kirchenordnung (mehrgliedrige pfarramtliche Verbindungen) | Gesetzesausschuss | Personalbericht |
| **3.5.** | Zehnte Änderung Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) | Gesetzesausschuss | |
| **3.6.** | Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes | Gesetzesausschuss | |
| **3.7.** | 4. Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD | Gesetzesausschuss | |
| **3.8.** | Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften | Gesetzesausschuss | |

| 4. | Berichte | Federführende Beratung (Tagungsausschuss) | Mitberatung (Tagungsausschuss) |
|---|---|---|---|
| 4.1. | Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2023-2 | | |
| 4.2. | Personalbericht 2024 | Ausschuss „Personalbericht“ | |
| 4.3. | Statistischer Jahresbericht 2024 | | |
| 4.4. | Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW | Ausschuss „Kirche in Vielfalt“ | |
| 4.5. | Bericht zur Verwendung der Mittel aus der Sonderkasse Mission und Ökumene 2020 – 2023 | Finanzausschuss | |
| 4.6. | Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung | Ausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“ | |
| 4.6.1. | Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan | | |
| 4.7. | Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe *(während der Landessynode)* | | |
| 4.8. | Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission | | |

| 5. | Finanzen | Federführende Beratung (Tagungsausschuss) | Mitberatung (Tagungsausschuss) |
|---|---|---|---|
| 5.1. | Haushaltssicherungskonzept der EKvW | Finanzausschuss | |
| 5.2. | Kirchensteuer | Finanzausschuss | |
| 5.2.1. | Kirchengesetz zum Kirchensteuerhebesatz 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.2.2. | Kirchensteuerverteilung 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.2.3. | Restverteilung Kirchensteuer 2024 | Finanzausschuss | |
| 5.3. | Haushaltspläne 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.3.1. | Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.3.1.1. | Haushalt der IT.EKvW 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.3.2. | Haushaltsplan Sondervermögen landeskirchliche Immobilien 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.3.3. | Haushaltsplan Tagungsstätte Haus Villigst 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.3.4. | Haushaltsplan der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.3.5. | Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle 2025 | Finanzausschuss | |
| 5.4. | Revision des Finanzausgleichsgesetzes - endgültiger Beschluss - | Finanzausschuss | Gesetzesausschuss |
| 5.5. | Rechnungsprüfung | Finanzausschuss | |
| 5.5.1. | Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2024 | Finanzausschuss | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| **5.5.2.** | Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2024 | Finanzausschuss | |
| **5.5.3.** | Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss zum 31.12.2021/31.12.2022 | Finanzausschuss | |
| **5.6.** | Neuausrichtung der IT in der EKvW | Finanzausschuss | |

| **6.** | **Anträge der Kreissynoden** | **Federführende Beratung (Tagungsausschuss)** | **Mitberatung (Tagungsausschuss)** |
|---|---|---|---|
| **6.1.** | Anträge der Kreissynoden | | |

| **7.** | **Wahlen** | **Federführende Beratung (Tagungsausschuss)** | **Mitberatung (Tagungsausschuss)** |
|---|---|---|---|
| **7.1.** | Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Oberkirchenrat) | Nominierungsausschuss | |
| **7.2.** | Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung | Nominierungsausschuss | |
| **7.3.** | Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode<br>(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss) | Nominierungsausschuss | |
| **7.4.** | Wahl der westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD | Nominierungsausschuss | |
| **7.5.** | Neuwahl der Spruchkammer der EKvW | Nominierungsausschuss | |
| **7.6.** | Wahl in das Theologische Prüfungsamt | Nominierungsausschuss | |

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder der
20. Westfälischen Landessynode

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
|---|---|---|---|
| | | 061.3/2024 | 13.09.2024 |

**1. ordentliche Tagung der 20. Westfälischen Landessynode vom 24.11. – 27.11.2024**

Sehr geehrte Synodale, liebe Schwestern und Brüder,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die Landessynode zu ihrer 1. ordentlichen Tagung in der Zeit von

**Sonntag, 24. November (16:30 Uhr) bis Mittwoch, 27. November 2024 (ca. 18:00 Uhr)**

**nach Bielefeld-Bethel (Assapheum)**

ein.

Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Mit Blick auf die organisatorischen Vorbereitungen ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig Mitteilung darüber erhält, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. In solchen Fällen bitten wir um **sofortige** Benachrichtigung.
Bei den Abgeordneten der Kirchenkreise bitten wir, diese Information durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten dem Synodenbüro (landessynode@ekvw.de) mitzuteilen.

Die Vorlagen für die Synodenarbeit werden fristgerecht vor Beginn der Landessynode in unserem Tagungsportal „OpenSlides“ eingestellt. Hierfür werden Sie rechtzeitig entsprechende Zugänge erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Theologischer Vizepräsident

Auskunft gibt
Frau Heidi Klemme
Fon: 0521 594-202
Fax: 0521 594-7202
E-Mail: landessynode@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder
der 20. Westfälischen Landessynode

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 24.10.2024 |

**Landessynode vom 24.11. – 27.11.2024**

Sehr geehrte Synodale,

mit Schreiben vom 13.09.2024 haben wir Sie zur 1. ordentlichen Tagung der 20. Westfälischen Landessynode eingeladen.

Mit dem heutigen Schreiben geben wir Ihnen **wichtige ergänzende Informationen** und bitten höflich um Beachtung.

1. Während der Tagung der Landessynode 2024-2 sind **Wahlen** gem. § 35 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht stehen Ihnen deshalb die Wahlvorschläge für die folgenden Wahlen **in OpenSlides** zur Verfügung:

- Wahl gem. Art. 147 (1) KO i. V. m. Art. 146 (1) KO „hauptamtliche Kirchenleitungsmitglieder“
- Wahl gem. Art. 147 (1) KO i. V. m. Art. 146 (2) KO „nebenamtliche Kirchenleitungsmitglieder“
- Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode
  *(Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Politischer Ausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Theologischer Ausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene)*
- Wahl der westfälischen Abgeordneten zur Synode der EKD sowie der Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD
- Neuwahl der Spruchkammer der EKvW
- Wahl in das Theologische Prüfungsamt

Auskunft gibt
Frau Heidi Klemme
Fon: 0521 594-202
Fax: 0521 594-7202
E-Mail: landessynode@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

2. Zu Ihrer Information und Vorbereitung übersenden wir Ihnen ebenfalls:
   - den vorläufigen **Zeitplan** (Vorlage 0.1.),
   - die vorläufige Liste der **Verhandlungsgegenstände** der Landessynode 2024-2,
   - den **Speiseplan** sowie
   - Einladung zur IT-Informationsveranstaltung

3. Zunächst ist für alle Synodalen während der gesamten Landessynode **vegetarische Verpflegung** vorgesehen. Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, **tageweise** „**fleischhaltige Speisen**“ zu erhalten.

   Wir bitten Sie, in diesem Fall um eine kurze Rückmeldung **bis zum 03.11.2024** unter diesem **LINK** oder per Mail an:

   **landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.**

   Sollten Sie besondere Speisen wünschen (z.B. glutenfreie Speisen, vegane Speisen usw.) teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

4. Für die gesamte Zeit der Landessynode werden für die Synodenarbeit **digitale Werkzeuge** genutzt. Dazu ist es notwendig, dass **alle Synodalen** über ein **internetfähiges Endgerät** verfügen. (Smartphone wird mit Blick auf die Ergonomie nicht empfohlen).
   Sollten Sie persönlich **nicht** über ein entsprechendes Endgerät verfügen, bieten wir an, Ihnen während der Landessynode ein **Leihgerät** zur Verfügung zu stellen.
   Bitte melden Sie sich in diesem Fall **umgehend** (**bis zum 11.11.2024**) über:

   **landessynode@ekvw.de oder 0521/594-202.**

5. Zentrales Werkzeug für die Synodenarbeit ist bei dieser Tagung die Plattform **OpenSlides.**
   Diese ermöglicht eine komfortable und übersichtliche Tagungsarbeit. Alle Teilnehmenden haben jederzeit die aktuellen Tagesordnungspunkte einschließlich der dazu gehörenden Dokumente im Blick, können sich in Redelisten eintragen, Anträge stellen, Abstimmungen und Wahlen vornehmen, miteinander chatten u. a. m.
   Einen entsprechenden Einladungslink haben Sie bereits erhalten.
   **Ihr Passwort von den vorherigen Landessynoden ist weiterhin gültig. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Benutzernamen ohne Leerzeichen schreiben.**

6. Um Sie auf die **Arbeit mit OpenSlides** vorzubereiten, werden wir am

   **Freitag, den 22.11.2024 um 17:00 Uhr**

   eine **Online-Schulung** anbieten. Dazu werden Sie rechtzeitig vorher per E-Mail einen entsprechenden Zoom-Link erhalten. Die Schulung wird voraussichtlich nicht länger als 30-45 Minuten dauern. Ergänzend zur Online-Schulung erhalten Sie ein **Schulungsvideo**, das Ihnen die wesentlichen **Funktionen von OpenSlides** nahebringen wird, so dass Sie mit Ihren Zugangsdaten anschließend manches selbst testen können.
   ***(Einführungs- und Schulungs-Video zu OpenSlides finden Sie unter diesem Link)***

7. Sämtliche **Synodenunterlagen** werden über **OpenSlides** zum Lesen oder zum Download zur Verfügung gestellt.

8. Sofern Sie die Möglichkeiten der digitalen Synodenarbeit nicht nutzen möchten, besteht die Möglichkeit, die **Synodenunterlagen in Papierform** zu erhalten. Für diesen Fall bitten wir Sie um eine kurze Mitteilung an **landessynode@ekvw.de**.
   Wir weisen darauf hin, dass die Teilnahme an der Synode bei Nicht-Nutzung der digitalen Instrumente für Sie schwieriger ist.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am

**13. November 2024**

zugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Theologischer Vizepräsident

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Dr. Arne Kupke

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder
der 20. Westfälischen Landessynode

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 24.10.2024 |

**Informationsveranstaltung zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der IT.EKvW gem. Beschluss der Landessynode vom Mai 2024**

Sehr geehrte Synodale,

mit Beschluss vom 25.11.2023 zur Vorlage 5.8.1. und Beschluss vom 4. Mai 2024 zur Vorlage 5.3. hat sich die Landessynode den vorgelegten Vorschlag zur strategischen und organisatorischen Neuausrichtung der IT in der EKvW zu eigen gemacht und die Kirchenleitung beauftragt, zur Landessynode 2024-2 die vorgestellten Planungen weiterzuentwickeln.

Nachdem die Kirchenleitung dem Auftrag der Landessynode nachgekommen ist, laden wir die Synodalen im Vorfeld der nächsten Tagung der Landessynode (24. - 27.11.2024) ein, sich über die vorliegenden Ergebnisse zu informieren. Dazu planen wir eine digitale Informationsveranstaltung am

**Donnerstag, den 14. November 2024 von 18:00 – 20:00 Uhr.**

| Zoom-Meeting zur Info-Veranstaltung beitreten | |
|---|---|
| Meeting-ID | **615 8535 3701** |
| Kenncode | **948891** |
| Schnelleinwahl | +496938079884,,61585353701#,,,,*948891# Deutschland<br>+496950500951,,61585353701#,,,,*948891# Deutschland |

Wir bitten, diesen Termin bei Ihren Planungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Kupke
Juristischer Vizepräsident

Auskunft gibt
Herr Vizepräsident Dr. Arne Kupke
Fon: 0521 594-204
Fax: 0521 594-7204
E-Mail: jur.vize@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Dr. Arne Kupke

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder
der 20. Westfälischen Landessynode

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 08.11.2024 |

**Synodalversammlung zum Haushaltssicherungskonzept 2025 – 2028 der EKvW**

Sehr geehrte Synodale,

mit Beschluss vom 04.05.2024 zur Vorlage 5.1.1. „Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027“ hat die Landessynode im Punkt 3 festgelegt, dass zu ihrer Tagung im November 2024 ein HSK.EKvW im Sinne der Finanzwesenverordnung vorzulegen ist.

Entsprechend den Ausführungen im Erläuterungsteil (Punkt 7) des o. g. Beschlusses, hat die Kirchenleitung zur Sicherstellung der konkreten Umsetzung und zur Umsetzungskontrolle des HSK.EKvW ein unabhängiges Umsetzungsprojekt im Landeskirchenamt implementiert.

Über den aktuellen Stand des HSK.EKvW sollen die Synodalen im Vorfeld der nächsten Tagung der Landessynode (24. - 27.11.2024) informiert werden.

Dazu planen wir eine digitale Synodalversammlung am

**Montag, den 18. November 2024 von 18:00 bis 20:00 Uhr.**

| Zoom-Meeting zur Info-Veranstaltung beitreten | |
|---|---|
| Meeting-ID | 693 6108 1347 |
| Kenncode | 797133 |
| Schnelleinwahl | +496950500952,,69361081347# Deutschland<br>+496950502596,,69361081347# Deutschland |

Wir bitten, diesen Termin bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arne Kupke
Juristischer Vizepräsident

Auskunft gibt
Herr Vizepräsident Dr. Arne Kupke
Fon: 0521 594-204
0521 594-7204
jur.vize@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Mitglieder der
20. Westfälischen Landessynode

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
|---|---|---|---|
| | | | 13.11.2024 |

**1. ordentliche Tagung der 20. Westfälischen Landessynode vom 24. – 27.11.2024**

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 24.10.2024 teilen wir Ihnen heute mit, dass nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 1. ordentlichen Tagung der 20. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode für Sie in unserem Tagungsprogramm „OpenSlides“ zur Verfügung stehen.

Insbesondere weisen wir – mit Bitte um Beachtung – auf folgende Unterlagen hin:

- Informationsblatt zur Landessynode (u. a. Hotelunterkunft – Änderungen zum „Check-in“)
- Vorlagen lt. Liste der Verhandlungsgegenstände
- Aktualisierter Zeitplan (0.1.)
- Synodale Mitgliederlisten
- Einladung zur Frauenversammlung
- Informationsblatt zum Awareness-Konzept

Bitte nutzen Sie im Vorfeld der Synode auch die angebotenen Veranstaltungen zur vorlaufenden Information.

- 14.11.2024 | 18:00 Uhr | Informationsveranstaltung zur Neuausrichtung der IT
- 18.11.2024 | 18:00 Uhr | Informationsveranstaltung zum Prozess Haushaltssicherung
- 20.11.2024 | 18:00 Uhr | Frauenversammlung
- 21.11.2024 | 18:00 Uhr | Vortreffen der jungen Synodalen
- 22.11.2024 | 17:00 Uhr | Einführung in die Arbeit mit OpenSlides

Alle Treffen sind über die bereits übermittelten ZOOM-Links zu erreichen, die wir in der Anlage noch einmal beifügen.

Auskunft gibt
Frau Heidi Klemme
Fon: 0521 594-202
Fax: 0521 594-7202
E-Mail: landessynode@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

Die Landessynode beginnt am **Sonntag, den 24.11.2024 um 16:30 Uhr** mit einem Gottesdienst in der Zionskirche Bethel.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Theologischer Vizepräsident

**0.3.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Ersatz für Auslagen**

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,

Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

**Fahrtkostenerstattung**

Die Erstattung der Fahrtkosten werden nach den Vorgaben des Landesreisekostenrecht Nordrhein-Westfalen berechnet.

**Lohnausfall**

Für den Lohn- und Verdienstausfall wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 29,-- Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).
Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

**Tagegeld**

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

**Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Tag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.

**0.4.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Berufung**

der synodalen Protokollführenden

für die Landessynode 2024-2

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

**Ev. Kirchenkreis Herne:**

- Synodaler Michael Trockel
- Synodaler Thomas Nießen
- Synodaler Ulrich Stückemann

**Ev. Kirchenkreis Iserlohn:**

- Synodaler Oliver Günther
- Synodaler Tom Mindemann
- Synodale Marie Bienefeld
- Synodaler Jörg Freiburg
- Synodaler Ralf Micha

**Reserve:**

- Synodaler Dr. Christof Grote (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)
- Synodaler Uwe Brühl (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)
- Synodaler Martin Cordt (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)
- Synodale Heike Esken (Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg)

- Synodaler Dr. Uwe Gryczan (Ev. Kirchenkreis Lübbecke)
- Synodaler Bernhard Laabs (Ev. Kirchenkreis Lübbecke)
- Synodaler Eyke Blöbaum (Ev. Kirchenkreis Lübbecke)
- Synodale Irka Müller (Ev. Kirchenkreis Lübbecke)

**1.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Schriftliche Berichte**

**aus den Arbeitsbereichen**

**der Landeskirche,**

**vorgelegt von der Kirchenleitung**

**Vorbemerkung**

Anders als gewohnt, wird der Synode in diesem Jahr kein „schriftlicher Präsesbericht“ vorgelegt. Stattdessen legt die Kirchenleitung der Synode Berichte aus den Arbeitsbereichen der Landeskirche vor, in denen die Vielfalt der Arbeit sowie die Vielstimmigkeit der Einschätzungen und Interessen in unserer im Transformationsprozess befindlichen Kirche abgebildet wird.

**Leitungsfeld I | Leitung**


| | | |
|---|---|---|
| 1. | Publizistik / Medien / Öffentlichkeitsarbeit | 6 |
| 1.1 | Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt7 | 6 |
| 1.2 | Evangelisches Rundfunkreferat NRW | 7 |
| 1.3 | Kirche im WDR | 8 |
| 1.3.1 | Radio | 8 |
| 1.3.2 | TV-Gottesdienste | 8 |
| 1.4 | Kirche im Privatfunk (PEP) | 9 |
| 1.5 | Evangelischer Pressedienst (epd West) | 10 |
| 1.6 | Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL) | 11 |
| 1.6.1 | Unsere Kirche | 11 |
| 1.6.2 | Evangelische-Zeitung.de | 12 |
| 1.6.3 | Radio Paradiso NRW | 12 |
| 1.6.4 | Luther-Verlag | 13 |
| 2. | Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS) | 13 |
| 3. | Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen | 14 |
| 4. | Innovationsfonds der Evangelischen Kirche von Westfalen – TeamGEIST – „StartUps für die Kirche von morgen“ | 15 |
| 4.1 | Stand der Dinge | 15 |
| 4.2 | Wichtige Aktivitäten | 15 |
| 4.3 | Kontinuierliche Arbeit | 15 |
| 4.4 | Ausblick | 16 |

**Leitungsfeld II | Kirchliches Leben** 16

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Theologie | 17 |
| 2. | Gottesdienst | 17 |
| 2.1 | Gottesdienstentwicklung | 18 |

| | | |
|---|---|---|
| 2.2 | Perspektiven | 18 |
| 2.3 | Lektor:innen- und Prädikanten:innenarbeit | 19 |
| 2.4 | Gottesdienst am IAFW | 19 |
| 2.5 | Kindergottesdienst | 20 |
| 3. | Kirchenmusik | 20 |
| 3.1 | Westfälisches Kirchenmusikwerk | 21 |
| 3.2 | Hochschule für Kirchenmusik | 21 |
| 3.3 | Stellensituation | 22 |
| 3.4 | Posaunenwerk | 22 |
| 3.5 | Veranstaltungen | 22 |
| 4. | Seelsorge und Beratung | 23 |
| 5. | Kirchliche Gerichtsbarkeit | 23 |

**Leitungsfeld III | Bildung** 24

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Pädagogisches Institut | 24 |
| 1.1 | Bildung braucht Religion – Religion braucht Bildung | 24 |
| 1.2 | Aus-, Fort- und Weiterbildung | 24 |
| 1.3 | Beratung und Unterstützung | 24 |
| 1.4 | Transformation | 25 |
| 2. | Weiterentwicklung des Religionsunterrichts | 26 |
| 3. | Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen | 27 |
| 3.1 | Qualifizieren – Beraten – Unterstützen: Stärkung von Mitarbeitenden in einer zunehmend belastenden Arbeitswelt | 27 |
| 3.2 | Persönlichkeitsentwicklung und Orientierung ermöglichen – im Diakonischen Jahr der Evangelischen Kirche von Westfalen | 29 |
| 3.3 | Klare Position gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit beziehen | 29 |
| 3.4 | Junge Menschen wirksame Teilhabe am kirchlichen Leben ermöglichen | 30 |
| 3.5 | Das Amt für Jugendarbeit im kirchlichen und jugendpolitischen Netzwerk Jugendbeteiligung im Rahmen des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG) | 31 |
| 3.6 | Herausforderungen im Bereich Jugendarbeit (und darüber hinaus) | 31 |
| 3.7 | Reflektion der Auswirkungen der Haushaltssicherung und anderer Prozesse | 32 |
| 4. | Studierendenseelsorge – Unter dem Schatten des Spardrucks | 33 |
| 4.1 | Kurzbericht der Studierendenpfarrkonferenz (SPK) Westfalen für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen | 33 |

| | | |
|---|---|---|
| 4.2 | ESG Bochum und ESG Dortmund | 33 |
| 4.3 | ESG Paderborn | 33 |
| 4.4 | ESG Münster | 34 |
| 4.5 | ESG Bielefeld | 34 |
| 4.6 | Abschließende Einschätzung | 35 |
| 5. | Ev. Erwachsenen- und Familienbildung in Westfalen und Lippe e.V. | 35 |
| 5.1 | Fusion der Ev. Erwachsenen- und Familienbildung gelungen | 35 |
| 5.2 | Zahlen und Fakten | 36 |
| 5.3 | Weiterbildung steht für das Engagement der Ev. Kirche mitten in der Gesellschaft | 37 |
| 5.4 | Ehrenamtliches Engagement | 37 |
| 5.5 | Weiterbildung öffnet Türen: Angebote von der Wiege bis zur Bahre | 37 |
| 6. | Evangelische Schulen | 38 |

**Leitungsfeld IV | Ökumene** 39

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Ökumenische Reisen | 40 |
| 2. | Friedensgebet und Gottesdienste für den Nahen Osten | 40 |
| 3. | Das oikos-Institut für Mission und Ökumene (www.oikos-institut.de) | 40 |
| 4. | Begegnungen mit der römisch-katholischen Kirche | 40 |
| 5. | Kooperation mit der VEM | 41 |

**Leitungsfeld V | Gesellschaftliche Verantwortung** 41

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Institut für Kirche und Gesellschaft | 41 |
| 1.1 | Fachbereich: Flucht – Migration - Integration | 41 |
| 1.2 | Fachbereich: Frauen – Männer – Vielfalt | 43 |
| 1.3 | Fachbereich: Umwelt und Soziales | 44 |
| 1.4 | Fachbereich: Theologische und Gesellschaftliche Grundfragen – Evangelische Akademie Villigst | 45 |
| 2. | Kirchliche Hochschule | 46 |

**Leitungsfeld VI | Diakonie** 46

**Leitungsfeld VII | Personal** 47

1. Dienstrecht 47
1.1 Rechtssetzung 47
1.2 Ausblick 47
1.3 Einzelfallbearbeitung 48
2. Arbeitsrecht 48

**Leitungsfeld VIII | Ökonomie** 48

**Leitungsfeld IX | Recht und Organisation** 49

1. Team Recht, Organisation und Entwicklung 49
2. Team Vermögensaufsicht 50
3. Team Rechnungswesen-Beratung (NCC) 51
4. Team Bau – Kunst - Denkmalpflege 51

**Leitungsfeld X | Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services** 53

1. Landeskirchliches Archiv 53
2. Bereich Datenschutzrecht 54
3. Bereich Friedhofswesen 54
4. Zahlen aus dem Geschäftsbereich Statistik 55
5. Ergebnisse der Kirchenwahlerhebung 2024 55
6. Kompetenzzentrum Ehrenamt 55
7. Bereich Fundraising und Mitgliederbindung 56

**Leitungsfeld I | Leitung**

## *1. Publizistik | Medien | Öffentlichkeitsarbeit*

### *1.1 Stabsstelle Kommunikation im Landeskirchenamt*

Die Stabsstelle Kommunikation vermittelt auf medialem Weg Inhalte (landes)kirchlicher Arbeit. Dafür nutzt sie Medien unterschiedlicher Form und Ausrichtung und produziert darin in medien- und zielgruppenorientierter Weise vielfältigen Content. Zur medialen Veröffentlichung von relevanten Inhalten dienen sowohl Formen klassischer Presse- und Medienarbeit als auch eine breite Palette der Online-Kommunikation. Hierzu zählt auch die Kommunikation über Social-Media-Kanäle, der im medialen Austausch eine nach wie vor wachsende Bedeutung zukommt.

Für die redaktionelle Arbeit innerhalb des Teams der Stabsstelle Kommunikation bedeutet dies die Notwendigkeit eines zeitgemäßen Kommunikationsmanagements. Inhalte und Ressourcen müssen zielführend abgestimmt und ihr Einsatz professionell organisiert werden. Zunehmend verwendet werden auch Bewegtbild-Elemente. So setzt die Stabsstelle mobile Kameras ein und betreibt zudem ein eigenes kleines Studio für stationäre Videoproduktionen im Landeskirchenamt.

Die Stabsstelle Kommunikation berät die Kirchenleitung und das Kollegium der EKvW in allen Angelegenheiten der medialen Kommunikation. Bis zu deren Rücktritt von allen Ämtern im November 2023 begleitete die Stabsstelle zudem die Präses der EKvW medial zu zahlreichen Anlässen, auch über ihr Engagement für die westfälische Landeskirche hinaus. Ihr zusätzliches Amt als Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderte eine enge Zusammenarbeit der landeskirchlichen Pressearbeit mit der Pressestelle und der Stabsstelle Kommunikation im Kirchenamt der EKD.

Einen beträchtlichen Anteil an der Arbeit der westfälischen Stabsstelle machte in den zurückliegenden Monaten das Spezialgebiet der Krisenkommunikation aus. Sie bestimmte einen Großteil der kommunikativen Arbeit sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang des Rücktritts der Präses. Aber auch darüber hinaus steht Krisenkommunikation häufig im Fokus. Oft bezieht sie sich auf das Themenfeld sexualisierter Gewalt, ist aber auch bei anderen thematischen Schwerpunkten von Bedeutung.

Neben dem eigenen kommunikativen Handeln wird die Stabsstelle auch bei Ereignissen in Kirchenkreisen und Einrichtungen mit landeskirchlichem Bezug zur Begleitung und Beratung von Prozessen hinzugezogen. Die kollegiale Beratung reicht dabei von punktuellen Impulsen bis hin zur kontinuierlichen Mitwirkung in Krisenstäben.

Innerkirchliche Vernetzung, gerade im Bereich der Kommunikation, erweist sich an dieser Stelle als besonders hilfreich und wertvoll. Denn insbesondere Kommunikation in Krisensituationen braucht wohlbedachtes, gut abgestimmtes und zeitnahes Agieren. Aber auch darüber hinaus hat fachlicher, kollegialer Austausch dauerhaft einen hohen Stellenwert. Ihm dienen die kontinuierliche Vernetzung innerhalb der Gruppe der Öffentlichkeitsreferent:innen in den westfälischen Kirchenkreisen, Diensten und Werken, aber auch der fruchtbare, professionelle Austausch mit Akteur:innen auf Ebene der EKD sowie aus dem kommunikativen und medialen Umfeld außerhalb kirchlicher Bezüge.

Zu den Service-Aufgaben der Stabsstelle Kommunikation zählt unter anderem die Unterstützung von Gemeinden und Einrichtungen bei der Unterhaltung eigener Webauftritte. Dies bezieht sich derzeit insbesondere auf das Projekt der Migration von Webseiten aus dem ehemals von landeskirchlicher Seite angebotenen Webbaukasten in das externe System von ChurchDesk, das seitens der EKvW zur Verfügung gestellt wird.
Innerhalb des Teams in der Stabsstelle Kommunikation lief zur Mitte des Jahres eine befristete Teilzeitstelle aus. Damit verließ ein junger studentischer Kollege das Team, der die Social-Media-Arbeit zur Aufgabe hatte. Dieser wichtige Aufgabenbereich musste mithilfe einer Umverteilung von Aufgaben neu besetzt werden. Insbesondere an dieser Stelle zeigt sich indes nach wie vor Optimierungsbedarf. Gerade im Benchmark mit anderen Landeskirchen und vergleichbaren Einrichtungen wäre eine Anpassung der personellen Ressourcen sinnvoll und wünschenswert.

### *1.2 Evangelisches Rundfunkreferat NRW*

Das „Evangelische Rundfunkreferat NRW“ hat mit der Veröffentlichung des Podcasts „Ansprechbar“ nun zwei rein digitale Formate.
Die „Ansprechbar“ ist ein Seelsorge-Format mit Samuel Koch und am 01.09.24 online gegangen. Zielgruppe 30-45-Jährige. https://ansprech.bar/
Der bei „Evangelische Kirche in 1LIVE“ entwickelte Podcast „Family fatal“ (Start 6.12.22) für 19-25-Jährige hat bereits über 20 Folgen produziert. Mit wachsendem Erfolg. Host Hugo Siebold spricht mit interessanten – oft prominenten - Gästen über Lebensthemen. https://family-fatal.podigee.io/.
Weiterhin prägen die aktuellen Ereignisse (Ukrainekrieg, Klimakatastrophen, Anschlag der Hamas auf Israel und die Folgen, Umgang mit sexualisierter Gewalt, Demokratie) die Sendungen von „Kirche im WDR“ und „Kirche im Privatfunk“.
Pfarrerin Julia-Rebecca Riedel ist seit dem 01.10.2023 als Redakteurin im Evangelischen Rundfunkreferat NRW zuständig für die Formate „Kirche in 1LIVE“ und „Augenblick mal“. Sie folgt Daniel Schneider nach, der als erster Redakteur sowohl für Kirche im WDR, als auch für Kirche im Privatfunk erfolgreich gearbeitet hat. Pfarrerin Riedel hat eine Jahreshospitanz beim WDR absolviert, ist seitdem Autorin von Kirche im WDR. Sie hat den Zukunftsprozess des Rundfunkreferates begleitet und war redaktionelle Mitarbeiterin im Referat. Sie hat mehrere Kinderfeaturesendungen für den Buß- und Bettag und den Reformationstag produziert, die in der WDR 5-Sendezeit im Mausradio laufen.

Barbara Bierbaum ist weitere fünf weitere Jahre als Elternzeitvertretung für Melanie Hußfeldt als Assistentin an Bord.
Gerne verweisen wir auf unsere Visitenkarte: https://rundfunkreferat-nrw.de und https://www.instagram.com/ev.rundfunkreferat.nrw/.

### *1.3 Kirche im WDR*

Die **Jahreshospitanz im WDR** ist auf ein halbes Jahr verkürzt worden (Hintergrund: Vergleichbarkeit mit den sendereigenen Praktikumsangeboten). Die erste Hospitantin – Pfarrerin Inga Waschke aus Köln – hat die verkürzte Zeitspanne mit Erfolg durchlaufen. Derzeit arbeitet Pfarrerin Waschke auch im Rundfunkreferat und hat ihr erstes Feature für Kinder und mit Kindern für die Sendestrecke in WDR 5/Mausradio am Reformationstag (von Kindern für Kinder) produziert.
Leider finden wir seit Jahren keine Hospitant:innen aus der EKvW, da diese nur Vikar:innen (Sondervikariat) in die Hospitanz entsendet – die EKiR aber Pfarrer:innen. Die Hospitanz steht allen kirchlichen Berufsgruppen (Diakon:innen etc.) offen und muss auch nicht zu Anfang der Berufslaufbahn stattfinden. Sie kann auch im Rahmen einer Umorientierung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden. Vorbehaltlich der Finanzierung durch die jeweilige Landeskirche.

#### *1.3.1 Radio*

Die Hörer:innenzahlen der „Evangelischen Kirche im WDR“ von 1Live bis WDR 5 sind weitgehend stabil. Insgesamt erreichen die kirchlichen Radiosendungen auf allen Wellen täglich um die 1,6 Millionen Hörer:innen an den Wochentagen Montag bis Freitag.
Eine Themenwoche zur Pflege rund um den Internationalen Tag der Pflege bei „Kirche in WDR 3,4,5“ sorgte für ein breites und geteiltes Echo. Von bewegt-bewegenden und dankbaren Reaktionen und Seelsorgegesprächen bis zur Ablehnung von Beiträgen mit Originaltönen und zu einem politischen Thema war die ganze Bandbreite dabei.
Aus den Podcast-Folgen der „Ansprechbar“ entstehen Sendungen für „Das Geistliche Wort“ auf WDR 5, die die Hörerschaft ebenfalls sehr bewegen.
Eine Sendung mit Pfarrer Michael Nitzke aus Dortmund zu „100 Jahre Kirche im Radio 2024“ beendete seine 33-jährige Autorentätigkeit bei „Kirche im Privatfunk“ und „Kirche im WDR“.

#### *1.3.2 TV-Gottesdienste*

Am Sonntag, 17.12.23 um 16.30 Uhr übertrug der WDR für die ARD die ökumenischen **„Lieder zum Advent“** aus der katholischen Kirche „St. Maria in Lyskirchen“ in Köln. Dank der Kirchenmusikdirektoren Christoph Spengler und Matthias Nagel und der beteiligten Musiker:innen (darunter Sängerin Nicole Berendsen, Niederlande) wurde es eine kurzweilige Musiksendung, die mit Interviews zur bekannten Milieukrippe der Kirche sowie dem Thema Umgang mit von Armut betroffenen Menschen bereichert war. Moderation hatte wieder ARD-Journalistin Anna Planken. Redaktion hatten Klaus Nelißen (katholische Kirche) und Petra Schulze (evangelische Kirche).

Insgesamt hatte die Sendung 900.000 Zuschauer:innen.

Sie wurde in der Erstausstrahlung in der ARD von 680.000 Zuschauer:innen , 4,7% Marktanteil gesehen. Bei den beiden Ausstrahlungen im WDR Fernsehen waren es am 23.12.23 (Samstag vor Heiligabend): 16.16 Uhr NRW: 209.000 Zuschauer:innen, 6,5% Marktanteil und am 25.12.23: (1. Weihnachtsfeiertag, nachts): 4.27 Uhr NRW: 1000 Zuschauer:innen mit, 1% Marktanteil. In der Nacht schalteten vor allem Zuschauer:innen zwischen 35 und 55 Jahren ein. Bis Anfang Januar wurde die Sendung über 10.000-mal in der ARD Mediathek abgerufen.

Am **Karfreitag** (29.03.24) übertrug der WDR für die ARD einen evangelischen Gottesdienst aus der City-Kirche Wuppertal. Pastorin Sabine Steinwender-Schnitzius vom „Ev. Rundfunkreferat NRW" erarbeitete mit Oberkirchenrat Martin Engels vom Evangelischen Büro (Predigt) und Pfarrerin Simone Preis (City-Kirche Wuppertal) einen Gottesdienst zu den letzten Worten Jesu. Es ging um die Abwesenheit Gottes. Die Zeugnisse von drei Frauen – in Tanz, Gesang und Erzählung – beeindruckten die TV-Gemeinde tief, insbesondere die ukrainische Tänzerin Tetiana Znamerovska, die auf Einladung des Wuppertaler Tanztheaters Pina Bausch nach Deutschland gekommen ist. 636.000 Zuschauer:innen hatte der Gottesdienst bei einem guten Marktanteil von 8,1 %.

### *1.4 Kirche im Privatfunk (PEP)*

Nach der am 17. Juli 2024 veröffentlichten **Media-Analyse ma 2024 Audio II** gewinnt das sonntägliche Kirchenmagazin „Himmel & Erde" in der Sendestunde von 8 bis 9 Uhr 17,1 Prozent an Hörern hinzu. Die Durchschnittsreichweite der Stunde steigt von 1,153 Millionen (ma 2024 Audio I) auf jetzt 1,350 Millionen Hörer:innen (+198.000).

Für die Verkündigungssendung „Augenblick mal", die werktags um 5.45 Uhr und samstags um 6.15 Uhr ausgestrahlt wird, fallen die Ergebnisse unterschiedlich aus. In der Zeit von montags bis freitags fällt die Hörerzahl von 758.000 auf 629.000 (Mo.-Fr., -17%). Für den Sendeplatz am Samstag (6-7 Uhr) verbessert sich die Reichweite der Sendestunde laut der ma 2024 Audio II: Ein leichtes Plus von 7,7% von 485.000 auf 523.000 Hörer (+38.000).

Gemeinsam mit der katholischen Partnerredaktion KiP-NRW arbeitet PEP an einem Relaunch der 10 Jahre alten Internetseiten für „Augenblick mal" und „Himmel & Erde". Auch die jeweiligen Redaktionsseiten von KiP und PEP sollen als WordPress-Seiten neu aufgesetzt werden. Ziel ist u.a., den Datenbestand seit 2014 in ein neues CMS zu überführen und damit diesen Archivschatz zu bewahren. Der Relaunch ist aber hauptsächlich aus technischen und finanziellen Gründen unbedingt nötig (veraltete php-Programmierung, Datenbank-Probleme und hohe Lizenzkosten für OpenText als CMS)

Der 2021 begonnene Strukturprozess im **NRW-Lokalfunk** hat spürbare Fortschritte gemacht: Den sogenannten „Überlagerungsvertrag", der bestehende Vereinbarungen zwischen Betriebsgesellschaft (BG) und Veranstaltergemeinschaft (VG) eines Lokalradios „überlagert" und damit für eine bestimmte Zeit ablöst, haben inzwischen 36 von 44 Stationen unterschrieben. Noch größer ist die Zustimmung zum sogenannten

„Systemvertrag“, der die Beziehungen der Lokalstationen untereinander und zu Radio NRW neu regelt. Ihn haben inzwischen 41 von 44 Sendern unterschrieben. (Fast) alle Beteiligten haben sich damit dem ökonomischen Druck und dem der LfM gebeugt und versuchen gemeinsam, das System Lokalfunk solidarischer zu gestalten und zukunftsfest zu machen. Der Direktor der LfM, Tobias Schmid, hatte zuvor deutlich gewarnt: „Wenn sich nichts ändert, sind 30 bis 50% der 44 Lokalsender nicht überlebensfähig.“ Schmids aktuelle Beurteilung findet man sehr gut unter https://www.turi2.de/community/miteinander-gegeneinander-sein-lfm-nrw-chef-tobias-schmid-ueber-lage-und-zukunft-der-nrw-lokalradios/ (ein Interview von epd Medien!)

**Aktion Lichtblicke**: Die von Diakonie, Caritas, den NRW-Lokalradios und Radio NRW gemeinsam getragene Spendenaktion für Kinder und Familien in NRW geht ins 26. Jahr und gibt sich einen neuen Claim: Statt „Aktion Lichtblicke - weil Menschen Hoffnung brauchen“ soll es künftig heißen „Aktion Lichtblicke – für Kinder und Familien in NRW“. Die Neuformulierung soll 1.) den Spendenzweck und 2.) die regionale Verankerung deutlicher machen. Dies gilt nicht zuletzt auch in Abgrenzung zur Aktion „Weihnachtswunder“ des WDR, der in diesem Jahr Projekte gegen den Hunger in der Welt unterstützen möchte und dafür (ebenfalls in der Adventszeit) Spenden einsammelt.

Nachdem es in den vergangenen drei Jahren im Rahmen von Lichtblicke immer wieder Sonderaktionen gab, die zu teilweise deutlich erhöhten, aber zweckgebundenen Spendeneinnahmen führten (2020 – Corona | 2021 – Fluthilfe Ahrtal/NRW | 2022 - Ukrainekrise), war das am 30.9.2024 beendete Geschäftsjahr 2023/24 ein „ganz normales“. Trotzdem konnte erstmals die magische Grenze von 4 Mio. Euro Spenden geknackt werden

### *1.5. Evangelischer Pressedienst (epd West)*

Auf dem Markt der Massenmedien agiert der Evangelische Pressedienst (epd) weiterhin äußerst erfolgreich. Auch 2024 konnten die Vertriebserlöse und die Kundenzahlen leicht erhöht und die Reichweiten gehalten werden. Die Nachrichtenagentur erreicht bundesweit über drei Viertel der verkauften Tageszeitungsauflage, im Gebiet des Landesdienstes West noch etwas mehr. Über die Online-Portale der Medienverlage werden zusätzlich Millionen Leserinnen und Leser aus der Gesamtbevölkerung erreicht – deutlich über die Hälfte der deutschen Bevölkerung ab 16 Jahren.

Hinzu kommen die Web-Angebote der Rundfunkanstalten und der Zeitschriftenmedien. Darüber hinaus versorgt epd weiter verlässlich die weiteren Kundengruppen Radio, Fernsehen, Online-Portale, evangelische und katholische Kirchenpresse (auch das Portal evangelische-zeitung.de) sowie Institutionen und Politik – darunter die NRW-Staatskanzlei und die Landesministerien – mit Texten, Fotos und Videos.

Eine Untersuchung der Kommunikationsagentur Aserto kam im Herbst 2023 zu dem Schluss, dass epd einen wichtigen Beitrag in den meinungsbildenden Tageszeitungen vor allem mit regionaler und lokaler Verbreitung leistet und auch für Online-Medien eine wichtige Grundlage der Berichterstattung bildet. „Ohne den epd

würden bestimmte, für die evangelische Kirche wichtige Themenbereiche in säkularen Medien nicht oder kaum vorkommen“, bilanziert die Studie. Durch die breite thematische Aufstellung gelinge es, auch Aufmerksamkeit für Nachrichten aus dem kirchlichen Kernbereich zu gewinnen.

Im Jahr 2023 produzierte der epd-West hinter dem deutlich größeren Landesdienst Ost den bundesweit höchsten Output aller Landesdienste. Mehr als ein Drittel der Texte des epd-West (gut 34 Prozent) wurde von epd auch bundesweit verbreitet. Noch in den Kinderschuhen steckt die Beteiligung des epd-West am bundesweiten Projekt „epd video“, das epd-Kunden Videos kostenfrei zur Verfügung stellt und damit ein Millionenpublikum erreicht.

Der wochentägliche Nachrichten-Newsletter des epd-West soll 2025 durch das neue, zeitgemäße Digitalprodukt „epd aktuell“ abgelöst werden, das den Nutzen für epd-Bezieherinnen und Beziehern im Raum der Kirche deutlich erhöht. Die Web-App stellt potenziell alle epd-Textinhalte auf PC, Laptop, Tablet und Smartphone in Echtzeit zur Verfügung und kann so insbesondere kirchlichen Entscheider:innen als wesentliche Informationsquelle dienen.

Im Blick auf Künstliche Intelligenz (KI) wurde beschlossen, dass sie zum Einsatz kommen soll, wo sie der Redaktion Arbeit erleichtert und Kreativität fördert. Wegen offensichtlicher Mängel ist aber derzeit ausgeschlossen, dass der epd von einer KI produzierte Texte, Bilder oder Videos verbreitet.

Ausdruck des guten epd-Renommees in der Medienwelt war die Mitwirkung von Mitgliedern der Landesdienst-Redaktion im Jahr 2024 in den Jurys für den Grimme Online Award und den Preis der Kirchen beim Audiopreis der Landesanstalt für Medien NRW.

Alle drei Redaktionen des Landesdienstes mussten in den letzten drei Jahren wegen der Aufgabe von Räumlichkeiten der kirchlichen Vermieter umziehen. In Düsseldorf liegt das Büro jetzt in der Nähe von Landtag und Staatskanzlei, in Bielefeld ist der epd weiter Untermieter des EPWL in dessen neuen Büroräumen in Bahnhofsnähe und in Saarbrücken ist der epd-West Untermieter in der Geschäftsstelle des Saarländischen Journalistenverbands.

### *1.6 Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe e.V. (EPWL)*

#### *1.6.1 Unsere Kirche*

„Zwanzig Seiten, prall gefüllt mit Information und Meinungsvielfalt, Woche für Woche. Grossartige Leistung.“ Solche und ähnliche Zuschriften von Leser:innen motivieren Redaktion und Vertrieb für jede neue UK-Ausgabe. Mittlerweile erscheinen die Regionalteile („Dritte Bücher“) vollfarbig und in verändertem Format

(Tabloid). Dies wurde von der Leser:innenschaft durchgehend positiv aufgenommen und wertet die Berichterstattung aus den Kirchenkreisen noch deutlich einmal auf. UK ist weiterhin die zweitgrößte evangelische Wochenzeitung in Deutschland. Der Presseverband ist allen Mitarbeiter:innen in der EKvW dankbar, wenn sie helfen, UK in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bekannt zu machen. Infos und Materialien dazu gibt es unter: www.unsere-kirche.info.

Ab Ostern 2025 weitet „Unsere Kirche“ ihre Kooperation mit anderen evangelischen Zeitungen aus. „Der Sonntag“ (Sachsen) sowie „Glaube+Heimat“ (Mitteldeutschland) wollen der „Allianz evangelischer Zeitungen“ beitreten. Gemeinsam mit UK, der „Evangelischen Zeitung“ (Nordkirche/Hannover) und „Die Kirche“ (EKBO) erscheinen dann fünf Titel für acht Landeskirchen im gemeinsamen Format und Layout. Zudem wird der gesamte „Mantelteil“ (Seite 2 bis 8 jeder Ausgabe) gemeinsam produziert. UK ist mit rund 40.000 Leser:innen der auflagenstärkste Titel dieser Kooperation. Aus Sicht des EPWL ist diese Kooperation ein wichtiger Schritt zum Erhalt evangelischer Publizistik. Evangelische Zeitungen stehen schon seit geraumer Zeit vor großen Herausforderungen: Sinkende Gemeindegliederzahlen, Print-Krise, steigende Papier-, Porto- und Energiekosten. Unter anderem durch die Zusammenarbeit mit anderen Verlagen kann der EPWL diese Herausforderungen weiterhin gut meistern.

### *1.6.2 Evangelische-Zeitung.de*

Positiv entwickelt sich eine weitere Kooperation, die der EWPL mit den evangelischen Medienhäusern in Berlin und Hamburg eingegangen ist: Seit Januar 2023 präsentieren sich die drei beteiligten Verlage online unter: www.evangelische-zeitung.de. Das gemeinsame Nachrichtenportal wurde in Zusammenarbeit mit dem "Berliner Verlag“ erstellt und ist deutlich erfolgreicher als die früheren Internetseiten der einzelnen Zeitungen. Erste Einnahmen durch Werbung konnten bereits erzielt werden, die Reichweite soll durch verschiedene redaktionelle und technische Konzeptionen noch stärker ausgebaut werden.

### *1.6.3 Radio Paradiso NRW*

Der Radiosender „Paradiso NRW“ konnte die Anzahl der Hörer:innen im Berichtszeitraum signifikant erhöhen. Aktuell schalten pro Stunde durchschnittlich 16.000 Menschen den Sender ein. Zu empfangen ist Radio Paradiso NRW über DAB+, im Internetradio, per App oder im Livestream. (www.paradiso.nrw).

Das Programm wird gemeinsam mit der Stiftung Bethel betrieben und ist seit 2022 mit einem Vollprogramm „on air“.

### *1.6.4 Luther-Verlag*

Der Luther-Verlag ist mit der digitalen Plattform „liturgia.de" für das Ev. Gottesdienstbuch, das Perikopenbuch und die Kasual-Agenden an den Start gegangen. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit den Gremien der EKD, VELKD und UEK sowie in Zusammenarbeit mit der Ev. Verlagsanstalt Leipzig. liturgia.de wird bereits von mehreren tausend User:innen genutzt und erleichtert die kreative Arbeit mit den Texten und Formularen und damit insgesamt die Gottesdienstvorbereitung.
Im Luther-Verlag sind in den vergangenen Monaten u.a. Bücher von Peter Wick (Corpus Identity) und Klaus Bäumlin (Exodus - Auf dem Weg zur Freiheit) erschienen. Daneben werden aktuell Bücher zum Thema Pilgern, Krippenspiele und Bibeltexte in leichter Sprache angeboten. Stattgefunden haben weitere Gesprächsrunden zur Neuauflage des Ev. Gesangbuches (eg). Dies soll aber vermutlich frühestens im Jahr 2028 erscheinen.
Auch der „komm-Shop" mit seinen kirchlichen Werbemitteln und Geschenkideen ist im Luther-Verlag angesiedelt. Nach schwierigen Pandemie-Jahren hat hier die Nachfrage glücklicherweise wieder angezogen (im Netz zu finden unter www.komm-webshop.de).

## *2. Stabsstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)*

Zur Tätigkeit der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)" und der ihr zugeordneten Fachstelle „Prävention und Intervention" siehe den gesonderten Bericht, der der Synode unter Vorlage 4.6. „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung" zur Kenntnis gegeben wird.

## *3. Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen*

Im Berichtszeitraum erfolgte die Gleichstellungsarbeit gemäß des GleiStG der EKvW Geltendes Recht: 797 Gleichstellungsgesetz mit Verordnung (GleiStG) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen (kirchenrecht-ekvw.de)
und umfasste u.a.:

- die Beratung von Mitarbeitenden in gleichstellungsrelevanten Fragen
- die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen
- die Mitwirkung im KO-Ausschuss und der AG Revision der KO
- die Leitung der Konferenz der GSTB in der EKvW und Vernetzung der Kolleginnen
- das Angebot von Schulungen für die GSTB in den Kirchenkreisen sowie für Mitarbeitende: „Personal mit Zukunft - Frauen und Finanzen", „GST als Thema der Personalentwicklung", „Veranstaltungsreihe Fair sprechen - Diskriminierungssensible Kommunikation"

Darüber hinaus wurde an der Umsetzung des Synodenbeschlusses zur Novellierung des GleiStG der EKvW gearbeitet (1.1.4._Gleichstellung.pdf (evangelisch-in-westfalen.de)

In einer Fachgruppe - u.a. mit juristischer Kompetenz - wurde eine Synopse erstellt (Vergleich zwischen LGG NRW und dem geltenden GleiStG der EKvW). Nun braucht es grundlegende Richtungsentscheidungen und anschließend die Vorbereitung einer Beschlussfassung für die Kirchenleitung.

Nach der Landessynode im Mai 24 wurde – auch aus den Rückmeldungen des Awarenessteams – deutlich, dass es einer Überarbeitung der geltenden Richtlinien zur geschlechtersensiblen Kommunikation in der EKvW bedarf. Eine Beratung über die Neufassung der Richtlinie, die auch die Sprache im Gottesdienst, die kirchliche Alltagskommunikation sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit umfassen wird, ist für die Sitzung der KL im Dezember angesetzt.

**Gleichstellung als Motor für gelingende Transformation**

Im Berichtszeitraum wurde deutlich, dass Gleichstellung auf verschiedenen Ebenen zu einer gelingenden Transformation beiträgt. Wichtig ist es, gerade in Spardebatten, zu überlegen, welche Auswirkungen einzelne Entscheidungen auf die verschiedenen Geschlechter/ die vielfältigen Mitarbeitenden haben. Geschlechtergerechtigkeit muss hier weiter in den Mittelpunkt gerückt werden. Rückschritte in der Gleichstellungsarbeit sind dringend zu vermeiden, denn schon jetzt werden wir in der EKvW dem Anspruch des geltenden GleiStG nicht gerecht. Gleichstellungspolitik ist für die EKvW ein noch weiter auszubauendes Zukunftsthema, hinter dem wir als Arbeitgeberin nicht zurückfallen dürfen – auch im Hinblick auf die Umsetzung der SDGs (Nachhaltigkeitsziele der UN, speziell Nachhaltigkeitsziel 5 (Gleichstellung der Geschlechter), der Gleichstellungspolitik in NRW und BRD bis hin zum Grundgesetz-Anspruch. Der Ausbau der Personalkapazität und die Wiederbesetzung der GSTB sowie ihrer Stellvertretung sind deshalb nach dem Ablaufen der Amtszeit in 2/25 dringend angezeigt.

Der Prozess „Erste Schritte zu einem Awareness-Konzept bei der Landessynode“ wurde u.a. durch die Gleichstellungsbeauftragte im Jahr 2024 intensiv begleitet und gestaltet. Die vielfältigen Rückmeldungen der Landessynodalen, die gemeinsame Beratung in der Kirchenleitung und die Einführung von neuen Strategien zur Herstellung einer höheren Sensibilität für Geschlechtergerechtigkeit, Queerfreundlichkeit und Critical Whiteness münden nun in kulturverändernden Maßnahmen, die gemeinsam erprobt werden sollen.

Somit arbeitet die GSTB aktiv an der Umsetzung des Synodenbeschlusses zu Queersensibilität in der EKvW 1.1.3..pdf (evangelisch-in-westfalen.de). Darüber hinaus wurde ein neues Queeres Netzwerk gegründet, das Menschen zum Thema „Queer sein/Angebote für Queere Menschen“ miteinander ins Gespräch bringt und Aktive in der EKvW und darüber hinaus vernetzt. Eine Beteiligung ist jederzeit möglich: Einladung zum Austausch in der EKvW :: Evangelisch in Westfalen - EKvW (evangelisch-in-westfalen.de)

## *4. Innovationsfonds der Evangelischen Kirche von Westfalen – TeamGEIST – „StartUps für die Kirche von morgen“*

### *4.1 Stand der Dinge*

Der ursprüngliche Plan, dieser Landessynode ein sorgfältig vorbereitetes Konzept für eine weitere Akquisition, Begleitung, Evaluation und Finanzierung von zukunftsweisenden Projekten in der Landeskirche zur Abstimmung vorzulegen, wurde verworfen. Die Planungen sehen nun vor, das kommende Jahr zu nutzen, die Neuausrichtung von TeamGEIST den aktuell in Arbeit befindlichen Planungen in der Landeskirche - insbesondere hinsichtlich der personellen und finanziellen Möglichkeiten - anzupassen.

### *4.2 Wichtige Aktivitäten*

Das wichtigste Ereignis des Berichtsjahres war das TeamGEIST-Netzwerktreffen am 18. April 2024 in der Ev. Stadtkirche St. Petri, Dortmund. Zu diesem Treffen waren zum einen alle Vertreter:innen der aktuell 24 TeamGEIST-Projekte eingeladen. Zum anderen wurden alle Öffentlichkeitsreferent:innen, Fundraiser:innen und kreiskirchlichen Verantwortlichen für die Jugendarbeit angeschrieben. Zu ihnen werden aktuell kontinuierlich Beziehungen aufgebaut, sind sie es doch, die von innovativen Projekten in ihrem Umfeld wissen und Kontakte vermitteln können.

Besonders geprägt wurde dieses Treffen dadurch, dass alle Zukunftsprojekt-Beauftragten der umliegenden Landeskirchen ebenfalls eingeladen waren und viele dieser Einladung gefolgt sind. So konnten u. a. in einer Podiumsdiskussion die Erfahrungen mit Zukunftsprozessen ausgetauscht werden (Netzwerktreffen April 2024 - Teamgeist) Dieser Erfahrungsaustausch fand z. B. auch in der EKD-Konferenz der Zukunftsprozess-Beauftragten aller Landeskirchen eine Fortsetzung, an der Klaus-Martin Strunk als Geschäftsführer von TeamGEIST ebenfalls teilgenommen hat.

Eine wichtige Austauschplattform ist darüber hinaus die neu ins Leben gerufene „Koordinierungskonferenz Transformationsprozesse in der EKvW“. Hieraus hat sich eine intensive Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen von „Mach Kirche!“ und „Zukunft(s)gestalten“ entwickelt.

### *4.3 Kontinuierliche Arbeit*

Die kontinuierliche Arbeit betraf insbesondere die Akquisition und Begleitung von Zukunftsprojekten in der Antragsphase. Schlussendlich haben acht Initiativen Projektanträge zur Bewertung durch die Jury (= den Prozess begleitende Projektgruppe) eingereicht. Drei Projekte wurden durch die Jury ausgewählt und von der

Kirchenleitung zur Förderung beschlossen. Am 30. Oktober 2024 wurden die Förderpreis-Urkunden im Rahmen des Netzwerktreffens und einer kleinen Feier überreicht.

Weitere anschauliche Informationen zu TeamGEIST findet man auf der Homepage www.teamgeist.jetzt!

### *4.4 Ausblick*

Mit dieser letzten Förderpreisvergabe sind die vor 5 Jahren von der Landessynode bereitgestellten Fördergelder ausgeschöpft. Ein Restbetrag wird für die Durchführungen verschiedener (regionaler) Zukunftskonferenzen und Netzwerktreffen im kommenden Jahr verwendet.

Für die Zukunft wird es darauf ankommen, innovativ handelnde Personen zu finden, zu begleiten und sie beim nachhaltigen Projekt-Management zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund wird die Investition in Innovation zukünftig neuen Projekten eine größere Strahlkraft in die Landeskirche verleihen. Dies wird im nächsten Jahr - in der Hoffnung auf eine erneute Bereitstellung von Fördergeldern durch die Landessynode - die vordringliche Aufgabe sein.

## Leitungsfeld II | Kirchliches Leben

Das Bild der Kirche in unserer pluralistischen Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt – dies betrifft sowohl die öffentliche Wahrnehmung als auch die Erwartungen, die einzelne Menschen an die Institution Kirche richten.
Der Mitgliederschwund, wie er unter anderem in der Freiburger Studie zur Kirchenmitgliedschaft thematisiert wird, und die damit einhergehenden veränderten Rahmenbedingungen haben Konsequenzen, die uns theologisch herausfordern.
Vor diesem Hintergrund sieht sich die Evangelische Kirche gefordert, ihre Rolle neu zu beschreiben. Es gilt, deutlich zu machen, wie die frohe Botschaft auch zukünftig als Stimme der Freiheit gehört und Kirche in gesellschaftlichen Debatten eine relevante Rolle spielen werden kann. Angesichts schwindender Ressourcen sind dafür tiefgreifende Reformen und neue Impulse auf allen Ebenen der Landeskirche nötig.
Zudem steht die Evangelische Kirche von Westfalen derzeit vor erheblichen Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich der theologischen und strukturellen Folgen von Missbrauchsfällen sowie der Vakanz im Präsesamt.

## *1. Theologie*

Im vergangenen Jahr hat der Ständige Theologische Ausschuss erneut eine Reihe von bedeutenden theologischen Fragestellungen bearbeitet.

Ein zentrales Thema war die Missbrauchsstudie des unabhängigen Forschungsverbandes ForuM, die im Januar 2024 veröffentlicht wurde. Der Ausschuss befasste sich intensiv mit den Ergebnissen der Studie „Sexualisierte Gewalt in der Kirche“ für den Bereich der EKD und der Diakonie. Die Studie wurde kritisch reflektiert, um Handlungsperspektiven im Umgang mit diesem schwerwiegenden Thema zu entwickeln und für künftige Schutzkonzepte weiterzuarbeiten.

Die Erprobungsrichtlinien für die Durchführung von Taufen und die Zulassung zum Patenamt wurden diskutiert und dazu eine Empfehlung erarbeitet.

Ein weiteres Arbeitsfeld war die Vielfalt und Einheit der reformatorischen Bekenntnisse innerhalb der EKvW. Dieses Thema berührt sowohl rechtliche als auch theologische Dimensionen und ist von großer Bedeutung für die Verortung unserer Kirche im reichen Traditionsfeld der Reformation, das über die Barmer Theologische Erklärung (1934) bis hin zur Leuenberger Konkordie (1973) reicht.

Die Weiterarbeit an der Thematik „Kirche und Finanzen“ aus theologischer Perspektive nahm einen wichtigen Raum in der Ausschussarbeit ein. Angesichts der beschlossenen Reduktionen des Budgets in vielen Aufgabenbereichen wurde besonders die Relevanz finanzieller Entscheidungen für die theologisch-geistliche Arbeit hervorgehoben.

Das Thema der Geschlechtlichen Vielfalt blieb weiterhin ein Schwerpunkt. Ein gendersensibler Gottesdienst zur Eröffnung der Landessynode wurde geplant und vorbereitet.

Ein weiterer Akzent wurde zudem auf die Liturgie des Weltgebetstages der Frauen im März 2024 gesetzt. Das Thema „Altersgrenze“ aus theologischer Sicht wurde ebenfalls in den Blick genommen.

Außerdem wurde im Sommer 2024 ein Impulspapier zur kirchenmusikalischen Ausbildung erarbeitet, das der Kirchenleitung zur weiteren Beratung vorgelegt wird.

## *2. Gottesdienst*

Gottesdienstbesuch heute braucht eine Plausibilität, die nicht in der Gewohnheit liegt. Das Gottesdienstspektrum differenziert sich aus, wird vielfältiger und diverser. Gottesdienste finden in neuen Rhythmen sowie zu veränderten Zeiten und Anlässen statt. Menschen erwarten noch mehr Eingehen auf ihre individuellen Wünsche, besonders was die Kasualien betrifft.

### *2.1 Gottesdienstentwicklung*

Die sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung von 2023 belegt einen tiefgreifenden Wandel der Gottesdienstkultur in Deutschland sowie einen deutlichen Bedeutungsverlust des Gottesdienstes in der Bevölkerung, besonders in der jungen Generation. Dagegen gewinnen spezielle Formate und Anlässe an Relevanz.

Der Gottesdienstbesuch an Sonn- und Feiertagen ist in den letzten Jahrzehnten deutlich gesunken. Wer einen Gottesdienst besucht, tut dies in erster Linie aus Interesse am ästhetischen Erleben. Danach erst folgen die Predigt und der Wunsch nach Gemeinschaft als Gründe für einen Gottesdienstbesuch.

Unter den Befragten, die mindestens einmal im Jahr einen Gottesdienst besuchen, stechen zwei besonders häufig besuchte Formate heraus: die Kasualien und der Weihnachtsgottesdienst. Die Kasualien erfreuen sich quer durch die Altersgruppen großer Akzeptanz und Nachfrage und bleiben eine wichtige Kontaktstelle mit der Kirche. Allerdings geht die Zahl der Taufen, der kirchlichen Trauungen und Bestattungen zurück. Bedenklich ist die Entwicklung bei den Sakramenten: Besonders die zunehmende Zurückhaltung bei der Feier des Abendmahls nötigt zu einer grundsätzlichen neuen Ermutigung der Gemeinden im Sinne einer inklusiven einladenden Praxis.

### *2.2 Perspektiven*

Perspektivisch bleiben Gottesdienste zumindest für einen Teil der Kirchenmitglieder attraktiv, wenn sie in vielfältigen Formen, an verschiedenen Orten (auch draußen) und diversen Zeiten angeboten werden. Für Gemeinden kann die bewusste Ausdifferenzierung eine Entlastung sein. Eine Aufgabe besonders der Kirchenkreise besteht darin, bestehende Gottesdienstlandschaften deutlicher zu profilieren und zielgruppenspezifisch bekannt zu machen.

Dies ist eine Chance für die regiolokale Gottesdienstentwicklung, die übergemeindliche Zusammenarbeit voranbringt und nach dem geistlichen Potenzial einer Region fragt. Es geht darum, mit den vorhandenen Ressourcen nachhaltige Angebote zu entwickeln, die in den jeweiligen soziologischen und kirchlichen Kontext passen. Gottesdienstberatung kann Gemeinden, die sich gemeinsam auf den Weg machen wollen, darin unterstützen.

Gottesdienstvorbereitung sollte davon ausgehen, dass immer mehr Menschen wenig Vorkenntnisse biblisch-theologischer Tradition und liturgischer Praxis mitbringen.

Dies gilt insbesondere für Kasualgottesdienste, das Gottesdienstformat mit der größten Breitenwirkung. Ihnen sollte künftig verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden. In diesem Zusammenhang könnte auch für Westfalen die Einrichtung von sogenannten Kasualagenturen interessant sein.

Für die Ausbildung von Gottesdienstverantwortlichen stellt sich die Frage, wie Interessierte für die Leitung von Gottesdiensten befähigt werden können, so dass diese auch ohne Pfarrperson gefeiert werden können. Das

betrifft die Ausbildung von Lektor:innen und Prädikant:innen, aber auch die Anleitung kleiner Gottesdienstformate durch Gemeindeglieder.

### *2.3 Lektor:innen- und Prädikant:innenarbeit*

Seit Mai 2024 läuft ein Pilotkurs für Lektor:innen, ein Amt, das es in Westfalen so bislang noch nicht gibt: Gottesdienstleitung mit einer Lesepredigt, die sich die Verantwortlichen selbstständig aneignen.
Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach einer Ausbildung zum Dienst an Wort und Sakrament in der Gemeinde, die 2023 speziell für Lehrkräfte im Religionsunterricht erstmalig angeboten wurde, soll dieses Angebot verstetigt werden. Die Teilnehmenden haben deutlich gemacht, dass sie sich gerade in den schwierigeren Zeiten für ihre Kirche engagieren wollen.
Bei den ehrenamtlichen Prädikant:innen wurde das Aufnahmeverfahren formal gestrafft, seit 2024 erfolgt die Anmeldung zum Zulassungskolloquium ausschließlich digital. Neben EDV-Kenntnissen zur Arbeit mit digitalen Unterrichtsmaterialien ist ein Aufnahmekriterium für die Ausbildung auch die Bereitschaft zu kritischer Bibellektüre, eine Fähigkeit, die auch für den späteren Predigtdienst erwartet wird.
Ein neues Fortbildungsformat ist die monatliche Online-Predigthilfe per Zoom, die Prädikant:innen aus der gesamten EKD offensteht und bei auch der wechselnde Referent:innen aus verschiedenen Gliedkirchen mitwirken.

### *2.4 Gottesdienst am IAFW*

**Fortbildungen**

Die Fortbildungen des Pastoralkollegs nehmen Erkenntnisse der aktuellen KMU auf. Sie fokussieren auf innovative Formate wie die Gestaltung von kleinen gottesdienstlichen Formen durch Ehrenamtliche, neue lebens- und jahresbegleitende Gottesdienste (neue Kasualien) und Angebote außerhalb kirchlicher Räume (Kirche aus dem Häuschen, Pop-up-Church, Drop-in-Kasualien). Dazu kommen Kollegs zu neuen homiletischen Konzepten sowie Seminare im Bereich Kirche mit Kindern zu Themen wie Kirchraumpädagogik und Spiritualität.

**Projekte**

Auch die Rechtstexte der EKvW müssen an eine veränderte Praxis angepasst werden. Daher ist ein Revisionsprozesses der Kirchenordnung angelaufen, im Zuge dessen auch die Artikel zu Gottesdienst, Kasualien und Sakramenten neu zu regeln sind. Ziel der Überarbeitung ist eine Flexibilisierung der bisherigen Praxis, die Förderung einer vielfältigen Gottesdienstlandschaft sowie eine Öffnung und stärkere „Kund:innen-Orientierung“ der Kasualien.

Der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im IAFW hat an dem Online-Projekt „die-lesung.de“ der Universität Leipzig mitgearbeitet. Die Website, die im Kirchenjahr 2024/2025 an den Start gehen soll, unterstützt Ehrenamtliche durch verschiedene computergestützte Tools bei der Vorbereitung der Lesung im Gottesdienst, um das liturgische Lesen zu fördern.

### *2.5 Kindergottesdienst*

Der Bereich Kirche mit Kindern war im Berichtszeitraum durch die Vorbereitung und Durchführung einer Großveranstaltung geprägt. Unter der Losung „Du machst mich stark! (Ps 59,10) — Mit Kindern die Kraft des christlichen Glaubens entdecken” kamen beim 35. Westfälischen Aktionstag Kirche mit Kindern am 9.6.2024 über 500 Teilnehmende und mehr als 100 Mitwirkende zusammen. Die Veranstaltung war mit Gottesdiensten, Vortrag und über 30 Workshops als Impuls- und Fortbildungstag für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in Gemeinde, Kita und Schule angelegt. Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen stellt sich die Frage nach einer Wiederholung des Formats zum 100-jährigen Jubiläum des Westfälischen Verbands für Kindergottesdienst im Jahr 2027.

Unter den generationenverbindenden gottesdienstlichen Angeboten ist die „Kirche Kunterbunt” ein beliebtes und wachsendes Format, das eine familienbasierte Form von Gemeindeaufbau begünstigt. Da besonders Menschen außerhalb der „Kirchenbubble” in den Blick genommen werden, kommen Glaubensthemen niederschwellig und kreativ in den Blick.

Mit Blick auf das Angebot gottesdienstlicher Formate mit Kindern und Familien bleibt perspektivisch die Befähigung und Zurüstung besonders ehrenamtlich Mitarbeitender eine Hauptaufgabe.

## *3. Kirchenmusik*

Kirchenmusik hat eine hohe Relevanz im Gottesdienst und darüber hinaus. Sie bindet Menschen langfristig und fest an die Kirche. Kirchenmusikalische Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes werden als Ort der Begegnung und der religiösen Erfahrung wahrgenommen. Das ist das Ergebnis der Midi-Studie zur sozioreligiösen Relevanz von Kirchenmusik, einem Begleitforschungsprojekt zur KMU VI.

Kirchenmusik in Westfalen bedeutet insbesondere Wirken an der gemeindlichen Basis. Viele Tausend Sänger:innen finden ihre Heimat in den wöchentlichen kirchenmusikalischen Gruppen oder in Projekten, beteiligen sich an der Gottesdienstgestaltung und bereichern das kulturelle Leben in ihrem Umfeld. Das Netzwerk Kirchenmusik ist einzigartig in der EKD: rund 90% der entgeltlich beschäftigten Musiker:innen sind in kleinen Teilzeitstellen tätig. Sie erfahren Aus- Fort- und Weiterbildung durch das Westfälische

Kirchenmusikwerk, die Popakademie gGmbH, das Posaunenwerk und in der Fläche durch die Kirchenmusiker:innen in den A- und B-Stellen. Das IAFW unterstützt die Kreiskantor:innen bei der Durchführung von C-Kursen durch Theorie-Blockunterricht und Prüfungsabnahme.

### *3.1 Westfälisches Kirchenmusikwerk*

Nach der Gründung des Westfälischen Kirchenmusikwerks (WeKiMuW) im Januar 2023 wurde der von der Kirchenleitung eingesetzte Vorstand im Februar 2024 durch den ersten gewählten Vorstand ersetzt. Im Westfälischen Kirchenmusikwerk sind die Aktivitäten der vormaligen Kirchenmusikalischen Verbände zusammengeführt. Das WeKiMuW bietet somit Fortbildungsveranstaltungen für Kirchenmusiker:innen sowie Chorsänger:innen an und leistet daneben die berufsständige Vertretung für Kirchenmusiker:innen.

### *3.2 Hochschule für Kirchenmusik*

Im Oktober 2023 wurde Herr Dr. Jochen Kaiser mit einem feierlichen Gottesdienst in der Lukaskirche Bochum als Rektor der Hochschule für Kirchenmusik eingeführt.
Die Planungen für das Neubauprojekt zur Zusammenführung beider Studienzweige wurden spezifiziert. Aufgrund der Situation im landeskirchlichen Haushalt wurde mit den konkreten Bauarbeiten bisher nicht begonnen. Es werden derzeit verschiedene Alternativen im Hinblick auf die Ausbildung von Kirchenmusiker:innen und ihren Standort geprüft. Unter den derzeit Studierenden der beiden Fachrichtungen „Kirchenmusik Popular“ und „Kirchenmusik Klassisch“ wächst aufgrund der von Rektor Dr. Kaiser durchgeführten Maßnahmen ein deutliches wahrnehmbares Gemeinschaftsgefühl heran. Dasselbe ist auch unter den Lehrenden zu beobachten. Die unklare Situation im Hinblick auf die Fortführung der Ausbildung wirkt sich indes negativ auf die Anzahl der Studieninteressierten, insbesondere im Bereich „Kirchenmusik Klassik“, aus.
(Anmerkung: Im Oktober 2024, nach Redaktionsschluss des Berichts, hat die Kirchenleitung nach intensiver Vorbereitung innerhalb der Hochschule und ihrer Begleitgremien sowie im Zuge der Beratung von Maßnahmen der Haushaltssicherung entschieden, die Westfälische Hochschule für Kirchenmusik vom Wintersemester 2025 an in ihren beiden Flügeln (Klassik und Popular) bis auf Weiteres am Standort Witten zusammenzuführen, um das strategische Ziel einer gemeinsamen kirchenmusikalischen Ausbildung zeitnah zu erreichen. Mit dieser Maßnahme sind erhebliche Einsparungen im allgemeinen Haushalt der Landeskirche verbunden.)

### *3.3 Stellensituation*

Der Generationswechsel macht sich auch im Feld der Kirchenmusik bemerkbar. Dabei ist festzustellen, dass aufgrund der finanziellen Situation mancher Kirchengemeinden und Kirchenkreise zunehmend durch Ruhestand freiwerdende A- und B-Kirchenmusikstellen reduziert oder gar nicht mehr ausgeschrieben werden. Der Beratungsbedarf verändert sich dahingehend, dass einem Ausschreibungsverfahren oftmals ein Konzeptionsprozess vorangeht, in dem Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker diskutiert werden. Dabei erfahren die (musik)pädagogischen und kommunikativen Fähigkeiten der Kirchenmusiker:innen zunehmend eine Priorisierung.

### *3.4 Posaunenwerk*

Die im Jahr 2021 wiederbesetzte zweite Landesposaunenwartstelle (50%) konnte aufgrund erster Erfolge des Fundraisingkonzepts „150x150 für vollen Posaunenklang" mittlerweile auf 77% aufgestockt werden. Damit ist das Ziel der Fundraisingbemühungen noch nicht erreicht. Vor dem Hintergrund der sich deutlich abzeichnenden langfristigen Veränderungen der finanziellen Grundvoraussetzungen wird dieser Teilerfolg jedoch als erfreulich und ermutigend wahrgenommen.

### *3.5 Veranstaltungen*

Der Kinder- und Jugendchortag in Hamm zum Thema „Schöpfung — Jetzt ist die Zeit" (16.9.2023) wurde in Kooperation von IAFW, Kirchenmusikwerk, IKG und Kindergottesdienstverband ausgerichtet. 350 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen sowie 80 Betreuenden bot er ein vielseitiges Programm. Der ausgebuchte Tag war ein Fest, dessen Stimmung noch lange im Alltag der Teilnehmenden nachklang.
Der Dritte Orgeltag Westfalen am 16.6.24 konnte mit über 150 über ganz Westfalen verteilten kreativen Einzelveranstaltungen zahlreiche Menschen für das Instrument Orgel begeistern. Bemerkenswert ist hierbei die ökumenische Zusammenarbeit. Alle drei katholischen Bistümer in Westfalen beteiligten sich.
Im Berichtszeitraum wurden außerdem unter anderem ein Bläser:innentag mit über 300 Teilnehmenden und die Uraufführung des Chormusicals „7 Worte" mit 1.000 Chorsänger:innen durchgeführt.
Einige dieser erfolgreichen Formate sollen künftig fortgesetzt werden - kirchenmusikalische Großveranstaltungen erreichen auch Menschen, die nicht zur „Kerngemeinde" gehören.

### *4. Seelsorge und Beratung*

Eine Herausforderung unserer Landeskirche ist es zu definieren, welche Arbeitsfelder als (eine) Lebensäußerung von Kirche stellvertretend für die Kirchenkreise und -gemeinden auf Ebene der Landeskirche organisiert und gemäß FAG finanziert werden sollen.
Im Dezember 2024 wird das Zentrum Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) in Haus Villigst offiziell eröffnet. Die Beauftragten für Seelsorge im Gesundheitswesen, Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege und Blindenseelsorge sind Teil des Teams im IAFW. Die Beauftragten für Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge, Polizeiseelsorge sowie Gefängnisseelsorge sind dem Zentrum Seelsorge zur Zusammenarbeit zugeordnet.
Im Zentrum Seelsorge verbinden sich die vielfältigen Arbeitsfelder der Seelsorge innerhalb der EKvW. Das Team reflektiert die Herausforderungen und Entwicklungen in der Seelsorge und arbeitet so an der Gestaltung der Zukunft von Kirche mit. Es unterstützt die Transformationsprozesse auf Ebene der Gemeinden, Kirchenkreise und Landeskirchen im Bereich der Seelsorge und begleitet, vernetzt, berät und qualifiziert die seelsorglich Tätigen und die für die Rahmenbedingungen seelsorglichen Handelns Verantwortlichen.

### *5. Kirchliche Gerichtsbarkeit*

Seit Juli 2023 ist die Verwaltungskammer der EKvW über das „besondere elektronische Behördenpostfach“ (beBPo) zu erreichen. Für einige Verfahrensbeteiligte gilt dies sogar verpflichtend. Näheres ist im Internetauftritt der Verwaltungskammer beschrieben.

Für mögliche Lehrbeanstandungsverfahren hat die EKvW bislang drei bekenntnisgebundene Spruchkammern vorgehalten (lutherisch, reformiert, uniert). Keine der drei Kammern kam seit Inkrafttreten der Lehrbeanstandungsordnung 1963 zum Einsatz. Um ehrenamtliches Engagement nur soweit sachlich erforderlich zu beanspruchen und den Verwaltungsaufwand für Nominierung und Wahlhandlung zu verringern, wurde durch Gesetzesänderung zum 1. Januar 2024 eine Reduzierung auf eine einheitliche Spruchkammer vorgenommen. Die erstmalige Neuwahl dieser Spruchkammer, innerhalb derer künftig die verschiedenen Bekenntnisse durch eine entsprechend gemischte Besetzung Beachtung finden, erfolgt durch die aktuelle Landessynode.

## *1. Pädagogisches Institut*

### *1.1 Bildung braucht Religion – Religion braucht Bildung*

Das Pädagogische Institut (PI) der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die zentrale Bildungseinrichtung für (religions-)pädagogische und gemeindepädagogische Themen und Fragestellungen. Als Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitut bietet das PI ein breites Spektrum an Angeboten für Religionslehrer:innen, Fachleiter:innen, Schulleiter:innen, Schulseelsorger:innen, Erzieher:innen in evangelischen Kitas, Gemeindepädagog:innen, Pfarrer:innen und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen.
Außerdem berät und unterstützt das PI die genannten Personengruppen sowie die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände, Presbyterien und Schulen in der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung.
Durch gezielte Angebote begleitet das PI zudem Studierende, Lehramtsanwärter:innen und Vikar:innen auf ihrem Weg ins Berufsleben.
Die praktische Arbeit mit etwa 3.500 Schüler:innen ist im Arbeitsbereich Religiöse Schulwochen verortet.
Das Medienzentrum Haus Villigst, die Filmzentrale sowie die Büchereifachstelle ermöglichen und unterstützen die bildungsorientierte Arbeit mit Medien im Raum der EKvW.

### *1.2 Aus-, Fort- und Weiterbildung*

Im Sinne der „res mixta“ des Religionsunterrichts, also der gemeinsamen Angelegenheit zwischen Staat und Kirche, verantworten das PI sowie die Schulreferate und Bezirksbeauftragten die Fort- und Weiterbildung sowie die Begleitung von evangelischen Religionslehrkräften. Staatliche Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Unterstützungsangebote gibt es nicht.
Ein Schwerpunkt der Fort- und Weiterbildungsarbeit lag im Berichtszeitraum auf Langzeitfortbildungen (Zertifikatskurs Evangelische Religionslehre, Qualifizierungskurs Schulseelsorge, Qualifizierungskurs Interreligiöses Lehren und Lernen, religionspädagogische Langzeitfortbildungen für Erzieher:innen, Ev. Schulleitungsqualifizierung u.a.) sowie in der pädagogischen Ausbildung der Vikar:innen in den Handlungsfeldern Schule und Konfi-Arbeit. An 16 Tagungen zur Erlangung der Vokation haben in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt 350 Religionslehrer:innen teilgenommen.

### *1.3 Beratung und Unterstützung*

Im Bereich der Beratung und Unterstützung lag im Handlungsfeld Schule ein besonderer Focus auf der Einführung des neuen Lehrplans für den Evangelischen Religionsunterricht in der Primarstufe, der zugehörigen Erarbeitung einer Online-Handreichung sowie der Entwicklung des neuen Materialpakets „Unterwegs in

Gottes Welt“ zur Einschulung in die erste bzw. fünfte Klasse. Zudem wurden viele weitere Konzepte und Materialien für die Kita, die Konfi-Arbeit und den Religionsunterricht entwickelt, die frei zugänglich auf der Homepage des PI zu finden sind.

Im Bereich Konfi-Arbeit überschreitet die Anfrage nach Beratungen weiterhin deutlich die vorhandenen personellen Kapazitäten. Hierbei geht es insbesondere um die Begleitung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei der Entwicklung von (regionalen) Konzepten.

### *1.4 Transformation*

Seit dem 1. Januar 2024 ist der Leiter des Pädagogischen Instituts auch Bildungsdezernent der Landeskirche. Ziel dieses neuen Stellenzuschnittes ist es, das Verhältnis zwischen dem Leitungsfeld Bildung und dem PI noch besser aufeinander abzustimmen.

Aufgrund des ruhestandsbedingten Wegfalls von zwei Personalstellen im PI musste das freie Supervisionsangebot für Lehrkräfte sowie die Qualifizierung von Friedensbildungsreferent:innen leider eingestellt werden. Zudem musste das Angebot für Lehramtsstudierende der Evangelischen Theologie um etwa 75% reduziert werden.

Im Rahmen der Transformation des Unterstützungssystems für den Religionsunterricht hat der Kirchenkreis Münster der Landeskirche bzw. dem PI bereits zum 1. Januar 2022 die Verantwortung für das Schulreferat des Kirchenkreises übertragen. Zur Erfüllung der Aufgaben hat die Landeskirche einen Dozenten benannt, der vor Ort in Münster tätig und sowohl in die Strukturen des Kirchenkreises als auch in die Strukturen des PI eingebunden ist. Die Erfahrungen mit dieser neuen Konstruktion nach fast drei Jahren sind durchweg positiv.

Zum 1. November 2022 wurde dem PI zudem die Fachaufsicht über die neue Schulreferentin des Kirchenkreises Soest-Arnsberg, Standort Soest übertragen. Ziel dieser Veränderungen ist es auch hier, die beiden Ebenen Kirchenkreis und Landeskirche strukturell miteinander zu verbinden, um Synergien zu erzielen und die Qualität zu steigern. Weitere Kirchenkreise befinden sich derzeit in Klärungsprozessen, wie die Verantwortung für das regionale Unterstützungssystem zukünftig und zukunftsfähig gestaltet werden kann.

## *2. Weiterentwicklung des Religionsunterrichts*

Die Implementierung und Weiterentwicklung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts ist weiterhin eine wichtige Aufgabe, da die religiöse Pluralität in unserem Bundesland beständig zunimmt:

| **Schüler:innen nach Bekenntnis** | **Schuljahr 2010/2011** | | **Schuljahr 2023/2024** | |
|---|---|---|---|---|
| Gesamt | 2.726.921 | | 2.484.765 | |
| röm.-katholisch | 1.136.665 | (41,7 %) | 752.104 | (30,3 %) |
| **Evangelisch** | **795.495** | **(29,2 %)** | **510.381** | **(20,5 %)** |
| Islamisch | 328.107 | (12,0 %) | 490.499 | (19,7 %) |
| Alevitisch | 2.915 | (0,1 %) | 4.560 | (0,2 %) |
| syrisch-orthodox | 3.707 | (0,1 %) | 5.526 | (0,2 %) |
| sonstige orthodox | 24.966 | (0,9 %) | 78.562 | (3,2 %) |
| Jüdisch | 1.443 | (0,1 %) | 1.812 | (0,1 %) |
| mennonitische Brüdergemeinden | --- | | 1564 | (0,1 %) |
| andere Konfession | 89.941 | (3,3 %) | 111.821 | (4,5 %) |
| ohne Konfession | 343.682 | (12,6 %) | 527.936 | (21,2 %) |

Quellen: Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2010/11, 2023/24

Die Einführung des konfessionell kooperativen Religionsunterrichtes ist ein Erfolgsmodell, das inzwischen an ca. 700 Schulen in NRW eingeführt wurde mit dem Ziel, die Zukunftsfähigkeit des konfessionellen Religionsunterrichts unter sich verändernden Rahmenbedingungen sicherzustellen. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht am Berufskolleg wird derzeit entwickelt. Bei der Planung des Unterrichts wird zwischen konfessionell-verbindenden, konfessionell-geprägten und konfessionell-verschiedenen Inhalten unterschieden. Durch einen verbindlichen Lehrkraftwechsel wird sichergestellt, dass beide Konfessionen den Unterricht prägen. Darüber hinaus ist die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts mit Phasen der interreligiösen Begegnung zielführend insbesondere in jenen Regionen in NRW, in denen dieser Prozess besonders weit fortgeschritten ist. Dazu gibt es eine Verständigung mit der Kath. Kirche in NRW, die in den folgenden Thesen verschriftlicht wurde: ThesenfuereinenzukunftsfaehigenRU.pdf (nrw-evangelisch.de) Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähig gestalten | Bildungsportal NRW (schulministerium.nrw) Allerdings sind aktuell für das Ministerium die Herausforderungen rund um den islamischen RU prioritär. Jedoch ist die Verständigung zwischen den Bistümern und Landeskirchen in NRW eine gute Voraussetzung für die weitere Entwicklung.

## *3. Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen*

„Kirche muss sich grundlegend ändern, wenn sie eine Zukunft haben soll.“ Mit einem überwältigenden Anteil von 96% bei katholisch und 80% bei evangelisch Befragten wird mit dieser Aussage der 6. Kirchenmitgliedschafts-Untersuchung eine Grundhaltung unter Kirchenmitgliedern beschrieben, die zugleich eine Perspektive aufzeigt. Die Offenheit für Transformation und Veränderung wächst bei beruflichen und ehrenamtlichen Akteur:innen angesichts vielfältiger Belastungen und trotz gleichzeitig starken Beharrungskräften im System.

Die Wege zu einem echten Systemwandel werden vielfältig sein. Aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern-Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist es insbesondere der Ansatz der Partizipation, der bei der Suche nach Erneuerung und Reform eingebracht wird. Durch das Öffnen von selbstwirksamen Räumen des Lebens, Lernens und Glaubens wird Persönlichkeitsentwicklung ermöglicht. Christlich-Ethisches, gesellschaftliches und demokratisches Engagement wird die logische Folge sein - im persönlichen Umfeld und auch in Gesellschaft und Kirche. Echte Teilhabe ist der Schlüssel für Identifikation mit der unsichtbaren, weltweiten Glaubensgemeinschaft sowie mit Kirche als Institution.

### *3.1 Qualifizieren – Beraten – Unterstützen: Stärkung von Mitarbeitenden in einer zunehmend belastenden Arbeitswelt*

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW als Fachstelle für alle in Westfalen arbeitenden evangelischen Gemeinden, Kirchenkreisen und freien Verbänden kirchlicher Prägung begleitete im Berichtszeitraum mit 14 Fachreferent:innen die Arbeit der beruflichen und ehrenamtlichen Multiplikator:innen als Qualifizierungsinstitution für pädagogische, geistliche, kybernetische und jugendpolitische Themen.

Angesichts ausdifferenzierter Themenwelten und Jugendkulturen (siehe Jugendforschung/Grundsatzfragen) sowie vielfältigen Anforderungen durch kirchliche Transformationsprozesse steht das Team vor den Herausforderungen, seine Arbeit zu fokussieren und gleichzeitig in der Zusammenarbeit mit kirchlichen und gesellschaftlichen Partnerorganisationen die Arbeit auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene qualifiziert zu begleiten.

Die Fachreferent:innen haben zusammen mit der Amtsleitung im ersten Halbjahr 2023 ihre Zusammenarbeit in den Blick genommen. Neben Fragen der Kultur wurde mit der Einführung von Planungsgesprächen ein Planungstool eingeführt, das helfen soll, die eigene Arbeit wirksam zu reflektieren, zu organisieren und im Kontext der anderen Handlungsfelder zu vernetzen.

In diese Justierung der Zusammenarbeit werden auch Ergebnisse einer Bedarfsabfrage einfließen, an der 134 der rund 400 westfälischen Jugendreferent:innen teilgenommen haben. Die beiden wichtigsten Ergebnisse: Beruflich Mitarbeitende wünschen sich von ihrer Fachstelle Begleitung beim “Systemwandel in Kirche und Gesellschaft” sowie in einer Arbeitssituation, die belastend erlebt wird.

Angesichts von Arbeitsverdichtung und den Auswirkungen von vielfältigen Krisen auf junge Menschen ist die praxisnahe Unterstützung durch das AfJ mit Dank aufgenommen worden und zugleich ein zentraler Wunsch für die Zukunft. Die Angebote des AfJ wie Materialien, Arbeitshilfen, Beratung und Support an dieser Bedarfsanzeige auszurichten, wird fortlaufend Aufgabe sein.
Im Rahmen des Qualifizierungsprogramms für Multiplikator:innen fanden zahlreiche Angebote statt.
**A**ls eigene Veröffentlichungen wurden u.a. das Materialheft zur Jahreslosung 2024 und die Arbeitshilfe "Sicher auf Freizeiten" (zum Thema Schutzkonzepte auf Freizeiten) herausgegeben.
Zusammen mit AEJ und ELAGOT-NRW die Orientierungshilfe zu rechtlichen Grundlagen der Sexuellen Bildung.

Die **NRW weite Freizeitenevaluation** mit 2241 Befragten von über 20.000 Freizeitteilnehmenden und 568 Mitwirkenden führte vor Augen, dass evangelische Kinder- und Jugendfreizeiten zum Markenkern Evangelischer Jugendarbeit gehören. Als Angebot der non-formalen Bildung leisten Freizeiten einen großen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern- und Jugendlichen. Hier werden Sozialkompetenzen erworben und Erfahrungsräume für Selbstwirksamkeit eröffnet. Freizeiten sind für viele Kinder und Jugendliche der Erstzugang zur evangelischen Kinder- und Jugendarbeit, zum Glauben und somit auch zur Kirche. 68% der Befragten gaben an, eine positive Erfahrung mit der Kirche gemacht zu haben. Für 51% der Befragten waren religiöse Angebote bei der erlebten Freizeit wertvoll. Die von der Ev. Jugend stark thematisierte Frage der Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit hat sich auch in den Angeboten widergespiegelt: Knapp die Hälfte der Teilnehmenden (46 %) hat angegeben, dass ihnen eine nachhaltigere Gestaltung ihres Alltags durch diese Freizeit wichtiger geworden ist.
Die Broschüre zur Freizeitenevaluation und eine Zusammenfassung findet sich auf Homepage des Amtes für Jugendarbeit.
**Im Bereich Förderungen, Finanzen und Fundraising** organisierte das AfJ der EKvW zusammen mit dem Finanzausschuss der Jugendkammer die Genehmigung des Kirchlichen Jugendplans (KJPL). Im Jahr 2023 wurden 160 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 375.000 € genehmigt. Außerdem wurden zahlreiche Beratungen für Förderungen durch Kommunen, Land, Bund und weitere Fördergeber durchgeführt. Die Einnahmen für den Kirchlichen Jugendplan, die sich aus den Kollekten der Konfirmationsgottesdienste generieren, sind leider in den letzten Jahren rückläufig. Während es pandemiebedingt weniger Einnahmen gab, zeigt sich aber auch im Jahr 2023 ein weiterer Abwärtstrend, der durch nicht nachvollziehbare, geringere Kollektenüberweisungen aus einzelnen Kirchenkreisen zu belegen ist. Es ist wichtig, dass das Jahr 2024 wieder höhere Einnahmen erbringt, damit auch weiterhin die vielen und guten Projekte und Maßnahmen unterstützt werden können.

Spätestens seit dem Jahr 2010 ist **Präventionsarbeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** strukturell und mit Stellenanteilen abgesichert einer der wichtigen Schwerpunkte in der Arbeit des AfJ. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Standards gemäß des KGSsS hat das AfJ ein Schutzkonzept erstellt, das auch **alle anderen**

**Formen von Gewalt** von verbaler Diskriminierung bis hin zur Ausübung von struktureller Gewalt in Hierarchiestrukturen und strukturellen Rassismus in der kirchlichen Arbeit in den Blick nimmt. Hierzu gehörte z.B. auch die Installation eines Beschwerdeverfahrens und -teams. Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung der ForuM-Studie und der Verantwortung der Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen werden Fragen nach Schutz und Prävention auch weiterhin von großer Bedeutung in der Jugendarbeit sein. Dazu gehört auch die Stärkung von jungen Menschen in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wie sie z.B. durch das Handlungsfeld „Sexuelle Bildung“ geschieht, das mit dem Jahreswechsel 2023/2024 in NRW-weiter Kooperation als gemeinsame Kooperation der Ämter für Jugendarbeit im Rheinland und Westfalen, AEJ-NRW und ELAGOT von der Projektphase in den Regelbetrieb wechselte.

### *3.2 Persönlichkeitsentwicklung und Orientierung ermöglichen – im Diakonischen Jahr der Evangelischen Kirche von Westfalen*

Das Diakonische Jahr (DJ) hat im vergangenen Jahr ca. 240 jungen Menschen in gemeindlichen und diakonischen Einsatzstellen ein Jahr der beruflichen Orientierung und der Persönlichkeitsbildung im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes geboten. Sechs Personen aus Südamerika waren Teil des Diakonischen Jahr International (DJI). Vor dem Hintergrund der finanziellen Entwicklung und aufgrund des hohen Aufwandes ist dieses Programm inzwischen leider eingestellt bzw. sind die Einsatzstellen zu anderen Anbietern überführt worden. Die im Frühjahr 2023 bereits für die Entsendung im Sommer 2023 zur Ev. Kirche am La Plata (IERP Argentinien) und zu der Kirche der Waldenser nach Italien ausgewählten Freiwilligen, konnten so durch die Ev. Freiwilligendienste Diakonisches Jahr im Ausland entsandt werden. Aus gleichen Gründen ist auch das Incoming-Programm des Diakonischen Jahres bis auf weiteres ausgesetzt worden. Der erste Durchlauf des neuen „Kompassjahres“ für kirchliche Berufe mit 14 Teilnehmenden endete im Sommer 2024, der zweite Jahrgang mit bisher 17 Teilnehmenden startete im September d.J.. Die Freiwilligen berichten auf dem YouTube-Kanal über ihre Erfahrungen: https://www.youtube.com/watch?v=TI8neLo5-mo

### *3.3 Klare Position gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit beziehen*

Gewalt und Diskriminierung sind seit der Gründung der „Gewalt Akademie Villigst“ Themen des AfJ. Im Januar 2024 wurden 20 neue Deeskalationstrainer:innen zertifiziert, die nach dem Villigster Modell ausgebildet wurden. Die Nachfrage nach Beratungen durch die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus (MBR) im Regierungsbezirk Arnsberg ist nach wie vor hoch und sogar steigend. Die MBR ist die einzige Beratungsstelle in NRW in kirchlicher Trägerschaft.

### *3.4 Jungen Menschen wirksame Teilhabe am kirchlichen Leben ermöglichen*

Das Amt für Jugendarbeit ist die Geschäftsstelle der „Ev. Jugend von Westfalen“. Auf Landesebene sind es u.a. die Versammlungen, die den Delegierten aus (fast allen) Kirchenkreisen und Verbänden Inspiration und evangelische Identitätserfahrungen ermöglichten. In der neuen Form - wenn auch noch strukturell im vagen - zeichnet sich das Potential solcher Gemeinschaft ab.
Vom 24.-26. März 2023 trafen auf dem Weg zu einer Neuordnung der Ev. Jugend von Westfalen insgesamt 104 Delegierte aus 21 der 26 Kirchenkreise, den drei Verbänden CVJM Westbund, VCP Westfalen und RW EC, den Fachreferent:innen des AfJ sowie weiteren beratenden Mitgliedern und Gästen.
Während einer eintägigen Versammlung der Ev. Jugend im September 2023 wurden weitreichende Beschlüsse zu zentralen Themen der Nachhaltigkeit (Ernährung, Mobilität, Textilien, CO2 Neutralität von Freizeiten, Intergenerativer Diskurs) gefasst.
Themen der Versammlung vom 01.-03. März 2024 waren u.a. Sexuelle Bildung, Mental Health und Ehrenamt. Die Versammlung brachte in einer Wahl erneut Jan Tomischat als Kirchenleitungsmitglied gemäß des Jugendbeteiligungserprobungsgesetztes in Abstimmung.

Aus dem im Jahr 2020 begonnenen Strukturprozess für die Jugendarbeit auf der Landesebene ist über die Jahre eine grundlegende Diskussion über das Wesen der Ev. Jugendarbeit in Westfalen geworden. Die auf Grundlage der Gespräche und auch in Abstimmung mit den Geschwisterkirchen im Rheinland und Lippe gebrachte Neuordnung nimmt nun auch die kreiskirchlichen und die gemeindlichen Ebenen in den Blick. Die Verabschiedung eines Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes ist für die westfälische Landessynode vorgesehen.
Bereits im Frühjahr 2025 soll auf dieser Grundlage die Konstituierung der landesweiten Versammlung und eines Leitungskreises erfolgen, der an die Stelle der Jugendkammer treten wird. Es wird eine gemeinsame Aufgabe der gesamten Kirche sein, der Struktur auf allen Ebenen Leben einzuhauchen und auch die Gremienwelt so zu gestalten, dass die Sitzungskultur (nicht nur für junge Menschen) Freude am gemeinsamen Wirken macht.
Ein Highlight der jugendpolitischen Arbeit war eine **Begegnungsreise vom 32 jungen Menschen aus 12 Kirchenkreisen nach Israel und Palästina.** Die Reisegruppe wurde durch Landesjugendpfarrer Christian Uhlstein und AEJ-Vorsitz Steven Edwards begleitet. Schwerpunkt waren Jugendbegegnungen u.a. mit palästinensischen Christ:innen in Bethlehem, mit interreligiösen Student:innengruppen und jüdischen Synagogenmitgliedern in Jerusalem. Ein Bericht ist auf der Homepage der Ev. Jugend eingestellt.

### *3.5 Das Amt für Jugendarbeit im kirchlichen und jugendpolitischen Netzwerk Jugendbeteiligung im Rahmen des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (JBEG)*

Im Januar 2024 fand in Hattingen der GestalterGipfel für junge Vernetzer:innen in Leitungsgremien der Evangelischen Kirche von Westfalen statt. Das JBEG und die Jugendbeteiligung von jungen Menschen wird in der EKvW konkret, und immer mehr junge Menschen engagieren sich in kirchlichen Gremien. Zur Verbesserung der Gremienarbeit wurden konkrete Zukunftsvisionen entwickelt, darunter eine Verbesserung der Kommunikation auf allen Ebenen, eine sinnvollere Digitalisierung, die Schaffung besserer regionaler Strukturen zur fortschreitenden Regionalisierung und eine Verbesserung der Sitzungskultur durch mehr Transparenz der Gremien. Der Bericht und die Empfehlungen des Gestaltergipfels an die Kirchenleitung findet sich auf der Homepage des AfJ.

Neben der **Zusammenarbeit des AfJs mit anderen Instituten** (gemeinsamer Fachtag „Mit Konfis neu anfangen“, etc…) sind es vor allem die kirchlichen Kooperationen unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend in NRW, in denen zu aktuellen jugendpolitischen Themen gearbeitet wird. Eine große Herausforderung ist der Rechtsanspruch auf Ganztag wie er im GaFöG geregelt ist. Das Land NRW hat sich im Frühjahr 2024 dafür entschieden, vorerst kein Gesetz, sondern nur Leitlinien vorzulegen. Die Diskussion um den Ganztagsanspruch wird bisher nur schulbezogen entfaltet. Aus Sicht der freien Jugendarbeit wäre eine sozialraumbezogene Planung begrüßenswert, die neben der Trägerschaft von OGS auch Kooperationen mit offener und verbandlicher Jugendarbeit in den Blick nimmt.

### *3.6 Herausforderungen im Bereich Jugendarbeit (und darüber hinaus)*

Im Rahmen der VSBMO beteiligt sich das AfJ an der beruflichen Qualifikation von Jugendreferent:innen. Aus der Perspektive von Leitung wichtige aktuelle Themen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind:

- Jugendarbeit vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Transformationsprozesse, Arbeitsverdichtung und vielfältig werdender rechtlicher und sonstiger Anforderungen,
- Mental Health für beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende,
- der sich immer deutlicher abzeichnende Fachkräftemangel und wie man ihm begegnet,
- Empowerment insbesondere von Mitarbeitenden in den ersten Berufsjahren und bei der Übernahme neuer Arbeitsherausforderungen,
- Gestaltung von Jugendarbeit in einer Zeit der Polykrisen und der damit verbundenen Auswirkungen für die pädagogische Arbeit, Gewährleistung und Stärkung des seelsorglichen Auftrags angesichts des Abbaus von Stellen mit Seelsorgefunktion und gleichzeitiger Wahrnehmung des Bedarfs wie z.B. durch das Thema Einsamkeit unter Jugendlichen

- Gewinnung und Empowerment von Ehrenamtlichen, u.a auch vor dem Hintergrund der Verschiebung von Verantwortlichkeit auf diese
- Stärkung und Ausbau von jugendverbandlichen Partizipationsstrukturen auf der regionalen und lokalen Ebene mit der Entwicklung von Modellen einer auch - für z.B. jüngeren und bildungsfernen Jugendlichen - anschlussfähigeren Gremienkultur demokratischer Zusammenarbeit.

### *3.7 Reflektion der Auswirkungen der Haushaltssicherung und anderer Prozesse*

Die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit der EKvW war neben der inhaltlichen Arbeit im Berichtsjahr geprägt durch kirchliche Prozesse wie Cumulus, NKF und Haushaltsicherung. Die Einführung von MS365 ist inzwischen erfolgreich abgeschlossen und die vernetzte Arbeit wird immer ausgefeilter kultiviert. Die mit der Finanzsituation und der Haushaltsicherung verbundenen Folgen wirken sich eindeutig schädlich auf die konkrete Arbeit aus. Insbesondere die zeitversetzte Besetzung von vakanten Stellen führte Mitarbeitende über die Grenzen der zumutbaren Belastbarkeit, erste Überlastungsanzeigen von Mitarbeitenden haben ihre Ursache zum Teil auch darin. Die in Vorgriff der Haushaltssicherung durchgesetzte Entscheidung, befristete Stellen nicht zu entfristen, führte im Fall der Nichtentfristung der Leitungsassistenz des AfJs zu erheblichen Mehrbelastungen und nicht unerheblichen Unruhen in den Arbeitsfeldern, für die diese zuständig war (Jugendkammer, Versammlung der Ev. Jugend, Geschäftsführendenkonferenz). Vor dem Hintergrund des Themas Fachkräftemangel war hier das Thema Vertrauensverlust gegenüber Kirche als Organisation über Monate Gesprächsinhalt,- nicht zuletzt, weil diese Personalentscheidung zeitgleich mit der Veröffentlichung der KMU6 (Kirche muss sich grundlegend ändern) fiel und vor diesem Hintergrund als Beispiel für das Wirken einer starren Organisation gedeutet wurde.

Das Amt für Jugendarbeit arbeitet daran, mit Einstellung von Programmen (s.o. Diakonisches Jahr International) seinen Beitrag zur Kostenreduzierung und Belastungsminderung zu leisten, auch wenn das heißt, wichtige und langjährige Arbeitszweige aufzugeben. Ebenso wurden weitere Maßnahmen intensiv geprüft und wo möglich angestoßen. Die Arbeit daran stößt insbesondere dort an Grenzen, wo dadurch Förderungen der öffentlichen Hand nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten. Auch wird eine andauernde Aussetzung von Fortbildungen für das Fachpersonal auf Dauer negative Folgen für eine notwendige Qualifizierung nach sich ziehen.

## *4. Studierendenseelsorge – Unter dem Schatten des Spardrucks*

### *4.1 Kurzbericht der Studierendenpfarrkonferenz (SPK) Westfalen für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen*

Das Jahr 2023/4 stand in den ESGn ganz unter dem Druck der drohenden und auch vollzogenen Einsparungen. War der Aufbruch und Neuanfang nach der Pandemie gut gelungen (es gab in allen ESGn wieder aktive Beteiligung und guten Zulauf), fanden vor allem die Besetzungen der Stellen der studentischen Hilfskräfte nur noch zögerlich, z.T. gar nicht mehr statt. Diese wichtigen Brückenbauer:innen in die Universitäten hinein gehören zu einer der zentralen Säulen der ESG-Arbeit an allen Standorten. Der sukzessive Wegfall dieser Stellen trifft die Arbeit der ESGn bis ins Mark. Durch die Vorgabe einer 50prozentigen Einsparung ungeachtet aller schon freiwillig geleisteten Einsparungen ist die Studierendenarbeit grundsätzlich in ihrem Fortbestand akut gefährdet.

Die verfassten westfälischen Studierendengemeinden in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster, Paderborn und Siegen haben trotzdem ihr Veranstaltungsprogramm wieder mit einem großen und breiten Spektrum an Angeboten geplant. So finden sich in den Programmen Andachten, Meditationen, Gottesdienste, Themenabende, Diskussionsrunden, Mitsingkonzerte, Spieleabende, Betriebsbesuche, internationale Treffen, Fahrradtouren, ökumenische Dialogabende oder auch künstlerische Darbietungen. Auf diese Weise sind Studierendengemeinden erfolgreich Anlaufpunkt und Heimat, Bildungsplattform und Gemeinde für Studierende.

### *4.2 ESG Bochum und ESG Dortmund*

Die ESGn **Bochum und Dortmund** haben im Sommer 2023 offiziell ihre Fusion zur ESG-Ruhr mit einem Festgottesdienst unter freiem Himmel gefeiert. Leider ist die Fusion von der EkvW bisher nicht formal vollzogen worden, wodurch die eigene freiwillige Einsparleistung und die Kompensation wegfallender Stellen von jährlich ca. 150.000 € seit 2022 bei den weiteren Sparrunden nicht berücksichtigt wurden/werden. Formate wie ESG-4-future (Garten, Hochbeete, Imkerei); Ausflüge, Gottesdienste, internationale Abende sind weiter gut besucht. Ein Highlight war der von STUBE (Studierendenbegleitprogramm für internationale Studierende) getragene internationale Segeltörn.

### *4.3 ESG Paderborn*

Die ESG **Paderborn** arbeitet unter den Bedingungen der Sparbeschlüsse mit Nachdruck daran, ein zukunftsfähiges Gesamtkonzept mit dem KK Paderborn, der KG Paderborn und in Kooperation mit unterschiedlichen Playern aus der Universität Paderborn zu entwickeln. Ein wichtiger Schwerpunkt der ESG-Arbeit sind Worship-Gottesdienste, Spiritualität und Gemeinschaft stiftende Aktionen von nationalen und

internationalen Studierenden. Die kirchliche Begleitung von Lehramtsstudierenden für das Fach Evangelische Theologie stellt ein weiteres Arbeitsfeld dar. Die Studierendenpfarrerin ist Mitglied des Sprecherteams der Konferenz Kirchliche Begleitung der EKD.

### *4.4 ESG Münster*

In **Münster** hat sich die ESG-Arbeit nach der Wiederbesetzung der Pfarrstelle im Jahr 2023 durch Pfr. Hans-Jürgen Drechsler wieder stabilisiert. Seitdem ist die ESG Münster auch wieder eine feste Partnerin im Studienbegleitprogramm STUBE. Sehr hohe Wellen hatte dann jedoch der Schließungsbeschluss des Volkening-Heims geschlagen. Die Schließung konnte aufgrund eines sehr vitalen studentischen Protests noch einmal aufgeschoben werden. Aber die Sparmaßnahmen drücken auf allen Ebenen der Arbeit.

### *4.5 ESG Bielefeld*

Mit der Rückkehr von Pfr. Ulrich Melzer aus einer unfallbedingten Auszeit hat die ESG-Arbeit in **Bielefeld** wieder an Fahrt gewonnen. Die vielfältigen Veranstaltungen reichen von Gottesdiensten, thematischen Abenden, internationalen Begegnungen bis hin zu Exkursionen und Freizeitangeboten. Allerdings haben die Streichung der studentischen Hilfekräfte sowie die zum Jahresende 2023 erfolgte Verrentung der Verwaltungskraft die Arbeit der ESG in Bielefeld an den Rand des Tragbaren gebracht. In diesen Bereichen wurden 32 von bisher 40 Stunden Arbeitszeit nicht wieder besetzt. Nach wie vor ist die Situation ungeklärt.
Ein wichtiges Element im Angebot aller ESGn sind die STUBE-Veranstaltungen für internationale Studierende, die als „dezentrale STUBE“ an allen ESG-Standorten hoch erfolgreich organisiert und durchgeführt werden. Die Sicherung der Kontinuität in der Zusammenarbeit mit dem Mittelgeber „Brot für die Welt“ konnte dadurch gewährleistet werden, dass Markus Sorg (ESG-Bochum) diesen Aufgabenbereich seit 2021 als Referent der EkvW übernommen hat, was durch die Fusion von ESG-Bochum und ESG-Dortmund zur ESG-Ruhr überhaupt erst möglich wurde.
Eng verknüpft mit dem Studienbegleitprogramm ist die Beratung von internationalen Studierenden, auch mit der Perspektive einer finanziellen Hilfe aus dem Ökumenischen Notfonds von „Brot für die Welt“. Über 400 Beratungsgespräche konnten im Bereich der EkvW durchgeführt werden. Die Situation für internationale Studierende bleibt weiterhin sehr schwierig. Es gibt immer weniger Möglichkeiten, durch Nebenjobs das Studium zu finanzieren. Vielen Studierenden drohen stetig steigende Schulden, was schlimmstenfalls zur Aufgabe der eigenen Ausbildung führt, leider oft auch in der Abschlussphase.

### *4.6 Abschließende Einschätzung*

Die ESG-Arbeit an den Standorten und Westfalen ist bereits jetzt personell sehr knapp aufgestellt. Kleinste Veränderungen (=Einsparungen) haben schnell gravierende Folgen. Spürbar ist das geworden, als die jeweils auf ein Jahr befristeten Verträge der Assistenzkräfte nach und nach nicht mehr verlängert wurden. Kontakte in die Universitäten, Werbung oder die Organisation von Veranstaltungen sind nur schwer zu gewährleisten. Ebenso schmerzlich ist, dass bereits im Vorfeld geleistete erhebliche Einsparanstrengungen (vor allem ESGn Bochum und Dortmund) im aktuellen Spar-Prozess nicht berücksichtigt wurden/werden. Weitere Einsparungen und drohende Standortschließungen gefährden die Studierendenarbeit in Westfalen grundsätzlich:

- Die ohnehin schon spärliche Brücke zu jungen Akademiker:innen würde abgebrochen.
- Die Netzwerkarbeit (=Präsenz der Ev. Kirche an der Uni) in die Universitäten hinein würde aufgegeben.
- Die Zusammenarbeit auch mit theologischen Fakultäten und Instituten würde auf ein (oft formales) Minimum reduziert.
- Die Präsenz von Ev. Studierendenarbeit auf verschiedenen Ebenen (Kirchenkreis, Landeskirche, EKD) würde beendet.
- Die diakonische und lebenspraktische Beratung und Hilfe für internationale Studierende (damit auch der Kontakt/Vertrag mit Brot für die Welt) wäre existenziell bedroht.

## *5. Ev. Erwachsenen- und Familienbildung in Westfalen und Lippe e.V.*

### *5.1 Fusion der Ev. Erwachsenen- und Familienbildung gelungen*

Die evangelische Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V. (eEFB) ist eine vom Land NRW anerkannte und geförderte Einrichtung der gemeinwohlorientierten Weiterbildung.
Im Jahr 2022 fusionierte das Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. mit dem Ev. Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V., um Kräfte zu bündeln. Der neue Verein hat seine Geschäfts- und Studienstelle in Dortmund. Die Anpassungsprozesse laufen noch, die Zusammenführung kann aber schon jetzt als gelungen betrachtet werden. Die konkrete Bildungsarbeit verwirklicht sich vor Ort in knapp 50 Regionalstellen, die zwischen Siegen und Tecklenburg, zwischen Bochum, Lübbecke und Arnsberg angesiedelt sind. Circa 130 HPM entwickeln dort Jahr für Jahr Bildungsangebote, die an den Bedarfen vor Ort orientiert sind und mit vielen Partnern aus Kirche und Gesellschaft zusammen durchgeführt werden.
Die eEFB ist mit ihren Angeboten in allen Kirchenkreisen der EkvW (bis auf einen) vertreten, also flächenmäßig dezentral aufgestellt und auch im ländlichen Raum präsent.

### *5.2 Zahlen und Fakten*

Erwachsenen- und Familienbildung erhalten erhebliche Zuschüsse durch die Landesregierung, ohne die diese Arbeit nicht möglich wäre. Diese müssen nach den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes NRW verausgabt werden und allen Bürger:innen in NRW zugänglich gemacht werden. Die eEFB ist eingebunden in professionelle Netzwerke und Marketingprozesse der Weiterbildung in NRW und liefert auch jährlich genaue statistische Angaben an die zuständige Bezirksregierung und das Landesjugendamt.
Einige Zahlen verdeutlichen den Umfang dieses kirchlichen Arbeitsfeldes:

- Im Jahr 2023 wurden circa 9000 Bildungsangebote durchgeführt und knapp 140.000 Teilnehmende erreicht
- Die eEFB war durch die 130 hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter:innen (HPM) vor Ort allein im Jahr 2023 in 330 Netzwerken vertreten und hat mit über 1500 Kooperationspartner:innen zusammengearbeitet.
- Die knapp 50 Regionalstellen führen mit 75% der Ev. Kirchengemeinden der EkvW Angebote durch.
- Mehr als 1300 Ehrenamtliche haben sich 2023 in der Weiterbildung engagiert.
- Die Höhe der öffentlichen Zuschüsse für die eEFB belief sich im Jahr 2023 auf circa 9 Millionen Euro.

Das Weiterbildungsgesetz des Landes (WbG) wurde zum 01.01.2022 in einem konsensualen Prozess aller demokratischen Parteien im Landtag geändert, um die Weiterbildung zukunftsfest zu machen. Eingeführt wurden neue Fördermöglichkeiten für digitale Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gesundheitsbildung, sowie für Innovationen und Entwicklungsprozesse.
Das Gesetz feiert am 1.1.2025 seinen 50. Geburtstag und gilt in der Politik parteiübergreifend als Erfolgsmodell. In NRW sollen alle Menschen - nach Abschluss von Schule und Berufsausbildung - Zugang zu bezahlbaren Weiterbildungsangeboten haben und sich persönlich und beruflich weiterbilden können. Darüber hinaus ist es der Landesregierung ein Anliegen, Menschen in besonders belasteten Lebenslagen (junge Familien, Geflüchtete etc.) über Weiterbildungsangebote zu erreichen.
Für die Kirche, die Kirchenkreise und auch Gemeinden ist es eine große Chance, an diesen Fördermitteln des Landes NRW zu partizipieren und Bildungsangebote darüber abzurechnen. Die Bildungsreferate, die in der Regel auf Kirchenkreisebene angesiedelt sind, sind mit Profis besetzt, die die Prozesse des Bildungsmanagements gelernt haben und vor Ort beraten können. Auf diese professionelle Struktur legt das Land NRW sehr viel wert. Ehrenamtliche sind längst unverzichtbar geworden, aber sie brauchen die Verlässlichkeit einer professionell abgesicherten Struktur. Wenn ein (kirchlicher) Träger die Hauptamtlichkeit in der Weiterbildung abschaffen will, stehen ihm folglich keinerlei Fördermittel mehr zu. Denn diese sind laut Gesetz gebunden an einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitenden und an eine regelmäßige externe Zertifizierung (QM).

Zuzüglich zu den Mitteln des Landes und der kirchlichen Träger, sowie den Teilnahmegebühren sind die Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeitenden (HPM) seit Jahren im Bereich der Drittmittelakquise unterwegs und akquirieren Gelder von Stiftungen, Vereinen, EU-Fördertöpfen etc.

### *5.3 Weiterbildung steht für das Engagement der Ev. Kirche mitten in der Gesellschaft*

Das kirchliche Engagement in der Weiterbildung, welches damals wie heute von Politik und Land sehr geschätzt wird, birgt die große Chance, unterschiedliche Menschen im Sozialraum zu erreichen. So setzt z.B. die Familienbildung weiterhin einen Schwerpunkt auf die Kooperation mit (Evangelischen) Familienzentren und Kitas und erreicht darüber junge Menschen außerhalb der Kerngemeinde. In der Ev. Erwachsenenbildung werden u.a. Sprach- und Integrationskurse angeboten oder Qualifizierungen für Ehrenamtliche, die in diesem Feld engagiert sind (Sprachcoaches, interreligiöse Dialogbegleiter:innen etc).
Inhaltlich setzt die Ev. Erwachsenen- und Familienbildung deutliche Akzente in den Feldern: Demokratieförderung, (inter-) religiöse Kompetenzen, Stärkung von Familien, Transformation und Nachhaltigkeit, Prävention und Rassismuskritik. Ihre Angebote müssen „am Puls der Zeit“ orientiert sein und unmittelbar auf politische Ereignisse und gesellschaftliche Themen reagieren, weil sonst die Stühle leer bleiben und die Kasse auch. Daneben unterstützen die Mitarbeitenden in der Ev. Erwachsenen- und Familienbildung vor Ort in den Kirchenkreisen mit ihrem Know-how die anstehenden Organisationsentwicklungsprozesse.

### *5.4 Ehrenamtliches Engagement*

Ohne das Ehrenamt würden viele Bereiche unseres Gemeinwesens nicht mehr funktionieren.
Die Zahl der Ehrenamtlichen in der eEFB ist hoch (1300 im Jahr 2023). Gestiegen sind auch die Ausgaben, die in die Qualifizierung von Ehrenamtlichen fließen: Über 80.000€ wurden im Jahr 2023 in der eEFB in den Bereich der Fortbildung der ehramtlich Tätigen investiert. Hier zeigt sich die Wertschätzung gegenüber ehrenamtlicher Tätigkeit deutlich. Ein gutes Beispiel ist die einjährige Ausbildung zur/m interaktiven Kirchenführer:in, die 2023 zum zehnten Mal angeboten wurde. Über 300 Personen wurden in den letzten Jahren so qualifiziert, dass sie mit unterschiedlichen Gruppen die Kirchenräume interaktiv entdecken können.

### *5.5 Weiterbildung öffnet Türen: Angebote von der Wiege bis zur Bahre*

Die Angebote der Ev. Erwachsenen- und Familienbildung sind ihrem Auftrag gemäß allen Menschen in NRW zugänglich. Darin verbirgt sich die Chance, (Kirchen- und Gemeindehaus-) Türen zu öffnen für diejenigen, die allein durch seelsorgliche und gottesdienstliche Angebote nicht erreicht werden. Wörtlich ist hier seit der Verschmelzung von Ev. Erwachsenen- und Familienbildung der Slogan „Von der Wiege bis zur Bahre“ zu nehmen. Niederschwellige Angebote im Eltern-Kind Bereich führen Familien nicht nur an Bildung, sondern

auch an kirchliche Orte und Institutionen heran. Gerade in den Bereichen Integration, Prävention und unterstützende Erziehung ist das Angebotsspektrum breit gefächert. Schön zu erleben ist es, wie die Familienbildung mit offenen Armen in diakonischen, kirchlichen, aber auch kommunalen Räumlichkeiten empfangen wird und den Familien Orte der Bildung und Begegnung gegeben werden. Weitergeführt über die Kooperation mit Ev. Familienzentren und Kindertageseinrichtungen, über Grundschulen, andere Jugendhilfeträger und gemeindlichen Bildungsangeboten wird eine verlässliche Bildungskette geschlossen.
Angebote der Ev. Familienbildung werden an allen Standorten als positiv und sichtbares Zeichen des kirchlichen Einsatzes für Familien wahrgenommen. Familien erleben Kirche als einen Ort, an dem etwas auf ihre Bedarfe und Lebenssituationen hin ausgerichtet stattfindet. Und wenn die Türen erst einmal geöffnet sind, bleibt mehr als der positive Eindruck hängen. Dazu trägt auch die Vielfalt der analogen und digitalen Formate bei, die Menschen eine Wahlfreiheit geben.
Kirchliche Weiterbildungsarbeit verfolgt keine missionarischen Ziele. Dennoch ist sie beiläufig auch eine Möglichkeit, Mitglieder zu gewinnen bzw. halten, z.B. im Bereich der beruflichen Fortbildung und der politischen Bildung.
Die eEFB wird auch weiterhin daran arbeiten, an vielen Stellen in Politik, Kirche, Land und Stadt als kompetente und zuverlässige Bildungspartnerin wahr- und ernstgenommen zu werden. Das Profil der evangelisch ausgerichteten Bildungsarbeit soll sichtbar und erkennbar sein und unsere Demokratie nachhaltig transformieren und stärken. Damit dies gelingt, braucht es weiterhin die Unterstützung der Verantwortlichen in Kirchenkreisen, Gemeinden und Vorständen.

### *6. Evangelische Schulen*

Mit ihren sieben landeskirchlichen Schulen folgt die Evangelische Kirche von Westfalen dem reformatorischen Erbe, Bildung als Kernaufgabe kirchlichen Handelns zu begreifen.
Zentrale gemeinsame Themen mit hoher Bedeutung waren in den Schulen im Berichtszeitraum sowohl die Digitalisierung und ihr lernförderlicher Einsatz als auch die Weiterentwicklung des Evangelischen Profils. Durch schulinterne Mikro-Fortbildungen zu den genannten Themen werden die Kollegien der Schulen aktiv in diese Entwicklungen eingebunden. Zudem tauschen sich die für verschiedene Arbeitsbereiche zuständigen Personen im Rahmen von Netzwerktreffen aus, um von den Erfahrungen der anderen Schulen zu profitieren und Projekte gemeinsam zu entwickeln. Im Rahmen des Netzwerktreffens „Ev. Profil“ wurden beispielsweise Elemente erarbeitet, wie mit Eltern bei schulischen Veranstaltungen zu religiösen Fragen und Themen gearbeitet werden kann.

An den unterschiedlichen Standorten stehen darüber hinaus verschiedene Themen im Fokus. Dies sind insbesondere die Arbeit am evangelischen Leitbild, eine auf der Basis des christlichen Menschenbildes gründende Sensibilisierung aller an Schule Beteiligten für verschiedene Formen von Menschenfeindlichkeit

(Rassismus, Antisemitismus, Homophobie etc.) und der Fokus auf die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Alle Schulen beschäftigen sich zudem mit dem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt, wobei hierbei nicht nur die Beteiligung aller schulischen Gruppen wichtig ist, sondern beispielsweise auch eine Fassung des Schutzkonzepts in einfacher Sprache entwickelt wurde.

An unterschiedlichen Entwicklungen erleben die Schulen, dass sich nach der Corona-Pandemie einiges verändert hat. So scheinen die Schüler:innen belasteter zu sein als vor 2020, es fehlen z.B. aus der Grundschulzeit „früher" selbstverständliche Arbeits- und Lesetechniken, die Jugendlichen konnten ihre Pubertät nicht „ausleben" und benötigen zum Teil mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung auch durch ihre Lehrer:innen. Deutlich mehr Schüler:innen verlassen die Schule, bevor sie den ursprünglich angestrebten Schulabschluss erreicht haben, um zum Beispiel nach Klasse 10 des Gymnasiums eine Berufsausbildung zu beginnen. In den Schulen sind die sozial-diakonischen Praktika, andere diakonische Projekte, Gottesdienste und Andachten wieder aufgenommen worden. Alle Beteiligten erleben die Möglichkeiten der Begegnung, des Austauschs und Kennenlernens in einer neuen, fast vergessenen Qualität und als äußerst wertvoll.

Durch ihr evangelisch-diakonisches Profil und ihr religiöses Schulleben sind die landeskirchlichen Schulen kirchliche Orte. Sie leisten einen zentralen Beitrag zu kirchlichem Bildungshandeln. Für die fast 6.000 Schüler:innen und deren Familien schaffen sie Kontaktflächen zur Botschaft des Evangeliums und zu gelebtem Glauben.

**Leitungsfeld IV | Ökumene**

### *1. Ökumenische Reisen*

Zu den besonders herauszuhebenden Reisen gehören die Begegnungen in Israel und Palästina (Delegation der EKvW besucht das Heilige Land :: Evangelisch in Westfalen - EKvW (evangelisch-in-westfalen.de)) sowie die Reise von Mitgliedern der Kirchenleitung nach Tansania (Westfälische Delegation zu Gast in Tansania :: Evangelisch in Westfalen - EKvW (evangelisch-in-westfalen.de)). Beide Reisen haben gewachsene ökumenische Beziehungen weiterwachsen lassen. Die Herausforderungen für die Kirchen angesichts des Gazakrieges und die Diskussionen um Decolonize-Bewegungen stellen sich auch in der EKvW und werden fortlaufend bearbeitet.

### *2. Friedensgebet und Gottesdienste für den Nahen Osten*

Als Reaktion auf das von der Hamas verübte Massaker vom 7. Oktober 2023 und den folgenden Krieg hat eine vom oikos-Institut einberufene Arbeitsgruppe Materialien und Informationen zum Konflikt erstellt und veröffentlicht. Insbesondere hat sie zum Jahrestag des 7. Oktobers zusammen mit der EKiR, dem Bistum Münster und der ACK eine Vorlage für ein ökumenisches Friedensgebet vorgelegt, das von etlichen Gemeinden und Kirchenkreisen aufgegriffen wurde (https://www.oikos-institut.de/oekumenisches-friedensgebet-zum-1-jahrestag-des-angriffs-auf-israel/)

### *3. Das oikos-Institut für Mission und Ökumene (www.oikos-institut.de)*

Das Jahr 2023 war das erste Jahr des neu gegründeten oikos-Instituts für Mission und Ökumene in Dortmund. Am 20.01.2023 wurde es mit einem Fachtag und anschließendem festlichen Gottesdienst durch Präses Dr. h. c. Annette Kurschus offiziell eröffnet. In den folgenden Monaten wurde die Struktur des Instituts auf- und ausgebaut: Bei Teamtagen und digitalen Teamsitzungen konnten neue Formen der Zusammenarbeit erprobt werden. Dabei wurden Projektideen entwickelt, die von interprofessionellen Teil-Teams ausgearbeitet und umgesetzt werden. Der dadurch geförderte Integrationsprozess des oikos-Teams ist gut vorangeschritten. Von den vormals 36 Mitarbeitenden wurden 2023 insgesamt zehn verabschiedet und fünf neue willkommen geheißen. Die zu besetzenden Arbeitsbereiche wurden neu strukturiert. Insgesamt konnte die Arbeit dadurch in einer Form weiterentwickelt werden, die sowohl den notwendigen Einsparungen als auch der zukunftsfähigen Auftragserfüllung Rechnung trägt.
Eine besondere Herausforderung für 2024 stellt die notwendige Haushaltssicherung dar. Für das oikos-Institut gilt es hierbei, über die budgetierte Zuweisung aus Kirchensteuermitteln hinaus, die Akquise von Fördermitteln auszubauen. Diese machen bereits jetzt rund ein Drittel des Haushaltsvolumens aus.

### *4. Begegnungen mit der römisch-katholischen Kirche*

Die Begegnungen mit der katholischen Kirche im Erzbistum Paderborn (Leitungen aus dem Erzbistum Paderborn und der EKvW trafen sich in Bielefeld :: Evangelisch in Westfalen - EKvW (evangelisch-in-westfalen.de)) und im Bistum Münster wurden auf Leitungsebene fortgesetzt. Auf der Arbeitsebene konnte die Zusammenarbeit mit den ökumenisch Verantwortlichen in diesen beiden Bistümern und im Ruhrbistum fortgeführt werden. Erkennbar wird, wie weitere Kooperationen ermöglicht und ausgebaut werden sollten. Das gilt für landeskirchliche Arbeitsbereiche genauso wie für die Arbeit der Kirchengemeinden. Begegnungen und Gespräche mit Erzbischof Dr. Udo Bentz in Paderborn und Bielefeld lassen auf eine Fortsetzung der vertrauensvollen Ökumene hoffen.

### *5. Kooperation mit der VEM*

Auch nach dem Leitungswechsel von VEM-Generalsekretär Volker Dally zu Dr. Andar Parlindungan werden die in der VEM angesiedelten Bereiche der Ökumene weiter in enger Abstimmung mit dem Ökumenedezernat der EKvW bearbeitet (Aufsichtsrat wählt Andar Parlindungan an die Spitze der VEM :: Evangelisch in Westfalen - EKvW (evangelisch-in-westfalen.de)). Dabei zeigt sich, dass mehr Kooperation auch zum Abbau von Doppelstrukturen führen kann.

## Leitungsfeld V | Gesellschaftliche Verantwortung

### *1. Institut für Kirche und Gesellschaft*

**Integrierte Dezernats- und Institutsleitung –** Bei allem Wandel in Gesellschaft und Kirche zeigt die EKD-Mitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI) deutlich: Hochverbundene und Distanzierte, Ausgetretene und Konfessionslose halten es für eine wichtige Aufgabe der Kirche, in ökologischen, sozialen und politischen Konflikten Position zu beziehen und konkrete Wege der Veränderung aufzuweisen. Die Stimme des Evangeliums wird erwartet, wahrgenommen und, wo sie fehlt, vermisst.
Seit April 2024 wird im Miteinander von Dezernat, Kollegium, Kirchenleitung und dem Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) ein neues Leitungsmodell erprobt. Auf Beschluss der Kirchenleitung wurde die Leitung des IKG – mit dem Ruhestandseintritt von Pfr. Klaus Breyer am 01.04.2024 – an Landeskirchenrat Dr. Jan-Dirk Döhling, Dezernent für Gesellschaftliche Verantwortung, übertragen. Im Modell integrierter Leitung von Dezernat und Institut werden synodale, kollegiale und kirchenleitende Entscheidungen im Feld Gesellschaftlicher Verantwortung und die operative Arbeit des Instituts kommunikativ und konzeptionell enger verzahnt und effektiver gestaltet. So gewiss Synode und Kirchenleitung Grundlinien gesellschaftlicher Verantwortung der EkvW vorgeben, so unverzichtbar sind dafür inhaltliche Impulse, Kompetenzen und die operativen Formate und weiten Netzwerke des IKGs. In politisch aufgewühlten, medial schnelllebigen Zeiten werden so Kooperation und Wirksamkeit erhöht und die Stimme des Evangeliums, im schriller werdenden, gesellschaftlichen Konzert besser vernehmbar.

### *1.1 Fachbereich: Flucht – Migration – Integration*

**Politische Situation** – Viele weltpolitische Krisen, oft in großer geografischer Nähe, machen Europa und Deutschland zum Zufluchts- und Hoffnungsort vieler Menschen. Politische Verfolgung und wirtschaftliche Not Einzelner treffen auf komplexe rechtliche Fragen, dysfunktionale gesamt-europäische Strukturen und fehlende legale Zugangswege in die EU, sowie auf enge öffentliche Haushalte, administrative Überforderung

und allgemeinen gesellschaftlichen Unmut. Flucht und Migration stehen im Zentrum populistischer und extremistischer Propaganda und teils irrationaler Debatten. Rassistische Kurzschlüsse scheinen salonfähig, parteipolitische Profilierungen werden schärfer. Der Diskurs verengt sich sprachlich und inhaltlich auf Rückführung und Abschottung. Statt ‚Menschen aufzunehmen', sollen ‚Zahlen runter'. Geflüchtete geraten unter den Druck politisch-administrativer Restriktionen; mehrfach wurden bundes- und europarechtliche Standards gesenkt. Hohe Rechtsgüter – wie die Genfer Konvention und das individuelle Recht auf Asyl – stehen zur Debatte. Hilfe- und Beratungsstrukturen für Geflüchtete sind mit drastischen Mittelkürzungen konfrontiert.

Die Synode der EKvW hat sich mehrfach zu einer humanen und menschenrechtsorientierten Migrationspolitik und zum individuellen Recht auf Asyl bekannt. Sie weiß sich im Zeugnis der Schrift gebunden und gerufen zur Fürsorge für und zur Solidarität mit Fremden und Verfolgten und zum klaren Zeugnis gegen rassistische Ausgrenzung. In diesem Sinne bringt sich die EkvW – gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Kräften in NRW – in Wort und Tat in gesellschaftliche und politische Konflikte ein. Sie unterstützt sachlich und finanziell, wo immer möglich, das gemeindliche und kreiskirchliche Engagement für Geflüchtete. In der o.g. Situation gilt es politisch und theologisch auskunftsfähig zu bleiben und neu zu werden zu allgemeinen Fragen der Migration wie auch über die humanitären und theologischen Gründe unseres Engagements. Vor dem Hintergrund der veränderten politisch-gesellschaftlichen Diskussion, wie auch angesichts der finanziellen und personellen Ressourcen der EkvW gehört hierzu auch eine konzeptionelle Neustrukturierung des Fachbereichs.

**Kirchenasyl -** Am IKG enden 2024 mehrere, öffentlich geförderte Projekte für Geflüchtete. Sie bleiben ohne Fortsetzung. Dies schwächt wichtige Aspekte der Arbeit und führt zu schmerzlichen Abschieden. Hinzu kommen längerfristige Erkrankungen erfahrener Mitarbeiter:innen. Etablierte Tagungsformate konnten daher nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden. Im Fokus der Arbeit steht derzeit neben dem Abschluss des landesgeförderten Projekts ‚Gemeinsam Chancen Nutzen' und dem, derzeit bis 2025 von BAMF und Innenministerium geförderten Projekt NeST, vor allem die Sicherung der rechtlich verbindlichen Ansprechpartnerstruktur für das Kirchenasyl. Sie ist durch eine Ad-hoc-Entscheidung der Kirchenleitung – unter eingeschränkten personellen Bedingungen – auch für 2025 gewährleistet. Das Kirchenasyl als humanitäre *ultima ratio* für Menschen, die bei Abschiebung an Leib und Leben bedroht wären, genießt hohen Respekt und braucht hohe Sorgfalt. Die starke politisch-administrative Abschiebeorientierung hat seit 2022 die Zahl der Anfragen und tatsächlich gewährter Kirchenasyle EKvW-weit mehr als verdreifacht. Konkrete Not trifft in den Regionen und am IKG auf verlässliche, doch zugleich belastete Strukturen und Akteur:innen. Umso notwendiger bleiben sorgfältige Prüfung und verantwortungsvolle Durchführung. Dazu gehören verlässliche Beratung und Begleitung kirchenasylgebender Gemeinden.

### *1.2 Fachbereich: Frauen – Männer – Vielfalt*

**Synodenbeschluss „Queerfreundliche EkvW“** Schon immer gehören queere Menschen zur EkvW. Doch geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung führen noch immer zu Verletzungen, geistlicher Heimatlosigkeit, teils grober Ablehnung. Im Sinne des Synodenbeschlusses „Querfreundliche EkvW“ betreibt das Frauenreferat des Fachbereichs verstärkte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu queeren Themen (UK, Newsletter, Instagram-Posts zu queeren Gedenktagen, Radioandachten). Es entwickelt mit weiteren Partner:innen Impulse für queerfreundliche Gemeinden in der EkvW.

**50 Jahre Kooperation „Kirche und Justiz“ –** Seit 50 Jahren führt die EkvW mit Justizministerium und Vollzugsbehörden Seminare für Inhaftierte und ihre Angehörigen durch. Über die Jahre wurden so zahllose Straftäter:innen und ihre Familien darin bestärkt, Verbundenheit zu pflegen, Verantwortung einzuüben und Perspektiven für ein anderes Leben nach der Haft zu gewinnen.

**Initiative „Männer gegen rechts“ –** Veraltete Männlichkeits- und klassische Geschlechter'ideale' sind fest verankert im rechtspopulistischen Jargon. Über das Bundesforum Männer beteiligt sich die Westfälische Männerarbeit an der zivilgesellschaftlichen Initiative „Männer gegen rechts“. Sie tritt dafür ein, Vielfalt und Pluralität zu fördern und ermutigt, sich für Demokratie und Vielfalt stark zu machen.

**Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ –** Die Männerarbeit nimmt die ForuM-Studie zur „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ in der evangelischen Kirche zum Anlass, sich mit diesem Thema intensiver zu beschäftigen. Sie richtet den Blick dabei besonders auf Jungen und Männer als Betroffene und auf die Tatsache, dass fast ausschließlich Männer als Täter auftreten. Es gilt Räume dafür zu öffnen, sexualisierte Gewalt anzusprechen und die Diskussion voranzubringen.

**Awareness-Konzept und Weiterentwicklung der sog. ‚Frauenbeauftragung' –** Die vakant gewordene Pfarrstelle der Landeskirchlichen Frauenbeauftragten wurde 2024 transformiert. Die EkvW feiert in diesem Jahr das Jubiläum der vollen rechtlichen Gleichstellung von Frauen im Pfarramt. Doch weiterhin sind Frauen gesellschaftlich benachteiligt (und teils auch kirchlich) unterrepräsentiert; dies erst recht, wenn sich Diskriminierungen (Geschlecht, soziale Herkunft, Bildungsstand, Migrationshintergrund, sexuelle Orientierung oder Behinderung) individuell und institutionell überschneiden. Dr. Alena Höfer, als Studienleiterin richtet hierauf besondere Aufmerksamkeit. Sie führt die Arbeit künftig als „Frauen- und Diversitätsbeauftragte“ fort. Eine wichtige Wegmarke bildet die Initiierung und Durchführung eines *Awareness-Konzeptes für die Landessynoden 2024* der EKvW mit der Perspektive zur Ausweitung auf weitere Veranstaltungen zu den Themen Geschlechtergerechtigkeit und Antirassismus.

### *1.3 Fachbereich: Umwelt und Soziales*

**Nationale Klimapolitik** – Öffentliches Engagement für Klima und kirchlichen Klimaschutz bezeugen gemeinsam unseren Dank für Gottes Schöpfung. Nicht erst wegen des Kriegs gegen die Ukraine, doch seither besonders ist die Energiepolitik einer der gesellschaftlich-ökonomischen Konfliktpunkte unserer Zeit. Die ökologische Transformation der Industrie prägt auch und gerade NRW, dabei werden auch soziale Fragen drängend. Das IKG setzt sich im Rahmen des Klimadiskurses NRW und der bundesweiten Klima-Allianz weiter für die konsequente Umsetzung der Pariser Klima-Ziele ein. Es mahnt dabei auch ein sozialgerechtes Klimageld aus Mittel der $CO_2$-Bepreisung an. Zugleich begleitet und fördert das Institut gezielt Gemeinden und Aktive dabei, vor Ort konkret zu handeln.

**Klimabüro, Grüner Hahn und grünes Datenkonto, sowie KiQ –** Die Klimakonzeption 2040 wird vom Klimabüro der EkvW strukturiert und begleitet. Es arbeitet bewusst „unversäult" und integriert dezernats- (LF 5,9 [BKD],10) und einrichtungsübergreifend (LKA+IKG) in Kooperation mit Akteur:innen in Kirchenkreisen und Gemeinden wichtige Klimaschutz-Kompetenzen und -aspekte. So kommen pädagogische und rechtliche, finanzielle, bauliche und fördertechnische Potentiale mit der Vielfalt der Regionen und gesamtkirchlichen Beschlüsse konkret zusammen. Im Mittelpunkt stehen Koordination, Dokumentation und Beratung der Kirchenkreise und Gemeinden. Treibhausgas- und Kostenreduktion sind dabei gleich wichtig. Dem dient der Impuls zur EKvW-weiten Erhebung von Klima-Daten durch eine einheitliche Klima-App. Hierfür wurden Mittel aus dem EKD-Digitalisierungsfond beantragt. Hinzu kommen Pflege und Weiterentwicklung bewährterer Formate und Tools wie Grüner Hahn und Grünes Datenkonto und die vertiefte Beratung von Gemeinden im Projekt *Kirche im Quartier* (KiQ), durch ein datenbasiertes Angebot zur Orientierung in gemeindlichen Transformationsprozessen.

**Gemeinde und KiTa als Lern- Transformationsorte** Das IKG ist seit der ersten UN-Dekade (2005) „Bildung für nachhaltige Entwicklung" (BNE) einer der wichtigsten Impulsgeber in diesem pädagogischen Handlungsfeld in NRW. Auch und gerade kirchliche Kitas und Schulen können – unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen – und wollen Klimaschutz ernstnehmen. Wie sonst selten wird hier die Generationenaufgabe Klimaschutz im direkten Lebensumfeld von Gemeinden, Kindern und Familien greifbar. Das bundesgeförderte Projekt KITA+KLIMA entwickelt mit zahlreichen Kitas in Westfalen ein Energiesparmodell für Kindertageseinrichtungen, um bereits den Kleinsten Klimaschutzthemen nahezubringen. Das Konzept „*Schöpfungsnahe Kita*" verbindet Nachhaltigkeit und naturnahe spirituelle Zugänge. Kitas schaffen und stärken Erfahrungsräume, die den Konnex von Lebensmittelanbau, Ernährung, Klimaschutz aufzeigen. Schöpfungs-Dank und -Verantwortung werden buchstäblich „begreifbar". Das durch Brot für die Welt-geförderte Projekt *„Kirchenpachtland nachhaltig bewirtschaften"* unterstützt – zunächst in auswählten Regionen – Gemeinden, bei der Verpachtung ihres Landes auch die Schöpfungsverantwortung aktiv einzubeziehen. Das Programm *BiodiversitätsCheck auf kirchlichen Friedhöfen* ermöglicht westfälischen Gemeinden, öffentlich gefördert die

Artenvielfalt auf ihrem Friedhof zu fördern und zu pflegen. In mehr als einem Sinne sind kirchliche Friedhöfe ‚Orte des Lebens'.

### *1.4 Fachbereich: Theologische und Gesellschaftliche Grundfragen – Evangelische Akademie Villigst*

**Thematisch gruppierte Veranstaltungen in Präsenz und online (in Auswahl) –** In den großen Gegenwartsfragen von Kirche und Gesellschaft stellt das IKG Perspektiven, Sachkenntnis und Raum und Zeit fürs Gespräch zur Verfügung. In oft rasenden öffentlichen Debatten ermöglicht die Akademie Zuhören, Ausreden und Nachfragen. Sie brüllt nicht mit, wenn alle brüllen, sondern traut dem sachkundig-engagierten Gespräch viel zu. Wichtiger und publikumswirksamer werden Online-Formate, doch bleiben Präsenz, geteilte Zeit und geistliches Leben in Villigst unverzichtbar.
Zum aktuellen *Krieg Russlands gegen die Ukraine* fanden regelmäßige Formate statt. Der *Gaza-Israel-Krieg* wird gemeinsam mit dem Oikos-Institut und dem EkvW-Friedensbeauftragten thematisiert. Die Akademie nimmt an der *EKD-Friedenswerkstatt* teil. Ein neues Format bilden *die Schwerter Akademiegespräche*, die alle vier in Schwerte ansässigen Akademien mit der Stadt ausrichten. Teils in Kooperation mit diakonischen Trägern fanden am IKG Tagungen zur Hospizarbeit, Ethik am Lebensende und vorgeburtlichen Gendiagnostik und -therapie statt. Hinzu treten Tagungen zum jüdisch-christlichen Dialog und interreligiöse Themen, u.a. mit dem Studienkreis Kirche und Israel. Die *35. Iserlohner Winter-Uni* fragt im Jahr 2024 nach „Werten und Normen einer freiheitlichen Gesellschaft". Gemeinsam mit dem Heinz-Nixdorf-Forum und der Evangelischen Akademie im Rheinland wurden KI und Digitalisierung in Gesellschaft, Ausbildung und Technik bearbeitet. Eine Tagung zum 90jährigen *Jubiläum der Barmer Erklärung* wurde mit der Ev. Akademie im Rheinland und der KiHo Wuppertal ausgerichtet.

**Tagungen mit und für Menschen in prekären sozialen Verhältnissen –** Themen setzen, mitreden und Gehör finden sind oft Privilegien von etablierten und akademisch gebildeten Gruppen. Das IKG richtet gezielt Formate für und mit Menschen in sozialen oder gesundheitlichen Notlagen aus. Das Spektrum reicht von Tagungen zum Straf- und Maßregelvollzug über Obdachlosigkeit, bis zu Inklusion und psychischen Erkrankungen.

**Kultur und Kunst** sind auch und gerade in Zeiten wirtschaftlicher Knappheit wichtige Lebensressourcen von Kirche und Gesellschaft. Verortet an der Akademie ist die Kulturbeauftragte der EkvW. Sie vernetzt Aktive in den Kirchenkreisen, berät bei konkreten Veranstaltungsformaten und initiiert Weiterbildungsangebote zu Kultur in Kirchen und begleitet Gremien in Fragen von Kirchenumbau und -umnutzung. Regelmäßige Literaturtagungen ergänzen das Programm.

**Politische Jugendbildung** Jugendliche und junge Erwachsene finden in einer alternden Gesellschaft nicht immer ausreichend Gehör und Stimme. Ihre Zukunftsfragen und -ideen brauchen eigene Formate und

Schwerpunkte. Die Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Akademie in Deutschland fördert zwei Jugendpolitische Bildungsstellen an der Evangelischen Akademie Villigst. Sie sind umweltpolitischer Bildung sowie der Rechtsextremismus-Prävention und Demokratiebildung gewidmet. Von ihrer Arbeit profitieren Einzelne (Zertifikatskurs Transformationsdesigner:in), ebenso wie Schüler:innen- und Jugendgruppen und nicht zuletzt Gemeinden und Kirchenkreise (Module zum Umgang mit Rechtspopulismus).

### *2. Kirchliche Hochschule*

Die Zuständigkeiten in Hochschulfragen betreffen u.a. die Beteiligungsrechte der Kirche nach dem Landesrecht bezogen auf die Theologischen Fakultäten der Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW. Gesondert zu nennen sind außerdem die beiden Hochschulen, die Kirchliche Hochschule Wuppertal und die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, sowie das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement der Universität Bielefeld (bis 2021 Standort Bethel der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel), bei denen die EKvW neben den von Bodelschwinghschen Stiftungen eine der Trägerinnen ist. Aus den Trägerschaften ergeben sich weitere umfangreiche Aufgaben. Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland als weiterer Trägerin der Kirchlichen Hochschule Wuppertal wird seit 2021 die mögliche Transformation bis hin zur Frage des weiteren Bestandes der Hochschule geprüft und begleitet. Neben diesen Aufgabenfeldern befasst sich das Dezernat 52 im Leitungsfeld 5 mit den Rechtsangelegenheiten der Dezernate 41 und 51 sowie deren zugewiesenen Ämtern und Einrichtungen. Zudem fallen Rechtsfragen wie auch die Mitwirkung in Aufsichtsgremien im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik und Medien in die Zuständigkeit des juristischen Dezernats.

## Leitungsfeld VI | Diakonie

Zur Gesamtentwicklung im Handlungsfeld Diakonie wird auf den schriftlichen Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe verwiesen, der der Synode unter der Vorlage 4.7 zur Kenntnis gegeben wird.

Im Leitungsfeld Diakonie des Landeskirchenamts nehmen das Theologische Dezernat 61 und das Juristische Dezernat 62 gemeinsam die Verantwortung wahr für Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

In besonderer Weise sind dabei im Fokus

- die Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und der regionalen Diakonischen Werke,
- die zugeordneten diakonischen Einrichtungen und Unternehmen,
- die evangelischen Kindertageseinrichtungen,
- das gemeinsam mit den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel getragene Institut für

Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDWM) an der Universität Bielefeld,

- die Fachhochschule für Diakonie,
- die diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des letzten Jahres war einmal mehr das intensive Engagement für bessere finanzielle und politische Rahmenbedingungen der Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere im Zusammenhang der TfK-AG NRW und des Ev. Fachverbands für Kindertageseinrichtungen.

**Leitungsfeld VII | Personal**

Die wesentlichen Entwicklungen im Bereich des beruflich tätigen Personals und der Prädikant:innen als ehrenamtlich mit dem Dienst der Verkündigung an Wort und Sakrament Beauftragten sind im Personalbericht 2024 dargestellt, der der Synode ebenfalls zu dieser Tagung vorgelegt wird.

### *1. Dienstrecht*

### *1.1 Rechtssetzung*

Im Berichtszeitraum hat das Projekt „Wohnen im Pfarrdienst“ seinen gesetzgeberischen Abschluss gefunden. In der Frühjahrssynode wurden die Gesetze und Rechtsverordnungen geändert. Im Nachgang wurden im September 2024 auch die Durchführungsbestimmungen zur Ausführung des Pfarrdienstwohnungsgesetzes geändert.

### *1.2 Ausblick*

Als weiteres großes Thema der kommenden Jahre zeichnet sich die Frage nach der Zukunft der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse ab. Aus verschiedenen EKD-Gliedkirchen gibt es Impulse, die Fragezeichen an die Neubegründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse setzen. Da der Handlungsdruck in den Kirchen verschieden hoch ist, droht damit, dass das mit dem Pfarrdienstgesetz und dem BVG.EKD gestaltete Niveau an Einheitlichkeit des Pfarrdienstrechts wieder unterschritten wird.

Bei der EKD gibt es eine Arbeitsgruppe aus Personal- und Dienstrechtsdezernent:innen, die die damit verbundenen personalpolitischen wie rechtlichen Fragen bearbeiten wollen. Ein Ziel bei allen kommenden Überlegungen muss es sein, die Durchlässigkeit des Arbeitsmarktes für Pfarrer:innen nicht durch neue Rechtsgrenzen zu schwächen.

### *1.3 Einzelfallbearbeitung*

Als Erfolg der durchgeführten Schulungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt steigt die Sensibilität für kritische Situationen in der Gegenwart und auch im Rückblick. Die dadurch hohe Zahl an Meldungen führt dazu, dass Vorgänge auch im Rahmen von Disziplinarverfahren bearbeitet werden. Die Zahl der Disziplinarverfahren, die Im jur. Dezernat Personal bearbeitet werden, steigt weiter und ist somit zu einem Schwerpunkt der Einzelfallbearbeitung geworden.

### *2. Arbeitsrecht*

Im vergangenen Jahr wurde der Bereich Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit aus dem Dezernat 71 heraus in eine Stabsstelle für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit beim juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes überführt. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit liegen in der Verantwortung der Dienststellenleitungen. Diesem Umstand – der auch vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung betont wird – wird mit der Einrichtung der Stabsstelle besonders Rechnung getragen.

Derzeit wird im Dezernat 71 im Zusammenhang mit der Versorgungskasse für Pfarrerpersonen und Kirchbeamt:innen geprüft, ob die Versorgungsfestsetzungen und die Auskünfte zur Versorgung zukünftig durch die Kasse übernommen werden können. Bisher werden diese Leistungen durch das Dezernat 71 erbracht. Mit den Verlagerungen würden alle Aufgaben rund um die Versorgung gebündelt von der Kasse wahrgenommen werden, die bereits derzeit die Auszahlungen der Versorgungen übernimmt. Für das Dezernat 71 wäre mit einem Wechsel dieses Aufgabengebietes eine Entlastung verbunden.

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat den Berufsgruppenplan für das pädagogische Personal der Kindertagesstätten neu gefasst und die Berufsgruppen der Mitarbeitenden im Offenen Ganztag und der Schulsozialpädagog:innen erstmals aufgenommen.

Aus der Arbeit der Kommission ist daneben hervorzuheben, dass die Geltungsdauer der Altersteilzeitverordnung und die Rationalisierungssicherungsordnung jeweils um drei Jahre verlängert wurde.

**Leitungsfeld VIII | Ökonomie**

Der nächste jährliche Finanzbericht wird turnusgemäß zur Herbstsynode 2024 vorgelegt.

**Leitungsfeld IX | Recht und Organisation**

Das Leitungsfeld Recht & Organisation ist in stetiger Veränderung. Im Vergleich zum letzten Jahr gab es personelle und organisatorische Veränderungen, zum Teil durch interne Entwicklungsmöglichkeiten, zum Teil durch externe Anforderungen.
Das Leitungsfeld umfasst aktuell vier Teams: (1) Recht, Organisation und Entwicklung, (2) Vermögensaufsicht, (3) Rechnungswesen-Beratung (vormals: NCC), (4) Bau-Kunst-Denkmalpflege. Einzelne Team-Mitglieder arbeiten im Klimabüro mit und stellen so eine Verknüpfung der Themen her.

### *1. Team Recht, Organisation und Entwicklung*

Im Team Recht, Organisation und Entwicklung wird die Entstehung kirchlicher Rechtsnormen professionell begleitet bis hin zur Publikation im Kirchlichen Amtsblatt (analog und digital) sowie im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS - https://www.kirchenrecht-westfalen.de/). Dazu gehören sowohl EKvW-weit geltende Gesetze (z. B. Kirchenordnung, Verwaltungsorganisationsgesetz, Jugendbeteiligungserprobungsgesetz) als auch regionale Rechtsetzung (Gemeinde-/Kreis-/ Verbandssatzungen, Geschäftsordnungen der Kreissynoden). Dabei wird auch auf die Einhaltung von Compliance-Standards in den kirchlichen Verwaltungen geachtet.
EKvW-weit relevante Gesetzgebungsverfahren in 2023 und 2024:

- Revision der Kirchenordnung,
- Abschaffung der oberen Altersgrenze in Leitungsgremien (von der Landessynode 2023-2 nicht beschlossen),
- Änderungen der Kirchenordnung (Art. 159 Abs. 1 neu [Friedhofswesen], Art. 59 Abs. 1 [Teilnahmerechte von IPT-Mitgliedern], Art. 146 (Stellvertretung des juristischen Vizepräsidenten, Art. 91 [Zusammensetzung der Kreissynoden]),
- Änderungen des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes (LS 2023-1; LS 2024-1),
- Verlängerung des Kirchenkreisleitungsgesetzes (LS 2023-2),
- Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG, LS 2024-2),
- Kinder- und Jugendvertretungsgesetz (LS 2024-2),
- Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (LS 2024-2).

Für die im Team mitentwickelten Gesetze werden Erläuterungstexte (im FIS oder in Form von Rundschreiben) und Beratung bei Verständnis- oder Auslegungsfragen angeboten.

Das aktuell größte Projekt des Teams stellt die Revision der Kirchenordnung (KO) dar. In unterschiedlichen Arbeitsformaten mit Personen aus allen Bereichen der EKvW und auch aus dem EKD-Kontext wird im Horizont kulturellen Wandels an einer neuen Kirchenordnung gearbeitet, die der Landessynode im Jahr 2026 zum

Beschluss vorgelegt und 2027 in Kraft treten soll. Die Arbeit am Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) hat bewiesen, dass hier erhebliche Personal- und Zeitressourcen einzusetzen sind.

Strukturelle Veränderungsprozesse der kirchlichen Körperschaften (z. B. Vereinigungen und Verbandserrichtungen) konnten auch im letzten Jahr wieder interessengerecht mitgestaltet werden.

### *2. Team Vermögensaufsicht*

Durch den Ruhestand der Teamleitung im Team Grundstückswesen wurde zum 1. Juli 2023 die Stelle der Teamleitung neu besetzt und mit dem Ziel, die Transformation zu einer schmaleren Verwaltung voranzutreiben, mit einer bestehenden Stelle im Team Rechnungswesen, Finanzierung und Bauen kombiniert. Zudem kam es zu einer weiteren Vakanz in der Teamleitung im Team Rechnungswesen, Finanzierung und Bauen, und so wurde die Chance genutzt, aus den beiden Teams ein Team Vermögensaufsicht unter einer Teamleitung zum 1. Januar 2024 zu bilden. Zwei Sekretariatskräfte wurden durch eine Assistenzkraft ersetzt und eine Stelle für den Haushaltsgenehmigungsprozess ist ergänzt worden.
Hier sind nun 11 Mitarbeitende, davon sind 3 spezialisiert auf Erbbaurecht und Grundstückswesen, 5 Mitarbeitende sind vor allem mit den Genehmigungsvorbehalten aus dem Haushalt, Rechnungswesen, Finanzierung, Bauen und Finanzsatzungen betraut, 2 Assistenzkräfte werden teamübergreifend eingesetzt, hinzu kommt die Teamleitung.
Die Genehmigungsvorbehalte wurden bei der Neufassung der FiVO und der WirtVO hinterfragt, zum Teil neu formuliert und aufgestellt. Die Ziele der kirchlichen Körperschaften können im Wege der Aufsicht über die Genehmigungsvorbehalte maßgeblich unterstützt werden (Zielerreichungsunterstützung, vgl. § 10 Abs. 3 WirtVO). Hierbei wird im Team daran gearbeitet, das wirtschaftliche Handeln auf den kirchlichen Auftrag und den Erhalt der eigenen Leistungsfähigkeit auszurichten (§ 2 Abs. 1 WirtVO), dieses wirtschaftliche Handeln wird mithilfe der Genehmigungsverfahren begleitet, beraten und überwacht.
Die Vermögens-Finanz-Ertragslage der Körperschaften (VFE-Lage) kommt perspektivisch durch die Genehmigungen der Haushalte in den Blick; Investitionen in Baumaßnahmen werden durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen begleitet. Das zentrale Fachwissen wird eingesetzt, um selbst Berechnungen zu erstellen, die Sachlage zu bewerten und auf dem Weg zu einer Genehmigung fundiert zu beraten. Finanzwirtschaftliches, buchhalterisches, rechtliches Wissen werden vom Team Vermögensaufsicht bereitgestellt.
Die Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik hält die Kreiskirchenämter immer noch in Atem und muss in Handhabe und Interpretation noch auf allen Ebenen eingeübt werden.
Durch die teilweise noch nicht erstellten Jahresabschlüsse in den Körperschaften muss mitunter „blind“ navigiert werden, weshalb die Einzelfallbetrachtung wieder stärker in den Vordergrund rückt. In den Kirchengemeinden herrscht teilweise ein deutlicher Aktivismus mit dem Ziel, sich in jedem Fall von

Liegenschaften, Kirchen und Gebäuden zu trennen. Unser Anliegen ist, aufgrund der Veränderung der zu erwartenden Kirchensteuereinnahmen einen stärker werdenden Fokus auf Wirtschaftlichkeit und ertragsbringende Alternativen zu unterstützen.
Die Daten, die über die Kirchenkreise in der Vermögensaufsicht ausgewertet und zusammengetragen werden, sollen eine Gesamtübersicht über den Vermögensbestand ermöglichen und die wirtschaftliche Situation der kirchlichen Körperschaften in der EKvW darstellen. Solange die Körperschaften der EKvW noch nicht auf dem aktuellen Stand des Rechnungswesens sind, ist dies allerdings nicht befriedigend möglich.

### *3. Team Rechnungswesen-Beratung (NCC)*

Das Team Rechnungswesen-Beratung (vormals NKF Competence Center - NCC) hat im Jahr 2024, wie in den vergangenen Jahren auch, mit fortlaufenden Veränderungen umzugehen. Im 1. Quartal haben mit dem bisherigen Teamleiter und dem dienstältesten MACH- und Kirchenkreisberater gleich zwei Schlüsselpersonen das Team verlassen. Im 2. Quartal 2024 schied auch der zuständige Geschäftsbereichsleiter aus. Durch die Umgliederung des Geschäftsbereichs aus dem Leitungsfeld 8 Ökonomie zum Leitungsfeld 9 Recht und Organisation konnte die Leitungsthematik geklärt werden. Zwei weitere Personalabgänge im 3. Quartal 2024 konnten (noch) nicht kompensiert werden.
Wegen der sich verschärfenden Haushaltslage wird verstärkt auf interne Nachbesetzungen gesetzt, so auch bei der Stelle der Teamleitung. Einige Stellen sind weiterhin vakant. Der somit weiterhin eingeschränkte Betrieb wird als Notbetrieb aufrechterhalten.
Die neue Dezernatsleitung und die neue Teamleitung haben die bestehende Herausforderung der Fortführung des Team Rechnungswesen-Beratung (NCC) angenommen. Die Aufgaben wurden kritisch betrachtet und neu geclustert. Die Kernaufgaben stehen im Mittelpunkt des Handelns, Zusatz- und Randaufgaben sollen in die Fachbereiche wandern oder an externe Dienstleister vergeben werden. Schnittstellen zu anderen Bereichen wurden definiert und werden geordnet kommuniziert.
Im 4. Quartal 2024 liegt das Hauptaugenmerk auf der Stabilisierung des Teams als Schwerpunkt-Beratung des kreiskirchlichen Rechnungswesens.

### *4. Team Bau - Kunst - Denkmalpflege*

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinden (§ 2 Abs. 1 WirtVO) verstetigt sich die Ausrichtung der Gebäudeweiterentwicklung weiter nach strategischen sowie rentierlichen Gesichtspunkten. Hierbei berät und begleitet die landeskirchliche Bauberatung die kirchlichen Körperschaften bei der Entwicklung klimaorientierter Gebäudekonzepte, arbeitet vernetzt mit dem Klimabüro der EKvW sowie weiteren Fachstellen und bietet Fortbildungen für die kreiskirchlichen Baufachleute an. Die Begleitung der Körperschaften hat Veränderungen erfahren. Der Weggang einer Mitarbeitenden und der

Geschäftsbereichsleitung 2024 betrifft im Besonderen die Bauberatung. Die Besetzung der zwei vakanten Stellen wurde ausgesetzt. Von derzeit 12 Mitarbeitenden sind vier spezialisiert auf die Bauunterhaltung des landeskirchlichen Gebäudebestands, aktuell zwei auf die Bauberatung von Körperschaften, eine Stelle arbeitet bereichsübergreifend und eine Stelle für die Inventarisation des Kunstgutes. Eine seit 11-2023 vakante Verwaltungsstelle konnte intern durch Erweiterung von Aufgaben einer bestehenden Stelle kompensiert werden und eine Assistenzstelle ist im Rahmen der Aufgabenkonzentration entfallen.

Seit Mai 2023 wird die Verbindung zu dem Klimabüro durch die Referentin für Gebäudestrategien intensiviert. Der Gebäudebestand in der EKvW wird unter den bisher bekannten rückläufigen Entwicklungen - Gemeindeglieder, Kirchensteuer, Personal - und im Kontext des Klimaschutzziels deutlich verändert, neu ausgerichtet und auch reduziert werden. Vereinfachte Arbeitshilfen zur Entwicklung der Gebäudestrategie sollen die Körperschaften bei den Entscheidungen zum Gebäudebestand unterstützen.

Ein Beispiel des erfolgreichen Zusammenwirkens fachlicher Beratungen ist die Entwicklung des Gebäudebestands der ev. Kirchengemeinde Coesfeld. Hier führte ein längerer Prozess sukzessive zur Gebäudekonzentration an der zentralen Kirche. Mit dem Einbau eines großen freistehenden Gruppenraums in die Kirche wird im September 2024 eine wesentliche Bauetappe erfolgreich abgeschlossen. Die Weiterentwicklung des ehemaligen Gemeindehausstandortes, ein Kooperationsprojekt mit der Kommune mit deren benachbarten Gebäuden, strebt die Vernetzung in den Stadtteil an.

Bei Unterhaltung und Teilmodernisierung landeskirchlicher Liegenschaften, insbesondere der Schulen durch die BKD, sind die taktischen Ausrichtungen und Umsetzungen der Maßnahmen eng gebunden an die Vorgaben der Haushaltssituation seit der vergangenen Herbstsynode. Der Wiederaufbau des Gymnasiums Lippstadt nach dem Sturmschaden wird durch Fördermittel unterstützt. Auch in Espelkamp wurden Bundesfördermittel für die Errichtung der neuen Zweifachsporthalle bewilligt. Diese Maßnahme wird derzeit fördergerecht umgesetzt.

Die Kommission für Kirchbau und Kirchliche Kunst bringt eine unabhängige, interdisziplinäre und qualifizierte Expertise ein. Ergänzend zu den Sitzungen konnten Mitglieder in einzelnen Fällen Beratungen zu konkreten Projekten vor Ort unterstützen. Die stetig zu aktualisierende Kunstgutinventarisierung wird auch in Friedhofskapellen fortgesetzt. Sie ist unentbehrlich bei den vermehrten Entwidmungsverfahren - hier auch für das Entwickeln von Nachnutzungen der Ausstattung sowie deren Schutz und Pflege, für die Anhörungen bei Denkmaleintragungen oder bei der leitungsfeldübergreifenden Zusammenarbeit mit Orgel- und Glockensachverständigen.

Auf politscher Ebene wurde die fortschreitende Eintragung von Baudenkmälern und deren Auswirkungen mit Kolleg:innen der Landeskirchen und Bistümer in NRW und politischen Vertreter:innen zusammen mit den kirchlichen Büros in Düsseldorf erörtert. Der denkmalgerechte Erhalt kirchlicher Gebäude wird mit Rückgang öffentlicher Denkmalpflegemittel erschwert.

Die sich beschleunigende Abnahme der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchen hat, neben den Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft, auch Auswirkung auf den Erhalt kirchlicher Denkmäler.
Kirchliche Körperschaften sind großen, dynamischen Veränderungsprozessen in verschiedener Hinsicht unterworfen. Eine Anforderung wird sein, mit rückläufigen Ressourcen fundiert, sachgerecht, beständig und doch anpassungsfähig Maßnahmen zu begleiten, um gemeindlicher Arbeit auch in Zukunft Raum zu geben.

**Leitungsfeld X | Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services**

### *1. Landeskirchliches Archiv*

Nach einem umfangreichen Strategieentwicklungsprozess im Jahr 2022 hat das Landeskirchliche Archiv im Berichtszeitraum damit begonnen, seine strategische Neuausrichtung umzusetzen. Primäres Ziel im Rahmen einer Aufgabenvollzugskritik war es, die künftig für den zusätzlichen Arbeitsbereich der Digitalen Langzeitarchivierung benötigten Personalressourcen zu gewinnen.
Ein Ergebnis war die Überarbeitung der Webseite des Archivs, die nicht nur als wichtiges Instrument der Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch als wertvolle Unterstützung für die archivpflegerische Beratungstätigkeit bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erkannt wurde. Die hier bereitgestellten Informationen und Hilfsmittel ermöglichen nun u.a. die vereinfachte Aussonderung und Bewertung von archivreifen Unterlagen, wodurch sich aufwändige Ortstermine reduzieren lassen. Dank der baulichen Erweiterung kann das Landeskirchliche Archiv denjenigen Körperschaften, die die gesetzlichen räumlichen und personellen Anforderungen an die Aufbewahrung und Betreuung ihres eigenen Archivs vor Ort nicht (mehr) erfüllen können, weiterhin die Deponierung in seinen Magazinräumen anbieten. Eine digitale Langzeitarchivierung für die digitale Überlieferung, die nach Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in der Landeskirche zu sichern sein wird, kann dagegen aus fachlich-administrativen und wirtschaftlichen Gründen nur in einem zentralen Archiv geleistet werden. Für den künftigen Aufbau des Digitalen Langzeitarchivs wurden im Zuge der Strategieentwicklung die erforderlichen Zuständigkeiten und Kapazitäten geschaffen. Die angestoßenen Maßnahmen zur Gewinnung dieser Personalressourcen zeigten im Berichtszeitraum bereits erste Erfolge: Neben den beschriebenen Vereinfachungen in der Archivpflege zählt dazu u.a. die zügig fortschreitende Online-Bereitstellung von Erschließungsinformationen zu den Archivbeständen des Landeskirchlichen Archivs im Archivportal NRW, was den Archivnutzenden die selbstständige Vorrecherche und den Archivmitarbeitenden somit eine effizientere Betreuung ermöglicht. Außerdem wurde die mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbundene Bearbeitung von Anfragen im Bereich der privaten Familienforschung eingestellt. Dem hierdurch bedingten Rückgang bei den Gebühreneinnahmen steht für den Berichtszeitraum

jedoch die erstmalige Gewinnausschüttung der Kirchenbuchportal GmbH gegenüber, in deren Onlineportal Archion die EKvW als Mitgesellschafterin die Digitalisate ihrer historischen Kirchenbücher bereitstellt.
Im Rahmen seines historischen Bildungsauftrags stellte das Landeskirchliche Archiv anlässlich des 90. Jahrestags der Barmer Theologischen Erklärung in diesem Jahr eine digitale Ausstellung vor, die dauerhaft abrufbar ist unter https://ausstellungen.deutsche-digitale-bibliothek.de/jubilaeum-bekenntnis-barmen/#s0. Daneben steht auch die Wanderausstellung zum Jubiläum der Landeskirche mit ihren vielen historischen und strukturellen Hintergrundinformationen weiterhin allen Körperschaften zur kostenlosen Ausleihe zur Verfügung (https://www.archiv-ekvw.de/oeffentlichkeitsarbeit/). Als Geschäftsstelle der Kommission für kirchliche Zeitgeschichte in Westfalen organisiert das Archiv im Herbst 2024 eine von der Kommission geplante Tagung zum Thema „Wo bleibt die Nächstenliebe? Diakonie zwischen Staat, Ökonomie und Kirche seit den 1960er Jahren“.
Auch wenn im Berichtszeitraum einige Aufgaben infolge unbesetzter Stellen nur notdürftig wahrgenommen werden konnten, versieht das Landeskirchliche Archiv dank seiner verbesserten strategischen Ausrichtung nun gestärkt seinen Auftrag – gemäß seinem Motto steht es für das ***Wissen*** *der Kirche* ***für alle*** *Zeit.*

### *2. Bereich Datenschutzrecht*

Das Recht jeder einzelnen Person auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten vor Verletzung rückt weiter in den Fokus und gewinnt in der allgemeinen und digitalen Kommunikation an Bedeutung.
Der Geschäftsbereich „Datenschutzrecht“ behält die aktuellen Strömungen und Entwicklungen in Recht und Rechtsprechung im Blick und kommuniziert deren Auswirkungen für das kirchliche Datenschutzrecht.
Schwerpunkt war im Jahr 2023 die Beteiligung der EKvW an der Evaluation des DSG-EKD und dem daraus resultierenden Revisionsentwurf des Gesetzes, welches in der EKD-Synode 2024 zur Beschlussfassung ansteht.

### *3. Bereich Friedhofswesen*

Einen Schwerpunkt im Bereich Friedhofswesen der Landeskirche nimmt die Beratung in Rechts- und Gebührenangelegenheiten ein; neben dem Fertigen von Stellungnahmen zu rechtlichen Anfragen von Friedhofsträgerinnen stand und steht die Prüfung und kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen weiterhin im Fokus der Arbeit des Geschäftsbereichs. Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten werden im Friedhofswesen ebenso behandelt wie auch die Frage der Finanzierung von Friedhofsschließungen, die perspektivisch voraussichtlich einen größeren Raum einnehmen wird.
Um u. a. Friedhofsschließungen entgegenzuwirken, ist ein weiterer Schwerpunkt seit 5 Jahren das Marketingkonzept „Ort der Hoffnung“. Zur Personalentwicklung von Mitarbeitenden in Friedhofs- und kreiskirchlichen Verwaltungen sowie Ehrenamtlichen aus diesem Bereich werden im Rahmen des

Marketingkonzepts regelmäßig die Fortbildungsmodule 1 – 4 sowie 2 x jährlich Friedhofstagungen organisiert und durchgeführt. Weitere Projekte wie „Bäume der Hoffnung“ und medienwirksame Veranstaltungen werden hier initiiert und umgesetzt, um Friedhöfe als Ort der Verkündigung in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken.

### *4. Zahlen aus dem Geschäftsbereich Statistik*

| | 2022 | 2023 | Änderung in % |
|---|---|---|---|
| Gemeindeglieder | 2 001 009 | 1 944 195 | -2,8 % |
| Taufen | 15 641 | 13 236 | -15,4 % |
| Aufnahmen | 1 733 | 1 574 | -9,2 % |
| Kirchenaustritte | 32 183 | 33 698 | 4,7 % |
| Kirchengemeinden | 450 | 442 | -1,8 % |

Der Rückgang der Gemeindegliederzahl fiel im Jahr 2023 mit 2,8 % etwas stärker aus als im Jahr 2022 mit 2,7 %. Ursächlich dafür sind sowohl die Rückgänge bei den Taufen und Aufnahmen als auch der weitere Anstieg der Zahl der Kirchenaustritte.

### *5. Ergebnisse der Kirchenwahlerhebung 2024*

Die Anzahl der Kirchengemeinden mit Wahlhandlung sank im Vergleich zur Kirchenwahl im Jahr 2020 von 87 auf 51. Die Wahlbeteiligung sank von 5,2 auf 4,8 %. Die Zahl der Stellen für Presbyter:innen wurde von 4.875 auf 4.243 reduziert (-13,0 %). Die Zahl der Kandidat:innen sank jedoch etwas stärker, so dass der Anteil der unmittelbar nach der Wahl unbesetzten Stellen von 4,5 auf 6,6 % anstieg. Die Zahl der gewählten Presbyter:innen fiel von 4.655 auf 3.965 (-14,8 %). Hinzu kommen 35 nach dem Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) berufene Presbyter:innen.

### *6. Kompetenzzentrum Ehrenamt*

Das Kompetenzzentrum Ehrenamt hat seine Angebote gezielt im Sinne einer Servicestelle für die Arbeit mit Ehrenamtlichen und Presbyter:innen verstetigt und weiter ausgebaut. Erstmalig wurde der Zertifikatskurses zur Ehrenamtskoordination erfolgreich abgeschlossen, der darauf abzielt, die Kompetenzen in der Koordination ehrenamtlicher Tätigkeiten zu stärken und zu professionalisieren. Für Presbyter:innen bietet das Kompetenzzentrum regelmäßig Online-Angebote an, die sowohl der fachlichen Wissenserweiterung als auch der Vernetzung dienen. Diese Formate ermöglichen den Teilnehmenden, sich gezielt fortzubilden und den

Austausch untereinander zu fördern. Weiterer Schwerpunkt waren die Planungen für den Tag der Presbyterien im Frühjahr 2025 sowie die Mitarbeit an landeskirchlichen Prozessen im Hinblick auf Ehrenamtlichkeit.

### *7. Bereich Fundraising und Mitgliederbindung*

Der bisherige Stelleninhaber wurde am 31.10.2023 als landeskirchlicher Fundraiser verabschiedet; ein Nachfolger konnte zum 1. November 2024 gefunden werden. Des Weiteren wurde der Fachbereich durch einen weiteren Fachreferenten für Fördermittel verstärkt, der im Rahmen des Klimabüros der EKvW organisatorisch im Arbeitsbereich eingegliedert ist. Die Aktivitäten des Arbeitsbereiches konnten im Rahmen einer Vertretungsregelung erfolgreich weitergeführt werden. Exemplarisch für die Bildungs-, Informations- und Unterstützungsarbeit sei hier der Fundraisingtag genannt, der wieder in Zusammenarbeit mit der Lippischen Landeskirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe in Haus Villigst mit gut 100 Teilnehmer:innen durchgeführt wurde.
Gleiches gilt für die Einwerbung öffentlicher Fördermittel, wo der Arbeitsbereich unterschiedliche Gliederungen der EKvW zu Förderanträgen mit einem Volumen von ca. 5,5 Millionen Euro beriet.

**3.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz – KGLEG)**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf des Erprobungsgesetzes für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz –KGLEG) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

I. Ausgangspunkt und Entwicklung des KGLEG

Die Landessynode bat auf ihrer Frühjahrstagung 2023 die Kirchenleitung, „ein Erprobungsgesetz für alternative Leitungsformen von Kirchengemeinden zu entwickeln und der Landessynode möglichst im November 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen“ (Beschluss 62/2023-1).

Das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) ist ein Erprobungsgesetz nach Art. 139a KO, das zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen probeweise von Regelungen der Kirchenordnung abweicht. Es ermöglicht Kirchengemeinden, aufgrund freiwilligen Beschlusses das Leitungsformat „Gemeindeleitung“ zu erproben. In den erprobenden Kirchengemeinden ersetzt die Gemeindeleitung als Leitungsorgan das Presbyterium. Der Erprobungscharakter prägt das Gesetz.

Der Erarbeitungsprozess war auf breite Beteiligung ausgelegt. Im Sommer und Herbst 2023 führte das Landeskirchenamt (Leitungsfeld Recht und Organisation) insgesamt neun Online-„Werkstatttermine“ mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Personen aus verschiedenen Bereichen unserer Kirche durch. Ein Kurz-Stellungnahmeverfahren unter den Kreissynodalvorständen im Herbst 2023 führte zu einer Entzerrung des Zeitplans. Das KGLEG befand sich von Februar bis Juni 2024 im Stellungnahmeverfahren, wobei nicht nur Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahmen bestand, sondern auch bei zwölf Online-Gesprächsterminen intensive Beratungen zu dem Gesetzentwurf stattfanden. Kontinuierlich wurde das Gesetz in verschiedenen Gremien (Kreissynodalvorstände, Superintendentenkonferenz, Kirchenleitung, Theologischer Ausschuss, Kirchenordnungsausschuss, Kollegium des Landeskirchenamtes) beraten und begleitet.

Hintergrund für die Idee zu diesem Gesetz war zum einen, dass viele Presbyterien Schwierigkeiten haben, neue Mitglieder zu finden, zum anderen, dass verlässliche Regelungen für die Beziehung der IPT-Mitglieder zum Leitungsorgan der Kirchengemeinde gefunden werden sollen. Außerdem werden vielerorts der Wunsch und die Notwendigkeit gesehen, die tradierte Form der Presbyteriumsarbeit weiterzuentwickeln.

Das KGLEG ist der Versuch, für diese Themen geeignete Lösungen zu finden, indem es für eine begrenzte Zeit und für eine begrenzte Anzahl von Kirchengemeinden Handlungsspielraum zum Ausprobieren abweichend von der bestehenden Kirchenordnung zulässt. Die Erfahrungen während der Erprobungsphase werden mit dem Landeskirchenamt gemeinsam evaluiert („aktive Erprobung“) und gegebenenfalls dauerhaft umsetzt (als unbefristetes Gesetz neben der Kirchenordnung oder direkt in der Kirchenordnung). Das KGLEG steht auch im Kontext der grundsätzlichen Überarbeitung der Kirchenordnung (KO-Revision), die von der hierfür eingesetzten Steuerungsgruppe vorangetrieben wird und 2026 zum Abschluss kommen soll. Die Erfahrungen aus dem KGLEG-Entstehungsprozess und aus der aktiven Erprobung fließen in den Prozess zur neuen Kirchenordnung ein.

II. Kernpunkte des KGLEG

Im Folgenden werden wesentliche Aspekte des KGLEG benannt. Darüber hinaus wird auf den Überblickstext im Frage-Antwort-Format (Anlage 3) und den Gesetzestext mit umfassender Begründung (Anlage 2) verwiesen.

Ziel des Erprobungsgesetzes ist, einer überschaubaren Zahl von interessierten Kirchengemeinden (ca. 10 % aller Kirchengemeinden) die Möglichkeit zu geben, sich probehalber für einen begrenzten Zeitraum für ein alternatives Leitungsmodell zu entscheiden, das in der Zusammensetzung und Aufgabenwahrnehmung von den Regelungen für das Presbyterium abweicht. Die Regelungen des KGLEG wirken sich nur auf die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden aus, für die nicht erprobenden Kirchengemeinden ändert sich nichts. Als befristetes Probegesetz soll das KGLEG zunächst von 2025 bis Ende April 2032 gelten. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Erprobung kann jederzeit beim LKA erfolgen; der Startzeitpunkt kann ab 2025 frei gewählt werden. Die Einsetzung der Gemeindeleitung kann mit der regulären Kirchenwahl erfolgen oder außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen durch gesonderte Wahl oder Berufung (§ 5 Abs. 4 KGLEG).

Kern des KGLEG ist die Abweichung von der Kirchenordnung dahingehend, dass die beteiligten Kirchengemeinden nicht von einem Presbyterium geleitet werden, sondern von der „Gemeindeleitung“. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung wird gegenüber dem Presbyterium reduziert und soll nicht mehr proportional mit der Zahl der Gemeindeglieder schwanken (§ 4 Abs. 1 KGLEG: Es müssen mindestens 3 und sollen nicht mehr als 10 Personen sein; s. Anlagen 1 und 2). Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung ergeben sich aus § 3 KGLEG. Anders als beim Presbyterium ist die Presbyteramtsfähigkeit nach Artikel 36 Abs. 1 Kirchenordnung keine Bedingung für die Mitgliedschaft. Die Eintrittshürden werden gesenkt; es genügt die Mitgliedschaft in der EKD. Auch die Einschränkungen der beruflich in der Kirche tätigen Personen werden gesenkt (s. § 3 Abs. 4 KGLEG: Beim Kirchenkreis oder kreiskirchlichen Verband angestellte Personen [z. B. IPT-Mitglieder] können Mitglied der Gemeindeleitung sein).

Ein wesentliches Element des KGLEG ist das geänderte Pfarrbild: Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht von Amts wegen Mitglied der Gemeindeleitung. Das heißt, die Leitung der Kirchengemeinde ist nicht mehr grundsätzlicher Bestandteil ihrer Aufgaben. Die Gemeindeleitung kann rein ehrenamtlich gestaltet sein. Es gibt aber die Freiheit, eine bestimmte Anzahl Plätze für Pfarrerinnen und Pfarrer und andere IPT-Mitglieder in der Gemeindeleitung zu reservieren (§ 4 Abs. 2 KGLEG). Zu beachten ist, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen darf (§ 4 Abs. 1 Satz 3 KGLEG). Wenn der Beschluss, auf Grund dessen die Erprobung startet („Erprobungsbeschluss“, vgl. § 2 KGLEG: gefasst durch das Presbyterium oder durch den KSV anstelle der Einsetzung von Bevollmächtigten) keine reservierten Plätze für Pfarrpersonen oder andere IPT-Mitglieder vorsieht, können sich diese Personen

mit den anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl aufstellen lassen. Ihre Arbeit als Gemeindeleitungsmitglied erfolgt nebenamtlich, sie werden für die Zeit freigestellt (§ 4 Abs. 3 KGLEG).

Das KGLEG bietet mehr Freiheiten bei der Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, indem es ermöglicht, dass mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsames Leitungsorgan bilden (gemeinsame Gemeindeleitung, s. § 7 Abs. 2 KGLEG). Dabei bleiben sie jeweils rechtlich selbstständige Körperschaften.

Der Vorschlag der „aktiven Erprobung“ (s. § 14 KGLEG) bietet einen laufenden und prozessorientierten Lernpfad für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche.

III. Stellungnahmeverfahren

Das KGLEG befand sich von Februar bis Juni 2024 im Stellungnahmeverfahren in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Neben der Möglichkeit einer schriftlichen Rückmeldung gab es die Gelegenheit, in zwölf Online-Gesprächsterminen mit dem juristischen Team im landeskirchlichen Dezernat Recht&Organisation direkt über den Gesetzentwurf ins Gespräch zu kommen. Vorangegangen war im Herbst 2023 ein Kurz-Stellungnahmeverfahren in den Kreissynodalvorständen. Hilfreiche Erkenntnisse aus den verschiedenen Beteiligungsformaten, nicht zuletzt aus den intensiven Beratungen bei den Online-Gesprächsformaten, flossen in den nun vorliegenden Entwurf ein und wirken auch für zukünftige Stellungnahmeverfahren.

Die mündlichen und schriftlichen Rückmeldungen im Stellungnahmeverfahren ergaben überwiegende Zustimmung. Das Vorhaben sei als Weiterentwicklung des Kirchenrechts mit Blick auf die bestehenden Herausforderungen ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung. Das Gesetz wird als Chance gesehen, Leitungsgremien zu verkleinern oder für mehrere Kirchengemeinden zusammenzulegen und so Entscheidungsprozesse zu beschleunigen. Auch bei sinkender Bereitschaft zum Ehrenamt könne man handlungsfähig bleiben, indem der Kreis der potenziellen Mitglieder erweitert wird (EKD-Mitgliedschaft genügt, Zugang für IPT-Mitglieder, Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen oder einem Presbyterium und Gemeindeleitung möglich). Außerdem eröffne das Gesetz erstmals einen klaren Rechtsrahmen für die gleichberechtigte Teilnahme der IPT-Mitglieder an der Leitung. Die Erprobung sei ein sinnvoller Rahmen, um neue Leitungsformen in einem sicheren rechtlichen Rahmen auszuprobieren und gegebenenfalls die Regelungen auch schon während der Erprobungsphase zu optimieren.

Vielfach kritisiert wurde die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Obergrenze von acht Gemeindeleitungsmitgliedern. Insbesondere bei einer gemeinsamen Gemeindeleitung wurden hier eine Überforderung der wenigen Personen befürchtet und eine nicht ausreichende Versorgung der Leitungsaufgaben. Der jetzige Entwurf sieht eine Obergrenze von zehn Personen vor (zuzüglich der nach dem Jugendbeteiligungserprobungsgesetz [JBEG] zu berufenen jungen Person), die aber als „Soll-Vorschrift“ formuliert ist. In begründeten Fällen (bspw.

einer gemeinsamen Gemeindeleitung oder einer großen, vielleicht erst kürzlich vereinigten Kirchengemeinde) wäre eine Abweichung möglich.

Die Zulassung von Personen zur Leitung der Kirchengemeinde, die zwar Kirchenmitglieder, aber nicht Mitglied dieser konkreten Gemeinde sind, wird auch teilweise kritisch gesehen und eine Entfremdung befürchtet. Hier soll die Erprobung zeigen, welche Erfahrungen gemacht werden mit diesen Personen, die in jedem Fall (irgend)einen persönlichen Berührungspunkt mit der Kirchengemeinde haben werden, in deren Leitungsorgan sie mitwirken möchten.

Ebenfalls im Laufe der Erprobung wird sich zeigen, ob die Möglichkeit, gleichzeitig in mehreren Gemeindeleitungen oder einem Presbyterium und einer oder mehrerer Gemeindeleitungen Mitglied zu sein, funktionstauglich ist und ob es gelingt, dass einzelne Personen ihre Fachexpertise auf diese Weise in mehrere Leitungsgremien einbringen.

Des Weiteren wird in der Erprobungsphase intensiv zu beobachten sein, wie sich die veränderte Pfarrrolle auswirkt. Wie viele Pfarrpersonen profitieren von der Möglichkeit, vielleicht gabenorientiert oder aus Zeitgründen auf die Mitgliedschaft in der Leitung zu verzichten und sich auf andere Aufgaben zu konzentrieren? Fehlt der Gemeindeleitung die Anbindung an die geistliche Leitung – trotz der beratenden Teilnahme des Pfarrteams? Diese und andere Fragen werden während der aktiven Erprobung zu prüfen sein.

Im Nachgang zum Stellungnahmeverfahren erfuhr der Gesetzentwurf neben der Änderung der Obergrenze der Mitgliederzahl noch sprachliche Verbesserungen sowie die Änderung, dass für die Beschlussfähigkeit auf die Mehrheit der Mitglieder und nicht auf die Mehrheit der Anwesenden abgestellt wird. Für diese Änderung hat sich in den Stellungnahmen die deutliche Mehrheit ausgesprochen.

Für einen umfassenden Überblick über die Stellungnahmen wird auf die Zusammenfassung der Rückmeldungen in Anlage 4 verwiesen.

IV. Zusammenfassung

Das KGLEG bietet der presbyterial-synodal verfassten EKvW eine zusätzliche Form der Gemeinde-Leitung an. Das Ziel ist, dass unsere Kirche ihren geistlichen Auftrag in einer guten Zukunft erfüllen kann, auch dort, wo die äußeren Umstände sich wandeln und neue Herausforderungen zu bewältigen sind. Das KGLEG als Erprobungsgesetz schafft ein Angebot, verpflichtet aber keine Kirchengemeinde. Erhalten und gestärkt werden soll das lebendige Leben in der Kirchengemeinde in seiner Vielfalt und Verschiedenheit – und erhalten wird die evangelische Identität, die sich auf Leitung in Gemeinschaft, Transparenz und Verantwortung stützt.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Gesetzentwurf mit Begründung

Anlage 3: Überblickstext im Frage-Antwort-Format

Anlage 4: Zusammenfassung der Stellungnahmen

**Anlage 1 zur LS-Vorlage 3.1.**

Entwurf

**Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden**

**(Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)**

**Vom 27. November 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Geltungsbereich**

(1) Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, zeitlich befristet für Kirchengemeinden, die an der Erprobung teilnehmen, eine von den Regelungen der Kirchenordnung für Presbyterien abweichende Leitungsform zuzulassen und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen.

(2) Dieses Kirchengesetz ist anwendbar für einen begrenzten Kreis von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die freiwillig an der Erprobung des Leitungsformats Gemeindeleitung teilnehmen.

**§ 2**

**Anmeldung zur Erprobung**

(1) $_1$Die Anmeldung einer Kirchengemeinde zur Erprobung erfolgt beim Landeskirchenamt auf Grundlage eines Erprobungsbeschlusses. $_2$Vor dem Erprobungsbeschluss kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden. $_3$Der Erprobungsbeschluss wird gefasst durch

a) das Presbyterium mit Bestätigung des Kreissynodalvorstandes oder
b) den Kreissynodalvorstand im Verfahren zur Einsetzung von Bevollmächtigten nach Artikel 81 und 82 Kirchenordnung, wodurch eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten eingesetzt wird.

$_4$In Fällen einer gemeinsamen Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 2 wird der Erprobungsbeschluss durch die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände gefasst.

(2) $_1$Der Erprobungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst. $_2$Er enthält

a) die Bereitschaft zur aktiven Erprobung nach diesem Kirchengesetz,
b) den Zeitpunkt für den Erprobungsbeginn,
c) die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (verfassungsmäßiger Mitgliederbestand),

d) die Bestimmung zu reservierten Plätzen nach § 4 Absatz 2,
e) die Bestimmung zum Besetzungsverfahren für reservierte Plätze nach § 5 Absatz 2,
f) die beteiligten Kirchengemeinden, sofern eine gemeinsame Gemeindeleitung errichtet wird (§ 7 Absatz 2)

[3]Der Erprobungsbeschluss kann weitere Festlegungen für die künftige Gemeindeleitung enthalten, insbesondere eine Geschäftsordnung. [4]Der Erprobungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

(3) [1]Das Landeskirchenamt bestätigt die Anmeldung zur Erprobung nach diesem Gesetz. [2]Die Anmeldung kann bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens von dem Presbyterium zurückgenommen werden.

(4) [1]Die Kirchenleitung kann feststellen, dass die Erprobungskapazitäten erschöpft sind und das Ende des Anmeldeverfahrens zur Erprobung beschließen. [2]Bei veränderter Kapazitätslage kann sie das Verfahren wieder eröffnen.

## § 3

## Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung

(1) Wählbar als Mitglieder der Gemeindeleitung sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland, die bei der Amtseinführung mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) [1]Nicht wählbar sind Personen, für die bei Amtsübertragung ein Entlassungsgrund nach § 12 Absatz 2 Satz 1 vorläge. [2]Personen, die aus einem kirchlichen Leitungsorgan entlassen wurden, sind wählbar, sofern der Grund für die Entlassung nicht fortwirkt und nicht zu erwarten ist, dass er erneut auftritt. [3]In Streitfällen über die Wählbarkeit entscheidet der Kreissynodalvorstand abschließend.

(3) Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen oder Gemeindeleitungen und einem Presbyterium ist möglich.

(4) [1]Abweichend von Artikel 39 Kirchenordnung können Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einem Kirchenkreis oder kreiskirchlichen Verband stehen, Mitglieder der Gemeindeleitung in einer seiner Kirchengemeinden sein. [2]Für beruflich Mitarbeitende der jeweiligen Kirchengemeinde gilt Artikel 39 Kirchenordnung.

(5) Artikel 38 Kirchenordnung gilt für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung entsprechend.

## § 4

## Zusammensetzung der Gemeindeleitung

(1) [1]Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei und soll aus höchstens zehn Personen bestehen. [2]Die konkrete Zahl wird im Erprobungsbeschluss festgelegt; Artikel 40

Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend. [3]Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung darf weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen.

(2) [1]Der Erprobungsbeschluss kann bestimmen, dass Plätze in der Gemeindeleitung für Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere nach § 3 Absatz 1 wählbare Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams der Kirchengemeinde vorgesehen werden. [2]Für die folgende Amtsperiode kann die Gemeindeleitung bis zum Beginn des Wahlverfahrens mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes diese Bestimmung treffen.

(3) Die Tätigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder eines anderen Mitglieds eines Interprofessionellen Pastoralteams in der Gemeindeleitung erfolgt nebenamtlich unter Anrechnung der Arbeitszeit.

(4) Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

## § 5

## Besetzung der Gemeindeleitung

(1) Die Gemeindeleitung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter entsprechender Anwendung der für das Presbyterium geltenden Vorschriften gewählt.

(2) [1]Sind nach § 4 Absatz 2 Plätze für Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde vorgesehen, so wird im Erprobungsbeschluss nach Anhörung dieser Personen der Besetzungsmodus festgelegt. [2]Die Gemeindeleitung kann für eine folgende Amtsperiode einen abweichenden Besetzungsmodus festlegen. [3]Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung Mitglied der Gemeindeleitung werden.

(3) Sind keine Plätze nach § 4 Absatz 2 für die Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder für die Pfarrpersonen der Kirchengemeinde vorgesehen, können sich auch diese Personen zur Wahl stellen.

(4) [1]Soll die Gemeindeleitung außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen eingesetzt werden, regelt der Erprobungsbeschluss, ob eine gesonderte Wahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll. [2]Im Berufungsverfahren werden wählbare Personen durch das Presbyterium und den Kreissynodalvorstand einvernehmlich in die Gemeindeleitung berufen. [3]Dazu können sie einen Besetzungsausschuss aus ihrer Mitte bilden. [4]Das Presbyterium macht in ortsüblicher Weise eine Frist bekannt, in der Gemeindeglieder entsprechend § 14 Kirchenwahlgesetz Personen vorschlagen können. [5]§ 32 Absatz 3 Satz 2 Kirchenwahlgesetz gilt entsprechend.

(5) [1]Wahlvorschläge können zusätzlich zum Verfahren nach § 14 Kirchenwahlgesetz durch das Presbyterium oder die Gemeindeleitung beschlossen werden. [2]Die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen ist Voraussetzung.

(6) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b wählt der Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Gemeindeleitung aus.

## § 6

## Amtseinführung und Amtszeit

(1) [1]Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeleitung beträgt vier Jahre. [2]Die Amtszeit endet nach den nächsten turnusmäßigen Kirchenwahlen mit der Einführung der neu gewählten Mitglieder des Leitungsorgans.

(2) [1]Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden entsprechend § 30 Kirchenwahlgesetz in ihr Amt eingeführt. [2]Sie legen bei der Amtseinführung das Gelöbnis nach Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung ab und erkennen die Theologische Erklärung von Barmen nach Artikel 36 Absatz 3 Kirchenordnung an.

(3) Die Mitglieder des Presbyteriums oder die Bevollmächtigten scheiden mit Amtseinführung der ersten Gemeindeleitung aus dem Amt.

## § 7

## Kooperationsformen mehrerer Kirchengemeinden

(1) Gemeindeleitungen können als Kooperationsformat in gemeinsamen Sitzungen mit anderen Gemeindeleitungen oder Presbyterien Beschlüsse fassen und bestimmte Aufgaben und Projekte arbeitsteilig organisieren und bearbeiten.

(2) [1]Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynodalvorstände können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. [2]Bei einer kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Gemeindeleitung bedarf es bei Kreissynodalvorstandsentscheidungen nach diesem Kirchengesetz übereinstimmender Beschlüsse aller beteiligten Kreissynodalvorstände. [3]Abweichend von § 8 Kirchenwahlgesetz bilden die beteiligten Kirchengemeinden einen gemeinsamen Wahlbezirk.

## § 8

## Leitungsaufgabe und Auftrag

(1) [1]Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. [2]Dies umfasst die Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft, die arbeitsteilig aufeinander zu beziehen sind. [3]Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung.

(2) Die Gemeindearbeit umfasst insbesondere die Themen:

a) Verkündigung (Dienst an Wort und Sakrament), Bildung und Gemeindeleben,

b) biografische Begleitung durch Amtshandlungen (Kasualien) und Seelsorge,

c) Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde und in der Gesellschaft, einschließlich diakonischer Arbeit.

(3) Die Geschäftsführung der Körperschaft umfasst insbesondere die Bereiche:

a) ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,

b) Finanzen,

c) Immobilien,

d) Organisation,

e) Rechtsvertretung.

(4) Im Übrigen gilt die Auftrags- und Aufgabenbezeichnung in Artikel 56 und 57 Kirchenordnung entsprechend.

## § 9

## Arbeitsweise

(1) [1]Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine festzulegende Amtszeit. [2]Diese Amtszeiten enden mit der Einführung eines neuen Leitungsorgans, durch Beschluss der Gemeindeleitung, durch Amtsübernahme einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im jeweiligen Amt oder durch Amtsniederlegung. [3]Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(2) [1]Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus. [2]Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Anwesenden. [3]Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.

(3) [1]Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchengemeinde und die weiteren Personen nach Artikel 59 Kirchenordnung, die nicht selbst Mitglieder der Gemeindeleitung sind, können, soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beratend an den Sitzungen der Gemeindeleitung teilnehmen. [2]Auf Bitten der Gemeindeleitung nehmen sie teil.

(4) Die Gemeindeleitung kann Personen aus ihrer Mitte mit den Aufgaben einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters (Artikel 61 Kirchenordnung) betrauen.

(5) Eilentscheidungen werden entsprechend Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung durch Vorsitz und möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied gefasst.

## § 10

## Ausschüsse, Arbeitsteilung

(1) [1]Die Gemeindeleitung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Erledigung von zugewiesen Aufgaben Ausschüsse bilden. [2]Diese können dauerhaft oder befristet, beschließend oder beratend wirken. [3]Die Gemeindeleitung trägt unbeschadet der Aufträge der Ausschüsse die Verantwortung für eine gelingende Organisation und die Erledigung der Aufgaben. [4]Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach § 3 Absatz 1 finden keine Anwendung für die Mitwirkung in Ausschüssen. [5]Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliedschaftsvoraussetzung, Arbeitsweise und Vorsitz können durch Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beratung durch den Kirchenkreis und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

(2) [1]Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. [2]Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Geschäftsordnung geregelt, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

(3) Die Gemeindeleitung kann einen Gemeindebeirat berufen und zu Gemeindeversammlungen und Bezirksversammlungen einladen.

## § 11

## Rechtsvertretung

(1) Die Gemeindeleitung vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) [1]Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gemeindeleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. [2]Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 12

## Vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung, Mahnung und Verweis

(1) Mitglieder der Gemeindeleitung können ihr Amt entsprechend Artikel 42 Absatz 2 Kirchenordnung niederlegen.

(2) [1]Der Kreissynodalvorstand entlässt ein Mitglied der Gemeindeleitung, wenn es

a) seine Amtspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat,

b) auf Dauer nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben,

c) sich durch Wort oder Tat in Widerspruch zu Auftrag und Werten der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung begeben hat oder aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt, oder in sonstiger Weise ein Verhalten gezeigt hat, das einer weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht,
d) ein Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorliegt,
e) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht.

[2]In minder schweren Fällen spricht der Kreissynodalvorstand eine Mahnung aus. [3]Vor jeder Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind das Mitglied sowie die Gemeindeleitung zu hören. [4]Die Superintendentin oder der Superintendent holt die Beratung des Landeskirchenamtes ein, sobald eine Entlassung beabsichtigt ist; vor dem Ausspruch einer Mahnung soll die Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt werden. [5]Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. [6]Artikel 43 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend.

(3) [1]Ein Mitglied der Gemeindeleitung kann vom Kreissynodalvorstand vorläufig entlassen (suspendiert) werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Entlassungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 vorliegt. [2]Bis zur Klärung ruht das Amt als Mitglied. [3]Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. [4]In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kreissynodalvorstandes nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende (Superintendentin oder Superintendent), möglichst im Einvernehmen mit der Assessorin oder dem Assessor, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. [5]Dies ist dem Kreissynodalvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. [6]Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wirksam.

(4) Ein Mitglied der Gemeindeleitung scheidet mit dem Verlust der Kirchenmitgliedschaft aus der Gemeindeleitung aus.

## § 13

## Nachbesetzung

(1) [1]Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann die Gemeindeleitung andere wählbare Personen für die Amtszeit der Ausgeschiedenen als Mitglied berufen. [2]Die Berufung ist der Kirchengemeinde am folgenden Sonntagsgottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. [3]Für die Auswahl und Amtseinführung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.

(2) Anlässlich einer Nachbesetzung kann der Erprobungsbeschluss nach § 4 mit Zustimmung des Kreissynodalvorstands geändert werden.

## § 14

## Aktive Erprobung

(1) [1]Die erprobende Kirchengemeinde reflektiert und sammelt für sich und gemeinsam mit Kirchenkreis und Landeskirche bereits während der Erprobungsphase die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse (aktive Erprobung). [2]Dabei wird sie vom Kirchenkreis, der zuständigen kreiskirchlichen Verwaltung und der Landeskirche unterstützt.

(2) [1]Das Landeskirchenamt ruft die erprobenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammen. [2]Es stellt zur strukturierten Bearbeitung Erprobungsfragen zur Verfügung.

(3) Dieses Erprobungsgesetz und die Ergebnisse der aktiven Erprobung werden zum Ende der ersten Amtsperiode und zum Ende des Erprobungszeitraums von der Kirchenleitung ausgewertet.

## § 15

## Ende der Erprobung

(1) Die Erprobung endet mit der Amtseinführung des Leitungsorgans nach der Kirchenwahl 2032.

(2) [1]Die Gemeindeleitung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand das Ende der Erprobung beschließen. [2]Sie bestimmt dabei auch, ob Wahlen zu einem Presbyterium alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens abgehalten werden. [3]Die Gemeindeleitung bleibt bis zur Amtseinführung eines Presbyteriums im Amt.

(3) [1]Bei Auflösung der Gemeindeleitung werden in Anwendung von Artikel 80 bis 83 Kirchenordnung Bevollmächtigte eingesetzt. [2]Die Bevollmächtigten entscheiden, ob die Erprobung nach dem Ende ihrer Amtszeit fortgesetzt wird, sofern nicht zuvor die Gemeindeleitung das Erprobungsende beschlossen hat.

(4) Bei einer Gemeindeleitung, die nach § 7 Absatz 2 für mehrere Kirchengemeinden errichtet ist, kann über die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 hinaus auch der jeweilige Kreissynodalvorstand das Erprobungsende oder das Herauslösen einer, mehrerer oder aller beteiligten Kirchengemeinden beschließen.

(5) Das vorzeitige Ende der Erprobung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

## Übergangsvorschriften

(1) [1]Regelungen in bestehenden Kirchengemeindesatzungen gelten fort, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesem Erprobungsgesetz, dem Erprobungsbeschluss oder anderen Entscheidungen zur Erprobung stehen. [2]Im Zweifel ist eine Klärung durch das Landeskirchenamt herbeizuführen.

(2) [1]Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die nach § 6 Absatz 3 aus dem Amt der Presbyterin oder des Presbyters scheiden, verbleiben im Kreissynodalvorstand. [2]Die Mitglieder der Gemeindeleitung können in die Kreissynode entsendet und in den Kreissynodalvorstand gewählt werden und scheiden nicht wegen des Endes der Erprobung aus. [3]Wer als Abgeordnete oder Abgeordneter in die Kreissynode entsendet wurde, kann nicht durch eine weitere Kirchengemeinde entsendet werden.
(3) In nicht geregelten Fällen kann der Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt nach eigenem Ermessen entscheiden.

**§ 17**

**Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen**

(1) [1]Dieses Erprobungsgesetz weicht von den Artikeln 20 Absatz 2, 36 Absatz 1, 39, 40, 41 Absatz 1 Satz 2, 42 Absatz 1, 43, 55, 58, 61, 63 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, 64, 66, 70 Absatz 2, 72 bis 75, 78 Absatz 2, 90 Absatz 1 Kirchenordnung ab. [2]Sofern dieses Erprobungsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden die kirchenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen für das Presbyterium entsprechend.
(2) [1]Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. [2]Es tritt am 30. April 2032 außer Kraft. [3]Die Gemeindeleitungen bleiben bis zur Einführung eines neuen Leitungsorgans im Amt.

Bielefeld, 27. November 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen**
**Die Kirchenleitung**

Az.: 000.392

Az.: 000.392

**Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden**
**(Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz – KGLEG)**

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung folgendes Erprobungsgesetz erlassen: | Artikel 139a KO (Erprobungsgesetze)<br>(1) [1]Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. [2]Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. [3]Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. [4]Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. [5]Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.<br>(2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.<br>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist. |
| **Inhaltsübersicht:**<br>§ 1 Zweck und Geltungsbereich<br>§ 2 Anmeldung zur Erprobung<br>§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung<br>§ 4 Zusammensetzung der Gemeindeleitung<br>§ 5 Besetzung der Gemeindeleitung<br>§ 6 Amtseinführung und Amtszeit<br>§ 7 Kooperationsformen mehrerer Kirchengemeinden<br>§ 8 Leitungsaufgabe und Auftrag<br>§ 9 Arbeitsweise<br>§ 10 Ausschüsse, Arbeitsteilung<br>§ 11 Rechtsvertretung<br>§ 12 Vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung, Mahnung und Verweis | *Die Inhaltsübersicht wird redaktionell eingefügt.* |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| § 13 Nachbesetzung<br>§ 14 Aktive Erprobung<br>§ 15 Ende der Erprobung<br>§ 16 Übergangsvorschriften<br>§ 17 Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen | |
| **§ 1**<br>**Zweck und Geltungsbereich** | |
| (1) Dieses Erprobungsgesetz hat das Ziel, zeitlich befristet für Kirchengemeinden, die an der Erprobung teilnehmen, eine von den Regelungen der Kirchenordnung für Presbyterien abweichende Leitungsform zuzulassen und das Format dabei zum Lernen angesichts gegenwärtiger Herausforderungen zu nutzen. | Das KGLEG bietet der presbyterial-synodal verfassten EKvW eine zusätzliche Form der Gemeindeleitung an. Das Ziel ist, dass unsere Kirche ihren geistlichen Auftrag auch in Zukunft erfüllen kann, auch dort, wo die äußeren Umstände sich wandeln und neue Herausforderungen zu bewältigen sind. Das KGLEG ist als Erprobungsgesetz verfasst: Es schafft ein Angebot, verpflichtet aber keine Kirchengemeinde. Das KGLEG möchte und kann die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der neuen Kategorie „Interprofessionelle Pastoralteams – IPT“ nicht umfassend lösen und es will auch nicht das Kirchenwahlgesetz verbessern. Es verfolgt aber zwei Ziele:<br><br>1. ein verändertes Leitungsformat für die Kirchengemeinde,<br>2. eine probeweise Veränderung des Pfarrbildes, weil ohne diese Veränderung die Pluralisierung der pastoralen Arbeit mit IPT-Mitgliedern nicht funktionieren wird.<br><br>Das Gesetz fasst die vielen Aufgaben der ev. Kirche unter dem Begriff der „Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort“ (vgl. auch § 8) zusammen. Erhalten und gestärkt werden soll das lebendige Leben in der Kirchengemeinde in seiner Vielfalt und Verschiedenheit – und erhalten wird die evangelische Identität, die sich auf Leitung in Gemeinschaft, Transparenz und Verantwortung stützt.<br><br>Das KGLEG ermöglicht erstmals einen gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder eines IPT zum Leitungsorgan. Zugleich kennt die Gemeindeleitung nach dem KGLEG keine Mitglieder von Amts wegen. Das Pfarrbild als „Garant“ für leitende Gemeindetätigkeit, wie es in Art. 20 Abs. 2 Kirchenordnung (KO) zum Ausdruck kommt, darf probeweise befragt werden. Den Kirchengemeinden soll es |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| | ermöglicht werden, die zunehmend knappe Ressource „Personal“ unter dem Gesichtspunkt der Gabenorientierung strategisch und gewichtet einzusetzen. Nicht jede Pfarrerperson (Entsprechendes gilt für IPTs insgesamt) soll zum Dienst im Leitungsorgan verpflichtet sein – dort wo Leitungsgabe liegt, soll sie weiter genutzt werden. Dies dient der Entlastung, die in der Praxis vielfach gewünscht und begrüßt wurde. Das KGLEG eröffnet hier mehr Handlungsfreiheit, zwingt aber nicht zu einem konkreten Vorgehen. Pfarrpersonen werden immer häufiger in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt (beispielsweise bei pfarramtlicher Verbindung). Es wird die Entscheidungsfreiheit eröffnet, ob und wo die Rolle im Leitungsorgan sinnvoll ausgefüllt werden kann.<br><br>Das Gesetz ermöglicht eine Leitungsstruktur für regionale Entwicklung, die eine Kooperation von selbstständigen Gemeinden mit einer gemeinsamen Leitung zulässt, ohne fusionieren zu müssen. Dies ist eine Verbindung der Vorteile von Kooperation und gemeinsamer Leitung, ohne sich vereinigen zu müssen.<br><br>Das Prinzip „Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“ statt „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ bezieht sich auch auf die Gestaltung der Arbeitsweise und der Ausschussarbeit.<br><br>Als zeitliche Befristung wird zunächst das Erprobungsende am 30. April 2032 festgelegt (§ 17 Abs. 2 Satz 2). Wird während der Amtsperiode 2024 bis 2028 mit der Erprobung begonnen, so wird zur turnusmäßigen Kirchenwahl 2028 die Gemeindeleitung neu gewählt.<br><br>Um die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden adäquat begleiten und deren Erfahrungen sammeln und evaluieren zu können, ist es notwendig, nur eine begrenzte Anzahl (ca. 10 % aller Kirchengemeinden) zur Erprobung zuzulassen. |
| (2) Dieses Kirchengesetz ist anwendbar für einen begrenzten Kreis von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die freiwillig an der Erprobung des Leitungsformats Gemeindeleitung teilnehmen. | Für die Voraussetzungen für die Anmeldung und Zulassung zur Erprobung wird auf § 2 verwiesen. |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| **§ 2**<br>**Anmeldung zur Erprobung** | |
| (1) $_1$Die Anmeldung einer Kirchengemeinde zur Erprobung erfolgt beim Landeskirchenamt auf Grundlage eines Erprobungsbeschlusses. $_2$Vor dem Erprobungsbeschluss kann eine Gemeindeversammlung einberufen werden.$_3$Der Erprobungsbeschluss wird gefasst durch<br>a) das Presbyterium mit Bestätigung des Kreissynodalvorstandes oder<br>b) den Kreissynodalvorstand im Verfahren zur Einsetzung von Bevollmächtigten nach Artikel 81 und 82 Kirchenordnung, wodurch eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten eingesetzt wird.<br>$_4$In Fällen einer gemeinsamen Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden nach § 7 Absatz 2 wird der Erprobungsbeschluss durch die beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände gefasst. | Die Möglichkeit an der Erprobung teilzunehmen, startet mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2025 und ist eine gemeinsame Aufgabe von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.<br><br>Variante a), bei der die Erprobung auf einem Presbyteriumsbeschluss basiert, ist als der Standardfall konzipiert.<br>Die Kirchengemeinde entscheidet, ob der Weg in die Erprobung beschritten werden soll. Der Kreissynodalvorstand entscheidet, ob die Erprobung im Kirchenkreis hinreichend unterstützt werden kann. Der Kreissynodalvorstand hat mithin die Aufgabe, die Auswahl der Gemeinden im Kirchenkreis zu steuern.<br><br>Zu b): Die Erprobung basiert auf einem Beschluss des Kreissynodalvorstands. Voraussetzung ist die Notlage, dass kein beschlussfähiges Presbyterium mehr existiert (Art. 81 KO). Das KGLEG eröffnet dem Kreissynodalvorstand die Option, als Alternative zur weiterhin möglichen Einsetzung von Bevollmächtigten einen Erprobungsbeschluss für die Gemeinde zu fassen und eine Gemeindeleitung einzusetzen. Die Gemeindeleitung wird dann nach § 5 Abs. 6 durch den KSV installiert und besetzt. Dem Kreissynodalvorstand kommen hierbei keine weiterreichenden Befugnisse zu, als die Kirchenordnung bereits jetzt für das Bevollmächtigtenverfahren vorsieht: Auch vom Kreissynodalvorstand eingesetzte Bevollmächtigte können bis zur nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl als Leitungsorgan fungieren. Eine eingesetzte Gemeindeleitung kann nach § 15 Abs. 2 jederzeit die Erprobung beenden und bspw. unmittelbar Presbyteriumswahlen ansetzen.<br>Variante b) kann auch für neu vereinigte Kirchengemeinden zum Tragen kommen.<br><br>Zu Satz 4: Da die gemeinsame Gemeindeleitung auch für Kirchengemeinden eingesetzt werden kann, die nicht alle demselben Kirchenkreis zugeordnet sind, steht „Kreissynodalvorstände“ hier im Plural. |
| (2) $_1$Der Erprobungsbeschluss wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst. $_2$Er enthält | Zu Satz 1: Das Quorum hat eine Warn- und Sicherungsfunktion und soll die Verankerung des Beschlusses im Gremium sicherstellen. |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| a) die Bereitschaft zur aktiven Erprobung nach diesem Kirchengesetz,<br>b) den Zeitpunkt für den Erprobungsbeginn,<br>c) die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung (verfassungsmäßiger Mitgliederbestand),<br>d) die Bestimmung zu reservierten Plätzen nach § 4 Absatz 2,<br>e) die Bestimmung zum Besetzungsverfahren für reservierte Plätze nach § 5 Absatz 2,<br>f) die beteiligten Kirchengemeinden, sofern eine gemeinsame Gemeindeleitung errichtet wird (§ 7 Absatz 2)<br>[3]Der Erprobungsbeschluss kann weitere Festlegungen für die künftige Gemeindeleitung enthalten, insbesondere eine Geschäftsordnung. [4]Der Erprobungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht. | Zu Satz 2 b): Die Erprobung beginnt mit dem Zeitpunkt, der im Erprobungsbeschluss für den Erprobungsbeginn festgelegt wurde. Der Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung kann mit der Kirchenwahl 2028 oder während einer laufenden Amtsperiode erfolgen. Die Amtszeit einer während der Amtsperiode 2024-2028 eingesetzten Gemeindeleitung endet nach § 6 Abs. 1 Satz 2 mit den Kirchenwahlen 2028, zu denen eine neue Gemeindeleitung gewählt wird. Der Erprobungsbeginn kann so gewählt werden, dass zur Kirchenwahl 2028 eine Gemeindeleitung gewählt wird, die das Presbyterium nahtlos ablöst. Beginnt die Erprobung während der Amtsperiode 2028-2032, endet die Amtszeit der Gemeindeleitung mit der Kirchenwahl 2032, für die rechtzeitig Anschlussvorschriften geschaffen werden. Die Erprobung endet nach § 15 Abs. 1 mit der Kirchenwahl 2032, sofern die Kirchengemeinde nicht zuvor beschließt, zum Presbyterium zurückzukehren.<br><br>Zu Satz 2 c): Die Voraussetzungen für die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung der Gemeindeleitung ergibt sich aus § 4.<br><br>Satz 3 bietet beispielsweise bei einer gemeinsamen Gemeindeleitung die Möglichkeit, von vornherein bestimmte Ausschüsse vorsehen, die bei den einzelnen Kirchengemeinden angesiedelt sind und dort für die unmittelbare Gemeindearbeit zuständig sind. |
| (3) [1]Das Landeskirchenamt bestätigt die Anmeldung zur Erprobung nach diesem Gesetz. [2]Die Anmeldung kann bis zum Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens von dem Presbyterium zurückgenommen werden. | Es findet durch das Landeskirchenamt keine Auswahl statt. Wer sich anmeldet, ist auch zugelassen, sofern nicht zwischenzeitlich die Kirchenleitung nach Abs. 4 das Anmeldeverfahren geschlossen hat. |
| (4) [1]Die Kirchenleitung kann feststellen, dass die Erprobungskapazitäten erschöpft sind und das Ende des Anmeldeverfahrens zur Erprobung beschließen. [2]Bei veränderter Kapazitätslage kann sie das Verfahren wieder eröffnen. | Die Erprobung ist nach § 14 als aktive Erprobung ausgestaltet, d. h. es ist eine intensive Begleitung vorgesehen, die eine Steuerung mit Blick auf die Begleitkapazität erforderlich macht. Diese dürfte erschöpft sein, wenn mehr als ca. 10 Prozent aller Kirchengemeinden sich an der Erprobung beteiligen. Auf die Festlegung eines starren Grenzwertes wurde bewusst verzichtet. |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| **§ 3**<br>**Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung** | |
| (1) Wählbar als Mitglieder der Gemeindeleitung sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland, die bei der Amtseinführung mindestens 18 Jahre alt sind und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. | Für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung gelten nicht die Voraussetzungen nach Art. 36 KO für die Mitgliedschaft im Presbyterium. Insbesondere wird nicht die Gemeindegliedschaft vorausgesetzt, sondern es findet eine Ausweitung auf die EKD-Mitgliedschaft statt (Art. 1 Abs. 4 Grundordnung EKD). Ziel ist die Ermöglichung sinnvoller Konstellationen vor Ort. So bestehen kirchliche Bindungen in der Praxis oft auch über parochiale oder landeskirchliche Grenzen hinweg. Wer seine Kompetenzen bspw. in der Nachbargemeinde einbringen möchte, soll nicht die Kirchengemeinde wechseln müssen oder an der formellen Vorgabe scheitern. Bei Personen, die sich freiwillig zum Dienst in der jeweiligen Gemeinde bereiterklärt haben und die von der Gemeinde mit diesem Dienst beauftragt wurden, kann von einem angemessenen Maß an wechselseitiger Identifikation ausgegangen werden.<br><br>Für das Amtszeitende bei Erreichen der oberen Altersgrenze gilt Art. 42 Abs. 3 KO.<br>Die Befähigung und Begabung zur Leitung einer Kirchengemeinde ist ein ungeschriebenes persönliches Merkmal, das jedoch nicht mit einem Prüfverfahren verbunden ist. |
| (2) $_1$Nicht wählbar sind Personen, für die bei Amtsübertragung ein Entlassungsgrund nach § 12 Abs. 2 Satz 1 vorläge. $_2$Personen, die aus einem kirchlichen Leitungsorgan entlassen wurden, sind wählbar, sofern der Grund für die Entlassung nicht fortwirkt und nicht zu erwarten ist, dass er erneut auftritt. $_3$In Streitfällen über die Wählbarkeit entscheidet der Kreissynodalvorstand abschließend. | Für die Entlassungsgründe wird auf § 12 verwiesen.<br><br>Wer in der Vergangenheit aus einem kirchlichen Leitungsorgan entlassen wurde, soll nicht pauschal gesperrt sein. Es ist denkbar, dass die Entlassung auf vorübergehenden Umständen beruhte, die einer neuen Mitgliedschaft nicht entgegenstehen.<br><br>Die Beurteilung der Wählbarkeit erfolgt im Verfahren nach dem Kirchenwahlgesetz. Ergänzt wird das Verfahren nach Satz 3, wonach der Kreissynodalvorstand in Streitfällen abschließend entscheidet. Der Rechtsweg zu den Kirchengerichten wird anders als bei Entlassungen nicht eröffnet, um eine zeitnahe Klärung gewährleisten zu können. |
| (3) Die Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen oder Gemeindeleitungen | Die Möglichkeit der Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen bzw. in |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| und einem Presbyterium ist möglich. | einem Presbyterium und zusätzlich in Gemeindeleitungen ist hier dadurch eröffnet, dass nicht die Mitgliedschaft in der konkreten Kirchengemeinde, sondern die EKD-Mitgliedschaft Voraussetzung ist (s. Abs. 1; vgl. Art. 36 Abs. 1 KO für das Presbyterium). |
| (4) $_1$Abweichend von Artikel 39 Kirchenordnung können Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einem Kirchenkreis oder kreiskirchlichen Verband stehen, Mitglieder der Gemeindeleitung in einer seiner Kirchengemeinden sein. $_2$Für beruflich Mitarbeitende der jeweiligen Kirchengemeinde gilt Artikel 39 Kirchenordnung. | Damit ist erstmals der gleichberechtigte Zugang aller Mitglieder in einem IPT zum Leitungsorgan ermöglicht.<br><br><u>In der Gemeindeleitung zulässig sind</u>:<br>- IPT-Mitglieder, sofern im Kirchenkreis angestellt,<br>- Mitarbeitende des Kirchenkreises mit Aufsichtsrolle,<br>- Mitarbeitende des Kirchenkreises im Übrigen,<br>- Mitarbeitende der Landeskirche mit Aufsichtsrolle,<br>- Mitarbeitende der Landeskirche im Übrigen.<br><br>Für beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde, die Mitglied in der Gemeindeleitung sein möchten, kann das Landeskirchenamt nach Art. 39 Satz 2 KO eine Ausnahmegenehmigung erteilen.<br><br>Auf die Befangenheitsvorschrift des Art. 67 KO wird hingewiesen. |
| (5) Artikel 38 Kirchenordnung gilt für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung entsprechend. | Abs. 5 dient der Klarstellung, dass die Beschränkung wegen Verwandtschaft (Art. 38 KO) auch für die Gemeindeleitung gilt. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 gelten alle Regelungen für das Presbyterium entsprechend für die Gemeindeleitung, soweit das KGLEG keine Abweichung vorsieht. |
| **§ 4**<br>**Zusammensetzung der Gemeindeleitung** | |
| (1) $_1$Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens drei und soll aus höchstens zehn Personen bestehen. $_2$Die konkrete Zahl wird im Erprobungsbeschluss festgelegt; Artikel 40 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend $_3$Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gemeindeleitung darf weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen. | Priorität bei der Gremienzusammensetzung hat die Gewährleistung einer wirkungsvollen Arbeitsweise, die auch von der Gruppengröße abhängt. Nach Erkenntnissen aus der Gruppendynamik ist eine Gruppe besonders effektiv, wenn sie nicht zu groß ist. Aspekte wie angestrebte Repräsentanz nach einem bestimmten Verhältnis oder persönliche Wünsche von Personengruppen nach Mitgliedschaft im Leitungsorgan sind dem guten Funktionieren nachgeordnet.<br><br>Das Leitungsorgan hat eine Mindestzahl (Muss-Regelung) an Mitgliedern sowie |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | eine Höchstzahl (Soll-Regelung). Sofern besonderer Bedarf für eine größere Mitgliederzahl plausibel begründet wird, bspw. bei einer erstmalig installierten gemeinsamen Gemeindeleitung mehrerer (großer) Kirchengemeinden, ist eine Abweichung im Erprobungsbeschluss oder später durch Entscheidung möglich.<br><br>Über das JBEG (Abs. 4) kommt ein weiteres Mitglied (ggf. zwei Mitglieder) hinzu, das die Höchstmitgliederzahl entsprechend erhöht. Wird beispielsweise im Erprobungsbeschluss ein verfassungsmäßiger Mitgliederbestand von zehn Personen festgelegt und kommt eine weitere Person gemäß JBEG hinzu, so beträgt die Mitgliederzahl schließlich elf.<br><br>Die entsprechende Anwendung von Art. 40 Abs. 3 KO bewirkt, dass eine vor der Kirchenwahl 2028 eingesetzte Gemeindeleitung die Mitgliederzahl mit Wirkung für die Amtsperiode 2028-2032 ändern kann. Der Kreissynodalvorstand muss der Änderung zustimmen.<br><br>Abs. 1 Satz 3 ist der bestehenden Regelung für den Kreissynodalvorstand in Art. 107 Abs. 2 Satz 2 KO nachgebildet („mindestens die Hälfte“). |
| (2) $_1$Der Erprobungsbeschluss kann bestimmen, dass Plätze in der Gemeindeleitung für Pfarrerinnen und Pfarrer oder andere nach § 3 Abs. 1 wählbare Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams der Kirchengemeinde vorgesehen werden. $_2$Für die folgende Amtsperiode kann die Gemeindeleitung bis zum Beginn des Wahlverfahrens mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes diese Bestimmung treffen. | Dieser Absatz bietet den Kirchengemeinden an, sich bewusst zu entscheiden, eine bestimmte Anzahl von Plätzen für Mitglieder des Pastoralteams vorzusehen.<br><br>Die Höchstzahl ergibt sich aus Absatz 1 Satz 3. Macht eine Kirchengemeinde von der Option Gebrauch, so ist die Anzahl der in der Gemeindeleitung vertretenen IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen dadurch fixiert, dass sie sich nicht zusätzlich zur Wahl stellen können (vgl. § 5 Abs. 3). Bei einer gemeinsamen Gemeindeleitung können Plätze für Pfarrpersonen und andere IPT-Mitglieder aller beteiligten Kirchengemeinden reserviert werden.<br><br>Verzichtet die Kirchengemeinde auf diese Regelung, so können sich die IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen wie alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stellen. Ihre Anzahl in der Gemeindeleitung hängt dann vom Wahlergebnis ab und ist nur durch Absatz 1 Satz 3 begrenzt. |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | Wie die so reservierten Plätze besetzt werden, ergibt sich aus § 5 Abs. 2.<br><br>Zur Rolle der Pfarrpersonen wird auch auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 verwiesen.<br><br>Nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, die Anzahl der Plätze für das Pastoralteam in der in der Gemeindeleitung auf diese Weise auf null festzulegen, also das „Pastoralteam“ von der Wahl auszuschließen, ohne zugleich mindestens einen Platz zu reservieren (vgl. § 5 Abs. 3).<br><br>Dennoch wird rechtlich ermöglicht, dass kein Mitglied des Pastoralteams in der Gemeindeleitung vertreten ist. Dies ist möglich, wenn die Kirchengemeinde auf eine Festlegung nach Abs. 2 verzichtet. Dann können sich die Mitglieder des Pastoralteams frei zur Wahl stellen, wobei denkbar ist, dass sich niemand zur Wahl stellt oder gewählt wird. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeindeleitung und Pastoralteam ist unabdingbar und wird in der Praxis in der Regel über eine Mitgliedschaft gewährleistet werden. Die rechtliche Öffnung erkennt an, dass die enge Zusammenarbeit im Einzelfall auch anders gelebt werden kann. |
| (3) Die Tätigkeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder eines anderen Mitglieds eines Interprofessionellen Pastoralteams in der Gemeindeleitung erfolgt nebenamtlich unter Anrechnung der Arbeitszeit. | Für alle Mitglieder der Gemeindeleitung gilt, dass sie ihren Leitungsdienst ehrenamtlich leisten. Nach Art. 37 KO wird damit ein grundsätzlich unentgeltlicher Dienst verbunden. Die Logik der Leitungsaufgabe wird hier als Ehrenamt (für kirchlich Berufliche: „Nebenamt“) ausgestaltet.<br><br>Für die Mitglieder des Pastoralteams zählt eine Mitgliedschaft zur Gemeindeleitung nicht zu den Dienstpflichten, sondern erfolgt auf freiwilliger Basis im Nebenamt. Ihnen wird aber die aufgewendete Arbeitszeit angerechnet. Dies betrifft sowohl Mitglieder des Pastoralteams, die auf Grund reservierter Plätze Mitglied in der Gemeindeleitung sind, als auch die gewählten Mitglieder des Pastoralteams. Nehmen Mitglieder des Pastoralteams im Rahmen von Art. 59 Abs. 1 KO beratend an Sitzungen der Gemeindeleitung teil, gilt dies als Arbeitszeit. |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | Die Anrechnung der Arbeitszeit geht über die Regelung des BAT-KF hinaus. Dies bewirkt:<br>- der Grundsatz der Unentgeltlichkeit gilt,<br>- die Tätigkeit in der Gemeindeleitung gehört nicht zu den Dienstpflichten (vgl. Einwilligungsvorbehalt nach § 5 Abs. 2 Satz 3) und führt zu keiner Änderung der Eingruppierung<br>- unterm Strich kommt die Tätigkeit in der Gemeindeleitung nicht „on top“ zur Arbeitszeit, sondern das Stundenkontingent wird dafür aufgebraucht.<br>Im Zeit-/Terminstundenmodell soll die Anrechnung dadurch umgesetzt werden, dass die Zeit in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.<br><br>Für weitere Mitglieder der Gemeindeleitung, die im kirchlichen Dienst stehen, wird auf die Regelung des § 28 Abs. 1 h) BAT-KF verwiesen. Die Norm ordnet eine Freistellung unter Entgeltfortzahlung für erforderliche Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten für die Ausübung eines Amtes u. a. als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse, wozu auch die Gemeindeleitung gehört. Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter wird auf § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW verwiesen. |
| (4) Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz findet entsprechende Anwendung. | Der Anwendungsbereich des JBEG wird hier klarstellend auf die Gemeindeleitung ausgeweitet. Das bedeutet, dass sich die Anzahl der Gemeindeleitungs-Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 JBEG bei Berufung junger Mitglieder erhöht. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand steigt entsprechend und kann auch die obere Grenze (Abs. 1 Satz 1) übersteigen. Wer nach dem JBEG berufen wurde, ist wie beim Presbyterium reguläres Mitglied mit identischer Stellung, Aufgabe, gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen Gemeindeleitungs-Mitglieder. Die Amtszeit endet mit der der übrigen Gemeindeleitungs-Mitglieder (§ 2 Abs. 4 JBEG). |
| **§ 5**<br>**Besetzung der Gemeindeleitung** | |
| (1) Die Gemeindeleitung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter entsprechender Anwendung der für das Presbyterium geltenden Vorschriften gewählt. | Absatz 1 regelt die Wahl im gewohnten Modus (Kirchenwahlgesetz) die Besetzung der Gemeindeleitung. Der Erprobungsstart außerhalb von Kirchenwahlen ist in Abs. 4 geregelt. |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| | Die Gemeindeleitung wird mit Mitgliedern besetzt und sie kann sich beratende Personen als Gäste hinzuziehen. Dauergäste (etwa für Protokollführung oder als „Gemeindemanagerin/Gemeindemanager“) bedürfen eines entsprechenden Beschlusses. Die praktische Wirkung muss von der Gemeindeleitung verantwortet werden. Vgl. auch Begründung zu § 9 III. |
| (2) $_1$Sind nach § 4 Absatz 2 Plätze für Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde vorgesehen, so wird im Erprobungsbeschluss nach Anhörung dieser Personen der Besetzungsmodus festgelegt. $_2$Die Gemeindeleitung kann für eine folgende Amtsperiode einen abweichenden Besetzungsmodus festlegen. $_3$Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung Mitglied der Gemeindeleitung werden. | Absatz 2 bezieht sich auf § 4 Abs. 2 und regelt, wie reservierte Plätze für die pastoralen Kräfte zu besetzen sind. Um die Funktion der Ressourcensteuerung verwirklichen zu können, sind hierbei die pastoralen Kräfte von der Teilnahme an der regulären Wahl ausgeschlossen (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2).<br><br>Die Kirchengemeinden sind frei in der Wahl eines Besetzungsmodus. Als Beispiele für Besetzungsmodi seien angeführt:<br>- das IPT bzw. die Pfarrpersonen werden angehört, wer die reservierten Plätze besetzen soll,<br>- wenn nach § 4 Abs. 2 die Anzahl der Plätze festgelegt wird, bestimmt das Presbyterium zugleich die Personen, die diese besetzen werden (auf Vorschlag des IPT bzw. der Pfarrpersonen).<br>- der Kreissynodalvorstand oder die Superintendentin/der Superintendent wählt die Personen aus.<br>- die pastoralen Kräfte wechseln sich bei der Besetzung der Plätze ab (bspw. jährlich oder zur Hälfte der Amtsperiode).<br>- die gewählten Mitglieder der Gemeindeleitung bestimmen die Personen, die die reservierten Plätze besetzen sollen.<br>- die pastoralen Kräfte teilen sich die reservierten Plätze und bestimmen von Sitzung zu Sitzung, wer jeweils stimmberechtigt teilnimmt.<br>- es wird gelost.<br>Möglich ist auch eine Kombination der vorgeschlagenen Verfahren (z.B. Entscheidung des IPT bzw. der Pfarrpersonen und bei Uneinigkeit das Leitungsorgan/ das Los. |
| (3) Sind keine Plätze nach § 4 Absatz 2 für die Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder für die Pfarrpersonen der Kirchengemeinde vorgesehen, können sich auch diese Personen zur Wahl stellen. | Verzichtet man darauf, nach § 4 Abs. 2 Plätze für die pastoralen Kräfte zu reservieren, kommt Abs. 3 zum Tragen. Dann gilt „gleiches Recht für alle“ und die einzelnen Mitglieder des Pastoralteams können sich in demselben Verfahren wie alle anderen Personen zur Wahl stellen. |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | Zur Möglichkeit einer Gemeindeleitung, an der keine Mitglieder des Pastoralteams beteiligt sind, wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 2 verwiesen. |
| (4) [1]Soll die Gemeindeleitung außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen eingesetzt werden, regelt der Erprobungsbeschluss, ob eine gesonderte Wahl durchgeführt wird oder ein Berufungsverfahren greifen soll. [2]Im Berufungsverfahren werden wählbare Personen durch das Presbyterium und den Kreissynodalvorstand einvernehmlich in die Gemeindeleitung berufen. [3]Dazu können sie einen Besetzungsausschuss aus ihrer Mitte bilden. [4]Das Presbyterium macht in ortsüblicher Weise eine Frist bekannt, in der Gemeindeglieder entsprechend § 14 Kirchenwahlgesetz Personen vorschlagen können. [5]§ 32 Absatz 3 Satz 2 Kirchenwahlgesetz gilt entsprechend. | Sofern nicht die turnusmäßigen Kirchenwahlen (2028) für den Erprobungseinstieg genutzt werden, kann in der laufenden Amtsperiode eine Wahl in der jeweiligen Kirchengemeinde anberaumt oder ein Berufungsverfahren nach Satz 2 bis 4 durchgeführt werden.<br><br>Die Anberaumung einer Kirchenwahl in laufender Amtsperiode entspricht gängiger Praxis im Rahmen von Art. 83 Abs. 1 S. 3 KO, beispielsweise nach einer Vereinigung.<br><br>Das Wahlverfahren ist, zumal außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen, recht aufwändig. Deshalb bietet das KGLEG als Vereinfachungsoption das Berufungsverfahren an. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die gemeinsame Berufung durch Kreissynodalvorstand und Presbyterium ein ausreichendes Maß an Legitimation darstellt, um im Sonderfall der Neueinsetzung eines Leitungsorgans in laufender Amtsperiode die erzielte Verfahrensvereinfachung zu rechtfertigen. Auch für das Berufungsverfahren gilt, dass Plätze für das Pastoralteam reserviert werden können (§ 4 Abs. 2). |
| (5) [1]Wahlvorschläge können zusätzlich zum Verfahren nach § 14 Kirchenwahlgesetz durch das Presbyterium oder die Gemeindeleitung beschlossen werden. [2]Die Zustimmung der vorgeschlagenen Personen ist Voraussetzung. | Der Vorschrift liegt die Erwägung zugrunde, dass die Mitglieder des Leitungsorgans in besonderer Weise einen Blick für geeignete Kandidatinnen und Kandidaten haben. Die Vorschrift greift sowohl vor Erprobungsbeginn (dann durch das Presbyterium) als auch für eine Wiederwahl der Gemeindeleitung. Wahlvorschläge, die nach dieser Vorschrift auf Beschluss des Presbyteriums oder der Gemeindeleitung eingebracht werden, bedürfen nicht der Unterzeichnung von fünf Gemeindegliedern (vgl. § 14 Satz 2 KWG). |
| (6) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b wählt der Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Gemeindeleitung aus. | Dies bezieht sich auf den Fall, dass der Kreissynodalvorstand eine Gemeindeleitung installiert, wenn er sonst Bevollmächtigte einsetzen müsste. Auf die Ausführungen zu Abs. 2 wird verwiesen. |
| **§ 6**<br>**Amtseinführung und Amtszeit** | |
| (1) [1]Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeleitung beträgt vier Jahre. [2]Die Amtszeit endet nach den nächsten turnusmäßigen Kirchenwahlen mit der | Die Amtszyklen der Presbyterien und Gemeindeleitungen sind identisch. |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| Einführung der neu gewählten Mitglieder des Leitungsorgans. | Beispiel: Beginnt die Erprobung 2026, endet die Amtszeit der ersten Gemeindeleitung mit der Einführung der zur allgemeinen Kirchenwahl 2028 neu gewählten Gemeindeleitung, die dann für die volle Amtsperiode bis 2032 im Amt ist. |
| (2) $_1$Die Mitglieder der Gemeindeleitung werden entsprechend § 30 Kirchenwahlgesetz in ihr Amt eingeführt. $_2$Sie legen bei der Amtseinführung das Gelöbnis nach Artikel 36 Absatz 2 Kirchenordnung ab und erkennen die Theologische Erklärung von Barmen nach Artikel 36 Absatz 3 Kirchenordnung an. | Bei der Amtseinführung der Mitglieder der Gemeindeleitung ergeben sich keine Unterschiede zur gewohnten Praxis. |
| (3) Die Mitglieder des Presbyteriums oder die Bevollmächtigten scheiden mit Amtseinführung der ersten Gemeindeleitung aus dem Amt. | Der Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung, gleich ob in laufender Amtsperiode oder zur turnusmäßigen Kirchenwahl, verläuft wie bisher der Wechsel von einem zum nächsten Presbyterium. |
| **§ 7**<br>**Kooperationsformen mehrerer Kirchengemeinden** | |
| (1) Gemeindeleitungen können als Kooperationsformat in gemeinsamen Sitzungen mit anderen Gemeindeleitungen oder Presbyterien Beschlüsse fassen und bestimmte Aufgaben und Projekte arbeitsteilig organisieren und bearbeiten. | Die Vorschrift möchte auf diese Möglichkeiten aufmerksam machen und zu ihrer Wahrnehmung ermutigen.<br>Diese weicht vom Verfahren nach Art. 78 Abs. 2 KO ab. |
| (2) $_1$Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynodalvorstände können mehrere Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen. $_2$Bei einer kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Gemeindeleitung bedarf es bei Kreissynodalvorstandsentscheidungen nach diesem Kirchengesetz übereinstimmender Beschlüsse aller beteiligten Kreissynodalvorstände. $_3$Abweichend von § 8 Kirchenwahlgesetz bilden die beteiligten Kirchengemeinden einen gemeinsamen Wahlbezirk. | Das KGLEG ermöglicht eine Leitungsstruktur für regionale Entwicklung, die eine Kooperation von selbstständigen Gemeinden mit einer gemeinsamen Leitung ermöglicht. Dies bietet eine Verbindung der Vorteile von Kooperation und Fusion, ohne sich vereinigen zu müssen. Unterhalb des gemeinsamen Leitungsorganes können Ausschüsse für Belange der einzelnen Kirchengemeinden eingerichtet werden (vgl. § 10 Abs. 1). Das Zusammenwirken zwischen Gemeindeleitung und Ausschüssen kann durch Geschäftsordnung geregelt werden, die u.a. die Befugnisse der Ausschüsse festlegen kann. Eine Geschäftsordnung kann auch Teil des Erprobungsbeschlusses sein (siehe auch die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Satz 3). Denkbar ist beispielsweise, dass sich Ausschüsse bei den einzelnen Kirchengemeinden gebildet werden, sie sich um die unmittelbare Gemeindearbeit kümmern.<br><br>Eine Gemeindeleitung als gemeinsames Leitungsorgan für mehrere Kirchengemeinden kann von Beginn der Erprobung an oder im Laufe der Erprobung errichtet werden.<br>Wenn bereits mit dem Start der Erprobung eine gemeinsame Gemeindeleitung |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | eingesetzt werden soll, geschieht dieses nach übereineinstimmender Beschlussfassung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes bzw. der Kreissynodalvorstände (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3). Da die gemeinsame Gemeindeleitung auch für Kirchengemeinden eingesetzt werden kann, die nicht alle demselben Kirchenkreis zugeordnet sind, steht „Kreissynodalvorstände“ hier im Plural.<br>Wenn bereits in einer Kirchengemeinde eine Gemeindeleitung eingesetzt ist, entscheidet diese anstelle des Presbyteriums.<br><br>Für die Auswahl der Mitglieder einer gemeindeübergreifenden GL und deren Amtseinführung gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend.<br>Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 zur Mitgliederzahl gilt auch für gemeinsame Gemeindeleitungen. Die Mitglieder der Gemeindeleitungen repräsentieren nicht ihre jeweiligen Herkunftsgemeinden, sondern versehen ihren Leitungsdienst in gemeinsamer Verantwortung für alle Kirchengemeinden. Auf die Ausführungen zur Gremiumsgröße bei § 4 Abs. 1 wird verwiesen.<br><br>Über die Entsendung von Abgeordneten gemäß Art. 90 Kirchenordnung in die Kreissynode entscheidet die gemeinsame Gemeindeleitung für jede der beteiligten Kirchengemeinden.<br><br>Zu beachten ist, dass jede Kirchengemeinde eine eigenständige Körperschaft bleibt, und die gemeinsame Gemeindeleitung dementsprechend für jede Kirchengemeinde einen Haushalt aufstellen muss.<br><br>Die gemeinsame Gemeindeleitung vertritt alle beteiligten Kirchengemeinden im Rechtsverkehr. |
| **§ 8**<br>**Leitungsaufgabe und Auftrag** | |
| (1) $_1$Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. $_2$Dies umfasst die Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft, die arbeitsteilig aufeinander zu beziehen sind. $_3$Ehrenamtlich und beruflich | § 8 regelt keine vom Presbyterium abweichende Rolle für die Gemeindeleitung, trägt jedoch zu Klarheit und Entwicklung bei, indem er die Aufgaben prägnanter benennt. |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung. | Abs. 1 nimmt die unterschiedlichen Leitungsdimensionen der strategischen Leitung (Rahmenbedingungen setzen) und operativen Leitung (Umsetzung und Gestaltung bestimmter Aufgaben und Bereiche) in den Blick. Ähnlich wie die Geschäftsführung eines Wirtschaftsunternehmens ist es die spezifische Aufgabe der Gemeindeleitung, die Strukturen, Zielbestimmungen und Rahmenbedingungen zu gestalten, innerhalb derer das kirchliche Leben sich entfalten kann und die verschiedenen Mitarbeitenden tätig werden. Die Gestaltung einzelner Arbeitsbereiche geschieht zwar im Rahmen der Gesamtverantwortung der Gemeindeleitung, ist jedoch Sache der ganzen Gemeinde bzw. der verschiedenen beruflich (bspw. im IPT) oder ehrenamtlich Mitarbeitenden. Auch in diesen Arbeitsbereichen liegt also Verantwortung für die Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort und damit „Leitung“.<br><br>Die Leitung der Kirchengemeinde (Körperschaft) trägt die „integrierte Gesamtverantwortung“. Damit ist die Verantwortung gemeint, zum einen für die Leitung der Gemeinde mit ihrem Auftrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, und zum anderen die Geschäftsführung der Kirchengemeinde mit allen personalen, finanziellen und rechtlichen Rahmenfaktoren für die Gestaltung des kirchlichen Lebens.<br><br>Abs. 1 Satz 3 soll folglich keine besondere Rechenschaftspflicht für einzelne Mitarbeitende begründen.<br><br>**Beispiele für operative (Leitungs-)Aufgaben im Sinne von Satz 3, die keine Mitgliedschaft im Leitungsorgan voraussetzen:**<br>Kirchenmusik verantwortet die musikalische Seite des Godi, Kita-Leitung verantwortet die organisatorische, finanzielle, pädagogische und personelle Perspektive der Kita, Teamleitung für Organisation der Kindergottesdienste, Mitarbeitende für Gestaltung des einzelnen Kindergottesdienstes, Gestaltung von inhaltlicher (Gruppen)-Arbeit in der Gemeinde.<br>vgl. Art. 18 KO |
| (2) Die Gemeindearbeit umfasst insbesondere die Themen: | |
| a) Verkündigung (Dienst an Wort und Sakrament), Bildung und Gemeindeleben, | |
| b) biografische Begleitung durch Amtshandlungen (Kasualien) und Seelsorge, | |
| c) Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde und in der Gesellschaft, einschließlich diakonischer Arbeit. | |
| (3) Die Geschäftsführung der Körperschaft umfasst insbesondere die Bereiche: | |
| a) ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende, | |
| b) Finanzen, | |
| c) Immobilien, | |
| d) Organisation, | |
| e) Rechtsvertretung. | |
| (4) Im Übrigen gilt die Auftrags- und Aufgabenbezeichnung in Artikel 56 und 57 Kirchenordnung entsprechend. | |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| **§ 9**<br>**Arbeitsweise** | |
| (1) $_1$Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine festzulegende Amtszeit. $_2$Diese Amtszeiten enden mit der Einführung eines neuen Leitungsorgans, durch Beschluss der Gemeindeleitung, durch Amtsübernahme einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im jeweiligen Amt oder durch Amtsniederlegung. $_3$Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht. | Anders als beim Presbyterium wird hier nicht von einer einjährigen Amtszeit ausgegangen (falls das Presbyterium keine längere Amtszeit beschließt, vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 KO), sondern die Gemeindeleitung muss die Länge der Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung aktiv bestimmen. Die Amtszeit wird typischerweise vor der Wahl für die Amtsperiode durch Beschluss festgelegt.<br><br>Im Übrigen gelten die Regelungen der KO für Vorsitz und Stellvertretung im Presbyterium hier entsprechend; insbesondere ist auch die Wiederwahl zulässig und ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen (Art. 63 Abs. 1 Sätze 4 und 5 KO). Gemäß Art. 63 Abs. 3 KO führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung den Vorsitz ohne Stimmrecht. |
| (2) $_1$Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus. $_2$Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Anwesenden. $_3$Anwesend ist auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. | Zu Satz 2: Für die Beschlussfassung der Gemeindeleitung wird von Art. 66 Abs. 2 KO abgewichen: Für Presbyteriumsbeschlüsse regelt Art. 66 Abs. 2 KO, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Für die Gemeindeleitung regelt das KGLEG in Satz 2, dass die Mehrheit der Anwesenden entscheidet. D.h. es bedarf einer Mehrheit der Anwesenden bei Ja- oder Nein-Stimmen; Enthaltungen wirken entscheidungshemmend.<br><br>Für Satz 1 ist der tatsächliche Mitgliederbestand maßgeblich, der sich bspw. durch vorzeitigtes Ausscheiden von Mitgliedern ändern kann.<br><br>Gegenstände, die Mitglieder der Gemeindeleitung persönlich betreffen, werden entsprechend Artikel 67 KO beraten und beschlossen |
| (3) $_1$Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchengemeinde und die weiteren Personen nach Artikel 59 Kirchenordnung, die nicht selbst Mitglieder der Gemeindeleitung sind, können, soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beratend an den Sitzungen der Gemeindeleitung teilnehmen. $_2$Auf Bitten der Gemeindeleitung nehmen sie teil. | Die Vorschrift regelt den Zugang zu den Sitzungen der Gemeindeleitung.<br><br>Personen nach Art. 59 KO sind:<br>- Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT; dies sind u. a. auch Pfarrerinnen und Pfarrer. Die eigene Erwähnung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gesetzeswortlaut bezieht sich lediglich auf solche Pfarrpersonen, in deren |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | Kirchengemeinde es kein IPT gibt),<br>- Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst,<br>- Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist,<br>- Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist.<br><br>Dieser Kreis beratend Teilnehmender ist nicht abschließend.<br><br>Darüber hinaus gilt die Regelung des Art. 76 Abs. 2 KO, wonach Mitarbeitende zu ihren Themenbereichen Zugang zu den Sitzungen haben. Dies gilt bspw. auch regelmäßig für Gemeindemanagerinnen und Gemeindemanager, auch wenn sie nicht Teil eines IPT sind.<br><br>Die Formulierung „soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen“ eröffnet die Möglichkeit, einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte unter Ausschluss des o.g. Personenkreises zu beraten. |
| (4) Die Gemeindeleitung kann Personen aus ihrer Mitte mit den Aufgaben einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters (Artikel 61 Kirchenordnung) betrauen. | Abweichend von Art. 61 Abs. 1 KO kann die Gemeindeleitung ein Mitglied mit den Aufgaben einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters gemäß Art. 61 KO beauftragen. Sie könnte dabei auch eine andere Bezeichnung wählen, mehrere Personen mit den Aufgaben betrauen oder gar keine Beauftragung vornehmen. |
| (5) Eilentscheidungen werden entsprechend Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung durch Vorsitz und möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied gefasst. | Abweichend von Art. 71 Abs. 3 KO soll hier nicht das Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Kirchmeister hergestellt werden, sondern mit irgendeinem weiteren Gemeindeleitungs-Mitglied, da die Gemeindeleitung nicht zwingend einer Person das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters übertragen muss (Abweichung von Art. 61 Abs. 1 KO). Das Einvernehmen kann formfrei erfolgen (Telefon, E-Mail etc.). |
| **§ 10**<br>**Ausschüsse, Arbeitsteilung** | |
| (1) $_1$Die Gemeindeleitung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Erledigung von zugewiesen Aufgaben Ausschüsse bilden. $_2$Diese können dauerhaft oder befristet, beschließend oder beratend wirken. $_3$Die | Die hier getroffenen Regelungen zum Ausschusswesen weichen zugunsten flexiblerer Ausgestaltungsmöglichkeiten von der Systematik nach Art. 73, 74 KO ab. |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| Gemeindeleitung trägt unbeschadet der Aufträge der Ausschüsse die Verantwortung für eine gelingende Organisation und die Erledigung der Aufgaben. [4]Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach § 3 Absatz 1 finden keine Anwendung für die Mitwirkung in Ausschüssen. [5]Aufgaben, Zusammensetzung, Mitgliedschaftsvoraussetzung, Arbeitsweise und Vorsitz können durch Geschäftsordnung geregelt werden, die der Beratung durch den Kirchenkreis und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf. | Ausschüsse bieten die Möglichkeit, Menschen einzubeziehen, die nicht in der Gemeindeleitung mitwirken können. So ist auch die Mitwirkung von Mitgliedern anderer Konfessionen, Ungetauften, Minderjährigen und über 75-jährigen Personen möglich.<br><br>Es wird für die rechtlichen Anforderungen nicht mehr unterschieden zwischen beratenden Ausschüssen (Art. 73 KO) und Fachausschüssen (Art. 74 KO). Dabei ist zu beachten, dass eine gründliche Regelung des Ausschusswesens umso ratsamer ist, je mehr Befugnisse einem Ausschuss übertragen werden. Die passende Form dürfte in der Regel eine Geschäftsordnung bieten, die in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis erstellt werden kann. Hier zeigt sich das Prinzip „Freiheit mit Verbotsvorbehalt statt Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, das von der Fähigkeit einzelner Akteure ausgeht, praktisch sinn- und verantwortungsvolle Lösungen zu finden. So steht es Kirchengemeinden auch frei, engere Zugangsvoraussetzungen für die Ausschussmitarbeit anzuwenden (z.B. Altersgrenze, Gemeindezugehörigkeit).<br><br>Ausschüsse können nicht nur durch Geschäftsordnung, sondern auch durch Beschluss der Gemeindeleitung gebildet werden.<br><br>Satz 3 stellt die Leitungsverantwortung der Gemeindeleitung auch für die Ausschussarbeit klar<br><br>Die Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung des Kreissynodalvorstandes in Kraft. Sie bedarf keiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt (KABl). Der Kreissynodalvorstand nimmt eine umfassende Beratung und Prüfung unter sachlichen (also nicht nur rechtlichen) Gesichtspunkten vor. Die Beratung und Bestätigung der Geschäftsordnungen im Kirchenkreis setzt dort fachliche Kapazitäten voraus. |
| (2) [1]Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. [2]Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Geschäftsordnung geregelt, die der Beratung und Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf. | Vgl. insoweit Art. 74 Abs. 4 KO. Ein geschäftsführender Ausschuss erledigt Geschäfte der laufenden Verwaltung für die Gemeindeleitung.<br><br>Denkbar ist auch eine Arbeitsweise, die Aufgaben der Gemeindeleitung von |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | solchen der Geschäftsführung der Körperschaft (also nicht nur der laufenden Verwaltung) trennt. Die Gemeindeleitung ist frei, sich etwa durch Geschäftsordnung auf diese Weise zu organisieren. Eine solche Arbeitsweise wird bereits an verschiedenen Orten angewandt (vgl. etwa Zeitschrift „Gemeinde leiten“, Ausgabe 1/2024, S. 6). |
| (3) Die Gemeindeleitung kann einen Gemeindebeirat berufen und zu Gemeindeversammlungen und Bezirksversammlungen einladen. | Diese Regelung bewirkt, dass die Verpflichtung zur Berufung eines Gemeindebeirats nach Art. 72 Abs. 1 Satz 2 Kirchenordnung und die Soll-Bestimmung zur Einladung zu Gemeinde- und Bezirksversammlungen nach Art. 75 KO für erprobende Kirchengemeinden keine Anwendung finden. |
| **§ 11**<br>**Rechtsvertretung** | |
| (1) Die Gemeindeleitung vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. | Vgl. Art. 57 r) KO für das Presbyterium. Eine gemeinsame Kirchengemeindeleitung vertritt entsprechend alle Kirchengemeinden im Rechtsverkehr, die sie leitet. |
| (2) $_1$Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gemeindeleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. $_2$Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt. $_3$Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. | Abweichend von Art. 70 Abs. 2 KO reicht die Unterzeichnung der oder des Vorsitzenden und eines weiteren Gemeindeleitungsmitglieds.<br>In Satz 1 ist das Normalsiegel gemeint.<br>Die Teilnahme an der Erprobung hat keine Auswirkungen auf die Geltung des Siegels. |
| **§ 12**<br>**Vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung, Mahnung und Verweis** | |
| (1) Mitglieder der Gemeindeleitung können ihr Amt entsprechend Artikel 42 Absatz 2 Kirchenordnung niederlegen. | Auch für die Niederlegung der Gemeindeleitungsmitgliedschaft gelten die Regelungen des Art. 42 Abs. 2 KO, wonach die Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich zu erfolgen hat und bis einen Monat nach dem Zugang schriftlich zurückgenommen werden kann. Erst nach Ablauf dieser Frist entfaltet sie Wirksamkeit und die Mitgliedschaft erlischt.<br>Die Niederlegung des Amtes steht auch den Pfarrpersonen und anderen IPT-Mitgliedern frei. |
| (2) $_1$Der Kreissynodalvorstand entlässt ein Mitglied der Gemeindeleitung, wenn es | Hier findet sich eine neue Systematik für Fälle von Entlassungen aus dem kirchengemeindlichen Leitungsorgan. |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| a) seine Amtspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat,<br>b) auf Dauer nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben,<br>c) sich durch Wort oder Tat in Widerspruch zu Auftrag und Werten der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung begeben hat oder aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt, oder in sonstiger Weise ein Verhalten gezeigt hat, das einer weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht,<br>d) ein Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vorliegt,<br>e) ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der der weiteren Ausübung des Amtes entgegensteht.<br>[2]In minder schweren Fällen spricht der Kreissynodalvorstand eine Mahnung aus. [3]Vor jeder Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 sind das Mitglied sowie die Gemeindeleitung zu hören. [4]Die Superintendentin oder der Superintendent holt die Beratung des Landeskirchenamtes ein, sobald eine Entlassung beabsichtigt ist; vor dem Ausspruch einer Mahnung soll die Beratung des Landeskirchenamtes eingeholt werden. [5]Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. [6]Artikel 43 Absatz 3 Kirchenordnung gilt entsprechend. | Amtspflichten nach Buchstabe a) sind insbesondere die gewissenhafte Amtsausübung in Bindung an Schrift, Bekenntnis und Recht sowie die Wahrung der Amtsverschwiegenheit.<br><br>Eine dauerhafte Unmöglichkeit nach Buchstabe b), das Amt auszuüben, kann beispielsweise in physischen oder psychischen gesundheitlichen Gründen liegen.<br><br>Mitglieder der Gemeindeleitung genießen besonderes Vertrauen und repräsentieren die Kirche nach innen und außen. Buchstabe c) enthält deshalb einen weiten Tatbestand für verhaltensbedingte Entlassungen.<br>Explizit benannt werden politische Äußerungen oder Aktivitäten, bei denen jeweils im Einzelfall beurteilt werden muss, inwiefern sie mit Auftrag und Werten der Kirche unvereinbar sind.<br>Ein sonstiges Verhalten, das einer weiteren Amtsausübung entgegensteht, kann auf viele Weisen geschehen und hat nicht notwendig einen unmittelbaren Amtsbezug. Vorstrafen können unter Beachtung der von Zeitpunkt, Schwere und Natur der Straftat sowie des Resozialisierungsgedankens einschlägig sein. Der Tatbestand kann beispielsweise auch bei einer nachhaltigen Störung einer kollegialen und konstruktiven Arbeitsweise im Gremium erfüllt sein.<br><br>Der Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird in Buchstabe d) erwähnt.<br><br>Buchstabe e) enthält eine Auffangklausel, wobei der jeweils vorliegende wichtige Grund in seiner Schwere nicht hinter den Buchstaben a) bis d) zurückstehen darf. Dies kann etwa bei schwierigen Fallgestaltungen im Interventionsfall zum Tragen kommen.<br><br>Der Gesetzeswortlaut sieht eine gebundene Entscheidung zur Entlassung nach Satz 1 beziehungsweise zur Erteilung einer Mahnung nach Satz 2 vor. Der Kreissynodalvorstand hat dabei einen gerichtlich voll überprüfbaren Beurteilungsspielraum, ob bspw. ein „minder schwerer Fall“ vorliegt. |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | Neu ist auch die verbindliche Einholung der Beratung des Landeskirchenamtes nach Satz 4 vor Entlassungen. |
| (3) $_1$Ein Mitglied der Gemeindeleitung kann vom Kreissynodalvorstand vorläufig entlassen (suspendiert) werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Entlassungsgrund nach Absatz 2 Satz 1 vorliegt. $_2$Bis zur Klärung ruht das Amt als Mitglied. $_3$Der Rechtsweg entsprechend Artikel 43 Absatz 2 Kirchenordnung ist eröffnet. $_4$In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kreissynodalvorstandes nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende (Superintendentin oder Superintendent), möglichst im Einvernehmen mit der Assessorin oder dem Assessor, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. $_5$Dies ist dem Kreissynodalvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. $_6$Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung wirksam. | Das Verfahren nach Abs. 3 dient zum Schutz aller Beteiligten.<br>Es reicht ein Verdacht, der auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruht. Bloße Vermutungen genügen nicht. |
| (4) Ein Mitglied der Gemeindeleitung scheidet mit dem Verlust der Kirchenmitgliedschaft aus der Gemeindeleitung aus. | Der Amtsverlust tritt kraft Gesetzes ein, ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedarf. |
| **§ 13**<br>**Nachbesetzung** | |
| (1) $_1$Scheiden Mitglieder der Gemeindeleitung vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann die Gemeindeleitung andere wählbare Personen für die Amtszeit der Ausgeschiedenen als Mitglied berufen. $_2$Die Berufung ist der Kirchengemeinde am folgenden Sonntagsgottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. $_3$Für die Auswahl und Amtseinführung gelten die *§§* 3 bis 6 entsprechend. | Vgl. § 32 Kirchenwahlgesetz (KWG): Kooptation |
| (2) Anlässlich einer Nachbesetzung kann der Erprobungsbeschluss nach § 4 mit Zustimmung des Kreissynodalvorstands geändert werden. | Es kann also beispielsweise die Anzahl reservierter Plätze oder die Mitgliederzahl geändert werden. |
| **§ 14**<br>**Aktive Erprobung** | |
| (1) $_1$Die erprobende Kirchengemeinde reflektiert und sammelt für sich und gemeinsam mit Kirchenkreis und Landeskirche bereits während der Erprobungsphase die in der Erprobung gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse (aktive Erprobung). $_2$Dabei wird sie vom Kirchenkreis, der zuständigen kreiskirchlichen Verwaltung und der Landeskirche unterstützt. | Erprobung eines Gesetzes öffnet einen Experimentalraum. Unabhängig von einer möglichen Evaluation im Nachgang soll hier aktiv während der Erprobungsphase ein koordinierter Lernvorgang angestoßen und unterstützt werden. Dabei können Erkenntnisse auch für eine grundsätzliche Überarbeitung der Kirchenordnung Verwendung finden. |

| Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG) | Begründung |
|---|---|
| | Zur aktiven Erprobung kann regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen erprobenden Kirchengemeinden und Kirchenkreisen genutzt werden. Dabei sollen die Erprobungsfragen beraten und diskutiert werden. Auch Supervision und Gemeindeberatung sowie das Kompetenzzentrum Ehrenamt stehen grundsätzlich zur Verfügung. |
| (2) $_1$Das Landeskirchenamt ruft die erprobenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zusammen. $_2$Es stellt zur strukturierten Bearbeitung Erprobungsfragen zur Verfügung. | Eine überschaubare Anzahl von Erprobungsfragen wird gesondert mitgeteilt und kann im praktischen Vollzug der aktiven Erprobung ergänzt werden. |
| (3) Dieses Erprobungsgesetz und die Ergebnisse der aktiven Erprobung werden zum Ende der ersten Amtsperiode und zum Ende des Erprobungszeitraums von der Kirchenleitung ausgewertet. | |
| **§ 15**<br>**Ende der Erprobung** | |
| (1) Die Erprobung endet mit der Amtseinführung des Leitungsorgans nach der Kirchenwahl 2032. | Abs. 1 nimmt die Laufzeit des Erprobungsgesetzes auf (§ 17 Abs. 2 S. 2). |
| (2) $_1$Die Gemeindeleitung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand das Ende der Erprobung beschließen. $_2$Sie bestimmt dabei auch, ob Wahlen zu einem Presbyterium alsbald oder erst im Zuge des nächsten turnusmäßigen Wahlverfahrens abgehalten werden. $_3$Die Gemeindeleitung bleibt bis zur Amtseinführung eines Presbyteriums im Amt. | Die Gemeindeleitung hat jederzeit folgende Optionen zur Beendigung der Erprobung:<br>1. Beschluss, die Erprobung zu beenden und im Amt zu bleiben, bis bei der nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl ein Presbyterium gewählt und anschließend ins Amt eingeführt wird;<br>2. Beschluss, die Erprobung zu beenden und im Amt zu bleiben; dabei selbst zeitnah Presbyteriumswahlen noch in laufender Amtsperiode zu organisieren, um mit Amtseinführung des dabei gewählten Presbyteriums aus dem Amt zu scheiden;<br>3. Beschluss, die Erprobung zu beenden und durch eigenen Rücktritt ins Bevollmächtigtenverfahren überzugehen, ohne dass den Bevollmächtigten die Option zur Erprobungsfortsetzung verbleibt;<br>4. durch eigenen Rücktritt ins Bevollmächtigtenverfahren überzugehen und den Bevollmächtigten die Entscheidung zu überlassen, ob nach deren Amtszeit die Erprobung fortgesetzt werden soll, d. h. ob eine Gemeindeleitung oder ein Presbyterium gewählt werden soll.<br><br>Das Bevollmächtigtenverfahren richtet sich nach Art. 80 ff. KO. |
| (3) $_1$Bei Auflösung der Gemeindeleitung werden in Anwendung von Artikel 80 bis 83 Kirchenordnung Bevollmächtigte eingesetzt. $_2$Die Bevollmächtigten entscheiden, ob die Erprobung nach dem Ende ihrer Amtszeit fortgesetzt wird, sofern nicht zuvor die Gemeindeleitung das Erprobungsende beschlossen hat. | |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| (4) Bei einer Gemeindeleitung, die nach § 7 Absatz 2 für mehrere Kirchengemeinden errichtet ist, kann über die Bestimmungen nach Absatz 2 und 3 hinaus auch der jeweilige Kreissynodalvorstand das Erprobungsende oder das Herauslösen einer, mehrerer oder aller beteiligten Kirchengemeinden beschließen. | Bei einer gemeinsamen Gemeindeleitung haben die einzelnen Gemeinden keine Möglichkeit zur Beschlussfassung mehr. Hier ist es Aufgabe des Kreissynodalvorstandes, insbesondere der Superintendentinnen und Superintendenten, Problemlagen zu erkennen und im Einzelfall einer sachgerechten Lösung zuzuführen. |
| (5) Das vorzeitige Ende der Erprobung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. | |
| **§ 16**<br>**Übergangsvorschriften** | |
| (1) $_1$Regelungen in bestehenden Kirchengemeindesatzungen gelten fort, soweit sie nicht in Widerspruch zu diesem Erprobungsgesetz, dem Erprobungsbeschluss oder anderen Entscheidungen zur Erprobung stehen. $_2$Im Zweifel ist eine Klärung durch das Landeskirchenamt herbeizuführen. | Es ist nicht erforderlich, vorhandene Satzungen wegen der Erprobung zu revidieren. Inkompatible Satzungsregelungen treten hinter die Regelungen zur Erprobung zurück und werden nicht angewandt, während die Satzung im Übrigen fort gilt. |
| (2) $_1$Mitglieder des Kreissynodalvorstandes, die nach § 6 Absatz 3 aus dem Amt der Presbyterin oder des Presbyters scheiden, verbleiben im Kreissynodalvorstand. $_2$Die Mitglieder der Gemeindeleitung können in die Kreissynode entsendet und in den Kreissynodalvorstand gewählt werden und scheiden nicht wegen des Endes der Erprobung aus. $_3$Wer als Abgeordnete oder Abgeordneter in die Kreissynode entsendet wurde, kann nicht durch eine weitere Kirchengemeinde entsendet werden. | Besetzung des KSV: Die bisherigen Presbyterinnen und Presbyter bleiben im KSV, auch wenn sie nicht in der neuen GL sind. Alle neuen GL-Mitglieder sind wählbar (vgl. 108 Abs. 3 KO). § 16 II stellt eine Ausnahme zu Art. 90 Abs. 1 Satz 3 KO dar. Die Inkompatibilität von Arbeitnehmenden im eigenen Leitungsorgan (Arbeitgeber) ist für den KK auch bisher nicht explizit geregelt. Die Beachtung dieser Problemlage obliegt dem Nominierungsverfahren.<br><br>Keine entsprechende Regelung braucht es für die Mitgliedschaft in der Kreissynode. Die Abgeordneten der Kirchengemeinden müssen nicht selbst Mitglieder des gemeindlichen Leitungsorgans sein. Auch die Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kreissynode nach Art. 89 Abs. 2 KO hängt nicht von deren Mitgliedschaft im Leitungsorgan ab. |
| (3) In nicht geregelten Fällen kann der Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt nach eigenem Ermessen entscheiden. | Die Vorschrift gilt für nicht geregelte Rechtsfragen. |
| **§ 17**<br>**Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen** | |
| (1) $_1$Dieses Erprobungsgesetz weicht von den Artikeln 20 Absatz 2, 36 Absatz 1, 39, 40, 41 Absatz 1 Satz 2, 42 Abs. 1, 43, 55, 58, 61, 63 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5, 64, 66, 70 Absatz 2, 72 bis 75, 78 Absatz 2, 90 Absatz 1 Kirchenordnung | Die KO gilt für die Gemeindeleitung entsprechend, sofern kein Widerspruch zu den Regelungen des KGLEG besteht. *Bspw. gilt* ***Art. 7 Abs. 3 KO:*** *„Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerinnen und Pfarrer und durch* |

| **Erprobungsgesetz für die Leitung von Kirchengemeinden (Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz - KGLEG)** | **Begründung** |
|---|---|
| ab. $_2$Sofern dieses Erprobungsgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die an der Erprobung teilnehmenden Kirchengemeinden die kirchenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen für das Presbyterium entsprechend. | *ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit."*<br>***Art. 55 Abs. 2 KO**: „Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit."*<br>***Art. 89 Abs. 2 b) und c) KO**: „Mitglieder der Kreissynode sind:*<br>*[...]*<br>*b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,*<br>*c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden, [...]."* |
| (2) $_1$Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. $_2$Es tritt am 30. April 2032 außer Kraft. $_3$Die Gemeindeleitungen bleiben bis zur Einführung eines neuen Leitungsorgans im Amt. | Das Erprobungsgesetz gilt bis 2032. Anschlussregelungen werden rechtzeitig geschaffen. Ihr Inhalt hängt von den Erprobungsergebnissen ab. |

**Anlage 3 zur Vorlage 3.1.**

## Überblick zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

### 1. Was ist neu beim KGLEG?[1]

In den Kirchengemeinden, die sich freiwillig dafür entscheiden, wird das Presbyterium durch das Leitungsgremium „Gemeindeleitung" abgelöst. Die Gemeindeleitung nimmt dann die bisherigen Aufgaben des Presbyteriums wahr, leitet also die Kirchengemeinde. Die Gemeindeleitung ist dem Presbyterium ähnlich. Vieles, was das KGLEG ermöglicht, wäre auch mit einem Presbyterium denkbar.

Es gibt jedoch einige wichtige Unterschiede.

- **Mitgliederzahl**: Die Mitgliederzahl hängt nicht mehr von der Gemeindegröße ab. Der Entwurf sieht eine Mindestgröße von 3 Personen vor. Für die Höchstgrenze enthält er eine Soll-Bestimmung von 10, die überschritten werden darf, wenn im Einzelfall ein Bedarf dafür vorliegt.[2] Die überschaubare Gremiumsgröße soll eine effiziente Arbeitsweise und Konzentration auf die Leitung fördern.
- **Flexibilität bei der Mitgliedschaft beruflicher Kräfte**: Bisher war die Pfarrperson immer von Amts wegen im Presbyterium. Das KGLEG ermöglicht, die zunehmend knappe Ressource „Personal" unter dem Gesichtspunkt der Gabenorientierung strategisch und gewichtet einzusetzen. Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht mehr automatisch und von Amts wegen Mitglied im Leitungsorgan. Aber sie und die übrigen verschiedenen Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) können regulär Mitglied werden. Auch ein Leitungsorgan ohne berufliche Kräfte wird rechtlich ermöglicht. Da perspektivisch immer häufiger Pfarrpersonen in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt werden, ist es sinnvoll, die Entscheidungsfreiheit zu eröffnen, ob und wo die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Leitungsorgan geleistet werden kann.
- **Mitglied können alle EKD-Mitglieder werden**: Wer sich kompetent über Grenzen einer Kirchengemeinde oder Landeskirche hinweg einbringen möchte, soll das dürfen.
- **Gemeinsame Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden:** Gerade in nachbarschaftlichen Kooperationssituationen kann es eine gute Möglichkeit sein, gemeinsame Leitung zu erproben, ohne den langwierigen und endgültigen Prozess einer Fusion zu durchlaufen.
- **Freie Wahl der Arbeitsformate:** Das KGLEG will ausdrücklich dazu ermutigen, Arbeitsformate zu erproben, die in einer Gemeinde sinnvoll sind.

[1] Dieser Text gibt einen Überblick über wesentliche Punkte im KGLEG (Entwurfsstand nach dem Stellungnahmeverfahren, August 2024) ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für Näheres wird auf den Gesetzentwurf und die dort angefügten Erläuterungen verwiesen.

[2] Hinzu kommen Personen, die über das JBEG berufen werden.

**2. Warum ein KGLEG?**

Viele Menschen, die sich in der Kirche engagieren, spüren den Wunsch nach Weiterentwicklung.[3] Es gibt einen steigenden Druck, mit den rapide fortschreitenden Veränderungen im Umfeld kirchlicher Arbeit Schritt zu halten. Einen Baustein hierzu möchte das KGLEG anbieten.

**3. Was ist ein Erprobungsgesetz?**

Artikel 139a Kirchenordnung eröffnet die Möglichkeit, durch befristete Kirchengesetze neue Organisations- und Arbeitsformen auszuprobieren. Ein solches Erprobungsgesetz ist auch das bekannte Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG).

**4. Wen betrifft das KGLEG?**

Das KGLEG findet Anwendung in Kirchengemeinden, die sich mit Bestätigung ihres Kirchenkreises freiwillig für die Teilnahme an der Erprobung entscheiden.[4] Für alle anderen ändert sich nichts.

**5. Warum der Name „Gemeindeleitung“?**

In den Gliedkirchen der EKD haben sich verschiedene Namen für das Leitungsorgan der Kirchengemeinden herausgebildet – von „Kirchenvorstand“ über „Kirchengemeinderat“ bis „Presbyterium“. Der Name „Gemeindeleitung“ bezeichnet prägnant, worum es geht, nämlich „Gemeinde leiten“. Der neue Begriff kennzeichnet den frischen Wind, den das KGLEG ermöglichen möchte.

**6. Passt das zur presbyterial-synodalen Ordnung unserer Kirche?**

Die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche zielt darauf ab, Ehrenamtlichen ein zentrales Gewicht in der Leitung zu geben. Die Kirche soll nicht vom „Klerus“ regiert werden, was in der evangelischen Kirche von heute die beruflich Mitarbeitenden und besonders die Pfarrerinnen und Pfarrer wären (das heißt „presbyterial“). Durch die Entscheidungshoheit von großen gewählten und berufenen kirchlichen Leitungsgremien soll die Weggemeinschaft von kritischer Reflektion und Beobachtung begleitet werden (das heißt „synodal“).

[3] Nach der neuesten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung meinen 80 % der evangelischen Christen, die Evangelische Kirche müsse sich grundlegend ändern, wenn sie eine Zukunft haben will (EKD, Wie hältst du's mit der Kirche? - Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft, Überblicksband KMU 6, S. 48; abrufbar unter kmu.ekd.de/downloads).

[4] Darüber hinaus gibt es den Sonderfall, dass eine Kirchengemeindeleitung durch den Kreissynodalvorstand eingesetzt werden kann, wenn sonst Bevollmächtigte einzusetzen wären (s.u.).

Ein solches Gremium ist auch die Gemeindeleitung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder aus dem Kreis der Nicht-Beruflichen kommen muss. Die Gemeindeleitung wird durch die Gemeindeglieder für die jeweilige Amtsperiode gewählt.[5]

**7. Wie kann eine Kirchengemeinde an der Erprobung teilnehmen?**

Alle Kirchengemeinden können durch Presbyteriumsbeschluss die Teilnahme an der Erprobung beschließen. Sie benötigen dazu die Zustimmung ihres Kreissynodalvorstandes, weil der Kirchenkreis die Erprobung begleitet und unterstützt. Sie nehmen dann an der Erprobung teil, ein Auswahlverfahren gibt es nicht.[6]

Ein weiterer Weg zur Teilnahme an der Erprobung ist, dass der Kreissynodalvorstand eine Gemeindeleitung anstelle von Bevollmächtigten einsetzt. Dazu kommt es, wenn ein Presbyterium wegen unzureichender Mitgliederzahl dauerhaft nicht mehr beschlussfähig ist oder nach einer Vereinigung.[7] Der Kreissynodalvorstand würde dann üblicherweise Bevollmächtigte einsetzen. Das KGLEG eröffnet dem Kreissynodalvorstand die zusätzliche Option, anstelle von Bevollmächtigten unmittelbar eine Gemeindeleitung einzusetzen.

**8. Wann kann die Erprobung in den einzelnen Kirchengemeinden starten?**

Das KGLEG soll nach dem Stellungnahmeverfahren der Landessynode im Herbst 2024 vorgelegt werden. Wenn sie es beschließt, könnte es zum 1. Januar 2025 in Kraft treten. Ab dann könnten Kirchengemeinden einen Erprobungsbeschluss fassen.[8] Dabei wird auch ein Startzeitpunkt bestimmt, also ein Termin, zu dem das Presbyterium aus dem Amt scheidet und die Gemeindeleitung in ihr Amt eingeführt wird. Die Anmeldung ist jederzeit während des gesamten Geltungszeitraums bis 2032 möglich, sofern die Kirchenleitung nicht zwischenzeitlich die Anmeldung wegen erschöpfter Begleitkapazitäten geschlossen hat. Der Erprobungsbeginn kann mit der Kirchenwahl 2028 erfolgen oder zu jeder anderen Zeit.

**9. Kann es eine Gemeindeleitung für mehrere Kirchengemeinden geben?**

Ja. Das KGLEG eröffnet die Möglichkeit, dass zwei oder mehr Kirchengemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen.

[5] Siehe § 5 Abs. 1 KGLEG-Entwurf. Einen Sonderfall bildet § 5 Abs. 6 KGLEG-Entwurf. Eine Option für eine Vereinfachung, die nur bei einer Einsetzung zwischen turnusmäßigen Kirchenwahlen gelten würde, wird in § 5 Abs. 4 KGLEG-Entwurf eröffnet.

[6] Die Kirchenleitung kann nach § 2 Abs. 4 das Anmeldeverfahren bei Erschöpfung der Erprobungskapazitäten beenden.

[7] siehe Art. 81 ff. Kirchenordnung.

[8] Gleiches gilt für die Einsetzung anstelle von Bevollmächtigten.

Dies funktioniert auch kirchenkreisübergreifend. Das geht unmittelbar mit Erprobungsbeginn oder auch nachträglich. Die einzelnen Presbyterien/Gemeindeleitungen der Kirchengemeinden scheiden dann aus dem Amt und werden durch die gemeinsame Gemeindeleitung abgelöst.

Es gibt die Option, bereits mit dem Erprobungsbeschluss Festlegungen für die Arbeitsweise zu treffen, beispielsweise mit einer Geschäftsordnung. So ist beispielsweise denkbar, dass Ausschüsse bei den einzelnen Gemeinden gebildet werden, die sich auf die Gemeindearbeit vor Ort konzentrieren. Die gemeinsame Gemeindeleitung trüge auch hierfür die Gesamtverantwortung, könnte sich jedoch praktisch auf Aufgaben der Geschäftsführung konzentrieren.

**10. Wie wird die Gemeindeleitung gebildet und eingesetzt?**

Es gilt der Grundsatz, dass die Gemeindeleitung zu den Kirchenwahlen gewählt wird: Gemeinden mit Presbyterium wählen zu den turnusmäßigen Kirchenwahlen ihr Presbyterium und Erprobungsgemeinden wählen ihre Gemeindeleitung. Die Wahl der Gemeindeleitung läuft so ab, wie man es von den Wahlen zum Presbyterium gewohnt ist. Auch die Amtsperioden ist identisch.

**11. Geht das auch bei Erprobungsbeginn außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen?**

Ja. Auch während einer laufenden Amtsperiode können individuelle Kirchenwahlen angesetzt werden.

Für den Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung in laufender Amtsperiode bietet das KGLEG den Kirchengemeinden darüber hinaus die Entscheidungsoption an, die Mitglieder anstelle einer aufwendigen Wahl einfach durch Presbyterium und Kreissynodalvorstand auswählen zu lassen.[9] Soll der Erprobungsbeginn “nahtlos” zur Kirchenwahl 2028 erfolgen, steht diese Vereinfachungsoption nicht zur Verfügung.

Die Amtszeit einer in laufender Amtsperiode eingesetzten Gemeindeleitung geht nicht über volle vier Jahre, sondern endet bei der nächsten turnusmäßigen Kirchenwahl.

**12. Wie wird die Gemeindeleitung eingesetzt?**

Der Übergang vom Presbyterium zur Gemeindeleitung passiert auf dieselbe Weise, wie bisher der Übergang von einem Presbyterium zum nächsten: In einem Gottesdienst werden die Mitglieder der Gemeindeleitung in ihr Amt eingeführt; gleichzeitig scheiden die Mitglieder des Presbyteriums aus ihrem Amt aus.

[9] Der Gesetzentwurf wirft für das Stellungnahmeverfahren ausdrücklich die Frage nach Rückmeldungen zu dieser Option auf.

**13. Was ist mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und den übrigen Mitgliedern in einem Interprofessionellen Pastoralteam (IPT)?**

Was den Einsatz der Mitarbeitenden aus dem Pastoralteam (gemeint sind IPT-Mitglieder einschließlich Pfarrpersonen, wo es ein IPT gibt bzw. nur Pfarrpersonen, wo es kein IPT gibt) angeht, so möchte das KGLEG Entscheidungsspielräume vor Ort ermöglichen. Pfarrpersonen sollen nicht von Amts wegen zum Dienst in der Gemeindeleitung verpflichtet sein. Die Mitglieder eines IPT sollen gleichberechtigt Zugang zur Gemeindeleitung haben.

Die Regelungen zielen darauf ab, sachgerechte Lösungen und passende Entscheidungsoptionen für eine Anzahl von Personenkonstellationen zu bieten, die angesichts der IPTs gewachsen ist. Und das, ohne dass die Regelungen zu komplex werden.

Eine Kirchengemeinde muss für das Pastoralteam gar keine Entscheidung treffen. Dann können sich alle im Pastoralteam zur Wahl stellen. Es gilt "gleiches Recht" für alle beruflichen und ehrenamtlichen Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Kirchengemeinde kann aber auch eine bewusste Entscheidung treffen, wie viele Personen aus dem Pastoralteam in der Gemeindeleitung vertreten sein sollen. Das erfolgt im Erprobungsbeschluss oder rechtzeitig vor einer anstehenden Kirchenwahl. Die Zahl ist dann fix und die Besetzung dieser Plätze erfolgt nicht über die Kirchenwahl. Das ist eine Möglichkeit, den Einsatz personeller Ressourcen gezielt zu steuern.

Die Kirchengemeinde kann dann auch individuell entscheiden, auf welchem Weg die für das Pastoralteam reservierten Plätze besetzt werden sollen.

**14. Was ist mit Personen aus dem Pastoralteam, die nicht Mitglieder der Gemeindeleitung werden?**

Diese dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

**15. Wie sichert man den Einfluss der Ehrenamtlichen?**

In jedem Fall gilt, dass nicht mehr als die Hälfte der Gemeindeleitungs-Mitglieder im kirchlichen Dienst stehen dürfen. Gemeint sind dabei nicht nur die Mitglieder aus dem Pastoralteam, sondern auch weitere Personen mit kirchlichem Arbeitgeber.

**16. Welche Auswirkungen hat das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG)?**

Nach dem JBEG werden junge Menschen in Leitungsorgane berufen. Das gilt auch für die Gemeindeleitung und hat zur Folge, dass die Gemeindeleitungen junge Menschen als weitere vollwertige Mitglieder beruft und sich die Mitgliederzahl entsprechend erhöht.

**17. Welchen Auftrag hat die Gemeindeleitung?**

Die Aufgaben der Gemeindeleitung unterscheiden sich im Grundsatz nicht von denen des Presbyteriums. Der Entwurf des KGLEG unternimmt jedoch den Versuch, durch die Formulierung einer neuen Aufgaben- und Zielbeschreibung neue Impulse für die Leitungsarbeit zu setzen. Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. Dies umfasst die Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft.

**18. Wie soll die Arbeitsweise der Gemeindeleitung gestaltet sein?**

Beschlüsse fasst die Gemeindeleitung mit der Mehrheit der Anwesenden, wobei sie bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Gemeindeleitung wählt aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine bestimmte Amtszeit. Die Gemeindeleitung kann arbeitsteilig vorgehen, z. B. nach den Bereichen Gestaltung des gemeindlichen Lebens und Geschäftsführung der Körperschaft. Sie kann Ausschüsse einrichten und sich eine Geschäftsordnung geben. Durch Geschäftsordnung kann sie sich für abweichende Arbeitsformate entscheiden. Das KGLEG eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, auch Menschen in die Ausschussarbeit einzubinden, die nicht Mitglieder der Evangelischen Kirche sind.

**19. Was ist mit dem Amt der Kirchmeisterin/des Kirchmeisters?**

Die Gemeindeleitung kann Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister ernennen, muss dies aber nicht.

**20. Wie wird die Erprobung begleitet und ausgewertet?**

Das KGLEG sieht eine aktive Erprobung vor. Aktive Erprobung meint, dass die Erprobungsgemeinden eng begleitet und unterstützt werden. Dafür wird durch die jeweiligen Kirchenkreise und die Landeskirche eine Begleitstruktur geschaffen. Angedacht sind beispielsweise Formate des Erfahrungsaustauschs und der konkreten Beratung sowie Supervision. Die Erprobungsgemeinden bekommen Erprobungsfragen an die Hand. Auf diese Weise soll während der Erprobungsphase ein koordinierter Lernvorgang aktiv angestoßen und unterstützt werden. So wird erreicht, dass Erkenntnisse laufend gewonnen werden und in die Zukunftsgestaltung der Kirche, u.a. in die laufende KO-Revision, Eingang finden.

**21. Können Kirchengemeinden die Erprobung abbrechen und zum Presbyterium zurückkehren?**

Ja. Die Gemeindeleitung kann jederzeit das Erprobungsende beschließen.[10]

**22. Was passiert nach dem Ende des Erprobungszeitraums?**

Die Erprobung endet nach den Kirchenwahlen 2032. Das KGLEG tritt dann außer Kraft. Es werden rechtzeitig Anschlussregelungen geschaffen, auch mit Blick auf die Kirchenwahlen 2032. Die gewonnenen Lernerfahrungen sollen in das kirchliche Leben und Recht einfließen. Geprüft wird dann auch eine Beibehaltung der Form der Gemeindeleitung als Alternative zum Presbyterium. Es ist jedoch nicht von vornherein geplant, das Presbyterium nach Ende der Erprobung abzuschaffen.

[10] Für Einzelheiten siehe § 15 KGLEG-Entwurf.

Leitungsfeld Recht & Organisation

Az.: 000.392

Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zum Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG)

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| 1 | Bielefeld | X (KS, Petri-KG) | X (Paulus-KG) | KS: befürwortet grundsätzlich das KGLEG. (34xja, 22xnein, 11xEnthaltung)<br>Paulus-KG: LKA hat um Beteiligung an dem Stellungnahmeverfahren gebeten, welches es selbst als „besonders“ bezeichnet. Geplant sei die Einführung eines neuen Leitungsorgans, welches anstelle des bisherigen Presbyteriums in ausgewählten Gemeinden Leitungsverantwortung übernehmen solle. Das Anschreiben selbst lässt dabei kaum erkennen, welche Erwägungen dazu geführt haben, diesen Weg zu gehen. Auch die Begründung zum Gesetzentwurf zeigt nicht klar auf, ob aus Sicht der KL eine zwingende Notwendigkeit besteht, eine neue Leitungsform zu schaffen bzw. zu erproben. Dies erschwert eine sachgerechte Meinungsbildung zu dem geplanten Vorhaben bereits dem Grunde nach. Um den Prozess konstruktiv zu begleiten, wird zu nachstehenden Punkten Stellung genommen:<br>1. Der Begriff „Gemeindeleitung“ irritiert in hohem Maße. Denn das neue Gremium soll anstelle eines bisherigen Presbyteriums eingesetzt bzw. gewählt werden. Unbestritten dürfte aber auch das „Presbyterium“ Gemeindeleitungsorgan sein. Der Begriff „Gemeindeleitung“ wird dementsprechend auch regelmäßig als Synonym für das Presbyterium verwendet. Hier entstehen folglich Abgrenzungsprobleme. Gleichzeitig wird dem Presbyterium abgesprochen, Gemeindeleitung zu sein. Vorzugswürdig erscheint es daher, einen Begriff zu wählen, der klar zum Ausdruck bringt, dass das Presbyterium das in erster Linie vorgesehen Leitungsorgan ist, während das nun zu erprobende Modell eine außerplanmäßige Ausnahme sein soll.<br>2. . Jede KG wird lebendig durch die Gemeinschaft ihrer Gemeindeglieder. Die KG zu leiten und zu verantworten und das lebendige Miteinander zu erhalten macht es erforderlich, dass auch die Leitungspersonen eine hinreichende Nähe zur eigenen KG haben. Nur so ist es möglich, hinreichend auf die Begebenheiten vor Ort einzugehen und der eigenen KG zu dienen. Keine Beachtung findet dies, wenn als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der „Gemeindeleitung“ nur die Mitgliedschaft in (irgend)einer Gliedkirche der EKD festgeschrieben wird (§ 3 Abs. 1). Das geplante Vorhaben ermöglicht es, absolut gemeindefremden Personen Leitungsaufgaben und Entscheidungskompetenzen zu übertragen. In der Begründung dazu wird u.a. ausgeführt, dass es einzelnen Personen so ermöglicht werden solle, die eigenen Kompetenzen in der Nachbargemeinde einzubringen. Damit hat der Gesetzentwurf aber nichts |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | mehr zu tun. Die geplante Regelung ist nicht dazu geeignet, eine sachgerechte Besetzung einer „Gemeindeleitung“ oder von gemeindlichen Leitungsorganen generell zu gewährleisten. Die vielfältigen Aufgaben der Leitung einer KG gehen weit über die bloße Verwaltertätigkeit, welche aus der Feme denkbar erscheint, hinaus. Sie erfordern wie dargestellt eine persönliche Nähe. Dort, wo diese nicht besteht, ist mit einer weiteren Entfremdung der Menschen zur Kirche auch insgesamt zu rechnen. Die Besetzung eines gemeindlichen Leitungsorgans durch gemeindefremde Personen birgt darüber hinaus die besondere Gefahr, dass Entscheidungen<br>durch sachfremde Erwägungen beeinflusst werden. Das Missbrauchspotential erschein hier im Verhältnis zu Entscheidungen, die durch gemeindeangehörige Personen getroffen werden, ungleich höher. Aus diesen Gründen wird dringend davon abgeraten, gemeindefremde Personen für Leitungsgremien zuzulassen. Vielmehr muss für Leitungspersonen generell eine nachweisbare Gemeindenähe verlangt werden.<br>3. Bezogen auf die Gefahr, dass sachfremde Erwägungen Entscheidungen beeinflussen können, erscheinen auch die Planungen, Mitgliedschaften in mehreren Gemeindeleitungen gleichzeitig (§ 3 Abs. 3) sowie die Mitgliedschaft von Beschäftigten (§ 3 Abs. 4) in Gemeindeleitungen zuzulassen, fragwürdig. Bei einer Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen, gerade in Nachbargemeinden, ist eine Vielzahl von Fällen denkbar, in denen Interessenkonflikte entstehen können und Entscheidungen zum Nutzen der anderen KG getroffen werden. Ganz offensichtlich werden Interessenkonflikte zudem bei der Besetzung der Gemeindeleitung durch hauptamtliche (und weisungsgebundene (!)) Mitarbeiter der Kirchenverwaltung. Hier ist besonders zu befürchten, dass Entscheidungen der Gemeindeleitung gerade nicht im Interesse der KG, sondern geleitet von übergemeindlichen Interessen getroffen werden, welche denen der zu leitenden KG auch widersprechen können. Eine sachgerechte Gemeindevertretung erscheint hier nahezu ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, generell nur solchen Personen Leitungsverantwortung in KGn zu übertragen, die weisungsungebunden und losgelöst von den Interessen anderer kirchl. Rechtsträger agieren können.<br>Die Paulus-KG erkennt durchaus die Problematik, dass es in vielen KGn immer schwieriger wird, das Presbyterium zu besetzen. Gelöst werden kann diese aber nicht durch das Ersetzen von Presbyterien durch gemeindefremde Leitungspersonen. Vielmehr würde dieses Vorgehen den derzeitigen Prozess der Abwendung von Menschen von der Kirche und damit auch die Verringerung der Bereitschaft zur Übernahme von ehrenamtlichen Leitungspositionen weiter beschleunigen. Dass liegt nicht nur an den oben genannten Ursachen, sondern auch dar an, dass es gar keine Notwendigkeit mehr gibt, sich für die Mitarbeit in einem Presbyterium bereit zu erklären, wenn die Einsetzung einer „Gemeindeleitung“ als |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | gleichwertige und einfachere Alternative verstanden wird. Eine attraktive Kirche, welche sich in der Nachfolge Jesu Christi sieht, muss vor Ort präsent sein, um ihren Auftrag erfüllen zu können. Sie muss den Menschen verlässlich eine klare Botschaft vermitteln und Orientierung geben. Nach Auffassung der Paulus-KG ist ursächlich für den Mitgliederschwund in den landeskirchl. Gemeinden -und damit auch für den Mangel an ehrenamtlichen Leitungspersonen- nicht nur der demographische Wandel oder die Abkehr von der Kirche aus wirtschaftlichen bzw. finanziellen Erwägungen im jungen Erwachsenenalter, sondern gerade auch der Umstand, dass die Kirche nicht mehr als klare Orientierungsgeberin wahrgenommen wird. Dies zu verändern muss eine Kernaufgabe sein, wenn es darum geht, Kirche auch für die Zukunft lebendig zu gestalten. Die Paulus-KG wirbt daher ausdrücklich dafür, künftig mutiger und profilierter aufzutreten. Beispiele innerhalb unserer Landeskirche zeigen, dass klare Profile, welche die Alleinstellungsmerkmale der Kirche betonen, Menschen anziehen und nicht nur die Grundlage für ein lebendiges Miteinander schaffen können, sondern auch die Bereitschaft, LeitungsVerantwortung zu übernehmen, nachhaltig erhöhen. (einstimmig)<br>Versöhnungs-KG Jöllenbeck: Vorab: Die folgenden Gedanken sind nicht repräsentativ für die Versöhnungs-KG Jöllenbeck, aber für Einzelpersonen aus dem Presbyterium. Im Folgenden wird nicht nur auf die 6 ausdrücklich gestellten Fragen eingegangen, sondern es werden auch weitere Punkte angesprochen und hinterfragt. Die einzelnen Punkte werden der Abfolge im Gesetzesvorschlag entsprechend aufgeführt.<br>Zu § 2, Absatz 2 e) siehe § 4 Abs. 2:<br>Diese „Kann- Bestimmung“ eröffnet der Gemeindeleitung zusätzlichen Spielraum um auf die tatsächlich vorhandenen Begabungen und Ressourcen bei IPT-lern (PfarrerInnen und weiteren Hauptamtlichen) sowie bei den Ehrenamtlichen der Gemeindeleitung einzugehen. Daher eine begrüßenswerte Regelung.<br>Zu Frage 1: Unbedingt die 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Ein solcher Beschluss ist fundierter, weil er mehr Rückhalt im entscheidenden Gremium hat.<br>Zu § 3, Absatz 1:<br>Warum ist 75 eine Altersgrenze bei der Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung? Diese Frage wird kontrovers gesehen. Jedoch ist auch zu bedenken, dass es bei der Mitgliedschaft in den Ausschüssen keine Altersgrenze gibt (s.§ 10, Abs.3 + „Begründung“ dazu), obwohl ein Ausschuss ebenso „dauerhaft“ und „beschließend“ (s. § 10, Abs. 1, Satz 2) sein kann wie die Gemeindeleitung! Warum ist das Alter also mal Ausschlusskriterium und mal nicht? Auch hier sollte es der Klugheit der Gemeinde überlassen werden, die Personen zu wählen, die geeignet erscheinen.<br>Zu § 3, Abs. 3: |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Kann sie aber auch realistischerweise kompetent ausgeführt werden, was den sich daraus ergebenden zeitlichen Umfang und die Menge der Aufgaben betrifft? Mit Blick auf die Pfarrer hat sich inzwischen das Bewusstsein entwickelt, dass mit der Ausübung zu vieler Aufgaben Überforderung eintreten kann. Hat diese Einsicht auch Folgen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den ehrenamtlichen Leitungsmitgliedern? Hinzu kommt: *„Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort." (§ 8, Abs. 1, Satz 1)*<br>Allerdings besteht bei Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen (bzw. und einem Presbyterium) die Gefahr, dass die Mitglieder der Gemeindeleitung den Kontakt zum kirchlichen Leben vor Ort verlieren bzw. gar nicht haben und auch nicht entwickeln können. Und: Geht es eigentlich auch darum, dass sich die Gemeindeglieder an der Basis mit ihrer Gemeindeleitung identifizieren? Entsteht bei den Gemeindegliedern vor Ort evtl. der Eindruck der Unverbindlichkeit und Beliebigkeit, wenn eine Person in mehreren Gemeindeleitungen Mitglied ist?<br>Zu §4 Satz 1:<br>Warum die Höchstanzahl so knapp begrenzen? Gemeindeleitung muss eine große Menge von Themenfeldern verantworten. Die eigentliche Arbeit wird ohnehin in Ausschüsse verlegt, doch trotzdem muss Gemeindeleitung diese Arbeit verfolgen, verstehen und über die Vorlagen entscheiden. Das erscheint mir in einer großen KG wie z.B. der Versöhnungs-KG zu knapp. Dabei ist die Ergänzung z.B. durch ein weiteres Mitglied nach JBEG nur marginal. Als Alternative zu Art. 40 KO könnte ein Hinweis auf die Erfahrung, dass kleinere Gremien besser arbeiten als große, dienen. Dieser sollte verbunden werden mit dem Vorschlag für einen Schlüssel von mindestens 4 Personen in der Gemeindeleitung, und oberhalb von 4000 Gemeindegliedern je 1500 ein weiteres Mitglied in der Gemeindeleitung.<br>Zu § 4 Abs. 2 (siehe auch § 2, Abs. 2 e):<br><br>Diese „Kann- Bestimmung" eröffnet der Gemeindeleitung zusätzlichen Spielraum um auf die tatsächlich vorhandenen Begabungen und Ressourcen bei IPT-lern (PfarrerInnen und weiteren Hauptamtlichen) sowie bei den Ehrenamtlichen der Gemeindeleitung einzugehen. Daher eine begrüßenswerte Regelung.<br>Zu Frage 2: Pfarrer/IPT-ler sollten sich wie alle zur Wahl stellen dürfen, was impliziert, dass für den Pfr./IPT-ler<br>nicht automatisch ein Platz in der Gemeindeleitung vorgesehen ist. Ausnahme: Wo ein IPT-ler – wie z.B. in der Versöhnungs-KG – als Gemeindemanager eingestellt ist, gehört diese Person dem Gremium aufgrund ihrer zugewiesenen Arbeitsinhalte an. Ein Stimmrecht über Gemeindeangelegenheiten sollte aber von einer Wahl durch die Gemeinde abhängig gemacht werden. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 3: Ja, ist geeignet. Aber warum sind Kirchenmusiker nicht Teil des IPT-Teams bzw. Pastoralteams?<br>Zu §4, Satz 3:<br>Zu dem Komplex Hauptamtliche in Gemeindeleitung wird ein grundsätzlich anderes Denken vorgeschlagen: Gemeindeleitung ist ein Ehrenamt. Die Maxime sollte sein, dass die Personen, die in der Gemeindeleitung Verantwortung und Gestaltung übernehmen wollen,<br>1. gewählt werden und<br>2. es unentgeltlich tun.<br>Das gilt seit jeher für Presbyter. Dass Pfarrpersonen oder IPT-ler hierfür Dienstzeit angerechnet bekommen, wäre umso weniger nachvollziehbar, wenn Pfarrer/ITP nicht qua Amt, sondern freiwillig kandidierend und gewählt in die Gemeindeleitung gekommen sind.<br>Ausnahme: Wenn ein Hauptamtlicher, also eine PfarrerIn – oder wo vorhanden eine IPT-Kraft – kraft Amtes oder Arbeitsvertrages Gremienarbeit in der Gemeindeleitung übernehmen muss. Beispiel heutzutage: der Vorsitzende des Presbyteriums oder eine Gemeindemanagerin.<br>Zu Frage 4: Nein! Denn die Gemeindeleitung ist das Steuerungsgremium der Gemeinde und bestimmt daher auch, welcher IPT-ler Teil der Gemeindeleitung sein soll.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren ist nur die Ultima Ratio. Es sollte nicht eine bequeme Möglichkeit sein, dem Aufwand einer örtlichen Suche nach Mitgliedern für die Gemeindeleitung ausweichen zu können. Das Berufungsverfahren führt dazu, dass Auswärtige aus dem KSV über die örtliche KG entscheiden, was zur weiteren Entfremdung der Ortskirche gegenüber beiträgt, statt sie zu stärken und Gemeindeaufbau vor Ort zu betreiben.<br>Zu § 7, Absatz (2):<br>Als „Kann-Regelung“ i.O.<br>Zu § 8, Absatz 1 und 2:<br>(*1) 1Die Gemeindeleitung verantwortet die Leitung der Kirchengemeinde mit dem Auftrag der Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort. 2Dies umfasst die Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft, die arbeitsteilig aufeinander zu beziehen sind. 3Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung.*<br>*(2) Die Gemeindearbeit umfasst insbesondere die Themen: a) biografische Begleitung durch Amtshandlungen (Kasualien) und Seelsorge, b) Verkündigung (Dienst an Wort und Sakrament), Bildung* |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | *und Gemeindeleben, c) Aktivitäten im Umfeld der Gemeinde und in der Gesellschaft, einschließlich diakonischer Arbeit.*<br>Die Reihenfolge der Nennung scheint vertauscht zu sein: Es müsste bereits einleitend stehen, was erst in Absatz 2 b) erscheint: Verkündigung, Bildung und Aufbau und/oder Weiterentwicklung von Gemeindeleben. Dieses ist ihr Auftrag, den sie wie in Absatz 1 beschrieben umsetzt. *(Anm. d. Red.: ist umgesetzt)*<br>Zu Frage 6: Ja, das ist o.k. Jedoch sollte klarer formuliert werden, dass die Gemeindeleitung als strategisches<br>Leitungsgremium der Gemeinde die Richtlinien für die Geschäftsführung (z.B. ihre Schwerpunktsetzung) bestimmt.<br>Zu § 9, Absatz 2:<br>*(2) 1Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder voraus. 2Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Anwesenden.*<br>**Hier von der jetzt gängigen Praxis laut KO abzuweichen, leuchtet nicht ein. Diese lautet in Art. 66, Abs.2:** *Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden.*<br>**Im Übrigen ist der Text für den Laien unverständlich. Es geht im Kern um die Wertung der ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen. Im Begründungstext sollte die Auswirkung dieser Regelung verdeutlicht werden. Darüber hinaus sollte es abweichend von den für Presbyterien gültigen Regelungen möglich sein,**<br>**auch in Abwesenheit seine Stimme abzugeben, denn wichtige Beschlüsse an der Meinung einzelner verhindertet Mitlieder vorbei zu fassen, ist nicht im Sinne einer anzustrebenden Entscheidungskultur. Dass mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit abstimmen müssen, ist korrekt.**<br>Zu §9, Satz 6:<br>*Eilentscheidungen werden entsprechend Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung durch Vorsitz und möglichst im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied gefasst.*<br>**Diese Regelung wirft Fragen auf und kann zu viel vermeidbarem Ärger in der Gemeindeleitung führen: Welches Gemeindeleitungsmitglied wird denn (spontan?) ausgewählt und nach welchen Kriterien – zufällig? Nach Sympathie? Und warum nur 1 weiteres Mitglied bei max. 8 Gemeindeleitungsmitgliedern? In Zeiten von E-Mails und mobilen Telefonen können auch Eilbeschlüssen anders gefasst werden.**<br>Zu § 10, Satz 3: |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | *In Ausschüssen können also bspw. auch Menschen mitwirken, die nicht Mitglieder der Ev. Kirche sind sowie unter 18-jährige und über 75-jährige Personen.*<br>**Dies erfordert eine Einschränkung! Es sollte in Ausschüssen kein Stimmrecht/Beschlussrecht für Menschen geben, die nicht Mitglied der ev. Kirche sind. Offenbar identifizieren sie sich ja nicht so mit der ev. Kirche, dass sie Mitglied sein wollen. Als ev. Kirche würden wir Gefahr laufen, unser Profil zu verwässern, anstatt zu schärfen, wenn Personen stimmberechtigt sind, die nicht zur ev. Kirche gehören. Sie können als beratende Stimme am betr. Ausschuss teilnehmen und mit ihrem Blick von außen die Diskussionen bereichern. Sie sollen aber keine Entscheidungsbefugnis über gemeindliche und kirchliche Themen haben, die im Ausschuss behandelt werden. Vgl. § 1, Abs. 1, „Begründung", wo ausdrücklich die evangelische Identität genannt wird, und zwar mit dem Zusatz, dass sie durch das KGLEG erhalten wird.**<br>Petri-KG: Wir haben die Möglichkeit der Umstrukturierung zur Kenntnis genommen und sehen das Erprobungsgesetz als sinnvoll an, wenn „normale" Presbyteriumsbildung nicht möglich ist. Jedoch zeigen gerade wir in Petri schon, dass die ehrenamtliche Leitung dieses Gremiums möglich ist, allerdings mit sehr viel Zeitaufwand und viel Bürokratie. Pastorales Wissen zu einzelnen Themen ist in diesem Gremium von Vorteil, deshalb sollte aus unserer Sicht eine IPT-Person, zumindest beratend, Bestandteil sein. (zu Frage 2). Die Frage 1: Halten Sie das Quorum Mehrheit von 2/3……. Beantworten wir mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder! Dies ist eine gravierende Änderung der Gemeindeleitung und sollte nicht zu einfach (in einer Sitzung die nur knapp beschlussfähig ist ) geändert werden können.<br>Zu den Fragen 3-5 möchten wir keine Stellung nehmen, jedoch zu §9 (2)!<br>*(Zu Satz 2: Für die Beschlussfassung der Gemeindeleitung wird von Art. 66 Abs. 2 KO abgewichen: Für Presbyteriumsbeschlüsse regelt Art. 66 Abs. 2 KO, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Für die Gemeindeleitung regelt das KGLEG in Satz 2, dass die Mehrheit der Anwesenden entscheidet.)* Hier würden wir uns wünschen, dass die Stimmengewichtung der KO beibehalten wird.<br>StiftsKG Schildesche: Das Presbyterium nimmt das KGLEG zur Kenntnis und diskutiert die Konsequenzen des Gesetzes und zukünftige Gemeindeentwicklung kritisch. Das Presbyterium fordert, dass die Ergebnisse und Erfahrungen begleitend zur Erprobung allen KGn zur Verfügung gestellt werden. Das Presbyterium bittet zudem zu prüfen, ob den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen durch Anpassung der bereits bestehenden Möglichkeiten, wie z.B. der Installation eines Bevollmächtigten-Ausschusses, gemeinsame beschlussfassende Versammlungen (gemäß Art. 78 KO), Fusionen hinreichend |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | und zukunftsfähig begegnet werden kann. Dem Presbyterium ist es wichtig, die presb.-syn. Verfasstheit der KG als Leitgedanken nicht aufzugeben-einstimmig |
| 2 | Bochum | X (KG Bochum-Werne) | X (KSV, KG Bochum-Südwest) | KSV: lehnt den Entwurf ab. Aus Sicht des KSV war die Zeit für die erforderliche vertiefte Beschäftigung nicht gegeben. In der Kürze der Zeit war uns eine Auseinandersetzung, die dem Entwurf und seine Aufgaben gerecht wird, nicht möglich. KSV begrüßt einzelne Veränderungsvorschläge, wie etwa die Ermöglichung des Stimmrechts von Beschäftigten in IPTs sowie die Ermöglichung zur Beteiligung an der Gemeindeleitung von<br>Menschen, die ihren Wohnsitz außerhalb der KG haben. Diese Aspekte ließen sich allerdings auch im bestehenden System mit kleinen Änderungen umsetzen. Dem vorgelegten Entwurf steht der KSV nicht nur deshalb kritisch gegenüber, weil er an den Grundfesten des presb.-syn. Systems ruckelt, ohne breit diskutiert worden zu sein. Dass ein Stellungnahmeverfahren ohne Gemeindebeteiligung und nur mit partieller KSV-Beteiligung stattfindet, halten wir gerade bei dieser Thematik für problematisch.<br>Erhebliche Bedenken meldet der KSV an § 5 an: Durch die dort vorgeschlagene Regelung wird den KGn (also den Gemeindegliedern) die Möglichkeit genommen, sich an der Wahl der Gemeindeleitung zu beteiligen. Die Vorenthaltung der Mitgestaltungsmöglichkeit an der Gemeindeleitung, die erfahrungsgemäß dann von Gemeindegliedern wahrgenommen wird, wenn es zu Krisen in einer KG kommt, halten wir für nicht akzeptabel. Uns erscheint es wichtig, dass eine Gemeindeleitung durch die Basis der KG legitimiert wird. Das erscheint auch dann gegeben, wenn es nicht zu einer Kirchenwahl gekommen ist, weil die Gemeindebasis von ihrem Recht zur Wahl ,,freiwillig" nicht Gebrauch gemacht hat. Zudem erscheinen wesentliche Konsequenzen aus dem Gesetz ungeregelt zu sein: So erschließt sich dem KSV nicht, welche Auswirkungen das Gesetz -etwa bei Besetzung von Gemeindeleitungsposten in mehreren KGn durch identische Personen- auf die Zusammensetzung der KS hat. (einstimmig)<br>KG Bochum-Werne: das Presbyterium begrüßt die Idee des neuen KGLEGs. Die Einführung von kleinen und schnell handlungsfähigen Gremien ist erwünscht. Theologen brauchen nicht zwingend im Leitungsgremium der<br>KGn sein.<br>Zu Frage 1: Bei den neuen und kleineren Gremien, ist eine 2/3 Mehrheit der “Stimmberechtigten" wünschenswert. Um handlungsfähig zu bleiben, sollte aber dann auch ein Votum per Mail, Brief, oder anderen Medien möglich sein.<br>Zu Frage 2: Mindestens ein Stimmberechtigter aus dem Pastoralteam sollte dabei sein. Die Anzahl sollte das Presbyterium entscheiden. Allerdings sollten im Leitungsteam nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder*innen |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | im kirchl. Dienst stehen.<br>Zu Frage 3: Der Name Pastoralteam klingt gefällig und sinnhaft. Die Bedeutung passt gut.<br>Zu Frage 4: Die Gruppe der IPT-Mitglieder (oder die Gruppe der Pfarrerpersonen, falls es kein IPT gibt), sollte die Plätze in der Gemeindeleitung unter sich aufteilen. Bei Unstimmigkeiten unbedingt das zuständige Presbyterium.<br>Zu Frage 5: Die Möglichkeit zum Berufungsverfahren halten wir für wichtig und gut! So wird eine schnelle Möglichkeit zur Wiederbesetzung geschaffen. Wichtig für eine gut funktionierende Gremienarbeit.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung halten wir für sehr wichtig und hilfreich. Beide Bereiche sollten Hand in Hand gehen, doch ist die Geschäftsführung ein besonderes Feld der Arbeit, wo besondere Fähigkeiten (vielleicht auch professioneller Art) gebraucht werden. Durch die Unterscheidung sind vielleicht auch manche Entscheidungen besser zu erklären.<br>KG Bochum-Südwest: Nach fünfzigminütiger Diskussion beschließt der Bevollmächtigtenausschuss:<br>1. Wir sehen die Notwendigkeit der Veränderung.<br>2. Wir sehen auch die Möglichkeiten der Veränderung innerhalb unserer presb.-syn. Ordnung.<br>3. Das Gesetz in der vorliegenden Form lehnen wir ab.<br>4. Wir rügen die mangelnde Zeit der Beratung.<br>5. Als Anhang fügen wir Überlegungen an, die wir leider nicht hinreichend diskutieren konnten:<br>Im Folgenden finden sich Anmerkungen zu Einzelaspekten, die im Wesentlichen vom Vorsitzenden formuliert wurden, die jedoch aus Zeitgründen nicht so diskutiert werden konnten, dass sie Teil der beschlossenen Stellungnahme werden konnten. Auch findet sich ein geschlossener Text von Pfarrerin Janne Holzmann als Teil dieser Anlage. Ausdrücklich begrüßt der BA, dass hier unterschiedliche Sichtweisen nebeneinanderstehen, ohne harmonisiert zu werden. Auch ohne Beschluss befand der BA, dass diese Anmerkungen zur Beurteilung des Gesetzes hilfreich sein können. In einem weiteren Abschnitt wird wenigstens ansatzweise versucht, positive Aspekte des Gesetzes im Rahmen einer presb.-syn. Ordnung zu denken.<br>Zu § 1:<br>• Es fragt sich, welche sich wandelnden äußeren Umstände und welche Herausforderungen zum KGLEG geführt haben.<br>• Es fragt sich, wo das bisherige Leitungsformat versagt hat und in welcher Weise das KGLEG ein besseres Format bietet.<br>• Ich bin davon überzeugt, dass die vorherigen Presbyterien und der jetzige BA sehr wohl in guter Weise die Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort wahrgenommen hat und wahrnimmt. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | • Die Entlastung bzw. Gabenorientierung von Pfarrpersonen lässt sich auch in der bestehenden Ordnung verwirklichen.<br>Zu § 2:<br>• Das Presbyterium, gerade gewählt, soll also seiner Selbstentmachtung zustimmen.<br>• Erneut wird die Aufsicht betont. Ohne Zustimmung des KSV geht es nicht. Schon das Finanzverwaltungsgesetz hat die Aufsicht verstärkt. Offensichtlich wird dem Presbyterium immer weniger zugetraut, verantwortliche Entscheidungen zu fällen. Presb.-syn. ist das zunehmend nicht mehr gedacht.<br>• Ich halte die bisherigen Möglichkeiten zur Einsetzung eines Bevollmächtigtenausschusses in Ausnahmefällen durch den KSV für ausreichend. Dazu braucht es kein KGLEG.<br>• „Anwesende" kann bedeuten, dass bei einer so gewichtigen Frage der Entmachtung seiner selbst u. U. nicht einmal 50% Mitgliederbestandes für eine Zustimmung ausreichen. Der BA hält diese Möglichkeit für sehr fraglich.<br>Zu § 3:<br>• Ortsgebundenheit und die Identität sind also nicht mehr wichtig, wenn es um Übernahme von Leitungsverantwortung in einen äußerlich begrenzt definierten Raum, wie es eine KG ist. Ist ein Wechsel in die KG, in der jemand Leitungsverantwortung übernehmen möchte, nicht zumutbar oder gar hinderlich für das Engagement? Theoretisch kann also die Gemeindeleitung aus 3 Mitgliedern bestehen, die nicht in der KG wohnen, aber die über das Für und Wehe der KG entscheiden.<br>• Theoretisch kann eine Person in allen Gemeindeleitungen im KK Mitglied sein und ihren Einfluss geltend machen.<br>• Die Ungleichbehandlung von IPT je nach Anstellungsverhältnis ist nicht nachvollziehbar! Eine Gleichstellung zu Pfarrpersonen ist zeitnah anzustreben.<br>Zu § 4:<br>• Es ist undenkbar, dass die Leitung einer Gemeinde aus lediglich 3 Personen besteht. Man stelle sich vor, dass im Wohnzimmer 3 Menschen für die gesamte KG entscheiden, wie in Zukunft die Finanzmittel verteilt, wie das Gemeindeleben strategisch geordnet oder welche Pfarrperson gewählt werden soll.<br>• 8-12 Menschen in der Leitung können sehr wohl effektiv Zusammenarbeiten. Selbst eine höhere Anzahl ist aus der Sicht des BA nicht leitungshinderlich. Bsp.: KG Bochum-Südwest (31 stimmberechtigte Bevollmächtig.).<br>• Es fragt sich, ob die Entlastung von Pfarrpersonen nur durch Entbindung von Leitungsfunktionen möglich ist. Es sind auch Möglichkeiten innerhalb des presb.-syn. Systems denkbar, etwa durch eine |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Aufhebung der Pflicht zum Vorsitz in Gänze oder in Teilen oder eine kollegiale Vereinbarung Beispiel: KG Bochum-Südwest, wo eine Pfarrperson durch kollegiale Absprache vom Vorsitz befreit ist.<br>• Es ist zu befürchten, dass, auch wenn es zZ noch nicht vorgesehen ist, in Zukunft die Pfarrpersonen gänzlich von der Leitung ausgeschlossen werden. Welches Pfarrbild wird da angestrebt? Werden Pfarrpersonen und IPTs auf Dauer zu bloßen Weisungsempfängern degradiert, wenn sie nicht mehr mitberaten und mitentscheiden können?<br>• Eine Begriffsfindung ist irrelevant, solange nichttheologische IPTs nicht gleichberechtigt sind gegenüber den Pfarrpersonen. Ansonsten gäbe es Team-Mitglieder 1. Klasse und Team-Mitglieder 2. Klasse.<br>Zu § 5:<br>• Der Idealfall ist, dass genauso viele IPTs sich für die Gemeindeleitung zur Verfügung stellen, wie Plätze vorgesehen sind. Sollten es mehr sein, sind Konflikte im Team nicht ausgeschlossen. Dann ist das System „Gemeindeleitung'' geradezu kontraproduktiv.<br>• Die folgenden Vorschläge zeigen das Dilemma, das entsteht, wenn man grundsätzlich Pfarrpersonen und IPTs von Leitungsaufgaben befreien möchte:<br>o D. h. der KSV greift in ureigenste Bereiche der KG ein. Der BA versteht dies als einen Schritt hin zur Bischofskirche als Alternative zur presb.-syn. Ordnung. Dass der KSV in Ausnahmefällen gezwungen ist, in dieser Weise einzugreifen (Einrichtung von Bevollmächtigtenausschüssen) kann an dieser Stelle nicht angeführt werden.<br>o Ein Presbyterium ist ebenso wie eine Gemeindeleitung nach unserem Verständnis auf Kontinuität angewiesen.<br>o Der Konflikt im Team wird in die Gemeindeleitung hineingetragen, was auch nicht zielführend sein kann.<br>o Sind dann alle anwesend und eine/r ist stimmberechtigt, dann entsteht ein Überhang aus dem Bereich der IPT. Nicht das Stimmrecht ist immer entscheidend, sondern das Rederecht. Ist immer nur eine/r in der Sitzung anwesend, dann ist der Kontinuitätsgedanke vernachlässigt.<br>o Gemeindeleitung wird zum Glücksspiel.<br>• Will das Gesetz etwa eine hohe Fluktuation von pastoralen Kräften, dann möge diese Regel zur Geltung kommen. Was heißt es wohl, wenn eine pastorale Kraft nicht gewählt wird?<br>• Ein Presbyterium darf also nicht selbstständig eine Gemeindeleitung berufen. Der KSV beruft mit. Wo bleibt die Aufrechterhaltung der presb.-syn. Ordnung?<br>Zu § 7: |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | • Worin besteht die Selbstständigkeit, wenn es eine gemeinsame Leitung gibt, die gemäß § 8 mit der gesamten Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort beauftragt wird. Die einzelnen KGn haben selbstständige Entscheidungen durch die gemeinsame Gemeindeleitung an diese abgegeben.<br>Zu § 9:<br>• Der/Die Superintendent/in wird sich bedanken, wenn sie oder er den Vorsitz in einer Gemeindeleitung zu übernehmen hat.<br>• Steht § 9 (3) nicht im Widerspruch zu dem, was zuvor zur Mitgliedschaft von pastoralen Kräften in der Gemeindeleitung gesagt wurde. Oder ist gemeint: die Gemeindeleitung muss ausdrücklich zur Teilnahme eines nicht-Gewählten einladen?<br>Kurze Anmerkungen zu Anhang 2, über die vorherigen Anmerkungen hinaus:<br>Zu Frage 2:<br>Es ist nicht verwunderlich, dass die Begründung für das Gesetz so kurz ausfällt. Der Hinweis auf die KMU 6 als wesentliche Begründung hinkt, da an der angegeben Stelle keineswegs die Leitung einer Gemeinde in den Blick genommen wird. Auch an anderer Stelle der KMU ist u. W. nichts zur Leitungsstruktur unserer Landeskirche gesagt!<br>Zu Frage 6:<br>Die Absicht, antiklerikal zu sein, wird m. E. in der bisherigen Ordnung erfüllt. Oder ist diese Feststellung ein Hinweis darauf, alle pastoralen Kräfte in Zukunft von der Leitung auszuschließen?<br>Zu Frage 22:<br>Der Satz „Es ist jedoch nicht von vornherein geplant, das Presbyterium nach Ende der Erprobung abzuschaffen/ lässt ahnen, was letztlich zu befürchten sein wird!<br><u>Gedanken zum KGLEG von Janne Holzmann:</u><br>Ich stimme zu, dass das KGLEG den Gedanken in sich trägt, die presb.-syn. Ordnung künftig ggf. abzuschaffen. Es ist meiner Ansicht aber nicht verkehrt, die presb.-syn. Ordnung und die gegenwärtige KO auf ihre künftige Tragfähigkeit hin zu untersuchen. Wo kommt die presb.-syn. Ordnung an ihre Grenzen? Zugleich bleibt zu hinterfragen, welche Änderungen auch innerhalb des presb.-syn. Systems möglich sind (und wieso sie nicht längst geschehen sind, siehe Gleichstellung IPT). Manche KGn beschäftigen sich gezwungenermaßen durch die Gebäudesituation, durch Vereinigungen u.a. mehr mit wirtschaftl./finanziellen Sachlagen als mit kreativen Ideen, neue Formen von Kirche und Glauben zu entwickeln, die Menschen in der heutigen Zeit stärker anspricht. Dies kommt aufgrund der fehlenden Zeit in immer größer werdenden Presbyterien oft zu kurz. Durch eine Verlagerung von manchen finanziellen oder wirtschaftl. Verantwortlichkeiten auf die KK-Ebene könnten die KGn inhaltl. und |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | profilorientiert stärker arbeiten. Durch Gemeindevereinigungen, sinkende Mitgliederzahlen u.a. werden parochiale Gemeindestrukturen künftig vermutlich nicht mehr wie jetzt bestehen können. Pfarrpersonen/IPT-Mitglieder werden vermehrt an verschiedenen Orten tätig sein, Kirchen und Gemeindehäuser werden weiter geschlossen werden. Dies birgt/hat spaltendes Potential innerhalb der KG und Kirche. Könnte z.B. ein Presbyterium irgendwann dafür stimmen, dass alle Kirchen vor Ort geschlossen werden sollen? Schwerlich vorstellbar. Trotzdem wird es mancherorts nötig sein. Hierbei braucht es ein sensibel ausgewogenes Verhältnis von Verantwortlichkeiten, Entscheidungen und dem Mitbestimmungsrecht der ev. Menschen vor Ort. Dahingehend halte ich es auch für sinnvoll, eine fluide flexible Leitungsstruktur zu bilden, die hierbei funktioniert. Es bleibt künftig (auch mit Blick auf Zuweisung der Kirchensteuer) die Frage, inwieweit die Mitgliedschaft in der KG sinnvoll ist oder ob es nur einer EKD-Mitgliedschaft für die Mitgliedschaft in Gemeindeleitungen bedarf. Eine Mindestanzahl von Gemeindemitgliedern innerhalb des Leitungsgremiums könnte festgeschrieben werden, um zu gewährleisten, dass die Wünsche der Menschen vor Ort Gehör Relevanz haben. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen sollte aufgrund eines guten Austausches gegeben sein. Um die Machtposition einer einzigen Person allerdings zu begrenzen, halte ich es für notwendig, dieser nur bedingtes Stimmrecht in einer Leitung einzuräumen oder die Anzahl ihrer Mitgliedschaften in verschiedenen Leitungen grundsätzlich zu begrenzen. Wichtig und meiner Ansicht nach unverzichtbar für die künftige kirchliche Arbeit bleibt aber die Mitarbeit von Ehrenamtlichen auf der Leitungsebene. Ein flexibleres Arbeiten und Leiten von Hauptamtlichen sowie eine Entlastung ist unterstützenswert, ist aber auch aktuell bereits möglich - sofern sich alle Hauptamtlichen vor Ort auf eine Aufgabenverteilung einigen können. Eine Aufsicht durch Mitarbeitende des KKA sollte in den Gemeindeleitungen nicht bestehen. Eine regelmäßige Anwesenheit dieser und einen beratenden sowie informativen gegenseitigen Austausch halte ich für eine gute Zusammenarbeit sinnvoll. Dafür braucht es aber keine Aufsicht.<br><u>Einige alternative Aspekte im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung (Michael Schulze):</u><br>Entlastung von Presbyterien:<br>Der Kommentar weist zurecht auf „die unterschiedlichen Leitungsdimensionen der strategischen Leitung (Rahmenbedingungen setzen) und operativen Leitung (Umsetzung und Gestaltung bestimmter Aufgaben und Bereiche)'" (Anlage 1 S.12) hin. In dieser Unterscheidung liegt ein Ansatzpunkt zur Entlastung von Presbyterien innerhalb der Ordnung, ohne eine neue Form der „Gemeindeleitung" einzuführen. Schon jetzt sieht die KO die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses vor (Art. 74,4). Im Rahmen einer Satzung könnte die operative Leitung weitgehend dem Ausschuss übertragen werden. Erläuterung zu |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Art. 74,4 im FIS: „Artikel 74 Absatz 4 KO sieht vor, dass das Presbyterium in größeren KGn aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss durch Satzung einrichten und ihm die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen kann. Der geschäftsführende Ausschuss erhält in der Regel auch Entscheidungskompetenzen (Bsp.: verbindliche Beschlüsse über die Einstellung von Mitarbeitenden bis zu einer bestimmten Entgeltgruppe, Entscheidungen über den Abschluss von Rechtsgeschäften). Voraussetzung ist aber, dass die Aufgaben in der Satzung konkretisiert werden." (s. FIS). Im Rahmen der Satzung ist allerdings auch eine Form der Rückbindung an das Presbyteriums zu regeln. In dieser Form entlastet sich das Presbyterium ohne Aufgabe seiner Leitungsaufgabe.<br>Entlastung von Pfarrpersonen:<br>Pfarrpersonen und IPTs:<br>Eine Entlastung kann durch die verstärkte Bildung von IPTs erfolgen, was angesichts des zukünftigen Mangels an Pfarrpersonen ohnehin anzustreben ist. Entscheidend für das Gelingen ist m. E. allerdings die Stellung der nichttheologischen Personen. Solange keine Gleichstellung in allen Rechten und Pflichten erreicht ist, ist ein dauerhaftes Gelingen nur schwer vorstellbar. Warum sollte sich eine Diakonin zum Beispiel für ein IPT entscheiden, wenn sie auch andere Wirkmöglichkeiten besitzt? Im Rahmen der Reform KO sollten die Art. 12 und vor allem Art. 19-25 in Hinblick auf eine Gleichstellung im IPT überarbeitet werden.<br>Pfarrpersonen und Leitung:<br>Das Gesetz und die Kommentierung vermittelt den Eindruck, dass die Mitgliedschaft im Presbyterium bereits das Problem für Pfarrpersonen darstellt. M. E. ist es eher die regelmäßige Verpflichtung, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Erschwert wird das Problem bei pfarramtlichen Verbindungen, wodurch eine Pfarrperson dauerhaft den Vorsitz übernehmen muss, mal in der einen, mal in der anderen Gemeinde. Eine Entlastung könnte darin bestehen, diese Verpflichtung aufzuheben. Bleibt das Problem, wer den Vorsitz mit allen administrativen und sonstigen Aufgaben im Alltag neben der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen übernimmt. Dieses Problem muss allerdings auch im System „Gemeindeleitung" gelöst werden.<br>Kompetenz im Presbyterium:<br>Wenn ich das richtig verstehe, soll mit dem Gesetz die Möglichkeit erweitert werden, Menschen mit speziell benötigten Kompetenzen für die Mitarbeit zu gewinnen. Nicht immer lassen sich diese Menschen finden, die dann das Presbyteramt übernehmen wollen. Auch hier braucht es m. E. keine neue Form der „Gemeindeleitung". In der presb.-syn. Ordnung können Menschen auf Zeit bzw. begrenzt mitarbeiten und ihre speziellen Kompetenzen einbringen. Bsp.: schon jetzt kann die Rendantin oder der |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Rendant aus dem KKA, welche für die Finanzverwaltung und die Vorbereitung des HH-Planes zuständig ist, als Gast zum TOP „Finanzen" eingeladen werden. Insgesamt müsste hier Art. 59 KO im Rahmen der Reform der KO überprüft werden, ob die Engführung (vgl. auch Erläuterung zu Art. 59) noch zeitgemäß ist. Die presb.-syn. Ordnung ist ein hohes Gut. Sie durch ein m. E. mehr als problematisches Gesetz opfern zu wollen, ist fahrlässig. Zukunftsgestaltung kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten miteinander ins Gespräch kommen. Statt Abschaffung sollte die Reform der Ordnung das Ziel sein. In Form von Zukunftswerkstätten auf allen Ebenen unsere Kirche könnten Reformschritte angestoßen werden. Besonders die jüngere Generation sei hierzu eingeladen. Eine gute Möglichkeit besteht darin, die gemäß des JBEG berufenen neuen Mitglieder der Leitungsgremien für die Suche nach Reformschritten zu gewinnen. Abschlussbemerkung: Es ist hoffentlich deutlich geworden, dass es nicht darum geht, dass am besten alles so bleiben soll, wie es ist, weil wir das ja schon immer gemacht haben. Aber es geht darum, eine Grundordnung beizubehalten, die eine möglichst hohe Beteiligungsstruktur von unten ermöglicht. Eine andere Grundordnung, wie etwa die bischöfliche kann dies m. E. nicht leisten. Sie ist noch weniger zeitgemäß und zukunftsweisend als die presb.-syn. Ordnung. |
| | Dortmund | X (KSV. Miriam-KG, KG Wickede, Elias-KG, Segens-KG, KG Brechten, Lydia-KG, KG Berghofen, KG Hörde) | X (Christus-KG) | KSV: Der KSV sieht das KGLEG generell als Möglichkeit, in Zukunft die KGn als einzelne oder in Verbänden (z.B. Personalplanungsräumen) zu leiten. Gegenüber den bisherigen Veröffentlichungen bringt insbesondere die Anlage 2 Klarheit zur Zielsetzung des Erprobungsgesetzes. Die isolierte Betrachtung der Gemeindeebene engt ein, vergibt Möglichkeiten. Positiv ist die Unterscheidung zwischen Gemeindeleben und Geschäftsführung der KG. Hier sollte die Entwicklung, dass bereits jetzt und immer mehr Fachaufgaben (wie Friedhofsverwaltung,<br>Immobilienverwaltung, ...) durch die Verwaltung der KK übernommen wurden und werden, berücksichtigt werden. Ggf. sollte die Geschäftsführung aller KGn durch die kreiskirchl. Verwaltung erledigt werden. Die Professionalisierung verwaltenden Handelns ist dabei ein Ziel, ein anderes die Konzentration von KGn auf Verkündigung und diakonische Arbeit. Das Gemeindeleben, wie es das KGLEG nennt, bedarf ebenfalls einer Neuausrichtung an gesellschaftlichen Gegebenheiten. Solch grundlegende Überlegungen müssen vor einer Gesetzgebung diskutiert werden. Fragen und Anmerkungen zum KGLEG und seiner Umsetzung:<br>Zu §2 (4): Wie wird die intensive Begleitung des Modells „Gemeindeleitung" bei erkennbaren Sparzwängen der<br>Landeskirche gewährleistet. Gehen dadurch Kapazitäten für die Begleitung der KGn verloren, die beim Modell „Presbyterium" bleiben? |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu §3 (4): Wo es kein IPT gibt, sollte die Möglichkeit bestehen, auch Mitarbeitende im MPT - so sie mit pastoralen Aufgaben betraut sind und es keinen Hauptamtlichen mehr gibt - ohne eine Sondergenehmigung nach § 39 aufzunehmen.<br>Zu § 4 (1): Bei der angedachten Anzahl der Mitglieder der KGL von 3-8 handelt sich um eine Soll-Vorschrift, d.h. Abweichungen sind zu begründen. Die Frage ist, wie sinnvoll diese Begrenzung ist, wenn man von der Mündigkeit der Presbyterien zur Bestimmung der notwendigen Größe ihrer KGL ausgeht.<br>Zu § 4 (4): Bei einer Berufung außerhalb turnusmäßiger Wahlen sollte die KGL-Größe der Größe des vorherigen<br>Presbyteriums entsprechen, im anderen Falle käme es zu "Abberufung".<br>Zu § 5 (2): Was geschieht, wenn mehrere/alle Mitglieder eines IPT- oder Pfarrteams bereit sind Leitungsaufgaben zu übernehmen? Entscheidet dann die Wahl, und wie wirkt sich das auf die Pfarrpersonen und das Pastoralteam aus?<br>§ 7 ermöglicht eine (Gesamt-)KGL im PPR. Dabei entsteht das Problem: Wenn die Erprobung nach § 15 Abs.<br>2 vorzeitig beendet wird, drohen die KGn in ein Vakuum zu fallen, vor allem, wenn die Beendigung nicht der Wunsch aller war und das Im-Amt-Bleiben bis zur nächsten Wahl eine Gemeinde übergeht. Dann müsste das<br>Bevollmächtigtenverfahren nach §§ 80-83 KO greifen - das wäre so bis jetzt nur optional {vgl. Begründung zu § 15 Abs. 2).<br>Zu § 16: Die Aussagen zur KS erscheinen unzureichend. Hat eine KG mit Gemeindeleitung weiterhin eine Zahl an Kreissynodalen gemäß der Pfarrstellen? Sind alle Pfarrstelleninhaber*innen Mitglied der KS, auch wenn sie in der KG keine Leitungsaufgaben übernehmen? Wie werden die Kreissynodalen bestimmt, wenn die Zahl der nicht-theologischen Gemeindeleitungsmitglieder geringer ist als die Zahl der Pfarrstellen der KG. Wer bestimmt ggf. Kreissynodale, die nicht Gemeindeleitungsmitglieder sind? Aus welchem Personenkreis rekrutieren sich die Stellvertretungen für die Kreissynodalen? Dies gilt insbesondere durch den Fall, dass sich mehrere KGn für eine gemeinsame Kirchengemeindeleitung entschieden haben.<br>Zu Frage 1: Der KSV spricht sich bei einem derartigen Beschluss für 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus.<br>Zu Frage 2: Nein, eine Mitgestaltung der Rahmenbedingungen der gemeindlichen Arbeit durch das Pastoralteam muss möglich sein, wenn Struktur und Inhalt gemeindlicher Arbeit aufeinander bezogen |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | sein sollen. Insbesondere wenn es um Konflikte geht, kann die „Einladung" von Mitgliedern des Pastoralteams nicht optional sein.<br>Zu Frage 3: Ja, darunter verstehen wir alle, die pastorale Aufgaben in der KG übernehmen (ggf. auch MPT). Die Frage, welche Aufgaben Gemeindemanager*innen übernehmen und ob diese auch pastoral sind, ist umstritten.<br>Zu Frage 4: Ja, dann ist es eine Delegation und damit die Vertretung der Positionen gewährleistet.<br>Zu Frage 5: Ja, das erscheint als pragmatische Alternative.<br>Zu Frage 6: Ja, weitergehend könnte es bei einer KGL für mehrere KGn im Sinne eines Gemeindebeirates ein<br>Gremium zum Austausch der verschiedenen Arbeitsbereiche der KG geben, in dem auch eine Willensbildung stattfinden könnte (siehe §15 (4)). Dies wäre als Möglichkeit unter § 10 benennbar. (einstimmig)<br>Miriam-KG: Das Presbyterium nimmt den Gesetzentwurf wohlwollend zur Kenntnis und wird beobachten, welche neuen Formen der Leitung sich etablieren können.<br>KG Wickede: Das Presbyterium begrüßt die Einführung des KGLEG. Es empfiehlt, dass die KGn des PPR Ost auf neue Leitungsstrukturen im Sinne des KGLEG ab der nächsten Legislaturperiode der Presbyterien zuzugehen.<br>(einstimmig)<br>Elias-KG: Das Presbyterium begrüßt die mit dem KGLEG vorliegende Initiative zur Neugestaltung des Leitungshandelns innerhalb der Ev. Kirche. Besonders begrüßt werden<br>• die mit der Erprobung mögliche Beteiligung von IPT-Mitgliedern an der Gemeindeleitung<br>• die ‚Verschlankung' des Leitungsgremiums<br>• die Öffnung der Beteiligungsmöglichkeiten für Nicht-Gemeindeglieder<br>• die mit dem KGLEG einhergehende Berücksichtigung eines sich wandelnden Pfarrbildes (nicht mehr automatische Gleichsetzung Pfarrperson = Leitung der Gemeinde)<br>• die Möglichkeit, über das KGLEG eine gemeinsame Leitungsstruktur für mehrere KGn ohne aufwändige Fusionsprozesse zu erreichen.<br>Die mehrjährige Erprobungsphase sowie die angestrebte enge Begleitung der Erprobungsgemeinden wird gut dafür zu nutzen sein, evtl. auftretende Schwierigkeiten im Vollzug zu bearbeiten.<br>Beschluss: Das Presbyterium spricht sich für die Annahme des KGLEG aus. (einstimmig)<br>KG Brakel: Das Presbyterium macht sich folgende Stellungnahme des Gemeindeentwicklungsausschusses zu eigen: In seiner Sitzung am 02.05.24 diskutieren die Mitglieder des GEA den Gesetzesentwurf des |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KGLEG ausführlich und kontrovers. Die Bedeutung der presby. Ordnung als bewährte Form von Beteiligung und Leitung wird hervorgehoben. Die im Gesetzesentwurf des KGLEG dargestellte Entwicklung, dass in Zukunft weniger Personen mehr Aufgaben zu übernehmen haben und menschliche Überforderung sowie Überlastung der herkömmlichen Strukturen droht, wird gesehen. Es wird begrüßt, dass erprobt werden soll, wie dem entgegengewirkt werden kann. Einzelne konkrete Ideen im KGLEG enthalten Potential, aus denen Lösungsansätze entwickelt werden können. Insbesondere wird die mögliche Einbeziehung aller in einer KG tätigen Berufsgruppen in Leitungsaufgaben begrüßt. Dies soll weiterverfolgt werden. Es wird festgehalten, dass die Identifikation mit dem Gemeindeleben vor Ort eine wichtige Motivation für die Bereitschaft ist, ein Leitungsamt zu übernehmen und „passgenaue“ Leitungsentscheidungen zu treffen. (Einstimmig)<br>Segens-KG und KG Brechten: In den Presbyterien wurde durch die Pfarrer*innen in die Vorlage des KGLEG eingeführt. Die Presbyterien beider Gemeinden begrüßen die Initiative der KL, Alternativen zum althergebrachten presbyterialen System zu schaffen. Die neue Form der Gemeindeleitung stellt ein offenes, wenig reglementiertes System dar, das die sicherlich sehr unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort in den KG berücksichtigt und vieles ermöglicht. Derzeit sind die Presbyterien in beiden KGn gut aufgestellt. Es besteht aus Sicht der Presbyterien keine Notwendigkeit, sich in dieser Legislaturperiode der Erprobung anzuschließen. Ab 2028 könnte sich dies ändern. Dann könnte die Möglichkeit, mit mehreren KGn eine gemeinsame Leitung zu bilden, ohne fusionieren zu müssen, eine Arbeitserleichterung darstellen. Ob es gelingt, die Geschäftsführung und die Leitung insgesamt komplett ohne hauptamtliche Pfarrperson zu etablieren, wird allerdings bezweifelt. Ausdrücklich begrüßt wird die mögliche Beteiligung von Hauptamtlichen aus den IPT, sofern es dabei bleibt, dass die KGn nicht Anstellungsträger für die Hauptamtlichen der IPT sind. In der Übergangszeit scheint dem Presbyterium vor allem das weiterhin bestehende Regularium der Besetzung der Synodalen für die KS ein Problem zu sein. Woher sollen bei einer sehr kleinen Gemeindeleitung die Abgeordneten für die KS kommen? Wer soll außerhalb des Presbyteriums/ der Gemeindeleitung bereit sein, diese Stellen zu besetzen? Wie kann die Anbindung der Synodalen an die Gemeindeleitung erfolgen?<br>Zu den 5 Fragen für das Stellungnahmeverfahren nimmt das Presbyterium wie folgt Stellung:<br>Zu Frage 1: Angesichts der Tragweite des Beschlusses halten wir die anfängliche Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit des verfassungsmäßigen Bestandes für angemessen.<br>Zu Frage 2: Die Möglichkeit, das Pastorale Team beschlussmäßig grundsätzlich von der Gemeindeleitung auszuschließen, halten wir für nicht förderlich für die Zusammenarbeit in der Gemeinde. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 3: Die Formulierung „das Pastoralteam“ trifft vielleicht nicht in jeder gemeindlichen Situation den Kern; da z.B. ein/e „Gemeindemanager/in“ keine pastoralen Aufgaben im engen Sinn übernimmt, sondern eher Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung. Andererseits haben auch die Pfarrpersonen bisher viele nicht pastorale Aufgaben übernommen. In Ermangelung einer besseren Idee kann der Begriff beibehalten werden.<br>Zu Frage 4: Die Möglichkeit, dass das Pastoralteam unter sich klärt, wer der Gemeindeleitung angehören soll, wird begrüßt. So viel Kommunikation sollte möglich sein.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren ist als pragmatische Alternative sehr zu begrüßen.<br>KG Brambauer: Das Presbyterium beschließt folgende Stellungnahme zu KGLEG:<br>Zu Frage 1: Das Presbyterium befürwortet die 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.<br>Zu Frage 2: Mitglieder eines IPT sollen nicht ausgeschlossen werden, sondern sich zur Wahl stellen.<br>Zu Frage 3: Hierzu gibt es keine eindeutige Stellungnahme des Presbyteriums.<br>Zu Frage 4: siehe Frage 2<br>Zu Frage 5: Wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ist das Berufungsverfahren eine pragmatische Alternative.<br>Zu Frage 6: In § 8 ist die Zuordnung von Geschäftsführung und Gemeindearbeit nicht geklärt. Es muss klar beschrieben werden, wer die Ausgestaltung kirchlichen Lebens vor Ort verantwortet. Nach Meinung des Presbyteriums sollte die Gestaltung kirchlichen Lebens vor Ort ohne Mitsprache des pastoralen Teams<br>nicht mögliche sein.<br>Anmerkung: Es wird als schwierig empfunden, wenn eine Person in mehreren KGn tätig sein kann. (einstimmig)<br>KG St. Reinoldi: Das Presbyterium dankt Frau Otto und Herrn Lehmann für die ausgearbeitete Stellungnahme<br>zum KGLEG und gibt stimmt in vollem Umfang zu. Die Stellungnahme wird in der vorliegenden Form an den KSV weitergeleitet. (Einstimmig)<br>I. Grundsatz<br>Die KG St. Reinoldi begrüßt die Absicht der westfälischen Landessynode zur Reform der gemeindlichen Leitungsstrukturen, hält aber die während der Erprobungsphase unvermeidlichen Doppelstrukturen für problematisch. Vorzugswürdig wäre daher eine stufenweise Weiterentwicklung der Regelungen für die Presbyterien, die dann zeitgleich in der gesamten Landeskirche umgesetzt werden könnten. Der Gesetzentwurf markiert aus unserer Sicht zudem ein deutliches Abrücken vom Grundsatz der |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | presbyterial-synodalen Ordnung mit einer klaren Verschiebung der Einflussmöglichkeiten weg von den gemeindlichen Strukturen und hin zum<br>KSV. Dies und der Umstand, dass Gemeindeleitung künftig auch durch Personen erfolgen kann, die selbst nicht zur KG - oder bei gemeinsamer Leitung zu einer der Verbundgemeinden - gehören, wird dazu führen, dass die Bodenhaftung, die Verankerung vor Ort, verloren geht. Diese Entwicklung widerspricht unserer Vorstellung von kirchlicher Leitung. Problematisch ist es auch, dass die Geschäftsführung einer KG und die geistliche Leitung nicht mehr gemeinsam im Konsens gesehen werden, sondern als zwei unterschiedliche und nur wenig verbundene Aufgaben der Gestaltung des Gemeindelebens.<br>II. Zu den im Stellungnahmeverfahren gestellten Fragen:<br>Zu Frage 1: Da es sich bei der Abschaffung des Presbyteriums um einen radikalen Systemwechsel handelt, ist für diese Entscheidung eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unerlässlich.<br>Zu Frage 2: Es besteht kein Bedürfnis dafür, die Mitarbeit von Mitgliedern der IPT in der Gemeindeleitung auszuschließen. Die Struktur kirchlicher Leitung sollte auf allen Ebenen durch theologisches Personal und theologische Laien gemeinsam erfolgen können.<br>Zu Frage 3: Die Bezeichnung Pastoralteam ist nur dann stimmig, wenn ausschließlich ordinierte Personen dem IPT angehören, und nicht etwa Gemeindepädagogen oder Verwaltungsassistenten.<br>Zu Frage 4: Nach unserer Erfahrung ist es sinnvoll, wenn eine Klärung derartiger Fragen zwischen IPT und sonstigen Mitgliedern der Gemeindeleitung gemeinsam erfolgt.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren lehnen wir ab. Zur Legitimation der Gemeindeleitung ist eine Wahl unabdingbar.<br>Zu Frage 6: Es sollte klargestellt werden, dass die Letztverantwortung für beide Bereiche bei der Gemeindeleitung insgesamt liegt.<br>III. Stellungnahmen zu weiteren Regelungen:<br>Zu § 4 Abs. 1: Eine Beschränkung auf bis zu 8 Mitglieder ist angesichts der Vielzahl der zu erledigenden Aufgaben und der ggfs. räumlichen Größe nicht sinnvoll. Es sollte den Gemeinden überlassen werden, die Anzahl unter Berücksichtigung der Zahl der IPT-Mitglieder und der Gottesdienststätten festzulegen.<br>Zu § 4 Abs. 3: Die Freistellungsregelung ist unklar, insbesondere ob sie auch den Fall betrifft, in dem ein Mitglied des IPT Teil der Leitung einer anderen Gemeinde wird.<br>Zu § 9 Abs. 4: Eine Trennung der Aufgaben der Gemeindeleitung und der Geschäftsführung der Körperschaft führt zu einer zu starken Entkopplung von Geschäftsführung und den Aufgaben, den das „Management“ der KG letztlich dienen soll.<br>Lydia-KG: Das Presbyterium unterstützt die Reform grundsätzlich. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Berghofen: Das Presbyterium begrüßt das KGLEG als neues Leitungsformat grundsätzlich, lehnt jedoch zum aktuellen Zeitpunkt eine Teilnahme der KG Berghofen an der Erprobung ab. (Einstimmig)<br>KG Hörde: Das Presbyterium befürwortet im Grundsatz die Einführung des KGLEG. Die Fragen und weitere Punkte wurden intensiv besprochen.<br>Zu Frage 1: Zunächst erschien es uns sinnvoll, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss zur Bildung einer Gemeindeleitung fassen soll, damit dieser nicht gegen einen Teil getroffen werden kann. Allerdings kam im Gespräch die Frage auf, wie es denn in den KGn aussieht, deren Presbyterien nicht voll besetzt sind und daher möglicherweise dieses Quorum nie erreicht werden kann. Es sieht nicht die Gefahr, dass dadurch der Beschluss gegen ein Drittel der stimmberechtigten gefasst werden könnte. Aus diesem Grund befürwortet das Presbyterium, dass die Entscheidung mit 2/3 der Anwesenden getroffen werden kann.<br>Zu Frage 2: Eine Gemeindeleitung ohne eine Pfarrperson ist für das Presbyterium nicht vorstellbar. Es hält es für sinnvoll Plätze zu reservieren und die Pfarrpersonen nicht wie die anderen Mitglieder zur Wahl zu stellen. Durch die Reservierung der Plätze könnte auch die Höchstgrenze heruntergesetzt werden.<br>Zu Frage 3: Der Begriff Pastoralteam engt zu sehr ein. Damit auch die anderen Professionen gewürdigt werden, sollte vom IPT (Inter Professionellem Team) gesprochen werden.<br>Zu Frage 4: Aus der Erfahrung heraus kann eine Entscheidung innerhalb des IPT schwer sein und Verletzungen hervorrufen, die das weitere Zusammenarbeiten schwer machen. Das Presbyterium hält die Entscheidung durch das Los für sinnvoll. Allerdings nur unter den Personen des IPT, die bereit sind das Amt in der Gemeindeleitung zu übernehmen.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren als pragmatische Alternative wird als sinnvoll empfunden.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung erscheint sinnvoll. Es ist gut, dass die Gemeindearbeit nicht über die 6 Handlungsfelder definiert wird, sondern unter 3 Gesichtspunkten. Dem Presbyterium stellt sich die Frage, ob eine gemeinsame Gemeindeleitung in einem PPR die Gemeindearbeit wirklich leiten kann oder nur die Geschäftsführung gewährleistet. Das Presbyterium schlägt vor: Bei einer Gemeindeleitung für mehrere Gemeinde verpflichtend funktionale Ausschüsse zu bilden. Bezirksausschüsse werden nicht befürwortet.<br>Für das Presbyterium ergeben sich noch weitere Fragen:<br>In § 9 (3) wird festgestellt, dass die Pfarrpersonen immer zu den Sitzungen dazu kommen können und auch Rederecht haben. Wie sieht es dann mit der Freistellung der anderen Pfarrpersonen aus? Könnte durch das Rederecht nicht das vorher bewusst gesetzte Quorum ausgehöhlt werden. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu § 11: Wenn eine Gemeindeleitung für mehrere Gemeinden gebildet wird, muss dann ein neues Siegel erstellt werden. Oder gelten die Siegel der Gemeinde gleichermaßen?<br><u>KG Wellinghofen:</u> Das Presbyterium nimmt zum KGLEG wie folgt Stellung:<br>Es begrüßt das Anliegen des KGLEG die Leitung der KGn schlanker und flexibler zu gestalten. Die geringere Mindestanzahl von Mitgliedern in den Leitungsgremien, die Möglichkeit, ein gemeinsames Leitungsgremium für mehrere KGn zu bilden sowie die Ermöglichung der Berufung von Nicht-Gemeindegliedern bzw. von Personen, die bereits in anderen Gremien mitarbeiten, trägt der zunehmenden Problematik Rechnung, dass sich in vielen KGn immer weniger Personen finden, die bereit sind, das Presbyteramt zu übernehmen. Insofern würde diese neue Leitungsstruktur viele Gemeinden von dem Druck entlasten, ausreichend Presbyteriumsmitglieder zu finden. Sowohl die Möglichkeit der Aufgabenteilung zwischen Geschäftsführung und Gemeindearbeit im Gemeinderat als auch die Möglichkeit der Entpflichtung von Pfarrpersonen von der Mitarbeit im Leitungsgremium sind als Maßnahmen zur gabenorientierten Neustrukturierung der Arbeit und zur Entlastung zu begrüßen. Dabei erscheint die beschriebene Unterscheidung zwischen Geschäftsführung und Gemeindearbeit klärend und hilfreich. Im Hinblick auf die im KK Dortmund gegründeten Personalplanungsräume, die durch die Regionalräte vertreten werden, könnten hier die Funktionsweisen von gemeindeübergreifenden Leitungsgremien mit Entscheidungskompetenz erprobt werden. Auch das Ziel des probeweisen Veränderns des Pfarrbildes zur Stärkung der Pluralisierung der pastoralen Arbeit im Zusammenwirken von Menschen unterschiedlicher Professionen wird begrüßt. Allerdings werden folgende Punkte kritisch angemerkt:<br>• Es müsste deutlicher gemacht werden, dass es sich bei der Zahl 3-8 um eine Soll-Bestimmung handelt und eine höhere Anzahl von Mitgliedern in der Gemeindeleitung denkbar und erlaubt ist. Denn in vielen KGn, wo sich nach wie vor ausreichend Personen finden, die bereit sind, Leitungsverantwortung zu übernehmen, hat sich eine hohe Anzahl von Mitgliedern im Leitungsgremium bewährt, um die Arbeit auf möglichst viele Schultern zu verteilen.<br>• Es erscheint nicht sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, die Anzahl der Pfarrpersonen / IPTler auf Null festzulegen und damit das Leitungsgremium gegebenenfalls ausschließlich durch Ehrenamtliche zu besetzen. Es stellt sich hier zum Beispiel die Frage, wie die Beschlüsse an die Hauptamtlichen, die diese am Ende ausführen müssen, kommuniziert werden. Was geschieht im operativen Geschäft, wenn die Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit von Ehrenamtlichen im Zweifelsfall nicht gewährleistet ist, weil diese auf die notwendigen oft auch termingerecht zu erledigenden Aufgaben nicht verpflichtet werden können? |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | • Es ist unklar, wie genau ein vorzeitiges Beenden des Experiments sinnvoll vollzogen werden kann. Wenn ein Presbyterium einmal aufgelöst wurde, ist es schwierig, dieses zu reaktivieren. Bei einem Zusammenschluss mehrerer KGn, bleibt unklar, wie es gelingen kann, einzelne KGn wieder herauszulösen. Was bedeutet es, dass einzelne KGn dann keine Willensbildung mehr haben? Welche Rolle haben KSV und Superintendenten dann genau?<br>• Der Begriff „Pastoralteam“ für Pfarrer*innen und andere IPT-Mitglieder erscheint ungeeignet, da dieser Begriff den Schwerpunkt auf das Hirtenamt (Leitung und Seelsorge) legt, während andere Berufsgruppe andere Schwerpunkt in ihren Aufgabenbeschreibungen haben.<br>• Das Berufungsverfahren erscheint als Alternative zur Wahl nicht sinnvoll, da es die demokratischen Entscheidungsstrukturen unserer Kirche aufhebt. (einstimmig)<br><u>Christus-KG:</u> Mehrere Presbyteriumsmitglieder haben sich in Zoom-Sitzungen über den Gesetzentwurf informiert. Die Online-Beratungen werden als positiv bewertet. Das Presbyterium nimmt wie folgt Stellung:<br>1. Das Presbyterium begrüßt, dass es eine Initiative gibt, Gemeindeleitung zu flexibilisieren. Dies ist angesichts gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen notwendig.<br>2. Die Zielrichtung der Initiative bleibt unklar: Ist intendiert, dass es bei positiver Erprobung Presbyterien und Gemeindeleitung nebeneinander gibt? Dann bleibt unklar, wie diese sich zueinander/nebeneinander verhalten. Oder ist die Intention, Presbyterien dann generell durch Gemeindeleitungen zu ersetzen?<br>3. Es gilt der Grundsatz, dass Gesetze weniger nötig sind, wenn Vorgänge friedlich und konfliktfrei verlaufen, aber im Konfliktfall hilfreich und notwendig sind. Daher merkt das Presbyterium an: Der Entwurf verweist für den Fall von Konflikten innerhalb eines Pfarrteams/IPT allein auf kollegiale Einigung. Dies erscheint unzureichend (Frage 4). Der Entwurf regelt nicht den Konfliktfall zwischen Gemeinde und Pfarrer:in / Pfarrteam / IPT. Der Entwurf klärt nicht Fragen in Bezug von Gemeindeleitung zum KK bzw. nimmt hier eine kreative Gestaltungsfreiheit in Anspruch (Bestimmung von Kreissynodalen etc.). Insbesondere Fragestellungen, die bei einer kirchenkreisübergreifenden Gemeindeleitung entstehen, sind völlig ungeklärt.<br>4. Die Notwendigkeit, Gemeindeleitung an Personen zu übertragen, die keine Glieder der EKvW sind bzw. werden wollen, wird nicht gesehen.<br>5. Der Ressourceneinsatz für die Erprobung bleibt unklar - insbesondere angesichts der aktuellen Haushaltslage.<br>6. Unausgesprochen geht der Gesetzentwurf von einem tiefgreifend veränderten Pfarrbild aus: Der/die Pfarrer*in ist nicht mehr automatisch mit der Leitung einer KG verbunden und betraut, sondern das |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Pfarrpersonal gerät in ein Angestellten- bzw. Mitarbeiterverhältnis (Frage 6). Einerseits muss es nicht mehr KG leiten, andererseits kann es auch von Gemeindeleitung ausgeschlossen werden (Frage 2). Diese grundsätzliche Änderung des Pfarrbildes wird durch das KGLEG stillschweigend vorausgesetzt bzw. vorgenommen. Es fehlt ein vorausgehender Klärungsprozess. Das Presbyterium geht davon aus, dass die Mängel nicht durch eine Überarbeitung des Entwurfs allein zu beheben sind. Die vorgegebenen Fragen für das Stellungnahmeverfahren berühren nicht bzw. nicht offen die grundsätzlichen Veränderungen, die durch das KGLEG initiiert werden.<br>Daher spricht sich das Presbyterium gegen die Annahme des KGLEG aus. (1 Gegenstimme und 1 Enthaltung) |
| 4 | Gelsenkirchen und Wattenscheid | X (Christusgemeinde Buer, Apostel-KG Gelsenkirchen) | X (Emmaus-KG) | KSV: unkommentierte Weiterleitung der Stellungnahmen der KGen.<br>Epiphanias KG Gelsenkirchen: (einstimmig)<br>Zu Frage 1: Sinnvoll ist eine Mehrheit von 2/3 aller „stimmberechtigten Mitglieder“, da es sich um eine sehr in die Struktur der KG eingreifende Frage handelt.<br>Zu Frage 2: Pfarrer*innen sollten von Amts wegen Leitungsaufgaben in der KG zugewiesen werden. Sonderregelungen können in bestimmten Fällen geregelt werden.<br>Zu Frage 3: Der Begriff Pastoralteam ist geeignet.<br>Zu Frage 4: Die Klärung der IPT- Mitglieder unter sich ist wünschenswert.<br>Zu Frage 5: Berufungsverfahren ist akzeptabel.<br>Zu Frage 6: Nein, da die Trennung in „strategische Leitung“ und „operative Leitung“ zu diffus und künstlich ist.<br>Gelsenkirchen-Nord:<br>Frage 1: 2/3 Quorum der stimmberechtigten Mitglieder, weil sonst zu wenige da sein könnten, die die wichtige Grundentscheidung treffen.<br>Frage 2: Wir plädieren dafür mindestens die Möglichkeit zu erhalten, dass Personen aus dem IPT in die Leitung kommen können - entweder zur Wahl oder mit Reservierung!<br>Frage 3: Finden wir schlüssig- es ist schon ein gebräuchlicher Begriff.<br>Frage 4: Keine Antwort ist befriedigend -> Grundtenor> Man holt sich auf jeden Fall einen Konflikt Veränderung im Pfarrbild geht miteinher - war bisher klare Aufgabe der Pfarr*innen - deutlicher Einschnitt. Es gibt KGn, bei denen Pastoralteams gut funktionieren, die untereinander klären können, wer die Aufgabe übernimmt - Auch als positive Zumutung zu sehen. Einige votieren, die Entscheidung der Gemeindeleitung zu überlassen - Klarheit! Es kann auch Entlastung sein, dass von außen gewählt wird, wenn es Spannungen im Pastoralteam gibt |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Frage 5: Ja pragmatische Alternativen unbedingt!<br>Frage 6: Keine Verwirrung - gute Sortierung<br>Grundlegende Anfrage: Ist das Wahlverfahren wirklich sinnvoll? Viel zu viel Arbeit für zu wenig Leute? Wie finden wir genug Ehrenamtliche? Öffnung für andere Konfession mitbedenken?<br>Christusgemeinde Buer: Das Presbyterium stimmt dem KGLEG grundsätzlich zu. Da es schwieriger wird, geeignete Personen für Presbyterien in ausreichender Zahl zu finden, bietet das KGLEG eine gute Alternative, durch die Verringerung der Personenzahl. Die geringere Personenzahl ermöglicht es, schneller und effizienter zu Entscheidungen zu kommen. Pfarrpersonen und andere IPT-Mitglieder können stärker gabenorientiert arbeiten, wenn sie nicht verpflichtend in der Gemeindeleitung sein müssen. Dies kann entlastend sein, angesichts der geringer werdenden Zahl von hauptamtlich Beschäftigten. Auch die Möglichkeit, gemeindeübergreifende Leitungsgremien einzusetzen, ohne dass sofort eine Gemeindevereinigung notwendig wird, ist zu begrüßen. Folgendes ist jedoch aus unserer Sicht kritisch zu bedenken: Das Verhältnis von Pfarrpersonen und anderen Berufsgruppen in IPTs sollte ausgewogen sein. Wenn die Gemeindeleitung übergreifend für 2 KGn zuständig ist, wie verhalten sich die einzelnen Pastoralteams zur Leitung? Es müsste dann u.E. regelmäßig gemeinsame Dienstrunden des gesamten Pastoralteams beider KGn geben (Stichwort „Personalplanungsräume"). Ansonsten entstünden leicht Doppelstrukturen und Absprachen würden erschwert.<br>Wie wird gewährleistet, dass es in Konfliktfällen innerhalb eines Pastoralteams nicht zu einem „Machtmissbrauch" der Pfarrpersonen kommt, die in der Gemeindeleitung sind gegenüber denen, die es nicht<br>sind. Positiv ist, dass Pfarrpersonen nicht mehr verpflichtend in der Gemeindeleitung Mitglied sind. Das bedeutet andererseits auch die Bereitschaft, „Macht" abzugeben. Dies wiederum setzt ein hohes Maß an Vertrauen voraus. Wie können kompetente Personen für die Gemeindeleitung gefunden werden? Die Mitgliedschaft in der EKD reicht aus, als Voraussetzung für die Gemeindeleitung: Das ermöglicht es Personen, die sich schon länger in einer anderen, als ihrer Wohnortgemeinde engagieren, auch dort in der Gemeindeleitung mitzuwirken. Allerdings könnte solchen Personen ggf. die Identifikation mit der KG fehlen. Sie entschieden dann aus einer gewissen Distanziertheit über Belange der Gemeinde. (14 Ja, 1 Enthaltung)<br>Emmaus-KG Gelsenkirchen: (einstimmig) Presbyterium lehnt die Einführung des KGLEG in der vorgelegten Form ab. Es ist in seiner Grundidee kein geeignetes Mittel, um vorhandenen strukturellen Problemen von Presbyterien eine Alternative zu bieten. Vielmehr schafft das Gesetz durch seine inhaltliche Ausrichtung eine Zahl neuer schwieriger Fragestellungen, zu denen es gleichzeitig keine |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Lösungen anbietet. Auch bezweifelt das Presbyterium, dass es sich beim KGLEG langfristig lediglich um eine Alternative handelt, weil in der Begründung zu § 14 „Aktive Erprobung" bereits angedeutet wird, dass es sich hier auch um eine mögliche Vorbereitung zu Änderung der KO handelt und dann folgerichtig zum Regelfall werden wird. Presbyterium erkennt den Willen des Gesetzes an, Wege aufzuzeigen, welche es den KGn in der Zukunft ermöglicht, verlässlich Leitung zu gewährleisten, auch wenn das Beteiligungsinteresse gering ist. Dies gilt vor allem dann, wenn es schwierig wird, die Zahl der festgelegten Stellen im Presbyterium zu besetzen. Das KGLEG ist u.E. dafür allerdings nicht geeignet, da es mit seinen Lösungsansätzen eine Reihe schwerwiegendere Problemstellungen sowohl in den Bereichen Personalführung und HR (Human Resources) als auch Gemeindemitgliedschaft und Leitung hervorrufen wird. Die vorgelegten Überlegungen zur Lösung einer effektiven und sicheren Gemeindeleitung werden in ein Kirchengesetz gepresst, welches eine komplette Veränderung der ev. Leitungsstrukturen mittelfristig anstrebt. Statt breiterer Beteiligung an Leitung wird genau der gegenteilige Weg eingeschlagen. Es mutet verschleiernd an, eine schnelle und flexible Lösung in Fragen von Leitung finden zu wollen, wenn es sich im Grunde nur um eine Verringerung der Anzahl der Entscheidenden bei gleichzeitiger Lockerung der Zugangsbestimmungen zum Leitungsamt und weitgehendem Verzicht auf das pfarramtliche Mitwirken handelt. Letzteres mit einer Frage der Flexibilisierung im IPT zu begründen ist unsinnig und auch unredlich, da die KL seit längerem die Möglichkeit ungenutzt lässt, IPT-Mitglieder, welche nicht Pfarramtsinhaber*innen sind, rechtlich gleichzustellen. Anstatt allen IPT- Mitgliedern das Stimmrecht zu gewähren, stellt die KL den Nutzen von pfarramtlicher Mitwirkung im Leitungsgremium mit den Bestimmungen zu deren Anzahl, zur Freistellung für die geleisteten Leitungsstunden und auch mit der offenen Frage, ob sie überhaupt im Leitungsgremium sitzen müssen, komplett infrage. Angemessene Reaktionen auf personelle Engpässe bei der Besetzung von Stellen in der Leitung brauchen unseres Erachtens flexible und schnelle Lösungen. Dazu bedarf es keines neuen Kirchengesetzes, sondern es wäre zunächst ausreichend, Art. 40 KO zu überarbeiten und dabei Abs. 1c zu streichen. Durch die starre Regelung, dass sich die Anzahl der Stellen im Presbyterium an der Gemeindegliederzahl berechnet, wird größeren KGn ein Korsett umgelegt, welches jede flexible Lösung erschwert. Hier den KGn die freie Entscheidung zu belassen, wie viele Stellen im Presbyterium für die jeweils nächste Legislaturperiode vor Ort die richtige Anzahl wäre, würde den gleichen Effekt nach sich ziehen wie das KGLEG. Ebenfalls nicht schlüssig ist die Begründung, warum und wie ein personell schlanker aufgestelltes Gremium das gesamte Aufgabenpaket, welches in § 8 unter Hinweis auf Art. 56 und 57 KO aufgeführt wird, in einer oder sogar mehreren KGn gleichzeitig und besser schultern soll. Dies wird im vorgelegten Gesetzesentwurf noch verschärft durch den weitgehenden |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Verzicht auf pfarramtliche Beteiligung. Den Mehrwert, welchen eine kleinere Leitungsgruppe haben könnte, sieht das Presbyterium derzeit nicht. Allerdings lässt jede Satzung bereits heute flexibleres und effektiveres Arbeiten und Entscheiden auch in großen KGn zu, indem man geschäftsführende Ausschüsse und Fachausschüsse bilden kann, die sehr viel Vorarbeit für das Presbyterium leisten können. Dies gilt ebenfalls für gemeinsame Leitungsstrukturen mehrerer KGn. Welchen Vorteil soll es haben, wenn 2 oder 3 KGn selbstständig bleiben, sie aber ein gemeinsames Leitungsgremium von nur 3-8 Personen wählen, welches dann mit 3 Haushalten, 3 Personalstrukturen, 3 unterschiedlichen Satzungen etc. konfrontiert ist? Auch der Hinweis, dass dies kirchenkreisübergreifend möglich sein soll, macht eher mehr Arbeit, da das Gremium sich dann zusätzlich noch mit unterschiedlichen Strukturen von Verwaltungen und Kirchenkreissatzungen befassen muss. Nur um die Angst vor einem vermeintlichen „Vereinigungsgespenst" zu verbannen, ist diese Alternative des KGLEG ein größeres Gespenst, weil es bewusst in Kauf nimmt, dass sämtliche Veränderungsprozesse in einer KG in Zukunft in die Hände einer kleinen Gruppe, welche noch nicht einmal in der KG wohnen/leben muss, gelegt wird. Auch wenn Veränderungs- und Entscheidungsprozesse heute anstrengend sind, so kann aber immerhin festgestellt werden, dass es sich bei den schwierigen Entscheidungen der Gegenwart um ein breit aufgestelltes, gemeinsames Ringen geht. Diese KGn leben dann auch besser mit den oft sehr schmerzhaften Entscheidungen. Das Presbyterium nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die KL offensichtlich ein eher freikirchliches Modell der Gemeindeleitung anstrebt. Dort liegt alle Macht bei einem kleinen Gremium von Ältesten. Das Pfarramt hat dort meist den Status von allen anderen Gemeindeangestellten. Das KGLEG sieht vor, dass das Leitungsgremium die Pfarrpersonen „bitten" kann, in die Sitzungen zu kommen. Dies ist eine Kann-Bestimmung, welche einige Interpretationsmöglichkeiten offenlässt. Folge leisten muss man ihr dann aber nicht. Gleichzeitig liegt gerade hier sehr viel Konfliktpotential verborgen. Dies führt schnell zu Fragen der Weisungskompetenz: wer entscheidet bei Unstimmigkeiten zwischen Pfarrer*nnen und Küstern, Pfarrer*nnen und Gemeindeverwaltungsangestellten oder Pfarrer*innen und Jugendmitarbeitenden? Was darf das Leitungsgremium den Pfarrer*innen alles vorschreiben? Soll dies alles von einem/einer ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden geleistet werden? Denn nur diesem Amt ist der bestehenden KO zufolge eine Weisungsbefugnis bezüglich der Ordnung in einer KG dem Pfarrteam gegenüber zugestanden. Gegenwärtig sind nach KO 35 Presbyter*innen und Pfarrer*innen gleichgestellt. Mit dem Ausscheiden aus dem Leitungsgremium besteht die Frage nach einer neuen Zuordnung, einerseits der Leitung gegenüber, andererseits auch im Verhältnis zu allen anderen hauptamtlichen Mitarbeitenden. Die Frage besteht, inwieweit die Konsequenzen des KGLEG mit den Bestimmungen der KO kompatibel sind. Würde die KO dann in einem nächsten Schritt dem KGLEG angepasst? Wenn andere |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Gliedkirchen der EKD diesen Weg nicht bestreiten, wie sieht es dann mit der möglichen Abwanderung des schon jetzt spärlichen Nachwuchses aus? Da das Stellungnahmeverfahren 6 zu beantwortende Fragen beinhaltet, möchten wir trotz unseres ablehnenden Beschlusses auch diese beantworten:<br>Zu Frage 1 : Stimmberechtigte Mitglieder<br>Zu Frage 2 : Nein<br>Zu Frage 3 : Reicht aus<br>Zu Frage 4 : Ja, aber was geschieht bei Uneinigkeit?<br>Zu Frage 5 : Nein, sollte gestrichen werden<br>Zu Frage 6 : Nein, absolut nicht hilfreich und darüber hinaus auch noch katholisch<br>Apostel-KG Gelsenkirchen: Das Presbyterium befürwortet das KGLEG. (7xdafür, 1xdagegen,7xEnthaltung) |
| 5 | Gladbeck-Bottrop-Dorsten | X (KS) | X (KG Dorsten) | KS: Eine Kirche im Wandel braucht Erprobungsräume, um sich nachhaltig für die Zukunft aufstellen zu können. Das gilt für sämtliche Bereiche kirchlichen Lebens. Die KS stimmt dem Entwurf für ein KGLEG zu und dankt der Arbeitsgruppe für die gründliche Vorbereitung. Erprobungsräume brauchen Freiheit. Eine gesetzliche Engführung im Vorfeld würde dem Sinn einer solchen Erprobung widersprechen. Daher begrüßt die KS die Intention des Gesetzesentwurfes, neue Formen von Gemeindeleitung in einem Rahmen großer Flexibilität und Freiheit ausprobieren zu können. Das bietet insbesondere KGn in Transformationsprozessen einen sicheren Rahmen für neue Leitungsformate. Neben der grundsätzlichen Zustimmung bittet die KS, die folgenden Hinweise in die weiteren Beratungen zum KGLEG aufzunehmen:<br>1) In großen KGn (>15.000 Mitglieder) stellt die maximale Anzahl von 8 Mitgliedern in der Gemeindeleitung eine Anfrage an das demokratische Prinzip unserer Kirche dar. Die Presbyterien sind nach der Mindestzahl laut KO oft mehr als doppelt so groß. Gerade in großen KGn wäre aber auch die Erprobung neuer Leitungsformate interessant.<br>2) Die KS erlaubt sich den Hinweis auf einen Widerspruch in § 10. Allein nach Abs. 1 wäre die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses möglich, der dauerhaft beschließend wirkt und dem bestimmte Aufgaben übertragen werden. Diesem Ausschuss dürften gemäß Abs. 3 auch Menschen außerhalb der Gemeindeleitung angehören. Der „geschäftsführende Ausschuss“ nach Abs. 2 soll allerdings „aus der Mitte“ der Gemeindeleitung gewählt werden. Die KS regt an, den Begriff „geschäftsführende Aufgaben“ zu präzisieren und entweder den geschäftsführenden Ausschuss in „Geschäftsführung“ umzubenennen, also den Begriff „Ausschuss“ hier nicht zu verwenden, oder in § 10 Abs. 3 Satz 1 die Einschränkung „mit Ausnahme des geschäftsführenden Ausschusses“ aufzunehmen.<br>3) Zu den konkreten Fragen aus dem Stellungnahmeverfahren nimmt die KS wie folgt Stellung: Das Quorum für einen Erprobungsbeschluss sollte bei 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl liegen. Mindestens |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | ein Mitglied des Pastoralteams sollte der Gemeindeleitung angehören. Der Begriff „Pastoralteam“ erscheint angemessen. Es ist im<br>Sinne der Gabenorientierung sinnvoll, dass das Pastoralteam entscheidet, wer aus seiner Mitte der Gemeindeleitung angehören soll. Die Möglichkeit des Berufungsverfahrens sollte geschaffen werden. Die Unterscheidung von Gemeindeaufgaben und Geschäftsführung erscheint der KS auch aus der jahrelangen Erfahrung mit hauptamtlicher Geschäftsführung auf Verbands- und Gemeindeebene im Kirchenkreis sehr sinnvoll.<br>4) Die den Entwurf ablehnende Stellungnahme der KG Dorsten wird dem LKA mit diesem Beschluss zur Verfügung gestellt. (48 dafür,1 Gegenstimme, 4 Enthaltungen) |
| 6 | Gütersloh | | | |
| 7 | Hagen | X (KSV, KG Ende) | X (Christus-KG Hagen, KG Volmarstein, ev-ref. KG Hagen) | KSV begrüßt das Ansinnen des KGLEG und spricht sich für dessen grundsätzliche Erprobung aus. Zu den 6 konkreten Fragen des Stellungnahmeverfahrens nimmt der KSV folgendermaßen Stellung:<br>Zu Frage 1: Es sollte eine Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ Voraussetzung sein.<br>Zu Frage 2: Der KSV spricht sich dafür aus, diese Möglichkeit nicht zu eröffnen.<br>Zu Frage 3: Der KSV erachtet den Begriff „Pastoralteam“ als Umschreibung für „Pfarrerinnen und Pfarrer und gegebenenfalls andere IPT-Mitglieder“ als geeignet.<br>Zu Frage 4: Der KSV spricht sich dafür aus, alle Varianten des Besetzungsmodus, die unter § 5.2 benannt sind, gleichberechtigt zu ermöglichen. Hierfür sollte der Absatz folgendermaßen formuliert werden: „(2) 1Sind nach § 4 Absatz 2 Plätze für Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams oder für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde vorgesehen, so wird im Erprobungsbeschluss der Besetzungsmodus dieser Plätze festgelegt. 2 Eine Person kann nur mit ihrer Zustimmung Mitglied der Gemeindeleitung werden.<br>Zu Frage 5: Der KSV erachtet das Berufungsverfahren als pragmatische Alternative für akzeptabel.<br>Zu Frage 6: KSV empfindet Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung als klärend+hilfreich.<br>Beschluss: KSV stimmt dem KGLEG mit den oben genannten Antworten und Präzisierungen zu. (5xja, 3xnein)<br>KG Ende: Wir verstehen Ihren Vorschlag so, dass Sie der mitunter schwierigen Suche nach interessierten Presbyter*innen Rechnung tragen und gleichzeitig eine Leitungsstruktur schaffen wollen, die hinsichtlich Kompetenz und Effizienz evtl. Vorteile bietet. Wir haben uns dieser Thematik gestellt und uns auch auf Grundlage der im Wege der sehr professionellen Videokonferenz am 6.5.24 von Ihnen erhaltenen Informationen eine Meinung gebildet. Danach lehnen wir eine Teilnahme an der Erprobungsphase ab, |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | gehen aber parallel an die Auswertung Ihrer empirischen Daten, um die Umsetzung in unserer KG unmittelbar zu prüfen. Eine 1:1 Übernahme sehen wir aus heutiger Sicht für unsere KG nicht. Unser Selbstverständnis als Presbyterium ist die Repräsentation der KG als Gremium in vielen Lebensbereichen der KG; auch bei klassischen GL-Aufgaben. Damit will das Gremium mit menschlicher Wärme, Umsicht, Höflichkeit, Seelsorge und ähnlich wertigen Attributen ein Umfeld vermitteln, in dem sich die Menschen vom Gemeindeleben angesprochen fühlen. Die Meinungsbildung im PY ist ebenfalls geprägt von dieser „DNA“. Unsere Entscheidungsprozesse beinhalten stets die Abwägung vielfältiger Aspekte, die die Vielfalt und Tiefe unseres Meinungsspektrums und unserer Diskussionskultur abbilden und „nicht im Lehrbuch stehen". Der Erprobungsphase sehen wir mit Spannung entgegen und teilen sehr gerne alle Erkenntnisse mit Ihnen.<br>Christus-KG Hagen: Das Presbyterium sieht derzeit eine von den Regelungen der KO für Presbyterien abweichende Leitungsform als kritisch an. Dass dieses Gesetz dazu beiträgt, das lebendige Leben in der KG in seiner Vielfalt und Verschiedenheit zu erhalten und zu verstärken, erschließt sich dem Presbyterium nicht. Ebenso zurückhaltend beurteilt das Presbyterium das „Versprechen", dass mit dem vorgestellten KGLEG die ev. Identität erhalten wird, die sich auf Leitung in Gemeinschaft, Transparenz und Verantwortung stützt. Dem Presbyterium ist bewusst, dass die klassische Ortsgemeinde mit ihren bisherigen Leitungsstrukturen in einer zukünftigen Kirche Veränderungen erfahren muss. Aber eine Verringerung von Pfarrpersonen in der Leitung einer wie auch immer gearteten Struktur von KGn, Kooperationsräumen oder anderen regionalen Gliederungen führt zu einer Ausweitung ehrenamtlicher Leitungsaufgaben. Gemeindeleitungsmitglieder aus „schlechter" bezahlten Berufsgruppen werden die Finanzierungsprobleme von Leitung in der KG nicht lösen. Und Ehrenamtliche in verantwortlicher Position werden in der Zukunft nicht leicht zu finden sein, wie die diesjährigen Kirchenwahlen gezeigt haben.<br>Emmaus-KG: a) Vorbemerkung: Das Gesetz sieht eine weitgreifende Änderung der bisherigen Praxis vor: Anstelle des Presbyteriums wird eine Gemeindeleitung eingesetzt. Hierbei ist die Gremiumsgröße auf 3-8 Mitglieder festgelegt und abgekoppelt von der Gemeindegröße. Die der Gemeindeleitung angehörenden Personen müssen nicht mehr zwingend zur Wohnortgemeinde gehören; sie können ggf. sogar einer anderen Landeskirche angehören. Die Gemeindeleitung kann für mehrere KGn zusammen eingesetzt werden. Ebenso können Gemeindeleiter für mehrere Gemeindeleitungen tätig sein. Pfarrpersonen sind nicht mehr von Amts wegen zum Dienst in der Gemeindeleitung verpflichtet. Hingegen sind fortan zulässig als gemeindeleitende Personen: Beschäftigte im KK und in der Landeskirche wie z.B. Jugendreferenten oder Verwaltungsfachkräfte. Die Gemeindeleitung wird de facto zur Geschäftsführung |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | des „Unternehmens“ KG. Die Erprobung kann durch Beschluss des Presbyteriums herbeigeführt werden, aber auch auf Beschluss des KSV, wenn kein beschlussfähiges Presbyterium mehr existiert. Dann wird die Leitung auch durch den KSV installiert.<br>b) Stellungnahme zu den Einzelfragen:<br>Zu Frage 1: Der Grundsatzbeschluss sollte wie üblich durch das Quorum der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.<br>Zu Frage 2: Die Möglichkeit, Mitglieder des „Pastoralteams“ von der Gemeindeleitung auszuschließen, sollte ausdrücklich mit der Wendung verbunden sein: „mit ihrer Zustimmung“.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam“ ist verständlich und erleichtert die Wortbildung.<br>Zu Frage 4: Die Teilnahme an der Gemeindeleitung sollte teamintern im „Pastoralteam“ geklärt werden.<br>Zu Frage 5: Die Option „Berufungsverfahren“ ist sicherlich praktikabel.<br>Zu Frage 6: Die Entkoppelung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung kann zu einer Entfremdung führen.<br>c) Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften:<br>§ 10 Abs. 3 legt fest, dass auch in beschließenden Ausschüssen, die die Gemeindeleitung einsetzt, Nicht-Mitglieder der Ev. Kirche sowie unter 18-jährige und über 75-jährige sein dürfen. Das ist eine starke Abweichung von bisheriger Praxis.<br>§ 16 Abs. 2 legt fest, dass Mitglieder des KSV, die nach § 6 Absatz 3 aus dem Presbyteramt ausscheiden, dennoch im KSV verbleiben. Dies galt im Zuge der Neubildung der Presbyterien analog immer schon, bleibt aber inkonsequent, wie überhaupt die achtjährige Amtszeit der KSVs revisionsbedürftig ist.<br>d) Grundsätzliche Bemerkungen: Das Presbyterium erkennt, dass es in Einzelfällen, wenn nämlich Presbyterien nicht mehr handlungsfähig sind oder ihre Pflichten grob vernachlässigen, sinnvoll sein kann, an ihre Stelle eine Gemeindeleitung als Kompetenz-Team zu installieren, damit KG handlungsfähig bleibt. Von daher begrüßt es die Eröffnung entsprechender Erprobungswege. Völlig offen lässt der Gesetzentwurf jedoch, wie und wo für eine Gemeindeleitung geeignete Personen gefunden werden können. Das Presbyterium ist daher gespannt auf die Auswertung des KGLEG. Das KGLEG setzt auf Professionalisierung der Gemeindeleitung. Dies kann dazu führen, dass künftig nicht mehr die kirchl. Verwaltung durch die KGn presb.-syn. geleitet und kontrolliert wird, sondern dass die KGn umgekehrt durch Verwaltungsleute gemanagt werden. Die Gefahr besteht, dass sich die Kirche dann nicht mehr von unten nach oben aufbaut, sondern zu einer Behördenkirche wird. Es sollte daher ein weiteres Erprobungsgesetz in Auftrag gegeben werden, dass die Ehrenamtlichkeit in den Gemeinden stärkt und Gemeinden befähigt, losgelöst vom Verwaltungsapparat ihrem Auftrag nachzukommen. Hierzu kann als |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | ein erster Schritt gehören, die Voraussetzungen, einem Presbyterium anzugehören, bereits jetzt von der Gemeindegliedschaft und kirchl. Beschäftigungsverhältnissen abzukoppeln, so wie es das KGLEG für die Gemeindeleitung vorsieht.<br>KG Haspe: Haspe wird an der Erprobungsphase des KGLEG nicht teilnehmen.<br>Zu Frage 1.: Wir regen an, den Erprobungsbeschluss mit 2/3-Mehrheit der verfassungsgemäßen Mitglieder des Presbyteriums zu treffen.<br>Zu Frage 2.: Die Möglichkeit, das Pastoralteam auszuschließen, sollte nicht eingeräumt werden.<br>Zu Frage 3.: Pastoralteam ist angemessen.<br>Zu Frage 4.: Das Pfarrteam kann selbst beschließen.<br>Zu Frage 5.: Das Berufungsverfahren soll nicht gestrichen werden.<br>(Einstimmig)<br>KG Volmarstein: Begrüßt wird, dass vor dem Hintergrund<br>• der zurzeit schwerer gewordenen Gewinnung ehrenamtlichen Engagements für die Arbeit im Presbyterium,<br>• der anstehenden gravierenden Strukturentscheidungen, die eine gestiegene „Professionalität“ erfordern,<br>• den höheren Anforderungen an Flexibilität in den Entscheidungsstrukturen der Leitungsgremien Überlegungen stattfinden, die Kirchengemeindeleitungsstrukturen flexibler zu gestalten. Dies erscheint dem Presbyterium dringlich.<br>1. Der vorgelegte Entwurf eines Erprobungsgesetzes wird jedoch in der grundlegenden Tendenz sehr kritisch gesehen und abgelehnt. Begründung:<br>a. Der Entwurf bedeutet eine Ablösung der presbyterialen Kirchengemeindeleitung durch eine aus unserer Sicht grundlegend technokratische Leitungsstruktur. Es hieß einmal: „Die EKvW baut sich von unten auf.“ Dieser Grundsatz, der trotz aller Schwierigkeiten in der Praxis Ausdruck einer lebendigen Beziehung von Gemeindegliedern zu „ihrer KG“ ist, wird mit dem Entwurf dezidiert aufgegeben. In ihm sehen wir ein wesentliches Stück unserer ev. Identität! Das in den Blick genommene neue Leitungsgremium dagegen trägt davon losgelöst technokratische Züge.<br>b. Wir sollten froh sein, wenn Menschen, die vor Ort bekannt sind, für ihre Kirche mit Gesicht und Stimme eintreten. Wohlwissend, dass die Bemühungen und Konflikte um Strukturveränderungen für ehrenamtliche |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Presbyter*innen manchmal eine Zumutung sind! Der Entwurf löst aus unserer Sicht die Verbindung des Leitungsgremiums zu der „Gemeinde“ als sozialem Zusammenhang „vor Ort“ oder „in der Region“. Die Perspektive in der Öffentlichkeit auf die anonyme Institution „Die Kirche“ wird gestärkt.<br>c. Auffallend sind für uns die Bemühungen des Entwurfs, eine angemessene Repräsentation der verschiedenen Berufsgruppen (IPT-Ansatz) und die Ermöglichung der Mitgliedschaft in der Leitung der KG zu erreichen. Hier sollte weiter überlegt werden. Aber das darf unseres Erachtens nicht auf Kosten des Ehrenamtes gehen!<br>d. Zu § 3 (1+3) Gemeindegliedschaft soll nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Leitung sein in Verbindung damit, dass Personen in mehreren Gemeindeleitungen tätig sein können: Hier wird unseres Erachtens eine Möglichkeit geschaffen, dass einzelne Kirchenmitglieder großen Einfluss in der Landeskirche bekommen. Dies sehen wir sehr kritisch und lehnen daher diesen Paragraphen ab.<br>e. Zu § 3 (5) Mitgliedschaft von Funktionsträgern des KK: Dies erscheint im Sinne einer „Professionalisierung“ der Gemeindeleitung plausibel. Da dies jedoch eine Marginalisierung ehrenamtlichen Engagements<br>bedeutet, sehen wir dies kritisch. Ist nicht eine substanziell beratende Funktion von Funktionsträgern des<br>KKs ebenso zielführend? Diese sollte dann rechtlich definiert werden.<br>2. Aus unserer Sicht sollten die Anregungen der Landeskirche eher dahin gehen, Fusionsprozesse von KGn anzuregen und zu unterstützen. Fusionen führen auch im Bereich der Kirchengemeindeleitung zu deutlichen<br>Synergien und Effektivitätssteigerungen. Für diese müsste stärker geworben werden. „Good will“ müsste stärker eingefordert werden, Vorbehalte und Konflikte auch spirituell hinterfragt werden! Wir können nicht gegeneinander Kirche Christi sein!<br>Trotz der momentanen Schwierigkeiten lohnt es sich unseres Erachtens, den presbyterialen Ansatz fortzuführen und weiterzuentwickeln. Er gehört nach unserer Auffassung zu unserer ev. Identität. Die gesellschaftlich-kulturelle Entwicklung in anderen Bereichen geht in Richtung Beteiligung und Übernahme von Verantwortung. Es wäre nicht gut, wenn wir uns als Kirche hieraus verabschieden würden. Die Lösung der Probleme in technokratischer Richtung zu suchen, ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Daher sprechen wir uns deutlich gegen den Ansatz des Entwurfes aus. (einstimmig)<br>KG Alt-Wetter: Generelles: Das Presbyterium nimmt die im Gesetz vorgeschlagenen Modalitäten als deutliche Veränderung der bisherigen Ordnung wahr. Dabei bietet das Gesetz mancherorts eine gute Möglichkeit, kompetente Gemeindeleitung sicherzustellen. Das vorliegende Gesetz sollte aber nicht der |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | erste Schritt zur Ablösung der bisherigen Ordnung sein. Das Presbyterium begrüßt, dass es sich hier zunächst um ein „Ausprobieren“ handelt, sieht für die KG Alt-Wetter augenblicklich weder die Notwendigkeit, noch hat es den Wunsch, eine Erprobungskirchengemeinde zu sein.<br>Zu den konkreten Fragen:<br>Zu Frage 1: Der Erprobungsbeschluss sollte, weil er sehr weitreichend ist, unseres Erachtens von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.<br>Zu Frage 2: Es sollte nicht die Möglichkeit geschaffen werden, das Pastoralteam von der Gemeindeleitung komplett auszuschließen.<br>Zu Frage 3: Die vorliegende Formulierung ist zwar länger, aber aus Sicht des Presbyteriums präziser.<br>Zu Frage 4: Dass das Pastoralteam für sich selbst klärt, wer den Platz bzw. die Plätze in der Gemeindeleitung bekommt, wäre wünschenswert. Es müsste aber bei Nichteinigung ein geregeltes Verfahren geben.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren scheint dem Presbyterium eine pragmatische Alternative zu sein.<br>Zu Frage 6: Kein Votum.<br>Ev.-ref. KG Hagen: Grundsätzlich lehnt das Presbyterium das KGLEG ab.<br>Zu Frage 1: Eine Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ sollte Voraussetzung sein.<br>Zu Frage 2: Ja, die Möglichkeit soll geschaffen werden.<br>Zu Frage 3: Nein, der Begriff „Pastoralteam“ ist nicht hinreichend geeignet.<br>Zu Frage 4: Ja, es wird für sinnvoll gehalten.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren wird weiterhin für sinnvoll angesehen.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung wird nicht als klärend und hilfreich empfunden.<br>Matthäus-KG: Das Presbyterium lehnt die Teilnahme an dieser Erprobung einstimmig ab. |
| 8 | Halle | X (KSV) | | KSV-Beschluss: Der KSV nimmt den aktuellen Entwurf des KGLEG dankend zur Kenntnis. Etwaige Einwände oder Modifizierungen werden nicht erhoben bzw. vorgeschlagen. (einstimmig) |
| 9 | Hamm | X (KSV, 2 KGn) | X (2 KGn) | Von 4 KGn, die sich am Stellungnahmeverfahren beteiligt haben, äußern sich 2 kritisch und 2 befürwortend.<br>KSV-Beschluss: KSV unterstützt die Einführung des KGLEG in der vorgelegten Fassung besonders im Blick auf Transformationsprozesse in den KKn, die die übergemeindliche Zusammenarbeit in Regionen fördern. Er bekräftigt daher seinen Beschluss aus Juni 2023: Der KSV befürwortet die Entwicklung des KGLEG und ist bereit, es im KK Hamm mit einzelnen KGn zu erproben. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| 10 | Hattingen-Witten | X (KSV, KG Bommern, KG Bredenscheid-Sprockhövel, KG Herbede, Martin-Luther-KG Witten) | | KSV: 7 KGn haben eine Stellungnahme abgegeben. Aus den Presbyterien wird die generelle Zustimmung für die Möglichkeit einer Kirchengemeindeleitung berichtet. Der KSV stimmt dem KGLEG grundsätzlich zu.-einstimmig<br>Abstimmung im KSV zu den einzelnen Fragen der Landeskirche:<br>Zu Frage 1: Mehrheit der Anwesenden 5 Ja, 2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung<br>Zu Frage : Einstimmig Nein, bei einer Enthaltung.<br>Zu Frage 3: Ja, einstimmig.<br>Zu Frage 4: 4 Ja, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen.<br>Zu Frage 5: Ja, einstimmig.<br>Zu Frage 6: Ja, sie ist sinnvoll; 7 Ja, bei 2 Enthaltungen.<br>KG Bommern: Das Presbyterium findet diese Art der neuen Leitungsmöglichkeit eine interessante Möglichkeit. Es schafft Flexibilität. Allerdings sollte bewusst sein, dass die Arbeit und Verantwortung der Mitglieder auch bei einem neuen Namen gleich bleibt. Entschieden haben wir uns gegen eine komplette Streichung des Pastoralteams aus der Gemeindeleitung ausgesprochen. Der Gedanke klingt zunächst gut: Pastoralteam von Leitung und Verwaltung befreien. Trotzdem muss es eine enge Anbindung an das Leitungsteam geben. Treffen zur Absprache und um das Leitungsteam auf den aktuellen Stand zu bringen, wird es unbedingt geben müssen. Dann kann jemand aus dem Pastoralteam oder die Pfarrperson auch gleich im Leitungsteam sitzen (und hat dann auch eine Stimme). Hier gibt es keine Arbeitserleichterung.<br>Zu Frage 1: Da es keine Vertretungsregelung gibt, sollte ein Quorum nach den „stimmberechtigten Mitgliedern“ erfolgen. Anmerkung: Pfarrpersonen sind gleichberechtigte Mitglieder eines IPT, wo IPTs vorhanden sind. Die eigene Nennung der Pfarrerinnen und Pfarrer in Abs. 2 und anderen Stellen im KGLEG bezieht sich auf diejenigen Pfarrpersonen, die keine IPT-Mitglieder sind, weil in ihren KGn kein IPT vorhanden ist.<br>Zu Frage 2: Nein! Hauptamtliche arbeiten mit ihrer oft kompletten Dienstzeit in der KG, sind vernetzt und aufgrund der beruflichen Tätigkeit in viele Prozesse eingebunden. Für den Informationsfluss und um eine flüssige Arbeit in der Gemeindeleitung zu ermöglichen, ist die Teilnahme einer Person aus dem Pastoralteam unabdingbar. Gibt es nur eine Pfarrperson, ist dies dann qua Amt die Pfarrperson wie bisher.<br>Zu Frage 3: Ja – es geht hierbei nicht um eine Personenbeschreibung (oder Amtszuschreibung) sondern um den allgemein pastoralen Dienst, der in diesem Team gemeinsam getragen wird. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 4: Ja, diese Regelung ist sinnvoll. Beachtet werden sollten allerdings die Dienstumfänge. Gibt es Umfänge von 100% und daneben beispielsweise 25% Dienstumfänge, sollte der größere Dienstumfang diese Aufgabe übernehmen.<br>Zu Frage 5: Ja das Berufungsverfahren ist praktikabel.<br>Zu Frage 6: Dies erscheint uns bei sehr großen Einheiten sinnvoll.<br>KG Bredenscheid-Sprockhövel: Presbyterium stimmt dem KGLEG grundsätzlich zu, weil es den veränderten personellen Rahmenbedingungen im Ehrenamt (immer weniger Menschen finden sich für ein Presbyteramt) und im Hauptamt (es gibt inzwischen ja neben den Pfarrer*innen auch andere Hauptamtliche, die mit Gemeindeleitungs- und Gemeindemanagementaufgaben befasst sind, z.B. im IPT) Rechnung trägt. Leider ist durch den zeitlichen Rahmen des Erprobungsgesetzes eine grundlegende Reform der KO in weite Ferne gerückt, das Presbyterium hätte sich eine schnellere Umsetzung gewünscht. Eine konkrete Erprobung in unserer KG muss leider ausgeschlossen werden (…). Zu einem späteren Zeitpunkt könnte dies aber ein geeignetes Modell zur Leitung der Großgemeinde sein.<br>Zu Frage 1: Aus Sicht des Presbyteriums sollte hier 2/3 der stimmberechtigten Presbyteriumsmitglieder ausschlaggebend sein. Schließlich bedeutet die Zustimmung, dass sich das Presbyterium damit auflöst. Ein so entscheidender Beschluss muss von einer möglichst großen Mehrheit der Verantwortlichen getragen werden.<br>Zu Frage 2: Vorgesehen ist, dass mindestens ein*e „Hauptamtliche* ' in der Gemeindeleitung ist. Dies sollte beibehalten werden.<br>Zu Frage 3: Auf jeden Fall. Es ist ja unsere gelebte Gemeindeleitungspraxis mit IPT, dass wir im Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen, aus Theolog*innen und Nicht-Theolog*innen und mit anderen Professionen gemeinsam die Gemeinde leiten.<br>Zu Frage 4: Die Option ist sinnvoll und fördert eine gute Arbeitsbasis im IPT. Und es geht ja auch nur um eine mögliche Option. Das Gesetz lässt auch andere Optionen der Auswahl zu bis hin zur Wahl.<br>Zu Frage 5: Da der erste Einsatz einer Gemeindeleitung während der laufenden Amtsperiode des aktuellen Presbyteriums möglich ist, sieht das Gesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit der Berufung der Gemeindeleitungsmitglieder vor. Da auch dies in der Entscheidung des Presbyteriums liegt und diese auch die Option der Wahl beschließen können, sind wir mit dieser Option einverstanden.<br>Zu Frage 6: Eine klare Aufgabenbestimmung und Aufgabenaufteilung ist sinnvoll für eine gut strukturierte<br>Zusammenarbeit. (einstimmig bei einer Enthaltung) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Herbede: Da die KG in absehbarer Zeit mit zwei Nachbargemeinden fusionieren wird, kommt die Teilnahme an der Erprobung zZ nicht infrage, weil es nicht sinnvoll ist, zu diesem Zeitpunkt ein anderes Gremium allein in der KG H. zu installieren. Das Presbyterium spricht sich für die Einführung und Umsetzung des KGLEG aus, da die Ausübung der Gemeindeleitung -vor allem die Bereitschaft der Mitarbeit im Presbyterium- aufgrund verschiedener Entwicklungen immer schwieriger wird. Auch vor dem Hintergrund, dass es in den Presbyterien zunehmend Mitarbeitende im Interprofessionellen Pastoralteam ohne Stimmrecht gibt, ist es sinnvoll, eine andere Form der Gemeindeleitung zu erproben. Allerdings sollten KL und LS das Ziel des Stimmrechts von IPT-Mitarbeitenden auch in den Presbyterien weiterhin verfolgen.<br>Zu Frage 1: Das Presbyterium hält das Quorum einer Mehrheit von 2/3 der „Anwesenden“ für sinnvoll.<br>Zu Frage 3: Das Presbyterium hält den Begriff „Pastoralteam“ als Umschreibung für „Pfarrer*innen und gegebenenfalls andere IPT-Mitglieder“ für geeignet.<br>Zu Frage 4: Das Presbyterium hält es für sinnvoll, dass die Gruppe der IPT-Mitglieder (oder die Gruppe der Pfarrpersonen, falls es kein IPT gibt) für sich selbst klärt, wer den Platz oder die Plätze in der Gemeindeleitung erhalten soll.<br>Zu Frage 5: Das Presbyterium hält das Berufungsverfahren als pragmatische Alternative für akzeptabel, da die gemeinsame Berufung durch KSV und Presbyterium ein ausreichendes Maß an Legitimation darstellt, um im Sonderfall der Neueinsetzung eines Leitungsorgans in laufender Amtsperiode die erzielte Verfahrensvereinfachung zu rechtfertigen. (Einstimmig)<br>Johannis-KG Witten: Eine wirkliche Stellungnahme abzugeben, sehen wir uns nicht in der Lage. Einige Punkte aus der Diskussion:<br>1. Grds. ist zu begrüßen, dass neue Wege zur Veränderung in den Leitungsstrukturen angedacht werden.<br>2. Die 6 gestellten Fragen für die Stellungnahme sind jedoch „Nebenkriegsschauplätze“. Sie wirken ein bisschen wie eine Alibi-Funktion („Die KGn wurden ja gefragt“). Man kann sie so oder so entscheiden. Sie sind nicht „kriegsentscheidend“.<br>3. Das KGLEG hat manche guten Ansätze, Prozesse zu verschlanken und Pfarrpersonen von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.<br>4. Dass das Leitungsgremium ganz ohne Pfarrperson oder Menschen aus dem IPT auskommen könnte, ist sicher ungünstig.<br>5. Es kann aber auch eine erhebliche Schwächung des Ehrenamtes zur Folge haben, denn eine der Vorgaben ist ja, dass mind. die Hälfte der Gemeindeleitung Ehrenamtliche sein müssen. Das ist in unseren derzeitigen Presbyterien deutlich höher. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | 6. Unabhängig vom Quorum wird diese Gefahr der Schwächung des Ehrenamtes gefördert durch die Teilnahme von Hauptamtlichen aus KK und Landeskirche.<br>7. Vorteil von Presbyterien mit einer gewissen Größe ist, dass unterschiedliche Themenfelder mit versch. Pers. besetzt werden können (Diakonie,KiTa,Finanzen,Gebäude,Jugend,Kirchenmusik,KS,KSV,Syn. Ausschüsse…).<br>8. Die Gesamtzahl der Presbyter*innen stellt auch den Pool für viele kreiskirchliche Aufgaben. Wenn dieser Pool kleiner wird, wer soll dann kreiskirchliche Ausschüsse und Gremien besetzen?<br>9. Für sehr ungeeignet halten wir eine Leitung nach dem KGLEG für eine frisch fusionierte Gemeinde. Wenn wir uns das für unseren Fusionsraum vorstellen, ist schwer denkbar, das 6-8 Personen die neue KG Witten-Mitte leiten. Wichtiger wäre es uns, die neue Leitung auf „breite Füße zu stellen“. Jede der 3 KGn sollte gut und mit mehreren Menschen vertreten sein. Dabei ist uns klar, dass das neue Gremium sicher kleiner ist, als die Summe der 3 derzeitigen Presbyterien.<br>Unser Fazit: das KGLEG müsste grundlegender diskutiert werden, als über die 6 Fragen.<br>Martin-Luther-KG: Presbyterium begrüßt grundsätzlich die Idee des KGLEG und beschließt, sich als Pilotgemeinde zu bewerben und fragt die Nachbargemeinden im Fusionsraum an, zu prüfen, ob dies nicht auch ein guter Schritt für eine Lösung für unsere gemeinsame Zukunft wäre. (Einstimmig)<br>Zwei Anfragen wurden formuliert: wenn die KiTa-leitung in den Vorsitz der Gemeindeleitung gewählt wird, wie wird das dann ihrem eigenen Anstellungsvertrag gehandhabt? Und: wenn die Pfarrperson nicht in der Gemeindeleitung ist, wie sieht es dann mit dem Platz in der Synode aus?<br>KG Welper-Blankenstein: Zu Frage 1: Wir halten das Quorum 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für sinnvoll.<br>Zu Frage 2: nein<br>Zu Frage 3: ja<br>Zu Frage 4: nein<br>Zu Frage 5: Es ist sinnvoll.<br>Zu Frage 6: ja (einstimmig)<br>KG Wengern: Zu Frage 1: 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder sollen Voraussetzung sein.<br>Zu Frage 2: Nein, die Möglichkeit sollte nicht geschaffen werden.<br>Zu Frage 3: Ja, der Begriff ist geeignet.<br>Zu Frage 4: Nein, die Besetzung soll nicht intern geklärt werden.<br>Zu Frage 5: Ja, das Berufungsverfahren ist eine Alternative und soll beibehalten werden.<br>Zu Frage 6: Ja. (einstimmig) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Rüdinghausen: Zu Frage 1: Der Erprobungsbeschluss sollte mit 2/3 der anwesenden Presbyteriumsmitglieder gefasst werden.<br>Zu Frage 2: Ja, jede individuelle Regelung der Ortsgemeinde muss unbedingt erhalten bleiben.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam“ ist zu sehr auf Pfarrer*innen begrenzt. Das IPT sollte als „interprofessionelles (Leitungs-)Team“ bezeichnet werden.<br>Zu Frage 4: Nein, das Pfarrteam/IPT sollte zwar ein Vorschlagsrecht haben, aber nicht das Recht der Beschlussfassung. Die Beschlussfassung ist die Hoheitsentscheidung des Presbyteriums.<br>Zu Frage 5: Ja, es ist akzeptabel, sollte aber subsidiär zur Anwendung kommen können.<br>Zu Frage 6: Ja, denn Gemeindeleitung umfasst Geschäftsführung und Gemeindearbeit.<br>Über die Stellungnahme hinaus beschließt das Presbyterium, die Idee der Gemeindeleitung aktuell nicht zu erproben. Das Presbyterium ist vollständig und professionell besetzt. |
| 11 | Herford | X (KS, KSV) | X (KG Spenge) | KS und KSV: Der KSV begrüßt das KGLEG. Er sieht darin vor allem eine Möglichkeit, gemeindeübergreifend<br>Gemeindeleitung auszuüben. So kann eine Kooperation mehrerer KGn stattfinden, ohne dass es sofort zu einer Vereinigung kommen muss. Das erleichtert Übergänge in diesen Zeiten großer Bewegungsnotwendigkeit. Der KSV begrüßt außerdem die Möglichkeit, mit einem kleineren, übersichtlicheren Gremium KGn leiten zu können. Auch die striktere Unterscheidung von inhaltlicher Gemeindeleitung und Körperschaftsleitung könnte zu einer Entlastung führen, genau wie die Möglichkeit, dass Pfarrpersonen nicht in der Gemeindeleitung mitarbeiten müssen, hingegen IPT-Mitarbeitende anderer Berufsgruppen mit Stimmrecht beteiligt werden können. Direkt bezogen auf die wesentlichen Fragen im Stellungnahmeverfahren:<br>Zu Frage 1: Weil es ein sehr gewichtiger Beschluss ist, sollte das Quorum zum Eintritt in die Probephase 2/3 des verfassungsmäßigen Bestands umfassen.<br>Zu Frage 2: Die Möglichkeit sollte nicht geschaffen werden, in der Gemeindeleitung auch keine theologische oder andere IPT-Person vorzusehen.<br>Zu Frage 3: Der Ausdruck „Pastoralteam“ erscheint uns angemessen, weil alle Mitglieder pastorale Aufgaben erfüllen.<br>Zu Frage 4: Wir halten es für sinnvoll, dass die Gruppe der IPT-Personen oder Pfarrpersonen selbst entscheidet, wer von ihnen Mitglied in der Gemeindeleitung werden soll.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren als pragmatische Alternative sollte beibehalten werden. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 6: Wir halten die Unterscheidung zwischen inhaltlicher Arbeit und Organisation der Körperschaft für sinnvoll, weil sie eine Arbeitsteilung möglich macht. Arbeitsteilung ist überhaupt die Möglichkeit, gezielter mit den personellen Möglichkeiten umzugehen.<br>Die KS beschließt sowohl den Beschlussvorschlag aus dem KSV als auch die detaillierte Anmerkung des Presbyteriums der KG Spenge als Stellungnahme zum KGLEG dem LKA zuzusenden. (68 Ja, 18 Nein, 17 Enthaltungen)<br>KG Spenge: Beschlussvorlageschlag: Das Presbyterium lehnt das neue Leitungsformat "Gemeindeleitung" im Rahmen des KGLEG ab, da hierbei die Elemente der geistlichen Leitung und des presb.-syn. Prinzips als wesentliche Merkmale ev. Gemeindeleitung in Frage gestellt werden. Gleichzeitig weisen wir auf die dringende Einführung einer Regelung der Arbeit eines IPT hin. Die Regelungen, die hierzu im Gesetzentwurf zur teilweisen Einbeziehung in das Leitungsorgan vorgeschlagen werden, sollten in Bezug auf die Presbyterien umgesetzt werden. Begründung: Das Erprobungsgesetz verwässert das presb.-syn. Prinzip. Dieses wird auch deutlich durch die stärkere Mitwirkungsmöglichkeit der Mittelebene (KSV / Superintendent). Beispiele:<br>- mögliche Mitwirkung des KSV bei der Berufung der Mitglieder außerhalb der turnusmäßigen Wahl (§ 5 Abs.2)<br>- die Möglichkeit der einstimmigen Dringlichkeitsentscheidung (§ 9 Abs. 6)<br>- Mit der Voraussetzung des unbestimmten Begriffs der "Eignung" wird ein Instrument der möglichen "Gesinnungsgleichschaltung" eingeführt (§ 3 Abs. 2 c). Eine erzwungene Verkleinerung des Leitungsorgan führt vielleicht zu mehr Effizienz, aber nicht unbedingt zur Zustimmung und Identifikation der KG. Dieses gilt insbs. dann, wenn mehr als eine KG von diesem Leitungsorgan geleitet werden soll. Das vorgeschlagene Modell ist zudem nicht nötig, da andere Möglichkeiten bereits jetzt vorhanden sind, die Arbeit anders und effektiver zu gestalten. Viele KGn haben dieses bereits in Form von Satzungen gemacht. Geschäftsführende Ausschüsse können dort z.B. die Arbeit erleichtern, gleichzeitig aber die Rückkoppelung im Presbyterium ermöglichen.<br>Zu den Fragen der Vorlage:<br>Zu Frage 1: Da die Frage der Erprobung des Leitungsgesetzes sehr grundlegend für die weitere Zukunft der KG ist, ist unseres Erachtens eine Mehrheit von 2/3 der "stimmberechtigten" Mitglieder richtig. Wenn es sich auf die Zahl der Anwesenden bezieht, gibt es eine zu große Beliebigkeit und wird der Bedeutung dieser Entscheidung nicht gerecht. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 2: Die Möglichkeit, die Zahl der Mitglieder aus dem IPT im Leitungsorgan auf Null zu reduzieren, wird abgelehnt, da dann von geistlicher Leitung nur sehr eingeschränkt bzw. nicht mehr die Rede sein kann.<br>Zu Frage 3: Der Begriff "Pastoralteam" halten wir für ungeeignet, da einzelne Mitglieder auch keine pastoralen<br>Aufgaben wahrnehmen können (z.B. Verwaltungsmanager). Es suggeriert aber Außenstehenden, dass dort nur Pfarrer*innen tätig sind, die pastorale Aufgaben wahrnehmen.<br>Zu Frage 4: Das presbyteriale Prinzip beruht auf dem Prinzip der Wahlen von der unteren Ebene zur oberen Ebene. Insofern ist auch die Wahl des Vorsitzenden eines Presbyteriums folgerichtig Aufgabe des Gesamtpresbyteriums. Konsequenterweise muss deshalb das Presbyterium bzw. die Gemeindeleitung das Mitglied aus dem IPT wählen.<br>Zu Frage 5: Auch wenn es de facto immer weniger richtige Wahlen zum Presbyterium gibt, ist die Gemeindewahl konstitutives Element der KO und sollte nicht aufgegeben werden. Insofern wird das Berufungsverfahren abgelehnt. Dieses bedeutet im übrigen auch, dass § 5 Abs. 5 gestrichen werden muss.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung ist insofern nicht hilfreich, da in der Praxis sich beide Bereiche bedingen. (einstimmig) |
| 12 | Herne | X (KG Castrop-Rauxel Nord, KG Haranni) | X (KSV) | KSV: Positiv zu vermerken ist, dass das KGLEG auf die Schwierigkeit von KGn reagiert, in ausreichender Anzahl Kandidat*innen für das Presbyterium zu gewinnen. Ferner erscheint das KGLEG hilfreich in Vereinigungsprozessen zu sein, die in einem Leitungsgremium so gemeinsam gestaltet werden können. Auch das Bestreben, Pfarrpersonen von administrativen Aufgaben zu entlasten, ist durchaus positiv zu sehen und gleichzeitig setzt genau hier die Kritik des KSV ein: Das KGLEG wird dieses Bestreben durch einen Verlust des Stimmrechts nicht bewirken. Es sieht vor, dass künftig nicht mehr alle Mitglieder eines Pfarr-/ IPTs stimmberechtigte Mitglieder in der Gemeindeleitung sind. Der KSV hält dies für schwierig, da so ein Ungleichgewicht im Pfarr-/ IPT geschaffen wird. Wünschenswert wäre es, das bestehende Ungleichgewicht, das zZ in IPT gegeben ist, aufzuheben und allen Mitgliedern im Presbyterium Sitz und Stimme zu geben. Die Implementierung des KGLEG führt zu einer Veränderung des Pfarrbildes. Pfarrpersonen sind demnach nicht mehr qua Amt in einer KG Leitungspersonen. Gleichzeitig sind sie aber Repräsentant*innen der KG und müssen die Entscheidungen der Gemeindeleitung teilweise ausführen und in der Öffentlichkeit vertreten, ohne maßgeblich an den Entscheidungen beteiligt worden zu sein. Der KSV bleibt grundsätzlich bei seiner kritischen Haltung gegenüber dem KGLEG und sieht in seiner |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Implementierung ein Instrument, das geeignet ist, einen Systemwechsel in der Verfasstheit der westf. Kirche zu initiieren, ohne dass diese Tragweite auf den ersten Blick deutlich wird. (Einstimmig)<br>KG Castrop-Rauxel Nord: Das Presbyterium begrüßt den Impuls der KGLEG, auf die aktuellen Herausforderungen für viele Presbyterien zu reagieren und neue Ansätze zu ermöglichen, auch wenn es selbst momentan noch nicht vor diesen Herausforderungen steht. Positiv zu werten ist die Entkopplung der Anzahl der Mitglieder in der Gemeindeleitung von der Anzahl der Gemeindeglieder sowie die Ermöglichung gemeindeübergreifender Gemeindeleitungen und der Mitgliedschaft in mehreren Gemeindeleitungen. Ebenfalls positiv ist zu sehen, dass alle Mitglieder eines IPTs so Teil der Gemeindeleitung werden können sowie die angestrebte Entlastung und gabenorientierte Einsetzung der Hauptamtlichen. Genau dies kann aber auch zu einer ungleichen Machtverteilung innerhalb des (Interprofessionellen) Pastoralteams führen, wenn nicht alle Hauptamtlichen stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindeleitung sind. Es ist die Frage, inwieweit die nicht in der Gemeindeleitung arbeitenden Pfarrpersonen weiterhin Leitungspersonen wären. Trotzdem müssten sie die Entscheidungen der Gemeindeleitung ausführen und in der Öffentlichkeit vertreten. Das scheint dem Presbyterium schwierig. Es unterstützt aber das Erprobungsgesetz als Erprobung neuer Formen, mit dem Ziel von den Erkenntnissen zu lernen.<br>KG Haranni: Das Presbyterium begrüßt die Intention des KGLEG, mehr Freiheitsgrade für individuelle Strukturen<br>der Gemeindeleitung zu erproben. Die Flexibilität in der Anzahl der Presbyteriums- bzw. Gemeindeleitungsmitglieder sowie die Möglichkeit, gemeindeübergreifender Gemeindeleitung ermöglicht optimierte Strukturen unter Berücksichtigung sehr unterschiedlicher Randbedingungen innerhalb der landeskirchlichen Gemeindelandschaft. Die Möglichkeit, dass auch Mitglieder eines IPT bzw. Pastoralteams Teil der Gemeindeleitung werden können, ist richtig. Das sämtliche Pfarrstelleninhaber*innen nicht automatisch gesetzte Mitglieder im Leitungsgremium sind, ist nachvollziehbar und folgt der Idee des Gesetzes nach flexiblen Leitungsstrukturen. Hauptamtliche im Pastoralteam, die nicht Teil des Leitungsgremiums sind, sollten sich mit beratender Stimme im Leitungsgremium einbringen. Die Verknüpfung des klassischen Pfarrbildes mit der Aufgabe von Gemeindeleitung wird durch das KGLEG individuell und gabenorientiert gestaltbar. Das ist zu begrüßen. Eine differenzierte Begriffsbestimmung zum IPT steht noch aus. Die vor 2 Jahren aus 5 KGn entstandene Haranni-KG leitet die KG mittels einem Gesamtpresbyterium, welches durch einen Geschäftsführenden Ausschuss sowie einigen Fachausschüssen unterstützt wird. Eine Teilnahme am KGLEG ist daher für die |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Haranni Kirchengemeinde derzeit kein Thema. Ergänzende Anmerkungen zum Gesetzentwurf sowie unsere Antworten auf die in den Erläuterungen zum KGLEG aufgeführten Detailfragen:<br>Zu § 2 Abs. 2 S. 1: § 2 Anmeldung zur Erprobung: Vor Beratung und Beschlussfassung zum Erprobungsbeschluss hat eine Gemeindeversammlung zu dem Thema stattzufinden. Das Presbyterium ist verpflichtet, über die vorgebrachten Bedenken zu beraten.<br>Zu Frage 1: Eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Personen ist der großen Tragweite geschuldet, eine neue Gemeindeleitungsstruktur einzuführen.<br>Zu § 3 Abs. 3: Vorschlag zur Mitgliedschaft: Um Ortsnähe sicherzustellen, sollen 2/3 der Mitglieder im Leitungsgremium auch jeweils eine formelle Gemeindezugehörigkeit zu einer der in der Gemeindeleitung zusammengefassten KGn besitzen. Offener Punkt: Dürfen auch Mitglieder außerhalb der EKD Teil des Presbyteriums werden?<br>Zu § 3 Abs. 4: Haranni begrüßt es grundsätzlich, das IPT-ler Mitglied in der Gemeindeleitung werden können.<br>Zu § 4 Abs. 1: Anzahl der Mitglieder im Leitungsgremium: Änderungsvorschlag: keine „harte“ Grenze vorgeben, es sollten mindestens 5 Mitglieder, höchstens 12 Mitglieder umfassen. Problem: Die Eingrenzung der Anzahl Mitglieder aus dem Pastoralteam hat eine eigene Brisanz, ist aber sehr abhängig von der angestrebten Größe des Leitungsgremiums. Eine Begrenzung der Anzahl macht nur Sinn, wenn möglichst viele Pastoralteammitglieder im Gremium mit beratender Stimme teilnehmen.<br>Zu Frage 2: Ja, es sind (wenige) Konstellationen denkbar, die die Möglichkeit, die Anzahl der Pfarrpersonen und IPT-Mitglieder auf Null zu begrenzen, sinnhaft werden lassen. Eine Anwesenheit mit beratender Stimme ist davon ja unbenommen. Anmerkung Die Begründung der reduzierten Anzahl der Mitglieder im Gremium gem. § 4 Abs. 1 spricht übrigens gegen die zwingende Berücksichtigung eines Jugendlichen gemäß JBEG im Gremium.<br>Zu Frage 3: Grds. ja, aber eine Begriffsbestimmung zum Pastoralteam im Rahmen des Gesetzes wäre hilfreich.<br>Zu § 5 Abs. 1: Wo ist das Einspruchsrecht zur Besetzung/Berufung einzelner Mitglieder der Leitung geregelt?<br>Zu Frage 4: Die Entscheidung über den Besetzungsmodus, wer aus dem Kreis des Pastoralteams in das Leitungsgremium entsandt wird, legt das Presbyterium fest. Die Vereinbarung, dass das Pastoralteam (=IPT) die Entsandten selbst bestimmt, ist daher nur eine von mehreren möglichen aufgezeigten Optionen.<br>Weiter zu § 5 Abs. 2: Nullstellung von Pfarrpersonen: Nein |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren ist ein pragmatischer Übergang zur Beschleunigung des Vorgangs unter Beibehaltung der personenbezogenen Legitimität des neu berufenen Leitungsgremiums.<br>Zu § 5 Abs. 5: Dieser Absatz soll entfallen, da dem Grundsatz der demokratischen Legitimation entsprechend das Einholen von (mindestens) 5 Unterstützern der Kandidatur Voraussetzung ist.<br>Zu § 7 und § 15 Abs. 4: Anmerkungen: Wie bleibt die Eigenständigkeit einer KG gewahrt, wenn sie doch kein eigenes Leitungsgremium mehr hat. Mehrere Körperschaften bestehen nebeneinander. Wie kommt dann eine Einzelgemeinde – ohne einzel-gemeindliches Leitungsgremium - selbstbestimmt wieder in den alten Zustand zurück? Hier fehlen Regelungen, z.B. wie Einberufung von Gemeindeversammlungen.<br>Zu Frage 6: Nein, die Unterscheidung zwischen Gemeindearbeit und Geschäftsführung als Gegenstand eines eigenen Paragrafen ist nicht hilfreich, da beide Bereiche in einer KG unauflöslich miteinander verbunden sind.<br>Zu § 9 Abs. 3: Anmerkung: Ein sehr wichtiger Punkt! Die Option, Mitglieder des Pastoralteams nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern im Leitungsteam zu berufen, macht diese Regelung sinnvoll/notwendig.<br>Zu § 16 Abs. 2: Das KGLEG ermöglicht Nichtgemeindemitgliedern Teil des Leitungsgremiums zu sein. Darf dann ein Nichtgemeindemitglied als Synodaler zur KS entsandt werden? Zwei unterschiedliche Sichtweisen dazu: Option 1: das ist sinnvoll, da ja allein schon die Berufung in das KG-Leitungsgremium ein Vertrauen mitbringt.<br>Option 2: das ist nicht sinnvoll, da keine Gemeindemitgliedschaft vorliegt und so die Vertretung der KG nicht originär vertreten wird. |
| 13 | Iserlohn | X (KSV, Ev.-ref. KG Dahle, KG Evingsen, KG Hemer, KG Ihmert, Versöhnungs-KG) | | KSV: Der Entwurf wurde durchweg positiv kommentiert und sieht darin viele Chancen, die sicherlich noch entdeckt und auch eingeübt werden müssen. Der KSV schließt sich dem Ergebnis aus den Presbyterien an und stimmt einem KGLEG zu. Die eingegangenen Stellungnahmen sind positiv und wollen die Umsetzung unterstützen. Das Pastoralteam soll nicht ausgeschlossen werden. Es soll die Vertretung in der Gemeindeleitung untereinander klären. (einstimmig)<br>KG Balve: 1. Als Presbyterium haben wir uns zunächst mit dem Überblick zum KGLEG befasst. Hieraus ergaben sich die folgenden Gedanken bzw. Anmerkungen:<br>• Mitgliederzahl 3 bis 8: Diese starre Obergrenze erscheint uns zu eng. Insbesondere im Hinblick auf immer größer werdende KGn sollte die Obergrenze entfallen. Im Gesetz ist diese zwar als „soll-Vorschrift“ vorgesehen, allerdings schwächt es die Eigenständigkeit der KGn, wenn bei einem Abweichen immer erst Anträge gestellt werden müssen. Einer Formulierung als Richtschnur oder ein starkes „Soll“ könnten wir zustimmen. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | • Pfarrpersonen und IPT'ler im Presbyterium: Soweit es um KGn geht, in denen mehrere Pfarrpersonen bzw. IPT'ler vorhanden sind, so wäre es gut, wenn nicht jeder in jedem Presbyterium anwesend sein muss. Die Anwesenheit einer Pfarrperson oder eines IPT'lers halten wir jedoch für unbedingt erforderlich.<br>• Mitglied können alle EKD Mitglieder werden<br>Diese Regelung halten wir für sinnvoll.<br>» Gemeinsame Gemeindeleitung für mehrere KGn<br>Ein solches Modell als Erprobung mit der offenen Möglichkeit am Ende in die Eigenständigkeit zurück zuwechseln halten wir für sinnvoll. Hier stellt sich die Frage, wie dabei z.B. über die Finanzen zu entscheiden wäre, da ja die KGn eigenständige Körperschaften bleiben. Welche Befugnisse sollte die gemeinsame Leitung in Fragen haben, die nur eine KG betreffen? Hier sollten entsprechende Grundlage in jedem Fall im Gesetz getroffen werden, Lediglich die Feinabstimmung sollte dem Beschluss überlassen werden.<br>• Freie Wahl der Arbeitsformate: Hier ist es noch sehr unklar, inwieweit überhaupt ein Unterschied zu bisherigen Arbeitsweisen aufgezeigt wird und ob daraus tatsächlich eine größere Freiheit für die KGn entsteht.<br>• Passt das zur...mindestens die Hälfte der Mitglieder ..<br>Hier sehen wir derzeit keine Gefahr für die presb.-syn. Ordnung, allerdings sollten hier die Grenze auf „mehr als 50%“ festlegen, um damit die Überzahl der Ehrenamtlichen sicherzustellen. Dies sichert auch den Einfluss der Ehrenamtlichen. Hier stellt sich aber auch die Frage, inwieweit auch z.B. Jugendreferenten in einer KG dann auch in der gemeinsamen Gemeindeleitung eingesetzt werden können oder sollen?<br>• Was ist mit den Pfarrer*innen... Die Mitglieder eines IPT: Ein Zugang und eine Stimmberechtigung der IPT' ler ist unabhängig von diesem Erprobungsgesetz wichtig und dringend erforderlich. Es sollte auch jetzt schon gleiches Recht für alle in einem IPT-Team gelten.<br>• Was ist mit Personen aus dem Pastoralteam...: Auch bei denjenigen, die freiwillig an den Sitzungen teilnehmen, sollte diese Zeit in jedem Fall als Arbeitszeit angerechnet werden. Eine zwangsweise Verpflichtung zu ehrenamtlichem Engagement lehnen wir ab.<br>• Ausschussarbeit -Einbindung von Menschen, die nicht der ev. Kirche angehören<br>Diese Vorgehensweise halten wir auch jetzt schon für möglich, da ja die Anfrage an sachkundige Personen in Einzelpunkten möglich ist. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | • Was ist mit dem Amt der Kirchmeister..: Letztendlich würde man die bisherigen Aufgabenverteilungen über die Geschäftsordnung neu strukturieren, inhaltlich dürfte das nicht zu großen Veränderungen führen, da ja auch weiterhin Zuständigkeiten für einzelne Aufgaben definiert werden müssen.<br>Zu Frage 1: Hier sind wir dafür, dass es auf die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ankommt.<br>Zu Frage 2: Ja. Ergänzung zu Frage 2 auf Seite 1 0: Nein, das sollte nicht möglich sein, da die Ehrenamtlichen<br>in Ihrer Leitungsarbeit auch den geistlichen Impuls und die Begleitung benötigen. Sie bilden auch die Verbindung zwischen Seelsorge und Leitungsarbeit.<br>Zu Frage 3: Diesen Begriff kann man nehmen, ist ja bereits in IPT enthalten<br>Zu Frage 4: Nein, hier sollten die Personen ein Vorschlagsrecht haben, die Entscheidung sollte aber bei der Gemeindeleitung verbleiben.<br>Zu Frage 5: In den geschilderten Fällen ist das Berufungsverfahren akzeptabel.<br>Zu Frage 6: Dies lässt sich anhand der Ausführungen so nicht abschließend beurteilen. Wichtig ist in jedem Fall, dass Gemeindearbeit und Geschäftsführung eng verzahnt bleiben. Eine vollständige Trennung erscheint nicht praktikabel.<br>3. Zusammenfassung: Im Zuge der Beratung hat sich uns die Frage gestellt, ob zum Erreichen des angestrebten<br>Zwecks wirklich ein neues Gesetz erforderlich ist. Viele Punkte könnten einfach in das bestehende System integriert werden und mit relativ einfachen Mitteln die Arbeit der Presbyterien schon jetzt erleichtern und nicht erst nach 2032, wenn die Erprobungsphase endet.<br>Ev.-ref. KG Dahle: Die KG begrüßt den Gesetzesentwurf insgesamt und sieht die Erprobungsphase als eine Chance an. Das Gesetz schenkt die Freiheit zur Erprobung. Alle anderen KGn können auf der weiter bestehenden Rechtslage weiterarbeiten. Das Presbyterium hält die Möglichkeiten, die das Gesetz eröffnet, interessant für eine Ausweitung der pfarramtlichen Verbindung auf Dahle-Evingsen-Neuenrade. (einstimmig)<br>Zu Frage 1: Das Quorum bei Entscheidungen wird weiter für sinnvoll erachtet, zumal das dem Geist der einmütigen Entscheidungsfindung entspricht<br>Zu Frage 2: Positiv ist, dass vom Pfarrer nicht grundsätzlich Leitung abverlangt wird. Die Zusammensetzung der Gemeindeleitung mit Pfarrern und IPTs, und, in welchem Umfang hauptamtliche Kräfte eingebunden werden, wird wahrscheinlich erheblichen Diskussionsbedarf bewirken und nicht einfach zu klären sein, insbs., wenn man der Tradition von gemeinsamer Leitung von Ehrenamt und Hauptamt entsprechen will. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 3: Den Begriff „PastoralTeam“ gibt’s in der Kath. Kirche auch. Der Begriff hört sich besser als IPT an.<br>Zu Frage 4: Wir halten es für schwierig, wenn das IPT untereinander klären soll, wer den Platz in der Gemeindeleitung belegt. Die Frage beinhaltet Konfliktpotential und Reibungsverluste. Man sollte der Gemeindeleitung zutrauen, dass sie entsprechend der inhaltlichen Notwendigkeit eine Person benennt. Es sollte auch die Möglichkeit geben, dass die Gemeindeleitung je Sitzung bestimmt, wer von den Pastoralen Kräften an der Sitzung stimmberechtigt teilnimmt. Diese Möglichkeit ist auf S.9 von 19 in der Erläuterung zu § 5 Abs 2 nicht benannt. (Ausgeschlossen ist damit ja nicht, dass jemand anderes noch zusätzlich zu einem TOP dazu gebeten wird.)<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren sehen wir als positive Möglichkeit, insbesondere um jenseits einer Wahlperiode einen fließenden Start in die Erprobung zu ermöglichen.<br>Zu Frage 6: Die begriffliche Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung benennt klarer die Verantwortungspole, wobei die Geschäftsführung die geistlich-inhaltliche Arbeit ermöglichen und fördern soll.<br>Rückfrage: Betrifft die Anzahl der Teilnehmenden beim Kooperationsformat §7(1): Welchen Teilnehmerumfang haben die gemeinsamen Sitzungen maximal, wenn mehrere Gemeindeleitungen zusammen kommen?<br>KG Evingsen: Das Vorhaben schafft Raum für individuelle Lösungen und Erprobung, ohne direkt in Fusionen zu zwingen. Es traut den Beteiligten vor Ort etwas zu! Das Gesetz zwingt niemanden, ist für alle, die nicht mitmachen, ohne Nebenwirkungen. Auch die Presbyterien sollten die, die machen wollen, machen lassen.<br>Zu Frage 1: Das Quorum bei der Installierung ist sinnvoll, da das der bisherigen Tradition der KO entspricht.<br>Zu Frage 2: Das neue Pfarrbild sehen wir positiv, da von der Pfarrperson nicht Leitung grundsätzlich verlangt wird, auch wenn es nicht ihre Stärke ist. Wenn man grundsätzlich IPTs vom verfassungsmäßigen Bestand ausschließt, dann bricht man mit der bisherigen Tradition von gemeinsamer Leitung von Ehrenamt und Hauptamt. Kann man tun, aber worin liegt der Vorteil? Die Option kann man aber geben.<br>Zu Frage 3: Den Begriff „Pastoralteam" gibt es bei den Katholiken auch. Ist Geschmacksache, hört sich auf jeden Fall aber besser als IPT an und ist griffiger.<br>Zu Frage 4: Wir finden es schwierig, wenn das IPT untereinander klären soll, wer den Platz in der Gemeindeleitung belegt. Die Frage beinhaltet Konfliktpotential und Reibungsverluste. Man sollte der Gemeindeleitung zutrauen, dass sie entsprechend der inhaltlichen Notwendigkeit eine Person benennt. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren sehen wir positiv, insbesondere um wie bei uns 2027 jenseits einer Wahlperiode einen fließenden Start in die Erprobung zu ermöglichen.<br>Zu Frage 6: Die begriffliche Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung benennt klarer die<br>Verantwortung, wie sie auch sonst beruflich benannt wird, um die es aber auch bei uns geht und die die geistlich-inhaltliche Arbeit ermöglichen und weiter fördern soll.<br>Weitere wichtige Punkte:<br>a) Es sollte auch die Möglichkeit geben, dass die Gemeindeleitung je Sitzung bestimmt, wer von den pastoralen Kräften an der Sitzung stimmberechtigt teilnimmt. Diese Möglichkeit ist auf S. 9 von 19 in der Erläuterung zu §5(2) nicht benannt. Ausgeschlossen ist damit ja nicht, dass jemand anderes zu einem TOP dazu gebeten wird.<br>b) §7(1) führt dazu, dass im Kooperationsformat dann doch 3 x 3-8 Personen an einer Sitzung teilnehmen? Das will man ja sonst verhindern.<br>c) Unter §9(4) wird auf die Möglichkeit der Erstellung einer Geschäftsordnung verwiesen. Das ist sicher sinnvoll hinsichtlich des Proporzes. Da kann auch die Einsetzung von Ausschüssen geregelt werden, oder auch, dass gemeindespezifische Themen/Herausforderungen von der einzelnen betroffenen Gemeindeleitung beschlossen werden. (Gegenseitige Anhörung/Beratung sollte nicht ausgeschlossen werden.)<br><u>KG Hemer und KG Ihmert:</u> Das KGLEG sieht eine veränderte, flexiblere Leitungsstruktur für die KGn vor und reagiert unter anderem darauf, dass sich immer weniger Menschen bereit erklären, das Amt einer Presbyter*in zu übernehmen. Die Presbyterien begrüßen die Initiative mit dem KGLEG auf den Transformationsprozess in den KGn zu reagieren. Sie begrüßen besonders, dass hier eine Erprobung von unten her an der Basis der KGn versucht wird. Sie sehen den Willen, den Prozess ergebnisoffen zu gestalten und zu probieren. Die eigenen KGn Hemer und Ihmert erfahren zurzeit selbst, wie sehr eine IPT-Stelle das Pfarrbild und die gemeinsame Arbeit in der KGe und im Presbyterium verändert. So ist die Stellung des IPT im Presbyterium nicht geklärt, da sie gleichberechtigt im Team arbeitet, aber im Presbyterium nicht stimmberechtigt ist. Das könnte zu einem Ungleichgewicht im Team führen. Hemer und Ihmert sind pfarramtlich verbunden und beginnen ihre Presbyteriumssitzung gemeinsam. Im zweiten, getrennten Teil geht es um Belange der eigenen KG. Die Pfarrerinnen können nicht beide Sitzungen gleichzeitig begleiten. Wie die Verteilung der Pfarrer*innen im getrennten Teil aussieht, ist im KGLEG nicht geklärt. Wie sich die Tatsache, dass nicht mehr alle Pfarrer*innen durch ihr Amt Mitglied in der Leitung sein werden, auf die Teambildung auswirkt, sollte ein deutliches Augenmerk während der |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Erprobung erhalten. In den Erläuterungen zum Gesetz wird auf seine Flexibilität hingewiesen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Zahl der Mitglieder der Gemeindeleitung nicht an die Zahl der Gemeindeglieder geknüpft ist. Soll Gemeindeleitung auch gemeinsam für mehrere KGn gelingen, sollten Verfahrenswege erprobt werden, die Transparenz, Beteiligung und Kommunikation von Entscheidungen verlässlich machen. Die Presbyterien Hemer und Ihmert möchten sich zZ nicht an der Erprobung beteiligen. Wir sind in den vorhandenen Strukturen gerade mitten auf einem guten Weg, uns den Fragen der Zukunft der KGn zu stellen. Wir wünschen für die Erprobung allen gutes Gelingen und Erkenntnisse, die es wert sein werden, sie mit allen in der Kirche zu teilen.<br>Maria-Magdalena KG: Zu Frage 1: Voraussetzung für die Annahme des Erprobungsbeschlusses sollte im Hinblick auf die Tragweite der Entscheidung ein Quorum von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Presbyteriums sein.<br>Zu Frage 2: Es soll nicht die Möglichkeit geschaffen werden, das Pastoralteam vollständig als Mitglieder der Gemeindeleitung auszuschließen.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam“ ist als Umschreibung für Pfarrpersonen und andere Mitglieder eines IPT gut geeignet.<br>Zu Frage 4: Es ist sinnvoll, dass als grundsätzlicher Besetzungsmodus im Rahmen des § 5 Abs. 2 KGLEG das Pastoralteam intern klärt, wer den Platz in der Gemeindeleitung erhalten soll.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren ist für die Erprobungsphase nicht nur akzeptabel, sondern sinnvoll, wenn mit der Erprobung vor der nächsten turnusmäßigen Wahl in einem Zeitraum begonnen werden soll, der aussagekräftige Ergebnisse zeitigen kann.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung wird als klärend und hilfreich angesehen.<br>VersöhnungsKG Iserlohn: Die Notwendigkeit, auch Gemeindeleitung anders zu denken, begrüßen wir ausdrücklich. Daher stimmen wir dem vorgelegten Entwurf zu. Damit eine sinnvolle Erprobung und Begleitung möglich ist, sollte die 10%-Grenze oder ein Korridor 8 - 12 % verbindlich festgelegt werden. Sonst wird aus der Möglichkeit der Teilnahme an der Erprobung leicht ein Anspruch auf Teilnahme. Überdacht werden muss die Definition der Freistellung nach §4 (3). Hier sollte präziser gearbeitet werden.<br>Zu Frage 1: Da die Teilnahme an der Erprobung u.a. für KGn ohne ein komplett besetztes Presbyterium sinnvoll sein kann, reicht 2/3 der Anwesenden.<br>Zu Frage 2: Einen „Ausschluss“ von IPT/Pfarrperson von der Wahl lehnen wir ab. In der Außenwirkung wird man immer auf Pfarrpersonen schauen, wenn es um die Grundsatzfragen geht. Gibt es ein Dreier- |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Team, muss die Pfarrperson auch nicht in jeder Sitzung anwesend sein, um die Beschlussfähigkeit zu gewährleisten. Das kann<br>dann auch zur ggf. gewünschten persönlichen Entlastung beitragen.<br>Zu Frage 3: Ja, der Name „Pastoralteam" sollte als Standard für die „gemischten“ Teams in den KGn eingeführt werden.<br>Zu Frage 4: Ja, wir halten es für sinnvoll, wenn das Team selbst entscheidet.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren sehen wir als pragmatische und nützliche Alternative.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von „Gemeindearbeit“ und „Geschäftsführung“ ist sinnvoll.<br>KG Schwerte: Zu Frage 1: Der Erprobungsbeschluss sollte mit 2/3 der anwesenden Presbyteriumsmitglieder gefasst werden.<br>Soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Pfarrpersonen und IPTIer*innen als Mitglieder in der Gemeindeleitung mitwirken können? Ja, die individuelle Regelung der Ortsgemeinde muss unbedingt erhalten bleiben.<br>Zu Frage 3: Der Begriff 'Pastoralteam' ist zu sehr auf die Pfarrer*innen begrenzt. Viel besser ist der Begriff des IPT als interprofessionelles Team.<br>Zu Frage 4: Nein, das Pfarrteam/IPT sollte zwar ein Vorschlagsrecht haben, aber nicht das Recht der Beschlussfassung. Die Beschlussfassung ist die Hoheitsentscheidung des Presbyteriums.<br>Soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass in der Gemeindeleitung auch keine Pfarrerin/kein Pfarrer und kein IPT-Mitglied mitwirken? Ja, zu § 5 Absatz 3.<br>Zu Frage 5: Ja, es ist akzeptabel, weil Gemeindekrisen nicht vorherbar und planbar sind. Empfinden Sie die Zu Frage 6: Ja, aber Geschäftsführung ist und bleibt Teil der Gemeindearbeit, Gemeindeleitung umfasst Geschäftsführung und Gemeindearbeit. Über die Stellungnahme hinaus beschließt das Presbyterium, die Idee der Gemeindeleitung aktuell nicht zu erproben. Das Presbyterium hat bereits Ehrenamtliche in verantwortungsvolle Leitungsbereiche berufen und braucht Zeit, um mit diesen neuen Strukturen zu arbeiten. |
| 14 | Lübbecke | X (KG Dielingen, KG Nettelstedt, KG Hüllhorst-Oberbauerschaft) | X (KG Bad Holzhausen, KG Börninghausen, KG Isenstedt-Frotheim, KG Preussisch-Ströhen) | KSV: nimmt die Stellungnahmen der KGn zum KGLEG zur Kenntnis und leitet diese an das LKA weiter. Er gibt folgende eigene Stellungnahme ab: Für die Anmeldung zur Erprobung wird eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums empfohlen (Frage 1). Das gleiche Quorum wird auch für die Abmeldung von der Erprobung vor Einsetzung der Gemeindeleitung empfohlen. In der Erprobung des KGLEG ist zu erkunden, ob und in welchem Umfang die Reservierung von Plätzen in der Gemeindeleitung für Mitglieder des Pastoralteams sinnvoll ist oder ob von der Reservierung von Plätzen abgesehen werden kann (Frage 2). Der Begriff „Pastoralteam“ für |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | die Umschreibung für Pfarrer*innen und gegebenenfalls andere IPT-Mitglieder ist geeignet (Frage 3). Das Verfahren zur Entsendung der Mitglieder des Pastoralteams in die Gemeindeleitung sollte dem Presbyterium überlassen werden (Frage 4). Den Presbyterien wird empfohlen, eine abstrakte, personenunabhängige Regel zu finden, die sich vornehmlich an Leitungsfähigkeiten der vorgeschlagenen Personen orientiert. Die Option der Berufung der Mitglieder der Gemeindeleitung durch das Presbyterium, im Einvernehmen mit dem KSV, sollte als pragmatische Alternative zur Kirchenwahl im Gesetz verbleiben (Frage 5). Die stimmberechtigte Mitgliedschaft beruflich Beschäftigter des KKs, mit Ausnahme der IPT-lern, in der Gemeindeleitung ist zu vermeiden, um Interessenkonflikte auszuschließen. Auf Art. 39 KO wird verwiesen. Ist die Mitgliedschaft beruflich Beschäftigter in der Gemeindeleitung erforderlich und liegt eine Genehmigung des LKA gem. Art. 39 KO vor, sollte die Freistellung gem. § 4 Abs. 3 KGLEG auf diese Mitarbeitenden ausgeweitet werden.<br>KG Bad Holzhausen, KG Börninghausen und KG Isenstedt-Frotheim: Die Presbyterien lehnen den Entwurf des KGLEGs in der vorgelegten Form ab. Nach Auffassung der Presbyterien bedarf der Gesetzentwurf einer Reihe von gewichtigen Veränderungen, um zustimmungsfähig zu werden. Begründung:<br>1. Der entscheidende Mangel besteht u.E. in den Regelungen zur Mitgliedschaft in den neuen Gemeindeleitungen. Die Auswahl und Herkunft der Mitglieder des Gremiums entscheidet wesentlich über die Legitimität und Akzeptanz des Gremiums und seiner Gemeinden. So wie es vorgeschlagen wird, kann sich sehr leicht eine Fremdbestimmung der KG ergeben. Die Selbstbestimmung der KG im Rahmen der presbyterial-synodalen Ordnung ist aber ein hohes Gut, das nicht verloren gehen darf.<br>a. Für die Leitung einer KG ist die Ortsverbundenheit entscheidend. Personen, die Entscheidungen treffen, müssen der KG verbunden sein. Entscheidungen werden möglicherweise anders und mit Blick auf die Betroffenen verantwortungsvoller getroffen, wenn man sich dafür auch im direkten Gespräch, z.B. auch beim Einkaufen, verantworten muss. Außerdem erfordern verantwortliche Entscheidungen präzise Kenntnisse der auch alltäglichen Situation vor Ort. Daher ist die bloße Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD nicht ausreichend. Mitglieder der „Gemeindeleitung“ müssen Gemeindeglieder in einer der betroffenen Gemeinden sein, ggfs ja auch durch Umpfarrung, und die Zahl der nicht in der bzw. einer der beteiligten Gemeinde(n) wohnenden Mitglieder des Leitungsgremiums muss begrenzt werden.<br>b. Daraus ergibt sich, dass bei Gemeindeleitungen, die für mehrere KGn gebildet werden sollen, jede KG angemessen repräsentiert sein muss. Das bedeutet, das aus jeder der beteiligten KGn eine Mindestzahl von Mitgliedern entsandt werden muss, etwa zwei oder drei pro KG. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | c. Die Mindestgröße des Leitungsgremiums ist mit 3 zu klein gewählt. Es sollten mindestens 5 Personen bei Zuständigkeit für 1 bis 2 KGn, darüber hinaus mindestens 2 Personen aus jeder KG, sowie zusätzlich eine näher zu bestimmenden Zahl vom Personen aus dem Pastoralteam.<br>2. Die (regelmäßige) Mitgliedschaft von beruflichen Mitarbeitenden der KG oder des KKs lehnen wir ab. Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende der Verwaltung des KKs. Leitung und Verwaltung müssen weiterhin streng getrennt werden, so dass die Verwaltung Entscheidungen vorbereiten und ausführen kann, aber an der Entscheidungsfindung selbst nicht beteiligt wird. Ausnahmen können für kirchenmusikalische, pädagogische oder technische Mitarbeitende gelten. Wir empfehlen, an den bewährten Regelungen aus Art. 39 KO festzuhalten. Dabei ist immer auch die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass es zu Interessenkonflikten kommen kann.<br>3. Pfarrer*innen sowie weitere Mitglieder des Pastoralteams müssen verbindlich zur Mitgliedschaft des Leitungsgremiums gehören. Dabei halten wir es für denkbar, dass nur ein Teil der Pfarrer*innen sowie der übrigen Mitglieder des Pastoralteams dem Leitungsgremium angehören. Da aber das Gremium alle Aufgaben eines Presbyteriums übernehmen soll, also auch Entscheidungen über pastorale und geistliche Fragen trifft<br>(Konfirmandenunterricht, Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Taufpraxis), müssen Theolog*innen zwingend an der Entscheidung beteiligt werden. Es wäre sehr merkwürdig, im Kernbereich der Kirche auf theologischen Sachverstand zu verzichten. Aber auch die übrigen Leitungsfragen (Gebäude, Geld) sind geistlich zu bewerten, auch hier bedarf es theologischen Sachverstandes als ein Aspekt unter weiteren. Ein Leitungsgremium ohne<br>Mitglieder aus dem Pastoralteam wäre wie eine Schulkonferenz ohne Lehrer/innen. Das Gesetz sollte eine Quote für Mitglieder aus dem Pastoralteam und ein Verfahren zur Auswahl dieser Mitglieder vorsehen.<br>Zu Frage 1: Quorum soll für die Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ gelten. Das verbreitert die Basis und die Legitimität.<br>Zu Frage 2: Das Gesetz soll verbindlich vorsehen, dass Mitglieder des Pastoralteams (und auch Pfarrer/innen) Mitglieder des Leitungsgremiums sind.<br>Zu Frage 3: Der Begriff Pastoralteam ist geeignet, auf Pfarrer/innen sollte aber gesondert hingewiesen werden, weil sie doch eine besondere Aufgabe in der KG haben.<br>Zu Frage 4: Ja, das können die Mitglieder des Pastoralteam selber regeln, günstig ist es aber, wenn es bestimmte Regeln gibt (etwa mind. ein/e Pfarrer/in, bei größeren Teams entsprechend mehr). |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 5: Ein Berufungsverfahren halten wir nicht für sinnvoll, es sollen die Regeln des KWG angewendet werden, auch das erhöht die Legitimation des Gremiums.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung scheint nicht sinnvoll. Faktisch werden die Geschäfte ohnehin von den zuständigen Personen (Vorsitzende, Kirchmeister etc.) geführt. Weitere Regelungen kann ein Gremium selbständig treffen, einer gesetzlichen Grundlage bedarf es nicht<br><br>Abschließend regen die Presbyterien an, alternativ die katholische Lösung mit Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand (Zuständigkeit für wirtschaftliche Fragen und für Gemeindearbeit) zu prüfen. Ferner soll darauf geachtet werden, dass bei der Erprobung eines geänderten Gesetzes wirklich eine Erprobung und sorgfältige Auswertung erfolgt, bevor endgültige Regelugen getroffen werden.<br>KG Dielingen: Das Presbyterium folgt der von Herrn Mathis Lemke im Auftrag des Presbyteriums verfassten<br>Stellungnahme und beschließt diese: (einstimmig)<br>Zu Frage 1: Die Abstimmung über die Einsetzung einer „Gemeindeleitung" und Beteiligung am Erprobungsgesetz ist eine weitreichende Entscheidung. Bei der Abstimmung sollte der Rückhalt durch die bisherige Kirchenleitung gegeben sein. Wird das Verfahren aufgrund einer formalen Gesetzesbestimmung lediglich auf die Abstimmung der „Anwesenden" Stimmberechtigten gegründet, könnte dieses Auswirkungen auf die Akzeptanz haben. Zur Vermeidung von Unklarheiten im Abstimmungsprozess sollte der Vorschlag zur Änderung, hin zu „stimmberechtigten Mitgliedern" angenommen werden und im Gesetzentwurf angepasst.<br>Zu Frage 2: In einer KG übernimmt die Pfarrperson oder das IPT neben der Verwaltungsarbeit, wichtige thematische Arbeiten, auch für die Entwicklung der KG und das Bild dieser nach außen. Dabei obliegt diesen Personen die theologische Arbeit in der KG. In der Kirchenleitung sollte neben der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, auch die theologische Arbeit Platz finden und dort gemeinsam beraten und entschieden werden. Die Planung, die Pfarrperson von der von Amts wegen in einem Presbyterium gegebenen Leitungsaufgabe zu entbinden, ist nachvollziehbar und wird befürwortet. Die Festsetzung von jedoch mindestens einem Platz für ein Mitglied des „Pastoralteams" in der „Gemeindeleitung" halten wir für unbedingt notwendig. Da die Leitungsaufgabe ohnehin nicht mehr automatisch der Pfarrperson obliegt, besteht hier bereits eine sinnvolle Entlastung. Es ist daher nicht zu befürworten, dass die Möglichkeit bestehen soll, die „Gemeindeleitung" ohne mindestens eine Pfarrperson oder ein Mitglied aus dem IPT zu besetzen. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 3: Der Begriff soll die Personen der theologischen Arbeit vereinen und in einem Begriff zusammenführen. Das Wort beschreibt dabei genderneutral alle Menschen ungeachtet ihrer Geschlechtsidentitäten. Für den Sprachgebrauch und die Weiterentwicklung der gendergerechten Sprache in einfacher, lesbarer und sprechbarer Form wird durch diesen Begriff sichergestellt. Der wichtige Begriff „Team" beschreibt dabei die Zusammenarbeit von Menschen, sowohl ausgebildeter Theolog*innen als auch Qualifikationen aus anderen Bereichen. Die Ergänzung von Fertigkeiten und Qualifikationen wird dabei mit dem Begriff „Team" gestärkt. Mit dem Begriff „Pastoral" wird zudem die Seelsorge beschrieben. ,,Pastoral" bedeutet dabei etwa „Hirten" und beschreibt die „Hirten der Gemeinde". zusammenfassend ist daher die Verwendung der Begrifflichkeit, als für seinen Zweck geeignet, zu beurteilen.<br>Zu Frage 4: Die Besetzung von Plätzen nach § 4 Abs. 2 sollte durch gemeinsame Abstimmung erfolgen. Dabei bleibt den einzelnen KGn die Möglichkeit offen, welchen Besetzungsmodus sie wählen. Hier kann es je nach KG sehr unterschiedliche Ansichten, aber auch Notwendigkeiten geben. Dem KGLEG soll zugrunde liegen, dass in einem nicht von Amts wegen geleiteten Gremium agiert wird, sondern sich dieses deutlich individueller und freier zusammensetzen kann. Damit diese Möglichkeit gegeben ist, sollte auch die Besetzung von Plätzen, die nach § 4 Abs. 2 für Pastorale Kräfte vorgehalten werden, eine Beratung und eine demokratische Abstimmung ermöglicht werden. Es wird daher nicht für sinnvoll erachtet, dass über die Platzbesetzung innerhalb des „Pastoralteams" selbst entschieden wird.<br>Zu Frage 5: Das Wahlverfahren ist bei schwindender Beteiligung und geringem Interesse der Gemeindeglieder bereits bei turnusmäßigen Wahlen eine bürokratische Hürde, welche gemäß des Kirchengesetzes Anwendung finden muss. Für die Einsetzung einer „Gemeindeleitung" ist daher ein Berufungsverfahren als sinnvoll zu erachten. Es stellt daher mindestens eine pragmatische Alternative zum Wahlverfahren da. Die weiterhin unter Abs. 5 genannte Begründung, dass „... die Mitglieder des Leitungsorgans in besonderer Weise einen Blick für geeignete Kandidat*innen haben ... " sollte im gesamten KGLEG eine Bedeutung erhalten. Selbstverständlich sind die demokratische Grundordnung der Kirchenwahl und die Entscheidungsbefugnis (Wahlrecht) aller Gemeindeglieder zu achten. Ein Berufungsverfahren obliegt jedoch ohnehin den gewählten Vertretern und widerspricht der Grundordnung daher unserer Auffassung nach nicht.<br>Zu Frage 6: Die begriffliche Unterscheidung der beiden Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft gibt der individuelleren Gestaltung ihrer Umsetzung mehr Raum. Dabei ist für die Mitarbeitenden in der „Gemeindeleitung" die Unterscheidung der Arbeitsbereiche greifbarer. Manchen Mitarbeitenden könnte diese Unterscheidung mehr Zuspruch zu ihren Aufgaben geben, da sie sich in |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | einer nicht differenzierten Gemeindeleitung möglicherweise unwohl fühlen könnten oder durch die Einbringung von Aufgaben aus einem ihnen augenscheinlich fremderen Bereich die Mitarbeit gänzlich ablehnen. Die Verdeutlichung der beiden bereits jetzt oft voneinander getrennt zu betrachtenden Aufgabenbereiche der „Verwaltung" und der „Gestaltung" gibt im KGLEG neue Möglichkeiten in der Umsetzung mehr Akzeptanz der Gemeindeglieder zu bekommen. Den individuellen Fähigkeiten und Qualifikationen der Mitarbeitenden in der Gemeindeleitung kommt es ebenfalls zugute. Eine Unterscheidung der Begrifflichkeiten ist daher als zielführend und hilfreich anzusehen und sollte im gesamten KGLEG Anwendung finden.<br>Fazit: Durch die Einführung des KGLEG kann in der Praxis eine Möglichkeit zur Neuorganisation von Gemeindeleitung erprobt werden. Die Notwendigkeit zur Veränderung der Gemeindeleitung wird bei jeder Presbyteriumswahl deutlich. Die Bereitschaft sich ehrenamtlich zu engagieren schwindet immer mehr. Der Bezug zur christlichen Gemeinschaft ebenfalls. Umso wichtiger ist daher die Nähe auch zu Menschen, die bisher nicht aktiv am Gemeindeleben teilnehmen. Die Unterscheidung der Aufgabenbereiche von Gemeindearbeit und Geschäftsführung können dabei neue Wege eröffnen und Menschen mit Ihren eigenen Fähigkeiten und Qualifikationen ermutigen in die Gemeinde-Leitungs-Arbeit einzusteigen. Den immer weniger werdenden Pfarrer*innen obliegen aktuell immer mehr Verwaltungsaufgaben und das teilweise auch in mehr als einer Verwaltungseinheit (KG). Die kostbare Zeit, die die Pfarrperson idealerweise für die Arbeit in der KG und am Menschen haben sollte, wird allzu oft für Verwaltungsaufgaben gebraucht. Nicht ohne Grund wird immer wieder über die „Notwendigkeit“ von Fusionen diskutiert. Die Nähe am Menschen vor Ort und die bekannten Gesichter sind jedoch das, was Kirche, gerade in ländlich geprägten Regionen wie bei uns, für die Menschen ausmacht. Fusionen, und genau da setzt das KGLEG an, führen aber nicht zwangsläufig zu Verbesserungen in Struktur und Akzeptanz. Durch die Möglichkeiten die das KGLEG bietet, bestehen Chancen, die einzelnen Körperschaften auch weiterhin zu erhalten und zukunftsfähig zu gestalten. Der bewusst als „Erprobungsgesetz“ formulierte Ansatz kann richtungsweisende Neuorganisationen ermöglichen. Wir befürworten daher die Umsetzung des KGLEGs in der Praxis, unter Berücksichtigung der oben gefassten Antworten zu Inhaltlichen Details.<br><u>KG Espelkamp:</u> Das Presbyterium begrüßt grundsätzlich die Erprobung neuer Gemeindeleitungsformen angesichts der auch noch zu erwartenden Veränderungen in den Strukturen kirchengemeindlicher Arbeit. Das Presbyterium hat folgende Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf:<br>Zu Frage 1: Das Presbyterium befürwortet ein Quorum einer Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ als Voraussetzung. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 2: (§ 3)<br>(1) Die Ausweitung der Mitgliedschaft auf EKD-Ebene sollte nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sein.<br>(4) Das Presbyterium lehnt die Zulassung von Mitarbeitenden des KKs in Aufsichtsrolle sowie von Mitarbeitenden der Landeskirche in Aufsichtsrolle zur Vermeidung von Interessenskollisionen und Loyalitätskonflikten entschieden ab. Das Presbyterium weist darauf hin, dass längst nicht alle Angestellte eines IPTs bei einem KK angestellt sind, sondern ebenso bei einer KG. Diesbezüglich sollte der Entwurf überarbeitet werden, um auch bei einer KG angestellten IPTs gleiche Rechte einzuräumen.<br>Zu Frage 3: (§4)<br>(2) Das Presbyterium unterstützt, dass Pfarrende nicht von Amts wegen zu einer Leitungsaufgabe in der KG verpflichtet werden sollen, und dies zukünftig eine Kann-Bestimmung sein soll. Die Möglichkeit, Pfarrende/Pastoralteams von der Wahl auszuschließen, sollte nicht eröffnet werden. Der Begriff „Pastoralteam“ sollte Verwendung finden, wenn auch tatsächlich alle Mitglieder eines IPTs in allen pastoralen Diensten eingesetzt werden. Andernfalls sollte man einen geeigneteren Begriff finden.<br>(3) Das Presbyterium begrüßt den Vorschlag der Freistellung von Pfarrenden/Pastoralteams für die Tätigkeit in der Gemeindeleitung.<br>Zu Frage 4: (§ 5)<br>(3) s. o.<br>(4) Das Berufungsverfahren ist als pragmatische Alternative akzeptabel.<br>Zu Frage 5 (§ 8)<br>(1f) Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung ist theoretisch hilfreich, in der Praxis aber nur bedingt sinnvoll, da sich beide Bereiche aufeinander beziehen und sich gegenseitig bedingen. Das eine existiert nicht ohne das andere.<br>Zu Frage 6: (§ 10)<br>(2) Das Presbyterium lehnt die Möglichkeit, Nichtmitglieder der ev. Kirche in Ausschüsse zu berufen, ab. Es befürwortet die Anwendung der Voraussetzungen gemäß §3 (1ff) auch für die Mitgliedschaft in Ausschüssen.<br>KG Gehlenbeck: Das Presbyterium berät ausführlich über den vom LKA vorgeschlagenen Fragenkatalog zum KGLEG. In der Diskussion wurden große Bedenken im Blick auf die tiefgreifenden Veränderungen in der Leitungsstruktur der Kirchengemeinden in der EKvW geäußert. Gleichzeitig wird ein Handlungsbedarf im Blick auf die sich rasant verändernden Rahmenbedingungen (Mitgliederzahlen, Pfarrstellen, IPT) gesehen. Es bleibt jedoch die deutliche Anfrage, warum gleichzeitig ein Prozess zur Revision der KO |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | angestoßen wird und das KGLEG eingeführt werden soll. Die Einführung des KGLEG wird wiederum deutliche Veränderungen in der KO nach sich ziehen müssen. Das Presbyterium sieht zudem durch die Einführung des KGLEG die Gefahr einer deutlichen Entfernung der Entscheidungsträger von der Basis der Gemeindeglieder vor Ort. Es wird eine größere Distanz befürchtet, da die Entscheidungsträger u.U. nicht „im Dorf eingebunden sein müssen.<br>Zu Frage 1: Eine Mehrheit der „Stimmberechtigten Mitglieder“ verlangt eine deutlich höhere Verbindlichkeit<br>der Beteiligung an den Sitzungen, was auf jeden Fall gewünscht ist.<br>Zu Frage 2: Nein, mindestens ein Mitglied des IPT (wenn in der Gemeinde ein IPT arbeitet) oder der/die Pfarrer/in müssen auf jeden Fall Mitglied in der Gemeindeleitung sein.<br>Zu Frage 3: Eindeutig JA!!<br>Zu Frage 4: Ja., diese Entscheidung soll dem Team überlassen werden, denn durch diese Regelung wird gabenorientiertes Arbeiten möglich.<br>Zu Frage 5: Auf jeden Fall, denn dies dient einer zügigen Umsetzung des KGLEG und je größer die praktischen Erfahrungen sind, umso besser kann hinterher mit den Ergebnissen umgegangen werden.<br>Zu Frage 6: Ja. Eine Konzentration der Gemeindeleitung auf die Aufgaben der Geschäftsführung ist sinnvoll, denn das könnte die Kapazitäten und Ressourcen für die inhaltlichen Überlegungen zur Gemeindearbeit deutlich stärken.<br>KG Nettelstedt: Nach ausführlicher Beratung ergeht folgender Beschluss: Das Presbyterium nimmt das KGLEG sehr positiv zur Kenntnis, da es zukunftsweisend erscheint und eine angemessene Flexibilität bietet angesichts der Herausforderungen, denen sich Kirche gestellt sieht. Zu den Fragestellungen im Einzelnen:<br>Zu Frage 1: Das Presbyterium hält eine Quorums-Mehrheit von 2/3 der Anwesenden für sinnvoll.<br>Zu Frage 2: Es soll nicht die Möglichkeit geschaffen werden, die Plätze in der Gemeindeleitung für IPT/Pfarrpersonen auf „Null" festzusetzen.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam" erscheint dem Presbyterium angemessen.<br>Zu Frage 4: Das Presbyterium erachtet es als sinnvoll, dass die Gruppe der IPT-Mitglieder selbst klärt, wer Platz in der Gemeindeleitung erhalten soll.<br>Zu Frage 5: Außerhalb der KV-Wahlen 2028 wird das Berufungsverfahren als pragmatisches Vorgehen akzeptabel empfunden.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft erscheint dem Presbyterium klärend und hilfreich. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Preussisch-Ströhen: Der Entwurf des KGLEG wird vom Presbyterium abgelehnt. Es sollte bei der bisherigen Ordnung bleiben. Die Institution des Presbyteriums gehört zum unaufgebbaren Kern unserer EKvW. Mehr denn je, gerade in der jetzigen kirchlichen Situation ist wichtig, dass die Entscheidungsträger aus den KGn vor Ort kommen. Nur so werden die Menschen vor Ort mitgenommen werden können.<br>KG Hüllhorst-Oberbauerschaft: Presbyterium begrüßt den Versuch, das KGLEG auszuprobieren. Die Praxis hat gezeigt, dass viele Pfarrpersonen gerne von der Verpflichtung, dem Presbyterium vorzustehen, befreit oder<br>zumindest entlastet werden möchten. Die Gemeindeleitung kennt dagegen keine Mitglieder von Amts wegen, die Pfarrperson ist nicht automatisch die Leitung der KG. Das Presbyterium begrüßt auch die Ziele des KGLEG:<br>1. das veränderte Leitungsformat für die KG,<br>2. die probeweise Veränderung des Pfarrbildes hin zu einer Gleichberechtigung innerhalb eines IPT. Allerdings<br>wird die Zukunft zeigen, ob diese behauptete Gleichberechtigung bzw. Pluralisierung der Arbeit eines IPT auch<br>in der Praxis realisiert werden kann. Daher ist die Begrenzung des Versuchs auf das Jahr 2032 zu empfehlen.<br>Zu Frage 1: Wir halten das Quorum „2/3 der stimmberechtigten Glieder des Presbyteriums“ für den Beschluss zur Erprobung für sinnvoll, da nur so sichergestellt ist, dass es sich um eine echte Mehrheit im Presbyterium handelt. Denn die Umwandlung des Presbyteriums in eine Gemeindeleitung stellt einen gewichtigen Einschnitt in die Arbeit des Leitungsorganes dar und sollte nur mit breiter Zustimmung erfolgen.<br>Zu Frage 2: Wir halten die Möglichkeit, Mitglieder eins IPT von der Gemeindeleitung auszuschließen, nicht für<br>sinnvoll, sondern tendieren zu der Möglichkeit, dass jeweils mindestens ein Mitglied eines IPT einen Platz in der<br>Gemeindeleitung qua Amt bekommt. Denn die Praxis hat gezeigt, dass hauptamtlich Beschäftigte einer KG<br>Oftmals einen Informationsvorsprung haben, der durchaus fruchtbar in der Leitung einer KG genutzt werden kann. Dort, wo sich kein Mitglied eines IPT zur Gemeindeleitung findet, soll es auch nicht verpflichtet werden. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| 15 | Lüdenscheid-Plettenberg | X (KSV) | | Der KSV nimmt die Rückmeldungen der KGn zur Kenntnis. Er befürwortet die Einführung des KGLEG als Möglichkeit und wertet die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung als pragmatischen Ansatz, auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren. Insgesamt plädiert der KSV für eine möglichst umfassende Mitwirkung bei der Einführung einer Gemeindeleitung (mehrheitlich Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung). |
| 16 | Minden | X (KSV) | | Der KSV beschließt eine differenzierte Stellungnahme zum Entwurf des KGLEG (einstimmig bei 2 Enthaltungen): Im Allgemeinen: Der KSV unterstützt die Bereitschaft, neue Wege der Gemeindeleitung zu erproben, um Lernerfahrungen sammeln zu können und dankt der KL für den vorgelegten Entwurf, der den Reformprozess kirchlichen Lebens befördern kann. Die Not, ausreichend viele Personen zu finden, die sich zur Mitarbeit in einem Presbyterium bzw. Gemeindeleitungsgremium bereiterklären, erfordert neue Maßnahmen, um Menschen zur Übernahme von Leitungsverantwortung gewinnen zu können. Auch begrüßt es der KSV ausdrücklich, dass es nun zu einem ausführlichen Stellungnahmeverfahren zum KGLEG gekommen ist, an dem sich auch die KGn beteiligen konnten. Im Einzelnen:<br>(1) Zu Frage 1: Für den KSV stellt der vorliegende Entwurf des KGLEG eine so gravierende Veränderung in Zusammensetzung und Arbeit des Leitungsgremiums einer KG dar, dass der KSV als notwendiges Quorum 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Presbyteriums für den Erprobungsbeschluss (vgl. § 2) favorisiert.<br>(2) Der KSV begrüßt die in § 3 vorgesehene Aufhebung der Gemeindemitgliedschaft als Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung. Die dadurch gewonnene Möglichkeit, dass Gemeindeglieder aus Nachbargemeinden ihre Kompetenzen in der Gemeindeleitung einbringen können, ohne ihre Gemeindemitgliedschaft wechseln zu müssen, ist ein Fortschritt. Diese Regelung entspricht dem aktuellen Reformprozess im KK Minden, der die Kooperation zwischen KGn eines Personalplanungs- und Kooperationsraumes befördern will.<br>(3) Der KSV unterstützt das Bemühen (vgl. §3), allen Mitgliedern eines IPT sowie Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis beim KK stehen, den stimmberechtigten Zugang zum Leitungsgremium der betreffenden KG sowie zur entsprechenden KS einzuräumen.<br>(4) Die Mindestzahl von 3 Personen in der Gemeindeleitung (vgl. §4) hält der KSV für zu klein. Aufgrund der Arbeitsbelastung ist es unrealistisch zu meinen, man könne eine KG mit so wenig Personen leiten. Die mögliche Erweiterung des Leitungsgremiums über die Höchstzahl von 8 Mitgliedern hinaus begrüßt der KSV ausdrücklich. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | (5) Der KSV begrüßt ebenfalls, dass die Verpflichtung aufgehoben wird (vgl. §4), wonach jede Pfarrperson einer KG in deren Leitungsgremium mitarbeiten muss. Diese Veränderung entspricht den aktuellen Herausforderungen, wonach schon jetzt einzelne Pfarrpersonen in mehreren KGn ihren Dienst ausüben müssen.<br>(6) Zu Frage 2 (vgl. §4): Der KSV lehnt es ab, die Möglichkeit im KGLEG einzuräumen, dass IPT-Mitglieder/ Pfarrpersonen von einer Wahl ins Leitungsgremium ausgeschlossen werden, ohne zugleich mindestens einen Platz für sie zu reservieren. Das würde ein erhebliches Kommunikationsproblem für die Gemeindeleitung bewirken und die pastorale Arbeit und Teile des weiteren Gemeindelebens für die Arbeit des<br>Leitungsgremiums ausblenden.<br>(7) Zu Frage 3 (vgl. §4): Der KSV bewertet den Begriff „Pastoralteam“ für die Mitglieder eines IPTs und deren Arbeit als geeignet, weil er sachgemäß ist: es handelt sich um Ausdrucksweisen pastoraler Arbeit.<br>(8) Zu Frage 4 (vgl. §5): Der KSV hält es für sinnvoll, dass die Gruppe der IPT-Mitglieder bzw. der Pfarrpersonen für sich klärt, wer den Platz oder die Plätze in der Gemeindeleitung erhalten soll. So wird vermieden, dass es zu Hierarchien innerhalb eines IPTs kommen kann, ohne dass dies von den betroffenen Personen im Konsens verabredet worden wäre. Eine Bestimmung „von außen“ schadet der Zusammenarbeit in<br>einem IPT auf Augenhöhe und gefährdet die Qualität der Arbeit des IPT-Mitglieds im Leitungsgremium.<br>(9) Zu Frage 5 (vgl. §5): Das Berufungsverfahren wird als „pragmatische Lösung“ verworfen. Die Veränderungen des Leitungsgremiums nach dem KGLEG sind so weitreichend, dass dazu eine Wahl durch die KG erforderlich ist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund notwendig, dass nach dem KGLEG auch Personen im Leitungsgremium mit Stimmrecht arbeiten können, die nicht Mitglieder der betreffenden KG sind. Die Einsetzung eines Leitungsgremiums nach KGLEG durch eine Berufung entspricht nicht dem Demokratieverständnis des presb.-syn. Systems, da die Gemeindeglieder keine Gelegenheit hätten, ihre Leitung mitzubestimmen.<br>(10) Der KSV begrüßt grundsätzlich die Idee einer gemeinsamen Leitung für mehrere KGn (vgl. §7) mit einer dadurch ermöglichten Bündelung der Verwaltung und Förderung der Kooperationen der betreffenden KGn. Allerdings sollte eine gemeinsame Leitung dann nicht berufen, sondern von den Mitgliedern der beteiligten KGn gewählt werden (s.o.).<br>(11) Zu Frage 6: Der KSV lehnt die Unterscheidung von „Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft“ als nicht hilfreich ab. Die Unterscheidung birgt die Gefahr in sich, dass das Leitungsgremium seine Verantwortung für das Ganze der KG aus dem Blick verliert und Einzelinteressen |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | miteinander in Konkurrenz treten könnten. Das würde dem Prinzip der anzustrebenden Einmütigkeit bei der Beschlussfindung des Leitungsorgans einer KG entgegenstehen.<br>(12) Der KSV hält die im KGLEG (vgl. §10) vorgesehene Möglichkeit für falsch, wonach in Ausschüssen der Gemeindeleitung auch Personen mitarbeiten können, die nicht Mitglieder der Ev. Kirche sind. Eine Mitgliedschaft in einer der ACK-Kirchen muss Voraussetzung für die Mitarbeit in einem Ausschuss sein. Die Mitarbeit von Personen im Alter von unter 18 oder über 75 Jahren dagegen begrüßt der KSV ausdrücklich. |
| 17 | Münster | X (KG Frieden, KG Andreas, KG Markus, KG Telgte) | X (KG Auferstehung) | KG Frieden: Zustimmung; Interesse des Presbyteriums an der Erprobung mitzuwirken.<br>KG Andreas: Grundsätzliche Zustimmung<br>KG Auferstehung: Hat Stärken in Übergangs- und Notsituationen, schwächt aber das presb.-syn. System. Deshalb nicht als reguläre Alternative.<br>KG Havixbeck: Frage 1: 2/3 Mehrheit; Frage 2: Es ist sinnvoll, das Leitungsgremium auch ausdrücklich ohne Hauptamtlichkeit (Pfarrpersonen und MA im IPT) vorzusehen; Frage 3: Pastoralteam geeignet; Frage 4: Hauptamtliche können sich einigen, wenn nicht kann der KSV abschließend entscheiden (als ergänzenden Vorschlag); Frage 5: Berufungsverfahren aus Gründen der Vereinfachung berücksichtigen; Frage 6: Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung ist sehr sinnvoll; Diese Unterscheidung soll auch strukturell (Stellenbeschreibungen, Klärung der Zuständigkeiten im Team) stärker Widerhall finden.<br>KG Sassenberg: Frage 1: 2/3 Mehrheit wird befürwortet; Frage 2: Hauptamtliche sollen Mitglieder sein müssen; Frage 3: Pastoralteam als Name nicht geeignet; Frage 4: Entscheidung soll bei den Mitgliedern selbst liegen; Frage 5: Berufungsverfahren ist akzeptabel; Unterscheidung wird als nicht klärend und hilfreich empfunden. Sie spiegelt ein Pfarrverständnis wider, das vom Presbyterium nicht geteilt wird.<br>KG Roxel: Das Presbyterium stimmt der vorliegenden Einschätzung zum KLKLEG sowie den Antworten auf die im Entwurf gestellten Fragen zu. Beschluss: 9x Ja, 0x Nein und 1x Enthaltung.<br>KG Wolbeck: Frage 1: 2/3 Mehrheit; Frage 2: Bejaht die Möglichkeit, sofern eine beratende Mitgliedschaft aus den Reihen des Pastoralteams sichergestellt ist und keine Pfarrperson in der KG vorhanden ist; Frage 3: Hält den Begriff für geeignet; Frage 4: Hält den Vorschlag grundsätzlich für sinnvoll. Hält aber diesen Regelungsvorschlag für noch sinnvoller: § 4 Abs. 2 S. 2 sollte wie folgt formuliert werden: „Sind nach § 4 Absatz 2 Plätze für Mitglieder eines interprofessionellen Pastoralteams oder für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde vorgesehen, ~~so teilen~~ *entscheiden* diese ~~bis zur konstituierenden Sitzung der~~ *im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der* Gemeindeleitung ~~mit~~, welche Personen aus ihrer Mitte diese Plätze besetzen.“; Frage 5: Hält den |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Vorschlag grundsätzlich für sinnvoll, sieht das erforderliche Einvernehmen in § 5 Abs. 4 S. 2 aber kritisch. Deshalb wird vorgeschlagen, §5 Abs. 4 S. 2 wie folgt zu formulieren: „Im Berufungsverfahren werden die Mitglieder der Gemeindeleitung durch das Presbyterium ~~und den Kreissynodalvorstand einvernehmlich~~ berufen; dieses stellt das Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand her.; Frage 6: Hält die Formulierung für verständlich, noch präziser wäre ggfls. „Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinde als Körperschaft“ als Gegenbegriff zu „Gemeindearbeit“.<br>KG Hiltrup: Befürwortet grundsätzlich die Einführung des KGLEG, sofern dieses nachgeschärft wird. Das KGLEG ist zu unbestimmt formuliert und kann daher zu Rechtsunsicherheiten führen. (einstimmig)<br>KG Greven: Hält das KGLEG grundsätzlich für sehr positiv, es sollte dabei aber die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Gemeindeleitung neu überlegt werden. Die Mindestzahl von 3 und die Höchstzahl von 8 Mitgliedern sind zu niedrig. Auch in den neuen Systemen, sollte es die Möglichkeit geben, Leitungsaufgaben auf möglichst viele Schultern zu verteilen, wobei selbstverständlich zur Begrenzung einen neue höhere Mindest- sowie Höchstanzahl im Gesetz genannt werden sollte. Die für die Aufnahme der KG in die Erprobung notwendige 2/3-Mehrheit im Presbyterium ist eine klare und sinnvolle Regelung, wobei aber eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zugrunde gelegt werden muss und nicht die der in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder. Die Bezeichnung eines IPT als Pastoralteam ist für die Gemeindemitglieder verständlich und daher angemessen. Die Idee eines gemeindeleitenden Gremiums ohne Pfarrpersonen oder andere Mitglieder eines IPT ist reizvoll. Ob sie umsetzbar und wünschenswert ist, ist eine wichtige Frage und zugleich eine Problemstellung. Es ist zu beachten, dass in der Realität die Fäden in der Regel bei den hauptamtlichen Mitgliedern des Pastoralteams zusammenlaufen. Was passiert zudem, wenn sich die Mitglieder des Pastoralteams nicht einigen können, wer aus ihrem Kreis sie ggf. in der Gemeindeleitung vertritt (Frage 4)? Es kann ein Ungleichgewicht unter den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen entstehen, das viel Konfliktstoff in sich birgt. Außerdem kann es unter Umständen der Außenwirkung der KG schaden, wenn kein Mitglied des Pastoralteams in der Gemeindeleitung sitzt. Das gut zu vermitteln, ist eine Kommunikationsaufgabe der Gemeindeleitung. Eine Gemeindeleitung außerhalb der Wahlperiode durch Berufung einzusetzen, ist eine gute und praktikable Lösung. Ausdrücklich begrüßt das Presbyterium, dass es durch das neue Gesetz möglich wird, nichttheologischen Mitgliedern eines interprofessionellen Teams Stimmrecht in der Gemeindeleitung einzuräumen. Das ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg, die betreffenden Berufsgruppen in den Teams den Pfarrpersonen rechtlich gleichzustellen, was wir als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit für unerlässlich halten. (Einstimmig) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Thomas: A) Das Presbyterium hat beschlossen, am Erprobungslauf nicht teilzunehmen. Ein Bedarf, die Gemeindeleitung nach dem Modell des KGLEG zu organisieren, besteht in der KG zZ nicht. B) 1. Die für einen positiven Erprobungsbeschluss erforderliche Mehrheit sollte eine Mehrheit von 2/3 der verfassungsmäßigen Mitglieder des Presbyteriums sein. Der Beschluss hat weitreichende Folgen, deren Eintritt nicht von Zufälligkeiten der Anwesenheit abhängen sollte. 2. Die Möglichkeit, die Anzahl der Plätze für IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen auf null festzulegen, sollte nicht geschaffen werden. Die genannten Personen nehmen zentrale Funktionen im Gemeindeleben ein. Ihre Repräsentanz in der Gemeindeleitung erscheint wünschenswert. 3. Der Begriff „Pastoralteam“ ist aus der kat. Kirche geläufig. Ihn zu verwenden ist kein Nachteil. 4. Die Antwort auf die Frage, wer die Person, die einen reservierten Platz in der Gemeindeleitung einnimmt, bestimmen soll, sollte jeder KG überlassen werden, die die (Macht- und Dominanz-) Verhältnisse in jeder KG verschieden sind. 5. Ein Berufungsverfahren ist für den Fall von Vakanzen als praktikable Alternative akzeptabel. 6. Die Begriffe „Gemeindearbeit“ und „Geschäftsführung der Körperschaft“ sind hilfreich, soweit gleichzeitig die Definitionen der Absätze 2 und 3 des § 8 den Nutzern der Begriffe bewusst sind.<br>KG Ascheberg-Drensteinfurt: Zu Frage 1: Auch die Stimmen der beratenden Mitglieder (IPT) sollten für den Erprobungsbeschluss gewichtig sein, weshalb wir für die Mehrheit der „Anwesenden“ stimmen. Zu Frage 2: Wir sprechen uns gegen die Möglichkeit aus. Wir sehen die Kommunikationsstruktur unserer Kirche als große Hürde für Ehrenamtliche, um adäquat selbstständig Gemeinde leiten zu können. Zu Frage 3: Wir erachten den Begriff des Pastoralteams als treffend und angebracht. Zu Frage 4: Nein, wir erachten dies nicht für sinnvoll. Wir sind der Meinung die Besetzung sollte durch Wahl bzw. durch einen Besetzungsausschuss geregelt werden. Zu Frage 5: Wir erachten das Berufungsverfahren als gute Alternative. Die Möglichkeit sollte beibehalten werden. Zu Frage 6: Der Ansatz der Unterscheidung wurde deutlich. Allerdings sollte die Unterscheidung im KGLEG deutlicher herausgearbeitet werden. Davon abgesehen halten wir die Strukturierung für sinnvoll.<br>KG Markus: Insgesamt wird die Idee, die hinter dem KGLEG steht, vom Presbyterium als positiv bewertet. Zu Frage 1: Das Presbyterium votiert für „Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder“. Zu Frage 2: Das Presbyterium befürwortet es, dass im Erprobungsbeschluss bestimmt werden kann, dass Plätze in der Gemeindeleitung für Pfarrer*innen oder andere Mitglieder eines IPT der KG vorgesehen werden. Zu Frage 3: Das Presbyterium hält den Begriff „Pastoralteam“ für geeignet. Zu Frage 4: Aus der gegenwärtigen Perspektive scheint es sinnvoll, dass die IPT-Mitglieder selbst klären, wer den Platz in der GL einnimmt. Zu Frage 5: Ein Berufungsverfahren sollte tatsächlich nur als pragmatische Alternative, bzw. wenn die Umstände eine Wahl nicht möglich machen, ins Auge gefasst werden. Das Presbyterium |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | sieht hier die Gefahr, dass nach außen der Anschein entstehen könnte, dass nur noch in internen Kreisen entschieden wird („Gekungel“). Zu Frage 6: Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung ist nur teilweise sinnvoll, da sich die Bereiche nicht immer trennen lassen. Zu § 3 Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung: Die Ausweitung der Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung ohne direkte Anbindung an die (Wohnort-)KG kann hilfreich sein–Umpfarrungen etc. sind dann nicht notwendig. Allerdings scheint es dem Presbyterium etwas zu offen, nur eine Mitgliedschaft in einer EKD-Gliedkirche vorauszusetzen. Eine gewisse lokale Anbindung sollte doch vorausgesetzt werden. Hier bedarf es einer Konkretisierung/Modifikation. Gesamt: Die Schaffung einer Flexibilität für Gemeindeleitung und die Erprobung derselben durch das KGLEG wird positiv gesehen. Wichtig ist dem Gremium, dass weiterhin Ehrenamtliche ein zentrales Gewicht in der Leitung haben. Durch ein Erprobungsgesetz lassen sich Erfahrungen sammeln, die allen zugutekommen können. Niemand wird genötigt, an der Erprobung teilzunehmen. Der Schlusssatz der Erläuterungen zum KGLEG sollte ernst genommen werden.<br>KG Telgte: Das Presbyterium spricht sich mit für die Einführung des KGLEG aus (1Gegenstimme). Das Ausprobieren neuer Leitungsmodelle wird als notwendig erachtet. Vor allem die Entlastung des Pastoralteams wird begrüßt, die durch die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Mitgliedschaft im Leitungsgremium nicht notwendigerweise an das Amt gebunden ist (Frage 2). Die angestrebte Vereinfachung im Leitungshandeln sollte sich dann auch an möglichst allen Punkten widerspiegeln. Auch Pfarrer*innen sind Teil des IPT, daher braucht es keinen zusätzlichen Begriff („Pastoralteam“,Frage 3). Zur pragmatischen Vereinfachung gehört daher auch die Absprache innerhalb des IPT und die Möglichkeit der Berufung (Frage 4 und 5). Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Gemeindeführung der Körperschaft wird als hilfreich angesehen, nicht zuletzt auch um die Praktikabilität eines solchen Leitungsgremiums im Unterschied zum Presbyterium erproben zu können. Ob die Unterscheidung trägt, wird dagegen skeptisch gesehen. |
| 18 | Paderborn | X (KSV, KG Bad Driburg) | | KSV: Der KK Paderborn begrüßt im Grundsatz den Entwurf des KGLEG und nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:<br>Zu Frage 1: Der KK sieht eine Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ als Voraussetzung an.<br>Zu Frage 2: Der KK votiert dafür, dass die Möglichkeit, eine verbindliche Anzahl von Plätzen in der Gemeindeleitung mit Pfarrpersonen und anderen IPT-Mitgliedern zu besetzen, geschaffen wird. Der KK spricht sich für die Möglichkeit aus, dass sich IPT-Mitglieder oder Pfarrpersonen der KG zur Wahl stellen können, sollten keine Plätze nach § 4 Abs. 2 für diese Personen vorgesehen sein. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 3: Der KK hält den Begriff „Pastoralteam“ als Umschreibung für „Pfarrer*innen und ggf. andere IPT-Mitglieder“ für geeignet.<br>Zu Frage 4: Der KK hält es für nicht sinnvoll, dass die Gruppe der IPT-Mitglieder (oder die Gruppe der Pfarrpersonen, falls es kein IPT gibt) für sich selbst klärt, wer den Platz oder die Plätze in der Gemeindeleitung erhalten soll.<br>Zu Frage 5: Für den KK ist das Berufungsverfahren als pragmatische Alternative akzeptabel.<br>Zu Frage 6: Der KK empfindet die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft nicht als klärend und hilfreich.<br><u>Der KSV regt an, die Mindestzahl der Mitglieder der Gemeindeleitung auf 5 anzuheben.</u><br>Die eingegangenen Rückmeldungen aus KGn werden dem LKA in einer Übersicht weitergegeben.<br><u>KG Bad Driburg:</u> Die KG Bad begrüßt das KGLEG und besonders die Möglichkeit eines Erprobungszeitraumes. Für unsere KG kommt es derzeit nicht in Frage, dennoch erachten wir es als einen wichtigen Schritt für KGn, um handlungsfähig zu bleiben und gestalten zu können. Daher nehmen wir gerne am Stellungnahmeverfahren teil. Zu Frage 1: Wir halten eine Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten für sinnvoll, da es ein großer Einschnitt für eine KG ist. Es wäre gut, wenn möglichst viele Presbyter*innen dahinter stehen würden.<br>Zu Frage 2: Das halten wir für sinnvoll.<br>Zu Frage 3: Der Begriff Pastoralteam erscheint uns als angemessen, um die Mitglieder eines IPT zu umschreiben.<br>Zu Frage 4: Unserer Auffassung nach können die Pastoralteams oder Pfarrpersonen selber ausmachen, wer in die Gemeindeleitung gehen soll. Gegebenenfalls muss ein Los entscheiden, sollte es zu viele Personen für zu wenig Plätze geben.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren halten wir absolut für akzeptabel. So ist die Gemeindeleitung vergleichsweise schnell wieder handlungsfähig und die zeitlichen und personellen Hürden sind kleiner. Insbesondere im Blick darauf, dass eine Kirchenwahl gerade erst hinter uns liegt.<br>Zu Frage 6: Mit dieser Frage haben wir uns etwas schwergetan. Wir meinen die Unterschiede verstanden zu haben, jedoch ist uns noch nicht ganz klar, inwieweit diese eine Rolle spielten. Die Geschäftsführung der Körperschaft ist eindeutig eine Aufgabe der Gemeindeleitung. Die Gemeindearbeit nur bedingt, da nicht alle haupt- oder ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde selber in der Gemeindeleitung sind. Wie bisher auch nicht im Presbyterium. Aufgabe der Gemeindeleitung ist es, den Kontakt zu den Menschen, die die Gemeindearbeit tätigen, zu halten, um damit auch diese Arbeit mitverantworten zu können. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Sintfelt: Zu Frage 1: Die Bevollmächtigten stimmen für eine Mehrheit von 2/3 der "stimmberechtigten Mitglieder".<br>Zu Frage 2: Die Bevollmächtigten stimmen gegen diese Möglichkeit.<br>Zu Frage 3: Die Bevollmächtigten halten den Begriff "Pastoralteam" für eher ungeeignet<br>Zu Frage 4: Die Bevollmächtigten lehnen dieses Verfahren ab. Die Gemeindeleitung entscheidet.<br>Zu Frage 5: Die Bevollmächtigen halten das Berufungsverfahren durch Presbyterium und KSV für inakzeptabel und empfehlen die Streichung.<br>Zu Frage 6: Die Bevollmächtigten lehnen es ab, Empfindungen für die kirchliche Gesetzgebung zur Grundlage zu machen. Sie stimmen der Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung nicht zu.<br>KG Delbrück: Zu Frage 1: Das Presbyterium stimmt für eine Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ als Voraussetzung.<br>Zu Frage 2: Das Presbyterium stimmt gegen diese Möglichkeit.<br>Zu Frage 3: Das Presbyterium hält den Begriff „Pastoralteam“ für geeignet, sofern der rechtl. Status von IPT geklärt ist.<br>Zu Frage 4: Das Presbyterium spricht sich gegen dieses Verfahren aus. Die Gemeindeleitung sollte darüber entscheiden.<br>Zu Frage 5: Das Presbyterium hält das Berufungsverfahren durch Presbyterium und KSV für inakzeptabel und empfiehlt darum die Streichung.<br>Zu Frage 6: Das Presbyterium zeigt sich befremdet über den Begriff Empfindungen. Diese können ja nicht als Grundlage für die kirchliche Gesetzgebung geltend gemacht werden. Darum stimmen wir der Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft nicht zu. Hier handelt es sich ja um ein gegenseitiges Miteinander, das nicht trennbar ist.<br>KG Schloß Neuhaus: Zu Frage 1: Das Presbyterium stimmt für eine Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder".<br>Zu Frage 2: Das Presbyterium stimmt gegen diese Möglichkeit.<br>Zu Frage 3: Das Presbyterium hält den Begriff „Pastoralteam" für eher ungeeignet.<br>Zu Frage 4: Das Presbyterium lehnt dieses Verfahren ab. Die Gemeindeleitung entscheidet.<br>Zu Frage 5: Das Presbyterium hält das Berufungsverfahren durch Presbyterium und KSV für inakzeptabel und empfiehlt darum die Streichung. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 6: Presbyterium lehnt es ab, Empfindungen für die kirchl. Gesetzgebung zur Grundlage zu machen. Sie stimmen der Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft nicht zu. |
| 19 | Recklinghausen | X (KS, KG Haltern, KG Waltrop, Christus-KG Herten, Stadt-KG Marl) | X (KG Oer-Erkenschwick) | KS: spricht sich für die Einführung des KGLEG aus. Es ermöglicht eine veränderte Form der Gemeindeleitung und eröffnet damit KGn Handlungsperspektiven, die in der vorhandenen Leitungsstruktur kaum noch handlungsfähig sind. Zu den Fragen aus dem Stellungnahmeverfahren nimmt die KS wie folgt Stellung:<br>Zu Frage 1: Für den Erprobungsbeschluss sollte das Quorum bei einer Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ liegen.<br>Zu Frage 2: Eine verbindliche Zahl von maximal 2 Plätzen in der Gemeindeleitung sollte mit Pfarrpersonen und anderen IPT-Mitgliedern besetzt werden.<br>Zu Frage 3: Der Begriff des „Interprofessionellen Pastoralteams“ als Umschreibung für „Pfarrerinnen und Pfarrer und andere IPT-Mitglieder“ erscheint in den meisten Fällen als geeignet. Sperriger wirkt der Begriff in Verbindung mit einem IPT-Mitglied im Verwaltungsmanagement.<br>Zu Frage 4: Es erscheint sinnvoll, dass die Gruppe der Pfarrpersonen und der IPT-Mitglieder selbst klärt, wer den Platz oder die Plätze in der Gemeindeleitung übernimmt.<br>Zu Frage 5: Die Möglichkeit des Berufungsverfahrens sollte eröffnet werden.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung wird als klärend und hilfreich empfunden.<br>Die KS sieht dringenden Handlungsbedarf bei der Integration der IPT-Mitglieder in die Leitungsstruktur in KG und KK. Die KS bittet darum, dies mit der anstehenden Revision der KO abschließend zu regeln.<br>Die Stellungnahmen der Presbyterien werden an das Landeskirchenamt weitergeleitet.<br>(Beschlossen bei 9 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen)<br>Die KS macht sich gemäß Antrag den Beschluss des Presbyteriums der KG Datteln vom 14.05.2024 zu eigen und fasst folgenden Beschluss: Das KGLEG wurde den Presbyterien mit einer sehr kurzen Frist zur Stellungnahme vorgelegt. Die Problematik zu kurzer Fristen kommt zu unserem Bedauern und zu unserem Ärgernis immer wieder vor. In diesem Fall ist darüber hinaus der Zeitpunkt denkbar ungünstig. Von den neu<br>gewählten Presbyterien wird erwartet, dass diese sich mit einem Gremium/einer Struktur kritisch auseinandersetzen, die viele gerade erst kennenlernen. Das ist auch angesichts der gefüllten Tagesordnung eine Zumutung. (Beschlossen bei 4 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Oer-Erkenschwick: Die Einführung des KGLEG zum 01.01.2025 wird abgelehnt. Die Ablehnung basiert formal allein auf der extrem kurzen Beratungszeit in den gemeindl. Gremien angesichts ihrer Neuzusammensetzung im Anschluss an die Wahlen zum Presbyterium 2024. Begründung:<br>1. Von der Einführung des KGLEG ist das Selbstverständnis der EKvW als presb.-syn. Kirche betroffen. Das bedarf einer gründlichen Beratung des Mehrwerts gegenüber den bestehenden Regelungen der KO im Blick auf die Leitung der KG.<br>2. Durch die neue Zusammensetzung der kirchenleitenden Gremien auf Grund der Wahlen 2024 sehen wir die Presbyterien und Synoden nicht in der Lage, innerhalb von 11 bzw. 15 Wochen eine der Wichtigkeit des Themas angemessene Beratung und Beschlussfassung durchzuführen. Eine ausreichende Einarbeitungszeit in die Thematik ist besonders den neuen Mitgliedern der Gremien nicht möglich. Die Konstituierung der neuen Gremien (Wahlen zu den Ausschüssen etc.) lassen nicht den notwendigen Raum, um diese grundsätzlich das<br>Selbstverständnis unserer Kirche betreffende Frage zu diskutieren.<br>3. Das vorgesehene Beteiligungs- und Stellungnahmeverfahren entspricht nicht Art. 118 Abs. 2e KO. Angesichts des kurzen Zeitfensters des Stellungnahmeverfahrens in Verbindung mit der Neubildung der Presbyterien im Anschluss an die Wahlen zum Presbyterium 2024 kann die LS nicht ihrer Aufgabe gemäß Art. 118 Abs. 2e KO (Wahrung der presb.-syn. Ordnung und Pflege des synodalen Lebens der Kirche) nachkommen. (einstimmig)<br>KG Haltern: Zu Frage 1: Das Presbyterium empfindet diese „Absicherung" als Mehrheitsbeschluss sehr angemessen.<br>Zu Frage 2: Davon hängt nichts ab, kann auch nicht schaden.<br>Zu Frage 3: Das Presbyterium bevorzugt schon lange, den Begriff „Pastoral" nicht zu benutzen, weil er gerade<br>für die lPT-ler*innen, die nicht in einer Pfarrstelle gewählt sind, zu einengend empfunden wird. Uns ist bewusst, dass biblisch begründet dieser Begriff sehr weit ausgelegt werden kann. Aber wenn er immer erst erklärt werden muss, ist er nicht hilfreich. Gerade auch die lPT-ler*innen, die verantwortlich in der Verwaltung arbeiten, fühlen sich von dieser Umschreibung nicht angesprochen.<br>Zu Frage 4: Grundsätzlich ist es gut, die Entscheidung über die Besetzung im IPT selber zu treffen. Größere Anfragen haben wir an die Erläuterung zu §4 (2) Absatz 3: „Momentan nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, die Anzahl der Plätze für IPT- Mitglieder/Pfarrpersonen als Mitglieder in der Gemeindeleitung auf 0 festzulegen, also das „Pastoralteam" von der Wahl auszuschließen, ohne zugleich mindestens einen Platz zu reservieren (vgl. § 5 Abs. 3). Das Presbyterium würde gerne die Möglichkeit |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | haben, einen anderen Weg zu gehen und kein Mitglied des IPT stimmberechtigt in die Gemeindeleitung zu entsenden. Es bittet, diese Möglichkeit zu prüfen.<br>Zu Frage 5: Das Presbyterium sieht das Berufungsverfahren als einen guten pragmatischen Weg.<br>Zu Frage 6: Das Presbyterium hält diese Unterscheidung für hilfreich, weil sie deutlicher macht, was die Gemeindeleitung - auch in Unterschied zur Arbeit des bisherigen Presbyteriums - zu verantworten hat. Es eröffnet auf für Ehrenamtliche die Möglichkeit, im Bereich der Gemeindearbeit mehr Verantwortung zu übernehmen, ohne dass sie in der Gemeindeleitung sitzen.<br>Das Presbyterium beschließt (Folgendes sind Alternativen, keine Ergänzungsvorschläge):<br>a) das KGLEG im Jahr 2026 einzuführen und sich für die Erprobungsphase zu bewerben. 5 Stimmen<br>b) das KGLEG zur nächsten Wahlperiode (2028) einzuführen. 4 Stimmen<br>Das Presbyterium beantragt damit mehrheitlich, zu 2026 in die Erprobungsphase mit aufgenommen zu werden.<br>KG Datteln: Das Presbyterium bittet die KS um folgende Beschlussfassung: Das KGLEG wurde den Presbyterien mit einer sehr kurzen Frist zur Stellungnahme vorgelegt. Die Problematik zu kurzer Fristen kommt zu unserem Bedauern und zu unserem Ärgernis immer wieder vor. In diesem Fall ist darüber hinaus der Zeitpunkt denkbar ungünstig. Von den neu gewählten Presbyterien wird erwartet, dass sie sich mit einem Gremium/einer Struktur kritisch auseinandersetzen, die viele gerade erst kennenlernen. Das ist auch angesichts der gefüllten Tagesordnungen eine Zumutung. (einstimmig)<br>KG Waltrop: Das Presbyterium begrüßt die Einführung des KGLEG, da es eine gute Lösung besonders für KGn sein kann, die bereits jetzt kein beschlussfähiges Presbyterium formieren können. Waltrop wird sich aktuell als Erprobungsgemeinde nicht zur Verfügung stellen. (einstimmig)<br>Christus-KG Herten: Zu Frage 1: Die Abstimmung in einem Presbyterium sollte ein eindeutiges Ergebnis haben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch die KG gewählte Presbyter*innen ihr auf 4 Jahre ausgelegtes Amt nicht wahrnehmen können. Alle Mitglieder eines Presbyteriums müssen dem Entschluss zustimmen.<br>Zu Frage 2: Die Besetzung der Gemeindeleitung sollte vollständig den Presbyterien überlassen werden. Diesen Grundsatz einschränkende Formulierungen sind deshalb zu vermeiden. Weder die Möglichkeit dem Pastoralteam einen Platz zu reservieren noch diese Möglichkeit auf null zu setzen ist in Erwägung zu ziehen.<br>Zu Frage 3: Die Bezeichnung „Pastoralteam“ erscheint angemessen. Aus hiesiger Sicht ist jedoch der Name der Gruppe der Pfarrer und IPTIer nicht ausschlaggebend, sondern die hinterlegten Begriffsbestimmungen. Entscheidend für eine Akzeptanz der Begrifflichkeit ist somit die Definition. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 4: Basierend auf der Ausführung zu Frage 1, dass eine Entscheidung über eine Gemeindeleitung einstimmig und einmütig zu treffen ist, sollte auch diese Verfügung dem jeweiligen Presbyterium überlassen werden. Eine im Gesetz getroffene Vorgabe im Vorfeld eines Presbyteriumsentscheides verhindert möglicherweise eine auf den örtlichen Begebenheiten basierende, sachgerechte Auswahl.<br>Zu Frage 5: Ein Berufungsverfahren, dass sich während der Diskussion im Presbyterium vor Ort herauskristallisiert, ist zu präferieren, stellt aus hiesiger Sicht das einzig sachgerechte Verfahren dar.<br>Zu Frage 6: Die in den Begründungen genannten Definitionen zu den Begriffen Gemeindearbeit und Geschäftsführung erscheinen Ziel führend.<br>Fazit: In Zeiten, in denen ein Rückgang der Bedeutung der ev. Kirche zu verzeichnen ist und mit der einhergehenden Verringerung der Menschen, die in den Pfarrdienst eintreten, erscheint eine Neuordnung der Gemeindeleitungen sinnvoll. Das Modell ist als Erprobung angelegt. Die erzielten Ergebnisse, z.B.: Rückmeldungen, Auswertungen usw. können deshalb Hinweise ergeben, die zukunftsorientiert zu nutzen sind.<br>(einstimmig)<br>Stadt-KG Marl: Die KG spricht sich grundsätzlich für die Einführung des KGLEG aus, wenngleich es in der vorliegenden Form für sie eher nicht zur Anwendung kommen wird. Es eröffnet insbesondere den KGn Handlungsperspektiven, die in der vorhandenen Leitungsstruktur kaum noch handlungsfähig sind, weil sie z.B. entweder zu klein sind und (zu) wenige Menschen viele Aufgaben übernehmen müssen und/oder nicht mehr ausreichend Kandidat*innen für das Presbyteramt gefunden werden. Es etabliert für Gemeindeleitung die Möglichkeit, sich nunmehr aus Gesamtheit der Mitglieder der EKD zusammenzusetzen und sich somit auch stärker als Teil der gesamten Gemeinschaft der Christenheit wahrzunehmen. Das ergibt nicht nur aus pragmatischen Gründen, sondern auch aus theologischer Sicht deutlich mehr Sinn als die gegenwärtigen Gemeindegrenzen, die für viele Mitglieder auch oft gar nicht nachvollziehbar sind. Hier eröffnet das KGLEG eine Weite und Flexibilität, die viele Möglichkeiten bietet und damit vermutlich auch über Gemeindeleitung hinaus Impulse liefern kann, Kirche neu zu denken und zu leben. Was das KGLEG in der vorliegenden Form leider nicht möglich macht (was es ja auch selbst benennt), ist die Lösung der gegenwärtigen Probleme der Integration von IPT in die Leitungsstruktur. Hier besteht dringend Handlungsbedarf! Die Überlegungen des Presbyteriums, die mit einer Verwaltungsmanagerin im IPT eine besondere und eigentlich sehr fortschrittliche Form hat, fließen daher in die Beantwortung der vorliegenden Fragen mit ein.<br>Zu Frage 1: Das Presbyterium erachtet für den Erprobungsbeschluss eher die Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ gegenüber der „Anwesenden“ für sinnvoll. Begründung: Die Umstellung |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | der Leitungsstruktur bedeutet eine tiefgreifende Veränderung für die KG. Diese sollte in jedem Fall von der Mehrheit des gesamten Gremiums mitgetragen werden.<br>Zu Frage 2: Eine schwierige Frage, da Vorteil und Nachteil gleichermaßen vorhanden sind: der Vorteil der Möglichkeit die Zahl von Pfarrperson/IPT auf null zu reduzieren liegt darin, dass Überforderungsstrukturen von Pfarrpersonen/IPT (gilt nicht für Verwaltungs-IPT! Hier ist die Option einfach unsinnig!) von vornherein entgegengewirkt wird. Gleichermaßen ist sie aber auch als Machtmittel missbräuchlich einsetzbar, wenn Pfarrpersonen schlicht von der Beteiligung an Leitung ausgeschlossen werden sollen. Angesichts der Fülle vorhandener pastoraler Aufgaben auch ohne Leitung und zunehmend sogar Zuständigkeit eines Einzelnen für mehrere KGn überwiegt ggf. die Schutzfunktion dieser Möglichkeit und wäre somit zu befürworten. Absolut zu befürworten ist diese Möglichkeit aus Sicht von §4 (3), denn nur die „Null-Option“ setzt diesen Paragraphen außer Kraft - dazu unten mehr.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam“ ist durch die Festlegung des Begriffs im IPT als „Interprofessionelles Pastoralteam“ vorgeprägt - von da aus gesehen ist er verständlich. Zumindest für die KGn, die sich mit IPT bereits beschäftigt haben. Grundsätzlich ist er aber sowohl irreführend wie auch - die Historie des Begriffs betrachtend - schlicht falsch gebraucht, wenn er sich auch auf Menschen beziehen soll, die weder ein seelsorgerliches noch ein sonst ein im weitesten Sinne pastorales Amt ausüben. Für ein IPT, wo z.B. Diakon*innen gemeinsam mit Pfarrer*innen ihren Dienst tun (oder halt nicht IPT-Gemeinden), ist der Gebrauch korrekt. Für unsere KG mit einer Verwaltungsmanagerin im IPT ist der Begriff schlicht sachlich falsch. Ggf. könnte hier ein allgemeinerer und inhaltlich korrekterer Begriff sinnvoll sein (gilt analog für den Begriff „IPT“). Wir haben jedoch keine konkrete Idee dazu und können als eher „pragmatisch veranlagte“ KG für die Anwendung in einem Erprobungsgesetz mit dem Begriff durchaus leben. Zu bedenken wäre eventuell: Es mag pastorale Amtsträger*innen geben, die ihre pastorale Identität durch die Ausweitung auf andere Berufsstände als nicht ausreichend gewürdigt empfinden. Diese Annahme beruht jedoch auf reinem Hörensagen und ist in Marl nicht nachweisbar :) Hier ist ggf. die Nutzung des Begriffs „Pastoralteam" als „Trainingsbegriff1 für ein neues Pfarrbild sogar recht sinnvoll.<br>Zu Frage 4: Ja, es ist sinnvoll, dass das Pfarrteam/IPT selbst erklärt, wer aus ihrer Mitte die Anzahl der vorher dazu bestimmten Plätze belegt. So kann im vertraulichen Rahmen über Gaben, Fertigkeiten und anderes, was die Entscheidung beeinflusst, gesprochen werden. Sinnvoll wäre die Ergänzung, dass ein Votum der übrigen Mitglieder der Gemeindeleitung dazu abgegeben werden kann. Sinnvoll wäre es auch, vorzusehen, dass die Besetzung der Position auch abweichend von der gültigen Amtszeit geschehen kann, Personen sich also ggf. abwechseln können. Dringend nötig wäre außerdem die |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Ergänzung, dass von ihrer Struktur dazu vorgesehene Ämter - wie im Fall der esm eine Verwaltungsmanagerin im IPT, die extra für Leitungsaufgaben eingestellt worden ist - bei der Vergabe der Plätze berücksichtigt werden müssen. Allein schon, dass dieses nicht vorgesehen ist - in Ergänzung mit §4 (3) - schließt eine Beteiligung der esm als Erprobungsgemeinde aus.<br>Frage 5: Das Berufungsverfahren ist als pragmatische Alternative akzeptabel. Es sorgt durch das vereinfachte Verfahren für weniger Belastung.<br>Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung ist unbedingt klärend und hilfreich! Hier wird endlich benannt, was so oft unklar ist und bisweilen ungute Folgen hat: Jemand lässt sich in die Gemeindeleitung wählen, weil er sich für die Gemeindearbeit engagieren will und sieht sich konfrontiert mit Fragen von Geschäftsführung. Hier wird es jetzt deutlich, was die Unterschiede und Zusammenhänge sind.<br><br>Abschließend möchten wir benennen, dass die größte Hürde bei der Einführung des KGLEG §4 (3) ist. Die Freistellungsregelung ist einfach fern der Realität und nimmt nicht ernst, dass Leitung Teil eines Berufes bzw. ein vollständiger Beruf ist, der Bereich immer komplexer wird und ein hohes Maß an Fachkompetenz und Verantwortung erfordert. Nicht umsonst hat die esm hier eine ganze Stelle nur für diese Aufgabe geschaffen. Dies bedeutet konkret, dass die Tätigkeit in der Gemeindeleitung bereits jetzt (bei der esm) zu den Dienstpflichten der Verwaltungsmanagerin im IPT gehört. Im Workshop wurde bei diesem Hinweis auf § 8 des KGLEG verwiesen. Hier heißt es „Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende verantworten die ihnen übertragenen Arbeitsbereiche, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Gemeindeleitung.“ In der dazugehörigen Begründung wird dieser Satz mit strategischer und operativer Leitung (in Analogie zu einem Wirtschaftsunternehmen) weiter unterschieden, bzw. differenziert. Daraus wurde entsprechend abgeleitet, dass ein/eine Verwaltungsmanagerin im IPT sehr wohl ihre Leitungsaufgabe operativ wahrnehmen könne (=Umsetzung und Gestaltung bestimmter Aufgaben und Bereiche), deren strategische Ausrichtung und Rahmenbedingungen im Vorfeld durch die Gemeindeleitung bestimmt wurden. Wir bei der esm haben uns aber gerade diese Fachkompetenz (=strategische Beratung) neben der operativen Begleitung/Umsetzung im „Tagesgeschäft“ durch die Besetzung der Stelle bewusst „eingekauft“. Diese jetzt zu trennen und in Hauptamtlichkeit und Ehrenamtlichkeit „aufzuteilen“ ist aus unserer Sicht weder vertret- noch umsetzbar. Beides müsste, wie auch bisher gelebt, i.R. der flexiblen Arbeitszeitgestaltung entgeltlich abgebildet werden. Ebenfalls haben wir im Workshop wahrgenommen, dass durch die Freistellungsregelung eine Gleichberechtigung zu den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Gemeindeleitung gewährleistet werden solle. Es ist schön, wenn |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | man kompetente Ehrenamtliche findet, die unentgeltlich einen erheblichen Teil ihrer Freizeit zur Verfügung stellen. Realitätsnähe würde jedoch eher dadurch hergestellt, dass ermöglicht würde, Ehrenamtlichen eine erhöhte Aufwandsentschädigung zur Verfügung stellen zu können - oder wenn man „Zeitspenden“ zumindest steuerlich geltend machen könnte. Das Presbyterium der esm wünscht viel Erfolg bei der Suche nach KGn, die sich unter dieser Freistellungsregelung an der Erprobung beteiligen möchten. Sinnvoll zu empfehlen ist das aus Sicht der esm nur den KGn, in denen Pfarrpersonen oder IPT's nicht an der Leitung beteiligt werden sollen. Ansonsten sind hier Konflikte vorprogrammiert. Vermutlich ist das KGLEG damit insgesamt nur für kleine KGn und/oder solche, die niemanden mehr für ihr derzeitiges Leitungsorgan finden, geeignet. Die eigentliche Weite und Flexibilität geht damit leider wieder verloren. Professionalisierung von Leitung als Ergänzung und Unterstützung der ehrenamtlichen Struktur und als Entlastung des Pfarramtes von Leitungsfunktion wird durch das KGLEG nicht ermöglicht. Das ist überaus bedauerlich bei all den guten Ansätzen, die das Gesetz bereits enthält und die wir hiermit ausdrücklich begrüßen und ihnen zustimmen. |
| 20 | Schwelm | X (KG Schwelm, Strukturausschuss Schwelm, KG Voerde) | X (KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede) | KS/KSV: kein eigenes Votum aufgrund der unterschiedlichen Bewertungslage in den Kirchengemeinden.<br>KG Gevelsberg: Zu Frage 1: Das Quorum Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder* soll Voraussetzung sein. (einstimmig)<br>Zu Frage 2: Die Inhaber einer Pfarrstelle sollen stimmberechtigt in der Gemeindeleitung vertreten sein. (einstimmig, 1 Enthaltung)<br>Zu Frage 3: Der Begriff Pastoralteam wird als geeignet angesehen. (11xja, 1xnein, 5xnein)<br>Zu Frage 4: s. Frage 2<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren wird als pragmatische Alternative akzeptiert. (2xja, 12xnein, 3xEnthaltung)<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft ist eher klärend und hilfreich. (8xja, 4xnein, 6x Enthaltung)<br>Daraus ergibt sich folgendes Gesamtpaket, das zur Abstimmung gestellt wird: Das Quorum Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ soll Voraussetzung sein. Die Inhaber einer Pfarrstelle sollen stimmberechtigt in der Gemeindeleitung vertreten sein. Der Begriff Pastoralteam wird als geeignet angesehen. Das Berufungsverfahren wird als keine pragmatische Alternative akzeptiert. Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft ist eher klärend und hilfreich.<br>(16xja, 1xnein, keine Enthaltung) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede: Das Presbyterium lehnt die Einführung des geplanten KGLEGs ab. Die kirchenrechtl. bisher kaum integrierte und ohne ein Beteiligungsverfahren der Presbyterien und KS beschlossene Einführung der IPTs wird nun flankiert von einem Erprobungsgesetz, das eine durchgreifende Veränderung sowohl der Leitungsstrukturen wie auch des Pfarrbildes in der EKvW ankündigt. Beides zusammen<br>skizziert eine künftige Gestalt unserer Kirche. Als Erprobungsgesetz ist das KGLEG zwar lediglich befristet und optional konstruiert, in seiner Anlage aber zeigt es, wie die Leitung von KGn und Gemeindeverbünden/<br>Personalplanungsräumen in Zukunft aussehen könnte. Das wird deutlich daran, dass die Anlage 2 mit dem Satz schließt „Es ist jedoch nicht von vornherein geplant, das Presbyterium nach Ende der Erprobung abzuschaffen.“ (Anlage 2, Seite 5) Diese Aussage ist bemerkenswert. Im Hintergrund steht die Annahme, dass aufgrund der<br>zurückgehenden Mitgliedszahlen und aufgrund von schwindenden personellen Ressourcen im Haupt- und Ehrenamt die bisherigen rechtlichen Strukturen nicht mehr gehalten werden können. Was jetzt optional ist, wird dann als Regel zu erwarten sein. Deshalb ist eine gründliche Betrachtung des Erprobungsgesetzes dringlich. Es muss schon jetzt als ernsthafter Vorschlag für die zukünftige Leitungsstruktur unserer Kirche verstanden werden. Ein solcher Vorschlag ist notwendig und anzuerkennen. Angesichts der Tragweite der damit verbundenen Fragen ist es allerdings auch irritierend, dass die KL im Stellungnahmeverfahren explizit vor allem um die Auseinandersetzung mit gelb unterlegten Detailregelungen des Entwurfs bittet, nicht aber um eine Diskussion der großen Linie. Dass die mit diesem Gesetz entworfene „Gemeindeleitung“ im Gegensatz zum Presbyterium (mit seinem altertümlichen Namen?) frischen Wind bringen soll (Anlage 2, Seite 2), fordert die Presbyterien in ihrem in der KO begründeten Selbstverständnis heraus. Denn das Presbyterium *ist* die Gemeindeleitung. Zwar wird das KGLEG mit dem Anspruch eingeführt, es bleibe bei der presb.-syn. Ordnung. Die in der Anlage 2 (Seite 2) gegebene kurze Definition von „presb.-syn.“ nennt jedoch allein die Beteiligung von Ehrenamtlichen im Gegensatz zu einer Leitung ausschließlich durch Hauptamtliche (Pfarrer*innen) als Spezifikum einer presb.-syn. Verfassung. Sie blendet dabei die Tatsache aus, dass aufgrund der presbyterialen Idee die Gemeinden sich selbst parlamentarisch leiten sollen, eingebunden in entsprechende parlamentarische Strukturen auch auf kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene. Presbyter*innen sind dem Wortsinn nach ohne Frage die Gemeindeältesten. Dies bleibt hier im Interesse der Beteiligung von (in vielen Fällen dann wohl hauptamtlichen) Nichtgemeindegliedern nach dem KGLEG und im Interesse der Ermöglichung von gemeindeübergreifenden Leitungsteams unerwähnt. Das |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KGLEG ermöglicht für die zukünftig relevante Organisationsgröße des „Personalplanungsraumes“ (auch „Aufgabenraum“) eine interessante Leitungsperspektive: Mehrere Gemeindeleitungen können gemeinsame Sitzungen vereinbaren und so zu einer größeren Verbindlichkeit bei der Leitung des gemeinsamen Personalplanungsraumes gelangen. Und nicht nur das, eine Vereinigung zu einer gemeinsamen Gemeindeleitung für mehrere KGn ist auch ohne deren Vereinigung möglich und liegt durchaus in der Logik der Sache. Zumal wenn der Vorsitz womöglich zukünftig bei einer hauptamtlichen IPT-Person liegt, die nun die Arbeit einer ganzen Region koordiniert (zum Hintergrund: Auf rund 10.000 Gemeindeglieder gibt es im Korridor 2031-35 laut dem maßgeblichen Rundschreiben 37/2021 erwartbar nur noch zwei Pfarrstellen und eine weitere IPT-Stelle. In einer solchen Beispielregion gibt es gegenwärtig in der Mehrzahl der Fälle noch mehrere KGn und Presbyterien.). Das Verfahren für die Wahl eines solchen gemeindeübergreifenden Gremiums bleibt im KGLEG §7.2 noch diffus. Nicht gesehen wird dabei zum Beispiel, dass nach dem KGLEG der Fall eintreten kann, dass bei einer gemeinsamen „Gemeindeleitung“ für mehrere KGn eine KG von Personen geleitet wird, ohne dass diese in der Einzelgemeinde bei der Wahl die Mehrheit erhalten. Das bedeutet im Umkehrschluss: Eine gemeinsame Gemeindeleitung muss nach ihrer Installation zügig auf eine Vereinigung hinarbeiten, um solche Probleme ihrer eigenen Legitimation bei der nächsten Wahl zu verhindern. Nicht erörtert wird im KGLEG die Frage der Repräsentation der KGn auf der Ebene der KS und ihre Folgen, die vermutlich für KSn und LS wiederum gravierend sind. All dies gilt es bei einer Einführung des KGLEG in den Blick zu nehmen. Für das Verständnis des Gemeindepfarramtes hat das KGLEG darüberhinaus erhebliche Konsequenzen. Die generelle Beauftragung mit dem Leitungsamt nach Art. 20.2 KO entfällt für den Pfarrdienst. Pfarramt als Leitungsamt ist lediglich noch im Einzelfall eine unterschiedlich gestaltbare Option. Angesichts der absehbaren Personalnot im Pfarrdienst ist zu vermuten, dass aufgrund von Überlastung der Ordinierten und aus den Notwendigkeiten der pastoralen Betreuung der KGn heraus in Zukunft den Gemeindeleitungen nahegelegt werden wird, auf die ständige Beteiligung der Pfarrpersonen an Leitungs- und Verwaltungsfragen zu verzichten. Nur dann werden Pfarrstellen nach dem Terminstundenmodell angesichts des steigenden Pfarrstellenschlüssels von 1:4000 Gemeindegliedern bzw. 1:5000 überhaupt darstellbar sein. Diese Sicht der Dinge klingt in Anlage 2, Seite 1, an. Es ist deutlich, dass dieser Trend zur Trennung des Pfarramtes vom Leitungsamt nicht aus inhaltlichen Gründen vorgeschlagen wird, sondern aufgrund der knappen Personalressource. Das bedarf ausführlicher Diskussion, denn die Berufung des/der Gemeindepfarrer*n zur Leitung ist bisher ein wesentliches Konstruktionsprinzip der Ev. Kirche und des Pfarramtes. Die Tendenz zur Verabschiedung von Pfarrer*innen aus der Leitung der KGn hat dreifache Folgen: |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | 1. Gemeindeleitung wird weniger als geistliche Aufgabe begriffen - die sie aber ist. Auf die Kompetenz der ordinierten Theolog*innen wird in Presbyterien und Synoden weniger als bisher zugegriffen.<br>2. Pfarrer*innen werden sich weniger mit den Leitungsentscheidungen ihrer KGn und ihrer Kirche identifizieren. Es wird für sie schwieriger werden, den Weg der Kirche auch nach außen hin zu vertreten. Denn sie tragen ja tatsächlich in vielen Fällen dann keine Verantwortung mehr für diesen Weg. Sollten sie dennoch aus eigener Überzeugung mit Sitz und Stimme mitbestimmen wollen, werden sie im Fall von Konflikten oder<br>Überlastung schnell den Vorwurf hören, sie hätten dies durch ihre eigenen Ambitionen selbst verschuldet.<br>3. Bisher sicherte das lebenslange Dienst- und Treueverhältnis der Ordinierten einen hauptamtlichen Anteil als verlässliches Rückgrat der presbyterial-synodalen Selbstorganisation der Kirche. An seine Stelle tritt in Zukunft vermutlich eine stärkere Fluktuation. Für die Perspektive des Gemeindepfarramtes hat die Einführung von neuen Hauptamtlichen mit dem Schwerpunkt der Gemeindeleitung eine weitere Konsequenz: Die zukünftigen hauptamtlichen Gemeindeleitungen werden als IPT-Kräfte aus dem „pastoralen“ Personalbudget finanziert bzw. im Personalschlüssel nach dem Rundschreiben 37/2021 mit denjenigen Stellen verrechnet, auf denen früher einmal Pfarrpersonen tätig gewesen sind. Sie sind nominell Teil eines „pastoralen“ Teams, obwohl sie nun in erster Linie Management-, Verwaltungs- und Leitungsaufgaben einschließlich mancher Kirchmeisteraufgaben für eine häufig komplexe Region wahrnehmen werden. Das bedeutet im Umkehrschluss auch, dass diese jeweiligen Stellen für einen echten Quereinstieg in den eigentlichen Pfarrberuf nicht mehr vorhanden sein werden, selbst wenn Menschen dafür gewonnen werden könnten. Das ist ein zweischneidiges Schwert. Einerseits kann dies als Entlastung von herausfordernden Aufgaben gesehen werden, andererseits erhöht sich bei immer weniger Stellen der Druck auf die Einzelnen. Dabei ist es aus Sicht der KGn anzustreben, dass auch in Zukunft eine ausreichende Zahl von ausreichend qualifizierten Menschen gerne und mit den nötigen Zeitressourcen und Budgets als ordiniertet Pfarrer*in in unserer Landeskirche tätig sein möchte. Es ist zu befürchten, dass die Entwicklung den Pfarrberuf als Schlüsselberuf der Kirche für die Zukunft immer weniger attraktiv macht. Wie diese Überlegungen zeigen: Die Tragweite des KGLEG für die Verfassung unserer Kirche und für das Pfarramt in unserer Kirche ist erheblich. Das Presbyterium lehnt die Einführung des KGLEG in dieser Form ab. Falls es dennoch eingeführt wird, fordern wir die LS auf, die genannten Aspekte vor einer Beschlussfassung ausführlich zu betrachten und zu beraten.<br><u>KG Milspe-Rüggeberg:</u> Zu Frage 1: In unserem Fall wären 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten praktikabler, weil nicht alle Presbyteriumsstellen besetzt sind. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 2: Mindestens eine Stelle sollte für eine:n Pfarrer:in /IPTler in der Gemeindeleitung reserviert werden.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam“ verleitet dazu den Pfarrer hervorzuheben. Daher ist der Begriff nicht<br>unbedingt günstig gewählt; ein Alternativvorschlag kann nicht unterbreitet werden.<br>Zu Frage 4: Ja, das halten wir für sinnvoll.<br>Zu Frage 5: Ja, es ist akzeptabel.<br>Zu Frage 6: Die Gemeindeleitung kann u. E. nur in ihrer Gesamtheit Verantwortung für die gesamte Gemeindearbeit übernehmen. Diese Unterscheidung wird deshalb als nicht hilfreich angesehen. (einstimmig)<br>KG Schwelm: Das Presbyterium mach sich die Stellungnahme des Strukturausschusses zu eigen. (einstimmig)<br>Strukturausschuss Schwelm: Insgesamt befürwortet der Strukturausschuss das KGLEG als zukunftweisend und beantwortet die vorgegebenen sechs Fragen wie folgt:<br>Zu Frage 1: Bevorzugt wird ein Quorum 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.<br>Zu Frage 2: Ja, solange und soweit diese Regelung allein zur Verhinderung von Überlastung dient. Hingegen ist zu vermeiden, dass diese Vorschrift dahingehend „missbraucht" wird, Hauptamtliche entgegen deren Willen zur Partizipation an der Gemeindeleitung von letzterer auszuschließen.<br>Zu Frage 3: Ja, da dieser Begriff allgemein verständlich ist.<br>Zu Frage 4: Ja<br>Zu Frage 5: Ja, die demokratische Legitimation rechtfertigt die Vereinfachung.<br>Zu Frage 6: Ja<br>KG Voerde: Das Presbyterium stimmt dem KGLEG grundsätzlich zu. Folgende Dinge sollten allerdings in diesem Zusammenhang bedacht werden:<br>1. Das hier vorgestellte neue Pfarrbild kann nicht ohne inhaltliche Begründung implementiert werden. Es reicht nicht aus, die Personalknappheit anzuführen, um die Entkoppelung des Pfarramtes von der Leitungsaufgabe vorzuschlagen bzw. zu begründen.<br>2. Prinzipiell sollte die Gemeindeleitung gewählt und nicht berufen werden. Auch hier wird die Möglichkeit einer Berufung lediglich mit dem höheren Aufwand einer Wahl außerhalb der Legislaturperioden begründet. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | 3. IPT´ler, die auf Kreisebene angestellt sind, wird eine Mitarbeit in der Gemeindeleitung ermöglicht. IPT´ler, die auf Gemeindeebene angestellt sind, wird diese Möglichkeit verwehrt. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.<br>Zu Frage 1: Da die Implementierung einer neuen Gemeindeleitung eine erhebliche Änderung gegenüber dem bisherigen presbyterialen System darstellt, sollte der Grundsatzbeschluss dazu nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden können.<br>Zu Frage 2: Die Möglichkeit, keine Plätze für Personen aus einem Pfarrteam oder einem Interprofessionellen Team in der zukünftigen Gemeindeleitung vorzusehen, sollte nicht eröffnet werden. Dieser Personenkreis muss auch zukünftig die Möglichkeit erhalten, an der Leitung der Gemeinde beteiligt zu sein.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam“ ist angemessen.<br>Zu Frage 4: Dass ein Pfarrteam oder ein Interprofessionelles Team die Vertreter*innen für die Gemeindeleitung selbst bestimmt, ist nicht sinnvoll. Zum einen wäre es die einzige Gruppierung, die nicht von einer übergeordneten Instanz in die Gemeindeleitung gewählt würde. Zum anderen wären hier Konflikte vorprogrammiert. Auch dieser Personenkreis müsste sich dementsprechend einer Wahl stellen.<br>Zu Frage 5: Die einvernehmliche Berufung mag praktikabel erscheinen, stellt aber einen so erheblichen Eingriff gegenüber dem Prinzip einer Wahl dar, dass sie als nicht sinnvoll erscheint. Auch wenn schon jetzt vielfach in Leitungsgremien berufen wird, weil keine Wahl zustande kommt oder andere Gründe vorliegen, ist daran festzuhalten, dass sich Leitung prinzipiell einer Wahl stellen muss.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung zwischen „Gemeindearbeit“ und „Geschäftsführung“ verschleiert die Tatsache, dass sich auch eine Gemeindeleitung in z.B. organisatorischen wie finanziellen Fragen als ein geistliches Gremium zu verstehen hat. (eine Enthaltung) |
| 21 | Siegen-Wittgenstein | X (KG Freudenberg, KG Klafeld) | | KG Freudenberg: Zustimmung<br>KG Kaan-Marienborn: Zu Frage 1: „2/3 der stimmberechtigten Mitglieder“<br>Zu Frage 1: Nein<br>Zu Frage 2: Nein. Pfarrpersonen sind gleichberechtigte Mitglieder eines IPT, wo IPTs vorhanden sind. Die eigene Nennung der Pfarrer*innen in Abs. 2 und anderen Stellen im KGLEG bezieht sich auf diejenigen Pfarrpersonen, die keine IPT-Mitgliede r sind, weil in ihren KGn kein IPT vorhanden ist.<br>Zu Frage 3: ja<br>Zu Frage 4: ja<br>Zu Frage 5: ja |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 6: Ja, Gemeindeleitung umfasst beides bzw. die beiden Aufgabenbereiche können so unterschieden<br>werden.<br>KG Raumland, KG Arfeld und KG Wingeshausen: Dieses Gesetz ermöglicht für alle zu einem IPT gehörenden Mitglieder eines Pastoralteams nicht nur die gleichberechtigte Beteiligung an der Leitung einer KG, sondern auch die Stimmberechtigung in dem Leitungsgremium und die Zuständigkeit dieses Gremiums für den Bereich mehrerer KGn. Dies ist aus unserer Sicht die Hauptintention dieses Gesetzes und wird von uns begrüßt. Allerdings enthält der vorgelegte Gesetzentwurf einige Punkte, die faktisch zu einer Begrenzung der Souveränität des Leitungsgremiums führen und die daher abzulehnen sind. Außerdem stehen einzelne Formulierungen oder Vorschläge in klarem Widerspruch zu anderen Kirchengesetzen bzw. zur KO und sind daher abzulehnen bzw. anders zu fassen. Wir haben folgende Anmerkungen bzw. Einwände gegen einzelne Abschnitte des Gesetzentwurfes. Die für das Stellungnahmeverfahren gestellten Fragen 1 bis 6 werden dabei ebenfalls beantwortet.<br>Anmerkungen zu §1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 b KGLEG: In diesen beiden Abschnitten besteht eine Inkongruenz in Bezug auf die Freiwilligkeit der Leitungsgremien der KGn bei der Einsetzung einer Kirchengemeindeleitung. In §1 Abs. 2 wird betont, dass das Gesetz für KGn Anwendung findet, die freiwillig an der Erprobung teilnehmen. Im Falle von §2 Abs 1 Satz 2 b ist die Freiwilligkeit der KG, die vorher betont wird, nicht mehr gegeben, da der Beschluss zur Einsetzung einer Gemeindeleitung nach KGLEG durch den KSV gefasst werden soll. Daher muss § 2 Abs. 1 Satz 2 b so geändert werden, dass der Beschluss zur<br>Einsetzung einer Gemeindeleitung nach KGLEG zuerst vom Bevollmächtigtengremium der KGe gefasst und danach vom KSV bestätigt wird, da sonst die Freiwilligkeit nach § 1 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist.<br>Zwar bestellt der KSV die Bevollmächtigten, in der Praxis werden jedoch auch immer Personen darunter sein, die bereits<br>vorher dem Leitungsgremium der KG oder, bei Vereinigungen, den Leitungsgremien der vorherigen KGn angehört haben. Diese dürfen in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht schlechter gestellt werden, als Mitglieder eines Presbyteriums. Der Weg über eine Abstimmung im Bevollmächtigtengremium ist im Gesetzentwurf auch für den Fall von § 15 Abs. 3 vorgesehen. Daher ist eine Angleichung der Vorgehensweisen geboten.<br>Zu Frage 1: Hier ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorzusehen, da zu den Anwesenden auch Gäste, wie Superintendent(in) oder Mitglieder mit beratender Stimme gehören |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | können. Ihre Stimmabgaben würden die Souveränität des Presbyteriums, gerade in einer solch wichtigen Entscheidung, untergraben.<br>Anmerkungen zu §3+4 KGLEG: Die KO legt in Art. 39 fest, dass Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer KG, einem Verband oder einem KK stehen, zu dem eine KG gehört, nicht Mitglied des Presbyteriums dieser KG sein können. Diese Bestimmung wird in § 3 Abs. 4 Satz 2 des KGLEG auf die Angestellten der eigenen KG eingeschränkt. Durch die Formulierung in § 3 Abs. 4 Satz 1 sind auch Angestellte anderer KGn ausgeschlossen. Positiv gewendet ermöglicht diese Bestimmung z.B. allen Mitgliedern von IPTs eine Leitungsverantwortung in der KG/den KGn wahrzunehmen, in denen sie tätig sind. Dies ist zu begrüßen. Gleichzeitig ist diese Ausnahmeregelung in ihrer aktuellen Fassung in Bezug auf das VwOrgG problematisch. Hierbei ist insbesondere § 3 Abs. 4 Satz 1 KGLEG entscheidend. Diese Bestimmung ermöglicht es in ihrer umfassenden Formulierung, dass Mitarbeitende oder Leitungspersonen aus kreiskirchlichen Verwaltungen Teil einer Kirchengemeindeleitung werden. Damit ist es denkbar, dass die beruflich im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder der Kirchengemeindeleitung die Beschlussfassungen des Leitungsorgans mitbestimmen, obwohl sie nach §1 Abs. 1 Satz 4 VwOrgG der Führung der Leitungsorgane (und damit faktisch sich selbst) unterliegen. Sie sollen die Entscheidungen der Leitungsorgane vorbereiten und umsetzen, jedoch nicht selbst mitbestimmen. Daher ist eine viel größere Nähe zu den Bestimmungen des Art. 39 KO herbeizuführen, die gerade nicht nur eine formale entgeltliche Beschäftigung im Blick haben, sondern besonders die daraus resultierenden Abhängigkeiten und möglichen Interessenkonflikte, die im Entwurf des KGLEG ausgeblendet werden. Daher ist in § 3 Abs. 4 Satz 1 KGLEG der Ausschluss von entgeltlich Beschäftigten in kirchlichen Verwaltungen (einschließlich deren Leitung) klar zu benennen. Die Möglichkeiten nach Art. 68 der KO sind ja weiterhin gegeben.<br>Zu Frage 2: Diese Möglichkeit sollte nicht geschaffen werden. Es gibt Leitungsmodelle, die eine klare Trennung von pastoraler Verantwortung und Gemeindeleitung vorsehen, wie es z.B. in Gemeinden des Bundes Ev. Freikirchlicher Gemeinden (Baptisten) der Fall ist. Die westfälische KO sieht jedoch in Art. 55 Abs. 1 Satz 2, wie auch andere Kirchen und Freikirchen, ein anderes Leitungsmodell vor, bei dem Pfarrer*innen gemeinsam mit ehrenamtlichen Presbyter*innen die KGn leiten. Mit der Schaffung der Möglichkeit einer Gemeindeleitung ohne Pfarrpersonen oder Mitglieder eines IPT wird ein Widerspruch zur KO erzeugt, der nicht hinnehmbar ist, da er ein gänzlich anderes Leitungsmodell impliziert. Eine solch weitreichende Veränderung des Leitungsverständnisses muss zuvor theologisch aufgearbeitet und synodal beraten werden. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 3: Ja, solange tatsächlich von den übrigen Mitgliedern eines IPT auch pastorale Aufgaben wahrgenommen werden. Falls auch andere Professionen, die nicht pastoral arbeiten, Mitglieder eines IPT werden können, ist der Begriff irreführend.<br>Zu Frage 4: Es ist sinnvoll, dass die IPT-Mitglieder bzw. Pfarrpersonen selbst klären, wer einen Platz in einer Gemeindeleitung erhalten soll, da nach § 5 Abs. 2 Satz 3 KGLEG niemand gegen seinen Willen Mitglied in einer Gemeindeleitung werden kann.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren sollte beibehalten werden.<br>Anmerkung zu § 5 Abs. 6: Diese Regelung ist nicht mehr notwendig, wenn die Anregungen zu § 2 Abs. 1 Satz 2 b umgesetzt werden. Im Falle einer Einsetzung eines Bevollmächtigtengremiums nach Art. 81 KO als Folge einer ungenügenden Anzahl von Wahlvorschlägen im Wege einer turnusgemäßen Kirchenwahl sollte § 5 Abs. 4 so geändert werden, dass in diesem Fall nur ein Berufungsverfahren möglich ist.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung ist hilfreich.<br>Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Satz 2: Hier liegt die gleiche Schwierigkeit vor, wie bei der Regelung zu § 2 Abs. 2 (Frage 1). Daher ist die Formulierung hier auch so zu verändern, dass sie Art. 66 Abs. 2 der KO entspricht. Aufgrund der in Frage 1 erkennbaren Absicht, auch Nichtmitgliedern der Kirchengemeindeleitung ein Stimmrecht einzuräumen, ist hier das Stimmrecht ausschließlich für Mitglieder der Kirchengemeindeleitung hervorzuheben.<br>Anmerkung zu § 10 Abs. 1 und 2: Die Erläuterungen zu Art. 74 KO (E-KO-74-W) regeln, dass Bezirks-, Fach- und geschäftsführende Ausschüsse ausschließlich aufgrund einer Satzung der KG installiert werden dürfen, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf. Damit ist automatisch eine Veröffentlichung im Amtsblatt verbunden. Hierdurch wird eine Transparenz geschaffen, die notwendig ist, um gerade auch in der Erprobungsphase die Evaluation der Arbeit sicherzustellen (siehe auch § 14 KGLEG). Mit der angedachten Regelung einer Genehmigung einer Geschäftsordnung durch den KSV ohne Veröffentlichung im Amtsblatt ist dies nicht in diesem Maße gewährleistet. Daher ist § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend der genannten Erläuterungen zu KO Art. 74 zu verändern.<br>Ev.-ref. Emmaus-KG: Das Presbyterium sieht zurzeit keine Notwendigkeit, sich an der Erprobungsphase für das KGLEG zu beteiligen. (Abstimmung: 19-0-0)<br>Ev.-ref. KG Klafeld: Das Presbyterium ist der Meinung, dass einer Erprobung im Rahmen des KGLEG durch ausgewählte KGn nichts im Wege steht.<br>KG Girkhausen: Das Presbyterium begrüßt den Ansatz unsere kirchlichen Strukturen auf den Prüfstand zu stellen und für unsere Leitungsstrukturen neue, gangbare Wege zu finden. Grundsätzlich unterstützen |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | wir das Vorhaben, Strukturen zu verschlanken und Kapazitäten für die Gemeindearbeit freizusetzen. Wir bedauern es, dass das KGLEG nicht vor der Kirchenwahl 2024 auf den Weg gebracht wurde. (Einstimmig)<br>Ev-ref. KG Rödgen-Wilnsdorf: Das Presbyterium begrüßt die Überlegung, neue Leitungsformen und -strukturen auszuprobieren und zu evaluieren. Die dabei neu beschrittenen Wege erfordern Mut, aber eröffnen neue Möglichkeiten und Differenzierungen der vielfältigen Leitungsaufgaben, die innerhalb einer KG oder über Gemeindegrenzen hinweg anfallen.<br>Zu Frage 1: Das Presbyterium votiert für eine 2/3 Mehrheit der „stimmberechtigten Mitglieder“, da dieser Beschluss weitreichende Folgen für das Gemeindeleben und das Leitungsgremium hat. Dieser Beschluss sollte von einer möglichst breiten Basis getroffen werden.<br>Zu Frage 2: Wir halten es für sinnvoller, diese Möglichkeit nicht zu schaffen. Auch wenn ein Leitungsorgan ohne Pfarrpersonen/IPT-Mitgliedern denkbar wäre, ist aus unserer Praxiserfahrung ein Leitungsteam gut beraten, mind. einen Hauptamtlichen in Entscheidungspositionen zu haben.<br>Zu Frage 3: Das Presbyterium hält diesen Begriff für geeignet.<br>Zu Frage 4: Die Antwort auf diese Frage hängt unserer Ansicht nach stark von dem Verhältnis der infrage kommenden Personen ab. Ein gut funktionierendes Team kann diese Frage sicherlich problemlos für sich klären. Ein Team, wo dies nicht gut möglich ist, käme an seine Grenzen. Daher sollte neben dieser Regelung eine weitere Möglichkeit treten, z.B. die Einbeziehung der bisherigen Leitung und/oder ein moderiertes Verfahren. Wenn es nur eine Möglichkeit geben soll, ist aus unserer Sicht das Gespräch im gesamten<br>Leitungsteam der Selbstklärung vorzuziehen.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren ist aus unserer Sicht in jedem Fall eine gute und pragmatische Alternative. Dieses Verfahren erfordert jedoch äußerste Transparenz und gute Öffentlichkeitsarbeit. Dem ggf. einzuberufendem Besetzungsausschuss sollten in jedem Fall auch Nichtmitglieder der aktuellen Leitung angehören, die auch in keinem Dienst- oder Angestelltenverhältnis stehen.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung ist insofern hilfreich, als sie dazu einlädt, stärker zwischen verschiedenen Arbeitsbereichen und Aufgaben zu unterscheiden. Klärend sind sie nur bedingt, da es uns noch schwerfällt, uns diese Form der Leitung praktisch vorzustellen. Vor allem die Frage nach Informationsaustausch, Rückkopplung und Aufsicht wird sich vermutlich nur im Vollzug klären. Daher befürworten wir die Erprobung über eine gesamte Wahlperiode hinweg.<br>Petri-KG Dorlar-Eslohe:<br>Zu Frage 1: Da der Beschluss, die KG statt durch ein Presbyterium durch eine Gemeindeleitung führen zu lassen, weitreichende Konsequenzen hat - insbesondere für die Beteiligung von Laien - halten wir das |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Quorum 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder" für notwendig, um die Legitimation von Zufälligkeiten frei zu halten.<br>Zu Frage 2: Die Schaffung der Möglichkeit ist zu begrüßen, allerdings sollte die Gemeindeleitung dadurch nicht<br>zu einem Gremium der Haupt- und Nebenamtlichen werden. Doch auch der Ausschluss aller Pfarrpersonen bzw. aller Mitglieder eines IPT ist abzulehnen.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam" ist durch die röm.-kath. Kirche geprägt. Um weitere Verwirrung zu unterbinden sollte der Begriff vermieden werden. Es sollte unserer Meinung nach lauten „Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. in Gemeinden mit einem IPT = IPT-Mitglieder" . Damit wird die Gleichwertigkeit der versammelten Professionen gewahrt.<br>Zu Frage 4: Wenn die betreffenden Pfarrpersonen oder alle Mitglieder des IPT dienstrechtlich bei der KG angesiedelt sind, sollte das Presbyterium entscheiden. (Hoheit des Presbyteriums). Wenn die betreffenden Pfarrpersonen oder alle Mitglieder des IPT dienstrechtlich beim KK angesiedelt sind, entscheidet das Team.<br>Zu Frage 5: In Situationen, in denen das Presbyterium durch eine Gemeindeleitung ersetzt werden soll, kann<br>der Faktor Zeit eine große Rolle spielen. Von daher ist die Berufung als Möglichkeit zu begrüßen, auch weil das gewählte Presbyterium bei der Entscheidung beteiligt ist.<br>Zu Frage 6: Gemeindearbeit ist das, für dessen Wahrnehmung sich Frauen und Männer der Gemeinde sich<br>einsetzen wollen. Geschäftsführung ist das damit verbundene Übel, das nichtsdestotrotz zu leisten ist. Die negative Konnotation des Arbeitsbereichs Geschäftsführung liegt daran, dass es fehlt an: Informationen, die die aktuelle Situation beschreiben Handlungsmöglichkeiten (häufig suggerieren die Vorlagen eine gewisse<br>„Alternativlosigkeit"). Zeitnahe Umsetzung von Entscheidungen Kompetenzgerangel (KK und LKA liefern unterschiedliche Informationen). Votum zum Gesamtentwurf:<br>Das Presbyterium sieht die presb.-syn. Ordnung als Basis kirchlichen Handelns in der Westf. Landeskirche. Ein mehrheitlich von Laien besetztes Gremien verantwortet die Geschicke der KG und entsendet in den KK Vertreter in stringenter Fortführung des presb.-syn. Weges. Durch den Einsatz von Gemeindeleitungen in der vorgeschlagenen Form kann die Bedeutung des Laienelements weiter geschwächt werden. Zudem könnte durch die Professionalisierung der Leitung der KG eine Dynamik entstehen, die das Leitungsgeschehen nicht mehr von der Basis her denkt, sondern als Herunterbrechen |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | landeskirchlicher und kreiskirchlicher Vorgaben. Es wäre eher hilfreich, die Arbeit in der Gemeindeleitung von formalen Dingen zu entlasten und dies der Dreierspitze aus Vorsitz und den beiden Kirchmeisterinnen zu übertragen (Geschäftsführung innerhalb des Presbyteriums), die dann nur die Ergebnisse kurz berichten. Zudem wäre es zu prüfen, ob dieser Dreierspitze in vakanten KGn nicht eine Aufwandsentschädigung nach schweizer Vorbild durch den KK gewährt wird, da diese Arbeiten erledigt, die sonst teilweise von durch KKe bezahlte Pfarrpersonen übernommen werden. Mit § 7 Abs. 2 (1) („Mit Zustimmung des KSV oder der KSVs können mehrere KGn durch übereinstimmende Beschlüsse eine gemeinsame Gemeindeleitung als ihr Leitungsorgan einsetzen.") wird eine neue Form der Zusammenarbeit ermöglicht, die völlig anders aussieht als eine Kooperation oder eine pfarramtliche Verbindung. Das Presbyterium weiß nicht einzuschätzen, welche Chancen, aber auch welche Verwerfungen dieses Modell mit sich bringen könnte. Da es sich um ein Modell handelt, das einige Gemeinden freiwillig erproben können, sieht das Presbyterium - nachdem es seine Anregungen und Bedenken hiermit weitergibt - keine Notwendigkeit, eine grundsätzliche Bewertung dieses Leitungsmodells vorzunehmen. Zu begrüßen ist das Bemühen, traditionelle Zielsetzungen mit modernen Formen zu beleben. |
| 22 | Soest-Arnsberg | X (KS, KG Meschede, KG Erwitte, KG Sundern, KG Niederbörde) | | KS: stimmt der Einführung des KGLEG zu. (115xja, 9xNein, 8 Enthaltungen)<br>St. Petri-Pauli KG Soest: Das Presbyterium macht sich die Ergebnisse der AG „KGLEG“ zu eigen und leitet sie als seine Stellungnahme im landeskirchlichen Stellungnahmeverfahren weiter:<br>1. Wir erkennen die Schwierigkeit an, genügend Ehrenamtliche für Presbyterien zu finden. In diesem Zusammenhang wünschen wir uns, an der bisherigen, zutiefst ev. Leitungsstruktur des Presbyteriums festzuhalten und die Idee der Gemeinde als Basis hochzuhalten. Wir halten die Art. 7, 35 und 36 KO für fundamental wichtig.<br>2. Die jetzigen Strukturen bieten bereits Spielraum –teils durch Ausnahmeregelungen, teils im Rahmen des Üblichen– um Veränderungen und Anpassungen vorzunehmen. Wir sehen keinen Bedarf, diese Struktur zum jetzigen Zeitpunkt aufzugeben. Beispiele für bereits jetzt mögliche Lösungsansätze:<br>• Reduktion des ordnungsgemäßen Mitgliederbestandes des Presbyteriums auf eine praktikable Größe<br>• Projektbezogene Verantwortungsübernahme (z.B. in Ausschüssen)<br>• Neue Gestaltungsmöglichkeiten durch IPT<br>• Regionale Zusammenarbeit/Fusion, Zusammenfassung beispielsweise von Verwaltungsaufgaben<br>3. Konkret zum Gesetzesentwurf des KGLEG halten wir folgende Punkte für beachtenswert:<br>• Am Ortsprinzip festhalten, an Art. KO 36 festhalten, Wahl aus der KG ist zentral wichtig |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | • Keine Gemeindeleitung für mehrere KGn – außer in Ausnahmefällen, die auch jetzt bereits möglich sind<br>• Das Pfarrteam sollte ohne zusätzliche Wahl in der Gemeindeleitung flexibel vertreten sein, das Pfarrteam sollte außerdem selbst darüber beraten, wie sie diese Vertretung gestalten wollen.<br>• Wir sehen die Gefahr einer Funktionalisierung und Machtkonzentration auf wenige Personen.<br>• Wir wünschen uns § 15, Abs. 2, Satz 2 zu streichen: „Die Bevollmächtigten entscheiden, ob die Erprobung<br>nach dem Ende ihrer Amtszeit fortgesetzt wird, sofern nicht zuvor die Gemeindeleitung das Erprobungsende beschlossen hat.“ Wir wünschen uns, dass die Bevollmächtigten diese Kompetenz nicht erhalten und lediglich wie bisher die Wahl eines Presbyteriums vorbereiten.<br>4. Zu den einzelnen Fragen des Entwurfs:<br>Zu Frage 1: Die Mehrheit von mindestens 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ sollte bei dem Erprobungsbeschluss gefordert sein.<br>Zu Frage 2: Nein, die Möglichkeit, die Zahl der Plätze für IPT/Pfarrpersonen in der Gemeindeleitung auf null zu setzen, soll nicht geschaffen werden.<br>Zu Frage 3: Ja, „Pastoralteam“ scheint ein geeigneter Begriff für IPT/Pfarrpersonen zu sein.<br>Zu Frage 4: Ja, es scheint sinnvoll, dass das „Pastoralteam“ selbst entscheidet, wer den oder die Plätze in der Gemeindeleitung erhält.<br>Zu Frage 5: Ja, das Berufungsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen als pragmatische Alternative zum aufwändigen Wahlverfahren akzeptabel.<br>Zu Frage 6: Nein, die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung wird nicht als klärend und hilfreich empfunden.<br>(Angenommen mit 10 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.)<br>KG Meschede: Das Presbyterium äußert grundsätzliche Zustimmung zum KGLEG.<br>KG Hüsten: Zu Frage 1: Das Presbyterium ist der Meinung, dass „eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder“ Voraussetzung sein sollte.<br>Zu Frage 2: Nein, diese Möglichkeit soll nicht geschaffen werden.<br>Zu Frage 3: Das Presbyterium hält den Begriff „Pastoralteam“ als Umschreibung für „Pfarrerinnen und Pfarrer und gegebenenfalls andere IPT- Mitglieder“ für geeignet.<br>Zu Frage 4: Selbst wenn Plätze für Mitglieder eines IPT oder für die Pfarrer*innen der KG vorgesehen sind, sollte nach Auffassung des Presbyteriums nicht in dieser Gruppe entschieden werden, wer einen Platz in der Gemeindeleitung erhalten soll. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 5: Das Presbyterium ist der Auffassung, dass das Berufungsverfahren gestrichen werden sollte.<br>Zu Frage 6: Nein, die Unterscheidung ist nicht notwendig. (Einstimmig)<br>KG Erwitte: Das Presbyterium begrüßt das KGLEG als eine gute Möglichkeit, den Herausforderungen der Zukunft für eine adäquate Gemeindeleitung zu begegnen und den KGn eine sinnvolle Alternative zu bieten, die in Zukunft nicht mehr auf ein arbeitsfähiges Presbyterium zurückgreifen können. Wir begrüßen insbesondere, dass Pfarrer*innen nicht mehr Mitglieder der Gemeindeleitung sein müssen und dass andere Mitglieder eines IPTs Mitglieder der Gemeindeleitung sein können sowie dass es eine Gemeindeleitung für die Region geben kann. Eine Mindestgröße von 5 Pers. in der Gemeindeleitung erscheint aus unserer Sicht sinnvoll.Einstimmig<br>KG Sundern: Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, dass über neue Formen der Kirchenleitung nachgedacht wird und dass diese auch ausprobiert werden. Zu den konkreten Fragen vertreten wir folgende Position:<br>Zu Frage 1: Für den Erprobungsbeschluss erscheint uns eine 2/3mehrheit der anwesenden Mitglieder angemessen.<br>Zu Frage 2: Wir halten es für sinnvoll, die Möglichkeit zu schaffen, eine verbindliche Anzahl an Plätzen in der Gemeindeleitung für Pfarrpersonen und andere IPT-Mitglieder zu reservieren.<br>Zu Frage 3: Der Begriff „Pastoralteam“ erscheint uns als Umschreibung für „Pfarrerinnen und Pfarrer und gegebenenfalls andere IPT-Mitglieder“ geeignet.<br>Zu Frage 4: Die Gemeindeleitung sollte festlegen, wer aus der Gruppe der IPT-Mitglieder (oder die Gruppe der Pfarrerpersonen, falls es kein IPT gibt) den Platz oder die Plätze in der Gemeindeleitung erhält.<br>Zu Frage 5: Das Berufungsverfahren ist als Alternative zu den turnusgemäßen Wahlen akzeptabel.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung der Körperschaft halten wir für sinnvoll. (einstimmig, ohne Enthaltungen)<br>KG Niederbörde: empfiehlt die Einführung des KGLEG (einstimmig)<br>KG Neuengeseke: Die KG nimmt nicht an der Erprobung teil (einstimmig). Begründung:<br>1. Der zeitliche Rahmen ist für eine solide Veränderung zu knapp.<br>2. Die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums sind mit den Grundlagen des Amtes zum Teil noch nicht ausreichend vertraut.<br>3. Von daher der Vorschlag, den Prozess um 2 Jahre zu verschieben.<br>4. Unklar ist des Weiteren, inwiefern eine Möglichkeit zur Rückkehr zum bisherigen presbyterial-synodalen System möglich ist. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 1: Wir halten eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder für unumgänglich.<br>Zu Frage 2: In der Gemeindeleitung sollte die Pfarrperson auf jeden Fall vertreten sein.<br>Zu Frage 3: Wir stellen die Frage nach Alternativen zum Begriff „Pastoral Team“ .<br>Zu Frage 4: Der Vorschlag erscheint praktikabel.<br>Zu Frage 5: Ein Berufungsverfahren anstelle von Wahlen ist nicht akzeptabel.<br>Zu Frage 6: Wir empfinden die Unterscheidung von Gemeindearbeit und Geschäftsführung nicht als hilfreich im Blick auf Probleme wie sie schon jetzt zum Beispiel auf der Informationsebene und im Vertrauensbereich feststellbar sind. |
| 23 | Steinfurt-Coesfeld-Borken | X (KG Nottuln, KG Oeding-Stadtlohn-Vreden) | X (KG Coesfeld, KG Gemen) | KSV: Die Stellungnahmen aus den KGn zeichnen ein sehr ambivalentes Bild: einer großen Offenheit ggü. dem Erprobungsgesetz steht die Angst entgegen, auf diesem Wege könnten Stellung und Wirkmacht der Presbyterien auf indirektem Wege und nachhaltig ausgehebelt werden. Der KSV konnte sich nicht einmütig dazu positionieren, da auch hier eine vergleichbare Ambivalenz vorhanden ist. Daher bleibt es bei einer Weiterleitung der folgenden kirchengemeindli. Stellungnahmen ohne explizite Stellungnahme seitens des KSV.<br>KG Burgsteinfurt: Zu Frage 1: Das Presbyterium geht davon aus, dass die Frage einer Beteiligung an der Erprobung ausreichend im Vorfeld diskutiert wurde, so dass alle Presbyter*innen an Meinungsfindung beteiligt sind. Wir plädieren aufgrund des Gewichts der Entscheidung dafür, dass eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder Voraussetzung ist.<br>Zu Frage 2: Das Presbyterium spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass (mindestens) ein Platz in der Gemeindeleitung für Pfarrer*innen oder andere IPT-Mitglieder der KG vorgesehen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Presbyterium die Anzahl der Plätze für IPT-Mitglieder/Pfarrpersonen als Mitglieder in der Gemeindeleitung auf null festlegen.<br>Zu Frage 3: Das Presbyterium hält den Begriff „Pastoralteam“ für geeignet, weil es den Akzent darauf legt, dass beide Professionen in gemeinsamer Verantwortung den pastoralen Dienst wahrnehmen. Das erfordert dann unbedingt eine aufeinander abgestimmte Dienstanweisung.<br>Zu Frage 4: Das Presbyterium spricht sich für eine Klärung im Team aus. Dabei sollte der Besetzungsmodus Variabilität ermöglichen, indem sich die pastoralen Kräfte die reservierten Plätze aufteilen und von Sitzung zu Sitzung bestimmen, wer jeweils stimmberechtigt teilnimmt. Dies kann aufgrund unterschiedlicher Schwerpunkte im IPT themenbezogen sinnvoll sein.<br>Zu Frage 5: Das Presbyterium spricht sich außerhalb der Wahlperiode für ein Berufungsverfahren aus. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 6: Es ist nicht ganz klar, wie konkret eine „integrierte Gesamtverantwortung“ der Gemeindeleitung, die beide Bereiche (Gemeindearbeit und Geschäftsführung) zusammenbindet, aussieht.<br>• Der Bereich der Geschäftsführung mit allen personalen, finanziellen und rechtlichen Rahmenfaktoren für die Gestaltung des kirchlichen Lebens ist klar beschrieben und dient auch der Entlastung des pastoralen Dienstes.<br>• Der Bereich der Gemeindearbeit ist da etwas verschwommener formuliert. Zum einen werden operative (Leitungs-)Aufgaben an Haupt- und Ehrenamtliche delegiert (z.B. KiTa-Leitung, KiGoDi-Team). Zum anderen liegt die Gesamt-Verantwortung auch für die Gestaltung des kirchlichen Lebens bei der Gemeindeleitung. Hier sind die jeweiligen Aufgaben klar zu definieren. Zudem könnte es ein Problem sein, dass nach dem KGLEG Personen, die aufgrund ihrer Kompetenz in die Gemeindeleitung gewählt wurden, aber nicht Mitglied der KG sind, über die inhaltliche Ausrichtung der KG mitbestimmen. Vielleicht könnte eine klare Zuständigkeit analog zur Leitungsstruktur im Tv-Kita sinnvoll sein, wo die inhaltl. Fachlichkeit durch eine Fachberatung gewährleistet wird. Analog dazu müssten in der Gemeindeleitung einer KG zwingend Fachleute für die Gestaltung des kirchl. Lebens und der pastoralen Arbeit vertreten sein.<br><u>KG Borghorst-Horstmar:</u> Grundsätzlich befürworten wir den Ansatz, Gemeindeleitung flexibler und die Entscheidungswege in KGn so transparent und gleichzeitig so kurz wie möglich zu gestalten. Wir halten den Ansatz für richtig, um auf die aktuellen und sich auf Sicht deutlich verschärfenden Herausforderungen auf Gemeindeebene schlank und flexibel reagieren zu können. Den Zeitpunkt für die Erprobung halten für nicht geschickt. Die Presbyterien, die in diesem Jahr neu besetzt wurden, sind nach Einführung und Einarbeitungsphase jetzt arbeitsfähig; eine Umgestaltung der Leitungsstruktur innerhalb der Presbyteriums-Periode halten wir für nicht zielführend, da sie innerhalb der KG für Irritation+Unruhe sorgen würde.<br>Zu den Fragen: Zu Frage 1: Für die Einführung der Erprobungsphase halten wir die Mehrheit von 2/3 der Anwesenden für ausreichend.<br>Zu Frage 2: Eine:r der Hauptamtlichen (Pfarrperson oder IPT) sollte Mitglied des Gremiums sein und bleiben.<br>Zu Frage 3: Dadurch dass der Begriff bereits flächig verwendet wird, passt er; Wortklauberei darüber ist nicht zielführend.<br>Zu Frage 4: <u>Sinnvoll könnte sein, dass die Hauptamtlichen jemanden bestimmen, der/die vom Leitungsgremium mehrheitlich bestätigt werden muss (Praxis in vielen Vereinssatzungen</u>). |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 5: Die Besetzung für die Erprobungsphase durch das Berufungsverfahren ist folgerichtig. Eine aufwändige außerplanmäßige Wahl konterkariert die Zielrichtung.<br>Zu Frage 6: Die Unterscheidung zwischen inhaltlicher Arbeit und Geschäftsführung halten wir für richtig und professionell, wobei gewährleistet sein muss, dass es eine enge Abstimmung und ständigen Austausch gibt.<br>KG Coesfeld: Aspekte der Diskussion: Zu viel Hauptamtlichkeit in der Gemeindeleitung – Das Gesetz kommt sowieso, unabhängig von unserer Stellungnahme? – Die Not vieler KGn erfordert flexible Instrumente – Rückgang von Ehrenamtlichen – IPT-Personen, die nicht im Pfarramt sind, werden einbezogen und nicht alle Pfarrpersonen müssen in Leitung sein – Regelung zur Beschlussfähigkeit besonders schwierig – die bisherige<br>Kirchenverfassung wird auf den Kopf gestellt – die enge Verbindung zwischen der KG und ihrer Leitung wird gelöst – „Es ist nur eine Erprobungsphase“: Ist das glaubhaft? Was steckt noch dahinter? – Das Presbyterium löst sich auf! – ist der Bevollmächtigtenausschuss nicht ein hinreichendes Instrument für KGn in Notlagen?<br>Die Positionen: Ablehnung – Unsicherheit – kaum Zustimmung<br>Das Presb. spricht sich angesichts der genannten Aspekte und Bedenken einstimmig gegen das KGLEG aus.<br>KG Gemen: Das Presbyterium bekundet nach intensiver Diskussion beschlussmäßig, dass es keinen Vorteil in einem Gremium der Kirchengemeindeleitung sieht, wie es durch den Entwurf des KGLEG in Vorschlag gebracht wird, unabhängig von den Bestimmungen im Einzelnen. (einstimmig)<br>KG Nottuln: Das KGLEG ermöglicht eine hohe Flexibilität in Bezug auf die Besetzung und die Arbeitsweisen der Gemeindeleitung. Diese Möglichkeiten werden von einigen Mitgliedern des Presbyteriums positiv gesehen, z.B. das theologische Personal stärker unter dem Gesichtspunkt der Gabenorientierung einzusetzen, Leitungen zu verkleinern und Menschen den Zugang über Gemeindegrenzen hinweg zu ermöglichen. Eine gemeinsame Leitung im Kooperationsraum kann in Zukunft wichtig werden. Einzelne Mitglieder des Presbyteriums lehnen den Gesetzentwurf ab. Grund ist die große Sorge, dass das presb.-syn. System ausgehebelt wird. Der demokratische Grundgedanke muss erhalten bleiben. Es sollten auch möglichst viele Personen der Leitung angehören. Das Presbyterium darf nicht nur noch zum Abnicken existieren. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Verhältnis von nichttheologischen Mitgliedern zu theologischen Mitgliedern nicht kippen kann, wenn die nicht an der Gemeindeleitung beteiligten Personen aus einem IPT als beratende Mitglieder dabei sind. Ergänzung: Das Engagement in der |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Gemeindeleitung ist nach dem KGLEG nicht mehr an die Mitgliedschaft in der KG gebunden. Daher stellt sich die Frage: Wie wird die Kommunikation bzw. der Austausch zwischen KG und Gemeindeleitung sichergestellt? In diesem Zusammenhang kann ein festgelegter Prozentsatz z.B. mindestens 50% von Gemeindemitgliedern für die Mitgliedschaft in der Gemeindeleitung sinnvoll sein. Nach dem KWG ist Diversität bezüglich Alter, Beruf und Geschlecht im Presbyterium anzustreben. Eine Gemeindeleitung aus nur 3 Personen kann kaum als diverses Team eine KG abbilden. Sie sollte deshalb mindestens aus 6 Personen bestehen. Prädikant*innen ist wie IPT-Mitgliedern und Pfarrpersonen ebenso die Möglichkeit zu eröffnen, an den Sitzungen der Gemeindeleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Demokratie bedeutet auch Minderheitenschutz. Wenn die Befähigung und Begabung zur Leitung einer KG „ein ungeschriebenes persönliches Merkmal, das jedoch nicht mit einem Prüfverfahren verbunden“ ist (s. Erläuterungen zu § 3 KGLEG ), dann kann der Ausschluss nicht mangels persönlicher Voraussetzungen aus z.B. physischen wie psychischen gesundheitlichen Gründen oder mittels einseitiger Schuldzuweisung durch eine schwerwiegende nachhaltige Störung einer kollegialen konstruktiven Arbeitsweise erfolgen. Diese neuen Ausschlussgründe eröffnen Diskriminierung und Mobbing Tor und Tür. Wie soll das nachgewiesen werden? Ein nicht geregeltes Verfahrensrecht mangels eines vorgeschriebenen Informationsflusses seitens des KSV ermöglicht rechtliche Willkür.<br>Zu den konkreten Fragen: Zu Frage 1: Der Wechsel vom Presbyterium zur Gemeindeleitung ist so einschneidend, dass der Beschluss darüber von einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder gefasst werden sollte. Im anderen Fall ist ein strategisch gesetzter Sitzungstermin schon bestimmend für das Ergebnis. Abweichende Meinung: Wenn sich eine KG dafür entscheidet, sollte dies dem Charakter der Einmütigkeit entsprechend einstimmig oder zumindest ohne Gegenstimmen erfolgen. Auf dieser Grundlage hat das neue Leitungsmodell dann die größte Aussicht auf Erfolg.<br>Zu Frage 2: Nein, der genannte Personenkreis soll genauso Zugang zur Leitung haben wie andere Kandidat*innen. Abweichende Meinung: Da es sich um ein Erprobungsmodell handelt, ist es sinnvoll diese Möglichkeit einzurichten, um Erfahrungen mit diesem Leitungsmodell sammeln zu können. Wichtig ist, dass die Entscheidung mit Einverständnis aller IPT-Mitglieder bzw. Pfarrpersonen oder im Rahmen einer Vakanz getroffen wird, damit keine beruflich Beschäftigten gegen den eigenen Willen von Leitungsaufgaben ausgeschlossen werden. Dieses Modell ermöglicht den konzentrierten Einsatz von Pfarrpersonen und IPT-Mitgliedern in den Kernbereichen Verkündigung, Seelsorge und Bildung. Es dient ggf. auch zu ihrer Entlastung, weil die Arbeit in der Gemeindeleitung mit Blick auf Umstrukturierungsprozesse ein konfliktträchtiges Arbeitsfeld sein kann.<br>Zu Frage 3: Ja, der Begriff ist nachvollziehbar und allgemein verständlich. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Zu Frage 4: Da die Teilnahme an der Gemeindeleitung gabenorientiert motiviert sein soll, ist das der richtige Weg. Sollte es im Pastoralteam keinen Konsens geben, muss gelost oder die Teilnahme abwechselnd ermöglicht werden. Alternative: Falls dies nicht im Vorfeld gelingt, kann eine Wahl durch die KG nach gleichem Recht für alle oder eine Entscheidung auf der Ebene des KK durch den KSV sinnvoll sein. Eine Auswahlentscheidung mit Ausnahme der Wahl durch die KG ist in regelmäßigen Zeitabständen spätestens nach 2 Jahren zu überprüfen, ob sie praktikabel ist. Letztlich tritt aber keine effektive Ressourcensteuerung ein, wenn alle Mitglieder eines Pastoralteams entweder mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme gemäß § 9 (3) KGLEG an den Sitzungen der Gemeindeleitung teilnehmen.<br>Zu Frage 5: Das Verfahren ist als Möglichkeit akzeptabel. Es kann schwierige Gemeindesituationen geben, in denen eine Wahl nicht zielführend ist. Abweichende Meinung: Es ist gelebte Demokratie, dass eine KG ihre VertreterInnen in der Gemeindeleitung selbst wählen kann. Eine Berufung durch KSV und Presbyterium stellt in den Augen vieler Gemeindemitglieder keine ausreichende Legitimation für das Mandat dar. Das Problem zeigt sich auch in der mangelnden Akzeptanz von Bevollmächtigtenausschüssen. Das Berufungsverfahren ist gerade keine pragmatische Alternative, sondern ein Aushebeln der Demokratie vor Ort und deshalb ersatzlos zu streichen. Wer sich wie die EKD zum Sommer der Demokratie bekennt, sollte Demokratie auch in der Besetzung kirchlicher Leitungsgremien leben.<br>Zu Frage 6: Die KG Nottuln hat es schon erlebt, dass Menschen mit der Vorstellung ins Presbyterium gegangen sind, konkret mit anderen Menschen theologisch am Gemeindeaufbau zu arbeiten. Die hohe Belastung mit Fragen der Verwaltung hat dann in Einzelfällen zu Frust und Verlassen des Gremiums geführt. Hier klarer zu trennen kann hilfreich sein. Es könnten sich so verstärkt Menschen angesprochen fühlen, die Gaben in Bezug auf Verwaltung und Geschäftsführung haben. Alternative: Die Zusammenfassung der Aufgaben gemäß § 8 (2) +(3) KGLEG unter den Begriffen Gemeindearbeit und Geschäftsführung ist ein hilfreicher Überblick. Allerdings sind beide Bereiche Gemeindearbeit und Geschäftsführung in der Gemeindeleitung untrennbar miteinander verbunden. Es ist z.B. nicht sinnvoll den Verkauf eines Gemeindezentrums zu organisieren, ohne zugleich Perspektiven für die Gemeindearbeit der Zukunft zu entwickeln.<br>Beschluss: Das Presbyterium befürwortet trotz der Bedenken die Einführung des KGLEG, damit in Krisenzeiten flexible Leitungsformen erprobt werden können. (einstimmig)<br><u>KG Oeding-Stadtlohn-Vreden:</u> Das Presbyterium begrüßt im Grundsatz das KGLEG. Insbesondere unterstützt das Presbyterium die gute Vorbereitung von Presbyteriumsmitgliedern in der Diskussion des Gesetzesentwurfes in überschaubaren ZOOM-Sitzungen des Landeskirchenamtes, um Stärken und |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Schwächen des derzeit ausformulierten Gesetzesentwurfes zu erkennen und Verbesserungsideen mit einzuarbeiten, wie es auch dem Stellungnahmeverfahren durch die Presbyterien entspricht. Ferner begrüßen wir den Erprobungscharakter durch Limitierung auf 10% gemeindlicher Teilnahmequote, die aus den Praxiserfahrungen learning by doing ermöglichen. Wir sehen die in der Zeitschiene erwartbare Not durch nicht beschlussfähige Presbyteriumsbildungen oder dysfunktionale Zusammenarbeit von Presbyterien in übergemeindlichen Zusammenschlüssen selbständiger KdöR-Kooperationsräumen: letztes durch die Möglichkeit der Leitung mehrerer KdöR durch die gleichen Personen/Personenkreis. Bereits das bestehende Kirchenrecht würde für diesen Fall die Bildung von Bevollmächtigtenausschüssen durch Berufung vorsehen. Das Neue beim KGLEG ist die strukturelle Hinwirkung auf die Bildung der neuen, im Bedarfsfall an die Stelle der Presbyterien<br>tretenden Gremien durch gemeindliche Wahl! (bei der Neubildung, aber auch bei der erstmaligen Bildung.)<br>Dies wirkt dem Gefühl von Fremdbestimmung und Bevormundung strukturell entgegen. In Anbetracht der Bedeutung dieses Punktes gilt es zu beachten (auch wenn mit KGLEG grundsätzlich die KO und die anderen Kirchengesetze weiter in Geltung sind), explizit die Möglichkeit ins KGLEG hineinzuschreiben, dass bei gemeindlichen Kooperationen im Vorfeld Verträge geschlossen werden können, die die Repräsentation aller beteiligten Gemeinden durch die Möglichkeit der Bildung von Wahlbezirken absichert. Aus der Praxis der Gemeindeleitung wissen wir, dass die Aspekte der Repräsentation (Gemeindewahl) und besonderer Fachkenntnis/Kompetenz beide unverzichtbar sind. In der Konsequenz sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine Minderheit der Stellen im zu bildenden Leitungsgremium durch Berufung zu besetzen und die Mehrheit durch (in Bezirken erfolgende) Wahl. Diese Möglichkeit, die wohl im Rheinland gelebte und bewährte Praxis ist, sollte auch bei uns eröffnet werden. Als Problemfeld erkennen wir die Mitwirkung von Pfarrpersonen im KGLEG-Gremium. Dem Miteinander nicht förderlich wäre, wenn innerhalb der Pfarrschaft nur eine Teilmenge im Leitungsgremium stimmberechtigt mitwirkt; hier können Ungleichgewichte/Hierarchien entstehen, die die Dienstgemeinschaft beeinträchtigen. Auch würde eine Teilmenge, gar eine einzelne Pfarrperson als stimmberechtigtes Mitglied des Leitungsgremiums, nach unserer Einschätzung zu hohe Organisations- und Verwaltungsanteile im Rahmen des breiten Aufgabenspektrums des Pfarrdienstes übernehmen, was das Pfarrbild und die Wahrnehmung des Pfarramtes in der Öffentlichkeit negativ verändern könnte. Die Beteiligung aller Pfarrpersonen auf einem „reservierten Ticket“ würde aber bei einer Regelgröße von 3-8 Personen (t/ze in gut begründeten Fällen, insbesondere bei übergemeindlichen Kooperationen, auch überschritten werden könnte: Dies sollte explizit so im Gesetzestext formuliert sein - beispielsweise |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | besteht der Lenkungsausschuss unseres Kooperationsraumes aus 9 (3x3) Personen aus drei Kirchengemeinden) ein Übergewicht des IPT gegenüber den Ehrenamtlichen entstehen lassen (Planzahl für Mitte der 2030er Jahre auf Basis von über 18.000 Gemeindegliedern: 3 Pfarrpersonen plus 2 andersprofessionelle IPT-Stellen, ggf. aufgeteilt auf mehrere Personen!). Ebenso anfällig für ein Konkurrenzverhältnis von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen wäre der Fall, das - ohne für Pfarrpersonen „reservierte Tickets“ - Pfarrpersonen gegen Ehrenamtliche in einer Wahl anträten. Aus diesen Gründen spricht vieles dafür, Pfarrpersonen mit beratender Stimme einzubinden und nicht für Mitwirkung mit Stimmrecht vorzusehen. Für andersprofessionelle IPT- Personen sollten ebenfalls Überlegungen angestellt und ins Gesetz hineinformuliert werden. Besondere Beachtung in diesem Zusammenhang verdient die Ausgestaltung einer IPT-Stelle als Gemeindemanager*in. Bei anderen Funktionen und Aufgaben nicht pfarramtlicher IPTs ist auf das Verhältnis des Stundenanteils im Leitungsdienst und in den sonstigen Bereichen unter Beachtung einer gegenüber dem Pfarramt geringeren Wochenstundenzahl zu achten und eine Lösung analog zur beratenden Teilnahmestruktur der Pfarrdienstleistenden zu suchen, sofern das IPT nicht als Gemeindemanagement angelegt ist. Dies bedingt an anderer Stelle als dem KGLEG. nämlich in der Regelung für IPTs, ausführliche Überlegungen und Gestaltungsmodelle für den IPT-Spezialfall „Gemeindemanager*in“, sowohl in der Aufgabenbeschreibung, Gehaltsstruktur, Mitwirkung in kreiskirchlichen, synodalen Gremien sowie innerhalb des betreffenden IPT-Gefüges selbst. Klare Aufgabenbeschreibungen aller IPT-Personen müssen und können Konkurrenzgefühle untereinander verhindern und echte Dienstgemeinschaft in Arbeitsteilung und Zusammenarbeit befördern.“ (einstimmig) |
| 24 | Tecklenburg | X (KSV, KG Ladbergen, KG Rheine Jakobi, KG Kattenvenne) | X (KG Rheine-Johannes) | Bereits zum Erstentwurf des KGLEG hat sich der KSV in einer Stellungnahme vom 24.08.2023 insgesamt positiv zu dem Vorhaben der Erprobung einer neuen Leitungsform geäußert und positioniert. Dies ändert sich auch nicht im Zusammenhang mit dem 2024 in Gang gesetzten Stellungnahmeverfahren zum KGLEG. Obwohl es nach wie vor skeptische Stimmen in KSV und KGn gibt, ob wir diese Erprobungsform wirklich brauchen oder nicht vielmehr die presbyterial-synodale Grundordnung unserer Kirche dadurch schwächen, wird die Möglichkeit, Erfahrungen mit einer alternativen Leitungsform zu machen, die auf Freiwilligkeit beruht und im gesamten Leitungsspektrum unserer Landeskirche von Vornherein durch die Beschränkung auf maximal 10 % der teilnehmenden KGn gedeckelt ist, grundsätzlich begrüßt. Die Erprobung gibt uns die Möglichkeit, Erfahrungen zu sammeln, die letzten Endes für das Leitungshandeln unserer Kirche insgesamt fruchtbar gemacht werden können. An dem Stellungnahmeverfahren haben sich insgesamt nur 5 Presbyterien beteiligt. 3 der teilnehmenden KGn haben den Entwurf des KGLEG positiv beurteilt. 1 KG hat sich durch das Stellungnahmeverfahren insgesamt überfordert gesehen und |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | sich deshalb enthalten. 1 KG hat den Entwurf abgelehnt. Das ablehnende Votum aus der KG Rheine-Johannes wird damit begründet, dass durch das KGLEG das Prinzip der breiten Partizipation von Gemeindegliedern an Leitungsaufgaben beschädigt werde. Die Möglichkeit, ein Leitungsgremium auf einen potentiellen Minimalbestand von 3 Personen zu begrenzen, die nicht einmal Gemeindeglieder der betreffenden KG sein müssen, die sie leiten, wird äußerst kritisch gesehen. Damit werde die Repräsentation der KG in der Leitung missachtet und ausgehebelt. Die zustimmenden Voten aus Ladbergen, Rheine-Jakobi und Kattenvenne sehen eher die Chancen des Erprobungsgesetzes. Die Stellungnahmen aus Rheine-Jakobi und Ladbergen äußern sich auch zu den im Entwurf formulierten Fragen:<br>**Zu Frage 1:**<br>Antwort Ladbergen: Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ist sinnvoll.<br>Antwort Rheine-Jakobi: Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder sollte erforderlich sein.<br>**Zu Frage 2:**<br>Antwort Ladbergen: Die Möglichkeit soll nicht geschaffen werden.<br>Antwort Rheine-Jakobi: Es soll nicht möglich sein, das Pastoralteam von der Wahl auszuschließen. Pastoralteam-Plätze sollen vor der Wahl reserviert werden.<br>**Zu Frage 3:**<br>Antwort Ladbergen: Der Begriff ist nicht geeignet, wenn es auch um IPT-Mitglieder geht, die nicht Pfarrerinnen und Pfarrer sind.<br>Antwort Rheine-Jakobi: Der Begriff ist nicht geeignet. Stattdessen wird vorgeschlagen „Interprofessionelles Leitungsteam“. Der Begriff „Pastoralteam“ wird mit dem Aufgabengebiet von Pastor:innen und Seelsorgenden in Verbindung gebracht. Er ist als Sammelbegriff für die unterschiedlichen kirchlichen Professionen, die ein IPT umfassen kann, nicht verständlich.<br>*Frage aus Rheine-Jakobi:* Was ist eigentlich mit einem IPT-Mitglied, das beim KK angestellt ist, aber nur die ACK-Mitgliedschaft erfüllt (z.B. römisch-katholisch)? Obwohl Teil des IPT (z.B. als Verwaltungsmanager) wäre er von der Gemeindeleitung ausgeschlossen, weil für diese ja die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD Voraussetzung ist.<br>**Zu Frage 4:**<br>Antwort Ladbergen: Falls es reservierte Plätze für Pfarrer:inen/IPT-Mitglieder gibt, sollte diese Gruppe einen Vorschlag machen. Dieser sollte gleichzeitig einen personellen Wechsel (jährlich oder zur Hälfte der Amtsperiode) ermöglichen. Die Entscheidung sollte beim Leitungsgremium liegen. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Antwort Rheine-Jakobi: Innerhalb der IPT-Mitglieder sollte nach Absprache ein Vorschlag unterbreitet werden, wer in der Gemeindeleitung vertreten sein soll. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze sollten dem Leitungsgremium obliegen.<br>**Zu Frage 5:**<br>Antwort Rheine-Jakobi: Bei einem Start der Erprobung außerhalb der turnusmäßigen Kirchenwahlen sollte sowohl eine gesonderte Wahl als auch die Berufung der Mitglieder (durch Presbyterium und/oder KSV) möglich sein.<br>**Zu Frage 6:** Antwort Rheine-Jakobi: Die Unterscheidung wird als klärend und hilfreich empfunden.<br>Der KSV stellt sich hinter die differenzierten Voten aus den KGn. Die Stellungnahmen spiegeln auch das im Detail unterschiedliche Meinungsbild im KSV wider, welches sich aber, wie gesagt, überwiegend positiv dem Entwurf gegenüber verhält. Der KSV kann sich das KGLEG als eine Art „Notfallinstrument“ für den Fall, dass sich in einzelnen KGn kein handlungsfähiges Presbyterium mehr konstituieren kann, vorstellen. Der KSV bekäme durch das KGLEG eine zusätzliche Handlungsoption neben der üblichen Installierung eines Bevollmächtigtengremiums. Für eine mögliche Teilnahme an der Erprobung zeigt sich die KG Ladbergen offen. |
| 25 | Unna | | | |
| 26 | Vlotho | X (KG Eidinghausen-Dehme) | | KS verzichtet auf eigene Stellungnahme.<br>KG Eidinghausen-Dehme: KGLEG wird befürwortet. Zu Frage 1.: Das Quorum Mehrheit von 2/3 der „Anwesenden“ oder eine Mehrheit von 2/3 der „stimmberechtigten Mitglieder“ sollte der KG im Rahmen der Festlegung einer Geschäftsordnung überlassen werden.<br>KG St. Stephan: Die Texte des KGLEG sind für Laien durch die kirchenrechtlichen Begriffe und zusätzlichen Hinweise auf andere Paragraphen schwierig zu lesen und damit auch zu verstehen. Ein Leitungsgremium mit evtl. nur 3 Personen halten wir für zu klein, falls es sich nicht um eine sehr kleine KG handelt. Bei größeren KGn muss die Personenzahl des Leitungsgremiums höher sein, ansonsten ist die Arbeitsbelastung zu groß, da die Mitglieder wahrscheinlich auch noch berufstätig sind. Eine Bewerbung von uns ist in der jetzigen Situation nicht möglich, da der Zusammenschluss der ev. Vlothoer Kirchengemeinden geplant ist, wir z.Zt. aber nur für unsere KG sprechen können. Der Frage 3 zum Begriff „Pastoralteam“ stimmen wir zu.<br>KG Uffeln: Das Presbyterium wünscht eine stimmberechtigte Teilnahme aller Mitglieder des IPT an der Gemeindeleitung. Die Mitglieder der IPT sollen nicht gewählt werden müssen. Das Leitungsgremium sollte auch für Angehörige anderer kirchlicher Berufsgruppen, u. a. Kirchenmusiker geöffnet werden. Interessenkonflikte können ganz einfach durch Verlassen der Sitzung bei allen Punkten, bei denen |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Mitarbeitende direkt betroffen sind, gewährleistet werden. Die Mitarbeit in der Gemeindeleitung, auch in den Ausschüssen des Presbyteriums, sollte auf Mitglieder der Ev. Kirche beschränkt bleiben. Fazit: Das Presbyterium Uffeln wünscht sich ein klareres Profil in der Gemeindeleitung. Durch das KGLEG wird die Leitung aus Uffelner Sicht beliebiger. |
| 27 | Evangelischer Pfarrverein | | | Der vorliegende Entwurf eines KGLEG reagiert auf mehrere Herausforderungen, vor denen KGn in der EKvW gegenwärtig stehen.<br>- Was ist, wenn Presbyterien aufgrund einer zu geringen Zahl von Kandidierenden nicht mehr vollständig oder gar nicht besetzt werden können? Die Lösung des KGLEG lautet: Eine „Gemeindeleitung“ kann aus wesentlich weniger Personen (3-8) und auch aus Nichtgemeindegliedern bestehen.<br>- Auf welchem Weg können auch nichtordinierte Mitglieder eines IPTs Stimmrecht im Presbyterium erhalten? Lösung des KGLEG: Auch nichtordinierte Hauptamtliche können in die „Gemeindeleitung“ gewählt oder per<br>Erprobungsbeschluss zum verfassungsmäßigen Mitglied der Leitung bestimmt werden.<br>- Wie kann die Arbeitsbelastung von Gemeindepfarrer*innen reduziert werden, die bisher qua Amt Mitglieder eines oder mehrerer Presbyterien sind? Lösung des KGLEG: Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer können, aber müssen nicht mehr Mitglieder der Gemeindeleitung sein.<br>- Darüber hinaus eröffnet das KGLEG interessante weitere Gestaltungsmöglichkeiten für die Zukunft. Insbesondere die Ermöglichung der Zuständigkeit einer einzigen „Gemeindeleitung“ für mehrere KGn zugleich ist zu nennen. So ist bspw. eine gemeinsame Leitung für mehrere durch ein IPT pastoral verbundene KGn denkbar, ohne dass diese vereinigt werden müssen. Vorstellbar ist aber auch eine gemeinsame vollgültige und effiziente Leitungslösung für solche Gemeinden eines KKs, die aus eigenen Kräften keine Leitung aufstellen können. Das KGLEG wendet sich jedoch auch an KGn mit einer funktionierenden Leitungsstruktur, die eine neue Form von Leitung ausprobieren wollen, zum Beispiel eben um einem nichtordinierten IPT-Mitglied das Stimmrecht in der Leitung zu sichern.<br>Das KGLEG lässt in seiner Anlage und auch in der Art und Weise seiner Einbringung durch die KL vermuten, dass hier Vorschläge erprobt werden sollen, die für die geplante KO-Revision maßgeblich sein könnten. Dadurch, dass die KL in der wichtigen Frage des Stimmrechts für nichtordinierte IPT-Mitglieder bisher allein das KGLEG als dauerhafte Lösung anzubieten beabsichtigt, wird ein starker Anreiz für dessen Inanspruchnahme geschaffen, denn die pastorale Arbeit wird nach und nach flächendeckend von IPTs geprägt sein.<br>Die Bündelung ganz unterschiedlicher wesentlicher Veränderungen in einem einzigen Erprobungsgesetz macht es nicht leicht, die zugrundliegenden Einzelentscheidungen zu bewerten und sie womöglich |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | zukünftig wieder zu entflechten. Umso mehr gilt es trotz des Erprobungscharakters und der zunächst zahlenmäßig (bis zu 10% der Gemeinden) wie zeitlich (bis 2032) begrenzten Reichweite schon jetzt sehr genau zu prüfen, welche Leitgedanken die vorgeschlagene „Gemeindeleitung“ prägen. Insbesondere ist zu fragen, ob nicht manche sinnvolle Änderung bereits mit geringeren Eingriffen in die bestehende Ordnung zu erzielen wäre.<br>Im Einzelnen:<br>• Die Möglichkeit, die Größe eines Presbyteriums/einer Gemeindeleitung abweichend von § 5 KWG zu flexibilisieren, begrüßen wir. Diese Flexibilisierung ließe sich jedoch auch durch eine Änderung im KWG schaffen.<br>• Die Absicht, auch nichtordinierte IPT-Mitglieder an der Leitung einer KG stimmberechtigt beteiligen zu können, wird ebenfalls begrüßt. Diese Möglichkeit sollte sich allerdings nicht nur auf KGn beschränken, die das KGLEG anwenden, sondern für alle KGn bestehen. Denkbar wäre die Schaffung einer Kooptierungsoption durch Presbyteriumsbeschluss ähnlich dem JBEG (verbunden mit der notwenigen Ausnahmegenehmigung nach Art. 39 KO).<br>• Bemerkenswert ist der Vorschlag, von der bisherigen Ordnung abzuweichen, nach der die ehrenamtlichen Mitglieder eines Presbyteriums Gemeindeglieder sein müssen. Diese Änderung bedeutet ohne Frage einen Abschied vom presbyterial-synodalen Prinzip: Presbyter*innen sind dem Wesen und Wortsinn nach die Gemeindeältesten: Sie gewährleisten, dass eine KGe aus sich selbst heraus und für sich selber Leitungsverantwortung übernimmt, indem sie geeignete Menschen aus ihrer Mitte für das Ältestenamt beruft. Dies gilt bisher als wesentliches und unverzichtbares Merkmal einer ev. Kirchenverfassung. (Der Sitz der berufenen Pfarrstelleninhaber*innen im Presbyterium ist dagegen im Pfarramt begründet, sie haben eben gerade kein Presbyteramt inne.) Auch wenn in besonders begründeten Situationen anstelle eines Presbyteriums ein Bevollmächtigtenausschuss eingesetzt wird, hat er bisher nach Art. 83 KO die Rückkehr zu einer presbyterialen Leitung der KG anzustreben. Es ist zu fragen, ob dieser Gedanke nicht auch in Zukunft für die Verfassung unserer Kirche leitend bleiben sollte. Wenn eine KG dauerhaft nicht aus eigener Kraft in der Lage ist, ein Leitungsgremium zu bilden, steht demnach ihre Selbständigkeit in Frage und ein Gemeindezusammenschluss sollte ins Auge gefasst werden. Soll nun allerdings die generelle Möglichkeit der Berufung von Nichtgemeindegliedern in die ehrenamtliche Leitung erwogen werden, wofür ja Argumente vorgebracht werden können, dann ist dies deutlich als ein Verlassen der presbyterialen Ordnung zu benennen. (Auch auf kreissynodaler Ebene ist die Mitgliedschaft in einer KG des KKs bisher die Regel, wie aus der Soll-Bestimmung Art. 91.2 KO hervorgeht. Es gibt keine |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | generelle Öffnung. Die Vertreter der KGn bilden selbstverständlich die Synodenmehrheit, Art. 91.1 KO.). In einem solchen Fall sollten jedoch andere verbindliche Regelungen eine dauerhafte Anbindung aller Leitungsmitglieder an das Leben der von ihnen geleiteten KGn sichern. Ohne Präsenz und Beteiligung im Gemeindeleben ist eine Leitung von KGn schwerlich vorstellbar.<br>• Die Frage nach einer verbindlichen Gemeindegliedschaft der Gemeindeleitungsmitglieder hängt unmittelbar mit dem nächsten Anliegen des KGLEG zusammen, ein einziges Leitungsgremium für mehrere KGn zu ermöglichen: Die Vorschläge des KGLEG zur Legitimation einer gemeinsamen Gemeindeleitung für mehrere KGn sollten jedoch unseres Erachtens noch einmal kritisch überprüft werden. Bereits Art. 78 KO könnte eine ausreichende Grundlage für weitreichende Kooperationen auf Leitungsebene sein und könnte ggf. dafür auch noch erweitert und präzisiert werden, sofern nicht überhaupt ein Gemeindezusammenschluss angestrebt wird. Eine solche Leitungskooperation nach Art. 78 kann durchaus sinnvoll sein. Dagegen kann die Bildung eines einzigen gemeinsamen Leitungsgremiums durch gemeinsame Wahl mehrerer Gemeinden bei rechtlichem Fortbestand der Einzelgemeinden nach dem KGLEG im Einzelfall dazu führen, dass diese Leitung nicht von jeder KG legitimiert ist. Auch die Willensbildung der Einzelgemeinde ist auf diese Weise nicht mehr sicher gewährleistet. Das halten wir für verfassungsmäßig problematisch. Eine Verfassungsänderung, wie das KGLEG sie probeweise hier vornimmt, müsste die Möglichkeit einer solchen Legitimationslücke in ihrer Anlage von vornherein ausschließen, das ist in der vorgelegten Form nicht der Fall.<br>• Die Tendenz des KGLEG, Gemeindepfarrer*innen in Abweichung von Art 20.2 KO nicht mehr grundsätzlich an der Leitung einer KG zu beteiligen, wird von uns kritisch gesehen. Als Vertretung der westfälischen Pfarrer*innen geben wir zu bedenken: Die knapper werdenden Personalressourcen machen eine erneute Diskussion des Pfarrbildes nötig. Pfarrpersonen werden in Zukunft nicht mehr in der Breite und in dem Umfang Aufgaben innerhalb der verfassten Kirche übernehmen können, wie es sich in den zurückliegenden Jahrzehnten entwickelt hat. Die Trennung vom Leitungsamt erscheint daher als eine naheliegende Möglichkeit und entspricht der Logik, mehr Verantwortung in die Hände von Ehrenamtlichen zu geben. Eine solche grundlegende Änderung der Ordnung der Kirche und des Pfarrbildes bedarf jedoch ausführlicher inhaltlicher Diskussion, denn die Berufung des Gemeindepfarrers/der Gemeindepfarrerin zur Leitung ist bisher ein wesentliches Konstruktionsprinzip der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit auch des Pfarramtes. Pfarrpersonen sind durch eine umfassende theologische und praktische Ausbildung qualifiziert und durch Ordination und Amt zu einem lebenslangen Dienst- und Treueverhältnis in ihrer Kirche berufen. Sie tragen bisher verlässlich, persönlich und öffentlich erkennbar Verantwortung für den Weg ihrer KG und der Kirche. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Dem trägt die EKvW durch ihre Ordnung bisher Rechnung, und auch das IPT-Konzept hält an dieser besonderen Rolle des ordinierten Pfarramtes fest.3 Diese durch eine Pfarrperson gewährleistete Leitungsqualität und -verlässlichkeit wird im KGLEG dagegen nicht ausreichend gewürdigt. Es ist sicherzustellen, dass in der Ev. Kirche auch in Zukunft akademisch-theologisch und kirchlich-praktisch ausgebildete Personen an der Gemeindeleitung beteiligt sind. Wir halten es deshalb sowohl für die Ev. Kirche als auch im Blick auf das Selbstverständnis des Pfarramtes für wesentlich, dass Pfarrpersonen in Leitungsfragen beteiligt sind und öffentlich dazu auskunftsfähig sind. Ihre Beteiligung stellt bisher aus guten Gründen nicht eine Option, sondern den Regelfall dar. Inwiefern das für jede Pfarrperson innerhalb einer KG mit mehreren Pfarrstellen gelten muss und ob auch nichtordinierte Personen im IPT diese Aufgabe in vollem Umfang erfüllen können, ist sehr genau zu diskutieren. Auch in einem Erprobungsgesetz sollte jedoch eine Formulierung enthalten sein, die eine Beteiligung des Pastoralteams an der Gemeindeleitung zum Regelfall macht. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der Entlastung von Pfarrpersonen bereits jetzt und ist auch gewollt, wenn ein anderes Mitglied den Vorsitz im Presbyterium übernimmt. Wird von dieser Praxis verstärkt Gebrauch gemacht, führt dies zu einer Entlastung der Pfarrpersonen, ohne sie aus der Leitungsverantwortung zu entlassen. |
| | **Summe** | **6 KS<br>10 KSV<br>52 KGn** | **0 KS<br>2 KSV<br>21 KGn** | |

**3.2.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode das Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

**Wie kommt es zu diesem Gesetzentwurf?**

Zwei verschiedene Entwicklungen führten zur Entstehung des hier im Entwurf vorliegenden Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes (KJVG):

1. Die Evangelische Jugend von Westfalen hinterfragte seit 2020 im Rahmen eines extern unterstützten Strukturprozesses die Gremienstrukturen und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene. Man stellte fest, dass sperrige Strukturen zu oft den Fokus auf die inhaltliche Arbeit versperrten. Man entwickelte ein schlankes Modell einer Vollversammlung, in der alle Akteure der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vertreten sind, sowie eines geschäftsführenden Gremiums. Prägend ist das Selbstverständnis als Jugendverband. Damit ist gemeint, dass man sich als Gesamtheit der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen in ihrer Vielfalt an Trägern und Arbeitsweisen als verbunden versteht und dabei der partizipative Gedanke einen zentralen Wert bildet. Als man sich mit der Bitte um die erforderlichen kirchenrechtlichen Anpassungen an die Landeskirche wandte, kam es zunächst zu Irritationen und zum Konflikt. Das KJVG ermöglicht nun die Umsetzung der Ergebnisse des Strukturprozesses durch eigene Strukturen der Jugend, die nahtlos in die kirchlichen Körperschaften eingebunden sind. Aus diesem Grund wird das KJVG von der Jugend auf landeskirchlicher Ebene sehr begrüßt und unterstützt.

2. Etwa zeitgleich führte die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW (AEJ-NRW) eine umfassende rechtliche Prüfung der Voraussetzungen für den Fördermittelbezug durch. Die AEJ-NRW ist verantwortlich für den zentralen Erhalt und die Verteilung von jährlichen Fördermitteln des Landes in Höhe von mehreren Millionen Euro an die verschiedenen Träger evangelischer Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen. Es handelt sich um Fördermittel für Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII, die Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Eigenverantwortung junger Menschen als Fördervoraussetzungen haben. Indem kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in der Regel durch die jeweiligen kirchlichen Leitungsorgane oder von ihnen eingesetzte Ausschüsse verantwortet und gestaltet wird, liegen diese Fördervoraussetzungen nicht vor. Die AEJ-NRW kommunizierte, dass der Erhalt der Fördermittel trotz der aktuell großzügigen Vergabepraxis auf Dauer nicht gesichert sei und meldete Veränderungsbedarf an. Dieselbe rechtliche Problematik besteht bei Fördermitteln, die bspw. unmittelbar durch Kirchenkreise von Kommunen bezogen werden. Häufig handelt es sich um Fördermittel für bestimmte Projekte, etwa Freizeiten. Insgesamt fließen in den Bereich der EKvW Jugendverbandsarbeits-Fördermittel von Land und Kommunen in einer grob geschätzten jährlichen Größenordnung von etwa 4 Millionen Euro.

**Was ist das Ziel des KJVG?**

Das Gesetz greift den partizipativen Gedanken auf, der in der evangelischen Arbeit mit jungen Menschen in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen hat und mittlerweile von jungen Menschen verbreitet vorausgesetzt wird. Es möchte jungen Menschen ermöglichen, sich innerhalb der Kirche selbst zu organisieren, aktiv zu werden und mitzureden. Im besten Fall können sie Selbstwirksamkeitserfahrungen gewinnen und der Kirche helfen, besser auf die Bedürfnisse junger Menschen einzugehen.

Zugleich und gleichermaßen soll das Gesetz die Fördervoraussetzungen gewährleisten. Dies setzt u.a. Geschäftsordnungsautonomie voraus. Das KJVG muss absichern, dass Beschlüsse basisdemokratisch auf die Jugend zurückzuführen sind. Dies geht mit einem leider unvermeidlichen Maß an Förmlichkeit einher.

**In welchem Zusammenhang steht das KJVG zum JBEG?**

Jugendpartizipation ist auf zwei Wegen denkbar: Durch Integration junger Menschen in bestehende Gremien oder durch Schaffung eigener Strukturen. Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) geht den ersten Weg und wird ergänzt durch das KJVG, das – dem ausdrücklichen Wunsch der Jugend folgend - zusätzlich den zweiten Weg beschreitet. Beide Wege sind aufeinander bezogen und können in der Praxis miteinander verschränkt werden, bspw. durch personelle Überschneidungen.

**Warum ein gemeinsames Gesetz?**

Das KJVG wurde aufgrund des gemeinsamen Bezugs zur Landesförderung als Rahmengesetz zusammen mit der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland entwickelt. Alle Landeskirchen legen es ihren nächsterreichbaren Landessynoden vor, um bei den Fördervoraussetzungen zeitnah nachschärfen zu können.

**Was ist eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung?**

Zur Gewährleistung von der Jugendverbandskriterien ist es nicht erforderlich, Verbände mit rechtlicher Selbstständigkeit (wie bspw. CVJM oder die im BDKJ organisierten katholischen Jugendverbände) zu errichten. Eine Stärke evangelischer kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen ist, dass Aktivitäten, wie sie typischerweise in Jugendverbänden stattfinden (Jugendgruppen, Freizeiten, Bildungsformate…), nahtlos in die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen integriert sind. Diese Stärke gilt es zu bewahren.

Folglich setzt der Entwurf des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes bei der Gewährleistungsverantwortung der kirchlichen Körperschaften an, angemessene Angebote für junge Menschen sicherzustellen. Jungen Menschen wird das Recht eingeräumt, eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung in Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Landeskirche zu gründen. Diese stellt dann eine Struktur innerhalb der jeweiligen Körperschaft, also eine rechtlich unselbstständige Einrichtung dar. Die Kinder- und Jugendvertretung ist Teil der jeweiligen Körperschaft, daher übernimmt die Körperschaft auch die rechtliche Trägerschaft, die Haftung und die Geschäftsführung.

Die Kinder- und Jugendvertretung hat zunächst die Funktion des kommunikativen Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Leitungsorgan zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen. Sie entscheidet über die Fördermittel und kann eigeninitiativ Aktivitäten entfalten, die das Angebot ergänzen. Optional kann die Kinder- und Jugendvertretung mit Aufgaben und Befugnissen eines Ausschusses für die Arbeit mit jungen Menschen ausgestattet werden, womit ein breites Spektrum praktischer Ausgestaltungsmöglichkeiten eröffnet ist.

**Woran orientiert sich der Gesetzentwurf?**

Das KJVG orientiert sich am Kinder- und Jugendgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 21. Oktober 2021, das dort überwiegend auf Akzeptanz stößt. Es orientiert sich außerdem am anliegenden Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts (Anlage 4).

**Welche Erkenntnisse ergab das Stellungnahmeverfahren?**

Der Entwurf des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes (KJVG) befand sich auf Beschluss der Kirchenleitung vom 20. Juni 2024 bis zum 31. Oktober 2024 im Stellungnahmeverfahren. Die zeitliche Überschneidung zwischen Stellungnahmeverfahren und landeskirchlichem Gremienlauf wurde bewusst angelegt, um ein Stellungnahmeverfahren zu ermöglichen, ohne das Regelungsvorhaben verschieben zu müssen. Im Stellungnahmeverfahren fanden auch fünf Online-Gesprächstermine statt, der letzte am 24. September. Dabei standen Menschen aus dem Landeskirchenamt, dem Amt für Jugendarbeit und der Jugendkammer zu dem Vorhaben Rede und Antwort.

Für die Stellungnahmen im Einzelnen wird auf die Anlagen 3 und 4 verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Mehrheit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden das Gesetz unterstützt. Es wird betont, dass die partizipative Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

sowie die Stärkung ihrer Stimme in kirchlichen Angelegenheiten positiv gesehen werden. Einige Stimmen heben hervor, dass das Gesetz notwendig sei, um gesetzliche Fördermittel zu sichern.

Es gibt folgende Bedenken und Empfehlungen:

- Sprachliche und strukturelle Anpassung: Es gibt Forderungen nach einer zielgruppenorientierten, jugendgerechten Sprache und einer vereinfachten Darstellung, um das Gesetz leichter zugänglich zu machen.
- Praktische Umsetzung: Mehrere Stellungnahmen weisen auf mögliche Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung hin. Kritisiert wird, dass die Altersstruktur (6–27 Jahre) sehr breit gefasst ist und die Selbstverwaltung der Vertretungen ohne hauptamtliche Begleitung schwer realisierbar erscheint. Das Gesetz setze strukturiertes Ehrenamt voraus, für das junge Menschen nur noch schwer zu gewinnen seien.
- Gefahr der Doppelstrukturen: Einige befürchten eine Überlagerung mit bestehenden Gremien wie dem Jugendausschuss, was zu Überbeanspruchung Ehrenamtlicher führen könnte. Vorschläge beinhalten, entweder bestehende Gremien zu erweitern oder die Kinder- und Jugendvertretungen als alleinige Struktur zu etablieren.
- Regionalisierung und Flexibilität: Einige Kirchenkreise benennen den Bedarf nach flexiblen Strukturen, wie er im Gesetz auch adressiert wird.
- Umsetzungsaufwand: Einige Stimmen äußern Bedenken hinsichtlich der administrativen und finanziellen Belastungen, die mit dem neuen Gesetz einhergehen könnten, sowie bezüglich der Integration neuer Gremien in bestehende Strukturen.

**Wie soll die praktische Umsetzung laufen?**

Es handelt sich um einen Gegenstand mit hohem Beratungs- und Begleitaufwand. Die zuständigen Personen im Amt für Jugendarbeit, im Kompetenzzentrum Ehrenamt und im Landeskirchenamt bereiten sich bereits intensiv auf diese Aufgabe vor. Es wird Muster-Geschäftsordnungen und deutlich niedrigschwelligere Informationsmaterialien als den Gesetzestext geben. Im persönlichen Kontakt können Möglichkeiten für die optimale Ausgestaltung vor Ort gefunden werden.

**Was ist für Kirchengemeinden zu veranlassen?**

Aufgabe von Kirchengemeinden ist es nach § 3 Abs. 2 Satz 2 KJVG, die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu fördern. Es besteht keine Verpflichtung zur Errichtung einer kirchlichen Kinder-

und Jugendvertretung. Dies ist ein Recht, aber keine Pflicht der jungen Menschen in der jeweiligen Kirchengemeinde.

Die AEJ-NRW hat angekündigt, zu gegebener Zeit die Weiterleitung von Fördermitteln von der Existenz einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung abhängig zu machen. Auch kommunale Fördermittel für Jugendverbandsarbeit sollten ohne kirchliche Kinder- und Jugendvertretung nicht mehr beantragt werden. Besteht Bedarf nach solchen Fördermitteln, kann sich eine praktische Notwendigkeit der Errichtung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ergeben. Es ist aber auch denkbar, zu fördernde Maßnahmen in Trägerschaft des Kirchenkreises durchzuführen.
In § 4 Abs. 2 und 3 KJVG sind sehr vielfältige Ausgestaltungsmöglichkeiten vorgesehen. So kann die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung einen bestehenden Jugendausschuss vollständig ersetzen, muss dies aber nicht.

**Was ist für Kirchenkreise zu veranlassen?**

Für Kirchenkreise wird sich häufiger als für Kirchengemeinden die praktische Notwendigkeit zur Errichtung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zwecks Gewährleistung von Fördervoraussetzungen ergeben.
Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung wird durch eine Gründungsversammlung errichtet, § 9 Abs. 2 KJVG. Das Gesetz regelt in § 10 einen Grundmodus für die Zusammenarbeit zwischen kirchlicher Kinder- und Jugendvertretung und Kirchenkreis. Dies funktioniert auch neben einem bestehenden Fachausschuss. Das Gesetz sieht die Option vor, die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung funktional zu einem Fachausschuss aufzuwerten. In manchen Fällen mag es eine Option sein, den Fachausschuss durch die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu ersetzen. Die bestehenden Satzungen kann die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung durch vergleichsweise unkomplizierte Rechtsänderungen die Stelle des Fachausschusses einnehmen. Zusätzlich braucht es eine Geschäftsordnung für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung.

**Wie können regionale Kooperationsräume berücksichtigt werden?**

Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet oft in übergemeindlichen Kontexten statt. § 8 KJVG ermöglicht es, eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung für mehrere Kirchengemeinden zu bilden, also beispielswiese in einem regionalen Kooperationsraum. Eine der Kirchengemeinden übernimmt formal die Rolle der rechtlichen Trägerschaft. Mancherorts übernimmt bisher der

Kirchenkreis die Verwaltungsaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit in Kooperationsräumen. Das ist ihm auch nach Errichtung einer gemeinsamen kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nicht verwehrt.

**Was passiert auf landeskirchlicher Ebene?**

Die Evangelische Jugend von Westfalen wird sich als landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung voraussichtlich die Organe „Versammlung“ und „Leitungskreis“ geben und in ihrer Rolle nach KJVG die Jugendkammer ersetzen. Eine anstehende, aufwendige Neubesetzung der Jugendkammer entfällt.

**Welche Rolle spielen im Rahmen des KJVG die freien Jugendverbände?**

An vielen Orten finden in unterschiedlicher Form erfolgreiche Kooperationen mit freien Jugendverbänden (CVJM, VCP, EC) statt. § 2 Abs. 7 KJVG ermöglicht eine Beteiligung freier Verbände an kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen. § 17 regelt das Erfordernis einer Kooperationsvereinbarung. Es finden momentan Gespräche mit den freien Verbänden mit dem Ziel der rechtlichen Absicherung der Geltung des KGSsG statt.

Anlagen

1. Urkundenentwurf
2. Synopse
3. mündliche Stellungnahmen
4. schriftliche Stellungnahmen
5. Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts

Entwurf

# Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

## Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen.

### Artikel 1

### Kirchengesetz

### über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG)

### Präambel

Die Arbeit mit jungen Menschen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die jungen Menschen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

Dieses Kirchengesetz ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern.

### § 1

### Verantwortlichkeit

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann.

(2) [1]Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit). [2]Diese Tätigkeit ist Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit diesen statt. [3]Träger sind dabei die Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder die Landeskirche.

### § 2

### Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen

(1) [1]Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche. [2]In einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind alle jungen Menschen organisiert, die Kirchenmitglieder sind oder ohne Kirchenmitglieder zu sein an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken (Zugehörige).

(2) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen müssen eine Geschäftsordnung haben, mit der sie ihre Organe und Strukturen sowie deren Arbeitsweise selbst festlegen.

(3) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen handeln durch Organe. Dies können insbesondere eine Versammlung aller Mitglieder und ein geschäftsführendes Organ sein.

(4) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind müssen in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen mindestens die einfache Mehrheit haben. Junge Menschen müssen zudem in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen haben.

(5) [1]In den kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. [2]Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.

(6) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

(7) Die Geschäftsordnung kann eine Beteiligung rechtlich selbstständiger Jugendverbände vorsehen, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen.

## § 3

## Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde

(1) Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) [1]Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen in der Kirchengemeinde eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. [2]Die Kirchengemeinde fördert die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. [3]Das Zusammentreten kann insbesondere erfolgen, indem

a) alle jungen Menschen in der Kirchengemeinde zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden oder

b) alle Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden, eingeladen werden, Vertreterinnen und Vertreter in eine Gründungsversammlung zu wählen.

(3) [1]In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren stimmberechtigt. [2]Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind.

(4) Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung.

## § 4

## Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

[1]Das Presbyterium erkennt die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Kirchengemeinde an, wenn diese unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes gebildet wurde und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung und ihre Geschäftsordnung die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. [2]Es zieht die Anerkennung zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht.

## § 5

## Aufgaben und Befugnisse der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,

b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,

c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden,

d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.

e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,

f) Anhörung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen,

g) Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung und

h) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring, etc.) und

i) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung).

(2) [1]Das Presbyterium und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. [2]Das Presbyterium setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. [3]Es ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) 1Das Presbyterium kann der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. 2Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.

## § 6

## Geschäftsführung

[1]Die Kirchengemeinde handelt für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. [2]Beschlüsse der Organe der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht.

## § 7

## Schlichtung

[1]Bei Streitigkeiten zwischen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Presbyterium kann das kreiskirchliche Jugendreferat zur Verständigung angerufen werden. [2]Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig. [3]Er muss sich vorher mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen und er kann die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch nehmen.

## § 8

## Gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung

(1) [1]Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden. [2]Dabei ist zu klären, welcher Kirchengemeinde die Rolle der Trägerschaft zukommt. 3Die Vorschriften der § 3 bis § 7 gelten entsprechend.

(2) [1]Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchengemeinden zusammengeschlossen haben. [2]Die Vorschriften der § 3 bis § 7 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist.

## § 9

## Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises

(1) Aufgabe des Kirchenkreises ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen zu unterstützen.

(2) [1]Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen im Kirchenkreis eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. [2]Der Kirchenkreis fördert die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem er das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. [3]Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem der Kreissynodalvorstand

a) alle jungen Menschen im Kirchenkreis zu einer Gründungsversammlung einlädt oder

b) alle Kinder- und Jugendvertretungen im Kirchenkreis einlädt, Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden.

## § 10

## Aufgaben und Befugnisse der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis,

b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,

c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden,

d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchenkreis oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,

e) Vorschlagrecht für jungen Mitglieder in den Leitungsorganen des Kirchenkreises nach dem kirchlichen Recht,

f) Anhörung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen,

g) Anhörung bei der Konzeption des Kirchenkreises für die Arbeit mit jungen Menschen,

h) Mitwirkung in der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach deren Geschäftsordnung

i) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring, etc.) und

j) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung).

(2) [1]Der Kreissynodalvorstand und die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. [2]Der Kreissynodalvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. [3]Er ist verpflichtet, sich mit

Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.

**§ 11**

**Schlichtung**

[1]Bei Streitigkeiten zwischen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und den Leitungsorganen des Kirchenkreises oder der Geschäftsführung, kann das Amt für Jugendarbeit zur Verständigung angerufen werden. [2]Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. [3]Es muss sich vorher mit dem Amt für Jugendarbeit ins Benehmen setzen.

**§ 12**

**Entsprechende Geltung**

(1) Im Übrigen gelten für den Kirchenkreis die Vorschriften der § 3 Absatz 3 und 4, § 4 und § 6 entsprechend, wobei für die Anerkennung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung der Kreissynodalvorstand zuständig ist.

(2) [1]Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchenkreise zusammengeschlossen haben. [2]Die Vorschriften der § Abs. 3 bis 4, § 4 und § 6 sowie der § 9 bis § 11 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist.

**§ 13**

**Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung**

[1]Aufgabe der Landeskirche ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen. [2]Sofern eine solche nicht besteht, können die jungen Mitglieder und Zugehörigen in der Landeskirche eine solche bilden.

**§ 14**

**Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung**

(1) Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche,

b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,

c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,

d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplans,

e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen der Landeskirche nach dem kirchlichen Recht,

f) Anhörung bei der Besetzung der Stellen der theologischen Leitung und der Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit,

g) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien und

h) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung).

(2) [1]Die Landessynode oder die Kirchenleitung können der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Einverständnis weitere Aufgaben übertragen. [2]Die Landessynode kann die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung als ständigen Ausschuss der Landessynode benennen.

(3) [1]Das Landeskirchenamt pflegt den Kontakt zur landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und unterrichtet sie über Fragen mit Bedeutung für junge Menschen. [2]Es benennt dazu eine zuständige Person, die an den Sitzungen der Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit zumindest beratender Stimme teilnehmen kann und dabei vertreten werden kann. [3]Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung stellt dem Landeskirchenamt die Protokolle der Sitzungen ihrer Organe zur Verfügung.

**§ 15**

**Entsprechende Geltung**

(1) Für die Anerkennung der landeskirchlichen Kinder -und Jugendvertretung entsprechend § 4 ist die Kirchenleitung zuständig.

(2) Das Amt für Jugendarbeit sorgt unter entsprechender Anwendung des § 6 für eine Erledigung der Geschäfte der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.

**§ 16**

**Schutz vor sexualisierter Gewalt**

[1]Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem kirchlichen Recht zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. [2]Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung untersteht insofern der kirchlichen Aufsicht.

**§ 17**

**Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendverbänden**

[1]Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit selbstständigen Jugendverbänden, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen, zusammenarbeiten oder bestimmte Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen durch sie durchführen lassen. [2]Sie schließen dazu Vereinbarungen mit den selbstständigen Jugendverbänden. [3]Die Geltung des kirchlichen Rechts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder eines entsprechenden Schutzstandards muss gewährleistet sein.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Artikel 2**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung

dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt geändert:

Artikel 203 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

**Artikel 3**

**Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) in der Fassung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die …, wird wie folgt geändert:

In § 35 wird nach Absatz 12 folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) [1]Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist ein ständiger Ausschuss der Landessynode. [2]Sie hat den Auftrag, die Landessynode in Fragen mit Bedeutung für junge Menschen zu beraten. [3]Ihre Bildung und Arbeitsweise richten sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bielefeld, 27. November 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

**Kirchengesetz zur Regelung der Kinder- und Jugendvertretungen in der EKvW**

| **Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf)** | **Begründung** |
|---|---|
| **Präambel** | |
| Die Arbeit mit jungen Menschen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die jungen Menschen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.<br><br>Dieses Kirchengesetz ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern. | Arbeit mit jungen Menschen ist Teil des kirchlichen Bildungsauftrags. Wesentliches Qualitätsmerkmal ist dabei die Ermöglichung von Selbstwirksamkeit. Junge Menschen sind Kirche. Wenn es gelingt, junge Menschen auf allen Ebenen zu Akteuren kirchlichen Handelns werden zu lassen, werden diese die Kirche der Zukunft tragen.<br><br>Das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz ist in Bezug auf die kirchengemeindliche und kreiskirchliche Ebene ein gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche entwickeltes Rahmengesetz. In der westfälischen Version ist auch die landeskirchliche Ebene mit umfasst. |
| **§ 1**<br>**Verantwortlichkeit** | |
| ( 1 ) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann. | Die Vorschrift möchte dem möglichen Problem der Verantwortungsdiffusion entgegenwirken, indem es die Verantwortlichkeiten klärt. Es ist die Aufgabe der kirchlichen Körperschaften, dafür Sorge zu tragen, dass Arbeit mit jungen Menschen in angemessener Weise stattfindet. Das setzt die Bereitstellung entsprechender Mittel, Räume und Personal voraus.<br><br>Junge Menschen haben das Recht, aber nicht die Pflicht, sich dabei einzubringen.<br><br>Zudem findet sich hier eine Legaldefinition für den Begriff „junge Menschen“, d.h. wo immer das Gesetz den Begriff „junge Menschen“ nutzt, bezieht es sich auf diese Definition. Die Definition deckt sich mit § 7 Abs. 1 SGB VIII. Kinder sind alle, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind 14, aber noch nicht 18 Jahre alt. Junge Volljährige sind 18, aber noch nicht 27 Jahre alt. |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| | Eine entsprechende Geltung für in Verbänden nach dem Verbandsgesetz zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ergibt sich aus § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2. |
| ( 2 ) [1]Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit). [2]Diese Tätigkeit ist Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit diesen statt. [3]Träger sind dabei die Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder die Landeskirche. | Entscheiden sich junge Menschen zur Gründung einer Kinder- und Jugendvertretung, so ist ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes ein „eigener Bereich“ zur Willensbildung und zum Wirken innerhalb der jeweiligen kirchlichen Körperschaft eröffnet, wodurch sie die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen unterstützen, mitgestalten und durch eigene Aktivitäten ergänzen können.<br><br>Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen besteht aus originär kirchlichen Bereichen wie Konfi-Arbeit, Kindergottesdienst, Jugendgottesdiensten oder Seelsorge. Daneben treten strukturell partizipative Tätigkeitsfelder, wie sie auch in Jugendverbänden durchgeführt werden, beispielsweise Freizeiten, Jugendgruppen und Bildungsformate. Die Stärke evangelischer Jugendverbandsarbeit ist es, dass auch letzterer Bereich nahtlos in die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen integriert ist, ohne dass im Alltag eine Unterscheidung der Bereiche wahrnehmbar wäre. Im Sinne dieser bewahrenswerten integrierten Struktur sind auch die Aktivitäten der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ein Teil kirchlicher Arbeit mit jungen Menschen.<br><br>Die Begriffsbestimmung entspricht dem § 12 SGB VIII.<br><br>In der Praxis wird es darauf enge und tatkräftige Zusammenarbeit ankommen, damit ein Gewinn für die kirchliche Arbeit mit jungen Menschen entsteht. |
| **§ 2**<br>**Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen** | § 2 trifft allgemeine Bestimmungen, die für die Ebenen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche gelten. |
| ( 1 ) [1]Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche. [2]In einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind alle jungen Menschen organisiert, die Kirchenmitglieder | Für Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII kommt es nicht darauf an, dass rechtliche Eigenständigkeit besteht, also bspw. ein Verein gegründet wird. Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung, also eine Struktur innerhalb der jeweiligen |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| sind oder ohne Kirchenmitglieder zu sein an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken (Zugehörige). | Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche, die rechtlich als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.<br>§ 1 Absatz 1 Satz 2 regelt den Mitgliederkreis. Merkmal ist zunächst das Alter, wobei Kinder, Jugendlicher und junge Volljährige bis zum 27. Geburtstag umfasst sind (siehe § 1 Abs. 1). Die genannten Gruppen sind Mitglieder von Gesetzes wegen. Die Geschäftsordnung kann den Mitgliederkreis weiter, aber nicht enger fassen.<br><br>Weiteres Merkmal ist der Kirchenbezug, wobei es zwei Gruppen gibt. Zunächst zählen alle jungen Kirchenmitglieder dazu. Gleichermaßen zählen Menschen dazu, die an den Angeboten der jeweiligen Körperschaft teilnehmen oder diese mitgestalten und die man daher als „Zugehörige“ bezeichnen kann. Das können etwa Ungetaufte, Mitglieder anderer Konfessionen oder auch Ausgetretene sein.<br><br>So ist zudem klargestellt, dass die Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung allen jungen Menschen in der jeweiligen Körperschaft offensteht und alle repräsentiert. Es darf also nicht etwa eine einzelne Gruppe innerhalb einer Kirchengemeinde die Kinder- und Jugendvertretung für sich vereinnahmen. |
| ( 2 ) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen müssen eine Geschäftsordnung haben, mit der sie ihre Organe und Strukturen sowie deren Arbeitsweise selbst festlegen. | Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat Geschäftsordnungsautonomie. Sie regelt Organe, Strukturen und Arbeitsweise selbst. Dieses Kirchengesetz gibt einen Rahmen vor, der durch die Geschäftsordnung ausgefüllt werden muss.<br><br>„Kirchliche Kinder- und Jugendvertretung“ ist ein rechtlicher Begriff, der nicht daran hindert, durch Geschäftsordnung eine individuelle Bezeichnung zu wählen. |
| ( 3 ) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen handeln durch Organe. Dies können insbesondere eine Versammlung aller Mitglieder und ein geschäftsführendes Organ sein. | Der Begriff „kirchliche Kinder- und Jugendvertretung“ bezeichnet kein Organ, sondern eine Einrichtung. Durch Geschäftsordnung werden bestimmte Organe der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung errichtet. Häufig wird sich die Errichtung einer Vollversammlung und eines Vorstands anbieten. Die |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| | Vollversammlung tritt selten zusammen und trifft grundsätzliche Beschlüsse, während der häufiger zusammentretende, kleinere Vorstand in laufenden Angelegenheiten für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung handelt. |
| ( 4 ) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind müssen in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen mindestens die einfache Mehrheit haben. Junge Menschen müssen zudem in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen haben. | Die Vorschrift regelt zwei verschiedene Quoren: Zwei Drittel junge Menschen sowie zwei Drittel Evangelische.<br><br>Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist eine Einrichtung junger Menschen. Deshalb müssen junge Menschen strukturell die Mehrheit in ihr haben. Die Vorschrift eröffnet der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung die Möglichkeit, durch Geschäftsordnung in ihren Organen bis zu ein Drittel der Stimmen für ältere Menschen vorzusehen. Dies entspricht dem häufig geäußerten Wunsch junger Menschen, dass auch Erwachsene Mitverantwortung in ihren Belangen übernehmen. Es bietet Möglichkeiten, durch personelle Überschneidungen mit anderen kirchlichen Gremien die Zusammenarbeit und den Informationsfluss zu fördern. So können bspw. auch Ü27-Mitglieder des Presbyteriums stimmberechtigt in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung vertreten sein. Außerdem trägt es dem Umstand Rechnung, dass Engagierte in der Arbeit mit jungen Menschen nicht immer jung sind, junge Engagierte mitunter rar sind und Menschen sich nach Überschreiten der Altersgrenze von 27 Jahren vielfach weiter engagieren möchten. Das Quorum bildet einen Mechanismus, der den praktisch mitunter schwierigen kontinuierlichen Generationenwechsel in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sicherstellt.<br><br>Auch ist erforderlich, dass ungeachtet ihres Alters zwei Drittel der Organmitglieder evangelisch sind. Dadurch soll gesichert werden, dass es sich um eine „kirchliche“ Einrichtung handelt. Es genügt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands. Die Mitgliedschaft in der konkreten Kirchengemeinde oder der jeweiligen Landeskirche ist also nicht erforderlich. Arbeit mit jungen Menschen vollzieht sich oft in nachbarschaftlichen Zusammenhängen, die nicht selten auch Landeskirchengrenzen überschreiten. |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| | Es verbleibt genügend Raum zur Integration von Menschen, die keine Mitglieder der evangelischen Kirche sind. Auch ein erfolgter Kirchenaustritt ist kein Hindernis für eine Wahl in ein Organ der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Hier kommt evangelische Arbeit mit jungen Menschen in ihrer integrierenden Funktion zum Tragen, auf Menschen in einer Lebensphase persönlicher Orientierung einzugehen. |
| ( 5 ) $_1$In den kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. $_2$Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren. | Während die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ein Mandat zur Vertretung auch jüngerer Menschen hat, sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Dies gilt beispielsweise für eine Vollversammlung, zu der junge Menschen eingeladen werden. Sofern Positionen durch Wahlen besetzt werden, etwa in einem Vorstand, sind Menschen ab 13 Jahren wählbar. |
| ( 6 ) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit. | Die Vorschrift soll die Kontinuität der Arbeit sichern. |
| ( 7 ) Die Geschäftsordnung kann eine Beteiligung rechtlich selbstständiger Jugendverbände vorsehen, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen. | Auf dem Gebiet der EKvW sind momentan der CVJM, EC und der VCP aktiv. |
| **§ 3**<br>**Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde** | Die §§ 3 bis 8 regeln die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde. |
| ( 1 ) Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen. | § 3 regelt die Gründung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.<br><br>Es gibt keine rechtliche Verpflichtung, wonach jede Kirchengemeinde eine Kinder- und Jugendvertretung haben muss. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Fördermittelbestimmungen die Existenz einer Kinder- und Jugendvertretung zur Voraussetzung für die Weiterleitung von Fördermitteln für die Jugendverbandsarbeit bestimmen werden. Sofern keine Kinder- und Jugendvertretung besteht, kann im Einzelfall die Trägerschaft des Kirchenkreises für bestimmte Maßnahmen eine Ausweichoption darstellen. |
| ( 2 ) $_1$Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen in der Kirchengemeinde eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. $_2$Die Kirchengemeinde fördert die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das | Die Vorschrift benennt beispielhaft („insbesondere“) Wege, auf denen eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung gebildet werden kann, und soll so eine Hilfestellung für die Praxis bieten. |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. [3]Das Zusammentreten kann insbesondere erfolgen, indem<br>a) alle jungen Menschen in der Kirchengemeinde zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden oder<br>b) alle Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden, eingeladen werden, Vertreterinnen und Vertreter in eine Gründungsversammlung zu wählen. | |
| ( 3 ) [1]In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren stimmberechtigt. [2]Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind. | Eine Regelung zur Stimmberechtigung in der Gründungsversammlung ist erforderlich, weil die entsprechenden Geschäftsordnungsregelungen dann noch fehlen. Die Geschäftsordnung wird erst in der Gründungsversammlung beschlossen. Die Quoren nach § 3 Abs. 4 kommen hier nicht zum Tragen. Ältere Menschen können nur durch Geschäftsordnung zu Stimmrecht kommen. Eine Unterscheidung nach Kirchenzugehörigkeit dürfte in der Situation der Gründungsversammlung kaum praktikabel sein. |
| ( 4 ) Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung. | Auf der Gründungsversammlung muss eine Geschäftsordnung beschlossen werden. |
| **§ 4**<br>**Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung** | |
| [1]Das Presbyterium erkennt die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Kirchengemeinde an, wenn diese unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes gebildet wurde und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung und ihre Geschäftsordnung die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. [2]Es zieht die Anerkennung zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht. | Die Anerkennung dient der förmlichen Zuordnung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu einer Kirchengemeinde. Dies dürfte praktisch kaum zu Problemen führen, da ihre Gründung typischerweise aus der Kirchengemeinde heraus und im Zusammenwirken mit dieser erfolgt. Da die Gründung einer kirchlichen Kinder -und Jugendvertretung jedoch auch allein durch junge Menschen erfolgen kann, bedarf es dieser Zuordnung. Sie kann nur erfolgen, wenn die Kinder- und Jugendvertretung den rechtlichen Anforderungen genügt. Durch die Anerkennung werden die Rechte und Pflichten nach § 5 begründet. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Kirchengemeinde zur Anerkennung verpflichtet.<br><br>Die Anerkennung unter den genannten Voraussetzungen zurückzuziehen. Die mögliche Zurückziehung ist das rechtliche Gegenstück zur Pflicht der Kirchengemeinde, sich die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zurechnen |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| | zu lassen. Beispielsweise bei weit überwiegender Befassung der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit politischem Aktivismus kann die Anerkennung wegen fehlendem Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zurückgezogen werden.<br><br>Einer kirchliche Kinder- und Jugendvertretung, die nicht mehr aktiv ist, kann ebenfalls die Anerkennung entzogen werden. Dies wäre ein Fall des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 2, da dann vom tatsächlichen Vorhandensein einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nicht mehr ausgegangen werden kann. |
| **§ 5**<br>**Aufgaben und Befugnisse der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung** | |
| ( 1 ) Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:<br>a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,<br>b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,<br>c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden,<br>d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.<br>e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,<br>f) Anhörung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen,<br>g) Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung und<br>h) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring, etc.) und | Die Vorschrift regelt die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Dabei spiegelt sich die Verantwortlichkeit nach § 1: Die Gewährleistungsverantwortung für Arbeit mit jungen Menschen liegt beim Presbyterium. Die Kinder- und Jugendvertretung hat zunächst die Funktion des kommunikativen Zusammenwirkens mit dem jeweiligen Leitungsorgan zur Förderung der Arbeit mit jungen Menschen. Sie hat Zugriff auf die Fördermittel und kann eigeninitiativ Aktivitäten entfalten, die das kirchliche Angebot ergänzen. Über diese eigenen Aktivitäten hat sie die Entscheidungshoheit. |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| i) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung). | |
| ( 2 ) $_1$Das Presbyterium und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. $_2$Das Presbyterium setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. $_3$Es ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern. | Für eine erfolgreiche Gestaltung der Arbeit mit jungen Menschen wird es auf das vertrauensvolle, häufig informelle Zusammenwirken ankommen.<br><br>Absatz 2 regelt Teilhaberechte der Kinder- und Jugendvertretung.<br><br>Ein starkes Mitwirkungsrecht findet sich in Satz 2. Wesentliche die Arbeit mit jungen Menschen betreffende Fragen kann das Presbyterium erst entscheiden, wenn es sich ins Benehmen mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung gesetzt hat. Ins Benehmen setzen heißt zu versuchen, eine Einigung auszuhandeln. Erst wenn das ge- oder misslungen ist, darf das Presbyterium selbst entscheiden.<br><br>Die Kinder- und Jugendvertretung kann nach Satz 3 selbst Stellungnahmen einbringen und hat in diesen Angelegenheiten Zugang zum Presbyterium. |
| ( 3 ) $_1$Das Presbyterium kann der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. $_2$Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen. | Absatz 3 eröffnet ein weites Spektrum möglicher praktischer Ausgestaltungsmöglichkeiten. Ausgangspunkt ist die Gesamtverantwortung für die Arbeit mit jungen Menschen beim Presbyterium (vgl. § 1 Abs. 1). Das Presbyterium kann es dabei belassen, im Sinne der Abs. 1 und 2 selbst mit der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zusammenzuwirken. Es kann auch einen (Fach-)ausschuss für Arbeit mit jungen Menschen einrichten, der neben die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung tritt. Dabei können personale Überschneidungen zwischen Ausschuss und Kinder- und Jugendvertretung vorgesehen werden. Außerdem kann das Presbyterium die Kinder- und Jugendvertretung mit weiteren Aufgaben und Befugnissen ausstatten, bis dahin, dass die Kinder- und Jugendvertretung funktional einem (Fach-)ausschuss entspricht und diesen ersetzen kann. Auch in diesem Fall richten sich Arbeitsweise und Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung nach diesem Gesetz, es greifen also nicht die Regularien für Fachausschüsse. Das Presbyterium kann auch Angelegenheiten zur |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| | abschließenden Entscheidung übertragen, also auf das „letzte Wort“ in den übertragenen Angelegenheiten verzichten. |
| **§ 6**<br>**Geschäftsführung** | |
| [1]Die Kirchengemeinde handelt für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. [2]Beschlüsse der Organe der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht. | Für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist die Stellung als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde vorteilhaft. Haftung und Geschäftsführung werden von der Kirchengemeinde übernommen.<br>Mit Geschäftsführung ist hier die Erledigung aller Angelegenheiten gemeint, die die Organe der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nicht selbst erledigen können. Dies umfasst etwa die Abwicklung von Schrift- und Zahlungsverkehr.<br>Handelt die Kirchengemeinde für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung, so sind dieselben Personen zeichnungsberechtigt, die auch die Kirchengemeinde nach außen vertreten. Sie sind verpflichtet, den Beschlüssen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu folgen. Ihnen steht aber eine Kontrolle auf Rechtmäßigkeit und Schadensrisiken zu. Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann nachhalten, auf welche Weise die Kirchengemeinde die Geschäfte für sie führt.<br><br>Es handelt sich um eine treuhänderische Tätigkeit der Kirchengemeinde für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung. |
| **§ 7**<br>**Schlichtung** | |
| [1]Bei Streitigkeiten zwischen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Presbyterium kann das kreiskirchliche Jugendreferat zur Verständigung angerufen werden. [2]Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig. [3]Er muss sich vorher mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen und er kann die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch nehmen. | Vorgesehen ist ein zweistufiges Schlichtungsverfahren.<br>Nach Satz 1 kann bei jeglichen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten das kreiskirchliche Jugendreferat um Schlichtung angerufen werden. Es handelt sich um ein rein kommunikatives Verfahren, in dem keine bindende Entscheidung getroffen wird.<br>Nur wenn Rechte oder Pflichten verletzt wurden, kann nach Satz 2 der Kreissynodalvorstand nach Herstellung von Benehmen mit dem kreiskirchlichen Jugendreferat eine verbindliche Entscheidung treffen. Die Befugnis zu verbindlichen Entscheidungen ist auf die Verletzung von Rechten |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| | und Pflichten beschränkt, da ansonsten eine Beeinträchtigung der jugendverbandlichen Eigenständigkeit drohte oder in die Rechte des Presbyteriums eingegriffen werden könnte. |
| **§ 8**<br>**Gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung** | |
| ( 1 ) $_1$Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden. $_2$Dabei ist zu klären, welcher Kirchengemeinde die Rolle der Trägerschaft zukommt. $_3$Die Vorschriften der § 3 bis § 7 gelten entsprechend. | Kirchliche Arbeit mit jungen Menschen geschieht nicht selten über Gemeindegrenzen hinweg. Es gibt verstärkte Bemühungen um Regionalisierung. Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann daher auch für mehrere Kirchengemeinden errichtet werden. Sie muss dann von allen Kirchengemeinden nach § 4 anerkannt werden, wodurch die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zu allen Kirchengemeinden begründet werden.<br><br>Die Trägerschaft und Geschäftsführung kann jedoch im Sinne der Klarheit der Rechtsverhältnisse nur bei einer der beteiligten Kirchengemeinden liegen. Dieses Kirchengesetz sieht bewusst kein formales Verfahren zur Herbeiführung dieser Klärung vor. Dieses wäre formalistischer, als es bei entsprechendem Verantwortungs- und Problembewusstsein in der Praxis notwendig ist.<br><br>Die entsprechende Geltung von § 1 und § 2 wird nicht angeordnet, weil diese ohnehin für alle gelten. |
| ( 2 ) $_1$Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchengemeinden zusammengeschlossen haben. $_2$Die Vorschriften der § 3 bis § 7 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist. | Auch ein Verband nach dem Verbandsgesetz ist eine kirchliche Körperschaft, in der eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung gebildet werden kann. Der Gesetzeswortlaut eröffnet diese Möglichkeit für alle Verbände von Kirchengemeinden. Praktisch sinnvoll ist dies jedoch nur in Verbänden, zu deren Aufgaben die Kinder- und Jugendarbeit gehört. Für Verbände von Kirchenkreisen siehe § 12. |
| **§ 9**<br>**Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises** | Die §§ 9 bis 12 regeln die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis. |
| ( 1 ) Aufgabe des Kirchenkreises ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen zu unterstützen. | Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 3, auf dessen Begründung verwiesen wird. |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| ( 2 ) $_1$Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen im Kirchenkreis eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. $_2$Der Kirchenkreis fördert die Bildung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem er das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. $_3$Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem der Kreissynodalvorstand<br>a) alle jungen Menschen im Kirchenkreis zu einer Gründungsversammlung einlädt oder<br>b) alle Kinder- und Jugendvertretungen im Kirchenkreis einlädt, Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden. | |
| **§ 10**<br>**Aufgaben und Befugnisse der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung** | |
| ( 1 ) Die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:<br>a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis,<br>b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,<br>c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SBG VIII gewährt werden,<br>d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchenkreis oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,<br>e) Vorschlagrecht für jungen Mitglieder in den Leitungsorganen des Kirchenkreises nach dem kirchlichen Recht,<br>f) Anhörung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen,<br>g) Anhörung bei der Konzeption des Kirchenkreises für die Arbeit mit jungen Menschen,<br>h) Mitwirkung in der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach deren Geschäftsordnung<br>i) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring, etc.) und | Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 5, auf dessen Begründung verwiesen wird.<br><br>Die Interessenvertretung nach Buchstabe a) beschränkt sich nicht auf Interessen gegenüber dem Kirchenkreis, sondern umfasst auch Interessenvertretung gegen über Dritten (jugendpolitische Gremien usw.).<br><br>Aus Buchstabe c) ergibt sich ein Entscheidungsrecht über die Einrichtung und Besetzung geförderter Stellen. Im praktisch häufig anzutreffenden Fall einer Mischfinanzierung haben alle Beteiligten ein Mitentscheidungsrecht. |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| j) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung). | |
| ( 2 ) $_1$Der Kreissynodalvorstand und die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. $_2$Der Kreissynodalvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. $_3$Er ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern. | |
| ( 3 ) Der Kreissynodalvorstand kann der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen. | |
| **§ 11**<br>**Schlichtung** | |
| $_1$Bei Streitigkeiten zwischen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und den Leitungsorganen des Kirchenkreises oder der Geschäftsführung, kann das Amt für Jugendarbeit zur Verständigung angerufen werden. $_2$Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet das Landeskirchenamt endgültig. $_3$Es muss sich vorher mit dem Amt für Jugendarbeit ins Benehmen setzen. | Die Vorschrift ist für den Kirchenkreis das inhaltliche Gegenstück zu § 7, auf dessen Begründung verwiesen wird. |
| **§ 12**<br>**Entsprechende Geltung** | |
| ( 1 ) Im Übrigen gelten für den Kirchenkreis die Vorschriften der § 3 Absatz 3 und 4, § 4 und § 6 entsprechend, wobei für die Anerkennung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung der Kreissynodalvorstand zuständig ist. | Da sich hier keine Änderungen zur Ebene der Kirchengemeinde ergeben, kann die entsprechende Geltung der genannten Vorschriften angeordnet werden. |
| ( 2 )$_1$ Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchenkreise zusammengeschlossen haben. $_2$Die Vorschriften der § Abs. 3 bis 4, § 4 und § 6 sowie der § 9 bis § 11 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist. | § 12 Abs. 2 bildet das Gegenstück § 7 Abs. 2 für Verbände mit Kirchenkreisbeteiligung. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| **§ 13**<br>**Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung** | Die §§ 13 bis 15 regeln die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung. |
| [1]Aufgabe der Landeskirche ist es, eine bestehende kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen. [2]Sofern eine solche nicht besteht, können die jungen Mitglieder und Zugehörigen in der Landeskirche eine solche bilden. | Die Regelungen zur landeskirchlichen Ebene ermöglichen die Umsetzung der Ergebnisse eines Strukturprozesses der Evangelischen Jugend von Westfalen. Es ist beabsichtigt, dass eine Jugendversammlung mit einem geschäftsführenden Vorstand die Doppelstruktur von Jugendkammer und Jugendkonferenz bereinigt. Jugendversammlung und geschäftsführender Vorstand wären dann die Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.<br>Praktische Hilfestellungen zur Bildung sind für die Ebene der Landeskirche entbehrlich, da diese nur einen Anwendungsfall hätten. Es hat sich bereits eine Jugendversammlung zusammengefunden, deren Beschlüsse sich die Jugendkammer zu eigen machte. |
| **§ 14**<br>**Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung** | |
| ( 1 ) Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:<br>a) Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche,<br>b) Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,<br>c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,<br>d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplans,<br>e) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen der Landeskirche nach dem kirchlichen Recht,<br>f) Anhörung bei der Besetzung der Stellen der theologischen Leitung und der Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit,<br>g) Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in weitere Gremien und | Die Interessenvertretung nach Absatz 1 Buchstabe a) eröffnet ein umfassendes Mandat zum Auftreten gegenüber der Landeskirche, weiteren kirchlichen, staatlichen und öffentlichen Stellen und anderen Jugendverbänden.<br><br>Die Verfügung über die Fördermittel wirkt sich auch auf Entscheidungen über die Errichtung, den Zuschnitt und die Besetzung geförderter Personalstellen aus. Im praktisch häufigen Fall einer Mischfinanzierung haben alle Parteien ein Mitentscheidungsrecht, deren Gelder verwendet werden, d.h. sie müssen sich einigen. Sofern untypischerweise Stellen nur aus Fördermitteln finanziert werden, besteht ein Alleinentscheidungsrecht.<br><br>Der Auftrag ist weniger weit gefasst als bei der Jugendkammer, die für „Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Art. 203 Abs. 2 Satz 2 KO) verantwortlich gewesen sein wird. Die Gewährleistung von Arbeit mit jungen Menschen ist |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| h) Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen (Kassenprüfung). | nach § 1 in erster Linie die Verantwortung der kirchlichen Leitungsorgane, dies sind hier Landessynode, Kirchenleitung und Kollegium. |
| ( 2 ) $_1$Die Landessynode oder die Kirchenleitung können der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Einverständnis weitere Aufgaben übertragen. $_2$Die Landessynode kann die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung als ständigen Ausschuss der Landessynode benennen. | Mit dem ebenfalls vorliegenden neuen § 35 Abs. 13 Geschäftsordnung der Landessynode (GO LS) wird die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zum ständigen Ausschuss der Landessynode ernannt. Auf die dortige Gesetzesbegründung wird verwiesen. |
| ( 3 ) $_1$Das Landeskirchenamt pflegt den Kontakt zur landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und unterrichtet sie über Fragen mit Bedeutung für junge Menschen. $_2$Es benennt dazu eine zuständige Person, die an den Sitzungen der Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit zumindest beratender Stimme teilnehmen kann und dabei vertreten werden kann. $_3$Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung stellt dem Landeskirchenamt die Protokolle der Sitzungen ihrer Organe zur Verfügung. | Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeit für die Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. Diese wird der Jugenddezernentin oder dem Jugenddezernenten im Landeskirchenamt obliegen. |
| **§ 15**<br>**Entsprechende Geltung** | |
| ( 1 ) Für die Anerkennung der landeskirchlichen Kinder -und Jugendvertretung entsprechend § 4 ist die Kirchenleitung zuständig. | Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 4. |
| ( 2 ) Das Amt für Jugendarbeit sorgt unter entsprechender Anwendung des § 6 für eine Erledigung der Geschäfte der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung. | Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6. |
| **§ 16**<br>**Schutz vor sexualisierter Gewalt** | Die §§ 16 bis 18 betreffen alle Ebenen. |
| $_1$Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem kirchlichen Recht zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. $_2$Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung untersteht insofern der kirchlichen Aufsicht. | Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung befindet sich im Anwendungsbereich des kirchlichen Rechts zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die dort geregelten Anforderungen, etwa zu Tätigkeitsausschlüssen oder zu Schulungsanforderungen, gelten auch für die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung. Organmitglieder der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung unterfallen der Pflicht zur Teilnahme an Präventionsschulungen. Zur Teilnahme an den darüber hinausgehenden Schulungen für Mitglieder von Leitungsorganen dürften sie üblicherweise nicht verpflichtet sein, zumal jene Schulungen für Minderjährige nicht |

| Kirchengesetz<br>über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz - KJVG) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|
| | altersangemessen sind. Allenfalls bei einer mit sehr weitreichenden Befugnissen ausgestatteten kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung kann sich eine andere Betrachtungsweise ergeben.<br>Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung untersteht in diesem Bereich kirchlicher Aufsicht, womit etwa kirchenaufsichtliche Weisungsrechte im Interventionsfall möglich sind. |
| **§ 17**<br>**Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendverbänden** | |
| [1]Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit selbstständigen Jugendverbänden, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen, zusammenarbeiten oder bestimmte Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen durch sie durchführen lassen. [2]Sie schließen dazu Vereinbarungen mit den selbstständigen Jugendverbänden. [3]Die Geltung des kirchlichen Rechts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder eines entsprechenden Schutzstandards muss gewährleistet sein. | Gemeint sind Jugendverbände mit rechtlicher Selbstständigkeit, dies sind momentan der CVJM, der VCP und EC. Diese können durch die kirchlichen Körperschaften gefördert werden, ohne dass es hierzu einer rechtlichen Regelung bedarf. Darüber hinaus sind Formen der Zusammenarbeit möglich, beispielsweise indem bestimmte Aufgaben durch den Kooperationspartner wahrgenommen werden.<br>In der Praxis finden sich Kooperationen, die in unterschiedlichem Maß von Vereinbarungen unterlegt sind. Eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit, etwa über Gegenstände, Verantwortlichkeiten, Abstimmungswege und Kostentragungen wird nun zur Pflicht. Besonders bedeutsam ist dies für den sensiblen Bereich des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.<br>Bei Kooperationen besteht oft die praktische Schwierigkeit, die jeweiligen Verantwortungsbereiche voneinander zu trennen. Für Betroffene sexualisierter Gewalt kann sich die Schwierigkeit ergeben, dass sie nicht wissen, wohin sie sich wenden können. Die Vereinbarung muss hierüber Klarheit herstellen. |
| **§ 18**<br>**Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation** | |
| Dieses Gesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft. | |

| Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (geltende Fassung) | Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Entwurf) | Begründung |
|---|---|---|
| **Art. 203 Kirchenordnung** | **Art. 203 Kirchenordnung** | |
| ( 1 ) 1Das Presbyterium ist für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich. 2Die Jugendarbeit der Gemeinde geschieht in Verbindung mit den bestehenden Jugendwerken. 3Das Presbyterium stellt die notwendigen Räume und Mittel zur Verfügung. 4Wo es notwendig ist, sorgt es für die Anstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.<br>5Der Dienst der Gemeinde an der Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste und den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen sowie durch offene Angebote. 6Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass sich die Jugend in jugendgemäßen Gruppen unter Gottes Wort sammeln kann. 7Die Jugend soll sich durch rege Mitarbeit am Leben der Gemeinde beteiligen und mit ihr in lebendiger und ständiger Verbindung bleiben. | [unverändert] | Die Formulierung, das Presbyterium sei für den Dienst an der konfirmierten Jugend verantwortlich, ist veraltet. Die Norm soll im Zuge der Revision der Kirchenordnung neu gefasst werden. |
| ( 2 ) 1Die evangelischen Jugendwerke sind in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengefasst. 2Sie ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich. 3Die Jugendkammer steht unter der Leitung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers. 4Innerhalb des Kirchenkreises ist die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich. | [aufgehoben] | Die Jugendkammer soll durch die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung abgelöst werden. Für diese bedarf es keiner verfassungsrechtlichen Anknüpfung.<br><br>Auch die Bestimmung in Satz 4 ist überholt, da Kreisjugendpfarrpersonen nicht mehr notwendig vorausgesetzt werden. |

| Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung) | Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|---|
| **§ 35**<br>**Ständige Ausschüsse** | **§ 35**<br>**Ständige Ausschüsse** | |
| ( 1 ) $_1$Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. $_2$In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. $_3$Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen.<br>( 2 ) $_1$Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. $_2$Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.<br>( 3 ) $_1$Die Ausschüsse sollen nicht mehr als 20 Mitglieder haben. $_2$Die Mitglieder der Kirchenleitung, die dem Ausschuss nicht angehören, können gemäß Artikel 140 Absatz 1 Satz 3 Kirchenordnung an den Sitzungen teilnehmen.<br>( 4 ) $_1$In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. $_2$Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen | [unverändert] | |

| Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung) | Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|---|
| Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. [3]Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. [4]Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. [5]Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen.<br>[6]Personen, die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.<br>[7]Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.<br>( 5 ) Jeder Ausschuss soll möglichst bald durch Wahl aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitz regeln.<br>( 6 ) Die bestehenden ständigen Ausschüsse nehmen bis zum Schluss der ersten Synodaltagung der neu gebildeten Landessynode ihre Aufgaben wahr, unbeschadet der Bestellung neuer ständiger Ausschüsse durch die Landessynode. | | |

| Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung) | Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|---|
| ( 7 ) 1Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. 2Die Ausschüsse werden von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einberufen. 3Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. 4Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. 5Die Ausschüsse und Unterausschüsse sind auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zu einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden.<br>(7a) 1Außerhalb von Sitzungen kann in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. 2Für Wahlen sind Umlaufverfahren nicht zulässig. 3Die Stimmabgabe kann durch Briefwahl erfolgen.<br>( 8 ) 1Falls die für das Sachgebiet zuständigen Mitglieder des Landeskirchenamtes nicht dem Ausschuss angehören, sollen sie in den Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen des Ausschusses hinzugezogen werden. 2Als Schriftführerin oder Schriftführer kann die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Landeskirchenamtes hinzugezogen werden.<br>( 9 ) 1Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse enthält. 2Diese ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der | | |

| Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung) | Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|---|
| Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. [3]Die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. [4]Einwendungen sind in der nächsten Sitzung vorzubringen. [5]Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse können auf Verlangen Ausfertigungen erhalten.<br>( 10 ) [1]Die Ausschüsse beraten die Gegenstände, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. [2]Die Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit.<br>( 11 ) [1]Die Ausschüsse können die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter zu Beratungen bestimmter Gegenstände in eine Ausschusssitzung zu entsenden. [2]Sie können ferner die Kirchenleitung bitten, Vertreterinnen oder Vertreter der Ausschüsse zu hören.<br>( 12 ) [1]Die Präses oder der Präses bittet die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse einmal während der Amtsperiode der Landessynode um einen Bericht in Textform für die Landessynode. [2]Sie oder er gibt ihnen während der Landessynode Gelegenheit zu einem mündlichen Bericht. [3]Die Kirchenleitung kann Mitglieder der ständigen Ausschüsse, die nicht Mitglieder der | | |

| Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (geltende Fassung) | Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (Geschäftsordnung Landessynode – GOLS) (Entwurf) | Begründung |
|---|---|---|
| Landessynode sind, zu den entsprechenden Beratungen der Landessynode einladen. | | |
| | (13) $_1$Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung ist ein ständiger Ausschuss der Landessynode. $_2$Sie hat den Auftrag, die Landessynode in Fragen mit Bedeutung für junge Menschen zu beraten. $_3$Ihre Bildung und Arbeitsweise richten sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes. | Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat den Status eines Ständigen Ausschusses der Landessynode. Auftrag und Mandat sind es, die Landessynode in Fragen zu beraten, die für junge Menschen von Bedeutung sind. Welche dies sind, kann sich aus zweierlei Perspektive klären. Erstens kann die Landessynode sich mit Themen an die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung wenden, die sie für relevant hält. Zweitens kann die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung sich aus eigener Initiative mit für sie relevanten Themen befassen. Beratung meint insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen. Umfasst ist auch eine Antragsbefugnis auf der Landessynode.<br>Für einen ausreichenden Informationsfluss sorgt nach § 14 Abs. 3 Kinder- und Jugendvertretungsgesetz die zuständige Person im Landeskirchenamt.<br><br>Die Vorschrift stellt klar, dass die übrigen Regelungen des § 35 GO LS auf die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung keine Anwendung finden. Ihre Bildung und Arbeitsweise richten sich nach dem Kinder- und Jugendvertretungsgesetz, das u.a. die Geschäftsordnungsautonomie sicherstellt. |

**Mündliche Rückmeldungen zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz**

| Termin | Thema |
|---|---|
| Jugendkammer<br>07.06.2024 | 1. Benehmen bei Besetzung Leitungen AfJ (§ 14 Abs. 1 lit. f)<br>2. Quoren herunter auf ½ (§ 2 Abs. 4)<br>3. erläutern, dass bspw. auch Presbyter mit Stimmrecht in Organe können<br>4. Beteiligung Leitungen AfJ in Kirchenleitung analog Art. 59 KO<br>5. klarstellen, dass eigene Namen statt „kirchliche Kinder- und Jugendvertretung“ möglich sind<br>6. Evaluation vorsehen |
| Gesprächstermin<br>15.07.2024, 17-19 Uhr | 1. Prüfung der Kassenführung:<br>a. in Begründung beschreiben, was das bedeutet (praktisch werden Fachpersonen aus der kirchlichen Körperschaft den VertreterInnen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung das Zahlenwerk erläutern)<br>b. dabei möglicherweise missverständliche Formulierung „Kassenprüfung“ verbessern?<br>2. § 5 Abs. 3 Satz 1: „…mit ihrem Einverständnis…“<br>3. Quoren nach § 2 Abs. 4 sind hilfreich:<br>a. ausreichend Gewicht junger Kirchenmitglieder bei gleichzeitigem Raum für Integration Zugehöriger und Mitverantwortung Älterer<br>b. Gewährleistung des kontinuierlichen Generationenwechsels, der aktuell in der Praxis mitunter schwierig ist |
| Gesprächstermin<br>18.07.2024, 9-11 Uhr | 1. ein Gesetz auf der Höhe der Zeit<br>2. rückläufige Gremienbindung/strukturiertes Ehrenamt gerade bei jungen Menschen als Problem; das Gesetz stellt eine starre „Erwachsenenstruktur“ dar; andererseits im Rahmen der Autonomie gemeindepädagogisch ausgestaltbar (Bsp. Jugendversammlung als Gremiensitzung und geistlicher Kraftort gleichzeitig)<br>3. Bedarf nach jugendgerechten Begleitmaterialien bis hin zum Online-Geschäftsordnungseditor<br>4. § 3 stellt den gemeindepädagogischen Gesamtprozess der partizipativen Geschäftsordnungserstellung nicht dar; Gründungsvollversammlung ist nicht der Auftakt, sondern der Schlusspunkt dieses Prozesses |
| Gesprächstermin<br>16.08.2024, 9-11 Uhr | 1. gut, dass Initiative zum Gesetz auch von jungen Menschen kam<br>2. Partizipation ist nicht Interesse aller jungen Menschen; dies berücksichtigt das Gesetz, indem es auf eine Pflicht zur Gründung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung verzichtet; zugleich ist es eine gemeindepädagogische Aufgabe, Selbstwirksamkeitserfahrungen durch erlernte Partizipation zu ermöglichen<br>3. schnelles Vorankommen des Gesetzes begrüßt<br>4. § 2 Abs. 5: sicherstellen, dass alle (teils erst 13-jährigen) Konfirmierten gewählt werden können |

| Termin | Thema |
|---|---|
| | 5. Verzicht auf Parochiegrenze in § 2 Abs. 4 begrüßt<br>6. § 8: Trägerschaft gemeinsamer kirchlicher Kinder- und Jugendvertretung mehrerer Kirchengemeinden auch beim Kirchenkreis vorstellbar?<br>7. Gesetz eröffnet einen weiteren Gestaltungsspielraum, als es auf den ersten Blick scheint |
| Gesprächstermin<br>04.09.2024, 15-17 Uhr | 1. Vorhaben und Zeitschiene insbesondere mit Blick auf Fördermittelsituation nachvollziehbar<br>2. kirchliche Kinder- und Jugendvertretung als Parallelstruktur; junge Menschen müssten verstärkt in bestehende Leitungsorgane integriert werden<br>3. Gesetz an sich nicht niedrigschwellig und durch junge Menschen nicht ohne weiteres umsetzbar; angemessene Begleitung erforderlich und mit bestehender Hauptamtlichenstruktur leistbar<br>4. Optionen für Kooperationsräume nach § 8 begrüßt<br>5. passives Wahlrecht für Ausgetretene kritisiert<br>6. § 5 I g) setzt Delegationsmodell im KK voraus; öffnen für Konstitutionsmodell<br>7. § 7 S. 1: aus dem Wortlaut geht nicht unmissverständlich hervor, dass das Presbyterium nicht überstimmt werden darf, sofern es nicht Rechte der Kinder- und Jugendvertretung verletzt hat<br>8. Strukturanpassung vor Ort individuell und beratungsintensiv<br>9. § 5 I lit. f), § 10 I lit. f) und § 14 I lit. f): Anhörung als zu schwaches Mitwirkungsrecht, es sollte Benehmen hergestellt werden |

**Schriftliche Stellungnahmen zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz**

**Stellungnahmen von Kirchenkreisen**

abgegebene Stellungnahmen: 23

zustimmende Stellungnahmen: 20

ablehnende Stellungnahmen: 1

Stellungnahmen ohne Votum: 2

**Münster**

[Zustimmung]

Der KSV erkennt die Notwendigkeit einer Neuregelung der Kinder- und Jugendvertretung nicht nur vor dem Hintergrund der Erfordernisse gegenüber dem staatlichen Gesetzgeber.

Vielmehr lässt sich u.E. mit dem vorgelegten Kinder- und Jugendvertretungsgesetz das Ziel, die Gestaltungsmöglichkeiten und Stimme junger Menschen in der Kirche zu stärken, gut erreichen.

Zu überprüfen bleibt, ob sich eine Sprachform finden lässt, die einerseits „juristisch sauber“ ist und doch auch die Sprachwelt der Zielgruppe stärker aufgreift. Mindestens braucht es eine „Übersetzung in jugendgerechte Sprache“, die dem Gesetz beigegeben wird.

Hinsichtlich der Erstellung einer Geschäftsordnung sollte die Prozesshaftigkeit stärker betont werden. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass am Ende des Gründungstreffen eine fertige GO stehen muss.

Die Ergänzung zum JBEG war für den KSV deutlich wahrnehmbar.

Dankbar wird wahrgenommen, dass es keine Pflicht zur Einrichtung zusätzlicher Gremien gibt, wohl aber das Recht von jungen Menschen.

Das Gesetz liegt im Duktus, Menschen Teilhabe zu ermöglichen und kann im besten Falle die kirchliche Landschaft verjüngen und beleben.

**Gütersloh**

[Zustimmung]

Der KSV macht sich den Beschluss [des Synodalen Jugendausschusses, Anm.] zu Eigen und legt diesen der Landessynode als Stellungnahme vor.

Stellungnahme zum Kinder - und Jugendvertretungsgesetz (KJVG) durch den Synodalen Jugendausschuss des Ev. Kirchenkreises Gütersloh:

„Der Synodale Jugendausschuss des Ev. Kirchenkreises Gütersloh begrüßt die Initiative der Landeskirche, mit dem vorgelegten Kinder- und Jugendvertretungsgesetz Partizipation und Selbstwirksamkeit junger Menschen in unserer Kirche zu stärken. Dass junge Menschen in unserer Kirche für sich selbst sprechen und entscheiden können, ist ein wesentlicher Faktor um Teilhabe, Identifikation mit dem Jugendverband und Verantwortungsübernahme zu unterstützen. Die Gründung von Kinder- und Jugendvertretungen erscheint uns als ein gangbarer und guter Weg um diese Ziele zukünftig besser zu fördern.
Wir danken allen an der Entwicklung des KJVG-Beteiligten und stimmen dem Gesetz zu.
Wir sehen uns jedoch nicht in der Lage das umfangreiche Gesetz in der vorgegebenen Zeit für die Stellungnahme in allen Details zu überprüfen und in unseren Gremien ausreichend zu diskutieren. Das Gesetz wurde kurz vor den Sommerferien 2024 vorgelegt. Diese waren mit der Vorbereitung und Durchführung von Ferienmaßnahmen und Urlaub belegt. Somit blieb nach den Sommerferien lediglich ein Sitzungstermin, um das Stellungnahmeverfahren vorzustellen und zu diskutieren. Es könnte sein, dass dieser Zeitrahmen nicht ausreichend ist, um eine erforderliche Beteiligung am Verfahren in Bezug auf die Gesetzesdetails zu ermöglichen. Insofern schlagen wir vor, das Gesetz nach 3 Jahren zu reflektieren und ein Forum für Erfahrungsaustausch anzubieten und eventuelle Änderungsbedarfe festzustellen und umzusetzen.“

**Hattingen-Witten**

[Zustimmung]

Der KSV begrüßt den Entwurf zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz (KJVG).

**Paderborn**

[Zustimmung]

Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Paderborn stimmt dem Entwurf eines Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes (KJVG) zu und leitet ergänzend die ausführliche Stellungnahme des Synodalen Jugendausschusses an das Landeskirchenamt weiter.

Stellungnahme des Synodalen Jugendausschusses:

Der Syno begrüßt die Absicht mit dem KJVG „Gestaltungsmöglichkeit und Stimme junger Menschen in der Kirche zu stärken"(aus Anlage 1 Ihres Schreibens). Des Weiteren ist die beabsichtigte Differenzierung im Verhältnis des Jugendverbandes zur verfassten Kirche als

Erwachsenenorganisation notwendig und geboten.

Zum gewählten Gesetz und seinen Regelungen stellen sich folgende Fragen und Kommentare:

1. In Anlage 1 Ihres Schreibens wird zur Frage: Was ist eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung? auf die Stärke evangelischer kirchlicher Arbeit verwiesen. So seien Aktivitäten von Jugendverbänden in der evangelischen kirchlichen Arbeit nahtlos integriert. Daher sei keine rechtliche Selbstständigkeit anzustreben. Diese Bewertung ist in der weiteren Gestaltung des Gesetzes maßgeblich, denn sie verankert die Kinder- und Jugendvertretung in den Organisationsebenen der verfassten Kirche oder kirchlichen Körperschaft. In der Begründung wird die Verantwortung der kirchlichen Körperschaften genannt, d.h. die Haftung, rechtliche Trägerschaft und Geschäftsführung. Diese Gründe sind zwar nachvollziehbar. Leider fehlt jedoch eine Gegenüberstellung im Vergleich zu einem Jugendverband mit rechtlicher Selbstständigkeit. Damit wird eine Alternative zwar benannt, findet in der Ausgestaltung aber keine Darstellung mehr. Dies wäre angesichts der grundsätzlichen Entscheidung, mit einem Gesetz entweder die Grundlage für einen unabhängigen Jugendverband oder „eine Struktur innerhalb der jeweiligen Körperschaft" zu schaffen, eine essenzielle Informationsgrundlage.

2. Anlage §1 Verantwortlichkeit: „Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann."
Positiv wahrgenommen wird vom Syno, dass eine den gesetzlichen Grundlagen folgende Definition der Zielgruppe von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit vorgenommen wird. Zudem wird eine Verantwortlichkeit adressiert, die den Auftrag an die Körperschaften erteilt.
Offen lässt der Paragraf, wie die notwendigen Voraussetzungen definiert werden und wo die Deutungshoheit über den Begriff der „angemessenen" Durchführung liegt. Leider finden sich auch in den folgenden Paragrafen keine Hinweise, wie diese Unklarheit geregelt werden kann. Hier besteht unserer Ansicht nach ein Klärungsbedarf, der mittels formulierter Standards und Arbeitshilfen, fachlich begleitet und gelöst werden sollte. Dabei sollte auch über eine wirksame Information der jungen Menschen und der Öffentlichkeit nachgedacht werden. In allen Ebenen der kirchlichen Körperschaften und an alle Ebenen der Zielgruppen. Für die Ebene des Kirchenkreis Paderborn bietet sich der Syno zum Austausch und zur Planung entsprechender Angebote dem KSV gerne an.

3. Anlage 2, § 1 Absatz 2 „Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre

Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit)..."
An diesem Punkt stellt sich für den Syno die Frage, wie der Weg zu entsprechenden Gründungsprozessen gestaltet wird. Zwar wird im Folgenden die Verantwortlichkeit benannt (Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreis und der Landeskirche), allerdings werden keine Fristen, Standards, Qualifikationen und konkrete Ausgestaltungen dieses Wirkens benannt. Diese Benennungen und Entwicklungen von qualitativer Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen sind mitzudenken und zu schaffen.

4. § 2 Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen und § 3 Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde
Grundsätzlich sind die in §2 beschriebenen Definitionen des Begriffes der Mitglieder und der Kirchenzugehörigkeit sehr begrüßenswert. Die Zugehörigkeit zum Adressatenkreis von Kinder- und Jugendvertretungen durch aktive Nutzung und Teilhabe an den Angeboten, stellt eine reale Abbildung der Zielgruppen von evangelischer Kinder- und Jugendarbeit dar. Man denke nur an die Nutzer*innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in evangelischer Trägerschaft, dann ist die Sinnhaftigkeit einer solchen Öffnung leicht nachvollziehbar. Des Weiteren wird die Option, junge Menschen mitwirken zu lassen, auch ohne eine formale Mitgliedschaft, sowohl öffentlichem Interesse an Jugendverbänden wie auch kirchlichem Interesse an Mitgliedergewinnung und -bindung gerecht. Allerdings werden sich in der Umsetzung der Beteiligung von jungen Menschen ab 6 Jahren in der Stimmberechtigung und ab 14 Jahren in der Wählbarkeit, Fragen nach geeigneten Konzepten stellen. Die Erfahrungen im evangelischen Kirchenkreis Paderborn mit Jugendvollversammlungen (JVV) und einem Synodalen Jugendausschuss (Syno) mit 8 gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern aus zwei Jugendregionen und weiteren bis zu 4 beratenden Mitgliedern sind nach über 10 Jahren vorhanden. Grundsätzlich haben sich die Jugendvollversammlungen als ein geeignetes Mittel erwiesen, um ein attraktives Format der Jugendbeteiligung vorzuhalten. Mehr als 20 Veranstaltungen sind so durchgeführt und evaluiert worden. Hier kann durch den Syno und das Jugendreferat also eine Beratung für die Kirchengemeinden angeboten werden. Ermutigend sind die gemachten Erfahrungen eindeutig in der Übertragung von Verantwortung an junge Menschen. Die Expertise der Akteur*innen aus.der Kinder- und Jugendarbeit hat auch komplexe Entscheidungen des Syno, wie die konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit des Jugendreferates im evangelischen Kirchenkreis Paderborn, kompetent treffen können. Anspruchsvoll bleibt auf synodaler Ebene, wie Jugendliche ab 14 Jahren mit Rahmenbedingungen wie Fahrtzeiten, Sitzungszeiten und -dauer, etc. ihren Aufgaben gerecht werden können.

In § 2 Absatz 2 und Absatz 3 formuliert die Anlage die Bedingung einer Geschäftsordnung für die Kinder- und Jugendvertretung, sowie die Organe der Kinder- und Jugendvertretung. Für die

Geschäftsordnung gilt, wie für andere Arbeitsmittel, eine zeitnahe Erstellung und Information ist für den Prozess der Gründungen von Kinder- und Jugendvertretungen von immanenter Bedeutung. Zum einen durch die Existenz einer Geschäftsordnung bei der Gründungsversammlung und zum anderen für die anschließende Arbeit einer Kinder- und Jugendvertretung im Zusammenspiel mit der jeweiligen Körperschaft.

Die Aufgaben und Befugnisse der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretungen wird in § 5 beschrieben. Sie berücksichtigt die hoheitlichen Verantwortungsbereiche und Möglichkeiten zu eigenen Initiativen in der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Mandate sind im Hinblick auf das im Achten Sozialgesetzbuch beschriebenen Kriterien eines Jugendverbandes, unbedingt zu berücksichtigen. Für den Punkt g „Wahl von Delegierten in die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis" empfiehlt der Syno, nicht zu einem Delegationsprinzip für den Syno zurückzukehren. Die Wahl der Mitglieder des Syno auf einer Jugendvollversammlung hat sich bewährt. Der öffentliche Akt der Vorstellung von Kandidatinnen für einen Sitz im Syno und eine Legitimation per Wahl auf der Versammlung, würde durch eine Delegation ersetzt. Damit wäre die Jugendvollversammlung um eine wichtige Funktion beraubt und eine Legitimation der Mitglieder des Syno geschwächt.

Für die Entsendung in Gremien wie Jugendhilfeausschüsse und Jugendringe ist angesichts der Strukturen in den politischen Kreisen Paderborn und Höxter sowie der Stadt Paderborn als öffentlicher Jugendhilfeträger, eine Kommunikation zwischen den kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretungen und dem Syno notwendig. Bis auf die Ev. Kirchengemeinde Paderborn deckt keine kirchliche Körperschaft den Bereich eines Jugendringes oder Jugendamtes ab.

Für die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung sind die Paragrafen 9 bis 12 maßgeblich. Die Bildung einer kreiskirchlichen Vertretung ist durch den bestehenden Syno und die in der Satzung von 2013 abgebildete Zusammensetzung nicht notwendig. Änderungen können mit dem neuen Gesetz in Bezug auf die Möglichkeit Mitglieder ab 14 Jahren wählen zu können und für die Wahlen Kinder ab 6 Jahren mit passivem Wahlrecht auszustatten, recht problemlos umsetzbar. Die aktuelle Wahlperiode des Syno endet 2025, somit könnten im nächsten Jahr bereits Wahlen nach den neuen gesetzlichen Regelungen erfolgen. Die in § 10 genannten Aufgaben und Befugnisse decken sich weitgehend mit

der bereits in der Satzung formulierten Beschreibung und stellen angewandte Praxis in der Arbeit des Syno dar. Für die in §10, Absatz 2 genannte Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Kreissynodalvorstand und Kinder- und Jugendvertretung, ist ein Austausch zwischen beiden Gremien über die Form, Anlässe und Häufigkeit wünschenswert. Dies wird insgesamt als gut umsetzbar eingestuft.

Abschließende Bemerkung:
Der Synodale Jugendausschuss des Evangelischen Kirchenkreis Paderborn begrüßt die Vorlage des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes. Die Beteiligung von jungen Menschen an den für sie relevanten Angelegenheiten ist auch im kirchlichen Leben zu gestalten und zu regeln. Das Gesetz und seine noch zu formulierenden Richtlinien und Anlagen stellen einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar. In Bezug zum JBEG (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz) in der EKvW ist die grundsätzliche Beteiligung an allen kirchlichen Entscheidungsfeldern und -ebenen zu entwickeln. Eine erfolgreiche Transformation der kirchlichen Körperschaften wird mit diesen Reformen verknüpft sein, eine erfolglose ebenso. In der zur Verfügung stehenden Zeit seit Ende Juni konnte sich der Syno nicht im Detail mit allen Aspekten des Gesetzes und seinen Begründungen beschäftigen. Diese Stellungnahme muss daher unvollständig bleiben.

**Minden**

[Zustimmung]
Der Kreissynodalvorstand stimmt nach Abstimmung mit ‚juenger unterwegs“ dem vorliegenden Entwurf zum Kinder- u. Jugendvertretungsgesetz zu.
Durch dieses Gesetz wird die Möglichkeit der Partizipation für Kinder und Jugendliche am kirchlichen Leben verstärkt. Außerdem verspricht sich der KSV eine langfristige Sicherung von öffentlichen Fördermitteln für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit durch das KFVG.

**Hamm**

[Zustimmung]
Der Kreissynodalvorstand begrüßt den Gesetzesentwurf als notwenige Neuregelung der Vertretung von Kindern und Jugendlichen sowie als Ergänzung zum JBEG. Er unterstützt das Ziel, mit dem vorgelegten Kinder- und Jugendvertretungsgesetz die Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen in unserer Kirche zu fördern.

Problematisch ist aus Sicht der Kreissynodalvorstands, dass das Gesetz sich ausschließlich an der Gemeindestruktur orientiert. Da nicht nur in unserem Kirchenkreis gemeindliche Arbeit zunehmend regional gestaltet wird, erscheint es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, auch die Vertretung von Kindern und Jugendlichen gemeindeübergreifend zu ermöglichen.
Fraglich bleibt, ob die wirksame Beteiligung junger Menschen angesichts der schwindenden Personalressourcen im Hauptamt, dessen Mitwirkung aus unserer Sicht geboten ist, gelingen kann. Doppelstrukturen müssen vermieden werden.
Der Kreissynodalvorstand regt an, für die Erstellung einer Geschäftsordnung landeskirchlicherseits ein Muster zur Verfügung zu stellen, auf dessen Grundlage eine eigenen GO entwickelt werden kann.

**Dortmund**

[Zustimmung]
Der KSV schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Kreissynodalen Jugendausschusses Dortmund an:
„Der KSJA begrüßt und unterstützt den Entwurf eines Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes für die EKvW. Er befürwortet die Grundarchitektur und den Ansatz der selbstbestimmten Teilhabe für Kinder und Jugendliche am kirchlichen Leben."
Um die Umsetzung des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes zu erleichtern und erfolgreicher zu gestalten, gibt der KSV folgende Punkte zu bedenken:
• Die Konstituierung von Kinder- und Jugendvertretungen (KJV): Eine Mustersatzung bzw. Geschäftsordnung ist von großer Bedeutung, um diesen Prozess zu vereinfachen.
• Vereinfachte Darstellung: Es sollte eine insgesamt vereinfachte Darstellung (z. B. in Form eines „How-To KJV") der verschiedenen Möglichkeiten, die sich aus dem KJVG ergeben, erstellt werden.
• Erleichterung für Presbyterien: Die Änderung von Satzungen stellt für Presbyterien einen erheblichen Aufwand dar. Es ist zu überlegen, ob es eine niederschwellige Möglichkeit gibt, den Presbyterien Entscheidungsbefugnisse im Kontext der KJV zu erteilen.

**Hagen**

[Differenziertes Votum]
Der vom Landeskirchenamt vorgelegte Gesetzesentwurf wurde sowohl im Konvent der hauptamtlichen Jugendreferent*innen, als auch im synodalen Jugendausschuss diskutiert.
Die folgende Stellungnahme fasst alle Argumente und Rückmeldungen aus den Gremien zusammen.

Grundsätzlich wurde die Idee einer Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen begrüßt. Sie bietet den jüngsten Mitwirkenden unserer Kirche die Möglichkeit Dinge neu, anders und eigenständig zu denken, schließt aber aufgrund der Gremienzusammensetzung auch ältere, erfahrene Gremienmitglieder nicht aus. Zudem sorgt das im Gesetzesentwurf festgelegte Verfahren dafür, dass diese Gremien keine „zahnlosen Tiger“ bleiben, sondern sich die Gemeindeleitungen mit den Ideen und Beschlüssen befassen und sich zu diesen verhalten müssen. Auch die Idee eines eigenen Budgets für die Kinder- und Jugendvertretungen, mit denen sie Projekte und Maßnahmen anstoßen und umsetzen können, wurde positiv aufgenommen. Allerdings ergaben sich hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Gesetzesentwurfs noch einige Fragen und Problemstellungen, die im Folgenden aufgelistet sind:

Werbung:

Zuallererst stellte sich allerorten die Frage, wie die neuen Kinder- und Jugendvertretungen beworben werden. Wir haben in der hauptamtlichen Mitarbeiterschaft keine Ressourcen, Werbematerial zu erstellen und Infoabende öder Werbeveranstaltungen in jeder Gemeinde durchzuführen.Hier bräuchte es von Seiten der Landeskirche entsprechendes Informationsmaterial und auch Erklärungsvideos, auf die die Zielgruppe aufmerksam gemacht werden kann. Zudem ist die Altersstruktur mit einem angegebenen Alter zwischen 6 und 26 Jahren sehr groß. Das Info- und Werbematerial müsste dementsprechend auch für die verschiedenen Altersgruppen angepasst werden. Zudem ist es wichtig, dass auch Personen mit Beeinträchtigung Zugang zu den Materialien haben. Hier müsste also auch der inklusive Aspekt (leichte Sprache, Seh- und Hörbeeinträchtigungen) bedacht werden. Entsprechendes Material, oder Verweise auf eine Homepage, könnten dann den Kindern und Jugendlichen der Zielgruppe in den Kooperationsräumen zugänglich gemacht werden. Wie diese Zugänglichkeit aussehen kann, ist jedoch fraglich. Vor allem in der Gruppe der 6-14-Jährigen. Um eine möglichst breite Masse an Kindern zu erreichen, muss es zusätzlich zu der Werbung in den Gemeinden Kooperationen mit den örtlichen Schulen und eine Einbindung der Eltern geben. Die Gruppe der 14-26-Jährigen, die nicht regelmäßig in der örtlichen Arbeit auftauchen könnte über die Socialmedia-Kanäle der Gemeinden und der.Ev. Jugend angesprochen werden. Auch dies würde allerdings zusätzliche Arbeit bedeuten, die Ressourcen für andere Aufgaben bindet.

Bildung der Gremien:

Im Gesetzesentwurf ist von der Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen auf gemeindlicher, synodaler und landeskirchlicher Ebene die Rede. Für unseren Kirchenkreis, der gerade dabei ist die Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit nicht mehr in einzelnen Gemeinden, sondern auf der Ebenen der Kooperationsräume zu organisieren, würde eine Kinder- und Jugendvertretung in jeder einzelnen

Gemeinde keinen Sinn ergeben. Hier müsste die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder- und Jugendvertretungen auch auf Kooperationsraumebene einzurichten.

Begleitung der Gremien:

Ein weiterer Punkt ist die Begleitung der Gremien. Zwar sollen die Kinder- und Jugendvertretungen sich laut Gesetzesentwurf selbstständig bilden und verwalten, jedoch wird dies aus unserer Sicht ohne hauptamtliche Begleitung nur schwer zu realisieren sein. Hier besteht Konsens darüber, dass auch eine hauptamtliche Begleitung über die Gründungsversammlung hinaus nötig sein wird, was wiederum bedeutet, dass die dort gebundene Arbeitskraft nicht an anderer Stelle eingesetzt
werden kann.

Dies zeigt auch die Erfahrung aus anderen jugendpolitischen Gremien. Ein Jugendrat der Stadt wird beispielsweise auch ständig von . ein bis zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Stadt begleitet.

Beteiligung:

Neben den? bereits genannten Faktoren stellte sich auch die Frage, welche Personengruppen sich in den Kinder- und Jugendvertretungen engagieren. Die Erfahrung zeigt, dass es meist die gleichen Personen sind, die sich, in den Ausschüsse auf gemeindlicher, synodaler und landeskirchlicher Ebene engagieren.

Diese Personen haben schon eine gewisse Erfahrung in der Gremienarbeit, kennen die kirchlichen Strukturen , und haben Lust und das Standing die Interessen ihrer Zielgruppe in den entsprechenden Gremien zu repräsentieren. Allerdings sind diese Personen oft auch wichtige Säulen in der Gruppen-, Freizeit- und Projektarbeit unseres Kirchenkreises. Sollte es nun mit den. Kinder- und Jugendvertretungen weitere Gremien geben, besteht die Sorge, dass dies zu einer Überbeanspruchung dieser Personen führt und sie sich entweder aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit, oder aus der Gremienarbeit zurückziehen. Beides darf nicht Ziel und Ergebnis dieses neuen Gesetzes sein

Doppelstrukturen

Einhergehend 'mit dem vorherigen Punkt waren sich alle beteiligten Ausschüsse unsicher, ob die zusätzliche Einrichtung von Kinder- und Jügendvertretungen nicht zu einer Art Dqppelstruktur in. der Gremienarbeit führt. Für viele erscheinen .die Kinder-und Jugendvertretung. wie ein zweiter Jugendausschuss, da sie sich wahrscheinlich mit den gleichen Themen' Und Fragestellungen beschäftigen werden. .Sowohl im Kooperaitonsraum als auch auf synodaler. Ebene. Es kam die Frage auf, ob es nicht sinnvoller wäre, die Besetzung der bereits bestehenden Ausschüsse zu überdenken.

Z.B. auch hierüber die Ältersstruktur und einen gewissen Anteil an jungen Menschen, die nicht evangelisch sind, nachzudenken. Dies soll dem Fakt Rechenschaft tragen, dass nicht alle engagierten

ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen evangelisch sind, aber dennoch geeignete Gremienmitglieder darstellen.

Etat:
Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Gemeinden und Jugendvertretungen einen Etat zur Verfügung zu stellen, mit dem sie Maßnahmen und Projekte selbstständig umsetzen können. Da im Gesetzesentwurf keine Mindestsummen oder prozentual am Gesamthaushalt orientierte Mindestsummen verankert sind, besteht die Sorge, dass Budgets, die in ihrer Höhe freiwillig vergeben werden, eher gering ausfallen. Dies wiederum würde dazu führen, dass das Gremium in seiner praktischen Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt ist, was ebenfalls nicht Ziel und Ergebnis sein sollte. Zudem ist im Gesetzesentwurf nicht geregelt, wer einen entsprechenden Etat zur Verfügung stellt, wenn im gemeindlichen oder kreiskirchlichen Haushalt keine Mittel hierfür vorhanden sind.

Fazit:
Zwar scheint die Einrichtung von Kinder- und Jugendvertretungen aus partizipativer Sicht sinnvoll, jedoch sind die Herausforderungen derzeit so groß, dass sowohl die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen als auch die Mitglieder des synodalen Jugendausschusses die in der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Form aus struktureller und personeller Sicht nicht für umsetzbar halten. Sollten die Kinder- und Jugendvertretungen jedoch bereits bestehende Gremien ersetzen und dies zu einer Verschlankung der Gremienstruktur führen, wäre eine solche Lösung in Zukunft denkbar. Dies würde zum einen Personalressourcen (haupt-und ehrenamtlich) sparen und zum anderen dazu führen, dass gleiche Themen nicht mehrfach an verschiedenen Stellen berichtet und diskutiert werden müssen.

**Tecklenburg**
[Zustimmung]
Der Kreissynodalvorstand hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 die beiden eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und ist sich im Grundsatz einig, dass der Gesetzentwurf die Zustimmung verdient.
Es wird bedauert, dass das Anschreiben zum Stellungnahmeverfahren vom 21.06.2024 die Hintergründe der Entstehung des Gesetzentwurfs nur unzureichend deutlich macht. Dazu gehört, dass der Entwurf in erster Linie dazu dient, die rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Fördermittel von Land und Kommunen zu schaffen. Hinzu kommt, dass es sich um einen mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche gemeinsam erarbeiteten Gesetzentwurf handelt, der möglichst im Gleichschritt auf den anstehenden Landessynoden beschlossen werden soll.

Ebenfalls wird nicht hinlänglich deutlich, dass es im Vorfeld bereits Abstimmungsprozesse gegeben hat, die dazu führen, dass sich die Jugendkammer auflösen wird und durch eine Jugendversammlung ersetzt werden soll, die auf ihre rechtliche Anerkennung als landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung wartet.

Der KSV sieht in dem Gesetzentwurf eine Möglichkeit zur strukturellen Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit und stimmt dem Gesetzesvorhaben in der vorgelegten Form zu.

**Schwelm**

Überwiegende Zustimmung

Grundsätzlich wird das Ziel, Gestaltungsmöglichkeiten und Stimme junger Menschen in der Kirche zu stärken, positiv gesehen.

Vier von fünf Presbyterien und das Jugendreferat in Rücksprache mit dem Vorstand der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Schwelm stimmen der Gesetzesvorlage zu.

Ein Presbyterium lehnt die Gesetzesvorlage in ihrer jetzigen Form ab. Dabei begrüßt sie das Anliegen Kindern und Jugendlichen „Gelegenheit der Mitwirkung und Leitung in einer kirchlichen Körperschaft zu geben."

Gründe für die Ablehnung sind:

- Es gibt eine Doppelstruktur zu bestehenden Gremien, z. B Jugendausschuss.
- Die Befugnisse und die letztendliche Entscheidungshoheit des Presbyteriums werden in Frage gestellt.
- Es stellt sich die Frage, wie sich die Zusammenarbeit mit den rechtlich selbständigen Verbänden, z.B. den CVJMs, organisiert.
- Es bleibt fraglich, wie die Umsetzung in der Praxis aussehen kann.

Die folgenden weiteren Anmerkungen wurden im Beratungsprozess mitgeteilt:

- Die doppelte 2/3 Quotierung wird als zu hoch angesehen und für die Besetzung der Gremien als Schwierigkeit gesehen. Eine Quotierung mit über 50% Evangelischen und unter 27-Jährigen wird als ausreichend erachtet.
- Eröffnet das Kirchengesetz die Möglichkeit einer eigenen selbstverwalteten Kassenführung der Ev. Jugend unabhängig von kirchlichen Verwaltungsvorschriften?

Kann die Kassenführung und Kassenprüfung durch die Geschäftsordnung geregelt werden?

- Die Kirchengemeinde Schwelm ist der Ansicht, dass das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz eine Notwendigkeit für die Zukunft der Kirche darstellt und unbedingt als Kirchengesetz erlassen werden sollte.

Auf der Ebene des Kirchenkreises Schwelm wurde mit der neuen Ordnung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Schwelm die Beteiligung von jungen Menschen analog zum Anliegen des KJVG bereits zum Jahresbeginn 2024 umgesetzt.

**Gladbeck-Bottop-Dorsten**

[Differenziertes Votum]

Der Kreissynodalvorstand dankt dem Jugendausschuss der Ev. Kirchengemeinde Bottrop für seine Stellungnahme und macht sie sich vollumfänglich zu eigen.

Stellungnahme des Jugendausschusses der Ev. Kirchengemeinde Bottrop zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz:

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bottrop ist, in Zusammenarbeit mit der Ev. Jugend Bottrop, in dieser Legislaturperiode einen wichtigen Schritt hin zur Beteiligung der Jugend an der Leitung der Gemeinde gegangen und hat einen Jugendausschuss gebildet. Bis auf den vom Presbyterium für Jugendarbeit beauftragten Pfarrer, sind alle stimmberechtigten Mitglieder Teil der Evangelischen Jugend und wurden von dieser zur Berufung durch das Presbyterium vorgeschlagen. Die Hauptamtlichen der Evangelischen Jugend nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Wir nehmen mit Freude wahr, dass die Evangelische Kirche von Westfalen eine stärkere Beteiligung der Jugend erreichen möchte. In unserer Großgemeinde mit ihren ca. 21000 Gemeindegliedern ist uns der Austausch und die Vernetzung in der Jugend und zwischen den verschiedenen Regionen wichtig. Schon lange gibt es gemeinsame Veranstaltungen, aber das neue gemeinsame Gremium nehmen wir als weitere Bereicherung und Wertschätzung unseres Engagements wahr. Dass eine solcher Austausch in Zukunft auch auf Ebene der Kirchenkreise institutionalisiert werden soll, ist zu begrüßen. Die Ebene der Landeskirche erscheint uns hingegen weit weg.

So sehr uns die Beteiligung wichtig ist, wichtiger ist uns das praktische Engagement in der Gemeinde. Wir sind Teil der Ev. Jugend, weil wir Teamer:innen in der KonfiZeit sein wollen, weil wir Projekte und Gemeindefeste mitgestalten wollen oder auch nur, weil uns die Gemeinschaft in der Evangelischen

Jugend gefällt. Sitzungen und Gremien sollten demgegenüber immer eine nachgeordnete Rolle pielen. Die Möglichkeit zur Bildung und Mitarbeit in Vertretungen sollte deshalb auf keinen Fall zum Zwang werden.

Auch wenn wir mit unserem Jugendausschuss aktuell gute Erfahrungen sammeln, möchten wir uns nicht dazu verpflichten lassen, in weiteren Gremien auf Ebene des Kirchenkreises oder der Landeskirche mitwirken zu müssen. Wir sind bereit dazu Verantwortung in und für die Kirche zu übernehmen, aber unsere Freiheit sollte darunter nicht leiden.

Insofern erscheint uns die Frage der Beteiligung an der Vergabe der Fördergelder ambivalent. Auf der einen Seite ist es gut, dass wir über Gelder, die uns betreffen, mitentscheiden dürfen. Auf der anderen Seite befürchten wir, dass dadurch der oben genannte Zwang zur Beteiligung gefördert werden könnte und der bürokratische Aufwand unangenehme Ausmaße annimmt.

Es besteht die Gefahr, dass die Kinder- und Jugendvertretung ähnlich funktionieren wird, wie die meisten anderen kirchlichen Gremien und das ist für uns im höchsten Maße unattraktiv.

Kinder- und Jugendvertretung muss anders sein, wenn sie funktionieren soll. Wenn diese nun flächenmäßig eingeführt und mit wichtigen Kompetenzen ausgestattet werden soll, dann Bedarf es hierfür Beratung und Begleitung. Dass die Gemeinde für die Erledigung der Geschäfte der Vertretung sorgt, ist eine wichtige Voraussetzung für das Engagement junger Menschen in der Jugendvertretung. Es stellt sich jedoch die Frage in welchem Umfang die hierfür notwendigen Ressourcen von den Gemeinden auf Dauer zur Verfügung gestellt werden.

**Recklinghausen**

[Zustimmung]

Auf Empfehlung des synodalen Jugendausschusses befürwortet der Kreissynodalvorstand die Einführung des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes (KJVG) in der vorliegenden Fassung.

- bei 1 Gegenstimme angenommen –

**Bochum**

[differenziertes Votum]

Der KSV nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der KSV des Kirchenkreises Bochum hat eine Sympathie für die Idee einer Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen. Sie bietet den jüngsten Mitwirkenden unserer Kirche die Möglichkeit Dinge neu, anders und eigenständig zu denken, schließt aber aufgrund der Gremienzusammensetzung auch ältere, erfahrene Gremienmitglieder nicht aus.

Allerdings ergaben sich hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Gesetzesentwurfs noch einige Fragen und Problemstellungen, die im Folgenden aufgelistet sind:

Die Kinder- und Jugendvertretungen sollen sich laut Gesetzesentwurf selbstständig bilden und verwalten, jedoch wird dies aus unserer Sicht ohne hauptamtliche Begleitung nur schwer zu realisieren sein. Hier besteht Konsens darüber, dass auch eine hauptamtliche Begleitung über die Gründungsversammlung hinaus nötig sein wird, was wiederum bedeutet, dass die dort gebundene Arbeitskraft nicht an anderer Stelle eingesetzt werden kann.

Es stellt sich die Frage, welche Personengruppen sich in den Kinder- und Jugendvertretungen engagieren. Die Erfahrung zeigt, dass es meist die gleichen Personen sind, die sich in den Ausschüssen auf gemeindlicher, synodaler und landeskirchlicher Ebene engagieren. Diese Personen haben schon eine gewisse Erfahrung in der Gremienarbeit, kennen die kirchlichen Strukturen und sind bereit, die Interessen ihrer Zielgruppe in den entsprechenden Gremien zu repräsentieren. Allerdings sind diese Personen oft auch wichtige Säulen in der Gruppen-, Freizeit- und Projektarbeit unseres Kirchenkreises. Sollte es nun mit den Kinder- und Jugendvertretungen weitere Gremien geben, besteht die Sorge, dass dies zu einer Überbeanspruchung dieser Personen führt und sie sich entweder aus der aktiven Kinder- und Jugendarbeit, oder aus der Gremienarbeit zurückziehen. Beides darf nicht das Ziel und Ergebnis dieses neuen Gesetzes sein.

Wir sind in Sorge, dass die zusätzliche Einrichtung von Kinder- und Jugendvertretungen zu einer Art Doppelstruktur in der Gremienarbeit führt. Für viele erscheinen die Kinder- und Jugendvertretungen wie ein zweiter Jugendausschuss, da sie sich wahrscheinlich mit den gleichen Themen und Fragestellungen beschäftigen werden. Sowohl im Kooperationsraum als auch auf synodaler Ebene. Es kam die Frage auf, ob es nicht sinnvoller wäre, die Besetzung der bereits bestehenden Ausschüsse zu überdenken. Z.B. auch hier über die Altersstruktur und einen gewissen Anteil an jungen Menschen, die nicht evangelisch sind, nachzudenken. Dies soll dem Fakt Rechenschaft tragen, dass nicht alle engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen gleichzeitig evangelisch, aber dennoch geeignete Gremienmitglieder sind.

Zwar scheint die Einrichtung von Kinder- und Jugendvertretungen aus partizipativer Sicht sinnvoll, jedoch sind die Herausforderungen derzeit so groß, dass wir die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Form aus struktureller und personeller Sicht nicht für umsetzbar halten.

Sollten die Kinder- und Jugendvertretungen jedoch bereits bestehende Gremien ersetzen und dies zu einer Verschlankung der Gremienstruktur führen, wäre eine solche Lösung in Zukunft denkbar. Dies würde zum einen Personalressourcen (haupt- und ehrenamtlich) sparen und zum anderen dazu führen, dass gleiche Themen nicht mehrfach an verschiedenen Stellen berichtet und diskutiert werden müssen.

**Vlotho**

[Zustimmung]

Der KSV stimmt dem Kinder- und Jugendvertretungsgesetz zu.

Zur Begründung: Die neue Gesetzesvorlage ist grundsätzlich zu begrüßen, greift sie doch ein zentrales Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit auf: Die partizipative Mitbestimmung. Die Kinder und Jugendlichen sind Profis ihrer Themen und können ihre Belange selbst bestimmen.

Die Gründung einer Kinder- und Jugendvertretung ist als Mittelempfänger von öffentlichen Geldern unumgehbar, der Jugendverband und seine Strukturen sind im SGB VIII festgeschrieben. Die erfüllen wir aktuell nicht vollumfänglich. Weiterhin ist das Gesetz eine gute Ergänzung zum JBEG. Das Gesetz und seine Ausführungen wurden in einem längeren Prozess unter Beteiligung von Jugendlichen erarbeitet und mit dem Landeskirchenamt abgestimmt.

**Lüdenscheid-Plettenberg**

[Ablehnung]

Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg begrüßt das Anliegen, die Partizipation von jungen Menschen zu fördern, sieht jedoch die Gefahr einer Überregulierung und damit auch Überforderung der Beteiligten und bittet die Kirchenleitung von daher, in den politischen Gremien für die Beibehaltung der bisherigen Praxis für die Gewährung von Fördermitteln für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzutreten. Sollte eine diesbezügliche gesetzliche Regelung dennoch unumgänglich sein, sehen wir weiteren Klärungsbedarf, was die Einbindung der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen in die bereits bestehenden Strukturen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden und Kirchenkreisen betrifft.

**Unna**

[Zustimmung]

Anhand einer Beschlussvorlage erläutern die Synodalälteste Sobbe sowie Herr Sauerwein die Beschlussempfehlung des Arbeitskreises. Insgesamt wird die ausführliche Stellungnahme des Fachausschusses „Jugend, Schule und OGS“ vom 04.09.2024 unterstützt. Der KSV schließt sich dem Beschlusstext

der Vorlage an, ergänzt diese jedoch um folgenden Punkt:

Das evangelische Profil muss in Bezug auf die Mitgliedschaft von Entscheidungsträgern gewahrt werden.

Stellungnahme des Fachausschusses Jugend, Schule und OGS:

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Der FA befürwortet die Intentionen des Gesetzes in hohem Maße. Junge Menschen mit höheren Verantwortlichkeiten auszustatten, ist eine Zukunftschance für Evangelische Kirche und ein Beitrag zur Demokratiebildung der Gesellschaft. Der weiteren Ausgestaltung von Gesetz und Geschäftsordnungen sollte von kirchlichen Entscheidungsträger:innen Vertrauen entgegengebracht werden.

Folgende Risiken und Fragen möchten wir mit in die Beratungen – auch für die spätere kreiskirchliche Umsetzung – geben:

- Vermeidung von Doppelstrukturen (Jugendausschuss <> KJVG-
Gremien); Ziel sollte eine Entschlackung sein; dazu zwei Anregungen:
- gemeinsame integrierte Tagung von Jugendausschüssen und Kinder-
und Jugendvertretung
- Ablösung der Jugendausschüsse durch eine Kinder- und
Jugendvertretung
- Regionale Gremien bieten diese Entschlackungsoptionen – allerdings
ist dann zu klären, wie das körperschaftlich gedacht werden kann
- die Verantwortlichkeiten der KJVG-Gremien müssen klar geregelt sein

**Herford**

[Zustimmung]

Der Kreissynodalvorstand macht sich die Stellungnahme des Synodalen Jugendausschusses zu eigen:

Das vorliegende Kinder- und Jugendvertretungsgesetz stärkt die Selbstbestimmung jungerMenschen im kirchlichen Bereich und ist ein klares Votum für ihre Stimme in den Gemeinden, Kirchenkreisen und

der EKVW. Der Ev. Kirchenkreis Herford begrüßt das Anliegen, mit dem KJVG für klare und transparente Strukturen im Bereich der Jugendverbandsarbeit zu sorgen, sowie einen Bezug zu §12 SGB VIII herzustellen und somit eine gute rechtliche Grundlage für den bereits bestehenden Jugendverband „Evangelische Jugend“ zu schaffen.

Evangelische Personen

Die Öffnung für Verantwortlichkeiten über Parochie-Grenzen hinweg (§2 Abs. 4), sowie die Möglichkeit, sie nicht vollständig auf evangelische Personen zu beschränken, folgt bereits bestehender Praxis der Evangelischen Jugend in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, war aber bisher nicht in den Gremien abbildbar, weshalb der Schritt aus Sicht des SJA nur konsequent erscheint, ohne das klare evangelische Profil der Evangelischen Jugend dabei aber (aufgrund der notwendigen 2/3-Mehrheit) in Frage zu stellen.

Regionale Struktur

Der Ev. Kirchenkreis Herford hat ein seit Jahrzehnten bewährtes und in einer Satzung verankertes regionales Prinzip der Jugendarbeit. Die Hauptamtlichen sind beim Kirchenkreis angestellt und regionale Jugendfachausschüsse verantworten die Jugendarbeit vor Ort, wobei Parität und Partizipation bereits jetzt eine zentrale Rolle spielen. Dieses Prinzip möchte der Ev. Kirchenkreis Herford nicht über Bord werfen, sondern nach den Grundsätzen des KJVG weiterentwickeln. Aus diesem Grund spricht sich der SJA dafür aus, in §8 auch die Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft für die gemeinsamen Kinder- und Jugendvertretungen durch Kirchenkreise vorzusehen.

**Steinfurt-Coesfeld-Borken**

[Zustimmung]

Stellungnahme des Synodalen Jugendausschusses des KK Steinfurt-Coesfeld-Borken zum Entwurf des Kinder- & Jugendvertretungsgesetzes:

Die ev. Jugend im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken befürwortet das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz.

Wir weisen darauf hin, dass die Kinder- & Jugendvertretungen eine gute Begleitung brauchen, die sie berät und auf die neuen Aufgaben sowie die damit verbundene Verantwortung vorbereitet.

Die Begleitung der Arbeit der Kinder- & Jugendvertretungen bedarf eines kontinuierlichen Prozesses. Wir bitten darum, dass dieser Prozess von der Landeskirche in einer Ausführungsverordnung konkretisiert wird.

Beschluss: Der Kreissynodalvorstand beschließt, sich der Stellungnahme des synodalen

Jugendausschusses anzuschließen und befürwortet das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz.

**Bielefeld**

[Zustimmung]

Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Bielefeld schließt sich den befürwortenden Grundsatzvoten der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde, der Ev.-Luth. Versöhnungs-Kirchengemeinde Jöllenbeck an sowie des kreissynodalen Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und befürwortet den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung.

Dazu im Einzelnen:

§ 2 bestimmt, dass die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen rechtlich unselbständig sein sollen. Der integrale Charakter der Jugendvertretung ist damit gewährleistet und eröffnet entsprechend Freiräume, in denen eine Mitgliederbindung entwickelt und auch gestärkt werden kann. Die für eine Mitgliedschaft im Vertretungsorgan nicht zwingend vorgeschriebene Mitgliedschaft als evangelischer Christ in der EkvW trägt der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung Rechnung und nimmt die Unterscheidung zwischen Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche konstruktiv auf.

Die in Satz 4 vorgesehenen Mehrheitsverhältnisse gewährleisten den kirchlichen Charakter der Kinder- und Jugendvertretung. Ferner wird eine gremiale Altersdurchmischung ermöglicht, wobei zugleich der 2/3 Mehrheitsanteil von Kindern und Jugendlichen gewahrt bleibt.

§ 4 Durch die presbyterial ausgesprochene Anerkennung der Jugendvertretung erhält die Struktur/das Organ das für eine wirksame Interessenvertretung erforderliche Mandat.

§ 5 stellt die inhaltliche Verschränkung der Jugendarbeit mit den weiteren gemeindlichen Bezügen sicher.

§ 8 regelt die Möglichkeit einer übergemeindlichen Struktur für eine Kinder- und Jugendvertretung und trägt der gesamtkirchlichen Entwicklung hin zu Auftragsräumen Rechnung.

§ 10 und § 14 weisen den Organen auf Kreis- und Landesebene entsprechende Aufgaben zu und regeln die Möglichkeiten einer organisationalen Vernetzung auf den jeweiligen Verfassungsebenen.

Stellungnahme des AKJ:

Der Geschäftsführende Ausschuss des Synodale Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat das KJVG beraten und gibt folgende Punkte der Synode und der Landeskirche mit in Vertretung des Ausschusses mit:

a) Nach 5 Jahren intensivem Bemühen im Bereich der Evangelischen Jugend von Westfalen um eine neue Struktur, erkennen wir in dem Gesetz den positiven Ausdruck unserer EKvW, diesem Bemühen Rechnung zu tragen und den eingeschlagenen Weg gemeinsam weiterzugehen.

b) Das in dem Gesetz Kinder und Jugendlichen eine eigene Stimme für ihre Belange fest zugeschrieben wird, ist überfällig. Kinder und Jugendliche sind nicht nur die Zukunft der Kirche, sie sind - seit ihrer Taufe - vollwertige Mitglieder unserer gemeinsamen Ev. Kirche. c) Das ein Kirchengesetz über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zwischen der Lippisches Landeskirche , der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen koordiniert wird, sehen wir als richtungsweisenden Schritt um in Zukunft auch in anderen Bereichen noch enger zusammenzuarbeiten. .

d) Wir begrüßen den Weg, einen eigenständigen Jugendverband in kirchlichen Strukturen sicher zu stellen, sowohl für den Jugendverband als auch für unsere Kirche als zukunftweisend an.

Der AKJ begrüßt das Gesetz ausdrücklich und bedankt sich bei allen, die sich im Prozess dazu an den unterschiedlichen Stellen eingebracht haben. Einzelne Fragen zu Formulierungen wurden durch Mitglieder des GA des AKJ in den online-Beratungen des LKA mündlich erörtert.

**Iserlohn**

[Zustimmung]

Der Kreissynodalvorstand nimmt die eingegangenen Stellungnahmen der Kirchengemeinden Hemer, Christus, Erlöser, Maria-Magdalena und Versöhnung zur Kenntnis. Bis auf die Erlöserkirchengemeinde stimmen alle Stellungnahmen der Intention sowie der Ausgestaltung des KJVG im Grundsatz zu.

Die von der Erlöserkirchengemeinde geäußerten Bedenken sollten ernst genommen werden. Die Verständnisfragen, die sich aus der sehr differenzierten Stellungnahme der Christuskirchengemeinde Iserlohn ergeben, sowie die Hinweise der Versöhnungskirchengemeinde zur praktischen Umsetzung werden gesondert weitergeleitet, damit diese in der landessynodalen Ausschussweiterarbeit berücksichtigt werden können.

Der Kreissynodalvorstand macht sich das Votum der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer zu eigen.

**Halle**

[Zustimmung]

Der KSV macht sich die Stellungnahme zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz des KSJA zu

eigen.

Stellungnahme zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz des Kreissynodalen Jugendausschusses des Ev. Kirchenkreises Halle (Westf.) Wir begrüßen den Vorstoß sehr, den bereits vor Jahren begonnenen Strukturprozess der Ev. Jugend von Westfalen mit dem Kinder- und Jugendvertretungsgesetz (KJVG) zum Abschluss zu bringen und somit den Weg für eigenständige Jugendverbände mit Entscheidungshoheit über öffentliche Fördermittel zu ebnen und gleichzeitig weitere Formen der Mitwirkung und Partizipation zu ermöglichen. Hiermit wird dem Jugendverband eine rechtliche Grundlage sowie eine eigene Geschäftsordnung eingeräumt, die in enger Verbindung zur verfassten Kirche steht. Gleichzeitig erfüllen wir so den gesetzlichen Auftrag, der im SGB VIII §12 formuliert ist.

Durch das KJVG zeigen wir, dass wir diesen Auftrag ernst nehmen und Partizipation und Selbstorganisation von jungen Menschen nicht nur gewünscht, sondern auch erforderlich ist, um Jugendverbandsarbeit zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen.

Bei uns im Kirchenkreis wird die Jugendverbandsarbeit in kirchengemeindlicher Trägerschaft durchgeführt. Viele der Kirchengemeinden führen zudem eigenständig Freizeiten durch, für die sie öffentliche Mittel in Anspruch nehmen. Diese bräuchten dem KJVG nach nun alle eigene, rechtlich unselbstständige, Kinder- und Jugendvertretungen. Dies kann für kleine Kirchengemeinden zu einer großen Herausforderung werden; junge Menschen zu finden, die zusätzlich zu ihrem Engagement in der Jugendarbeit und in den Gremien der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und/oder der Landeskirche (teilweise durch das JBEG) auch noch die Verantwortung einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung übernehmen möchten. Noch schwieriger vermag es, junge Menschen zu akquirieren, die sich in derselben Funktion auf Kirchenkreisebene einbringen möchten. Dies geben wir zu bedenken.

Um dem Jugendverband die Umstrukturierung ein wenig zu erleichtern, wäre es auf jeden Fall hilfreich Mustergeschäftsordnungen zur Verfügung zu stellen.

Zu §2 (4): Die Quote einer 2/3-Mehrheit bei der Konfession, sehen wir kritisch, weil sich in der Jugendverbandsarbeit deutlich zeigt, dass auch viele konfessionslose junge Menschen oder Jugendliche anderer Konfessionen engagiert mitarbeiten und sich einbringen, so dass eine 2/3-Quote diese jungen Menschen ausschließen würde. Wir sprechen uns deshalb für eine 51%-Mehrheit evangelischer, junger Menschen in den Kinder- und Jugendvertretungen aus.

Zu §2 (5): Wir würden uns wünschen, wenn Jugendliche bereits ab ihrer Konfirmation wählbar sind; Herabsenkung des Alters auf 13 Jahre.

Zu §3 (1), §9, §13: Wie wird damit umgegangen, wenn eine Kirchengemeinde, bzw. ein Kirchenkreis die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung nicht unterstützt? Wie wird Unterstützung definiert?
Wir freuen uns, dass durch das KJVG die Kirchengemeinden, der Kirchenkreis und schließlich auch die Landeskirche in die Pflicht genommen werden, die Jugendverbandsarbeit zu stärken, so eine enge Zusammenarbeit forciert und gleichzeitig die Selbstständigkeit der Jugendverbandsarbeit gefördert wird.

Für junge Menschen ist es wichtig zu erfahren, dass ihre Belange ernst genommen werden und sie zeitnah eine Rückmeldung zu Themen, die sie eingebracht haben, bekommen, weshalb es gut ist, dass das Gesetz hier vorsieht, dass die Kinder- und Jugendvertretungen binnen drei Monaten nach Eingang einer Stellungnahme von der zuständigen Instanz ein Ergebnis erwarten dürfen.

Die Vorschläge für die Änderungen der Geschäftsordnung Landessynode halten wir für sinnvoll und nachvollziehbar und stimmen diesen uneingeschränkt zu.

Wenn das Gesetz von allen Aktiven anerkannt und gelebt wird, kann dadurch eine Kultur in unseren kirchlichen Strukturen Einzug erhalten, die zukunftsweisend ist.

**Lübbecke**

[Zustimmung]

1. Der Kreissynodalvorstand nimmt die Stellungnahmen zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen (Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG) aus neun Ev. Kirchengemeinden zur Kenntnis. Die Stellungnahmen der Ev. Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Abgabe von Fehlanzeigen, werden an das Landeskirchenamt weitergeleitet.

2. Der Kreissynodalvorstand dankt für die Vorlage des Gesetzentwurfes des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes sowie für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Der Kreissynodalvorstand begrüßt das Ziel der Partizipation junger Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 26 Jahren) an der Gestaltung und Entwicklung der kirchlichen Arbeit. Der Kreissynodalvorstand folgt damit den Voten der Ev. Kirchengemeinden.

Zum Gesetzestext und den vorgesehenen Rechten und Pflichten der Kinder- und Jugendvertretungen sowie der Leitungsorgane gibt der Kreissynodalvorstand folgende Hinweise und Anregungen:

- Der Kinder- und Jugendvertretung wird als Aufgabe (§§ 5, 10 und 14 Abs. 1 Bst c) und d) KJVG) die Verfügung über öffentliche und kirchliche Mittel übertragen. In welchem Umfang kirchliche Mittel zur Verfügung gestellt werden und wie eine Anbindung an das kirchliche Finanz- und Haushaltswesen erfolgen soll, wird nicht weiter normiert. Hier besteht Klärungsbedarf.
- Ist ein Nachweis über den Anstoß des Zusammentretens einer Gründungsversammlung zur Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KJVG, § 9 Abs. 2 Satz 2 KJVG) und der diesbezüglich unternommenen Anstrengungen zu führen?
- Eine Aussage zur Arbeitsweise der Kinder- und Jugendvertretung wird sich wahrscheinlich aus der Geschäftsordnung ergeben. Lediglich der § 6 gibt den Hinweis, dass die Kinder- und Jugendvertretung ihre Willenserklärung durch Beschluss abgibt. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt der kirchlichen Körperschaft, die die Kinder- und Jugendvertretung im Sinne des § 4 anerkannt hat. Die Beschlüsse sind umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder die Umsetzung einen Schaden zu Lasten der kirchlichen Körperschaft verursachen könnte. Die Bindung kostenpflichtiger Maßnahmen an die im Haushalt bereitgestellten Finanzmittel fehlt hier und sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ergänzt werden.
- Gemäß den §§ 5 Abs. 1 Bst. j) und 10 Abs. 1 Bst. j) des Gesetzentwurfes ist der Kinder- und Jugendvertretung die Aufgabe der „Wahl von Menschen, die die Kassenführung prüfen“ zugeordnet. Diese Formulierung kann zu der Rechtsauffassung führen, dass für die Kinder- und Jugendvertretung eine eigene Kasse (Mandant) eingerichtet wird, die eigenständig prüfbar ist. Dieses würde der Wirtschaftsverordnung sowie der Finanzwesenverordnung widersprechen, die lediglich eine Kasse je Kassengemeinschaft vorsieht. Die Prüfung erfolgt durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle. Falls hier die Prüfung der Ausführung der Beschlüsse der Organe der Kinder- und Jugendvertretung oder eine Aufstellung eines Verwendungsnachweises gemeint sein sollte, sollte dieses im Gesetz deutlicher formuliert werden, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

Auffällig ist, dass ein solches Prüfungsrecht im Aufgabenkatalog der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nicht enthalten ist (§ 14).

**Gelsenkirchen und Wattenscheid**

[Zustimmung]

Der Kreissynodalvorstand macht sich die Stellungnahme des Ausschusses Kinder und Jugend zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz zu eigen und übersendet sie zusammen mit den anderen vorgelegten Stellungnahmen an die Landessynode. (einstimmig)

Stellungnahme des Ausschusses Kinder und Jugend:
Als Jugendausschuss des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid befürworten wir den Entwurf des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes in der vorliegenden Fassung.
Erläuterung:
Wie bisher vertrauen wir darauf, dass junge Menschen in der Lage sind, ihre Kompetenzen aktiv in der Gestaltung kirchlichen Lebens einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und als Verband Evangelische Jugend in selbstgewählten Kinder- und Jugendvertretungen zu organisieren. Wir finden es gut, dass Menschen unter 18 Jahren an Entscheidungsprozessen beteiligt sind. In unserem Kirchenkreis und in unseren Gemeinden unterstützen wir dieses Engagement.
Wir wollen weiterhin darauf hinwirken, Doppelstrukturen zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass der Verband Evangelische Jugend bereit ist, Erfahrungen und Sachkunde von Personen, die älter sind als 26 Jahre, in ihren Gremien und Strukturen zu berücksichtigen und wollen Zusammenarbeit fördern. Wir begrüßen die rechtliche Schärfung des Status des Verbandes Evangelische Jugend durch die vorliegende Fassung des Kirchengesetzes.

**Stellungnahmen von Kirchengemeinden**

Abgegebene Stellungnahmen: 31

Zustimmende Stellungnahmen: 23

Ablehnende Stellungnahmen: 8

**Markus (Kirchenkreis Münster)**

[Ablehnung]

Der Gesetzesentwurf inkl. landeskirchlicher Erläuterungen ist dem Presbyterium im Vorfeld zugegangen. Die Vorlage wird im Presbyterium diskutiert. Grundsätzlich begrüßt das Presbyterium, dass Jugendliche und Kinder mehr in Gemeindeprozesse eingebunden werden. Es sieht allerdings im vorliegenden Entwurf – neben der zu großen Komplexität in der sprachlichen Gestaltung – viele inhaltliche Unklarheiten bzgl. der sehr heterogenen Altersspanne von 6-27 Jahren in der Kinder- und Jugendvertretung, des Prozederes der Gründungsversammlung, der fehlenden klaren Anbindung an die Kirchengemeinde/das Presbyterium, insbesondere an den Jugendpresbyter. Ebenso wird die praktische Umsetzung in den Strukturräumen im Kirchenkreis als nicht unproblematisch wahrgenommen. Der Gesetzentwurf bedarf nach Auffassung des Presbyteriums dringend einer inhaltlichen Präzisierung und einer sprachlichen Überarbeitung (Zielgruppenorientierung) und sollte in geänderter Fassung analog zum JBEG als Erprobungsgesetz wieder vorgelegt werden.

**Roxel (Kirchenkreis Münster)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium stimmt der Intention und den Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzentwurfes grundsätzlich zu und bittet darum, die Spezifika der einzelnen Gemeinden bei den weiteren Überlegungen zu berücksichtigen und transparent über weitere Schritte informiert zu werden

**Apostel (Kirchenkreis Münster)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium begrüßt einstimmig den Entwurf für das neue Kirchengesetz: Kinder- und Jugendvertretungsgesetz, da es die Mitbestimmung und Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen der Kirche verbindlich fördert.

**Auferstehung (Kirchenkreis Münster)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium schließt sich (mit gleichem Wortlaut) der Stellungnahme des JBWs an.

Stellungnahme des JBW:

Das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz erscheint als sinnvolle Ergänzung zum JBEG (Jugendbeteiligungerprobungsgesetz), da es die Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen in unserer Kirche erweitert und das Potential hat, junge Stimmen zu stärken. Damit junge Menschen sich dem Gesetzentwurf gemäß sinnvoll in Kinder- und Jugendvertretungen organisieren können, ist das Angebot einer pädagogischen Begleitung, z.B. durch Jugendrefent:innen, sinnvoll. Die nötigen Personalressourcen sollten auf Kirchenkreisebene sichergestellt werden. Gemeinden sollten darüber hinaus unbedingt ermutigt werden, die bisherigen Kommunikationswege dahingehend zu prüfen, ob sie für junge Menschen leicht erreichbar sind oder ob die Kommunikation von Entscheidungsprozessen im Presbyterium oder bei der Entwicklung von Projekten transparenter gestaltet werden kann, damit eine Partizipation junger Menschen gefördert wird. Gemeinden sollten Verantwortliche benennen, die den Informationsfluss zu Kindern und Jugendlichen gewährleisten können. Die Dauer der aktiven Partizipation von jungen Menschen in einer Kinder- und Jugendvertretung sollte flexibel sein, da zu langfristige Festlegungen eine hohe Hürde darstellen können.

**Hebede (Kirchenkreis Hattingen-Witten)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium stimmt dem Entwurf für ein Kinder- und Jugendvertretungsgesetz (KJVG) grundlegend zu, um die Evangelische Jugend als förderungswürdigen Jugendverband im Sinne von § 12SGB VIII zu erhalten. Es ist wünschenswert, dass junge Menschen selbst über Fördermittel in der Jugendarbeit verfügen können und dass sie die dafür erforderlichen Strukturen haben. Nach den Erfahrungen mit der Arbeit für Vorkonfirmand*innen, Konfirmandinnen, der Schulung sowie dem Engagement von Trainees und Teamer*innen in der Kirchengemeinde kann sich das Presbyterium eine Jugendvertretung gemäß diesem Gesetz gut vorstellen, ob jedoch 6-Jährige bereits in dieses Gremium hineinwachsen und beteiligt werden sollen, ist fraglich.

**Bredenscheid-Sprockhövel (Kirchenkreis Hattingen-Witten)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel befürwortet grundsätzlich die Umsetzung dieses Gesetzes. So ist gewährleistet, dass auch weiterhin Fördermittel in erheblicher Höhe vom Land beantragt werden können, da die Evangelische Jugend als förderungswürdiger Jugendverband anerkannt bleibt, wovon auch die Jugendarbeit der eigenen Gemeinde bei der Durchführung von Freizeiten und Bildungsmaßnahmen profitiert.
Das Ziel, mit dem Gesetz die Gestaltungsmöglichkeiten und Stimme junger Menschen in der Kirche zu stärken, wird ebenfalls befürwortet, zumal dies z.B. im Jugendausschuss vor Ort schon gängige Praxis ist. In welchem Maße dies auf den einzelnen Ebenen noch durch die Regelungen des Gesetzes verstärkt werden muss und kann, wird sich in der gelebten Praxis zeigen.

**Welper-Blankenstein (Kirchenkreis Hattingen-Witten)**

[Zustimmung]
Das Presbyterium nimmt den Entwurf des neuen Kinder- und Jugendvertretungsgesetztes zustimmend zur Kenntnis.

**St. Georg Hattingen (Kirchenkreis Hattingen-Witten)**

[Ablehnung]
Das Presbyterium schließt sich dem Votum des Jugendausschusses an und ergänzt am Ende wie folgt:
Beschluss (einst.):
Die Vorlage zum neuen „Kinder- und Jugendvertretungs-Gesetz“ konnte, weil sie erst während der Sommerferien in die Gemeinden kam, nicht von allen ausreichend vorbereitet werden.
Generell begrüßt wird der partizipative Ansatz, der den Neuerungen zugrundliegt. Bedenken werden geäußert, dass hier mit relativ hohem gesetzgeberischem Aufwand Strukturen gesetzt werden sollen, ohne dass klar ist, ob und wie sie wirklich konkret in den Gemeinden mit Leben gefüllt werden. Wir erleben vor Ort eher, dass es einigermaßen mühsam ist, bei Jugendlichen oder gar Kindern Interesse für Gremien zu wecken.
Wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche für direkte Beteiligung und Einflussnahme zu gewinnen, finden wir das gut. Allerdings halten wir den hier beschrittenen Weg via Gesetzesänderung weder vom Aufwand noch von der Effektivität her für geeignet eine stärkere Beteiligung von Kinder und Jugendlichen zu erreichen.

**Jakobi Rheine (Kirchenkreis Tecklenburg)**

[überwiegende Zustimmung]

„Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine nimmt zum beabsichtigten Kinder- und Jugendvertretungsgesetz wie folgt Stellung:

1. Es wird kritisiert, dass nicht klarer und deutlicher benannt wird, dass - nach unserem Kenntnisstand - der Anlass dieses Gesetzesvorhabens die Sicherstellung zukünftiger Landesmittel für die Kinder- und Jugendarbeit in den Evangelischen Kirchen auf dem Gebiet Nordrhein-Westfalens ist und es damit seinen Grund nicht vor allem in der Stärkung von Gestaltungsmöglichkeiten junger Menschen in der Kirche hat, wie es das Anschreiben suggeriert.
2. Das Presbyterium stimmt dem Gesetz grundsätzlich zu, um bisher gewährte Zuschüsse des Landes für die Kinder- und Jugendarbeit auch in Zukunft nicht zu gefährden.
3. Die Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine sieht die bereits bestehende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde durch die Jugendpresbyterin, die über das Jugendbeteiligungserprobungsgesetzt (JBEG) Mitglied des Presbyteriums ist, und durch die Arbeit des gemeindlichen sowie des regionalen Jugendausschusses als ausreichend an.
4. Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften - infolge der Einführung eines Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes - Änderungen in der bisherigen gemeindlichen Praxis zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erforderlich sein sollten, wird sich da Presbyterium zu gegebener Zeit damit beschäftigen.

**Haltern (Kirchenkreis Recklinghausen)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium schließt sich zustimmend dem Gesetzentwurf an.

**Datteln (Kirchenkreis Recklinghausen)**

[Ablehnung]

Das Presbyterium teilt das Anliegen, „Gestaltungsmöglichkeiten und Stimme junger Menschen in der Kirche zu stärken" und ihnen Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und eigenverantwortliches Handeln zu ermöglichen.

Wir verstehen, dass Letzteres in Verbindung mit einer Verbandsstruktur die notwendige Voraussetzung für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln darstellt.

Der Gesetzesentwurf überzeugt uns aber nicht.

Begründung - mit Bezug auf die Gemeindeebene:

- Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Kinder- und Jugendvertretung entspricht nicht unseren Erfahrungen mit Kindern und vor allem Jugendlichen. Die Bereitschaft, sich zu engagieren, ist in den letzten Jahren sehr gesunken. Bei den Jugendmitarbeitenden bleibt sie oft ein - bestimmt ernst gemeintes - Lippenbekenntnis. Die Haltung bei Planungsgesprächen ist eher passiv. Vorbereitungstreffen und Veranstaltungen scheitern an nicht eingehaltenen oder kurzfristig abgesagten Terminen. Deshalb haben wir auch keinen Jugendausschuss mehr. Dabei spielt sicher auch eine Rolle, dass er als „zu formal" empfunden wurde. So etwas wie eine Geschäftsordnung und bestimmte Formen von Verbindlichkeit wirken auf junge Menschen wohl eher abturnend. Mit all dem müssen und wollen wir konstruktiv umgehen, halten aber die entworfene kirchliche Kinder- und Jugendvertretung in Datteln aus Mangel an Interesse oder Teilnahme für nicht umsetzbar - obwohl oder vielleicht weil das Kinder- und Jugendparlament der Stadt erfolgreich zu sein scheint. Ein Denkanstoß mag sie sein.

- Eine Aufgabe der Kinder- und Jugendvertretung soll die „Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen" sein. Dies gehört auch zu den Aufgaben hauptamtlicher Personen in der Kinder- und Jugendarbeit, die aber nicht einmal erwähnt und damit in ihrer Kompetenz und Verantwortlichkeit sowie mit den ihnen übertragenen Aufgaben einfach nicht wahrgenommen werden. Rollenklarheit wäre nötig.
- Die Rolle Erwachsener auch über 27 ist insgesamt unscharf und wird nicht angemessen thematisiert. Die jungen Menschen werden Beratung brauchen, sind aber frei in der Entscheidung, sie anzunehmen oder abzulehnen. Wer bereitet die Geschäftsordnung vor?

Für den Fall, dass das KJVG verabschiedet wird, empfehlen wir eine zeitnahe Übersetzung in leicht verständliche Sprache und eine ebenfalls leicht verständliche Muster-Geschäftsordnung. Eine Vertretung des Presbyteriums sowie ein Sitz der hauptamtlichen Person in der Kinder- und Jugendvertretung mit beratender Stimme könnte eine Möglichkeit sein, Frustration zu vermeiden.

**Christus-Kirchengemeinde Herten (Kirchenkreis Recklinghausen)**

[Zustimmumg]

Das Presbyterium unterstützt das KJVG.

**Lotte (KK Tecklenburg)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium von Lotte stimmt der Vorlage einstimmig zu.

**Herford-Mitte (KK Herford)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte schließt sich als eigene Stellungnahme zum Kinder- und Jugendvertretungsgesetz (KJVG) der Stellungnahme des synodalen Jugendausschuss (siehe Anhang) an.

**Jakobus (Bielefeld)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium nimmt wie folgt Stellung zum landeskirchlichen Entwurf des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes (KJVG).

Das Presbyterium begrüßt die gewünschte Partizipation junger Menschen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. In unserer ev.-luth. Jakobusgemeinde arbeitet der CVJM Jakobus im Sinne des Entwurfes schon immer selbständig, hat eine eigene Geschäftsordnung und gestaltet Jugendarbeit in der Gemeinde ohne jede Gängelung und Vorgabe.

Probleme gibt es wie fast überall bei der Besetzung der Gremien. Schon jetzt ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter 30 Jahren. Uns erscheint eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Älteren und Jüngeren für eine nachhaltige Entwicklung am sinnvollsten.

Zu § 17(Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendverbänden). Der CVJM-Kreisverband akzeptiert die Schulungen usw. zur Prävention sexualisierter Gewalt durch die Landeskirche aufgrund der anfallenden Arbeit. CVJM und Jakobusgemeinde wundem sich über den hohen zeitlichen Aufwand und die dadurch entstehenden Personalkosten.

Die Kooperation zwischen Jakobusgemeinde und CVJM-Jugendverband soll weiter gefordert und geschärft werden.

**Jöllenbeck (KK Bielefeld)**

[Zustimmung]

Im Grundsatz wird das Gesetz begrüßt.

Das Gesetz stärkt die Position des kirchlichen Nachwuchses und damit die Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der evangelischen Landeskirche. Daher sollte der Gedanke, mit diesem Gesetz die Nachwuchsarbeit zu betonen und mit einer hohen Priorität unter den Aufgaben der Landeskirche zu versehen, schon in der Präambel Ausdruck finden. Dazu ist der leicht geänderte Satz aus der

begleitenden Begründung gut geeignet: „Junge Menschen sind Kirche. Um den Fortbestand und die gesellschaftliche Relevanz von Kirche zu erhalten, ist es ein wichtiger Baustein, junge Menschen auf allen Ebenen zu Akteuren kirchlichen Handelns werden zu lassen. Nur so werden diese die Kirche der Zukunft tragen."

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung gibt es folgende kritische Anmerkungen:

Mitgliedschaft der Vertreter

Das Gesetz sieht in § 2 ausdrücklich vor, dass Kinder- und Jugendvertreter auch solche sein können, die nicht Mitglied der in der ev. Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen sind. Als Grund für diese offene Regelung wird genannt, dass die evangelische Kirche integrierend wirken will, grade in einer Phase persönlicher Orientierung. Zum Schutz vor missbräuchlicher Ausnutzung dieser Regelung wird das 2/3 Quorum von Mitgliedern der Kirche angeführt, aus dem die Kinder- und Jugendvertretung (KuJV) bestehen muss und an anderer Stelle die sichernde Funktion, die das Presbyterium durch Zurückziehung der Anerkennung dieses Gremiums hat, „wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht."

Dagegen ist einzuwenden, dass jedes einzelne Mitglied der KuJV besondere Vorbildfunktion für Teilnehmer der Kinder- und Jugendarbeit hat und grade das durch Mitgliedschaft sichtbare Einstehen für die eigene Tätigkeit ein wichtiger Teil des Vertreter-Seins ist.

Im Übrigen ist es ganz grundsätzlich ein gutes Prinzip, Mitglied in der Vereinigung zu sein, in der dieses Mitglied Verantwortung übernimmt; -mit dem gleichen Argument wäre auch ein späterer Sitz im Presbyterium ohne Kirchenzugehörigkeit zu verteidigen.

Gegen eine beratende Funktion, die in einer zu beschließenden Geschäftsordnung an solche „Zugehörige" übertragen wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Auch diese hat integrierende Funktion.

Zusammensetzung der Kinder- und Jugendvertretung (KuJV): Junge Menschen – ältere Menschen

Die Zusammensetzung nach §2 Satz 4 regelt eine deutliche Mehrheit der Jungen Menschen in den zu gründenden Gremien. Um Widersprüche und Doppelstrukturen zu vermeiden müssen andere Satzungen (in unserem KK z.B. die „Satzung für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Bielefeld" oder die „Ordnung für die Arbeit des Kuratoriums der Evangelischen Arbeitmit Kindern und Jugendlichen in der Nachbarschaft ... des Kirchenkreises Bielefeld") geändert werden.

Davon unabhängig ergeben sich strukturelle Herausforderungen:

Kontinuität und Langfristigkeit: Jugendarbeit ist Lobbyarbeit, welche auf gute innergemeindliche Verbindungen als auch auf gute Kontakte auf Kirchenkreisebene angewiesen ist. Allerdings zeichnet es das Leben Junger Menschen zwischen 14 und 27 grade aus, dass durch schulische Ausbildung,

Prüfungen und Studium ein langfristiges Engagement vor Ort schwierig ist. Welche Wahlperioden werden für die KuJVertretungen angestrebt? Kann es jedes Gremium selbst festlegen? Das Gesetz nennt hier keine Fristen. Wie wird angesichts von oft wechselnden KuJVertretern langfristige Kontinuität bei der Verfolgung übergeordneter Ziele sichergestellt?
Zusammensetzung und Größe der Gremien: Wenn in einer KuJV ein hauptamtlich Beschäftigter sitzt, dazu ein Presbyter und ein Vertreter der örtlichen Jugendorganisation (z.B. CVJM) müssen sich für einen 2/3 Proporz bereits 6 junge Menschen über 14 Jahren zur Mitarbeit bereit finden. Würde das Gesetz eine einfache Mehrheit fordern wären es nur 4 Junge Menschen.
In jedem Fall ist die gedeihliche Zusammenarbeit auf gegenseitigen Austausch und guten Willen angewiesen, ganz unabhängig von den Organisationsformen, die per Gesetz geschaffen werden oder in einer Geschäftsordnung vereinbart werden. Das gilt insbesondere für die Geschäftsführung unter §6. Hier bestimmt das Gesetz knapp, dass die KuJV „bestellt“ und das Presbyterium „zahlt“.
Das hier notwendige gegenseitige Abwägen (was Teil des kirchlichen Miteinanders ist) könnte in einem ergänzenden 3. Satz des §6 seinen Ausdruck finden in einer Formulierung wie: „Dazu soll die Kirchendgemeinde und die KuJV einen engen Austausch pflegen.“
Dass auf kreiskirchlicher Ebene als auch auf landeskirchlicher Ebene in der KuJV ebenfalls über Budgets und Verwendung von Mitteln beschlossen wird, zeigt die große Verantwortung, die mit diesem Gesetz Jungen Menschen übertragen wird.
Das Gesetz erfordert nicht nur ein Begleiten und Unterstützen der Jungen Menschen auf allen Ebenen durch die jeweiligen geschäftsführenden Gremien, sondern nicht weniger als einen gegenseitigen Umgang miteinander auf Augenhöhe.

**Hemer-Ihmert (KK Iserlohn)**

[Zustimmung]
Die PB begrüßen es, wenn Kinder und Jugendliche sich einbringen und sehen das Kinder- und Jugendvertretungsgesetz als ein Mittel an, Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zu sammeln, Verantwortung zu üben und sich mit eigener Stimme in die zukünftigen kirchlichen Entwicklungen einzubringen.

**Iserlohn-Christus (KK Iserlohn)**

[Zustimmung]
Änderungsanträge, Hinweise, Verständnisfragen:
§ 2 Abs. 1: Wessen Geschäftsordnungsautonomie ist gemeint?

§ 2 Abs. 2: Braucht es zwingend eine Geschäftsordnung? Diese sollte an die Zustimmung der PB gebunden sein.
§ 2 Abs. 4: 2/3 der Mitglieder müssen einer Gliedkirche angehören; Vorschlag: 1/2
§ 2 Abs 5: Stimmberechtigung und Wählbarkeit bedürfen keiner Regelung.

**Iserlohn-Erlöser**
[Ablehnung]
Bedenken: Unstimmigkeiten zwischen Gremien, „Pseudo-Partizipation“

**Maria-Magdalena (KK Iserlohn)**
[Zustimmung]
Zustimmung!

**Versöhnung (KK Iserlohn)**
[Zustimmung]
Umsetzung: Hilfe! Motivation fördern!
Frage der Buchhaltung des rechtlichen Status ungeklärt.

**Epiphanias Gelsenkirchen (KK Gelsenkirchen und Wattenscheid)**
[Zustimmung]

Das Presbyterium befürwortet den Entwurf des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes in der vorliegenden Fassung.

Wie bisher vertrauen wir darauf, dass junge Menschen in der in der Lage sind, ihre Kompetenzen aktiv in der Gestaltung kirchlichen Lebens einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und als Verband Evangelische Jugend in selbstgewählten Kinder- und Jugend Vertretungen zu organisieren. Wir finden es gut, dass Menschen unter 18 Jahre an Entscheidungsprozessen beteiligt sind. In unserer Gemeinde unterstützen wir dieses Engagement.

Wir wollen weiterhin darauf hinwirken, Doppelstrukturen zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass der Verband Evangelische Jugend bereit ist, Erfahrungen und Sachkunde von Personen, die älter sind

als 26 Jahre, in ihren Gremien und Strukturen zu berücksichtigen und wollen die Zusammenarbeit fördern. Wir begrüßen die rechtliche Schärfung des Status des Verbandes Evangelische Jugend durch die vorliegende Fassung des Kirchengesetzes.

**Apostel Gelsenkirchen (KK Gelsenkirchen und Wattenscheid)**

[Zustimmung]

Das Presbyterium beschließt die Stellungnahme zum Kinder- und Jugendvertretungs
gesetz.

Stellungnahme der Ev. Jugend Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen:

Der Vorschlag für den Gesetzesentwurf des KJVG's umfasst über eine Begründung für dieses Gremium bis über die Zusammensetzung und Auflösung alle relevanten Themen. Ebenso ist die Verortung der zu schaffenden Strukturen wie der Vollversammlung innerhalb der Gemeinde geregelt. Was als positiv zu betrachten ist. Ebenso wird eine generelle Öffnung und Darstellung der Ev. Jugend als Jugendverband, der auch außerkirchlich aktiv ist, von allen Beteiligten sehr begrüßt. (§2 Abs.l) Einige Fragen und Probleme bleiben aber bestehen: Einerseits ist es fraglich, ob eine stabile Basis von Jugendlichen erreicht werden kann. Selbst mit Motivation und Events (z.B. gemeinsames Grillen nach der Versammlung etc.) sind in vielen Gemeinden höchstens 12-17 Jugendliche vorhanden, die Interesse haben. Im besten Fall unserer Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen können wir eventuell 30 Jugendlichen für solch eine Vollversammlung mobilisieren, aber ob diese auch vor Ort Termine wahrnehmen, ist fraglich. (§1 Abs.3) Von diesen sitzt ein Teil nun schon im Jugendausschuss. Vermutlich würde, insbesondere in der Anfangsphase, das angestrebte 2/3 Verhältnis nicht direkt erreichbar sein, da solche demokratischen Strukturen wachsen müssen. Aus der Jugend selber kamen die Bedenken, dass man sich eventuell nicht auf eine Lösung einigen kann, wenn unterschiedliche Gruppen innerhalb der Jugend unterschiedliche Ansichten haben, was zu einer starken Verzögerung von Prozessen führen könnte. Da Demokratisierungsprozesse ein wichtiger Teil von Jugendarbeit ist, ist das Einüben dieser Prozesse, von hoher Wichtigkeit und zu begrüßen, auch wenn dies einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Ebenso gibt es aus der GjA heraus bedenken, ob Kinder von 6 bis 13 wirklich schon genug Einblick und Überblick haben könnten, um ihre Bedarfe auch nachhaltig vertreten zu können. (§2 Abs. 5) Dieser Sachverhalt kann aber nur durch Test in der Praxis geklärt werden. Nach dem landeskirchlichen Vorschlag sollen die bestehenden Strukturen erhalten bleiben (GjA, Jugendausschuss, Presbyterium). Finanzmittel der Jugendverbände werden z.B. bei der Planung von Freizeiten fest „eingeplant". Ein möglicher Ausfall dieser Mittel (wenn z.B. die Vollversammlung ihre Zustimmung nicht gibt), müsste von anderer Stelle kompensiert werden. Das auch Verbände wie z.B. die AeJ als Gremium geltend gemacht werden können, ist ein guter Vorschlag für Gemeinden, in denen die Jugendarbeit schwierig ist. Ebenso müssen Kontrollinstanzen etabliert werden, die zumindest ein Zurückweisungsrecht haben bei Verstößen gegen die Nachhaltigkeit, nicht

Finanzierbarkeit oder Gefährdung des Betriebes. Auch dies wird im Gesetz gut geregelt. Darüber hinaus wird es zu einer Mehrfachbesetzung von Personen kommen, da diese häufig mehrere Posten innehaben. Somit ergibt es sich für uns als Gemeinde, dass wir auf das Arbeitspensum der ehrenamtlich Mitarbeitenden achten müssen. Durch die Nutzung von neuen Kommunikationstechnologien wie z.B. Churchdesk, Google Spreadsheet, Discord könnten die Treffen erleichtert und flexibler gestaltet werden. Auf diesem Wege könnte die Arbeitsbelastung reduziert werden, da die Absprachen zwar weiterhin zeitlich, aber nicht mehr räumlich gebunden ist. Eine Stärkung der Jugend wird von der Ev. Jugend als positiv angesehen. Eine gute Kommunikation ist für beide Seite von hoher Wichtigkeit und eine Kooperation soll erweitert und vertieft werden. Ebenso hebt die Ev. Jugend für sich hervor, dass es gut ist, noch einmal deutlich gemacht zu bekommen, dass sie selber Anträge stellen kann und über diese beraten und bestimmen kann.

**Emmaus Gelsenkirchen (KK Gelsenkirchen und Wattenscheid)**

[Ablehnung]

Die folgende Stellungnahme der Evangelischen Emmaus Kirchengemeinde Gelsenkirchen wurde von der Evangelischen Epiphanias Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde Heßler durch Formulierung des Herrn Pfarrer Dr. Christian Hellmann übernommen:

1. Leider finden sich in der Begründung des Gesetzes keinerlei wissenschaftliche Hintergründe zur (religions-) soziologischen Bewertung der Generationenlagen. Ein alleiniger Hinweis auf das derzeitige Modewort „Selbstwirksamkeit“ ist wenig hilfreich, um den Eindruck zu beseitigen, dass es sich bei der Begründung für die Notwendigkeit des Gesetzes um Behauptungen, aber nicht um Fakten handelt.
2. Das Gesetz perpetuiert deutsche Amtsstrukturen aus dem 19. und 20. Jahrhundert. In einer gesellschaftlichen Diskussion, in der es darum geht, den „Bürokratiewahnsinn“ abzubauen, ist dieses Vorgehen wenig zukunftsweisend.
3. Statt weniger Bürokratie wird durch das Gesetz noch mehr Bürokratie geschaffen. In einer Zeit, in der immer mehr „Großgemeinden“ mit immer weniger hauptamtlichem Personal und immer weniger ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen, würde das Gesetz für die Menschen und Gemeinden vor Ort eine zusätzliche, nicht zielführende Belastung nach sich ziehen.

**Wattenscheid (KK Gelsenkirchen und Wattenscheid)**

[Zustimmung]

Als Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid befürworten wir den Entwurf des Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes in der vorliegenden Fassung.

Wir machen uns die Stellungnahme des Jugendreferates des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 28.8.2024 zu eigen.

**Espelkamp (KK Lübbecke)**

[Ablehnung]

Die Grundidee der Partizipation ist begrüßungswert, aber auf der Gemeindeebene nicht umsetzbar, da zu kleinteilig gedacht. Die Altersspanne und die altersspezifischen Interessen sind zu heterogen und die Umsetzung nicht machbar. Auf der Kirchenkreisebene sehen wir in Verbindung mit dem SJA Gremium Potential. Grundsätzlich müssen Fragen der Finanzierbarkeit, Organisation und Durchführbarkeit geklärt werden.

**Isenstedt-Frotheim (KK Lübbecke)**

[Ablehnung]

Die Grundidee der Partizipation ist begrüßungswert, aber auf der Gemeindeebene nicht umsetzbar, da zu kleinteilig gedacht. Die Altersspanne und die altersspezifischen Interessen sind zu heterogen und die Umsetzung nicht machbar. Auf der Kirchenkreisebene sehen wir in Verbindung mit dem SJA Gremium Potential. Grundsätzlich müssen Fragen der Finanzierbarkeit, Organisation und Durchführbarkeit geklärt werden.

**Preußisch-Oldendorf (KK Lübbecke)**

[Ablehung]

Aus Sicht des Presbyterium Pr. Oldendorf ist dieses Gesetz eine unnötige Maßnahme. Die bisherigen Möglichkeiten anderer Gesetze sind ausreichend, um Kinder und Jugendliche zu vertreten.

**Dielingen (KK Lübbecke)**

[Zustimmung]

Der Gesetzentwurf ist durch einen umfangreichen Prozess, auch in den benachbarten Landeskirchen, erarbeitet und beraten worden. Die Ausgestaltung und Anknüpfung an bereits etablierte Kirchengesetze wurde berücksichtigt. Die Einbringung in einen gesetzlichen Rahmen wird die bestehenden Jugendorganisationen stärken und in ihrer Ausgestaltung, sowie dem Fortbestand unterstützen. Zudem wird die notwendige „Verjüngung" der kirchlichen Leitungsorgane vorangebracht. Wir befürworten ausdrücklich, die Stärkung der Beteiligung junger Menschen im kirchlichen Leben. Die Weiterentwicklung der kirchlichen Gemeinschaft kann nur gelingen, wenn die zukünftigen Generationen, ihre Meinungen und Ziele formulieren, und in den verantwortlichen Organen der Kirche zu Gehör bringen können. Die Zukunft unserer Kirche kann dabei nur gelingen, indem junge Menschen, gemeinsam mit erfahrenen Personen, eine Weiterentwicklung betreiben können und keine Abwicklung

vornehmen müssen. Zur Stärkung eines solchen Prozesses wird dabei manches Mal ein Gesetz benötigt. Ein solches liegt nun zur Beratung und Abstimmung vor.
Das Presbyterium der Ev.-Lu.th. Kirchengemeinde Dielingen befürwortet daher den vorliegenden Gesetzentwurf und würde eine Unterstützung durch den Kreissynodalvorstand sehr begrüßen.

**Gehlenbeck (KK Lübbecke)**

[Zustimmung]
Das Presbyterium stimmt der Gesetzesvorlage zu. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass das Kirchengesetz das Ziel verfolgt, Gestaltungsmöglichkeiten und Stimme junger Menschen in der Kirche zu stärken. Gerade in Zeiten der Transformation kirchlicher Strukturen ist es wichtig, jungen Menschen das Recht einzuräumen, eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu gründen.

**Hüllhorst-Oberbauerschaft (KK Lübbecke)**

[überwiegende Zustimmung]
Die Kirchengemeinde begrüßt es prinzipiell, die Belange von Kindern und Jugendlichen zu stärken, dieses Ziel ist immer richtig.
Das KJVG ermöglicht es jungen Menschen, sich zur Wahrnehmung ihre eigenen Belange zu organisieren, einen Kinder- und Jugendausschuss zu installieren und auf diese Weise in Verantwortungsübernahme hineinzuwachsen.
Positiv wird gesehen, dass die jungen Menschen, die sich in einer solchen Vertretung organisieren wollen, ein Recht darauf haben, dass ihre Stimme im Presbyterium gehört wird. Ebenso positiv ist es, dass Kirchengemeinden allerdings nicht die Pflicht haben, eine solche Vertretung zu installieren, wenn es niemanden gibt, der das möchte.
Positiv wird ebenso gesehen, dass durch solch eine Vertretung auch der Zugang zu Fördermitteln entsteht.
Als nachteilig sieht die Kirchengemeinde das Anwachsen der Bürokratie an. Es wird eine neue Ebene mit Gesetzen, Verordnungen und Regelungen geschaffen, was für viele junge Menschen nicht sonderlich attraktiv ist. Welch einem Kind ab 6 Jahren kann man die Teilnahme an einem Ausschuss mit Geschäftsordnung, Stimmrecht und Sitzungsterminen schmackhaft machen?
Obwohl das Grundanliegen sehr richtig und begrüßenswert ist, ist zu bedenken, ob Aufwand und Ertrag einer solchen Vertretung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

**Stellungnahmen von Gremien**

**Jugendkammer**

[Zustimmung]

Die Jugendkammer begrüßt und unterstützt den Entwurf eines Kinder- und Jugendvertretungsgesetzes für die EKvW, Stand 07.06.2024.

Sie befürwortet die Grundarchitektur und den Ansatz der selbstbestimmten Teilhabe für Kinder und Jugendliche am kirchlichen Leben.

Sie stellt fest: Das Gesetz nimmt die Grundanliegen des Strukturprozesses der Jugendkammer zur Neuordnung der Ev. Jugendarbeit (2021f.) auf.

KIRCHENRECHTLICHES INSTITUT
DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN DEUTSCHLAND

Kirchenrechtliches Institut der EKD
Goßlerstr. 11, D - 37073 Göttingen

UNIV.-PROF. DR. HANS MICHAEL HEINIG
Leiter des Instituts

Göttingen, den 13. Dezember 2023

**Gutachtliche Stellungnahme zur Förderung von Jugendverbandsarbeit**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen bittet um ein Gutachten über die rechtlichen Voraussetzungen der Förderung von Jugendarbeit und Jugendverbänden. Bisher wurden die öffentlichen Mittel sowohl für strukturell partizipative als auch strukturell nicht partizipative Tätigkeiten einheitlich gewährt und von der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in NRW (AEJ-NRW), der auch die Evangelische Kirche von Westfalen angehört, abgerufen und verwaltet. Die Evangelische Kirche von Westfalen verfolgte in der Jugendarbeit bisher einen integrativen Ansatz, in dem die Jugendverbandsarbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Jugendarbeit als eine Einheit wahrgenommen wurden. Wegen der sich wandelnden Vergabepraxis wird die Notwendigkeit einer Strukturveränderung gesehen, um weiterhin in den Genuss von Fördermitteln zu kommen. Eine solche Strukturveränderung soll hierbei möglichst unter Beibehaltung des integrativen Ansatzes erfolgen. Als Vorbild für ein solches Modell wird das Kinder- und Jugendgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland genannt. In diesem Zusammenhang bittet das Landeskirchenamt um die Klärung folgender Fragen:

1. Welche Finanzierungsquellen kommen alternativ zu §§ 12, 74 SGB VIII in Betracht? Wir fragen uns insbesondere, ob die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe, wie sie im Wortlaut des § 74 SGB VIII angesprochen ist, als ein eigener Fördertatbestand zu verstehen ist, wie sich ggf. eine entsprechende Förderung praktisch von der Jugendverbandsförderung nach §§ 12, 74 SGB VIII unterscheidet und inwiefern hier folglich eine geeignete Ausweichoption gegeben ist.

2. Inwiefern ist das vorgeschlagene Jugendparlament erforderlich und geeignet, die Fördervoraussetzungen von Jugendverbandsarbeit zu erfüllen?
3. Welche Vorschläge können Sie für eine Jugendarbeits- und Beteiligungsstruktur unterbreiten, die unter weitestmöglicher Beachtung der genannten Zielsetzung zugleich, sofern notwendig, die Förderfähigkeit nach §§ 12, 74 SGB VIII gewährleistet?

Das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

1. Die drei evangelischen Gliedkirchen im Hoheitsgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen betätigen sich in vielfältigen Bereichen der Jugendhilfe. Fördermittel des Landes werden gegenwärtig von der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: AEJ-NRW) zentral beantragt, verwaltet und weitergeleitet. Darüber hinaus beziehen kirchliche Körperschaften auf kommunaler Ebene Fördermittel. Inwieweit Ansprüche auf Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe bzw. der Jugendarbeit bestehen, kann nicht abstrakt beantwortet werden, jedoch lassen sich einige allgemeine Erwägungen formulieren.

2. Der zentrale Tatbestand über die Förderung der freiwilligen Träger der Jugendhilfe findet sich in § 74 SGB VIII. § 74 Abs. 1 S. 1 HS. 2 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der freiwilligen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe (Träger der freien Jugendhilfe):

> „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger
>
> 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach §§ 79a gewährleistet,
>
> 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

3. gemeinnützige Ziele verfolgt,

4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus."

4. § 75 Abs. 1 SGB VIII bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person oder Personenvereinigung als Träger der freiwilligen Jugendhilfe anerkannt wird. In § 75 Abs. 3 SGB VIII wird kraft Gesetzes anerkannt, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts Träger der freien Jugendhilfe sind.

Die drei, in der AEJ-NRW zusammengeschlossenen Landeskirchen sind Kirchen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 75 Abs. 3 SGB VIII. Aus dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV ergibt sich, dass nicht nur die als Religionsgesellschaft qualifizierte „Dachorganisation", sondern auch alle ihr zugehörigen Einrichtungen an der Anerkennung Anteil haben. Dies erstreckt sich sowohl auf die zugeordneten diakonischen Einrichtungen als auch auf Zweckverbände, die die Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben schafft, wie es bei der AEJ-NRW der Fall ist. Gleiches gilt für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen.

Schindler/Elmauer, in: Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 75, Rn. 20 ff.; Trésoret, in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022, § 75, Rn. 88 ff.; abl. hinsichtlich der zugeordneten Einrichtungen Wiesner in Wapler/Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 75, Rn. 18; Hauck, in: Hauck/Noftz (Hrsg.), SGB VIII, 3. EL 2023, § 75, Rn. 10; Janda in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.11.2023, § 75 Rn. 22, 23.

5. Aus der Anerkennung als freiwilliger Träger der Jugendhilfe leitet sich kein unmittelbarer Förderungsanspruch aus § 74 Abs. 1 S. 1 HS. 2, S. 2 SGB VIII ab. Dessen kumulativen Voraussetzungen müssen darüber hinaus erfüllt sein. Insbesondere muss sich der Träger tatsächlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe betätigen.

OVG Sachsen, Urt. v. 05.06.2016 – 4 A 81/15 –, juris, Rn. 25; Janda in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.11.2023, § 75,

Rn. 5 ff.; Trésoret in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022, § 74, Rn. 112

Vorliegend steht infrage, inwieweit die AEJ-NRW förderungsfähige Tätigkeiten im Bereich der Jugendarbeit wahrnimmt.

Die Bestimmung § 74 SGB VIII bezieht sich auf die Jugendhilfe. Die Jugendhilfe bezeichnet alle Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistungen und Aufgaben werden in § 2 Abs. 2, 3 SGB VIII enumerativ bestimmt und in den weiteren Vorschriften ausgeführt. Jugendhilfe ist damit ein Oberbegriff für alle Leistungen und Aufgaben der freiwilligen Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Als Leistungen der Jugendhilfe werden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII u.a. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11-14 SGB VIII) erfasst. Damit ist die Jugendarbeit eine besondere Leistung der Jugendhilfe, die vom Förderungsanspruch nach § 74 Abs. 1 S. 1, HS. 2, S. 2 SGB VIII umfasst ist.

Grube in: Hauck/Noftz (Hrsg.), SGB VIII, 3. EL 2023, § 74 SGB 8, Rn. 38 f.; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 2 SGB VIII, Rn. 1 ff.

6. Jugendarbeit ist die Zurverfügungstellung von Angeboten, die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlich sind (§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Diese Angebote werden dadurch charakterisiert, dass sie an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Die Voraussetzungen bilden einen ausfüllungsbedürftigen gesetzlichen Referenzrahmen, der Spielraum für verschiedene Konzepte bildet. Insgesamt ist die Jugendarbeit durch eine stärkere Orientierung an Partizipation und den Interessen der jungen Menschen geprägt. In § 11 Ab. 3 SGB VIII werden in einem nicht abschließenden Katalog Schwerpunkte der Jugendarbeit benannt. Trotz dieser Aufzählung bleibt ein breiter Spielraum für inhaltliche, regionale und konzeptionelle Besonderheiten.

Schruth in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022, § 11, Rn. 28 ff.

§ 11 Abs. 2 SGB VIII bekräftigt das in § 3 SGB VIII normierte Prinzip des Trägerpluralismus im Bereich der Jugendarbeit. Demnach wird die Jugendarbeit neben den öffentlichen Trägern von freien Trägern sowie Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (Jugendverbänden) wahrgenommen. Der Trägerpluralismus spiegelt sich auch in den Angebotsformen wider, die mitgliederorientierte, offene und gemeinwesenorientierte Angebote umfassen (§ 11 Abs. 2 SGB VIII). Der Förderungsanspruch von Jugendverbänden ist in § 12 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII gesondert normiert. Jugendverbände werden in § 12 Abs. 2 SGB VIII beschrieben. Jugendverbände sind dadurch geprägt, dass ihre eigenverantwortlichen Tätigkeiten von den jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden (s. II.).

> *Schruth* in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022, § 11, Rn. 46 f.; Buchholz/Schuster, in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.06.2023, § 11, Rn. 11 ff.; Weitzmann/Schäfer, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 11, Rn. 22 ff.

Aus diesen Kriterien ergibt sich bei systematischer Betrachtung, dass die autonome Organisation und Willensbildung gerade keine allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung von Tätigkeiten der Jugendarbeit durch freie Verbände sind. Vielmehr können die Interessenorientierung und Partizipation auch anderweitig garantiert werden. Insgesamt ist der Begriff der Jugendarbeit weiter gefasst als die durch die Jugendverbände wahrgenommenen Tätigkeiten. Die Jugendverbandsarbeit ist nur eine mögliche unter mehreren Formen der Jugendarbeit.

7. Folglich fallen auch Tätigkeiten der Jugendarbeit, die im Rahmen der AEJ-NRW wahrgenommen werden, unter den Begriff der Jugendhilfe. Eine strukturelle Partizipation im Sinne einer Selbstorganisation, wie sie für Jugendverbände vorgesehen ist, muss gerade nicht erfüllt sein. Inwieweit Maßnahmen dem Bereich der Jugendarbeit zuzurechnen sind, kann nur mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung abschließend beantwortet werden. Überblicksartig lässt sich jedoch feststellen, dass auch gemeindepädagogische Angebote wie Konfirmandenunterricht und Jugendgottesdienste Teil der Jugendarbeit sein können, soweit sie an den Interessen junger Menschen anknüpfen, die Entwicklung einer selbstbestimmten Persönlichkeit zum Ziel haben und das Anknüpfungsmerkmal sowie die Zielbestimmung durch eine hinreichende Mitgestaltung und Mitbestimmung verwirklicht werden. Betrachtet

man etwa das Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOKA.Wf), scheinen diese Voraussetzungen erfüllt zu sein. § 1 Abs. 3 S. 1 GOKA.Wf bestimmt, dass der Konfirmandenunterricht dem Zweck dient, dass die Konfirmanden das Leben ihrer Gemeinde kennenlernen und an ihm mitgestaltend teilnehmen. Nach § 7 GOKA.Wf sind Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit aufeinander bezogen. Des Weiteren sieht § 7 Abs. 3 S. 1 GOKA.Wf eine Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten zusammen mit den Konfirmanden vor. Auch die Bestimmungen über Inhalt und Form in § 12 Abs. 4, 5, § 13 Abs. 1, 3 GOKA.Wf weisen einen interessen- und partizipationsorientierten Ansatz auf.

8. Auf der Rechtsfolgenseite bestimmt § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Pflicht zur maßnahmen- und projektbezogenen sowie institutionellen Förderung der freien Träger der Jugendhilfe. Die Bestimmung ist nicht nur ein Programmsatz oder eine objektive Rechtsnorm; sie enthält einen subjektiven Förderanspruch. Das Entschließungsermessen über den Förderungsanspruch ist als intendiertes Ermessen („sollen“) gefasst. Daher besteht in aller Regel ein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde nach, jedoch nicht in bestimmter Art und Höhe.

> BVerwGE 134, 206 ff.; VG Dresden, Urt. v. 24.10.2018 – 1 K 1820/15 –, juris, Rn. 21; Janda in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.11.2023, § 74 Rn. 18 f., 24 ff.; Winkler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching (Hrsg.), BeckOK SozR, 70. Ed., Stand 01.09.2023, § 74 SGB VIII, Rn. 21; Schindler/von Boetticher, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 74, Rn. 16 ff.; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 74, Rn. 25 ff.; Trésoret in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022, § 74, Rn. 141.

Soweit ein Anspruch dem Grund nach besteht, hat der öffentliche Träger eine Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Haushaltsmitteln nach pflichtgemäßem Ermessen (Auswahlermessen) zu treffen, vgl. § 74 Abs. 3 S. 1 SGB VIII. Es besteht demnach ein Anspruch auf eine Beteiligung am Verteilungsverfahren und eine Entscheidung über die Verteilung der vorhandenen Mittel nach sachgemäßen Kriterien. Der Anspruch erstreckt sich nur auf solche Mittel, die im Haushaltsplan für

die offene Jugendarbeit ausgewiesen werden. Auf Fördermittel, die im Haushalt nur für die Jugendverbandsarbeit vorgesehen sind, erstreckt sich der Anspruch von vornherein nicht.

Die Kriterien, die die pflichtgemäße Ermessenausübung konkretisieren, ergeben sich u.a. aus den Absätzen 3 bis 6, die den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG konkretisieren. Nach Abs. 3 S. 2 kann des Weiteren ein Förderungsanspruch ausgeschlossen sein, wenn nur eine unter mehreren geeigneten Maßnahmen notwendig ist. Angesichts des Prinzips des Trägerpluralismus ist ein solcher Ausschluss nur in Ausnahmefällen zulässig. Des Weiteren kann bei gleichgeeigneten Maßnahmen eine Priorisierung nach den Kriterien der Betroffenenorientierung und der strukturellen Partizipationsmöglichkeiten vorgenommen werden (Abs. 4.) Ansonsten gilt der Grundsatz gleichmäßiger Förderung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Finanzkraft und der sonstigen Verhältnisse (Abs. 3 S. 3, Abs. 5.)

> OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 23.01.2001 – 2 L 51/01 –, juris; VG Dresden, Bechl. v. 22.09.2021 – 1 L 600/21 –, juris, Rn. 26; Winkler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching (Hrsg.), BeckOK SozR, 70. Ed., Stand 01.09.2023, § 74 SGB VIII, Rn. 26, 27.

Im Rahmen des Auswahlermessens kann ein Förderungsanspruch dann ausgeschlossen sein, wenn die kirchlichen Tätigkeiten im Bereich der Jugendarbeit nicht notwendig (Abs. 3 S. 2) oder notwendig und gleich geeignet sind, aber andere Tätigkeiten stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten (Abs. 4). In diesem Zusammenhang könnte man von einer Priorisierung der Jugendverbandsarbeit gegenüber der sonstigen freien Jugendarbeit ausgehen. Inwieweit eine Priorisierung der Maßnahmen verschiedener Träger, insbesondere mit Blick auf die Jugendverbände, möglich ist, muss im systematischen Kontext des SGB VIII betrachtet werden. In §§ 3, 4 SGB VIII wird das Prinzip des Trägerpluralismus bestimmt, das in § 11 Abs. 2 S. 1 SGB VIII auch für den Bereich der Jugendarbeit bestätigt wird. Weder § 11 noch § 12 SGB VIII enthalten eine allgemeinen Vorrangregel zugunsten von Jugendverbänden. Stattdessen verweist § 12 Abs. 1 SGB VIII generell auf die Bestimmungen zur Förderung nach § 74 SGB VIII einschließlich der Kriterien, nach denen das pflichtgemäße Ermessen bei der Mittelvergabe auszuüben ist. Bei der pflichtgemäßen Ausübung des Auswahlermessens ist wiederum Sinn und Zweck des Prinzips des Trägerpluralismus zu berücksichtigen. Dieses geht von der Annahme aus, dass die Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen vielfältig sind und divergieren können, weshalb die Jugendförderung keinem uniformen Programm

folgen kann. Stattdessen soll die Vielfalt der Bedürfnisse und Interessen durch die organisatorische Vielfalt der Träger aufgefangen werden. In diesem Zusammenhang können Jugendverbände nach § 74 Abs. 4 SGB VIII bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie sich wegen ihrer Organisationsstruktur stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren und auch strukturell ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahmen gewährleisten.

> VG Dresden, Beschl. v. 22.09.2021 – 1 L 600/21 –, juris, Rn. 26; VG Dresden, Urt. v. 24.10.2018 – 1 K 1820/15 –, juris, Rn. 21 ff.; OVG Sachsen, Urt. v. 12.04.2016 – 4 A 209/15 –, juris, Rn. 19; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.04.2013 – 7 A 11237/12 –, juris, Rn. 27; OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 1.12.2014 – 12 A 2523/13 –, juris, Rn. 166; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 74 Rn. 37 f.; Buchholz/Schuster, in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.06.2023, § 12 Rn. 5; Weitzmann/Schäfer, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 12, Rn. 7 f.; Schruth in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022, § 12 SGB, Rn. 22 ff.; Wiesner, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 74, Rn. 36; unterschiedlich wird eine Einschätzungsprärogative des öffentlichen Trägers beurteilt: zust. Schindler/von Boetticher, Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl. 2022, § 74, Rn. 21; Janda in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.11.2023, § 74, Rn. 64; abl. Trésoret in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022 § 74, Rn. 131; Kunkel/Kepert in: Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.) LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 74, Rn. 28, 37; das BVerwG bezieht diese Einschätzungsprärogative nur auf einzelne Förderungsmaßnahmen dem Grunde nach sowie die konkrete Ausgestaltung einer Maßnahme, vgl BVerwGE 134, 206 (216 f.).; dem folgen Winkler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching (Hrsg.), BeckOK SozR, 70. Ed., Stand 01.09.2023, § 74 SGB VIII, Rn. 26; Wiesner, in Wiesner/Wapler (Hrsg.) SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 74 Rn. 43.

Das Interesse der jungen Menschen ist das zentrale Kriterium in der Vergabe der Fördermittel. Dieses Interesse darf jedoch nicht bloß abstrakt behauptet werden, vielmehr muss bereichsspezifisch geprüft werden, welche konkreten Interessen den jeweiligen Maßnahmen zugrunde liegen und mit welchen Mitteln sie verfolgt werden können.

Die kirchliche Jugendarbeit teilt den Anknüpfungspunkt, die Ziele und Methoden der allgemeinen Jugendarbeit, versieht diese jedoch mit einer bestimmten religiös-konfessionellen Prägung, die auf entsprechende Bedürfnisse und Interessen junger Menschen reagiert, sich als selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Individuum im Rahmen seines christlich-protestantischen Glaubens und seiner Kirche zu entfalten. Andere Träger der freien Jugendarbeit – etwa andere Religionsgesellschaften, säkulare Verbände oder auch Jugendverbände – können diese Tätigkeiten nicht ohne weiteres ersetzen, da ihnen der christlich-protestantische Bezug fehlt. Insofern steht schon infrage, ob Maßnahmen anderer Träger überhaupt geeignet sind, solche Interessen wahrzunehmen, da sie auf andere Interessen und Bedürfnisse zugeschnitten sind. Zumindest sind sie jedoch nicht gleich geeignet, weshalb kirchliche Maßnahmen auch notwendig sind. Angesichts der besonderen Interessenlage, die sich in der kirchlichen Jugendarbeit abbildet, orientieren sich Maßnahmen ohne einen christlich-protestantischen Bezug auch nicht stärker an den Interessen der Betroffenen, die gerade eine konfessionell geprägte Maßnahme der Jugendarbeit in Anspruch nehmen wollen. Eine Priorisierung der Maßnahmen anderer Träger wäre grundsätzlich nur möglich, soweit sich die kirchlichen Träger im Bereich der Jugendarbeit betätigen, ohne dass die Tätigkeit einen konfessionellen Bezug aufweist.

Folglich haben die kirchlichen Träger bei der pflichtgemäßen Ausübung des Auswahlermessens grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung.

10. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die AEJ-NRW grundsätzlich einen Anspruch auf Förderung ihrer Tätigkeiten im Bereich der Jugendarbeit nach § 74 Abs. 1 S. 1 HS. 2, S. 2 SGB VIII hat. Das Fehlen partizipativer Strukturen im Sinne einer jugendverbandlichen Struktur hindert diesen Anspruch nicht, kann jedoch im Rahmen der Ermessensausübung gem. § 74 Abs. 4 SGB VIII Relevanz gewinnen. Des Weiteren erstreckt sich der Anspruch nur auf solche Mittel, die im Haushalt für die offene Jugendarbeit vorgesehen sind.

II.

1. Vom Förderungsanspruch nach § 74 SGB VIII abgesehen könnten kirchliche Jugendorganisationen, etwa Jugendparlamente der Landeskirchen einen Förderungsanspruch nach § 12 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 74 SGB VIII haben:

> Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

Abgesehen von den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen nach § 74 SGB VIII setzt die Vorschrift voraus, dass die förderungsfähigen Organisationen Jugendverbände oder Jugendgruppen (im Folgenden: Jugendverbände) sind und diese eine eigenverantwortliche Tätigkeiten wahrnehmen. Die Eigenverantwortlichkeit weist eine doppelte Zielrichtung auf: Einerseits soll die Eigenverantwortlichkeit ähnlich wie das Merkmal der Wahrung des satzungsgemäßen Eigenlebens die Autonomie der Jugendverbände gegenüber den öffentlichen Trägern sichern. Andererseits soll die Eigenverantwortlichkeit die organisatorische Selbständigkeit nach innen gegenüber der verwandten Erwachsenenorganisation garantieren.

> VG Dresden, Bechl. v. 22.09.2021 – 1 L 600/21 –, juris, Rn. 28; Weitzmann/Schäfer, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII 9. Auflage 2022, § 12, Rn. 4, 10; Schruth in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022, § 12, Rn. 13, 14.

2. In § 12 Abs. 2 SGB VIII werden wesentliche Charakteristika der Jugendverbände umschrieben:

> In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse junger Menschen, d.h. solcher Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Jugendverbände unterscheiden sich von Jugendgruppen durch ihren überlokalen Organisationsgrad. Darüber hinaus zeichnen sich Jugendverbände durch ihre Organisationsstruktur (§ 12 Abs. 2, S. 1, 2), ihre Ausrichtung (S. 2) und ihre Funktion aus (S. 3), wobei sich Ausrichtung und Funktion maßgeblich durch die Organisationsstruktur verwirklichen.

3. Die Selbstorganisation erfordert, dass die Mitglieder eigenständig über Art und Inhalt ihrer Tätigkeit entscheiden. Dies wird dadurch erreicht, dass ihre Mitglieder von den Mitgliedern der verwandten Erwachsenenorganisation unterscheidbar sind und über eigene Organe

der Willensbildung verfügen, die sie in Form und Inhalt selbst festlegen. Eine vollständige Unabhängigkeit von Erwachsenenorganisationen ist hingegen nicht erforderlich, jedoch muss die Organisation wesentlich von den jungen Menschen getragen werden. Die gemeinschaftliche Gestaltung verweist auf die vorrangig ehrenamtliche Gestaltung der Tätigkeit durch die Mitglieder. Die Mitverantwortung bezeichnet, dass sich die Entscheidungen auf die demokratische Partizipation der Mitglieder zurückführen lassen müssen und nicht, dass sich die Jugendverbände die Verantwortung mit der Erwachsenenorganisation teilen. Daher besteht auch kein Widerspruch zur Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit gem. § 12 Abs. 1 SGB VIII. Dieses Strukturmerkmal hat vielmehr Einfluss auf das Verständnis der eigenverantwortlichen Tätigkeit gem. Abs. 1. Durch die autonome, demokratische Organisation wird sichergestellt, dass sich die getroffenen Entscheidungen als eigenverantwortliche Entscheidungen den Mitgliedern des Jugendverbandes zurechnen lassen. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass sich die von den Jugendverbänden getroffenen Entscheidungen auch ergebnisrelevant niederschlagen („relative Unabhängigkeit“). Demgemäß genügt es nicht, den Jugendorganisationen in Erwachsenenverbänden nur eine konsultative Rolle beizumessen. Vielmehr muss sich die Selbstorganisation auch in einem eigenständigen Kompetenzbereich im Rahmen der Erwachsenenorganisation niederschlagen.

> Schruth in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022 § 12, Rn. 11 ff.; Buchholz/Schuster, in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.06.2023, § 12 Rn. 10 ff.; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 12, Rn. 7 ff.; Weitzmann/Schäfer, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII 9. Auflage 2022, § 12, Rn. 4 f., 13 ff.; Struck/Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 12, Rn. 12 ff.

4. In der Gutachtensanfrage wird insbesondere die Frage gestellt, ob Jugendparlamente, wie sie etwa im Kinder- und Jugendgesetz der Ev. -Luth. Kirche in Norddeutschland (KJG.Nd) vorgesehen sind, den Förderungsvoraussetzungen nach § 12 SGB VIII genügen.

Das KJG verfolgt einen zweigleisigen Ansatz in der Jugendverbandsarbeit. Erstens sieht es eine strukturelle Partizipation durch Beteiligung junger Menschen auf allen kirchlichen Ebenen vor. Das Leitbild der Beteiligung ist die Einrichtung von Kinder- und Jugendvertretungen. Diese Vertretungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Vertreter der jungen Menschen im regelmäßigen Turnus von ihnen selbst gewählt werden, die jungen Menschen im

Gremium die Stimmmehrheit besitzen und alle jungen Menschen, die Mitglied der Landeskirche sind, zur Mitwirkung berechtigt sind. Den Kinder- und Jugendvertretungen werden verschiedene Aufgaben und Befugnisse zugewiesen. Sie reichen von Informations- und Stellungnahmerechten über Mitwirkungsbefugnisse bis hin zu eigenständigen Durchführungsbefugnissen. Diesen Jugendvertretungen soll nach kirchlichem Recht zugleich der Status von Jugendverbänden im Sinne des § 12 Abs. 2 SGB VIII zukommen (§ 22 Abs. 1 KJG.Nd). Zweitens erkennt das Gesetz unabhängig von den kirchlichen Organisationsstrukturen gegründete Jugendgruppen und Jugendverbände als kirchliche Jugendverbände an, soweit sie die Jugendarbeit im Sinne der kirchlichen Ordnung ausüben (§ 23 Abs. 1 KJG.Nd). Die landeskirchliche Zusammenarbeit mit solchen Jugendverbänden wird durch Vereinbarungen zwischen dem Landeskirchenamt und den Jugendverbänden ausgestaltet (§ 23 Abs. 1 S. 3 KJG.Nd). Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, eröffnet § 23 Abs. 2 KJG.Nd die Möglichkeit einer Förderung durch die Nordkirche. Nach dem Wortlaut der Norm handelt es sich hierbei nur um eine Ermächtigung zur Förderung, aber nicht um einen subjektiven Förderungsanspruch der Jugendverbände. Auf der Ebene der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise sind solche Jugendverbände auch als Jugendvertretungen anzuerkennen (§ 9 Abs. 1, § 13 Abs. 2 S. 3 KJG.Nd).

4. Der konkreten Ausgestaltung übergeordnet stellt sich die Frage, inwiefern eine kirchengesetzliche Regelung mit dem Gebot der Selbstorganisation der Jugendverbände überhaupt vereinbar ist. Im Falle der Anerkennung von Jugendverbänden, die sich eigenverantwortlich gegründet haben, stellt sich dieses Problem nicht, da das Kirchengesetz nur ihre Zuordnung und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten zur Landeskirche als „Erwachsenenorganisation“ regelt, ihre Autonomie aber gerade voraussetzt. Dementsprechend verweist § 9 Abs. 1 KJG.Nd auf die Voraussetzungen von § 12 Abs. 2 SGB VIII, mithin auf die Selbstorganisation der kirchlichen Jugendverbände. Demgegenüber könnte gegen die Jugendverbandsqualität der Jugendvertretungen sprechen, dass sie erst aufgrund eines Kirchengesetzes errichtet werden. Die Autonomie der Jugendverbände, die sich in Selbstorganisation, Mitgestaltung und Mitverantwortung ausdrückt, verlangt aber gerade keine umfassende Unabhängigkeit von der Erwachsenenorganisation. Daher werden Jugendverbände von zivilrechtlich organisierten Vereinen häufig auch als Abteilungen der Vereine qua Satzung eingerichtet. Letztlich ist die kirchengesetzliche Regelung auch eine Reaktion auf die spezifischen Handlungsformen der als öffentlich-rechtliche Körperschaft organisierten Religionsgesellschaft. Nicht eine rechtliche Unabhängigkeit von der Erwachsenenorganisation, sondern

eine rechtliche Eigenständigkeit im Verhältnis zu ihr ist erforderlich. Kirchengesetze können hier wie das bürgerliche Vereinsrecht einen Rahmen zur Selbstorganisation anbieten, ohne die kirchliche Jugendverbandstätigkeit nach Form und Inhalt zu determinieren. In diesem Fall bieten sie nur eine Ermöglichungsinfrastruktur für die kirchliche Jugendverbandsarbeit an. Inwieweit die Voraussetzungen erfüllt sind, bemisst sich nach der konkreten Ausgestaltung.

> Struck/Schön, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 12, Rn. 12; *Schruth* in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand: 01.08.2022, § 12, Rn. 17 f.; Kunkel/Kepert, in: Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.), LPK-SGB VIII, 8. Aufl. 2022, § 12, Rn. 9; Winkler, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching (Hrsg.), BeckOK SozR, 70. Ed., Stand: 01.09.2023, § 12, Rn. 11; Buchholz/Schuster, in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.06.2023, § 12, Rn. 10.

Mithin steht eine kirchengesetzliche Regelung nicht im Widerspruch zur Eigenschaft als Jugendverband.

5. Ob die Jugendvertretungen nach dem KJG.Nd Jugendverbände im Sinne des § 12 Abs. 2 SGB VIII sind, die eigenverantwortliche Tätigkeiten wahrnehmen (Abs. 1), bemisst sich nach der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendvertretungen muss von den jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet sind (Abs. 2 S. 1). Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der Dauerhaftigkeit, Mitgliederorientierung und Interessenorientierung erfüllt sein (Abs. 2 S. 2). Es genügt nicht, dass § 22 Abs. 1 KJG.Nd deklaratorisch feststellt, dass Jugendvertretungen zugleich Jugendverbände im Sinne des § 12 Abs. 2 SGB VIII sind. Die Jugendverbandseigenschaft muss sich aus der Gesamtschau der Einzelregelungen ergeben.

6. Selbstorganisation erfordert zunächst eine Abgrenzbarkeit der Mitglieder von den Erwachsenenverbänden sowie eigene Organe der Willensbildung, die sie in Form und Inhalt selbst festlegen. Das KJG sieht, abgesehen von den anerkannten Jugendverbänden, keine Verbandsorganisation aller jungen Menschen mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb der Landeskirche vor. Stattdessen werden die jungen Menschen über Repräsentationsorgane, insbesondere die Jugendvertretungen, zusammengefasst und organisiert. Die Jugendvertretungen sind Kinder- und Jugendgremien im Sinne des § 4 Abs. 2 KJG.Nd, da sie der Beteiligung junger Menschen dienen. § 4 Abs. 3 KJG.Nd setzt allgemein voraus, dass die an den

Gremien Mitwirkenden Mitglieder der Landeskirche sein müssen. Die Mitglieder der Vertretung der jungen Menschen werden von ihnen selbst gewählt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KJG.Nd). Alle jungen Menschen sind des Weiteren berechtigt, an diesen Gremien mitzuwirken (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 KJG.Nd). § 19 Abs. 1 KJG.Nd bestimmt für die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche gesondert, dass diese aus Delegierten der Kirchenkreise besteht. Obwohl die jungen Menschen nicht durch einen eigenständigen Verband mitgliedschaftlich abgegrenzt sind, weist § 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 KJG.Nd den jungen Menschen über die Beteiligung an Jugendvertretungen im Verhältnis zu den sonstigen Mitgliedern der Erwachsenenorganisation einen besonderen Rechtsstatus zu, der auf eine kollektive Willensbildung der jungen Menschen innerhalb der Landeskirche gerichtet ist. Dadurch werden die jungen Menschen im Verhältnis zu den sonstigen Mitgliedern hinreichend abgrenzbar.

Des Weiteren bezeichnet Selbstorganisation das Erfordernis, dass die jungen Menschen über eigene Organe der Willensbildung verfügen, die sie in Form und Inhalt selbst festlegen.
Die Kinder- und Jugendvertretungen geben sich auf allen Ebenen eine Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 19 Abs. 4 KJG.Nd), die Form und Verfahren ihrer Willensbildung regelt. Das Ergebnis dieser Willensbildung wird dann im Rahmen der Aufgaben und Befugnisse gegenüber der Erwachsenenorganisation nach außen vertreten (§§ 10, 14, 19 Abs. 2 KJG.Nd). Daher könnte vordergründig der Eindruck entstehen, dass die jungen Menschen über eigene Organe der Willensbildung verfügen, die autonome Entscheidungskompetenzen haben.
Bei genauerem Hinsehen weist das KJG jedoch konzeptionelle Unklarheiten auf, die die Erfüllung der Voraussetzungen der Selbstorganisation zweifelhaft erscheinen lassen. § 4 Abs. 2 Nr. 2 KJG.Nd bestimmt, dass junge Menschen in den Kinder- und Jugendgremien die Stimmenmehrheit haben müssen. Daraus ergibt sich, dass nicht nur junge Menschen, sondern auch Erwachsene an der Willensbildung der Jugendvertretungen mitwirken können, die nicht von den jungen Menschen gewählt wurden. Anteil, Bestellung und Stellung der Erwachsenen in der Jugendvertretung werden nicht genauer bestimmt und der Regelung durch die kirchlichen Träger überlassen (§ 5 Abs. 1 S. 1 KJG.Nd). Dadurch wird die eigenständige Willensbildung der jungen Menschen infrage gestellt. Des Weiteren reichen die Ausführungskompetenzen der kirchlichen Träger so weit, dass sie die autonome Willensbildung der jungen Menschen in der Jugendvertretung überlagern. Den kirchlichen Trägern wird die Kompetenz übertragen, die Bedingungen der Beteiligung verbindlich zu regeln (§ 5

Abs. 1 S. 1 KJG.Nd). Diese Kompetenz erstreckt sich auch auf die Entscheidungskompetenzen der jungen Menschen (Abs. 1 S. 2 Nr. 3) sowie den Zugang der jungen Menschen zu den Jugendgremien (Abs. 1 S. 2 Nr. 4). Damit ist den Trägern zumindest die Möglichkeit eröffnet, die Willensbildung der Jugendvertretungen nach eigenem Belieben auszugestalten und zu beschneiden. Insgesamt ist bei den Bestimmungen in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KJG.Nd nicht klar, ob sich die Kompetenzen auf das Verhältnis zwischen den Jugendvertretungen und den Organen der kirchlichen Träger oder den Innenbereich der Jugendvertretungen beziehen. Zuletzt ist schleierhaft, wie sich die Kompetenz der kirchlichen Träger zur Geschäftsordnungsautonomie der Jugendvertretungen verhält. Bei einer Zusammenschau dieser Kritikpunkte ist strukturell keine Selbstorganisation der jungen Menschen im Rahmen der Jugendvertretungen gewährleistet. Zwar kann durch Regelungen des kirchlichen Trägers im Einzelfall eine hinreichende Autonomie hergestellt werden, es bestehen jedoch Zweifel, ob dies den strukturellen Anforderungen genügt.

7. Der Jugendverband muss von den jungen Menschen gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden. Die Eigenschaften verweisen auf die ehrenamtliche und demokratische Struktur der Verbände. Die Bestellung von erwachsenen Mitgliedern in die Jugendvertretung durchbricht diese Strukturprinzipien, da sich die Entscheidungen der Jugendvertretungen nicht zwingend auf die Mehrheit der ehrenamtlich tätigen, demokratisch gewählten jungen Menschen in der Jugendvertretung zurückführen lässt. (s. o.).

8. Mit Blick auf die sonstigen Voraussetzungen sind keine Einwände zu erheben. Die Jugendvertretungen sind auf Dauer eingerichtet Organe, die der Interessenvertretung junger Menschen dienen.

9. Jenseits der Jugendverbandseigenschaft nach § 12 Abs. 2 SGB VIII muss der Jugendverband eine eigenverantwortliche Tätigkeit wahrnehmen, um in den Genuss einer Förderung zu kommen, vgl. § 12 Abs. 1 SGB VIII. Die Eigenverantwortlichkeit ist engstens mit der Selbstorganisation des Jugendverbandes verquickt. Sie reichert die formale Selbstorganisation um eine materielle Wirksamkeit an, die als Ergebnisrelevanz bezeichnet wird. Demnach genügt es nicht nur, dass junge Menschen eine eigene Willensbildung betreiben, sondern es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass sie über einen eigenen Kompetenzbereich verfügen, innerhalb dessen sie die getroffenen Beschlüsse auch umsetzen können. Ansonsten wirkten sie nur an den Entscheidungen der Erwachsenenorganisation mit, wären aber nicht eigenverantwortlich tätig.

Weitzmann/Schäfer, in: Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar SGB VIII 9. Auflage 2022, § 12, Rn. 4; Buchholz/Schuster, in: Rolfs/Jox/Wellenhofer (Hrsg.), BeckOGK SGB VIII, Stand: 01.06.2023, § 12, Rn. 10.

Auf den Ebenen der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise haben die Jugendvertretungen konsultative, Mitgestaltungs-, Mitwirkungs- und eigenständige Umsetzungsaufgaben. Zwar dienen alle Aufgaben der Interessenvertretung der jungen Menschen, jedoch können nur die Umsetzungsaufgaben, also die Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Jugendarbeit (§ 10 Abs. 2 Nr. 3, § 14 Nr. 4 KJG.Nd), sowie die Aufgabe zur Bewirtschaftung von durch den Haushalt zugewiesenen Mitteln (§ 10 Abs. 2 Nr. 6, § 14 Nr. 7 KJG.Nd) als eigenverantwortliche Tätigkeiten angesehen werden, da nur in diesen Bereichen die Jugendvertretungen über die kompetenziellen Spielräume und finanziellen Mittel verfügen, um ihre eigenen Beschlüsse umzusetzen. Auf der Ebene der Landeskirchen sind solche Kompetenzen der Jugendvertretung nicht mehr vorgesehen. In denjenigen Bereichen, in denen grundsätzlich eigenverantwortliche Tätigkeiten angenommen werden können, setzt sich die mangelhafte Gewährleistung der Selbstorganisation negativ durch. Die Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Konzeption, die von den kirchlichen Trägern unter Mitgestaltung und Beratung der Jugendvertretungen festgelegt wurden (§ 10 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 2 KJG.Nd). Ebenso wenig verfügen die Jugendvertretungen über einen gesicherten Anspruch auf finanzielle Zuwendungen im Rahmen eigenverantwortlicher Tätigkeiten. Den Einsatz der finanziellen und sachlichen Mittel der Jugendarbeit bestimmen die jungen Menschen nur mit und die Bewirtschaftung der eigenen Mittel richtet sich nach dem Haushalt. Insbesondere korrespondiert die Jugendarbeit der Jugendvertretungen nicht mit einem subjektiven bzw. rechtsbewehrten organschaftlichen Anspruch auf finanzielle Förderung durch die kirchlichen Träger. Die mangelnde Finanzautonomie schlägt auf eine etwaige staatliche Förderung der Jugendverbandsarbeit durch. Sofern rechtlich nicht gesichert ist, dass die Jugendvertretungen über Fördermittel, die im Rahmen der Jugendverbandsförderung gem. § 12 Abs. 1 SGB VIII vergeben werden sollen, eigenverantwortlich verfügen können, fehlt es an einer Zurechenbarkeit der Förderung zur eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendvertretungen.

Allgemein stellen die unbestimmten Ausführungskompetenzen der kirchlichen Träger in Verbindung mit den unbestimmten Rechtsbegriffen, in den Vorschriften über die Aufgaben

der Jugendvertretungen, die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendvertretungen infrage. Es liegt weitgehend in den Händen der kirchlichen Träger, wie sie die Kompetenzen der Jugendvertretungen ausgestalten. Zwar könnte eine spezifische Ausgestaltung durch die kirchlichen Träger auch eine den Voraussetzungen des § 12 SGB VIII entsprechende organisatorische Autonomie gewährleisten, dies ist jedoch durch das KJG nicht strukturell garantiert.

10. Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass das im Kinder- und Jugendgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland angelegte Modell weder eine Selbstorganisation noch eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendvertretungen im Sinne der Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SGB VIII strukturell vorsieht.

III.

1. Anhand der soeben skizzierten Probleme lassen sich einige Strukturmerkmale entwickeln und Regelungskonzepte unterbreiten, die die Förderungsfähigkeit nach §§ 12, 74 SGB VIII unter Wahrung eines möglichst integrativen Konzepts gewährleisten. Das integrative Konzept ist dadurch gekennzeichnet, dass die Jugendorganisationen einerseits jugendverbandliche Tätigkeiten wahrnehmen und andererseits an der Willensbildung innerhalb der kirchlichen Träger mitwirken, um die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen zur Geltung zu bringen.

2. Grundsätzlich erscheinen drei Grundstrukturen möglich. Einerseits können kirchliche Jugendverbände, die die Voraussetzungen nach § 12 SGB VIII erfüllen und sich unabhängig von den kirchlichen Trägern gebildet haben, von der Westfälischen Landeskirche als kirchliche Jugendverbände anerkannt werden. Zugleich kann diesen Jugendverbänden die Funktion eines Organs innerhalb des kirchlichen Trägers zugewiesen werden. In diesem Fall könnten die Repräsentationsorgane der Jugendverbände zugleich als Jugendvertretungsorgane der kirchliche Träger fungieren. Zweitens könnte die organisatorische Einheit der Jugendverbände und Jugendvertretungen durch die Einrichtung von Jugendvertretungsorganen gewährleistet werden. Wie oben erörtert wurde, steht die Einrichtung von Jugendverbänden aufgrund eines Kirchengesetzes nicht im Widerspruch zum Wesen der Jugendverbände. Schließlich wäre noch eine organisatorische Trennung bei gleichzeitiger Verbundenheit denkbar. Die unabhängig gebildeten und organisatorisch selbständigen Jugendverbände

könnten die Jugendvertreter für die Jugendvertretungsorgane bestellen und darüber an der Willensbildung der kirchlichen Träger mitwirken.

Der erste und der dritte Lösungsweg bieten den Vorteil, dass die Jugendverbandsqualität klar hervortritt. Andererseits würde den jungen Menschen ein höherer Organisationsaufwand aufgebürdet und es ist absehbar, dass die jugendverbandliche Organisation in der Fläche uneinheitlich ausfiele. Diese Probleme vermeidet der zweite Lösungsweg, indem er die kirchliche Organisation als Infrastruktur für eine jugendverbandliche Organisation nutzbar macht. Letztlich dürfen diese organisationsstrukturellen Grundmodelle nicht überbewertet werden. In allen Fällen müsste bei der konkreten Ausgestaltung der Kompetenzen und Entscheidungsverfahren funktional zwischen den beiden Aufgabenbereichen – der Jugendverbandsarbeit einerseits und der Jugendvertretung innerhalb der Kirche andererseits – klar unterschieden werden. Dies bedeutet konkret, dass die personelle, kompetenzielle und finanzielle Autonomie der Organisationen in ihrer Funktion als Jugendverbände strukturell garantiert werden muss.

3. Die Jugendverbandsqualität gebietet eine personelle Abgrenzung zwischen den jungen Menschen und den Angehörigen der Erwachsenenorganisation. Im Falle des ersten und dritten Organisationsmodelles ist dies unproblematisch, da der Zusammenschluss von den jungen Menschen ausgeht. Für das zweite Modell, eine Einrichtung von Jugendvertretungen mit Jugendverbandsqualität, erscheinen zwei Wege gangbar. Die personelle Abgrenzung kann maßgeblich über das Vertretungsorgan hergestellt werden. Durch die passive und aktive Beteiligung der jungen Menschen an den Wahlen zu den Jugendvertretungen wird ihnen ein besonderer, von den erwachsenen Mitgliedern abgrenzbarer Rechtsstatus eingeräumt, der auf eine autonome Willensbildung gerichtet ist. Darüber hinaus ist es möglich, die jungen Menschen zu einem Verband innerhalb des kirchlichen Trägers zusammenzuschließen. Dieser Verband kann verschiedentlich konzipiert werden: Die Mitgliedschaft kann durch freiwilligen Eintritt begründet werden oder sie kann kraft Gesetzes durch Mitgliedschaft in den kirchlichen Trägern entstehen.

In allen drei Modellen muss die Willensbildung des Repräsentationsorgans den jungen Menschen zurechenbar sein. Dies erfordert, dass die Entscheidungen, die in der Funktion eines Jugendverbandes getroffen werden, von den jungen Menschen im Repräsentationsorgan ausgehen, sofern erwachsene Menschen der Mutterorganisation an dem Gremium beteiligt sind. Zur personellen Abgrenzung der jungen von den erwachsenen Menschen im Repräsentationsorgan sind unterschiedliche Ansätze denkbar. Vertretern des kirchlichen Trägers können

Anwesenheits-, Anhörungs- und Rederechte verliehen werden, ohne dass mit dieser Rechtsstellung eine Mitgliedschaft im Organ mit Stimmrecht einhergeht. Sofern eine solche Mitgliedschaft erstrebt wird, muss eine strukturelle Mehrheit der jungen Menschen garantiert werden, d.h. es bedarf für alle Beschlüsse des Repräsentationsorgans eine Mehrheit der jungen Menschen. Schließlich ist auch eine Kombination beider Modelle je nach Funktionsbereich denkbar.

4. Außerdem müssen die Kompetenzbereiche klar abgegrenzt werden. Die Abgrenzung richtet sich nach der sachlichen Zugehörigkeit eines Entscheidungsgegenstands zu je einem der beiden Funktionsbereiche. Die jungen Menschen müssen im Bereich der Jugendverbandsarbeit eigenverantwortliche Entscheidungen treffen können. Die Entscheidungskompetenz darf sich nicht nur auf die autonome Umsetzung heteronomer Konzepte erstrecken, sondern muss das Recht, selbst die konkreten Inhalte der Jugendverbandsarbeit zu entscheiden, umfassen. Zur Bestimmung dessen, was Jugendverbandsarbeit ist, kann sich der kirchliche Gesetzgeber unter Berücksichtigung des kirchlichen Propriums an § 11 SGB VIII orientieren. Für diejenigen Bereiche, die die Angelegenheiten des kirchlichen Trägers betreffen und die die Beteiligung junger Menschen in unterschiedlichem Ausmaß garantieren sollen, können Kompetenzen des Jugendvertretungsorgans auch anderweitig gefasst werden. Hier haben die kirchlichen Träger als Erwachsenenorganisationen freie Hand und müssen sich nicht an die Vorgaben des § 12 SGB VIII halten.

An der primären, sachlichen Differenzierung müssen sich die Organisations- und Verfahrenskompetenzen orientieren. Im Bereich der Jugendverbandsarbeit muss die Jugendorganisation eine Geschäftsordnungsautonomie genießen, die ihre Organisation und ihre Verfahren der Willensbildung betreffen. Im Rahmen der kirchlichen Vertretungsaufgaben kann der kirchliche Träger Verfahren und Organisation frei bestimmen

5. Schließlich muss gewährleistet werden, dass die Jugendvertretungen selbständig über finanzielle Mittel verfügen können. Zwingend müsste kirchengesetzlich geregelt werden, dass die Jugendvertretungen Fördermittel, die sie nach § 12 Abs. 1 SGB VIII erhalten, selbstständig verwalten. Zudem könnte man in Erwägung ziehen, einen organschaftlichen Anspruch der Jugendvertretungen auf Förderung ihrer Jugendverbandsarbeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach staatlichem Vorbild zu regeln.

IV.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Es besteht ein Anspruch auf Beteiligung am Vergabeverfahren für Fördermittel im Bereich der Jugendarbeit jenseits der Jugendverbandsarbeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 74 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 SGB VIII. Der Anspruch erstreckt sich jedoch nur auf solche Fördermittel, die im Haushalt für die offene Jugendarbeit vorgesehen sind.

2. Unter diesen Anspruch fallen sowohl strukturell partizipative sowie sonstige Tätigkeiten der Jugendarbeit.

3. Im Rahmen der Förderung der offenen Jugendarbeit darf die Tätigkeit der Jugendverbände gegenüber der kirchlichen Jugendarbeit grundsätzlich nicht bevorzugt gefördert werden. Die Förderung der Jugendverbandsarbeit und der Jugendarbeit der freien Träger richtet sich einheitlich nach den Vergabekriterien in § 74 Abs. 3 bis 6 SGB VIII.

4. Soweit die kirchlichen Jugendgremien in den Genuss einer Förderung nach § 12 Abs. 1 SGB VIII kommen wollen, müssen sie eigenverantwortliche Tätigkeiten wahrnehmen, die von den jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden.

5. Die Evangelische Kirche von Westfalen kann die Jugendverbandsarbeit nach zwei Konzepten gestalten. Sie können bestehende zugeordnete Jugendverbände anerkennen oder sie können Gremien zur Jugendvertretung schaffen. Eine kirchengesetzliche Rahmenregelung zur Konstituierung von Jugendverbänden widerspricht nicht den Voraussetzungen nach § 12 SGB VIII.

6. Jugendvertretungen nach dem Vorbild des Kinder- und Jugendgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erfüllen nicht die Voraussetzungen des § 12 SGB VIII.

7. Jugendvertretungen innerhalb der Kirche, die die Voraussetzungen nach § 12 SGB VIII erfüllen, müssen strukturell gewährleisten, dass ihre Mitglieder von den Mitgliedern der Kir-

che als Erwachsenenorganisation hinreichend abgrenzbar sind, sich die Willensbildung demokratisch den jungen Menschen zurechnen lässt und hinreichend bestimmte sachliche und finanzielle Kompetenzen der Jugendvertretungen im Bereich der Jugendarbeit bestehen.

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

**3.3.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**77. Kirchengesetz**

**zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen** –

Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode

(Änderung von Artikel 91 Absatz 2 Satz 2 KO)

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die **Kirchenleitung** der Evangelischen Kirche von Westfalen l**egt der Landessynode den Entwurf eines 77. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung** (Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode - Änderung von Artikel 91 Absatz 2 Satz 2 KO) **ohne Beschlussempfehlung zur Kenntnisnahme und Beratung vor.**

**I. Anlass für die Überlegungen zur Änderung von Art. 91 Abs. 2 Satz 2 KO**

Auf der Landessynode im Mai 2023 hat die Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken den folgenden Antrag gestellt (Vorlage 6.1.):

> Beschluss-Nr. 22/2023-1:
>
> „Die Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode zu beschließen, Art. 91 Abs. 2 Kirchenordnung (KO) um folgende Ausnahmeregelung – analog zur Regelung für ordinierte Theologinnen und Theologen – zu erweitern:
>
> «*In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder einer ACK-Kirche mit Stimmrecht in die Kreissynode berufen werden.*»“

Zur Begründung für diese Erweiterung des Personenkreises führt die Kreissynode aus, dass das Gemeindeleben ökumenischer geworden sei. Ohne römisch-katholische Glaubensgeschwister hätten in den letzten Jahren auch die Kindertagesstätten deutlich zu wenig Personal gehabt. Außerdem hänge Engagement nicht an der Konfession. Ergänzend wird bemerkt, dass arbeitsrechtlich bei der Einstellung von Mitarbeitenden nur noch für sehr enge, der Verkündigung oder Repräsentation dienende Aufgaben die evangelische Konfession zum Kriterium gemacht werden dürfe. Diese kompetenzbezogene Öffnung gegenüber anderen christlichen Prägungen solle in unserer Kirchenordnung durch eine Öffnungsklausel Niederschlag finden.
Die Kreissynode hat diesen Beschluss gefasst mit 62 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen.

**II. Änderungsvorschlag und Gremienberatungsergebnis**

Zur Umsetzung des Antrags wurde der Entwurf des 77. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (KO) entwickelt. Dieser beinhaltet den Vorschlag, Art. 91 Abs. 2 Satz 2 KO dahingehend zu ändern, dass Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen in die Kreissynode berufen werden dürfen:

**Art. 91 KO**

**[Berufung von Mitgliedern durch den Kreissynodalvorstand]**

(1) $_1$Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. $_2$Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.

(2) $_1$Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. $_2$Ordinierte Theologinnen und Theologen **sowie weitere Mitglieder einer ACK-Kirche** können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. $_3$Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(3) $_1$Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. $_2$Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

Zu diesem Vorschlag wurde mit dem beigefügten Anschreiben (s. Anlage 2) in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein Stellungnahmeverfahren durchgeführt, dessen Ergebnis im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes beraten wurde. **Alle drei Gremien kamen dabei zu dem Ergebnis, der Landessynode die Überlegungen zur Umsetzung des Antrags der Kreissynode und das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens ohne Beschlussempfehlung zur Kenntnis und Beratung zu geben.** Die Gründe hierfür sind die in der Tendenz ablehnenden Rückmeldungen aus dem Stellungnahmeverfahren (s. u.) sowie die Überlegung, eine solche Änderung im Rahmen des KO-Revisionsprozesses und der allgemeinen Prüfung der Zusammensetzung der Kreissynode neu zu denken.

**III. Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens**

Die im Stellungnahmeverfahren eingegangenen Rückmeldungen sind in Anlage 3 zusammengefasst. Im Ergebnis haben sich eine Kreissynode, drei Kreissynodalvorstände und zwölf Kirchengemeinden für die Umsetzung der vorgeschlagenen KO-Änderung auf der Landessynode 2024-2 ausgesprochen. Fünf Kreissynoden, elf Kreissynodalvorstände und 83 Kirchengemeinden sind dagegen. **Damit hat sich eine deutliche Mehrheit gegen die Umsetzung des Vorschlags auf der nächsten Landessynode entschieden.** Bei einigen Ablehnungen (24) wurde der Vorschlag a des Anschreibens, das Thema im Rahmen der KO-Revision zu beraten und nicht vorher in einem eigenen Änderungsgesetz umzusetzen, befürwortet. Deutlicher fiel das Votum zu Vorschlag c aus, den ACK-Kirchenmitgliedern eine beratende Teilnahme mit Gaststatus zu ermöglichen (47 Rückmeldungen). Vorschlag b, zunächst nur Katholikinnen und Katholiken die Mitgliedschaft zu erlauben, erhielt kaum Zuspruch.

Das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens zeigt, dass sich in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen keine breite Mehrheit für die Umsetzung des KO-Änderungsvorschlags auf der diesjährigen Landessynode findet. **Daher werden die auf Grund des Antrags des Kirchenkreises durchgeführten Überlegungen für eine KO-Änderung und das Ergebnis des Stellungnahmeverfahrens der Landessynode präsentiert mit dem Vorschlag, die Frage, aus welchem Personenkreis sich die Kreissynode künftig zusammensetzen soll, im Rahmen der KO-Revision erneut zu beraten.** Bis zu einer Änderung oder Neufassung der Kirchenordnung gilt gemäß Art. 96 KO, dass die Kreissynode zur Tagung und in die Ausschüsse Gäste einladen kann.

Anlagen:

Anlage 1: Urkundenentwurf

Anlage 2: Anschreiben zum Stellungnahmeverfahren

Anlage 3: Zusammenfassung der Stellungnahmen

ENTWURF

# 77. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I
## Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Bereinigung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 1 S. 2), wird wie folgt geändert:

In Artikel 91 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Theologen“ die Wörter „sowie weitere Mitglieder einer ACK-Kirche“ eingefügt.

## Artikel II
## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bielefeld, 27. November 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen**
**Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/77

Evangelische Kirche
von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

**Anlage 2 zur Vorlage 3.3.**

An
die Kirchenkreise (Superintendent:innen,
Verwaltungsleiter:innen, Kreiskirchenämter)
zur Weiterleitung an:
die Kirchengemeinden (Vorsitzende der Presbyterien),
Verbände kirchlicher Körperschaften
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

| Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) | Datum |
|---|---|---|---|
| | | 001.11/77 | 28.02.2024 |

**Stellungnahmeverfahren zur geplanten 77. Änderung der Kirchenordnung (KO) –
Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode (Änderung von Art. 91 Abs. 2 KO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben möchten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise über die Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Kirchenordnung informieren und anbieten, zu dem Änderungsvorschlag Stellung zu nehmen. Geplant ist, diese 77. Änderung der Kirchenordnung der Landessynode im November 2024 zur Beratung vorzulegen und am 1. Januar 2025 in Kraft treten zu lassen.

1. Der Änderungsvorschlag:

Der Vorschlag lautet, **Artikel 91 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung (KO)** dahingehend zu ändern, **dass Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen in die Kreissynode berufen werden dürfen**. Zu Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zählen aktuell 18 Kirchen.[1]

**Art. 91 KO**
**[Berufung von Mitgliedern durch den Kreissynodalvorstand]**

(1) 1Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. 2Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.
(2) 1Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. 2Ordinierte Theologinnen und Theologen **sowie weitere Mitglieder einer ACK-Kirche Deutschland** können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. 3Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.
(3) 1Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. 2Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

[1] Vgl. https://www.oekumene-ack.de

Auskunft gibt
Christiane Berg
Fon: 0521 594-197
Fax: 0521 594-7197
E-Mail: christiane.berg@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 GENODED1DKD

2. Begründung und Bedenken:
Der Vorschlag geht zurück auf den folgenden Antrag der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken auf der Landessynode im Mai 2023[2]:

> „Die Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode zu beschließen, Art. 91 Abs. 2 KO um folgende Ausnahmeregelung – analog zur Regelung für ordinierte Theologinnen und Theologen – zu erweitern:
> *«In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Mitglieder einer ACK-Kirche mit Stimmrecht in die Kreissynode berufen werden.»*"

Begründet wird der Vorschlag damit, dass das Gemeindeleben ökumenischer geworden sei. Ohne römisch-katholische Glaubensgeschwister hätten in den letzten Jahren auch die Kindertagesstätten deutlich zu wenig Personal gehabt. Außerdem hänge Engagement nicht an der Konfession. Auch arbeitsrechtlich darf bei der Einstellung von Mitarbeitenden nur noch für sehr enge, der Verkündigung oder Repräsentation dienende Aufgaben die evangelische Konfession als Kriterium herangezogen werden. Diese kompetenzbezogene Öffnung gegenüber anderen christlichen Prägungen sollte in unserer Kirchenordnung durch eine Öffnungsklausel Niederschlag finden.

Das Kirchenrechtliche Institut der EKD hat zu dem Änderungsvorschlag Bedenken geäußert.[3] Zum einen sei das Verhältnis von Art. 91 Abs. 2 Satz 1 und 2 KO unklar. Nach Satz 1 müssen die berufenen Mitglieder die Befähigung zum Presbyteramt haben, was nach Art. 36 Abs. 1 KO einschließt, dass es sich dabei um Gemeindeglieder handelt. Damit sind sie von vornherein Mitglieder einer ACK-Kirche. Die vorgeschlagene Ausnahmeregelung nach Satz 2 erscheint damit widersprüchlich. Im Hinblick auf die Ordinierten stellt Satz 2 eine Einschränkung gegenüber Satz 1 dar, im Hinblick auf Mitglieder von ACK-Kirchen ist damit eine Ausweitung intendiert, ohne dass diese näher bestimmt wird.

Diesem Einwand kann entgegengehalten werden, dass Art. 91 Abs. 2 Satz 2 bereits jetzt eine Ausnameregelung zu Satz 1 darstellt, indem in begründeten Ausnahmefällen Ordinierte zugelassen werden. Ordinierte Gemeindeglieder sind gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Kirchenwahlgesetz nicht presbyteramtsfähig. Dass ACK-Kirchenmitglieder ebenfalls die Presbyteramtsfähigkeit fehlt, kann insofern kein Ausschlusskriterium für eine Ausnahmeregelung sein. Die Ausnahmemöglichkeiten bei der Berufung von Personen soll hier auf Nicht-Gemeindeglieder erweitert werden, dies aber nur innerhalb der Grenze der ACK-Mitgliedschaft (ökumenische Verbundenheit). Und die Regelung setzt – wie alle Regelungen – eine verständige und verantwortliche Anwendung durch den Kreissynodalvorstand voraus. Eine Spannung entsteht damit vor allem zu Art. 91 Abs. 2 Satz 3 KO:

> Art. 91 Abs. 2 Satz 3 KO:
> 3Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

Dies ist im Fall einer beispielsweise katholischen Person nicht möglich. Hier ließe sich argumentieren, dass die „Soll-Vorschrift" ausgehebelt werde. Insofern ist die Einfügung in Satz 2 auch eine Ausnahme zu Satz 3.

Weiter gibt das Kirchenrechtliche Institut zu bedenken, dass die Zulassung von Menschen zu Leitungsämtern, die nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind, die Regelung aus § 3 Abs. 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD (KMG.EKD) berührt, wonach es ein Recht der Kirchenmitglieder ist, an der Kirchenleitung mitzuwirken.[4] Angesichts von Auftrag und Aufgaben der Kreissynode nach Art. 87, 88 KO, insbesondere Art. 87 Abs. 2 lit. a, b KO mit einem deutlichen Bezug auf Schrift und Bekenntnis, erscheint zweifelhaft, warum Menschen, die einer anderen Kirche angehören, daran beteiligt werden sollen. Wenn immer mehr substantielle Beteiligungsmöglichkeiten auch für andere Menschen geöffnet werden, entwerte das die Kirchenmitgliedschaft, die gegenüber anderen Möglichkeiten der Beteiligung mehr und mehr darauf reduziert wird, Kirchensteuer zahlen zu müssen. Ob man diese Entwicklung weiter vorantreibt, will sorgfältig bedacht sein.

Zu dieser Argumentation ist zu sagen, dass durch § 3 Abs. 2 KMG.EKD kein Exklusivrecht bei der Besetzung der Leitungsorgane etabliert wird. Dies wird beispielsweise erkennbar bei der Besetzung kirchlicher Stiftungsorgane, für die § 11 Abs. 3 Stiftungsgesetz.EKvW regelt, dass abgesehen von Vorsitz und Stellvertretung mindestens die Hälfte der Organmitglieder einer Mitgliedskirche der ACK

[2] Landessynoden-Vorlage 6.1.; Beschluss-Nr. 22/2023-1.
[3] Gemäß § 12 Grundordnung der EKD (GO-EKD; FIS-Nr. 160) haben die Gliedkirchen die Pflicht, Kirchengesetze dem Rat der EKD vorzulegen. Wenn der Rat mitteilt, dass sie gegen gesamtkirchliche Ordnungen verstoßen, sind sie abzuändern.
[4] § 3 Abs. 2 KMG.EKD: *Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.*

angehören muss. Zudem gibt Art. 91 Abs. 3 KO vor, dass bei der Berufung die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den ev. Religionsunterricht und Mitarbeitende berücksichtigt werden sollen. Tatsächlich sind hier auch katholische Menschen vertreten. Die Öffnung der Kreissynoden-Mitgliedschaft wäre ein Schritt in die Integration dieser Menschen in die evangelische Kirche.

Zu bedenken ist außerdem, dass die vorgeschlagene Änderung die Folgeänderung mit sich brächte, dass ACK-Kirchenmitglieder durch die Mitgliedschaft in der Kreissynode auch Mitglied im Kreissynodalvorstand werden können:

> Art. 108 Abs. 3 KO:
> (3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.

Die Frage ist, ob die gleichzeitige Erweiterung der KSV-Mitgliedschaft mit der Erweiterung der Kreissynoden-Mitgliedschaft gewollt ist. Jedes potenziell katholische Kreissynoden-Mitglied (oder sonstige ACK-Kirchenmitglied in der Kreissynode) könnte KSV-Mitglied werden. Im Vergleich zur zweimal jährlich tagenden mitgliederstarken Kreissynode steuert der Kreissynodalvorstand mit wenigen Personen das Alltagsgeschäft des Kirchenkreises.

3. Alternative Vorschläge:
Auf Grund der unter 2. aufgeführten Bedenken stellen wir Ihnen folgende Alternativvorschläge vor:

a) Da es sich bei der vorgeschlagenen Kirchenordnungsänderung um eine relevante Strukturfrage handelt, zu der in den Beratungen und von Seiten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD Bedenken geäußert wurden, ist zu überlegen, ob der Vorschlag im Rahmen des KO-Revisionsprozesses (bis 2026) beraten werden sollte, anstatt die Änderung auf der Landessynode im Herbst 2024 zu beschließen.
b) Die Erweiterung des Mitgliederkreises könnte (zunächst) auf katholische Christen beschränkt werden, anstelle der Öffnung für Mitglieder einer ACK-Kirche. Im Rahmen der Revision der Kirchenordnung könnte eine weitere Ausdehnung auf ACK-Kirchenmitglieder beraten werden.
c) Mitglieder einer ACK-Kirche, die beim Kirchenkreis oder einer seiner Kirchengemeinden oder Verbände angestellt sind, erhalten kein Mitgliedschaftsrecht, sondern nur das Recht, beratend an den Tagungen der Kreissynode teilzunehmen (vgl. Art. 91 Abs. 3 KO)[5] oder sie erhalten einen Gast-Status.

**Verfahrenshinweise:**
Wir bitten, die Vorlage in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu beraten und bitten die Kreissynodalvorstände um eine gebündelte und im Kirchenkreis abgestimmte Rückmeldung bis

**Montag, 1. Juli 2024**

per E-Mail an Frau Berg (Christiane.Berg@ekvw.de). Bitte nehmen Sie dabei Stellung zu folgenden **Fragen:**

1. **Stimmen Sie für oder gegen die unter 1. vorgeschlagene Änderung der Kirchenordnung?**
2. **Wie stehen Sie zu den Alternativvorschlägen unter 3.?**

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Gez. Dr. Hans-T. Conring

---

[5] **Artikel 91**
**[Berufung von Mitgliedern durch den Kreissynodalvorstand]**
(1) 1Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. 2Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.
(2) 1Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. 2Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. 3Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.
(3) 1Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. 2Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

Leitungsfeld Recht & Organisation
Az.: 001.11/77
Stand: 06.11.2024

**Anlage 3 zur Vorlage 3.3**

Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zum 77. KO-Änderungsgesetz
(Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die Kreissynode – Änderung von Art. 91 Abs. 2 KO)

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| 1 | Bielefeld | | X (KS, Paulus-KG, KG Brake, Jacobus-KG) | KS: KS nimmt die vorgelegten Stellungnahmen der Presbyterien der Paulus-KG, der Jakobus-KG und der KG Brake zur Kenntnis. Die **KS befürwortet die Teilnahme von ACK-Mitgliedern als Gäste (Alt. c) mit Rederecht in der KS**. (Mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen)<br>Paulus-KG: Die Paulus-KG begrüßt grundsätzlich die Bemühungen, in die Gestaltung kirchlichen Lebens Christ*innen auch dann einzubinden, wenn bestimmte formale Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Auch das Gemeindeleben in der Paulus-KG wird gefördert und geprägt durch Personen, die keine Mitgliedschaft in der „Evangelischen Kirche in Deutschland“ haben, sei es, da sie entweder einer anderen Kirche angehören oder keiner (ACK-)Kirche zugehörig sind. Unsere Gemeinschaft gründet sich in dem gemeinsamen Glauben an den dreieinigen Gott. Sie wird durch die Mitwirkung aller Mitarbeiter*innen sowie Besucher*innen der Gemeinde bereichert. Die seitens des Kirchenrechtl. Instituts der EKD geäußerten Bedenken werden seitens der Paulus-KG dennoch geteilt. Der Verzicht auf die EKD-Kirchenmitgliedschaft für eine stimmberechtigte Mitgliedschaft in der KS wertet die Kirchenmitgliedschaft ab. In Zeiten rückgängiger Mitgliederzahlen ist dies bereits dem Grunde nach ein falsches Signal. Die Anreize, Kirchenmitglied zu werden oder zu bleiben, werden weiter verringert. Kritisch wird zudem betrachtet, dass mit der geplanten Rechtsänderung nicht nur eine einfache Mitwirkung von ACK-Kirchenmitgliedern angestrebt wird, sondern eine gleichwertige Mitentscheidungsbefugnis in der KS als Leitungsorgan. Darüber hinaus würde sogar eine stimmberechtigte Mitgliedschaft im KSV möglich werden. Die Schaffung dieser Möglichkeiten geht weit über das gebotene Maß hinaus, wenn es darum geht, unser kirchliches Leben durch die Mitwirkung von ACK-Kirchenmitgliedern zu bereichern. Zum einen sind diese Personen bereits innerhalb ihrer eigenen Kirche mitbestimmungsberechtigt. Zum anderen sollte gewährleistet bleiben, dass Entscheidung innerhalb der Kirche durch ihre Mitglieder selbst getroffen werden. **Es wird aber als sinnvoll angesehen, Beteiligungsmöglichkeiten mit beratendem Charakter zuzulassen oder auszubauen, wobei die Kompetenz, über beratende Funktionen zu entscheiden, grundsätzlich bei der KS liegen sollte, um eine hinreichend breite Legitimation zu schaffen.** (einstimmig)<br>KG Brake: Das Presbyterium teilt die vom Kirchenrechtl. Institut der EKD geäußerten Bedenken und lehnt die |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | vorgeschlagene Änderung der KO ab. Ebenso lehnen wir ein Mitgliedschaftsrecht, insbesondere ein mögliches Stimmrecht, für Mitglieder einer ACK-Kirche ab. Dies sollte Mitgliedern der ev. Gemeinden der Kirchenkreise vorbehalten sein. **Ob für ACK-Kirchenmitglieder eine Möglichkeit geschaffen werden soll, beratend teilzunehmen oder einen Gaststatus zu erhalten (Vorschlag c), sollte Gegenstand weiterer Überlegungen sein, die die Folgen einer solchen Entscheidung theologisch und kirchenrechtlich prüfen (Vorschlag a). Eine Unterscheidung zwischen katholischen und weiteren ACK-Kirchenmitgliedern halten wir für wenig zielführend (Vorschlag b) und verweisen auf das o.g. bevorzugte Vorgehen.**<br>Jacobus-KG: Das Presbyterium **stimmt gegen eine Änderung** von Art. 91, Abs.2 KO. (einstimmig) |
| 2 | Bochum | | X (KSV) | KSV: votiert **für die Beibehaltung der jetzt geltenden Regelungen**. (Einstimmig) |
| | Dortmund | X (KG Wellinghofen) | X (KSV, KG Brakel, KG Brambauer, Christus-KG Dortmund, Segens-KG Dortmund-Eving, KG Hörde, Miriam-KG Dortmund, KG Selm, St. Petri-Nicolai-KG Dortmund, KG St. Reinoldi Dortmund, KG Dortmund Wickede) | KSV: Angesicht: der breiten Ablehnung, die sich aus den Stellungnahmen der KGn ergibt, lehnt der KSV die Änderung der KO auf der Herbstsynode 2024 der Landeskirche ab. Der KSV selbst hält eine weitere Diskussion über diese Thematik insbesondere Wegen der besonderen Herausforderungen der Kirchenkreise in einer Diasporasituation für sinnvoll und favorisiert bei den **Alternativvorschlägen die Variante a).** (einstimmig)<br>KG Brakel: **Alternativvorschlag 3c** wird favorisiert.<br>Christus-KG Dortmund: Der **Alternativvorschlag c)**, der Mitgliedern einer ACK-Kirche, die bei einem Kirchenkreis oder einer Kirchengemeinde oder einem Verband angestellt sind, einräumt, beratend bzw. mit Gast-Status an Beratungen einer Kreissynode teilzunehmen, wird befürwortet. Dabei sollte die Zahl solch beratender Teilnehmender/Gäste begrenzt sein.<br>Segens-KG Dortmund-Eving: Die Bedenken des kirchenrechtl. Instituts der EKD hinsichtlich der Antrags, Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen als stimmberechtigte Mitglieder in die KS zu berufen, werden geteilt. Alternativ wird **Möglichkeit c)** befürwortet: Kein Mitgliedschaftsrecht, sondern das Recht, beratend oder im Gast-Status an der KS teilzunehmen.<br>KG Hörde: KG spricht sich für **Alternative 3** aus.<br>Miriam-KG Dortmund: Wenn sich eine Person ein Engagement in kirchlichen Gremien vorstellen kann, sollte sie dazu motiviert werden, evangelisch zu werden.<br>KG Selm: Die **Alternativvorschläge a) + c)** werden befürwortet.<br>St. Petri-Nicolai-KG Dortmund: Der **Alternativvorschlag 3 c)** wird favorisiert.<br>KG St. Reinoldi Dortmund: Ein dringendes Bedürfnis wird nicht im Ansatz gesehen. Kirchliche Leitung sollte Aufgabe und Privileg derjenigen bleiben, die für das Bekenntnis der Kirche einzustehen gelobt haben. Der ev. Kirche wird im gesellschaftlichen Diskurs - begründet oder auch nicht - häufig Beliebigkeit vorgeworfen. Eine solche Regelung wäre ein Beleg dafür. Zudem sprechen die vielfältigen Bedenken des kirchenrechtlichen Instituts ebenfalls dagegen, eine Regelung außerhalb des KO-Revisionsprozesses vorzunehmen. Der |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | **Alternativvorschlag unter c) wird unterstützt.** Eine beratende Teilnahme an der KS trägt der zunehmenden Bedeutung der Ökumene in der Erledigung kirchlicher Aufgaben hinreichend Rechnung und bietet zudem die Möglichkeit, den Sachverstand der ACK-Mitglieder einzubeziehen.<br>KG Wellinghofen: **Zustimmung** zu der unter 1 vorgeschlagenen Änderung der KO. Die **drei Alternativvorschläge**, besonders die Bevorzugung kath. Christen gegenüber Angehörigen anderer Konfessionen, **werden abgelehnt**.<br>KG Wickede: Vorschlag: ACK-Kirchenmitgliedern soll die Teilnahme an KS mit **Gaststatus (Alt. c)** ermöglicht werden. |
| 4 | Gelsenkirchen und Wattenscheid | | X (Epiphanias-KG Gels., Christus-KG Buer, KG Gelsenkirchen-Nord, MÖWE-Ausschuss, Apostel-KG) | KSV: unkommentierte Weiterleitung der Stellungnahmen der KGen.<br>Epiphanias-KG Gelsenkirchen: Das Presbyterium **stimmt der Änderung nicht zu**, da es die Aufgabe der KS ist, die Mitglieder der ev. KGen zu repräsentieren. Der **Vorschlag 3c** wird befürwortet. (einstimmig)<br>Christus-KG Buer: Das Presbyterium erkennt in dem Antrag, in besonders begründeten Fällen Mitglieder einer ACK-Kirche in die KS berufen zu können, insofern eine zukunftweisende Perspektive, als dass hierdurch insbesondere Menschen in den Blick genommen werden, die als Mitglieder von ACK-Kirchen in Einrichtungen, Diensten und Arbeitsbereichen der Kirchenkreise beruflich tätig sind. In ihrer Entscheidung für einen evangelischen Arbeitgeber geben sie ein Zeichen ökumenischer Verbundenheit und tragen dazu bei, dass in Alltags- und Berufsbezügen ein ökumenisches Miteinander eingeübt und gelebt werden kann. In einer Berufung zum Mitglied der KS würde nicht nur die fachliche Kompetenz, sondern zugleich auch dieser ökumenische Brückenschlag Wertschätzung erfahren. Diese kann in vielfacher Weise Frucht tragen: Individuell, im Blick auf Mitarbeitendenbindung, im vertieften ökumenischen Miteinander. Zugleich sieht das Presbyterium, dass es sich bei der vorgeschlagenen KO-Änderung um eine relevante Strukturfrage handelt. Darum wird vorgeschlagen, nicht schon im Herbst 2024 den Antrag auf Änderung der KO auf die Tagesordnung der Landessynode zu setzen, sondern sie im Rahmen des KO-Revisionsprozesses zu beraten, den Bedenken des kirchenrechtlichen Instituts des EKD nachzugehen und eine juristisch tragfähige Lösung zu erarbeiten. Beschluss: **Das Presbyterium beschließt im Sinne des vorgelegten Alternativvorschlags 3.a,** dass der Vorschlag im Rahmen des KO-Revisionsprozesses (bis 2026) beraten werden sollte, anstatt die Änderung auf der Landessynode im Herbst 2024 zu beschließen. (einstimmig)<br>KG Gelsenkirchen-Nord: Das Presbyterium spricht sich **gegen die unter 1. vorgeschlagene Änderung der KO** aus. Mitbestimmung durch Stimmrecht ist ein hohes Gut in unserer Kirche und sollte ihren Gemeindegliedern vorbehalten bleiben. (Zumal es unserer Kirche bisher noch nicht einmal gelungen ist, allen Mitgliedern von IPTs zu einem Stimmrecht in Leitungsgremien zu verhelfen.] Der unter **3 c] aufgeführte Alternativvorschlag**, |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Mitgliedern einer ACK-Kirche das Recht einzuräumen, beratend an der KS teilzunehmen, trägt der ökumenischen Weite Rechnung und ist zu begrüßen.<br>MÖWE-Ausschuss: Der Synodale Ausschuss für Mission, Ökumene und kirchliche Welt Verantwortung beschließt: Da es sich bei der vorgeschlagenen Kirchenordnungsänderung um eine relevante Strukturfrage handelt, zu der in den Beratungen und von Seiten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD Bedenken geäußert wurden, ist zu überlegen, ob der Vorschlag **im Rahmen des KO-Revisionsprozesses (Alt. a)** (bis 2026) beraten werden sollte, anstatt die Änderung auf der Landessynode im Herbst 2024 zu beschließen. (einstimmig bei einer Enthaltung)<br>KG Wattenscheid: Presbyterium bittet darum, das im 77. KO-ÄnderungsG aufgenommene Anliegen **nicht jetzt umzusetzen,** sondern die Frage im Zusammenhang **im Rahmen des KO-Revisionsprozesses (a)** mit zu berücksichtigen. Begründung: die vorgeschlagene Änderung der KO führt zu Konflikten mit anderen kirchlichen Regelungen, insbesondere mit der Regelung, dass die berufenen Mitglieder die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen, also Gemeindeglieder sein müssen.<br>Apostel-KG: Das Presbyterium beschließt, **die KO-Änderung und die drei Alternativvorschläge tendenziell abzulehnen.** Es befürchtet die Auflösung des evangelischen Profils. (Einstimmig) |
| 5 | Gladbeck-Bottrop-Dorsten | | X (KS) | KS: Die KS **lehnt die Änderung der KO zum jetzigen Zeitpunkt ab** und schließt sich der formulierten Alternative an: Da es sich bei der vorgeschlagenen Änderung um eine relevante Strukturfrage handelt, zu der in den Beratungen und von Seiten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD Bedenken geäußert wurden, soll der Vorschlag **im Rahmen des KO-Revisionsprozesses (Var. a) (bis 2028) beraten** werden. einstimmig bei 5 Enthaltungen |
| 6 | Gütersloh | | | - |
| 7 | Hagen | X (Stadt-KG, ev.-ref. KG Hagen) | X (KSV, Christus-KG, Emmaus-KG, Matthäus-KG Hagen, KG Haspe, AuferstehungsKG Hagen, KG Volmarstein, KG Alt-Wetter) | KSV: Der KSV **lehnt den Änderungsvorschlag** bei 4 Nein-Stimmen, 3 Ja-Stimmen und einer Enthaltung **ab**.<br>Er **stimmt dem Alternativvorschlag a) zu** bei 5 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung.<br>Er **lehnt den Alternativvorschlag b) einstimmig ab**.<br>Er **lehnt den Alternativvorschlag c) ab** bei 3 Nein-Stimmen, 3 Ja-Stimmen und einer Enthaltung.<br>Christus-KG Hagen: Das Presbyterium **lehnt den Vorschlag ab**, dass Mitglieder einer AOK-Kirche als Mitglieder in die KS berufen werden und in der Folge dann auch Mitglieder des KSV werden können. Den im Anschreiben geäußerten Bedenken schließt sich das Presbyterium einstimmig an.<br>Emmaus-KG: Das Presbyterium bemerkt, dass es grundsätzlich einfacher sein dürfte, wenn eine Person, die in der ev. Kirche einem kirchenleitenden Gremium angehören möchte, dazu konsequenterweise auch einen Konfessionswechsel vollzieht, als dass aus diesem Grund eine aufwändige Veränderung der KO vorgenommen wird. Menschen, die Nicht-Mitglieder sind, aber wegen ihrer Kompetenz gehört werden |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | sollten, kann wie bisher durch die Synode **Gaststatus und Rederecht (Var. c)** verliehen werden. Dies kann während einer Legislatur auch „ständig“ geschehen. (einstimmig)<br>Stadtkirchengemeinde: Zustimmung (8x ja, 0x nein, 3 Enthaltungen)<br>Matthäus-KG Hagen: Presbyterium hat **einstimmig gegen die beschrieben Änderung der KO gestimmt**. Es **kann sich eine Alternative gemäß Punkt 3.c)** vorstellen, nach der Mitglieder einer ACK-Kirche, die bei einem zugehörigen KK oder einer seiner KGn angestellt sind, beratend an den Tagungen der KS teilnehmen dürfen oder einen Gaststatus erhalten können.<br>Ev.-ref. KG Hagen: Dem Änderungsvorschlag **stimmt das Presbyterium einstimmig zu**.<br>Die **Alternativvorschläge werden einstimmig abgelehnt**.<br>KG Haspe: Das Presbyterium **befürwortet Alternativvorschlag c** (höchstens mit beratender Stimme). (Einstimmig mit 2 Enthaltungen)<br>AuferstehungsKG Hagen: Das Presbyterium beschließt, Mitglieder einer ACK-Kirche erhalten **kein Mitgliedschaftsrecht**, sondern **nur das Recht beratend teilzunehmen bzw. einen Gaststatus** zu erhalten. (Einstimmig, 1 Enthaltung)<br>KG Volmarstein: Das Presbyterium spricht sich **gegen eine Änderung** des Art. 91 KO im Sinne einer Berufung von Mitgliedern einer ACK-Kirche als stimmberechtigte Mitglieder einer KS aus. Dies gilt auch in dem Fall, wenn es sich lediglich um „besonders begründete Fälle“ handeln soll. **Befürwortet wird der Alternativvorschlag c.** Die Möglichkeit einer Berufung in eine **beratende Mitgliedschaft ohne Stimmrecht** in „besonders begründeten Fällen“ (Beschäftigung beispielsweise in KiTas o.ä.) - oder auch nur in einen **Gaststatus** - erscheint dem Presbyterium sinnvoll und gut, wenn es darum geht, dass einzelne Mitarbeitende über die rein sachlich geordneten Vertretungen in der KS (z.B. Kindergartenausschuss, Trägergemeinschaft...) hinaus aus in der Person begründeten Aspekten (besondere Sachkenntnis) für die Arbeit in der Synode zu gewinnen. **Aber ist dies nicht ohnehin bereits möglich?** Grundsätzlich schließt sich das Presbyterium den ablehnenden Einwänden des Kirchenrechtl. Instituts der EKD an. Hier ist die Frage des grundlegenden Kirchenverständnisses angesprochen. Geht es in der vorgelegten Argumentation um eine rein pragmatische, technokratische Kirchenorganisation, in der die Frage eines gemeinsamen, verbindenden Bekenntnisses keine Relevanz hat (eben nur noch beider Kirchensteuer, wie das Institut sagt)? Den Einwand gegen die Position des Kirchenrechtl. Instituts auf Seite 3, eine „Öffnung der KS Mitgliedschaft Wäre ein Schritt in die Integration dieser Menschen in die evangelische Kirche“ kann das Presbyterium nicht nachvollziehen. Diese „Integration“ geschieht doch Im Vorfeld der Leitungsebene auf der Ebene ehren- und hauptamtlicher Mitarbeit m den Gemeinden und den weiteren kirchli. Arbeitsbereichen. Oder ist es so zu verstehen, dass man hoffen soll, dass eine Mitgliedschaft in der KS vielleicht zu einem Eintritt führt? (einstimmig) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Alt-Wetter: Das Presbyterium spricht sich **gegen den Änderungsvorschlag aus**. Es spricht sich für den **Alternativvorschlag 3c** aus, da damit gewährleistet ist, dass die jeweiligen Personen Rederecht haben und sich in die Diskussion auf den Synoden einbringen können. Die Bedenken, die gegen ein volles Mitgliedschaftsrecht und die daraus folgenden Auswirkungen angeführt werden, werden geteilt. |
| 8 | Halle | X (KSV) | X (KG Steinhagen) | KSV nimmt den Vorschlag zur 77. Änderung der KO dankend zur Kenntnis. Etwaige Einwände oder Modifizierungen werden nicht erhoben bzw. vorgeschlagen. Die Einwände und Stellungnahmen der KGen Brockhagen, Steinhagen, Harsewinkel werden weitergeleitet. (einstimmig)<br>KG Steinhagen: Das Presbyterium stimmt **gegen die vorgeschlagene Änderung der KO**. Wie im **Alternativvorschlag** unter **3a** genannt, **soll noch einmal beraten werden**. |
| 9 | Hamm | | X (KSV) | Die Rückmeldungen der 6 KGn, die sich am Stellungnahmeverfahren beteiligt haben, fallen unterschiedlich aus, sind jedoch in der Tendenz zurückhaltend bis ablehnend. Der KSV hat daher folgenden Beschluss gefasst: Der **KSV lehnt die Ermöglichung einer Berufung von ACK-Mitgliedern in die KS unter den derzeitigen Bedingungen ab.** Er bittet darum, die geplante Änderung **im Rahmen der KO-Revision zu beraten (Var. a)** und dabei grundsätzlich zu klären, wer in den KS Stimmrecht erhalten soll. Begründung: Wir halten es für ein falsches Zeichen, Menschen jenseits unserer eigenen Kirche das Stimmrecht zu ermöglichen, während privatrechtlich Angestellte im IPT, die Verantwortung für die pastorale Arbeit in den Kirchengemeinden tragen, kein Stimmrecht in unseren KS haben. |
| 10 | Hattingen-Witten | X (KSV) | | keine Stellungnahmen aus den Gemeinden.<br>KSV: Der KSV beschließt, der Landeskirche zu empfehlen, Art. 91 Absatz 2 Satz 2 KO, dass Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen in die KS berufen werden dürfen, zu beschließen. (einstimmig) |
| 11 | Herford | | X (KS, KSV, KG Spenge, KG Rödinghausen) | KS und KSV: Der KSV begrüßt die ökumenische Perspektive in der Änderung der KO und erkennt die zukünftige Bedeutung von konfessioneller Kooperation an. Trotzdem stellt sich die Frage, warum Menschen anderer Konfessionen die Ev. in den Synoden nach „Schrift und Bekenntnis“ leiten sollten. Darum empfiehlt der KSV der KS, dass Mitglieder der ACK-Kirche als **beratende Mitglieder in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen (Var. c)** werden dürfen. Die KS schließt sich dem Votum des KSV an.<br>KG Spenge: Das Presbyterium befürwortet eine Synoden-Teilnahme von ACK-Kirchenmitgliedern mit **Gast-Status (c), lehnt aber eine reguläre Berufung mit Stimmrecht ab.** Die Öffnung der möglichen Anstellung von Mitarbeitenden in der EKvW für ACK-Mitglieder ist gedacht für die Öffnung in Arbeitsfelder, wo nicht ausreichende ev. Fachkräfte zur Verfügung stehen. Deshalb ist diese Frage auch im Mitarbeitervertretungsgesetz geregelt. Bei der gewünschten Regelung geht es aber um Leitungsorgane, die zudem nicht nur wegen ihrer Leitungsverantwortung, sondern auch wegen ihrer geistlichen Führungsverantwortung bewusst nicht unter das MVG fallen. Von daher lehnen wir eine völlige |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Gleichstellung ab und halten eine Berufung von ACK-Angehörigen in den KSV als gleichwertige Mitglieder für nicht sinnvoll. Insofern ist auch nur die Alternative c unter Punkt 3 im jetzigen rechtlichen Rahmen die gegebene Alternative.<br>KG Rödinghausen: Das Presbyterium regt stattdessen an, dass Mitglieder einer ACK-Kirche, die beim KK oder einer seiner KGn oder Verbände angestellt sind, **kein Mitgliedsrecht erhalten, sondern nur das Recht, beratend** an den Tagungen der KS **teilzunehmen (Var. c)**. |
| 12 | Herne | | X (KSV) | Der KSV **lehnt die beabsichtige Änderung ab**. (einstimmig) |
| 13 | Iserlohn | | X (KSV, KG Balve, KG Dahle, KG Evingsen, KG Hemer, KG Ihmert, Erlöser-KG, Johannes-KG, Maria-Magdalena-KG, Versöhnungs-KG, KG Letmathe, KG Menden, KG Schwerte) | KSV: Diese Änderung wurde in allen Kommentaren der Kirchengemeinden **abgelehnt**. Eine Ausnahme bildet der Punkt **3c**, in dem es um beratende Mitglieder in Gremien geht. Diese Beratung wird auf der Basis der ACK-Reglung auch mit Zustimmung versehen. Der **KSV** schließt sich dem Ergebnis aus den Presbyterien an und **lehnt eine Änderung ab**. Er **schließt sich** allerdings der positiven Sicht auf die Anwendung der ACK-Regelung unter **3c an**.<br>KG Balve: Wir teilen Zweifel des Anschreibens und **lehnen die geplante Änderung ab**. (Einstimmig)<br>KG Dahle: Der Vorschlag wird **abgelehnt**. Begründung: Nur Mitglieder sollten Kirchenmitgliedschaftsrechte haben.<br>Die Synode ist um Einmütigkeit bemüht und kann Mitglieder anderer Kirchen **mit beratender Stimme (Var. c)** einladen. (einstimmig)<br>KG Evingsen: Der Vorschlag, Mitglieder einer anderen Konfession als stimmberechtigte Mitglieder der Synode zu berufen, wird abgelehnt. Wir halten es für ausreichend und angemessen, Mitglieder einer anderen Konfession mit **beratender Stimme einzuladen (Var. c)**. (einstimmig)<br>KG Hemer und KG Ihmert: lehnen die Änderung ab. Die Berufung in die KS sollte an die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche von Westfalen gebunden bleiben. Gerade im Verständnis des Aufbaus und der Leitung der Kirche gibt es fundamentale Unterschiede zwischen Römisch- Katholischer und Ev. Kirche und andere Mitglieder des ACK. Dennoch können wir in ökumenische Verbundenheit miteinander leben, einander beraten, gegenseitig von fachlichen Kompetenzen profitieren. Dafür gibt es viele Formate; Mitarbeitendengespräche, Fachausschüsse, Konferenzen im Bereich von Kirche und Diakonie. Die Presbyterien Hemer und Ihmert halten diese Formate für ausreichend. (einstimmig)<br>Erlöser-KG: Das Presbyterium lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Denn es entbehrt unserem ev. Profil Mitgliedern aus ACK-Kirchen Stimmrecht auf der KS u.a. über unsere KO zu erteilen. **Es unterstützt den Vorschlag c)** und somit das Recht mit **beratender Stimme** von Mitgliedern einer ACK-Kirche an einer KS teilzunehmen. (einstimmig)<br>Johannes-KG Iserlohn: beschließt, dem KO-Änderungsvorschlag nicht zuzustimmen. (einstimmig) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Maria-Magdalena-KG: Das Presbyterium **lehnt** die vorgeschlagene **Änderung** zum jetzigen Zeitpunkt **ab**. Es **unterstützt den Vorschlag unter a)**, die Frage der Berufung von Mitgliedern einer AOK-Kirche in die Synode im Rahmen des KO- Revisionsprozesses zu beraten. Dabei sollte -durch die Aufzählung von Beispielsfällen – definiert werden, was unter „besonders begründeten Ausnahmefällen" zu verstehen ist. (einstimmig)<br>Versöhnungs-KG: Den **Änderungsvorschlag unter 1. lehnen wir ab**. Wir sehen die verschiedenen Bedenken, wie unter 2. dargestellt. Natürlich erleben wir die vielfältigen Arten der Ökumene im Gemeindealltag. Warum dazu die Ausnahmeregelung zur Berufung in die KS erweitert werden muss, erschließt sieh uns nicht. Auch die Gedanken hinsichtlich der Zulassung vom Menschen zu Leitungsämtern (insbesondere einer KS mit einem fest definierten Aufgaben- und Verantwortungsspektrum) dürfen nicht vernachlässigt werden. Die alternativen Vorschläge unter 3. bieten allerdings Chancen, denen wir uns nicht verschließen möchten.<br>**a)** Da eine „Einzellösung" in der EKVW nur für die KS aus unserer Sicht nicht empfehlenswert ist, bietet der Revisionsprozess den richtigen Weg, um über Strukturfragen auf übergeordneter Ebenen bei allen Arten der Mitwirkung/Beteiligung in der EKVW nachzudenken.<br>**b)** Eine Einzellösung für die katholischen Christen passt nicht zum ACK-Denken an anderen Stellen.<br>**c)** Diese Änderung könnte schon zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Gerade die Beratung ist doch für uns so wichtig. Und wer beim Kirchenkreis, einer Gemeinde bzw. einem Verband beschäftigt ist, kennt Details unserer Arbeit, die eine wertvolle und zielgerichtete Beratung ermöglicht.<br>KG Letmathe: Beschlussvorschlag: Das Presbyterium befürwortet die geplante Änderung der KO. Somit lehnt es die unter 3 genannten Alternativvorschläge ab. Ergebnis der Abstimmung: 2 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen. 3 Enthaltungen Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.<br>KG Menden: Das Presbyterium **lehnt die geplante Änderung der KO ab**. Es kann sich vorstellen, den **Alternativvorschlag „c"** zu unterstützen. (einstimmig)<br>KG Schwerte: Was ist ein Stellungnahmeverfahren? Bei gravierenden Veränderungen in der KO werden hin und wieder die Gemeinden vor Ort um ihre Einschätzung gefragt. Die Beschlüsse der Presbyterien helfen dann der Kirchenleitung, verantwortungsvoll zu entscheiden. Dennoch bleibt das Verfahren insgesamt intransparent, weil in der Regel nicht ersichtlich ist, wie andere Gemeinden votiert haben. Diesmal liegen uns direkt zwei Stellungnahmeverfahren vor. Anfang Mai habe ich Ihnen dazu die entsprechenden Unterlagen zugemailt. Die Ideenwerkstatt/Kirchmeisterrunde hat sich damit beschäftigt und legt folgende Beschlussvorschläge vor:<br>**ACK-Kirchenmitglieder sollten viel mehr als bisher bei Tagungen der KS eingebunden werden, allerdings ohne Stimmrecht (Var. c).** Die Loyalitätsrichtlinie sollte in den Entscheidungsgremien erhalten bleiben; das evangelisch-landeskirchliche Profil sollte nicht aufgeweicht werden. (Einstimmig) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| 14 | Lübbecke | | X (KSV, KG Preussisch-Ströhen, KG Rahden, KG Wehdem, KG Hüllhorst-Oberbauerschaft, KG Dielingen, KG Gehlenbeck) | KSV: Der KSV nimmt die Stellungnahmen der KGn zur Kenntnis und leitet diese an das LKA weiter. Er gibt folgende eigene Stellungnahme ab: Der KSV stimmt darin überein, dass freiwerdende Arbeitsplätze vermehrt mit Personen besetzt werden müssen, die nicht der Ev. Kirche angehören. Aus dieser Entwicklung lässt sich jedoch nicht ableiten, dass daher, zur Vertretung von Arbeitnehmerinteressen, die Aufnahme nichtevangelischer Kirchenmitglieder in die KS erfolgen muss. Der KSV widerspricht daher dem vorgestellten Entwurf zur KO-Änderung. **Der KSV erkennt nicht das dringende Erfordernis, eine Änderung der KO zur Berufung von Mitgliedern durch den KSV in die KS vor Abschluss der bis 2026 geplanten umfassenden Revision der KO vorzunehmen und empfiehlt daher, entsprechend der Alternative 3a) zu verfahren.**<br>KG Preussisch-Ströhen: Das Presbyterium **lehnt die Änderung der KO** ab. Über Belange in der Evangelischen Kirche von Westfalen sollten weiterhin die Mitglieder der EKvW entscheiden.<br>KG Rahden: Das Presbyterium äußert grundsätzliche Bedenken und empfiehlt, im Rahmen der geplanten **Revision** der KO, neu über das Anliegen zu beraten **(Var. a).**<br>KG Wehdem: Das Presbyterium schließt sich der unter dem Absatz „3. Alternative Vorschläge" auf Seite 3 der Vorlage genannten Bedenken und Vorschläge an. (einstimmig)<br>KG Hüllhorst-Oberbauerschaft: Das Presbyterium **lehnt die Änderung von Art. 91 Abs. 2 KO in der Hinsicht ab,** dass auch Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Ausnahmefällen als stimmberechtigte Mitglieder in die KS berufen werden können. In den aktuellen Zeiten ist die ökumenische Offenheit zwar immer wichtiger geworden, zu dem ein christlich/kirchliches Engagement in jedem Fall begrüßenswert ist und nicht an der Konfession hängt. Allerdings gibt das Presbyterium zu Bedenken, warum jemand, der zu einer ACK-Kirche gehört, aber kein Mitglied des Kirchenkreises ist, in einer Leitungsfunktion im Kirchenkreis mitarbeiten möchte. Wäre es dann für einen solchen Kandidaten/einer solchen Kandidatin nicht konsequent, auch den Schritt zu einer Mitgliedschaft einer zum Kirchenkreis gehörenden Gemeinde zu gehen? Wenn man die Mitgliederstruktur einer KS bedenkt, wäre eine solche Öffnung eine gewisse Ungerechtigkeit gegenüber ordinierten Mitgliedern, die im Beschäftigungsauftrag oder im Entsendungsdienst sind und auch nur mit beratender Stimme teilnehmen dürfen. Dass jedes Mitglied einer KS auch potentiell in den KSV gewählt werden kann, steht einer Öffnung des Art. 91 Abs. 2 Satz 2 KO auch entgegen. Im Hinblick auf die ökumenische Weite und die Evangelische Offenheit auch gegenüber anderen christlichen Konfessionen, die der ACK angehören, votieren wir dafür, dass Christen, die einer anderen ACK-Kirche angehören, die Mitgliedschaft in der KS mit beratender Stimme erhalten können (**Alternativvorschlag c).** (einstimmig)<br>KG Dielingen: Das Presbyterium folgt der von Herrn Mathis Lemke im Auftrag des Presbyteriums erfassten Stellungnahme und beschließt diese:<br>Frage 1 Stimmen Sie für oder gegen die unter 1. vorgeschlagene Änderung der KO? |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Fragestellung stimmen wir gegen den Vorschlag zur geplanten Änderung der KO.<br>Frage 2: Wie stehen Sie zu den Alternativvorschlägen unter 3.? Zu den aufgeführten Alternativen wurde im Gremium ausgiebig beraten. Weiterhin wurde die Begründung zum Vorschlag bzgl. des Änderungsantrages beraten und eine regional begründete „Notwendigkeit" der einbringenden Kreissynode konnte erkannt werden. Die zu Frage 1 formulierte Ablehnung des Antrages in der vorliegenden Formulierung soll unter Einbeziehung der nachfolgenden Befürwortung eines Alternativvorschlages gesehen werden. Alternativvorschlag c) Mitglieder einer ACK-Kirche, die beim Kirchenkreis oder einer seiner Kirchengemeinden oder Verbände angestellt sind, erhalten kein Mitgliedschaftsrecht, sondern nur das Recht, beratend an den Tagungen der Kreissynode teilzunehmen (vgl. Art. 91 Abs. 3 KO) oder sie erhalten einen Gaststatus. Die Befürwortung des vorgenannten Alternativvorschlages wird begründet durch die bereits genannte Anerkennung von regionalen „Notwendigkeiten" zur Einbeziehung der Stärken von ACK-Kirchenmitgliedern. Die Grundsätzliche Einbindung von nicht-evangelischen Kirchenmitgliedern in das Gremium der KS als Organ der Kreiskirche halten wir jedoch nicht für grundsätzlich notwendig. Eine Beratungsfunktion oder Erweiterung in Form eines Gaststatus für nicht-Mitglieder der Kreiszugehörigen Kirchengemeinden umzusetzen, sehen wir jedoch als einen allgemein anwendbaren Mechanismus zur Weiterentwicklung der kirchlichen Ökumene. **Wir befürworten daher den unter c) genannten Alternativvorschlag in der o.g. Formulierung.**<br>KG Gehlenbeck: Das Presbyterium **stimmt** nach ausführlicher Beratung dem vom LKA im Rundschrieben vom 28.02.2024 vorgeschlagenen **Alternativvorschlag A zu** (keine Änderung der KO auf der LS im Herbst 2024, stattdessen Einbeziehung in den KO-Revisionsprozess). Die Bedenken des Presbyteriums beziehen sich zum einen auf einen durch die Änderung entstehenden Widerspruch in Art 91 KO. S. 1 ist eine Muss-Vorschrift und S. 2 stellt hierzu eine Ausnahme dar, die auch Menschen umfasst, die keine Befähigung zum Presbyteramt haben. Dann darf S. 1 nicht so absolut formuliert sein oder S. 2 muss eben mit der Abweichung beginnen. Des Weiteren ist die KS das Leitungsgremium des Kirchenkreises. Das Presbyterium hält es für sehr bedenklich, wenn nichtevangelische Mitglieder in diesem Gremium mit Sitz und Stimme vertreten sind. Grundsätzlich sind Bestrebungen zu einem verstärkten ökumenischen Handeln auch auf Leitungsebene zu begrüßen, dennoch kann das Presbyterium die vorgeschlagene 77. Änderung der KO nicht mittragen. Der Hinweis auf das Arbeitsrecht (und in diesem Fall vermutlich insbesondere die Rechtsprechung des EuGH und BAG) verfängt nicht. Denn bei den Presbyterien handelt es sich um die Leitungsorgane der Kirche. Wenn nicht hier, wo sonst soll die Konfession eine besondere Rolle spielen. Wenn sie an dieser Stelle, wenn auch nur in Ausnahmen gestrichen wird, dann stellt sich tatsächlich die Frage, warum die Mitgliedschaft in einer KG |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | erforderlich ist. Es erscheint dem Presbyterium sinnvoll, die zu begrüßenden ökumenischen Bestrebungen insgesamt in der KO zu verankern und die gesamte KO auf ein solches Handeln abzustimmen. Dann besteht auch die Option, Möglichkeiten für eine Mitwirkung zu schaffen, die nicht unmittelbar die Leitung der Gemeinde, und damit einen besonderen Bereich der kirchlichen Arbeit berühren. Das Presbyterium unterstützt ausdrücklich die Bestrebungen innerhalb der Landeskirche zur Revision der KO und bittet darum, den Konsultationsprozess weiterhin zu fordern und zielführend zu begleiten. |
| 15 | Lüdenscheid-Plettenberg | | X (KSV) | KSV: Der KSV nimmt die Rückmeldungen der Gemeinden zur Kenntnis. Er **lehnt eine Berufung von ACK-Mitgliedern** für KS der EKvW **ab, befürwortet** aber ausdrücklich ihre **Einladung als Gäste (Var. c),** denen **Rederecht** eingeräumt werden kann. (einstimmig) |
| 16 | Minden | | X (KSV) | KSV schließt sich dem **Alternativvorschlag a)** an und empfiehlt eine **Entscheidung im Rahmen des KO Revisionsprozesses.** (einstimmig) |
| 17 | Münster | X (KG Havixbeck) | X (KG Roxel, KG Wolbeck, Frieden-KG, Andreas-KG, Auferstehungs-KG, KG Hiltrup, KG Greven, Thomas-KG, KG Ascheberg-Drensteinfurt, KG Telgte) | KG Roxel: Keine Zustimmung; können **beratend** teilnehmen.<br>KG Wolbeck: **Gaststatus**; Es wird als problematisch empfunden, wenn eine leitende Funktion in der KS übernommen werden kann, nicht aber im Presbyterium.<br>Frieden-KG: **Ablehnung**; bes. dass Personen, die nicht Presbyter:in werden können, Leitungsverantwortung in der KS übernehmen sollen; wenn Änderung, dann soll diese **im Rahmen des KO-Revision (Var. a)** besprochen werden.<br>Andreas-KG: **Ablehnung; nur beratend (Alt. c)**<br>Auferstehungs-KG: **Nur beratend**; **keine Änderung des Verfahrens (Alt. c)**.<br>KG Havixbeck: **Zustimmung** weil neue Kirchen- und Gemeindewirklichkeit und andere ökumenische Situation. Bedenken nachvollziehbar, aber nicht so schwerwiegend, als dass nicht doch im „besonders begründeten Ausnahmefällen“ geöffnet werden sollte. Differenzierte Stellungnahme zu den Alternativen wurde beigefügt. Im Rahmen der **KO-Revision** mit Priorität und Verbindlichkeit verfolgen. Ggf. auch ein starkes ökumenisches Signal.<br>KG Hiltrup: Empfiehlt vor einer Entscheidung eine umfassende Beratung **im Rahmen des KO-Revisionsprozesses (Alternative a)** zum Entwurf; 11 Ja / 1 Enthaltung)<br>KG Greven: Das Presbyterium **lehnt eine Berufung von nicht-ev. Mitgliedern in die KS ab**. Kriterium für die stimmberechtigte Mitgliedschaft in einer KS durch Berufung durch den KSV sollte wie bisher die Berechtigung zur Übernahme des Presbyter*innenamtes sein. (Einstimmig)<br>Thomas-KG: Der **Alternativ-Vorschlag 3c** wird vom Presbyterium befürwortet (Einstimmig)<br>KG Ascheberg-Drensteinfurt: Das Presbyterium stimmt **gegen die vorgeschlagene Änderung der KO**. Es wird sich den Bedenken des Kirchlichen Instituts der EKD angeschlossen. Wer aktiv, d.h. mit Stimmrecht, ev. Kirche |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | mitgestalten möchte, sollte auch Mitglied in der ev. Kirche sein. **Alternativvorschlag C),** welcher Mitgliedern einer ACK Kirche die Möglichkeit bietet in besonders begründeten Fällen beratend an den Tagungen der KS teilzunehmen, wird für angemessen gehalten.<br>KG Telgte: Das Presbyterium spricht sich **gegen die Änderung** von Art. 91 Abs. 2 KO aus. Grundsätzlich sieht das Presbyterium die ökumenische Zusammenarbeit, v.a. mit der katholischen KG vor Ort, als unverzichtbar und wertvoll an. Die Berufung von Mitgliedern in KS, die nicht den bisherigen Erfordernissen entsprechen, sieht das Presbyterium kritisch und erachtet sie als nicht notwendig. Das Argument der „begründeten Falle“ leuchtet nicht ein, da Expertise auch jetzt schon eingeholt werden kann, mit Redebeiträgen bei Tagungen von KS oder Sitzungen von KSV oder durch Mitgliedschaften in Ausschüssen. Da es in der Praxis vor allem um katholische Geschwister für die Berufung gehen würde, gibt das Presbyterium hier das ungleiche Tempo im Aufeinanderzugehen von evangelischer und katholischer Seite bei Strukturen zu bedenken. |
| 18 | Paderborn | | X (KSV, KG Sintfeld, KG Delbrück, KG Schloß Neuhaus) | KSV-Beschluss: Der Kirchenkreis stimmt **gegen die vorgeschlagene Änderung** der KO. Dem **Alternativvorschlag a** - **Beratung mit der KO-Revision - wird zugestimmt**. Die eingegangenen Rückmeldungen aus Kirchengemeinden werden dem LKA in einer Übersicht weitergegeben.<br>KG Sintfeld: Der Bevollmächtigtenausschuss **lehnt die 77. Änderung der KO ab**. Eine weitergehende Beschäftigung mit dem Thema durch die Kirchenleitung wird abgelehnt.<br>KG Bad Lippspringe: Das Presbyterium wird sich mit 77. Änderung der Kirchenordnung "Berufung von ACK-Mitgliedern in die Kreissynode" nicht beschäftigen.<br>KG Paderborn: Es gibt mittlerweile 18 Mitgliedskirchen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Es wurde beantragt, dass in begründeten Ausnahmefällen ein Mitglied einer ACK-Kirche stimmberechtigtes Mitglied der KS werden kann. Folgende Bedenken teilen die Presbyteriumsmitglieder:<br>- jedes stimmberechtigte Mitglied der KS kann auch Mitglied im KSV werden;<br>- die Mitgliedschaft in der ev. Kirche wird entwertet, wenn Mitglieder anderer Kirchen gleichberechtigt in unseren Leitungsorganen die ev. Kirche leiten.<br>Aus dem LKA gab es 3 Alternativvorschläge:<br>1. den Antrag im Rahmen des Revisionsprozesses der KO zu beraten (bis 2026), anstatt in bereits im Herbst 2024 zu verhandeln<br>2. statt Mitgliedern einer ACK-Kirche den Antrag auf Mitglieder der römisch-katholischen Kirche zu beschränken mit der Möglichkeit einer Erweiterung wie bei der ersten Alternative<br>3. Mitglieder einer ACK-Kirche, die beim Kirchenkreis, bei den Kirchengemeinden oder Verbänden angestellt sind als beratendes Mitglied der KS zuzulassen. |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Einer ökumenischen Verbundenheit und einer kompetenzbezogenen Öffnung gegenüber Mitgliedern anderer Kirchen wird am ehesten die **dritte Alternative** gerecht, die Mitglieder einer ACK-Kirche, die im Kirchenkreis, seinen Gemeinden oder Verbänden wirksam sind, die Möglichkeit bietet, an der Leitung des Kirchenkreises teilzunehmen ohne diese mitzubestimmen.<br>KG Delbrück: Das Presbyterium **lehnt die 77. Änderung der KO ab**. Eine weitergehende Beschäftigung mit dem Thema durch die Kirchenleitung wird für unnötig gehalten.<br>KG Schloß Neuhaus: Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus lehnt die geplante 77. Änderung der KO ab. Eine weitergehende Beschäftigung mit dem Thema durch die Kirchenleitung wird abgelehnt. |
| 19 | Recklinghausen | | X (KS, KG Datteln, KG Waltrop, KG Herten-Disteln, Stadt-KG Marl, KG Haltern) | KS: Die KS **sieht nicht die Notwendigkeit**, Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen in die KS zu berufen und lehnt eine derartige Änderung der KO ab. Sie befürwortet hingegen die Möglichkeit, dass Mitglieder einer ACK- Kirche, die beim KK oder einer seiner KGn oder Verbände angestellt sind, das Recht erhalten, **beratend oder als Gast** an den KS teilzunehmen (**Alternativvorschlag 3.c).** Die Stellungnahmen der Presbyterien werden an das LKA weitergeleitet. (Beschlossen bei 2 Enthaltungen und 5 Gegenstimmen)<br>KG Datteln: Das Presbyterium **befürwortet den alternativen Vorschlag a).**<br>KG Waltrop: schließt sich den Bedenken des Kirchenrechtli. Instituts der EKD an und **stimmt dagegen**. Die Alternative, dass auch ACK-Mitglieder als **Gast oder Berater ohne Stimmrecht** teilnehmen dürfen, wird begrüßt. (einstimmig)<br>KG Herten-Disteln: Das Presbyterium **stimmt gegen die vorgeschlagene Änderung**, mit der Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen in die KS berufen werden dürfen. Nur in Ausnahmefällen können sie **beratend (Alt. c)** an den Sitzungen teilnehmen. (einstimmig)<br>Stadt-KG Marl: Das Presbyterium schließt sich dem **Alternativvorschlag 3 c)** an: Mitglieder einer ACK-Kirche, die beim KK oder einer seiner KGn oder Verbände angestellt sind, erhalten kein Mitgliedschaftsrecht, sondern nur das Recht, **beratend** an den Tagungen der KS teilzunehmen (vgl. Art. 91 Abs. 3 KO) oder sie erhalten einen **Gast-Status.** (einstimmig)<br>KG Haltern: **abgelehnt** bei 6 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen: „Das Presbyterium schließt sich der vorgeschlagenen Änderung der KO Artikel 91 Absatz 2 Satz 2 an." Einstimmig: „Das Presbyterium spricht sich für keinen der Alternativvorschläge aus." |
| 20 | Schwelm | | | - |
| 21 | Siegen-Wittgenstein | X (KG Freudenberg, | X (KG Raumland, KG Arfeld, Emmaus-KG, | KG Raumland und KG Arfeld: Die ACK ist eine Arbeitsgemeinschaft von Kirchen, die zu gemeinsamem Zeugnis und Dienst berufen sind. Die Mitgliedskirchen bekennen den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland (aus den Grundsätzen der ACK). Über diese gemeinsame Basis hinaus bestehen jedoch |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | KG Dorlar-Eslohe) | Martini-KG, KG um den Kindelsberg, KG Girkhausen, KG Wingeshausen, KG Kaan-Marienborn) | sehr viele unterschiedliche Ansichten über die Frage der Leitung oder den Aufbau von kirchlichen Organisationen. Dies gilt ebenso für das Verständnis der Sakramente sowie deren Anzahl und Bedeutung. Die ACK fördert das Gespräch unter ihren Mitgliedern mit dem Ziel der Klärung, Verständigung und gegenseitigen Bereicherung. Damit einher geht der Respekt vor den Glaubenseinsichten der Schwestern und Brüder der anderen Konfessionen ohne den Willen, diese zu diskreditieren oder abzuwarten. Eine aktive Mitarbeit von Mitgliedern einer ACK-Kirche mit Stimmrecht in einer ev. KS oder gar einem KSV setzt jedoch notwendigerweise eine innere Zustimmung zu dem Weg der Ev. Landeskirche und damit (zumindest tendenziell) eine Entfremdung von der eigenen Konfession voraus. Damit muss die Frage gestellt werden, ob die angedachte Öffnungsklausel tatsächlich den intendierten Respekt gegenüber den in der ACK zusammengeschlossenen Kirchen zum Ausdruck bringt oder nicht auch als Respektlosigkeit gegenüber dem Weg des jeweils anderen verstanden werden kann. Der Hinweis auf Mitarbeiter*innen aus ACK-Kirchen z.B. in KiTas führt hier nicht weiter. da es bei der sog. ACK-Klausel um die gemeinsame Basis des Glaubens geht (s.o.) und nicht um eine grundsätzliche Zustimmung zum ekklesiologischen Grundverständnis und zur Gestalt der Ev. Kirche sowie zu deren Verständnis von Wort und Sakrament, wie sie für kirchenleitende Tätigkeiten vorausgesetzt werden kann. **Daher sollte 1. der geplanten Änderung der KO nicht zugestimmt werden.** Da es sich bei den obigen Erwägungen um grundsätzliche Bedenken handelt, lassen sich diese durch eine Kirchenordnungsreform genauso wenig ausräumen. wie durch einen Synodenbeschluss. **Daher ist auch die vorgeschlagene Möglichkeit a) abzulehnen. Ebenso ist die Möglichkeit b) abzulehnen,** da sie den Charakter und das Verständnis der Zusammenarbeit der ACK-Kirchen untereinander untergräbt. Indem sie eine Öffnung für Mitglieder der röm.-kath. Kirche im Gegensatz zu denen aus den anderen ACK-Mitgliedskirchen vorschlägt, werden diese damit indirekt abwertet. Alle notwendigen und gebotenen Bemühungen, mehr Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst zu leben, setzen die Begegnung auf Augenhöhe und das Verständnis und den Respekt für den Weg des jeweils anderen voraus. Dies gilt zwischen ev.-landeskirchlichen und römisch- katholischen Christ*innen und es gilt insbesondere auch für die Begegnung mit den hierzulande kleinen Kirchen, die oft Teil von weltweit bedeutenden Kirchenfamilien sind. **Damit bleibt für einen vom Grundsatz her respektvollen Umgang mit den Mitgliedern der ACK-Kirchen nur die vorgeschlagene Lösung c).**<br>KG Freudenberg: Zustimmung (einstimmig)<br>Emmaus-KG Siegen: Das Presbyterium schließt sich dem **Alternativvorschlag 3a** an, da es die strukturellen Folgen der Änderung nicht überschauen kann und auch von Seiten des Kirchenrechtl. Instituts der EKD Bedenken geäußert wurden. **Der Vorschlag soll im Rahmen des KO-Revisionsprozesses beraten werden, anstatt die Änderung auf der Landessynode im Herbst 2024 zu beschließen.** (einstimmig) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | Martini-KG: Das Presbyterium **stimmt dem Alternativvorschlag a) zu**, den Vorschlag im Rahmen des KO-Revisionsprozesses zu beraten, anstatt die Änderung auf der LS im Herbst 2024 zu beschließen. (einstimmig)<br>KG um den Kindelsberg: Der BVA **stimmt weder dem Vorschlag zur Änderung** des Art. 91, Abs. 2 KO **noch den Alternativen zu**. (einstimmig)<br>KG Girkhausen: Das Presbyterium sieht **keine Notwendigkeit Art. 91 Abs. 2 KO in der vorgeschlagenen Weise zu ändern.** Wir sind der Überzeugung, dass die Menschen die unsere Kirche durch Synoden, Presbyterien, KSV und Kirchenleitung leiten, auch Mitglied unserer Kirche sein und sich damit unseren Bekenntnissen und unserer presbyterial- synodalen Grundordnung verpflichtet fühlen sollten. Es sollte daran festgehalten werden, ökumenische Partner als Gäste ohne Stimmrecht zu unseren Synoden einzuladen und so den geschwisterlichen Austausch zu suchen, wie es durch die bestehende KO ermöglicht wird. (Einstimmig)<br>KG Wingeshausen: schließt sich der Stellungnahme der KG Raumland an.<br>KG Dorlar-Eslohe: Votum Teil 1: Das Presbyterium stellt fest: Ob es notwendig ist, das kirchenrechtl. Institut der EKD mit dieser Frage sich befassen zu lassen, geht über die Sachkompetenz eines Presbyteriums hinaus.<br>Votum Teil 2: Da zudem nur „in begründeten Ausnahmefällen" Mitglieder der ACK in die KS berufen werden können, handelt es sich nicht um eine Regelung, der der Beliebigkeit Tor und Tür öffnet. Es wird den jeweiligen kreiskirchl. Leitungen zugetraut, eine Entscheidung zu treffen, die den jeweiligen Erfordernissen ausreichend Rechnung trägt, auch dann, wenn in der Folge dieses ACK-Mitglied Mitglied des KSV werden könnte.<br>Votum Teil 3: Die Freigabe zu beschränken auf Mitglieder der römisch-katholischen Kirche wird verworfen, da dies ein Schlag ins Gesicht wäre für viele andere Kirchengemeinschaften, mit denen wir über Jahrzehnte hinweg freundschaftlich verbunden sind. Von daher kann das Presbyterium die Änderung der KO wie unter Punkt 1. des Schreibens des Landeskirchenamtes vom 28. Februar 2024 vorgeschlagen, mittragen, wenn eine Mehrheit die Notwendigkeit einer Änderung der KO sieht. (einstimmig)<br>KG Kaan-Marienborn: **lehnt die KO-Änderung ab und stimmt für Alternativvorschlag c)**. |
| 22 | Soest-Arnsberg | | X (KS, KG St. Petri-Pauli Soest, KG Neheim, KG Meschede, KG Erwitte, KG Niederbörde, KG Neuengeseke) | KS: Die KS stimmt der Änderung der KO **nicht zu**. Sie **regt an, das Thema im Rahmen der anstehenden KO-Revision noch einmal aufzugreifen (Vorschlag a)**. 104x ja, 1x nein, 6x Enthaltung<br>KG St. Petri-Pauli Soest: Das Presbyterium stellt fest, dass es sich aufgrund der unterschiedlichen oder fehlenden Bekenntnissituation und/oder Bekenntnisform, und den Unterschieden in den Kirchenverfassungen nur eine beratende Zusammenarbeit mit Gaststatus von Mitgliedern von ACK-Kirchen in den Kreissynoden der Landeskirche von Westfalen vorstellen kann (Vorschlag c). (einstimmig) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG Neheim: Das Presbyterium empfiehlt, die vorgeschlagene Änderung der KO im Rahmen des **KO-Revisionsprozesses** bis 2026 zu beraten und lehnt daher die Änderung zum jetzigen Zeitpunkt ab. – Vorschlag a). (Einstimmig)<br>KG Meschede: Das Presbyterium votiert **gegen eine Änderung** von Art. 91, Abs. 2 KO. Es spricht sich für **Alternativvorschlag c)** aus: Mitglieder von ACK-Kirchen, die beim KK oder in einer KG angestellt sind, erhalten kein Mitgliedschaftsrecht, sondern das Recht, **beratend** an der KS teilzunehmen, oder **Gaststatus**. (einstimmig)<br>KG Erwitte: Das Presbyterium stimmt **gegen** eine Änderung von Artikel 91 der KO. (Einstimmig)<br>KG Niederbörde: Die Kirchengemeinde stimmt der Berufung von ACK-Kirchenmitgliedern in die KS **nicht zu**. (einstimmig)<br>KG Neuengeseke: Ablehnung (einstimmig). Begründung: Wir sehen keine Notwendigkeit zu verändern. |
| 23 | Steinfurt-Coesfeld-Borken | X (KS, KSV, KG Gescher-Reken) | | Antragsteller (KS, KSV, KG Gescher-Reken)<br>KSV befürwortet den vorgelegten Vorschlag zur Änderung von Art. 91 Abs. 2 S. 2 KO, wonach Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen als stimmberechtigte Mitglieder in die KS berufen werden dürfen. Die aufgeführten Alternativvorschläge entsprechen nicht unserem ursprünglichen Antrag. |
| 24 | Tecklenburg | X (KG Ibbenbüren, KG Kattenvenne, KG Lienen, KG Rheine-Jakobi) | X (KG Ladbergen, KG Lotte, KG Recke, KG Rheine-Johannes) | Zur Ermöglichung der Berufung von ACK-Mitgliedern in die KS fallen die Stellungnahmen aus dem KK Tecklenburg ausgesprochen gemischt aus. Auch im KSV kam kein einheitliches Meinungsbild zustande. An dem Stellungnahmeverfahren haben sich insgesamt 8 KGn beteiligt. 4 Presbyterien äußerten sich zustimmend, 4 Presbyterien hingegen ablehnend gegenüber dem Vorschlag, Art. 91 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass Mitglieder einer ACK-Kirche in besonders begründeten Fällen in die Kreissynode berufen werden dürfen. Alle Beteiligten fanden die Ausführungen in dem landeskirchlichen Anschreiben zum Stellungnahmeverfahren vom 28.02.2024 äußerst hilfreich, insbesondere auch die Hinweise aus dem Kirchenrechtlichen Institut der EKD. Demnach hat die Berufung in die KS weitreichende Auswirkungen, die mitbedacht werden sollten. Die Berufung in die KS als stimmberechtigtes Mitglied der kreiskirchlichen Leitung ermöglicht automatisch auch eine Wahl in den KSV. Auch wenn diese Möglichkeit nur ein Einzelfall sein sollte, der ja eben auf der Entscheidung des KSV für einen personenbezogenen, besonders begründeten Ausnahmefall beruht, ist damit der Mitgliedschaft eines ACK-Mitgliedes im KSV die Tür geöffnet. Dies mitzubedenken, ist den an dem Stellungnahmeverfahren beteiligten Presbyterien wichtig gewesen und hat ihr Votum mitbestimmt. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, im begründeten Ausnahmefall ein ACK-Mitglied als berufenes Mitglied in die KS zu entsenden, wenn es einen für den KK bedeutsamen Arbeitsbereich repräsentiert. Im Falle des KK Tecklenburg betrifft dies etwa gegenwärtig den Bereich der Förderschule In der Widum in Lengerich in kreiskirchlicher Trägerschaft. Der |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | aktuelle Schulleiter ist römisch-katholisch. Frühere Schulleitungen hatten automatisch Sitz und Stimmrecht in der Synode durch Berufung des KSV. Aktuell ist das nicht möglich. Das wird allseits bedauert, entspricht aber der aktuellen Gesetzgebung. Der KSV hätten sicher nichts dagegen, den persönlich bekannten und geschätzten Schulleiter mit Stimmrecht in die Synode zu berufen. Die Konsequenz, dass durch die Mitgliedschaft in der Synode über den Einzelfall hinaus aber grundsätzlich die Tür geöffnet würde für die Wahl in andere leitende Gremien, beeinflusst allerdings das Meinungsbild. Die Stellungnahmen aus den KGn Ibbenbüren, Kattenvenne, Lienen und Rheine-Jakobi befürworten die Möglichkeit einer Berufung im begründeten Ausnahmefall. Allein diese Beschränkung auf den begründeten Ausnahmefall wird als ausreichende Absicherung gesehen, dass einem unkontrollierten Zugang von womöglich weiteren ACK-Mitgliedern zu einer Vielzahl von kreiskirchlichen Leitungsämtern begegnet werden kann.<br>Die Stellungnahmen aus den KGn Ladbergen, Lotte, Recke und Rheine-Johannes äußern sich hingegen ablehnend zu dem Entwurf. Ausnahmslos ablehnend (auch den drei genannten Alternativ-Vorschlägen gegenüber) positioniert sich die Stellungnahme aus Ladbergen. Die Stellungnahmen aus Lotte und Rheine-Johannes votieren für die Alternative c), die ACK-Mitgliedern kein Mitgliedschaftsrecht in der Kreissynode, sondern nur das Recht, beratend teilzunehmen, zubilligt.<br>Die Stellungnahme aus Recke macht in Bezug auf den konkreten Fall der Schulleitung unserer Förderschule den Vorschlag, dass für die Repräsentanz von leitenden Mitgliedern aus kreiskirchlichen Einrichtungen in der Kreissynode auch die Möglichkeit erwogen werden sollte, dass z.B. stellvertretende Schulleitungen oder andere Lehrkräfte, die evangelisch sind, die Einrichtungen mit Stimmrecht in der Synode vertreten können. Hier möchte man also grundsätzlich an der Entsendung von Synodenmitgliedern, die evangelisch sind, festhalten.<br>Insgesamt zeigt sich somit ein eher diffuses Bild in den Rückmeldungen aus unserem KK, das auch den KSV nicht zu einem einhelligen Votum motiviert hat. Das sehr differenzierte Bild aus den Stellungnahmen spricht deshalb vielleicht eher dagegen, zum jetzigen Zeitpunkt die KO vorzunehmen. Der Vorschlag könnte im Sinne der **Alternative a)** eher in die Überlegungen im Rahmen des **KO-Revisionsprozesses** hineingenommen werden und dort zur Beantwortung kommen. |
| 25 | Unna | | | - |
| 26 | Vlotho | X (KG Eidinghausen-Dehme) | X (KG St. Stephan, KG Uffeln) | KS und KSV: Es sind aus den Gemeinden nur drei Stellungnahmen eingegangen, die inhaltlich stark differieren, darum schlägt der KSV vor, keine Stellungnahme der KS zu beschließen. Die KS leitet die eingegangenen Stellungnahmen an die Landeskirche weiter und verzichtet auf eine eigene Stellungnahme. (einstimmig) |

| # | Kirchenkreis | Votum | | Stellungnahme |
|---|---|---|---|---|
| | | Zustimmung | Ablehnung | |
| | | | | KG St. Stephan: Wir **stimmen dem gemachten Änderungsvorschlag nicht zu**, er müsste noch mehr überarbeitet werden. Es gibt große Bedenken gegenüber einzelnen Mitgliedschaften in der ACK. Der einzig vorstellbare **alternative Vorschlag** wäre der unter **c)** genannte.<br>KG Uffeln: Wir unterstützen den **Alternativvorschlag c):** Mitglieder der ACK-Kirche, die beim KK oder einer seiner KGn oder Verbände angestellt sind, erhalten das Recht, beratend an den Tagungen der KS teilzunehmen (vgl. Art. 91 Abs.3 KO) oder sie erhalten einen **Gast-Status**. (Einstimmig)<br>KG Eidinghausen-Dehme: Die Vorlage der Änderung der KO wird befürwortet. Abstimmung: ja 17/ nein 0/ Enth. 0 |
| | **Summe** | 1 KS,<br>3 KSV,<br>12 KGen | 5 KS,<br>11 KSV,<br>83 KGen | **1, Kreissynode, 3 Kreissynodalvorstände und 12 Kirchengemeinden haben sich für die Umsetzung der vorgeschlagenen KO-Änderung auf der Landessynode 2024-2 ausgesprochen; 5 Kreissynoden, 11 Kreissynodalvorstände und 83 Kirchengemeinden dagegen.** |

**3.4.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV)**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Erprobungsgesetzes zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Gegenstand der Vorlage ist das Thema „pfarramtliche Verbindungen von Kirchengemeinden“ (Art. 12 Kirchenordnung [KO]). Nach zustimmenden Beratungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss, in der Kirchenleitung und im Kollegium des Landeskirchenamtes wird das **Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV)** vorgeschlagen, das interessierten Kirchenkreisen abweichend von Art. 12 KO eine freiere Gestaltung gemeindeübergreifender Pfarrversorgung ermöglicht, ohne Wirkung auf bereits bestehende pfarramtliche Verbindungen.

**Anlass** für die geplante Neuformulierung der Regelungen zur pfarramtlichen Verbindung ist die Absicht von Kirchengemeinden, im Zuge regionalisierter Planungen besser gemeinschaftlich handlungsfähig zu werden. Konkret haben fünf Dortmunder Innenstadtgemeinden die Absicht, den Pfarrdienst gemeinsam zu planen und zu organisieren, ohne den Schritt der Vereinigung der Kirchengemeinden jetzt zu gehen. Dafür soll dort das Instrument der pfarramtlichen Verbindung helfen. Alle fünf Kirchengemeinden sollen untereinander pfarramtlich verbunden werden. Das soll die Chance eröffnen, dass alle sieben Pfarrpersonen vor Ort in verabredeter Form die noch vorhandenen neun Pfarrstellen (die perspektivisch aber weniger werden) versorgen können. Die Versorgung soll aber nicht pro Pfarrstelle randscharf erfolgen, sondern thematisch geordnet für den gemeinsamen Raum der fünf Kirchengemeinden. Die Sorge war nun, dass die Folgeeffekte der pfarramtlichen Verbindung zu Problemen bei der Beschlussfähigkeit und der kreissynodalen Besetzung sowie zu einer ungewollten Erhöhung der Presbyteriumsmitgliederzahlen führen würden.

Durch die Neuregelungen zur pfarramtlichen Versorgung (vgl. Synopse, Anlage 2) soll es allen Kirchengemeinden ermöglicht werden, ihre Pfarrversorgung KO-konform verlässlich nachbarschaftlich zu organisieren.

Folgende Probleme sollen durch das gemäß Art. 139a KO vorgeschlagene Erprobungsgesetz (vgl. Urkundenentwurf, Anlage 1) behoben werden:

1. **Angezeigtes Problem 1** (Presbyterium):
   Wenn mehrere Kirchengemeinden mit allen dort wirkenden Pfarrpersonen pfarramtlich verbunden werden, werden alle diese Pfarrpersonen Mitglieder von Amts wegen in allen Presbyterien dieser Kirchengemeinden (Art. 58 Abs. 2 KO). Das führt zu einem vergrößerten Pfarrpersonenanteil im Presbyterium, dessen Presbyterstellen sich allein nach der Gemeindegliederzahl richten (Art. 40 und 58 KO). Dadurch kann also das Verhältnis von Ordinierten (Mitglieder von Amts wegen) zu Presbyter*innen (gewählte Mitglieder) verzerrt werden.
   Hier wäre also eine Beteiligung und Einbeziehung der Pfarrpersonen mit einem Auftragsanteil in der jeweiligen Kirchengemeinde ohne die vollumfängliche Mitgliedschaft im Presbyterium ein Baustein der Lösung (vgl. Abs. 1a Satz 5 im Entwurf).
2. **Angezeigtes Problem 2** (Beschlussfähigkeit und kreissynodale Besetzung)

Die genaue Analyse der Kirchenordnung hat erbracht, dass die pfarramtliche Verbindung lediglich zu einer Aufstockung der Mitglieder im Presbyterium führt, aber keine automatische Veränderung der Pfarrstellenzahl bewirkt. Deshalb verändert sich auch die Beschlussfähigkeit nicht, die über den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand an die Pfarrstellenzahl anknüpft (Art. 64 Abs. 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 3 KO). Ebenso verändert sich die Zahl der Abgeordneten der einzelnen Kirchengemeinde nicht, weil auch dort an die Pfarrstellenzahl angeknüpft wird und nicht an die Personenzahl, die diese Pfarrstelle versorgen (Art. 90 Abs. 1 Satz 1 KO). Das Problem besteht nicht und bedarf deshalb auch keiner Lösung.

Die Entwicklung, dass immer mehr Kirchengemeinden sich pfarramtlich verbinden möchten, um zum einen vakante Pfarrstellen auszugleichen (bisheriger Fokus der pfarramtlichen Verbindung), zum anderen die Pfarrversorgung gemeinschaftlich zu organisieren (ergänzender und neuer Fokus des Instrumentes pfarramtliche Verbindung), verlangt nach einer Regelungsanpassung in der westfälischen KO bzw. einem Erprobungsgesetz, das Abweichungen von der KO zulässt.

Für die konkrete Neuregelung der pfarramtlichen Verbindung für alle Kirchenkreise, die teilnehmen möchten (vgl. Urkundenentwurf, Anlage 1), wird auf die anliegende Synopse (Anlage 2) verwiesen.

**Verfahren**:
Regelmäßig geht einer geplanten KO-Änderung ein Verfahren der Anhörung, der Stellungnahme (in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen) voraus. Hier lag die Erstinformation zu dem Problem im Kirchenkreis Dortmund in der ersten Septemberwoche (nach dem eigentlich letzten KO-Ausschusstermin vor der Landessynode) vor und die Konkretisierung erfolgte Mitte Oktober. Vor diesem zeitlichen Horizont war die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens nicht möglich. Der zwischen Leitungsfeld Recht&Organisation und Leitungsfeld Personal abgestimmte Normentwurf wurde mit den fünf beteiligten Kirchengemeinden in Dortmund und der Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Dortmund vorbesprochen mit positiver Resonanz. Der Kirchenordnungsausschuss, die Kirchenleitung und das Kollegium sprachen sich ebenfalls für die vorgeschlagenen Formulierungen aus und präferierten einhellig ein befristetes Erprobungsgesetz gemäß Art. 139a KO gegenüber einer direkten dauerhaften Änderung von Art. 12 KO. Dementsprechend wird der Landessynode 2024-II das anliegende Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen zur Beschlussfassung vorgelegt.
Dieser Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:
Anlage 1: Urkundenentwurf zum ErprG PfV
Anlage 2: Synopse

Entwurf

**Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV)**

**Vom 27. November 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Erprobungsgesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Teilnahme an der Erprobung**

[1]An der Erprobung nimmt die Landeskirche teil. [2]Alle Kirchenkreise, die sich bei der Kirchenleitung zur Erprobung anmelden, nehmen mit ihren Kirchengemeinden und Verbänden an der Erprobung teil.

**Artikel 2**

**Erprobungsregelung**

(1) [1]Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen beschließt die Kirchenleitung. [2]Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. [3]Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden.

(1a) [1]Über die Errichtung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände. [2]Die Kirchenleitung entscheidet auch über Format und Verteilung der Pfarrstellen der verbundenen Kirchengemeinden. [3]Jede Kirchengemeinde muss mindestens eine Pfarrstelle haben; dabei genügt eine gemeinsame Pfarrstelle.

[4]Innerhalb der verbundenen Kirchengemeinden können die Presbyterien die Pfarrversorgung (Dienstumfang und Aufgabeninhalt) nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch Aufträge ausgestalten. [5]Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen eigenen Auftrag in einer verbundenen Kirchengemeinde ohne dortige Pfarrstelle haben, sind in dem jeweiligen Presbyterium von Amts wegen Mitglied stellvertretend für die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber; sie können beratend teilnehmen und üben Stimmrecht nur im Vertretungsfall aus.

(2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1**,** 1a und 2 entsprechende Anwendung.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Abweichung von der KO**

(1) Dieses Erprobungsgesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2027.

(2) Dieses Erprobungsgesetz weicht von Artikel 12 Kirchenordnung ab.

Bielefeld, 27. November 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

Az.: 000.392/01

**Anlage 2 zur Vorlage 3.4.**

**Synopse zum Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen (ErprG PfV)**

| Aktuelle KO | Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen | Begründung/Erläuterung |
|---|---|---|
| **Artikel 12**<br>**[Pfarrstellen, pfarramtliche Verbindungen]** | **Art. 2**<br>**Erprobungsregelung** | |
| (1) 1Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung. 2Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. 3Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden. | (1) 1Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen ~~**sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden**~~ beschließt die Kirchenleitung. 2Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören. 3Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehr Kirchengemeinden errichtet werden. | Das Thema pfarramtliche Verbindung wird in Abs. 1a geregelt.<br><br>Zu Art. 12 Abs. 1 Satz 3: Die Pfarrstelle für mehrere Kirchengemeinden wäre durch eine gemeinsam beschließende Versammlung (Art. 78 KO) zu regieren. Die die Stelle innehabende Pfarrperson wäre Pfarrer*in beider/aller beteiligten Kirchengemeinden und auch in allen Presbyterien Mitglied (Art. 58 Abs. 2 KO). |
| | **(1a) 1Über die Errichtung und Aufhebung von pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorstände. 2Die Kirchenleitung entscheidet auch über Format und Verteilung der Pfarrstellen der verbundenen Kirchengemeinden. 3Jede Kirchengemeinde muss mindestens eine Pfarrstelle haben; dabei genügt eine gemeinsame Pfarrstelle.**<br>**4Innerhalb der verbundenen Kirchengemeinden können die Presbyterien die Pfarrversorgung (Dienstumfang und Aufgabeninhalt) nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch Aufträge ausgestalten. 5Pfarrerinnen und Pfarrer,** | Abs. 1a regelt die pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.<br>Grundsätze:<br>1. Pfarramtlich verbunden werden können zwei oder mehr Kirchengemeinden.<br>2. Für die pfarramtliche Verbindung ist unerheblich, ob in einer Kirchengemeinde eine Pfarrstelle vakant ist. Die pfarramtliche Verbindung kann also sowohl dazu dienen, eine Vakanz auszugleichen, als auch eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit/Arbeitsaufteilung der Pfarrpersonen zu ermöglichen. In beiden Fällen wäre für die gemeinsamen Aufgaben die gemeinsam beschließende Versammlung nach Art. 78 Abs. 1 KO das Beschlussorgan. |

| Aktuelle KO | Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen | Begründung/Erläuterung |
|---|---|---|
| | **die einen eigenen Auftrag in einer verbundenen Kirchengemeinde ohne dortige Pfarrstelle haben, sind in dem jeweiligen Presbyterium von Amts wegen Mitglied stellvertretend für die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber; sie können beratend teilnehmen und üben Stimmrecht nur im Vertretungsfall aus.** | 3. Die pfarramtliche Verbindung hat nicht zwingend (automatisch) Auswirkungen auf die Mitgliederzahl in den Presbyterien. Gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Art. 58 Abs. 1 und 2 KO ist jede Pfarrperson nur in dem Presbyterium Mitglied, für deren Kirchengemeinde sie bestellt ist. Bei der pfarramtlichen Verbindung kann die Bestellung einer Person für mehrere Kirchengemeinden (Pfarrstellen) erfolgen. Es können aber auch mehrere Personen den Auftrag einer Pfarrstelle abdecken. Mit Art. 12 Abs. 1a neu wird dieser Vorgang ausdrücklich organisiert und reguliert.<br>Ohne diese Regelung wäre gemäß Art. 58 Abs. 2 KO die Pfarrperson immer Mitglied in allen Presbyterien. Insbesondere bei pfarramtlichen Verbindungen mehrerer Kirchengemeinden (Beispiel: 5 Kirchengemeinden mit 7 Pfarrpersonen) wäre dies unverhältnismäßig gegenüber der Zahl der Ehrenamtlichen, wenn jede der 7 Pfarrpersonen in jeder Kirchengemeinde Presbyteriumsmitglied wäre, auch wenn diese Mitgliedschaft wegen Art. 58 Abs. 3 KO keine Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit hat. Die Arbeitsbelastung für die 7 Pfarrpersonen würde durch die Mitgliedschaft nach Art. 58 Abs. 2 KO jedoch erheblich steigen (Sitzungsintervalle und Leitungsverantwortung in 5 Kirchengemeinden). Hier soll fortan im Einzelfall entschieden werden, wie die Pfarrstelle ausgestaltet sein soll und damit einhergehend die Zahl der Presbyteriumsmitglieder bestimmt werden. Bei Vakanz wäre es auch |

| Aktuelle KO | Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen | Begründung/Erläuterung |
|---|---|---|
| | | möglich, die Pfarrstelle als gemeinsame Pfarrstelle in zwei oder mehr Gemeinden einzurichten. In dem Fall gilt gemäß Art. 58 Abs. 2 KO, dass die Pfarrperson in beiden oder allen Presbyterien Mitglied ist.<br>Für die Beschlussfähigkeit des Presbyteriums gilt weiterhin der verfassungsmäßige Mitgliederbestand nach Art. 58 Abs. 3 KO (=Summe der Pfarrstellen und Presbyterstellen).<br>Beispiel 1 (Vakanz): Für den Fall, dass eine pfarramtliche Verbindung zwischen der Kirchengemeinde A und der Kirchengemeinde B entsteht, wobei A zwei besetzte Pfarrstellen besitzt und B eine unbesetzte Pfarrstelle hat, und sich die beiden Kirchengemeinden (mit KSV und KL) entscheiden, die Pfarrstellen so zu belassen, dann ändert sich der verfassungsmäßige Mitgliederbestand der Presbyterien in beiden Kirchengemeinden nicht. Auch für die Abgeordnetenzahl für die Kreissynode würde sich nichts ändern (Art. 90 KO), da sie sich auch an der Pfarrstellenzahl orientiert. Pfarrperson P1 der Kirchengemeinde A könnte aber den Auftrag erhalten, in Kirchengemeinde B die Vertretung zu übernehmen, vgl. Abs. 1a Satz 5 (*Variante 1*).<br>Variante 2: A und B hätten nach dem neuen Abs. 1a aber auch die Möglichkeit, die pfarramtliche Verbindung so auszugestalten, dass Pfarrperson P1 der Kirchengemeinde A zusätzlich zu seiner Pfarrstelle in Kirchengemeinde A die vakante Pfarrstelle in Kirchengemeinde B übernimmt als |

| Aktuelle KO | Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen | Begründung/Erläuterung |
|---|---|---|
| | | gemeinsame Pfarrstelle. In dem Fall wäre P1 in beiden Presbyterien Mitglied, ohne dass sich jeweils der verfassungsmäßige Mitgliederbestand ändert. Pfarrperson P2 der Kirchengemeinde A wäre weiterhin nur in Kirchengemeinde A verortet und nur dort Presbyteriumsmitglied.<br>Beispiel 2 (pfarramtliche Verbindung ohne Vakanz-Situation): Die Kirchengemeinden A, B, C und D möchten ihre Pfarrversorgung gemeinschaftlich gabenorientiert gestalten, ohne zu fusionieren oder eine Pfarrstellen-Vakanz auszugleichen. Sie können dafür eine pfarramtliche Verbindung eingehen und ohne Wirkung auf den verfassungsmäßigen Mitgliederbestand (also ihre Beschlussfähigkeit) gemäß dem neuen Abs. 1a Satz 4 und 5 Aufträge verteilen. Die beauftragten Pfarrpersonen dürfen in diesen Presbyterien beratend teilnehmen und können die Abwesenheitsvertretung der dortigen Stelleninhabenden übernehmen.<br>4. Die Abgeordnetenzahl für die Kreissynode richtet sich gemäß Art. 90 KO nach der Anzahl der Pfarrstellen. Auch hier ist es unerheblich, ob eine Pfarrstelle besetzt oder vakant ist.<br>5. In den Presbyterien, in denen die Pfarrpersonen der beteiligten Kirchengemeinden nicht Mitglied sind, da keine gemeinsame Pfarrstelle eingerichtet ist (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a Satz 3), sie aber im Rahmen der pfarramtlichen Verbindung einen Auftrag dort übernehmen, sind sie stellvertretende Mitglieder und können an den |

| Aktuelle KO | Erprobungsgesetz zur Regelung pfarramtlicher Verbindungen | Begründung/Erläuterung |
|---|---|---|
| | | Presbyteriumssitzungen beratend teilnehmen (vgl. Abs. 1a Satz 5 neu).<br>6. Für die Wahl bei einer gemeinsamen Pfarrstelle gilt § 5 Abs. 3 PSBG (s. u.). |
| (2) Die Kirchenleitung kann nach Anhörung aller Beteiligten feststellen, dass in einer Pfarrstelle eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. | (2) […] | unverändert |
| (3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. | (3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1**, 1a** und 2 entsprechende Anwendung. | Auch für gemeinsame Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche soll weiterhin gelten, dass die Kirchenleitung über ihre Einrichtung beschließt (vgl. Abs. 1a neu). |

<u>Für das Thema relevante Regelungen:</u>

| | | |
|---|---|---|
| **Artikel 20**<br>**[Auftrag und Verantwortung der Pfarrerinnen und Pfarrer]** | | |
| (1) $_1$Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. $_2$Sie haben den Dienst der Unterweisung und Seelsorge auszuüben. | | |
| (2) $_1$Pfarrerinnen und Pfarrer sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern zu leiten. $_2$Sie sind Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen. | | Abweichung bei mehrgliedrigen pfarramtlichen Verbindungen von der Mitgliedschaft von Amtswegen trotz pfarramtlicher Zuständigkeit innerhalb der Kirchengemeinde (vgl. Abs. 1a) |
| **Artikel 58**<br>**[Presbyteriumsmitglieder]** | | |

| | | |
|---|---|---|
| (1) Mitglieder des Presbyteriums sind die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. | | |
| (2) Wer für mehrere Kirchengemeinden zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bestellt ist, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden. | | Abweichung bei mehrgliedrigen pfarramtlichen Verbindungen von der Mitgliedschaft von Amtswegen trotz pfarramtlicher Zuständigkeit innerhalb der Kirchengemeinde (vgl. Abs. 1a) |
| (3) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter und der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde. | | |
| **Artikel 59**<br>**[Beratende Teilnahme in den Presbyteriumssitzungen]** | | |
| (1) Mitglieder eines Interprofessionellen Pastoralteams (IPT) in einer Kirchengemeinde können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen. | | |
| (2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil. | | |
| (3) Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. | | |
| (4) Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist, können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen. | | |

| | | |
|---|---|---|
| **Artikel 78**<br>**[Gemeinsam beschließende Versammlung]** | | |
| (1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, treten die Presbyterien in den gemeinsamen Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammen. | | Wahl nach § 5 Abs. 3 Satz 1 PSBG erfolgt in jeder Kirchengemeinde getrennt.<br>**Die Pfarrwahl erfolgt abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 PSBG nach Art. 78 KO.** |
| (2) $_1$Die Presbyterien benachbarter Kirchengemeinden eines Kirchenkreises können, auch wenn sie nicht pfarramtlich verbunden sind, mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten ebenfalls zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. $_2$Das Landeskirchenamt kann dies anordnen. $_3$Den Vorsitz bei den gemeinsamen Beratungen führt bis zur Bestimmung des Vorsitzes durch die Versammlung die oder der dienstälteste Vorsitzende der beteiligten Presbyterien. $_4$Das Landeskirchenamt kann den Vorsitz der Superintendentin oder dem Superintendenten übertragen. | | |
| (3) Der Kreissynodalvorstand kann gestatten, dass jedes Presbyterium zu den gemeinsamen Beratungen nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern abordnet | | |
| (4) Die vereinigten Presbyterien können Aufgaben, die nach der Kirchenordnung der einzelnen Kirchengemeinde zustehen, gegen deren Willen nur mit Zustimmung der Landessynode übernehmen | | |
| **Artikel 89**<br>**[Bildung der Kreissynode]** | | |
| (1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet. | | In der laufenden Amtsperiode ändert sich die Zusammensetzung der KS auch bei (mehrgliedrigen) pfarramtlichen |

| | | |
|---|---|---|
| | | Verbindungen zunächst nicht. Vgl. Auch Art. 90 Abs. 1 Satz 4 KO. |
| (2) Mitglieder der Kreissynode sind<br>a. die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,<br>b. die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,<br>c. die Abgeordneten der Kirchengemeinden,<br>d. die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder. | | |
| (3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder. | | |
| (4) $_1$Die Landesynode kann die Zusammensetzung von Kreissynoden größerer Kirchenkreise für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. $_2$Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden. | | |
| (5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. | | |
| **Artikel 90**<br>**[Abgeordnete der Kirchengemeinden]** | | |
| (1) $_1$Kirchengemeinden entsenden für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode. $_2$Bei der Entsendung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. $_3$Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. $_4$Veränderungen der Pfarrstellenzahl sind in ihren | | Bei Anwendung des neuen Art 12 Abs. 1a KO können KG weiterhin je Pfarrstelle Abgeordnete entsenden, ohne dass eine Verzerrung der Repräsentanz durch Mehrfachzählung von Pfarrpersonen auf der KS entsteht. |

| | | |
|---|---|---|
| Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. | | |
| (2) $_1$Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt. $_2$Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. $_3$Sind Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer Abgeordneter entsenden. | | |
| **Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PSBG)<br>v. 20. Nov. 2019** | | |
| **§ 3 Pfarrstellenformat** | | |
| (1) $_1$Bei der Errichtung einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, welches Format die Pfarrstelle haben soll; bei Vakanz einer Pfarrstelle ist zunächst zu prüfen, ob die Pfarrstelle fortbestehen soll und welches Format die Pfarrstelle zukünftig haben soll. $_2$Das Pfarrstellenformat beschreibt den Dienstumfang, den Aufgabeninhalt und eine eventuelle pfarramtliche Verbindung. | | |
| (2) $_1$Der Dienstumfang kann hierbei 50 Prozent, 75 Prozent oder 100 Prozent betragen. $_2$Für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht kann auch ein anderer Dienstumfang vorgesehen werden. $_3$Die Festlegung des Dienstumfangs kann für Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht auch in der Weise geschehen, dass die befristete Erhöhung des Dienstumfanges möglich ist. | | |
| (3) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchengemeinden errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg. | | |
| (4) Eine kreiskirchliche Pfarrstelle kann auch für zwei oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden. | | |

| | | |
|---|---|---|
| (5) Eine Pfarrstelle kann auch für eine oder mehrere Kirchengemeinden und einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden; auch über Kirchenkreisgrenzen hinweg. | | |
| (6) Eine Pfarrstelle kann auch für die Landeskirche und für eine oder mehrere Kirchengemeinden und/oder einen oder mehrere Kirchenkreise errichtet werden. | | |
| (7) $_1$Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit anderen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Landeskirche auch im Fall von besetzten Pfarrstellen pfarramtlich verbunden werden. $_2$Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber sowie die Presbyterien der Kirchengemeinden und die Kreissynoden der Kirchenkreise sind vorher zu hören. $_3$§ 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. | | |
| **§ 5 Wahlzuständigkeit** | | |
| (1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde für die Wahl in eine Gemeindepfarrstelle wird durch das Presbyterium in geheimer Abstimmung ausgeübt. | | |
| (2) Das Wahlrecht des Kirchenkreises für die Wahl in eine kreiskirchliche Pfarrstelle wird durch den Kreissynodalvorstand in geheimer Abstimmung ausgeübt. | | |
| (3) $_1$Das Wahlrecht für eine gemeinsame Pfarrstelle von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen oder eine gemeinsame Pfarrstelle von einer Kirchengemeinde und einem Kirchenkreis wird von den beteiligten Presbyterien und Kreissynodalvorständen in getrennter geheimer Abstimmung ausgeübt. $_2$Bei gemeinsamen Pfarrstellen mit der Landeskirche erfolgt die Zustimmung der Landeskirche durch das Landeskirchenamt. | | |
| (4) Die Besetzung der landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt durch die Kirchenleitung. | | |

| | | |
|---|---|---|
| (5) Die bisherige Pfarrstelleninhaberin oder der bisherige Pfarrstelleninhaber sowie Pfarrerinnen und Pfarrer derselben Kirchengemeinde, desselben Kirchenkreises oder desselben landeskirchlichen Amtes, welche innerhalb eines Jahres aus der Kirchengemeinde, aus dem Kirchenkreis oder aus dem landeskirchlichen Amt ausscheiden, dürfen am gesamten Pfarrstellenbesetzungsverfahren nicht mitwirken. | | |

**Artikel 139a**
**[Erprobungsgesetze]**

(1) $_1$Die Landessynode kann durch befristete Kirchengesetze die Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen beschließen. $_2$Erprobungsgesetze können für ihre Ausführung Rechtsverordnungen der Kirchenleitung zulassen. $_3$Sie sollen einen Evaluationszeitraum vorsehen. $_4$Die Erprobungsregelungen dürfen von einzelnen Regelungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen. $_5$Abweichungen von der Kirchenordnung werden im Erprobungsgesetz als solche kenntlich gemacht.

(2) Für Erprobungsgesetze und deren Änderungen gelten die Bestimmungen über die Änderung der Kirchenordnung entsprechend, wenn das Erprobungsgesetz eine Abweichung von der Kirchenordnung vorsieht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Notlagenregelungen entsprechend mit der Abweichung, dass in der Regel eine Befristung von höchstens zwölf Monaten vorzusehen ist.

**3.5.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Zehnte Änderung
der Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(GOLS)**

- Vorbereitung von LS-Beschlüssen
- Ende der Mitgliedschaft in Ständigen Ausschüssen mit Ende der beruflichen Tätigkeit
- Stimmrecht in Tagungsausschüssen

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf einer Zehnten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Mit der Zehnten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS, FIS-Nr. 3) werden drei thematisch verschiedene Änderungen vorgeschlagen (vgl. Urkunde und Synopse, Anlagen 1 und 2), die von dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss, der Kirchenleitung und dem Kollegium des Landeskirchenamtes befürwortet werden.

1. Beratungsverfahren bei synodalen Beschlüssen (§ 6a neu, Änderung von § 30 Abs. 2 GOLS)

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid hat auf der Landessynode 2023-1 einen Änderungsantrag zum Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG, FIS-Nr. 7) gestellt mit dem Ziel, dass die Anwendbarkeit der Zugangsbeschränkung der Verwandtschaft gemäß Art. 38 Kirchenordnung (KO, FIS-Nr. 1) nicht weiter für die nach dem JBEG in das Presbyterium berufenen jungen Menschen gelten sollte.[1] Der Antrag sah vor, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung unmittelbar auf der Tagung beschlossen werden sollte. Das Plenum ist aber der Empfehlung des Tagungs-Gesetzesausschusses gefolgt und hat den Antrag zur Prüfung an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Wunsch nach zügigen Entscheidungen und deren Umsetzung ist verständlich und richtig, allerdings sollte gerade bei Gesetzesänderungen (insbesondere bei Änderungen der Kirchenordnung) ein qualitätssicherndes Verfahren eingehalten werden. Aktuell ist in § 3 Abs. 1 GOLS geregelt, dass die Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt die Tagung der Landessynode rechtzeitig vorbereitet und unter Berücksichtigung der Arbeit der Ständigen Ausschüsse der Landessynode die Vorlagen und Gesetzentwürfe feststellt und prüft und die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben ordnet. Außerdem sieht § 35 Abs. 10 GOLS vor, dass die Ständigen Ausschüsse die Gegenstände beraten, mit deren Behandlung sie von der Landessynode oder der Kirchenleitung beauftragt werden, sowie weitere Fragen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören und für deren Behandlung die Landessynode zuständig ist. Ihre Arbeitsergebnisse teilen sie der Kirchenleitung oder über die Kirchenleitung der Landessynode mit. **Es gibt aber kein qualitätssicherndes Verfahren für spontan gewünschte Gesetzesänderungen oder sonstige Beschlussanträge. Daher wird mit der Zehnten Änderung der GOLS ein neuer § 6a vorgeschlagen und zusätzlich soll in § 30 Abs. 2 ein neuer Satz 3 angefügt werden** (vgl. auch Anlage 1 [Urkundenentwurf] und Anlage 2 [Synopse])**:**

***§ 6a***

***Vorbereitung von Beschlüssen***

*(1) 1Beschlüsse der Landessynode sollen von den gemäß § 35 gebildeten Ständigen Ausschüssen der Landessynode vor Beschlussfassung beraten werden. 2Die Entwürfe werden vom Landeskirchenamt vorbereitet und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.*

[1] Landessynode 2023-1, Vorlage 6.1. Nr. 7.

*(2) Beschlussentwürfe eines Ständigen Ausschusses, die den Verantwortungsbereich eines anderen Ständigen Ausschusses berühren, sollen diesem vor Beginn der Tagung der Landessynode zur Mitberatung zugeleitet werden.*

*(3) Beschlussentwürfe müssen eine Angabe zu finanziellen Folgewirkungen enthalten.*

*§ 30 Abs. 2 GOLS:*

*(2) [1]Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. [2]Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen.* ***[3]Gesetzentwürfe werden regelmäßig vor ihrer Verabschiedung vom Landeskirchenamt vorbereitet, im Ständigen Kirchenordnungsausschuss beraten und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.***

Die in den neuen Regelungen enthaltenen Beratungsschleifen dienen der Sicherung der Qualität der Beschlüsse und schützen vor übereilten Entscheidungen. Der neue Satz 3 in § 30 Abs. 2 legt ein qualitätssicherndes Beratungsverfahren speziell für Gesetze fest. Der neue § 6a regelt für sämtliche Beschlüsse der Landessynode, dass sie vom thematisch jeweils passenden Ständigen Ausschuss zu beraten, vom LKA vorzubereiten und von der Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen sind. Satz 3 betont für Gesetzesverfahren die Notwendigkeit der Befassung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des LKA und der Kirchenleitung vor der Beschlussfassung.
Die Einschränkung „regelmäßig“ in § 30 Abs. 2 Satz 3 und die Formulierung „sollen“ in § 6a Abs. 1 ermöglichen, dass die Landessynode in begründeten Fällen von diesen Grundsätzen abweichen kann, beispielsweise wenn eine gesetzliche Neuerung oder ein sonstiger Beschluss aus zeitlichen oder ökonomischen Gründen dringend erforderlich ist und die zusätzliche Beratungsschleife negative Folgen verursachen könnte.

2. Mitgliedschaft in Ständigen Ausschüssen (§ 35 Abs. 1 Satz 4 neu)

Der neue Satz 4 in § 35 Abs. 1 GOLS bestimmt für die Ausschussmitglieder kraft beruflicher Tätigkeit, dass sie mit dem Ende ihrer Tätigkeit aus den Ausschüssen ausscheiden (s. Synopse, Anlage 2). Eine solche Regelung existiert bislang nur für die Mitgliedschaft in der Landessynode:

*Art. 127 Abs. 4 Kirchenordnung (KO):*

*(4) Scheidet ein Mitglied der Landessynode, das auf Grund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit in der Kirche berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst aus, endet seine Mitgliedschaft* in der Landessynode.

Art. 127 Abs. 4 KO setzt am Organ der Landessynode an und regelt die vorzeitige Beendigung des Landessynoden-Mandats für einen bestimmten Falltypus. Die Wirkung für die nachgeordneten Ausschüsse der Landessynode folgt aus der Akzessorietät. Aufgrund der Akzessorietät von Ständigen Ausschüssen zur Landessynode scheidet die Person, deren Mitgliedschaft in der Landessynode endet, ohne weiteres Zutun

auch aus den Ausschüssen der Landessynode aus. Dies gilt auch für den besonderen Fall, dass eine Dezernentin oder ein Dezernent wegen der Fachlichkeit seines Zuständigkeitsbereiches Mitglied eines Ständigen Ausschusses ist – unabhängig davon, ob diese Dezernentin oder dieser Dezernent als Landeskirchenrätin oder Landeskirchenrat beratendes Mitglied oder als Oberkirchenrätin oder Oberkirchenrat stimmberechtigtes Mitglied ist.

In § 35 GOLS gibt es bislang keine parallele Regelung zu Art. 127 Abs. 4 KO. Das bedeutet für die Personen, die wegen ihrer beruflichen Fachlichkeit in einem Ausschuss und nicht gleichzeitig Mitglieder der Landessynode sind, gibt es keine Automatik, wonach diese mit dem beruflichen Ruhestand auch aus den Ständigen Ausschüssen vor Ende der Amtsperiode ausscheiden. Daher wird der neue § 35 Abs. 1 Satz 4 vorgeschlagen (vgl. auch Anlagen 1 und 2):

> *§ 35 Abs. 1 Satz 4 neu:*
>
> *4Bei Mitgliedern des Ausschusses, deren Mitgliedschaft auf ihrer beruflichen Tätigkeit begründet ist, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit.*

3. Antrag des KSV des Kirchenkreises Dortmund (Streichung von § 21 Abs. 1 Satz 2 GOLS)

Der KSV des Kirchenkreises Dortmund hat auf der Landessynode 2023-2 beantragt, § 21 Abs. 1 Satz 2 GOLS zu streichen.[2] Der Antrag wurde an die Kirchenleitung zur Bearbeitung überwiesen.

> *§ 21 (Tagungsausschüsse) Abs. 1 GOLS:*
>
> *(1) 1Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse.* ~~***2Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht.***~~

Antragsbegründung des KSV des Kirchenkreises Dortmund:

> „Anlass für den Antrag ist die aus Sicht der Dortmunder Landessynodalen nicht gegebene Trennung der Rollen zwischen Exekutive (LKA) und Legislative (Landessynodale) in den Tagungsausschüssen. Aufbau und Struktur der presbyterial-synodalen Ordnung der EKvW orientiert sich an demokratischen staatlichen Strukturen, bei denen die Teilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative modellbildend ist. In der Landessynode arbeiten das Landeskirchenamt als Exekutive und die Landessynodalen als Legislative zusammen. Dabei ist bei aller guter Zusammenarbeit auf die Trennung der Rollen (Exekutive und Legislative) zu achten. In der Landessynode selbst sind Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht von der Kirchenleitung berufen sind, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht (Art. 123 Abs. 3 Kirchenordnung, § 1 Abs. 3 GOLS). An dieser Stelle ist die Rollentrennung und -klarheit zwischen Exekutive und Legislative gewahrt. Anders ist das Stimmrecht in den Tagungsausschüssen geregelt, in denen beratende Mitglieder laut § 21 Abs. 1 Satz 2 GOLS Stimmrecht besitzen. Hier ist die vorgenannte Rollentrennung nicht gewahrt. Die Exekutive besitzt ein

[2] LS 2023-2, Vorlage 6.1. Nr. 1.

Stimmrecht ohne demokratische Legimitation. Dieser Zustand ist aus demokratischer Sicht systemfremd und bedarf der Korrektur. Dies insbesondere deshalb, weil die Beratungen inhaltlich in den Tagungsausschüssen stattfinden und hier entschieden wird, welche Arbeitsergebnisse ins Plenum eingebracht werden. Als beratende Stimme ist die Mitwirkung der beratenden Mitglieder in den Tagungsausschüssen willkommen. Die Korrektur der Geschäftsordnung der Landessynode an dieser Stelle grenzt zudem die Verantwortlichkeit zwischen der Landessynode und dem Landeskirchenamt ab."

Auch wenn dem Satz, dass die presbyterial-synodale Ordnung sich an staatlichen Ordnungsformaten orientiere, nicht gefolgt wird, lässt sich das Ergebnis begründen. Die Tagungsausschüsse sollen das Plenum abbilden und deshalb aus Synodalen bestehen – dabei sind die LKA-Mitglieder beratend Teilnehmende. Dafür spricht, dass dadurch eine klare Rollenabgrenzung markiert wird zwischen den Mitgliedern des Landeskirchenamtes, die die Beschlüsse der Landessynode im Beschlussorgan Kollegium vorbereiten und die Landessynode im Plenum und in den Ausschüssen beratend begleiten, und den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesynode.

Gegen die Streichung von § 21 Abs. 1 Satz 2 GOLS spricht, dass diese explizite Änderung als eine Abwertung der LKA-Mitglieder gelesen wird. Der Status nach Art. 123 Abs. 3 Kirchenordnung soll hier nicht in Frage gestellt werden.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Urkundenentwurf

**Anlage 2:** Synopse

- Entwurf -

**Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Vom … November 2024**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Neunte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juni 2022 (KABl. 2022 I Nr. 26 S. 76), wie folgt zu ändern:

**§ 1**

**Änderung**

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„**§ 6a**

**Vorbereitung von Beschlüssen**

(1) $_1$Beschlüsse der Landessynode sollen von den gemäß § 35 gebildeten Ständigen Ausschüssen der Landessynode vor Beschlussfassung beraten werden. $_2$Die Entwürfe werden vom Landeskirchenamt vorbereitet und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.

(2) Beschlussentwürfe eines Ständigen Ausschusses, die den Verantwortungsbereich eines anderen Ständigen Ausschusses berühren, sollen diesem vor Beginn der Tagung der Landessynode zur Mitberatung zugeleitet werden.

(3) Beschlussentwürfe müssen eine Angabe zu finanziellen Folgewirkungen enthalten.“

2. In § 21 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

3. In § 30 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„$_3$Gesetzentwürfe werden regelmäßig vor ihrer Verabschiedung vom Landeskirchenamt vorbereitet, im Ständigen Kirchenordnungsausschuss beraten und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.“

4. In § 35 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

   „4Bei Mitgliedern des Ausschusses, deren Mitgliedschaft auf ihrer beruflichen Tätigkeit begründet ist, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bielefeld, … November 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

Az.: 061.11

Synopse zur Zehnten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

| Aktuelle Fassung der GOLS | Geplante Änderung der GOLS | Begründung |
|---|---|---|
| | **§ 6a**<br>**Vorbereitung von Beschlüssen** | § 6a wird neu eingefügt. |
| | **(1) 1Beschlüsse der Landessynode sollen von den gemäß § 35 gebildeten Ständigen Ausschüssen der Landessynode vor Beschlussfassung beraten werden. 2Die Entwürfe werden vom Landeskirchenamt vorbereitet und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.** | Die Maßgabe, Beschlüsse der Landessynode - wann immer möglich („sollen") - durch die zuständigen Ständigen Ausschüsse vorbereiten zu lassen, dient der Sicherung der Qualität der Beschlüsse der Landessynode und schützt vor übereilten Entscheidungen. |
| | **(2) Beschlussentwürfe eines Ständigen Ausschusses, die den Verantwortungsbereich eines anderen Ständigen Ausschusses berühren, sollen diesem vor Beginn der Tagung der Landessynode zur Mitberatung zugeleitet werden.** | Mit Blick auf die oft vorhandenen Rückwirkungen von Beschlüssen ist die Mitbefassung weiterer Ausschüsse ebenfalls ein Instrument der synodal verankerten Qualitätssicherung. |
| | **(3) Beschlussentwürfe müssen eine Angabe zu finanziellen Folgewirkungen enthalten.** | Das Erfordernis einer Angabe zu finanziellen Folgen eines Beschlusses besteht bereits bei Beschlüssen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts. Angesichts schwindender kirchlicher Mittel dient es der Steuerbarkeit der kirchlichen Haushalte. |
| | | |
| **§ 21**<br>**Tagungsausschüsse** | **§ 21**<br>**Tagungsausschüsse** | unverändert |
| (1) 1Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. 2Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht. | (1) ~~1~~Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Landessynode bei jeder Tagung die erforderlichen Ausschüsse. ~~2Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht.~~ | Aus der Streichung von Satz 2 folgt, dass die Tagungsausschüsse das Plenum abbilden und aus stimmberechtigten Synodalen bestehen – die LKA- |

Synopse zur Zehnten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

| Aktuelle Fassung der GOLS | Geplante Änderung der GOLS | Begründung |
|---|---|---|
| | | Mitglieder sind beratend Teilnehmende (Art. 123 Abs. 3 Kirchenordnung). Für die Streichung spricht, dass dadurch eine klare Rollenabgrenzung markiert wird zwischen den Mitgliedern des Landeskirchenamts, die die Beschlüsse der Landessynode im Beschlussorgan Kollegium vorbereiten und die Landessynode im Plenum und in den Ausschüssen beratend begleiten, und den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesynode. |
| (2) – (9) […] | (2) – (9) […] | unverändert |
| | | |
| **§ 30**<br>**Verabschiedung von Kirchengesetzen** | **§ 30**<br>**Verabschiedung von Kirchengesetzen** | unverändert |
| (1) $_1$Kirchengesetze erfordern gemäß Artikel 139 Absatz 1 Kirchenordnung zweimalige Beratung und Beschlussfassung. $_2$Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung bedürfen gemäß Artikel 139 Absatz 2 Kirchenordnung der Zustimmung von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden. | (1) […] | unverändert |
| (2) $_1$Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. $_2$Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. | (2) $_1$Alle Kirchengesetze werden auf Grund von Gesetzentwürfen verabschiedet. $_2$Sachlich zusammenhängende Gegenstände sind in je einem Kirchengesetz zusammenzufassen. **$_3$Gesetzentwürfe werden regelmäßig vor ihrer Verabschiedung vom Landeskirchenamt vorbereitet, im Ständigen** | Der neue Satz 3 legt ein qualitätssicherndes Beratungsverfahren speziell für Gesetze fest. Der neue § 6a (s. o.) regelt für sämtliche Beschlüsse der Landessynode, dass sie vom thematisch jeweils passenden Ständigen Ausschuss zu beraten, vom |

Synopse zur Zehnten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

| Aktuelle Fassung der GOLS | Geplante Änderung der GOLS | Begründung |
|---|---|---|
| | **Kirchenordnungsausschuss beraten und von der Kirchenleitung der Landessynode vorgelegt.** | LKA vorzubereiten und von der Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen sind. Satz 3 betont für Gesetzesverfahren die Notwendigkeit der Befassung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, des LKA und der Kirchenleitung vor der Beschlussfassung.<br>Die Einschränkung „regelmäßig“ zeigt, dass die Landessynode in begründeten Fällen von diesem Grundsatz abweichen kann, beispielsweise wenn eine gesetzliche Neuerung aus zeitlichen oder ökonomischen Gründen dringend erforderlich ist und die zusätzliche Beratungsschleife negative Folgen verursachen könnte. |
| (3) $_1$Abgestimmt wird zunächst über jeden Artikel oder Paragrafen einzeln und danach über die gesamte Vorlage. $_2$Gemeinsame Beratung und Abstimmung über mehrere oder alle Teile eines Kirchengesetzes sind zulässig, wenn nicht mindestens 20 anwesende Mitglieder der Landessynode widersprechen. | (3) […] | unverändert |
| (4) Die Vorschriften über Änderungen der Kirchenordnung gelten gemäß Artikel 11 Kirchenordnung auch für Änderungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts. | (4) […] | unverändert |
| | | |
| **§ 35**<br>**Ständige Ausschüsse** | **§ 35**<br>**Ständige Ausschüsse** | unverändert |

Synopse zur Zehnten Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

| Aktuelle Fassung der GOLS | Geplante Änderung der GOLS | Begründung |
|---|---|---|
| (1) $_1$Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. $_2$In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. $_3$Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. | (1) $_1$Die Landessynode kann gemäß Artikel 140 Absatz 1 Kirchenordnung zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben ständige Ausschüsse bestellen, deren Vorsitz sie bestimmt. $_2$In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. $_3$Dabei sind Frauen und Männer möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen. **$_4$Bei Mitgliedern des Ausschusses, deren Mitgliedschaft auf ihrer beruflichen Tätigkeit begründet ist, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der beruflichen Tätigkeit.** | Durch den neuen Satz 4 wird klargestellt, dass Mitglieder in Ständigen Ausschüssen der Landessynode, deren Mitgliedschaft auf ihrer beruflichen Tätigkeit beruht, aus dem Ausschuss ausscheiden, wenn ihre berufliche Tätigkeit endet (vgl. Art. 127 Abs. 4 Kirchenordnung für die Mitgliedschaft in der Landessynode). |
| (2) – (12) […] | (2) – (12) […] | unverändert |

**3.6.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Bestätigung der**

**Gesetzesvertretenden Verordnung**

**zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes**

**vom 19. September 2024**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

„Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes vom 19. September 2024 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenordnung bestätigt.“

**I.**

Die Kirchenleitung hat am 19. September 2024 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. (Az. 300.210)

**II.**

Mit Beschluss vom 25. November 2023 hat die Landessynode den Artikel 146 Absatz 1 Satz 2 in die Kirchenordnung eingefügt. Damit wurde die Zusammensetzung der Kirchenleitung neu geregelt. Dort heißt es jetzt: „Anstelle eines rechtskundigen Mitglieds kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademisch-wissenschaftlicher, insbesondere wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung gewählt werden.“ Nachdem OKR Dr. Conring angekündigt hat nach Ablauf seiner Amtszeit im Jahr 2024 nicht wieder für die Kirchenleitung zu kandidieren, soll jetzt von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Auf dieser Landessynode soll eine Person in dieses Amt gewählt werden.

Die Umstellung der Kirchenordnung trifft dabei auf ein Kirchenleitungsgesetz, das in seiner Systematik eher mit Personen rechnet, die aus einem kirchlichen oder staatlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kommen.

Dies wirft zahlreiche Probleme auf:

Zum Beispiel: die Attraktivität eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit, welches nicht zwingend zu Pensionsansprüchen führt, oder Versorgungskassenbeiträge für neu zu begründende Beamtenverhältnisse welche mit zunehmendem Lebensalter steigen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung auch im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden können. Ausdrücklich wird noch einmal das Erfordernis einer Mitgliedschaft in einer EKD-Gliedkirche eingefordert. Dies war bislang implizit durch das Kirchenbeamtenverhältnis, dass eine solche Mitgliedschaft erfordert, geregelt. Weiterhin wird klargestellt, dass bei privatrechtlich beschäftigten Mitgliedern der Kirchenleitung die Regelungen über den Wartestand im Falle der nicht gedeihlichen Zusammenarbeit nicht analog greifen können sondern im Fall der Feststellung der Ungedeihlichkeit das arbeitsrechtliche Instrument der Kündigung greifen muss.

**III.**

Die Angelegenheit war dringend, da sie vor der Besetzung der Stelle geklärt werden musste. Der Gegenstand hat allerdings nicht die Einberufung einer eignen Synode gerechtfertigt. Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes**

**Vom 19. September 2024**

Auf Grund von Artikel 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit Artikel 120 b) Kirchenordnung und § 91 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erlässt die Kirchenleitung folgende Gesetzesvertretende Verordnung:

## Artikel 1
## Änderung des Kirchenleitungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 14. Oktober 1960 (KABl. 1960 S. 160), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015 (KABl. 2015 S. 78, 277), wird wie folgt geändert:

An § 1 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) $_1$Auf eigenen Wunsch oder bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 Nummer 6 Kirchenbeamtengesetzes der EKD oder des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (AGKBG.EKD) kann mit Kirchenleitungsmitgliedern auch ein entsprechendes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden. $_2$An die Stelle der Versetzung in den Wartestand nach § 2 AGKBG.EKD tritt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. $_3$Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.“

## Artikel 2
## Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

**3.7.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**4. Kirchengesetz zur Änderung**

**des AG.BVG-EKD**

| | |
|---|---|
| **Überweisungsvorschlag:** | **Tagungs-Gesetzesausschuss** |

Mit Änderung des AG-BVG.EKD zur Widereinführung der Durchstufung sollen Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 erhalten.

In § 8 Abs. 1 AG.BVG-EKD heißt es bislang: „Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.“ Hier müssen die Wörter „auf Lebenszeit“ gestrichen werden. Dies ist bei der Gesetzesänderung im November 2023 unterblieben. Der anliegende Entwurf wird der Synode zum Beschluss vorgelegt:
(Az.350.10)

**4. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes**

**zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

**Vom…**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Kirchengesetzes**

**zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 25. November 2023 (KABl. 2024 I Nr. 2 S. 5), wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Lebenszeit“ gestrichen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**3.8.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Kirchengesetz**

**zur Bereinigung historischer**

**Rechtsvorschriften**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode das Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Einige Rechtsnormen der Evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen Preußens (1875–1922) bzw. der Altpreußischen Union (1922–1953) bedürfen der Bereinigung. Ihre Regelungen sind überholt und werden nicht mehr angewandt. Sie sind jedoch noch immer in Kraft und im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS, www.kirchenrecht-westfalen.de) hinterlegt.

Das „Kirchengesetz betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden“ (Kirchliche Gesetz- und Verwaltungsblätter [KGVBl.] 1893 S. 9, FIS Nr. 810) stammt aus dem Jahr 1892. Es regelt kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte für Kirchengemeinden für eine Reihe von Tatbeständen, die u. a. bestimmte Immobiliengeschäfte und das Eingehen bestimmter Verbindlichkeiten betreffen.

Das „Kirchengesetz betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten“ (KGVBl. 1895 S. 53, FIS Nr. 811) stammt aus dem Jahr 1892. Es regelt drei kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte für Beschlüsse der Kirchenkreise (bestimmte Grundstücksgeschäfte, Vermögensverwendung trotz Zweckbindung, Errichtung von „Anstalten für christliche Liebestätigkeit“). Die thematisch zugehörige, jedoch auf anderer Verordnungsermächtigung beruhende „Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses betreffend Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung“ (KGVBl. 1925 S. 2, FIS Nr. 812) aus dem Jahr 1924 erweitert die Genehmigungsvorbehalte u. a. auf Bürgschaften. Ihre Aufhebung soll zur Verfahrensvereinfachung gemeinsam mit den Kirchengesetzen erfolgen.

Das „Kirchengesetz betreffend Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden“ (KGVBl. 1927 S. 239, FIS Nr. 900) stammt aus dem Jahr 1927. Es regelt für die Immobilienverpachtung ein Verfahren einschließlich Genehmigungsvorbehalt des Konsistoriums.

Diese Regelungsgegenstände haben in der Wirtschaftsverordnung (WirtVO, FIS Nr. 801) und Finanzwesenverordnung (FiVO, FIS Nr. 803) eine abschließende Regelung erfahren.

Die Fortgeltung der alten Rechtsnormen sowie die Aufhebungsbefugnis der EKvW ergeben sich aus der „Ordnung der Ev. Kirche der altpreußischen Union“ vom 20. Februar 1951 (ABl. EKD 1951 S. 150). Artikel 24 ordnet die Fortgeltung des kirchlichen Rechts an. Nach Artikel 2 sind die Gliedkirchen die bisherigen Provinzialkirchen (u. a. die EKvW als Nachfolgerin der Kirchenprovinz Westfalen); diese üben für ihren Bereich die Gesetzgebung selbstständig aus. Die Rechtsetzungsgewalt ist damit auf die einzelnen Landeskirchen für ihre jeweiligen Bereiche übergegangen.

Dies hat keinen Bezug zum "Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen" (FIS Nr. 186 ), das vor wenigen Wochen gemeinsam mit seinem katholischen Pendant durch den nordrhein-westfälischen Landtag aufgehoben wurde.

Anlage: Urkundenentwurf

Entwurf

# Kirchengesetz zur Bereinigung historischer Rechtsvorschriften

Vom 27. November 2024

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1
## Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der älteren Provinzen Preußens betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. Juli 1892 (KGVBl. 1893 S. 9) wird aufgehoben.

## Artikel 2
## Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der älteren Provinzen Preußens betreffend die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom 16. Juni 1895 (KGVBl. 1895 S. 53) wird aufgehoben.

## Artikel 3
## Aufhebung der Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses betreffend Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung

Die Verordnung des Evangelischen Landeskirchenausschusses der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union betreffend Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung vom 18. Dezember 1924 (KGVBl. 1925 S. 2) wird aufgehoben.

## Artikel 4
## Aufhebung des Kirchengesetzes betreffend Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union betreffend Verpachtung von Grundbesitz der Kirchengemeinden vom 4. Mai 1927 (KGVBl. 1927 S. 239) wird aufgehoben.

## Artikel 5
## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bielefeld, 27. November 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen**
**Die Kirchenleitung**

**4.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Bericht**

über die Ausführung von Beschlüssen

der Landessynode 2023-2

# Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2023-2

| | |
|---|---|
| **Thema** | **Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode** |
| **Antrag** | Ev. Kirchenkreis Dortmund |
| **Antragstext** | Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Dortmund bittet die Landessynode zu beschließen:<br>§ 21 (1) Satz 2 in der Geschäftsordnung der Landessynode „Die Mitglieder mit beratender Stimme haben im Ausschuss Stimmrecht“ ist zu streichen.<br><br>Anlass für den Antrag ist die aus Sicht der Dortmunder Landessynodalen nicht gegebene Trennung der Rollen zwischen Exekutive (LKA) und Legislative (Landessynodale) in den Tagungsausschüssen. Aufbau und Struktur der Presbyterial-Synodalen Ordnung der EKvW orientiert sich an demokratischen staatlichen Strukturen, bei denen die Teilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative modellbildend ist. In der Landessynode arbeiten das Landeskirchenamt als Exekutive und die Landessynodalen als Legislative zusammen. Dabei ist bei aller guter Zusammenarbeit auf die Trennung der Rollen (Exekutive und Legislative) zu achten.<br>In der Landessynode selbst sind Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, soweit sie nicht von der Kirchenleitung berufen sind, als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. An dieser Stelle ist die Rollentrennung und -klarheit zwischen Exekutive und Legislative gewahrt. Anders ist das Stimmrecht in den Tagungsausschüssen geregelt, in denen beratende Mitglieder laut § 21 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung der Landessynode Stimmrecht besitzen.<br>Hier ist die vorgenannte Rollentrennung nicht gewahrt. Die Exekutive besitzt ein Stimmrecht ohne demokratische Legimitation. Dieser Zustand ist aus demokratischer Sicht systemfremd und bedarf der Korrektur. Dies insbesondere deshalb, weil die Beratungen inhaltlich in den Tagungsausschüssen stattfinden und hier entschieden wird, welche Arbeitsergebnisse ins Plenum eingebracht werden. Als beratende Stimme ist die Mitwirkung der beratenden Mitglieder in den Tagungsausschüssen willkommen.<br><br>Die Korrektur der Geschäftsordnung der Landessynode an dieser Stelle grenzt zudem die Verantwortlichkeit zwischen der Landessynode und dem Landeskirchenamt ab. |
| **Vorlage** | 6.1. |
| **Beschluss-Nummer** | 16/2023-2 |
| **Überwiesen an** | Kirchenleitung |
| **Ausführung** | Zu dem Antrag wird der Landessynode 2024-2 die Zehnte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS, FIS-Nr. 3) zur Beratung vorgelegt. Es wird daher auf die Vorlage 3.4. verwiesen. |

| | |
|---|---|
| **Thema** | **Krankenhaus- und Rehaklinik Seelsorge** |
| **Antrag** | Ev. Kirchenkreis Vlotho |
| **Antragstext** | Der KSV des Ev. Kirchenkreises Vlotho bittet die Landessynode, über die zukünftige Gestalt und Qualität der Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken zu beraten.<br>In den kommenden fünf Jahren gehen viele Pfarrer:innen i.P. in den Ruhestand, die seit Jahren oder Jahrzehnten hoch qualifizierte Arbeit in Krankenhäusern und Kliniken, z. B. im Reha-Bereich, leisten. Ihre Dienstaufträge sind nicht durch Pfarrstellen abgesichert. Die Errichtung von Pfarrstellen wird aus finanziellen und personellen Gründen nur bedingt möglich sein.<br>Eine Versorgung aus den Gemeinden heraus ist in den Reha-Kliniken nicht möglich. Sie ist aber auch in den Akut-Krankenhäusern schwierig, weil Patient:innen häufig nicht mehr ortsnah aufgenommen werden, sondern in spezialisierten Krankenhäusern.<br>Für die seelsorgliche Arbeit im Bereich der Krankenhäuser und Kliniken stellt sich damit für die Zukunft die Frage, in welcher Gestalt und Qualität die Seelsorge in Zukunft geleistet werden kann.<br><br>Wieviel Seelsorge(angebote) außerhalb der Ortsgemeinden brauchen wir, um unsere Vorstellung und unser Bild einer seelsorglichen Kirche zu wahren und weiterzuführen? |
| **Vorlage** | 6.1. |

| | |
|---|---|
| **Beschluss-Nummer** | 18/2023-2 |
| **Überwiesen an** | Kirchenleitung |
| **Ausführung** | Der Antrag des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Vlotho zur Krankenhaus- und Reha-Klinik-Seelsorge wird im Rahmen der „Gesamtkonzeption Seelsorge-Version 3“ im Kontext der erfolgten sowie angedachten strategischen Entwicklung in weiteren Arbeitsfeldern der Seelsorge beantwortet. Diese ist bereits in Bearbeitung und wird der Landessynode im Herbst 2025 zur Beratung vorgelegt. |

| | |
|---|---|
| **Thema** | **Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023** |
| **Vorlage** | 3.8.-01 (F) |
| **Beschluss-Nummer** | 41/2023-2 bis 42/2023-2 |
| **Beschlusstext** | Abstimmung zu Ziffer 1 des Antrags 3.8.-01/P<br>Nicht-Bestätigung der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023<br><br>**Beschluss Nr. 41/2023-2**<br>Ziffer 1 des Antrags 3.8.-01/P wird mit 119 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut zugestimmt:<br><br>„Die Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 26.10.2023 (noch nicht im KABl. veröffentlicht) wird nicht gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“<br><br>Abstimmung zu Ziffer 2 des Antrags 3.8.-01/P<br>Es wird keine Aussprache gewünscht.<br><br>**Beschluss Nr. 42/2023-2**<br>Ziffer 2 des Antrags 3.8.-01/P wird mit 129 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:<br><br>„Die Kirchenleitung wird gebeten, der Landessynode im Frühjahr 2024 einen Gesetzesentwurf zum Thema ‚Wohnen im Pfarrdienst‘ vorzulegen.<br>Dieser soll folgende Punkte berücksichtigen:<br>Die Möglichkeit der Formatierung von Pfarrstellen mit Dienstwohnungspflicht, mit Dienstwohnungsangebot und ohne Dienstwohnung aufzunehmen. Und wo keine Dienstwohnungspflicht besteht, wird die Residenzpflicht durch Erreichbarkeitsregelungen ausgefüllt.<br><br>Landeskirchliche Zuständigkeiten werden an den Kirchenkreis übertragen.“ |
| **Überwiesen an** | Kirchenleitung |
| **Ausführung** | Die Gesetzesvertretende Verordnung ist Teil eines Komplexes zu den Regelungen zum Wohnen im Pfarramt. Die Regelungen vom 26.10.2023 wurden außer Kraft gesetzt und die Materie durch das Kirchengesetz zur Neuregelung des Wohnens im Pfarramt durch die Landessynode am 4. Mai 2024 beschlossen. Dies wurde im Kirchlichen Amtsblatt Teil 1 am 31.05.2024 veröffentlicht. |

| | |
|---|---|
| **Thema** | **Landeskirchenamt für die Zukunft vorbereiten** |
| **Antrag** | Synodaler Thomas Müller |
| **Antragstext** | Um die Aussagekraft der obigen Wahrnehmungen zu überprüfen und das LKA für die Zukunft vorzubereiten wird beantragt:<br>1. Die Organisation und Aufgabenerfüllung des LKA wird durch ein extern zu erstellendes Gutachten bewertet (Ist-Zustand).<br>2. Das Gutachten soll eine Zielorganisation aufzeigen und<br>3. den Weg wie diese Zielorganisation erreicht werden kann sowie einen Zeitplan (Roadmap) liefern.<br>4. Die Kirchenleitung wird gebeten, ein solches Gutachten einzuholen und eine unabhängige Begleit-Arbeitsgruppe einzusetzen. Auf der Frühjahrssynode im Jahr 2024 sollen der Landessynode erste Ergebnisse mitgeteilt werden |
| **Vorlage** | 5.9.4.1. (F) |
| **Beschluss-Nummer** | 55/2023-2 |
| **Beschlusstext** | Die Notwendigkeit der Untersuchung von Organisation und Aufgabenerfüllung des Landeskirchenamtes durch ein externes Gutachten wird festgestellt. Dabei sollte der Ist-Zustand zunächst festgestellt werden, anschließend eine mögliche Zielorganisation beschrieben werden.<br>Die Kirchenleitung wird gebeten durch die eingerichtete Steuerungsgruppe „Haushaltskonsolidierung (HSK)“ eine Prüfung der Sinnhaftigkeit des Zeitpunkts der Durchführung der Untersuchung sowie eine Klärung eines genaueren Auftragsumfangs prüfen zu lassen.<br><br>Ein Bericht über das Veranlasste soll zur nächsten Tagung der Landessynode vorgelegt werden. |
| **Überwiesen an** | Kirchenleitung |
| **Ausführung** | Im Rahmen des HSK-Prozesses wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Leitung eines externen Beraters derzeit Gespräche mit allen Leitungsfeldern des LKA führt. Dabei werden alle Prozesse betrachtet und der personelle, finanzielle und zeitliche Einsatz der Mitarbeitenden analysiert und bewertet. Die Ergebnisse werden in den Leitungsgremien beraten werden. |

**4.2.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Personalbericht 2024 –**

**Korridorzahlen 2026-2030**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungsausschuss „Personalbericht“**

**Beschlussvorschlag:**

Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode zu beschließen, den Pfarrstellen-Gemeindegliederschlüssel für Gemeindepfarrstellen für den Planungskorridor vom 1.1.2026 bis zum 31.12.2030 auf 1:4000 festzulegen.

**Begründung/ Erläuterung:**

Der Personalbericht 2024 stellt eine Fortschreibung der Personalberichte der Vorjahre mit einer Gesamtbetrachtung zahlreicher Arbeitsbereiche und Mitarbeitende dar.

Im Blick auf die Entwicklung der Zahlenprognosen für den Pfarrdienst im Bericht wird deutlich, dass die gesetzliche Vorgabe einer „ausgewogenen und bedarfsorientierten Pfarrstellenbesetzung“ auf Grund von § 4 Abs. 1 PSBG im Planungskorridor bis zum 31.12.2030 nur erfüllt werden kann, wenn die Bemessung für die Freigabe von Gemeindepfarrstellen auf 1:4000 Gemeindeglieder festgelegt wird. Um eine vorausschauende Planung der Kirchenkreise für den pastoralen Dienst in diesem Zeitraum zu ermöglichen, ist eine Entscheidung der Landessynode 2024 notwendig.

Evangelische Kirche
von Westfalen



# Personal-bericht

für die Evangelische Kirche von Westfalen

**2024**

# Inhaltsverzeichnis


**Einleitung** ... 3

**I. Besondere Themen** ... 5
I.1 Experimentierräume zur Organisationstransformation – Zukunft(s) gestalten in der Evangelischen Kirche von Westfalen ... 5
I.2 Quereinstieg / Seiteneinstieg in die EKvW ... 8
I.3 Schlaglichter Nachwuchsgewinnung und -begleitung ... 10

**II. Beschäftigungsebenen** ... 13
II.1 Beschäftigte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ... 13
II.2 Beschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen ... 15

**III. Pastoraler Dienst** ... 18
III.1 Pastoraler Dienst in interprofessionellen Teams ... 18
III.2 Pfarrdienst ... 22
III.2.1 Nachwuchs für den Pfarrdienst ... 22
III.2.2 Aktuelle Zahlen und Entwicklungen für den Pfarrdienst ... 24
III.2.3 Pfarrstellenfreigaben ... 25
III.2.4 Pfarrdienstwechsel in die oder aus der EkvW ... 26
III.2.5 Prognosen und Szenarien bis 2045 ... 28
III.2.6 Umsetzung landeskirchlicher Pfarrstellenplan ... 29
III.2.7 Spezialseelsorge – Einzelauswertung ... 30
III.2.8 Ev. Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer ... 31

**IV. Weitere kirchliche Berufe** ... 34
IV.1 Mitarbeitende in gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO ... 34
IV.2 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag ... 39
IV.3 Lehrerinnen, Lehrer und nicht-lehrendes Personal an den evangelischen Schulen der EKvW ... 40
IV.4 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ... 41
IV.5 Küsterinnen und Küster_Hausmeisterinnen und Hausmeister ... 46
IV.6 In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in Kirchenkreisen und Landeskirchenamt der EKvW ... 47
IV.7 Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ... 49

**V. Prädikantendienst** ... 50

**Mitwirkende** ... 52


(die Daten der Abbildungen haben – sofern nicht anders ausgewiesen – den 31.12.2023 bzw. den 1.1.2024 zum Stichtag)

# Einleitung

**God needs faithful people.**
**God needs all kind of people.**
**(Philipp Potter, erster Generalsekretär des ÖRK of color)**

Liebe Synodale,
liebe interessierte Leserinnnen und Leser,
am Anfang dieses Berichts steht ein Dank:
Rund 24.000 Menschen engagieren sich beruflich und mehr als 70.000 Menschen ehrenamtlich in der EKvW (Ehrenamtsbericht 2023). Sie öffnen Türen, lassen Musik erklingen, geben Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Raum und Gelegenheit zur Gemeinschaft, zum Hören und Beten, zum Lernen und Feiern. Sie helfen zum Leben, stehen Menschen in Krisen bei, sorgen für die Seele und teilen auf vielfältigen Wegen die gute Nachricht von der grenzenlose Liebe Gottes in Jesus Christus.
Auf Sie alle kommt es an, Gott braucht Sie alle:
Von Herzen Dank für alles Engagement!

Der 15. Personalbericht lässt deutlicher als noch im vergangenen Jahr erkennen, dass eine so große Zahl und eine so große Vielfalt an Menschen nicht selbstverständlich sind.
Vor allem der demografisch getriebene Rückgang von Personen im Pfarrdienst nach vielen Jahren des Reichtums wirkt sich intensiv aus: Seit 2012 ist die Anzahl um etwa 30 % auf 1350 Personen im aktiven Pfarrdienst gesunken, bis 2030 werden mindestens weitere 500 Personen in den Ruhestand gehen. Es ist deshalb eine wichtige Aufgabe, die akademisch qualifizierte Theologie als zentrale und leitende Funktion für den Auftrag der Kirche im Blick auf den Pfarrberuf so zu beschreiben, zu profilieren und so zu schärfen, dass die erheblich weniger Personen ihre Aufgaben gut, gerne und wohlbehalten wahrnehmen können. Die sich weiter entwickelnde Kultur der IPTs mit den dazu kommenden verschiedenen professionellen Kompetenzen ist dafür eine Chance.

Die Landessynode hat auf die Prognosen beschlussmäßig mit mehreren starken Impulsen reagiert. Sie dienen nicht nur zur Krisenbewältigung, sondern ermöglichen eine strategische Entwicklung, wenn sie entsprechend genutzt und eingesetzt werden.

Es sind – zur Erinnerung:
- Aufgaben- und Personalplanungsräume in Regionen (2021)
- Planung von Pfarrstellen in 5-Jahreskorridoren aufgrund aktueller Zahlen (2021)
- Flächendeckende Einrichtung und konzeptionelle Entwicklung von Interprofessionellen Teams (2021)
- „ZukunftsGestalten" die Experimentierräume entwickeln und sie mit der Unterstützung von Ermöglicher:innen in Presbyterien, Kirchenkreisen und der Landeskirche umsetzen (2022)

Jetzt und vor allem in Zukunft kommt es darauf an, diese Prozesse nicht als eine Option neben einem „Weiter so" zu verstehen, sondern sie konsequent und systematisch umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Abschied nehmen von vielen reichen Jahren tut weh. Loslassen ist schwer. Das erleben und formulieren sehr viele Menschen in Gemeinden, Diensten, Konventen.

Es dankbar zu tun, hilft. Und auf das zu schauen, was schon wachsen konnte an Überraschendem, Segensreichen. So lassen sich immer größer werdende Lücken auch als Freiräume, sich verdichtende Problemlagen auch als Chancen für Neues entdecken.

Eine Chance:
Im Zuge der IPT-Entwicklung wird zunehmend gefragt, wie neben den Pfarrpersonen auch weitere Mitglieder aus den IPTs ihre Kompetenzen stimmberechtigt in die Leitungsorgane einbringen können. Das könnte helfen, in Gemeinden und Regionen eine gaben- und kompetenz-orientierte Leitungskultur (weiter-)zu entwickeln. Dieser Synode liegt das Kirchengemeindeleitungserprobungsgesetz (KGLEG) vor. Es ermöglicht, die breit angelegten Kompetenzen der Teams auch für die Gemeindeleitung zu nutzen – oder für mehrere Gemeinden in der Region eine gemeinsame Leitung zu entwickeln. Eine intensive Erprobung wird helfen, sinnvolle Lehren daraus zu gewinnen für eine dauerhafte(re) neue Ordnung unserer Kirche.

Noch eine Chance:
Vor allem (aber nicht nur) junge Menschen wollen in der Kirche arbeiten. Sie wollen es gerade jetzt, weil so viel möglich ist, offen ist, in Bewegung ist. Sie werben mit „mach.kirche“ für vielfältige kirchliche Berufe. Sie experimentieren mit neuen Orten, Formen und Ritualen. Sie kommen aus anderen Berufen, um hier etwas „Sinnvolles“ zu machen. Mit Menschen. Zum Lobe Gottes.
Lesen Sie hierzu mehr in den Berichtsteilen.

Der Personalbericht mit seinen Zahlen und Daten, Fakten und Texten ist aus vielen Quellen zusammengeflossen.
Ich danke den Kolleginnen und Kollegen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landeskirchenamt und den kreiskirchlichen Verwaltungen, insbesondere aber Michael Westerhoff, der kundig und engagiert Wesentliches beigetragen und die Vorbereitungen koordiniert hat.

Ihre
Kathrin Göckenjan-Wessel

# I. Besondere Themen

**An dieser Stelle soll zunächst auf sogenannte „Querschnittsthemen“ eingegangen werden, die für nahezu alle beruflichen Arbeitsfelder in unserer Kirche Relevanz haben.**

## I.1 Experimentierräume zur Organisationstransformation – Zukunft(s) gestalten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (oder: Was ein Impulstag freisetzen kann)

(Wie) gelingt es, schnell und zugleich nachhaltig Veränderungsprozesse aufzusetzen, die die Menschen als Akteur:innen in den Mittelpunkt stellen und zugleich wirksam werden können für eine am Auftrag orientierte Organisationsgestalt der Kirche?
In den kommenden Jahren wird eine große Zahl an „Baby-Boomern“ aus dem Pfarrdienst und anderen kirchlichen Berufen in den Ruhestand gehen. Eine deutlich geringere Zahl an Personen wächst in diese Berufe hinein. Deshalb ist der kirchenleitende Blick inzwischen stärker auf die Personalplanung und -entwicklung und insbesondere auf die Gewinnung von Nachwuchs gerichtet. In der EKvW übersteigt die Zahl der Pfarrpersonen i.R. inzwischen die Zahl der aktiven Personen im Pfarrdienst. Bei den Aktiven wiederum überwiegen zahlenmäßig bei Weitem die Geburtsjahrgänge vor 1970.
Die Landessynode hat in den Jahren 2021 und 2022 dazu zwei Prozesse auf den Weg gebracht:

- Pastorale Aufgaben sollen zukünftig – wo immer möglich – in Interprofessionellen Teams aus Pfarrpersonen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakonen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und weiteren Berufsfeldern wahrgenommen und verantwortet werden.
- Die Planung von Aufgaben, Schwerpunkten und Personal soll überparochial in nachbarschaftlich organisierten regionalen Räumen verantwortet werden.

Zwei Problemanzeigen formulieren diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die besonders auf Veränderungen drängen, weil sie nach den sogenannten „Boomer“-Jahrgängen im Dienst und verantwortlich sein werden und schon deshalb ein hohes Interesse daran haben, Zukunft aktiv zu gestalten:

- Wir sind zu wenige, im Vergleich zu den vorangehenden Generationen und um entstehende Lücken zu füllen.
- Unsere Ideen und Vorschläge werden nicht gehört.

Nach vielen Gesprächen und Diskussionen in Pfarrkonventen, auf Synoden, zwischen den Generationen und mit Studierenden ist die Einsicht entstanden:

- Es braucht einen geschützten Raum, in dem die Jüngeren für sich und miteinander ihre Vorschläge und Ideen zur Zukunft der Kirche und ihrer Arbeit entwickeln und planen können.
- Es braucht die Erfahrung: Wir sind viele. Wir können etwas bewirken

Aus einem solchen Anstoß heraus könnte – so der leitende Gedanke für die Entwicklung der EKvW insgesamt mehr Mut erwachsen, Neues zu erproben oder wachsen zu lassen, zugleich Anderes loszulassen

oder zu verabschieden, was seine Zeit gehabt hat. Der Prozess sollte berufsübergreifend gestaltet werden und Kirchenmusiker:innen, Gemeindepädagog:innen, Diakon:innen und Pfarrer:innen einbeziehen. Der Teamgedanke sollte von Anfang an konsequent umgesetzt werden. In einer iterativen Weise wurde ein methodischer Ansatz mit den oben genannten drei Säulen entwickelt.

### Säule 1 – eine Pilotgruppe zur Wegbereitung für die Organisation

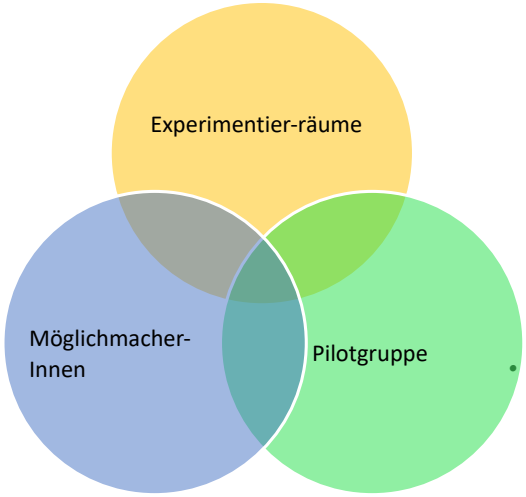
Die Mitglieder der Pilotgruppe sollten als Prozessarchitektinnen und Prozessarchitekten für den weiteren Prozess wirken. Sie sollten dabei insbesondere die folgenden Aufgaben wahrnehmen:

- die für die Organisation und ihre Mitarbeitenden relevanten Themen in den Prozess zu tragen
- Leitfragen für den Prozess zu formulieren, die sich auf Kernfragen der nötigen Veränderungsprozesse beziehen
- Formate zu erproben und zu wählen
- den Umgang mit den Ergebnissen zu begleiten und sicherzustellen, dass die Ergebnisse weiterverwendet und mit Leben gefüllt werden.

Es wurde eine ganztägige Großgruppenveranstaltung als zentrales Anfangselement geplant, die alle Beteiligten am gesamten Zukunftsprozess zusammenbringen und ihre Interessen und Beiträge ins Zentrum stellen sollte. Nach der Großveranstaltung wertete die Pilotgruppe die Ergebnisse aus und plante nächste Schritte.

### Säule 2 – Experimentierräume zur Erprobung und Initiierung organisationaler Veränderung

Der Kern der zentralen Großveranstaltung war der Planung und Ausgestaltung von „Experimentierräume“ gewidmet. Mit dem Begriff Experimentierräume sollte in dem Prozess verdeutlicht werden, dass die Experimente räumlich in einzelnen Gemeinden oder Kirchenkreisen verortet sind. Und sie sollten ein Bündel von Maßnahmen enthalten, die man auch inhaltlich als „Experimentierraum“ sehen kann – als Kern zur Erprobung einer neuen Realität.




Experimente als Grundgedanke und strukturierte Form iterativen agilen Vorgehens eignen sich hervorragend für die Erkundung von Pfaden in die Zukunft. In komplexen Systemen wie Organisationen sind Experimente ein geeignetes Mittel, die Folgen von einzelnen Veränderungen mit begrenztem Risiko zu erproben und dabei über und mit der Organisation zu lernen. Im Nachgang der zentralen Großveranstaltung wurden die entwickelten Experimentierräume von der Pilotgruppe analysiert. Sie lassen sich in drei Ebenen eines Mehrebenenansatzes der Transformation einordnen:

- **Neue Projekte (Nischen/Mikro-Ebene):** Mit einer „Kasualagentur“ im kreisstädtischen Raum ging es um ein Modell, in dem sich Ansprechbarkeit und Leistungen gebündelt organisieren lassen (z.B. Taufen, Trauungen und Beerdigungen), um Mitarbeitende zeitlich zu entlasten. Auch im Hinblick auf zeitgemäßes Handeln und zielgruppenspezifische Formate wurden Experimente initiiert (z.B. Pop-up-Church, digitale Kirche).
- **Veränderung von Strukturen (Regime/Meso-Ebene):** Dazu gehörten unter anderem die Klärung von Grundaufgaben in der Zusammenarbeit und die Stärkung von New Work und agiler Teamarbeit, die Vereinfachung des Zusammenspiels von Haupt- und Ehrenamtlichen und die Harmonisierung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Innerhalb der Ausbildungsphasen sollten Strukturen einer frühen Zusammenarbeit und einfacherer Kommunikationswege eingeführt werden.

- **Selbstverständnis (Kultur/Makro-Ebene):** Zahlreiche Experimentierräume sprachen implizit und explizit Selbstbild und Außenwirkung der EKvW an. In einigen Experimentierräumen setzen sich die Beteiligten explizit mit der Rolle der EKvW zu gesellschaftlichen Themen auseinander.

### Säule 3 – Möglichmacherinnen und Möglichmacher zur Unterstützung der internen Transformation

Möglichmacherinnen und Möglichmacher wurde zu einem weiteren zentralen Begriff und Element des Prozesses. Gemeint waren in der Veranstaltung primär die Personen aus der Kirchenleitung, die die Experimente durch praktische Unterstützung und Rückendeckung voranbringen können und sollten. Die Möglichmacherinnen und Möglichmacher haben auf der Großgruppenveranstaltung in der DASA in einem „Atelier" ihre Rolle beim Gelingen der Experimente untersucht.
Darüber hinaus hat der Begriff der „Möglichmacherinnen und Möglichmacher" an sich vieles ermöglicht. Aufgrund seines hierarchiefreien einladenden Charakters wurde er positiv wahrgenommen. Im weiteren Prozess wurde klar, dass Möglichmacherinnen und Möglichmacher nicht nur in der Kirchenleitung zu finden und nötig sind, sondern auf allen Ebenen, vor allem auf der presbyterial-synodal verfassten Ebene der Landeskirche.
ExperimenteTeams, die mit einer Perspektive durch oder mit Unterstützung von „Möglichmacherinnen und Möglichmachern" arbeiten, haben eine hohe Motivation und Umsetzungswahrscheinlichkeit. Experimentierräume, in denen es keine Perspektive von Entlastung von anderen Aufgaben und damit Zeit für Umsetzung des Neuen gibt, werden nicht weitergeführt. Gerade in den ersten Wochen nach der Initiierung der Experimente sind klare Kommunikation und Unterstützung durch die Leitung nötig. Die Erlaubnis für Experimente und mögliche Fehler müssen immer wieder gegeben und Experimente vor Grundsatzdiskussionen geschützt werden. Ein Umsetzungsplan für die Ausstattung mit Ressourcen und die Begleitung der Implementierung sollte frühzeitig vor der Initiierung der Experimente erarbeitet werden. Dies beinhaltet die frühzeitige Beteiligung von Führungspersonen im Prozess. Auch in der Umsetzung der Experimente sollen „Möglichmacherinnen und Möglichmacher" aktiv mitwirken. Es benötigt kontinuierliche Begleitung, damit „Möglichmachen" zu einem Teil der Führungskultur wird.

### Kritische Reflexion und Weiterarbeit

- **Erfolgreiche Umsetzungen auf der Mikro-Ebene**
  Fünf Monate nach der Auftaktveranstaltung wurden Vertreterinnen und Vertreter aus allen Experimentierräume-Teams zur Reflexion über den Stand der Experimente und zu Lernerfahrungen eingeladen. Mit Vertreterinnen und Vertretern von 21 Experimentierräumen wurden Gespräche geführt. Vor allem Experimente auf der Mikro-Ebene (s.o.) wurden erfolgreich angestoßen. Hier konnten im konkreten Tun freudvolle und motivierende Veränderungserfahrungen gesammelt werden. Zwei Experimente werden im Rahmen von Projekten im Vikariat umgesetzt.
- **Mühsame Veränderungen auf der Meso-Ebene**
  Im Bereich Strukturen (Meso-Ebene) war die Umsetzung erwartungsgemäß begrenzter, schwieriger und langsamer. Es wurde ein Experimentierraum („Lassen lernen") für ein Pastoralkolleg umgesetzt unter der Mitwirkung von Leitung und Institutsmitarbeitenden. Im Bereich der Ausbildung gab es im Frühjahr 2024 eine gemeinsame Tagung für Studierende in verschiedenen kirchlichen Berufen.
  Die Teams der Experimentierräume in Bereich der Strukturen berichteten von zahlreichen Blockaden und begrenzter Motivation. Experimente können für die Veränderungen von Strukturen ein Eingangstor bilden, jedoch sind für umfassendere Transformationen zielgerichtete Organisationsentwicklungsprozesse nötig. Für Experimente im Bereich Strukturen gab es ein starkes Bedürfnis der Beteiligten nach Erlaubnis. Ein motivierende „hin zu" und die Frage nach Erlaubnis stehen in Beziehung zur Frage, was anstelle dessen „gelassen weggelassen" werden könnte.

- **Praktische Erfahrungen auf der Makroebene**
  Durch die Arbeit in der Pilotgruppe wurden Veränderungen in der Kooperationskultur angestoßen. Es wurden praktische Erfahrungen gesammelt, wie eine transformationsbegünstigende Kultur mit geteilter Verantwortung entwickelt werden und durch Transparenz Vertrauen gestärkt werden kann. Für die eingeladene Altersgruppe war es eine wichtige Erfahrung, nicht „zu Wenige" zu sein, sondern sich selbst als „Viele" wahrzunehmen.

### Fazit – Ein Experiment experimenteller Organisationsentwicklung

Der Prozess der Zukunft(s)gestalten in der EKvW ist noch am Anfang. Die Verschränkung der drei Elemente Pilotgruppe, Experimentierräume und „Möglichmacherinnen und Möglichmacher" ermöglichte wertvolle Impulse und hat einen Prozess angestoßen, der aktuell in einer dezentralen Phase läuft und sich entfaltet. Der zukünftige Erfolg wird auch an einer Verstetigung der Unterstützung, der Sichtbarkeit der Ergebnisse, der Auswertung der Lernerfahrungen und kontinuierlichem Engagement durch die Möglichmacherinnen und Möglichmacher anhängen.
„Zukunftsprozess pastoraler Dienst 2035+" war der erste synodale Arbeitstitel für diesen Anstoß. Zugegeben: Eine Gruppe zu einem wirklich außergewöhnlichen Ereignis einzuladen und zugleich eine zahlenmäßig viel größere Gruppe nicht einzuladen, trägt einen Schmerz und eine gewisse Provokation in sich, scheint es auf den ersten Blick doch dem Anspruch entgegenzustehen, dass „alle eingeladen sind". Auf den zweiten Blick zeigt sich: Menschen, die sich aus ganz unterschiedlichen Gründen in einer Minderheitssituation befinden, brauchen eigene Orte, um sich zu finden, ihre Stimme zu erheben und ihre Vorstellungen und Beiträge entwickeln zu können. Erst dann können sie sich verantwortlich und gestaltend einbringen. Die Zukunft(s)gestalten und das Denken und Arbeiten in Experimentierräumen haben eine kreative und partizipative Dynamik hervorgebracht, die multipliziert werden und in die Breite wirken sollte. Das zu ermöglichen, sollte Aufgabe kirchenleitenden Handelns sein.

## I.2 Quereinstieg / Seiteneinstieg in die EKvW

Seit Mai 2023 gibt es insgesamt 25 Personen, die sich für einen beruflichen Einstieg in den Pfarrberuf der EKvW interessieren. Die Nachfrage ist erfreulich hoch und stabil. Gezählt werden hier Personen, die entweder über die Nachwuchsgewinnung oder direkte / persönliche Kontakte z.B. zur Personaldezernentin vermittelt ein Gespräch suchen. Diese Gruppe ist von ihrer Interessenlage her ausgesprochen divers:
Sechs Personen lassen sich als klassische Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger beschreiben. Sie sind aktuell in einem anderen Beruf oder Studiengang zuhause und interessieren sich für einen Einstieg in den Pfarrberuf. Infrage kommt für sie der Masterstudierendengang „Master of Theological Studies". Da inzwischen eine Reihe von früheren Masterstudierenden den Vorbereitungsdienst begonnen hat, gibt es eine gute Expertise zu diesem Quereinstieg, die an Interessierte weitergegeben werden kann. Eine Entscheidungshilfe bzw. ein zusätzlicher kleiner Motivationsschub ist die finanzielle Unterstützung, die Masterstudierende seit 2023 bei der EKvW beantragen können.
Wer sich noch im Studium für einen Wechsel in Richtung Theologiestudium interessiert, plant den aktuellen Studiengang in der Regel in naher Zukunft noch abzuschliessen. Das Theologiestudium gilt dann als Zweitstudiengang – der nicht mehr durch BAföG oder Studierendenwerke gefördert wird. Hier kann es sinnvoll sein, die infrage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten finanziell mindestens genauso gut zu fördern, wie die Studierenden des Masterstudienganges.
Eine weitere Gruppe von Personen fällt durch eine stetige Nachfrage derzeit besonders auf: Personen, die evangelische Theologie mit dem Ziel Lehramt studiert haben, in der Regel einige Jahre als Lehrpersonen an Schulen gearbeitet haben und sich nun aus unterschiedlichen Motiven für den Wechsel in den Pfarrberuf interessieren. Dem Selbstverständnis nach haben sie Evangelische Theologie studiert, meist sind Altgriechisch- und / oder Lateinkenntnisse vorhanden und es fehlen nur noch Hebräisch und Leistungsnachweise in einigen theologischen Fächern (z.B. Homiletik).




Tatsächlich ist für diese Gruppe der Übergang in das andere Berufssystem nicht so einfach. In der Regel fallen noch mindestens 4–6 Semester Studium für sie an. Andere Landeskirchen wie die Nordkirche verfahren hier pragmatischer: unter der Voraussetzung des „„Master of Education' oder Staatsexamen in Ev. Religionslehre (Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) sowie von fünf Jahren qualifizierter Berufserfahrung" müssen nur noch ein „Hebraicum bzw. ein Homiletisches Hauptseminar" erbracht werden.
Fünf Personen mit einem 1. Theologischen Examen in einer anderen Landeskirche haben sich für einen Vikariatsplatz in der EKvW interessiert und vier Personen aus einer anderen Landeskirche haben sich nach einem Probedienst in der EKvW erkundigt. Drei Personen aus dem Pfarrdienst einer anderen Landeskirche haben sich um einen Pfarrdienst in der EKvW beworben. Auch dieses Interesse ist gleichbleibend hoch bzw. stabil.

Es gibt eine personelle Fluktuation, aber keine Einbahnstrasse zwischen den Gliedkirchen der EKD. Für die EKvW ist ein Quereinstieg / Seiteneinstieg in den Pfarrdienst neben der Nachwuchsgewinnung ein zunehmend interessanter Zugang. Es lohnt sich, hier in eine freundliche und gewinnende Kommunikation zu investieren und die Prozessschritte zu verschlanken.

## I.3 Schlaglichter Nachwuchsgewinnung und -begleitung

### Erste gemeinsame Studierendentagung in Villigst



Einer der Experimentierräume, der im Mai 2023 im Rahmen der Zukunft(s) gestalten zustande kam, beschäftigt sich mit dem Thema vernetzter Ausbildung als einer Voraussetzung zukünftigen Arbeitens in der Kirche. Unter dem Stichwort „einfach machen“ entstand sehr zeitnah der Wunsch, das Format der Theo-Tagung, die sich an Pfarramtsstudierende richtet, als eine Studierendentagung für alle Studierenden in kirchlichen Berufen zum Thema „Interprofessionelle Pastoralteams – (IPTs)“ anzubieten.
Im März 2023 trafen sich erstmalig insgesamt 42 Studierende der Kirchenmusik, der Theologie und der Gemeindepädagogik und Diakonie zu einer gemeinsamen Tagung. Eine kurze Dokumentation ist auf Youtube zu finden (https://youtu.be/xQ996FJktz8?si=8mpQd5-mzqnPLqXg).

Das gemeinsame leitende Interesse stand im Zentrum: Wer später im Team arbeiten möchte, braucht frühzeitige gemeinsame Erfahrungen und Lernorte mit Studierenden anderer Berufsgruppen. Die Tagung war geprägt von Diskussionen und Workshops rund um das Thema IPT mit Fragen und Klärungsbedarf aus der Perspektive Studierender. Deutlich wurde das Interesse der Studierenden, ihre spätere berufliche Existenz nicht als Einzelkämpfer:innen bestehen zu müssen, sondern sie in Teams zu gestalten und damit auf Zukunft auszurichten. Deutlich wurde auch, dass es frühzeitig Formate solcher Begegnungen braucht, um Meinungsverschiedenheiten, tradierte Bilder und Vorurteile wahrnehmen, diskutieren und verändern zu können. Erst dann ist es möglich, Diversität, unterschiedliche Schwerpunkte in der Ausbildung und einander ergänzende Perspektiven als Chance einer gemeinsamen Aufgabe begreifen zu können.
„Ich bin sehr froh, dass ich an dieser Tagung früh in meinem Studium teilgenommen habe. Ich habe dadurch Lust auf die Zusammenarbeit in der Zukunft bekommen.“ Dieses Zitat fasst den Gewinn frühzeitiger Vernetzung und berufsübergreifenden Lernens gut zusammen. Offene Fragen und Diskurse bleiben, die in anderen Formaten und Gruppen weitergedacht werden sollen – an den Hochschulen, in Fachschaften, in universitären und ehrenamtlichen Gremien. Die Tagung hat das Interesse an weiterer gemeinschaftlicher Lernerfahrung geweckt: Die Studierendentagung 2025 wird wieder fächerübergreifend stattfinden.

### Kompassjahr Erfahrungen mit dem ersten Durchgang

„Alles was wir machen müssen ist, Jugendlichen gute Erfahrungen mit Kirche zu ermöglichen“, so fasst ein Kollege auf dem Pfarrkonvent den Machkirche Impuls zur Nachwuchsgewinnung zusammen. Genau darum geht es: meist entscheiden sich Jugendliche auf der Basis einer praktischen Erfahrung – in der Regel in einer Kirchengemeinde oder in der Evangelischen Jugend – für einen kirchlichen Beruf. In der EKvW sind wir darum gut beraten, solche guten Erfahrungsmöglichkeiten rund um kirchliche Berufe zu schaffen. Das Kompassjahr ist so ein organisierter Erfahrungsraum. Der erste Durchgang mit 14 teilnehmenden Jugendlichen

ist im Sommer 2024 abgeschlossen worden, eine erste Bilanz kann gezogen werden.
Organisiert wird das Kompassjahr als Freiwilligendienst (Diakonisches Jahr) vom Amt für Jugendarbeit der EKvW. Es enthält die bewährten Elemente der pädagogischen Begleitung (z. B. die Reflexion und die Bildungsseminare). Das Kompassjahr bekommt darüber hinaus mehr Konturen hinsichtlich der persönlichen Spiritualität und der beruflichen Orientierung in einem kirchlichen Beruf. Dabei stehen die je eigenen Talente der Teilnehmenden im Vordergrund.
Was in der Mitarbeit in der eigenen Gemeinde angeregt wurde und in einem Schulpraktikum eine erste Bestätigung fand, kann durch ein organisiertes Berufserkundungsjahr gefestigt werden. Die Rückmeldungen in der Befragung nach dem ersten Durchgang belegen, dass genau das bei der Mehrzahl der Teilnehmenden stattgefunden hat: „Ich habe gelernt, dass mir der Umgang mit Menschen doch liegt und ich diese Form der Arbeit bewältigen kann," so eine Teilnehmende. Jemand anderes formuliert, „dass sich das alles noch gefestigt hat und ich noch stärkere Praxiserfahrung bekommen konnte, als nur Ehrenamtliche zu sein."
Darin liegt also die große Stärke und das soll gerne weitergesagt werden: Jugendliche können in ihrem Kompassjahr eine Vergewisserung in ihrer Berufswahl finden. Sie knüpfen in der Regel an eine praktische Vorerfahrung an und nehmen sich selbst als kompetent war. Sie „wachsen über sich hinaus," wenn ihnen diese Expertise während ihres Kompassjahres zugesprochen wird.
Wer sind diese Jugendlichen bzw. woher haben sie sich zur Teilnahme einladen lassen? Auf https://www.machkirche.de/kompassjahr/kompassjahr-teilnehmende/ gibt es einen kleinen Eindruck, einige Teilnehmende stellen sich und ihre Motivation hier vor. Unter https://youtu.be/TI8neLo5-mo?si=eiVHW8f4-mMamkJb findet sich ein Kurzfilm über die Gruppe während ihres Einführungsseminars. Neun von ihnen haben angegeben, zuvor schon in ihrer Kirchengemeinde aktiv gewesen zu sein, nur zwei gaben an, vorher gar nicht ehrenamtlich aktiv gewesen zu sein.
In der Regel war es dann eine Person, die sie auf das Angebot „Kompassjahr" aufmerksam gemacht hat. In sieben Fällen war das eine hauptamtliche Person, ansonsten waren es Freunde oder andere Menschen, zu denen ein Kontakt über die Schule oder Jugendarbeit bestand. Zwei Freiwillige brachten ein Fachabitur mit – für dessen berufspraktischen Teil das Kompassjahr als gelenktes Praktikum gilt. Alle anderen hatten ein Abitur.
Bei ihrer Anmeldung hatten die Teilnehmenden einen Schwerpunkt für ihr Kompassjahr ausgewählt. Vom Grundsatz her kam jeder kirchliche Beruf dafür in Frage. Bei den Einsatzstellen war die Vorgabe, im Vorfeld solche Orte als Erfahrungsräume zu identifizieren, an denen schon heute in Ansätzen „Kirche von morgen" erlebbar ist. Zusätzlich zu dieser Einsatzstelle im gewählten Schwerpunkt sollte es noch mindestens einen anderen Einsatzort mit einer erweiterten Erfahrungsmöglichkeit geben.
Die Erfahrung hat gezeigt, dass fast alle Jugendlichen im Umfeld ihres Heimatortes/ -kirchenkreises geblieben sind. In sieben Fällen war die Einsatzstelle in einer Kirchengemeinde, in den meisten anderen Fällen in einem Kirchenkreis. In einem Fall fand ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle statt. Ein Teil der Einsatzstellen ist auf Initiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kompassjahres entstanden. Bei der Auswertung gab nur eine Person an, während des Kompassjahres an einem weiteren Ort als der Einsatzstelle hospitiert zu haben. Drei Jugendliche berichten ausdrücklich von Einblicken in mehrere Berufsfelder.
In Gesprächen und auch in der Auswertung am Ende wurde deutlich, dass die Teilnehmenden den kirchlichen Bezugspunkt des Kompassjahres deutlich benennen können: sie haben ihr FSJ mit oder bei der Kirche gemacht, diese Verbindung wurde gefestigt. Oft ist das auf die Gemeinde vor Ort oder den Kirchenkreis bezogen gewesen, deren Strukturen sie mal mehr, mal weniger hilfreich fanden.
Die Auswahl der Einsatzstelle ist entscheidend für die Erfahrung im Kompassjahr mit „einer Kirche von morgen". An vielen Orten in Westfalen kann im Augenblick erlebt werden, dass sich die Arbeit bei der Evangelischen Kirche intensiv verändert: Durch IPTs, durch kleine und große Experimentierräume und viel Liebe zu neuen Ideen. Jugendliche

nehmen sehr wohl wahr, wo Strukturen vorhanden sind, die die Arbeit verkomplizieren bzw. die Freude daran nehmen.
Was hatten sich die Jugendlichen am Anfang vorgenommen? In der Regel eine gezielte Überprüfung:

- Passt dieser hauptamtliche Arbeitsbereich zu mir?
- Bringe ich die notwendigen Fähigkeiten mit?
- Und es ging auch um die Frage: Kann ich mir die Arbeit bei der Kirche vorstellen?

Denn in der Regel gibt es ja auch einen Plan B bzw. die Alternative, bei einem anderen Träger oder in einem anderen Beruf zu arbeiten: In der Sozialarbeit oder im Lehramt, wie einige der Jugendlichen ihre beruflichen Alternativen anfangs beschrieben. Immerhin vier Personen gaben am Beginn ihres Kompassjahres an, dass ihnen Kirche als große Arbeitgeberin zuvor nicht bekannt war.
Im ersten Durchgang des Kompassjahres haben zu Beginn alle Jugendlichen als Berufsinteresse „Gemeindepädagogik" angegeben. Darüber hinaus interessierte sich ein Jugendlicher zusätzlich für Kirchenmusik, fünf für den Beruf „Religionsunterricht" und immerhin drei für den Pfarrberuf. Nach dem Kompassjahr gaben acht Personen an, im nächsten Schritt Gemeindepädagogik studieren zu wollen. Die anderen nannten folgende Berufsfelder: Psychologie, Schule, Sozialarbeit, Musik und „irgendwas Soziales oder Mediendesign".
Eine gute Erfahrung bei Kirche zu ermöglichen, ist das eine. Das andere sind die Berufsvorbilder, die die Freiwilligen während ihres Kompassjahres erleben. Es ist beeindruckend, dass insbesondere die Kolleginnen und Kollegen im Bereich Gemeindepädagogik so auftreten oder wahrgenommen werden, dass ihr Beruf nach der Erfahrung des Kompassjahres als attraktiv bzw. erstrebenswert angesehen wird. Das gilt für die anderen Berufe bzw. deren Studienausbildung möglicherweise nicht (siehe Artikel Deutsches Pfarrerinnen- und Pfarrerblatt, pfarrerverband.de - Archiv). Darum braucht es einen sorgfältigen Blick auf die anderen kirchlichen Berufsfelder: An welchen Stellen kommen Jugendliche im Kompassjahr gezielt mit Vertreterinnen und Vertretern dieser anderen Berufsfelder in Verbindung? Wie lassen sich dort Kolleginnen und Kollegen anderer Felder einbinden, die ihren Beruf mit Freude und inspirierend ausleben?



Das Kompassjahr ermöglicht es den Teilnehmenden, gezielt kirchliche Berufsfelder auf ihre Eignung für die eigene Berufswahl in den Blick zu nehmen und zu überprüfen. Die Erfahrungen vor Ort wurden in der begleitenden Seminargruppe intensiv reflektiert. Dafür wurden Inhalte gesucht und gefunden, die die Jugendlichen mit Wissen und Erfahrungen bereichern können. Die Seminargruppe wurde dabei angemessen beteiligt. Die Bildungsseminare sind von den Jugendlichen als hilfreich erlebt worden. Hervorgehoben wurde die Gemeinschaft untereinander und die Besuche mehrerer Ausbildungsorte in Westfalen.
„Alles was wir machen müssen ist, Jugendlichen gute Erfahrungen mit Kirche zu ermöglichen", dabei bleibt es. Der erste Durchgang des Kompassjahres belegt, dass hier ein solcher Erfahrungsraum für Jugendliche entstanden ist, der für ihre berufliche Entscheidung eine gute Grundlage war. Die erfahrenen Inhalte sind in allen Fällen als bereichernd erlebt worden. Bis auf zwei Personen planen alle Teilnehmenden, auch nach dem Kompassjahr noch ehrenamtlich in ihrer Einsatzstelle tätig sein zu wollen.

# II. Beschäftigungsebenen

**Personalstatistiken finden Sie zum einen im hier vorliegenden Personalbericht und zum anderen im Statistischen Jahresbericht für die EKvW. Im Statistischen Jahresbericht wird anhand ausgewählter Statistiken ein Überblick gegeben. Dabei werden in erster Linie die Zahlen dargestellt, die im Rahmen der EKD-Beschäftigtenstatistik und der EKD-Pfarrdienststatistik vom Arbeitsbereich Statistik an die EKD gemeldet werden. Stichtage und Abgrenzungen orientieren sich daher an den Vorgaben der EKD.**

## II.1 Beschäftigte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

### *Abbildung: Alle Beschäftigten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen*

| Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband | Gesamt | dar. Frauen | davon Vollzeit | dar. Frauen | davon Teilzeit | dar. Frauen | darunter geringf. Beschäftigte [1] | dar. Fraue | Vollzeitäquivalente | dar. Frauen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bielefeld | 895 | 768 | 349 | 277 | 546 | 491 | 64 | 37 | 672,1 | 580,7 |
| Bochum [2] | 1 244 | 1 028 | 489 | 371 | 755 | 657 | 143 | 100 | 868,1 | 717,1 |
| Dortmund | 2 179 | 1 786 | 838 | 628 | 1 341 | 1 158 | 128 | 77 | 1 609,8 | 1 318,1 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 653 | 520 | 232 | 156 | 421 | 364 | 65 | 41 | 435,5 | 340,6 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 1 022 | 882 | 359 | 278 | 663 | 604 | 108 | 87 | 710,8 | 604,4 |
| Gütersloh | 838 | 695 | 288 | 213 | 550 | 482 | 92 | 51 | 598,3 | 502,5 |
| Hagen | 745 | 610 | 225 | 173 | 520 | 437 | 101 | 59 | 497,4 | 417,4 |
| Halle | 610 | 516 | 203 | 166 | 407 | 350 | 73 | 35 | 424,9 | 371,1 |
| Hamm [2] | 1 036 | 901 | 438 | 361 | 598 | 540 | 99 | 64 | 751,3 | 660,3 |
| Hattingen-Witten | 711 | 582 | 263 | 196 | 448 | 386 | 75 | 48 | 503,0 | 410,2 |
| Herford [2] | 1 543 | 1 332 | 670 | 548 | 873 | 784 | 120 | 68 | 1 050,2 | 903,6 |
| Herne | 644 | 509 | 302 | 225 | 342 | 284 | 71 | 36 | 490,9 | 392,5 |
| Iserlohn | 733 | 609 | 225 | 177 | 508 | 432 | 150 | 106 | 465,9 | 395,0 |
| Lübbecke [2] | 589 | 510 | 172 | 136 | 417 | 374 | 69 | 43 | 398,5 | 351,9 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 762 | 605 | 268 | 185 | 494 | 420 | 142 | 90 | 499,6 | 397,0 |
| Minden [2] | 696 | 575 | 179 | 123 | 517 | 452 | 109 | 69 | 466,8 | 390,6 |
| Münster | 716 | 551 | 304 | 217 | 412 | 334 | 78 | 39 | 500,4 | 387,3 |
| Paderborn | 463 | 375 | 151 | 110 | 312 | 265 | 60 | 33 | 307,9 | 252,3 |
| Recklinghausen | 724 | 602 | 331 | 263 | 393 | 339 | 73 | 40 | 545,7 | 460,0 |
| Schwelm | 353 | 282 | 128 | 79 | 225 | 203 | 35 | 26 | 257,5 | 200,2 |
| Siegen-Wittgenstein | 1 406 | 1 174 | 476 | 360 | 930 | 814 | 231 | 150 | 919,8 | 773,1 |
| Soest-Arnsberg | 899 | 733 | 369 | 293 | 530 | 440 | 136 | 77 | 635,5 | 534,5 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 660 | 538 | 220 | 170 | 440 | 368 | 101 | 51 | 437,9 | 368,4 |
| Tecklenburg | 777 | 659 | 281 | 217 | 496 | 442 | 69 | 41 | 552,3 | 470,0 |
| Unna [2] | 916 | 773 | 262 | 187 | 654 | 586 | 107 | 79 | 596,8 | 494,7 |
| Vlotho | 535 | 456 | 164 | 121 | 371 | 335 | 66 | 42 | 366,5 | 313,0 |
| KV Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn | 100 | 74 | 57 | 33 | 43 | 41 | / | / | 86,3 | 61,3 |
| KV Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen | 55 | 32 | 36 | 1/ | 19 | 17 | / | / | 47,9 | 26,0 |
| KV Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm | 71 | 53 | 42 | 27 | 29 | 26 | / | / | 60,6 | 44,4 |
| KV Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho | 16 | 12 | 5 | / | 11 | 9 | 6 | / | 5,8 | 3,6 |
| KV Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Soest-Arnsberg | 118 | 96 | 54 | 37 | 64 | 59 | / | / | 97,1 | 76,2 |
| KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg | 80 | 60 | 52 | 36 | 28 | 24 | / | - | 70,4 | 53,0 |
| Gesamt | 22 789 | 18 898 | 8 432 | 6 381 | 14 357 | 12 517 | 2 579 | 1 598 | 15 931,5 | 13 270,9 |

Stand: 31.12.2023

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche. Beschäftigte von Kirchenkreis-übergreifenden Verbänden – z.B. zur Organisation gemeinsamer Kreiskirchenämter – können nicht eindeutig einem Kirchenkreis zugeordnet werden. In der Vergangenheit erfolgte hier eine willkürliche Zuordnung. Ab 2021 werden Kirchenkreis-übergreifende Verbände separat ausgewiesen. Die Zuordnung basiert auf dem Arbeitgebernamen.

1 Als „geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 520 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden und Unna auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne Pfarrer/-innen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der Pfarrer/-innen von der GAST addiert wird.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

## *Abbildung: Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten*

| | Gesamt | | davon Vollzeit | | davon Teilzeit | | | | Vollzeitäquivalente [5] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | darunter Frauen | | darunter Frauen | | darunter Frauen | darunter geringfügig Beschäftigte [1] | darunter Frauen | | darunter Frauen |
| 2012 | 21 782 | 17 229 | 7 179 | 5 201 | 14 603 | 12 028 | 3 770 | 2 442 | | |
| 2013 | 22 226 | 17 524 | 7 314 | 5 376 | 14 912 | 12 148 | 3 937 | 2 494 | | |
| 2014 | 22 504 | 17 737 | 8 131 | 5 867 | 14 373 | 11 870 | 4 374 [2] | 2 762 [2] | | |
| 2015 | 22 115 | 17 644 | 8 465 | 6 048 | 13 650 | 11 596 | 3 454 | 2 184 | | |
| 2016 [3] | 22 491 | 17 825 | 8 772 | 6 134 | 13 719 | 11 691 | 3 395 | 2 169 | 15 187,7 | 12 005,4 |
| 2017 | 22 631 | 18 022 | 8 852 | 6 219 | 13 779 | 11 803 | 3 300 | 2 117 | 15 490,1 | 12 281,9 |
| 2018 [4] | 22 534 | 18 016 | 8 909 | 6 272 | 13 625 | 11 744 | 2 961 | 1 928 | 15 685,5 | 12 458,8 |
| 2019 | 22 800 | 18 270 | 9 005 | 6 363 | 13 795 | 11 907 | 2 919 | 1 884 | 15 961,2 | 12 730,7 |
| 2020 | 23 559 | 18 964 | 9 426 | 6 741 | 14 133 | 12 223 | 2 813 | 1 795 | 16 728,0 | 13 426,1 |
| 2021 | 23 410 | 18 899 | 9 561 | 6 873 | 13 849 | 12 026 | 2 571 | 1 602 | 16 807,3 | 13 516,9 |
| 2022 | 24 231 | 19 652 | 9 725 | 7 040 | 14 505 | 12 612 | 2 581 | 1 601 | 17 300,6 | 13 971,1 |
| 2023 | 24 392 | 19 882 | 9 589 | 6 992 | 14 803 | 12 890 | 2 600 | 1 611 | 17 369,9 | 14 116,8 |

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 520 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

3 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen (siehe Anmerkungen zu 4.4.1).

4 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

5 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

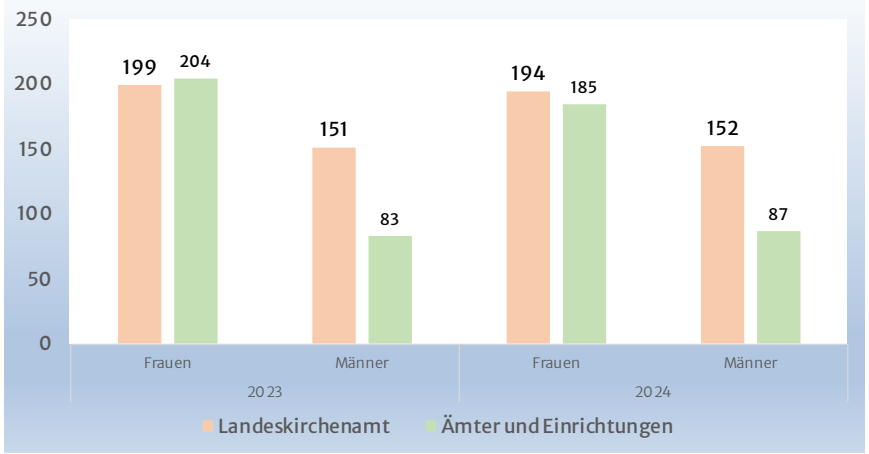
Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

## II.2 Beschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen

**Im Landeskirchenamt und den angeschlossenen Ämtern und Einrichtungen (ohne GRPS) arbeiteten zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 618 Mitarbeitende. Das stellt einen Rückgang von 19 Personen dar. Das Personal verteilt sich dabei auf 346 Mitarbeitende im Landeskirchenamt und 272 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die zum Landeskirchenamt gehören. In der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle arbeiteten im Jahr 2023 weiterhin 29 Mitarbeitende.**

Der Personalrückgang ist auf die notwendigen Einsparmaßnahmen im Zuge der Haushaltsicherung zurückzuführen. Bedingt durch eine restriktive Einstellungspolitik wurden freiwerdende Stellen nur in Ausnahmefällen wiederbesetzt. Darüber hinaus wird vakantes Arbeitsvolumen durch Stundenerhöhungen beim Bestandspersonal kompensiert. So ist auch zu erklären, dass gerade im Bereich der Ämter und Einrichtungen die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten um 12 Mitarbeitende gesunken ist.
Dieses Vorgehen führt im Ergebnis dazu, dass nur wenig neues Personal in die Organisation kommt und das Durchschnittsalter weiterhin ansteigt. Liegt es in den Ämtern und Einrichtungen bei 48,57 Jahren, sind es im Landeskirchenamt bereits 50,63 Jahre und fällt damit im Vergleich zum restlichen öffentlichen Dienst weiter zurück. Diese Tendenz wird sich unter dem Druck der Haushaltsicherung wahrscheinlich zunächst noch verstärken. Bei den sogenannten „Baby-Boomern“ werden zwar in den kommenden Jahren die ersten Ruhestände zu erwarten sein, die Ruhestandswelle trifft das Verwaltungspersonal vor allem aber erst ab 2030. Mit dem hohen Altersdurchschnitt gehen auch andere Beratungsanforderungen an den Personalbereich einher. So werden beispielsweise verstärkt Freistellungen und Zeiten für die Pflege von Angehörigen angefragt. Um die Anforderungen erfüllen zu können, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Führungskräften gefordert.

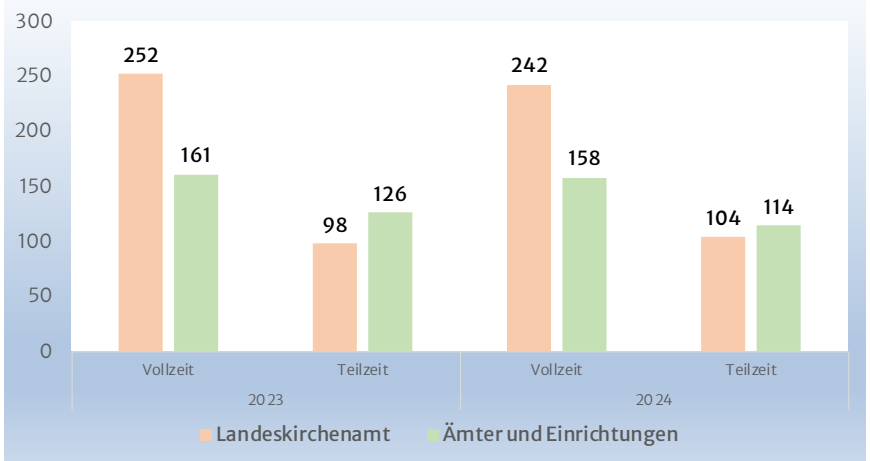
*Übersicht Frauen und Männer im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen (Personen)*




Arbeitspotenziale wirksamer zu heben und vor dem Hintergrund schwindender Ressourcen weiter auszubauen, bedeutet eine sehr große Herausforderung für die Personal- und Organisationsentwicklung: Eine Betrachtung der Strukturen und Aufgaben unter strategischen Gesichtspunkten und Zielvorgaben mit zugehörigen Prozessanalysen und -optimierungen, Digitalisierungen, Standardisierungen, dem Einsatz von agilen Tools, Controlling usw. sind wichtige Themengebiete, die in diesem Zusammenhang erstmalig initiiert bzw. vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen implementiert werden müssen. Auf der anderen

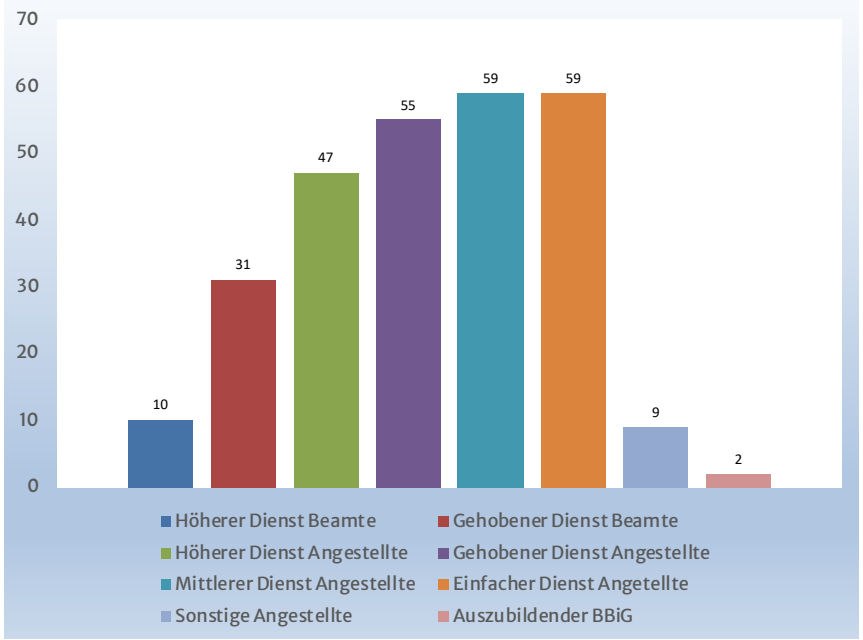
Seite gilt es, die Mitarbeitenden zu motivieren und zu befähigen, sich neuer Arbeitsmethoden zu bedienen und ggf. veränderte Aufgaben wahrzunehmen sowie den Sinnbeitrag zu erkennen.

*Übersicht Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte im Landeskirchenamt und in landeskirchlichen Einrichtungen (Personen)*

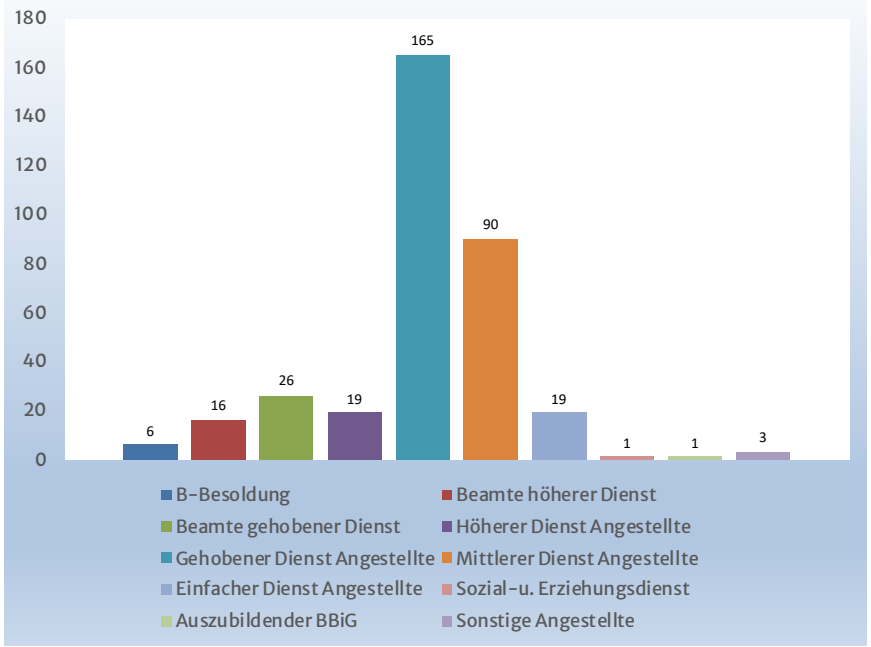



Um im Landeskirchenamt eine gezielte Personalentwicklung vorzunehmen, müssen zunächst grundlegende Vorarbeiten geleistet werden. Hierzu gehören insbesondere valide Personalbedarfsplanungen und Stellenzuschnitte, stellenbezogene Anforderungsprofile, auf die Mitarbeitendenschaft bezogene Befähigungs- und Kompetenzprofile, Karriereplanungen und ein modernes Fortbildungsmanagement. Neben der Erweiterung von Fachkompetenzen wird zukünftig die Vermittlung von Methodenkompetenzen im Bereich des Prozess- und Projektmanagements sowie die Erweiterung der digitalen Kompetenzen im Fokus stehen. Zusätzlich müssen auch die Führungskompetenzen erweitert werden, so dass diese den Anforderungen der Gesamt- und Einheitenorganisation sowie der zugeordneten Mitarbeitenden und ggf. den Stakeholdern gerecht werden. In einer sich verändernden (Arbeits-) Welt, die von Unsicherheit, Komplexität und Volatilität geprägt ist, wird eine individuelle Führung von Mitarbeitenden immer wichtiger. Hier gilt es Orientierung zu geben und die Mitarbeitenden in ihrer Selbstwirksamkeit zu stärken.

*Übersicht Entgeltgruppen / Besoldungsgruppen Ämter und Einrichtungen*



## *Übersicht Entgeltgruppen / Besoldungsgruppen Landeskirchenamt*




## *Abbildung: Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen*

| Einrichtung | Gesamt | dar. Frauen | davon Vollzeit | dar. Frauen | davon Teilzeit | dar. Frauen | darunter geringf. Besch. [1] | dar. Frauen | Vollzeitäquivalente | dar. Frauen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Landeskirchenamt | 580 | 299 | 447 | 188 | 133 | 111 | / | / | 534,2 | 260,0 |
| LKA Bielefeld | 343 | 192 | 240 | 104 | 103 | 88 | / | / | 307,7 | 161,7 |
| GRPS | 29 | 15 | 20 | 6 | 9 | 9 | - | - | 25,9 | 11,9 |
| Pfarrer/-innen auf Pfarrstellen im LKA | / | / | / | / | - | - | - | - | 4,0 | 2,0 |
| Pfarrer/-innen in lk. Ämtern und Einrichtungen und Beurlaubungen [2] | 25 | 7 | 25 | 7 | - | - | - | - | 25,0 | 7,0 |
| Pfarrer/-innen in lk. Pfarrstellen für Seelsorge und Beratung | 26 | 12 | 23 | 9 | / | / | - | - | 25,0 | 11,0 |
| Pfarrer/-innen mit Aufgaben in Kirchenkreisen | 106 | 44 | 89 | 33 | 17 | 11 | - | - | 99,9 | 39,5 |
| Vikare | 45 | 27 | 45 | 27 | - | - | - | - | 45,0 | 27,0 |
| Landesposaunenwarte | / | - | / | - | / | - | - | - | 1,8 | - |
| Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen | 493 | 343 | 375 | 242 | 118 | 101 | 16 | 11 | 447,0 | 304,0 |
| Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung | 19 | 14 | 14 | 10 | 5 | / | - | - | 16,7 | 12,2 |
| Institut für Kirche und Gesellschaft | 63 | 45 | 31 | 18 | 32 | 27 | / | / | 50,1 | 34,7 |
| Amt für Jugendarbeit - regulär | 42 | 29 | 23 | 13 | 19 | 16 | 8 | 6 | 39,2 | 26,4 |
| - diakonische Helfer [3] | 238 | 165 | 238 | 165 | 0 | 0 | - | - | 238,0 | 165,0 |
| Hochschule für Kirchenmusik | 16 | 10 | 9 | 5 | 7 | 5 | - | - | 13,6 | 8,0 |
| OiKOS-Institut für Mission und Ökumene | 27 | 15 | 17 | 8 | 10 | 7 | / | / | 22,3 | 11,6 |
| Pädagogisches Institut | 20 | 15 | 14 | 9 | 6 | 6 | / | / | 17,7 | 12,7 |
| Studierendenpfarrämter | 9 | 7 | / | / | 6 | 5 | / | / | 5,0 | 3,9 |
| Volkeningheim | 6 | / | / | - | / | / | - | - | 3,9 | 1,9 |
| Haus Villigst | 53 | 39 | 24 | 12 | 29 | 27 | / | / | 40,6 | 27,5 |
| Landeskirchliche Schulen | 530 | 342 | 335 | 181 | 195 | 161 | / | / | 457,2 | 281,9 |
| Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck | 127 | 85 | 90 | 54 | 37 | 31 | / | / | 113,7 | 75,0 |
| Ev. Gymnasium Lippstadt | 59 | 32 | 36 | 16 | 23 | 16 | - | - | 51,4 | 26,8 |
| Ev. Gymnasium Meinerzhagen | 73 | 45 | 42 | 20 | 31 | 25 | / | - | 59,3 | 34,0 |
| Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp | 49 | 37 | 38 | 26 | 11 | 11 | - | - | 45,0 | 33,0 |
| Söderblom-Gymnasium Espelkamp | 88 | 55 | 55 | 27 | 33 | 28 | - | - | 76,0 | 44,4 |
| Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt | 75 | 47 | 35 | 17 | 40 | 30 | - | - | 60,1 | 35,0 |
| St. Jacobus-Schule Breckerfeld | 59 | 41 | 39 | 21 | 20 | 20 | - | - | 51,7 | 33,7 |
| Gesamt | 1 603 | 984 | 1 157 | 611 | 446 | 373 | 21 | 13 | 1 438,4 | 845,9 |

# III. Pastoraler Dienst

**Der pastorale Dienst wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen von Pfarrpersonen wahrgenommen, zunehmend gemeinsam mit Personen anderer Berufsgruppen mit besonderer Qualifikation im Rahmen der Konzeption der „Interprofessionellen Pastoralteams“ (IPTs).**

## III.1 Pastoraler Dienst in interprofessionellen Teams

Die Pastorale Aufgabe wird mit der Pilotphase seit 2017 und dem Regelkonzept ab 2021 an immer mehr Orten in Interprofessionellen Pastoralteams war genommen. Damit hat eine Kulturveränderung in der Teamorientierten Zusammenarbeit der kirchlichen Berufe begonnen, in der Dienstgemeinschaft neu buchstabiert und pastorale Personalversorgung organisiert wird.

### IPT-Konzepte sind notwendig

In den Begegnungen mit den Teams wir deutlich, dass die konzeptionelle Beschreibung der Teamarbeit, die Teamfähigkeit der Teammitglieder und die Teamorganisation an vielen Stellen herausfordernd ist. Dabei liegt es nicht an der Bereitschaft der Teammitglieder, sondern an der langen anders gelebten Arbeitsweise in den Dienstrunden der Pfarrpersonen, Presbyterien und der Kreissynodalvorstände sowie der Landeskirchlichen Werke und Leitungen.
Daher ist die Bedeutung von Konzeptionen, auf deren Grundlage die Teamarbeit entwickelt werden kann, von sehr großer Bedeutung. Gleiches lässt sich zum Stellenwert der Unterstützung in der Teamentwicklung durch Supervision und Coaching sagen.
Konzeptorientierte Teamentwicklung bedeutet:

- Es geht um Aufgaben, Orte, Vernetzung und Gemeindeentwicklung.
- Es geht um Teamorganisation, Macht- und Strukturfragen.
- Es geht um die beruflichen Rollen in den Teams.
- Es geht um die Zusammenarbeit mit den anderen beruflich Mitarbeitenden und deren Integration in die Teamarbeit der IPTs.
- Es geht um Aufbruch und Abbruch, Experimentieren und Bewahren, Entwickeln und Verändern auf der Basis des kirchlichen Auftrags durch das Evangelium in Wort und Tat.
- Es geht darum, Menschen für die gemeinsame Arbeit zu gewinnen und miteinander geistliche, diakonische, gemeinschaftsbildende und lebensbegleitende Orte und Angebote zu gestalten.

Damit diese herausfordernde und gleichzeitig zukunftsweisende Arbeit gelingen und geleistet werden kann, hat die Landeskirche mit der Begleitenden Kommission IPT einen Leitfaden entwickelt, der bei der Erstellung eines Konzeptes für eine Gemeinde, Region oder den Kirchenkreis Anleitung und Unterstützung bietet. Die Begleitende Kommission IPT, bestehend aus Superintendentinnen und Superintendenten, Berufsgruppenvertreterinnen und -vertretern, Expertinnen und Experten für Supervision, Gemeindeberatung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und Zuständigen aus dem Landeskirchenamt.
Leitfaden-IPT-Konzept.pdf
Mittlerweile sind um die 71 Teams mit 142 – 200 Teammitgliedern in Kirchenkreisen und Gemeinden entstanden, wobei sich die konkrete Zahl nach Beendigung der Pilotphase, mit der auch die Genehmigung durch die Landeskirche endete, nicht auf dem aktuellen Stand befindet. Der Grund dafür liegt darin, dass die Genehmigung 2021 auf die Kirchenkreise und deren Kreissynodalvorstände übergegangen ist und Konzepte sowie Meldebögen nicht zeitnah mitgeteilt werden.

In Ämtern und Werken der Landeskirchen sind 8 Teams mit 16 –60 Personen im Einsatz. Die landeskirchlichen Teams sind an dieser Stelle mit genannt, da auch in den Ämtern und Werken die oben beschriebene Veränderungen Eingang gefunden haben und sich auch deren Arbeitsweise mit verschiedenen Berufsgruppen verändert und entwickelt hat.
Die Organisation, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Teams sind sehr unterschiedlich.

*Abbildung: Gemeldete IPT-Teams*

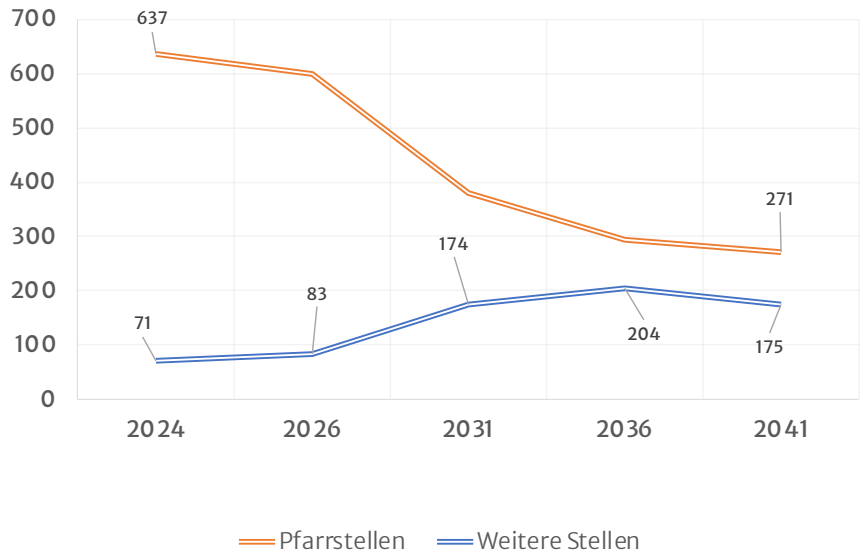
| Ort | Zahl | Anstellungsträger VSBMO- und Verwaltungs-Mitglieder |
|---|---|---|
| Bielefeld | 4 | Kirchenkreis |
| Bochum | 4 | Kirchengemeinde |
| Dortmund | 7 | Kirchenkreis |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 3 | Kirchenkreis |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 1 | Kirchenkreis |
| Gütersloh | 2 | Kirchenkreis |
| Hagen | 2 | Kirchenkreis |
| Halle | 3 | Kirchenkreis |
| Hamm | 5 | Kirchenkreis |
| Hattingen-Witten | 5 | Kirchenkreis |
| Herford | 3 | Kirchenkreis |
| Herne | 3 | Kirchenkreis |
| Iserlohn | 5 | Kirchenkreis |
| Lübbecke | 1 | Kirchenkreis |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 2 | Kirchengemeinde |
| Minden | 2 | Kirchengemeinde |
| Münster | 4 | Kirchenkreis |
| Paderborn | 2 | Kirchenkreis |
| Recklinghausen | 4 | Kirchenkreis |
| Schwelm | 1 | Kirchengemeinde |
| Siegen-Wittgenstein | 1 | Kirchenkreis |
| Soest-Arnsberg | 2 | Kirchenkreis |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 2 | Kirchengemeinde |
| Tecklenburg | 0 | Kirchenkreis |
| Unna | 1 | Kirchenkreis |
| Vlotho | 2 | Kirchenkreis |
| Landeskirche | 8 | |

**Stand: 31.08.2024**

## Integrierte Personalplanung

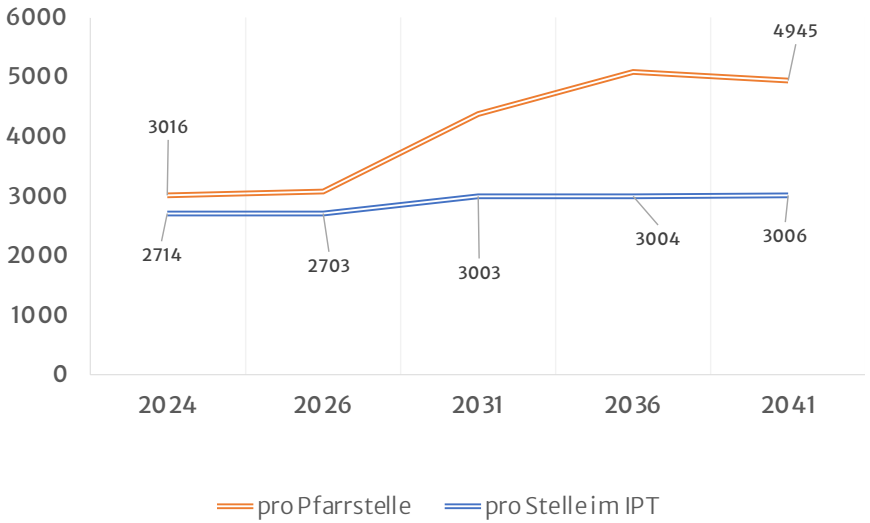
Mit der verbindlichen Einführung des IPT-Konzeptes hat im Grunde auch die Entwicklung zu einer intergrierten Personalplanung für den pastoralen Dienst begonnen. Das bedeutet, die Beschäftigtenzahlen im Bereich des Pfarrdienstes mit denen der anderen in den IPTs vertretenen Berufsgruppen zusammenzuführen.

*Abbildung: Entwicklung Gemeindepfarrstellen – Weitere Pfarrstellen*




Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurden auch hier die Planungen der letzten Jahre fortgeschrieben. Erfreulich ist zunächst, dass die derzeitige Zahl von über 70 IPT-Vollzeitpfarrstellen deutlich über der ursprünglichen Planzahl (55) aus dem Jahr 2021 liegt. Auf Grund des ab dem Jahr 2026 eintretenden drastischen Rückgangs an zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen wird allerdings der Ausbau weiterer IPT-Stellen in den nächsten 5 Jahren deutlich ansteigen müssen.
Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Höchstgrenze von 3000 Gemeindegliedern pro Vollzeit-Stelle in einem IPT nicht überschritten wird. Die nachfolgenden Abbildung zeigt, dass die derzeitige positive Entwicklung im Mittel in der EKvW zu einer deutlichen Unterschreitung dieses Wertes führt. Dies ist positiv zu bewerten. Denn gerade in der Phase der Umstellung von Pfarrteams hin zu Interprofessionellen Teams kann nur begrüßt werden, wenn die Belastungsgrenze für die einzelnen Teamgliedern nicht komplett „ausgereizt“ wird.

*Entwicklung Gemeindeglieder pro Stellen im IPT*




Deutlich wird allerdings auch, dass der Anstieg der Gemeindegliederzahl pro Pfarrstelle auf ca. 5000 Gemeindeglieder unvermeidbar bleibt, was eine konzentrierte und gezielte Arbeit am Pfarrbild bzw. dem Rollenverständnis und dem Aufgabenzuschnitts des Pfarrberufes erfordern wird. Dass dies nur im Rahmen einer Gesamtentwicklung des IPT-Konzeptes geschehen kann, versteht sich als Teil einer integrierten Pesonalentwicklung.

### Derzeitige Strukturen in den Teams

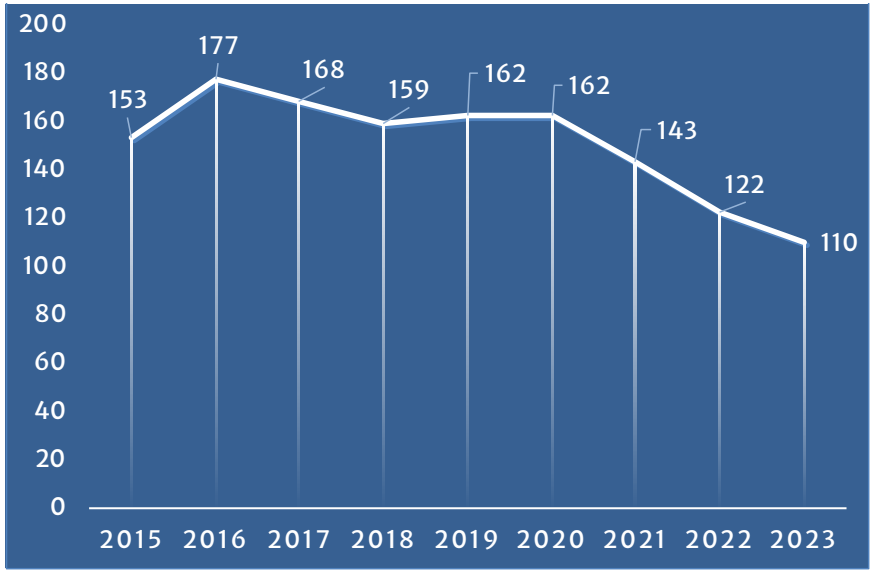
Es gibt derzeit Zweier,- Dreier-, Vierer- und Fünfer-Teams mit Berufen aus der Verwaltung (Verwaltungsmanagement), Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und Pfarramt. Alle Teams arbeiten in enger Abstimmung mit den Presbyterien oder Leitungsgremien. Die Teampersonen arbeiten in den Leitungsgremien mit Sitz und Beratungsauftrag – und einige auch mit Beratungsauftrag und Stimmrecht mit.

Die berufliche Erfahrung der Teammitglieder ist ebenso unterschiedlich wie deren Ausbildungen und Zusatzqualifikationen, die die einzelnen in die Teamarbeit einbringen.
Im aktuellen Berufseinstiegsseminar sind 5 gemeindepädagogische IPT-Mitarbeitende dabei, darunter auch einige Quereinsteigerinnen und -einsteiger aus dem Bereich Schule.
Insbesondere die Kirchenkreise, in denen die Anstellung der Mitarbeitenden nicht auf der Ebene des Kirchenkreises erfolgt, da die örtliche Finanzsatzung dafür bisher nicht verändert wurde, kommt es zu Dienstaufträgen, die dem IPT gleichen, aber konzeptionell und Eingruppierungsmäßig nicht so umgesetzt werden.
Die EKvW hat sich an einer Evaluation durch die EvH Ludwigsburg beteiligt, deren Ergebnisse im kommenden Frühjahr veröffentlicht werden. Davon versprechen wir uns aufschlussreiche Erkenntnisse zur Überprüfung unseres westfälischen Konzeptes und Vergleiche zu anderen Landeskirchen, die sich an der Studie beteiligt haben.

## III.2 Pfarrdienst

### III.2.1 Nachwuchs für den Pfarrdienst

*Abbildung: Entwicklung der Zahl der Theologiestudierenden*




Insgesamt geht die Zahl der Studierenden in geisteswissenschaftlichen Fächern in Deutschland zurück. Entsprechend geht EKD-weit auch die Zahl der Theologiestudierenden zurück, in den letzten 5 Jahren um insgesamt etwa 30%.
Diese besorgniserregende Entwicklung intensiviert die Bemühungen um eine Reform des Theologiestudiums. Es soll stärker auf Relevanz ausgerichtet werden, flexibler, interdisziplinärer und durchlässiger ausgestaltet sein. Dazu gehört, das Theologiestudium in die inzwischen allgemeingültige Struktur der Bachelor- / Masterstudiengänge und -abschlüsse zu überführen, so die kirchliche Positionierung für die Beratungen und Verhandlungen mit den Fakultäten.

Auf diesem Hintergrund kann der Rückgang der Zahl der Studierenden, die sich auf die Liste der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschrieben haben, fast wie ein „Erfolg“ gelesen werden: Es sind nur 12 Personen weniger als im letzten Jahr. Beruhigen kann diese Entwicklung dennoch nicht. Es braucht umfassend und gut ausgebildete Theologinnen und Theologen, die in besonderer Weise den Auftrag der Kirche kennen, in die Lebenswelten der Menschen von heute und morgen übersetzen, dialogisch vermitteln und Andere befähigen können.
Positiv ist, dass sich nicht mehr ausschließlich Personen, die sich auf der westfälischen Liste befinden und ein Erstes Kirchliches Examen bei der EKvW ablegen, auf einen Vikariatsplatz bewerben. Zunehmend möchten Personen mit Examina von anderswo – auch nichtkirchlichen Abschlüssen – Ihre Ausbildung zum Pfarrberuf in Westfalen aufnehmen.

*Abbildung: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht*

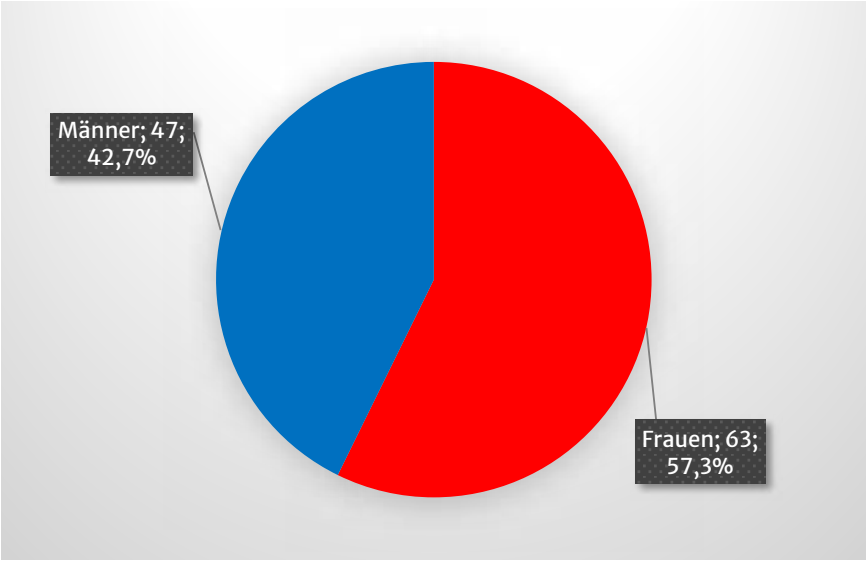
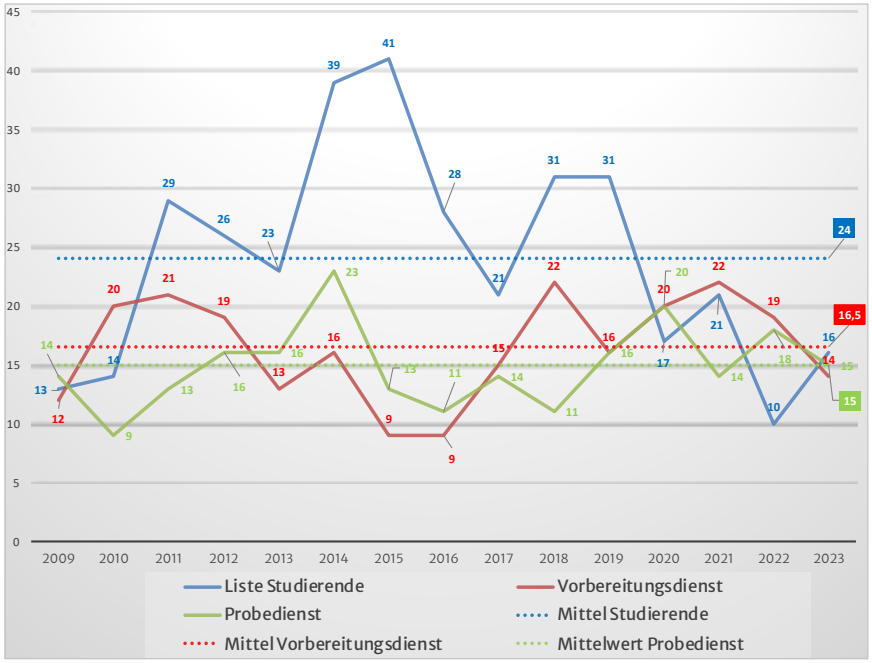


*Abbildung: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes*




Die Kurven der Grafik zeigen vereinzelt starke Schwankungen, die zum Teil auf äußeren Einflüssen (Abitur-Doppeljahrgang) oder Einmal-Effekten beruhen. Die Betrachtung von Durchschnittswerten legt sich deshalb nah. Für den Probedienst zeigt sich, dass der prognostizierte Wert von 15 Zugängen pro Jahr im Pfarrdienst tatsächlich erreicht wurde und wird. Ebenso wird deutlich, dass (rechnerisch jährlich) von 16,5 Personen im Vikariat 15 in den Probedienst eingestellt werden können, die Ausbildungsbemühungen führen also mit nur geringen zahlenmäßigen Einbußen zum gewünschten Erfolg.

Vier Landeskirchen – EKvW, EKiR, Lippische und die Reformierte Landeskirche – tragen die Ausbildung im Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal gemeinsam. Zurzeit wird die Konzeption der Ausbildung überarbeitet. Ziel ist es, die Ausbildung auf die Entwicklung eines pastoralen Selbstverständnisses zu konzentrieren, Praxis und Theorie enger und schlüssiger zu verzahnen und den Zeitraum von 2 ½ auf 2 Jahre zu verkürzen.

In die neue Ausbildungskonzeption werden auch Einsichten aus der ForumStudie in Sinne einer Querschnittsthematik aufgenommen: Das Schutzkonzept im Seminar macht Vikarinnen und Vikare auf eigenes Verhalten im Miteinander aufmerksam, im Lernfeld Seelsorge wird Nähe und Distanz in einer asymmetrischen Beziehung reflektiert, beim Thema Leitung insbesondere der Aspekt von Macht und Verantwortung.

Die Prüfungsordnungen für die 2. Theologische Prüfung und die Prüfungspraxis soll besser mit der Ausbildung und zwischen den Trägerkirchen synchronisiert werden.

Eine intensivere Untersuchung braucht das Phänomen, dass von 24 Studierenden nur 16,5 die Vikariatsausbildung aufnehmen. Wohin führt ihr Weg – in eine andere Beruflichkeit oder in den Dienst einer anderen Kirche?

Neben den Zugängen zum Pfarrberuf auf dem „grundständigen“ Weg, der sich durch den Master-Studiengang und Studienumstiege diversifiziert und ausdifferenziert, gibt es zurzeit etwa 25 Interessensbekundungen am Pfarrberuf in der EKvW von Menschen aus unterschiedlichen Richtungen und in unterschiedlichen Phasen der beruflichen Entwicklung. Ergebnisse lassen sich noch nicht zahlenmäßig darstellen. Mehr dazu im Berichtsteil zum Thema (S 8ff.)

### III.2.2 Aktuelle Zahlen und Entwicklungen für den Pfarrdienst

*Abbildung: Pfarrdienstentwicklung 2012-2023 (Personen)*

| Jahr | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtzahl | 1946 | 1911 | 1899 | 1862 | 1767 | 1738 | 1711 | 1655 | 1599 | 1548 | 1503 | 1408 | 1348 |
| Frauen in % | 35,9 | 36,1 | 36,6 | 37,1 | 37,8 | 37,9 | 38,4 | 38,7 | 39,5 | 40,0 | 40,5 | 40,1 | 41,9 |
| Pfarrstellen | 1321 | 1317 | 1309 | 1283 | 1246 | 1247 | 1241 | 1228 | 1201 | 1166 | 1137 | 1068 | 1008 |
| Frauen in % | k.A. | 29,5 | 30,4 | 31,1 | 33 | 33,8 | 34,6 | 35 | 36,4 | 36,2 | 37,7 | 37,4 | 40,2 |
| Probedienst | 309 | 301 | 308 | 301 | 267 | 237 | 220 | 195 | 176 | 150 | 136 | 125 | 110 |
| Frauen in % | k.A. | 66,4 | 64,9 | 63,8 | 61,8 | 61,2 | 61, | 64,6 | 67,6 | 64,7 | 63, 2 | 62,4 | 63,6 |
| Auftrag § 25 | 165 | 155 | 154 | 151 | 129 | 135 | 131 | 118 | 117 | 110 | 102 | 85 | 77 |
| Frauen in % | k.A. | 28,4 | 29,2 | 30,5 | 32,6 | 34,1 | 36.6 | 34,7 | 31,6 | 31,8 | 34,3 | 37,6 | 33,8 |

*Abbildung: Aktuelle Verteilung des Pfarrdienstes auf Beschäftigungsverhältnisse*

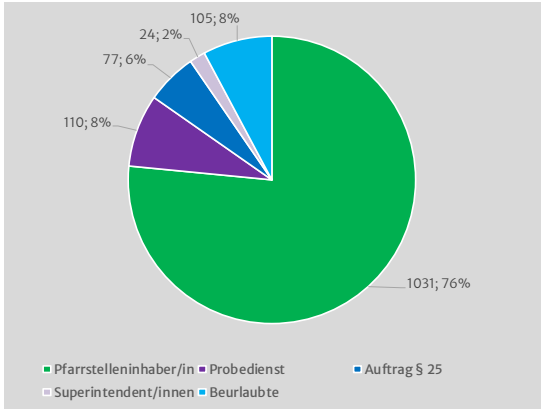
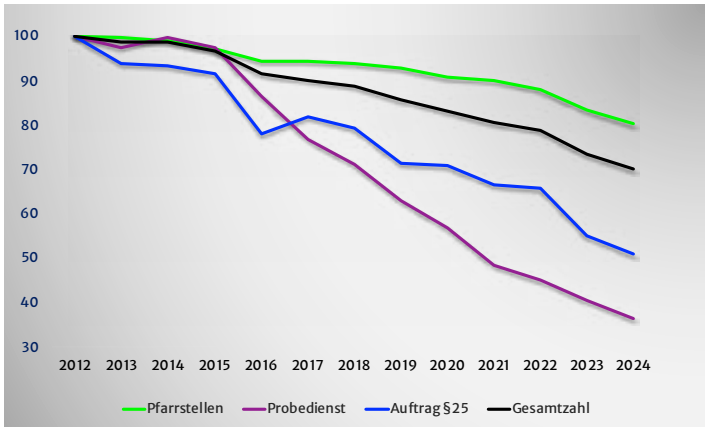


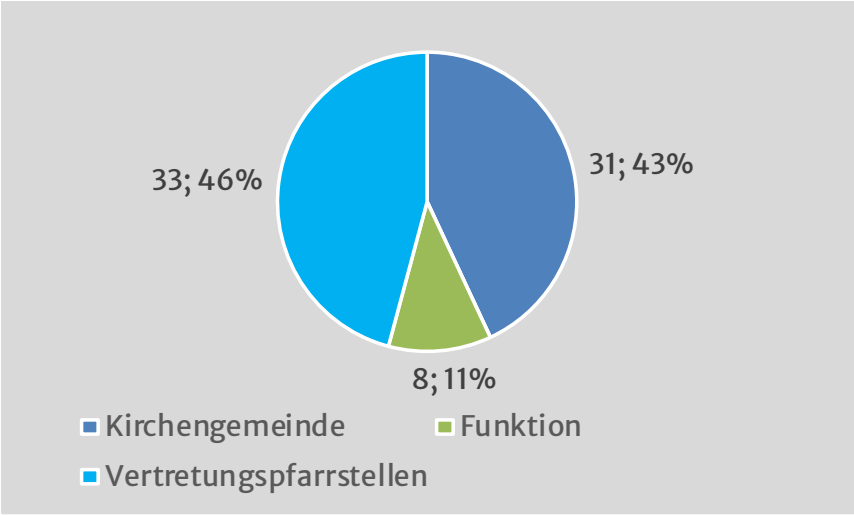

*Abbildung: Entwicklung Pfarrdienst - Beschäftigungsverhältnisse 2012-23/ Personen (2012 = 100 %)*



In der EKvW sind 105 Pfarrpersonen für unterschiedliche Aufgaben außerhalb der Landeskirche beurlaubt. Dazu gehören Dienste in Stellen der EKD im In- und Ausland, anderer Gliedkirchen und diakonischer Unternehmen. Ebenso lassen sich Pfarrpersonen aus familiären oder „sonstigen“ Gründen beurlauben. Diese unverändert hohe Zahl wird in den kommenden Jahren angesichts der Zahl von Eintritten in den Ruhestand kritisch betrachtet werden müssen.
Die Gesamtzahl der Pfarrpersonen ist seit 2012 um ca 30 % gesunken. Der stärkste Rückgang ist bei der Zahl der Personen im Probedienst mit 64 % und in Aufträgen nach § 25 PfDG.EKD mit 53 % zu verzeichnen.
Im Umkehrschluss bedeutet das: ein kontinuierlich wachsender prozentualer Anteil (ca 80 %) des Pfarrdienstes in der EKvW wird aus regulär geplanten Pfarrstellen geleistet. Damit gelingt eine Entwicklung, deren Ziel es ist, eine möglichst hohe Quote im Pfarrdienst aus regulären Stellen heraus zu leisten. Im Jahr 2012 lag diese Quote um etwa 10 % niedriger.
Begründete Ausnahmen sind Aufträge im Probedienst, zeitlich begrenzte Dienstaufträge für Personen im Übergang von einer Stelle zur anderen, nach einer Wiedereingliederung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen und zahlenmäßig begrenzte und strategisch wichtige Sonderdienste wie der Pfarrdienst im Übergang.
Auch in Aufträgen leisten Pfarrpersonen mit steigender Tendenz (über 40) ihren Dienst in der Vertretung vakanter Pfarrstellen.
Die dargestellte Entwicklung hat auch einen ökonomischen Effekt: Der Finanzbedarf für den Pfarrbesoldungszuweisungshaushalt kann im Vergleich zu den Aufwendungen für den Pfarrdienst in Pfarrstellen deutlich gesenkt werden.

### III.2.3 Pfarrstellenfreigaben

*Abbildung: Pfarrstellenfreigaben 2023 – prozentuale Verteilung*



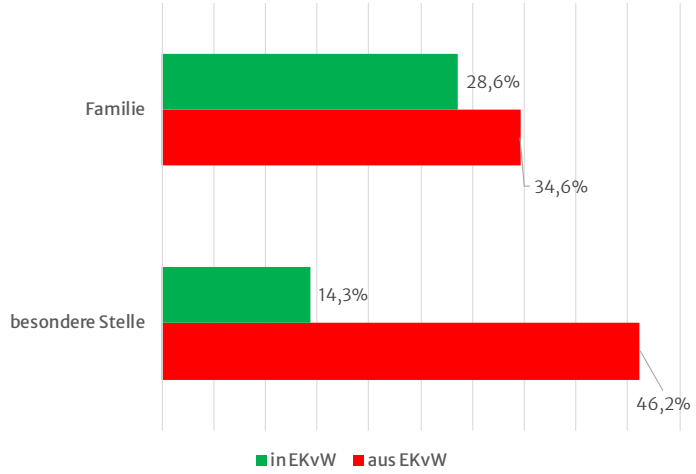

Die Zahl der zur Besetzung freigegebenen Pfarrstellen liegt ziemlich konstant bei ca. 40, davon sind im Durchschnitt der vergangenen Jahre gut 2/3 Gemeinde- und ca. 1/3 Funktionspfarrstellen.
Für das Jahr 2023 zeigt die Grafik ein untypisches Bild.
Mit diesem Jahr kommt das landeskirchenweite Konzept der „Vertretungspfarrstellen im Übergang“ zur Umsetzung. Insgesamt 33 Pfarrstellen mit einem Dienstumfang von ca. 27 Vollzeit-Stellen sind in den Gestaltungsräumen errichtet worden. Sie dienen dazu, insbesondere für die kommenden Jahre mit intensiven Veränderungen ein verlässliches Netzwerk an Vertretungsdiensten für den pastoralen Dienst in Gemeinden und Regionen zu entwickeln und vorzuhalten. Die meisten Stellen konnten inzwischen besetzt werden. Unter den Funktionspfarrstellen finden sich kaum noch Pfarrstellen zur Erteilung von Religionsunterricht, da der Bedarf zunehmend durch staatliche Lehrkräfte (Religionslehrerinnen und -lehrer) gedeckt werden kann.

In den Verfahren zur Besetzung der Stellen steigt der Anteil der sogenannten „Präsentationsverfahren“ in denen nur eine Person für das Wahlverfahren benannt wird. Diese Entwicklung lässt sich unterschiedlich lesen: Sie kann das Ergebnis einer geringen Auswahl an möglichen Kandidatinnen oder Kandidaten sein oder (und) das Ergebnis präziser(er) Bewerbungsprozesse, in denen es zunehmend gelingt, ausreichend Erkenntnisse für die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Stelle zu gewinnen.

### III.2.4 Pfarrdienstwechsel in die oder aus der EkvW

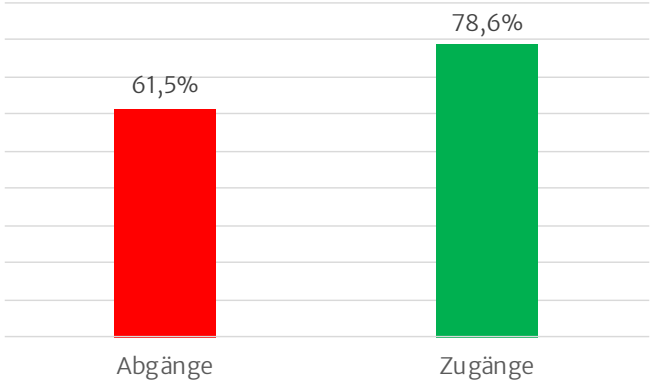
Was über Jahrzehnte zumeist nicht möglich war, ist mittlerweile – in einem geringen Maße – durchaus Realität, dass Personen im Pfarrdienst – neben dem Wechsel in die Diakonie oder in EKD-Pfarrstellen – auch in den Dienst anderer Landeskirchen wechseln. Dies ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen. Denn so werden in früheren Zeiten vorkommende echte Härten, die sich aus familiären Konstellationen ergaben, die einen weitreichenden Wohnortwechsel notwendig machten, verhindert. So wechseln in der gesamten EKD zunehmend mehr Pfarrpersonen die Landeskirche. Insgesamt ist die Zahl allerdings relativ gering. Im Zeitraum zwischen dem 1.1.2023 und dem 31.8.2024 verließen 26 Personen die EKvW, 15 traten den Dienst in unserer Kirche neu an. Hier sind auch Zu- und Abgänge aus oder in Beurlaubungen erfasst.
Eine statistische Betrachtung zeigt, dass das verbreiteste Motiv für einen Wechsel tatsächlich privat-familiäre Gründe sind. 35 % der Personen, die die EKvW verließen, taten das – auch – aus familären Motiven, für 37 % der Zugänge traf dies zu. Ein weiteres, wichtiges Motiv für einen Wechsel aus der EKvW scheint der Wunsch zu sein, in eine andere, besondere Stelle – außerhalb des Gemeindedienstes – zu sein: Funktions- oder Leitungspfarrstellen. Dies traf auf nahezu jeden zweiten Stellenwechsel zu. Bemerkenswert ist allerdings, dass lediglich 14 % der Zugänge in eine solche Stelle in der EKvW wechselten.

*Abbildung: Motive für Pfarrstellenwechsel*




Eine weitere Betrachtung der Abgänge zeigt ebenfalls ein bemerkenswertes Phänomen. Bei 50 % derjenigen, die die EKvW verließen, lag eine krisenhafte Situation im Dienst vor Ort in der bestehenden Stelle vor – soweit bekannt. Das bedeutet, dass hier grundsätzlich ohnehin der Wunsch nach oder sogar die Notwendigkeit zu einem Stellenwechsel bestand. Die betreffenden Personen konnten aber offensichtlich keine für sie passende Stelle in unserer Landeskirche finden bzw. es war nicht möglich, sie in eine solche zu vermitteln.

*Abbildung: Kontakt zum Personaldezernat bei Wechseln*




Hier gab es durchaus entsprechende Bemühungen: Über 60 % aller Wechsler in einen Dienst außerhalb der EKvW standen im – mitunter intensiven und längeren – Kontakt zum Personaldezernat, wobei es u.a. um die Frage nach einer passenden Stelle in unserer Kirche ging. Auch die Personen, die es neu für die EKvW zu gewinnen galt, fanden Ihren Zugang zumeist über den Kontakt zum Personaldezernat. Hier waren es sogar beinahe 80 % mit entsprechenden Kontakten.
Fazit ist, dass im Zuge des Fachkräftemangels auch Pfarrerinnen und Pfarrer von den Möglichkeiten eines weiter gefächerten Arbeitsplatz-angebotes Gebrauch machen. Die Motive sind in der Regel mehr-dimensional, hängen aber häufig mit privaten Bedürfnissen zusammen. Nicht zu vergessen ist, dass die Attraktivität (besondere Aufgaben) bzw. Unattraktivität (Krise) der Stelle aber ein ganz entscheidender Faktor ist, den es konkret zu verbessern gilt.

### III.2.5 Prognosen und Szenarien bis 2045

*Abbildung: Entwicklung Personen – Pfarrstellen 2023 – 2045*

| | | Personen | | | | | Pfarrstellen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bestand | Gemeindeglieder | Bestand | in Aufträgen | beurlaubt | Zugänge | Abgänge | Gesamt | Funktion | RU | Vertr. | in KG | Gemeindegl./ Gemeindepfrst. |
| 2024 | 1.921.223 | 1.348 | 187 | 105 | 15 | 103 | 983 | 189 | 147 | 10 | 637 | 3.016 |
| **2025** | **1.882.450** | **1.260** | **145** | **101** | **15** | **75** | **957** | **170** | 138 | **30** | **618** | **3.045** |
| 2026 | 1.844.261 | 1.200 | 120 | 96 | 15 | 60 | 928 | 169 | 130 | 30 | 599 | 3.078 |
| 2027 | 1.806.702 | 1.155 | 100 | 92 | 15 | 110 | 908 | 170 | 122 | 30 | 586 | 3.085 |
| 2028 | 1.769.799 | 1.060 | 90 | 85 | 15 | 123 | 835 | 153 | 115 | 30 | 537 | 3.296 |
| 2029 | 1.733.519 | 952 | 75 | 76 | 15 | 120 | 756 | 134 | 108 | 30 | 484 | 3.582 |
| **2030** | **1.697.913** | **847** | **65** | **68** | **15** | **122** | **674** | **113** | 101 | **30** | **429** | **3.954** |
| 2031 | 1.662.916 | 740 | 56 | 59 | 12 | 55 | 589 | 94 | 95 | 20 | 380 | 4.378 |
| 2032 | 1.628.578 | 697 | 44 | 56 | 12 | 65 | 563 | 91 | 90 | 20 | 362 | 4.493 |
| 2033 | 1.594.859 | 644 | 35 | 52 | 12 | 46 | 526 | 84 | 84 | 20 | 337 | 4.726 |
| 2034 | 1.561.736 | 610 | 33 | 49 | 12 | 46 | 498 | 80 | 79 | 20 | 319 | 4.895 |
| **2035** | **1.529.061** | **576** | **30** | **46** | **12** | **26** | **472** | **76** | 74 | **20** | **301** | **5.076** |
| 2036 | 1.496.877 | 562 | 28 | 45 | 10 | 30 | 461 | 77 | 70 | 20 | 294 | 5.086 |
| 2037 | 1.465.171 | 542 | 27 | 43 | 10 | 26 | 445 | 77 | 66 | 15 | 287 | 5.110 |
| 2038 | 1.433.851 | 526 | 26 | 42 | 10 | 16 | 432 | 77 | 62 | 15 | 278 | 5.159 |
| 2039 | 1.402.880 | 520 | 26 | 42 | 10 | 19 | 427 | 79 | 58 | 15 | 275 | 5.108 |
| 2040 | 1.372.210 | 511 | 26 | 41 | 10 | 7 | 419 | 80 | 55 | 15 | 270 | 5.087 |
| 2041 | 1.341.851 | 514 | 26 | 41 | 10 | 8 | 422 | 84 | 51 | 15 | 271 | 4.945 |
| 2042 | 1.311.814 | 516 | 26 | 41 | 10 | 12 | 424 | 88 | 48 | 15 | 272 | 4.814 |
| 2043 | 1.282.155 | 514 | 26 | 41 | 10 | 6 | 422 | 90 | 45 | 15 | 271 | 4.725 |
| 2044 | 1.252.699 | 518 | 26 | 41 | 10 | 11 | 425 | 94 | 43 | 15 | 274 | 4.579 |
| 2045 | 1.249.373 | 517 | 26 | 41 | 10 | 8 | 424 | 96 | 40 | 15 | 273 | 4.481 |

Die Tabelle auf der vorangegangenen Seite zeigt wie schon in den beiden letzten Personalberichten eine Prognose auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Zahlen, nunmehr bis zum Jahr 2045 fortgeschrieben. Wesentliche Bezugspunkte sind die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen gemäß den statistischen Erhebungen, die vorhandene Anzahl der Personen im aktiven Dienst, die geplante Anzahl der Zugänge aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Jahre, korrigiert um die aktuellen Entwicklungen (Studierendenzahlen) und die aufgrund der Regelaltersgrenze absehbaren Ruheständе.
Aus diesen Eckdaten werden die prozentualen Veränderungswerte errechnet, die als Hochrechnungen zu lesen sind. Inzwischen wissen wir mit Blick auf die Tabellen der letzten 10 Personalberichte, dass die Voraussagen sich kontinuierlich bestätigt haben und somit sehr verlässlich sind.
Auf zwei Faktoren sei besonders hingewiesen:

1. In den letzten Jahren ist die Zahl der Personen stark angestiegen, die auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand gehen. Möglicherweise steigt diese Zahl nach der Wiedereinführung der Durchstufung im Jahr 2025 noch einmal an. Das würde bedeuten, dass die Zahl der aktiven Pfarrpersonen noch früher stark absinkt als es hier sichtbar und darstellbar ist.
2. Die Zahl der Beurlaubten wird in der Tabelle proportional mit abgesenkt. Das entspricht aber nicht der stabilen Anzahl an Beurlaubungen der letzten Jahre (siehe den Kommentar zur Tabelle S. 25). Ob sich dies so realisiert, muss abgewartet werden.

### Fortschreibung der Stellenplanung in 5-Jahreskorridoren

Es ist davon auszugehen, dass sich das Verhältnis von Kirchenmitgliedern zu Pfarrstellen weiter realisieren wird, wie es die Synode 2021 für den Zeitkorridor bis Ende 2025: 1: 3000 schon beschlossen hat, bis Ende 2030 1: 4000 und bis Ende 2035 1:5000 für eine spätere Beschlussfassung vorgeschlagen hat.
Eine Beschlussempfehlung für den Zeitkorridor zur Planung von Pfarrstellen vom 1.1.2026 bis Ende 2030 von 1 Pfarrstelle : 4000 Gemeindeglieder liegt der Landessynode zu dieser Tagung vor.

Es sei (auch) hier darauf hingewiesen, dass es das „integrierte“ Planungsziel für die Wahrnehmung von pastoralen Aufgaben in Gemeinden und Regionen der Kirchenkreise ist, durch planvolle Konzeptionen und ein systematisches Ausrollen der Interprofessionellen Pastoral Teams einen Schlüssel von 1 hauptamtlichen Person im pastoralen Dienst : 3000 Gemeindegliedern zu erreichen und zu stabilisieren.

### III.2.6 Umsetzung landeskirchlicher Pfarrstellenplan

In einem parallelen Prozess zur planvollen Reduktion von Pfarrstellen in Zeitkorridoren in den Kirchenkreisen hat die Kirchenleitung zu Beginn des Jahres 2023 eine „Gesamtkonzeption für alle landeskirchlichen Pfarrstellen“ beschlossen (gemäß §40 Abs.1 der Ausführungsverordnung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes: ***Die Kirchenleitung verabschiedet mindestens alle fünf Jahre eine Gesamtkonzeption für alle landeskirchlichen Pfarrstellen. Die Pfarrstellenkonzeption soll benennen: 1. die Anzahl der Pfarrstellen für die einzelnen Arbeitsbereiche, 2. das Pfarrstellenformat für jede einzelne Pfarrstelle.)*** .
Der Beschluss enthielt eine Absenkung der Zahl der landeskirchlichen Pfarrstellen von 81,25 auf 65,5 (jeweils Vollzeit), also eine Reduzierung um 13,75 bis zum Zielkorridor 31.12.2025.
Zugleich umfasst der Beschluss inhaltliche Kriterien für die Prüfung, ob im Falle der Fortführung einer Aufgabe diese aus einer Pfarrstelle oder einer anderen (Fach-)Stelle heraus sachgemäß ist:

- Öffentliche Repräsentanz von Kirche (CA 14)
- Theol.-wissenschaftliche kontextsensible Expertise erforderlich
- Reflexion der Gesamtheit d. kirchlichen Handlungsfelder in Bezug auf die Kommunikation des Evangeliums
- „Symbolisches Kapital“ des Ordinierten Amtes, pastorale Aufgaben „Befähigende“ Funktion („to equip the saints“/ Eph. 4,12ff.)

Eine Arbeitsgruppe des Kollegiums des Landeskirchenamtes nahm vornehmlich die Stellen in den Blick, deren Besetzung in der Laufzeit des Korridors enden und prüfte in drei Alternativen die Perspektive: weitere

Besetzung der Stelle mit Pfarrdienst aufgrund der gefundenen Kriterien, Besetzung der Stelle mit einer anderen Profession oder Berufsgruppe, Aufhebung der Stelle.
Auf Grundlage der Ergebnisse hat die Kirchenleitung einen Plan zur Umsetzung beschlossen. Im Ergebnis konnte die Vorgabe von 65,5 Vollzeitpfarrstellen erreicht werden. 5,5 Stellen fielen oder fallen ersatzlos weg, 8,25 wurden oder werden noch durch Stellen für andere Berufsgruppen ersetzt.
Auch diese Planung hat einen ökonomischen Effekt: Die Personalaufwendungen für den Bereich der landeskirchlichen Pfarrstellen können bis Ende 2025 insgesamt um ca. 1.200.000 € gesenkt werden.
Für den kommenden Fünfjahres-Korridor bis zum 31.12.2030 wird die Planung fortgeschrieben und im Laufe des Jahres 2025 entschieden.

### III.2.7 Spezialseelsorge – Einzelauswertung

**Da gerade in dem Handlungsfeld Seelsorge und Beratung viele pfarramtliche Dienste im Probedienst und mit Auftrag wahrgenommen wurden und klar war, dass diese vor allem durch die zu erwartende abnehmende Zahl von Pfarrpersonen nicht im gleichen Umfang aufrechterhalten werden können, arbeiteten die Verantwortlichen im Handlungsfeld und in den einzelnen Seelsorgefeldern schon seit geraumer Zeit an Konzepten der Personalentwicklung. Erste konkrete Ergebnisse lagen der Landessynode 2017 mit dem Text „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW“ vor.**

*Abbildung: Sonderseelsorge nach Beschäftigungsverhältnissen (Vollzeit-Kapazitäten)*

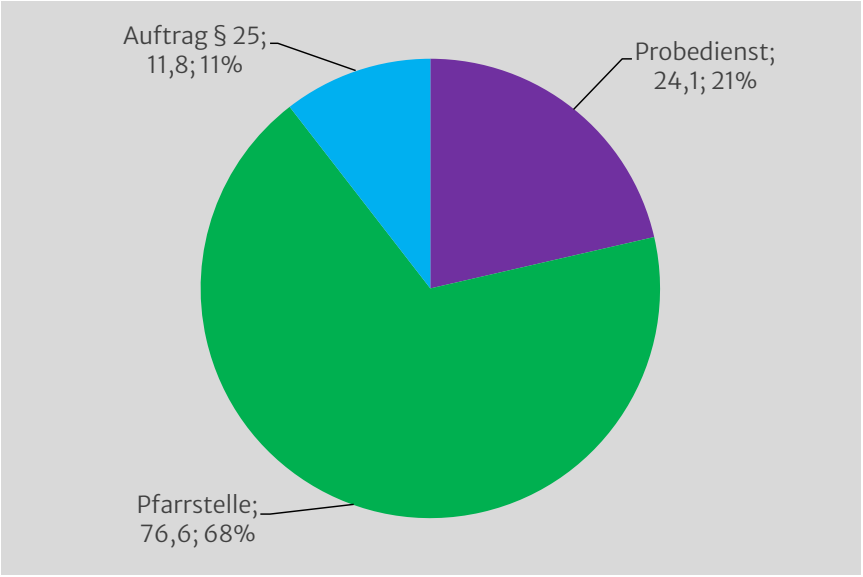
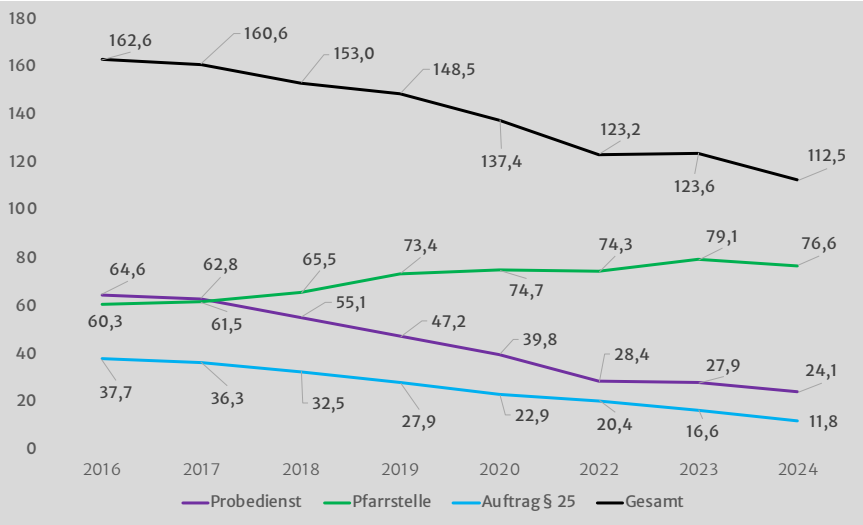


*Abbildung: Entwicklung der Verteilung nach Beschäftigungsverhältnissen in der Sonderseelsorge (Vollzeit-Kapazitäten)*




Diese Konzeption hat zum Ziel, den Dienst in den verschiedenen Seelsorgefeldern qualitativ, strukturell und personell zu sichern und die Kirchenkreise in der Verantwortung für den Dienst in der Spezialseelsorge zu entlasten.
In den Jahren 2018 bis 2022 wurde der Beschluss der Landessynode umgesetzt. Dabei wurden andere Berufsgruppen für den seelsorglichen Dienst in den Blick genommen und erste Stellen entsprechend ausgeschrieben.
Im Rahmen des Transformationsprozesses muss die Konzeption aus dem Jahr 2017 zu einer „Gesamtkonzeption Seelsorge 2.0“ weiterentwickelt und diskutiert werden. Anträge aus Kirchenkreisen z. B. zur digitalen Seelsorge oder zur Sicherstellung seelsorglicher Dienste in Kliniken mit überregionaler Bedeutung sollten darin ihren Niederschlag finden.

## III.2.8 Ev. Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als res mixta organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.
Jede Religionslehrerin und jeder Religionslehrer muss eine kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.
Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.
Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der Landeskirchen mit dem Land NRW. Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zur Zeit Refinanzierungsanteile für über 153 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Evangelische Religion und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 19 kreiskirchlichen Schulreferent/innen sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.

*Abbildung: Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst*

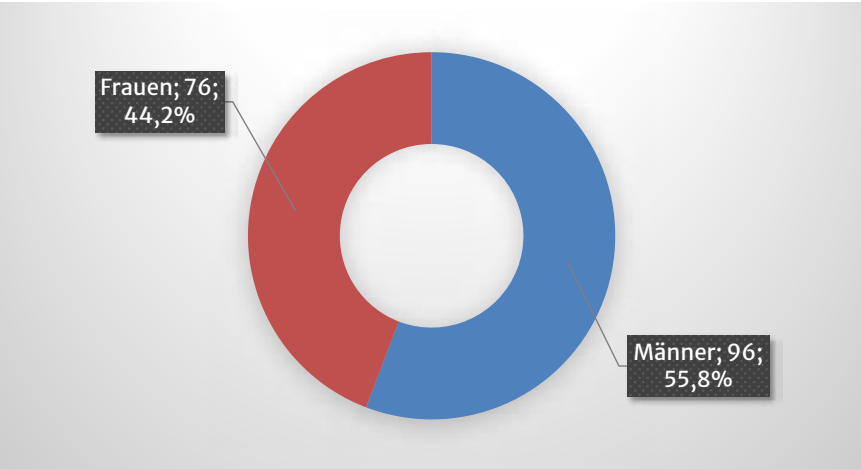
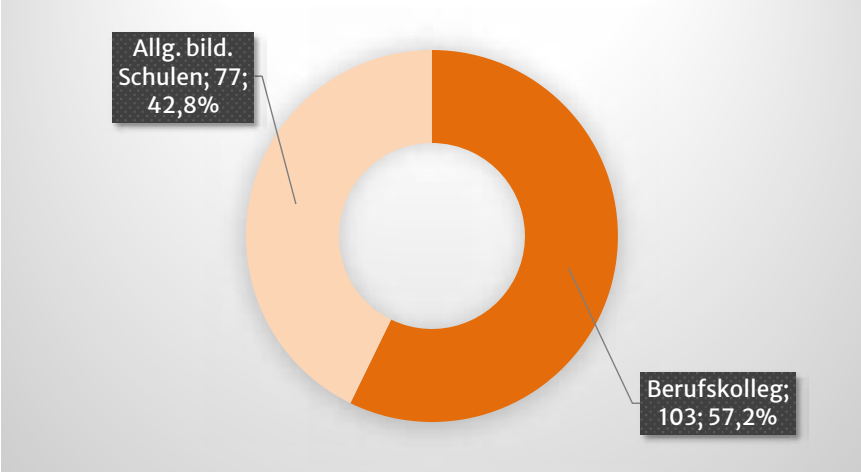



*Abbildung: Schuldienst nach Schulform*




## Zahlen und Fakten (lt. Amtlicher Schuldaten für das Schuljahr 2023/24)

### Lehrerinnen und Lehrer

Im Bereich der EKvW werden rd. 9.200 Lehrerinnen und Lehrer im evangelischen RU an staatlichen und Ersatzschulen eingesetzt. Evangelischer RU, der im Wesentlichen von staatlichen Lehrkräften getragen wird, erreicht derzeit ca. 314.000 Schülerinnen und Schüler. Religionslehrerinnen und -lehrer sind – mit kirchlicher Beauftragung - eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrerinnen und Lehrer „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu“ (§ 2 Abs. 2 Gemeinsame Vokationsordnung der EKiR, EKvW und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001).

### Schülerinnen und Schüler

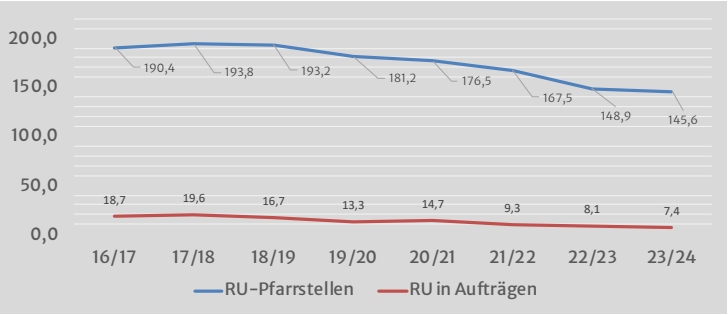
In der EKvW gibt es im Schuljahr 2023/24 rd. 256.000 evangelische Schülerinnen und Schüler (2010: ca. 450.000; Vorlage 1.3. für die Landessynode 2010, Gemeinden und Pfarrstellen - Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen). Darüber hinaus nehmen im Schuljahr 2023/24 rd. 58.000 Schülerinnen und Schüler (2009/2010: rd. 103.000) anderer Konfession und Religion sowie ohne Konfession bzw. Religion am ev. RU teil. Ev. RU umfasst wöchentlich rd. 30.500 Unterrichtsstunden. An 401 Schulen wird der Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Unterricht erteilt.

### Pfarrerinnen und Pfarrer

Zurzeit unterrichten 203 Pfarrerinnen und Pfarrer mit rd. 161 Stellenanteilen RU, davon rd.
58 % an Berufskollegs,
32 % an Gymnasien und Gesamtschulen,
7 % an Haupt-, Real- und Sekundarschulen,
1 % an Grundschulen,
2 % an Förderschulen.

Das heißt: Derzeit arbeiten rd. 15% der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer hauptamtlich oder stellenanteilig bzw. nebenamtlich als RU erteilende kirchliche Lehrkräfte in der Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte, nachhaltige Wirkmöglichkeiten im System Schule. Über die Erteilung von RU hinaus übernehmen sie in der Schule und im Kirchenkreis weitere Aufgaben. (Siehe Anlage "Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte" im Personalbericht 2016)

*Abbildung: Entwicklung RU nach Beschäftigungsverhältnis*




## Finanzen

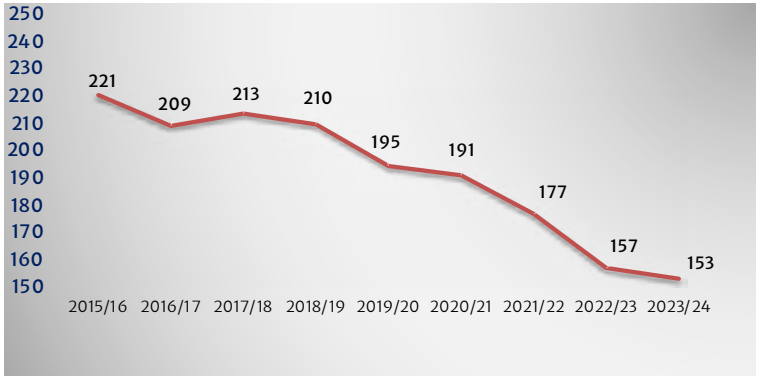
Die kirchlichen Lehrkräfte sind überwiegend Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen. Diese werden durch das Land NRW sowie diverse Ersatzschulträger refinanziert (Haushaltsansatz 2024 = rd. 18 Mio. €). Bei einer für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Zuweisung an den Teilhaushalt „Pfarrbesoldungszuweisung" in Höhe von rd. 118,7 Mio. € macht die Refinanzierung einen Anteil von rd. 15% aus.

## Perspektiven

Die Altersstruktur der kirchlichen Lehrkräfte entspricht der Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt. Daher wird die Gewinnung von jungen Pfarrerinnen und Pfarrern, die als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt werden können, im Blick behalten werden müssen.

Auch zukünftig werden kirchliche Lehrkräfte ergänzend zur Verfügung stehen müssen, um Unterrichtsausfall im Ev. RU zu vermeiden. Gerade im Blick auf den Mangel an staatlichen Lehrkräften sind die kirchlichen Lehrkräfte als Ein-Fach-Lehrerinnen und -Lehrer für ev. Religion ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs auch in Mangelfächern. Der Bedarf an kirchlichen Lehrkräften wird schuljährlich überprüft. Der Einsatz einer kirchlichen Lehrkraft kann ggf. in jedem Schuljahr angepasst oder auch beendet werden, wenn die Schulleitung erklärt, dass der Bedarf schulintern durch Lehrkräfte mit der Fakultas „Ev. Religion" gedeckt werden kann, und zwar unbeschadet der Inhaberschaft der entsprechenden Pfarrstelle des Kirchenkreises. Die Schulleitungen wissen die damit verbundene Flexibilität auch zu schätzen. Allerdings sind die Schulen auf den kontinuierlichen und verlässlichen Einsatz von kirchlichen Lehrkräften angewiesen. Vakanzen im Rahmen einer Neubesetzung sind schulorganisatorisch nur schwer oder gar nicht zu kompensieren. Auf Grund ihrer spezifischen Ausbildung leisten kirchliche Lehrkräfte darüber hinaus einen besonderen Beitrag, insbesondere im Bereich der Schulseelsorge, der über die unterrichtliche Tätigkeit hinausgeht und ein besonderes Profil in das System Schule einbringt. Dies wird von den Schulleitungen ebenfalls sehr geschätzt.

*Abbildung: Entwicklung RU insgesamt*



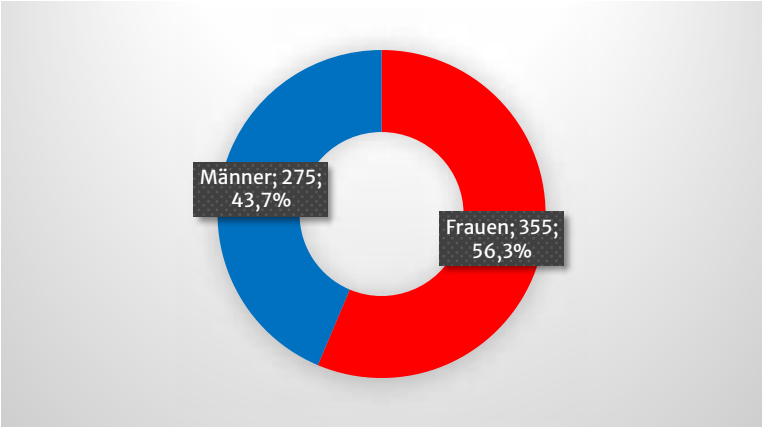
# IV. Weitere kirchliche Berufe

**Die Gesamtzahlen der Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen belegen es eindeutig: der weitaus größte Teil der Arbeitsleistung in unserer Kirche wird außerhalb der pastoralen Arbeitsfelder erbracht. Das folgende Kapitel soll dazu dienen, dies gebührend wahrzunehmen und auf mögliche Herausforderungen bzw. Problemstellungen hinweisen.**
**Hier finden sich Daten und Analysen zu den einzelnen Berufsgruppen der im Raum der Evangelischen Kirche von Westfalen Beschäftigten.**

## IV.1 Mitarbeitende in gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

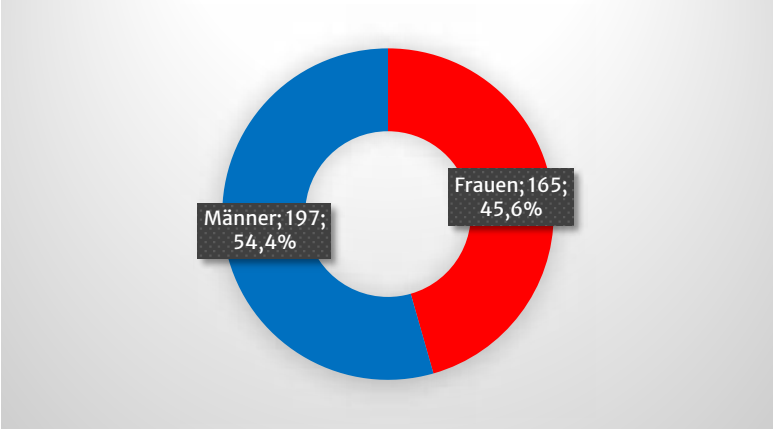
Die Datenlage für 630 Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO), die auf Grundlage der gleichnamigen Ordnung in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche beschäftigt werden, basiert auf einer jährlichen Abfrage sowie den vorgelegten Arbeitsverträgen.
Damit können einigermaßen gesicherte Aussagen zu den Anstellungs-situationen getroffen werden. Eine gewisse Unschärfe bleibt, weil Meldungen und Arbeitsverträge vom Beschäftigungsbeginn abweichen und teilweise auch Anstellungen an der VSBMO vorbei vorgenommen werden.

*Abbildung: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Personen)*




Was fällt auf, wenn wir die Zahlen betrachten? Die Zahl der Mit-arbeitenden ist in den letzten Jahren mit 630 Personen stabil (2019: 624). Verändert ist der höhere Anteil an Frauen mit 355 Personen und 56,3 % (2019 mit 328 Personen und 52,6 %)
Auch bei den Vollzeitstellen steigt der Frauenanteil auf 45 %, der 2019 noch bei 41 % lag:

*Abbildung: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)*




Hier wirkt sich die Möglichkeit der Wahrnehmung von Elternzeit aus, die von Vätern und Müttern gleichermaßen angemeldet werden können. Außerdem ist ein Trend zu beobachten, dass im Sinne der Work-Life-Balance vermehrt Teilzeitbeschäftigung bei jungen Mitarbeitenden gewünscht ist.
Die folgende Abbildung zeigt in den Zahlen deutlicher, dass im Vergleich zu 2019 der Anteil der Männer in Teilzeit nicht gestiegen ist (2019: 75 %), sondern der Anteil der Frauen in Vollzeit.

*Abbildung: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Übersicht*

| | Zahl | % | PK Vollzeit | Vollzeit % | Teildienstquote |
|---|---|---|---|---|---|
| Frauen | 355 | 56,3% | 165 | 46,5% | 2,15 |
| Männer | 275 | 43,7% | 197 | 71,6% | 1,40 |
| Gesamt | 630 | | 362 | 57,5% | 1,74 |

Dieses hängt auch mit der fast doppelt so hohen Anzahl an jungen Mitarbeiterinnen in der Altersgruppe der bis 29-jährigen zusammen. Ebenso mit der um 1/3 höheren Anzahl an Mitarbeiterinnen in der Altersgruppe von 30-39. Das war 2019 deutlich anders. Außerdem ist die Zahl der jungen Mitarbeitenden bis 29 insgesamt von 208 in 2019 auf 115 gesunken.

*Abbildung: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen/ Alter*

| | bis 29 | 30-39 | 40-49 | 50-67 |
|---|---|---|---|---|
| Frauen | 76 | 97 | 58 | 124 |
| Männer | 39 | 64 | 50 | 122 |
| Gesamt | 115 | 161 | 108 | 246 |

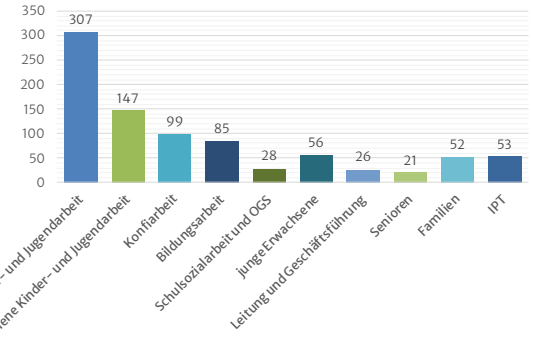
Der Blick auf die Altersgruppen zeigt, dass wir zwar insgesamt stabile Zahlen haben aber dringend Maßnahmen einleiten müssen, um Personalentwicklung und Personalplanung mindestens auf der Ebene von Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen möglich zu machen.
Nur so wird es möglich, Mitarbeitende aus dem Bereich der VSBMO über verschiedene Stellenschwerpunkte in kirchlichen Stellen und für die notwendige Kirchenentwicklung langfristig zu gewinnen.

## Hinweise für die Personalentwicklung

Schon der letzte Personalbericht hat gezeigt, dass längst nicht alle notwendigen Möglichkeiten von Personalplanung und Personalentwicklung vorhanden sind bzw. genutzt werden. Damit verbunden wird auch Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels erschwert, weil wir Menschen schnell wieder verlieren, wenn Onboarding und Personalentwicklung zu schwach entwickelt sind.
Die sowohl pädagogische als auch theologische Grundqualifikation und die Anstellungsfähigkeit als Diakonin/ Diakon oder Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge tragen dazu bei, dass in der aktuellen kirchlichen

Krise Handlungsfelder weiter und neu entwickelt werden können und Personalentwicklung und Personalplanung über die verschiedenen Berufsgruppen hinaus möglich wird.
Die Breite des Arbeitsfeldes für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit hat mit Einrichtungen der Interprofessionellen Pastoralteams deutlich zugenommen. Damit ist das Arbeitsfeld attraktiver geworden, weil es nicht, wie in früheren Jahren, auf den Bereich Kinder- und Jugendarbeit begrenzt ist.
Eine gute Nachricht: Wir haben weiterhin Kontinuität bei den Neuzugängen. Die schlechte Nachricht: Gleichzeitig alarmieren die Zahlen bei den Abgängen.
Im vergangenen Jahr gab es eine Spitzenzahl von 62 Neueinstellungen, diese Zahl ist noch einmal um 10 Personen höher als im Vorjahr und um 20 Personen höher als im Schnitt der Vorjahre. D.h. es gelingt kirchlichen Trägern, Menschen zu gewinnen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass im gleichen Zeitraum 26 Mitarbeitende die Kirche verlassen haben. Unter denen, die der Kirche beruflich den Rücken gekehrt haben, sind nur 9 Personen aufgrund des Ruhestandes ausgeschieden. Alle anderen haben sich außerhalb von westfälischen Anstellungsträgern neue Stellen gesucht.
Ruhestandsbedingt werden in den nächsten 17 Jahren 246 Mitarbeitende aus dem Dienst gehen – das sind 40 % der VSBMO- Mitarbeitenden. In den nächsten 10 Jahren werden von diesen Personen schon 190 in den Ruhestand gehen, in den nächsten 5 Jahren davon 104 Personen.
Diese Zahlen müssen uns aufhorchen lassen.

*Abbildung: Arbeitsfelder der VSBMO-Mitarbeitenden*




Die Abbildung oberhalb zeigt: Immer noch ist die größte Gruppe in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig, gewinnt, schult und begleitet Ehrenamtliche für diese Arbeitsfelder. Dieses Arbeitsfeld ist Gegenwart und Zukunft unserer Kirche. Aber auch die anderen Felder, in denen gesät und geackert wird, zählen zu den Gründen, die in der letzten Kirchenmitgliederstudie unsere Mitglieder benennen, was sie von Kirche erwarten und was sie an und in unseren Kirchen hält.
D.h. die Zahlen von oben benennen eigentlich nicht zuerst Personalzahlen, sondern pädagogisch – diakonisch – theologische Arbeitsinhalte für unsere Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Angebote.
In Verbindung zu den im vorherigen Abschnitt genannten Zahlen stellt sich die Frage: Wie sichern wir unseren Auftrag, wenn diese Mitarbeitenden aus dem Dienst ausscheiden?

### Bei welchen Trägern arbeiten die 630 VSBMO-Mitarbeitenden?

Hier lässt sich eine kleine Trendwende in der Anstellungsebene mit Möglichkeit mit Personalplanung und -entwicklung nennen. Erstmals übersteigt die Anzahl der Mitarbeitenden in Kirchenkreisen und Landeskirche – also Ebenen, in denen Personalplanung und Personalentwicklung möglich ist, weil größere Einheiten Entwicklung und Planung zulassen - die Zahl derer, die in Kleinstanstellungen (Gemeinde oder Verein) angestellt sind. Dieser minimale Trend hängt damit zusammen, dass Mitarbeitende in Interprofessionellen Pastoralteams (einzige Ausnahme

bisher noch Kirchenkreis Bochum und Lüdenscheid-Plettenberg) auf Ebene des Kirchenkreises beschäftigt werden und Kirchenkreise dazu übergegangen sind, die Mitarbeitenden nach VSBMO in kreiskirchlicher Anstellung zu überführen.

*Abbildung: Anstellungsträger*

| Träger | Männer | Frauen | Gesamt |
|---|---|---|---|
| Kirchenkreis | 127 | 154 | 281 |
| Kirchengemeinde | 99 | 150 | 249 |
| Landeskirche | 23 | 16 | 39 |
| Verein/ Verband | 26 | 35 | 61 |

Personalführung und Personalbegleitung braucht Ressourcen in Form von geeignetem Führungspersonal mit entsprechender Fachlichkeit für das kirchliche Handlungsfeld einerseits, die Finanzherausforderungen und das Personalmanagement andererseits.
In 12 von 26 Kirchenkreisen wird dies beispielhaft, zum Teil schon jahrzehntelang praktiziert. Diese Kirchenkreise lassen sich als Modell für diejenigen, die noch nicht so weit sind, benennen: Bielefeld, Hagen, Hamm, Herford, Herne, Iserlohn, Lübbecke, Münster, Siegen-Wittgenstein, Soest-Arnsberg, Tecklenburg, Vlotho.
Einige Kirchenkreise beginnen mit Teilumstellungen, zu nennen wären: Bochum, Recklinghausen und Unna.
In den Kirchenkreisen Dortmund, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gütersloh, Halle, Hattingen-Witten, Lüdenscheid-Plettenberg, Minden, Schwelm, Steinfurt-Coesfeld-Borken ist zumindest die Fachbegleitung über Leitungen des Jugendreferates in kreiskirchlicher Anstellung organisiert, ohne dass dort auch Dienst- und Fachaufsicht und Personalentwicklung und Personalmanagement übertragen wurde. Darum ist die Trendwende, um Personalplanung und Personalentwicklung zu ermöglichen, noch nicht erreicht, denn die Mehrzahl der Kirchenkreise handelt noch unter den Möglichkeiten, die wir eigentlich als Kirche hätten:
Wir sind eine Organisation mit Netzwerkmöglichkeiten,
Wir sind eine Organisation, die multi- und interprofessionell an den Bedarfen der Menschen und an ihrem Auftrag orientiert handeln kann und wir sind eine Organisation, deren Kern und Identität Vertrauen, Gemeinschaft und flache Hierarchie beinhaltet.
Nicht zuletzt die Forumsstudie zeigt auf, dass die Anstellungsgegebenheiten in unserer Kirche leider auch Machtstrukturen, Machtmissbrauch und Abhängigkeitsverhältnisse beinhalten, in denen der Schutz der Organisation vor den Schutz der Menschen und z.T. auch der Mitarbeitenden gestellt wurde. Eine Veränderung der Anstellungsebene würde auch hier für einen Fortschritt aus den Abhängigkeiten bewirken, der zurzeit nach den bitteren Erkenntnissen der Forumsstudie noch nicht zu sehen ist.
Die Frage nach einer guten Anstellungsebene, ehrlicher Teamarbeit, Transparenz und flacher Hierarchie ist für Berufseinsteigerinnen und -einsteiger immer wichtiger.
Wenn junge Menschen sich entscheiden sollen, beruflich in Kirche tätig zu werden und sich als Diakon*in oder Gemeindepädagog*in ausbilden zu lassen, müssen wir in diesen Punkten besser, verlässlicher und glaubwürdiger werden.
Noch sind unsere Ausbildungen in Westfalen einigermaßen stabil, auch wenn eine Ausbildung im letzten und in diesem Jahr mangels Bewerberinnen und Bewerbern stark zurückgefahren werden musste.
Im Wittekindshof befinden sich derzeit 16 Auszubildende und Studierende einschließlich der Studierenden des Wittekindshofes an der Fachhochschule der Diakonie in der diakonischen Ausbildung.
Erfreulich ist, dass sich die Zahl der Quereinsteigerinnen und -einsteiger sehr stabil bis steigend entwickelt. Berufsbegleitende Diakon*innenausbildung Bethel, Bielefeld, läuft derzeit mit 30 Auszubildenden, die noch stetig steigen, da das Modulsystem auch im laufenden Jahr Einstiege möglich macht.

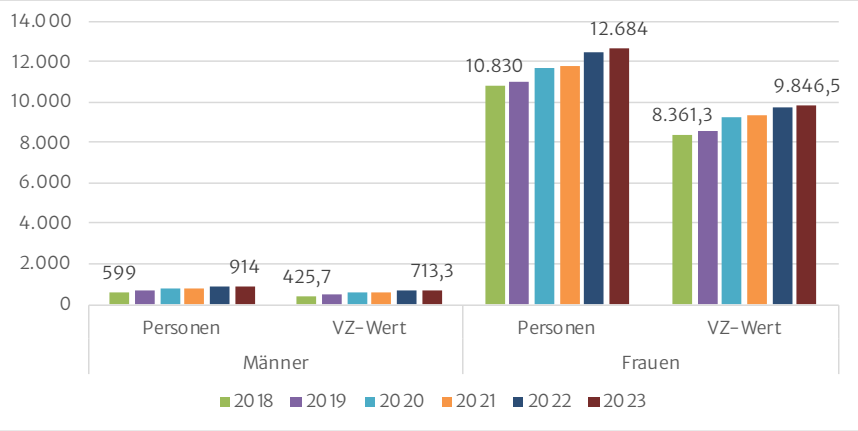
An der Fachhochschule der Diakonie befinden sich aktuell 105 Studierende im BA Studiengang Diakonik und Soziale Arbeit (der im laufenden Semester 2024/25 mangels Anmeldungen ausgesetzt wurde) sowie 168 Studierende im Studiengang Soziale Arbeit (grundständig und berufsbegleitend) und 197 Studierende im berufsbegleitenden BA Management im Sozial- und Gesundheitswesen sowie 64 Studierende im MA Studiengang Organisationsentwicklung mit Schwerpunkt Sozialmanagement / Personalmanagement.
Im Martineum studieren derzeit 60 zukünftige Diakoninnen und Diakone in Kooperation mit der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum.
An der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe sind derzeit 66 Studierende im Studiengang Gemeindepädagogik(GD). Dazu kommen 1567 Studierende im Studiengang Soziale Arbeit (SA), von denen nicht wenige noch den GD Studiengang nach dem BA SA fortsetzen oder später mit einem BA und mit Auflagen nach VSBMO in kirchlichen Stellen beginnen. Außerdem befinden sich 98 Studierende im Master-Studiengang Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen.
Beim Theologischen Seminar Malche, Bildungscampus (früher Theol.-Pädagogisches Seminar Malche), Porta-Westfalica, befinden sich 75 Studierende in Ausbildung.
Unsere Zusammenarbeit mit der CVJM Hochschule in Kassel verschafft uns werbenden Zugang zu 141 Studierenden – davon sind über 20 (ca. 15 %) aus der EKvW.
Das letzte Berufseinstiegsseminar 2023 und 2024 war wieder mit 35/37 Teilnehmenden ausgebucht. Die Belegung für 2025 hat schon begonnen.
Im Personaldezernat möchten wir gerne gemeinsam mit den kirchlichen und diakonischen Anstellungsträgern, dem Berufsverband Gemeindepädagogik und den diakonischen Gemeinschaften Wittekindshof, Nazareth und Martineum nicht nur die Frage der Berufswerbung, sondern auch die Gestaltung der Gemeinschaft der Dienste, der beruflichen Verwurzelung in Kirche und berufliche Perspektiventwicklung bedenken, damit Kirche ein attraktiver Arbeitgeber bleibt und neu wird.

**Fazit:**
Die Zahlen in den meisten Ausbildungen stabilisieren sich nach dem Corona-Knick. Unsere Krisenkommunikation sorgt derzeit allerdings für Verunsicherung bei Interessierten und Studierenden für das VSBMO-Berufsfeld. In Gesprächen mit ihnen begegnen uns die negativen Schlagzeilen im Umgang mit Sexualisierter Gewalt, Machtstrukturen und kollegialer Augenhöhe.
All das beschäftigt auch die 630 Mitarbeitenden im Arbeitsfeld.
Darum ist es dringend geboten, gemeinsame vertrauensbildende Maßnahmen zur Entwicklung von Anstellungsebenen zu planen, in denen Arbeitsfelder, Stellenbedarfe, Stellenplanung und Personalentwicklung miteinander verbunden werden. Hier ist noch viel Luft nach oben. Das heißt, es bestehen grandiose Möglichkeiten, Kirche als verlässlichen attraktiven Anstellungsträger zu gestalten, zu verbessern und glaubwürdiger zu machen.

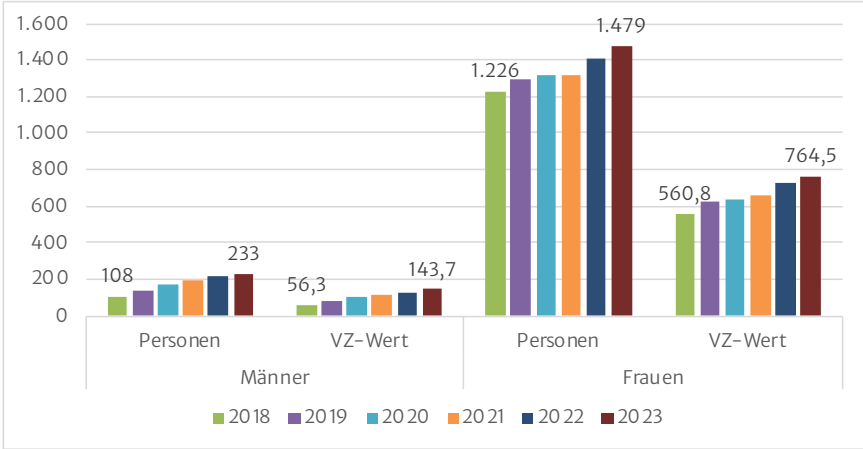
## IV.2 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen und im Offenen Ganztag

In der Evangelischen Kirche von Westfalen sind über 13000 Mitarbeitende in rund 800 evangelischen Kindertageseinrichtungen in Voll- und Teilzeit tätig. Nach wie vor steigt diese Zahl jährlich. Dies gilt auch für die Zahl der Mitarbeitenden in der OGS.

*Entwicklung Mitarbeitende in den Kindertageseinrichtungen - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten*



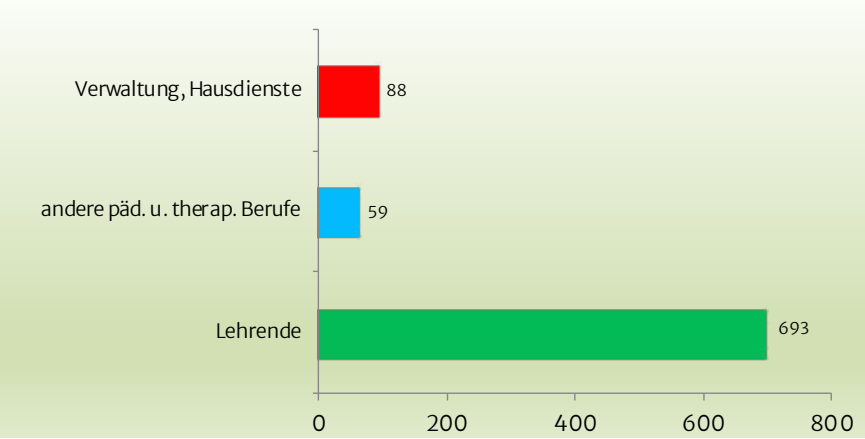

*Entwicklung Mitarbeitende in der OGS - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten*



## IV.3 Lehrerinnen, Lehrer und nicht-lehrendes Personal an den evangelischen Schulen der EKvW

**Die Evangelische Kirche von Westfalen (Kirchenkreise und Landeskirche) nimmt ihre Bildungsverantwortung auch dadurch exemplarisch wahr, dass sie insgesamt zwölf Schulen trägt – eine Gesamtschule, zwei Förderschulen, zwei Sekundarschulen, zwei Berufskollegs und fünf Gymnasien.**

*Abbildung: Mitarbeitende an den evangelischen Schulen*




### Lehrerinnen und Lehrer

An den Schulen der Sekundarstufe I wird es zunehmend schwerer, gute Lehrerinnen und Lehrer zu finden. Die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen für diese Stufe ist geringer als die für den kombinierten Abschluss Gesamtschule/ Gymnasium. Lehrkräfte, die diesen Abschluss haben, brauchen zurzeit eine Zusatzqualifizierung, wenn sie ausschließlich in der Sekundarstufe I eingesetzt bzw. dafür bezahlt werden. Aufgrund der Umstellung des Gymnasiums von G8 auf G9 ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Gymnasiallehrkräfte noch anders. An öffentlichen Gymnasien werden zurzeit fast keine neuen Lehrkräfte eingestellt, daher finden sich auch für Vertretungsstellen ausreichend viele gute Lehrkräfte.

### Nicht-lehrendes Personal

An den meisten evangelischen Schulen sind Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter beschäftigt. Sie leisten einen nicht zu unterschätzenden Dienst für die Schülerinnen, Schüler und die gesamte Schulgemeinde. Es gelingt in diesem Bereich qualifizierte und sehr motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Dies gilt auch in den Schulsekretariaten und im Bereich des Gebäudemanagements.

### Schülerinnen und Schüler

Die evangelischen Schulen auf dem Gebiet der EKvW wurden im Schuljahr 2023/24 von mehr als 7.400 Schülerinnen und Schülern besucht (Meldedatum 15.10.2023). Schulen, die nicht die einzigen Schulen im Ort sind, mussten für das Schuljahr 2023/24 Schülerinnen und Schüler abweisen; dabei hat die Nachfrage das Angebot zum Teil deutlich überschritten.

### Finanzen

Die Lehrkräfte an Ersatzschulen und damit auch an den Schulen der Evangelischen Kirche von Westfalen werden zu 85 % vom Land NRW refinanziert; auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal werden zum Teil refinanziert. Dies geschieht aber nicht prozentual, sondern durch einen besonderen Schlüssel. An den evangelischen Schulen wird kein Schulgeld erhoben, dies verbietet das Sonderungsverbot ausdrücklich (siehe § 101 Schulgesetz).

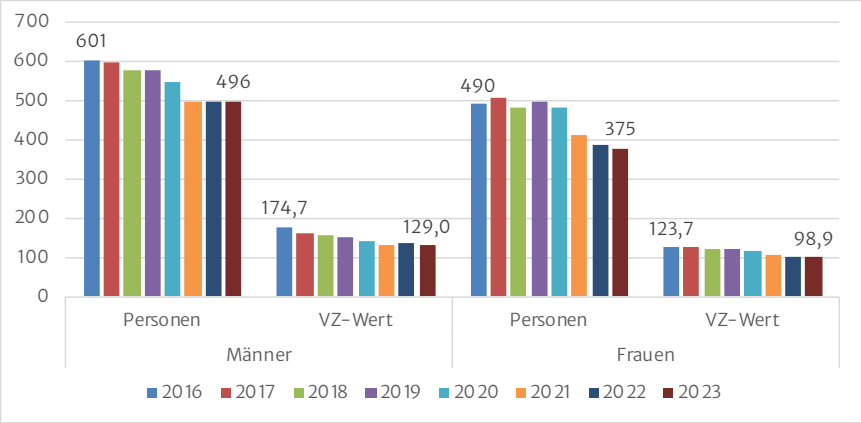
### Personalentwicklung

Im Rahmen des Onboardings nehmen neue Lehrerinnen und Lehrer der landeskirchlichen Schulen an der fünftägigen Veranstaltung „Zukunft[s] gestalten Evangelische Schulen“ teil. Auf die wachsende Schwierigkeit, geeignetes Personal für die verschiedenen Führungsebenen in den Evangelischen Schulen zu gewinnen, reagiert die EKvW in Kooperation mit

der Evangelischen Kirche im Rheinland mit einem umfassenden Qualifizierungsangebot „E-SLQ“ (Ev. Schulleitungs-qualifizierung), das vom Pädagogischen Institut durchgeführt wird. Der Kurs ist vom Land NRW akkreditiert und damit gleichwertig zur staatlichen Schulleitungsqualifizierung. Über die 104 notwendigen Stunden hinaus, wird besonderer Wert auf Supervision, ein begleitendes Mentoring-Programm und das evangelische Profil der Schulen gelegt.

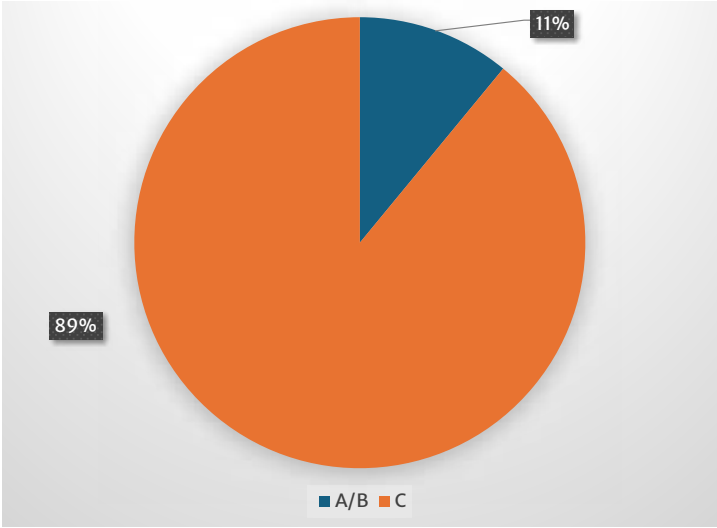
## IV.4 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

*Abbildung: Entwicklung Mitarbeitende in der Kirchenmusik - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten*



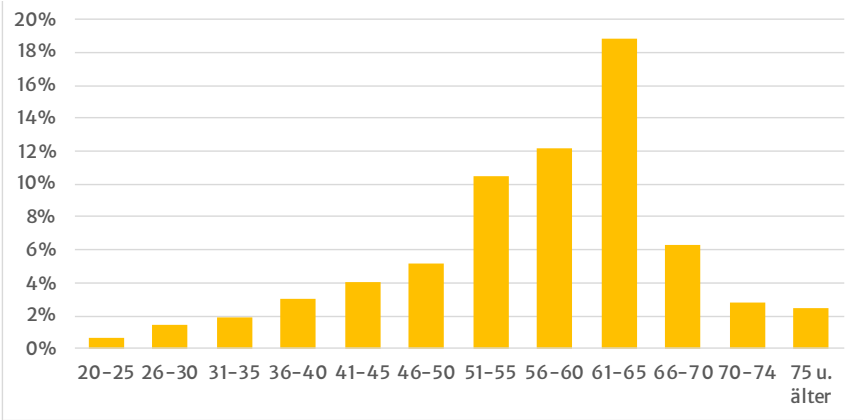

Eine der zentralen Erkenntnisse der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung VI und des begleitenden Forschungsprojekts zur Kirchenmusik ist, dass kirchenmusikalisches Engagement sowie die aktive und passive Teilnahme an kirchenmusikalischen Angeboten auch und gerade in der aktuellen Situation wesentlich zur Mitgliederbindung beitragen. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wird neben dem in der Kirchenmusikverordnung benannten Verkündigungsauftrag (KiMuVo § 1: “Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung”) noch eine weitere wesentliche Aufgabe zuteil: nach innen und nach außen für diese Kirche zu begeistern.

*Abbildung Verhältnis A/B- zu C-Stellen*




Grund genug, Kirchenmusik als essenziellen Arbeitsbereich in der einzelnen Kirchengemeinde und im Gesamtnetzwerk Westfalens zu betrachten. Kirchenmusik in Westfalen lebt zuallererst von einer noch nicht bezifferbaren Anzahl ehrenamtlich tätigen und über 1.000 nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden. Anhand der Daten der Gehaltsabrechnungsstelle wurde ermittelt, dass rund 90 % der entgeltlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Stellen (nebenberuflich, Beschäftigungsumfang bis höchstens 50 %) und die verbleibenden 10 % in A- und B-Stellen (Beschäftigungsumfang 50 % und höher) tätig sind.
Der Herzschlag kirchenmusikalischer Arbeit wird also ehrenamtlich oder in kleinen Beschäftigungsverhältnissen geleistet. Dabei ist die Geschlechterverteilung unter den oben genannten Mitarbeitenden nahezu ausgeglichen.
Die drei jüngsten Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sind 22 Jahre, der älteste Kollege 91 Jahre alt. Bei der Altersstruktur fällt auf, dass 62 % der Personen das 56. Lebensjahr überschritten haben. In den nächsten 10 Jahren ist daher auch bei der Berücksichtigung von der Reduktion von Gottesdienststellen mit einem steigenden Bedarf an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern (C) zu rechnen.

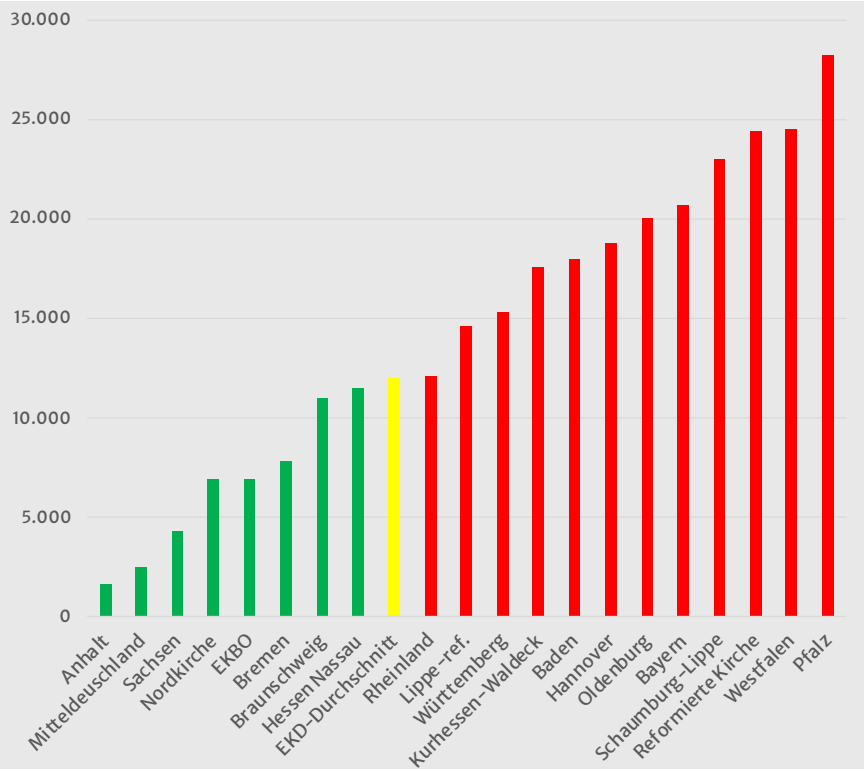
*Abbildung: Altersverteilung C-Musikerinnen und -Musiker*




Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker ist durch zentrale und regionale C-Kurse, D-Kurse und vorbereitende Formate in verschiedenen Kirchenkreisen gewährleistet. Hierbei werden die Fachrichtungen Orgel, Chorleitung (Klassik) und Kinderchorleitung in regionalen Kursen, die Fachrichtungen Klavier / Piano und Chorleitung (Popularmusik) in zentralen Kursen angeboten. Im Bereich der Posaunenchorleitung wird das zentrale D-Kursangebot des Posaunenwerks und regionale C-Kursangebote (vornehmlich im Gestaltungsraum 8) vorgehalten. Daneben besteht die Möglichkeit, das Angebot des ökumenisch ausgerichteten C-Kurses an der Kirchenmusikschule des Bistums Essen und die seminaristische Ausbildung an der Kirchenmusikakademie der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck wahrzunehmen.

Im Rückblick ist seit dem Jahr 2015 ein deutlicher Rückgang der Anzahl von durchgeführten D-Prüfungen zu beobachten. Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre wurden 19 Personen / Jahr geprüft.
Im gleichen Zeitraum wurden C-Prüfungen in unregelmäßiger Anzahl abgelegt (durchschnittlich 17 / Jahr). Ein Blick auf die in den letzten Jahren durchgeführten C-Kurse zeigt, dass in 9% der Gestaltungsräume unserer Landeskirche regelmäßig, in 55% gelegentlich und in 36% der Gestaltungsräume in den vergangenen zehn Jahren keinerlei C-Kursangebot vorgehalten wurde.
Aufgrund des abzusehenden Generationswechsels und der fundamentalen Bedeutung der Kirchenmusik für unsere Kirchengemeinden wird es von zentraler Bedeutung sein, perspektivisch ein engmaschiges und flächendeckendes Netz von C-Kurs-, D-Kursausbildungen und vorbereitenden Maßnahmen aufzubauen. Hierbei ist auch die Einrichtung eines einjährigen Intensivkursprogramms an der Hochschule für Kirchenmusik zu erwägen.
Der relativ hohe Anteil an C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern unter den entgeltlich Beschäftigten erklärt im Umkehrschluss den entsprechend niedrigen Anteil von A- und B-Stellen. Im Vergleich mit den anderen Gliedkirchen im Hinblick auf die Anzahl der Kirchenmitglieder je Kirchenmusikstelle (A u. B) befindet sich die Evangelische Kirche von Westfalen nach wie vor an vorletzter Stelle. Eine weitere Reduktion von Kirchenmusikstellen (A u. B) wird sich unmittelbar auf die Wahrnehmbarkeit von Kirche im Allgemeinen auswirken. Es sollte daher dringend zeitnah über die Erstellung eines Rahmen-Kirchenmusikstellenplans für das Gebiet der Landeskirche gem. § 3(3) KiMuG diskutiert werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Möglichkeiten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker als Teil eines Interprofessionellen Pastoralteams einzusetzen, hingewiesen. Gerade die pädagogischen Fähigkeiten, die Chancen der Gemeindeentwicklung durch Musik in allen Generationen, bieten hier bislang nicht genutzte Möglichkeiten.
In den 92 A- und B-Kirchenmusikstellen (VZ 81,7) wirken derzeit 32 Kirchenmusikerinnen und 60 Kirchenmusiker. Fünf Stellen sind derzeit vakant.

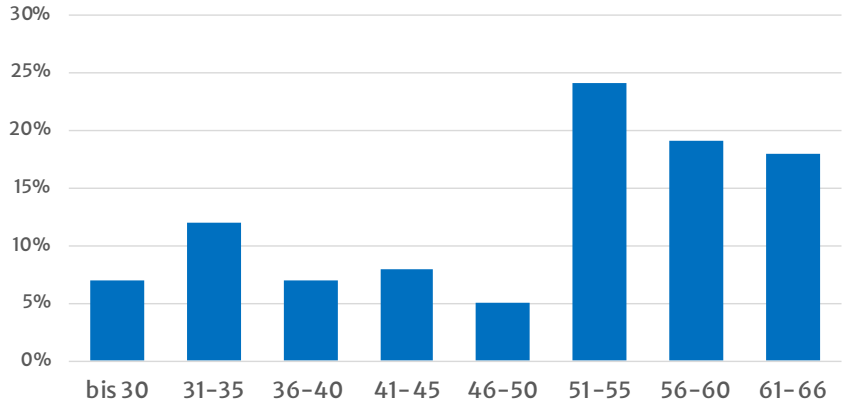
*Abbildung: Gemeindeglieder je A/B-Vollzeitstelle im EKD-Vergleich*




Neben den künstlerischen und musikalisch-praktischen Tätigkeiten gehören die Aus-, Fort- und Weiterbildung der C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker sowie ehrenamtlich tätiger Kolleginnen und Kollegen in Koordination mit der Pop-Akademie (Institut für Weiterbildung), dem Posaunenwerk in der Ev. Kirche von Westfalen und dem Westfälischen Kirchenmusikwerk zu den zentralen Aufgaben der Mitarbeitenden in den A- und B-Stellen. Aufgrund der relativ geringen Dichte an Kirchenmusikstellen im EKD-Vergleich wird die Relevanz einer an der Basis orientierten grundständigen Kirchenmusikausbildung deutlich. Die

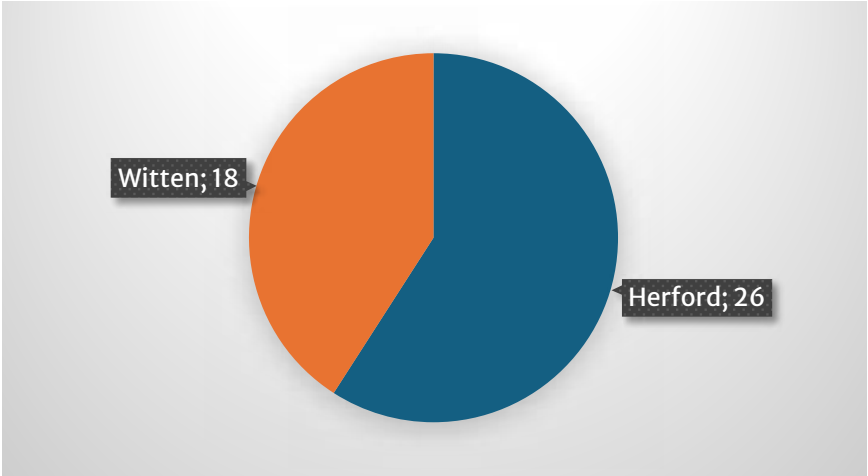
Besetzungsvorgänge der vergangenen Jahre zeigt, dass Absolventinnen und Absolventen kirchlich getragener Ausbildungsgänge, insbesondere die der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten, für fähig gehalten werden, diesen Ansprüchen gerecht zu werden.

*Abbildung: Altersverteilung A/B-Musikerinnen und -Musiker*



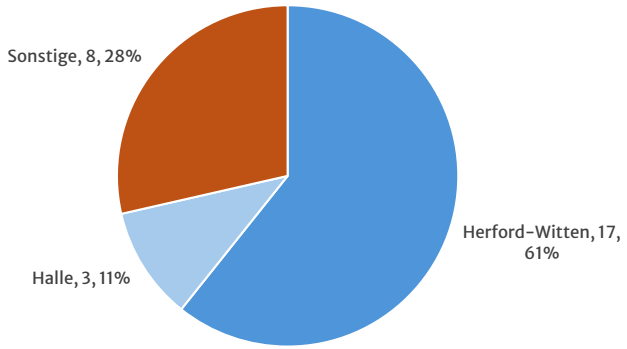

Wie in vielen anderen Bereichen bereitet uns der demographische Wandel auch auf dem Arbeitsfeld der Kirchenmusik Sorgen. Mit Blick auf die bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, die Bedürfnisse der Kirchengemeinden (also den „Arbeitsmarkt") zu bedienen. Auch im Hinblick auf die zwar stabile, aber deutschlandweit auf relativ niedrigem Niveau verharrende Anzahl der Studierenden (von 361 Studierenden bei 1.909 Kirchenmusikstellen EKD-weit) wird der Nachwuchsgewinnung eine entscheidende und wachsende Relevanz zuteil. Es bleibt daher von hoher Bedeutung, fachlich wie perspektivisch hochattraktive Stellen zu schaffen bzw. zu erhalten.

*Abbildung: Studierende nach Studiengang/-ort*




Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford-Witten zählt zu den größten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten innerhalb der EKD. 44 Studierende absolvieren hier aktuell im Rahmen der Bachelor- oder Masterstudiengänge, sowie in Vorbereitung auf die künstlerische Reifeprüfung und das Konzertexamen ihr Studium oder werden als Jungstudierende in besonderer Weise auf das Studium vorbereitet. Mit der Einrichtung des Studienganges „Kirchenmusik Popular" an der Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten im Jahr 2016 hat die Ev. Kirche von Westfalen die Vorreiterrolle in der ganzheitlichen Kirchenmusikausbildung in der EKD übernommen. Derzeit sind in den Studiengängen Popular (Bachelor und Master) 18 Studierende, im Studiengang Klassik (Bachelor und Master) 28 Studierende eingeschrieben.

*Abbildung: Studienorte westfälischer Kirchenmusikerinnen und -musiker (Dienstantritt seit 2018)*

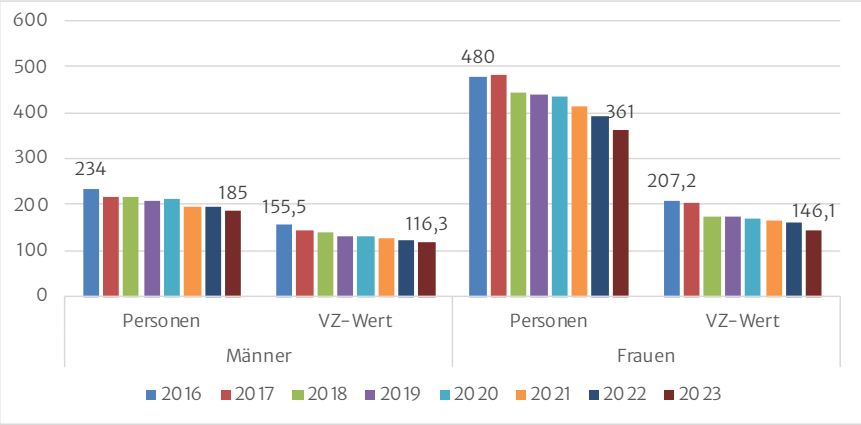



Die seit Jahren unklare Perspektive für die Zukunft der Hochschule für Kirchenmusik löste bereits eine deutlich wahrnehmbare Verunsicherung bei den potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz aus. Während die Anzahl der Bewerber*innen um einen Studienplatz in Witten aufgrund der mangelnden Alternativen im EKD-Raum mittlerweile wieder stabil ist, stagnieren die Bewerber*innenzahlen am Studienort Herford. Vor dem Hintergrund der oben erwähnten Relevanz von Absolventinnen und Absolventen (auch) aus Herford für die gesamtkirchenmusikalische Landschaft in Westfalen ist daher eine baldige und endgültige Entscheidung in der Frage um die grundständige Kirchenmusikausbildung in Westfalen herbeizuführen.

## IV.5 Küsterinnen und Küster_Hausmeisterinnen und Hausmeister

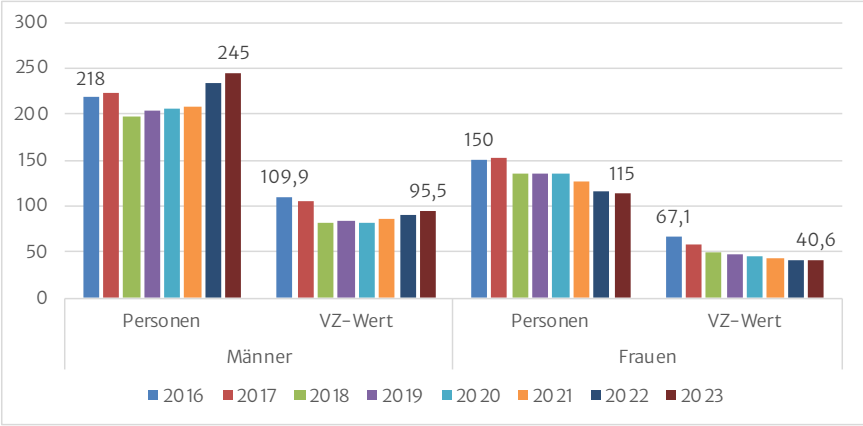
**Der Dienst als Küsterin bzw. Küster unterstützt den Verkündigungsdienst durch die Sorge um die äußeren Voraussetzungen für Gottesdienst, Amtshandlungen und gemeindlichen Veranstaltungen. Als ein geistliches Amt hat der Küsterdienst seine Wurzeln im biblischen Diakonenamt.**

### *Entwicklung Küsterinnen/ Küster – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten*




Bei der Gesamtzahl angestellter Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister ist seit Jahren ein stetiger Rückgang zu verzeichnen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigung in diesem Tätigkeitsbereich ist weiterhin hoch. Aus finanziellen Gründen haben sich Einschränkungen bei der Stellenzahl und dem Stellenumfang dieses tradierten kirchlichen Berufsstands ergeben. Diese haben Auswirkungen auf das Professionalitätsniveau in den entsprechenden Arbeitsbereichen gehabt. Unter diesen Berufstätigen ist eine sehr hohe Identifikation mit ihrer Tätigkeit und der Gemeinde zu beobachten. Viele bezeichnen ihren Beruf als Berufung. Durch diesen Einsatz werden die Mitarbeitenden von vielen Gemeindegliedern als „gute Seele“ der Gemeinde wahrgenommen. Küsterinnen und Küster sind in vielen Fällen eine der ersten Ansprechpersonen sowohl in organisatorischen als auch potentiell seelsorglichen Belangen, da eine häufige Präsenz bei gemeindlichen Veranstaltungen gegeben ist. uch die Umsetzung vieler kreativer Ideen in den Gemeinden wurde von ihnen tatkräftig unterstützt. Diese Berufsgruppe musste aufgrund der Bedingungen der letzten Jahre einen großen Einsatz bei kurzfristigen Neuorganisationen und Einhaltung von Schutzkonzepten zeigen. ADie landeskirchlichen Fort- und Weiterbildungsangebote werden sehr gut angenommen und sind regelmäßig ausgebucht. Aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes musste 2024 die Rüstzeit leider abgesagt werden. Die Lehrgänge finden in einer aktualisierten Form regelmäßig statt.

### *Entwicklung Hausmeisterinnen und Hausmeister – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten*



## IV.6 In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in Kirchenkreisen und Landeskirchenamt der EKvW

(ohne Fundraising und/oder Leitungsassistenz)
Die Anforderungen an Mitarbeitende im Arbeitsfeld Kommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit intensivieren sich zunehmend. So ist in den zuständigen Fachabteilungen zwar keine Ausweitung der Personalkapazitäten, wohl aber der anhaltende Trend zur Professionalisierung zu beobachten. Entsprechende Stellen werden nach Möglichkeit mit Profis aus der PR-, Journalistik- und Kommunikationsbranche besetzt. Der Einsatz von Pfarrerinnen und Pfarrern oder Diakoninnen und Diakonen in Abteilungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist die Ausnahme. Er kann zudem nur mit entsprechender Zusatzqualifikation erfolgen. Vereinzelt kommen auch externe Agenturleistungen in diesem Arbeitsfeld zum Einsatz. Mancherorts ergänzen Mitarbeitende auf Honorarbasis oder in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen die Teams.
Die Vergütung in den Fachabteilungen für (Unternehmens-)Kommunikation erfolgt in der Regel nach dem Tarifwerk des BAT-KF, der jedoch spezifische Tätigkeiten in der Kommunikation/Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nur in begrenztem Maße abbildet. Die Eingruppierung ist somit nicht vollständig standardisiert möglich und erscheint zuweilen nur unzureichend nachvollziehbar.
Einen großen Anteil an der Arbeit der Kommunikatorinnen und Kommunikatoren auf allen kirchlichen Ebenen macht die Krisenkommunikation aus. Sie fordert dauerhaft erhebliche Ressourcen und Kraft. Das war im zurückliegenden Jahr insbesondere auch im Bereich der landeskirchlichen Stabsstelle Kommunikation von Bedeutung. Stetig steigende fachliche Anforderungen, etwa in Bezug auf Social Media, mediales Management oder auch individuellen Beratungsbedarf im Hinblick auf Kommunikation führen zu weiterem Belastungsdruck in den Stabsstellen bzw. Fachabteilungen. Diesen verspüren Mitarbeitende in kleineren Organisationseinheiten, die aufgrund von rückläufigen Ressourcen und damit einhergehenden Sparvorgaben in ihrer Alltagsarbeit auf sich allein gestellt sind, in besonderem Maße.

| Körperschaft/Dienststelle | VZ-KP | Pfarr-personen | PR-Fach/andere Berufe | Personen insg. |
|---|---|---|---|---|
| Dortmund | 2,66 | – | 3 | 3 |
| Unna | 1,5 | – | 3 | 3 |
| Bielefeld | 2,34 | 2 | 2 | 4 |
| Lübbecke | 0,25 Mini-job | – | 3 | 3 |
| Iserlohn | 1 | | 3 | 3 |
| Hagen | 0,75 | – | 1 | 1 |
| Tecklenburg | 1 | – | 1 | 1 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 1 | – | 1 | 1 |
| Schwelm | 0,5 | – | 1 | 1 |
| Paderborn | 1,5 | – | 2 | 2 |
| Gelsenkirchen-Wattenscheid | 2 | – | 2 | 2 |
| Hattingen-Witten | 0,5 | – | 1 | 1 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 1 | – | 2 | 2 |
| Halle | 0,6 | – | 2 | 2 |
| Soest-Arnsberg | 0,87 | – | 2 | 2 |
| Vlotho | 0,6 | – | 2 | 2 |
| Bochum | 1 | – | 1 | 1 |
| Siegen-Wittgenstein | 1,5 | – | 2 | 2 |

| Körperschaft/Dienststelle | VZ-KP | Pfarr-personen | PR-Fach/ andere Berufe | Personen insg. |
|---|---|---|---|---|
| Herne | 0,75 | 1 | 1 | 2 |
| Minden | 0,5 | – | 1 | 1 |
| Hamm | 2,1 | 1 | 3 | 4 |
| Gütersloh | 0,31 | – | 2 | 2 |
| Münster | 2 | – | 2 | 2 |
| Kirchenkreis-Verband Recklinghausen & Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 1,25 | 1 | 3 | 4 |
| Herford | extern | – | – | – |
| Institut für Kirche u. Gesellschaft | 2,87 | – | 3 | 3 |
| Oikos-Institut | 0,75 | – | 1 | 1 |
| Landeskirchenamt | 5,75 | – | 8 | 8 |

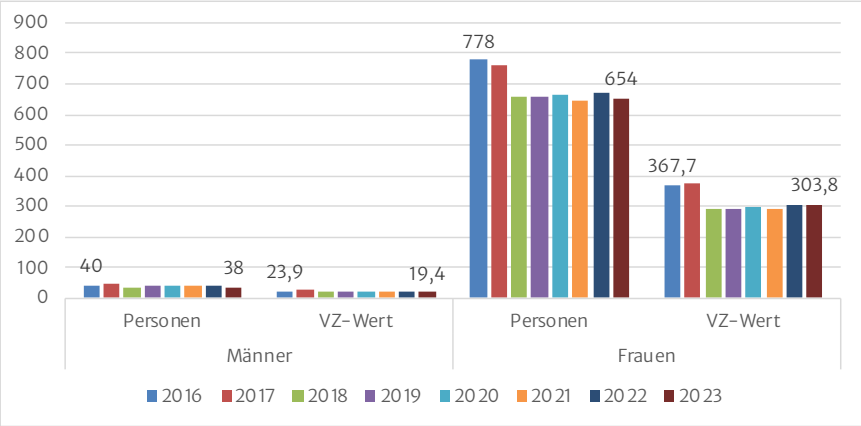
**Stand 30.6.2024**

Kollegialer Austausch über die eigene Einrichtung hinaus hilft an dieser Stelle umso mehr, persönlichen Drucksituationen entgegenzuwirken und sich gegenseitig fachlich wie persönlich zu unterstützen. Auf diesem Grund kommt der Vernetzung von Mitarbeitenden in PR/Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit im Umfeld der Landeskirche eine wichtige Bedeutung zu. Aber auch der Austausch mit Kommunikations-Expertinnen und -Experten außerhalb des kirchlich-diakonischen Umfelds ist sinnvoll und bringt hilfreiche Impulse für die eigene Arbeit.

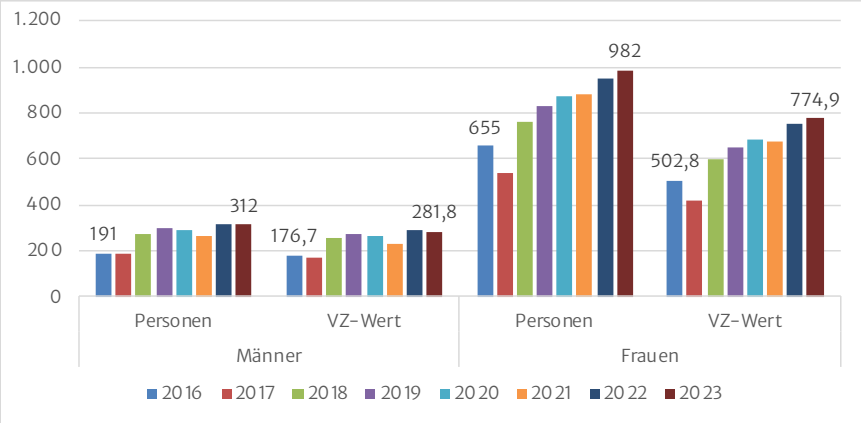
## IV.7 Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Die Zahl der Verwaltungsmitarbeitenden in den Kirchengemeinden sinkt beständig, während die Zahl der Mitarbeitenden in den Kreiskirchenämtern moderat steigt.

*Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchengemeinden – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten*



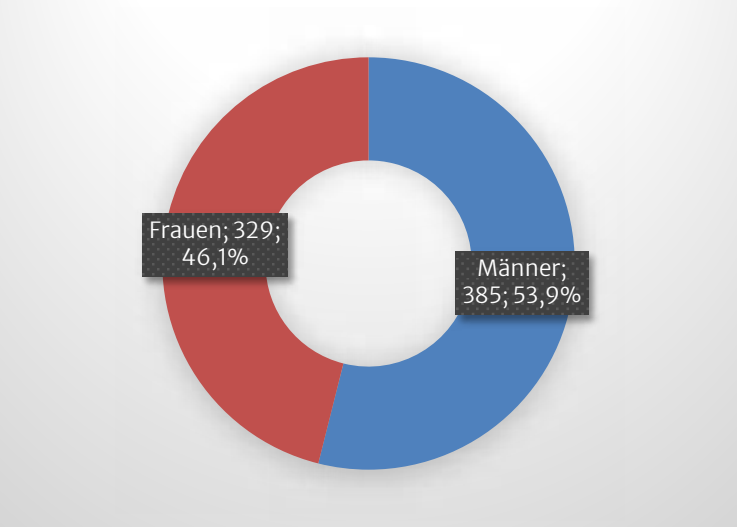

*Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchenkreise – Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten*



# V. Prädikantendienst

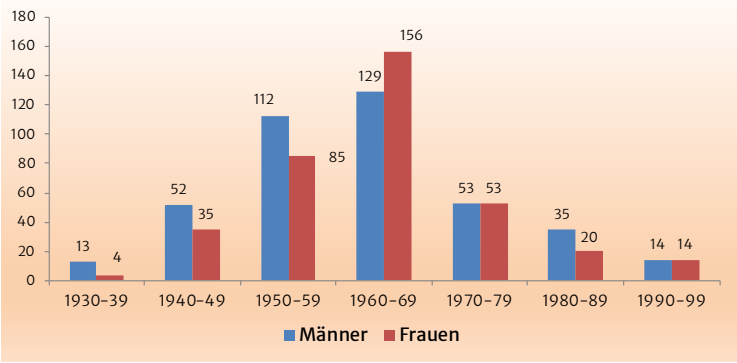
**Der Prädikantendienst ist in Art. 34 der westfälischen Kirchenordnung als Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung durch Gemeindeglieder definiert.**

*Abbildung: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt*



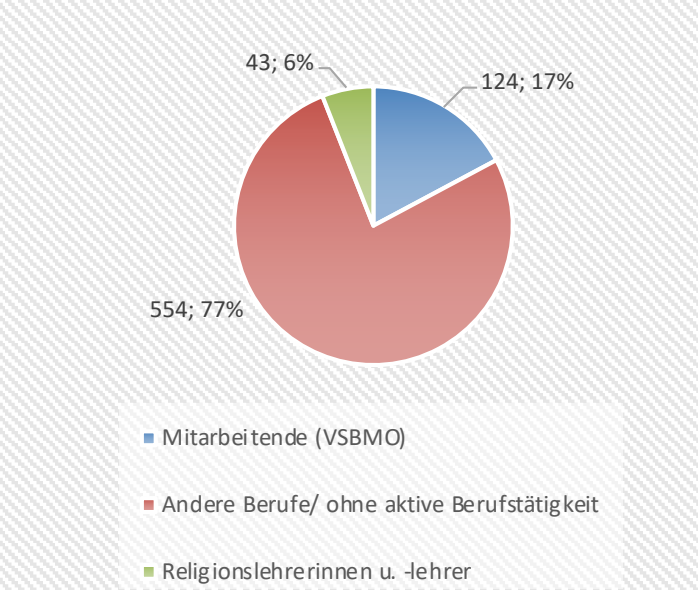

Prädikantinnen und Prädikanten prägen so das pastorale Feld an zentraler Stelle mit. Durch sie wird das Priestertum aller Getauften in unserer Kirche auf eine besondere Weise sichtbar. Der Dienst wird ehrenamtlich wahrgenommen, lässt sich aber nicht einfach unter „ehrenamtliche Mitarbeit" subsumieren, sondern ist ein Dienst sui generis. Als reine Vertretungstätigkeit für wegfallende Pfarrstellen darf er nicht missverstanden werden. Das Prädikantengesetz regelt den Weg zu diesem Dienst, der über eine Ausbildung zu einer offiziellen Beauftragung durch das Landeskirchenamt führt. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung wird durch eine Kommission im Rahmen eines Zulassungskolloquiums getroffen. Die Ausbildung erfolgt durch den Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Das Konzept der Prädikantenausbildung wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um die Qualität der Verkündigung in den Gemeinden zu gewährleisten. Jährlich kommen so 37 neue Menschen in den ehrenamtlichen Dienst der Kommunikation des Evangeliums. Der Dienst wird mit 53,9 % mehrheitlich von Männern gegenüber 46,1 % Frauen wahrgenommen.

*Prädikantinnen und Prädikanten – Altersverteilung*



Der Blick auf den Altersdurchschnitt lässt erkennen, dass der Prädikantendienst insbesondere von Menschen aus den Geburtenjahrgängen von 1950 bis 1969 übernommen wird.
Der ehrenamtliche Dienst an Wort und Sakrament wird von drei Personenkreisen getragen: 124 Diakoninnen und Diakonen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sind auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen im Prädikantendienst tätig. Sie stellen damit 17 % der Beauftragten. Von der Berufsgruppe der evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind 43 über ihre Vokation zum Religionsunterricht hinaus zum ehrenamtlichen Dienst an Wort und Sakrament berufen (d.h. 6 %). Für Religionslehrende soll ein dauerhaftes Angebot eingerichtet werden, das den besonderen Bedürfnissen dieser Berufsgruppe entgegenkommen. Die Planungen haben hierzu begonnen. Die mit Abstand größte Gruppe im Rahmen des Prädikantendienstes (554 Personen = 77 %) bilden Menschen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen oder eine Vokation als Religionslehrerin oder Religionslehrer haben. Sie sind in vielfältigen Berufszweigen tätig bzw. tätig gewesen. Die Zahl und die Bedeutung der Prädikantinnen und Prädikanten in der westfälischen Landeskirche wird weiter zunehmen. 2024 hat der erste Lektorinnen/Lektoren-Ausbildungskurs begonnen. Hierdurch wird das Ausbildungsangebot ergänzt.

*Abbildung: Prädikantinnen und Prädikanten nach Berufsgruppen*



# Mitwirkende

An diesem Bericht haben mitgearbeitet:
Karen Betge
Martina Charbonnier
Frank Fischer
Holger Gießelmann
Katrin Göckenjan-Wessel
Birgit Hering
Peter Jacobebbinghaus
Heike Kollmeyer
Anne-Kathrin Oechler
Monika Pesch
Ralf Radix
Antje Röse
Susan Römer
Dagmar Schmalbeck
Harald Sieger
Birgit Simon-Einhoff
Matthias Ströhlein
Rainer Timmer
Michael Westerhoff
Angelika Winkelbach

**4.3.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Statistischer Jahresbericht 2024**

Evangelische Kirche
von Westfalen

# Statistischer Jahresbericht

für die Evangelische Kirche von Westfalen

2024

# Inhaltsverzeichnis


Vorbemerkungen ..... 1

1 Überblick ..... 2

2 Äußerungen des kirchlichen Lebens ..... 3

2.1 Gottesdienst und Abendmahl ..... 3

2.1.1 Gottesdienstfeiern ..... 3
2.1.2 Gottesdienstbesuch ..... 4
2.1.3 Regionale Verteilung des Gottesdienstbesuches ..... 5
2.1.4 Abendmahlsfeiern ..... 6
2.1.5 Abendmahlsgäste ..... 6
2.1.6 Sondererhebung Einschulungsgottesdienste ..... 7
2.1.7 Gottesdienststätten ..... 8

2.2 Amtshandlungen ..... 10

2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen ..... 10
2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen ..... 12
2.2.3 Taufzahlen während der COVID-Pandemie ..... 13
2.2.4 Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen ..... 15

2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen ..... 16

2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ..... 16
2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden ..... 16
2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden ..... 17

2.4 Kirchliches Leben auf Ebene der Kirchenkreise ..... 18

2.5 Kollekten ..... 19

2.5.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung ..... 19
2.5.2 Landeskirchliche Kollekten nach Kirchenkreisen ..... 20

3 Bildungseinrichtungen ..... 21

3.1 Kindertagesstätten ..... 21

3.1.1 Kindertagesstätten nach Kirchenkreisen ..... 21
3.1.2 Entwicklung der Zahl der Kindertagesstätten ..... 22

3.2 Schulen und Schüler ..... 23

3.2.1 Ev. Schulen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft ..... 23
3.2.2 Ev. Schulen laut Statistik Evangelische Schulen (SES) ..... 23
3.2.3 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler ..... 24

3.3 Hochschulen ..... 25

3.3.1 Studierende an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ..... 25
3.3.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ..... 26
3.3.3 Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik ..... 27

4 Gemeindeglieder ..... 28

4.1 Entwicklung nach Kirchenkreisen ..... 28

4.2 Entwicklung nach Gestaltungsräumen ..... 29

4.3 Altersstruktur der Gemeindeglieder ..... 31

4.4 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung ..... 32

4.4.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung ..... 32
4.4.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung ..... 32
4.4.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile ..... 33

4.5 Komponenten des Gemeindegliedersaldos ..... 34

4.5.1 Entwicklung der Komponenten des Gemeindegliedersaldos ..... 34
4.5.2 Kirchenaustritte ..... 35

5 Mitarbeitende ..... 36
5.1 Entgeltlich Beschäftigte ..... 36
5.1.1 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten ..... 36
5.1.2 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise ..... 37
5.1.3 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen ..... 38
5.1.4 Entgeltlich Beschäftigte mit und ohne Kitas, OGS und Schulen ..... 39
5.2 Ausbildung zum Pfarrdienst ..... 40
5.2.1 Studierende der ev. Theologie ..... 40
5.2.2 Liste der westfälischen Theologiestudierenden ..... 41
5.2.3 Erstes Theologisches Examen und Vikariat ..... 42
5.2.4 Zweites Theologisches Examen und Ordination ..... 42
5.3 Pfarrstellen und Besetzung ..... 43
5.3.1 Entwicklung von Pfarrstellen und Besetzung ..... 43
5.3.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion ..... 44
5.3.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen ..... 45
5.4 Pfarrpersonen ..... 47
5.4.1 Pfarrpersonen nach Art des Dienstverhältnisses ..... 47
5.4.2 Beurlaubte Pfarrpersonen ..... 48
5.5 Ehrenamtliche Mitarbeit ..... 49
5.5.1 Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden ..... 49
5.5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld ..... 50

6 Strukturen ..... 51
6.1 Anzahl und Größe der Kirchengemeinden ..... 51
6.1.1 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen ..... 51
6.1.2 Gemeindegröße ..... 52
6.2 Strukturveränderungen im Einzelnen ..... 53
6.3 Besondere Strukturen ..... 53
6.3.1 Regionen mit Zuordnung zu zwei Kirchengemeinden ..... 53
6.3.2 Grenzen der mittleren Ebene ..... 54
6.3.3 Liste der Verbände ..... 54

7 Finanzen ..... 55
7.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung ..... 55
7.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ..... 56

8 Kirchenwahl 2024 ..... 57

9 Weitere Informationen ..... 58
9.1 Links ..... 58
9.2 Erläuterungen und Abkürzungen ..... 58

# Vorbemerkungen

Das Ziel des Statistischen Jahresberichtes liegt darin, den kirchlichen Entscheidungsträgern einen Überblick über die wichtigsten Zahlen aus unterschiedlichen Bereichen der EKvW zu bieten. Tiefergehendes Zahlenmaterial findet sich in themenbezogenen Berichten wie dem Haushaltsplan oder dem Personalbericht.

Auf folgende Inhalte des Statistischen Jahresberichts 2024 möchten wir besonders hinweisen:

Infolge der Covid-19-Pandemie hatte es in den Jahren 2020 und 2021 deutliche Einbrüche bei den **Aktivitäten des kirchlichen Lebens** gegeben. 2022 waren in vielen Bereichen Anstiege zu verzeichnen, wobei auch Nachholeffekte eine Rolle gespielt haben. 2023 weiter angestiegen sind die Zahlen der Gottesdienstbesuche (S. 4), sowie die Teilnehmenden an gemeindlichen Veranstaltungen (S. 16) und an den Ständigen Kreisen (S. 17). Die Teilnahmezahlen liegen jedoch weiterhin unter dem Niveau von vor der Pandemie. Sorge bereiten die Rückgänge bei den Amtshandlungen, insbesondere bei Taufen, Konfirmationen und Trauungen (S. 12).

Die Zahl der **Kirchenaustritte** lag 2023 über der Rekordzahl des Vorjahres. Die monatliche Entwicklung im Jahr 2024 deutet auf einen leichten Rückgang hin (S. 35). Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU 6) dokumentiert eine abnehmende Kirchenbindung, dies lässt auch für kommende Jahre hohe Austrittszahlen erwarten. Die KMU 6 stellt aber auch dar, was die Mitglieder an der Ev. Kirche schätzen und bietet damit Ansatzpunkte dafür, wie sich der Rückgang der Gemeindegliederzahl verlangsamen ließe (https://kmu.ekd.de/).

Im Februar fand die **Kirchenwahl 2024** statt. Mehr Kandidierende als Stellen und damit eine aktive Wahlhandlung gab es in 51 von 431 Kirchengemeinden. Trotz gesunkener Kandidierendenzahl konnten 427 beschlussfähige Presbyterien eingesetzt werden (S. 57).

In diesem Jahr neu in den Statistischen Jahresbericht aufgenommen wurden Inhalte im Abschnitt 3 Bildungseinrichtungen: Eine von der EKD in Auftrag gegebene Sonderauswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht die Darstellung der Entwicklung der Zahl der **Kindertagesstätten** auf dem Gebiet der EKvW seit 2006 (S. 22). Ebenfalls von der EKD bereitgestellt wurde eine Liste der **ev. Schulen** auf dem Gebiet der EKvW, die von der EKD in Vorbereitung der Statistik Evangelische Schulen erhoben worden war (S. 23). Bei beiden Ergänzungen handelt es sich um bereits vorliegende Daten, es ist also kein zusätzlicher Erhebungsaufwand entstanden.

Wir hoffen, dass der Statistische Jahresbericht 2024 alle für Sie wichtigen Statistiken enthält, und freuen uns über Rückmeldungen jeglicher Art an statistik@ekvw.de.

Für den Geschäftsbereich Statistik und Kartografie im Landeskirchenamt



Martin Bock

# 1 Überblick

| | 2022 | 2023 | Änderungen in % | Details im Bericht |
|---|---|---|---|---|
| **Gottesdienste und Abendmahl** | | | | |
| Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen [1] | 38 929 | 36 414 | -6,5 | S. 3 |
| Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept) | 33 246 | 34 659 | 4,3 | S. 4 |
| **Amtshandlungen** | | | | |
| Taufen | 15 641 | 13 236 | -15,4 | S. 10 |
| Konfirmationen | 12 978 | 12 044 | -7,2 | " |
| Trauungen | 3 371 | 2 505 | -25,7 | " |
| Bestattungen | 27 289 | 25 298 | -7,3 | " |
| **Gemeindeglieder** | | | | |
| EKvW | 2 001 009 | 1 944 195 | -2,8 | S. 28 |
| Anteil der GG an der Bevölkerung in % [2] | 25,0 | 24,2 | -3,1 | " |
| Kircheneintritte [3] | 2 637 | 2 429 | -7,9 | " |
| Kirchenaustritte | 32 183 | 33 698 | 4,7 | S. 10 u. S. 35 |
| **Mitarbeitende** | | | | |
| Entgeltlich Beschäftigte | 24 231 | 24 392 | 0,7 | S. 36 |
| Pfarrstellen | | | | |
| Kirchengemeinden | 869 | 832 | -4,3 | S. 43 ff. |
| Kirchenkreise | 365 | 361 | -1,1 | " |
| Landeskirche | 86 | 82 | -4,7 | " |
| Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle | 2 303 | 2 337 | 1,5 | " |
| Ehrenamtlich Tätige | 69 974 | 68 767 | -1,7 | S. 49 |
| **Kirchensteueraufkommen** | | | | |
| Kirchensteuer in Mio. € | 588 | 557 | -5,2 | S. 55 |
| Kirchensteuer pro Gemeindeglied in € | 294 | 286 | -2,5 | " |

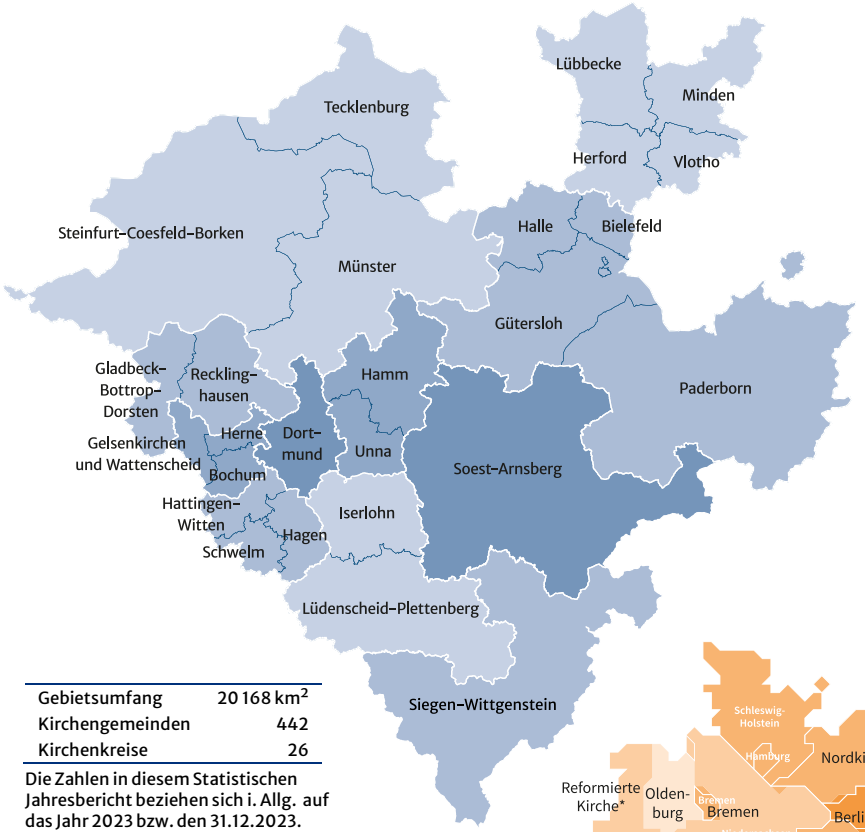
Stand: jeweils zum 31.12.

1 Ohne Heiligabend.

2 Bevölkerungszahlen zur EKvW beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Detmold (ohne Kreis Lippe). Das Gebiet der EKvW ist nicht vollständig deckungsgleich mit diesen Regierungsbezirken.

3 Zu den Kircheneintritten zählen Aufnahmen und Taufen von Religionsmündigen.

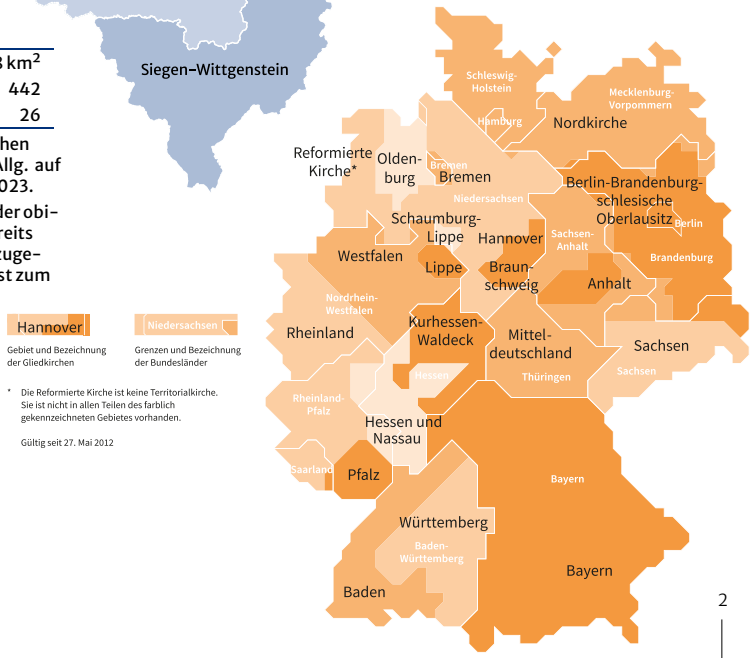
Quellen: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle, IT.NRW.




| | |
|---|---|
| Gebietsumfang | 20 168 km² |
| Kirchengemeinden | 442 |
| Kirchenkreise | 26 |

Die Zahlen in diesem Statistischen Jahresbericht beziehen sich i. Allg. auf das Jahr 2023 bzw. den 31.12.2023.

Davon abweichend wurde auf der obigen Karte die KG Medebach bereits dem KK Siegen-Wittgenstein zugeordnet, obwohl der Wechsel erst zum 1.1.2024 erfolgte.



# 2 Äußerungen des kirchlichen Lebens

Der 2018 veröffentlichte Bericht zum Zählprojekt im Kirchenkreis Herford hat gezeigt, dass Aktivitäten, die früher ausschließlich von den Kirchengemeinden durchgeführt wurden, heutzutage auch auf Ebene der Kirchenkreise angesiedelt sind. Seit 2020 erheben wir daher Teile der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens" nicht nur bei den Kirchengemeinden, sondern auch auf Ebene der Kirchenkreise. Analog zur Statistikstelle der EKD addieren wir die beiden Ebenen nicht, sondern weisen die Zahlen separat aus. In den Abschnitten 2.1, 2.2 und 2.3 finden Sie die Zahlen des kirchlichen Lebens auf Gemeindeebene, in Abschnitt 2.4 die Zahlen des kirchlichen Lebens auf Kirchenkreisebene.

## 2.1 Gottesdienst und Abendmahl

### 2.1.1 Gottesdienstfeiern

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen [1] | 54 863 | 54 238 | 53 099 | 52 339 | 50 523 | 48 181 | 46 719 | 31 983 | 30 869 | 38 929 | 36 414 |
| darunter Familiengottesdienste | 6 802 | 5 507 | 6 014 | 5 506 | 5 256 | 5 321 | 5 068 | 2 456 | 2 962 | 4 189 | 3 820 |
| darunter Jugendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen | 1 331 | 1 237 | 1 207 | 1 287 | 1 214 | 1 019 | 1 072 | 453 | 547 | 785 | 815 |
| darunter an Invokavit | 922 | 920 | 889 | 870 | 846 | 831 | 800 | 736 | 212 | 667 | 627 |
| darunter an Karfreitag | 1 074 | 1 047 | 1 039 | 992 | 982 | 975 | 912 | 113 | 290 | 824 | 740 |
| darunter an Erntedank | 948 | 925 | 906 | 887 | 854 | 855 | 810 | 753 | 756 | 702 | 686 |
| darunter am 1. Advent | 924 | 901 | 891 | 881 | 841 | 831 | 802 | 670 | 707 | 683 | 662 |
| Gottesdienste am Heiligen Abend | 2 647 | 2 612 | 2 584 | 2 572 | 2 567 | 2 485 | 2 451 | 347 | 2 168 | 2 178 | 2 107 |
| Jahresabschlussgottesdienste | 881 | 820 | 860 | 779 | 774 | 758 | 713 | 125 | 623 | 699 | 663 |
| Passionsgottesdienste an Werktagen | 2 544 | 2 306 | 2 127 | 2 029 | 2 116 | 1 807 | 1 676 | 389 | 748 | 1 313 | 1 226 |
| Jugendgottesdienste an Werktagen | 849 | 973 | 876 | 975 | 893 | 885 | 998 | 528 | 547 | 626 | 632 |
| Andere Gottesdienste an Werktagen [2] | 14 390 | 14 158 | 13 936 | 13 049 | 12 826 | 15 474 | 15 983 | 5 681 | 6 977 | 11 944 | 12 865 |
| Kindergottesdienste | 12 292 | 11 948 | 11 488 | 10 718 | 9 583 | 8 975 | 8 065 | 2 867 | 2 957 | 5 187 | 5 242 |
| darunter an Invokavit | 556 | 289 | 321 | 261 | 242 | 242 | 207 | 169 | 54 | 133 | 245 [4] |
| Darunter digitale Gottesdienste [3] | | | | | | | | 6 548 | 8 279 | 3 746 | 2 603 |
| darunter ausschließlich für die Nutzung im Internet, Radio oder Fernsehen produziert | | | | | | | | | | 772 | 219 |

1 Ohne Heiligabend

2 Einschließlich Schul- und Schülergottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen. Der Anstieg in 2018 ist darauf zurückzuführen, dass in den Erläuterungen der Passus „sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen" aufgenommen wurde. Viele Kirchengemeinden hatten diese zuvor nicht gezählt.

3 Als digitale Gottesdienste sind Gottesdienste zu zählen, bei denen eine Teilnahme aus der Ferne möglich ist. Dies ist unabhängig von Übertragungsform (z. B. Audio oder Video, Live oder per Abruf) und Plattform (z. B. Social Media, Videoplattform, eig. Website oder weitere Kanäle). Gemeinsame Gottesdienste mehrerer Gemeinden werden nur von der Gemeinde gezählt, die diesen verantwortet.

4 Der Anstieg der Zahl der Kindergottesdienste an Invokavit im Jahr 2023 resultiert aus einer Präzisierung der Fragestellung im Erhebungsbogen. Real dürfte es allenfalls einen leichten Zuwachs gegeben haben.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

## 2.1.2 Gottesdienstbesuch

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 [5] | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| An Zählsonntagen | | | | | | | | | | | |
| Invokavit | 57 155 | 55 538 | 52 963 | 54 750 | 51 842 | 48 932 | 46 990 | 40 607 | 8 348 | 27 126 | 28 038 |
| Karfreitag | 68 216 | 67 912 | 66 300 | 62 301 | 60 561 | 57 324 | 56 227 | 17 572 | 12 410 | 31 053 | 32 521 |
| Erntedankfest | 118 701 | 107 075 | 106 693 | 106 602 | 95 738 | 97 853 | 94 767 | 44 094 | 49 089 | 54 649 | 57 400 |
| 1. Advent | 89 722 | 86 737 | 87 154 | 83 081 | 75 464 | 72 832 | 70 745 | 31 047 | 35 095 | 45 485 | 47 900 |
| Gesamt | 333 794 | 317 262 | 313 110 | 306 734 | 283 605 | 276 941 | 268 729 | 133 320 | 104 942 | 158 313 | 165 859 |
| Kindergottesdienst am Sonntag Invokavit | 6 532 | 7 251 | 7 802 | 5 554 | 4 839 | 4 619 | 3 826 | 3 000 | 1 285 | 2 164 | 6 048 [7] |
| % der 0-14-jährigen GG [1] | 2,8 | 3,2 | 3,6 | 2,7 | 2,4 | 2,3 | 1,9 | 1,6 | 0,7 | 1,2 | 3,3 |
| Heiligabend | 709 847 | 702 604 | 704 716 | 696 277 | 698 885 | 671 581 | 657 867 | 8 500 | 183 615 | 366 046 | 406 828 |
| % der GG [2] | 29,3 | 29,4 | 30,0 | 30,1 | 30,7 | 30,0 | 29,9 | 0,4 | 8,7 | 17,8 | 20,3 |
| Vergleichswert der EKD | 36,6 | 36,5 | 36,8 | 36,5 | 37,7 | 37,2 | 37,1 | [4] | 12,4 | 25,0 | [4] |
| Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch an Sonntagen [3] | 68 011 | 65 938 | 64 360 | 64 194 | 59 716 | 56 899 | 54 908 | 37 420 | 17 264 | 33 246 | 34 659 |
| % der GG [2] | 2,8 | 2,8 | 2,7 | 2,8 | 2,6 | 2,5 | 2,5 | 1,7 | 0,8 | 1,6 | 1,7 |
| Vergleichswert der EKD | 3,5 | 3,5 | 3,4 | 3,5 | 3,3 | 3,2 | 3,2 | [4] | 1,6 | 2,3 | [4] |
| Zugriffe auf digitale Gottesdienste in Mio. [6] | | | | | | | | 1,79 | 1,36 | 1,99 | 1,44 |
| darunter ausschließlich für die Nutzung im Internet, Radio oder Fernsehen produziert | | | | | | | | | | 1,21 | 2,05 |

1 Anzahl der Gemeindeglieder, die am Jahresende 0 bis 14 Jahre alt sind.

2 Analog zur Statistik der EKD werden die Besuche auf die Anzahl der Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres bezogen.

3 Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Besuch an Invokavit * 2 + Besuch am 1. Advent)/3.

4 Die Vergleichswerte der EKD liegen für 2020 und 2023 nicht vor.

5 Zu den Zahlen zum Gottesdienstbesuch 2020: Infolge der COVID-19-Pandemie wurden Gottesdienste 2020 in großer Zahl in digitaler Form gefeiert. Bei der Abfrage der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens war zunächst unklar, wie die Teilnahmen an diesen digitalen Formaten zu zählen sind. Es erfolgte eine Festlegung der EKD, dass in den bisherigen Datenfeldern der Zählsonntage ausschließlich Präsenzteilnahmen zu erfassen sind. Zugriffe auf digitale Angebote sollten ausschließlich in einem neuen, separaten Datenfeld eingetragen werden. Diese Klarstellung hat jedoch nicht alle Kirchengemeinden erreicht. In einigen Kirchengemeinden wurden Zugriffe auf digitale Angebote als Gottesdienstteilnahmen mitgezählt, in anderen Kirchengemeinden nicht. Bei den Weihnachtsgottesdiensten wurde dies bereinigt, unter anderem durch einen Abgleich mit der Weihnachtsumfrage 2020 (siehe Statischer Jahresbericht 2021, Abschnitt 2.1.7). Es kann davon ausgegangen werden, dass etwa 8 500 Personen tatsächlich in Präsenz an Weihnachtsgottesdiensten teilgenommen haben (oftmals fanden diese Gottesdienste draußen statt). Für die anderen Zählsonntage war eine Korrektur der Besuchszahlen in dieser Form nicht möglich, die dargestellten Zahlen liegen also etwas höher als die tatsächliche Zahl der Präsenzteilnahmen.

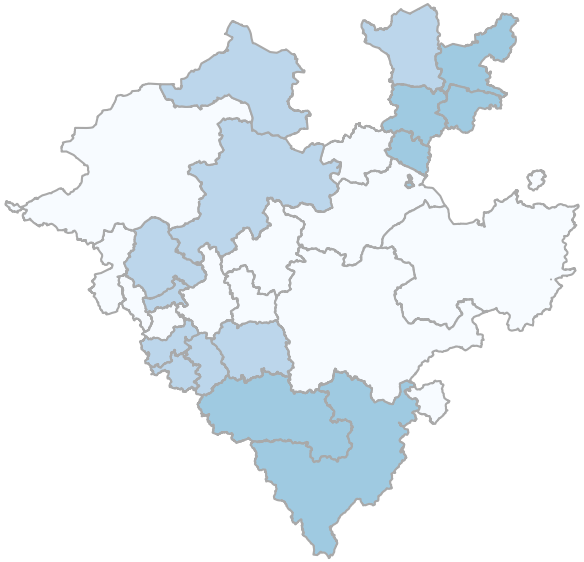
6 Die Abfrage der digitalen Gottesdienste und der Zugriffe darauf war vor dem Hintergrund er Covid-19-Pandemie kurzfristig in den Erhebungsbogen aufgenommen worden. In den Erläuterungen zur Erhebung heißt es: „Die Zugriffszahlen sind unter Ziffer 02/04/02 einzutragen, soweit sie bekannt sind." Dies lässt einen Spielraum, was wie zu zählen ist.

7 Der Anstieg der Zahl der Kindergottesdienstbesuche an Invokavit im Jahr 2023 resultiert aus einer Präzisierung der Fragestellung im Erhebungsbogen. Real dürfte es allenfalls einen leichten Zuwachs gegeben haben.

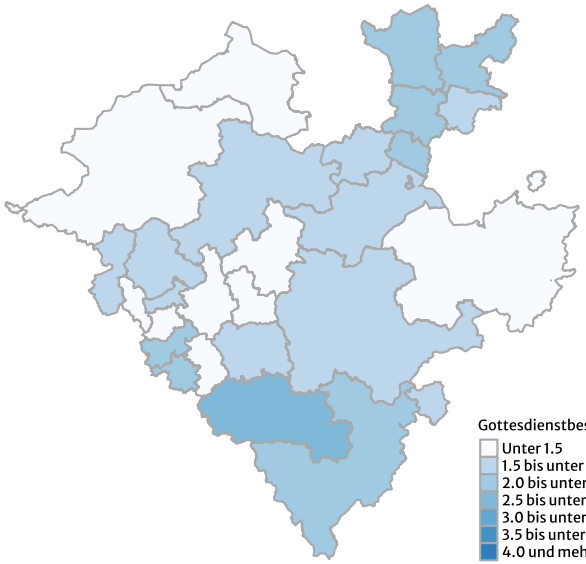
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise.

## 2.1.3 Regionale Verteilung des Gottesdienstbesuches

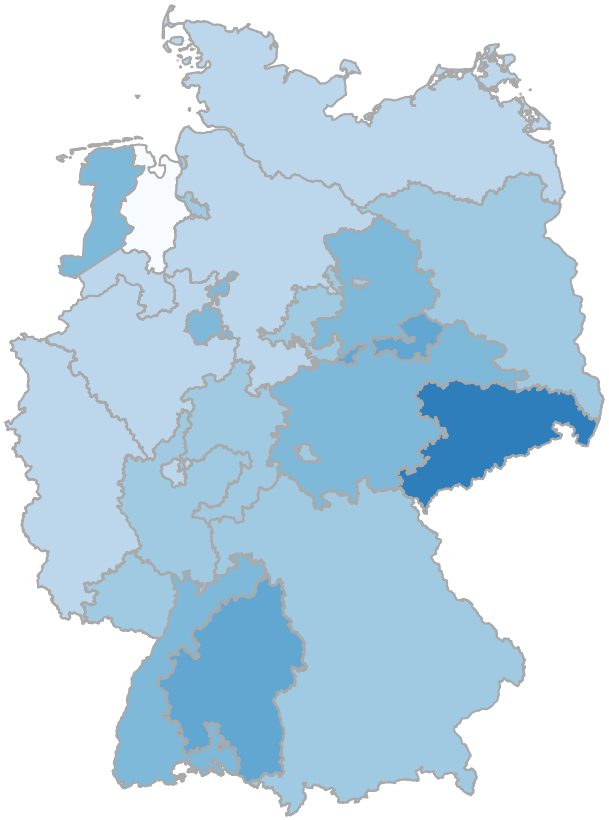
EKvW 2022



EKvW 2023




EKD 2022



Stand: EKvW 2022 und 2023, EKD 2022

Die Zahl der Gottesdienstbesuche an Sonntagen wird in der EKD wie folgt geschätzt: (Besuche an Invokavit * 2 + Besuche am 1. Advent)/3. Diese Zahl wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum Jahresanfang.

Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Quelle: EKvW

## 2.1.4 Abendmahlsfeiern

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 [1] | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Abendmahlsfeiern | 23 959 | 23 017 | 23 343 | 22 737 | 21 678 | 21 303 | 20 866 | 3 966 | 4 266 | 10 676 | 12 517 |
| davon | | | | | | | | | | | |
| Abendmahlsgottesdienst | 21 799 | 21 017 | 21 375 | 20 854 | 20 009 | 19 730 | 19 460 | 3 518 | 3 848 | 9 923 | 11 705 |
| Haus- und Krankenabendmahl | 2 160 | 2 000 | 1 968 | 1 883 | 1 669 | 1 573 | 1 406 | 448 | 418 | 753 | 812 |

1 Die 2019 für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.1.5 Abendmahlsgäste

| | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 [1] | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Teilnahmen | 814 563 | 814 914 | 795 608 | 787 426 | 784 037 | 744 905 | 718 918 | 100 988 | 99 662 | 285 697 | 361 502 |
| davon | | | | | | | | | | | |
| bei Feiern in Gottesdiensten | 804 175 | 805 331 | 785 978 | 778 183 | 775 716 | 736 478 | 711 630 | 99 106 | 98 239 | 282 040 | 358 146 |
| bei Haus- und Krankenabendmahlfeiern | 10 388 | 9 583 | 9 630 | 9 243 | 8 321 | 8 427 | 7 288 | 1 882 | 1 423 | 3 657 | 3 356 |
| Teilnahmen je Abendmahlsfeier [1] | 34,0 | 35,4 | 34,1 | 34,6 | 36,2 | 35,0 | 34,5 | 25,5 | 23,4 | 26,8 | 28,9 |
| bei Feiern in Gottesdiensten | 36,9 | 38,3 | 36,8 | 37,3 | 38,8 | 37,3 | 36,6 | 28,2 | 25,5 | 28,4 | 30,6 |
| bei Haus- und Krankenabendmahlfeiern | 4,8 | 4,8 | 4,9 | 4,9 | 5,0 | 5,4 | 5,2 | 4,2 | 3,4 | 4,9 | 4,1 |
| Teilnahmen in % der GG | 33,6 | 34,1 | 33,9 | 34,1 | 34,5 | 33,3 | 32,7 | 4,7 | 4,7 | 13,9 | 18,1 |

1 Die 2019 für das Jahr 2018 veröffentlichten Zahlen wurden revidiert.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.1.6 Sondererhebung Einschulungsgottesdienste

Die Anzahl der Einschulungsgottesdienste zum Schuljahr 2022/2023 liegt zwischen 750 und 1.200, die Zahl der Teilnehmenden zwischen 100.000 und 160.000.

| Kirchenkreis | Kirchengemeinden | | Anzahl der Einschulungsgottesdienste | | Anzahl der Teilnehmenden | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Insgesamt | Mit Teilnahme an der Erhebung | Auf Basis der abgegebenen Erhebungsbögen | Hochrechnung | Auf Basis der abgegebenen Erhebungsbögen | Hochrechnung |
| Bielefeld | 23 | – | – | 51 | – | 6 790 |
| Bochum | 15 | – | – | 47 | – | 6 345 |
| Dortmund | 28 | 19 | 59 | 95 | 9 205 | 13 994 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 8 | 5 | 21 | 31 | 3 500 | 4 829 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 5 | 5 | 42 | 42 | 4 225 | 4 225 |
| Gütersloh | 17 | 13 | 40 | 49 | 4 335 | 5 587 |
| Hagen | 16 | 6 | 19 | 36 | 2 175 | 4 465 |
| Halle | 8 | 5 | 16 | 26 | 1 910 | 3 210 |
| Hamm | 12 | 9 | 33 | 43 | 4 270 | 5 616 |
| Hattingen-Witten | 16 | 3 | 7 | 35 | 675 | 4 435 |
| Herford | 25 | 19 | 39 | 54 | 5 245 | 7 256 |
| Herne | 6 | 3 | 23 | 33 | 2 675 | 3 975 |
| Iserlohn | 25 | 6 | 20 | 56 | 2 935 | 7 765 |
| Lübbecke | 18 | 4 | 5 | 31 | 1 135 | 4 638 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 23 | 20 | 32 | 36 | 4 760 | 5 328 |
| Minden | 22 | 13 | 14 | 28 | 1 875 | 3 752 |
| Münster | 24 | 16 | 47 | 68 | 7 525 | 10 357 |
| Paderborn | 14 | 13 | 80 | 81 | 7 775 | 7 893 |
| Recklinghausen | 10 | 10 | 58 | 58 | 9 250 | 9 250 |
| Schwelm | 5 | 2 | 5 | 21 | 700 | 2 836 |
| Siegen | 22 | 18 | 40 | 49 | 6 275 | 7 414 |
| Soest-Arnsberg | 27 | 10 | 28 | 64 | 4 450 | 9 213 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 20 | 14 | 50 | 62 | 6 725 | 8 378 |
| Tecklenburg | 17 | 10 | 28 | 50 | 3 035 | 5 947 |
| Unna | 13 | 7 | 18 | 34 | 2 180 | 4 268 |
| Vlotho | 17 | 3 | 3 | 28 | 445 | 3 844 |
| Wittgenstein | 14 | 3 | 7 | 21 | 925 | 2 778 |
| Gesamt | 450 | 236 | 734 | 1 229 | 98 205 | 164 388 |

Stand: 19.09.2022

Quelle: EKvW, Online-Erhebung bei den Kirchengemeinden

### Zu Methode und Interpretation

236 von 450 Kirchengemeinden haben teilgenommen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 52,4 %. Aufgrund der geringen Rücklaufquote sind die Ergebnisse entsprechend ungenau. Bei der Hochrechnung auf die EKvW insgesamt wurde unterstellt, dass die fehlenden Kirchengemeinden dem Durchschnitt der teilnehmenden Kirchengemeinden entsprechend 0,6 Einschulungsgottesdienste pro 1.000 Gemeindegliedern gefeiert haben, an denen 80 Personen pro 1.000 Gemeindegliedern teilgenommen haben. Aus früheren Erhebungen ist allerdings bekannt, dass Kirchengemeinden, welche die abgefragte Aktivität nicht angeboten haben, oftmals den Bogen nicht abgeben, anstatt Null einzutragen, obwohl explizit auf die Erforderlichkeit einer Fehlanzeige hingewiesen wird.

## 2.1.7 Gottesdienststätten

### 2.1.7.1 Entwicklung der Zahl der Kirchen und Gemeindezentren

| | Kirchen, Kapellen und Gemeindezentren im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Insgesamt | darunter unter Denkmalschutz | davon Kirchen und Kapellen | davon Gemeindezentren mit integriertem Kirchenraum (Gottesdienstraum) | davon wurden erbaut vor 1945 | 1945 – 1990 | nach 1990 | Gottesdienststätten pro 10 000 Gemeindegliedern |
| 2013 | 1 043 | 462 | 862 | 181 | 498 | 526 | 19 | 4,37 |
| 2014 | 1 032 | 465 | 845 | 187 | 495 | 519 | 18 | 4,39 |
| 2015 | 1 028 | 465 | 844 | 184 | 496 | 514 | 18 | 4,45 |
| 2016 | 1 049 | 468 | 844 | 205 | 499 | 533 | 17 | 4,61 |
| 2017 | 1 046 | 466 | 838 | 208 | 499 | 530 | 17 | 4,68 |
| 2018 | 1 046 | 472 | 829 | 217 | 500 | 528 | 18 | 4,76 |
| 2019 | 1 037 | 472 | 824 | 213 | 499 | 520 | 18 | 4,82 |
| 2020 | 1 030 | 477 | 819 | 211 | 498 | 514 | 18 | 4,89 |
| 2021[1] | 1 062 | 480 | 865 | 197 | 499 | 542 | 21 | 5,16 |
| 2022 | 1 041 | 487 | 849 | 192 | 497 | 524 | 20 | 5,20 |
| 2023 | 993 | 486 | 809 | 184 | 506[2] | 463[2] | 24[2] | 5,11 |

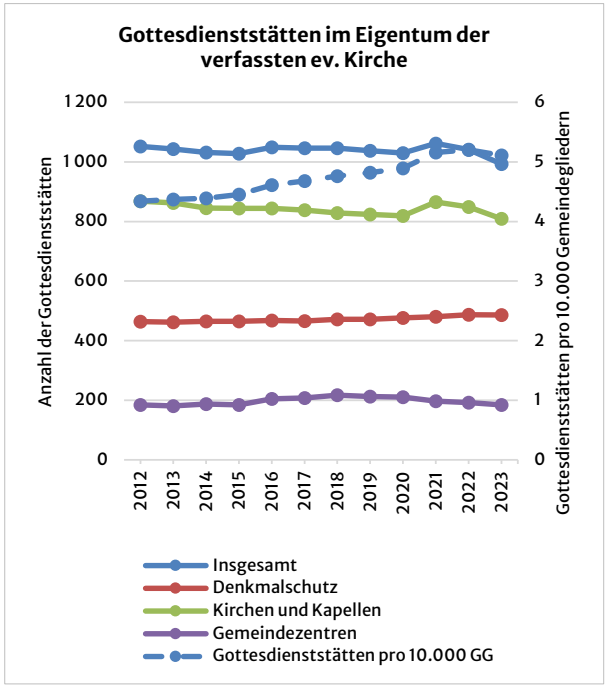
Stand: jeweils zum 31.12.

1 Bis einschließlich 2020 wurden ausschließlich gewidmete Kirchen und Kapellen gezählt. Ab 2021 werden gemäß den Vorgaben der EKD-Gebäudestatistik auch bereits entwidmete Kirchen und Kapellen einbezogen, solange sie sich weiterhin im Eigentum der verfassten evangelischen Kirche befinden. Für Gemeindezentren gilt weiterhin, dass sie nach der Entwidmung des Gottesdienstraums nicht weiter als Gottesdienststätten gezählt werden. Im Erbbaurecht vergebene Objekte werden nicht gezählt.

2 Die Einträge der Gebäudedatenbank werden laufend aktualisiert und korrigiert. Infolge einer Revision der Angaben zum Baujahr im Jahr 2023 wechselten 9 Kirchengebäude von der Kategorie „1945-1990“ in die Kategorie „vor 1945“ und 4 in die Kategorie „nach 1990“.

Dargestellt wird ein Auszug der Zahlen, die jährlich im Rahmen der „Statistik über Kirchen und Gottesdienststätten in der ev. Kirche, Tabelle I“ an die EKD übermittelt werden. Vergleichszahlen anderer Landeskirchen finden Sie unter https://www.ekd.de/berichte-zu-kirchen-und-gottesdienststaetten-in-der-ev-kirche-44484.htm.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Geschäftsbereich Bau – Kunst – Denkmalpflege



## 2.1.7.2 Entwidmung von Gottesdienststätten

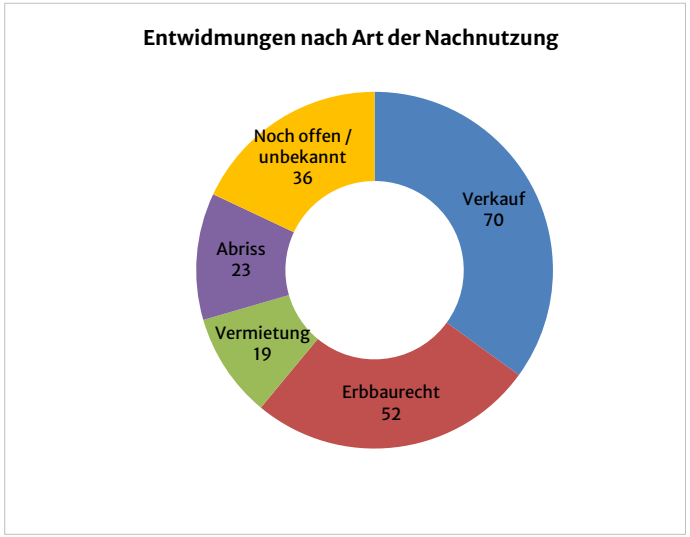
| | Gesamt | davon Kirchen | Gottesdienststätten |
|---|---|---|---|
| Zahl der Entwidmungen [1] | 200 | 106 | 94 |
| davon nach Art der Nachnutzung [2] | | | |
| Verkauf | 70 | 40 | 30 |
| Erbbaurecht | 52 | 27 | 25 |
| Vermietung | 19 | 10 | 9 |
| Abriss | 23 | 15 | 8 |
| Noch offen / unbekannt | 36 | 14 | 22 |

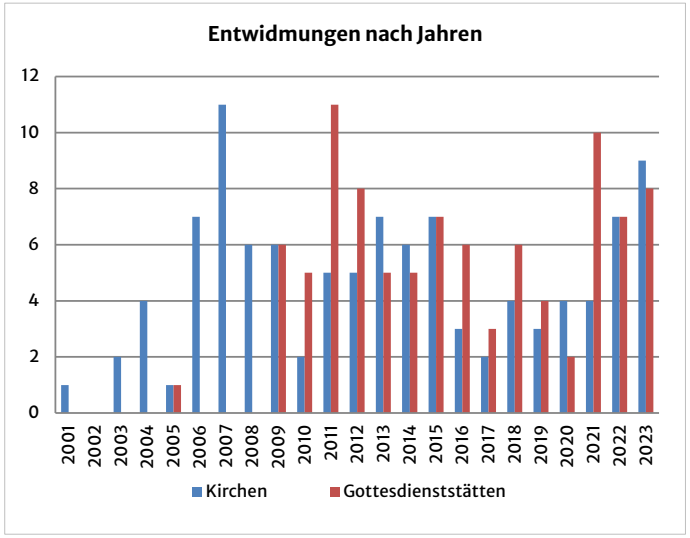
Stand: Die Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2023.

1 Gemäß § 28 Abs. 3 der Verordnung für das wirtschaftliche Handeln der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Wirtschaftsverordnung – WirtVO) bedarf der Beschluss über eine Entwidmung der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Zahlen beziehen sich auf diese Genehmigungen.

2 Es handelt sich um vollzogene und geplante Nachnutzungen; teilweise ist die Art der Nachnutzungen noch unbekannt, weil z. B. die Trägerschaft oder die weitere Verwendung nicht endgültig geregelt ist.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 9, Team Vermögensaufsicht



## 2.2 Amtshandlungen

### 2.2.1 Amtshandlungen nach Kirchenkreisen

| Kirchenkreis | Taufen | | | | | Konfirmationen | Trauungen | Bestattungen | Aufnahmen | Eintritte [1] | Austritte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamt | davon | | | darunter | | | | | | |
| | | Kinder im 1. Lebensjahr | Kinder im 2.–14. Lebensjahr | nach Vollendung des 14. Lebensjahres | Taufen anlässlich der Konfirmation | | | | | | |
| Bielefeld | 455 | 150 | 273 | 32 | 31 | 453 | 93 | 1 031 | 87 | 119 | 1 866 |
| Bochum | 484 | 206 | 245 | 33 | 20 | 378 | 87 | 920 | 54 | 87 | 1 582 |
| Dortmund | 989 | 471 | 449 | 69 | 40 | 849 | 207 | 1 997 | 116 | 185 | 4 167 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 407 | 184 | 196 | 27 | 13 | 339 | 71 | 1 029 | 42 | 69 | 796 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 362 | 164 | 149 | 49 | 9 | 312 | 57 | 572 | 32 | 81 | 870 |
| Gütersloh | 579 | 250 | 288 | 41 | 26 | 589 | 110 | 1 220 | 82 | 123 | 1 692 |
| Hagen | 399 | 161 | 215 | 23 | 14 | 344 | 57 | 775 | 53 | 76 | 743 |
| Halle | 284 | 147 | 124 | 13 | 7 | 282 | 71 | 583 | 29 | 42 | 557 |
| Hamm | 481 | 227 | 230 | 24 | 14 | 401 | 91 | 838 | 55 | 79 | 1 111 |
| Hattingen-Witten | 428 | 152 | 239 | 37 | 20 | 352 | 89 | 755 | 64 | 101 | 914 |
| Herford | 704 | 349 | 313 | 42 | 60 | 735 | 165 | 1 624 | 71 | 113 | 1 401 |
| Herne | 376 | 159 | 175 | 42 | 12 | 293 | 68 | 684 | 52 | 94 | 736 |
| Iserlohn | 530 | 247 | 259 | 24 | 13 | 517 | 115 | 1 274 | 86 | 110 | 1 355 |
| Lübbecke | 357 | 213 | 130 | 14 | 18 | 375 | 74 | 841 | 26 | 40 | 904 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 447 | 181 | 233 | 33 | 17 | 342 | 113 | 1 037 | 54 | 87 | 981 |
| Minden | 345 | 178 | 141 | 26 | 20 | 450 | 85 | 912 | 40 | 66 | 923 |
| Münster | 672 | 279 | 334 | 59 | 21 | 617 | 74 | 716 | 89 | 148 | 2 605 |
| Paderborn | 531 | 250 | 251 | 30 | 6 | 479 | 71 | 732 | 60 | 90 | 1 366 |
| Recklinghausen | 559 | 247 | 283 | 29 | 12 | 499 | 96 | 1 091 | 63 | 92 | 1 274 |
| Schwelm | 224 | 84 | 134 | 6 | 9 | 215 | 54 | 528 | 23 | 29 | 551 |
| Siegen -Wittgenstein | 969 | 455 | 465 | 49 | 68 | 873 | 228 | 1 854 | 80 | 129 | 1 828 |
| Soest-Arnsberg | 730 | 303 | 358 | 69 | 17 | 576 | 101 | 1 100 | 66 | 135 | 1 350 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 613 | 321 | 269 | 23 | 4 | 523 | 91 | 703 | 110 | 133 | 1 562 |
| Tecklenburg | 562 | 287 | 250 | 25 | 4 | 521 | 82 | 828 | 62 | 87 | 1 040 |
| Unna | 480 | 208 | 253 | 19 | 10 | 429 | 84 | 850 | 46 | 65 | 801 |
| Vlotho | 269 | 136 | 116 | 17 | 16 | 301 | 71 | 804 | 32 | 49 | 723 |
| Gesamt | 13 236 | 6 009 | 6 372 | 855 | 501 | 12 044 | 2 505 | 25 298 | 1 574 | 2 429 | 33 698 |

Stand: 2023

1 Kircheneintritte: Aufnahmen einschließlich Taufen von Religionsmündigen.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise

| Kirchenkreis | Taufquote [1] | Konfirmationsquote [2] | Eintrittsquote [3] | Austrittsquote [4] |
|---|---|---|---|---|
| Bielefeld | 22,29 | 74,02 | 0,14 | 2,26 |
| Bochum | 28,65 | 74,85 | 0,11 | 2,06 |
| Dortmund | 29,51 | 67,30 | 0,11 | 2,39 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 28,31 | 69,04 | 0,09 | 1,09 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 29,71 | 74,20 | 0,15 | 1,65 |
| Gütersloh | 27,62 | 73,30 | 0,14 | 1,88 |
| Hagen | 31,02 | 76,02 | 0,13 | 1,24 |
| Halle | 45,09 | 76,94 | 0,10 | 1,37 |
| Hamm | 28,95 | 70,17 | 0,11 | 1,54 |
| Hattingen-Witten | 32,41 | 80,09 | 0,18 | 1,62 |
| Herford | 44,86 | 83,00 | 0,11 | 1,41 |
| Herne | 31,93 | 72,44 | 0,16 | 1,29 |
| Iserlohn | 36,27 | 77,63 | 0,13 | 1,64 |
| Lübbecke | 48,74 | 79,87 | 0,07 | 1,66 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 32,55 | 65,77 | 0,12 | 1,36 |
| Minden | 38,28 | 83,18 | 0,10 | 1,38 |
| Münster | 24,62 | 76,88 | 0,15 | 2,67 |
| Paderborn | 25,91 | 65,53 | 0,12 | 1,82 |
| Recklinghausen | 27,85 | 68,22 | 0,10 | 1,39 |
| Schwelm | 26,01 | 78,75 | 0,08 | 1,52 |
| Siegen-Wittgenstein | 41,70 | 83,02 | 0,10 | 1,37 |
| Soest-Arnsberg | 32,93 | 68,74 | 0,14 | 1,40 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 31,63 | 71,06 | 0,17 | 2,00 |
| Tecklenburg | 38,63 | 78,94 | 0,13 | 1,52 |
| Unna | 37,75 | 75,86 | 0,10 | 1,23 |
| Vlotho | 38,10 | 78,90 | 0,10 | 1,52 |
| Gesamt | 32,32 | 74,44 | 0,12 | 1,68 |

Stand: 2023

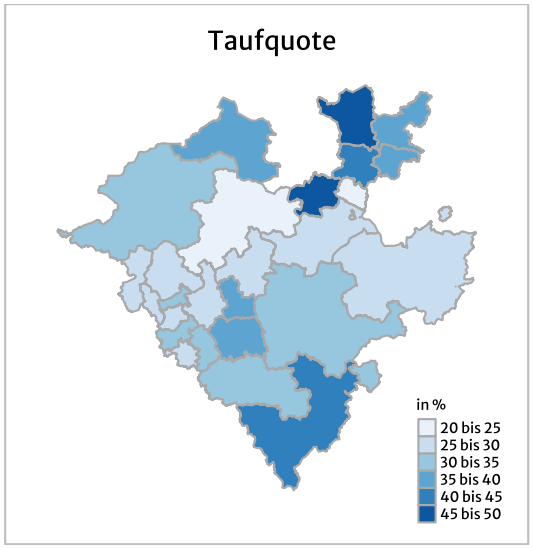
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise

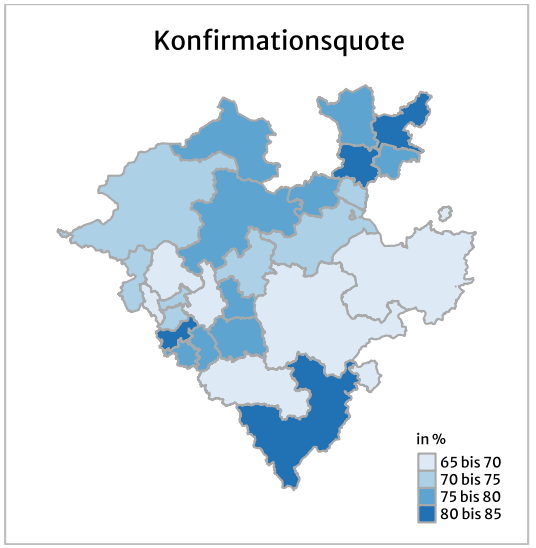
1 Taufen im 1. Lebensjahr / Geburten in Haushalten mit mind. einem ev. Elternteil

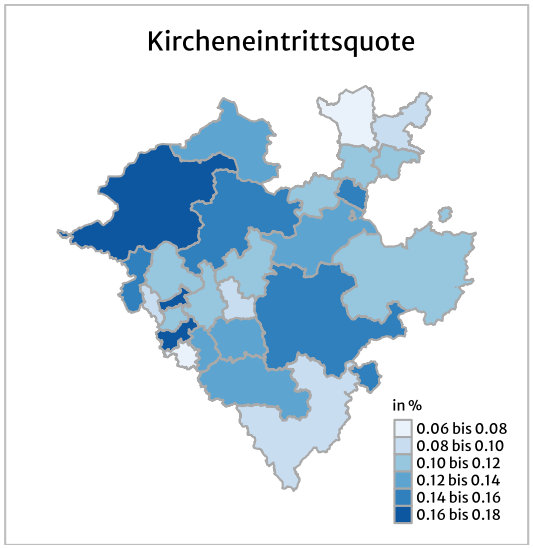
2 Konfirmationen / ((14-jährige + 15-jährige)/2); Konfirmationsquoten von mehr als 100 % können sich auch dadurch ergeben, dass nicht im jährlichen Turnus konfirmiert wird.

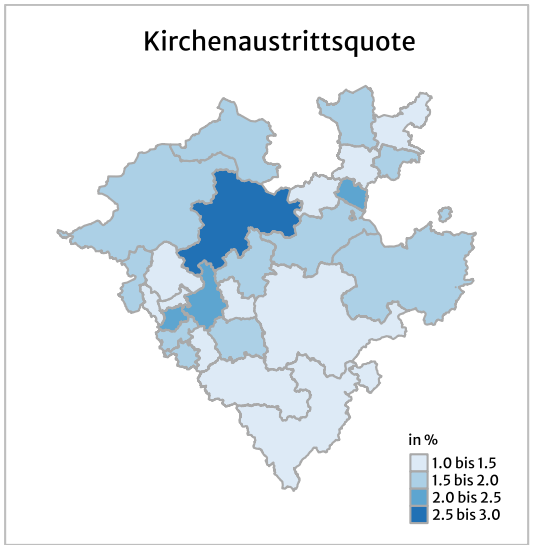
3 Kircheneintritte / 100 Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres

4 Kirchenaustritte / 100 Gemeindeglieder am Ende des Vorjahres




Bei der Interpretation dieser Quoten sind die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kirchenkreisen zu berücksichtigen. Ein wichtiger Faktor ist der unterschiedliche Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung (von unter 20% bis über 50%, siehe Abschnitt 4.4.3). In Kirchenkreisen mit geringerem evangelischen Bevölkerungsanteil wachsen Kinder häufiger in konfessionell gemischten Partnerschaften auf und nehmen somit häufiger die Konfession des nicht-evangelischen Partners an. Die Austrittsquote ist in Universitätsstädten tendenziell höher, da junge Menschen dort häufiger fern der Heimat ihre erste Stelle antreten.

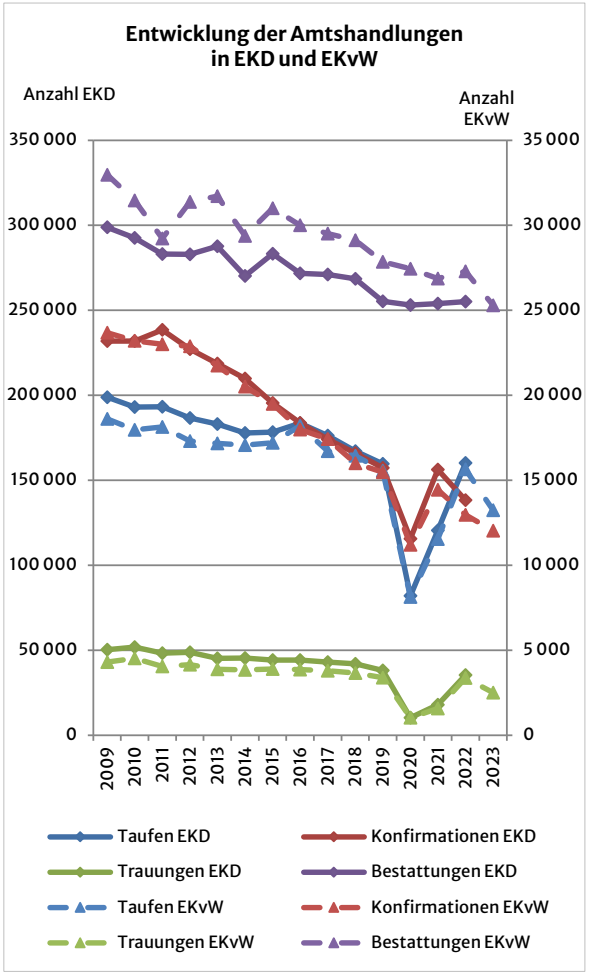
## 2.2.2 Entwicklung der Amtshandlungen

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Taufen** | | | | | | | | | | |
| Anzahl | | | | | | | | | | |
| Gesamt | 17 079 | 17 209 | 18 202 | 16 713 | 16 437 | 15 564 | 8 133 | 11 548 | 15 641 | 13 236 |
| darunter Taufen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr | 15 356 | 15 455 | 15 816 | 15 012 | 14 897 | 14 299 | 7 345 | 10 571 | 14 737 | 12 381 |
| darunter von Kindern aus | | | | | | | | | | |
| ev. Ehen [1] | 6 107 | 6 010 | 6 205 | 5 929 | 5 872 | 5 574 | 2 812 | 4 116 | 5 598 | 4 608 |
| ev./röm.-kath. Ehen | 4 067 | 4 180 | 4 362 | 4 107 | 4 185 | 4 079 | 2 177 | 3 160 | 4 338 | 3 556 |
| ev./anders christl. Ehen | 262 | 267 | 257 | 268 | 184 | 207 | 107 | 112 | 189 | 144 |
| ev./nicht christl. Ehen | 2 577 | 2 674 | 2 668 | 2 479 | 2 644 | 2 521 | 1 309 | 1 898 | 2 751 | 2 416 |
| von unverheirateten oder nicht ev. Eltern | 2 343 | 2 324 | 2 324 | 2 229 | 2 012 | 1 918 | 940 | 1 285 | 1 861 | 1 657 |
| Erwachsenentaufen | 1 723 | 1 754 | 2 386 | 1 701 | 1 540 | 1 265 | 788 | 977 | 904 | 855 |
| pro 1000 Gemeindeglieder [2] | 7,27 | 7,44 | 8,00 | 7,47 | 7,48 | 7,24 | 3,86 | 5,62 | 7,82 | 6,81 |
| Taufquote 1. Lebensjahr | 44,4 | 48,4 | 48,0 | 45,5 | 39,2 | 38,6 | 19,8 | 21,9 | 32,0 | 32,3 |
| **Konfirmationen** | | | | | | | | | | |
| Anzahl | 20 517 | 19 500 | 17 983 | 17 428 | 16 006 | 15 475 | 11 202 | 14 438 | 12 978 | 12 044 |
| pro 1000 Gemeindeglieder | 8,7 | 8,4 | 7,9 | 7,8 | 7,3 | 7,2 | 5,3 | 7,0 | 6,5 | 6,2 |
| pro 100 (14/15-Jährige/2) | 85,2 | 84,9 | 83,8 | 86,5 | 82,1 | 82,8 | 63,9 | 85,2 | 77,3 | 74,4 |
| **Trauungen** | | | | | | | | | | |
| Anzahl | | | | | | | | | | |
| Gesamt | 3 845 | 3 905 | 3 860 | 3 795 | 3 655 | 3 387 | 1 029 | 1 582 | 3 371 | 2 505 |
| darunter | | | | | | | | | | |
| ev. Ehen | 2 064 | 2 092 | 2 120 | 2 112 | 1 936 | 1 804 | 521 | 800 | 1 684 | 1 249 |
| ev./röm.-kath. Paare | 1 350 | 1 328 | 1 302 | 1 312 | 1 338 | 1 187 | 335 | 537 | 1 126 | 806 |
| ev./anders christl. Paare | 86 | 120 | 88 | 95 | 80 | 77 | 29 | 34 | 71 | 50 |
| ev./nicht christl. Paare | 342 | 362 | 344 | 276 | 301 | 318 | 144 | 211 | 490 | 400 |
| pro 1000 Gemeindeglieder [2] | 1,64 | 1,69 | 1,70 | 1,70 | 1,66 | 1,58 | 0,49 | 0,77 | 1,68 | 1,29 |
| Gottesdienstliche Feiern anl. einer Eheschließung | 137 | 147 | 121 | 126 | 95 | 88 | 13 | - | - | - |
| **Bestattungen** | | | | | | | | | | |
| Anzahl | 29 385 | 31 001 | 30 000 | 29 511 | 29 126 | 27 853 | 27 449 | 26 869 | 27 289 | 25 298 |
| darunter Evangelische | 28 197 | 29 626 | 28 776 | 28 343 | 27 873 | 26 789 | 26 206 | 25 674 | 26 195 | 24 123 |
| pro 1000 Gemeindeglieder [2] | 12,5 | 13,4 | 13,2 | 13,2 | 13,3 | 13,0 | 13,0 | 13,1 | 13,6 | 13,0 |

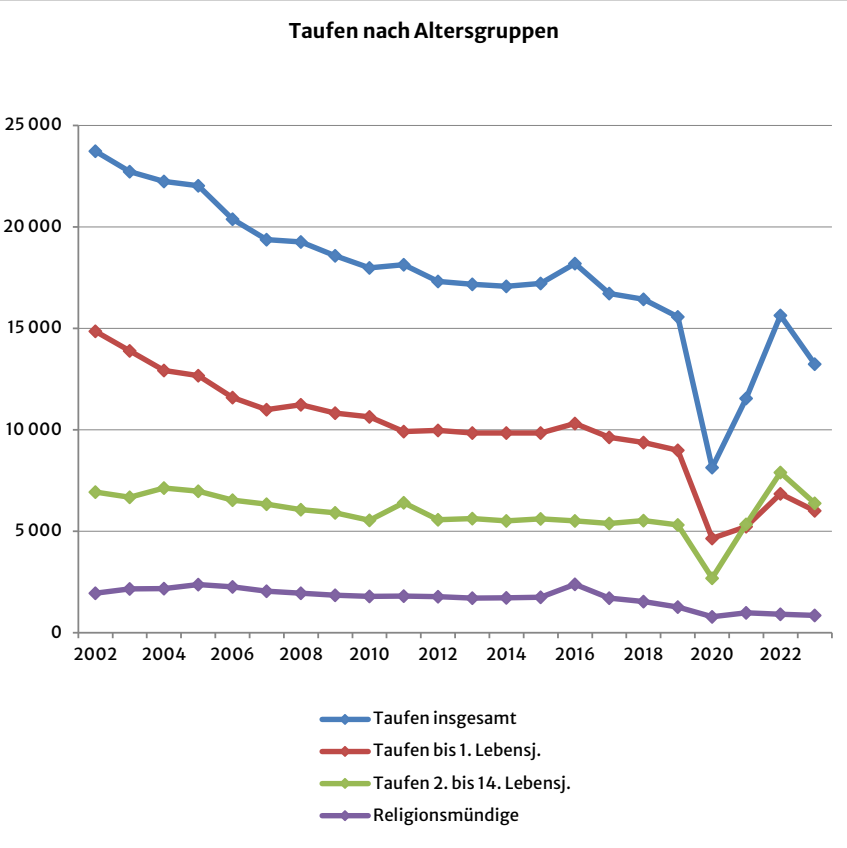
1 Ev. steht für Gemeindeglieder einer evangelischen Landeskirche.

2 Die Zahl der Amtshandlungen wird bezogen auf die Zahl der Gemeindeglieder zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

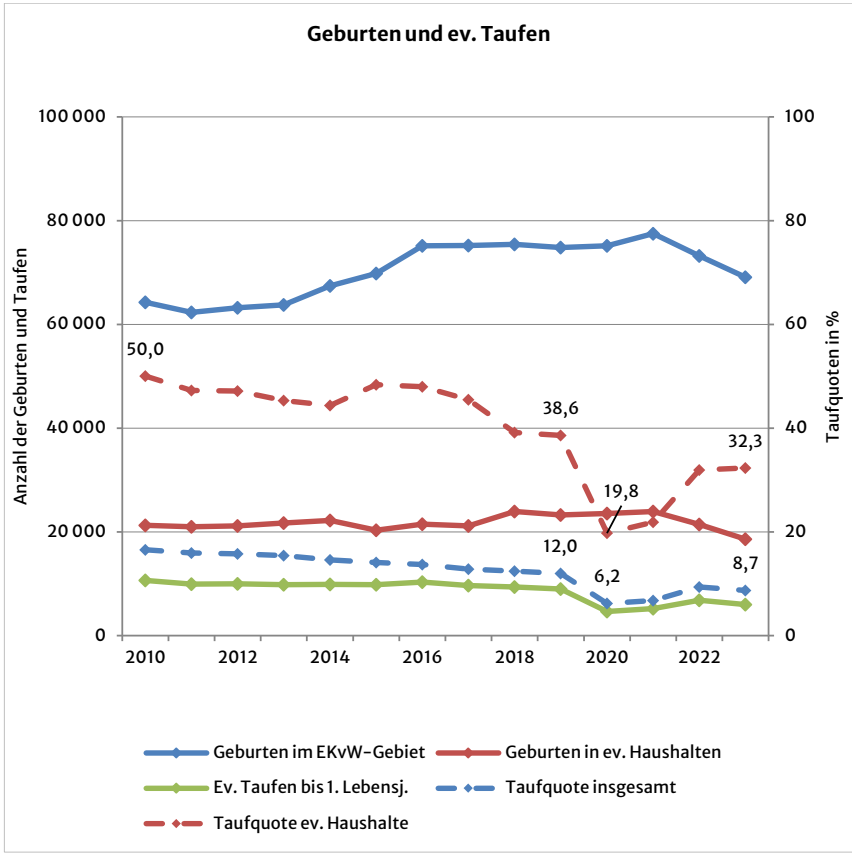
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



## 2.2.3 Taufzahlen während der COVID-Pandemie

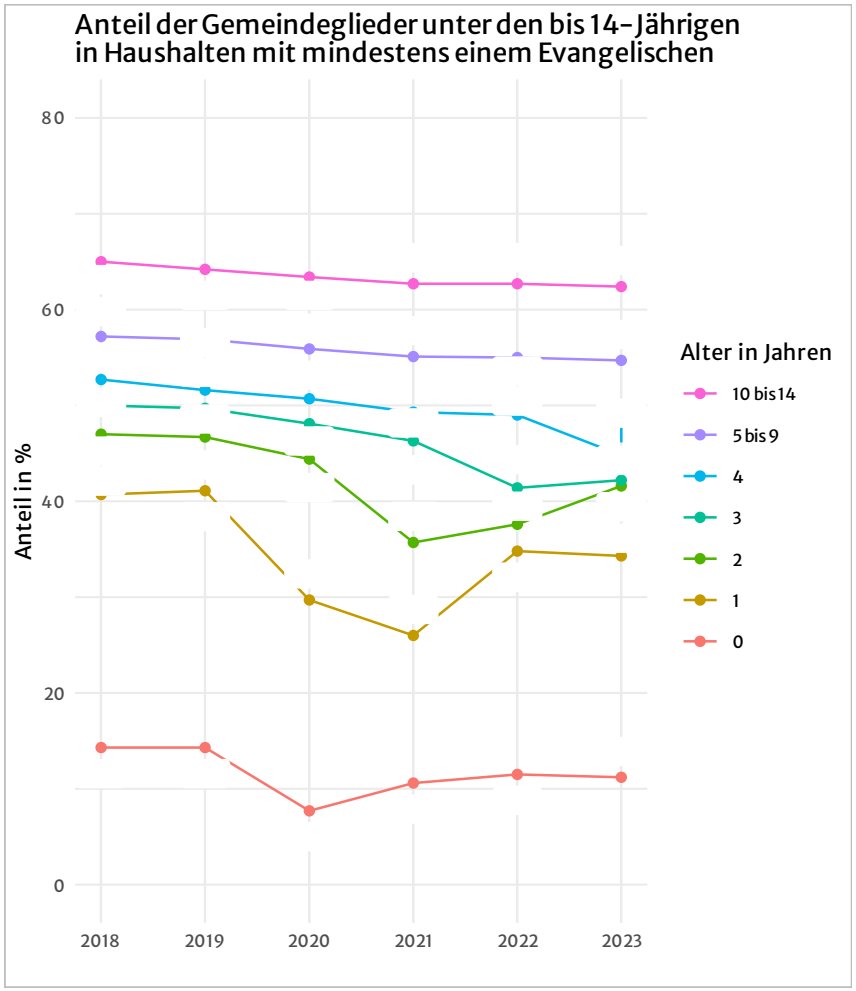



Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



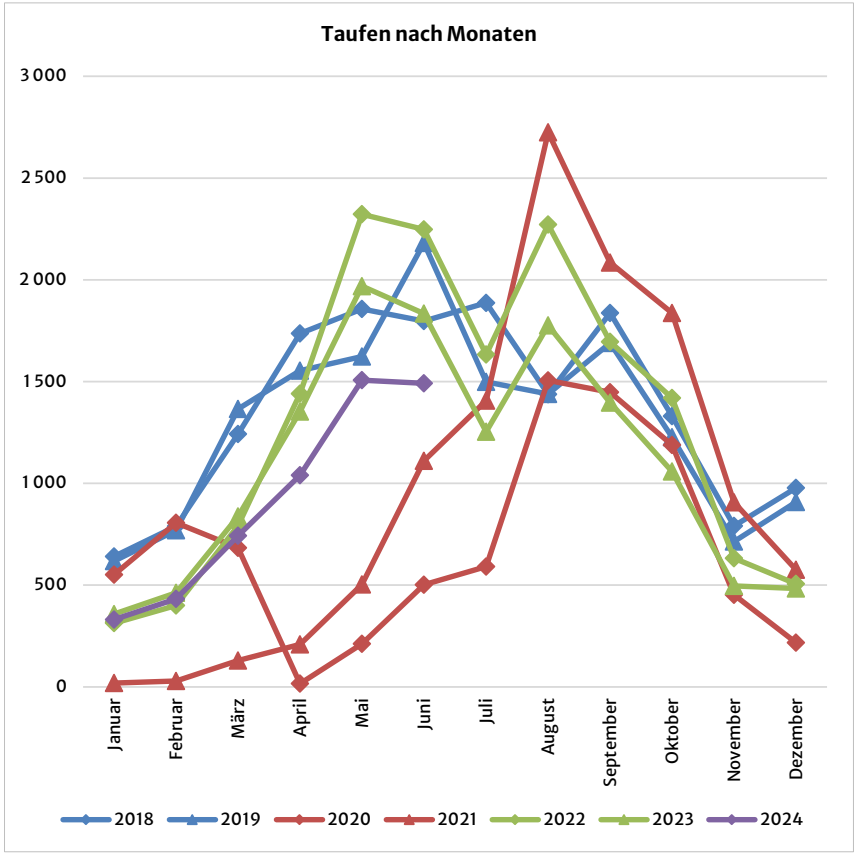

Die „Taufquote insgesamt" wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten auf dem Gebiet der EKvW insgesamt. Die „Taufquote ev. HH" wird berechnet als Verhältnis der ev. Taufen im 1. Lebensjahr zu den Geburten in ev. Haushalten der EKvW.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise und KirA




Stand: 31.12. des jeweiligen Jahres
Quelle: KirA

Zum Gemeindeglied werden Kinder i. d. R. durch die Taufe. In den Altersgruppen bis 4 Jahren, liegt der Anteil der getauften Kinder am 31.12.2023 weiterhin deutlich unter den Werten vom 31.12.2019. Durch die Pandemie fehlen 7.500 bis 10.000 Taufen.

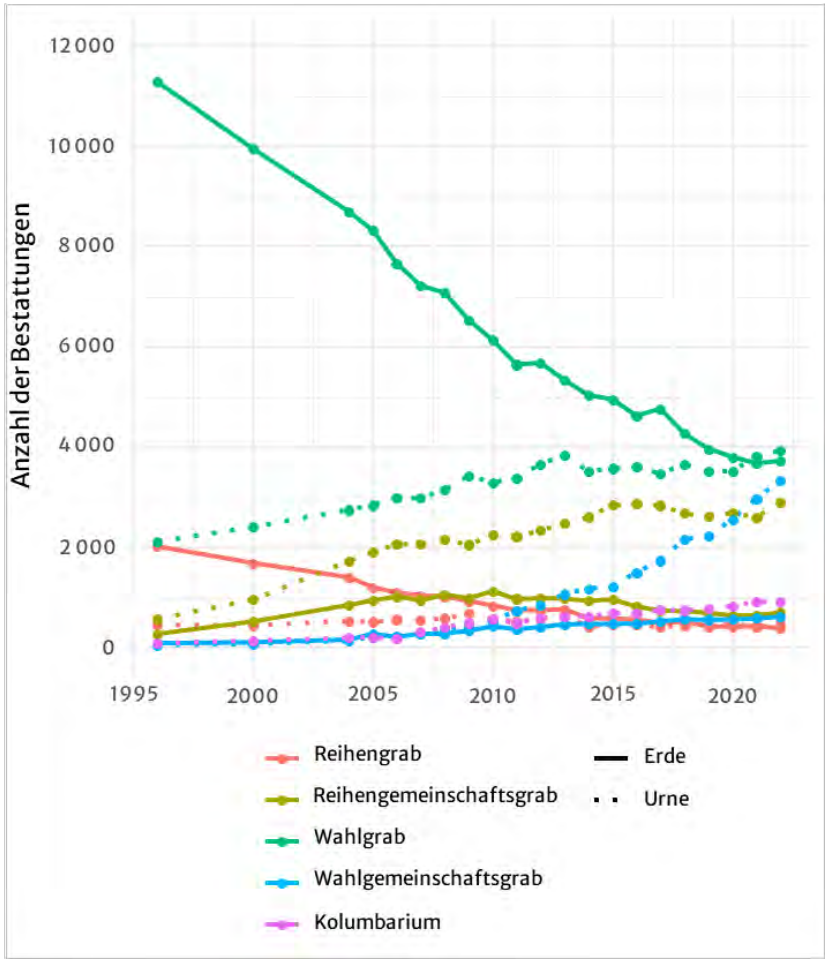


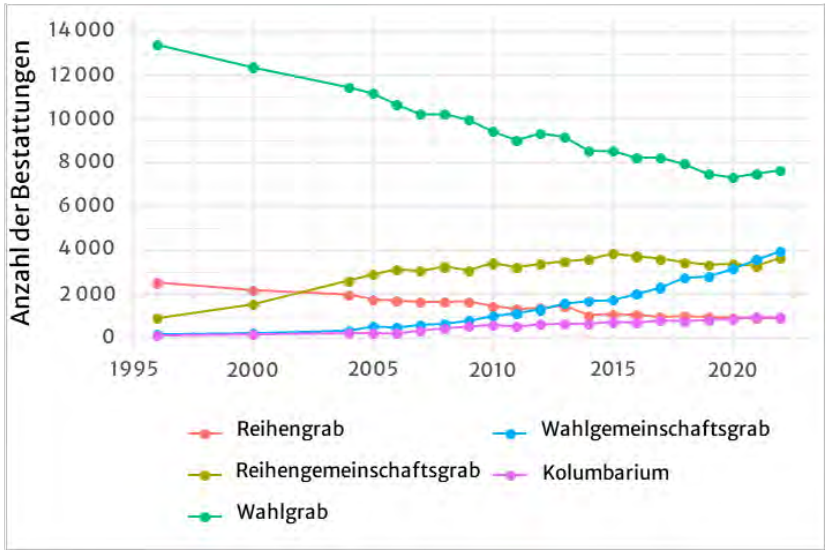

Stand: 09.09.2024
§ 7 (1) KBO besagt: Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Dies wird jedoch von vielen Kirchengemeinden nicht eingehalten. Daher liegen die hier für April bis Juni 2024 dargestellten Zahlen vermutlich unter den wahren Werten.
Quellen: Kirchenbücher der Kirchengemeinden der EKvW.

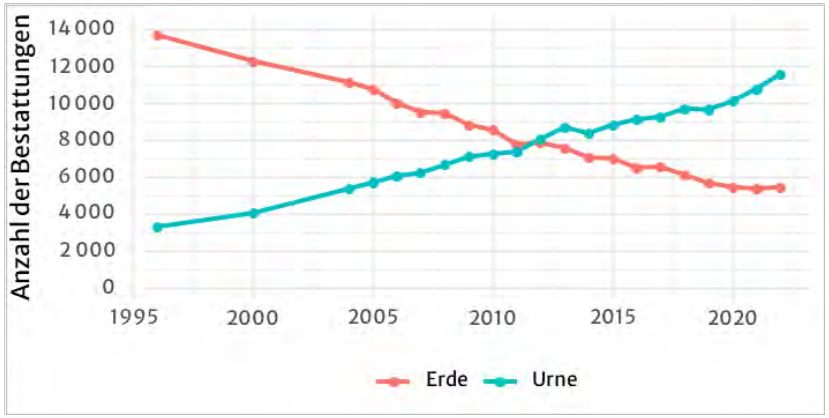
2018 und 2019 zeigen sich die bis dahin üblichen Verläufe. 2020 und 2021 gab es pandemiebedingt deutliche Abweichungen. In den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verschiebung vom Winter in den Sommer zu beobachten. Dieser Trend setzt sich 2024 fort, wobei die Taufzahlen in den Monaten April bis Juni gering ausfallen.

## 2.2.4 Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen

**Zum Stichtag 31.12.2022 gibt es 312 offene ev. Friedhöfe in der EKvW, die von 193 ev. Friedhofsträgern betrieben werden. Bezogen auf die Bestattungsarten steht dem Rückgang an Erdbestattungen weiterhin ein Anstieg der Urnenbestattungen zu gegenüber.**




Stand: 12.09.2023

Quelle: EKvW, seit 2016 werden die Bestattungen vollständig erhoben. In den Jahren davor sind die Daten unvollständig, dies gilt insbesondere für die Jahre 2005, 2008, 2014 und 2015. Durch Übertragung der Werte aus anderen Jahren wurde versucht, diese Lücken zu schließen.

## 2.3 Gemeindeleben und Veranstaltungen

### 2.3.1 Kirchliche Unterweisung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Konfirmandinnen und Konfirmanden | 15 967 | 14 794 | 14 527 | 13 679 | 13 137 | 12 470 |

| Arbeit mit Kindern und Jugendlichen | Anzahl der Gruppen/Veranstaltungen | | | Teilnehmer/-innen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Eltern-Kind-Gruppen [1] | 422 | 515 | 585 | 3 845 | 5 375 | 6 789 |
| Gruppen für Kinder [1] | 686 | 675 | 619 | 5 729 | 6 096 | 6 044 |
| Gruppen für Jugendliche [1] | 686 | 652 | 638 | 5 622 | 5 986 | 6 131 |
| Kinderbibelwochen, -kirchentage [2] | 198 | 279 | 326 | 6 345 | 11 098 | 13 528 |
| Weitere Veranstaltungen [3] | 806 | 1 256 | 1 237 | 16 631 | 31 917 | 28 525 |
| Gesamt | 2 798 | 3 377 | 3 405 | 38 172 | 60 472 | 61 017 |

1 Bei mehreren Gruppen: Summe der durchschnittlichen Zahl der Teilnehmenden; bei Eltern-Kind-Gruppen: Eltern und Kinder.
2 Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.
3 Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

### 2.3.2 Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden

| | Zahl der Veranstaltungen | | | Teilnehmer/-innen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Art der Veranstaltung | 2021 | 2022 | 2023 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Evangelisationen [1] | 19 | 61 | 107 | 1 946 | 3 140 | 5 835 |
| Bibelwochen [1] | 42 | 84 | 96 | 2 405 | 3 061 | 3 798 |
| Ökumene und Weltmission [2] | 466 | 1 012 | 1 141 | 16 795 | 29 265 | 37 426 |
| Kirchenmusik [2] | 1 388 | 2 340 | 2 578 | 110 696 | 209 029 | 245 667 |
| Veranstaltungen über theol. Fragen [2] | 590 | 934 | 815 | 7 559 | 12 396 | 11 839 |
| Veranstaltungen über soziale Fragen [2] | 283 | 819 | 689 | 6 179 | 18 838 | 17 256 |
| Weitere Veranstaltungen [2] | 607 | 1 127 | 1 397 | 32 274 | 129 366 | 164 439 |
| Gesamt | 3 395 | 6 377 | 6 823 | 177 854 | 405 095 | 486 260 |

1 Mehrtägige Veranstaltungen werden als eine Veranstaltung gezählt.
2 Bei Veranstaltungsreihen wird jede Veranstaltung einzeln gezählt.
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise

## 2.3.3 Ständige Kreise der Kirchengemeinden

| Arbeitsfeld | Zahl der Kreise 2019 | 2021 | 2023 | Teilnehmer/-innen 2019 | 2021 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Thematische Arbeitskreise | | | | | | |
| Bibelkreise, theologische Gesprächskreise | 939 | 650 | 604 | 6 700 | 4 297 | 4 418 |
| andere thematische Arbeitskreise | 314 | 208 | 264 | 2 966 | 1 763 | 2 229 |
| Frauen-, Männer-, Altenarbeit | | | | | | |
| Frauenkreise | 1 531 | 1 214 | 1 145 | 17 666 | 13 159 | 13 336 |
| Männerkreise | 348 | 281 | 283 | 4 817 | 3 543 | 4 020 |
| Alten- und Seniorenkreise | 811 | 604 | 589 | 13 694 | 8 648 | 10 710 |
| Gesprächskreise | 568 | 383 | 427 | 4 177 | 2 770 | 3 752 |
| Kirchenmusik | | | | | | |
| Kirchenchöre (einschl. Singkreise) | 854 | 698 | 663 | 17 521 | 12 790 | 12 615 |
| Posaunenchöre | 453 | 410 | 407 | 6 586 | 5 564 | 5 680 |
| Andere Instrumentalkreise | 313 | 270 | 262 | 2 502 | 1 845 | 1 933 |
| Kinder-/Jugendchöre- u. Instrumentalkreise | 405 | 321 | 333 | 4 577 | 3 303 | 3 722 |
| Mitarbeiterkreise | | | | | | |
| Gottesdienst- und Predigtvorbereitungskreise | 441 | 370 | 418 | 2 526 | 2 211 | 2 284 |
| Kindergottesdienstvorbereitungskreise | 506 | 400 | 379 | 2 825 | 2 130 | 2 107 |
| Vorbereitungskreise Kinder- und Jugendarbeit | 627 | 528 | 516 | 4 255 | 3 417 | 3 585 |
| Besuchsdienstkreise | 478 | 372 | 332 | 3 639 | 2 749 | 2 213 |
| Weitere Kreise | | | | | | |
| Andere ständige Kreise der Gemeinde | 490 | 301 | 396 | 5 107 | 2 532 | 3 779 |
| Gesamt | 9 078 | 7 010 | 7 018 | 99 558 | 70 721 | 76 383 |

Zahlen zum Thema ständige Kreise werden in den ungeraden Kalenderjahren erhoben.
Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.4 Kirchliches Leben auf Ebene der Kirchenkreise

Die folgende Tabelle enthält die Aktivitäten des kirchlichen Lebens, die auf der Ebene der Kirchenkreise organisiert werden. Verantwortlich sind neben den Superintendentinnen und Superintendenten oftmals Pfarrpersonen auf Funktionspfarrstellen (z. B. für die Krankenhausseelsorge) oder Mitarbeitende in den Bereichen Jugendarbeit, Kirchenmusik, Erwachsenenbildung oder Öffentlichkeitsarbeit. Die Erhebungsbögen werden i. d. R. von den Superintendenturen ausgefüllt. Bei der Erhebung der Aktivitäten der Kirchenkreise sollen nur diejenigen gezählt werden, die nicht von den Kirchengemeinden gezählt werden. Aufgrund der mangelnden Qualität der Rückmeldungen werden diese Zahlen bislang separat dargestellt.

| | Anzahl | | | | Änderung in % | | | Anteil der Kirchenkreis-Aktivitäten an der Gesamtzahl [5] in % | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2020/2021 | 2021/2022 | 2022/2023 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen [1] | 422 | 316 | 369 | 426 | -25,1 | 16,8 | 15,4 | 1,3 | 1,0 | 0,9 | 1,2 |
| Gottesdienste am Heiligen Abend | 12 | 25 | 55 | 38 | 108,3 | 120,0 | -30,9 | 3,3 | 1,1 | 2,5 | 1,8 |
| Andere Gottesdienste an Werktagen [2] | 263 | 534 | 676 | 581 | 103,0 | 26,6 | -14,1 | 4,4 | 7,1 | 5,4 | 4,3 |
| Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten | 108 | 83 | 153 | 268 | -23,1 | 84,3 | 75,2 | 3,0 | 2,1 | 1,5 | 2,2 |
| Abendmahlsfeiern als Haus- und Krankenabendmahl | 221 | 108 | 191 | 208 | -51,1 | 76,9 | 8,9 | 33,0 | 20,5 | 20,2 | 20,4 |
| Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Gruppen/Veranstaltungen | 431 | 518 | 415 | 648 | 20,2 | -19,9 | 56,1 | 11,3 | 15,6 | 10,9 | 16,0 |
| Arbeit mit Kindern und Jugendlichen - Teilnehmende | 7 790 | 9 583 | 11 637 | 18 302 | 23,0 | 21,4 | 57,3 | 9,4 | 20,1 | 16,1 | 23,1 |
| Kirchenmusikalische Veranstaltungen - Anzahl | 188 | 91 | 134 | 206 | -51,6 | 47,3 | 53,7 | 13,4 | 6,2 | 5,4 | 7,4 |
| Kirchenmusikalische Veranstaltungen - Teilnehmende | 8 563 | 4 636 | 17 355 | 26 816 | -45,9 | 274,4 | 54,5 | 8,4 | 4,0 | 7,7 | 9,8 |
| Weitere Veranstaltungen - Anzahl [3] | 537 | 786 | 1 793 | 2 408 | 46,4 | 128,1 | 34,3 | 20,2 | 28,1 | 30,8 | 36,2 |
| Weitere Veranstaltungen - Teilnehmende | 9 787 | 25 245 | 63 655 | 74 817 | 157,9 | 152,1 | 17,5 | 10,7 | 27,3 | 24,5 | 23,7 |
| Ehrenamtlich Tätige | 3 421 | 2 686 | 4 600 | 6 933 | -21,5 | 71,3 | 50,7 | 4,2 | 3,6 | 6,2 | 9,2 |
| Ehrenamtlich Tätige - Frauen | 2 244 | 1 771 | 2 763 | 4 433 | -21,1 | 56,0 | 60,4 | 3,9 | 3,3 | 5,3 | 8,4 |
| Freizeiten für alle Gemeindeglieder - eintägig - Maßnahmen | 102 | 133 | 289 | 609 | 30,4 | 117,3 | 110,7 | [4] | 49,4 | [4] | 63,5 |
| Freizeiten für alle Gemeindeglieder - eintägig - Teilnehmende | 3 855 | 4 357 | 5 493 | 9 529 | 13,0 | 26,1 | 73,5 | | 61,6 | | 44,3 |
| Freizeiten für alle Gemeindeglieder - mehrtägig - Maßnahmen | 66 | 80 | 99 | 132 | 21,2 | 23,8 | 33,3 | | 43,0 | | 35,3 |
| Freizeiten für alle Gemeindeglieder - mehrtägig - Tage | 548 | 354 | 646 | 774 | -35,4 | 82,5 | 19,8 | | 35,9 | | 36,7 |
| Freizeiten für alle Gemeindeglieder - mehrtägig - Teilnehmende | 1 428 | 828 | 2 477 | 4 550 | -42,0 | 199,2 | 83,7 | | 20,6 | | 39,3 |
| Freizeiten für Kinder und Jugendliche - eintägig - Maßnahmen | 72 | 54 | 44 | 88 | -25,0 | -18,5 | 100,0 | | 13,2 | | 16,7 |
| Freizeiten für Kinder und Jugendliche - eintägig - Teilnehmende | 603 | 1 144 | 2 370 | 3 719 | 89,7 | 107,2 | 56,9 | | 15,3 | | 28,4 |
| Freizeiten für Kinder und Jugendliche - mehrtägig - Maßnahmen | 33 | 72 | 56 | 117 | 118,2 | -22,2 | 108,9 | | 13,8 | | 16,5 |
| Freizeiten für Kinder und Jugendliche - mehrtägig - Tage | 186 | 402 | 368 | 903 | 116,1 | -8,5 | 145,4 | | 13,2 | | 21,3 |
| Freizeiten für Kinder und Jugendliche - mehrtägig - Teilnehmende | 1 238 | 1 312 | 2 425 | 5 049 | 6,0 | 84,8 | 108,2 | | 9,6 | | 22,3 |

2020 haben zwei Kirchenkreise keinen Bogen abgegeben, bei den für 2020 dargestellten Zahlen handelt es sich daher um Hochrechnungen. 2020, 2022 und 2023 hat ein Kirchenkreis und 2021 haben zwei Kirchenkreise bei allen Datenfeldern 0 eingetragen, da die zu zählenden Aktivitäten des kirchlichen Lebens dort bei den Kirchengemeinden erfasst werden.

1 Ohne Heiligabend

2 Einschließlich Schul- und Schülergottesdienste sowie Gottesdienste in Altenheimen, Krankenhäusern und diakonischen Einrichtungen.

3 Bei den Kirchengemeinden werden alle Veranstaltungen der Tabelle 2.3.2 außer der Kirchenmusik als weitere Veranstaltungen gezählt.

4 Die Freizeiten werden bei den Kirchengemeinden nur in ungeraden Kalenderjahren erhoben.

5 Die Gesamtzahl ist die Summe der Aktivitäten von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise

## 2.5 Kollekten

### 2.5.1 Landeskirchliche Kollekten nach Zweckbestimmung

| Kollekte | Zweckbestimmung | Erträge in € |
|---|---|---|
| 1.1. | Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD | 19 162,00 |
| 8.1. | Für die diakonisch-missionarische Ausbildung | 41 622,69 |
| 22.1. | Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler | 33 392,50 |
| 29.1. | Für Projekte mit Langzeitarbeitslosen | 39 749,49 |
| 5.2. | Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag | 38 333,42 |
| 19.2. | Für bedürftige Familien | 43 682,86 |
| 5.3. | Für bedrängte und verfolgte Christen in der Welt | 57 545,90 |
| 12.3. | Für den Dienst an Frauen und deren Kindern in besonderen Notlagen | 42 598,24 |
| 26.3. | Für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen und die Evangelische Frauenarbeit in Westfalen | 45 273,05 |
| 1. Quartal insgesamt | | 361 360,15 |
| 2.4. | Für die Straffälligenhilfe | 47 355,63 |
| 6.4. | Für den Evangelischen Bund | 19 694,08 |
| 7.4. | Für die Arbeit mit Ausländern und Geflüchteten in Westfalen | 72 464,72 |
| 10.4. | Für die Männerarbeit in Westfalen und die Ev. Arbeitnehmerbewegung | 28 221,89 |
| 16.4. | Für die evangelischen Kindertagesstätten | 42 885,79 |
| 23.4. | Für die Werkstatt Bibel der von Cansteinschen Bibelanstalt in Westfalen | 60 940,33 |
| 30.4. | Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen [1] | 174 102,62 |
| 7.5. | Für die evangelische Kirchenmusik | 59 212,81 |
| 18.5. | Für die Vereinte Evangelische Mission | 31 450,72 |
| 21.5. | Für die Förderung des Ehrenamtes | 40 831,66 |
| 28.5. | Für die Bibelverbreitung in der Welt | 56 968,05 |
| 4.6. | Für die Beratungsarbeit mit jungen Frauen und Familien in Not | 51 334,98 |
| 11.6. | Für Projekte mit Arbeitslosen | 38 761,51 |
| 25.6. | Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD | 35 903,20 |
| 2. Quartal insgesamt | | 760 127,99 |
| 2.7. | Für Popularmusik in der Kirche | 32 337,04 |
| 9.7. | Für besondere missionarische Projekte | 29 421,26 |
| 23.7. | Für die Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler | 31 866,25 |
| 30.7. | Für suchtkranke Menschen | 35 103,20 |
| 13.8. | Für die christlich-jüdische Zusammenarbeit und für die evangelische Schülerarbeit in den Ländern des Nahen Ostens | 46 934,17 |
| 20.8. | Für die von Cansteinsche Bibelanstalt | 40 210,19 |
| 3.9. | Für diakonische Arbeit [2] | 45 417,38 |
| 10.9. | Hilfen für Migranten | 42 262,45 |
| 17.9. | Für die Vereinte Evangelische Mission | 41 524,02 |
| 3. Quartal insgesamt | | 345 075,96 |
| 1.10. | Für Brot für die Welt [3] | 153 349,40 |
| 8.10. | Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ und für die Aktion „Kirchen helfen Kirchen“ | 33 661,34 |
| 22.10. | Für die offene Arbeit an psychisch Kranken und Behinderten | 42 188,60 |
| 29.10. | Für die Kinder- und Jugendhilfe | 43 361,08 |
| 31.10. | Für das Gustav-Adolf-Werk der Ev. Kirche von Westfalen | 29 754,75 |
| 12.11. | Für den Dienst an wohnungslosen Menschen | 45 104,91 |
| 19.11. | Für Projekte christlicher Friedensdienste | 43 057,03 |
| 22.11. | Für die Diakonie in der EKD | 17 774,58 |
| 26.11. | Für die Altenarbeit und die Hospizarbeit | 98 621,49 |
| 3.12. | Hilfe für Schwangere in Notlagen | 53 988,39 |
| 17.12. | Für die Familienbildungsstätten | 38 664,91 |
| 24.12. | Für Brot für die Welt | 949 406,55 |
| 26.12. | Für Projekte für Menschen mit Behinderung | 39 806,90 |
| 31.12. | Für die kirchliche Umweltarbeit | 46 126,18 |
| 4. Quartal insgesamt | | 1 634 866,11 |
| Insgesamt | | 3 101 430,21 |

Stand: 31.07.2024

Bei der Auswertung wurden nur fristgerechte Einzahlungen berücksichtigt. Unvollständig erfasst sind insbesondere die Erträge der Kirchenkreise Herne, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg. Die Gesamterträge der landeskirchlichen Kollekten können sich daher noch geringfügig ändern.

1 Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

2 Wird der Sonntag der Diakonie nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen.

3 Wird das Erntedankfest nicht an diesem Sonntag begangen, ist die Kollekte entsprechend auszutauschen

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 2 Kirchliches Leben und Leitungsfeld 8 Ökonomie

## 2.5.2 Landeskirchliche Kollekten nach Kirchenkreisen

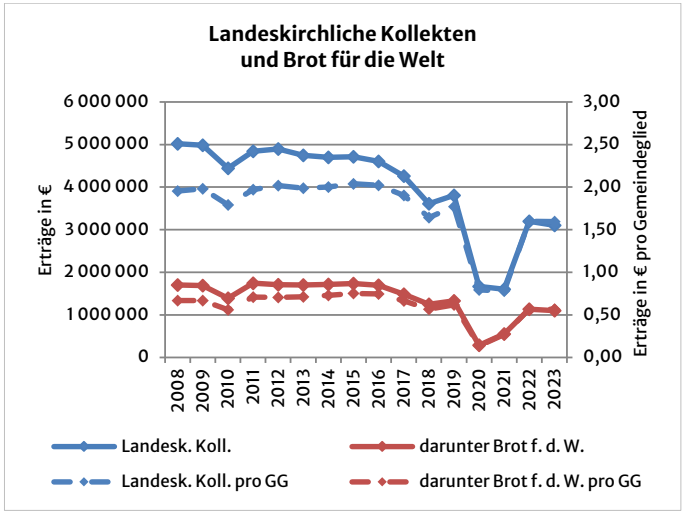
| Kirchenkreis | Erträge in € | | | darunter für Brot für die Welt [1] | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Bielefeld | 47 890,67 | 165 049,28 | 206 719,10 | 26 833,68 | 64 703,51 | 89 095,80 |
| Bochum | 63 738,76 | 112 567,78 | 123 283,30 | 25 232,05 | 44 829,60 | 47 129,03 |
| Dortmund | 65 776,42 | 175 978,49 | 233 980,04 | 20 632,50 | 68 057,77 | 98 684,68 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 70 301,55 | 96 060,44 | 84 530,72 | 19 040,00 | 32 685,77 | 23 138,02 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 30 313,51 | 49 831,92 | 52 101,26 | 9 508,67 | 20 314,42 | 19 155,96 |
| Gütersloh | 65 970,51 | 151 149,68 | 149 886,33 | 24 214,64 | 60 175,27 | 60 703,55 |
| Hagen | 74 490,25 | 107 800,42 | 106 359,81 | 30 943,94 | 40 982,13 | 40 744,75 |
| Halle | 39 182,57 | 66 204,13 | 94 366,41 | 8 466,29 | 5 342,87 | 34 847,83 |
| Hamm | 52 906,98 | 92 649,13 | 96 840,59 | 18 748,52 | 31 081,62 | 37 377,88 |
| Hattingen-Witten | 50 704,15 | 91 718,12 | 97 955,39 | 18 726,08 | 34 091,21 | 34 183,19 |
| Herford | 135 620,42 | 218 589,38 | 217 441,10 | 47 859,96 | 83 926,33 | 84 592,77 |
| Herne | 44 463,54 | 89 923,89 | 58 528,25 | 14 434,71 | 32 888,39 | 3 539,70 |
| Iserlohn | 66 468,12 | 120 487,01 | 48 632,82 | 25 309,92 | 39 935,17 | - |
| Lübbecke | 69 735,02 | 109 529,48 | 118 312,39 | 23 518,19 | 36 122,95 | 43 569,40 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 54 752,03 | 145 158,99 | 74 704,80 | 6 490,88 | 46 462,46 | - |
| Minden | 80 285,96 | 136 949,04 | 146 848,59 | 24 788,09 | 47 657,88 | 53 232,50 |
| Münster | 66 958,92 | 152 721,98 | 169 099,80 | 20 024,89 | 57 335,86 | 65 583,23 |
| Paderborn | 30 983,15 | 87 934,61 | 95 131,99 | 11 201,63 | 26 580,04 | 33 899,49 |
| Recklinghausen | 75 608,97 | 118 122,36 | 133 325,83 | 26 312,56 | 47 336,85 | 58 029,87 |
| Schwelm | 42 638,67 | 77 424,22 | 78 401,19 | 14 903,24 | 32 293,41 | 30 265,17 |
| Siegen-Wittgenstein | 113 571,20 | 294 751,97 | 266 480,40 | 37 508,01 | 80 306,90 | 71 357,56 |
| Soest-Arnsberg | 63 382,83 | 132 031,90 | 8 365,04 | 23 827,02 | 47 733,29 | - |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 37 248,44 | 101 166,35 | 122 108,70 | 14 229,16 | 35 755,56 | 46 603,89 |
| Tecklenburg | 16 218,70 | 85 991,37 | 93 670,14 | 12 133,16 | 35 320,47 | 36 987,58 |
| Unna | 42 748,13 | 94 111,30 | 96 227,32 | 16 500,77 | 39 070,92 | 43 659,19 |
| Vlotho | 76 785,49 | 121 723,32 | 125 710,62 | 24 562,56 | 42 475,79 | 45 135,33 |
| Online-Kollekten | 23 150,22 | 3 389,04 | 2 418,28 | 3 738,00 | 585,00 | 1 239,58 |
| Gesamt | 1 601 895,18 | 3 199 015,60 | 3 101 430,21 | 549 689,12 | 1 134 051,44 | 1 102 755,95 |

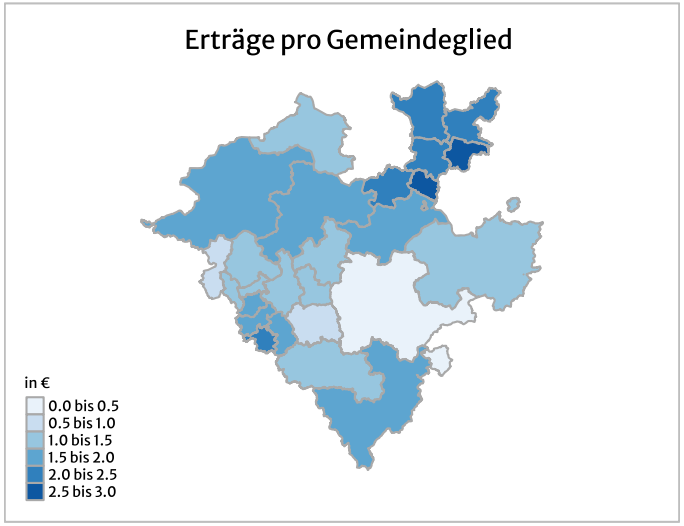
Stand: 31.07.2024

Bei der Auswertung wurden nur fristgerechte Einzahlungen berücksichtigt. Unvollständig erfasst sind insbesondere die Erträge der Kirchenkreise Herne, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg. Die Gesamterträge der landeskirchlichen Kollekten können sich daher geringfügig ändern.

1 Hier handelt es sich um die landeskirchlichen Kollekten für Brot für die Welt vom 1.10. und 24.12.2023.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 2 Kirchliches Leben und Leitungsfeld 8 Ökonomie.



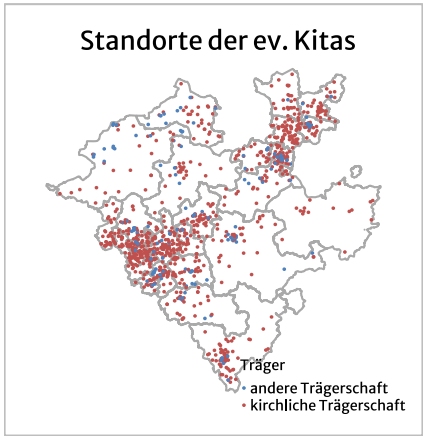



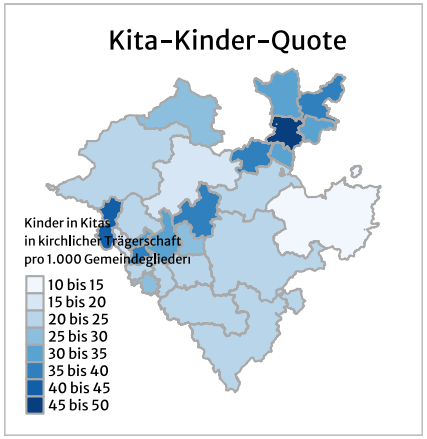
# 3 Bildungseinrichtungen

## 3.1 Kindertagesstätten

### 3.1.1 Kindertagesstätten nach Kirchenkreisen

| Kirchenkreis [1] | Kitas | | | Kita-Kinder | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Insgesamt | davon kirchliche Träger [2] | davon andere Träger | Insgesamt | davon kirchliche Träger [2] | davon andere Träger |
| Bielefeld | 48 | 36 | 12 | 3 282 | 2 617 | 665 |
| Bochum | 45 | 44 | 1 | 2 916 | 2 840 | 76 |
| Dortmund | 79 | 72 | 7 | 5 586 | 5 114 | 472 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 19 | 19 | - | 1 198 | 1 198 | - |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 33 | 33 | - | 2 216 | 2 216 | - |
| Gütersloh | 38 | 31 | 7 | 2 725 | 2 177 | 548 |
| Hagen | 34 | 26 | 8 | 1 850 | 1 415 | 435 |
| Halle | 27 | 23 | 4 | 1 755 | 1 528 | 227 |
| Hamm | 43 | 38 | 5 | 2 841 | 2 463 | 378 |
| Hattingen-Witten | 26 | 23 | 3 | 1 531 | 1 357 | 174 |
| Herford | 60 | 59 | 1 | 4 596 | 4 500 | 96 |
| Herne | 29 | 27 | 2 | 2 027 | 1 808 | 219 |
| Iserlohn | 40 | 30 | 10 | 2 549 | 1 858 | 691 |
| Lübbecke | 26 | 25 | 1 | 1 839 | 1 784 | 55 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 32 | 26 | 6 | 1 996 | 1 679 | 317 |
| Minden | 37 | 34 | 3 | 2 594 | 2 411 | 183 |
| Münster | 30 | 24 | 6 | 2 067 | 1 672 | 395 |
| Paderborn | 16 | 16 | - | 955 | 955 | - |
| Recklinghausen | 36 | 27 | 9 | 2 398 | 1 842 | 556 |
| Schwelm | 19 | 16 | 3 | 1 063 | 872 | 191 |
| Siegen-Wittgenstein | 62 | 56 | 6 | 3 601 | 3 086 | 515 |
| Soest-Arnsberg | 48 | 34 | 14 | 2 803 | 2 060 | 743 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 40 | 25 | 15 | 2 569 | 1 673 | 896 |
| Tecklenburg | 38 | 28 | 10 | 2 709 | 1 956 | 753 |
| Unna | 30 | 27 | 3 | 1 948 | 1 743 | 205 |
| Vlotho | 27 | 21 | 6 | 1 908 | 1 444 | 464 |
| Gesamt | 962 | 820 | 142 | 63 522 | 54 268 | 9 254 |



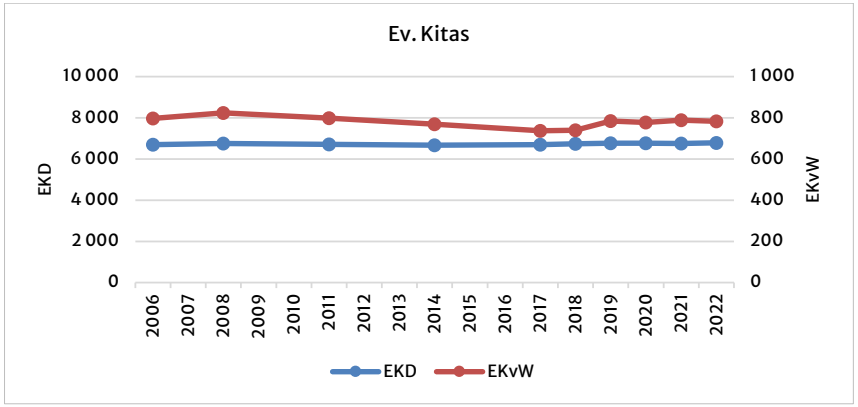

Stand: 18.03.2024

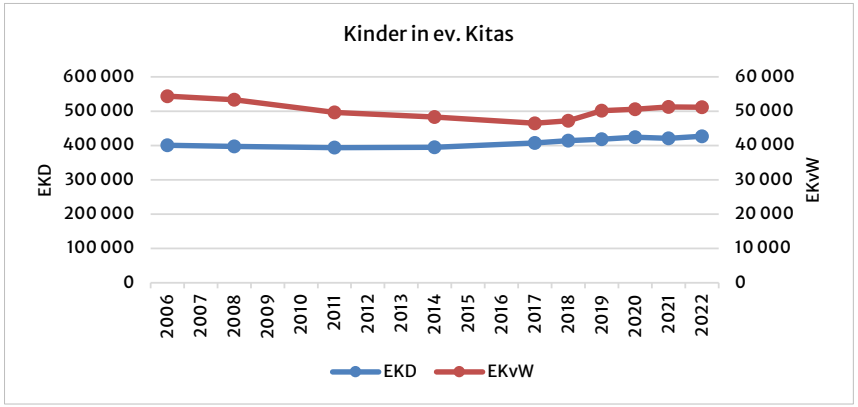
Quelle: Zuschussantrag Kindergartenjahr 2024/2025 aus KiBiz.web. Gezählt werden alle Kitas auf dem Gebiet der EKvW, die vom „Fachverband der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe“ betreut werden.

1 Die Zuordnung der Kitas zum Kirchenreis bezieht sich auf den Standort der Kita, nicht auf deren Träger.

2 Die Zuschussanträge unterscheiden die drei Trägerarten: kirchliche Träger, Elterninitiativen und „andere freie Träger“. Kirchliche Träger sind i.d.R. Körperschaften unserer Landeskirche, aber auch einzelne Diakonische Werke oder Einrichtungen der Evangelischen Jugendhilfe. Unter den „anderen freien Trägern“ finden sich ebenfalls Diakonische Werke und Einrichtungen der Evangelische Jugendhilfe, daneben Christliches Jugenddorfwerk, Johanniter-Unfallhilfe, Ev. Johanneswerk. Elterninitiativen werden der Kategorie andere Träger“ zugeordnet.

### 3.1.2 Entwicklung der Zahl der Kindertagesstätten

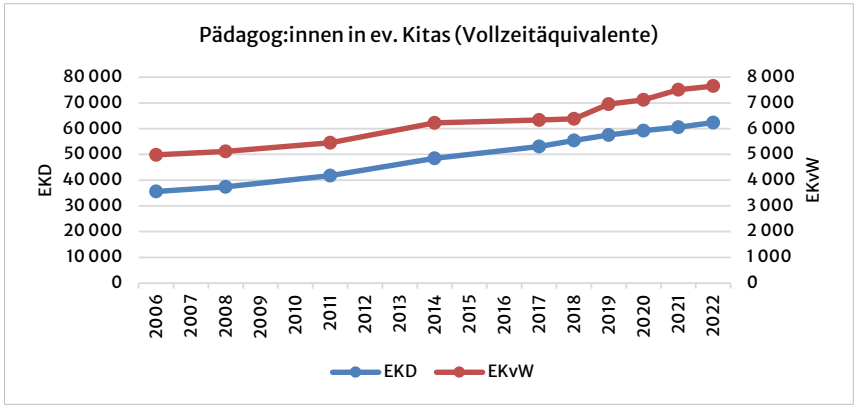



Die jährliche Sonderauswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik der statistischen Ämter wird vom Landesamt für Statistik Niedersachsen im Auftrag der EKD erstellt. Enthalten sind ausschließlich die Daten der Trägergruppe "diakonisches Werk und sonstige der EKD angeschlossene Träger". Mit Hilfe eines Filters wurde die Art des Trägers auf "Körperschaft des öffentlichen Rechts" (etwa 75% von Diakonie/EKD) und "Stiftung öffentliches Recht" beschränkt. Die Daten wurden den 20 Gliedkirchen mit Hilfe des Verzeichnis über die Zuordnung der politischen Gemeinden zu den evangelischen Landeskirchen zugeordnet.

Methodisch bedingt weichen die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik geringfügig von den auf Basis der Zuschussanträge für die EKvW ermittelten Zahlen ab. Sie eignen sich insbesondere für die Abbildung langfristiger Trends und den EKD-Vergleich.

Quelle: Kindertagesstätten 2006-2022 in den Gliedkirchen der EKD, Eine Sonderauswertung der Statistik der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe der statistischen Ämter, Erschienen am 15.04.2024, https://www.ekd.de/statistik-kindertagesstaetten-82582.htm



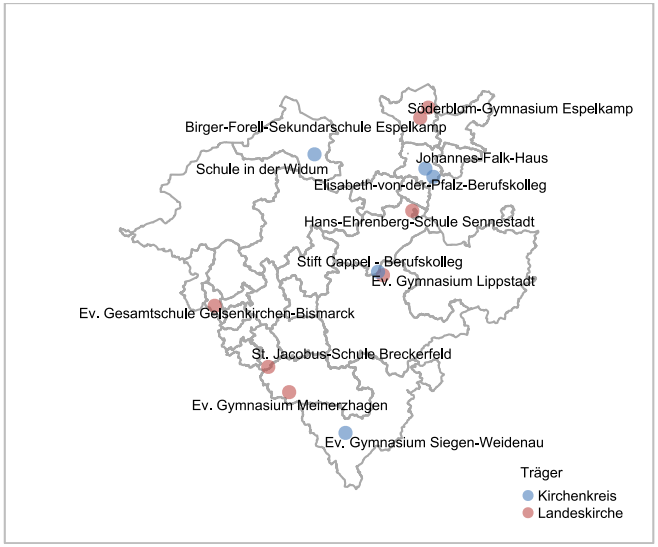

Etwa 10 % der Gemeindeglieder der EKD entfällt auf die EKvW. Die Abbildungen zeigen, dass in der EKvW im Vergleich zur EKD überproportional viele Kitas und Kita-Plätze vorgehalten werden. Deren Anzahl hat sich in den letzten 20 Jahren kaum geändert. Allerdings ist der Beschäftigungsumfang der Pädagoginnen und Pädagogen deutlich angestiegen. Dies dürfte daran liegen, dass mehr Plätze für jüngere Kinder angeboten werden.

## 3.2 Schulen und Schüler

### 3.2.1 Ev. Schulen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft

| Name der Schule | Schultyp | Träger | Schülerzahlen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 2021/2022 | 2022/2023 | 2023/2024 |
| Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp | Sekundarschule | Landeskirche | 537 | 565 | 570 |
| Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg | Berufskolleg | Kirchenkreis Herford | 274 | 277 | 267 |
| Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck | Gesamtschule | Landeskirche | 1179 | 1177 | 1167 |
| Ev. Gymnasium Lippstadt | Gymnasium | Landeskirche | 700 | 719 | 711 |
| Ev. Gymnasium Meinerzhagen | Gymnasium | Landeskirche | 823 | 836 | 794 |
| Ev. Gymnasium Siegen-Weidenau | Gymnasium | Kirchenkreis Siegen | 758 | 780 | 721 |
| Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt | Gymnasium | Landeskirche | 936 | 908 | 901 |
| Johannes-Falk-Haus | Förderschule | Kirchenkreis Herford | 310 | 316 | 343 |
| Schule in der Widum | Förderschule | Kirchenkreis Tecklenburg | 146 | 154 | 156 |
| Söderblom-Gymnasium Espelkamp | Gymnasium | Landeskirche | 1057 | 1100 | 1126 |
| St. Jacobus-Schule Breckerfeld | Sekundarschule | Landeskirche | 571 | 567 | 564 |
| Stift Cappel - Berufskolleg | Berufskolleg | Kirchenkreis Soest-Arnsberg und Ev. Krankenhaus Lippstadt | 111 | 96 | 90 |
| Gesamt | | | 7402 | 7495 | 7410 |

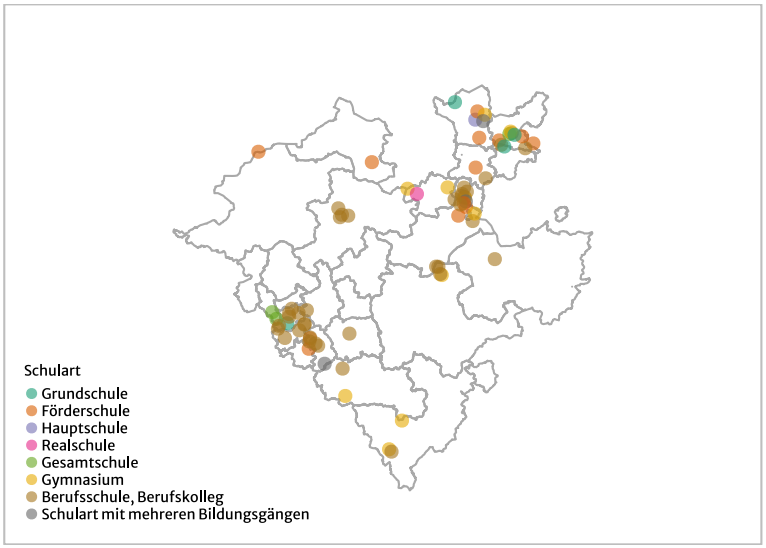
Quelle: Träger Kirchenkreise: Abfrage bei den Schulen, Träger Landeskirche: Landeskirchenamt, Leitungsfeld 3 Bildung.




### 3.2.2 Ev. Schulen laut Statistik Evangelische Schulen (SES)

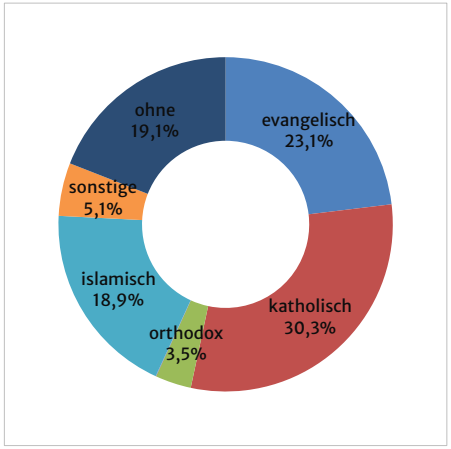
| Schulart | 2022/2023 |
|---|---|
| Grundschule | 4 |
| Förderschule | 13 |
| Hauptschule | 1 |
| Realschule | 1 |
| Gesamtschule | 3 |
| Gymnasium | 10 |
| Berufsschule, Berufskolleg | 38 |
| Schulart mit mehreren Bildungsgängen | 3 |
| Gesamt | 73 |

Träger sind neben der verfassten Kirche oftmals Diakonische Werke oder Stiftungen.
Quelle: Statistik Evangelische Schulen der EKD (SES),
https://www.ekd.de/evangelische-schulen-in-deutschland-statistik-83823.htm



## 3.2.3 Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler

| | Schülerinnen und Schüler | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | gesamt | davon evangelisch | katholisch | orthodox | jüdisch | islamisch | sonstige | ohne Konfession |
| Schuljahr 2023/2024 | | | | | | | | |
| EKvW gesamt [1] | 1 108 375 | 255 879 | 335 407 | 38 560 | 464 | 209 957 | 56 899 | 211 209 |
| davon | | | | | | | | |
| Grundschule | 314 245 | 65 261 | 88 549 | 11 874 | 150 | 63 517 | 16 898 | 67 996 |
| Hauptschule | 21 815 | 3 197 | 4 598 | 1 399 | 9 | 7 568 | 1 400 | 3 644 |
| Sekundarschule | 36 865 | 8 556 | 11 907 | 1 512 | 6 | 6 274 | 1 950 | 6 660 |
| Realschule | 96 238 | 20 667 | 29 319 | 3 622 | 43 | 23 356 | 5 398 | 13 833 |
| Gymnasium | 210 709 | 58 330 | 79 904 | 6 671 | 143 | 25 274 | 7 250 | 33 137 |
| Gesamtschule | 146 015 | 34 508 | 39 176 | 5 579 | 43 | 34 011 | 8 042 | 24 656 |
| Berufskolleg | 238 979 | 55 922 | 71 721 | 6 521 | 48 | 41 887 | 13 954 | 48 926 |
| Förderschule im Bildungsbereich G/H [2] | 38 869 | 7 716 | 9 204 | 1 260 | 22 | 7 442 | 1 805 | 11 420 |
| Förderschule im Bildungsbereich BK [3] | 2 863 | 1 167 | 749 | 62 | - | 276 | 96 | 513 |
| Primusschule [4] | 1 777 | 555 | 280 | 60 | - | 352 | 106 | 424 |
| Anteile in % | | | | | | | | |
| EKvW gesamt [1] | 100,0 | 23,1 | 30,3 | 3,5 | 0,0 | 18,9 | 5,1 | 19,1 |
| Vergleichszahlen der Vorjahre | | | | | | | | |
| 2018/2019 | 1 106 803 | 296 677 | 386 988 | 24 172 | 385 | 180 233 | 48 884 | 169 464 |
| 2019/2020 | 1 096 064 | 286 039 | 373 753 | 25 637 | 402 | 184 445 | 48 708 | 177 080 |
| 2020/2021 | 1 089 639 | 278 882 | 363 251 | 26 950 | 456 | 188 312 | 49 626 | 182 162 |
| 2021/2022 | 1 072 568 | 266 959 | 349 672 | 27 935 | 445 | 190 259 | 51 483 | 185 815 |
| 2022/2023 | 1 100 743 | 262 784 | 344 917 | 35 819 | 446 | 199 969 | 55 723 | 201 085 |
| Änderung | | | | | | | | |
| von 2018/2019 auf 2019/2020 in % | -1,0 | -3,6 | -3,4 | 6,1 | 4,4 | 2,3 | -0,4 | 4,5 |
| von 2019/2020 auf 2020/2021 in % | -0,6 | -2,5 | -2,8 | 5,1 | 13,4 | 2,1 | 1,9 | 2,9 |
| von 2020/2021 auf 2021/2022 in % | -1,6 | -4,3 | -3,7 | 3,7 | -2,4 | 1,0 | 3,7 | 2,0 |
| von 2021/2022 auf 2022/2023 in % | 2,6 | -1,6 | -1,4 | 28,2 | 0,2 | 5,1 | 8,2 | 8,2 |
| von 2022/2023 auf 2023/2024 in % | 0,7 | -2,6 | -2,8 | 7,7 | 4,0 | 5,0 | 2,1 | 5,0 |




Stand 15.10.2023. Die Schülerzahlen beziehen sich auf die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (inkl. Lippe) und Münster.

/ steht für 1-4 Personen.

1 Die Gesamtzahlen wurden als Summen der aufgeführten Schulformen berechnet. Daneben gibt es weitere Schulformen, die von etwa 1% der Schülerinnen und Schüler in NRW besucht werden, die in den hier ausgewiesenen Gesamtzahlen nicht enthalten sind.

2 G/H steht für Grundschule/Hauptschule.

3 BK steht für Berufskolleg.

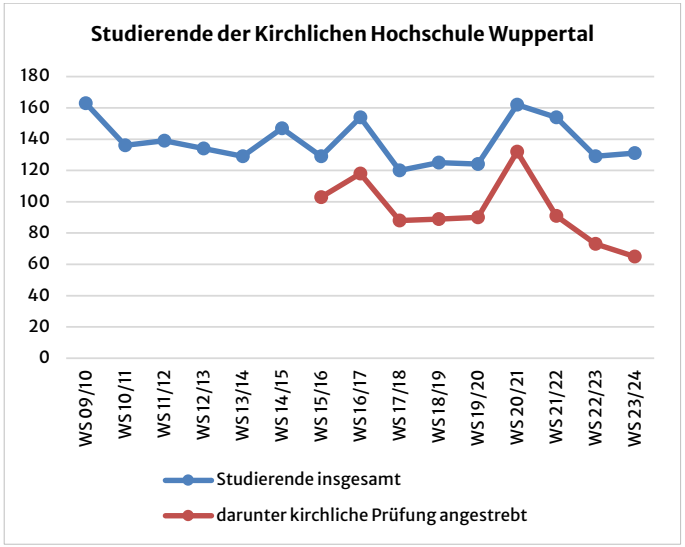
4 PRIMUS ist ein Schulversuch zum längeren gemeinsamen Lernen in NRW, siehe https://www.schulministerium.nrw/primus-schulversuch-zum-laengeren-gemeinsamen-lernen.

Quelle: Landeskirchenamt, Leitungsfeld 3 Bildung, auf Basis der Schulstatistik NRW.

## 3.3 Hochschulen

### 3.3.1 Studierende an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

| Studierende | | | Studienanfänger | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Semester | Insgesamt | darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung | Kalenderjahr [1] | Insgesamt | darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung |
| WS 13/14 | 129 | | 2013 | 32 | |
| WS 14/15 | 147 | | 2014 | 36 | |
| WS 15/16 | 129 | 103 | 2015 | 25 | 24 |
| WS 16/17 | 154 | 118 | 2016 | 44 | 43 |
| WS 17/18 | 120 | 88 | 2017 | 27 | 27 |
| WS 18/19 | 125 | 89 | 2018 | 22 | 22 |
| WS 19/20 | 124 | 90 | 2019 | 24 | 24 |
| WS 20/21 | 162 | 132 | 2020 | 20 | 20 |
| WS 21/22 | 154 | 91 | 2021 | 11 | 11 |
| WS 22/23 | 129 | 73 | 2022 | 11 | 6 [2] |
| WS 23/24 | 131 | 65 | 2023 | 7 | 7 |




Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel stellt sich ab dem 01.01.2022 als „Kirchliche Hochschule Wuppertal“ neu auf. Am Standort Wuppertal werden die Studiengänge Evangelische Theologie (Pfarramt, Magister Theologiae, Master of Theological Studies) mit Promotions- und Habilitationsrecht weitergeführt. Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDM) am Standort Bethel wird an die Universität Bielefeld überführt und dort in die Abteilung Evangelische Theologie der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie integriert.

1 Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

2 Fünf der Studienanfänger des Jahres 2streben die Magisterprüfung an.

Quelle: EKvW

## 3.3.2 Studierende an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

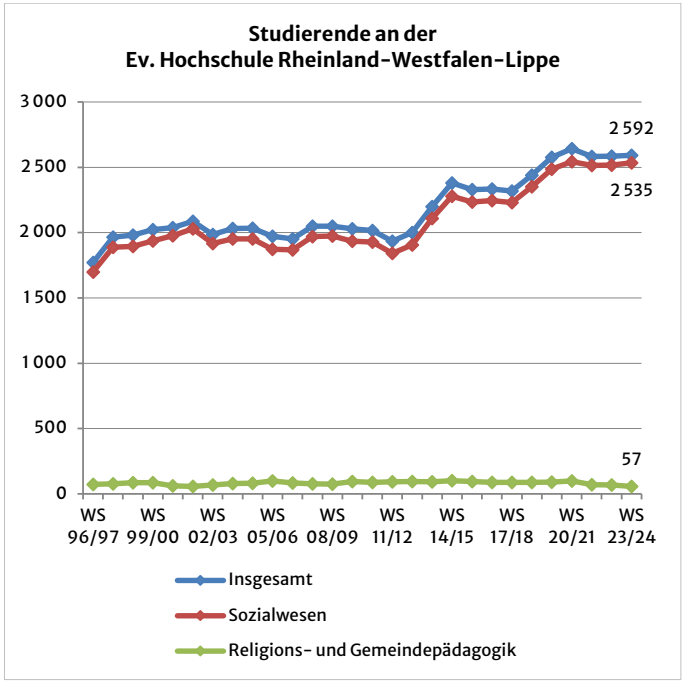
| Semester | Insgesamt | | davon nach Bereich Religions- und Gemeindepädagogik | | Sozialwesen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | darunter Frauen | gesamt | darunter Frauen | gesamt | darunter Frauen |
| Studierende | | | | | | |
| WS 13/14 | 2 200 | 1 701 | 92 | 58 | 2 108 | 1 643 |
| WS 14/15 | 2 380 | 1 864 | 101 | 69 | 2 279 | 1 795 |
| WS 15/16 | 2 329 | 1 809 | 94 | 69 | 2 235 | 1 740 |
| WS 16/17 | 2 334 | 1 777 | 89 | 63 | 2 245 | 1 714 |
| WS 17/18 | 2 319 | 1 740 | 89 | 63 | 2 230 | 1 677 |
| WS 18/19 | 2 440 | 1 837 | 89 | 58 | 2 351 | 1 779 |
| WS 19/20 | 2 577 | 1 997 | 91 | 61 | 2 486 | 1 936 |
| WS 20/21 | 2 642 | 2 060 | 99 | 65 | 2 543 | 1 995 |
| WS 21/22 | 2 584 | 1 995 | 70 | 47 | 2 514 | 1 948 |
| WS 22/23 | 2 586 | 1 995 | 69 | 47 | 2 517 | 1 948 |
| WS 23/24 | 2 592 | 1 941 | 57 | 41 | 2 535 | 1 900 |
| darunter Studienanfänger [1] | | | | | | |
| 2013 | 681 | 542 | 18 | 13 | 662 | 529 |
| 2014 | 649 | 526 | 31 | 25 | 618 | 501 |
| 2015 | 392 | 306 | 15 | 11 | 377 | 295 |
| 2016 | 547 | 422 | 11 | 7 | 536 | 415 |
| 2017 | 621 | 491 | 16 | 13 | 605 | 478 |
| 2018 | 602 | 473 | 19 | 10 | 583 | 463 |
| 2019 | 689 | 558 | 18 | 14 | 671 | 544 |
| 2020 | 593 | 485 | 9 | 6 | 584 | 479 |
| 2021 | 530 | 400 | / | / | 52/ | 39/ |
| 2022 | 516 | 393 | 8 | / | 508 | 38/ |
| 2023 | 470 | 357 | 12 | 9 | 458 | 348 |

/ steht für 1-4 Personen.

Zum 18.06.2016 wurde die Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe umbenannt.

1 Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW



## 3.3.3 Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik

| Studierende [1] | | | | Studienanfänger | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Semester | gesamt | darunter Frauen | darunter Studiengänge Popular [2] | Kalenderjahr [3] | gesamt | darunter Frauen |
| WS 13/14 | 42 | 26 | | 2013 | 14 | 9 |
| WS 14/15 | 41 | 25 | | 2014 | 11 | 5 |
| WS 15/16 | 43 | 24 | | 2015 | 10 | 6 |
| WS 16/17 | 51 | 24 | 9 | 2016 | 20 | 9 |
| WS 17/18 | 48 | 19 | 16 | 2017 | 11 | 5 |
| WS 18/19 | 58 | 24 | 23 | 2018 | 14 | 7 |
| WS 19/20 | 59 | 23 | 27 | 2019 | 10 | 5 |
| WS 20/21 | 60 | 23 | 32 | 2020 | 19 | 8 |
| WS 21/22 | 63 | 28 | 33 | 2021 | 14 | 7 |
| WS 22/23 | 52 | 23 | 23 | 2022 | 6 | 5 |
| WS 23/24 | 44 | 19 | 18 | 2023 | / | / |
| WS 24/25 | 45 | 17 | 22 | 2024 | 17 | 5 |

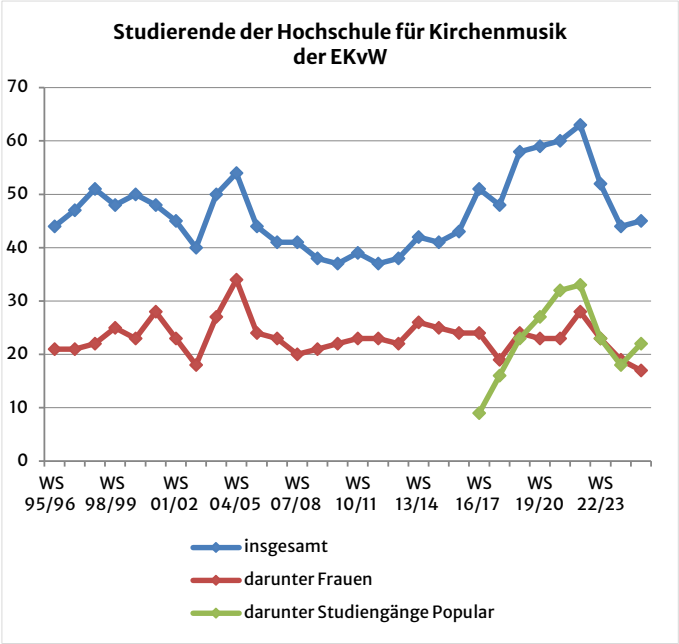
/ steht für 1–4 Personen.

1 Gezählt werden neben den immatrikulierten Studierenden auch Kontaktstudierende und Jungstudierende (Gasthörende).

2 Studiengänge Popular sind: BA Popular (ab WS 16/17), MA Popular (ab WS 20/21), Gaststudium, Kontaktstudium (ab WS 20/21). Studiengänge Klassisch sind: BA Klassisch, MA Klassisch, Künstlerische Reifeprüfung (Aufbaustudiengang) verschiedene Fachrichtungen, Konzertexamen (Aufbaustudiengang) versch. Fachrichtungen, Gaststudium, Kontaktstudium, Jungstudium.

3 Die Zugänge im Sommer- und Wintersemester wurden addiert.

Quelle: EKvW, Hochschule für Kirchenmusik



# 4 Gemeindeglieder

## 4.1 Entwicklung nach Kirchenkreisen

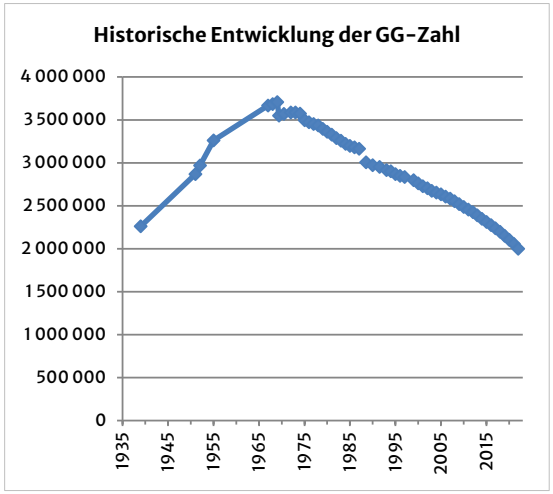
| Kirchenkreis | Zahl der Gemeindeglieder am 31.12. | | | | | | | | Änderung der Zahl der Gemeindeglieder pro Jahr in % | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1980 | 1990 | 2000 | 2010 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 1980–1990 | 1990–2000 | 2000–2010 | 2010–2020 | 2020–2021 | 2021–2022 | 2022–2023 |
| Bielefeld | 168 418 | 142 007 | 121 758 | 105 958 | 87 401 | 84 947 | 82 441 | 79 538 | -1,7 | -1,5 | -1,4 | -1,9 | -2,8 | -3,0 | -3,5 |
| Bochum | 168 890 | 139 479 | 117 702 | 99 748 | 81 716 | 79 380 | 76 863 | 74 514 | -1,9 | -1,7 | -1,6 | -2,0 | -2,9 | -3,2 | -3,1 |
| Dortmund | 366 574 | 305 670 | 259 829 | 225 899 | 185 465 | 180 292 | 174 563 | 167 993 | -1,8 | -1,6 | -1,4 | -2,0 | -2,8 | -3,2 | -3,8 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 173 634 | 145 250 | 120 329 | 98 580 | 78 373 | 75 588 | 73 208 | 71 260 | -1,8 | -1,9 | -2,0 | -2,3 | -3,6 | -3,1 | -2,7 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 85 608 | 78 866 | 73 064 | 65 267 | 55 345 | 54 234 | 52 745 | 51 371 | -0,8 | -0,8 | -1,1 | -1,6 | -2,0 | -2,7 | -2,6 |
| Gütersloh | 133 813 | 121 205 | 119 923 | 110 692 | 94 607 | 92 468 | 90 011 | 87 243 | -1,0 | -0,1 | -0,8 | -1,6 | -2,3 | -2,7 | -3,1 |
| Hagen | 132 586 | 109 061 | 92 372 | 78 244 | 63 471 | 61 910 | 59 937 | 58 229 | -1,9 | -1,6 | -1,6 | -2,1 | -2,5 | -3,2 | -2,8 |
| Halle | 61 082 | 54 046 | 53 536 | 50 072 | 42 716 | 41 739 | 40 657 | 39 686 | -1,2 | -0,1 | -0,7 | -1,6 | -2,3 | -2,6 | -2,4 |
| Hamm | 115 104 | 103 481 | 97 230 | 88 399 | 75 601 | 73 956 | 72 236 | 70 082 | -1,1 | -0,6 | -0,9 | -1,6 | -2,2 | -2,3 | -3,0 |
| Hattingen-Witten | 111 143 | 92 684 | 82 523 | 71 078 | 59 602 | 58 136 | 56 314 | 54 800 | -1,8 | -1,2 | -1,5 | -1,7 | -2,5 | -3,1 | -2,7 |
| Herford | 167 691 | 154 008 | 141 870 | 125 405 | 104 850 | 102 397 | 99 503 | 96 712 | -0,8 | -0,8 | -1,2 | -1,8 | -2,3 | -2,8 | -2,8 |
| Herne | 116 792 | 100 834 | 86 513 | 74 203 | 60 048 | 58 509 | 57 022 | 55 547 | -1,5 | -1,5 | -1,5 | -2,1 | -2,6 | -2,5 | -2,6 |
| Iserlohn | 152 003 | 130 929 | 120 084 | 105 755 | 87 069 | 84 998 | 82 555 | 79 873 | -1,5 | -0,9 | -1,3 | -1,9 | -2,4 | -2,9 | -3,2 |
| Lübbecke | 83 943 | 78 301 | 75 207 | 68 452 | 57 316 | 56 175 | 54 610 | 53 277 | -0,7 | -0,4 | -0,9 | -1,8 | -2,0 | -2,8 | -2,4 |
| Lüdenscheid – Plettenberg | 144 036 | 122 010 | 109 674 | 94 321 | 76 207 | 74 200 | 71 880 | 69 805 | -1,6 | -1,1 | -1,5 | -2,1 | -2,6 | -3,1 | -2,9 |
| Minden | 112 170 | 102 569 | 94 347 | 84 362 | 70 118 | 68 517 | 66 803 | 64 743 | -0,9 | -0,8 | -1,1 | -1,8 | -2,3 | -2,5 | -3,1 |
| Münster | 100 583 | 95 264 | 99 345 | 105 073 | 101 693 | 99 766 | 97 599 | 95 167 | -0,5 | 0,4 | 0,6 | -0,3 | -1,9 | -2,2 | -2,5 |
| Paderborn | 63 455 | 69 411 | 82 772 | 83 312 | 77 177 | 76 490 | 75 003 | 73 501 | 0,9 | 1,8 | 0,1 | -0,8 | -0,9 | -1,9 | -2,0 |
| Recklinghausen | 152 604 | 139 885 | 127 972 | 113 530 | 96 202 | 94 118 | 91 792 | 89 267 | -0,9 | -0,9 | -1,2 | -1,6 | -2,2 | -2,5 | -2,8 |
| Schwelm | 74 646 | 61 437 | 54 892 | 46 748 | 38 227 | 37 442 | 36 268 | 34 822 | -1,9 | -1,1 | -1,6 | -2,0 | -2,1 | -3,1 | -4,0 |
| Siegen-Wittgenstein | 215 268 | 153 431 | 145 266 | 130 102 | 109 714 | 107 134 | 104 121 | 130 119 | -1,0 | -0,5 | -1,1 | -1,7 | -2,3 | -2,6 | -2,6 |
| Soest-Arnsberg | 115 852 | 108 010 | 117 924 | 112 921 | 100 442 | 98 666 | 96 363 | 93 954 | -0,7 | 0,9 | -0,4 | -1,2 | -1,8 | -2,3 | -2,5 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 69 679 | 73 340 | 84 708 | 87 701 | 80 977 | 79 763 | 78 151 | 76 473 | 0,5 | 1,5 | 0,3 | -0,8 | -1,5 | -2,0 | -2,1 |
| Tecklenburg | 83 978 | 75 582 | 80 497 | 79 503 | 71 019 | 69 699 | 68 287 | 66 706 | -1,0 | 0,6 | -0,1 | -1,1 | -1,9 | -2,0 | -2,3 |
| Unna | 110 578 | 98 556 | 91 571 | 82 383 | 68 593 | 67 037 | 65 041 | 63 401 | -1,1 | -0,7 | -1,1 | -1,8 | -2,3 | -3,0 | -2,5 |
| Vlotho | 82 024 | 75 412 | 70 091 | 61 253 | 50 191 | 48 958 | 47 555 | 46 112 | -0,8 | -0,7 | -1,3 | -2,0 | -2,5 | -2,9 | -3,0 |
| EKvW | 3 362 154 | 2 971 573 | 2 760 761 | 2 484 719 | 2 104 806 | 2 056 520 | 2 001 009 | 1 944 195 | -1,2 | -0,7 | -1,0 | -1,6 | -2,3 | -2,7 | -2,8 |

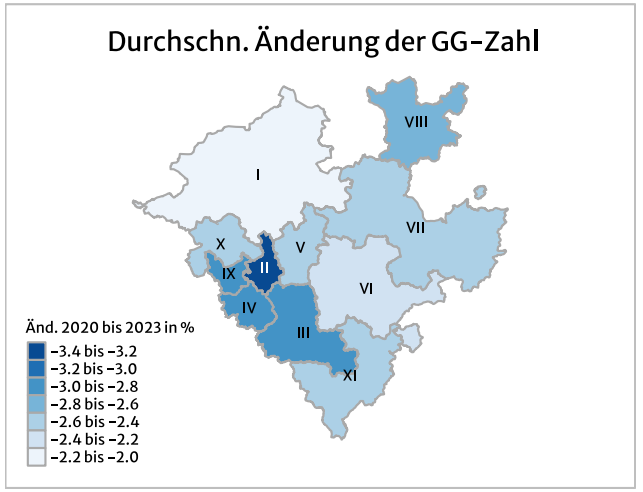
Stand: jeweils zum 31.12.
Quelle: EKvW

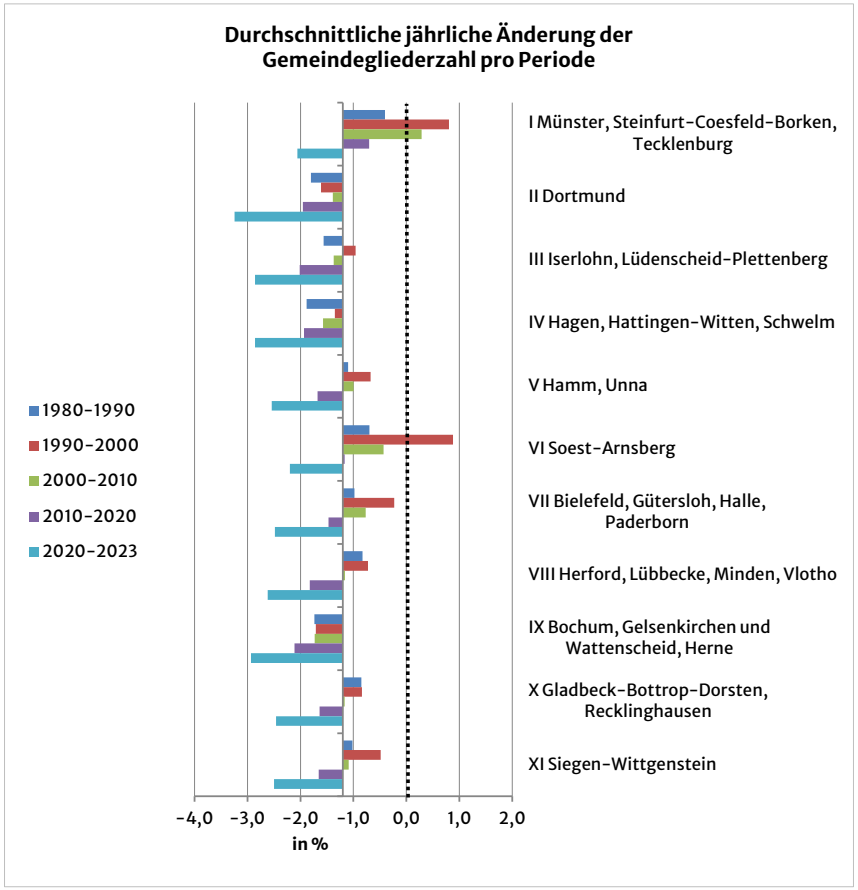
## 4.2 Entwicklung nach Gestaltungsräumen

| Gestaltungsraum | Zahl der Gemeindeglieder am 31.12. | | | | | | | | Änderung der Zahl der Gemeindeglieder pro Jahr in % | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1980 | 1990 | 2000 | 2010 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 1980–1990 | 1990–2000 | 2000–2010 | 2010–2020 | 2020–2021 | 2021–2022 | 2022–2023 |
| I Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg | 254 240 | 244 186 | 264 550 | 272 277 | 253 689 | 249 228 | 244 037 | 238 346 | -0,4 | 0,8 | 0,3 | -0,7 | -1,8 | -2,1 | -2,3 |
| II Dortmund | 366 574 | 305 670 | 259 829 | 225 899 | 185 465 | 180 292 | 174 563 | 167 993 | -1,8 | -1,6 | -1,4 | -2,0 | -2,8 | -3,2 | -3,8 |
| III Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg | 296 039 | 252 939 | 229 758 | 200 076 | 163 276 | 159 198 | 154 435 | 149 678 | -1,6 | -1,0 | -1,4 | -2,0 | -2,5 | -3,0 | -3,1 |
| IV Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm | 318 375 | 263 182 | 229 787 | 196 070 | 161 300 | 157 488 | 152 519 | 147 851 | -1,9 | -1,3 | -1,6 | -1,9 | -2,4 | -3,2 | -3,1 |
| V Hamm, Unna | 225 682 | 202 037 | 188 801 | 170 782 | 144 194 | 140 993 | 137 277 | 133 483 | -1,1 | -0,7 | -1,0 | -1,7 | -2,2 | -2,6 | -2,8 |
| VI Soest-Arnsberg | 115 852 | 108 010 | 117 924 | 112 921 | 100 442 | 98 666 | 96 363 | 93 954 | -0,7 | 0,9 | -0,4 | -1,2 | -1,8 | -2,3 | -2,5 |
| VII Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn | 426 768 | 386 669 | 377 989 | 350 034 | 301 901 | 295 644 | 288 112 | 279 968 | -1,0 | -0,2 | -0,8 | -1,5 | -2,1 | -2,5 | -2,8 |
| VIII Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho | 445 828 | 410 290 | 381 515 | 339 472 | 282 475 | 276 047 | 268 471 | 260 844 | -0,8 | -0,7 | -1,2 | -1,8 | -2,3 | -2,7 | -2,8 |
| IX Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne | 459 316 | 385 563 | 324 544 | 272 531 | 220 137 | 213 477 | 207 093 | 201 321 | -1,7 | -1,7 | -1,7 | -2,1 | -3,0 | -3,0 | -2,8 |
| X Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen | 238 212 | 218 751 | 201 036 | 178 797 | 151 547 | 148 352 | 144 537 | 140 638 | -0,8 | -0,8 | -1,2 | -1,6 | -2,1 | -2,6 | -2,7 |
| XI Siegen-Wittgenstein | 215 268 | 194 276 | 185 028 | 165 860 | 140 380 | 137 135 | 133 602 | 130 119 | -1,0 | -0,5 | -1,1 | -1,7 | -2,3 | -2,6 | -2,6 |
| EKvW | 3 362 154 | 2 971 573 | 2 760 761 | 2 484 719 | 2 104 806 | 2 056 520 | 2 001 009 | 1 944 195 | -1,2 | -0,7 | -1,0 | -1,6 | -2,3 | -2,7 | -2,8 |

Stand: jeweils zum 31.12.
Quelle: EKvW

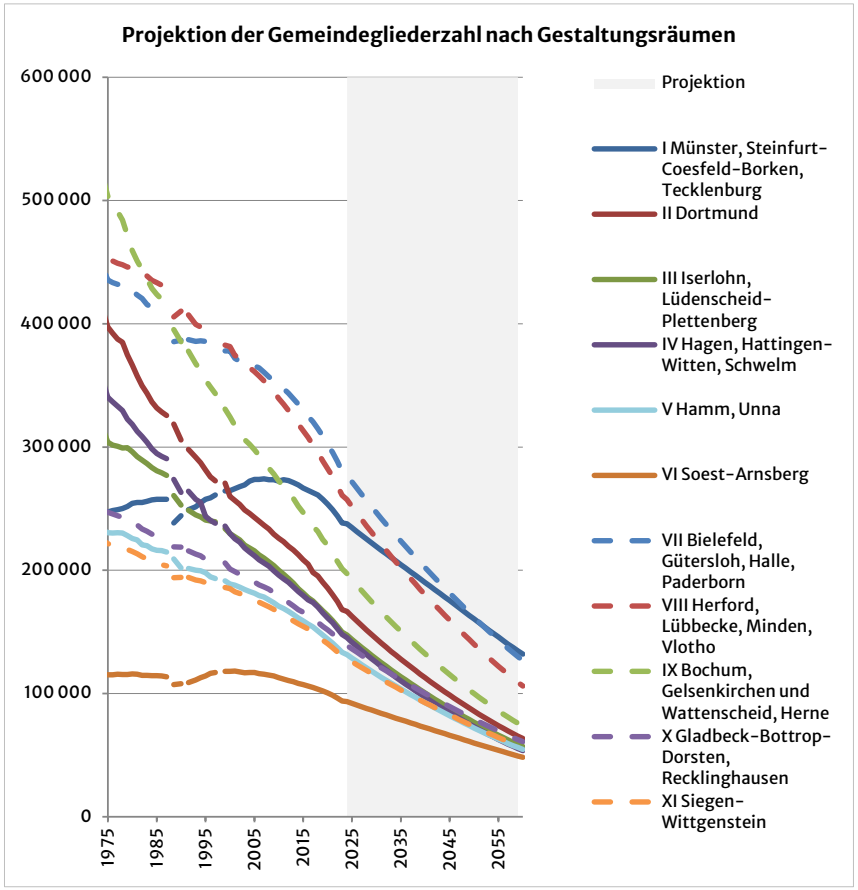





Durchschnittlich änderte sich die der Zahl der Gemeindeglieder in der EKvW seit 1975 jährlich um -1,2 %. Balken nach links bedeuten eine stärkere Abnahme, Balken nach rechts bedeuten eine weniger starke Abnahme bzw. eine Zunahme der Zahl der Gemeindeglieder im betreffenden Zeitraum.

Quelle: EKvW

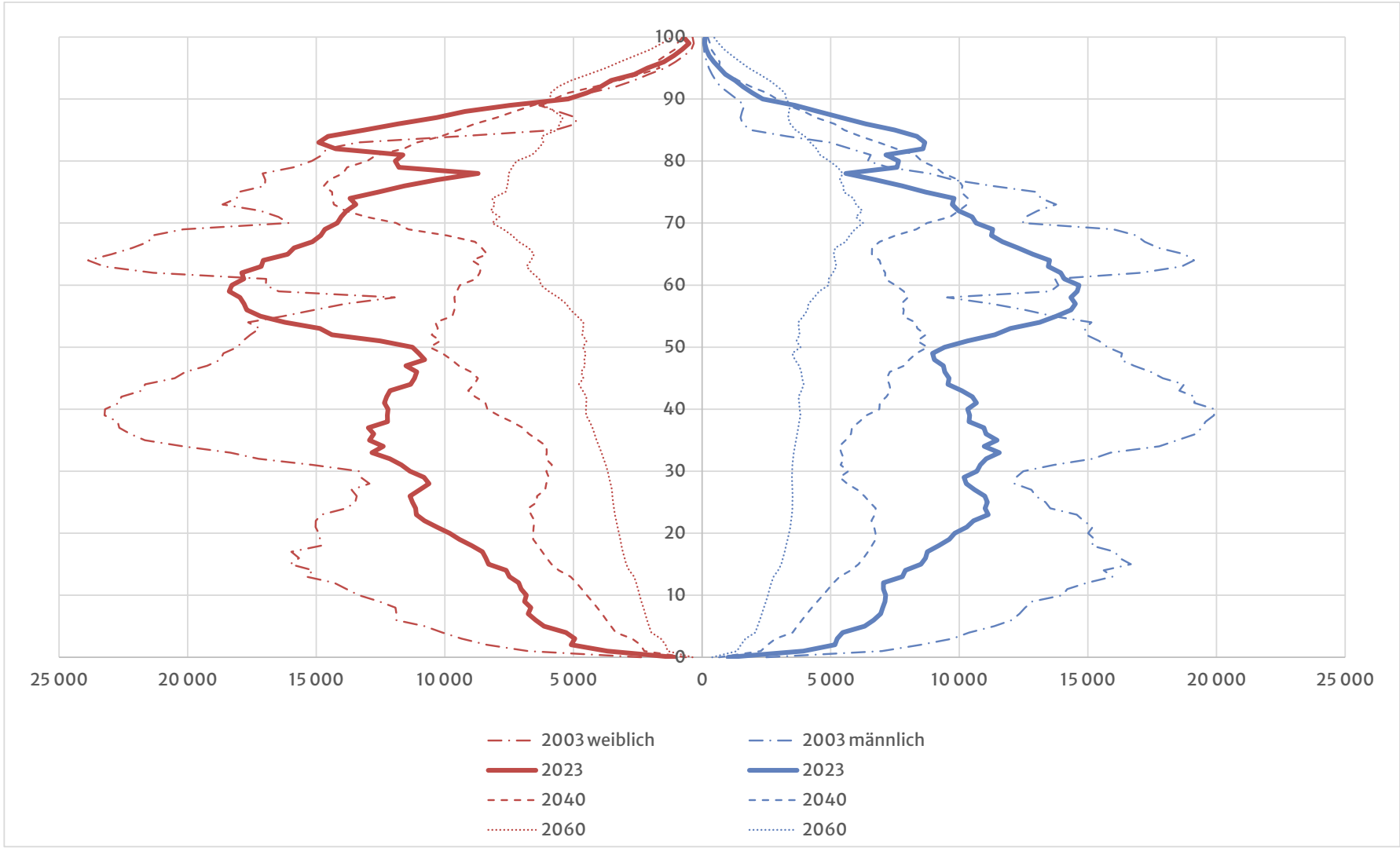



Ende der 1980er und der 1990er Jahre wurde das Verfahren zur Erfassung der Zahl der Gemeindeglieder umgestellt. Sprünge in den Zeitreihen dürften auf diese Verfahrensumstellung zurückzuführen sein, nicht auf tatsächliche Änderungen der Gemeindegliederzahl. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegen infolge der Verfahrensumstellungen keine Werte vor.

Der grau hinterlegte Bereich stellt das Ergebnis einer Umrechnung der Gemeindegliederprojektion der EKD bis 2060 (Stand Februar 2024, Basisjahr 2022) auf die Gestaltungsräume dar. Dabei wurde unterstellt, dass Gestaltungsräume, die 2017 bis 2023 höhere Rückgänge hatten, diese auch weiterhin haben werden. Es handelt sich hier um eine Aufteilung per Dreisatzrechnung, nicht um fachgemäße kleinräumige Projektionen. Fachgemäße kleinräumige Projektionen sind für die EKvW derzeit nicht möglich, da die dafür benötigten Daten nicht vorliegen. Insbesondere fehlen Zahlen zu Wanderungen zwischen den kirchlichen Körperschaften.

Quelle: EKvW

## 4.3 Altersstruktur der Gemeindeglieder




Quellen: 2003 und 2023: EKvW, 2040 und 2060: Gemeindegliederprojektion der EKD bis 2060 (Stand Februar 2024, Basisjahr 2022, Basisvariante 2022)
2003 ist das früheste Jahr, für das Daten zur Altersverteilung vorliegen.

## 4.4 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung

### 4.4.1 Anteil der Christen an der Bevölkerung

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Angehörige | | | | | | | |
| **der Evangelischen Kirche in Deutschland** | **26,0** | **25,5** | **24,9** | **24,3** | **23,7** | **22,7** | **21,9** |
| der Evangelischen Freikirchen [1,2] | 0,4 | 0,4 | 0,4 | 0,4 | 0,4 | 0,3 | 0,3 |
| der römisch-katholischen Kirche in Deutschland | 28,2 | 27,7 | 27,2 | 26,7 | 26,0 | 24,8 | 24,0 |
| der orthodoxen Kirchen [1] | 1,9 | 1,9 | 1,9 | 1,9 | 3,8 [5] | 4,6 | 4,6 |
| anderer christlicher Kirchen [1,3] | 0,1 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,5 | 0,4 | 0,4 |
| anderer christlicher Gemeinschaften [1,4] | 0,6 | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,2 | 0,2 |
| der christlichen Kirchen insgesamt | 57,1 | 56,1 | 55,0 | 53,9 | 54,6 | 53,1 | 51,5 |

Stand: jeweils zum 31.12., außer 1: diverse Stände

2 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF).

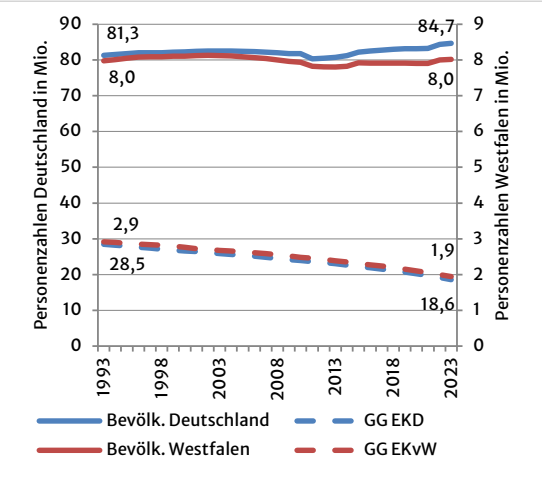
3 Mitglieds- und Gastmitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK).

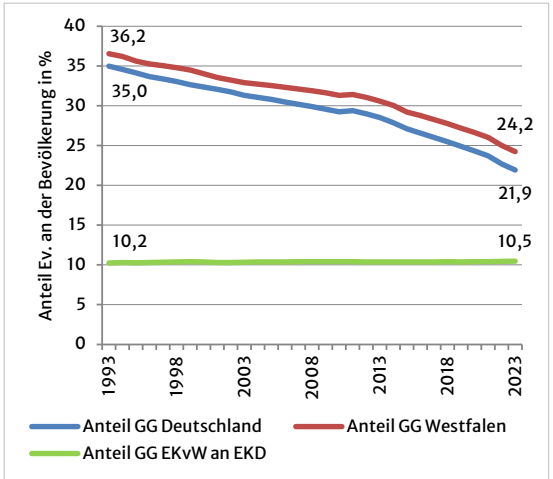
4 Z. B. Angehörige neuer christlicher Gemeinschaftsbildungen und der Neuapostolischen Kirche. Die Angaben wurden von der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) geschätzt.

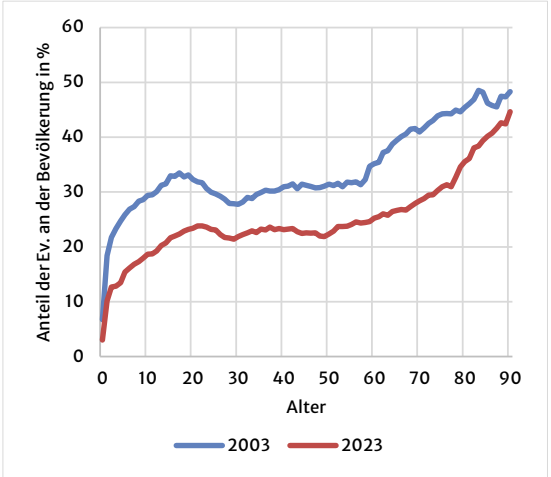
5 Es ist unklar, inwieweit die Verdopplung der von der EKD ausgewiesenen Zahl der orthodoxen Christen auf einen tatsächlichen Anstieg oder auf Änderungen im Zählverfahren zurückzuführen ist.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der EKD, www.ekd.de/statistik-kirchenmitglieder-17279.htm.

### 4.4.2 Anteil der Gemeindeglieder an der Bevölkerung



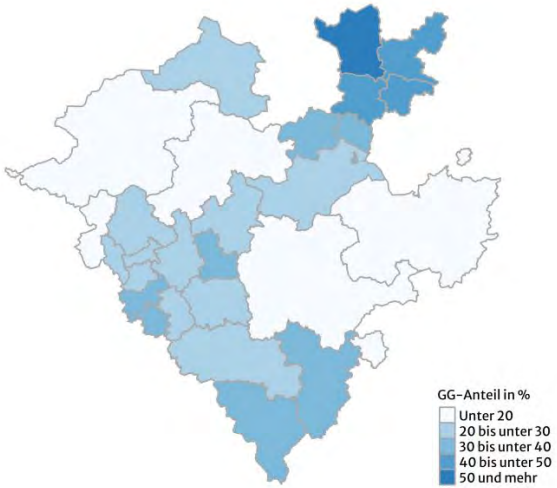



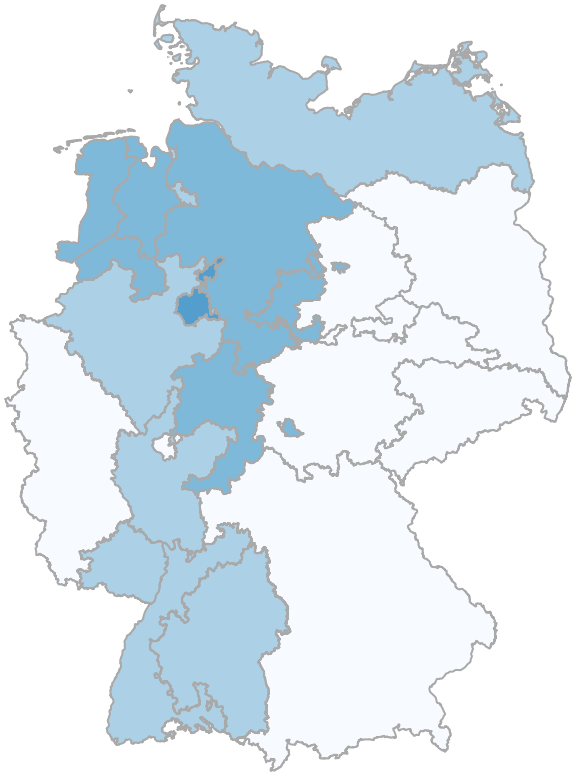

GG steht für Gemeindeglieder der ev. Kirche. Die Beschriftung bezieht sich auf die Jahre 1993 und 2023.

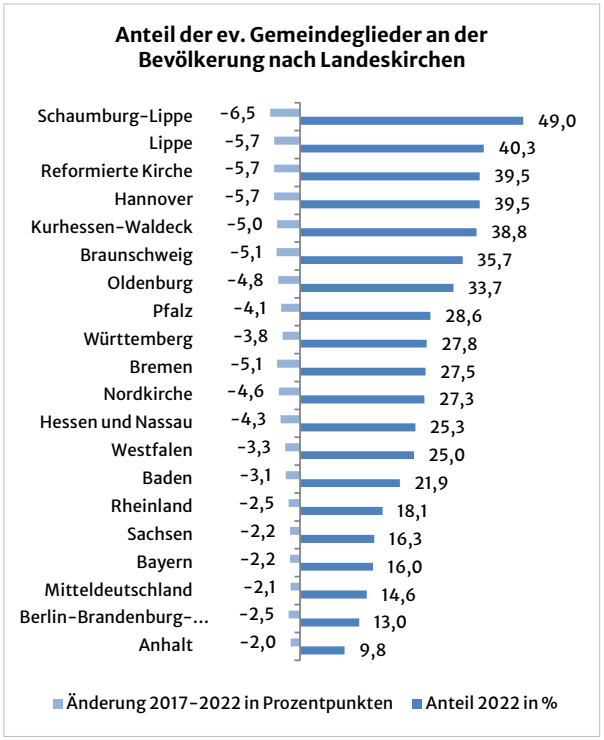
Westfalen steht hier für das Gebiet der EKvW, also die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold (ohne Kreis Lippe) und Münster.

Quellen: EKvW, IT.NRW, Statistisches Bundesamt

## 4.4.3 Regionale Verteilung der Bevölkerungsanteile






Die Namen der Kirchenkreise der EKvW und der Landeskirchen der EKD finden Sie auf S. 2.

Stand: EKvW 31.12.2023, EKD i. d. R. zum 31.12.2022, in einzelnen Landeskirchen bzw. Jahren sind Abweichungen möglich, siehe Quellen.
Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche. Sie befindet sich schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Beiden Kirchen können Bevölkerungszahlen nicht direkt zugeordnet werden. Um den Anteil der Evangelischen an der Bevölkerung zu berechnen, wird die Summe der Mitglieder von Hannover und der reformierten Kirche der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gegenübergestellt. Der errechnete Prozentsatz wird bei beiden Gliedkirchen ausgewiesen.

Quelle: Statistik der EKD, Reihe Kirchenmitgliederzahlen, S. 6, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Ber_Kirchenmitglieder_2022_r.pdf.

## 4.5 Komponenten des Gemeindegliedersaldos

### 4.5.1 Entwicklung der Komponenten des Gemeindegliedersaldos

Die Veränderung der Gemeindegliederzahl von einem Stichtag zum nächsten ergibt sich aus den folgenden Komponenten:

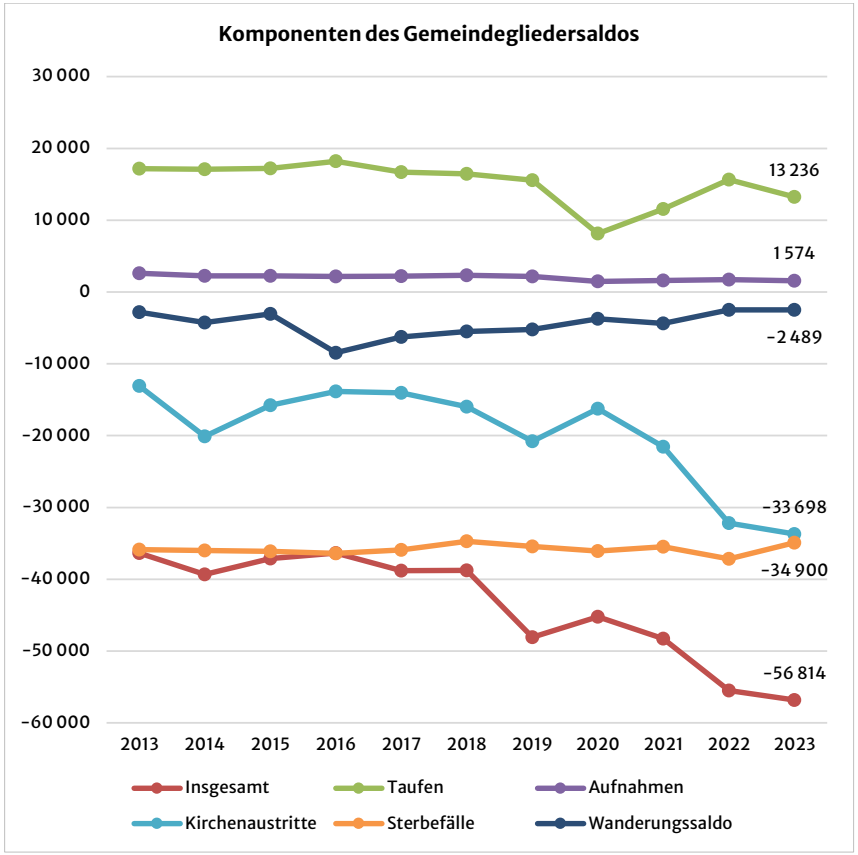
- Zugänge: Taufen, Aufnahmen, Zuzüge und Zupfarrungen,
- Abgänge: Austritte, Sterbefälle, Wegzüge und Wegpfarrungen.

Hinzu kommen verfahrensbedingte Korrekturen der Meldedaten. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der wichtigsten Komponenten des Gemeindegliedersaldos.

| Jahr | Gemeindeglieder-saldo | Taufen | Aufnahmen | Kirchenaustritte | Sterbefälle | Wanderungssaldo | Rest |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2013 | -36 363 | 17 177 | 2 608 | -13 092 | -35 892 | -2 801 | -4 363 |
| 2014 | -39 325 | 17 079 | 2 265 | -20 096 | -36 007 | -4 272 | 1 706 |
| 2015 | -37 128 | 17 209 | 2 254 | -15 755 | -36 122 | -3 051 | -1 663 |
| 2016 | -36 356 | 18 202 | 2 178 | -13 830 | -36 413 | -8 453 | 1 960 |
| 2017 | -38 815 | 16 713 | 2 220 | -14 037 | -35 923 | -6 281 | -1 507 |
| 2018 | -38 786 | 16 437 | 2 320 | -15 960 | -34 721 | -5 491 | -1 371 |
| 2019 | -48 084 | 15 564 | 2 180 | -20 792 | -35 435 | -5 206 | -4 395 |
| 2020 | -45 221 | 8 133 | 1 471 | -16 244 | -36 071 | -3 746 | 1 236 |
| 2021 | -48 286 | 11 548 | 1 616 | -21 565 | -35 483 | -4 369 | -33 |
| 2022 | -55 511 | 15 641 | 1 733 | -32 183 | -37 167 | -2 489 | -1 046 |
| 2023 | -56 814 | 13 236 | 1 574 | -33 698 | -34 900 | -2 489 | -537 |

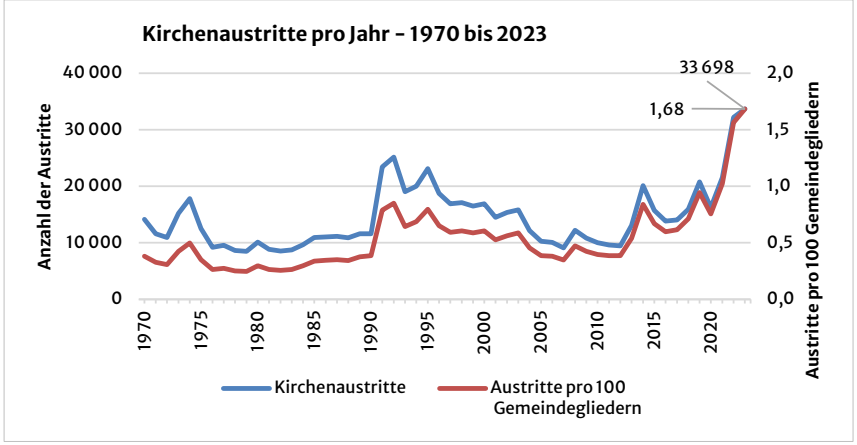
Die Spalte Rest wird aus den Änderungen insgesamt abzüglich der Taufen, Aufnahmen, Kirchenaustritte, Sterbefälle und des Wanderungssaldos berechnet. Die Spalte Rest sollte eigentlich nur den Saldo aus Zu- und Wegpfarrungen enthalten. Die Größenordnung und die Schwankungen der Spalte Rest deuten darauf hin, dass es erhebliche Ungenauigkeiten bei den Zahlen der anderen Spalten gibt.

Quellen: EKvW; der Gemeindegliedersaldo ergibt sich aus den jeweils zum 31.12. amtlich festgestellten Gemeindegliederzahlen; Taufen, Aufnahmen und Kirchenaustritte basieren auf der EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), also auf Angaben der Kirchengemeinden und -kreise; die Sterbefälle basieren auf der KirA-Auswertung „Detailliste Änderungen“; der Wanderungssaldo basiert auf Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes für die EKD-Projektion (Basisjahr 2022).

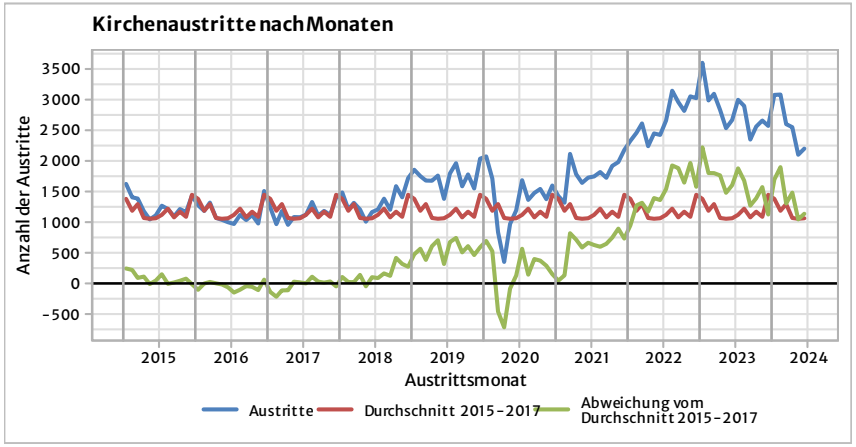



Weitere Details zu Taufen finden Sie auf S. 13, zu Kirchenaustritten auf den nachfolgenden Seiten.

## 4.5.2 Kirchenaustritte

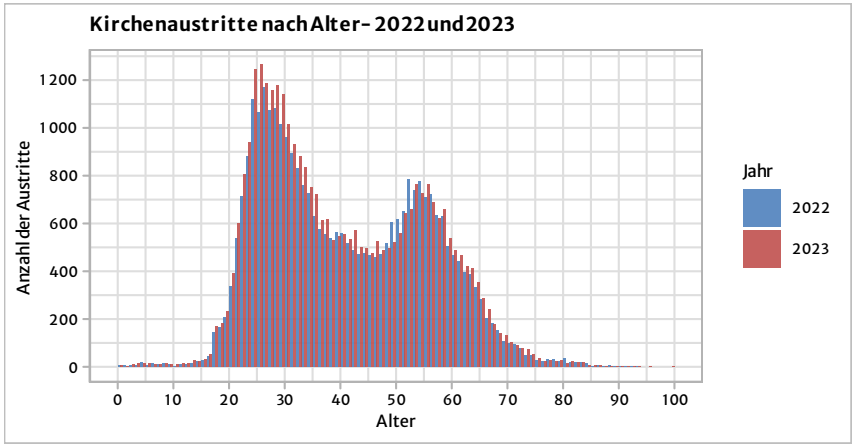



Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und -kreise



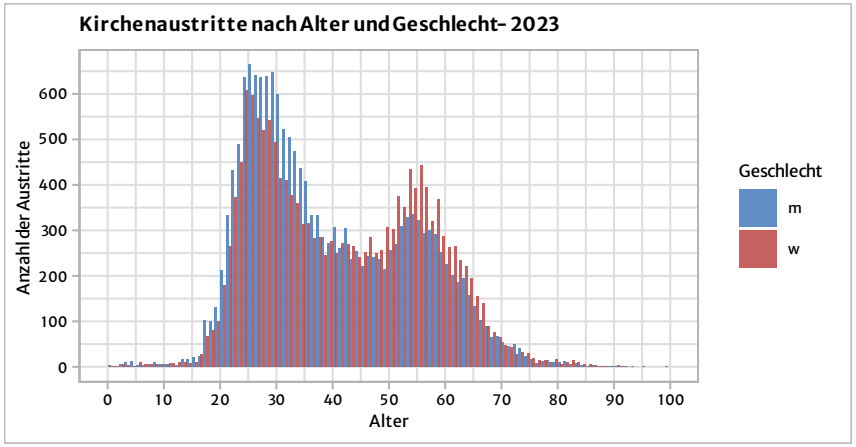

Die blaue Linie zeigt die Zahl der Austritte im jeweiligen Monat. Die rote Linie zeigt die monatlichen Mittelwerte der Jahre 2015 bis 2017. Hier zeigt sich ein Saisonmuster: die Im Dezember, Januar und März liegen die Werte höher. Die grüne Linie zeigt die Abweichung der Austrittszahlen vom Mittelwert: Ab Oktober 2018 steigen die Zahlen. Lediglich während des COVID-19-Lockdowns von März bis Mai 2020 sind die Austrittszahlen geringer. Nach Rekordzahlen im Januar 2023 deutet sich ein Rückgang an.

Quelle: EKvW, Kirchenbücher




Der leichte Anstieg der Zahl der Austritte im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr entfällt in erster Linie auf die Altersgruppen der 25- bis 45-Jährigen.

Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.




Bei den 15- bis 40-jährigen traten mehr Männer aus, bei den ab 40-jährigen mehr Frauen.

Quelle: EKvW, Auswertung auf Basis des elektronischen Kirchenbuches.

Tiefergehende Analysen zu den Themen Mitgliedschaft und Kirchenaustritt bieten zum einen die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung: https://kmu.ekd.de/ und zum anderen: Riegel, Jacobebbinghaus, Peters, Federmann & Ottmar (2023): Weshalb sie gehen. Eine repräsentative Studie zu den Anlässen und Motiven hinter den Austritten aus der evangelischen Kirche in Westfalen und von Württemberg, Kohlhammer.

# 5 Mitarbeitende

## 5.1 Entgeltlich Beschäftigte

Personalstatistiken finden Sie zum einen im hier vorliegenden Statistischen Jahresbericht und zum anderen im Personalbericht für die EKvW. Im Statistischen Jahresbericht wird anhand ausgewählter Statistiken ein Überblick gegeben. Dabei werden in erster Linie die Zahlen dargestellt, die im Rahmen der EKD-Beschäftigtenstatistik und der EKD-Pfarrdienststatistik vom Arbeitsbereich Statistik an die EKD gemeldet werden. Stichtage und Abgrenzungen orientieren sich daher an den Vorgaben der EKD.

### 5.1.1 Entwicklung der Zahl der entgeltlich Beschäftigten

| | Gesamt | | davon Vollzeit | | davon Teilzeit | | | | Vollzeitäquivalente [5] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | darunter Frauen | | darunter Frauen | | darunter Frauen | darunter geringfügig Beschäftigte [1] | darunter Frauen | | darunter Frauen |
| 2013 | 22 226 | 17 524 | 7 314 | 5 376 | 14 912 | 12 148 | 3 937 | 2 494 | | |
| 2014 | 22 504 | 17 737 | 8 131 | 5 867 | 14 373 | 11 870 | 4 374 [2] | 2 762 [2] | | |
| 2015 | 22 115 | 17 644 | 8 465 | 6 048 | 13 650 | 11 596 | 3 454 | 2 184 | | |
| 2016 [3] | 22 491 | 17 825 | 8 772 | 6 134 | 13 719 | 11 691 | 3 395 | 2 169 | 15 187,7 | 12 005,4 |
| 2017 | 22 631 | 18 022 | 8 852 | 6 219 | 13 779 | 11 803 | 3 300 | 2 117 | 15 490,1 | 12 281,9 |
| 2018 [4] | 22 534 | 18 016 | 8 909 | 6 272 | 13 625 | 11 744 | 2 961 | 1 928 | 15 685,5 | 12 458,8 |
| 2019 | 22 800 | 18 270 | 9 005 | 6 363 | 13 795 | 11 907 | 2 919 | 1 884 | 15 961,2 | 12 730,7 |
| 2020 | 23 559 | 18 964 | 9 426 | 6 741 | 14 133 | 12 223 | 2 813 | 1 795 | 16 728,0 | 13 426,1 |
| 2021 | 23 410 | 18 899 | 9 561 | 6 873 | 13 849 | 12 026 | 2 571 | 1 602 | 16 807,3 | 13 516,9 |
| 2022 | 24 231 | 19 652 | 9 725 | 7 040 | 14 505 | 12 612 | 2 581 | 1 601 | 17 300,6 | 13 971,1 |
| 2023 | 24 392 | 19 882 | 9 589 | 6 992 | 14 803 | 12 890 | 2 600 | 1 611 | 17 369,9 | 14 116,8 |

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

1 Als "geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 538 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die Anzahl der geringfügig Beschäftigten in 2014 ist unplausibel hoch, hier liegt vermutlich ein Erhebungsfehler vor.

3 Der Anstieg der Beschäftigten in 2016 ist auf eine Änderung des Erhebungsverfahrens zurückzuführen.

4 Ab 2018 ändert sich die Berechnungsweise. Bei der Summierung der GAST-Daten wird versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

5 Vollzeitäquivalente werden erst seit 2016 erhoben.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

## 5.1.2 Entgeltlich Beschäftigte der Kirchengemeinden und -kreise

| Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband | Gesamt | dar. Frauen | davon Vollzeit | dar. Frauen | davon Teilzeit | dar. Frauen | darunter geringf. Beschäftigte[1] | dar. Frauen | Vollzeitäquivalente | dar. Frauen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bielefeld | 895 | 768 | 349 | 277 | 546 | 491 | 64 | 37 | 672,1 | 580,7 |
| Bochum[2] | 1 244 | 1 028 | 489 | 371 | 755 | 657 | 143 | 100 | 868,1 | 717,1 |
| Dortmund | 2 179 | 1 786 | 838 | 628 | 1 341 | 1 158 | 128 | 77 | 1 609,8 | 1 318,1 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 653 | 520 | 232 | 156 | 421 | 364 | 65 | 41 | 435,5 | 340,6 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 1 022 | 882 | 359 | 278 | 663 | 604 | 108 | 87 | 710,8 | 604,4 |
| Gütersloh | 838 | 695 | 288 | 213 | 550 | 482 | 92 | 51 | 598,3 | 502,5 |
| Hagen | 745 | 610 | 225 | 173 | 520 | 437 | 101 | 59 | 497,4 | 417,4 |
| Halle | 610 | 516 | 203 | 166 | 407 | 350 | 73 | 35 | 424,9 | 371,1 |
| Hamm[2] | 1 036 | 901 | 438 | 361 | 598 | 540 | 99 | 64 | 751,3 | 660,3 |
| Hattingen-Witten | 711 | 582 | 263 | 196 | 448 | 386 | 75 | 48 | 503,0 | 410,2 |
| Herford[2] | 1 543 | 1 332 | 670 | 548 | 873 | 784 | 120 | 68 | 1 050,2 | 903,6 |
| Herne | 644 | 509 | 302 | 225 | 342 | 284 | 71 | 36 | 490,9 | 392,5 |
| Iserlohn | 733 | 609 | 225 | 177 | 508 | 432 | 150 | 106 | 465,9 | 395,0 |
| Lübbecke[2] | 589 | 510 | 172 | 136 | 417 | 374 | 69 | 43 | 398,5 | 351,9 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 762 | 605 | 268 | 185 | 494 | 420 | 142 | 90 | 499,6 | 397,0 |
| Minden[2] | 696 | 575 | 179 | 123 | 517 | 452 | 109 | 69 | 466,8 | 390,6 |
| Münster | 716 | 551 | 304 | 217 | 412 | 334 | 78 | 39 | 500,4 | 387,3 |
| Paderborn | 463 | 375 | 151 | 110 | 312 | 265 | 60 | 33 | 307,9 | 252,3 |
| Recklinghausen | 724 | 602 | 331 | 263 | 393 | 339 | 73 | 40 | 545,7 | 460,0 |
| Schwelm | 353 | 282 | 128 | 79 | 225 | 203 | 35 | 26 | 257,5 | 200,2 |
| Siegen-Wittgenstein | 1 406 | 1174 | 476 | 360 | 930 | 814 | 231 | 150 | 919,8 | 773,1 |
| Soest-Arnsberg | 899 | 733 | 369 | 293 | 530 | 440 | 136 | 77 | 635,5 | 534,5 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 660 | 538 | 220 | 170 | 440 | 368 | 101 | 51 | 437,9 | 368,4 |
| Tecklenburg | 777 | 659 | 281 | 217 | 496 | 442 | 69 | 41 | 552,3 | 470,0 |
| Unna[2] | 916 | 773 | 262 | 187 | 654 | 586 | 107 | 79 | 596,8 | 494,7 |
| Vlotho | 535 | 456 | 164 | 121 | 371 | 335 | 66 | 42 | 366,5 | 313,0 |
| KV Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn | 100 | 74 | 57 | 33 | 43 | 41 | / | / | 86,3 | 61,3 |
| KV Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen | 55 | 32 | 36 | 1/ | 19 | 17 | / | / | 47,9 | 26,0 |
| KV Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm | 71 | 53 | 42 | 27 | 29 | 26 | / | / | 60,6 | 44,4 |
| KV Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho | 16 | 12 | 5 | / | 11 | 9 | 6 | / | 5,8 | 3,6 |
| KV Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Soest-Arnsberg | 118 | 96 | 54 | 37 | 64 | 59 | / | / | 97,1 | 76,2 |
| KV Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg | 80 | 60 | 52 | 36 | 28 | 24 | / | - | 70,4 | 53,0 |
| Gesamt | 22 789 | 18 898 | 8 432 | 6 381 | 14 357 | 12 517 | 2 579 | 1 598 | 15 931,5 | 13 270,9 |

Stand: 31.12.2023
/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche. Beschäftigte von Kirchenkreis-übergreifenden Verbänden – z. B. zur Organisation gemeinsamer Kreiskirchenämter – können nicht eindeutig einem Kirchenkreis zugeordnet werden. In der Vergangenheit erfolgte hier eine willkürliche Zuordnung. Ab 2021 werden Kirchenkreis-übergreifende Verbände separat ausgewiesen. Die Zuordnung basiert auf dem Arbeitgebernamen.

1 Als „geringfügig Beschäftigte" gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 538 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Während die Beschäftigtenzahl aller anderen Kirchenkreise vollständig von der GAST stammt, basieren die Angaben für die Kirchenkreise Bochum, Hamm, Herford, Lübbecke, Minden und Unna auf einer Erhebung der Beschäftigtenzahl ohne Pfarrer/-innen bei den Kreiskirchenämtern, zu denen anschließend die Anzahl der Pfarrer/-innen von der GAST addiert wird.

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST) und Angaben der Kirchenkreise

## 5.1.3 Entgeltlich Beschäftigte der landeskirchlichen Einrichtungen

| Einrichtung | Gesamt | dar. Frauen | davon Vollzeit | dar. Frauen | davon Teilzeit | dar. Frauen | darunter geringf. Besch. [1] | dar. Frauen | Vollzeitäquivalente | dar. Frauen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Landeskirchenamt | 580 | 299 | 447 | 188 | 133 | 111 | / | / | 534,2 | 260,0 |
| LKA Bielefeld | 343 | 192 | 240 | 104 | 103 | 88 | / | / | 307,7 | 161,7 |
| GRPS | 29 | 15 | 20 | 6 | 9 | 9 | - | - | 25,9 | 11,9 |
| Pfarrer/-innen auf Pfarrstellen im LKA | / | / | / | / | - | - | - | - | 4,0 | 2,0 |
| Pfarrer/-innen in lk. Ämtern und Einrichtungen und Beurlaubungen [2] | 25 | 7 | 25 | 7 | - | - | - | - | 25,0 | 7,0 |
| Pfarrer/-innen in lk. Pfarrstellen für Seelsorge und Beratung | 26 | 12 | 23 | 9 | / | / | - | - | 25,0 | 11,0 |
| Pfarrer/-innen mit Aufgaben in Kirchenkreisen | 106 | 44 | 89 | 33 | 17 | 11 | - | - | 99,9 | 39,5 |
| Vikare | 45 | 27 | 45 | 27 | - | - | - | - | 45,0 | 27,0 |
| Landesposaunenwarte | / | - | / | - | / | - | - | - | 1,8 | - |
| Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen | 493 | 343 | 375 | 242 | 118 | 101 | 16 | 11 | 447,0 | 304,0 |
| Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung | 19 | 14 | 14 | 10 | 5 | / | - | - | 16,7 | 12,2 |
| Institut für Kirche und Gesellschaft | 63 | 45 | 31 | 18 | 32 | 27 | / | / | 50,1 | 34,7 |
| Amt für Jugendarbeit - regulär | 42 | 29 | 23 | 13 | 19 | 16 | 8 | 6 | 39,2 | 26,4 |
| - diakonische Helfer [3] | 238 | 165 | 238 | 165 | 0 | 0 | - | - | 238,0 | 165,0 |
| Hochschule für Kirchenmusik | 16 | 10 | 9 | 5 | 7 | 5 | - | - | 13,6 | 8,0 |
| OiKOS-Institut für Mission und Ökumene | 27 | 15 | 17 | 8 | 10 | 7 | / | / | 22,3 | 11,6 |
| Pädagogisches Institut | 20 | 15 | 14 | 9 | 6 | 6 | / | / | 17,7 | 12,7 |
| Studierendenpfarrämter | 9 | 7 | / | / | 6 | 5 | / | / | 5,0 | 3,9 |
| Volkeningheim | 6 | / | / | - | / | / | - | - | 3,9 | 1,9 |
| Haus Villigst | 53 | 39 | 24 | 12 | 29 | 27 | / | / | 40,6 | 27,5 |
| Landeskirchliche Schulen | 530 | 342 | 335 | 181 | 195 | 161 | / | / | 457,2 | 281,9 |
| Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck | 127 | 85 | 90 | 54 | 37 | 31 | / | / | 113,7 | 75,0 |
| Ev. Gymnasium Lippstadt | 59 | 32 | 36 | 16 | 23 | 16 | - | - | 51,4 | 26,8 |
| Ev. Gymnasium Meinerzhagen | 73 | 45 | 42 | 20 | 31 | 25 | / | - | 59,3 | 34,0 |
| Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp | 49 | 37 | 38 | 26 | 11 | 11 | - | - | 45,0 | 33,0 |
| Söderblom-Gymnasium Espelkamp | 88 | 55 | 55 | 27 | 33 | 28 | - | - | 76,0 | 44,4 |
| Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt | 75 | 47 | 35 | 17 | 40 | 30 | - | - | 60,1 | 35,0 |
| St. Jacobus-Schule Breckerfeld | 59 | 41 | 39 | 21 | 20 | 20 | - | - | 51,7 | 33,7 |
| Gesamt | 1603 | 984 | 1157 | 611 | 446 | 373 | 21 | 13 | 1438,4 | 845,9 |

Stand: 31.12.2023

/ steht für 1-4 Personen.

Gezählt werden alle entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

2018 wurde die Berechnungsweise verändert: Bei der Summierung der GAST-Daten wird seither versucht, mehrfach beschäftigte Personen nicht doppelt zu zählen. Dies betrifft insbesondere Kirchenmusiker, die oftmals bei mehreren Kirchengemeinden beschäftigt sind. Der Rückgang der in Teilzeit und geringfügig Beschäftigten ist auf diese Bereinigung zurückzuführen.

Vor 2021 erfolgte die Zuordnung der Beschäftigten zu den landeskirchlichen Einrichtungen anhand der Buchungskreise. Diese Information steht nach Einführung von NKF nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen erfolgt die Zuordnung nun nach Betriebsnummer und Kostenstelle. Dadurch werden deutlich weniger Pfarrerinnen und Pfarrer dem Haus Villigst zugeordnet als bisher. Diese verteilen sich nun auf LKA Bielefeld und landeskirchliche Ämter und Einrichtungen.

1 Als „geringfügig Beschäftigte“ gelten Beschäftigte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt einen gesetzlich definierten Höchstbetrag nicht übersteigt (derzeit 538 € monatlich, so genannte Minijobs) oder deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

2 Die hier gezählten Pfarrer/-innen in lk. Ämtern und Einrichtungen sind laut Betriebsnummer dem Landeskirchenamt zugeordnet, laut Kostenstelle den Ämtern und Einrichtungen.

3 Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst

Quellen: LKA, Gehaltsabrechnungsstelle (GAST)

## 5.1.4 Entgeltlich Beschäftigte mit und ohne Kitas, OGS und Schulen

| | Insgesamt | Kirchengemeinden und Kirchenkreise | | | | | Landeskirche | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Insgesamt | davon Kitas | davon OGS | davon Schulen | davon alle anderen Bereiche | Insgesamt | davon Schulen | davon alle anderen Bereiche |
| 2018 | 15 685,5 | 14 197,2 | 8 786,9 | 617,1 | 219,6 | 4 573,5 | 1 488,3 | 488,7 | 999,6 |
| 2019 | 15 961,2 | 14 485,7 | 9 018,4 | 698,7 | 220,5 | 4 548,1 | 1 475,5 | 481,3 | 994,2 |
| 2020 | 16 728,0 | 15 250,7 | 9 783,2 | 743,8 | 218,0 | 4 505,7 | 1 477,3 | 477,4 | 999,9 |
| 2021 | 16 807,3 | 15 291,3 | 9 950,5 | 771,0 | 224,6 | 4 345,2 | 1 516,0 | 469,3 | 1 046,7 |
| 2022 | 17 300,6 | 15 820,3 | 10 417,6 | 852,1 | 224,1 | 4 326,4 | 1 480,3 | 468,6 | 1 011,8 |
| 2023 | 17 369,9 | 15 931,5 | 10 559,8 | 908,1 | 230,3 | 4 233,3 | 1 438,4 | 457,2 | 981,2 |

Stand: jeweils zum 31.12.

Gezählt werden die Vollzeitäquivalente aller entgeltlich Beschäftigten innerhalb der verfassten Kirche, einschließlich von Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche.

Bei den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gab es einen Beschäftigtenzuwachs in den weitgehend refinanzierten Bereichen Kitas, OGS und Schulen, während das Personal in den anderen Bereichen kontinuierlich reduziert wurde. Auf Ebene der Landeskirche gab es seit 2021 einen Rückgang sowohl beim Personaleinsatz in Schulen als auch in den anderen Bereichen.

## 5.2 Ausbildung zum Pfarrdienst

### 5.2.1 Studierende der ev. Theologie

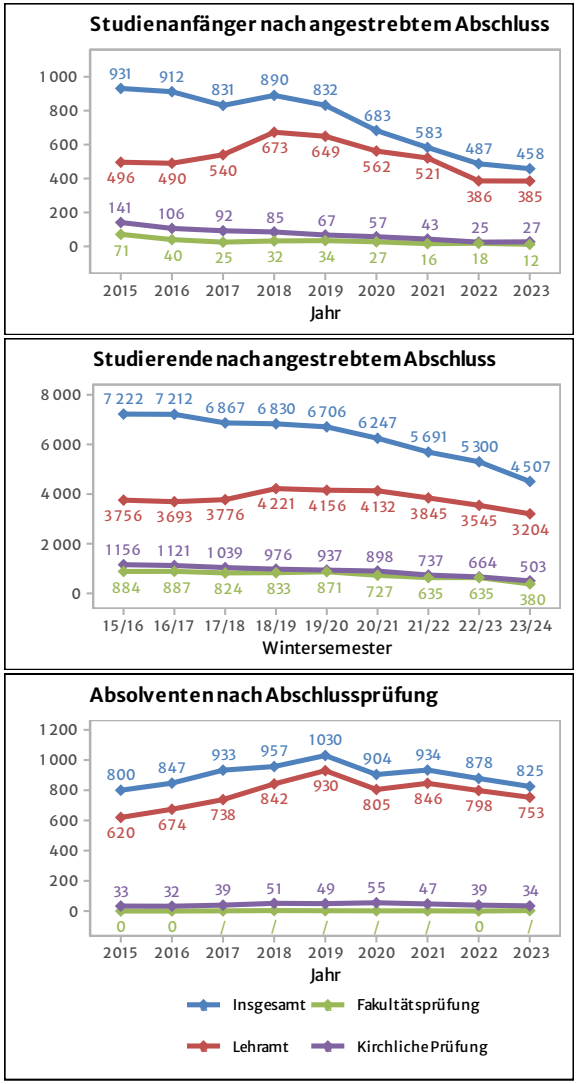
| Semester | Kirchliche Hochschule Wuppertal | Technische Universität Dortmund | Universität Bielefeld | Universität Bochum[1] | Universität Bonn | Universität Duisburg-Essen | Universität Köln | Universität Münster | Universität Paderborn | Universität Siegen | Universität Wuppertal |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Studierende insgesamt | | | | | | | | | | | |
| WS 18/19 | 125 | 428 | 591 | 776 | 887 | 393 | 687 | 1 557 | 501 | 307 | 578 |
| WS 19/20 | 124 | 382 | 681 | 753 | 824 | 381 | 682 | 1 531 | 476 | 298 | 574 |
| WS 20/21 | 162 | 381 | 695 | 683 | 724 | 359 | 615 | 1 353 | 437 | 302 | 536 |
| WS 21/22 | 154 | 347 | 694 | 589 | 612 | 330 | 551 | 1 203 | 394 | 296 | 521 |
| WS 22/23 | 129 | 327 | 591 | 542 | 573 | 322 | 522 | 1177 | 343 | 288 | 486 |
| WS 23/24 | 131 | 312 | 515 | 470 | 422 | 296 | 469 | 894 | 304 | 264 | 430 |
| darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: kirchliche Prüfung | | | | | | | | | | | |
| WS 18/19 | 89 | - | - | 250 | 355 | - | - | 282 | - | - | - |
| WS 19/20 | 90 | - | - | 242 | 318 | - | - | 287 | - | - | - |
| WS 20/21 | 132 | - | - | 214 | 289 | - | - | 263 | - | - | - |
| WS 21/22 | 91 | - | - | 189 | 233 | - | - | 224 | - | - | - |
| WS 22/23 | 73 | - | - | 170 | 204 | - | - | 217 | - | - | - |
| WS 23/24 | 65 | - | - | 142 | 149 | - | - | 147 | - | - | - |
| darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: Fakultätsprüfung | | | | | | | | | | | |
| WS 18/19 | - | - | - | - | 320 | - | - | 513 | - | - | - |
| WS 19/20 | - | - | - | - | 308 | - | - | 563 | - | - | - |
| WS 20/21 | - | - | - | - | 257 | - | - | 470 | - | - | - |
| WS 21/22 | - | - | - | - | 208 | - | - | 427 | - | - | - |
| WS 22/23 | - | - | - | - | 190 | - | - | 445 | - | - | - |
| WS 23/24 | - | - | - | - | 114 | - | - | 266 | - | - | - |
| darunter mit angestrebter Abschlussprüfung: Lehramt | | | | | | | | | | | |
| WS 18/19 | - | 417 | 512 | 379 | 69 | 390 | 681 | 621 | 488 | 306 | 358 |
| WS 19/20 | - | 372 | 613 | 360 | 55 | 377 | 677 | 549 | 460 | 295 | 398 |
| WS 20/21 | - | 370 | 624 | 345 | 60 | 357 | 610 | 513 | 422 | 300 | 531 |
| WS 21/22 | - | 338 | 629 | 290 | 64 | 328 | 547 | 460 | 380 | 294 | 515 |
| WS 22/23 | - | 319 | 532 | 268 | 62 | 321 | 517 | 430 | 330 | 285 | 481 |
| WS 23/24 | - | 307 | 474 | 227 | 58 | 295 | 464 | 404 | 289 | 261 | 425 |

/ steht für 1–4 Personen.

Gezählt werden Haupthörer im 1. Studiengang im 1.–4. Studienfach, ohne Beurlaubte. In früheren Ausgaben des Statistischen Jahresberichts wurden lediglich die Studierenden im 1. Studienfach gezählt.

1 In früheren Statistischen Jahresberichten wurde bei der Universität Bochum analog zur amtlichen Schulstatistik zwischen den angestrebten Abschlüssen „kirchliche Prüfung“ und „Fakultätsprüfung“ unterschieden. Laut KL handelt es sich bei der Fakultätsprüfung in Bochum jedoch ebenfalls um eine kirchliche Prüfung, weshalb nun alle bochumer Studenten der kirchlichen Prüfung zugeordnet werden.

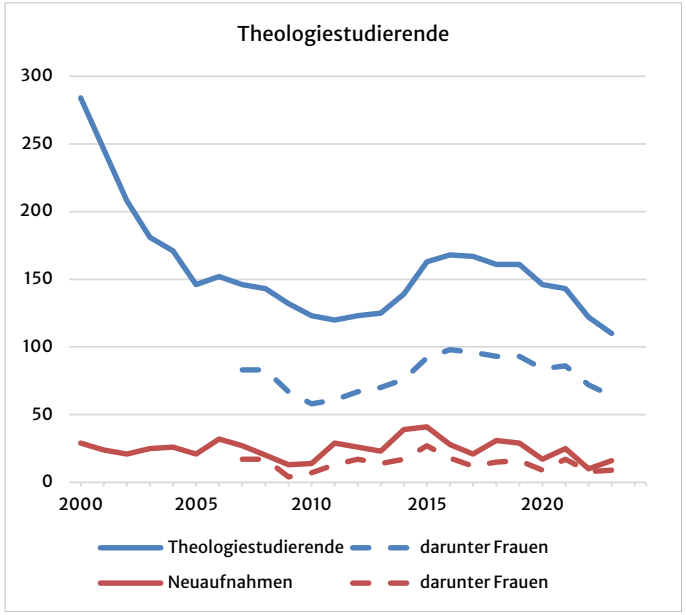
Quelle: IT.NRW



## 5.2.2 Liste der westfälischen Theologiestudierenden

| | Eingetragen | | | Neuaufnahmen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | darunter Frauen | in % | Anzahl | darunter Frauen | in % |
| 2013 | 125 | 70 | 56,0 | 23 | 14 | 60,9 |
| 2014 | 139 | 76 | 54,7 | 39 | 17 | 43,6 |
| 2015 | 163 | 92 | 56,4 | 41 | 27 | 65,9 |
| 2016 | 168 | 98 | 58,3 | 28 | 18 | 64,3 |
| 2017 | 167 | 96 | 57,5 | 21 | 12 | 57,1 |
| 2018 | 161 | 93 | 57,8 | 31 | 15 | 48,4 |
| 2019 | 161 | 93 | 57,8 | 29 | 16 | 52,2 |
| 2020 | 146 | 84 | 57,5 | 17 | 9 | 52,9 |
| 2021 | 143 | 86 | 60,1 | 25 | 17 | 68,0 |
| 2022 | 122 | 72 | 59,0 | 10 | 8 | 80,0 |
| 2023 | 110 | 64 | 58,2 | 16 | 9 | 56,3 |

Stand: jeweils zum 31.12., die Zahl der Neuaufnahmen bezieht sich auf das Kalenderjahr.
Quelle: EKvW, Personal Office




Die Liste der westfälischen Theologiestudierenden geht zurück auf die Liste, die das Landeskirchenamt bis zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht den Kreiswehrersatzämtern übermittelt hat. Theologiestudierende mit dem Studienziel Pfarramt wurden seinerzeit vom Wehrdienst befreit. Heute dient diese Liste (wie in allen anderen Landeskirchen der EKD) dazu, diejenigen Studierenden zu erfassen, die erklärt haben, Pfarrerin oder Pfarrer in Westfalen werden zu wollen. (Vgl. auch: „Zu Funktion und Praxis der Liste der Theologiestudierenden (2010)“ in: Beintker/Wöller (Hg.): Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte […], Leipzig 2014, S. 165–166).

## 5.2.3 Erstes Theologisches Examen und Vikariat

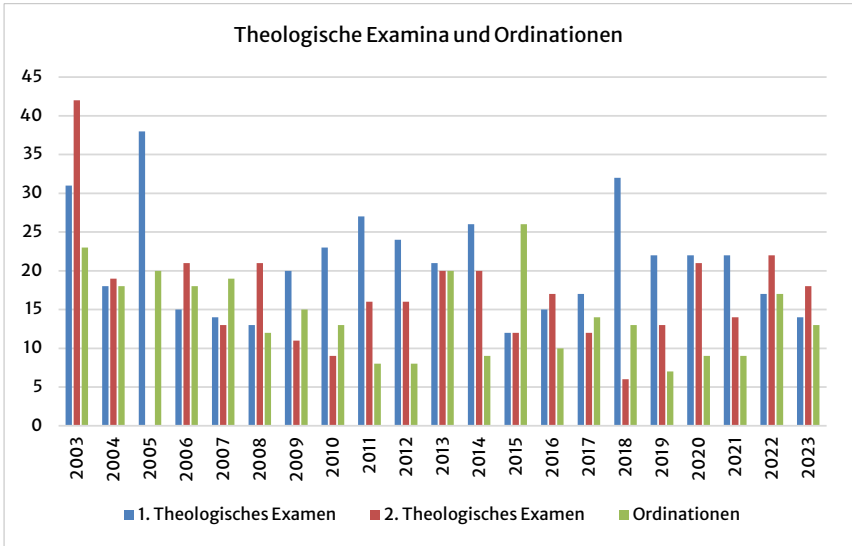
| Jahr | 1. Theologisches Examen | | | Vikarinnen und Vikare | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamt | darunter Frauen | in % | Gesamt | darunter Frauen | in % |
| 2013 | 19 | 11 | 57,9 | 49 | 22 | 44,9 |
| 2014 | 22 | 8 | 36,4 | 41 | 19 | 46,3 |
| 2015 | 8 | 5 | 62,5 | 34 | 13 | 38,2 |
| 2016 | 14 | 8 | 57,1 | 35 | 18 | 51,4 |
| 2017 | 17 | 10 | 58,8 | 36 | 21 | 58,3 |
| 2018 | 30 | 15 | 50,0 | 46 | 26 | 56,5 |
| 2019 | 18 | 9 | 50,0 | 49 | 28 | 57,1 |
| 2020 | 22 | 15 | 68,2 | 45 | 28 | 62,2 |
| 2021 | 22 | 13 | 59,1 | 51 | 31 | 60,8 |
| 2022 | 17 | 11 | 64,7 | 50 | 30 | 60,0 |
| 2023 | 14 | 6 | 42,9 | 43 | 25 | 58,1 |

Gezählt werden die bestandenen Examen.
Quelle: EKvW, Personal Office

## 5.2.4 Zweites Theologisches Examen und Ordination

| Jahr | 2. Theologisches Examen | | | Ordinationen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamt | darunter Frauen | in % | Gesamt | darunter Frauen | in % |
| 2013 | 20 | 9 | 45,0 | 20 | 14 | 70,0 |
| 2014 | 20 | 9 | 45,0 | 9 | 6 | 66,7 |
| 2015 | 12 | 6 | 50,0 | 26 | 10 | 38,5 |
| 2016 | 17 | 8 | 47,1 | 10 | 5 | 50,0 |
| 2017 | 12 | / | / | 14 | 7 | 50,0 |
| 2018 | 6 | / | / | 13 | 6 | 46,2 |
| 2019 | 14 | 8 | 57,1 | 7 | / | / |
| 2020 | 21 | 12 | 57,1 | 9 | 6 | 66,7 |
| 2021 | 14 | 8 | 57,1 | 9 | 6 | 66,7 |
| 2022 | 22 | 14 | 63,6 | 17 | 8 | 47,1 |
| 2023 | 18 | 10 | 55,6 | 13 | 10 | 76,9 |

/ steht für 1–4 Personen.
Gezählt werden die bestandenen Examen.
Quelle: EKvW, Personal Office



## 5.3 Pfarrstellen und Besetzung

### 5.3.1 Entwicklung von Pfarrstellen und Besetzung

| Jahr | Anzahl der Pfarrstellen [1] | | | | | Stellenumfang der Pfarrstellen [1] | | | | Stellenbesetzung [2] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamt | davon Kirchen-gemeinden | davon Kirchenkreise | davon Landeskirche | darunter Teilzeitstellen | Gesamt | davon Kirchen-gemeinden | davon Kirchenkreise | davon Landeskirche | davon besetzt | davon vakant |
| 2013 | 1 438 | 1 009 | 377 | 52 | 172 | 1 366,75 | 954,25 | 361,75 | 50,75 | 1 270,25 | 96,50 |
| 2014 | 1 426 | 996 | 376 | 54 | 170 | 1 355,50 | 943,00 | 359,75 | 52,75 | 1 251,25 | 104,25 |
| 2015 | 1 414 | 982 | 378 | 54 | 179 | 1 340,00 | 924,00 | 363,00 | 53,00 | 1 227,25 | 112,75 |
| 2016 | 1 390 | 958 | 377 | 55 | 175 | 1 316,00 | 900,25 | 361,50 | 54,25 | 1 196,00 | 120,00 |
| 2017 | 1 382 | 947 | 378 | 57 | 172 | 1 309,50 | 890,25 | 363,00 | 56,25 | 1 192,00 | 117,50 |
| 2018 | 1 372 | 935 | 380 | 57 | 173 | 1 299,00 | 878,00 | 364,75 | 56,25 | 1 173,25 | 125,75 |
| 2019 [3] | 1 365 | 922 | 389 | 54 | 187 | 1 283,67 | 864,75 | 368,17 | 50,75 | 1 168,93 | 114,74 |
| 2020 | 1 363 | 910 | 380 | 73 | 195 | 1 276,75 | 849,50 | 358,00 | 69,25 | 1 149,43 | 127,32 |
| 2021 | 1 350 | 895 | 374 | 81 | 207 | 1 256,50 | 828,75 | 350,00 | 77,75 | 1 106,97 | 149,53 |
| 2022 | 1 320 | 869 | 365 | 86 | 218 | 1 222,00 | 801,00 | 339,25 | 81,75 | 1 046,22 | 175,78 |
| 2023 | 1 275 | 832 | 361 | 82 | 210 | 1 179,75 | 766,25 | 335,75 | 77,75 | 994,65 | 185,10 |

Stand: jeweils zum 31.12.

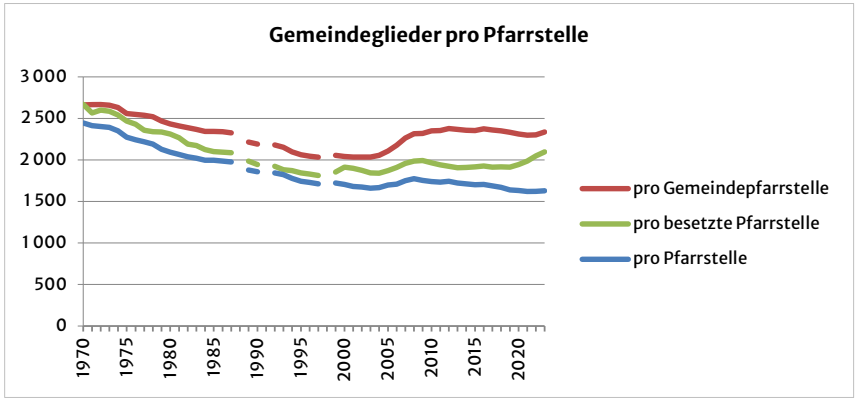
Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet. Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

1 Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

2 Ab 2020 werden Stellenbesetzungen durch Pfarrerinnen und Pfarrern im Wartestand nicht einbezogen.

3 Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kommt es zu Brüchen in den Zeitreihen. So wurden Teilzeitstellen in der Vergangenheit erst dann also solche gezählt, wenn der Stellenumfang unter 90% lag. Ab 2019 werden alle Stellen als Teilzeitstellen gezählt, deren Stellenumfang unter 100% liegt.

Quelle: EKvW, Personal Office




Stand: ab 2000 zum 31.12., davor wechselnd.

Die Zahl der Gemeindeglieder wird geteilt durch die Anzahl der gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen bzw. die Summe der Dienstumfänge der Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen Pfarrstellen. Für die Jahre 1988, 1991 und 1998 liegt die Zahl der Gemeindeglieder nicht vor.

Quelle: EKvW

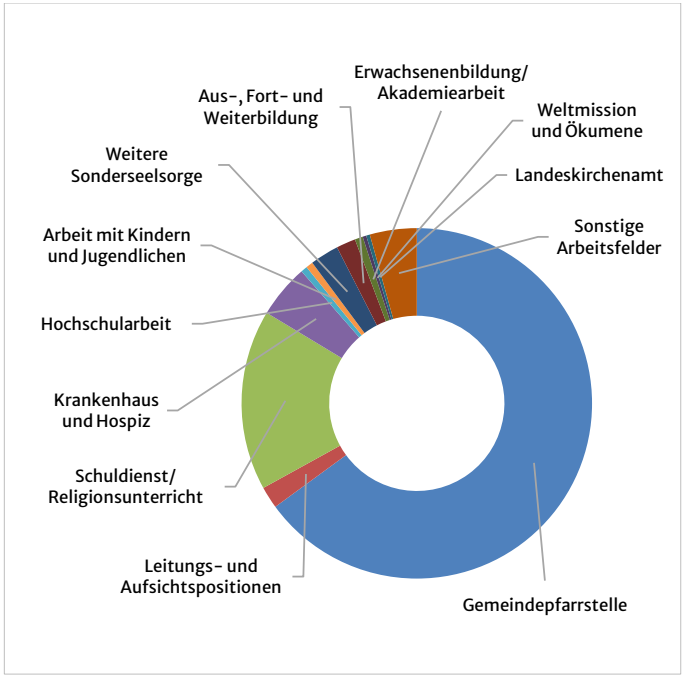
## 5.3.2 Pfarrstellen und Besetzung nach Funktion

| Arbeitsfeld | Stellenumfang der Pfarrstellen | | | Stellenbesetzung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2021 | 2022 | 2023 |
| Gemeindepfarrstelle | 828,75 | 801,00 | 766,25 | 750,17 | 706,69 | 667,02 |
| Leitungs- und Aufsichtspositionen [1] | 24,00 | 24,00 | 24,00 | 24,00 | 24,00 | 24,00 |
| Schuldienst/Religionsunterricht | 211,00 | 201,50 | 196,50 | 167,81 | 150,66 | 145,90 |
| Krankenhaus und Hospiz | 54,25 | 57,75 | 58,25 | 46,25 | 49,17 | 49,17 |
| Hochschularbeit | 7,00 | 7,00 | 7,00 | 6,00 | 6,00 | 7,00 |
| Arbeit mit Kindern und Jugendlichen | 8,50 | 8,25 | 7,75 | 7,75 | 5,75 | 4,25 |
| Weitere Sonderseelsorge | 31,75 | 32,25 | 31,25 | 29,00 | 30,08 | 29,58 |
| Aus-, Fort- und Weiterbildung | 25,00 | 24,00 | 21,00 | 23,00 | 22,00 | 19,00 |
| Erwachsenenbildung/Akademiearbeit [2] | 8,25 | 8,75 | 8,75 | 7,08 | 6,08 | 5,83 |
| Weltmission und Ökumene | 9,00 | 8,00 | 4,00 | 7,00 | 6,33 | 2,00 |
| Landeskirchenamt | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 3,50 | 3,00 |
| Sonstige Arbeitsfelder | 45,00 | 45,50 | 51,00 | 34,91 | 35,96 | 37,90 |
| Gesamt | 1256,50 | 1222,00 | 1179,75 | 1106,97 | 1046,22 | 994,65 |

Stand: jeweils zum 31.12.

Ab 2019 basieren die Zahlen auf Auswertungen aus einer neu eingeführten Personalwirtschaftssoftware. Durch die Verfahrensumstellung kam es zu Brüchen in den Zeitreihen.

Quelle: EKvW, Personal Office



## 5.3.3 Pfarrstellen und Besetzung nach Kirchenkreisen

| Kirchenkreis | Anzahl der Pfarrstellen [1] | | | | | | | Stellenumfang und -besetzung der Pfarrstellen [1] | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kirchengemeinden | | Kirchenkreise, Landeskirche | | | Gesamt | | Kirchengemeinden | | | Kirchenkreise, Landeskirche | | | Gesamt | | |
| | Anzahl Stellen | darunter Teilzeit | Anzahl Stellen | darunter Teilzeit | darunter Sup.-Pfarrstellen | Anzahl Stellen | darunter Teilzeit | Stellenumfang | besetzt | vakant | Stellenumfang | besetzt | vakant | Stellenumfang | besetzt | vakant |
| Bielefeld | 35 | 1 | 20 | 4 | 1 | 55 | 5 | 34,75 | 28,42 | 6,33 | 18,00 | 13,71 | 4,29 | 52,75 | 42,12 | 10,63 |
| Bochum | 32 | 8 | 15 | 7 | 1 | 47 | 15 | 27,75 | 22,25 | 5,50 | 12,00 | 8,75 | 3,25 | 39,75 | 31,00 | 8,75 |
| Dortmund | 64 | 6 | 31 | 2 | 1 | 95 | 8 | 61,50 | 58,08 | 3,42 | 30,50 | 27,45 | 3,05 | 92,00 | 85,54 | 6,46 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 28 | 4 | 18 | 1 | 1 | 46 | 5 | 26,50 | 22,00 | 4,50 | 17,50 | 13,00 | 4,50 | 44,00 | 35,00 | 9,00 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 19 | 1 | 10 | 1 | 1 | 29 | 2 | 18,75 | 17,00 | 1,75 | 9,50 | 8,78 | 0,72 | 28,25 | 25,78 | 2,47 |
| Gütersloh | 33 | 4 | 16 | 1 | 1 | 49 | 5 | 31,50 | 30,50 | 1,00 | 15,00 | 13,27 | 1,73 | 46,50 | 43,77 | 2,73 |
| Hagen | 26 | 8 | 7 | 2 | 1 | 33 | 10 | 22,75 | 20,75 | 2,00 | 6,25 | 5,82 | 0,43 | 29,00 | 26,57 | 2,43 |
| Halle | 21 | 6 | 6 | 3 | - | 27 | 9 | 18,50 | 16,50 | 2,00 | 4,00 | 2,66 | 1,34 | 22,50 | 19,16 | 3,34 |
| Hamm | 28 | 7 | 16 | 4 | 1 | 44 | 11 | 24,75 | 23,50 | 1,25 | 14,00 | 10,14 | 3,86 | 38,75 | 33,64 | 5,11 |
| Hattingen-Witten | 23 | 3 | 11 | 3 | 1 | 34 | 6 | 22,00 | 19,42 | 2,58 | 9,50 | 6,22 | 3,28 | 31,50 | 25,64 | 5,86 |
| Herford | 51 | 9 | 18 | 2 | 1 | 69 | 11 | 47,25 | 37,75 | 9,50 | 17,00 | 12,23 | 4,77 | 64,25 | 49,98 | 14,27 |
| Herne | 21 | 3 | 11 | 2 | 1 | 32 | 5 | 19,50 | 14,25 | 5,25 | 10,00 | 6,14 | 3,86 | 29,50 | 20,39 | 9,11 |
| Iserlohn | 36 | 8 | 15 | 3 | 1 | 51 | 11 | 32,00 | 27,25 | 4,75 | 13,50 | 10,34 | 3,16 | 45,50 | 37,59 | 7,91 |
| Lübbecke | 24 | 7 | 8 | 1 | 1 | 32 | 8 | 20,75 | 19,25 | 1,50 | 7,00 | 4,00 | 3,00 | 27,75 | 23,25 | 4,50 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 31 | 6 | 12 | 2 | 1 | 43 | 8 | 28,25 | 25,25 | 3,00 | 11,00 | 9,28 | 1,72 | 39,25 | 34,53 | 4,72 |
| Minden | 36 | 12 | 14 | - | 1 | 50 | 12 | 31,25 | 24,25 | 7,00 | 14,00 | 10,75 | 3,25 | 45,25 | 35,00 | 10,25 |
| Münster | 34 | 7 | 14 | 1 | 1 | 48 | 8 | 30,50 | 28,50 | 2,00 | 13,50 | 13,10 | 0,40 | 44,00 | 41,60 | 2,40 |
| Paderborn | 31 | 4 | 16 | 1 | 1 | 47 | 5 | 29,50 | 23,25 | 6,25 | 15,50 | 13,94 | 1,56 | 45,00 | 37,19 | 7,81 |
| Recklinghausen | 36 | 1 | 13 | - | 1 | 49 | 1 | 35,50 | 31,86 | 3,64 | 13,00 | 11,78 | 1,22 | 48,50 | 43,64 | 4,86 |
| Schwelm | 14 | - | 5 | - | - | 19 | - | 14,00 | 12,00 | 2,00 | 5,00 | 2,50 | 2,50 | 19,00 | 14,50 | 4,50 |
| Siegen-Wittgenstein | 61 | 13 | 21 | 4 | 1 | 82 | 17 | 55,25 | 46,50 | 8,75 | 19,00 | 13,33 | 5,67 | 74,25 | 59,83 | 14,42 |
| Soest-Arnsberg | 46 | 14 | 20 | 4 | 1 | 66 | 18 | 40,25 | 34,25 | 6,00 | 19,00 | 13,24 | 5,76 | 59,25 | 47,49 | 11,76 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 30 | 6 | 11 | - | 1 | 41 | 6 | 27,25 | 25,25 | 2,00 | 11,00 | 9,32 | 1,68 | 38,25 | 34,57 | 3,68 |
| Tecklenburg | 28 | 7 | 9 | 1 | 1 | 37 | 8 | 24,50 | 21,50 | 3,00 | 8,50 | 5,13 | 3,37 | 33,00 | 26,63 | 6,37 |
| Unna | 25 | 3 | 12 | - | 1 | 37 | 3 | 23,75 | 21,25 | 2,50 | 12,00 | 8,59 | 3,41 | 35,75 | 29,84 | 5,91 |
| Vlotho | 19 | 2 | 9 | 2 | 1 | 28 | 4 | 18,00 | 14,70 | 3,30 | 7,50 | 5,00 | 2,50 | 25,50 | 19,70 | 5,80 |
| Verband Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen | - | - | 2 | - | - | 2 | - | - | - | - | 2,00 | 2,00 | - | 2,00 | 2,00 | - |
| Verband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho | - | - | 1 | - | - | 1 | - | - | - | - | 1,00 | 1,00 | - | 1,00 | 1,00 | - |
| Landeskirche | - | - | 82 | 9 | 0 | 82 | 9 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 77,75 | 66,17 | 11,58 | 77,75 | 66,17 | 11,58 |
| Gesamt | 832 | 150 | 443 | 60 | 24 | 1275 | 210 | 766,25 | 665,47 | 100,78 | 413,50 | 327,64 | 85,86 | 1179,75 | 993,11 | 186,64 |

Stand: 31.12.2023

1 Gezählt werden formal errichtete Pfarrstellen. Die Zuordnung dieser Pfarrstellen zu Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder der Landeskirche entspricht der in der Errichtungsurkunde genannten Körperschaft. Pfarrstellen für Superintendent/-innen werden dementsprechend den kreiskirchlichen Pfarrstellen zugerechnet.

Beachten Sie, dass der Personalbericht für die EKvW die Pfarrstellen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach einem anderen Kriterium zuordnet: Der Personalbericht zählt die Pfarrstellen(-anteile) dort, wo sie bei der Berechnung der Pfarrstellenkorridore eingehen. Letzteres hängt auch von der aktuellen Besetzung der Pfarrstelle ab.

Quelle: EKvW, Personal Office

| Kirchenkreis | Gemeindeglieder pro besetzter Pfarrstelle [1] | | Anteil vakanter Pfarrstellenanteile [2] | |
|---|---|---|---|---|
| | Gemeinde-pfarrstel-len | Kirchen-kreis-pfarrstel-len | Gemeinde-pfarrstel-len | Kirchen-kreis-pfarrstel-len |
| Bielefeld | 2 799 | 5 803 | 18,2 | 23,9 |
| Bochum | 3 349 | 8 516 | 19,8 | 27,1 |
| Dortmund | 2 892 | 6 119 | 5,6 | 10,0 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 3 239 | 5 482 | 17,0 | 25,7 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 3 022 | 5 848 | 9,3 | 7,5 |
| Gütersloh | 2 860 | 6 575 | 3,2 | 11,5 |
| Hagen | 2 806 | 10 003 | 8,8 | 6,9 |
| Halle | 2 405 | 14 937 | 10,8 | 33,6 |
| Hamm | 2 982 | 6 909 | 5,1 | 27,6 |
| Hattingen-Witten | 2 822 | 8 807 | 11,7 | 34,5 |
| Herford | 2 562 | 7 911 | 20,1 | 28,1 |
| Herne | 3 898 | 9 045 | 26,9 | 38,6 |
| Iserlohn | 2 931 | 7 724 | 14,8 | 23,4 |
| Lübbecke | 2 768 | 13 319 | 7,2 | 42,9 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 2 765 | 7 521 | 10,6 | 15,6 |
| Minden | 2 670 | 6 023 | 22,4 | 23,2 |
| Münster | 3 339 | 7 266 | 6,6 | 3,0 |
| Paderborn | 3 161 | 5 272 | 21,2 | 10,1 |
| Recklinghausen | 2 802 | 7 575 | 10,3 | 9,4 |
| Schwelm | 2 902 | 13 929 | 14,3 | 50,0 |
| Siegen-Wittgenstein | 2 798 | 9 759 | 15,8 | 29,8 |
| Soest-Arnsberg | 2 743 | 7 099 | 14,9 | 30,3 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 3 029 | 8 206 | 7,3 | 15,3 |
| Tecklenburg | 3 103 | 13 009 | 12,2 | 39,7 |
| Unna | 2 984 | 7 382 | 10,5 | 28,4 |
| Vlotho | 3 137 | 9 222 | 18,3 | 33,3 |

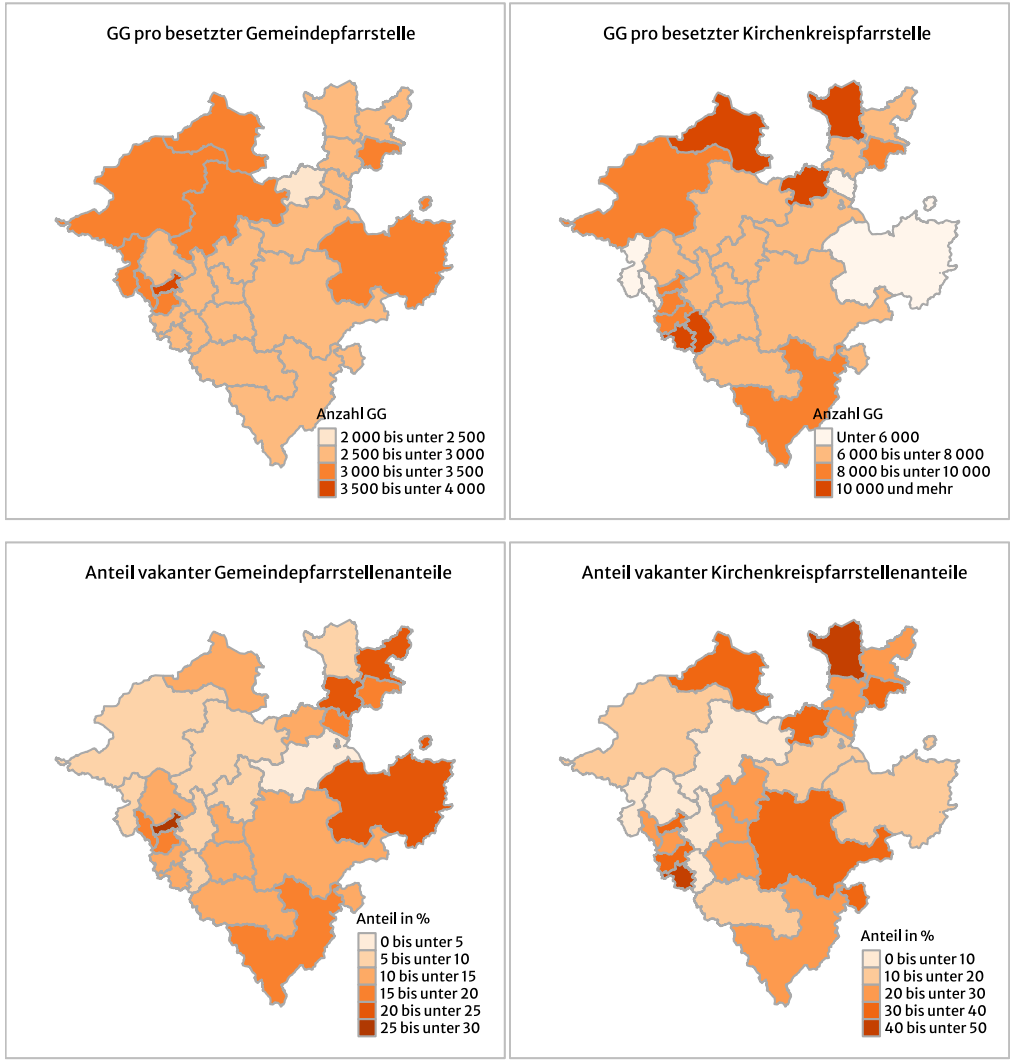
Stand 31.12.2023

1 Die Gemeindegliederzahl wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der Besetzung der jeweiligen Pfarrstellen.

2 Der Umfang vakanter Stellenanteile wird in Bezug gesetzt zum Stellenumfang der jeweiligen Pfarrstellen.

Die Pfarrstellen der Verbände Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen sowie Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho werden nicht einbezogen.

Quelle: EKvW, Personal Office




Die Kennzahl Gemeindeglieder pro besetzter Pfarrstelle gibt das tatsächliche Verhältnis von Gemeindegliedern zu Pfarrpersonen an. Je dunkler die Farbe, desto mehr Gemeindeglieder sind zu betreuen. Der Anteil vakanter Pfarrstellenanteile ist weniger aussagekräftig, da Pfarrstellen mitunter verzögert im Umfang reduziert oder ganz aufgehoben werden, obwohl eine Besetzung im urkundlichen Stellenumfang absehbar nicht vorgesehen ist.

## 5.4 Pfarrpersonen

### 5.4.1 Pfarrpersonen nach Art des Dienstverhältnisses

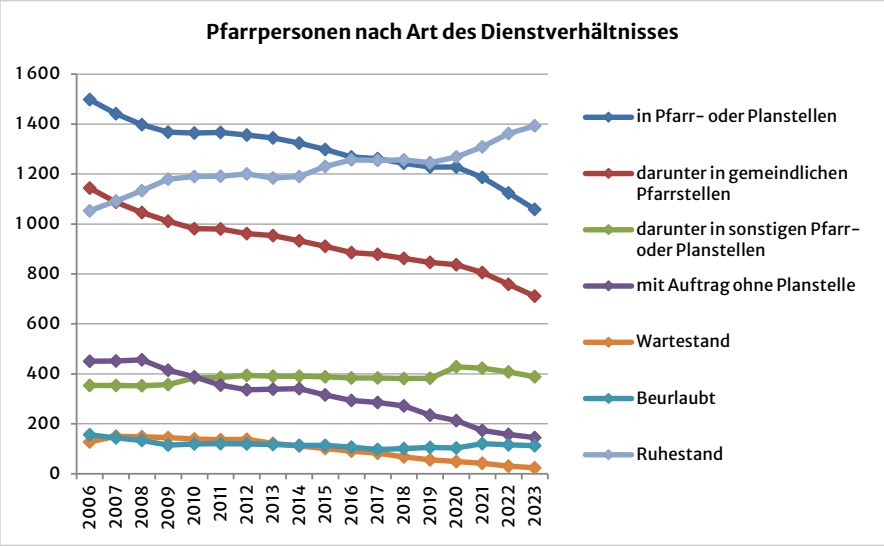
| | Pfarrpersonen | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Insgesamt | in Pfarr- oder Plan-stellen | darunter in gemeindli-chen Pfarr-stellen | darunter in sonstigen Pfarr- oder Planstellen | mit Auftrag ohne Plan-stelle | Wartestand | Beurlaubt | Ruhestand |
| 2013 | 3 106 | 1 345 | 954 | 391 | 338 | 122 | 117 | 1 184 |
| 2014 | 3 080 | 1 324 | 933 | 391 | 341 | 111 | 114 | 1 190 |
| 2015 | 3 059 | 1 299 | 911 | 388 | 315 | 101 | 114 | 1 230 |
| 2016 | 3 018 | 1 269 | 885 | 384 | 294 | 91 | 107 | 1 257 |
| 2017 | 2 982 | 1 262 | 878 | 384 | 286 | 82 | 97 | 1 255 |
| 2018 | 2 940 | 1 243 | 862 | 381 | 272 | 67 | 101 | 1 257 |
| 2019 | 2 869 | 1 228 | 846 | 382 | 235 | 56 | 105 | 1 245 |
| 2020 | 2 861 | 1 228 | 837 | 428 | 213 | 49 | 103 | 1 268 |
| 2021 | 2 832 | 1 186 | 806 | 423 | 174 | 42 | 121 | 1 309 |
| 2022 | 2 790 | 1 124 | 759 | 408 | 157 | 31 | 116 | 1 362 |
| 2023 | 2 734 | 1 059 | 711 | 388 | 145 | 24 | 113 | 1 393 |

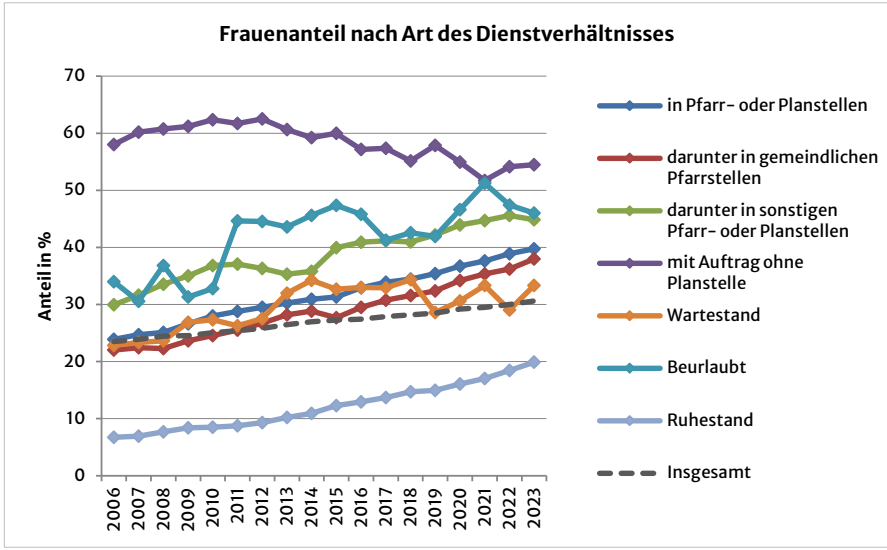
Stand: jeweils zum 31.12.

In früheren statistischen Jahresberichten wurde analog zur EKD-Pfarrdienststatistik anstelle des Begriffs „Pfarrperson“ die Bezeichnung „Theologinnen und Theologen“ verwendet. Gezählt werden ordinierte Theologinnen und Theologen.

Pfarrpersonen können zeitgleich sowohl in gemeindlichen als auch in sonstigen Pfarrstellen tätig sein. Bis 2019 wurden diese Personen den gemeindlichen Pfarrstellen zugeordnet. Ab 2020 werden sie zusätzlich in der Spalte der sonstigen Pfarrstellen gezählt, weshalb sich die beiden Spalten nicht mehr zur Zahl der Personen in Pfarrstellen insgesamt addieren.

Quelle: EKvW, Personal Office



## 5.4.2 Beurlaubte Pfarrpersonen

| | Pfarrpersonen, die von ihrer Landeskirche beurlaubt oder freigestellt sind (nur Vollbeurlaubung) … | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | insgesamt | zur sonstigen Lehrtätigkeit (kein Religionsunterricht) | zur Seelsorge in der Bundeswehr | zur Sonderseelsorge | zum Dienst in einer Auslandsgemeinde | zum Dienst in andern Gliedkirchen der EKD [1] | zu anderen kirchlichen Diensten oder aus sonstigem kirchlichem Interesse | in Altersteilzeit (Blockmodell) in der Freistellungsphase | aus persönlichen Gründen (einschließlich Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung) | aus sonstigen Gründen |
| 2013 | 117 | - | 6 | - | 7 | 12 | 63 | / | 14 | 13 |
| 2014 | 114 | - | 5 | - | 9 | 11 | 63 | / | 12 | 13 |
| 2015 | 114 | - | 6 | - | 9 | 11 | 64 | / | 14 | 9 |
| 2016 | 107 | - | / | - | 9 | 12 | 57 | - | 18 | 7 |
| 2017 | 97 | - | / | - | 9 | 13 | 54 | - | 12 | 6 |
| 2018 | 101 | - | / | - | 11 | 16 | 53 | - | 12 | 6 |
| 2019 | 105 | / | / | / | 12 | 18 | 46 | - | 12 | 8 |
| 2020 | 103 | / | / | / | 13 | 21 | 43 | - | 10 | 8 |
| 2021 | 121 | / | / | / | 15 | 23 | 42 | - | 20 | 12 |
| 2022 | 116 | / | 5 | / | 13 | 28 | 39 | - | 11 | 14 |
| 2023 | 113 | / | / | / | 12 | 16 | 47 | - | 8 | 10 |

Stand: jeweils zum 31.12.

/ steht für 1-4 Personen.

1 oder einem gesamtkirchlichen Zusammenschluss (EKD, VELKD, UEK)

Die Gliederung nach Art der Beurlaubung entspricht der EKD-Pfarrdienststatistik (Tabelle III). Dort wird zudem die Kategorie „Beurlaubung zum hauptamtlichen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ unterschieden, davon gab es in der EKvW im betrachteten Zeitraum jedoch keine Fälle.

Quelle: EKvW, Personal Office

## 5.5 Ehrenamtliche Mitarbeit

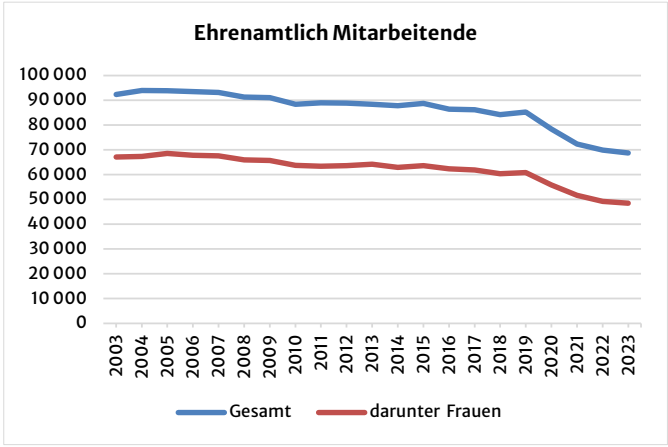
An dieser Stelle wird lediglich die Zahl der Ehrenamtlichen insgesamt bzw. nach Arbeitsfeld dargestellt. Umfassende Informationen zum Thema Ehrenamt finden Sie im Ehrenamtsportal der EKvW (https://ehrenamt.ekvw.de) und im dort zum Download bereitgestellten Ehrenamtsbericht 2023 (https://ehrenamt.ekvw.de/fileadmin/user_upload/Ehrenamtsbericht_2023.pdf).

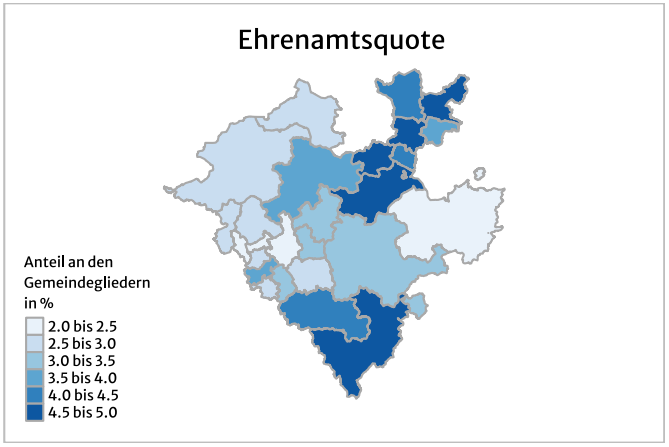
### 5.5.1 Entwicklung der Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden

| | Gesamt | darunter Frauen | | Anteil an den Gemeindegliedern zum Jahresanfang |
|---|---|---|---|---|
| | | Anzahl | in % | in % |
| 2013 | 88 383 | 64 267 | 72,7 | 3,6 |
| 2014 | 87 880 | 62 908 | 71,6 | 3,7 |
| 2015 | 88 717 | 63 608 | 71,7 | 3,8 |
| 2016 | 86 440 | 62 329 | 72,1 | 3,7 |
| 2017 | 86 252 | 61 901 | 71,8 | 3,8 |
| 2018 | 84 237 | 60 396 | 71,7 | 3,8 |
| 2019 | 85 268 | 60 818 | 71,3 | 3,9 |
| 2020 | 78 463 | 55 874 | 71,2 | 3,6 |
| 2021 | 72 314 | 51 632 | 71,4 | 3,4 |
| 2022 | 69 974 | 49 254 | 70,4 | 3,4 |
| 2023 | 68 767 | 48 489 | 70,5 | 3,4 |

Gezählt werden alle Personen, die ständig und unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeiten und Tätigkeiten ausüben, die im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet werden. Dazu zählen Mitarbeitende im Kirchenvorstand, in Gemeindeausschüssen, bei Gottesdienst und Kirchenmusik (inkl. der Chormitglieder), Gruppenleitende von Jugend- und Erwachsenenkreisen, Mitarbeitende in der diakonischen Arbeit, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Besuchsdiensten, bei Gemeindefesten u. v. m.

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise



## 5.5.2 Ehrenamtlich Mitarbeitende nach Arbeitsfeld

| | Insgesamt | | | darunter Frauen und Mädchen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 2018 | 2020 | 2022 | 2018 | 2020 | 2022 |
| Kirchenvorstand, Gemeindeausschüsse | | | | | | |
| EA[1] Mitglieder im Kirchenvorstand (Presbyterium, Ältestenrat) | 5 140 | 4 786 | 4 567 | 2 667 | 2 535 | 2 404 |
| EA Mitglieder in ständigen Ausschüssen und in sonstigen Gemeindegremien | 8 599 | 7 838 | 6 752 | 5 062 | 4 540 | 3 936 |
| Gottesdienst und Kirchenmusik | | | | | | |
| EA Kindergottesdienstmitarbeitende | 3 271 | 2 837 | 2 411 | 2 618 | 2 303 | 1 848 |
| Lektoren/Lektorinnen | 5 492 | 5 040 | 4 519 | 3 388 | 3 182 | 2 889 |
| Prädikanten/Prädikantinnen, Laienprediger/-innen, Predigthelfer/-innen | 637 | 714 | 643 | 285 | 318 | 299 |
| EA Mitglieder im Kirchenchor, Posaunenchor, Sing- oder Instrumentalkreisen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten (einschl. Leiter/-innen) | 31 211 | 27 890 | 24 914 | 20 466 | 18 731 | 16 153 |
| EA Mitarbeiter/-innen in Gruppen, die mehrmals im Jahr Gottesdienste mitgestalten | 6 337 | 6 033 | 5 398 | 4 485 | 4 155 | 3 749 |
| Ständige Gemeindekreise | | | | | | |
| EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen | 6 843 | 5 886 | 5 008 | 4 341 | 3 743 | 3 192 |
| EA Gruppenleiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Erwachsenenkreisen | 7 950 | 7 047 | 6 430 | 5 956 | 5 348 | 4 869 |
| Ehrenamtliche diakonische Arbeit in der Gemeinde | | | | | | |
| EA Mitarbeiter/-innen, die kranke Menschen in der Gemeinde besuchen | 2 395 | 1 881 | 1 406 | 2 165 | 1 615 | 1 207 |
| EA Mitarbeiter/-innen, die Besuche in Altenheimen, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen machen | 1 855 | 1 383 | 1 004 | 1 657 | 1 231 | 864 |
| EA Mitarbeiter/-innen für die Arbeit in sozialen Brennpunkten der Gemeinde | 631 | 502 | 480 | 447 | 358 | 349 |
| EA Mitarbeiter/-innen in der Obdachlosenhilfe | 237 | 161 | 182 | 161 | 105 | 114 |
| EA Mitarbeiter/-innen zur Begleitung von Menschen in besonderen Lebenssituationen | 920 | 882 | 692 | 677 | 643 | 516 |
| EA Mitarbeiter/-innen in Kindertagesstätten, Horten, zur Hausaufgabenbetreuung u. ä. | 538 | 417 | 538 | 442 | 355 | 370 |
| EA Mitarbeiter/-innen in anderen Feldern gemeindlicher Diakonie | 2 295 | 3 064 | 1 526 | 1 754 | 2 292 | 1 124 |
| Andere Tätigkeitsfelder ehrenamtlicher Arbeit | | | | | | |
| EA Mitarbeiter/-innen im gemeindlichen Besuchsdienst (z. B. Neuzugezogene, Jubilare, u. ä.) | 3 608 | 2 934 | 2 374 | 3 122 | 2 492 | 2 027 |
| EA Mitarbeiter/-innen in der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Gemeindebriefredakteure/-innen | 1 870 | 2 005 | 1 754 | 1 093 | 1 190 | 1 036 |
| EA Gemeindebriefverteiler/-innen | 18 744 | 17 759 | 16 550 | 14 183 | 13 289 | 12 366 |
| Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Ökumene oder Eine/Dritte-Welt-Arbeit | 2 049 | 1 680 | 1 450 | 1 510 | 1 281 | 1 074 |
| EA Mitarbeiter/-innen bei Gemeindefesten und -basaren | 17 280 | 8 770 | 10 133 | 11 711 | 6 026 | 6 946 |
| EA Mitarbeiter/-innen im kirchlichen Verwaltungsdienst (ohne Kirchenvorstandstätigkeit) | 282 | 190 | 243 | 177 | 129 | 164 |
| EA Mitarbeiter/-innen in Projekten, Maßnahmen und Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (außer „Ständige Kreise“) einschl. Freizeiten und Erholungsmaßnahmen | 6 876 | 4 534 | 4 644 | 4 242 | 2 827 | 2 765 |
| EA Mitarbeiter/-innen in anderen Tätigkeitsfeldern | 4 840 | 4 870 | 4 771 | 3 331 | 3 432 | 3 177 |

Es werden alle Personen gezählt, die in einem bestimmten Arbeitsfeld unentgeltlich tätig sind. Personen, die in mehreren Arbeitsfeldern tätig sind, werden dementsprechend mehrfach gezählt. Somit entspricht die Summe der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld nicht der Anzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden in Tabelle 5.5.1.

1 EA steht für ehrenamtlich(e).

Quelle: EKvW, EKD-Statistik Äußerungen des kirchlichen Lebens (Tabelle II), nach Angaben der Kirchengemeinden und –kreise. Die Zahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden nach Arbeitsfeld wird alle zwei Jahre erhoben.

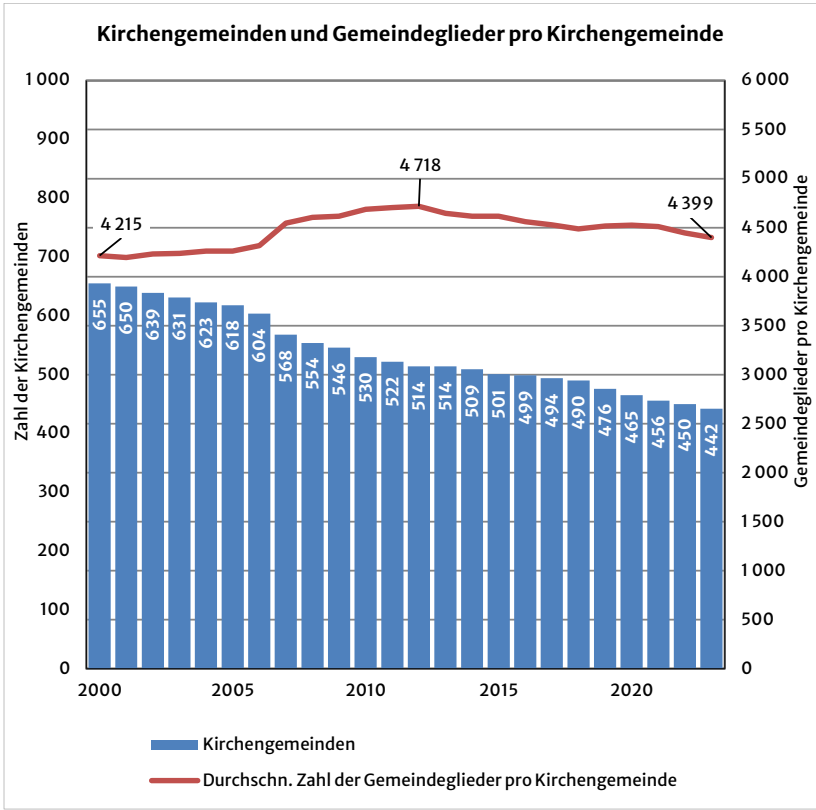
# 6 Strukturen

## 6.1 Anzahl und Größe der Kirchengemeinden

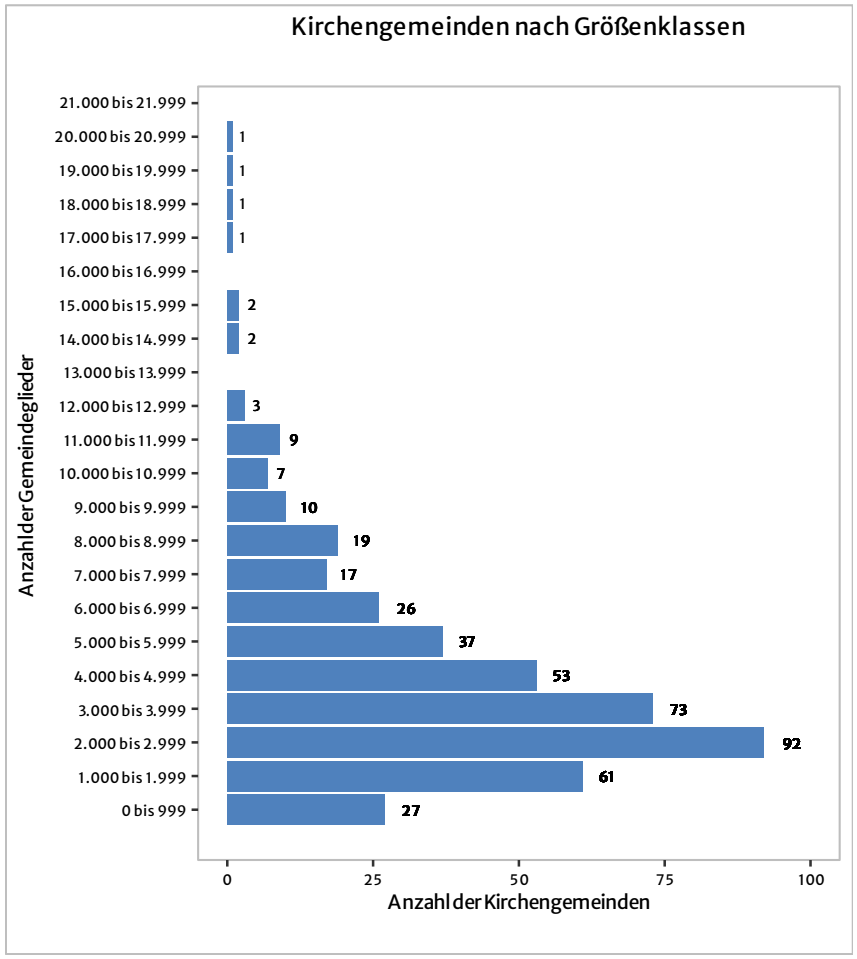
### 6.1.1 Zahl der Kirchengemeinden nach Kirchenkreisen

| Kirchenkreis | 2000 | 2010 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bielefeld | 37 | 28 | 24 | 23 | 23 | 23 |
| Bochum | 25 | 19 | 15 | 15 | 15 | 15 |
| Dortmund | 56 | 30 | 28 | 28 | 28 | 28 |
| Gelsenkirchen und Wattenscheid | 22 | 15 | 8 | 8 | 8 | 8 |
| Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 14 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Gütersloh | 20 | 17 | 17 | 17 | 17 | 17 |
| Hagen | 27 | 23 | 20 | 16 | 16 | 16 |
| Halle | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 | 8 |
| Hamm | 19 | 14 | 12 | 12 | 12 | 12 |
| Hattingen-Witten | 20 | 17 | 16 | 16 | 16 | 16 |
| Herford | 36 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| Herne | 23 | 15 | 10 | 10 | 6 | 6 |
| Iserlohn | 26 | 25 | 25 | 25 | 25 | 23 |
| Lübbecke | 20 | 19 | 18 | 18 | 18 | 18 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | 29 | 26 | 23 | 23 | 23 | 23 |
| Minden | 24 | 24 | 22 | 22 | 22 | 22 |
| Münster | 26 | 24 | 24 | 24 | 24 | 24 |
| Paderborn | 24 | 23 | 14 | 14 | 14 | 14 |
| Recklinghausen | 23 | 12 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| Schwelm | 8 | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| Siegen-Wittgenstein | 48 | 46 | 40 | 38 | 36 | 36 |
| Soest-Arnsberg | 37 | 36 | 28 | 27 | 27 | 27 |
| Steinfurt-Coesfeld-Borken | 20 | 21 | 20 | 20 | 20 | 20 |
| Tecklenburg | 21 | 17 | 17 | 17 | 17 | 17 |
| Unna | 18 | 14 | 13 | 13 | 13 | 13 |
| Vlotho | 24 | 22 | 18 | 17 | 17 | 11 |
| EKvW | 655 | 530 | 465 | 456 | 450 | 442 |
| Durchschnittliche Zahl der Gemeindeglieder pro Kirchengemeinde | | | | | | |
| | 4 215 | 4 688 | 4 526 | 4 510 | 4 447 | 4 399 |

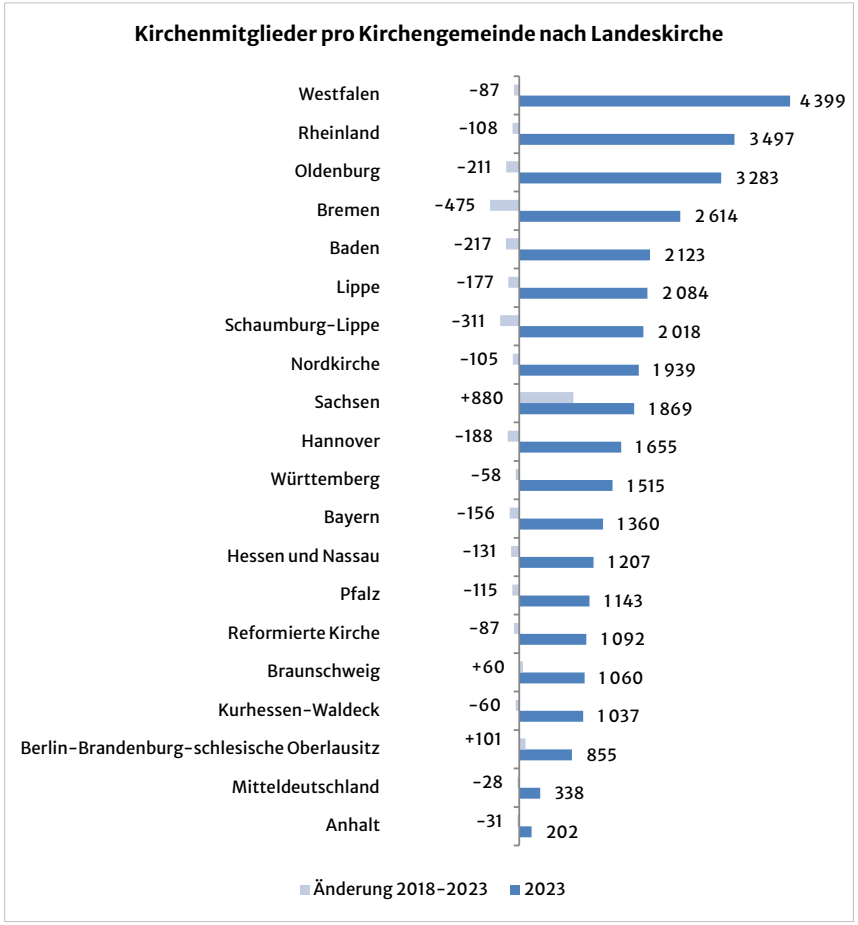
Stand: jeweils zum 31.12.
Quelle: EKvW, Kidat
Die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein wurden zum 01.01.2023 vereinigt.



## 6.1.2 Gemeindegröße




Stand: 31.12.2023
Quelle: EKvW




Die rechts neben den Balken ausgewiesenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2023. In der Landeskirche Sachsen gab es zwischen 2018 und 2023 eine Reduktion der Zahl der Kirchengemeinden um 54%.
Quelle: Statistik der EKD, https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/Bericht_KiMi_2023_Kurzbericht.pdf .

## 6.2 Strukturveränderungen im Einzelnen

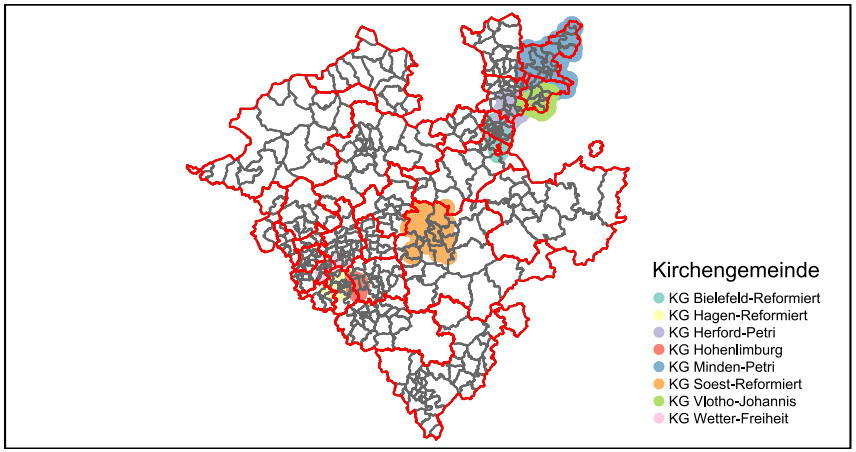
| | Vorher | Nachher | Datum |
|---|---|---|---|
| Kirchengemeinden | | | |
| KK Iserlohn | Ev. Kirchengemeinde Altena<br>Ev. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld<br>Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde | Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Mark | 01.01.2023 |
| KK Vlotho | Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen<br>Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld<br>Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta<br>Ev. Kirchengemeinde Veltheim | Ev.-Luth. Kirchengemeinde Porta Westfalica-Süd | 01.01.2023 |
| KK Vlotho | Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt<br>Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe<br>Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme<br>Ev.-Luth. Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen | Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen | 01.01.2023 |
| Bochum | Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme,<br>Ev. Kirchengemeinde Weitmar,<br>Ev. Kirchengemeinde Dahlhausen | Ev. Kirchengemeinde Bochum-Südwest | 01.01.2024 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | Ev. Kirchengemeinde Brügge | Ev. Kirchengemeinde Brügge-Lösenbach | 01.01.2024 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | Ev. Kirchengemeinde Kierspe,<br>Ev. Kirchengemeinde Rönsahl | Ev. Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl | 01.01.2024 |
| Lüdenscheid-Plettenberg | Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen,<br>Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid | Ev. Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost | 01.01.2024 |
| Paderborn | Ev. Kirchengemeinde Büren-Fürstenberg,<br>Ev. Kirchengemeinde Lichtenau | Ev. Erlöser-Kirchengemeinde am Sintfeld | 01.01.2024 |
| Iserlohn | Ev. Emmaus-Kirchengemeinde-Oestrich | Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Oestrich-Dröschede | 01.01.2024 |
| Hagen | Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr,<br>Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit | Ev. Kirchengemeinde Alt-Wetter | 01.01.2024 |
| Gelsenkirchen-Wattenscheid | Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel,<br>Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer | Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Nord | 01.01.2024 |
| Siegen-Wittgenstein | Ev. Kirchengemeinde Buschhütten,<br>Ev. Kirchengemeinde Ferndorf,<br>Ev. Kirchengemeinde Kreuztal,<br>Ev.-Ref. Kirchengemeinde Krombach | Ev. Kirchengemeinde um den Kindelsberg | 01.01.2024 |
| Siegen-Wittgenstein | Ev. Kirchengemeinde Winterberg,<br>Ev. Kirchengemeinde Medebach (KK Soest-Arnsberg) | Ev. Friedenskirchengemeinde Hochsauerland | 01.01.2024 |
| Kirchenkreise | | | |
| | Ev. Kirchenkreis Siegen<br>Ev. Kirchenkreis Wittgenstein | Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein | 01.01.2023 |
| Errichtung von Verbänden | | | |
| | Verband der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen | | 01.01.2023 |
| | Verband der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm | | 01.01.2023 |
| | Verband der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Minden | | 01.01.2023 |
| | Verband des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und des Ev. Kirchenkreises Herne | | 01.01.2024 |

Stand: Änderungen im Zeitraum 01.01.2023 bis 01.10.2024
Quelle: EKvW, Kidat

## 6.3 Besondere Strukturen

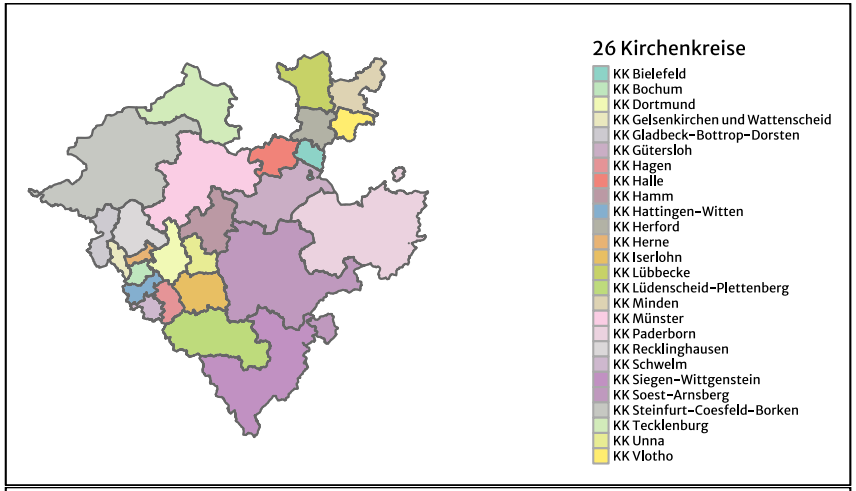
### 6.3.1 Regionen mit Zuordnung zu zwei Kirchengemeinden

Karten der EKvW zeigen oftmals nur 434 der 442 Kirchengemeinden (Stand 31.12.2023), da diese das Gebiet der der EKvW vollständig abdecken. In einzelnen Bereichen mit vorwiegend uniertem oder lutherischem Bekenntnisstand gibt es zusätzlich Kirchengemeinden mit reformiertem Bekenntnisstand. Die Wirkungsbereiche dieser 8 reformierten Kirchengemeinden werden auf der folgenden Karte dargestellt.



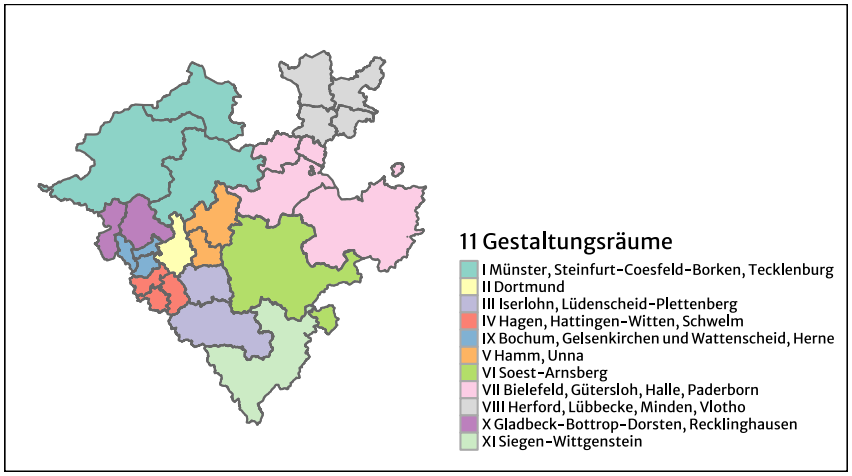

Stand: 31.12.2023 (die KG Wetter Freiheit wurde am 1.1.2024 vereinigt).
Quelle: EKvW, Kartografie

## 6.3.2 Grenzen der mittleren Ebene




Stand 31.12.2023, Quelle: EKvW, Kartografie
Seit 1.1.2024 zählt das Gebiet der aufgelösten KG Medebach zum KK Siegen-Wittgenstein.

Eine weitere Zwischenebene stellen die Planungsräume für Pfarrstellen und kirchliche Gebäude dar. Nach einer ersten Zusammenstellung des Geschäftsbereichs Bau-Kunst-Denkmalpflege, wurden die 431 Kirchengemeinden 116 Planungsräumen zugeordnet (Stand 1.9.2024).




## 6.3.3 Liste der Verbände

| Art des Verbandes | Name |
|---|---|
| Verbände von Kirchengemeinden | Ev. Friedhofsverband Hattingen |
| | Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg |
| | Ev. Gemeindeverband Iserlohn |
| | Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid |
| | Ev. Gemeindeverband Recklinghausen |
| | Friedhofsverband im Ev. Kirchenkreis Vlotho |
| | Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Hattingen |
| | Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden Witten |
| | Verband der Ev. Kirchengemeinden in Brackwede |
| | Verband der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Minden |
| | Verband der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Vlotho |
| | Verband Ev. Kirchengemeinden im Bereich Dorsten |
| Verbände von Kirchenkreisen | Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg |
| | Kirchenkreisverband der Ev. Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn |
| | Kirchenkreisverband des Ev. Kirchenkreises Iserlohn und des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg |
| | Kirchenkreisverband Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho |
| | Verband der Ev. Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen |
| | Verband der Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm |
| | Verband der Ev. Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg |

Stand 31.12.2023
Quelle: EKvW, Kidat

# 7 Finanzen

## 7.1 Kirchensteuereinnahmen und Verwendung

Die Ermittlung der Erträge nach Ertragsarten und der Aufwendungen nach Kostenarten oder Handlungsfeldern ist in der EKvW aufgrund der uneinheitlichen Buchungspraxis und der Verwendung unterschiedlicher Buchhaltungssoftware bislang nur mit erheblichem Aufwand möglich und erfolgte daher bislang nur etwa alle 10 Jahre im Rahmen der EKD-Finanzstatistik. Die Ergebnisse der letzten EKD-Finanzstatistik, die 2016 für das Jahr 2014 erhoben wurde, finden Sie für die EKD insgesamt in der Broschüre:
Werte_mit_Wirkung_Finanzstatistik_der_ev_Kirche.pdf.
Die Ergebnisse für die EKvW finden Sie in:
EKD_Finanzstatistikflyer_Ansicht.pdf.
Die nächste EKD-Finanzstatistik soll für das Jahr 2023 erhoben werden.

Im Jahr 2019 wurden erstmalig Ergebnisse des EKD-Projektes „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens der Universität Freiburg in Verbindung mit der EKD“ veröffentlicht. Ab 2021 wurden die Berechnungen jährlich aktualisiert. Die zentralen Ergebnisse sind, dass sich die Zahl der evangelischen Kirchenmitglieder unter den getroffenen Annahmen bis 2060 in etwa halbieren wird und dass der überwiegende Teil dieses Rückgangs nicht auf demografische, sondern auf kirchenspezifische Faktoren zurückzuführen ist. Mehr dazu finden Sie unter: https://www.ekd.de/kirche-im-umbruch-projektion-2060-45516.htm.

Die Seite https://www.kirchensteuer-wirkt.de enthält Beispiele für die Verwendung der evangelischen Kirchensteuer und klärt über die Berechnung der Kirchensteuer auf, um Missverständnissen vorzubeugen. Zitat: „Die evangelische Kirche engagiert sich in Seelsorge, Diakonie, Jugendarbeit, Lebensbegleitung, Bildung, weltweiter Entwicklungsarbeit, Kultur, Umweltschutz. Die Vielfalt ist erstaunlich und es gibt sie nur dank einer verlässlichen Finanzierung: der Kirchensteuer. Sie trägt wesentlich zum Wirken von Kirche bei und ermöglicht, dass Kirche für Menschen erlebbar ist. Wie kaum eine andere Organisation begleitet Kirche in allen Lebenslagen – dank der Kirchensteuer kann sie sich darauf konzentrieren, ohne ständig um die Finanzierung zu ringen. Sie nutzt die Kirchensteuer evangelisch: um Glaube, Hoffnung und Liebe (1. Korinther 13, 13) in der Gesellschaft strahlen zu lassen.“

| | 2021 | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|
| Kirchensteueraufkommen | | | |
| EKvW gesamt | 561 661 903 | 587 609 857 | 556 922 185 |
| EKvW pro Kirchenmitglied | 273 | 294 | 286 |
| EKD pro Kirchenmitglied | 304 | 326 | 318 |
| Verwendung | | | |
| EKD-Finanzausgleich [1] | 11 348 031 | 10 837 370 | [7] |
| Rückstellungen und Rücklagen [2] | 29 830 951 | 41 492 558 | |
| Allgemeiner Haushalt der Landeskirche [3] | 46 843 463 | 48 175 194 | |
| Haushalt Gesamtkirchliche Ausgaben [4] | 43 067 642 | 44 922 463 | |
| Pfarrbesoldung [5] | 88 617 802 | 95 391 700 | |
| Kirchenkreise [6] | 341 954 013 | 346 790 572 | |

Beträge in €

1 Der EKD-Finanzausgleich kommt den Landeskirchen in Ost- und Mitteldeutschland zugute. Der westfälische Anteil wird vom Kirchensteueraufkommen vorab abgezogen.

2 Rückstellungen und Rücklagen umfassen Zuführungen an die gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Clearing-Rückstellungen oder Anschubfinanzierungen für Projekte. 2021 sind Mittel für das Projekt Cumulus und 2022 für die Energiepauschale enthalten.

3 Der Allgemeine Haushalt umfasst alle unmittelbaren Aufgaben der Landeskirche, von den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen über die landeskirchlichen Schulen bis zur Leitung und Verwaltung.

4 Der Haushalt für gesamtkirchliche Aufgaben umfasst alle Aufwendungen für „gesamtkirchliche Zwecke“, zum Beispiel für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und an deren Dachverbänden, dazu die Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst.

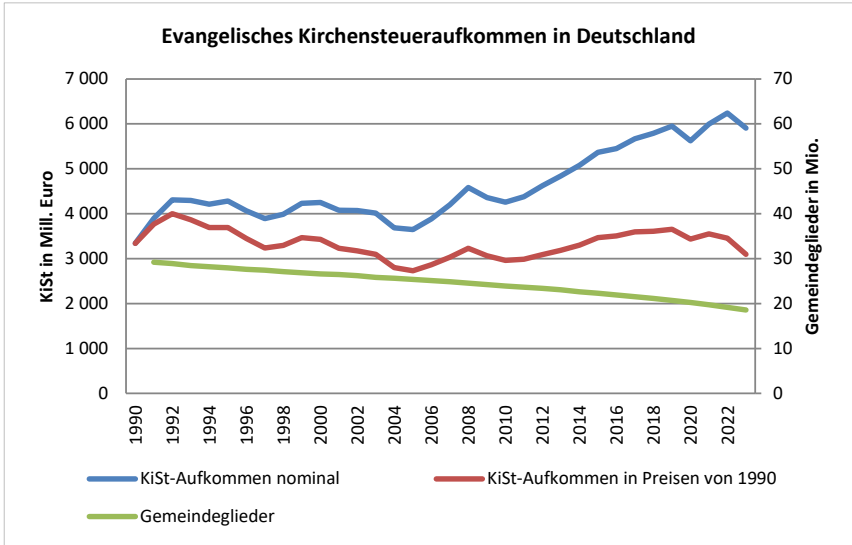
5 Aus diesem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung werden u. a. die Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die Pfarrerinnen und Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag sowie die Vikarinnen und Vikare bezahlt, außerdem ab 2009 die Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

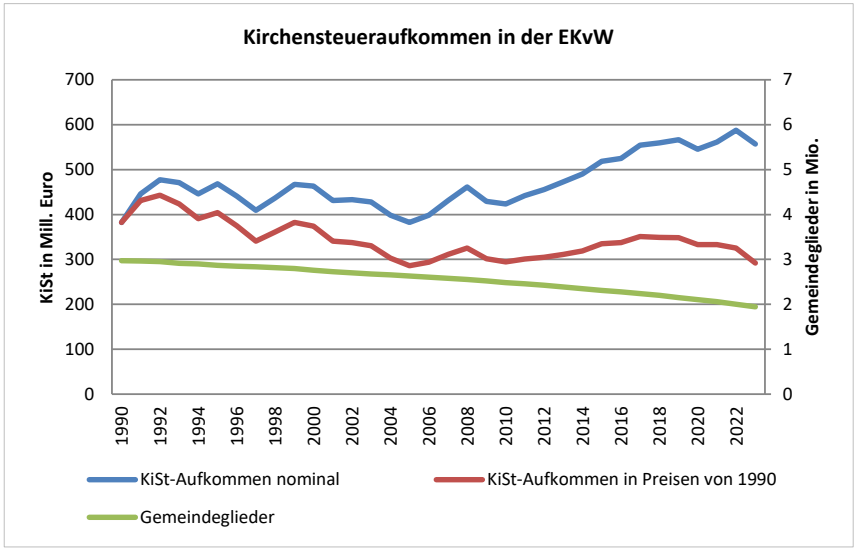
6 In den Zuweisungen an die Kirchenkreise sind weitere ca. 100 Mio. € für die Pfarrbesoldung enthalten. Dies sind Aufwendungen für Pfarrstellen, die bei den kirchlichen Körperschaften errichtet worden sind und die über die so genannte Pfarrbesoldungspauschale abgerechnet werden.

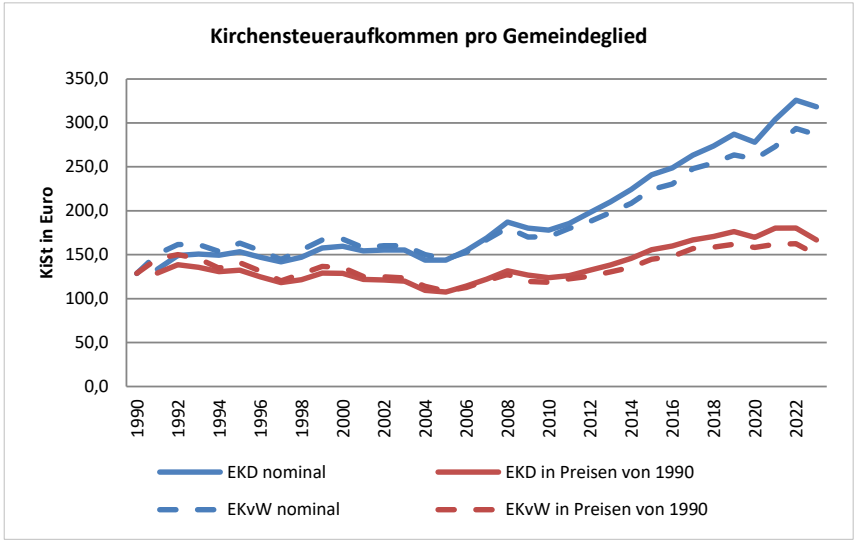
7 Die Zahlen zur Mittelverwendung liegen für 2023 noch nicht vor.

Quelle: EKvW, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle

## 7.2 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens




Quellen: Kirchenamt der EKD Hannover – Referat Betriebswirtschaft, IT und Statistik: Kirchenmitglieder im Bereich der EKD in den Jahren 1980 – 2017, Faltblatt Kirchenmitglieder -Kurztabellen-, Ausgaben 2018 -2023, Faltblatt Kirchensteuerstatistik: https://www.ekd.de/kirchensteuerstatistik-statistische-berichte-44512.htm, Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes und EKvW, Leitungsfeld 1, Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

Das aktuell hohe Kirchensteueraufkommen pro Gemeindeglied resultiert zum einen aus der guten Wirtschaftslage und zum anderen daraus, dass mit der Babyboomer-Generation aktuell besonders viele Gemeindeglieder zur der Altersgruppe der 53- bis 65-jährigen zählen, der Altersgruppe mit den höchsten Einkommen (siehe Altersstruktur auf S. 31). Mit deren Renteneintritt in den kommenden Jahren sind entsprechend deutliche Rückgänge des Kirchensteueraufkommens absehbar.

# 8 Kirchenwahl 2024

| | 2016 | 2020 | 2024 | Änderung 2020/24 in % |
|---|---|---|---|---|
| **Ausgangssituation** | | | | |
| Gemeindeglieder (31.12. des Vorjahres) | 2 312 068 | 2 150 027 | 1 944 195 | -9,6 |
| Kirchengemeinden | 501 | 465 | 431 | -7,3 |
| Stellen für Presbyterinnen und Presbyter | 5 300 | 4 875 | 4 243 | -13,0 |
| Kandidatinnen und Kandidaten | 5 271 | 4 741 | 4 069 | -14,2 |
| **Wahlhandlung und Wahlbeteiligung** | | | | |
| Kirchengemeinden mit Wahlhandlung in mind. einem Wahlbezirk | 95 | 87 | 51 | -41,4 |
| Anteil der Kirchengemeinden mit Wahlhandlung in % | 19,0 | 18,7 | 11,8 | -36,9 |
| Anzahl der Wahlberechtigten | 363 622 | 363 204 | 240 557 | -33,8 |
| Anzahl der gültigen Stimmen | 20 984 | 18 747 | 11 663 | -37,8 |
| darunter per Briefwahl in % | 30,4 | 28,8 | 38,9 | 35,1 |
| Wahlbeteiligung in % | 5,8 | 5,2 | 4,8 | -7,7 |
| **Presbyterinnen und Presbyter** | | | | |
| Anzahl der (gewählten) Presbyterinnen und Presbyter | 5 020 | 4 655 | 3 965 | -14,8 |
| Anteil der Frauen in % | 52,5 | 52,8 | 53,1 | 0,6 |
| Anteil der erstmals gewählten Personen in % | 26,4 | 26,0 | 26,8 | 3,1 |
| Durchschnittsalter | 53,5 | 54,1 | 54,3 | 0,4 |
| Anteil unbesetzter Stellen in % [1] | 4,4 | 4,5 | 6,6 | 46,7 |

1 Ausgewiesen ist der Anteil unbesetzter Stellen zum Zeitpunkt der Erhebung, also i. d. R. kurz nach der Wahl.

Quellen: Kirchenwahlerhebungen 2016, 2020 und 2024, KirA Zielgruppen „Presbyter-/innen 2016-2020“, „Presbyter-/innen 2020-2024“ und „Presbyter-/innen 2024-2028“.

Den Statistischen Bericht zur Kirchenwahl 2024 mit nach Kirchenkreis differenzierten Auswertungen finden Sie in KiWi in der Gruppe „Statistik in der EKvW“ unter Dokumente/2 Berichte/3 Kirchenwahlstatistik.

Für die Kirchenwahl 2024 ist festzuhalten:

- Die Zahl der Stellen für Presbyterinnen und Presbyter wurde um 13,0 % reduziert.
- Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten sank um 14,2 %.
- Dadurch stieg der Anteil unbesetzter Stellen von 4,5 auf 6,6 %.

- Die Anzahl der Kirchengemeinden mit Wahlhandlung sank von 87 auf 51 (-41,4 %). Eine Wahlhandlung gab es in 11,8 % der Kirchengemeinden.
- Die Wahlbeteiligung sank von 5,2 auf 4,8 %.
- Der Anteil der Briefwählerinnen und -wähler stieg von 28,8 auf 38,9 %.

- Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter fiel von 4 655 auf 3 965 (-14,8 %).
- Der Frauenanteil stieg leicht, ebenso der Anteil der erstmals gewählten Presbyterinnen und Presbyter und das Durchschnittsalter.

- Nach dem Jugendbeteiligungserprobungsgesetz (JBEG) berufene Presbyterinnen und Presbyter sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Laut KirA-Zielgruppe wurden bis Ende Juli 35 Personen nach dem JBEG berufen. Diese eingerechnet beträgt das Durchschnittsalter 54,0 Jahre.

- In 4 Kirchengemeinden konnten nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten für ein beschlussfähiges Presbyterium gefunden werden. Diese werden von Bevollmächtigtenausschüssen geleitet.

# 9 Weitere Informationen

## 9.1 Links

| Thema | Links und Beschreibung |
|---|---|
| Statistikseiten der EKvW im Internet | https://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/daten-und-fakten |
| KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ | https://www.kiwi-portal.de/web/guest<br>In der KiWi-Gruppe „Statistik in der EKvW“ finden Sie unter Dokumente: Erhebungsunterlagen, Statistische Berichte der EKvW (Jahresberichte, Personalberichte, Kirchenwahl), Daten (derzeit eine Zusammenstellung von Daten und Grafiken auf Ebene der Kirchengemeinden für 2014-2023) und eine Beschreibung unserer Angebote im Bereich digitaler Karten. |
| Personalbericht für die EKvW | https://www.kiwi-portal.de/web/guest<br>(Gruppe Statistik in der EKvW, s. o.)<br>Die Personalberichte geben einen Überblick über die aktuellen Entwicklungen und bilden die Grundlage für die strategischen Entscheidungen hinsichtlich Personalpolitik und Personalentwicklung in der Landeskirche. |
| Ehrenamtsbericht für die EKvW | https://ehrenamt.ekvw.de/fileadmin/user_upload/Ehrenamtsbericht_2023.pdf<br>2023 wurde erstmals für die EKvW ein Ehrenamtsbericht erstellt. Mit aussagekräftigen Zahlen und persönlichen Befragungen beleuchtet er die kirchliche Ehrenamtslandschaft. |
| Karte der EKvW | https://karte.ekvw.de: interaktive Karte der EKvW mit den Grenzen der Kirchenkreise und -gemeinden. |
| Gottesdienst-Zählprojekt im Kirchenkreis Herford | https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/Materialheft-gottesdienste-vielfaeltig.pdf<br>2018 wurden die Ergebnisse der Zählung im Bericht „Gottesdienste – vielfältig: Analyse eines Zählprojektes im Ev. Kirchenkreis Herford“ veröffentlicht. |
| Gottesdienste an den Weihnachtstagen 2020 | https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Service/Download/MfD-Vielfalt_trotz_Lockdown_210727.pdf<br>Der Bericht „Vielfalt trotz Lockdown - Ergebnisse einer Umfrage zu den Gottesdiensten an den Weihnachtstagen 2020 in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ beschreibt, was alles möglich war. |
| Statistikseiten der EKD | https://www.ekd.de/statistik-downloads-44300.htm<br>Die EKD veröffentlicht die Ergebnisse der EKD-weiten Erhebungen in Form von Broschüren und Tabellenbänden, die zum Download bereitstehen. |
| Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung | https://kmu.ekd.de/<br>Seit 1972 liefert die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung – kurz KMU – alle zehn Jahre spannende Erkenntnisse rund um die Themen Kirchenmitgliedschaft und Religion. 2023 erschien die sechste Ausgabe der KMU. |
| Mitglieder- und Kirchensteuerprojektion | https://www.ekd.de/projektion2060<br>Hier finden Sie unter der Überschrift „Kirche im Umbruch“ die erstmals im Jahr 2019 veröffentlichten Ergebnisse der Vorausberechnung bis 2060. |
| Kirchensteuer wirkt! | https://www.kirchensteuer-wirkt.de<br>Diese Seite enthält Beispiele für die Verwendung der evangelischen Kirchensteuer und klärt über die Berechnung der Kirchensteuer auf, um Missverständnissen vorzubeugen. |
| Statistik der Evangelischen Kirche im Rheinland | https://www.ekir.de/www/ueber-uns/statistik.php (siehe insbesondere das PDF „Statistik zur Synode“ unten auf der Internetseite); die EKiR verfügt über ein umfassendes Statistikangebot. |
| Kommunaldaten | https://www.wegweiser-kommune.de<br>Mit dem Wegweiser Kommune bietet die Bertelsmann Stiftung allen Kommunen ein vielfältiges Informationssystem für die Politikfelder demographischer Wandel, Finanzen, Bildung, soziale Lage und Integration. Zwar weichen die kommunalen Grenzen häufig von den kirchlichen Grenzen ab, dennoch ist dies eine gute Quelle für kleinräumige Strukturdaten und Prognosen. |
| Statistisches Landesamt IT.NRW | https://www.it.nrw/statistik<br>IT.NRW bietet einen Teil der Bevölkerungsdaten auf Ebene der Kommunen an, so dass näherungsweise eine Umrechnung auf Kirchenkreise möglich ist. |
| Statistisches Bundesamt | https://www.destatis.de |

## 9.2 Erläuterungen und Abkürzungen

| Thema | Beschreibung |
|---|---|
| davon vs. darunter | davon bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge zur Gesamtsumme addieren, darunter bedeutet, dass sich die ausgewiesenen Teilbeträge nicht zur Gesamtsumme addieren. |
| / vs. - | Der Schrägstrich / steht für eine Fallzahl von 1 bis 4, der Bindestrich - steht für 0. Durch die Ersetzung geringer Personenzahlen durch / soll der Praxis der statistischen Ämter folgend der Gefahr der Offenlegung personenbezogener Daten vorgebeugt werden. |
| KiWi | Kirche in Westfalen intern: Intranet-Portal der EKvW; KiWi dient der Dateiablage, der Kommunikation und der Terminplanung (https://portal.ekvw.de). |
| GG | Gemeindeglieder, Kirchenmitglieder |
| KirA | Kirchlicher Arbeitsplatz, Meldewesen-Software der ECKD GmbH |

**4.4.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Kirche in Vielfalt –**

**Interkulturelle Entwicklung der EKvW**

| | |
|---|---|
| **Überweisungsvorschlag:** | **Tagungsausschuss „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“** |

„Wir haben wieder gelernt, über unseren Glauben zu reden.“ Dieser Satz fiel während der Presbyteriumsrüstzeit einer Gemeinde, in der seit einigen Jahren persisch-sprachige Christ*innen getauft werden. Die neuen Gemeindeglieder geben frische Impulse und stellen herausfordernde Fragen zu Bibel und Glaubensbekenntnis. Zur Willkommenskultur tritt eine neue Kultur von Glaubensgesprächen.
In „Internationalen Gottesdiensten“ reagieren Gemeinden auf die Vielfalt der Nationen in ihrer Gemeindegliederkartei. In Gebeten, Lesungen und Liedern kommen verschiedene Muttersprachen zum Klingen, Menschen unterschiedlicher Herkunft finden Heimat im geistlichen Angebot der landeskirchlichen Ortsgemeinde.

So unterschiedlich wie die Kontexte der Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen in der westfälischen Kirche, so verschieden sind auch die Erfahrungen mit der sich entwickelnden interkulturellen Vielfalt. Eines haben sie gemeinsam: Sie werden als bereichernd und herausfordernd zugleich erlebt – und sie enthalten eine Menge Veränderungspotential. Interkulturelle Entwicklung geht auch mit der Entwicklung einer spirituellen Ausstrahlung einher, die schon jetzt an vielen Orten als wegweisend erlebt wird.

Vielfalt wird gelebt und gefeiert. Kulturelle sowie ethische Konsequenzen des Glaubens wollen erkannt und benannt werden. Über konfessionelle und spirituelle Ausdrucksformen des Glaubens muss beraten werden, bevor sie miteinander zum Klingen kommen. Mitunter muss Vielfalt auch ausgehalten werden.

Der Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ ist inspiriert von diesen und vielen anderen Erfahrungen vor Ort. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die anstehenden Veränderungen zu unterstützen. In den vergangenen Jahren wurden dazu Fachgruppen eingerichtet, Austauschmöglichkeiten geschaffen und Empfehlungen für die Weiterarbeit gesammelt.

Die Landessynode nimmt dankend den Bericht der Steuerungsgruppe (Anlage 1: Zusammenfassung der bisherigen Schritte und Erfahrungen, siehe Anlage „Kirche in Vielfalt“ zur Synode Mai 2024) zu den ersten Schritten interkultureller Entwicklung auf allen Ebenen kirchlichen Lebens in der EKvW entgegen. Insbesondere dankt sie den Mitgliedern der Fachgruppen, die an der Erarbeitung von Impulsen und Empfehlungen beteiligt waren. Der Reader „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ gibt dazu einen beeindruckenden Überblick. Die dort zusammengetragenen Erfahrungen und Anregungen bilden den Hintergrund der nun vorliegenden Beschlussempfehlungen.

Interkulturelle Entwicklung in der westfälischen Kirche setzt voraus, dass sich Gemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche als lernende Organisationen begreifen, die die nächsten Schritte mit hoher Sensibilität und der Bereitschaft zur eigenen Veränderung gestalten. Die Landessynode teilt diese Einsicht und bittet alle beteiligten Ebenen um die notwendige Lernbereitschaft, insbesondere um die Bereitschaft, Herausforderndes auszuhalten.

Während der Prozess in den zurückliegenden beiden Jahren Gestalt gewann, wurde zunächst das Missionsverständnis der EKvW diskutiert und neu beschrieben. Es wurden grundlegende Debatten etwa zu Theologie und Hermeneutik geführt, denen sich die Fachgruppe „Theologie und Hermeneutik“ gestellt und klärende Voraussetzungen für die Weiterarbeit geschaffen hat, unter anderem zum Begriff der „Interkulturalität“ (Text).

Die Landessynode dankt ausdrücklich für die Ausarbeitungen der Fachgruppe „Antirassismus-Arbeit und *weiße* Privilegien“ (Text) und wird sich im nächsten Jahr mit den sich daraus ergebenden Aufgaben beschäftigen.

Beide Texte lagen auch schon im Reader vor und sind noch einmal überarbeitet worden. Der Reader wird in der Anlage 2 zur Verfügung gestellt.

**A) Vielfalt wahrnehmen**

Die Landessynode empfiehlt den Gemeinden, Kirchenkreisen, Instituten und Einrichtungen, Vielfalt in der evangelischen Kirche wahrzunehmen, in den eigenen landeskirchlichen Zusammenhängen ebenso wie im Umfeld der jeweiligen Region. Dazu gehört eine Recherche der Nationalitäten eigener Gemeindeglieder ebenso wie die Wahrnehmung internationaler, protestantisch geprägter Gemeinden in der Nachbarschaft. Zu entwickeln sind hilfreiche Methoden zur Schärfung der Wahrnehmung kultureller Vielfalt (Sozialraumanalyse und nachhaltige Quartiersentwicklung, kulturelle Vielfalt als ein Fokus in der Gemeindekonzeption, Erkundungsspaziergänge nach den Methoden der Fresh-X-Bewegung).
Die Landessynode empfiehlt eine Recherche, in der Internationale Gemeinden im Bereich der EKvW stärker wahrgenommen werden. In Fortführung der schon vorliegenden Liste ist eine Aktualisierung und Aufbereitung der aktuellen Datenlage nötig. Dies geschieht am besten auf kreiskirchlicher Ebene. Eine entsprechende Unterstützung soll durch die Landeskirche angeboten werden. Beteiligt sein sollten hier auch die Beauftragten für „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“. Der Internationale Kirchenkonvent ist bei der Recherche ein wichtiger Ansprechpartner.

Die Landessynode bittet das oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW um Hilfestellung und Anregungen, damit landeskirchliche Gemeinden die Kooperation mit internationalen Gemeinden in den Blick nehmen. Deren Selbstbezeichnung „Internationale Gemeinden“ entstand, nachdem die Bezeichnung „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ das Anderssein betonte und Zusammenarbeit auf Augenhöhe erschwerte. Die Diversität der Internationalen Gemeinden ist offensichtlich und spürbar. Die Kooperation wird davon geprägt sein, inwiefern eine Gemeinde reformatorische Wurzeln hat oder im charismatischen oder pfingstkirchlichen Kontext beheimatet ist.

Die Landessynode bittet um eine Überarbeitung der veralteten Arbeitshilfe „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“, in der insbesondere Möglichkeiten der Begegnung auf Augenhöhe beschrieben werden. Hilfreich sein können dabei die Empfehlungen der EKD-Handreichung „Gemeinsam evangelisch“ (EKD-Text 119).

Die Landessynode empfiehlt, an geeigneter Stelle Informationen zur Unterstützung der Wahrnehmung interkultureller Perspektiven auf allen Ebenen zu bündeln, zu kommunizieren und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

***Beschlussvorschlag 1:***

*Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im oikos-Institut eine der vorhandenen Fachstellen so zu beschreiben, dass*

1) *Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene (Ämter, Institute, Einrichtungen) in ihrer interkulturellen Entwicklung unterstützt werden,*
2) *der Kontakt mit dem Internationalen Kirchenkonvent (IKK) und weiteren internationalen Gemeinden gepflegt und Kooperation gestärkt wird und*
3) *die oben genannten Empfehlungen mit entsprechenden Kooperationspartner*innen umgesetzt werden.*

**B) Vielfalt feiern**

Zunehmende Vielfalt ist gesellschaftliche und kirchliche Realität. Sie ist Aufgabe, Herausforderung und zugleich Anlass zu gemeinsamer Feier. Besonders gut geeignet sind dafür Gottesdienst und Musik. Die Landessynode weist auf die modellhaften Erfahrungen in interkulturellen Gottesdiensten und Andachten hin, in denen Raum für Begegnung und Austausch geschaffen wird. Das ökumenische Bibelteilen kann helfen, einen Bibeltext aus vielen Perspektiven wahrzunehmen.
In Kirchenpartnerschaften werden Unterschiede konkret als Bereicherung erlebt und Verschiedenheiten in der Einheit des Glaubens an Christus als Gaben Gottes gefeiert. Diese Kirchenpartnerschaften schöpfen ihre Vitalität aus der Feier der Unterschiede und Verschiedenheiten. Die Landeskirche begrüßt den intensiven Austausch und die Begegnungen auf verschiedenen Ebenen. Sie ermutigt zur Kreativität in den verschiedenen Programmen, um Partnerschaften zu einer Feier der Vielfalt und zu einem Weg der Versöhnung und des Friedens zu machen.

Die Landessynode empfiehlt zudem Programme, die zur wechselseitigen Begegnung und zur gemeinsamen Aktion einladen. Denkbar sind Kooperationen zwischen einzelnen Gemeinden, aber auch das Zusammenwirken in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), bei kreiskirchlichen Festen, in

Gebetswochen und missionarischen und musikalischen Veranstaltungen sowie bei Friedensgebeten aus aktuellen Anlässen.

***Beschlussvorschlag 2:***

*Die Landessynode ermutigt die Kirchenkreise zur Förderung von interkulturellen Begegnungs- und Kooperationsprojekten vor Ort, z. B. durch die Erarbeitung und Bereitstellung von mehrsprachigen Gottesdienstmaterialien oder durch die Unterstützung von Übersetzungsangeboten in Gottesdiensten und Veranstaltungen. Kooperationen mit Gemeinden des IKK sind dabei hilfreich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der kreiskirchlichen Ökumenemittel an dieser Stelle möglich ist.*

**C) Vielfalt gestalten und erproben**

Um interkulturelle Entwicklung auf allen Ebenen der Landeskirche zu gestalten, müssen Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden. Partizipation und das Erleben von Kirche als gemeinsamer Heimat können nur gelingen, wenn Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsfeldern und gerade auch in Leitungsämtern ermöglicht wird. Dies bedeutet auch, Sitzungskultur und Strukturen so zu verändern, dass sie einladende und motivierende Mitwirkungsmöglichkeiten bieten. Gleichzeitig müssen Qualifizierungsprogramme so ausgerichtet sein, dass interkulturelle Beteiligung angestrebt wird.

Internationale Gemeinden, die Interesse an einer Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche als Profilgemeinde haben, sollen die Möglichkeit erhalten, in einem geordneten Verfahren einen entsprechenden Antrag zu stellen. In verschiedenen EKD-Gliedkirchen wurden gute Erfahrungen mit diesem Verfahren gemacht. Die juristischen Rahmenbedingungen sind zu prüfen.

Die Landessynode empfiehlt vor diesem Hintergrund den Gemeinden,

- Menschen mit internationaler Biografie für Presbyterien, Gemeindebeiräte, Kreis- und Landessynoden zu gewinnen,
- Gemeindeleiter*innen aus internationalen Gemeinden zu Pfarrkonferenzen einzuladen,
- bei der Zusammensetzung von Teams interkulturelle Vielfalt einzubeziehen.

Die Erprobung von Vielfalt geschieht auf vielen Ebenen. Die gewonnenen Erfahrungen verändern die Kirche, sie bringen neue Perspektiven und einen spirituellen Reichtum mit sich. Dazu müssen Räume und Möglichkeiten geschaffen werden, in denen exemplarisch und kontextuell reflektiert Vielfalt gelebt werden kann. Die Landessynode unterstützt interkulturelle Erprobungsräume.

***Beschlussvorschlag 3:***

*Die Landessynode befürwortet*

1) *die Förderung von Projekten und Pilotgemeinden für die Gestaltung interkultureller Entwicklung in Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern, Instituten und Einrichtungen sowie die Kooperation mit Internationalen Gemeinden auf vielen Ebenen. Anträge zur finanziellen Unterstützung entsprechender Projekte und Programme können an die Sonderkasse für Mission und Ökumene (SMÖ) gestellt werden.*
2) *die Möglichkeit einer Anerkennung von Internationalen Gemeinden als landeskirchliche Profilgemeinden in Absprache mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) und anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zu prüfen.*
3) *die Anerkennung internationaler Abschlüsse zu fördern und die Ausbildung und Anstellung von Menschen mit internationalen Biografien in allen kirchlichen Arbeitsfedern anzustreben.*

**D) Interkulturelle Entwicklung will gelernt sein: Bildung**

Die Fachgruppe „Kinder- und Jugendarbeit“ empfiehlt in der Dokumentation ihrer Fachgruppenarbeit „den Trägereinrichtungen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, ihre Angebote inklusiv und diskriminierungssensibel zu gestalten und Strukturen zu schaffen, die barrierearme Zugänge und Partizipation Aller ermöglichen. Sie achtet auf die Diversität ihrer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und gestaltet das Berufsbild der ‚Jugendreferent*innen‘ entsprechend flexibel. Antirassismustraining ist Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahmen und Safer Spaces gehören zum Angebot von Freizeiten und Fortbildungsmaßnahmen. Zur Erprobung neuer und interkultureller Formate werden Experimentierräume geschaffen. Schnittstellen zu internationaler Jugendarbeit und zu den Mitgliedern Internationaler Gemeinden ermöglichen Begegnung und gemeinsames Lernen“.

Die Landessynode schließt sich diesen Empfehlungen an bittet die Trägereinrichtungen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit um die Umsetzung der beschriebenen Standards. Zugleich greift sie die Ergebnisse der Fachgruppe „Bildung“ auf und strebt eine gemeinsame Strategie sowie verbindliche Standards interkultureller Bildung an.

***Beschlussvorschlag 4:***

*Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, über die landeskirchlichen Bildungs- und Fortbildungseinrichtungen*

1) *die Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie für Standards und Strukturen interkultureller Bildung auf den Weg zu bringen. Festzulegen sind Fortbildungsformate, die interkulturelle und rassismuskritische Lerninhalte vorhalten.*
2) *die Erarbeitung eines Konzeptes der Qualifizierung und Sensibilisierung, das interkulturelle Kompetenz als Querschnittsaufgabe begreift und als notwendigen Standard vorhandener Fortbildungsformate ergänzt, zu veranlassen.*
3) *bei Qualifizierungsmaßnahmen der Landeskirche gezielt Menschen mit internationaler Biografie einzubeziehen (z. B. in der Prädikant*innenausbildung).*

**E) Interkulturelle Entwicklung benötigt Begleitung: Seelsorge**

Im Bereich der Seelsorge wird es zunehmend wichtiger, den interkulturellen Kontext zu kennen und ihn als Rahmen zu begreifen, in dem Seelsorge geschieht. Daher sind insbesondere im Blick auf interkulturelle Seelsorge entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts, das die im Beschlussvorschlag genannten Bausteine berücksichtigt, in Auftrag zu geben. Darüber hinaus ist es wichtig, die Entwicklung muttersprachlicher (erstsprachlicher) Seelsorgeangebote zu intensivieren.

Die Landessynode dankt der persisch-sprachigen Seelsorge, die mit hohem Einsatz persisch-sprechende Menschen in landeskirchliche Gemeinden integriert und zum Glauben sowie zur Beteiligung am kirchlichen Leben einlädt. Sie dankt den beteiligten Kirchenkreisen für die finanzielle Absicherung der hauptamtlichen VSBMO-Stelle und sie würdigt das zunehmende Engagement, das sich auch in der Einstellung von vielen persisch-sprechenden haupt- und nebenamtlich tätigen Personen zeigt.

***Beschlussvorschlag 5:***

*Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,*

1) *die Erarbeitung eines Konzepts für interkulturelle Seelsorge zu beauftragen, das folgenden Maßstäben entspricht:*
   - *Qualifizierung von Menschen mit internationalen Biografien im Rahmen der Konzeption „Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Kirche von Westfalen gemäß SeelGG § / Abs.2 / AVO-SeelGG § 5 Abs. 2“,*
   - *Verstärkung interkultureller Elemente in der Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung im Bereich Supervision und Coaching,*

- *zügige Ausbildung von Multiplikator*innen und Lotsen.*

*Die Landessynode würdigt*

2) *die Struktur der persisch-sprachigen Seelsorge sowie das Engagement der Kirchenkreise und Gemeinden der EKvW in ihrem Bemühen, Menschen mit Migrationshintergrund zu begleiten, zu beraten und in vielfältiger Weise zur Seite zu stehen.*

**F) Interkulturelle Entwicklung erfordert eine diskriminierungssensible und rassismuskritische Kirche**

Die Landessynode greift die Vorschläge der Fachgruppe „Antirassismus und *weiße* Privilegien" auf und wird sich auf einer der nächsten Synodaltagungen intensiv mit dem Thema Rassismus befassen. Eine sehr gute Einführung in die Thematik und Terminologie bietet der Fachgruppenbericht „Rassismuskritik und kritisches *Weißsein*", der zur Vorbereitung empfohlen wird. Sie empfiehlt zudem, die Auseinandersetzung mit strukturellem Rassismus und privilegiertem *Weiß*sein im Presbyterium und in allen weiteren Leitungsbereichen zu führen.

Die Landessynode schließt sich dem Anliegen der Fachgruppe „Antirassismus und *weiße* Privilegien" und den Impulsen des Fachbereichs „Frauen Männer Vielfalt" an und strebt die Einrichtung einer Antirassismus- und Antidiskriminierungsbeauftragung für die Landeskirche an. Die Beauftragung soll am Landeskirchenamt angesiedelt sein und mit der Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten.

***Beschlussvorschlag 6:***

*Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,*

1) *für die Einrichtung einer Antirassismus- und Antidiskriminierungsbeauftragung auf landeskirchlicher Ebene zu sorgen.*
2) *die Entwicklung von Leitlinien diskriminierungssensibler Kommunikation für alle Ebenen zu veranlassen.*

Anlage 1 zur
Vorlage 4.4.

**4.2.**

Evangelische Kirche von Westfalen

## Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

**03.05. – 04.05.2024**

**Bericht**

Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW

# Eingabe zur Tagung der Landessynode Mai 2024:

# Förderung Interkultureller Entwicklung in der EKvW




## 1. Bericht über die bisherigen Schritte und den aktuellen Stand des Prozesses

### a) Die bisherige Beschlusslage

Die Landessynode 2019 hat unter der Nummer 193 folgenden Beschluss gefasst, auf den im Weiteren Bezug genommen wird:

*„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung Vorschläge zur Förderung der interkulturellen Entwicklung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, einschließlich der gegenwärtigen Strukturprozesse, zu entwickeln und der Landessynode vorzulegen. Dazu gehört, das Missionsverständnis unserer Landeskirche zu präzisieren.“*

In diesem Auftrag hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 24./25. Juni 2020 folgenden Beschluss gefasst;

*„1. Für die weitere Bearbeitung und Vorbereitung der Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2019 im Zusammenhang mit der Hauptvorlage, wird der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung mit der inhaltlichen Gestaltung des Gesamt-Prozesses unter Federführung des Dezernenten beauftragt. 2. Die Ergebnisse werden im Landeskirchenamt beraten und der Kirchenleitung zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.“ Az.: 131.08*

Mit dem Beschluss verbunden wurde eine Zeitleiste, die für das Jahr 2024 eine Diskussion der dann vorliegenden Beschlussempfehlungen in der Landessynode vorsieht.

Für die Umsetzung dieser Beschlüsse ist eine Steuerungsgruppe zum Thema „interkulturelle Entwicklung“ berufen worden. Ihr gehören an:

1. Vorsitz Ökumeneausschuss: Annette Salomo
2. zuständiger theologischer Dezernent: Dr. Ulrich Möller bzw. Dr. Albrecht Philipps (Vorsitz der Steuerungsgruppe seit 1.1.2023)

3. zuständiger juristischer Dezernent: Dr. Thomas Heinrich
4. Mitglied des Ökumeneausschusses: Prof. Dr. Hans-Peter Großhans
5. Mitglied des Ökumeneausschusses: Pfarrer Michael Hoffmann
6. Mitglied des Ökumeneausschusses: Annika Huneke
7. Mitglied des Internationalen Kirchenkonvents: Pastor Jacob Okine
8. Mitglied des Internationalen Kirchenkonvents: Pfarrer Mehrdad Sepehri Fard
9. Superintendent André Ost, Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses, seit 1.1.2023: Superintendentin Julia Holtz
10. Vertretung Ämter und Werke: Pfarrerin Dr. Susanne Wolf (IAFW)
11. Personaldezernat des Landeskirchenamtes: Pfarrer Michael Westerhoff
12. Fachreferentin „Gemeinsam Kirche sein“: Pfarrerin Beate Heßler (oikos-Institut für Mission und Ökumene)
13. Leitung Amt für MÖWe bzw. oikos-Institut für Mission und Ökumene: Pfarrerin Annette Muhr-Nelson bzw. Pfarrer Ingo Neserke
14. Pfarrer Dr. Jean Gottfried Mutombo, hinzu berufen als Mitglied der Fachgruppe Anti-Rassismus-Arbeit / Weiße Privilegien

### b) Erste Schritte im Prozess

Im Jahr 2020 begann die Steuerungsgruppe ihre Arbeit. Deren Geschäftsführung sowie die Dokumentation des Prozesses liegt im Ökumenedezernat, die wissenschaftliche Begleitung geschieht in Kooperation mit der Theologischen Fakultät der Universität Münster, die inhaltliche Federführung wird im Amt für MÖWe, später im oikos-Institut für Mission und Ökumene, verantwortet. Eine Zeitleiste wird mit der Kirchenleitung abgestimmt.

Angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und in Umsetzung des Synodenauftrags (s. o.) beschloss die Landessynode am 2. Juni 2021 unter der Überschrift „Einladend – inspirierend – evangelisch“ acht Thesen zu ihrem Missionsverständnis. Sie finden sich in der Kurz- und der Langfassung auf der Homepage der EKvW: https://www.evangelisch-in-westfalen.de/aktuelles/detailansicht/news/einladend-inspirierend-evangelisch/

Vom 28. bis 29. Mai 2021 wurden diese Thesen im Rahmen einer international besetzten Konsultation diskutiert. Dazu hatten EKvW und VEM gemeinsam eingeladen.

Am 7. Mai 2022 wurden im Rahmen einer Eröffnungsveranstaltung in Gütersloh Fachgruppen einberufen, die den Auftrag erhielten, Empfehlungen zu formulieren, die die Förderung interkultureller Entwicklung in den jeweiligen Arbeitsbereichen betreffen. Für die Fachgruppenarbeit wurden Standards, Parameter und ein Instrumentarium vorbereitet. Die Fachgruppen-Arbeit geschah in enger Verzahnung mit der Steuerungsgruppe.

Neun Fachgruppen wurden berufen:

1. Theologische Reflektion und Interkulturelle Hermeneutik
2. Bildung
3. Seelsorge
4. Gemeindeentwicklung
5. Leitung, Verwaltung, Personalentwicklung
6. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
7. Gemeinsam Kirche sein mit Internationalen Gemeinden
8. Anti-Rassismus-Arbeit / Weiße Privilegien
9. Gottesdienst und Musik

Erste Zwischenergebnisse wurden bei einem offenen Workshoptag in Witten am 12. November 2022 vorgestellt und diskutiert.

Gleichzeitig erarbeitete die Steuerungsgruppe ein Leitbild, das dem Prozess vorangestellt wurde.

Gemeinsam mit der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der EKvW wurde ein Logo entwickelt, das mit dem Prozess verknüpft wurde.

Im Rahmen eines offenen Fachtags in Paderborn am 28. Oktober 2023 wurden die Ergebnisse der Fachgruppenarbeit ausgetauscht und reflektiert. Impulse der Fachgruppe „Anti-Rassismus-Arbeit / Weiße Privilegien“ sind in die Vorbereitung des Fachtags eingeflossen und mündeten in konkreten diskriminierungssensiblen Rahmenbedingungen.

Im Dezember 2023 konnten die Ergebnisse der Fachgruppenarbeit in einem umfassenden Reader zusammengestellt werden. Gemeinsam mit der Dokumentation des Fachtags wurden sie allen Fachgruppenmitgliedern sowie der Steuerungsgruppe zur Verfügung gestellt.

### c) Ausblick auf das Jahr 2024

Im Frühjahr 2024 erarbeitet die Steuerungsgruppe – basierend auf den Texten des Readers und in Abstimmung mit dem Ständigen Ökumeneausschuss – eine Vorlage mit Beschlussempfehlungen, die der Synodaltagung im November 2024 vorgelegt werden sollen. Die Anmeldung des Themas sowie der aktuelle Stand des Prozesses werden der Synode im Mai 2024 vorgestellt.

Nach der Synodaltagung im November 2024 werden deren Ergebnisse ausgewertet sowie der bisherige Prozess evaluier**t.**

Die geplante Zeitleiste sieht im Anschluss die Umsetzung der landessynodalen Beschlüsse sowie eine Implementierung des Prozesses auf allen Ebenen der EKvW vor.

## 2. <u>Überweisung des Themas in die Synodaltagung November 2024</u>

Die Steuerungsgruppe bittet um Überweisung des Themas in die Novembersynode. Sie wird hierfür eine Einbringung vorbereiten, die durch den Ständigen Ökumeneausschuss bearbeitet wird. Teil dieser Einbringung wird sein:

- Der Bericht über die markanten Stationen des Prozesses: Arbeit der Steuerungsgruppe, Fachtage, Fachgruppenarbeit, Workshops

- Die Vorstellung von Leuchtturmprojekten und bisherigen Erfahrungen: Persisch-Sprachige Seelsorge, Studio 41 in Dortmund, die Kooperation im Internationalen Kirchenkonvent, Internationale Gottesdienste (z. B. Bad Oeynhausen), Beispiele anerkannter Abschlüsse und Erfahrungen neuer Mitarbeiter*innen auf verschiedenen Ebenen.
- Beschlussempfehlungen zur Förderung interkultureller Entwicklung

Sie empfiehlt dafür so viel Zeit einzuplanen, dass Interviews und/oder Räume der Begegnung möglich werden. Interkulturelle Entwicklung wird spannend dort, wo sie Gesicht bekommt und Menschen ins Gespräch bringt.

Es wird angeregt, dass im Rahmen des synodalen Ablaufs Andachten von Mitwirkenden des Prozesses übernommen werden.

Sie schlägt vor, dass die entsprechende Einbringung und die damit verbundenen Beschlussempfehlungen durch den Ständigen Ökumeneausschuss bearbeitet und über die Kirchenleitung der Novembersynode vorgelegt werden.

Sie bittet darum, dass während der Synodaltagung im November sachkundige Gäste aus dem Internationalen Kirchenkonvent und aus den beteiligten Fachgruppen eingeladen werden.

Sie empfiehlt, dass sich die Ökumenische Konsultation im Vorfeld der Synode mit dem Thema befasst und dazu sachkundige Gäste eingeladen werden.

Anlage 2 zur Vorlage
4.4.

Kirche
in Vielfalt
Interkulturelle
Entwicklung

# READER

Erstellt von den Fachgruppen des Prozesses
„Kirche in Vielfalt — Interkulturelle Entwicklung“
als eine Arbeitsgrundlage für die Weiterarbeit

Evangelische Kirche
von Westfalen

# INHALTSVERZEICHNIS


VORWORT 2

LEITBILD 3

THEOLOGISCHE REFLEXION UND INTERKULTURELLE HERMENEUTIK 5

BILDUNG 40

SEELSORGE 42

GEMEINDEENTWICKLUNG 49

LEITUNG / VERWALTUNG / PERSONALENTWICKLUNG 52

ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN 56

GEMEINSAM KIRCHE SEIN MIT INTERNATIONALEN GEMEINDEN 60

RASSISMUSKRITIK UND KRITISCHES WEIßSEIN 63

GOTTESDIENST 64

# VORWORT

Die Texte dieses Readers entstanden im Rahmen des Prozesses „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ in der westfälischen Kirche. Sie sind das Ergebnis der Arbeit in Fachgruppen, die von der westfälischen Landessynode ins Leben gerufen waren. Auftrag war es, Empfehlungen zur interkulturellen Entwicklung zusammen zu tragen, über die die Landessynode 2024 beraten wird.

Ein Zwischenstand wurde im Rahmen eines Fachtags am 28.10.2023 diskutiert. Die Ergebnisse dieser Reflexion, die Dokumentation des Fachtags und die abschließenden Texte aus den Fachgruppen liegen nun in diesem Reader vor.

Darin finden sich unterschiedliche Definitionen von Interkulturalität sowie eine Fülle von Empfehlungen, die nun miteinander abgestimmt werden müssen. Eine landeskirchliche Steuerungsgruppe wird diese Aufgabe übernehmen und der Landessynode vorschlagen, sich auf ihren Synodaltagungen im Mai und im November 2024 mit den Ergebnissen der Arbeit zu befassen.

Er dient als Arbeitsgrundlage für die Weiterarbeit im Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“.

00

# LEITBILD

Zur Orientierung des aktuellen Prozesses - Abgestimmt mit der Steuerungsgruppe am 13.3.2023

**So seid ihr nun nicht mehr Fremde und Ausländer, sondern ihr seid Mitbürgerinnen der Heiligen und Hausgenossen Gottes (Eph 2,19 nach der Bibel in gerechter Sprache)**

Im Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ leitet uns ein Kirchenbild, das von biblischen, gesellschaftlichen und sozio-kulturellen Kontexten geprägt ist. Wir beschreiben es in diesen Facetten:

**Die westfälische Kirche ist offen:** Sie bietet Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts, sexueller Orientierung und Herkunft, Muttersprache und sozialer Lebenssituation Heimat. Teilhabe und Partizipation sind Ausdruck ihres gemeinsamen Lebens. Die kulturelle Diversität ihrer Mitglieder ist ein wertvoller Schatz.

**Die westfälische Kirche verbindet Kulturen:** Glaubens- und Lebensgeschichten werden geteilt. Wir nehmen die Vielfalt der verschiedenen Ausprägungen von Frömmigkeit und Theologie an. In dieser Vielfalt wird nach Verbindendem gesucht. Eine gemeinsame Glaubenspraxis wird entwickelt, die die Veränderung von Strukturen und Lebensformen mit sich bringt.

**Die westfälische Kirche weiß sich als Teil der Hausgemeinschaft Gottes:** Landeskirchliche und Internationale Gemeinden erleben einander als diverse Mitglieder der gemeinsamen Hausgemeinschaft Gottes, sie laden in Gottesdienste in unterschiedlichen Sprachen und verschieden geprägten Liturgien ein – getrennt und gemeinsam. Glauben wird in der Vielfalt der Traditionen gelebt.

**Die westfälische Kirche ist in die Mission Gottes mit hineingenommen:** Auf dem Weg der interkulturellen Entwicklung ist es ihr Auftrag, einladend und klar zu kommunizieren, woran sie glaubt und wofür sie steht: die Kommunikation des Evangeliums von der vielfältigen, bunten Gnade Gottes. Sie umfasst die Vielfalt von Lebenskonzepten und Lebensformen, von Religionen und Weltanschauungen in der heutigen Gesellschaft.

**Die westfälische Kirche öffnet ihre Strukturen**: In Presbyterien und anderen Leitungsgremien spiegeln die Diversität ihrer Mitglieder. Die Zugangskriterien für das Pfarramt und weitere Anstellungsverhältnisse sind so angepasst, dass internationale Ausbildungen anerkannt und Menschen verschiedener Herkunft Möglichkeiten hauptamtlicher Mitarbeit eröffnet sind.

**Die westfälische Kirche sieht sich in der Verantwortung sichere Räume zu schaffen:** Sie wendet sich nach innen und nach außen gegen jede Form von Rassismus, Diskriminierung und Gewalt.

**Die westfälische Kirche gestaltet das nachbarschaftliche Leben mit den in Westfalen beheimateten Konfessionen und Religionen:** Interkonfessionelle und interreligiöse Verständigung geschieht in respektvollem Dialog und im konkreten gemeinsamen Tun.

**Die westfälische Kirche gibt Rechenschaft:** Sie weiß um die Herausforderung ihre Angebote und ihre Strukturen divers und transparent zu gestalten. Sie überprüft regelmäßig alle drei Jahre den Prozess der Vielfalt und der interkulturellen Entwicklung. Sie berichtet in transparenter Form über die Entwicklungsschritte.

01

# THEOLOGISCHE REFLEXION UND INTERKULTURELLE HERMENEUTIK

Dorothea Goudefroy, Elga Zachau, Albrecht Philipps, Traugott Jähnichen, Mike Lee, Daniel Scheuermann, Maximillian Schell, Andreas Hahn, Daniel Njikeu, Beate Heßler, Hans-Peter Großhans, Claudia Rammelt

1. Interkulturelle Entwicklung als Chance und Herausforderung 7
1.1 Interkulturelle Öffnung oder Interkulturelle Entwicklung? 7
1.2 Kultur 8
1.2a Kulturbegriff 8
1.2b Geschlossenes Kulturverständnis 9
1.2c Offenes Kulturverständnis 9
1.2d Kulturverständnis im Prozess „Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung“ 10
1.2e Kulturelle Diversität in Westfalen 10
1.3 Interkulturalität 12
1.3a Interkulturelle Interaktionskontexte der EKvW 14
1.4 Eurozentrismus, Ethnozentrismus und postkoloniale Perspektiven 15
1.4a Eurozentrismus 15
1.4b Ethnozentrismus 15
1.4c Postkolonial und kontextuell 16
1.4d Weiße Privilegien und Antirassismus 17
1.5 Das „Wir“, das schreibt 17
1.5a Wer schreibt? 18
1.5b Für wen ist der Diskurs geöffnet? 18
1.5c Wie wird gesprochen bzw. Wissen formiert? 18
2. Perspektiven einer interkulturellen Hermeneutik 19
2.1 Das Gemeinsame als Basis 19
2.2 Gemeinsame Basis und unterschiedliche Ausprägungen des Glaubens 21
2.3 Beiträge einer dekolonialen Hermeneutik für die interkulturelle Entwicklung in der EKvW 23
2.3a Begegnungen kultureller und transkultureller Realitäten in Deutschland 23
2.3b Ungleiche Machtverteilung in Theologie und Kirche 24
2.3c Dekoloniale Wege interkulturellen Verstehens 27
3. Konkretion: Interkulturelle Kirche in Westfalen 30
3.1 „So betet Bochum!“ Religiöse Vielfalt im Pott als Ermunterung zu einer Begegnung in der Glokalität 30
3.2 Gemeinsam Kirche sein: Ev. Lydia-Kirchengemeinde 32
3.3 Eagels Church Dortmund 35

3.4 Studio 41 36
3.5 Gottesdienste in französischer Sprache 37
3.6 Interkulturelle Entwicklung im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho 39
Projektzeitraum: 1. Oktober 2022 – 30. September 2024 39
Handlungsbedarfe 40
1. Prolog 42
2. Erwerb von religiösen und kulturellen Kompetenzen 43
3. Gemeinsame Sprache als Grundlage gelingender Seelsorge 45
4. Erreichbarkeit von Kirche 45
5. Lebenssituation und Ereignisse in den Herkunftsländern von Menschen mit Migrationsgeschichte 46
6. Interkulturelle Seelsorge und Rassismus 46
7. Beispiele interreligiöser Seelsorge 47
7.1 Krankenhausseelsorge (Klinikum Dortmund-Nord) 47
7.2 Gottesdienst und Seelsorge in französischer Sprache, Marienkirche Dortmund 47
7.3 Fachstelle „Persischsprachige Seelsorge in Westfalen“ 47

# 1. Interkulturelle Entwicklung als Chance und Herausforderung

## 1.1 Interkulturelle Öffnung oder Interkulturelle Entwicklung?

Beate Heßler

„Interkulturelle Entwicklung“: So überschreibt die Evangelische Kirche von Westfalen den Prozess, in dem sie die Vision einer vielfältigen Kirche mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen, Nationen und Herkünften verfolgt. Damit betont sie zwei Merkmale von Kirche, die biblisch und historisch relevant sind: Zum einen wird schon die neutestamentliche Gemeindeentwicklung als eine diverse, Kulturen umspannende und in sich interkulturelle Entwicklung beschrieben. Zum anderen zeigt die Kirchengeschichte, dass Kirche sich immer dann dynamisch und inspirierend darstellte, wenn sie flucht- und migrationsbedingt ihre Strukturen und Orte verändern musste. Beides verweist darauf, dass Kirche in sich interkulturell ist und nicht erst werden muss. Wenn dennoch ein kulturell sehr einseitiges und wenig vielfältiges Bild aktuelles Gemeindeleben und kirchliche Strukturen prägt, muss es also darum gehen, die eigene Identität auf den Prüfstand zu stellen und wieder heraus zu „entwickeln“, was zuvor verschüttet lag. Gemeinden, die ihre Gemeindegliederkartei entsprechend überprüfen, stellen erstaunt fest, wie viele Nationen dort enthalten sind. Warum sind sie so wenig sichtbar? Warum erweckt die EKvW einen monokulturellen Eindruck, obwohl es dafür in einer Volkskirche keinen Grund geben dürfte? Und welches Veränderungspotential wäre möglich, wenn mehr Interkulturalität gelebt würde?

Andere Gliedkirchen der EKD haben ihre vergleichbaren Prozesse mit der Überschrift „Interkulturelle Öffnung” versehen. Die Evangelische Kirche im Rheinland beschreibt ihren Prozess „Interkultureller Öffnung“ auf der gleichnamigen Seite ihrer Homepage so: „Interkulturelle Öffnung als Begriff entstammt der Organisationsentwicklung in sozialen und öffentlichen Diensten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in gesellschaftliche Verantwortungen. Da die Kirche Jesu Christi ihrem ursprünglichen Wesen nach multi- und interkulturell geprägt ist, verpflichtet sich die Evangelische Kirche im Rheinland der Interkulturellen Öffnung als einer Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen kirchlichen Lebens.“[1] Auch die Nordkirche definiert ihren vergleichbaren Prozess unter dem Vorzeichen „interkultureller Öffnung“: Der Umgang mit Vielfalt, Verschiedenheit und Differenz ist eine zentrale Herausforderung unserer Gesellschaft. Vielfalt leben und gestalten wird immer mehr zu einer Schlüsselkompetenz – auch in unserer Kirche. Wie können wir gemeinsam Kirche sein mit Menschen unterschiedlicher Herkünfte, Sprachen und kultureller Traditionen? Durch Interkulturelle Öffnung will die Nordkirche die gesellschaftliche Vielfalt abbilden – in ihren kirchlichen Strukturen, Einrichtungen, Aufgabenfeldern, Maßnahmen und Angeboten. Darum will sie Interkulturelle Öffnung als Veränderungsprozess bewusst gestalten“

Als sich die EKvW nach der Diskussion der Hauptvorlage „Kirche und Migration“ einen vergleichbaren Prozess startete, stand sie im engen Austausch mit beiden Schwesterkirchen. Dennoch entschied sie sich zu einem anderen Titel.

[1] https://www2.ekir.de/inhalt/interkulturelle-oeffnung/ (18.07.2024).

Während „Interkulturelle Öffnung“ davon ausgeht, dass eine bestehende Organisation sich ändern, ja öffnen muss, um ein vielfältigeres Gesicht zu erhalten, wollte die EKvW auf ein anderes Selbstverständnis hinweisen.

„Interkulturelle Entwicklung“ geht davon aus, dass wir es nicht mit einem Akteur (Kirche) zu tun haben, der/die Türen öffnet, Menschen einlädt und dabei die gleiche bleibt, die sie war. „Interkulturelle Entwicklung“ geht davon aus, dass die Kirche selbst sich verändern wird. Das Potential dahinter wird noch zu entdecken sein.

## 1.2 Kultur

Maximilian Schell, Daniel Scheuermann

### *1.2a Kulturbegriff*

Der Begriff ‚Kultur‘ weckt die unterschiedlichsten Assoziationen. Bereits im alltäglichen Gebrauch des Wortes fällt auf, dass mit Kultur unterschiedliche Themenbereiche und Gegenstände in Verbindung gebracht werden. Selbstverständlich kann über Agrarkultur, Kunstkultur, Esskultur, die Kultur einer Volksgemeinschaft, Unternehmenskultur und Subkulturen gesprochen werden. Sie alle sind durch den Kulturbegriff verbunden und dennoch deutlich voneinander unterschieden. Da der Kulturbegriff so weitläufig verwendet wird, gilt das Wort ‚Kultur‘ als eines der komplexesten unserer Sprache.[2]

In den Kulturwissenschaften wird der Begriff i.d.R. anhand von vier Begriffsdimensionen definiert. Die erste umfasst die „Kultur, die man betreibt“[3]. Damit sind Prozesse der Sachkultivierung, das Arbeiten des Menschen an der Natur gemeint. Die zweite Dimension beschreibt die „Kultur, die man hat“[4]. Diese verhält sich zum ersten, wie der Aufwand zum Ergebnis. Aus der Tätigkeit, die beim ersten Kulturbegriff verrichtet wurde, ist ein dauerhafter Zustand geworden, wie bspw. die Sängerin, die eine Stimmkultur entwickelt hat. Die dritte Begriffsdimension umfasst Kollektive und befasst sich mit der „Kultur, in der man lebt“[5]. Die vierte Begriffsdimension von Kultur umfasst eine Teilsphäre innerhalb der dritten. Es ist die „Kultur, die man schafft und fördert“[6]. Sie bezeichnet die vorzeigbaren Kulturwerke: bspw. Kunst-, Musik- u. Literaturwerke.

In dem Prozess der EKvW ‚Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung‘ ist die dritte Dimension des Kulturbegriffes von Bedeutung, dessen näherer Untersuchung sich insbesondere die Kulturwissenschaften widmen. Als Begründer der modernen Ethnologie gilt Edward Burnett Tylor, der in seinem 1871 erschienenen Hauptwerk „Primitive Culture“ den Begriff

[2] Vgl. Busche, H.: „Kultur“: ein Wort, viele Begriffe, in H. Busche, T. Heinze, F. Hillebrandt, & F. Schäfer (Hg.), Wiesbaden 2018, (3-41) 4.
[3] Ebd. 5.
[4] Ebd. 9.
[5] Ebd. 12.
[6] Ebd. 20.

Kultur definiert.[7] Seit Tylor wird bis heute allerdings kontrovers diskutiert, welche Definition für Kultur die angemessenste sei. Obwohl es bis heute nach wie vor keinen Konsens in den Kulturwissenschaften über einen einheitlichen Kulturbegriff gibt, erkennt der Kulturwissenschaftler Hansen keine Beliebigkeit unter den Kulturbegriffen. Vielmehr muss seiner Meinung nach herausgestellt werden, dass alle Definitionen um das Kriterium des „kollektiven Gleichverhaltens“[8] gebildet werden und sich lediglich darin unterscheiden, dass sie unterschiedliche Aspekte in den Vordergrund rücken.[9] Er selbst spezifiziert dieses kollektive Gleichverhalten als Standardisierungen der Kommunikation[10], des Denkens[11], des Fühlens[12] und des Handelns[13]. Die wesentlichen Unterschiede in den Kulturbegriffen beziehen sich auf ihre Beschaffenheit. Dabei changieren die Definitionen zwischen den Polen eines geschlossenen und eines offenen Kulturverständnisses.

### *1.2b Geschlossenes Kulturverständnis*

Als prominenter Vertreter eines geschlossenen Kulturverständnisses gilt Johann Gottfried Herder, dessen Kulturbegriff als ‚Kugelmodell’ der Kulturen beschrieben wird. Herder geht davon aus, dass Kulturen in sich geschlossene, homogene Systeme sind, die wie eine Kugel einen Mittelpunkt haben und dadurch klar voneinander zu unterscheiden sind.[14] Das Kugelmodell drückt besonders die interne Homogenität und die externe Abgrenzung von Kulturen aus. Herder hebt dabei die unvergleichliche Individualität - um im Bild des Kugelmodells zu bleiben - einer jeden Kugel synchron und diachron hervor.[15] Kulturen in Form von Kugeln können in keinen Austausch treten, geschweige denn sich einander durchdringen. Sie können sich eigentlich nur voneinander abgrenzen und abstoßen.

### *1.2c Offenes Kulturverständnis*

Das Gegenteil zu einem solchen geschlossenen Kulturbegriff bilden Modelle eines offenen Kulturverständnisses. Der große Unterschied liegt darin, dass hier zunächst die Akteure in den Blick genommen werden, anstelle des Versuchs, das Verhalten eines Kollektivs zu pauschalisieren.[16] Ebenso charakteristisch ist die Grundannahme, dass Vermischungen von Kulturen stattfinden und sich immer wieder neue Darstellungsformen für nahezu alle Tätigkeiten

---

[7] Kultur […] ist im weitesten ethnographischen Sinne jener Inbegriff von Wissen, Glauben, Kunst, Moral, Gesetz, Sitte und allen übrigen Fähigkeiten und Gewohnheiten, welche der Mensch als Glied der Gesellschaft sich angeeignet hat. Tylor, E. B.: Primitive Culture. Researches into the Development of Mythology, Philosophy, Religion, Art, and Custom, London, 1871, 1.

[8] Hansen, K. P.: Kultur und Kulturwissenschaft. Tübingen 2011, 29.

[9] Vgl. ebd. 224.

[10] Gemeint sind Zeichen, die der Mehrheit eines Kollektivs vertraut sind. Vgl. ebd. 35-52.

[11] Gemeint ist ein kollektives Wissen einer Kultur über Natur, Reinheit Magie etc. Vgl. ebd. 74-85.

[12] Gemeint sind kulturell geprägte Formen von Affekten, die universell vorzufinden sind allerdings in jeder Kultur anders geäußert werden. Vgl. ebd. 85-101.

[13] Gemeint sind Handlungsmuster, die kulturell geprägt sind und zum großen Teil durch Standardisierungen des Denkens und Fühlens ausgelöst werden. Vgl. ebd. 101-110.

[14] Vgl. Herder, J. G.: Auch eine Philosophie der Geschichte zur Bildung der Menschheit, 1774 Riga, 56.

[15] Vgl. Reckwitz, A.: Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms, Göttingen 2006, 73.

[16] vgl. Bolten, J.: Kultur als historisch vermittelte Reziprozitätsdynamik. In S. Strohschneider (Hg.), Kultur und sicheres Handeln, Frankfurt 2009, (239-256) 239.

der Handlungsweisen einer Gesellschaft ergeben. Anstelle des abgegrenzten Kulturbegriffs, welcher von Herder durch Kugeln symbolisiert wird, tritt nun die Metapher des Geflechts oder des Gewebes.[17] Damit einhergehend wird betont, dass mit Kulturen nicht automatisch ein nationaler oder ethnischer Geltungsbereich gemeint ist. Treffend fasst Edward Said die Besonderheiten der offenen Kulturbegriffe zusammen: „Alle Kulturen sind hybrid; keine ist rein; keine ist identisch mit einem ‚reinen' Volk; keine besteht aus einem homogenen Gewebe."[18]

### *1.2d Kulturverständnis im Prozess „Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung"*

Der Prozess „Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung" operiert mit einem Begriff von Kultur, der durch ein offenes Kulturverständnis gefüllt wird, ohne dabei jedoch eine Strukturlosigkeit von Kultur zu suggerieren. Annahmen, Kulturen seien homogene und statische Gebilde, die an Territorialgrenzen, Sprache, Phänotyp oder Lebensweise gebunden sind, entsprechen nicht der Realität und können zu diffamierenden Stereotypisierungen, Separation und Ghettoisierungen führen. Um als Kirche den Prozess der interkulturellen Entwicklung erfolgreich zu gestalten, ist es notwendig, Kulturen als offene und sich durchdringende Größen zu verstehen.

Durch einen solchen offenen und fluiden Kulturbegriff wird der Blick für interkulturelle Prozesse in Deutschland und Westfalen geschärft. Treffen verschiedene „Kulturen" aufeinander, handelt es sich immer schon um einen reziproken, gegenseitigen Austauschprozess, der die Beteiligten auf vielen Ebenen herausfordert und verändert. Diese Veränderungsdynamiken sind keine harmonischen Selbstläufer: sie sind oft verbunden mit asymmetrischen Machtverhältnissen und Deutungshoheitskämpfen über die Angemessenheit des Zusammen- und Eigenlebens von Kulturen und bedürfen daher der besonderen Reflexion.

### *1.2e Kulturelle Diversität in Westfalen*

Die kulturelle Diversität ist in den letzten Jahrzehnten in Deutschland im Allgemeinen durch Prozesse der Globalisierung und Migrationsbewegungen gestiegen. Westfalen als kleiner geographischer Teil von Deutschland ist von diesen allgemeinen Phänomenen nicht ausgenommen. Kurz sollen im folgenden Migrationsprozesse dargestellt werden, die so in anderen Teilen Deutschlands nicht stattgefunden haben und damit eine Besonderheit für Westfalen darstellen.

Die Gebiete des heutigen Westfalens sind seit jeher durch Zuwanderung geprägt. Im 19. Jahrhundert kamen etwa im Zuge der Industrialisierung Arbeiter*innen aus den Niederlanden an die westfälischen Textilstandorte im Münsterland und im Tecklenburger Land. Besonders im katholisch geprägten Münsterland bildeten sich durch diese Migrationsprozesse evangelische Kirchengemeinden, die aus Arbeitenden in der Textilindustrie und niederen preußischen

---

[17] Vgl. Welsch, W.: Was ist eigentlich Transkulturalität?, in: L. Dabrowska, T. Lüttenberger, & C. Machold (Eds.), Hochschule als transkultureller Raum? Kultur, Bildung und Differenz in der Universität, Bielefeld 2010, (39-66) 42.

[18] Said, E. W.: Kultur und Identität, in: Lettre International 34, 21-25. 24.

Beamten bestanden. Die Gottesdienste wurden hier zum Teil auf Niederländisch gehalten. Zwischen 1803 und 1901 entstanden 127 Neugründungen von Kirchengemeinden in den westfälischen Diasporagebieten im ehemaligen Fürstbistum Münster, im Paderborner Land, im kurkölnischen Sauerland in den Industriegebieten an der Ruhr.[19]

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde Westfalen weiterhin durch zahlreiche Migrationsprozesse von sog. „Gastarbeitenden" ein besonderer Ort kultureller Diversität. Aufgrund des rasanten Wirtschaftswachstums in der Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg und einem daraus resultierenden Arbeitskräftemangel, begann die noch junge Republik seit Mitte der 50er Jahre Arbeitskräfte u. a. aus Italien, Spanien, Griechenland, der Türkei, Marokko, Portugal, Tunesien und Jugoslawien anzuwerben.[20] Es handelte sich dabei v. a. um die Vergabe von Arbeitsplätzen etwa im Bereich der industriellen Massenanfertigung und dem Bergbau, wodurch besonders das Ruhrgebiet als Ruhrkohlenbezirk ein bedeutender Lebens- und Arbeitsort für Menschen aus den verschiedensten Kontexten wurde. Es war zunächst geplant, den Bedarf an Arbeitskräften lediglich für die wirtschaftliche Hochkonjunkturphase abzudecken und eine dauerhafte Niederlassung der Arbeitskräfte zu vermeiden. Mit zunehmend längerer Aufenthaltsdauer wurde den Arbeitenden jedoch die Möglichkeit eingeräumt, ihre Familien nachzuholen und sich auf einen längerfristigen Aufenthalt einzurichten.

Bereits 1973, als zwischenzeitlich ein Anwerbestopp aufgrund der Ölkrise verhängt werden musste, lebten ca. 4 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Fiel die Zuwanderung in den frühen 80er Jahren eher gering aus, lässt sich zu Beginn der 90er Jahre ein starker Zuzug verzeichnen aufgrund verschiedener weltpolitischer Begebenheiten und Konflikte (Fall des Eisernen Vorhangs, Jugoslawienkriege, Konflikte im kurdisch besiedelten Teil der Türkei u. a.). Aufgrund der Veränderungen im früheren sowjetischen Machtbereich kamen auch viele evangelische Christ*innen nach Deutschland, hauptsächlich Menschen, deren Vorfahren als Deutsche ins russische Zarenreich ausgewandert waren. Von den insgesamt ca. 2,4 Millionen Migrant*innen aus der früheren SU gehören rund zwei Drittel den evangelischen Landeskirchen an, in Westfalen sind dies schätzungsweise ca. 175.000 Gemeindeglieder.

Im Jahr 1996 lebten ca. 7,5 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Innerhalb dieser Zeit lässt sich auch eine Verbreitung einer "ausländerfeindlichen" Grundstimmung in Deutschland verzeichnen, die auch die als "Russlanddeutsche" bezeichneten Migrant*innen traf. Stärker richtete sich die Diskriminierung gegen als "nicht-weiß" gelesene Menschen, wie es in extrem unmenschlicher Weise Belagerungen von Unterkünften für Geflüchtete, Vertreibungen und Brandanschläge an vielen Orten wie Hoyersweda, Hünxe, Rostock, Mölln und Solingen zeigten.

Für die Arbeitenden und ihre Familien gab es eine Vielzahl an Herausforderungen, die zu bewältigen waren. Sie mussten nicht nur einen neuen Alltag in fremder Umgebung meistern,

---

[19] Vgl. Albrecht Philipps, Diaspora im Münsterland, S. 17 ff.

[20] Vgl. dazu und zum Folgenden Wolfgang Seifert, Geschichte der Zuwanderung nach Deutschland nach 1950 (Bundeszentrale für politische Bildung): https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138012/geschichte-der-zuwanderung-nach-deutschland-nach-1950?p=all (zuletzt abgerufen am 17.5.2019).

sondern standen auch vor der Frage, wie sie ihr soziales Miteinander, ihre Religion, ihre Tradition, Sprache und Musik in einem fremden Land organisieren und gestalten könnten. So suchten sie nach Orten, an denen die Kultur und die Gemeinschaft der „alten“ Heimat gepflegt werden konnten. Besonders die Angehörigen einer nicht-christlichen Glaubensgemeinschaft sahen sich in einer christlich geprägten Mehrheitsgesellschaft religiös und kulturell entwurzelt und suchten nach Möglichkeiten eigener Religionsausübung und Vergemeinschaftung.[21] So traf man sich anfangs noch in Wohnheimen, Schulen, oder kleinen Zimmern, die als provisorische Gebets- und Gemeinschaftsräume fungierten. Für viele war die Religion (bzw. die Konfession) und ein Raum zur Religionsausübung ein wichtiger Identitätsmarker, der auch die kulturelle Pflege des Herkunftslandes, seiner Sprache und Tradition ermöglichte und zugleich von Beginn an zu fruchtbaren und herausfordernden reziproken Austauschprozessen mit anderen Kulturen und der (damals noch vorwiegend christlichen) "Mehrheitskultur" führte.

Allein im Ruhrgebiet leben heute Menschen, deren Migrationsgeschichte auf 170 verschiedene Nationen verweist und es werden um die 100 verschiedenen Glaubensrichtungen praktiziert.[22] Diese Vielfalt wie auch die westfälische Geschichte kultureller Diversität ist beeindruckend und herausfordernd zugleich.

Auch wenn mit der kulturellen Diversität eine religiöse Vielfalt einhergegangen ist, ist dennoch “[v]iel zu wenig bekannt, dass sich in Deutschland ca. 55 Prozent der Eingewanderten und ihrer Kinder als Christ*innen verstehen und nur etwa 25 Prozent als Muslime. Drei Prozent ordnen sich weiteren Religionen zu, 16 Prozent keiner Religion.“ Diese Zahlen zeigen, wie notwendig der Prozess “Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung” ist.

## 1.3 Interkulturalität

Dorothea Goudefroy, Daniel Scheuermann

Der Prozess „Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung“ nimmt die Begegnung und das Zusammenleben kultureller Diversität der EKvW in den Blick. Der Begriff und das Konzept der Interkulturalität, der diesem Prozess seinen Namen gibt, eignet sich in vielfältiger Weise, das in dem Prozess in den Blick Genommene abzubilden und zu erfassen.

Das Konzept der Interkulturalität bezeichnet dynamische Interaktionen von Individuen und Kollektiven, in denen „vertraute kulturelle Strukturierungen und Regelungen in einem solchen Maß prozessualisiert und ‚verflüssigt‘ sind, dass Handlungsunsicherheiten Handlungssicherheit überwiegen und zunächst auch keine Strukturierungshilfen greifbar scheinen um Handlungssicherheit herzustellen“[23]. Die Zielvorgabe für interkulturelles Handeln liegt

---

[21] Vor diesem Hintergrund sprach sich bereits 1975 die Sozialkammer der EKD für die „Ermöglichung nichtchristlicher Religionsausübung“ und die interkonfessionelle Zusammenarbeit zwischen Christen und Muslimen aus. Damit wurde überaus weitsichtig sowohl die lebensnotwendige Rolle der Glaubensausübung wie auch die Freiheit des Glaubens auch der Nicht-Christen betont. Vgl. Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer und die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Herkunftsländer. Eine Studie der Sozialkammer der EKD, hg. von der Evangelischen Sozialakademie Friedewald, Friedewald 1975.

[22] Vgl. https://zeche-hannover.lwl.org/de/themenschwerpunkt-migration/weg-der-migration/ (zuletzt abgerufen am 10.03.2023.

[23] Bolten, J.: Einführung in die interkulturelle Wirtschaftskommunikation. Göttingen 2018, 118.

dann darin Interaktionsbedingungen zu kreieren, um Handlungssicherheiten wiederherzustellen. Das Interkulturalitätskonzept rechnet einerseits mit kulturellen Differenzen zwischen Individuen und Kollektiven - auf welchen Ebenen auch immer - und andererseits betont es die mögliche gemeinsame und vermittelnde Zusammenarbeit. Das Konzept der Interkulturalität ermöglicht es „Verschiedenheit in ein theoriewirksames Spannungsfeld zu bringen, wobei es weder um einfache Vergleiche noch um exotisierende Darstellung des Fremden geht.“[24] Der Prozess ‚Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung‘ weiß um solche Spannungsfelder. Er erkennt in ihnen nicht zwangsläufig einen Ausdruck von potentiellen Konflikten, sondern versteht sie in Anlehnung an physikalische und biologische Prozesse als Voraussetzung aller Vitalität und Kreativität.[25]

Das Konzept der Interkulturalität hat eine Geschichte und wurde bereits verwendet, als der kulturwissenschaftliche Diskurs weitestgehend von einem geschlossenen Kulturverständnis geprägt war. In den 90er Jahren wurden die Debatten um ein geeignetes Kulturverständnis insbesondere durch Wolfgang Welsch belebt, als er das Konzept der Transkulturalität für den deutschen Diskurs fruchtbar machte.[26] Die darauffolgenden Diskussionen um ein passendes Kulturverständnis haben nicht Halt vor den Interkulturalitätskonzepten gemacht und diese beeinflusst. Welsch bilanziert: „Damit ist der Unterschied [vom Konzept der Interkulturalität] zum Konzept der ‚Transkulturalität‘ allenfalls noch ein gradueller, kein essenzieller mehr.“[27]

Trotz dieses marginalen Unterschieds reißen die Debatten nicht ab, welches Konzept dem anderen nun überlegen sei. Der Begriff der Transkulturalität genießt gegenüber dem der Interkulturalität den Vorzug, dass dieser frei von Altlasten und Assoziationen zu einem geschlossenen Kulturverständnis ist. Das Konzept der Transkulturalität hingegen lässt Konturen verschwimmen und Differenzen verflüssigen. Dieses dynamische Konzept ist in gewisser Weise von einer Starrheit durchzogen, indem es trennende Konturen nicht voraussetzen kann. Interkulturalität hingegen versteht sich als Bindeglied zwischen Konzepten, die von einer Prozessvergessenheit (Kulturen werden ausschließlich statisch gedacht: bspw. Monokulturalität u. Multikulturalität), und solchen, die von einer Strukturvergessenheit gekennzeichnet sind (Kulturen werden ausschließlich fluide gedacht: bspw. universalistischer Transkulturalismus).[28] Für den Prozess ‚Kirche in Vielfalt - Interkulturelle Entwicklung‘ nicht ganz unerheblich ist neben diesen inhaltlichen Nuancen die Tatsache, dass der Begriff Interkulturalität geläufiger ist, wenn es sich um Themen kultureller Diversität handelt. Um für die breite kirchliche Landschaft anschlussfähig zu sein, ist es von Vorteil, den Begriff der

---

[24] Elberfeld, R.: Forschungsperspektive ‚Interkulturalität‘. Transformationen der Wissensordnungen in Europa. Zeitschrift für Kulturphilosophie, 1, 35f.

[25] Vgl. Weth, J. Weltweite Kirche vor Ort. Interkulturelle Ekklesiologie im Anschluss an Wolfhart Pannenberg und Jürgen Moltmann, Leipzig 2022, 433.

[26] Vgl. Welsch, W.: Transkulturalität. Zwischen Globalisierung und Partikularisierung, in: P. Drechsel (Hg.), Interkulturalität - Grundprobleme der Kulturbegegnung, Mainz 1999, 45.

[27] Welsch, W.: Transkulturalität: Realität und Aufgabe, in: H. W. Giessen & C. Rink (Hg.), Migration, Diversität und kulturelle Identitäten, Berlin 2020, 13.

[28] Vgl. Bolten, J.: Interkulturalität neu denken: Strukturprozessuale Perspektiven, in H. W. Giessen & C. Rink (Hg.), Migration, Diversität und kulturelle Identitäten. Sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektiven, Berlin 2020, 98.

Interkulturalität zu verwenden, anstelle des nach wie vor eher für den akademischen Raum vorbehaltenen Begriffes der Transkulturalität.

### *1.3a Interkulturelle Interaktionskontexte der EKvW*

An dieser Stelle soll exemplarisch dargestellt werden, in welchen interkulturellen Interaktionskontexten die EKvW sich schon lange bewegt. Die nachfolgenden Schlaglichter sind bereits Teil der interkulturellen Entwicklung, auch wenn sie bisher nicht unter dieser Überschrift wahrgenommen wurden.

**Internationale Partnerschaften**

Alle Kirchenkreise und viele Gemeinden in Westfalen haben langjährige internationale Partnerschaften, die sich aus früherer Missionstätigkeit (z.B. mit den VEM-Mitgliedskirchen) oder aus einer Migrationsbewegung von Deutschland nach Südamerika (Ev. Kirche am La Plata) entwickelt haben. Dazu kommen viele innereuropäische Partnerschaften. Im Rahmen der Partnerschaften erleben viele Gemeindeglieder aus den beteiligten Kirchenkreisen oder Gemeinden, dass das der christliche Glaube über Landes- und Kulturgrenzen hinweg verbindet. Die gegenseitige Wahrnehmung der unterschiedlichen kulturellen und theologischen Prägung ist Anfrage an das eigene Christ*in Sein und Bereicherung zugleich. Es findet eine Auseinandersetzung mit Fremdheitserfahrungen sowie die Reflexion der eigenen Form christlichen Glaubens zu leben statt. In besonderer Weise geschieht dies bei Delegationsreisen und Partnerschaftsbegegnungen face to face. Freiwilligenprogramme ermöglichen Langzeitbegegnungen und gemeinsames Leben. Interkulturalität wird dabei zu einer persönlich angeeigneten Praxis.

**Begegnung mit Internationalen Gemeinden**

Interkulturell-christliche Begegnungen sind auch vor Ort in Westfalen möglich. Internationale Gemeinden haben sich an vielen Orten, besonders in städtischen Zentren angesiedelt. Mit `internationalen Gemeinden´ "werden Gemeinden bezeichnet, die von einem Pastor mit Migrationshintergrund gegründet wurden, deren Hauptsprache nicht Deutsch ist und in der über 75 Prozent der Mitglieder einen Migrationshintergrund haben."[29]

Die Mitglieder von internationalen Gemeinden fühlen sich in Deutschland heimisch und sind zugleich mit anderen Weltregionen verbunden. Sie sind selbst interkulturell unterwegs und können Bindeglieder zwischen unterschiedlichen christlichen Traditionen sein. Zu Gemeinden der EKvW gibt es vielfältige Kontakte, durch die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, ökumenische Begegnung, den Internationalen Kirchenkonvent Rheinland/Westfalen u.a.m.

**Gemeinsam Kirche sein**

Im landeskirchlichen Prozess „gemeinsam Kirche sein" wurden erste Schritte interkultureller Entwicklung in Westfalen gegangen. Hier kamen die Gemeindeglieder westfälischer

[29] Dümling, B.: Neue Gemeinden hat die Stadt – Migranten, Migrationskirchen und interkulturelle Gemeinden, in: Sommerfeld, Harald (Hg.): Mit Gott in der Stadt. Die Schönheit der urbanen Transformation, Marburg 2016, 412.

Kirchengemeinden in den Blick, die einen internationalen Hintergrund haben. Ihre Stimmen und ihre Tradition des christlichen Lebens sollten in den Ortsgemeinden eine Heimat finden.

Ein gelungenes Beispiel des Prozesses sind ´Internationale Gottesdienste´, die an verschiedenen Orten entstanden. Die liturgischen Traditionen aus verschiedensten Ländern und Konfessionen verbinden sich hier zur gemeinsamen Feier des Gottesdienstes. Die Gemeinde ist jeweils international zusammengesetzt, oft erklingen unterschiedliche Sprachen.

Der interreligiöse Kontext, den viele internationale Gemeindeglieder mitbringen, steht nicht im Fokus, ist aber beständiger Aspekt der Arbeit.

## 1.4 Eurozentrismus, Ethnozentrismus und postkoloniale Perspektiven

Andreas Hahn, Mike Lee, Traugott Jähnichen

### *1.4a Eurozentrismus*

Begegnungen mit Internationalen Gemeinden können uns zeigen, wie sehr landeskirchliche Gemeinden und ihre Theologien europäisch geprägt sind. Das, was oft unhinterfragt als „normal“ und als „Standard“ angesehen wird, westliche Lebensweisen und Normen, die Art, die Bibel zu lesen, Theologie zu treiben und das Kirchenleben zu gestalten, treffen hier auf andere Weisen, mit diesen Traditionen umzugehen. Dieser „Eurozentrismus“ lässt uns eben dieses Gegenüber leider oft als defizitär sehen und unsere internationalen Geschwister beispielsweise als theologisch fundamentalistisch. Ihre Gemeinden müssten sich noch entwickeln, ihre Strukturen seien intransparent, autoritär und undemokratisch, ihre Theologie dualistisch. Im Hintergrund solcher Abwertungen stehen oft Deutungskategorien, die der Kolonialismus hervorgebracht hat. Dabei wurden – und werden immer noch! – Stereotypen produziert, die positive Selbstbilder auf Kosten des Gegenübers entwerfen. Selbst dort, wo sie im Einzelfall zutreffen mögen, sind sie doch bestenfalls fragmentarisch: aus einer einzelnen Begebenheit wird ein Gesamtbild gemalt.[30] Die Verlagerung des christlichen Gravitationszentrums in den letzten Jahrzehnten von Europa und Nordamerika in den globalen Süden, nach Afrika, Asien und Süd- und Zentralamerika,[31] und die starke Präsenz des Christentums aus dem globalen Süden hierzulande erfordert von uns einen konstruktiven Umgang mit anderen theologischen Perspektiven.

### *1.4b Ethnozentrismus*

Ebenso hinderlich wie der „Eurozentrismus“ kann der „Ethnozentrismus“, der bei vielen Internationalen Gemeinden vorzufinden ist, für die Interkulturelle Entwicklung sein. Für die Gründung vieler Internationaler Gemeinden in Deutschland waren primär die kulturell-religiösen Bedürfnisse von Einwandererchristen konstitutiv, die in ihren christlichen Gemeinschaften und Gemeinden in der Diaspora eine geistliche wie auch kulturelle Beheimatung ge-

[30] Die nigeranische Autorin Chimamanda Ngozi Adichie hat diese Beobachtung auf den Punkt gebracht: “The single story creates stereotypes, and the problem with stereotypes is not that they are untrue, but that they are incomplete. They make one story become the only story.”

[31] Siehe Philip Jenkins, The Next Christendom: The Coming of Global Christianity (Revised and Expanded Edition), New York 2007.

funden haben. Da eine Fokussierung auf die Ethnizität christlicher Gemeinden eine Abgrenzungshaltung gegenüber Internationalisierungsprozessen schürt, bietet die interkulturelle Begegnung eine Einübung zur Überwindung von ethnozentrischen Tendenzen. Ethnizität beschreibt eine geschichtliche Differenzerfahrung der Zuschreibung zu unterschiedlichen, ethnischen, kulturellen und nationalen Bezugsgruppen, die uns alle prägt.[32] Gleichzeitig beschreibt Ethnizität eine gesellschaftliche Differenzerfahrung und beinhaltet deshalb auch eine identitätsstiftende Funktion: „Ethnizität als Identitätsposition bietet Raum für eine Verbindung zwischen verschiedenen sozialen Lebenspraxen, abweichenden Interpretationen von Geschichte, Kollektivität und Kultur sowie die Anerkennung interner Widersprüche an.[33] Daher benötigen wir einen ausgewogenen Umgang mit den unterschiedlichen Differenzerfahrungen des Ethnozentrismus im Rahmen der Interkulturellen Entwicklung..

### *1.4c Postkolonial und kontextuell*

Postkoloniale Kritiken arbeiten diese von westlichen Gesellschaften dominierten Deutungen und Diskurse auf und lassen indigene Stimmen und Perspektiven der einstmals Kolonisierten zu Wort kommen. Solche postkolonialen Ansätze können auch für interkulturelle Begegnungen hierzulande hilfreich sein. Sie fordern uns zu konstruktiven Verhältnisbestimmungen und zum kontextuellen Theologisieren heraus: Denn ein „Othering“ - die Konstruktion von Menschen als “Andere” - verhindert ja zunächst, Fremdes zu verstehen. Eine selbstkritische Reflexion kann uns aber zeigen, wie wir ganz bestimmte Rahmen um theologische und praktisch-ethische Themen bauen („Framing“). Es sind Deutungskategorien, die unserem Erfahrungsschatz entstammen und die wir unreflektiert auf Ausdrucksformen anderer Kulturen übertragen. Die Mehrheitsgesellschaft in diesem Land und die traditionellen Kirchen beanspruchen hier die Deutungshoheit.

Eine interkulturell angemessene Hermeneutik reflektiert das Evangelium als eine transkulturelle Größe von Anfang an, die nicht in dem aufgeht, was unsere eurozentrischen und ethnozentrischen Rahmungen vorgeben. Internationale Gemeinden setzen im Grunde das fort, was von Anfang an zum Christentum dazu gehörte, denn transkulturelle Überschreitungen waren ein wesentliches Merkmal im Prozess des Frühchristentums: „Die Etablierung transkultureller Glaubens- und Lebensgemeinschaften von Gläubigen ganz unterschiedlicher Herkunft und gesellschaftlicher Stellung erschien als eine notwendige Konsequenz des vorausgesetzten Evangeliumsverständnisses.“[34]

In den Begegnungen, in Gesprächen und im Austausch mit internationalen und interkulturellen Gemeinschaften und Gemeinden kann dieser Rahmen des Gewohnten aufbrechen und neue Facetten des Evangeliums deutlich werden. Kulturwissenschaftliche Theorien sprechen

---

[32] Vgl. Weth, J.: Weltweite Kirche vor Ort: Interkulturelle Ekklesiologie im Anschluss an Wolfhart Pannenberg und Jürgen Moltmann, unveröffentlichtes Manuskript, 2021, 365-366.
[33] Kien Nghi Na, Ethnizität und Migration Reloaded: Kulturelle Identität, Differenz und Hybridität im postkolonialen Diskurs, Berlin 2004, 116.
[34] Werner Kahl, Impulse für eine interkulturelle Ekklesiologie, oder: Was Christum treibet transkulturell, Dokumentation vom IKÖ Fach- und Praxistag am 21.09.2017, Düsseldorf, 11.

von transkulturellen „third spaces“[35] — „dritten Räumen“ zwischen den Kulturen, in denen sich „Menschen als Subjekte ihrer eigenen Lebensführung frei und offen füreinander als gleichberechtigte Partner*innen in der gemeinsamen Mission begegnen – dialogisch und partizipatorisch, partnerschaftlich und gleichberechtigt.“[36] Wenn interkulturelle Theologien dies aufgreifen, kann dabei das je eigene Profil gestärkt werden und der Facettenreichtum des christlichen Zeugnisses wird sichtbarer.

### *1.4d Weiße Privilegien und Antirassismus*

Europäische Theologien und Kirchen stehen (immer noch) vor der Herausforderung, ihr dominantes „Weiß-Sein“ angemessen wahrzunehmen und kritisch über weiße Privilegien zu reflektieren. Diese Aufgabe besteht gerade auch in der Begegnung mit BIPoC unserer Gemeinden, vielfach deutschen Staatsbürger*innen, oft auch Mitgliedern Internationaler oder migrantisch geprägter Gemeinden. Der Theologe Helmut Gollwitzer hatte bereits 1974[37] in einer Besprechung von Cone’s „Black Theology“ gefordert, dass sich europäische Theologie der historischen Kontexte von Kolonialismus und Handel versklavter Personen stellen und sich des Einflusses dieser Bedingungen auf die eigene Theologie bewusst werden muss. Die Mitverantwortung für „koloniale Imperien mit christlicher Begründung“[38] und eine „Gegenwart der Menschheit (, die) … durchaus noch vom weißen Rassismus geprägt“[39] ist, muss zu einer Re-Lektüre und weithin einer Revision der „weißen Theologie“ führen, in der BIPoC faktisch oft nicht vorkommen - obwohl nahezu alle biblischen Personen und sehr viele Theolog*innen der antiken Kirchen nach heutigem Maßstab BIPoC waren. Daher bedarf es „eines langen Weges selbstkritischer historischer Reflexion, bevor ‚weiße Theologie‘ auf die Anfragen der ‚schwarzen Theologie‘ wird antworten können und dürfen.“[40] Diese Anfragen an die traditionelle europäische Art des „Doing Theology“ sind auch knapp 50 Jahre nach Gollwitzers Überlegungen nicht oder bestenfalls kaum beantwortet und erfordern heute im Dialog mit Christ*innen in unserer Lebenswelt, die sich als BIPoC verstehen, eine theologische Neuorientierung, insbesondere einen starken antirassistischen Impuls in der EKvW.

## 1.5 Das „Wir“, das schreibt

Maximilian Schell

Die rassismuskritischen und dekolonialen Überlegungen des vorigen Kapitels unterstreichen die historischen und strukturellen Marginalisierungs- und Unterdrückungsmechanismen westlicher Gesellschaften und sind damit notwendiger und unhintergehbarer Bestandteil einer

---

[35] H. K. Bhabha: The location of culture, 1994. Die zentralen Begriffe heißen dort im Original „hybrid third space“ bzw. „in-between-spaces“ oder auch „interstitial passage“, a.a.O., 1-2, 5.
[36] einladend – inspirierend – evangelisch: Das Missionsverständnis der Evangelischen Kirche von Westfalen angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, Zeilen 177-179, https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Kirche/Unsere_Struktur/Landeskirche/Landessynode/Synode_2021-1/Beschluesse/4.5.1.pdf.
[37] Zur „schwarzen Theologie“, in: EvTheol 1974; HGollwitzer, AW, Bd. 5, München 1988.
[38] Ebd. 213.
[39] Ebd. 216.
[40] Ebd. 227.

interkulturellen Hermeneutik für den kirchlich-westfälischen Alltag. Denn in diesem Alltag wirken sich Strukturen der "colonial condition" immer noch aus, er bringt die kolonialen Strukturen und Marginalisierungen auch neu hervor (etwa durch – teilweise unbewusste – Diskriminierungen, Unsichtbarmachungen, durch Stereotypisierungen und „Othering"-Prozesse).

Zugleich verdeutlichen die dekolonialen Überlegungen und Theorien, dass sich Marginalisierungsprozesse nicht nur in der „realen" Lebenswelt des Alltags, sondern bereits auf viel tieferen Ebenen vorfinden lassen: Es war die in den USA forschende indische Kulturwissenschaftlerin Gayatri Spivak, die mit ihrem wirkmächtigen Aufsatz »Can the Subaltern Speak?«[41] 1988 mit dem Begriff der »epistemischen Gewalt« die Frage stellte, inwiefern nicht nur Lebenswelt selbst, sondern bereits die Produktion von und der Diskurs über Wissen bestimmte Gruppen nicht hörbar werden lässt beziehungsweise sie als »das Andere« bestimmt, das dadurch „subalternisiert" und zum Schweigen gebracht wird. Ohne hier näher auf die Ambivalenzen von eng beziehungsweise weit gefassten Gewaltbegriffen eingehen zu können, sollen die Anfragen, die aus der Perspektive des Konzepts der epistemischen Gewalt gestellt werden, als kritische Impulsgeberinnen auch unserer Überlegungen dienen: Die post- und dekoloniale Perspektive fragt nach den Wissensproduktions- und Diskursakteur*innen (*wer spricht über wen/was?*), nach der Machtförmigkeit und Struktur des diskursiven Raums (*welche Maßstäbe sind im Diskurs gelegt, für wen ist der Diskurs geöffnet, wer formt den Diskurs?*) und nach den Diskursformaten selbst (*wie wird gesprochen bzw. Wissen formiert?*).

Diese Impulse machen folgende selbstreflexive Einschübe über die Gruppe der Verfasser*innen wie auch die Konzeption der vorliegenden Hermeneutik notwendig:

### *1.5a Wer schreibt?*

Die Gruppe der Verfasser*Innen ist selbst durch ein nicht gerade geringes „epistemisches Machtgefälle" geprägt. Es überwiegt die Anzahl weißer, männlicher Europäer (ca. 75%), was eine den Prozess stets überdauernde Selbstreflexion über dieses Machtgefälle und damit einhergehende blinde Flecken im Verfassen des Textes notwendig macht.

### *1.5b Für wen ist der Diskurs geöffnet?*

Als kirchliche Arbeitsgruppe sind v. a. christlich sozialisierte, überwiegend in der Kirche oder Wissenschaft hauptamtlich Tätige in den Prozess involviert. Es bleibt daher notwendig, im Prozess des Verfassens den Diskurs auch für möglicherweise „subalternisiertes" Wissen und deren Akteur*innen zu öffnen.

### *1.5c Wie wird gesprochen bzw. Wissen formiert?*

Wissen bzw. hermeneutische Orientierung wird im Folgenden primär über den Modus rationaler, theologischer Reflektion und Argumentation generiert. Im Bewusstsein, dass dies nur ein Modus unter vielen möglichen Modi der Wissensgenerierung und -formation ist (so

[41] Gayatri Chakravorty Spivak, Can the Subaltern Speak?, in: Cary Nelson/Lawrence Grossberg (Hg.), Marxism and the Interpretation of Culture, Basingstoke 1988, 271–313.

lässt sich Wissen auch über Musik, Körperlichkeit, mündliche Tradierung o. ä. formieren), soll an einigen Stellen diese im (post-)kolonialen Diskurs zum Standard erklärte „klassische" Art der Wissensgenerierung aufgebrochen werden, z. B. durch Links zu Videos und Musik, die Geglaubtes und Interkulturelles auf andere Weise verstehen lassen.

## 2. Perspektiven einer interkulturellen Hermeneutik

### 2.1 Das Gemeinsame als Basis

Hans-Peter Großhans

In der Pfingstgeschichte in Apostelgeschichte 2 wird erzählt, wie Menschen aus ganz verschiedenen Regionen und Ländern in Jerusalem vom Heiligen Geist erfüllt wurden und in vielen verschiedenen Sprachen predigten – also die großen Taten Gottes verkündigten. Es ist dann Petrus – so wird erzählt –, der dieses gemeinschaftliche Geistgeschehen erläutert und interpretiert. Er sieht darin die Ankündigungen des Propheten Joel erfüllt, dass auf alles Fleisch der Geist Gottes ausgegossen werde und der große und herrliche Tag Gottes dann nahe sei. Petrus rückt dann dieses Geistgeschehen in unmittelbaren Zusammenhang mit Jesus von Nazareth, den Gott auferweckt und vom Tod befreit hat. „Da er nun durch die rechte Hand Gottes erhöht ist und empfangen hat den verheißenen Heiligen Geist vom Vater, hat er diesen ausgegossen, wie ihr seht und hört." (Apg. 2,33). Der Ursprung des Zusammenkommens der kulturell und ethnisch vielfältigen Menschen an Pfingsten durch den Geist zu einer Gemeinschaft liegt bei Jesus. Es ist nicht sein spezieller Geist, der hier Menschen erfüllt, sondern es ist der Geist Gottes, den auch Jesus von Gott, dem Vater, empfangen hat. Doch Jesus gibt diesen Geist weiter an Menschen, denen die Freude über Jesu Auferweckung im Gesicht anzusehen ist, deren Herz darüber fröhlich ist und deren Zunge deshalb frohlockt. Und so kann Petrus auch noch einmal die Erkenntnis aus den ganzen Geschehnissen von der Auferweckung Jesu bis zur Geisterfüllung vielfältig verschiedener Menschen zugespitzt formulieren: „So wisse nun das ganze Haus Israel gewiss, dass Gott diesen Jesus, den ihr gekreuzigt habt, zum Herrn und Christus gemacht hat." (Apg. 2,36)

Die Menschen, die zur Kirche zusammengerufen und zusammengeführt werden, um zusammen zu sein und zusammen zu bleiben, sind eins durch die Person Jesus und den Geist Gottes, mit dem Jesus sie erfüllt. Das Christentum ist zuerst einmal eine personale Religion: eine bunte Gemeinschaft vielfältig verschiedener Menschen, deren Mitte Jesus Christus ist. Erst in zweiter Linie ist das Christentum eine Schriftreligion.

Schon zu seinen Lebzeiten war Jesus die einende Mitte seiner Jüngerinnen und Jünger. Weil er sie angesprochen hat, sind sie mit ihm durchs Land gezogen. Weil sie alle auf ihn bezogen waren, sind sie auch untereinander eine Gemeinschaft und der Anfang der Jesus-Bewegung geworden, in die sie dann später – nach Jesu Auferweckung von den Toten – viele Menschen aus ganz verschiedenen Ländern und Kulturen und mit unterschiedlichen religiösen Zugehörigkeiten zu involvieren versuchten. Dabei war es jedoch immer klar, dass Jesus die sie einende Mitte ist – auch über Länder und Kulturen hinweg. Deshalb erzählte man sich in den urchristlichen Gottesdiensten Jesus-Geschichten und pflegte die Erinnerung an ihn,

später dann durch Verlesung der aufgeschriebenen Geschichten und der brieflichen Reflexionen über seine Bedeutung.

Paulus hat die Bedeutung Jesu für die Kirche, die Gemeinschaft der Christen in ihrer ethnischen und kulturellen Vielfalt, ihrer sozialen Vielfalt und ihrer Geschlechter-Diversität in Galater 3,28 ja kurz und knapp auf den Punkt gebracht: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ Die einende Mitte, das Gemeinsame der vielfältig verschiedenen Menschen in der Kirche ist Jesus Christus.

Egal, wo in der Welt wir heutzutage in eine christliche Gemeinde oder einen christlichen Gottesdienst – bei welcher Denomination auch immer – kommen: Jesus Christus ist die Mitte, um die sich die zusammenkommenden Menschen vereinen, und auch wir, wenn wir in der Ferne sind, als kulturell und sprachlich Fremde. Auch in einer westfälischen Gemeinde und in ihren Gottesdiensten bildet Jesus Christus die Mitte der Gemeinschaft all derer, die zusammenkommen – egal, wo sie herkommen und was sie sind – und die je auf ihre Weise bei der Jesus-Bewegung mitmachen.

Friedrich Schleiermacher hat in seiner Glaubenslehre, in der er den christlichen Glauben in die moderne Welt transferierte, die Besonderheit des Christentums, an dem es sich von allen anderen Religionen und Glaubensweisen unterscheidet, darin gesehen, „daß alles in derselben [dem Christentum] bezogen wird auf die durch Jesum von Nazareth vollbrachte Erlösung“ (Der christliche Glaube, § 11 Leitsatz). Diese Besonderheit in der Welt der Religionen und Glaubensweisen ist zugleich das Gemeinsame im Christentum insgesamt und so auch in jeder christlichen Kirche und Gemeinschaft: Jesus von Nazareth und die durch ihn vollbrachte Erlösung ist deren Mitte, die alles verbindet und zusammenhält. Fehlt diese Mitte irgendwo, ist eine Gemeinschaft keine christliche Gemeinschaft, haben wir es nicht mit Kirche zu tun. Zugleich hat genau diese Mitte, die Jesus für eine Kirche ist, eine besondere integrative Kraft. Was für die Bildung und Formierung von Gemeinschaft und Kirche zählt, ist der Jesus-Bezug, nicht eine wie auch immer bestimmte kulturelle, ethnische, sprachliche oder soziale Identität der sich als Kirche versammelnden Menschen. Durch ihren jeweiligen Bezug auf Jesus und vom Heiligen Geist erfüllt, bilden vielfältig verschiedene Menschen eine Gemeinschaft von Glaubenden, also Kirche. Das ist die Basis dann auch für wechselseitiges Kennenlernen und wechselseitige Solidarität in allen Lebenslagen der so zusammen seienden Glaubenden. Das ist die Basis dann auch für das Gespräch der Glaubenden über ihren Glauben. Dieses Gespräch ist von großer Bedeutung für die Einheit der Kirche: das Gespräch miteinander über die jeweiligen und mitunter verschiedenen Sichtweisen auf Jesus und die sehr vielfältigen Erfahrungen des Heiligen Geistes – gerade auch in den Perspektiven verschiedener Kulturen – ist essentiell. Es erweitert die Horizonte aller, vertieft die Gemeinschaft, steigert die Freude am Glauben und regt an zu gemeinsamem Gotteslob und zu gemeinsamen Taten der Liebe.

Im geistlichen Austausch und in der theologischen Diskussion realisiert sich ökumenisch die Einheit der Kirchen. Die konfessionelle Pluralität wie auch die innere Pluralität in den Konfessionen kann positiv wahrgenommen werden und ist keinesfalls ein Hemmnis für die

Einheit. Dies gilt auch für jede einzelne Kirche selbst, die in sich vielfältig und interkulturell ist. Im geistlichen Austausch, in der theologischen Diskussion und ganz allgemein im Gespräch miteinander über den Glauben realisiert sich die eine Kirche. Dann wird wirklich, was der frühere Theologiestudent Friedrich Hölderlin unübertreffbar poetisch formulierte: "ein Gespräch wir sind und hören voneinander" (Friedensfeier).

## 2.2 Gemeinsame Basis und unterschiedliche Ausprägungen des Glaubens

Traugott Jähnichen

Ungeachtet der grundlegenden Gemeinsamkeit des christlichen Glaubens, die sich in dem Bekenntnis zu Jesus von Nazareth als dem auferstandenen Herrn konzentriert, wie es im biblischen Zeugnis und den Glaubensbekenntnissen prägnant zum Ausdruck kommt, lassen sich in der Christenheit in vielen Aspekten der Glaubensvorstellungen und Formen der Lebensführung Spannungen und auch Gegensätze erkennen. Der Umgang mit unterschiedlichen Auffassungen – somit die Frage nach einer angemessenen Pluralisierung der Ausdrucksformen des christlichen Glaubens im Sinn einer Spannung von Universalität und Partikularität – bedeutet seit jeher eine zentrale Herausforderung innerhalb der Kirche, die sich als die „eine" Kirche ihres Herrn versteht.

So finden sich bereits im Neuen Testament auf die damals religiös wie sozial zentrale Frage, ob und ggf. in welcher Weise rituell geschlachtetes Fleisch (das „Götzenopferfleisch") gegessen werden darf, unterschiedliche Grundhaltungen (vgl. Röm 14 und 1. Kor 8 einerseits sowie Akp 2, 14; 2, 20 u.a. andererseits). Eine Möglichkeit, diese konträren Bewertungen zu verstehen, liegt darin, die jeweiligen kulturellen und religiösen Herausforderungen der Umwelt einzubeziehen. In diesem Sinn ist zu überlegen, warum im Kontext der paulinischen Mission diese Frage im Sinn der geschenkten christlichen Freiheit – in heutiger Sprache: „liberal" – und im Kontext der kleinasiatischen Gemeinden der Johannesapokalypse mit scharfen Abgrenzungen zur Umwelt beantwortet werden konnte. In der antiken Kirche setzten sich ähnliche Differenzen fort, am schärften vielleicht in der Frage der Bestimmung des Osterfestes, die nicht einmütig geklärt werden konnte. Bis heute feiern Christenmenschen deshalb weltweit weder das Osterfest noch die Geburt Jesu zu Weihnachten – letzteres verursacht durch die gregorianische Kalenderreform im „Westen", welche die orthodoxen Kirchen nicht mitvollzogen haben und für die Terminierung der Feiertage nach wie vor dem julianischen Kalender folgen – gemeinsam am gleichen Tag. Dies steht deutlich im Widerspruch zur Betonung der Einheit und Universalität der Kirche. Dementsprechend bezeichnet die Spannung zwischen der Partikularität der vorfindlichen Ausdrucksweisen des Glaubens sowie der jeweiligen kirchlichen Gestaltungsformen und der Universalität des Glaubensbekenntnisses eine die Einheit der Kirchen seit vielen Jahrhunderten belastende Erfahrung.

In früheren Zeiten waren diese Differenzen Grund für gegenseitige Verurteilungen und Abgrenzungen. Heute verstehen wir diese Unterschiede zumeist als Ausdruck unterschiedlicher kultureller Traditionen und einer mehr oder minder bewussten Anpassung an die jeweiligen historischen, sozialen und religiösen Kontexte. Allerdings ist ungeachtet der Berücksich-

tigung der Kontextualität danach zu fragen, ob und inwiefern einzelne Unterschiede in neuer Weise kirchentrennend wirken können. Vor diesem Hintergrund geht es in einem ersten Schritt darum, die eigenen Selbstverständlichkeiten zu hinterfragen und zu klären, an welchen Punkten die historisch und sozial bedingten Umstände des eigenen Kontextes die Form des christlichen Glaubens und Gestalt der Kirche mitbestimmen und ob bzw. inwiefern dies theologisch zu legitimieren ist. In einem zweiten Schritt ist der Versuch einer Klärung vorzunehmen, warum aufgrund anderer Kontexte Christenmenschen, die der eigenen Tradition zugehörig sind, oder Christenmenschen aus Kulturen außerhalb Westeuropas in bestimmten, oft wesentlichen Fragen des Kirche-Seins andere Grundentscheidungen, als wir es gewohnt sind, treffen.

Anders als in der Vergangenheit sind es in der Gegenwart eher ethische Fragen, die zu Konflikten zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen führen. So ist die Bewertung der Rolle der Frau in der Gesellschaft, insbesondere aber in den Kirchen selbst, zwischen vielen Kirchen, teilweise auch innerhalb einer konfessionellen Prägung, umstritten. Vereinzelt führt dies zu Aufkündigungen der Kirchengemeinschaft. Noch heftiger stehen sich die Beurteilungen der Homosexualität, auch andere Fragen sexueller Orientierung, in einzelnen Kirchen sowie zwischen den Kirchen des „globalen Westens“ und denen des Ostens und vielfach des Südens gegenüber. Bei diesen exemplarisch genannten Aspekten sind ein unterschiedliches Bibelverständnis sowie die durch Tradition und Kultur vermittelten Geschlechterrollen und Familienbilder Hindernisse der Einigung. Es ist theologisch zu bearbeiten, welche Optionen mit welchen Gründen – in Distanz zur Tradition – Geltung zu beanspruchen vermögen.

Neben diesen ethischen Fragen spielen vor allem durch die Migration von Gläubigen aus dem globalen Süden zudem unterschiedliche Formen der Gottesdienstgestaltung eine irritierende, manchmal trennende Rolle. Während der Ausdruck von Körperlichkeit für Christenmenschen im Süden und eingeschränkt auch im Osten von hoher Bedeutung auch in der Gottesdienstfeier ist, hat sich im Westen – beginnend mit der Einführung von Kirchenbänken, nicht zuletzt zur Disziplinierung der Körper der Gläubigen – eine andere Form der Körper-Gesittung durchgesetzt, die als Ergebnis des sogenannten eurozentrischen „Prozesses der Zivilisation“ (N. Elias) nur einen reduzierten Körperumgang in der Kirche – aber auch in Schule, Universität, Beruf usw. – zulässt. Vermutlich lässt sich auch das pfingstkirchliche Phänomen der Glossolalie in diesem Zusammenhang verstehen. Schließlich zeichnen sich neue theologische Kontroverspositionen ab, etwa wenn das im globalen Süden gepredigte „Prosperity Gospel“ in anderen Kirchen für große Irritationen sorgt.

Die genannten Beispiele zeigen kulturell bedingte Unterschiede und Kontroversen innerhalb der weltweiten Ökumene auf, die durch Migration u.a. nun direkt in unserer westfälischen Kirche virulent werden. Es kommt daher grundlegend auf ein kultursensibles und kontextuelles Verstehen des Gegenübers an. Zugleich ist die theologische Herausforderung gestellt, Kriterien der Bewertung und Beurteilung solche partikularen Traditionen vor dem Hintergrund der Universalität des Glaubensbekenntnisses zu entwickeln.

## 2.3 Beiträge einer dekolonialen Hermeneutik für die interkulturelle Entwicklung in der EKvW

Alena Höfer, Traugott Jähnichen und Maximilian Schell

Eine dekoloniale hermeneutische Perspektive verweist darauf, dass interkulturelles Verstehen von ungleichen Machtverhältnissen und sozialen Positionen beeinflusst ist und sucht nach diskriminierungs- und machtsensiblen Strategien im Umgang mit struktureller Ungleichheit in Verstehensprozessen. Sie nimmt darin ernst, dass Begegnungen und Verstehen in der Regel, entgegen dem eigenen Anspruch, nicht auf Augenhöhe stattfinden. Der Prozess der interkulturellen Entwicklung fragt aus theologischer und struktureller Perspektive unter Einbezug einzelner Stimmen von Menschen mit Migrationsgeschichte nach Wegen der Verständigung und des Zusammenwachsens. Darin spiegelt sich ein ungleiches Macht- und Repräsentationsverhältnis im Verständigungsprozess, das mit einer dekolonialen Hermeneutik reflektiert werden muss. Zum Beispiel bestimmt die Erfahrung, in der Minderheit zu sein, die Art und Weise des Erzählens über sich selbst und die Gemeinde und beeinflusst dadurch gegenseitiges Verstehen.

### *2.3a Begegnungen kultureller und transkultureller Realitäten in Deutschland*

Die Begegnung zwischen (vermeintlich) unterschiedlichen Kulturen – im Sinne eines offenen Kulturverständnisses, s. 1.2c und 1.2d – führt zu einem Anstieg an Komplexität der Kommunikation und des gegenseitigen Verstehens. Das liegt daran, dass wir selbst in einem oder mehreren kulturellen Kontexten sozialisiert worden sind und mit unserer spezifischen kulturellen Brille anderen Kontexten begegnen. Diese Brille entscheidet darüber, was als fremd oder anderes wahrgenommen wird und in welchem Verhältnis es zum Eigenen steht. Die Wahrnehmung von Unterschieden können sich zum Beispiel auf Regionen, Länder und transregionale Bezüge – d.h. den soziokulturellen Ort während und nach der Migration –, sowie auf religiöse Frömmigkeiten, individuelle gesellschaftliche Verortungen oder Generationen beziehen. Begegnungen und Verstehen sind somit bewusst und unbewusst durch bestimmte Vorannahmen beeinflusst.

Die Wahrnehmung von "Fremdheit" ist durch den eigenen Sozialisationsprozess geprägt, der historisch eingebettet ist. In der Geschichte sind "Kulturen" und ethnische Zugehörigkeiten immer wieder hierarchisiert worden sind, wodurch bis heute einige Menschen mehr Privilegien als andere Menschen haben. Die wirkmächtigsten Hierarchisierungen haben das Patriarchat, der Kapitalismus und der Kolonialismus verbunden mit der Erfindung der Rassentheorie hervorgebracht. Bis in die Gegenwart hinein haben sich die Folgen dieser Hierarchisierungen in unserem Denken fortgeschrieben. Diese Internalisierung von Bewertungen und Kategorisierungen ist darum ein Teil des Sozialisationsprozesses. Sie bestimmt mit, wie wir *andere* Menschen wahrnehmen und verstehen. Denn so wie es keinen rassismusfreien Raum gibt, gibt es auch keinen machtfreien Raum des gegenseitigen Verstehens.

Das führt dazu, dass Begegnungen und Verstehen von den eigenen Vorannahmen und Stereotypen über eine "Kultur" geprägt sind. Ein Gespräch findet nie vorurteilsfrei statt. In dem Zuge kommt es zum Beispiel dazu, dass eine Person aufgrund ihres äußeren Erscheinungs-

bildes als Asiat*in in der Gesellschaft in Deutschland wahrgenommen wird, obwohl sie in Deutschland geboren ist und in ihrer kulturellen Selbstverortung nicht von einem Land in Asien, sondern durch deutsche Kultur geprägt ist. Oder eine Schwarze Frau wird auf Englisch angesprochen mit der Annahme, dass sie vor Kurzem nach Deutschland geflüchtet sei, obwohl sie seit Jahrzehnten in Deutschland lebt und sich selbst im Zwischenraum von deutscher und eritreischer Kultur verortet. Hier wird auch von Transkulturalität gesprochen. Genauso kann es sein, dass sich ein Mann aus Syrien in erster Linie als Syrer versteht, der in Deutschland lebt. Er berichtet von der Herausforderung, dass er als Muslim gelesen wird, obwohl er der syrisch-orthodoxen Kirche angehört. Oder die *weiße* Frau wird als Deutsche wahrgenommen, solange bis sie mit einem französischen Akzent zu sprechen beginnt. Die vier Beispiele zeigen die Pluralität kultureller und transkultureller Realitäten in Deutschland auf und die Macht der Wahrnehmung und Kategorisierung von Außen. Wenn es zu einer solchen Differenzerfahrung kommt, dann führt diese oftmals auch zu einer gestörten Kommunikation des Verstehens durch Rassismen, Sexismen und diskriminierende Stereotypisierungen.

Diese in der Regel unbewusst internalisierten Vorannahmen basieren auf der Homogenisierung, Stereotypisierung und Exotisierung von Gruppen und/oder Individuen, die durch bestimmte Merkmale wie Hautfarbe, Augenform, Sprache oder Kleidungsstil als die *Anderen* wahrgenommen werden. Dieses *Othering* geschieht in der Regel noch vor dem ersten persönlichen Kontakt. Es ist verbunden mit einer Begrenzung von Teilhabe, Sichtbarkeit und Macht[42].

### *2.3b Ungleiche Machtverteilung in Theologie und Kirche*

Hierarchisierungen, Veränderungen und ungleich verteilte Privilegien finden sich auch in Theologie und Kirche wieder. *Deutsche* Theologie und Landeskirchen haben in der Regel mehr Macht und Ressourcen als z.B. internationale Gemeinden. Pfarrer*innen in der Landeskirche sind in einem beamt*innenähnlichen Verhältnis angestellt, während Pfarrer*innen internationaler Gemeinden ihren Beruf oftmals neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausführen. Interkulturelle Begegnungsräume werden meistens aus landeskirchlichen Mitteln finanziert. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass finanzielle Macht mit einer gestalterischen Deutungsmacht verbunden ist. Zentrale Fragen einer kritischen Reflexion sind hier: Wer sitzt mit am Tisch? Wer hat die Macht, die Mehrheit und das Geld? Wird über eine Person/Gemeinde/christliche Strömung geredet oder miteinander? Was wird als *deutsch* und was als *ausländisch* – was auch immer das jeweils sein mag – wahrgenommen und bezeichnet?

Diese Aspekte sind eng verzahnt mit Hermeneutik, der Lehre des Verstehens. Der Begriff wird abgeleitet von dem griechischen Verb hermeneuein, was aussagen, auslegen und übersetzen bedeutet. Die Hermeneutik blickt in der Theologie und in der Philosophie auf eine facettenreiche Geschichte. Das klassische Konzept der Hermeneutik zielt darauf, das eigene

---

[42] Literaturempfehlungen zur Vertiefung: Maria Alexopoulou: Deutschland und die Migration. Geschichte einer Einwanderungsgesellschaft wider Willen, Stuttgart 2020. Susan Arndt: Rassismus begreifen. Vom Trümmerhaufen der Geschichte zu neuen Wegen, München 2021. Kien Nghi Ha/Nicola Lauré al-Samarai/Sheila Mysorekar (Hg.): Re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland, Münster 2007. Frantz Fanon: Die Verdammten dieser Erde, Frankfurt am Main 2018[17].

Vorverständnis für neue Erfahrungen offen zu halten, indem Impulse eines fremden Denkens bzw. einer "fremden" Zeit oder "Kultur" zu einer Selbstkorrektur führen können. Da jeder Text und jedes Kunstwerk immer auch Fremdes beinhalten, muss das eigene Vorverständnis in der Begegnung mit dem "Fremden" stets neu riskiert werden. Anzustreben ist nach Gadamer, dass sowohl willkürliche Interpretationen wie auch das Verharren in der „Beschränktheit unmerklicher Denkgewohnheiten"[43] überwunden werden. Idealerweise ereignet sich der Prozess des Verstehens in einer „Verschmelzung der Horizonte, in der sich mein Horizont erweitert und ich mich dadurch verändere."[44] Verstehen ist hier ein wechselseitiges Geschehen. Im Hintergrund steht ein nahezu unbegrenztes Vertrauen in die Möglichkeit der Aneignung von Sinn, wodurch eine vertiefte Wahrheit erkannt werden kann.

Allerdings dürfen Grenzen des Verstehens nicht leichtfertig übersprungen werden, weil „Verstehen" leicht zu einer Vereinnahmung anderer Positionen führen kann. Zudem ist – so lautet der über das klassische Modell der Hermeneutik hinausweisende Vorschlag von Paul Ricoeur[45] – zugleich eine Hermeneutik des Argwohns und des Misstrauens einzubeziehen, die kritisch bleibt gegenüber allen Verstehensangeboten, da diese trügen können und von verdeckten Interessen geleitet sein können. Insofern sind Sinnangebote stets zu hinterfragen, wie dies auf je unterschiedliche Weise die ideologiekritischen Ansätze der Psychoanalyse oder des Marxismus anstreben, die allerdings ihrerseits ebenfalls der Ideologiekritik zu unterziehen sind.[46] Grundsätzlich sollte beiden großen Vorgehensweisen der Interpretation, der Hermeneutik des Vertrauens und des Argwohns, die gleiche Bedeutung zugestanden werden, freilich mit dem Ziel, gerade durch methodische Distanz bzw. durch Versuche ideologiekritischer Analysen zu einem besseren Verstehen zu gelangen.[47] Nach Ricoeur zielen die Bemühungen um Verstehen auf eine Hermeneutik des Selbst, die Menschen dazu befähigt, sowohl ihr Eingebundensein in geschichtlich gewachsene Traditionen wie auch ihre Handlungsspielräume und Könnenspotenziale zu erkennen.[48] Hermeneutik und Ethik stehen nach Ricoeur in einem engen Verweisungszusammenhang: „Wenn eine Hermeneutik ohne Ethik leer bleibt, so ist eine Ethik ohne Hermeneutik blind."[49] Dementsprechend sind die ethischen Implikationen des Umgangs mit „fremden" "Kulturen" und die jeweiligen Machtasymmetrien zwischen unterschiedlichen "Kulturen" zu reflektieren. Dabei sind die Eigenständigkeit und Besonderheit anderer "Kulturen" wahrzunehmen, jedoch nicht im Sinn eines „Othering" zu denunzieren.

Die Interkulturelle Hermeneutik setzt dementsprechend ihren Schwerpunkt auf Verstehensprozesse in den Beziehungen zwischen Kulturen und Religionen. Insbesondere die post-

---

[43] Hans-Georg Gadamer, Wahrheit und Methode, in: ders., Gesammelte Werke, Bd. 1, Tübingen 1986, S. 271.
[44] Hans-Georg Gadamer, Wahrheit und Methode, S. 356.
[45] Vgl. Paul Ricoeur, Der Konflikt der Interpretationen (Ausgewählte Aufsätze 1960-1969), Hamburg 2010;Jean Grondin, Hermeneutik, Göttingen 2009, S. 85-87.
[46] Diesen Aspekt hat Gadamer nach seiner Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas prägnant so formuliert: „Mir fehlte an der Ideologiekritik die Ideologiekritik der Ideologiekritik." H.-G. Gadamer, Gespräch mit C. Barkhausen, in: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterreicht, Paderborn/München 1986, S. 97.
[47] Dementsprechend sind die dialogisch-verstehende Aneignung von Sinn und die kritisch-distanzierende Analyse „zwei sich ergänzende Operationen" (J. Grondin, Hermeneutik, S. 88) der Hermeneutik.
[48] Vgl. Paul Ricoeur, Wege der Anerkennung: Erkennen, Widererkennen, Anerkanntsein, Frankfurt/M 2006, S. 137-163.
[49] J. Grondin, Hermeneutik, S. 96.

koloniale Theorie hat darauf hingewiesen, dass "Kulturen" und Religionen im Verhältnis zwischen dem globalen Süden und dem globalen Norden von kolonialem Denken geprägt sind. Zum Beispiel wurde in der Tradition nach Hegel das Christentum an die Spitze der Entwicklung gesetzt, während z.B. afrikanische Spiritualitäten als vormodern, naturalistisch und primitiv degradiert wurden. Darin kommt es zu einem Machtgefälle von Verstehen, indem privilegierte, weiße und oftmals männliche Wissenschaftler*innen die Erfahrungen weniger privilegierter, Schwarzer Menschen deutet. Emilia Roig spricht in diesem Zusammenhang von einer kolonial-rassistischen Trennung von Wissen und Erfahrung. Menschen mit Erfahrungen verfügen demnach nicht über Wissen und diejenigen, die das Wissen haben, dürfen die Erfahrungen deuten, die sie selbst nicht gemacht haben.[50] Unter dem Stichwort einer dekolonialen Epistemologie wird diese Trennung zunehmend infrage gestellt und aufgebrochen. Hier zeigt sich die Notwendigkeit, dass ein zukunftsorientiertes Verständnis einer interkulturellen Hermeneutik postkolonial bzw. dekolonial und rassismuskritisch sein muss, um die oftmals vorherrschende Veranderung und die darin reproduzierten (neo-)kolonialen und rassistischen Denkmuster zu durchbrechen.[51] Das bedeutet jedoch nicht, dass nicht mehr über bestehende kulturelle Differenzen und die Komplexität des gegenseitigen Verstehens angesichts verschiedener soziokultureller und religiöser Erfahrungen sowie potenziell unterschiedlichen Vorstellungen des guten Lebens gesprochen werden darf. Entscheidend ist vielmehr die Art und Weise, wie Verstehensprozesse und das Miteinander gestaltet werden. In dieser Hinsicht zeigt zum Beispiel Claudia Jahnel auf, dass es unbedingt notwendig ist, die Perspektiven einer (post-)migrantischen Theologie ernst zu nehmen. Denn ihre Funktion besteht nicht darin, „erbauliche und unschuldige Geschichten über ein friedliches Miteinander zu predigen, die soziale und theologische Kontroversen und machtvolle Ausschließungsprozesse nur kaschieren würden. Auch einer Theologie im Kontext von (Post- )Migration geht es vielmehr um Gerechtigkeit und Schalom im umfassenden biblischen Sinn, der politische und soziale Dimensionen einschließt."[52]

Ein dekolonialer hermeneutischer Ansatz nimmt die bewussten und unbewussten Machtgefälle ernst, die gegenseitiges Verstehen bedingen. Auf der Basis einer machtkritischen Sensibilisierung sucht sie davon ausgehend nach Formen des gegenseitigen Verstehens, das darauf bedacht ist, eine größtmögliche Augenhöhe zu schaffen, ohne bestehende strukturelle Ungleichheitsmechanismen aus dem Blick zu verlieren. Es handelt sich um eine Suchbewegung nach dem Verstehen der komplexen Verflochtenheit miteinander, die sowohl die Bereicherung unterschiedlicher "Kulturen" und transkultureller Realitäten stark macht, als auch die

[50] Vgl. Emilia Roig: Why we matter. Das Ende der Unterdrückung, Berlin 2021[3].
[51] Siehe auch: Andreas Nehring/Simon Wiesgickl (Hg.): Postkoloniale Theologien II. Perspektiven aus dem deutschsprachigen Raum, Stuttgart 2018.; Judith Gruber: Decolonize Theology? Schlaglichter auf Lehre und Forschung einer postkolonialen Theologie, in: ZMR 107.1/2 (2023), 13–19.
[52] Claudia Jahnel: Migration – Macht – Theologie. Prolegomena einer Theologie im Kontext von Migration und Postmigration, in: Etzelmüller, Gregor/Rammel, Claudia (Hg.), Migrationskirchen. Internationalisierung und Pluralisierung des Christentums vor Ort, Leipzig 2022, 149.

bis heute bestehende Wirkmacht von Kolonialismus und Rassismus in allen Dimensionen des Lebens ernst nimmt.[53]

### *2.3c Dekoloniale Wege interkulturellen Verstehens*

Im Leitbild des Prozesses „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung“ wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die EKvW auf den Weg hin zu einer für alle Menschen offenen Kirche macht, die Kulturen im gemeinsamen Glauben unter Anerkennung unterschiedlicher Glaubens- und Lebensweisen verbindet, ihre Strukturen für eine diversere Repräsentanz öffnet und sicherere Räume für Menschen schafft, die von Rassismus, anderen Diskriminierungen und Gewalt betroffen sind. Diesen Weg geht die EKvW mit der theologischen Überzeugung, dass das Evangelium von der Vielfalt spricht und diese fördert. Daraus geht hervor, dass die Kirche danach fragen muss, wie wir miteinander in einen (1) (trans-)kulturell sensiblen und (2) rassismuskritischen Dialog treten können.

Koloniales Denken hat eine Hierarchisierung von “Kulturen” und Menschengruppen produziert, die bis heute wirkt. Um zu verdeutlichen, dass dieses Erbe nicht nur auf das Ereignis der Kolonialisierung zurückzuführen ist, sondern das Denken insgesamt beeinflusst hat, wird auch von Kolonialität gesprochen.[54] Es ist notwendig, dass wir diese Hierarchisierungen, wie sie sich zum Beispiel im Kulturrassismus manifestiert haben, bewusst und aktiv zu verlernen. Die soziokulturelle Internalisierung von Hierarchien ist in allen Köpfen präsent, wobei sich die Wirkmechanismen in Abhängigkeit von der Betroffenheit unterscheiden. Das bedeutet, dass auch zum Beispiel auch Menschen of Color rassistisches Denken internalisiert haben. Sie erfahren Rassismus und können ihn zugleich reproduzieren, wenn es nicht zu einem Verlernprozess kommt. Eine dekoloniale Hermeneutik fokussiert sich auf diese Verlernprozesse und sucht ausgehend davon nach neuen Wegen interkulturellen Verstehens.[55] Wie genau die Erträge einer dekolonialen Hermeneutik im gegenseitigen interkulturellen Verstehen aussehen können, wird im Folgenden exemplarisch ausgeführt.

1. Verzicht auf Homogenisierungen und Anerkennung radikaler (trans-)kultureller Pluralität: Verstehen ereignet sich in persönlichen Gesprächen, zwischen Gruppen, auf institutioneller oder theologischer Ebene. Hier kann nicht von der einen Person auf eine ganze Gruppe geschlossen werden, die in diesem Zuge homogenisiert werden. Eine Person spricht nicht stellvertretend für eine Gruppe und eine Gruppe kann nicht für die Perspektive von Einzelpersonen sprechen. Zum Beispiel sind auch internationale Gemeinden eine heterogene Grup-

---

[53] Literaturempfehlungen zur Vertiefung: Naika Foroutan: Die postmigrantische Gesellschaft. Ein Versprechen der pluralen Demokratie, Bielefeld 2019. Stefan Silber: Entkolonisierung der Theologie. Zur Relevanz Postkolonialer Studien für die Befreiung der Theologie, in: Grüne Reihe 122 (2022), 19–24. Christina Biere/Quinton Caesar (Hg. et al): Wie können wir über Rassismus und weisse Privilegien in der Kirche sprechen?. Dokumentation zum Studientah am 15. Oktober 2020 in Haus Villigst, Schwerte, Bielefeld 2020. James H. Cone: Theology’s great sin. Silence in the Face of White Supremacy, in: Dwight N. Hopkins/Edward P. Antonio, The Cambridge Companion to Black Theology, Cambridge 2012, 143–155.

[54] Vgl. Walter Mignolo/ Catherine E. Walsh: On Decoloniality. Concepts, Analytics, Praxis, Durham 2018.

[55] Siehe z.B. auch der digitale Verlernkurs von DiskursLap (https://diskurslab.eaberlin.de/verlernkurs/

pe.[56] Eines der zentralen Themen ist der Generationenwechsel. Junge Menschen der nachfolgenden Generation grenzen sich von der älteren Generation ab und handeln ihre eigenen Interessen und Verortungen in Kontext Gemeinde und ihrem christlichen Glauben aus. Während es der älteren Generation oftmals daran gelegen ist, Traditionen und Sprache zu bewahren, handelt die nachfolgende Generation diese Traditionen angesichts ihrer transkulturellen Verortung neu aus. Ein weiteres Beispiel ist die plurale Verortung. Nicht alle christlichen Migrant*innen und Menschen mit internationaler Geschichte gehören einer internationalen Gemeinde an, sondern gehen auch in *deutsche* Landeskirchen, Freikirchen oder haben sich von den Kirchen insgesamt aus Gründen abgewendet. Nicht alle BIPoC verstehen sich *nur* als Deutsche, aber einige. Andere nutzen für sich den Begriff der *biracial* Identität, der Transkulturalität oder des Zwischenraums. Manche Christ*innen reden gerne darüber, wo sie herkommen und wie sie nach Deutschland gekommen sind. Andere Christ*innen wollen oder können nicht darüber reden, weil sie zum Beispiel traumatisiert sind oder in Deutschland geboren worden sind und keinen Bezug zum Thema Migration haben. Eine (trans-)kulturell sensible Haltung im interkulturellen Dialog berücksichtigt diese Pluralität an Selbstbestimmungen und Zusammenhängen. Sie vermeidet Homogenisierungen und stereotype, rassistische Vorannahmen. Stattdessen hört sie zu und lernt Fragen so zu stellen, dass sie Menschen nicht bedrängen. Sie lässt zu, dass sich Menschen selbst positionieren und von sich selbst und ihrem Glaubensverständnis erzählen können, ohne dass ihnen das Gefühl vermittelt wird, für eine Gruppe sprechen zu müssen und verobjektiviert zu werden. Sie nimmt die Vielfalt auf allen Ebenen wahr, wie sie sich in allen gemeindlichen und theologischen Kontexten grundsätzlich ereignet.[57]

2. Kulturrassismuskritisches Verstehen: (**Triggerwarnung**: Im Folgenden werden kulturrassistische Narrative zum Zweck der kritischen Dekonstruktion benannt.) Begegnungen mit Internationalen Gemeinden mit afrikanischer Herkunft (*african descent*) ist oftmals geprägt von Exotisierungen. Ihre Gottesdienste gelten als zu laut oder zu lang. Ihre Theologie wird als rückständig oder vormodern abgestempelt. Dem Glauben an Ahnen, Dämonen und andere spirituelle Mächte wird mit freundlicher Distanz bis hin zu Unverständnis und Abwertung begegnet. Formen dieser interkulturellen Begegnung sind geprägt von Rassismen. Ein kulturrassismuskritisches Verstehen ist demgegenüber geprägt von einer sensiblen Haltung. Eine rassismuskritische Haltung impliziert eine kritische Selbstreflexion der eigenen Position und historischen Verortung. Es wird sichtbar, dass Kultur in zahlreichen Zusammenhängen zu einer destruktiven Komplizin des Rassismus (Kulturrassismus) geworden ist. Kulturen und religiösen Traditionen werden homogenisiert, essentialisiert und anschließend im Vergleich

[56] Siehe auch: Musa W. Dube/Paul L. Leshota (Hg.): Breaking the master's S.H.I.T. holes. Doing theology in the context of global migration, Leipzig 2020; Manuel A. Vásquez: The 'Trans' in the Study of Religion. Power and Mobility in a Multiscalar Perspective, in: Middell, Matthias, The Routledge Handbook of Transregional Studies, London/New York 2019, 429–440; Werner Kahl: Vom Verweben des Eigenen mit dem Fremden. Impulse zu einer transkulturellen Neuformierung des evangelischen Gemeindelebens, Studien zu Interkultureller Theologie an der Missionsakademie 9, Hamburg 2016.

[57] Siehe auch: Doris Bachmann-Medick: Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Reinbek 2006; Judith Gruber: Theologie nach dem Culturan Turn. Interkulturalität als theologische Ressource, Stuttgart 2013.

bewusst oder unbewusst hierarchisiert. Sie gelten als weniger vernünftig und nicht wissenschaftlich im Vergleich zur aufklärerischen Vernunft. Kulturrassismus prägt somit Verstehensprozesse.[58] Eine kulturrassismuskritische Haltung bedeutet nicht, dass zum Beispiel über die Praxis von Glossolalie oder Exorzismen nicht mehr gesprochen werden darf. Sie reflektiert aber, wer wie darüber spricht, deutet und bewertet. Es kommt zur Berücksichtigung, dass nicht alle Gemeinden und ihre Gemeindemitglieder mit – in diesem Beispiel – afrikanischer Herkunft an Ahnen und Geister glauben und dass es auch hier einen kontroversen Diskurs gibt. Sie nimmt die Vielfalt christlicher Praktiken und Ausrichtungen wahr und ist sich zugleich darüber bewusst, dass ebensolche Praktiken homogenisiert wurden und in bestimmten Kontexten eine kulturrassistische Exotisierung darstellen.

3. Gemeinsam Feiern und Grenzen wahren: Nach Hadija Haruna-Oelker gilt es die Differenz zu feiern, weil sie die Normalität ist. In Bezug auf die Gesellschaft schreibt sie: „Ein gewaltfreies Zusammensein, ein Gefühl der Zugehörigkeit ist möglich, wenn wir verinnerlichen, dass wir unsere Differenzen nicht überwinden müssen, weil der größte Wert unserer Begegnung in ihnen liegt. Machtkritisch zu agieren heißt, kein Ranking zwischen unseren Unterschieden herzustellen, keine Wertung, keinen Vergleich vorzunehmen.“[59] Die Vision von der Differenz als Norm gilt auch für eine vielfältige und sensible Kirche. Es ist bereits in anderen Beiträgen entfaltet worden, dass die Vielfalt biblisch angelegt ist. Eine solche Zielbestimmung wird dann Wirklichkeit, wenn sie auf dem Weg umgesetzt wird. Damit trägt sie dem Rechnung, dass Verstehen nicht nur ein kognitiver Prozess ist, sondern den Körper und die Sinne miteinschließt. Die Gestaltung solcher Räume bedarf einer sensiblen Vorbereitung, damit eine Atmosphäre des gemeinsamen Seins auf möglichst großer Augenhöhe und mit möglichst wenigen Verletzungen geschieht. Die Auswahl, welche Lieder gemeinsam gesungen werden, wer spricht oder welches Essen es gibt, hat einen signifikanten Einfluss auf gemeinsames Verstehen. Denn die scheinbare banale Repräsentation, dass zum Beispiel BIPoC genauso gerne Pizza essen, trägt zum gegenseitigen Verstehen jenseits der Reproduktion von rassistischen und kulturunsensiblen Klischees bei. Damit wird ein fluides und transkulturelles Kulturverständnis praktisch erfahrbar. Dies inkludiert auch den reflektierten Umgang mit möglichen Grenzen des Übereinkommens. Es ist zum Beispiel herausfordernd, konträre theologische Überzeugungen und rituelle Praktiken nebeneinander stehen zu lassen. Auch hier bestimmt die Form der Kommunikation über das Verstehen. Eine dekoloniale Perspektive kann Differenzen stehen lassen, weil sie versteht, dass es unterschiedliche Zugänge zu Wissen gibt, aus denen verschiedene Glaubensüberzeugungen und -praktiken resultieren können. Die Kunst besteht darin, die internalisierte Hierarchisierung im Verstehensprozess zu verlernen und dadurch in der Differenzerfahrung das eigene zu behalten, ohne das “Andere” zu degradieren. Hier gilt, dass ein interkulturelles Verstehen sowohl einer radikalen Selbstreflexion

[58] Siehe auch: Étienne Balibar: Gibt es einen „Neo-Rassismus“?, in: ders./Wallerstein, Immanuel (Hg.), Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten, Hamburg 1990, 23–39; Sarah Vecera: Wie ist Jesus weiß geworden? Mein Traum von einer Kirche ohne Rassismus, Ostfildern 2022.
[59] Hadija Haruna-Oelker: Die Schönheit der Differenz. Miteinander anders denken, München 2022, 506.

bedarf, um den Rahmen für ein gewaltfreies Miteinander zu gestalten, als auch einer offenen und wahrhaft geschwisterlichen Haltung, die bestehende Differenzen schätzt.

Für die EKvW bedeutet das aus meiner Sicht, dass angesichts der kulturellen und religiösen Vielfalt in ihrem landeskirchlichen Gebiet eine interkulturelle Kompetenz der Differenzierung notwendig ist. Für ein Verstehen der Pluralität von Lebensrealitäten ist zum Beispiel zwischen Migrant*innen der ersten Generation und der Selbstverortung ihrer nachfolgenden Generationen (Postmigration) zu differenzieren. Darüber hinaus ist die Pluralität und die unterschiedliche Entwicklung sowie Verortung von sog. *Migrationsgemeinden*, Migrant*innen individuell und deutschen BIPoCs wahrzunehmen. Auch die Pluralität der Konfessionen und Denominationen sind in der Verständigung zu berücksichtigen. Eine interkulturelle Hermeneutik der Differenzierung von Lebensrealitäten und Selbstverortungen vermeidet Stereotypisierungen, Exotisierungen und Essentialisierungen. Insofern handelt es sich um einen dekolonialen Zugang. Sie ist auf Selbstbestimmung und -beschreibung bedacht, indem sie die unterschiedlichen Beziehungen zu "Kultur" und Religion, zu Gemeinden und Gesellschaft wahrnimmt.[60] Darin ist sie sensibel für bestehende strukturelle Diskriminierungen und Ungleichheiten. Sie durchbricht die Reproduktion von Stereotypisierungen und öffnet sich für die Wahrnehmung der tatsächlichen Vielfalt und individuellen Biographien und Glaubensgeschichten. Ein solches interkulturelles Verstehen geschieht im christlichen Miteinander und dem vereinenden Glauben an Jesus Christus. Es bezieht sich auf die Vielzahl an Theologien, christlichen Praktiken und Gemeinschaften, die historisch und gegenwärtig auf die ein oder andere Weise stets miteinander verbunden sind.

## 3. Konkretion: Interkulturelle Kirche in Westfalen

### 3.1 „So betet Bochum!" Religiöse Vielfalt im Pott als Ermunterung zu einer Begegnung in der Glokalität

Claudia Rammelt

Bochum ist bunt. In der Stadt gibt es protestantisch und pfingstlich geprägte Migrationskirchen, die sich nicht selten in angemieteten Wohnungen, aber auch Hallen treffen. Traditionen von Kirchen, die ursprünglich in Ghana oder im Kongo zu Hause sind, singen, tanzen und beten am Sonntagmorgen. Christ*innen asiatischer Provenienz kommen zum Gebet oder zu Bibelkreisen zusammen. Altorientalische, genauso östlich-orthodoxe Christ*innen versammeln sich in Kirchen und Gemeindehäusern, um in der Vielfalt ihrer liturgischen Traditionen und Sprachen Gottesdienst zu feiern. Russisch-orthodoxe Gesänge, Anaphora syrisch-orthodoxer Tradition oder das liturgische Formular rumänisch-orthodoxer Christen sind zu hören. Arabisch- oder eher türkisch-sprachige Moscheegemeinden gehören heute zur deutschen Realität. Zudem bereichern buddhistische Tempel, jüdische und jesidische Gemeinden die Religionslandschaft in Bochum wie in Nordrheinwestfalen insgesamt.

[60] Siehe auch: Juan José Tamayo: Theologien des Südens. Dekolonisierung als neues Paradigma, Freiburg im Breisgau 2020; Gregor Etzelmüller/ Claudia Rammelt (Hg.), Migrationskirchen. Internationalisierung und Pluralisierung des Christentums vor Ort, Leipzig 2022.

Der primäre Faktor für Veränderungen der Religionslandschaft in Deutschland sind Migrationsprozesse. Diese reichen mindestens bis in die Zeit der Reformation zurück, als Hugenotten Gemeinden z.B. in Potsdam gründeten oder Waldenser sich in verschiedenen Städten Deutschlands niederließen. Die Art und Weise, wie Migration das religiöse Landschaftsbild in Deutschland (und Europa) über die Jahrhunderte verändert und geprägt hat, ist höchst divers und multidimensional. Das vergangene Jahrhundert und die jüngsten Bewegungen haben diesen Prozessen eine neue Dynamik und Intensität gegeben. Zunächst kamen Menschen im Rahmen der sog. Anwerbeabkommen. Standen dabei oft wirtschaftliche Motivationen im Vordergrund, war auch die repressive Politik, wie auch bewaffnete Konflikte und Kriege vieler Staaten zunehmend der Grund für migrantische Prozesse. Darüber hinaus motivierten Bildungsinteressen Menschen zu migrieren. Klimatische Veränderungen und damit einhergehende Naturkatastrophen drängen zudem in jüngster Vergangenheit immer häufiger Menschen aus unterschiedlichsten Regionen der Welt zu Migration und Flucht.

All diese Menschen brachten und bringen ihren Glauben mit. Sie suchten und suchen nach Möglichkeiten, sich zu versammeln und schufen bzw. schaffen Strukturen, um ihren Glauben zu leben. Zumeist gründeten sich Vereine in der Vielfalt der Religionen und Konfessionen; Versammlungsorte wurden gekauft oder angemietet. Damit migrierten Theologien und Frömmigkeitskulturen aus ihren Kontexten nach Deutschland. Der Spagat zwischen Identitätsbewahrung und Assimilation in den Strukturen der Ankunftsländer, fordert die vielen, die nicht für eine reverse Mission gekommen sind, trotz gelingender “Integration” heraus und wird zur existentiellen Lebensfrage: Traditionen und Riten sind im deutschen Kontext zu vollziehen und mit neuem Leben zu füllen. Das, was in der Heimat bindend war, ist unter den veränderten Bedingungen zu leben und wird gerade auch von der 3. bzw. 4. Generation hinterfragt. Das „Verweben des Fremden mit dem Eigenen“ (Werner Kahl) findet bei Glaubensgemeinschaften Grenzen, jedoch ebenso wieder Möglichkeiten der Offenheit.

Wenn diese Vielfalt der Kirchen nicht ein Nebeneinander bedeuten soll, ist es wichtig, Interesse an der Gestaltung des Miteinanders als Ausdruck der einen Kirche Christi zu entwickeln. Das ökumenische Konzept der „versöhnten Verschiedenheit“ (Harding Meyer, Versöhnte Verschiedenheit. Aufsätze zur ökumenischen Theologie I, Frankfurt/M. u.a. 1998) bietet eine Möglichkeit, das Nebeneinander von Migrationskirchen, internationalen Gemeinden, Landes- und Freikirchen so zu gestalten, dass es als Weg zu größerer Gemeinschaft erkannt werden kann. Wichtig dabei ist, dass die „versöhnte Verschiedenheit“ sich in konkreten Begegnungen der verschiedenen Christentümer vor Ort verkörpert, es zu Begegnungen in der Glokalität kommt. Diese Begegnungen fragen Selbstverständnisse an und lassen Gewohnheiten neu reflektieren. Das wird deutlich, wenn sich rumänisch-orthodoxe Gläubigen fragen, ob die Statue der heiligen Barbara eine orthodoxe oder katholische Heilige repräsentiert, wenn sie als Gäst*innen in einer katholischen Kirche Gottesdienst feiern. Eine Reflexion auf der Seite der katholischen Vermieter*innen wie der orthodoxen Nutzer*innen kann nicht ausbleiben. Ein aus der Begegnung hervorgegangenes Nachdenken kann zur teilweisen Anpassung oder auch zur Übernahme führen. Prominent stehen dafür beispielsweise all die Gospels, die in die evangelischen Großkirchen Eingang gefunden haben. Die glokale Begegnung lässt

auch Neues entstehen, an der ein oder anderen Stelle gar eine Mischung von neuen Verhaltens- und Denkmustern auf beiden Seiten. Manchmal wird sich dafür bewusst ausgesprochen, wie in der Lydia-Gemeinde in Dortmund, in der Menschen verschiedener christlicher Kontexte „neue“ Formen der gemeinsamen Glaubenspraxis und Tradition entstehen lassen. Manchmal werden Gewohnheiten auch als identitär unantastbare Marker des Religiösen ausgemacht, was zu traditionalistischer Selbstvergewisserung und zu Abgrenzungsmechanismen führen kann. So ist es zum Beispiel für syrisch-orthodoxe Christ*innen in Herne bedeutsam, ihre liturgischen Traditionen zu leben. Doch hält ein polyzentrisch angelegter Glaube, der mit den verschiedenen Kontexten und seinen Verschränkungen verbunden ist, Verschiedenheiten, die bei der Begegnung vorhanden sind und aus dieser erwachsen, aus. Eine ernsthafte und anerkennende Begegnung wird weder den Prozess der Assimilation, des Transkulturellen noch des Bewahrens diskreditieren oder eben bevorzugen. Im Gegenteil, Begegnung in der Glokalität ist offen für diese Vielzahl von Möglichkeiten, weil Begegnung keine Ausgrenzung intendiert. Dergestalt wird Vielfalt als Schatz bewahrt, gestärkt und gestaltet.

Zu diesem Text wurde ein Video produziert und für diesen Reader zur Verfügung gestellt. Scannen sie bitte den QR-Code, um das Video „So betet Bochum“ anschauen zu können.

.

### 3.2 Gemeinsam Kirche sein: Ev. Lydia-Kirchengemeinde

Lydia Gemeinde Dortmund

2016 hat sich die Lydia-Gemeinde auf den Weg gemacht, mit dem Ziel im Jahr 2020 als erste westfälische Ortsgemeinde eine internationale Gemeinde zu sein, was sich in ihren Gottesdiensten, Gruppen und Projekten spiegeln soll. Zum Ende des Projektes kann festgestellt werden: Das Ziel ist erreicht! International und interkulturell ausgerichtete Gottesdienste sind in der Gemeinde etabliert und sollen ab 2021 weiter zum Gemeindeprofil gehören. Veranstaltungen, Gruppen und Aktionen der Gemeinde sind international und interkulturell ausgerichtet und gehören zum Regelangebot der Gemeinde.

Von Anfang an stieß das Projekt sowohl innerhalb der Gemeinde als auch außerhalb auf ein reges Interesse. Leitend für die Umsetzung des Projektes „Gemeinsam Kirche sein – internationale Gemeinde“ war der Gedanke der Transformation. Bei diesem Vorhaben sollte es nicht um ein Projekt gehen, das nur für eine bestimmte Zielgruppe innerhalb der Gemeinde interessant ist. Es sollte sich vielmehr die gesamte Gemeinde zu einer internationalen Gemeinde transformieren. Deshalb lag zu Beginn des Projektes ein Schwerpunkt auf der Gewinnung der vorhandenen Gemeinde für die Öffnung hin zur internationalen Gemeinde. Dabei begegnete den projektverantwortlichen Pfarrerinnen und allen Akteuren auf der einen Seite Offenheit und Interesse für das Projekt. Auf der anderen Seite gab es auch Vorbehalte, insbesondere die Sorge, dass das Pfarrteam nun nicht mehr genug Zeit für die „eigentliche“ Gemeindearbeit habe. Bei allen Vorhaben, wie z.B. dem Aufbau der Besuchsarbeit, wurde dieser

Aspekt berücksichtigt. Es sollte bei der sogenannten Kerngemeinde nicht der Eindruck entstehen, die Gemeindeaktivitäten richteten sich nur noch auf die „Neuen“ aus. Viel Zeit und Energie wurde deshalb in die interne Kommunikation und die Information über das Projekt gesteckt. Bei Gemeindeversammlungen, im Gemeindebeirat, in den Gruppen und Kreisen, in den Kindertagesstätten wurde das Projekt vorgestellt und gemeinsam mit den Gemeindegliedern Ideen zur Umsetzung des Projektes entwickelt. So war die Kerngemeinde von Anfang an beteiligt und wurde mit ihren Ideen aber auch Bedenken gehört und ernstgenommen. Ein Leitgedanke war dabei die Überwindung von einem „Wir“ und „die Anderen“ hin zu einem gemeinsamen „Wir“. Diese Vorgehensweise hat sich als erfolgreich erwiesen. In den vergangenen fünf Jahren ist ein Transformationsprozess in Gang gekommen, der sicherlich noch nicht abgeschlossen ist. Er ist aber unumkehrbar geworden. International und interkulturell ausgerichtet zu sein ist zum Markenkern der Gemeinde geworden.

Besonders gelungen ist dieses in den internationalen Gottesdiensten, in denen die Musik eine besondere Rolle spielt. Dabei ist die Band (Living Worshippers) kamerunischer Studierender ein zentraler Faktor. Ebenfalls ein gutes Miteinander ist im internationalen Bibelkreis entstanden sowie im Besuchskreis, der Gemeindeglieder zur Begegnung in der Nachbarschaft einlädt. Dies gilt auch für ein Kochprojekt, in dem sich die Teilnehmenden jeweils einem Land kulinarisch unter der Leitung eines/einer aus diesem Land stammenden „Chefkochs“ bzw. „Chefköchin“ nähern.

Musikalisch bereichert auch der neu gegründete internationale Kinder- und Jugendprojektchor Gottesdienste und Veranstaltungen. Aber auch die etablierten Chöre der Gemeinde sind mittlerweile in das Projekt involviert. Konzerte, Ausstellungen und Gesprächskreise, Vorträge und Veranstaltungen zu Themen wie Flucht und Migration haben in verschiedenen Zusammenhängen das Bewusstsein in der Gemeinde für die angestrebte interkulturelle Öffnung gestärkt.

Eine besondere Entwicklung hat die interkulturelle Jugendarbeit erfahren. Nachdem aufgrund eines personellen Wechsels in der Jugendkontaktstelle des Kirchenkreises Kooperationen abbrachen, entstand im Rahmen der Konfirmand*innenarbeit und der Arbeit in der „Teiloffenen Tür“ eine interkulturell geprägte Jugendarbeit. Besonderen Anteil hieran hatten die kamerunische Band und engagierte junge Erwachsene mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund wie eine Diakonin, die über zwei Jahre ehrenamtlich in der Konfirmand*innen- und Jugendarbeit mitwirkte. Jugendgottesdienste, Worship-Gottesdienste, interkulturelle Freizeiten und Ferienangebote gehören hier zum Programm wie Jugendtreffs und Konfirmand*innenfreizeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Arbeit mit den sieben Kindertageseinrichtungen der Gemeinde und der sogenannten Kinderkirche. Die Kindertageseinrichtungen werden überwiegend von Kindern mit Migrationshintergrund besucht. Eine der projektbegleitenden Pfarrerinnen ist in den Einrichtungen mit regelmäßigen Andachten und Gottesdiensten präsent, so dass Kinder aus verschiedenen religiösen und kulturellen Hintergründen biblische Geschichten und die Bedeutung der Feste im Kirchenjahr erleben. Weil die personellen Kapazitäten keine intensive Elternarbeit zulassen, führt die religionspädagogische Arbeit in den Tagesein-

richtungen nicht zu einer Teilnahme der christlichen Familien an den Angeboten der Kirchengemeinde.

Sehr erfolgreich ist dagegen die Kinderkirche. Sie ist eine für das Projekt zentrale Einrichtung. Einmal im Monat treffen sich an einem Samstag Kinder verschiedener Sprache und Herkunft zu einem Bibeltag. Teil der Kinderkirche ist der Familiengottesdienst am Sonntag, der von den Kindern aktiv mitgestaltet wird. Aus dieser Arbeit ist auch der bereits erwähnte internationale Kinder- und Jugendprojektchor erwachsen. An diesem Angebot nehmen die Kinder der sogenannten zweiten Generation teil und wachsen so in die Lydia-Gemeinde hinein. Es entstehen dadurch gute Kontakte zu den Eltern, auch wenn diese sich noch eher ihren Migrationskirchen zugehörig fühlen.

Erfreulich im Hinblick auf die Gestaltung des Gemeindelebens ist, dass sich Christ*innen unterschiedlicher Sprache und Herkunft mittlerweile auch als Gruppenleitende und Projektverantwortliche engagieren und in leitenden Gremien der Gemeinde wie z.B. dem Gemeindebeirat und dem Presbyterium mitarbeiten.

Die Zusammenarbeit mit der in der Gemeinde beheimateten ev.-reformierten koreanischen Gemeinde und weiteren Gruppen, wie z.B. der kamerunischen Band Living Worshipers, hat sich in herausragender Weise intensiviert. Gemeinsame Gottesdienste sind selbstverständlicher Bestandteil der Zusammenarbeit wie auch die Mitarbeit in einem Gottesdienstkreis und die Mitwirkung am internationalen Bibelkreis. Gemeindeaktivitäten über die Gottesdienste hinaus werden gemeinsam geplant und durchgeführt. In vertrauensvoller Atmosphäre können auch Störungen und Irritationen angesprochen und Missverständnisse ausgeräumt werden. Trotz aller Anstrengungen gestaltet sich die Kontaktaufnahme zu weiteren Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft im Stadtteil schwierig. Oft ist es nicht einfach, eine Kontaktperson zu identifizieren oder auch nur den Standort der Gemeinde herauszufinden. Zunächst kam es zu einigen Kontakten mit weiteren Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft im Stadtteil. Aufgrund mangelnder personeller Ressourcen konnten diese jedoch nicht vertieft werden. So ist ein Ergebnis, dass sich die beiden projektverantwortlichen Pfarrerinnen im Projektzeitraum auf die Gemeinden und Gruppen unterschiedlicher Sprache und Herkunft konzentriert haben, die bereits in der Gemeinde angesiedelt waren. Im Stadtteil ist die Gemeinde durch ihre Mitarbeit in den quartiersbezogenen Gremien gut vernetzt. Da diese Gremien von Migrantinnen und Migranten mitgetragen werden, ist hier eine enge Zusammenarbeit mit diesen gegeben. Durch ihre Aktivitäten ist die Gemeinde mittlerweile als sich interkulturell öffnende Gemeinde im Stadtteil bekannt und gefragt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Änderungen in der Gemeinde vor allem geistlich geprägt sind: Gottesdienste, Internationaler Bibelkreis und Besuchsaktionen sind etabliert. Es hat sich gezeigt: Es gelingt am ehesten, Menschen unterschiedlicher Sprache und Herkunft über geistliche Angebote für die eigene Gemeinde zu interessieren und ggf. zu gewinnen. In der geistlichen Dimension des Miteinanders liegt also ein Schlüssel für die Zukunft der Gemeinde in diesem heterogenen Umfeld. Daran wird sich die weitere Arbeit ausrichten. Unsere Internationalen Gottesdienste finden seit Anfang dieses Jahres einmal im Monat in der Pauluskirche in Dortmund statt.

## 3.3 Eagels Church Dortmund

Gerald Yankey

Meine lieben Brüder und Schwestern,

Ich bin Pastor Gerald Yankey und ich führe die „Eagles Church“ zusammen mit meinem Team, das aus 3 weiteren Pastoren Pastor Jolly, Pastor Henry, Pastor Dein und ganz vielen anderen Menschen die für die Eagles Church nicht wegzudenken wären! Unsere Gemeinde befindet sich in Dortmund und unsere Gospel Gottesdienste finden jeden Sonntag auf Deutsch und Englisch statt. Wir haben derzeit mehr als 150 Mitglieder, die aus 12 Ländern stammen. Unsere Vision ist es, allen Menschen die zu uns kommen zu helfen. Wir möchten und werden niemanden alleine mit den eigenen Sorgen lassen. Und den das Gotteswort zu verkündingen. Wir wollen das Licht für die sein, die im Dunkeln sind. Augen für die Blinden, Stimme für die stummen und die Hoffnung für die Hoffnungslosen!

Die „Eagles Church“ besteht nun mehr als 15 Jahre mit dem Ziel „ Hoffnung“ zu bringen! Zweimal im Monat besuchen wir Sonntags das „AWO Seniorenzentrum", um mit den Menschen dort, das Wort Gottes zu loben. Diese Menschen sind so dankbar und freuen sich so sehr darüber.

Unter anderem besuchen wir Gefängnisinsass*innen, um mit ihnen zu beten und Hoffnung zu geben. Wir haben es geschafft, Drogenabhängige oder Personen die der Prostitution erlegen waren, zu helfen ein neues Leben mit Sinn zu führen.

Wir haben große Visionen:

- Wir möchten Kinder trainieren ihre Gaben und Talente zu entwickeln. Jetzt haben wir schon Kinder, die Gesangsunterricht, Instrumentenunterricht und sogar im Sport unterstützt werden. Für all diese schönen Sachen, haben wir liebe Menschen, die das ganze vom Herzen für die Kinder machen und sie unterstützen. Die Kinder sind unsere Zukunft!Wir versuchen die Kinder in allen alltäglichen Problemen zu unterstützen. Manche brauchen Hilfe bei den Hausaufgaben. Einige müssen motiviert werden, nicht aufzugeben, wenn es mal unangenehm und schwierig wird.
- Wir versuchen Menschen aus der Arbeitslosigkeit zu helfen, in dem wir sie unterstützen Bewerbungen zu schreiben, zu motivieren nicht aufzugeben und ihre Schwächen zu stärken.
- Wir möchten weiterhin Essen und Kleidung an Bedürftige verteilen.
- Menschen mit sprachlichen Schwierigkeiten, bekommen Deutschunterricht, so können sie selbstbewusster und eigenständiger Situationen meistern.
- Für die alleinerziehenden Eltern sind wir da, indem wir sie mental und finanziell unterstützen, wenn mal alles aussichtslos erscheint!

Es gibt so viele gute Dinge, die wir im „Namen des Herrn“ erfüllen möchten und es ist unsere Herzensangelegenheit, das weiterzuführen! Es ist sehr wichtig, den Menschen zu zeigen, dass sie nicht allein sind und das mit dem Glauben an Gott alles möglich und nichts aussichtslos ist!

Derzeit treffen wir uns jeden Sonntag in der Schützenstraße 190, 44145 Dortmund. Unsere Partner sind : 1.Mitglieder: IKK (International Kirchen Konvent) 2. Freiwilligen Agentur

Dortmund 3. Rev. Ransford Obeng- CCC-Kumasi Ghana 4.Ennepe-Ruhr-Kreis Der Landrat Kommunales Integrationszentrum 5. Hilfst Kiosk- Witten.

## 3.4 Studio 41

Barbara Matt

Das Studio41 ist ein Innovationsprojekt im Kirchenkreis Dortmund und wird von Teamgeist und dem Innovationsfond KIEK des Kirchenkreises seit Anfang 2022 bis Ende 2024 finanziert. Die Zukunft des Projekts ab 2025 ist noch unklar. Justin Sathiskumar und Barbara Matt haben das Projekt seit Mitte 2018 für dreieinhalb Jahre ausschließlich ehrenamtlich aufgebaut. Inzwischen sind neben ihnen zwei weitere Personen nebenamtlich im Projekt tätig. Sie teilen sich zu viert eine 100%-Stelle. Jede Person hat 25%.

Das Studio41 ist in der Dortmunder Nordstadt verortet. Diese ist, was die Bevölkerung betrifft, der jüngste und ärmste Stadtteil Dortmunds. Ca. die Hälfte der Menschen, die in der Nordstadt leben, haben keinen deutschen Pass. Von der Bevölkerung mit deutschem Pass in der Nordstadt hat ungefähr die Hälfte einen sog. Migrationshintergrund. Damit sind laut der Definition des Statistischen Bundesamt alle Menschen gemeint, die selbst oder mindestens ein Elternteil von ihnen nicht mit der deutschen Staatsbürgerschaft geboren wurden. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ins Studio41 kommen, sind fast alle negativ von Klassismus betroffen. Nach der Sinus-Milieu-Jugendstudie kommen sie vorwiegend aus dem konsum-materialistischen und prekären Milieu. Fast niemand besucht ein Gymnasium. Negative Selbstbetroffenheit von Rassismus und auch von Queerfeindlichkeit sind Themen, die die Menschen, die ins Studio41 kommen, beschäftigen. Ca. die Hälfte der Menschen, die an Angeboten des Studio41 teilnehmen oder mitarbeiten, sind nicht christlich sozialisiert und hatten bisher kaum Berührungspunkte mit Kirche. Andere wurden von Kirche verletzt oder enttäuscht. Was sie alle verbindet, ist die Sehnsucht und Suche danach, Heimat zu finden. Diese finden sie im Studio41.

Die Studio-Gottesdienste finden vier Mal im Jahr samstagabends statt. Sie bringen die ganze Studio-Gemeinschaft zusammen. Die primäre Zielgruppe sind Jugendliche und junge Erwachsene. Gestaltet werden die Gottesdienste partizipativ und kreativ vom Studio-Team gemeinsam mit Ehrenamtlichen. Es sind Eventsgottesdienste, die ca. 90min dauern. An den Gottesdienst schließt ein kostenfreien Pizzaessen für alle an. Das gemeinsame Pizzaessen ist essentieller Bestandteil der Studio-Gottesdienstgemeinschaft. Zu den Gottesdiensten kommen zwischen 60 und 120 Menschen aus dem ganzen Kirchenkreis und darüber hinaus aus Witten, Essen, Wuppertal, Gelsenkirchen und Münster.

Die BI_PoC*-Gruppe des Studio41 trifft sich zweiwöchentlich. Sie ist ein safer space für jungen Menschen, die negativ von Rassismus betroffen sind. Darüber hinaus gibt es Angebote der offenen Jugendarbeit – wöchentlich und in den Ferien, eine Sommerfreizeit, transkulturelle Musikevents und buchbare Konfiblocktage für Konfigruppen. An Heiligabend findet eine gemeinsame Feier im Studio41 statt für alle, die nicht mit ihrer Familie feiern können und/oder wollen.

Bei allen Angeboten wird darauf geachtet, dass sie diversitätssensibel sind und eine intersektionale Perspektive berücksichtigen.

Da der Gottesdienstraum des Studio41 sonntags nicht durch eigene Angebote in Gebrauch ist, feiern dort drei verschiedene internationale Gemeinden, die mit dem Studio41 in der Jugendarbeit kooperieren, ihren Gottesdienst. Die Jugendlichen dieser Gemeinden nehmen vor allem am Angebot der BI_PoC-Gruppe teil.

Folgende Werte prägen das Sein und Handeln des Studio41: jesuszentriert, beziehungsorientiert, fehlerfreundlich, am Puls der Zeit, rassismuskritisch und diversitätssensibel.

## 3.5 Gottesdienste in französischer Sprache

Andreas Bäppler, Daniel Njikeu

Die evangelische Kirche in Dortmund bietet seit November 2014 Gottesdienste in französischer Sprache an. Initiatoren dieses Projektes sind Daniel Tchamba Njikeu und Pfarrer Andreas Bäppler. Unabhängig voneinander war es beiden ein Bedürfnis, besonders den Studierenden, die aus afrikanischen Ländern kamen, ein Angebot zu machen, Gottesdienst in französischer Sprache zu feiern. Dieses Angebot hat schnell Zuspruch bei denen gefunden, die noch nicht über gute Deutschkenntnisse verfügten und die gerne Gottesdienst besuchen, die Elemente enthalten, die sie aus ihrem jeweiligen Heimatland kennen. Einige die als Studierende oder Geflüchtete nach Dortmund kamen

suchten eine gottesdienstliche ‚Heimat'. Die regulären Gottesdienste der evangelischen Kirche sprachen sie nicht so sehr an, weil Sprache und unterschiedliche Auffassungen einen Gottesdienst zu feiern, hinderlich waren, sich wohl zu fühlen. Viele der Gottesdienstteilnehmer*innen besuchten später dann auch zusätzlich Gottesdienste der lokalen Gemeinden.

Eine weitere Motivation die Gottesdienste anzubieten, war die Beobachtung, dass einige wegen der Sprache und Gottesdienstgestaltung sich eher bei afrikanischen Diasporagemeinden wohlfühlten. Diese Gemeinden sind aber in der Regel evangelikal oder gehören zu den Pfingstgemeinden. Dieser ‚Abwanderung' etwas entgegenzusetzen , war auch eine Motivation die Gottesdienste in französischer Sprache anzubieten. Zusätzlich baute Daniel Tchamba Njikeu eine Musikgruppe auf. Sie trägt den Namen ‚Living worshippers'. Die Musikgruppe besteht aus wechselnden Teilnehmenden um eine kleine sehr konstante Personengruppe herum. Die Fluktuation entsteht dadurch , dass neue Personen nach Dortmund kommen und das einige wegziehen oder eine andere Gemeinde bevorzugen. Daniel Tchamba Njikeu spielt selbst Keyboard und Bass und singt. Die Proben werden von ihm geleitet. Die Mitglieder der Musikgruppe verfügen über einen reichen Schatz an Talenten und ein großes Repertoire an Musikstücken. Neben Musikstücken in der Muttersprache werden auch solche in Französisch, Englisch oder Deutsch vorgetragen. Zu den neuen Musikstücken kommen immer mal wieder auch Stücke, die bekannten Repertoire der Gottesdienstbesucher*innen gehört und teilweise auch im Gesangbuch zu finden sind.

Die Beiträge der Musikgruppe sind sehr prägend für den Gottesdienst. Wer nach dem Gottesdienst noch bleiben möchte, kann noch ein kleines Konzert Gospelmusik erleben. Weil

Daniel Tchamba Njikeu zum Mitarbeiter*innenkreis der evangelischen St. Mariengemeinde gehörte und weil die Marienkirche, wegen ihrer zentralen Lage leicht zu finden ist, war es naheliegend, die Gemeinde zu bitten die Kirche zur Verfügung zu stellen. Über die Jahre entwickelte sich ein gutes Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Küsterehepaar. Der Gottesdienst in französischer Sprache wird selbstverständlich mit in den Gottesdienstkalender der Gemeinde aufgenommen. In den ersten Jahren fanden die Gottesdienste noch nicht monatlich statt. Das war erst möglich, als sich die Bereitschaft aller deutlich abzeichnete, die Gottesdienste jeden Monat anzubieten. Pfarrer Andreas Bäppler hatte immer Unterstützung durch weitere Kolleg*innen, die die französische Sprache beherrschten: u.a. Pastor Valens Karangua, Pfarrer Ulrich Strunck, Pfarrerin Dorothea Philipps , der Laienprediger Arne Marx und vor allen John Wesley Kabango. Als Gastprediger beim Kirchentag war der Vater von Daniel Tchamba Njikeu, Rev. Dr. Justin Njikeu anwesend, der als Gast

zum Kirchentag eingeladen wurde. Dieser Gottesdienst stellte einen gewissen Höhepunkt dar: Die Kirche war bis auf den letzten Platz gefüllt und die Begeisterung aller war für jede Person spürbar.

Neben den Studierenden stellt die Gruppe der Geflüchteten eine große Gruppe der Gottesdienstbesucher*innen dar. Alle Aktiven haben auch zu dieser Personengruppe oft Kontakt und waren froh diesen einen Gottesdienst in einer vertrauten Sprache anbieten zu können. Das bewegte auch mal muslimische Geflüchtete, einen Gottesdienst mitzuerleben. Aber es kommen auch Französ*innen zum Gottesdienst, die in Dortmund wohnen und Deutsche, die über Kenntnisse der französischen Sprache verfügen. Für die, deren Kenntnisse nicht so ausgeprägt sind, halten wir Kopien der Predigt in deutscher Sprache bereit. Die regelmäßig gesammelte Kollekte konnte auch hin und wieder genutzt werden einzelnen Personen in besonderen Problemlagen finanziell zu helfen. Über die finanzielle Hilfe hinaus gibt es auch immer wieder konkrete Hilfe durch Beratung, praktische Hilfen bei Umziehen, Beschaffen von Möbeln oder beim Umgang mit Behörden.

Die Musikgruppe wirkte neben den Gottesdiensten auch in anderen Bereichen mit. Beim Projekt der internationalen Kirche in der Dortmunder Nordstadt waren sie nicht nur als Musiker*innen oft präsent. Sie beteiligten sich an unterschiedlichen Projekten. Eine besondere

Verbindung bestand immer zu ehemaligen Markusgemeinde ( heute Lydia ). In den Räumen der Gemeinde konnten die Proben stattfinden und der Kirchenraum konnte immer wieder auch für Gottesdienste genutzt werden, wenn die Marienkirche nicht zur Verfügung stand oder wenn in der Corona-Zeit online-Gottesdienste durchgeführt wurden. Als Musikgruppe waren sie auch zu diversen anderen Gemeinden eingeladen worden und konnten so Botschafter*innen des Projektes sein. Es gab auch einen viel bejubelten Auftritt der Musikgruppe im Rahmen des Afro Ruhr Festivals. Eine Verbindung zum Dortmunder Volunteers Haus, in dem Gäste aus Partnerkirchen leben, besteht auch.

Weitere Aktivitäten der Musikgruppe sind Wochenendseminare an diversen Orten, bei denen nicht nur musiziert wird, sondern an deen mit Unterstützung von eingeladenen Referent*innen theologische Themen diskutiert werden. Auf großes Interesse stoßen auch die Weihnachtsfeiern, die sich an den Gottesdienst zu Weihnachten anschließen. Im Sommer gibt

einen Gottesdienst mit einem Sommerfest, u.a. im Garten der Evangelischen Studierendengemeinde.

### 3.6 Interkulturelle Entwicklung im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho

Dorothea Goudefroy, Christian Hohmann

*Projektzeitraum: 1. Oktober 2022 – 30. September 2024*

Das Projekt „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung im Ev. Kirchenkreis Vlotho“ versteht sich als Teil der interkulturellen Entwicklung der Ev. Kirche von Westfalen. In der vorgesehenen Projektphase wird das Projekt von einer Koordinatorin mit einer 50%-Stelle geleitet und soll im Anschluss in das gemeindliche Leben der Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen integriert werden sowie in den Ev. Kirchenkreis Vlotho hineinwirken.

Im Ev. Kirchenkreis Vlotho ist Kirche in Vielfalt ein Anliegen, das immer größere Kreise zieht und über die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen hinaus im Kirchenkreis erkennbar wird: Seit mehr als 15 Jahren findet monatlich der Internationale Gottesdienst statt; aus ihm ist eine „Gemeinde“ mit Bezug zu vielen Ländern gewachsen, die inzwischen auch Trägerin eines internationalen Kindergottesdienstes ist. Seit zwei Jahren besteht das „Café Klatsch“ im Stadtteil/im Pfarrbezirk Rehme als offenes interkulturelles Begegnungscafé und 2022 wurde ein Internationaler und interkonfessioneller Jugendtreff ins Leben gerufen.

Eine neue Form der seelsorglichen Begleitung ist die ökumenisch getragene Arbeit mit den zahlreichen philippinischen Pflegekräften, die im medizinischen Standort Bad Oeynhausen in verschiedenen Kliniken eingesetzt sind.

Im Frühjahr 2022 hat die Kreissynode Vlotho zwei Synodalbeauftragte für „Interkulturelle Entwicklung“ berufen, die beide gut im Kirchenkreis vernetzt sind, eigene Migrationserfahrungen haben und das Anliegen des westfälischen Prozesses engagiert in die Breite der Gemeinden tragen. Die Interkulturelle Entwicklung ist in der Ökumenekonzeption des Ev. Kirchenkreises Vlotho, die von der Kreissynode beschlossen wurde, als eine wichtige Säule der ökumenischen Arbeit benannt und somit fest im Kirchenkreis verankert.

„Kirche in Vielfalt – interkulturelle Entwicklung im Ev. Kirchenkreis Vlotho

“ wird von vielen Ehrenamtlichen in den Gemeinden und im Sozialraum getragen, braucht aber in der Startphase hauptamtliche Initiative, Begleitung und Qualifizierung.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt im Ev. Kirchenkreis Vlotho fließen durch die personelle Verknüpfung über Pfarrerin Elsie Joy dela Cruz und die Superintendentin in den Gesamtprozess „Kirche in Vielfalt“ der Ev. Kirche von Westfalen ein. Eine Vernetzung mit Projekten der interkulturellen Entwicklung in den Nachbarkirchenkreisen Herford, Lübbecke und Minden ist ausdrücklich erwünscht.

02

# BILDUNG

Thomas Krieger, Antje Rösener, Thomas Schlüter, Susanne Wolf

Gesellschaftliche Veränderungsprozesse wie Zuwanderung, demografischer Wandel und Internationalisierung verlangen zunehmend mehr nach interkulturellen Kompetenzen und Religionssensibilität. Interkulturelle Kompetenz sollte in der Kirche als eine Grundkompetenz aller Mitarbeitenden betrachtet werden, ohne die es einer Institution heute nicht mehr gelingt, diskriminierungssensibel zu agieren.

Interkulturelle Bildung geschieht mit dem Ziel der interkulturellen Kompetenz, in einer Haltung der Offenheit. Das Ver-lernen („unlearning“) und Infragestellen von Stereotypen geht einher mit einem Verständnis der eigenen Kulturverhaftung. Selbstreflexionskompetenz wird gefördert und zugleich immer neu eingeübt. Dies geschieht mit einer Reflexion der Rahmenbedingungen und Grundformen kirchlichen Handelns, mit der Wahrnehmung und Aufdeckung von Machtstrukturen, Mechanismen und Formen von Rassismus, sowie einer bewussten Auseinandersetzung mit den Folgen kolonialer Herrschaft bis heute (Postkolonialismus).

Interkulturelle Kompetenz bedeutet die Bereitschaft und die Fähigkeit bereits verfügbare oder erlernte kognitive Fähigkeiten (Wissen), Einstellungen und Fertigkeiten in variablen Situationen erfolgreich und angemessen einzusetzen.61

Interkulturelle Bildung in der Kirche dient der Wertschätzung aller Menschen im Sinne des Evangeliums (Römer 15,7). Sie zielt auf gerechte Teilhabe aller an Ressourcen, Gestaltungsmöglichkeiten und Macht (Lukas 13, 29-30). Sie unterstützt Menschen darin, in den jeweiligen Arbeitskontexten diskriminierungssensibel zu agieren und schützt Minderheiten vor Mechanismen der Ausgrenzung. Sie fördert Empathie-, Konfliktfähigkeit und Gewaltfreie Kommunikation.

Interkulturelles Lernen geschieht in organisierten Lernprozessen und auf informellen Wegen in Projekten und durch Zusammenarbeit von Menschen am Arbeitsplatz, sowie im Sozialraum. Derzeit liegt für die interkulturelle Bildung keine Strategie vor. In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es solche Lernprozesse bislang vorwiegend punktuell initiiert, auf freiwilliger Basis, ohne abgestimmte Strategie.

### *Handlungsbedarfe*

- Die Bildungsträger der Landeskirche entwickeln gemeinsam eine Strategie, Standards und Strukturen interkultureller Bildung. Festzulegen sind obligatorische Fortbildungsformate, die interkulturelle und rassismuskritische Lerninhalte vorhalten. Eine Sensibilisierung von kirchenleitenden Personen auf allen Ebenen, Personen der Ämter und Einrichtungen, auch

61 Nach dem Kompetenzbegriff Franz E. Weinerts.

als Multiplikator*innen sind notwendig. Hierfür sind finanzielle, zeitliche und personale Ressourcen voraussetzend.

- Im gemeinsamen Arbeiten in Projekten und Gemeindezusammenhängen („Interkulturelle Diapraxis“) entstehen immer wieder Irritationen und auch Konflikte. Es braucht moderierte Orte und Unterstützungssysteme als Formen der Reflektion dieser Prozesse, zur Qualifizierung und Konfliktbewältigung: Qualifizierung und Sensibilisierung im Bereich Supervision, Coaching. Es braucht eine zügige Ausbildung von Multiplikator*innen (Train the Trainer) und qualifizierten Lotsen. Besondere Aufmerksamkeit erfordert auch die Frage nach der Verständigung/Sprache bzw. Übersetzungen und Möglichkeiten einer spirituellen Praxis.
- Interkulturelle Lernprozesse sollten im Rahmen von Organisationsentwicklungsprozessen in der EKvW Berücksichtigung finden (z.B. Ausweitung von TeamGeist für interkulturelle Projektförderung).
- Die Diversität der Mitarbeitenden in den Gemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Einrichtungen ist zu erhöhen, um die Vielfalt der Perspektiven in den kirchlichen Alltag zu implementieren. Auch das interreligiöse und interkulturelle Miteinander am Arbeitsplatz ist bewusster zu gestalten. Zur Gewährleistung von Diversität ist die derzeit gültige Loyalitätsrichtlinie der EKD im Kirchlichen Arbeitsrecht weiterzuentwickeln.
- In Bildungsprozessen und am gemeinsamen Arbeitsplatz werden unter Umständen Diskriminierungserfahrungen gemacht, bzw. laut. Es braucht ein geregeltes Verfahren an wen von Diskriminierung betroffene Personen sich in der EKvW wenden können. Es braucht eine*n Antidiskriminierungsbeauftragte*n.

03

# SEELSORGE

Andreas Bäppler, Anja Franke, Morya Gnanko, Michael Mertins, Ralf Radix, Mehrdad Sepehri, Jula Well

## 1. Prolog

Dass der Gott Israels auch der Gott aller Völker ist, ist in der Geschichte Gottes mit den Menschen verankert. Mit der Völkertafel und der babylonischen Sprachverwirrung endet bereits die Schöpfungs- und Urgeschichte (1. Mos 1-11). Abrahams Verheißung gilt ausdrücklich allen Völkern (1. Mos 12,3). Diese universelle Dimension der göttlichen Heilsverheißung hat auch in den Psalmen und bei den Propheten Niederschlag gefunden.

Durch seine Haltung im Streit um die Beschneidung Neubekehrter beim Apostolischen Konzil eröffnet Paulus den Weg für eine kulturell pluralistische Christenheit.

In allen Evangelien sendet Jesus seine Jünger aus“ in alle Welt“ bzw. zu „allen Völkern“. Sie sollen die Botschaft von Jesus Christus allen Menschen verkünden. Der Evangelist Johannes bittet in diesem Zusammenhang Gott auch um die Einheit der Glaubenden (Joh 17,11.21).

Wer oder was Gott ist, wird nach den Evangelien in der Geschichte des Jesus von Nazareth erfahrbar. Deshalb kommt Gottes Stimme nur an zwei Stellen vor, in denen er auf seinen Sohn verweist (Mk 1,11/Lk 3,22 und Mk 9,7). Umgekehrt besteht Jesu Existenz ganz in seinem Verhältnis zu Gott, in dem er die ihm in der Gottesstimme zugesagte Liebe erwidert. Gott bindet sich im Geist an Jesus und Jesus als der Sohn Gottes bindet sich an seinen Vater. Das Verhältnis zwischen Gott und Jesus, zwischen Vater und Sohn ist nur aus dem Beziehungsgeschehen heraus zu verstehen, einem Beziehungsgeschehen, das durch Vertrauen geprägt ist.

Interkulturelle Theologie ist darum als eine Theologie interreligiöser Beziehungen zu verstehen, in der es darum geht, gerade die Machtansprüche religiöser und weltanschaulicher Ausdrucksgestalten in den Blick zu nehmen. Wer oder was den Glauben bestimmen soll, sind weder heilige Zeiten, noch Orte, noch Mächte, noch in wessen Namen und welcher Form ausgeführte Riten, sondern letztlich der eine und einzige Gott.

Kulturdifferenzen werden in den öffentlichen Diskursen erstaunlich wenig als durch politische Geschichte und soziale Gegensätze bedingt gesehen, sondern es sind die Religionsverschiedenheiten, die zum Marker erhoben werden. Von der von Jesus erbetenen Einheit sind wir weit entfernt. Die Religionsdifferenzen erscheinen als die grundlegende und unüberwindbare Hauptursache aller Differenzen und als Legitimation für Anderssein und Ausgrenzung. In dieser Weise geht die Verschiedenheit religiöser Welten als „Problem“ in die Seelsorgekommunikation ein.

Der Begriff der Interkulturalität ist sehr oft und verschieden definiert worden:

1. Der Begriff Interkulturalität betrifft seinerseits alle Phänomene, die aus dem Kontakt zwischen unterschiedlichen Kulturen entstehen, aber nicht notwendigerweise eine kommunikative Dimension (im engeren interaktionalen Sinn) aufweisen (..)“
2. „Unter Interkulturalität versteht man das Aufeinandertreffen von zwei der mehr Kulturen, bei dem es trotz kultureller Unterschiede zur gegenseitigen Beeinflussung kommt“).
3. Unter der Interkulturalität ist die Gesamtheit der Kommunikation und der Interaktion zwischen verschiedenen Kulturen zu verstehen. Als Kultur bezeichnet man dabei die Lebensform in gemeinsamer Überlieferung fundierter Gemeinschaften in einer gegebenen Zeit und innerhalb eines Raums. (https://stephanherold.com/home/interkulturalit-t.html)

Diese drei Definitionen sind wichtig für das Verständnis der interkulturellen Seelsorge. Sie setzen immer den Begriff „Interkulturalität“ in mindestens zwei unterschiedlichen Kulturen voraus. Während „multikulturell“ einen Zustand bezeichnet, indem verschiedene Kulturen nebeneinander bestehen, beschreibt „interkulturell“ das, was passiert, wenn Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen miteinander umgehen und sich gegenseitig beeinflussen. Und das geschieht in der Seelsorge immer.

Bei der Frage, wie eine Kirche in Vielfalt sein könnte müssen – vermutlich nicht nur in der Seelsorge – zwei Blickwinkel eingenommen werden:
1. Seelsorge für Menschen aus anderen Kulturen.
2. Seelsorge durch Menschen aus anderen Kulturen.

## 2. Erwerb von religiösen und kulturellen Kompetenzen

In der Seelsorge geht es um Beziehungsaufnahme, Beziehungsarbeit und spirituelle Lebensvergewisserung in bestimmten Kontexten und Lebenssituationen. Seelsorge trifft dabei auf unterschiedliche Lebenswelten, auf eine große soziale, kulturelle und religiöse Vielfalt. Die Differenzen zwischen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und ihrem Gegenüber fordern die Kompetenzen von Seelsorgerinnen und Seelsorger heraus. Die Komplexität steigert sich noch, wenn die Begegnung mit Menschen stattfindet, die aus einer anderen Kultur mit ihrer jeweils eigenen Sprache, mit ihrem eigenen Verständnis von Familie, der Rolle von Mann und Frau und mit andersartigen Werten und Erfahrungen kommen. Spielen religiöse Differenzen in die Beziehungsgestaltung der Seelsorge hinein, erhöht sich die Komplexität noch mehr.

➔ Es also geht darum,
1. die Vielfalt der „Kulturen“ und Milieus in unserem eigenen Umfeld zu entdecken – etwa die Lebenswelten von Jugendlichen, von Angehörigen der sozialen „Unterschicht“, von Menschen, die im Beruf stark gefordert werden und vielen anderen. Seelsorge und Beratung brauchen inhaltliche und methodische Differenzierung und Vielfalt, um für unterschiedlich geprägte Menschen in unterschiedlichen Situationen hilfreich werden zu können,

2. wahrzunehmen und aufzunehmen, wie in anderen Kulturen und Religionen Seelsorge, Beratung und Hilfe für Menschen ausgeübt wird – und vieles davon stellt unsere Praktiken und Methoden in Frage und regt an, Neues auch im Kontext Seelsorge zu bedenken.

Will Seelsorge also ihre Aufgabe der Lebensvergewisserung und der hilfreichen Lebensdeutung im Kontext der vielfältigen Kulturen und Religionen erfüllen, braucht es über Empathie, Annahme, Respekt und Authentizität weitere Kompetenzen der kulturellen und religiösen Wahrnehmung und Achtsamkeit.

➔ Der Erwerb kultureller und religiöser Kompetenzen ist zwingend notwendig für die Seelsorge. Entsprechende Angebote müssen in Studium, Vikariat und der Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer vorgehalten werden.

Im Kern muss es darum gehen,

- die Integration von Spiritualität, von Wissen um die Situation des Menschen und von seinen theologischen Einsichten (Wissenskompetenz),
- die Auseinandersetzung mit sich selbst, der Wahrnehmung der eigenen Person in ihrem Kontext (Geschlecht, Familiensituation, Abstammung, Kultur, soziale und politische Gegebenheiten, Religion, wirtschaftliche Verhältnisse) und der Komplexität von Beziehungen in Differenzen, (Haltungskompetenz)
- die Praxis einer seelsorglichen und dialogischen Spiritualität (Handlungskompetenz, dialogische Kompetenz) zu fördern.

Bestandteile der Ausbildung sollten sein:

- Biographiearbeit und Selbsterfahrung auch mit dem Ziel, eigene kulturelle Ressentiments wahrzunehmen und abzubauen. Insbesondere für die seelsorgliche Begegnung mit Asyl- und Schutzsuchenden sind dabei auch Opfer- sowie Retterstereotype kritisch zu reflektieren. Insbesondere für die seelsorgliche Begegnung mit Asyl- und Schutzsuchenden sind dabei auch Opfer- sowie Retterstereotype kritisch zu reflektieren
- Selbsterfahrung
- Theoriearbeit (Gesundheit, Krankheit, Leben und Tod, Ethik, Verantwortung, Schuld und Vergebung, Familie und Individuum und andere in der Seelsorge relevante Themen aus Sicht der jeweiligen Religion / Herkunft)
- Theologische und spirituelle Reflexion

Zukünftig wird es auch Aufgabe der Wissenschaft sein, an einer für die Seelsorge relevanten "Theologie der Religionen" zu arbeiten, um die vielfachen Schätze, die die Religionen für heilsame Lebensvergewisserung bereithalten, zu erheben und nutzbar zu machen.

## 3. Gemeinsame Sprache als Grundlage gelingender Seelsorge

Es sind die gemeinsamen Zeichenkonventionen, die die Basis gemeinsamen Verstehens ausmachen. Nur wenn der Empfänger die Bedeutung dessen, was das Gegenüber ihm mitteilen möchte, korrekt entschlüsseln kann, entsteht Verstehen.

Seelsorgliche Kommunikation steht nicht mit leeren Händen da, wenn eine Verständigung über Sprache nicht möglich ist. Non-verbale Kommunikation ist dann eine gute Möglichkeit der Zuwendung, um z. B. Trost und Ruhe zu vermitteln. Doch kommt die non-verbale Kommunikation schnell an ihre Grenzen, wo Lebensfragen zum Thema werden. Sie ist zudem extrem kulturabhängig und führt ohne tiefe Vertrautheit mit der jeweiligen Kultur zu Missverständnissen und Störungen der Kommunikation.

Die verbale Kommunikation ist dagegen stärker im Grad der Präzision. Sprachlich können Gemeinsamkeiten und Unterschiede, Gedanken und Gefühle ausgedrückt werden. Sprache erweist sich als das herausragende Instrument, um über Barrieren zwischen verschiedenen religiösen und kulturellen Welten hinausgehend zu kommunizieren. Seelsorge ist ein Geschehen durch Sprache. Je besser sich Seelsorgende und ihr Gegenüber auf der sprachlichen Ebene verstehen, um so höher ist die Chance gelingender Seelsorge. Darum ist Seelsorge auf Sprachkenntnisse beider in der gleichen Sprache angewiesen. Alles andere reduziert die Verstehensmöglichkeiten extrem.

➔ Daraus ergibt sich für den Kontext der interkulturellen Seelsorge die Forderung nach einer muttersprachlichen Seelsorge. Drei konkrete Maßnahmen sind dabei zu nennen:

- Erstellen und Pflege einer (Kontakt-)Liste muttersprachlicher Seelsorgerinnen und Seelsorger, ggf. über die Grenzen der EKvW hinaus.
- Qualifizierung von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der Konzeption „Qualifizierung für Ehrenamtliche zur Mitarbeit in der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß SeelGG § / Abs.2 / AVO-SeelGG § 5 Abs. 2“.
- Förderung von Sprachkursen und deren Anerkennung als berufliche Fortbildung.

## 4. Erreichbarkeit von Kirche

Der Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zu adäquaten Seelsorgeangeboten ist stark eingeschränkt. Menschen mit einer seelsorglichen Kompetenz in diesem Arbeitsbereich sind rar und leben weit verstreut in unterschiedlichen Regionen Deutschland und unserer Landeskirche.

➔ Diesem Sachverhalt kann begegnet werden durch

- technische Lösungen zum Auffinden seelsorglicher Angebote im Internet.
- Ausbau von digitalen Angeboten (E-Mail, Chat, Video-Call)

## 5. Lebenssituation und Ereignisse in den Herkunftsländern von Menschen mit Migrationsgeschichte

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 lebten in Deutschland nach Angaben des Bundesinnenministeriums 1,9 Millionen Schutzsuchende. Hinzu kommen rund eine Million Geflüchtete aus der Ukraine. Die meisten Geflüchteten sorgen sich weniger um ihr eigenes Leben in dem Land, das ihnen Schutz bietet, als viel mehr um die Menschen, die sie in ihren Herkunftsländern zurückgelassen haben und die dortigen politischen und gesellschaftlichen Ereignisse und Entwicklungen. Geht es in der Seelsorge um das Verstehen der Sorgen und Nöte der Seelsorgesuchenden, sind grundlegende und aktuelle Kenntnisse über die Lebenssituation in deren Herkunftsländern unabdingbar.

Es gibt in der EKvW bereits zahlreiche, wichtige Projekte zum Thema „Flucht, Migration, Integration“. Sie richten ihren Blick in der Regel auf die Situation der Schutzsuchenden in Deutschland, um die Herausforderungen der Zuwanderung, faire Asylverfahren, Teilhabe der Menschen mit Migrationsgeschichte an der Gesellschaft, die Gestaltung einer durch Einwanderung vielfältiger werdenden Gesellschaft und Konfliktmanagement sowie Beratung bei Kirchenasylen.

➔ Seelsorgende benötigen darüber hinaus Kenntnisse bzw. regelmäßige Informationen über die Lebenssituation und Ereignisse in den Herkunftsländern der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner. Um dieser Notwendigkeit gerecht zu werden, sollte über folgende Maßnahmen nachgedacht werden:

- Qualifizierung von Seelsorgenden aus verschiedenen Herkunftsländern (siehe auch unter 2.).
- Information über die Lebenssituation von Christinnen und Christen in den Herkunftsländern von Schutzsuchenden z.B. in einem regelmäßigen Newsletter „Kirche in Vielfalt – EKvW“.
- Informationsveranstaltungen für Seelsorgende zur Lebenssituation in der Herkunftsländern der Menschen, die sie schwerpunktmäßig begleiten.

## 6. Interkulturelle Seelsorge und Rassismus

Interkulturelle Seelsorge befasst sich mit Fremdenfeindlichkeit: die Bedrohung des Fremden durch Vorurteile, Stigmatisierung und Diskriminierung. Interkulturalität ist immer der Stereotypisierung ausgesetzt. Stereotypisierung hebt innerhalb der Gruppe Unterschiede auf und ist damit eine Bedrohung für den Begriff der Menschenwürde.

Interkulturelle Seelsorge untersucht paradigmatische Veränderungen in Bezug auf Machtfragen im Zusammenhang mit Machtmissbrauch und gewalttätigem Verhalten und sollte „Menschenwürde“ im Sinne einer sinnvollen spirituellen Vernetzung verstanden werden. Sie sollte sich um Konfliktmanagement und Krisenberatung aufgrund des Problems von Hautfarbe, Machtfragen, Geschlechterungleichheit und Machtmissbrauch kümmern.

➔ Thematisierung von Rassismus in der Seelsorgeausbildung.

- Rassismuskritische Organisationsberatung für Institutionen, die Seelsorge anbieten.
- Netzwerke unterstützen, die sich für rassismussensible Seelsorge einsetzen.
- Attraktivität für Menschen mit Migrationshintergrund und People of Colour zur Teilnahme an einer Seelsorgeausbildung erhöhen und Ausbilder:innen aus diesen Personengruppen engagieren.

## 7. Beispiele interreligiöser Seelsorge

In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es bereits verschiedene Angebote und Projekte interkultureller Seelsorge, durch die Kirche auf die Menschenfreundlichkeit Gottes antwortet. Sie wurden meist durch engagierte Personen initiiert und teilweise in kirchlichen Strukturen (Kirchenkreis, Landeskirche) verankert.

### *7.1 Krankenhausseelsorge (Klinikum Dortmund-Nord)*

Im Klinikum ist der Anteil der Patientinnen und Patienten, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Migrationshintergrund groß. Das führt oft zu kommunikativen Herausforderungen, aber auch zu Ereignissen du Gesprächen, die stark vom kulturellen oder religiösen Hintergrund der Personen geprägt sind. Da aber im Krankenhaus allen schnell deutlich wird, dass nur durch eine gute Zusammenarbeit etwas zu erreichen ist, treten die Unterschiede oft zurück, weil man ein gemeinsames Ziel hat. Im Ethik-Komitee besprechen wir die Erfahrungen und versuchen Anregungen für Situationen zu geben, von denen wir uns wünschen, dass sie in Zukunft besser gelöst werden. Als Seelsorger lerne ich selbst auch viel durch die Begegnungen. Das trifft besonders zu, wenn ich mit Christinnen und Christen aus anderen Ländern Gottesdienste feiern kann. (Andreas Bäppler)

### *7.2 Gottesdienst und Seelsorge in französischer Sprache, Marienkirche Dortmund*

Bei den Gottesdiensten tritt sehr stark die Musik der meist kamerunischen Studenten in den Mittelpunkt. Mit der Musik wird die eigene Spiritualität ausgedrückt. Davon profitiere ich auch sehr. Lesungen und Gebete werden auch von den Mitgliedern der Musikgruppe übernommen. Ich bin aber für einige Mitglieder der Musikgruppe und für einige Gottesdienstbesucher auch der Seelsorger, wenn es um die unterschiedlichsten Fragestellungen des Lebens geht.  Es kommt zu Einzelgesprächen, praktischen Aktionen und zur Mitwirkung an Veranstaltungen, bei denen ich einen theologischen Impuls zum Thema gebe. (Andres Bäppler)

### *7.3 Fachstelle „Persischsprachige Seelsorge in Westfalen“*

Bitte Text einfügen

### *7.4 Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis Minden*

Bitte Text einfügen

### *7.5. „Eine andere Person" als Seelsorger*

Als Diakon und Person of Color, geboren in Elfenbeinküste, aufgewachsen in Frankreich, arbeite ich seit mehr als 5 Jahren in einer Gemeinde im Osten von Dortmund. Neben der Senioren- und Bildungsarbeit (Männer-, Frauen- und Konfirmandenarbeit) gehört die Seelsorge zum Kern meiner Aufgaben. Die Gemeinde, in der ich arbeite, erscheint kulturell homogen – mit einem geschätzten Ausländeranteil von nicht mehr als 5%. Während die Gemeinde damit nicht in besonderem Maße als interkulturell beschrieben werden kann, haben meine seelsorglichen Begegnungen doch immer auch eine interkulturelle Dimension – da ich mich selbst mitbringe und damit auch meine diverse kulturelle Prägung. Meine Erfahrungen mit der seelsorglichen Interaktion zwischen verschiedenen Kulturen sind dabei positiv. In der Gemeinde erlebe ich eine große Offenheit, »eine andere Person« als Seelsorger und Gesprächspartner zu haben. Dies ist für mich ein gutes Zeichen für die Zukunft, in der es hoffentlich vermehrt dazu kommen wird, dass Menschen mit diversen kulturellen Hintergründen einen Dienst in der EKD wahrnehmen. (Morya Gnanko)

Verwendete Literatur

*Henning Wrogemann,* Theologie Interreligiöser Beziehungen. Religionstheologische Denkwege, kulturwissenschaftliche Anfragen und ein methodischer Neuansatz. Lehrbuch Interkulturelle Theologie / Missionswissenschaft, Band 3, Gütersloh 2015
*Volker Küster*, Einführung in die Interkulturelle Theologie, Göttingen 2011
*Klaus Hock*, Einführung in die Interkulturelle Theologie, Darmstadt 2011
*Helmut Weiß*, Die Entdeckung Interkultureller Seelsorge Entwicklung interkultureller Kompetenz in Seelsorge und Beratung durch internationale Begegnungen, in: NEUE HORIZONTE ENTDECKEN, Interkulturelle und interreligiöse Seelsorge in mehr als 25 Jahren, Jubiläumsheft Düsseldorf 2020, S. 28f.
Helmut Weiß, Karl Federschmidt, Klaus Temme (Hg.), Handbuch Interreligiöse Seelsorge, Neukirchen-Vlyn, 2010
*Michael Klessmann*, Seelsorge, Begleitung, Begegnung, Lebensdeutung im Horizont des christlichen Glaubens, Ein Lehrbuch, Neukirchen-Vlyn 2008
*Jürgen Ziemer*, Seesorgelehre, Eine Einführung für Studium und Praxis, 2. durchgesehene und aktualisierte Auflage, Göttingen 2004
*Christina Biere*, Workshop Rassismuskritische Seelsorge, Rheinischer Tag der Seelsorge, 7.11.2022, Präsentation
*Daniel Johannes Louw*, Anmerkungen zum interkulturellen und interreligiösen Dialog in Seelsorge, in: Gesellschaft für interkulturelle Seelsorge und Beratung e.V., Interkulturelle Seelsorge und Beratung Nr. 28, Religionen im Dialog: Zusammenarbeit in interkultureller und interreligiöser Seelsorge, Beiträge aus dem 30. Internationales Seminar für interkulturelle und interreligiöse Seelsorge und Beratung, Wien 2018
Lüsebrink, Interkulturelle Kommunikation, 4., aktualisierte und erweiterte Aufl. 2016
*Reeb,* 2013
Zahl der Flüchtlinge | Flucht & Asyl | Zahlen und Fakten | MEDIENDIENST INTEGRATION (mediendienst-integration.de), abgerufen am 26.03.2023
Flucht Migration Integration / Institut für Kirche und Gesellschaft, abgerufen am 26.03.2023
Liste der Länder nach christlicher Bevölkerung – Wikipedia, abgerufen am 26.03.2023

04

# GEMEINDEENTWICKLUNG

James Brown, Michael Hoffmann, Judith Kuhn, Barbara Matt, Ingo Neserke, Heike Proske, Sascha Twesten, John Uzuh

Bausteine für eine Gemeindeentwicklung in Vielfalt und interkulturelle Entwicklung

Grundsatz: Gemeindeentwicklung ist Leitungsaufgabe und damit eine wichtige Aufgabe von Presbyterien.

*1. Vielfalt wahrnehmen*

Hilfreiche methodische Ansätze zur Wahrnehmung kultureller Vielfalt in der eigenen Gemeinde und im Sozialraum sind:

- Sozialraumanalyse und nachhaltige Quartiersentwicklung (Ansprechpartnerin: Judith Kuhn, IKG)
- Sozialraumerkundung – eine digitale Toolbox zur Umsetzung: WIR & HIER Toolbox Sozialraumorientierung von midi (mi-di.de)
- Erkundungsspaziergänge nach den Methoden der Fresh-X-Bewegung (Ansprechpartner: Pfr. Andreas Isenburg, oikos-Institut)
- Kulturelle Vielfalt als ein Fokus in der Gemeindekonzeption (Ansprechpartner: Ernst-Eduard Lambeck, GBOE im oikos-Institut)

➡Die erfolgreiche Anwendung dieser Wahrnehmungsinstrumente setzt Veränderungsbereitschaft voraus.

*2. Vielfalt erproben*

Besonders gute Möglichkeiten gibt es in Gottesdiensten und in der Musik, um Vielfalt einzuüben. Dazu gibt es:

- Angebote der Ev. Pop-Akademie und des oikos-Instituts mit music moves zu transkultureller Musik.
- Modelle für Gottesdienste in Vielfalt: s. Empfehlungen der Fachgruppe Gottesdienst u. Musik.

Blended worship – Aufnahme von Praktiken aus anderen Traditionen, hier z.B. Handauflegen, Pilgerrundgang innerhalb der Kirche, Healing Prayers.

- Bibel in mehreren Sprachen sollten in der Kirche bereit liegen – Beispiel aus Iona, Schottland.
- Gästebuch bzw. Gebetsbuch in der offenen Kirche. Viele, die in die offene Kirche kommen, tragen Gebetsanliegen in ihrer Muttersprache dort ein.

- Öffnung von Fürbitten für alle, die dann in ihrer jeweiligen Muttersprache gebetet werden können.
- In der Gebetspraxis und im Austausch über den Glauben in Gesprächskreisen können sich deutsche und internationale Geschwister gegenseitig bereichern, herausfordern und so voneinander lernen und ein tieferes Verständnis füreinander entwickeln.
- Ehrenamtliche Willkommensmenschen am Eingang zu Gottesdiensten und Veranstaltungen – mit Schärpe gut gekennzeichnet.
- Liste mit vorhandener Sprachkompetenz in der Gemeinde erstellen. (Hinweis: muss ständig gepflegt werden!)

Gemeinsames Essen ist essenziell. Gemeinsam kochen und essen; gemeinsame Projekte durchführen.

- Gemeinsame Projekte – die alte Erkenntnis aus der ökumenischen Arbeit, wonach gemeinsames Anpacken viel effektiver (ver-)bindet als (egal wie unvoreingenommen und ehrlich interessiert) über Unterschiede reden / sich austauschen.
- Kooperation mit anderen Playern, die international oder ökumenisch aufgestellt sind (hier z.B. mit Unis, anderen Hochschulen, ACK-Gruppen, IKK, etc.) inkl. nicht-kirchliche Instanzen.
- Integration von Pastoren/Leitung der anderssprachigen Gemeinden bei Pfarrkonferenzen/ Synoden (next Level).

➡Echte Ökumene ist weltumfassend und bedeutet Einheit in Vielfalt. Interkulturalität muss eine Querschnittsaufgabe werden! Dadurch kann ein gemeinsamer „dritter Raum“ geschaffen werden

*3. In Vielfalt leiten*

- Menschen mit internationalem Hintergrund für die Mitwirkung im Presbyterium (und kirchliche Gremien generell) gewinnen.
- Bereitschaft, Sitzungskultur und Struktur grundlegend zu verändern.
- WICHTIG: Auseinandersetzung mit strukturellem Rassismus und privilegiertem Weißsein im Presbyterium ist erforderlich.

➡Anti-Rassismus-Training

- Bei *Interprofessionellen Pastoral-Teams* (IPTs): bewusst Vielfalt einbeziehen/ mit Menschen besetzen, die einen internationalen Hintergrund haben.
- WICHTIG: Anerkennung von Qualifikationen (formellen und informellen)
- Z.B. in Einstellungsgesprächen fragen: „Haben Sie bereits mit Menschen anderer Kulturen zusammengearbeitet? Gab es dabei Überraschungen? Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht und mitgenommen in Ihr Leben?“

*4. Vielfalt braucht vielfältige Ressourcen:*

- Attraktive Zeiten und Räume zur Verfügung stellen.
- Finanzen: Entwicklung von Vielfalt benötigt Geld. Die muss vom Presbyterium zur Verfügung gestellt werden.
- Kraft: Sowohl Zeit als auch Energie sind erforderlich

➡Die Förderung durch TeamGeist schafft Handlungsräume. TeamGeist soll über 2024 hinaus fortgesetzt werden, mit Schwerpunktförderung von Projekten in Vielfalt

*Achtung:*

- Eigenständigkeit achten: Trotzt aller Bemühungen um Einheit wird es immer Menschen geben, die gerne Gottesdienst in der eigenen Kultur und Sprache feiern möchten, weil diese ihren Zugang zum Glauben fördern oder weil sie eine bestimmte (Heimat)-Kultur pflegen möchten.
- Aktiv einladen: Auch Christ:innen aus anderen Kulturen wollen aktiv angesprochen und eingebunden werden. Das kostet genauso Kraft und Energie, wie bei allen anderen Mitgliedern.
- Haltung verändern: Der Rollenwechsel von diakonischer Hilfe zu gleichberechtigter Teilhabe ist herausfordernd und gelingt oft nicht.

➡Rassismus-Sensibilität trainieren

*5. Das Ziel für eine Gemeindeentwicklung in Vielfalt*

- ist eine Kirche, in der alle Menschen gleichen Zugang zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat haben, unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft.
- Ein Minimalziel wäre, dass die Kirche im Prozess der interkulturellen Entwicklung im Verhältnis zur Gesellschaft ihren Rückstand aufholt.

05

# LEITUNG / VERWALTUNG / PERSONALENTWICKLUNG

Steven Edwards, Thomas Heinrich, Rose Ilunga Mutombo Twite, Nicole Richter, Michael Westerhoff, Tim Wendorff, Simone Conrad, Martina Espelöer

Einige Gruppenmitglieder schildern für die Fachgruppe, welche Schritte hin zu einer interkulturellen Entwicklung und einer Kirche in Vielfalt gegangen werden können. Außerdem fügen wir ein Protokoll vom 2. Mai 2023 an, in der wir uns ausführlich mit den juristischen Grundlagen von Mitgliedschaft und Teilhabe befasst haben und deren Ergebnisse in die weitere Arbeit eingeflossen sind. Für uns alle neu eindrücklich war die Bewusstmachung, dass Kirchenmitgliedschaft unabhängig von jeder Staatszugehörigkeit gewährt wird. Es lässt sich beobachten, dass die Teilhabe an Leitungsaufgaben diese Internationalität nicht oder nur sehr schwach widerspiegelt.

Wir möchten folgendes Bild einbringen:

Die Wahrnehmung kirchlichen Handelns von außen geschieht wie durch eine Folie. Diese Folie ist beschrieben mit Begriffen wie „Machtausübung – Machtmissbrauch – Bevormundung – Diskriminierung gegenüber Geschlechterdiversität, Frauen, Menschen mit Behinderungen, people of colour etc. Hinter dieser Folie werden, wenn auch noch nicht ausreichend, andere Formen von Kirche versucht und gelebt, die sich mit Partizipation, Dialogischen Prozessen, Umgang mit flachen Hierarchien und nicht zuletzt an der presbyterial-synodalen Ordnung einhergehen.

Durch die Öffentlichkeitsarbeit werden aber nicht Aufbrüche und Versuche, die Freude am kirchlichen Leben und Glaubenswegen, die schon gelebte Vielfalt in jeder Beziehung, geschildert, sondern stattdessen kommen überwiegend die Defizite, Austrittszahlen, Hinterfragen von Strukturen usw. überproportional zum Tragen.

Inwieweit das eine das andere bedingt lässt sich aufgrund der Komplexität hier nicht ohne weiteres darlegen. Deshalb begnügen wir uns mit einigen Gedankensplittern.

Einen Aspekt möchten gerne hervorhaben: Das Offenhalten von Räumen.

Das kann sowohl unsere Orte der Begegnung in Gebäuden als auch außerhalb von Gebäuden betreffen. Der Begriff „Einladende Kirche“ scheint uns da sowohl positiv als auch negativ verführerisch zu sein. Es ist schön, Menschen innerhalb einer Willkommenskultur einzuladen.

Gleichzeitig ändern wir kaum etwas je nach Zusammensetzung derer, die möglicherweise auch überraschend kommen oder kämen.

In den Berichten der AG-Mitglieder kommen die verschiedenen Aspekte aus der jeweils eigenen Sicht zum Tragen.

Offene Gesetze und weiche Barrieren

*Pfarrer Tim Wendorff*

Die Fachgruppe hat im Prozess festgestellt, dass die kirchenrechtlichen Regelungen große Offenheit in der Beteiligung für Menschen verschiedener Bevölkerungsgruppen ermöglichen. Im Mitgliedschaftsrecht unserer Kirche spielen Nationalität, Geschlecht etc. keine Rolle, lediglich der Wohn- oder reguläre Aufenthaltsort und die Konfession sind Voraussetzung zur Mitgliedschaft. Gleiches gilt (neben der entsprechenden Ausbildung) auch für die Eignung für kirchliche Berufe. Überrascht hat die Fachgruppe wahrgenommen, dass der Anteil von Menschen nicht-deutscher Nationalität unter den Mitgliedern der EKvW höher ist als erwartet. Gleichzeitig mussten wir feststellen, dass sich dies selten in den Veranstaltungen der Kirchengemeinden niederschlägt.

Menschen, die nicht aus der weißen, deutschen, heterosexuellen Mittelschicht stammen, finden deutlich seltener den Weg in unsere Gemeinden. Zwar gibt es (auch prominente) Ausnahmen, so hat z.B. der diesjährige Kirchentag in Nürnberg das Bild einer offenen, bunten Kirche gezeichnet, allerdings berichten diese auch von vielfältigen Diskriminierungserfahrungen. Andere finden gar nicht erst den Kontakt zu jenen Gemeinden, deren Mitglieder sie durch die parochiale Zuordnung sind. In den Leitungsgremien sind sie kaum repräsentiert. Der Eindruck drängt sich auf: Je höher wir in der kirchlichen Hierarchie nach oben steigen, desto weißer und männlicher wird die Zusammensetzung der Gremien.

Die Erfahrung von Diskriminierung und die reale Zusammensetzung der Entscheidungsgremien beißen sich mit dem Selbstbild von einer „einladenden“ Kirche „für alle“ und auch den offen und partizipativ formulierten Gesetzen, die eine breitere Beteiligung an der Gestaltung von Kirche ermöglichen wollen und sollen. Es existieren also offenbar weiche Barrieren, die nicht in Textform gegossen sind, aber die Wahrscheinlichkeit für viele unserer Mitglieder, sich in den Machtstrukturen der EKvW wiederzufinden, deutlich begrenzen. Die Fachgruppe, deren Zusammensetzung ebenfalls wenig heterogen ist, hat allerdings Schwierigkeiten, diese weichen Barrieren eindeutig zu identifizieren und zu benennen. Aus dieser Beobachtung ergehen für den Bereich Leitung/Verwaltung/Personalentwicklung für den Prozess die folgenden Thesen:

1. Unsere Kirche ist presbyterial-synodal verfasst. Nur, wenn die Basis der Gemeinde Vielfalt abbildet, kann sich dies auch in Leitungsstrukturen Niederschlagen. Um eine vielfältigere Beteiligung in Leitungsgremien mittelfristig zu realisieren, bedürfen die Empfehlungen aus den Fachgruppen Gemeindeentwicklung, Gottesdienst und Kirchenmusik, Bildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Anti-Rassismus Arbeit / Weiße Privilegien besondere Aufmerksamkeit, um die Kirche von Grund auf zu verändern.
2. Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sollte so einfach wie möglich gestaltet werden.
3. Zur Identifizierung und zum Abbau jener „weichen Barrieren“ ist es unbedingt notwendig, die Erfahrungen betroffener Personengruppen einzubeziehen.

*Superintendentin Martina Espelöer*

Die Erarbeitung rechtlicher Grundlagen für Beteiligungen scheinen ein wichtiger Schritt in die Richtung einer Kirche in Vielfalt zu sein.

Das Jugendbeteiligungserprobungsgesetz bildet dafür ein gutes Beispiel. Jugendliche bis 27 Jahren können verfahrenstechnisch recht unaufwändig in Leitungsgremien berufen werden, um Teilhabe direkt zu ermöglichen. Allerdings stellt sich mit der Zusammensetzung auch die Frage nach Sitzungsformaten. Wie können die Räume für Mitgestaltung derer, die hinzugebeten bzw. hinzuberufen werden, offen gemacht und offen gehalten werden?

Als Beispiel möchte ich folgendes nennen:

Bisher praktizieren wie die geistliche Leitung so, dass die Andachten und Gottesdienste laut Kirchenordnung zu Beginn und zum Abschluss von Sitzungen und Veranstaltungen gehalten werden. Sie sind sehr gut und oft von langer Hand vorbereitet und durchstrukturiert, während in weiteren Verlauf der Veranstaltungen mitunter auf Formate wie open space oder ähnliche offene Formen der Kooperation zugegangen wird.

Wir schlagen vor, diese Reihenfolge versuchsweise umzudrehen:

Wir möchten die Andachten und Gottesdienste als offene Räume betrachten und sehen sie als Ort für den Austausch über einen biblischen Text. Hierhin kann die gemeinsame Betrachtung des biblischen Wortes eine Quelle der Hoffnung und Inspiration werden und gemeinschaftsstiftend wirken. Damit könnte auch der gefühlten oder gelebten Hierarchie begegnet werden, dass alles, was mit Theologie zu tun hat, einigen wenigen Fachleuten vorbehalten bleibt, sondern automatisch alle beteiligt sind. Eine Möglichkeit bildet für uns z.B. das Format „Bibel teilen“.

Wir erinnern uns an die Eröffnungsveranstaltung für diesen Prozess, für die es im Nachhinein Fragen zur Besetzung und Verteilung von Redeanteilen des sorgfältig vorbereiteten und durchstrukturieren Gottesdienstes gab: Die Redeanteile waren „überwiegend weiß“ und musikalischen Anteilen „überwiegend People of Colour“.

Wenn die Gottesdienste und Andacht als offene Räume mehr Teilhabe und Partizipation bereit halten, könnten die Sitzungs- oder Veranstaltungsformen im gleichen Zug stärker strukturiert werden, Ressourcen schonender und sehr gut vorbereitet – die Verständigung über eine Form bezieht dann selbstverständlich die Personen mit ein, die hinzuberufen wurden oder werden sollen. Bis dahin, dass die Zusammensetzung verschiedener Arbeitsgruppen vorher durchdacht und mit Teilhabe-Kriterien versehen wird. Wir halten es eben für möglich, Menschen bewusst hinzuzuladen, wenn ein Gremium nicht von sich aus diese Vielfalt aufbringen kann. Ein „Über-andere-reden“ , auch nicht über deren Bedürfnisse oder darüber, was sie brauchen, möchten wir gerne mit Hilfe von Regelungen verlernen - genauso wie wir das Gefälle, in dem einige für andere entscheiden, was sie brauchen, ohne sie zu fragen, was sie wollen, aufspüren und verlernen wollen.Das kann sowohl für Presbyteriumssitzungen, Ausschusssitzungen oder Großveranstaltungen so versucht werden. Uns würde es Freude bereiten.

Dies sind Aspekte, die wir zum jetzigen Stand der Diskussion um die Interkulturelle Entwicklung in die Debatte einbringen möchten.

*Pfarrerin Simone Conrad, ehemalige Superintendentin*

In unserer Kirche sind viele Dinge möglich, von denen man gar nicht meint, dass sie möglich wären – auch in Bezug auf Leitung von Gremien.

Hier stellt sich die Frage, wie die vorhandene Aufgeschlossenheit und die vorhandenen Möglichkeiten so kommuniziert werden können, dass interessierte Menschen von ihnen Kenntnis haben!

Das Bild, das unsere Kirche zur Zeit nach außen vermittelt, bzw. das Bild, das Medien vermitteln, ist wenig attraktiv und einladend.

Rückbau und Verunsicherung werden oft transportiert – es fehlen das Selbstbewusstsein und die Hinweise auf all das Wunderbare, das – gerade auch in Zeiten von Umbrüchen! – geschieht und entdeckt wird. Wenn wir Menschen für Leitungsämter gewinnen wollen, braucht es ein Außenbild unserer Kirche, das positive Neugierde weckt und den Wunsch:

Ich will dabei sein!

06

# ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Andrea Bolte, Barbara Egger, Malte Hausmann, Morya Gnanko, Iris Keßner, Manuela Müller-Riepe, Justin Sathiskumar, Marei Schmoliner, Christian Uhlstein

Bei der Suche nach Gelingensfaktoren für eine vielfältige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wurde den Fachgruppenmitgliedern immer wieder vor Augen geführt, dass viele Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen, problemlos auch auf Erwachsene zu übertragen sind. Nicht ausreichend für einen echten Wandel erscheinen einzelne Programme oder Veranstaltungen. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Herkünften und (Jugend)kulturen werden sich in einer Kirche in Vielfalt nur wohl fühlen und beheimaten, wenn diese von einer Haltung und Kultur der Offenheit geprägt ist und Strukturen und Kommunikation barrierefrei angelegt sind.

## A. Grundlage für eine Kirche in Vielfalt ist eine für Wandel offene und zukunftsfreudige Haltung

A1. In der Kirche in Vielfalt sind Kinder und Jugendliche gleichberechtigte Teilhabende.
A2. Kinder und Jugendliche sind bei allen Themen, die sie betreffen, in Entwicklung und Ausführung angemessen zu beteiligen.
A3. Wirksam wird eine Beteiligung, wenn Kinder und Jugendliche nicht nur zu Themen gehört werden, sondern in Planungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.
A4. Jugendbeteiligung, die jungen Menschen ermöglicht, sich mit Kopf, Herz und Begabungen einzubringen und Ideen in bestehende und neue Strukturen zu realisieren, wird gefördert.
A5. Die Kirche der Vielfalt ist geprägt durch die innere Einstellung: „Wer in diesem Moment da ist, ist genau richtig. Und denen, die noch nicht da sind, steht die Tür jederzeit offen zur Teilhabe."
A6. Eine Kirche der Vielfalt fördert Maßnahmen, eigenes Verhalten diskriminierungssensibel, inklusiv und zum Schutz aller Menschen zu reflektieren und weiterzuentwickeln.
A7. Menschen und Beziehungen stehen im Mittelpunkt und nicht die Programme, Projekte oder Vorhaben.
A8. Strukturen dienen den Inhalten und dem Ermöglichen des Zusammenlebens als Gemeinde Gottes.
A9. Die Kirche in Vielfalt ist eine Kirche der Freude.
A10. Die Kirche der Vielfalt ist keine Organisation, sondern eine Bewegung im Geist des „Erfinders", Jesus.

B. Strukturen in der Kirche in Vielfalt ermöglichen jungen Menschen echte und wirksame Teilhabe

B1. Um die Diversität von Menschen im kirchlichen Leben abzubilden, bedarf es flexible Teilhabeformate für die wirksame Beteiligung und Mitgestaltung, - unabhängig von Kirchenzugehörigkeit.
B2. Direkte barrierearme Zugänge zu den Strukturen und angemessene Beteiligungsformate gemäß entwicklungs-psychologischer Voraussetzungen ermöglichen Teilhabe.
B3. Dort, wo auf Fachbegriffe nicht verzichtet werden kann, sollte eine Formulierung in leichter Sprache ergänzt werden.
B4. Strukturen werden dahingehend überprüft, ob diese die notwendigen Voraussetzungen für eine mögliche Teilhabe durch Kinder und Jugendliche erfüllen.
B5. Die aktuelle „Sitzungskultur“ in den Gemeinden, Kirchenkreisen und auf Landesebene wird „abgeschafft“ und mit der Beteiligung von jungen Menschen werden neue Formen und Kulturen gefunden. Wenn z.B. Ermüdung der Teilnehmenden eine Gremiensitzung oder ein Treffen überfällt, ist diese zu unterbrechen und nach einer angemessenen Pause mit neuem Elan fortzusetzen.
B6. Kinder- und Jugendvertretungen auf allen Ebenen werden – wo noch nicht geschehen – initiiert. Diese sollten basisdemokratisch durch junge Menschen gewählt und durch kirchliche Strukturen anerkannt werden.
B7. In den Kinder- und Jugendvertretungen wird – per Geschäftsordnung – eine spürbare Mehrheit von jungen Menschen (U27) sichergestellt, auch dort, wo sie ggf. die Funktion von Fachgremien übernehmen.
B8. Hierarchien und Macht in den Strukturen werden transparent offengelegt. Hierarchiefreiheit wird angestrebt.
B9. Echte Teilhabe drückt sich durch die Übertragung von Rechten und die Mithineinnahme in die gemeinsame Verantwortung aus.
B10. Entscheidungen werden – gemäß einer echten, demokratischen Partizipation – an Kinder- und Jugendvertretungen bzw. intergenerative Gremien / alternative Formate delegiert.
B11. Kinder- und Jugendvertretungen werden klar umrissene kirchliche Finanzmittel zugeteilt, für die sie sich neben den öffentlichen Förderungen eigenständig verantwortlich zeichnen.

C. Die Kirche in Vielfalt zeichnet sich aus durch Diversität ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

C1. Eine vielfältige Kirche braucht vielfältige Perspektiven und Erfahrungshintergründe in Bezug auf sexuelle Identität, Nationalität, ethnischer Herkunft, Behinderung und Alter. Bei Neueinstellungen wird gemäß des Gleichstellungsgesetzes der EKvW und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine auf Vielfalt angelegte Personalpolitik gestaltet. Theologische und weltanschauliche Vielfalt wird nicht als Abweichung von der Norm, sondern als Gewinn gesehen.

C2. Zugänge in den Beruf „Jugendreferent*in“ werden strukturell und berufsbiographisch durchlässiger gestaltet.
C3. Personalstellen sind attraktiv anzulegen. Das beinhaltet realistische Arbeitszuschnitte, Vertretungsregelungen, hierarchiearme Arbeitsumfelder, Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten, etc…

D. Das Zusammen(leben) in der Kirche in Vielfalt ist bestimmt durch Freiheit und Mut für neue und junge Erfahrungen und Möglichkeiten

D1. In der Kirche in Vielfalt werden Experimentierräume für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ermöglicht.
D2. Die konkrete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ermöglicht ein erfahrungsbasiertes Erproben im Tun (im Sinne einer performativen und handlungsorientierten Didaktik).
D3. Gemeinschaftliche Jugendarbeiten basieren auf Beziehungsarbeit. Kirche in Vielfalt fördert die Einrichtung von Erfahrungs- und Resonanzräumen auf drei Ebenen: Für Begegnungen mit Mitmenschen, Gottes Geistkraft und damit mit sich selbst.
D4. Angebote für Kinder und Jugendliche spiegeln die Vielfalt unserer Gesellschaft wider.
D5. Kirche in Vielfalt ist aufsuchende Kirche und ereignet sich auch an neuen Orten.
D6. Kinder- und Jugendarbeit ist sozialraumorientiert angelegt, besonders an Orten, an denen sich die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegelt: KiTa, Schule, OGS, OT, Religionsbegegnung.
D7. Kirche in Vielfalt ist bewegt durch den Glauben an einen barmherzigen und gütigen Gott.
D8. Eine lebendige Kirche in Vielfalt strebt danach, das Wirken der Heiligen Geistkraft Gottes in allen Generationen neu zu entdecken.
D9. Die Kirche in Vielfalt setzt sich im Rahmen eines intergenerativen Diskurses zusammen mit Kindern und Jugendlichen ein für Frieden, Bewahrung der Schöpfung und für Gerechtigkeit.

E. Die Kirche in Vielfalt ist diskriminierungssensibel in Bezug auf strukturelle und alltägliche Rassismen

E1. In der Kirche in Vielfalt wird rassismussensibel miteinander umgegangen, gelernt, gearbeitet und gefeiert.
E2. Ausbildungsstätten und die Institute für Aus-, Fort- und Weiterbildungen greifen das Thema Rassismuskritik auf.
E3. In Gemeinden und Kirchenkreisen wird ein Anti-Rassismustraining in der Ausbildung von Teamer*innen durchgeführt.
E4. Safer Spaces (sichere Orte) in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen werden eingerichtet. Dazu werden Verantwortliche sensibilisiert, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen.
E5. Texte wie z.B. (Kinder)lieder werden auf Rassismen überprüft (Sensitivity Reading).

F. In der Kirche in Vielfalt wird (jungen) Menschen und Gemeinden mit interkulturellen Hintergründen Teilhabe ermöglicht

F1. Eine Kirche in Vielfalt ermöglicht Internationalen Gemeinden die Nutzung von Ressourcen.

F2. Sie sucht Gemeinsamkeiten, erkennt jedoch geistliche und kulturelle Angebote in der Vielfalt an.

F3. Es entstehen gleichberechtigte Lern-, und Begegnungsräume, die es ermöglichen, eigene Strukturen in Frage zu stellen und gemeinsame neue Ansätze zu entwickeln.

F4. Eine Kirche in Vielfalt ermutigt, gemeinschaftliche Jugendarbeiten von lokalen und Internationalen Gemeinden zu initiieren und/oder gemeinsame Schnittstellen zu finden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit notwendig.

07

# GEMEINSAM KIRCHE SEIN MIT INTERNATIONALEN GEMEINDEN

Beate Heßler, Emmanuel Boango, Jacob Okine, Alireza Fathollahzadeh Gharabaei, Kerstin Raczak, Elsie Joy de la Cruz, Julia Holtz, Benedikt Schwabe

## *1. Rückblick auf die Beratungszeit*

Von Mai 2022 – September 2023 haben wir uns zunächst Zeit genommen, um die unterschiedlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit Internationalen Gemeinden auszutauschen und zu bewerten. Innerhalb der Gruppe kamen dabei unterschiedliche Perspektiven zum Tragen:

- zum einen die Perspektive der Internationalen Gemeinden, die als Gastgemeinden in kirchlichen Häusern um Anerkennung und um Begegnung auf Augenhöhe ringen; dabei aber in der Regel als Gäste und weniger als Glaubensgeschwister wahrgenommen werden.
- Zum zweiten die Perspektive landeskirchlicher Gemeinden, die ihre nicht deutschsprachigen Gemeindeglieder wertschätzen und für sie ein englischsprachiges Angebot, insbesondere im gottesdienstlichen Bereich, anbieten
- Die Perspektive persisch-sprachiger Christ*innen, die häufig Heimat fanden in landeskirchlichen Gemeinden und dort nun versuchen mit ihrer Sprache und ihrer Glaubenssuche Fuss zu fassen
- Die Perspektive, in der internationale Gemeinden in einigen Kirchenkreisen nicht vorkommen und kaum wahrgenommen werden.

Zu einem Studientag waren darüber hinaus weitere Impulsgeber*innen eingeladen, die ihre Erfahrungen mit Internationalen Gemeinden und interkulturellen Gottesdiensten teilten. Er fand in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe „Gottesdienste“ statt, die sich zwischenzeitlich aus der Fachgruppe „Gemeindeentwicklung“ herausgelöst hatte.

In einem zweiten Studientag wurden weitere Best Practice Beispiele gehört und die Ergebnisse ausgewertet.

Aus diesen Beratungen entstanden folgende Empfehlungen, die wir der Landessynode zur Beratung und Beschluss-Fassung weitergeben möchten. Auch wenn sie vielleicht nicht überall anwendbar sind, erbitten wir eine jeweilige Prüfung vor Ort. Wir sind gespannt auf erste Resonanzen der anderen Fachgruppen beim Fachtag am 28.10.2023 sowie auf die Reaktion der Steuerungsgruppe.

## *2. Empfehlungen*

- Bislang führen Internationale Gemeinden häufig ein Schattendasein.

*Wir empfehlen* eine Recherche, in der Internationale Gemeinden im Bereich der EKvW stärker wahrgenommen werden. In Fortführung der schon vorliegenden Liste ist eine Aktualisierung und Aufbereitung der aktuellen Datenlage nötig. Dies geschieht am besten auf kreiskirchlicher Ebene, eine entsprechende Unterstützung soll durch die Landeskirche angeboten werden. Beteiligt sein sollten hier auch die Beauftragten für Interkulturelle Entwicklung. Der Internationale Kirchenkonvent ist bei der Recherche ein wichtiger Ansprechpartner.

- Auch dort, wo Internationale Gemeinden gemeindliche Räume nutzen, ist eine wechselseitige Wahrnehmung und Akzeptanz oft nicht gegeben.

*Wir empfehlen* Hilfestellung und Anregungen, damit landeskirchliche Gemeinden die Kooperation mit diesen Internationalen Gemeinden in den Blick nehmen.

- In anderen EKD Gliedkirchen haben Internationale Gemeinden die Möglichkeit, sich als Teil der Landeskirche registrieren zu lassen.

*Wir empfehlen*, dass auch in der EKvW die Möglichkeit geprüft wird, Internationale Gemeinden als Teil der Landeskirche anzuerkennen.

- Gemeinden führen verstärkt Sozialraumanalysen durch, um ihre künftige Struktur und die Möglichkeiten von Planungsräumen auszuloten.

*Wir empfehlen* hierbei ein Augenmerk auf die Präsenz Internationaler Gemeinden und auf die Möglichkeiten gemeinsamer Verantwortung zu legen.

- Die Zusammenarbeit mit Internationalen Gemeinden ist auf kreiskirchlicher Ebene ein großer Schatz:

*Wir empfehlen* Programme, die zur wechselseitigen Begegnung und zur gemeinsamen Aktion einladen. Denkbar sind Kooperationen zwischen einzelnen Gemeinden, aber auch das Zusammenwirken in der örtlichen ACK, bei Kreiskirchlichen Festen, in Gebetswochen und missionarischen Veranstaltungen sowie bei Friedengebeten aus aktuellen Anlässen.

- Die Mitarbeitenden und Mitglieder der Internationalen Gemeinden sind häufig Doppelmitglieder:

*Wir empfehlen* sie als Brückenbauer*innen anzusprechen und ihnen innerhalb der landeskirchlichen Strukturen Mitwirkungsmöglichkeiten anzubieten: Als Mitglied in Ökumeneausschüssen, als Presbyter*innen in Leitungsfunktionen, als Laienprediger*innen, im Kanzeltausch, als Mitwirkende in der Konfirmanden- und Jugendarbeit.

- Auch Mitglieder Internationaler Gemeinden, die nicht landeskirchliche Gemeindeglieder sind, können wichtige Ansprechpersonen sein:

*Wir empfehlen*, sie für Gemeindebeiräte oder als sachkundige und beratende Gäste in kirchlichen Strukturen zu gewinnen.

- Die Handreichung „Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ ist veraltet und entspricht nicht mehr dem Selbstverständnis Internationaler Gemeinden.

*Wir empfehlen* eine Überarbeitung, die insbesondere Wert legt auf Möglichkeiten der Begegnung auf Augenhöhe. Hilfreich können dabei die Empfehlungen der EKD-Handreichung „Gemeinsam evangelisch“ (EKD Text 119) sein.

- Nicht deutsch-sprechende Gemeindeglieder suchen in der Landeskirche nach Heimat:

*Wir empfehlen* Angebote für Gemeinden, die ihre eigene Internationalität überprüfen und annehmen wollen. Dies kann sich in der Entwicklung von internationaler Jugendarbeit, aber auch im Teilen von Glaubensgeschichten aus verschiedenen Kontexten ausdrücken.

- Insbesondere die Gottesdienste sind ein Ort, in der die Sprache und Herkunft der beteiligten Personen hör- und sichtbar werden kann.

*Wir empfehlen* die Ausarbeitung von Liturgien und das Angebot von Workshops, in denen mehrsprachige Lieder und die Einbindung verschiedener Sprachen und Kulturen im Gottesdienst erprobt werden.

08

# RASSISMUSKRITIK UND KRITISCHES *WEIßSEIN*

Christina Biere, Carolin Daubertshäuser, Nathalie Eleyth, Kerstin Feldhoff, Moritz Gräper, Alena Höfer, David Mushi, Jean-Gottfried Mutombo, Sina Resch, Steffen Riesenberg, Jule Schaller, Johanna Smith, Ailed Esperanza Villalba Aquino

09

# GOTTESDIENST

Beate Heßler, Emmanuel Boango, Jacob Okine, Alireza Fathollahzadeh Gharabaei, Kerstin Raczak, Elsie Joy de la Cruz, Julia Holtz, Benedikt Schwabe, Faraja Mwakapeje, Barbara Matt, Christian Uhlstein, Dörte Schilken, Daniela von Bremen, Mehrdad Sepehri Fard, Rafael Dreyer, James Brown, Daniel Scheuermann

Die folgenden Empfehlungen sind das Ergebnis von zwei Fachtagen, an denen in divers zusammengesetzten Gruppen über das Thema „Gottesdienst interkulturell“ intensiv ausgetauscht und beraten wurde. Der Austausch über die sich stark voneinander unterscheidende Praxis von interkulturellen Gottesdiensten war der Ausgangspunkt für die folgenden Empfehlungen zur Förderung von interkulturellen Gottesdiensten in der EKvW.

## *1. Interkulturelle Gottesdienste - eine Differenzierung*

In der Vorstellung der vielfältigen Praxisbeispiele von interkulturellen Gottesdiensten aus unterschiedlichen Regionen der EKvW wurde festgestellt, dass es ‚den‘ interkulturellen Gottesdienst nicht gibt. Ganz im Gegenteil: Die Gottesdienste und Arten und Weisen der interkulturellen Zusammenarbeit sind divers. Im Vorfeld soll nicht auf alle Unterschiede eingegangen werden. Einzig die unterschiedlichen Ausgangssituationen in denen interkulturelle Gottesdienste organisiert und gefeiert werden, sollen an dieser Stelle benannt werden:

1. Interkultureller Gottesdienst, der von einer Gemeinde der EKvW und einer Internationalen Gemeinde organisiert und gefeiert wird.
2. Interkultureller Gottesdienst, der von verschiedenen internationalen Gemeinden oder innerhalb einer internationalen Gemeinde, die eine große kulturelle Vielfalt aufweist, organisiert und gefeiert wird.
3. Interkultureller Gottesdienst, der von Gemeinden der EKvW, deren kulturelle Vielfalt sich in den vergangenen Jahren vergrößert hat, organisiert und gefeiert wird.

## *2. Herausforderungen*

Die Organisation und Feier von interkulturellen Gottesdiensten ist mit anderen Herausforderungen als von eher kulturell homogenen Gottesdiensten verbunden. Dabei muss bedacht werden, dass die folgenden Herausforderungen nicht auf alle interkulturellen Gottesdienste zutreffen. Jede Situation bringt ihre eigenen Herausforderungen mit. Im folgenden sind die aus unserer Sicht häufigsten und wichtigsten Herausforderungen im Hinblick auf interkulturelle Gottesdienste aufgelistet:

1. Sprachliche Barrieren: Gottesdienste sind Orte der „Kommunikation des Evangeliums“, in denen die Sprache in Liedern, Gebeten und Predigten prominenten Raum einnimmt. In interkulturellen Gottesdiensten kann es vorkommen, dass Teilen der Gemeinde die Partizipation am Gottesdienst durch sprachliche Barrieren deutlich erschwert wird.
2. Zugehörigkeit: In interkulturellen Gottesdiensten ist die Gemeinde mit der Frage konfrontiert, wie einerseits die kulturelle Vielfalt der Gemeinde wertgeschätzt werden kann, ohne dass die Andersartigkeit der Gemeindeglieder, die sich aufgrund ihres äußeren Er-

scheinungsbilds, ihres kulturellen Hintergrunds, ihre sprachliche Sozialisation zum überwiegenden Teil der Gemeinde unterscheiden, zur Schau gestellt wird. Die Gemeinde ist in der Organisation und der Feier von interkulturellen Gottesdiensten vor die Herausforderung gestellt, allen Gottesdienstbesuchenden den Eindruck zu vermitteln, dass sie in dieser Gemeinde willkommen und gleichberechtigtes Mitglied der Gemeinde sind.

3. Theologische Vielfalt: Mit der kulturellen Diversität der Gottesdienstgemeinde geht häufig eine theologische Vielfalt einher und stellt zuhauf eine Herausforderung der inhaltlichen Organisation und Feier eines interkulturellen Gottesdienstes dar.
4. Liturgische Flexibilität: Wo verschiedene Gottesdienstkulturen aufeinandertreffen ist die Gottesdienstgemeinde herausgefordert liturgisch flexibel zu sein. Auch wenn einzelne liturgische Elemente der interkulturellen Gottesdienstgemeinde bekannt sind (Gebet, Predigt, Segen), unterscheiden sich diese in ihrer Gestaltung (Länge der Predigt, musikalischer Ausdruck, Haltung im Gebet).
5. Sichtbarkeit: Auch wenn in der EKvW bereits viele und in nahezu allen Kirchenkreisen interkulturelle Gottesdienste gefeiert werden, sind diese i.d.R. nur für hochverbundene und involvierte Gemeindeglieder sichtbar. Für Menschen, die aus anderen Kulturkreisen hinzuziehen oder Interessierte an solchen Gottesdiensten haben aktuell keine Möglichkeit sich über das interkulturelle Gottesdienstangebot der EKvW zu informieren.

*3. Mögliche Lösungen und daraus resultierende Empfehlungen*

1. Sprachlichen Barrieren kann auf unterschiedlichen Weisen begegnet werden. Neben dem Angebot von Simultanübersetzungen, der Verfügungstellung von Übersetzungen der liturgischen Texte und gemeinsamen Liedern, wird dazu ermutigt einen stärkeren Fokus auf Symbolhandlungen, sowie stumme Theaterstücke, Bewegung, Tanz und Pantomime im Gottesdienst einzubauen. Dabei wird darauf hingewiesen, dass im Gottesdienst nicht alles verstanden werden muss. Die gottesdienstliche Feier spricht mehr Ebenen als nur die kognitive Verstehensebene an. Insbesondere Musik kann hier ein verbindendes Element sein. Auch das gleichzeitige Beten des Vater Unsers in verschiedenen Sprachen kann ein eindrückliches und belebendes Element sein, um den sprachlichen Barrieren zu begegnen.
2. In der Vorbereitung von interkulturellen Gottesdiensten sollte darauf wert gelegt werden, dass diese von allen Beteiligten gemeinsam vorbereitet werden. Um die Zugehörigkeit für einzelne Besuchende und die „Normalität“ von Diversität zu fördern sollte in der Organisation und Durchführung von interkulturellen Gottesdiensten wert darauf gelegt werden Beteiligungs- und Interaktionsmöglichkeiten für die Gemeinde zu schaffen. Insbesondere interkulturelle Gottesdienste sollten nicht bloß vom „Votum“ bis zum „Segen“ geplant werden. Möglichkeiten der Begegnungen für davor und danach sind essentielle Elemente um die Zugehörigkeit der Besuchenden untereinander zu fördern.
3. In interkulturellen Gottesdiensten sollte die theologische Vielfalt in erster Linie nicht als Bedrohung, sondern als Horizonterweiterung wahrgenommen werden. Anstatt einander zu be- oder verurteilen steht das Prinzip der gegenseitigen Bereicherung. Damit dies al-

lerdings auch tatsächlich geschehen kann, sollte sich thematisch auf theologische Gemeinsamkeiten konzentriert anstatt die Differenzen zu betonen.

4. Liturgische Flexibilität kann nicht einfach eingefordert werden. Die Gemeinde sollte schrittweise zu einer interkulturellen Gottesdienstpraxis angeleitet werden.
5. Der Sichtbarkeit von interkulturellen Gottesdiensten könnte durch eine Info (Bsp. Nordkirche https://www.nordkirche-interkulturell.de/internationale-gemeinden) auf der Homepage der EKvW deutlich erhöht werden. Damit der Prozess „Kirche in Vielfalt — Interkulturelle Entwicklung“ an sich und die Idee von interkulturellen Gottesdiensten nicht bloß zu einem „verstaubten Kirchenpapier“ wird, empfehlen wir eine EKvW-weite Kampagne auf den Weg zu bringen, durch die der Prozess und die Praxis von interkulturellen Gottesdiensten gefördert wird. Gemeinden werden mit Material ausgestattet und an einem bes. Tag im Kirchenjahr (bspw. Pfingstmontag) feiern eine Vielzahl von Gemeinden der EKvW einen interkulturellen Gottesdienst.

**4.5.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Bericht**

zur Verwendung der Mittel aus der

Sonderkasse Mission und Ökumene

2020 - 2023

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29. September 2016 wie folgt beschlossen:
„[…] Zusätzlich soll einmal pro Synodalperiode, erstmals 2016, ein detaillierter „Überblick über die Verwendung der Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene“ gegeben werden, …“

Die Landessynode 2016 war damit anlässlich eines Antrags aus einer Kreissynode befasst. Der nun vorliegende Bericht wird der Landessynode somit als regelmäßiger Bericht vorgelegt.

# Bericht
# zur Verwendung der Mittel
# aus der Sonderkasse Mission und Ökumene 2020-2023

## Inhaltsverzeichnis


Einleitung ... 3

I. Entwicklung der Mittel im Bereich Mission und Ökumene ... 6

1. Die Sonderkasse Mission und Ökumene in Diagrammen ... 11

II. Grundlagen ... 12

1. Landessynodenbeschluss 1992 ... 12

2. Grundsätze für die Verteilung der Finanzmittel aus der Sonderkasse „Mission und Ökumene“ (SMÖ) gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 21. September 2023 ... 14

3. Richtlinien zur Vergabe von Stipendien der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 20./ 21. Juni 2006 ... 18

4. Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen für Partnerschaftsreisen aktueller Stand ab 2024 ... 20

III. Zuwendungen an regelmäßig wiederkehrende Empfänger ... 21

1. Förderung von Missionswerken ... 21

Vereinte Evangelische Mission (VEM) ... 21

Evangelische Mission Weltweit e.V. (EMW) ... 23

Berliner Missionswerk (BMW), Nah-Ost-Arbeit ... 24

Herrnhuter Missionshilfe (HMH) ... 25

Gossner Mission, Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Reiser ... 26

2. Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme ... 27

Katastrophenhilfe für Partnerkirchen ... 27

Evangelische Kirche A.B. Rumänien ... 28

Kirche der Waldenser und Methodisten, Italien ... 29

Theologische Ausbildung REET, Ev. Kirche am La Plata ... 30

Stipendien für Partnerkirchen ... 32

Kirchen helfen Kirchen, Berlin ... 33

Gustav-Adolf-Werk e. V. Westfalen (GAW Westfalen) ... 35

Kindernothilfe, Duisburg ... 36

3. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde ... 37

Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) ... 37

Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) Besoldung und Versorgung Pfarrer Dr. Lessing ..... 39
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Brüssel ..... 40
Reformierter Bund ..... 41
4. Ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken ..... 42
oikos-Institut für Mission und Ökumene ..... 42
Ökumene-Fonds für die Kirchenkreise der EKvW ..... 45
entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in der EKvW ..... 46
Amt für Jugendarbeit (Jugendreisen) ..... 47
Hochschule für Kirchenmusik ..... 48
Stiftung Creative Kirche ..... 49
Gemeinsames Pastoralkolleg (IAFW) ..... 50
Eine Welt Zentrum, Herne ..... 51
Weltgebetstag/Ökumene Arbeit der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V. ..... 52
ESG-Gemeinden der EKvW ..... 53
Förderung ausländischer Studierender (Notfonds) ..... 53
5. Sonstige Bereiche ..... 54
Ökumenische Stipendien für westfälische Theologiestudierende und Vikare ..... 54
Zulage/Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Noll ..... 55
Internationaler Kirchen-Konvent (EKiR – EKvW) ..... 56
Mittel für Brot für die Welt – EWDE (KED) ..... 58
IV. Zuwendungen aufgrund von Projektanträgen ..... 59
V. Anlagen ..... 60

# Einleitung

Zu Beginn dieses Berichtszeitraumes war der Corona-Ausbruch DAS einschneidende Ereignis des Jahres und hatte Auswirkungen auf alle Folgejahre. Zunächst war ein Kirchensteuereinbruch zu verzeichnen, der zu verschiedenen Überlegungen innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) geführt hat, wie dieses Einnahmedefizit aufgefangen werden kann. Auch die Sonderkasse Mission und Ökumene (SMÖ) hat ihren Beitrag dazu geleistet, indem ihr durch die Kirchenleitung neue Arbeitsbereiche zugeordnet worden sind (Stiftung Creative Kirche, Weltgebetstag/ Ökumenearbeit der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V., anteilige Förderung der fünf ESG-Gemeinden).

Die durch die Kirchenleitung veranlasste Zusammenführung der Themenbereiche „Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ sowie „Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste“ im Ökumenedezernat des Landeskirchenamtes der EKvW findet ihre Entsprechung in der Vereinigung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (Amt für MÖWe) und des Instituts für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) zum oikos-Institut für Mission und Ökumene ab dem Jahr 2023. Das so entstandene neue oikos-Institut für Mission und Ökumene wird aus der Sonderkasse finanziert. Diese Finanzierung erfolgt analog zu den anderen Ämtern und Werken der EKvW.

Dem Prozess der Vereinigung liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Trennung von „Weltmission“ und „Mission im eigenen Kontext“ heute nicht mehr zeitgemäß ist. Mit dem neuen Institut schlägt die EKvW einen Weg ein, der den Anspruch hat, Arbeitsbereiche und Menschen zusammenzuführen und aufeinander zu beziehen. Das neue Institut will vor allem die inhaltlichen Impulse, die durch diese fruchtbare Zusammenarbeit entstehen, als Synergieeffekte nutzen und in die Strukturen der Kirchenkreise und Gemeinden sowie in die inner- wie außerkirchlichen Netzwerke eintragen.

In der Konsequenz mussten deshalb auch in den Strukturen der Landeskirche entsprechende Anpassungen vorgenommen werden. Unter „Mission **und** Ökumene“ werden nun sämtliche Themenbereiche subsumiert. Der Begriff „Mission“ bezieht sich auf das aktuelle Missionsverständnis der EKvW und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK, Missionserklärung Busan). Unter dem Begriff „Ökumene“ wird die Beziehungsarbeit zu Partnerkirchen, die Arbeit an Themen des konziliaren Prozesses, die Konfessions-Ökumene und der interreligiöse Dialog verstanden.

Die Begriffe „Weltmission“ und „Weltverantwortung“ sollen nach dieser Klärung in der EKvW nicht mehr verwendet werden. Mit diesen beiden Begriffen war intendiert, die internationale Dimension hervorzuheben und sie von der Arbeit, die aus der Inneren Mission erwachsen ist, zu unterscheiden. „Mission und Ökumene“ fassen zukünftig das gesamte Arbeitsfeld zusammen.

Für die Sonderkasse hat es aufgrund des zu erwartenden Einnahmedefizites einen Prozess zur Fokussierung der Arbeit gegeben, woraus in Abstimmung mit der Kirchenleitung verschiedene Sparvorgaben für die Jahre 2021-2025 entstanden sind. Diese Sparvorgaben bedeuten erhebliche Einschnitte für Förderempfänger:innen aus der Liste der wiederkehrenden Empfänger:innen (LIWE), wie im weiteren Verlauf des Berichtes ausgeführt wird.

Die verlässliche, finanzielle Unterstützung von Partner:innen durch die LIWE ist aus dem Geist der Hauptvorlage „In einem Boot – Ökumene – Mission – Weltverantwortung“ aus dem Jahr 1992 entstanden. Hier wird festgestellt: „Die Kirchen in anderen Kontinenten sind – im Unterschied zu ihren deutschen Partnern – wirtschaftlich in einer oft schwierigen Lage. Materielle, aber auch personelle Hilfe wird erbeten. Auf der anderen Seite bringen ihre Mitarbeiter große Erfahrungen im missionarischen Bereich ein, die sie uns gerne zur Verfügung stellen. Für sie ist klar: Mission geht weiter – gemeinsam“ (Seite 35, Auszug aus 2.1 der Hauptvorlage).

Auch die Innere Mission war in dieser Hauptvorlage im Blick: „War Mission früher vorwiegend mit dem Überschreiten kontinentaler Grenzen verbunden, geht es heute darum, Grenzen vor Ort, im eigenen Denken, in eigenen Überzeugungen, in der gesellschaftlichen Bindung zu entdecken und zu überwinden. […] Und so geht es in der Mission heute darum, die befreiende Kraft des Evangeliums nach innen und nach außen zur Sprache zu bringen“ (Seite 41, Auszug aus 2.4 der Hauptvorlage).

In diesem Geist ist die LIWE entstanden und gewachsen, konzentriert auf die Mission weltweit, die ökumenischen Beziehungen und die Bewahrung der Schöpfung.

Für die Empfänger:innen der LIWE soll mit der Aufnahme in diese Liste mittelfristige Erwartungssicherheit bestehen. Dies ist einerseits aus entwicklungspolitischen Erkenntnissen geboten, andererseits ermöglicht es den Empfänger:innen ihrerseits Verpflichtungen einzugehen, die mittelfristige finanzielle Auswirkungen haben.

Die Grundhaltung der EKvW ist es, Möglichkeiten zu eröffnen, die Kirchen und Organisationen für ihre eigenen Konzepte nutzen können. Dabei wird sichergestellt, dass diese Konzepte auch unserer Grundhaltung entsprechen. Es soll gleichzeitig möglich sein, die Gegebenheiten vor Ort in die Arbeit zu integrieren und für diesen Auftrag zu nutzen.

Bereits vor dem Beschluss der EKD-Synode in Spandau 1968, 5 % des Kirchensteueraufkommens für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst bereitzustellen, haben Gemeinden und Landeskirche der EKvW erhebliche Mittel (bis zu 3 % des jeweiligen Aufkommens) für dieses Arbeitsgebiet aufgebracht. Von 1970 (3,35 %) steigt der zur Verfügung gestellte Betrag bis 1973 kontinuierlich auf 5 % des veranschlagten Kirchensteueraufkommens. Bis 1992 bleibt diese Regelung in Kraft (mit Ausnahme des Jahres 1986 = 4 %). Laut Beschluss der Landessynode 1992 wird für die Ermittlung der bereitgestellten Mittel nicht mehr das veranschlagte, sondern das tatsächliche Kirchensteueraufkommen zugrunde gelegt.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 bis 2005 gilt ein Anteil in Höhe von 3,5 % der Verteilungssumme für die SMÖ. In dieser Zeit wurden 2004 und 2005 der Anteil der SMÖ am Gesamtkirchensteueraufkommen auf 3,0 % gesenkt. Der Ausgleich wurde durch Entnahme aus den Rücklagen hergestellt.

Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./25. August 2005 Mittel nach Abzug der Mittel für Gemeinschaftsaufgaben in Höhe von 3,25 % des Kirchensteueraufkommens für den Bereich Mission und Ökumene zu Grunde gelegt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Verteilung der Mittel der SMÖ, wie sie durch die Kirchenleitung aufgrund von Vorschlägen des Verteilungsausschusses vorgenommen worden ist und im Haushaltsplan der EKvW dargestellt sind.

Bei den Ausgaben handelt es sich im Wesentlichen um Ausgaben

- die in der LIWE dargestellt sind (vgl. Anlage 1). Diese beinhalten sowohl institutionelle Förderungen wie auch rechtliche Verpflichtungen.
- für Projektförderungen in den Partnerkirchen.
- im Rahmen von Katastrophenhilfen: Insbesondere im Jahr 2022 sind viele Nothilfen gebraucht worden. Sie sind Zeichen der Solidarität mit den betroffenen Partnerkirchen, z. B. in Ungarn anlässlich der Fluchtbewegungen wegen des Ukraine-Krieges. Aber auch Betroffene von Naturkatastrophen konnten über unsere Partnerkirchen unterstützt werden. Mit der Katastrophenhilfe werden auch immer wieder Notsituationen, die in Flüchtlingslagern entstehen, gelindert. Die EKvW kann über ihre Partnerkirchen ihre Hilfe direkt vor Ort einbringen.

- für die ökumenischen Schwerpunkte in diesen Jahren: Hohe Priorität hatte die Förderung der internationalen Arbeit mit jungen Menschen. Es werden regelmäßig internationale Studierende, Freiwilligendienste und der Austausch zwischen jungen Menschen gefördert. Die Partnerkirchen wurden in ihrer Arbeit für Flüchtlingsschutz und Menschenrechte unterstützt. Gerade an den Außengrenzen der EU ist hier viel Unterstützung notwendig geworden. Sehr erfolgreich war die Vollversammlung der Vereinten Evangelischen Mission 2022, die die EKvW als gastgebende Kirche ausgerichtet hat. Ein weiterer Schwerpunkt war die Ausstattung des Projektes „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW“ als Startpunkt für die interkulturelle Entwicklung der gesamten Landeskirche.

Außerdem werden aus diesen Mitteln Kirchenleitungs- und Dezernentenreisen bezahlt. Diese Besuchsreisen richten einen Fokus auf Brennpunkte in den Kirchen. Häufig fehlt es an den notwendigsten Dingen in Bereichen der Kindergarten-, Jugend- oder in der Altenarbeit.

Der Verteilungsausschuss wird von der Kirchenleitung eingesetzt und für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode berufen. In den Jahren 2020-2023 haben folgende Personen im Verteilungsausschuss mitgewirkt:

1. Superintendentin Dorothea Goudefroy
2. Superintendent Dr. Gerald Hagmann (Mitglied der Kirchenleitung)
3. Vizepräsident Dr. Arne Kupke (Vorsitz)
4. Landeskirchenrat Dr. Albrecht Philipps (zuständiger Dezernent im Landeskirchenamt)
5. Dipl.-Sozialarbeiterin i. R. Annette Salomo (Mitglied der Kirchenleitung)
6. Superintendent Frank Schneider
7. Pfarrer Ingo Neserke (Leitung oikos-Institut; beratend)
8. Pfarrer Ralf Lange-Sonntag (Beauftragter interreligiöser Dialog; beratend)

# I. Entwicklung der Mittel im Bereich Mission und Ökumene

**5 % -Mittel / 3,5 % -Mittel / 3,25 % Mittel**

Die Beträge vor 2002 sind wegen der Vergleichbarkeit in Euro umgerechnet worden.

Bis 1994 wurden für den Bereich „Weltmission und Ökumene“ sowie für den Bereich „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ 5 % des geschätzten Kirchensteueraufkommens bereitgestellt – bei einer Aufteilung von je 2,5 %:

Die Abrechnung erfolgte nach dem tatsächlichen Kirchensteueraufkommen.

**1994**

| | **5 %-Mittel** |
|---|---|
| GesamtKiSt-Aufkommen | SMÖ |
| 445.690.948,60 Euro | 22.292.645,26 Euro |

Dabei galt als Leitlinie der Beschluss der Landessynode 1985, Nr. 85, in dem es heißt:

> *„die Landessynode stimmt der Auffassung zu, dass der Einsatz von Kirchensteuermitteln für Aufgaben der Weltmission, der Ökumene und der Kirchlichen Entwicklungshilfe auch bei knapper werdenden Mitteln in gleichem Verhältnis zu anderen Aufgaben wie bisher wahrgenommen werden soll.*
>
> *Die Landessynode bekräftigt deshalb ihre Absicht, dass grundsätzlich auch in Zukunft 5 % des geschätzten Kirchensteueraufkommens für Weltmission und Ökumene sowie für Kirchliche Entwicklungshilfe bereitgestellt werden sollen.“*

Aufgrund der Finanzkrise Mitte der Neunzigerjahre wurden in den Jahren 1995-1997 Festbeträge in Höhe von 26,7 Mio. **DM** für die beiden Bereiche veranschlagt (jeweils 13.350.000 Mio. **DM):**

| | **GesamtKiSt** | **SMÖ** |
|---|---|---|
| **1995** | 468.620.845,88 € | 13.651.493,23 € |
| **1996** | 441.056.261,02 € | 13.651.493,23 € |
| **1997** | 409.468.945,67 € | 13.651.493,23 € |

In der Erläuterung zur Buchungsstelle Weltmission und Ökumene im **Haushaltsplan 1996** heißt es:

> *„Abweichend von der Regelung der Haushaltsjahre 1973-1985 und 1987-1994, in denen für die kirchliche Entwicklungshilfe und die Weltmission und Ökumene je 2,5 % des geschätzten Kirchensteuer-Aufkommens bereitgestellt wurden, sind hier Festbeträge von jeweils 13,35 Mio. DM veranschlagt (1986 wurde ebenfalls ein Festbetrag zur Verfügung gestellt).*

*Mit dieser Maßnahme soll für die Zukunft nicht grundsätzlich vom bisherigen Verfahren abgewichen werden. Es ist vielmehr beabsichtigt, so bald wie möglich die Haushaltsansätze wieder nach dem bisherigen Verfahren zu ermitteln. Eine Zurücknahme der Zuwendungen ist vertretbar, da aus angesammelten Mitteln der Sonderkasse Gelder bereitgestellt werden können."*

In der Niederschrift der Verhandlungen der **Landessynode 1997** heißt es (Berichterstatter des Tagungs-Finanzausschusses, Synodaler Schunke):

*„die Landessynode 1996 hatte mit sehr großer Mehrheit beschlossen:*

*‚Ab 1998 soll bei den Mitteln für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst wieder um einen festen Prozentanteil vom Kirchensteueraufkommen zurückgekehrt werden.' (Beschluss 273/96). Gedacht war an einen Prozentanteil von **4 %** des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens. (...)*

*Auch der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung hatte bereits im Mai diesen Jahres im Zusammenhang der Haushaltsplanung 1998 den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung gebeten, den 1996 erzielten Kompromiss im Haushaltsjahr 1998 umzusetzen und wieder **4 %** der Haushaltsmittel für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst freizustellen.*

*Denn (....):*

*‚Es darf um unserer selbst willen und um unserer Partner willen **nicht** geschehen, dass die Bereitstellung landeskirchlicher Mittel für Weltmission, Ökumene und Kirchlichen Entwicklungsdienst **überproportional** eingeschränkt wird.'*

*Der Ständige Finanzausschuss konnte diesem Vorschlag angesichts knapper Kassen (...) nicht folgen und hat seinerseits 3 % als festen Prozentanteil für 1998 vorgeschlagen. Die Kirchenleitung hat daraufhin als Kompromiss einen Prozentanteil von 3,5 % der Haushaltsmittel beschlossen'."*

Der Beschluss der Landessynode 1997 (Nr. 207) lautete (bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen):

*„Die Landessynode macht sich den Vorschlag der Kirchenleitung zu eigen, im Haushaltsjahr 1998 3,5 % der Haushaltsmittel für Mission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst bereitzustellen."*

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode 1996 werden ab 1998 Mittel in Höhe von 3,5 % des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes, das für die Kirchenkreise und Gemeinden bei gleichzeitigem Rückgang der Kirchensteuer mit besonderen finanziellen Härten einherging, wurde für das Jahr **2004** der Anteil der SMÖ am Gesamtkirchensteueraufkommen **einmalig** auf 3,0 % gesenkt. Der Ausgleich wurde durch Entnahme aus den Rücklagen hergestellt.

Als erneute Haushaltsschwierigkeiten für das Jahr 2005 absehbar wurden, wurde dieses Verfahren noch ein zweites Mal (letztmalig) angewandt. Im Protokoll der Sitzung des „Verteilungsausschusses für Weltmission und Ökumene“ vom 21. Juni 2004, beschlossen durch die Kirchenleitung am 14./15. Juli 2004, heißt es wie folgt:

> *„Das Gesamtkirchensteueraufkommen wird 2005 mit 385.000.000 € veranschlagt. Dies bedeutet, dass voraussichtlich die Mittel für Weltmission und Ökumene noch einmal (ein letztes Mal) von 3,5 % auf 3,0 % gesenkt werden müssen.“*

Auch im darauffolgenden Jahr 2005 ist wiederum eine Senkung der *Mittel für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung* diskutiert worden:

Der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung hat sich mit einer entsprechenden Beschlussvorlage für den Finanzausschuss und für die Kirchenleitung befasst und am 01.07.2005 wie folgt beschlossen:

> *„Der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung stimmt dem Vorschlag des Finanzausschusses zu, ab 2006 Mittel in Höhe von 3,25 % anstelle der vorgesehenen 3,5 % des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich und zur Auffüllung der Clearing-Rücklage zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens für die Sonderkasse Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung zu veranschlagen.“*
>
> *- Einstimmig bei einer Enthaltung -*

Der darauffolgende Beschluss der Kirchenleitung vom 24./ 25. August 2005 lautet:

> *„Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses (Beschluss vom 27.06.2005) beschließt die Kirchenleitung*
>
> *- von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen von 370 Mio. € auszugehen,*
>
> *- die Umlage für Weltmission und Ökumene auf 3,25 % festzusetzen.“*

Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./25. August 2005 Mittel in Höhe von 3,25 % des nach Abzug der Mittel für den EKD-Finanzausgleich und zur Auffüllung der Clearing-Rücklage zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens für den Bereich Mission und Ökumene zu Grunde gelegt.

Während der **Landessynode 2017** wurde laut der Einführungsrede des Synodalen Jennert zu den Vorlagen 5.2 und 5.2.3 – Haushaltsentwurf unter Punkt 4 Gesamtkirchliche Aufgaben „… aus dem Kreis der Ausschussmitglieder …“ die Frage aufgeworfen: „weshalb der Haushalt „Entwicklungshilfe, Weltmission und Ökumene“ prozentual mit 3,25 % am Kirchensteueraufkommen partizipiert und damit stets von der Dynamik profitiert, aber nicht an den steigenden Versorgungslasten beteiligt wird.“ Weiter heißt es: „Da es sich hier um eine Grundsatzfrage handelt, beschließt der Tagungs-Finanzausschuss nach eingehender Diskussion, dieses Thema an den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.“

Der Ständige Finanzausschuss hat in einer Vorlage seine Argumentationen dargelegt. Der Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses lautete, die Mittel der Sonderkasse Weltmission und Ökumene auf den Planansatz zu begrenzen, da dies den Bedarf der Sonderkasse decken würde.

Dieser Argumentation muss allerdings hinzugefügt werden, dass von der Systematik her die Haushaltsanmeldungen die voraussichtlichen Projektförderungen zwar beinhalten, diese sich aber aus dem „Restbetrag" zur Sollplanung ergeben – so sind sie auch in der LIWE bezeichnet als „Verbleibender Rest für Einzelbewilligungen". Die Projektförderungen sind somit nicht vorherbestimmt, sondern müssen noch mit Inhalt gefüllt werden. Dies wird durch den Verteilungsausschuss vorbereitet und begleitet.

Ist die Soll-Planung des Haushaltes also konservativ erfolgt, sind auch die Möglichkeiten für Projektbewilligungen auf ein niedriges Niveau begrenzt.

Von einer „Bedarfsdeckung" kann demnach nicht ausgegangen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass

1. die Steigerung der Einnahmen der Sonderkasse deutlich geringer ist als die Steigerungen des Gesamtkirchensteueraufkommens (weniger als 50 % Steigerung). Dies ist darin begründet, dass die Steuererhöhungen vor der weiteren Verteilung oft anderen Zwecken zugeführt werden (z. B. der Versorgungssicherungsrückstellung, Kirchentag o. ä.). Insofern ist eine Beteiligung an den steigenden Versorgungslasten indirekt gegeben.
2. das finanzielle Engagement der EKvW in der Flüchtlingshilfe wesentlich über die SMÖ getragen wird und stets über die finanziellen Steigerungen hinausging. Auf Beschluss der Landessynode nimmt die EKvW ihre besondere Verantwortung im Blick auf die großen Herausforderungen im Bereich Flucht und Asyl in erheblichem finanziellem Umfang wahr, sowohl zur Unterstützung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden innerhalb unserer Kirche als auch in Bezug auf internationale Solidarität, insbesondere zu den Ländern am Mittelmeer, in dem jährlich Tausende ums Leben kommen.

Im Verhältnis zum Wachstumsanteil der Finanzmittel ist ab dem Jahr 2015 der prozentuale Anteil an der Flüchtlingshilfe höher als der Wachstumsanteil der Finanzmittel.

Die Flüchtlingshilfe ist originäre Aufgabe der Kirchenkreise und Kirchengemeinden, da es sich um eine Hilfsleistung handelt. Auf absehbare Zeit werden die besonderen Herausforderungen an unsere Kirche auf all ihren Ebenen durch Flucht und Migration bestehen bleiben, sowohl auf allen Ebenen innerhalb der EKvW als auch im Blick auf die Wahrnehmung unserer solidarischen Verantwortung im internationalen Zusammenhang.

Grundsätzlich ist es richtig, dass alle Ebenen unserer Kirche dazu beitragen, die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, die mit den erforderlichen hohen Konsolidierungsmaßnahmen der Versorgungskasse mit der EKvW verbunden sind. Die konservative Haushaltsplanung hat dafür in den vergangenen Jahren Handlungsspielräume eröffnet. Die Sonderkasse hat ebenso wie die anderen Bereiche unserer Landeskirche an der Differenz zwischen Haushaltsplanansatz und Ist-Einnahmen nur sehr eingeschränkt partizipiert, zugunsten der gesamtkirchlichen Konsolidierungsmaßnahmen. Diese aber immerhin vorhandenen Steigerungen sind durch die Entscheidung der Landessynode, die Finanzierung der Flüchtlingshilfe aus den Mitteln der Sonderkasse vorzunehmen, ins Gegenteil verkehrt worden und hat seit 2015 faktisch zu einer

Senkung der Einnahmen der Sonderkasse geführt. Um die Transparenz der Finanzierungen zu sichern, wurde deshalb vom Verteilungsausschuss in Abstimmung mit dem „Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ vorgeschlagen, die Finanzmittel der SMÖ einerseits und das Engagement für die Flüchtlingshilfe andererseits voneinander zu trennen. Dies ist inhaltlich geboten, da das Engagement in vielen Bereichen unserer Landeskirche stattfindet und nicht auf den Bereich Mission und Ökumene reduzierbar ist. Zudem stellt die eindeutige Trennung der Finanzmittel für diesen Bereich Transparenz und Aufgabenklarheit her. Unter Berücksichtigung dieser Trennung konnte zugestimmt werden, die Finanzmittel der SMÖ auf den Planansatz zu begrenzen.

In diesem Sinne hat die **Landessynode 2018** dann auch entschieden und im Wortlaut folgenden Beschluss unter Nr. 73 gefasst:

> *„ […]*
>
> *5. Die Begrenzung des Teilbereichs Weltmission und Ökumene im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2019 auf 3,25 % des geplanten zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens.*
>
> *6.*
>
> *a) Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro für die Arbeit mit Geflüchteten auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen werden aus der „Allgemeinen Rücklage für Zwecke der Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ entnommen und entsprechend der „Richtlinien für die Bewilligung von Fördermitteln aus den Sondermitteln für Flüchtlingsarbeit“ vom 13. März 2014 vergeben.*
>
> *b) Sondermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro werden für die internationale Arbeit mit Geflüchteten als Teil der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene vergeben. Dieser Betrag ist in der Zuweisung des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben enthalten.*
>
> *Die Kirchenleitung wird zur Landessynode 2020 einen der Haushaltssystematik der Evangelischen Kirche von Westfalen folgenden Verfahrensvorschlag für die Bereitstellung dauerhafter Mittel für diesen Arbeitsbereich vorlegen. […]“*

Die prozentuale Zuweisung der Mittel für den Arbeitsbereich Mission und Ökumene ist immer auch als ein politisches Signal verstanden worden, um nach außen transparent das Engagement der EKvW für diesen Arbeitsbereich darstellen zu können.

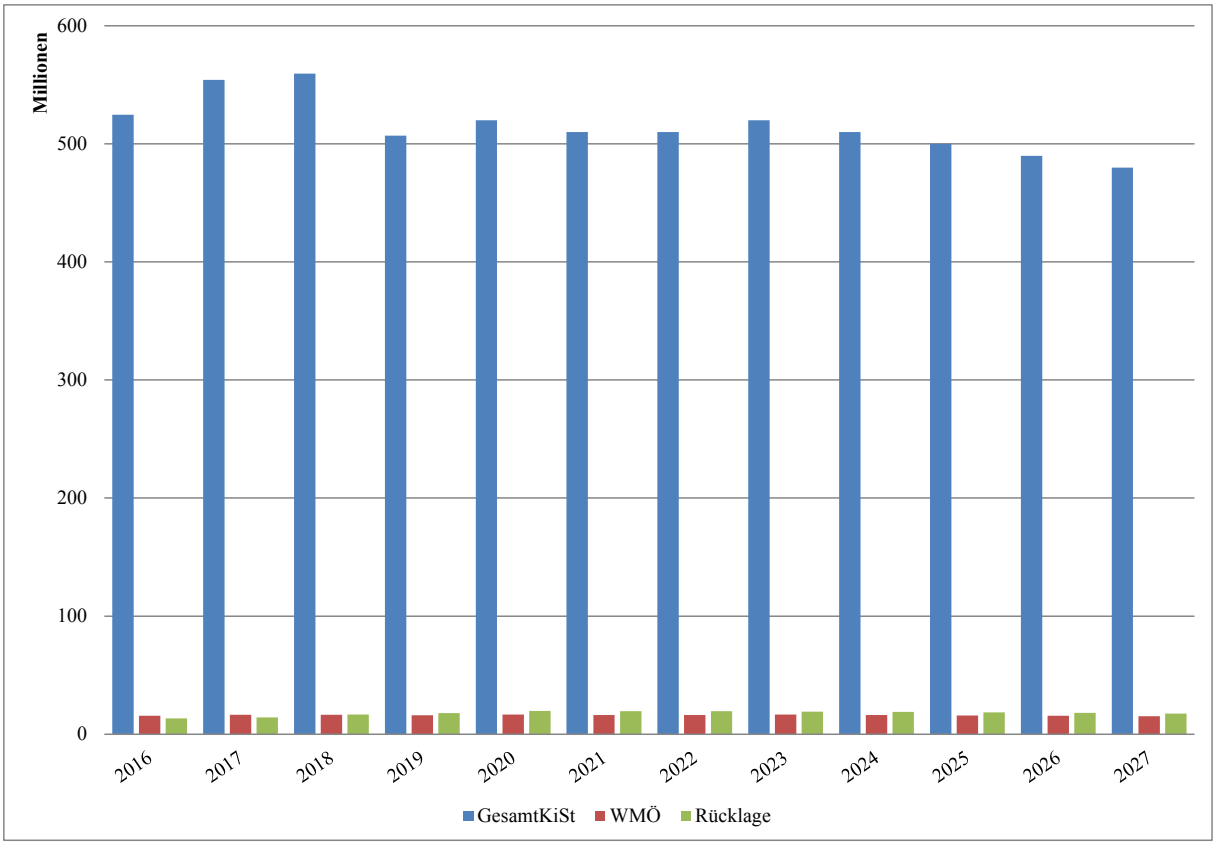
Damit ist die Zuwendung aber auch schon immer unter dem besonderen Augenmerk anderer Arbeitsbereiche gewesen. Einzelne Kirchenkreise haben immer wieder mal mehr Transparenz über die Verwendung der Mittel gefordert, dies meistens dann, wenn die neue Synodalperiode gerade begonnen hat und die Transparenz noch nicht wahrgenommen werden konnte.

Daher soll mit diesem Bericht nun ein Überblick über die Verwendung der Mittel der SMÖ für jede Synodalperiode, beginnend 2016, hergestellt und alle vier Jahre zur Verfügung gestellt werden.

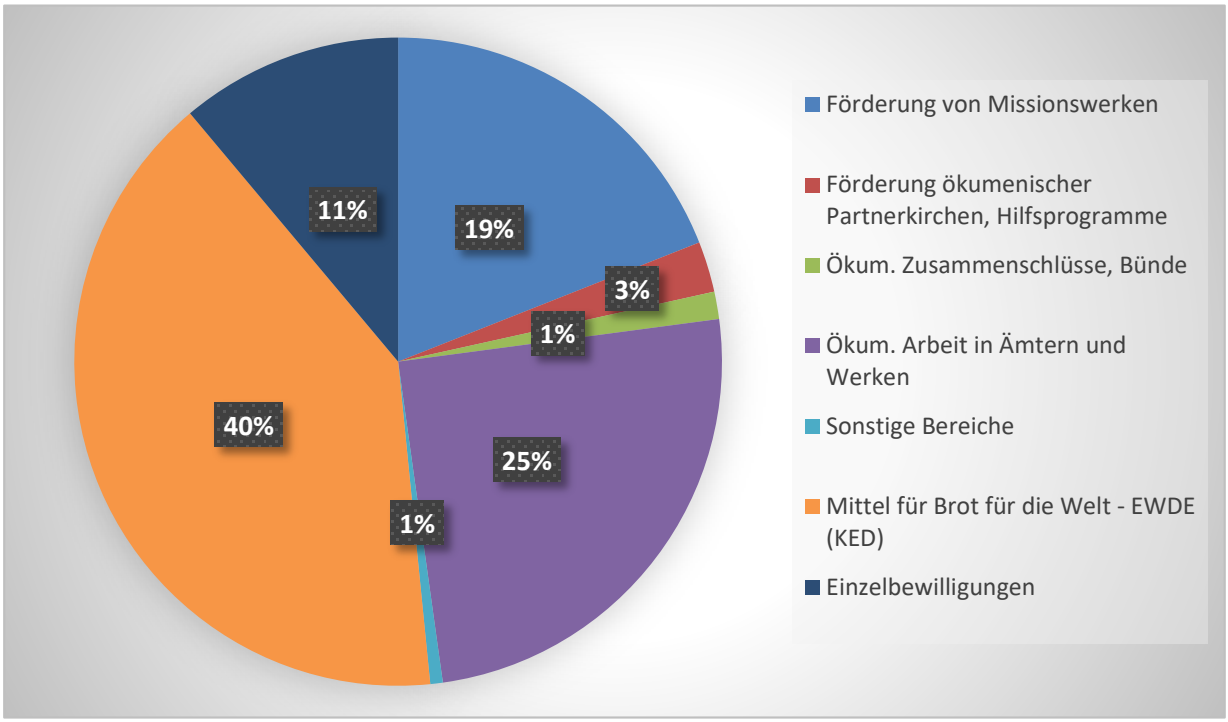
Zudem soll dem jährlichen Jahresabschluss die LIWE sowie die Liste der geförderten Projekte beigelegt werden.

## 1. Die Sonderkasse Mission und Ökumene in Diagrammen

Die Entwicklung des Bestandes der SMÖ im Verhältnis zu den Kirchensteuereinnahmen insgesamt




Übersicht über das Verhältnis einzelner Ausgaben im Jahr 2023



# II. Grundlagen

## 1. Landessynodenbeschluss 1992

Auszüge aus dem Beschluss der Landessynode 1992 zur Hauptvorlage ‘In einem Boot. Ökumene - Mission - Weltverantwortung’:

„II. Mission

[…]

2. Geld in Mission und Partnerschaft

Die Landessynode unterstreicht die Notwendigkeit, das Thema ‘Geld in Mission und Partnerschaft’ intensiv auf allen Ebenen der EKvW zu bedenken. Dabei ist die Bereitschaft der Partnerkirchen aus Europa und Übersee wichtig, sich in vertrauensvoller Offenheit gegenseitig den Umgang mit bereitgestellten Mitteln verständlich zu machen.

[…]

Verantwortliche Haushalterschaft bezieht sich nicht nur auf das Teilen von Geld, sondern etwa auch auf das Teilen von Zeit, persönlicher Arbeitskraft und geistlichen Erfahrungen.

[…]

4. Ökumenische Missionsgemeinschaft ‘United in Mission’

Die Landessynode stimmt der geplanten Umwandlung der Vereinigten Evangelischen Mission in eine ökumenische Missionsgesellschaft (United-in-Mission), an der zurzeit 33 Kirchen und eine Diakonische Anstalt beteiligt sind, im Grundsatz zu.

[…]

III. Weltverantwortung

[…]

4. Ökumenisches Teilen

Teilen ist zu einem Schlüsselwort in der ökumenischen Bewegung geworden. Wir sind aber erst dabei zu lernen, zu welchen Konsequenzen ernsthaftes Teilen Christinnen und Christen, Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die westfälische Landeskirche führen muss. ‘Lass uns teilen, wer wir sind, bevor wir teilen, was wir haben.’ (El Escorial).

Einige Konsequenzen ernsthaften Teilens wollen wir nennen in dem Bewusstsein, dass sie allermeist noch auf ihre Verwirklichung im Leben unserer Kirche warten.

- Kirchensteuern und anderes Geld sind uns anvertrautes Gut, für dessen Verwendung wir dem Herrn der Kirche verantwortlich sind. Nicht nur für unsere Gemeindeglieder, sondern auch für unsere ökumenischen Partner muss durchschaubar sein, in welcher Weise wir mit diesem anvertrauten Gut umgehen. Diese Durchschaubarkeit soll mit geeigneten Mitteln gefördert werden.
- Als weitere Schritte des Teilens sollen künftig die im Sonderhaushalt Teil I („Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben“) der Landeskirche ausgewiesenen 5 % Kirchensteuermittel für „Kirchlichen Entwicklungsdienst, Weltmission und Ökumene“ am tatsächlichen jährlichen Kirchensteueraufkommen bemessen werden.

- Unabhängig von der Gestaltung des Haushaltsplanes der Landeskirche stellen die Kirchenkreispartnerschaften und andere ökumenische Initiativen eine eigenständige Herausforderung zu weitergehendem Teilen dar. Gerade in diesem Erfahrungsbereich geht es darum, dass wir nicht nur teilen, was wir haben, sondern auch, was wir sind.
- Ökumenisches Teilen setzt Verfahren und Ordnungen voraus, die gleichberechtigte Beteiligung an Diskussionen und Entscheidungen ermöglichen und fördern. Besonders Frauen und junge Menschen sind bei uns und bei unseren ökumenischen Partnern bisher nicht gleichberechtigt an kirchlichen Entscheidungsprozessen beteiligt. Eine Überprüfung der entsprechenden Ordnungen und Gesetze der EKvW und ihrer Gliederungen ist deshalb notwendig.
- Die Beteiligung von Visitatorinnen und Visitatoren aus der Ökumene an landeskirchlichen und kreiskirchlichen Visitationen ist eine gute Gelegenheit ökumenischen Lernens. Sie soll deshalb künftig die Regel sein.
- Die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft EDCS (heute Oikocredit) hat sich in den vergangenen Jahren als wichtiges Instrument ökumenischen Teilens bewährt. Vermehrte Einlagen von Christinnen und Christen, Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Einrichtungen und Landeskirche werden zur Ausweitung der Projekte und Programme von EDCS dringend gebraucht.
- Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Einlagen der EKvW bei EDCS zu erhöhen.
- Wir erfahren bei ökumenischen Begegnungen, daß die Internationale Schuldenkrise zu lebens- und schöpfungsbedrohenden Folgen in den Heimatländern unserer Partnerkirchen führt. Wir beauftragen deshalb die Kirchenleitung, Planungen für eine gemeindenahe ökumenische Entschuldungskampagne in die Wege zu leiten. Dabei soll neben der Schuldenpolitik im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe auch die Schuldenpolitik der privaten Bankwirtschaft in den Blick genommen werden.

Bei alledem vertrauen wir darauf, dass sich beim Einüben ökumenischen Teilens auch für uns das Leben in seiner ganzen Fülle erschließt.

[…]“

## 2. Grundsätze für die Verteilung der Finanzmittel aus der Sonderkasse „Mission und Ökumene“ (SMÖ) gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 21. September 2023

Die Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen stellen aufgrund eines Beschlusses der Landessynode seit dem Jahre 1973 für Aufgaben der Weltmission und der ökumenischen Zusammenarbeit sowie für Aufgaben des Kirchlichen Entwicklungsdienstes durch eine besondere Umlage jährlich Geldmittel in Höhe von 5 % des Kirchensteueraufkommens zur Verteilung auf der Ebene der Landeskirche bereit. Seit 1997 werden 3,5 % des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens hierfür durch die Landessynode bereitgestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Finanzausschusses vom 27. Juni 2005 und der Kirchenleitung vom 24./25. August 2005 nach Abzug der Mittel für Gemeinschaftsaufgaben Mittel in Höhe von 3,25 % des Kirchensteueraufkommens für den Bereich Weltmission und Ökumene zur Verfügung gestellt. Dieser Prozentsatz bezieht sich durch Beschluss der Landessynode 2018 ab dem Haushaltsjahr 2019 auf den Planansatz des zur Verteilung kommenden Kirchensteueraufkommens.

Für die Verteilung dieser Finanzmittel gelten folgende Grundsätze:

**I. Aufgaben und Ziele**

Im Sinne des Missionsverständnisses der EKvW und des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK, Missionserklärung Busan) wissen wir uns als Kirche in die Mission Gottes (missio Dei) hineingenommen.

Gott beauftragt und sendet uns durch Jesus Christus, „damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“ (Joh. 10,10). Wir sind zu den Menschen gesandt, um die in Christus Mensch gewordene Liebe Gottes zu bezeugen. Wir folgen seinem Beispiel und laden Menschen zu einer lernenden, dienenden und betenden Gemeinschaft ein, die Grenzen von Konfessionen, Religionen, Kontinenten und Kulturen überschreitet. In seiner Nachfolge setzen wir uns für eine gerechtere, friedlichere Welt, die Bewahrung der Schöpfung und für die Weitergabe des Evangeliums in Wort und Tat ein. Diese Sendung geschieht in ökumenischer Verbundenheit im eigenen westfälischen Kontext ebenso wie in der Gemeinschaft mit unseren Partnerkirchen in Afrika, Asien, Europa, Nord- und Lateinamerika. Sie schließt die interkulturelle und interreligiöse Begegnung mit ein.

Die Finanzmittel der Sonderkasse Mission und Ökumene dienen dazu, diese Sendung in exemplarisches Handeln umzusetzen. Dies geschieht insbesondere durch:

1. Projektförderungen, die insbesondere die internationale Perspektive in missionarische und ökumenische Projekte in der EKvW und in ihren Kirchenpartnerschaften sichtbar machen,
2. die Förderung der Arbeit zu Mission und Ökumene in Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW sowie in weiteren Institutionen, die die Expertise dafür vorhalten oder diese Themenbereiche anwaltschaftlich vertreten,
3. die institutionelle Förderung von Partnerkirchen, ökumenischen Zusammenschlüssen, Hilfswerken und Missionswerken.

Die Mittel der SMÖ können auch zur Unterstützung von Notprogrammen oder für Maßnahmen der Katastrophenhilfe eingesetzt werden.

**II. Grundsätze der Projektförderungen**

Projektförderungen können im Rahmen der Aufgaben und Ziele (beschrieben unter Abschnitt I) auf Antrag gewährt werden. Für eine Förderung kommen in Betracht:

1. Initiativen und Kontakte westfälischer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlicher Dienste sowie in Einzelfällen anderer Träger im Bereich der EKvW. Die Förderung soll in diesen Fällen stets als Zusatz- oder Spitzenfinanzierung und nach Ausschöpfen anderer Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen,
2. Begegnungen und Veranstaltungen auf der Ebene der Landeskirche,
3. Projekte aus den Bereichen Mission und Ökumene im Bereich der EKvW,
4. Stipendien zur Aus- und Fortbildung, soweit nicht eine Förderung über die VEM oder über andere Fachdezernate erfolgt,
5. Austausch von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Rahmen der EKvW-Partnerschaften,
6. Unterstützung von Partnerkirchen bei der Beschaffung technischer Geräte und Ausstattungen (z. B. Beschaffung technischer Büroausstattung),
7. Unterstützung von Partnerkirchen bei Investitionen mit den Schwerpunkten:
    - Hilfe zur Selbsthilfe,
    - kirchliche Einrichtungen des Bildungs- und Gesundheitswesens,
    - Ausbildungseinrichtungen für kirchliche Mitarbeiter, Tagungsstätten,
    - in besonderen Fällen auch Kirchbau.

**III. Grundsätze der institutionellen Förderungen**

Für eine regelmäßige Förderung kommen in Betracht:

1. Missionswerke: Mit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) ist die EKvW in besonderer Weise verbunden. Weitere Missionswerke und Missionsgesellschaften, die zur EKvW oder zu einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise historisch gewachsene Beziehungen haben, können ebenfalls gefördert werden.
2. Partnerkirchen: Dies sind Kirchen, die zur EKvW oder zu einzelnen ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise engere ökumenische Beziehungen entwickelt haben.
3. Hilfswerke im Rahmen der Aufgaben und Ziele (beschrieben unter Abschnitt I).
4. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde: Dies sind insbesondere Zusammenschlüsse internationaler Kirchen.
5. Ökumenische und missionarische Arbeit in Instituten, Ämtern und Einrichtungen der EKvW sowie in Kirchenkreisen: Dies sind u. a. ökumenische Jugendreisen, die durch das Amt für

Jugendarbeit finanziert werden und Stipendien für internationale Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik und der Ev. Pop-Akademie.

Die Förderung kann in den vorgenannten Fällen durch allgemeine Zuweisungen (z. B. Haushaltszuschüsse) oder durch Förderung einzelner Arbeitsbereiche oder einzelner Projekte erfolgen.

**IV. Umsetzung der Grundsätze**

Bis auf weiteres können Entscheidungen über Zuschüsse und Projektförderungen im Rahmen dieser Grundsätze wie folgt getroffen werden:

Die Entscheidung über die Verteilung dieser Mittel erfolgt

- bis zu einer Höhe von 3.000 Euro durch die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten/die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes,
- bis zu einer Höhe von 6.000 Euro durch die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten/die zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten unter Mitzeichnung der Juristischen Vizepräsidentin oder des Juristischen Vizepräsidenten der EKvW,
- bis zu einer Höhe von 25.000 Euro durch den Verteilungsausschuss für Mission und Ökumene der EKvW.

**V. Abschluss und Nachhaltigkeit**

1. Zum verantwortlichen Einsatz der Mittel gehört die Auswertung der Ergebnisse des Einsatzes. Es sollen gemeinsam mit den Partnern dafür Wege gesucht werden, die das gegenseitige Vertrauen im Dialog auf Augenhöhe stärken. Im Rahmen der Rechenschaft über die Verwendung der Mittel für bestimmte Vorhaben soll auch über die Ergebnisse der Vorhaben und deren Nachhaltigkeit berichtet werden.
2. Der Einsatz kann jedoch erst nach Ausschöpfen aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen. Auch hier sind die Ergebnisse des Einsatzes der Mittel auszuwerten.

**VI. Grundsätze für die regelmäßige Förderung in den Kirchenkreisen (Ökumene-Fonds)**

Im Rahmen dieser Grundsätze werden den Kirchenkreisen der EKvW Mittel zur Schwerpunktsetzung der kreiskirchlichen Arbeit im Bereich Mission und Ökumene zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der Finanzmittel erfolgt unter folgender Maßgabe:

1. Die Finanzmittel sind dazu bestimmt, nachhaltig und flexibel an den Bedarfen der ökumenischen Partner und einer eigenen regionalen Schwerpunktsetzung orientiert zu handeln. Sie erlauben eine Intensivierung und Verstetigung bereits bestehender und die Etablierung neuer Schwerpunkte in den Kirchenkreisen.
2. Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Mittelverwendung.
3. In die Entscheidungen ist die Expertise der im Kirchenkreis und der Region (mit den Themen Mission und Ökumene beauftragten synodalen Gremien, Ausschüsse und Beauftragten) einzubeziehen.
4. Über die Verwendung der Finanzmittel wird dem Landeskirchenamt jährlich ein Kurzbericht zugeleitet.
5. Zuschüsse aus der SMÖ können für folgende Zwecke auch weiterhin beim Landeskirchenamt beantragt werden:

5.1 Partnerschaftsreisen und –begegnungen

5.2 Innovative Veranstaltungen und Projekte, die exemplarischen Charakter für andere Kirchenkreise und –gemeinden haben

5.3 Veranstaltungen und Projekte, die kirchenkreisübergreifend (z.B. Region) geplant werden

5.4 Veranstaltungen und Projekte, deren Finanzvolumen ein Viertel der regelmäßigen jährlichen Zuweisung übersteigt.

Die Bewilligung der Anträge nach 5.2 bis 5.4 setzt in der Regel voraus, dass mindestens ein Viertel der regelmäßigen jährlichen Zuweisung von dem bzw. den beteiligten Kirchenkreis(en) als Eigenanteil für diese Veranstaltung oder dieses Projekt verwendet wird. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

## 3. Richtlinien zur Vergabe von Stipendien der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 20./ 21. Juni 2006

**§ 1**

Die Evangelische Kirche von Westfalen hält für Ökumenische Partnerkirchen eine begrenzte Anzahl von Stipendienplätzen für Theologiestudierende sowie für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik, Herford, bereit.

**§ 2**

Anträge auf ein Stipendium sind nur über die entsprechende Kirchenleitung der ökumenischen Partnerkirchen bzw. die Hochschule für Kirchenmusik möglich. Die Bewilligung erfolgt an die beantragenden Stellen. Die Förderung erfolgt erst ab Beginn des Monats der Bekanntgabe der Bankverbindung der Stipendiatin/ des Stipendiaten bzw. mit Beginn des Semesters.

**§ 3**

Folgende Stipendienplätze stehen zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| Ungarn (Reformierte Kirche) | 1 Platz |
| Ungarn (Lutherische Kirche) | 1 Platz |
| Kirchen in Mittel- und Osteuropa | 1 Platz |
| Hochschule für Kirchenmusik | 2 Plätze |
| Außerdem werden im Rahmen des Stipendienprogramms des | |
| Diakonischen Werkes der EKD sowie | 1 Platz |
| im Rahmen des Stipendienprogramms des | |
| Gustav-Adolf-Werkes gefördert | 1 Platz |
| | 7 Plätze |

**§ 4**

Das Stipendium umfasst:

| | |
|---|---|
| Grundbetrag (Bafög-Satz) *(aktualisiert)* | **861 €** |
| Außerdem wird je Semester ein | |
| **Büchergeld** in Höhe von | **200 €** |
| gewährt. | |
| Insgesamt ca. | **10.750 € / Jahr** |

**§ 5**

Die Stipendien werden grundsätzlich für ein Studienjahr (2 Semester) bewilligt. Ausnahmsweise kann das Stipendium für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik um bis zu zwei weitere Semester verlängert werden. Ein Stipendium wird somit längstens für die Dauer von vier Semestern gewährt. Weitere Ausnahmen sind nicht möglich.

**§ 6**

An den Studienorten werden die Stipendiatinnen und Stipendiaten durch die Hochschulen begleitet. Dort erfahren die Studierenden Adressen der zu Beginn aufzusuchenden Behörden und Versicherungen.

## 4. Grundsätze für die Bewilligung von Zuschüssen für Partnerschaftsreisen aktueller Stand ab 2024

a) Gefördert werden Partnerschaftsbesuche der Kirchengemeinden, der Ämter, Einrichtungen und Werke der EKvW sowie von Schulen in evangelischer Trägerschaft. Die Förderung ist nicht auf Erdteile oder Kontinente beschränkt.

b) Die Förderung erfolgt:

- für Reisen zu ökumenischen Partnergemeinden/ -kirchen bis 200 € / Person, insgesamt max. 2.000 €
- für den Aufenthalt von Delegationen von Partnergemeinden/ -kirchen in Westfalen bis zur Höhe der internationalen Flugkosten, max. 10.000 Euro.

Die maximale Förderungssumme beträgt 10.000 Euro pro Gemeinde/ Institution pro Jahr.

c) Voraussetzung ist eine bestehende Partnerschaftsarbeit zwischen Kirchengemeinden / Kirchenkreisen / Ämtern, Einrichtungen, Werken der EKvW und ökumenischen Partnerkirchen.

d) Zusammen mit dem Antrag sind vor Beginn der Partnerschaftsreise über den Dienstweg einzureichen:

- Programm
- Teilnehmendenliste
- Finanzierungsplan

e) Partnerschaftsreisen mit dem Charakter von (Jugend-)Freizeiten werden nicht gefördert, darüber hinaus ist eine Doppelförderung (Amt für Jugendarbeit, oikos-Institut für Mission und Ökumene, Ausschuss für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik) auszuschließen.

# III. Zuwendungen an regelmäßig wiederkehrende Empfänger

## 1. Förderung von Missionswerken

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Vereinte Evangelische Mission (VEM) |
| Förderung 2023: | 2.112.000 Euro strukturelle Förderung<br>580.800 Euro für Projekte der VEM |

Die Vereinte Evangelische Mission (VEM) entstand im Jahr 1971 aus dem Zusammenschluss der 1828 gegründeten Rheinischen Mission und der 1886 gegründeten Bethel-Mission. Die Zaire-Mission (Altenkirchen/Westerwald) schloss sich 1979 an. Sie ist heute eine internationale, gleichberechtigte Gemeinschaft von 39 Mitgliedern, darunter 38 evangelische Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland und die von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Die VEM verfolgt konsequent ein ganzheitliches Missionsverständnis.

Alle Mitglieder aus Afrika, Asien und Deutschland haben dieselben Rechte, wenn es um finanzielle und politische Entscheidungen innerhalb der Organisation geht. Ausdruck dieser Gleichberechtigung ist der paritätisch zusammengesetzte Aufsichtsrat und die nach dem Delegiertenprinzip zusammengesetzte Vollversammlung der VEM, in der die afrikanischen und asiatischen Mitglieder die Mehrheit bilden.

Alle wichtigen Entscheidungen werden in den internationalen Gremien der VEM getroffen (Vollversammlung, Internationaler Rat).

Für die VEM ist Mission eine ganzheitliche Aufgabe. Darum sind die Themen Advocacy, Diakonie, Entwicklung, Evangelisation und Partnerschaft integrale Bestandteile der Weitergabe des Evangeliums. Die VEM ist eine globale Organisation und arbeitet lokal in Afrika, in Asien und in Deutschland. Um gegenseitig zur Mission zu befähigen, werden Ressourcen und Gaben geteilt und hauptamtliche Mitarbeitende und Freiwillige ausgetauscht. Um diese Aufgaben gemeinsam verantwortlich zu erfüllen, wurden freiwillig Selbstverpflichtungen aufgestellt: Die VEM tritt ein gegen Diskriminierung und Rassismus. Es wird keine Form sexueller Belästigung toleriert. Es gibt eine Selbstverpflichtung gegen Korruption und für Transparenz, die für alle Mitarbeitenden und Mitglieder in allen drei Regionen verbindlich ist. Der aktuelle Prozess „Global Learning in Ecumenical Perspective“ (GLEP) konzentriert sich insbesondere auf Organisationsformen und Lernmethoden. Wie Programme organisiert und durchgeführt werden, sagt etwas über ihre Ziele aus. GLEP stellt sicher, dass die Art und Weise wie bei der VEM Themen ausgewählt, Ziele gesetzt, Lerngruppen zusammengestellt, Dozent*innen benannt und Curricula entwickelt werden, von Internationalität und Diversität geprägt ist.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12./13. März 2008 zwei Beschlüsse gefasst, mit denen sie deutliche Zeichen der finanziellen Unterstützung und Stärkung der VEM auf ihrem Weg in die Zukunft auf Grundlage der im Jahr 2008 neu beschlossenen VEM-Struktur setzen wollte. Der eine Beschluss

bezieht sich auf die jährlichen Zuwendungen der EKvW an die VEM, der andere Beschluss bezieht sich auf die Sonderzuweisung der EKvW an die Stiftung der VEM.

Westfälische Sonderzuwendung an die VEM

Der jährliche westfälische Zuschuss in Höhe von 2.000.000 Euro wird um 605.000 Euro als zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen erhöht, die bis 2008 durch zusätzliche Einzelbewilligungen der EKvW über den VEM-Haushalt hinaus unterstützt worden sind. Ab 2008 ist die Antragsstellung und Projektabwicklung in die VEM-Strukturen integriert worden. Der VEM werden dafür jährlich vorab die entsprechenden Mittel zusätzlich zu den bisherigen Haushaltmitteln zur Verfügung gestellt.

Der Beschluss der Kirchenleitung vom 12./13. März 2008 lautet:

„Die Kirchenleitung beschließt, den regelmäßigen Zuschuss an die VEM um 500.000 Euro als zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen aufzustocken. Der Zuschuss an die VEM soll somit auf insgesamt 2,5 Mio. Euro erhöht werden. Damit sind im Grundsatz alle Projektförderungen für die Mitgliedskirchen der VEM abgedeckt.“ Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 17./18. April 2013 auf 550.000 Euro und Beschluss der Kirchenleitung vom 8./9. März 2017 auf 605.000 Euro erhöht (Die Projektförderungen wurden nach mehreren Jahren wieder erhöht (letztmalig 2014), jeweils um etwa 10%.).

In der Erläuterung zum Verfahren ist dazu festgehalten worden, dass darüber der Evangelischen Kirche von Westfalen einmal im Jahr zu berichten ist. Damit sind im Grundsatz alle Projektförderungen für die Mitgliedskirchen der VEM abgedeckt. Ausnahmen sind außerordentliche Anlässe wie z. B. Jubiläen und ‚Ereignisse höherer Gewalt‘. Die VEM soll dem Dezernat über die Umsetzung der Projekte berichten.“

Die Vereinte Evangelische Mission unterliegt den Sparvorgaben bis 2025 mit dem Ziel, 10 % insgesamt einzusparen. 2023 erhält sie Mittel in Höhe von insgesamt 2.692.800 Euro (vgl. LIWE I.1).

Sonderzuwendung an die Stiftung der VEM (Zustiftung)

Gleichzeitig hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 12./13. März 2008 beschlossen, im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Neustrukturierung der VEM, einen deutlichen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Arbeitsfähigkeit der VEM in Form einer Zustiftung zu leisten. Der Beschluss lautet:

„Die Kirchenleitung beschließt, für die Stiftung der VEM eine Summe in Höhe von 500.000 Euro zu bewilligen und noch einmal den gleichen Betrag zur Verfügung zu stellen, wenn von weiteren VEM-Mitgliedskirchen innerhalb von drei Jahren insgesamt eine vergleichbare Summe in die Stiftung gegeben wird.“

Dieser eingeforderte Beitrag der VEM-Mitgliedskirchen konnte Anfang 2011 erbracht werden, so dass die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 16./17. März 2011 beschlossen hat, „für die Stiftung der VEM eine (weitere) Summe in Höhe von 500.000 Euro zu bewilligen“.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Evangelische Mission Weltweit e.V. (EMW) |
| Förderung 2023: | 349.573 Euro (Spitzabrechnung) |

Evangelische Kirchen, Missionswerke und Verbände haben 1975 unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit das Evangelische Missionswerk (EMW) als Dachverband gegründet. Das „Evangelische Missionswerk in Deutschland“ als Dach- und Fachverband evangelischer Werke, Kirchen und missionarischer Organisationen ist im Jahr 2021 zur „Evangelischen Mission Weltweit e. V.“ geworden. In einem mehrjährigen Perspektivprozess wurde das Profil geschärft, Strukturen verändert und Arbeitsschwerpunkte benannt: Zu den Aufgaben der EMW gehört neben der missionstheologischen Grundsatzarbeit, die Förderung theologischer Ausbildung weltweit, die Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit im Blick auf ihre Mitglieder sowie für die kirchliche und säkulare Öffentlichkeit und die Service- und Dienstleistungen für die EMW-Mitglieder.

Vor allem für den Ökumenischen Rat der Kirchen, aber auch für die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen und den Lutherischen Weltbund ist die EMW eine ökumenische Partnerin, die substanzielle Beiträge für die weltweite Arbeit leistet.

Die Evangelische Mission Weltweit wird 2023 mit einem Beitrag in Höhe von 349.573 Euro (vgl. LIWE I.2) durch die Evangelische Kirche von Westfalen gefördert.

Die Mittel werden für Projekte der sogenannten „Liste des Bedarfs“ (LdB) verwendet, zu denen die Landeskirchen der EKD, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Ev. Brüder-Unität, der Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden, die Ev.-altreformierte Kirche sowie die AG Mennonitische Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten Zuwendungen geben. Das Volumen der Mittel (Liste des Bedarfs) lag im Geschäftsjahr 2022 bei 5,5 Mio. Euro. Daneben wurden Rücklagen in Höhe von 266.000 Euro ergebniswirksam entnommen. Die sonstigen Erträge beliefen sich auf 69.000 Euro.

Im Jahr 1963 wurde die LdB als Beitrag der evangelischen Kirchen zur Förderung missionarischer Arbeit der Kirchen in aller Welt ins Leben gerufen. Der Ökumenische Rat der Kirchen, der Lutherische Weltbund, die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, die Weltbibelhilfe sowie weitere überregionale christliche Zusammenschlüsse sind Empfänger von Mitteln der LdB. Einen weiteren Schwerpunkt der Förderung bildet die Theologische Ausbildung in den Partnerländern. Am Beispiel des Jahres 2022 wurden u. a. folgende Beträge über die LdB ausgegeben:

| | |
|---|---|
| Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK) | 907.200,00 € |
| Lutherischer Weltbund (LWB) | 820.000,00 € |
| Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) | 270.000,00 € |
| Weltbibelhilfe (WBS) | 650.000,00 € |
| World Student Christian Federation (WSCF) | 90.000,00 € |
| Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) | 15.000,00 € |
| Theologische Ausbildung | 1.606.362,36 € |
| Kontinentale Partner und Themen | 401.450,00 € |
| Öffentlichkeitsarbeit und Bildung | 254.900,00 € |

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Berliner Missionswerk (BMW), Nah-Ost-Arbeit |
| Förderung 2023: | 29.250 Euro |

Das Berliner Missionswerk setzt sich zusammen mit seinen Partnerkirchen weltweit für ein lebendiges christliches Zeugnis ein und beteiligt sich am Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden, Überwindung von Gewalt und Bewahrung der Schöpfung. Es unterstützt Kirchen und Entwicklungsprojekte im Nahen Osten, in Afrika, Ostasien, Russland, Kuba, Nordamerika und Europa. Das Berliner Missionswerk bringt Anliegen seiner Partnerkirchen in Deutschland zur Sprache und gestaltet die ökumenischen Beziehungen seiner beiden Trägerkirchen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Anhaltinischen Landeskirche.

Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert über das Berliner Missionswerk seit Jahrzehnten die Nah-Ost-Arbeit. Es unterliegt den Sparvorgaben bis 2025 mit dem Ziel, 50 % einzusparen. 2023 werden für diesen Zweck 29.250 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE I.3).

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Herrnhuter Missionshilfe (HMH) |
| Förderung 2023: | 18.700 Euro |

Die Herrnhuter Missionshilfe (HMH) ist die Missionsorganisation der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine in Deutschland. Weitere Missionsorganisationen existieren in Dänemark, in den Niederlanden, in der Schweiz und in Schweden. Die HMH ist ein eingetragener Verein.

Die HMH pflegt Kontakte zu Menschen in vielen Ländern, vor allem in Tansania und Sansibar, Malawi, Sambia, Palästina, Nordindien, Albanien, Nikaragua, Honduras und Suriname. Dabei bevormundet sie nicht, sondern arbeitet mit lokalen Kirchen und Initiativen partnerschaftlich zusammen. Darüber hinaus unterstützt sie Gemeinden und Gruppen in Deutschland, die ihrerseits missionarisch engagiert sind. Sie weiß sich eingebunden in ein Netzwerk verschiedener Missions- und Hilfsorganisationen, insbesondere in das Netzwerk der weltweiten Brüder-Unität.

Die HMH verfolgt mit einem kleinen Mitarbeitendenstab und einem großen Freundeskreis das Ziel, die frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat auszubreiten. Dabei geht es ihr vor allem um den Einzelnen und dessen Platz in der Gemeinschaft und um Hilfe zur Selbsthilfe.

Weiterhin widmet sich die HMH der Stipendiengewährung, der medizinisch-sozialen Versorgung, der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der Förderung des Theologiestudiums. Sie vermittelt Jugendliche und Erwachsene zu Freiwilligeneinsätzen und lädt zu Begegnungsreisen ein.

Die Unterstützung der Evangelische Kirche von Westfalen für die Herrnhuter Missionshilfe unterliegt den Sparvorgaben bis 2025 mit dem Ziel, die Förderung des Niveaus von 2021 um 1/3 zu reduzieren. 2023 werden für diesen Zweck 18.700 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE I.5).

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Gossner Mission, Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Reiser |
| Förderung 2023: | 49.729,32 Euro (Spitzabrechnung) |

Die Gossner Mission ist ein unabhängiges Missionswerk, das von zahlreichen Freunden, Freundeskreisen und Gemeinden in ganz Deutschland getragen wird. Hinzu kommt die Unterstützung durch mehrere Landeskirchen, die der Gossner Mission sowohl finanziell als auch mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ursprünglich als Verein altpreußischen Rechts gegründet, wurde die Gossner Mission zum 1. Januar 2006 in eine Stiftung umgewandelt. Änderungen im Vereinsrecht zogen diese Änderung der Rechtsform nach sich. Die Gossner Mission untersteht der Leitung und Kontrolle des Kuratoriums, in dem sowohl gewählte Mitglieder als auch Delegierte der unterstützenden Landeskirchen vertreten sind. Als Vorstand der Gossner Mission im rechtlichen Sinne fungiert der Verwaltungsausschuss, der vom Kuratorium jeweils für sechs Jahre gewählt wird. Vorsitzender des Kuratoriums und des Vorstands ist Superintendent Dr. Helmut Kirschstein, Norden/Ostfriesland.

Seit dem 1. August 2015 ist der westfälische Pfarrer Christian Reiser zur Wahrnehmung eines Dienstes als Direktor der Stiftung Gossner Mission bei der EKvW beurlaubt nach §70 Pfarrdienstgesetz. Die Stellenbeiträge sind jedoch an die Versorgungskasse zu entrichten. Die Position ist daher bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2026 in die Liste Wiederkehrender Empfänger aufgenommen worden (vgl. LIWE I.6).

Die Dienststelle der Gossner Mission hat ihren Sitz in Berlin. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Stiftungsaufsicht im Rahmen des für die kirchlichen Stiftungen geltenden Rechts.

Das Gros der Ausgaben erfolgte 2022 mit 74 % zum Zwecke der Projektförderung und -begleitung. Die Ausgaben für Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Verwaltung lagen bei etwa 13 bzw. 14 % der Gesamtausgaben. Dabei kamen die projektbezogenen Anteile zum größten Teil der Arbeit in Sambia zugute (40 %), gefolgt von Indien (37 %) und Nepal (15 %). Uganda nahm in diesem Jahr erneut, trotz der relativ großen Einzelsumme für die Karamoja-Hungerhilfe von über 39.000 Euro, nur einen relativ geringen Raum in der Projektförderung ein (8 %).

Die Gossner Mission setzt sich nach eigenen Angaben dafür ein, dass Menschen in Not ein Leben in Würde führen können. Die Gossner Mission leistet seit 180 Jahren Hilfe durch Selbsthilfe – durch konkrete und nachhaltige Projekte. Dabei arbeitet sie eng mit lokalen, oft kirchlichen Partnerorganisationen zusammen. So soll Menschen, die ausgegrenzt und in Not sind – unabhängig von deren Herkunft, Geschlecht, Alter, politischer oder religiöser Weltanschauung – geholfen werden. Die Gossner Mission engagiert sich gemeinsam mit vielen Menschen in Deutschland und in den Ländern des globalen Südens für eine gerechte und solidarische Welt. Die Gossner Mission engagiert sich heute in fünf Ländern. Dabei arbeitet sie vor Ort eng mit Partnerkirchen und Partnerorganisationen zusammen. In Kooperation mit diesen fördert sie Schulen und Gesundheitsstationen, sie unterstützt Projekte der Nachhaltigen Landwirtschaft und stärkt Initiativen zur Förderung von Kindern und Frauen. Außerdem initiiert sie Kleinkreditgruppen und Einkommen schaffende Maßnahmen.

## 2. Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Katastrophenhilfe für Partnerkirchen |
| Förderung 2023: | 98.000 Euro (Einzelfall-Abrechnung) |

In den vergangenen Jahren sind immer wieder Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen (Wirbelstürme, Überschwemmungen, Erdbeben usw.) an Partnerkirchen im Schulterschluss mit der Vereinten Evangelischen Mission und der Evangelischen Kirche im Rheinland geleistet worden. Auch darüber hinaus sind Nothilfen für Partnerkirchen der EKvW geleistet worden.

Zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens sollte eine Summe für Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen durch die LIWE vorgehalten (LIWE II.1), um zeitnah Förderungsmaßnahmen gegenüber Partnerkirchen zusagen zu können. Die Höhe der in der LIWE eingestellten Summe unterliegt der Anpassung an aktuelle Entwicklungen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Evangelische Kirche A.B. Rumänien |
| Förderung 2023: | 27.000 Euro |

Bis 2003 hat das Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien Lebensmittellieferungen gem. der LIWE in Höhe von ca. 70.000 Euro/Jahr bekommen. Der Transport der Lebensmittel war in den letzten Jahren der Lieferungen teuer und die Zollabfertigung an der Grenze nach Rumänien schwierig geworden, sodass seitens der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien angefragt worden war, ob die Hilfe nicht in Form von Geld gegeben werden könne, so dass die Empfänger sich die Lebensmittel dort kaufen können. Die Lebensmittellieferungen wurden daraufhin grundsätzlich eingestellt.

Angesichts der Verantwortung der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gegenüber ihren Mitarbeitenden sowie der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse erschien es sinnvoll, für die 82 Mitarbeitenden (auch Teilzeit) der Evangelischen Kirche A.B. Rumänien zu Ostern und zu Weihnachten einen Betrag in Höhe von je etwa 180 Euro pro Mitarbeitenden (in Vollzeit) zukommen zu lassen. Dies entspricht einer Zuwendung von insgesamt 27.000 Euro (vgl. LIWE II.2).

Zusätzlich hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 15./16. März 2023 beschlossen, das Zentrum für Evangelische Theologie Ost (ZETO) der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien für die Jahre 2023-2026 mit insgesamt 56.000 Euro zu unterstützen. Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien (EKR) hat das *„Zentrum für Evangelische Theologie Ost“ (ZETO)* 2020 ins Leben gerufen. Dieses hat die Aufgabe, evangelische Theologie in Osteuropa lebendig zu erhalten und zu gestalten sowie eine Brücke zwischen Protestantismus und Orthodoxie zu sein. Dabei ist die Arbeit von ZETO konfessionell nicht nur auf die lutherischen Kirchen und geographisch nur auf Rumänien ausgerichtet, sondern hat seinen Ausgangspunkt in der Fülle des GEKE-Protestantismus und als seinen Zielpunkt ganz Osteuropa. In seiner jetzigen personellen Besetzung steht ZETO unter der Leitung von Bischof Reinhart Guib.

Das Ziel des ZETO ist die Förderung der evangelisch-protestantischen Theologie im Osten Europas mit besonderer Berücksichtigung des orthodoxen Umfelds. Dabei geht es nicht nur um Übernahme von innerkirchlichen theologischen Aufgaben, sondern um die Bewahrung theologischer Sprachfähigkeit der protestantischen Kirchen in ihren osteuropäischen und ökumenischen Kontexten. Durch Arbeit mit und in der Zivilgesellschaft will die Theologie relevant bleiben. Damit verlässt das ZETO bewusst den rein lutherischen und deutschsprachigen Raum sowie die räumliche Beschränkung auf Rumänien und findet seinen Sitz im Leben im GEKE-Protestantismus und dem vielschichtigen sprachlichen und sozialen Kontext Osteuropas.

Weitere Projektförderungen werden auf Antrag beraten.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Kirche der Waldenser und Methodisten, Italien |
| Förderung 2023: | 20.000 Euro |

Das „Liceo Valdese“ von Torre Pellice ist ein reguläres Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, das mit staatlich – und in Europa anerkanntem – Abitur abgeschlossen werden kann. Weiter werden Fortbildungskurse und andere kulturelle Aktivitäten angeboten. Außerdem stellt das Collegio seine Räume – sowohl kostenlos als auch gegen eine geringe Unkostenbeteiligung – auch für kulturelle und sportliche Aktivitäten zur Verfügung (Chor, Fußballturnier für Amateure, Tischfußball, u. a.). Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert die Waldenser Kirche in Italien mit regelmäßigen Zuschüssen für die laufende Arbeit des Liceo Valdese in Höhe von 13.000 Euro. Das Liceo Valdese verwendet die Mittel für Schulbücher und für Ausgaben des Schulbusses, der Schülerinnen und Schüler, die weit weg wohnen, zur Schule bringt. Die Eltern werden durch diesen Zuschuss für Bücher- und Schulbusgeld entlastet.

Außerdem fördert die Evangelische Kirche von Westfalen mit 7.000 Euro die laufende Arbeit der Facolta Valdese di Teologia in Rom. Diese gehört zum absoluten Kernbestand Waldensischer Identität, die selbst bei erforderlicher Aufgabe anderer Arbeitsfelder in der Kirche gleichsam um jeden Preis erhalten werden würde. Facolta Valdese di Teologia ist die einzige protestantische Fakultät in Italien. Ihre Arbeit ist für das Leben der Waldenser Kirche unverzichtbar, Lehre und Leben der Kirche sind eng miteinander verschränkt. Hier studieren neben Theologiestudierenden aus der Waldenser Kirche auch Methodisten, Baptisten, Lutheraner, Pfingstler und Adventisten. Auch dreijährige Fernstudiengänge als erste Ausbildungsphase für Laienpredigerinnen und Laienprediger werden angeboten. Für all dies ist die 1855 gegründete, hervorragend ausgestattete Theologische Bibliothek der Fakultät eine wichtige Grundlage. Für die finanzielle Absicherung der laufenden Kosten der Fakultät sind die Hoteleinnahmen aus der Casa Valdese in Rom von größter Bedeutung.

Des Weiteren fördert die Evangelische Kirche von Westfalen die Waldenser Kirche regelmäßig in Abstimmung mit dem „Runden Tisch Waldenser Kirche“.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Theologische Ausbildung REET, Ev. Kirche am La Plata |
| Förderung 2023: | 24.000 Euro |

Nach dem Ende der Trägergemeinschaft der „Evangelische Hochschule für theologische Studien“ (ISEDET) wollten einige bisherige Trägerkirchen einen gemeinsamen Neuanfang wagen. Keine der kleinen Kirchen kann das allein. Der Anschluss an eine bestehende argentinische Universität ist nicht möglich – die evangelischen Kirchen fungieren nicht als Kirche, sondern haben nur Vereinsstatus – und in Argentinien auch nicht erwünscht. Die nächstliegende theologische Ausbildungsstätte ist das EST in Sao Leopoldo/Brasilien (überwiegend lutherisch). Dagegensprechen nicht nur die große Entfernung und die Kosten; auch das theologische Profil spielt eine große Rolle. Ziel des Neuanfangs ist eine solide theologische Ausbildung, ökumenisch, protestantisch, offen und kritisch, die den hohen Ansprüchen der Evangelischen Kirche am la Plata (IERP) sowie der Partnerkirchen gerecht wird. Vor allem die IERP erklärt das für „lebenswichtig für unsere Kirche“ und ist der Motor der Curricula/staatl. Anerkennung. Der Waldenser Kirche und der IELU (Lutherische Kirche Argentinien) würde auch eine Laienausbildung zur Basisversorgung der Gemeinden reichen. Sie tragen die inhaltliche Ausrichtung aber voll mit.

Die beteiligten Kirchen sind (der Größe nach): IERP – die größte am La Plata; IELU – (luth. Kirche) mit großen finanziellen Problemen; Waldenser Kirche – klein, wenig Geld, seit Jahren keine Studierenden, auch in Zukunft wohl nicht und Discipulos Cristi – klein, aber ökumenisch stark mit klarem Profil.

Gemeinsam haben Sie die “Declaración de Compromiso” (Verpflichtungserklärung) feierlich Ende 2017 unterzeichnet. Ziel ist eine gemeinsame ökumenische theologische Ausbildung (REET) mit einem E-Learning Konzept.

Nachträglich sind noch die Mennoniten dazu gekommen (noch nicht Unterzeichner der REET-Gründungs-Erklärung) sehr klein, mit einigen guten Theologen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hatte für die Hochschule ISEDET mit der Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) die Finanzierung einer Professorenstelle übernommen. Mit der Entstehung der UEK konnten die ökumenischen Aufgabenfelder der Evangelischen Kirche der Union in der bisherigen Form nicht mehr wahrgenommen werden. Daher wurde die westfälische Landeskirche gebeten, im Rahmen der Auflösung der EKU eine Professorenstelle der Hochschule ISEDET, Argentinien, weiter zu unterstützen. Dafür wurden jährlich Mittel in Höhe von 24.000 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE II.4).

Das Projekt REET bietet verschiedene akademische Ausbildungsgänge der Theologie und des Vikariats an. Dadurch werden theologische und pastorale Studien auf verschiedenen Anforderungs- und Komplexitätsebenen ermöglicht. Damit kann auf die unterschiedlichen Bedürfnisse und Interessen der interessierten Einzelpersonen und Institutionen eingegangen werden. Das Angebot setzt sich sowohl die Ausbildung für die Ausübung ordinierter kirchlicher Ämter wie die Befähigung zur Erfüllung zahlreicher nicht ordinierter, („laienpriesterlicher") Aufgaben und die allgemeine akademisch-theologische Ausbildung zum Ziel.

Diese Zielsetzung schlägt sich zunächst in einem allgemeinen Programm für theologische Bildung nieder, eine in Modulen strukturierte theologisch-pastorale Grundausbildung auf vor-universitärem Niveau. Auf dieser aufbauend wird ein akademisches Grundstudium, eine sogenannte „Tecnicatura en Teologia y Pastoral" angeboten. Mittelfristig kann dieses zu einem Universitätsabschluss

(„Licenciatura") bzw. Lehramt („Profesorado superior") führenden Hauptstudium in Theologie bzw. Theologie und Christliche Erziehung erweitert werden.

Die allgemeinen Ziele und Prinzipien des REET-Projekts definieren es somit als einen ökumenischen akademischen Raum, der sich der Ausbildung und Forschung im Bereich der Schnittstellen zwischen Theologie, Religion und Gesellschaft widmet. Als Hochschule wird es die drei konstitutiven Funktionen jeder universitären Einrichtung übernehmen: Hochschulabschluss, Ausbildung in akademische Graden (Zwischenstudium - Studienabschluss), Forschung und postgraduale Aus- und Weiterbildung sowie allgemeine Bildung. Seine akademischen Programme werden hauptsächlich im Fernbereich entwickelt, durch E-Learning, einschließlich ergänzender präsenzieller Lernveranstaltungen.

Sein akademisches Angebot sieht die Implementierung vor von:

- einem Zwischenstudium (entwickelt auf der Grundlage eines 1600-stündigen Lehrplans), der einen „Bachelor in Theologie und Religion" (Tecnicatura en Teología y Religión) zertifiziert;
- einem Studiengang (auf der Grundlage eines Lehrplans von 2600 Stunden entwickelt), der einen „Abschluss in Theologie und Religionswissenschaften" bescheinigt;
- einem ergänzenden akademischen Kurs, der diejenigen akkreditiert, die den oben genannten Abschluss als "Universitätslehrgang in Theologie und Religionswissenschaften" erhalten.

Die Situation am La Plata ist heute eine andere als bei der Gründung von ISEDET vor 40 Jahren. Neue Wege, ein neues Pfarrer-Profil ist erforderlich. Auch Laien und interessierte Nicht-Protestanten sollen als Studierende gewonnen werden. Das war auch am ISEDET schon möglich, soll jetzt aber bewusst gefördert werden.

Das argentinische Universitätssystem sieht ein Studium pregrado in 1600 Stunden bis zur tecnicatura (vergleichbar Magister/Bachelor) vor. Dafür sind 3 Jahre vorgesehen. Das erste Jahr begann im März 2018 mit Einführungskursen in vier Fächern: Biblische Theologie, Systematik, Kirchengeschichte, Praktische Theologie. Im Jahr 2019 ist für das pregrado die staatliche Anerkennung beantragt worden. Nach zwei weiteren Jahren Studium zum grado, der licenciatura (vgl. Master) kann mit weiteren 400 Stunden ein theologisches Vollstudium erreicht werden.

Das komplette Studium ist grundsätzlich als E-Learning konzipiert, die Prüfungen finden persönlich und in den Regionen statt. Fast alle der derzeit 14 Studierenden kommen aus der IERP. Die meisten haben bereits ein abgeschlossenes Studium (darunter eine Professorin für Philosophie), einige sind schon älter (überwiegend Frauen ohne Studium mit Familie). Sie alle werden von Mentoren begleitet. Diese stärken die kirchliche Bindung und beugen der Vereinzelung der Fernstudenten vor.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Stipendien für Partnerkirchen |
| Förderung 2023: | 65.000 Euro |

Die Evangelische Kirche von Westfalen hält für Ökumenische Partnerkirchen eine begrenzte Anzahl von Stipendienplätzen für Theologiestudierende sowie für Studierende an der Hochschule für Kirchenmusik in Herford bereit. Anträge auf ein Stipendium sind nur über die entsprechende Kirchenleitung der ökumenischen Partnerkirchen bzw. die Hochschule für Kirchenmusik möglich. Die Bewilligung erfolgt an die beantragenden Stellen. Die Förderung erfolgt erst ab Beginn des Monats der Bekanntgabe der Bankverbindung der Stipendiatin / des Stipendiaten bzw. mit Beginn des Semesters. Studienorte sind Wuppertal, Münster sowie die Hochschule für Kirchenmusik Herford.

Folgende Stipendienplätze stehen zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| Ungarn (Reformierte Kirche) | 1 Platz |
| Ungarn (Lutherische Kirche) | 1 Platz |
| Kirchen in Mittel- und Osteuropa | 1 Platz |
| Hochschule für Kirchenmusik | 2 Plätze |
| Außerdem werden im Rahmen des Stipendienprogramms des Diakonischen Werkes der EKD | 1 Platz |
| sowie im Rahmen des Stipendienprogramms des Gustav-Adolf-Werkes | 1 Platz |
| | 7 Plätze |

gefördert.

Insgesamt werden für Stipendien 65.000 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE II.5). Die Förderung der Stipendien für Partnerkirchen unterliegt den Sparvorgaben bis 2025, allerdings mit hoher Priorität. Eine Reduzierung der Förderung ist deshalb nicht vorgesehen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Kirchen helfen Kirchen, Berlin |
| Förderung 2023: | 146.850 Euro |

*Kirchen helfen Kirchen* (KhK) wurde Mitte der fünfziger Jahre ins Leben gerufen. Das Programm war die Antwort der evangelischen Kirchen in Deutschland auf die zahlreichen Hilfen, die sie in der Nachkriegszeit von Partnerkirchen aus dem Ausland erhalten hatten. Die Deutschen Kirchen wollten damit in Dankbarkeit etwas von dem zurückgeben, was sie selbst an Solidarität erfahren hatten.

Nach wie vor gibt es weltweit Kirchen, die auf zwischenkirchliche Hilfen angewiesen sind. Sie müssen sich neuen Herausforderungen stellen, möchten ihr Tätigkeitsfeld erweitern oder bedürfen Hilfe, um plötzliche Krisenzeiten zu überbrücken. Dabei unterstützt *Kirchen helfen Kirchen* pastorale Programme ebenso wie diakonische Aktivitäten.

Die Unterstützung von Projektpartnern geschieht auf Grundlage der Verbundenheit im christlichen Glauben und in der Ökumene. Bei der gezielten Kontaktaufnahme zu Partnern und bei der Mittelvergabe arbeitet *Kirchen helfen Kirchen* partnerschaftlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sowie mit anderen kirchlichen Hilfswerken zusammen. Hierzu gehören insbesondere „Brot für die Welt“, „Diakonie Katastrophenhilfe“, das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK), das Gustav-Adolf-Werk (GAW) und der Martin-Luther-Bund (MLB).

In der globalisierten Welt nimmt die gesamtgesellschaftliche Verantwortung von Kirchen einen neuen Stellenwert ein. Deshalb unterstützt *Kirchen helfen Kirchen* insbesondere kirchliches Engagement, das sich den sozialen Herausforderungen der Zeit stellt. Dabei fördert *Kirchen helfen Kirchen* gerade auch protestantische Kirchen, die sich in ihrer Gesellschaft in einer Minderheitssituation befinden, und die über ihre Dienste am Mitmenschen oftmals wichtige Zeichen setzen können. Durch ihre Dienste werden diese Kirchen in ihrer Gesellschaft zudem besser wahrgenommen.

*Kirchen helfen Kirchen* möchte die demokratische Entscheidungskultur fördern und Kirchen und Gemeinden zum Engagement in und für ihre Gesellschaft ermutigen. Das Programm fördert zudem kirchliche Träger, die in vorbildlicher Weise diakonische und pastorale Dienste mit Pilot- und Ausstrahlungscharakter anbieten und dabei andere zur Nachahmung anregen können.

Um die Partnerkirchen und -organisationen in ihrer Tätigkeit langfristig zu stärken, fördert *Kirchen helfen Kirchen* auch Qualifizierungsmaßnahmen zur Organisationsentwicklung, zum Projektmanagement und zum ehrenamtlichen Engagement. So konnten zum Beispiel Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der Reformierten Kirche in Rumänien für ihre Aufgaben in der Gemeinde fortgebildet werden.

*Kirchen helfen Kirchen* fühlt sich der Ökumene und der Zusammenarbeit der Kirchen verpflichtet. Es unterstützt deshalb Initiativen zum ökumenischen Dialog genauso wie Stipendienprogramme der Ökumenischen Diakonie und theologische Ausbildungsstätten unterschiedlicher Konfessionen.

Zudem stärkt *Kirchen helfen Kirchen* den Dialog und die Kooperation der Kirchen, indem mit Programmmitteln die Projekte von Christenräten und Runden Tischen weltweit gefördert werden.

KhK erhielt bis 2021 von der EKvW über die LIWE jährlich 267.000 Euro (vgl. LIWE II.6). Die EKiR hatte sich aus der gleichberechtigten Förderung zurückgezogen und ihre Förderbeiträge seit Jahren reduziert. Dieser Umstand sowie die Sparvorgaben der EKvW mit dem Ziel, die Zuschüsse zu Hilfs- und Projektfonds / Mitgliedsbeiträge bis 2025 um 85 % zu reduzieren, haben auch die EKvW veranlasst, ihren Beitrag zu reduzieren.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Gustav-Adolf-Werk e. V. Westfalen (GAW Westfalen) |
| Förderung 2023: | 14.850 Euro |

Das GAW der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde 1832 als Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig gegründet. Heute hat das GAW die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es steht in der Rechts- und Funktionsnachfolge des Gustav-Adolf-Werkes des Bundes der Evangelischen Kirchen e.V. und des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., durch deren Auflösung und Zusammenschluss es entstanden ist. Seit 1851 besteht eine eigenständige Frauenarbeit. Es ist das Diasporawerk der EKD.

Das GAW ist föderal aufgebaut. Es besteht aus 21 Hauptgruppen in den evangelischen Landeskirchen und einer Arbeitsgemeinschaft der Frauen, zu der sich 19 Frauengruppen zusammengeschlossen haben.

Das GAW tritt ein für das Recht protestantischer Minderheitskirchen, ihren Glauben in Freiheit zu leben. Damit tritt es für Religionsfreiheit ein, einem Herzstück der Menschenrechte. Es unterstützt u. a. beim Gemeindeaufbau, bei der Renovierung, beim Kauf und beim Neubau von Kirchen und Gemeinderäumen, bei sozialdiakonischen und missionarischen Aufgaben in den Gemeinden, bei der Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Dazu unterhält das westfälische Gustav-Adolf-Werk durch das GAW der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Kontakt zu 50 protestantischen (lutherische, reformierte, unierte) Minderheitskirchen in Europa, Lateinamerika und Asien.

Das nötige Geld kommt zusammen durch Spenden und Konfirmandengaben, durch Mitgliedsbeiträge im Förderverein und Gottesdienstkollekten. Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt mit einem Beitrag in Höhe von 14.850 Euro diese Arbeit mit (vgl. LIWE II.7). Die Förderung des Gustav-Adolf-Werkes der EKvW unterliegt den Sparvorgaben mit dem Ziel, die Zuschüsse zu Hilfs- und Projektfonds / Mitgliedsbeiträge bis 2025 um 85 % zu reduzieren.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Kindernothilfe, Duisburg |
| Förderung 2023: | 22.000 Euro |

Seit 1959 unterstützt die Kindernothilfe als christliches Kinderhilfswerk weltweit Kinder in schwierigen Lebenssituationen und setzt sich für ihre Rechte ein. Mittlerweile ist sie in 36 Ländern aktiv und stärkt, schützt und beteiligt gemeinsam mit der Kindernothilfe Luxemburg, Österreich und Schweiz jährlich mehr als 2,1 Millionen Mädchen und Jungen.

Mit Partnerorganisationen in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika führt die Kindernothilfe aktuell 523 Projekte durch. Dabei setzt sie sich vor allem gegen Gewalt an Kindern, gegen ausbeuterische Kinderarbeit, für Bildung und Mitbestimmung von Kindern ein. Die Projekte richten sich immer nach den jeweiligen Bedürfnissen der Menschen vor Ort. Diese werden auch in die Planungen einbezogen – vor allem Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrkräfte oder Kinderschutzbeauftragte.

Die Kindernothilfe ist Teil einer globalen Bewegung und sieht sich in der Verantwortung, Kindern Bildung zu ermöglichen, sie vor Gewalt und wirtschaftlicher Ausbeutung zu schützen und ihre Beteiligung zu gewährleisten. Sie fördert lokal initiierte Projekte und engagiert sich in Programmen für besonders benachteiligte Kinder. Die Kindernothilfe schafft nach eigenen Angaben eine gerechtere Lebenswelt, in der Bedürfnisse von Menschen und Umwelt gleichermaßen berücksichtigt werden. Dazu gehört auch ein gemeinsames Engagement in und nach humanitären Katastrophen. Im weltweiten Austausch lernt sie von den Erfahrungen der Organisationen, die mit und für Kinder arbeiten, und bietet ihr Wissen in Schulungen und Beratung an. Mit anwaltschaftlicher Arbeit, politischen Kampagnen und entwicklungspolitischer Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, auch mit unseren Partnern sowie in Bündnissen und Netzwerken, setzt sich die Kindernothilfe weltweit bei Verantwortlichen, Entscheiderinnen und Entscheidern für die Verwirklichung der Kinderrechte ein.

Die Evangelische Kirche von Westfalen fördert die Arbeit der Kindernothilfe mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 22.000 Euro (vgl. LIWE II.8). Die Förderung der Kindernothilfe unterliegt den Sparvorgaben mit dem Ziel, die Zuschüsse zu Hilfs- und Projektfonds / Mitgliedsbeiträge bis 2025 um 85 % zu reduzieren.

## 3. Ökumenische Zusammenschlüsse, Bünde

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) |
| Förderung 2023: | 15.950 Euro (Projektförderung) |

Der Reformierte Weltbund (RWB) und der Reformierte Ökumenische Rat haben sich im Juni 2010 in Grand Rapids, Michigan, USA, zur Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) zusammengeschlossen.

Zur Weltgemeinschaft reformierter Kirchen (WGRK) gehören 100 Millionen Christen aus reformierten, presbyterianischen, unierten, sich vereinigenden und waldensischen Kirchen. Die WGRK unterstützt in Zusammenarbeit mit ihren 233 Mitgliedskirchen Aktivitäten in den Bereichen Theologie, Gerechtigkeit, kirchliche Einheit und Mission in über 105 Ländern.

Die WGRK koordiniert kirchliche Initiativen zu folgenden Themen:

1. Gemeinschaft und kirchliche Einheit
2. Gerechtigkeit – ökonomisch, ökologisch, sozial
3. Leadership Development (Befähigung zur Leitungsfunktion)
4. Mission
5. Theologie
6. Ökumenisches Engagement und interreligiöse Zusammenarbeit

In Christus verbunden und im reformierten Erbe verwurzelt, ist die WGRK gemeinsam mit ihren Mitgliedskirchen davon überzeugt, dass Gott alle Christinnen und Christen dazu aufruft, an der Verwandlung der Welt durch die Liebe Jesu Christi mitzuwirken, indem sie sich den geistlichen Erwartungen zuwenden aber auch Gerechtigkeit für alle Menschen fördern.

Die WGRK weiß sich nach eigenen Angaben verpflichtet, mit anderen kirchlichen Bewegungen an den Fragen, die alle gemeinsam betreffen, zusammen zu arbeiten. Dazu gehören der Klimawandel, Genderfragen und der theologische Dialog.

Delegierte aus den Mitgliedskirchen – Männer und Frauen, Geistliche und Laien – kommen alle sieben Jahre zu einer Generalversammlung zusammen. Gemeinsam bemühen sie sich, Gottes Willen durch das Studium der Bibel zu erkennen und daraufhin Beschlüsse über den weiteren Weg der WGRK zu fassen. Die Generalversammlung wählt auch eine Leitung, die die Ausrichtung und die Arbeit der WGRK beaufsichtigt. Diese Amtsträger und der Exekutivausschuss wählen den Generalsekretär.

Die WGRK wird von den Beiträgen ihrer Mitgliedskirchen und von Zuwendungen kirchlicher Organisationen finanziell getragen. Spenden und Zuweisungen kommen von Einzelspendern, Kirchengemeinden, Stiftungen und anderen Quellen.

Der Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen bezuschusst im Wesentlichen hilfsbedürftige Reformierte Kirchen weltweit, z. B. bei Katastrophen wie u.a. Tsunamis, Erdbeben,

Hurrikans oder Überschwemmungen, aber auch ökumenische und andere Projekte, welche für das Leben in der heutigen Gesellschaft wichtig sind.

Dieses ökumenische Engagement der WGRK mit anderen christlichen Gemeinschaften strebt an, die sichtbare Einheit der christlichen Kirche durch gemeinsames Zeugnis zu fördern. In Dialogen und anderen Programmen unterstreicht die WGRK die Vernetzung von Theologie, Gemeinschaft, Mission und Gerechtigkeit und stellt Stimmen und Perspektiven von Christen aus dem Globalen Süden in den Vordergrund.

Spaltungen in der Kirche erschweren das christliche Zeugnis zu Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung. Aus diesem Grund engagiert sich die WGRK in ökumenischen Dialogen, die danach streben, theologische Differenzen zu überwinden und es zu ermöglichen, miteinander über den christlichen Dienst und Zeugnis in der Welt zu sprechen, enger verbunden zu sein und zusammenzuarbeiten an für die Mission der WGRK und ihrer Mitgliedskirchen für Gemeinschaft und Gerechtigkeit relevanten Themen. Derzeitige Dialoge werden u. a. mit Anglikanern, Pfingstlern, Mennoniten und Methodisten durchgeführt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen beteiligt sich an dem Partnerschaftsfonds mit einem Betrag in Höhe von 15.950 Euro jährlich (vgl. LIWE III.2). Die Förderung des Partnerschaftsfonds der WGRK unterliegt den Sparvorgaben mit dem Ziel, die Zuschüsse zu Hilfs- und Projektfonds / Mitgliedsbeiträge bis 2025 um 85 % zu reduzieren.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)<br>Besoldung und Versorgung Pfarrer Dr. Lessing |
| Förderung 2023: | 129.000 Euro (Spitzabrechnung) |

Bei der Besetzung der hauptamtlichen Stellen ist die WGRK auf die refinanzierte Entsendung ihrer Mitarbeitenden angewiesen, da der laufende Haushalt die Kosten nicht tragen kann.

Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) suchte zum 1. Januar 2018 einen theologischen Referenten mit 100 % Dienstumfang. Der Vorgänger war nach längerer Erkrankung dienstunfähig geworden. Seit Juli 2015 ist Dr. Hanns Lessing mit einer halben Stelle und seit Januar 2016 mit einer vollen Stelle als Geschäftsführer des WGRK tätig. Seit dem 1. Januar 2018 ist er in die Verantwortung des Exekutivsekretärs für Theologie und Kirchengemeinschaft berufen worden.

Es ist ein besonderes kirchliches Interesse der EKvW, dass Herr Dr. Lessing diese führende Position in der WGRK wahrnimmt. Zudem qualifizierte seine bisherige hervorragende Arbeit ihn in besonderer Weise für diese Stelle.

Die Besoldung und Versorgung einer Pfarrstelle ist deshalb bis zum Jahr 2027 in die Liste wiederkehrender Empfänger aufgenommen worden (vgl. LIWE III.2).

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Brüssel |
| Förderung 2023: | 50.150 Euro |

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) ist eine Gemeinschaft von 114 orthodoxen, protestantischen und anglikanischen Kirchen aus allen Ländern Europas. Ein Netzwerk von Nationalen Kirchenräten hält sie mit nationalen und regionalen Anliegen in Verbindung, während Organisationen in Partnerschaft Fachexpertise in einer Reihe von Bereichen entwickeln, darunter öffentliche Theologie, gerechter Frieden und Menschenrechte, mit einer starken Beteiligung von Frauen und Jugendlichen.

Als die KEK 1959 gegründet wurde, bestand ihr Hauptziel darin, Brücken des Glaubens, der Hoffnung und des Vertrauens zwischen Kirchen in Ost- und Westeuropa zu bauen. Die Welt hat sich seither verändert, aber das Prinzip des Brückenbaus der KEK ist ein bestimmendes Element geblieben.

Der Vorstand der KEK kam am 25. und 26. November 2021 zusammen, um zu erörtern, wie das Brückenbau-Erbe im heutigen Europa innerhalb des der KEK zur Verfügung stehenden Finanzrahmens am besten zum Ausdruck gebracht werden kann. Dies muss in einer Weise geschehen, die den Bedürfnissen der Mitgliedskirchen Rechnung trägt und gleichzeitig den Erwartungen der europäischen Gesellschaften gerecht wird. Der Vorstand ist der Ansicht, dass die Hauptaufgabe der KEK als gemeinsame Plattform der Mitgliedskirchen in diesem neuen Umfeld darin besteht, Raum für den Glauben zu beanspruchen und zu schützen und den Beitrag der Kirchen sichtbar zu machen.

Die KEK will den Glauben als ein legitimes Element in der europäischen politischen Entscheidungsfindung durchsetzen und gleichzeitig die Kirchen unterstützen, die darum kämpfen, ihren Weg in einem neuen Kontext zu finden. Nach Ansicht der KEK müssen die Kirchen für ihr Recht eintreten, sich als Menschen des Glaubens zu Wort zu melden. Die Vision des Vorstands ist, dass die KEK diese Herausforderung mit Mut und im Vertrauen auf die Fähigkeit der Mitgliedskirchen annimmt, mit der Botschaft Christi von Glaube, Hoffnung und Vertrauen und auf der Grundlage der christlichen Anthropologie einen Beitrag zu den europäischen Gesellschaften zu leisten.

Dies hat den Vorstand veranlasst, sich für eine besser profilierte und eindeutig kirchlich orientierte Organisation zu entscheiden. Der Vorstand hat beschlossen, die KEK mit mehr theologischem Personal auszustatten und gleichzeitig die gemeinsame Advocacy-Präsenz in den europäischen Institutionen zu verbessern. Um diese Vision zu verfolgen und die Ziele der KEK zu erreichen, hat der Vorstand das derzeitige Arbeitsportfolio und den organisatorischen Aufbau neu bewertet und die Außenbeziehungen evaluiert, um eine weniger verstreute, stärker fokussierte Organisation mit großer Wirkung zu schaffen.

Die laufende Arbeit der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) wird 2023 mit einem Zuschuss in Höhe von 50.150 Euro gefördert (vgl. LIWE III.3). Die Förderung der KEK unterliegt den Sparvorgaben bis 2025 mit dem Ziel, institutionelle Förderungen um ein Drittel zu reduzieren.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Reformierter Bund |
| Förderung 2023: | 30.000 Euro |

Der Reformierte Bund ist der Dachverband der etwa 1,5 Millionen reformierten Gemeindeglieder in Deutschland, von denen viele der Ev.-ref. Kirche und der Lippischen Landeskirche angehören. Vor allem aus den unierten Kirchen im Rheinland, in Westfalen und in Hessen-Nassau sind zudem viele Einzelpersonen und Gemeinden Mitglied im Reformierten Bund. Insgesamt sind ca. 320 Gemeinden im Reformierten Bund e.V. als Mitglieder zusammengeschlossen.

Der Reformierte Bund hat seinen Sitz seit 2005 in Hannover; dort befindet er sich seit 2014 mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) unter demselben Dach.

Der Reformierte Bund hat die Aufgabe, den Austausch und die Gemeinschaft der reformierten Christen und Christinnen in Deutschland zu fördern und darauf zu achten, dass reformierte Anliegen und Interessen einmütig wahrgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Reformierte Bund dazu bei, die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

Die Geschäftsstelle des Reformierten Bundes in Hannover nimmt diese Aufgaben wahr durch die Erstellung von Materialien für die Gemeindearbeit, durch Veranstaltungsprojekte und -kooperativen zur reformierten Geschichte, durch die Vorbereitung von Gemeindeveranstaltungen und Tagungen. Schwerpunkte waren in den letzten Jahren die Friedensverantwortung der Kirche, das jüdisch-christliche Gespräch, reformierter Gottesdienst und reformierte Frömmigkeit sowie das Thema „Migration und Asyl“. Momentan koordiniert der Reformierte Bund ein gemeinschaftliches Projekt zur Neubearbeitung der Reformierten Liturgie.

Seit 2008 wird die laufende Arbeit des Reformierten Bundes mit jährlich 15.000 Euro durch die Liste wiederkehrender Empfänger gefördert (LIWE III.5). Für die Jahre 2021 bis 2026 wurde zur Finanzierung eines Referates für Reformierte Theologie im Kirchenamt der EKD eine Förderung von jährlich 30.000 Euro zugesagt.

Seit 2012 wird dieser Betrag durch Beschlüsse der Kirchenleitung um je 15.000 Euro für die Projektarbeit des Reformierten Bundes erhöht, so dass in diesen Jahren eine Gesamtzuwendung in Höhe von 45.000 Euro/Jahr an den Reformierten Bund erfolgt ist.

# 4. Ökumenische Arbeit in Ämtern und Werken

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | oikos-Institut für Mission und Ökumene<br>darin:<br>1. ehemaliges Amt für Mission, Ökumene und Weltverantwortung (MÖWe), Dortmund<br>2. ehemaliges Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm), Dortmund<br>3. Pfarrstelle für das Arbeitsfeld interreligiöser Dialog<br>4. Pfarrstelle zur Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen |
| Förderung 2023: | 2.616.963 Euro |

Mit Beschluss vom 12./13. März 1997 hat die Kirchenleitung die Arbeitsstelle „Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“ errichtet. Diese hat im Herbst 1997 ihre Arbeit aufgenommen. Die Aufgaben der Arbeitsstelle wurden mit Beschluss der Kirchenleitung vom 27./28. Mai 1998 definiert: „Die Arbeitsstelle Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung soll für Gemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche Dienstleistung vor allem für den inneren Kirchenbereich erbringen. Sie soll auf Dauer im Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund, untergebracht werden. Sie bündelt die ökumenischen Beziehungen unserer Kirche und stellt ein Forum zum Erfahrungsaustausch dar.“

In den Jahren 2002-2003 wurde die gesamte ökumenische Arbeit in der EKvW mit externer Hilfe evaluiert, um das Verhältnis einzelner Arbeitsbereiche zueinander zu klären, Zuständigkeiten neu festzulegen und Synergien zu nutzen. Sowohl die Arbeitsstelle MÖWe und die regionalen Stellen des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene (GMÖ) als auch landeskirchliche Einrichtungen wurden einbezogen wie auch die Ökumene-Stellen auf kreiskirchlicher Ebene, ebenso das Eine Welt Zentrum in Herne, die Ökumenische Werkstatt Bethel und die „Ökumenische Diakonie“ im Diakonischen Werk Westfalen.

Nach intensiver Diskussion der Evaluationsergebnisse wurde der Kirchenleitung ein Vorschlag zur Neustrukturierung der ökumenischen Arbeit vorgelegt, den diese am 15./16. Oktober 2003 beschlossen hat:

- Die Regionalstellen des bisherigen Gemeindedienstes werden Teil der Arbeitsstruktur des jetzigen Amtes für MÖWe als MÖWe-Regionalstellen (mit Dienstsitz in der jeweiligen Region).
- Die Arbeitsbereiche der Regionalstellen werden den Gestaltungsräumen angepasst, wie sie von der Landessynode beschlossen wurden.
- Die beiden ostwestfälischen Regionalstellen sind mit jeweils 25 % ihres Arbeitsumfangs Teil des Teams der Ökumenischen Werkstatt Bethel.
- Für den Gestaltungsraum IX (Bochum-Herne-Gelsenkirchen und Wattenscheid) nimmt der Leiter des Eine Welt Zentrum in Herne diese Aufgabe wahr.

- Der im Diakonischen Werk Westfalen wahrgenommene Aufgabenbereich „Ökumenische Diakonie“ wird in die MÖWe integriert.
- Für die Regionalen Arbeitskreise (RAK) für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung gilt eine neue RAK-Ordnung, die die neue Struktur berücksichtigt, gleichzeitig aber auch die Beteiligung der Kirchenkreise in diesem Planungs- und Koordinationsgremium stärkt.

Am 19./20. September 2012 ist die Konzeption des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung beschlossen worden. Dabei ging es um die Weiterentwicklung des 2003 gegründeten Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) im Rahmen der im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ formulierten Aufgaben und Ziele. Die Konzeption formuliert das Mandat und die Aufgaben des Amtes. In Umsetzung der Konzeption ist der Arbeitsbereich Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst in Westfalen vom Diakonischen Werk in das Amt für MÖWe integriert worden.

Mit Wirkung vom 1. September 2017 wurde Herr Pfarrer Lange-Sonntag in die 5. Pfarrstelle im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Er ist mit 50 % Stellenanteil als theologischer Referent im Dezernat Ökumene für die Bereiche „christlich-jüdischer und christlich-islamischer Dialog“ sowie „Mittlerer und Naher Osten“ zuständig. Mit den anderen 50 % bekleidet er die Fachstelle „Christlich-islamischer und interreligiöser Dialog“ und ist damit verantwortlich für den Arbeitsbereich Islam als Teil der Islamarbeit der EKvW. Diese Funktion ist im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) angesiedelt, davor war diese Funktion im Institut für Kirche und Gesellschaft verortet.

Im Jahr 2000 ist das Amt für missionarische Dienste aus dem Volksmissionarischen Amt hervorgegangen sowie neu zugeordneten Arbeitsbereichen. Demgemäß haben sich die Arbeit und Reichweite des Amtes für missionarische Dienste (AmD) gegenüber dem des Volksmissionarischen Amtes des letzten Jahrtausends sehr verändert. Ging es damals mehr um operative Arbeit in Form von großen Evangelisationen oder Einsätzen auf dem Campingplatz, finden nun auch die missionarischen Dienste stärker als unterstützende oder multiplizierende Tätigkeit statt. Ebenso hat in der Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung ein Wandel stattgefunden. Fand sie am Anfang im Rahmen eines eingetragenen Vereins und inhaltlich bewusst „wertneutral“ statt, so wird jetzt mehr und mehr die Aufnahme spiritueller Impulse geschätzt. Über beide Richtungen ist das AmD – nicht zuletzt auch durch die anderen neu hinzugekommenen Bereiche der Wiedereintrittsstellen, der Stadtkirchenarbeit und Offenen Kirchen – in der Weite der Landeskirche angekommen.

Am 21. Juni 2018 hat die Kirchenleitung dem Amt für missionarische Dienste einen visitierenden Besuch abgestattet. Im Ergebnis ist den Veränderungen im Amt folgend ein neuer Name beschlossen worden: Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) der EKvW.

Das igm ist in drei Strängen „unterwegs zu den Menschen“:

1. Unter dem Stichwort „Zugänge eröffnen“ finden sich Angebote zur Stadtkirchenarbeit, zu Kirche und Tourismus, Kirche Kunterbunt, Besuchsdiensten und weiteren Themen.
2. Unter dem Stichwort „Glaube im Gespräch“ findet sich die Werkstatt Bibel, das Thema Körper und Glaube, Glaubenskurse und mehr.
3. Unter dem Stichwort „Gemeinde entwickeln“ subsumiert die Gemeindeberatung, der Missionarische Gemeindeaufbau, der Innovationsfonds und viele weitere Angebote.

Die Kirchenleitung hat am 16./17. März 2016 beschlossen, die Sekten- und Weltanschauungsstelle beim Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) in die Liste Wiederkehrender Empfänger (LIWE) aufzunehmen.

In ihrer Sitzung am 29./30. September 2021 hat die Kirchenleitung den Plan zur Implementierung eines neuen gemeinsamen Instituts aus igm und Amt für MÖWe beschlossen, der vorsah, dass beide Ämter sich zum 1. Januar 2023 zu einem neuen gemeinsamen Institut vereinigt haben. Dies ist erfolgt und es hat sich das neue *oikos-Institut für Mission und Ökumene* gebildet. Ab diesem Zeitpunkt wird neben dem Amt für MÖWe auch das igm aus den Mitteln der Sonderkasse finanziert.

Für das oikos-Institut für Mission und Ökumene, die Fachstelle interreligiöser Dialog und die Fachstelle Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen werden gemeinsam 2.616.963 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE IV.1). Die Förderung unterliegt den Sparvorgaben aller Ämter und Einrichtungen in der EKvW mit dem Ziel, bis 2025 eine Einsparung von 25% (real, was bis 2025 6% Abzug im Vergleich zu 2021 bedeutet) zu erreichen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Ökumene-Fonds für die Kirchenkreise der EKvW |
| Förderung 2023: | 1.028.260 Euro |

Die Kirchenleitung hat in Ihrer Sitzung am 30. April 2020 einen wegweisenden Beschluss gefasst:

„Zur Setzung eigenständiger Schwerpunkte im Bereich Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung wird aus Mitteln der Sonderkasse Weltmission und Ökumene den Kirchenkreisen der EKvW künftig jährlich einen Betrag von 0,50 Euro pro Gemeindeglied im Kirchenkreis zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Mittel ist gebunden an die ‚Grundsätze für die Verteilung der Mittel aus der Sonderkasse „Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung'. […]"

Diese Finanzmittel aus der Sonderkasse „Mission und Ökumene" (SMÖ) stehen den Kirchenkreisen zur nachhaltigen Profilierung ihrer ökumenischen Schwerpunkte, zur Stärkung der Partnerschaftsarbeit und für Innovationen im Bereich Ökumene in Eigenverantwortung zur Verfügung. Diese Schwerpunktsetzung kann jeder Kirchenkreis nach den Bedingungen vor Ort gestalten. Die Verwendung der Mittel soll im Sinne der Grundsätze für die Verteilung der Finanzmittel aus SMÖ nachvollziehbar sein.

Der ökumenische, missionarische und interkulturelle Weitblick kann in den Herausforderungen unserer Zeit Inspiration sein und Handlungsoptionen eröffnen. Partnerschaften und Begegnungen tragen besonders auch in Krisenzeiten zur Resilienz unserer Kirche bei. Eine Handreichung zum Ökumene-Fonds listet einige Beispiele der Schwerpunktsetzungen in den Kirchenkreisen. Sie finden die Handreichung hier zum Download.

Über den Ökumene-Fonds standen den Kirchenkreisen im Jahr 2023 insgesamt 1.028.260 Euro für ökumenische Profilbildung zur Verfügung (vgl. LIWE IV.2).

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in der EKvW |
| Förderung 2023: | 23.000 Euro |

Unter Entwicklung versteht der Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) einen Prozess der Befreiung von Hunger, Armut, Krankheit, von ungerechten Machtstrukturen, die Menschen in ihrer Würde und ihrem Recht verletzen und ihnen die Kontrolle über lebensnotwendige Ressourcen verwehren. Dieser Befreiungsprozess ist weltweit und beschränkt sich nicht auf die wirtschaftlich schwachen Länder. Er nötigt dazu, das eigene Handeln und Unterlassen im Lichte weltweiter Entwicklung zu sehen und die Einstellung im Umgang mit der Natur als Gottes Schöpfung und den Produkten menschlicher Arbeit neu zu bestimmen

Der Kirchliche Entwicklungsdienst sieht hierbei nicht nur die mit dem Entwicklungsdienst beauftragten kirchlichen Einrichtungen, sondern auch Gemeinden, kirchliche Verbände, kirchliche und nichtkirchliche Aktionsgruppen in der Pflicht, über Not und Unrecht auf dieser Welt zu informieren und die Ursachen zu benennen. Der KED will sie in ihrer Suche nach Alternativen zu lebensfeindlichen Strukturen unterstützen und als Zeichen gelebten Glaubens zu eigenständiger Meinungsbildung und politischer Einmischung ermutigen.

Die Inlandsförderung von Brot für die Welt ist Teil dieser Arbeit. Brot für die Welt fördert durch regionale Ausschüsse (Ausschuss für Bildung und Publizistik – ABP) Bildungsmaßnahmen, die sich mit diesen Fragestellungen beschäftigen.

Die EKvW fördert die entwicklungsbezogene Bildungsarbeit mit einem Betrag in Höhe von 23.000 Euro (vgl. LIWE IV.3), die auch über den ABP Westfalen vergeben werden.

Mit der Vergabe der ABP-Sondermittel der EKvW soll eine spezifische landeskirchenweite Wirkung erzielt werden. D. h. die geförderten Projekte und Programme haben eine landeskirchliche Relevanz. Dies bedeutet, dass die geförderten Vorhaben,

- sich an Zielgruppen in der gesamten EKvW richten und eine landeskirchenweite Beteiligung ermöglichen

und/oder

- einen Modellcharakter für die Landeskirche haben.

Zudem sollen die Vorhaben die inhaltlichen Schwerpunkte der Eine Welt Arbeit der Ev. Kirche von Westfalen unterstützen. Dies sind die Handlungsbereiche Klimagerechtigkeit, Wirtschaft und Menschenrecht, Landwirtschaft und Welternährung, Migration.

Die Vorhaben sind bereits in der Planungsphase mit der Fachstelle „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ des oikos-Instituts für Mission und Ökumene der EKvW abgestimmt.

Die Förderung der entwicklungsbezogenen Bildungsarbeit unterliegt den Sparvorgaben bis 2025, allerdings mit hoher Priorität. Eine Reduzierung der Förderung ist deshalb nicht vorgesehen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Amt für Jugendarbeit (Jugendreisen) |
| Förderung 2023: | 35.000 Euro |

Die westfälische Landeskirche fördert Partnerschaftsbegegnungen der verfassten Kirche gemäß den „Richtlinien zur Förderung von Partnerschaftsreisen“. Förderungen von Jugendreisen ins Ausland sind nur möglich, wenn sie im Rahmen von partnerschaftlichen Beziehungen z. B. zwischen zwei Kirchengemeinden oder zwei Kirchenkreisen stattfinden. Die Förderung von Jugendverbänden ist ausgeschlossen.

Das für die Jugendarbeit zuständige Dezernat hat 2006 den Antrag gestellt, über diese Richtlinien hinaus, Mittel bereit zu stellen, um Jugendreisen von Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Jugendverbänden über das Amt für Jugendarbeit zu fördern.

Damit soll dem besonderen Anliegen und der Aufgabe ökumenischer Jugendarbeit Rechnung getragen werden, die darauf zielt, durch Begegnung und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen und Kulturen zu vermitteln (vgl. Richtlinien Kirchlicher Jugendplan zur ökumenischen Begegnung). In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das ökumenische Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der interkulturelle Dialog gefördert werden.

In der LIWE werden hierfür Mittel in Höhe von 35.000 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE IV.4). Die Förderung der Jugendreisen unterliegt den Sparvorgaben bis 2025, allerdings mit hoher Priorität. Insofern sollen weiterhin 35.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stehen, nicht verbrauchte Mittel können aber nicht angespart werden.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Hochschule für Kirchenmusik |
| Förderung 2023: | 90.000 Euro |

Die Hochschule für Kirchenmusik der EKvW gestaltet ihre Arbeit seit vielen Jahrzehnten in ökumenischer Verbundenheit. Daher ist sie für potenzielle Studierende aus der weltweiten Ökumene eine renommierte Adresse. Dieses spiegelt sich in dem hohen Anteil an ausländischen Studierenden, der im klassischen Segment derzeit mit neun ausländischen Studierenden aus sieben Nationen bei 35 Prozent liegt. Daneben ist die Hochschule mit ihrer Popularabteilung federführend - in engem Kontakt mit der VEM und Kirchenmusik-Verantwortlichen aus zahlreichen VEM-Partnerkirchen.

Eines der Ziele ist derzeit, mit internationalen Partnern eine Möglichkeit der Zertifizierung im Bereich International Church Music zu entwickeln und anzubieten.

Zudem übernehmen Hochschulabteilungen Gespräche über die Möglichkeit der Schulung von studieninteressierten Personen und schulen Gäste aus Partnerschaften der Kirchenkreise und Gemeinden bei Interesse in den Bereichen Chorleitung, Bläser- und Klavierspiel, Musiktheorie und Arrangement, um die kirchenmusikalische Situation vor Ort zu bereichern.

Für die Hochschularbeit stellt diese ökumenische Vielfalt und Weite ein wesentliches Merkmal dar, das allen Studierenden zugutekommt. Die ökumenische Ausrichtung, die durch die ausländischen Studierenden in die Arbeit eingebracht wird, ist vom Dezernat für Kirchenmusik und von der Hochschulleitung ausdrücklich gewollt und wird auch unterstützt. Es wird die Chance gesehen, dass die jungen Menschen sich über ihre persönlichen Hintergründe und unterschiedliche Formen kirchlicher und kirchenmusikalischer Sozialisation austauschen und das ökumenische Lernen voranbringen.

Mit der Förderung durch die LIWE sollen die internationalen Studierenden gefördert werden. Ausgehend von den Kosten für drei Studienplätze (etwa 30.000 Euro pro Jahr) sind 90.000 Euro in die LIWE eingestellt worden (vgl. LIWE IV.6). Die Förderung der Hochschule für Kirchenmusik unterliegt den Sparvorgaben bis 2025, allerdings mit hoher Priorität. Eine Reduzierung der Förderung ist deshalb nicht vorgesehen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Stiftung Creative Kirche |
| Förderung 2023: | 48.500 Euro |

Entstanden ist die Creative Kirche aus einem Jugendchorprojekt des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten. Ehrenamtlich. Das ist 30 Jahre her. Seitdem ist viel passiert. Heute arbeiten fast 40 Mitarbeiter hauptamtlich und in den Projekten bis zu 150 Mitarbeiter ehrenamtlich an der Vision einer einladenden begeisternden Kirche im Hier und Jetzt.

Das, was die Menschen der Creativen Kirche antreibt, ist nach eigenen Angaben durch die Zeiten immer das Gleiche: Menschen mit der besten Nachricht der Welt in Verbindung zu bringen. Es ist die gute Nachricht von der Liebe Gottes, die in Jesus Christus lebendig unter uns ist. Ganz real, lebensrelevant, so dass man es verstehen kann. Oft mit Musik. Als Hilfe im Alltag und als Glück fürs Leben.

Jeder kann kommen, wie er ist. Evangelisch, Katholisch, als Atheist, getauft oder ungetauft. Gastgeber sein ist das Wesen der Creativen Kirche. Wir lieben Gott und die Menschen. Deshalb tun wir alles, was wir können, damit sich beide begegnen.

Die Finanzierung der Creative Kirche stützt sich auf Förderer und Unterstützer. Privatpersonen, Unternehmen und Fördermittelgeber (Kirchen, Stiftungen, öffentliche Stellen) machen die Arbeit möglich. Außerdem tragen Teilnehmerbeiträge, Erlöse aus Eintrittsgeldern und CD-/Notenverkäufen zur Finanzierung bei. Da die meisten Mittel an Projekte gebunden sind, werden Spenden und Zustiftungen immer wichtiger.

Die bundesweiten Projekte werden von der Stiftung Creative Kirche verantwortet. Sie ist eine selbständige kirchliche Stiftung und gemeinnützig. Als Vorstand der Stiftung sind die Gründer der Creativen Kirche, Diakon Martin Bartelworth und Diakon Ralf Rathmann, bestellt worden. Die Vorstände sind dem Kuratorium gegenüber verantwortlich. Außerdem untersteht sie der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Creative Kirche Medien GmbH organisiert seit 2005 die Veröffentlichungen von CD-Produktionen, die Teilnehmerverwaltung und Lizenzabrechnungen.

Die Gemeinde Creative Kirche ist eine unselbständige Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten mit eigener Gemeindeleitung. Sie ist ein Gemeindeaufbauprojekt innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW).

Im Zusammenhang mit den Sparprozessen in der Landeskirche 2020 wird die Stiftung Creative Kirche seit 2021 über die LIWE gefördert (vgl. LIWE IV.7). Die Förderung der Stiftung Creative Kirche unterliegt den Sparvorgaben aller Ämter und Einrichtungen in der EKvW mit dem Ziel, bis 2025 eine Einsparung von 25% (real, was bis 2025 6% Abzug im Vergleich zu 2021 bedeutet) zu erreichen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Gemeinsames Pastoralkolleg (IAFW) |
| Förderung 2023: | 9.700 Euro (Spitzabrechnung) |

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Vereinte Evangelische Mission und die Evangelische Kirche von Westfalen haben sich über die Finanzierung der gemeinsam durchgeführten Pastoralkollegs verständigt: Die landeskirchliche Bezuschussung von Ökumene-Kollegs, die mit Auslandsfahrten verbunden sind, soll von Seiten der Ökumene-Dezernate durch vorher zu beantragende Festbeträge erfolgen und nicht etwa über ein „Pro-Kopf-Verfahren“ abgerechnet werden.

- Seitens des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist auf eine ausgewogene landeskirchliche Besetzung der Kollegs zu achten (ggf. durch eine Quotierung).
- Der Eigenanteil der Pfarrer:innen bei Fernreisen sollte im „Marktvergleich“ nicht zu niedrig angesetzt werden. Auf der anderen Seite sollen die Angebote attraktiv bleiben.
- Die Zuschüsse der Landeskirchen sind vom Gemeinsamen Pastoralkolleg zu den konkreten Projekten im Zuge der Planung vorher zu beantragen.
- Die Anbieter von Ökumene-Kollegs werden gebeten, Drittmittel in ihre Kalkulationen einzubeziehen.

Pastoralkollegs im Ausland sind naturgemäß wesentlich teurer als Inlandskollegs und sollten mit maximal 12 Teilnehmenden stattfinden. Nach Gesprächen zwischen dem Pastoralkolleg, den Ökumene-Dezernenten der EKvW und EKiR sowie mit Vertretern der VEM wird festgelegt, Ökumene Kollegs, die im jeweiligen Interesse der Landeskirchen bzw. der VEM liegen, zu bezuschussen (vgl. LIWE IV.8). Die Förderung der Ökumene Kollegs unterliegt den Sparvorgaben aller Ämter und Einrichtungen in der EKvW mit dem Ziel, bis 2025 eine Einsparung von 25% (real, was bis 2025 6% Abzug im Vergleich zu 2021 bedeutet) zu erreichen.

Jeweils zum Ende des Jahres findet ein „Runder Tisch Ökumene“ als Diskussionsforum statt. Dort werden Vorschläge für Kollegs der Ökumene, Erfahrungen mit dem Anmeldeverhalten durch das GPK und virulente Themen aus der Pfarrerschaft ausgetauscht und bewertet. Außerdem werden zwischen den beteiligten Handlungsträgern Ideen für Ökumene Kollegs entwickelt sowie die Planung von Fernreisekollegs abgestimmt. Die Gesamtplanung und Koordination der angebotenen Kollegs im Bereich „Ökumene, Mission, interreligiöser Dialog“ obliegt dem Gemeinsamen Pastoralkolleg.

Für die langfristige Planung in diesem Themenbereich ist die Vielfalt der ökumenischen Aspekte von Bedeutung. Die Auswahl der Kollegs soll nach Möglichkeit folgende Aspekte berücksichtigen:

- Konfessionsökumene,
- konziliare Ökumene,
- europäische Themen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs,
- Weltökumene und
- Bezug zu Partnerkirchen der am GPK oder der VEM beteiligten Landeskirchen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Eine Welt Zentrum, Herne |
| Förderung bis 2022: | 88.000 Euro |

Das Eine Welt Zentrum Herne besteht seit 1975 und wird vom Kirchenkreis Herne getragen. Von der Evangelischen Kirche von Westfalen erhielt das Zentrum bis 2022 eine Zuwendung für Sach- und Projektkosten. Außerdem wurde eine halbe Pfarrstellenpauschale finanziert, da die Leitung des Eine Welt Zentrums Herne gleichzeitig eine Pfarrstelle im Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) innehatte (vgl. LIWE IV.9).

Das Zentrum versteht sich als ein Ort des globalen und ökumenischen Lebens und Lernens im Ruhrgebiet und bietet Bildungsangebote zu globalen Themen für Schulen, Gemeinden und Gruppen an. Die Seminare und Veranstaltungen richten sich an verschiedene Zielgruppen, z. B. an Kindergärten, Schulen, Konfirmandengruppen, Jugend- und Erwachsenenkreise. Vorträge, Seminare, Unterrichtsbesuche, Projekttage und Workshops in Einrichtungen oder Gruppen sind durch Mitarbeitende des Zentrums möglich.

Bei dem Angebot geht es um Globales Lernen, interkulturelle Bildung und Menschenrechtserziehung, dies beinhaltet Themen wie Globalisierung, Fairer Handel, Menschenrechte, Flucht/Asyl u.v.m.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Weltgebetstag/Ökumene Arbeit der Ev. Frauenhilfe in Westfalen e. V. |
| Förderung 2023: | 48.500 Euro |

Über Konfessions-, Alters- und Ländergrenzen hinweg engagieren sich Frauen beim Weltgebetstag für globale Gerechtigkeit, Frieden und Geschlechtergerechtigkeit in Kirche und Gesellschaft. Damit leisten sie in über 120 Ländern einen wertvollen Beitrag für die christliche Ökumene und für ein respektvolles Miteinander aller Menschen weltweit. So wurde der Weltgebetstag in den letzten 130 Jahren zur größten Basisbewegung christlicher Frauen. Die Idee des Weltgebetstags lautet: Ein Gebet wandert über 24 Stunden lang um den Erdball und verbindet Frauen in mehr als 150 Ländern der Welt miteinander.

Immer am ersten Freitag im März beschäftigt sich der Weltgebetstag mit der Lebenssituation von Frauen eines anderen Landes. Christliche Frauen, z.B. aus Ägypten, Kuba, Malaysia oder Slowenien wählen Texte, Gebete und Lieder aus. Diese werden dann in weltweiten Gottesdiensten auf 88 Sprachen in 108 Ländern (2018) gefeiert.

In Gemeinden vor Ort werden diese Gottesdienste gemeinsam vorbereitet von Frauen unterschiedlicher christlicher Konfessionen. Allein in Deutschland besuchen Jahr für Jahr rund eine Million Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche die Gottesdienste und Veranstaltungen rund um den Weltgebetstag.

Im Zusammenhang mit den Sparprozessen in der Landeskirche 2020 wird der Weltgebetstag der Frauen seit 2021 über die LIWE gefördert (vgl. LIWE IV.10). Die Förderung des Weltgebetstages der Frauen unterliegt den Sparvorgaben aller Ämter und Einrichtungen in der EKvW mit dem Ziel, bis 2025 eine Einsparung von 25% (real, was bis 2025 6% Abzug im Vergleich zu 2021 bedeutet) zu erreichen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | ESG-Gemeinden der EKvW |
| Förderung 2023: | 97.000 Euro (fünfmal je 19.400 Euro) |

Evangelische Studierendengemeinden (ESGn) bieten eine geistliche Heimat auf Zeit. Viele Studierende suchen Gebets- und Gottesdienstformen, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind: kreativ, in der Verkündigung auf ihre Erfahrungswelt ausgerichtet und beteiligungsorientiert. Bildungsarbeit, Seelsorge und finanzielle Beratung sind für die internationale Arbeit in den ESGn zentrale Schwerpunkte.

Laut Information der Landesregierung Nordrhein-Westfalen waren im Wintersemester 2022/2023 insgesamt 750.420 Studierende an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens eingeschrieben. Davon sind 10,1 % sogenannte Bildungsausländer: innen aus dem Globalen Süden. Studierende aus dem Globalen Süden können so zu Multiplikator: innen im thematischen Diskurs werden, indem sie eigene Veranstaltungsformate zu entwicklungspolitischen Themen entwerfen, die sie in den ESGn eigenverantwortlich umsetzen (Stichwort Internationaler Abend).

Im Zusammenhang mit den Sparprozessen in der Landeskirche 2020 werden die ESG-Gemeinden in Westfalen seit 2021 über die LIWE gefördert (vgl. LIWE IV.11-15). Die Förderung der ESG-Gemeinden unterliegt den Sparvorgaben aller Ämter und Einrichtungen in der EKvW mit dem Ziel, bis 2025 eine Einsparung von 25% (real, was bis 2025 6% Abzug im Vergleich zu 2021 bedeutet) zu erreichen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Förderung ausländischer Studierender (Notfonds) |
| Förderung 2023: | 15.000 Euro |

Aus Notfallmitteln werden u.a. Studierende gefördert,

- die zum Beginn des Erststudiums älter als 30 Jahre waren,
- die die Studiengebühren nicht zahlen können (falls Exmatrikulation droht).

Dafür stellt die Evangelische Kirche von Westfalen jährlich 15.000 Euro zur Verfügung (vgl. LIWE IV.16). Die Förderung unterliegt den Sparvorgaben bis 2025, allerdings mit hoher Priorität. Eine Reduzierung der Förderung ist deshalb nicht vorgesehen.

## 5. Sonstige Bereiche

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Ökumenische Stipendien für westfälische Theologiestudierende und Vikare |
| Förderung 2023: | 20.000 Euro |

Mit diesen Mitteln werden Auslandsstudiengänge teilweise in Kooperation mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) oder dem Lutherischen Weltbund (LWB) finanziert. Gefördert werden auch Auslandspraktika von Theologiestudierenden im Rahmen ihres Theologiestudiums in Lateinamerika oder Osteuropa (in Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Werk) oder auch während der Wartezeit auf das Vikariat. Die Zuschüsse für die genannten Maßnahmen werden einzelfallbezogen bewilligt und beziehen sich auf Studiengebühren, Reisekosten, Krankenversicherungskosten und ggf. sonstige Lebenshaltungskosten.

Für Ökumenische Stipendien für westfälische Theologiestudierende und Vikare werden jährlich 20.000 Euro zur Verfügung gestellt (vgl. LIWE V.1). Die Förderung unterliegt den Sparvorgaben bis 2025, allerdings mit hoher Priorität. Eine Reduzierung der Förderung ist deshalb nicht vorgesehen.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Zulage/Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Noll |
| Förderung 2023: | 63.000 Euro (Spitzabrechnung) |

Pfarrer Rüdiger Noll ist ab dem 01.10.2013 nach § 77 PfDG.EKD der Geschäftsstelle der Evangelischen Akademien in Deutschland (EAD e.V.) in Berlin als Bereichsleiter des Geschäftsbereiches „Europa und Ökumene“ zugewiesen.

Er bekommt die Besoldung und Versorgung nach A 13 plus Beihilfepauschale. Zusätzlich erhält Pfarrer Rüdiger Noll eine Besoldung und Versorgungszulage nach A 15. Dafür ist die Position V.3. „Zulage/Stellenbeiträge Versorgungskasse Rüdiger Noll, Geschäftsstelle der Ev. Akademien in Deutschland“ eingerichtet worden.

Wie mit den EAD verabredet, erhält Herr Pfarrer Rüdiger Noll für die Dauer seiner Tätigkeit im Geschäftsbereich „Europa und Ökumene“ ab dem 1. Oktober 2013 eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbeitrages zwischen der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsgruppe A 14 aus westfälischen Ökumenemitteln.

Mit den von der EKD zusätzlich bereit gestellten Mitteln erhält Pfarrer Rüdiger Noll den Unterschiedsbetrag von A 14 nach A 15.

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Internationaler Kirchen-Konvent (EKiR – EKvW)<br>EKvW-Beteiligung 20 % der Gesamtkosten |
| Förderung 2023: | 20.000 Euro |

Im Rahmen der Kooperation der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ist in den Kooperationsgesprächen das Thema “Zusammenarbeit mit den Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft” beraten worden.

Seit Jahrzehnten haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland die Arbeit von koreanischen, chinesischen, indonesischen und ungarischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bezuschusst. Im Rahmen der finanziellen Kürzungen ist die Förderung allerdings ausgelaufen.

Die Vereinte Evangelische Mission stellte vom 01.01.2007 bis 30.09.2008 vorübergehend eine Stelle mit halbem Dienstumfang für die Arbeit mit Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft zur Verfügung. Im Rahmen des Programms entstanden:

- die sogenannte „Liste der fremdsprachigen Gemeinden“ (Listengemeinden), bezogen auf den NRW-Ballungsraum Oberhausen-Dortmund-Wuppertal-Bonn-Köln-Aachen sowie Rheinland-Pfalz (Neuwied/Koblenz) und das Saarland;
- das Komitee der Listengemeinden mit Vertreter:innen von Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft (GuSH) und den Landeskirchen EKiR und EKvW,
- das jährliche „Listentreffen“ jener Gemeinden, die sich mit dem Ziel ökumenischer Zusammenarbeit auf die Liste haben eintragen lassen,
- Ausbildungskurs „Kirche im interkulturellen Kontext“ (KiKK).

Die Liste der Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft ist ein anerkanntes politisches Instrument, auf das die Landeskirchen wie auch staatliche Stellen (Ausländerbehörden) gerne zurückgreifen. Die bestehende umfangreiche Datei (ca. 400 Einträge, davon ca. 80 % im Bereich der EKiR) wird kontinuierlich gepflegt.

Im Rahmen der Kooperationsgespräche mit der EKiR ist vereinbart worden, dass die Arbeit „Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft“ (heute: internationale Gemeinden) durch die EKiR wahrgenommen, jedoch durch die westfälische Landeskirche mit 20 % der Kosten finanziert werden soll, also zu dem Verhältnis, wie die internationalen Gemeinden in der EKvW beheimatet sind.

Aufgaben und Zielsetzungen für den Arbeitsbereich sind:

- kontinuierliche Bearbeitung der Übersicht/Datei,
- telefonische Beratung landeskirchlicher und fremdsprachiger Gemeinden, vor Ort Besuche und Beratungen,
- Neugestaltung ökumenischer Beziehungen zu besonders verbundenen internationalen Gemeinden, die bisher finanziell unterstützt wurden (Gemeinden reformatorischer Tradition bzw. koreanische und japanische Gemeindezusammenschlüsse, zu denen besondere Beziehungen bestehen),
- Anbindungsgesetz: intensive Begleitung der interessierten Gemeinden mit Besuchen und Beratungen in ihren Leitungsgremien,

- Pflege des Kontaktes zur EKD und Teilnahme am entsprechenden Beratungsgremium,
- geregelter Austausch mit regionalen Ansprechpartnerinnen und -partnern im Bereich der EKiR und der EKvW, in Kooperation mit dem oikos-Institut der EKvW,
- Entwicklung einer Struktur für lokale Beauftragte auf Kirchenkreisebene,
- Pflege der Beziehungen zu Einrichtungen, die sich mit internationalen Gemeinden befassen, z. B. VEM, Missionsakademie Hamburg, Gemeindedienst für Mission und Ökumene, Einrichtungen der Nachbarkirchen,
- Vernetzung, ggf. im bestehenden Komitee unter Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- Kontaktpflege zu politischen Stellen (Kommunen und Bundesländer),
- Kontakt zur Churches Commission of Migrants in Europe/KEK,
- Weiterentwicklung der Konzeption (work in progress).

Für die EKvW wird aus diesem Aufgabenfeld die Aktualisierung der Liste aufgrund zugelieferter Angaben, die Beteiligung am Komitee (Mitgliedschaft), die Beratung landeskirchlicher und anderer Gemeinden in Absprache mit regionalen ökumenischen Stellen sowie gemeinsame Fortbildungsangebote/Pastoralkollegs geleistet.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14./15. Juli 2010 beschlossen, die rheinische Geschäftsstelle „Gemeinden unterschiedlicher Sprache und Herkunft“ mit 20 % der Kosten mitzufinanzieren (vgl. LIWE V.3).

| | |
|---|---|
| LIWE-Empfänger: | Mittel für Brot für die Welt – EWDE (KED) |
| Förderung 2023: | 6.688.142,57 Euro (Spitzabrechnung) |

Die Umlage folgt einem Beschluss der Kirchenkonferenz vom 29./30. August 2012 (Auszug TOP 11):

„Sie dankt den Gliedkirchen dafür, dass mit ihrer Hilfe der Umstieg auf ein umlagebasiertes System als Erfolg gewertet werden kann. Sie bittet die Gliedkirchen, sich auch künftig als Mindestbeitrag mit der Umlage an der Aufbringung der KED-Mittel zu beteiligen. Sie erinnert an die Selbstbindung der Kirchen, mit 2 % ihres Kirchensteueraufkommens den Kirchlichen Entwicklungsdienst zu fördern und bittet daher weiterhin die Gliedkirchen darum, nach Möglichkeit einen höheren Betrag zu leisten, als sich aus der Umlage ergibt."

Der errechnete Umlagebetrag für 2023 lautet: 6.688.142,57 Euro.

Für die Umlageberechnung 2023 gilt folgende Formel:

1,5 % vom Durchschnitt des Netto-Kirchensteueraufkommens der Jahre 2018–2020 abzüglich der Hälfte der im Jahr 2019 geleisteten Zahlungen an inländische Missionswerke (alle Werte jeweils bezogen auf die Gliedkirche).

# IV. Zuwendungen aufgrund von Projektanträgen

Nach Abzug der Mittel der Liste Wiederkehrender Empfänger stehen wie einleitend dargestellt Mittel für Projektförderungen zur Verfügung. Diese werden durch den Verteilungsausschuss bzw. durch die Kirchenleitung nach den entsprechenden Grundsätzen (vgl. II.2) bewilligt. Viele Projekte unterstützen die Arbeit der Partnerkirchen.

Wie unter „IV.1. Vereinte Evangelische Mission“ erläutert, werden ab 2008 für die Partnerkirchen in Afrika und Asien Mittel in Höhe von 500.000 Euro, ab 2014 Mittel in Höhe von 550.000 Euro, ab 2018 Mittel in Höhe von 605.000 Euro und ab 2021 im Sinne der Sparvorgaben jährliche abgeschmolzene zusätzliche Projektmittel für Mitgliedskirchen der VEM zur Verfügung gestellt. Eine Übersicht dieser durch die VEM bewilligten Mittel gibt der „Bericht über die von der Evangelischen Kirche von Westfalen in 2020-2023 unterstützten Projekte der Vereinten Evangelischen Mission (VEM)“ wieder (siehe Anlage 2).

In der Übersicht unter Anlage 3 sind die durch den Verteilungsausschuss / die Kirchenleitung bewilligten Projektmittel 2020-2023 dargestellt.

# V. Anlagen

# Anlage 1

**Liste der wiederkehrenden Empfänger (LIWE) 2023**

**Stand: 10. Februar 2022**

Abrechnungsobjekte

| I. Förderung von Missionswerken | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | F410210000 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Vereinte Evangelische Mission (VEM) (Az.: 143.2) | 2.605.000,00 € | 2.605.000,00 € | 2.605.000,00 € | 2.805.000,00 € | 2.748.900,00 € | 2.692.800,00 € | Reduzierung zu 2021: 4% |
| 2. Evangelische Mission Weltweit e.V. (EMW) (Az.: 144.12) | 486.000,00 € | 375.853,00 € | 373.324,00 € | 371.953,00 € | 369.642,00 € | 370.000,00 € | Spitzabrechnung |
| 3. Berliner Missionswerk (BMW), Nah-Ost-Arbeit Az.: 144.22 | 39.000,00 € | 39.000,00 € | 39.000,00 € | 39.000,00 € | 35.100,00 € | 29.250,00 € | Reduzierung zu 2021: 25% |
| 4. BMW: Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Nieper, Az.: 144.22 (bis 31.8.2021) | 35.761,92 € | 37.565,40 € | 38.767,56 € | 27.816,08 € | 0,00 € | 0,00 € | Spitzabrechnung |
| 5. Herrnhuter Missionshilfe (HMH) (Az.: 144.6) | 22.000,00 € | 22.000,00 € | 22.000,00 € | 22.000,00 € | 20.900,00 € | 18.700,00 € | Reduzierung zu 2021: 15% |
| 6. Gossner Mission: Stellenbeiträge Versorgungskasse Pfarrer Reiser, Az.: 144.32 (Az.: 303.116 Reiser) | 37.721,28 € | 39.623,40 € | 40.891,56 € | 44.010,12 € | 46.000,00 € | 47.500,00 € | Spitzabrechnung |
| Saldo | 3.225.483,20 € | 3.119.041,80 € | 3.118.983,12 € | 3.309.779,20 € | 3.220.542,00 € | 3.158.250,00 € | |

| II. Förderung ökumenischer Partnerkirchen, Hilfsprogramme | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | F410220000 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Katastrophenhilfen für Partnerkirchen | 50.000,00 € | 50.000,00 € | 45.000,00 € | 62.000,00 € | 50.000,00 € | 75.000,00 € | Einzelfall-Abrechnung |
| 2. Ev. Kirche A.B. Rumänien (Az.: 163.57) | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 € | |
| 3. Kirche der Waldenser und Methodisten, Italien Az.: 162.650 + 162.656 | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € | Facolta: 7.000 / Liceo: 13.000 |
| 4. Ev. Kirche am La Plata, Theol. Ausbildung REET Az: 166.408 | 24.000,00 € | 24.000,00 € | 24.000,00 € | 24.000,00 € | 24.000,00 € | 24.000,00 € | |
| 5. Stipendien für Partnerkirchen (Az.: 156.10) | 65.000,00 € | 65.000,00 € | 65.000,00 € | 65.000,00 € | 65.000,00 € | 65.000,00 € | |
| 6. Kirchen helfen Kirchen, Berlin (Az.: 155.5) | 267.000,00 € | 267.000,00 € | 267.000,00 € | 267.000,00 € | 186.900,00 € | 146.850,00 € | Reduzierung zu 2021: 45% |
| 7. Gustav-Adolf-Werk der EKvW (Az.: 146.2) | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 27.000,00 € | 18.900,00 € | 14.850,00 € | Reduzierung zu 2021: 45% |
| 8. Kindernothilfe, Duisburg (Az.: 157.1) | 50.000,00 € | 50.000,00 € | 40.000,00 € | 40.000,00 € | 28.000,00 € | 22.000,00 € | Reduzierung zu 2021: 45% |
| Saldo | 530.000,00 € | 530.000,00 € | 515.000,00 € | 532.000,00 € | 419.800,00 € | 394.700,00 € | |

| III. Ökum. Zusammenschlüsse, Bünde | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | F410230000 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Partnerschaftsfonds der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) Az.: 105.9 | 29.000,00 € | 29.000,00 € | 29.000,00 € | 29.000,00 € | 20.300,00 € | 15.950,00 € | Projektförderung Reduzierung zu 2021: 45% |
| 2. Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) Besoldung, Versorgung Pfarrer Dr. Lessing (Az.: 105.9) | 109.815,95 € | 110.653,94 € | 111.811,16 € | 112.241,52 € | 115.000,00 € | 117.000,00 € | Spitzabrechnung |
| 3. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), Brüssel Az.: 140.2 | 59.000,00 € | 59.000,00 € | 59.000,00 € | 59.000,00 € | 54.550,00 € | 50.150,00 € | Reduzierung zu 2021: 15% |
| 4. Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa Stellenbeiträge Versorgungskasse Prof. Dr. Martin Friedrich bis 30.6.2022 (Az. 106.2) | 37.721,28 € | 39.623,40 € | 40.891,56 € | 42.500,00 € | 23.000,00 € | 0,00 € | Spitzabrechnung |
| 5. Reformierter Bund Az.: 105.22 | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | 30.000,00 € | Zusage bis 2026 |
| Saldo | 290.974,10 € | 297.110,25 € | 270.702,72 € | 272.741,52 € | 242.850,00 € | 213.100,00 € | |

Abrechnungsobjekte

| IV. Ökum. Arbeit in Ämtern und Werken | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | F410240000 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) - Az.: 132.2 | 1.509.548,65 € | 1.599.300,00 € | 1.604.300,00 € | 1.683.900,00 € | 1.722.666,50 € | 1.696.433,00 € | max. möglicher Deckelungsbetrag für das Amt für MÖWE: 1.633.383,00 €<br>Personal- und Sachkosten für das Arbeitsfeld Islam: 63.050,00 €<br>Reduzierung zu 2021: 3% |
| 2. Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) - Az.: 290.2 | | | | | 115.245,00 € | 920.530,00 € | max. möglicher Deckelungsbetrag für das igm: 807.040,00 €<br>Personal- und Sachkostenpauschale für das Arbeitsfeld "Beratung in Sekten- und Weltanschauungsfragen": 113.490,00 €<br>Reduzierung zu 2021: 3% |
| 3. Ökumene-Fonds für die Kirchenkreise der EKvW | | | 1.099.055,50 € | 1.075.013,50 € | 1.100.000,00 € | 1.000.000,00 € | |
| 4. entwicklungsbezogene Bildungsarbeit in der EKvW über ABP (Az.: 152.543) | 23.000,00 € | 23.000,00 € | 23.000,00 € | 23.000,00 € | 23.000,00 € | 23.000,00 € | |
| 5. Amt für Jugendarbeit (Jugendreisen) (Az.: 131.90) | 25.000,00 € | 25.000,00 € | 25.000,00 € | 35.000,00 € | 35.000,00 € | 35.000,00 € | max. möglicher Jahresbetrag |
| 6. Hochschule für Kirchenmusik (Az.: 424.2/01) | 50.000,00 € | 50.000,00 € | 50.000,00 € | 50.000,00 € | 50.000,00 € | 50.000,00 € | |
| 7. Hochschule für Kirchenmusik / Ev. Pop-Akademie Az: 423.052 | 9.000,00 € | 12.000,00 € | 15.000,00 € | 15.000,00 € | 15.000,00 € | 0,00 € | |
| 8. Stiftung Creative Kirche (Az.: 290.142) | | | | 50.000,00 € | 49.250,00 € | 48.500,00 € | Reduzierung zu 2021: 3% |
| 9. Gemeinsames Pastoralkolleg (IAFW) | 10.000,00 € | 9.940,32 € | 10.000,00 € | 10.000,00 € | 9.850,00 € | 9.700,00 € | Spitzabrechnung |
| Az.: 130.07 | | | | | | | Reduzierung zu 2021: 3% |
| 10. Eine Welt Zentrum, Herne, Sach- u. Projektkosten | 29.000,00 € | 29.000,00 € | 29.000,00 € | 30.000,00 € | 89.050,00 € | 89.600,00 € | Reduzierung zu 2021: 3% |
| Personalkosten Az.: 157.5/02 | 53.500,00 € | 55.000,00 € | 57.000,00 € | 58.000,00 € | | | |
| 11. Weltgebetstag der Frauen Az.: 283.32 | | | | 50.000,00 € | 49.250,00 € | 48.500,00 € | Reduzierung zu 2021: 3% |
| 12. ESG-Gemeinde Bielefeld (Az.: 452.2) | | | | 20.000,00 € | 19.700,00 € | 19.400,00 € | Reduzierungzu 2021: 3% |
| 13. ESG-Gemeinde Bochum (Az.: 453.2) | | | | 20.000,00 € | 19.700,00 € | 19.400,00 € | Reduzierungzu 2021: 3% |
| 14. ESG-Gemeinde Dortmund (Az.: 454.2) | | | | 20.000,00 € | 19.700,00 € | 19.400,00 € | Reduzierungzu 2021: 3% |
| 15. ESG-Gemeinde Münster (Az.: 455.2) | | | | 20.000,00 € | 19.700,00 € | 19.400,00 € | Reduzierungzu 2021: 3% |
| 16. ESG-Gemeinde Paderborn (Az.: 456.2) | | | | 20.000,00 € | 19.700,00 € | 19.400,00 € | Reduzierungzu 2021: 3% |
| 17. Förderung ausländischer Studierender (Notfonds) Az.: 156.2 | 15.000,00 € | 15.000,00 € | 15.000,00 € | 15.000,00 € | 15.000,00 € | 15.000,00 € | |
| Saldo | 2.041.361,93 € | 2.085.985,82 € | 3.200.855,50 € | 3.437.484,59 € | 3.371.811,50 € | 4.033.263,00 € | |

Abrechnungsobjekte

| V. Sonstige Bereiche | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | F410250000 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Ökumenische Stipendien für westfälische Theologiestudierende und Vikare Az.: 156.4 | 14.000,00 € | 14.000,00 € | 14.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € | |
| 2. Ökumenische Stipendien für westfälische Lehramtsstudierende Theologie Az.: 156.8 | 14.000,00 € | 14.000,00 € | 14.000,00 € | 14.000,00 € | 14.000,00 € | 14.000,00 € | |
| 3. Zulage /Stellenbeitr. Versorg-k. Rüdiger Noll, Az.: 303.11 Geschäftsstelle der Ev. Akademien in Deutschland | 48.963,96 € | 51.334,44 € | 52.977,24 € | 56.661,84 € | 57.500,00 € | 59.000,00 € | Spitzabrechnung |
| 4. Internationaler Kirchen-Konvent (EKiR-EKvW) EKvW-Beteiligung 20% der Gesamtkosten, Az. 136.22 | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 20.000,00 € | 25.000,00 € | 25.000,00 € | Spitzabrechnung |
| Saldo | 126.963,96 € | 129.334,44 € | 130.977,24 € | 110.661,84 € | 116.500,00 € | 118.000,00 € | |

**Salden der Teile I bis V**

| | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Weltmission und Ökumene** | | | | | | | |
| I. Förderung von Missionswerken | 3.225.483,20 € | 3.119.041,80 € | 3.118.983,12 € | 3.309.779,20 € | 3.220.542,00 € | 3.158.250,00 € | |
| II. Förderung ökum. Partnerkirchen, Hilfsprogramme | 530.000,00 € | 530.000,00 € | 515.000,00 € | 532.000,00 € | 419.800,00 € | 394.700,00 € | |
| III. Ökum. Zusammenschlüsse, Bünde | 290.974,10 € | 297.110,25 € | 270.702,72 € | 272.741,52 € | 242.850,00 € | 213.100,00 € | |
| IV. Ökum. Arbeit in Ämtern und Werken | 2.041.361,93 € | 2.085.985,82 € | 3.200.855,50 € | 3.437.484,59 € | 3.371.811,50 € | 4.033.263,00 € | |
| V. Sonstige Bereiche | 126.963,96 € | 129.334,44 € | 130.977,24 € | 110.661,84 € | 116.500,00 € | 118.000,00 € | |
| Saldo Weltmission und Ökumene | **6.214.783,19 €** | **6.161.472,31 €** | **7.236.518,58 €** | **7.662.667,15 €** | **7.371.503,50 €** | **7.917.313,00 €** | |
| Mittel für Brot für die Welt - Ev. Entwicklungsdienst (KED) | 6.000.000,00 € | 6.044.578,65 € | 6.291.638,50 € | 6.507.093,12 € | 6.699.877,62 € | 6.700.000,00 € | **F410260000** |
| Az.: 152.22 | | | | | | | Spitzabrechnung |
| Ausgaben insgesamt | 12.214.783,19 € | 12.206.050,96 € | 13.528.157,08 € | 14.169.760,27 € | 14.071.381,12 € | 14.617.313,00 € | |
| Zur Verfügung stehende Mittel (Soll) | 16.412.500,00 € | 16.094.000,00 € | 16.519.750,00 € | 16.207.750,00 € | 16.198.000,00 € | 16.032.250,00 € | |
| Verbleibender Rest für Einzelbewilligungen | 4.197.716,81 € | 3.887.949,04 € | 2.991.592,92 € | 2.037.989,73 € | 2.126.618,88 € | 1.414.937,00 € | **F410270001** |
| Bestand Sonderkasse Weltmission und Ökumene zum 31.12. d.J. | 16.517.511,59 € | 17.865.951,93 € | 19.716.771,55 € | 17.300.000,00 € | 15.100.000,00 € | 15.100.000,00 € | |
| **zur Kenntnis (Soll):** | | | | | | | |
| Netto-KiSt | 490.000.000,00 | 507.000.000,00 | 520.000.000,00 | 510.000.000,00 | 510.000.000,00 | 504.900.000,00 | |
| EKD-Finanzausgleich | 11.900.000,00 | 11.800.000,00 | 11.700.000,00 | 11.600.000,00 | 11.600.000,00 | 11.600.000,00 | |
| Clearing-Rückstellung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | |
| Verteilungssumme | 478.100.000,00 | 495.200.000,00 | 508.300.000,00 | 498.400.000,00 | 498.400.000,00 | 493.300.000,00 | |
| davon Weltmission und Ökumene | 15.538.250,00 | 16.094.000,00 | 16.519.750,00 | 16.198.000,00 | 16.198.000,00 | 16.032.250,00 | |

Anlage 2

# Bericht über die von der Evangelischen Kirche von Westfalen 2020 unterstützten Projekte der VEM

| Nr. | Empfänger | Projekt / Programm | Betrag |
|---|---|---|---|
| 01. | ELCRN | Englische Buchübersetzung | 4.000 € |
| 02. | ELCRN | "Paulinum Edition" | 2.000 € |
| 03. | ELCT-ECD | Shamba Langu (“My Farm”) in Rufiji | 4.100 € |
| 04. | ELCT-ECD | Fortbildung Ressourcenmobilisierung | 4.500 € |
| 05. | ELCT-ECD | Entwicklung einer Diakonie Richtlinie | 3.000 € |
| 06. | ELCT-NWD | Kirchendach der Gemeinde Ngenge | 2.350 € |
| 07. | ELCT-NWD | Seminar für Pastorinnen und Pastoren | 4.100 € |
| 08. | ELCT-NWD | Biogasanlagen | 6.500 € |
| 09. | ELCT-KAD | Schulungen zur Selbstversorgung | 8.000 € |
| 10. | ELCT-KAD | Stärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen | 4.500 € |
| 11. | ELCT-NED | Interkonfessionelles Programm im Lushoto Distrikt | 3.300 € |
| 12. | ELCT-NED | Generalsynode im November 2020 | 9.600 € |
| 13. | ELCT-NED | BUWAMA Bumbuli Waschmaschine | 1.000 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 14. | ELCT-NED | Leichenhalle Bumbuli | 1.840 € |
| 15. | EAR Shyogwe / RDIS | Präventionskampagne | 1.000 € |
| 16. | EAR Shyogwe / RDIS | Strategischer Planungsworkshop | 2.000 € |
| 17. | EAR Shyogwe | Zuschuss zum Bau der Kathedrale in Karongi | 5.000 € |
| 18. | EAR Cyangugu | Kirchendach der Gemeinde Birindiro | 4.450 € |
| 19. | EAR Kigeme | Berufsbildungszentrum für Flüchtlinge | 7.000 € |
| 20. | EAR | Aktionen gegen die Diskriminierung junger Mütter | 1.500 € |
| 21. | EPR | Kiruhura Wasserversorgung | 2.500 € |
| 22. | EPR | Kijote Grundschule | 5.000 € |
| 23. | EPR | Klimagerechtigkeit Mpanga Integrated Community Based De- | 5.000 € |
| 24. | EPR | Anschaffung einer Finanz- und Buchhaltungssoftware | 2.500 € |
| 25. | ECC | Kamera für die Abt. Evangelisation | 750 € |
| 26. | ECC | Sozialarbeit in Pakadjuma | 5.000 € |
| 27. | CBCA | Nothilfe für Überschwemmung im Uvira Gebiet | 3.300 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 28. | CBCA | Ausbildung von Lehrkräften | 5.000 € |
| 29. | CBCA | Internationaler Tag der Älteren | 1.000 € |
| 30. | CBCA | Seniorenhilfe | 5.000 € |
| 31. | CBCA | Humanitäre Hilfe in Mimembwe | 2.500 € |
| 32. | CADELU | Organisationsrevision und Finanzprüfung | 15.000 € |
| 33. | CDCC | Nothilfe bei Überschwemmungen | 10.000 € |
| 34. | EEC | Organisation der ausserordentlichen Synode | 19.600 € |
| 35. | RCSA | Seniorenprogramm | 5.000 € |
| 36. | URCSA | Nothilfe Senekal Sturm | 4.500 € |
| 37. | URCSA | Nothilfe Pretoria Mamelodi Überschwemmungen | 5.000 € |
| 38. | URCSA | Belhar Lehrstuhl | 8.000 € |
| 39. | EAR + EPR | Schulung von Mitarbeitenden in den Revival Studios 250 | 5.000 € |
| 40. | EAR Kigeme, Butare, Cyangugu + | Theologie Stipendium | 9.880 € |
| 41. | HKBP | Druckkostenzuschuss | 1.500 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 42. | GKE | Seminar für Sonntagsschullehrer*innen | 4.300 € |
| 43. | GKPA | Entrepreneurship Training für Jugendliche | 8.000 € |
| 44. | GKPA | Renovierung des Personalwohnheims der Klinik Muara Sipongi | 4.200 € |
| 45. | GKPA | Interreligiöser Dialog mit Jugendlichen | 4.500 € |
| 46. | GKJTU | Gedenken an das Versprechen Jugend in Vielfalt | 4.000 € |
| 47. | BNKP | Konsultation zu Konfliktlösung und Friedensstiftung | 3.000 € |
| 48. | BNKP | Bekämpfung des ASF (African Swine Fever) | 10.000 € |
| 49. | BNKP | Seminar für Führungskräfte | 3.000 € |
| 50. | GBKP | Hilfe bei den Auswirkungen der Schweinepest (Hog Cholera) | 18.250 € |
| 51. | GKI-TP | Ausbildung von Evangelist*Innen | 2.500 € |
| 52. | GKI-TP | Campus Café und Laden der Theologischen Hochschule | 7.300 € |
| 53. | GKI-TP | Workshop für junge Menschen zu Umweltschutz und Menschenrechten | 2.500 € |
| 54. | MC-SL | Ausstattung Bücherei | 1.000 € |
| 55. | MC-SL | Motivationsprogramm für Evangelist*innen | 4.000 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 56. | MC-SL | Minderheiten bei den Parlamentswahlen in Sri Lanka | 2.600 € |
| 57. | UCCP | Sanctuary - Sichere Räume für Jugendliche | 5.000 € |
| 58. | UCCP | Hilfs- und Rehabilitationsprogramm für die Opfer von Taifunen | 20.000 € |
| 59. | UCCP | Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen | 5.000 € |
| 60. | UCCP | Teilnahme an Workshops zu Menschenrechten | 2.000 € |
| 61. | UCCP | Gesundheit und Bildung für indigene Kinder | 40.000 € |
| 62. | CRC | Programm für ausländische Hausangestellte | 5.000 € |
| 63. | PGI | Lehrplan für Sonntagsschule | 3.500 € |
| 64. | Dortmunder Mitter- | Muttersprachliche Beratung für Opfer von Menschenhandel | 5.000 € |
| 65. | Philippinenbüro e.V. | Aktionsbündnis Philippinen | 15.000 € |
| 66. | IDM at KiHo | Workshop zu Internationaler Diakonie | 5.000 € |
| 67. | Asien/Afrika | Nord-Süd Freiwilligenprogramm | 7.580 € |
| 68. | Asien/Afrika | Süd-Süd Freiwilligenprogramm | 5.000 € |
| 69. | ECC, CBCA, ELCT-ECD, GBKP, HKI | Süd-Nord Freiwilligenprogramm | 4.000 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 70. | | **Internationales Stipendienprogramm der VEM-Gemeinschaft** | **70.000 €** |
| 71. | | **Hilfe für den Dienst der Kirche** | **133.000 €** |
| | **Gesamtsumme** | | **605.000 €** |

## Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN)

### 1. ELCRN Englische Buchübersetzung
### EKvW: 4.000 €

Der Titel des Buches

„... der im Sturm steht wie ein Kameldornbaum:
Die Evangelisten Namibias und ihre Geschichte“

von Hans-Martin Milk,




beruht auf eine Aussage des Evangelisten Traugott Dâusab in Anlehnung an Jeremia 17, 8: „Der ist wie ein Baum, am Wasser gepflanzt und am Bach gewurzelt. Denn obgleich eine Hitze kommt, fürchtet er sich doch nicht, sondern seine Blätter bleiben grün, und sorgt nicht, wenn ein dürres Jahr kommt sondern er bringt ohne Aufhören Früchte.” „Es ist so, als ob man bei der Lektüre Zeuge wird eines Gesprächs zwischen dem Autor und den Menschen der Geschichte, bzw. den historischen Quellen. In diesem Gespräch ist der Autor vor allem ein aufmerksamer Zuhörer. Er vermeidet es, seinem Gesprächspartner ins Wort zu fallen oder an ihrer Stelle reden zu wollen. Das Buch kommt leise daher und spricht gerade darum so nachhaltig deutlich. Pauschale Verurteilungen werden ebenso vermieden wie undifferenzierte Heroisierungen. Das Buch ist darum auch ein schönes Beispiel, wie man Geschichte differenziert betrachten kann, ohne indifferent zu sein. Für die an der Geschichte Namibias und seiner Kirche Interessierten sollte dieses Buch zur Pflichtlektüre werden. Für diejenigen, die sich um Ökumenisches Lernen bemühen, ist hier ein gelungenes Beispiel, wie das aussehen kann.“

Ein Auszug aus der ausführliche Rezension des Buches findet sich unter:

https://www.vemission.org/fileadmin/redakteure/Bilder/AMS/Rezension_A._Schorzmann_zu_IC_Band_11_Hans_Martin_Milk.pdf

Unter Federführung des Autors und der Archiv- und Museumsstiftung der VEM (AMS) und durch die finanzielle Unterstützung der EKvW konnte das Buch in die Englische Sprache übersetzt werden.

## 2. ELCRN “Paulinum Edition“
## EKvW: 2.000 €

Die theologische Ausbildungsstätte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik Namibia (ELCRN) ist das Paulinum mit Sitz in Windhuk. Das Paulinum begann im Herbst 2020 mit der Herausgabe einer eigenen wissenschaftlichen Zeitschrift. Der Förderbeitrag unterstützte diese publizistische Arbeit. Die Publikationsreihe soll namibischen Theolog*innen, aber auch Kolleg*innen aus anderen Ländern eine Plattform für ihre wissenschaftliche Arbeit bieten.



## Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania, Ost- und Küstendiözese (ELCT-ECD)

### 3. ELCT-ECD Shamba Langu (“My Farm”) in Rufiji
### EKvW: 4.100 €

Die Ost- und Küstendiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-ECD) profitiert von der Nähe zum Regionalbüro der VEM. Zakaria Mnkai, der dortige Experte für ländliche Entwicklung, führte bereits mehrere Workshops zum Thema „Kommerzieller Gemüseanbau als Einkommen schaffende Maßnahme“ durch. Eine Gruppe aus der ECD, die sich nach einem Workshop bildete, betreut Zakaria Mnkai aufgrund der örtlichen Nähe regelmäßig:

Das Projekt „Shamba Langu“, was aus Kisuaheli übersetzt „Meine Farm“ bedeutet, ist in Rufiji angesiedelt. Zwei Gruppen junger Erwachsener betreiben hier professionellen Gemüseanbau. Alle haben sie einen Abschluss der Sekundarschule Ikwiriri, Kamoyo und Umwe (IKAU) und gehören der Rufiji Agricultural Business Group (KIBIRU) in der Division Ikwiriri an. Beide Gruppen stehen unter der Schirmherrschaft der ELCT-ECD. Die Gründung dieser kommerziellen Produzentengruppen hatte zum Ziel, jungen, vorerst arbeitslosen Absolvent*innen der Sekundarstufe, des Colleges und der Universität die Möglichkeit zu bieten, sich den Gruppen anzuschließen und somit ihr eigenes Einkommen mit Gemüseanbau zu erwirtschaften.

Für den Anbau von Gemüse galt es die folgenden Herausforderungen zu meistern:

- Wassermangel für die Bewässerung der Pflanzen beheben,
- fehlende Gartengeräte, Bewässerungspumpe, Wasserrohre, Schläuche und auch Gummistiefel
- sowie besseres Saatgut zu beschaffen.





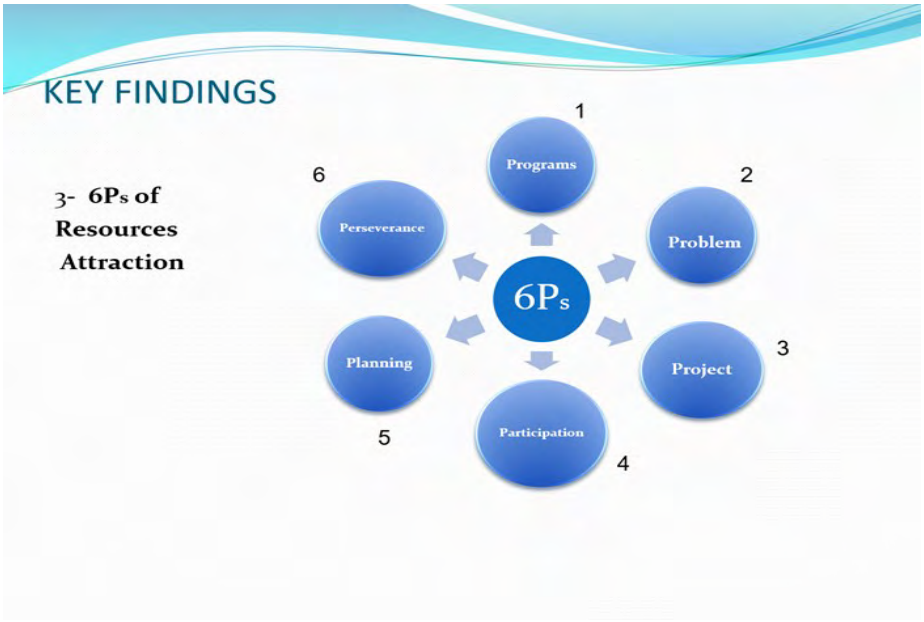
Die Projektgelder ermöglichten die Anlage bzw. Anschaffung von

- drei Tiefbrunnen, drei Wassertanks und dazugehöriger Wasserpumpen,
- Betriebsmittel und Arbeitsgeräte
- sowie den Transport der Geräte.

## 4. ELCT-ECD Fortbildung Ressourcenmobilisierung
## EKvW: 4.500 €

Auch die Ost- und Küstendiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-ECD) muss sich damit auseinandersetzen, ihre Ressourcen effizienter zu nutzen.

Um ein besseres Verständnis der Prinzipien für gute Organisationsentwicklung zu erlangen, erhielten Verwaltungsangestellte der Diözese Schulungen. Dabei erlernten sie Techniken zum besseren Umgang mit organisatorischen Fragen und zur gezielten Mobilisierung von Ressourcen.




**Quelle: Elie Leuwe**

## 5. ELCT-ECD Entwicklung einer Diakonie Richtlinie
## EKvW: 3.000 €

Nach Umstrukturierungen und Neubesetzungen der Diakonieabteilung der ELCT-ECD, diente das Seminar der Entwicklung einer neuen Ausrichtung der diakonischen Arbeit und der Etablierung entsprechender Strukturen. Zwei externe Berater wurden für die Organisationsentwicklung hinzugezogen. Ein Entwurf der neuen Struktur, Strategie und Richtlinie wird derzeit fertiggestellt und anschließend einer weiteren externen Begutachtung und Beratung durch das Team der Internationalen Diakonie der VEM unterzogen.

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania, Nordwest-Diözese (ELCT-NWD)

### 6. ELCT-NWD Kirchendach der Gemeinde Ngenge
### EKvW: 2.350 €

Nachdem das alte Kirchengebäude in Ngenge im Süd-A-Distrikt im September 2016 durch ein Erdbeben zerstört wurde, errichtete die Gemeinde ein neues Gebäude. Die Gemeinde stellte die Materialien und mobilisierte Arbeitskräfte, die den Rohbau erstellten. Jedoch fehlten weitere Finanzmittel für Material zur Eindeckung des Daches sowie für den Ankauf von Zement und Steinen. Bereits vor Fertigstellung des Gebäudes fanden die ersten Gottesdienste unter neuem Dach statt. Die offizielle Eröffnung konnte im Juli 2020 im Beisein des ELCT-NWD Generalsekretärs und des Leiters des VEM-Regionalbüros gefeiert werden.









## 7. ELCT-NWD Seminar für Pastor*innen
## EKvW: 4.100 €

Dieses Kurz-Seminar für Pastor*innen vermittelte zeitgemäße pastorale Arbeit. Sogenannte "irreführende Theologien", die von neu entstandenen Kirchen und sogenannten "Heilern" verbreitet werden, stellen eine große Herausforderung für die lutherischen Kirche in Tansania dar. In dem Kurs lernten die Teilnehmer*nnen diese irreführenden Theologien zu beurteilen und angemessen darauf zu reagieren. Der Kurs dauerte 14 Tage und fand in der Ruhija Bibelschule statt.

## 8. ELCT-NWD Biogasanlagen
## EKvW: 6.500 €

Biogas ist eine erneuerbare Energiequelle und entsteht durch die Vergärung von Biomasse. Mit Projektgeldern der EKvW werden in Tansania Biogas-Anlagen gefördert. Organische Reste, die beim Baumwollanbau entstehen, werden so ökologisch sinnvoll verwendet. Das Projekt der Nordwestdiözese der evangelisch lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD) verfolgt das Ziel, den tansanischen Markt für Bio-Baumwolle nachhaltig zu stärken und die Lebensbedingungen in der Landwirtschaft langfristig zu verbessern. Während der dreijährigen Laufzeit werden bis 2022 insgesamt ca. 100 Biogasanlagen installiert und Schulungen zu deren Wartung und Instandhaltung durchgeführt.

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania, Karagwe-Diözese (ELCT-KAD)

### 9. ELCT-KAD Schulungen zur Selbstversorgung
### EKvW: 8.000 €

Die Karagwe-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-KAD) schult in Zeiten zurückgehender Kollekteneinnahmen ihre Gemeindeglieder in der Umsetzung von Projekten. Das Planungsbüro der Diözese schulte dazu zwei Komitees in den Distrikten Lukajange und Mabira. Ausgestattet mit Schulungsmaterialien und Informationen, teilten sie ihr neu erlangtes Wissen mit weiteren Pilotgemeinden. Der Fokus lag dabei auf Armutsbekämpfung durch Steigerung der Produktivität im landwirtschaftlichen Sektor. Die Pilotgemeinden erstellten Aktionspläne, die bis zum Jahr 2021 umgesetzt werden sollen.









## 10. ELCT-KAD Stärkung von Menschen mit Beeinträchtigungen
## EKvW: 4.500 €

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania nutzt die Projektgelder der EKvW, um die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen in Karagwe zu stärken. In den Schulungen erhielten sie Informationen zu ihren Rechten und deren Einforderung als auch gezielte Bestärkung, sich auf die eigenen Fähigkeiten und Stärken zu verlassen und Selbstvertrauen zu entwickeln.

Zudem konzipierte die ELCT-KAD Veranstaltungen, die sich an Multiplikator*innen wie Pastor*innen und lokale Funktionsträger*innen richteten. Die Teilnehmer*innen erfahren, welche Rechte Menschen mit Beeinträchtigungen haben und welche Bedeutung ihnen innerhalb der Gesellschaft zukommt. Dieses Wissen hilft, in den Gemeinden und Einrichtungen gezielt gegen Diskriminierung und Ausgrenzung anzugehen.

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit dienten:

- Aktionen am offiziellen Tag der Menschen mit Behinderung
- Druck und Verteilung von Informationsbroschüren
- Radiosendungen in wöchentlicher Frequenz

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania, Nordost-Diözese (ELCT-NED)

### 11. ELCT-NED Interkonfessionelles Programm im Lushoto Distrikt
### EKvW: 3.300 €

Die Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NED) setzt sich seit vielen Jahren aktiv für den Dialog zwischen verschiedenen Religionen ein. In den Usambarabergen Tansanias betrifft dies vor allem die Zusammenarbeit und das Zusammenleben von Christ*innen und Muslim*innen. Das Programm der NED verfolgt diese Ziele:

- Treffen von christlichen und muslimischen Führer*innen in Lushoto.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen religiösen Führer*innen und staatlichen Kräften wie der Polizei und lokalen Regierungsvertreter*innen.
- Verwirklichung einer friedlichen Gemeinschaft durch Sensibilisierung der lokalen Gemeinden für das interreligiöse Zusammenleben.

Erreicht wird dies u.a. durch die Methode „Training of the Trainers“, Workshops und vier Outreach-Programmen, die zwischen April 2020 - April 2021 stattfinden.



**Friedensmarsch der Religionen auf Sansibar**

## 12. ELCT-NED Generalsynode im November 2020
## EKvW: 9.600 €

Die Synode der Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NED) fand vom 25. bis 27. November 2020 statt. Die Projektgelder ermöglichten es dem leitenden Bischof der ELCT (Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania) Dr. Frederick Shoo, aufgrund einer Krisensituation vorab in die Diözese zu reisen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Synode sicher zu stellen. Während der Synode wurde eine neue Kirchenleitung gewählt. An deren Spitze steht als Nachfolger von Bischof Dr. Stephen Munga nun Bischof Dr. Msafiri Mbilu.

United in Mission

information education participation donation ♥ donate

09.12.2020

### ELCT-NED has a new leadership

The Northeast Diocese of the Evangelical Lutheran Church in Tanzania (ELCT-NED) met for a special synod from 25 to 27 November 2020 to discuss and decide on the formation of a new diocesan leadership.

The result: Pastor Dr. Msafiri Mbilu was elected as the new bishop of the diocese, Pastor Michael Kanju was appointed as his deputy. Both will lead the diocese for the next four years.

Pastor Dr. Msafiri Mbilu is not a blank slate in the UEM. On the contrary, until shortly before his election, the designated bishop worked on behalf of UEM as a lecturer at Silliman University in the Philippines. Prior to this, the Tanzanian theologian taught the subject "Old Testament" at the Tumaini Makumira University College of the Evangelical Lutheran Church in Tanzania. He also held the position of Deputy Vice Rector for Finance and Administration at Sebastian Kolowa Memorial University. The new bishop of ELCT-NED is also well remembered at the Mission House in Wuppertal: In 2012, he received a UEM scholarship to study for his doctorate in "New Testament" at the Church University of Wuppertal/Bethel in Germany.



Designated Bishop Dr. Msafiri Mbilu is well known within UEM. (Photo: Bettina v. Clausewitz/UEM)

In view of his upcoming term of office, the designated bishop of ELCT-NED sets out the goals:

- to heal the broken souls of the people within the diocese;
- to reconcile the hostile parties in order to restore peace within the diocese and to build mutual understanding;
- to maintain and stabilize the relations of NED to UEM and all other partners in Germany and other parts of the world;
- to participate as a full member in the ELCT and to recognize the strength of this important church association;

## 13. ELCT-NED BuWaMa Bumbuli Waschmaschine
## EKvW: 1.000 €

Die Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NED) betreibt wie viele andere Kirchen in der Region Afrika der VEM eigene Gesundheitsstationen und Krankenhäuser. Das Bumbuli Lutheran Krankenhaus, das einen Einzugsbereich von ca. 190.000 Menschen hat, verfügt über eine Wäscherei, in der Kleidung, Bettlaken und andere Wäsche täglich mit einer Waschmaschine und einem Wäschetrockner gereinigt und getrocknet werden. Diese Maschinen waren seit der Inbetriebnahme des Krankenhauses in den frühen 1960er Jahren im Einsatz und aufgrund des Alters anfällig. Deshalb sollte eine neue Industrie-Waschmaschine angeschafft werden. Das Team des Regionalbüros der VEM organisierte den Kauf der Maschine in Daressalam und begleitete die Abwicklung in Bumbuli.



## 14. ELCT-NED Leichenhalle Bumbuli
## EKvW: 1.840 €

Im Zuge der Beschaffung der neuen Industrie-Waschmaschine für das Krankenhaus in Bumbuli -- Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NED) – fiel dem zuständigen VEM-Kollegen des Regionalbüros auf, dass die Kühlung der Leichenhalle ausgefallen war und erneuert werden musste. Jahrelang brachten Hinterbliebene die Leichen ihrer Angehörigen in die Leichenhalle des Lushoto District Hospital, das 40 km von Bumbuli entfernt ist. Mit der Anschaffung einer neuen Kühlung konnte dies nun geändert werden.






## Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)

### 15. EAR-Shyogwe Präventionskampagne
### EKvW: 1.000 €

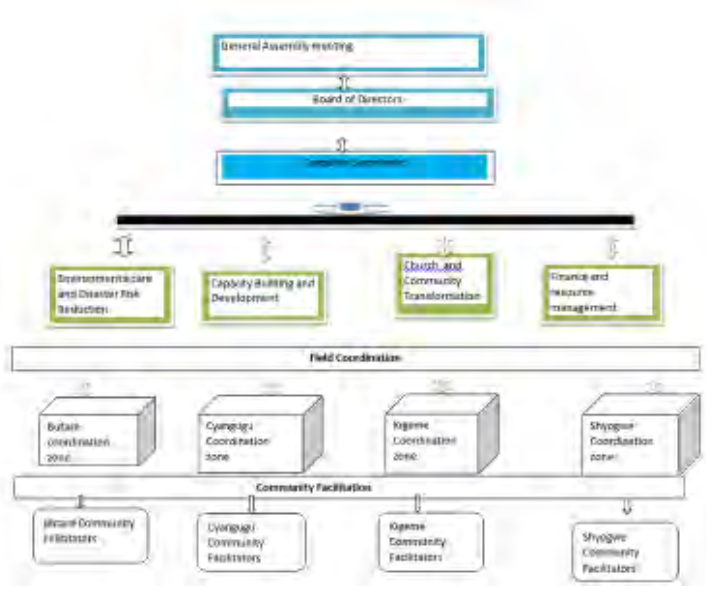
In der Diözese Shyogwe der Anglikanischen Kirche in Ruanda (EAR) befindet sich der Hauptsitz des „Rural Interdiocesan Development Service – RDIS“. In Sachen ländliche Entwicklung und Umweltschutz setzt dieser Entwicklungsdienst der Anglikanischen Kirchen immer wieder neue Akzente bei den vier Mitgliedskirchen. Eine Präventionskampagne befasste sich im Jahr 2020 damit, auf Krankheiten aufmerksam zu machen, die über Wasser übertragen werden. Dazu fanden Informationsveranstaltungen statt und zur Bereitstellung von sauberem Trinkwasser wurden Wasserfilter für einkommensschwache Haushalte verteilt.





## 16. EAR-Shyogwe Strategischer Planungsworkshop
## EKvW: 2.000 €

Der „Rural Interdiocesan Development Service – RDIS“ fungiert als Entwicklungsdienst von Diözesen der Anglikanischen Kirchen in Ruanda. Die Diözesen Butare, Cyangugu, Kigeme und Shyogwe gehören zu den vier Trägern.




Zwecks Verbesserung des Gesamtmanagements und der Führung innerhalb der RDIS-Organisation fand eine Schulung zu strategischer Planung für die Mitarbeiter*innen von RDIS, den Vorstands und einigen Mitgliedern der Generalversammlung statt. Für die Jahre 2020-2025 wurde ein neuer strategischer Plan für die Organisation entwickelt. Dieser Plan dient als organisatorisches Managementinstrument für die Festlegung von Prioritäten und der Fokussierung von Energie und Ressourcen auf bestimmte Arbeitsprojekte.



## 17. EAR-Shyogwe Zuschuss zum Bau der Kathedrale in Karongi
**EKvW: 5.000 €**



EGLISE ANGLICANE DU RWANDA (E.A.R)
B.P. 2487 Kigali, Rwanda ; Tel : +250789364008
http://www.car-acr.org

**PRESS RELEASE**

The Anglican Church of Rwanda is well pleased to announce to Anglican Community of Rwanda and the Worldwide Anglican body and to the general public that, in the meeting of the House of Bishops held at Musanze in Shyira Diocese, the following resolutions were made:

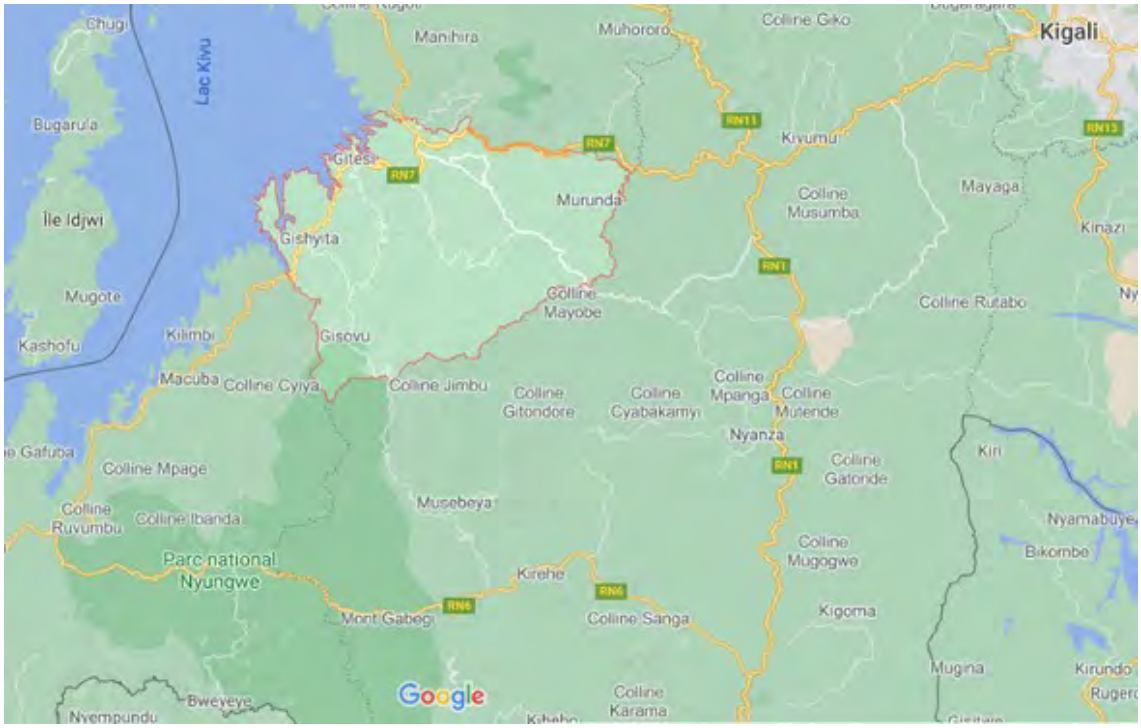
1. The Creation of the Missionary Diocese of Karongi, which shares the same boundaries with the former Province of Kibuye
2. The House of Bishops elected Rev. Jean Pierre Methode Rukundo as the first Bishop of Karongi Diocese
3. The consecration and enthronement of Rev. Jean Pierre Methode, and the inauguration of Karongi Diocese will be on 31st May 2020.

Done at Musanze on Friday the fourteenth of February, in the year of Our Lord two thousand and twenty.

The Most Rev. Dr. Laurent MBANDA
The Archbishop and the Primate of the Anglican Church of Rwanda

Die Diözese Shyogwe der Anglikanischen Kirche in Ruanda (EAR) betreute das Missionsfeld „Karongi“, welches westlich von Kigali liegt und an den Kivusee grenzt .

Nach einer Entscheidung des House of Bishops der EAR wurde in 2020 das Gebiet zu einer eigenständigen, neuen Missionsdiözese der EAR ernannt. Die VEM-Gemeinschaft unterstützte diese neue Karongi Diözese mit einem Zuschuss für die Fertigstellung der zentralen Kathedrale.



## 18. EAR-Cyangugu Kirchendach der Gemeinde Birindiro
## EKvW: 4.450 €

Die Gemeindemitglieder von Birindiro beschafften Steine, Sand und anderes Baumaterial, um die Wände für ein neues Kirchengebäude zu errichten. Dieser Bau wurde, gerade aufgebaut, teilweise wieder durch ein Erdbeben zerstört. Danach wurde mit dem Wiederaufbau begonnen. Mit der finanziellen Unterstützung konnte das Material für das Dach gekauft werden, um das Kirchengebäude vor Wettereinflüssen zu schützen. Durch den Lockdown in Ruanda verzögerte sich die Beschaffung des Materials und das Dach konnte erst im November 2020 fertiggestellt werden. Mit diesen Maßnahmen entspricht das Kirchengebäude nun den Vorschriften der Regierung für neue Gottesdienststätten.







Nach Anlieferung des Materials Dachstuhl aus Metall und nach Fertigstellung





## 19. EAR-Kigeme Berufsbildungszentrum für Flüchtlinge
## EKvW: 7.000 €

In der Diözese Kigeme der Anglikanischen Kirche in Ruanda (EAR) befindet sich eines der größten Flüchtlingslager in Ruanda. Seit dessen Einrichtung im Jahr 2012 leben dort etwa 18.000 Menschen. Alle stammen aus der Demokratischen Republik Kongo, darunter vor allem alte Menschen, aber ebenso unzählige Kinder und Jugendliche. Von Beginn an hat die VEM-Gemeinschaft der Diözese in ihrer Arbeit im Flüchtlingslager finanziell zur Seite gestanden. Aktuell förderten die Projektgeldern der EKvW ein Programm zur Unterstützung der Berufsausbildung von Jugendlichen in den Bereichen Kochen, Nähen, Schreinern und dem Maurerhandwerk.






Bilder Quelle: Google + VEM

## 20. EAR Aktionen gegen die Diskriminierung junger Mütter
## EKvW: 1.500 €

Sehr junge Mütter werden in Ruanda häufig von ihrem gesellschaftlichen Umfeld diskriminiert und ausgegrenzt. Soziale Isolation, Schulabbruch, Armut, Unterernährung, fehlende Krankenversicherung und daraus resultierende schwere Krankheitsverläufe sind einige der dramatischen Folgen für Mutter und Kind.

Um die Diskriminierung dieser jungen Frauen zu bekämpfen, organisiert die Evangelisch-Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)

- Workshops mit jungen Mütter und Schulleiter*innen
- Veranstaltungen mit Gemeindevorständen, Eltern und lokalen Entscheidungsträger*innen
- Ausstattung mit einer Nähmaschine inklusive einer Einführung in deren Bedienung als Grundlage für den Lebensunterhalt
- Organisation einer rotierenden Schweineaufzucht, sodass am Ende des Projektes alle Teilnehmerinnen über ein Ferkel verfügen können
- Rechtsberatung
- und Unterweisung in der Zubereitung von gesundem Essen für sich und ihre Kinder.

## Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR)

### 21. EPR Kiruhura Wasserversorgung
### EKvW: 2.500 €



Quelle: EPR

Die **Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR)** setzt sich aktiv für die Anliegen ihrer Mitglieder ein. Sie zählt über 300.000 Mitglieder, die sich in 178 Gemeinden über das ganze Land verteilen. In der Nordprovinz Ruandas, dem Distrikt Gicumbi, hat die EPR durch die Ortsgemeinde in Kiruhura einen Beitrag zur Wasserversorgung der Bevölkerung geleistet. Ein Wasserkanal, der in dem Gebiet bereits vor dem Krieg 1994 gebaut wurde, war defekt. Der Kanal versorgte 2/3 der Bevölkerung des Gebietes um Kiruhura. Dort wird die Bevölkerung auf etwa 2.000 Personen geschätzt, darunter Schüler*innen und Lehrer*innen der Kiruhura Primar- und Sekundarschule als auch die Kiruhura Gemeinde selbst. Mit den Projektgeldern der EKvW konnte eine stabile Trinkwasserversorgung sichergestellt und damit auch Krankheiten, verursacht durch schlechtes Trinkwasser, vermieden werden.




Quelle: Google

## 22. EPR Kijote Grundschule
## EKvW: 5.000 €

Die Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR) unterhält Ausbildungsstätten in ganz Ruanda. Im Westen des Landes in der Gemeinde Gisenyi liegt die Grundschule Kijote. Der bereits seit langem anstehende Neubau der Schule konnte nun mit Hilfe der Projektgelder durchgeführt werden. Aufgrund der ländlichen Lage und der Einkommensschwäche der Bevölkerung, stand die Schule vor großen Herausforderungen: So fehlte bislang ein geeigneter Versammlungsraum für Elternabende oder andere größere Schulversammlungen – besonders bei schlechtem Wetter. Es bestand Bedarf für eine Mehrzweckhalle, die auch für Erwachsenenbildung und kulturelle Events genutzt werden kann. Die Grundschule wurde neu errichtet und besitzt nun fünf Klassenräume. Den Schüler*innen soll eine gute und solide Bildung gemäß den Richtlinien des ruandischen Staates zu Gute kommen.



**Quelle: Ulrich Pätzold-Jäger**

## 23. EPR Klimagerechtigkeit
## Mpanga Integrated Community Based Development Project (MICBDP)
## EKvW: 5.000 €

Mit in ganz Ruanda situierten Ausbildungsstätten versucht die Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR) junge Menschen in qualifizierte Beschäftigungsverhältnisse zu bringen. Die Kirche setzt sich auch verstärkt für Umweltschutz ein. Insbesondere in einem Land, in dem ein hoher Bevölkerungsdruck besteht, ist es nötig, auf die Folgen der Umweltzerstörung aufmerksam zu machen. Das „Climate Justice and Community Development Project" verbindet beide Aspekte. Das Projekt ist angesiedelt im Mpanga-Sektor im Distrikt Kirehe, einer von zwölf Sektoren des Distrikts Kirehe in der Ostprovinz Ruandas und richtet sich an die Bevölkerung des Mpanga-Sektors, insbesondere an gefährdete Familien, jugendliche Schulabbrecher*innen und Frauen. Zielsetzungen sind dabei:

- Durchführung einkommensschaffender Aktivitäten (außerhalb der Landwirtschaft)
- Sensibilisierung der Gemeinschaft in punkto Umweltfragen mit Aktionen z. B. Baumpflanzungen
- Unterrichtung zwecks Bewusstseinsbildung und Wissen zu reproduktiver Gesundheit.



## 24. EPR Anschaffung einer Finanz- und Buchhaltungssoftware
## EKvW: 2.500 €

Die Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR) setzt auf die Modernisierung ihrer Verwaltung. Eine adäquate Finanz- und Buchhaltungssoftware wurde nun angeschafft. Diese ist essentiell für die Erstellung von verlässlichen Finanzberichten und nutzt der Kirche zur Verwaltung ihres Haushaltes.



## Kirche Christi im Kongo (ECC)

### 25. ECC Kamera für die Abt. Evangelisation
### EKvW: 750 €

Die Projektgelder unterstützten die Arbeit der Abteilung für Evangelisation der Kirche Christi im Kongo (ECC). Die in Deutschland gekaufte Ausrüstung umfasst eine CANON EOS M50 Kit Systemkamera und eine 2 TB große externe Festplatte. Mit ihr kann die Abteilung Evangelisation nun die Berichterstattung von verschiedenen Aktivitäten dokumentieren. Dabei geht es auch um Sendungen, die bspw. für das Radio der ECC produziert werden oder um Beiträge für soziale Medien.




Meieli Stettler bei der Übergabe der Ausstattung an Pastor Bienvenu Kamana im November 2020

## 26. ECC Sozialarbeit in Pakadjuma
## EKvW: 5.000 €

Die Abteilung für Evangelisation der Kirche Christi im Kongo (ECC) unterstützt die Sozialarbeit in Pakadjuma. Dieser Ort gehört zur Gemeinde Limeté in der Metropole Kinshasa und ist im Grunde eine einfache Ansammlung von Hütten, die von sehr armen Familien bewohnt werden. Prostitution, Drogen- und Alkoholmissbrauch sowie Kriminalität gehören hier zum Alltag. Das Projekt stärkt den Frieden und die Sicherheit der Gemeinde durch moralische und spirituelle Betreuung der Jugendlichen und hilft ihnen, ihre Talente zu entdecken und finanzielle Autonomie zu entwickeln.



**Quelle:** https://www.thenewhumanitarian.org/special-report/2016/03/03/once-upon-time-it-was-kin-la-belle

## Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA)

### 27. CBCA Nothilfe für Überschwemmung im Uvira Gebiet
### EKvW: 3.300 €

Auch die Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA) war im Jahr 2020 von starken Regenfällen betroffen. Am 16. April setzte heftiger Regen ein und verursachte Überschwemmungen im Gebiet Uvira. Entlang der Uferlinie des Tanganjika-Sees wurden mehr als 2.000 Häuser zerstört und in den Vierteln Kasenga, Rombe II und III, Kamvivira, Kilomoni, Kala und Mulongwe waren um die 18.000 Häuser betroffen. Dabei kamen 24 Menschen ums Leben. Die CBCA half bei der Verteilung von Lebensmitteln und lebensnotwendigen Haushaltsgegenständen und später bei der Reparatur von Gebäuden wie Schulen, Kapellen und Gesundheitsstationen.

Die CBCA-Verantwortlichen schrieben in ihrem Bericht:
„Angesichts dieser Katastrophe entwarfen wir schnell ein Soforthilfeprojekt und richteten eine Anfrage um Nothilfe an die VEM-Gemeinschaft, die sofort half. Dieses Projekt versetzte die CBCA in die Lage, der Bevölkerung unabhängig der Religionszugehörigkeit unmittelbar zu helfen. Außerdem ermöglichte uns diese Hilfe, alle CBCA-Gemeinden zu mobilisieren, ihren lokalen Beitrag zu erhöhen. In diesem Zusammenhang reiste ein mit verschiedenen Hilfsgütern beladener LKW, vom äußersten Nord-Kivu nach Süd-Kivu, nach Uvira, um die Hilfsgüter zu verteilen, welche die CBCA-Gemeinden gesammelt hatten. Mehr als 401 Haushalte wurden unterstützt. Hilfe wurde je nach dem Grad der Gefährdung und der Bedürfnisse gestaffelt verteilt.
Es sollte auch beachtet werden, dass dieses Projekt während des durch COVID-19 auferlegten Lockdowns umgesetzt wurde, der in der Demokratischen Republik Kongo im März 2020 erklärt wurde.



## 28. CBCA Ausbildung von Lehrkräften
**EKvW: 5.000 €**

Die Abteilung für Frauen und Familie der Baptistischen Kirche in Zentralafrika (CBCA) setzt sich für die Alphabetisierung ein. Um Jugendlichen und Erwachsenen eine berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, baute die CBCA in verschiedenen Gebieten und Kirchenbezirken im Osten der DR Kongo entsprechende Strukturen auf, die halfen den Betroffenden Lesen und Schreiben zu vermitteln. Folgenden Aktivitäten setzte die Abteilung für Frauen und Familie im Rahmen der Alphabetisierungskampagne um:

- Organisation von Trainingsworkshops für Alphabetisierungslehrer*innen und Mentor*innen
- Popularisierung von methodischen Leitfäden für die Ausbildung von Alphabetisierungslehrer*innen
- Vervielfältigung der methodischen Leitfäden in Papierform und deren Verteilung an die ausgebildeten Alphabetisierungslehrer*innen in Zusammenarbeit mit der Abteilung für soziale Angelegenheiten und nationale Solidarität.



## 29. CBCA Internationaler Tag der Älteren
**EKvW: 1.000 €**

An der Feier des Internationalen Tages der Älteren der Vereinten Nationen nahmen Senior*innen aus fünf verschiedenen Kirchkreisen teil. Neben der Stärkung der Seniorenarbeit der CBCA, schafften die Feierlichkeiten ein stärkeres Bewusstsein für die Herausforderungen und Bedürfnisse älterer Menschen in Kirche und Gesellschaft. Für die Teilnehmer*innen selbst bot der Tag die Möglichkeit miteinander ins Gespräch zu kommen und voneinander zu lernen. Die Bekämpfung der Altersarmut und die Verbesserung der Gesundheitsversorgung sowie die Frage, wie Ältere als "Living-libary" Erfahrungen und Kompetenzen an Jüngere weitergeben können, waren die dominierenden Themen im Austausch.









## 30. CBCA Senior*innenhilfe
**EKvW: 5.000 €**

Kirchenkreise der CBCA richteten Unterstützungsgruppen für ältere Menschen ein. Es gab entsprechende Bildungsangebote in denen grundlegendes Wissen für die Begleitung und die Betreuung älterer Menschen vermittelt wurde. Die Bildungsschwerpunkte waren die Aufrechterhaltung der persönlichen Hygiene, gesunde und günstige Ernährung und Gesundheitsprävention. Die Unterstützergruppen betreuen zahlreiche ältere Menschen in der Region und bieten Möglichkeiten der Begegnung (PeELCTer-Group-Education) an.

## 31. CBCA Humanitäre Hilfe in Mimembwe
**EKvW: 2.500 €**

Mimembwe ist ein ländliches Gebiet im Osten der Demokratischen Republik Kongo, das zum Austragungsort von bewaffneten Auseinandersetzungen geworden ist.

Die Folgen dieser Auseinandersetzungen sind weitreichend für die Bevölkerung: Der soziale Zusammenhalt ist auseinander gebrochen und viele Menschen leben in finanzieller Not.









Ganze Dörfer wurden niedergebrannt, Vieh und Felder geplündert, Schulen und Krankenhäuser zerstört.

Die Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA) nutzte die Projektgelder, um mehr als 100 Haushalten in dieser Gegend humanitäre Hilfe in Form von Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln zukommen zu lassen.

Mit Hilfe von Interviews konnten wichtige Informationen gesammelt werden, die im Kontakt mit staatlichen Stellen bei der Unterstützung von Kriegsopfern hilfreich sind.

## Kirche der Vereinigten Evangelischen Gemeinden am Lulonga-Fluss (ECC-CADELU)

### 32. ECC-CADELU Organisationsrevision und Finanzprüfung
### EKvW: 15.000 €

Die Kirche der Vereinigten Evangelischen Gemeinden am Lulonga Fluss (CADELU) liegt in der Äquatorregion der Demokratischen Republik Kongo. Zu einem hohen Anteil hängt diese Kirche von den finanziellen Beiträgen der VEM-Gemeinschaft ab. Der Süd-Süd-Mitarbeitende der VEM und Entwicklungsexperte Safari Kanyena, hat in Abstimmung mit der Afrikaabteilung der VEM sowie den Verantwortlichen in der CADELU die Durchführung eines Organisations- und Finanzaudits organisiert. Expert*innen, die zuvor bereits mit der CDCC oder der CBCA zusammengearbeitet haben, führten das Finanz- und Organisationsaudit durch.

Alle Beteiligten erhoffen sich positive Auswirkungen auf das Management, insbesondere im Bereich Finanzen und Verwaltung. Entsprechend waren die Leitfragen in dem Prozess die folgenden:

- Wie mobilisieren wir Ressourcen und werden eine starke Gemeinde mit guten finanziellen Standards?
- Wie bauen wir ein Managementsystem auf, das sowohl den internen und nachhaltigen Frieden als auch die lokale Entwicklung fördert?
- Wie passen wir das Evangelium und das Gemeindeleben an die täglichen Veränderungen an?
- Wie stärken wir das Vertrauen interner und externer Partner?

Die Kosten umfassten die Anreise der Teilnehmer*innen aus den verschiedenen Distrikten der CADELU sowie Unterkunft und Verpflegung, aber auch das Honorar der Prüfungsgesellschaft.



## Kirche der Jünger Christi im Kongo (ECC-CDCC)

### 33. ECC-CDCC Nothilfe bei Überschwemmungen
### EKvW: 10.000 €

In Zeiten von Krisen und Notfällen wissen die Mitgliedskirchen der VEM, dass sie auf solidarische Unterstützung aus der Gemeinschaft setzen können.

Ab Oktober 2019 kam es in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) zu ungewöhnlich heftigen Regenfällen, die bis Beginn des folgenden Jahres fast die Hälfte aller Provinzen des Landes betrafen. Mehr als 600.000 Menschen wurden Opfer von Überschwemmungen. Neben dem Verlust von Menschenleben kam es zu erheblichen materiellen Schäden, vor allem zur Zerstörung oder Beschädigung von Häusern, grundlegender Infrastruktur (Schulen, Gesundheitszentren, Wasserstellen, Brücken) und landwirtschaftlichen Flächen. Das steigende Wasser zwang die Bevölkerung dazu, in höher gelegene Gebiete zu fliehen. Die am stärksten betroffenen Provinzen waren Nord-Ubangi, Süd-Ubangi, Equateur, Tshopo, Mongala, Bas-Uélé, Maniema, Kinshasa, Haut-Uélé, Kasai, Süd-Kivu und Kasaï-Central.

Die Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC) in der Provinz Equateur bat die VEM-Gemeinschaft um Nothilfe, damit sie den Menschen, die direkt am Kongofluss oder dessen Nebenarmen siedeln, helfen konnte. Folgende Hilfsmittel wurden an die Bedürftigen verteilt:

- Lebensmittel für Familien
- Schulmaterialien wie Hefte und neue Bücher
- Hygiene-Kits (Eimer, Seifen, Binden, ...)
- Medikamente für Gesundheitsstationen
- landwirtschaftliche Materialien

Für die Sanierung von zwei kirchlichen Schulen und des Gesundheitszentrums von Mokolo wurde Baumaterial zur Verfügung gestellt.



**Verteilung von Materialien und Lebensmitteln**



**Vorbereitung einer Fahrt des Ambulanzbootes**

## Evangelische Kirche in Kamerun (EEC)

### 34. EEC Organisation der außerordentlichen Synode
### EKvW: 19.600 €

Die Evangelische Kirche in Kamerun (EEC) befindet sich seit der Wahlsynode 2017 in einem kirchen-politischen Zerwürfnis. Die Kontrahenten bilden die Lager des damals gewählten Kirchenpräsidenten Dr. Toya und des unterlegenen Kandidaten Pastor Moungole. Zahlreiche Gerichtsprozesse waren das Ergebnis dieser Wahl und hatten zum Ziel, diese anzufechten. Dies lähmte die Kirche. Bis hin zur Ebene der Gemeinden reicht die Spaltung in der EEC. Erst durch Vermittlung verschiedener kamerunischer Parteien sowie des ehemaligen Kirchenpräsidenten Pastor Njike seit Mitte 2020, bewegt sich die Kirche auf einen Kompromiss zu. Die gewählte Kirchenleitung soll zurücktreten und neue Kandidat*innen für die höchsten Ämter in der EEC bei einer einzuberufenden Synode zur Wahl stellen. Die Projektgelder dienten zur Vorbereitung und Durchführung der Synode.



## Die Rheinische Kirche in Südafrika (RCSA)

### 35. RCSA Senior*innenprogramm
### EKvW: 5.000 €

Das Team um die Projektkoordinatorin Pat Solomons von der Rheinischen Kirche in Südafrika (RCSA), bietet Senior*innen aus der Nachbarschaft von Elsie's River, einem Stadtteil von Kapstadt, ein abwechslungsreiches Programm. Im Mittelpunkt steht dabei das Zusammensein. Die RCSA will Anlaufstelle für die älteren Menschen sein und ihnen in einem Alltag, der oftmals stark von Armut und Kriminalität geprägt ist, eine kleine Oase bieten. Für dieses bewährte Programm im Bereich der pädagogischen, sozialen und spirituellen Entwicklung und Ausbildung für gefährdete und bedürftige ältere Menschen wird die Förderung auf weitere drei Jahre verlängert. Im Jahr 2020 wurde der Kauf eines Bürocontainers gefördert, der als Anlaufstelle für das REEP-Team dient und einen Rückzugsort für Beratungsgespräche bietet.





**Anlieferung des Containers im Oktober 2020**

## Die Vereinigte Reformierte Kirche in Südafrika (URCSA)

### 36. URCSA Nothilfe Senekal Sturm
### EKvW: 4.500 €

Die Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA) umfasst 683 Gemeinden. Eine dieser Gemeinden befindet sich in Senekal, 300 km südlich von Johannesburg. Ein heftiger Sturm zerstörte das Dach der Kirche. Die Projektgelder der EKvW trugen zur Renovierung des Kirchengebäudes bei.





**Bilder aus dem Nothilfeantrag.**

## 37. URCSA Nothilfe Pretoria Mamelodi Überschwemmungen
## EKvW: 5.000 €

Die Vereinigte Reformierte Kirche in Südafrika (URCSA) ist in sieben regionalen Synoden organisiert. Die Kirche hat um die 230.000 Mitglieder, welche in 683 Gemeinden aufgeteilt sind.

Eine dieser Gemeinden hat ihren Sitz in Mamelodi, einem Township von Pretoria, der Hauptstadt Südafrikas. Dort kam es zu starken Regenfällen, die Teile des Townships nahezu auflösten. Direkt von dieser Katastrophe betroffen waren 1.300 Menschen . Die URCSA unterstützte mit diesem Projekt die in Not geratenen Menschen mit dem Nötigsten (Lebensmittel, Decken, Kleidung, Medikamente, ...).





## 38. URCSA Belhar Lehrstuhl
## EKvW: 8.000 €

Der Fachbereich Religion und Theologie der University of the Western Cape (Kapstadt) hat in Absprache mit dem von der Generalsynode der Uniting Reformed Church of Southern Africa (URCSA) eingesetzten Belhar Chair Task Team vorgeschlagen, ab dem 1. Januar 2020 einen Forschungslehrstuhl mit dem Titel "Belhar Confession Chair" innerhalb des Fachbereichs einzurichten.

Die Hauptziele der Einrichtung des Belhar-Lehrstuhls für Bekenntnistheologie sind dreierlei:

- die Bewahrung des Erbes des Belhar-Bekenntnisses an dem Ort zu bewahren, an dem es entstanden ist,
- die laufende Forschung und Lehre zur Bekenntnistheologie im (süd-) afrikanischen Kontext zu fördern,
- und die Bedeutung der drei Themen Einheit, Versöhnung und Gerechtigkeit (wie sie im Belhar-Bekenntnis verankert sind) in sich verändernden Kontexten zu erforschen.

(Das Belhar-Bekenntnis ist eine reformierte Bekenntnisschrift, die 1982 zur Apartheid Stellung bezog. Namengebend war Belhar, ein östlicher Vorort von Kapstadt in Südafrika.)

Quelle: https://www.uwc.ac.za/

## Gemeinschaftsprojekte Afrika

### 39. EAR/EPR Schulung von Mitarbeiter*innen in den Revival Studios 250
### EKvW: 5.000 €

Das im September 2020 eröffnete Filmstudio "Revival Studios" steht den beiden Kirchen EAR und EPR für die Aufnahme und Gestaltung von digitalen Formaten zur Verfügung. Das sind digitale Predigten, christliche Zeugnisse, Vorträge zu christlichen Themen wie Ehevorbereitung, Familie und Erziehung, Partnerschaften, Angebote für Sonntagsschulen, Produktion von Musikvideos von Chören und anderen Musikern. Auch unterhält es einen eigenen YouTube-Kanal: "Revival Studios 250".

In dem „Revival Studios“ fanden Kurs-Module zu Filmproduktion und Fotografie statt. Diese Kurs-Module entwickelte die KF TV (Kigali Film and Television School) und zwei Absolvent*innen der Filmschule unterrichteten unter Corona-Bedingungen vor Ort, da die Lehrkraft der KF TV aufgrund von Corona-Restriktionen nicht reisen durfte. Die beiden Absolvent*innen, die zukünftig dort im Team arbeiten, unterwiesen die Teilnehmer*innen in allen technischen Gegebenheiten.

Auch wurde eine spezielle Ausrüstung sowie geeignete Software für die Film- und Fotobearbeitung angeschafft und dort installiert.



## 40. EAR Kigeme, Butare, Cyangugu + Shyogwe Theologie Stipendium
## EKvW: 9.880 €

Angesichts des rasanten Wachstums der protestantischen Kirchen in Ruanda wuchs auch die Zahl der Pfarrbezirke innerhalb der EAR (Evangelisch-Anglikanische Kirche von Ruanda) in den vergangenen 25 Jahren von 40 in 1996 auf anvisierte 230 Pfarrbezirke im Jahr 2023. Dementsprechend stieg die Zahl der ordinierten Pastor*innen der EAR von 61 in 1996 auf anvisierte 350 im Jahr 2023.

Um gleichzeitig den immer strengeren formellen Anforderungen der ruandischen Regierung an religiöse Einrichtungen und Glaubensgemeinschaften in Ruanda gerecht zu werden, entschied die EAR, ihren Pastor*innen eine professionelle Ausbildung zu bieten.

Sowohl an der Universität PIASS (Protestant Institute for Arts and Social Sciences) in Butare als auch an der EACU (East African Christian University) in Kigali begannen insgesamt 60 junge Katechet*innen im Herbst 2020 ihre dreijährige Ausbildung zu Pastor*innen.

Mit der Finanzierung der Studiengebühren für 60 Theologie-Student*innen leistete die VEM-Gemeinschaft mit der Qualifizierung von Pastor*innen einen wichtigen Beitrag zur Wiederöffnung von protestantischen Kirchen in Ruanda. Gleichzeitig wird ein nachhaltiger Multiplikator*innen-Effekt erzielt, indem die Katechet*innen ihre in der Ausbildung erworbenen theologischen Kenntnisse an die Gemeinden weitertragen und zum Aufbau der Gemeinden einsetzen.

## Christlich-Protestantische Toba-Batakkirche (HKBP)

### 41. HKBP Druckkostenzuschuss
### EKvW: 1.500 €

Die scheidende Leiterin der Sekolah Tinggi Diakones HKBP in Balige, Dr. Serepina Sitanggang, hat ein Buch mit dem Titel " The impact of Church management, children ministry and audio visual aids to improve the spirituality of children in HKBP " verfasst. Die Projektgelder unterstützen die Drucklegung des Buches.

Die Ziele des Buches sind:

- Die Entwicklung eines Unterrichts für Sonntagsschulkinder, der auf die Bedürfnisse der Kinder eingeht,
- ein Handbuch für theologische Schulen und Schüler*innen, Lehrkräfte für Sonntags-schulen, Kirchenführer*innen und Minister*innen zu sein,
- und ein Nachschlagwerk für Laien (Eltern und andere) zu sein, die das Wissen über die Spiritualität und das Wachstum von Kindern vertiefen möchten.

Das Buch wurde im Dezember 2020 veröffentlicht und verteilt.





**Die Bücher wurden u.a. im Rahmen der Feierlichkeiten zu ihrem 65. Geburtstags Ende Dezember an die Student*innen der ST Diakones HKBP verteilt (Quelle: Facebook)**

## Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE)

### 42. GKE Seminar für Sonntagsschullehrer*innen
**EKvW: 4.300 €**

Im Oktober 2020 veranstaltete die GKE ein zweiwöchentliches Seminar für Sonntagsschullehrer*innen. Die Teilnehmenden stammten aus verschiedenen Distrikten und Dörfern in Kalimantan. Ziel des Seminars war die Rekrutierung und einheitliche Ausbildung in Wissen und Fähigkeiten. Da der Unterricht in den Sonntagsschulen einen starken Einfluss auf den Glauben der Kinder hat, wurden in diesem Seminar besonders die Fähigkeit Kinder zu unterrichten geschult.

## Christlich-Protestantische Angkola-Kirche (GKPA)

### 43. GKPA Entrepreneurship Training für Jugendliche
**EKvW: 8.000€**

Jugendliche zu selbstständigen Menschen zu erziehen, ist wichtig. Ihnen nun auch die Möglichkeit und das Rüstzeug für ein selbstständiges Unternehmertum in der Wirtschaftswelt zukommen zu lassen, war die Zielsetzung dieses Seminars der GKPA, das vom 19. bis 22. März in Pematangsiantar unter Leitung von Pdt. Marganti Gabe Panggabean stattfand. 45 Jugendliche aus den Distrikten eins bis drei nahmen an dem Seminar teil. Die für Ende März geplante zweite Veranstaltung in Jakarta musste leider aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden, soll aber baldmöglichst nachgeholt werden.

Wichtige Themenbereiche des Seminars waren:

- Der Geist des Unternehmertums – eine christlich-theologische Grundlagenvermittlung,
- das Konzept des Unternehmertums - Innovation und Kreativität, Entwicklung von Einstellungen und Unternehmergeist,
- Persönliche Charakteristika, wie Kreativität, Risikobereitschaft, Vorsicht, Passion, Teamfähigkeit, Fanatismus etc.,
- Nutzen und Anwendung von IT,
- Identifikation von Marktmöglichkeiten,
- Erstellung eines Businessplans,
- Evaluierung des eigenen Unternehmens und
- Geschäftsentwicklung/-expansion.

Ergänzt wurde der Seminarteil durch eine Feldstudie: Geschäfte junger Leute wurden besucht und analysiert.

## 44. GKPA Renovierung des Personalwohnheims der Klinik Muara Sipongi
## EKvW: 4.200 €

Bei einem Brand wurden beide Personal-Wohnblöcke der Poliklinik (BPKM) in Maura Sipongi, Mandailing Natal Regency, zerstört. Die Wohnheime sind sehr wichtig, da das dort wohnende Klinikpersonal der Gemeinde, die sich aus Christen, Muslimen und anderen Glaubensrichtungen zusammensetzt, ihren diakonischen Dienst leisten kann.

Durch die Projektgelder der EKvW war es möglich, die beiden Wohnblöcke wieder aufzubauen.




**Auch im Kampf gegen die Auswirkungen der Corona-Pandemie ein wichtiger Stützpunkt: Die Poliklinik ‚Balai Pengobatan Kesehatan Masyarakat' (BPKM) Muara Sipongi im Kabupaten Mandailing Natal (Madina), Sumut.**
**Foto von metro 24: https://metro24.co/peduli-covid-19-diakona-gkpa-dan-uem-bagikan-ribuan-paket-sembako-dan-apd/ , 26. Juni 2020**

## 45. GKPA Interreligiöser Dialog mit Jugendlichen
## EKvW: 4.500 €

Im Dezember 2020 organisierte die Christlich-Protestantische Angkola-Kirche (GKPA) mit den Projektgeldern der EKvW ein Friedensseminar für Jugendliche. Die Veranstaltung war auf 30 Teilnehmer*innen mit christlichem, islamischem oder buddhistischem Bekenntnis aus Süd-Tapanuli ausgerichtet. Ziele waren

- der Aufbau von Beziehungen zwischen Jugendlichen verschiedener Glaubensrichtungen,
- die Entwicklung eines interreligiösen Jugendnetzwerks und
- die Erweiterung des Wissens über die Pluralität der indonesischen Gesellschaft.

## Christliche Kirche in Nord-Mittel-Java (GKJTU)

### 46. GKJTU Gedenken an das Versprechen Jugend in Vielfalt
### EKvW: 4.000 €

"Bhinneka Tunggal Ika“, das heißt „Einheit in Vielfalt“ und ist gleichzeitig Ideal und Motto der Republik Indonesien. Doch Indonesien ist krisengeschüttelt. Es gibt die Krise der Vielfalt, die Krise der Kultur und Krise der Ernährungssicherheit. Die Entwicklung von Technologie und Globalisierung sollte die kulturelle Identität Indonesiens bereichern und stärken. Tatsächlich ist es jedoch der Hauptfaktor für die Entstehung einer Kulturkrise.

Immer weniger Jugendliche zeigen Interesse in der Landwirtschaft zu arbeiten. So entsteht eine Überalterung der Landwirt*innen. Das mangelnde Interesse der Jugendlichen ist einer der Gründe für die Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Flächen, bisher produktiv für die Landwirtschaft genutzt, werden in Industrie- oder Wohngebiete umgewandelt. Wenn dies weiterhin in so großem Maße voranschreitet, nimmt dies ernsthafte Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit Indonesiens.

Die GKJTU hat nun Jugendliche dazu eingeladen, sich mit dem Geist des ‚Jugendversprechens‘ auseinanderzusetzen und für ein Miteinander verschiedener Ethnien und Religionen zu werben, als auch die Bedeutung der Landwirtschaft zu propagieren.



Dazu gab es ein Dokumentarfilm-Projekt: Ein Semi-Dokumentarfilm, der die Vielfalt und die Harmonie des Lebens in Vielfalt wiederspiegelt, wurde gedreht. Schwerpunkt des Films war das interreligiöse Miteinander. Unterschiede bedeuten keine Mauern oder Barrieren, sondern Ausgangspunkt freundschaftlicher Beziehungen und gemeinsamen Lernens. Barrieren zu überwinden, Unterschiede zu akzeptieren und gemeinsam Radikalismus zu bekämpfen waren die Ergebnisse.

Die Jugendlichen haben interreligiöses Leben kennengelernt. Gerade die persönlichen Erfahrungen sind es, die helfen, Radikalismus und Anfeindung anderer Gruppen zu vermeiden. So hatten die Jugendlichen die Möglichkeit, einige Zeit bei einer Familie des anderen Glaubens zu leben und an den täglichen Aktivitäten und an der gemeinsamen Arbeit teilzunehmen. Zudem gab es verschiedene Präsentationen und Diskussionsrunden, Indonesien in all seinem Reichtum und seinen Unterschieden zu respektieren und zu schützen. Teilgenommen haben rund 30 junge interreligiös engagierte Leute, die als Multiplikator*innen das Bild der Einheit in Vielfalt weitervermitteln.






## Christlich-Protestantische Kirche auf Nias (BNKP)

### 47. BNKP Konsultation zu Konfliktlösung und Friedensstiftung
**EKvW: 3.000 €**

Die BNKP strebt Versöhnungsprozesse mit den von ihr abgespalteten Kirchen AFY, AMIN, ONKP und BKPN an. Mit der GNKPI ist dies bereits gelungen. Diese Weiterbildung hatte das Ziel, die Leiter*innen der BNKP noch besser zu den Themen wie Konfliktlösung, Versöhnung und Friedensstiftung zu schulen. Die Teilnehmer*innen wurden in die Lage versetzt, den eigenen Dienstkontext zu verstehen, potenzielle Konflikte zu erkennen und sie auf der Grundlage der Berufung der Kirche in der Welt zu lösen.

### 48. BNKP Bekämpfung des ASF (African Swine Fever)
**EKvW: 10.000 €**

Im April trat auch auf der Insel Nias bei Schweinen das ASF (Afrikanische Schweinepest-Virus) auf. Allein in 17 Distrikten des Süd-Nias Regency sind nachweislich 25.559 Schweine an dem Virus verendet. Vielfach wurden die Kadaver zur ‚Entsorgung' in die Flüsse geworfen, was zur weiteren Ausbreitung der Seuche führte.

Familien, deren Schwein bzw. Schweine an ASF verendeten, wurden ihrer Einkommensgrundlage beraubt. Mit den Projektgeldern versorgte die BNKP die betroffenen Familien mit dem Grundnahrungsmittel Reis und übernahm die Schul- und Studiengebühren für Kinder bzw. Jugendliche aus diesen Familien.

Als wirksamste Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest, gilt eine gute Ernährung der Tiere sowie eine gründliche Reinigung der Ställe. Hier setzte Pelmas BNKP (eine Institution der Kirche für nachhaltige Landwirtschaft und Tierhaltung) an, bietet Schulungen zur richtigen Haltung an und stellt den Betroffenen Desinfektionsmittel, Vitamine und gesundes Futter bereit.



**Quelle: aus dem Projektantrag der BNKP/ Sumut Pos: https://sumutpos.co/puluhan-ribu-babi-mati-mendadak-warga-nias-diimbau-jaga-kebersihan-kandang-ternak/**

## 49. BNKP Seminar für Führungskräfte
**EKvW: 3.000 €**

Ursprünglich war das Seminar zur Konfliktresolution für April 2020 in Medan geplant. Die Flugtickets der Teilnehmenden waren bereits gekauft, als aufgrund der Corona Pandemie das Seminar abgesagt werden musste.

Nach weiteren Terminverschiebungen fand das Seminar letztendlich vom 27.-31. Oktober 2021 in Hybridform statt. Die 70 Teilnehmenden waren hauptsächlich Superintendent*innen aber auch Abteilungsleitende, Verwaltungsmitarbeitende des Kirchenbüros und Mitarbeitende der theologischen Hochschule Sundermann. Das Seminar behandelte nicht ausschließlich das ursprünglich Thema sondern bot auch Gelegenheit zum notwendigen Austausch über den Einfluss der Pandemie auf die Arbeit in der BNKP.

# Christlich-Protestantische Karo-Batakkirche (GBKP)

## 50. BNKP Hilfe bei den Auswirkungen der Schweinepest (Hog Cholera)
**EKvW: 18.250 €**

Im Kirchenkreis Lau Baleng sind nach Auftreten der Schweinepest rund 800 Schweine dem Virus zum Opfer gefallen. Den Landwirt*innen fiel es schwer, die noch lebenden Schweine zu verkaufen, denn viele Verbraucher*innen waren verunsichert, ob sie überhaupt Schweinefleisch kaufen sollten.

Die GBKP unterstützte daraufhin die Landwirt*innen finanziell, damit sie auf die Aufzucht anderer Tiere, wie Hühner, Ziegen und Rinder ausweichen konnten. Die Betroffenen erhielten für jedes durch die Seuche verlorene Schwein eine Unterstützung von 200.000 IDR.

Trotzdem hielten viele an der für die Batak traditionellen Schweinehaltung fest. So wurde zunächst ein kulinarisches Schweinefest initiiert, um das Vertrauen der Bevölkerung in das Schwein als ‚sicheres' Lebensmittel zurückzugewinnen. Die Landwirt*innen, die weiterhin bei der Schweinezucht bleiben wollten, erhielten ein Ferkel und Geld für ein ‚Starterset' Schweinefutter.



**Übergabe eines Schweins und 200.000 IDR pro Familie durch den Vorsitzenden der Synode, Pfarrer. Agustinus Purba (†) und Pfarrer Jeri Yonata Sitepu vom Kirchenkreis Lau Baleng**

## Evangelische Kirche in West Papua (GKI-TP)

### 51. GKI-TP Ausbildung von Evangelist*Innen
### EKvW: 2.500 €

Die Ausbildung fand an der Bibelschule in Apahapsili statt. Eine sechsmonatige Ausbildung (von April bis September 2019) bildete den ersten Teil eines Studienprogramms zur Ausbildung von Evangelist*innen, das 2020 mit einer weiteren sechsmonatigen Ausbildung fortgesetzt werden konnte.

Dies entspricht in der Summe einer einjährigen Vorbereitung, die nach den Standards der GKI-TP als Mindestausbildung für Evangelist*innen gilt. Die Teilnehmer*innen aus den Kirchenkreisen Balim-Yalimo, Süd Balim, Yalimo Angguruk, Yalimo Elelim und Mamberamo-Apawer gingen hochmotiviert in die Ausbildung.

Sie erlangten Grundkenntnisse in theologischen Fächern, aber auch in Allgemeinwissen und in der Beherrschung der Landessprache „Bahasa Indonesia‘‘. Die Themen Dorfentwicklung, Gesundheitsfürsorge, Ernährung, Landwirtschaft und Literatur ergänzten den Stundenplan. Auch die persönlichen Fähigkeiten, wie Motivation, Ausdrucksweise, Reflexion oder Empathie und Verständnis von anderen, wurden geschult. Alles in allem ein ganzheitlicher Ansatz, der auch die Persönlichkeit und den Charakter der Student*innen formt.

Alle Kirchenkreisen übernahmen ihre Absolvent*innen als Evangelist*innen in den Dienst. Zum Teil besetzten sie Stellen, die bereits seit 15 Jahren vakant waren oder aber unterstützten Evangelist*innen, die gesundheits- bzw. altersbedingt nicht mehr in der Lage waren, ihren Dienst in entlegenen und schwer zugänglichen Dörfern zu leisten.



**Das Gebäude der Bibelschule in Apahapsili**



**Die 27 Student*innen zu Beginn des zweiten Studienjahrs mit Unus Walilo, Direktor der Bibelschule**

## 52. GKI-TP Campus Café und Laden der Theologischen Hochschule
## EKvW: 7.300 €

Viele Student*innen der Theologischen Hochschule der GKI-TP (STFT GKI Izaak Samuel Kijne) kommen von weit her. Andere leben in der Nähe oder im Wohnheim der Hochschule. Für eine gesunde Ernährung fehlen oft entweder die Zeit, das Geld oder beides. In einzelnen Fällen führte diese Mangelernährung oder das Aussetzen von Mahlzeiten schon zu Kreislaufproblemen während der Seminare.

Um diesen Missstand zu beheben und weitere positive Nebeneffekte zu fördern, wurde ein Campus Café mit kleinem angeschlossenen Laden ins Leben gerufen. Das Café wurde am Reformationstag von Pfarrer Hiskia Rollo und dem Vizerektor des Theologischen Kollegiums I.S. Kijne, Dr. C. Deda feierlich eingeweiht und trägt den Namen ‚Fokha' (aus der Sentani-Sprache stammend, bedeutet es Wohlbefinden). Die Student*innen können sich jetzt hier verpflegen. Unter der Leitung von Pfarrerin Vera Fonataba haben sich einige Lehrkräfte und Student*innen zum Kochen und Backen zusammengeschlossen und bieten preiswert kleine Gerichte an.

Wohlhabende Student*innen werden dazu angehalten, einen zusätzlichen Obolus für das Essen von finanziell weniger gut gestellten Student*innen zu entrichten. Das System (‚Bayar untuk sesama' (BUS) - ‚Zahle für Andere') hat sich bereits im laufenden Betrieb bewährt, auch wenn das Café durch Corona bedingte Lockdowns bisher noch nicht lange Zeit geöffnet werden konnte.

Neben Student*innen, Dozent*innen und weiterem Personal der STFT Kijne soll das Café ein Treffpunkt für alle sein. Auch externe Gäste, wie z. B. aus den benachbarten Hochschulen, dem römisch-katholischen Seminar und der Cendrawasih-Universität sind willkommen. Der zwanglose Treffpunkt soll vielseitige Gespräche ermöglichen.



**Foto vom Tag der Eröffnung des Cafés (https://www.facebook.com/104815797626010/photos/pcb.368083077965946/368082541299333/?type=3&theater)**








## 53. GKI-TP Workshop für junge Menschen zu Umweltschutz und Menschenrechten
## EKvW: 2.500 €

Das Ökosystem Meer mit seinen Korallenriffen übernimmt eine zentrale Funktion bei der Regulierung von Temperatur und Sonnenlicht. Die Evangelische Kirche in Westpapua (GKI-TP) bot jungen Menschen aus dem Raja Ampat District ein einwöchiges Trainingsprogramm an, um sie für die Bedeutung des Ökosystems zu sensibilisieren. Im Fokus stand dabei der Zusammenhang von Menschenrechten und Klimawandel. Die Teilnehmer*innen erarbeiteten Konzepte für die eigene Region und diskutierten mit Lokalpolitiker*innen. Um das Interesse an Umweltfragen in ihrem eigenen Umfeld zu fördern, erhielten sie zusätzlich Schulungen in speziellen Schreibtechniken, in der Videoerstellung und in gewaltlosem Widerstand.



**Diskussion mit Lokalpolitikern**
**von Rosa Moiwend**



**Eine Einheit zu gewaltfreiem Widerstand**

## Methodistische Kirche von Sri-Lanka (MC-SL)

### 54. MC-SL Ausstattung Bücherei
### EKvW: 1.000 €

Die Methodist Church of Sri Lanka (MC-SL ) errichtete im Dezember 2018 ein neues Gebäude für eine Bücherei im Evangelism Training College (ETC). Das Evangelische Trainingszentrum (ETC) liegt in der östlichen Region der Insel Sri Lanka und bietet eine zweijährige Ausbildung für Evangelist*innen an, die aus dem nördlichen und südlichen Distrikt kommen. Der Senat des Serampore College aus Indien bot an, einen dreijährigen Studiengang „Bachelor of Missiology (B Miss)“ am ETC einzuführen. Allerdings war es notwendig, die Bibliothek aufzustocken und eine digitale Ausleihe anzubieten. Bücher aus den Bereichen Bibel, Theologie, Kirchengeschichte, Religion usw. wurden im Buchhandel in Sri Lanka, ein weiterer Teil der Bücher vom Thelogischen Seminar Thamil Nadu in Indien bestellt.



### 55. MC-SL Motivationsprogramm für Evangelist*innen
### EKvW: 4.000 €

Die MC-SL unterstützt mit diesen Mitteln zwei Klausurtagungen für Evangelist*innen und kirchliche Mitarbeiter*innen und zwar jeweils für die singhalesisch und tamilisch sprechenden Gruppen. In den Tagungen wurden spirituelle Anregungen und Motivation für die Arbeit weitergegeben. Mit den Projektgeldern können Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft für die Teilnehmer*innen übernommen werden. Aufgrund des Lockdowns in Sri Lanka fanden die Tagungen nicht wie geplant im September und Oktober 2020 statt, sondern erst im März 2021. Statt einer Gruppenstärke von 2 x 50 Personen, wurden jetzt, aufgrund der Corona Abstandsregelungen, die Teilnehmer*innen in 4 Gruppen à 26 Personen eingeteilt.

## 56. MC-SL Minderheiten bei den Parlamentswahlen in Sri Lanka
## EKvW: 2.600 €

Im Jahr 2020 gab es in Sri Lanka Wahlen für eine neue Regierung. Der Wahlausgang war von besonderer Bedeutung, da Präsident Rajapaksa sich zum Ziele gesetzt hatte, Sri Lanka zu einem singhalesisch-buddhistischen Staat zu machen. Der Buddhismus soll dabei die einzige Religion werden, die vom Staat geschützt und gefördert wird. Der Wahltermin wurde wegen der Pandemie mehrmals verschoben. Trotzdem konnte die Methodist Church in Sri Lanka eine Reihe von politischen Diskussionsrunden mit tamilischen Parteiführern sowie mit Vertretern der Öffentlichkeit organisieren, um ihren Anliegen Raum zu geben. Die Veranstaltungen dienten dazu, die Einheit zwischen den Parteien der tamilischen Minderheit zu stärken.





## Vereinigte Kirche Christi in den Philippinen (UCCP)

### 57. UCCP Sanctuary - Sichere Räume für Jugendliche
**EKvW: 5.000 €**

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist auf den Philippinen zunehmend eingeschränkt. Sogenanntes 'Red-Tagging', bei dem die Regierung einzelne Menschen als Gefahr denunziert, außergerichtliche Tötungen, Einschüchterung und die Normalisierung von Gewalt, haben ein Klima der Angst geschaffen. Jugendliche sind davon besonders betroffen, weil durch die Pandemie ihre gewohnten sozialen Netzwerke weggefallen sind. Das seit 2005 bestehende Theaterprojekt YATTA (Youth Advocates Through Theatre Arts) bietet deshalb sichere digitale Räume an, in denen sich junge Menschen verschiedener Glaubenstraditionen frei austauschen und kreatives Handeln miteinander erproben können. Thematisch liegt der Schwerpunkt dabei auf den Themenfeldern

- Sexuelle Orientierung und Gender,
- kulturelle Identität,
- und zivilgesellschaftliches Engagement.

Mit Hilfe der Projektgelder der EKvW können Online-Gruppendiskussionen, Netzwerkabende, thematische Seminare, integrative Kunstworkshops und Online-Festivals angeboten werden.



## 58. UCCP Hilfs- und Rehabilitationsprogramm für die Opfer von Taifunen EKvW: 20.000 €

Fast eine halbe Million Menschen haben aufgrund des Taifuns „Kammuri/Tisoy“ im Dezember 2019 ihr Obdach verloren. Der Taifun hat auf den Philippinen Verwüstung und große Schäden angerichtet. Die Behörden berichteten von mindestens 17 Toten.

Die UCCP half der notleidenden Bevölkerung in den betroffenen Gebieten Nord Samar, West Mindoro, Nord Luzon und benachbarten betroffenen Gebieten mit Lebensmittelspenden, Hygienesets, Schulbedarf und Hilfe zum Wiederaufbau. Zu den Hilfen gehörte auch psychosoziale Unterstützung für die Betroffenen.

Im Januar 2020 brach der Vulkan Taal auf der philippinischen Insel Luzon aus. In einer zweiten Evakuierungswelle mussten zusätzlich 20.000 Menschen ihre Häuser in der Gefahrenzone von 14 Kilometern rund um den Vulkan verlassen. Etwa 140.000 Menschen hatten sich bereits zuvor aus der dicht besiedelten Gegend knapp 70 Kilometer südlich der Hauptstadt Manila in Sicherheit gebracht. Auch hier half die UCCP mit Mund-Nase-Masken, Lebensmitteln, Trinkwasser, Bekleidung, Kindernahrung und Notunterkünften den betroffenen Menschen.





**Verteilung von Lebensmittelhilfe der UCCP in der teilzerstörten Kirche Niyayos, Poblacion, Calintaan (Facebook)**









**Durch die Spendengelder aus Deutschland konnte geholfen werden. Aber auch die nationale Solidarität war groß, wie z.B. hier: Zusammenstellen erster Hilfsgüter als Spende vom UCCP Shalom Hotel in Manila (facebook)**

## 59. UCCP Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen
## EKvW: 5.000 €

Unter Dutertes Präsidentschaft wurden bereits 16 kirchliche Amtsträger*innen ermordet und mehr als 30 erhalten fortlaufend Morddrohungen. Kirchenleiter*innen, Pastor*innen und andere Geistliche, als auch Gemeindeglieder sind vom sogenannten ‚Red-Tagging' betroffen und werden von der Regierung öffentlich als Staatsfeinde gekennzeichnet. Das führt häufig auch zu Gewalttaten gegen sie. Die United Church of Christ in the Philippines (UCCP) hat Strukturen aufgebaut, um bedrohte Menschenrechts-verteidiger*innen zu schützen und sie zu unterstützen.

Mit den Projektgeldern der EKvW kann den Betroffenen auf verschiedenen Wegen geholfen werden:

- Moralische Unterstützung und Rechtsbeistand
- Bereitstellung von Zufluchtsmöglichkeiten
- Psychosoziale Interventionen
- Quick-Response-Teams
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für das Thema
- Dialog- und Lobbyarbeit mit Regierungsangestellten

## 60. UCCP Teilnahme an Workshops zu Menschenrechten
## EKvW: 2.000 €

Im Juni 2019 wurden in Honkong SAR Workshops abgehalten, in denen die Teilnehmer*innen über Strategien für die internationale Unterstützung von Menschenrechten und Frieden auf den Philippinen nachdachten. Die Workshops fanden im Rahmen der 3. Generalversammlung der International Coalition for Human Rights in the Philippines (ICHRP) statt. Mehr als 160 Teilnehmer*innen aus dem asiatisch-pazifischen Raum, den Vereinigten Staaten, Kanada und Europa kamen dafür zusammen. Das Ziel war es, ein breiteres globales Bewusstsein für die schlechter werdende Menschenrechtslage auf den Philippinen zu schaffen und die Unterstützung verschiedener Organisationen, Kirchen und Einzelperso-nen zu vernetzen. Mit Hilfe der Projektgelder konnten vier Vertreter*innen der United Church of Christ in the Philippines (UCCP) daran teilnehmen und sich aktiv in die Gestaltung einbringen.




**Gemeinsamer Gesang auf der Veranstaltung, musikalisch begleitet von Agape Manigsaca Labuntog UCCP**

## 61. UCCP Gesundheit und Bildung für indigene Kinder
## EKvW: 40.000 €

Das Projekt unterstützt Menschen aus der indigenen Bevölkerungsgruppe der Lumads, die von ihrem eigenen Land vertrieben wurden und seither in der städtischen Diaspora leben. Nach der schmerzvollen Erfahrung von Vertreibung und Entwurzelung stehen sie vor der Herausforderung, sich in einer fremden und engen Stadt zurecht finden zu müssen. Im Haran Centre der UCCP erhalten sie Zuflucht und humanitäre Hilfe, darunter sind auch viele Familien und Kinder. Ihre Gesundheit und Bildung bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit. Die geplante Umsetzung des Projekts wurde leider durch zwei unerwartete Ereignisse stark beeinträchtig: 1) der Angriff auf den UCCP-Haran am 25. Januar 2020 und 2) die Pandemie COVID-19.

Wichtige Bausteine in der Arbeit waren deshalb:
- Bereitstellung von Lebensmitteln
- Medizinische Beratung
- Bildungsangebote
- Fürsprache bei Regierungsangehörigen
- Liturgische und symbolische Solidaritätsbekundungen







## Chinesisch-Rheinischen Kirche in Hongkong (CRC)

### 62. CRC Programm für ausländische Hausangestellte
### EKvW: 5.000 €

Viele einheimische Familien in Hongkong leisten sich Hausangestellte. Seit mehr als fünfzig Jahren kommen nun schon Hausangestellte aus anderen asiatischen Ländern, insbesondere aus Indonesien (Java), aber auch aus den Philippinen, Vietnam und in letzter Zeit auch aus Sri Lanka nach Hongkong, um in der Heimat ihre Familien finanziell unterstützen zu können.

Sehr häufig werden sie äußerst gering bezahlt, unwürdig behandelt oder missbraucht. In einer der teuersten Städte der Welt arbeiten sie bis zu 18 Stunden täglich bei einem freien Tag pro Woche und erhalten pro Monat nur umgerechnet 400 Euro Lohn. Die rund 320.000 Frauen, die in diesen Beschäftigungsverhältnissen leben, fühlen sich oft wie Geiseln und leiden unter Rassismus und Diskriminierung. Oft werden ihnen auch vor Gericht die einfachsten Rechte verwehrt.

Um Rechtsbeistand, aber auch Seelsorge, Fortbildung und soziale Kontakte untereinander zu ermöglichen, initierte die Chinese Rhenish Church in ihren Räumlichkeiten im FDWP Centre im Stadtteil Sham Shui Po ein Programm für ausländische Hausangestellte, das derzeit von Yessi Kapitan geleitet wird.
Auch wenn die Lage der Hausangestellten weiterhin kritisch angespannt ist und nicht an ihrer Brisanz verloren hat, sind die Möglichkeiten der politischen und gesellschaftlichen Einflussnahme begrenzt. Auch für die Leiterin des Programms eine belastende, traumatische Situation. Die Situation während der Corona-Pandemie schränkt die Programme zudem noch weiter ein.

Das Programm ist bei Christ*innen und Muslim*innen gleichermaßen beliebt. Angeboten werden neben der Rechtsberatung weitere Kurse vielfältigster Couleur. Aktuell waren das: Ein Back-Kurs, ein Yoga-Kurs, ein Workshop zu Entscheidungsfindung und ein Beratungskurs im Rahmen der ‚Christian Action Shelter: Empowerment', um den Hausangestellten zu Autonomie und Selbstverantwortung zu verhelfen und ihnen Seelsorge geben zu können.






## Gemeinsame Programme

### 63. Gem. der Kirchen in Indonesien (PGI) — Lehrplan für Sonntagsschule
**EKvW: 3.500 €**

Die Gemeinschaft der Kirchen in Indonesien initiierte eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Lehrplans für die Sonntagsschule auf der Grundlage des indonesischen Kontexts. Ziel war es die ökumenischen Richtlinien der Lehrpläne für Sonntagsschulen zu verbessern, indem man auf die Entwicklung des Radikalismus in Indonesien reagiert. Die Kinder, die Sonntagsschulen besuchen, sollen charakterlich geformt und tolerant erzogen werden. Dieses spiegelt sich in den neuen Curricula wieder.

### 64. Dortmunder Mitternachtsmission e.V. — Muttersprachliche Beratung für Opfer von Menschenhandel
**EKvW: 5.000 €**

Die Dortmunder Mitternachtsmission ist eine Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel. Bei den Ratsuchenden handelt es sich zumeist um Frauen und Mädchen, die mit falschen Versprechen nach Deutschland gelockt und hier zur Prostitution gezwungen wurden. Oft befinden sie sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand und/oder haben massive psychische Probleme. Da viele von ihnen aus (west-)afrikanischen Länder, aus Mittel- und Südosteuropa, aus Mittel- und Südamerika sowie aus Asien kommen, ist die sprachliche Verständigung oft schwierig. Durch die Unterstützung der EKvW werden Honorarkräfte für eine gezielte muttersprachliche Beratung finanziert. 2020 hat die Mitternachtsmission insgesamt 427 Opfern von Menschenhandel mit 354 Kindern beraten. Das Angebot konnte trotz der Corona Pandemie aufrechterhalten werden, indem z.B. Beratungsgespräche außerhalb von Gebäuden vereinbart wurden.

### 65. Aktionsbündnis Philippinen
**EKvW: 15.000 €**

Mit den Projektgeldern der EKvW wird die Lobbyarbeit zur Beendigung schwerer Menschenrechtsverletzungen auf den Philippinen unterstützt.

Trägerorganisationen des Bündnisses sind außerdem Amnesty International, Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst, Misereor, International Peace Observers Network (IPON), Missio-München und das Philippinen Büro e. V. im Asienhaus

Weitere Informationen zur Arbeit des Aktionsbündnisses finden sich unter: https://amp.ngo

## 66. IDM at KiHo - Workshop zu Internationaler Diakonie
**EKvW: 5.000 €**

Aufgrund von COVID-19 wurde der Workshop digital organisiert. Aus 10 verschiedenen Ländern informierten und diskutierten 13 Referent*innen aktuelle Themen internationaler Diakonie mit den rund 30 Teilnehmer*innen aus aller Welt. Mitarbeiter*innen der Internationalen Diakonie der VEM fungierten als Konferenzbeobachter*innen und steuerten die Praxisreflektion zu den wissenschaftlichen Beiträgen bei. Für 2021 ist ein Präsenztreffen im September geplant.

## 67. Asien / Afrika - Nord-Süd-Freiwilligen-Programm Jahrgang
**EKvW: 7.580 €**

Im Rahmen des internationalen Freiwilligenprogramms vermittelt die VEM, in Zusammenarbeit mit der Norddeutschen Mission und der Evangelisch-Reformierten Kirche, junge Freiwillige für eine Zeitdauer von 12 Monaten in Projekte der Mitgliedskirchen in Asien und Afrika. Für den Jahrgang 2020-2021 wurden 19 Freiwillige (5 davon aus der EKvW) ausgewählt, nämlich für die Länder: Botswana, Namibia, Ruanda, Tansania, Ghana + Togo (NM), Südafrika (ERK), China und Indonesien. Bis Ende September 2020 hatten 16 der 19 Freiwilligen aufgrund der vielen Unsicherheiten und Auswirkungen der Pandemie ihre Teilnahme am N-S-Programm abgesagt. Von den drei verbliebenen Freiwilligen haben zwei einen Inlandsdienst in der „Wartezeit“ durchgeführt. Die VEM hat anschließend im Oktober 2020, in Absprache mit ihren Partnern, eine mögliche verspätete Ausreise für Februar 2021 abgesagt. Den abgesagten Freiwilligen wurde angeboten, in den nächsten 3 Jahren wieder am N-S Programm teilnehmen zu können, ohne das Bewerbungsverfahren durchlaufen zu müssen. 4 Freiwillige haben dieses Angebot in Anspruch genommen und nehmen am Jahrgang 2021-2022 wieder teil.



## 68. Asien/Afrika Süd-Süd-Freiwilligen-Programm
**EKvW: 5.000 €**

In 2020 hatten junge Erwachsene aus Afrika und Asien die Gelegenheit als Freiwillige in verschiedenen Regionen der VEM zu arbeiten und so den kulturellen Austausch zwischen den einzelnen Ländern zu fördern.

Die Region Asien hatte aufgrund der Corona Pandemie keine Süd-Süd Freiwillige.

In der afrikanischen Region waren vier Freiwillige bis zum Oktober 2020 tätig:

Die CBCA, DR Kongo, entsandte Herrn Jonathan Kasereka Mbula und Frau Ajabu Kasitu Merveille. Jonathan Kasereka fand seinen Einsatz in der NWD Kathedrale. Er ist Theologe und arbeitete einerseits mit dem Kaplan der Kathedrale zusammen, als auch im Menschenrechtsbüro. Ajabu Kasitu Merveille unterstützte die ECD Jerusalem Vor- und Grundschule und unterrichtete Französisch. Auch nahm sie sich der Kinder im Waisenhaus der Kimara Gemeinde an.

Die ECD entsandte ebenfalls zwei Freiwillige: Frau Veronica Amosi Liana und Frau Ever Mtaki. Veronica Amosi Liana arbeite in der Abteilung Jugend der CBCA und war mit Kindergottesdiensten und Jugendseminaren betraut. Sie hatte die Möglichkeit zu predigen und ihre Erfahrungen mit Jugendlichen der CBCA zu teilen. Der Einsatzort von Ever Aron Mtaki war das Bethesda Krankenhaus der CBCA. Sie betreute dort Patient*innen und bereitete Patient*innenakten vor, assistierte bei der Archivierung und erstellte Krankenhausrechnungen in der Buchhaltung. Das nachfolgende Foto entstand bei einem Seminar zum Ende des Einsatzes.



## 69. ECC, CBCA, ELCT-ECD, GBKP, HKI Süd-Nord-Freiwilligen-Programm
## EKvW: 4.000 €

Im Süd-Nord-Freiwilligendienst sollten insgesamt sechs Personen innerhalb der EKvW arbeiten:

**Georges Kasereka Kalungero**, aus der DR Kongo (ECC) sollte die offene Ganztagsbetreuung der Kreuz-Grundschule in Dortmund als Süd-Nord-Freiwilliger unterstützen.

**Espérance Bulangalire Mirindi** aus der DR Kongo (CBCA) sollte ihren Dienst in der zentralen Beratungsstelle für wohnungslose Menschen der Diakonie Dortmund tun.

**Tupokikgwe Mwakipesile** aus der tansanische ELCT-ECD war als Freiwillige im CVJM Gütersloh eingeplant.

**Louis Purba** aus der GBKP in Indonesien sollte die ev. Jugend des Kirchenkreises Dortmund unterstützen.

und

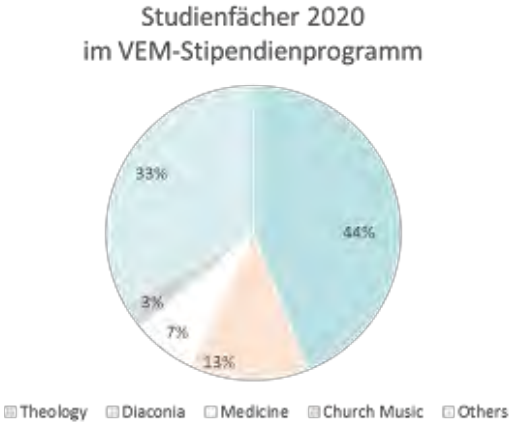
**Mesri Silaban,** ebenfalls aus Indonesien (HKI), sollte in der Sekundarschule Espelkamp den Freiwilligendienst absolvieren.

Die Einreise war für Anfang April 2020 geplant und musste wegen der Corona Pandemie abgesagt werden. In der Zwischenzeit bestand enger Kontakt mit den Kandidat*innen und es wurden Online -Seminare angeboten. Alle oben genannten Personen mit Ausnahme von Mesri Silaban möchten ihren Freiwilligendienst ein Jahr später machen und werden hoffentlich im Frühjahr 2021 einreisen.

Die Dortmunder Freiwilligen werden wieder im Volunteershouse des Kirchenkreises Dortmund wohnen.

## 70. Internationales Stipendienprogramm der VEM-Gemeinschaft - „Gesegnet um ein Segen zu sein“ EKvW: 70.000 €

Die Qualifikation von Fachkräften in unseren Mitgliedskirchen liegt im Fokus des VEM-Stipendienprogramms. Nach Feststellung des Bedarfs in den Mitgliedern werden Kandidat*innen gezielt ausgewählt, um mit einem Studium und höherer Qualifikation zur weiteren Entwicklung der Mitgliedskirchen beizutragen.




Die Förderung verteilte sich im vergangenen Jahr auf die unterschiedlichen Themengebiete wie aus dem nebenstehenden Diagramm ersichtlich.

Insgesamt förderte die VEM Gemeinschaft im Jahr 2020 79 Student*innen mit einem Stipendium, davon 36 Frauen und 43 Männer.

### Chancengleichheit

Um ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu gewährleisten, werden im Stipendienprogramm Frauen und jüngere Kandidat*innen bei der Vergabe der Stipendien bevorzugt. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Auswahl des Studiengangs auf die Zielrichtung und die zukünftige Position der Student*innenn in ihren Mitgliedskirchen gelegt.

### Inklusion

Die Förderung von Menschen mit besonderen Fähigkeiten liegt der VEM-Gemeinschaft am Herzen. Oft sind es Menschen mit erhöhtem Förderbedarf, die mit einem Stipendium der VEM eine höhere Qualifikation erlangen, um später als Lehrer*in oder Dozent*in in kirchlichen Institutionen für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten.



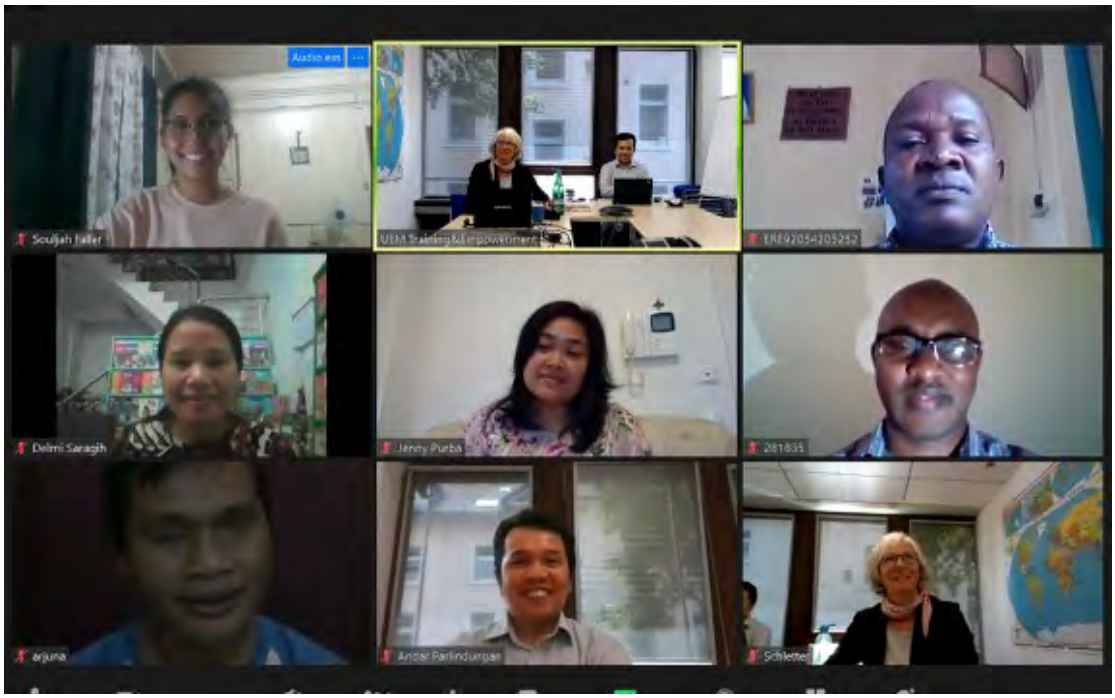
**Arjuna Peranginangin** aus der GKPI (Christlich Protestantische Kirche in Indonesien) studiert mithilfe eines Stipendiums Anglistik und Erziehungswissenschaften im Masterstudium an der staatlichen Universität in Medan (Indonesien). Bereits heute setzt der junge Lehrer mit einer Sehbehinderung erfolgreich seine Kenntnisse und besonderen Fähigkeiten als Lehrer an der Schule für sehbehinderte Menschen YAPENTRA der GKPI in Medan ein.

### Interkulturelles akademisches Netzwerk

Als Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen fördert die VEM-Gemeinschaft den interregionalen Austausch von Student*innen. So bietet zum Beispiel die Study-Group von Theologiestudent*innen in Dumaguete/Philippinen einen interkulturellen Austausch von theologischen Ansätzen an. Auch in den Fachgebieten Diakonie, Medizin, Agrarwissenschaften und Kirchenmusik profitieren Student*innen vom Austausch von Erfahrung und Wissen aus anderen Kulturkreisen.

### Studienbegleitung

In Zeiten der-Pandemie wurden neue Wege gefunden, um mit den Stipendiat*innen in drei Kontinenten persönlichen Kontakt zu pflegen. In virtuellen Konferenzen und unterschiedlichen Konstellationen fand ein lebendiger Austausch mit den Student*innenn über Studienfortschritt und ihre persönliche Situation statt.



## Online Mission Lectures

Das Stipendienprogramm bot den Stipendiat*innen und Alumni der VEM zwei internationale Vorlesungen an. Die virtuellen Angebote zu den Themen

“UEM Global Perspectives toward 25 Years of its Internationalization”

und

“Ecclesial mission and Diaconia in times of pandemic crisis”

forderten die Teilnehmer*innen heraus, sich mit neuen Perspektiven in der Mission als Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Christ*innen auseinanderzusetzen und sich darüber auszutauschen.



**Pfr. Dr. Dennis Solon, ehemaliger Stipendiat der VEM zum Thema “Ecclesial mission and Diaconia in times of pandemic crisis” (Dezember 2020)**




**Pfr. Volker Martin Dally, Generalsekretär der VEM zum Thema “UEM Global Perspectives toward 25 Years of its Internationalization”, (Juni 2020)**

**Multiplikator*inneneffekt**

Nach Studienabschluss arbeiten die fertig ausgebildeten Fachkräfte in ihren Kirchen als Dozent*innen an den verschiedenen Hochschulen, als Kirchenmusiker*innen, als pädagogische Fachkräfte an Schulen oder als medizinische Fachkräfte in Kliniken und Krankenstationen als auch im administrativen Bereich. Als Multiplikator*innen tragen die Alumni zur nachhaltigen Entwicklung der Mitgliedskirchen bei und öffnen den Blick für ein interkulturelles Verständnis von Mission. In vielen Fällen übernehmen sie leitende Positionen in ihren Kirchen.



Zum Beispiel:

**Deddi Fajar Purba** promovierte von 2009 bis 2013 in Theologie an der Silliman University in Dumaguete, Philippinen. Seit Dezember 2020 leitet er als Ephorus die GKPS (Simalungun-Kirche) in Indonesien.




**Alumni-Buch**

Im Nachgang der Alumni-Konferenz, die 2019 in Hattingen stattfand, wurden die Beiträge der einzelnen Alumni gesammelt und in einem Buch veröffentlicht.

Mit dem Titel “The Relevance of Advanced Education for an Interreligious and Intercultural Global Community” gewährt es einen Einblick in die Arbeitswelt der Alumni, die sich in leitenden Funktionen für die Entwicklung in sozialen, akademischen, medizinischen und theologischen Bereichen der Mitgliedskirchen engagieren.

## 71. Hilfe für den Dienst der Kirche
## EKvW: 133.000 € €

Aufgrund der weltweit verbreiteten Corona Pandemie galt es auch innerhalb der VEM-Gemeinschaft die besonders Betroffenen zu unterstützen. Die VEM Gemeinschaft traf daher den Haushaltsbeschluss, die Gelder zur Hilfe für den Dienst der Kirchen freizugeben und damit ihren afrikanischen und asiatischen Mitgliedern in Zeiten von Corona Beistand zu leisten. Da viele Projekte aufgrund der Pandemie nicht stattfinden konnten, fließen diese Projektgelder der EKvW mit in diese dringend notwendige Unterstützung.

Fotos VEM, soweit nicht andere Quellen genannt sind.

Wuppertal, 31.03.2021





Timo Pauler
Geschäftsführer

Viktor Grapentin
Team Leiter Projekte und Spenden

# PROJEKTBERICHT 2021

Bericht über die von der Evangelischen Kirche von Westfalen
2021 unterstützten Projekte der Vereinten Evangelischen Mission




135 / 281

# Bericht über die von der Evangelischen Kirche von Westfalen 2021 unterstützten Projekte der Vereinten Evangelischen Mission

| Empfänger | Projekt/Programm | Betrag | Nr. |
|---|---|---|---|
| ELCB | Sauberes Wasser für Zutshwa | 23.000,00 € | 1 |
| CBCA | Kivu-Biogas | 25.000,00 € | 2 |
| CBCA | energiesparende Lehmöfen | 9.000,00 € | 3 |
| EEC | Lobbyarbeit gegen Landraub | 4.000,00 € | 4 |
| CBCA | Sauberes Tinkwasser | 28.100,00 € | 5 |
| CBCA | Unterstützung für Flüchtlinge | 10.000,00 € | 6 |
| CBCA | Notfallhilfe für Beni | 9.000,00 € | 7 |
| CBCA | pastoraler Dienst von Frauen | 5.000,00 € | 8 |
| CBCA | Master-Studierende in Theologie | 2.900,00 € | 9 |
| CDCC | neues Kirchendach | 5.000,00 € | 10 |
| URCSA | Kirchenbau in Shadikongoro | 8.000,00 € | 11 |
| EAR | Nothilfe nach Regen und Wind | 4.800,00 € | 12 |
| EPR | Nothilfe für Nyiragongo-Flüchtlinge | 10.000,00 € | 13 |
| EPR | Jugendforum Theatergruppen | 7.000,00 € | 14 |
| URCSA | Khunwana-Kirchengebäude in Atamelang | 5.000,00 € | 15 |
| URCSA | Reparatur des Kirchendaches in Madadeni | 4.000,00 € | 16 |
| ELCT/ECD | Mlandizi Ausbildungszentrum | 13.000,00 € | 17 |
| ELCT/ECD | Kirchendach für die Martin-Luther-Kirche | 5.000,00 € | 18 |
| ELCT/ECD | Lehrplanentwicklung | 4.900,00 € | 19 |
| ELCT/KAD | Einsatz von Energiesparöfen | 9.000,00 € | 20 |
| ELCT/KAD | Wassertanks in Nkwenda | 4.900,00 € | 21 |
| ELCT/NED | Wasser für alle | 20.000,00 € | 22 |
| ELCT/NWD | Bio-Baumwolle im Busega-Distrikt | 25.000,00 € | 23 |
| ELCT/NWD | Bio-Baumwolle im Missenyi-Distrikt | 7.000,00 € | 24 |
| ELCT/NWD | Teenagermütter in Tansania | 4.000,00 € | 25 |
| ELCT/NWD | Unterstützung für Menschenrechtsanwalt | 3.000,00 € | 26 |
| EAR | Dach für den Kirchenbau in Nyamagana | 4.900,00 € | 27 |
| BNKP | Missionsprojekt auf den Tello-Inseln | 5.000,00 € | 28 |
| GBKP | Nothilfe für die Opfer des Erdrutsches | 10.000,00 € | 29 |
| GKE | Kirche und indigene Völker | 4.900,00 € | 30 |
| GKI-TP | Rechtshilfe für Oper von Polizeigewalt | 4.000,00 € | 31 |
| GKJTU | Förderung alternativer Energien | 4.000,00 € | 32 |
| GKJTU | Workshop zum interreligiösen Dialog | 3.000,00 € | 33 |
| GKJTU | Fortbildung von Pastor*innen | 2.100,00 € | 34 |
| GKJW | Schulung im Umgang mit Katastrophen | 5.000,00 € | 35 |
| GKPA | Sauberes Wasser, sanitäre Einrichtungen | 29.400,00 € | 36 |
| GKPA | Workshop: Konflikte in der Landwirtschaft | 4.900,00 € | 37 |
| GKPI | Zugang zu sauberem Wasser für Mbinanga | 20.000,00 € | 38 |
| GKPI | Online-Bibliothek für Sonntagsschulen | 6.000,00 € | 39 |
| GKPI | Fortbildung von Pastor*innen | 4.000,00 € | 40 |
| GKPI | Wasserfilter für Trinkwasser | 1.500,00 € | 41 |
| GKPS | Einrichtung von Selbsthilfegruppen | 4.500,00 € | 42 |
| GPKB | Schulung zu Evangelisation und Toleranz | 8.500,00 € | 43 |
| GPKB | Fortbildung für Führungskräfte | 4.000,00 € | 44 |
| HKBP | Sauberes Wasser, sanitäre Einrichtungen | 17.600,00 € | 45 |
| HKBP | landwirtschaftliche Entwicklung | 9.000,00 € | 46 |
| HKBP | Schulung: akademisches Schreiben | 3.500,00 € | 47 |
| HKI | Schulung: nachhaltige Landwirtschaft | 4.700,00 € | 48 |
| HKI | Schulung von Führungskräften | 4.500,00 € | 49 |
| MC-SL | Motviation für Familien von Evangelisten | 4.200,00 € | 50 |
| EKvW | Mitternachtsmission: Menschenhandel | 5.000,00 € | 51 |
| versch. | Süd-Nord-Freiwillige VEM 2021/2022 | 10.000,00 € | 52 |
| versch. | Stipendienprogramm VEM | 48.200,00 € | 53 |
| versch. | Hilfe für den Dienst der Kirchen | 117.000,00 € | 54 |
| | | **Gesamtsumme:** | **605.000,00 €** |

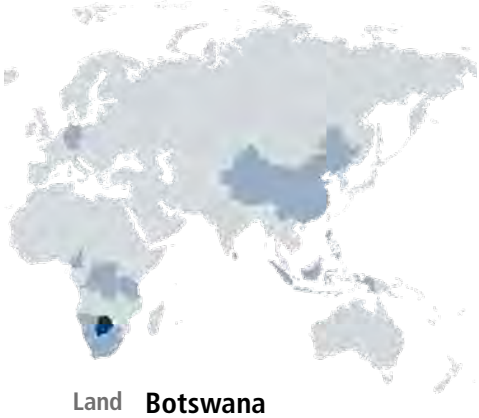
**PROJEKTFÖRDERUNG 2021**

**BOTSWANA**



Foto: Uli Baege/VEM / 20210081

Archivbild: Die Wasserversorgung im Dorf vor dem Projektstart.



| | |
|---|---|
| Land | **Botswana** |
| Empfänger | **ELCB** |
| Förderung durch die EKvW | **23.000,00 €** |

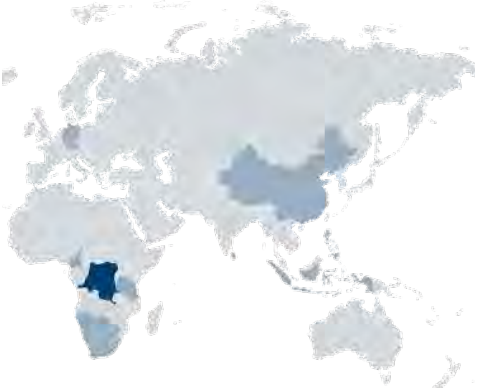
# Sauberes Wasser für Zutshwa

Der Kalahari-Distrikt besteht größtenteils aus Wüste. Dort leben die San, die zu den ärmsten Bewohner*innen Botswanas gehören. Die Mehrzahl der Menschen hat keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Frauen und junge Mädchen müssen weite Strecken zurücklegen, um Wasser zu holen. Die Bildung junger Mädchen leidet, da sie oft zu müde sind, um sich auf den Unterricht zu konzentrieren. Die unzureichende Wasserversorgung gefährdet die Gesundheit und viele Menschen leiden unter vermeidbaren Krankheiten, die auf Wassermangel zurückzuführen sind. Es besteht ein Bedarf nach sauberen Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, insbesondere für Frauen und Mädchen. Für Zutshwa wurden eine solarbetriebene Wasseraufbereitungsanlage und zwei neue Wasserentnahmestellen geplant. 50 Familien haben eigene Toiletten erhalten. Sowohl die Gemeindeverwaltung, aber vor allem die Grundschule wurde mit eigenen Sanitäranlagen ausgestattet. Ein bestehendes Bohrloch für die Versorgung des Viehs und die Bewässerung der Hausgärten konnte ausgebaut und erneuert werden. Begleitet wurde das Projekt von Schulungsmaßnahmen zu dem wichtigen Thema „Hygiene“ für alle Dorfbewohner*innen. ■



Foto: Christine K. Musongya/CBCA / 20210011

Kohlanbau



| | |
|---|---|
| Land | **Demokratische Republik Kongo** |
| Empfänger | **CBCA** |
| Förderung durch die EKvW | **25.000,00 €** |

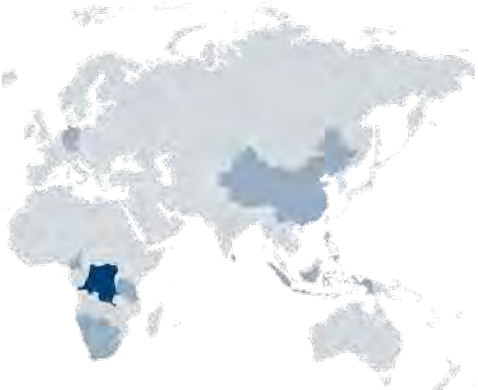
# Kivu-Biogas

Die Kirchenbezirke Vayana und Kitsimba der CBCA sind sehr fruchtbare Gebiete. Sie sind allerdings von Erosion und Erdrutschen bedroht, verursacht durch die weit fortgeschrittene Abholzung und intensive Landwirtschaft. Diees Gebiet zählt zudem zu den bevölkerungsreichsten in der Demokratischen Republik Kongo. Im Rahmen dieses Kivu-Biogas-Projekts zur nachhaltigen Entwicklung, das die Anpassung an den Klimawandel und den Umweltschutz umfasst, beabsichtigte die CBCA, zwei Pilotanlagen für die Nutzung von Biogas in Vayana und Kitsimba einzurichten. Einhergehend damit ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Aufzucht von Vieh in Ställen und die Verwertung von tierischen Abfällen durch häusliche Biogaserzeugung. Die Aufzucht von Vieh in Ställen stärkt den sozialen Zusammenhalt, indem sie Konfikte zwischen Familien verringert, die entstehen, wenn umherstreifende Tiere die Pflanzen der Nachbar*innen zerstören. ■



Foto: VEM / 20210012

Archivbild: Herstellung eines Energiesparofens in Gitarama, Ruanda



| | |
|---|---|
| Land | **Demokratische Republik Kongo** |
| Empfänger | **CBCA** |
| Förderung durch die EKvW | **9.000,00 €** |

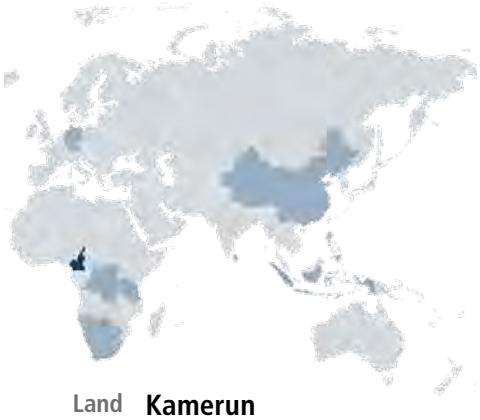
# Herstellung von energiesparenden Lehmöfen

Die Mitglieder der Baptistischen Kirche in Zentralaftika (CBCA) im Osten der Demokratischen Republik Kongo sind wie die Menschen weltweit von den Folgen des Klimawandels direkt betroffen. Wälder werden abgeholzt, um Feuerholz für Haushalte zu gewinnen. Der Bevölkerungsreichtum führt dazu, dass dadurch mehr und mehr der wichtigen CO_-Speicher, die Wälder, verloren gehen. Ein Programm für die Herstellung und Vermarktung von energiesparenden Öfen auf Lehmbasis wurde deswegen gestartet, damit die Menschen einfach weniger Holzkohle verbrauchen, die zum Kochen mit dem neuen Ofentyp benötigt wird. In den Gebieten Butembo, Magheria und Kitsombiro wurden Kooperativen von Frauen gegründet, die an geeigneten, besonders lehmhaltigen Stellen angesiedelt wurden, um dort Öfen herzustellen und vermarkten zu können. Etwa über 100 Personen, die Mehrzahl davon Frauen, wurden geschult und in diesem Einkommen schaffenden Projekt angestellt. Es wird erwartet, dass es auch in anderen Kirchenkreisen der CBCA übernommen wird. ■



Foto: EEC / 20210028

Teilnehmer*innen des Workshops



| | |
|---|---|
| Land | **Kamerun** |
| Empfänger | **EEC** |
| Förderung durch die EKvW | **4.000,00 €** |

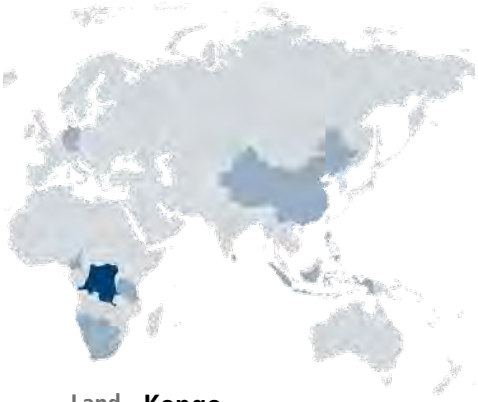
# Lobbyarbeit gegen Landraub in Kamerun

In ländlichen Gebieten von Kamerun ist Landraub ein großes Problem, das auch vielen jungen Menschen die Existenzgrundlage nimmt. Die EEC hat ein Schulungsprogramm entwickelt, um sie in Advocacy-Strategien zu befähigen. Der Workshop vom 19. bis 24. April 2021 in Kamerun sollte junge Leute befähigen, sich selber als Betroffene im Kampf gegen Landraub zu engagieren. Damit verbunden waren spezifische Schulungen für ökologisches Wirtschaften mit niedrigen Emissionen. Wegen einer politischen Krise im angrenzenden Tschad konnten Schulungseinheiten nicht wie geplant in verschiedenen Städten durchgeführt werden, sondern zentral in Maroua. Dadurch ergab sich eine gute Gelegenheit für die Netzwerkbildung. ■



Foto: VEM / 20210086

Archivbild



| | |
|---|---|
| Land | **Kongo** |
| Empfänger | **CBCA** |
| Förderung durch die EKvW | **28.100,00 €** |

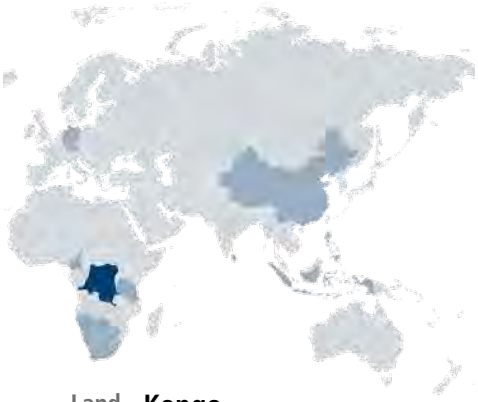
# Sauberes Tinkwasser für Kitagoma

Die Baptistische Kirche in Zentrafafika hat Projektmittel beantragt, um die Wasserversorgung in der Ortschaft Kitagoma zu verbessern. Kitagoma ist ein Tor im grenzüberschreitenden Handel und Verkehr zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Uganda. In dieser Stadt leben viele Menschen, die sich neu dort angesiedelt haben, um vom Grenzverkehr zu profitieren: es entstanden viele, kleinere Geschäfte, aber auch Gästehäuser wurden neu gegründet. Allerdings gibt es keine staatliche Wasserversorgung für die Bewohner*innen: Frauen und Mädchen müssen lange Wege in Kauf nehmen, um täglich Wasser zu holen, die Hygienestandards sind niedrig, sanitäre Anlagen mangelhaft. Die Ortsgemeinde der CBCA baut eine Wasserversorgung in Selbstverwaltung, um all diese Nachteile zu beenden. Sie versorgt 2.834 Haushalte mit Trinkwasser. Und sie schult die Bevölkerung in der Einhaltung von Hygieneregeln, nachdem Wasser an öffentlichen Zapfstellen in der Stadt Kitagoma zur Verfügung steht. Das soll dann zusätzlich zu einem Rückgang der durch Wasser übertragenen Krankheiten führen. ■



Foto: Miriam Wasingya / 20210114

Archivbild: Im Jahr 2020 besuchten Mitarbeitende der CBCA das Flüchtlingslager in Uganda.



| | |
|---|---|
| Land | **Kongo** |
| Empfänger | **CBCA** |
| Förderung durch die EKvW | **10.000,00 €** |

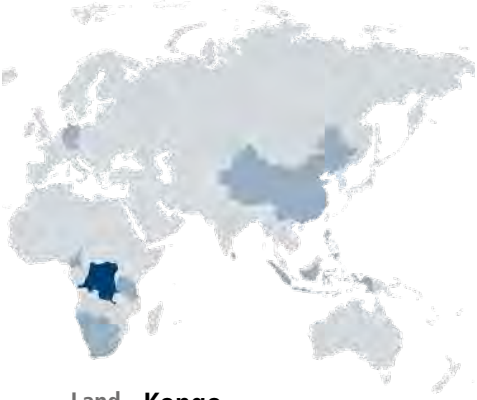
# Unterstützung für kongolesische Flüchtlinge in Uganda

Die DR Kongo befindet sich seit drei Jahrzehnten in einer Situation, die von bewaffneten Konflikten und Gewalt geprägt ist und zur massiven Vertreibung der Bevölkerung, insbesondere im Osten des Landes, geführt hat. Aus Angst um ihre Sicherheit, wegen Lebensmittelknappheit und generell der schwierigen Lebensbedingungen flohen viele Familien nach Uganda, wo sie teils seit Jahren in Flüchtlingslagern leben. Die Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA) hat in Kampala, Uganda, eine eigene Gemeinde mit Migrant*innen gegründet. Die Menschen dieser Gemeinde setzen sich für ihre Landsleute in den Flüchtlingslagern in Kyaka und Rwamanja ein. Mit diesem Ausbildungsprojekt verhelfen sie nun jungen Menschen zu einer qualifizierten Berufsausbildung. Daneben werden aber auch besonders vulnerable Familien in ihrem Alltag durch die Bereitstellung von Saatgut und Kleintieren unterstützt, die ihnen dann eine Selbstversorgung mit Lebensmitteln ermöglichen. Angebote zur Traumabewältigung und psychosoziale Begleitung für Flüchtlinge stehen im Mittelpunkt der diakonischen Arbeit der CBCA. ■



Foto: Christian Kambale Sondiya / 20210018

Archivbild: Familien der Opfer des Massakers an der Zivilbevölkerung in Beni am 13. August 2016



| | |
|---|---|
| Land | **Kongo** |
| Empfänger | **CBCA** |
| Förderung durch die EKvW | **9.000,00 €** |

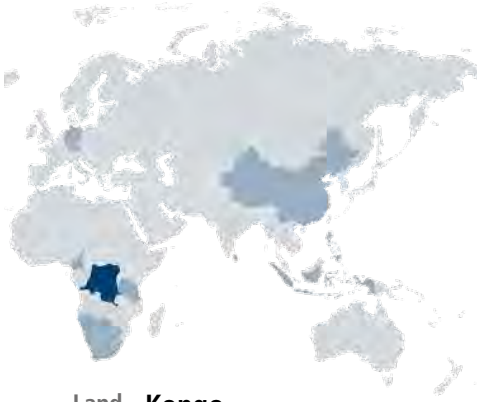
# Notfallhilfe für Beni

Die Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA) ist besonders von den Verbechen betroffen, die von der Rebellenorganisation "Allied Democratic Forces" (ADF) gegen die Zivilbevölkerung verübt werden. Ab Oktober 2020 kam es in der Stadt Beni (Nord-Kivu) und der Ruwenzori-Region zu einer neuen Welle gewaltsamer Übergriffe von bewaffneten Gruppen auf die Zivilbevölkerung. Es handelte sich vermutlich um Kräfte der Guerillaorganisation ADF-Nalu, die Menschen massakrierten, vergewaltigten und ihre Dörfer plünderten. Bei einem Angriff auf das Zentralgefängnis von Beni-Kangwai im selben Monat wurden zudem mehr als 1.000 Gefangene, darunter Straftäter*innen und mutmaßliche Verbündete bewaffneter Gruppen, befreit. Im Dezember 2020 lösten Übergriffe durch mutmaßliche ADF-Rebellen in der Region Mutwanga die Vertreibung von mehreren zehntausend Familien aus, die aus ihren Dörfern hauptsächlich in die Städte Beni und Kasindi flohen. Diese Gewaltausbrüche hatten neue Fluchtbewegungen unter der örtlichen Bevölkerung ausgelöst. Angesichts der chaotischen Versorgungslage verteilte die CBCA Nahrungsmittel, Medikamente und Hygieneartikel in der betroffenen Region. Die CBCA stellt außerdem die medizinische Versorgung von Kindern, Schwangeren und Menschen mit Behinderung sowie die psychologische Betreuung der traumatisierten Opfer von Gewalt sicher. ■



Foto: Savera Bishanga / 20210043

Pfarrerin Savera Bishanga und ihr Mann Pfarrer Galana Babusa Yako



| | |
|---|---|
| Land | **Kongo** |
| Empfänger | **CBCA** |
| Förderung durch die EKvW | **5.000,00 €** |

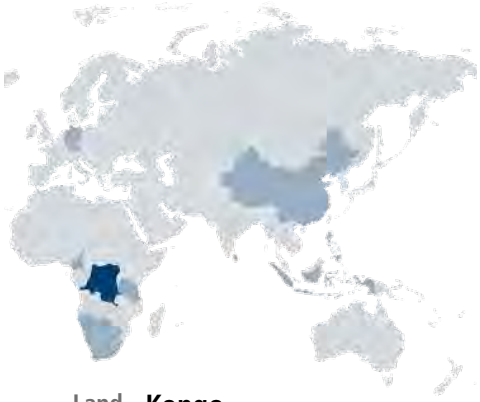
# Sensibilisierung für den pastoralen Dienst von Frauen

Die Mitglieder des Exekutivausschusses der Baptistischen Kirche in Zentralafrika (CBCA), haben im Februar 2019 die Weihe von Frauen als Kirchenälteste zugelassen. Dies ist ein bemerkenswerter Schritt hinsichtlich der Ordination von Frauen als Pastorinnen. Weibliche Pastorinnen stoßen allerdings sehr häufig auf Ablehnung in den Gemeinden. Sowohl Kirchenleitung als auch die Abteilung für Frauen und Familie (DFF) der CBCA wollen das Momentum einer Öffnung aber nicht verpassen und planen verstärkte Lobbyarbeit für Frauen im Pfarramt. So bat die Kirchenleitung um Entsendung einer Beraterin im Süd-Süd-Austausch der VEM. Eine Pfarrerin aus Tansania wurde gemeinsam mit ihrem Mann in die CBCA entsandt, um einerseits eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und um andererseits die Kirchenleitung zu beraten, was kommende Schritte sein könnten. An dem Thema wird weiterhin gearbeitet. ■



Foto: CBCA / 20210041

Während der Korrekturphase in der Masterarbeit



| | |
|---|---|
| Land | **Kongo** |
| Empfänger | **CBCA** |
| Förderung durch die EKvW | **2.900,00 €** |

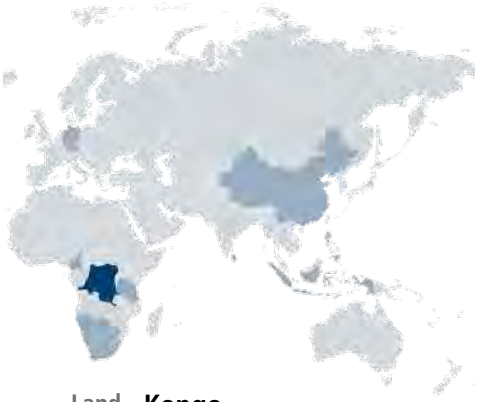
# Einmalige Unterstützung für drei Master-Studierende in Theologie

Für drei Theologie-Studierende der CBCA konnte die VEM finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, um jeweils ihre Feldforschung im Rahmen ihres Masterstudiums an der Universitätsbibliothek von PIASS (Protestant Institute for Social Sciences and Arts) in Huye, Ruanda, ausführen zu können. Mr. Bitondeyubusa Ndabakenga, Masterstudent in Kirchengeschichte an der ULPGL (Université Libre des Grands Lacs) in Goma, Mr. Kakule Mbolu, Masterstudent der Theologie (Altes Testament) an der ULPGL, und Mr. Kambere Kilala , Masterstudent der Theologie mit Schwerpunkt Ethik an der ULPGL in Goma, konnten ihren Forschungsaufenthalt erfolgreich abschließen und wichtige Daten für die Umsetzung ihrer akademischen Arbeit sammeln. Alle drei Pastoren werden nach Abschluss ihres Masterstudiums von der CBCA als Dozenten am ISBTM (Institut Supérieur Baptiste de Théologie et Missiologie) in Butembo angestellt und mit ihrer Qualifikation einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung von Pastoren in der Kivu-Region im Osten Kongos leisten. ■



Foto: CDCC / 20210060

Das neue Dach im Bau



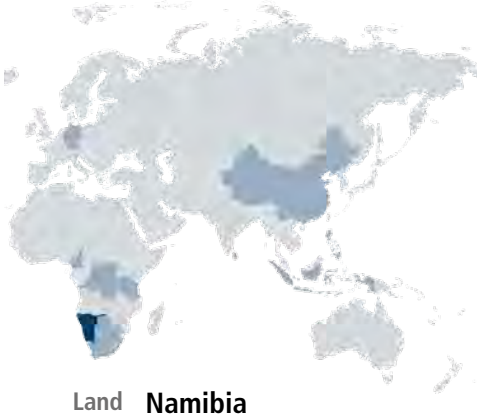
| | |
|---|---|
| Land | **Kongo** |
| Empfänger | **CDCC** |
| Förderung durch die EKvW | **5.000,00 €** |

# Ein neues Kirchendach für die Gemeinde Nouvelle Cité

Das alte Kirchengebäude aus dem Jahr 1968 ist in einem schlechten Zustand. Das Dach bietet keine Sicherheit mehr, Dachziegel fallen herunter und gefährden die Gläubigen. Deshalb hat die Gemeinde beschlossen, eine neue Kirche zu bauen. Bis September 2021 waren die Wände hochgezogen, damit das Dach gebaut werden konnte. Die Gemeinde hat rund 500 Mitglieder. Viele von ihnen haben mit ihrer Arbeitskraft zum Bau der neuen Kirche beigetragen. Mit dem Zuschuss der EKvW konnten die benötigten Materialien zum Kirchendachbau gekauft werden. ■



Foto: G. H. Olwage / 20210023



| | |
|---|---|
| Land | **Namibia** |
| Empfänger | **URCSA** |
| Förderung durch die EKvW | **8.000,00 €** |

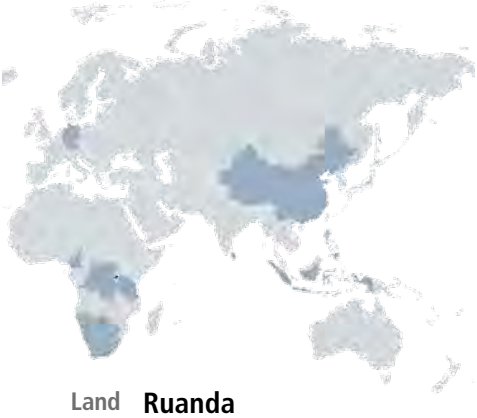
# Kirchenbau in Shadikongoro (Namibia)

Aus der namibischen Synode der Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA) erreichte die VEM ein Antrag zur finanziellen Unterstützung einer neuen Gemeinde. T. Thinyemba (verantwortliche Gemeindearbeiter): „Die Gemeinde befindet sich im äußersten Norden Namibias, in der Region Kavango-Ost, an der Grenze zu Angola. Die Dörfer, in denen die Gemeindemitglieder leben, haben in der Vergangenheit einen Großteil ihres Lebensraums an ein großes staatliches Projekt verloren, von dem sie nur wenig profitieren. Die Gemeinde stand daher vor einer wirtschaftlichen Herausforderung und benötigte Hilfe bei der Fertigstellung ihres Kirchengebäudes und bei der Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Selbstversorgung.“ Das beschriebene Kirchengebäude der Gemeinde Shadikongoro bestand nur aus einem freistehenden Dach, das vor einigen Jahren durch eine einmalige Spende in Eigenarbeit der Mitglieder errichtet wurde. Mit der Projektunterstützung konnten nun Wände, Fenster und Türen aufgestockt werden und die Kirche hat einen sicheren Raum, in dem Kirchenmöbel aufbewahrt werden und in dem Versammlungen und andere Aktivitäten stattfinden können – geschützt vor Wind und Wetter. ■

RUANDA



Das Dach der Schulküche ist durch den starken Wind auf das Haus des Pfarrers gefallen.



| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **EAR** |
| Förderung durch die EKvW | **4.800,00 €** |





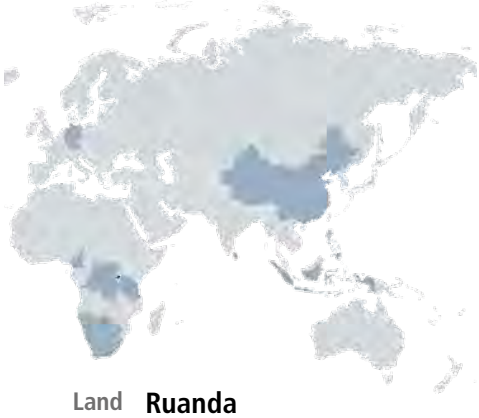
Foto: EAR / S. Seiler, VEM / 20210112

# Nothilfe nach Regen und Wind: Wiederaufbau kirchlicher Gebäude

Die Diözese Cyangugu der Anglikanischen Kirche in Ruanda (EAR) beantragte VEM-Nothilfemittel. Am 28. September 2021 zerstörten heftige Regenfälle, einhergehend mit Wind und Hagel, Gebäude und sogar Teile der Ernte im Bezirk Nyamasheke. Zu den zerstörten Gebäuden der Diözese gehörten die „Group Scholaire Remera“ (eine der von der Kirche gegründeten öffentlichen Schulen) in der Gemeinde Gisuma. Drei Klassenräume, eine Schulküche und auch das Haus des Pfarrers wurden schwer beschädigt. Das Dach von drei Klassenzimmern wurde weggeweht und der obere Teil der Gebäude zerstört. Die Mittel wurden für die Sanierung der Schule und des Wohnhauses benötigt. Außerdem wurden 100 Bäume rund um die Schule gepflanzt, die in Zukunft als Windschutz dienen werden. ■



Foto: EPR / 20210050



| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **EPR** |
| Förderung durch die EKvW | **10.000,00 €** |

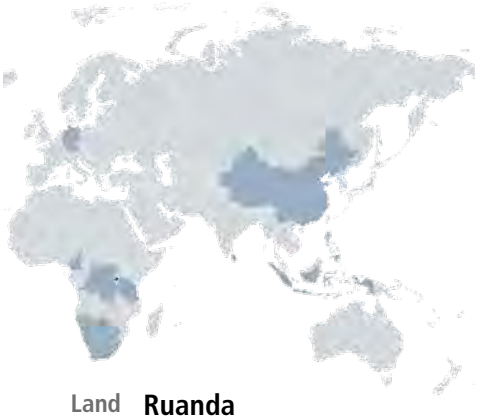
# Nothilfe für Nyiragongo-Flüchtlinge

Am 22. Mai 2021 wurde die Bevölkerung der Stadt Goma im Osten der DR Kongo vom Ausbruch des Nyiragongo überrascht. In Folge des jüngsten Ausbruchs wurden laut UNHCR (Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) alleine auf kongolesischer Seite 4.600 Häuser zerstört, auch in Folge von Erdbeben, die die Region erschütterten und die eine Stärke von bis zu 5,2 auf der Richterskala hatten. 31 Menschen starben, als sie vor der Lava flohen bzw. durch toxische Gase, die freigesetzt wurden. Zudem wurden auch auf ruandischer Seite Häuser und Infrastruktur zerstört. In der Nacht des Ausbruchs flohen die Menschen aus den östlichen Gebieten Gomas Hals über Kopf, auch aufgrund fehlender Informationen. Viele Kinder, Berichten zu Folge waren es weit über 1.000, verloren dabei Anschluss zu ihren Familien. Gisenyi, die Grenzstadt zum Nachbarland Ruanda, nahm viele Flüchtlinge auf. Die Ortsgemeinde der Presbyterianischen Kirche in Ruanda (EPR) half vielen dieser Menschen und bot ihnen auch in den folgenden Tagen und Wochen Unterbringung und Versorgung mit dem Nötigsten. ■




Foto: David Fechner/VEM / 20210021

Jugendliche in der Theateraufführung



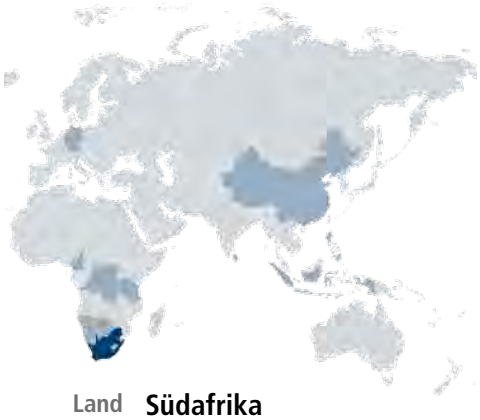
| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **EPR** |
| Förderung durch die EKvW | **7.000,00 €** |

# Jugendforum Theatergruppen

Aktion für Frieden, Versöhnung und nachhaltige Entwicklung in der Region der Großen Seen – APRED-RGL: Versuch, Vorurteile und Stereotype abzubauen, in Konflikten zu vermitteln und die Armut zu reduzieren. Dies geschieht mittels verschiedener Ansätze. 1. Jugendtheatergruppen: Diese arbeiten stets zu den Themen Frieden und Versöhnung sowie gegen Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Gruppen haben zwei Besonderheiten. Zum einen handelt es sich um ein Forum-Theater, die Zuschauer*innen werden also immer mit eingebunden. Sie können (und sollen sogar) auf die ein oder andere Art und Weise mit den Darsteller*nnen bzw. mit den von ihnen dargestellten Charakteren interagieren. Zum anderen setzen sich die Gruppen stets aus Jugendlichen aus mindestens zwei der drei Länder (Ruanda, Buruni, DR Kongo) zusammen. Grenzkonflikte stehen dabei meist im Vordergrund. 2. Kooperativen von Händler*innen, die von APRED gegründet wurden. Alle Händler*innen der Kooperative sind hier Frauen und sie alle betreiben Handel über die Landesgrenzen hinweg. Die Kooperative unterstützt zahlreiche Familien in der Region, stärkt dabei die Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft und schafft Annäherung zwischen Familien auf beiden Seiten der Grenzen. 3. APRED bildet Menschen aus verschiedenen Gemeinden zu Mediator*innen aus und bietet auch andere Forbildungen kostenfrei an. ■



Foto: URCSA / 20210072



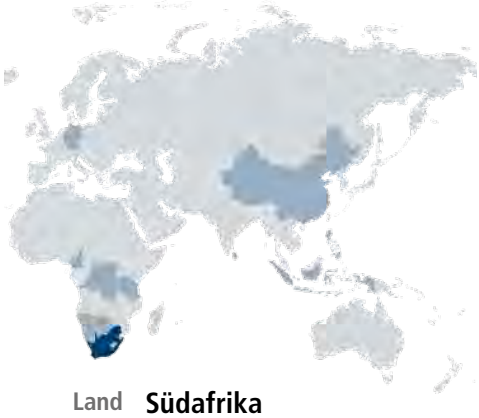
| | |
|---|---|
| Land | **Südafrika** |
| Empfänger | **URCSA** |
| Förderung durch die EKvW | **5.000,00 €** |

# Khunwana-Kirchengebäude in Atamelang

Die Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA) umfasst 683 Gemeinden. Eine dieser Gemeinden ist Atamelang in der Lokalgemeinde Tswaing im Distrikt Ngaka Modiri Molema der südafrikanischen Provinz Nordwest. Die Dörfer, in denen die Gemeindemitglieder leben, befinden sich in einer von Armut geprägten Gegend, in der es eine hohe Arbeitslosenquote gibt. Es gibt keine Fabriken oder Unternehmen, die den Menschen in diesen Gemeinden Arbeit geben. Die Gemeinde steht daher vor einer wirtschaftlichen Herausforderung und benötigte Hilfe bei der Fertigstellung ihrer Kirche. Die Gemeinde spielt auch eine wichtige Rolle in der Diakonie und Evangelisation in der weiteren Umgebung, da sie die einzige URCSA-Gemeinde in diesem Teil der Region ist. Daher brauchte sie einen geeigneten Versammlungsraum, von dem aus sie effektiv ihre Arbeit organisieren kann. ■



Foto: URCSA/S.J.: Majola / 20210020



| | |
|---|---|
| Land | **Südafrika** |
| Empfänger | **URCSA** |
| Förderung durch die EKvW | **4.000,00 €** |

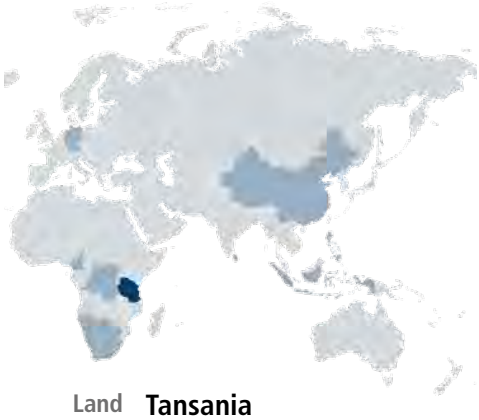
# Reparatur des Kirchendaches in Madadeni

Die Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA) umfasst 683 Gemeinden. Eine dieser Gemeinden sitzt in Madadeni. Madadeni ist eine Township Siedlung in der südafrikanischen Provinz Kwazulu-Natal. Sie ist der östliche Nachbar der Stadt Newcastle. Ein heftiger Sturm zerstörte das Dach der Kirche. Die Wellblechabdeckung des Gebäudes wurde auf eine Entfernung von 400 Metern weggeblasen. Außerdem wurden die Innendecke und die elektrischen Leitungen beschädigt. Die betroffene Gemeinde hatte aufgrund der Folgen der Corona Pandemie finanzielle Engpässe und konnte die Behebung der Schäden nicht alleine stemmen. Damit die Gemeinde nicht für lange Zeit die Sakristei für die Sonntagsgottesdienste nutzen musste, beantragte die Kirchenleitung der URCSA finanzielle Förderung. ■



Foto: / 20210003

Einer der fertiggestellten Schulungsräume



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **ELCT/ECD** |
| Förderung durch die EKvW | **13.000,00 €** |

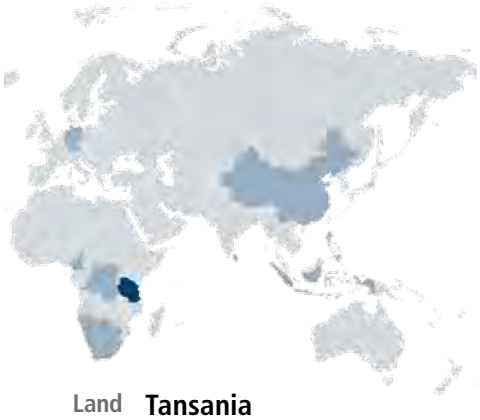
# Einrichtung des Mlandizi Ausbildungszentrums

Um den jungen Menschen mit geistiger Behinderung und Autismus, die die Förderschule der ELCT/ECD besuchten, eine Perspektive nach dem Schulabschluss auf eine Berufsausbildung und dauerhafte Beschäftigung zu schaffen, will die Kirche nun das Mlandizi Vocational Training Centre bauen. Die jungen Menschen werden nach einem Berufsorientierungsjahr in den Bereichen Hauswirtschaft, Hotelwesen oder in der vom Zentrum betriebenen Bäckerei ausgebildet. Schon während der Ausbildung sollen die Auszubildenden in Arbeitsstellen auf dem normalen Arbeitsmarkt zum Beispiel in Restaurants oder Hotels integriert werden oder eine Anstellung in einem der hauseigenen Betriebe finden. Dafür will die ELCT/ECD u.a. eine Bäckereifiliale im Daressalamer City Centre eröffnen. Das Mlandizi Vocational Training Centre wird eine integrative Ausbildungsstätte sein. Neben den speziellen Programmen für junge Menschen mit geistiger Behinderung werden reguläre Ausbildungsgänge angeboten. So lernen und arbeiten junge Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an Seite an Seite. ■



Foto: ELCT/ECD / 20210061

Ein Gottesdienst in der neuen Kirche



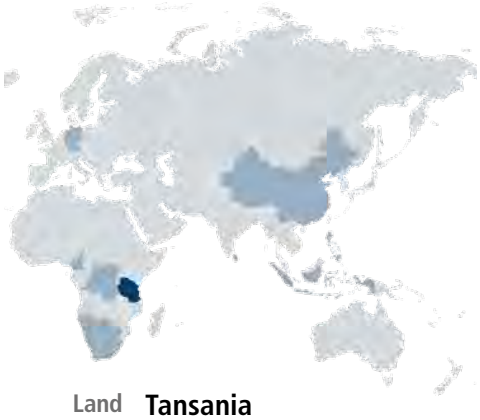
| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **ELCT/ECD** |
| Förderung durch die EKvW | **5.000,00 €** |

# Kirchendach für die Martin-Luther-Kirche

Die Martin-Luther-Gemeinde ist eine der schnell wachsenden Gemeinden in der Ost- und Küstendiözese mit derzeit 102 Mitgliedern. Das alte Kirchengebäude bietet nicht mehr genug Platz für den Gottesdienst und die Sonntagsschule. Deswegen hat die Martin-Luther-Gemeinde eine neue Kirche gebaut. Mit dem Zuschuss der EKvW konnte das Dach der neuen Kirche finanziert werden. Die Gemeinde liegt im Buyuni Ward im Bezirk Ilala, etwa 30 Kilometer vom Central Business District von Daressalam entfernt. ■



Foto: ELCT/ECD / 20210040



Land **Tansania**
Empfänger **ELCT/ECD**
Förderung durch die EKvW **4.900,00 €**

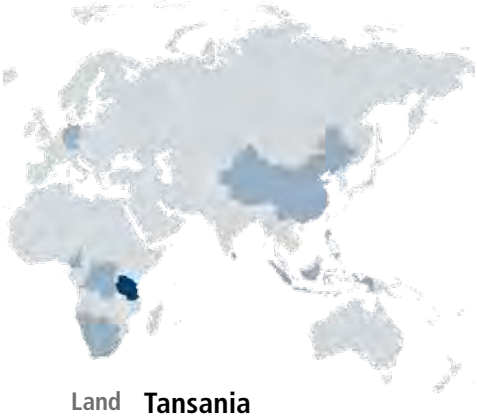
# Workshop zur Lehrplanentwicklung für Gemeindemitarbeiter*innen

Die Ost- und Küstendiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/ECD) führte einen Workshop zur Lehrplanentwicklung für Gemeindemitarbeiter*innen durch. Zunächst stand die Durchführung einer Bedarfsermittlung für die Ausbildung von Gemeindemitarbeiter*innen in der ELCT/ECD an: Insgesamt 23 Mitarbeiter*innen, darunter 19 Pastor*innen und Laienführer*innen, nahmen an einem Workshop teil. Sie hatten durch Präsentationen und geführte Fokusgruppendiskussionen sowie ergänzende Diskussionen Gelegenheit zum Brainstorming und zur Ermittlung des Schulungsbedarfs für Gemeindemitarbeiter*innen. In einem zweiten Schritt ging es konkret um die Erstellung eines Curriculums (Leitfaden) für Gemeindemitarbeiter*innen. In diesem Workshop erarbeiteten die Teilnehmenden den Entwurf eines verbindlichen Curriculums. Am Ende wurde eine kleinere Gruppe gebildet, die das Dokument fertigstellen und es an die ELCT/ECD Leitung übergeben sollte. ■



Foto: Uli Baege/VEM / 20210095

Archivbild: Energiesparöfen in Gitarama, Ruanda



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **ELCT/KAD** |
| Förderung durch die EKvW | **9.000,00 €** |

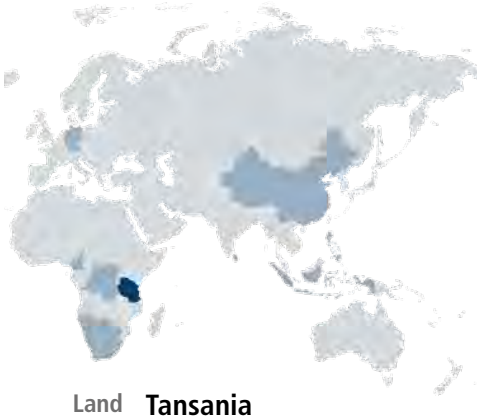
# Workshops über den Einsatz von Energiesparöfen

In diesen Workshops lernten 50 Jugendliche und junge Frauen aus der Karagwe-Diözese, wie sie Energiesparöfen nutzen können. 30 Jugendliche kamen aus dem Nkwenda Youth and Farmers Training Centre (NYFTC) und 20 junge Frauen aus den umliegenden Gebieten von Nkwenda. 1.300 Öfen werden in einer Kooperative hergestellt. Der Bedarf an alternativen, ressourcensparenden und gesundheitsfreundlichen Kochmöglichkeiten ist groß. ■



Foto: ELCT/KAD / 20210029

Die Wassertanks vor dem Jugendausbildungszentrum



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **ELCT/KAD** |
| Förderung durch die EKvW | **4.900,00 €** |

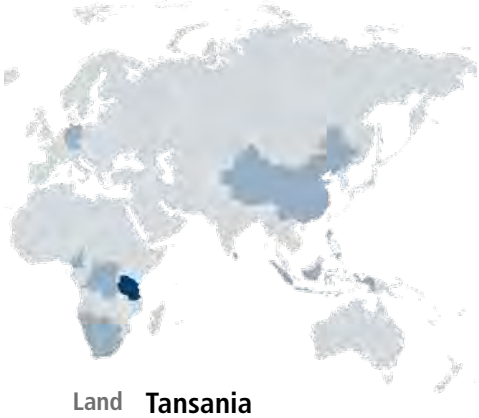
# Renovierung der Wassertanks in Nkwenda

In Ergänzumg zu VEM Projekt „20210004 ELCT/KAD Einen Brunnen für das Jugendbildungszentrum Nkwenda – Zweigstelle Nyaishozi“ wurden diese Projektmittel dem „Youth and Farmers Training Center“ (YFTC) der Karagwe-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/KAD) gewährt. Die Wassertanks im Nkwenda YFTC konnten Regenwasser nicht mehr richtig speichern, da sie zu alt waren und Lecks aufwiesen. Nach einem Besuch des Leiters des Regionalbüros Daressalam der VEM, Dr. Ernest Kadiva, schlug dieser vor, auch die Wassertanks zu renovieren, damit die Wasserversorgung des Zentrums auf eine viel bessere Weise als nur durch das neue Bohrloch sichergestellt werden kann. ■



Foto: ELCT/NED / 20210030

Anlieferung der neuen Wasserleitungen



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **ELCT/NED** |
| Förderung durch die EKvW | **20.000,00 €** |

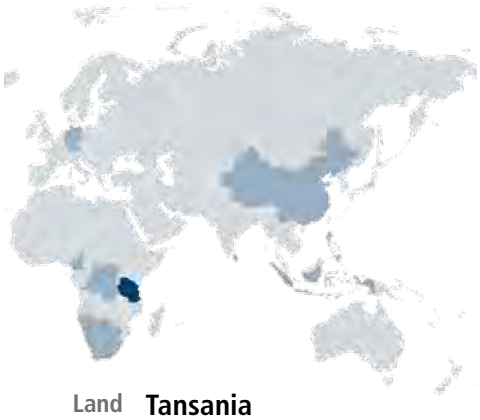
# Wasser für alle – Masi kwa woshe – in dem Dorf Mnazi

Tatkräftige Hilfe beim Ausbau der Wasserversorgung leistet der Kirchenkreis Minden in der Partnerschaftsarbeit mit der Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/NED). Im Rahmen des Kirchenkreisprojektes „Masi kwa woshe – Wasser für alle“, durch das bis jetzt schon mehrere Dörfer im Partnerkirchenkreis Kaskazini in den Usambara-Bergen in Tansania mit sauberem Wasser versorgt werden konnten, wird in einem nächsten Schritt der Aufbau einer nachhaltigen Wasserversorgung für das Dorf Mnazi am Fuß der Usambara-Berge umgesetzt. Vor Ort in Mnazi leitet ein gewähltes Wasserkomitee das Projekt. Dieses Komitee hat den tansanischen Wasserbauingenieur Godfrey Magallah mit den Planungen für das Projekt beauftragt. Seine Pläne und Kostenrechnungen liegen vor. Nach seinen Plänen und Kostenrechnungen wurden nun die Leitungen ausgetauscht. ■



Foto: ELCT/NWD / 20210094

Die Bauern zeigen alternative Formen der Schädlingsbekämpfung



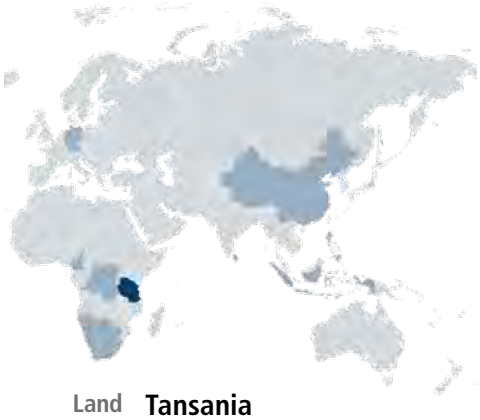
| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **ELCT/NWD** |
| Förderung durch die EKvW | **25.000,00 €** |

# Anbau von Bio-Baumwolle im Busega-Distrikt

Hierbei handelt es sich um die Fortsetzung eines Projekts im Distrikt Busega, das auf entsprechende Erfahrungen aufbauen konnte. Um den tansanischen Markt für Bio-Baumwolle nachhaltig zu stärken und gleichzeitig die Lebensbedingungen der Landwirt*innen langfristig zu verbessern, wurden mindestens 500 Landwirt*innen in den ökologischen Baumwollanbau eingebunden. Das Bio-Projekt wurde von der Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania in Bukoba mit Unterstützung des Bezirksrats von Busega durchgeführt, um die ökologische Landwirtschaft zu fördern. Dieses Projekt konzentrierte sich auf den ökologischen Landbau in einer Weise, die die bestehenden Initiativen im konventionellen Baumwollanbau ergänzt. Der Bezirksrat von Busega unterstützte dieses Projekt und setzte seine personellen und sonstigen Ressourcen ein, um seine Ziele zu erreichen. ■



Foto: ELCT/NWD / 20210093



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **ELCT/NWD** |
| Förderung durch die EKvW | **7.000,00 €** |

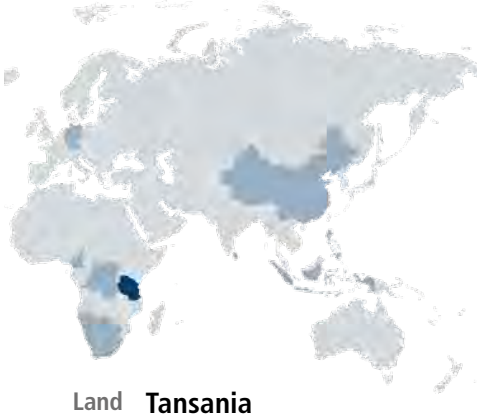
# Anbau von Bio-Baumwolle im Missenyi-Distrikt

Ziel des Projekts ist es, den tansanischen Markt für Bio-Baumwolle nachhaltig zu vergrößern und den Lebensunterhalt der Bäuer*innen langfristig zu verbessern. In einer Pilotphase wurden im Missenyi-Distrikt zunächst 50 Landwirt*innen in die ökologische Baumwollproduktion eingebunden. Das Bio-Projekt wurde von der Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania in Bukoba mit Unterstützung des Bezirksrats von Missenyi durchgeführt, um den ökologischen Landbau zu fördern. Durch die Verbesserung der bestehenden Strukturen konnte das Projekt nachhaltige Produktions- und Lebensbedingungen schaffen, die für andere Dörfer des Distrikts Modellcharakter haben. Die Beziehungen zwischen den Vertragslandwirt*innen und der Bezirksverwaltung waren klar definiert, vor allem durch das interne Qualitätskontrollsystem und die vertraglichen Vereinbarungen. Es wurde ein Register der Landwirt*innen für jedes Erzeugungsgebiet geführt und regelmäßig für alle Betriebe und Sammelstellen aktualisiert. ■



Foto: / 20210031

Archivbild: Minderjährige, alleinstehende Mütter in Tansania



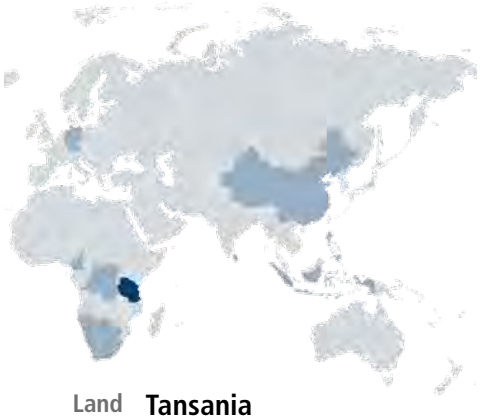
| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **ELCT/NWD** |
| Förderung durch die EKvW | **4.000,00 €** |

# Kampagne gegen die Diskriminierung von Teenagermüttern in Tansania

Teenagermütter werden in vielen Teilen von Tansania diskriminiert und ausgegrenzt. Viele Kirchen der VEM-Gemeinschaft schaffen daher Räume für Begegnungen und Austausch für die jungen Frauen. Ziel dieses Projektes war es, erstens die soziale Diskriminierung von Teenagermüttern in der Missenyi-Gemeinde zu bekämpfen, zweitens die negativen Auswirkungen früher Schwangerschaften in den Fokus zu rücken, aber vor allem drittens junge Mütter zu befähigen, ihre Anliegen zu Gehör zu bringen und ihr eigenes Einkommen zu erwirtschaften. ■



Foto: ELCT/NWD / 20210077



Land **Tansania**

Empfänger **ELCT/NWD**

Förderung durch die EKvW **3.000,00 €**

Coronabedingt finden die Treffen derzeit im Freien statt.

# Unterstützung eines Menschenrechtsanwalts im Referat Menschenrechte und Konflikte

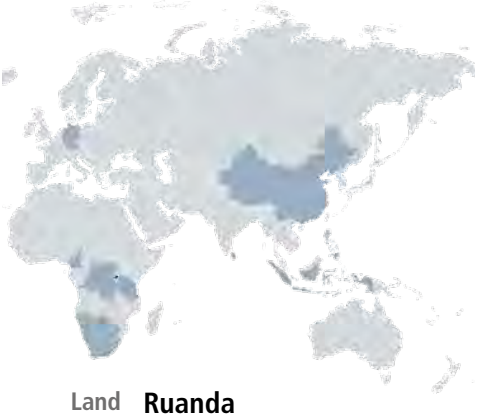
Das Referat Menschenrechte und Konfliktlösung in Bukoba setzt sich für die Beendigung von Gewalt, den Schutz der Schwachen und die Versöhnung zwischen den Menschen ein und fördert den Frieden in der Region Kagera. Rechtshilfe ist die wichtigste Aufgabe dieses Referats. Dazu gehören eine intensive Rechtsberatung, die Erstellung von Rechtsdokumenten und die Begleitung zu Gerichten, Sozialhilfeeinrichtungen usw. sowie die Vertretung der Klient*innen vor Gericht. Diese Tätigkeiten werden von einem Rechtsreferenten und einem Rechtsanwalt ausgeführt. Sie arbeiten ehrenamtlich. Im Jahr 2021 gingen 989 Konflikte ein, von denen 70 durch ein Gerichtsurteil endgültig entschieden wurden, wobei 68 zugunsten der Klient*innen des Menschenrechtsreferats entschieden wurden, während 2 verloren wurden; die übrigen befinden sich noch im Gerichts- bzw. Schlichtungsverfahren. ■

## RUANDA



Foto: Susanne Seiler, VEM / 20210046

Pastor Joseph Hategekimana in seiner neuen überdachten Kirche



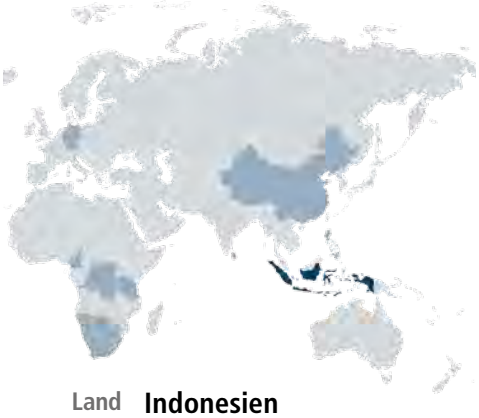
| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **EAR** |
| Förderung durch die EKvW | **4.900,00 €** |

# Ein Dach für den Kirchenbau in Nyamagana

Mit der Förderung wird die Gemeinde Naymagana der Anglikanischen Kirche in Ruanda unterstützt. Die Gemeinde hat aus eigener Kraft den Neubau ihrer Kirche begonnen und benötigte dringend ein Dach. Gefördert wurde die Beschaffung des benötigten Materials wie Eisenbleche, Metallrohre und sonstiges Zubehör, damit die Dachdeckerarbeiten abgeschlossen werden konnten. Das neue Kirchengebäude hat auch einen Mehrzwecksaal im zweiten Stockwerk erhalten, der für Hochzeiten sowie andere Feierlichkeiten angemietet werden kann und in der Region einzigartig ist. Damit soll zukünftig auch Einkommen zur Erhaltung der Kirche generiert werden. Das Gemeindebüro wird ebenfalls dort untergebracht. ■



Foto: BNKP / 20210065



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **BNKP** |
| Förderung durch die EKvW | **5.000,00 €** |

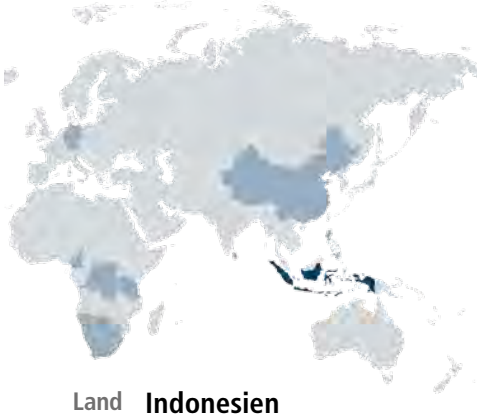
# Unterstützung für ein Missionsprojekt auf den Tello-Inseln

Das Synodenbüro der BNKP beabsichtigt, sechs Missionar*innen auf die Tello-Inseln (auch Batu-Inseln genannt), eine Inselgruppe vor der Westküste Sumatras im Malaiischen Archipel, zu entsenden. Sie sollen für mindestens zwei Jahre in dieser Region arbeiten. Folgende Themen standen während der Orientierungsphase vor der Entsendung auf dem Programm: Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Pastoralberatung, Homiletik, Bibelstudium, Kirchenrecht sowie Kirchenmusik), Organisations- und Gemeindeentwicklung, Projektplanung zur Sicherung des Lebensunterhalts in abgelegenen Gebieten. Die Mittel wurden für die Orientierungsphase und den Transport von Gunungsitoli zu den Tello-Inseln und innerhalb der Inseln verwandt. ■





Foto: GBKP / 20210122



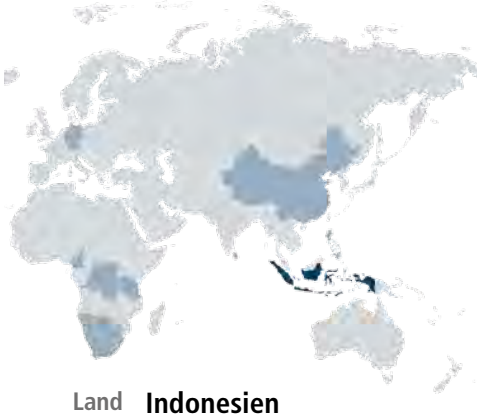
| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GBKP** |
| Förderung durch die EKvW | **10.000,00 €** |

# Nothilfe für die Opfer des Erdrutsches in Dusun III Tangguren und Buluh Awar

Im November 2021 kam es wiederholt zu Erdrutschen durch Starkregen im Karoland auf Sumatra, was auf die starken Regenfälle sowie die sandige Bodenbeschaffenheit zurückzuführen ist. Betroffen waren insbesondere die Dörfer Dusun III Tangguren und Buluh Awar. Der Fluß Lau Pei-Pei schwemmte Schlamm und mitgerissene Häuser etc. bis ins Gebiet des Dorfes Rumah Kinangkung, das ebenfalls zerstört und evakuiert wurde. Etliche Wohnhäuser, eine Moschee, ein Palmzuckerbetrieb und landwirtschaftliche Flächen wurden durch Erdrutsche und Schlammmassen zerstört und unbrauchbar gemacht. 138 Personen mussten evakuiert werden. Eine Frau starb in den Fluten, eine weitere Person wurde verletzt. Die GBKP bat daraufhin um finanzielle Unterstützung für Kleidung, Nahrung, Unterkunft und psychologische Hilfe (Trauma-Healing). Außerdem wurden den Schüler*innen mittels einer zweiten gewährten Unterstützung die Schulgebühren für sechs Monate finanziert, da die meisten Bewohne*innen durch das Unglück ihre meist landwirtschaftliche Einnahmequelle verloren haben. Finanziert wurden zudem die Herstellung von (Not-)wegen, Reparatur der Kanalisation, Wiederaufbau und Wiederaufforstung, sowie eine Wiederherstellung der Einkommenssituation für die Bewohner*innen. ■



Foto: GKE / 20210027



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKE** |
| Förderung durch die EKvW | **4.900,00 €** |

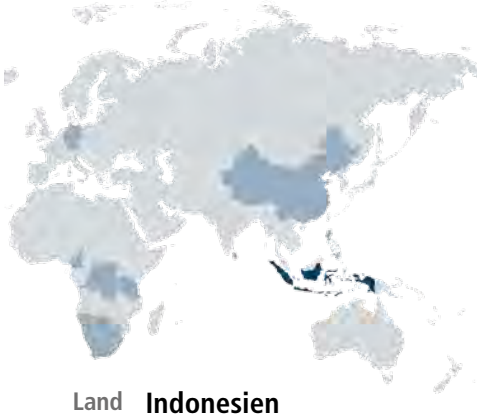
# Kirche und indigene Völker: Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Lange hat man in Indonesien kirchliche Gruppen und indigene Völker als voneinander unterschiedene und sogar gegensätzliche Größen betrachtet. Um diese binären Denkmuster zu überwinden, entwickelte die Kirche neue Perspektiven, die indigene Völker nicht mehr als die „Anderen", sondern als Teil ihrer eigenen Gemeinschaft anerkannte und schaffte Begegnungsräume. Die GKE-Synode hat deshalb ein Programm initiiert, um mit Vertreter*innen indigener Völker zusammenzuarbeiten. Vom 16. bis 18. Juni 2021 fand in Nanga Bulik ein Workshop mit 30 Personen statt. Die Veranstaltung brachte Vertreter*innen verschiedener Konfessionen (GKE, Indonesian Bethel Church, Pfingstkirche und Katholische Kirche) in ein Gespräch mit Vertreter*innen indigener Gemeinschaften, die zum großen Teil selber christlichen Konfessionen angehörten. In der Folge ist ein wissenschaftlicher Aufsatz über die Tumon Dayak Community veröffentlicht worden. ■




Foto: S. Zöllner, VEM / 20210104

Archivbild: Grafitti in der Stadt Jayapura: „Freiheit für Papua“



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKI-TP** |
| Förderung durch die EKvW | **4.000,00 €** |

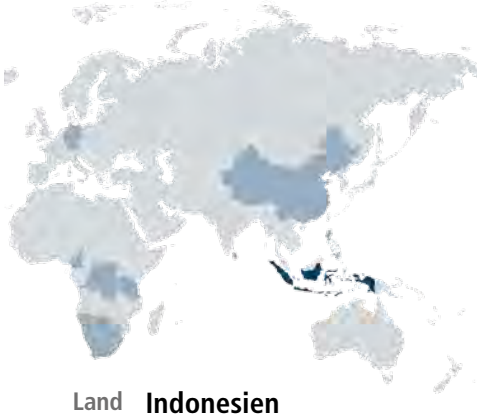
# Rechtshilfe für Oper von Polizeigewalt

Eines der Programme des JPIC-Büros der GKI-TP besteht darin, Opfern von Polizei- und Militäraktionen juristische und paralegale Unterstützung anzubieten. Die Opfer, ihre Familien und Augenzeug*innen leben oft in Angst vor den Handlungen der Sicherheitskräfte und haben häufig nur begrenzte Informationen über ihre Rechte als Bürger*innen und über grundlegende Menschenrechte. Auch haben sie nur eingeschränkten Zugang zu den Mechanismen des Justizsystems. In diesem speziellen Fall bot das JPIC-Büro dem Opfer und den Augenzeug*innen einer Polizeischießerei im Dorf Pobaim Rechtsbeistand und Schutz. Die Schüsse auf einen Zivilisten, der ins Krankenhaus eingeliefert werden musste, veranlassten wütende Bürger*innen, die örtliche Polizeistation anzugreifen. In der Gemeinde kursierten Gerüchte über Entführungen und Folterungen durch die Polizei. Das JPIC-Büro und sein Kooperationspartner erläuterten den Dorfbewohner*innen grundlegende Aspekte des Rechtssystems. Es wurden Anwält*innen zur Verfügung gestellt, die das Opfer und die Augenzeug*innen während der polizeilichen Verhöre und in Gerichtsverfahren vertraten. ■



Foto: GKJTU / 20210014

Ein weiteres kreatives Projekt: das Nähen von Mundschutzmasken



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKJTU** |
| Förderung durch die EKvW | **4.000,00 €** |

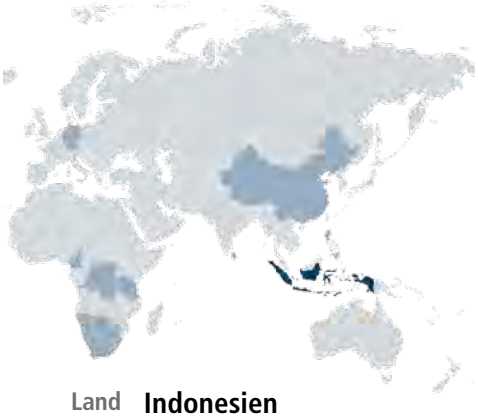
# Förderung alternativer Energien

Schüler*innen können sich heutzutage nicht mehr von elektronischen Geräten, wie Mobiltelefonen und Laptops lösen. Wann und wo immer die Geräte im Einsatz sind, suchen sie nach einer Steckdose, um diese aufzuladen. Meist endet es in einem Streit darüber, wer als nächstes die Steckdose nutzen darf. Zudem bewegen sich die Schüler*innen durch die exzessive Mediennutzung zu wenig. Schüler*innen und Lehrer*innen der Tarunatama Berufsschule haben nun ein Gerät entwickelt, das Strom zum Aufladen mobiler Akkus produziert: Jede*r Schüler*in, die*der Strom für die Akkus benötigt, muss auf einem Fitnessrad, das Strom erzeugt, trainieren. So wurde eine alternative Stromquelle gefunden, die gleichzeitig die Gesundheit der Schüler*innen verbessert. Sie ist absolut umweltfreundlich, da sie keinen Brennstoff benötigt, der die Umwelt belastet. Die Tarunatama Vocational High School ist für innovative und kreative Projekte als Teil des Lehrplans bekannt. Daher wollen viele Schüler*innen dort zur Schule gehen. ■



Foto: GKJTU / 20210119

Aktivist*innen von Jugendorganisationen nahmen an dem Workshop teil.



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKJTU** |
| Förderung durch die EKvW | **3.000,00 €** |

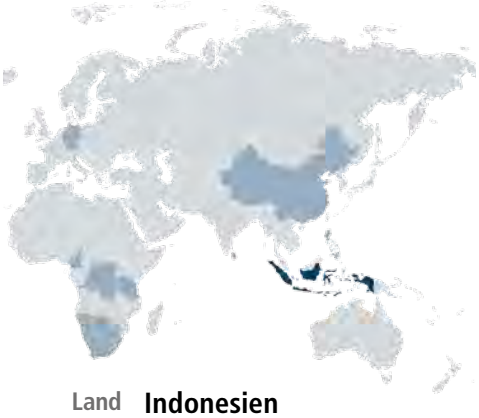
# Workshop zum interreligiösen Dialog

Dieser Workshop bot den Mitgliedern von Jugendgruppen die Möglichkeit, andere Religionen besser kennenzulernen und sich im interreligiösen Dialog zu verständigen und Erfahrungen auszutauschen. „Religion ohne Vorurteil“ – das war das Thema des Workshops vom 17. bis 19. Dezember 2021 in Kopeng, Indonesien. Drei Tage lang haben die jungen Menschen eine intensive Gemeinschaft erlebt und ihre Geschichten miteinander geteilt. Von den 40 jungen Menschen waren 19 Christ*innen, 15 Muslim*innen und 3 Buddhist*innen sowie 3 Hinduist*innen. ■



Foto: Reinhard Elbracht/VEM / 20210063

Archivbild: Sonntagsgottesdienst einer Gemeinde der GKJTU in Salatiga



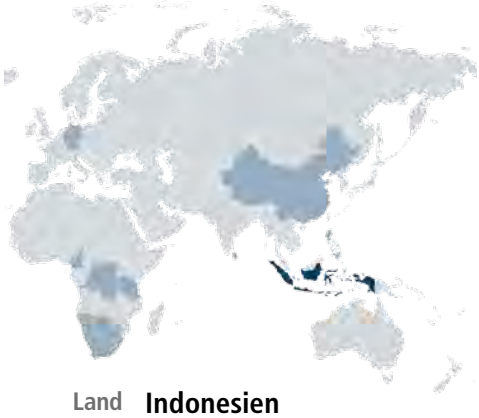
| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKJTU** |
| Förderung durch die EKvW | **2.100,00 €** |

# Fortbildung von Pastor*innen

Die GKJTU ist eine der kleineren Mitgliedskirchen der VEM in Salatiga auf Java. Damit die Pastor*innen der GKJTU immer mit den neuesten theologischen Erkenntnissen vertraut sind, hatte die Kirche 20 Pastor*innen zu einem dreitägigen Seminar eingeladen. Die GKJTU hatte dieses Seminar angeboten, weil sie befürchtete, dass die aktuellen kirchlichen Lehrpläne in Indonesien, insbesondere auf Java, immer noch auf älteren und inzwischen veralteten Lehrbüchern beruhen und damit in gewissem Maße nicht mehr zeitgemäß sind. Ziel des Seminars war es, theologisches Wissen zu reflektieren und in den aktuellen Kontext zu bringen. Der Schwerpunkt des Seminars lag auf der Beantwortung der Frage, wie man jungen Menschen wichtige christliche Inhalte vermitteln kann, ohne dass dabei die eigentliche Botschaft des Evangeliums verloren geht. ■



Foto: GKJW / 20210032



Land **Indonesien**
Empfänger **GKJW**
Förderung durch die EKvW **5.000,00 €**

Wenn Vulkane ausbrechen, sind die Zerstörungen in der Umgebung riesig. Die betroffenen Menschen brauchen Hilfe von geschultem Personal.

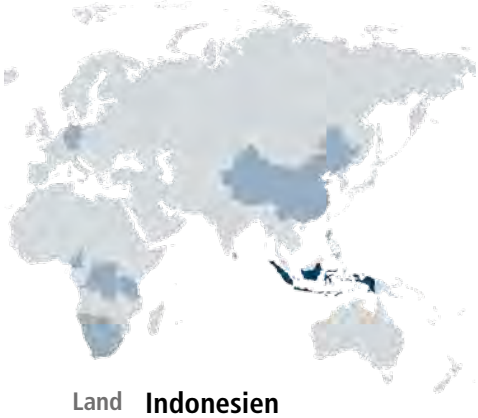
# Schulung von Freiwilligen im Umgang mit Katastrophen

Die Region Ost-Java wird häufig von Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Überschwemmungen heimgesucht. Während der Pandemie hatte sich dort die Situation verschlimmert. Denn das Maskentragen und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hatten angesichts der Naturkatastrophen keine Priorität mehr. In der Vergangenheit hatte die GKJTU zum Beispiel Freiwillige in die Gebiete geschickt, die von den Naturkatastrophen betroffen waren, und Grundnahrungsmittel für die Flüchtlinge bereitgestellt. Die Kirche hatte Spenden gesammelt, um das Programm nachhaltig zu unterstützen. Aufgrund der Pandemie musste die GKJW ihr Schulungskonzept überarbeiten. An der dreitägigen Schulung in der GKJW-Zentrale in Malang nahmen 30 Freiwillige unterschiedlichen Alters teil. Die Ziele des Projekts waren Folgende: 1. Schulung von Freiwilligen im Umgang mit Naturkatastrophen und im Umgang mit Katastrophen durch Menschenhand unter Einhaltung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen; 2. Erstellung eines Leitfadens zur Verbesserung der seelsorgerischen Fähigkeiten unter Einhaltung der Corona-Auflagen für Pastor*innen, Diakonissen und Diakonen sowie Presbyter*innen; 3. Verteilung und Koordinierung der Spenden aus verschiedenen Quellen. ■



Foto: Christoph Wand/VEM / 20210100

Archivbild: Brunnen mit Wasserturm in Sipirok, Sumatra



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKPA** |
| Förderung durch die EKvW | **29.400,00 €** |

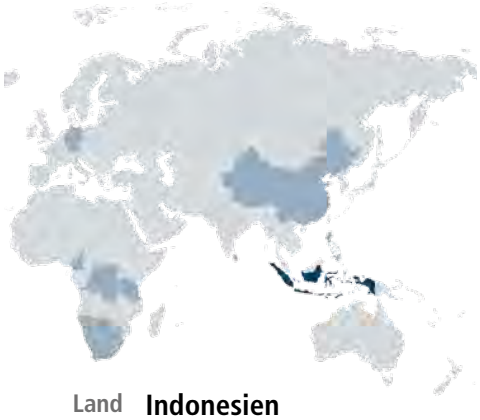
# Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen

Die GKPA deckt eine große, geografisch weit verteilte Bevölkerung ab, die Zugang zu sauberem Wasser benötigt. Das Projekt umfasst die Erschließung von sauberen Trinkwasserquellen, um den Bedarf an Wasser zum Trinken, Kochen, Waschen zu decken. Außerdem werden öffentliche Toiletten gebaut. Christ*innen und Muslim*innen profitieren von diesem Projekt gleichermaßen, dass in Dusun Tangga Batu, Bezirk West Angkola verortet ist. 70 Familien werden künftig Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen haben: 40 aus Mitgliedern der GKPA-Gemeinde, 20 katholische Familien und 10 muslimische Familien. ■




Foto: GKPA / 20210039

Teilnehmer*innen des Workshops Konflikte in der Landwirtschaft



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKPA** |
| Förderung durch die EKvW | **4.900,00 €** |

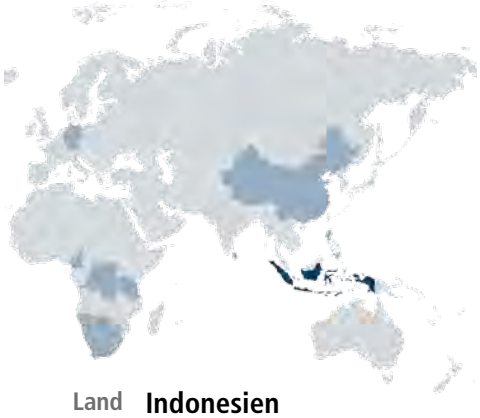
# Workshop für kirchliche Mitarbeitende: Konflikte in der Landwirtschaft

Bei diesem Projekt hat die GKPA Mitarbeitende ihrer Kirche für die Beratung bei landwirtschaftlichen Konflikte ausgebildet. Die Schulung fand am 8. bis 11. Juli 2021 in Batangtoru mit 19 Teilnehmenden statt. Diese Schulung ist sehr wichtig, da es in verschiedenen Gegenden Indonesiens immer wieder zu Landraub und Umweltzerstörung kommt und Menschen angegriffen werden. Zu den Konfliktparteien gehören u.a. Zentralregierung, lokale Regierung, TNI (Armee), indonesische Polizei, Justiz, regionale Unternehmen, staatliche Unternehmen und Privatunternehmen. Es ist notwendig, die Gewaltelemente in Agrarkonflikten zu verstehen und bei der Suche nach einer Lösung diplomatisch zu agieren. ■



Foto: Ingrid Maaß / 20210101

Archivbild: Die neue Wasserpumpe sorgt für fließendes Wasser.



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKPI** |
| Förderung durch die EKvW | **20.000,00 €** |

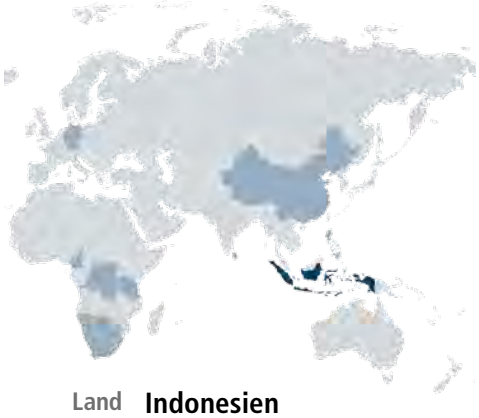
# Zugang zu sauberem Wasser für die Dorfbewohner*innen von Mbinanga

Das Dorf leidet seit Jahren unter einer schlechten Wasserversorgung. Besonders Kinder und ältere Menschen erkranken leicht durch verunreinigtes Wasser und schlechten hygienischen Bedingungen. Durch den Bau eines Wasserreservoirs werden die Dorfbewohner*innen von Mbinanga Zugang zu sauberem Wasser erhalten. Darüber hinaus werden die Dorfbewohner*innen in Sachen Hygiene geschult. Die Gemeinde Mbinanga liegt im Bezirk Pegagan Hilir, Dairi, in der Provinz Nordsumatra. ■




Foto: VEM / 20210025

Die Webseite der Online Bibliothek: https://perpusgkpigsm.com



Land **Indonesien**

Empfänger **GKPI**

Förderung durch die EKvW **6.000,00 €**

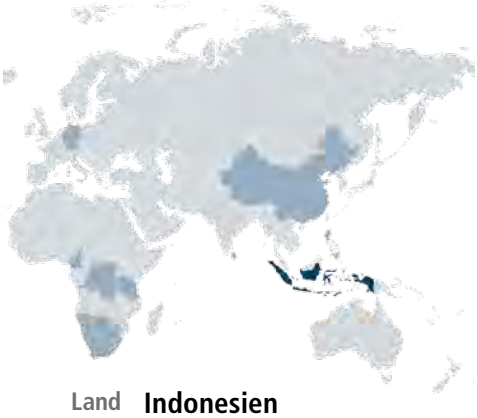
# Einrichtung einer Online-Bibliothek für Sonntagsschulen

Die GKPI hat eine Online-Bibliothek als Ergänzung für die Sonntagsschularbeit eingerichtet, die Gottesdienstmaterial, aber auch Material für Seminare und Workshops bereitstellt. Aufgrund der Corona-Krise stehen die Sonntagsschullehrer*innen vor der Frage, wie sie die Kinder erreichen und welches Material sie verwenden können, wenn physische Treffen nicht immer möglich sind.

Die Online-Bibliothek hält alle notwendigen Informationen und Materialien über die GKPI-Sonntagsschularbeit bereit. Die digitale Bibliothek soll nicht nur von der GKPI genutzt, sondern auch anderen indonesischen Kirchen und VEM-Mitgliedskirchen zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung umfasst die technische Ausstattung und die Installation der Website (https://perpusgkpigsm.com). ■



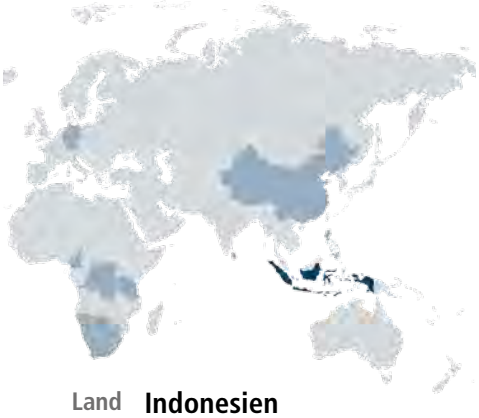
Foto: GKPI / 20210113



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKPI** |
| Förderung durch die EKvW | **4.000,00 €** |

# Fortbildung von Pastor*innen

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es für die kirchliche Arbeit ist, sich den Veränderungen der Gesellschaft anzupassen. Diese Fortbildung richtete richtete sich an Pfarrer*innen der GKPI und behandelte folgende Themen: neue Technologien, innovative Gottesdienstformen, Begleitung und Seelsorge während einer Pandemie oder in ähnlichen Notsituationen. 27 Pfarrer*innen nahmen an der Fortbildung vom 16. bis 19. November 2021 auf der Insel Samosir, Nordsumatra, teil. Die Teilnehmenden gaben als Rückmeldung unter anderem an, die Fortbildung habe geholfen „kritisches Denken zu fördern, dass zur Entwicklung der Zukunft der Kirche beiträgt“ und „neues Bewusstsein für die diakonische Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit“ zu schaffen. ■



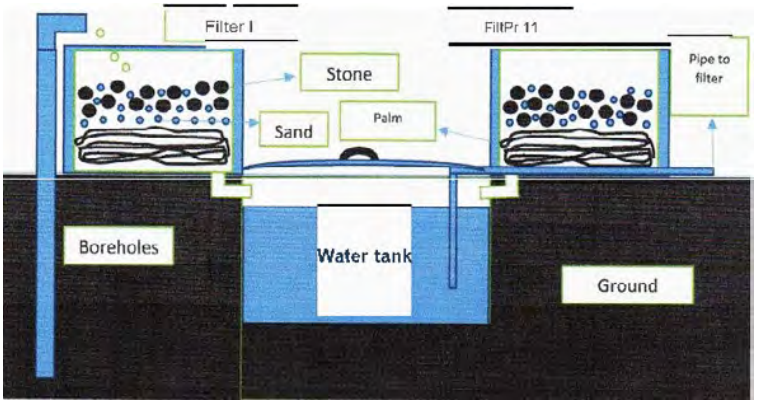



Foto: / 20210106

| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKPI** |
| Förderung durch die EKvW | **1.500,00 €** |

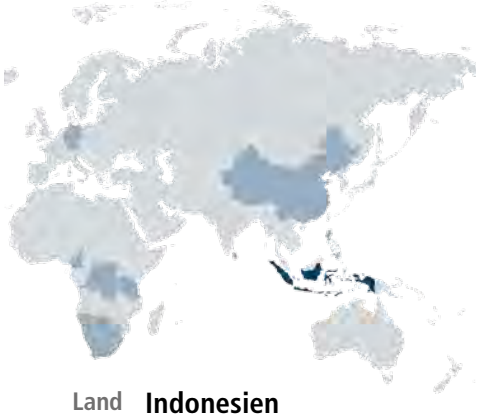
# Sanierung eines Wasserfilters für Trinkwasser

Yapentra ist eine Schule für Menschen mit einer Sehschwäche in der Nähe von Medan, Nordsumatra. Trägerin dieser Einrichtung ist die GKPI. Zurzeit betreut Yapentra 63 Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen – von der Grundschule bis zur Universität. Zusammen mit den 17 Lehrkräften/Mitarbeitenden wohnen sie auf dem Campus. Die GKPI hat den vorhandenen Wasserfilter reaktiviert, um sauberes und sicheres Trinkwasser für die 80 Bewohner*innen des Campus bereitzustellen. Der Wasserspeicher kann jetzt jederzeit 2.000 Liter Wasser aufnehmen. Der Wasserfilter sorgt für sicheres, sauberes und schwermetallfreies Trinkwasser. ■



Foto: Reinhard Elbracht/VEM / 20210068

Archivbild



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GKPS** |
| Förderung durch die EKvW | **4.500,00 €** |

# Kirche gegen Diskriminierung und Ausgrenzung: Einrichtung von Selbsthilfegruppen

Dieses Projekt wurde in Simalungun in Nordsumatra durchgeführt. Seit 2015 setzt die GKPS in ihrer Arbeit für Menschen mit Behinderungen auf die Strategie der „gemeindenahen Rehabilitation“. Bislang wurden mehr als 340 Personen im Rahmen dieser Arbeit betreut. Noch immer bitten viele Menschen mit Behinderungen um materielle Unterstützung, anstatt sich grundsätzlich für ihre Rechte auf Teilhabe einzusetzen. Ziel des Projektes war es, dass Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung ihrer Familien und der Zivilgesellschaft eigenständig für ihre Rechte eintreten. Daher wurden Selbsthilfegruppen, ein Advocacy-Team und Anhörungen mit Gemeindeleiter*innen, religiösen Leiter*innen und Regierung eingerichtet. ■

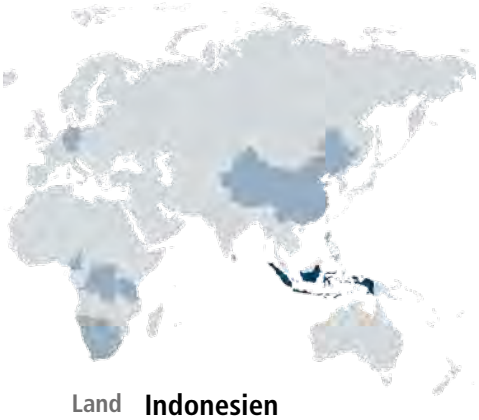




Foto: GPKB / 20210092

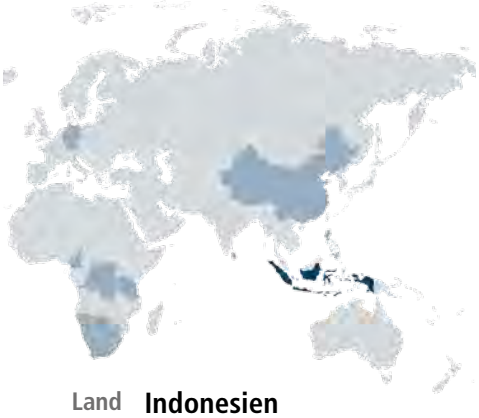
| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GPKB** |
| Förderung durch die EKvW | **8.500,00 €** |

# Schulung zum Thema Evangelisation und Toleranz

An der Schulung zum Thema Evangelisation und Toleranz vom 14. bis 19. September 2021 haben 30 Pastor*innen, Vikar*innen und Evangelist*innen der GPKB teilgenommen. Die besondere Situation in der Großstadt Jakarta mit einem multireligiösen Umfeld war eines der zentralen Themen bei dieser Schulung. ■




Foto: GPKB / 20210062



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **GPKB** |
| Förderung durch die EKvW | **4.000,00 €** |

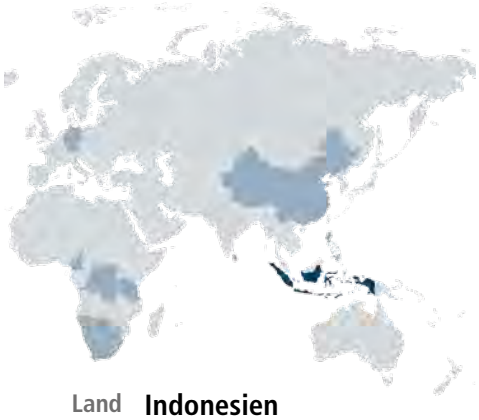
# Fortbildung für Führungskräfte zum Thema Neue Medien und Technologien

Vom 16. bis 18. August 2021 fand in Parapat, Indonesien, eine Fortbildung der GPKB für die Kirchenleitung und die Leitung der Kirchenkreise zum Thema Neue Medien und Technologien statt. Die Programme, die die GPKB eingeführt hat, um die Technologie und Kommunikation der kirchlichen Dienste und Programme zu verbessern, sind noch nicht effektiv genug. Obwohl es viele Kommunikationsmedien, Informations- und Technologieanwendungen gibt, die die Kirchenleitung in Management, Verwaltung und für Gottesdienste besser unterstützen können. Bei der Fortbildung ging es um den Einsatz von Technologie und Kommunikationsmedien für Mission, Seelsorge, Konfirmationsunterricht, Bibelstudium und die Umsetzung kirchlicher Programme. ■



Foto: Claudia Währisch-Oblau/VEM / 20210102

Archivbild: Der Toba-See ist Lebensgrundlage für viele Menschen



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **HKBP** |
| Förderung durch die EKvW | **17.600,00 €** |

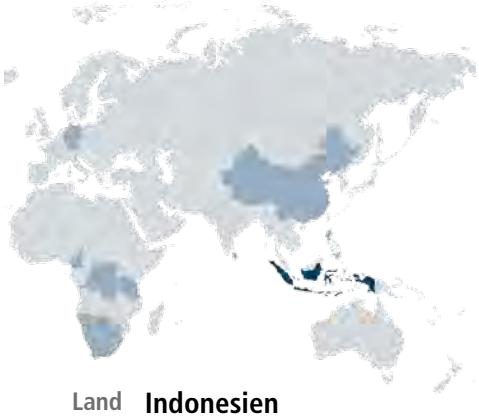
# Sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen für Gemeinden am Toba-See

Es werden fünf Wassertanks und Wasseraufbereitungsanlagen installiert. Außerdem werden Motivations- und Aufklärungsseminare für 30 Personen aus verschiedenen Bezirken angeboten und Gemeindegruppen in der Aufbereitung von trinkfertigem Wasser geschult. Die Wassertanks werden hier gebaut: Distrikt III Humbang, Distrikt V Ost-Sumatra, Distrikt VI Dairi, Distrikt VII Samosir, Distrikt XI Toba Hasundutan. ■



Foto: VEM / 20210078

Archivbild



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **HKBP** |
| Förderung durch die EKvW | **9.000,00 €** |

# Ausbildung im Bereich der nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung

Die HKBP hat 300 Landwirt*innen in Nordsumatra über einen Zeitraum von drei Monaten in den ökologischen Landbau eingeführt und ihnen die entsprechenden Kenntnisse vermittelt. Inhalte der Schulung waren unter anderem die Herstellung und Verwendung von organischen Düngemitteln anstelle von chemischen Düngemitteln sowie ökologische, umweltfreundliche Anbaumethoden. Ebenso wurde ein Leitfaden für den ökologischen Landbau veröffentlicht, der auch über die sozialen Medien verbreitet wurde. Damit erhielt ein größeres Publikum Informationen über den ökologischen Landbau. Ziel war es auch, die Landwirt*innen auf die langfristigen negativen Auswirkungen von chemischen Düngemitteln auf den Boden und ihre Ernte aufmerksam zu machen. Obwohl die meisten Landwirt*innen bereits im mittleren Alter waren, hatte die HKBP darauf geachtet, auch junge Menschen, die sich für die Landwirtschaft interessieren, zu der Schulung einzuladen. ■

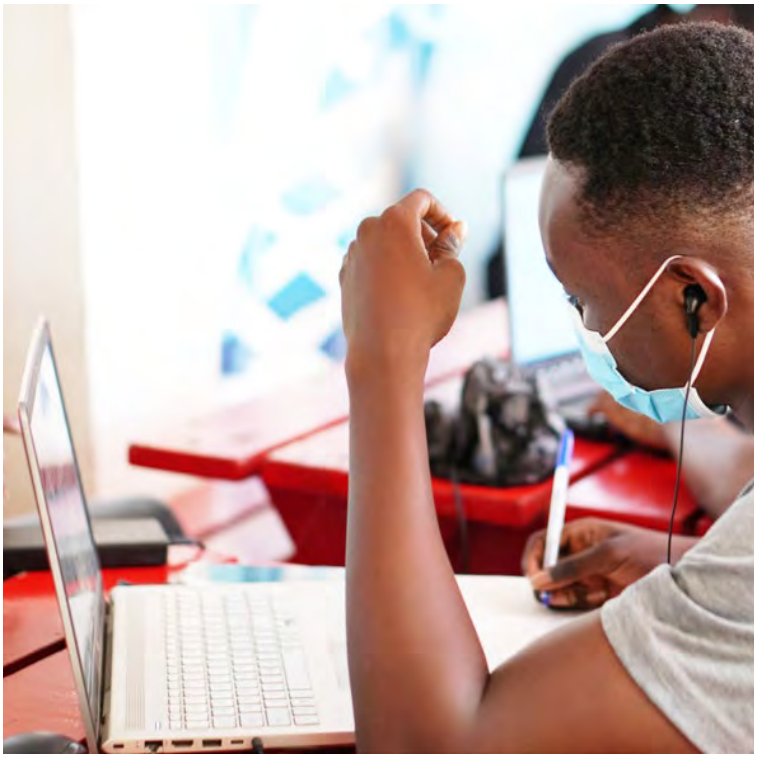
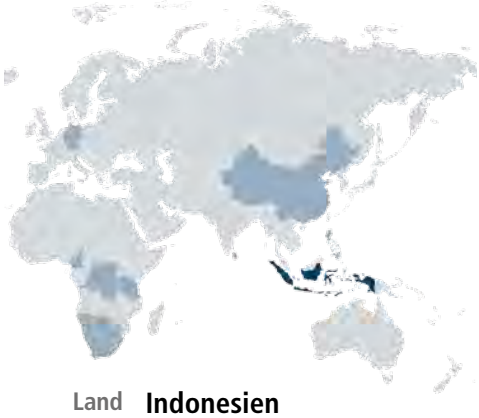


Foto: unsplash.com / 20210120

Archivbild



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **HKBP** |
| Förderung durch die EKvW | **3.500,00 €** |

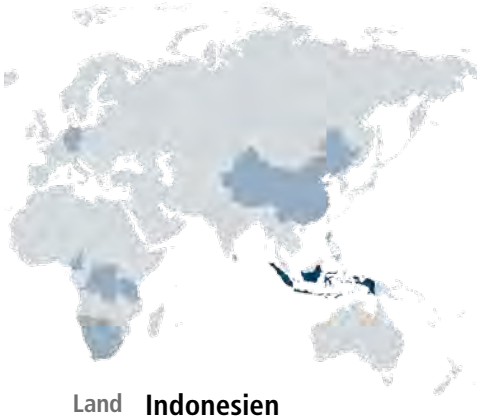
# Schulung zu akademischem Schreiben

Vom 29. bis 31. November 2021 fand in Parapat, Indonesien, eine Schulung für die Lehrkräfte der Hochschule für Gemeindelehrer*innen der HKBP statt. Durch diese Schulung verbesserten alle Dozent*innen der Theologischen Hochschule für Gemeindelehrer*innen ihre Kenntnisse im wissenschaftlichen und journalistischen Schreiben. Als Lehrkräfte werden sie in der Lage sein, dieses Wissen an ihre Student*innen weiterzugeben. Diese Schulung hat auch zur Teambildung beigetragen. ■



Foto: C. Neubauer,VEM / 20210033

Archivbild: Im Jahr 2013 hat die HKI mit dem Aufbau eines Ausbildungszentrums für ökologische Landwirtschaft begonnen.



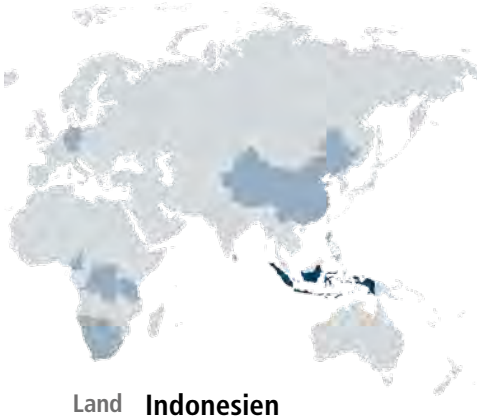
| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **HKI** |
| Förderung durch die EKvW | **4.700,00 €** |

# Schulung für Jugendliche in nachhaltiger integrierter Landwirtschaft

Die HKI ist eine Kirche mit 800 Gemeinden und über 300.000 Mitgliedern. Die Gemeinden sind über die Inseln Java, Sumatra und Kalimantan verteilt, wobei sich die meisten auf der Insel Sumatra befinden. Sumatra ist bekannt für ihre weiten Flächen und ihr landwirtschaftliches Potenzial. Deshalb hat die Kirche einen Monat lang 30 Jugendliche aus verschiedenen Bezirken Nordsumatras in integrierter Landwirtschaft geschult. Diese landwirtschaftliche Methode verbindet Viehzucht und Ackerbau miteinander. Das senkt die Kosten und verbessert gleichzeitig die Ernte. Die theoretische Ausbildung war dabei genauso wichtig wie „Learning by doing". Die Jugendlichen lernten unter anderem, welche Pflanzen zu welcher Jahreszeit am besten angebaut werden, wie man organischen Dünger herstellt, ein Gewächshaus für Setzlinge baut, Maden zur Fütterung des Viehs verwendet, Fische züchtet, um keine Setzlinge mehr kaufen zu müssen. Durch die Schulung haben die jungen Menschen gelernt, wie sie ihre eigene kleine Landwirtschaft betreiben können. Diese kleine Einkommen schaffende Landwirtschaft hat nicht nur die eigene Lebensqualität verbessert, sondern auch die der Familie und der Gemeinde. ■



Foto: HKI / 20210121



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **HKI** |
| Förderung durch die EKvW | **4.500,00 €** |

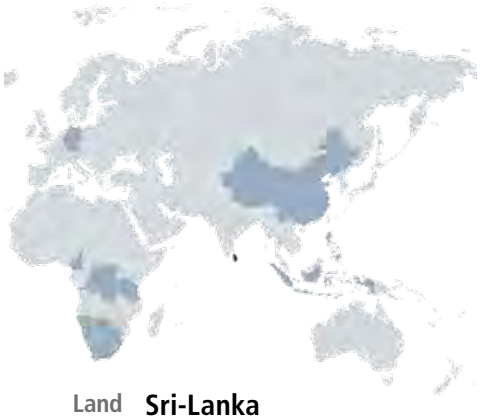
# Schulung von Führungskräften

Vom 30. November bis 2. Dezember 2021 fand in Jakarta eine Fortbildung für die Kirchenleitung der HKI statt. Die Kirchenleitung war im März 2021 – während der Pandemie – neu gewählt worden. Sie formulierte die Ziele der Fortbildung wie folgt: Sowohl die Kirchen als auch die Regierung und die Nichtregierungsorganisationen haben die Pflicht, die Gemeinschaft in allen Lebensbereichen zu unterstützen, beispielsweise in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit und Bildung. Die neue Leitung der HKI benötigte eine Schulung, um die Probleme, die die Pandemie mit sich bringt, besser zu bewältigen. Dabei ging es nicht nur darum, auf die Herausforderungen des Coronavirus zu reagieren, sondern auch darum, die kirchliche Arbeit durch den Einsatz sozialer Medien für Mission und Evangelisation zu verbessern. 27 Teilnehmende aus der Kirchenleitung und Leiter*innen der Kirchenkreise nahmen an der Hybrid-Veranstaltung teil. Die Referent*innen waren per Zoom zugeschaltet. Eine Evaluation ergab, dass die Teilnehmenden die Inhalte als „hilfreich für meinen Dienst“ empfanden. ■



Foto: Heinrich de Arienzo / 20210042

Archivbild: Eine Evangelistin mit ihrem Mann in Minuwangoda



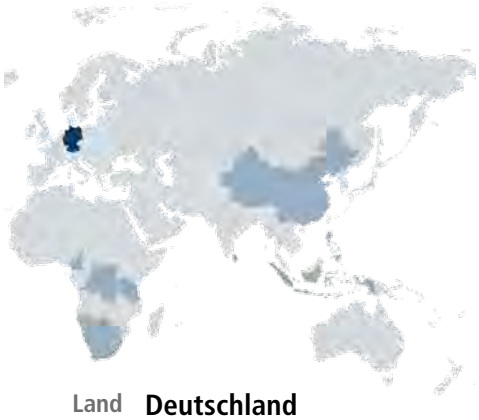
| | |
|---|---|
| Land | **Sri-Lanka** |
| Empfänger | **MC-SL** |
| Förderung durch die EKvW | **4.200,00 €** |

# Motviationsprogramm für die Familien von Evangelist*innen

Die Methodist Church Sri Lanka hat ein Motivationsprogramm für die Ehepartner*innen von Evangelist*innen (sowohl Frauen als auch Männer) gestartet. Das Ziel der gemeinsamen Workshops und Treffen ist es, das Familienleben zu stärken und die Akzeptanz der Aufgabe der Evangelist*innen innerhalb der Familie zu erhöhen. Denn diese Aufgabe wirkt sich auf die Beziehung des Paares und innerhalb der Familie aus. Ziel ist es auch, die Familienmitglieder für eine Unterstützung des Dienstes der Evangelist*innen zu motivieren. Das Programm wurde in 2021 in verschiedenen Gruppen mit je maximal 25 Teilnehmenden, je nach den jeweiligen Corona Bestimmungen, durchgeführt. Zukünftig sollen alle 3 Monate weitere Treffen zum Austausch untereinander stattfinden. ■




Foto: Mitternachtsmission / 20210019



| | |
|---|---|
| Land | **Deutschland** |
| Empfänger | **EKvW** |
| Förderung durch die EKvW | **5.000,00 €** |

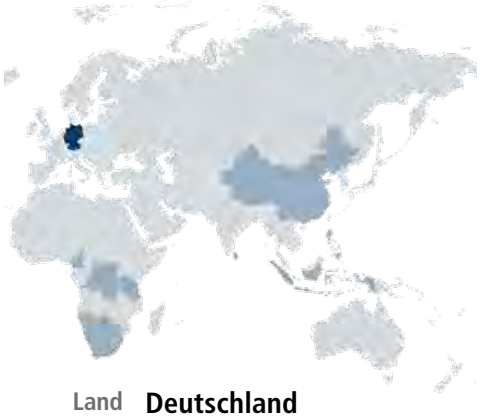
# Mitternachtsmission: Beratung und Rechtshilfe für Opfer von Menschenhandel

Die Dortmunder Mitternachtsmission ist eine Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel. Bei den Ratsuchenden handelte es sich zumeist um Frauen und Mädchen, die mit falschen Versprechen nach Deutschland gelockt und hier zur Prostitution gezwungen wurden. Oft befanden sie sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand und/oder hatten psychische Probleme. Da viele von ihnen aus (west-)afrikanischen Ländern, aus Mittel- und Südosteuropa, aus Mittel- und Südamerika sowie aus asiatischen Ländern kommen, war die Verständigung oft schwierig. Durch die Unterstützung wurden Honorarkräfte für eine gezielte muttersprachliche Beratung und bei Bedarf auch Rechtshilfe finanziert. 2021 hatte die Mitternachtsmission 394 Opfern von Menschenhandel mit 349 Kindern beraten. 29 von ihnen waren noch minderjährig. Das Angebot konnte trotz der Corona-Pandemie aufrechterhalten werden, indem etwa Beratungsgespräche im Freien vereinbart wurden. ■



Foto: Lisa Bergmann/VEM

Die Süd-Nord-Freiwilligen der VEM 2021/2022



| | |
|---|---|
| Land | **Deutschland** |
| Empfänger | **verschiedene** |
| Fördermittel der EKvW | **10.000,00 €** |

# Die Süd-Nord-Freiwilligen der VEM 2021/2022

Vor 20 Jahren sind im Rahmen des entwicklungspolitischen VEM-Freiwilligenprogramms Süd-Nord zum ersten Mal junge Erwachsene aus afrikanischen und asiatischen VEM-Mitgliedskirchen nach Deutschland gekommen. Im Jahr 2021 konnten 11 Süd-Nord-Freiwillige nach Deutschland einreisen. Trotz einiger coronabedingter Absagen, zahlreicher Verzögerungen und Einreiseproblemen konnten die jungen Erwachsenen schließlich ihren Dienst in Deutschland antreten. Ein Teil der Seminarbegleitung musste digital stattfinden, was die pädagogische Begleitung und den Kontakt untereinander erschwerte. Aber neue Formate, gemeinsame digitale Treffen und ein intensiver Austausch zwischen den einzelnen Freiwilligen haben das kompensiert. Alle Teilnehmenden hatten sehr erfüllte, ereignisreiche Freiwilligendienste voller spannender Lernerfahrungen und Erlebnisse. Die Einsatzstellen innerhalb der EKvW waren: Ev. Jugend in Dortmund: Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Z.B. Workshops und Seminare, JuLeiCa-Schulungen mit leiten und vorbereiten; Büroarbeit / Regionalstelle Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Gütersloh: Verschiedenste Aktivitäten in der Erwachsenenbildung. Außerdem Aushilfe im Eine-Welt-Laden und Bildungsarbeit innerhalb des KK Gütersloh / Diakonie Dortmund, Zentrale Beratungsstelle für wohnungslose Menschen: Verschiedene diakonische Tätigkeiten in Dortmund. Zunächst Arbeit mit Wohnungslosen, später auch Bahnhofsmission. / OGS Kreuz-Grundschule in Dortmund: Über-Mittags-Betreuung in Grundschule. Im Dezember 2021 wurde erstmalig auch die Qualität des Süd-Nord-Programms erfolgreich intensiv geprüft: Das Süd-Nord-Programm ist mit dem QuiFd-Siegel (Qualität in Freiwilligen_diensten) ausgezeichnet worden. Mit dem Siegel wird die Hochwertigkeit des Programms bestätigt. Seit 2015 erhält die VEM durchgängig das QuiFd-Siegel. ■

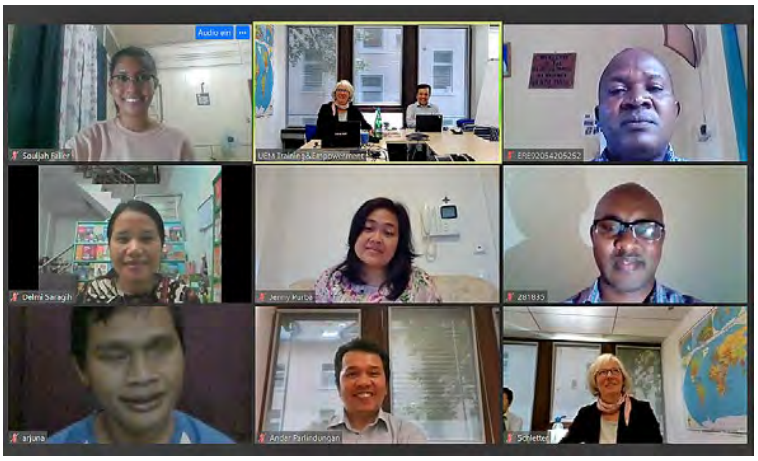


Foto: VEM

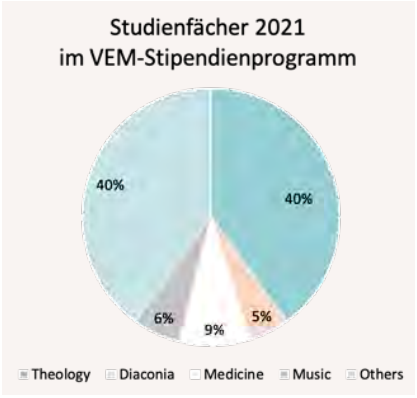


Land **verschiedene**
Empfänger **verschiedene**
Fördermittel der EKvW **48.200,00 €**

# „In Bildung investieren“ Das Stipendienprogramm der VEM

**Mit der Förderung von jungen Studierenden steht die Qualifikation von Fachkräften in unseren Mitgliedskirchen im Fokus des VEM-Stipendienprogramms. Kandidat*innen werden je nach Bedarf gezielt ausgewählt, um mit einer höheren fachlichen Qualifikation in vielfältigen Gebieten zur weiteren Entwicklung unserer Mitgliedskirchen beizutragen. Hierzu zählen neben der Theologie u.a. die Fachgebiete Medizin, Diakonie, Jura, Psychologie, Wirtschafts- und Entwicklungswissenschaften.**

Im vergangenen Jahr war die Förderung wie folgt auf die unterschiedlichen Themengebiete verteilt: Insgesamt 95 Studierende konnte die VEM 2021 mit einem Stipendium fördern, davon 46 Frauen und 49 Männer.




## Chancengleichheit

Um ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis im Stipendienprogramm zu gewährleisten, werden Frauen und jüngere Kandidat*innen bei der Vergabe der Stipendien bevorzugt. Außerdem wird bei der Gewährung von Stipendien besonderes Augenmerk auf die Zielrichtung des Studiengangs und die zukünftige Position der Studierenden in ihren Mitgliedskirchen gelegt.

## Inklusion

Die Förderung von Menschen mit besonderen Fähigkeiten liegt uns am Herzen. Oft sind es Menschen mit erhöhtem Förderbedarf, die mit einem Stipendium der VEM eine höhere Qualifikation erlangen, um später als Lehrer oder Dozentinnen in kirchlichen Institutionen für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten.
So konnte in diesem Jahr beispielsweise Arjuna Peranginangin von der GKPI (Christlich Protestantische Kirche in Indonesien) ein Masterstudium in Anglistik und Erziehungswissenschaft an der staatlichen Universität in Medan (Indonesien) abschließen. Seine



qualifizierten Kenntnisse setzt der junge Lehrer mit einer Sehbehinderung erfolgreich als Lehrer an der Schule für Sehbehinderte Menschen YAPENTRA der GKPI in Medan ein.

## Interkulturelles akademisches Netzwerk

Als Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen fördern wir den interregionalen Austausch von Studierenden. So bietet zum Beispiel die Study-Group von Theologiestudierenden in Dumaguete/Philippinen einen interkulturellen Austausch von theologischen Ansätzen. Auch in den Fachgebieten Diakonie, Medizin, Agrarwissenschaften und Kirchenmusik profitieren Studierende vom Austausch von Erfahrung und Wissen aus anderen Kulturkreisen.

## Studienbegleitung

In Zeiten der-Pandemie wurden neue Wege gefunden, um mit unseren Stipendiat*innen in drei Kontinenten persönlichen Kontakt zu pflegen. In virtuellen Konferenzen in unterschiedlichen Konstellationen fand ein lebendiger Austausch mit den Studierenden über den Studienfortschritt und ihre persönliche Situation statt.

## Multiplikator*inneneffekt

Nach Studienabschluss arbeiten die fertig ausgebildeten Fachkräfte in ihren eigenen Kirchen als Dozent*innen an den verschiedenen Hochschulen, als Kirchenmusiker, als pädagogische Fachkräfte an Schulen oder als medizinische Fachkräfte in Kliniken und Krankenstationen sowie im administrativen Bereich. Als Multiplikator*innen tragen die Alumni zur nachhaltigen Entwicklung der Mitgliedskirchen bei und öffnen den Blick für ein interkulturelles Verständnis von Mission. In vielen Fällen übernehmen unsere Alumni leitende Positionen in ihren Kirchen.

## Hier einige Beispiele:

Die tansanische **Ärztin Dr. Joyce Makange** (ELCT/NED) konnte 2021 erfolgreich ihr Medizinstudium abschließen und arbeitet jetzt im kircheneignen Kilindi-Hospital in der ländlichen Region Tanga im Nordosten Tansanias.

**Pastor Jordan Pakpahan** (HKBP) hat an der kirchlichen Universität Duta Wacana (UKDW) in Yogyakarta seinen Doktortitel in Theologie erlangt. Heute gibt er als Dozent seine Expertise mit dem Schwerpunkt Befreiungstheologie an die Studierenden der Theologischen Hochschule der HKBP in Pematangsiantar (Nordsumatra) weiter. ■





WELTWEIT

# Hilfe für den Dienst der Kirchen:

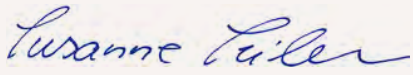


| | |
|---|---|
| Land | **verschiedene** |
| Empfänger | **verschiedene** |
| Fördermittel der EKvW | **117.000,00 €** |

Aufgrund der auch in 2021 andauernden weltweit verbreiteten Corona-Pandemie galt es innerhalb der VEM-Gemeinschaft die besonders Betroffenen zu unterstützen. Die VEM-Gemeinschaft traf daher erneut den Haushaltsbeschluss, die Gelder zur Hilfe für den Dienst der Kirchen freizugeben und damit ihren afrikanischen und asiatischen Mitgliedern in Zeiten von Corona-Beistand zu leisten. Da einige Projekte aufgrund der Pandemie nicht stattfinden konnten, fließen diese Projektgelder der EKvW mit in diese dringend notwendige Unterstützung. ■

Wuppertal, 13. April 2022





Timo Pauler
Geschäftsführer

Susanne Seiler
Teamleiterin Communication & Fundraising

**Vereinte Evangelische Mission**
Rudolfstraße 137 ▪ 42285 Wuppertal ▪ +49 202 89004-0 ▪ info@vemission.org ▪ www.vemission.org

# Projektbericht 2022

Bericht über die von der **Evangelischen Kirche von Westfalen**
2022 unterstützten Projekte der Vereinten Evangelischen Mission




193 / 281

| Empfänger | Projekt/Programm | Betrag | Nr. |
|---|---|---|---|
| GKPA | Training für Führungskräfte der Christlich Protestantischen Angkola Kirche auf Nordsumatra | 4.500,00 € | 1 |
| UCCP | Nothilfe für die Versorgung obdachloser Familien nach Taifun Rai | 5.000,00 € | 2 |
| CDCC | Theologische Bücher für die UPE (Protestantische Universität am Äquator) | 3.500,00 € | 3 |
| CADELU | Neuer Außenbordmotor für eine Motorpiroge | 4.500,00 € | 4 |
| ELCT-KAD | Bewertung des kirchlichen Anlagevermögens | 9.300,00 € | 5 |
| MÖWE | Umsetzung des Lieferkettengesetz im Textilsektor in NRW | 3.000,00 € | 6 |
| GKPPD | Coaching für Presbyter*innen und kirchliche Führungskräfte zu Evangelisation | 4.530,00 € | 7 |
| CDCC | Schulungen für Pfarrer*innen im Finanzmangement von Gemeinden | 9.600,00 € | 8 |
| EPR | Die BADALIKA-Theatergruppe auf dem Amani-Festival/Produktion eines Imagefilms | 3.270,00 € | 9 |
| ELCT-KAD | Digitale Vernetzung von Partnerschaftsgruppen | 2.400,00 € | 10 |
| EAR | Internationale Klima-Kooperation | 5.000,00 € | 11 |
| ELCT-NWD | Kirchendächer für Ibonero und Mugambaizi | 1.600,00 € | 12 |
| ELCB | Sensibilierungskampagne "Geschlechtsspezifische Gewalt" | 5.000,00 € | 13 |
| ELCT | Aufbau einer Schulpartnerschaft zwischen den Kirchenkreisen Paderborn und Kusini B Ilermera | 1.500,00 € | 14 |
| URCSA | Überflutungen in KwaZulu-Natal | 7.200,00 € | 15 |
| CBCA | Schulungen für Ehefrauen von Pfarrern | 5.000,00 € | 16 |
| EAR | Schallschutz für Tonstudio | 16.500,00 € | 17 |
| Verschiedene | Kolloquium für Doktorand*innen | 12.000,00 € | 18 |
| CBCA | Soforthilfe für Binnenflüchtlinge | 10.000,00 € | 19 |
| GKPI | Weiterbildung für Pfarrer*innen zu Kommunikation | 5.000,00 € | 20 |
| MC-SL | Evaluierung der Evangelisationsarbeit | 2.600,00 € | 21 |
| GKI-TP | Feldstudie zum Stellenwert von Mission in Südpapua | 4.500,00 € | 22 |
| ELCT-ECD | Nothilfe für ausgebranntes Wohnheim der Mkuza Secondary School | 5.000,00 € | 23 |
| CDCC | Mehr soziale Gerechtigkeit für Frauen | 3.400,00 € | 24 |
| URCSA | Einmalige Unterstützung für Renovierung des Synodenbüros | 5.000,00 € | 25 |
| GKJTU | Treffen von Christen, Muslimen und Buddhisten zu Frieden und Dialog | 3.770,00 € | 26 |
| GKE | Studie zu Auswirkungen der neuen Hauptstadt für lokale Kirchen | 5.000,00 € | 27 |
| GKE | Stärkung und Partizipation von indigenen Volksgruppen | 5.000,00 € | 28 |
| GKE | Workshop Interreligiöser Dialog | 5.000,00 € | 29 |
| GKPI | Erstes Treffen von Pfarrer*innen nach Corona | 2.300,00 € | 30 |
| GKPPD | Unterstützung von Kindern mit Behinderung und ihren Familien | 5.000,00 € | 31 |
| GKJTU | Dogmatik-Workshop für Pfarrer*innen | 5.000,00 € | 32 |
| GPKB | Finanzen und Rechenschaftspflichten für Führungskräfte | 5.000,00 € | 33 |
| ELCT-KAD | Ausbildung von Sonntagsschullehrer*innen für neue Gemeinden | 4.440,00 € | 34 |
| CDCC | Unterrichtsmaterialien für Sonntagsschulen im Westkongo | 4.000,00 € | 35 |
| GKJTU | Workshop über Landrechte für Kirchenleiter*innen | 2.800,00 € | 36 |
| CADELU | Fahrräder für Frauen-Kooperative in Illinga | 3.200,00 € | 37 |
| EKvW/EKiR | Internationales Camp für junge Erwachsene | 4.000,00 € | 38 |
| GKPM | Soforthilfe nach Erdbeben | 5.000,00 € | 39 |
| ELCRN | Für eine gerechte und nachhaltige Landreform in Namibia | 20.000,00 € | 40 |
| GBKP | Verteidigung von Landrechten | 5.000,00 € | 41 |
| ELCT-ECD | Workshop Medien | 5.000,00 € | 42 |
| EAR | Weiterentwicklung der Diözese Butare | 35.000,00 € | 43 |
| URCSA | Nothilfe nach Minenunglück in Südafrika | 11.500,00 € | 44 |
| GKPPD | Training für Unternehmerinnen | 2.490,00 € | 45 |
| GKJW | Soforthilfe nach Überschwemmungen | 3.000,00 € | 46 |
| CDCC | Verlässliche Stromversorgung für die Kirchenverwaltung durch Solarstrom | 13.750,00 € | 47 |
| CDCC | Arbeitsbudget für Finanzberater | 18.000,00 € | 48 |
| GKPI | Ausbildung von künftigen Führungskräften zu Dialog und Frieden | 4.500,00 € | 49 |
| GKPI | Aktionen für eine saubere Umwelt | 4.350,00 € | 50 |

| Empfänger | Projekt/Programm | Betrag | Nr. |
|---|---|---|---|
| CDCC | Landwirtschaftliche Schulung für Theologiestudent*innen | 5.000,00 € | 51 |
| ELCT-NWD | Dach für die Ibale-Kirche in Kanyinya | 1.745,00 € | 52 |
| ELCT-NWD | Bedachung der Kirche Kagera A Street in der Gemeinde Ngando | 1.430,00 € | 53 |
| HKBP | Schulung in Physiotherapie für Betreuer von Menschen mit Behinderung | 6.975,00 € | 54 |
| BNKP | Fraueninitiative produziert Abendmahlswein | 5.000,00 € | 55 |
| HKI | Studie zur Evaluierung der pädagogischen Arbeit des Kinderheims Zarfat | 4.300,00 € | 56 |
| GKE | Training in nachhaltiger Landwirtschaft | 5.000,00 € | 57 |
| GKE | Ökumenisches Jugendcamp | 5.000,00 € | 58 |
| ELCT-NWD | Deutsch-Tansanische Lehrerfortbildung zu Autismus | 5.000,00 € | 59 |
| NED | Grundlagenerhebung und Lehrpläne zu Diakonie und Sozialer Arbeit am Kolowa Technical Training Institute | 8.550,00 € | 60 |
| ELCT-NWD | Weiterbildung für Evangelist*innen | 10.700,00 € | 61 |
| CDCC | Nothilfe nach Überflutungen | 10.000,00 € | 62 |
| ELCT-KAD | YEP! - Youth Empowerment Project - Jugendliche stärken | 3.500,00 € | 63 |
| HKBP | Mehr Rechte für Menschen mit Behinderungen in Riau | 5.000,00 € | 64 |
| EPR | Aufbau einer Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt | 4.800,00 € | 65 |
| CDCC | Einkommen für alleinerziehende Mütter | 4.200,00 € | 66 |
| ELCT-ECD | Sauberes Trinkwasser für die Gemeinde Maneromango | 3.800,00 € | 67 |
| BNKP | Fraueninitiative zum Aufbau der Schweinezucht nach Schweinepest | 9.570,00 € | 68 |
| EAR | Bau eines Wassertanks für das Dorf Nyarugando | 5.000,00 € | 69 |
| HKI | Interreligiöse Zusammenarbeit | 5.000,00 € | 70 |
| ECC | Laptop | 430,00 € | 71 |
| Kirchen | Die Süd-Nord-Freiwilligen der VEM 2022/2023 | 10.000,00 € | 72 |
| Kirchen | Hilfe für den Dienst der Kirchen | 115.000,00 € | 73 |
| Kirchen | Internationales Stipendienprogramm | 49.000,00 € | 74 |
| | | **Gesamtsumme: 605.000,00 €** | |

Wuppertal, 29. März 2023

Timo Pauler
Geschäftsführer

Susanne Seiler
Teamleiterin Communication & Fundraising

**Vereinte Evangelische Mission**
Rudolfstraße 137 ▪ 42285 Wuppertal ▪ +49 202 89004-0 ▪ info@vemission.org ▪ www.vemission.org

**PROJEKTFÖRDERUNG**

**INDONESIEN**






Foto: VEM / 20220005

Referent*innen des Führungskräftetrainings

| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Angkola-Kirche (GKPA)** |
| Betrag | **4.500,00 €** |

# Training für Führungskräfte

Als eine Folge der Corona-Pandemie passte die Kirchenleitung der Christlich Protestantischen Angkola Kirche (GKPA) auf der Insel Sumatra ihre Arbeit an das sogenannte „neue Normal“ an. Von Seiten der indonesischen Regierung gibt es gesetzliche Regelungen, die bis in die Gemeindeebene umzusetzen sind. Um diese Anpassungen an die staatlichen Vorschriften vorzubereiten, erhielten alle Führungskräfte der Kirche aus dem Pfarrdienst und aus den Verwaltungen der Kirchenkreise eine Schulung mit Hilfestellungen und Formularen für die praktische Implementierung vor Ort. Die Schulung wurde mit Unterstützung der VEM-Gemeinschaft durchgeführt.

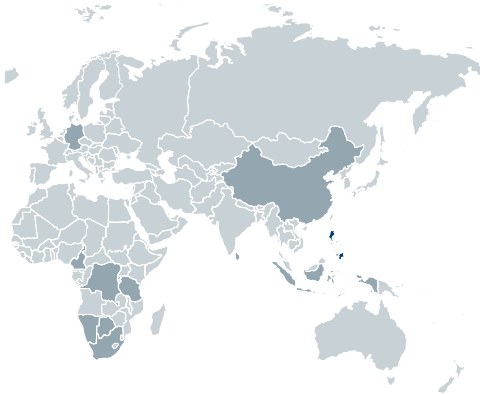
# PROJEKTFÖRDERUNG

## PHILIPPINEN



Foto: VEM / 20220006

Regelmäßig erleben die Menschen auf den Philippinen Taifune



| | |
|---|---|
| Land | **Philippinen** |
| Empfänger | **Vereinigte Kirche Christi in den Philippinen (UCCP)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Nothilfe für die Versorgung obdachloser Familien nach Taifun Rai

In den Monaten Oktober bis Januar kommt es auf den Philippinen regelmäßig zu Wirbelstürmen. Taifun Rai, der am 16. und 17. Dezember 2021 mit hohen Geschwindigkeiten über zahlreiche Inseln der Philippinen zog, verursachte schwere Verwüstungen in Dörfern und auf den Feldern. Mehr als 200 Menschen kamen ums Leben. Auch Kirchen, Gemeindehäuser und Häuser von Gemeindegliedern der Vereinigte Kirche Christi in den Philippinen (UCCP) wurden schwer beschädigt. Familien aus UCCP-Gemeinden wurden obdachlos weil der Wind ihre Häuser beschädigte oder zerstörte. Die Kirche erhielt eine Soforthilfe der VEM-Gemeinschaft in Höhe von 5.000 Euro, um Betroffene mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Trinkwasser zu versorgen und Notunterkünfte für obdachlos gewordene Familien bereitzustellen.

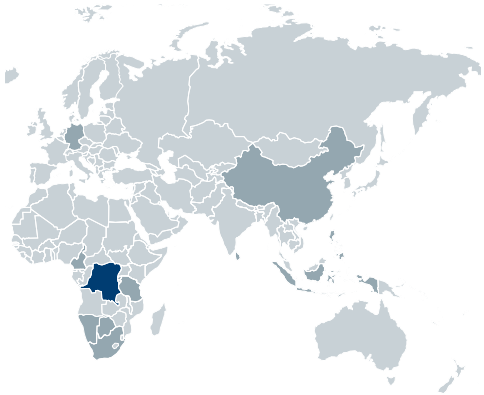
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**DR KONGO**



Foto: VEM / 20220008

Theologische Basiswerke sind für die theologische Ausbildung wichtig



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| Betrag | **3.500,00 €** |

# Theologische Bücher für die Protestantische Universität am Äquator

Die Protestantische Universität des Äquators (UPE) erhielt von der Evangelischen Kirche in Kamerun (EEC) eine große Zahl theologischer Bücher für die universtitäre Bibliothek. Diese Bücher sind für die UPE, deren Budget für Lernmaterialien begrenzt ist, eine wertvolle Unterstützung für die Studierenden. Die Vereinte Evangelische Mission unterstützte das Projekt durch die Übernahme der Transportkosten.

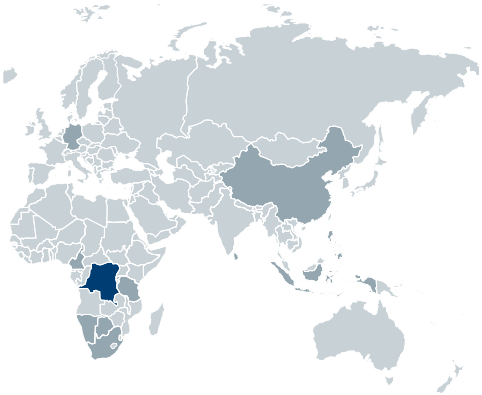
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**DR KONGO**



Foto: VEM / 20220012

Der neue Außenbordmotor



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Vereinigten Evangelischen Gemeinden am Lulonga (CADELU)** |
| Betrag | **4.500,00 €** |

# Neuer Außenbordmotor für eine Motorpiroge

Viele entlegene Gemeinden in der Äquator-Region im Regenwald des Westkongo sind nur per Boot über das riesige Flussystem des Kongobeckens erreichbar. Fast der gesamte Transport von Menschen und Materialien in der Region wird mit einfachen, langen Holzbooten, den sogenannten Pirogen, bewältigt. Für lange Distanzen und den Transport von Gütern ist ein starker Außenbordmotor extrem wichtig. Die CADELU benötigt eine neue Piroge mit Außenbordmotor, um abgelegene Gemeinden regelmäßig zu besuchen. Denn zur Gemeindearbeit gehören auch landwirtschaftliche Projekte zur Ernährungssicherung. Agrarexperten der Kirchen besuchen von der Distrikhauptstadt Bolenge aus regelmäßig Gemeinden, um die Entwicklung der landwirtschaftlichen Projekte zu begleiten. Mit dem Boot der Kirche werden auch Materialien für die Versorgung der Projekte mit Saatgut, Setzlingen, Werkzeugen u.ä. transportiert.

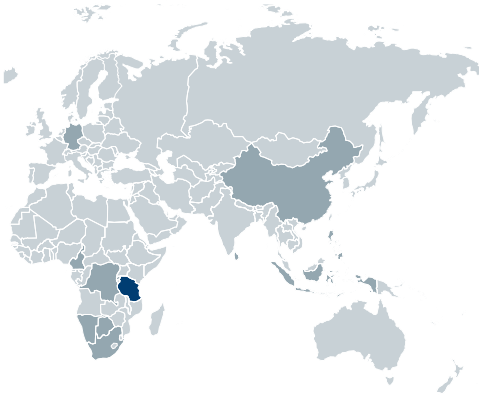
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**TANSANIA**



Foto: VEM / 20220014

Kirchengebäude machen einen großen Teil des Anlagevermögens aus



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Karagwe-Diözese der Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania (ELCT-KAD)** |
| Betrag | **9.300,00 €** |

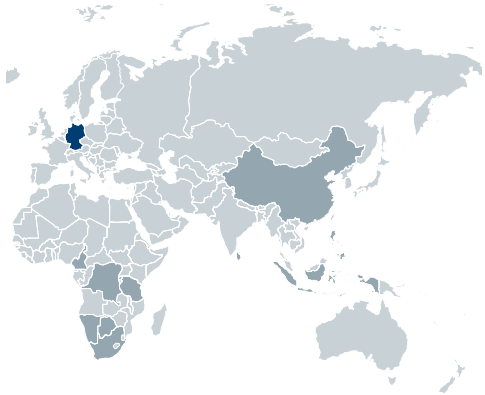
# Bewertung des kirchlichen Anlagevermögens

Die Diözese Karagwe ist eine der größten Diözesen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania und umfasst die drei Verwaltungsbezirke Karagwe, Ngara und Kyerwa. Seit ihrer Gründung ist die Karagwe-Diözese stetig gewachsen. Sie besteht heute aus 8 Kirchenbezirken (Ihembe, Kituntu, Lukajange, Bweranyange, Murongo, Mabira, Kyerwa und Ngara), hat 46 Kirchengemeinden mit 283 Gemeinden und 17 Einrichtungen. Zum Wachstum der Diözese gehört auch ein größeres Anlagevermögen. Eine der wichtigsten Fragen für jede wachsende Organisation ist die Bewertung ihres Anlagevermögens. Dies gibt der Organisation die Möglichkeit, sich ein klares Bild von ihrem Nettovermögen zu machen, um sich weiter zu entwickeln. Die Diözese Karagwe führte ihre letzte Bewertung im Jahr 2003 durch. Hinzu kommt, dass die Diözese ein neues Finanzhandbuch verabschiedet hat, in dem die Bewertung des Anlagevermögens vorgeschrieben ist. Das Audit wurde von der VEM mit 9.300 Euro unterstützt.



Foto: VEM / 20220018

Eine Textilfabrik in Indonesien



| | |
|---|---|
| Land | **Deutschland** |
| Empfänger | **MÖWE (jetzt Oikos-Institut)** |
| Betrag | **3.000,00 €** |

# Umsetzung des Lieferkettengesetz im Textilsektor in NRW

Das im Juni 2021 vom Bundestag verabschiedete Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet große Unternehmen dazu, menschenrechtliche Risiken in ihrem Lieferketten zu ermitteln, Maßnahmen zu Prävention und Abhilfe zu ergreifen, Beschwerdemechanismen für Betroffene einzurichten und darüber zu berichten. Ziel des Projekts ist die Sensibilisierung von Textilunternehmen/-handelsketten in NRW für menschenrechtliche Herausforderungen in ihren Lieferketten. Dafür sind Recherchen zu Misständen in Lieferketten sowie die Begleitung von Betroffenen in der Nutzung des behördlichen Beschwerdewegs und Podiumsdiskussionen geplant.

**PROJEKTFÖRDERUNG**

**INDONESIEN**



Foto: VEM / 20220028

Ein Teil der Teilnehmenden vor dem Gottesdienst



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Pakpak Dairi Kirche (GKPPD)** |
| Betrag | **4.530,00 €** |

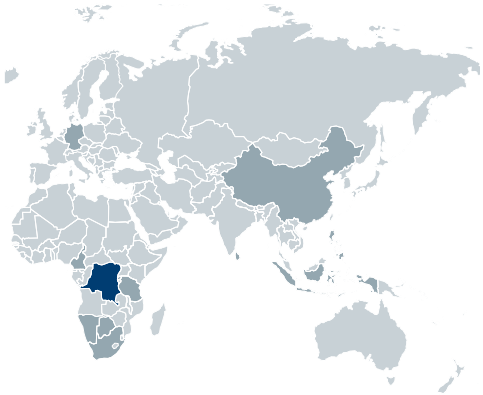
# Coaching für Presbyter*innen und kirchliche Führungskräfte zu Evangelisation

Im Rahmen eines zweitägigen Coaching-Programms in Sidikalang kamen 470 Presbyter*innen und Pfarrer*innen der GKPPD erstmals nach den umfangreichen Pandemie-Beschränkungen zusammen. Den Teilnehmer*innen wurden Methoden zur Evangelisation im Kontext der Pak-Pak vermittelt. Darüber hinaus lernten sie gemeinsam Methoden der Finanzveraltung und erwarben Kenntnisse im Umgang mit digitalen Medien. Verantwortlich für die Schulung ist die ECP (Evangelic Contact Person) der GKPPD, die in einem Netzwerk Evangelisation eng mit Pfarrer*innen der VEM-Gemeinschaft zusammenarbeitet. Nach dem Coaching ist eine Evaluierung vorgesehen. Dazu wurden die Teilnehmer*innen um ihr Feedback gebeten.



Foto: VEM / 20220037

Pfarrer*innen erlernen das Finanzmanagement für Gemeinden



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| Betrag | **9.600,00 €** |

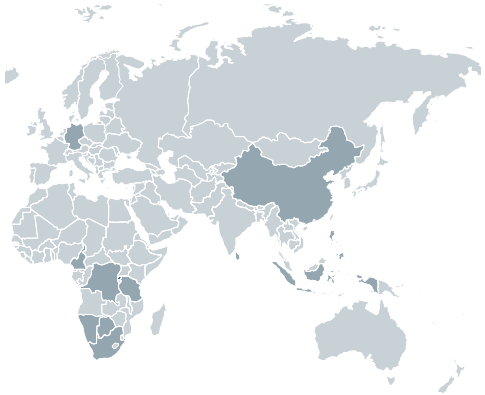
# Schulungen für Pfarrer*innen im Finanzmangement von Gemeinden

Die Gesetze in der DR Kongo geben vor, dass Pfarrer*innen neben ihren theologischen Aufgaben auch das Management von Gemeinden übernehmen. In Rahmen dieses Projekts wurde in einem Finanz-Audit festgestellt, dass die Schulung von Pfarrer*innen dringend notwendig ist, um die Finanzverwaltung von Gemeinden besser aufzustellen. In Mbandaka, Bolenge, Bikoro, Boyeka und Ingende wurden Schulungsworkshops für 100 Pfarrer*innen durchgeführt, in denen die Ergebnisse des Audits erklärt wurden. Die Teilnehmenden erhielten eine dreitägige Schulung in Theorie und Praxis zu Finanzmanagement und Gemeindeverwaltung und Empfehlungen bei der Umsetzung in ihren Gemeinden. Ein Handbuch mit allen wichtigen Informationen für die Finanzverwaltung wurde zusammengestellt. Drei Moderatoren begleiten die Pfarrer*innen bei der praktischen Umsetzung der Methoden in ihren Gemeinden.



Foto: VEM / 20220038

Vom 4.-6. Februar 2022 fand das AMANI-Festival statt. AMANI bedeutet Frieden



| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR)** |
| Betrag | **3.270,00 €** |

# Die BADALIKA-Theatergruppe auf dem Amani-Festival

Die BADALIKA Theatergruppe mit Teilnehmer-*innen aus der Demokratischen Republik Kongo, Ruanda und Burundi stellt in ihren Theaterstücken Möglichkeiten für ein friedliches Miteinander in der von Spannungen geprägt Region vor. Die jungen Freiwilligen erarbeiten auf ihren Reisen in die Dörfer der Grenzregion der drei Länder lokale soziale Probleme und entwickeln gemeinsam ein Theaterstück, in welches die Dorfbevölkerung im Rahmen der Aufführung mit einbezogen wird. Durch die Teilnahme der Gruppe am AMANI-Festival in Goma (DR Kongo) werden der Bekanntheitsgrad und die Sichtbarkeit dieser Friedensarbeit erhöht. Dazu diente auch die Produktion eines Imagefilms, der neben Ausschnitten aus aktuellen Theaterstücken auch Interviews und Diskussionen zur Situation in der Grenzregion enthält.

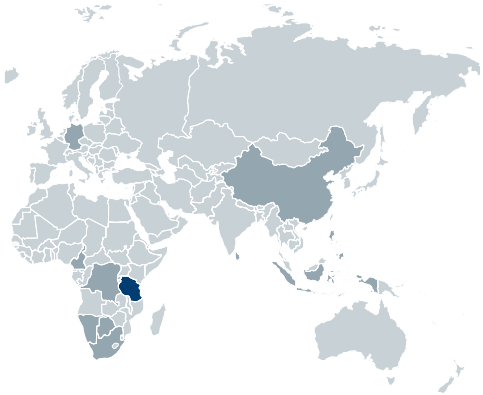
# PROJEKTFÖRDERUNG

## TANSANIA



Foto: VEM / 20220039

Partnerschaftsgruppen benötigen Technik um im Kontakt zu bleiben



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Karagwe-Diözese der Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania (ELCT-KAD)** |
| Betrag | **2.400,00 €** |

# Digitale Vernetzung von Partnerschaftsgruppen

Seit in der Pandemie Reisen nicht mehr möglich waren, nutzen Partnerschaftsgruppen in allen Regionen der VEM zunehmend digitale Kommunikationswege für Treffen, Gottesdienste oder Online-Bibellesegruppen. So auch Partnerschaftsgruppen im Dekanat Biedenkopf-Gladenbach mit verschiedenen Einrichtungen in der Diözese Karagwe, zum Beispiel mit dem Kituntu-Distrikt, der Tegemeo-Schule im Ngara-Distrikt und mit der Nkwenda-Diakonissenanstalt. Mehrfach wurden Zoom-Konferenzen durchgeführt, was allerdings mit technischem und finanziellen Aufwand verbunden war. Die VEM förderte die Anschaffung von Computern, Bildschirmen, Routern und weiterer technischer Ausstattung für Online-Kommunikation.

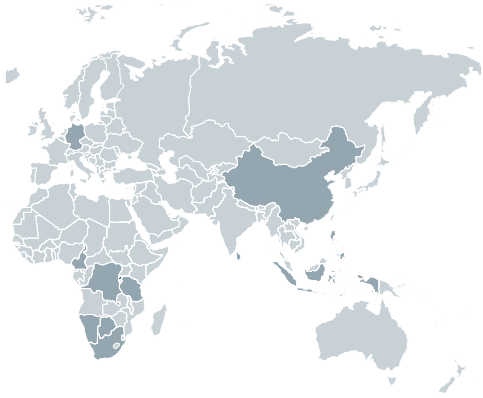
# PROJEKTFÖRDERUNG

## RUANDA




Foto: VEM / 20220042

Infostand zu Klima- und Umweltprojekten



| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Internationale Klima-Kooperation

Experten für Klima, Energie und Entwicklung aus den Niederlanden, Deutschland, Ruanda, Südafrika und Indien haben die erste internationale Klimakooperative nach niederländischem Recht mit dem Namen „1Climate International Cooperative U.A.“ mit Sitz in Utrecht gegründet. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Ländern der Welt, sowohl aus dem globalen Norden als auch aus dem globalen Süden, zu vereinen, um Klimaneutralität zu erreichen und die Energiearmut zu lindern. Eine Genossenschaft wurde gegründet. Sie wirkt bei den folgenden Aktivitäten mit: Strukturierung und Gründung von nationalen Tochtergesellschaften, Mitarbeit an der Website, Konzeptentwicklung, Programmierung und Software-Beschafftung und -wartung. Des weiteren bei der Inhaltserstellung, bei der Erstellung von Dokumenten wie Public Private Partnership (PPP) und Briefen, Verbesserung und Zusammenführung des vorläufigen Geschäftsplans und des Projektplans sowie bei derWerbung von Mitgliedern in Deutschland, Niederlanden, Ruanda und Südafrika.

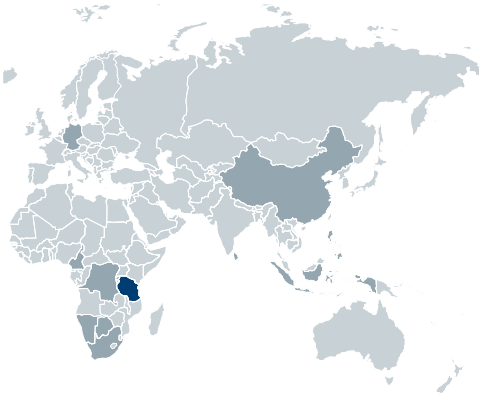




Foto: VEM / 20220047

Das neue Kirchendach in Ibonero

| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD)** |
| Betrag | **1.600,00 €** |

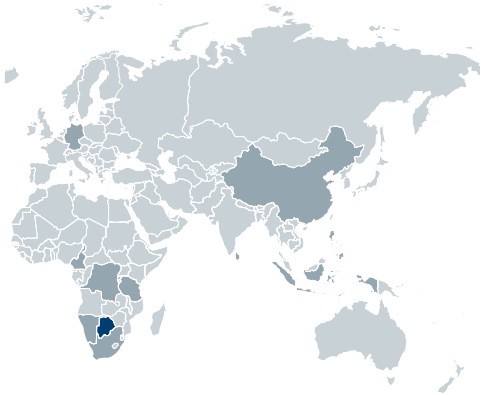
# Kirchendächer für Ibonero und Mugambaizi

Die Gemeinden Ibonero und Mugambaizi der Nordwest-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD) liegen in ländlichen Regionen. Die Mitglieder der Gemeinden haben in den letzten Jahren begonnen, neue Kirchen zu errichten. Da die meisten von ihnen von Subsistenz-Landwirtschaft leben und mit ihrem Einkommen ihre Familien ernähren und die Schulbildung ihrer Kinder sichern, war die Finanzierung der Gebäude eine gemeinsames Projekt und zeigte den großen sozialen Zusammenhalt. Doch aufgrund von Fehlern in der Gesamt-Kalkulation standen keine Mittel für die Fertigstellung der Dächer mehr zur Verfügung. Mit dem Kirchendach-Programm aus der Abteilung Evangelisation der VEM konnten die Mittel für die beiden Dächer zur Verfügung gestellt werden. Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen können nun gemeinsam gefeiert werden.




Foto: VEM / 20220048

Diese Trainerin schult Pfarrer*innen im Umgang mit häuslicher Gewalt



| | |
|---|---|
| Land | **Botswana** |
| Empfänger | **Evangelisch-Lutherische Kirche in Botswana (ELCB)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Sensibilierungskampagne „Geschlechtsspezifische Gewalt“

Während der Corona-Pandemie sind die Fälle von häuslicher Gewalt, auch in Botswana, stark angestiegen. Mehr als zwei Drittel der Frauen (67 %) haben in ihrem Leben eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt erlebt, einschließlich Gewalt durch Partner oder Familieangehörige. Ein hoher Anteil von Männern (44 %) gibt zu, Gewalt gegen Frauen ausgeübt zu haben. Die Pfarrer*innen sind tagtäglich mit Betroffenen konfrontiert. Deren seelsorgliche Begleitung ist wichtig, doch auch Pfarrer*innen brauchen Supervision zur Verarbeitung des Erlebten. Darüber hinaus wurden weitere Mitarbeitende der Kirche zur Begleitung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt benötigt. Dazu gehörten folgende Aktivitäten: a) Die Ausbildung von Ausbilder*innen zu grundlegenden ganzheitlichen Beratungsansätzen, b) Die Befähigung von Geistlichen (theologischen Psychotherapeut*innen) zu klinischen Psychotherapie-Lektionen, zur Stressbewältigung und zu Beratungssitzungen zur Überwindung von Burnout, c) physische Zusammenführung der Workshop-Teilnehmer an einem Ort, um einen Dialog zu führen und sie gemeinsam zu unterstützen. Die Schulung richtet sich an insgesamt 26 Teilnehmer*innen, (12 Männer, 14 Frauen). Dazu gehören Kirchenvorstandsmitglieder, Dekan*innen, Pastor*innen, Diakon*innen, Projektkoordinator*innen, Evangelist*innen und Mitarbeitende.

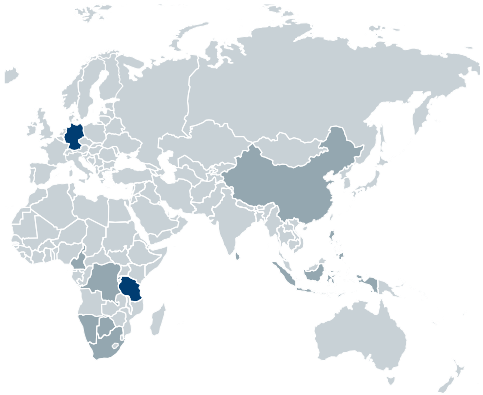
# PROJEKTFÖRDERUNG

## TANSANIA/DEUTSCHLAND



Foto: VEM / 20220050

Die Schülergruppe aus Paderborn in Tansania



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania/Deutschland** |
| Empfänger | **EKvW/ELCT Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania** |
| Betrag | **1.500,00 €** |

# Aufbau einer Schulpartnerschaft zwischen den Kirchenkreisen Paderborn und Kusini B Ilermera

Die beiden Kennenlernreisen standen unter dem Motto „Stark in der Vielfalt - Vielfalt erleben“. Ziel ist es, eine offizielle Partnerschaft zwischen diesen beiden Schulen auf „Augenhöhe“ zu etablieren. „Wer sind wir?“ und „Wie leben wir?“ sind Fragen, auf die sie mit den Schülern in Deutschland und Tansania eine Antwort finden woltlen, um kulturelle Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten zu entdecken. Vielfalt soll als Bereicherung und Chance erlebt werden, zum Beispiel durch die Auseinandersetzung mit lebensnahen Themen aus den Bereichen Musik, Kunst oder Ernährung und die Herstellung von gemeinsam erarbeiteten Produkten. Durch lebhafte Diskussionen in den Reflexionsphasen der Projekte, wurde ein mögliches Thema für eine anschließende Begegnungsreise gesucht. Diese Schulpartnerschaft soll im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Kirchenkreis Paderborn und Kusini B stattfinden.

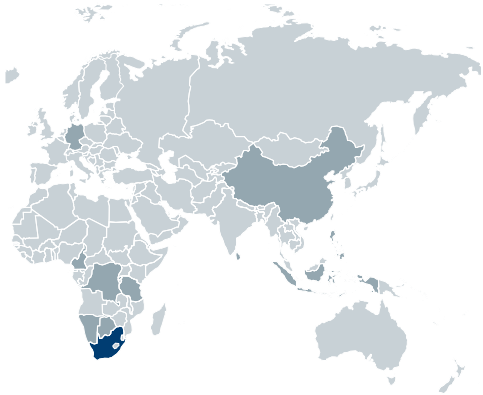
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**SÜDAFRIKA**



Foto: VEM / 20220053

Überflutete Straßen



| | |
|---|---|
| Land | **Südafrika** |
| Empfänger | **Vereinigende Reformierte Kirche im Südlichen Afrika (URCSA)** |
| Betrag | **7.200,00 €** |

# Überflutungen in KwaZulu-Natal

Im April 2022 führten tagelange, starke Regenfälle in KwaZulu-Natal, im Südosten Südafrikas, zu verheerenden Überschwemmungen. Besonders stark betroffen waren die Gebiete in und um Durban. Mindestens 450 Menschen kamen ums Leben. Mehrere tausend Häuser wurden beschädigt oder zerstört. Die Vereinigende Reformierte Kirche im Südlichen Afrika unterstützte betroffene Familien mit Notunterkünften, Lebensmittelpaketen, Trinkwasser, Decken sowie Schuluniformen und Schuhen für Kinder und Jugendliche. Die VEM-Gemeinschaft stellte eine finanzielle Nothilfe für die Maßnahmen der Kirche vor Ort zur Verfügung.

**PROJEKTFÖRDERUNG**

**DR KONGO**

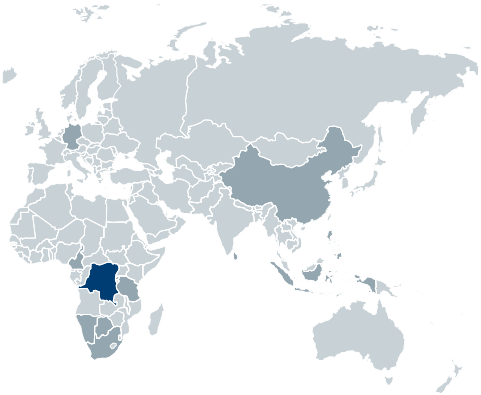





Foto: VEM / 20220054

Teilnehmerinnen aus dem Kirchenkreis Virunga

| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Schulungen für Ehefrauen von Pfarrern

Die Frauen von kongolesischen Pfarrern der Baptistischen Kirche in Zentralafrika (CBCA) sind häufig in das Management von Gemeinden eingebunden. Sie wünschen sich mehr Eigenständigkeit und Selbstbestimmung. Da die Gehälter von Pfarrern im Kongo sehr niedrig sind, möchten sie einen Teil zum Familieneinkommen beitragen. Die Kirche hat diesen Bedarf erkannt und organisierte an drei verschiedenen Standorten Seminare. Neben dem Erwerb von Kenntnissen zum Aufbau einer Selbstständigkeit dienten diese Seminare zur Kontaktaufnahme, zum Erfahrungsaustausch und zum Aufbau von Netzwerken um sich gegenseitig zu unterstützen. Die Schulungen wurden von 790 Pfarrer-Ehefrauen besucht.

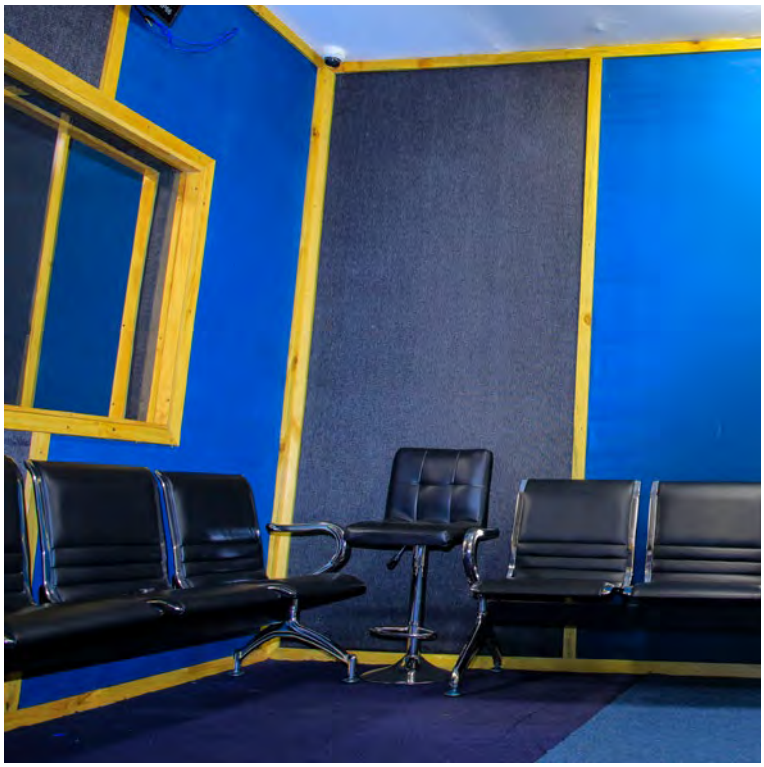
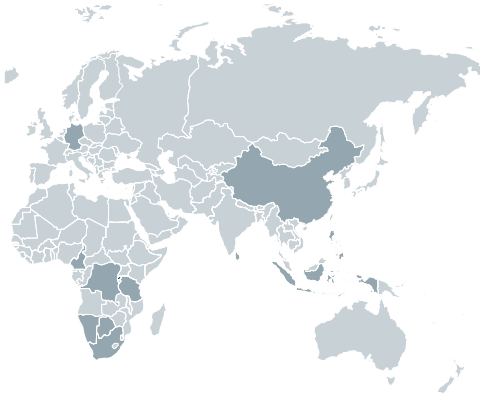


Foto: VEM / 20220055

Das Tonstudio hat jetzt einen Schallschutz



| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)** |
| Betrag | **16.500,00 €** |

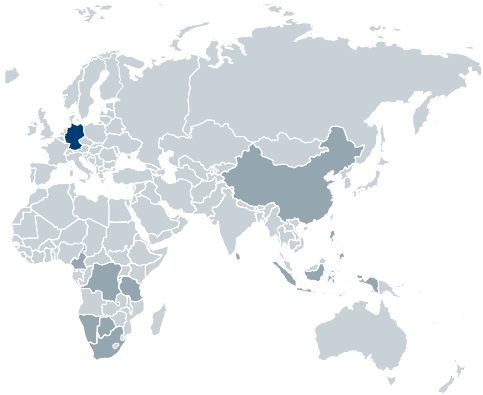
# Schallschutz für Tonstudio

Während der Pandemie errichtete die EAR, eine Mitgliedskirche der VEM, in der Diocese Shyogwe ein Tonstudio, um dort Videos und Audios für die Verwendung in Gottesdiensten aufzuzeichnen. In der Praxis zeigte sich, daß Regen auf dem Blechdach oder Geräusche aus dem nahegelegenen Gästehaus die Aufnahmequalität von Videos und Audios beeinträchtigen und sich umgekehrt Gäste des Gästehauses durch Musikaufnahmen gestört fühlen. Eine gute Schallisolierung des Studios wurde notwendig. Gefördert wurden der Kauf von Materialien für den Schallschutz, deren Installation sowie eine zusätzliche Beleuchtung des Tonstudios.



Foto: VEM / 20220056

Doktor der Theologie Enmmanuel Ngambeki der ELCT-KAD



| | |
|---|---|
| Land | **Deutschland** |
| Empfänger | **Verschiedene** |
| Betrag | **12.000,00 €** |

# Kolloquium für Doktorand*innen

Die Herbstschule für Doktorand*innen ist eine Kooperation der Vereinten Evangelischen Mission, der Ruhr-Universität Bochum und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Einmal im Jahr wird ein Doktorandenkolloquium organisiert, das sich mit Kirche als interkulturellem Netzwerk beschäftigt.

Das Kolloquium fand vom 4. bis 14. Oktober 2022 in Bochum statt. Ziel ist es, ein transkulturelles Netzwerk aufzubauen und Potentiale für Globales Lernen in religiösen Netzwerken zu erkennen. Gefördert wurden die Flug- und Visakosten für 6 Teilnehmende aus den VEM-Mitgliedskirchen.

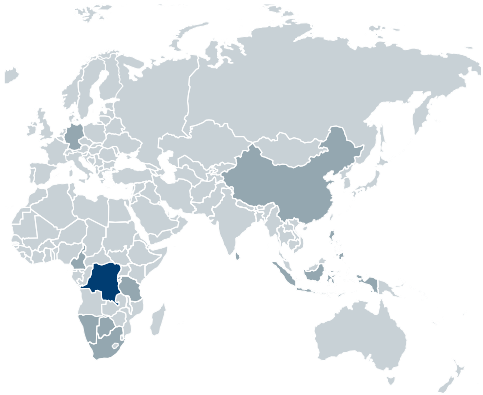
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**DR KONGO**




Foto: VEM / 20220058

Geflüchtete aus dem Ostkongo beim Wasserholen



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA)** |
| Betrag | **10.000,00 €** |

# Soforthilfe für Binnenflüchtlinge

Wegen heftiger Kämpfe in den Regionen Rutshuru und Nyiragongo zwischen dem kongolesischen Armee und militanten Gruppen, sind im Mai 2022 mehr als 72.000 Menschen aus ihren Dörfern geflohen. Der große Zustrom von Geflüchteten konnte kaum bewältigt werden und stellt dauerhaft große Herausforderungen an die Gemeinden. Die Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA) stellte Notunterkünfte, Nahrungsmittel, Trinkwasser, Hygiene-Kits für Frauen und Mädchen und andere Hilfsgüter für ca. 5.500 Geflüchtete in der Region Kanyaruchinya bereit. Darüber hinaus erhielten traumatisierte Menschen eine medizinische Versorgung und seelsorgliche Begleitung durch Mitarbeitende der Kirche.



Foto: VEM / 20220060

Pfarrerinnen der GKPI



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Kirche in Indonesien (GKPI)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

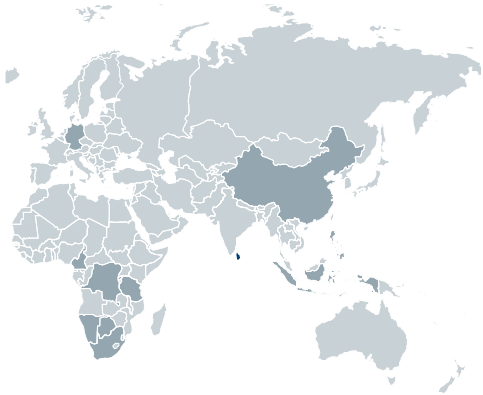
# Weiterbildung für Pfarrer-*innen zu Kommunikation

Die Christlich Protestantische Kirchen in Indonesien (GKPI) hat neue Formen der Weiterbildung für junge Pastor*innen unter 40 Jahren entwickelt. Zukunftig bietet sie im Rahmen der Ausbildung auch Seminare an, die der Vermittlung von Soft-Skills wie Kommunikation, Gesprächskompetenz, Menschen motivieren, Vertrauen aufbauen, Selbst- und Zeitmanagement dienen.



Foto: VEM / 20220062

Die Teilnehmer*innen des Workshops



| | |
|---|---|
| Land | **Sri Lanka** |
| Empfänger | **Methodistische Kirche in Sri Lanka (MC-SL)** |
| Betrag | **2.600,00 €** |

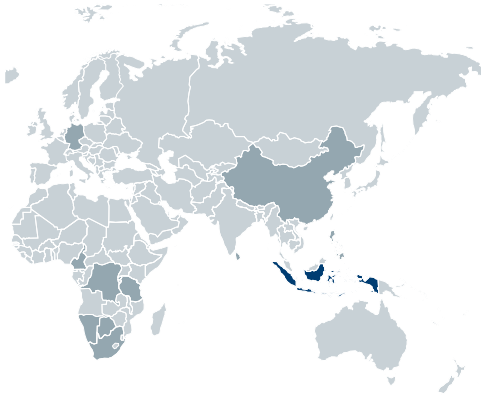
# Evaluierung der Evangelisationsarbeit

In einem dreitägigen Workshop setzten sich 40 Teilnehmende aus Gemeinden in ganz Sri-Lanka mit der Zukunft ihrer Evangelisationsarbeit auseinander. Gemeinsam mit der Abteilung Evangelisation der VEM diskutierten sie die Relevanz, Effizienz, Effektivität und Erreichbarkeit der bisherigen Aktivitäten der Evangelisationsarbeit der Methodist Church of Sri Lanka (MC-SL). Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wurde eine nachhaltige Strategie und ein konkreter Aktionsplan für die nächsten drei Jahre entwickelt. Die Kosten entstanden durch Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden.



Foto: VEM / 20220063

Mitglied einer Gemeinde in Südpapua



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Evangelische Kirche in Westpapua (GKI-TP)** |
| Betrag | **4.500,00 €** |

# Feldstudie zum Stellenwert von Mission in Südpapua

Die Evangelische Kirche von Westpapua (GKI-TP) hat in zwei Gemeinden Südpapuas, in Merauke und in Boven Digel, Workshops veranstaltet. Zu den Teilnehmenden gehörten Student*innen, einheimische Jugendliche und Gemeindemitglieder. Ziel des Projekts ist es, die potenziellen Herausforderungen für die Mission zu bewerten und das Bewusstsein für die Missionsaufgaben der lokalen Gemeinden in Südpapua zu schärfen. Der Workshop zielte auch darauf ab, die örtliche Situation von Kirche und Gesellschaft zu erfassen und zu analysieren. Anschließend wurde gemeinsam an Modellen und Methoden zur Stärkung des Missionsbewusstseins der Gemeinden gearbeitet.

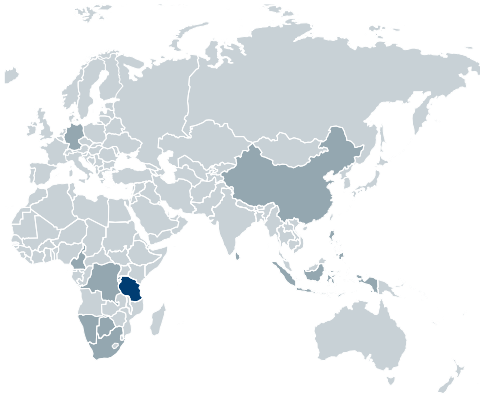
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**TANSANIA**



Foto: VEM / 20220069

Durch einen Brand wurde diese Wohngebäude unbewohnbar



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Ost- und Küstendiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-ECD)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

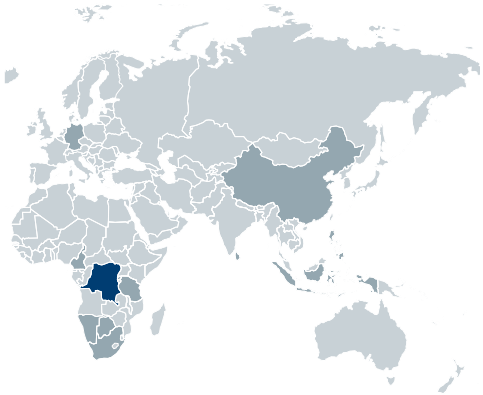
# Nothilfe für ausgebranntes Wohnheim der Mkuza Secondary School

In der Mkuza Secondary School leben 192 Schülerinnen, 12 Lehrer*innen und 12 Angestellte. Die Ausbildung an der Schule ist sehr praxisbezogen. Neben klassischen Schulfächern, erlernen die Schüler*innen Fertigkeiten in den Bereichen Tierhaltung, Gartenarbeit, Catering, Haushaltsführung und primäre Gesundheitsfürsorge für Familien. Nach einem Kurzschluß brannte am 15. Mai 2022 ein Gebäude mit Schlafräumen ab. Glücklicherweise wurde niemand verletzt. Doch das Gebäude ist nicht mehr nutzbar und muss komplett neu gebaut werden. Dazu gehört auch die Installation einer Brandmeldeanlage. Die Gemeinde muss die Kosten für den Neubau und die Ausstattung der Räume in Höhe von 30.000 Euro aufbringen. Die VEM unterstützt den Neubau mit 5.000 Euro.



Foto: VEM / 20220072

Die Teilnehmer*innen des Seminars



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| Betrag | **3.400,00 €** |

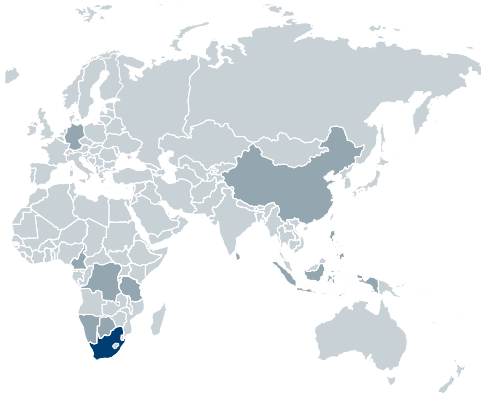
# Mehr soziale Gerechtigkeit für Frauen

Frauen stellen 80 % der Erwerbstätigen in der Äquatorregion. Während der Pandemie haben sie sowohl Einkommensverluste als auch eine Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen hinnehmen müssen. Sie beziehen ihr Einkommen vor allem in der informellen Wirtschaft und in den Sektoren, die am stärksten unter der Krise gelitten haben. Viele alleinerziehende Mütter haben ihr Ersparnisse während der langen Corona-Ausgangssperren aufgebraucht oder mussten ihr Zuchtvieh verkaufen um ihre Familien zu ernähren. Gleichzeitig hat die häusliche und sexuelle Gewalt in der Pandemie zugenommen. Die Kirche der Jünger Christi im Kongo förderte Frauen durch Einkommen schaffende Maßnahmen in den Bereichen Handel und Landwirtschaft.



Foto: VEM / 20220073

Das Synodenbüro der United Reformed Church of South Africa



| | |
|---|---|
| Land | **Südafrika** |
| Empfänger | **Vereinigende Reformierte Kirche im Südlichen Afrika (URCSA)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Einmalige Unterstützung für Renovierung des Synodenbüros

Die Generalsynode der Vereinten Kirche von Südafrika hat wegen fehlender Einnahmen aufgrund von Pandemie-Beschränkungen für 2022 einen einmaligen Zuschuß für die Renovierung und Instandhaltung der Büros erhalten.






Foto: VEM / 20220074

Der Dialog der Religionen ist wichtig um Spannungen abzubauen

| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christliche Kirche in Nordmittel-Java (GKJTU)** |
| Betrag | **3.770,00 €** |

# Treffen von Christen, Muslimen und Buddhisten zu Frieden und Dialog

Die Christliche Kirche in Nordmittel-Java hat zu einem trilateralen Partnerschaftstreffen für Frieden und Dialog eingeladen. Gemeinsam mit dem Buddhistischen Seminar und der Islamic State University fand vom 8. bis 10. August 2022 ein Workshop in Salatiga statt. In Anbetracht der Spannungen in den Beziehungen zwischen den religiösen Gruppen, hat die Kirche, eine intensive Kommunikation mit Vertreter*innen von Universitäten anderer Religionen aufgenommen. Ziel des Treffens war es, sich an einem Dialog für den Religionsfrieden in Salatiga und der Region Semarang zu beteiligen. Am Partnerschaftstreffen haben 23 Männer und Frauen teilgenommen.



Foto: VEM / 20220077

In einigen Jahren werden Wälder zugunsten der neuen Hauptstadt verschwinden



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Studie zu Auswirkungen der neuen Hauptstadt für lokale Kirchen

Indonesien plant, die neue Hauptstadt Indonesiens auf der Insel Kalimantan zu bauen. Dieses Vorhaben wird weitreichende Auswirkungen für die lokalen Kirchen haben. Die Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE) erstellte eine Studie, in der die Aspekte Politik, Wirtschaft, Soziokultur, Ökologie und Spiritualität untersucht wurden. Das Forschungsteam, bestehend aus fünf Wissenschaftler*innen im Alter zwischen 30 und 50 Jahren, führte Interviews mit Einheimischen, Kirchenmitgliedern und Kirchenleiter*innen der GKE und anderen örtlichen Kirchen. Die erste Evaluierung dieser Aktivität wird in Form eines Seminars mit erneuter Durchsicht durch Experten und eine Diskussion mit 30 Teilnehmer*innen sowie der Veröffentlichung eines Forschungsberichts erfolgen. Diese Forschung wird in Zusammenarbeit mit der Theologischen Schule der GKE (STT GKE) und der Universität der GKE (UNKRIP) im Gebiet der neuen Hauptstadt und im Synodalrat der GKE durchgeführt. Der Forschungsbericht wird den Kirchenmitgliedern und Pfarrer*innen vorgestellt.




Foto: VEM / 20220078

Ein Vertreter der indigenen Dayak



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Stärkung und Partizipation von indigenen Volksgruppen

In Anbetracht der Komplexität der Hintergründe und Probleme, die bei der Entwicklung der neuen Hauptstadt Indonesiens auf der Insel Kalimantan auftreten, zielt dieses Projekt der Evangelischen Kirche von Kalimantan(GKE) darauf ab, indigene Dayak- Gemeinschaften aktiv in die Entscheidungsprozesse bezüglich der neuen Hauptstadt einzubeziehen. Mehr als 100 Dayak und Vertreter anderer indigener Gruppen erhielten in 5 Veranstaltungen einen Einblick in die politischen, soziokulturellen, ökologischen, wirtschaftlichen und religiösen Zusammenhänge in Bezug auf die neue Hauptstadt in Ost-Kalimantan, um aktiv an Entscheidungsprozessen teilnehmen zu können. Die Kirche erläuterte, wie sie ihre Traditionen und Werte im Hinblick auf die Vielfalt, Pluralität und Ökologie in der neuen Stadt aktiv fördern können. Zu den Referenten der Veranstaltungen gehörten Vertreter der Kirche, der Regierung, Angehörige der indigenen Gemeinschaft (Vereinigung der Dayak-Gelehrten) und der ökologischen Vereinigung (Wahana Ling-kungan Hidup).





Foto: VEM / 20220079

Archivbild: Arbeitsgruppe in einer Diskussion

| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Workshop Interreligiöser Dialog

Es gibt auf der Insel Kalimantan zahlreiche religiöse Gruppen. Es kommt immer wieder zu Spannungen. In einem dreitägigen Workshop in Balikpapan, veranstaltet von der Evangelischen Kirche auf Kalimantan (GKE), kamen ca. 40 Vertreter*innen unterschiedlicher Religionen und indigener Volksgruppen zusammen, um die Auswirkungen der geplanten neuen Hauptstadt im Osten der Insel Kalimantan zu diskutieren. Die Redner waren religiöse Führer von Christen, Islam, Hindu, Buddhisten, Konghocu und Kaharingan sowie Dayak-Spezialisten, die ihre kulturellen Bedürfnisse und Traditionen vorstellten. Beim Workshop ging es um die Zusammenführung von Menschen mit unterschiedlichen Religionen durch einen Dialog über verschiedene Perspektiven zu den bevorstehenden Veränderungen. Gemeinsam wurden Orte und Organisationen in der Umgebung der neuen Hauptstadt besucht, um die Situation der Beteiligten kennenzulernen.

# PROJEKTFÖRDERUNG

## INDONESIEN



Foto: VEM / 20220080

Pfarrer*innen während des Seminars



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Kirche in Indonesien (GKPI)** |
| Betrag | **2.300,00 €** |

# Erstes Treffen von Pfarrer*innen nach Corona

Erstmals kamen nach der Pandemie 350 Pfarrer*innen der Christlich-Protestantischen Kirche in Indonesien im Alter von 27 bis 64 Jahren aus ganz Indonesien zu einer dreitägigen Versammlung in Präsenz zusammen. Vorgestellt und besprochen wurde neue Formulierungen und Änderungen von GKPI-Dokumenten mit theologischer Dimension. Die Teilnehmer*innen waren eingeladen, in einem Brainstorming neue theologische Ansätze zu diskutieren. Nach der Pandemie gibt es Veränderungen im Gemeindeleben. Während des Treffens wurden gemeinsam Überlegungen angestellt, das Gemeindeleben wieder neu zu beleben. Pfarrer*innen wurden zum Aufbau neuer Netzwerke angeregt, um sich gegenseitig in ihrem Dienst zu stärken.



Foto: VEM / 20220081

Menschen mit Behinderungen erleben Benachteiligungen im Alltag



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Pakpak Dairi Kirche (GKPPD)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Unterstützung von Kindern mit Behinderung und ihren Familien

Menschen mit Behinderung leben häufig in ihren Familien wenn es in ihrer Region keine Möglichkeit gibt, eine Schule zu besuchen oder eine Ausbildung zu machen. Sie erleben durch ihre Behinderung von Kind an Diskriminierung und werden zusätzlich sozial benachteiligt, wenn sie keine schulische oder handwerkliche Ausbildung haben. In den Bezirken Pakpak Bharat und Aceh Singkil führte die Christlich-Protestantische Pakkpak Dairi Kirche (GKPPD) ein Pilotprojekt durch, um die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Familien zu stärken. Dazu gehörten Kreativ-Workshops zur Herstellung von Handwerkskunst und deren Vermarktung. Zehn Familien wurden im Rahmens dieses Projekts begleitet und seelsorglich unterstützt. Am Tag der Menschen mit Behinderung, den 3. Dezember 2022, wurde ein inklusiver Gottesdienst abgehalten, der einer breiteren Öffentlichkeit die Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien vorstellte.

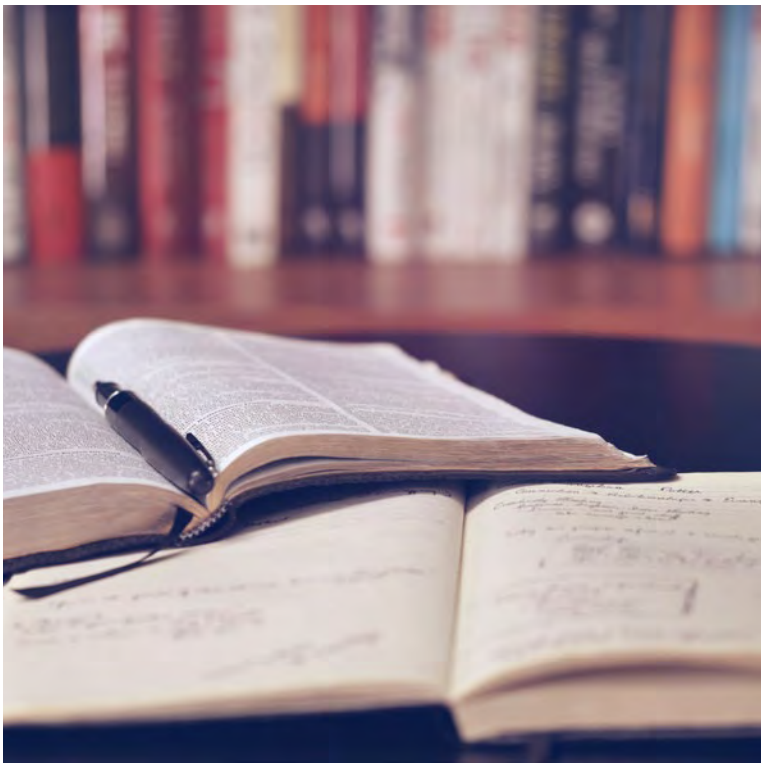


Foto: VEM / 20220084

Der Dialog über Frieden der Religionen war das Hauptthema des Workshops



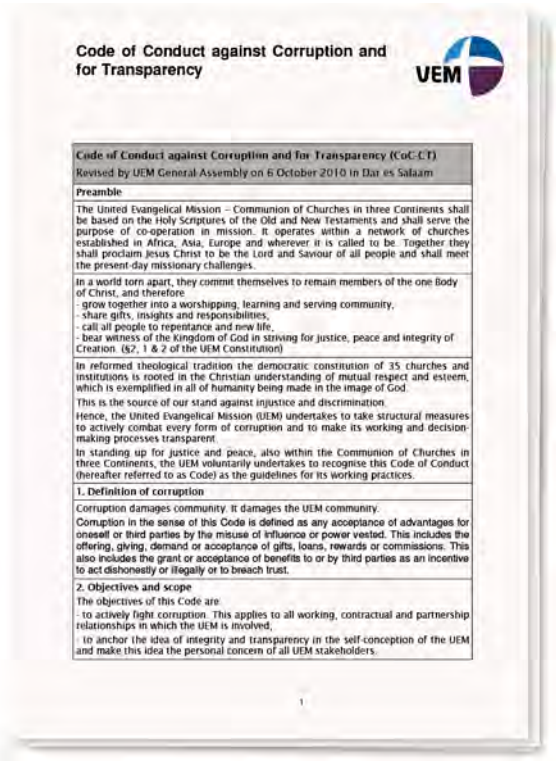
| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christliche Kirche in Nordmittel-Java (GKJTU)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Dogmatik-Workshop für Pfarrer*innen

Als Antwort auf die nachhaltigen Entwicklungsziele SDG 4 (inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) veranstaltete die Christliche Kirche in Nordmittel-Java (GKJTU) einen dreitägigen Workshop für 30 Pastor*innen unter 50 Jahren. Die Teilnehmenden wurden eingeladen, gemeinsam eine Formel für den Frieden und den Dialog der Religionen zu entwickeln, die später in den Gemeinden ihrer jeweiligen Kirchen gelehrt und zur Empfehlungen für den Unterricht auf der Synodalebene werden soll. Zu den Referenten gehörten Pfr. Gunawan Yuli (Dozent an der Theologischen Fakultät UKSW) sowie Pfr. Minggus Minarto (Dozent der STT Abdiel School).

# PROJEKTFÖRDERUNG

## INDONESIEN


Code of Conduct against Corruption and for Transparency

VEM

Code of Conduct against Corruption and for Transparency (CoC-CT)
Revised by UEM General Assembly on 6 October 2010 in Dar es Salaam

Preamble

The United Evangelical Mission – Communion of Churches in three Continents shall be based on the Holy Scriptures of the Old and New Testaments and shall serve the purpose of co-operation in mission. It operates within a network of churches established in Africa, Asia, Europe and wherever it is called to be. Together they shall proclaim Jesus Christ to be the Lord and Saviour of all people and shall meet the present-day missionary challenges.

In a world torn apart, they commit themselves to remain members of the one Body of Christ, and therefore
- grow together into a worshipping, learning and serving community,
- share gifts, insights and responsibilities,
- call all people to repentance and new life,
- bear witness of the Kingdom of God in striving for justice, peace and integrity of Creation. (§2, 1 & 2 of the UEM Constitution)

In reformed theological tradition the democratic constitution of 35 churches and institutions is rooted in the Christian understanding of mutual respect and esteem, which is exemplified in all of humanity being made in the image of God.

This is the source of our stand against injustice and discrimination.

Hence, the United Evangelical Mission (UEM) undertakes to take structural measures to actively combat every form of corruption and to make its working and decision-making processes transparent.

In standing up for justice and peace, also within the Communion of Churches in three Continents, the UEM voluntarily undertakes to recognise this Code of Conduct (hereafter referred to as Code) as the guidelines for its working practices.

1. Definition of corruption

Corruption damages community. It damages the UEM community.

Corruption in the sense of this Code is defined as any acceptance of advantages for oneself or third parties by the misuse of influence or power vested. This includes the offering, giving, demand or acceptance of gifts, loans, rewards or commissions. This also includes the grant or acceptance of benefits to or by third parties as an incentive to act dishonestly or illegally or to breach trust.

2. Objectives and scope

The objectives of this Code are:
- to actively fight corruption. This applies to all working, contractual and partnership relationships in which the UEM is involved;
- to anchor the idea of integrity and transparency in the self-conception of the UEM and make this idea the personal concern of all UEM stakeholders.

1



Foto: VEM / 20220085

**Land** **Indonesien**

**Empfänger** **Christlich-Bataksche Gemeinschaftskirche (GPKB)**

**Betrag** **5.000,00 €**

Die Mitglieder der VEM-Gemeinschaft folgen dem Code of Conduct für Transparenz und gegen Korruption

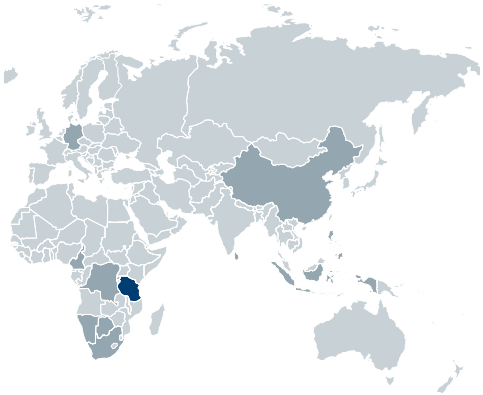
# Finanzen und Rechenschaftspflichten für Führungskräfte

Im Anschluss an einen VEM-Workshop über Transparenz und Rechenschaftspflicht der kirchlichen Finanzen, veranstaltete die Christlich-Bataksche Gemeinschaftskirche (GPKB) eine dreitägige Schulung, welche die finanzielle Rechenschaftspflicht der Kirche verbessern soll. Zu den Themen gehörten die Erstellung von Finanzberichten mit einer Finanz-Software, eine Schulung zu Evangelium und Brauchtum sowie Führungsethik und biblisches Management. Zu den Referenten gehörten ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses von Indonesien, der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses der GPKB-Synode und der Generalsekretär der GPKB. An der Schulung haben 30 Führungskräfte und Verantwortliche für Finanzen teilgenommen.



Foto: VEM / 20220089

Sonntagsschullehrer*innen im Unterricht



| | |
|---|---|
| Land | **Tanzania** |
| Empfänger | **Karagwe-Diözese der Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania (ELCT-KAD)** |
| Betrag | **4.440,00 €** |

# Ausbildung von Sonntagsschullehrer-*innen für neue Gemeinden

In einem neu gegründeten Bezirk des Karagwe Diözese, der aus fünf Gemeinden besteht, wurden 10 Sonntagsschullehrer*innen (3 Männer und 7 Frauen) ausgebildet. Diese Gemeinden sind in letzter Zeit sehr gewachsen, weil sie viele Flüchtlinge aus Ruanda und der DR Kongo aufgenommen haben. Bislang wurde in diesen Gemeinden kein Sonntagsschulprogramm angeboten. Unterstützt wurde die fünfmonatige Ausbildung von Sonntagsschullehrer*innen durch die Gemeinde Karukwanzi. Darüber hinaus wurden Presbyter der Gemeinden geschult, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in ihren Gemeinden zu fördern. Sie erlernten, wie man die Eltern in die Gemeindearbeit einbeziehen kann, um so die Entwicklung der Gemeinden zu stärken. Die Eltern wurden auf die neue Angebote durch Informationsveranstaltungen aufmerksam gemacht, an denen 756 Eltern teilgenommen haben. Mit den Projektmitteln wurde die Ausbildung der Sonntagsschullehrer*innen, Informationsverantstaltungen, sowie Bücher und Informationsmaterialien für Kindergottesdienste gefördert.

# PROJEKTFÖRDERUNG

## DR KONGO

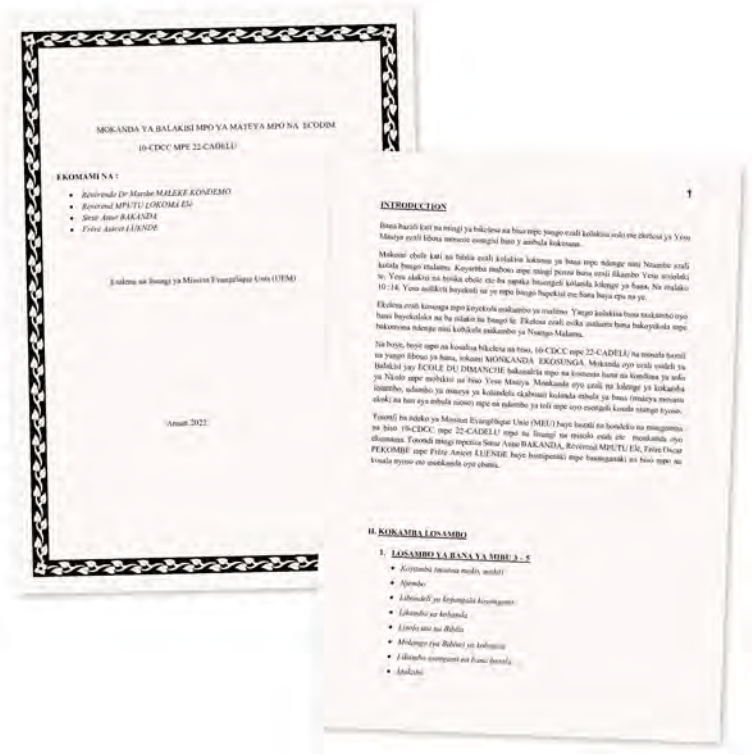
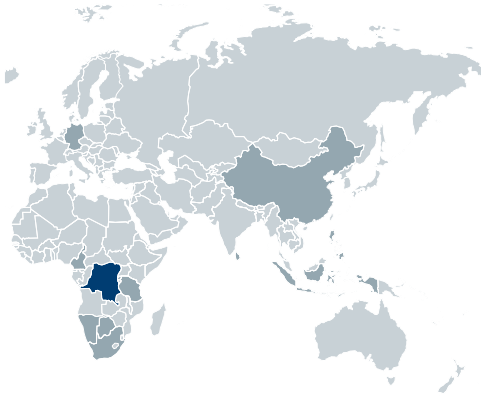



Foto: VEM / 20220090

Lehrmaterial für Kindergottesdienste in Lingala, der lokalen Sprache im Westkongo



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| Betrag | **4.000,00 €** |

# Unterrichtsmaterialien für Sonntagsschulen im Westkongo

Dr. Marthe Maleke Kondemo, die Kontaktperson für Evangelisation der VEM-Kirchen im Westkongo, hat Materialien für Sonntagsschulen und Fürbittgruppen entwickelt und vorbereitet. Ein Lehrbuch für Sonntagsschulen und der Lehrplan für Fürbitten- und Sonntagsschullehrer*innen wurden aus dem Französischen in Lingala, die nach dem Französisch am meisten verbreitete Sprache, übersetzt. Da viele Gemeinden in weit entfernten, nur schwer erreichbaren Urwaldregionen liegen, ist der Transport und die Verteilung der Bücher in die entlegenen Gemeinden sehr kostspielig und zeitaufwändig.






Foto: VEM / 20220092

In vielen Kirchen gibt es Konflikte um Landrechte

| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christliche Kirche in Nordmittel-Java (GKJTU)** |
| Betrag | **2.800,00 €** |

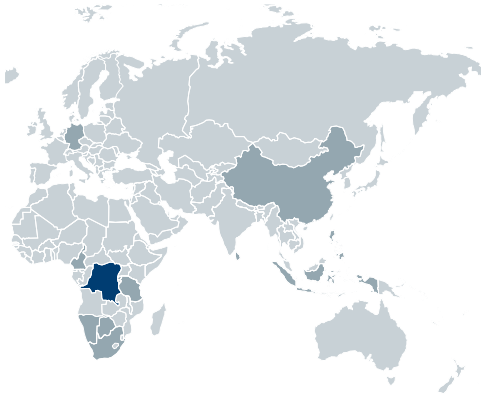
# Workshop über Landrechte für Kirchenleiter*innen

In Indonesien wird oftmals kirchliches Land von der Regierung kontrolliert. Die Kirchen sind oft nicht in der Lage, ihr Land zurückzufordern. Im Rahmen dieses Projekts bietet die Abteilung für Eigentumsrechte der Christlichen Kirche in Nordmittel-Java (GKJTU) Rechtsberatung und einen Workshop für Kirchenleiter*innen an, damit sie strategisch richtige Entscheidungen zur Vermögenskontrolle und Vermögenssicherung kircheneigenen Lands treffen können. Ziel ist es, dass die Teilnehmer*innen einen Arbeitsplan über den Grundbesitz ihrer Kirche und das weitere Vorgehen zur Sicherung von Landrechten erstellen können.



Foto: VEM / 20220094

Die neuen Fahrräder werden an die Frauen der Kooperative verteilt



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Vereinigten Evangelischen Gemeinden am Lulonga (CADELU)** |
| Betrag | **3.200,00 €** |

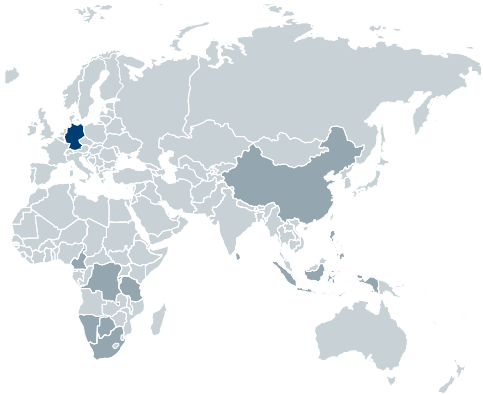
# Fahrräder für Frauen-Kooperative in Illinga

Die Frauenkooperative in Ilinga bewirtschaftet gemeinsam Felder, die weit außerhalb ihres Dorfes liegen. Mit den Erträgen tragen die Frauen erheblich zum Familieneinkommen bei und stärken die wirtschaftliche Situation ihrer Gemeinde. Um die langen Wege zu den Feldern zu erleichtern und ihre Produkte in der Region besser vermarkten zu können, erhielten sie 20 Fahrräder. Die Frauen sparen viel Zeit und haben die Möglichkeit, Obst- und Gemüse auf verschiedenen Märkten in Nachbardörfern anzubieten, die zu Fuß nicht erreichbar sind.




Foto: VEM / 20220096

Die Teilnehmer*innen des internationalen Camps



| | |
|---|---|
| Land | **Europa** |
| Empfänger | **Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) / Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)** |
| Betrag | **4.000,00 €** |

# Internationales Camp für junge Erwachsene

Vom 21. bis 23. Oktober 2022 fand in Wuppertal ein internationales Camp für junge Erwachsene unter der Überschrift „Reconciled“ statt, an dem 40 Frauen und Männer teilnahmen. Der Name des Projekts „LEBAB“ wurde in Anlehnung an die Geschichte von Babel gewählt und soll die Umkehrung der Erfahrung des Nichtverstehens symbolisieren. LEBAB verbindet und befähigt junge Erwachsene in NRW in ihrem Glauben, indem es seit 2018 jährlich das LEBAB-Camp anbietet. Wer bei LEBAB mitmacht, lernt, dass es möglich ist, sich zu verstehen und gemeinsam etwas zu tun, auch wenn die Hintergründe, Erfahrungen und Sprachen unterschiedlich sind. LEBAB verbindet und befähigt junge Erwachsene in NRW in ihrem Glauben. Zu der Gruppe gehören die „Living Worshippers“, eine christliche Band, die hauptsächlich aus in Deutschland lebenden Menschen aus Kamerun besteht. Sie sind eng mit der internationalen Lydia-Gemeinde in Dortmund verbunden und bilden das Zentrum des Projekts.




Foto: VEM / 20220097

Lebensmittelpakete für betroffene Familien



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Mentawai-Kirche (GKPM)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Soforthilfe nach Erdbeben

Am 29. August 2022 erschütterten Erdbeben den nördlichen Teil der Insel Siberut, eine Insel der Mentawai-Inseln. Das stärkste Beben wurde mit einer Stärke von 6,4 in einer Tiefe von 10 km angegeben. Es wurden keine Todesfälle bestätigt und nur leichte Verletzungen gemeldet. Infolge der Erdbeben entstanden jedoch Schäden an öffentlichen Gebäuden, Schulen und einem Gesundheitszentrum. Aus Angst vor Nachbeben, flüchteten etwa 1500 Familien in Notunterkünfte, die von der Kirche bereitgestellt wurden. Die VEM-Gemeinschaft unterstützte die Geflüchteten mit Lebensmitteln, Trinkwasser, Zelten, Matten, Decken, Moskitonetzen, Notlampen und Hygieneartikeln.

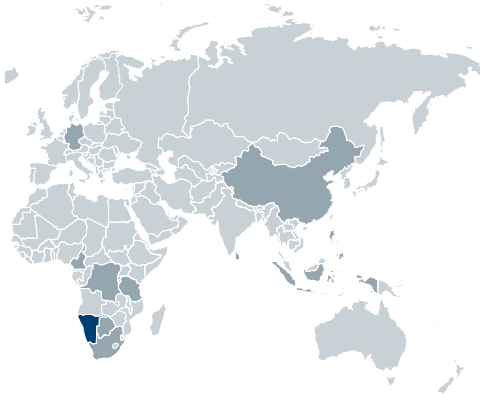
# PROJEKTFÖRDERUNG

## NAMIBIA



Foto: VEM / 20220099

Landschaft in Namibia



| | |
|---|---|
| Land | **Namibia** |
| Empfänger | **Evangelische Lutherische Kirche in Namibia (ELCRN)** |
| Betrag | **20.000,00 €** |

# Für eine gerechte und nachhaltige Landreform in Namibia

Kirchen und zivilgesellschaftliche Organisationen haben sich in den letzten drei Jahrzehnten für soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit in Namibia eingesetzt, wobei der Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Beseitigung der Armut lag. So auch die Evangelisch Lutherische Kirche von Namibia (ELCRN). Ziel dieses Projektes ist es, Schlüsselakteure in den Kirchen und der Zivilgesellschaft zu mobilisieren, damt sie sich für Umsetzung einer inklusiven und umfassenden Sozialschutzpolitik in Nambia engagieren. Dazu gehören zahlreiche Workshops, sowie lokale und regionale Kampagnen für eine gerechte Landreform, die Unterstützung von Basis-Gruppierungen im Bereich Land- und Agrarreformen und der Entwurf und die Umsetzung eines umfassenden „Notfallplans“ für die Aufwertung von informellen Siedlungen, die Namibia weit verbreitet sind. Dort leben Menschen, insbesondere indigene Volksgruppen, unter prekären Bedingungen.



Foto: VEM / 20220100

Viele Gemeinden in Nordsumatra brauchen Unterstützung bei der Erlangung ihrer Landrechte



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Evangelische Karo-Batakkirche (GBKP)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

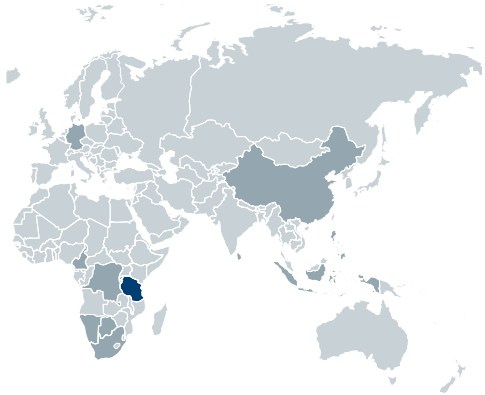
# Verteidigung von Landrechten

In den letzten Jahren nehmen gerichtliche Auseinandersetzungen zum Landraub auf der Insel Sumatra zu. Große Unternehmen kaufen Land, das seit Generationen von Dorfgemeinschaften bewirtschaftet wird, die jedoch nicht über Besitzurkunden für das Land zu verfügen. In diesem Fall hat ein großer indonesischer Industriekonzern eine Klage zur Klärung von Landrechten eines Dorfes in Nordsumatra erhoben. Die Kirche unterstützt die betroffene Gemeinde, die dieses Land seit Generationen besitzt und bewirtschaftet bei der Erlangung ihrer Landrechte. Der Schwerpunkt dieses Projekts liegt auf der Stärkung des Rechtswissens der Menschen durch Dorfkartierungen, Informationsveranstaltungen zu Landrechten sowie der Beteiligung an Gemeinschaftsaktionen gegenüber der Regierung und Lobbyarbeit bei der Regierung.




Foto: VEM / 20220101

Schulung zum Streaming



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Nordost-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (NED)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

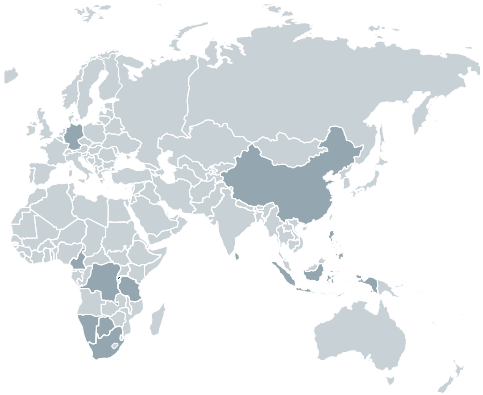
# Workshop Medien

Mitarbeitende aus den Bereichen IT, Öffentlichkeitsarbeit und Medien der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Tansania, Nordost-Diözese, haben eine Weiterbildung im Bereich Medien absolviert. In theoretischen und praktischen Einheiten erlernten sie den den Umgang mit moderner Audio- und Videotechnik. Nach Abschluss des Kurses werden die Mitarbeitenden über Kompetenzen im Umgang mit Medienprodukten verfügen, die für Online-Veranstaltungen wie Gottesdienste, Konferenzen und Seminare sowie für die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche wichtig sind.



Foto: VEM / 20220102

Kirche in der Diözese Butare



| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)** |
| Betrag | **35.000,00 €** |

# Weiterentwicklung der Diözese Butare

Die Diözese Butare der Anglikanischen Kirche in Ruanda (EAR) benötigt ein modernes Management-System und neue Einkommensquellen, um die Diözese weiter zu entwickeln. Nach einem Wechsel der Leitung ist eine Modernisierung in den Bereichen Management und Finanzen dringend notwendig, um für die nächste Kirchenleitung gute Ausgangsvoraussetzungen zu schaffen. Dazu wurde neue Hard- und Sofortware für Management und Finanzen eingeführt. Die Mitarbeitenden der Verwaltung und der Finanzabteilung wurden in mehreren Seminaren im Umgang mit den neuen Systemen geschult. Um die Einnahmen der Diözese zu erhöhen, wurden das Gästehaus und das Café renoviert und mit neuen Möbeln ausgestattet um es für Gäste attraktiver zu gestalten.

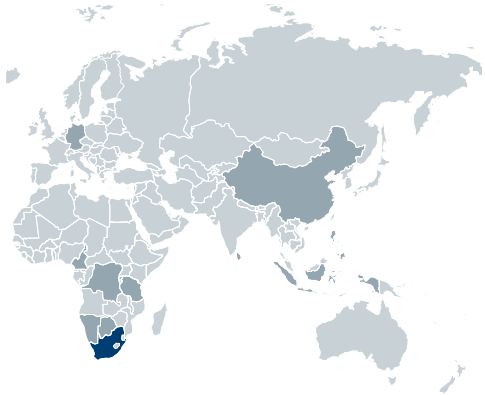
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**SÜDAFRIKA**



Foto: VEM / 20220104

Archivbild: Diamantenmine in Südafrika



| | |
|---|---|
| Land | **Südafrika** |
| Empfänger | **Vereinigte Reformierte Kirche im Südlichen Afrika (URCSA)** |
| Betrag | **11.500,00 €** |

# Nothilfe nach Minenunglück in Südafrika

Jagersfontein ist eine Kleinstadt in der Provinz Free State in Südafrika, die im Distrikt Xhariep, Gemeinde Kopanong, etwa 110 Kilometer südwestlich von Bloemfontein liegt. Die kleine Stadt hat ca. 5729 Einwohner und ist vom Bergbau geprägt. In der Jagersfontein-Mine werden im Tagebau Diamanten gewonnen. Zwei der zehn größten Diamanten wurden dort entdeckt. Am 11. September 2022 brach in der Diamantenmine eine Wand ein, woraufhin sich eine 1,5 km breite Welle grauen Schlamms in das Gebiet um die Mine ergoss. Sie überschwemmte Häuser und Autos, tötete zwei Menschen und verletzte mehr als 70 Menschen. Hunderte flüchteten in Panik. Die Vereinigende Reformierte Kirche im Südlichen Afrika unterstützte betroffene Familien mit Notunterkünften, Lebensmitteln, Trinkwasser, Decken, Haushaltsgegenständen und Kleidung.



Foto: VEM / 20220106

Junge Unternehmerinnen im Austausch



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Pakpak Dairi Kirche (GKPPD)** |
| Betrag | **2.490,00 €** |

# Training für Unternehmerinnen

Die Christlich-Protestantische Pakpak Dairi Kirche (GKPPD) veranstaltete ein Seminar für Frauen, die bereits ein eigenes kleines bis mittelständisches Unternehmen führen. Daran nahmen 50 Unternehmerinnen und Interessierte verschiedener Altersgruppen teil. Im Seminar wurden Möglichkeiten für die Weiterentwicklung von Unternehmen vorgestellt und an konkreten Beispielen Businesspläne aufgestellt. Als Referentinnen traten erfahrene Unternehmerinnen aus dem Privatsektor auf. Sie präsentierten im Rahmen des Seminars ihre persönlichen Erfahrungen, gaben Empfehlungen und standen für Diskussionen zur Verfügung. Das Seminar hatte das Ziel, Unternehmerinnen zu neuen Geschäftsideen zu inspirieren und ein Netzwerk aufzubauen, das die wirtschaftlichen Möglichkeiten von Frauen verbessert und Arbeitsplätze, insbesondere für Frauen, schafft.



Foto: VEM / 20220108

Das Wasser stand in einigen Dörfern meterhoch



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christliche Kirche in Ostjava (GKJW)** |
| Betrag | **3.000,00 €** |

# Soforthilfe nach Überschwemmungen

Am Montag, 17. Oktober 2022, kam es in Teilen Ostjavas (Malang, Trenggalek, Blitar, Pacitan, Banyuwangi) zu schweren Überschwemmungen. Ursache waren starke Regenfälle. Die Regenmenge, die normalerweise in 3 Monaten fällt, überflutete innerhalb weniger Stunden Dörfer und Felder. Durch eine Soforthilfe der VEM-Gemeinschaft erhielten betroffene Bauernfamilien neues Saatgut und Kleintiere wie Kaninchen und Geflügel.

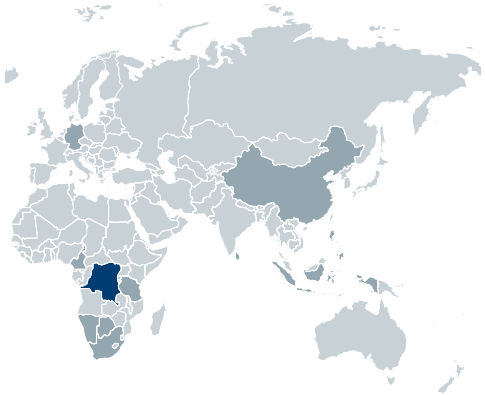
# PROJEKTFÖRDERUNG

## DR KONGO



Foto: VEM / 20220112

Archivbild: Bau einer Solaranlage in Tansania



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| Betrag | **13.750,00 €** |

# Verlässliche Stromversorgung für die Kirchenverwaltung durch Solarstrom

Im Westkongo gibt es häufig Stromausfälle, oft über Stunden. Insbesondere wenn Mitglieder der Kirche der Jünger Christi Online-Konferenzen oder Seminaren teilnehmen, wird die Arbeit durch Stromausfälle stark behindert. Mit den Mitteln der VEM-Gemeinschaft wurde eine Solaranlage angeschafft und auf dem Dach des Hauptgebäudes installiert. So steht den Mitarbeitenden der Kirche zuverlässige, umweltfreundliche Energie zur Verfügung. Die Wartung der Solaranlage wird von Technikern der Kirche übernommen.

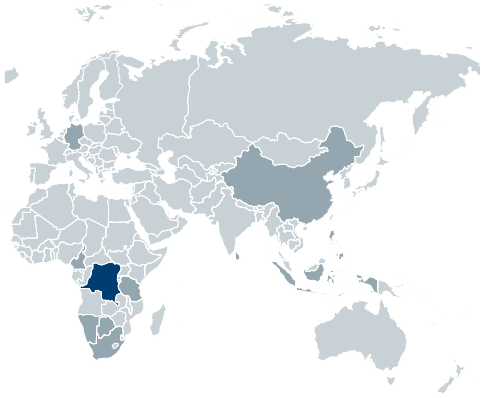
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**DR KONGO**




Foto: VEM / 20220115

Arbeitsunterlagen des Finanzberaters



| | |
|---|---|
| **Land** | **DR Kongo** |
| **Empfänger** | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| **Betrag** | **18.000,00 €** |

# Arbeitsbudget für Finanzberater

Nach einem Finanzaudit wurde ein Finanzberater eingestellt, der die Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC) bei der Überarbeitung der Finanzplanung und -berichterstattung auf Empfehlung der externen Finanzprüfung unterstützt. Darüber hinaus schult er Gemeinden zum Finanzmanagement und begleitet Kleinkreditgruppen beim Aufbau nachhaltiger Kreditgenossenschaften, welche die wirtschaftliche Situation von Gemeindemitgliedern langfristig verbessern und die Gemeinden wirtschaftlich stärken. Außerdem begleitet der Finanzberater landwirtschaftlichen Projekte von Gemeinden, die neue Einkommensquellen schaffen. Um diese vielseitigen Aufgaben zu erledigen, benötigt er ein Arbeitsbudget für Büro- und Reisekosten, das aus den Projektmitteln gefördert wird.



Foto: VEM / 20220117

Archivbild



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Kirche in Indonesien (GKPI)** |
| Betrag | **4.500,00 €** |

# Ausbildung von künftigen Führungskräften zu Dialog und Frieden

Inmitten von Gewalt und Konflikten in der Gesellschaft engagieren sich Kirchen für die betroffenen Menschen. Die Christlich- Protestantische Kirche in Indonesien (GKPI) sieht es als Pflicht an, eine Generation junger Menschen heranzubilden, die für Frieden eintritt. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Kirchenleitung, Pfarrer*innen anzuleiten und auszubilden, damit sie zu Vorbildern für eine diskriminierungs- und gewaltfreie Führung werden und sich für ein Leben in Frieden einsetzen. An der viertägigen Schulung nahmen 30 Pfarrer*innen teil. Als Referenten traten Kirchenleiter*innen der GKPI, der Karo Batakkirche (GBKP) sowie der Leiter von Yapentra, eine Schule für Kinder mit Sehschwächen und Erblindung, auf.





Foto: VEM / 20220118

Recylingidee für Plastikflaschen

| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Kirche in Indonesien (GKPI)** |
| Betrag | **4.350,00 €** |

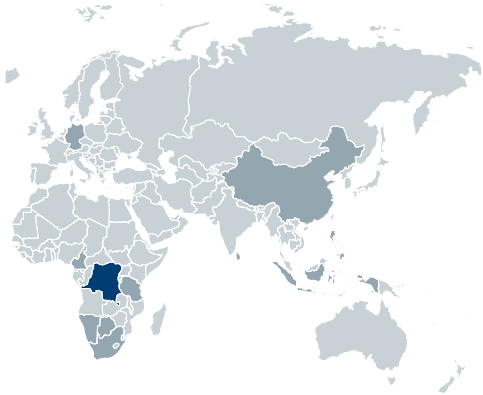
# Aktionen für eine saubere Umwelt

Ende 2019 bezeichnete das Ministerium für Umwelt und Forstwirtschaft die Stadt Medan als die schmutzigste Stadt Indonesiens. Die Christlich-Protestantische Kirche in Indonesien (GKPI) beschloss daraufhin, Maßnahmen in ihren Gemeinden in Medan zur Verbesserung der Abfallsituation zu implementieren. Mit dem Konzept „Reduzieren, Wiederverwenden, Recyceln“ bieten Gemeinden Seminare zur Reduzierung und Weiterverwertung von Müll an. Dazu gehören beispielsweise auch Workshops zur Herstellung von Kompost aus Küchen- und Haushaltsabfällen.




Foto: VEM / 20220119

Theoretischer Unterricht in Landwirtschaft für angehende Pfarrer*innen



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Landwirtschaftliche Schulung für Theologiestudent*innen

Das Einkommen kongolesischer Pfarrer*innen im Westkongo ist niedrig. Ihre Gemeinden bestehen hauptsächlich aus Bauernfamilien, die von Subsistenzwirtschaft leben. Materielle Armut und Mangelernährung sind Herausforderungen für Pfarrer*innen und ihre Familien, die in den ländlichen Gebieten der Region Equateur leben und dienen. Im Rahmen der Ausbildung wurden Pfarrer*innen und ihre Ehepartner in Landwirtschaft und Viehzucht unterrichtet, um ihre Familien zu versorgen und ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dazu wurde ein Modellfeld angelegt, das von den Studierenden bewirtschaftet wird. Im Jahr 2022 wurden 21 Studierende der *Université Protestante de l'Equateur* und ihre Ehepartner*innen ausgebildet. Mit Mitteln der VEM-Gemeinschaft wurden Verpflegung, Unterkunft und Schulungsmaterialien finanziert.

**PROJEKTFÖRDERUNG**

**TANSANIA**

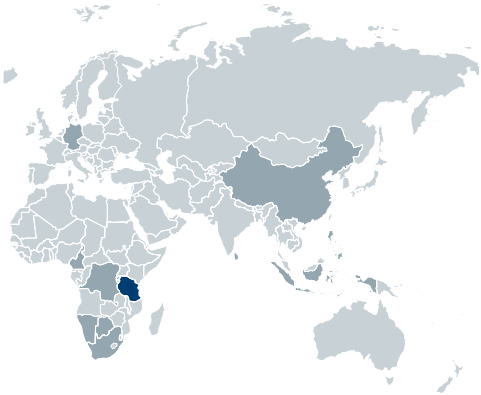




Foto: VEM / 20220120

Die Gemeinde hat in der neuen genug Platz für die Gottesdienstbesucher*innen

| | |
|---|---|
| **Land** | **Tansania** |
| **Empfänger** | **Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD)** |
| **Betrag** | **1.745,00 €** |

# Dach für die Ibale-Kirche in Kanyinya

Die Zahl der Gemeindemitglieder in Kanyinya, eine Gemeinde der Evangelisch Lutherischen Kirche von Tansania, Nordwest-Diözese (ELCT-NWD), hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Daher wurde der Bau einer neuer Kirche, die 600 statt bisher 300 Gottesdienstbesucher*innen den Besuch der Kirche ermöglicht, notwendig. Für die Fertigstellung des Daches fehlten der Kirche die Mittel, da während der Bauzeit die Kosten für Dachbleche deutlich angestiegen sind. Daher hat sie von der VEM-Gemeinschaft für den Kauf von 170 Stück Wellblechmatten eine finanzielle Förderung in Höhe von 1.745 Euro erhalten. Das neue Gebäude wird zu ein positiven Entwicklung der Evangelisierungs- und Sozialarbeit beitragen, da die fertiggestellte Kirche die Menschen in der Gemeinde zukünftig besser zusammenführen wird.

**PROJEKTFÖRDERUNG**

**TANSANIA**

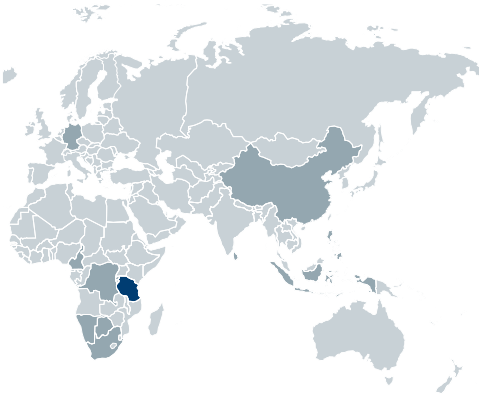




Foto: VEM / 20220121

Das Kirchengebäude mit fertigem Dach

| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD)** |
| Betrag | **1.430,00 €** |

# Bedachung der Kirche Kagera A Street in der Gemeinde Ngando

In den letzten Jahren ist die Gemeinde in Ngando der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania, Nordwest-Diözese (ELCT-NWD) ständig gewachsen. Da die Kirche nur 300 Gottesdienstbesucher*innen aufnehmen kann, zur Gemeinde aber bereits 500 Gemeindemitglieder gehören, wurde mit dem Bau einer neuen Kirche begonnen. Die Gemeinde hat bereits das Fundament und die Wände für das Kirchengebäude errichtet. Für die Fertigstellung wurden noch 140 Wellbleche für die Bedachung benötigt, doch durch einen starken Anstieg der Preise für Wellblech, reichte das Budget der Kirche nicht aus. Das neue Kirchengebäude wird diakonische und missionarische Aktivitäten fördern, um das Wort Gottes zu verbreiten, damit die Menschen zum Glauben und zu einer positiven Lebensweise finden. Mit Mitteln der VEM-Gemeinschaft konnte das Dach fertiggestellt werden.



Foto: VEM / 20220125

Schulung in Physiotherapie



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Toba-Batakkirche (HKBP)** |
| Betrag | **6.975,00 €** |

# Schulung in Physiotherapie für Betreuer*innen von Menschen mit Behinderung

Im Kinderheim Panti Karya Hephata der Christlich-Protestantischen Toba-Batakkirche (HKBP) leben Kinder und Jugendliche mit geistigen und körperlichen Behinderungen. Zusätzlich zu einer pädagogischen Betreuung sollen in Zukunft ihre körperlichen Fähigkeiten gefördert werden Oft reichen schon einfache, regelmäßige Übungen aus, ihre Mobilität zu verbessern. Vier Mitarbeiter*innen der Einrichtung erhielten eine 3-monatige Trainer-Ausbildung bei einem Physiotherapeuten, der auf die Behandlung von Kindern mit Behinderungen spezialisiert ist. Im nächsten Schritt werden die vier ausgebildeten Mitarbeiter*innen ihr Wissen an Kolleg*innen in vergleichbaren Einrichtungen in 7 Distrikten der Kirche weitergeben. Die VEM-Gemeinschaft förderte diese Weiterbildung mit 6.975 Euro.



Foto: VEM / 20220127

Archivbild: Fraueninitiative auf Nias



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Kirche auf Nias (BNKP)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Fraueninitiative produziert Abendmahlswein

Viele Bauern auf der Insel Nias beziehen ihr Haupteinkommen aus dem Bananenanbau. Die Einkünfte sind niedrig und reichen oft kaum aus, um den Schulbesuch der Kinder und eine medizinische Grundversorgung zu finanzieren. Um für Familien von Bananenbauern eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen und die Frauen in ihrem Streben nach Eigenständigkeit zu fördern, erhielten 30 Frauen im Alter zwischen 28 und 55 Jahren einen Schulung zur Weinherstellung aus den gängigen Obstsorten wie Mango, Papaya und Drachenfrucht und Bananen. Der Wein ist für Abendmahlsfeiern in Gemeinden bestimmt und wird auch auf Märkten verkauft. In größeren Dörfern finden in der Regel mehrere Sonntagsgottesdienste statt, die gut besucht sind. Der von der Fraueninitiative erzeugte Wein schafft zusätzliches Einkommen für ihre Familien.



Foto: VEM / 20220128

Die jüngeren Kinder sind auf dem Weg zu einem Ausflug.



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christliche Kirche in Indonesien (HKI)** |
| Betrag | **4.300,00 €** |

# Studie zur Evaluierung der pädagogischen Arbeit des Kinderheims Zarfat

Die Christliche Kirche in Indonesien (HKI) ist Trägerin des Kinderhauses Zarfat in Nordsumatra. Hier leben elternlose Kinder und Kinder, deren Eltern sie aus wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr versorgen können. Regelmäßig findet eine Evaluierung statt, um die Qualität der Einrichtung in Hinblick auf pädagogische Arbeit, Förderung und die Einhaltung von Kinderrechten zu bewerten. Im Jahr 2022 wurde die Evaluation durch eine vergleichende Studie mit einem Team aus Fachleuten anderer VEM-Mitgliedskirchen, der Christlichen Kirche in Westmittel-Java und der Sion-Stiftung durchgeführt.



Foto: VEM / 20220133

Selbst hergestelltes biologisches Pflanzenschutzmittel



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Training in nachhaltiger Landwirtschaft

Auf der Insel Kalimantan wurden 30 Bauernfamilien von der Evangelischen Kirche von Kalimantan (GKE) in nachhaltiger Landwirtschaft geschult. Dazu stellte die Kirche einen Hektar Land pro Familie zur Verfügung. Angebaut werden Nutzpflanzen, die sich gut an die Wetterbedingungen anpassen können und mehrmals pro Jahr gute Eträge bringen, z.B. die Areca-Nuss und Durian-Früchte. Durch nachhaltige Anbaumethoden behalten die Böden dauerhaft ihre Fruchtbarkeit. Die geförderten Bauernfamilien werden ihr neu erlangtes Wissen zum nachhaltigen Landbau als Multiplikatoren an weitere Familien in ihren Dörfern weitergeben. Ziel ist es, dass weitere Flächen in der Region mit modernen Methoden umweltbewusst bewirtschaftet werden.



Foto: VEM / 20220134

Archivbild: Jugendcamp



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Ökumenisches Jugendcamp

Die Evangelische Kirche von Kalimantan plant für Juli 2023 ein ökumenisches Jugendcamp. Voraussichtlich werden 80 Jugendliche unterschiedlicher Glaubensrichtungen zusammenkommen. Ziel ist es, Vorurteile gegenüber anderen Religionen abzubauen, Gemeinsamkeiten zu fördern und einen Austausch zu erreichen. Zum Programm gehören, gemeinsame Gottesdienste, Gebete, Spiel, Kunst und Musik sowie Workshops zu nachhaltiger Landwirtschaft. Dabei haben die jungen Teilnehmer*innen die Möglichkeit, ihre Talente und Traditionen einzubringen. Die Jugendlichen beteiligen sich mit einer Anmeldegebühr an den Kosten, um ihre Eigenverantwortung zu fördern.

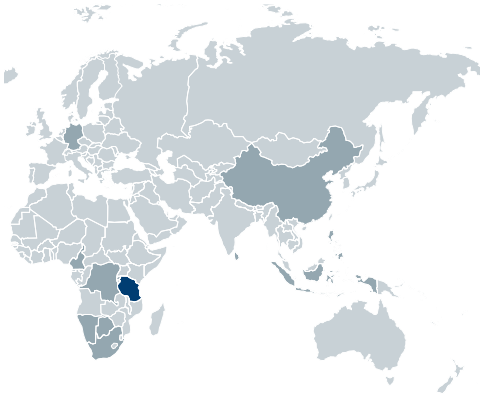
**PROJEKTFÖRDERUNG**

**TANSANIA**



Foto: VEM / 20220135

Archivbild: Lehrer in Tansania



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Deutsch-Tansanische Lehrerfortbildung zu Autismus

Lehrerinnen und Lehrer der Wichernschule Minden, der Regenbogenschule aus Irente in Tansania sowie tansanische Grundschullehrer*innen für Kinder mit besonderem Förderbedarf planen für 2023 eine gemeinsame Fortbildung. Thema ist der Unterricht für autistische Schüler*innen nach dem TEACCH-Konzept (Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children) für die Jahre 2023 und 2024. Der erste Teil der Ausbildung findet in Tansania (2023), der zweite Teil in Minden (2024) statt.

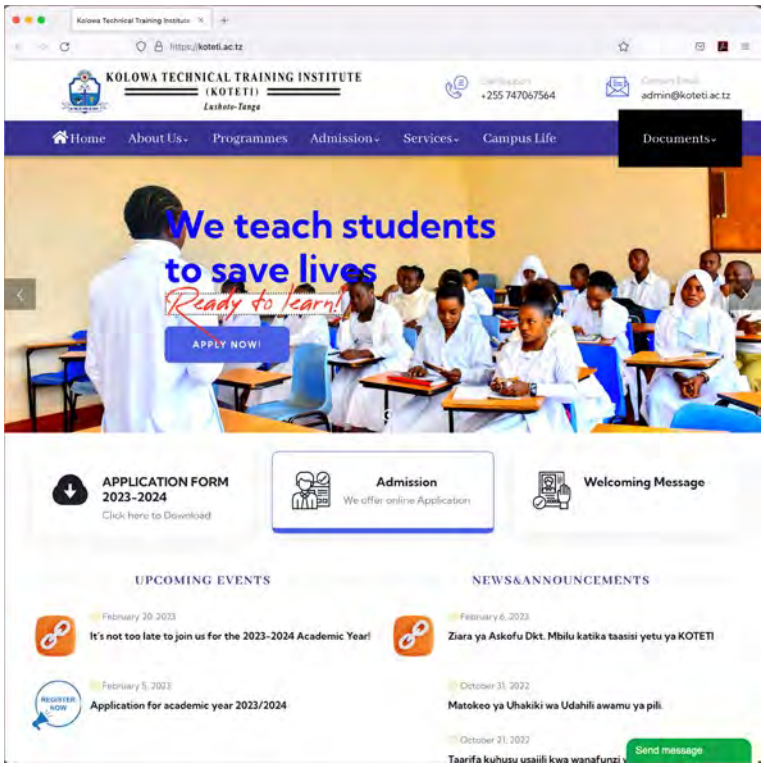
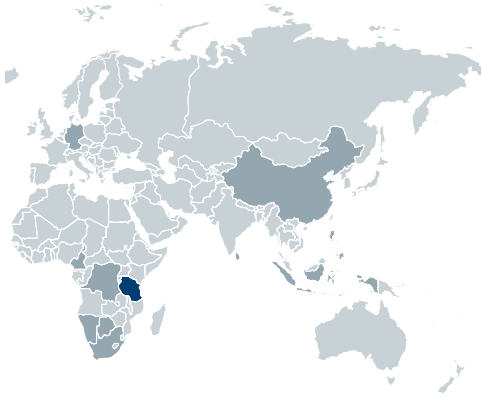



Foto: VEM / 20220137

Am Kolowa Technical Training Institute werden kontext-bezogene Lehrpläne für Diakonie und Soziale Arbeit entwickelt



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Nordost-Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NED)** |
| Betrag | **8.550,00 €** |

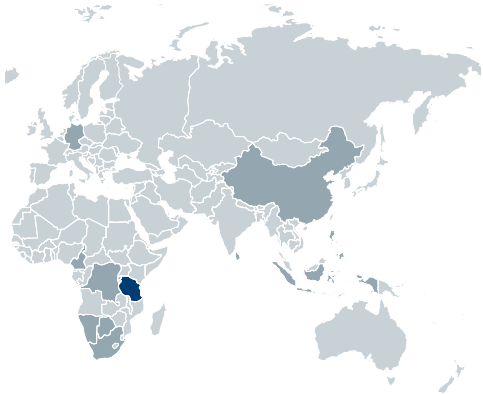
# Grundlagenerhebung und Lehrpläne zu Diakonie und Sozialer Arbeit

Die sozioökonomischen Bedingungen in Tansania haben sich in der Pandemie nachteilig für viele Menschen ausgewirkt. Menschenrechtsverletzungen, eine hohe Arbeitslosigkeit, die Ausbreitung von HIV/AIDS, Tuberkulose und Malaria, sowie eine steigende Verstädterung und die Verarmung marginaler Gruppen sind Herausforderungen für die Gesellschaft. Menschen in ländlichen Regionen leiden häufig unter Ernährungsunsicherheit und einer unzureichenden Gesundheitsversorgung. Die Nord-Ost Diözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NED) ist Trägerin des des Kolowa Technical Training Instituts (KOTETI) in Tanga und setzt sich für eine Verbesserung benachteiligter Gruppen ein. Daher wurde im Jahr 2022 wurde eine Grundlagenerhebung zur Ermittlung des Bedarfs an beruflichen und akademischen Ausbildungsprogrammen in den Bereichen Diakonie und Sozialarbeit erhoben und geeignete Lehrpläne entwickelt.



Foto: VEM / 20220138

Evangelisten bereiten einen Gottesdienst vor



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NWD)** |
| Betrag | **10.700,00 €** |

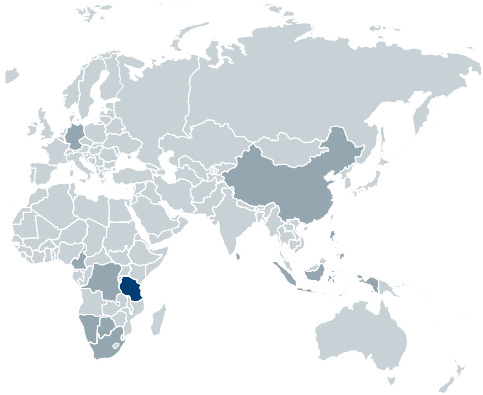
# Weiterbildung für Evangelist*innen

Aktuell arbeiten 298 Evangelist*innen für die Nord-West Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania. Viele haben nur eine theologische Basisausbildung und fühlen sich von den aktuellen Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft überfordert. Zusätzlich werden sie durch wachsende Gemeinden und durch die Pfingsttheologie von Freikirchen herausgefordert und müssen sich mit diesen Entwicklungen auseinandersetzen. Um theologischen Kompetenzen auszubauen, wurden an der Ruhija-Bibelschule Evangelist*innen in zwei Phasen zu je 7 Tagen zu Methoden und Inhalten moderner Evangelisation und Didaktik geschult.



Foto: VEM / 20220001

Kinder und Jugendliche erhalten eine Ausbildung durch die Kirche



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Karagwe-Diözese der Evanglisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-KAD)** |
| Betrag | **3.500,00 €** |

# YEP! – Youth Empowerment Project Jugendliche stärken

In der Karagwe-Region im Nordwesten Tansanias lebt die Mehrzahl der Bevölkerung von Subsistenzwirtschaft. Die Felder reichen gerade für den Eigenbedarf der Familien aus. Für Jugendliche gibt es kaum Möglichkeiten eine Ausbildung zu machen oder einen anderen beruflichen Weg zu gehen. Um die Berufsperspektiven junger Menschen zu erweitern, förderte die Karagwe Diözese der Evangelischen Lutherischen Kirche von Tansania (ELCT-KAD) die Ausbildung von 150 Jugendlichen aus den Kirchendistrikten Kyerwa, Ihembe und Bweranyange. Die jungen Frauen und Männer wurden von der Jugendabteilung ihrer Gemeinden und den Pfarrer*innen der Kirchenbezirke ausgewählt. Bei der Auswahl der Begünstigten wurde jungen Frauen besondere Priorität eingeräumt, weil sie häufig besonders benachteiligt sind. Während der Schulungen wurden den Teilnehmenden Kenntnisse in Vertrieb und Vermarktung für den Aufbau eines eigenen kleinen Gewerbes vermittelt. Alle Teilnehmenden erhielten am Ende der Ausbildung ein Starter-Kit mit Materialien und Werkzeugen, um ihnen den Schritt in die Eigenständigkeit zu erleichtern. Der Kirchenkreis Gütersloh ko-finanziert das Projekt.



Foto: VEM / 20220027

Junger Mann aus Nordsumatra aus einem diakonischen Wohnheim



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Toba-Batakkirche (HKBP)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

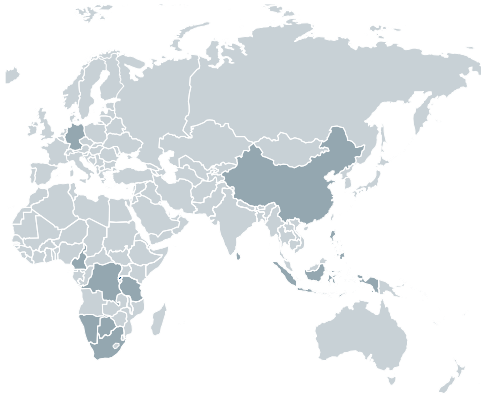
# Mehr Rechte für Menschen mit Behinderung

Auch sechs Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Indonesien ist die Umsetzung in vielen Regionen des Landes noch nicht oder nur in Teilen vollzogen. Mit einem gemeindebasierten Rehabilitationsprogramm setzt sich Hephata, eine diakonische Einrichtung der HKBP für Menschen mit Behinderung, aktiv dafür ein, dies zu ändern. Die HKBP arbeitet an einem Programm, um eine interreligiöse Organisation für Menschen mit Behinderungen auf den Rupat-Inseln aufzubauen. Dabei wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der die lokale Regierung, interreligiöse Organisationen und Menschen mit Behinderungen einbezieht.



Foto: VEM / 20220033

Mitarbeitende werden geschult, Betroffene von häuslicher Gewalt zu unterstützen



| | |
|---|---|
| Land | **Ruanda** |
| Empfänger | **Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR)** |
| Betrag | **4.800,00 €** |

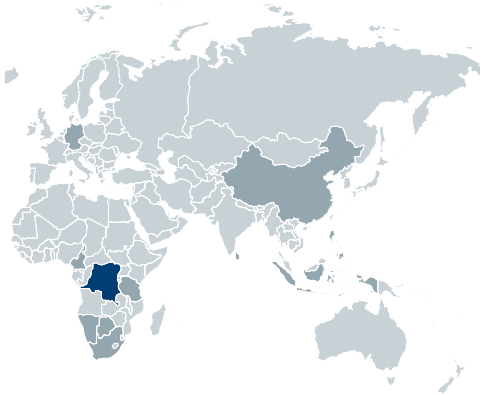
# Aufbau einer Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt

Das Kirinda-Krankenhaus in Karongi, zu dem auch 6 Gesundheitszentren gehören, bietet ein umfassende medizinische Versorgung für ein Einzugsgebiet von ca. 130.000 Menschen im Westen Ruandas an. Es wird von der Presbyterianischen Kirche in Ruanda betrieben (EPR). Das medizinische Personal versorgt monatlich ca. 40 Frauen und Mädchen, die häusliche Gewalt erfahren haben. Die Mitarbeitenden vor Ort vermuten jedoch eine hohe Dunkelziffer. Diese Situation hat das Krankenhaus und die Verantwortlichen der Kirche veranlasst, ein enges Netzwerk von Krankenhaus, Gesundheitszentren und den umliegenden Gemeinden aufzubauen. Um die Bevölkerung für die Problematik zu sensibilisieren, wurde eine Reihe von Aufklärungskampagnen, zu häuslicher Gewalt durchgeführt. Das medizinsche Personal erhielt Schulungen, um Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt zu erkennen und den Umgang mit Betroffenen zu professionalisieren. Es wurde ein Fallmanagement aufgebaut, das betroffenen Frauen und Mädchen eine sichere Versorgung ermöglicht, denn viele haben traumatische Erfahrungen gemacht. Die Gemeinden bieten den Betroffenen neben der medizinischen auch eine psychologische Begleitung an.




Foto: VEM / 20220103

Unterricht zu Mikrokrediten



| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| Betrag | **4.200,00 €** |

# Einkommen für alleinerziehende Mütter

Die Abteilung für Jugend und Entwicklung der Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC) förderte 100 Alleinerziehende im Alter von 18 bis 30 Jahren in Mbandaka und Bolege, die zur Bantu- und Pygmäen-Volksgruppen gehören. Sie leben mit ihren Kindern unter schwierigen Bedingungen, denn die meisten sind arbeitslos oder verfügen nur über ein geringes Einkommen. Ihnen fehlen die Mittel für den Schulbesuch und eine medizinische Versorgung, eine große Benachteiligung für ihre Kinder. Um für diese Frauen neue Einkommensquellen zu schaffen, gründete die Kirche 5 Kreditgenossenschaften von jeweils 20 Frauen, die Mikrokredite als Startkapital für den Aufbau einer Selbstständigkeit gemeinsam erwirtschaften. Mitarbeitende der Kirche begleiten die Kreditgruppen in regelmäßigen Treffen. Sie leiten sie an, das gemeinsam erwirtschaftete Kapital sinnvoll und nachhaltig für den Aufbau von Kleinstunternehmen zu vergeben. Die Treffen in den Kreditgruppen fördern die Motivation der jungen Frauen, denn finden sie den Austausch mit Frauen, die sich in der gleichen schwierigen Situation befinden.

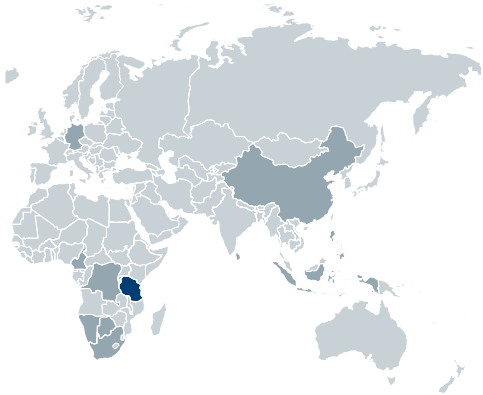
# PROJEKTFÖRDERUNG

## TANSANIA



Foto: VEM / 20220070

Der neue Brunnen entlastet Frauen, sie brauchen nicht mehr das Wasser von weither holen



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Ost- und Küstendiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-ECD)** |
| Betrag | **3.800,00 €** |

# Sauberes Trinkwasser für die Gemeinde Maneromango

Die ca. 5.800 Einwohner der Gemeinde Maneromango leiden darunter, dass Wasser sehr weit von ihren Wohngebieten entfernt geholt werden muss. Hinzu kommt die schlechte Wasserqualität, die zu vielen Krankheitsfällen führt. Am meisten betroffen von der schlechten Wasserversorgung sind Frauen und Kinder. Die Gemeinde baute einen neuen Brunnen, um die Bewohner mit sauberem Trinkwasser zu versorgen, das zu jeder Zeit für alle Bewohner*innen zugänglich ist. Freiwillige der Gemeinde übernehmen die regelmässige Säuberung und Instandhaltung des Brunnens.

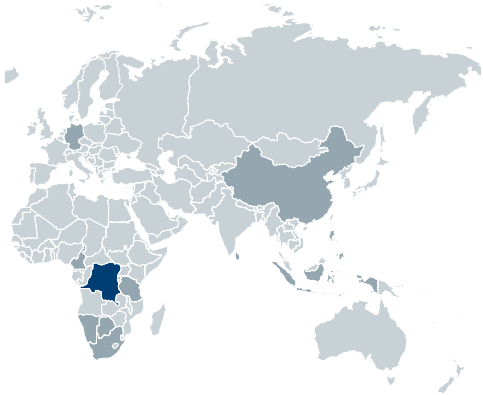





Foto: VEM / 20220139

Viele Dörfer an den großen Flüssen sind überflutet.

| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)** |
| Betrag | **10.000,00 €** |

# Nothilfe nach Überflutungen

Anhaltend starke Regenfälle seit Oktober 2022, die aufgrund des Klimawandels stärker als bisher ausfielen, haben zu Überschwemmungen in fast allen Flüssen im Kongobecken geführt, die die fünf Provinzen der Äquatorregion durchqueren. Dazu gehören die Flüsse Ubangi, Mongala, Ruki, Tshuapa, Busira, Ikelemba und Ngiri. Tausende Menschen sind von den Überschwemmungen betroffen, auch viele Gemeinden der Kirche der Jünger Christi, die an den Flüssen liegen. Die Kirche unterstützte betroffene Familien mit Nahrungsmitteln, Trinkwasser, Haushaltsgegenständen und Hygiene-Kits für Frauen und Mädchen. Darüber hinaus stellte sie Notunterkünfte bereit und organisierte die medizinsche Versorgung der Menschen.



Foto: VEM / 20220126

Schweinstall auf Nias



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christlich-Protestantische Kirche auf Nias (BNKP)** |
| Betrag | **9.570,00 €** |

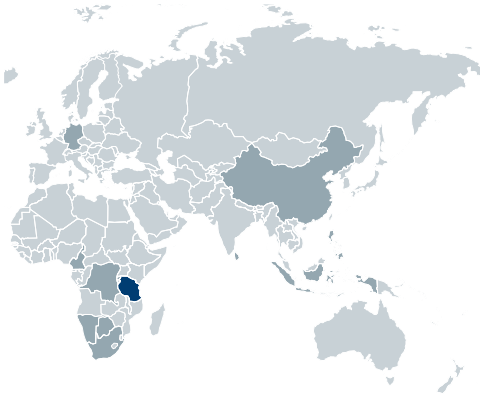
# Fraueninitiative zum Aufbau der Schweinezucht nach Schweinepest

Der Verzehr von Schweinefleisch ist ein traditioneller Bestandteil eines jeden größeren Festes auf der Insel Nias. Nach einem Ausbruch von afrikanischer Schweinepest im Jahr 2019, gibt es kaum noch Schweine auf der Insel. Das Fleisch wird zu überhöhten Preisen vom Festland importiert. Eine Initiative von 25 Frauen im Alter von 25 bis 58 Jahren möchte die Zucht der Tiere auf der Insel wieder beleben. Viele von ihnen haben bereits Erfahrungen in der Aufzucht von Schweinen. Sie organsieren für den Wiederaufbau der Zucht den Anbau von hochwertigen Schweinefutter, richten Ställe ein und kümmern sich um die medizinische Versorgung der Tiere. Aus den Projektmitteln der VEM-Gemeinschaft wurden Saatgut und Werkzeuge für den Anbau und die Herstellung des Schweinfutters, Materialien für den Stallbau sowie Jungtiere angeschafft.



Foto: VEM / 20220043

Früher versorgte sich das Dorf aus diesem Teich mit Trinkwasser



| | |
|---|---|
| Land | **Tansania** |
| Empfänger | **Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

# Bau eines Wassertanks für das Dorf Nyarugando

Die Bewohner im Dorf Nyarugando im Distrikt Kituntu in Tansania verfügen über keinen eigenen Brunnen. Die Familien holen das Trinkwasser aus einem weit entfernt gelegenen Teich. Aufgrund der schlechten Qualität muss das Wasser abgekocht werden. Aber auch das verhindert nicht den Ausbruch von Krankheiten, vor allem bei Kindern. Der Bau eines Wassertanks in Nyarugando trägt dazu bei, dass die Gemeinde Zugang zu sauberem Wasser erhält, das durch Regenfälle gewonnen wird. Das Projekt ist ein Partnerschaftsprojekt des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach und des Distrikts Kituntu, an dem sich die VEM beteiligt.



Foto: VEM / 20220061

Archivbild: Workshop zum interreliösen Dialog



| | |
|---|---|
| Land | **Indonesien** |
| Empfänger | **Christliche Kirche in Indonesien (HKI)** |
| Betrag | **5.000,00 €** |

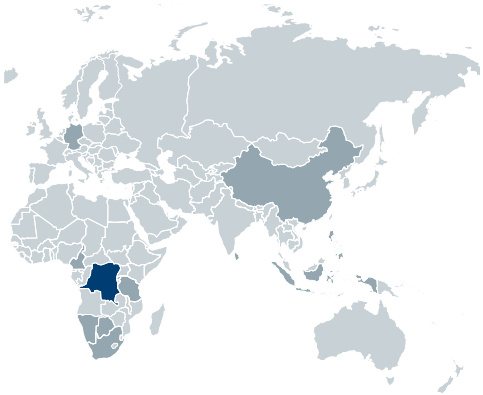
# Interreligiöse Zusammenarbeit

Angesichts der zahlreichen Verstöße gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in West-Java seit 2012 hat die Christliche Kirche in Indonesien (HKI) in Süd-Bandung ein Interventionsprogramm entwickelt, um ein Unterstützungssystem zu schaffen und Räume für den interreligiösen Dialog zu stärken. Durch das Paradigma der „sozialen Solidarität“ soll die Resilienz von Gemeindegliedern gestärkt werden. Zu den geplanten Aktivitäten gehörten Fokusgruppen-Diskussionen, ein interreligiöses Camp für Jugend- und Frauengruppen sowie eine Kampagne in den sozialen Medien.



Foto: VEM / 20220066

Laptop um mit Partnern im Kontakt zu bleiben



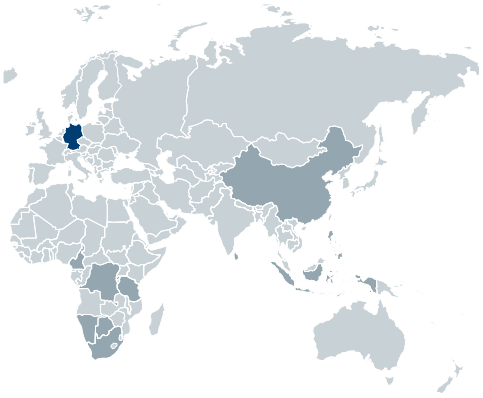
| | |
|---|---|
| Land | **DR Kongo** |
| Empfänger | **Kirche Christi im Kongo (ECC)** |
| Betrag | **430,00 €** |

# Laptop

Die finanziellen Mittel der ECC, der christlichen Kirche im Kongo, für die Büro-Ausstattung sind begrenzt. Die VEM-Gemeinschaft unterstützte ihre Mitgliedskirche in der Anschaffung eines Laptops. Ziel ist es, für die Kirchenleitung eine flexible und sichere Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit anderen Mitgliedskirchen zu ermöglichen, um zum Beispiel an überregionalen Zoom Meetings teilnehmen zu können.



Foto: VEM / Süd-Nord Freiwillige



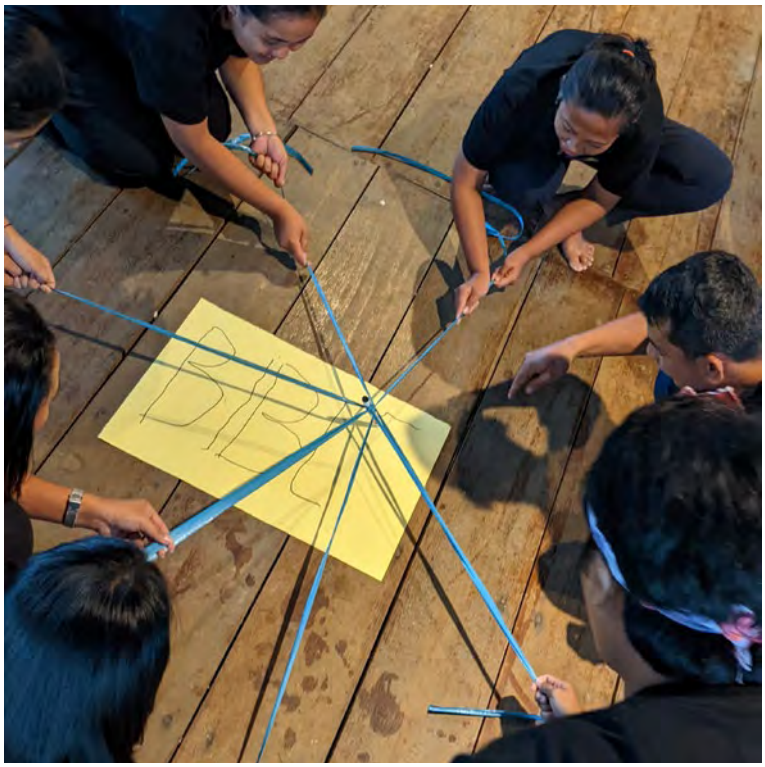
| | |
|---|---|
| Land | **Deutschland** |
| Empfänger | **Diverse Kirchen** |
| Betrag | **10.000,00 €** |

# Die Süd-Nord-Freiwilligen der VEM 2022/2023

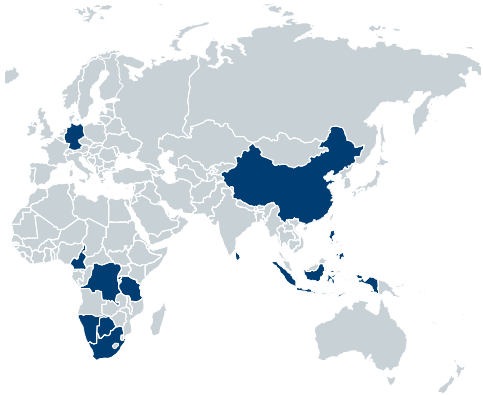
Vor 20 Jahren sind im Rahmen des entwicklungspolitischen VEM-Freiwilligenprogramms Süd-Nord zum ersten Mal junge Erwachsene aus afrikanischen und asiatischen VEM-Mitgliedskirchen nach Deutschland gekommen. Im Jahr 2022/2023 konnten 10 Süd-Nord-Freiwillige nach Deutschland einreisen, einige von ihnen aufgrund von Visa-Verzögerungen erst im Juni statt April. Neben den Erfahrungen in ihren Einsatzstellen, wurden die Freiwilligen pädagogisch durch vielfältige Seminare begleitet. Missionswerkeübergreifend fand ein Netzwerktreffen für ehemalige und aktuelle Süd-Nord Freiwillige in Himmelfels statt. Auch bei der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Karlsruhe, sowie bei der Vollversammlung der VEM in Villingst waren die Süd-Nord Freiwilligen im September aktiv. Beim Abschlussseminar im März 2023 blickten alle Teilnehmende auf ein ereignisreiches Jahr zurück, dass von inspirierenden Begegnungen, Perspektivwechseln und spannenden Lernerfahrungen geprägt war. Neben diesen Erfahrungen begleitet ein Koffer voller neu erlernter oder bestärkter Kompetenzen und Fähigkeiten die Freiwilligen nun auf ihre Heimreise. Die Freiwilligen waren an den folgenden Einsatzstellen der EKvW im Einsatz: Der Weltladen, Regionalstelle Erwachsenenbildung im Kirchenkreis Gütersloh: Verschiedenste Aktivitäten in der Erwachsenenbildung. Haus Abendfrieden (Bethel): Begleitung und Unterstützung von Bewohner*innen im Alltag, Weigle-Haus in Essen, Unterstützung der Kirchengemeinde in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit. Im Jahr 2021 wurde erstmalig auch die Qualität des Süd-Nord-Programms erfolgreich geprüft: Das Süd-Nord-Programm ist mit dem QuiFd-Siegel (Qualität in Freiwilligendiensten) ausgezeichnet worden. Mit dem Siegel wird die Hochwertigkeit des Programms bestätigt. Seit 2015 erhält die VEM durchgängig das QuiFd-Siegel.

**PROJEKTFÖRDERUNG**

## Hilfe für den Dienst der Kirchen



Symbolbild



| | |
|---|---|
| Land | **alle Regionen** |
| Empfänger | **Diverse Kirchen** |
| Betrag | **115.000,00 €** |

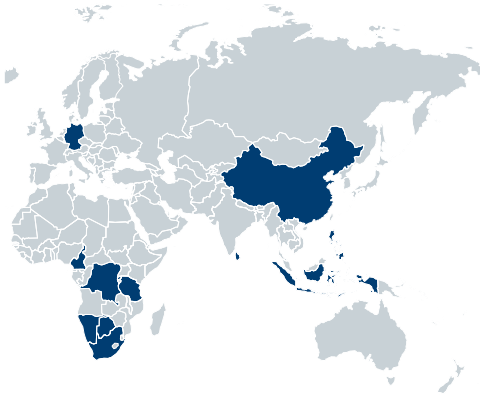
# Hilfe für den Dienst der Kirchen

Mit Beginn des Jahres 2022 wurden in den afrikanischen und asiatischen Ländern der VEM-Gemeinschaft ein großer Teil der Corona-Beschränkungen aufgehoben. Die Kirchen nahmen in den Arbeitsbereichen Evangelisation, Diakonie, Advocacy, Entwicklung, Diakonie ihre Aufgaben wieder in vollem Umfang auf. Gemeindearbeit in verschiedenen Zielgruppen, die während der Pandemie nur eingeschränkt möglich war, konnte wieder stattfinden, z.B. Bibelcamps für Kinder- und Jugendliche, Seminare für Presbyter*innen, Fortbildungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Gesundheitsfürsorge und nachhaltige Landwirtschaft u.ä.
Viele Kirchen haben das Ziel, ihre Arbeit in verschiedenen Fachbereichen weiter zu professionalisieren und ihre Organisationen zu entwickeln. Dazu wurden Fach- und Führungskräfte in Seminaren und Workshops weitergebildet und auf neue Aufgaben vorbereitet. Die Pandemie hat Entwicklungen angestoßen, die weitergeführt werden. Die Online-Kommunikation wurde in allen Regionen der VEM-Gemeinschaft weiter entwickelt um in Kontakt zu bleiben. Viele Online-Formate werden auch in Zukunft weiter verfolgt. Hierzu besteht bei einigen Kirchen noch ein Bedarf an technischer Ausstattung und in der Schulung von Mitarbeitenden.
Die Pandemie hat die Gesundheitssysteme vieler Kirchen der VEM-Gemeinschaft stark belastet. Einige Kirchen bauen ihre Gesundheitsdienste weiter auf, um zukünftig mit Gesundheitskrisen professioneller umgehen zu können.

**PROJEKTFÖRDERUNG**

**Internationales Stipendienprogramm**

# „In Bildung investieren“ Das Stipendienprogramm der VEM



| | |
|---|---|
| Land | **alle Regionen** |
| Empfänger | **Diverse Kirchen** |
| Betrag | **49.000,00 €** |

Mit der Förderung von jungen Studierenden steht die Qualifikation von Fachkräften in unseren Mitgliedskirchen im Fokus des VEM-Stipendienprogramms. Kandidat*innen werden je nach Bedarf gezielt ausgewählt, um mit einer höheren fachlichen Qualifikation zur weiteren Entwicklung unserer Mitgliedskirchen beizutragen. Hierzu zählen neben der Theologie u.a. die Fachgebiete Medizin, Diakonie, Jura, Psychologie, Wirtschafts- und Entwicklungswissenschaften.
Insgesamt 104 Studierende konnte die VEM 2022 mit einem Stipendium fördern, davon 49 Frauen und 55 Männer.

## Chancengleichheit

Um ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis im Stipendienprogramm zu gewährleisten, werden Frauen und jüngere Kandidat*innen bei der Vergabe der Stipendien bevorzugt. Außerdem wird bei der Gewährung von Stipendien besonderes Augenmerk auf die Zielrichtung des Studiengangs und die zukünftige Position der Studierenden in ihren Mitgliedskirchen gelegt.

## Inklusion

Die Förderung von Menschen mit besonderen Fähigkeiten liegt uns am Herzen. Oft sind es Menschen mit erhöhtem Förderbedarf, die mit einem Stipendium der VEM eine höhere Qualifikation erlangen, um später als Lehrer oder Dozentinnen in kirchlichen Institutionen für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten.

## Interkulturelles akademisches Netzwerk

Als Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen fördern wir den interregionalen Austausch von Studierenden. So bietet zum Beispiel die Study-Group von Theologiestudierenden in Dumaguete, Philippinen einen interkulturellen Austausch von theologischen Ansätzen. Auch in den Fachgebieten Diakonie, Medizin, Agrarwissenschaften und Kirchenmusik profitieren Studierende vom Austausch von Erfahrung und Wissen aus anderen Kulturkreisen.

## Studienbegleitung

Um mit unseren Stipendiat*innen in drei Kontinenten persönlichen Kontakt zu pflegen, finden regelmäßige Treffen in Präsenz und online statt. In unterschiedlichen Konstellationen findet ein lebendiger Austausch mit den Studierenden über den Studienfortschritt und ihre persönliche Situation statt. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden auch physische Treffen mit einzelnen Gruppen einberufen.

## Multiplikator*inneneffekt

Nach Studienabschluss arbeiten die fertig ausgebildeten Fachkräfte in ihren eigenen Kirchen als Dozent*innen an den verschiedenen Hochschulen, als Kirchenmusiker, als pädagogische Fachkräfte an Schulen oder als medizinische Fachkräfte in Kliniken und Krankenstationen sowie im administrativen Bereich. Als Multiplikator*innen tragen die Alumni zur nachhaltigen Entwicklung der Mitgliedskirchen bei und öffnen den Blick für

ein interkulturelles Verständnis von Mission. In vielen Fällen übernehmen unsere Alumni leitende Positionen in ihren Kirchen. Hier einige Beispiele:



Die indonesische Pfarrerin **Jenny Purba (GKPS)** hat im Oktober 2022 erfolgreich ihr Doktorat in Diakoniewissenschaften am IDWM in Bielefeld abgeschlossen. Mit ihrem Schwerpunktthema „Global Diakonia and Palmm Oil Proliferation in Indonesiea – Critical Analysis of Sustainability Policies and Practices in Palm Oil Industry in Indonesia“ setzt sie sich nun in der Abteilung für Diakonie ihrer Kirche für Ökologie und Menschenrechte ein.



Der philippinische Pfarrer **Van Cliburn Tibus Mendoza (UCCP)** hat im Mai 2022 erfolgreich sein Doktorat in Theologie an der Stellenbosch-Universität in Südafrika beendet. In seiner Forschung beschäftigte er sich mit dem Thema „Integral Mission and Drug Abuse in a Changing Landscape: Mobilising the United Church of Christ in the Philippines „Together Towards Life“. Seit seiner Rückkehr auf die Philippinen leitet er als Dekan die Theologische Fakultät der Silliman University in Dumaguete.

Die indonesische Pfarrerin **Norita Novalina Sembiring (GBKP)** konnte im Februar 2022 ihr Doktorat in Theologie an der STFT Jakarta erfolgreich abschließen. In ihrer Dissertation beschäftigte sie sich mit dem Thema „Deep Christification and the Salvation of All Creation: Constructive Soteriology at GBKP and Pemena“. Sie wird 2023 die Leitung der Bildungsabteilung der VEM übernehmen.



# Übersicht über die Mitgliedskirchen der VEM

1. Synode der Chinesisch-Rheinischen Kirche in Hongkong (CRC)
2. Christlich-Bataksche Gemeinschaftskirche (GPKB)
3. Evangelische Kirche von Kalimantan (GKE)
4. Christlich-Protestantische Pakpak Dairi Kirche (GKPPD)
5. Christliche Kirche in Indonesien (HKI)
6. Christliche Kirche in Nordmittel-Java (GKJTU)
7. Christliche Kirche in Ostjava (GKJW)
8. Christlich-Protestantische Angkola-Kirche (GKPA)
9. Christlich-Protestantische Karo-Batakkirche (GBKP)
10. Christlich-Protestantische Kirche in Indonesien (GKPI)
11. Christlich-Protestantische Kirche auf Nias (BNKP)
12. Christlich-Protestantische Mentawai-Kirche (GKPM)
13. Christlich-Protestantische Simalungun-Kirche (GKPS)
14. Christlich-Protestantische Toba-Batakkirche (HKBP)
15. Evangelische Kirche in West-Papua (GKI-TP)
16. Vereinigte Kirche Christi in den Philippinen (UCCP)
17. Methodistische Kirche von Sri Lanka (MC-SL)
18. Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)
19. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
20. Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR)
21. Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW)
22. Evangelisch-reformierte Kirche (ErK)
23. Lippische Landeskirche (LL)
24. v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel (vBS)
25. Evangelisch-Lutherische Kirche in Botswana (ELCB)
26. Rheinische Kirche in Südafrika (RCSA)
27. Vereinigende reformierte Kirche im Südlichen Afrika (URCSA)
28. Kirche Christi im Kongo (ECC)
29. Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA)
30. Kirche der Jünger Christi im Kongo (CDCC)
31. Kirche der Vereinigten Evangelischen Gemeinden am Lulonga (CADELU)
32. Evangelische Kirche in Kamerun (EEC)
33. Evangelische Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN)
34. Anglikanische Kirche in Ruanda (EAR)
35. Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR)
36. Karagwe-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/KAD)
37. Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/NED)
38. Nordwest-Diözese der Evangelisch-Lutherische Kirche in Tansania (ELCT/NWD)
39. Ost- und Küstendiözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT/ECD)

| Kontinent | Land | Träger des Projektes | Projektbezeichnung | Summe in € |
|---|---|---|---|---|
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe CDCC Überschwemmungen | 10.000,00 |
| Afrika | Kongo | Ev. Kirchenkreis Dortmund | Erstausstattung für die gynäkologische Station in Bolenge | 15.000,00 |
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe CBCA Überschwemmungen | 10.000,00 |
| Afrika | Simbabwe | Ev.-Luth. Kirche in Simbabwe (ELCZ) (Antrag über den KK Steinfurt-Coesfeld-Borken) | Corona-Soforthilfe | 10.000,00 |
| Afrika | Südafrika | CHABAHIVA-Trust (Tapologo) | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Afrika | Südafrika | CHABAHIVA-Trust (Thol'ulwazi Thol'impilo) | Corona-Soforthilfe | 15.000,00 |
| Afrika | Tansania | Ev.-Luth. Kirche in Tansania | Dächer für drei Kirchengebäude in der Nord-West-Diözese | 8.200,00 |
| Afrika und Asien | Sambia, Uganda, Indien, Nepal | Gossner Mission | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Afrika und Asien | | VEM | Corona-Soforthilfe | 250.000,00 |
| Europa | Deutschland | Bündnis erlassjahr.de | Jahreszuschuss 2020 | 7.000,00 |
| Europa | Deutschland | Evangelische Jugend Dortmund | Filmprojekt "Die Gedanken sind frei" | 10.000,00 |
| Europa | Deutschland | Reformierter Bund | Finanzierung der Projektarbeit 2020 | 15.000,00 |
| Europa | Deutschland | Ev. Kirchenkreis Vlotho | Einstellung einer muslimischen Kontaktperson im Bereich KiTa-Arbeit im KK Vlotho (2020-2023) | 20.000,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW (Dezernat) | UCC-Forum 2020 | 9.750,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW (Dezernat) | Begegnungskolleg der EKvW mit der EKaLP 2021 in Westfalen | 17.000,00 |
| Europa | Deutschland | Vereinte Evangelische Mission (VEM) | Kofinanzierung Gastprofessor für das Institut für Diakoniewissenschaft und DiakonieManagement (IDM) der Kirchl. Hochschule Wuppertal/ Bethel (01.12.2020 - 31.11.2023) | 87.250,00 |
| Europa | Deutschland | Südwind e.V. | Projekt "Mehr Bio in die Baumwolle" | 20.000,00 |
| Europa | Deutschland | CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. | Projekt "Aufbau resilienter Existenzgrundlagen für junge Menschen" | 15.000,00 |
| Europa | Deutschland | Westfälische Wilhelms-Universität Münster | 1/2 Stelle einer/eines wissenschaftl. MitarbeiterIn für drei Jahre (2021-2023) | 105.000,00 |
| Europa | Deutschland | Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) | Aufstockung des 5. Ökumenischen Pilgerweges für Klimagerechtigkeit | 13.000,00 |
| Europa | Deutschland | igm und MÖWe | Gemeinsam Kirche sein durch Musik - ökumenisch und transkulturell | 33.000,00 |
| Europa | Deutschland | Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) | Land ist Leben in Nord und Süd - Global nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungswende | 88.000,00 |
| Europa | Griechenland | Kommission der Kirchen für Migraten in Europa (CCME) | Corona-Soforthilfe für Ökum. Flüchtlingsprogramm auf Lesbos | 20.000,00 |
| Europa | Italien | Kirche der Waldenser und Methodisten | Corona-Soforthilfe | 30.000,00 |
| Europa | Italien | Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien (FCEI) | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Europa | Italien | Förderation der Evangelischen Kirchen in Italien | Mediterranean Hope | 300.000,00 |
| Europa | Polen | Polnischer Ökumenischer Rat | Ökumenisches Informationszentrum für Geflüchtete | 7.400,00 |
| Europa | Polen | Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung | Integrationspotenzial der monotheistischen Religionen für das heutige Europa. Internationales, interreligiöses Konzeptions- und Bildungsprojekt | 15.000,00 |
| Europa | Polen | EKvW (Dezernat) | Europäisches Symposium 2020 | 6.100,00 |
| Europa | Rumänien | Evangelische Kirche A.B. | Begegnungs- und Kulturzentrum Friedrich Teutsch (10T), Theologisches Institut (4T), Frauenarbeit der EKR (5T) - für 2021 | 19.000,00 |
| Europa | Rumänien | Evangelische Kirche A.B. | Corona-Soforthilfe | 17.000,00 |
| Europa | Rumänien | Evangelische Kirche A.B. in Rumänien | Zentrum für Evangelische Theologie Ost (ZETO) | 40.000,00 |
| Europa | Schottland | Church of Scotland | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Europa | Türkei | Österreichisches St. Georgskrankenhaus | Unterstützung der mesizinischen Versorgung von Flüchtlingen und Migranten | 55.000,00 |
| Europa | Ungarn | Reformierte Kirche in Ungarn | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Europa | Ungarn | Ev.-Luth. Kirche in Ungarn | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Europa | | Kommission der Kirchen für Migraten in Europa (CCME) | Safe Passage - Sichere Wege | 10.000,00 |
| Naher Osten | Ägypten | Diözese Deshna und Umgebung (Koptisch-Orthodoxe Kirche) | Aufbau einer Fischzucht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Projektes | 16.000,00 |
| Naher Osten | Israel | Lifegate Rehabilitation, Jerusalem | Installierung von zwei Aufzügen im Lifegatehaus | 20.000,00 |
| Naher Osten | Israel | Aktion Sühnezeichen Friedensdienste | Zwei Freiwilligenstellen in Israel 2020/2021 | 18.000,00 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Naher Osten | Israel | Nes Ammim Deutschland e.V. und die Peter Beier Stiftung Nes Ammim | Unterstützung wegen der Corona-Ausfälle | 30.000,00 |
| Naher Osten | Israel/ Palästina | Amt für MÖWe in Kooperation mit der Alevitischen Jugend in NRW e.V. (BDAJ-NRW) | Christlich-Alevitische Begegnungsreise nach Israel und Palästina (29.08. bis 08.09.2021) | 12.000,00 |
| Naher Osten | Libanon | VEM | Soforthilfe Explosionskatastrophe Beirut | 20.000,00 |
| Naher Osten | Palästina | Förderverein Bethlehem Akademie Dar al-Kalima e.V. | Corona-Soforthilfe | 10.000,00 |
| Naher Osten | Palästina | Ev.-Luth. Kirche von Jordanien und dem Heiligen Land (ELCJHL) | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Naher Osten | Palästina | Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Löhne | Partnerschaftsprojekt der Ev. Kg. Gohfeld zur Errichtung eines Tageszentrums für Menschen mit Behinderungen in Burqeen und Umgebung | 20.000,00 |
| Naher Osten | Palästina | Berliner Missionswerk/ Schulzentrum Talitha Kumi | Bau einer Schulcafeteria in Talitha Kumi | 30.000,00 |
| Naher Osten | Türkei | Syrisch-orthodoxer Kirchenkreis in NRW | Bau einer Ausbildungsstätte für Theologieschülerinnen und -schüler in Adiyaman | 20.000,00 |
| Nordamerika | USA | Indiana-Kentucky Conference UCC | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Nordamerika | USA | UCC National Office | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Nordamerika | USA | Heartland Conference (UCC Ohio) | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Südamerika | Argentinien | Evangelische Kirche am La Plata (IERP) | Corona-Soforthilfe | 20.000,00 |
| Südamerika | Argentinien | Evangelische Kirche am La Plata (IERP) | 4 Projekte:<br>- Nothilfefonds für Gemeinden (20T)<br>- Verkündigung unter den Armen (30T)<br>- Wiederaufforstung in Misiones (6T)<br>- Seniorenheime (5T) | 61.000,00 |

| Förderungen des Verteilungsausschusses 2021 | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kontinent | Land | Träger des Projektes | Projektbezeichnung | Summe in € |
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe CBCA Stadt Beni | 9.000,00 |
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe Vulkanausbruch ins Goma | 12.000,00 |
| Afrika | Ruanda | VEM | Nothilfe unmittelbare Hilfe anlässlich des Vulkanausbruchs ins Goma | 15.000,00 |
| Afrika | Simbabwe | Charles Kazaku, Student der Kirchenmusik aus Simbabwe | Förderung des Kirchenmusikstudiums bis zum Bachelor-Abschluss<br>Einmalig f. techn. Ausrüstung 950,00 EUR<br>Monatlich 300,00 EUR | 16.500,00 |
| Amerika | Kentucky | Dr. Chad Abbott<br>Indiana-Kentucky Conference of the UCC | Nothilfe UCC Indiana-Kentucky: Tornado | 10.000,00 |
| Asien | Indonesien | VEM | Nothilfe GKE: Überschwemmungen Südkalimantan | 5.000,00 |
| Asien | Indonesien/ Papua | Westpapua-Netzwerk (WPN) | Förderung des Westpapua-Netzwerkes (01.01.2022 - 31.12.2024_jährlich 15.500,00 EUR) | 46.500,00 |
| Asien | Indonesien | VEM | Nothilfe: Flutkatastrophe Insel Nias | 10.000,00 |
| Asien | Indonesien | VEM | Nothilfe GKJW: Vulkanausbruch in Java | 5.000,00 |
| Europa | Deutschland | VEM | Kofinanzierung von 2 Stipendiaten für das IDM (ab 9/2021-2023 für 24 Monate) für Intern. Kurs "MA Diaconic Management" | 47.000,00 |
| Europa | Polen | Ev. Kirche A.B. in Polen | Anschubfinanzierung "Kirche im Web" | 20.000,00 |
| Europa | Rumänien | Ev. Kirche A.B. in Rumänien | Begegnungs- u. Kulturzentrum Friedrich Teutsch (10T), Theol. Institut (4T), Frauenarbeit EKR (5T) für 2022 | 19.000,00 |
| Europa | Deutschland | Syr.-Orth. Kirchenkreis in NRW e.V. | Druck religionspädagogische Hefte für Primarstufe (St. Georg u. d. Drache) u. Sek. I (Lebensentwürfe) je 2.500 St. | 10.000,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW | Vortragsreihe "Jüdisches Leben heute in Westfalen und Dtschld." | 8.000,00 |
| Europa | Ungarn | Reformierte Kirche in Ungarn | Unterstützung des Flüchtlingsprojektes Kalunba (2021 - 2024_jährlich 25.000,00 EUR) | 100.000,00 |
| Europa | Deutschland | Reformierter Bund | Finanzierung der Projektarbeit 2021 | 15.000,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW/VEM | Ökumenische Konferenz „Mission heute“ | 7.000,00 |
| Europa | Deutschland | IKG | Mitwirkung der EKvW am Konsortium "COMplementary pathways nETwork (COMET) im Rahmen der AMIF-Projektförderung unter der Führung der FCEI (2022-2024) | 150.000,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW | Vollversammlung der Vereinten Evangelischen Mission im Jahr 2022 | 195.000,00 |
| Europa | Rumänien | IAFW | Supervision und Coaching für die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien (2022-2024) | 12.000,00 |
| Europa | Deutschland | Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe | Stipendien für Gaststudierende aus außereuropäischen Partnereinrichtungen (COME IN Stipendien_2022-2024) | 15.000,00 |
| Europa | Deutschland | Evangelische Kirche von Westfalen | Europa-Forum 2022 | 6.250,00 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Europa | Deutschland | Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung | Bezuschussung polnischer Teilnehmenden zur Bibliodramaausbildung in Kreisau | 6.000,00 |
| Europa | Deutschland | Evangelischer Kirchenkreis Halle | Zuschuss für die Erstausstattung für Pfarrer Christian Stephan | 6.000,00 |
| Europa | Deutschland | Ausschuss für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik (ABP) Westfalen | Sonderfonds zur finanziellen Hilfe des Promotorenprogramms | 18.160,00 |
| Europa | Deutschland | Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der EKvW (MÖWe) | Weiterführung der Arbeit im Zusammenhang mit dem Lieferkettengesetz | 16.000,00 |
| Europa | Deutschland | Gossner Mission | Projektbegleitkosten der Gossner Mission 2021 | 20.000,00 |
| Europa | Deutschland | Bündnis erlassjahr.de | Jahreszuschuss 2022 | 7.000,00 |
| Europa | Deutschland | Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) | Unterstützung des VEM-Evangelisationsprojektes | 52.000,00 |
| Europa | Italien | Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien/Federazione Chiese Evangeliche in Italia (FCEI) | Flüchtlings- und Migranten-Programm „Mediterranean Hope“ (MH) | 350.000,00 |
| Europa/Afrika | Deutschland/ Mpumalanga | Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der EKvW (MÖWe) | Geschäftsstelle des Südafrika-Forums NRW 2022–2024 | 47.700,00 |
| Europa/Afrika | Deutschland / Tansania | Evangelischer Kirchenkreis Unna | Förderung des Partnerschaftsprojektes „Mtoni-Unna-Ward“ | 8.000,00 |
| Naher Osten | Israel | ELCJHL, EKiR, EKvW, EKD, ICCJ | Christl.-Jüd. Workshop in Jerusalem 14.-18.11.2021 | 8.000,00 |
| Naher Osten | Palästina | Förderverein Bethlehem Akademie Dar al-Kalima e.V. | Zuschuss für den Ausbau einer Lehrküche am Dar al-Kalima University College in Bethlehem | 20.000,00 |
| Naher Osten | Israel | Aktion Sühnezeichen Friedensdienste | Förderung internationaler Arbeit mit jungen Menschen | 18.000,00 |
| Naher Osten | Ägypten | Diözese Deshna und Umgebung (Koptisch-Orthodoxe Kirche) | Zuschuss für die Inneneinrichtung einer neu errichteten Krankenstation | 16.000,00 |
| Südamerika | Argentinien | Evangelische Kirche am La Plata (IERP) | 3 Projekte IERP_21.000,00 EUR:<br>- Nothilfefonds für Gemeinden (10T)<br>- Assistenz im Bereich Mission u. Bildung (6T)<br>- Stipendienförderung (5T)<br>4 Projekte Hora de Obrar_53.000,00 EUR:<br>- Projekt: Verkündigung unter den Armen (30T)<br>- Öffentlichkeitsarbeit (8T)<br>COVID-Maßnahmen in Pflegeheimen (5T)<br>- Digitale Aufrüstung (10T) | 74.000,00 |

# Förderungen des Verteilungsausschusses 2022

| Kontinent | Land | Träger des Projektes | Projektbezeichnung | Summe in € |
|---|---|---|---|---|
| Südamerika | Argentinien | Evangelische Kirche am La Plata (IERP) | Nothilfe: IERP/Feuer | 5.000,00 |
| Europa | Deutschland | Netzwerk v. Kirchen, kirchlichen Organisationen und Werken (hier: MÖWe) | Ökumenischer Prozess „Umkehr zum Leben – den Wandel gestalten“ | 6.000,00 |
| Europa | Deutschland | 2.Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) - Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste (igm) | Rassismuskritische Kinderbibel | 10.000,00 |
| Naher Osten | Israel | Nes Ammim Deutschland e.V. | Binationales arabisch-jüdisches Seminar: Jugendtreffen und Diskussionen | 10.000,00 |
| Europa | Türkei | Schwester Hatune Stiftung | Ausbildung von jungen Frauen in der Südost-Türkei im Bereich IT und als Schneiderinnen | 18.000,00 |
| Europa | Deutschland/ Ukraine | KGM Rietberg (Pfr. Fricke) | Nothilfe Ukraine<br>Sheptytsky-Hospital in Lemberg | 10.000,00 |
| Europa | Rumänien | Landeskonsistorium der Ev. Kirche A.B. in Rumänien | Nothilfe Ukraine<br>AIDRom | 10.000,00 |
| Europa | Ungarn | Reformierte Kirche in Ungarn | Nothilfe Ukraine | 10.000,00 |
| Europa | Deutschland | Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) | Studienfahrt zur Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen | 14.350,00 |
| Europa | Deutschland | Syrisch-Orthodoxer Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen e.V. 1995 | Förderung religionspädagogischer Hefte: „Lebensentwürfe“, „Aramäisch Lehrbuch 4“, „Josef erklärt seine Kirche“ und „Was Havo und Gabro aus ihrem Leben machen wollen“ | 15.000,00 |
| Naher Osten | Israel | Aktion Sühnezeichen Friedensdienste (ASF) | Förderung internationaler Arbeit mit jungen Menschen<br>Freiwilligendienst 09/2022 – 08/2023 | 18.000,00 |
| Naher Osten | Palästina | Förderverein Bethlehem Akademie Dar al-Kalima e.V. | Zuschuss für die Ausstattung und Möblierung der Lehrküche am Dar al-Kalima University College in Bethlehem | 20.000,00 |
| Europa | Ukraine | Stiftung „Akademische Initiative“ Charitable Foundation Academic Initiative | Nothilfe Ukraine<br>Projekt Kiew und Umgebung | 5.000,00 |
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe Geflüchtete | 10.000,00 |
| Europa | Griechenland | Kommission der Kirchen für Migranten in Europa (CCME) | Unterstützung junger, erwachsener Flüchtlinge im Raum Athen über die christliche gemeinnützige Organisation Faros, Griechenland | 23.940,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW | Vollversammlung der Vereinten Evangelischen Mission 2022 | 80.000,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW | Prozess Interkulturelle Entwicklung in der EKvW | 170.000,00 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Europa | Italien | Kirche der Waldenser und Methodisten, Italien | Runder Tisch - Projekte „Psychologie und Supervision" und „FazilitatorInnen Gemeinsam Kirche sein" 2022 - 2024:<br>1.das Projekt „Psychologie und Supervision" mit jährlich 10.000,00 Euro sowie<br>2.das Projekt „FaziliatoreInnen Gemeinsam Kirche sein" mit jährlich 7.000,00 Euro,<br>insgesamt somit 51.000,00 Euro bereit zu stellen. | 51.000,00 |
| Europa | Deutschland | Syrisch-Orthodoxer Kirchenkreis in Nordrhein-Werstfalen e. V. 1995 | Förderung religionspädagogischer Hefte | 15.000,00 |
| Asien | Philippinen | VEM | Nothilfe_Philippinen: Earthquake Northern Luzon | 10.000,00 |
| Südamerika | Argentinien | Evangelische Kirche am La Plata (IERP) | Jahresplanung 2022 | 53.000,00 |
| Europa | Deutschland | Hochschule für Kirchenmusik Herford-Witten | Förderung der internationalen Studierenden | 40.000,00 |
| Europa | Deutschland | Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) | Exekutivsekretär für Theologie und Kirchengemeinschaft - Dr. Hanns Lessing 01.01.2023 - 31.12.2027 | 117.000,00 |
| Europa | Deutschland | Evangelischer Kirchenkreis Dortmund | Fertigstellung des „Income Generating Projects 2022-2023 | 200.000,00 |
| Europa | Ungarn | Reformierte Kirche in Ungarn | Unterstützung des Flüchtlingsprojektes Kalunba | 10.000,00 |
| Europa | Deutschland | Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE | Zuschuss zur Vollversammlung 2024 | 15.000,00 |
| Europa | Deutschland | Runder Tisch der Ökumenischen Partnerschaften mit der Toba-Batak-Kirche | Partnerschaftskonsultation 2023 in Deutschland | 9.000,00 |
| Europa | Türkei | Österreichisches St. Georgskrankenhaus | Unterstützungshilfe für unbemittelte, kranke Flüchtlinge und Migranten | 10.000,00 |
| Afrika | Ghana | Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Deutschland | Stärkung der Widerstandsfähigkeit junger Menschen in Ghana bei der Existenzsicherung | 11.215,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW (Dezernat) | UCC-Forum 2020 | 9.250,00 |
| Europa | Deutschland | Reformierter Bund | Finanzierung der Projektarbeit 2022 | 15.000,00 |
| Naher Osten | Israel | ELCJHL, EKiR, EKvW, EKD, ICCJ | Christlich-Jüdischer Workshop mit der ELCJHL, EKiR, EKvW, EKD und ICCJ | 7.000,00 |
| Europa | Deutschland | Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und Lutherischer Weltbund (LWB) | Freedom of Religion-Conference | 9.100,00 |
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe Geflüchtete | 15.000,00 |
| Europa | Deutschland | Bündnis erlassjahr.de | Jahreszuschuss 2023 | 7.000,00 |
| Europa | England | Pfr. Ralf Lange-Sonntag (oikos-Institut der EKvW / Leitungsfeld Ökumene) | Interreligiöse Studien- und Begegnungsreise | 12.000,00 |
| Naher Osten | Israel und Palästina | Amt für Jugendarbeit der EKvW | Begegnungsreise für junge Ehrenamtliche nach Israel und Palästina | bis zu 17.500,00 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Europa/Naher Osten | Belgien, Tschechien, Lettland, Litauen, Polen, Deutschland, Israel, Rumänien | Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. | Sommerlagerarbeit 2023 | 20.000,00 |
| Afrika | Sambia | Gossner Mission | Gossner Mission - Projektbegleitkosten 2022 | 20.000,00 |
| Europa | Ukraine | Stiftung „Akademische Initiative“ Charitable Foundation Academic Initiative | Nothilfe Ukraine Projekt Kiew und Umgebung (erstmaliger Zuschuss i.H.v. 5T wurde am 14.06.2022 überwiesen) | 5.000,00 |
| Europa | Rumänien | Evangelische Kirche A.B. | Frauenarbeit der EKR - für 2023 | 5.000,00 |
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe - Unterstützung von Betroffenen in Folge von Überschwemmungen | 10.000,00 |
| Afrika/Europa | Ruanda/ Deutschland | Ruhr-Universität Bochum Wissenschaftlicher Mitarbeiter Dr. Maximilian Schell | Zuschuss für die „International Association for Reconciliation Studies 4th Annual Conference“ in der Zeit vom 01.08.-07.08.2023 in Ruanda. | 5.000,00 |
| Asien | Sri Lanka | VEM | Nothilfe Sri Lanka zur Unterstützung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Menschen in Sri Lanka | 5.000,00 |
| Europa | Deutschland/ Ukraine | KGM Rietberg (Pfr. Fricke) | Nothilfe Ukraine Sheptytsky-Hospital in Lemberg | 20.000,00 |

# Förderungen des Verteilungsausschusses 2023

| Kontinent | Land | Träger des Projektes | Projektbezeichnung | Summe in € |
|---|---|---|---|---|
| Europa | Türkei | Syrisch-Orthodoxer Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen e.V. 1995 | Nothilfe für die Betroffenen des Erdbebens in der Türkei und in Syrien | 10.000,00 |
| Afrika | Kongo | CBCA-VEM | Zuschuss CBCA-Flüchtlingslager Kanyaruchinya | 5.000,00 |
| Afrika | Kongo | DORCAS House/Panzi Foundation | Reducing the vulnerability of survivors of gender-based violence | 100.000,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW | Europäische Symposion 2023 | 15.000,00 |
| Europa | Deutschland | Südwind e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene | Projekt: Soziale und ökologische Nachhaltigkeit von Baumwollstandards verbes-sern. Eine Lobby- und Advocacy-Kampagne 01.07.2023-30.06.2024 | 9.000,00 |
| Europa | Deutschland | oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW | Rassismuskritische Kinderbibel - Folgeprojekt | 18.000,00 |
| Europa | Deutschland | Evangelischer Kirchenkreis Vlotho | Personalkostenzuschuss zum Projekt „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwick-lung im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho“ vom 01. 10. 2022 bis 30.09.2024 | 20.000,00 |
| Europa/ Südamerika | Deutschland/ Argentinien | oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW | Klimagerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung als gemeinsamer Auftrag in der Partnerschaftsarbeit v. 01.04.2023-31.12.2024 | 41.800,00 |
| Europa | Deutschland | Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken | Einstellung von Pfarrer Dr. Norbert Hahn aus der Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) | 80.000,00 |
| Europa | Deutschland | Syrisch-Orthodoxe St. Georg-Gemeinde Ahlen | Neubau eines Gemeindezentrums | 40.000,00 |
| Europa | Rumänien | Evangelische Kirche A.B. in Rumänien | Zentrum für Evangelische Theologie Ost (ZETO) 2023-2026 | 54.000,00 |
| Südamerika | Argentinien | Evangelische Kirche am La Plata (IERP), Argentinien | Jahresplanung 2023 | 63.500,00 |
| Europa | Italien | Föderation der Evangelischen Kirchen in Italien/Federazione Chiese Evangeliche in Italia (FCEI) | Flüchtlings- und Migranten-Programm „Mediterranean Hope“ (MH) 2023 | 350.000,00 |
| Afrika | Kongo | CBCA-VEM | Nothilfe CBCA-Flüchtlingkrise Ostkongo | 10.000,00 |
| Afrika | Ruanda | VEM | Nothilfe Überschwemmungen | 10.000,00 |
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe Erdrutsche/ Überschwemmungen | 10.000,00 |
| Europa | Türkei | Syrisch-Orthodoxer Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen e.V. 1995 | Nothilfe – Erdbebenopfer in Adiyaman und Umgebung | 13.000,00 |
| Naher Osten | Israel | Aktion Sühnezeichen Friedensdienste | Förderung internationaler Arbeit mit jungen Menschen | 18.000,00 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Naher Osten | Israel-Palästina | Berliner Missionswerk | Freiwilligenarbeit in Israel-Palästina | 10.000,00 |
| Europa | Belarus | Internationale Bildungs- und Begegnungswerk (IBB) | Information und pädagogische Unterstützung von Umweltfragen in den Kirchengemeinden von Belarus | 9.820,00 |
| Europa | Belarus | Internationale Bildungs- und Begegnungswerk (IBB) | Zeitzeugenorientierte erinnerungspädagogische Arbeit der Geschichtswerkstatt „Leonid Lewin“ Minsk in der Zeit von Juni 2023 bis Mai 2024 | 10.000,00 |
| Naher Osten | Israel | Leo Baeck Zentrum Haifa, Israel | Summercamp 2023 | 10.000,00 |
| Europa | Deutschland | Reformierter Bund | Finanzierung der Projektarbeit 2023 | 15.000,00 |
| Naher Osten | Israel | Koptisch-Orthodoxes Patriarchat in Jerusalem und im Nahen Osten | Unterstützung koptisch-orthodoxer Studierender | 10.000,00 |
| Europa | Deutschland | EKvW (Dezernat) | UCC-Forum 2023 | 16.000,00 |
| Europa | Polen | Polnischer Ökumenischer Rat (PÖR) | Informationspunkt (Zwangs-)Migration IV | 25.000,00 |
| Europa | Polen | Evangelischen Kirche A.B. in Polen | Polnisch lernen für Flüchtlinge aus Afghanistan | 20.000,00 |
| Europa | Deutschland/ Türkei | Universität Münster – Evangelisch-Theologische Fakultät | Interreligiöse Studienbegegnung in Münster und Ankara | 30.000,00 |
| Naher Osten | Syrien | Gemeinschaft Evangelischer Kirchen im Nahen Osten, Fellowship of Middle East Evan-gelical Churches (FMEEC) | Hilfe für die Erdbebenopfer in Syrien | 25.000,00 |
| Europa | Rumänien | Ev. Kirche A.B. in Rumänien | Modernisierung und nachhaltige Strom- und Warmwassererzeugung im landes-kirchlichen Gästehaus Wolkendorf zur Unterbringung von Geflüchteten | 20.000,00 |
| Europa | Türkei | Österreichisches St. Georgskrankenhaus | Barmherzige Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul<br>Unterstützungshilfe für unbemittelte, kranke Flüchtlinge und Migranten | 20.000,00 |
| Naher Osten | Palästina | Förderverein Bethlehem Akademie Dar al-Kalima e.V. | Zuschuss für die Ausstattung und Möblierung der Lehrküche am Dar al-Kalima University College in Bethlehem | 20.000,00 |
| Europa | Deutschland | Koptisch-Orthodoxes Kloster der Heiligen Jungfrau Maria und des Heiligen Mauritius e.V. in Höxter Brenkhausen | Koptisch-Orthodoxe Jugendkonferenz 2023 | 15.000,00 |
| Europa | Deutschland | Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDWM) der Universität Bielefeld | Internationaler Master Diaconic Management (IMADM) | 64.000,00 |
| Afrika | Ruanda | Presbyterianische Kirche in Ruanda (EPR) u. Baptistische Kirche im Zentrum Afrikas (CBCA) | Gemeinsames Projekt (EPR u. CBCA) für Frieden und Menschenrechte in der Subregion der Großen Seen | 80.000,00 |
| Europa | Ukraine | Stiftung „Akademische Initiative“ Charitable Foundation Academic Initiative | Nothilfe Ukraine<br>Projekt Kiew und Umgebung | 5.000,00 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Naher Osten | Jordanien | Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien und im Heiligen Land (ELCJHL) | Nothilfe – Finanzielle Unterstützung für Soforthilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Gaza-Krieg | 20.000,00 |
| Europa | Deutschland | Evangelische Mission Weltweit e.V. | Nachtrag des Jahresbeitrags 2023 | 18.399,00 |
| Europa | Ungarn Tschechien, Lettland, Litauen, Polen, Deutschland, Österreich Niederlande | Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. | Sommerlagerarbeit 2024 | 20.000,00 |
| Afrika | Sambia | Gossner Mission | Gossner Mission - Projektbegleitkosten 2023 | 20.000,00 |
| Afrika | Simbabwe | Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken | Wiederaufbau der Schulen in Zimbabwe | 5.000,00 |
| Asien | Indonesien | VEM | Emergency Aid North Sumatra - Nothilfe HKBP-Erdrutsche Indonesien | 5.000,00 |
| Afrika | Kongo | VEM | Nothilfe: CDCC Flooding | 10.000,00 |
| Naher Osten | Libanon/ Ägypten/Türkei | SAT-7 International | Förderung der Frauenprogramme 2023 – 2025 | 30.000,00 |
| Europa | Deutschland | Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDWM) der Universität Bielefeld | Zwei zusätzliche Personen werden zwei Jahre (2023-2025) für den Studienkurs Internationaler Master Diaconic Management (IMADM) gefördert | 15.350,00 |

**4.6.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Bericht**

**Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung**

| | |
|---|---|
| **Überweisungsvorschlag:** | **Ausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“** |

## Inhalt


I. Einleitung ..... 3

II. Personelle und strukturelle Veränderungen im Handlungsfeld „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ der EKvW ..... 3

III. Aktuelles aus der Arbeit der Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW ..... 5

1. Fachstelle allgemein ..... 5
2. Allgemeine Präventionsarbeit ..... 6
3. Intervention und Meldestelle ..... 7

IV. Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen der wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie ForuM ..... 9

V. Weitere relevante Vorhaben – Verknüpfung mit ForuM-Maßnahmenplan ..... 10

1. Reform der Disziplinarverfahren – Änderung des Disziplinargesetzes der EKD (DG.EKD) ..... 10
2. Reform zur Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren und -leistungen ..... 10

VI. Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in ev. Kirche und Diakonie – Einsetzung „Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen“ ..... 11

VII. Aufarbeitung vor Ort ..... 12

1. ForuM-Substudie zu sexualisierter Gewalt in Lüdenscheid-Brügge ..... 12
2. Externe Sachverhaltsaufklärung im Interventionsfall Siegen ..... 14

VIII. Systematische Personalaktendurchsicht ..... 14

IX. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) ..... 15

X. Weitere Informationen im Überblick ..... 17

XI. Fazit und Ausblick ..... 18

## I. Einleitung

Der im Juni 2022 tagenden Landessynode wurde erstmalig ein ausführlicher und separater Bericht über die Präventions- und Interventionsarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) vorgelegt, wie es § 12 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) verbindlich und in regelmäßigen Abständen vorsieht.
Im Rahmen des Schriftlichen Präsesberichtes zur Landessynode im Mai 2023 erfolgte eine Information über die seitdem eingetretenen wesentlichen Entwicklungen und Aktuelles.

Nicht zuletzt aufgrund der relevanten Entwicklungen im Handlungsfeld „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ auf EKD-Ebene mit ihren Auswirkungen in jede Gliedkirche sowie der einschneidenden Personal- und damit korrespondierenden Strukturveränderungen in diesem Arbeitsbereich in der westfälischen Landeskirche wird der Landessynode hiermit ein zweiter gesonderter Bericht als Lagebeschreibung vorgelegt.

EKD- und EKvW-Perspektive sind hierbei eng miteinander verzahnt und in der Gesamtschau zu sehen. Dies ist unverzichtbar, um im Interesse der Betroffenen sexualisierter Gewalt mehr und mehr einheitliche Standards und ein EKD-weit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.

## II. Personelle und strukturelle Veränderungen im Handlungsfeld „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ der EKvW

1. Die bisherige „Beauftragte der EKvW für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“, Kirchenrätin Daniela Fricke, ist zum 1.9.2024 aus ihrem Amt ausgeschieden, um sich einer neuen kirchlichen Aufgabe zu widmen.
   Während ihres mehrjährigen Engagements für das Handlungsfeld (Ernennung zur Beauftragten durch die Kirchenleitung zum 1.1.2019, inhaltlich bereits in den Jahren vorher) hat sie maßgeblich den Aufbau des jetzigen Status quo mitbetrieben und prägend gewirkt. In dieser Funktion oblag ihr die fachliche Fortentwicklung des Schutzes vor und des Umgangs mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche, die Beteiligung an entsprechenden Prozessen auf EKD-Ebene sowie die fachliche Vernetzung mit Partner*innen aus der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL).
   Inkludiert war die Leitung der Stabsstelle UVSS sowie der zugehörigen Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW.
2. Gleichzeitig war Kirchenrätin Fricke die „Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt“ nach dem KGSsG. In diesem Rahmen stand sie Betroffenen für Gespräche und Beratung zur Verfügung und konnte als ordinierte Theologin auf Wunsch auch Gespräche im Schutz des Seelsorgegeheimnisses gewährleisten.

3. Vor dem Hintergrund der vorgenannten personellen Veränderung wurde die Stellenstruktur evaluiert. Im Ergebnis entschied sich die Kirchenleitung für eine Trennung der bisher in einer Person vereinten Aufgaben:

   - Die oder der „Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ ist weiterhin für das Vorhalten sowie die fachliche und konzeptionelle Fortentwicklung des Gesamtsystems verantwortlich und leitet Stabsstelle und Fachstelle.

     Das Bewerbungsverfahren für diese Stelle konnte aufgrund der Zusage von Dr. Charlotte Nieße (Sozialwissenschaftlerin und Kriminologin) erfolgreich abgeschlossen werden. Die Arbeitsaufnahme wird zum 1.1.2025 erfolgen.

     Für die Übergangszeit nimmt seit September Burgunde Materla interne Steuerungsaufgaben für Stabsstelle und Fachstelle inkl. Kommunikation mit der Leitung wahr. Hierbei kann sie auf ihren großen Erfahrungsschatz als ehemalige Leiterin des Fachbereiches Supervision im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW sowie im Bereich „Landeskirchliche Interventionsteams“ zurückgreifen.
   - Die Aufgabe der Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt nimmt eine von der Landeskirche beauftragte Person mit besonderem Seelsorgeauftrag gem. § 3 Seelsorgegeheimnisgesetz im Rahmen eines Dienstauftrages wahr.

     Hierfür konnte Pfarrerin Dr. Britta Jüngst, Seelsorgerin in der LWL-Klinik Münster, gewonnen werden.
   - Parallel zu dieser kirchlichen Ansprechstelle besteht gem. § 8 Ausführungsverordnung zum KGSsG (AVO KGSsG) unverändert der Auftrag, Betroffenen alternativ Beratungsangebote durch eine unabhängige, externe Ansprechstelle zur Verfügung zu stellen. Hieran wird gearbeitet.

4. Die aufgrund der Neustrukturierung erforderliche Rechtsanpassung erfolgte schwerpunktmäßig durch Einfügung eines neuen § 7a AVO KGSsG (Regelung Beauftragung) sowie Änderung von § 8 AVO KGSsG (Regelung Ansprechstelle). Die Änderungen sind am 1.11.2024 in Kraft getreten (Kirchliches Amtsblatt 2024 I Nr. 58 S. 106).

5. In der Fachstelle „Prävention und Intervention“ ist spätestens seit 2023 eine deutlich gestiegene Anzahl an Meldungen sowie ein verstärkter Bedarf an Beratung und Unterstützung in Interventionsfällen zu verzeichnen. Einen weiteren Schub erhielt diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der ForuM-Studie im Januar 2024 (Näheres s. Ziffer III.3.).

   Um weiterhin die in der Fachstelle verorteten gesetzlichen Pflichtaufgaben wahrnehmen zu können, erfolgte eine Aufstockung der Personalkapazität. Die personelle Ausweitung der Fachstelle greift auch einhellige Bedarfsanzeigen aus den Kirchenkreisen auf, die die Landeskirche im Rahmen von Vorüberlegungen zur Evaluation des KGSsG erreichten.

- Im Referent*innenbereich „Intervention/Meldestelle“ übernahm Marion Neuper zunächst als Vakanzvertretung die Aufgaben von Jelena Kracht. Inzwischen wurde eine Entfristung beschlossen, so dass die Fachstelle an dieser Stelle ab Mitte November 2024 (Wiederaufnahme der Arbeit von Frau Kracht in der Fachstelle während der Elternzeit) über zwei Referentinnen verfügen wird.

  Losgelöst von dem exponentiell gestiegenen Arbeitsanfall kann nun auch das Vier-Augen-Prinzip bei der Einschätzung zu Meldungen gewährleistet werden.
- Ergänzend wurde der Stundenumfang der Verwaltungsmitarbeiterin der Fachstelle unbefristet erhöht.

6. Stabsstelle und Fachstelle benötigen für juristische (Grundsatz- und Einzel-)Fragen im gesamten Themenspektrum Regelunterstützung mit entsprechender Fachkompetenz. Die Perspektive erstreckt sich hierbei von der EKvW über die Partner*innen in Kirche und Diakonie auf der Ebene „Rheinland-Westfalen-Lippe“ (RWL) bis hin zur EKD-Ebene.

   Die krankheitsbedingte Vakanz an dieser Stelle konnte im Jahr 2024 Dank der Vertretung durch Landeskirchenrat Martin Bock zu großen Teilen aufgefangen werden. Angesichts seines unmittelbar bevorstehenden eigenen beruflichen Wechsels und der aus Haushaltsgründen ausbleibenden Nachberufung bleibt es eine Herausforderung, diese Lücke zu schließen, um die bereits absehbaren großen Projekte mit juristischen Implikationen im Handlungsfeld stemmen zu können. Vom 1.12.2024 an wird es hier zunächst zu einer weiteren vorübergehenden Vertretungssituation kommen.
7. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich der Arbeitsbereich UVSS bereits seit einiger Zeit und noch bis ins nächste Jahr hinein in einer Phase der Neujustierung und des Übergangs befindet. Personelle, strukturelle und inhaltliche Veränderungen wollen gestaltet werden – bei gleichzeitig ungebrochen hoher Anforderung durch mannigfaltige Aufgaben und Projekte.

## III. Aktuelles aus der Arbeit der Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW

### 1. Fachstelle allgemein

Mit dem Interventionsleitfaden der EKvW hat die Fachstelle im November 2023 eine umfassende Arbeitshilfe herausgebracht, in der die wichtigsten Grundlagen des KGSsG und vor allem die Standards für die Fallbearbeitung erklärt sind. Der Interventionsleitfaden wurde im Oktober 2023 in der Kirchenleitung diskutiert und verabschiedet.

Im Sommer 2024 wurde der Interventionsleitfaden in Absprache mit Landeskirchenrat Bock und Kirchenrätin Fricke punktuell ergänzt, um den Umgang mit § 203 Strafgesetzbuch (StGB) (Verletzung von Privatgeheimnissen) präziser zu erläutern – s. hierzu auch Ziffern III.3. und IX.5..

## 2. Allgemeine Präventionsarbeit

- Seit der Gründung der Fachstelle im Sommer 2022 wurden jährlich zwei weitere Qualifikationen für Multiplikator*innen durchgeführt. Im November 2024 wird die insgesamt (seit 2019) neunte Qualifizierung abgeschlossen. 2025 sind zwei weitere Durchgänge terminiert.

  Inzwischen sind in der EKvW über 100 Personen für die Aufgabe qualifiziert worden, Schulungen vor Ort im Themenbereich „Sexualisierte Gewalt“ anhand des auf Ebene der EKD und Diakonie Deutschland entwickelten Schulungsmaterials *„hinschauen-helfen-handeln“* durchzuführen. Einige der ausgebildeten Personen kamen aus der Lippischen Landeskirche und der Diakonie RWL, andere nehmen die Aufgaben aufgrund von Stellenwechseln, Wegzug, Krankheit oder Eintritt ins Rentenalter inzwischen bereits nicht mehr wahr. Etwa 85 Multiplikator*innen sind derzeit in der EKvW in der Schulungsarbeit tätig.

  Die jeweiligen Stellenanteile, die den Multiplikator*innen „hinschauen-helfen-handeln“ zur Verfügung stehen, sind sehr unterschiedlich. Auch, was die Konzepte zur Organisation und Umsetzung der Schulungsarbeit angeht, gibt es Unterschiede in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen.

  Die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte aus der Jugendverbandsarbeit, die sich zu Multiplikator*innen haben qualifizieren lassen, ist nach Einführung des juenger-Schulungskonzepts (s.u.) deutlich gestiegen. Diese Personen sind in der Regel ausschließlich für Schulungen von jugendlichen Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständig.
- Die komplette Überarbeitung des Schulungsmaterials *„hinschauen - helfen – handeln"* der EKD und Diakonie Deutschland, das die verbindliche Grundlage für die Schulungen vor Ort darstellt, ist – mit Zeitverzug – größtenteils abgeschlossen. Die neuen Module werden in der Fachstelle der EKvW passend zu unserem KGSsG und unseren Standards überarbeitet. Das Material der Neuauflage ist übersichtlicher und variabler konzipiert als das der ersten Auflage und wird Schritt für Schritt in die laufende Schulungsarbeit integriert.
- Das dreistufige juenger-Schulungskonzept, das gemeinsam mit dem Amt für Jugendarbeit (AfJ) für die Schulungen im Jugendverband entwickelt wurde, wird in vielen Kirchenkreisen im Rahmen der Ausbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden umgesetzt. Das juenger-Schulungskonzept verbindet die beiden Standards von „hinschauen - helfen – handeln“ und Juleica (Jugendleiter*in-Card) sinnvoll miteinander und hilft dabei, die vorgeschriebenen Schulungen im Rahmen der lange etablierten Ausbildungsgänge zu verankern.

Zwei Arbeitshilfen zu den Basisschulungen I und II, die von der Fachstelle und den Fachreferent*innen des Amts für Jugendarbeit erstellt wurden, können im AfJ bestellt werden.

Fachpersonen aus einigen anderen Landeskirchen zeigen großes Interesse an diesem Konzept.

- Die Schutzkonzeptentwicklung in den Kirchenkreisen, Gemeinden, landeskirchlichen Einrichtungen und Schulen hat an vielen Orten zu erfreulichen Ergebnissen geführt. In einzelnen Kirchenkreisen wurden bereits erste Überarbeitungen vorgenommen.

  Es wird immer deutlicher, dass die Gestaltung eines Schutzprozesses eine dauerhafte Aufgabe darstellt, die nicht mit der einmaligen Erstellung eines Konzeptes beendet ist. Aktuelle Entwicklungen, Fallgeschehen und ggf. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen machen immer wieder Änderungen nötig.

  Diesen dauerhaften Prozess der Evaluation und Überarbeitung begleiten vor Ort die 18 Präventionsfachkräfte der Kirchenkreise/Gestaltungsräume.

  Die Fachstelle berät und unterstützt die Präventionsfachkräfte und die Leitungsverantwortlichen dabei und gibt fachliche Rückmeldung zu den vorgelegten Konzepten.

- 2024 wurden zwei Fachtage für die Präventionsfachkräfte und Multiplikator*innen angeboten:
  - 8.2.2024: Achtsamkeit und Selbstfürsorge (Referentin: Dr. Friederike Höher)
  - 21.8.2024: Traumasensibler Umgang mit Betroffenen in Schulungen (Referentin: Pfarrerin Sabine Haupt-Scherer).

**3. Intervention und Meldestelle**

- Im letzten Bericht für die Landessynode wurden 22 Fälle aus dem ersten Jahr der Meldestelle genannt. Seitdem ist die Fallzahl stetig gestiegen. Im Jahr 2023 waren es 33 Fälle, im Jahr 2024 hat sich die Zahl bis Ende Oktober bereits verdoppelt. Auch die Anzahl an Beratungen nimmt deutlich zu. Bei einem großen Teil der gemeldeten älteren Fälle lässt sich ein Zusammenhang mit der Veröffentlichung der ForuM-Studie feststellen, aber auch der Rücktritt der Präses hat die Menschen aufmerksam werden lassen und noch einmal besonders für dieses Thema sensibilisiert.

  Die Meldungen verteilen sich über das gesamte Gebiet der EKvW; zeitweise gibt es Häufungen in bestimmten Kirchenkreisen, was meistens mit der Öffentlichkeitsarbeit nach einem ersten Fall zusammenhängt.

  Bei den aktuellen Fällen spielt digitalisierte Form der Gewalt eine zunehmende Rolle. Der überwiegende Anteil der Fälle wird aus dem Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeldet.

- In ca. einem Drittel der Fälle handelt es sich um ältere Fälle, die sich in einem Zeitraum von bis vor über 50 Jahren ereignet haben. Hier vermischen sich häufig Aspekte von Intervention und Aufarbeitung.

  Bei den Beschuldigten in den gemeldeten Fällen von Januar bis Oktober 24 überwiegt die Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen gegenüber den Ehrenamtlichen leicht (54%). In der Zahl der hauptamtlichen Tatpersonen sind die beschuldigten Pfarrpersonen mit rund 37% enthalten.
- Die Meldestelle ist in allen landeskirchlichen Interventions-Teams beteiligt. In den Kirchenkreisen ist sie dort beteiligt, wo die Schutzkonzeptentwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Dies ist in den meisten Kirchenkreisen noch der Fall. Betroffenenorientiert arbeitet die Meldestelle mit Blick auf Unterstützung und Vermittlung von Hilfsangeboten für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt.

  Der verständliche Wunsch der Betroffenen nach Anonymität erschwert in manchen Fällen ein konsequentes Handeln gegenüber den beschuldigten Personen. *„Neben den Bedürfnissen und Wünschen Betroffener muss die Abwägung über die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden auch im Hinblick auf die Interessen der Institution und unter dem Aspekt der Verhinderung neuer Taten getroffen werden“* (s. Interventionsleitfaden). In Interventionsteams wird immer auch die Frage nach möglichen weiteren Betroffenen gestellt.
- Anfang des Jahres 2024 bereitete zunächst die Frage, inwieweit § 203 Strafgesetzbuch (StGB) „Verletzung von Privatgeheimnissen“ (bestimmte Berufsgruppen dürfen keine Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut wurden, an Dritte weitergeben) die Arbeit der Meldestelle einschränkt, große Sorge (s. hierzu auch Ziffer IX.5.). In Zusammenarbeit mit der Lippischen Landeskirche, der EKiR und der Diakonie RWL wurden ein Handlungsleitfaden sowie eine Mustererklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht entwickelt, die die Arbeit der Meldestelle zwar erschwert, aber nicht so kompliziert macht, wie zunächst befürchtet.
- In der Arbeit der Fachstelle und der Meldestelle zeigt sich überwiegend ein sehr konstruktiver Umgang aller Beteiligten mit dem Thema und ein gemeinsames Interesse am Schutz vor sexualisierter Gewalt. Es zeigt sich, dass insbesondere die jungen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Falle einer Meldung sehr achtsam, sensibel und sprachfähig sind. Bei unklaren Sachverhalten nutzen sie das Beratungsangebot der Meldestelle.

## IV. Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen der wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie ForuM

1. Nach gut dreijähriger Arbeit veröffentlichte der Forschungsverbund *„ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“* die Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie am 25.1.2024. In diesem Abschlussbericht formulierten die Forschenden 46 Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

   In Auftrag gegeben wurde die wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie durch die EKD aufgrund eines Beschlusses der EKD-Synode vom 14.11.2018.

2. Diese erste deutschlandweite unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitungsstudie für den evangelischen und diakonischen Bereich hat große mediale, gesellschaftliche und kirchliche Aufmerksamkeit erfahren. Im Interesse der Betroffenen und der Glaubwürdigkeit von Kirche und Diakonie ist es unverzichtbar, sich sehr ernsthaft mit den Erkenntnissen und Empfehlungen der Forschenden auseinanderzusetzen und nachhaltige Konsequenzen zu ziehen. Hierbei gilt es, eine wesentliche Forderung aus ForuM umzusetzen: In der gesamten evangelischen Kirche soll hinsichtlich des Rezeptionsprozesses eine gemeinsame Verständigung und gemeinsame Umsetzung erfolgen (Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Standards).

3. Auf Grundlage des Beschlusses der EKD-Synode vom 9.11.2022[1] und bekräftigt durch die Gemeinsame Erklärung der Landeskirchen und des Rates der EKD sowie des Bundesvorstandes der Diakonie Deutschland zur Aufarbeitungsstudie ForuM vom 6.2.2024 hat das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD einen Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen der wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudie ForuM entwickelt. Er sieht insgesamt 12 Maßnahmen vor, die durch Organe und Stellen der EKD in Abstimmung u.a. mit dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt und den Landeskirchen umzusetzen sind:

   - Novelle der Gewaltschutzrichtlinie der EKD
   - Schaffung einer zentralen Ombudsstelle für betroffene Personen
   - Recht auf Aufarbeitung/Aufarbeitungsrichtlinie
   - Aus-, Fort und Weiterbildung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden
   - Reflexion des evangelischen Sexualverständnisses
   - Theologische Diskussion
   - Sensibilisierung in der Breite von Kirche und Diakonie
   - Erinnern
   - Systematische Personalaktenanalyse

[1] „Die Synode begrüßt und unterstützt die Einsetzung des neuen Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt durch Rat und Kirchenkonferenz. Die Synode verpflichtet sich wie Rat und Kirchenkonferenz dazu, dass alle kirchenpolitischen Beschlüsse auf Ebene der EKD zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zunächst im Beteiligungsforum beraten werden. Die Synode wird die notwendigen Finanzmittel für das Beteiligungsforum bereitstellen.“

- Vereinheitlichung der Personal- und Disziplinaraktenführung in den Landeskirchen
- Bereitstellung der Ressourcen zur Umsetzung des Maßnahmenplans
- Gesellschaftlicher Dialog über Verfahren zur Ahndung von sexualisierter Gewalt.

4. Der Maßnahmenplan wurde nach entsprechendem Gremienlauf (Kirchenkonferenz und Rat der EKD) der 13. Synode der EKD in ihrer 5. Tagung vom 10. bis 13.11.2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Gemäß Beschluss der Kirchenleitung der EKvW vom 9.10.2024 soll der Maßnahmenplan im Anschluss an die EKD-Synode ohne erneute Befassung in der Kirchenleitung der Landessynode im November 2024 zur Beratung vorgelegt werden.

## V. Weitere relevante Vorhaben – Verknüpfung mit ForuM-Maßnahmenplan

In den Maßnahmenplan wurden zwei Aufgaben integriert, an denen bereits im Vorfeld der bzw. parallel zur ForuM-Studie gearbeitet wurde. Sie erscheinen nicht unmittelbar als Schlagwörter im Rahmen der 12 definierten Maßnahmen, sind jedoch gleichwohl sehr bedeutsam, auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen:

### 1. Reform der Disziplinarverfahren – Änderung des Disziplinargesetzes der EKD (DG.EKD)

- Auf der Grundlage der Beschlüsse der Synode der EKD vom 10.11.2021 sowie vom 9.11.2022 wird an einer Reform des Disziplinarrechts der EKD gearbeitet. Ziel ist eine bessere Unterstützung betroffener Personen in kirchlichen Disziplinarverfahren. Betroffene sollen hier deutlich besser informiert und unabhängig beraten werden sowie eine Stärkung ihrer entscheidenden Rolle erfahren.
- Hieran arbeitet eine Arbeitsgruppe des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt. Der diesjährigen Synode der EKD liegt ein entsprechender Gesetzentwurf vor.

### 2. Reform zur Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren und -leistungen

- Gemäß Beschluss der Synode der EKD vom 5.12.2023 hat das Kirchenamt der EKD in enger Abstimmung mit dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt eine *„Richtlinie der EKD zur Anerkennung sexualisierter Gewalt (Anerkennungsrichtlinie-EKD)“* erarbeitet. Im Vorfeld war konstatiert worden, dass die EKD-Musterordnung von 2021 nicht das gewünschte Ziel erreicht hat, in den Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden einheitliche und zentrale Regelungen für die Anerkennungsverfahren und die Gewährung von Anerkennungsleistungen für Betroffene sexualisierter Gewalt herbeizuführen.
- Bis Ende November 2024 sind die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der EKD sowie der Bereich der Diakonie gebeten, sich im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens zum Richtlinien-Entwurf zu äußern. Eine endgültige Beschlussfassung durch den Rat der EKD, nach vorheriger Befassung und Meinungsbildung im Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt sowie der Kirchenkonferenz der EKD ist für das Frühjahr 2025 vorgesehen.

- Die in Kraft getretene Anerkennungsrichtlinie der EKD wäre dann in gliedkirchliches Recht umzusetzen, da sie nicht die Verbindlichkeit eines Gesetzes entfaltet, jedoch einen zu beachtenden Rahmen hinsichtlich sprachlicher Definition, Verfahrensweisen und Strukturen schafft (vgl. Gewaltschutzrichtlinie der EKD). Die Anlehnung des gliedkirchlichen Rechts an die EKD-Richtlinie wäre somit eng.
- In der EKvW gilt eine gemeinsame Verfahrensordnung für den Bereich der drei Landeskirchen in NRW sowie der Diakonie RWL. Hiermit verbunden ist eine gemeinsame Organisationsstruktur u. a. von „Gemeinsamer Unabhängiger Kommission", „Beschwerdekommission" sowie Geschäftsstelle (angesiedelt bei der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung"/FUVSS bei der Diakonie RWL).
- Gemeinsam mit den Partner*innen auf RWL-Ebene wird derzeit geprüft und beraten, welche juristischen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen sich durch die EKD-Anerkennungsrichtlinie ergeben, wie man sich hierzu positioniert und wie Veränderungen umgesetzt werden können.

## VI. Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in ev. Kirche und Diakonie – Einsetzung „Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen"

1. Am 13.12.2023 erfolgte die Unterzeichnung der *„Gemeinsamen Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards"* seitens der Unabhängigen Beauftragten [der Bundesregierung] für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der EKD sowie der Diakonie Deutschland. Eine Auslegungshilfe wurde als Begleitdokument zur Verfügung gestellt.
   Als „grundlegende Standards und Kriterien der Aufarbeitung" definiert die „Gemeinsame Erklärung" hierbei Unabhängigkeit, Professionalität, Transparenz und Partizipation von Betroffenen – geltend für alle evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbände.
2. Die leitenden Geistlichen der drei Landeskirchen in NRW sowie die Vorständin der Diakonie RWL zeichneten die „Gemeinsame Erklärung" am 26.2.2024 gegen und erklärten ausdrücklich, sich damit die „Gemeinsame Erklärung" inklusive der dazugehörigen Auslegungshilfe zu eigen zu machen und die darin enthaltenen Verpflichtungen als für ihren Bereich verbindlich anzuerkennen. Dieser Schritt setzt eine entsprechende Selbstverpflichtung im Text der „Gemeinsamen Erklärung" um.
3. Zur Umsetzung der „Gemeinsamen Erklärung" und ihrer Ziele werden „Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen" (URAK) eingesetzt. Für die EKvW wird sich dies im sog. „Verbund West" gemeinsam mit der EKiR, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie RWL vollziehen. Die Geschäftsführung der „URAK West" ist dienstrechtlich bei der Diakonie RWL verortet.

- Die Kommissionen sollen transparent arbeiten und eine systematische sowie auf regionale Faktoren fokussierte Aufklärung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt sowie deren Evaluation ermöglichen. Sie sollen die institutionelle Aufarbeitung sicherstellen und ergänzen. Daneben können Betroffene im Rahmen individueller Aufarbeitung Beschwerden an die Kommissionen richten, damit diese im Kontakt mit den jeweiligen Landeskirchen / diakonischen Landesverbänden auf eine angemessene Lösung hinwirken.
- Mitglieder der Kommissionen sind unabhängige Expert*innen aus den Bereichen Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung, Betroffenen-Expert*innen sowie Vertreter*innen der Landeskirchen und der Diakonie (verpflichtend weniger als 50% der Mitglieder). Die unabhängigen Expert*innen werden durch die jeweiligen Landesregierungen benannt.

  Der URAK West werden zwei Mitglieder aus Kirche/Diakonie angehören. Insgesamt wird die Kommission aus sieben Mitgliedern bestehen.
- In einem ersten Schritt wurde am 21.6.2024 in Dortmund ein Forum für Betroffene durchgeführt, um über die Gesamtthematik zu informieren und zur weiteren Mitarbeit einzuladen. Mit 65 Teilnehmer*innen aus dem Kreis der Betroffenen war es das zweitgrößte Treffen dieser Art EKD-weit. Darauf aufbauend gab es zwei aufeinander folgende Workshops, die vorbildlich Rücksicht auf die Sprachfähigkeit der Betroffenen genommen haben sowie barrierefrei und Trauma sensibel gestaltet wurden. Zu diesen Workshops fanden sich 25 betroffene Teilnehmer*innen. Aus diesem Kreis werden per Briefwahl acht Personen für den Betroffenenrat der URAK West bestimmt. Im Januar 2025 wird das erste Treffen des Betroffenenrates der URAK West stattfinden, aus dessen Mitte heraus zwei Mitglieder als Betroffenen-Expert*innen für die URAK West bestimmt werden. Die Benennung der übrigen fünf Mitglieder durch Politik und Kirche/Diakonie soll im Dezember 2024 erfolgen.

  Diese Struktur sowie die von ev. Kirche und Diakonie durchzuführenden Foren für Betroffene, zu denen jährlich und öffentlich eingeladen wird, dienen der strukturellen Betroffenenpartizipation.
- Die „Gemeinsame Erklärung“ sieht verbindlich vor, dass die „Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen“ möglichst gleichzeitig spätestens 15 Monate nach Unterzeichnung der Erklärung, also bis Ende März 2025, ihre Arbeit aufnehmen.

## VII. Aufarbeitung vor Ort

### 1. ForuM-Substudie zu sexualisierter Gewalt in Lüdenscheid-Brügge

- Im Jahr 2020 meldeten sich Betroffene bei der Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und schilderten den Fall eines

ehrenamtlichen Mitarbeiters der Kirchengemeinde, der über nahezu vier Jahrzehnte hinweg sexualisierte Gewalt gegenüber Jugendlichen ausgeübt hat. Aufgrund ihrer Berichte wurde umgehend ein Interventionsteam gebildet, das die im Kirchenkreis und in der Kirchengemeinde unmittelbar notwendigen Maßnahmen zu beraten und vorzubereiten hatte und – soweit in der akuten Interventionsphase möglich - Sachverhalte aufklären sollte.

- Sehr bald nach Beginn der Intervention wurde im Landeskirchenamt der EKvW entschieden, die in diesem Fall notwendige Aufarbeitung keinesfalls in eigener Regie zu versuchen, sondern einer externen wissenschaftlichen Studie zuzuführen. Dazu wurde Kontakt mit der Leitung des ForuM-Forschungsverbunds aufgenommen, um ein entsprechend qualifiziertes Institut für die Aufarbeitung des Falls zu gewinnen. Auf diese Weise erhielt das Münchner Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) in Kooperation mit Dissens, Institut für Bildung und Forschung den Auftrag zu einer Untersuchung der Vorgänge, in deren Rahmen Dokumente und Akten ausgewertet sowie qualitative Interviews mit Betroffenen, Zeitzeug*innen und Akteur*innen der Aufarbeitung geführt wurden.
- Als Teil des Forschungsverbunds, der die von der EKD beauftragte, aber dezidiert unabhängige ForuM-Studie durchführte, entschied das IPP, den Fokus der Arbeit nicht auf eine umfassende Darstellung und Aufarbeitung der Sachverhalte und Kontextbedingungen der sexualisierten Gewalt selbst zu legen, sondern den seit 2020 geführten Interventionsprozess zum primären Gegenstand der Betrachtung zu machen. Entsprechend erhielt der Abschlussbericht den Titel „Aufarbeitung vor Ort".
- Der Abschlussbericht wurde am 21.3.2024 im Landeskirchenamt Bielefeld im Beisein von Betroffenen, Leitungspersonen und an der Aufklärung Beteiligter aus Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde sowie Medienvertreter*innen vorgestellt.
- Nach der Veröffentlichung der Studie haben mehrere digitale Austauschtreffen mit Betroffenen stattgefunden, in denen die vom IPP bemängelte unzureichende Aufarbeitung entschieden kritisiert und das Interesse der evangelischen Kirche an tatsächlicher Aufarbeitung und Anerkennung deutlich in Zweifel gezogen wurde. Verabredet wurden weitere Schritte zur Aufarbeitung. So wurde z. B. der Auftrag zur erneuten Begutachtung der Disziplinarverfahren durch einen unabhängigen Strafrechtler erteilt. Das Interesse der Betroffenen an einer Fortsetzung der Aufarbeitung ist weiterhin hoch.
- Das Gesamtpaket des Falls wird der zukünftigen „Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission West" (URAK West) mit der Bitte um vordringliche Behandlung übergeben, sobald sich diese konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen hat (s. Ziffer VI.)

**2. Externe Sachverhaltsaufklärung im Interventionsfall Siegen**

- Im Auftrag der Kirchenleitung untersucht seit Sommer 2024 das unabhängige Beratungs- und Prüfungsunternehmen Deloitte die Umstände rund um den Interventionsfall in Siegen, bei dem es um Vorwürfe gegen einen kirchlichen Mitarbeiter geht, über Jahrzehnte hinweg sexualisierte Gewalt gegenüber jungen Männern ausgeübt zu haben. Der Siegener Interventionsfall hatte unter anderem den Rücktritt von Annette Kurschus als Präses der EKvW und als Ratsvorsitzende der EKD zur Folge.
- Die externe Sachverhaltsaufklärung soll die Kirchenleitung darin unterstützen, alle Fallaspekte lückenlos zu erkennen und aufzudecken. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen Grundlage für weitere Bewertungen und Schritte sein. Neben der Prüfung von Verstößen gegen kirchliches Recht wird eine sozialwissenschaftliche und eine kommunikationswissenschaftliche Aufarbeitung des Interventionsfalles angestrebt, um auch hier wertvolle Erkenntnisse für zukünftige Anforderungen zu erhalten.
- Neben persönlichen Gesprächen hat Deloitte einen unabhängigen und vertraulichen Kommunikationskanal in Form eines digitalen Hinweisgebersystems zur Verfügung gestellt. Hierüber können Betroffene oder Personen, die Kenntnisse von den Vorwürfen erlangt haben, anonym oder offen mit Deloitte vertraulich in Kontakt treten.
- Ein zentraler Aspekt der Gesamtanalyse ist auch, Betroffenen widerfahrenes Unrecht auch jenseits einer strafrechtlichen Bewertung[2] sichtbar zu machen und daraus die für die Prävention sexualisierter Gewalt in der Kirche notwendigen Schlüsse zu ziehen.
- Das Interventionsteam vor Ort steht im ständigen Austausch mit den Betroffenen, ergänzt durch begleitende Informationsveranstaltungen der Kirchengemeinde.

## VIII. Systematische Personalaktendurchsicht

1. Im Rahmen der ForuM-Aufarbeitungsstudie (Teilprojekt E) wurden seitens der EKvW wie zuletzt vorgegeben sämtliche Disziplinarakten der Pfarrpersonen (Zeitraum 1946 bis 2020) dahingehend analysiert, ob sie Informationen zum Vorwurf „sexualisierte Gewalt“ gegen Minderjährige enthalten. Beim Vorliegen entsprechender Daten wurden umfangreiche Erhebungsbögen ausgefüllt und ForuM zur Verfügung gestellt.
2. Bei der Vorstellung des Abschlussberichtes zur ForuM-Studie sprachen die Wissenschaftler*innen im Hinblick auf diese Analyse von der *„Spitze der Spitze“* des Eisberges und mahnten eine systematische Personalaktenanalyse als *„unabdingbare Basis für eine transparente Aufarbeitung“* an.

[2] Die Siegener Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen in diesem Fall mit dem Hinweis auf Verjährung der Vorfälle bzw. die Volljährigkeit der Betroffenen eingestellt.

3. Wie unter Ziffer IV. beschrieben, greift der Maßnahmenplan zur Umsetzung der ForuM-Studie diese Empfehlung der Wissenschaftler*innen unter Punkt M9 „Systematische Personalaktenanalyse“ auf. Die Analyse soll dabei nach einem gemeinsamen – noch zu entwickelnden – Standard und unter Aufsicht der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen erfolgen.
4. Um diese Aufgabe bzgl. des Personalaktenbestandes der EKvW vorzubereiten, hat das Landeskirchenamt mit Beschluss vom 9.7.2024 die Durchsicht aller Personalakten der Pfarrpersonen durch Mitarbeitende der jeweils zuständigen Stellen angeordnet. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des kirchlichen Datenschutzrechts, Dienst- und Arbeitsrechts sowie des Archivrechts zu beachten. Der örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist eingebunden.
5. Ziel der Durchsicht ist die Identifizierung derjenigen Akten, die Informationen über Vorgänge sexualisierter Gewalt enthalten oder von denen dieses aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist sowie deren Sortierung, um von Pfarrerinnen und Pfarrern verübte sexualisierte Gewalt in den kirchlichen Körperschaften der EKvW – unter Beachtung der vorgenannten, noch zu entwickelnden EKD-weit geltenden Standards – institutionell und im Einzelfall aufarbeiten oder dienstrechtlich verfolgen zu können.
6. Derzeit wird an der Umsetzung des o.g. Beschlusses des Landeskirchenamtes gearbeitet (Entwicklung von Kriterien zur Durchsicht der Akten und entsprechender Dokumentationsbögen, Suche nach geeigneten Mitarbeiter*innen im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen zur Durchführung der Personalaktendurchsicht).
7. Die angeordnete systematische Durchsicht der Personalakten aller westfälischen Pfarrpersonen stellt einen ersten Schritt dar. Es ist vorgesehen, diese Durchsicht auf weitere Personengruppen auszuweiten.

## IX. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)

1. Am 1.3.2021 ist das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) in Kraft getreten, die ergänzend dazu verabschiedete Ausführungsverordnung (AVO KGSsG) gilt seit dem 1.4.2021. § 12 Abs. 2 KGSsG regelt verbindlich, dass das Gesetz drei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren ist.
2. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, begann im Jahr 2023 die Vorbereitung der für 2024 geplanten Evaluation. Die Stabsstelle UVSS richtete sich an exemplarisch ausgesuchte Vertreter*innen aller Gestaltungsräume der EKvW sowie zentraler Aufgabenfelder/Tätigkeitsbereiche und lud diese „Referenzgruppe“ ein, sich mittels Stellungnahmen zu den eigenen Erfahrungen mit dem KGSsG und zu gezielten Fragen zu äußern.

Auf der Grundlage dieser Voten aus verschiedenen Perspektiven sollte eine möglichst passgenaue Evaluationsstruktur entwickelt werden.

3. Die in der Stabsstelle UVSS eingegangenen Rückmeldungen aus der EKvW waren sehr differenziert, sorgfältig und fachkundig und stellten wertvolle erste Erkenntnisse dar.

   Zum Abschluss dieses „gemeinsamen Vordenkens“ wurden alle Beteiligten zu einer Auswertungsrunde per Videokonferenz am 8.3.2024 eingeladen. In einem offenen und konstruktiven Austausch wurden die eingereichten Impulse sowie ergänzende spontane Voten besprochen. Insgesamt wurde wenig Änderungsbedarf am Gesetz selbst gesehen, sondern vielmehr Klärungs- und Erläuterungsbedarf geäußert.

4. Im Hinblick auf die anstehende Novelle der Rahmen gebenden Gewaltschutzrichtlinie der EKD (s. Ziffer IV.3.) sowie die personelle Umbruchsituation im UVSS-Bereich unserer Landeskirche, insbesondere hinsichtlich der Unterstützung durch juristische Fachkompetenz (s. Ziffer II.), wurde zwischenzeitlich eine breit angelegte Evaluation des KGSsG vorübergehend ausgesetzt.

5. In Abstimmung mit den Kooperationspartner*innen auf RWL-Ebene sollen jedoch als notwendig erachtete überschaubare Gesetzesänderungen parallel umgesetzt werden.

   - Die EKiR hat insb. eine Änderung von § 6 KGSsG angestoßen. Hier wird im Wesentlichen der Grundsatz der Verpflichtung aller Mitarbeitenden zur Teilnahme an Präventionsschulungen eingeführt, um die Situation zu beenden, dass die Schulungsverpflichtung nur abgeleitet über das zu erstellende Schutzkonzept Bindungswirkung entfaltet. Die konkrete Ausgestaltung der Schulungsverpflichtung soll (Rechts-/Ausführungs-)Verordnungen vorbehalten bleiben.

     Die Gesetzesänderung soll der Landessynode der EKiR im Februar 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

   - Die Thematik „Meldepflicht im Verhältnis zu § 203 StGB“ bedarf einer nachträglichen Klarstellung im KGSsG.

     Die Meldepflicht gem. § 8 Abs. 1 KGSsG gilt bewusst zunächst für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass meldende Personen sog. „Berufsgeheimnisträger“ i.S.d. § 203 StGB sein können (z. B. staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen). Sofern dies der Fall ist und die mitzuteilende Tatsache ihr/ihm als Geheimnis im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mitgeteilt wurde, würde die meldende Person sich bei einer Meldung nach dem KGSsG strafbar machen. Um dies zu verhindern, bedarf es einer Einwilligung des Geheimnisberechtigten in die Weitergabe des Geheimnisses. Entsprechende Unterlagen stehen der Meldestelle zur Verfügung (s. Ziffer III.3.). Auch das Schulungsmaterial *„hinschauen-helfen-handeln“* wurde entsprechend angepasst, um für diesen Sachverhalt zu sensibilisieren.

6. Ein einheitliches Vorgehen auf RWL-Ebene bzgl. KGSsG-Änderungen ist aus folgenden Gründen relevant:
    - Alle drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben in kooperativer Zusammenarbeit nahezu gleichlautende Kirchengesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verabschiedet.
    - Die Diakonie RWL wiederum hat alle drei landeskirchlichen Gesetze für ihren Bereich rechtlich übernommen, um eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Einrichtungen ihres Verbandsgebietes zu ermöglichen.

## X. Weitere Informationen im Überblick

1. Nach erfolgter Auflösung und Abwicklung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe"[3] einschließlich durchgeführter Schlussabrechnung durch die EKD waren im gleichnamigen Sonderposten Restmittel in Höhe von gut 1,4 Mio. Euro vorhanden. Die Kirchenleitung stellte beschlussmäßig fest, dass der ursprüngliche Zweck der separierten Finanzmittel erfüllt ist und hob die seinerzeitige Zweckbindung auf. Der Sonderposten erhielt die neue Zweckbindung „Inhaltliche Arbeit im Bereich ‚Schutz vor und Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung' (UVSS), insbesondere für Aufarbeitung, Intervention, Prävention und Leistungen an Betroffene". Eine Verwendung zur Finanzierung neuer unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse ist ausgeschlossen.
2. Auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse von Landeskirchenamt und Kirchenleitung wurde in den Jahren 2022 und 2023 ein geordnetes Verfahren für die Landeskirche betreffende Interventionsfälle (Dienstherr/Arbeitgeber der beschuldigten Person ist die Landeskirche und/oder ihre Aufsicht oder ihre Aufgaben sind berührt) etabliert. Dabei verstehen sich
    - **Verfahrensstandard** zur Besetzung von Krisenstäben bei landeskirchlichen Interventionsfällen im Bereich „sexualisierte Gewalt" und
    - **Verfahrensgrundsätze** für die Einberufung und Dokumentation landeskirchlicher Interventionsteams

    als Bausteine für das landeskirchliche Schutzkonzept.
3. Ein wichtiges Werkzeug zur Ermöglichung und Stärkung der Betroffenenpartizipation stellt die am 8.10.2024 online gegangene Vernetzungsplattform BeNe (BetroffenenNetzwerk) dar. Sie wurde von Betroffenen für Betroffene entwickelt und bietet unterschiedliche Einsatz- und Nutzungsmöglichkeiten in einem sicheren Rahmen, z. B. Information, Vernetzung, Austausch.

[3] Die zum 1.1.2017 errichtete Stiftung hatte u.a. die Aufgabe, Betroffene, die innerhalb eines festgelegten Zeitraums als Kinder oder Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, dort Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch an damit verbundenen Folgen leiden, in Ergänzung zum gesetzlichen Sozialleistungssystem zu unterstützen. Getragen wurde die Stiftung von Bund, Ländern und Kirche (katholische und evangelische Kirche inkl. ihrer Wohlfahrtsverbände). Im März 2023 wurde das Erreichen der Stiftungszwecke und –ziele festgestellt und die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Im Beschluss der EKD-Synode vom 5.12.2023 heißt es dazu: *„Die Synode begrüßt die zeitnahe Veröffentlichung der Vernetzungsplattform BeNe als digitales Forum des Austausches und der gegenseitigen Stärkung betroffener Personen. Der Vereinzelung und damit Schwächung der Interessen betroffener Personen kann so effektiv entgegengewirkt werden. …“*

4. Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) mit dem Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) ist eine subsidiäre (ergänzend zu den gesetzlichen Hilfesystemen, z. B. Krankenkassen) finanzielle Unterstützung für Menschen, die als Kind oder Minderjährige sexualisierte Gewalt im familiären oder institutionellen Kontext erlebt haben. Bei Vorlage der Voraussetzungen werden i. d. R. bis zu 10.000 € an Sachleistungen finanziert (z. B. Therapiekosten).
   Im institutionellen Bereich besteht eine Vereinbarung zwischen EKD und der Bundesrepublik Deutschland, in der sich die EKD bereit erklärt, sich am EHS zu beteiligen. In der konkreten Umsetzung bedeutet dies, dass die EKvW die Kosten der von ihr bewilligten Anträge bis zu einer Höhe von 10.000 € trägt. Diese Vereinbarung wurde durch den 3. Änderungsvertrag im Frühjahr 2024 entfristet.
   Weiter ist zu berichten, dass ab dem 1.8.2024 für Anträge im familiären Bereich und bei Mehrfachbetroffenheit (familiär/institutionell) eine dreijährige Abrechnungsfrist eingeführt wurde. Die bisherige unbefristete Bewilligung ist im vorgenannten Bereich somit nicht mehr möglich. Gemeinsam mit der „Fachstelle Sexualisierte Gewalt“ der EKD sind wir der Auffassung, dass rein institutionelle Fälle hiervon nicht betroffen sind.

## XI. Fazit und Ausblick

Der Schutz vor und der Umgang mit sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext ist eines der zentralsten und dynamischsten Aufgabenfelder in der evangelischen Kirche. Im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich muss sich zeigen, wie ernst es die Kirche mit ihrem eigenen Selbstverständnis und Anspruch meint.

EKvW und ev. Kirche in Deutschland insgesamt setzen sich seit mehreren Jahren verstärkt mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche“ auseinander und bemühen sich, ein gutes System von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung auf- und auszubauen. Vieles ist auf den Weg gebracht.

Hierbei setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass es bei diesen Bemühungen unverzichtbar die Betroffenen braucht, um eine rein kirchlich-institutionelle Binnenperspektive aufzubrechen. Nur so kann eine betroffenenorientierte Haltung mit Leben gefüllt und glaubhaft umgesetzt werden.

Ein weiterer Meilenstein in der Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche“ stellt der Anfang 2024 veröffentlichte Abschlussbericht des Forschungsverbundes

ForuM dar. Die hierin wissenschaftlich ermittelten Erkenntnisse und Empfehlungen sind von elementarer Bedeutung für die evangelische Kirche.
Der hierauf entwickelte Maßnahmenplan wird nach Beratung und Beschlussfassung sowohl in der EKD-Synode als auch in der Landessynode der EKvW sowie in den weiteren obersten Leitungsgremien der anderen Gliedkirchen in den nächsten Jahren einen intensiven Umsetzungsprozess auslösen, der die ev. Kirche im Umgang mit der Thematik prägen wird.

Ebenso wird die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in ev. Kirche und Diakonie einschließlich der einzusetzenden „Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen“ eine herausfordernde Aufgabe, die im Rückblick sicherlich erheblichen Einfluss auf die kirchliche Haltung haben wird.

Die Aufgabe „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext“ ist ein Prozess, eine Generationenaufgabe, wie Prof. Dr. Wazlawik im Rahmen der ForuM-Studie hinsichtlich des Aspektes „Aufarbeitung“ sagte. Um hier im Interesse der Betroffenen und gemäß dem Anspruch an sich selbst als Kirche zu handeln, müssen sich mehr und mehr diese Erkenntnisse durchsetzen:

- **Strukturelle Betroffenenpartizipation** muss der **Regelfall** sein.
- Es bedarf bei der Bewältigung dieser **gemeinsamen Aufgabe einheitlicher und verbindlicher Standards – EKD-weit**.
- Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ muss **auf allen kirchlichen Ebenen in allen kirchlichen Arbeitsbereichen** geschehen, da das Phänomen sexualisierter Gewalt überall begegnet.
- **Aufarbeitung** von sexualisierter Gewalt in der Kirche ist eine **bleibende Aufgabe.**
  Zitat aus M8: Erinnern (Forum-Maßnahmenplan):
  *„Vor der Erinnerung und dem Gedenken braucht es Aufklärung und Aufarbeitung. Aber die **Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie wird nicht aufhören oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ‚beendet‘ sein.** …“*
- Die Aufgabe „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext“ ist finanziell aufwändig. Sie erfordert **weiterhin** auf allen Ebenen kirchlichen Handelns die **Bereitstellung ausreichender Personal- und finanzieller Ressourcen**.

**4.6.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Aufarbeitungsstudie ForuM und**

**Maßnahmenplan**

| | |
|---|---|
| **Überweisungsvorschlag:** | **Ausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“** |

**Beschlussvorschlag:**

1. Ein Tagungsausschuss „Aufarbeitungsstudie ForuM und Maßnahmenplan“ zur Vorbereitung entsprechender Entscheidungen wird gebildet.

2. Der vom Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt bei der EKD aus den Ergebnissen der ForuM-Studie abgeleitete Maßnahmenplan, den die 13. Synode der EKD in ihrer 5. Tagung beschlossen hat, wird zustimmend und mit Dank zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung wird gebeten, die vorgeschlagenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der EKD für die Evangelische Kirche von Westfalen zu konkretisieren.

Spätestens seit dem zentralen Beschluss der EKD-Synode vom 14. November 2018 (sog. „11-Punkte-Handlungsplan“) wird das Thema „Sexualisierte Gewalt“ intensiv und öffentlich in evangelischer Kirche und Diakonie bearbeitet. Dieser Fokus wurde in den folgenden Jahren bis heute beibehalten (s. Anlage 4).

Auf der Grundlage von Punkt 3. (Institutionelle Aufarbeitung) des o.g. Handlungsplanes nahm Ende 2020 der Forschungsverbund ForuM mit einer breit angelegten unabhängigen Studie zum Thema sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche seine Arbeit auf. Nach drei Jahren wurden die Ergebnisse am 25. Januar 2024 veröffentlicht - s. ForuM Studie (forum-studie.de).

In einer gemeinsamen Erklärung haben sich die Landeskirchen und der Rat der EKD sowie der Bundesvorstand der Diakonie Deutschland am 6. Februar 2024 zur Studie geäußert (Gemeinsame Erklärung zur ForuM Studie – EKD):

*„1. Die Ergebnisse der ForuM-Studie legen ein jahrzehntelanges Versagen der evangelischen Kirche und der Diakonie auf allen Ebenen und in allen Landeskirchen offen. Betroffene Personen wurden nicht gehört, Taten nicht aufgearbeitet, Täter geschützt und Verantwortung nicht übernommen. Sexualisierte Gewalt gehört zur Realität unserer Kirche und unserer Diakonie. Diese Einsicht nimmt uns in die Pflicht. Wir übernehmen die Verantwortung.*

*2. Mitte Februar wird das Beteiligungsforum zusammen mit Forschenden die Ergebnisse und Empfehlungen erstmals beraten. Wir unterstützen diesen Diskussionsprozess im Beteiligungsforum. Dort, in unseren Landessynoden und vor Ort in den Kirchenkreisen und Gemeinden sowie auf allen Ebenen der Diakonie werden wir uns mit den Ergebnissen der ForuM-Studie und ihrer Bedeutung für unsere Kirche und Diakonie transparent und offen auseinandersetzen.*

*3. ForuM macht deutlich, dass wir oft nicht einheitlich, nicht betroffenenorientiert und nicht mit der nötigen Initiative vorgegangen sind. Daher ist es richtig, dass nun Betroffenenvertreter*innen sowie kirchliche und diakonische Beauftragte im Beteiligungsforum der EKD einen klaren Maßnahmenplan für die evangelische Kirche und Diakonie insgesamt entwickeln. Wir stehen hinter diesem Grundsatz der direkten Mitentscheidung von Betroffenenvertreter*innen im Beteiligungsforum. Und wir verpflichten uns zu einheitlichen Standards der Prävention und Transparenz, einheitlichen Anerkennungsverfahren und einem einheitlichen Prozess der weiteren Aufarbeitung sexualisierter Gewalt.“*

In Folge hat das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt einen Maßnahmenplan abgeleitet, beschlossen und den Gremien der EKD zur Beratung vorgelegt.

Die Kirchenkonferenz der EKD hat in ihrer Sitzung am 11./12. September 2024 den Maßnahmenplan beraten und folgenden Beschluss gefasst:

> *„Die Kirchenkonferenz dankt dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt für die Ableitung konkreter Maßnahmen aus den Ergebnissen der Aufarbeitungsstudie ForuM. Die Kirchenkonferenz drückt ihre Unterstützung für den ForuM-Maßnahmenplan aus und bittet den Rat, den ForuM-Maßnahmenplan der Synode [der EKD] zur Beratung vorzulegen."*

Der Maßnahmenplan (s. Anlage 1) sieht insgesamt 12 Maßnahmen vor, die durch Organe und Stellen der EKD in Abstimmung u.a. mit dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt und den Landeskirchen umzusetzen sind:

M1: Novelle der Gewaltschutzrichtlinie der EKD
M2: Schaffung einer zentralen Ombudsstelle für betroffene Personen
M3: Recht auf Aufarbeitung/Aufarbeitungsrichtlinie
M4: Aus-, Fort und Weiterbildung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden
M5: Reflexion des evangelischen Sexualverständnisses
M6: Theologische Diskussion
M7: Sensibilisierung in der Breite von Kirche und Diakonie
M8: Erinnern
M9: Systematische Personalaktenanalyse
M10: Vereinheitlichung der Personal- und Disziplinaraktenführung in den Landeskirchen
M11: Bereitstellung der Ressourcen zur Umsetzung des Maßnahmenplans
M12: Gesellschaftlicher Dialog über Verfahren zur Ahndung von sexualisierter Gewalt.

Die Maßnahmen basieren auf Empfehlungen der Aufarbeitungsstudie „ForuM" (s. Zusammenfassung der ForuM-Studie, ab S. 28 ff.).

Die 13. Synode der EKD hat auf ihrer 5. Tagung vom 9. bis zum 13. November 2024 den Maßnahmenplan beraten und am 13. November folgenden Beschluss gefasst:

> ***„Die Synode dankt dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt für die Ableitung konkreter Maßnahmen aus den Ergebnissen der Aufarbeitungsstudie ForuM. Sie unterstützt ausdrücklich den skizzierten ForuM-Maßnahmenplan. Sie bittet den Rat der EKD, unverzüglich Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen einzuleiten, über den Umsetzungsstand fortlaufend zu berichten und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu evaluieren.“***

Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Kirchenleitung vom 9. Oktober 2024 wird der ForuM-Maßnahmenplan nunmehr der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Ein Tagungsausschuss soll die erforderlichen Entscheidungen der Landessynode vorbereiten.

Gemäß Maßnahme Nr. 11 sind die Landeskirchen bereits ab 2024 aufgerufen, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Umsetzung des Maßnahmenplans zur Verfügung zu stellen. Die Kirchenleitung hat mit Beschluss vom 19. September 2024 1,4 Mio. EUR als Sonderposten mit dem Zweck Intervention, Prävention und Aufarbeitung in/von Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verfügung gestellt, der auch der Umsetzung des Maßnahmenplanes dienen kann. Die Verbuchung als Sonderposten gewährleistet die Zweckbindung und die überjährige Verwendungsmöglichkeit der bereitgestellten Mittel. Ggf. werden darüberhinausgehende finanzielle Mittel erforderlich werden. Der Bedarf lässt sich aktuell noch nicht bestimmen.

Es wird der Landessynode empfohlen, die Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und die Kirchenleitung mit der Konkretisierung der Maßnahmen für die Evangelische Kirche von Westfalen zu beauftragen.

**Anlagen:**

1. Vorlage „ForuM-Maßnahmenplan“ für 13. Synode der EKD auf ihrer 5. Tagung (am 13. November 2024 beschlossen)
2. Einbringung des ForuM-Maßnahmenplans (Synode der EKD)
3. Bericht des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt der EKD (Synode der EKD)
4. Zusammenstellung der EKD-Synodenbeschlüsse seit 2018 und wichtiger Themen auf der EKD-Synode 2024 (Synode der EKD)

Evangelische Kirche in Deutschland
Geschäftsstelle der Synode

**Drucksache XI / 1**

5. Tagung der 13. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
10. bis 13 November 2024
in Würzburg

# VORLAGE

# ForuM-Maßnahmenplan

**Beschlussvorschlag:**

Die Synode dankt dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt für die Ableitung konkreter Maßnahmen aus den Ergebnissen der Aufarbeitungsstudie ForuM. Sie unterstützt ausdrücklich den skizzierten ForuM-Maßnahmenplan. Sie bittet den Rat der EKD, unverzüglich Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen einzuleiten und über den Umsetzungsstand fortlaufend zu berichten.

**Erläuterung:**

Die Aufarbeitungsstudie ForuM hat noch einmal sehr deutlich gemacht, dass grundlegende Schritte zur institutionellen Aufarbeitung in der evangelischen Kirche und der Diakonie notwendig sind, die alle kirchlichen und diakonischen Ebenen einbeziehen müssen. Die Aufdeckung der schweren Gewalttaten, des perfiden Machtmissbrauchs, der täterschützenden Strukturen und das vielfache Versagen der Kirche sind erschreckend verdeutlicht worden und haben das Spektrum und die dahinter liegenden Strukturen von sexualisierter Gewalt nochmals klar dargelegt. Deshalb sind die ehrliche Rezeption der Ergebnisse und die institutionelle und öffentliche Auseinandersetzung mit allen herausgearbeiteten Empfehlungen besonders wichtig, um den Anliegen und Interessen der von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen gerecht zu werden. Direkt nach der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Analyse begann daher ein Prozess der eingehenden Beratung und konkreten Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte. Da seit 2022 das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der zentrale Ort ist, wo alle Fragen aus dem Bereich sexualisierte Gewalt besprochen und diskutiert werden, spielte das Beteiligungsforum auch bei der Auseinandersetzung mit den ForuM-Ergebnissen eine entscheidende Rolle. Gemeinsam mit Mitgliedern des Beteiligungsforums erörterte der Rat der EKD die Ergebnisse der ForuM-Studie und beriet erste Maßnahmenideen. Die landeskirchlichen und diakonischen Fachpersonen der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIH-K) brachten ihre Perspektiven ein, die evangelischen Akademien organisierten Veranstaltungen und die landeskirchlichen Synoden thematisierten intensiv die Ergebnisse von ForuM. Das Beteiligungsforum nahm diesen Diskurs aktiv auf, bündelte die verschiedenen Eintragungen und entwickelte einen Maßnahmenplan, der transparent und vollständig auf alle Empfehlungen von ForuM eingeht und sie in konkrete Maßnahmen für die kommenden Jahre übersetzt. Mit dem regelmäßigen „ForuM-Bulletin“ wird zum einen die Ergebnisdiskussion transparent gemacht und zum anderen niedrigschwellig über das gesamte Themenfeld informiert.

Ein maßgebliches Ziel der ForuM-Studie war es, mehr über die Gefährdungskonstellationen für sexualisierte Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie zu erfahren, um daraus Erkenntnisse für die weitere Arbeit abzuleiten. Diese Ableitung findet Ausdruck im vorliegenden Maßnahmenplan.

Darüber hinaus sind bereits vor Veröffentlichung der ForuM-Ergebnisse in der EKD Maßnahmen angestoßen worden, um die Themen Prävention, Intervention, Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und die Unterstützung betroffener Personen weiter voranzutreiben. Die Bearbeitung einzelner ForuM-Ergebnisse ist daher bereits fortgeschritten. So ist etwa die in der ForuM-Studie angesprochene Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren schon 2022 in Angriff genommen worden. Betroffene und kirchlich-diakonische Beauftragte des Beteiligungs-

forum konstatierten, dass die seit 2021 geltende Musterordnung der EKD nicht in allen Landeskirchen umgesetzt ist und hat daher der Synode der EKD 2023 erste Reformvorschläge vorgelegt. Die Synode hat daraufhin den Auftrag erteilt, einheitliche und zentrale Regelungen für die Anerkennungsverfahren und die Gewährung von Anerkennungsleistungen in den Landeskirchen zu entwickeln. Der durch die BeFo-AG „Anerkennung“ entwickelte Entwurf wurde im September 2024 in ein Stellungnahmeverfahren gegeben. Nach der Auswertung der Stellungnahmen im Beteiligungsforum wird die Anerkennungsrichtlinie voraussichtlich 2025 durch den Rat der EKD beschlossen werden.

Zudem sollten die Rechte von Betroffenen mit der geplanten Reform des Disziplinarrechts deutlich ausgeweitet werden. Die Änderungen werden der Synode der EKD im November 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Intensiv daran gearbeitet hat die BeFo-AG „Disziplinarverfahren“. In die Reform sind ebenfalls Anregungen der ForuM-Studie, wie bspw. die Streichung der sog. Spruchverfahren, eingeflossen.

Die Vernetzungsplattform BeNe (BetroffenenNetzwerk), die von Betroffenen für Betroffene entwickelt wurde, soll als digitale Plattform u.a. der Vereinzelung von Betroffenen entgegenwirken und die Möglichkeit zum Austausch bieten. Sie ist bereits im Oktober 2024 online gegangen.

Der ForuM-Maßnahmenplan wird die Arbeit der evangelischen Kirche und der Diakonie im Bereich sexualisierte Gewalt in den nächsten Jahren entscheidend prägen. Die zeitliche Perspektive des Maßnahmenplans endet 2030 – die Auseinandersetzung mit dem Thema wird jedoch auch danach mit größter Aufmerksamkeit weitergehen und nicht an Relevanz verlieren dürfen.

**Maßnahmenplan zur Umsetzung der Empfehlungen der Aufarbeitungsstudie „ForuM“**

- **M1: Novelle der Gewaltschutzrichtlinie der EKD**

Die Gewaltschutzrichtlinie der EKD wird novelliert. Sie wird so angepasst, dass sie einen eindeutigen und einheitlichen Präventions- und Interventionsstandard für die Landeskirchen und diakonischen Landesverbände setzt. Hierbei werden die spezifischen Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie gesondert beachtet. Die Reform beinhaltet die folgenden Kernpunkte:

- Anpassung an die von ForuM identifizierten spezifischen Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie
- Einheitliche Standards der Prävention
- Einheitliche Standards der Intervention und Stärkung der Betroffenenorientierung im Verfahren
- Einheitliche Standards für Unterstützungsleistungen
- Einheitliche Standard zur öffentlichen Kommunikation über neue Fälle
- Einheitliche Dokumentation von Fällen/Erstellung einer regelmäßig aktualisierten Gesamtstatistik
- Einheitliche Aktenführung
- Einheitliches System von und Standards für Ansprech-, Melde-, und externe Beratungsstellen
- Einheitliche Standards für den Schutz von meldenden Personen und Standards für die interne Kommunikation bei Interventionsprozessen
- Klare Ansprechpersonen für alle Kirchengemeinden und Einrichtungen
- Standard für die Unterstützung betroffener und beschuldigter Person sowie derer Angehörigen und weiterer Beteiligten
- Monitoring der Umsetzung der Präventions- und Interventionsstandards und regelmäßiger Bericht zum Umsetzungsstand in kirchenleitenden und diakonischen Gremien
- Schulungsverpflichtung für alle Mitarbeitenden und Standards zu Inhalten (Nähe & Distanz, Macht & Machtmissbrauch in der Kirche, sexualisierte Gewalt, eigene berufliche Rolle und Machtposition), Form und Frequenz (entsprechend Standard: „Hinschauen-Helfen-Handeln“)
- Schulungsverpflichtung für Leitungspersonen und Standards zu Inhalten (Rolle, Verantwortung, Umgang mit Macht), Form und Frequenz
- Stärkung der Angebote für Supervision

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD und die Diakonie Deutschland entwickeln unter Federführung des Beteiligungsforums und in Zusammenarbeit mit der PIH-K und anderen Fachpersonen sowie mit Unterstützung externer Expert*innen die Rechtsnorm, die dann im normalen Verfahren der EKD beraten und beschlossen wird.

- **M2: Schaffung einer zentralen Ombudsstelle für betroffene Personen**

Die EKD und die Diakonie Deutschland schaffen eine unabhängige, zentrale Ombudsstelle für betroffene Personen, die diese bei Konflikten mit kirchlichen und diakonischen Stellen unterstützt. Die Ombudsstelle wird bei einem unabhängigen Träger eingerichtet und die Kooperation der Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie durch Vereinbarungen gesichert. Die Ombudsstelle soll bei Beschwerden von betroffenen Personen parteilich und in ihrem

Sinne Konflikte mit kirchlichen Stellen bearbeiten und, wenn möglich, klären. Die Zuständigkeiten der Ombudsstelle überschneiden sich dabei nicht mit den Zuständigkeiten und Kompetenzen der Anerkennungskommissionen, der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen, der Zentralen Anlaufstelle.help sowie den weiteren Stellen der Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie.

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD und die Diakonie Deutschland planen die Schaffung einer zentralen Ombudsstelle für betroffene Personen, treten in Kommunikation mit möglichen Stellen und stimmen die Schritte mit dem Beteiligungsforum ab.

- **M3: Recht auf Aufarbeitung/Aufarbeitungsrichtlinie**

Die EKD und die Diakonie Deutschland entwickeln eine Aufarbeitungsrichtlinie mit Geltung für die Landeskirchen und die diakonischen Landesverbände. Die Aufarbeitungsrichtlinie legt – in Folge des geplanten Bundesgesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein „Recht auf Aufarbeitung" für betroffene Personen und die daraus folgenden Pflichten für die zuständige Stelle fest. Es werden Standards für Aufarbeitungsprozesse beschrieben. Darunter fallen auch Standards der Beteiligung betroffener Personen und das Recht auf Akteneinsicht für betroffene Personen, unter Einbezug der Ergebnisse des Dialogprozesses der UBSKM zu Standards der Betroffenenbeteiligung in institutionellen Aufarbeitungsprozessen.

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD entwickelt unter Federführung des Beteiligungsforums und in Zusammenarbeit mit der Diakonie Deutschland und der PIH-K die Rechtsnorm, die dann im normalen Verfahren der EKD beraten und beschlossen wird.

- **M4: Aus-, Fort und Weiterbildung von Pfarrpersonen und anderen Mitarbeitenden**

Die Aus-, Fort und Weiterbildung von Pfarrer*innen und anderen Mitarbeitenden (insbesondere aber nicht nur in der Seelsorge und im Verkündigungsdienst) in evangelischer Kirche und Diakonie wird sexualisierte Gewalt und damit einhergehende Aspekte noch stärker als bisher adressieren. Dafür bedarf es einer Überarbeitung der Curricula der Ausbildung an Hochschulen, Fachschulen, Predigerseminaren und anderen Aus-, Fort und Weiterbildungsstätten, wofür sich die EKD und Diakonie bei den zuständigen Stellen einsetzen werden. Die Themen sexualisierte Gewalt, Nähe & Distanz, Sexualität, Macht und die Reflexion der eigenen Machtposition sollen deutlich gestärkt werden.

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD und die Diakonie Deutschland unternehmen die notwendigen Schritte, treten mit den verschiedenen zuständigen Stellen in Kontakt und berichten regelmäßig dem Beteiligungsforum über den aktuellen Stand.

- **M5: Reflexion des evangelischen Sexualverständnisses**

Die EKD bittet ihr Kammernetzwerk und ggf. andere Stellen, z.B. evangelische Akademien, vor dem Hintergrund von sexualisierter Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie und im Dialog mit von sexualisierter Gewalt und sexueller Diskriminierung betroffener Personen, eine intensive Reflexion und Diskussion des evangelischen Sexualverständnisses vorzunehmen.

Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen in einer entsprechenden Publikation des Rates der EKD münden und eine gesamtkirchliche und öffentliche Diskussion anregen.

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD bringt die Fragestellung in das Kammernetzwerk und ggf. andere Stellen ein, um eine gesamtkirchliche und öffentliche Diskussion anzuregen, und berichtet regelmäßig dem Beteiligungsforum über den aktuellen Stand.

- **M6: Theologische Diskussion**

Die EKD bittet ihr Kammernetzwerk und ggf. andere Stellen, z.B. evangelische Akademien, eine intensive Reflexion und Diskussion der durch die Aufarbeitungsstudie „ForuM“ identifizierten theologischen Fragestellungen vorzunehmen und Texte, Materialien oder Empfehlungen zu erarbeiten. Dazu gehören insbesondere Fragen der Rechtfertigungslehre, eines evangelischen „Vergebungszwanges“, des Amtsverständnisses und des Kirchenbildes als Verantwortungsgemeinschaft. Zusätzlich gilt es, durch geeignete Maßnahmen die kirchliche theologische Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie zu stärken und die Aktivitäten hierzu in universitärer Forschung und Lehre anzuregen.

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD bringt die Fragestellung in das Kammernetzwerk und ggf. andere Stellen ein, um eine gesamtkirchliche und öffentliche Diskussion anzuregen, und berichtet regelmäßig dem Beteiligungsforum über den aktuellen Stand.

- **M7: Sensibilisierung in der Breite von Kirche und Diakonie**

Die in den grundsätzlichen Empfehlungen der Aufarbeitungsstudie „ForuM“ zur Kommunikation und zum Kulturwandel benannten Punkte erfordern eine langfristige und breite Sensibilisierung der Mitglieder und Beschäftigen in Kirche und Diakonie. Dies ist ein wichtiger Schritt der Prävention und Verbesserung der Situation für betroffene Personen, die unter einer Kultur des Schweigens vor Ort leiden. Hierfür werden begleitend und unterstützend zu den anderen Punkten des Maßnahmenplans, die mit zur Sensibilisierung beitragen, zielgruppenspezifische Produkte und Projekte entwickelt.

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD und die Diakonie Deutschland entwickeln in enger Abstimmung mit dem Beteiligungsforum und ggf. unter Heranziehung externer Expertise passende Produkte und Projekte begleitend zur Umsetzung des Maßnahmenplans.

- **M8: Erinnern**

Vor der Erinnerung und dem Gedenken braucht es Aufklärung und Aufarbeitung. Aber die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie wird nicht aufhören oder zu einem bestimmten Zeitpunkt „beendet“ sein. Daher ist es wichtig, Grundlagen und Strukturen zu schaffen, die das Wissen über geschehenes Unrecht in der Kirche und Diakonie wachhalten und vermitteln. Dies kann über feste Erinnerungsorte geschehen, über Ausstellungen, Dokumentationen, digitale Landkarten oder künstlerische Aktionen. Das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD wird hierzu eine Grundlage entwickeln, an der andere Akteure und lokale Projekte orientieren können.

***Wer?*** Das Beteiligungsforum entwickelt eine Orientierungsgrundlage und regt bei anderen Akteur*innen und Stellen lokale Pilotprojekte an.

- **M9: Systematische Personalaktenanalyse**

Die EKD ruft die Landeskirchen dazu auf, die vorliegenden Bestände der Personalakten von Mitarbeitenden mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zur Erfassung weiterer möglicher Fälle nach einem gemeinsamen Standard und unter Aufsicht der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen zu prüfen.

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD entwickelt in Abstimmung mit dem Beteiligungsforum, den Landeskirchen und den Vorsitzenden der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen einen gemeinsamen Standard. Die Landeskirchen führen die Prüfung durch und berichten den zuständigen Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen.

- **M10: Vereinheitlichung der Personal- und Disziplinaraktenführung in den Landeskirchen**

Die Aufarbeitungsstudie „ForuM“ hat verdeutlicht, wie unterschiedlich die Personal- und Disziplinaraktenführung in den Gliedkirchen der EKD geschieht. Zur Unterstützung zukünftiger Aufarbeitungsschritte und zur Sicherstellung eines hohen Standards der Dokumentation werden die betreffenden Rechtsnormen sowie die Rechtspraxis überprüft und vereinheitlicht.

***Wer?*** Das Kirchenamt der EKD entwickelt in Abstimmung mit dem Beteiligungsforum und in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen der Landeskirchen eine Reform des geltenden Rechts, die dann im normalen Verfahren der EKD beraten und beschlossen wird.

- **M11: Bereitstellung der Ressourcen zur Umsetzung des Maßnahmenplans**

Die Umsetzung des Maßnahmenplans erfordert auf allen Ebenen kirchlichen und diakonischen Handelns die Bereitstellung von Personal und finanziellen Ressourcen. EKD und Diakonie Deutschland rufen ihre Landeskirchen und Landesverbände zu einer entsprechenden Bereitstellung dieser Mittel auf.
Auf Ebene der EKD wird eine Stelle zur Koordination und Überprüfung der Umsetzung des Maßnahmenplans eingerichtet.

***Wer?*** Die Leitungsorgane der EKD und der Diakonie Deutschland rufen mit dem Beschluss des Maßnahmenplans zur Bereitstellung der benötigen Ressourcen auf.

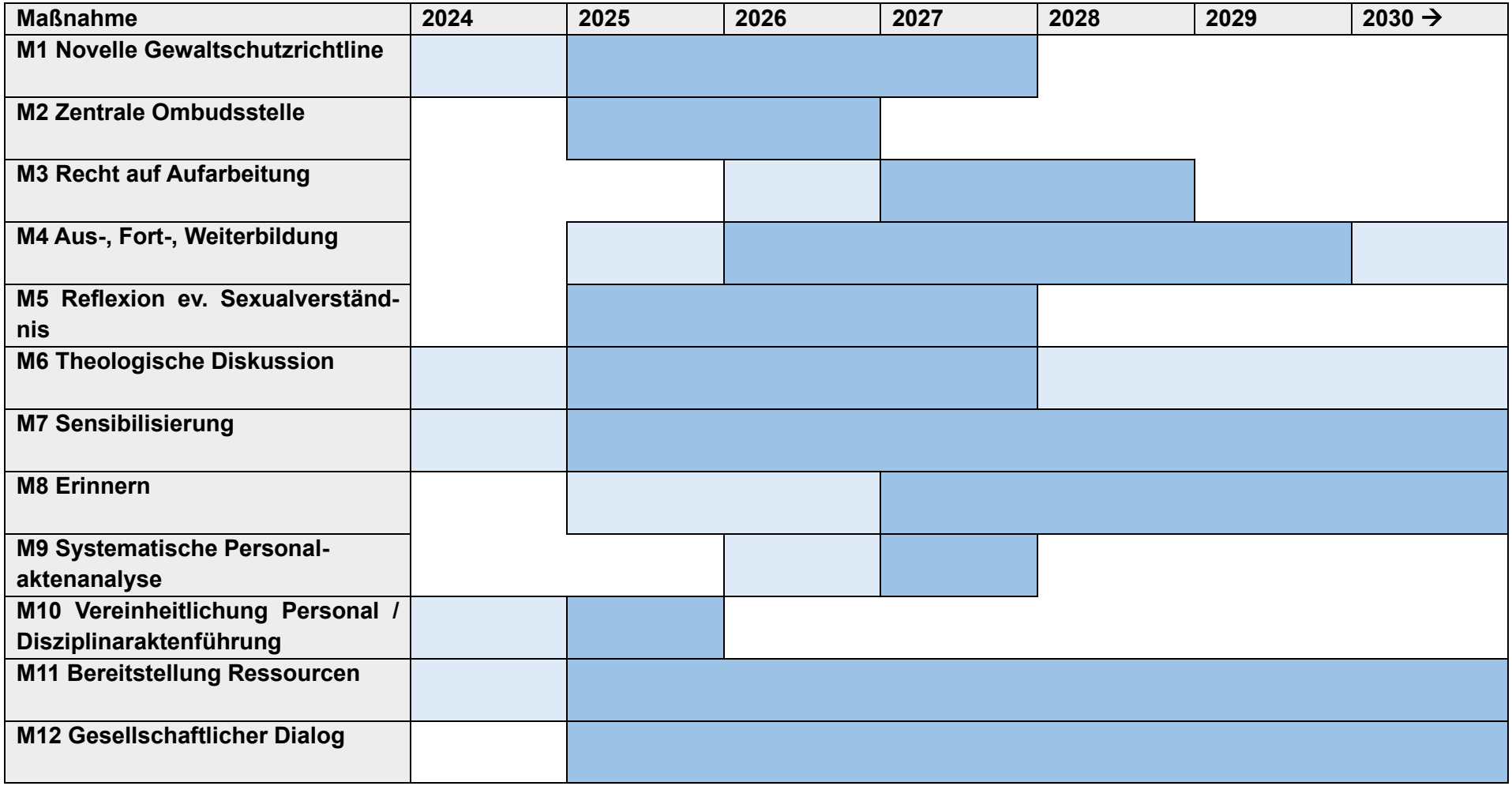
- **M12: Gesellschaftlicher Dialog über Verfahren zur Ahndung von sexualisierter Gewalt**

Die Aufarbeitungsstudie „ForuM“ weist auf verschiedene Änderungsperspektiven in kirchlichen Disziplinarverfahren hin, die über eine Reform des Disziplinarrechts der EKD, die bereits vor der Studienveröffentlichung begonnen wurde, mit aufgegriffen werden. Aber auch das kirchliche Disziplinarrecht kann nicht vollständig angemessen Taten sexualisierter Gewalt im Sinne betroffener Personen bearbeiten und auch ahnden. Die Defizite in der Strafverfolgung sexualisierter Gewalt (u.a. auch aufgrund von bestehenden Verjährungsfristen) erfordern einen offen gesellschaftlichen Dialog über Reformen und ggf. weiterführenden Wege. EKD und Diakonie

Deutschland werden sich für einen solchen Dialog mit betroffenen Personen, gesellschaftlichen Institutionen, der UBSKM, dem staatlichen Gesetzgeber und den Fachwissenschaften einsetzen.

***Wer?*** Die Bevollmächtige des Rates der EKD setzt sich in Abstimmung mit der Diakonie Deutschland und dem Beteiligungsforum für einen entsprechenden gesellschaftlichen Dialog ein und tritt in Kontakt mit relevanten Institutionen und Personen.

**Grafische Darstellung der geplanten zeitlichen Umsetzung des ForuM-Maßnahmenplans**



- Die Anordnung der Maßnahmen orientiert sich – auf der Grundlage der im Beteiligungsforum im Mai und September vereinbarten Abfolge – in erster Linie an zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen. Zu beachten sind aber auch Abhängigkeiten zwischen Maßnahmen bzw. Voraussetzungen, die vereinzelt gegeben sein müssen, wie bspw. der abgeschlossene Aufbau der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen.
- Dunkel eingefärbte Bereiche signalisieren eine intensive Arbeitsphase, heller eingefärbte Bereiche zeigen, dass Prozesse bereits angelaufen sind bzw. die Hauptarbeitsphase abgeschlossen ist, eine weitere Beschäftigung mit der Maßnahme aber noch notwendig ist.
- Der Pfeil in der Spalte 2030 zeigt, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt auch nach 2030 weitergehen muss/wird.

Anlage 2 zur Vorlage 4.6.1.

Evangelische Kirche in Deutschland

Geschäftsstelle der Synode

**Drucksache XI / 2**

5. Tagung der 13. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
10. bis 13. November 2024
in Würzburg

# EINBRINGUNG

## ForuM-Maßnahmenplan

Direktor Stefan Werner
Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst

- es gilt das gesprochene Wort -

**Direktor Stefan Werner:**

Ende Januar wurde die unabhängige Aufarbeitungsstudie ForuM veröffentlicht. Für Menschen, die sich schon länger mit dem Thema sexualisierte Gewalt in Kirche und Diakonie beschäftigen, waren die Ergebnisse nicht überraschend. Dennoch sind sie zutiefst erschütternd und stellen uns alle in unserem Glauben, Denken und Handeln in Frage: Wie konnte das sein? Wie kann das sein? Wenn uns das Thema sexualisierte Gewalt wichtig ist, wenn uns vor allen Dingen die Betroffenen wichtig sind, dann kann man zu Recht von uns erwarten, dass wir uns intensiv mit den Ergebnissen von ForuM beschäftigen und eine ehrliche Diskussion führen.

Die ForuM-Studie ist das Ergebnis des 11-Punkte-Handlungsplans von 2018, in dem die Synode eine externe wissenschaftliche Aufarbeitung beschlossen hat. Diese wurde Ende 2019 ausgeschrieben. Nach einem Auswahlverfahren nahm der Forschungsverbund ForuM 2020 seine Arbeit auf. Im November 2024 stehen wir nun hier. Die Wissenschaftler*innen haben 46 Empfehlungen ausgesprochen. Diese Empfehlungen hat das Beteiligungsforum in zwölf Maßnahmen übersetzt. Zwölf Maßnahmen, in denen sich alle Empfehlungen wiederfinden lassen. Zwölf Maßnahmen, die die Arbeit der nächsten Jahre leiten müssen und prägen werden.

**Kirchenpräsidentin Dorothee Wüst:**

Federführend bei der Entwicklung des ForuM-Maßnahmenplans war das Beteiligungsforum. Erste Ideen wurden mit dem Rat der EKD besprochen, landeskirchliche und diakonische Fachpersonen der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIH-K) trugen ihre Perspektiven ein. Auch auf Tagungen evangelischer Akademien und auf den landeskirchlichen Synoden wurde über die ForuM-Empfehlungen diskutiert. All dies wurde im Beteiligungsforum gebündelt, gewichtet abgewogen. Das Ergebnis dieses Prozesses liegt der Synode nun vor. Nicht immer waren wir uns im Beteiligungsforum einig, diskutierten hart an der Sache und an den offenen Fragen: Welche Maßnahmen drängen am meisten? In welchen Maßnahmen liegt eine schnelle und spürbare Verbesserung für betroffene Personen? Was können und müssen wir schnell auf den Weg bringen, was braucht einfach seine Zeit?

Manche Themen haben wir uns im Beteiligungsforum auch schon vor der ForuM-Studie zu eigen gemacht wie zum Beispiel das Disziplinarrecht, das uns heute auch beschäftigt, das Thema „Anerkennung“ und die Kommissionen zur unabhängigen Aufarbeitung. Anderes ist von der Studie neu ins Stammbuch geschrieben worden wie zum Beispiel die Einrichtung einer zentralen Ombudsstelle und der ganze Themenkomplex rund um Kultur und Theologie. Dass all das, was die Forschenden empfehlen, sich nun in einem umsetzbaren Plan wiederfindet, zeugt von der Bereitschaft aller im Beteiligungsforum, konstruktiv um der Sache willen zusammenzuarbeiten. Das ist nicht selbstverständlich, das ist bemerkenswert.

Sofern Sie als Synode den Weg mitgehen, wird das Beteiligungsforum sich auch weiterhin federführend einbringen, die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen beraten und seinen Teil zu einer Umsetzung beitragen. Dass eine Umsetzung in allen Stücken gelingt, liegt nun aber nicht nur an den wenigen Menschen im Beteiligungsforum, sondern an allen, die in Kirche und Diakonie Verantwortung tragen und tätig sind. Die gut 860 Seiten ForuM-Studie haben dann einen Wert, wenn sie für uns alle einen Wert haben und wenn bis in den letzten Winkel unserer Kirche der Wille spürbar ist, aus diesen Erkenntnissen heraus anders Kirche zu sein. Eben nicht eine Institution, die sich selbst schützt, sondern eine Gemeinschaft, die ihre eigenen Werte ernst nimmt und lebt.

**Direktor Stefan Werner:**

Die Synode möge beschließen:

Die Synode dankt dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt für die Ableitung konkreter Maßnahmen aus den Ergebnissen der Aufarbeitungsstudie ForuM. Sie unterstützt ausdrücklich den skizzierten ForuM-Maßnahmenplan. Sie bittet den Rat der EKD, unverzüglich Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen einzuleiten und über den Umsetzungsstand fortlaufend zu berichten.

Anlage 3 zur Vorlage 4.6.1.

Evangelische Kirche in Deutschland

Geschäftsstelle der Synode

**Drucksache III / 1**

5. Tagung der 13. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
10. bis 13. November 2024
in Würzburg

# BERICHT

des

# Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt der EKD

- es gilt das gesprochene Wort -

**Sprecher der Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum, Herr Detlev Zander:**

Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, sehr geehrte Betroffene, hier vor Ort und im Stream,

meine sehr geehrten Damen und Herren.

Die evangelische Kirche hat ein Problem. Ein Problem mit sexualisierter Gewalt.

Das Problem ist vielschichtig: Externalisierung, Verantwortungsdiffusion, Uneinheitlichkeit, Harmoniezwang.

Es sind gewichtige Probleme, die der Forschungsverbund ForuM für die Evangelische Kirche identifiziert hat. Sie liegen uns seit der Veröffentlichung der ForuM-Studie am 25. Januar schwarz auf weiß vor. Gerne hätte ich Ihnen heute berichtet, dass ForuM alles verändert hat:

Dass ForuM einen Sinneswandel herbeigeführt hat bei den Verantwortlichen in der Evangelischen Kirche und der Diakonie. Dass alle Landeskirchen ihre finanziellen und vor allem ihre personellen Ressourcen aufgestockt haben und wir offene Türen einrennen, wenn wir gemeinsame Standards und Vereinheitlichung fordern.

Was aber ist die bittere Realität? Ja: Es gibt tatsächlich viele Landeskirchen, die ihre Ressourcen aufstocken, die ihre Fachstellen besser ausstatten und wir erleben, dass viele Menschen – innerhalb und außerhalb der Kirche – sich der Thematik mit mehr Interesse zuwenden als zuvor. Doch der große Aufschrei ist ausgeblieben!

Einzelne Fachstellen bestehen weiterhin nur aus einer einzigen Person, nicht jeder Kirchleitende kämpft mit demselben Enthusiasmus:

Die hohen Zahlen, die im Dunkelfeld zu vermuten sind, die Aufdeckung von gravierenden Missständen im Handeln gegen sexualisierte Gewalt - kurz: die Spitze der Spitze des Eisbergs - hat die Kirche nicht in dem Maße erschüttert, wie es nötig wäre.

Es sind nicht wirklich alle Kräfte mobilisiert worden, um entschlossen die Reformvorhaben umzusetzen, die dringend notwendig wären. Hier und heute.

Stattdessen: immer noch Schockstarre und der ständig spürbare Wunsch: Veränderung, ja bitte - aber bitte bloß nicht zu viel.

Ein Beispiel ist die geplante Reform der Anerkennungsverfahren:

Für die zuständige BeFo-AG „Anerkennung“ war der gemeinsame Wunsch von Synode und den Betroffenen und Beauftragen des BeFo im letzten November klar: Es ging darum, einheitliche Regelungen zu Anerkennungsverfahren und Anerkennungsleistungen zu entwickeln.

Die Arbeitsgruppe hat intensiv und mit hoher zeitlicher Kraftanstrengung an einem ersten Entwurf gefeilt. Ausgangspunkte bildeten die Vorschläge, die wir Ihnen im letzten Jahr vorgestellt haben.

Doch als wir im Frühjahr dachten, wir hätten bereits ein tragfähiges Modell erarbeitet, wurden wir schnell eines Besseren belehrt: Zu progressiv, zu viel Geld für zu wenig Tat – so die Einschätzung aus dem Inneren der Kirche.

Die von uns Betroffenen im Beteiligungsforum geforderte Summe zur Anerkennungsleistung und die Idee eines Sockelmodells scheiterte am Widerspruch aus einigen Landeskirchen.

Eine Zerreißprobe für das Beteiligungsforum insgesamt, aber für die Betroffenen im Besonderen.

Wir kennen unzählige Geschichten von den unterschiedlichen Verfahrensweisen, von der Ungleichbehandlung, den unterschiedlichen Zugangswegen, den viel zu geringen Anerkennungszahlungen und den immer noch viel zu hohen Hürden.

Daher war und ist Aufgeben für uns keine Option! Zu wichtig ist uns die Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren.

Dass auch ForuM dies ausdrücklich fordert, hat uns in unserer Arbeit bestätigt. Also haben wir uns erneut zusammengesetzt, alle Kritik aus dem Frühjahr aufgenommen und in langen Sonderrunden verarbeitet.

Herausgekommen ist ein Kombimodell, dass sich ganz wesentlich zusammensetzt aus

- einer individuellen Leistung und
- einer pauschalen Leistung in Höhe von 15.000 Euro, die im Falle der gegebenen Strafbarkeit der Tat gezahlt wird.

Die Summe der pauschalen Leistung stellt für uns Betroffene im Beteiligungsforum die absolute Untergrenze dar, um dieser Reform überhaupt zustimmen zu können.

Wir wissen, dass es Betroffene gibt, denen die Summe zu niedrig ist. Wir wissen auch, dass es Personen in der Kirche und Diakonie gibt, denen der Betrag zu hoch ist.

Für uns Betroffene ein hart errungener Kompromiss. Aber ein Kompromiss, den wir tragen können. Auch und besonders, weil für uns die individuelle Leistung einen ganz entscheidenden Beitrag dazu leistet, dass Betroffene nicht als pauschal abzugeltender Fall gesehen werden, sondern als Menschen mit ihren individuellen Bedürfnissen.

Dazu gehört auch, dass sie persönlich angehört werden. Beurteilt wird nicht nur die Tat selbst, sondern auch deren individuelle Folgen. Leid ist nicht vergleichbar.

Das ist der entscheidende Punkt. Die Reform der Anerkennungsleistung auf die pauschale Leistung zu reduzieren, ist inakzeptabel und wird unseren Ergebnissen nicht gerecht.

Anhaltspunkte für die Zahlungen bilden zunächst Entscheidungen deutscher Zivilgerichte. Es greifen damit externe Kriterien. Hinzu kommt, dass jede betroffene Person sich mithilfe eines einheitlichen Antragsformulars an ihre Anerkennungskommission wenden kann.

Und: Jede betroffene Person hat das Recht auf ein Gespräch und kann das Setting dafür selbst bestimmen.

Kompromisse sind notwendig, um Lösungen und Wege zu finden, die alle mitgehen können und die dann auch schnell umgesetzt werden müssen. Das ist ein maßgeblicher Wunsch von Betroffenen, die Hilfe erwarten – und zwar nicht in 10 Jahren, sondern hier und heute.

Und das ist auch der Grund, weshalb die EKD den Entwurf der Anerkennungsrichtlinie in ein Stellungnahmeverfahren gegeben hat.

Wenn die Anerkennungsrichtlinie im nächsten März dann verabschiedet wird, sind 20 Landeskirchen und ebenso 23 diakonische Landesverbände dazu angehalten, sie umzusetzen. Wir haben die deutliche Erwartung, dass sie das vollumfänglich tun.

Die Einschätzungen aus den Stellungnahmen werden wir mit der derselben Ernsthaftigkeit auswerten, mit der wir auch den vorliegenden Entwurf entwickelt haben.

Angesichts der investierten Arbeit trifft uns der Ton hart und auch mit Unverständnis, mit dem von Seiten der Kirche und Diakonie Kritik an dem Entwurf geübt wird. Wieder hören wir: Zu progressiv, zu teuer.

Wir sagen: Teuer wird es vor allem dann, wenn diese Anerkennungsrichtlinie scheitert!

Teuer wird auch der Schaden sein, der durch den Eindruck entsteht, dass die Landeskirchen und die Diakonie sich – anders als vereinbart – nicht an die Beschlüsse des BeFo halten – gerade wenn es ums Geld geht.

Es ist eine Frage, an der Betroffene bemessen werden, wie gut die evangelische Kirche und die Diakonie zugehört haben in den letzten Jahren. Und ob sie verstanden hat, um was es hier geht.

Anerkennung ist keine reine Frage des Geldes. Sie steht für eine Haltung, die die Kirche nach außen zeigen sollte -- und – lassen Sie es mich so deutlich sagen – auch zeigen *muss.*

Anerkennung zeigt sich auch darin, ob die Kirche den Anstand hat, neue Wege zu bestreiten. Nicht irgendwann, sondern in der Zeit, die wir vereinbart haben. Denn die Uhr tickt.

**Sprecherin der Betroffenenvertretung, Frau Janz:**

Lange haben wir darauf gewartet - am 08.10. ist endlich die Vernetzungsplattform BeNe online gegangen.

Als wir Ihnen hier vor einem Jahr den Trailer zu BeNe gezeigt haben, einem Ort von Betroffenen für Betroffene, sind wir noch fest davon ausgegangen, dass die Plattform im Frühjahr 2024 an den Start gehen würde.

Doch wir wurden eines Besseren belehrt: Zwar ist es uns gelungen, in einer öffentlichen Ausschreibung bereits im Januar zwei Moderatoren zu gewinnen, doch technische und juristische Herausforderungen haben den geplanten Start um ein halbes Jahr verzögert.

Nun ist BeNe online.

Endlich gibt es eine digitale Plattform für Betroffene von sexualisierter Gewalt, ganz gleich, wo die Tat stattgefunden hat. Vernetzung ist ein wichtiger Baustein, um der Vereinzelung von Betroffenen entgegenzuwirken.

In öffentlichen und moderierten Foren kann sich zu derzeit noch festgelegten Öffnungszeiten ausgetauscht werden: zu Veranstaltungen, internen und externen Unterstützungsangeboten und Themen, die Betroffene beschäftigen.

Ziel ist, dass die Seite sich stetig weiterentwickelt und an die Bedarfe der Nutzer*innen angepasst wird. So soll es zukünftig auch private Foren geben, in denen sich Betroffene unabhängig von den Öffnungszeiten austauschen können.

Doch derzeit ist BeNe vor allem eine Plattform, auf der öffentlich das Beteiligungsforum und die Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum in Frage gestellt wird.

Kritik an der Evangelischen Kirche und Diakonie dürfen und sollen hier ihren Platz finden.

Kritik soll sein, damit wir BeNe besser machen können, dass wir nachsteuern können und auf Bedarfe reagieren können.

Die AG BeNe arbeitet weiter an der Verbesserung der Plattform, von Betroffenen für Betroffene.

Wir stehen für ein Für- und Miteinander, statt einem Gegeneinander.

Gegen sexualisierte Gewalt!

Genau das ist es doch, was uns alle vereinen sollte.

Zur Bildung von Koalitionen, von Allianzen, denen es wichtig ist, dass endlich etwas in Gang gesetzt wird; dass mit Vehemenz dafür gestritten wird, dass Kirche den dringend notwendigen Veränderungsprozess in Gang setzt.

Ja, das Beteiligungsforum ist der Weg, den wir als Mitglieder gewählt haben.

Dass es daneben weitere Wege gibt, seine Meinung und Forderungen laut werden zu lassen, ist nicht nur legitim, sondern sogar unbedingt notwendig und wichtig!

Es braucht Druck von allen Seiten für dasselbe Ziel. Wir sind müde, zu meinen, uns gegenseitig immer wieder aufrütteln zu müssen.

Was wir wollen, sind Lösungen!

Lösungen, die nicht ausschließlich das Beteiligungsforum finden kann, sondern die auch die Landeskirchen finden müssen – u.a. zu den Themen, die wir im Beteiligungsforum im Rahmen des Maßnahmenplans zur ForuM-Studie erarbeitet haben.

Allerdings nicht durch Übersprungshandlungen, die die Überforderung der Kirche zur Schau stellen.

Nein, wir erwarten, dass Lösungen, die im Beteiligungsforum unter Mitwirkung von Betroffenen erdacht wurden, auch umgesetzt werden, so wie die Leitungsgremien es sich zu eigen gemacht haben.

Und das ist wirklich das Mindeste.

Wir im Beteiligungsforum engagieren uns, weil wir der Überzeugung sind, dass angesichts der föderalen Strukturen nur der Dialog zu Lösungen führt.

Kompromisse fallen nun mal nicht vom Himmel, auch nicht im Beteiligungsforum: Es braucht Herzblut, Streitbarkeit, Tage und Nächte, in denen wir über Dokumenten brüten und das zähe und zermürbende Ringen um die bestmögliche Lösung in dem Wissen, dass es niemals ein Optimum geben wird – weder für Betroffene, noch für kirchlich-diakonische Beauftragte.

Kompromisse zu erwirken, bedeutet auch, ein ständiges Spannungsverhältnis auszuhalten.

Wenn wir aufhören, innerhalb des Beteiligungsforums Kompromisse zu suchen und uns darauf einzulassen, wird unsere Arbeit infrage gestellt:

Während uns die einen permanent vorwerfen, wir würden zu wenig machen, uns von der Kirche instrumentalisieren lassen oder den Kopf einziehen und höchstens unsere eigenen Interessen vertreten,

werfen uns die anderen zunehmend vor, wir wollten die Kirche mit unseren Beschlüssen finanziell aushöhlen und strukturell zerstören.

Unsere Arbeit ist ein Spagat.

Der uns viel Kraft kostet, der Ärger und Grollen mit sich bringt.

Diesen Spagat machen wir, weil es Lösungen braucht.

Aus unserer Sicht können wir Ergebnisse nur erreichen, wenn wir lösungsorientiert sind. Wir können nicht immer und in allen Forderungen 100 Prozent erreichen, dafür sind es doch manchmal 90 Prozent und manchmal auch zunächst noch weniger.

Alles ist mehr als nichts, auch wenn wir uns nicht zufrieden geben mit zu wenig. Auch das ein Spagat, was ist wenig, was ist viel und woran wird das Ergebnis gemessen? Und wer misst?

Wir im Beteiligungsforum wollen viel, wir suchen nach Lösungen und der Spagat bleibt. Die Betroffenen sagen zurecht, es muss mehr sein und sie müssen weiterhin Forderungen stellen! Doch Kirche und Diakonie dürfen nicht immer wieder in Frage stellen, was wir im Beteiligungsforum hart erarbeiten.

Wir erwarten, dass Sie uns unterstützen! Sie wollten das Beteiligungsforum. Hier sind wir und wir arbeiten unermüdlich an Ergebnissen, an Lösungen, die doch immer nur ein Kompromiss bleiben werden.

Dennoch lohnt es sich, sich immer wieder zu motivieren und für die Rechte von Betroffenen zu kämpfen.

Und das werden wir auch weiterhin tun!

**Sprecherin der Beauftragten, Frau Wüst:**

Meine Aufgabe ist es nun, Sie zu informieren über die Entwicklungen in Sachen Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen.

Wir erinnern uns: Im vergangenen Dezember wurde von EKD, Diakonie Deutschland und der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Kerstin Claus, die so genannte „Gemeinsame Erklärung“ unterzeichnet.
Seitdem läuft der Prozess der Umsetzung mit dem Ziel, dass im Frühjahr 2025 alle neun Kommissionen ihre Arbeit aufnehmen.

Auf der EKD-Synode im vergangenen Jahr haben wir dringlich darum gebeten, dass Landeskirchen und Landesverbände der Diakonie die Standards der Gemeinsamen Erklärung einheitlich und zügig umsetzen. Das ist auch weitestgehend geschehen und bisher ist davon auszugehen, dass das Zeitziel realistisch bleibt.
Neben der Gegenzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung“ in den jeweiligen Verbünden gehört zur derzeitigen Aufgabe die Besetzung von Geschäftsführungen für die Kommissionen,
die Verständigung über Kommissionsmitglieder aus dem kirchlich-diakonischen Kontext sowie die Benennung von unabhängigen und externen Expert*innen durch die jeweiligen Landesregierungen.

Ein deutlicher Schwerpunkt liegt auf der Gewinnung von betroffenen Personen für die Mitarbeit. Dazu wurden in den Verbünden Foren für Betroffene ausgerichtet, denen Workshops folgen – mit eingehender Information zur Arbeit der URAKs.

Es werden sich Betroffenenvertretungen gründen, aus denen dann die Menschen entsandt werden, die in der Kommission mitarbeiten werden. Erst wenn alle Personen benannt sind, kann gemäß der „Gemeinsamen Erklärung“ die Arbeit der URAK beginnen.
Das Beteiligungsforum begleitet diesen Weg aufmerksam, kritisch-konstruktiv und mit der klaren Erwartungshaltung, dass es an keiner Stelle nennenswerte Verzögerungen oder Abweichungen geben wird.

Denn auch hier gilt, was für unsere ganze Arbeit gilt: All das, was im Beteiligungsforum überlegt, geplant, beraten und beschlossen wird, trägt nur dann etwas aus, wenn es im gesamten Raum von Kirche und Diakonie ernst genommen wird. Mag sein, dass wir als Kirche und Diakonie unterschiedliche und komplexe Strukturen haben, aber das hindert uns nicht an einer gemeinsamen Haltung. Und die ist sehr klar und gar nicht komplex: Das Interesse der Institution liegt nicht auf dem Selbstschutz, sondern auf dem Schutz von Menschen.

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ lässt sich nicht delegieren und von wenigen „erledigen“, sondern betrifft alle und verpflichtet überall zu verändertem Bewusstsein und konsequentem Handeln. Und: Es gibt keinen angemessenen Umgang mit dem Thema ohne die Beteiligung betroffener Menschen!

Sie, von denen viele heute auch hier sind, erwarten von uns zu Recht, dass wir so sorgfältig wie nötig und so zügig wie möglich zu Ergebnissen kommen, die sichtbar etwas austragen für die, denen Unrecht angetan worden ist. Sie erwarten zurecht, dass wir Maßnahmen treffen, die neues Unrecht verhindern können.

Kurz: Sie erwarten zurecht, dass wir die Ergebnisse der ForuM-Studie verstanden haben und die Empfehlungen umsetzen. Das ist die große Linie, die jetzt ohne Wenn und Aber dran ist, wenn es für Betroffene glaubhaft und spürbar sein soll, dass wir begriffen haben und bereit sind, zu unserer Verantwortung zu stehen.

Das Beteiligungsforum hat die Rolle, die uns durch Synode, Kirchenkonferenz und Rat klar und eindeutig zugewiesen worden ist, angenommen und wir engagieren uns mit hohem Einsatz klarem Ziel vor Augen. Wir diskutieren hart an der Sache, sind uns beileibe nicht immer einig, ringen zähneknirschend um Kompromisse, halten einander manchmal nur schwer aus, aber suchen immer wieder nach konstruktiven Lösungen. Die Arbeit kostet Kraft.

Das ist auszuhalten, wenn die Arbeit etwas austrägt, wenn sie etwas anstößt und in Bewegung bringt.

Dass sie das tut, hat nicht mehr das Beteiligungsforum in der Hand. Da sind dann 20 Landeskirchen und 23 diakonische Landesverbände am Zug, um dafür Sorge zu tragen, dass es am Ende nicht 43 verschiedene Modelle für Anerkennung und Aufarbeitung gibt, sondern einheitliche und verlässliche Standards in Nord und Süd, in Ost und West.

Das ist die Aufgabe. Oder doch wenigstens ein Teil davon – nicht nur für das Beteiligungsforum, sondern eben für uns alle, die wir Verantwortung tragen in Kirche. Dass wir diese Aufgabe gründlich machen, sind wir den Betroffenen schuldig und all den Menschen, die das von uns erwarten. Im Beteiligungsforum und den Beteiligungsmöglichkeiten betroffener Menschen nun eben zum Beispiel auch in den URAKs liegt unsere Chance, uns immer wieder von Betroffenen prüfen und anfragen zu lassen, ihre Perspektive und Expertise endlich ernst zu nehmen. Und einen anderen Weg gibt es nicht, wenn wir nicht wieder in die Fallen tappen wollen, die uns die ForuM-Studie so schmerzhaft und entlarvend aufgezeigt hat. Einen anderen Weg gibt es nicht, wenn wir wirklich einen Kulturwandel wollen. Und das ist die Frage, auf die man von uns als Kirche und Diakonie ein

deutliches und aufrichtiges „Ja“ hören und spüren muss: Wollen wir einen Kulturwandel und sind wir bereit, das dafür zu tun, was notwendig ist?

Vielen Dank!

Anlage 4 zur Vorlage 4.6.1.

Evangelische Kirche in Deutschland

Geschäftsstelle der Synode

**Drucksache XXX / 2**

5. Tagung der 13. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
10. bis 13 November 2024
in Würzburg

# Sexualisierte Gewalt als Thema auf der Synode der EKD seit 2018

## Sexualisierte Gewalt als Thema auf der EKD-Synode seit 2018

**2018**

- 11-Punkte-Handlungsplan

**2019**

- Bericht des Beauftragten Rates
- Workshops zum Themenfeld
- Externe Gäste: u.a. UBSKM (Rörig), Betroffene, Wildwasser
- Beschluss zur Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche

**2020**

- Bericht des Beauftratenrates

**2021**

- Bericht des Beauftragtenrates
- Stellungnahme (ehemaligen) Mitglieder des Betroffenenbeirats
- Beschlüsse:
  - Beschluss zu Synodale Verpflichtung zum Thema Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt
  - Beschluss zu Betroffenenpartizipation verstärken und neu ausrichten
  - Beschluss zur Unterstützung Betroffener sexualisierter Gewalt in kirchlichen Disziplinarverfahren
  - Beschluss zur Entfristungen in der Fachstelle Sexualisierte Gewalt

**2022**

- Bericht des Beteiligungsforums
- Beschlüsse:
  - Beschluss zur Unterstützung des neuen Modells des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD
  - Beschluss zur Unterstützung von betroffenen Personen in kirchlichen Disziplinarverfahren
  - Beschluss zu Erweiterung § 174c StGB
  - Beschluss zur Prüfung der Budgetstruktur im Themenbereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt

**2023**

- Bericht des Beteiligungsforums
- Beschlüsse
  - Beschluss zur Gemeinsamen Erklärung mit der UBSKM – Aufbau Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen
  - Beschluss zur Reform der Anerkennungsverfahren und -leistungen
  - Beschluss zur Vernetzungsplattforum BeNe
  - Beschluss zu Entwicklung Standards Sexuelle Bildung

**2024 (geplant)**

- Bericht des Beteiligungsforums
- Beschlüsse zum ForuM-Maßnahmenplan und zu Änderungen des Disziplinarverfahrens
- **Die Anerkennungsrichtlinie wird im Rahmen des BeFo-Berichts aufgegriffen. Die Anerkennungsrichtlinie muss nicht durch die Synode beschlossen werden, sondern wird vom Rat der EKD erlassen**

## Wichtige Themen auf der EKD-Synode 2024 in Würzburg:

### Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommissionen

Am 13. Dezember 2023 wurde zwischen UBSKM, EKD und Diakonie Deutschland eine Gemeinsame Erklärung unterzeichnet, die die Basis für den Aufbau Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen in neun Verbünden von Landeskirchen und Landesverbänden der Diakonie bildet. Die Kommissionen sollen ihre Arbeit im Frühjahr 2025 aufnehmen. Die EKD unterstützt den Aufbau der Kommissionen durch Koordination innerhalb monatlicher Sitzungen im Rahmen der Ansprechpersonen/Geschäftsführenden der Verbünde und durch regelmäßige Sitzungen der AG „Aufarbeitung“ des Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD.

### BeNe (Betroffenennetzwerk)

Auf der EKD-Synode im November 2023 haben die Mitglieder des Beteiligungsforums einen ersten Einblick in die geplante Vernetzungsplattform BeNe gegeben. Die AG „Vernetzungsplattform BeNe“ des Beteiligungsforum hat seitdem seine Arbeit fortgesetzt und den technischen Aufbau der Website durch einen externen Dienstleister steuernd begleitet sowie Moderatoren für die Plattform gewinnen können. Am 8. Oktober 2024 ist BeNe online gegangen.

BeNe ist ein BetroffenenNetzwerk von Betroffenen für Betroffene von sexualisierter Gewalt aus allen Kontexten. Es soll von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen – auch außerhalb von Kirche und Diakonie – ermöglichen, sich zu vernetzen. Durch Austausch und Unterstützung können Betroffene das Thema direkt oder indirekt in Worte fassen. BeNe bietet zudem Informationen zu aktuellen Themen und Unterstützungsangeboten.

### Reform der Anerkennungsrichtlinie

Im Rahmen der 3. Tagung der 13. Synode der EKD im November 2022 stellten die Betroffenenvertreter*innen und kirchlichen sowie diakonischen Beauftragten des Beteiligungsforums gemeinsam fest, dass die Musterordnung der EKD von 2021 nicht das Ziel erreicht hat, in den Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden vergleichbare Verfahren der Anerkennung erlittenen Unrechts für Betroffene sexualisierter Gewalt herbeizuführen. Das Beteiligungsforum hat die Einheitlichkeit der Verfahren und die Vergleichbarkeit der Leistungen als hochrangiges Ziel identifiziert und eine Themen-AG gegründet, die einen Katalog von Reformvorschlägen entwickelt hat. Diese Reformvorschläge wurden als Bericht im Rahmen der 4. Tagung der 13. Synode der EKD im November 2023 präsentiert. Daraufhin hat die Synode das Kirchenamt beauftragt, „in der gebotenen Abstimmung mit dem Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt und auf Basis der Empfehlungen des Berichts einheitliche und zentrale Regelungen für die Anerkennungsverfahren und die Gewährung von Anerkennungsleistungen in den Landeskirchen zu entwickeln.“

Entsprechend dieses Auftrags hat die Themen-AG „Anerkennung“ des Beteiligungsforums, koordiniert durch die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD und unter Hinzuziehung von juristischer Expertise aus der Rechtsabteilung des Kirchenamts sowie mit Gästen aus der Jugendverbandsarbeit, den diakonischen Landesverbänden sowie den Anerkennungskommissionen der Landeskirchen und ihren Geschäftsstellen, den Entwurf einer Anerkennungsrichtlinie der EKD erarbeitet. Diese Richtlinie soll die Grundlage für einheitliche Verfahren und vergleichbare Leistungen in allen Kommissionen schaffen. Der Entwurf wurde im September 2024 vom Beteiligungsforum beschlossen, von der Kirchenkonferenz und dem Rat der EKD angenommen und in das vorgesehene Stellungnahmeverfahren in die Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden gegeben. Die Frist zur Stellungnahme endet am 30. November 2024.

Kernpunkte der geplanten Anerkennungsrichtlinie:

- Am System der dezentralen Kommissionen wird festgehalten. Es werden aber (wie bei den Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen) Verbünde von Landeskirchen und Landesverbänden gebildet.
- Es entfallen bestehende Voraussetzungen, um wirklich allen betroffenen Personen einen Zugang zu gewähren.
- Im Zentrum steht das Recht der betroffenen Personen auf ein Gespräch. Dieses wird eng mit ihnen abgestimmt und vorbereitet.
- Nach einem Beschluss der Kommission kann bei derselben Kommission eine Gegendarstellung eingelegt werden, so dass die Kommissionen ihren Beschluss noch einmal überprüft. Danach kann abschließend ein Widerspruch bei einer zentralen Widerspruchskommission eingelegt werden, die aber lediglich prüft, ob der Beschluss der zuständigen Kommission vom EKD-weiten Standard abweicht.

Die Anerkennungsleistung besteht aus einer „Individuellen Leistung“ sowie einer „pauschalen Leistung“ von 15.000 €. Die pauschale Leistung entfällt bei nicht-strafbaren Taten.

Alle Personen, über deren Anträge bereits entschieden wurden, haben das Recht auf eine neue individuelle Prüfung ihres Falles oder die unbürokratische Aufstockung der bestehenden Leistung auf den Ergänzungsbetrag.

**Änderung des Disziplinargesetzes**

Ziel der Änderung des Disziplinargesetzes der EKD ist es, die Position von betroffenen Personen in einem Disziplinarverfahren – das kein kirchliches Strafverfahren darstellt – zu stärken und die Qualität der Verfahren zu verbessern, um insbesondere die persönlichen Härten für von sexualisierter Gewalt betroffene Personen zu mildern und gleichzeitig ein faires Verfahren sicherzustellen.

Zu dem Zweck werden Informationspflichten für die disziplinaraufsichtführende Stelle gegenüber betroffenen Personen etabliert, um rechtzeitig und kontinuierlich über die Verfahrensstände zu informieren, sofern das gewünscht wird.

Es werden darüber hinaus Rechte für betroffene Personen eingeräumt, sich über Akteneinsicht oder Auskunftsersuchen über den Inhalt des Disziplinarverfahrens und auch über Ermittlungsstände zu informieren.

Ein weiterer Aspekt ist die Begleitung von Betroffenen sexualisierter Gewalt durch Beistände sowie Vertrauenspersonen und deren Einbindung in das behördliche und gerichtliche Verfahren, sowie eine Stärkung der Verfahrensrechte.

Neben dem Gesetz wird eine Leitlinie erarbeitet, um die Qualität der Ermittlungsverfahren zu verbessern

Die im Gesetzgebungsverfahren vorgelegten Verbesserungen für betroffene Personen gehen weit über die derzeit bestehenden Rechte im staatlichen Disziplinargesetz hinaus.

**ForuM-Maßnahmenplan**

Die Aufarbeitungsstudie ForuM geht zurück auf einen Beschluss der Synode der EKD aus dem Jahr 2018 und war Teil des damaligen 11-Punkte-Handlungsplans. Der Auftrag der Synode der EKD lautete, eine externe wissenschaftliche Gesamtstudie durchzuführen, die die systemisch bedingten Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche und Diakonie analysiert.

Entsprechend dieses Auftrages erfolgte eine öffentliche Ausschreibung der Studie, auf die sich verschiedene Forschungsverbünde bewarben. Ein unabhängiges Gremium von Fachleuten wählte unter diesen das Projekt von ForuM aus. ForuM sollte u.a. Antworten auf folgende Fragen liefern:

- Welche systemischen und organisationalen Faktoren ermöglichen oder verhindern (sexualisierte) Gewalt? Welche Spezifika lassen sich für den evangelischen Kontext identifizieren?
- Welchen Gefährdungs- und Tatkonstellationen waren Betroffene ausgeliefert? Wie wurde mit Hinweisen und Meldungen umgegangen? Welche Merkmale der Beschuldigten lassen sich identifizieren?
- Welche Kennzahlen zum Ausmaß der Häufigkeit von Übergriffen und erlebter sexualisierter Gewalt lassen sich ermitteln?
- Welche Ableitungen für weitere Aufarbeitung, Prävention und Schutzkonzepte folgen daraus?

Der Forschungsverbund präsentierte seine Ergebnisse im Januar 2024.

Direkt nach der Veröffentlichung der wissenschaftlichen Analyse begann ein Prozess der eingehenden Beratung und konkreten Bearbeitung der inhaltlichen Schwerpunkte. Da seit 2022 das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der zentrale Ort ist, wo alle Fragen aus dem Bereich sexualisierte Gewalt besprochen und diskutiert werden, spielte das Beteiligungsforum auch bei der Auseinandersetzung mit den ForuM-Ergebnissen eine entscheidende Rolle. Gemeinsam mit Mitgliedern des Beteiligungsforums erörterte der Rat der EKD die Ergebnisse der ForuM-Studie und beriet erste Maßnahmenideen. Die landeskirchlichen und diakonischen Fachpersonen der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (PIH-K) brachten ihre Perspektiven ein, die evangelischen Akademien organisierten Veranstaltungen und die landeskirchlichen Synoden thematisierten intensiv die Ergebnisse von ForuM. Das Beteiligungsforum nahm diesen Diskurs aktiv auf, bündelte die verschiedenen Eintragungen und entwickelte einen Maßnahmenplan, der transparent und vollständig auf alle Empfehlungen von ForuM eingeht und sie in konkrete Maßnahmen für die kommenden Jahre übersetzt.

Die interessierte Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit sich über den regelmäßigen „ForuM-Bulletin“ sowohl über die Ergebnisdiskussion sowie über das gesamte Themenfeld zu informieren.

**4.7.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Bericht**

**des Diakonischen Werkes**

**Rheinland-Westfalen-Lippe**

**Bericht des Vorstandes der Diakonie RWL zur Landessynode der EKvW 2024**

"Prüft alles und behaltet das Gute!" (1. Thess. 5,21) lautet die Jahreslosung für 2025. Fast am Ende des Jahres angekommen, geht der eine Blick zurück auf das Jahr 2024, der andere mit unterschiedlichen Gefühlen in die nahe Zukunft. Die Landesregierung in NRW hat den Haushalt 2025 mit großen Einsparungen im sozialen Bereich geplant. Das ist nicht nur eine ganz große Veränderung zur bisherigen Finanzierungssituation – etliche Dienste stehen vor dem Aus -, sondern es ist auch ein politischer Einschnitt, vielleicht sogar eine „Zeitenwende" in der sozialpolitischen Landschaft oder gar dem Sozialstaatsverständnis und der Subsidiarität im Ganzen.

In wissenschaftlichen Reflexionen spricht man vom Systemwechsel in der Umwelt der Freien Wohlfahrt: Matthias Möhring-Hesse hat in einem Aufsatz einen „Beitrag über die langsame Auflösung der Freien Wohlfahrtspflege bei gleichzeitiger Stabilität ihrer Institutionen"[1] verfasst und beschreibt darin vor allem einen veränderten politischen Raum, in dem die üblichen Aushandlungsprozesse des Sozialstaats und damit das Grundverständnis der Subsidiarität in weiten Teilen der sozialpolitisch Verantwortlichen verloren gehen. „In der Sache und dem Begriff nach akzeptierte der deutsche Wohlfahrtsstaat jedenfalls die Gestaltungsansprüche der ihm äußerlichen Akteure – und suchte diese durch subsidiäre Förderung unter seinen eigenen Gestaltungsansprüchen zu bringen".[2] Die Akteure fügten sich diesen Gestaltungsansprüchen und nahmen ihrerseits Einfluss auf das staatlich organisierte Leistungsspektrum. Die Freie Wohlfahrtspflege hat ihrerseits weitreichende Ansprüche an die Gestaltung der sozialen Verhältnisse formuliert – auch im Sinne ihrer Klientel (advokatische Vertretung). Sie beanspruchte aber auch zu den gesellschaftlichen Solidaritäten beizutragen und „gesellschaftliche Ressourcen der Wohlfahrtsproduktion zu mobilisieren"[3]. Sie erheben zudem den Anspruch, die Milieus zu vertreten, aus denen heraus sie gegründet wurden (Diakonie als Vollzugsform ihrer Kirche). Die Diakonie verwirklicht durch ihre Aktivitäten außerhalb ihrer Kirche etwas Wesentliches, wodurch diese zu genau den Kirchen werden, „die sie zu sein beanspruchen."[4] Soziale Dienste zu erbringen ist also der Freien Wohlfahrtspflege konstitutiv, sie allerdings darauf zu reduzieren, verkennt diese als Vehikel für die damit verbundenen Gestaltungsansprüche und erworbenen Expertisen.

Der Formwandel findet sich vor allem in den Konditionen der Beauftragung der Akteure der Freien Wohlfahrtspflege. Sie wurden zu direkten Auftragnehmern sozialstaatlich erwünschter sozialer Dienste. Seit der Öffnung des „sozialen Marktes" für Privatinvestoren und Unternehmer geschieht dies in wirtschaftlicher Konkurrenz. Das, was sie einmal „auch" waren, sind sie jetzt „nur". Die Erbringer wurden prekär gemacht.[5] Die Politik versteht sich als Auftraggeber, mittlerweile auch noch nicht einmal mehr als Gewährleisterin des Sozialen. Die Versorgungssicherheit wird als Aufgabe der Leistungserbringer verstanden. Die Knappheit öffentlicher Kassen führt dann zu dem Verständnis, freiwillige Leistungen des Staates kürzen zu können oder gar bei einem sich „fett gefressenen System" Einsparungen vornehmen zu müssen, um rechtspopulistischen Debatten um Sozialschmarotzerei entgegenzutreten.

Im Alltag erleben wir die Verschleppung von schon genehmigten Zahlungen bei zugleich überbordender Kontrolle der vereinbarten Leistungen. Die Spielräume sind verschwunden, nicht zuletzt durch die zurückliegenden globalen Krisen und die damit verbundene Teuerung –

[1] Matthias Möhring-Hesse: Verbetriebswirtschatlichung und Verstaatlichung. Der destruktive Formwandel der freien Wohlfahrtspflege. In: Neue Governancestrukturen in der Wohlfahrtspflege. Hsg: Heinze, Lange, Sesselmeier; S. 58
[2] Ebd. S. 60
[3] Ebd. S.61
[4] ebd
[5] Ebd. S.64

natürlich auch in den Personalkosten. Die üblichen Aushandlungsprozesse zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern sind weitgehend zum Erliegen gekommen.

In dieser Gemengelage und in der logischen Folge des aufgezeigten Formwandels streicht die Landesregierung der Diakonie RWL als Teil einer Kürzung für die gesamte Freie Wohlfahrtspflege rund 500.000 €. Von den vor 12 Jahren noch existierenden 13 Mio. € Landesmitteln für die Freie Wohlfahrtspflege sind damit noch ca. 4 Mio. € verblieben. Zudem werden durch Kürzungen bei den Zuwendungen für einzelne Arbeitsfelder weitere Förderungen für insgesamt 3 Vollzeitstellen in RWL wegfallen.

Viel mehr Sorge macht uns aber die Liquiditätssituation bei unseren Mitgliedern und die drohende Aufgabe von Geschäftsbetrieben durch jährliche negative Jahresabschlüsse in der Trägerlandschaft. Die Diakonie RWL hat dazu zahlreiche Umfragen gemacht und die Ergebnisse in die politische Debatte eingebracht. Geschwächt wurde die Diskussion bislang allerdings von der Erkenntnis seitens der politisch Verantwortlichen, dass doch noch kaum ein Träger aufgegeben habe. Das ist Zynismus.

Es ist zu erwarten, dass in Folge der Kürzungen im Bundes- und Landeshaushalt diese Szenarien nun wirklich eintreten. Der Bund kürzt 1,25 Mrd. € bei Jobcentern und bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, 1,8 Mio. € bei Familienferienstätten, 40 Mio. € im Freiwilligendienst, 6 Mio. € bei der psychosozialen Beratung Geflüchteter.

Das Land NRW ergänzt diese Liste durch Kürzungen von 7,6 Mio. € bei der Berufseinstiegsbegleitung, einer geringen Summe von 280.000 € bei der Schuldnerberatung mit verheerender Wirkung, in der Suchthilfe mit 2 Mio. € trotz steigender Drogentoten und der Teillegalisierung von Cannabis, beim Themenfeld Alter und Pflege fast 12 Mio. € (auch bei Pflegeschulen, deren Existenz angeblich so bedeutsam sind), bei Geflüchteten sogar insgesamt über 25 Mio. €.

Das Narrativ der Landesregierung „nun müssen halt alle mal den Gürtel enger schnallen!“ mit Hinweis auf einen verfassungskonformen Haushalt unter Einhaltung der Schuldenbremse ließe ja noch vermuten, mit einem mageren Jahr das Problem bewältigt zu haben. Prognosen zu Steuerschätzungen und bundeshaushalterischen Steuerprogrammen des Finanzministers lassen noch viel größere Einschnitte in Zukunft erwarten. Zudem macht die Aussage, man mache eine Ausnahme bei den Themen Kinder, Jugend, Familie stimmt angesichts der schon länger klaffenden Finanzierungslücke z.B. im Kindertagesstätten Bereich und der mangelnden Anpassung der Lohnsteigerungen, auch keinen Sinn.

Die Freie Wohlfahrt und insbesondere die Diakonie RWL haben schon an vielen Stellen zu einer mutigen Diskussion um Qualitätsstandards und intelligente Finanzierungsmodelle eingeladen – bislang ohne Resonanz. Dies soll insbesondere dem schwelenden Vorwurf, die Freie Wohlfahrt fordere nur immer mehr Geld, kreativ entgegenwirken. Auch die Taktik der meisten Träger zielt verständlicherweise darauf ab, ihre Finanzierungssituation durch Verhandlungen über die überlasteten Schiedsstellen auch hin zu mehr Personaleinsatz zu verbessern.

In der oben geschilderten Gesamtentwicklung ist gerade hier seitens der Politik vergessen worden, dass es sich hier nicht um die Finanzierung der Freien Wohlfahrt handelt, sondern um Rechtsansprüche der betroffenen Menschen. Andererseits führt das zunehmende Lobbyieren für unternehmerische Interessen eben immer mehr zu dieser Wahrnehmung, das Wegbrechen der Finanzierungssäulen neben den Mitgliedsbeiträgen für den Landesverband zum Entwicklungsdruck hin zum Unternehmerverband.

Gerade die Refinanzierungsverhandlungen um die diakonieeigenen Tarife sind im System der Rahmenverträge auf Landesebene weder vorgesehen, noch stoßen eigene Verhandlungen oft unter hoher politischer Eskalation auf Akzeptanz in der Umwelt.

Die Diakonie RWL hat seit vielen Jahren durch ihre Strategieschwerpunkte in der Mitgliederorientierung und der Lobbyarbeit, diese Fragen unternehmerischer Entwicklung stärker in die politische Debatte eingebracht und der Politik den Dialog angeboten, der zunehmend mehr durch Abfrage der diakonischen Expertise beantwortet wird. Diese Ausrichtung hat sehr viel schneller gegriffen, als wir das selbst zu hoffen wagten. Umso mehr unterscheidet sich die Arbeit der Diakonie RWL zunehmend von ihren Geschwistern in der Freien Wohlfahrt und führt auch hier zu mehr Spannung.

„Prüft alles und behaltet das Gute“ – könnte ein schönes Motto für 2025 sein, gerade da derzeit vieles, was lange bewährt, demokratiefördernd und als echte Hilfe bei den Menschen ankam, zu zerbrechen droht. Mehr Kraftanstrengung, alternative Wege, gute Kooperationen und kluge Beobachtung (Prüfung), sind auch für uns Teil des kommenden Programms.

Pfarrer Christian Heine-Göttelmann (Vorstand Diakonie RWL/Landespfarrer der EKvW)

**4.8.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Jahresbericht**

**Vereinte Evangelische Mission**

**(VEM)**

# Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) an die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW), November 2024 – es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrter Vizepräsident Schlüter, hohe Synode, Schwestern und Brüder,

ich freue mich sehr, Ihnen auf der diesjährigen Synode in meiner neuen Funktion aus der Arbeit der VEM berichten zu dürfen!

**Meine Einführung als neuer Generalsekretär der VEM und Verabschiedung von Pfarrer Volker Dally**

Für mich persönlich begann das Jahr 2024 zu großen Teilen damit, dass wir in der VEM am 1. März in der Unterbarmer Hauptkirche in Wuppertal einen wunderbaren internationalen Gottesdienst mit Hunderten von Gästen aus der ganzen Welt feierten. Die Mitglieder des VEM-Rates waren Teil der Liturgie. Während des Gottesdienstes wurde Pfarrer Volker Dally von der leitenden Theologin seiner Kirche, Bischöfin Beate Hofmann von der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, von seinen Aufgaben entbunden. Anschließend wurde ich durch den VEM-Moderator, Bischof Abednego Keshomshahara, offiziell in mein Amt als Generalsekretär eingeführt. Der führende Theologe meiner Kirche, Ephorus Dr. Robinson Butarbutar von der Huria Kristen Batak Protestan, wünschte mir und meiner Familie Gottes Segen. Damit nahm ich am 01. März mein Amt als neuer Generalsekretär der VEM auf. Meine erste Dienstreise führte mich dann in die EEC nach Kamerun in der ich das VEM-Mitglied EEC (Eglise Evangelique du Cameroun) besuchte und u.a. an einem Workshop zum „Capacity Building für Kirchenleitende“ teilnahm.

**Die VEM wächst: “New Home for Africa”**

Unter dem Motto "New Home of Africa" entsteht derzeit in der Metropole Tansanias ein neues VEM-Regionalbüro, das vor allem den VEM-Mitgliedern in der Region Afrika dient. Den ersten Schritt hat die ELCT-ECD, die Ost- und Küstendiözese der Evangelisch Lutherische Kirche von Tansania gemacht, indem sie der VEM ein 6.000 m² Grundstück der VEM in einer zentralen Lage schenkte, mit der Bitte es für die Mission nutzbar zu machen. Geplant ist der Bau einer multifunktionalen Kirche, die genutzt werden kann für Gottesdienste, Konzerte, Versammlungen, Bildungsveranstaltungen – eine Einladung zum Gebet, zum Denken und zum Handeln. Bewachsene Gitterwände werden den Versammlungsraum umschließen und bieten so Schatten und eine frische Brise. Im Kern der Anlage entsteht ein Bürogebäude, in dem die zukünftig bis zu 20 Mitarbeitenden der VEM Platz finden. Wir träumen von einem Ort, wo Diversität möglich ist.

**Internationale Solidarität in schweren Zeiten**

**a) Soforthilfe für die CBCA-Kirche in Goma (DR Kongo)**

Die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR), die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und die Vereinte Evangelische Mission (VEM) haben am 12. März eine Soforthilfe in Höhe von 40.000 Euro zugesagt, um die Baptistische Kirche in Zentralafrika (CBCA) bei ihren Soforthilfemaßnahmen für Binnenvertriebene im Osten der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen. Auslöser für die erneute Vertreibung tausender Menschen in Richtung der Provinzhauptstadt Goma sind die seit Anfang Februar dieses Jahres eskalierenden Spannungen zwischen den kongolesischen Regierungstruppen und der Rebellengruppe M23 ("Mouvement du 23 Mars").

Seit 1998 haben unschuldige Menschen im Ostkongo unglaubliches Leid ertragen müssen, und es wird nichts getan, um die Gräueltaten an der Zivilbevölkerung zu beenden. Es ist mehr als spät, dass die internationale Gemeinschaft den leidenden Menschen zu Hilfe kommt. Die VEM hat in ihren „Prayer Alerts“ und auf der Homepage sowie durch einzelne Notbeschlüsse – unterstützt durch die EkvW – ausführlich über die Not in der DR Congo berichtet.

Unsere Partnerkirche im Congo, die CBCA,  ist immer an vorderster Front dabei, um den Betroffenen sofortige Hilfe zu leisten. Schulen und Kirchengebäude der kongolesischen Baptistenkirche dienen nun als Unterkünfte für Binnenflüchtlinge. Das Flüchtlingslager der CBCA-Gemeinde Mugunga "Lake vert/CBCA camp" zum Beispiel wächst von Tag zu Tag und hat seine Kapazität überschritten. Mit Hilfe von Spenden will die Baptistenkirche die Grundbedürfnisse der Vertriebenen nach ausreichender Nahrung, sauberem Trinkwasser, sanitären Einrichtungen und sicheren Unterkünften erfüllen. Ziel ist es, Infektionskrankheiten, Unterernährung und weitere Todesfälle zu verhindern. Besonderes Augenmerk wird auf das Wohlergehen von schwachen Menschen wie Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gelegt.

**b) Menschenrechtsarbeit auf den Philippinen**

Die Gemeindemitglieder der VEM-Partnerkirche, die Vereinigte Kirche Christi in den Philippinen (UCCP), gehen jetzt auf die Straße. Ob jung oder alt, alle wollen sich für ihren Pastor einsetzen. Pastor Nathaniel Vallente hat sie viele Jahre in ihrem Kampf gegen Landraub und für ein menschenwürdiges Auskommen unterstützt. Durch sein Engagement für Menschenrechte ist er zur Zielscheibe seiner Regierung geworden und wurde wegen angeblich illegalem Besitz von Schusswaffen und Sprengstoff verhaftet. Erfundener Waffenbesitz und eine damit einhergehende Anklage und Verhaftung ist eine gängige Praxis der philippinischen Regierung, um Menschenrechtsverteidiger*innen einzuschüchtern und zu inhaftieren. Pastor Vallente hat bereits

sechs Gerichtsverfahren durchlaufen und wurde mehrmals in verschiedene Gefängnisse verlegt, ohne, dass seine Familie darüber informiert wurde.

Wir besuchten im Mai 2024 die Kinder der entführten Pastoren der UCCP in Manila. Dies ist auch ein Zeichen dafür, dass die Menschenrechtsarbeit nicht nur die Menschenrechtsverletzungen in vielen Foren zur Sprache bringt, sondern auch die Betroffenen in ihrem Leid nicht alleine lässt und Solidarität zeigt.

**Deutschland**

**Internationales Lernen und Studieren**
Ganz im Sinne von GLEP („Globales Lernen in Ökumenischer Perspektive“) bietet die VEM in Kooperation mit der EKvW auch internationale Studienprogramme an.

Beispiele sind:

- Internationaler MA Diaconic Management: Am aktuellen Masterkurs nehmen derzeit 14 Studierende aus Afrika und Asien teil, wovon 4 von der EKvW ein Stipendium erhalten.
- International Semester Programme (ISP): Seit 2019 fördert die VEM dieses einsemestrige Programm an der Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Es richtet sich an Studierende in sozialen Berufe und wird von der VEM mit 20.000€ jährlich gefördert wird. Ziel ist die Förderung internationaler Kooperationen.

**Thematische Konferenz**
Am 28. und 29.06.2024 kamen Delegierte der sieben deutschen VEM-Mitglieder und andere Interessierte zur 8. Thematischen Konferenz der Region Deutschland in Wuppertal zusammen.
Die knapp 50 Personen trafen sich, um sich kritisch mit dem Verhältnis von Mission und Kolonialismus auseinanderzusetzen. Das Thema der Veranstaltung lautete: „Mission = Kolonialismus? Eine Auseinandersetzung am Beispiel der VEM“
Den Auftakt machte Alena Höfer (Referentin für Frauenpolitik und intersektionalen Feminismus, IKG der EKvW) mit einem interaktiven Vortrag zum Thema: *„Dekoloniale und intersektionale Perspektiven auf Mission als Weg in die Zukunft“.* Im Anschluss ergab sich eine intensive und konstruktive Debatte. Der Samstag war geprägt durch vier Workshops, die sich mit verschiedenen

Aspekten der Geschichte sowie dem Missionsverständnis der VEM aus verschiedenen Perspektiven widmeten. Ziel war die differenzierte Betrachtung des Themenkomplexes „Mission und Kolonialismus“. Auf der Thematischen Konferenz und in den Diskussionen hat sich gezeigt, wie komplex das Verhältnis von Mission und Kolonialismus in der Vergangenheit war und wie wichtig eine differenzierte und sensible Auseinandersetzung in der Gegenwart ist, um die immer noch spürbaren Auswirkungen als Gemeinschaft innerhalb der VEM zu bearbeiten und dort, wo nötig, zu überwinden.

**Rassismus und Kirche**

Der Bedarf nach Antirassismusarbeit ist ungebrochen und zeigt sich in der kontinuierlichen Nachfrage nach Bildungs- und Sensibilisierungsangeboten, die an die VEM gerichtet sind. In den letzten Monaten wurden in Kooperation und unter Mitwirkung der EKvW mehrere Veranstaltungen durchgeführt, die darauf abzielen, das Bewusstsein für Rassismus zu schärfen und aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen.
Beispielhaft seien genannt:

*a) Creative Vibes*
Der *Arbeitskreis Interreligiöses und Rassismuskritik* – ein Zusammenschluss aus EKvW, CVJM Westbund und EKvW – hat am 5.10. in der Jugendkirche eine Kombination aus Ausstellung, künstlerischen Performances und Workshop-Programm geboten. Der Fokus lag auf diskriminierungssensiblen Angeboten, auf Reflexion und Brechung von Sehgewohnheiten, in kirchlichen Räumen und in kirchlicher Praxis.

*b) Train the Trainer 2024*
Anfang September fand ein mehrtägiger international besetzter Workshop „Train the Trainer: Anti-Racism Workshop in Partnership Work“ statt. Die Multiplikator*innenveranstaltung zielte darauf ab, Ehren- und Hauptamtliche in der Antirassismusarbeit zu schulen. Hierbei wurden Methoden und Strategien vermittelt, um u.a. im Kontext kirchlicher Partnerschaften aktiv gegen Rassismus vorzugehen. Die Veranstaltung bot eine Plattform für den Austausch von Best Practices und die Vernetzung von Akteur*innen, die sich für eine gerechtere Gesellschaft einsetzen.

Diese Veranstaltungen sind Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit betont, Rassismus in all seinen Formen zu erkennen und zu bekämpfen. Die positive Resonanz und die aktive Teilnahme der Gemeinschaft zeigen, dass das Engagement für Antirassismusarbeit weiterhin von großer Bedeutung ist.

Wir sind zuversichtlich, dass durch solche Initiativen ein nachhaltiger Wandel angestoßen werden kann und werden auch in Zukunft weitere Veranstaltungen planen, um das Bewusstsein für dieses wichtige Thema zu stärken.

**Süd-Nord-Co-Worker und Freiwillige**

Derzeit arbeiten drei Süd-Nord-Mitarbeiter*innen über die VEM im Bereich der EKvW:

- Albert Purba (GBKP, Indonesien), Pfarrer in Herford
- Emmanuel Boango (CADELU, Demokratische Republik Congo), Pfarrer in Iserlohn
- Dr. Dennis Solon (UCCP, Philippinen), Pfarrer, Gastprofessor im Institut für Diakoniewissenschaften und Diakoniemanagement, Universität Bielefeld.

Im Rahmen unserer kontinuierlichen Bemühungen um Verbesserung und Effizienz wurde das Süd-Nord-Austausch-Konzept umfassend überarbeitet. Dieser Prozess fand in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Personen und Einrichtungen statt, um sicherzustellen, dass die Perspektiven und Erfahrungen aller Beteiligten in die Revision einfließen. Mit der Überarbeitung des Konzeptes geht die Hoffnung einher, dass in Zukunft weniger Herausforderungen (lediglich Wahrnehmung als Gast, nicht als teilhabeberechtigter Mitarbeitender u.Ä.) entstehen.
Nach wie vor bilden die Süd-Nord-Mitarbeitenden eine wichtige Brücke zwischen den Regionen.

Zu den drei Pfarrern sind seit Anfang des Jahres auch 3 neue Süd-Nord-Freiwillige auf dem Gebiet der EKvW aktiv. Die jungen Erwachsenen aus Ruanda, Indonesien und Namibia sind in ganz verschiedenen Bereichen kirchlicher und diakonischer Arbeit eingesetzt. Für den kommenden Jahrgang 2025/26 suchen wir für das Freiwilligenprogramm nach (neuen) Einsatzstellen in Gemeinden oder sozialen Einrichtungen. Sollten Sie von einer potentiellen Einsatzstelle wissen, melden Sie sich gerne.
Für 2025/26 wird es auch eine Neuerung geben: Dank eines Kooperationsvertrages zwischen VEM, EKvW und IERP (Iglesia Evangelica del Rio de la Plata, Argentinien) werden erstmals junge Erwachsene über die VEM aus der EKvW in die IERP und umgekehrt reise.

**Theologische und kirchenmusikalische Zusammenarbeit**

Die VEM hat in 2023/2024 im Bereich des Programms Internationale Kirchenmusik und dabei im Rahmen ihrer Kooperation mit der Ev. Pop-Akademie in Witten folgende Programme durchgeführt:

1. Internationale Konferenz zum Thema „Kontextualisierung von traditioneller Musik in die Kirchenmusik der VEM-Kirchen in der Region Afrika“ (30.05. – 05.06.24 in Bagamoyo / Tansania) unter Mitwirkung des Rektors der Hochschule für Kirchenmusik Herford/Witten und des neuen Dezernenten für Theologie und Kirchenmusik der EKvW.

2. Beteiligung des Musikbereichs der VEM an SPIRIT´23, dem FestivalKongress in Bochum (01.-03.09.23) und dem 11. Internationalen Ökumenischen Gospelkirchentag in Essen (13.-15.09.24), dabei jeweils Workshops zu transkulturellen Singen. Menschen durch gemeinsame internationale Songs zusammenbringen unter dem Motto „Gemeinsam musikalisch Kirche sein“.

3. Organisation von Online-Konferenzen (halbjährlich) für das internationale Netzwerk von KirchenmusikerInnen (dabei Beteiligung von KiMusikerInnen der EkvW), Thema: Ethnomusikalische Wurzeln und heutige Musik in der Kirche in Äthiopien, Deutschland, DR Congo

**Finanzen**

Auch in diesem Jahr musste die VEM ihre finanzielle Situation als angespannt bezeichnen.. Einige deutsche Mitglieder haben konkret angekündigt, dass sie ihre Zuwendungen an die VEM reduzieren werden und viele haben es auch schon getan Die VEM ist dabei, innovative und ideenreiche Wege zu gehen um das Defizit auszugleichen bzw. zu sparen; dabei ist es uns wichtig, Raum für das Wirken des Heiligen Geistes zu schaffen der uns Helfer und Tröster ist.

**Personalien**

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um eine langjährige Mitarbeiterin zu ehren, die viele von Ihnen sehr gut kennen: Frau Angelika Veddeler, die Ende September 2024 in den Ruhestand ging und die häufig für diesen Bericht zuständig war. Frau Veddeler begann ihre Karriere bei der VEM im Jahr 1998 als Leiterin der damaligen Abteilung "Anglophones Afrika". Nach der organisatorischen Umstrukturierung im Jahre 2008 übernahm sie die Leitung unseres ehemaligen Missionshauses in Bielefeld-Bethel. Hier schärfte sie das diakonische Profil der VEM, indem sie das Programm "Internationales Diakoniemanagement" aufbaute, das bis heute erfolgreich läuft. Im Jahr 2011 kehrte sie als ‚Koordinatorin der Region Deutschland‘ in den Vorstand zurück. In dieser Funktion unterstützte sie den Prozess der interkulturellen Öffnung unserer deutschen Mitglieder. Außerdem war sie für die Ausarbeitung des programmatischen VEM-Ansatzes "Globales Lernen in ökumenischer Perspektive" (GLEP) mit-verantwortlich und initiierte

unser Engagement gegen Diskriminierung und Rassismus. Nach einer Reduzierung ihrer Arbeitszeit schied sie dann aus dem Leitungsteam aus und übernahm die Koordination der sechs regionalen ökumenischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinischen Kirche in Deutschland, die 2022 als "Regionaler Dienst" in die Struktur der VEM integriert wurden. Nachfolgerin von Angelika Veddeler im „Regionalen Dienst“ ist seit dem 01. September 2024 Frau Sabine Hübner.

**Weitere personelle Veränderungen**

Im Regionalbüro Asien begrüßten wir Pfarrerin Jurcelyn Astudillo von der UCCP als neue Leiterin des Regionalbüros Asien und Frau Priskila Nababan aus Indonesien als neue Mitarbeiterin für internationale IT-Dienste.

Im Regionalbüro Afrika in Dar es Salaam, Tansania, begrüßten wir Frau Christine Musongya aus der DR Kongo als neue Programmbeauftragte für die Region Afrika.

Im Büro Wuppertal, Abteilung Afrika, begrüßten wir Frau Sarah Nephuth die ab 1. Mai Frau Kristina Merkel aufgrund von Mutterschaftsurlaub vertritt. Im Wuppertaler Büro begrüßten wir außerdem Frau Priscilla Geizi Pascua-Quezon als neue Koordinatorin des Programms internationale Diakonie.

**Dank**

Die zahlreichen Kooperationen mit der EKvW (unter anderem mindestens 26 Partnerschaftsbeziehungen zu Kirchenkreisen und Institutionen in anderen Regionen der VEM) stellen einen bedeutenden Bestandteil der VEM dar. Im Namen aller Mitgliedskirchen möchten wir allen Engagierten auf den verschiedenen Ebenen für die enge Verbundenheit und die erfolgreiche Zusammenarbeit im vergangenen Jahr unseren Dank aussprechen.

**5.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Haushaltssicherungskonzept**

**der EKvW**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

Im Juni 2024 ist ein grundlegend neu gefügter Aufbau und Neustart des Projekts „Umsetzung Haushaltssicherungskonzept 2025 bis 2028“ erfolgt. In vier Phasen wird durch ein Projektbüro mit einer externen Leitung bis zum August 2025 die Erstellung eines detaillierten Haushaltssicherungskonzeptes begleitet. Dem Ständigen Finanzausschuss wurde dieses Verfahren erläutert und Fragen und Hinweise aufgenommen.

Der Aufbau und der tagesaktuelle Stand des Projekts werden durch das Projektbüro in einer eigenen Synodalversammlung am 18. November vorgestellt (Openslides: Dokumente/03 – Anschreiben/Anschreiben 4) und im Tagungs-Finanzausschuss mit eigenem Tagesordnungspunkt aufgerufen, dargestellt und diskutiert.

**5.2.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Kirchengesetz**

**zum Kirchensteuerhebesatz 2025**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

**Anlage**

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2025
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom __. November 2024

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKiR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2025 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,

b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKiR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344) und vom 16. Dezember 2014 (Ges.

u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2025 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

| **Stufe** | **Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO** | **besonderes Kirchgeld** |
|---|---|---|
| 1 | 50.000 – 57.499 Euro | 96 Euro |
| 2 | 57.500 – 69.999 Euro | 156 Euro |
| 3 | 70.000 – 82.499 Euro | 276 Euro |
| 4 | 82.500 – 94.999 Euro | 396 Euro |
| 5 | 95.000 – 107.499 Euro | 540 Euro |
| 6 | 107.500 – 119.999 Euro | 696 Euro |
| 7 | 120.000 – 144.999 Euro | 840 Euro |
| 8 | 145.000 – 169.999 Euro | 1.200 Euro |
| 9 | 170.000 – 194.999 Euro | 1.560 Euro |
| 10 | 195.000 – 219.999 Euro | 1.860 Euro |
| 11 | 220.000 – 269.999 Euro | 2.220 Euro |
| 12 | 270.000 – 319.999 Euro | 2.940 Euro |
| 13 | ab 320.000 Euro | 3.600 Euro |

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bielefeld, __. November 2024

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

**5.2.2.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Kirchensteuerverteilung 2025**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode möge beschließen:

Gemäß § 2 Abs. 2 FAG erhält die Evangelische Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 folgende Zuweisungen:

**§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG** – EKD-Finanzausgleich

Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich wird auf 10.000.000 € festgelegt. Dieser Betrag wird als Vorwegabzug bereitgestellt und mindert die Kirchensteuer-Verteilsumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche.

**§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG** – Zuweisungen an die Landeskirche

*a) Allgemeiner Haushalt*

Für landeskirchliche Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.

Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2025 **44.690.600 €**

*b) Gesamtkirchliche Aufgaben*

Für gesamtkirchliche Aufgaben erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

Hierzu zählen:

| | |
|---|---|
| EKD-Umlagen (Allg. Umlage EKD und Umlage für das EWDE) | 9.080.000 € |
| Weltmission und Ökumene (3,25% der Verteilsumme) | 16.138.300 € |
| Verpflichtungen für Kirchenkreise und Kirchengemeinden | 29.424.600 € |

Die Zuweisung beträgt für das Jahr 2025 demnach **54.642.900 €**

*c) Pfarrbesoldungszuweisung*

Für den Bedarf der Pfarrbesoldungszuweisung erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

Der Bedarf beträgt für das Jahr 2025 **93.040.700 €**

**Festsetzung von Pauschalen nach dem FAG** – Zentrale Pfarrbesoldung und zentrale Beihilfe

1. Zur Finanzierung der zentralen Pfarrbesoldung wird gemäß §§ 8, 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 140.000 € je Pfarrstelle festgesetzt.
2. Zur Finanzierung der zentralen Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 12, 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt.

**Begründung / Erläuterung:**

Auf der Grundlage der bereits im Mai 2024 festgelegten Rahmendaten für den Haushalt 2025, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung, wurde die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Berechnung erstellt. Die vorläufige Übersicht der Verteilung auf die Kirchenkreise ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Berechnung folgt der Logik des Finanzausschusses, der eine realistische Planung des Kirchensteueraufkommens vorsah, zugleich auch eine Zahlung in Höhe von 25 Millionen € an die Versorgungskasse für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (VKPB) sicherstellen wollte.

Da dieses im bisherigen Verfahren erst nach dem Jahresabschluss erfolgte und durch Beschluss der Landessynode vor der Festlegung der Verteilungssumme abgezogen wurde, musste eine FAG-konforme Regelung gefunden werden, um den 9 %-Anteil der Landeskirche darstellen zu können.

Die Auszahlung aus der Pfarrbesoldungszuweisung an die VKPB ist mit 25 Millionen € in diesem Abrechnungsobjekt eingeplant.

Zugleich wird dieses Abrechnungsobjekt durch interne Leistungsverrechnung mit 2,25 Millionen € durch die Landeskirche (aus den 9 %) entlastet. So verbleiben 91 %, dies entspricht 22,75 Millionen €, als Anteil für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Anlage 1 zur Vorlage 5.2.2.

# Haushaltsjahr 2025

## Anlage 1 - Vorlage TOP 7 StFA am 06.11.24

## Verteilungsübersicht der Kirchensteuererträge 2025

| | Plan 2022 | IST 2023 vorläufig!! | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan 2025 | 2025: Anteil an Verteilsumme | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Netto-Kirchensteueraufkommen** | **510.000.000 €** | **540.172.090 €** | **520.000.000 €** | **548.000.000 €** | **533.162.500 €** | | |
| **Mehraufkommen für die Versorgungssicherung**<br>*gem. Beschl. Nr. 44/2022-2 der LS v. 18./19.11.2022* | **0 €** | **10.086.045 €** | **0 €** | **0 €** | **0 €** | | |
| **Mehraufkommen für die Verteilung gem. § 2 Abs. 2 FAG**<br>*gem. Beschl. Nr. 44/2022-2 der LS v. 18./19.11.2022* | **0 €** | **10.086.045 €** | **0 €** | **0 €** | **0 €** | | |
| **Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG** | **11.600.000 €** | **10.633.105 €** | **11.600.000 €** | **11.600.000 €** | **10.000.000 €** | | |
| **Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG** | **0 €** | **0 €** | **0 €** | **0 €** | **0 €** | | |
| **Verteilungssumme** | **498.400.000 €** | **509.366.895 €** | **508.400.000 €** | **536.400.000 €** | **523.162.500 €** | | |
| **1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG**<br>*nachrichtlich: 4 % Klimapauschale* | **44.856.000 €** | **47.504.518 €** | **45.756.000 €** | **48.276.000 €**<br>*1.931.040 €* | **47.084.600 €**<br>*1.883.384 €* | **9,00%** | Die Landeskirche beteiligt sich mit 9 % an den seit 2024 **geplanten** 25 Mio. € Versorgungs- und Beihilfesicherungszahlungen an die VKPB. Es erfolgt eine Entlastung der Pfarrbesoldungszuweisung in Höhe von 2,25 Mio. €. Dies bedeutet eine **reale Zuweisung an die Landeskirche von 44.834.600 €.** |
| **2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG** | **50.200.000 €** | **56.845.345 €** | **56.746.800 €** | **57.997.000 €** | **54.642.900 €** | **10,44%** | |
| **3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG** | **95.317.000 €** | **92.450.091 €** | **92.280.000 €** | **118.743.500 €** | **93.040.700 €** | **17,78%** | Die seit 2024 **eingeplanten** Zahlungen von 25 Mio. € für Versorgungs- und Behilfesicherung an die VKPB werden hier dargestellt. Allerdings erfolgt eine Belastung der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise mit 22,75 Mio. €. Den Anteil von 2,25 Mio. € (9 %) trägt die Landeskirche. |
| **4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG**<br>*nachrichtlich: 4 % Klimapauschale* | **308.027.000 €** | **312.566.941 €** | **313.617.200 €** | **311.383.500 €**<br>*12.455.340 €* | **328.394.300 €**<br>*13.135.772 €* | **62,77%** | |

**Betrag je Gemeindeglied 2025 PLAN**
**328.394.300 € / 1.944.195 = 168,91 €**

**Entwicklung der Zuweisungsbeträge an die Kirchenkreise**

| Status | Jahr | Betrag | Gemeindeglieder | Betrag je Gemeindeglied | davon: Klimapauschale |
|---|---|---|---|---|---|
| IST | 2019 | 339.002.860,49 € | 2.236.897 | 151,55 € | 0,00 € |
| IST | 2020 | 339.002.860,49 € | 2.198.111 | 154,22 € | 0,00 € |
| IST | 2021 | 337.602.540,87 € | 2.150.027 | 157,02 € | 0,00 € |
| IST | 2022 | 313.229.837,00 € | 2.001.009 | 156,54 € | 0,00 € |
| Plan | 2022 | 308.027.000,00 € | 2.104.806 | 146,34 € | 0,00 € |
| IST | 2023 vorläufig! | 314.228.437,50 € | 1.944.195 | 161,62 € | 6,46 € |
| Plan | 2023 | 313.098.700,00 € | 2.001.009 | 156,47 € | 6,26 € |
| Plan | 2024 | 311.383.510,00 € | 1.944.195 | 160,16 € | 6,41 € |
| Plan | 2025 | 328.394.300,00 € | 1.944.195 | 168,91 € | 6,76 € |

Zuweisung der Kirchensteuer an die Kirchenkreise nach Gemeindegliederzahl per 31.12.2023

# Haushaltsjahr 2025

## Anlage 2 - Vorlage TOP 7 StFA am 06.11.24

| Zuweisung an die Kirchenkreise der EKvW gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG | 328.394.300,00 € | Zuweisung je Gemeindeglied 168,91 € | | davon 4 % 6,76 € |
|---|---|---|---|---|
| Kirchenkreis | Gemeinde-glieder | % Anteil an Zuweisung | Betrag Anteil an Zuweisung | nachrichtlich 4 % Klimapauschale |
| Ev. Kirchenkreis Bielefeld | 79.538 | 4,0911% | 13.434.776,78 € | 537.391,07 € |
| Ev. Kirchenkreis Bochum | 74.514 | 3,8326% | 12.586.172,10 € | 503.446,88 € |
| Ev. Kirchenkreis Dortmund | 167.993 | 8,6407% | 28.375.725,50 € | 1.135.029,02 € |
| Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid | 71.260 | 3,6653% | 12.036.538,42 € | 481.461,54 € |
| Ev. Kirchenkreis Gladbeck - Bottrop - Dorsten | 51.371 | 2,6423% | 8.677.084,13 € | 347.083,37 € |
| Ev. Kirchenkreis Gütersloh | 87.243 | 4,4874% | 14.736.229,60 € | 589.449,18 € |
| Ev. Kirchenkreis Hagen | 58.229 | 2,9950% | 9.835.470,05 € | 393.418,80 € |
| Ev. Kirchenkreis Halle | 39.686 | 2,0413% | 6.703.368,84 € | 268.134,75 € |
| Ev. Kirchenkreis Hamm | 70.082 | 3,6047% | 11.837.562,25 € | 473.502,49 € |
| Ev. Kirchenkreis Hattingen - Witten | 54.800 | 2,8186% | 9.256.277,09 € | 370.251,08 € |
| Ev. Kirchenkreis Herford | 96.712 | 4,9744% | 16.335.639,96 € | 653.425,60 € |
| Ev. Kirchenkreis Herne | 55.547 | 2,8571% | 9.382.452,99 € | 375.298,12 € |
| Ev. Kirchenkreis Iserlohn | 79.873 | 4,1083% | 13.491.361,68 € | 539.654,47 € |
| Ev. Kirchenkreis Lübbecke | 53.277 | 2,7403% | 8.999.026,91 € | 359.961,08 € |
| Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid - Plettenberg | 69.805 | 3,5904% | 11.790.774,13 € | 471.630,97 € |
| Ev. Kirchenkreis Minden | 64.743 | 3,3301% | 10.935.750,87 € | 437.430,03 € |
| Ev. Kirchenkreis Münster | 95.167 | 4,8949% | 16.074.673,76 € | 642.986,95 € |
| Ev. Kirchenkreis Paderborn | 73.501 | 3,7805% | 12.415.066,10 € | 496.602,64 € |
| Ev. Kirchenkreis Recklinghausen | 89.267 | 4,5915% | 15.078.103,78 € | 603.124,15 € |
| Ev. Kirchenkreis Schwelm | 34.822 | 1,7911% | 5.881.789,80 € | 235.271,59 € |
| Ev. Kirchenkreis Siegen - Wittgenstein | 130.119 | 6,6927% | 21.978.421,88 € | 879.136,88 € |
| Ev. Kirchenkreis Soest - Arnsberg | 93.954 | 4,8325% | 15.869.785,73 € | 634.791,43 € |
| Ev. Kirchenkreis Steinfurt - Coesfeld - Borken | 76.473 | 3,9334% | 12.917.067,12 € | 516.682,68 € |
| Ev. Kirchenkreis Tecklenburg | 66.706 | 3,4310% | 11.267.321,53 € | 450.692,86 € |
| Ev. Kirchenkreis Unna | 63.401 | 3,2610% | 10.709.073,43 € | 428.362,94 € |
| Ev. Kirchenkreis Vlotho | 46.112 | 2,3718% | 7.788.785,57 € | 311.551,42 € |
| | | | | |
| Summe | 1.944.195 | 100,0000% | 328.394.300,00 € | 13.135.772,00 € |

**Evangelische Kirche von Westfalen**
**Gemeinsame Kirchensteuerstelle**

**Übersicht über die Einnahmen im September 2024**
(Euro)

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Zuweisungen der Finanzämter** | | | |
| Kirchenlohnsteuer | 26.738.167,58 | | |
| Kircheneinkommensteuer | 33.383.359,35 | *) | |
| brutto | 60.121.526,93 | | |
| abzgl. 3% Verwaltungskostenpauschale | -1.754.845,31 | **) | |
| Netto-Zuweisungen der Finanzämter | | | 58.366.681,62 |
| **Erstattungen von anderen** | | | |
| Ev. Kirche im Rheinland | 0,00 | | |
| Sonstige Landeskirchen | 0,00 | | |
| Soldaten-Kirchensteuer | 0,00 | | |
| Clearingstelle Hannover, lfd. Abschläge | 6.100.000,00 | | |
| Clearing-Abrechnung für das Jahr | 0,00 | | |
| Summe Erstattungen von anderen | | | 6.100.000,00 |
| **Erstattungen an andere** | | | |
| Ev. Kirche im Rheinland | -0,00 | | |
| Sonstige Landeskirchen | -0,00 | | |
| Summe Erstattungen an andere | | | 0,00 |
| Kirchensteuer-Erstattungen | -28.322,42 | | |
| Kirchensteuer-Kappungen | -217.200,00 | | |
| Summe Erstattungen/Kappungen | | | -245.522,42 |
| **Gesamt-Kirchensteueraufkommen** | | | 64.221.159,20 |
| einheitl. Pauschsteuer gem. § 40a Abs. 2 und 6 EStG | | | 0,00 |
| Sonstige Einnahmen | | | 0,00 |
| Sonstige Ausgaben (z.B. Kontoführung) | | | -160,59 |
| Entnahme aus der Clearing-Rückstellung | | | 0,00 |
| **Netto-Kirchensteueraufkommen** | | | **64.220.998,61** |

**nachrichtlich: Kirchensteuerzuweisungen der Finanzämter (Euro)**

| | Lohnsteuer brutto | Einkommensteuer brutto | gesamt netto | Vergleich Vorjahr |
|---|---|---|---|---|
| September 2023 | 26.183.115 | 29.881.534 | 54.412.979 | |
| September 2024 | 26.738.167 | 33.383.359 | 58.366.681 | +7,27% |
| Januar - September 2023 | 252.600.814 | 104.595.531 | 346.914.747 | |
| Januar - September 2024 | 252.322.484 | 102.873.316 | 345.203.704 | -0,49% |

**Verteilung (Euro)**

| | |
|---|---|
| EKD-Finanzausgleich | 882.310,00 |
| Zuführung Clearing-Rückstellung | 0,00 |
| Allgemeiner Haushalt | 5.700.481,97 |
| Gesamtkirchliche Aufgaben | 6.846.912,24 |
| Pfarrbesoldung | 14.023.185,66 |
| Kirchenkreise | 36.768.108,74 |
| **Gesamt Verteilung** | **64.220.998,61** |

*) in der Kircheneinkommensteuer (KiESt) enthaltene Abgeltungsteuer: 1.626.683,26
**) die Verwaltungskostenpauschale wird weiterhin ohne die Abgeltungsteuer berechnet

**5.2.3.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Restverteilung Kirchensteuer 2024**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode nimmt die Ausführungen zur Verteilung des Kirchensteuermehraufkommens 2024 und das geänderte Verfahren zur Zahlung der Versorgungs- und Beihilfesicherung an die VKPB zur Kenntnis.

**Begründung / Erläuterung:**

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde das Nettokirchensteueraufkommen auf 548 Mio. € geschätzt. Trotz des Kirchensteuerrückgangs ist aufgrund der vorsichtigen Schätzung zu erwarten, dass Kirchen-steuermehreinnahmen erzielt werden.

Somit können alle Erträge aus Kirchensteuern, welche den Schätzbetrag übersteigen, der Verteilung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt werden. Damit wird für die Ebene der Landeskirche von diesem Betrag 9 % abgezogen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a FAG) und der dann verbleibende Betrag an die Kirchenkreise ausgezahlt (§ 2 Abs. 2 Buchstabe d FAG).

Aufgrund der Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wurde das Verfahren für die beabsichtigten Zahlungen der Versorgungs- und Beihilfesicherungen an die VKPB umgestellt. Die Zahlung von 25 Millionen € an die VKPB wird seit dem Haushalt 2024 bereits in der Kirchensteuerverteilung eingeplant (vgl. StFA 11.09.2023 – TOP 8.3). Um dies FAG-konform durchzuführen, sind 2,25 Millionen € (9%) im landeskirchlichen Haushalt eingeplant und 22,75 Millionen (91 %) verbleiben als Anteil der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Da die Sonderzahlung an die VKPB somit bereits bei der Kirchensteuerverteilung Beachtung findet und die Restverteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 2 FAG erfolgt, ist kein weiterer Beschluss zur Verteilung des Kirchensteuermehraufkommens erforderlich.

Abweichend von dem Grundsatz, dass eine Ergebnisverwendung erst nach Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgen darf, ist das o.g. Verfahren dennoch zulässig.

Folgendes liegt dem zugrunde:

Überschüsse aus Kirchensteuerzuweisungen sind Verteilungsüberhänge im Rahmen des Finanzausgleiches (Fagl). Überschüsse in diesem Sinne sind streng vom Jahresergebnis einer Körperschaft zu trennen, denn es handelt sich um noch nicht zugewiesene Beträge im Haushaltsplan oder um Kirchensteuermehreinnahmen (Überschüsse), welche als noch nicht verteilt festgestellt wurden.

Über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird der Finanzausgleich (Fagl) zwischen den mit Kirchensteuerhoheit ausgestatteten Körperschaften geregelt. Die Steuerhoheit wird nicht verändert, lediglich die Verteilung des Steueraufkommens wird geregelt.

Da die Steuerhoheit weder durch das Finanzausgleichsgesetz noch durch die (Finanz-)Satzungen der Kirchenkreise verändert wird, dürfen Überschüsse, die bei der Verteilung entstehen, nicht im Jahres-ergebnis

der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (übersynodaler Fagl) oder der Kirchenkreise (inner-synodaler Fagl) enthalten sein.

Eine Berücksichtigung der Verteilungsüberschüsse im Jahresergebnis würde das Prinzip der Steuerhoheit verletzen.

Das Jahresergebnis einer kirchlichen Körperschaft obliegt jeweils als Ganzes der Hoheit des Leitungs-organs. In dieses fließen alle Erträge und Aufwendungen ein, unabhängig ob es sich um Miet- und Zinserträge oder um Erträge aus Zuweisungen handelt; gleiches gilt für die Aufwendungen.

**Evangelische Kirche von Westfalen**
**Gemeinsame Kirchensteuerstelle**

**Übersicht über die Einnahmen im September 2024**
(Euro)

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Zuweisungen der Finanzämter** | | | |
| Kirchenlohnsteuer | 26.738.167,58 | | |
| Kircheneinkommensteuer | 33.383.359,35 | *) | |
| brutto | 60.121.526,93 | | |
| abzgl. 3% Verwaltungskostenpauschale | -1.754.845,31 | **) | |
| Netto-Zuweisungen der Finanzämter | | | 58.366.681,62 |
| **Erstattungen von anderen** | | | |
| Ev. Kirche im Rheinland | 0,00 | | |
| Sonstige Landeskirchen | 0,00 | | |
| Soldaten-Kirchensteuer | 0,00 | | |
| Clearingstelle Hannover, lfd. Abschläge | 6.100.000,00 | | |
| Clearing-Abrechnung für das Jahr | 0,00 | | |
| Summe Erstattungen von anderen | | | 6.100.000,00 |
| **Erstattungen an andere** | | | |
| Ev. Kirche im Rheinland | -0,00 | | |
| Sonstige Landeskirchen | -0,00 | | |
| Summe Erstattungen an andere | | | 0,00 |
| Kirchensteuer-Erstattungen | -28.322,42 | | |
| Kirchensteuer-Kappungen | -217.200,00 | | |
| Summe Erstattungen/Kappungen | | | -245.522,42 |
| **Gesamt-Kirchensteueraufkommen** | | | 64.221.159,20 |
| einheitl. Pauschsteuer gem. § 40a Abs. 2 und 6 EStG | | | 0,00 |
| Sonstige Einnahmen | | | 0,00 |
| Sonstige Ausgaben (z.B. Kontoführung) | | | -160,59 |
| Entnahme aus der Clearing-Rückstellung | | | 0,00 |
| **Netto-Kirchensteueraufkommen** | | | **64.220.998,61** |

**nachrichtlich: Kirchensteuerzuweisungen der Finanzämter (Euro)**

| | Lohnsteuer brutto | Einkommensteuer brutto | gesamt netto | Vergleich Vorjahr |
|---|---|---|---|---|
| September 2023 | 26.183.115 | 29.881.534 | 54.412.979 | |
| September 2024 | 26.738.167 | 33.383.359 | 58.366.681 | +7,27% |
| Januar - September 2023 | 252.600.814 | 104.595.531 | 346.914.747 | |
| Januar - September 2024 | 252.322.484 | 102.873.316 | 345.203.704 | -0,49% |

**Verteilung (Euro)**

| | |
|---|---|
| EKD-Finanzausgleich | 882.310,00 |
| Zuführung Clearing-Rückstellung | 0,00 |
| Allgemeiner Haushalt | 5.700.481,97 |
| Gesamtkirchliche Aufgaben | 6.846.912,24 |
| Pfarrbesoldung | 14.023.185,66 |
| Kirchenkreise | 36.768.108,74 |
| **Gesamt Verteilung** | **64.220.998,61** |

*) in der Kircheneinkommensteuer (KiESt) enthaltene Abgeltungsteuer: 1.626.683,26
**) die Verwaltungskostenpauschale wird weiterhin ohne die Abgeltungsteuer berechnet

**Ev. Kirche von Westfalen**
**Das Landeskirchenamt**

**Aktenzeichen:** 900.21/2024 _ KiSt-Verteilung

# Vorlage

für die Sitzung

des **Ständigen Finanzausschusses** am 11.09.2023

des **Landeskirchenamts** am 12.09.2023

der **Kirchenleitung** am

---

zur **Information** ☒ zur **Beratung** ☒ zur **Entscheidung** ☐

**Zeitbedarf: 10 Minuten**

**Betreff:** Haushalt 2024 – Kirchensteuerverteilung

**Bearbeiter:in:** Bublies

**Bisher in dieser Sache vorgelegtes Material:**

Beschlussvorschlag:

Der **Ständige Finanzausschuss** nimmt die Ausführungen zur Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Auf der Grundlage soll der Haushaltsplan 2024 der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend für die zweite Lesung am 18. September 2023 im Ständigen Finanzausschuss vorbereitet werden.

Die Kirchenkreise und die Kreiskirchenämter sollen die Plandaten schnellstmöglich zur Verfügung gestellt bekommen.

Das **Kollegium des Landeskirchenamtes** nimmt die Ausführungen zur Kirchensteuerverteilung zur Kenntnis.

**Anlagen:** Anlage 1 Berechnung Kirchensteuerverteilung
Anlage 2 Verteilungsprognose auf Kirchenkreise
Anlage 3 Kirchensteuererträge Stand: 31.07.23

**Kosten:**

**Abstimmung mit dem GB 83 erfolgt:** ja ☐ nein ☐

## Begründung / Erläuterung:

Auf der Grundlage der bereits im Mai 2023 festgelegten Rahmendaten für den Haushalt 2024, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung, wurde die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügte Berechnung erstellt. Die vorläufige Übersicht der Verteilung auf die Kirchenkreise ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Dies folgt der Logik des Finanzausschusses, der eine realistischere Planung des Kirchensteueraufkommens vorsah, zugleich aber auch eine Zahlung in Höhe von 25 Millionen € an die Versorgungskasse für Pfarrer-innen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (VKPB) sicherstellen wollte.

Da dieses im bisherigen Verfahren erst nach dem Jahresabschluss erfolgte und durch Beschluss der Landessynode vor der Festlegung der Verteilungssumme abgezogen wurde, musste eine Regelung gefunden werden, um den 9 %-Anteil der Landeskirche darstellen zu können, die FAG-Konform ist.

Die Auszahlung aus der Pfarrbesoldungszuweisung an die VKPB ist mit 25 Millionen € in diesem Abrechnungsobjekt eingeplant.

Zugleich wird dieses Abrechnungsobjekt durch interne Leistungsverrechnung mit 2,25 Millionen € durch die Landeskirche (aus den 9 %) entlastet. So verbleiben 91 %, dies entspricht 17,75 Millionen € als Anteil für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Es ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch immer Plandaten angemeldet werden, welche sich gegebenenfalls auf den gesamtkirchlichen Bereich bzw. bei der Pfarrbesoldungszuweisung auswirken können. Aus diesem Grunde sind die Zahlen noch unter Vorbehalt zu verstehen.

Es erfolgen weitere mündliche Erläuterungen in der Sitzung, insbesondere zur Frage, ob die Kirchensteuerschätzung für das Jahr 2024 aufgrund der derzeit aktuellen Kirchensteuererträge noch gehalten werden kann. Zunächst ist bei der Erstellung der Vorlage von diesen Rahmendaten ausgegangen worden.

Auf die Anlage 3 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bielefeld, den 06.09.2023

im Auftrag

gez. Bublies

Haushaltsjahr 2024

**Anlage 1 Vorlage TOP 8 StFA am 11.09.23**

## Verteilungsübersicht der Kirchensteuererträge 2024

| | Plan 2024 | nachrichtlich Klimapauschale | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| **Netto-Kirchensteueraufkommen** | **548.000.000 €** | | |
| **Zusätzliche Zuführung Clearing-Rückstellung**<br>*gem. Beschl. Nr. 179 der LS v. 20.11.2019* | **0 €** | | |
| **Mehraufkommen für die Versorgungssicherung**<br>*gem. Beschl. Nr. 35/2021-2 der LS v. 12/13.11.2021* | **0 €** | | |
| **Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Zitter 1 FAG** | **-11.600.000 €** | | |
| **Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG** | **0 €** | | |
| | | | |
| **Verteilungssumme** | **536.400.000 €** | | |
| | | | |
| **1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche**<br>**gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG = 9 %** | **-48.276.000 €** | **1.931.040 €** | **Die Landeskirche beteiligt sich mit 9 % an den geplanten 25 Mio.€ an den Versorgungs/Beihilfesicherungszahlungen an die VKPB. Dieser wird über Pfarrbesoldungszuweisung in voller Höhe abgewickelt. Es erfolgt im Wege der internen Leistungsverrechnung eine Entlastung der Pfarrbesoldungszuweisung in Höhe von 2,25 Mio. €. Es es wird dort der Anteil der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise verausgabt. Dies bedeutet eine reale Zuweisung an die Landeskirche von 46.026.000 €.** |
| **2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG** | **-57.997.000 €** | | **10,81% Anteil an Nettokirchensteuer** |
| **3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG** | **-118.743.490 €** | | **Die Zahlungen von 25. Mio € für Versorgungs-/Behilfesicherung an die VKPB werden hier dargestellt. Allerdings erfolgt eine Belastung der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise mit 22,75 Mio. € Den Anteil von 2.25 Mio € (= 9 %) trägt die Landeskirche.** |
| **4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG** | **311.383.510 €** | **12.455.340 €** | |

| **Anteil an Verteilungssumme** | 100,00% | 536.400.000 € |
|---|---|---|
| Landeskirche | 9,00% | 48.276.000 € |
| Gesamtkirchlich | 10,81% | 57.997.000 € |
| Pfarrbesoldungszuweisung | 22,14% | 118.743.490 € |
| Kirchengemeinden und Kirchenkreise | 58,05% | 311.383.510 € |

**Pro-Kopf Betrag**

| Jahr | Betrag | Gemeinde-glieder | Betrag je Gemeinde-glied | davon: Klima-pauschale |
|---|---|---|---|---|
| **2019** | **339.002.860,49 €** | **2.236.897** | **151,55 €** | **0,00 €** |
| **2020** | **339.002.860,49 €** | **2.198.111** | **154,22 €** | **0,00 €** |
| **2021** | **321.376.375,00 €** | **2.150.027** | **149,48 €** | **0,00 €** |
| **2021** | **337.602.540,87 €** | **2.150.027** | **157,02 €** | **0,00 €** |
| **2022** | **308.027.000,00 €** | **2.104.806** | **146,34 €** | **0,00 €** |
| **2023** | **313.362.510,00 €** | **2.056.520** | **152,38 €** | **6,10 €** |
| **2024** | **311.383.510,00 €** | **2.001.009** | **155,61 €** | **6,22 €** |

ACHTUNG geänderter



**Zuweisung der Kirchensteuer an die Kirchenkreise nach Gemeindegliederzahl per 31.12.2022**

# Haushaltsjahr 2024

## Anlage 2 Vorlage TOP 8 StFA am 11.09.23

| Zuweisung an die Kirchenkreise der EKvW gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG | 311.383.510,00 € | Zuweisung je Gemeindeglied 155,61 € | | davon 4 % 6,22 € |
|---|---|---|---|---|
| Kirchenkreis | Gemeinde-glieder | % Anteil an Zuweisung | Betrag Anteil an Zuweisung | nachrichtlich 4 % Klimapauschale |
| Ev. Kirchenkreis Bielefeld | 82.441 | 4,1200% | 12.828.911,79 € | 513.156,47 € |
| Ev. Kirchenkreis Bochum | 76.863 | 3,8412% | 11.960.901,09 € | 478.436,04 € |
| Ev. Kirchenkreis Dortmund | 174.563 | 8,7237% | 27.164.315,43 € | 1.086.572,62 € |
| Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid | 73.208 | 3,6586% | 11.392.134,67 € | 455.685,39 € |
| Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten | 52.745 | 2,6359% | 8.207.820,77 € | 328.312,83 € |
| Ev. Kirchenkreis Gütersloh | 90.011 | 4,4983% | 14.006.904,08 € | 560.276,16 € |
| Ev. Kirchenkreis Hagen | 59.937 | 2,9953% | 9.326.991,25 € | 373.079,65 € |
| Ev. Kirchenkreis Halle | 40.657 | 2,0318% | 6.326.767,83 € | 253.070,71 € |
| Ev. Kirchenkreis Hamm | 72.236 | 3,6100% | 11.240.878,59 € | 449.635,14 € |
| Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten | 56.314 | 2,8143% | 8.763.204,45 € | 350.528,18 € |
| Ev. Kirchenkreis Herford | 99.503 | 4,9726% | 15.483.985,03 € | 619.359,40 € |
| Ev. Kirchenkreis Herne | 57.022 | 2,8497% | 8.873.378,63 € | 354.935,15 € |
| Ev. Kirchenkreis Iserlohn | 82.555 | 4,1257% | 12.846.651,70 € | 513.866,07 € |
| Ev. Kirchenkreis Lübbecke | 54.610 | 2,7291% | 8.498.039,48 € | 339.921,58 € |
| Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg | 71.880 | 3,5922% | 11.185.480,27 € | 447.419,21 € |
| Ev. Kirchenkreis Minden | 66.803 | 3,3385% | 10.395.431,81 € | 415.817,27 € |
| Ev. Kirchenkreis Münster | 97.599 | 4,8775% | 15.187.697,40 € | 607.507,90 € |
| Ev. Kirchenkreis Paderborn | 75.003 | 3,7483% | 11.671.460,45 € | 466.858,42 € |
| Ev. Kirchenkreis Recklinghausen | 91.792 | 4,5873% | 14.284.051,27 € | 571.362,05 € |
| Ev. Kirchenkreis Schwelm | 36.268 | 1,8125% | 5.643.781,28 € | 225.751,25 € |
| Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken | 78.151 | 3,9056% | 12.161.330,95 € | 486.453,24 € |
| Ev. Kirchenkreis Tecklenburg | 68.287 | 3,4126% | 10.626.361,87 € | 425.054,47 € |
| Ev. Kirchenkreis Unna | 65.041 | 3,2504% | 10.121.241,27 € | 404.849,65 € |
| Ev. Kirchenkreis Vlotho | 47.555 | 2,3766% | 7.400.188,01 € | 296.007,52 € |
| Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg | 96.363 | 4,8157% | 14.995.359,43 € | 599.814,38 € |
| Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein | 133.602 | 6,6767% | 20.790.241,17 € | 831.609,65 € |
| | | | | |
| **Summe** | **2.001.009** | **100,0000%** | **311.383.510,00 €** | **12.455.340,40 €** |

NEU - ausgetauscht am 11.09.22 - Zuweisungsbetrag war falsch verknüpft!

Wir bitten um Entschuldigung!

**Zuweisung der Kirchensteuer an die Kirchenkreise nach Gemeindegliederzahl per 31.12.2022**

# Haushaltsjahr 2024

## Anlage 2 Vorlage TOP 8 StFA am 11.09.23

| Zuweisung an die Kirchenkreise der EKvW gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG | 312.662.510,00 € | Zuweisung je Gemeindeglied 156,25 € | | davon 4 % 6,25 € |
|---|---|---|---|---|
| Kirchenkreis | Gemeinde-glieder | % Anteil an Zuweisung | Betrag Anteil an Zuweisung | nachrichtlich 4 % Klimapauschale |
| Ev. Kirchenkreis Bielefeld | 82.441 | 4,1200% | 12.881.606,22 € | 515.264,25 € |
| Ev. Kirchenkreis Bochum | 76.863 | 3,8412% | 12.010.030,19 € | 480.401,21 € |
| Ev. Kirchenkreis Dortmund | 174.563 | 8,7237% | 27.275.892,18 € | 1.091.035,69 € |
| Ev. Kirchenkreis Gelsen | | | | 457.557,10 € |
| Ev. Kirchenkreis Gladbe | | | | 329.661,37 € |
| Ev. Kirchenkreis Gütersl | | | | 562.577,48 € |
| Ev. Kirchenkreis Hagen | | | | 374.612,07 € |
| Ev. Kirchenkreis Halle | | | | 254.110,19 € |
| Ev. Kirchenkreis Hamm | | | | 451.482,01 € |
| Ev. Kirchenkreis Hatting | | | | 351.967,96 € |
| Ev. Kirchenkreis Herfor | | | | 621.903,40 € |
| Ev. Kirchenkreis Herne | | | | 356.393,03 € |
| Ev. Kirchenkreis Iserloh | | | | 515.976,76 € |
| Ev. Kirchenkreis Lübbec | | | | 341.317,80 € |
| Ev. Kirchenkreis Lüdens | | | | 449.256,97 € |
| Ev. Kirchenkreis Minder | | | | 417.525,23 € |
| Ev. Kirchenkreis Münste | | | | 610.003,22 € |
| Ev. Kirchenkreis Paderb | | | | 468.776,03 € |
| Ev. Kirchenkreis Recklin | | | | 573.708,91 € |
| Ev. Kirchenkreis Schwel | | | | 226.678,52 € |
| Ev. Kirchenkreis Steinfu | | | | 488.451,33 € |
| Ev. Kirchenkreis Teckle | | | | 426.800,38 € |
| Ev. Kirchenkreis Unna | | | | 406.512,56 € |
| Ev. Kirchenkreis Vlotho | 47.555 | 2,3766% | 7.430.584,10 € | 297.223,36 € |
| Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg | 96.363 | 4,8157% | 15.056.952,49 € | 602.278,10 € |
| Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein | 133.602 | 6,6767% | 20.875.636,57 € | 835.025,46 € |
| | | | | |
| **Summe** | **2.001.009** | **100,0000%** | **312.662.510,00 €** | **12.506.500,40 €** |

UNGÜLTIG

**Evangelische Kirche von Westfalen**
**Gemeinsame Kirchensteuerstelle**

**Übersicht über die Einnahmen im Juli 2023**
(Euro)

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Zuweisungen der Finanzämter** | | | |
| Kirchenlohnsteuer | 31.350.427,97 | | |
| Kircheneinkommensteuer | 2.228.870,77 | *) | |
| brutto | 33.579.298,74 | | |
| abzgl. 3% Verwaltungskostenpauschale | -939.864,60 | **) | |
| Netto-Zuweisungen der Finanzämter | | | 32.639.434,14 |
| **Erstattungen von anderen** | | | |
| Ev. Kirche im Rheinland | 0,00 | | |
| Sonstige Landeskirchen | 0,00 | | |
| Soldaten-Kirchensteuer | 0,00 | | |
| Clearingstelle Hannover, lfd. Abschläge | 6.160.000,00 | | |
| Clearing-Abrechnung | 0,00 | | |
| Summe Erstattungen von anderen | | | 6.160.000,00 |
| **Erstattungen an andere** | | | |
| Ev. Kirche im Rheinland | -0,00 | | |
| Sonstige Landeskirchen | -0,00 | | |
| Summe Erstattungen an andere | | | 0,00 |
| Kirchensteuer-Erstattungen | -168.197,57 | | |
| Kirchensteuer-Kappungen | -55.403,62 | | |
| Summe Erstattungen/Kappungen | | | -223.601,19 |
| **Gesamt-Kirchensteueraufkommen** | | | 38.575.832,95 |
| einheitl. Pauschsteuer gem. § 40a Abs. 2 und 6 EStG | | | 0,00 |
| Sonstige Einnahmen | | | 0,00 |
| Sonstige Ausgaben (Korrektur zu Juni 23) | | | -124.127,78 |
| Entnahme aus der Clearing-Rückstellung | | | 0,00 |
| **Netto-Kirchensteueraufkommen** | | | **38.451.705,17** |

**nachrichtlich: Kirchensteuerzuweisungen der Finanzämter (Euro)**

| | Lohnsteuer brutto | Einkommensteuer brutto | gesamt netto | Vergleich Vorjahr |
|---|---|---|---|---|
| Juli 2022 | 30.534.691 | 158.673 | 29.818.995 | |
| Juli 2023 | 31.350.427 | 2.228.870 | 32.639.434 | +9,46% |
| Januar - Juli 2022 | 206.158.760 | 94.550.519 | 292.164.457 | |
| Januar - Juli 2023 | 198.679.806 | 74.834.272 | 265.679.450 | -9,07% |

**Verteilung (Euro)**

| | |
|---|---|
| EKD-Finanzausgleich | 886.090,00 |
| Zuführung Clearing-Rückstellung | 0,00 |
| Allgemeiner Haushalt | 3.380.905,37 |
| Gesamtkirchliche Aufgaben | 4.192.322,65 |
| Pfarrbesoldung | 6.818.159,15 |
| Kirchenkreise | 23.174.228,00 |
| **Gesamt Verteilung** | **38.451.705,17** |

*) in der Kircheneinkommensteuer (KiESt) enthaltene Abgeltungsteuer: 2.250.478,29
**) die Verwaltungskostenpauschale wird weiterhin ohne die Abgeltungsteuer berechnet

# Erläuterung

## zur Position „sonstige Ausgaben“ im Monatsabschluss Juli 2023

Die im Monatsabschluss 7/2023 ausgewiesenen sonstigen Ausgaben in Höhe von 124.127,78 € resultieren aus der Korrektur eines Vorzeichenfehlers bei der Darstellung der Kappungen und Erstattungen im Monatsabschluss 6/2023.

| | | |
|---|---|---|
| Darstellung Monatsabschluss Juni: | Erstattungen | - 107.157,94 € |
| | Kappungen | 169.221,83 € |
| | Saldo | 62.063,89 € |
| Korrekte Darstellung: | Erstattungen | 107.157,94 € |
| | Kappungen | - 169.221,83 € |
| | Saldo | - 62063,89 € |
| | Saldodifferenz: | 124.127,78 € |

Der positive Betrag der Erstattungen resultiert aus der Rückforderung/-zahlung bereits gewährter Teilerlasse durch Änderungsveranlagungen (Erhöhung der zu verteilenden Kirchensteuer).

Die Korrektur erfolgt im Rahmen des Monatsabschlusses Juli 2023, da der Fehler keine Auswirkung auf die Statistik hatte und lediglich der zu hoch ausgezahlte Betrag korrigiert werden musste.

Gäbel//11.08.2023

**5.3.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Haushaltsplan**

**der Evangelische Kirche von Westfalen 2025**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen für die Erfüllung der eigenen oder zugewiesenen Aufgaben. Ebenso enthalten sind ggfs. aufzunehmende Ein- und Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen. Der Haushalt wird für das Jahr 2025 wie folgt festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8. | ordentliche Erträge | | 404.283.542,02 € |
| 19. | Finanzerträge | | 5.013.100,00 € |
| 59. | außerordentliche Erträge | | 3.500,00 € |
| | **Erträge gesamt** | | **409.300.142,02 €** |
| | | | |
| 15. | ordentliche Aufwendungen | | - 433.511.379,08 € |
| 18. | Finanzaufwendungen | | - 47.842,72 € |
| | **Aufwendungen gesamt** | | **-433.559.221,80 €** |
| | | | |
| | Entnahmen aus Rücklagen | | 11.446.000,00 € |
| *davon* | *Durchstufung Pfarrpersonal* | *11.250.000 €* | |
| | Zuführung zu Rücklagen | | -1.900.000,00 € |
| *davon* | *Klimaschutzpauschale* | *1.750.000 €* | |
| 27. | Zwischenergebnis (Verlust) | | -14.713.079,78 € |
| | **Ausgleich durch Rücklagenentnahme** | | **14.713.079,78 €** |
| | Ergebnis Jahresplanung | | 0,00 € |

   b. In der Kapitalflussplanung

| | |
|---|---|
| Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 2025 | -27.939.784,34 € |

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Das Eigenkapital verringert sich durch das in der Haushaltsplanung 2025 enthaltene Defizit um -24.259.079,78 €

   Die Finanzmittel verringern sich ausweislich der Kapitalflussplanung im Haushaltsjahr 2025 um 27.939.784,34 €

4) Verpflichtungsermächtigungen sind in folgender Höhe vorgesehen: 0,00 €

5) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.055,74 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) festgesetzt. Davon sind 467,06 VZÄ für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
   Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem ku-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

7) Ein Nachtragshaushalt gem. § 29 FiVO ist aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

8) Anbringung von Sperrvermerken
   Sperrvermerke nach § 23 FiVO werden wie folgt angebracht:

**I. Bestehende Verpflichtungen**

Von den nachfolgenden Sperrvermerken sind Ansätze ausgenommen, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

**II. Personalaufwendungen**

Für Personalaufwendungen gilt, dass unbesetzte oder freiwerdende Stellen nur dann wieder besetzt werden dürfen, wenn vor dem Start des Besetzungs-/Auswahlverfahrens (z. B. die Stellenausschreibung veröffentlichen, Ansprache von einzelnen Personen oder Mitarbeitenden) die Beurteilung nach den HSK-Vorgaben durch das HSK-Büro durchgeführt worden ist. Das HSK-Büro wird hierbei vom Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung – Personal & Personalentwicklung unterstützt. Hierzu sind unter anderem eine Stellenbeschreibung und eine Begründung durch den/die Budgetverantwortliche(n) des antragstellenden Bereichs zu erstellen. Anderenfalls liegt keine Freigabe für die Stellenbesetzung vor.
Das gleiche Verfahren ist anzuwenden für Stundenaufstockungen oder Höhergruppierungen und für personalkostenersetzende Honorar- oder Dienstleistungsverträge.
Zur Freigabe – nach der Beurteilung im HSK-Verfahren – wird der Finanzdezernent ermächtigt.

**III. Versorgungssicherung VKPB**

Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung-/Beihilfesicherung (Abrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht.

Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 533.162.500 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.

Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten Nettokirchensteueraufkommens vorzunehmen.

**IV. Alle weiteren Aufwendungen**

Für alle weiteren Aufwendungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln der EkvW finanziert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. A FAG) wird ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70% des Ansatzes ausgesprochen. Zur Kontrolle dieses Sperrvermerkes werden monatlich (zu Beginn des übernächsten Monats) Auswertungen der Kostenstellen und Kostenträger durch den GB 83 durchgeführt, bewertet und dem Finanzdezernenten vorgelegt. Dieser veranlasst ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Sperrvermerks. Durch diese Kontroll- und Managementaufgabe werden die jeweiligen Budgetverantwortlichen ausdrücklich nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der ihnen aufgelegten Sperrvermerke entbunden.

Der Haushaltsplan inklusive Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr möglich.

Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Haushaltszusammenfassung nach § 17 FiVO

| Jahresergebnisplanung | |
|---|---|
| Jahresergebnis | -24.259.079,78 |
| Erträge | 409.300.142,02 |
| Aufwendungen | 433.559.221,80 |
| Rücklagenzuführung | 1.900.000,00 |
| Rücklagenentnahme | 26.159.079,78 |

| Investitionsplanung | |
|---|---|
| Ergebnis der Investitionsplanung | 0,00 |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen | 0,00 |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen | 0,00 |
| Verwendung von Finanzmitteln | 0,00 |

| Entwicklung des variablen Eigenkapitals sowie der Finanzmittel | |
|---|---|
| Eigenkapital | |
| Zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 | -379.216.680,66 |
| davon variabel (verfügbar zum Verlustausgleich) | 408.771.165,99 |
| Zum Ende des Planungszeitraums 2028 | -478.040.717,88 |
| davon variabel (verfügbar zum Verlustausgleich) | 309.947.128,77 |
| Finanzmittel | |
| Zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 | 276.350.760,64 |
| davon verfügbar (nach Abzug gebundener Mittel) | 272.815.517,52 |
| Zum Ende des Planungszeitraums 2027 | 174.140.645,05 |
| davon verfügbar (nach Abzug gebundener Mittel) | 188.399.284,09 |

| | |
|---|---|
| Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen | 0,00 |

| Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung | |
|---|---|
| Grenze der Verbindlichkeiten gegenüber dem gemeinsamen Zahlungsverkehr | |

| Stellenübersicht | |
|---|---|
| Anzahl an Vollzeitäquivalenten | s. Anlage |

| Grenzen für Nachtragshaushalt | |
|---|---|
| Erheblichkeitsgrenze in der Gewinn- und Verlustplanung | |
| Erheblichkeitsgrenze in der Kapitalflussplanung | |

Stand: 11.11.2024

**Kapitalflussplanung für Jahr** Evangelische Kirche von Westfalen 2025

**Art des Mandanten** Gemeinde oder unselbständige Einrichtung

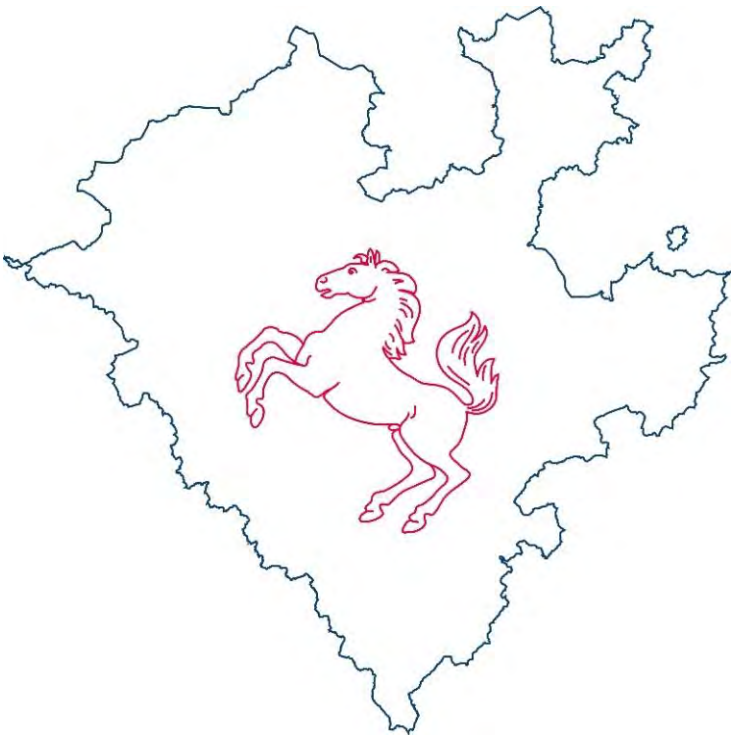
| | | | | | | Mittelfristige Finanzplanung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | +/- | Bezeichnung | Vorjahres-ergebnis (EUR) | Ansatz des lfd. Jahres (EUR) | Ansatz d. Plan-jahres (EUR) | Ansatz d. Plan-jahres (EUR) | Ansatz d. Plan-jahres (EUR) | Ansatz d. Plan-jahres (EUR) |
| | | | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| 1 | | Jahresergebnis | -40.282.117,62 | 3.291.644,29 | -24.259.079,78 | -23.836.055,93 | -25.814.154,62 | -28.206.391,18 |
| 2a | + | Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 1.008.705,68 | 813.441,72 | 606.742,85 | 587.690,71 | 569.522,72 | 568.626,10 |
| 2b | - | Wertaufh./Zuschreibung auf AV | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3 | - | Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch. | 364.190,71 | 4.640,00 | 51.697,86 | 50.447,86 | 50.447,86 | 50.447,86 |
| 4a | + | Zunahme Rückstellungen (Passiva C) | 40.654.463,35 | 11.015.621,13 | 112.950,00 | 113.280,00 | 113.630,00 | 113.980,00 |
| 4b | - | Abnahme Rückstellungen (Passiva C) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5a | + | sonstige zahlungsunw. Aufw. | 107.730.662,23 | 547.469,44 | 565.375,43 | 201.500,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 5b | - | Sonstige zahlungsunw. Erträge | 100.133.987,68 | 11.532.044,85 | 4.914.074,98 | 979.964,42 | 1.241.431,17 | 840.711,61 |
| 6a | + | Buchverlust Anlageabgängen | 13.011,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6b | - | Buchgewinn Anlageabgängen | 8.197,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7a | + | Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C) | 47.679.833,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7b | - | Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr)), ARAP (Aktiva C) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8a | + | Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8b | - | Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E) | 4.854.503,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9 | - | Darlehenstilgung (Passiva D 5.) | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| **10** | **=** | **Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit** | **51.193.693,24** | **4.131.491,73** | **-27.939.784,34** | **-23.963.997,50** | **-26.222.880,93** | **-28.214.944,55** |
| 11 | + | Erhaltene Investitionszuschüsse von Dritten (Passiva B III) | 637.276,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II) | 8.197,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13 | - | Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II) | 1.323.611,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14 | - | Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15 | - | Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 16 | - | Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 17 | - | Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.) | 5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18 | + | Darlehensaufnahme (Passiva D 5.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| **19** | **=** | **Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit** | **-683.474,59** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **20** | **=** | **Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen** | **50.510.218,65** | **4.131.491,73** | **-27.939.784,34** | **-23.963.997,50** | **-26.222.880,93** | **-28.214.944,55** |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | + | Finanzmittel zum 1.1.:<br>Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung | 225.556.958,76 | 276.067.177,41 | 280.198.669,14 | 252.258.884,80 | 228.294.887,30 | 202.072.006,37 |
| 22 | + | Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung) | 50.510.218,65 | 4.131.491,73 | -27.939.784,34 | -23.963.997,50 | -26.222.880,93 | -28.214.944,55 |
| 23 | = | Finanzmittel zum 31.12.:<br>Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage (Aktiva A IV 4.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung | 276.067.177,41 | 280.198.669,14 | 252.258.884,80 | 228.294.887,30 | 202.072.006,37 | 173.857.061,82 |
| | | Bestand laut Bilanz zum 31.12. | 274.393.365,06 | | | | | |
| | | Differenz | 1.673.812,35 | | | | | |
| | | davon verfügbar nach Abzug gebundener Mittel | 272.817.247,77 | 287.933.314,91 | 264.342.230,12 | 241.156.697,04 | 215.975.247,28 | 188.401.014,34 |

| Wert | Zahl | Einheit | weitere Bemerkung |
|---|---|---|---|
| Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2023 | 408.771.165,99 | | |
| Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2028 | 309.947.128,77 | € | |
| Eigenkapitalreichweite: | 10,99 | Jahre | |
| Gesamtliquidität im Haushaltsjahr 2028 | 173.857.061,82 | € | |
| Gesamtliquiditätsreichweite: | 6,16 | Jahre | |
| Verfügbare Liquidität im Haushaltsjahr 2028 | 188.401.014,34 | € | |
| Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel: | 6,68 | Jahre | |
| Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent | -24% | | |
| Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent | -31% | | |

Evangelische Kirche von Westfalen

# Haushaltsbuch 2025



# INHALTSVERZEICHNIS


**ABBILDUNGSVERZEICHNIS** ..... **4**

**ANHANGSVERZEICHNIS** ..... **5**

**1 HAUSHALTSBESCHLUSS** ..... **7**

1.1 PFARRBESOLDUNG ..... 15

**2 ERGEBNISPLANUNG LKA** ..... **16**

2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER ..... 17

*2.1.1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)* ..... *18*

*2.1.2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)* ..... *19*

*2.1.3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)* ..... *20*

*2.1.4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)* ..... *21*

*2.1.5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)* ..... *22*

*2.1.6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)* ..... *23*

2.2 ERGEBNIS LEITUNGSFELDER ..... 24

*2.2.1 Leitung (Leitungsfeld 1)* ..... *25*

*2.2.2 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)* ..... *34*

*2.2.3 Bildung (Leitungsfeld 3)* ..... *38*

*3.2.4 Ökumene und Mission (Leitungsfeld 4)* ..... *40*

*2.2.5 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)* ..... *42*

*2.2.6 Diakonie (Leitungsfeld 6)* ..... *44*

*2.2.7 Personal (Leitungsfeld 7)* ..... *46*

*2.2.8 Ökonomie (Leitungsfeld 8)* ..... *48*

*2.2.9 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)* ..... *50*

*2.2.10 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)* ..... *52*

2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN ..... 54

2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN ..... 63

*2.4.1 Evangelische Studierendengemeinden der EKvW* ..... *64*

*2.4.2 Amt für Jugendarbeit* ..... *72*

*2.4.3 Institut für Kirche und Gesellschaft* ..... *74*

*2.4.4 Pädagogisches Institut* ..... *76*

*2.4.5 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst* ..... *78*

*3.4.6 oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW* ..... *80*

*2.4.7 Hochschule für Kirchenmusik* ..... *82*

*2.4.8 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen* ..... *84*

2.5 GRPS UND GEM. KIST ..... 85

*2.5.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle* ..... *85*
*2.5.2 Gemeinsame Kirchensteuerstelle* ..... *88*
3 GESAMTERGEBNISPLANUNG ..... 91
4 LAGEBERICHT ..... 92
5 GLOSSAR ..... 97
6 ANLAGEN ..... 99

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1) ..... 18
Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2) ..... 19
Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3) ..... 20
Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4) ..... 21
Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5) ..... 22
Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6) ..... 23
Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1) ..... 33
Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2) ..... 37
Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3) ..... 39
Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4) ..... 41
Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5) ..... 43
Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6) ..... 45
Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7) ..... 47
Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8) ..... 49
Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9) ..... 51
Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10) ..... 53
Abbildung 17 Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp ..... 55
Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp ..... 56
Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld ..... 57
Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld ..... 58
Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt ..... 59
Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen ..... 60
Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck ..... 61
Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen ..... 62
Abbildung 25 ESG Bielefeld ..... 65
Abbildung 26 ESG Bochum ..... 66
Abbildung 27 ESG Dortmund ..... 67
Abbildung 28 ESG Münster ..... 68
Abbildung 29 Volkeningheim ..... 69
Abbildung 30 ESG Paderborn ..... 70
Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit ..... 73
Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft ..... 75
Abbildung 33 Pädagogisches Institut ..... 77
Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung ..... 79
Abbildung 35 oikos-Institut ..... 81
Abbildung 36 Hochschule für Kirchenmusik ..... 83
Abbildung 37 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen ..... 84
Abbildung 38 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle ..... 87
Abbildung 39 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt) ..... 89
Abbildung 40 Gesamtergebnis Landeskirche ..... 91

# ANHANGSVERZEICHNIS

Anlage 1a Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen – ohne IT.EKvW ..... 100
Anlage 1b Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen – IT.EKvW ..... 101
Anlage 1c Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ..... 102
Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen ..... 103
Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen ..... 105
Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst ..... 109
Anlage 3 Organigramm Stand 01.11.2024 ..... 115
Anlage 4 Kapitalflussplanung ..... 116

# 1 HAUSHALTSBESCHLUSS

**BESCHLUSSVORSCHLAG:**

**I. Haushaltsbeschluss**

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen enthält die voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen für die Erfüllung der eigenen oder zugewiesenen Aufgaben. Ebenso enthalten sind ggfs. aufzunehmende Ein- und Auszahlungen für Investitionen und notwendige Verpflichtungs-ermächtigungen. Der Haushalt wird für das Jahr 2025 wie folgt festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8. | ordentliche Erträge | | 404.283.542,02 € |
| 19. | Finanzerträge | | 5.013.100,00 € |
| 59. | außerordentliche Erträge | | 3.500,00 € |
| | **Erträge gesamt** | | **409.300.142,02 €** |
| | | | |
| 15. | ordentliche Aufwendungen | | - 433.511.379,08 € |
| 18. | Finanzaufwendungen | | - 47.842,72 € |
| | **Aufwendungen gesamt** | | **-433.559.221,80 €** |
| | | | |
| | Entnahmen aus Rücklagen | | 11.446.000,00 € |
| davon | Durchstufung Pfarrpersonal | 11.250.000 € | |
| | Zuführung zu Rücklagen | | -1.900.000,00 € |
| davon | Klimaschutzpauschale | 1.750.000 € | |
| 27. | Zwischenergebnis (Verlust) | | -14.713.079,78 € |
| | **Ausgleich durch Rücklagenentnahme** | | **14.713.079,78 €** |
| | Ergebnis Jahresplanung | | 0,00 € |

   b. In der Kapitalflussplanung

| | |
|---|---|
| Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 2025 | -27.939.784,34 € |

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen aus den Verpflichtungsermächtigungen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Das Eigenkapital verringert sich durch das in der Haushaltsplanung 2025 enthaltene Defizit um -24.259.079,78 €
Die Finanzmittel verringern sich ausweislich der Kapitalflussplanung im Haushaltsjahr 2025 um 27.939.784,34 €

4) Verpflichtungsermächtigungen sind in folgender Höhe vorgesehen 0,00 €

5) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 10.000.000,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 1.055,74 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) festgesetzt. Davon sind 467,06 VZÄ für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem ku-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden

7) Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 29 FiVO aufzustellen, wenn die Kirchensteuerzuweisungen an die Landeskirche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes um mehr als 1,5 Millionen € geringer ausfallen als im Haushalt geplant wurde, bzw. Mehraufwände oder Mehrauszahlungen erforderlich werden, welche weitere Rücklagenentnahmen zur Deckung erforderlich machen und diese insgesamt einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Ist ein Nachtragshaushalt erforderlich, so ist dieser spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zu verabschieden.

8) Anbringung von Sperrvermerken
Sperrvermerke nach § 23 FiVO werden wie folgt angebracht:

**I. Bestehende Verpflichtungen**

Von den nachfolgenden Sperrvermerken sind Ansätze ausgenommen, welche durch bereits eingegangene oder bereits bestehende rechtliche Verpflichtungen vollständig ausgeschöpft werden müssen.

**II. Personalaufwendungen**

Für Personalaufwendungen gilt, dass unbesetzte oder freiwerdende Stellen nur dann wieder besetzt werden dürfen, wenn vor dem Start des Besetzungs-/Auswahlverfahrens (z. B. die Stellenausschreibung veröffentlichen, Ansprache von einzelnen Personen oder Mitarbeitenden) die Beurteilung nach den HSK-Vorgaben durch das HSK-Büro durchgeführt worden ist. Das HSK-Büro wird hierbei vom Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung – Personal & Personalentwicklung unterstützt. Hierzu sind unter anderem eine Stellenbeschreibung und eine Begründung durch den/die Budgetverantwortliche(n) des antragstellenden Bereichs zu erstellen. Anderenfalls liegt keine Freigabe für die Stellenbesetzung vor.
Das gleiche Verfahren ist anzuwenden für Stundenaufstockungen oder Höhergruppierungen und für personalkostenersetzende Honorar- oder Dienstleistungsverträge.
Zur Freigabe – nach der Beurteilung im HSK-Verfahren – wird der Finanzdezernent ermächtigt.

**III. Versorgungssicherung VKPB**

Bei den freiwilligen Leistungen zur Versorgungssicherung-/Beihilfesicherung (Abrechnungsobjekt FB089410) in Höhe von 25.000.000 € wird nach § 23 FiVO ein Sperrvermerk angebracht.
Der Sperrvermerk ist aufgehoben, wenn das geschätzte Nettokirchensteueraufkommen von 533.162.500 €, welches Planungsgrundlage war, erreicht wurde.
Für den Fall einer Unterschreitung wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den Sperrvermerk ganz oder teilweise aufzuheben. Dabei ist bei der freiwilligen Leistung eine Absenkung mindestens in der prozentualen Höhe der Unterschreitung des geschätzten

**IV. Alle weiteren Aufwendungen**

Für alle weiteren Aufwendungen, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln der EkvW finanziert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. A FiVO) wird ein Sperrvermerk ab einer Höhe von 70% des Ansatzes ausgesprochen. Zur Kontrolle dieses Sperrvermerkes werden monatlich (zu Beginn des übernächsten Monats) Auswertungen der Kostenstellen und Kostenträger durch den GB 83 durchgeführt, bewertet und dem Finanzdezernenten vorgelegt. Dieser veranlasst ggf. Maßnahmen zur Einhaltung des Sperrvermerks. Durch diese Kontroll- und Managementaufgabe werden die jeweiligen Budgetverantwortlichen ausdrücklich nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der ihnen aufgelegten Sperrvermerke entbunden.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr möglich. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 27. November 2024

| | |
|---|---|
| Th. Vizepräsident Schlüter | Jur. Vizepräsident Dr. Kupke |

## II. Umlagen nach § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Folgender weiterer Beschluss wird gefasst:

1) Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **202.374.200€** werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

   a. Eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD- Finanzausgleich in Höhe von

   **10.000.000 €**

   vom Netto-Kirchensteueraufkommen,

   b. Eine Zuweisung in Höhe von 9% der Verteilungssumme für den Allgemeinen Haushalt,

   **44.690.600 €.**

   c. Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von

   **54.642.900 €.**

   d. Eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von

   **93.040.700 €.**

2) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 140.000€ festgesetzt,
   dies entspricht **110.320.000**

3) Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt,
   dies entspricht **4.500.000 €.**

# 1.1 PFARRBESOLDUNG

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG wird die Pfarrbesoldungspauschale ermittelt, in dem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage wurde für das Haushaltsjahr 2025 ein Bedarf in Höhe von rd. **110.320.000 €** ermittelt.

Die Anzahl der zugrunde zu legenden Pfarrstellen beträgt 788, inkl. Superintendenten.

Dabei sind auch die landeskirchlichen Pfarrstellen gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 FAG mit einbezogen.

Für die Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale wurden die Besoldungserhöhungen im öffentlich-rechtlichen Bereich berücksichtigt.

Für das Haushaltsjahr 2025 ergibt sich eine Pfarrbesoldungspauschale je Stelle in Höhe von **140.000 €.**

**Gesamtübersicht**

| **Haushalt** | **€** |
|---|---|
| Haushalt Pfarrbesoldungspauschale | 110.320.000 |
| Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung | 93.040.700 |
| Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung | 4.500.000 |
| Gesamt | 207.860.700 |

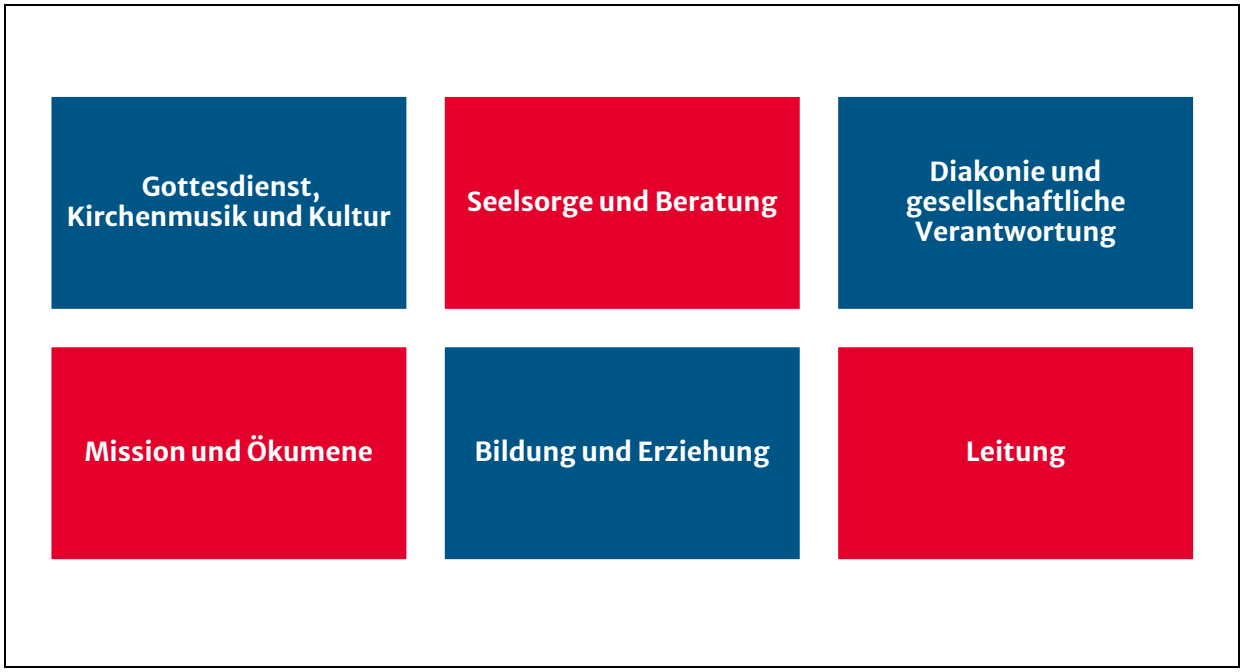


# 2 ERGEBNISPLANUNG LKA

Die Lebensäußerungen der Kirche sind in sechs Handlungsfelder gegliedert. Jedes Handlungsfeld wird durch ein Grundthema zusammengehalten und bestimmt.

Zugleich bilden die Handlungsfelder aber auch Dimensionen, denen man in jedem anderen Handlungsfeld ebenso begegnet. Mission und Ökumene, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungshandeln sind z. B. in allen anderen Handlungsfelder als Dimensionen präsent.

**Die sechs Handlungsfelder sind:**




Basis für die Handlungsfelder ist der Gliederungsplan (Richtlinie zu § 5 FiVO Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen).

Die einzelnen Gliederungen werden zu Handlungsfeldern zusammengefasst.



# 2.1 ERGEBNIS HANDLUNGSFELDER

## 2.1.1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

| | Handlungsfeld 1 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 119.775.059 | 120.238.017 | 121.113.850 | 122.049.750 | 124.035.821 | 118.223.762 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 1.121.321 | 1.152.350 | 1.161.700 | 1.161.700 | 1.171.000 | 1.179.000 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 1.785.062 | 1.778.800 | 1.778.800 | 1.778.800 | 1.779.250 | 1.779.620 |
| + | Kollekten und Spenden | 509.367 | 56.500 | 56.500 | 56.500 | 57.106 | 57.913 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 6.264.890 | 9.123.282 | 3.666.597 | 106.285 | 365.375 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 255.615 | 58.500 | 58.830 | 58.830 | 59.320 | 59.830 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **129.711.314** | **132.407.450** | **127.836.277** | **125.211.865** | **127.467.872** | **121.300.125** |
| - | Personalaufwendungen | -203.232.929 | -253.493.586 | -243.420.338 | -244.035.749 | -245.967.476 | -241.598.539 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -316.178 | -271.061 | -731.800 | -740.500 | -748.800 | -760.700 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -36.454 | -1.800 | -1.800 | -1.800 | -1.800 | -1.800 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -2.515.341 | -4.380.224 | -3.273.175 | -2.890.729 | -2.917.743 | -2.948.315 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -15.738 | -11.783 | -12.200 | -12.275 | -12.420 | -12.460 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -4.325.937 | -620.383 | -628.245 | -154.350 | -155.860 | -157.270 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-210.442.576** | **-258.778.838** | **-248.067.559** | **-247.835.403** | **-249.804.099** | **-245.479.084** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-80.731.263** | **-126.371.388** | **-120.231.281** | **-122.623.538** | **-122.336.226** | **-124.178.959** |
| +/- | Finanzergebnis | 2.055.386 | -30.975 | -31.000 | -31.700 | -32.400 | -33.100 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-78.675.877** | **-126.402.363** | **-120.262.281** | **-122.655.238** | **-122.368.626** | **-124.212.059** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-78.675.877** | **-126.402.363** | **-120.262.281** | **-122.655.238** | **-122.368.626** | **-124.212.059** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | 3.039.892 | 9.827.496 | 10.332.053 | 10.417.487 | 10.311.980 | 10.624.495 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-75.635.985** | **-116.574.867** | **-109.930.229** | **-112.237.751** | **-112.056.646** | **-113.587.565** |
| +/- | Finanzausgleich | 88.014.013 | 121.327.885 | 93.311.132 | 95.956.489 | 95.600.166 | 96.942.700 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **12.378.028** | **4.753.018** | **-16.619.097** | **-16.281.262** | **-16.456.480** | **-16.644.864** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -58.155.286 | -9.550.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 11.250.000 | 11.250.000 | 11.250.000 | 11.250.000 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-45.777.258** | **-4.796.982** | **-5.369.097** | **-5.031.262** | **-5.206.480** | **-5.394.864** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 1 Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur (Handlungsfeld 1)

## 2.1.2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

| | Handlungsfeld 2 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 633.491 | 850.292 | 884.997 | 892.154 | 804.589 | 785.995 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 383.412 | 294.210 | 302.400 | 302.400 | 302.400 | 302.400 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 1.326.065 | 1.796.513 | 1.770.360 | 1.779.581 | 1.789.747 | 1.800.269 |
| + | Kollekten und Spenden | 203.731 | 216.040 | 212.800 | 212.891 | 213.032 | 212.596 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 523.374 | 585.970 | 335.184 | 285.808 | 286.433 | 287.058 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 1.023 | 420 | 460 | 260 | 265 | 265 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **3.071.096** | **3.743.445** | **3.506.201** | **3.473.094** | **3.396.467** | **3.388.582** |
| - | Personalaufwendungen | -5.798.528 | -2.675.522 | -3.041.985 | -3.100.685 | -3.191.595 | -3.278.205 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -1.941.840 | -2.001.620 | -2.015.640 | -2.018.470 | -1.971.660 | -1.951.390 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -240.032 | -431.630 | -440.400 | -444.842 | -446.685 | -448.428 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.462.437 | -1.815.375 | -1.464.190 | -1.485.280 | -1.476.279 | -1.484.064 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -11.959 | -30.860 | -16.480 | -12.290 | -12.300 | -12.310 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -907.574 | -723.033 | -714.000 | -721.389 | -742.279 | -739.070 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-10.362.371** | **-7.678.039** | **-7.692.695** | **-7.782.956** | **-7.840.797** | **-7.913.467** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-7.291.275** | **-3.934.594** | **-4.186.494** | **-4.309.862** | **-4.444.331** | **-4.524.885** |
| +/- | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-7.291.275** | **-3.934.594** | **-4.186.494** | **-4.309.862** | **-4.444.331** | **-4.524.885** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 1 | 317.098 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-7.291.274** | **-3.617.497** | **-4.186.494** | **-4.309.862** | **-4.444.331** | **-4.524.885** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -625.936 | -4.867.898 | -4.885.681 | -5.067.470 | -5.104.704 | -5.294.205 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-7.917.210** | **-8.485.394** | **-9.072.175** | **-9.377.331** | **-9.549.035** | **-9.819.090** |
| +/- | Finanzausgleich | 4.945.805 | 5.877.832 | 5.623.712 | 5.841.252 | 5.941.046 | 6.070.069 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-2.971.405** | **-2.607.562** | **-3.448.463** | **-3.536.079** | **-3.607.989** | **-3.749.021** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -3.645 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 112.951 | 0 | 75.000 | 75.000 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-2.862.100** | **-2.607.562** | **-3.373.463** | **-3.461.079** | **-3.607.989** | **-3.749.021** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 2 Seelsorge und Beratung (Handlungsfeld 2)

## 2.1.3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

| | Handlungsfeld 3 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 1.907.541 | 1.993.030 | 1.986.400 | 1.986.400 | 1.986.400 | 1.986.400 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 102.190 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 868.316 | 871.210 | 809.300 | 809.300 | 809.300 | 809.300 |
| + | Kollekten und Spenden | 5.875 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 105 | 110 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | -170 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **2.781.667** | **2.966.540** | **2.795.800** | **2.795.800** | **2.795.800** | **2.795.800** |
| - | Personalaufwendungen | -3.261.608 | -3.445.068 | -3.263.640 | -3.321.560 | -3.381.520 | -3.438.120 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -1.800.000 | -1.805.000 | -1.800.960 | -1.800.960 | -1.800.960 | -1.800.960 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -1.175 | -5.400 | -800 | -800 | -800 | -800 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -572.429 | -447.165 | -535.900 | -532.800 | -532.970 | -533.150 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -272 | -8.350 | -200 | -200 | -200 | -200 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -107.621 | -81.670 | -102.300 | -102.300 | -102.300 | -102.300 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-5.743.104** | **-5.792.653** | **-5.703.800** | **-5.758.620** | **-5.818.750** | **-5.875.530** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-2.961.438** | **-2.826.113** | **-2.908.000** | **-2.962.820** | **-3.022.950** | **-3.079.730** |
| +/- | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-2.961.438** | **-2.826.113** | **-2.908.000** | **-2.962.820** | **-3.022.950** | **-3.079.730** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-2.961.438** | **-2.826.113** | **-2.908.000** | **-2.962.820** | **-3.022.950** | **-3.079.730** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -13.534 | -30.535 | -29.700 | -29.700 | -29.700 | -29.700 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-2.974.972** | **-2.856.648** | **-2.937.700** | **-2.992.520** | **-3.052.650** | **-3.109.430** |
| +/- | Finanzausgleich | 47.061 | 137.131 | 106.000 | 109.000 | 115.000 | 122.000 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-2.927.911** | **-2.719.517** | **-2.831.700** | **-2.883.520** | **-2.937.650** | **-2.987.430** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-2.927.911** | **-2.719.517** | **-2.831.700** | **-2.883.520** | **-2.937.650** | **-2.987.430** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 3 Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung (Handlungsfeld 3)

## 2.1.4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

| | Handlungsfeld 4 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 135.282 | 183.798 | 145.702 | 157.866 | 174.689 | 164.013 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 62.496 | 0 | 5.500 | 5.500 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 243.222 | 175.600 | 217.250 | 158.400 | 158.400 | 158.400 |
| + | Kollekten und Spenden | 228.292 | 76.000 | 89.700 | 87.200 | 84.700 | 84.700 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 17.348.129 | 124.220 | 157.299 | 23.800 | 64.100 | 24.300 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 751 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **18.018.173** | **559.618** | **615.451** | **432.766** | **481.889** | **431.413** |
| - | Personalaufwendungen | -1.907.202 | -2.219.918 | -2.347.385 | -2.518.633 | -2.777.016 | -2.853.220 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -13.251.023 | -12.820.656 | -13.248.805 | -12.890.800 | -12.556.175 | -12.223.343 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -164.154 | -55.500 | -151.700 | -9.000 | -38.500 | -1.000 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -765.792 | -1.761.056 | -653.007 | -593.478 | -612.832 | -581.068 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -1.727 | -26.700 | -7.200 | -7.450 | -7.700 | -7.950 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -18.410.221 | -139.650 | -127.997 | -133.700 | -132.225 | -132.250 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-34.500.120** | **-17.023.480** | **-16.536.094** | **-16.153.061** | **-16.124.448** | **-15.798.831** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-16.481.947** | **-16.463.862** | **-15.920.643** | **-15.720.295** | **-15.642.559** | **-15.367.418** |
| +/- | Finanzergebnis | 5.337 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-16.476.610** | **-16.463.862** | **-15.920.643** | **-15.720.295** | **-15.642.559** | **-15.367.418** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-16.476.610** | **-16.463.862** | **-15.920.643** | **-15.720.295** | **-15.642.559** | **-15.367.418** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -1.537.428 | -2.022.679 | -1.888.669 | -1.723.198 | -1.484.960 | -1.510.059 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-18.014.038** | **-18.486.541** | **-17.809.313** | **-17.443.493** | **-17.127.519** | **-16.877.477** |
| +/- | Finanzausgleich | 17.048.081 | 17.544.222 | 16.932.593 | 16.608.990 | 16.201.006 | 15.859.481 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-965.956** | **-942.319** | **-876.720** | **-834.503** | **-926.513** | **-1.017.996** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -300 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 283.403 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-682.853** | **-942.319** | **-876.720** | **-834.503** | **-926.513** | **-1.017.996** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 4 Mission und Ökumene (Handlungsfeld 4)

## 2.1.5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

| | Handlungsfeld 5 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 2.018.279 | 840.813 | 798.253 | 743.499 | 748.285 | 751.489 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 123.222 | 141.469 | 105.400 | 105.400 | 105.500 | 105.500 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 53.334.217 | 58.444.854 | 55.751.899 | 55.602.511 | 55.768.526 | 56.091.015 |
| + | Kollekten und Spenden | 4.192 | 80.000 | 48.417 | 48.417 | 48.417 | 35.000 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 874.757 | 81.267 | 205.493 | 95.319 | 56.771 | 60.601 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 885.996 | 1.979.777 | 129.000 | 96.160 | 96.545 | 97.015 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **57.240.662** | **61.568.180** | **57.038.461** | **56.691.306** | **56.824.043** | **57.140.620** |
| - | Personalaufwendungen | -53.198.103 | -59.702.636 | -58.104.025 | -59.372.640 | -60.466.225 | -61.568.375 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -1.010.274 | -975.050 | -965.500 | -965.500 | -965.500 | -965.500 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -25.446 | -30.750 | -13.500 | -13.500 | -13.500 | -13.500 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -10.317.687 | -11.853.340 | -8.068.798 | -6.455.867 | -6.157.666 | -6.202.978 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -910.992 | -569.297 | -394.127 | -385.259 | -365.595 | -363.895 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -6.889.112 | -6.224.769 | -6.430.763 | -6.431.461 | -6.547.703 | -6.640.022 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-72.351.614** | **-79.355.842** | **-73.976.714** | **-73.624.226** | **-74.516.188** | **-75.754.270** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-15.110.952** | **-17.787.662** | **-16.938.253** | **-16.932.920** | **-17.692.145** | **-18.613.650** |
| +/- | Finanzergebnis | 578 | -16.730 | -3.743 | -4.600 | -4.850 | -5.100 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-15.110.374** | **-17.804.392** | **-16.941.995** | **-16.937.520** | **-17.696.995** | **-18.618.750** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 62.208 | 3.500 | 3.500 | 3.500 | 3.500 | 3.500 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-15.048.166** | **-17.800.892** | **-16.938.495** | **-16.934.020** | **-17.693.495** | **-18.615.250** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -1.404.914 | -183.192 | -681.156 | -904.563 | -992.988 | -1.072.001 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-16.453.080** | **-17.984.084** | **-17.619.652** | **-17.838.583** | **-18.686.483** | **-19.687.251** |
| +/- | Finanzausgleich | 604.212 | 688.079 | 1.011.753 | 1.024.283 | 1.050.435 | 1.083.949 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-15.848.869** | **-17.296.005** | **-16.607.899** | **-16.814.301** | **-17.636.049** | **-18.603.303** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -2.580.337 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 414.289 | 380.000 | 121.000 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-18.014.917** | **-16.916.005** | **-16.486.899** | **-16.814.301** | **-17.636.049** | **-18.603.303** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 5 Bildung und Erziehung (Handlungsfeld 5)

## 2.1.6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

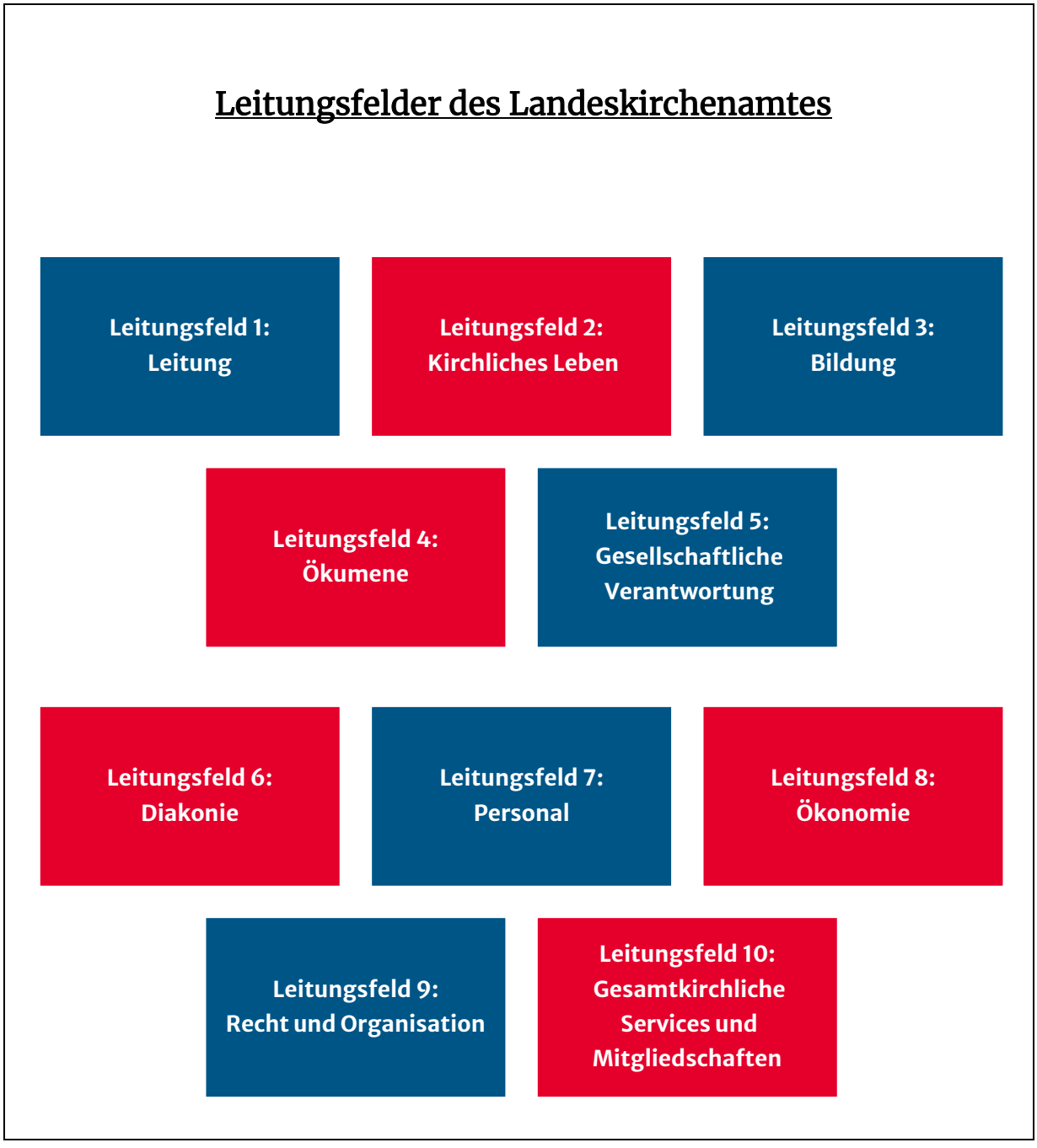
| | Handlungsfeld 6 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 6.359.725 | 7.554.086 | 6.461.261 | 4.901.873 | 4.902.151 | 4.904.827 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 226.403.502 | 237.964.385 | 202.815.190 | 203.803.112 | 203.064.918 | 207.102.622 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 2.705.530 | 2.603.210 | 2.603.800 | 2.602.410 | 2.602.410 | 2.602.420 |
| + | Kollekten und Spenden | 480.915 | 500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | -227.877 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 405.237 | 1.621.836 | 601.100 | 519.100 | 519.100 | 519.100 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 1.014.727 | 24.500 | 10.000 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **237.141.759** | **249.768.517** | **212.491.351** | **211.826.495** | **211.088.579** | **215.128.968** |
| - | Personalaufwendungen | -43.080.432 | -25.776.780 | -25.771.869 | -25.422.949 | -26.078.385 | -26.975.024 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -28.230.211 | -28.841.050 | -27.210.432 | -27.260.162 | -27.485.511 | -27.722.770 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -737.700 | -1.237.300 | -1.090.800 | -1.023.668 | -1.034.687 | -1.066.781 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -15.121.209 | -19.449.697 | -21.822.053 | -19.080.780 | -18.796.485 | -18.649.119 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -68.077 | -166.452 | -176.536 | -170.217 | -171.308 | -171.811 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -23.021.317 | -6.394.868 | -5.462.827 | -5.122.539 | -5.164.396 | -5.196.699 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-110.258.946** | **-81.866.147** | **-81.534.517** | **-78.080.316** | **-78.730.772** | **-79.782.204** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **126.882.812** | **167.902.370** | **130.956.834** | **133.746.179** | **132.357.807** | **135.346.764** |
| +/- | Finanzergebnis | 4.401.637 | 2.500.000 | 5.000.000 | 5.000.000 | 5.000.000 | 5.000.000 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **131.284.449** | **170.402.370** | **135.956.834** | **138.746.179** | **137.357.807** | **140.346.764** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | -18.206 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **131.266.244** | **170.402.370** | **135.956.834** | **138.746.179** | **137.357.807** | **140.346.764** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | 541.920 | -2.723.192 | -2.846.846 | -2.692.557 | -2.699.629 | -2.592.530 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **131.808.164** | **167.679.178** | **133.109.988** | **136.053.622** | **134.658.178** | **137.754.234** |
| +/- | Finanzausgleich | -110.659.172 | -145.575.149 | -116.985.189 | -119.540.013 | -118.907.652 | -122.958.012 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **21.148.993** | **22.104.028** | **16.124.799** | **16.513.609** | **15.750.526** | **14.796.222** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -2.525.262 | -3.197.076 | -1.900.000 | -1.900.000 | -1.900.000 | -1.900.000 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 576.877 | 9.075.431 | 14.713.080 | 14.411.056 | 16.464.155 | 18.856.391 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **19.200.607** | **27.982.384** | **28.937.879** | **29.024.665** | **30.314.681** | **31.752.613** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 6 Leitung (einschl. Öffentlichkeitsarbeit) und Verwaltung (Handlungsfeld 6)

# 2.2ERGEBNIS LEITUNGSFELDER

Die Aufbauorganisation des Landeskirchenamtes wurde zum 01.01.2020, im Rahmen einer Neustrukturierung, grundlegend umgestellt. Aus den bisherigen sechs Dezernatsgruppen wurden zehn Leitungsfelder geschaffen, denen, wie bei den vorherigen Dezernatsgruppen auch, die jeweiligen Dezernate und Referate zugeordnet sind. Das Organigramm ist im Anhang zu finden.



### 2.2.1 Leitung (Leitungsfeld 1)

Das Leitungsfeld 1 ist aufgegliedert in drei Dezernate, einen Geschäftsbereich und zwei Stabstellen:

1. Dezernat 11 – Präsidialbüro
2. Dezernat 12 – Theologischer Vizepräsident
3. Dezernat 13 – Juristischer Vizepräsident
4. Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung (GBZV)
5. Stabstelle Kommunikation
6. Stabstelle Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)

1. Das **Präsidialbüro** ist für die zentralen Aufgaben zuständig, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Kirchenordnung ergeben:

- Angelegenheiten der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie der Superintendentinnen und Superintendenten
- Vorbereitung und Durchführung der landeskirchlichen Visitationen in den Kirchenkreisen
- Angelegenheiten der/des Präses
- Verhältnis von Kirche und Staat einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen und Gremien
- Repräsentation in Kirche und säkularem Raum, Aufbau und Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie Konsultationen und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich





2. Das Dezernat 12 des **Theologischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

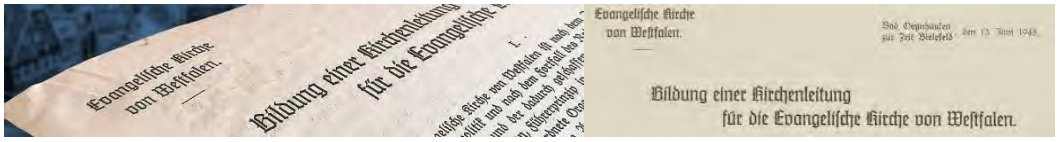
- die Vertretung der Präses
- die planerischen und organisatorischen Angelegenheiten der landeskirchlichen Leitungsorgane (Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenamt)
- die Konferenz der Superintendentinnen/Superintendenten (Planung und Organisation)
- den Leitungskreis der Institute, Ämter und Werke
- die Koordinierungskonferenz Haus Villigst
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse einschließlich Konsultationen und Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich
- den Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik, Medien (einschließlich der medienpolitischen Vertretungsaufgaben)
- die Vertretung der Kirchenleitung in den landeskirchlichen IT-Gremien
- das Ev. Studienwerk Villigst e. V.
- die Ev. Frauenhilfe Westfalen
- den Innovationsfonds TeamGeist der EKvW

Im Rahmen dieser Zuständigkeiten ordnen sich dem Dezernat des Theologischen Vizepräsidenten vornehmlich die folgenden organisationalen Ziele zu:

- Die laufenden Geschäfte der Leitungsorgane der EKvW sind im Rahmen der für sie geltenden Normen gesichert.
    - Die Leitungsorgane treten unter Beachtung der entsprechenden Regularien in den vorgesehenen Rhythmen zusammen.
    - Den Mitgliedern der Leitungsorgane stehen die für Ihre Arbeit erforderlichen Informationen und Vorlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
    - Die Mitglieder der Leitungsorgane erhalten die für ihre Arbeit notwendige organisatorische Unterstützung.
    - Die notwendige Koordinierung der Leitungsorgane ist gewährleistet.
- Die EKvW ist über die Arbeit der Stabsstelle Kommunikation, des Ev. Presseverbands, des Ev. Pressedienstes und der Ev. Rundfunkarbeit in der medialen Öffentlichkeit sichtbar, hörbar und publizistisch wirksam.
- Das Zusammenwirken von Landeskirchenamt, Ämtern und Einrichtungen sowie Kirchenkreisleitungen ist durch regelmäßige Kommunikation gewährleistet.
- Die EKvW fördert über den Innovationsfonds TeamGeist neue und zeitgemäße Formen der Kommunikation des Evangeliums in Westfalen.
- Die EKvW fördert über ihre Mitwirkung im Ev. Studienwerk Villigst besonders begabte und engagierte Studierende und Promovend:innen.

3. Das Dezernat 13 des **Juristischen Vizepräsidenten** ist zuständig für:

- Grundsatzfragen zum Verhältnis von Staat und Kirche
- Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere in der Kirchenkonferenz, der Konferenz der leitenden Juristen, im Finanzbeirat und in der Konferenz der Finanzreferenten,
- Angelegenheiten der Union Evangelischer Kirchen, ihrer Gliedkirchen und anderer kirchlicher Zusammenschlüsse,
- Dienststellenleitung LKA
- Evangelisches Büro
- Repräsentation der Kirche



4. Der **Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung** versteht sich als zentraler Dienstleister für die Dezernate und Referate des Landeskirchenamtes sowie die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen und gliedert sich in drei Arbeitsbereiche. Die Erreichbarkeit ist zu den üblichen Servicezeiten und darüber hinaus über das das Funktionspostfach gbzv@ekvw.de gewährleistet.

Im Bereich **Personal & Personalentwicklung** werden sämtliche Personalangelegenheiten für die unterschiedlichen Berufs- und Beschäftigtengruppen im Landeskirchenamt, sowie in den landeskirchlichen Ämtern und Einrichtungen bearbeitet. Dies reicht von Stellenbeschreibungen und -bewertungen sowie Ausschreibungsverfahren über alle Veränderungen im Berufsleben bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Durch den Aufbau eines Personalcontrollings sollen Prozesse im Personalbereich, das Fehlzeitenmanagement und die Personalkosten zukünftig zielgerichtet gesteuert und gelenkt werden. Darüber hinaus werden verschiedenste Auswertungen für Mitarbeitende und Vorgesetzte zur Verfügung gestellt.

Zukünftig werden zahlreiche Geschäftsprozesse über die Software LOGA der Fa. P&I digital abgewickelt. Der Umstieg des Landeskirchenamtes im Zuge des PETRUS II-Projekts erfolgt zum Jahr 2026, bereits im Jahr 2024 können jedoch schon die Module „Bewerbermanagement“ und „Zeiterfassung“ eingeführt und damit weitere Schritte in Richtung eines modernen Personalmanagements beschritten werden.

Der Bereich **Service & Zentrale Dienste** stellt den gesamten Betrieb des Hauses sicher. Vom Empfang über die Cafeteria und den Hausmeister, der Beschaffung benötigter Arbeitsmaterialien bis zur Organisation von Umzügen und der Bereitstellung von Dienstwagen wird alles zur Verfügung gestellt, was für den Dienstbetrieb erforderlich ist.

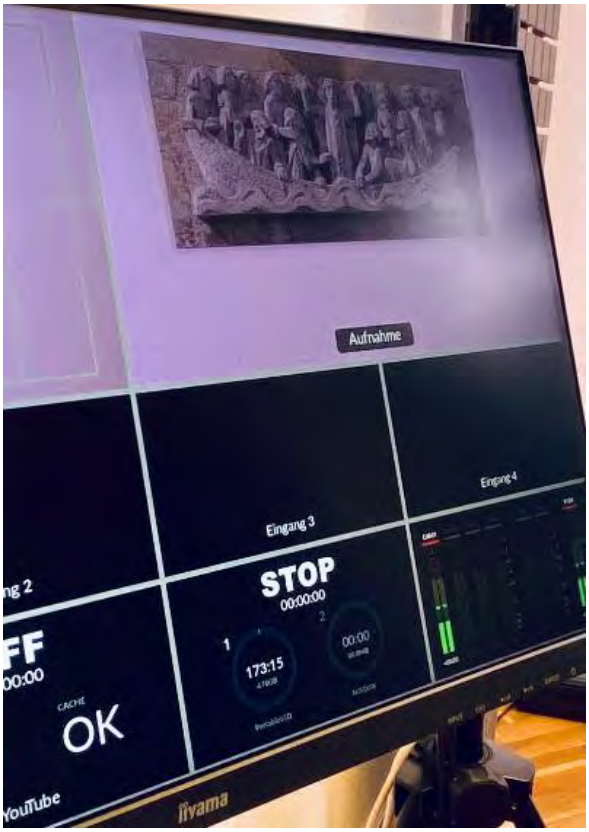
Die **Bibliothek** gehört ebenfalls zum Bereich Service & Zentrale Dienste und ist eine wissenschaftliche Behörden- und Spezialbibliothek mit Büchern, E-Books, Zeitschriften und Nachschlagewerken aus den Bereichen Theologie, kirchliche Praxis, Recht und Verwaltung. Noch in diesem Jahr ist ein Umzug auf den Bethel-Campus und die Zusammenlegung mit dem dortigen Archiv geplant. Die juristische Fachliteratur wird in großen Teilen bereits seit Jahren über das Angebot von BeckOnline abgedeckt.

Bezüglich der verpflichtenden Unterweisungen im Arbeitsschutz wird seit Sommer 2024 die Software Prevenio eingesetzt. Der Vorteil des digitalen Unterweisungssystems liegt klar in der Ortsunabhängigkeit sowie Belegbarkeit für die Führungskräfte und deren Mitarbeitende.

Mit dem Bereich **Digitalisierung, Datenschutz & Dokumentenmanagement** haben alle Mitarbeitenden fast täglich Berührungspunkte, denn hier sind Postabwicklung, Botendienst und Dokumentenmanagement (ehem. Schriftgutverwaltung) verortet. Die rechtzeitige Beachtung von gesetzten Terminen und die Bereitstellung der erforderlichen Akten liegt hier an der Tagesordnung. Die Transformation von einer papiergebundenen Verwaltung zu einer digitalen Verwaltung zeichnet das Themenfeld der Digitalisierung im Arbeitsbereich aus.

Das Themengebiet **„Prozessmanagement“** ist im Frühjahr 2024 neu hinzugekommen. Zunächst sollen Abläufe der Querschnittseinheiten untersucht und optimiert werden, später auch weitere Prozesse in den Organisationseinheiten des gesamten Landeskirchenamtes.

5. Die **Stabsstelle Kommunikation** ist für die strategische Kommunikation nach Innen und Außen verantwortlich. Dabei arbeitet sie crossmedial und hat „die Medien“, eigene digitale Kommunikationswege, und den Bereich Print, Marketing und Kampagnen im Blick. In Gestaltungsfragen übernimmt sie die endredaktionelle Verantwortung und achtet dabei insbesondere auf die Berücksichtigung des verabredeten Corporate Designs.
Die Stabsstelle Kommunikation fungiert auch als Pressestelle der Landeskirche. Die Mitarbeitenden der Stabsstelle geben entweder selbst zu angefragten Themen Auskunft oder vermitteln und begleiten Expertinnen und Experten für Interviews und Hintergrundgespräche. Zudem setzen sie proaktiv eigene Themen in der medialen Berichterstattung.
Die Mitarbeitenden kümmern sich insbesondere auch um Krisenkommunikation und stehen Kirchenkreisen und Gemeinden bei Fragen der medialen Kommunikation mit Rat und Tat zur Seite. Bei Bedarf stehen sie gerne als Referentinnen und Referenten für Vorträge oder Workshops zur Verfügung. Zu Kolleginnen und Kollegen in den Kirchenkreisen der EKvW sowie innerhalb der EKD pflegen sie einen engen kollegialen Austausch.



## 6. „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) einschließlich Fachstelle „Prävention und Intervention der EKvW“

Die Aufgabe „Schutz vor und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ hat sich zu einer Regelaufgabe mit hoher Priorität entwickelt.

Das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) und die dazugehörige Ausführungsverordnung (AVO KGSsG) setzen den rechtlichen Rahmen, um im Bereich der EKvW ein wirksames Gesamtsystem von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung vorzuhalten.

Vor dem Hintergrund des personellen Wechsels der bisherigen „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (UVSS)“ wurde die Stellenstruktur durch die Kirchenleitung evaluiert. Im Ergebnis entschied sich die Kirchenleitung für eine Neustrukturierung. Die bisher in einer Person vereinten Aufgaben der Beauftragten einerseits und der Ansprechstelle nach dem KGSsG andererseits werden nunmehr von zwei Personen wahrgenommen:

**I.** Die Stabsstelle UVSS wird von der oder dem „Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ geleitet. Hier liegt auch die Verantwortung für das Vorhalten des Gesamtsystems.

**II.** Ansprechstelle nach dem KGSsG für Betroffene sexualisierter Gewalt. Die Aufgabe nimmt eine von der Landeskirche beauftragte Person mit besonderem Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Seelsorgegeheimnisgesetz im Rahmen eines Dienstauftrages anteilig wahr.
Parallel zu dieser kirchlichen Ansprechstelle besteht gem. § 8 AVO KGSsG unverändert der Auftrag, Betroffenen alternativ Beratungsangebote durch eine unabhängige, externe Ansprechstelle zur Verfügung zu stellen. Hieran wird gearbeitet.

In der Stabsstelle UVSS wird die oder der Beauftragte von zwei Mitarbeiterinnen unterstützt. Zusätzlich gibt es für juristische Fragen im gesamten Themenspektrum Unterstützung mit entsprechender Fachkompetenz im Landeskirchenamt.

Die seit August 2022 bestehende Fachstelle „Prävention und Intervention“ der EKvW ist der Stabsstelle UVSS zugeordnet und personell ab Mitte November 2024 mit drei Referent:innen („Allgemeine Präventionsarbeit“ und „Intervention“) sowie einer Mitarbeiterin ausgestattet.

Im Bereich „Allgemeine Präventionsarbeit“ ist der Referent z. B. zuständig für die Erarbeitung von Handreichungen und Standards, Qualifizierung von Multiplikator:innen sowie die Vernetzung dieser Multiplikator:innen und der Präventionsfachkräfte in den Kirchenkreisen.

Bzgl. der Aufgaben der Referentinnen für Intervention sind hier insbesondere zu nennen:

Meldestelle nach dem KGSsG, Interventionsberatung sowie Beratung von Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Verdachtsmomenten.

Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission sowie der Beschwerdekommission zur Entscheidung über Anträge auf finanzielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids wird von der „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) bei der Diakonie RWL wahrgenommen. Diese Aufgabe geschieht im Verbund der Diakonie RWL mit den drei Landeskirchen in NRW.

Ein weiterer wichtiger Kooperationspartner ist die EKD mit ihrer Fachstelle „Sexualisierte Gewalt“ sowie der regelmäßig tagenden Fachkonferenz „Prävention, Intervention und Hilfe bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (PIH-K).

Einen Gesamtüberblick zum Thema vermittelt die Homepage der EKvW.



| | Leitung - Leitungsfeld 1<br>(in EUR) | Ergebnis<br>2023 | Planung<br>2024 | Planung<br>2025 | Planung<br>2026 | Planung<br>2027 | Planung<br>2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 91.409 | 21.900 | 26.250 | 26.250 | 26.250 | 26.250 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 3.483 | 1.400 | 1.400 | 0 | 0 | 0 |
| + | Kollekten und Spenden | 20 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 84.992 | 1.621.836 | 601.100 | 519.100 | 519.100 | 519.100 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 7.000 | 10.000 | 10.000 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **186.904** | **1.655.136** | **638.750** | **545.350** | **545.350** | **545.350** |
| - | Personalaufwendungen | -4.060.218 | -4.718.377 | -5.775.122 | -5.962.806 | -6.105.351 | -6.315.232 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -2.764.692 | -2.515.350 | -2.843.000 | -2.809.700 | -2.882.636 | -2.957.873 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -81.516 | -362.000 | -262.000 | -185.888 | -185.978 | -186.070 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -4.085.326 | -4.915.201 | -8.315.645 | -7.439.549 | -7.437.470 | -6.877.141 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -15.128 | -100.854 | -104.200 | -102.300 | -102.300 | -102.500 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -1.361.054 | -1.344.200 | -2.157.470 | -2.160.510 | -2.170.910 | -2.171.510 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-12.367.935** | **-13.955.983** | **-19.457.437** | **-18.660.753** | **-18.884.645** | **-18.610.326** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-12.181.031** | **-12.300.847** | **-18.818.687** | **-18.115.403** | **-18.339.295** | **-18.064.976** |
| + / - | Finanzergebnis | 175.234 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-12.005.797** | **-12.300.847** | **-18.818.687** | **-18.115.403** | **-18.339.295** | **-18.064.976** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-12.005.796** | **-12.300.847** | **-18.818.687** | **-18.115.403** | **-18.339.295** | **-18.064.976** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -291.113 | -162.810 | -280.480 | -285.380 | -290.452 | -295.701 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-12.296.909** | **-12.463.657** | **-19.099.167** | **-18.400.783** | **-18.629.747** | **-18.360.677** |
| + / - | Finanzausgleich | 3.801.327 | 2.638.234 | 3.095.640 | 3.079.110 | 3.178.966 | 3.273.843 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-8.495.582** | **-9.825.423** | **-16.003.527** | **-15.321.673** | **-15.450.781** | **-15.086.834** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -65.439 | -1.266.036 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 530.965 | 1.500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-8.030.055** | **-11.089.958** | **-16.003.527** | **-15.321.673** | **-15.450.781** | **-15.086.834** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 7 Leitung (Leitungsfeld 1)

### 2.2.2 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

Das **Theologische Dezernat 21 „Kirchliches Leben“** kümmert sich um vier Bereiche und ihre strategische Entwicklung:

Theologische Grundsatzfragen, Gottesdienst, Kirchenmusik und Seelsorge.

Im Bereich „theologische Grundsatzfragen“ geht es um Schrift und Bekenntnis und wie theologische Fragestellungen aktuell behandelt werden können. Das Dezernat begleitet den Ständigen Theologischen Ausschuss. Ausschuss. Ab dem 1. September kommen theologische Fragen und organisatorische Aufgaben rund um das 1. Und 2. Theologische Examen dazu. In diesem Zusammenhang soll auch der regelmäßige Kontakt mit den theol. Fakultäten intensiviert werden.

Im Bereich „Gottesdienst“ ist das Dezernat auf die Themen Verkündigung, Liturgie und Agende sowie Kindergottesdienst, Kasualien und Kollekten ansprechbar. Regelungen rund um das Patenamt oder bei Trauungen und Bestattungen werden bearbeitet und entsprechende Beratungen ermöglicht. Es begleitet den Kollektenausschuss, den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik sowie den Fachbereich „Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW). Auch alles rund um Küster:innen und Prädikant:innen ist hier angesiedelt.

Im Bereich „Kirchenmusik“ geht es um Gesangbuch, Orgeln und Glocken, um Bläser:innen im Posaunenwerk, um die Ausbildung für nebenberufliche Kirchenmusiker:innen (C-Prüfung), um die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen mit den Standorten in Herford und Witten und deren perspektivische Entwicklung, um den Fachbereich im IAFW und seit Anfang 2023 um das neue Westfälische Kirchenmusikwerk, einen Zusammenschluss des Landesverbandes für Kirchenmusiker:innen und des Chorverbandes. Das landeskirchliche Prüfungsamt für Kirchenmusiker:innen ist im Dezernat verortet. Kirchengemeinden und Kirchenkreise erfahren Fachberatung und Unterstützung bei der Kirchenmusikmusikentwicklung.

Im Handlungsfeld „Seelsorge und Beratung“ sind folgende Arbeitsfelder verortet:

Notfallseelsorge und Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, Polizeiseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Seelsorge in Kliniken der Psychiatrie und Forensik, Gefängnisseelsorge sowie Militärseelsorge, Telefonseelsorge, die Arbeit der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und die Schwangerenkonfliktberatung. Er begleitet den Ausschuss für Seelsorge und Beratung, den Beirat für den Kirchlichen Dienst in der Polizei sowie die Fachkonferenzen und -konvente der einzelnen Seelsorgefelder. Außerdem gehört die fachliche Begleitung des Zentrums Seelsorge im IAFW sowie der dort integrierten Arbeitsfelder Seelsorge im Alter und Einrichtungen der Altenpflege, Seelsorge im Gesundheitswesen und Blindenseelsorge dazu.

Das **Juristische Dezernat 22 „Kirchliches Leben“** ist organisatorisch zuständig für die kirchliche Gerichtsbarkeit (ausgenommen Schlichtungsstellen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz) und verantwortet deren Rechtsgrundlagen sowie Besetzung und Ausstattung der Geschäftsstelle der Kirchengerichte, in der eingehende Klagen sowie Anträge bearbeitet werden.

Schwerpunktmäßig begleitet das Dezernat darüber hinaus die Rechtsangelegenheiten der Stabsstelle „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (UVSS) einschließlich der ihr zugeordneten Fachstelle “Prävention und Intervention”.






| | Kirchliches Leben – Leitungsfeld 2<br>(in EUR) | Ergebnis<br>2023 | Planung<br>2024 | Planung<br>2025 | Planung<br>2026 | Planung<br>2027 | Planung<br>2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 126.114 | 410.094 | 447.890 | 450.340 | 378.361 | 366.332 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 523.072 | 473.800 | 473.800 | 473.800 | 483.100 | 491.100 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 128.947 | 450.000 | 486.300 | 496.100 | 506.700 | 517.570 |
| + | Kollekten und Spenden | 513.688 | 56.500 | 56.500 | 56.500 | 57.106 | 57.913 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 363.264 | 134.600 | 38.284 | 38.408 | 38.533 | 38.658 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 56.282 | 58.500 | 58.830 | 58.830 | 59.320 | 59.830 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **1.711.366** | **1.583.494** | **1.561.604** | **1.573.978** | **1.523.120** | **1.531.403** |
| - | Personalaufwendungen | -5.504.249 | -2.269.494 | -2.559.620 | -2.647.980 | -2.740.560 | -2.841.520 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -2.064.184 | -2.041.761 | -2.086.500 | -2.116.150 | -2.067.360 | -2.045.710 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -27.697 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.133.126 | -1.663.954 | -1.865.750 | -1.488.148 | -1.506.323 | -1.533.323 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -8.933 | -13.613 | -14.400 | -10.275 | -10.420 | -10.560 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -602.024 | -208.225 | -200.020 | -91.940 | -104.435 | -95.220 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-9.340.212** | **-6.197.047** | **-6.726.290** | **-6.354.493** | **-6.429.098** | **-6.526.333** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-7.628.846** | **-4.613.553** | **-5.164.686** | **-4.780.515** | **-4.905.978** | **-4.994.930** |
| +/- | Finanzergebnis | 0 | -30.975 | -31.000 | -31.700 | -32.400 | -33.100 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-7.628.846** | **-4.644.528** | **-5.195.686** | **-4.812.215** | **-4.938.378** | **-5.028.030** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-7.628.846** | **-4.644.528** | **-5.195.686** | **-4.812.215** | **-4.938.378** | **-5.028.030** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -198.942 | -4.471.517 | -4.376.540 | -4.523.870 | -4.524.676 | -4.677.058 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-7.827.788** | **-9.116.045** | **-9.572.226** | **-9.336.085** | **-9.463.054** | **-9.705.088** |
| +/- | Finanzausgleich | 4.938.836 | 5.958.537 | 5.612.680 | 5.775.600 | 5.871.104 | 5.995.157 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-2.888.952** | **-3.157.508** | **-3.959.546** | **-3.560.485** | **-3.591.950** | **-3.709.931** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -5.735 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 82.079 | 0 | 75.000 | 75.000 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-2.812.608** | **-3.157.508** | **-3.884.546** | **-3.485.485** | **-3.591.950** | **-3.709.931** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 8 Kirchliches Leben (Leitungsfeld 2)

### 2.2.3 Bildung (Leitungsfeld 3)

Das Leitungsfeld 3 ist zuständig für die Aspekte der theologischen, pädagogischen und juristischen Bearbeitung anfallender Aufgaben im Bildungsbereich.

Zum Bereich „Bildung und Erziehung“ gehören die Bildungs- und Schulpolitik sowie die Religionspädagogik und der Religionsunterricht an allen Schulformen. Darunter fallen die Arbeitsbereiche wie u.a. der Schülerwettbewerb „Entdecken und Verstehen im Ev. Religionsunterricht“, die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Fach Evangelische Religionslehre, der Einsatz kirchlicher Lehrkräfte im Fach Evangelische Religionslehre an allen Schulformen, die Lehrerfort- und -weiterbildung im Fach Evangelische Religionslehre, die Schulseelsorge sowie die Kirchliche Bevollmächtigung (Unterrichtserlaubnis/Vokation).

Der Kirchliche Unterricht/Konfirmandenarbeit, die Erwachsenen- und Familienbildung, die Jugendarbeit, Hochschulfragen sowie die Studierendenarbeit runden das Profil ab.

Die „Pädagogische Arbeit“ der Schul- und Bildungspolitik geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Evangelischen Büro in Düsseldorf.

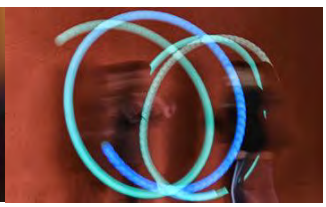
Der Arbeitsbereich ist verantwortlich für die Evangelischen Schulen in kirchlicher und sonstiger Trägerschaft (schulfachliche Aufsicht) und kümmert sich um Personalangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen (fachaufsichtliche Angelegenheiten). Die Schulen werden in der Qualitätsentwicklung unterstützt, wobei sowohl Unterrichts- als auch Schul- und Personalentwicklung im Fokus stehen. Der Schwerpunkt liegt auf der Personalentwicklung, insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an landeskirchlichen Schulen sowie der Weiterentwicklung des evangelischen Profils der Schulen.

Zum „Schul- und Bildungsrecht“ gehören das Schulrecht NRW und die Ersatzschulfinanzierung, Verwaltung- und Haushaltsangelegenheiten der landeskirchlichen Schulen und die Schülerbeförderung.

Zu dem Aufgabengebiet gehören die Liegenschaften und das Gebäudemanagement der landeskirchlichen Schulen sowie die Personalangelegenheiten (dienstaufsichtliche Angelegenheiten).

Das Leitungsfeld ist zuständig für das Pädagogische Institut, das Amt für Jugendarbeit, das Evangelische Erwachsenenbildungswerk und das Evangelische Familienbildungswerk.





| | Bildung – Leitungsfeld 3<br>(in EUR) | Ergebnis<br>2023 | Planung<br>2024 | Planung<br>2025 | Planung<br>2026 | Planung<br>2027 | Planung<br>2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 3.802.904 | 2.777.680 | 2.852.277 | 2.824.063 | 2.809.634 | 2.807.744 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 349.796 | 413.352 | 316.400 | 316.400 | 316.500 | 316.500 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 53.759.551 | 58.408.357 | 55.942.410 | 55.776.681 | 55.976.897 | 56.277.319 |
| + | Kollekten und Spenden | 204.985 | 216.040 | 212.800 | 212.891 | 213.032 | 212.596 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 1.032.976 | 446.730 | 334.570 | 293.100 | 293.600 | 294.100 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 898.817 | 1.858.180 | 129.460 | 96.420 | 96.810 | 97.280 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **60.049.029** | **64.120.340** | **59.787.917** | **59.519.555** | **59.706.474** | **60.005.538** |
| – | Personalaufwendungen | -54.222.794 | -60.538.234 | -59.176.355 | -60.498.100 | -61.771.180 | -63.137.290 |
| – | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -1.138.252 | -1.174.470 | -1.125.090 | -1.095.970 | -1.096.250 | -1.096.530 |
| – | Zuschüsse an Dritte | -235.732 | -411.830 | -423.200 | -427.642 | -429.485 | -431.228 |
| – | Sach-und Dienstaufwendungen | -10.130.217 | -11.721.258 | -8.010.400 | -6.668.087 | -6.402.995 | -6.521.148 |
| – | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -901.195 | -568.645 | -382.372 | -373.414 | -353.760 | -351.970 |
| – | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -7.006.802 | -6.171.082 | -6.403.808 | -6.441.787 | -6.553.487 | -6.638.543 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-73.634.991** | **-80.585.519** | **-75.521.225** | **-75.505.000** | **-76.607.157** | **-78.176.709** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-13.585.962** | **-16.465.179** | **-15.733.308** | **-15.985.445** | **-16.900.683** | **-18.171.171** |
| + / – | Finanzergebnis | -16.978 | -16.730 | -15.743 | -16.600 | -16.850 | -17.100 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-13.602.940** | **-16.481.909** | **-15.749.051** | **-16.002.045** | **-16.917.533** | **-18.188.271** |
| + / – | Außerordentliches Ergebnis | 62.209 | 320.598 | 3.500 | 3.500 | 3.500 | 3.500 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-13.540.731** | **-16.161.311** | **-15.745.551** | **-15.998.545** | **-16.914.033** | **-18.184.771** |
| + / – | Interne Leistungsverrechnung | -1.795.912 | -1.343.698 | -1.811.728 | -1.883.792 | -1.951.332 | -2.021.784 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-15.336.643** | **-17.505.009** | **-17.557.279** | **-17.882.337** | **-18.865.365** | **-20.206.554** |
| + / – | Finanzausgleich | 161.599 | 140.111 | 220.538 | 223.538 | 229.538 | 236.538 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-15.175.045** | **-17.364.898** | **-17.336.741** | **-17.658.799** | **-18.635.828** | **-19.970.017** |
| – | Zuführung zu Rücklagen | -2.565.756 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 30.872 | 300.000 | 121.000 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-17.709.928** | **-17.064.898** | **-17.215.741** | **-17.658.799** | **-18.635.828** | **-19.970.017** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 9 Bildung (Leitungsfeld 3)

### 3.2.4 Ökumene und Mission (Leitungsfeld 4)

Zum christlichen Glauben gehört immer auch der Austausch mit Menschen anderer Konfessionen, Kulturkreise und Religionen sowie der Einsatz für mehr Gerechtigkeit in der Welt.

Im ökumenischen Dialog steht heute die Frage nach dem gemeinsamen Glaubensfundament und dem gemeinsamen Auftrag der christlichen Kirchen im Vordergrund, ohne dabei die Unterschiede aus den Augen zu verlieren. Für das heutige Missionsverständnis unserer Kirche ist das weltweite wechselseitige Lernen wichtig.

In einer von Armut und Ungerechtigkeit zerrissenen Welt teilen wir als westfälische Kirche mit vielen Kirchenpartnerschaften in Amerika, Europa, Afrika und Asien Fähigkeiten, Einsichten und Geld. Dies tun wir als Kirche selbst, aber auch in der Gemeinschaft der Vereinten Evangelischen Mission (VEM). Gemeinsam tragen wir Verantwortung und stellen uns den missionarischen Herausforderungen.

Auch in vielen westfälischen Gemeinden und Kirchenkreisen findet ökumenische Gemeinschaft lebendigen Ausdruck in regelmäßigem Austausch und Projekten mit kirchlichen Partnern. Angesichts weltweit wachsender Gegensätze von Arm und Reich lässt sich die Evangelische Kirche von Westfalen anregen von der biblischen Verheißung, dass „alle das Leben und volle Genüge“ (Johannes 10,10) haben sollen.

Sie setzt sich deshalb dafür ein, im Prozess der Globalisierung die Lebensverhältnisse aller Menschen gerecht zu gestalten. Die westfälische Kirche stellt weiterhin nach Kräften Geld für Mission, Ökumene, kirchlichen Entwicklungsdienst und interreligiösen Dialog zur Verfügung. Sie trägt und unterstützt dabei auch die Arbeit von Brot für die Welt. Schwerpunkte der Arbeit sind Ernährungssicherung, die Förderung von Bildung und Gesundheit, die Stärkung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Bewahrung der Schöpfung.

Das Leitungsfeld begleitet den Ständigen Ausschuss für Mission und Ökumene, den Verteilungsausschuss der Kirchenleitung und den Prozess „Kirche in Vielfalt – Interkulturelle Entwicklung der EKvW“. Darüber hinaus unterstützt bzw. initiiert es Spendenaktionen.

Das Leitungsfeld Ökumene ist zuständig für das oikos-Institut für Mission und Ökumene.

Logo der EKvW-Spendenaktion für kirchliche Mitarbeitende in unseren Partnerkirchen



| | Ökumene – Leitungsfeld 4<br>(in EUR) | Ergebnis<br>2023 | Planung<br>2024 | Planung<br>2025 | Planung<br>2026 | Planung<br>2027 | Planung<br>2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 110.342 | 159.798 | 81.055 | 73.895 | 71.395 | 71.395 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 62.496 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 243.222 | 175.600 | 217.250 | 158.400 | 158.400 | 158.400 |
| + | Kollekten und Spenden | 206.763 | 61.000 | 87.700 | 85.200 | 82.700 | 82.700 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 17.121.640 | 124.220 | 128.999 | 23.800 | 23.800 | 23.800 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 751 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **17.745.215** | **520.618** | **515.004** | **341.295** | **336.295** | **336.295** |
| – | Personalaufwendungen | -1.742.513 | -1.854.987 | -1.975.385 | -2.128.223 | -2.372.316 | -2.434.290 |
| – | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -12.873.632 | -12.451.156 | -13.049.305 | -12.691.300 | -12.351.675 | -12.018.843 |
| – | Zuschüsse an Dritte | -142.398 | -55.500 | -116.200 | -1.000 | -1.000 | -1.000 |
| – | Sach-und Dienstaufwendungen | -589.169 | -1.608.856 | -496.097 | -428.675 | -432.355 | -422.735 |
| – | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -1.179 | -26.000 | -6.500 | -6.750 | -7.000 | -7.250 |
| – | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -18.194.030 | -139.650 | -127.797 | -132.000 | -132.025 | -132.050 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-33.542.921** | **-16.136.149** | **-15.771.284** | **-15.387.948** | **-15.296.371** | **-15.016.168** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-15.797.706** | **-15.615.531** | **-15.256.280** | **-15.046.653** | **-14.960.076** | **-14.679.873** |
| + / – | Finanzergebnis | 5.337 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-15.792.369** | **-15.615.531** | **-15.256.280** | **-15.046.653** | **-14.960.076** | **-14.679.873** |
| + / – | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-15.792.369** | **-15.615.531** | **-15.256.280** | **-15.046.653** | **-14.960.076** | **-14.679.873** |
| + / – | Interne Leistungsverrechnung | -1.396.924 | -1.789.965 | -1.725.121 | -1.547.866 | -1.384.954 | -1.425.082 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-17.189.293** | **-17.405.495** | **-16.981.401** | **-16.594.519** | **-16.345.030** | **-16.104.955** |
| + / – | Finanzausgleich | 16.523.000 | 16.620.500 | 16.208.281 | 15.864.176 | 15.527.087 | 15.196.879 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-666.293** | **-784.995** | **-773.120** | **-730.343** | **-817.943** | **-908.076** |
| – | Zuführung zu Rücklagen | -300 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 88.936 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-577.657** | **-784.995** | **-773.120** | **-730.343** | **-817.943** | **-908.076** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 10 Ökumene (Leitungsfeld 4)

### 2.2.5 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

Im **Dezernat 51**, das ab April 2024 in einem Modell integrierte Leitung gemeinsam mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft geführt wird, werden Fragen der gesellschaftlichen und politischen Verantwortung der EKvW sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit politischen Parteien und weiteren Organisationen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft bearbeitet. Menschenrechtsfragen, Asyl- und Flüchtlingsfragen, Zuwanderung und Integration, die Belange der Gerechtigkeit zwischen den Geschlechtern sowie Fragen der Arbeitswelt, ihrer sozialen und ökologischen Transformation und nicht zuletzt der Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt bei einer landeskirchlich-verbindlichen Klimaschutzstrategie „EKvW 2040“ sind weitere Tätigkeitsfelder. Insbesondere die Umsetzung der Klimaschutzstrategie wird in den kommenden Jahren noch an Bedeutung zunehmen. Der Deutsche Evangelische Kirchentag mit dem Landesausschuss Westfalen und die Fragen von Kirche, Kunst und Kultur fallen ebenfalls in die Zuständigkeit des Dezernats. Einen weiteren Schwerpunkt bildet das Theologische Prüfungsamt – somit also die Durchführung der Prüfung für das I. und II. Theologische Examen – sowie Angelegenheiten im Zusammenhang mit den theologischen Fakultäten, den Universitäten und Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW und die damit verbundene Mitwirkung in Aufsichtsgremien.

Das **Dezernat 52** befasst sich mit den Rechtsangelegenheiten der Dezernate 41 und 51 sowie deren zugewiesenen Ämtern und Einrichtungen. Zudem fallen Rechtsfragen wie auch die Mitwirkung in Aufsichtsgremien im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik und Medien in die Zuständigkeit des juristischen Dezernats.

Die Zuständigkeiten in Hochschulfragen betreffen u.a. die Beteiligungsrechte der Kirche nach dem Landesrecht bezogen auf die Theologischen Fakultäten der Hochschulen auf dem Gebiet der EKvW. Gesondert zu nennen sind außerdem die beiden Hochschulen, die Kirchliche Hochschule Wuppertal und die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, bei denen die EKvW eine der Trägerinnen ist. Aus der Trägerschaft ergeben sich weitere umfangreiche Aufgaben. Für das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDWM), da 2022 als dezentrale wissenschaftliche Einrichtung in der Universität Bielefeld durch die EKvW neu errichtet wurde, ist ebenfalls das Dezernat 52 zuständig.

| | Gesellschaftliche Verantwortung - Leitungsfeld 5 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 695.155 | 634.356 | 548.616 | 545.460 | 568.337 | 559.711 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 129.845 | 37.117 | 9.500 | 9.500 | 4.000 | 4.000 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 1.631.875 | 2.273.020 | 1.921.649 | 1.937.411 | 1.903.226 | 1.925.315 |
| + | Kollekten und Spenden | 24.061 | 95.000 | 50.417 | 50.417 | 50.417 | 37.000 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 585.173 | 36.017 | 146.223 | 49.719 | 51.471 | 15.501 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 22.877 | 105.017 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **3.088.987** | **3.180.526** | **2.676.404** | **2.592.507** | **2.577.450** | **2.541.527** |
| - | Personalaufwendungen | -4.789.414 | -5.085.332 | -4.750.700 | -4.805.400 | -4.767.790 | -4.646.170 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -2.159.808 | -2.167.500 | -2.000.500 | -1.970.930 | -2.006.243 | -2.037.465 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -688.318 | -892.500 | -872.500 | -853.980 | -894.409 | -888.911 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.901.694 | -1.599.222 | -1.438.513 | -1.220.624 | -1.198.026 | -1.098.099 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -16.993 | -25.828 | -18.635 | -18.635 | -18.635 | -18.635 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -740.652 | -265.709 | -256.595 | -208.163 | -208.510 | -210.390 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-10.296.879** | **-10.036.091** | **-9.337.444** | **-9.077.732** | **-9.093.613** | **-8.899.670** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-7.207.892** | **-6.855.565** | **-6.661.039** | **-6.485.225** | **-6.516.162** | **-6.358.142** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-7.207.892** | **-6.855.565** | **-6.661.039** | **-6.485.225** | **-6.516.162** | **-6.358.142** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-7.207.892** | **-6.855.565** | **-6.661.039** | **-6.485.225** | **-6.516.162** | **-6.358.142** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -752.199 | -232.963 | -90.570 | -297.515 | -289.051 | -330.493 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-7.960.091** | **-7.088.528** | **-6.751.609** | **-6.782.740** | **-6.805.213** | **-6.688.636** |
| + / - | Finanzausgleich | 696.542 | 923.722 | 864.311 | 889.714 | 823.891 | 817.823 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-7.263.549** | **-6.164.806** | **-5.887.298** | **-5.893.026** | **-5.981.323** | **-5.870.812** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -14.581 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 608.756 | 80.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-6.669.374** | **-6.084.806** | **-5.887.298** | **-5.893.026** | **-5.981.323** | **-5.870.812** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 11 Gesellschaftliche Verantwortung (Leitungsfeld 5)

### 2.2.6 Diakonie (Leitungsfeld 6)

Im Leitungsfeld Diakonie (LF 6) nehmen das **Theologische Dezernat 61** und das **Juristische Dezernat 62** gemeinsam die Verantwortung wahr für Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

In besonderer Weise sind dabei im Fokus

- die Angelegenheiten des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und der regionalen Diakonischen Werke,
- die zugeordneten diakonischen Einrichtungen und Unternehmen,
- die evangelischen Kindertageseinrichtungen,
- das gemeinsam mit den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel getragene Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement (IDWM) an der Universität Bielefeld,
- die Fachhochschule für Diakonie,
- die diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten.

Im Theologischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die theologisch-konzeptionellen Fragen und strategischen Dimensionen des Verhältnisses von Kirche und Diakonie sowie der gesellschaftlichen Wirkung der Diakonie verfolgt. Dabei werden die Themen im Kontext der Sozialpolitik und der Wohlfahrtsverbände, der unternehmerischen Diakonie sowie der diakonischen Bildungsverantwortung bearbeitet.

Im Juristischen Dezernat werden schwerpunktmäßig die organisationalen und rechtlichen Aspekte dieses Arbeitsfeldes wahrgenommen.

Beide Dezernenten sind dafür auch in Aufsichtsorganen des Spitzenverbands und der unternehmerischen Diakonie vertreten.






| | Diakonie – Leitungsfeld 6 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 14 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **14** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| – | Personalaufwendungen | -131.033 | -134.736 | -141.860 | -146.890 | -151.860 | -156.990 |
| – | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -1.800.000 | -1.800.000 | -1.800.960 | -1.800.960 | -1.800.960 | -1.800.960 |
| – | Zuschüsse an Dritte | -1.000 | 0 | -800 | -800 | -800 | -800 |
| – | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.976 | -9.115 | -4.400 | -4.000 | -4.070 | -4.150 |
| – | Abschreibungen und Wertkorrekturen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-1.934.009** | **-1.943.851** | **-1.948.020** | **-1.952.650** | **-1.957.690** | **-1.962.900** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-1.933.994** | **-1.943.851** | **-1.948.020** | **-1.952.650** | **-1.957.690** | **-1.962.900** |
| + / – | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-1.933.994** | **-1.943.851** | **-1.948.020** | **-1.952.650** | **-1.957.690** | **-1.962.900** |
| + / – | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-1.933.994** | **-1.943.851** | **-1.948.020** | **-1.952.650** | **-1.957.690** | **-1.962.900** |
| + / – | Interne Leistungsverrechnung | -2.784 | -3.880 | -3.400 | -3.400 | -3.400 | -3.400 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-1.936.779** | **-1.947.731** | **-1.951.420** | **-1.956.050** | **-1.961.090** | **-1.966.300** |
| + / – | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-1.936.779** | **-1.947.731** | **-1.951.420** | **-1.956.050** | **-1.961.090** | **-1.966.300** |
| – | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-1.936.779** | **-1.947.731** | **-1.951.420** | **-1.956.050** | **-1.961.090** | **-1.966.300** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 12 Diakonie (Leitungsfeld 6)

### 2.2.7 Personal (Leitungsfeld 7)

Im Leitungsfeld 7 liegt die Zuständigkeit für Angelegenheiten des Pfarrdienstes und der kirchlichen Berufe in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO). Ihm zugeordnet sind das Institut für Aus- Fort- und Weiterbildung, das Gemeinsame Pastoralkolleg und das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal. Letztere werden gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Reformierten Kirche getragen. Im Leitungsfeld 7 liegt die Verantwortung für die Konzepte und Weiterentwicklung interprofessioneller und multiprofessioneller Zusammenarbeit sowie der Interprofessionellen Pastoralteams (IPT). Das Leitungsfeld 7 beinhaltet insgesamt zwei Dezernate und ein Referat.

Das **Theologische Dezernat 71** ist zuständig für die theologische Ausbildung, den Vorbereitungs- und Entsendungsdienst, den Pfarrdienst und die theologische Fortbildung. Dabei kümmert es sich ebenso um Personalangelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger. Darüber hinaus ist das Dezernat verantwortlich für die Beratung von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit zur Anstellung nach der Ordnung (VSBMO) und deren gemeindepädagogische Aufbauausbildung. Das Team des Dezernates 71 bearbeitet Angelegenheiten der Pfarrstellen in Westfalen und ist für Personalplanung und Personalentwicklung für den Pfarrdienst genauso verantwortlich wie für die Nachwuchsgewinnung der kirchlichen Berufe.

Das **Juristische Dezernat 72** ist für das Dienst- und Arbeitsrecht in Westfalen zuständig. Dazu gehören Fragen des Pfarrdienstgesetzes, des Kirchenbeamtenrechts, der Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Angestellten. Des Weiteren kümmert sich das Dezernat um das Beihilferecht, Personaldarlehen, das Pfarrausbildungsrecht, das Disziplinarrecht, das Kirchliche Arbeitsrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht. Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe, die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz und der Arbeitsschutzausschuss bilden weitere Tätigkeitsfelder des Dezernates.

Die **Gehaltsabrechnungsstelle** (GASt – Referat 73) ist zuständig für folgende Themen und Arbeitsbereiche: Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Westfalen, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Pfarrbesoldung, Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge der Beschäftigten der Kirchenkreise, diakonischen und sonstigen Einrichtungen, die das Referat als Dienstleister mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt haben, Betriebsprüfungen in den Bereichen Lohnsteuer und Sozialversicherung, Personalkostenhochrechnungen, Gesamtbearbeitung von Lohn- und Gehaltspfändungen, Anerkennung von Dienstunfällen von öffentlich-rechtlich Beschäftigten im Bereich der Landeskirche, Reise- und Umzugskosten der Beschäftigten im Bereich der Landeskirche sowie der Ämter und Einrichtungen sowie Nebentätigkeitsvergütung.





| | Personal – Leitungsfeld 7<br>(in EUR) | Ergebnis<br>2023 | Planung<br>2024 | Planung<br>2025 | Planung<br>2026 | Planung<br>2027 | Planung<br>2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 3.019.963 | 3.086.600 | 2.695.093 | 1.263.900 | 1.264.300 | 1.264.700 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 733.242 | 765.950 | 775.300 | 775.300 | 775.300 | 775.300 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 27.497 | 750 | 800 | 800 | 800 | 800 |
| + | Kollekten und Spenden | 1.860 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 12.039 | 230.000 | 50.000 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 84.707 | 7.500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **3.879.308** | **4.090.800** | **3.521.193** | **2.040.000** | **2.040.400** | **2.040.800** |
| – | Personalaufwendungen | -5.968.654 | -6.331.414 | -6.512.110 | -6.657.950 | -6.783.220 | -6.999.180 |
| – | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -468.469 | -479.900 | -5.900 | -5.900 | -5.900 | -5.900 |
| – | Zuschüsse an Dritte | -19.286 | -25.200 | -21.200 | -21.200 | -21.200 | -21.200 |
| – | Sach-und Dienstaufwendungen | -2.830.357 | -3.465.881 | -3.334.490 | -3.358.126 | -2.846.702 | -2.874.647 |
| – | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -4.171 | -6.440 | -5.050 | -5.213 | -5.277 | -5.342 |
| – | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -195.623 | -164.978 | -159.720 | -159.615 | -159.560 | -159.610 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-9.486.560** | **-10.473.813** | **-10.038.470** | **-10.208.004** | **-9.821.859** | **-10.065.879** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-5.607.252** | **-6.383.013** | **-6.517.277** | **-8.168.004** | **-7.781.459** | **-8.025.079** |
| + / – | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-5.607.252** | **-6.383.013** | **-6.517.277** | **-8.168.004** | **-7.781.459** | **-8.025.079** |
| + / – | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-5.607.252** | **-6.383.013** | **-6.517.277** | **-8.168.004** | **-7.781.459** | **-8.025.079** |
| + / – | Interne Leistungsverrechnung | -726.901 | -692.230 | -704.680 | -735.193 | -766.848 | -799.679 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-6.334.153** | **-7.075.244** | **-7.221.957** | **-8.903.196** | **-8.548.307** | **-8.824.758** |
| + / – | Finanzausgleich | 856.471 | 989.067 | 1.392.322 | 1.493.342 | 1.575.516 | 1.639.606 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-5.477.682** | **-6.086.177** | **-5.829.635** | **-7.409.854** | **-6.972.791** | **-7.185.152** |
| – | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-5.477.682** | **-6.086.177** | **-5.829.635** | **-7.409.854** | **-6.972.791** | **-7.185.152** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 13 Personal (Leitungsfeld 7)

### 2.2.8 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

Das Leitungsfeld 8 umfasst drei Bereiche.

Das erste ist das **Juristische Dezernat Ökonomie** (Dez. 81) welches zuständig für die Finanzpolitik und die damit verbundenen ökonomischen Grundsatzfragen ist. Hierzu gehören die Aufsicht und die Finanzierungsfragen der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK). Der Bereich des **Stiftungswesens** umfasst insbesondere die Aufsicht und Beratung aller selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Alle steuerlichen Themen die Landeskirche als auch die Kirchenkreise und Kirchengemeinden betreffend, werden durch das **Steuerdezernat** und das **Steuerteam** bearbeitet.

Das **Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien** verwaltet seit 2012 die landeskirchlichen Immobilien– mit Ausnahme der landeskirchlichen Schulgebäude.

Zudem gehört die **„Gemeinsame Kirchensteuerstelle“** zum Dezernat 81, welches insbesondere für die Kirchensteuer wie für die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs zuständig ist.

Im zweite **Geschäftsbereich 83 Gesamthaushalt und Finanzplanung** werden die Planung des Haushalts für die Ebenen der Landeskirche, sowie die haushälterische Umsetzung des Haushalts verantwortet. Zugleich erfolgt von dort der Aufbau des Controllings für die landeskirchliche Ebene.

Der dritte **Geschäftsbereich 84 Finanzbuchhaltung** nimmt die klassischen Aufgaben der Buchung, der Zahlbarmachung und des Forderungsmanagements wahr. Auch die Vermögensverwaltung und das Liquiditätsmanagement gehören zu seinen Aufgaben.




| | Ökonomie - Leitungsfeld 8 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 119.235.151 | 119.634.658 | 120.469.830 | 121.358.351 | 123.343.075 | 117.528.671 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 226.295.502 | 237.964.385 | 202.815.190 | 203.803.112 | 203.064.918 | 207.102.622 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 4.455.489 | 4.361.060 | 4.360.830 | 4.360.830 | 4.360.830 | 4.360.830 |
| + | Kollekten und Spenden | 480.500 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | -226.996 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 6.202.800 | 8.943.282 | 3.666.597 | 106.285 | 365.375 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 988.088 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **357.430.533** | **370.903.386** | **331.312.448** | **329.628.578** | **331.134.198** | **328.992.123** |
| - | Personalaufwendungen | -276.612.327 | -256.765.781 | -244.317.962 | -243.819.638 | -245.736.351 | -241.384.363 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -23.253.338 | -23.960.900 | -22.924.332 | -23.047.632 | -23.176.832 | -23.317.532 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -6.516 | -3.100 | -3.100 | -3.100 | -3.100 | -3.100 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -882.688 | -3.610.375 | -1.693.870 | -620.322 | -630.164 | -638.407 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -40.960 | -34.585 | -13.103 | -7.518 | -7.532 | -6.646 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -25.056.722 | -3.100.779 | -3.027.425 | -2.670.557 | -2.696.289 | -2.721.989 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-325.852.551** | **-287.475.520** | **-271.979.792** | **-270.168.767** | **-272.250.268** | **-268.072.038** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **31.577.983** | **83.427.866** | **59.332.656** | **59.459.811** | **58.883.930** | **60.920.085** |
| + / - | Finanzergebnis | 6.281.789 | 2.500.000 | 5.000.000 | 5.000.000 | 5.000.000 | 5.000.000 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **37.859.772** | **85.927.866** | **64.332.656** | **64.459.811** | **63.883.930** | **65.920.085** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **37.859.772** | **85.927.866** | **64.332.656** | **64.459.811** | **63.883.930** | **65.920.085** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | 3.994.603 | 7.962.840 | 8.433.925 | 8.733.809 | 8.682.655 | 9.167.079 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **41.854.375** | **93.890.706** | **72.766.581** | **73.193.619** | **72.566.585** | **75.087.164** |
| + / - | Finanzausgleich | -36.618.658 | -39.620.027 | -39.607.218 | -38.741.256 | -39.126.565 | -42.562.683 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **5.235.717** | **54.270.679** | **33.159.363** | **34.452.364** | **33.440.020** | **32.524.480** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -9.518.022 | -11.481.040 | -1.900.000 | -1.900.000 | -1.900.000 | -1.900.000 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 45.912 | 9.067.531 | 25.963.080 | 25.661.056 | 27.714.155 | 30.106.391 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-4.236.393** | **51.857.170** | **57.222.443** | **58.213.420** | **59.254.175** | **60.730.872** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 14 Ökonomie (Leitungsfeld 8)

### 2.2.9 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

Das Leitungsfeld umfasst als **jur. Dezernat Recht und Organisation 91** vier Teams:

1. Recht, Organisation und Entwicklung
   mit den Themenfeldern: Kirchenverfassungsrecht inkl. Gesetzgebung, Kirchenrecht inkl. Aufsicht und Beratung zum Satzungsrecht der kirchlichen Körperschaft, Verwaltungsorganisation und kirchliche Organisationsentwicklung. Hier wird die kirchliche Normsetzung fachlich begleitet und zum Teil genehmigt und die Veröffentlichung des Kirchenrechts gesteuert (Kirchliches Amtsblatt, Fachinformationssystem [FIS]) und die Veränderung kirchlicher Körperschaften (Kirchengemeinden, Verbände, Kirchenkreise) begleitet.
2. Vermögensaufsicht
   mit den Themenfeldern: Aufsicht und Beratung über kreiskirchliche und gemeindliche Haushalte, Genehmigungen von Vorhaben, insbes. Grundstücksangelgenheiten inkl. Erbbaurechte mit Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage inkl. [Bau-] Finanzierungen und Darlehen.
3. Rechnungswesen-Beratung
   mit den Themenfelder Finanzbuchhaltung und Rechnungswesen inkl. der dazugehörigen Softwareanwendungen. Das Team ist unter dem Namen „NCC“ (NKF Competence Center) eingeführt worden und wird seit Mai 2024 im Dezernat Recht&Organisation geführt. Schwerpunkt ist die konkrete Beratung kreiskirchlicher Verwaltungen. Dabei wird die Weiterentwicklung der regionalen Einheiten zu einem real funktionierenden Rechnungswesen als Auskunftsstelle für die Leitung, damit diese wirksam steuern kann, zunehmend in den Mittelpunkt rücken. Dafür sind auch Fortbildungen /Schulungen des bestehenden Personals in diesem Arbeitsfeld erforderlich.
4. Bau-Kunst-Denkmalpflege
   mit den Themenfelder Bauberatung und Bauunterhaltung, Kunstgegenstände und Denkmalpflege.

Dem Team obliegen die Beratung und Aufsicht kirchlicher Bauvorhaben sowie die fachliche Betreuung landeskirchlicher Liegenschaften.

Das umfasst die Unterstützung kirchlicher Bauherren bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung ihrer Liegenschaften und Realisierung von Projekten; Ergänzend werden Bedarfsplanungen, Gutachten und Machbarkeitsstudien erstellt, das kirchliche Kunstgut inventarisiert, Planungswettbewerbe ausgelobt und Fortbildungen angeboten. Für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen werden baufachliche Stellungnahmen verfasst und baurelevante Verordnungen und Musterverträge weiterentwickelt und genehmigt.

Für landeskirchliche Liegenschaften umfasst dies die Bauherrenvertretung, die Projektsteuerung, Planung und Durchführung bei Neubauten und Umbauten sowie die Bauunterhaltung und das Wartungsmanagement der landeskirchlichen Schulen und von Haus Villigst.

Das Team wird zudem bisher als Träger öffentlicher Belange für die EKvW in der Bauleitplanungsbeteiligt, wirkt bei der Aufstellung von Denkmalförderprogrammen mit und vertritt kirchliche Belange gegenüber staatlichen Organen und sonstigen Verbänden und Einrichtungen.






Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

| | Recht und Organisation – Leitungsfeld 9 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 54.462 | 31.500 | 41.000 | 41.000 | 41.000 | 41.000 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 8.686 | 0 | 770 | 780 | 780 | 790 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 44.000 | 7.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **107.148** | **38.500** | **41.770** | **41.780** | **41.780** | **41.790** |
| - | Personalaufwendungen | -2.739.227 | -2.781.714 | -4.173.120 | -4.349.920 | -4.507.920 | -4.685.050 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -257.815 | -200.400 | -847.570 | -864.840 | -861.190 | -879.240 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -561 | -2.723 | -30.420 | -31.010 | -31.600 | -32.190 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -6.003 | -7.300 | -17.280 | -17.680 | -18.060 | -18.480 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-3.003.606** | **-2.992.136** | **-5.068.390** | **-5.263.450** | **-5.418.770** | **-5.614.960** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-2.896.458** | **-2.953.636** | **-5.026.620** | **-5.221.670** | **-5.376.990** | **-5.573.170** |
| +/- | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-2.896.458** | **-2.953.636** | **-5.026.620** | **-5.221.670** | **-5.376.990** | **-5.573.170** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-2.896.458** | **-2.953.636** | **-5.026.620** | **-5.221.670** | **-5.376.990** | **-5.573.170** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -124.812 | -85.575 | -137.050 | -138.720 | -140.420 | -142.160 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-3.021.271** | **-3.039.211** | **-5.163.670** | **-5.360.390** | **-5.517.410** | **-5.715.330** |
| +/- | Finanzausgleich | 75.845 | 221.176 | 2.023.450 | 2.090.640 | 2.161.020 | 2.247.330 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-2.945.426** | **-2.818.035** | **-3.140.220** | **-3.269.750** | **-3.356.390** | **-3.468.000** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-2.945.426** | **-2.818.035** | **-3.140.220** | **-3.269.750** | **-3.356.390** | **-3.468.000** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 15 Recht und Organisation (Leitungsfeld 9)

## 2.2.10 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

Das Leitungsfeld 10 ist aufgeteilt in ein juristisches Dezernat und das Referat Landeskirchliches Archiv.

Das **Dezernat 01** – ist zuständig für **Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services**. Zur Mitgliedschaft zählen die Geschäftsbereiche Melde-, Kirchenbuch-, kirchliches Mitgliedschafts- und Wahlrecht sowie Siegelwesen. Gesamtkirchliche Services sind die Geschäftsbereiche Förderung der Digitalisierung, Mitgliederbindung, Fundraising, Förderung des Ehrenamtes, öffentliche Fördermittel, Versicherungswesen, Datenschutzrecht sowie Statistik und Kartografie.

Einen Schwerpunkt im Bereich Friedhofswesen der Landeskirche nimmt die Beratung in Rechts- und Gebührenangelegenheiten ein; neben dem Fertigen von Stellungnahmen zu rechtlichen Anfragen von Friedhofsträgerinnen steht die Prüfung und kirchen- und staatsaufsichtliche Genehmigung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen im Fokus der Arbeit des Geschäftsbereiches. Ebenso werden hier die Fort- und Weiterbildungen von Friedhofsmitarbeitenden koordiniert, erfolgt hier die Leitung von Projekten zur Friedhofsentwicklung einschließlich des Positionierungsprozesses der Evangelischen Friedhöfe „Ort der Hoffnung“

Im Dezernat 01 sind im Geschäftsbereich IT.EKvW alle IT-Aktivitäten der Landeskirche gebündelt. Neben der Gewährleistung des Betriebes der IT auf Ebene der Landeskirche und in einzelnen Kirchenkreisen liegt der Hauptschwerpunkt weiterhin auf dem Programm „Cumulus“, das auf die Umsetzung der IT-Strategie der EKvW zielt. Die Landessynode im Mai 2024 hat einen Bericht der Steuerungsgruppe zur Neuausrichtung der IT in der EKvW entgegengenommen. Die Kirchenleitung wurde mit einer im Bericht vorgeschlagenen, umfassenden Änderung der Struktur und des Leistungsportfolios der IT in der EKvW beauftragt. Zu dem entsprechenden Auftrag und möglichen grundlegenden Veränderungen erfolgt zur Landessynode im November ein eigener Bericht. Zu den weiteren Aufgaben, sowohl im Programm Cumulus als auch im Dezernat 01 gehören die IT-Sicherheit, einschließlich der Beratung bei der Erstellung von IT-Sicherheitskonzepten der Kirchenkreise und die Koordination von datenschutzrechtlichen Themenstellungen zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen.

Das **Referat 02 Landeskirchliches Archiv** ist zuständig für die Unterlagen der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts sowie der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen. Im Rahmen der Archivpflege hat es die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der gesamten Landeskirche, berät und betreut die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bei der Schriftgutverwaltung und Archivierung ihrer Unterlagen. Ergänzend dazu überliefert das Landeskirchliche Archiv Nachlässe und Sammlungen zur westfälischen Kirchengeschichte, wie z. B. zum Kirchenkampf im NS-Staat, unterstützt und betreibt wissenschaftliche Forschung und ist Anlaufstelle für Familienforschende. Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit konzipiert und präsentiert das Archiv regelmäßig kirchenhistorische Ausstellungen und ist Herausgeber verschiedener Publikationen. Durch das Einwerben von Landes- und Bundesmitteln werden bestandserhaltende aufwändige Maßnahmen wie die Entsäuerung gefährdeter Archivalien sowie die Digitalisierung überregionaler Archivbestände und ihre Bereitstellung in einem digitalen Lesesaal realisiert. Künftig wird sich das Aufgabenspektrum um den Aufbau eines Digitalen Langzeitarchivs erweitern. Alle weiteren Informationen finden Sie unter www.archiv-ekvw.de.





| | Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services – Leitungsfeld 10 (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 3.693.876 | 4.903.450 | 4.228.452 | 4.148.283 | 4.149.583 | 4.150.683 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 3.648 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Kollekten und Spenden | 496 | 500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | -881 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 13.606 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 55.421 | 17.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **3.766.164** | **4.920.950** | **4.228.452** | **4.148.283** | **4.149.583** | **4.150.683** |
| - | Personalaufwendungen | -5.803.371 | -6.833.440 | -6.567.009 | -6.755.309 | -6.925.669 | -7.111.398 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -27.150 | -123.400 | -137.550 | -137.850 | -140.750 | -143.850 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -2.500 | -12.250 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -8.942.526 | -10.912.596 | -9.810.388 | -8.946.564 | -9.174.679 | -9.549.803 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -19.646 | -34.754 | -32.063 | -32.576 | -32.999 | -33.533 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -498.870 | -2.782.450 | -1.116.017 | -783.487 | -801.487 | -819.820 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-15.294.063** | **-20.698.890** | **-17.663.027** | **-16.655.786** | **-17.075.584** | **-17.658.404** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-11.527.899** | **-15.777.940** | **-13.434.575** | **-12.507.503** | **-12.926.001** | **-13.507.721** |
| +/- | Finanzergebnis | 17.556 | 0 | 12.000 | 12.000 | 12.000 | 12.000 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-11.510.343** | **-15.777.940** | **-13.422.575** | **-12.495.503** | **-12.914.001** | **-13.495.721** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | -18.207 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-11.528.550** | **-15.777.940** | **-13.422.575** | **-12.495.503** | **-12.914.001** | **-13.495.721** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | 1.294.984 | 819.798 | 695.643 | 681.927 | 668.477 | 654.277 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-10.233.566** | **-14.958.142** | **-12.726.932** | **-11.813.576** | **-12.245.524** | **-12.841.444** |
| +/- | Finanzausgleich | 9.565.038 | 12.128.681 | 10.189.996 | 9.325.136 | 9.759.444 | 10.275.694 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-668.528** | **-2.829.461** | **-2.536.936** | **-2.488.440** | **-2.486.080** | **-2.565.750** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 6.400 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-668.528** | **-2.823.061** | **-2.536.936** | **-2.488.440** | **-2.486.080** | **-2.565.750** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 16 Mitgliedschaft und Gesamtkirchliche Services (Leitungsfeld 10)

# 2.3 LANDESKIRCHLICHE SCHULEN

Mit ihren Schulen folgt die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) dem reformatorischen Erbe, Bildung als Kernaufgabe kirchlichen Handelns zu begreifen.

Zugleich leistet die EKvW mit den Evangelischen Schulen einen kirchlich-diakonischen Dienst an der Zivilgesellschaft und nimmt ihren missionarischen Auftrag wahr.

Als Träger von Schulen wird die EKvW zu einem schulpolitischen Diskurspartner mit Erfahrung und Gewicht.

Diese Schulen gibt es aber letztlich nur, weil viele Menschen – Eltern genauso wie Schüler*innen – Vertrauen in sie setzen und den eigenen Bildungsauftrag der evangelischen Kirche bejahen.

Und evangelische Schulen sind natürlich bestrebt, dieses Vertrauen zu bestärken. Zum Beispiel durch verlässliche und überzeugende pädagogische Arbeit, die sich bewusst den Kindern und Jugendlichen zuwendet. Sie unterstützen Schüler*innen dabei, ihre Bestimmung als Mensch zu finden und zu verwirklichen. Der Bezug auf das Evangelium und auf ein biblisches Menschenbild hilft dabei Schüler*innen genauso wie den Lehrer*innen zu größerer Unabhängigkeit und Freiheit. Und diese Unabhängigkeit wiederum hilft gegen Orientierungslosigkeit und Resignation.

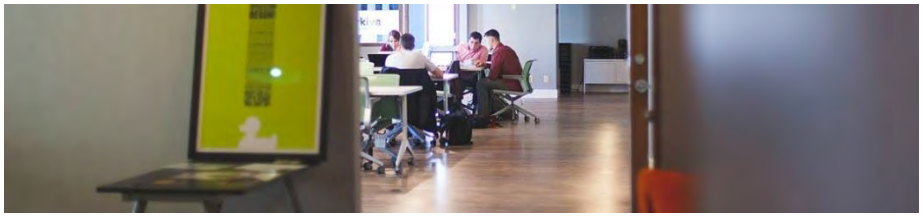
»Wozu lebe ich - und wozu sollte ich lernen?«: In evangelischen Schulen weicht man solchen Fragen nicht aus. Hier wird der Versuch unternommen, zusammen zu praktizieren, was zusammengehört: Unterricht sollte immer erziehend und Erziehung immer auch bildend sein. Darin besteht die Chance, dass Lernen für Jugendliche den Sinn erschließt, nach dem viele suchen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt aktuell sieben Schulen an sechs Standorten:

- Hans-Ehrenberg-Gymnasium, Bielefeld-Sennestadt
- St. Jacobus-Schule, Evangelische Sekundarschule Breckerfeld
- Birger-Forell-Sekundarschule, Espelkamp
- Söderblom-Gymnasium, Espelkamp
- Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck
- Evangelisches Gymnasium Lippstadt
- Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

Jede Schule an ihrem Standort hat ihre eigene Prägung durch ihre Geschichte und durch die Menschen, die dort lernen, lehren und zusammenleben.

Durch ihr evangelisch-diakonisches Profil leisten die landeskirchlichen Schulen einen zentralen Beitrag zu kirchlichem Bildungshandeln und schaffen für ca. 6.000 Schüler*innen und deren Familien Kontaktflächen zur Botschaft des Evangeliums und zu gelebtem Glauben.



| | Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 112.785 | 33.500 | 33.500 | 0 | 0 | 1.500 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 5.423.572 | 5.628.099 | 5.448.100 | 5.448.125 | 5.448.150 | 5.448.175 |
| + | Kollekten und Spenden | 74 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 29.873 | 0 | 3.200 | 3.200 | 3.200 | 3.200 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 26.918 | 2.893 | 4.000 | 4.105 | 4.210 | 4.315 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **5.593.221** | **5.664.491** | **5.488.800** | **5.455.430** | **5.455.560** | **5.457.190** |
| - | Personalaufwendungen | -4.797.835 | -5.196.858 | -5.223.978 | -5.327.625 | -5.446.050 | -5.555.000 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -100 | 0 | -100 | -100 | -100 | -100 |
| - | Zuschüsse an Dritte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -966.549 | -734.709 | -719.078 | -601.980 | -613.335 | -625.110 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -47.880 | -17.900 | -15.050 | -15.050 | -14.850 | -14.650 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -356.428 | -412.753 | -390.700 | -399.650 | -408.000 | -417.100 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-6.168.792** | **-6.362.220** | **-6.348.906** | **-6.344.405** | **-6.482.335** | **-6.611.960** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-575.571** | **-697.728** | **-860.106** | **-888.975** | **-1.026.775** | **-1.154.770** |
| +/- | Finanzergebnis | -12.592 | -11.887 | -12.000 | -12.250 | -12.500 | -12.750 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-588.163** | **-709.615** | **-872.106** | **-901.225** | **-1.039.275** | **-1.167.520** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 369 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-587.794** | **-709.615** | **-872.106** | **-901.225** | **-1.039.275** | **-1.167.520** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -25.364 | -26.092 | -29.919 | -30.425 | -30.950 | -31.600 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-613.158** | **-735.707** | **-902.025** | **-931.650** | **-1.070.225** | **-1.199.120** |
| +/- | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-613.158** | **-735.707** | **-902.025** | **-931.650** | **-1.070.225** | **-1.199.120** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -375.516 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-988.675** | **-735.707** | **-902.025** | **-931.650** | **-1.070.225** | **-1.199.120** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 17 Birger-Forell-Sekundarschule Espelkamp

| | Söderblom Gymnasium Espelkamp (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 243.332 | 10.700 | 2.800 | 2.865 | 2.925 | 2.990 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 10.024.306 | 10.399.667 | 10.030.110 | 10.101.135 | 10.101.160 | 10.101.185 |
| + | Kollekten und Spenden | 1.130 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 51.792 | 0 | 19.500 | 19.500 | 19.500 | 19.500 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 162.185 | 12.800 | 9.300 | 9.505 | 9.710 | 9.925 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **10.482.746** | **10.423.167** | **10.061.710** | **10.133.005** | **10.133.295** | **10.133.600** |
| - | Personalaufwendungen | -9.548.559 | -10.418.225 | -9.969.563 | -10.216.800 | -10.426.100 | -10.672.580 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -232 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.874.043 | -1.237.685 | -859.031 | -1.144.737 | -872.284 | -889.184 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -218.871 | -152.000 | -163.510 | -163.510 | -155.310 | -155.310 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -1.032.084 | -625.515 | -662.600 | -677.085 | -689.680 | -704.800 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-12.673.789** | **-12.433.425** | **-11.654.704** | **-12.202.132** | **-12.143.374** | **-12.421.874** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-2.191.043** | **-2.010.258** | **-1.592.994** | **-2.069.127** | **-2.010.079** | **-2.288.274** |
| +/- | Finanzergebnis | 79 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-2.190.964** | **-2.010.258** | **-1.592.994** | **-2.069.127** | **-2.010.079** | **-2.288.274** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 52.243 | 3.500 | 3.500 | 3.500 | 3.500 | 3.500 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-2.138.721** | **-2.006.758** | **-1.589.494** | **-2.065.627** | **-2.006.579** | **-2.284.774** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -10.743 | 0 | -5.000 | -5.110 | -5.225 | -5.335 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-2.149.464** | **-2.006.758** | **-1.594.494** | **-2.070.737** | **-2.011.804** | **-2.290.109** |
| +/- | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-2.149.464** | **-2.006.758** | **-1.594.494** | **-2.070.737** | **-2.011.804** | **-2.290.109** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -420.496 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-2.569.960** | **-2.006.758** | **-1.594.494** | **-2.070.737** | **-2.011.804** | **-2.290.109** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 18 Söderblom-Gymnasium Espelkamp

| | Ev. Sekundarschule Breckerfeld (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 86.468 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 4.345.386 | 4.370.588 | 4.762.500 | 4.862.600 | 4.862.600 | 4.862.700 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 54.520 | 0 | 9.300 | 9.300 | 9.300 | 9.300 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 49.221 | 0 | 11.000 | 11.000 | 11.000 | 11.000 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **4.535.596** | **4.370.588** | **4.782.800** | **4.882.900** | **4.882.900** | **4.883.000** |
| - | Personalaufwendungen | -4.084.460 | -4.595.861 | -4.489.700 | -4.588.700 | -4.689.600 | -4.792.600 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -18 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -645.435 | -489.407 | -396.200 | -406.700 | -416.300 | -425.200 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -74.697 | -42.300 | -24.810 | -24.010 | -21.550 | -21.550 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -329.392 | -236.712 | -271.180 | -276.880 | -282.580 | -288.490 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-5.134.002** | **-5.364.280** | **-5.181.890** | **-5.296.290** | **-5.410.030** | **-5.527.840** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-598.406** | **-993.692** | **-399.090** | **-413.390** | **-527.130** | **-644.840** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-598.406** | **-993.692** | **-399.090** | **-413.390** | **-527.130** | **-644.840** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-598.406** | **-993.692** | **-399.090** | **-413.390** | **-527.130** | **-644.840** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -58.933 | 0 | -63.400 | -64.800 | -66.200 | -67.800 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-657.339** | **-993.692** | **-462.490** | **-478.190** | **-593.330** | **-712.640** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-657.339** | **-993.692** | **-462.490** | **-478.190** | **-593.330** | **-712.640** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -164.679 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-822.019** | **-993.692** | **-462.490** | **-478.190** | **-593.330** | **-712.640** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 19 Evangelische Sekundarschule Breckerfeld

| | Hans-Ehrenberg-Schule (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 174.374 | 6.365 | 5.750 | 5.800 | 5.850 | 5.900 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 100.000 | 104.000 | 100.000 | 100.000 | 100.000 | 100.000 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 8.087.848 | 8.572.797 | 8.050.000 | 8.152.600 | 8.152.650 | 8.152.700 |
| + | Kollekten und Spenden | 4 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 55.928 | 0 | 1.300 | 1.300 | 1.300 | 1.300 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | -275.803 | 3.760 | 7.400 | 7.450 | 7.525 | 7.575 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **8.142.352** | **8.686.922** | **8.164.450** | **8.267.150** | **8.267.325** | **8.267.475** |
| - | Personalaufwendungen | -7.507.576 | -8.579.813 | -8.031.609 | -8.163.750 | -8.287.000 | -8.419.550 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -2.699 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.084.945 | -1.048.804 | -834.486 | -697.850 | -710.425 | -723.085 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -149.898 | -144.400 | -10.080 | -10.080 | -10.080 | -10.080 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -436.445 | -422.873 | -432.755 | -441.530 | -450.130 | -458.905 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-9.181.563** | **-10.195.890** | **-9.308.930** | **-9.313.210** | **-9.457.635** | **-9.611.620** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-1.039.211** | **-1.508.968** | **-1.144.480** | **-1.046.060** | **-1.190.310** | **-1.344.145** |
| +/- | Finanzergebnis | -5.583 | -4.843 | -4.843 | -4.850 | -4.850 | -4.850 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-1.044.794** | **-1.513.811** | **-1.149.322** | **-1.050.910** | **-1.195.160** | **-1.348.995** |
| +/- | Außerordentliches Ergebnis | 9.574 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-1.035.220** | **-1.513.811** | **-1.149.322** | **-1.050.910** | **-1.195.160** | **-1.348.995** |
| +/- | Interne Leistungsverrechnung | -51.155 | 0 | -12.000 | -12.000 | -12.000 | -12.000 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-1.086.375** | **-1.513.811** | **-1.161.322** | **-1.062.910** | **-1.207.160** | **-1.360.995** |
| +/- | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-1.086.375** | **-1.513.811** | **-1.161.322** | **-1.062.910** | **-1.207.160** | **-1.360.995** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -421.233 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-1.507.608** | **-1.513.811** | **-1.161.322** | **-1.062.910** | **-1.207.160** | **-1.360.995** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 20 Hans-Ehrenberg-Schule Bielefeld

| | Ev. Gymnasium Lippstadt (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 87.626 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 6.385.702 | 8.632.582 | 7.552.100 | 6.652.100 | 6.652.100 | 6.752.200 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 50.245 | 0 | 7.800 | 7.800 | 7.800 | 7.800 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 963.432 | 1.796.721 | 33.200 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **7.487.006** | **10.429.303** | **7.593.100** | **6.659.900** | **6.659.900** | **6.760.000** |
| - | Personalaufwendungen | -5.940.838 | -6.591.971 | -6.475.800 | -6.617.900 | -6.763.400 | -6.911.700 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -8 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.526.764 | -5.013.943 | -1.580.600 | -495.300 | -454.800 | -465.150 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -107.343 | -47.100 | -55.060 | -53.760 | -53.760 | -53.760 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -595.985 | -441.072 | -547.900 | -542.000 | -553.400 | -565.300 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-8.170.939** | **-12.094.086** | **-8.659.360** | **-7.708.960** | **-7.825.360** | **-7.995.910** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-683.933** | **-1.664.782** | **-1.066.260** | **-1.049.060** | **-1.165.460** | **-1.235.910** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-683.933** | **-1.664.782** | **-1.066.260** | **-1.049.060** | **-1.165.460** | **-1.235.910** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-683.933** | **-1.664.782** | **-1.066.260** | **-1.049.060** | **-1.165.460** | **-1.235.910** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -37.016 | 0 | -5.300 | -5.400 | -5.600 | -5.600 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-720.950** | **-1.664.782** | **-1.071.560** | **-1.054.460** | **-1.171.060** | **-1.241.510** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-720.950** | **-1.664.782** | **-1.071.560** | **-1.054.460** | **-1.171.060** | **-1.241.510** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -207.480 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 300.000 | 121.000 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-928.430** | **-1.364.782** | **-950.560** | **-1.054.460** | **-1.171.060** | **-1.241.510** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 21 Evangelisches Gymnasium Lippstadt

| | Ev. Gymnasium Meinerzhagen (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 150.513 | 5.990 | 7.000 | 6.000 | 6.000 | 6.000 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 1.376 | 352 | 1.400 | 1.400 | 1.500 | 1.500 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 7.288.139 | 8.163.669 | 7.503.900 | 7.667.000 | 7.667.100 | 7.667.200 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 46.090 | 0 | 4.500 | 4.500 | 4.500 | 4.500 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 13.438 | 0 | 2.600 | 2.600 | 2.600 | 2.700 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **7.499.558** | **8.170.010** | **7.519.400** | **7.681.500** | **7.681.700** | **7.681.900** |
| - | Personalaufwendungen | -6.932.282 | -7.979.160 | -7.491.100 | -7.655.300 | -7.823.500 | -7.936.900 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -242 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -924.832 | -408.757 | -881.800 | -664.000 | -675.950 | -689.050 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -200.336 | -125.200 | -91.100 | -88.800 | -83.800 | -82.200 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -362.001 | -296.607 | -335.400 | -342.750 | -350.150 | -357.650 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-8.419.693** | **-8.809.724** | **-8.799.400** | **-8.750.850** | **-8.933.400** | **-9.065.800** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-920.136** | **-639.714** | **-1.280.000** | **-1.069.350** | **-1.251.700** | **-1.383.900** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-920.136** | **-639.714** | **-1.280.000** | **-1.069.350** | **-1.251.700** | **-1.383.900** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-920.136** | **-639.714** | **-1.280.000** | **-1.069.350** | **-1.251.700** | **-1.383.900** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -6.750 | 0 | -9.100 | -9.300 | -9.500 | -9.700 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-926.886** | **-639.714** | **-1.289.100** | **-1.078.650** | **-1.261.200** | **-1.393.600** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-926.886** | **-639.714** | **-1.289.100** | **-1.078.650** | **-1.261.200** | **-1.393.600** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -454.432 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-1.381.318** | **-639.714** | **-1.289.100** | **-1.078.650** | **-1.261.200** | **-1.393.600** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 22 Evangelisches Gymnasium Meinerzhagen

| | Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 345.436 | 40.097 | 91.900 | 92.800 | 92.800 | 93.800 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 9.693.168 | 9.816.351 | 10.001.900 | 10.301.900 | 10.501.900 | 10.701.900 |
| + | Kollekten und Spenden | 351 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 139.348 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | -60.254 | 24.586 | 71.000 | 71.000 | 71.000 | 71.000 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **10.118.048** | **9.881.034** | **10.164.800** | **10.465.700** | **10.665.700** | **10.866.700** |
| - | Personalaufwendungen | -7.755.434 | -8.895.630 | -9.035.300 | -9.273.200 | -9.442.900 | -9.711.400 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -3.022 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.192.538 | -559.929 | -653.300 | -593.700 | -604.800 | -617.400 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -88.952 | -500 | -6.160 | -6.260 | -2.710 | -2.710 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -2.780.223 | -2.822.303 | -2.821.503 | -2.836.503 | -2.853.703 | -2.869.303 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-11.820.168** | **-12.278.362** | **-12.516.263** | **-12.709.663** | **-12.904.113** | **-13.200.813** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-1.702.120** | **-2.397.329** | **-2.351.463** | **-2.243.963** | **-2.238.413** | **-2.334.113** |
| + / - | Finanzergebnis | 1.118 | 0 | 1.100 | 500 | 500 | 500 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-1.701.003** | **-2.397.329** | **-2.350.363** | **-2.243.463** | **-2.237.913** | **-2.333.613** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 22 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-1.700.981** | **-2.397.329** | **-2.350.363** | **-2.243.463** | **-2.237.913** | **-2.333.613** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -98.607 | 0 | -116.300 | -115.300 | -114.300 | -113.300 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-1.799.588** | **-2.397.329** | **-2.466.663** | **-2.358.763** | **-2.352.213** | **-2.446.913** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-1.799.588** | **-2.397.329** | **-2.466.663** | **-2.358.763** | **-2.352.213** | **-2.446.913** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -521.919 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-2.321.507** | **-2.397.329** | **-2.466.663** | **-2.358.763** | **-2.352.213** | **-2.446.913** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 23 Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

| | Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 1.200.535 | 96.651 | 140.950 | 107.465 | 107.575 | 110.190 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 101.376 | 104.352 | 101.400 | 101.400 | 101.500 | 101.500 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 51.248.121 | 55.583.752 | 53.348.610 | 53.185.460 | 53.385.660 | 53.686.060 |
| + | Kollekten und Spenden | 1.559 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 427.796 | 0 | 45.600 | 45.600 | 45.600 | 45.600 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 879.138 | 1.840.760 | 138.500 | 105.660 | 106.045 | 106.515 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **53.858.526** | **57.625.516** | **53.775.060** | **53.545.585** | **53.746.380** | **54.049.865** |
| - | Personalaufwendungen | -46.566.983 | -52.257.519 | -50.717.050 | -51.843.275 | -52.878.550 | -53.999.730 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -100 | 0 | -100 | -100 | -100 | -100 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -6.221 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -8.215.107 | -9.493.233 | -5.924.495 | -4.604.267 | -4.347.894 | -4.434.179 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -887.977 | -529.400 | -365.770 | -361.470 | -342.060 | -340.260 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -5.892.559 | -5.257.835 | -5.462.038 | -5.516.398 | -5.587.643 | -5.661.548 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-61.568.946** | **-67.537.987** | **-62.469.453** | **-62.325.510** | **-63.156.247** | **-64.435.817** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-7.710.421** | **-9.912.471** | **-8.694.393** | **-8.779.925** | **-9.409.867** | **-10.385.952** |
| + / - | Finanzergebnis | -16.978 | -16.730 | -15.743 | -16.600 | -16.850 | -17.100 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-7.727.398** | **-9.929.201** | **-8.710.136** | **-8.796.525** | **-9.426.717** | **-10.403.052** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 62.208 | 3.500 | 3.500 | 3.500 | 3.500 | 3.500 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-7.665.190** | **-9.925.701** | **-8.706.636** | **-8.793.025** | **-9.423.217** | **-10.399.552** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -288.569 | -26.092 | -241.019 | -242.335 | -243.775 | -245.335 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-7.953.760** | **-9.951.793** | **-8.947.654** | **-9.035.360** | **-9.666.992** | **-10.644.887** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-7.953.760** | **-9.951.793** | **-8.947.654** | **-9.035.360** | **-9.666.992** | **-10.644.887** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -2.565.756 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 300.000 | 121.000 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-10.519.516** | **-9.651.793** | **-8.826.654** | **-9.035.360** | **-9.666.992** | **-10.644.887** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 24 Gesamtübersicht Landeskirchliche Schulen

# 2.4 LK ÄMTER + EINRICHTUNGEN

Manche bezeichnen sie als verlängerten Arm des Landeskirchenamtes. Andere als die Arbeitsebene der westfälischen Landeskirche. Richtig ist, dass die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen eine wichtige Arbeit für alle Ebenen der Evangelischen Kirche in Westfalen leisten.

Sie setzen Themen und geben damit wichtige Impulse.

Das Landeskirchenamt ist Träger von folgenden Ämtern und Einrichtungen, die sich von ihrem Standort auf verschiedene Orte innerhalb Westfalens verteilen:

**Hochschule für Kirchenmusik (Herford/Witten)**

**Amt für Jugendarbeit (Villigst)**

**Pädagogisches Institut (Villigst)**

**Evangelische Studierendengemeinschaften**
**(Bielefeld, Ruhr, Münster einschließlich Volkeningheim, Paderborn)**

**oikos-Institut (Dortmund)**

**Institut für Kirche und Gesellschaft (Villigst)**

**Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (Villigst)**



### 2.4.1 Evangelische Studierendengemeinden der EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist gegenwärtig Träger von 4 Studierendengemeinden, die sich an folgenden Standorten in Westfalen befinden:

Bielefeld

ESG Ruhr (Bochum u. Dortmund)

Münster (einschließlich des Studierendenwohnheims Volkeningheim)

Paderborn

Die Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) sind christliche Gemeinden auf evangelischer Basis an den Hochschulen. Die folgenden Punkte beleuchten schwerpunktmäßig und leitsatzartig die Arbeitsbereiche und Kompetenz, die Konzeption und das Profil.

**Spiritualität – Raum für Gott und die Welt**

Sie bieten Studierenden und anderen Menschen im Umfeld der Universität Zuspruch, Beheimatung und Orientierung mit protestantischem Profil und in ökumenischer Offenheit an. Dafür wird Gott und seinem Wort Form, Klang und Stimme, Raum, Gelegenheit und Zeit in unserer Welt gegeben. Gleichzeitig eröffnen sie Räume auf der Suche nach individuellen Ausdrucksmöglichkeiten des eigenen Glaubens.

**Seelsorge - Mutquelle, Rat und Tag**

Sie bieten Seelsorge und Beratung, Unterstützung und Begleitung in einem evangelischen Bezugsrahmen an. Dabei ist es Ihr Ziel, die Sachfragen zu klären und die Personen zu stärken, also Mut zu machen und praktische Hilfestellung zu geben für Studium und Leben.

**Gemeinschaft von nationalen und internationalen Studierenden – Austausch und Integration**

Sie bieten Gelegenheiten für Information, Begegnung und Austausch von Studierenden unterschiedlicher Herkunft, Fachrichtung und Religion. Sie fördern Orientierung, Integration und entwicklungspolitisches Bewusstsein. Damit soll Gemeinschaft gestiftet werden. Außerdem arbeiten Sie mit daran, den Interessen ausländischer Studierender eine Stimme zu geben.

**Bildung – Ganzheitlich, Bewusstseinsbildung und Qualifikation**

Sie bieten – ergänzend zu Forschung und Lehre an der Uni – Bildungsveranstaltungen, die ganzheitlich und mehrdimensional ausgerichtet sind, an. Dabei ist es Ihnen wichtig, teilnehmerorientiert zu arbeiten, einen verständnisvollen Umgang zu pflegen und christlich zu handeln.

| | ESG Bielefeld (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 0 | 200 | 200 | 205 | 210 | 215 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 93 | 123 | 100 | 102 | 104 | 107 |
| + | Kollekten und Spenden | 400 | 0 | -400 | -409 | -418 | -854 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 3.008 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 83 | 110 | 130 | 130 | 135 | 135 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **3.583** | **433** | **30** | **28** | **32** | **-397** |
| - | Personalaufwendungen | -52.704 | -61.353 | -33.100 | -34.400 | -35.600 | -36.900 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -4.854 | -12.210 | -9.900 | -10.142 | -10.385 | -10.628 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -7.673 | -14.080 | -14.330 | -14.660 | -16.852 | -15.296 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -817 | -820 | -820 | -820 | -820 | -820 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -25.584 | -31.172 | -36.080 | -36.835 | -37.590 | -38.350 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-91.631** | **-119.635** | **-94.230** | **-96.856** | **-101.246** | **-101.994** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-88.048** | **-119.202** | **-94.200** | **-96.828** | **-101.214** | **-102.391** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-88.048** | **-119.202** | **-94.200** | **-96.828** | **-101.214** | **-102.391** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-88.047** | **-119.202** | **-94.200** | **-96.828** | **-101.214** | **-102.391** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -103.518 | -107.900 | -122.800 | -127.700 | -132.972 | -138.221 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-191.565** | **-227.102** | **-217.000** | **-224.528** | **-234.186** | **-240.612** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-191.565** | **-227.102** | **-217.000** | **-224.528** | **-234.186** | **-240.612** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-191.565** | **-227.102** | **-217.000** | **-224.528** | **-234.186** | **-240.612** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 25 ESG Bielefeld

| | ESG Bochum (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 0 | 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 76.480 | 91.650 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **76.480** | **91.660** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| - | Personalaufwendungen | 156 | -32.334 | -500 | -500 | -500 | -500 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -83.091 | -85.000 | -85.000 | -85.000 | -85.000 | -85.000 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -5.465 | -6.310 | -7.000 | -6.250 | -6.250 | -6.250 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -28.586 | -33.170 | -29.520 | -27.920 | -27.920 | -27.920 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-116.986** | **-156.814** | **-122.020** | **-119.670** | **-119.670** | **-119.670** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-40.506** | **-65.154** | **-122.020** | **-119.670** | **-119.670** | **-119.670** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-40.506** | **-65.154** | **-122.020** | **-119.670** | **-119.670** | **-119.670** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-40.506** | **-65.154** | **-122.020** | **-119.670** | **-119.670** | **-119.670** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -98.425 | -107.900 | -121.400 | -126.300 | -131.372 | -136.621 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-138.932** | **-173.054** | **-243.420** | **-245.970** | **-251.042** | **-256.291** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-138.932** | **-173.054** | **-243.420** | **-245.970** | **-251.042** | **-256.291** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-138.932** | **-173.054** | **-243.420** | **-245.970** | **-251.042** | **-256.291** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 26 ESG Bochum

| | ESG Dortmund (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 3.689 | 2.800 | 3.200 | 3.200 | 3.200 | 3.200 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 37.275 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 63 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Kollekten und Spenden | 6.136 | 3.500 | 3.000 | 3.000 | 3.000 | 3.000 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 127.115 | 62.800 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **174.278** | **69.100** | **6.200** | **6.200** | **6.200** | **6.200** |
| - | Personalaufwendungen | -83.346 | -107.686 | -75.000 | -77.550 | -80.100 | -82.900 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -69.600 | -61.100 | -61.100 | -65.000 | -66.000 | -67.000 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -40.052 | -30.790 | -26.200 | -41.750 | -25.950 | -26.300 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -110.456 | -50.860 | -49.350 | -50.600 | -52.750 | -53.000 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-303.454** | **-250.436** | **-211.650** | **-234.900** | **-224.800** | **-229.200** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-129.176** | **-181.336** | **-205.450** | **-228.700** | **-218.600** | **-223.000** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-129.176** | **-181.336** | **-205.450** | **-228.700** | **-218.600** | **-223.000** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-129.176** | **-181.336** | **-205.450** | **-228.700** | **-218.600** | **-223.000** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -103.523 | -107.900 | -122.800 | -127.700 | -132.772 | -138.021 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-232.700** | **-289.236** | **-328.250** | **-356.400** | **-351.372** | **-361.021** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-232.700** | **-289.236** | **-328.250** | **-356.400** | **-351.372** | **-361.021** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-232.700** | **-289.236** | **-328.250** | **-356.400** | **-351.372** | **-361.021** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 27 ESG Dortmund

| | ESG Münster (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 8.121 | 5.270 | 11.450 | 11.650 | 11.950 | 12.160 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 1.000 | 1.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Kollekten und Spenden | 3.900 | 2.700 | 7.200 | 7.300 | 7.450 | 7.450 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 21.350 | 22.000 | 23.500 | 24.000 | 24.500 | 25.000 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 1.046 | 130 | 130 | 130 | 130 | 130 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **35.416** | **31.600** | **42.280** | **43.080** | **44.030** | **44.740** |
| - | Personalaufwendungen | -72.383 | -91.555 | -77.100 | -66.800 | -68.900 | -71.400 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -3.196 | -3.640 | -3.640 | -3.720 | -3.800 | -3.880 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -22.941 | -23.500 | -23.500 | -24.000 | -24.600 | -25.100 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -18.166 | -17.930 | -27.950 | -28.720 | -29.200 | -29.880 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | 0 | -460 | -460 | -470 | -480 | -490 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -216 | -42.630 | -42.830 | -43.720 | -44.710 | -45.700 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-116.901** | **-179.715** | **-175.480** | **-167.430** | **-171.690** | **-176.450** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-81.484** | **-148.115** | **-133.200** | **-124.350** | **-127.660** | **-131.710** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-81.484** | **-148.115** | **-133.200** | **-124.350** | **-127.660** | **-131.710** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-81.484** | **-148.115** | **-133.200** | **-124.350** | **-127.660** | **-131.710** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -35.164 | -112.300 | -126.100 | -130.710 | -135.502 | -140.361 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-116.649** | **-260.415** | **-259.300** | **-255.060** | **-263.162** | **-272.071** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-116.649** | **-260.415** | **-259.300** | **-255.060** | **-263.162** | **-272.071** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-116.649** | **-260.415** | **-259.300** | **-255.060** | **-263.162** | **-272.071** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 28 ESG Münster

| | Volkeningheim (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 199.395 | 204.222 | 204.322 | 208.824 | 213.404 | 218.095 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 825 | 620 | 620 | 634 | 648 | 662 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 63 | 180 | 200 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **200.283** | **205.022** | **205.142** | **209.458** | **214.052** | **218.756** |
| - | Personalaufwendungen | -204.352 | -210.779 | -160.800 | -95.700 | -99.100 | -104.400 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -6.392 | -7.270 | -7.300 | -7.400 | -7.600 | -7.800 |
| - | Zuschüsse an Dritte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -65.262 | -104.750 | -83.410 | -84.747 | -86.726 | -88.598 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | 0 | -1.150 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -165.751 | -209.100 | -212.880 | -217.614 | -222.769 | -227.225 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-441.756** | **-533.049** | **-464.390** | **-405.462** | **-416.196** | **-428.023** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-241.473** | **-328.027** | **-259.248** | **-196.004** | **-202.144** | **-209.266** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-241.473** | **-328.027** | **-259.248** | **-196.004** | **-202.144** | **-209.266** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 317.098 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-241.473** | **-10.929** | **-259.248** | **-196.004** | **-202.144** | **-209.266** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -3.571 | 36.205 | 36.180 | 37.033 | 37.679 | 38.626 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-245.045** | **25.276** | **-223.068** | **-158.971** | **-164.465** | **-170.640** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-245.045** | **25.276** | **-223.068** | **-158.971** | **-164.465** | **-170.640** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-245.045** | **25.276** | **-223.068** | **-158.971** | **-164.465** | **-170.640** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 29 Volkeningheim

| | ESG Paderborn (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 3.071 | 1.000 | 35 | 35 | 35 | 35 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 4.924 | 2.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 915 | 450 | 990 | 790 | 790 | 790 |
| + | Kollekten und Spenden | 2.221 | 2.240 | 2.100 | 2.100 | 2.100 | 2.100 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 17.236 | 23.420 | 23.400 | 23.400 | 23.400 | 23.400 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **28.367** | **29.110** | **26.525** | **26.325** | **26.325** | **26.325** |
| - | Personalaufwendungen | -77.383 | -75.801 | -82.490 | -85.460 | -88.380 | -92.130 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -17.080 | -24.420 | -24.500 | -24.500 | -24.500 | -24.500 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -21.356 | -21.680 | -16.880 | -17.830 | -16.440 | -16.540 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | 0 | -580 | -300 | -300 | -300 | -300 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -20.069 | -20.390 | -21.630 | -22.050 | -22.370 | -22.790 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-135.888** | **-142.871** | **-145.800** | **-150.140** | **-151.990** | **-156.260** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-107.521** | **-113.761** | **-119.275** | **-123.815** | **-125.665** | **-129.935** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-107.521** | **-113.761** | **-119.275** | **-123.815** | **-125.665** | **-129.935** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-107.521** | **-113.761** | **-119.275** | **-123.815** | **-125.665** | **-129.935** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -104.873 | -133.965 | -147.000 | -151.900 | -156.972 | -162.221 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-212.394** | **-247.726** | **-266.275** | **-275.715** | **-282.637** | **-292.156** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-212.394** | **-247.726** | **-266.275** | **-275.715** | **-282.637** | **-292.156** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-212.394** | **-247.726** | **-266.275** | **-275.715** | **-282.637** | **-292.156** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 30 ESG Paderborn

### 2.4.2 Amt für Jugendarbeit

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW (AfJ) ist die Zentralstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle, die sich an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Westfalen beteiligen und sich für diese engagieren. Es ist Träger des Diakonischen Jahres der EKvW (Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst), der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Arnsberg und der Gewalt Akademie Villigst.

- Als Qualifizierungsinstitut schult und befähigt es Multiplikator*innen in der gemeindlichen, verbandlichen und offenen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Mit Arbeitshilfen, Materialien und vielfältigen Support unterstützt es die Jugendarbeiten in den Gemeinden, Kirchenkreisen und freien Verbänden kirchlicher Prägung.
- Die Mitarbeitenden des Amtes für Jugendarbeit beraten Landeskirche, Kirchenkreise, Gemeinden und Verbände in Bezug auf inhaltliche Themen und konzeptionelle Prozesse.
- Als Geschäftsstelle der Ev. Jugend von Westfalen begleitet das AfJ die Arbeit des vom Land NRW anerkannten Jugendverbandes (Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen/Evangelische Jugend von Westfalen).
- Es sorgt für Vernetzung und Diskurs mit anderen Jugendorganisationen, der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie die proaktive Teilnahme an jugendpolitischen und wissenschaftlichen Diskursen zur Jugendarbeit.
- Im Auftrag der EKvW und des Jugendverbandes werden aktuelle Positionen, Ziele und Perspektiven für lebensweltliche und gesellschaftliche Themenbereichen erarbeitet und in die Praxis der Basisarbeit eingebracht.
- Als Träger des Diakonischen Jahres begleitet es jährlich 250 junge Menschen mit dem Ziel der Orientierung und Persönlichkeitsentwicklung.

Wesentliche Anliegen des Amtes für Jugendarbeit sind:

- Sinnstiftung durch christlichen Glauben in Zeiten von Individualisierung und Globalisierung
- Identitätsbildung durch Erfahrungen mit anderen in „geschützten Räumen“
- Ganzheitliche Bildung, die kognitive, emotionale, kulturelle, politische und soziale Kompetenzen integriert und alle Sinne einbezieht
- Partizipation, verstanden als aktive Teilhabe an allen Prozessen, die für Kindern und Jugendliche wichtig sind
- Inklusion als Orientierung an der Vielfalt und den individuellen Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und Sorge für die entsprechenden Rahmenbedingungen



| | Amt für Jugendarbeit (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 1.986.756 | 2.086.830 | 2.077.200 | 2.077.200 | 2.057.200 | 2.047.200 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 6.000 | 106.500 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 2.056.722 | 2.233.870 | 2.110.000 | 2.109.600 | 2.109.600 | 2.109.600 |
| + | Kollekten und Spenden | 190.769 | 205.800 | 200.900 | 200.900 | 200.900 | 200.900 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 271.262 | 200.110 | 200.100 | 200.100 | 200.100 | 200.100 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | -339 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **4.511.170** | **4.833.110** | **4.588.200** | **4.587.800** | **4.567.800** | **4.557.800** |
| - | Personalaufwendungen | -4.423.234 | -4.645.149 | -4.891.060 | -5.039.790 | -5.143.720 | -5.245.490 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -175.925 | -176.010 | -137.000 | -137.000 | -137.000 | -137.000 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -835 | -5.600 | -200 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.061.661 | -1.117.292 | -1.008.900 | -1.004.000 | -1.006.000 | -1.008.000 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -8.378 | -28.620 | -8.200 | -8.200 | -8.200 | -8.200 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -364.003 | -349.550 | -363.500 | -363.500 | -363.500 | -363.500 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-6.034.035** | **-6.322.221** | **-6.408.860** | **-6.552.490** | **-6.658.420** | **-6.762.190** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-1.522.865** | **-1.489.111** | **-1.820.660** | **-1.964.690** | **-2.090.620** | **-2.204.390** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-1.522.865** | **-1.489.111** | **-1.820.660** | **-1.964.690** | **-2.090.620** | **-2.204.390** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-1.522.865** | **-1.489.111** | **-1.820.660** | **-1.964.690** | **-2.090.620** | **-2.204.390** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -168.619 | -156.210 | 12.500 | 7.600 | 2.528 | -2.721 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-1.691.484** | **-1.645.321** | **-1.808.160** | **-1.957.090** | **-2.088.092** | **-2.207.111** |
| + / - | Finanzausgleich | 47.061 | 137.131 | 106.000 | 109.000 | 115.000 | 122.000 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-1.644.423** | **-1.508.190** | **-1.702.160** | **-1.848.090** | **-1.973.092** | **-2.085.111** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 30.872 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-1.613.551** | **-1.508.190** | **-1.702.160** | **-1.848.090** | **-1.973.092** | **-2.085.111** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 31 Amt für Jugendarbeit

### 2.4.3 Institut für Kirche und Gesellschaft

Das Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) ist das operative Zentrum der gesellschaftlichen Arbeit der EKvW. Seit April 2024 werden das Institut und das Dezernat für Gesellschaftliche Verantwortung im Landeskirchenamt in einem integrierten Leitungsmodell gemeinsam geführt. Es vertieft die Verbindung zwischen der praktischen Arbeit des Instituts und den Leitungsgremien der Landeskirche.

Das IKG hat den Auftrag, den Dialog von Kirche und Gesellschaft zu fördern sowie Angebote zur personenbezogenen, politischen, beruflichen und kulturellen Bildung zu entwickeln und durchzuführen. Darüber hinaus unterstützt und berät das Institut die Kirchenleitung, Kreissynodalvorstände und Presbyterien bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Die vier Fachbereiche des IKG stellen Schwerpunkte des gesellschaftlichen Engagements der EKvW dar: „Theologische und gesellschaftliche Grundfragen“, „Umwelt + Soziales“, „Frauen, Männer, Vielfalt“ und „Flucht, Migration, Integration“. Im Fachbereich Theologische und gesellschaftliche Grundfragen ist die Evangelische Akademie Villigst verankert.

Im Bereich der Erwachsenen-, Familien- und Jugendbildung führt das IKG jährlich rund 650 Tagungen und Seminare als Präsenz- oder Digitalveranstaltungen sowie Bildungsreisen durch. Darüber hinaus zeichnet das Institut verantwortlich für zahlreiche Projekte im Bereich der gesellschaftlichen Verantwortung. Die Bildungsangebote und Projekte finden vielfach in Kooperation mit inner- und außerkirchlichen Partnern statt.

Zu den Aufgaben des IKG gehört es, die Grundorientierungen des christlichen Glaubens in gesellschaftliche und politische Meinungsbildungsprozesse einzubringen. Grundlage dafür ist die Analyse von Entwicklungen, bezogen auf das Handeln der Kirche, die Kontaktpflege zu Parteien, Ministerien, kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Verbänden, Initiativen und Netzwerken und schließlich die Erarbeitung von Stellungnahmen.

Mit seinen Veranstaltungen hat das Institut das Ziel, Menschen in und außerhalb der Kirche zu befähigen und zu ermutigen, Verantwortung zu übernehmen für eine zukunftsfähige Gesellschaft. Dazu gehört auch die jugendpolitische Bildung mit ihren Schwerpunkten „Demokratie stärken“, „Gesellschaftliche Transformation“ und „Zukunft der Arbeit“.

Mit Hilfe seiner Projektarbeit innerhalb des IKG wird ein nachhaltiges Handeln in Kirche und Gesellschaft unterstützt in den Bereichen „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Gemeinwesenarbeit und Quartiersentwicklung“, „Kirche im ländlichen Raum“, „Klimaschutz“ sowie „nachhaltige Entwicklung“ und „Migration und Integration“.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Instituts sind die Beratungsangebote auch für Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Einige Themenfelder sind hier die Ehrenamtsförderung, die Vater-Kind-Arbeit, die Begleitung von Kirchenasylen in der EKvW, die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für eine „Kirche im Quartier“ und der kirchliche Klimaschutz.



| | Institut für Kirche und Gesellschaft (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 663.406 | 583.100 | 469.033 | 447.200 | 451.200 | 451.200 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 21.845 | 37.117 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 1.631.875 | 2.273.020 | 1.921.649 | 1.937.411 | 1.903.226 | 1.925.315 |
| + | Kollekten und Spenden | 2.532 | 80.000 | 48.417 | 48.417 | 48.417 | 35.000 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 358.685 | 36.017 | 117.923 | 49.719 | 11.171 | 15.001 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | -15.016 | 105.017 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **2.663.327** | **3.114.270** | **2.561.021** | **2.486.747** | **2.418.013** | **2.430.516** |
| - | Personalaufwendungen | -3.680.872 | -3.929.483 | -3.940.490 | -3.955.320 | -3.886.340 | -3.733.050 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -50.635 | -7.000 | -11.000 | -11.000 | -11.000 | -11.000 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -14.155 | -18.500 | -9.500 | -9.500 | -9.500 | -9.500 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.456.518 | -1.413.417 | -1.246.993 | -1.020.871 | -982.249 | -904.116 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -16.445 | -25.128 | -17.935 | -17.935 | -17.935 | -17.935 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -516.088 | -258.449 | -249.095 | -206.463 | -208.310 | -210.190 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-5.734.714** | **-5.651.977** | **-5.475.014** | **-5.221.089** | **-5.115.334** | **-4.885.791** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-3.071.386** | **-2.537.707** | **-2.913.992** | **-2.734.342** | **-2.697.320** | **-2.455.274** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-3.071.386** | **-2.537.707** | **-2.913.992** | **-2.734.342** | **-2.697.320** | **-2.455.274** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-3.071.386** | **-2.537.707** | **-2.913.992** | **-2.734.342** | **-2.697.320** | **-2.455.274** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -443.576 | 199.027 | 203.628 | 12.167 | -50.873 | -103.394 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-3.514.962** | **-2.338.680** | **-2.710.364** | **-2.722.175** | **-2.748.194** | **-2.558.668** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 140.000 | 144.900 | 149.972 | 155.221 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-3.514.962** | **-2.338.680** | **-2.570.364** | **-2.577.275** | **-2.598.222** | **-2.403.447** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -14.581 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 414.289 | 80.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-3.115.255** | **-2.258.680** | **-2.570.364** | **-2.577.275** | **-2.598.222** | **-2.403.447** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 32 Institut für Kirche und Gesellschaft

### 2.4.4 Pädagogisches Institut

Das Pädagogische Institut (PI) der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die zentrale Bildungseinrich-tung für (religions-)pädagogische und gemeindepädagogische Themen und Fragestellungen.

Als Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitut bietet das PI ein breites Spektrum an Angeboten für Erzieher*innen in evangelischen Kitas, Religionslehrer*innen, Fachleiter*innen, Schulleiter*innen, Schulseel-sorger*innen, Gemeindepädagog*innen, Pfarrer*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.

Außerdem berät und unterstützt das PI die genannten Personengruppen sowie die Kirchenleitung, Kreis-synodalvorstände, Presbyterien und Schulen in der Wahrnehmung ihrer Bildungsverantwortung.

Zudem begleitet das PI Studierende der Evangelischen Theologie auf Lehramt, Lehramtsanwärter*innen und Vikar*innen auf ihrem Weg ins Berufsleben.

Die praktische Arbeit mit etwa 3.500 Schüler*innen ist im Arbeitsbereich Religiöse Schulwochen veror-tet.

Das Medienzentrum Haus Villigst, die Filmzentrale sowie die Büchereifachstelle ermöglichen und unter-stützen die bildungsorientierte Arbeit mit Medien im Raum der EKvW.

Weitere Informationen zum Pädagogischen Institut finden Sie hier: [www.pi-villigst.de](http://www.pi-villigst.de)

Pädagogisches Institut
Evangelische Kirche von Westfalen



| | Pädagogisches Institut (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 400.502 | 380.707 | 389.210 | 389.210 | 389.210 | 389.210 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 451.812 | 588.532 | 482.090 | 480.095 | 480.095 | 480.100 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 88.276 | 45.250 | 41.970 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 18.827 | 17.000 | -9.500 | -9.500 | -9.500 | -9.500 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **959.416** | **1.031.489** | **903.770** | **859.805** | **859.805** | **859.810** |
| - | Personalaufwendungen | -1.301.058 | -1.464.892 | -1.498.755 | -1.553.395 | -1.614.130 | -1.672.960 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -623.064 | -854.419 | -820.035 | -781.719 | -796.292 | -813.614 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -3.770 | -7.615 | -6.315 | -1.900 | -1.900 | -1.900 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -202.189 | -176.375 | -185.780 | -162.950 | -194.035 | -198.310 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-2.130.081** | **-2.503.301** | **-2.510.885** | **-2.499.964** | **-2.606.357** | **-2.686.784** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-1.170.665** | **-1.471.812** | **-1.607.115** | **-1.640.159** | **-1.746.552** | **-1.826.974** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-1.170.665** | **-1.471.812** | **-1.607.115** | **-1.640.159** | **-1.746.552** | **-1.826.974** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-1.170.665** | **-1.471.812** | **-1.607.115** | **-1.640.159** | **-1.746.552** | **-1.826.974** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -541.046 | -578.588 | -627.013 | -659.145 | -685.262 | -713.405 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-1.711.711** | **-2.050.400** | **-2.234.128** | **-2.299.304** | **-2.431.814** | **-2.540.379** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-1.711.711** | **-2.050.400** | **-2.234.128** | **-2.299.304** | **-2.431.814** | **-2.540.379** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-1.711.711** | **-2.050.400** | **-2.234.128** | **-2.299.304** | **-2.431.814** | **-2.540.379** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 33 Pädagogisches Institut

### 2.4.5 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW (IAFW), Villigst

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW als landeskirchliche Bildungs- und Beratungseinrichtung unterstützt und fördert kirchliche Mitarbeitende. Hier werden berufliche und ehrenamtlich Mitarbeitende beraten, fort- und weitergebildet und erhalten Coaching und Supervision. Gemeinden und Leitungsgremien werden beraten, informiert und unterstützt. Die Arbeit erfolgt in verschiedenen *Fachbereichen*:

**1. GEMEINSAMES PASTORALKOLLEG:** Das *Gemeinsame Pastoralkolleg* der Westfälischen, Rheinischen, Lippischen und Reformierten Kirche als fusionierter Fachbereich innerhalb der Verwaltungseinheit des IAFW existiert seit 2010 und bietet Fortbildungen für alle Mitarbeitenden in der Kirche zu pastoralen Themen an. Die Palette der Handlungsfelder reicht von Diakonie, Ethik und Fundraising, über Gemeindeentwicklung, Gottesdienst, Kultur, Kunst, Konfirmand*innenarbeit, Leitung, Seelsorge, Teamentwicklung und Theologie bis hin zu Ökumene und Angeboten für Pfarrer*innen im Ruhestand.

Jährlich werden hier ca. 150 Fort- und Weiterbildungen in zehn pastoralen Handlungsfeldern von über 2.000 Teilnehmenden mit hohem Interesse nachgefragt und belegt. Besonders attraktiv sind qualifizierende Weiterbildungen und Kollegs für besondere Zielgruppen.

**2.** Der Fachbereich **GOTTESDIENST UND KIRCHENMUSIK** fördert und berät Verantwortliche dabei, attraktive, tragfähige und zukunftssichere gottesdienstliche Angebote zu entwickeln. Dazu gehören überparochial abgestimmte Gottesdienststrategien, Profilkirchenentwicklung, kleine Gottesdienstformen sowie digitale Gottesdienstformate. Die Beratungen werden vor Ort oder auch in digitalen Formaten durchgeführt. In den Handlungsfeldern Kirche mit Kindern und Kirchenmusik werden Konzepte für die Gestaltung von Gottesdiensten entwickelt. Dabei sind beruflich und ehrenamtlich am Gottesdienst Mitarbeitende im Blick. Im Handlungsfeld Prädikant*innenarbeit werden jährlich über 30 Personen zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausgebildet. Coachings und Lektor*innentrainings fördern die personbezogene liturgische Präsenz. Das Westfälische Kirchenmusikwerk und der Westfälische Verband für Kindergottesdienst sind organisatorisch mit dem Fachbereich verbunden.

**3. ZENTRUM SEELSORGE**: Im Zentrum Seelsorge verbinden sich die vielfältigen Handlungsfelder der Seelsorge. Derzeit arbeiten Beauftragte aus sieben Handlungsfeldern für das Zentrum: Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege, Seelsorge im Gesundheitswesen, Notfallseelsorge, Blinden- und Seebehindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge und für Gefängnis- und Polizeiseelsorge. Das Zentrum Seelsorge begleitet, vernetzt, berät und qualifiziert die seelsorglich Tätigen und die für die Rahmenbedingungen seelsorglichen Handelns Verantwortlichen. Es leistet konzeptionelle und fachwissenschaftliche Grundlagenarbeit und konzipiert allgemeine und spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Personen, die in Gemeinden und in spezialisierten Aufgabenbereichen der Seelsorge beruflich oder ehrenamtlich tätig sind.

**4. SUPERVISION UND PERSONALBERATUNG:** Der Fachbereich Supervision und Personalberatung bietet den Mitarbeitenden, Teams, Gemeinden und Einrichtungen der EKvW Supervision, Coaching und Beratung an. Ziel ist es, dass die Mitarbeitenden gut, gern, gemeinsam und gesund ihre Arbeit tun können. SUPERVISION richtet den Blick primär auf die laufende Arbeit, ihre Herausforderungen, Weiterentwicklung und Weichenstellungen. PERSONALBERATUNG legt den Fokus auf berufsbiografische Themen und Entwicklungen. Vorbereitung auf den RUHESTAND und Begleitung und Fortbildung der Pfarrer*innen im Ruhestand gehören ebenfalls zum Portfolio des Fachbereichs.

**5. GEISTLICHE BEGLEITUNG:** „Gebet, Meditation, Anfechtung“ (LUTHER); „beten und das Gerechte tun und auf Gottes Zeit warten“ (BONHOEFFER) - programmatische Worte für eine lebenskräftige Theologie und Spiritualität in der Zeit der Umschmelzung der Kirche. In diesem Horizont werden am IAFW qualifizierende Weiterbildungen zur geistlichen Begleitung und Begleitung geistlicher Übungen durchgeführt und geistliche Begleitung für das Lebens-Gespräch mit Gott angeboten und vermittelt. In Verbindung damit stehen vertiefende Weiterbildungen in der Denkbewegung des Glaubens. Mit dem Fachbereich verbunden ist das Forum geistliche Begleitung und geistliches Leben der EKvW.



| | Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 716.699 | 662.800 | 682.400 | 682.400 | 682.500 | 682.600 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 733.242 | 765.950 | 775.300 | 775.300 | 775.300 | 775.300 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 25.870 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Kollekten und Spenden | 1.860 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 11.296 | 230.000 | 50.000 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 3.904 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **1.492.871** | **1.658.750** | **1.507.700** | **1.457.700** | **1.457.800** | **1.457.900** |
| - | Personalaufwendungen | -850.380 | -743.226 | -894.760 | -926.710 | -958.900 | -995.270 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -8.158 | -15.200 | -15.200 | -15.200 | -15.200 | -15.200 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -1.647.697 | -1.851.241 | -1.616.400 | -1.616.400 | -1.616.400 | -1.616.400 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -3.489 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -115.619 | -99.150 | -100.110 | -100.110 | -100.110 | -100.110 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-2.625.343** | **-2.708.817** | **-2.626.470** | **-2.658.420** | **-2.690.610** | **-2.726.980** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-1.132.472** | **-1.050.067** | **-1.118.770** | **-1.200.720** | **-1.232.810** | **-1.269.080** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-1.132.472** | **-1.050.067** | **-1.118.770** | **-1.200.720** | **-1.232.810** | **-1.269.080** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-1.132.472** | **-1.050.067** | **-1.118.770** | **-1.200.720** | **-1.232.810** | **-1.269.080** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -553.159 | -254.991 | -444.970 | -473.370 | -502.802 | -533.296 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-1.685.631** | **-1.305.058** | **-1.563.740** | **-1.674.090** | **-1.735.612** | **-1.802.376** |
| + / - | Finanzausgleich | 188.248 | 109.116 | 201.492 | 256.112 | 260.402 | 265.372 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-1.497.383** | **-1.195.942** | **-1.362.248** | **-1.417.978** | **-1.475.210** | **-1.537.004** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-1.497.383** | **-1.195.942** | **-1.362.248** | **-1.417.978** | **-1.475.210** | **-1.537.004** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 34 Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung

### 3.4.6 oikos-Institut für Mission und Ökumene der EKvW

Das oikos-Institut für Mission und Ökumene mit Sitz in Dortmund ist zum 1. Januar 2023 aus der Vereinigung des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung mit dem Institut für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste hervorgegangen. Es ist dem Leitungsfeld Ökumene zugeordnet.

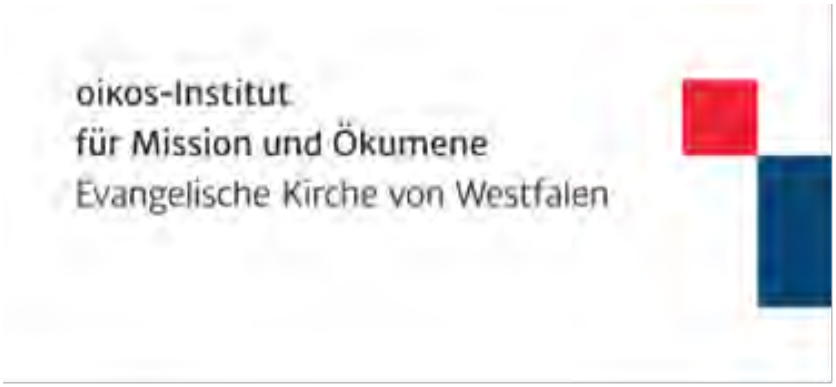
Das oikos-Institut arbeitet innerhalb der EKvW an den Themenbereichen Gemeinde- und Kirchenentwicklung, Entwicklungsdienst und weltweite Nachhaltigkeit, Mission und Kirchenpartnerschaften, Ökumene und interreligiöser Dialog.

Es unterstützt und berät in diesen Themenbereichen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKvW sowie Initiativen und Einzelpersonen. Es engagiert sich im Dialog mit internationalen Partnern. Grundlage der Arbeit des oikos-Instituts ist das Missionsverständnis der EKvW.

Im oikos-Institut sind zudem verortet die „von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen“, der Innovationsfonds „TeamGeist“ und das „Kompetenzzentrum Ehrenamt“ mit der Fortbildung für Presbyterien.

Das oikos-Institut nimmt seine Aufgaben in sieben Handlungsfeldern wahr:

1. Beraten und Begleiten: u.a. Gemeindeberatung, neue Gemeindeformen, Stadtkirchenarbeit
2. Bibel entdecken: u.a. Werkstatt Bibel, ökumenische Bibelwochen
3. Zum Glauben einladen: u.a. Kurse zum Glauben, genussvoll glauben
4. Nachhaltige Entwicklung und Gerechtigkeit stärken: u.a. Fairer Handel, Klimagerechtigkeit, Brot für die Welt
5. Ökumenisch Lernen in vereinter Mission: u.a. Kirchenpartnerschaften, VEM, ökumenische Spiritualität
6. Ökumene und Dialog: u.a. Interreligiöser Dialog, Orthodoxie, Sekten- und Weltanschauungsfragen, Körper und Glaube
7. Unterstützung leisten: Organisation von landeskirchlichen Großveranstaltungen u.a. Tag der Presbyterien, Fortbildungsangebote und Fachtage



| | oikos - Institut (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 95.791 | 136.798 | 68.055 | 60.895 | 58.395 | 58.395 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 59.966 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 242.958 | 175.600 | 216.950 | 158.100 | 158.100 | 158.100 |
| + | Kollekten und Spenden | 137.426 | 61.000 | 87.700 | 85.200 | 82.700 | 82.700 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 90.932 | 124.220 | 128.999 | 23.800 | 23.800 | 23.800 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 751 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **627.824** | **497.618** | **501.704** | **327.995** | **322.995** | **322.995** |
| - | Personalaufwendungen | -986.323 | -991.873 | -1.074.865 | -1.203.823 | -1.424.136 | -1.460.960 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -26.524 | -58.450 | -14.450 | -3.000 | -3.000 | -3.000 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -95.495 | -55.500 | -116.200 | -1.000 | -1.000 | -1.000 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -455.067 | -587.451 | -459.867 | -391.065 | -393.365 | -382.365 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -1.179 | -19.000 | -2.000 | -2.000 | -2.000 | -2.000 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -284.851 | -139.650 | -126.872 | -131.050 | -131.050 | -131.050 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-1.849.439** | **-1.851.924** | **-1.794.254** | **-1.731.938** | **-1.954.551** | **-1.980.375** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-1.221.616** | **-1.354.306** | **-1.292.550** | **-1.403.943** | **-1.631.556** | **-1.657.380** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-1.221.616** | **-1.354.306** | **-1.292.550** | **-1.403.943** | **-1.631.556** | **-1.657.380** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-1.221.616** | **-1.354.306** | **-1.292.550** | **-1.403.943** | **-1.631.556** | **-1.657.380** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | 1.134.128 | 1.214.215 | 1.212.305 | 1.391.560 | 1.556.472 | 1.518.345 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-87.488** | **-140.091** | **-80.245** | **-12.383** | **-75.084** | **-139.036** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 70.000 | 72.450 | 74.986 | 77.610 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-87.488** | **-140.091** | **-10.245** | **60.067** | **-98** | **-61.426** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -300 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 87.907 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **120** | **-140.091** | **-10.245** | **60.067** | **-98** | **-61.426** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 35 oikos-Institut

### 2.4.7 Hochschule für Kirchenmusik

| | Hochschule für Kirchenmusik (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 30.810 | 19.800 | 19.800 | 19.800 | 20.271 | 20.742 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 402.650 | 394.700 | 394.700 | 394.700 | 404.000 | 412.000 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 19.154 | 18.500 | 18.500 | 18.500 | 18.950 | 19.320 |
| + | Kollekten und Spenden | 44.600 | 35.300 | 35.300 | 35.300 | 36.106 | 36.913 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 42.801 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 18.837 | 22.000 | 22.000 | 22.000 | 22.490 | 23.000 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **558.852** | **490.300** | **490.300** | **490.300** | **501.817** | **511.975** |
| - | Personalaufwendungen | -1.206.789 | -1.326.988 | -1.388.910 | -1.434.360 | -1.484.920 | -1.540.300 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Zuschüsse an Dritte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -777.808 | -916.817 | -1.216.950 | -834.898 | -852.903 | -876.953 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -5.896 | -1.933 | -1.900 | -1.975 | -2.020 | -2.060 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -160.140 | -160.645 | -160.640 | -51.780 | -52.925 | -53.970 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-2.150.633** | **-2.406.383** | **-2.768.400** | **-2.323.013** | **-2.392.768** | **-2.473.283** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-1.591.781** | **-1.916.083** | **-2.278.100** | **-1.832.713** | **-1.890.951** | **-1.961.308** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | -30.975 | -31.000 | -31.700 | -32.400 | -33.100 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-1.591.781** | **-1.947.058** | **-2.309.100** | **-1.864.413** | **-1.923.351** | **-1.994.408** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-1.591.781** | **-1.947.058** | **-2.309.100** | **-1.864.413** | **-1.923.351** | **-1.994.408** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | 8.204 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-1.583.576** | **-1.947.058** | **-2.309.100** | **-1.864.413** | **-1.923.351** | **-1.994.408** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-1.583.576** | **-1.947.058** | **-2.309.100** | **-1.864.413** | **-1.923.351** | **-1.994.408** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -2.090 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-1.585.666** | **-1.947.058** | **-2.309.100** | **-1.864.413** | **-1.923.351** | **-1.994.408** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 36 Hochschule für Kirchenmusik

## 2.4.8 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

| | Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 4.108.239 | 4.083.527 | 3.924.905 | 3.900.619 | 3.887.575 | 3.883.052 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 1.265.903 | 1.306.767 | 1.174.000 | 1.174.000 | 1.183.300 | 1.191.300 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 4.431.287 | 5.291.725 | 4.750.899 | 4.705.232 | 4.671.513 | 4.693.993 |
| + | Kollekten und Spenden | 389.843 | 390.540 | 384.217 | 381.808 | 380.255 | 367.209 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 1.108.440 | 835.467 | 585.892 | 321.019 | 282.971 | 287.301 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 28.156 | 144.437 | 12.960 | 12.760 | 13.255 | 13.765 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **11.331.868** | **12.052.462** | **10.832.872** | **10.495.438** | **10.418.869** | **10.436.620** |
| - | Personalaufwendungen | -12.938.667 | -13.681.118 | -14.118.230 | -14.474.208 | -14.885.126 | -15.036.660 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -262.673 | -252.370 | -173.390 | -162.120 | -162.400 | -162.680 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -316.209 | -301.030 | -345.100 | -234.342 | -236.185 | -237.928 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -6.179.787 | -6.936.176 | -6.544.915 | -5.842.910 | -5.828.627 | -5.784.311 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -39.973 | -85.306 | -37.930 | -33.600 | -33.655 | -33.705 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -1.993.552 | -1.571.141 | -1.578.287 | -1.414.592 | -1.458.039 | -1.472.114 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-21.730.862** | **-22.827.142** | **-22.797.853** | **-22.161.772** | **-22.604.032** | **-22.727.399** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-10.398.994** | **-10.774.680** | **-11.964.980** | **-11.666.334** | **-12.185.163** | **-12.290.779** |
| + / - | Finanzergebnis | 0 | -30.975 | -31.000 | -31.700 | -32.400 | -33.100 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-10.398.994** | **-10.805.655** | **-11.995.980** | **-11.698.034** | **-12.217.563** | **-12.323.879** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 1 | 317.098 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **-10.398.993** | **-10.488.557** | **-11.995.980** | **-11.698.034** | **-12.217.563** | **-12.323.879** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | -1.013.142 | -110.307 | -247.470 | -348.465 | -331.849 | -511.289 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-11.412.135** | **-10.598.863** | **-12.243.450** | **-12.046.499** | **-12.549.412** | **-12.835.168** |
| + / - | Finanzausgleich | 235.309 | 246.247 | 517.492 | 582.462 | 600.360 | 620.203 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **-11.176.826** | **-10.352.617** | **-11.725.958** | **-11.464.037** | **-11.949.052** | **-12.214.965** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -16.971 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 533.068 | 80.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-10.660.729** | **-10.272.617** | **-11.725.958** | **-11.464.037** | **-11.949.052** | **-12.214.965** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 37 Gesamtübersicht LK Ämter und Einrichtungen

# 2.5GRPS und Gem. KiSt

## 2.5.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EKvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost[1], Ruhrgebiet[2], Süd [3]und West[4] sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Im RPG ist festgelegt, dass die GRPS die unabhängige Prüfeinrichtung der EKvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EKvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse

1 Ev. Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford Lübbecke, Minden, Paderborn, Vlotho

2 Ev. Kirchenkreise Bochum, Dortmund, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne, Recklinghausen

3 Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Schwelm Siegen-Wittgenstein, Soest-Arnsberg

4 Ev. Kirchenkreise Hamm, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna

erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist Mehrwerte durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen beizutragen. Dies geschieht u. a. durch themenorientierte Zusatzqualifizierungen der Prüfenden, die z. B. zu den Themen IT-Prüfung und Prozessmanagement nach außen und durch die Themen Datev-Prüfungssoftware und MACH-Auswertungen intern wirken. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden.

Eine operative Tätigkeit bei den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (Kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Im Jahr 2024 wurde das Selfaudit durch 2 Rechnungsprüfungsleitungen extern validiert. Das Ergebnis ist sehr gut und somit für die Rechnungsprüfung sehr erfreulich. Zugleich ist es eine Motivation und Ansporn kontinuierlich die Qualität weiterzuentwickeln.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.



| | Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 57.625 | 19.900 | 6.000 | 6.000 | 6.000 | 6.000 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 3.036.745 | 3.448.900 | 3.314.800 | 3.427.100 | 3.546.300 | 3.674.000 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 1.152 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 2.000 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 461 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **3.095.983** | **3.470.800** | **3.322.800** | **3.435.100** | **3.554.300** | **3.682.000** |
| – | Personalaufwendungen | -2.802.612 | -3.108.700 | -2.965.000 | -3.071.700 | -3.183.700 | -3.304.000 |
| – | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – | Zuschüsse an Dritte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| – | Sach- und Dienstaufwendungen | -166.846 | -265.900 | -267.000 | -271.200 | -276.600 | -281.800 |
| – | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -6.180 | 0 | -6.200 | -6.400 | -6.500 | -6.700 |
| – | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -120.345 | -96.200 | -84.600 | -85.800 | -87.500 | -89.500 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-3.095.983** | **-3.470.800** | **-3.322.800** | **-3.435.100** | **-3.554.300** | **-3.682.000** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| + / – | Finanzergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| + / – | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| + / – | Interne Leistungsverrechnung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| + / – | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| – | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |

Abbildung 38 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

## 2.5.2 Gemeinsame Kirchensteuerstelle

Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle nimmt gemäß § 3 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz i.V.m. §§ 8 Abs. 4, 14 Abs. 2 Satz 1 KiStG NRW und §§ 23 Abs. 1 und 3, 25 Abs. 2 und 3 KiStO im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit anderen Landeskirchen,
3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern.



| | Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt) (in EUR) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 576.802.767 | 570.291.529 | 549.652.062 | 538.659.021 | 527.885.840 | 517.328.124 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Kollekten und Spenden | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME ERTRÄGE** | **576.802.767** | **570.291.529** | **549.652.062** | **538.659.021** | **527.885.840** | **517.328.124** |
| - | Personalaufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -545.882.356 | -554.032.504 | -533.162.500 | -522.499.250 | -512.049.265 | -501.808.280 |
| - | Zuschüsse an Dritte | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -14.463.302 | -16.259.025 | -16.489.562 | -16.159.771 | -15.836.575 | -15.519.844 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-560.345.658** | **-570.291.529** | **-549.652.062** | **-538.659.021** | **-527.885.840** | **-517.328.124** |
| = | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **16.457.109** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| + / - | Finanzergebnis | 302.485 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **16.759.594** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **JAHRESERGEBNIS** | **16.759.594** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH ILV** | **16.759.594** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH FA** | **16.759.594** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| = | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **16.759.594** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 39 Gemeinsame Kirchensteuerstelle (KiSt)

# 3 GESAMTERGEBNISPLANUNG

| | Gesamtergebnis Landeskirche (exkl. KiSt) | Ergebnis 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 | Planung 2027 | Planung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | 130.829.377 | 131.660.036 | 131.390.463 | 130.731.542 | 132.651.935 | 126.816.486 |
| + | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | 228.093.953 | 239.654.604 | 204.390.190 | 205.378.112 | 204.643.818 | 208.689.522 |
| + | Zuschüsse von Dritten | 60.262.411 | 65.670.187 | 62.931.409 | 62.731.002 | 62.907.633 | 63.241.023 |
| + | Kollekten und Spenden | 1.432.373 | 429.040 | 407.417 | 405.008 | 403.255 | 390.209 |
| + | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | -227.877 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| + | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | 25.416.490 | 11.536.685 | 4.965.773 | 1.030.412 | 1.291.879 | 891.159 |
| + | Sonstige ordentliche Erträge | 2.157.943 | 2.063.197 | 198.290 | 155.250 | 156.130 | 157.110 |
| | **SUMME ERTRÄGE** | **447.964.670** | **451.013.750** | **404.283.542** | **400.431.326** | **402.054.650** | **400.185.509** |
| - | Personalaufwendungen | -361.573.799 | -347.313.510 | -335.949.243 | -337.772.216 | -341.862.217 | -339.711.483 |
| - | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | -46.549.526 | -46.714.437 | -45.973.138 | -45.676.392 | -45.528.607 | -45.424.663 |
| - | Zuschüsse an Dritte | -1.204.962 | -1.762.380 | -1.699.000 | -1.493.610 | -1.535.971 | -1.532.309 |
| - | Sach-und Dienstaufwendungen | -30.754.894 | -39.706.857 | -35.817.123 | -31.038.935 | -30.493.974 | -30.398.694 |
| - | Abschreibungen und Wertkorrekturen | -1.008.740 | -813.442 | -606.743 | -587.691 | -569.523 | -568.626 |
| - | Sonstige ordentliche Aufwendungen | -53.661.806 | -14.184.373 | -13.466.133 | -12.665.739 | -12.844.763 | -12.967.612 |
| | **SUMME AUFWENDUNGEN** | **-494.753.729** | **-450.494.998** | **-433.511.379** | **-429.234.582** | **-432.835.055** | **-430.603.387** |
| | **ERGEBNIS DER KIRCHLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT** | **-46.789.059** | **518.751** | **-29.227.837** | **-28.803.256** | **-30.780.405** | **-30.417.878** |
| + / - | Finanzergebnis | 6.462.938 | 2.452.295 | 4.965.257 | 4.963.700 | 4.962.750 | 4.961.800 |
| | **ORDENTLICHES ERGEBNIS** | **-40.326.121** | **2.971.046** | **-24.262.580** | **-23.839.556** | **-25.817.655** | **-25.456.078** |
| + / - | Außerordentliches Ergebnis | 44.004 | 320.598 | 3.500 | 3.500 | 3.500 | 3.500 |
| | **JAHRESERGEBNIS** | **-40.282.118** | **3.291.644** | **-24.259.080** | **-23.836.056** | **-25.814.155** | **-25.452.578** |
| + / - | Interne Leistungsverrechnung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 126.000 |
| | **ERGEBNIS NACH ILV** | **-40.282.118** | **3.291.644** | **-24.259.080** | **-23.836.056** | **-25.814.155** | **-25.326.578** |
| + / - | Finanzausgleich | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | -2.879.813 |
| | **ERGEBNIS NACH FA** | **-40.282.118** | **3.291.644** | **-24.259.080** | **-23.836.056** | **-25.814.155** | **-28.206.391** |
| - | Zuführung zu Rücklagen | -12.169.833 | -12.747.076 | -1.900.000 | -1.900.000 | -1.900.000 | -1.900.000 |
| + | Entnahme aus Rücklagen | 1.387.519 | 9.455.431 | 26.159.080 | 25.736.056 | 27.714.155 | 30.106.391 |
| | **ERGEBNIS NACH VERWENDUNG** | **-51.064.432** | **0** | **0** | **0** | **0** | **0** |

Das Ergebnis für das Jahr 2023 ist vorläufig.

Abbildung 40 Gesamtergebnis Landeskirche

# 4 LAGEBERICHT

## 1. Allgemeine Angaben

### Grundartikel IV. der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen; Satz 1 und 2

Die Evangelische Kirche von Westfalen pflegt die Gemeinschaft der in ihr verbundenen Gemeinden. Sie ruft ihre Glieder, in der Beugung unter Gottes Wort von ihrem Bekenntnis aus der Einheit der Kirche zu dienen und darum auch auf das Glaubenszeugnis des anderen reformatorischen Bekenntnisses zu hören.

### Art. 119 Absatz 3 bis 5 der Kirchenordnung (Weitere Aufgaben der Landessynode)

(3) Sie beschließt die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen und erteilt Entlastungen für die Rechnungen der Landeskirche.
(4) Sie beaufsichtigt die gesamte Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche.
(5) Sie legt die landeskirchliche Umlage fest.

### 1.1 Allgemeines

Die aktuell 442 Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen. Die derzeit 26 Kirchenkreise nehmen den Auftrag der Kirche in ihrem Bereich wahr und sind in elf Gestaltungsräumen verbunden. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeinden, stellen Qualität und Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Arbeitsbereichen sicher und übernehmen die Trägerschaft gemeinsamer Dienste. Die Angebote der gemeinsamen Dienste treten neben die Angebote der Kirchengemeinden, um in wechselseitiger Ergänzung dem Auftrag der Kirche nachzukommen.

Wie die Landeskirche Verantwortung für die Einheit der Kirche trägt, so tragen die Gemeinden und Kirchenkreise Verantwortung für die Förderung der Einheit der Landeskirche. Hierin liegt die besondere Bedeutung der presbyterial-synodalen Ordnung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt über Zuweisungen und Umlagen nach dem Kirchengesetz, über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Der Gemeindegliederbestand betrug am 31.12.2021 – 2.001.009 Mitglieder.

### 1.2 Angabe des kirchlich genutzten Gebäudebestandes

Die Immobilien der EKvW werden, mit Ausnahme der Schulgebäude, im Sondervermögen landeskirchliche Immobilien verwaltet. Das Sondervermögen nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung für das „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ war.

Die Schulgebäude werden im Leitungsfeld 3 „Bildung“ mit fachlicher Unterstützung des Geschäftsbereichs „Bau, Kunst- und Denkmalpflege“ des Leitungsfeldes 9 bewirtschaftet.

# 2. Rahmenbedingungen

## 2.1. Finanzielle Ausstattung

Die Finanzierung der Landeskirche erfolgt im Wesentlichen aus den Umlagen und Zuweisungen der kirchensteuererhebenden Kirchengemeinden.

Die sonstigen Einnahmen setzen sich zusammen aus Zinsen, Pachterträgen und staatlichen Zuweisungen wie Entgelte für Dienstleistungen (zum Beispiel Pfarrerinnen und Pfarrer, die im staatlichen Auftrag Religionsunterricht erteilen). Eine weitere Einnahmequelle sind die so genannten Staatsdotationen, die die Evangelische Kirche von Westfalen jährlich vom Land NRW erhält. Dazu gehören eine Beihilfe zur Pfarrbesoldung und -versorgung (1,76 Mio. Euro) und ein Zuschuss für landeskirchliche Aufgaben (2,2 Mio. Euro). Diese Leistungen machen 0,3 Prozent aller Einnahmen aus. Zusätzlich sind Entnahmen aus Rücklagen erforderlich.

Das jährliche Kirchensteueraufkommen wird nach gesetzlich festgelegten Verteilungsschlüsseln an die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und landeskirchenübergreifend (siehe EKD-Finanzausgleich) verteilt.

Die Landeskirche erhält einen Anteil von 9 % der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 FAG ermittelten Verteilsumme zur Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben. Zusätzlich werden für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) Finanzmittel in Höhe des Bedarfs zugewiesen.

Aufgrund des demografischen Wandels ist mit einem rückläufigen Kirchensteueraufkommen zu rechnen.

# 3. Entwicklung der kirchlichen Körperschaft

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist wie alle Landeskirchen aufgrund jahrzehntelangem Gemeindegliederrückgang im stetigen Rück- und Umbau. Dies gilt nicht nur für die Ebene der Landeskirche selbst, sondern insbesondere für die Ebene der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise. Die Zahl der Kirchengemeinden hat sich zum 31.12.2022 von 456 auf 442 verringert.

Da die Evangelische Kirche von Westfalen die Gemeinschaft aller Kirchenkreise und Kirchengemeinden ist, bedeutet dies, dass der Umbau auch auf dieser Ebene unerlässlich ist. Der Haushaltskonsolidierungsdruck ist im Jahr 2023 erheblich sichtbarer geworden. Die nun vorgelegte Haushaltsplanung macht die Notwendigkeit der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mehr als deutlich.

Die weiterhin zunehmende Säkularisierung macht eine aktive Kirche erforderlich, die deutlich ihre Rolle als Teil der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die EKvW im Speziellen für das Land Nordrhein-Westfalen, finden muss.

Dies erfolgt in NRW auch über eine Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.

Der Prozess der Aufgabenklärung auf der Ebene der Landeskirche hat bereits zahlreiche Reformen angestoßen. Wenngleich der Begriff der Aufgabenklärung sich allein auf die Frage des “Ob und Wie man Aufgaben wahrnimmt” bezieht, bringt der Gesamtprozess unter Kosteneinsparungsgesichtspunkten unausweichlich die Notwendigkeit der klugen Umgestaltung der Organisation mit sich.

Die im Januar 2020 vorgenommenen Veränderungen in der Struktur des Landeskirchenamtes, sind fortlaufend zu überprüfen. Die Arbeit erfolgt in zehn Leitungsfeldern.

In den Handlungsfeldern des Haushaltsbuchs haben die Leitungsfelder ihren Niederschlag gefunden.

Die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements auf der Ebene der Landeskirche hat ebenso zu einem intensiven Auseinandersetzen mit Prozessen und Organisationsveränderungen geführt, wie es auch auf der Ebene der Kirchenkreise erforderlich wurde.

Potenziale der Organisations- wie Kostenoptimierung wurden ersichtlich und müssen nun gehoben werden. Das Heben und Umsetzen werden im Jahr 2024 ein Schwerpunkt der Arbeit für die Ebene der Landeskirche sein. Das Erfordernis an diesen Stellen zu arbeiten ist eine der größten Herausforderungen der Evangelischen Kirche von Westfalen im Jahr 2024.

In dem vorliegenden Lagebericht für den Haushalt 2024 muss darauf hingewiesen werden, dass die Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement wesentliche Veränderungen in der Betrachtung von Zahlen und Werten nach sich zieht. Eine direkte Vergleichbarkeit wird durch eine Bilanzanalyse erst für die Folgejahre möglich. Die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 konnten aus Gründen der Aufgabenvielfalt und Arbeitsverdichtung nicht fertiggestellt werden, so dass eine tiefe Analyse der Zahlen noch nicht abschließend bearbeitet werden konnte. Durch Anwendung der Erstellungsverordnung werden die Jahresabschlüsse zusammengefasst und der Kirchenleitung noch im Jahr 2023 vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2021 wurde durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle geprüft. Im Ergebnis waren Überarbeitungen erforderlich, welche im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 abgearbeitet wurden. Mit den Jahresabschlüssen 2021 und 2022 ist ein vollständiger Überblick über die Vermögensverhältnisse der Evangelischen Kirche von Westfalen gegeben.

Das Erfordernis der Durchführung von Reformprozessen ist trotz zunehmender schwieriger Umstände im Jahr 2024 unverlässlich. Wichtig wird sein, sich diesen Aufgaben nicht nur zu stellen, sondern sie auch zu bewältigen. Der Dialog mit den Kirchenkreisen und damit mit den Kirchengemeinden ist für die Landeskirche ein wichtiger Indikator bei der erforderlichen Reform.

# 4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

## 4.1 Chancen

Nach der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement haben die Auswertungs- und Betrachtungsmöglichkeiten der Finanzdaten deutlich zugenommen. Erstmals ist eine Gesamtsicht der Finanzlage möglich und damit eine auf der Realität fußende Finanzplanung.

Dem Willen der Kirchenleitenden in der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich den Herausforderungen der kommenden Jahre zu stellen und gestaltend die Zukunftsfähigkeit weiterzuentwickeln, ist der Weg offen. Darin steckt eine deutliche Chance den Platz in der Gesellschaft zu erhalten und zu verbessern.

Neben Einsparungsmöglichkeiten, die sich aus der Organisationsveränderung ergeben können, sind insbesondere Möglichkeiten im Fundraising zu sehen.

Die Stärkung der Seelsorge auf allen Ebenen ist weitestgehend gelungen und damit ein wesentlicher Beitrag zur Aufgabe für Menschen da zu sein, erfüllt.
Das durch Zusammenlegung zum 01.01.2023 neu entstandene Oikos-Institut der EKvW zeigt deutlich, dass die Evangelische Kirche von Westfalen weiterhin mit Nachdruck den ökumenisch-missionarischen Auftrag wahrnimmt.

## 4.2 Risiken

Die finanziellen Risiken, durch die sich verändernden demographischen Rahmenbedingungen, wurden bereits unterschiedlich beleuchtet. Hier wurde bereits gegengesteuert. Die entsprechenden Gutachten, basierend auf der sog. Freiburger Studie, sind in die Beratungen zu den Haushalten und den mittelfristigen Finanzplanungen eingeflossen.

Durch den Angriffskrieg auf die Ukraine im Frühjahr 2022 sind die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen schwierig geworden. Eine verlässliche Prognose der Kirchensteuerentwicklung, der weiteren Entwicklung der Inflation, sowie der Auswirkungen der Personalkostensteigerungen ist besonders schwierig. Die bereits weiterhin hohen Inflationswerte üben einen hohen Druck auf die kirchlichen Haushalte aus. Durch die Übernahme der Ergebnisse der Tarifverhandlungen des öffentlichen Dienstes ist für das Jahr 2024 die Personalkostensteigerung die größte finanzielle Herausforderung im Haushalt. Die unklare Lage führt damit an verschiedenen Stellen zu vielen Unsicherheiten. Diese werden verschärft durch die in Refinanzierungsfragen entscheidenden, aber aktuell in vielen Teilen notleidenden öffentlichen Haushalte, insbesondere die der Kommunen.

Das Risiko der unvollständigen Datenlage aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement konnte minimiert werden. Damit kann der Aufbau eines Controllings vorangetrieben werden.

Der sogenannte „Allgemeine Haushalt“ der Landeskirche, welcher sich aus der Zuweisung von 9 % des Nettokirchensteueraufkommens speist, zeigt sich schon jetzt mehr als angespannt. Zum Ausgleich des Haushaltsplans 2024 werden mehr als 14 Millionen € Rücklagenentnahmen erforderlich sein.

Die erstmals dargestellte mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2027 zeigt deutlich die Auswirkungen für die Zukunft, wenn nicht Maßnahmen zur Konsolidierung ergriffen werden.

Von der Kirchenleitung wurde die unerlässliche Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes initiiert, welche durch den Ständigen Finanzausschuss synodal begleitet wird. Dieser Prozess wird deutliche und zum Teil auch schmerzhafte Einschnitte bei den Aufgaben nach sich ziehen müssen, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen.

Der Bereich der von der Landeskirche unterhaltenen Schulen ist aufgrund der Finanzierungsart durch das Land NRW und die jahrzehntelange Sonderverwaltung innerhalb des Landeskirchenamtes, besonders zu betrachten. Die geplanten Zuschüsse reichen bereits jetzt nicht mehr aus. Es steht auch zu befürchten, dass auch Zuschüsse von Dritten für diesen Bereich nicht oder nicht mehr in voller Höhe bewilligt werden.

Der zwingend erforderliche Neubau der „Turnhalle Espelkamp“ wird einen weiteren Schuldendienst mit sich bringen, welcher den Haushalt der Landeskirche zusätzlich belasten wird.

Es wird erforderlich sein durch Akquise zusätzlicher Einnahmen eine Verbesserung der Gesamtsituation herbeizuführen.

Für die Landeskirche insgesamt sind die Verpflichtungen aus Versorgungszusagen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der finanzpolitisch grundlegende Einflussfaktor. Gemeinsam mit den anderen Trägern der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte sind erforderliche Finanzmittel sukzessive aufgefüllt worden. Die bisher getätigten Einzahlungen reichen jedoch noch längere Zeit nicht aus.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der VKPB beträgt zum 31.12.2022 insgesamt 1.591.602.000,00 Euro (Vorjahr 1.536.263.000,00 Euro). Hiervon entfällt auf die EKvW ein Anteil in Höhe von 730.725.000,00 €. Der Wert ist in der Bilanz der EKvW abgebildet. Der Vorjahreswert für die EKvW betrug 722.858.000 €. Die seit dem Sanierungsplan erstmalige Erhöhung ist bedingt durch die Ergebnisse der Vermögensanlagen. Diese mussten im Jahr 2022 durch den Zinserhöhungsschock der Anleihemärkte allgemein Wertkorrekturen hinnehmen, auch bei der VKPB.

Es ist sehr genau zu beobachten inwieweit aus den Überschüssen bzw. zusätzlichen Erträgen weiterhin freiwillige Sonderzahlungen geleistet werden müssen, um die kommenden Jahre zu entlasten.

# 5 GLOSSAR

| | |
|---|---|
| ACK | Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen |
| AOBj | Abrechnungsobjekt |
| BiCK | BiodiversitätsCheck auf kirchlichen Friedhöfen |
| CUMULUS | IT-Projekt EKvW |
| EKD | Evangelische Kirche in Deutschland |
| EKvW | Evangelische Kirche von Westfalen |
| EMW | Evangelisches Missionswerk |
| ESG | Evangelische Studierendengemeinschaft |
| FA | Finanzausgleich |
| FAG | Finanzausgleichsgesetz |
| FIS | Fachinformationssystem Kirchenrecht |
| FIVO | Finanzwesenverordnung<br>Verordnung über das Finanzwesen |
| GASt | Gehaltsabrechnungsstelle |
| GBZV | Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung |
| Gem. KiSt | Gemeinsame Kirchensteuerstelle |
| GRPS | Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle |
| GuV | Gewinn und Verlust |
| IAFW | Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung |
| IDWM | Institut für Diakoniewissenschaft und Diakoniemanagement |
| IKK | Internationaler Kirchenkonvent |
| IKS | Internes Kontrollsystem |
| ILV | Interne Leistungsverrechnung |
| IPT | Interprofessionelle Pastoralteams |
| KABL. | Kirchliches Amtsblatt |
| KiStG NRW | Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land NRW |
| KiStO | Kirchensteuerordnung |

| | |
|---|---|
| KGSsG | Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt |
| KZVK | Kirchliche Versorgungskasse |
| NCC | Neues Kirchliches Finanzmanagement Competence Centrum |
| SoPo | Sonderposten |
| UVSS | Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung |
| VEM | Vereinigte Evangelische Mission |
| VKPB | Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte |
| VSBMO | Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündung, Seelsorge und Bildungsarbeit |
| VwO.d | Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung) |

# 6 ANLAGEN

# Anlage 1a Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen – ohne IT.EKvW gem. § 20 Finanzwesenverordnung



Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen
gem. § 20 Finanzwesenverordnung*

## Haushalt 2025

* Hinweis: Es handelt sich abweichend von § 20 FiVO nicht um eine Soll-Stellenübersicht, sondern um eine Ist-Übersicht von besetzten, befristeten und unbefristeten Stellen

| I. | öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | LKA PLAN | LKA IST | Ä&E PLAN | Ä&E IST | Schulen PLAN | Schulen IST | Gesamt PLAN | Gesamt IST |
| B7 | 1,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1,00 | 0,00 |
| B6 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| B5 | 2,00 | 2,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2,00 | 2,00 |
| B4 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| B3 | 2,00 | 2,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2,00 | 2,00 |
| | | | | | | | | |
| A 16 | 6,73 | 6,73 | 0,40 | 0,40 | 4,00 | 3,00 | 11,13 | 10,13 |
| A 15 | 2,77 | 2,77 | 1,00 | 1,00 | 36,00 | 32,60 | 39,77 | 36,37 |
| A 14 | 6,00 | 6,00 | 0,00 | 0,00 | 95,00 | 86,65 | 101,00 | 92,65 |
| A 13 h.D.* | 2,50 | 2,50 | 3,00 | 3,00 | 142,00 | 111,19 | 147,50 | 116,69 |
| A 13 g.D.* | 7,00 | 7,00 | 30,33 | 30,33 | 35,00 | 29,22 | 72,33 | 66,55 |
| A 12 | 7,69 | 7,52 | 1,00 | 1,00 | 74,00 | 64,04 | 82,69 | 72,56 |
| A 11 | 6,64 | 6,64 | 0,00 | 0,00 | 1,00 | 1,00 | 7,64 | 7,64 |
| A 10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe I. 1 | | | | | | | 467,06 | 406,59 |

* g.D - gehobener Dienst
* h.D. - höherer Dienst

| II.1 | privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Entgeltgruppen | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | LKA PLAN | LKA IST | Ä&E PLAN | Ä&E IST | Schulen PLAN | Schulen IST | Gesamt PLAN | Gesamt IST |
| EG 15 Ü | 1,00 | 1,00 | 0,00 | 0,00 | 1,00 | 1,00 | 2,00 | 2,00 |
| EG 15 | 6,00 | 3,00 | 1,00 | 1,00 | 2,00 | 2,00 | 9,00 | 6,00 |
| EG 14 | 2,00 | 2,00 | 8,36 | 8,36 | 9,00 | 9,00 | 19,36 | 19,36 |
| EG 13 | 9,27 | 8,27 | 33,08 | 31,08 | 25,06 | 18,81 | 67,41 | 58,16 |
| EG 12 | 25,51 | 25,51 | 8,75 | 8,75 | 1,74 | 1,74 | 36,00 | 36,00 |
| EG 11 | 36,60 | 29,83 | 30,28 | 30,28 | 23,87 | 19,94 | 90,75 | 80,05 |
| EG 10 | 40,50 | 35,99 | 12,25 | 12,25 | 9,92 | 8,60 | 62,67 | 56,84 |
| EG 9 | 16,72 | 16,72 | 4,50 | 2,00 | 0,47 | 0,47 | 21,69 | 19,19 |
| EG 8 | 33,73 | 32,73 | 8,26 | 8,26 | 0,51 | 0,51 | 42,50 | 41,50 |
| EG 7 | 3,26 | 2,74 | 12,01 | 11,51 | 1,00 | 1,00 | 16,27 | 15,26 |
| EG 6 | 37,30 | 35,30 | 26,32 | 24,32 | 13,36 | 13,36 | 76,98 | 72,98 |
| EG 5 | 6,31 | 5,31 | 9,03 | 7,73 | 11,13 | 9,90 | 26,46 | 22,94 |
| EG 4 | 1,00 | 1,00 | 2,00 | 2,00 | 1,50 | 1,00 | 4,50 | 4,00 |
| EG 3 | 1,00 | 1,00 | 10,33 | 9,15 | 2,72 | 2,43 | 14,05 | 12,58 |
| EG 2 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EG 1 | 2,29 | 1,60 | 0,62 | 0,00 | 0,36 | 0,36 | 3,27 | 1,96 |
| EG 1a | 0,00 | 0,00 | 17,26 | 12,70 | 15,16 | 12,24 | 32,42 | 24,94 |
| Summe II. 1 | | | | | | | 525,34 | 473,76 |

| II.2 | privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse S- und SD-Entgeltgruppen | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | LKA PLAN | LKA IST | Ä&E PLAN | Ä&E IST | Schulen PLAN | Schulen IST | Gesamt PLAN | Gesamt IST |
| SD 18 | 2,76 | 2,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 2,76 | 2,76 |
| SD 12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,50 | 1,00 | 0,50 | 1,00 |
| S 15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5,00 | 4,50 | 5,00 | 4,50 |
| Summe II. 2 | | | | | | | 8,26 | 8,26 |

| Gesamtsumme Vollzeitkräfte (VZK) | 1000,66 | 888,61 |
|---|---|---|

Die IT.EKvW wird im Rahmen der Stellenübersicht gesondert ausgewiesen, da sich die IT.EKvW im aktuellen Entscheidungsprozess der Landessynode befindet.

## Anlage 1b Stellenübersicht der Evangelischen Kirche von Westfalen – IT.EKvW gem. § 20 Finanzwesenverordnung



Stellenübersicht der IT.EKvW
gem. § 20 Finanzwesenverordnung*

Haushalt 2025

* Hinweis: Es handelt sich abweichend von § 20 FiVO nicht um eine Soll-Stellenübersicht, sondern um eine Ist-Übersicht von besetzten, befristeten und unbefristeten Stellen

| privat-rechtliche Arbeitsverhältnisse Entgeltgruppen | | |
|---|---|---|
| | PLAN | IST |
| EG 15 Ü | 0,00 | 0,00 |
| EG 15 | 1,00 | 0,00 |
| EG 14 | 1,67 | 1,67 |
| EG 13 | 3,00 | 3,00 |
| EG 12 | 13,00 | 12,00 |
| EG 11 | 28,00 | 28,00 |
| EG 10 | 2,59 | 2,59 |
| EG 9 | 3,81 | 3,81 |
| EG 8 | 1,00 | 1,00 |
| EG 7 | 0,00 | 0,00 |
| EG 6 | 1,00 | 1,00 |
| EG 5 | 0,00 | 0,00 |
| EG 4 | 0,00 | 0,00 |
| EG 3 | 0,00 | 0,00 |
| EG 2 | 0,00 | 0,00 |
| EG 1 | 0,00 | 0,00 |
| EG 1a | 0,00 | 0,00 |
| Summe | 55,08 | 53,08 |

Die IT.EKvW wird im Rahmen der Stellenübersicht gesondert ausgewiesen, da sich die IT.EKvW im aktuellen Entscheidungsprozess der Landessynode befindet.

**Anlage 1c Stellenübersicht der gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle**

| Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamte) | |
|---|---|
| **Besoldungsgruppe** | **Plan und IST - VZ** |
| A16 | 1,00 |
| A15 | - |
| A14 | 1,00 |
| A13 | 4,73 |
| A12 | 1,00 |
| Summe | 7,73 |

| Privatrechtlich Beschäftigte (Angestellte) | |
|---|---|
| **Entgeltgruppe** | **Plan und IST - VZ** |
| E13 | 1,00 |
| E12 | 7,00 |
| E11 | 6,27 |
| E08 | 0,50 |
| E06 | 2,32 |
| Summe | 17,12 |
| | |
| Gesamtpersonal | 24,84 |

Die Kalkulation erfolgte auf den IST-VZ

*VZ-Vollzeit.*

Anlage 2 Übersicht Wirtschafts- & Sonderhaushaltspläne der Sondervermögen

Anlage 2a Landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen

# Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien
# Bilanz zum 31. Dezember 2023

## Aktiva

| | | 2023 | 2022 |
|---|---|---|---|
| | | € | € |
| **A.** | **Anlagevermögen** | | |
| **I.** | **Immaterielle Vermögensgegenstände** | | |
| 1. | EDV-Lizenzen | 918,00 | 955,00 |
| **II.** | **Sachanlagen** | | |
| 1. | Grundstücke und grundstücksgl. Rechte und Bauten | | |
| 1.1 | Grundstücke und grundstücksgl. Rechte mit Wohnbauten | 8.511.026,15 | 8.608.494,15 |
| 1.2 | Grundstücke und grundstücksgl. Rechte mit Geschäfts- u.a. | 18.565.699,00 | 18.955.230,00 |
| 1.3 | Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten | 204.245,00 | 204.245,00 |
| 1.4 | Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter | 1.970.002,00 | 1.970.002,00 |
| 1.5 | Bauten auf fremden Grundstücken | 1.414.422,00 | 1.476.637,00 |
| 1.6 | Anlagen im Bau | 49.143,29 | 0,00 |
| | | 30.714.537,44 | 31.214.608,15 |
| 2. | Technische Anlagen und Maschinen | 22.383,00 | 30.814,00 |
| 3. | andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | | |
| 3.1 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | 7.813,00 | 11.957,00 |
| 3.2 | Büromöbel | 0,00 | 0,00 |
| 3.3 | EDV-Hardware | 4.845,00 | 10.785,00 |
| 3.4 | Einrichtung Tagungshaus | 12.673,00 | 19.461,00 |
| 3.5 | Geringwertige Wirtschaftsgüter | 0,00 | 0,00 |
| | | 25.331,00 | 42.203,00 |
| **III.** | **Finanzanlagen** | | |
| 1. | Anlagen bei der Sammelgeldanlage der EKvW | 5.944.532,32 | 4.844.532,32 |
| 2. | Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 | 0,00 |
| | | 5.944.532,32 | 4.844.532,32 |
| **B.** | **Umlaufvermögen** | | |
| **I.** | **Vorräte** | | |
| 1. | Grundstücke ohne Bauten | 0,00 | 0,00 |
| 2. | noch nicht abgerechnete Betriebskosten | 642.000,00 | 600.000,00 |
| 3. | Andere Vorräte | 5.653,03 | 8.044,43 |
| | | 647.653,03 | 608.044,43 |
| **II.** | **Forderungen und sonstige Vermögensg.** | | |
| 1. | **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** | | |
| 1.1 | Forderungen aus Vermietung | 137.527,23 | 143.475,44 |
| 1.2 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 31.668,28 | 47.996,91 |
| 1.3 | Forderungen aus WEG-Verwaltung | 0,00 | 0,00 |
| 1.4 | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (HLD) | 720,70 | 1.696,40 |
| 2. | **Sonstige Vermögensgegenstände** | | |
| 2.1 | Forderungen aus Steuern | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 | Vorschuss HLD | 0,00 | 0,00 |
| | | 169.916,21 | 193.168,75 |
| **III.** | **Guthaben bei Kreditinstituten** | | |
| 1. | Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 20 00043 055) | 382.020,57 | 559.667,75 |
| 2. | Mietkautionskonto KD-Bank (20 00043 411) | 65.744,28 | 65.970,57 |
| 3. | Guthaben bei Kreditinstituten (Konto 20 00043 053) | 371,91 | 350,39 |
| | | 448.136,76 | 625.988,71 |
| **C.** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | 9.770,64 | 9.769,99 |
| | | 37.983.178,40 | 37.570.084,35 |

## Passiva

| | | 2023 | 2022 |
|---|---|---|---|
| | | € | € |
| **A.** | **Eigenkapital** | | |
| **I.** | **Grundkapital** | 29.939.188,12 | 29.350.255,24 |
| **II.** | **Rücklage Bauunterhaltung** | 3.907.794,86 | 3.907.794,86 |
| **III.** | **Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag** | 488.724,01 | 588.932,88 |
| | | 34.335.706,99 | 33.846.982,98 |
| **B.** | **Rückstellungen** | | |
| I. | Rückstellungen für Bauinstandhaltungen | 0,00 | 0,00 |
| II. | Sonstige Rückstellungen | 0,00 | 0,00 |
| **C.** | **Verbindlichkeiten** | | |
| 1. | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 2.587.797,16 | 2.831.575,79 |
| 2. | Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern | 0,00 | 0,00 |
| 3. | Verbindlichkeiten gegenüber der EKvW | 0,00 | 0,00 |
| 4. | Erhaltene Anzahlungen (BK-Vorauszahlungen) | 727.986,73 | 641.863,08 |
| 5. | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | |
| 5.1 | Lieferungen und Leistungen | 192.019,39 | 95.769,87 |
| 5.2 | Verbindlichkeiten gegen Mieter | 0,00 | 0,00 |
| 5.3 | Sicherheitseinbehalte | 0,00 | 0,00 |
| 5.4 | Verbindlichkeiten aus Vermietung (Kaution) | 65.744,28 | 65.970,57 |
| | | 3.573.547,56 | 3.635.179,31 |
| **D.** | **Rechnungsabgrenzungsposten** | 73.923,85 | 87.922,06 |
| | | 37.983.178,40 | 37.570.084,35 |

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien
der Evangelischen Kirche von Westfalen
In Vertretung

## Sondervermögen Landeskirchliche Immobilien
## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

| | | 2023 € | € | 2022 € |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Umsatzerlöse | | | |
| | a) aus der Hausbewirtschaftung | 3.217.371,23 | | 3.127.925,32 |
| | b) aus Verkauf von Grundstücken | 0,00 | | 20.524,14 |
| | c) aus anderen Lieferungen und Leistungen | 25.322,35 | | 13.694,46 |
| | | | 3.242.693,58 | 3.162.143,92 |
| 2. | Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an unfertigen Leistungen | | 39.608,60 | 8.566,23 |
| 3. | Sonstige betriebliche Erträge | | 68.516,78 | 45.361,91 |
| | | | 3.350.818,96 | 3.216.072,06 |
| 4. | Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | | |
| | a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung | 1.328.415,52 | | 1.073.205,32 |
| | b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen | 74.400,68 | | 95.472,34 |
| | | | 1.402.816,20 | 1.168.677,66 |
| 5. | Personalaufwand | | | |
| | a) Löhne und Gehälter | 264.762,09 | | 225.008,00 |
| | b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | 100.100,66 | | 116.140,27 |
| | davon für Altersversorgung € 58.749,90 | | | (84.735,19) |
| | | | 364.862,75 | 341.148,27 |
| 6. | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | 615.494,82 | 614.359,55 |
| 7. | Sonstige betriebliche Aufwendungen | | 524.166,52 | 506.172,45 |
| 8. | Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen | | 54.836,76 | 46.243,44 |
| 9. | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 9.591,42 | 43.024,69 |
| 10. | Jahresüberschuss | | 488.724,01 | 588.932,88 |

Anlage 2b Tagungsstätte Haus Villigst

Angefordert von: Neumann, Till (30097)
Haus Villigst

Erstellt am: 23.09.2024, 08:46 Uhr

# 15400_Summen_Saldenbericht

## Bilanz-Villigst zum 31.Dezember 2023

MACH Software
Version 5.0.791 (09.09.2024)

| Text | Schlusssaldo (2023) | Schlusssaldo Vorjahr (2022) |
|---|---|---|
| A k t i v a | 0,00 | 0,00 |
| | | |
| A. Anlagevermögen | | |
| | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 3,00 | 4,00 |
| | | |
| II. Grundstücke und Bauten | 12.309.081,00 | 12.721.562,00 |
| | | |
| III. Technische Anlagen | 234.784,00 | 289.731,00 |
| | | |
| IV. Einrichtung u. Ausstattung ohne Fahrzeuge | 372.433,09 | 447.860,09 |
| | | |
| V. Fahrzeuge | 54.347,00 | 62.132,00 |
| | | |
| VI. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau | 0,00 | 0,00 |
| | | |
| VII. Finanzanlagen | 3.121.166,46 | 2.371.166,46 |
| | | |
| | | |
| B. Umlaufvermögen | | |
| | | |
| I. Vorräte | 15.128,21 | 16.446,75 |
| | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 130.994,28 | 127.862,97 |
| | | |
| III. Finanzanlagen | 700.000,00 | 725.000,00 |
| | | |
| IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 272.777,84 | 371.424,96 |
| | | |
| | | |
| C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| | | |
| I. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 3.997,80 | 8.689,41 |
| | | |
| | | |
| ***SUMME AKTIVA*** | ***17.214.712,68*** | ***17.141.879,64*** |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| P a s s i v a | 0,00 | 0,00 |
| | | |
| A. Reinvermögen (Eigenkapital) | | |
| | | |
| I. Vermögensgrundstock | -8.432.379,31 | -8.134.984,80 |
| | | |
| II. Rücklagen | -4.121.707,15 | -4.201.919,35 |
| | | |
| III. Ergebnisvortrag | -67.225,83 | -67.225,83 |
| | | |
| IV. Bilanzergebnis | 19.141,26 | 19.141,26 |
| | | |

| Text | Schlusssaldo (2023) | Schlusssaldo Vorjahr (2022) |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| B. Rückstellungen | | |
| | | |
| I. Rückstellungen | -83.160,54 | -66.273,64 |
| | | |
| C. Verbindlichkeiten | | |
| | | |
| I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | -4.231.261,32 | -4.598.979,41 |
| | | |
| II. Sonstige Verbindlichkeiten | -124.792,54 | -91.637,87 |
| | | |
| | | |
| D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten | | |
| | | |
| I. Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 0,00 | 0,00 |
| | | |
| | | |
| ***SUMME PASSIVA*** | ***-17.041.385,43*** | ***-17.141.879,64*** |
| | | |
| | | |
| ***Unterjähriges Ergebnis*** | ***173.327,25*** | ***0,00*** |
| | | |
| nicht zugeordnete Konten, prüfen!!!! | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2023
Periode/GJ bis = 1/2023
Währung = Euro

*Detailgrad*

Zeile von =
Zeile bis =

Angefordert von: Neumann, Till (30097)
Haus Villigst

Erstellt am: 23.09.2024, 08:45 Uhr

# 15400_Summen_Saldenbericht

## GuV Villigst zum 31.Dezember 2023

MACH Software
Version 5.0.791 (09.09.2024)

| Text | Schlusssaldo | Schlusssaldo Vorjahr |
|---|---|---|
| A. Betriebliche Erträge | | |
| | | |
| I. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung stfr. | -1.588.382,66 | -1.264.463,63 |
| | | |
| | | |
| | | |
| II. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung stpfl. | -1.145.987,56 | -643.576,88 |
| | | |
| ***Zwischensumme I. + II.*** | ***-2.734.370,22*** | ***-1.908.040,51*** |
| | | |
| | | |
| III. Verkaufserlöse Cafeteria | -149.751,40 | -106.103,65 |
| | | |
| | | |
| | | |
| IV. Erträge aus Vermietung Büroräume / Dienstwohnung | -832.428,78 | -722.179,98 |
| | | |
| | | |
| | | |
| V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten | -418.857,68 | -904.633,62 |
| | | |
| | | |
| | | |
| VI. Zuschüsse aus Förderungen | -6.109,64 | -7.741,78 |
| | | |
| | | |
| | | |
| VII. Erträge aus der Erstattung von Nebenleistungen | -73.236,45 | -123.605,68 |
| | | |
| | | |
| | | |
| ***SUMME BETRIEBLICHE ERTRÄGE*** | ***-4.214.754,17*** | ***-3.772.305,22*** |
| | | |
| | | |
| B. Andere Erträge | | |
| | | |
| I. Erträge aus Finanzanlagen | -45.982,68 | -13.273,89 |
| | | |
| | | |
| | | |
| II. Sonstige betriebliche Erträge | -139.679,92 | -161.056,01 |
| | | |
| | | |
| | | |
| III. Sonstige außerordentl. u. periodenfr. Erträge | -31,50 | 0,00 |
| | | |
| | | |
| | | |
| ***SUMME ANDERE ERTRÄGE*** | ***-185.694,10*** | ***-174.329,90*** |
| | | |
| | | |
| | | |
| C. Aufwendungen | | |
| | | |

| Text | Schlusssaldo | Schlusssaldo Vorjahr |
|---|---|---|
| I. Personalaufwendungen | | |
| | | |
| 1. Löhne und Gehälter | 2.056.392,96 | 1.795.877,95 |
| | | |
| | | |
| 2. Altersversorgung sonst.Aufwendungen | 21.904,00 | 24.661,59 |
| | | |
| ***Zwischensumme 1. + 2.*** | ***2.078.296,96*** | ***1.820.539,54*** |
| | | |
| | | |
| II. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| | | |
| 1. Küche Lebensmittel u. anderes | 387.611,36 | 308.306,44 |
| | | |
| | | |
| 2. Cafeteria Handelsware u. anderes | 27.787,81 | 17.703,01 |
| | | |
| | | |
| 3. Wasser, Energie, Brennstoffe | 122.172,46 | 147.352,31 |
| | | |
| | | |
| 4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen v.Dritten | 238.346,57 | 140.992,37 |
| | | |
| | | |
| 5. Wirtschaftsbedarf | 71.560,78 | 71.471,87 |
| | | |
| | | |
| 6. Verwaltungsbedarf | 142.547,47 | 127.799,09 |
| | | |
| | | |
| 7. Fahrzeugkosten | 19.703,90 | 28.477,08 |
| | | |
| | | |
| 8. Aufwendungen f. Instandhaltung u. Wartung | 364.169,31 | 433.350,53 |
| | | |
| | | |
| 8. Steuern, Abgaben u. Versicherungen | 98.446,29 | 87.810,35 |
| | | |
| | | |
| | | |
| ***SUMME AUFWENDUNGEN*** | ***3.550.642,91*** | ***3.183.802,59*** |
| | | |
| | | |
| D. Weitere Aufwendungen | | |
| | | |
| I. Zinsen u. ähnliche Aufwendungen | 71.281,91 | 76.785,21 |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| II. Abschreibungen | 555.941,75 | 588.518,29 |
| | | |
| | | |
| III. Mieten, Pachten, Leasing | 41.428,76 | 39.584,82 |
| | | |
| | | |
| IV. Sonstige ordentliche betriebliche Aufwendungen | 1.192,92 | 69.145,13 |

| Text | Schlusssaldo | Schlusssaldo Vorjahr |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| V. Sonstige außerord. und periodenfremde Aufwendungen | 4.994,97 | 7.940,34 |
| | | |
| | | |
| | | |
| ***SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN*** | ***674.840,31*** | ***781.973,79*** |
| | | |
| | | |
| | | |
| ZUSAMMENFASSUNG : | | |
| ***Summe Betriebliche Erträge*** | ***-4.214.754,17*** | ***-3.772.305,22*** |
| ***Summe Andere Erträge*** | ***-185.694,10*** | ***-174.329,90*** |
| ***Summe Aufwendungen*** | ***3.550.642,91*** | ***3.183.802,59*** |
| ***Summe Andere Aufwendungen*** | ***674.840,31*** | ***781.973,79*** |
| | | |
| ***JAHRESERGEBNIS*** | ***-174.965,05*** | ***19.141,26*** |
| | | |
| Ergebnisverwendung | | |
| | | |
| Rücklagenzuführungen | 1.637,80 | 0,00 |
| | | |
| ***Bilanzergebnis*** | ***-173.327,25*** | ***19.141,26*** |
| | | |
| nicht zugeordnete Konten, sollte 0 sein, prüfen!!!! | 0,00 | -19.141,26 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

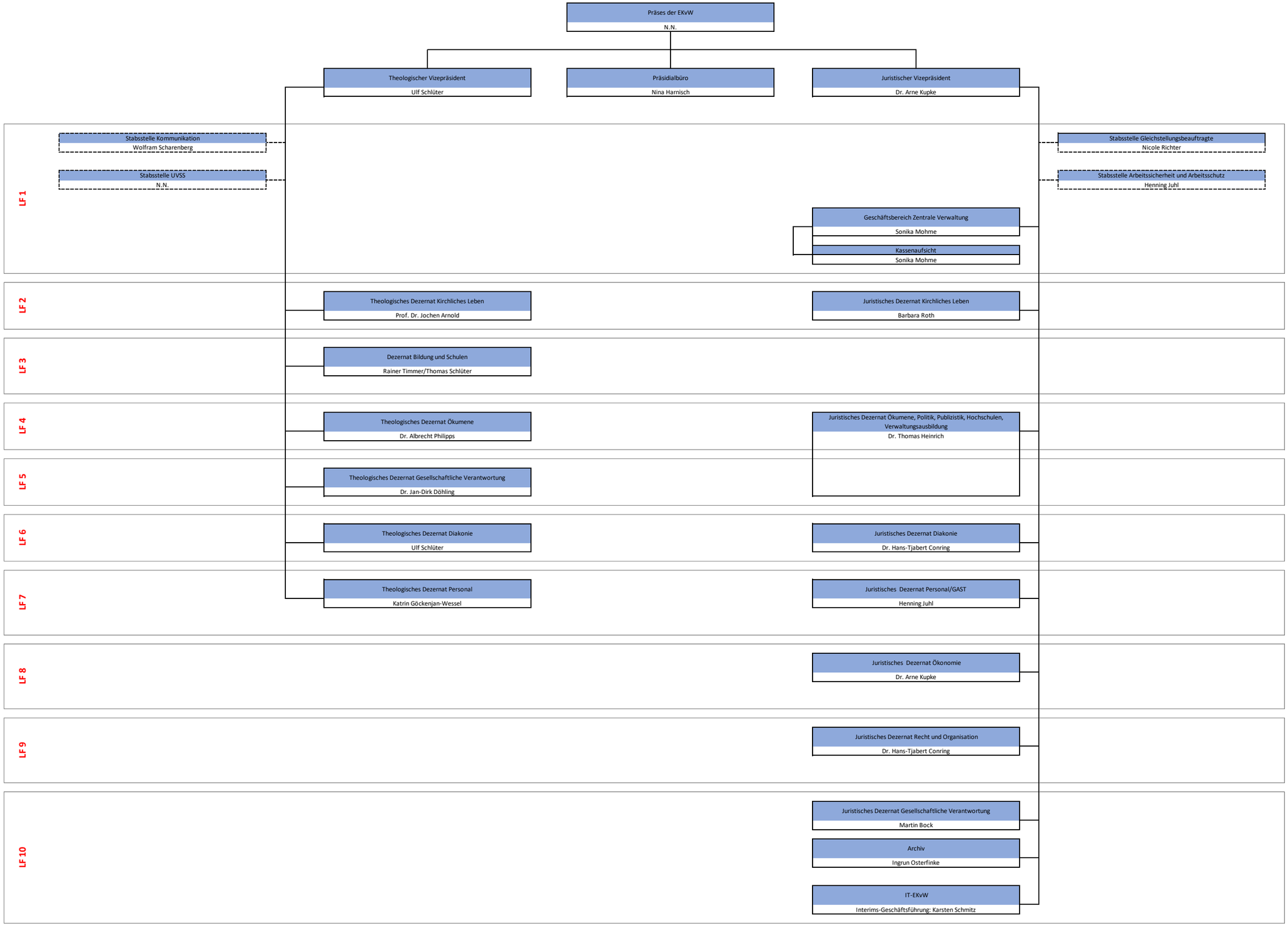
*Selektion*

Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2023
Periode/GJ bis = 1/2023
Währung = Euro

*Detailgrad*

Zeile von =
Zeile bis =

# Anlage 3 Organigramm Stand 01.11.2024



**Anlage 4**
**Kapitalflussplanung**

# Kapitalflussplanung

**Kapitalflussplanung für Jahr** **Evangelische Kirche von Westfalen 2025**

**Art des Mandanten** **Gemeinde oder unselbständige Einrichtung**

| | | | | | | | **Mittelfristige Finanzplanung** | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| 1 | | Jahresergebnis | -40.282.117,62 | 3.291.644,29 | -24.259.079,78 | -23.836.055,93 | -25.814.154,62 | -28.206.391,18 |
| 2a | + | Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 1.008.705,68 | 813.441,72 | 606.742,85 | 587.690,71 | 569.522,72 | 568.626,10 |
| 2b | - | Wertaufh./Zuschreibung auf AV | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3 | - | Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch. | 364.190,71 | 4.640,00 | 51.697,86 | 50.447,86 | 50.447,86 | 50.447,86 |
| 4a | + | Zunahme Rückstellungen (Passiva C) | 40.654.463,35 | 11.015.621,13 | 112.950,00 | 113.280,00 | 113.630,00 | 113.980,00 |
| 4b | - | Abnahme Rückstellungen (Passiva C) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5a | + | sonstige zahlungsunw. Aufw. | 107.730.662,23 | 547.469,44 | 565.375,43 | 201.500,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 5b | - | Sonstige zahlungsunw. Erträge | 100.133.987,68 | 11.532.044,85 | 4.914.074,98 | 979.964,42 | 1.241.431,17 | 840.711,61 |
| 6a | + | Buchverlust Anlageabgängen | 13.011,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6b | - | Buchgewinn Anlageabgängen | 8.197,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7a | + | Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C) | 47.679.833,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7b | - | Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr)), ARAP (Aktiva C) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8a | + | Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8b | - | Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E) | 4.854.503,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 9 | - | Darlehenstilgung (Passiva D 5.) | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| **10** | **=** | **Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit** | **51.193.693,24** | **4.131.491,73** | **-27.939.784,34** | **-23.963.997,50** | **-26.222.880,93** | **-28.214.944,55** |
| 11 | + | Erhaltene Investitionszuschüsse von Dritten (Passiva B III) | 637.276,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II) | 8.197,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13 | - | Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II) | 1.323.611,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14 | - | Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15 | - | Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 16 | - | Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 17 | - | Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.) | 5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18 | + | Darlehensaufnahme (Passiva D 5.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| **19** | **=** | **Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit** | **-683.474,59** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **20** | **=** | **Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen** | **50.510.218,65** | **4.131.491,73** | **-27.939.784,34** | **-23.963.997,50** | **-26.222.880,93** | **-28.214.944,55** |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | + | Finanzmittel zum 1.1.:<br>Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung | 225.556.958,76 | 276.067.177,41 | 280.198.669,14 | 252.258.884,80 | 228.294.887,30 | 202.072.006,37 |
| 22 | + | Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung) | 50.510.218,65 | 4.131.491,73 | -27.939.784,34 | -23.963.997,50 | -26.222.880,93 | -28.214.944,55 |
| 23 | = | Finanzmittel zum 31.12.:<br>Summe der Finanzanlagen (Aktiva A IV 1.), Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage (Aktiva A IV 4.), den Liquiden Mitteln (Aktiva B III), und den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber der gemeinsamen Finanzbuchhaltung | 276.067.177,41 | 280.198.669,14 | 252.258.884,80 | 228.294.887,30 | 202.072.006,37 | 173.857.061,82 |
| | | Bestand laut Bilanz zum 31.12. | 274.393.365,06 | | | | | |
| | | Differenz | 1.673.812,35 | | | | | |
| | | davon verfügbar nach Abzug gebundener Mittel | 272.817.247,77 | 287.933.314,91 | 264.342.230,12 | 241.156.697,04 | 215.975.247,28 | 188.401.014,34 |

| **Wert** | **Zahl** | **Einheit** | **weitere Bemerkung** |
|---|---|---|---|
| Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2023 | 408.771.165,99 | | |
| Variables Eigenkapital im Haushaltsjahr 2028 | 309.947.128,77 | € | |
| Eigenkapitalreichweite: | 10,99 | Jahre | |
| Gesamtliquidität im Haushaltsjahr 2028 | 173.857.061,82 | € | |
| Gesamtliquiditätsreichweite: | 6,16 | Jahre | |
| Verfügbare Liquidität im Haushaltsjahr 2028 | 188.401.014,34 | € | |
| Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel: | 6,68 | Jahre | |
| Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent | -24% | | |
| Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent | -31% | | |

# BAB

## 19000 Landeskirchenamt (1/2025-1/2025)

Anlage 4 zur Vorlage 5.3.1.



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -1.694.550,00 | -2.819.242,58 | -1.705.635,00 | -1.650.471,00 | -1.656.175,66 | -1.659.303,04 |
| 40000000 - Ert aus kirchl Aufgaben | -7.200,00 | -300,00 | -5.500,00 | -5.621,00 | -5.744,66 | -5.871,04 |
| 40000100 - Ert aus kirchl. Aufg. st.frei | -1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40000300 - Ert aus kirchl. Aufg. USt voll | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -272.600,00 | -232.515,50 | -268.100,00 | -268.700,00 | -269.611,00 | -270.522,00 |
| 40120000 - Schulgeld | -50.000,00 | -14.010,00 | -70.800,00 | -70.800,00 | -70.810,00 | -70.815,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | -1.400,00 | -20.279,66 | -4.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 |
| 40130100 - Elternbeiträge st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40140000 - Eintrittsgelder | -4.000,00 | -4.767,50 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.050,00 | -2.090,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -50.100,00 | -53.251,31 | -56.540,00 | -53.940,00 | -54.140,00 | -54.240,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -1.179.000,00 | -2.234.170,69 | -1.031.235,00 | -1.027.175,00 | -1.029.375,00 | -1.029.575,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | -1.000,00 | 0,00 | -119.800,00 | -121.800,00 | -123.800,00 | -123.800,00 |
| 40152000 - Entgelte ki Tagung/Unterkunft | 0,00 | -1.640,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.540,00 | -1.600,00 |
| 40152110 - Entgelte Unterkunft USt erm | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40153000 - Entgelte ki Tagung/Verpflegung | 0,00 | -12,00 | -200,00 | -205,00 | -210,00 | -215,00 |
| 40156000 - Nutzung Tag.räume n.steuerbar | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156110 - Nutzungsent.Tag.räume USt voll | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -2.570,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.100,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | -1.000,00 | -1.945,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157002 - Erstatt Papier_Fotokopien | -1.500,00 | 0,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | -1.000,00 | -321,76 | -250,00 | -250,00 | -250,00 | -250,00 |
| 40157305 - Erstatt Papier_Kopien USt voll | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | -45.000,00 | -10.582,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | -4.600,00 | -13.849,05 | -11.550,00 | -9.120,00 | -9.185,00 | -10.755,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | -31.000,00 | -111.701,53 | -46.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 10.094,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -11.133,51 | -710,00 | -710,00 | -710,00 | -720,00 |
| 40170000 - Gebühren für Archivnutzung | -5.000,00 | -2.428,90 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.600,00 | -2.600,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -71.949,70 | -37.000,00 | -37.000,00 | -37.000,00 | -37.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 40300000 - Verkaufsert ki Aufgaben | 0,00 | -1.562,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -30.550,00 | -40.344,95 | -40.150,00 | -40.150,00 | -40.150,00 | -40.150,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -6.100,00 | 0,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | -66.027,00 | -137.569,16 | -110.085,00 | -111.940,00 | -113.813,72 | -115.737,01 |
| 41000000 - Umsatzerträge | -100,00 | -137.569,16 | -85.050,00 | -86.860,00 | -88.688,72 | -90.567,01 |
| 41030000 - Umsatzerträge sonstige 7% | -52.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -13.927,00 | 0,00 | -25.035,00 | -25.080,00 | -25.125,00 | -25.170,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -154.940,00 | -162.428,30 | -153.050,00 | -155.801,00 | -158.770,32 | -161.694,25 |
| 42100000 - Mieterträge | -154.940,00 | -128.158,94 | -131.850,00 | -134.501,00 | -137.470,32 | -140.394,25 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -25.809,36 | -14.000,00 | -14.100,00 | -14.100,00 | -14.100,00 |
| 42600000 - Nutzungsentschädigungen | 0,00 | -8.460,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -134.443.405,41 | -127.710.136,51 | -129.421.693,43 | -128.813.329,92 | -130.723.175,27 | -124.879.751,24 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -70.920,00 | -321.743,17 | -50.470,00 | -49.770,00 | -47.570,00 | -47.870,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -43.100,00 | -49.802,85 | -30.200,00 | -30.200,00 | -30.200,00 | -31.200,00 |
| 43110100 - Ersatz aus Kirchengem. st.frei | 0,00 | 0,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 43110200 - Ersatz aus Kirchengem. USt erm | -635.937,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110300 - Ersatz aus Kirchengem.USt voll | -648.599,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -2.276.000,00 | -5.762.156,20 | -6.328.009,10 | -4.983.263,88 | -4.982.586,88 | -4.961.910,88 |
| 43120100 - Ersatz aus KK st.frei | -55.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120200 - Ersatz a.Kirchenkreis USt erm | -465.033,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120300 - Ersatz a.Kirchenkreis USt voll | -2.586.987,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43130000 - Ersatz Pfarrbesoldungspausch | -100.190.860,00 | -95.702.708,82 | -101.500.000,00 | -102.435.200,00 | -104.419.800,00 | -98.605.270,00 |
| 43140000 - Ersatz Beihilfepauschale | -136.500,00 | -110.845,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -1.191.417,00 | -1.505.012,34 | -1.198.850,00 | -1.199.650,00 | -1.199.650,00 | -1.200.650,00 |
| 43200100 - Ersatz aus der EKD st.frei | -10.000,00 | 0,00 | -9.500,00 | -9.700,00 | -10.000,00 | -10.200,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | -265.800,00 | -116.157,24 | -123.600,00 | -123.600,00 | -123.600,00 | -123.600,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | -148.400,00 | -291.839,99 | -171.946,33 | -104.300,00 | -104.300,00 | -104.300,00 |
| 43310300 - Ersatz von Diakonie USt voll | -68.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | -13.000,00 | -114.730,07 | -103.350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320300 - Ers.andere selbst DWE USt voll | -92.000,00 | 0,00 | -25.630,00 | -26.193,86 | -26.770,12 | -27.359,07 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -2.928.800,00 | -2.455.997,08 | -2.663.730,00 | -2.663.200,00 | -2.663.300,00 | -2.663.400,00 |
| 43400100 - Ersatz So ki Bereich st.frei | -31.000,00 | 0,00 | -14.936,00 | -14.289,00 | -13.843,00 | -15.893,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -22.585.950,00 | -21.186.146,69 | -17.089.800,00 | -17.062.250,00 | -16.989.800,00 | -16.976.300,00 |
| 43510000 - Mietnebenkostenerstattung | 0,00 | -1.854,00 | -1.872,00 | -1.913,18 | -1.955,27 | -1.998,29 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | -100,00 | -91.143,06 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 43600100 - Ersatz Mitarbeitende st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -208.924.800,00 | -227.692.378,04 | -203.988.790,30 | -204.976.711,89 | -204.242.318,39 | -208.288.021,53 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 45120000 - Allg Zuweisung_Umlagen LK | 0,00 | -1.514,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130000 - Zuweisung Kist allg. Haushalt | -45.756.000,00 | -47.506.362,88 | -44.690.600,00 | -43.730.900,00 | -42.790.400,00 | -41.868.700,00 |
| 45130001 - Zuweisung Kist gesamtk. Aufg. | -56.746.800,00 | -56.845.345,48 | -45.562.918,10 | -44.868.182,89 | -45.428.812,46 | -46.167.868,06 |
| 45130004 - Zuweisung Kist Pfarrb.-zuw. | -92.798.500,00 | -92.450.091,44 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -99.545.053,47 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -18.467.781,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45210000 - Finanzausgl EKD | -11.600.000,00 | -10.633.105,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 |
| 45220000 - Allg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | -36.262,50 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -1.323.300,00 | -1.213.330,68 | -1.250.000,00 | -1.250.000,00 | -1.253.800,00 | -1.261.800,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | -200.000,00 | -373.456,52 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -11.500,00 | -4.676,65 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 45390000 - Zuweisungen andere selbst DWE | 0,00 | -137.275,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -488.700,00 | -23.175,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -759.440,00 | -401.574,86 | -401.400,00 | -401.400,00 | -401.500,00 | -401.500,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -759.440,00 | -401.574,86 | -401.400,00 | -401.400,00 | -401.500,00 | -401.500,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -63.302.278,40 | -60.262.411,35 | -62.931.408,78 | -62.731.002,05 | -62.907.633,03 | -63.241.023,33 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -1.214.484,00 | -1.515.573,46 | -946.000,00 | -946.000,00 | -946.000,00 | -946.000,00 |
| 47110000 - Zuschüsse vom BAZ | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -14.940,00 | -32.780,26 | -26.370,00 | -24.750,84 | -24.977,03 | -25.418,58 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -2.849.654,00 | -2.445.883,55 | -2.619.087,50 | -2.612.240,00 | -2.612.400,00 | -2.612.560,00 |
| 47202000 - Zuschüsse von Ländern (3-4) | 0,00 | 0,00 | -280.000,00 | -289.800,00 | -299.950,00 | -310.450,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -54.287.140,00 | -51.640.920,49 | -54.478.500,00 | -54.315.000,00 | -54.515.000,00 | -54.815.000,00 |
| 47230000 - Staatsdotationen | -2.500.000,00 | -2.689.536,84 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 |
| 47300000 - Zuschüsse von GemV | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -1.365.000,00 | -889.837,97 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 |
| 47490000 - Zuschüsse von Gemeinden (SCH) | 0,00 | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 47500000 - Zuschüsse so jur Pers ö-R | 0,00 | -2.972,34 | -420,00 | -420,00 | -420,00 | -420,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -93.833,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -1.070.060,40 | -926.519,67 | -1.365.031,28 | -1.326.791,21 | -1.292.886,00 | -1.315.174,75 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -23.553,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -495.550,00 | -1.432.372,75 | -407.416,67 | -405.007,87 | -403.254,88 | -390.209,02 |
| 48100000 - Kollekten | -424.350,00 | -776.733,57 | -326.416,67 | -323.916,67 | -321.466,67 | -308.050,00 |
| 48200000 - Spenden | -71.200,00 | -175.565,26 | -81.000,00 | -81.091,20 | -81.788,21 | -82.159,02 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl | 0,00 | 227.877,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 49000000 - Bestandsveränd_akti Eigenleist | 0,00 | 227.877,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -851.900,00 | -25.416.490,31 | -4.965.772,84 | -1.030.412,28 | -1.291.879,03 | -891.159,47 |
| 50100000 - Aufl SoPo InvZusch LK | 0,00 | -1.869,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50200000 - Aufl SoPo InvZusch EKD | 0,00 | -150,91 | -150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50400000 - Aufl SoPo InvZusch So im kiB | 0,00 | -126,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50510000 - Aufl SoPo InvZusch Bund | 0,00 | -7.642,64 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -297.196,40 | -19.200,00 | -18.100,00 | -18.100,00 | -18.100,00 |
| 50540000 - Aufl SoPo InvZusch Gem | 0,00 | -47.798,45 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -9.406,22 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -417.139,50 | -5.600,00 | -1.060,00 | -1.060,00 | -1.060,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -403.400,00 | -261.027,51 | -301.284,00 | -238.408,00 | -238.533,00 | -238.658,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | -448.500,00 | -24.293.312,33 | -4.607.190,98 | -740.496,42 | -1.001.838,17 | -600.993,61 |
| 50907751 - Aufl SoPo KiBiz-Rücklagen | 0,00 | -80.820,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | -8.197,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | -8.197,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | -20.700,00 | -343.368,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | -20.700,00 | -343.368,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -253.000,00 | -1.806.376,62 | -198.290,00 | -155.250,00 | -156.130,00 | -157.110,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -10.700,00 | -1.095,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | -2.000,00 | -41.500,43 | -1.900,00 | -1.915,00 | -1.960,00 | -2.075,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -64.200,00 | -23.636,54 | -27.200,00 | -24.050,00 | -24.590,00 | -25.150,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | -300,00 | 710,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53400000 - Mitgliedsbeiträge | -16.500,00 | -56.357,06 | -27.330,00 | -27.330,00 | -27.330,00 | -27.330,00 |
| 53500000 - Steuererstattungen | 0,00 | -135.119,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -1.053.893,47 | -134.800,00 | -95.010,00 | -95.220,00 | -95.435,00 |
| 53700000 - Schadensersatzleistungen | 0,00 | -111,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | -157.000,00 | -483.212,52 | -2.000,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | -2.300,00 | -11.069,06 | -5.060,00 | -5.145,00 | -5.230,00 | -5.320,00 |
| 53910000 - MAHNGEBÜHREN | 0,00 | -1.072,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53930000 - Erstatt Rücklastschriften | 0,00 | -18,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -410.966.590,81 | -447.964.669,50 | -404.283.542,02 | -400.431.326,01 | -402.054.650,30 | -400.185.508,89 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 180.212.759,23 | 165.545.500,35 | 177.791.069,60 | 178.913.000,81 | 180.425.462,14 | 178.005.412,20 |
| 60110000 - Pfarrbesoldung | 98.595.300,00 | 89.509.680,57 | 93.108.993,29 | 92.097.394,00 | 91.701.606,00 | 87.254.002,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 6.507.600,00 | 5.706.171,24 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60160000 - Pfarrbesoldungspauschale | 119.000,00 | 133.585,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 4.046.090,94 | 4.111.368,49 | 3.931.373,62 | 4.092.815,80 | 4.239.662,40 | 4.394.962,22 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 23.190.070,00 | 22.257.823,54 | 26.162.242,70 | 26.714.300,00 | 27.238.400,00 | 27.801.900,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 121.600,00 | 182.846,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 1.040.130,00 | 1.004.861,18 | 1.000.042,97 | 1.021.415,00 | 1.045.085,00 | 1.067.215,00 |
| 60222000 - Beihilfe Pflegefall (SCH) | 0,00 | 7.848,00 | 7.850,00 | 8.025,00 | 8.200,00 | 8.380,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 1.822.840,00 | 2.183.174,18 | 2.128.550,84 | 2.175.185,00 | 2.223.615,00 | 2.271.840,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 400,00 | 914,24 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 61.420,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 27.686.326,00 | 25.078.909,11 | 29.603.117,47 | 30.653.162,01 | 31.458.429,74 | 32.290.313,98 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 107.625,54 | 85.050,00 | 87.970,00 | 91.220,00 | 94.470,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 112.517,44 | 95.550,00 | 65.780,00 | 68.080,00 | 72.420,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 69.361,00 | 150.796,18 | 125.080,00 | 111.080,00 | 114.780,00 | 118.760,00 |
| 60310700 - Entgelt Zusatzkräfte | 0,00 | 11.789,64 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 |
| 60310900 - Entgelt IT / Cumulus | 5.252.276,29 | 3.871.805,52 | 4.520.826,00 | 4.638.669,00 | 4.830.549,00 | 4.963.434,00 |
| 60311000 - Entgelt Seelsorgepraktikanten | 0,00 | 6.290,97 | 7.500,00 | 7.800,00 | 7.100,00 | 7.400,00 |
| 60312000 - Honorare | 37.700,00 | 2.047,50 | 15.000,00 | 15.340,00 | 15.700,00 | 16.000,00 |
| 60312400 - Zahlungen an FSJ | 2.076.000,00 | 1.871.926,67 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 7.203.560,00 | 6.587.675,92 | 6.139.547,98 | 6.294.075,00 | 6.387.650,00 | 6.582.275,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 1.473.735,00 | 963.520,09 | 960.325,20 | 993.100,00 | 1.021.645,00 | 1.051.165,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 536.437,12 | 593.753,31 | 607.200,00 | 620.400,00 | 633.800,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 520.299,63 | 595.183,55 | 608.350,00 | 621.750,00 | 635.400,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 117.034,96 | 131.932,67 | 134.900,00 | 137.800,00 | 140.900,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 902.350,00 | 241.279,93 | 258.900,00 | 264.640,00 | 270.510,00 | 275.870,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 78.713,02 | 48.600,00 | 49.760,00 | 50.825,00 | 52.040,00 |
| 60314000 - Entgelte nebenb. Tätige (SCH) | 0,00 | 1.978,32 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 60320000 - Beihilfen der Beschäftigten | 0,00 | 708,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60330000 - Unterstützungen Beschäftigte | 2.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 300,00 | 521,00 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | -5.158,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60800000 - Zuführungen ATZ-Rückstellungen | 0,00 | 40.150,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 3.800,00 | 46.856,42 | 91.750,00 | 92.080,00 | 92.430,00 | 92.780,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 103.500,69 | 21.200,00 | 21.200,00 | 21.200,00 | 21.200,00 |
| 60900000 - Sonstige Bezüge | 0,00 | 0,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 125.883.583,24 | 183.843.157,71 | 145.301.790,00 | 145.788.605,00 | 148.086.850,00 | 150.888.400,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 48.039.100,00 | 67.969.915,50 | 140.961.900,00 | 142.473.000,00 | 144.673.000,00 | 147.373.000,00 |
| 61510000 - Versorgungskasse Pfarrer | 62.281.529,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61550000 - Zuführung Versorg.RS Pfarrer | 233.500,00 | 41.463.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 61560000 - Zuführung BeihilfeRS Pfarrer | 10.400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 2.154.806,80 | 3.023.547,67 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.350,00 | 8.500,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 2.701.586,99 | 0,00 | 3.932.690,00 | 2.908.185,00 | 3.005.960,00 | 3.107.100,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 44.700,00 | 36.972,84 | 40.700,00 | 40.700,00 | 40.700,00 | 40.700,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 28.360,00 | 349.814,50 | 358.500,00 | 358.520,00 | 358.840,00 | 359.100,00 |
| 61900000 - Versorgungssicherung so | 0,00 | 70.999.907,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 11.472.550,00 | 11.861.135,00 | 12.468.339,95 | 12.746.100,00 | 13.022.185,00 | 13.244.365,00 |
| 62110000 - Versorg.bezüge Pfarrer | 134.000,00 | 92.136,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 11.338.550,00 | 11.768.999,00 | 12.378.339,95 | 12.656.100,00 | 12.932.185,00 | 13.154.365,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 315.277,00 | 324.006,36 | 388.043,00 | 324.510,00 | 327.720,00 | 327.119,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 178.434,00 | 53.092,77 | 139.763,00 | 100.105,00 | 105.740,00 | 101.334,00 |
| 63100000 - Trennungsgeld_Umzugskostenverg | 29.400,00 | 61.923,72 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 |
| 63300000 - Mietentschädigungen | 1.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63400000 - Amtszimmerentschädigung | 20.000,00 | 11.422,56 | 14.000,00 | 14.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 63500000 - Bekleidungsgeld | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 86.043,00 | 197.567,31 | 168.080,00 | 144.205,00 | 145.780,00 | 149.585,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 317.884.169,47 | 361.573.799,42 | 335.949.242,55 | 337.772.215,81 | 341.862.217,14 | 342.465.296,20 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 41.918.587,00 | 43.357.449,68 | 42.639.397,64 | 42.230.172,02 | 41.962.906,50 | 41.730.983,32 |
| 65100000 - Finanzausgl_Zuw_Uml in LK | 83.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65121000 - Allg Zuweisung_Umlage in LK 2 | 0,00 | 1.753.700,00 | 1.777.200,00 | 1.809.150,00 | 1.762.060,00 | 1.741.510,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 1.901.500,00 | 3.289.013,51 | 3.305.160,00 | 3.235.760,00 | 3.301.896,00 | 3.370.333,00 |
| 65140000 - Zuweisung_Umlage Inv in LK | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 8.900.000,00 | 8.779.597,55 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 18.945.300,00 | 17.732.796,95 | 17.139.700,00 | 17.146.800,00 | 17.161.500,00 | 17.171.400,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 1.623.687,00 | 104.928,14 | 70.500,00 | 70.500,00 | 70.500,00 | 70.500,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 2.130.000,00 | 2.123.303,59 | 2.127.317,60 | 2.127.317,60 | 2.127.317,60 | 2.127.317,44 |
| 65330000 - Zweckg Zuweisung_Umlage Diako | 334.000,00 | 352.273,85 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 |
| 65340000 - Zuweisung_Umlage Inv Diakonie | 0,00 | 0,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 2.219.500,00 | 2.335.334,80 | 2.322.000,00 | 2.303.430,00 | 2.343.743,00 | 2.387.965,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 23.200,00 | 700,00 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 |
| 65420000 - Allg Zuweisung_Umlag So im kiB | 600,00 | 3.200,00 | 13.450,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 5.748.100,00 | 6.881.101,29 | 7.158.055,25 | 6.809.199,63 | 6.467.875,11 | 6.133.943,09 |
| 65440000 - Zuweisung_Umlage Inv So im kiB | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 5.361.440,00 | 3.192.075,94 | 3.333.740,00 | 3.446.220,00 | 3.565.700,00 | 3.693.680,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 5.361.440,00 | 3.192.075,94 | 3.333.740,00 | 3.446.220,00 | 3.565.700,00 | 3.693.680,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 1.372.900,00 | 1.204.962,30 | 1.699.000,00 | 1.493.609,80 | 1.535.971,46 | 1.532.309,03 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 67410000 - Zuschüsse an Gem | 0,00 | 4.426,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67500000 - Zuschüsse an so jurP ö-r KGR | 724.700,00 | 652.405,89 | 825.000,00 | 833.980,00 | 844.909,00 | 876.911,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 15.728,20 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 38.000,00 | 156.368,70 | 60.500,00 | 5.300,00 | 5.300,00 | 5.300,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 76.700,00 | 37.127,65 | 59.200,00 | 31.700,00 | 61.200,00 | 23.700,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 15.000,00 | 28.338,47 | 62.000,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 518.500,00 | 310.567,10 | 691.000,00 | 619.529,80 | 621.462,46 | 623.298,03 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 1.043.927,08 | 1.721.907,02 | 1.217.642,00 | 1.225.962,89 | 1.234.159,51 | 1.254.436,06 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 10.700,00 | 858,08 | 8.990,00 | 8.790,00 | 8.790,00 | 8.790,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 550,00 | 222,00 | 100,00 | 102,20 | 104,45 | 106,75 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 279,53 | 25.525,00 | 26.100,00 | 26.687,10 | 27.286,57 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 173.404,08 | 229.723,17 | 128.165,00 | 132.454,60 | 128.047,92 | 132.964,26 |
| 68220000 - Getränke | 19.200,00 | 31.042,65 | 14.482,00 | 14.535,20 | 14.556,90 | 14.685,14 |
| 68300000 - RHB_Waren_Erzeugnisse | 0,00 | 488,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 315.400,00 | 557.965,74 | 517.375,00 | 522.713,00 | 531.753,94 | 539.827,85 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 333.350,00 | 714.682,30 | 296.680,00 | 299.200,00 | 301.625,00 | 304.195,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 5.000,00 | 90.338,63 | 68.565,00 | 72.569,79 | 72.211,59 | 74.526,54 |
| 68490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 299,00 | 350,00 | 355,00 | 360,00 | 370,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 59.000,00 | 75.880,30 | 104.540,00 | 106.201,00 | 106.706,39 | 107.705,58 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 127.323,00 | 20.126,84 | 52.870,00 | 42.942,10 | 43.316,22 | 43.978,37 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 29.377.350,47 | 22.769.563,74 | 28.658.149,12 | 26.554.392,31 | 26.312.387,47 | 26.150.528,11 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 1.155.765,00 | 971,67 | 621.250,00 | 221.250,80 | 221.554,69 | 222.011,76 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 1.950,00 | 37,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 428.965,60 | 183.588,97 | 339.990,00 | 336.765,10 | 344.644,22 | 348.018,85 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 268.750,00 | 273.324,59 | 294.055,00 | 292.104,50 | 292.959,48 | 296.900,03 |
| 69130000 - Porto | 181.100,00 | 102.794,45 | 107.200,00 | 105.781,00 | 106.125,24 | 106.071,73 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 5.710,00 | 30.011,71 | 59.300,00 | 29.928,94 | 30.542,01 | 31.175,21 |
| 69140100 - Nebenkosten des Geldverkehrs 1 | 18.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69141000 - Rücklastschriften | 0,00 | 48,83 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 21.600,00 | 0,00 | 39.600,00 | 7.400,00 | 7.400,00 | 7.400,00 |
| 69210000 - Verfügungsmittel | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 858.780,00 | 881.515,13 | 682.983,00 | 670.893,66 | 676.313,08 | 682.054,14 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 5.000,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 159.300,00 | 195.354,71 | 161.830,00 | 159.247,00 | 159.854,00 | 160.471,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 13.000,00 | 11.936,22 | 18.900,00 | 19.416,00 | 19.933,45 | 20.202,39 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 6.000,00 | 13.753,09 | 29.370,00 | 29.524,20 | 29.638,93 | 29.884,21 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 500,00 | 3.256,85 | 5.500,00 | 5.045,00 | 5.195,00 | 5.245,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 1.400,00 | 3.053,24 | 4.380,00 | 4.431,76 | 4.483,56 | 4.520,40 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 7.300,00 | 6.627,82 | 7.640,00 | 6.840,00 | 7.240,00 | 7.190,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 964.040,00 | 422.466,39 | 765.386,00 | 759.654,02 | 772.904,26 | 783.118,88 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 43.100,00 | 312.887,11 | 172.850,00 | 174.045,00 | 176.130,00 | 178.355,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 2.526.090,00 | 2.896.730,68 | 2.524.308,20 | 2.492.856,00 | 2.509.769,57 | 2.525.662,67 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 1.655.888,96 | 1.390.922,61 | 1.395.840,00 | 1.386.843,80 | 1.403.787,80 | 1.413.706,99 |
| 69540000 - Supervision | 19.950,00 | 32.147,40 | 53.300,00 | 34.312,00 | 34.741,74 | 35.159,40 |
| 69550000 - Stipendien | 34.000,00 | 50.099,00 | 34.000,00 | 34.700,00 | 35.500,00 | 36.300,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 264.257,19 | 540.926,15 | 270.533,00 | 273.361,60 | 277.069,31 | 280.073,16 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 561.755,04 | 474.511,43 | 462.250,00 | 457.578,30 | 470.706,67 | 526.610,12 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 12.270,00 | 14.908,05 | 13.700,00 | 13.320,00 | 13.355,00 | 13.390,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 5.352.233,99 | 4.418.606,57 | 6.939.205,00 | 6.701.229,00 | 6.166.373,76 | 5.595.710,76 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 147.200,00 | 114.880,66 | 89.600,00 | 76.992,70 | 75.733,99 | 76.472,93 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.198.524,37 | 1.402.684,00 | 1.393.828,40 | 1.394.192,90 | 1.394.432,49 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 2.947.684,58 | 713.357,82 | 3.619.271,00 | 3.456.080,00 | 3.602.731,00 | 3.742.590,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 1.321.270,64 | 342.851,92 | 1.314.908,00 | 1.019.470,00 | 1.044.795,00 | 1.070.843,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 3.678.614,52 | 182.215,17 | 646.998,46 | 447.235,32 | 406.605,86 | 330.619,68 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 551.600,00 | 477.172,99 | 760.290,00 | 607.078,00 | 613.949,40 | 619.844,92 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 6.000,00 | 36.907,72 | 210,00 | 220,00 | 220,00 | 230,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 1.160,00 | 3.424,41 | 3.100,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 100.188,14 | 180.320,40 | 172.174,88 | 189.199,25 | 204.365,85 | 207.621,11 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 684.525,00 | 707.661,08 | 700.991,00 | 700.875,70 | 701.298,05 | 701.823,07 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 2.940.468,81 | 4.372.420,04 | 2.464.290,00 | 1.965.393,10 | 1.992.163,96 | 2.116.081,59 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 50.000,00 | 77.920,32 | 119.000,00 | 55.950,00 | 56.900,00 | 58.100,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 21.500,00 | 2.561,22 | 2.500,00 | 2.600,00 | 2.600,00 | 2.600,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 9.000,00 | 4.095,05 | 4.130,00 | 640,66 | 4.151,33 | 662,02 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 475.380,00 | 209.447,56 | 403.630,00 | 424.856,50 | 405.198,36 | 432.970,60 |
| 69991000 - BA nicht abzugsfähig | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 6.437,60 | 750,00 | 750,00 | 775,00 | 785,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 2.670,95 | 4.600,00 | 4.620,00 | 4.750,00 | 4.770,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 1.477.360,00 | 1.568.936,43 | 1.553.733,58 | 1.587.900,00 | 1.622.800,00 | 1.658.900,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 393.193,00 | 307.277,59 | 389.818,00 | 398.375,00 | 407.135,00 | 416.150,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 3.830.710,00 | 2.927.246,50 | 2.008.550,17 | 1.360.846,00 | 1.372.893,45 | 1.399.042,39 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 2.763.310,00 | 1.706.393,71 | 292.950,00 | 297.670,00 | 302.600,00 | 307.630,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 615.000,00 | 787.219,74 | 1.283.115,00 | 636.810,00 | 635.810,00 | 646.810,00 |
| 70300000 - Erstatt an selb DWE | 0,00 | 7.894,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70310000 - Erstatt an Diakonie | 94.000,00 | 97.501,41 | 69.200,00 | 69.200,00 | 69.200,00 | 69.200,00 |
| 70320000 - Erstatt an andere DWE | 0,00 | 2.756,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 330.000,00 | 307.032,50 | 344.400,00 | 352.000,00 | 360.000,00 | 370.000,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 28.400,00 | 18.449,10 | 18.885,17 | 5.166,00 | 5.283,45 | 5.402,39 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 3.522.635,00 | 3.336.177,20 | 3.932.782,05 | 1.897.733,44 | 1.574.533,53 | 1.594.687,32 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 222.200,00 | 262.153,02 | 225.150,00 | 226.058,50 | 227.833,03 | 232.738,65 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 77.000,00 | 24.555,89 | 954.450,00 | 169.840,00 | 120.300,00 | 120.700,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 663.875,00 | 272.392,31 | 176.332,05 | 174.238,38 | 176.484,90 | 178.941,56 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 2.493.630,00 | 2.292.377,62 | 2.202.310,00 | 945.708,08 | 660.683,23 | 664.501,44 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 100,00 | 355.941,16 | 245.150,00 | 250.735,00 | 256.135,00 | 261.601,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 7.556,90 | 5.040,00 | 5.103,48 | 5.267,37 | 5.331,67 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 7.930,00 | 16.512,22 | 14.900,00 | 15.140,00 | 15.393,00 | 15.528,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 1.676,57 | 500,00 | 510,00 | 310,00 | 320,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 27.300,00 | 82.062,86 | 93.150,00 | 94.315,00 | 95.662,00 | 98.175,00 |
| 71530000 - Restaurierung Archivalien | 12.000,00 | 6.049,17 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 18.600,00 | 6.294,39 | 5.300,00 | 5.335,00 | 5.465,00 | 5.600,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 8.605,09 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 681.800,00 | 1.008.740,38 | 606.742,85 | 587.690,71 | 569.522,72 | 568.626,10 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 5.000,00 | 19.779,67 | 27.590,00 | 25.580,00 | 25.860,00 | 26.240,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 440.136,14 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 |
| 72300200 - Afa Energie Betriebstechnik | 0,00 | 356,15 | 360,00 | 360,00 | 360,00 | 360,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 11.320,46 | 17.300,00 | 16.500,00 | 16.500,00 | 16.500,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 393.800,00 | 9.139,03 | 46.485,00 | 39.464,70 | 40.055,05 | 40.646,07 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 33.000,00 | 58.686,60 | 44.685,00 | 43.385,00 | 43.385,00 | 43.385,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 10.436,87 | 13.853,00 | 13.886,00 | 13.919,73 | 13.954,19 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 6.815,88 | 13.780,00 | 13.895,00 | 13.910,00 | 13.920,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 250.000,00 | 303.232,90 | 156.289,85 | 150.335,01 | 131.247,94 | 129.335,84 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 148.801,98 | 22.350,00 | 20.235,00 | 20.235,00 | 20.235,00 |
| 72810000 - Wertkorrekturen | 0,00 | 42,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72820000 - Kassenfehlbeträge | 0,00 | -8,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 13.011,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | 13.011,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 2.144.007,44 | 3.855.251,65 | 3.198.086,00 | 3.231.802,00 | 3.281.070,00 | 3.307.583,00 |
| 74000000 - Abga_Besitz_Verkehrsst_Versich | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.000,00 | 0,00 |
| 74100000 - Steuern | 350,00 | 0,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 3.186,00 | 5.559,13 | 8.332,00 | 8.440,00 | 8.570,00 | 8.720,00 |
| 74190000 - Steuern so | 0,00 | 532,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 1.076.620,00 | 1.102.842,53 | 1.226.309,00 | 1.251.567,00 | 1.279.455,00 | 1.306.368,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 13.425,20 | 206.467,47 | 279.350,00 | 284.980,00 | 290.630,00 | 296.440,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 14.836,24 | 33.899,19 | 45.025,00 | 45.085,00 | 45.305,00 | 45.645,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 200,00 | 4.196,47 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 938.510,00 | 2.104.101,08 | 1.220.900,00 | 1.221.160,00 | 1.221.325,00 | 1.221.585,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 65.180,00 | 206.240,76 | 218.390,00 | 218.545,00 | 218.800,00 | 218.960,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 22.700,00 | 190.766,56 | 198.480,00 | 200.725,00 | 204.685,00 | 208.565,00 |
| 74920000 - So Grundstücksabgaben - p-r | 0,00 | 646,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 515.000,00 | 32.010.302,75 | 565.375,43 | 201.500,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 515.000,00 | 31.967.860,37 | 565.375,43 | 201.500,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 42.442,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 6.372.548,82 | 17.783.219,79 | 9.702.671,27 | 9.232.436,96 | 9.363.693,14 | 9.460.028,54 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 219.419,00 | 1.171.613,37 | 1.208.625,94 | 1.227.965,42 | 1.249.849,37 | 1.272.967,88 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 67.130,77 | 13.352,16 | 15.481,55 | 11.700,00 | 12.000,00 | 12.300,00 |
| 76210000 - Heizung | 46.783,80 | 202.911,44 | 234.040,00 | 239.250,00 | 244.460,00 | 249.850,00 |
| 76220000 - Wasser | 17.225,00 | 44.613,94 | 50.011,60 | 50.920,00 | 52.050,00 | 53.200,00 |
| 76230000 - Gas | 540,00 | 711.012,10 | 785.310,00 | 802.815,00 | 820.315,00 | 838.395,00 |
| 76240000 - Strom | 36.174,60 | 442.525,67 | 533.512,00 | 544.718,00 | 556.573,00 | 568.993,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 590.306,64 | 70.803,16 | 102.909,00 | 104.569,00 | 106.631,00 | 108.624,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 415.350,00 | 730.469,98 | 1.190.415,25 | 815.395,77 | 832.113,71 | 839.004,11 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.557.510,04 | 2.821.279,34 | 2.467.650,80 | 2.467.001,80 | 2.472.739,80 | 2.478.102,80 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 27.600,00 | 17.525,53 | 1.229,84 | 480,00 | 480,00 | 480,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 52.320,00 | 164.383,79 | 190.700,00 | 195.170,00 | 199.255,00 | 203.660,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 1.746.778,97 | 1.247.501,32 | 2.298.370,29 | 2.178.681,97 | 2.212.326,26 | 2.228.401,75 |
| 76600000 - Pachtaufwendungen | 0,00 | 2.170,78 | 2.250,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 342.730,00 | 10.013.024,34 | 391.820,00 | 377.710,00 | 387.760,00 | 387.800,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 29.155,61 | 19.275,00 | 19.635,00 | 20.165,00 | 20.575,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 96.680,00 | 100.877,26 | 93.870,00 | 94.125,00 | 94.675,00 | 95.375,00 |
| 76990000 - Weitere ordentl Aufwendungen | 156.000,00 | 0,00 | 117.200,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 414.025.075,28 | 494.753.707,74 | 433.511.379,08 | 429.234.581,94 | 432.835.054,92 | 433.357.200,07 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 3.058.484,47 | 46.789.038,24 | 29.227.837,06 | 28.803.255,93 | 30.780.404,62 | 33.171.691,18 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 57 Erträge aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -1.700.200,00 | -6.481.112,63 | -5.013.100,00 | -5.012.500,00 | -5.012.500,00 | -5.012.500,00 |
| 58130000 - Zinserträge so Darlehen | 0,00 | -489,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58500000 - Zinsen von Kreditinstituten | 0,00 | -79,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -1.700.200,00 | -6.480.543,66 | -5.013.100,00 | -5.012.500,00 | -5.012.500,00 | -5.012.500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 172.325,00 | 18.174,74 | 47.842,72 | 48.800,00 | 49.750,00 | 50.700,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 172.325,00 | 18.168,24 | 47.842,72 | 48.800,00 | 49.750,00 | 50.700,00 |
| 78900000 - Zins_ähnl Aufw so | 0,00 | 6,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | -1.527.875,00 | -6.462.937,89 | -4.965.257,28 | -4.963.700,00 | -4.962.750,00 | -4.961.800,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.530.609,47 | 40.326.100,35 | 24.262.579,78 | 23.839.555,93 | 25.817.654,62 | 28.209.891,18 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -62.210,61 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59950000 - Kassenüberschüsse | 0,00 | -2,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 79 Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 79900000 - So außerordentliche Aufw | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -44.003,61 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.530.609,47 | 40.282.096,74 | 24.259.079,78 | 23.836.055,93 | 25.814.154,62 | 28.206.391,18 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74110000 - Steuern vom Einkommen_Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.530.609,47 | 40.282.117,62 | 24.259.079,78 | 23.836.055,93 | 25.814.154,62 | 28.206.391,18 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -2.479.560,57 | -1.387.519,02 | -26.159.079,78 | -25.736.055,93 | -27.714.154,62 | -30.106.391,18 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -2.479.560,57 | -1.387.519,02 | -26.159.079,78 | -25.736.055,93 | -27.714.154,62 | -30.106.391,18 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 6.923.321,88 | 12.169.833,33 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 6.923.321,88 | 12.169.833,33 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 5.974.370,78 | 51.064.431,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -164.644.903,00 | -162.010.900,63 | -186.005.877,75 | -186.760.075,14 | -187.199.263,13 | -192.916.612,77 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -430.590,00 | -59.778,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | -5.163.000,00 | -4.780.454,10 | -9.229.066,67 | -9.353.280,00 | -9.287.634,07 | -9.516.551,53 |
| 90011200 - Entlastung VK-Beitrag | 0,00 | 0,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 |
| 90011300 - Entlastung Beih.-pauschale | -5.099.990,00 | -4.860.108,33 | -4.400.703,00 | -4.337.705,00 | -4.299.260,00 | -4.085.790,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -576.050,00 | -3.271.689,95 | -1.278.606,88 | -1.141.541,43 | -1.079.411,35 | -1.078.472,39 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | -10.000,00 | -78.923,62 | -35.250,00 | -35.810,00 | -36.382,00 | -36.957,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -198.770,16 | -88.700,00 | -88.840,00 | -88.995,00 | -89.180,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -1.277.550,00 | -1.973.706,81 | -1.417.623,54 | -1.256.957,32 | -1.259.637,32 | -1.262.042,32 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | -8.000,00 | -34.709,73 | -39.040,00 | -39.650,00 | -40.270,00 | -40.900,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | -2.534.423,00 | -5.794.696,68 | -28.663.297,36 | -27.705.079,50 | -28.104.155,00 | -28.843.798,00 |
| 91010000 - FAG Ent. Allg. Haushalt | 0,00 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -56.746.800,00 | -53.201.345,99 | -45.562.918,10 | -44.868.182,89 | -45.428.812,46 | -46.167.868,06 |
| 91014100 - FAG Ent. PB-Zuweisung | -92.798.500,00 | -87.755.316,42 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -99.545.053,47 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 164.644.903,00 | 162.010.900,63 | 186.005.877,75 | 186.760.075,14 | 187.199.263,13 | 192.916.612,77 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 430.590,00 | 59.778,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 5.163.000,00 | 4.780.454,10 | 9.229.066,67 | 9.353.280,00 | 9.287.634,07 | 9.516.551,53 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | 0,00 | 0,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 5.099.990,00 | 4.860.108,33 | 4.400.703,00 | 4.337.705,00 | 4.299.260,00 | 4.085.790,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 576.050,00 | 3.271.689,95 | 1.278.606,88 | 1.141.541,43 | 1.079.411,35 | 1.078.472,39 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 10.000,00 | 78.923,62 | 35.250,00 | 35.810,00 | 36.382,00 | 36.957,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 198.770,16 | 88.700,00 | 88.840,00 | 88.995,00 | 89.180,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 1.277.550,00 | 1.973.706,81 | 1.417.623,54 | 1.256.957,32 | 1.259.637,32 | 1.262.042,32 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 8.000,00 | 34.709,73 | 39.040,00 | 39.650,00 | 40.270,00 | 40.900,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 2.534.423,00 | 5.794.696,68 | 28.663.297,36 | 27.705.079,50 | 28.104.155,00 | 28.843.798,00 |
| 91020000 - FAG Belastung Allg. Haushalt | 0,00 | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 56.746.800,00 | 53.201.345,99 | 45.562.918,10 | 44.868.182,89 | 45.428.812,46 | 46.167.868,06 |
| 91024100 - FAG Belastung PB-Zuweisungen | 92.798.500,00 | 87.755.316,42 | 93.040.672,20 | 95.683.029,00 | 95.324.705,93 | 99.545.053,47 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 5.974.370,78 | 51.064.431,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 59.291.389,48 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -1.596.463,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710001 - SoPo zweckg Spenden LKA | 0,00 | 62.085,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710004 - SoPo zweckg Spenden AfJ | 0,00 | 1.847,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27720000 - SOPO Vermächtnisse KV | 0,00 | -259.666,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 1.793.758,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730001 - Notfondsmittel | 0,00 | -450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730002 - STUBE-MITTEL | 0,00 | 134.650,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27730003 - SoPo Rücklage GPK | 0,00 | 538.545,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730004 - 33 SoPo Westf. Gesangb.kasse | 0,00 | 698.758,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730006 - 34 SoPo-Präses Reiß-Stiftung | 0,00 | 21.107,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730007 - Sonderposten Ökumene | 0,00 | 23.837.788,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 1.463.752,66 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27730009 - 02/05 SOPO FAG | 0,00 | 30.739.178,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730010 - SoPo so Zwecke KV/11 | 0,00 | 2.585,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730011 - 35 SOPO Anerkennung u. Hilfe | 0,00 | 2.173.608,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -319.697,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -495.550,00 | -1.432.372,75 | -407.416,67 | -405.007,87 | -403.254,88 | -390.209,02 |
| 48100000 - Kollekten | -424.350,00 | -776.733,57 | -326.416,67 | -323.916,67 | -321.466,67 | -308.050,00 |
| 48200000 - Spenden | -71.200,00 | -175.565,26 | -81.000,00 | -81.091,20 | -81.788,21 | -82.159,02 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -495.550,00 | 57.859.016,73 | -411.416,67 | -409.007,87 | -407.254,88 | -394.209,02 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| Tilgung Darlehensverbindlichkeiten | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 35100000 - Darl.verb gg Kreditinst KV | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 50.000,00 | 1.235.817,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 01200000 - Lizenzen KV | 0,00 | 20.206,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 03110000 - GruBo von Betrbau KV | 0,00 | 10.345,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 141.031,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 54.669,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 51.276,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 176.952,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 316.789,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 91.494,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07350000 - geringwertige Wirtschaftsgüter | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 373.053,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -637.276,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -602.289,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27590000 - SoPo erh InvZusch so Dritt KV | 0,00 | -34.986,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -4.411.042,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -4.411.042,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | -64.364,93 | 3.374,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36200000 - Umsatzsteuer | -64.364,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -605,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | 3.980,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 22.761,68 | 1.712,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15200000 - Vorsteuer | 3.065,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 27,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 19.696,13 | 1.684,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| USt-Zahllast | 0,00 | -71,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36240000 - Umsatzsteuervorauszahlungen | 0,00 | 10.637,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36250000 - Umsatzsteuervorauszahlung 1/11 | 0,00 | -10.709,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 32.981.676,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 09350000 - Finanzanlage 1 | 0,00 | 177.690.264,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -58.370,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 271.946.446,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -351.162.911,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27920000 - SoPo Finanzausgleich (Zus.Kon) | 0,00 | -6.545.386,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -60.320.886,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28700000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -16.163,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Sonst. (Zus.Kon.) | 0,00 | -7.275,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -375.676,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100008 - Verb. Spenden Wir für Euch | 0,00 | -105.187,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | -55.701,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100028 - Verb. Spenden/Med. Hope | 0,00 | 22.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100029 - Spenden zur Weiterleitung | 0,00 | 4.950,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100331 - Verw.g. Birger-Forell-Sch. Es. | 0,00 | 27.696,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100332 - Verw.g. Söderblom-Gym. Espelk. | 0,00 | 39.971,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100333 - Verw.g. Ev. Sek.sch. Breckerf. | 0,00 | 1.575,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100334 - Verw.g. Hans-Ehrenberg-Sch. BI | 0,00 | 41.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100335 - Verw.g. Ev. Gym. Lippstadt | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100336 - Verw.g. Ev. Gym. Meinerzhagen | 0,00 | 9.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100337 - Verw.g.Ev.Ges.sch.Gelsenk.-Bis | 0,00 | 25.337,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130148 - 18 nach Trinitatis 1 | 0,00 | 1.580,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130160 - 1. Advent 1 | 0,00 | 4.514,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36130161 - 2. Advent 1 | 0,00 | 4.118,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130163 - 4. Advent 1 | 0,00 | 4.867,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130164 - Heiligabend 1 | 0,00 | 52.643,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130166 - 2. Weihnachtsfeiertag 1 | 0,00 | 3.622,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130167 - Silvester 1 | 0,00 | 6.037,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130200 - Neujahr 2 | 0,00 | 548,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130203 - 02 nach Epiphanias 2 | 0,00 | 2.863,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130207 - Letzter nach Epiphanias 2 | 0,00 | 1.202,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130210 - Estomihi 2 | 0,00 | 1.836,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130213 - Okuli 2 | 0,00 | 3.244,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130215 - Judika 2 | 0,00 | 3.818,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130216 - Palmarum 2 | 0,00 | 3.262,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130217 - Gründonnerstag 2 | 0,00 | 1.238,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130218 - Karfreitag 2 | 0,00 | 4.104,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130220 - Ostermontag 2 | 0,00 | 2.104,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130221 - Quasimodogeniti 2 | 0,00 | 3.185,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130225 - Rogate 2 | 0,00 | 3.431,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130226 - Himmelfahrt 2 | 0,00 | 3.003,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130228 - Pfingstsonntag 2 | 0,00 | 8.168,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130230 - Trinitatis 2 | 0,00 | 5.444,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130233 - 03 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 9.442,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130235 - 05 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 10.020,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130237 - 07 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 11.590,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130238 - 08 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 13.595,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130240 - 10 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 16.542,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130242 - 12 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 18.511,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130245 - 15 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 7.388,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130246 - 16 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 133.163,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130247 - 17 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 24.250,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130248 - 18 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 38.869,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130250 - 20 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 42.491,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130251 - 21 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 1.657,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130255 - Reformationstag 2 | 0,00 | 25.514,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130258 - Buß- und Bettag 2 | 0,00 | 17.507,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130259 - Ewigkeitssonntag 2 | 0,00 | 104.965,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130260 - 1. Advent 2 | 0,00 | 64.261,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130263 - 4. Advent 2 | 0,00 | 56.897,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130264 - Heiligabend 2 | 0,00 | 1.001.180,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36130266 - 2. Weihnachtsfeiertag 2 | 0,00 | 37.087,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130267 - Silvester 2 | 0,00 | 57.434,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130291 - 04 vor Passionszeit | 0,00 | 1.972,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/19000/Landeskirchenamt}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

Anlage 5 zur Vorlage 5.3.1.

**Erläuterung Abrechnungsobjekt-Nummerierung**

| Abrechnungsobjekt-Nummerierung | Leitungsfeld | Bezeichnung | Handlungsfeld |
|---|---|---|---|
| AMT0211 | LF02 | Hochsch. für Kirchenmusik | HF01 |
| AMT0212 | LF02 | Kirchl. Dienst in der Polizei | HF02 |
| AMT0311 | LF03 | Amt für Jugendarbeit | HF02, HF03 |
| AMT0312 | LF03 | Pädagogisches Institut (PI) | HF01, HF02, HF05 |
| AMT0313 | LF03 | Volkeningheim | HF02 |
| AMT0314 | LF03 | ESG Bielefeld | HF02 |
| AMT0315 | LF03 | ESG Bochum | HF02 |
| AMT0316 | LF03 | ESG Dortmund | HF02 |
| AMT0317 | LF03 | ESG Münster | HF02 |
| AMT0318 | LF03 | ESG Paderborn | HF02 |
| AMT0413 | LF04 | oikos-Institut für Mission und Ökumene (oikos) | HF04 |
| AMT0511 | LF05 | Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) | HF05 |
| AMT0711 | LF07 | Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) | HF01, HF02 |
| DEZ0110 | LF01 | Präsidialbüro m. Stabsstellen | HF06 |
| DEZ0140 | LF01 | Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung | HF06 |
| DEZ0210 | LF02 | Theol. Dez. Kirchl. Leben | HF01, HF02 |
| DEZ0220 | LF02 | Jur. Dez. Kirchl. Leben | HF06 |
| DEZ0310 | LF03 | Theol. Dez. Bildung | HF01, HF02, HF03, HF05 |
| DEZ0320 | LF03 | Päd. Dez. Bildung | HF05 |
| DEZ0330 | LF03 | Jur. Dez. Bildung | HF05 |
| DEZ0410 | LF04 | Theol. Dez. Ökumene | HF04 |
| DEZ0510 | LF05 | Theol. Dez. Ges. Verantw. | HF03, HF04, HF05, HF06 |
| DEZ0520 | LF05 | Jur. Dez. Ökumene, Politik, Publizistik, Hochsch., Verwaltungsausb. | HF06 |
| DEZ0610 | LF06 | Theol. Dezernat Diakonie | HF03 |
| DEZ0620 | LF06 | Jur. Dezernat Diakonie | HF03 |
| DEZ0710 | LF07 | Theologisches Dez. Personal | HF01, HF02, HF03, HF06 |
| DEZ0720 | LF07 | Juristisches Dezernat Personal | HF06 |
| DEZ0730 | LF07 | Gehaltsabrechnungsstelle (GASt) | HF06 |
| DEZ0810 | LF08 | Jur. Dez. Ökonomie | HF06 |
| DEZ0830 | LF08 | GB 83 Gesamthaushalt und Finanzplanung | HF06 |
| DEZ0840 | LF08 | GB 84 Finanzbuchhaltung | HF06 |
| DEZ0910 | LF09 | Jur. Dez. Recht und Organisation | HF06 |
| DEZ0920 | LF09 | NCC - Rechnungswesen "NRW" | HF06 |
| DEZ1010 | LF10 | Jur. Dez. Mitgliedschaft und gesamtkirchl. Services | HF01, HF06 |
| DEZ1020 | LF10 | Archiv | HF05 |
| DEZ1030 | LF10 | IT | HF06 |
| DEZ8910 | -- | Zentrale Abrechnungsobjekte | HF06 |
| DEZ8920 | -- | ZA Finanzausgleich im LKA | HF06 |
| DEZ8940 | -- | Zentrale Pfarrbesoldung | HF01, HF06 |
| SCH0331 | LF03 | Birger-Forell-Sekundarschule | HF05 |
| SCH0332 | LF03 | Söderblom-Gymnasium | HF05 |
| SCH0333 | LF03 | St. Jacobus-Schule | HF05 |
| SCH0334 | LF03 | Hans-Ehrenberg-Schule | HF05 |
| SCH0335 | LF03 | Ev. Gymnasium Lippstadt | HF05 |
| SCH0336 | LF03 | Ev. Gymnasium Meinerzhagen | HF05 |
| SCH0337 | LF03 | Ev. Gesamtschule GE-Bismarck | HF05 |
| SCH510 | LF03 | Schulen gesamt | HF05 |
| LF01 | -- | LF 1 - Leitung | HF06 |
| LF02 | -- | LF 2 - Kirchliches Leben | HF01, HF02, HF06 |
| LF03 | -- | LF 3 - Bildung | HF01, HF02, HF03, HF05 |
| LF04 | -- | LF 4 - Ökumene | HF04 |
| LF05 | -- | LF 5 - Gesellschaftliche Verantwortung | HF03, HF04, HF05, HF06 |
| LF06 | -- | LF 6 - Diakonie | HF03 |
| LF07 | -- | LF 7 - Personal | HF01, HF02, HF03, HF06 |
| LF08 | -- | LF 8 - Ökonomie | HF06 |
| LF09 | -- | LF 9 - Recht und Organisation | HF06 |
| LF10 | -- | LF 10 - Mitgliedschaft und gesamtkirchliche Services | HF01, HF05, HF06 |
| HF01 | -- | Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur | -- |
| HF02 | -- | Seelsorge und Beratung | -- |
| HF03 | -- | Daikonie und gesellschaftliche Verantwortung | -- |
| HF04 | -- | Mission und Ökumene | -- |
| HF05 | -- | Bildung und Erziehung | -- |
| HF06 | -- | Leitung und Verwaltung | -- |

# BAB

## 19000 Landeskirchenamt (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -1.694.550,00 | -2.819.242,58 | -1.705.635,00 | -1.650.471,00 | -1.656.175,66 | -1.659.303,04 |
| 40000000 - Ert aus kirchl Aufgaben | -7.200,00 | -300,00 | -5.500,00 | -5.621,00 | -5.744,66 | -5.871,04 |
| 40000100 - Ert aus kirchl. Aufg. st.frei | -1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40000300 - Ert aus kirchl. Aufg. USt voll | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -272.600,00 | -232.515,50 | -268.100,00 | -268.700,00 | -269.611,00 | -270.522,00 |
| 40120000 - Schulgeld | -50.000,00 | -14.010,00 | -70.800,00 | -70.800,00 | -70.810,00 | -70.815,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | -1.400,00 | -20.279,66 | -4.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 |
| 40130100 - Elternbeiträge st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40140000 - Eintrittsgelder | -4.000,00 | -4.767,50 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.050,00 | -2.090,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -50.100,00 | -53.251,31 | -56.540,00 | -53.940,00 | -54.140,00 | -54.240,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -1.179.000,00 | -2.234.170,69 | -1.031.235,00 | -1.027.175,00 | -1.029.375,00 | -1.029.575,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | -1.000,00 | 0,00 | -119.800,00 | -121.800,00 | -123.800,00 | -123.800,00 |
| 40152000 - Entgelte ki Tagung/Unterkunft | 0,00 | -1.640,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.540,00 | -1.600,00 |
| 40152110 - Entgelte Unterkunft USt erm | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40153000 - Entgelte ki Tagung/Verpflegung | 0,00 | -12,00 | -200,00 | -205,00 | -210,00 | -215,00 |
| 40156000 - Nutzung Tag.räume n.steuerbar | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156110 - Nutzungsent.Tag.räume USt voll | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -2.570,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.100,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | -1.000,00 | -1.945,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157002 - Erstatt Papier_Fotokopien | -1.500,00 | 0,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | -1.000,00 | -321,76 | -250,00 | -250,00 | -250,00 | -250,00 |
| 40157305 - Erstatt Papier_Kopien USt voll | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | -45.000,00 | -10.582,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | -4.600,00 | -13.849,05 | -11.550,00 | -9.120,00 | -9.185,00 | -10.755,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | -31.000,00 | -111.701,53 | -46.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 10.094,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -11.133,51 | -710,00 | -710,00 | -710,00 | -720,00 |
| 40170000 - Gebühren für Archivnutzung | -5.000,00 | -2.428,90 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.600,00 | -2.600,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -71.949,70 | -37.000,00 | -37.000,00 | -37.000,00 | -37.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 40300000 - Verkaufsert ki Aufgaben | 0,00 | -1.562,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -30.550,00 | -40.344,95 | -40.150,00 | -40.150,00 | -40.150,00 | -40.150,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -6.100,00 | 0,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | -66.027,00 | -137.569,16 | -110.085,00 | -111.940,00 | -113.813,72 | -115.737,01 |
| 41000000 - Umsatzerträge | -100,00 | -137.569,16 | -85.050,00 | -86.860,00 | -88.688,72 | -90.567,01 |
| 41030000 - Umsatzerträge sonstige 7% | -52.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -13.927,00 | 0,00 | -25.035,00 | -25.080,00 | -25.125,00 | -25.170,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -154.940,00 | -162.428,30 | -153.050,00 | -155.801,00 | -158.770,32 | -161.694,25 |
| 42100000 - Mieterträge | -154.940,00 | -128.158,94 | -131.850,00 | -134.501,00 | -137.470,32 | -140.394,25 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -25.809,36 | -14.000,00 | -14.100,00 | -14.100,00 | -14.100,00 |
| 42600000 - Nutzungsentschädigungen | 0,00 | -8.460,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -134.443.405,41 | -127.710.136,51 | -129.421.693,43 | -128.813.329,92 | -130.723.175,27 | -124.879.751,24 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -70.920,00 | -321.743,17 | -50.470,00 | -49.770,00 | -47.570,00 | -47.870,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -43.100,00 | -49.802,85 | -30.200,00 | -30.200,00 | -30.200,00 | -31.200,00 |
| 43110100 - Ersatz aus Kirchengem. st.frei | 0,00 | 0,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 43110200 - Ersatz aus Kirchengem. USt erm | -635.937,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110300 - Ersatz aus Kirchengem.USt voll | -648.599,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -2.276.000,00 | -5.762.156,20 | -6.328.009,10 | -4.983.263,88 | -4.982.586,88 | -4.961.910,88 |
| 43120100 - Ersatz aus KK st.frei | -55.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120200 - Ersatz a.Kirchenkreis USt erm | -465.033,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120300 - Ersatz a.Kirchenkreis USt voll | -2.586.987,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43130000 - Ersatz Pfarrbesoldungspausch | -100.190.860,00 | -95.702.708,82 | -101.500.000,00 | -102.435.200,00 | -104.419.800,00 | -98.605.270,00 |
| 43140000 - Ersatz Beihilfepauschale | -136.500,00 | -110.845,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -1.191.417,00 | -1.505.012,34 | -1.198.850,00 | -1.199.650,00 | -1.199.650,00 | -1.200.650,00 |
| 43200100 - Ersatz aus der EKD st.frei | -10.000,00 | 0,00 | -9.500,00 | -9.700,00 | -10.000,00 | -10.200,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | -265.800,00 | -116.157,24 | -123.600,00 | -123.600,00 | -123.600,00 | -123.600,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | -148.400,00 | -291.839,99 | -171.946,33 | -104.300,00 | -104.300,00 | -104.300,00 |
| 43310300 - Ersatz von Diakonie USt voll | -68.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | -13.000,00 | -114.730,07 | -103.350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320300 - Ers.andere selbst DWE USt voll | -92.000,00 | 0,00 | -25.630,00 | -26.193,86 | -26.770,12 | -27.359,07 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -2.928.800,00 | -2.455.997,08 | -2.663.730,00 | -2.663.200,00 | -2.663.300,00 | -2.663.400,00 |
| 43400100 - Ersatz So ki Bereich st.frei | -31.000,00 | 0,00 | -14.936,00 | -14.289,00 | -13.843,00 | -15.893,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -22.585.950,00 | -21.186.146,69 | -17.089.800,00 | -17.062.250,00 | -16.989.800,00 | -16.976.300,00 |
| 43510000 - Mietnebenkostenerstattung | 0,00 | -1.854,00 | -1.872,00 | -1.913,18 | -1.955,27 | -1.998,29 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | -100,00 | -91.143,06 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 43600100 - Ersatz Mitarbeitende st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -208.924.800,00 | -227.692.378,04 | -203.988.790,30 | -204.976.711,89 | -204.242.318,39 | -208.288.021,53 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 45120000 - Allg Zuweisung_Umlagen LK | 0,00 | -1.514,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130000 - Zuweisung Kist allg. Haushalt | -45.756.000,00 | -47.506.362,88 | -44.690.600,00 | -43.730.900,00 | -42.790.400,00 | -41.868.700,00 |
| 45130001 - Zuweisung Kist gesamtk. Aufg. | -56.746.800,00 | -56.845.345,48 | -45.562.918,10 | -44.868.182,89 | -45.428.812,46 | -46.167.868,06 |
| 45130004 - Zuweisung Kist Pfarrb.-zuw. | -92.798.500,00 | -92.450.091,44 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -99.545.053,47 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -18.467.781,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45210000 - Finanzausgl EKD | -11.600.000,00 | -10.633.105,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 |
| 45220000 - Allg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | -36.262,50 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -1.323.300,00 | -1.213.330,68 | -1.250.000,00 | -1.250.000,00 | -1.253.800,00 | -1.261.800,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | -200.000,00 | -373.456,52 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -11.500,00 | -4.676,65 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 45390000 - Zuweisungen andere selbst DWE | 0,00 | -137.275,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -488.700,00 | -23.175,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -759.440,00 | -401.574,86 | -401.400,00 | -401.400,00 | -401.500,00 | -401.500,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -759.440,00 | -401.574,86 | -401.400,00 | -401.400,00 | -401.500,00 | -401.500,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -63.302.278,40 | -60.262.411,35 | -62.931.408,78 | -62.731.002,05 | -62.907.633,03 | -63.241.023,33 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -1.214.484,00 | -1.515.573,46 | -946.000,00 | -946.000,00 | -946.000,00 | -946.000,00 |
| 47110000 - Zuschüsse vom BAZ | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -14.940,00 | -32.780,26 | -26.370,00 | -24.750,84 | -24.977,03 | -25.418,58 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -2.849.654,00 | -2.445.883,55 | -2.619.087,50 | -2.612.240,00 | -2.612.400,00 | -2.612.560,00 |
| 47202000 - Zuschüsse von Ländern (3-4) | 0,00 | 0,00 | -280.000,00 | -289.800,00 | -299.950,00 | -310.450,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -54.287.140,00 | -51.640.920,49 | -54.478.500,00 | -54.315.000,00 | -54.515.000,00 | -54.815.000,00 |
| 47230000 - Staatsdotationen | -2.500.000,00 | -2.689.536,84 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 |
| 47300000 - Zuschüsse von GemV | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -1.365.000,00 | -889.837,97 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 |
| 47490000 - Zuschüsse von Gemeinden (SCH) | 0,00 | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 47500000 - Zuschüsse so jur Pers ö-R | 0,00 | -2.972,34 | -420,00 | -420,00 | -420,00 | -420,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -93.833,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -1.070.060,40 | -926.519,67 | -1.365.031,28 | -1.326.791,21 | -1.292.886,00 | -1.315.174,75 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -23.553,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -495.550,00 | -1.432.372,75 | -407.416,67 | -405.007,87 | -403.254,88 | -390.209,02 |
| 48100000 - Kollekten | -424.350,00 | -776.733,57 | -326.416,67 | -323.916,67 | -321.466,67 | -308.050,00 |
| 48200000 - Spenden | -71.200,00 | -175.565,26 | -81.000,00 | -81.091,20 | -81.788,21 | -82.159,02 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl | 0,00 | 227.877,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 49000000 - Bestandsveränd_akti Eigenleist | 0,00 | 227.877,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -851.900,00 | -25.416.490,31 | -4.965.772,84 | -1.030.412,28 | -1.291.879,03 | -891.159,47 |
| 50100000 - Aufl SoPo InvZusch LK | 0,00 | -1.869,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50200000 - Aufl SoPo InvZusch EKD | 0,00 | -150,91 | -150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50400000 - Aufl SoPo InvZusch So im kiB | 0,00 | -126,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50510000 - Aufl SoPo InvZusch Bund | 0,00 | -7.642,64 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -297.196,40 | -19.200,00 | -18.100,00 | -18.100,00 | -18.100,00 |
| 50540000 - Aufl SoPo InvZusch Gem | 0,00 | -47.798,45 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -9.406,22 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -417.139,50 | -5.600,00 | -1.060,00 | -1.060,00 | -1.060,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -403.400,00 | -261.027,51 | -301.284,00 | -238.408,00 | -238.533,00 | -238.658,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | -448.500,00 | -24.293.312,33 | -4.607.190,98 | -740.496,42 | -1.001.838,17 | -600.993,61 |
| 50907751 - Aufl SoPo KiBiz-Rücklagen | 0,00 | -80.820,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | -8.197,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | -8.197,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | -20.700,00 | -343.368,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | -20.700,00 | -343.368,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -253.000,00 | -1.806.376,62 | -198.290,00 | -155.250,00 | -156.130,00 | -157.110,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -10.700,00 | -1.095,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | -2.000,00 | -41.500,43 | -1.900,00 | -1.915,00 | -1.960,00 | -2.075,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -64.200,00 | -23.636,54 | -27.200,00 | -24.050,00 | -24.590,00 | -25.150,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | -300,00 | 710,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53400000 - Mitgliedsbeiträge | -16.500,00 | -56.357,06 | -27.330,00 | -27.330,00 | -27.330,00 | -27.330,00 |
| 53500000 - Steuererstattungen | 0,00 | -135.119,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -1.053.893,47 | -134.800,00 | -95.010,00 | -95.220,00 | -95.435,00 |
| 53700000 - Schadensersatzleistungen | 0,00 | -111,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | -157.000,00 | -483.212,52 | -2.000,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | -2.300,00 | -11.069,06 | -5.060,00 | -5.145,00 | -5.230,00 | -5.320,00 |
| 53910000 - MAHNGEBÜHREN | 0,00 | -1.072,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53930000 - Erstatt Rücklastschriften | 0,00 | -18,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -410.966.590,81 | -447.964.669,50 | -404.283.542,02 | -400.431.326,01 | -402.054.650,30 | -400.185.508,89 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 180.212.759,23 | 165.545.500,35 | 177.791.069,60 | 178.913.000,81 | 180.425.462,14 | 178.005.412,20 |
| 60110000 - Pfarrbesoldung | 98.595.300,00 | 89.509.680,57 | 93.108.993,29 | 92.097.394,00 | 91.701.606,00 | 87.254.002,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 6.507.600,00 | 5.706.171,24 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60160000 - Pfarrbesoldungspauschale | 119.000,00 | 133.585,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 4.046.090,94 | 4.111.368,49 | 3.931.373,62 | 4.092.815,80 | 4.239.662,40 | 4.394.962,22 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 23.190.070,00 | 22.257.823,54 | 26.162.242,70 | 26.714.300,00 | 27.238.400,00 | 27.801.900,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 121.600,00 | 182.846,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 1.040.130,00 | 1.004.861,18 | 1.000.042,97 | 1.021.415,00 | 1.045.085,00 | 1.067.215,00 |
| 60222000 - Beihilfe Pflegefall (SCH) | 0,00 | 7.848,00 | 7.850,00 | 8.025,00 | 8.200,00 | 8.380,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 1.822.840,00 | 2.183.174,18 | 2.128.550,84 | 2.175.185,00 | 2.223.615,00 | 2.271.840,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 400,00 | 914,24 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 61.420,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 27.686.326,00 | 25.078.909,11 | 29.603.117,47 | 30.653.162,01 | 31.458.429,74 | 32.290.313,98 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 107.625,54 | 85.050,00 | 87.970,00 | 91.220,00 | 94.470,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 112.517,44 | 95.550,00 | 65.780,00 | 68.080,00 | 72.420,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 69.361,00 | 150.796,18 | 125.080,00 | 111.080,00 | 114.780,00 | 118.760,00 |
| 60310700 - Entgelt Zusatzkräfte | 0,00 | 11.789,64 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 |
| 60310900 - Entgelt IT / Cumulus | 5.252.276,29 | 3.871.805,52 | 4.520.826,00 | 4.638.669,00 | 4.830.549,00 | 4.963.434,00 |
| 60311000 - Entgelt Seelsorgepraktikanten | 0,00 | 6.290,97 | 7.500,00 | 7.800,00 | 7.100,00 | 7.400,00 |
| 60312000 - Honorare | 37.700,00 | 2.047,50 | 15.000,00 | 15.340,00 | 15.700,00 | 16.000,00 |
| 60312400 - Zahlungen an FSJ | 2.076.000,00 | 1.871.926,67 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 7.203.560,00 | 6.587.675,92 | 6.139.547,98 | 6.294.075,00 | 6.387.650,00 | 6.582.275,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 1.473.735,00 | 963.520,09 | 960.325,20 | 993.100,00 | 1.021.645,00 | 1.051.165,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 536.437,12 | 593.753,31 | 607.200,00 | 620.400,00 | 633.800,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 520.299,63 | 595.183,55 | 608.350,00 | 621.750,00 | 635.400,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 117.034,96 | 131.932,67 | 134.900,00 | 137.800,00 | 140.900,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 902.350,00 | 241.279,93 | 258.900,00 | 264.640,00 | 270.510,00 | 275.870,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 78.713,02 | 48.600,00 | 49.760,00 | 50.825,00 | 52.040,00 |
| 60314000 - Entgelte nebenb. Tätige (SCH) | 0,00 | 1.978,32 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 60320000 - Beihilfen der Beschäftigten | 0,00 | 708,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60330000 - Unterstützungen Beschäftigte | 2.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 300,00 | 521,00 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | -5.158,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60800000 - Zuführungen ATZ-Rückstellungen | 0,00 | 40.150,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 3.800,00 | 46.856,42 | 91.750,00 | 92.080,00 | 92.430,00 | 92.780,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 103.500,69 | 21.200,00 | 21.200,00 | 21.200,00 | 21.200,00 |
| 60900000 - Sonstige Bezüge | 0,00 | 0,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 125.883.583,24 | 183.843.157,71 | 145.301.790,00 | 145.788.605,00 | 148.086.850,00 | 150.888.400,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 48.039.100,00 | 67.969.915,50 | 140.961.900,00 | 142.473.000,00 | 144.673.000,00 | 147.373.000,00 |
| 61510000 - Versorgungskasse Pfarrer | 62.281.529,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61550000 - Zuführung Versorg.RS Pfarrer | 233.500,00 | 41.463.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 61560000 - Zuführung BeihilfeRS Pfarrer | 10.400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 2.154.806,80 | 3.023.547,67 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.350,00 | 8.500,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 2.701.586,99 | 0,00 | 3.932.690,00 | 2.908.185,00 | 3.005.960,00 | 3.107.100,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 44.700,00 | 36.972,84 | 40.700,00 | 40.700,00 | 40.700,00 | 40.700,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 28.360,00 | 349.814,50 | 358.500,00 | 358.520,00 | 358.840,00 | 359.100,00 |
| 61900000 - Versorgungssicherung so | 0,00 | 70.999.907,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 11.472.550,00 | 11.861.135,00 | 12.468.339,95 | 12.746.100,00 | 13.022.185,00 | 13.244.365,00 |
| 62110000 - Versorg.bezüge Pfarrer | 134.000,00 | 92.136,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 11.338.550,00 | 11.768.999,00 | 12.378.339,95 | 12.656.100,00 | 12.932.185,00 | 13.154.365,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 315.277,00 | 324.006,36 | 388.043,00 | 324.510,00 | 327.720,00 | 327.119,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 178.434,00 | 53.092,77 | 139.763,00 | 100.105,00 | 105.740,00 | 101.334,00 |
| 63100000 - Trennungsgeld_Umzugskostenverg | 29.400,00 | 61.923,72 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 |
| 63300000 - Mietentschädigungen | 1.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63400000 - Amtszimmerentschädigung | 20.000,00 | 11.422,56 | 14.000,00 | 14.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 63500000 - Bekleidungsgeld | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 86.043,00 | 197.567,31 | 168.080,00 | 144.205,00 | 145.780,00 | 149.585,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 317.884.169,47 | 361.573.799,42 | 335.949.242,55 | 337.772.215,81 | 341.862.217,14 | 342.465.296,20 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 41.918.587,00 | 43.357.449,68 | 42.639.397,64 | 42.230.172,02 | 41.962.906,50 | 41.730.983,32 |
| 65100000 - Finanzausgl_Zuw_Uml in LK | 83.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65121000 - Allg Zuweisung_Umlage in LK 2 | 0,00 | 1.753.700,00 | 1.777.200,00 | 1.809.150,00 | 1.762.060,00 | 1.741.510,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 1.901.500,00 | 3.289.013,51 | 3.305.160,00 | 3.235.760,00 | 3.301.896,00 | 3.370.333,00 |
| 65140000 - Zuweisung_Umlage Inv in LK | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 8.900.000,00 | 8.779.597,55 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 18.945.300,00 | 17.732.796,95 | 17.139.700,00 | 17.146.800,00 | 17.161.500,00 | 17.171.400,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 1.623.687,00 | 104.928,14 | 70.500,00 | 70.500,00 | 70.500,00 | 70.500,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 2.130.000,00 | 2.123.303,59 | 2.127.317,60 | 2.127.317,60 | 2.127.317,60 | 2.127.317,44 |
| 65330000 - Zweckg Zuweisung_Umlage Diako | 334.000,00 | 352.273,85 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 |
| 65340000 - Zuweisung_Umlage Inv Diakonie | 0,00 | 0,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 2.219.500,00 | 2.335.334,80 | 2.322.000,00 | 2.303.430,00 | 2.343.743,00 | 2.387.965,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 23.200,00 | 700,00 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 |
| 65420000 - Allg Zuweisung_Umlag So im kiB | 600,00 | 3.200,00 | 13.450,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 5.748.100,00 | 6.881.101,29 | 7.158.055,25 | 6.809.199,63 | 6.467.875,11 | 6.133.943,09 |
| 65440000 - Zuweisung_Umlage Inv So im kiB | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 5.361.440,00 | 3.192.075,94 | 3.333.740,00 | 3.446.220,00 | 3.565.700,00 | 3.693.680,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 5.361.440,00 | 3.192.075,94 | 3.333.740,00 | 3.446.220,00 | 3.565.700,00 | 3.693.680,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 1.372.900,00 | 1.204.962,30 | 1.699.000,00 | 1.493.609,80 | 1.535.971,46 | 1.532.309,03 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 67410000 - Zuschüsse an Gem | 0,00 | 4.426,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67500000 - Zuschüsse an so jurP ö-r KGR | 724.700,00 | 652.405,89 | 825.000,00 | 833.980,00 | 844.909,00 | 876.911,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 15.728,20 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 38.000,00 | 156.368,70 | 60.500,00 | 5.300,00 | 5.300,00 | 5.300,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 76.700,00 | 37.127,65 | 59.200,00 | 31.700,00 | 61.200,00 | 23.700,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 15.000,00 | 28.338,47 | 62.000,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 518.500,00 | 310.567,10 | 691.000,00 | 619.529,80 | 621.462,46 | 623.298,03 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 1.043.927,08 | 1.721.907,02 | 1.217.642,00 | 1.225.962,89 | 1.234.159,51 | 1.254.436,06 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 10.700,00 | 858,08 | 8.990,00 | 8.790,00 | 8.790,00 | 8.790,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 550,00 | 222,00 | 100,00 | 102,20 | 104,45 | 106,75 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 279,53 | 25.525,00 | 26.100,00 | 26.687,10 | 27.286,57 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 173.404,08 | 229.723,17 | 128.165,00 | 132.454,60 | 128.047,92 | 132.964,26 |
| 68220000 - Getränke | 19.200,00 | 31.042,65 | 14.482,00 | 14.535,20 | 14.556,90 | 14.685,14 |
| 68300000 - RHB_Waren_Erzeugnisse | 0,00 | 488,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 315.400,00 | 557.965,74 | 517.375,00 | 522.713,00 | 531.753,94 | 539.827,85 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 333.350,00 | 714.682,30 | 296.680,00 | 299.200,00 | 301.625,00 | 304.195,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 5.000,00 | 90.338,63 | 68.565,00 | 72.569,79 | 72.211,59 | 74.526,54 |
| 68490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 299,00 | 350,00 | 355,00 | 360,00 | 370,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 59.000,00 | 75.880,30 | 104.540,00 | 106.201,00 | 106.706,39 | 107.705,58 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 127.323,00 | 20.126,84 | 52.870,00 | 42.942,10 | 43.316,22 | 43.978,37 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 29.377.350,47 | 22.769.563,74 | 28.658.149,12 | 26.554.392,31 | 26.312.387,47 | 26.150.528,11 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 1.155.765,00 | 971,67 | 621.250,00 | 221.250,80 | 221.554,69 | 222.011,76 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 1.950,00 | 37,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 428.965,60 | 183.588,97 | 339.990,00 | 336.765,10 | 344.644,22 | 348.018,85 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 268.750,00 | 273.324,59 | 294.055,00 | 292.104,50 | 292.959,48 | 296.900,03 |
| 69130000 - Porto | 181.100,00 | 102.794,45 | 107.200,00 | 105.781,00 | 106.125,24 | 106.071,73 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 5.710,00 | 30.011,71 | 59.300,00 | 29.928,94 | 30.542,01 | 31.175,21 |
| 69140100 - Nebenkosten des Geldverkehrs 1 | 18.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69141000 - Rücklastschriften | 0,00 | 48,83 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 21.600,00 | 0,00 | 39.600,00 | 7.400,00 | 7.400,00 | 7.400,00 |
| 69210000 - Verfügungsmittel | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 858.780,00 | 881.515,13 | 682.983,00 | 670.893,66 | 676.313,08 | 682.054,14 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 5.000,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 159.300,00 | 195.354,71 | 161.830,00 | 159.247,00 | 159.854,00 | 160.471,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 13.000,00 | 11.936,22 | 18.900,00 | 19.416,00 | 19.933,45 | 20.202,39 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 6.000,00 | 13.753,09 | 29.370,00 | 29.524,20 | 29.638,93 | 29.884,21 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 500,00 | 3.256,85 | 5.500,00 | 5.045,00 | 5.195,00 | 5.245,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 1.400,00 | 3.053,24 | 4.380,00 | 4.431,76 | 4.483,56 | 4.520,40 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 7.300,00 | 6.627,82 | 7.640,00 | 6.840,00 | 7.240,00 | 7.190,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 964.040,00 | 422.466,39 | 765.386,00 | 759.654,02 | 772.904,26 | 783.118,88 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 43.100,00 | 312.887,11 | 172.850,00 | 174.045,00 | 176.130,00 | 178.355,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 2.526.090,00 | 2.896.730,68 | 2.524.308,20 | 2.492.856,00 | 2.509.769,57 | 2.525.662,67 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 1.655.888,96 | 1.390.922,61 | 1.395.840,00 | 1.386.843,80 | 1.403.787,80 | 1.413.706,99 |
| 69540000 - Supervision | 19.950,00 | 32.147,40 | 53.300,00 | 34.312,00 | 34.741,74 | 35.159,40 |
| 69550000 - Stipendien | 34.000,00 | 50.099,00 | 34.000,00 | 34.700,00 | 35.500,00 | 36.300,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 264.257,19 | 540.926,15 | 270.533,00 | 273.361,60 | 277.069,31 | 280.073,16 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 561.755,04 | 474.511,43 | 462.250,00 | 457.578,30 | 470.706,67 | 526.610,12 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 12.270,00 | 14.908,05 | 13.700,00 | 13.320,00 | 13.355,00 | 13.390,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 5.352.233,99 | 4.418.606,57 | 6.939.205,00 | 6.701.229,00 | 6.166.373,76 | 5.595.710,76 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 147.200,00 | 114.880,66 | 89.600,00 | 76.992,70 | 75.733,99 | 76.472,93 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.198.524,37 | 1.402.684,00 | 1.393.828,40 | 1.394.192,90 | 1.394.432,49 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 2.947.684,58 | 713.357,82 | 3.619.271,00 | 3.456.080,00 | 3.602.731,00 | 3.742.590,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 1.321.270,64 | 342.851,92 | 1.314.908,00 | 1.019.470,00 | 1.044.795,00 | 1.070.843,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 3.678.614,52 | 182.215,17 | 646.998,46 | 447.235,32 | 406.605,86 | 330.619,68 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 551.600,00 | 477.172,99 | 760.290,00 | 607.078,00 | 613.949,40 | 619.844,92 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 6.000,00 | 36.907,72 | 210,00 | 220,00 | 220,00 | 230,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 1.160,00 | 3.424,41 | 3.100,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 100.188,14 | 180.320,40 | 172.174,88 | 189.199,25 | 204.365,85 | 207.621,11 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 684.525,00 | 707.661,08 | 700.991,00 | 700.875,70 | 701.298,05 | 701.823,07 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 2.940.468,81 | 4.372.420,04 | 2.464.290,00 | 1.965.393,10 | 1.992.163,96 | 2.116.081,59 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 50.000,00 | 77.920,32 | 119.000,00 | 55.950,00 | 56.900,00 | 58.100,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 21.500,00 | 2.561,22 | 2.500,00 | 2.600,00 | 2.600,00 | 2.600,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 9.000,00 | 4.095,05 | 4.130,00 | 640,66 | 4.151,33 | 662,02 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 475.380,00 | 209.447,56 | 403.630,00 | 424.856,50 | 405.198,36 | 432.970,60 |
| 69991000 - BA nicht abzugsfähig | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 6.437,60 | 750,00 | 750,00 | 775,00 | 785,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 2.670,95 | 4.600,00 | 4.620,00 | 4.750,00 | 4.770,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 1.477.360,00 | 1.568.936,43 | 1.553.733,58 | 1.587.900,00 | 1.622.800,00 | 1.658.900,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 393.193,00 | 307.277,59 | 389.818,00 | 398.375,00 | 407.135,00 | 416.150,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 3.830.710,00 | 2.927.246,50 | 2.008.550,17 | 1.360.846,00 | 1.372.893,45 | 1.399.042,39 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 2.763.310,00 | 1.706.393,71 | 292.950,00 | 297.670,00 | 302.600,00 | 307.630,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 615.000,00 | 787.219,74 | 1.283.115,00 | 636.810,00 | 635.810,00 | 646.810,00 |
| 70300000 - Erstatt an selb DWE | 0,00 | 7.894,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70310000 - Erstatt an Diakonie | 94.000,00 | 97.501,41 | 69.200,00 | 69.200,00 | 69.200,00 | 69.200,00 |
| 70320000 - Erstatt an andere DWE | 0,00 | 2.756,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 330.000,00 | 307.032,50 | 344.400,00 | 352.000,00 | 360.000,00 | 370.000,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 28.400,00 | 18.449,10 | 18.885,17 | 5.166,00 | 5.283,45 | 5.402,39 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 3.522.635,00 | 3.336.177,20 | 3.932.782,05 | 1.897.733,44 | 1.574.533,53 | 1.594.687,32 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 222.200,00 | 262.153,02 | 225.150,00 | 226.058,50 | 227.833,03 | 232.738,65 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 77.000,00 | 24.555,89 | 954.450,00 | 169.840,00 | 120.300,00 | 120.700,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 663.875,00 | 272.392,31 | 176.332,05 | 174.238,38 | 176.484,90 | 178.941,56 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 2.493.630,00 | 2.292.377,62 | 2.202.310,00 | 945.708,08 | 660.683,23 | 664.501,44 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 100,00 | 355.941,16 | 245.150,00 | 250.735,00 | 256.135,00 | 261.601,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 7.556,90 | 5.040,00 | 5.103,48 | 5.267,37 | 5.331,67 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 7.930,00 | 16.512,22 | 14.900,00 | 15.140,00 | 15.393,00 | 15.528,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 1.676,57 | 500,00 | 510,00 | 310,00 | 320,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 27.300,00 | 82.062,86 | 93.150,00 | 94.315,00 | 95.662,00 | 98.175,00 |
| 71530000 - Restaurierung Archivalien | 12.000,00 | 6.049,17 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 18.600,00 | 6.294,39 | 5.300,00 | 5.335,00 | 5.465,00 | 5.600,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 8.605,09 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 681.800,00 | 1.008.740,38 | 606.742,85 | 587.690,71 | 569.522,72 | 568.626,10 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 5.000,00 | 19.779,67 | 27.590,00 | 25.580,00 | 25.860,00 | 26.240,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 440.136,14 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 |
| 72300200 - Afa Energie Betriebstechnik | 0,00 | 356,15 | 360,00 | 360,00 | 360,00 | 360,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 11.320,46 | 17.300,00 | 16.500,00 | 16.500,00 | 16.500,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 393.800,00 | 9.139,03 | 46.485,00 | 39.464,70 | 40.055,05 | 40.646,07 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 33.000,00 | 58.686,60 | 44.685,00 | 43.385,00 | 43.385,00 | 43.385,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 10.436,87 | 13.853,00 | 13.886,00 | 13.919,73 | 13.954,19 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 6.815,88 | 13.780,00 | 13.895,00 | 13.910,00 | 13.920,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 250.000,00 | 303.232,90 | 156.289,85 | 150.335,01 | 131.247,94 | 129.335,84 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 148.801,98 | 22.350,00 | 20.235,00 | 20.235,00 | 20.235,00 |
| 72810000 - Wertkorrekturen | 0,00 | 42,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72820000 - Kassenfehlbeträge | 0,00 | -8,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 13.011,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | 13.011,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 2.144.007,44 | 3.855.251,65 | 3.198.086,00 | 3.231.802,00 | 3.281.070,00 | 3.307.583,00 |
| 74000000 - Abga_Besitz_Verkehrsst_Versich | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.000,00 | 0,00 |
| 74100000 - Steuern | 350,00 | 0,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 3.186,00 | 5.559,13 | 8.332,00 | 8.440,00 | 8.570,00 | 8.720,00 |
| 74190000 - Steuern so | 0,00 | 532,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 1.076.620,00 | 1.102.842,53 | 1.226.309,00 | 1.251.567,00 | 1.279.455,00 | 1.306.368,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 13.425,20 | 206.467,47 | 279.350,00 | 284.980,00 | 290.630,00 | 296.440,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 14.836,24 | 33.899,19 | 45.025,00 | 45.085,00 | 45.305,00 | 45.645,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 200,00 | 4.196,47 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 938.510,00 | 2.104.101,08 | 1.220.900,00 | 1.221.160,00 | 1.221.325,00 | 1.221.585,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 65.180,00 | 206.240,76 | 218.390,00 | 218.545,00 | 218.800,00 | 218.960,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 22.700,00 | 190.766,56 | 198.480,00 | 200.725,00 | 204.685,00 | 208.565,00 |
| 74920000 - So Grundstücksabgaben - p-r | 0,00 | 646,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 515.000,00 | 32.010.302,75 | 565.375,43 | 201.500,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 515.000,00 | 31.967.860,37 | 565.375,43 | 201.500,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 42.442,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 6.372.548,82 | 17.783.219,79 | 9.702.671,27 | 9.232.436,96 | 9.363.693,14 | 9.460.028,54 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 219.419,00 | 1.171.613,37 | 1.208.625,94 | 1.227.965,42 | 1.249.849,37 | 1.272.967,88 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 67.130,77 | 13.352,16 | 15.481,55 | 11.700,00 | 12.000,00 | 12.300,00 |
| 76210000 - Heizung | 46.783,80 | 202.911,44 | 234.040,00 | 239.250,00 | 244.460,00 | 249.850,00 |
| 76220000 - Wasser | 17.225,00 | 44.613,94 | 50.011,60 | 50.920,00 | 52.050,00 | 53.200,00 |
| 76230000 - Gas | 540,00 | 711.012,10 | 785.310,00 | 802.815,00 | 820.315,00 | 838.395,00 |
| 76240000 - Strom | 36.174,60 | 442.525,67 | 533.512,00 | 544.718,00 | 556.573,00 | 568.993,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 590.306,64 | 70.803,16 | 102.909,00 | 104.569,00 | 106.631,00 | 108.624,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 415.350,00 | 730.469,98 | 1.190.415,25 | 815.395,77 | 832.113,71 | 839.004,11 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.557.510,04 | 2.821.279,34 | 2.467.650,80 | 2.467.001,80 | 2.472.739,80 | 2.478.102,80 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 27.600,00 | 17.525,53 | 1.229,84 | 480,00 | 480,00 | 480,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 52.320,00 | 164.383,79 | 190.700,00 | 195.170,00 | 199.255,00 | 203.660,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 1.746.778,97 | 1.247.501,32 | 2.298.370,29 | 2.178.681,97 | 2.212.326,26 | 2.228.401,75 |
| 76600000 - Pachtaufwendungen | 0,00 | 2.170,78 | 2.250,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 342.730,00 | 10.013.024,34 | 391.820,00 | 377.710,00 | 387.760,00 | 387.800,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 29.155,61 | 19.275,00 | 19.635,00 | 20.165,00 | 20.575,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 96.680,00 | 100.877,26 | 93.870,00 | 94.125,00 | 94.675,00 | 95.375,00 |
| 76990000 - Weitere ordentl Aufwendungen | 156.000,00 | 0,00 | 117.200,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 414.025.075,28 | 494.753.707,74 | 433.511.379,08 | 429.234.581,94 | 432.835.054,92 | 433.357.200,07 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 3.058.484,47 | 46.789.038,24 | 29.227.837,06 | 28.803.255,93 | 30.780.404,62 | 33.171.691,18 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 57 Erträge aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -1.700.200,00 | -6.481.112,63 | -5.013.100,00 | -5.012.500,00 | -5.012.500,00 | -5.012.500,00 |
| 58130000 - Zinserträge so Darlehen | 0,00 | -489,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58500000 - Zinsen von Kreditinstituten | 0,00 | -79,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -1.700.200,00 | -6.480.543,66 | -5.013.100,00 | -5.012.500,00 | -5.012.500,00 | -5.012.500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 172.325,00 | 18.174,74 | 47.842,72 | 48.800,00 | 49.750,00 | 50.700,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 172.325,00 | 18.168,24 | 47.842,72 | 48.800,00 | 49.750,00 | 50.700,00 |
| 78900000 - Zins_ähnl Aufw so | 0,00 | 6,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | -1.527.875,00 | -6.462.937,89 | -4.965.257,28 | -4.963.700,00 | -4.962.750,00 | -4.961.800,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.530.609,47 | 40.326.100,35 | 24.262.579,78 | 23.839.555,93 | 25.817.654,62 | 28.209.891,18 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -62.210,61 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59950000 - Kassenüberschüsse | 0,00 | -2,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 79 Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 79900000 - So außerordentliche Aufw | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -44.003,61 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.530.609,47 | 40.282.096,74 | 24.259.079,78 | 23.836.055,93 | 25.814.154,62 | 28.206.391,18 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74110000 - Steuern vom Einkommen_Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.530.609,47 | 40.282.117,62 | 24.259.079,78 | 23.836.055,93 | 25.814.154,62 | 28.206.391,18 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -2.479.560,57 | -1.387.519,02 | -26.159.079,78 | -25.736.055,93 | -27.714.154,62 | -30.106.391,18 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -2.479.560,57 | -1.387.519,02 | -26.159.079,78 | -25.736.055,93 | -27.714.154,62 | -30.106.391,18 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 6.923.321,88 | 12.169.833,33 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 6.923.321,88 | 12.169.833,33 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 5.974.370,78 | 51.064.431,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -164.644.903,00 | -162.010.900,63 | -186.005.877,75 | -186.760.075,14 | -187.199.263,13 | -192.916.612,77 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -430.590,00 | -59.778,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | -5.163.000,00 | -4.780.454,10 | -9.229.066,67 | -9.353.280,00 | -9.287.634,07 | -9.516.551,53 |
| 90011200 - Entlastung VK-Beitrag | 0,00 | 0,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 |
| 90011300 - Entlastung Beih.-pauschale | -5.099.990,00 | -4.860.108,33 | -4.400.703,00 | -4.337.705,00 | -4.299.260,00 | -4.085.790,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -576.050,00 | -3.271.689,95 | -1.278.606,88 | -1.141.541,43 | -1.079.411,35 | -1.078.472,39 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | -10.000,00 | -78.923,62 | -35.250,00 | -35.810,00 | -36.382,00 | -36.957,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -198.770,16 | -88.700,00 | -88.840,00 | -88.995,00 | -89.180,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -1.277.550,00 | -1.973.706,81 | -1.417.623,54 | -1.256.957,32 | -1.259.637,32 | -1.262.042,32 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | -8.000,00 | -34.709,73 | -39.040,00 | -39.650,00 | -40.270,00 | -40.900,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | -2.534.423,00 | -5.794.696,68 | -28.663.297,36 | -27.705.079,50 | -28.104.155,00 | -28.843.798,00 |
| 91010000 - FAG Ent. Allg. Haushalt | 0,00 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -56.746.800,00 | -53.201.345,99 | -45.562.918,10 | -44.868.182,89 | -45.428.812,46 | -46.167.868,06 |
| 91014100 - FAG Ent. PB-Zuweisung | -92.798.500,00 | -87.755.316,42 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -99.545.053,47 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 164.644.903,00 | 162.010.900,63 | 186.005.877,75 | 186.760.075,14 | 187.199.263,13 | 192.916.612,77 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 430.590,00 | 59.778,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 5.163.000,00 | 4.780.454,10 | 9.229.066,67 | 9.353.280,00 | 9.287.634,07 | 9.516.551,53 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | 0,00 | 0,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 5.099.990,00 | 4.860.108,33 | 4.400.703,00 | 4.337.705,00 | 4.299.260,00 | 4.085.790,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 576.050,00 | 3.271.689,95 | 1.278.606,88 | 1.141.541,43 | 1.079.411,35 | 1.078.472,39 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 10.000,00 | 78.923,62 | 35.250,00 | 35.810,00 | 36.382,00 | 36.957,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 198.770,16 | 88.700,00 | 88.840,00 | 88.995,00 | 89.180,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 1.277.550,00 | 1.973.706,81 | 1.417.623,54 | 1.256.957,32 | 1.259.637,32 | 1.262.042,32 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 8.000,00 | 34.709,73 | 39.040,00 | 39.650,00 | 40.270,00 | 40.900,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 2.534.423,00 | 5.794.696,68 | 28.663.297,36 | 27.705.079,50 | 28.104.155,00 | 28.843.798,00 |
| 91020000 - FAG Belastung Allg. Haushalt | 0,00 | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 56.746.800,00 | 53.201.345,99 | 45.562.918,10 | 44.868.182,89 | 45.428.812,46 | 46.167.868,06 |
| 91024100 - FAG Belastung PB-Zuweisungen | 92.798.500,00 | 87.755.316,42 | 93.040.672,20 | 95.683.029,00 | 95.324.705,93 | 99.545.053,47 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 5.974.370,78 | 51.064.431,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 59.291.389,48 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -1.596.463,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710001 - SoPo zweckg Spenden LKA | 0,00 | 62.085,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710004 - SoPo zweckg Spenden AfJ | 0,00 | 1.847,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27720000 - SOPO Vermächtnisse KV | 0,00 | -259.666,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 1.793.758,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730001 - Notfondsmittel | 0,00 | -450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730002 - STUBE-MITTEL | 0,00 | 134.650,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27730003 - SoPo Rücklage GPK | 0,00 | 538.545,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730004 - 33 SoPo Westf. Gesangb.kasse | 0,00 | 698.758,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730006 - 34 SoPo-Präses Reiß-Stiftung | 0,00 | 21.107,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730007 - Sonderposten Ökumene | 0,00 | 23.837.788,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 1.463.752,66 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27730009 - 02/05 SOPO FAG | 0,00 | 30.739.178,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730010 - SoPo so Zwecke KV/11 | 0,00 | 2.585,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730011 - 35 SOPO Anerkennung u. Hilfe | 0,00 | 2.173.608,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -319.697,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -495.550,00 | -1.432.372,75 | -407.416,67 | -405.007,87 | -403.254,88 | -390.209,02 |
| 48100000 - Kollekten | -424.350,00 | -776.733,57 | -326.416,67 | -323.916,67 | -321.466,67 | -308.050,00 |
| 48200000 - Spenden | -71.200,00 | -175.565,26 | -81.000,00 | -81.091,20 | -81.788,21 | -82.159,02 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -495.550,00 | 57.859.016,73 | -411.416,67 | -409.007,87 | -407.254,88 | -394.209,02 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| Tilgung Darlehensverbindlichkeiten | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 35100000 - Darl.verb gg Kreditinst KV | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 50.000,00 | 1.235.817,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 01200000 - Lizenzen KV | 0,00 | 20.206,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 03110000 - GruBo von Betrbau KV | 0,00 | 10.345,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 141.031,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 54.669,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 51.276,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 176.952,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 316.789,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 91.494,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07350000 - geringwertige Wirtschaftsgüter | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 373.053,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -637.276,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -602.289,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27590000 - SoPo erh InvZusch so Dritt KV | 0,00 | -34.986,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -4.411.042,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -4.411.042,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | -64.364,93 | 3.374,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36200000 - Umsatzsteuer | -64.364,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -605,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | 3.980,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 22.761,68 | 1.712,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15200000 - Vorsteuer | 3.065,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 27,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 19.696,13 | 1.684,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| USt-Zahllast | 0,00 | -71,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36240000 - Umsatzsteuervorauszahlungen | 0,00 | 10.637,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36250000 - Umsatzsteuervorauszahlung 1/11 | 0,00 | -10.709,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 32.981.676,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 09350000 - Finanzanlage 1 | 0,00 | 177.690.264,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -58.370,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 271.946.446,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -351.162.911,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27920000 - SoPo Finanzausgleich (Zus.Kon) | 0,00 | -6.545.386,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -60.320.886,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28700000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -16.163,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Sonst. (Zus.Kon.) | 0,00 | -7.275,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -375.676,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100008 - Verb. Spenden Wir für Euch | 0,00 | -105.187,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | -55.701,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100028 - Verb. Spenden/Med. Hope | 0,00 | 22.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100029 - Spenden zur Weiterleitung | 0,00 | 4.950,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100331 - Verw.g. Birger-Forell-Sch. Es. | 0,00 | 27.696,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100332 - Verw.g. Söderblom-Gym. Espelk. | 0,00 | 39.971,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100333 - Verw.g. Ev. Sek.sch. Breckerf. | 0,00 | 1.575,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100334 - Verw.g. Hans-Ehrenberg-Sch. Bl | 0,00 | 41.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100335 - Verw.g. Ev. Gym. Lippstadt | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100336 - Verw.g. Ev. Gym. Meinerzhagen | 0,00 | 9.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100337 - Verw.g.Ev.Ges.sch.Gelsenk.-Bis | 0,00 | 25.337,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130148 - 18 nach Trinitatis 1 | 0,00 | 1.580,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130160 - 1. Advent 1 | 0,00 | 4.514,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36130161 - 2. Advent 1 | 0,00 | 4.118,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130163 - 4. Advent 1 | 0,00 | 4.867,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130164 - Heiligabend 1 | 0,00 | 52.643,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130166 - 2. Weihnachtsfeiertag 1 | 0,00 | 3.622,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130167 - Silvester 1 | 0,00 | 6.037,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130200 - Neujahr 2 | 0,00 | 548,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130203 - 02 nach Epiphanias 2 | 0,00 | 2.863,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130207 - Letzter nach Epiphanias 2 | 0,00 | 1.202,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130210 - Estomihi 2 | 0,00 | 1.836,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130213 - Okuli 2 | 0,00 | 3.244,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130215 - Judika 2 | 0,00 | 3.818,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130216 - Palmarum 2 | 0,00 | 3.262,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130217 - Gründonnerstag 2 | 0,00 | 1.238,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130218 - Karfreitag 2 | 0,00 | 4.104,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130220 - Ostermontag 2 | 0,00 | 2.104,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130221 - Quasimodogeniti 2 | 0,00 | 3.185,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130225 - Rogate 2 | 0,00 | 3.431,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130226 - Himmelfahrt 2 | 0,00 | 3.003,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130228 - Pfingstsonntag 2 | 0,00 | 8.168,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130230 - Trinitatis 2 | 0,00 | 5.444,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130233 - 03 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 9.442,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130235 - 05 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 10.020,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130237 - 07 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 11.590,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130238 - 08 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 13.595,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130240 - 10 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 16.542,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130242 - 12 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 18.511,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130245 - 15 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 7.388,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130246 - 16 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 133.163,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130247 - 17 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 24.250,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130248 - 18 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 38.869,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130250 - 20 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 42.491,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130251 - 21 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 1.657,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130255 - Reformationstag 2 | 0,00 | 25.514,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130258 - Buß- und Bettag 2 | 0,00 | 17.507,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130259 - Ewigkeitssonntag 2 | 0,00 | 104.965,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130260 - 1. Advent 2 | 0,00 | 64.261,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130263 - 4. Advent 2 | 0,00 | 56.897,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130264 - Heiligabend 2 | 0,00 | 1.001.180,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36130266 - 2. Weihnachtsfeiertag 2 | 0,00 | 37.087,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130267 - Silvester 2 | 0,00 | 57.434,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130291 - 04 vor Passionszeit | 0,00 | 1.972,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/19000/Landeskirchenamt}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## HF01 Gottesdienst, K-musik & Kultur (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -509.800,00 | -499.742,78 | -550.900,00 | -551.600,00 | -552.811,00 | -554.027,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -55.100,00 | -14.982,00 | -41.500,00 | -42.100,00 | -43.011,00 | -43.922,00 |
| 40120000 - Schulgeld | -50.000,00 | -14.010,00 | -70.800,00 | -70.800,00 | -70.810,00 | -70.815,00 |
| 40140000 - Eintrittsgelder | -4.000,00 | -4.767,50 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.050,00 | -2.090,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -15.398,50 | -700,00 | -700,00 | -700,00 | -700,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -396.200,00 | -424.082,92 | -432.900,00 | -433.000,00 | -433.200,00 | -433.400,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40152000 - Entgelte ki Tagung/Unterkunft | 0,00 | -1.640,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.540,00 | -1.600,00 |
| 40152110 - Entgelte Unterkunft USt erm | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -45,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157002 - Erstatt Papier_Fotokopien | -1.500,00 | 0,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | -1.000,00 | -6,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157305 - Erstatt Papier_Kopien USt voll | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | 0,00 | -32,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -24.041,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 833,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -918,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -349,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -6.920,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -6.920,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -7.000,00 | -7.780,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.160,00 | -7.315,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -7.000,00 | -7.780,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.160,00 | -7.315,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -124.983.257,00 | -119.260.615,78 | -120.555.950,00 | -121.491.150,00 | -123.475.850,00 | -117.662.420,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -35.600,00 | -24.989,35 | -26.000,00 | -26.000,00 | -26.000,00 | -27.000,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -249.700,00 | -242.232,46 | -220.000,00 | -220.000,00 | -220.000,00 | -220.000,00 |
| 43120100 - Ersatz aus KK st.frei | -30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43130000 - Ersatz Pfarrbesoldungspausch | -100.190.860,00 | -95.702.708,82 | -101.500.000,00 | -102.435.200,00 | -104.419.800,00 | -98.605.270,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -945.197,00 | -1.416.465,14 | -1.161.850,00 | -1.161.850,00 | -1.161.850,00 | -1.161.850,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | -265.800,00 | -100.388,38 | -105.000,00 | -105.000,00 | -105.000,00 | -105.000,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | -142.600,00 | -120.146,03 | -98.500,00 | -98.500,00 | -98.500,00 | -98.500,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | -13.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -918.400,00 | -521.575,96 | -664.600,00 | -664.600,00 | -664.700,00 | -664.800,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -22.192.100,00 | -21.132.109,64 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -1.161.500,00 | -1.121.321,15 | -1.161.700,00 | -1.161.700,00 | -1.171.000,00 | -1.179.000,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -1.161.500,00 | -1.121.321,15 | -1.161.700,00 | -1.161.700,00 | -1.171.000,00 | -1.179.000,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -279.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -279.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -3.403.484,00 | -1.785.061,66 | -1.778.800,00 | -1.778.800,00 | -1.779.250,00 | -1.779.620,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -271.784,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -700,00 | -2.404,66 | -800,00 | -800,00 | -810,00 | -820,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -7.200,00 | -8.550,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.360,00 | -7.520,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -3.113.000,00 | -1.763.957,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 |
| 47300000 - Zuschüsse von GemV | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -10.800,00 | -9.150,00 | -10.800,00 | -10.800,00 | -11.080,00 | -11.280,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -35.500,00 | -509.367,42 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| 48100000 - Kollekten | 0,00 | -443.355,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -35.500,00 | -66.012,15 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -154.000,00 | -6.264.889,80 | -3.666.597,26 | -106.285,04 | -365.375,43 | 0,00 |
| 50100000 - Aufl SoPo InvZusch LK | 0,00 | -576,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -321.250,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -154.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -5.943.063,32 | -3.666.597,26 | -106.285,04 | -365.375,43 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | -7.697,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | -7.697,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -22.000,00 | -247.916,92 | -58.830,00 | -58.830,00 | -59.320,00 | -59.830,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -40,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | 0,00 | -39.611,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -22.000,00 | -18.796,41 | -22.000,00 | -22.000,00 | -22.490,00 | -23.000,00 |
| 53400000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | -37.355,56 | -36.830,00 | -36.830,00 | -36.830,00 | -36.830,00 |
| 53500000 - Steuererstattungen | 0,00 | -135.119,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -3.904,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -13.089,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -130.555.941,00 | -129.711.313,57 | -127.836.277,26 | -125.211.865,04 | -127.467.872,43 | -121.300.125,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 107.911.580,67 | 96.121.811,65 | 102.267.693,29 | 101.368.264,00 | 101.094.216,00 | 94.017.339,00 |
| 60110000 - Pfarrbesoldung | 98.522.900,00 | 87.504.012,63 | 93.108.993,29 | 92.097.394,00 | 91.701.606,00 | 84.500.189,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 6.406.400,00 | 5.705.177,24 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 |
| 60160000 - Pfarrbesoldungspauschale | 119.000,00 | 133.585,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 229.700,00 | 218.065,74 | 237.750,00 | 247.090,00 | 256.300,00 | 265.280,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 630,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 2.625.850,67 | 2.445.424,94 | 2.841.830,00 | 2.942.110,00 | 3.051.990,00 | 3.164.880,00 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 57.183,68 | 64.120,00 | 66.330,00 | 68.620,00 | 70.990,00 |
| 60310700 - Entgelt Zusatzkräfte | 0,00 | 49,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60312000 - Honorare | 0,00 | 0,00 | 15.000,00 | 15.340,00 | 15.700,00 | 16.000,00 |
| 60330000 - Unterstützungen Beschäftigte | 2.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 1.752,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 3.800,00 | 39.083,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 17.477,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 120.909.426,45 | 106.926.976,15 | 140.928.940,00 | 142.445.270,00 | 144.650.960,00 | 147.356.780,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 48.000.000,00 | 65.296.457,88 | 140.762.900,00 | 142.274.000,00 | 144.474.000,00 | 147.174.000,00 |
| 61510000 - Versorgungskasse Pfarrer | 62.281.529,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61550000 - Zuführung Versorg.RS Pfarrer | 0,00 | 41.463.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61560000 - Zuführung BeihilfeRS Pfarrer | 10.400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 79.200,00 | 150.797,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 145.897,00 | 0,00 | 148.940,00 | 154.170,00 | 159.560,00 | 165.140,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 2.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 700,00 | 16.720,86 | 17.100,00 | 17.100,00 | 17.400,00 | 17.640,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 134.000,00 | 92.136,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 |
| 62110000 - Versorg.bezüge Pfarrer | 134.000,00 | 92.136,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 73.430,00 | 92.004,86 | 133.705,00 | 132.215,00 | 132.300,00 | 134.420,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 28.500,00 | 14.145,24 | 42.300,00 | 42.300,00 | 42.300,00 | 42.300,00 |
| 63100000 - Trennungsgeld_Umzugskostenverg | 29.400,00 | 61.923,72 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 15.530,00 | 15.935,90 | 25.205,00 | 23.715,00 | 23.800,00 | 25.920,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 229.028.437,12 | 203.232.928,66 | 243.420.338,29 | 244.035.749,00 | 245.967.476,00 | 241.598.539,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 190.800,00 | 316.177,82 | 731.800,00 | 740.500,00 | 748.800,00 | 760.700,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 123.000,00 | 105.440,44 | 207.000,00 | 207.000,00 | 207.000,00 | 207.000,00 |
| 65140000 - Zuweisung_Umlage Inv in LK | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 1.215,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 43.000,00 | 69.375,48 | 43.000,00 | 43.000,00 | 43.000,00 | 43.000,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 83.228,00 | 474.000,00 | 485.000,00 | 495.000,00 | 508.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 15.800,00 | 55.418,90 | 7.800,00 | 5.500,00 | 3.800,00 | 2.700,00 |
| 65440000 - Zuweisung_Umlage Inv So im kiB | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 16.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 16.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 36.453,70 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 67410000 - Zuschüsse an Gem | 0,00 | 4.058,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 1.350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 5.558,50 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 17.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 8.328,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 0,00 | 158,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 26.700,00 | 421.789,65 | 42.980,00 | 44.051,00 | 44.809,00 | 45.690,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 48,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 2.800,00 | 7.343,35 | 1.600,00 | 1.620,00 | 1.640,00 | 1.670,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 901,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 10.200,00 | 190.311,80 | 17.550,00 | 17.870,00 | 18.200,00 | 18.535,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 10.200,00 | 209.555,31 | 14.780,00 | 15.395,00 | 15.710,00 | 16.125,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 10.105,76 | 5.980,00 | 6.030,00 | 6.065,00 | 6.110,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 2.342,71 | 650,00 | 660,00 | 665,00 | 675,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 3.500,00 | 1.180,43 | 2.420,00 | 2.476,00 | 2.529,00 | 2.575,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 2.311.310,00 | 1.486.162,99 | 2.522.095,00 | 2.130.398,40 | 2.147.821,90 | 2.166.669,49 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 700,00 | 0,00 | 400.750,00 | 750,00 | 750,00 | 750,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 26.300,00 | 8.092,50 | 25.250,00 | 25.415,00 | 25.505,00 | 25.625,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 19.000,00 | 8.086,33 | 19.100,00 | 19.250,00 | 19.390,00 | 22.405,00 |
| 69130000 - Porto | 10.200,00 | 6.028,82 | 9.800,00 | 9.818,00 | 9.839,00 | 9.852,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 400,00 | 160,24 | 400,00 | 403,00 | 405,00 | 407,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 12.900,00 | 0,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 172.000,00 | 90.166,37 | 135.040,00 | 136.420,00 | 137.950,00 | 139.285,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 50.800,00 | 33.883,48 | 54.800,00 | 54.815,00 | 54.830,00 | 54.845,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 5.500,00 | 5.848,51 | 6.600,00 | 6.600,00 | 6.600,00 | 6.600,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 500,00 | 1.190,02 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 500,00 | 0,00 | 500,00 | 510,00 | 520,00 | 530,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 183.250,00 | 58.587,44 | 223.515,00 | 229.460,00 | 235.810,00 | 240.460,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 10.300,00 | 3.065,89 | 10.600,00 | 8.700,00 | 8.880,00 | 8.970,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 940.400,00 | 629.205,70 | 845.820,00 | 839.505,00 | 839.985,00 | 840.125,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 620.400,00 | 447.172,60 | 525.000,00 | 531.195,00 | 536.340,00 | 542.495,00 |
| 69540000 - Supervision | 2.000,00 | 1.683,20 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69550000 - Stipendien | 34.000,00 | 47.099,00 | 34.000,00 | 34.700,00 | 35.500,00 | 36.300,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 13.600,00 | 10.213,59 | 12.460,00 | 12.655,00 | 12.850,00 | 12.985,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 68.460,00 | 35.657,39 | 62.150,00 | 62.565,00 | 63.025,00 | 63.440,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 300,00 | 1.000,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 13.000,00 | 5.508,53 | 5.300,00 | 5.425,00 | 5.555,00 | 5.685,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 3.000,00 | 236,85 | 6.550,00 | 6.730,00 | 6.866,00 | 6.987,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 2.365,11 | 1.200,00 | 1.224,40 | 1.248,90 | 1.283,49 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 700,00 | 9.898,26 | 1.510,00 | 1.545,00 | 1.575,00 | 1.610,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 14.562,73 | 9.800,00 | 10.020,00 | 10.200,00 | 10.500,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 46.600,00 | 12.259,47 | 46.800,00 | 46.800,00 | 46.800,00 | 46.800,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 8.400,00 | 743,75 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 145,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 4.600,00 | 9.445,27 | 8.900,00 | 8.900,00 | 8.900,00 | 8.900,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 1.400,00 | 852,50 | 17.850,00 | 17.868,00 | 17.888,00 | 17.910,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 3.100,00 | 7.684,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 59.000,00 | 35.319,58 | 53.300,00 | 54.025,00 | 55.510,00 | 56.820,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 801.700,00 | 583.773,38 | 662.250,00 | 669.550,00 | 677.550,00 | 687.550,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 471.700,00 | 83.420,98 | 59.450,00 | 59.150,00 | 59.150,00 | 59.150,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 193.880,76 | 257.400,00 | 257.400,00 | 257.400,00 | 257.400,00 |
| 70320000 - Erstatt an andere DWE | 0,00 | 2.756,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 330.000,00 | 303.715,60 | 344.400,00 | 352.000,00 | 360.000,00 | 370.000,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 81.950,00 | 23.614,59 | 45.850,00 | 46.730,00 | 47.562,00 | 48.406,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 24.250,00 | 4.676,39 | 19.250,00 | 19.505,00 | 19.705,00 | 19.970,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 17.000,00 | 808,40 | 17.550,00 | 17.940,00 | 18.400,00 | 18.800,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 0,00 | 11.550,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 32.500,00 | 9,29 | 750,00 | 760,00 | 770,00 | 780,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 73,54 | 150,00 | 155,00 | 160,00 | 161,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 1.494,21 | 2.000,00 | 2.045,00 | 2.090,00 | 2.135,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 229,69 | 150,00 | 155,00 | 157,00 | 160,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 5.500,00 | 4.068,16 | 6.000,00 | 6.170,00 | 6.280,00 | 6.400,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 2.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 704,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 2.800,00 | 15.738,01 | 12.200,00 | 12.275,00 | 12.420,00 | 12.460,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 6.352,54 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 2.800,00 | 0,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 26,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 1.183,84 | 600,00 | 615,00 | 630,00 | 640,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 5.690,86 | 4.400,00 | 4.460,00 | 4.590,00 | 4.620,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.484,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 13.011,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | 13.011,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 17.075,20 | 12.060,22 | 11.270,00 | 11.440,00 | 11.605,00 | 11.720,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 154,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 2.400,00 | 1.138,36 | 1.370,00 | 1.390,00 | 1.405,00 | 1.420,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 5.175,20 | 5.766,26 | 6.500,00 | 6.650,00 | 6.800,00 | 6.900,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 2.300,00 | 2.537,08 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 200,00 | 120,55 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 7.000,00 | 1.697,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74920000 - So Grundstücksabgaben - p-r | 0,00 | 646,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 4.038.881,38 | 365.375,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 4.038.881,38 | 365.375,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 248.949,40 | 261.984,44 | 251.600,00 | 142.910,00 | 144.255,00 | 145.550,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 1.000,00 | 856,80 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.060,00 |
| 76210000 - Heizung | 24.733,80 | 19.528,69 | 27.140,00 | 27.750,00 | 28.360,00 | 29.000,00 |
| 76220000 - Wasser | 9.450,00 | 4.292,62 | 5.500,00 | 5.620,00 | 5.750,00 | 5.800,00 |
| 76240000 - Strom | 11.415,60 | 6.648,23 | 8.500,00 | 8.690,00 | 8.880,00 | 9.080,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 3.500,00 | 3.978,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 29.500,00 | 74.586,01 | 46.480,00 | 46.615,00 | 46.765,00 | 46.915,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 6.000,00 | 444,11 | 660,00 | 675,00 | 690,00 | 705,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 21.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 131.650,00 | 134.350,49 | 152.620,00 | 42.810,00 | 43.010,00 | 43.210,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 1.200,00 | 10.386,36 | 1.200,00 | 1.230,00 | 1.260,00 | 1.280,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 9.300,00 | 6.912,69 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 232.726.521,72 | 210.442.576,21 | 248.067.558,72 | 247.835.403,40 | 249.804.098,90 | 245.479.084,49 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 102.170.580,72 | 80.731.262,64 | 120.231.281,46 | 122.623.538,36 | 122.336.226,47 | 124.178.959,49 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -2.055.385,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -2.055.385,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 3.325,00 | 0,00 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 3.325,00 | 0,00 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 3.325,00 | -2.055.385,78 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 102.173.905,72 | 78.675.876,86 | 120.262.281,46 | 122.655.238,36 | 122.368.626,47 | 124.212.059,49 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 102.173.905,72 | 78.675.876,86 | 120.262.281,46 | 122.655.238,36 | 122.368.626,47 | 124.212.059,49 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 102.173.905,72 | 78.675.876,86 | 120.262.281,46 | 122.655.238,36 | 122.368.626,47 | 124.212.059,49 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -1.316.901,27 | 0,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -1.316.901,27 | 0,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 4.621.160,00 | 58.155.285,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 4.621.160,00 | 58.155.285,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 105.478.164,45 | 136.831.162,81 | 109.012.281,46 | 111.405.238,36 | 111.118.626,47 | 112.962.059,49 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -103.396.690,00 | -97.676.871,56 | -120.870.943,23 | -123.714.346,00 | -123.301.007,00 | -125.178.328,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -36.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | -5.103.500,00 | -4.601.231,10 | -9.229.066,67 | -9.353.280,00 | -9.287.634,07 | -9.516.551,53 |
| 90011200 - Entlastung VK-Beitrag | 0,00 | 0,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 |
| 90011300 - Entlastung Beih.-pauschale | -4.900.490,00 | -4.675.650,00 | -4.400.703,00 | -4.337.705,00 | -4.299.260,00 | -4.085.790,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -54.000,00 | -139.399,98 | -98.000,00 | -99.000,00 | -100.000,00 | -101.000,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -7.077,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -7.032,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -24.014,61 | -2.300,00 | -2.300,00 | -2.300,00 | -2.300,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | -1.730,00 | -1.730,00 | -1.730,00 | -1.730,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | -94.000,00 | -169.202,63 | -11.578.011,36 | -11.713.842,00 | -11.759.917,00 | -12.278.256,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 91010000 - FAG Ent. Allg. Haushalt | 0,00 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -409.700,00 | -296.547,53 | -270.460,00 | -273.460,00 | -275.460,00 | -277.460,00 |
| 91014100 - FAG Ent. PB-Zuweisung | -92.798.500,00 | -87.755.316,42 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -96.665.240,47 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 6.220.808,05 | 6.622.967,16 | 17.227.758,36 | 17.340.369,90 | 17.388.860,99 | 17.611.132,78 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 30.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 928.200,00 | 928.200,00 | 1.120.000,00 | 1.159.200,00 | 1.199.776,00 | 1.241.767,50 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 4.709.920,55 | 4.584.384,76 | 4.246.783,00 | 4.183.785,00 | 4.145.290,00 | 3.805.795,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 330.400,00 | 611.451,92 | 211.900,00 | 211.900,00 | 211.900,00 | 211.900,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 19.716,20 | 7.485,00 | 7.485,00 | 7.485,00 | 7.485,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 800,00 | 5.335,20 | 11.600,00 | 11.600,00 | 11.600,00 | 11.600,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 212.987,50 | 210.184,12 | 61.949,00 | 62.527,90 | 62.862,99 | 64.299,28 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | 1.730,00 | 1.730,00 | 1.730,00 | 1.730,00 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | 8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 224.443,54 | 11.566.311,36 | 11.702.142,00 | 11.748.217,00 | 12.266.556,00 |
| 91020000 - FAG Belastung Allg. Haushalt | 0,00 | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 37.851,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 8.302.282,50 | 45.777.258,41 | 5.369.096,59 | 5.031.262,26 | 5.206.480,46 | 5.394.864,27 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 1.499.568,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -861.837,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710001 - SoPo zweckg Spenden LKA | 0,00 | 13.552,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 310.387,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730003 - SoPo Rücklage GPK | 0,00 | 538.545,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730004 - 33 SoPo Westf. Gesangb.kasse | 0,00 | 698.758,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 800.162,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -35.500,00 | -509.367,42 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| 48100000 - Kollekten | 0,00 | -443.355,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -35.500,00 | -66.012,15 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -35.500,00 | 990.200,84 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 242.386,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 4.093,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.914,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 6.024,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 2.159,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 228.195,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -9.332,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -9.332,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -162,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | 27,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -190,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 983,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 103,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 880,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -255.356.393,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 36.762.260,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -294.823.697,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27920000 - SoPo Finanzausgleich (Zus.Kon) | 0,00 | 2.228.987,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -1.343.130,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130148 - 18 nach Trinitatis 1 | 0,00 | 1.580,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130160 - 1. Advent 1 | 0,00 | 4.514,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130161 - 2. Advent 1 | 0,00 | 4.118,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130163 - 4. Advent 1 | 0,00 | 4.867,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130164 - Heiligabend 1 | 0,00 | 52.643,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130166 - 2. Weihnachtsfeiertag 1 | 0,00 | 3.622,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130167 - Silvester 1 | 0,00 | 6.037,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130200 - Neujahr 2 | 0,00 | 548,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130203 - 02 nach Epiphanias 2 | 0,00 | 2.863,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130207 - Letzter nach Epiphanias 2 | 0,00 | 1.202,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130210 - Estomihi 2 | 0,00 | 1.836,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130213 - Okuli 2 | 0,00 | 3.244,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130215 - Judika 2 | 0,00 | 3.818,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130216 - Palmarum 2 | 0,00 | 3.262,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36130217 - Gründonnerstag 2 | 0,00 | 1.238,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130218 - Karfreitag 2 | 0,00 | 4.104,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130220 - Ostermontag 2 | 0,00 | 2.104,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130221 - Quasimodogeniti 2 | 0,00 | 3.185,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130225 - Rogate 2 | 0,00 | 3.431,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130226 - Himmelfahrt 2 | 0,00 | 3.003,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130228 - Pfingstsonntag 2 | 0,00 | 8.168,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130230 - Trinitatis 2 | 0,00 | 5.444,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130233 - 03 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 9.442,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130235 - 05 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 10.020,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130237 - 07 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 11.590,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130238 - 08 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 13.595,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130240 - 10 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 16.542,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130242 - 12 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 18.511,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130245 - 15 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 7.388,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130246 - 16 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 133.163,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130247 - 17 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 24.250,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130248 - 18 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 38.869,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130250 - 20 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 42.491,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130251 - 21 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 1.657,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130255 - Reformationstag 2 | 0,00 | 25.514,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130258 - Buß- und Bettag 2 | 0,00 | 17.507,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130259 - Ewigkeitssonntag 2 | 0,00 | 104.965,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130260 - 1. Advent 2 | 0,00 | 64.261,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130263 - 4. Advent 2 | 0,00 | 56.897,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130264 - Heiligabend 2 | 0,00 | 1.001.180,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130266 - 2. Weihnachtsfeiertag 2 | 0,00 | 37.087,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130267 - Silvester 2 | 0,00 | 57.434,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130291 - 04 vor Passionszeit | 0,00 | 1.972,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/HF01/Gottesdienst, K-musik & Kultur}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## HF02 Seelsorge und Beratung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -397.900,00 | -374.333,31 | -370.140,00 | -370.345,00 | -370.550,00 | -370.765,00 |
| 40000100 - Ert aus kirchl. Aufg. st.frei | -1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40000300 - Ert aus kirchl. Aufg. USt voll | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -217.500,00 | -217.408,70 | -226.600,00 | -226.600,00 | -226.600,00 | -226.600,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -300,00 | -950,00 | -9.190,00 | -9.390,00 | -9.590,00 | -9.690,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -119.600,00 | -147.813,93 | -122.700,00 | -122.700,00 | -122.700,00 | -122.700,00 |
| 40153000 - Entgelte ki Tagung/Verpflegung | 0,00 | -12,00 | -200,00 | -205,00 | -210,00 | -215,00 |
| 40156000 - Nutzung Tag.räume n.steuerbar | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156110 - Nutzungsent.Tag.räume USt voll | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -2.525,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.100,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | -45.000,00 | -2.504,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | 0,00 | -1.179,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 201,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -221,82 | -450,00 | -450,00 | -450,00 | -460,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -12.000,00 | -1.919,35 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | -57.000,00 | -100.776,42 | -81.835,00 | -83.645,00 | -85.473,72 | -87.352,01 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -100.776,42 | -81.800,00 | -83.610,00 | -85.438,72 | -87.317,01 |
| 41030000 - Umsatzerträge sonstige 7% | -52.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -5.000,00 | 0,00 | -35,00 | -35,00 | -35,00 | -35,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -137.500,00 | -132.796,94 | -124.650,00 | -127.301,00 | -130.110,32 | -132.879,25 |
| 42100000 - Mieterträge | -137.500,00 | -120.163,94 | -124.650,00 | -127.301,00 | -130.110,32 | -132.879,25 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -12.633,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -299.000,00 | -25.583,94 | -308.372,00 | -310.863,18 | -218.455,27 | -194.998,29 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | 0,00 | -2.507,95 | -4.200,00 | -4.200,00 | -4.200,00 | -4.200,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -29.000,00 | -14.897,40 | -30.000,00 | -30.000,00 | -10.000,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -28.000,00 | -737,03 | -800,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -379,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -2.514,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -238.000,00 | -2.693,20 | -271.500,00 | -273.950,00 | -201.500,00 | -188.000,00 |
| 43510000 - Mietnebenkostenerstattung | 0,00 | -1.854,00 | -1.872,00 | -1.913,18 | -1.955,27 | -1.998,29 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -400.800,00 | -383.412,22 | -302.400,00 | -302.400,00 | -302.400,00 | -302.400,00 |
| 45120000 - Allg Zuweisung_Umlagen LK | 0,00 | -1.514,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -5.930,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45220000 - Allg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | -36.262,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -161.800,00 | -92.009,53 | -82.800,00 | -82.800,00 | -82.800,00 | -82.800,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | -200.000,00 | -200.220,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -1.000,00 | -4.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45390000 - Zuweisungen andere selbst DWE | 0,00 | -37.275,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -38.000,00 | -6.000,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -16.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -16.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -1.493.570,00 | -1.326.065,12 | -1.770.360,00 | -1.779.580,84 | -1.789.747,03 | -1.800.268,58 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -8.949,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -670,00 | -2.590,76 | -2.140,00 | -1.560,84 | -1.577,03 | -1.598,58 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -1.477.800,00 | -1.285.370,06 | -1.487.800,00 | -1.487.800,00 | -1.487.800,00 | -1.487.800,00 |
| 47202000 - Zuschüsse von Ländern (3-4) | 0,00 | 0,00 | -280.000,00 | -289.800,00 | -299.950,00 | -310.450,00 |
| 47500000 - Zuschüsse so jur Pers ö-R | 0,00 | -420,17 | -420,00 | -420,00 | -420,00 | -420,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -15.100,00 | -28.735,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -198.550,00 | -203.731,24 | -212.800,00 | -212.891,20 | -213.032,21 | -212.596,02 |
| 48100000 - Kollekten | -184.850,00 | -179.773,90 | -191.000,00 | -191.000,00 | -191.050,00 | -191.050,00 |
| 48200000 - Spenden | -13.700,00 | -23.957,34 | -21.800,00 | -21.891,20 | -21.982,21 | -21.546,02 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -190.000,00 | -523.373,81 | -335.184,00 | -285.808,00 | -286.433,00 | -287.058,00 |
| 50100000 - Aufl SoPo InvZusch LK | 0,00 | -1.293,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50510000 - Aufl SoPo InvZusch Bund | 0,00 | -1.954,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -475,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -5.273,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -190.000,00 | -257.931,51 | -238.284,00 | -238.408,00 | -238.533,00 | -238.658,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -256.445,71 | -96.900,00 | -47.400,00 | -47.900,00 | -48.400,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | -20.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | -20.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -4.800,00 | -1.022,97 | -460,00 | -260,00 | -265,00 | -265,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -2.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 168,56 | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | -2.300,00 | -1.191,53 | -260,00 | -260,00 | -265,00 | -265,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -3.216.220,00 | -3.071.095,97 | -3.506.201,00 | -3.473.094,22 | -3.396.466,55 | -3.388.582,15 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 2.953.457,60 | 4.440.639,81 | 2.927.350,00 | 3.016.740,00 | 3.111.010,00 | 3.196.920,00 |
| 60110000 - Pfarrbesoldung | 72.400,00 | 2.005.667,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 5.900,00 | 5.163,60 | 22.360,00 | 23.280,00 | 24.090,00 | 24.940,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 1.680,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 35.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 2.766.696,60 | 2.239.115,90 | 2.800.190,00 | 2.936.280,00 | 3.028.720,00 | 3.111.530,00 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 28.031,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 55.065,71 | 32.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 62.861,00 | 96.365,66 | 65.300,00 | 49.380,00 | 51.100,00 | 53.050,00 |
| 60311000 - Entgelt Seelsorgepraktikanten | 0,00 | 6.290,97 | 7.500,00 | 7.800,00 | 7.100,00 | 7.400,00 |
| 60312000 - Honorare | 2.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60312400 - Zahlungen an FSJ | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60320000 - Beihilfen der Beschäftigten | 0,00 | 702,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 12.340,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -8.103,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 82.714,00 | 1.325.262,79 | 40.235,00 | 40.775,00 | 41.345,00 | 41.925,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 39.100,00 | 1.297.246,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 0,00 | 4.326,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 4.714,00 | 0,00 | 15.540,00 | 16.080,00 | 16.650,00 | 17.230,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 38.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 400,00 | 23.689,93 | 24.695,00 | 24.695,00 | 24.695,00 | 24.695,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 41.907,00 | 32.625,62 | 74.400,00 | 43.170,00 | 39.240,00 | 39.360,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 5.634,00 | 1.021,10 | 32.350,00 | 2.155,00 | 2.155,00 | 2.160,00 |
| 63300000 - Mietentschädigungen | 1.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63400000 - Amtszimmerentschädigung | 10.000,00 | 7.462,08 | 14.000,00 | 14.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 63500000 - Bekleidungsgeld | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 24.873,00 | 24.142,44 | 28.050,00 | 27.015,00 | 27.085,00 | 27.200,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 3.078.078,60 | 5.798.528,22 | 3.041.985,00 | 3.100.685,00 | 3.191.595,00 | 3.278.205,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.836.900,00 | 1.932.252,39 | 2.004.700,00 | 2.007.350,00 | 1.960.260,00 | 1.939.710,00 |
| 65100000 - Finanzausgl_Zuw_Uml in LK | 83.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65121000 - Allg Zuweisung_Umlage in LK 2 | 0,00 | 1.753.700,00 | 1.777.200,00 | 1.809.150,00 | 1.762.060,00 | 1.741.510,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 1.753.200,00 | 151.196,50 | 162.000,00 | 132.700,00 | 132.700,00 | 132.700,00 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 407,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 65330000 - Zweckg Zuweisung_Umlage Diako | 0,00 | 18.273,85 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 7.675,04 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 176.190,00 | 9.588,00 | 10.940,00 | 11.120,00 | 11.400,00 | 11.680,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 176.190,00 | 9.588,00 | 10.940,00 | 11.120,00 | 11.400,00 | 11.680,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 110.200,00 | 240.032,45 | 440.400,00 | 444.841,80 | 446.684,52 | 448.428,18 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 2.138,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 15.700,00 | 940,50 | 15.200,00 | 15.200,00 | 15.200,00 | 15.200,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 7.237,86 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 94.500,00 | 229.715,49 | 425.000,00 | 429.641,80 | 431.484,52 | 433.228,18 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 41.154,08 | 225.459,06 | 220.740,00 | 223.376,70 | 226.577,48 | 226.468,59 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 700,00 | 21,25 | 90,00 | 90,00 | 90,00 | 90,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 550,00 | 0,00 | 100,00 | 102,20 | 104,45 | 106,75 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 19,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 11.554,08 | 25.599,80 | 8.030,00 | 8.307,20 | 10.319,52 | 8.516,75 |
| 68220000 - Getränke | 2.350,00 | 11.007,36 | 4.880,00 | 4.960,20 | 5.035,90 | 5.113,14 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 48.470,90 | 48.700,00 | 49.000,00 | 49.400,00 | 49.800,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 90.052,80 | 70.900,00 | 71.100,00 | 71.400,00 | 71.700,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 5.910,00 | 7.450,00 | 7.465,00 | 7.475,00 | 7.490,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 24.000,00 | 42.182,53 | 75.630,00 | 77.371,00 | 77.740,39 | 78.618,58 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 2.000,00 | 2.194,89 | 4.960,00 | 4.981,10 | 5.012,22 | 5.033,37 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.383.345,00 | 1.163.878,62 | 1.154.020,00 | 1.171.443,52 | 1.159.534,44 | 1.165.899,83 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 5.150,00 | 164,30 | 800,00 | 608,80 | 617,79 | 626,98 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 103.200,00 | 13.461,73 | 16.170,00 | 16.258,30 | 16.341,67 | 16.435,12 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 15.440,00 | 27.498,09 | 32.860,00 | 33.074,20 | 33.018,45 | 33.162,75 |
| 69130000 - Porto | 38.050,00 | 14.733,79 | 18.300,00 | 18.302,00 | 18.069,00 | 18.071,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 810,00 | 1.114,00 | 1.150,00 | 1.215,94 | 1.252,01 | 1.268,21 |
| 69300000 - Reisekosten | 165.900,00 | 115.542,34 | 94.920,00 | 93.254,84 | 92.524,79 | 92.729,85 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 1.750,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 33.700,00 | 45.342,09 | 44.520,00 | 44.192,00 | 44.269,00 | 44.346,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 0,00 | 1.293,93 | 7.200,00 | 7.300,00 | 7.500,00 | 7.600,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 42,00 | 4.570,00 | 4.585,00 | 4.550,00 | 4.565,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 800,00 | 935,53 | 580,00 | 581,76 | 483,56 | 485,40 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 200,00 | 0,00 | 1.740,00 | 1.780,00 | 1.820,00 | 1.860,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 32.200,00 | 42.776,88 | 55.640,00 | 55.664,02 | 55.198,24 | 55.219,66 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 700,00 | 2.389,92 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 259.140,00 | 274.752,87 | 224.880,00 | 227.634,00 | 229.643,49 | 232.058,48 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 335.339,96 | 361.834,90 | 344.700,00 | 345.938,80 | 346.882,80 | 347.846,99 |
| 69540000 - Supervision | 4.550,00 | 1.388,66 | 4.700,00 | 4.700,00 | 4.710,00 | 4.710,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 24.800,00 | 29.119,27 | 27.760,00 | 28.039,40 | 28.398,90 | 28.818,49 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 66.445,04 | 60.478,17 | 81.450,00 | 80.563,30 | 80.076,67 | 80.190,12 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 2.900,00 | 3.101,79 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 75.870,00 | 32.762,02 | 38.365,00 | 38.210,00 | 38.355,00 | 38.515,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 8.070,65 | 1.745,00 | 1.760,00 | 1.775,00 | 1.790,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 335,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 859,24 | 730,00 | 745,00 | 760,00 | 775,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 1.487,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 147.000,00 | 30.881,87 | 30.930,00 | 30.762,00 | 30.804,38 | 30.827,16 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 1.000,00 | 20.062,62 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 353,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 399,00 | 400,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 29.400,00 | 29.636,38 | 27.850,00 | 44.260,00 | 31.320,00 | 32.680,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 12.250,00 | 6.898,02 | 6.650,00 | 6.262,00 | 6.274,00 | 6.286,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 7.108,02 | 3.800,00 | 3.800,00 | 3.800,00 | 3.800,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 3.660,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 77,10 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 0,00 | 30,00 | 30,66 | 31,33 | 32,02 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 26.250,00 | 25.316,90 | 67.980,00 | 67.821,50 | 66.958,36 | 67.100,60 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 115.710,00 | 45.626,75 | 51.000,00 | 51.800,00 | 52.550,00 | 53.400,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 85.510,00 | 39.102,24 | 45.100,00 | 45.900,00 | 46.600,00 | 47.400,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 406,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70310000 - Erstatt an Diakonie | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 |
| 70320000 - Erstatt an andere DWE | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 216,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 25.400,00 | 1.101,60 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.150,00 | 1.200,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 22.430,00 | 27.472,56 | 38.430,00 | 38.659,44 | 37.616,62 | 38.295,54 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 15.450,00 | 8.517,90 | 11.610,00 | 11.731,50 | 10.298,12 | 10.419,87 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 1.055,34 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 4.850,00 | 9.994,47 | 12.990,00 | 13.246,38 | 13.592,90 | 13.949,56 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 3.117,03 | 4.440,00 | 4.548,08 | 4.661,23 | 4.769,44 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 100,00 | 1.194,58 | 1.200,00 | 1.210,00 | 1.220,00 | 1.280,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 1.518,33 | 2.840,00 | 2.858,48 | 2.977,37 | 2.996,67 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 530,00 | 1.036,69 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 54,00 | 500,00 | 510,00 | 310,00 | 320,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 300,00 | 984,22 | 950,00 | 655,00 | 657,00 | 660,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 1.000,00 | 11.958,99 | 16.480,00 | 12.290,00 | 12.300,00 | 12.310,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 1.000,00 | 2.143,09 | 3.860,00 | 3.870,00 | 3.880,00 | 3.890,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 1.661,42 | 1.820,00 | 1.820,00 | 1.820,00 | 1.820,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 1.334,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 18,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 4.253,71 | 8.400,00 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.200,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.522,15 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 |
| 72800000 - Wertkorrektur_periodenfr Aufw | 0,00 | 25,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 43.300,00 | 33.112,18 | 50.910,00 | 52.055,00 | 63.920,00 | 54.180,00 |
| 74000000 - Abga_Besitz_Verkehrsst_Versich | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.000,00 | 0,00 |
| 74100000 - Steuern | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 942,00 | 4.200,00 | 4.330,00 | 4.450,00 | 4.580,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 2.420,00 | 2.016,60 | 3.590,00 | 3.615,00 | 3.480,00 | 3.510,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 8.250,00 | 9.350,30 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.400,00 | 10.700,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 3.200,00 | 5.655,59 | 8.000,00 | 8.250,00 | 8.390,00 | 8.650,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 1.500,00 | 0,00 | 2.600,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.800,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 530,00 | 1.021,24 | 1.540,00 | 1.560,00 | 1.580,00 | 1.600,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 21.200,00 | 14.126,45 | 20.980,00 | 21.400,00 | 21.920,00 | 22.340,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 190.000,00 | 418.341,60 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 190.000,00 | 383.587,04 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 34.754,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 402.388,00 | 456.119,90 | 463.090,00 | 469.334,42 | 478.359,37 | 484.889,88 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 8.674,00 | 12.759,90 | 18.730,00 | 18.854,42 | 18.989,37 | 19.114,88 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 32.967,96 | 396,31 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 76210000 - Heizung | 22.050,00 | 20.518,00 | 31.900,00 | 32.600,00 | 33.300,00 | 34.000,00 |
| 76220000 - Wasser | 7.775,00 | 4.943,95 | 5.300,00 | 5.500,00 | 5.600,00 | 5.700,00 |
| 76230000 - Gas | 540,00 | 12.509,69 | 9.210,00 | 9.420,00 | 9.540,00 | 9.760,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76240000 - Strom | 17.959,00 | 19.780,82 | 20.900,00 | 20.870,00 | 21.340,00 | 21.810,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 61.612,00 | 509,65 | 39.000,00 | 39.700,00 | 40.600,00 | 41.500,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 17.500,00 | 74.817,29 | 52.640,00 | 52.705,00 | 52.775,00 | 52.845,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 191.360,04 | 65.416,19 | 66.350,00 | 66.955,00 | 69.360,00 | 69.770,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 0,00 | 154,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 22.500,00 | 182.523,35 | 193.060,00 | 196.330,00 | 200.005,00 | 202.990,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 4.000,00 | 38.860,81 | 3.200,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 15.450,00 | 22.929,24 | 14.800,00 | 15.200,00 | 15.450,00 | 15.800,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 7.400.695,68 | 10.362.370,72 | 7.692.695,00 | 7.782.955,88 | 7.840.797,43 | 7.913.467,02 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 4.184.475,68 | 7.291.274,75 | 4.186.494,00 | 4.309.861,66 | 4.444.330,88 | 4.524.884,87 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 4.184.275,68 | 7.291.274,75 | 4.186.494,00 | 4.309.861,66 | 4.444.330,88 | 4.524.884,87 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -1,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 59950000 - Kassenüberschüsse | 0,00 | -1,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -1,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 4.184.275,68 | 7.291.273,69 | 4.186.494,00 | 4.309.861,66 | 4.444.330,88 | 4.524.884,87 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 4.184.275,68 | 7.291.273,69 | 4.186.494,00 | 4.309.861,66 | 4.444.330,88 | 4.524.884,87 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -697.630,60 | -112.950,67 | -75.000,00 | -75.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -697.630,60 | -112.950,67 | -75.000,00 | -75.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 288.099,00 | 3.645,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 288.099,00 | 3.645,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 3.774.744,08 | 7.181.968,45 | 4.111.494,00 | 4.234.861,66 | 4.444.330,88 | 4.524.884,87 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -5.552.110,00 | -6.142.474,51 | -6.265.412,00 | -6.480.752,00 | -6.582.046,00 | -6.712.869,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -147.550,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -667.869,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -37.097,07 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -147.004,68 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -5.447,43 | -54.100,00 | -55.300,00 | -56.400,00 | -57.700,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -288.831,93 | -512.600,00 | -509.200,00 | -509.600,00 | -510.100,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -5.404.560,00 | -4.996.223,97 | -5.623.712,00 | -5.841.252,00 | -5.941.046,00 | -6.070.069,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 1.680.280,00 | 1.822.605,58 | 5.527.381,00 | 5.706.969,64 | 5.745.703,65 | 5.937.004,73 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 1.368.500,00 | 916.898,18 | 5.222.000,00 | 5.404.770,00 | 5.444.001,60 | 5.634.551,30 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 100.929,84 | 1.190,00 | 1.190,00 | 1.190,00 | 1.190,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 267.612,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 27.811,29 | 2.765,00 | 2.775,00 | 2.785,00 | 2.785,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 154.809,36 | 61.100,00 | 61.110,00 | 61.130,00 | 61.140,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 126.780,00 | 161.859,61 | 137.826,00 | 138.424,64 | 137.897,05 | 138.638,43 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | 185.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 142.265,49 | 102.500,00 | 98.700,00 | 98.700,00 | 98.700,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 50.419,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | -97.085,92 | 2.862.099,52 | 3.373.463,00 | 3.461.079,30 | 3.607.988,53 | 3.749.020,60 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 252.601,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -383.734,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710001 - SoPo zweckg Spenden LKA | 0,00 | 45.546,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710004 - SoPo zweckg Spenden AfJ | 0,00 | 1.847,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 18.503,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730001 - Notfondsmittel | 0,00 | -450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730002 - STUBE-MITTEL | 0,00 | 134.650,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730006 - 34 SoPo-Präses Reiß-Stiftung | 0,00 | 21.107,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730007 - Sonderposten Ökumene | 0,00 | 893,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 414.236,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -198.550,00 | -203.731,24 | -212.800,00 | -212.891,20 | -213.032,21 | -212.596,02 |
| 48100000 - Kollekten | -184.850,00 | -179.773,90 | -191.000,00 | -191.000,00 | -191.050,00 | -191.050,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 48200000 - Spenden | -13.700,00 | -23.957,34 | -21.800,00 | -21.891,20 | -21.982,21 | -21.546,02 |
| Gesamtsumme der Spenden | -198.550,00 | 48.870,06 | -212.800,00 | -212.891,20 | -213.032,21 | -212.596,02 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 17.205,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 12.215,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 2.188,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.801,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -3.360,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -3.360,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -8.208,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -4.917,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -3.289,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36221000 - Umsatzsteuer nach § 13b UStG | 0,00 | -1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 3.319,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 2.590,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 727,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15232000 - Abziehb Vorsteuer § 13b UStG | 0,00 | 1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -63.943,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -1.534,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 2.634.306,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -2.525.001,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -120.016,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28700000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -16.013,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -930,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -34.754,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/HF02/Seelsorge und Beratung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## HF03 Diakonie & ges. Verantwortung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -5.000,00 | -6.642,30 | -6.800,00 | -6.800,00 | -6.800,00 | -6.800,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | 0,00 | -124,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -5.000,00 | -6.500,00 | -6.800,00 | -6.800,00 | -6.800,00 | -6.800,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 164,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -181,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -2.086.500,00 | -1.900.898,81 | -1.979.600,00 | -1.979.600,00 | -1.979.600,00 | -1.979.600,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -2.000.000,00 | -1.898.693,37 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -86.500,00 | -2.205,44 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | 0,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -821.700,00 | -868.315,60 | -809.300,00 | -809.300,00 | -809.300,00 | -809.300,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -820.700,00 | -837.367,65 | -776.000,00 | -776.000,00 | -776.000,00 | -776.000,00 |
| 47110000 - Zuschüsse vom BAZ | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -961,91 | -1.100,00 | -1.100,00 | -1.100,00 | -1.100,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | 0,00 | -27.746,04 | -30.000,00 | -30.000,00 | -30.000,00 | -30.000,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -2.240,00 | -2.200,00 | -2.200,00 | -2.200,00 | -2.200,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -5.875,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -5.875,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -25.000,00 | -104,94 | -100,00 | -100,00 | -100,00 | -100,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -104,94 | -100,00 | -100,00 | -100,00 | -100,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -135.000,00 | 170,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | -135.000,00 | 170,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -3.163.200,00 | -2.781.666,65 | -2.795.800,00 | -2.795.800,00 | -2.795.800,00 | -2.795.800,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 3.471.784,00 | 3.157.110,75 | 3.178.720,00 | 3.233.810,00 | 3.290.830,00 | 3.344.390,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 1.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 144.600,00 | 148.575,60 | 116.850,00 | 122.960,00 | 127.230,00 | 131.640,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.249.184,00 | 1.140.253,43 | 1.218.870,00 | 1.267.850,00 | 1.320.600,00 | 1.369.750,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 2.214,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 6.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60312400 - Zahlungen an FSJ | 2.070.000,00 | 1.871.926,67 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -5.589,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -269,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 156.395,86 | 101.815,81 | 81.020,00 | 83.850,00 | 86.790,00 | 89.830,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 56.199,79 | 101.641,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 96.096,07 | 0,00 | 81.020,00 | 83.850,00 | 86.790,00 | 89.830,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 4.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 174,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 12.100,00 | 2.681,08 | 3.900,00 | 3.900,00 | 3.900,00 | 3.900,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 1.300,00 | 46,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 10.800,00 | 2.635,08 | 3.800,00 | 3.800,00 | 3.800,00 | 3.800,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 3.640.279,86 | 3.261.607,64 | 3.263.640,00 | 3.321.560,00 | 3.381.520,00 | 3.438.120,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.800.000,00 | 1.800.000,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 0,00 | 960,00 | 960,00 | 960,00 | 960,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 295.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 410,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 410,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 1.175,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 175,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 1.000,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 77.465,48 | 68.700,00 | 68.160,00 | 68.210,00 | 68.270,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 160,03 | 400,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 7.110,83 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 2.352,01 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 22.125,50 | 18.900,00 | 18.910,00 | 18.920,00 | 18.930,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 43.421,64 | 41.100,00 | 41.150,00 | 41.190,00 | 41.240,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 60,00 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.100,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 2.125,14 | 2.700,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 110,33 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 464.960,00 | 486.462,39 | 446.200,00 | 443.640,00 | 443.760,00 | 443.880,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 2.000,00 | 222,93 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 3.000,00 | 1.766,77 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 88,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69130000 - Porto | 6.000,00 | 7.338,27 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 64.510,00 | 80.946,37 | 72.500,00 | 72.120,00 | 72.230,00 | 72.340,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 29,90 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 122,71 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 428,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 5.600,00 | 22.503,66 | 30.400,00 | 28.300,00 | 28.300,00 | 28.300,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 52.855,19 | 23.800,00 | 23.800,00 | 23.800,00 | 23.800,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 293.750,00 | 240.845,58 | 232.200,00 | 232.210,00 | 232.210,00 | 232.210,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 75.400,00 | 18.282,10 | 21.400,00 | 21.410,00 | 21.420,00 | 21.430,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 1.783,34 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 9.660,94 | 4.600,00 | 4.600,00 | 4.600,00 | 4.600,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 10.000,00 | 17.936,82 | 26.500,00 | 26.500,00 | 26.500,00 | 26.500,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 66,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 2.200,00 | 202,05 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.307,22 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 301,78 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 1.499,41 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 1.755,56 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 4.123,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 2.673,98 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 6.901,07 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 1.000,00 | 10.805,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 754,41 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 1.500,00 | 1.261,00 | 2.100,00 | 2.100,00 | 2.100,00 | 2.100,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 30.000,00 | 4.114,65 | 19.400,00 | 19.400,00 | 19.400,00 | 19.400,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 70100000 - Erstatt in LK | 30.000,00 | 4.114,65 | 19.400,00 | 19.400,00 | 19.400,00 | 19.400,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 6.000,00 | 4.386,18 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 6.000,00 | 4.045,41 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 0,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 11,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 329,39 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 272,26 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 116,60 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 155,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 6.829,50 | 5.900,00 | 5.900,00 | 5.900,00 | 5.900,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 474,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 690,87 | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 2.537,08 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 2.466,59 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 660,96 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.000,00 | 100.791,07 | 96.400,00 | 96.400,00 | 96.400,00 | 96.400,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 803,25 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 0,00 | 284,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 549,81 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 1.561,73 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 46.936,44 | 37.900,00 | 37.900,00 | 37.900,00 | 37.900,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 22.225,23 | 28.000,00 | 28.000,00 | 28.000,00 | 28.000,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 16.777,44 | 18.700,00 | 18.700,00 | 18.700,00 | 18.700,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 4.333,47 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 7,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 1.000,00 | 7.311,50 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 5.942.649,86 | 5.743.104,17 | 5.703.800,00 | 5.758.620,00 | 5.818.750,00 | 5.875.530,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 2.779.449,86 | 2.961.437,52 | 2.908.000,00 | 2.962.820,00 | 3.022.950,00 | 3.079.730,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 2.779.449,86 | 2.961.437,52 | 2.908.000,00 | 2.962.820,00 | 3.022.950,00 | 3.079.730,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 2.779.449,86 | 2.961.437,52 | 2.908.000,00 | 2.962.820,00 | 3.022.950,00 | 3.079.730,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 2.779.449,86 | 2.961.437,52 | 2.908.000,00 | 2.962.820,00 | 3.022.950,00 | 3.079.730,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 2.779.449,86 | 2.961.437,52 | 2.908.000,00 | 2.962.820,00 | 3.022.950,00 | 3.079.730,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -27.000,00 | -142.264,94 | -106.000,00 | -109.000,00 | -115.000,00 | -122.000,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -27.000,00 | -73.340,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -13.888,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -626,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -7.348,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | 0,00 | -47.061,14 | -106.000,00 | -109.000,00 | -115.000,00 | -122.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 22.037,50 | 108.738,08 | 29.700,00 | 29.700,00 | 29.700,00 | 29.700,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 4.900,00 | 4.916,89 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 49.351,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 5.707,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 1.537,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 17.137,50 | 47.225,04 | 26.200,00 | 26.200,00 | 26.200,00 | 26.200,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 2.774.487,36 | 2.927.910,66 | 2.831.700,00 | 2.883.520,00 | 2.937.650,00 | 2.987.430,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 61.908,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 61.908,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -5.875,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -5.875,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 56.033,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 8.919,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 8.919,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -2.040,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -2.040,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -34,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -34,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 44,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 44,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -67.622,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -5.564,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -61.908,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28700000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/HF03/Diakonie & ges. Verantwortung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## HF04 Mission und Ökumene (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -82.950,00 | -47.798,73 | -36.835,00 | -30.675,00 | -30.675,00 | -30.675,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -2.228,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -80.000,00 | -41.077,20 | -31.985,00 | -25.825,00 | -25.825,00 | -25.825,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | 0,00 | -314,77 | -250,00 | -250,00 | -250,00 | -250,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -233,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -126,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.047,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -1.020,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -950,00 | -3.844,59 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | -2.400,00 | -5.329,44 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | -100,00 | -5.329,44 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -2.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -68.350,00 | -82.154,25 | -105.617,00 | -123.941,00 | -140.764,00 | -130.088,00 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -900,00 | 0,00 | -23.370,00 | -22.370,00 | -19.870,00 | -19.870,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -5.000,00 | -9.822,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -18.000,00 | -29.290,61 | -77.647,00 | -96.971,00 | -116.294,00 | -105.618,00 |
| 43120100 - Ersatz aus KK st.frei | -25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -3.668,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | 0,00 | -933,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -23.352,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -10.000,00 | -5.967,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -9.350,00 | -8.481,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | -100,00 | -639,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -9.000,00 | -62.496,10 | -5.500,00 | -5.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130000 - Zuweisung Kist allg. Haushalt | 0,00 | -1.844,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -759,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | 0,00 | -5.500,00 | -5.500,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | -56.893,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -9.000,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -63.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -63.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -284.216,00 | -243.222,04 | -217.250,00 | -158.400,00 | -158.400,00 | -158.400,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -1.760,06 | -1.700,00 | -1.700,00 | -1.700,00 | -1.700,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -107.020,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -177.196,00 | -240.493,10 | -215.550,00 | -156.700,00 | -156.700,00 | -156.700,00 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -968,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -139.500,00 | -228.292,40 | -89.700,00 | -87.200,00 | -84.700,00 | -84.700,00 |
| 48100000 - Kollekten | -119.500,00 | -152.604,40 | -87.000,00 | -84.500,00 | -82.000,00 | -82.000,00 |
| 48200000 - Spenden | -20.000,00 | -75.688,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -34.400,00 | -17.348.128,52 | -157.299,00 | -23.800,00 | -64.100,00 | -24.300,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -280,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -83.612,96 | -5.600,00 | -1.060,00 | -1.060,00 | -1.060,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -34.400,00 | -3.096,00 | -63.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -17.261.139,56 | -88.699,00 | -22.740,00 | -63.040,00 | -23.240,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -251,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -251,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -684.456,00 | -18.018.172,81 | -615.451,00 | -432.766,00 | -481.889,00 | -431.413,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 1.845.700,00 | 1.558.882,36 | 1.944.100,00 | 2.108.868,00 | 2.360.561,00 | 2.429.845,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 227.800,00 | 234.100,71 | 260.380,00 | 270.640,00 | 280.450,00 | 291.360,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.617.400,00 | 1.324.949,40 | 1.591.420,00 | 1.745.928,00 | 1.987.811,00 | 2.046.185,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -2.937,89 | 75.000,00 | 75.000,00 | 75.000,00 | 75.000,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 2.770,14 | 17.300,00 | 17.300,00 | 17.300,00 | 17.300,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 468.864,43 | 331.861,90 | 388.520,00 | 394.800,00 | 401.290,00 | 408.010,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 0,00 | 164.691,24 | 199.000,00 | 199.000,00 | 199.000,00 | 199.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 61550000 - Zuführung Versorg.RS Pfarrer | 233.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 86.860,97 | 161.859,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 148.503,46 | 0,00 | 179.220,00 | 185.500,00 | 191.990,00 | 198.710,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 5.311,54 | 10.300,00 | 10.300,00 | 10.300,00 | 10.300,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 11.600,00 | 16.458,04 | 14.765,00 | 14.965,00 | 15.165,00 | 15.365,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 26,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63400000 - Amtszimmerentschädigung | 10.000,00 | 3.960,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 1.600,00 | 12.471,56 | 14.765,00 | 14.965,00 | 15.165,00 | 15.365,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 2.326.164,43 | 1.907.202,30 | 2.347.385,00 | 2.518.633,00 | 2.777.016,00 | 2.853.220,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 12.444.837,00 | 13.251.022,78 | 13.248.805,25 | 12.890.799,63 | 12.556.175,11 | 12.223.343,09 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 1.107.813,12 | 1.001.000,00 | 1.001.000,00 | 1.001.000,00 | 1.001.000,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 7.106.400,00 | 6.724.370,46 | 6.662.500,00 | 6.662.500,00 | 6.667.500,00 | 6.667.500,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 1.580.687,00 | 4.761,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65330000 - Zweckg Zuweisung_Umlage Diako | 334.000,00 | 334.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65340000 - Zuweisung_Umlage Inv Diakonie | 0,00 | 0,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 48.500,00 | 48.650,00 | 47.000,00 | 47.000,00 | 47.000,00 | 47.000,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 20.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65420000 - Allg Zuweisung_Umlag So im kiB | 600,00 | 3.050,00 | 13.450,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 3.354.650,00 | 5.028.377,42 | 5.357.855,25 | 5.011.299,63 | 4.671.675,11 | 4.338.843,09 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 79.000,00 | 164.154,31 | 151.700,00 | 9.000,00 | 38.500,00 | 1.000,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 11.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 28.000,00 | 140.068,81 | 55.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 1.325,50 | 35.500,00 | 8.000,00 | 37.500,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 1.000,00 | 7.970,00 | 61.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 50.000,00 | 3.190,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 87.210,00 | 89.526,29 | 64.282,00 | 53.190,00 | 53.170,00 | 51.550,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 613,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 525,00 | 550,00 | 575,00 | 600,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 13.900,00 | 30.025,15 | 8.205,00 | 7.710,00 | 7.715,00 | 7.720,00 |
| 68220000 - Getränke | 4.600,00 | 643,15 | 1.182,00 | 1.100,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 20.200,00 | 23.081,80 | 10.780,00 | 10.480,00 | 10.480,00 | 8.780,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 7.350,00 | 24.750,60 | 9.050,00 | 8.850,00 | 8.850,00 | 8.850,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 5.000,00 | 7.676,84 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 4.000,00 | 1.214,36 | 1.050,00 | 1.100,00 | 1.150,00 | 1.200,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 32.160,00 | 1.521,28 | 26.490,00 | 16.400,00 | 16.400,00 | 16.400,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 726.859,00 | 654.500,05 | 570.475,00 | 523.788,00 | 542.912,00 | 512.518,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 8.500,00 | 276,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 20.800,00 | 8.310,21 | 15.250,00 | 14.500,00 | 15.750,00 | 15.000,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 17.400,00 | 27.871,66 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 69130000 - Porto | 18.900,00 | 8.794,71 | 9.800,00 | 8.350,00 | 8.550,00 | 8.150,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 636,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 0,00 | 0,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 123.260,00 | 108.834,40 | 93.517,00 | 90.850,00 | 90.700,00 | 89.400,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 2.900,00 | 3.365,20 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 584,55 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 3.500,00 | 4,29 | 300,00 | 0,00 | 300,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 27.000,00 | 5.788,02 | 10.000,00 | 8.500,00 | 8.000,00 | 8.000,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 6.000,00 | 7.762,98 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 70.300,00 | 100.223,54 | 117.758,00 | 98.450,00 | 99.525,00 | 95.600,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 47.799,00 | 43.035,86 | 34.500,00 | 28.150,00 | 32.150,00 | 26.950,00 |
| 69540000 - Supervision | 3.000,00 | 13.936,00 | 19.600,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 13.210,00 | 17.849,15 | 29.500,00 | 29.350,00 | 29.600,00 | 29.850,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 159.300,00 | 106.392,15 | 66.000,00 | 61.900,00 | 63.900,00 | 61.900,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 2.650,00 | 4.150,40 | 6.230,00 | 5.730,00 | 5.730,00 | 5.730,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 9.600,00 | 48.128,78 | 55.310,00 | 67.310,00 | 79.310,00 | 61.310,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 4.200,00 | 42.175,70 | 17.250,00 | 14.500,00 | 14.750,00 | 15.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 901,52 | 750,00 | 575,00 | 600,00 | 625,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 2.273,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 166,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 11.650,00 | 915,98 | 5.700,00 | 5.700,00 | 5.700,00 | 5.700,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 40.000,00 | 18.927,07 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 1.160,00 | 12,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 4.320,00 | 8.372,63 | 10.700,00 | 10.700,00 | 10.700,00 | 10.700,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 20.080,00 | 19.892,00 | 12.200,00 | 12.020,00 | 12.020,00 | 12.020,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 23.400,00 | 54.104,39 | 32.860,00 | 33.753,00 | 34.677,00 | 35.633,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 1.500,00 | 52,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 86.430,00 | 760,03 | 4.500,00 | 4.500,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 1.000.000,00 | 11.500,04 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 1.000.000,00 | 5.644,42 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 2.899,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 2.862,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 94,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 8.500,00 | 10.265,53 | 12.250,00 | 10.500,00 | 10.750,00 | 11.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 4.700,00 | 7.598,31 | 10.250,00 | 9.500,00 | 9.750,00 | 10.000,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 831,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 1.391,07 | 2.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 239,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 2.300,00 | 95,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 110,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 1.727,41 | 7.200,00 | 7.450,00 | 7.700,00 | 7.950,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 6.500,00 | 6.750,00 | 7.000,00 | 7.250,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 420,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 1.306,80 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 2.600,00 | 4.028,69 | 3.092,00 | 2.770,00 | 2.770,00 | 2.770,00 |
| 74100000 - Steuern | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 300,00 | 513,13 | 512,00 | 460,00 | 460,00 | 460,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 2.150,00 | 1.016,88 | 525,00 | 525,00 | 525,00 | 525,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 248,51 | 250,00 | 250,00 | 250,00 | 250,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 1.658,43 | 1.805,00 | 1.535,00 | 1.535,00 | 1.535,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 591,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 325.000,00 | 18.275.963,41 | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 325.000,00 | 18.275.963,41 | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 122.550,00 | 130.228,86 | 124.905,00 | 129.430,00 | 129.455,00 | 129.480,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 201,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 38.350,00 | 37.559,85 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.600,00 | 301,47 | 925,00 | 950,00 | 975,00 | 1.000,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 6.400,00 | 6.125,53 | 480,00 | 480,00 | 480,00 | 480,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 68.000,00 | 74.093,08 | 80.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 9.175,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 7.200,00 | 2.772,06 | 3.500,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 17.122.720,43 | 34.500.119,67 | 16.536.094,25 | 16.153.060,63 | 16.124.448,11 | 15.798.831,09 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 16.438.264,43 | 16.481.946,86 | 15.920.643,25 | 15.720.294,63 | 15.642.559,11 | 15.367.418,09 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 16.438.264,43 | 16.476.609,60 | 15.920.643,25 | 15.720.294,63 | 15.642.559,11 | 15.367.418,09 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 16.438.264,43 | 16.476.609,60 | 15.920.643,25 | 15.720.294,63 | 15.642.559,11 | 15.367.418,09 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 16.438.264,43 | 16.476.609,60 | 15.920.643,25 | 15.720.294,63 | 15.642.559,11 | 15.367.418,09 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -61.200,00 | -283.402,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -61.200,00 | -283.402,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 16.377.064,43 | 16.193.506,72 | 15.920.643,25 | 15.720.294,63 | 15.642.559,11 | 15.367.418,09 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -20.270.413,00 | -22.545.113,15 | -20.233.984,51 | -19.713.455,24 | -19.280.953,63 | -18.838.293,48 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -185.540,00 | -59.778,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | -59.500,00 | -179.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -205.050,00 | -417.084,53 | -226.344,00 | -237.144,00 | -243.144,00 | -240.144,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -299,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -300,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -56.800,00 | -25.566,25 | -162.419,00 | -21.900,00 | -21.900,00 | -21.900,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | -8.000,00 | -11.710,41 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | -2.440.423,00 | -4.803.293,07 | -2.907.629,00 | -2.840.421,50 | -2.809.904,00 | -2.711.768,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -17.315.100,00 | -17.048.081,25 | -16.932.592,51 | -16.608.989,74 | -16.201.005,63 | -15.859.481,48 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 4.732.443,50 | 7.034.459,84 | 5.190.061,26 | 4.827.663,61 | 4.564.907,52 | 4.488.870,89 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 0,00 | 59.778,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 1.666.000,00 | 1.576.750,00 | 1.610.000,00 | 1.473.150,00 | 1.287.259,00 | 1.241.767,50 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 9.800,00 | 9.802,72 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 481.575,81 | 218.648,26 | 230.432,11 | 154.605,52 | 139.577,39 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 4.391,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 104.980,50 | 183.043,87 | 279.403,00 | 40.800,00 | 43.300,00 | 45.300,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 2.945.663,00 | 4.719.117,90 | 3.072.210,00 | 3.073.481,50 | 3.069.943,00 | 3.052.426,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 839.094,93 | 682.853,41 | 876.720,00 | 834.503,00 | 926.513,00 | 1.017.995,50 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 24.387.258,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -214.355,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710001 - SoPo zweckg Spenden LKA | 0,00 | 2.985,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 605.446,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730007 - Sonderposten Ökumene | 0,00 | 23.836.894,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 156.287,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -139.500,00 | -228.292,40 | -89.700,00 | -87.200,00 | -84.700,00 | -84.700,00 |
| 48100000 - Kollekten | -119.500,00 | -152.604,40 | -87.000,00 | -84.500,00 | -82.000,00 | -82.000,00 |
| 48200000 - Spenden | -20.000,00 | -75.688,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -139.500,00 | 24.158.966,35 | -89.700,00 | -87.200,00 | -84.700,00 | -84.700,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 8.494,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 5.467,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 3.026,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -1.469,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -316,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -1.152,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 500,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 500,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -25.190.923,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 919.573,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -636.471,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -25.483.373,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100008 - Verb. Spenden Wir für Euch | 0,00 | -18.322,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100028 - Verb. Spenden/Med. Hope | 0,00 | 22.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100029 - Spenden zur Weiterleitung | 0,00 | 4.950,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/HF04/Mission und Ökumene}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -581.800,00 | -1.680.893,51 | -568.230,00 | -567.800,00 | -571.965,00 | -573.535,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | -1.400,00 | -20.279,66 | -4.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 |
| 40130100 - Elternbeiträge st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -10.612,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -566.100,00 | -1.552.353,54 | -388.500,00 | -390.500,00 | -392.500,00 | -392.500,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | 0,00 | 0,00 | -119.800,00 | -121.800,00 | -123.800,00 | -123.800,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -7.034,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | -4.600,00 | -12.636,67 | -11.550,00 | -9.120,00 | -9.185,00 | -10.755,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 886,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -984,77 | -80,00 | -80,00 | -80,00 | -80,00 |
| 40170000 - Gebühren für Archivnutzung | -5.000,00 | -2.428,90 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.600,00 | -2.600,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -71.600,00 | -37.000,00 | -37.000,00 | -37.000,00 | -37.000,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -600,00 | -3.849,51 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -4.100,00 | 0,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | -2.700,00 | -50,35 | -2.000,00 | -2.045,00 | -2.090,00 | -2.135,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -50,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -2.700,00 | 0,00 | -2.000,00 | -2.045,00 | -2.090,00 | -2.135,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -440,00 | -21.851,36 | -21.400,00 | -21.500,00 | -21.500,00 | -21.500,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -440,00 | -215,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -13.176,36 | -14.000,00 | -14.100,00 | -14.100,00 | -14.100,00 |
| 42600000 - Nutzungsentschädigungen | 0,00 | -8.460,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -188.020,00 | -315.483,37 | -206.623,33 | -152.153,86 | -152.730,12 | -154.319,07 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -40.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | 0,00 | -12.483,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -59.500,00 | -73.056,17 | -70.660,00 | -70.660,00 | -70.660,00 | -70.660,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -22.000,00 | -32.756,83 | -27.200,00 | -28.000,00 | -28.000,00 | -29.000,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | 0,00 | -1.745,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | -5.800,00 | -69.741,00 | -31.633,33 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320300 - Ers.andere selbst DWE USt voll | 0,00 | 0,00 | -25.630,00 | -26.193,86 | -26.770,12 | -27.359,07 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -1.838,40 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -60.000,00 | -37.732,28 | -36.500,00 | -6.500,00 | -6.500,00 | -6.500,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -83.130,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600100 - Ersatz Mitarbeitende st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -365.700,00 | -121.845,17 | -104.000,00 | -104.000,00 | -104.000,00 | -104.000,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | -8.343,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -4.000,00 | -476,65 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 45390000 - Zuweisungen andere selbst DWE | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -361.700,00 | -13.025,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | 0,00 | -1.376,46 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | 0,00 | -1.376,46 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -54.653.515,15 | -53.334.216,62 | -55.751.898,78 | -55.602.511,21 | -55.768.526,00 | -56.091.014,75 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -122.000,00 | -661.256,68 | -170.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -12.820,00 | -17.769,40 | -16.830,00 | -17.180,00 | -17.380,00 | -17.780,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -1.257.634,00 | -1.124.217,45 | -1.094.087,50 | -1.087.240,00 | -1.087.240,00 | -1.087.240,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -51.174.140,00 | -49.876.963,49 | -52.718.500,00 | -52.555.000,00 | -52.755.000,00 | -53.055.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -1.365.000,00 | -889.837,97 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 |
| 47490000 - Zuschüsse von Gemeinden (SCH) | 0,00 | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 47500000 - Zuschüsse so jur Pers ö-R | 0,00 | -2.552,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -93.833,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -721.921,15 | -645.201,57 | -1.136.481,28 | -1.157.091,21 | -1.122.906,00 | -1.144.994,75 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -22.584,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -120.000,00 | -4.192,10 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | -120.000,00 | -1.000,00 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -3.118,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -48.000,00 | -874.756,66 | -205.492,58 | -95.319,24 | -56.770,60 | -60.601,47 |
| 50200000 - Aufl SoPo InvZusch EKD | 0,00 | -150,91 | -150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50400000 - Aufl SoPo InvZusch So im kiB | 0,00 | -126,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50510000 - Aufl SoPo InvZusch Bund | 0,00 | -5.687,86 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -296.616,07 | -19.100,00 | -18.000,00 | -18.000,00 | -18.000,00 |
| 50540000 - Aufl SoPo InvZusch Gem | 0,00 | -47.798,45 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -9.126,22 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -7.002,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | -48.000,00 | -427.427,16 | -153.894,72 | -44.971,38 | -6.422,74 | -10.253,61 |
| 50907751 - Aufl SoPo KiBiz-Rücklagen | 0,00 | -80.820,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -1.628,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -1.628,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -60.700,00 | -884.368,01 | -129.000,00 | -96.160,00 | -96.545,00 | -97.015,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 149,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | -2.000,00 | -1.888,62 | -1.900,00 | -1.915,00 | -1.960,00 | -2.075,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -42.200,00 | -4.840,13 | -5.200,00 | -2.050,00 | -2.100,00 | -2.150,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | 0,00 | 710,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53400000 - Mitgliedsbeiträge | -16.500,00 | -19.001,50 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -1.047.948,32 | -124.800,00 | -95.010,00 | -95.220,00 | -95.435,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 198.328,65 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | 0,00 | -9.877,53 | -4.800,00 | -4.885,00 | -4.965,00 | -5.055,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -56.020.875,15 | -57.240.661,87 | -57.038.461,36 | -56.691.305,98 | -56.824.043,39 | -57.140.620,29 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 41.325.192,00 | 40.526.117,88 | 44.702.690,04 | 45.668.710,00 | 46.459.010,00 | 47.310.885,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 647.310,00 | 862.922,83 | 995.250,82 | 1.036.640,00 | 1.075.295,00 | 1.111.935,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 23.190.070,00 | 22.257.823,54 | 26.162.242,70 | 26.714.300,00 | 27.238.400,00 | 27.801.900,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 13.090,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 1.040.130,00 | 1.004.861,18 | 1.000.042,97 | 1.021.415,00 | 1.045.085,00 | 1.067.215,00 |
| 60222000 - Beihilfe Pflegefall (SCH) | 0,00 | 7.848,00 | 7.850,00 | 8.025,00 | 8.200,00 | 8.380,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 1.822.840,00 | 2.183.174,18 | 2.128.550,84 | 2.175.185,00 | 2.223.615,00 | 2.271.840,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 300,00 | 914,24 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 5.030.307,00 | 5.064.403,74 | 5.666.210,00 | 5.746.760,00 | 5.743.410,00 | 5.663.680,00 |
| 60312000 - Honorare | 1.500,00 | 130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 7.203.560,00 | 6.587.675,92 | 6.139.547,98 | 6.294.075,00 | 6.387.650,00 | 6.582.275,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 1.473.735,00 | 963.520,09 | 960.325,20 | 993.100,00 | 1.021.645,00 | 1.051.165,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 536.437,12 | 593.753,31 | 607.200,00 | 620.400,00 | 633.800,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 520.299,63 | 595.183,55 | 608.350,00 | 621.750,00 | 635.400,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 117.034,96 | 131.932,67 | 134.900,00 | 137.800,00 | 140.900,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 902.350,00 | 241.279,93 | 258.900,00 | 264.640,00 | 270.510,00 | 275.870,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 78.713,02 | 48.600,00 | 49.760,00 | 50.825,00 | 52.040,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60314000 - Entgelte nebenb. Tätige (SCH) | 0,00 | 1.978,32 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 0,00 | 521,00 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 1.084,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60800000 - Zuführungen ATZ-Rückstellungen | 0,00 | 1.857,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 13.486,41 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 80.151,67 | 3.900,00 | 3.900,00 | 3.900,00 | 3.900,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 1.190.483,28 | 840.371,85 | 972.995,00 | 999.030,00 | 1.025.515,00 | 1.052.895,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 731.577,95 | 680.966,84 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.350,00 | 8.500,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 431.645,33 | 0,00 | 802.890,00 | 828.725,00 | 855.060,00 | 882.290,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 27.260,00 | 159.405,01 | 162.105,00 | 162.105,00 | 162.105,00 | 162.105,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 11.338.550,00 | 11.768.999,00 | 12.378.339,95 | 12.656.100,00 | 12.932.185,00 | 13.154.365,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 11.338.550,00 | 11.768.999,00 | 12.378.339,95 | 12.656.100,00 | 12.932.185,00 | 13.154.365,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 30.110,00 | 62.614,14 | 50.000,00 | 48.800,00 | 49.515,00 | 50.230,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 1.000,00 | 24.816,78 | 21.850,00 | 22.320,00 | 22.805,00 | 23.280,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 29.110,00 | 37.797,36 | 28.150,00 | 26.480,00 | 26.710,00 | 26.950,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 53.884.335,28 | 53.198.102,87 | 58.104.024,99 | 59.372.640,00 | 60.466.225,00 | 61.568.375,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 953.850,00 | 1.010.273,82 | 965.500,00 | 965.500,00 | 965.500,00 | 965.500,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 7.300,00 | 41.863,45 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 2.472,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 0,00 | 400,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 946.550,00 | 959.538,37 | 954.400,00 | 954.400,00 | 954.400,00 | 954.400,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 156.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 156.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 90.500,00 | 25.446,35 | 13.500,00 | 13.500,00 | 13.500,00 | 13.500,00 |
| 67410000 - Zuschüsse an Gem | 0,00 | 368,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 4.000,00 | 4.102,79 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 60.500,00 | 17.536,65 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 14.000,00 | 3.206,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 12.000,00 | 231,96 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 680.663,00 | 631.931,26 | 582.390,00 | 592.094,79 | 597.302,59 | 614.869,54 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 14,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 0,00 | 222,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 260,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 500,00 | 55.290,93 | 7.230,00 | 10.565,00 | 7.385,00 | 12.860,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 8.026,19 | 3.820,00 | 3.870,00 | 3.910,00 | 3.955,00 |
| 68300000 - RHB_Waren_Erzeugnisse | 0,00 | 488,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 278.500,00 | 223.550,50 | 392.745,00 | 397.065,00 | 404.666,00 | 413.003,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 313.500,00 | 271.626,04 | 118.300,00 | 119.135,00 | 119.995,00 | 120.880,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 45.853,69 | 40.695,00 | 41.524,79 | 41.071,59 | 43.256,54 |
| 68490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 299,00 | 350,00 | 355,00 | 360,00 | 370,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 1.000,00 | 13.628,47 | 3.450,00 | 3.495,00 | 3.540,00 | 3.575,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 87.163,00 | 12.670,67 | 15.800,00 | 16.085,00 | 16.375,00 | 16.970,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 7.543.400,85 | 6.383.035,70 | 4.643.551,12 | 4.312.285,47 | 4.343.438,98 | 4.342.144,34 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 993.715,00 | 127,83 | 3.500,00 | 3.510,00 | 3.520,00 | 3.530,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 11.300,00 | 111.104,21 | 118.850,00 | 120.815,00 | 123.740,00 | 126.135,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 67.500,00 | 105.791,52 | 81.230,00 | 78.585,00 | 78.920,00 | 79.310,00 |
| 69130000 - Porto | 18.200,00 | 24.416,29 | 26.000,00 | 26.000,00 | 26.345,00 | 26.665,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 3.349,56 | 2.250,00 | 2.260,00 | 2.275,00 | 2.310,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 69.450,00 | 395.359,81 | 87.950,00 | 84.650,00 | 85.900,00 | 88.175,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 46.100,00 | 95.000,39 | 60.900,00 | 58.700,00 | 59.195,00 | 59.710,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 6.331,98 | 13.300,00 | 13.195,00 | 13.290,00 | 13.475,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 2.066,83 | 3.300,00 | 3.345,00 | 3.495,00 | 3.545,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 2.117,71 | 3.000,00 | 3.050,00 | 3.200,00 | 3.235,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 600,00 | 1.912,45 | 1.500,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 41.340,00 | 72.096,36 | 59.560,00 | 59.554,00 | 60.668,97 | 61.664,93 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 245.080,61 | 111.050,00 | 113.125,00 | 115.010,00 | 117.125,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 306.200,00 | 1.256.385,83 | 396.400,20 | 394.300,00 | 394.525,00 | 396.965,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 219.950,00 | 366.440,65 | 174.400,00 | 169.690,00 | 171.045,00 | 173.495,00 |
| 69540000 - Supervision | 8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69550000 - Stipendien | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 31.027,19 | 61.492,17 | 56.395,00 | 57.201,00 | 59.012,24 | 59.983,73 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 90.050,00 | 91.525,06 | 62.250,00 | 62.540,00 | 63.665,00 | 63.950,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 1.920,00 | 3.976,78 | 1.950,00 | 2.060,00 | 2.085,00 | 2.110,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 358.258,00 | 1.081.907,89 | 555.245,00 | 532.452,00 | 544.300,69 | 556.381,12 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 29.095,75 | 6.045,00 | 4.595,00 | 4.645,00 | 4.705,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 2.030,46 | 13.345,00 | 10.550,00 | 10.755,00 | 10.855,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 19.000,00 | 13.110,75 | 20.500,00 | 20.645,00 | 20.790,00 | 20.625,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 1.500,00 | 37.015,85 | 7.020,00 | 7.260,00 | 7.400,00 | 7.540,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 3.251.864,52 | 117.749,13 | 522.858,46 | 322.560,32 | 281.180,23 | 204.437,45 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 23.713,04 | 110.000,00 | 28.900,00 | 29.900,00 | 30.000,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 4.568,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 193,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 9.118,14 | 36.990,66 | 36.684,88 | 37.477,15 | 38.275,85 | 38.981,11 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 31.655,00 | 47.177,86 | 40.191,00 | 40.396,00 | 40.456,00 | 40.716,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 74.497,90 | 25,00 | 25,00 | 25,00 | 25,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 50.000,00 | 60.939,31 | 103.000,00 | 45.950,00 | 46.900,00 | 48.100,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 895,80 | 200,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 830,30 | 600,00 | 610,00 | 620,00 | 630,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 46.100,00 | 119.420,56 | 15.150,00 | 15.440,00 | 15.640,00 | 15.960,00 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 6.437,60 | 750,00 | 750,00 | 775,00 | 785,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 2.670,95 | 4.600,00 | 4.620,00 | 4.750,00 | 4.770,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 1.477.360,00 | 1.568.936,43 | 1.553.733,58 | 1.587.900,00 | 1.622.800,00 | 1.658.900,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 393.193,00 | 307.277,59 | 389.818,00 | 398.375,00 | 407.135,00 | 416.150,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 32.700,00 | 120.499,10 | 88.005,17 | 44.500,00 | 33.500,00 | 44.500,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 17.700,00 | 44.422,41 | 17.000,00 | 17.000,00 | 17.000,00 | 17.000,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 15.000,00 | 60.534,12 | 57.220,00 | 27.500,00 | 16.500,00 | 27.500,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 238,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 15.303,77 | 13.785,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 3.124.755,00 | 3.182.221,22 | 2.754.852,05 | 1.506.987,00 | 1.183.424,00 | 1.201.464,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 4.400,00 | 213.387,40 | 106.740,00 | 109.620,00 | 112.090,00 | 116.055,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 0,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 657.525,00 | 249.663,30 | 163.342,05 | 160.992,00 | 162.892,00 | 164.992,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 2.436.130,00 | 2.260.474,17 | 2.095.120,00 | 839.400,00 | 554.252,00 | 557.952,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 354.673,04 | 243.800,00 | 249.370,00 | 254.755,00 | 260.160,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 4.304,74 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 8.800,59 | 8.050,00 | 8.250,00 | 8.475,00 | 8.580,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 72.420,63 | 71.800,00 | 73.070,00 | 74.295,00 | 76.675,00 |
| 71530000 - Restaurierung Archivalien | 12.000,00 | 6.049,17 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 14.700,00 | 6.236,44 | 5.300,00 | 5.335,00 | 5.465,00 | 5.600,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 6.211,74 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 910.992,04 | 394.127,34 | 385.258,67 | 365.595,00 | 363.895,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 3.363,93 | 3.000,00 | 700,00 | 700,00 | 800,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 440.136,14 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 |
| 72300200 - Afa Energie Betriebstechnik | 0,00 | 356,15 | 360,00 | 360,00 | 360,00 | 360,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 4.967,92 | 11.300,00 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 6.879,34 | 5.645,00 | 5.645,00 | 5.645,00 | 5.645,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 45.377,75 | 35.040,00 | 33.740,00 | 33.740,00 | 33.740,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 6.489,57 | 9.855,00 | 9.855,00 | 9.855,00 | 9.855,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 5.613,81 | 13.180,00 | 13.280,00 | 13.280,00 | 13.280,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 256.413,35 | 33.527,34 | 31.073,67 | 11.410,00 | 9.610,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 141.351,38 | 18.170,00 | 16.055,00 | 16.055,00 | 16.055,00 |
| 72810000 - Wertkorrekturen | 0,00 | 42,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 38.310,00 | 485.646,17 | 568.490,00 | 579.295,00 | 591.425,00 | 602.430,00 |
| 74100000 - Steuern | 0,00 | 0,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 634,00 | 760,00 | 760,00 | 760,00 | 760,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 1.300,00 | 112.533,41 | 110.150,00 | 112.055,00 | 115.045,00 | 116.890,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 191.102,40 | 262.600,00 | 267.880,00 | 273.180,00 | 278.590,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 481,41 | 580,00 | 580,00 | 580,00 | 580,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 930,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 37.010,00 | 0,00 | 10.000,00 | 10.160,00 | 10.325,00 | 10.485,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 4.685,08 | 8.400,00 | 8.535,00 | 8.770,00 | 8.900,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 175.279,81 | 176.000,00 | 179.325,00 | 182.765,00 | 186.225,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 327.508,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 319.820,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 7.687,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.736.381,42 | 6.075.936,39 | 5.862.273,27 | 5.852.165,54 | 5.956.277,88 | 6.037.592,41 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 3.145,00 | 961.627,49 | 986.495,94 | 1.005.065,00 | 1.026.255,00 | 1.048.575,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 4.362,81 | 12.671,64 | 4.081,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76210000 - Heizung | 0,00 | 161.847,84 | 175.000,00 | 178.900,00 | 182.800,00 | 186.850,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 35.346,45 | 39.211,60 | 39.800,00 | 40.700,00 | 41.700,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 697.952,60 | 775.200,00 | 792.495,00 | 809.875,00 | 827.735,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 411.894,90 | 496.300,00 | 507.190,00 | 518.225,00 | 529.810,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 2.694,64 | 47.710,40 | 48.550,00 | 49.450,00 | 50.550,00 | 51.580,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 57.600,00 | 358.283,41 | 281.856,25 | 255.987,17 | 271.804,51 | 277.804,04 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.140.930,00 | 2.415.971,06 | 2.119.112,80 | 2.119.177,80 | 2.117.937,80 | 2.118.002,80 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 0,00 | 0,00 | 749,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 52.320,00 | 164.229,09 | 190.700,00 | 195.170,00 | 199.255,00 | 203.660,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 469.328,97 | 121.710,08 | 682.390,29 | 663.860,57 | 693.245,57 | 705.765,57 |
| 76600000 - Pachtaufwendungen | 0,00 | 2.170,78 | 2.250,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 652.750,81 | 38.200,00 | 20.200,00 | 20.200,00 | 20.200,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 29.084,62 | 19.275,00 | 19.635,00 | 20.165,00 | 20.575,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 2.685,22 | 2.900,00 | 2.935,00 | 2.965,00 | 3.035,00 |
| 76990000 - Weitere ordentl Aufwendungen | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 69.241.495,55 | 72.351.593,02 | 73.976.713,94 | 73.624.226,47 | 74.516.188,45 | 75.754.270,29 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 13.220.620,40 | 15.110.931,15 | 16.938.252,58 | 16.932.920,49 | 17.692.145,06 | 18.613.650,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -18.752,42 | -13.100,00 | -12.500,00 | -12.500,00 | -12.500,00 |
| 58500000 - Zinsen von Kreditinstituten | 0,00 | -79,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -18.673,22 | -13.100,00 | -12.500,00 | -12.500,00 | -12.500,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 169.000,00 | 18.174,74 | 16.842,72 | 17.100,00 | 17.350,00 | 17.600,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 169.000,00 | 18.168,24 | 16.842,72 | 17.100,00 | 17.350,00 | 17.600,00 |
| 78900000 - Zins_ähnl Aufw so | 0,00 | 6,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 169.000,00 | -577,68 | 3.742,72 | 4.600,00 | 4.850,00 | 5.100,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 13.389.620,40 | 15.110.353,47 | 16.941.995,30 | 16.937.520,49 | 17.696.995,06 | 18.618.750,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 13.389.620,40 | 15.048.145,42 | 16.938.495,30 | 16.934.020,49 | 17.693.495,06 | 18.615.250,00 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74110000 - Steuern vom Einkommen_Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 13.389.620,40 | 15.048.166,30 | 16.938.495,30 | 16.934.020,49 | 17.693.495,06 | 18.615.250,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 46.001,85 | -414.288,78 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 46.001,85 | -414.288,78 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 181.062,88 | 2.580.337,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 181.062,88 | 2.580.337,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 13.616.685,13 | 17.214.214,57 | 16.817.495,30 | 16.934.020,49 | 17.693.495,06 | 18.615.250,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -602.562,00 | -2.803.108,31 | -2.098.492,60 | -1.937.944,53 | -1.893.596,01 | -1.889.192,15 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -7.000,00 | -0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | 0,00 | -223,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -1.683.795,27 | -778.562,88 | -625.832,03 | -552.751,51 | -512.728,65 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | -10.000,00 | -11.561,70 | -12.850,00 | -12.850,00 | -12.850,00 | -12.850,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -9.754,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -4.000,00 | -48.826,38 | -80.527,22 | -59.180,00 | -60.760,00 | -61.865,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -6.539,10 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -438.196,60 | -210.000,00 | -211.000,00 | -212.000,00 | -213.000,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -581.562,00 | -604.211,76 | -1.011.752,50 | -1.024.282,50 | -1.050.434,50 | -1.083.948,50 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 1.041.492,50 | 3.603.810,57 | 1.767.896,41 | 1.818.224,63 | 1.836.149,50 | 1.877.244,71 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 0,00 | 0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 899.640,00 | 1.057.084,72 | 1.039.066,67 | 1.069.830,00 | 1.101.631,07 | 1.134.600,03 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 18.550,00 | 37.057,57 | 39.470,00 | 39.470,00 | 39.520,00 | 39.545,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 1.489.347,91 | 291.718,74 | 300.950,00 | 309.950,00 | 319.200,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 2.812,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 20.808,70 | 12.300,00 | 12.430,00 | 12.565,00 | 12.740,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 123.302,50 | 492.685,09 | 385.341,00 | 395.544,63 | 372.483,43 | 371.159,68 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 626,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 503.387,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 14.055.615,63 | 18.014.916,83 | 16.486.899,11 | 16.814.300,59 | 17.636.048,55 | 18.603.302,56 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 311.932,18 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -115.450,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 672.512,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 71.981,91 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27730010 - SoPo so Zwecke KV/11 | 0,00 | 2.585,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -319.697,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -120.000,00 | -4.192,10 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | -120.000,00 | -1.000,00 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -3.118,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -120.000,00 | 307.740,08 | -52.416,67 | -52.416,67 | -52.416,67 | -39.000,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| Tilgung Darlehensverbindlichkeiten | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 35100000 - Darl.verb gg Kreditinst KV | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 50.000,00 | 858.560,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 131.095,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 12.955,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 49.088,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 150.773,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 306.014,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 89.334,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07350000 - geringwertige Wirtschaftsgüter | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 119.299,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -637.276,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -602.289,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27590000 - SoPo erh InvZusch so Dritt KV | 0,00 | -34.986,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -4.389.909,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -4.389.909,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -309,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -269,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -39,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 712,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 712,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 22.613,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -46.273,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 4.429.043,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -4.029.336,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -406.754,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Sonst. (Zus.Kon.) | 0,00 | -6.345,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -7.687,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | -55.701,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100331 - Verw.g. Birger-Forell-Sch. Es. | 0,00 | 27.696,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100332 - Verw.g. Söderblom-Gym. Espelk. | 0,00 | 39.971,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100333 - Verw.g. Ev. Sek.sch. Breckerf. | 0,00 | 1.575,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36100334 - Verw.g. Hans-Ehrenberg-Sch. Bl | 0,00 | 41.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100335 - Verw.g. Ev. Gym. Lippstadt | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100336 - Verw.g. Ev. Gym. Meinerzhagen | 0,00 | 9.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100337 - Verw.g.Ev.Ges.sch.Gelsenk.-Bis | 0,00 | 25.337,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/HF05/Bildung und Erziehung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## HF06 Leitung und Verwaltung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -117.100,00 | -209.831,95 | -172.730,00 | -123.251,00 | -123.374,66 | -123.501,04 |
| 40000000 - Ert aus kirchl Aufgaben | -7.200,00 | -300,00 | -5.500,00 | -5.621,00 | -5.744,66 | -5.871,04 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -49.800,00 | -24.062,16 | -46.650,00 | -43.850,00 | -43.850,00 | -43.850,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -12.100,00 | -62.343,10 | -48.350,00 | -48.350,00 | -48.350,00 | -48.350,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | 0,00 | -1.945,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -510,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | -31.000,00 | -87.533,67 | -46.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 6.963,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -7.806,03 | -180,00 | -180,00 | -180,00 | -180,00 |
| 40300000 - Verkaufsert ki Aufgaben | 0,00 | -1.562,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -17.000,00 | -30.731,50 | -25.250,00 | -25.250,00 | -25.250,00 | -25.250,00 |
| 41 Umsatzerträge | -3.927,00 | -24.492,85 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -24.492,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -3.927,00 | 0,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -6.818.278,41 | -6.125.400,36 | -6.265.531,10 | -4.755.621,88 | -4.755.775,88 | -4.758.325,88 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -25.300,00 | -321.743,17 | -27.100,00 | -27.400,00 | -27.700,00 | -28.000,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110100 - Ersatz aus Kirchengem. st.frei | 0,00 | 0,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 43110200 - Ersatz aus Kirchengem. USt erm | -635.937,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110300 - Ersatz aus Kirchengem.USt voll | -648.599,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -1.919.800,00 | -5.402.679,56 | -5.929.702,10 | -4.565.632,88 | -4.565.632,88 | -4.565.632,88 |
| 43120200 - Ersatz a.Kirchenkreis USt erm | -465.033,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120300 - Ersatz a.Kirchenkreis USt voll | -2.586.987,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43140000 - Ersatz Beihilfepauschale | -136.500,00 | -110.845,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -196.220,00 | -51.385,00 | -9.000,00 | -9.000,00 | -9.000,00 | -9.000,00 |
| 43200100 - Ersatz aus der EKD st.frei | -10.000,00 | 0,00 | -9.500,00 | -9.700,00 | -10.000,00 | -10.200,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | 0,00 | -13.090,14 | -18.600,00 | -18.600,00 | -18.600,00 | -18.600,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -101.573,36 | -41.813,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310300 - Ersatz von Diakonie USt voll | -68.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -88.377,97 | -103.350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320300 - Ers.andere selbst DWE USt voll | -92.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -400,00 | -25.407,59 | -530,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400100 - Ersatz So ki Bereich st.frei | -31.000,00 | 0,00 | -14.936,00 | -14.289,00 | -13.843,00 | -15.893,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -2.924,84 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -7.373,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -206.907.800,00 | -226.003.303,40 | -202.415.190,30 | -203.403.111,89 | -202.664.918,39 | -206.702.621,53 |
| 45130000 - Zuweisung Kist allg. Haushalt | -45.756.000,00 | -47.504.518,88 | -44.690.600,00 | -43.730.900,00 | -42.790.400,00 | -41.868.700,00 |
| 45130001 - Zuweisung Kist gesamtk. Aufg. | -56.746.800,00 | -56.845.345,48 | -45.562.918,10 | -44.868.182,89 | -45.428.812,46 | -46.167.868,06 |
| 45130004 - Zuweisung Kist Pfarrb.-zuw. | -92.798.500,00 | -92.450.091,44 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -99.545.053,47 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -18.461.092,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45210000 - Finanzausgl EKD | -11.600.000,00 | -10.633.105,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 |
| 45220000 - Allg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | 0,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | -108.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -6.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | 0,00 | -1.150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -400.000,00 | -400.198,40 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -400.000,00 | -400.198,40 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -2.645.793,25 | -2.705.530,31 | -2.603.800,00 | -2.602.410,00 | -2.602.410,00 | -2.602.420,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -750,00 | -7.293,47 | -3.800,00 | -2.410,00 | -2.410,00 | -2.420,00 |
| 47230000 - Staatsdotationen | -2.500.000,00 | -2.689.536,84 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -145.043,25 | -700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -2.000,00 | -480.914,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -2.000,00 | -914,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl | 0,00 | 227.877,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 49000000 - Bestandsveränd_akti Eigenleist | 0,00 | 227.877,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -400.500,00 | -405.236,58 | -601.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | -400.500,00 | -405.236,58 | -601.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -341.740,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -341.740,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -30.500,00 | -672.987,39 | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -8.500,00 | -953,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -2.041,00 | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53700000 - Schadensersatzleistungen | 0,00 | -111,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | -22.000,00 | -668.790,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53910000 - MAHNGEBÜHREN | 0,00 | -1.072,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53930000 - Erstatt Rücklastschriften | 0,00 | -18,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -217.325.898,66 | -237.141.758,63 | -212.491.351,40 | -211.826.494,77 | -211.088.578,93 | -215.128.968,45 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 22.705.044,96 | 19.740.937,90 | 22.770.516,27 | 23.516.608,81 | 24.109.835,14 | 24.952.220,20 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 100.100,00 | 994,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 2.790.780,94 | 2.642.540,01 | 2.298.782,80 | 2.392.205,80 | 2.476.297,40 | 2.569.807,22 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 105.300,00 | 182.846,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 25.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 14.396.887,73 | 12.864.761,70 | 15.484.597,47 | 16.014.234,01 | 16.325.898,74 | 16.934.288,98 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 22.410,73 | 20.930,00 | 21.640,00 | 22.600,00 | 23.480,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 55.236,93 | 63.550,00 | 65.780,00 | 68.080,00 | 72.420,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 0,00 | 54.430,52 | 59.780,00 | 61.700,00 | 63.680,00 | 65.710,00 |
| 60310700 - Entgelt Zusatzkräfte | 0,00 | 11.740,64 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 |
| 60310900 - Entgelt IT / Cumulus | 5.252.276,29 | 3.871.805,52 | 4.520.826,00 | 4.638.669,00 | 4.830.549,00 | 4.963.434,00 |
| 60312000 - Honorare | 34.000,00 | 1.917,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60320000 - Beihilfen der Beschäftigten | 0,00 | 6,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | -7.995,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60800000 - Zuführungen ATZ-Rückstellungen | 0,00 | 38.292,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -9.525,83 | 9.550,00 | 9.880,00 | 10.230,00 | 10.580,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 11.475,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60900000 - Sonstige Bezüge | 0,00 | 0,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 3.075.699,22 | 23.221.871,70 | 2.890.080,00 | 1.824.880,00 | 1.880.950,00 | 1.938.960,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 0,00 | 1.211.519,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 1.200.968,09 | 1.923.957,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 1.874.731,13 | 0,00 | 2.705.080,00 | 1.639.860,00 | 1.695.910,00 | 1.753.900,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 0,00 | 36.972,84 | 40.700,00 | 40.700,00 | 40.700,00 | 40.700,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 144.512,39 | 144.300,00 | 144.320,00 | 144.340,00 | 144.360,00 |
| 61900000 - Versorgungssicherung so | 0,00 | 19.904.909,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 146.130,00 | 117.622,62 | 111.273,00 | 81.460,00 | 87.600,00 | 83.844,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 142.000,00 | 13.037,65 | 43.163,00 | 33.230,00 | 38.380,00 | 33.494,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 4.130,00 | 104.584,97 | 68.110,00 | 48.230,00 | 49.220,00 | 50.350,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 25.926.874,18 | 43.080.432,22 | 25.771.869,27 | 25.422.948,81 | 26.078.385,14 | 26.975.024,20 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 24.692.200,00 | 25.047.722,87 | 23.887.632,39 | 23.825.062,39 | 23.931.211,39 | 24.040.770,23 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 18.000,00 | 1.882.700,00 | 1.931.700,00 | 1.891.600,00 | 1.957.736,00 | 2.026.173,00 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 8.900.000,00 | 8.779.190,55 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 11.838.900,00 | 11.004.211,49 | 10.474.200,00 | 10.481.300,00 | 10.491.000,00 | 10.500.900,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 3.318,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 625.000,00 | 618.303,59 | 622.317,60 | 622.317,60 | 622.317,60 | 622.317,44 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 2.171.000,00 | 2.191.781,76 | 1.790.000,00 | 1.760.430,00 | 1.790.743,00 | 1.821.965,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 3.200,00 | 300,00 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.200,00 |
| 65420000 - Allg Zuweisung_Umlag So im kiB | 0,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 1.136.100,00 | 567.766,60 | 568.000,00 | 568.000,00 | 568.000,00 | 568.000,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 5.011.440,00 | 3.182.487,94 | 3.322.800,00 | 3.435.100,00 | 3.554.300,00 | 3.682.000,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 5.011.440,00 | 3.182.487,94 | 3.322.800,00 | 3.435.100,00 | 3.554.300,00 | 3.682.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 1.093.200,00 | 737.700,49 | 1.090.800,00 | 1.023.668,00 | 1.034.686,94 | 1.066.780,85 |
| 67500000 - Zuschüsse an so jurP ö-r KGR | 724.700,00 | 652.405,89 | 825.000,00 | 833.980,00 | 844.909,00 | 876.911,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 2.778,20 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 6.000,00 | 4.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 500,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 595,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 362.000,00 | 77.271,40 | 262.000,00 | 185.888,00 | 185.977,94 | 186.069,85 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 208.200,00 | 275.735,28 | 238.550,00 | 245.090,40 | 244.090,44 | 247.587,93 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 10.000,00 | 0,00 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | 25.550,00 | 26.112,10 | 26.686,57 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 144.650,00 | 104.353,11 | 101.500,00 | 102.652,40 | 99.388,40 | 100.597,51 |
| 68220000 - Getränke | 12.250,00 | 8.112,35 | 3.900,00 | 3.905,00 | 3.911,00 | 3.917,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 6.500,00 | 50.425,24 | 28.700,00 | 29.388,00 | 30.087,94 | 30.779,85 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 2.300,00 | 75.275,91 | 42.550,00 | 43.570,00 | 44.480,00 | 45.400,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 20.732,34 | 4.340,00 | 7.450,00 | 7.500,00 | 7.570,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 30.000,00 | 14.387,09 | 21.060,00 | 21.075,00 | 21.111,00 | 21.137,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 2.500,00 | 2.449,24 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 16.947.475,62 | 12.595.523,99 | 19.321.808,00 | 17.972.836,92 | 17.674.920,15 | 17.519.416,45 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 145.700,00 | 179,86 | 215.800,00 | 215.982,00 | 216.266,90 | 216.704,78 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 1.450,00 | 37,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 264.365,60 | 40.853,55 | 161.470,00 | 156.776,80 | 160.307,55 | 161.823,73 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 149.410,00 | 103.988,99 | 147.465,00 | 147.795,30 | 148.231,03 | 148.622,28 |
| 69130000 - Porto | 89.750,00 | 41.482,57 | 36.300,00 | 36.311,00 | 36.322,24 | 36.333,73 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 4.500,00 | 24.751,46 | 55.500,00 | 26.050,00 | 26.610,00 | 27.190,00 |
| 69140100 - Nebenkosten des Geldverkehrs 1 | 18.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69141000 - Rücklastschriften | 0,00 | 48,83 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 8.700,00 | 0,00 | 35.700,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 69210000 - Verfügungsmittel | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 263.660,00 | 90.665,84 | 199.056,00 | 193.598,82 | 197.008,29 | 200.124,29 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 3.250,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 25.800,00 | 17.733,65 | 1.460,00 | 1.490,00 | 1.510,00 | 1.520,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 13.000,00 | 10.642,29 | 11.700,00 | 12.116,00 | 12.433,45 | 12.602,39 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 500,00 | 823,34 | 4.600,00 | 4.844,20 | 4.898,93 | 4.944,21 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 0,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 600,00 | 0,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 2.500,00 | 4.283,00 | 3.600,00 | 3.650,00 | 3.700,00 | 3.900,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 674.650,00 | 220.714,03 | 386.271,00 | 378.176,00 | 384.927,05 | 389.474,29 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 26.100,00 | 1.732,52 | 20.900,00 | 21.920,00 | 21.940,00 | 21.960,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 656.300,00 | 395.317,16 | 707.250,00 | 700.757,00 | 713.881,08 | 728.704,19 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 357.000,00 | 154.156,50 | 295.840,00 | 290.460,00 | 295.950,00 | 301.490,00 |
| 69540000 - Supervision | 2.400,00 | 13.356,20 | 25.500,00 | 25.912,00 | 26.331,74 | 26.749,40 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 181.620,00 | 412.591,03 | 139.818,00 | 141.516,20 | 142.608,17 | 143.835,94 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 167.500,00 | 162.521,84 | 163.900,00 | 163.510,00 | 173.540,00 | 230.630,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 4.500,00 | 2.612,86 | 4.420,00 | 4.430,00 | 4.440,00 | 4.450,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 4.893.305,99 | 3.250.097,30 | 6.284.085,00 | 6.056.932,00 | 5.497.953,07 | 4.932.919,64 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 140.000,00 | 33.994,49 | 55.610,00 | 47.007,70 | 45.297,99 | 45.590,93 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.192.590,38 | 1.387.189,00 | 1.381.279,00 | 1.381.389,00 | 1.381.469,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 2.927.984,58 | 687.215,72 | 3.596.531,00 | 3.433.145,00 | 3.579.606,00 | 3.719.580,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 1.319.770,64 | 288.119,76 | 1.296.088,00 | 1.000.190,00 | 1.025.195,00 | 1.050.803,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 221.500,00 | 18.653,16 | 40.010,00 | 40.713,00 | 41.421,25 | 42.155,07 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 502.200,00 | 409.603,16 | 631.290,00 | 559.178,00 | 565.049,40 | 570.844,92 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 6.000,00 | 31.986,20 | 210,00 | 220,00 | 220,00 | 230,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 52.750,00 | 88.974,39 | 77.540,00 | 77.362,10 | 104.670,00 | 105.860,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 618.140,00 | 622.034,80 | 624.100,00 | 624.329,70 | 624.660,05 | 624.891,07 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 2.913.968,81 | 4.229.025,61 | 2.427.605,00 | 1.927.815,10 | 1.953.661,96 | 2.076.623,59 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 13.320,13 | 16.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 20.000,00 | 781,36 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 9.000,00 | 3.264,75 | 3.500,00 | 0,00 | 3.500,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 256.100,00 | 27.369,49 | 260.600,00 | 280.970,00 | 262.990,00 | 288.990,00 |
| 69991000 - BA nicht abzugsfähig | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 1.850.600,00 | 2.161.732,58 | 1.181.895,00 | 569.596,00 | 583.893,45 | 588.192,39 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 1.158.400,00 | 1.529.689,01 | 146.000,00 | 150.220,00 | 154.450,00 | 158.680,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 600.000,00 | 529.498,43 | 968.495,00 | 351.910,00 | 361.910,00 | 361.910,00 |
| 70300000 - Erstatt an selb DWE | 0,00 | 7.894,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70310000 - Erstatt an Diakonie | 89.200,00 | 92.701,41 | 64.400,00 | 64.400,00 | 64.400,00 | 64.400,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 3.000,00 | 1.949,73 | 3.000,00 | 3.066,00 | 3.133,45 | 3.202,39 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 279.000,00 | 88.217,12 | 1.079.800,00 | 293.257,00 | 293.580,91 | 293.921,78 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 167.400,00 | 23.927,61 | 76.800,00 | 75.202,00 | 75.489,91 | 75.793,78 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 60.000,00 | 21.861,11 | 885.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 0,00 | 1.183,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 25.000,00 | 27.374,68 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 5.100,00 | 6.020,86 | 3.600,00 | 3.635,00 | 3.661,00 | 3.688,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 1.512,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 21.500,00 | 4.589,85 | 14.400,00 | 14.420,00 | 14.430,00 | 14.440,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 57,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 1.689,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 678.000,00 | 68.077,40 | 176.535,51 | 170.217,04 | 171.307,72 | 171.811,10 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 5.000,00 | 16.415,74 | 24.590,00 | 24.880,00 | 25.160,00 | 25.440,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 390.000,00 | 0,00 | 29.080,00 | 21.799,70 | 22.130,05 | 22.461,07 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 33.000,00 | 11.647,43 | 7.825,00 | 7.825,00 | 7.825,00 | 7.825,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 2.010,13 | 3.998,00 | 4.031,00 | 4.064,73 | 4.099,19 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 250.000,00 | 35.568,18 | 109.262,51 | 109.901,34 | 110.347,94 | 110.205,84 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.443,92 | 1.780,00 | 1.780,00 | 1.780,00 | 1.780,00 |
| 72820000 - Kassenfehlbeträge | 0,00 | -8,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 2.042.722,24 | 3.313.574,89 | 2.558.424,00 | 2.580.342,00 | 2.605.450,00 | 2.630.583,00 |
| 74000000 - Abga_Besitz_Verkehrsst_Versich | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 2.886,00 | 2.842,00 | 2.060,00 | 2.090,00 | 2.100,00 | 2.120,00 |
| 74190000 - Steuern so | 0,00 | 532,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 1.068.350,00 | 985.446,41 | 1.110.074,00 | 1.133.382,00 | 1.158.400,00 | 1.183.423,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 9.336,24 | 21.029,60 | 28.740,00 | 28.820,00 | 28.900,00 | 28.980,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 87,59 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 900.000,00 | 2.104.101,08 | 1.208.300,00 | 1.208.300,00 | 1.208.300,00 | 1.208.300,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 57.650,00 | 198.175,90 | 207.650,00 | 207.650,00 | 207.650,00 | 207.660,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 1.500,00 | 1.360,30 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 8.949.608,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 8.949.608,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.861.280,00 | 10.758.133,40 | 2.904.403,00 | 2.542.197,00 | 2.558.945,89 | 2.566.116,25 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 206.600,00 | 195.565,93 | 201.600,00 | 202.226,00 | 202.765,00 | 203.418,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 29.800,00 | 0,00 | 3.400,00 | 3.500,00 | 3.600,00 | 3.700,00 |
| 76210000 - Heizung | 0,00 | 1.016,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 30,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76240000 - Strom | 6.800,00 | 2.639,99 | 6.212,00 | 6.368,00 | 6.528,00 | 6.693,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 522.500,00 | 18.403,58 | 15.359,00 | 15.419,00 | 15.481,00 | 15.544,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 272.400,00 | 138.286,98 | 731.539,00 | 382.188,60 | 382.869,20 | 383.540,07 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 216.620,00 | 316.921,28 | 252.603,00 | 251.244,00 | 255.777,00 | 260.625,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 0,00 | 11.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 1.055.300,00 | 718.046,88 | 1.171.600,00 | 1.171.981,40 | 1.172.365,69 | 1.172.736,18 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 337.530,00 | 9.297.491,38 | 348.720,00 | 352.780,00 | 362.800,00 | 362.820,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 63,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 63.730,00 | 58.266,55 | 56.170,00 | 56.490,00 | 56.760,00 | 57.040,00 |
| 76990000 - Weitere ordentl Aufwendungen | 150.000,00 | 0,00 | 117.200,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 81.590.992,04 | 110.258.946,44 | 81.534.517,17 | 78.080.315,56 | 78.730.772,03 | 79.782.204,18 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -135.734.906,62 | -126.882.812,19 | -130.956.834,23 | -133.746.179,21 | -132.357.806,90 | -135.346.764,27 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 57 Erträge aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -1.700.000,00 | -4.401.637,17 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| 58130000 - Zinserträge so Darlehen | 0,00 | -489,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -1.700.000,00 | -4.401.147,40 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | -1.700.000,00 | -4.401.637,17 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | -137.434.906,62 | -131.284.449,36 | -135.956.834,23 | -138.746.179,21 | -137.357.806,90 | -140.346.764,27 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -1,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 59950000 - Kassenüberschüsse | 0,00 | -1,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 79 Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 79900000 - So außerordentliche Aufw | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | 18.205,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | -137.434.906,62 | -131.266.243,86 | -135.956.834,23 | -138.746.179,21 | -137.357.806,90 | -140.346.764,27 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | -137.434.906,62 | -131.266.243,86 | -135.956.834,23 | -138.746.179,21 | -137.357.806,90 | -140.346.764,27 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -449.830,55 | -576.876,69 | -14.713.079,78 | -14.411.055,93 | -16.464.154,62 | -18.856.391,18 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -449.830,55 | -576.876,69 | -14.713.079,78 | -14.411.055,93 | -16.464.154,62 | -18.856.391,18 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 1.833.000,00 | 2.525.262,41 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 1.833.000,00 | 2.525.262,41 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | -136.051.737,17 | -129.317.858,14 | -148.769.914,01 | -151.257.235,14 | -151.921.961,52 | -157.303.155,45 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -34.796.128,00 | -32.701.068,16 | -36.431.045,41 | -34.804.577,37 | -36.026.660,49 | -37.296.117,14 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -54.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011300 - Entlastung Beih.-pauschale | -199.500,00 | -184.458,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -290.000,00 | -290.200,40 | -175.700,00 | -179.565,40 | -183.515,84 | -224.599,74 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -22.888,56 | -7.400,00 | -7.960,00 | -8.532,00 | -9.107,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -20.790,88 | -28.700,00 | -28.840,00 | -28.995,00 | -29.180,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -1.216.750,00 | -1.869.852,14 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -15.833,94 | -27.510,00 | -28.120,00 | -28.740,00 | -29.370,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -87.823,57 | -13.455.057,00 | -12.430.616,00 | -12.812.734,00 | -13.130.674,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -33.035.878,00 | -30.209.220,34 | -21.618.401,09 | -21.011.198,65 | -21.845.866,33 | -22.754.909,08 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 150.947.841,45 | 142.818.319,40 | 156.263.080,72 | 157.037.147,36 | 157.633.941,47 | 162.846.659,66 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 400.090,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 300.660,00 | 301.521,20 | 238.000,00 | 246.330,00 | 254.966,40 | 263.865,20 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | 0,00 | 0,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 356.819,45 | 123.016,55 | 99.960,00 | 99.960,00 | 99.960,00 | 99.960,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 245.650,00 | 372.349,59 | 556.339,88 | 398.259,32 | 402.955,83 | 407.795,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 4.000,00 | 22.876,46 | 25.000,00 | 25.550,00 | 26.112,00 | 26.687,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | -800,00 | 11.888,70 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 692.362,00 | 878.709,08 | 526.904,54 | 593.460,15 | 616.893,85 | 616.444,93 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 8.000,00 | 34.083,45 | 37.310,00 | 37.920,00 | 38.540,00 | 39.170,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | -193.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | -411.240,00 | 205.482,45 | 13.922.276,00 | 12.830.756,00 | 13.187.295,00 | 13.426.116,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 56.746.800,00 | 53.113.075,50 | 45.562.918,10 | 44.868.182,89 | 45.428.812,46 | 46.167.868,06 |
| 91024100 - FAG Belastung PB-Zuweisungen | 92.798.500,00 | 87.755.316,42 | 93.040.672,20 | 95.683.029,00 | 95.324.705,93 | 99.545.053,47 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | -19.900.023,72 | -19.200.606,90 | -28.937.878,70 | -29.024.665,15 | -30.314.680,54 | -31.752.612,93 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 32.778.120,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -21.084,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27720000 - SOPO Vermächtnisse KV | 0,00 | -259.666,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 125.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 21.084,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730009 - 02/05 SOPO FAG | 0,00 | 30.739.178,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730011 - 35 SOPO Anerkennung u. Hilfe | 0,00 | 2.173.608,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -2.000,00 | -480.914,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -2.000,00 | -914,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -2.000,00 | 32.297.205,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 100.251,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 01200000 - Lizenzen KV | 0,00 | 20.206,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 03110000 - GruBo von Betrbau KV | 0,00 | 10.345,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 9.936,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 11.017,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 21.238,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.949,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 25.558,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -6.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -6.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | -64.364,93 | 13.558,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36200000 - Umsatzsteuer | -64.364,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | 4.869,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | 8.688,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36221000 - Umsatzsteuer nach § 13b UStG | 0,00 | 1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 22.761,68 | -3.849,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15200000 - Vorsteuer | 3.065,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | -2.666,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 19.696,13 | -1.181,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15232000 - Abziehb Vorsteuer § 13b UStG | 0,00 | -1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| USt-Zahllast | 0,00 | -71,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36240000 - Umsatzsteuervorauszahlungen | 0,00 | 10.637,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36250000 - Umsatzsteuervorauszahlung 1/11 | 0,00 | -10.709,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 313.724.810,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 09350000 - Finanzanlage 1 | 0,00 | 177.690.264,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -4.998,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 227.201.261,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -49.148.405,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27920000 - SoPo Finanzausgleich (Zus.Kon) | 0,00 | -8.774.374,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -32.905.702,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -333.234,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/HF06/Leitung und Verwaltung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF01 LF 1 - Leitung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -3.737,31 | -1.750,00 | -1.750,00 | -1.750,00 | -1.750,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -2.001,70 | -1.750,00 | -1.750,00 | -1.750,00 | -1.750,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | 0,00 | -605,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -550,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 2.102,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -2.682,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -23.632,85 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -23.632,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | 0,00 | 0,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -195.370,00 | -64.038,71 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -195.370,00 | -28.327,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -30.650,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -152,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -1.221,79 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -3.686,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -6.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -6.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -145.043,25 | -3.482,99 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -2.782,99 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -145.043,25 | -700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -400.500,00 | -84.992,42 | -601.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 50900000 - Aufl SoPo so | -400.500,00 | -84.992,42 | -601.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -1.500,00 | 0,00 | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | 0,00 | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -748.913,25 | -186.904,28 | -638.750,00 | -545.350,00 | -545.350,00 | -545.350,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 4.785.617,02 | 3.528.873,04 | 5.327.372,00 | 5.515.346,00 | 5.638.301,00 | 5.837.982,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 902.458,56 | 700.109,19 | 570.790,00 | 595.370,00 | 616.410,00 | 637.910,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 3.878.158,46 | 2.740.963,99 | 4.299.822,00 | 4.458.356,00 | 4.555.031,00 | 4.725.962,00 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 22.410,73 | 20.930,00 | 21.640,00 | 22.600,00 | 23.480,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 55.236,93 | 63.550,00 | 65.780,00 | 68.080,00 | 72.420,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 0,00 | 54.430,52 | 59.780,00 | 61.700,00 | 63.680,00 | 65.710,00 |
| 60310700 - Entgelt Zusatzkräfte | 0,00 | 11.740,64 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 |
| 60312000 - Honorare | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 612,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -51.249,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -5.382,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60900000 - Sonstige Bezüge | 0,00 | 0,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 904.388,62 | 507.299,92 | 413.250,00 | 422.960,00 | 437.550,00 | 452.650,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 380.051,99 | 501.501,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 524.336,63 | 0,00 | 407.150,00 | 416.860,00 | 431.450,00 | 446.550,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 5.798,82 | 6.100,00 | 6.100,00 | 6.100,00 | 6.100,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 112.300,00 | 24.045,07 | 34.500,00 | 24.500,00 | 29.500,00 | 24.600,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 112.000,00 | 4.507,33 | 31.000,00 | 21.000,00 | 26.000,00 | 21.000,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 300,00 | 19.537,74 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.600,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 5.802.305,64 | 4.060.218,03 | 5.775.122,00 | 5.962.806,00 | 6.105.351,00 | 6.315.232,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.230.300,00 | 2.764.692,49 | 2.843.000,00 | 2.809.700,00 | 2.882.636,00 | 2.957.873,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 1.828.250,00 | 1.924.000,00 | 1.883.700,00 | 1.949.636,00 | 2.017.873,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 94.200,00 | 368.206,49 | 351.000,00 | 358.000,00 | 365.000,00 | 372.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 65420000 - Allg Zuweisung_Umlag So im kiB | 0,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 1.136.100,00 | 567.586,00 | 568.000,00 | 568.000,00 | 568.000,00 | 568.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 368.000,00 | 81.516,40 | 262.000,00 | 185.888,00 | 185.977,94 | 186.069,85 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 6.000,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 595,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 362.000,00 | 77.271,40 | 262.000,00 | 185.888,00 | 185.977,94 | 186.069,85 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 181.000,00 | 148.797,84 | 145.680,00 | 147.294,20 | 149.622,81 | 151.306,60 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 4.000,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | 25.550,00 | 26.112,10 | 26.686,57 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 136.500,00 | 85.705,05 | 88.980,00 | 90.044,20 | 91.810,71 | 92.920,03 |
| 68220000 - Getränke | 10.000,00 | 7.899,78 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 16.932,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 21.304,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 2.634,22 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 28.000,00 | 11.895,55 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 2.500,00 | 2.426,44 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 4.024.210,00 | 2.205.066,08 | 6.691.670,00 | 6.597.378,52 | 6.582.903,33 | 6.020.822,17 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 17.000,00 | 179,86 | 183.600,00 | 183.732,00 | 183.866,90 | 184.004,78 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 184.100,00 | 35.590,22 | 134.120,00 | 138.186,60 | 140.185,13 | 141.226,06 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 137.910,00 | 92.409,73 | 132.320,00 | 132.342,00 | 132.394,48 | 132.417,46 |
| 69130000 - Porto | 62.750,00 | 38.890,20 | 35.550,00 | 35.561,00 | 35.572,24 | 35.583,73 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 82,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 8.700,00 | 0,00 | 4.000,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 69210000 - Verfügungsmittel | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 39.360,00 | 29.024,12 | 78.420,00 | 79.938,82 | 81.425,94 | 82.755,12 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 25.500,00 | 12.011,75 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 8.000,00 | 9.057,45 | 8.200,00 | 8.516,00 | 8.733,45 | 8.802,39 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 700,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 0,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 286.700,00 | 66.769,86 | 195.000,00 | 195.600,00 | 195.900,00 | 196.400,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 16.500,00 | 1.308,69 | 11.300,00 | 12.300,00 | 12.300,00 | 12.300,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 176.900,00 | 188.779,07 | 165.990,00 | 169.434,00 | 173.034,36 | 175.723,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 16.300,00 | 11.385,55 | 11.000,00 | 11.000,00 | 11.000,00 | 11.000,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 11.355,50 | 23.000,00 | 23.352,00 | 23.711,74 | 24.079,40 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 100.850,00 | 65.935,15 | 84.020,00 | 84.020,00 | 84.020,00 | 84.120,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 59.400,00 | 70.432,93 | 80.000,00 | 83.050,00 | 83.300,00 | 86.400,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 4.000,00 | 2.246,82 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 1.456.250,00 | 143.942,73 | 3.630.400,00 | 3.550.000,00 | 3.535.600,00 | 2.936.100,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 14.928,36 | 7.100,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 13.971,19 | 9.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 14.965,49 | 1.850,00 | 1.900,00 | 1.950,00 | 2.000,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 91.360,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 65.500,00 | 7.779,69 | 29.000,00 | 29.484,00 | 29.978,65 | 30.484,18 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 146.200,00 | 191.413,90 | 317.700,00 | 285.800,00 | 285.900,00 | 286.000,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 11.446,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 27.550,00 | 39.673,36 | 23.000,00 | 23.000,00 | 23.000,00 | 23.000,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 616.240,00 | 619.163,00 | 621.250,00 | 621.272,00 | 621.294,48 | 621.317,46 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 472.000,00 | 388.205,04 | 725.050,00 | 733.430,10 | 741.555,96 | 750.728,59 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 13.320,13 | 16.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 20.000,00 | 781,36 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 9.000,00 | 3.264,75 | 3.500,00 | 0,00 | 3.500,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 59.500,00 | 15.390,66 | 153.100,00 | 169.660,00 | 148.880,00 | 170.580,00 |
| 69991000 - BA nicht abzugsfähig | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 1.233.600,00 | 1.654.648,06 | 415.895,00 | 419.376,00 | 429.443,45 | 429.512,39 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 1.141.400,00 | 1.205.345,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 346.757,48 | 348.495,00 | 351.910,00 | 361.910,00 | 361.910,00 |
| 70300000 - Erstatt an selb DWE | 0,00 | 7.894,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70310000 - Erstatt an Diakonie | 89.200,00 | 92.701,41 | 64.400,00 | 64.400,00 | 64.400,00 | 64.400,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 3.000,00 | 1.949,73 | 3.000,00 | 3.066,00 | 3.133,45 | 3.202,39 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 208.000,00 | 76.814,26 | 1.062.400,00 | 275.500,00 | 275.500,00 | 275.500,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 126.000,00 | 20.154,49 | 63.900,00 | 62.000,00 | 62.000,00 | 62.000,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 60.000,00 | 21.861,11 | 885.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 27.374,68 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 4.000,00 | 2.451,47 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 1.024,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 18.000,00 | 2.200,33 | 11.000,00 | 11.000,00 | 11.000,00 | 11.000,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 57,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 1.689,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 15.128,23 | 104.200,00 | 102.300,00 | 102.300,00 | 102.500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 3.215,54 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 3.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 5.833,09 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 1.229,09 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 3.694,58 | 86.200,00 | 86.300,00 | 86.300,00 | 86.500,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.163,93 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 72820000 - Kassenfehlbeträge | 0,00 | -8,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 10.160,00 | 13.306,08 | 20.500,00 | 19.000,00 | 19.000,00 | 19.000,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 1.320,00 | 1.055,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 650,00 | 702,00 | 3.000,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 4.690,00 | 7.389,27 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 3.500,00 | 4.159,81 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.546.460,00 | 1.172.513,92 | 2.136.970,00 | 2.141.510,00 | 2.151.910,00 | 2.152.510,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 182.600,00 | 178.104,53 | 180.600,00 | 180.700,00 | 180.700,00 | 180.800,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 3.200,00 | 0,00 | 3.400,00 | 3.500,00 | 3.600,00 | 3.700,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 16.000,00 | 14.876,15 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 272.400,00 | 109.297,14 | 350.000,00 | 350.000,00 | 350.000,00 | 350.000,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 68.500,00 | 130.524,38 | 70.100,00 | 70.400,00 | 70.700,00 | 71.100,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 620.300,00 | 684.094,80 | 1.150.000,00 | 1.150.000,00 | 1.150.000,00 | 1.150.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 335.930,00 | 24.691,12 | 347.870,00 | 351.910,00 | 361.910,00 | 361.910,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 63,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 47.530,00 | 30.862,80 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 14.604.035,64 | 12.367.935,13 | 19.457.437,00 | 18.660.752,72 | 18.884.644,53 | 18.610.326,01 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 13.855.122,39 | 12.181.030,85 | 18.818.687,00 | 18.115.402,72 | 18.339.294,53 | 18.064.976,01 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 13.855.122,39 | 12.005.797,11 | 18.818.687,00 | 18.115.402,72 | 18.339.294,53 | 18.064.976,01 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -1,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 59950000 - Kassenüberschüsse | 0,00 | -1,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -1,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 13.855.122,39 | 12.005.795,61 | 18.818.687,00 | 18.115.402,72 | 18.339.294,53 | 18.064.976,01 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 13.855.122,39 | 12.005.795,61 | 18.818.687,00 | 18.115.402,72 | 18.339.294,53 | 18.064.976,01 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -13.200,00 | -530.965,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -13.200,00 | -530.965,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 65.438,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 65.438,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 13.841.922,39 | 11.540.269,34 | 18.818.687,00 | 18.115.402,72 | 18.339.294,53 | 18.064.976,01 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -2.743.100,00 | -3.926.103,41 | -3.095.640,00 | -3.079.110,00 | -3.178.966,00 | -3.273.843,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -51.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -82.000,00 | -81.878,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -22.777,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -162,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -4.123,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -15.833,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -2.609.900,00 | -3.801.327,06 | -3.095.640,00 | -3.079.110,00 | -3.178.966,00 | -3.273.843,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 513.550,00 | 415.889,51 | 280.480,00 | 285.380,00 | 290.452,00 | 295.701,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 119.000,00 | 119.000,00 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 33.800,00 | 29.114,75 | 23.280,00 | 23.280,00 | 23.280,00 | 23.280,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 15.271,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 5.212,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 360.750,00 | 240.943,77 | 117.200,00 | 117.200,00 | 117.200,00 | 117.200,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 4.346,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 11.612.372,39 | 8.030.055,44 | 16.003.527,00 | 15.321.672,72 | 15.450.780,53 | 15.086.834,01 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 2.173.608,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730011 - 35 SOPO Anerkennung u. Hilfe | 0,00 | 2.173.608,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 2.173.588,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 24.771,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 9.936,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 5.911,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 6.974,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.949,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -3.570,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -862,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -2.658,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36280100 - USt StSchuldnerschaft 7 % EU | 0,00 | -48,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 5.304,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 979,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 4.276,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15280100 - StSchuldnerschaft 7 % EU | 0,00 | 48,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -2.009.027,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -1.143,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 3.081.993,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -2.560.528,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -2.263.849,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -265.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF01/LF 1 - Leitung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -119.400,00 | -56.095,46 | -143.390,00 | -143.390,00 | -143.701,00 | -144.017,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -6.000,00 | -10.285,00 | -9.000,00 | -9.000,00 | -9.211,00 | -9.422,00 |
| 40120000 - Schulgeld | -50.000,00 | -14.010,00 | -70.800,00 | -70.800,00 | -70.810,00 | -70.815,00 |
| 40140000 - Eintrittsgelder | -4.000,00 | -4.767,50 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.050,00 | -2.090,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -3.562,50 | -1.190,00 | -1.190,00 | -1.190,00 | -1.190,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -57.400,00 | -21.672,00 | -58.900,00 | -58.900,00 | -58.900,00 | -58.900,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40152000 - Entgelte ki Tagung/Unterkunft | 0,00 | -1.640,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.540,00 | -1.600,00 |
| 40152110 - Entgelte Unterkunft USt erm | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -45,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | 0,00 | -6,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157305 - Erstatt Papier_Kopien USt voll | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | 0,00 | -32,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 276,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -302,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | 0,00 | -47,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -6.920,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -6.920,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -31.100,00 | -20.413,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.160,00 | -7.315,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -31.100,00 | -7.780,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.160,00 | -7.315,00 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -12.633,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -263.300,00 | -42.684,98 | -297.500,00 | -299.950,00 | -227.500,00 | -215.000,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -25.300,00 | -24.511,95 | -26.000,00 | -26.000,00 | -26.000,00 | -27.000,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | 0,00 | -83,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -18.075,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -238.000,00 | -14,50 | -271.500,00 | -273.950,00 | -201.500,00 | -188.000,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -573.500,00 | -523.072,04 | -473.800,00 | -473.800,00 | -483.100,00 | -491.100,00 |
| 45120000 - Allg Zuweisung_Umlagen LK | 0,00 | -1.064,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -5.656,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45220000 - Allg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | -36.262,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -573.500,00 | -480.088,58 | -473.800,00 | -473.800,00 | -483.100,00 | -491.100,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -297.300,00 | -128.946,89 | -486.300,00 | -496.100,00 | -506.700,00 | -517.570,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -500,00 | -1.286,34 | -500,00 | -500,00 | -510,00 | -520,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -286.000,00 | -117.893,50 | -195.000,00 | -195.000,00 | -195.160,00 | -195.320,00 |
| 47202000 - Zuschüsse von Ländern (3-4) | 0,00 | 0,00 | -280.000,00 | -289.800,00 | -299.950,00 | -310.450,00 |
| 47300000 - Zuschüsse von GemV | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -10.800,00 | -8.767,05 | -10.800,00 | -10.800,00 | -11.080,00 | -11.280,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -52.300,00 | -513.687,71 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| 48100000 - Kollekten | -16.800,00 | -444.805,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -35.500,00 | -68.882,21 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -363.264,27 | -38.284,00 | -38.408,00 | -38.533,00 | -38.658,00 |
| 50100000 - Aufl SoPo InvZusch LK | 0,00 | -1.293,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -323.957,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | 0,00 | -1.831,39 | -38.284,00 | -38.408,00 | -38.533,00 | -38.658,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -36.182,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | -20.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | -20.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -22.000,00 | -56.281,53 | -58.830,00 | -58.830,00 | -59.320,00 | -59.830,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -40,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -22.000,00 | -18.796,41 | -22.000,00 | -22.000,00 | -22.490,00 | -23.000,00 |
| 53400000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | -37.355,56 | -36.830,00 | -36.830,00 | -36.830,00 | -36.830,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -89,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -1.379.600,00 | -1.711.365,98 | -1.561.604,00 | -1.573.978,00 | -1.523.120,00 | -1.531.403,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 5.901.716,67 | 4.052.187,70 | 2.344.780,00 | 2.426.770,00 | 2.516.500,00 | 2.610.410,00 |
| 60110000 - Pfarrbesoldung | 3.701.900,00 | 2.005.667,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 251.000,00 | 244.790,26 | 281.820,00 | 292.870,00 | 303.700,00 | 317.040,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 35.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.911.716,67 | 1.738.187,60 | 1.983.840,00 | 2.052.230,00 | 2.128.480,00 | 2.206.380,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 57.183,68 | 64.120,00 | 66.330,00 | 68.620,00 | 70.990,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 1.500,00 | 1.586,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60312000 - Honorare | 0,00 | 0,00 | 15.000,00 | 15.340,00 | 15.700,00 | 16.000,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 1.752,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -9.847,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 12.866,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 293.500,00 | 1.438.950,46 | 194.290,00 | 200.600,00 | 207.410,00 | 214.390,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 39.100,00 | 1.259.529,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 93.300,00 | 167.465,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 159.300,00 | 0,00 | 179.990,00 | 186.300,00 | 192.810,00 | 199.550,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 400,00 | 11.955,32 | 14.300,00 | 14.300,00 | 14.600,00 | 14.840,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 12.300,00 | 13.110,36 | 20.550,00 | 20.610,00 | 16.650,00 | 16.720,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 65,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63400000 - Amtszimmerentschädigung | 10.000,00 | 7.462,08 | 14.000,00 | 14.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 2.300,00 | 5.583,28 | 6.550,00 | 6.610,00 | 6.650,00 | 6.720,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 6.207.516,67 | 5.504.248,52 | 2.559.620,00 | 2.647.980,00 | 2.740.560,00 | 2.841.520,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.904.700,00 | 2.064.183,89 | 2.086.500,00 | 2.116.150,00 | 2.067.360,00 | 2.045.710,00 |
| 65100000 - Finanzausgl_Zuw_Uml in LK | 83.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65121000 - Allg Zuweisung_Umlage in LK 2 | 0,00 | 1.753.700,00 | 1.777.200,00 | 1.809.150,00 | 1.762.060,00 | 1.741.510,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 1.753.200,00 | 80.065,66 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 65140000 - Zuweisung_Umlage Inv in LK | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 407,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 2.215,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 43.000,00 | 69.375,48 | 43.000,00 | 43.000,00 | 43.000,00 | 43.000,00 |
| 65330000 - Zweckg Zuweisung_Umlage Diako | 0,00 | 18.273,85 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 83.228,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 15.800,00 | 55.418,90 | 7.800,00 | 5.500,00 | 3.800,00 | 2.700,00 |
| 65440000 - Zuweisung_Umlage Inv So im kiB | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 16.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 16.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 27.696,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67410000 - Zuschüsse an Gem | 0,00 | 4.058,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 1.350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 7.088,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 6.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 13.000,00 | 53.839,74 | 43.650,00 | 44.576,00 | 44.104,00 | 44.240,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 700,00 | 21,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 19,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 9.450,00 | 16.945,08 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.070,00 |
| 68220000 - Getränke | 550,00 | 4.704,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 9.926,40 | 650,00 | 650,00 | 650,00 | 650,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 17.589,40 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.600,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 433,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 100,00 | 3.083,89 | 36.500,00 | 37.400,00 | 36.900,00 | 36.900,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 1.700,00 | 1.116,57 | 4.000,00 | 4.006,00 | 4.014,00 | 4.020,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.253.780,00 | 731.384,50 | 1.393.700,00 | 1.005.887,00 | 1.015.212,00 | 1.030.427,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 81.500,00 | 6.456,89 | 7.600,00 | 7.750,00 | 7.830,00 | 7.940,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 9.790,00 | 24.604,70 | 31.630,00 | 32.000,00 | 31.955,00 | 34.990,00 |
| 69130000 - Porto | 4.600,00 | 5.020,74 | 6.550,00 | 6.566,00 | 6.329,00 | 6.340,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 400,00 | 99,95 | 400,00 | 403,00 | 405,00 | 407,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 12.900,00 | 0,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 197.200,00 | 92.406,75 | 125.200,00 | 127.060,00 | 127.565,00 | 128.770,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 12.300,00 | 7.369,57 | 20.500,00 | 21.100,00 | 21.100,00 | 21.100,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 5.000,00 | 1.584,84 | 3.500,00 | 3.600,00 | 3.700,00 | 3.800,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 42,00 | 4.600,00 | 4.600,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 0,00 | 700,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 800,00 | 863,28 | 500,00 | 500,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 700,00 | 0,00 | 2.240,00 | 2.290,00 | 2.340,00 | 2.390,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 30.300,00 | 12.111,89 | 28.500,00 | 28.615,00 | 28.130,00 | 28.250,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 6.400,00 | 3.002,09 | 6.100,00 | 6.200,00 | 6.380,00 | 6.470,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 164.140,00 | 75.830,67 | 140.400,00 | 141.085,00 | 141.020,00 | 141.510,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 413.900,00 | 310.916,65 | 367.700,00 | 374.000,00 | 378.800,00 | 384.600,00 |
| 69540000 - Supervision | 4.050,00 | 357,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69550000 - Stipendien | 34.000,00 | 47.099,00 | 34.000,00 | 34.700,00 | 35.500,00 | 36.300,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 18.000,00 | 15.254,06 | 13.830,00 | 14.000,00 | 14.310,00 | 14.560,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 25.500,00 | 23.754,39 | 28.500,00 | 28.900,00 | 28.850,00 | 29.250,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 2.950,00 | 1.462,12 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 90.300,00 | 2.768,77 | 5.500,00 | 5.710,00 | 5.820,00 | 5.940,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 3.000,00 | 2.311,96 | 6.000,00 | 6.170,00 | 6.290,00 | 6.400,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.034,09 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.070,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 0,00 | 9.800,00 | 10.020,00 | 10.200,00 | 10.500,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 50.600,00 | 2.512,13 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 743,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 145,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 30.600,00 | 32.251,34 | 31.050,00 | 31.060,00 | 34.270,00 | 35.480,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 1.150,00 | 2.184,77 | 17.500,00 | 17.518,00 | 17.538,00 | 17.560,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 3.100,00 | 8.492,52 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 3.660,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 50.100,00 | 47.042,18 | 94.650,00 | 95.070,00 | 94.990,00 | 95.950,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 374.110,00 | 323.213,72 | 391.300,00 | 399.700,00 | 408.400,00 | 419.200,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 13.910,00 | 7.318,84 | 42.100,00 | 42.900,00 | 43.600,00 | 44.400,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 4.623,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70310000 - Erstatt an Diakonie | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 |
| 70320000 - Erstatt an andere DWE | 0,00 | 2.756,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 330.000,00 | 303.715,60 | 344.400,00 | 352.000,00 | 360.000,00 | 370.000,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 25.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 70.000,00 | 24.688,23 | 37.100,00 | 37.985,00 | 38.607,00 | 39.456,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 14.500,00 | 5.567,34 | 10.000,00 | 10.250,00 | 10.440,00 | 10.700,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 17.000,00 | 808,40 | 17.550,00 | 17.940,00 | 18.400,00 | 18.800,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 0,00 | 11.550,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 32.500,00 | 44,93 | 750,00 | 760,00 | 770,00 | 780,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 73,54 | 150,00 | 155,00 | 160,00 | 161,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 1.503,20 | 2.000,00 | 2.045,00 | 2.090,00 | 2.135,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 500,00 | 122,90 | 150,00 | 155,00 | 157,00 | 160,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 54,00 | 500,00 | 510,00 | 310,00 | 320,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 5.500,00 | 4.259,01 | 6.000,00 | 6.170,00 | 6.280,00 | 6.400,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 704,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 2.800,00 | 8.933,37 | 14.400,00 | 10.275,00 | 10.420,00 | 10.560,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 2.800,00 | 0,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 1.183,84 | 600,00 | 615,00 | 630,00 | 640,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 5.045,24 | 10.600,00 | 6.460,00 | 6.590,00 | 6.720,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.678,56 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 72800000 - Wertkorrektur_periodenfr Aufw | 0,00 | 25,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 26.525,20 | 16.985,50 | 23.880,00 | 24.430,00 | 35.695,00 | 25.200,00 |
| 74000000 - Abga_Besitz_Verkehrsst_Versich | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.000,00 | 0,00 |
| 74100000 - Steuern | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 944,00 | 4.200,00 | 4.330,00 | 4.450,00 | 4.580,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 2.300,00 | 886,59 | 1.980,00 | 2.000,00 | 1.855,00 | 1.870,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 5.225,20 | 5.766,26 | 6.500,00 | 6.650,00 | 6.800,00 | 6.900,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 5.500,00 | 6.924,13 | 11.000,00 | 11.250,00 | 11.390,00 | 11.650,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 200,00 | 120,55 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 7.000,00 | 1.697,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74920000 - So Grundstücksabgaben - p-r | 0,00 | 646,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 375.978,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 375.978,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 227.149,40 | 209.060,15 | 176.140,00 | 67.510,00 | 68.740,00 | 70.020,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 1.000,00 | 856,80 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.060,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76210000 - Heizung | 24.733,80 | 19.528,69 | 27.140,00 | 27.750,00 | 28.360,00 | 29.000,00 |
| 76220000 - Wasser | 11.450,00 | 4.292,62 | 5.500,00 | 5.620,00 | 5.750,00 | 5.800,00 |
| 76240000 - Strom | 11.415,60 | 6.648,23 | 8.500,00 | 8.690,00 | 8.880,00 | 9.080,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 11.500,00 | 4.128,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 1.503,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 30.000,00 | 2.992,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 0,00 | 154,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 108.550,00 | 132.498,72 | 110.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 5.200,00 | 12.268,13 | 1.200,00 | 1.230,00 | 1.260,00 | 1.280,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 19.300,00 | 24.188,60 | 22.800,00 | 23.200,00 | 23.450,00 | 23.800,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 10.095.881,27 | 9.340.212,39 | 6.726.290,00 | 6.354.493,00 | 6.429.098,00 | 6.526.333,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 8.716.281,27 | 7.628.846,41 | 5.164.686,00 | 4.780.515,00 | 4.905.978,00 | 4.994.930,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 3.325,00 | 0,00 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 3.325,00 | 0,00 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 3.325,00 | 0,00 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 8.719.606,27 | 7.628.846,41 | 5.195.686,00 | 4.812.215,00 | 4.938.378,00 | 5.028.030,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 8.719.606,27 | 7.628.846,41 | 5.195.686,00 | 4.812.215,00 | 4.938.378,00 | 5.028.030,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 8.719.606,27 | 7.628.846,41 | 5.195.686,00 | 4.812.215,00 | 4.938.378,00 | 5.028.030,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -170.741,27 | -82.078,90 | -75.000,00 | -75.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -170.741,27 | -82.078,90 | -75.000,00 | -75.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 254.150,00 | 5.735,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 254.150,00 | 5.735,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 8.803.015,00 | 7.552.502,94 | 5.120.686,00 | 4.737.215,00 | 4.938.378,00 | 5.028.030,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -5.538.760,00 | -5.424.518,06 | -5.633.380,00 | -5.796.300,00 | -5.891.804,00 | -6.015.857,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -383.653,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -270,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -3.654,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | -94.000,00 | -25.950,01 | -20.700,00 | -20.700,00 | -20.700,00 | -20.700,00 |
| 91010000 - FAG Ent. Allg. Haushalt | 0,00 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -5.444.760,00 | -5.009.589,78 | -5.612.680,00 | -5.775.600,00 | -5.871.104,00 | -5.995.157,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 380.707,50 | 684.623,61 | 4.397.240,00 | 4.544.570,00 | 4.545.376,00 | 4.697.758,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 238.000,00 | 119.000,00 | 4.200.000,00 | 4.347.000,00 | 4.349.206,00 | 4.501.438,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 12.600,00 | 112.740,26 | 12.440,00 | 12.440,00 | 12.440,00 | 12.440,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 227,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 3.304,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 97.107,50 | 108.790,21 | 65.370,00 | 65.700,00 | 64.300,00 | 64.450,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | 1.730,00 | 1.730,00 | 1.730,00 | 1.730,00 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | 8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 243.407,63 | 92.700,00 | 92.700,00 | 92.700,00 | 92.700,00 |
| 91020000 - FAG Belastung Allg. Haushalt | 0,00 | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 70.753,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 3.644.962,50 | 2.812.608,49 | 3.884.546,00 | 3.485.485,00 | 3.591.950,00 | 3.709.931,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 802.452,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -903.116,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710001 - SoPo zweckg Spenden LKA | 0,00 | 59.099,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 154.549,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730004 - 33 SoPo Westf. Gesangb.kasse | 0,00 | 698.758,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 793.162,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -52.300,00 | -513.687,71 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| 48100000 - Kollekten | -16.800,00 | -444.805,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -35.500,00 | -68.882,21 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -52.300,00 | 288.765,24 | -56.500,00 | -56.500,00 | -57.106,00 | -57.913,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 222.738,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.914,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 4.921,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 215.902,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -48,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | 24,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -73,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 586,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 103,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 483,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 1.077.381,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -40,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 1.584.312,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -1.507.968,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -818.107,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36130148 - 18 nach Trinitatis 1 | 0,00 | 1.580,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130160 - 1. Advent 1 | 0,00 | 4.514,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130161 - 2. Advent 1 | 0,00 | 4.118,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130163 - 4. Advent 1 | 0,00 | 4.867,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130164 - Heiligabend 1 | 0,00 | 52.643,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130166 - 2. Weihnachtsfeiertag 1 | 0,00 | 3.622,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130167 - Silvester 1 | 0,00 | 6.037,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130200 - Neujahr 2 | 0,00 | 548,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130203 - 02 nach Epiphanias 2 | 0,00 | 2.863,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130207 - Letzter nach Epiphanias 2 | 0,00 | 1.202,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130210 - Estomihi 2 | 0,00 | 1.836,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130213 - Okuli 2 | 0,00 | 3.244,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130215 - Judika 2 | 0,00 | 3.818,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130216 - Palmarum 2 | 0,00 | 3.262,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130217 - Gründonnerstag 2 | 0,00 | 1.238,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130218 - Karfreitag 2 | 0,00 | 4.104,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130220 - Ostermontag 2 | 0,00 | 2.104,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130221 - Quasimodogeniti 2 | 0,00 | 3.185,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130225 - Rogate 2 | 0,00 | 3.431,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130226 - Himmelfahrt 2 | 0,00 | 3.003,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130228 - Pfingstsonntag 2 | 0,00 | 8.168,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130230 - Trinitatis 2 | 0,00 | 5.444,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130233 - 03 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 9.442,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130235 - 05 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 10.020,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130237 - 07 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 11.590,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130238 - 08 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 13.595,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130240 - 10 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 16.542,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130242 - 12 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 18.511,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130245 - 15 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 7.388,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130246 - 16 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 133.163,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130247 - 17 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 24.250,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130248 - 18 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 38.869,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130250 - 20 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 42.491,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130251 - 21 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 1.657,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130255 - Reformationstag 2 | 0,00 | 25.514,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130258 - Buß- und Bettag 2 | 0,00 | 17.507,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130259 - Ewigkeitssonntag 2 | 0,00 | 104.965,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130260 - 1. Advent 2 | 0,00 | 64.261,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36130263 - 4. Advent 2 | 0,00 | 56.897,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130264 - Heiligabend 2 | 0,00 | 1.001.180,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130266 - 2. Weihnachtsfeiertag 2 | 0,00 | 37.087,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130267 - Silvester 2 | 0,00 | 57.434,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130291 - 04 vor Passionszeit | 0,00 | 1.972,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF02/LF 2 - Kirchliches Leben}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF03 LF 3 - Bildung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -229.700,00 | -1.186.840,39 | -218.280,00 | -214.055,00 | -214.325,00 | -216.110,00 |
| 40000100 - Ert aus kirchl. Aufg. st.frei | -1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40000300 - Ert aus kirchl. Aufg. USt voll | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | 0,00 | -124,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | -1.400,00 | -20.279,66 | -4.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 |
| 40130100 - Elternbeiträge st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -300,00 | -10.612,00 | -8.000,00 | -8.200,00 | -8.400,00 | -8.500,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -162.900,00 | -1.066.097,20 | -140.700,00 | -140.700,00 | -140.700,00 | -140.700,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | 0,00 | 0,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 |
| 40153000 - Entgelte ki Tagung/Verpflegung | 0,00 | -12,00 | -200,00 | -205,00 | -210,00 | -215,00 |
| 40156000 - Nutzung Tag.räume n.steuerbar | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156110 - Nutzungsent.Tag.räume USt voll | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -2.525,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.100,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | -45.000,00 | -137,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | -4.600,00 | -13.816,15 | -11.550,00 | -9.120,00 | -9.185,00 | -10.755,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 701,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -776,40 | -530,00 | -530,00 | -530,00 | -540,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -71.288,20 | -37.000,00 | -37.000,00 | -37.000,00 | -37.000,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -12.000,00 | -1.872,30 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | -59.700,00 | -87.172,53 | -83.835,00 | -85.690,00 | -87.563,72 | -89.487,01 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -87.172,53 | -81.800,00 | -83.610,00 | -85.438,72 | -87.317,01 |
| 41030000 - Umsatzerträge sonstige 7% | -52.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -7.700,00 | 0,00 | -2.035,00 | -2.080,00 | -2.125,00 | -2.170,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -123.840,00 | -142.015,30 | -146.050,00 | -148.801,00 | -151.610,32 | -154.379,25 |
| 42100000 - Mieterträge | -123.840,00 | -120.378,94 | -124.850,00 | -127.501,00 | -130.310,32 | -133.079,25 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -13.176,36 | -14.000,00 | -14.100,00 | -14.100,00 | -14.100,00 |
| 42600000 - Nutzungsentschädigungen | 0,00 | -8.460,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -2.506.417,00 | -2.386.875,82 | -2.404.112,00 | -2.375.517,04 | -2.356.135,39 | -2.347.767,36 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -44.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | 0,00 | -2.985,35 | -4.200,00 | -4.200,00 | -4.200,00 | -4.200,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -88.500,00 | -74.820,14 | -100.660,00 | -100.660,00 | -80.660,00 | -70.660,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -265.897,00 | -275.490,36 | -249.850,00 | -250.650,00 | -250.650,00 | -251.650,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | -5.800,00 | -8.120,60 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 |
| 43320300 - Ers.andere selbst DWE USt voll | 0,00 | 0,00 | -25.630,00 | -26.193,86 | -26.770,12 | -27.359,07 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -2.000.000,00 | -1.900.998,88 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -101.500,00 | -39.476,26 | -36.800,00 | -6.800,00 | -6.800,00 | -6.800,00 |
| 43510000 - Mietnebenkostenerstattung | 0,00 | -1.854,00 | -1.872,00 | -1.913,18 | -1.955,27 | -1.998,29 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -83.130,23 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 43600100 - Ersatz Mitarbeitende st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -319.000,00 | -348.419,23 | -315.000,00 | -315.000,00 | -315.000,00 | -315.000,00 |
| 45120000 - Allg Zuweisung_Umlagen LK | 0,00 | -450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -274,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | -200.000,00 | -200.220,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -1.000,00 | -4.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45390000 - Zuweisungen andere selbst DWE | 0,00 | -137.275,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -118.000,00 | -6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -16.400,00 | -1.376,46 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -16.400,00 | -1.376,46 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -55.157.581,00 | -53.759.550,78 | -55.942.410,00 | -55.776.680,84 | -55.976.897,03 | -56.277.318,58 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -820.700,00 | -1.169.182,89 | -776.000,00 | -776.000,00 | -776.000,00 | -776.000,00 |
| 47110000 - Zuschüsse vom BAZ | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -13.490,00 | -17.415,78 | -17.450,00 | -17.220,84 | -17.437,03 | -17.858,58 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -1.637.900,00 | -1.670.042,61 | -1.811.240,00 | -1.809.240,00 | -1.809.240,00 | -1.809.240,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -51.174.140,00 | -49.876.963,49 | -52.718.500,00 | -52.555.000,00 | -52.755.000,00 | -53.055.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -1.365.000,00 | -889.837,97 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 |
| 47490000 - Zuschüsse von Gemeinden (SCH) | 0,00 | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 47500000 - Zuschüsse so jur Pers ö-R | 0,00 | -420,17 | -420,00 | -420,00 | -420,00 | -420,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -93.833,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -145.351,00 | -19.269,98 | -2.800,00 | -2.800,00 | -2.800,00 | -2.800,00 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -22.584,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -164.950,00 | -204.985,17 | -212.800,00 | -212.891,20 | -213.032,21 | -212.596,02 |
| 48100000 - Kollekten | -151.250,00 | -178.292,36 | -191.000,00 | -191.000,00 | -191.050,00 | -191.050,00 |
| 48200000 - Spenden | -13.700,00 | -26.618,89 | -21.800,00 | -21.891,20 | -21.982,21 | -21.546,02 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -215.000,00 | -1.032.975,69 | -334.570,00 | -293.100,00 | -293.600,00 | -294.100,00 |
| 50200000 - Aufl SoPo InvZusch EKD | 0,00 | -150,91 | -150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50510000 - Aufl SoPo InvZusch Bund | 0,00 | -1.954,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -291.719,10 | -19.200,00 | -18.100,00 | -18.100,00 | -18.100,00 |
| 50540000 - Aufl SoPo InvZusch Gem | 0,00 | -47.798,45 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -9.126,22 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -1.823,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -215.000,00 | -256.100,12 | -200.000,00 | -200.000,00 | -200.000,00 | -200.000,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -343.482,59 | -87.620,00 | -47.400,00 | -47.900,00 | -48.400,00 |
| 50907751 - Aufl SoPo KiBiz-Rücklagen | 0,00 | -80.820,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -1.628,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -1.628,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -200.500,00 | -897.188,99 | -129.460,00 | -96.420,00 | -96.810,00 | -97.280,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -2.200,00 | 149,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | -2.000,00 | -1.888,62 | -1.900,00 | -1.915,00 | -1.960,00 | -2.075,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -42.200,00 | -4.840,13 | -5.200,00 | -2.050,00 | -2.100,00 | -2.150,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | -300,00 | 710,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53400000 - Mitgliedsbeiträge | -16.500,00 | -19.001,50 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -1.047.948,32 | -124.800,00 | -95.010,00 | -95.220,00 | -95.435,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | -135.000,00 | 186.699,20 | -2.000,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | -2.300,00 | -11.069,06 | -5.060,00 | -5.145,00 | -5.230,00 | -5.320,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -58.993.088,00 | -60.049.028,62 | -59.787.917,00 | -59.519.555,08 | -59.706.473,67 | -60.005.538,22 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 43.410.872,60 | 41.596.231,45 | 45.802.260,04 | 46.854.840,00 | 47.826.850,00 | 48.942.925,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 591.110,00 | 800.187,19 | 892.500,82 | 928.930,00 | 963.815,00 | 996.585,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 23.190.070,00 | 22.257.823,54 | 26.162.242,70 | 26.714.300,00 | 27.238.400,00 | 27.801.900,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 15.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 1.040.130,00 | 1.004.861,18 | 1.000.042,97 | 1.021.415,00 | 1.045.085,00 | 1.067.215,00 |
| 60222000 - Beihilfe Pflegefall (SCH) | 0,00 | 7.848,00 | 7.850,00 | 8.025,00 | 8.200,00 | 8.380,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 1.822.840,00 | 2.183.174,18 | 2.128.550,84 | 2.175.185,00 | 2.223.615,00 | 2.271.840,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 300,00 | 914,24 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 520,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 5.023.296,60 | 4.237.513,52 | 4.928.230,00 | 5.148.220,00 | 5.328.630,00 | 5.515.020,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 28.031,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 57.280,51 | 32.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 67.861,00 | 94.779,28 | 65.300,00 | 49.380,00 | 51.100,00 | 53.050,00 |
| 60312000 - Honorare | 3.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60312400 - Zahlungen an FSJ | 2.076.000,00 | 1.871.926,67 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 7.203.560,00 | 6.587.675,92 | 6.139.547,98 | 6.294.075,00 | 6.387.650,00 | 6.582.275,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 1.473.735,00 | 963.520,09 | 960.325,20 | 993.100,00 | 1.021.645,00 | 1.051.165,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 536.437,12 | 593.753,31 | 607.200,00 | 620.400,00 | 633.800,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 520.299,63 | 595.183,55 | 608.350,00 | 621.750,00 | 635.400,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 117.034,96 | 131.932,67 | 134.900,00 | 137.800,00 | 140.900,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 902.350,00 | 241.279,93 | 258.900,00 | 264.640,00 | 270.510,00 | 275.870,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 78.713,02 | 48.600,00 | 49.760,00 | 50.825,00 | 52.040,00 |
| 60314000 - Entgelte nebenb. Tätige (SCH) | 0,00 | 1.978,32 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 60320000 - Beihilfen der Beschäftigten | 0,00 | 702,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 0,00 | 521,00 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 1.084,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -102,11 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 2.747,72 | 3.900,00 | 3.900,00 | 3.900,00 | 3.900,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 1.163.388,74 | 797.359,93 | 899.600,00 | 923.385,00 | 947.540,00 | 972.510,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 701.236,40 | 645.108,41 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.350,00 | 8.500,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 395.092,34 | 0,00 | 738.500,00 | 762.085,00 | 786.090,00 | 810.910,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 39.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 27.260,00 | 152.251,52 | 153.100,00 | 153.100,00 | 153.100,00 | 153.100,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 11.338.550,00 | 11.768.999,00 | 12.378.339,95 | 12.656.100,00 | 12.932.185,00 | 13.154.365,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 11.338.550,00 | 11.768.999,00 | 12.378.339,95 | 12.656.100,00 | 12.932.185,00 | 13.154.365,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 43.447,00 | 60.203,59 | 96.155,00 | 63.775,00 | 64.605,00 | 67.490,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 5.534,00 | 18.729,86 | 51.900,00 | 22.175,00 | 22.660,00 | 23.140,00 |
| 63300000 - Mietentschädigungen | 1.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63500000 - Bekleidungsgeld | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 36.513,00 | 41.473,73 | 44.255,00 | 41.600,00 | 41.945,00 | 44.350,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 55.956.258,34 | 54.222.793,97 | 59.176.354,99 | 60.498.100,00 | 61.771.180,00 | 63.137.290,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 936.750,00 | 1.128.663,76 | 1.114.150,00 | 1.084.850,00 | 1.084.850,00 | 1.084.850,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 168.250,35 | 159.300,00 | 130.000,00 | 130.000,00 | 130.000,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 7.675,04 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 936.750,00 | 952.638,37 | 947.750,00 | 947.750,00 | 947.750,00 | 947.750,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 333.700,00 | 9.588,00 | 10.940,00 | 11.120,00 | 11.400,00 | 11.680,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 333.700,00 | 9.588,00 | 10.940,00 | 11.120,00 | 11.400,00 | 11.680,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 89.000,00 | 235.732,04 | 423.200,00 | 427.641,80 | 429.484,52 | 431.228,18 |
| 67410000 - Zuschüsse an Gem | 0,00 | 368,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 4.000,00 | -15,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 500,00 | 6.115,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 3.816,61 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 84.500,00 | 225.447,45 | 423.000,00 | 427.641,80 | 429.484,52 | 431.228,18 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 466.517,08 | 549.767,05 | 653.610,00 | 660.823,70 | 672.383,48 | 683.901,59 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 160,03 | 490,00 | 290,00 | 290,00 | 290,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 50,00 | 222,00 | 100,00 | 102,20 | 104,45 | 106,75 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 260,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 5.404,08 | 55.606,95 | 12.260,00 | 12.572,20 | 14.604,52 | 12.876,75 |
| 68220000 - Getränke | 1.800,00 | 16.118,18 | 9.100,00 | 9.230,20 | 9.345,90 | 9.468,14 |
| 68300000 - RHB_Waren_Erzeugnisse | 0,00 | 488,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 172.200,00 | 156.428,20 | 395.045,00 | 399.685,00 | 407.616,00 | 416.288,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 172.200,00 | 224.494,63 | 135.080,00 | 135.930,00 | 136.805,00 | 137.705,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 28.266,10 | 36.175,00 | 36.797,00 | 36.110,00 | 38.070,00 |
| 68490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 299,00 | 350,00 | 355,00 | 360,00 | 370,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 23.900,00 | 55.007,89 | 45.630,00 | 46.326,00 | 47.245,39 | 48.168,58 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 90.963,00 | 12.415,29 | 19.380,00 | 19.536,10 | 19.902,22 | 20.558,37 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 7.630.481,00 | 6.229.282,41 | 4.477.371,78 | 4.400.721,92 | 4.459.616,24 | 4.536.687,10 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 998.715,00 | 447,23 | 1.500,00 | 1.318,80 | 1.337,79 | 1.356,98 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 31.300,00 | 114.310,62 | 113.170,00 | 114.838,30 | 117.456,67 | 119.655,12 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 65.550,00 | 94.293,21 | 81.260,00 | 78.609,20 | 78.973,45 | 79.287,75 |
| 69130000 - Porto | 48.050,00 | 28.641,07 | 36.950,00 | 36.854,00 | 37.224,00 | 37.548,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 810,00 | 4.375,94 | 3.400,00 | 3.475,94 | 3.527,01 | 3.578,21 |
| 69210000 - Verfügungsmittel | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 174.950,00 | 479.795,85 | 167.820,00 | 162.274,84 | 163.619,79 | 164.829,85 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 1.750,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 19.800,00 | 29.569,85 | 36.320,00 | 33.107,00 | 33.694,00 | 34.301,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 0,00 | 1.293,93 | 7.200,00 | 7.300,00 | 7.500,00 | 7.600,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 6.454,69 | 13.070,00 | 12.980,00 | 13.140,00 | 13.340,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 2.066,83 | 3.300,00 | 3.345,00 | 3.495,00 | 3.545,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 2.189,96 | 3.080,00 | 3.131,76 | 3.283,56 | 3.320,40 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 600,00 | 2.340,53 | 1.500,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 37.740,00 | 92.978,94 | 105.815,00 | 103.663,02 | 104.847,21 | 105.894,59 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 299.016,44 | 136.850,00 | 138.925,00 | 140.810,00 | 142.925,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 434.850,00 | 1.148.726,66 | 359.700,20 | 359.454,00 | 362.933,49 | 365.938,48 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 310.089,96 | 306.996,45 | 252.800,00 | 255.023,80 | 257.517,80 | 260.136,99 |
| 69540000 - Supervision | 500,00 | 2.675,00 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.210,00 | 3.210,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 18.900,00 | 81.950,57 | 75.405,00 | 76.415,40 | 78.471,14 | 79.747,22 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 105.255,04 | 80.832,62 | 125.750,00 | 125.768,30 | 126.416,67 | 127.330,12 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 2.070,00 | 3.645,15 | 2.300,00 | 2.410,00 | 2.435,00 | 2.460,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 350.728,00 | 1.109.341,29 | 589.210,00 | 541.277,00 | 552.690,69 | 564.341,12 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 30.349,72 | 9.040,00 | 9.115,00 | 9.196,00 | 9.282,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.326,23 | 13.245,00 | 10.354,40 | 10.563,90 | 10.668,49 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 9.677,22 | 8.690,00 | 8.885,00 | 9.075,00 | 8.960,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 17.789,85 | 3.720,00 | 3.760,00 | 3.800,00 | 3.840,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 3.073.070,00 | 121.678,06 | 121.430,00 | 122.682,00 | 121.044,38 | 122.547,16 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 1.000,00 | 26.657,31 | 119.000,00 | 37.900,00 | 38.900,00 | 39.000,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 353,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 3.072,98 | 3.100,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 3.400,00 | 32.697,16 | 39.600,00 | 56.500,00 | 40.850,00 | 41.400,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 13.750,00 | 23.464,20 | 15.260,00 | 15.027,00 | 15.099,00 | 15.371,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 2.136,07 | 2.325,00 | 2.325,00 | 2.325,00 | 2.325,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 50.000,00 | 60.939,31 | 43.000,00 | 43.950,00 | 44.800,00 | 45.900,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 1.691,76 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 830,30 | 630,00 | 640,66 | 651,33 | 662,02 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 17.050,00 | 119.353,74 | 28.030,00 | 28.166,50 | 28.868,36 | 29.380,60 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 6.437,60 | 750,00 | 750,00 | 775,00 | 785,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 2.670,95 | 4.600,00 | 4.620,00 | 4.750,00 | 4.770,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 1.477.360,00 | 1.568.936,43 | 1.553.733,58 | 1.587.900,00 | 1.622.800,00 | 1.658.900,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 393.193,00 | 307.277,59 | 389.818,00 | 398.375,00 | 407.135,00 | 416.150,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 158.100,00 | 152.462,23 | 101.120,00 | 71.400,00 | 60.450,00 | 71.500,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 143.100,00 | 77.433,73 | 39.400,00 | 39.400,00 | 39.400,00 | 39.400,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 15.000,00 | 64.397,83 | 60.620,00 | 30.900,00 | 19.900,00 | 30.900,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 366,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 10.264,67 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.150,00 | 1.200,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 3.138.985,00 | 3.198.705,23 | 2.778.298,21 | 1.535.141,44 | 1.210.545,62 | 1.229.059,54 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 22.950,00 | 219.829,35 | 115.450,00 | 118.456,50 | 119.503,12 | 123.594,87 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 1.055,34 | 51.900,00 | 51.900,00 | 1.900,00 | 1.900,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 660.875,00 | 256.776,78 | 171.648,21 | 174.238,38 | 176.484,90 | 178.941,56 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 2.436.130,00 | 2.263.566,94 | 2.099.560,00 | 843.948,08 | 558.913,23 | 562.721,44 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 100,00 | 355.867,62 | 245.000,00 | 250.580,00 | 255.975,00 | 261.440,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 5.814,08 | 3.040,00 | 3.058,48 | 3.177,37 | 3.196,67 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 30,00 | 10.132,94 | 11.150,00 | 11.350,00 | 11.575,00 | 11.680,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 300,00 | 73.214,00 | 72.750,00 | 73.725,00 | 74.952,00 | 77.335,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 18.600,00 | 6.236,44 | 5.300,00 | 5.335,00 | 5.465,00 | 5.600,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 6.211,74 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 1.000,00 | 901.194,54 | 382.372,34 | 373.413,67 | 353.760,00 | 351.970,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 2.689,60 | 2.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 440.136,14 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 |
| 72300200 - Afa Energie Betriebstechnik | 0,00 | 356,15 | 360,00 | 360,00 | 360,00 | 360,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 4.967,92 | 11.300,00 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 1.000,00 | 3.534,97 | 4.060,00 | 4.070,00 | 4.080,00 | 4.090,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 47.039,17 | 36.860,00 | 35.560,00 | 35.560,00 | 35.560,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 7.893,67 | 7.780,00 | 7.780,00 | 7.780,00 | 7.780,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 5.632,04 | 13.180,00 | 13.280,00 | 13.280,00 | 13.280,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 255.414,98 | 32.217,34 | 29.663,67 | 10.000,00 | 8.200,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 133.487,20 | 10.265,00 | 8.150,00 | 8.150,00 | 8.150,00 |
| 72810000 - Wertkorrekturen | 0,00 | 42,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 71.210,00 | 518.566,03 | 610.930,00 | 622.500,00 | 635.465,00 | 647.420,00 |
| 74100000 - Steuern | 0,00 | 0,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 1.260,00 | 1.560,00 | 1.560,00 | 1.560,00 | 1.560,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 2.870,00 | 113.396,11 | 111.970,00 | 113.900,00 | 116.985,00 | 118.940,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 8.200,00 | 200.452,70 | 272.600,00 | 278.080,00 | 283.580,00 | 289.290,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 4.287,03 | 3.480,00 | 3.480,00 | 3.480,00 | 3.480,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 3.396,59 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 38.510,00 | 0,00 | 12.600,00 | 12.860,00 | 13.025,00 | 13.285,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 530,00 | 6.367,28 | 10.740,00 | 10.895,00 | 11.150,00 | 11.300,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 21.100,00 | 189.406,26 | 196.980,00 | 200.725,00 | 204.685,00 | 208.565,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 190.000,00 | 468.450,24 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 190.000,00 | 432.357,75 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 36.092,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.519.138,00 | 6.019.764,71 | 5.592.877,80 | 5.619.287,22 | 5.718.022,17 | 5.791.122,68 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 8.674,00 | 972.315,89 | 1.002.030,00 | 1.024.719,42 | 1.046.044,37 | 1.068.489,88 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 28.967,96 | 9.677,88 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 76210000 - Heizung | 22.050,00 | 182.365,84 | 206.900,00 | 211.500,00 | 216.100,00 | 220.850,00 |
| 76220000 - Wasser | 5.775,00 | 40.110,70 | 44.200,00 | 45.300,00 | 46.300,00 | 47.400,00 |
| 76230000 - Gas | 540,00 | 711.012,10 | 785.310,00 | 802.815,00 | 820.315,00 | 838.395,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76240000 - Strom | 17.959,00 | 433.237,45 | 518.800,00 | 529.660,00 | 541.165,00 | 553.220,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 53.612,00 | 47.451,84 | 87.550,00 | 89.150,00 | 91.150,00 | 93.080,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 248.521,44 | 156.890,00 | 148.755,00 | 160.475,00 | 162.335,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.308.290,04 | 2.274.263,35 | 2.214.122,80 | 2.214.807,80 | 2.215.987,80 | 2.216.477,80 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 52.320,00 | 164.229,09 | 190.700,00 | 195.170,00 | 199.255,00 | 203.660,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 14.500,00 | 223.763,13 | 303.550,00 | 292.140,00 | 315.200,00 | 320.505,00 |
| 76600000 - Pachtaufwendungen | 0,00 | 2.170,78 | 2.250,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 665.980,97 | 41.900,00 | 23.700,00 | 23.700,00 | 23.700,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 29.092,61 | 19.275,00 | 19.635,00 | 20.165,00 | 20.575,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 6.450,00 | 15.571,64 | 11.400,00 | 11.435,00 | 11.465,00 | 11.535,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 71.491.139,42 | 73.634.970,21 | 75.521.225,12 | 75.504.999,75 | 76.607.157,03 | 78.176.709,09 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 12.498.051,42 | 13.585.941,59 | 15.733.308,12 | 15.985.444,67 | 16.900.683,36 | 18.171.170,87 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -200,00 | -1.196,92 | -1.100,00 | -500,00 | -500,00 | -500,00 |
| 58500000 - Zinsen von Kreditinstituten | 0,00 | -79,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -200,00 | -1.117,72 | -1.100,00 | -500,00 | -500,00 | -500,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 169.000,00 | 18.174,74 | 16.842,72 | 17.100,00 | 17.350,00 | 17.600,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 169.000,00 | 18.168,24 | 16.842,72 | 17.100,00 | 17.350,00 | 17.600,00 |
| 78900000 - Zins_ähnl Aufw so | 0,00 | 6,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 168.800,00 | 16.977,82 | 15.742,72 | 16.600,00 | 16.850,00 | 17.100,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 12.666.851,42 | 13.602.919,41 | 15.749.050,84 | 16.002.044,67 | 16.917.533,36 | 18.188.270,87 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -62.209,11 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59950000 - Kassenüberschüsse | 0,00 | -1,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -62.209,11 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 12.666.851,42 | 13.540.710,30 | 15.745.550,84 | 15.998.544,67 | 16.914.033,36 | 18.184.770,87 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74110000 - Steuern vom Einkommen_Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 12.666.851,42 | 13.540.731,18 | 15.745.550,84 | 15.998.544,67 | 16.914.033,36 | 18.184.770,87 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -697.628,75 | -30.871,77 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -697.628,75 | -30.871,77 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 33.949,00 | 2.565.755,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 33.949,00 | 2.565.755,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 12.003.171,67 | 16.075.615,05 | 15.624.550,84 | 15.998.544,67 | 16.914.033,36 | 18.184.770,87 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -188.550,00 | -1.323.946,79 | -984.307,50 | -985.357,50 | -1.000.247,50 | -1.016.552,50 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -147.550,00 | -0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | 0,00 | -223,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -27.000,00 | -666.448,29 | -235.700,00 | -240.890,00 | -246.200,00 | -251.600,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | -10.000,00 | -45.676,52 | -24.850,00 | -24.850,00 | -24.850,00 | -24.850,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -150.293,78 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -4.000,00 | -33.661,79 | -109.320,00 | -104.580,00 | -106.760,00 | -109.165,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -626,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -265.417,99 | -333.900,00 | -331.500,00 | -332.900,00 | -334.400,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | 0,00 | -161.598,64 | -220.537,50 | -223.537,50 | -229.537,50 | -236.537,50 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 2.040.742,50 | 2.958.260,23 | 2.575.497,74 | 2.645.612,17 | 2.722.041,87 | 2.801.798,59 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 0,00 | 0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 1.689.800,00 | 1.594.369,72 | 1.902.400,00 | 1.963.380,00 | 2.026.458,40 | 2.091.796,20 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 15.050,00 | 34.421,95 | 36.058,00 | 36.060,00 | 36.115,00 | 36.145,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 710.230,29 | 291.718,74 | 300.950,00 | 309.950,00 | 319.200,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 30.112,13 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 420,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 172.843,16 | 73.400,00 | 73.540,00 | 73.695,00 | 73.880,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 150.892,50 | 394.791,93 | 252.721,00 | 256.272,17 | 260.403,47 | 265.357,39 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 626,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | 185.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 20.864,27 | 18.800,00 | 15.000,00 | 15.000,00 | 15.000,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 13.855.364,17 | 17.709.928,49 | 17.215.741,08 | 17.658.799,34 | 18.635.827,73 | 19.970.016,96 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 267.468,60 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -342.049,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710004 - SoPo zweckg Spenden AfJ | 0,00 | 1.847,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 352.830,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730001 - Notfondsmittel | 0,00 | -450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730002 - STUBE-MITTEL | 0,00 | 134.650,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730006 - 34 SoPo-Präses Reiß-Stiftung | 0,00 | 21.107,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730007 - Sonderposten Ökumene | 0,00 | 893,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 418.336,33 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -319.697,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -164.950,00 | -204.985,17 | -212.800,00 | -212.891,20 | -213.032,21 | -212.596,02 |
| 48100000 - Kollekten | -151.250,00 | -178.292,36 | -191.000,00 | -191.000,00 | -191.050,00 | -191.050,00 |
| 48200000 - Spenden | -13.700,00 | -26.618,89 | -21.800,00 | -21.891,20 | -21.982,21 | -21.546,02 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -164.950,00 | 62.483,43 | -216.800,00 | -216.891,20 | -217.032,21 | -216.596,02 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| Tilgung Darlehensverbindlichkeiten | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 35100000 - Darl.verb gg Kreditinst KV | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 50.000,00 | 846.043,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 131.095,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 32.174,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 51.276,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 138.208,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 306.014,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 89.334,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07350000 - geringwertige Wirtschaftsgüter | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 97.941,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -637.276,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -602.289,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27590000 - SoPo erh InvZusch so Dritt KV | 0,00 | -34.986,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -4.392.489,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -4.392.489,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -8.153,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -4.914,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -3.238,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36221000 - Umsatzsteuer nach § 13b UStG | 0,00 | -1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 3.791,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 2.590,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 1.199,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15232000 - Abziehb Vorsteuer § 13b UStG | 0,00 | 1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -141.663,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -53.281,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 3.548.538,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -3.517.666,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -149.690,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28700000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -16.163,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Sonst. (Zus.Kon.) | 0,00 | -7.275,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -36.092,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | -55.701,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100331 - Verw.g. Birger-Forell-Sch. Es. | 0,00 | 27.696,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100332 - Verw.g. Söderblom-Gym. Espelk. | 0,00 | 39.971,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100333 - Verw.g. Ev. Sek.sch. Breckerf. | 0,00 | 1.575,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100334 - Verw.g. Hans-Ehrenberg-Sch. Bl | 0,00 | 41.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100335 - Verw.g. Ev. Gym. Lippstadt | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100336 - Verw.g. Ev. Gym. Meinerzhagen | 0,00 | 9.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100337 - Verw.g.Ev.Ges.sch.Gelsenk.-Bis | 0,00 | 25.337,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF03/LF 3 - Bildung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF04 LF 4 - Ökumene (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -82.950,00 | -47.715,01 | -36.835,00 | -30.675,00 | -30.675,00 | -30.675,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -2.228,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -80.000,00 | -41.077,20 | -31.985,00 | -25.825,00 | -25.825,00 | -25.825,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | 0,00 | -314,77 | -250,00 | -250,00 | -250,00 | -250,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -69,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -126,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 543,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -597,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -950,00 | -3.844,59 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | -2.400,00 | -5.329,44 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | -100,00 | -5.329,44 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -2.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -43.350,00 | -57.297,48 | -40.970,00 | -39.970,00 | -37.470,00 | -37.470,00 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -900,00 | 0,00 | -23.370,00 | -22.370,00 | -19.870,00 | -19.870,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -5.000,00 | -9.822,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -18.000,00 | -4.433,84 | -13.000,00 | -13.000,00 | -13.000,00 | -13.000,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -3.668,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | 0,00 | -933,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -23.352,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -10.000,00 | -5.967,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -9.350,00 | -8.481,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | -100,00 | -639,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -9.000,00 | -62.496,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130000 - Zuweisung Kist allg. Haushalt | 0,00 | -1.844,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -759,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | -56.893,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -9.000,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -63.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -63.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -284.216,00 | -243.222,04 | -217.250,00 | -158.400,00 | -158.400,00 | -158.400,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -1.760,06 | -1.700,00 | -1.700,00 | -1.700,00 | -1.700,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -107.020,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -177.196,00 | -240.493,10 | -215.550,00 | -156.700,00 | -156.700,00 | -156.700,00 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -968,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -139.500,00 | -206.763,42 | -87.700,00 | -85.200,00 | -82.700,00 | -82.700,00 |
| 48100000 - Kollekten | -119.500,00 | -131.075,42 | -85.000,00 | -82.500,00 | -80.000,00 | -80.000,00 |
| 48200000 - Spenden | -20.000,00 | -75.688,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -34.400,00 | -17.118.544,43 | -128.999,00 | -23.800,00 | -23.800,00 | -23.800,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -280,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -37.731,08 | -5.600,00 | -1.060,00 | -1.060,00 | -1.060,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -34.400,00 | 0,00 | -63.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -17.080.533,35 | -60.399,00 | -22.740,00 | -22.740,00 | -22.740,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -251,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -251,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -659.456,00 | -17.742.119,25 | -515.004,00 | -341.295,00 | -336.295,00 | -336.295,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 1.438.300,00 | 1.393.107,01 | 1.572.100,00 | 1.718.458,00 | 1.955.861,00 | 2.010.915,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 227.800,00 | 234.100,71 | 260.380,00 | 270.640,00 | 280.450,00 | 291.360,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.210.000,00 | 1.164.666,89 | 1.219.420,00 | 1.355.518,00 | 1.583.111,00 | 1.627.255,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -6.264,94 | 75.000,00 | 75.000,00 | 75.000,00 | 75.000,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 604,35 | 17.300,00 | 17.300,00 | 17.300,00 | 17.300,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 468.864,43 | 331.861,90 | 388.520,00 | 394.800,00 | 401.290,00 | 408.010,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 0,00 | 164.691,24 | 199.000,00 | 199.000,00 | 199.000,00 | 199.000,00 |
| 61550000 - Zuführung Versorg.RS Pfarrer | 233.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 86.860,97 | 161.859,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 148.503,46 | 0,00 | 179.220,00 | 185.500,00 | 191.990,00 | 198.710,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 5.311,54 | 10.300,00 | 10.300,00 | 10.300,00 | 10.300,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 11.600,00 | 17.544,48 | 14.765,00 | 14.965,00 | 15.165,00 | 15.365,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 26,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63400000 - Amtszimmerentschädigung | 10.000,00 | 3.960,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 1.600,00 | 13.558,00 | 14.765,00 | 14.965,00 | 15.165,00 | 15.365,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 1.918.764,43 | 1.742.513,39 | 1.975.385,00 | 2.128.223,00 | 2.372.316,00 | 2.434.290,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 12.074.437,00 | 12.873.631,89 | 13.049.305,25 | 12.691.299,63 | 12.351.675,11 | 12.018.843,09 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 1.100.650,12 | 1.001.000,00 | 1.001.000,00 | 1.001.000,00 | 1.001.000,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 7.070.000,00 | 6.688.142,57 | 6.630.000,00 | 6.630.000,00 | 6.630.000,00 | 6.630.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 1.580.687,00 | 4.761,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 48.500,00 | 48.650,00 | 47.000,00 | 47.000,00 | 47.000,00 | 47.000,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 20.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65420000 - Allg Zuweisung_Umlag So im kiB | 600,00 | 3.050,00 | 13.450,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 3.354.650,00 | 5.028.377,42 | 5.357.855,25 | 5.011.299,63 | 4.671.675,11 | 4.338.843,09 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 29.000,00 | 142.397,77 | 116.200,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 11.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 28.000,00 | 121.502,27 | 55.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 1.325,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 1.000,00 | 7.970,00 | 61.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 87.210,00 | 86.626,29 | 64.282,00 | 53.190,00 | 53.170,00 | 51.550,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 613,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 525,00 | 550,00 | 575,00 | 600,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 13.900,00 | 29.035,35 | 8.205,00 | 7.710,00 | 7.715,00 | 7.720,00 |
| 68220000 - Getränke | 4.600,00 | 643,15 | 1.182,00 | 1.100,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 20.200,00 | 22.381,80 | 10.780,00 | 10.480,00 | 10.480,00 | 8.780,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 7.350,00 | 23.839,70 | 9.050,00 | 8.850,00 | 8.850,00 | 8.850,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 5.000,00 | 7.676,84 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 4.000,00 | 915,06 | 1.050,00 | 1.100,00 | 1.150,00 | 1.200,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 32.160,00 | 1.521,28 | 26.490,00 | 16.400,00 | 16.400,00 | 16.400,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 553.009,00 | 486.977,69 | 419.565,00 | 364.985,00 | 368.435,00 | 360.185,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 2.500,00 | 276,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 20.800,00 | 8.290,21 | 13.750,00 | 14.000,00 | 14.250,00 | 14.500,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 17.400,00 | 27.760,26 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 69130000 - Porto | 18.900,00 | 8.603,94 | 9.200,00 | 8.050,00 | 7.950,00 | 7.850,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 636,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69300000 - Reisekosten | 104.760,00 | 104.813,15 | 86.767,00 | 84.550,00 | 83.800,00 | 83.050,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 2.900,00 | 2.943,35 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 584,55 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 3.500,00 | 4,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 18.000,00 | 5.512,02 | 8.000,00 | 6.500,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 6.000,00 | 7.762,98 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 58.300,00 | 90.890,64 | 105.958,00 | 87.400,00 | 87.425,00 | 84.450,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 47.799,00 | 42.735,86 | 34.500,00 | 28.150,00 | 32.150,00 | 26.950,00 |
| 69540000 - Supervision | 3.000,00 | 13.936,00 | 19.600,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 13.210,00 | 4.702,78 | 6.250,00 | 6.100,00 | 6.350,00 | 6.600,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 145.550,00 | 97.639,48 | 60.000,00 | 57.900,00 | 57.900,00 | 57.900,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 2.650,00 | 4.100,40 | 6.230,00 | 5.730,00 | 5.730,00 | 5.730,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 12.884,87 | 7.110,00 | 7.110,00 | 7.110,00 | 7.110,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 3.606,44 | 15.250,00 | 12.500,00 | 12.750,00 | 13.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 736,11 | 550,00 | 575,00 | 600,00 | 625,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 2.273,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 166,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 11.650,00 | 665,98 | 5.700,00 | 5.700,00 | 5.700,00 | 5.700,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 1.160,00 | 12,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 4.320,00 | 6.550,55 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 14.780,00 | 14.642,00 | 6.900,00 | 6.720,00 | 6.720,00 | 6.720,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 23.400,00 | 23.432,97 | 7.350,00 | 7.350,00 | 7.350,00 | 7.350,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 1.500,00 | 52,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 30.930,00 | 760,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 1.000.000,00 | 5.299,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 1.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 2.343,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 2.862,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 94,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 4.300,00 | 10.265,53 | 12.250,00 | 10.500,00 | 10.750,00 | 11.000,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 500,00 | 7.598,31 | 10.250,00 | 9.500,00 | 9.750,00 | 10.000,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 831,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 1.391,07 | 2.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 239,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 2.300,00 | 95,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 110,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 1.178,69 | 6.500,00 | 6.750,00 | 7.000,00 | 7.250,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 6.500,00 | 6.750,00 | 7.000,00 | 7.250,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 420,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 758,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 2.600,00 | 3.834,29 | 2.892,00 | 2.570,00 | 2.570,00 | 2.570,00 |
| 74100000 - Steuern | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 300,00 | 513,13 | 512,00 | 460,00 | 460,00 | 460,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 2.150,00 | 822,48 | 325,00 | 325,00 | 325,00 | 325,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 248,51 | 250,00 | 250,00 | 250,00 | 250,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 1.658,43 | 1.805,00 | 1.535,00 | 1.535,00 | 1.535,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 591,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 325.000,00 | 18.059.967,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 325.000,00 | 18.059.967,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 122.550,00 | 130.228,86 | 124.905,00 | 129.430,00 | 129.455,00 | 129.480,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 201,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 38.350,00 | 37.559,85 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.600,00 | 301,47 | 925,00 | 950,00 | 975,00 | 1.000,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 6.400,00 | 6.125,53 | 480,00 | 480,00 | 480,00 | 480,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 68.000,00 | 74.093,08 | 80.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 9.175,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 7.200,00 | 2.772,06 | 3.500,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 16.116.870,43 | 33.542.921,24 | 15.771.284,25 | 15.387.947,63 | 15.296.371,11 | 15.016.168,09 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 15.457.414,43 | 15.800.801,99 | 15.256.280,25 | 15.046.652,63 | 14.960.076,11 | 14.679.873,09 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 15.457.414,43 | 15.795.464,73 | 15.256.280,25 | 15.046.652,63 | 14.960.076,11 | 14.679.873,09 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 15.457.414,43 | 15.795.464,73 | 15.256.280,25 | 15.046.652,63 | 14.960.076,11 | 14.679.873,09 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 15.457.414,43 | 15.795.464,73 | 15.256.280,25 | 15.046.652,63 | 14.960.076,11 | 14.679.873,09 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -61.200,00 | -88.935,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -61.200,00 | -88.935,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 15.396.214,43 | 15.706.829,06 | 15.256.280,25 | 15.046.652,63 | 14.960.076,11 | 14.679.873,09 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -19.469.313,00 | -21.845.031,90 | -19.320.889,25 | -18.778.585,63 | -18.420.518,11 | -18.006.691,09 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -176.540,00 | -59.778,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | -59.500,00 | -179.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -205.050,00 | -417.084,53 | -226.344,00 | -237.144,00 | -243.144,00 | -240.144,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -299,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -300,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -56.800,00 | -25.566,25 | -162.419,00 | -21.900,00 | -21.900,00 | -21.900,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | -8.000,00 | -11.710,41 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | -2.440.423,00 | -4.628.293,07 | -2.718.845,00 | -2.650.366,00 | -2.623.387,00 | -2.542.768,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -16.523.000,00 | -16.523.000,00 | -16.208.281,25 | -15.864.175,63 | -15.527.087,11 | -15.196.879,09 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 4.725.043,50 | 6.718.955,68 | 4.837.729,00 | 4.462.276,00 | 4.278.385,00 | 4.234.893,50 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 0,00 | 59.778,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 1.666.000,00 | 1.576.750,00 | 1.610.000,00 | 1.473.150,00 | 1.287.259,00 | 1.241.767,50 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 9.800,00 | 9.802,72 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 318.723,56 | 38.000,00 | 38.000,00 | 38.000,00 | 38.000,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 4.391,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 103.580,50 | 177.043,87 | 265.503,00 | 26.900,00 | 28.900,00 | 30.900,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 2.945.663,00 | 4.572.465,99 | 2.914.426,00 | 2.914.426,00 | 2.914.426,00 | 2.914.426,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 651.944,93 | 580.752,84 | 773.120,00 | 730.343,00 | 817.943,00 | 908.075,50 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 24.334.431,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -149.956,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710001 - SoPo zweckg Spenden LKA | 0,00 | 2.985,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 580.067,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730007 - Sonderposten Ökumene | 0,00 | 23.836.894,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 64.439,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -139.500,00 | -206.763,42 | -87.700,00 | -85.200,00 | -82.700,00 | -82.700,00 |
| 48100000 - Kollekten | -119.500,00 | -131.075,42 | -85.000,00 | -82.500,00 | -80.000,00 | -80.000,00 |
| 48200000 - Spenden | -20.000,00 | -75.688,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -139.500,00 | 24.127.667,76 | -87.700,00 | -85.200,00 | -82.700,00 | -82.700,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 6.518,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 5.467,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.050,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -1.388,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -316,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -1.072,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 154,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 154,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -25.178.150,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 725.106,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -636.471,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -25.276.133,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100008 - Verb. Spenden Wir für Euch | 0,00 | -18.322,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100028 - Verb. Spenden/Med. Hope | 0,00 | 22.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100029 - Spenden zur Weiterleitung | 0,00 | 4.950,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF04/LF 4 - Ökumene}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF05 LF 5 - Gesells. Verantwortung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -491.600,00 | -576.352,44 | -428.200,00 | -432.200,00 | -436.200,00 | -436.200,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -42.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -445.000,00 | -564.713,41 | -309.000,00 | -311.000,00 | -313.000,00 | -313.000,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | 0,00 | 0,00 | -115.000,00 | -117.000,00 | -119.000,00 | -119.000,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -7.198,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.054,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -1.035,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -661,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -600,00 | -3.797,66 | -200,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -4.000,00 | 0,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -50,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -50,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -101.000,00 | -118.752,71 | -120.416,33 | -113.260,00 | -132.137,00 | -123.511,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | 0,00 | -12.483,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | 0,00 | -37.750,90 | -64.647,00 | -83.971,00 | -103.294,00 | -92.618,00 |
| 43120100 - Ersatz aus KK st.frei | -25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -138,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | 0,00 | -1.745,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -62.000,00 | -25.833,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | 0,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| 43400100 - Ersatz So ki Bereich st.frei | -31.000,00 | 0,00 | -14.936,00 | -14.289,00 | -13.843,00 | -15.893,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -45.000,00 | -1.634,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -365.700,00 | -129.845,17 | -9.500,00 | -9.500,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | 0,00 | -5.500,00 | -5.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | -116.343,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -4.000,00 | -476,65 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -361.700,00 | -13.025,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -1.507.904,15 | -1.631.875,36 | -1.921.648,78 | -1.937.411,21 | -1.903.226,00 | -1.925.314,75 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -122.000,00 | -338.390,57 | -170.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -3.365,76 | -2.920,00 | -2.920,00 | -2.920,00 | -2.920,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -794.234,00 | -657.947,44 | -612.847,50 | -608.000,00 | -608.000,00 | -608.000,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -591.670,15 | -632.171,59 | -1.135.881,28 | -1.156.491,21 | -1.122.306,00 | -1.144.394,75 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -120.000,00 | -24.061,10 | -50.416,67 | -50.416,67 | -50.416,67 | -37.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | -120.000,00 | -22.528,98 | -50.416,67 | -50.416,67 | -50.416,67 | -37.000,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.532,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -48.000,00 | -585.173,26 | -146.222,58 | -49.719,24 | -51.470,60 | -15.501,47 |
| 50400000 - Aufl SoPo InvZusch So im kiB | 0,00 | -126,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50510000 - Aufl SoPo InvZusch Bund | 0,00 | -5.687,86 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -5.477,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -52.884,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | -48.000,00 | -520.996,49 | -141.474,72 | -44.971,38 | -46.722,74 | -10.753,61 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -22.000,00 | -22.876,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | -22.000,00 | -22.876,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -2.656.204,15 | -3.088.986,88 | -2.676.404,36 | -2.592.507,12 | -2.577.450,27 | -2.541.527,22 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 4.458.176,65 | 4.433.255,96 | 4.600.910,00 | 4.652.020,00 | 4.610.690,00 | 4.485.220,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 345.622,38 | 348.386,16 | 148.650,00 | 157.050,00 | 162.610,00 | 168.540,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 12.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 4.070.654,27 | 3.998.811,45 | 4.452.260,00 | 4.494.970,00 | 4.448.080,00 | 4.316.680,00 |
| 60312000 - Honorare | 29.000,00 | 2.047,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60800000 - Zuführungen ATZ-Rückstellungen | 0,00 | 1.857,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 11.526,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 70.626,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 399.932,44 | 329.763,49 | 134.830,00 | 138.420,00 | 142.140,00 | 145.990,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 147.594,62 | 299.139,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 252.337,82 | 0,00 | 102.630,00 | 106.220,00 | 109.940,00 | 113.790,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 30.624,41 | 32.200,00 | 32.200,00 | 32.200,00 | 32.200,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 17.850,00 | 26.394,72 | 14.960,00 | 14.960,00 | 14.960,00 | 14.960,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 1.000,00 | 7.141,02 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 16.850,00 | 19.253,70 | 13.960,00 | 13.960,00 | 13.960,00 | 13.960,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 4.875.959,09 | 4.789.414,17 | 4.750.700,00 | 4.805.400,00 | 4.767.790,00 | 4.646.170,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 2.108.700,00 | 2.159.808,10 | 2.000.500,00 | 1.970.930,00 | 2.006.243,00 | 2.037.465,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 7.300,00 | 49.026,45 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 36.400,00 | 38.227,89 | 34.500,00 | 34.500,00 | 39.500,00 | 39.500,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 2.472,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 65330000 - Zweckg Zuweisung_Umlage Diako | 334.000,00 | 334.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65340000 - Zuweisung_Umlage Inv Diakonie | 0,00 | 0,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 1.731.000,00 | 1.735.781,76 | 1.794.000,00 | 1.764.430,00 | 1.794.743,00 | 1.825.965,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 849.200,00 | 688.317,68 | 872.500,00 | 853.980,00 | 894.409,00 | 888.911,00 |
| 67500000 - Zuschüsse an so jurP ö-r KGR | 724.700,00 | 652.405,89 | 825.000,00 | 833.980,00 | 844.909,00 | 876.911,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 20.185,14 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 60.500,00 | 12.536,65 | 44.000,00 | 16.500,00 | 46.000,00 | 8.500,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 14.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 50.000,00 | 3.190,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 269.000,00 | 317.787,49 | 164.410,00 | 164.722,79 | 165.051,59 | 165.386,54 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 19.272,23 | 6.610,00 | 6.650,00 | 6.700,00 | 6.750,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 782,41 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 116.500,00 | 122.151,60 | 62.300,00 | 62.300,00 | 62.300,00 | 62.300,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 151.500,00 | 151.748,72 | 80.000,00 | 80.000,00 | 80.000,00 | 80.000,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 21.757,76 | 15.100,00 | 15.372,79 | 15.651,59 | 15.936,54 |
| 68800000 - Lebensmittel | 1.000,00 | 1.434,30 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 640,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.579.544,85 | 1.537.357,27 | 1.249.634,34 | 1.049.901,47 | 1.026.974,08 | 926.712,56 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 8.000,00 | 67,83 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 4.700,00 | 7.019,42 | 5.500,00 | 4.500,00 | 5.500,00 | 4.500,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 8.500,00 | 16.304,99 | 5.400,00 | 5.400,00 | 5.400,00 | 5.400,00 |
| 69130000 - Porto | 9.000,00 | 12.103,49 | 7.200,00 | 6.900,00 | 7.200,00 | 6.900,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 87,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 0,00 | 0,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 89.500,00 | 68.842,78 | 34.550,00 | 34.300,00 | 35.100,00 | 34.750,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 31.100,00 | 77.906,85 | 35.400,00 | 35.400,00 | 35.400,00 | 35.400,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 4.283,00 | 300,00 | 0,00 | 300,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 24.000,00 | 60.937,40 | 15.800,00 | 15.800,00 | 15.800,00 | 15.800,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 2.100,00 | 1.652,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 650.600,00 | 651.734,58 | 363.000,00 | 362.350,00 | 363.500,00 | 362.650,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 236.700,00 | 244.414,57 | 119.200,00 | 113.200,00 | 113.200,00 | 113.200,00 |
| 69540000 - Supervision | 8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 25.227,19 | 22.484,11 | 28.950,00 | 28.950,00 | 28.950,00 | 28.950,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 55.450,00 | 84.092,61 | 40.300,00 | 37.800,00 | 40.300,00 | 37.800,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 100,00 | 989,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 20.600,00 | 41.454,04 | 52.200,00 | 64.200,00 | 76.200,00 | 58.200,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 4.200,00 | 44.846,58 | 2.200,00 | 2.200,00 | 2.200,00 | 2.200,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.837,36 | 500,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 19.000,00 | 6.206,37 | 14.050,00 | 14.050,00 | 14.050,00 | 14.050,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 1.500,00 | 21.317,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 222.294,52 | 18.590,23 | 427.258,46 | 225.540,32 | 185.840,23 | 107.617,45 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 40.000,00 | 27.554,06 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 4.568,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 193,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 9.118,14 | 17.757,90 | 15.284,88 | 15.577,15 | 15.875,85 | 16.181,11 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 35.855,00 | 43.672,31 | 35.731,00 | 35.731,00 | 35.731,00 | 35.731,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 44.800,97 | 25.510,00 | 26.403,00 | 27.327,00 | 28.283,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 35,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 74.000,00 | 11.601,58 | 7.300,00 | 7.300,00 | 4.800,00 | 4.800,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 39.227,85 | 19.785,17 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 32.331,15 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 667,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 88,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 6.140,70 | 13.785,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 5.700,00 | 7.320,93 | 4.683,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 4.200,00 | 4.439,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 1.500,00 | 2.880,99 | 4.683,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 16.993,33 | 18.635,00 | 18.635,00 | 18.635,00 | 18.635,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 5.604,06 | 5.645,00 | 5.645,00 | 5.645,00 | 5.645,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 55,85 | 75,00 | 75,00 | 75,00 | 75,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 3.135,95 | 4.610,00 | 4.610,00 | 4.610,00 | 4.610,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 8.197,47 | 8.305,00 | 8.305,00 | 8.305,00 | 8.305,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 3.700,00 | 2.864,78 | 3.050,00 | 1.550,00 | 1.480,00 | 1.400,00 |
| 74000000 - Abga_Besitz_Verkehrsst_Versich | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 74200000 - Versicherungsprämien | 700,00 | 1.539,23 | 1.550,00 | 1.550,00 | 1.480,00 | 1.400,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 1.325,55 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 459.504,23 | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 453.154,34 | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 6.349,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 259.131,42 | 278.283,46 | 253.545,47 | 205.112,74 | 207.030,08 | 208.989,61 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 3.145,00 | 2.874,75 | 3.995,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 4.362,81 | 3.674,28 | 4.081,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 179,70 | 311,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 2.694,64 | 618,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 170.150,04 | 106.986,25 | 87.152,17 | 89.069,51 | 91.029,04 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 5.760,00 | 5.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 0,00 | 0,00 | 749,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 242.928,97 | 71.141,28 | 131.620,29 | 117.960,57 | 117.960,57 | 117.960,57 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 23.885,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76990000 - Weitere ordentl Aufwendungen | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 9.950.935,36 | 10.296.879,29 | 9.337.443,82 | 9.077.732,00 | 9.093.612,75 | 8.899.669,71 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 7.294.731,21 | 7.207.892,41 | 6.661.039,46 | 6.485.224,88 | 6.516.162,48 | 6.358.142,49 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 7.294.731,21 | 7.207.892,41 | 6.661.039,46 | 6.485.224,88 | 6.516.162,48 | 6.358.142,49 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 7.294.731,21 | 7.207.892,41 | 6.661.039,46 | 6.485.224,88 | 6.516.162,48 | 6.358.142,49 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 7.294.731,21 | 7.207.892,41 | 6.661.039,46 | 6.485.224,88 | 6.516.162,48 | 6.358.142,49 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 46.000,00 | -608.755,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 46.000,00 | -608.755,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 181.062,88 | 14.581,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 181.062,88 | 14.581,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27. BILANZERGEBNIS | 7.521.794,09 | 6.613.717,83 | 6.661.039,46 | 6.485.224,88 | 6.516.162,48 | 6.358.142,49 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -1.285.300,00 | -2.615.939,13 | -1.794.065,36 | -1.647.411,64 | -1.500.159,03 | -1.431.152,04 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -16.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -1.359.107,53 | -542.862,88 | -384.942,03 | -306.551,51 | -261.128,65 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -2.812,50 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -2.898,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -16.878,47 | -25.307,22 | -9.900,00 | -10.400,00 | -10.400,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -6.539,10 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -522.963,06 | -353.784,00 | -355.055,50 | -351.517,00 | -334.000,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -1.269.300,00 | -704.740,47 | -864.311,26 | -889.714,11 | -823.890,52 | -817.823,39 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 779.442,50 | 2.671.595,48 | 1.020.323,93 | 1.055.212,61 | 965.319,19 | 943.821,72 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 133.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 459.340,00 | 381.395,00 | 326.666,67 | 338.100,00 | 349.934,67 | 362.182,33 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | 51.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 15.750,00 | 15.748,98 | 5.250,00 | 5.250,00 | 5.250,00 | 5.250,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 1.343.544,69 | 270.648,26 | 285.582,11 | 213.015,52 | 201.362,39 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 6.000,00 | 25.590,46 | 25.000,00 | 25.550,00 | 26.112,00 | 26.687,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 1.572,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 113.652,50 | 253.041,01 | 234.975,00 | 241.675,00 | 215.490,00 | 210.340,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 642.504,57 | 157.784,00 | 159.055,50 | 155.517,00 | 138.000,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 8.198,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 7.015.936,59 | 6.669.374,18 | 5.887.298,03 | 5.893.025,85 | 5.981.322,64 | 5.870.812,17 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 400.350,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -173.998,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 415.130,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 156.633,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730010 - SoPo so Zwecke KV/11 | 0,00 | 2.585,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -120.000,00 | -24.061,10 | -50.416,67 | -50.416,67 | -50.416,67 | -37.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | -120.000,00 | -22.528,98 | -50.416,67 | -50.416,67 | -50.416,67 | -37.000,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.532,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtsumme der Spenden | -120.000,00 | 376.289,18 | -50.416,67 | -50.416,67 | -50.416,67 | -37.000,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 34.277,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 968,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 11.950,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 21.358,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -2.820,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -2.820,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -472,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -265,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -206,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 631,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 631,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -17.960,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 3.186.031,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -2.591.857,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -605.785,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -6.349,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF05/LF 5 - Gesells. Verantwortung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF06 LF 6 - Diakonie (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -14,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -14,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | 0,00 | -14,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 97.300,00 | 98.027,56 | 105.810,00 | 109.580,00 | 113.240,00 | 117.020,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 1.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 47.600,00 | 46.746,36 | 50.010,00 | 51.960,00 | 53.760,00 | 55.630,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 48.200,00 | 48.235,71 | 55.800,00 | 57.620,00 | 59.480,00 | 61.390,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 2.574,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 470,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 49.600,00 | 33.005,12 | 36.050,00 | 37.310,00 | 38.620,00 | 39.970,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 18.300,00 | 33.005,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 31.300,00 | 0,00 | 36.050,00 | 37.310,00 | 38.620,00 | 39.970,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 146.900,00 | 131.032,68 | 141.860,00 | 146.890,00 | 151.860,00 | 156.990,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.800.000,00 | 1.800.000,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 0,00 | 960,00 | 960,00 | 960,00 | 960,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 295.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 1.000,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 1.000,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 1.311,80 | 2.400,00 | 2.460,00 | 2.510,00 | 2.570,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 250,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 1.031,80 | 2.000,00 | 2.050,00 | 2.090,00 | 2.140,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 30,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 11.260,00 | 664,38 | 2.000,00 | 1.540,00 | 1.560,00 | 1.580,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 1.510,00 | 664,38 | 1.500,00 | 1.020,00 | 1.030,00 | 1.040,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 4.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 2.550,00 | 0,00 | 100,00 | 110,00 | 110,00 | 110,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 400,00 | 0,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 2.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.958.160,00 | 1.934.008,86 | 1.948.020,00 | 1.952.650,00 | 1.957.690,00 | 1.962.900,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.958.160,00 | 1.933.994,49 | 1.948.020,00 | 1.952.650,00 | 1.957.690,00 | 1.962.900,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.958.160,00 | 1.933.994,49 | 1.948.020,00 | 1.952.650,00 | 1.957.690,00 | 1.962.900,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.958.160,00 | 1.933.994,49 | 1.948.020,00 | 1.952.650,00 | 1.957.690,00 | 1.962.900,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.958.160,00 | 1.933.994,49 | 1.948.020,00 | 1.952.650,00 | 1.957.690,00 | 1.962.900,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.958.160,00 | 1.933.994,49 | 1.948.020,00 | 1.952.650,00 | 1.957.690,00 | 1.962.900,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Belastung LV | 3.105,00 | 3.784,49 | 3.400,00 | 3.400,00 | 3.400,00 | 3.400,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 1.400,00 | 1.416,89 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 1.705,00 | 2.367,60 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.961.265,00 | 1.936.778,98 | 1.951.420,00 | 1.956.050,00 | 1.961.090,00 | 1.966.300,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF06/LF 6 - Diakonie}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF07 LF 7 - Personal (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -645.900,00 | -772.251,65 | -739.100,00 | -736.300,00 | -736.300,00 | -736.300,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -219.000,00 | -222.105,70 | -228.100,00 | -228.100,00 | -228.100,00 | -228.100,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -2.800,00 | -20.860,46 | -44.900,00 | -42.100,00 | -42.100,00 | -42.100,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -421.600,00 | -525.460,88 | -464.600,00 | -464.600,00 | -464.600,00 | -464.600,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | 0,00 | -1.285,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157002 - Erstatt Papier_Fotokopien | -1.500,00 | 0,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -2.666,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.847,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -1.720,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -13.603,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -13.603,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -2.108.000,00 | -2.234.107,79 | -1.955.993,00 | -527.600,00 | -528.000,00 | -528.400,00 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -25.300,00 | 0,00 | -27.100,00 | -27.400,00 | -27.700,00 | -28.000,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -1.919.800,00 | -2.072.143,82 | -1.754.600,00 | -471.600,00 | -471.600,00 | -471.600,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -216,35 | -9.000,00 | -9.000,00 | -9.000,00 | -9.000,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -70.922,76 | -41.813,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310300 - Ersatz von Diakonie USt voll | -68.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -88.377,97 | -103.350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320300 - Ers.andere selbst DWE USt voll | -92.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -400,00 | -1.131,09 | -20.130,00 | -19.600,00 | -19.700,00 | -19.800,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -1.315,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -749.800,00 | -733.242,10 | -775.300,00 | -775.300,00 | -775.300,00 | -775.300,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -749.800,00 | -733.242,10 | -770.700,00 | -770.700,00 | -770.700,00 | -770.700,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | 0,00 | 0,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -25.250,00 | -27.496,94 | -800,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -750,00 | -2.378,99 | -800,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -24.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -25.117,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -16.800,00 | -1.860,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48100000 - Kollekten | -16.800,00 | -31,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.828,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -154.000,00 | -11.295,90 | -50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -154.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -11.295,90 | -50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -4.707,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -3.904,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -802,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -3.699.750,00 | -3.878.565,41 | -3.521.193,00 | -2.040.000,00 | -2.040.400,00 | -2.040.800,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 5.146.100,00 | 5.341.997,50 | 5.890.550,00 | 6.031.540,00 | 6.136.170,00 | 6.330.800,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 0,00 | 994,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60160000 - Pfarrbesoldungspauschale | 119.000,00 | 133.585,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 783.800,00 | 830.177,54 | 798.230,00 | 829.670,00 | 858.580,00 | 890.400,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 4.242.900,00 | 4.377.898,66 | 5.084.820,00 | 5.194.070,00 | 5.270.490,00 | 5.433.000,00 |
| 60311000 - Entgelt Seelsorgepraktikanten | 0,00 | 6.290,97 | 7.500,00 | 7.800,00 | 7.100,00 | 7.400,00 |
| 60330000 - Unterstützungen Beschäftigte | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 19.409,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -26.358,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 955.490,01 | 597.201,14 | 579.870,00 | 599.750,00 | 620.340,00 | 641.630,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 0,00 | 47.146,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 351.072,49 | 539.337,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 600.217,52 | 0,00 | 567.670,00 | 587.550,00 | 608.140,00 | 629.430,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 3.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 700,00 | 10.717,86 | 12.200,00 | 12.200,00 | 12.200,00 | 12.200,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 30.650,00 | 29.455,57 | 41.690,00 | 26.660,00 | 26.710,00 | 26.750,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 7.600,00 | 421,08 | 7.600,00 | 7.600,00 | 7.600,00 | 7.600,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 23.050,00 | 29.034,49 | 34.090,00 | 19.060,00 | 19.110,00 | 19.150,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 6.132.240,01 | 5.968.654,21 | 6.512.110,00 | 6.657.950,00 | 6.783.220,00 | 6.999.180,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 443.200,00 | 468.469,48 | 5.900,00 | 5.900,00 | 5.900,00 | 5.900,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 5.170,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 3.118,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 440.000,00 | 460.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 3.200,00 | 0,00 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.200,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 0,00 | 180,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 25.200,00 | 19.286,16 | 21.200,00 | 21.200,00 | 21.200,00 | 21.200,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 15.200,00 | 8.000,00 | 15.200,00 | 15.200,00 | 15.200,00 | 15.200,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 6.627,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 10.000,00 | 4.658,25 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 487.101,84 | 58.550,00 | 62.650,00 | 63.800,00 | 64.950,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 48,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 16.080,96 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 777,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 214.554,80 | 25.200,00 | 25.700,00 | 26.300,00 | 26.900,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 239.952,35 | 23.900,00 | 24.300,00 | 24.800,00 | 25.300,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 13.817,98 | 5.950,00 | 9.050,00 | 9.100,00 | 9.150,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 1.725,07 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 144,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 2.940.650,00 | 2.214.428,22 | 2.986.890,00 | 3.002.426,00 | 2.485.852,48 | 2.508.647,23 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 104.550,00 | 0,00 | 7.650,00 | 8.200,00 | 8.350,00 | 8.650,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 22.100,00 | 7.326,48 | 23.700,00 | 23.700,00 | 23.700,00 | 23.700,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 16.700,00 | 4.289,21 | 11.500,00 | 11.333,00 | 11.366,73 | 11.401,19 |
| 69130000 - Porto | 10.800,00 | 6.967,09 | 10.800,00 | 10.800,00 | 10.800,00 | 10.800,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 60,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 53.300,00 | 45.660,98 | 72.100,00 | 65.466,00 | 65.933,45 | 66.402,39 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 67.400,00 | 63.888,29 | 68.200,00 | 68.200,00 | 68.200,00 | 68.200,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 823,34 | 1.100,00 | 1.124,20 | 1.148,93 | 1.174,21 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 0,00 | 3.600,00 | 3.650,00 | 3.700,00 | 3.900,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 173.600,00 | 100.256,34 | 111.150,00 | 109.670,00 | 114.350,00 | 116.510,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 0,00 | 2.100,00 | 2.120,00 | 2.140,00 | 2.160,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 967.750,00 | 698.055,18 | 1.321.600,00 | 1.331.200,00 | 1.341.700,00 | 1.353.200,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 366.800,00 | 364.682,34 | 409.000,00 | 407.550,00 | 408.900,00 | 410.400,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69540000 - Supervision | 2.000,00 | 2.019,55 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 10.500,00 | 10.678,48 | 14.200,00 | 14.310,00 | 14.320,00 | 14.330,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 61.600,00 | 50.668,14 | 78.200,00 | 78.800,00 | 79.600,00 | 80.000,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 2.430,07 | 820,00 | 820,00 | 820,00 | 820,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 755.000,00 | 722.601,50 | 600.440,00 | 613.640,00 | 51.288,65 | 52.407,32 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 2.709,15 | 30.750,00 | 27.967,70 | 26.087,99 | 26.210,93 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.488,69 | 580,00 | 580,00 | 580,00 | 580,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 8.405,92 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 12.008,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 235.500,00 | 30.762,71 | 55.100,00 | 55.133,00 | 55.166,73 | 55.201,19 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 16.976,45 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 3.300,00 | 28.317,80 | 31.400,00 | 31.462,10 | 58.200,00 | 58.800,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 850,00 | 1.670,00 | 1.350,00 | 1.350,00 | 1.350,00 | 1.350,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 16.561,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 88.900,00 | 15.120,82 | 109.450,00 | 113.250,00 | 116.050,00 | 120.350,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 124.904,96 | 276.000,00 | 280.000,00 | 284.000,00 | 288.000,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 43.749,01 | 136.000,00 | 140.000,00 | 144.000,00 | 148.000,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 81.155,95 | 140.000,00 | 140.000,00 | 140.000,00 | 140.000,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 13.050,00 | 3.921,96 | 13.050,00 | 13.050,00 | 13.050,00 | 13.050,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 13.050,00 | 3.127,04 | 13.050,00 | 13.050,00 | 13.050,00 | 13.050,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 140,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 487,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 167,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 4.170,63 | 5.050,00 | 5.212,70 | 5.276,78 | 5.342,26 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 2.550,00 | 2.579,70 | 2.610,05 | 2.641,07 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 309,87 | 1.500,00 | 1.533,00 | 1.566,73 | 1.601,19 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 1.865,93 | 1.000,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.994,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 2.825,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | 2.825,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 1.400,00 | 13.190,27 | 22.120,00 | 21.915,00 | 21.810,00 | 21.810,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 150,00 | 1.533,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 250,00 | 1.421,36 | 1.120,00 | 915,00 | 810,00 | 810,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 1.000,00 | 10.148,32 | 16.300,00 | 16.300,00 | 16.300,00 | 16.300,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 87,59 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 0,00 | 0,00 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.300,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 30.197,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 30.197,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 105.900,00 | 149.410,07 | 137.600,00 | 137.700,00 | 137.750,00 | 137.800,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 47.000,00 | 82.768,41 | 54.200,00 | 54.200,00 | 54.200,00 | 54.200,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 10.319,68 | 9.300,00 | 9.300,00 | 9.300,00 | 9.300,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 21.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 31.100,00 | 28.733,19 | 49.700,00 | 49.700,00 | 49.700,00 | 49.700,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 1.600,00 | 8.908,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 5.000,00 | 18.680,72 | 24.400,00 | 24.500,00 | 24.550,00 | 24.600,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 9.661.640,01 | 9.486.560,49 | 10.038.470,00 | 10.208.003,70 | 9.821.859,26 | 10.065.879,49 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 5.961.890,01 | 5.607.995,08 | 6.517.277,00 | 8.168.003,70 | 7.781.459,26 | 8.025.079,49 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 5.961.890,01 | 5.607.995,08 | 6.517.277,00 | 8.168.003,70 | 7.781.459,26 | 8.025.079,49 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 5.961.890,01 | 5.607.995,08 | 6.517.277,00 | 8.168.003,70 | 7.781.459,26 | 8.025.079,49 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 5.961.890,01 | 5.607.995,08 | 6.517.277,00 | 8.168.003,70 | 7.781.459,26 | 8.025.079,49 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 181.850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 181.850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 6.143.740,01 | 5.607.995,08 | 6.517.277,00 | 8.168.003,70 | 7.781.459,26 | 8.025.079,49 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -2.091.032,56 | -1.555.187,00 | -2.241.152,00 | -2.347.037,40 | -2.434.162,24 | -2.503.289,39 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -36.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -262.000,00 | -306.101,95 | -233.700,00 | -238.565,40 | -243.515,84 | -248.553,19 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -7.267,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -44.845,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -24.093,81 | -2.300,00 | -2.300,00 | -2.300,00 | -2.300,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | -1.730,00 | -1.730,00 | -1.730,00 | -1.730,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -298.890,55 | -611.100,00 | -611.100,00 | -611.100,00 | -611.100,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -1.792.532,56 | -873.988,27 | -1.392.322,00 | -1.493.342,00 | -1.575.516,40 | -1.639.606,20 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 1.213.025,00 | 1.425.617,09 | 1.553.510,00 | 1.588.888,00 | 1.625.493,72 | 1.663.362,17 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 30.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 833.000,00 | 830.772,72 | 980.000,00 | 1.014.300,00 | 1.049.804,00 | 1.086.546,50 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | 3.850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 28.000,00 | 36.984,64 | 35.710,00 | 35.710,00 | 35.710,00 | 35.710,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 56.000,00 | 72.980,30 | 27.000,00 | 27.000,00 | 27.000,00 | 27.000,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 22.993,21 | 9.850,00 | 9.850,00 | 9.850,00 | 9.850,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 7.176,60 | 5.300,00 | 5.300,00 | 5.300,00 | 5.300,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 186.975,00 | 291.686,25 | 161.950,00 | 163.028,00 | 164.129,72 | 165.255,67 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | 74.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 145.506,37 | 333.700,00 | 333.700,00 | 333.700,00 | 333.700,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 17.517,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 5.265.732,45 | 5.478.425,17 | 5.829.635,00 | 7.409.854,30 | 6.972.790,74 | 7.185.152,27 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 538.545,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -25.084,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730003 - SoPo Rücklage GPK | 0,00 | 538.545,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 25.084,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -16.800,00 | -1.860,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48100000 - Kollekten | -16.800,00 | -31,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.828,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -16.800,00 | 536.685,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 27.442,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 9.199,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 2.046,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 3.904,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 12.292,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -6.685,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -6.685,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -30.651,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -30.651,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 9.236,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 9.236,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -561.353,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -3.905,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 729.858,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -729.858,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -557.447,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF07/LF 7 - Personal}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF08 LF 8 - Ökonomie (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -43.200,00 | -97.558,67 | -54.230,00 | -7.551,00 | -7.674,66 | -7.801,04 |
| 40000000 - Ert aus kirchl Aufgaben | -7.200,00 | 0,00 | -5.500,00 | -5.621,00 | -5.744,66 | -5.871,04 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -5.000,00 | -736,00 | -700,00 | -700,00 | -700,00 | -700,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | 0,00 | -1.050,00 | -1.050,00 | -1.050,00 | -1.050,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | 0,00 | -55,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -510,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | -31.000,00 | -96.118,74 | -46.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.440,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -1.578,08 | -180,00 | -180,00 | -180,00 | -180,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -124.878.560,00 | -119.137.592,71 | -120.415.600,00 | -121.350.800,00 | -123.335.400,00 | -117.520.870,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -10.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -249.700,00 | -242.232,46 | -220.000,00 | -220.000,00 | -220.000,00 | -220.000,00 |
| 43120100 - Ersatz aus KK st.frei | -30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43130000 - Ersatz Pfarrbesoldungspausch | -100.190.860,00 | -95.702.708,82 | -101.500.000,00 | -102.435.200,00 | -104.419.800,00 | -98.605.270,00 |
| 43140000 - Ersatz Beihilfepauschale | -136.500,00 | -110.845,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -729.300,00 | -1.165.920,81 | -940.000,00 | -940.000,00 | -940.000,00 | -940.000,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | -265.800,00 | -113.478,52 | -123.600,00 | -123.600,00 | -123.600,00 | -123.600,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | -142.600,00 | -120.146,03 | -98.500,00 | -98.500,00 | -98.500,00 | -98.500,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | -13.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -918.400,00 | -546.119,71 | -645.000,00 | -645.000,00 | -645.000,00 | -645.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -22.192.100,00 | -21.132.454,50 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -3.686,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -206.901.300,00 | -225.895.303,40 | -202.415.190,30 | -203.403.111,89 | -202.664.918,39 | -206.702.621,53 |
| 45130000 - Zuweisung Kist allg. Haushalt | -45.756.000,00 | -47.504.518,88 | -44.690.600,00 | -43.730.900,00 | -42.790.400,00 | -41.868.700,00 |
| 45130001 - Zuweisung Kist gesamtk. Aufg. | -56.746.800,00 | -56.845.345,48 | -45.562.918,10 | -44.868.182,89 | -45.428.812,46 | -46.167.868,06 |
| 45130004 - Zuweisung Kist Pfarrb.-zuw. | -92.798.500,00 | -92.450.091,44 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -99.545.053,47 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -18.461.092,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45210000 - Finanzausgl EKD | -11.600.000,00 | -10.633.105,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 45220000 - Allg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | 0,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | 0,00 | -1.150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -679.400,00 | -400.198,40 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -679.400,00 | -400.198,40 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -5.613.200,00 | -4.455.488,70 | -4.360.830,00 | -4.360.830,00 | -4.360.830,00 | -4.360.830,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -200,00 | -1.994,86 | -830,00 | -830,00 | -830,00 | -830,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -3.113.000,00 | -1.763.957,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 |
| 47230000 - Staatsdotationen | -2.500.000,00 | -2.689.536,84 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -480.499,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -499,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl | 0,00 | 226.995,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 49000000 - Bestandsveränd_akti Eigenleist | 0,00 | 226.995,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -6.202.799,82 | -3.666.597,26 | -106.285,04 | -365.375,43 | 0,00 |
| 50100000 - Aufl SoPo InvZusch LK | 0,00 | -576,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -6.202.223,69 | -3.666.597,26 | -106.285,04 | -365.375,43 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | -7.697,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | -7.697,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -254.740,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -254.740,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -725.649,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -953,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | 0,00 | -39.611,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53500000 - Steuererstattungen | 0,00 | -135.119,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -2.041,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -546.833,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53910000 - MAHNGEBÜHREN | 0,00 | -1.072,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53930000 - Erstatt Rücklastschriften | 0,00 | -18,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -338.115.660,00 | -357.430.533,28 | -331.312.447,56 | -329.628.577,93 | -331.134.198,48 | -328.992.122,57 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 105.489.800,00 | 96.941.774,96 | 101.818.281,56 | 100.918.917,81 | 100.627.731,14 | 93.567.593,20 |
| 60110000 - Pfarrbesoldung | 94.893.400,00 | 87.504.012,63 | 93.108.993,29 | 92.097.394,00 | 91.701.606,00 | 84.500.189,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 6.506.500,00 | 5.705.177,24 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 426.700,00 | 432.871,87 | 441.912,80 | 460.095,80 | 476.457,40 | 495.377,22 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 105.300,00 | 182.846,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 12.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 3.538.800,00 | 3.053.258,47 | 2.267.375,47 | 2.361.428,01 | 2.449.667,74 | 2.572.026,98 |
| 60310700 - Entgelt Zusatzkräfte | 0,00 | 49,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60320000 - Beihilfen der Beschäftigten | 0,00 | 6,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60330000 - Unterstützungen Beschäftigte | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | -9.689,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 3.800,00 | 55.291,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 17.951,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 121.164.269,05 | 179.470.415,45 | 142.287.070,00 | 142.690.620,00 | 144.898.320,00 | 147.606.270,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 48.000.000,00 | 66.498.548,36 | 140.762.900,00 | 142.274.000,00 | 144.474.000,00 | 147.174.000,00 |
| 61510000 - Versorgungskasse Pfarrer | 62.281.529,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61550000 - Zuführung Versorg.RS Pfarrer | 0,00 | 41.463.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61560000 - Zuführung BeihilfeRS Pfarrer | 10.400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 197.713,98 | 352.607,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 285.025,62 | 0,00 | 1.365.870,00 | 258.300,00 | 265.980,00 | 273.910,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 0,00 | 36.972,84 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 119.379,93 | 118.300,00 | 118.320,00 | 118.340,00 | 118.360,00 |
| 61900000 - Versorgungssicherung so | 0,00 | 70.999.907,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 134.000,00 | 92.136,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 |
| 62110000 - Versorg.bezüge Pfarrer | 134.000,00 | 92.136,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 87.130,00 | 108.000,25 | 122.610,00 | 120.100,00 | 120.300,00 | 120.500,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 52.300,00 | 19.477,38 | 36.660,00 | 36.660,00 | 36.660,00 | 36.660,00 |
| 63100000 - Trennungsgeld_Umzugskostenverg | 29.400,00 | 61.923,72 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 5.430,00 | 26.599,15 | 19.750,00 | 17.240,00 | 17.440,00 | 17.640,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 226.875.199,05 | 276.612.326,66 | 244.317.961,56 | 243.819.637,81 | 245.736.351,14 | 241.384.363,20 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 21.128.000,00 | 20.070.850,07 | 19.601.532,39 | 19.612.532,39 | 19.622.532,39 | 19.635.532,23 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 3.000,00 | 40.250,93 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 8.900.000,00 | 8.779.190,55 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 11.600.000,00 | 10.633.105,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 625.000,00 | 618.303,59 | 622.317,60 | 622.317,60 | 622.317,60 | 622.317,44 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 0,00 | 474.000,00 | 485.000,00 | 495.000,00 | 508.000,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 4.991.940,00 | 3.182.487,94 | 3.322.800,00 | 3.435.100,00 | 3.554.300,00 | 3.682.000,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 4.991.940,00 | 3.182.487,94 | 3.322.800,00 | 3.435.100,00 | 3.554.300,00 | 3.682.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 6.515,65 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.100,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 1.278,20 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 3.108,50 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 2.128,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 6.400,00 | 27.060,90 | 20.800,00 | 21.301,20 | 21.704,63 | 22.110,33 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 2.150,00 | 1.992,27 | 1.500,00 | 1.413,20 | 1.426,69 | 1.440,48 |
| 68220000 - Getränke | 250,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 4.000,00 | 2.536,30 | 6.300,00 | 6.388,00 | 6.477,94 | 6.569,85 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 7.208,60 | 12.600,00 | 13.200,00 | 13.500,00 | 13.800,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 14.402,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 921,38 | 400,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.210.150,00 | 558.631,25 | 869.720,00 | 415.838,40 | 425.142,34 | 432.842,05 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 3.700,00 | 1.641,72 | 2.450,00 | 2.406,20 | 2.453,42 | 2.511,67 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 9.300,00 | 8.682,00 | 11.900,00 | 12.096,30 | 12.355,82 | 12.608,63 |
| 69130000 - Porto | 5.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 1.500,00 | 24.491,31 | 55.000,00 | 25.550,00 | 26.110,00 | 26.690,00 |
| 69140100 - Nebenkosten des Geldverkehrs 1 | 18.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69141000 - Rücklastschriften | 0,00 | 48,83 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 0,00 | 0,00 | 31.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 122.200,00 | 27.158,44 | 35.840,00 | 35.986,00 | 36.120,90 | 36.268,78 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 1.000,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 530,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 6.000,00 | 5.848,51 | 6.700,00 | 6.710,00 | 6.730,00 | 6.740,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 500,00 | 1.190,02 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 149.500,00 | 50.596,90 | 170.400,00 | 169.775,00 | 175.316,05 | 179.153,29 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 4.600,00 | -104,75 | 4.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 32.500,00 | 19.380,55 | 16.700,00 | 9.933,00 | 9.966,72 | 10.001,19 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 225.400,00 | 103.817,78 | 3.000,00 | 3.100,00 | 3.150,00 | 3.200,00 |
| 69540000 - Supervision | 2.400,00 | 1.624,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 10.050,00 | 2.342,79 | 1.980,00 | 2.015,20 | 2.051,17 | 2.087,94 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 500,00 | 33,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 45.000,00 | 54.068,14 | 25.700,00 | 25.385,00 | 25.497,42 | 25.612,32 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 125.000,00 | 3.413,68 | 4.000,00 | 4.090,00 | 4.180,00 | 4.270,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 2.323,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69800007 - EDV-Hosting | 700,00 | 0,00 | 11.000,00 | 6.000,00 | 6.130,00 | 6.270,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 20.000,00 | 126,37 | 8.000,00 | 8.176,00 | 8.355,87 | 8.539,70 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 327.900,00 | 134.392,04 | 136.500,00 | 92.958,00 | 94.959,40 | 97.004,92 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 10.000,00 | 7.555,05 | 5.500,00 | 4.700,00 | 4.800,00 | 4.910,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 900,00 | 1.634,80 | 1.350,00 | 1.357,70 | 1.365,57 | 1.373,61 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 107.734,60 | 333.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 79.400,00 | 100,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 1.047.900,00 | 293.416,48 | 794.450,00 | 174.150,00 | 174.150,00 | 174.150,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 447.900,00 | 107.726,96 | 59.450,00 | 59.150,00 | 59.150,00 | 59.150,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 600.000,00 | 185.689,52 | 734.000,00 | 114.000,00 | 114.000,00 | 114.000,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 65.600,00 | 3.579,69 | 8.900,00 | 9.032,00 | 9.166,91 | 9.304,78 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 37.000,00 | 173,74 | 6.000,00 | 6.132,00 | 6.266,91 | 6.404,78 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 0,00 | 1.183,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 3.500,00 | 2.222,32 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 610.000,00 | 40.959,89 | 13.102,51 | 7.518,34 | 7.531,94 | 6.645,84 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 11.652,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 6.352,54 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 330.000,00 | 0,00 | 5.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 30.000,00 | 5.489,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 250.000,00 | 17.465,66 | 1.502,51 | 1.518,34 | 1.531,94 | 645,84 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 10.186,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | 10.186,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 2.026.200,00 | 3.282.377,23 | 2.509.250,00 | 2.534.260,00 | 2.559.270,00 | 2.584.280,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74190000 - Steuern so | 0,00 | 532,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 1.067.700,00 | 982.538,61 | 1.105.250,00 | 1.130.260,00 | 1.155.270,00 | 1.180.280,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 2.000,00 | 1.289,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 900.000,00 | 2.104.101,08 | 1.204.000,00 | 1.204.000,00 | 1.204.000,00 | 1.204.000,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 54.000,00 | 193.881,09 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 1.500,00 | 34,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 12.440.971,78 | 365.375,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 12.440.971,78 | 365.375,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.147.100,00 | 9.323.187,06 | 152.800,00 | 136.297,00 | 137.018,89 | 137.709,25 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 93,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 26.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76210000 - Heizung | 0,00 | 1.016,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 30,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 161,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 500.500,00 | -81,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 14.362,80 | 14.900,00 | 15.215,60 | 15.553,20 | 15.873,07 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 31.000,00 | 480,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 0,00 | 11.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 435.000,00 | 28.878,12 | 20.700,00 | 21.081,40 | 21.465,69 | 21.836,18 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 9.263.612,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 4.000,00 | 3.232,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76990000 - Weitere ordentl Aufwendungen | 150.000,00 | 0,00 | 117.200,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 259.108.489,05 | 325.852.550,65 | 271.979.791,89 | 270.168.767,14 | 272.250.268,24 | 268.072.037,68 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -79.007.170,95 | -31.577.982,63 | -59.332.655,67 | -59.459.810,79 | -58.883.930,24 | -60.920.084,89 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 57 Erträge aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -1.700.000,00 | -6.281.789,21 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| 58130000 - Zinserträge so Darlehen | 0,00 | -489,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -1.700.000,00 | -6.281.299,44 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | -1.700.000,00 | -6.281.789,21 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | -80.707.170,95 | -37.859.771,84 | -64.332.655,67 | -64.459.810,79 | -63.883.930,24 | -65.920.084,89 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | -80.707.170,95 | -37.859.771,84 | -64.332.655,67 | -64.459.810,79 | -63.883.930,24 | -65.920.084,89 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | -80.707.170,95 | -37.859.771,84 | -64.332.655,67 | -64.459.810,79 | -63.883.930,24 | -65.920.084,89 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -1.758.740,55 | -45.911,62 | -25.963.079,78 | -25.661.055,93 | -27.714.154,62 | -30.106.391,18 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -1.758.740,55 | -45.911,62 | -25.963.079,78 | -25.661.055,93 | -27.714.154,62 | -30.106.391,18 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 6.454.160,00 | 9.518.022,05 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 6.454.160,00 | 9.518.022,05 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | -76.011.751,50 | -28.387.661,41 | -88.395.735,45 | -88.220.866,72 | -89.698.084,86 | -94.126.476,07 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -121.659.927,44 | -113.801.157,17 | -126.343.363,79 | -129.355.303,38 | -129.115.631,28 | -131.211.139,38 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -2.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | -5.103.500,00 | -4.601.231,10 | -9.229.066,67 | -9.353.280,00 | -9.287.634,07 | -9.516.551,53 |
| 90011200 - Entlastung VK-Beitrag | 0,00 | 0,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 |
| 90011300 - Entlastung Beih.-pauschale | -5.099.990,00 | -4.860.108,33 | -4.400.703,00 | -4.337.705,00 | -4.299.260,00 | -4.085.790,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -49.470,22 | -40.000,00 | -40.000,00 | -40.000,00 | -77.046,55 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | 0,00 | -7.400,00 | -7.960,00 | -8.532,00 | -9.107,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 0,00 | -28.700,00 | -28.840,00 | -28.995,00 | -29.180,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -16.645,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | -27.510,00 | -28.120,00 | -28.740,00 | -29.370,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -47.349,23 | -11.363.611,36 | -11.499.442,00 | -11.545.517,00 | -12.063.856,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -18.655.137,44 | -16.471.036,36 | -5.955.700,56 | -6.126.927,38 | -6.302.247,28 | -6.484.997,83 |
| 91014100 - FAG Ent. PB-Zuweisung | -92.798.500,00 | -87.755.316,42 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -96.665.240,47 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 154.428.507,00 | 146.425.211,94 | 157.516.656,08 | 159.362.750,36 | 159.559.541,35 | 164.606.743,79 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 266.890,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | -20.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | -55.350,00 | 0,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 4.961.190,00 | 4.597.495,03 | 4.256.105,00 | 4.193.105,00 | 4.154.605,00 | 3.815.105,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 249.450,00 | 535.466,92 | 348.239,88 | 177.269,32 | 168.775,83 | 159.900,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 1.270,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 165.607,00 | 259.434,83 | 164.224,54 | 227.882,15 | 248.864,13 | 245.819,26 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | -6.000,00 | 18.910,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | -267.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | -411.240,00 | 167.623,48 | 11.884.496,36 | 11.953.282,00 | 11.973.778,00 | 12.412.998,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 56.746.800,00 | 53.089.694,45 | 45.562.918,10 | 44.868.182,89 | 45.428.812,46 | 46.167.868,06 |
| 91024100 - FAG Belastung PB-Zuweisungen | 92.798.500,00 | 87.755.316,42 | 93.040.672,20 | 95.683.029,00 | 95.324.705,93 | 99.545.053,47 |
| 91024200 - FAG Belastung Zentr. Beihilfen | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | -43.243.171,94 | 4.236.393,36 | -57.222.443,16 | -58.213.419,74 | -59.254.174,79 | -60.730.871,66 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 30.604.511,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27720000 - SOPO Vermächtnisse KV | 0,00 | -259.666,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 125.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730009 - 02/05 SOPO FAG | 0,00 | 30.739.178,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -480.499,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -499,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 30.124.012,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 40.160,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 03110000 - GruBo von Betrbau KV | 0,00 | 10.345,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 2.096,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 2.159,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 25.558,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -9.047,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -9.047,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | 50.334,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | 5.731,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | 44.552,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36221000 - Umsatzsteuer nach § 13b UStG | 0,00 | 1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36280100 - USt StSchuldnerschaft 7 % EU | 0,00 | 48,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | -24.933,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | -3.645,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | -21.237,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15232000 - Abziehb Vorsteuer § 13b UStG | 0,00 | -1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15280100 - StSchuldnerschaft 7 % EU | 0,00 | -48,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| USt-Zahllast | 0,00 | -71,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36240000 - Umsatzsteuervorauszahlungen | 0,00 | 10.637,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36250000 - Umsatzsteuervorauszahlung 1/11 | 0,00 | -10.709,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 59.975.068,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 09350000 - Finanzanlage 1 | 0,00 | 177.690.264,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 258.891.069,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -339.419.026,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27920000 - SoPo Finanzausgleich (Zus.Kon) | 0,00 | -6.545.386,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -30.641.852,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF08/LF 8 - Ökonomie}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF09 LF 9 - Recht und Organisation (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -25.100,00 | -53.612,25 | -41.000,00 | -41.000,00 | -41.000,00 | -41.000,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -8.100,00 | -8.050,00 | -16.000,00 | -16.000,00 | -16.000,00 | -16.000,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -14.906,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 282,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -307,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -17.000,00 | -30.630,50 | -25.000,00 | -25.000,00 | -25.000,00 | -25.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | -3.927,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -3.927,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -850,00 | -850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -850,00 | -850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -8.685,73 | -770,00 | -780,00 | -780,00 | -790,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -685,73 | -770,00 | -780,00 | -780,00 | -790,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -7.000,00 | -44.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -44.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -36.877,00 | -107.147,98 | -41.770,00 | -41.780,00 | -41.780,00 | -41.790,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 2.727.600,00 | 2.544.889,40 | 3.941.120,00 | 4.110.180,00 | 4.260.240,00 | 4.429.120,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 253.100,00 | 254.097,29 | 247.780,00 | 257.500,00 | 266.440,00 | 275.690,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 2.474.500,00 | 2.287.628,29 | 3.683.790,00 | 3.842.800,00 | 3.983.570,00 | 4.142.850,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 3.256,60 | 9.550,00 | 9.880,00 | 10.230,00 | 10.580,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -92,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 257.404,41 | 181.161,38 | 198.800,00 | 205.620,00 | 212.670,00 | 219.980,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 94.994,80 | 176.258,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 162.409,61 | 0,00 | 194.800,00 | 201.620,00 | 208.670,00 | 215.980,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 0,00 | 0,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 4.903,18 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 13.176,00 | 33.200,00 | 34.120,00 | 35.010,00 | 35.950,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 6.690,00 | 6.850,00 | 7.000,00 | 7.150,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 13.176,00 | 26.510,00 | 27.270,00 | 28.010,00 | 28.800,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 2.985.004,41 | 2.739.226,78 | 4.173.120,00 | 4.349.920,00 | 4.507.920,00 | 4.685.050,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 19.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 19.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 23.770,52 | 46.260,00 | 47.330,00 | 43.180,00 | 44.170,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 308,80 | 5.810,00 | 5.940,00 | 840,00 | 870,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 8.654,10 | 12.900,00 | 13.200,00 | 13.510,00 | 13.810,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 15.526,40 | 26.550,00 | 27.170,00 | 27.780,00 | 28.400,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | -1.417,50 | 340,00 | 350,00 | 350,00 | 370,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 698,72 | 660,00 | 670,00 | 700,00 | 720,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 195.115,60 | 115.796,12 | 788.210,00 | 804.090,00 | 804.300,00 | 821.060,00 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 32.565,60 | -93,22 | 800,00 | 820,00 | 2.040,00 | 2.090,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 1.466,30 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.610,00 | 2.660,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 10.500,00 | 8.685,80 | 28.250,00 | 28.730,00 | 29.350,00 | 30.020,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 300,00 | 717,55 | 860,00 | 890,00 | 910,00 | 920,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 45.850,00 | 523,60 | 58.730,00 | 60.040,00 | 61.370,00 | 62.720,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 13.000,00 | 200,00 | 26.760,00 | 25.990,00 | 24.880,00 | 25.280,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 0,00 | 180.040,00 | 184.010,00 | 188.050,00 | 192.190,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 0,00 | 2.500,00 | 2.560,00 | 2.620,00 | 2.670,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 1.938,83 | 2.950,00 | 3.040,00 | 3.100,00 | 3.170,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 53.000,00 | 32.288,83 | 30.000,00 | 30.660,00 | 31.340,00 | 32.030,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 0,00 | 300,00 | 310,00 | 320,00 | 330,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 2.902,11 | 213.100,00 | 217.790,00 | 222.590,00 | 227.480,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 3.760,00 | 3.950,00 | 4.030,00 | 4.110,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.654,10 | 4.010,00 | 4.100,00 | 4.210,00 | 4.290,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 7.140,50 | 7.500,00 | 7.670,00 | 7.840,00 | 8.010,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 2.584,09 | 4.300,00 | 4.400,00 | 4.510,00 | 4.600,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 0,00 | 210,00 | 220,00 | 220,00 | 230,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 31.000,00 | 22.550,50 | 159.090,00 | 162.420,00 | 166.190,00 | 169.840,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 210,00 | 220,00 | 220,00 | 230,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 7.700,00 | 5.703,99 | 11.840,00 | 12.100,00 | 12.370,00 | 12.650,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 27.533,14 | 50.000,00 | 51.100,00 | 35.000,00 | 35.000,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 110,00 | 110,00 | 110,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 117.300,96 | 10.000,00 | 10.220,00 | 10.450,00 | 10.680,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 117.300,96 | 10.000,00 | 10.220,00 | 10.450,00 | 10.680,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 0,00 | 947,54 | 3.100,00 | 3.200,00 | 3.260,00 | 3.330,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 947,54 | 2.500,00 | 2.570,00 | 2.620,00 | 2.680,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 110,00 | 110,00 | 110,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 520,00 | 530,00 | 540,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 561,28 | 30.420,00 | 31.010,00 | 31.600,00 | 32.190,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 561,28 | 12.590,00 | 12.880,00 | 13.160,00 | 13.440,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 17.430,00 | 17.720,00 | 18.020,00 | 18.320,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 0,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 1.300,00 | 1.929,74 | 4.660,00 | 4.770,00 | 4.870,00 | 4.990,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 250,00 | 246,00 | 760,00 | 790,00 | 800,00 | 820,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 280,20 | 310,00 | 310,00 | 320,00 | 330,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 900,00 | 1.268,54 | 3.440,00 | 3.520,00 | 3.600,00 | 3.680,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 150,00 | 135,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 160,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 5.400,00 | 4.073,41 | 12.620,00 | 12.910,00 | 13.190,00 | 13.490,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.050,00 | 2.090,00 | 2.140,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 804,40 | 850,00 | 870,00 | 890,00 | 910,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 5.400,00 | 3.269,01 | 9.770,00 | 9.990,00 | 10.210,00 | 10.440,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 3.206.320,01 | 3.003.606,35 | 5.068.390,00 | 5.263.450,00 | 5.418.770,00 | 5.614.960,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 5.026.620,00 | 5.221.670,00 | 5.376.990,00 | 5.573.170,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 5.026.620,00 | 5.221.670,00 | 5.376.990,00 | 5.573.170,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 5.026.620,00 | 5.221.670,00 | 5.376.990,00 | 5.573.170,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 5.026.620,00 | 5.221.670,00 | 5.376.990,00 | 5.573.170,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 5.026.620,00 | 5.221.670,00 | 5.376.990,00 | 5.573.170,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -140.500,00 | -91.118,27 | -2.023.450,00 | -2.090.640,00 | -2.161.020,00 | -2.247.330,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -90,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -140.500,00 | -91.027,67 | -2.023.450,00 | -2.090.640,00 | -2.161.020,00 | -2.247.330,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 66.980,00 | 140.085,72 | 137.050,00 | 138.720,00 | 140.420,00 | 142.160,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 11.900,00 | 11.883,11 | 10.160,00 | 10.160,00 | 10.160,00 | 10.160,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 0,00 | 6.000,00 | 6.140,00 | 6.270,00 | 6.410,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 52.080,00 | 113.019,63 | 93.380,00 | 94.300,00 | 95.250,00 | 96.220,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | 27.510,00 | 28.120,00 | 28.740,00 | 29.370,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 15.182,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91024200 - FAG Belastung Zentr. Beihilfen | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 3.095.923,01 | 2.945.425,82 | 3.140.220,00 | 3.269.750,00 | 3.356.390,00 | 3.468.000,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 20.206,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 01200000 - Lizenzen KV | 0,00 | 20.206,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -2.132,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -2.132,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 5.445,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 5.445,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF09/LF 9 - Recht und Organisation}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## LF10 LF 10 - Mtgl. und Services (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -56.700,00 | -25.079,40 | -42.850,00 | -43.550,00 | -44.550,00 | -45.450,00 |
| 40000000 - Ert aus kirchl Aufgaben | 0,00 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -47.600,00 | 0,00 | -31.000,00 | -31.600,00 | -32.300,00 | -33.000,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -13.250,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -4.000,00 | -7.100,00 | -9.000,00 | -9.100,00 | -9.300,00 | -9.500,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.849,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -2.134,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40170000 - Gebühren für Archivnutzung | -5.000,00 | -2.428,90 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.600,00 | -2.600,00 |
| 40300000 - Verkaufsert ki Aufgaben | 0,00 | -1.562,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | 0,00 | -152,85 | -350,00 | -350,00 | -350,00 | -350,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -860,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -860,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -4.346.558,41 | -3.667.936,31 | -4.185.602,10 | -4.104.732,88 | -4.105.032,88 | -4.105.232,88 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | 0,00 | -321.743,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110100 - Ersatz aus Kirchengem. st.frei | 0,00 | 0,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 43110200 - Ersatz aus Kirchengem. USt erm | -635.937,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110300 - Ersatz aus Kirchengem.USt voll | -648.599,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | 0,00 | -3.330.691,74 | -4.175.102,10 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 |
| 43120200 - Ersatz a.Kirchenkreis USt erm | -465.033,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120300 - Ersatz a.Kirchenkreis USt voll | -2.586.987,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -12.325,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200100 - Ersatz aus der EKD st.frei | -10.000,00 | 0,00 | -9.500,00 | -9.700,00 | -10.000,00 | -10.200,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -1.628,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -1.548,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -271.784,00 | -3.647,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -271.784,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -1.095,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47500000 - Zuschüsse so jur Pers ö-R | 0,00 | -2.552,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -2.000,00 | -495,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -2.000,00 | -495,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl | 0,00 | 881,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 49000000 - Bestandsveränd_akti Eigenleist | 0,00 | 881,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -13.605,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -13.605,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -55.421,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53700000 - Schadensersatzleistungen | 0,00 | -111,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -55.309,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -4.677.042,41 | -3.766.164,47 | -4.228.452,10 | -4.148.282,88 | -4.149.582,88 | -4.150.682,88 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 6.757.276,29 | 5.615.155,77 | 6.387.886,00 | 6.575.349,00 | 6.739.879,00 | 6.919.614,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 216.900,00 | 219.901,92 | 239.300,00 | 248.730,00 | 257.440,00 | 266.430,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.288.100,00 | 1.431.744,53 | 1.627.760,00 | 1.687.950,00 | 1.651.890,00 | 1.689.750,00 |
| 60310900 - Entgelt IT / Cumulus | 5.252.276,29 | 3.871.805,52 | 4.520.826,00 | 4.638.669,00 | 4.830.549,00 | 4.963.434,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 1.082,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60800000 - Zuführungen ATZ-Rückstellungen | 0,00 | 38.292,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 22.262,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 30.066,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 226.745,54 | 156.138,92 | 169.510,00 | 175.140,00 | 180.970,00 | 187.000,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 83.681,55 | 147.267,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 143.063,99 | 0,00 | 160.810,00 | 166.440,00 | 172.270,00 | 178.300,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 8.871,92 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 32.076,32 | 9.613,00 | 4.820,00 | 4.820,00 | 4.784,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 2.725,10 | 4.913,00 | 4.820,00 | 4.820,00 | 4.784,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 29.351,22 | 4.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 6.984.021,83 | 5.803.371,01 | 6.567.009,00 | 6.755.309,00 | 6.925.669,00 | 7.111.398,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 292.500,00 | 27.150,00 | 137.550,00 | 137.850,00 | 140.750,00 | 143.850,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 138.000,00 | 17.350,00 | 7.700,00 | 7.900,00 | 8.100,00 | 8.300,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 144.700,00 | 2.900,00 | 123.200,00 | 123.300,00 | 126.000,00 | 128.900,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 9.800,00 | 6.900,00 | 6.650,00 | 6.650,00 | 6.650,00 | 6.650,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 12.500,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 12.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 20.800,00 | 25.843,55 | 18.000,00 | 21.615,00 | 18.633,00 | 24.251,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 6.000,00 | 14,99 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 6.000,00 | 4.776,48 | 300,00 | 3.605,00 | 411,00 | 5.817,00 |
| 68220000 - Getränke | 2.000,00 | 117,26 | 200,00 | 205,00 | 211,00 | 217,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 2.500,00 | 4.150,34 | 3.800,00 | 3.900,00 | 4.000,00 | 4.100,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 2.300,00 | 11.986,10 | 6.000,00 | 6.200,00 | 6.300,00 | 6.400,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 2.737,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 2.000,00 | 198,44 | 200,00 | 205,00 | 211,00 | 217,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 1.862,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 9.979.150,02 | 8.689.975,82 | 9.779.388,00 | 8.911.624,00 | 9.142.392,00 | 9.511.565,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 25.000,00 | 0,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 250,00 | 37,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 48.200,00 | 3.046,63 | 38.900,00 | 30.564,00 | 31.229,00 | 31.896,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 3.600,00 | 3.514,19 | 4.545,00 | 4.774,00 | 4.904,00 | 5.135,00 |
| 69130000 - Porto | 21.500,00 | 2.567,92 | 950,00 | 1.050,00 | 1.050,00 | 1.050,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 3.000,00 | 177,77 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 65.500,00 | 24.462,88 | 52.536,00 | 51.568,00 | 52.368,00 | 54.168,00 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 2.250,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 416,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 2.600,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 193.750,00 | 32.779,44 | 71.991,00 | 69.991,00 | 71.191,00 | 72.391,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 7.500,00 | 248,88 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 25.500,00 | 23.133,33 | 24.100,00 | 5.900,00 | 5.200,00 | 6.800,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 38.500,00 | 5.973,41 | 18.200,00 | 10.400,00 | 10.600,00 | 11.600,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 180,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69550000 - Stipendien | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 67.520,00 | 335.639,38 | 42.948,00 | 44.511,00 | 45.497,00 | 46.508,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 54.000,00 | 34.802,43 | 19.500,00 | 14.700,00 | 23.000,00 | 75.900,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 2.632.155,99 | 2.328.643,12 | 1.815.545,00 | 1.676.117,00 | 1.689.577,00 | 1.718.520,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 15.000,00 | 12.714,77 | 11.500,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.174.153,12 | 1.373.099,00 | 1.373.199,00 | 1.373.199,00 | 1.373.199,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 2.927.984,58 | 664.688,47 | 3.576.081,00 | 3.417.475,00 | 3.563.586,00 | 3.703.200,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 1.319.770,64 | 197.625,85 | 1.297.088,00 | 1.001.290,00 | 1.026.285,00 | 1.051.903,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 5.500,00 | 56.884,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 20.539,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 4.200,00 | 9.813,25 | 5.800,00 | 6.100,00 | 6.300,00 | 6.500,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 1.000,00 | 1.230,00 | 1.650,00 | 1.900,00 | 2.200,00 | 2.400,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 2.441.968,81 | 3.753.523,48 | 1.318.655,00 | 1.143.285,00 | 1.177.106,00 | 1.290.895,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 0,00 | 60.000,00 | 2.000,00 | 2.100,00 | 2.200,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 0,00 | 200,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 75.500,00 | 78,55 | 10.500,00 | 10.800,00 | 11.000,00 | 11.300,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 17.000,00 | 216.772,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 17.000,00 | 115.187,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 101.585,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 17.000,00 | 9.933,83 | 13.000,00 | 13.325,00 | 13.654,00 | 13.987,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 4.000,00 | 315,27 | 4.000,00 | 4.100,00 | 4.203,00 | 4.309,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 1.000,00 | 3.569,39 | 1.000,00 | 1.025,00 | 1.051,00 | 1.078,00 |
| 71530000 - Restaurierung Archivalien | 12.000,00 | 6.049,17 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 68.000,00 | 19.646,15 | 32.063,00 | 32.576,00 | 32.999,00 | 33.533,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 5.000,00 | 1.660,74 | 8.200,00 | 8.200,00 | 8.200,00 | 8.300,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 60.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 3.000,00 | 325,16 | 325,00 | 325,00 | 325,00 | 325,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 527,78 | 2.498,00 | 2.498,00 | 2.498,00 | 2.498,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 15.852,48 | 19.760,00 | 20.273,00 | 20.696,00 | 21.130,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.279,99 | 1.280,00 | 1.280,00 | 1.280,00 | 1.280,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 912,24 | 2.197,73 | 804,00 | 807,00 | 910,00 | 913,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 166,00 | 8,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 1.255,95 | 804,00 | 807,00 | 910,00 | 913,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 746,24 | 933,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 439.720,00 | 496.672,42 | 1.115.213,00 | 782.680,00 | 800.577,00 | 818.907,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 24.000,00 | 17.368,11 | 21.000,00 | 21.526,00 | 22.065,00 | 22.618,00 |
| 76240000 - Strom | 6.800,00 | 2.478,06 | 6.212,00 | 6.368,00 | 6.528,00 | 6.693,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 6.000,00 | 3.609,40 | 2.359,00 | 2.419,00 | 2.481,00 | 2.544,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 57.600,00 | 66.307,08 | 467.439,00 | 120.073,00 | 122.816,00 | 125.567,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 117.120,00 | 396.638,46 | 165.403,00 | 169.494,00 | 173.687,00 | 178.085,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 226.400,00 | 4.299,00 | 452.800,00 | 462.800,00 | 473.000,00 | 483.400,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 3.672,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 1.800,00 | 2.300,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 17.831.604,09 | 15.294.063,13 | 17.663.027,00 | 16.655.786,00 | 17.075.584,00 | 17.658.404,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 13.154.561,68 | 11.527.898,66 | 13.434.574,90 | 12.507.503,12 | 12.926.001,12 | 13.507.721,12 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -17.555,50 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -17.555,50 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -17.555,50 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 13.154.561,68 | 11.510.343,16 | 13.422.574,90 | 12.495.503,12 | 12.914.001,12 | 13.495.721,12 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 79 Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 79900000 - So außerordentliche Aufw | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 13.154.561,68 | 11.528.550,16 | 13.422.574,90 | 12.495.503,12 | 12.914.001,12 | 13.495.721,12 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 13.154.561,68 | 11.528.550,16 | 13.422.574,90 | 12.495.503,12 | 12.914.001,12 | 13.495.721,12 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -5.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -5.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 13.148.661,68 | 11.528.550,16 | 13.422.574,90 | 12.495.503,12 | 12.914.001,12 | 13.495.721,12 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -11.528.420,00 | -11.426.898,90 | -24.569.629,85 | -22.680.329,59 | -23.496.754,97 | -24.330.945,37 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -7.944,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -1.216.750,00 | -1.849.083,63 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -4.832,77 | -13.261.357,00 | -12.236.916,00 | -12.619.034,00 | -12.936.974,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -10.311.670,00 | -9.565.037,74 | -10.189.995,53 | -9.325.136,27 | -9.759.443,65 | -10.275.694,05 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Belastung LV | 493.800,00 | 566.876,88 | 13.683.991,00 | 12.673.266,00 | 13.068.834,00 | 13.400.974,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 178.500,00 | 159.166,66 | 70.000,00 | 72.450,00 | 75.000,00 | 77.600,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 245.600,00 | 250.472,27 | 272.000,00 | 281.600,00 | 291.400,00 | 301.600,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 45.200,00 | 132.587,71 | 60.300,00 | 62.000,00 | 63.100,00 | 64.500,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 14.000,00 | 10.825,87 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 324,37 | 13.261.391,00 | 12.236.916,00 | 12.619.034,00 | 12.936.974,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 2.114.041,68 | 668.528,14 | 2.536.936,05 | 2.488.439,53 | 2.486.080,15 | 2.565.749,75 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 166.181,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 166.181,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -2.000,00 | -495,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -2.000,00 | -495,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -2.000,00 | 165.685,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 13.658,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 947,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 12.711,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | -64.364,93 | -542,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36200000 - Umsatzsteuer | -64.364,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -3,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -538,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 22.761,68 | 1.495,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15200000 - Vorsteuer | 3.065,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 19.696,13 | 1.495,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

BAB / LF10 LF 10 - Mtgl. und Services (1/2025-1/2025)

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -75.753,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 125.242,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -125.242,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -8.019,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -67.734,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/LF10/LF 10 - Mtgl. und Services}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -12.300,00 | -20.331,41 | -12.800,00 | -12.800,00 | -13.111,00 | -13.427,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -6.000,00 | -10.285,00 | -9.000,00 | -9.000,00 | -9.211,00 | -9.422,00 |
| 40120000 - Schulgeld | -300,00 | -315,00 | -300,00 | -300,00 | -310,00 | -315,00 |
| 40140000 - Eintrittsgelder | -4.000,00 | -4.767,50 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.050,00 | -2.090,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -2.612,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40152000 - Entgelte ki Tagung/Unterkunft | 0,00 | -1.640,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.540,00 | -1.600,00 |
| 40152110 - Entgelte Unterkunft USt erm | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -45,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | 0,00 | -6,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157305 - Erstatt Papier_Kopien USt voll | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | 0,00 | -32,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 276,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -302,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -184,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -184,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -7.000,00 | -7.780,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.160,00 | -7.315,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -7.000,00 | -7.780,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.160,00 | -7.315,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -2.514,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -14,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -415.400,00 | -402.650,00 | -394.700,00 | -394.700,00 | -404.000,00 | -412.000,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -415.400,00 | -402.650,00 | -394.700,00 | -394.700,00 | -404.000,00 | -412.000,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -18.500,00 | -19.154,43 | -18.500,00 | -18.500,00 | -18.950,00 | -19.320,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -500,00 | -954,43 | -500,00 | -500,00 | -510,00 | -520,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -7.200,00 | -8.550,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.360,00 | -7.520,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 47300000 - Zuschüsse von GemV | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -10.800,00 | -8.650,00 | -10.800,00 | -10.800,00 | -11.080,00 | -11.280,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -35.500,00 | -44.599,65 | -35.300,00 | -35.300,00 | -36.106,00 | -36.913,00 |
| 48200000 - Spenden | -35.500,00 | -44.599,65 | -35.300,00 | -35.300,00 | -36.106,00 | -36.913,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -42.801,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -10.370,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -32.431,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -22.000,00 | -18.836,97 | -22.000,00 | -22.000,00 | -22.490,00 | -23.000,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -40,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -22.000,00 | -18.796,41 | -22.000,00 | -22.000,00 | -22.490,00 | -23.000,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -510.700,00 | -558.852,34 | -490.300,00 | -490.300,00 | -501.817,00 | -511.975,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 1.277.116,67 | 1.194.317,34 | 1.374.560,00 | 1.419.950,00 | 1.470.170,00 | 1.525.240,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.277.116,67 | 1.144.371,45 | 1.295.440,00 | 1.338.280,00 | 1.385.850,00 | 1.438.250,00 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 57.183,68 | 64.120,00 | 66.330,00 | 68.620,00 | 70.990,00 |
| 60312000 - Honorare | 0,00 | 0,00 | 15.000,00 | 15.340,00 | 15.700,00 | 16.000,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 1.752,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -3.887,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -5.103,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 0,00 | 10.577,10 | 12.000,00 | 12.000,00 | 12.300,00 | 12.540,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 10.577,10 | 12.000,00 | 12.000,00 | 12.300,00 | 12.540,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 2.100,00 | 1.894,46 | 2.350,00 | 2.410,00 | 2.450,00 | 2.520,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 65,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 2.100,00 | 1.829,46 | 2.350,00 | 2.410,00 | 2.450,00 | 2.520,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 1.279.216,67 | 1.206.788,90 | 1.388.910,00 | 1.434.360,00 | 1.484.920,00 | 1.540.300,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 3.500,00 | 5.328,37 | 1.300,00 | 1.326,00 | 1.354,00 | 1.390,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 2.500,00 | 4.874,49 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.070,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 388,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 64,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 1.000,00 | 0,00 | 300,00 | 306,00 | 314,00 | 320,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 529.100,00 | 443.460,74 | 834.650,00 | 444.097,00 | 453.252,00 | 466.427,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 4.500,00 | 3.557,43 | 4.500,00 | 4.650,00 | 4.730,00 | 4.840,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 1.800,00 | 1.777,14 | 1.800,00 | 1.850,00 | 1.885,00 | 4.800,00 |
| 69130000 - Porto | 600,00 | 880,93 | 600,00 | 616,00 | 629,00 | 640,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 100,00 | 99,95 | 100,00 | 103,00 | 105,00 | 107,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 80.000,00 | 46.117,11 | 50.000,00 | 50.960,00 | 52.065,00 | 53.170,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 500,00 | 0,00 | 500,00 | 510,00 | 520,00 | 530,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 600,00 | 1.369,30 | 600,00 | 615,00 | 630,00 | 650,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 5.700,00 | 3.002,09 | 6.100,00 | 6.200,00 | 6.380,00 | 6.470,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 8.100,00 | 7.024,40 | 9.400,00 | 9.615,00 | 9.830,00 | 10.100,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 330.000,00 | 264.585,07 | 240.000,00 | 245.800,00 | 250.600,00 | 256.400,00 |
| 69550000 - Stipendien | 34.000,00 | 47.099,00 | 34.000,00 | 34.700,00 | 35.500,00 | 36.300,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 6.600,00 | 4.749,69 | 5.050,00 | 5.130,00 | 5.220,00 | 5.340,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 20.500,00 | 20.011,84 | 19.500,00 | 19.900,00 | 20.350,00 | 20.750,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 82,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 1.534,18 | 4.000,00 | 4.100,00 | 4.200,00 | 4.300,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 3.000,00 | 161,67 | 6.000,00 | 6.170,00 | 6.290,00 | 6.400,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 372,45 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.070,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 0,00 | 9.800,00 | 10.020,00 | 10.200,00 | 10.500,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 979,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 743,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 145,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 1.026,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 600,00 | 262,50 | 700,00 | 718,00 | 738,00 | 760,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 3.065,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 32.500,00 | 34.812,16 | 41.000,00 | 41.420,00 | 42.340,00 | 43.300,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 330.000,00 | 306.471,64 | 344.400,00 | 352.000,00 | 360.000,00 | 370.000,00 |
| 70320000 - Erstatt an andere DWE | 0,00 | 2.756,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 330.000,00 | 303.715,60 | 344.400,00 | 352.000,00 | 360.000,00 | 370.000,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 69.500,00 | 22.546,99 | 36.600,00 | 37.475,00 | 38.297,00 | 39.136,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 14.500,00 | 3.715,58 | 10.000,00 | 10.250,00 | 10.440,00 | 10.700,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 17.000,00 | 808,40 | 17.550,00 | 17.940,00 | 18.400,00 | 18.800,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 0,00 | 11.550,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 32.500,00 | 9,29 | 750,00 | 760,00 | 770,00 | 780,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 73,54 | 150,00 | 155,00 | 160,00 | 161,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 1.494,21 | 2.000,00 | 2.045,00 | 2.090,00 | 2.135,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 122,90 | 150,00 | 155,00 | 157,00 | 160,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 5.500,00 | 4.068,16 | 6.000,00 | 6.170,00 | 6.280,00 | 6.400,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 704,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 5.896,34 | 1.900,00 | 1.975,00 | 2.020,00 | 2.060,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 1.183,84 | 600,00 | 615,00 | 630,00 | 640,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 4.222,80 | 1.300,00 | 1.360,00 | 1.390,00 | 1.420,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 489,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 14.425,20 | 7.299,40 | 7.300,00 | 7.470,00 | 7.635,00 | 7.750,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 2.250,00 | 662,43 | 800,00 | 820,00 | 835,00 | 850,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 5.175,20 | 5.766,26 | 6.500,00 | 6.650,00 | 6.800,00 | 6.900,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 7.000,00 | 224,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74920000 - So Grundstücksabgaben - p-r | 0,00 | 646,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 165.849,40 | 152.840,59 | 153.340,00 | 44.310,00 | 45.290,00 | 46.220,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 1.000,00 | 856,80 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.060,00 |
| 76210000 - Heizung | 24.733,80 | 19.528,69 | 27.140,00 | 27.750,00 | 28.360,00 | 29.000,00 |
| 76220000 - Wasser | 9.450,00 | 4.292,62 | 5.500,00 | 5.620,00 | 5.750,00 | 5.800,00 |
| 76240000 - Strom | 11.415,60 | 6.648,23 | 8.500,00 | 8.690,00 | 8.880,00 | 9.080,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 3.500,00 | 3.978,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 108.550,00 | 108.540,00 | 110.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 1.200,00 | 8.995,81 | 1.200,00 | 1.230,00 | 1.260,00 | 1.280,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 2.391.591,27 | 2.150.632,97 | 2.768.400,00 | 2.323.013,00 | 2.392.768,00 | 2.473.283,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.880.891,27 | 1.591.780,63 | 2.278.100,00 | 1.832.713,00 | 1.890.951,00 | 1.961.308,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 3.325,00 | 0,00 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 3.325,00 | 0,00 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 3.325,00 | 0,00 | 31.000,00 | 31.700,00 | 32.400,00 | 33.100,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.884.216,27 | 1.591.780,63 | 2.309.100,00 | 1.864.413,00 | 1.923.351,00 | 1.994.408,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.884.216,27 | 1.591.780,63 | 2.309.100,00 | 1.864.413,00 | 1.923.351,00 | 1.994.408,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.884.216,27 | 1.591.780,63 | 2.309.100,00 | 1.864.413,00 | 1.923.351,00 | 1.994.408,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -170.741,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -170.741,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 2.090,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 2.090,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.713.475,00 | 1.593.870,63 | 2.309.100,00 | 1.864.413,00 | 1.923.351,00 | 1.994.408,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -94.000,00 | -12.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | -94.000,00 | -11.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91010000 - FAG Ent. Allg. Haushalt | 0,00 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 29.450,00 | 4.195,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 29.450,00 | 2.795,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91020000 - FAG Belastung Allg. Haushalt | 0,00 | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.648.925,00 | 1.585.666,29 | 2.309.100,00 | 1.864.413,00 | 1.923.351,00 | 1.994.408,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 158.844,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -13.743,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 148.474,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 24.113,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -35.500,00 | -44.599,65 | -35.300,00 | -35.300,00 | -36.106,00 | -36.913,00 |
| 48200000 - Spenden | -35.500,00 | -44.599,65 | -35.300,00 | -35.300,00 | -36.106,00 | -36.913,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -35.500,00 | 114.244,68 | -35.300,00 | -35.300,00 | -36.106,00 | -36.913,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 4.034,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.914,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.119,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -73,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -73,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 195,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 195,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -118.132,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 1.175.901,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -1.177.991,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -116.042,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0211/Hochsch. für Kirchenmusik}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0212 Kirchl. Dienst in der Polizei (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -11.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -11.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -79.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -79.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -90.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 450,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 450,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 16.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 16.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69540000 - Supervision | 250,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 25.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 25.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 54.550,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -36.250,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | -36.250,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | -36.250,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | -36.250,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 254.150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 254.150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 217.900,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -3.565,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -3.565,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 119.000,00 | 3.565,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 119.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 3.565,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 336.900,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 2.227,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 2.227,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 2.227,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0212/Kirchl. Dienst in der Polizei}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0311 Amt für Jugendarbeit (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -44.200,00 | -58.731,26 | -63.800,00 | -63.800,00 | -63.800,00 | -63.800,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | 0,00 | -124,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -32.000,00 | -55.688,07 | -53.800,00 | -53.800,00 | -53.800,00 | -53.800,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -137,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | 0,00 | -879,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 266,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -294,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -12.000,00 | -1.872,30 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -5.869,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -5.869,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -2.147.500,00 | -1.922.155,61 | -2.013.400,00 | -2.013.400,00 | -1.993.400,00 | -1.983.400,00 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | 0,00 | -1.459,39 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -29.000,00 | -14.658,10 | -30.000,00 | -30.000,00 | -10.000,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -28.000,00 | 0,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -379,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -2.000.000,00 | -1.900.788,88 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 | -1.979.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -86.500,00 | -4.869,64 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | 0,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -118.000,00 | -6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -118.000,00 | -6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -16.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -16.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -2.003.800,00 | -2.056.721,50 | -2.110.000,00 | -2.109.600,00 | -2.109.600,00 | -2.109.600,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -820.700,00 | -846.316,78 | -776.000,00 | -776.000,00 | -776.000,00 | -776.000,00 |
| 47110000 - Zuschüsse vom BAZ | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -1.392,12 | -1.800,00 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.400,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -1.173.000,00 | -1.203.772,60 | -1.330.000,00 | -1.330.000,00 | -1.330.000,00 | -1.330.000,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -9.100,00 | -5.240,00 | -2.200,00 | -2.200,00 | -2.200,00 | -2.200,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -162.000,00 | -190.768,62 | -200.900,00 | -200.900,00 | -200.900,00 | -200.900,00 |
| 48100000 - Kollekten | -150.000,00 | -176.215,62 | -190.000,00 | -190.000,00 | -190.000,00 | -190.000,00 |
| 48200000 - Spenden | -12.000,00 | -14.553,00 | -10.900,00 | -10.900,00 | -10.900,00 | -10.900,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -150.000,00 | -271.262,26 | -200.100,00 | -200.100,00 | -200.100,00 | -200.100,00 |
| 50510000 - Aufl SoPo InvZusch Bund | 0,00 | -1.954,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -580,33 | -100,00 | -100,00 | -100,00 | -100,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -150.000,00 | -256.100,12 | -200.000,00 | -200.000,00 | -200.000,00 | -200.000,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -12.627,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -135.000,00 | 338,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | -135.000,00 | 338,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -4.786.900,00 | -4.511.169,72 | -4.588.200,00 | -4.587.800,00 | -4.567.800,00 | -4.557.800,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 4.973.384,00 | 4.386.904,40 | 4.851.560,00 | 5.000.490,00 | 5.104.420,00 | 5.206.190,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 2.889.884,00 | 2.519.728,51 | 3.008.560,00 | 3.157.490,00 | 3.261.420,00 | 3.363.190,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 2.214,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 6.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60312400 - Zahlungen an FSJ | 2.076.000,00 | 1.871.926,67 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 | 1.843.000,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -555,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -6.410,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 29.400,00 | 17.711,53 | 16.700,00 | 16.700,00 | 16.700,00 | 16.700,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 29.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 17.711,53 | 16.700,00 | 16.700,00 | 16.700,00 | 16.700,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 21.700,00 | 18.617,61 | 22.800,00 | 22.600,00 | 22.600,00 | 22.600,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 3.300,00 | 106,40 | 300,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 18.400,00 | 18.511,21 | 22.500,00 | 22.500,00 | 22.500,00 | 22.500,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 5.024.484,00 | 4.423.233,54 | 4.891.060,00 | 5.039.790,00 | 5.143.720,00 | 5.245.490,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 0,00 | 175.925,39 | 137.000,00 | 137.000,00 | 137.000,00 | 137.000,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 168.250,35 | 130.000,00 | 130.000,00 | 130.000,00 | 130.000,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 7.675,04 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 44.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 44.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 500,00 | 834,95 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 500,00 | 225,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 609,95 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 172.310,50 | 160.700,00 | 160.100,00 | 160.100,00 | 160.100,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 160,03 | 400,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 12.606,32 | 2.100,00 | 2.100,00 | 2.100,00 | 2.100,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 4.798,01 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 52.201,30 | 50.000,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | 50.000,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 96.609,55 | 96.100,00 | 96.100,00 | 96.100,00 | 96.100,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 2.143,18 | 8.100,00 | 8.100,00 | 8.100,00 | 8.100,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 3.032,91 | 2.700,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 759,20 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 828.845,00 | 877.475,19 | 823.600,00 | 819.300,00 | 821.300,00 | 823.300,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 7.000,00 | 387,23 | 600,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 17.500,00 | 7.075,31 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 3.000,00 | 3.040,16 | 4.900,00 | 4.900,00 | 4.900,00 | 4.900,00 |
| 69130000 - Porto | 36.200,00 | 14.889,60 | 16.000,00 | 16.000,00 | 16.000,00 | 16.000,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 105,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 116.700,00 | 125.261,18 | 87.800,00 | 85.400,00 | 85.400,00 | 85.400,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 5.988,33 | 6.600,00 | 5.500,00 | 5.500,00 | 5.500,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 0,00 | 1.293,93 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 122,71 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 428,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 6.000,00 | 36.244,21 | 56.400,00 | 54.300,00 | 54.300,00 | 54.300,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 55.205,11 | 25.800,00 | 25.800,00 | 25.800,00 | 25.800,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 369.200,00 | 337.869,12 | 280.300,00 | 282.300,00 | 284.300,00 | 286.300,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 161.500,00 | 102.188,18 | 124.300,00 | 124.000,00 | 124.000,00 | 124.000,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 2.675,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 18.205,37 | 11.800,00 | 11.800,00 | 11.800,00 | 11.800,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 59.395,00 | 65.978,37 | 92.700,00 | 91.900,00 | 91.900,00 | 91.900,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 120,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 28.744,14 | 35.900,00 | 35.900,00 | 35.900,00 | 35.900,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 6.746,25 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 471,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 212,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 1.713,61 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 39.300,00 | 20.352,64 | 23.200,00 | 23.200,00 | 23.200,00 | 23.200,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 11.571,26 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 353,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 3.072,98 | 3.100,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 7.232,54 | 12.000,00 | 12.000,00 | 12.000,00 | 12.000,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 11.350,00 | 13.621,65 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.200,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 2.001,66 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 831,51 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 1.700,00 | 3.471,76 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 30.000,00 | 4.114,65 | 19.400,00 | 19.400,00 | 19.400,00 | 19.400,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 30.000,00 | 4.114,65 | 19.400,00 | 19.400,00 | 19.400,00 | 19.400,00 |
| 70320000 - Erstatt an andere DWE | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 8.500,00 | 7.760,28 | 5.200,00 | 5.200,00 | 5.200,00 | 5.200,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 8.500,00 | 6.394,37 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 0,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 11,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 1.279,54 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 74,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 8.377,56 | 8.200,00 | 8.200,00 | 8.200,00 | 8.200,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 2.259,69 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 844,76 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 1.490,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 18,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 3.431,27 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 333,29 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 1.200,00 | 8.776,57 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 626,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 1.200,00 | 1.217,40 | 1.700,00 | 1.700,00 | 1.700,00 | 1.700,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 3.805,62 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 2.466,59 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 660,96 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 75 Zuführung Sonderposten | 190.000,00 | 176.215,62 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 190.000,00 | 176.215,62 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 6.450,00 | 179.010,88 | 156.300,00 | 156.300,00 | 156.300,00 | 156.300,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 803,25 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 0,00 | 284,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 549,81 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 1.797,73 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 93.872,88 | 75.800,00 | 75.800,00 | 75.800,00 | 75.800,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 27.294,77 | 28.000,00 | 28.000,00 | 28.000,00 | 28.000,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 35.527,32 | 37.700,00 | 37.700,00 | 37.700,00 | 37.700,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 5.986,50 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 7,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 6.450,00 | 12.886,42 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 6.133.979,00 | 6.034.035,13 | 6.408.860,00 | 6.552.490,00 | 6.658.420,00 | 6.762.190,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.347.079,00 | 1.522.865,41 | 1.820.660,00 | 1.964.690,00 | 2.090.620,00 | 2.204.390,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.347.079,00 | 1.522.865,41 | 1.820.660,00 | 1.964.690,00 | 2.090.620,00 | 2.204.390,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.347.079,00 | 1.522.865,41 | 1.820.660,00 | 1.964.690,00 | 2.090.620,00 | 2.204.390,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.347.079,00 | 1.522.865,41 | 1.820.660,00 | 1.964.690,00 | 2.090.620,00 | 2.204.390,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -74.829,00 | -30.871,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -74.829,00 | -30.871,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.272.250,00 | 1.491.993,64 | 1.820.660,00 | 1.964.690,00 | 2.090.620,00 | 2.204.390,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -174.550,00 | -605.627,38 | -370.300,00 | -373.300,00 | -379.300,00 | -386.300,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -147.550,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -27.000,00 | -325.357,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -36.475,10 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -141.742,78 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -1.275,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -626,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -53.088,87 | -189.300,00 | -189.300,00 | -189.300,00 | -189.300,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | 0,00 | -47.061,14 | -106.000,00 | -109.000,00 | -115.000,00 | -122.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 378.400,00 | 727.184,90 | 251.800,00 | 256.700,00 | 261.772,00 | 267.021,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 119.000,00 | 119.000,00 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 301.169,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 29.659,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 152.418,96 | 60.000,00 | 60.000,00 | 60.000,00 | 60.000,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 74.400,00 | 124.936,61 | 51.800,00 | 51.800,00 | 51.800,00 | 51.800,00 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | 185.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.476.100,00 | 1.613.551,16 | 1.702.160,00 | 1.848.090,00 | 1.973.092,00 | 2.085.111,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 154.420,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -336.199,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27710004 - SoPo zweckg Spenden AfJ | 0,00 | 1.847,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 74.535,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 414.236,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -162.000,00 | -190.768,62 | -200.900,00 | -200.900,00 | -200.900,00 | -200.900,00 |
| 48100000 - Kollekten | -150.000,00 | -176.215,62 | -190.000,00 | -190.000,00 | -190.000,00 | -190.000,00 |
| 48200000 - Spenden | -12.000,00 | -14.553,00 | -10.900,00 | -10.900,00 | -10.900,00 | -10.900,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -162.000,00 | -36.348,50 | -200.900,00 | -200.900,00 | -200.900,00 | -200.900,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 23.322,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 21.134,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 2.188,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -5.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -5.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -1.171,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -1.171,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 107,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 107,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -36.750,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -5.564,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 1.685.137,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -1.654.265,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -61.908,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28700000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0311/Amt für Jugendarbeit}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0312 Pädagogisches Institut (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -123.600,00 | -78.477,20 | -87.900,00 | -87.900,00 | -87.900,00 | -87.900,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -123.600,00 | -75.892,00 | -86.900,00 | -86.900,00 | -86.900,00 | -86.900,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -2.585,20 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -336.917,00 | -322.025,01 | -301.310,00 | -301.310,00 | -301.310,00 | -301.310,00 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -40.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | 0,00 | -477,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -59.500,00 | -60.162,04 | -70.660,00 | -70.660,00 | -70.660,00 | -70.660,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -215.897,00 | -250.872,33 | -221.850,00 | -221.850,00 | -221.850,00 | -221.850,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | -5.800,00 | -7.741,00 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -210,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -15.000,00 | -2.562,24 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -593.651,00 | -451.811,85 | -482.090,00 | -480.095,00 | -480.095,00 | -480.100,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -1.190,61 | -850,00 | -855,00 | -855,00 | -860,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -463.400,00 | -450.240,00 | -481.240,00 | -479.240,00 | -479.240,00 | -479.240,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -130.251,00 | -381,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -88.275,59 | -41.970,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50200000 - Aufl SoPo InvZusch EKD | 0,00 | -150,91 | -150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -1.088,87 | -1.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -1.275,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -85.760,53 | -40.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -16.500,00 | -18.826,50 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 175,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 53400000 - Mitgliedsbeiträge | -16.500,00 | -19.001,50 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -1.070.668,00 | -959.416,15 | -903.770,00 | -859.805,00 | -859.805,00 | -859.810,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 1.122.760,00 | 987.720,41 | 1.154.160,00 | 1.198.930,00 | 1.249.590,00 | 1.295.990,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 286.400,00 | 302.617,80 | 295.330,00 | 307.740,00 | 321.760,00 | 332.980,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 14.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 822.360,00 | 681.150,50 | 847.730,00 | 880.090,00 | 916.730,00 | 951.910,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 95,70 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 | 7.200,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 3.856,41 | 3.900,00 | 3.900,00 | 3.900,00 | 3.900,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 275.473,00 | 299.277,15 | 328.340,00 | 337.850,00 | 347.560,00 | 357.620,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 0,00 | 294.483,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 275.473,00 | 0,00 | 323.240,00 | 332.750,00 | 342.460,00 | 352.520,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 4.793,43 | 5.100,00 | 5.100,00 | 5.100,00 | 5.100,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 14.280,00 | 14.060,89 | 16.255,00 | 16.615,00 | 16.980,00 | 19.350,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 376,00 | 3.000,00 | 3.065,00 | 3.135,00 | 3.200,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 14.280,00 | 13.684,89 | 13.255,00 | 13.550,00 | 13.845,00 | 16.150,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 1.412.513,00 | 1.301.058,45 | 1.498.755,00 | 1.553.395,00 | 1.614.130,00 | 1.672.960,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 180.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 180.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 435.063,00 | 262.727,67 | 427.670,00 | 434.062,00 | 442.401,00 | 454.513,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 4.800,16 | 500,00 | 510,00 | 520,00 | 530,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 16,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 172.200,00 | 100.743,00 | 340.795,00 | 345.335,00 | 353.116,00 | 361.688,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 172.200,00 | 127.885,08 | 38.980,00 | 39.830,00 | 40.705,00 | 41.605,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 25.122,92 | 28.075,00 | 28.697,00 | 28.010,00 | 29.970,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 500,04 | 500,00 | 515,00 | 520,00 | 535,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 90.663,00 | 3.660,46 | 18.820,00 | 19.175,00 | 19.530,00 | 20.185,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 418.238,00 | 269.072,87 | 327.055,00 | 322.982,00 | 329.116,00 | 334.236,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 26.370,00 | 0,00 | 500,00 | 510,00 | 520,00 | 530,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 8.000,00 | 2.225,19 | 3.900,00 | 3.375,00 | 3.445,00 | 3.515,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 59.000,00 | 64.337,29 | 60.300,00 | 57.300,00 | 57.315,00 | 57.320,00 |
| 69130000 - Porto | 10.000,00 | 3.046,09 | 8.950,00 | 8.717,00 | 8.885,00 | 9.067,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 44.300,00 | 19.896,15 | 23.200,00 | 23.710,00 | 24.225,00 | 24.760,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 17.900,00 | 22.750,97 | 28.800,00 | 26.675,00 | 27.250,00 | 27.840,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 0,00 | 1.600,00 | 1.635,00 | 1.670,00 | 1.710,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 8.200,00 | 4.516,37 | 5.105,00 | 5.210,00 | 5.340,00 | 5.447,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 4,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 49.000,00 | 36.722,75 | 64.670,00 | 63.030,00 | 64.410,00 | 65.315,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 132.750,00 | 60.791,53 | 75.800,00 | 77.425,00 | 79.085,00 | 80.785,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 7.100,00 | 3.302,89 | 2.605,00 | 2.660,00 | 2.715,00 | 2.780,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 38.810,00 | 1.975,30 | 23.200,00 | 23.705,00 | 24.215,00 | 24.740,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 2.308,00 | 15.951,19 | 12.220,00 | 12.480,00 | 12.760,00 | 13.040,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 3.621,64 | 3.130,00 | 3.195,00 | 3.266,00 | 3.342,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 523,92 | 100,00 | 100,00 | 105,00 | 105,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 9.464,46 | 8.610,00 | 8.805,00 | 8.995,00 | 8.880,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 16.076,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 5.800,00 | 617,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 1.100,00 | 922,15 | 1.115,00 | 1.135,00 | 1.160,00 | 1.190,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 145,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 7.600,00 | 1.331,11 | 3.250,00 | 3.315,00 | 3.755,00 | 3.870,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 41.500,00 | 89.996,01 | 61.120,00 | 20.400,00 | 20.400,00 | 20.400,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 41.500,00 | 41.535,68 | 17.000,00 | 17.000,00 | 17.000,00 | 17.000,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 48.310,33 | 44.120,00 | 3.400,00 | 3.400,00 | 3.400,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 24.100,00 | 1.267,11 | 4.190,00 | 4.275,00 | 4.375,00 | 4.465,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 5.500,00 | 321,61 | 4.190,00 | 4.275,00 | 4.375,00 | 4.465,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 18.600,00 | 945,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 3.769,83 | 6.315,00 | 1.900,00 | 1.900,00 | 1.900,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 0,00 | 2.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 1.275,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 378,88 | 1.900,00 | 1.900,00 | 1.900,00 | 1.900,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.115,67 | 2.115,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 600,00 | 228,72 | 400,00 | 410,00 | 415,00 | 425,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 600,00 | 228,72 | 400,00 | 410,00 | 415,00 | 425,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 201.960,02 | 185.380,00 | 162.540,00 | 193.620,00 | 197.885,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 149.613,36 | 76.190,00 | 67.955,00 | 79.575,00 | 81.335,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 639,60 | 3.840,00 | 3.925,00 | 4.005,00 | 4.095,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 51.665,88 | 105.350,00 | 90.660,00 | 110.040,00 | 112.455,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 41,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 2.512.314,00 | 2.130.080,68 | 2.510.885,00 | 2.499.964,00 | 2.606.357,00 | 2.686.784,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.441.646,00 | 1.170.664,53 | 1.607.115,00 | 1.640.159,00 | 1.746.552,00 | 1.826.974,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.441.646,00 | 1.170.664,53 | 1.607.115,00 | 1.640.159,00 | 1.746.552,00 | 1.826.974,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.441.646,00 | 1.170.664,53 | 1.607.115,00 | 1.640.159,00 | 1.746.552,00 | 1.826.974,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.441.646,00 | 1.170.664,53 | 1.607.115,00 | 1.640.159,00 | 1.746.552,00 | 1.826.974,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 1,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 1,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.441.647,85 | 1.170.664,53 | 1.607.115,00 | 1.640.159,00 | 1.746.552,00 | 1.826.974,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -10.000,00 | -322.221,10 | -300.770,00 | -300.020,00 | -306.410,00 | -312.915,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -252.686,99 | -235.700,00 | -240.890,00 | -246.200,00 | -251.600,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | -10.000,00 | -8.749,20 | -9.850,00 | -9.850,00 | -9.850,00 | -9.850,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -8.551,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -31.535,41 | -55.220,00 | -49.280,00 | -50.360,00 | -51.465,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -20.698,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 714.000,00 | 863.267,11 | 927.783,00 | 959.165,00 | 991.672,40 | 1.026.320,20 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 714.000,00 | 714.000,00 | 868.000,00 | 898.380,00 | 929.826,40 | 962.370,20 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 14.000,00 | 12.288,00 | 12.290,00 | 12.295,00 | 12.300,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 33.282,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 727,00 | 800,00 | 820,00 | 840,00 | 855,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 101.257,12 | 46.695,00 | 47.675,00 | 48.711,00 | 50.795,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 2.145.647,85 | 1.711.710,54 | 2.234.128,00 | 2.299.304,00 | 2.431.814,40 | 2.540.379,20 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 45.040,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 45.040,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 45.040,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 50.000,00 | 4.520,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.239,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07350000 - geringwertige Wirtschaftsgüter | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 3.280,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -41,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -41,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0312/Pädagogisches Institut}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0313 Volkeningheim (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -46.100,00 | -510,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -210,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | -45.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | 0,00 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | -57.000,00 | -80.873,49 | -81.800,00 | -83.610,00 | -85.438,72 | -87.317,01 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -80.873,49 | -81.800,00 | -83.610,00 | -85.438,72 | -87.317,01 |
| 41030000 - Umsatzerträge sonstige 7% | -52.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -111.000,00 | -116.157,50 | -120.650,00 | -123.301,00 | -126.010,32 | -128.779,25 |
| 42100000 - Mieterträge | -111.000,00 | -116.157,50 | -120.650,00 | -123.301,00 | -126.010,32 | -128.779,25 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -1.854,00 | -1.872,00 | -1.913,18 | -1.955,27 | -1.998,29 |
| 43510000 - Mietnebenkostenerstattung | 0,00 | -1.854,00 | -1.872,00 | -1.913,18 | -1.955,27 | -1.998,29 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -430,00 | -825,11 | -620,00 | -633,64 | -647,58 | -661,83 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -430,00 | -825,11 | -620,00 | -633,64 | -647,58 | -661,83 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -3.700,00 | -62,73 | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -1.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 0,00 | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | -2.000,00 | -62,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -218.230,00 | -200.282,83 | -205.142,00 | -209.457,82 | -214.051,89 | -218.756,38 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60 Personalaufwand | 194.900,00 | 201.431,35 | 134.600,00 | 94.600,00 | 98.000,00 | 103.300,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 194.900,00 | 66.018,37 | 69.600,00 | 72.000,00 | 74.600,00 | 79.000,00 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 28.031,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 44.052,50 | 25.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 0,00 | 61.021,24 | 39.400,00 | 22.600,00 | 23.400,00 | 24.300,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 2.225,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 82,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 3.400,00 | 1.128,58 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 3.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 1.128,58 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 2.500,00 | 1.791,81 | 25.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 500,00 | 192,65 | 24.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63300000 - Mietentschädigungen | 1.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63500000 - Bekleidungsgeld | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 600,00 | 1.599,16 | 1.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 200.800,00 | 204.351,74 | 160.800,00 | 95.700,00 | 99.100,00 | 104.400,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 103.000,00 | 6.392,04 | 7.300,00 | 7.400,00 | 7.600,00 | 7.800,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 103.000,00 | 6.392,04 | 7.300,00 | 7.400,00 | 7.600,00 | 7.800,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 23.950,00 | 39.800,55 | 42.250,00 | 43.155,30 | 44.140,51 | 45.086,09 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 0,00 | 90,00 | 90,00 | 90,00 | 90,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 50,00 | 0,00 | 100,00 | 102,20 | 104,45 | 106,75 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 824,02 | 900,00 | 900,00 | 950,00 | 950,00 |
| 68220000 - Getränke | 900,00 | 2.287,00 | 3.000,00 | 3.066,00 | 3.133,45 | 3.202,39 |
| 68800000 - Lebensmittel | 23.000,00 | 36.642,13 | 38.110,00 | 38.946,00 | 39.810,39 | 40.683,58 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 47,40 | 50,00 | 51,10 | 52,22 | 53,37 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 13.310,00 | 9.904,39 | 19.340,00 | 19.738,62 | 20.248,30 | 20.639,09 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 1.100,00 | 164,37 | 470,00 | 481,10 | 492,22 | 503,37 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 600,00 | 465,24 | 590,00 | 602,20 | 614,45 | 626,75 |
| 69130000 - Porto | 300,00 | 222,75 | 250,00 | 250,00 | 250,00 | 250,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 360,00 | 343,35 | 430,00 | 435,94 | 452,01 | 458,21 |
| 69300000 - Reisekosten | 200,00 | 95,18 | 120,00 | 120,44 | 120,89 | 121,35 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 150,00 | 182,43 | 200,00 | 200,00 | 210,00 | 210,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 0,00 | 0,00 | 6.000,00 | 6.100,00 | 6.300,00 | 6.400,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 280,00 | 290,00 | 290,00 | 300,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 72,25 | 80,00 | 81,76 | 83,56 | 85,40 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 200,00 | 54,50 | 60,00 | 61,32 | 62,67 | 64,05 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 4.500,00 | 3.257,41 | 4.000,00 | 4.104,40 | 4.208,90 | 4.313,49 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 200,00 | 0,00 | 150,00 | 153,30 | 156,67 | 160,12 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 48,66 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 42,28 | 510,00 | 520,00 | 530,00 | 540,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 500,00 | 592,25 | 870,00 | 891,00 | 912,24 | 923,73 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 0,00 | 30,00 | 30,66 | 31,33 | 32,02 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 5.050,00 | 4.363,72 | 5.250,00 | 5.366,50 | 5.483,36 | 5.600,60 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 1.101,60 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.150,00 | 1.200,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 1.101,60 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.150,00 | 1.200,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 4.000,00 | 14.454,99 | 20.720,00 | 20.753,44 | 21.187,62 | 21.672,54 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 3.000,00 | 1.696,87 | 3.250,00 | 3.355,50 | 3.361,12 | 3.466,87 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 916,87 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 700,00 | 6.624,90 | 7.790,00 | 7.896,38 | 8.102,90 | 8.309,56 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 2.446,74 | 4.140,00 | 4.243,08 | 4.346,23 | 4.449,44 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 699,01 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 850,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 1.509,34 | 2.840,00 | 2.858,48 | 2.977,37 | 2.996,67 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 52,81 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 300,00 | 508,45 | 800,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 29.900,00 | 23.671,88 | 32.940,00 | 33.640,00 | 34.340,00 | 35.150,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 200,00 | 121,69 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 160,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 8.200,00 | 9.350,30 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.400,00 | 10.700,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 1.500,00 | 0,00 | 2.600,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.800,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 73,44 | 90,00 | 90,00 | 90,00 | 90,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 20.000,00 | 14.126,45 | 20.100,00 | 20.500,00 | 21.000,00 | 21.400,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 167.740,00 | 142.078,90 | 179.940,00 | 183.974,42 | 188.429,37 | 192.074,88 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 550,00 | 1.080,68 | 1.230,00 | 1.254,42 | 1.289,37 | 1.314,88 |
| 76210000 - Heizung | 22.050,00 | 20.518,00 | 31.900,00 | 32.600,00 | 33.300,00 | 34.000,00 |
| 76220000 - Wasser | 5.775,00 | 4.773,10 | 5.300,00 | 5.500,00 | 5.600,00 | 5.700,00 |
| 76230000 - Gas | 540,00 | 660,00 | 710,00 | 720,00 | 740,00 | 760,00 |
| 76240000 - Strom | 17.325,00 | 13.517,62 | 18.000,00 | 18.400,00 | 18.800,00 | 19.200,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 12.500,00 | -172,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 109.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 101.776,32 | 122.800,00 | 125.500,00 | 128.700,00 | 131.100,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | -74,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 542.700,00 | 441.756,09 | 464.390,00 | 405.461,78 | 416.195,80 | 428.022,60 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 324.470,00 | 241.473,26 | 259.248,00 | 196.003,96 | 202.143,91 | 209.266,22 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | -200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 324.270,00 | 241.473,26 | 259.248,00 | 196.003,96 | 202.143,91 | 209.266,22 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 324.270,00 | 241.473,26 | 259.248,00 | 196.003,96 | 202.143,91 | 209.266,22 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 324.270,00 | 241.473,26 | 259.248,00 | 196.003,96 | 202.143,91 | 209.266,22 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -143.360,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -143.360,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 180.910,00 | 241.473,26 | 259.248,00 | 196.003,96 | 202.143,91 | 209.266,22 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -53,10 | -54.100,00 | -55.300,00 | -56.400,00 | -57.700,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -53,10 | -54.100,00 | -55.300,00 | -56.400,00 | -57.700,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 12.090,00 | 3.624,50 | 17.920,00 | 18.267,04 | 18.721,49 | 19.073,53 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 452,22 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 420,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 12.090,00 | 3.172,28 | 17.520,00 | 17.857,04 | 18.301,49 | 18.653,53 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 193.000,00 | 245.044,66 | 223.068,00 | 158.971,00 | 164.465,40 | 170.639,75 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -6.943,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -4.914,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -2.028,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36221000 - Umsatzsteuer nach § 13b UStG | 0,00 | -1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 3.185,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 2.590,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 592,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15232000 - Abziehb Vorsteuer § 13b UStG | 0,00 | 1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -16.943,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 10.968,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -10.968,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28700000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -16.013,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Mietk. (Zus.Kon.) | 0,00 | -930,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0313/Volkeningheim}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0314 ESG Bielefeld (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | 0,00 | -200,00 | -205,00 | -210,00 | -215,00 |
| 40153000 - Entgelte ki Tagung/Verpflegung | 0,00 | 0,00 | -200,00 | -205,00 | -210,00 | -215,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -92,56 | -100,00 | -102,20 | -104,45 | -106,75 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -92,56 | -100,00 | -102,20 | -104,45 | -106,75 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -400,00 | 400,00 | 408,80 | 417,79 | 853,98 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -400,00 | 400,00 | 408,80 | 417,79 | 853,98 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -3.007,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -7,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -83,18 | -130,00 | -130,00 | -135,00 | -135,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | 0,00 | -83,18 | -130,00 | -130,00 | -135,00 | -135,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | 0,00 | -3.583,36 | -30,00 | -28,40 | -31,66 | 397,23 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 70.677,00 | 51.401,54 | 32.000,00 | 33.300,00 | 34.500,00 | 35.800,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 58.300,00 | 43.001,77 | 32.000,00 | 33.300,00 | 34.500,00 | 35.800,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 12.377,00 | 9.786,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60320000 - Beihilfen der Beschäftigten | 0,00 | 702,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -2.088,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 800,00 | 546,30 | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 546,30 | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 755,88 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 755,88 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 71.477,00 | 52.703,72 | 33.100,00 | 34.400,00 | 35.600,00 | 36.900,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 1.000,00 | 4.854,00 | 9.900,00 | 10.141,80 | 10.384,52 | 10.628,18 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 1.000,00 | 4.854,00 | 9.900,00 | 10.141,80 | 10.384,52 | 10.628,18 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 2.500,00 | 2.045,32 | 2.670,00 | 2.736,40 | 4.671,97 | 2.852,50 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 1.800,00 | 1.620,18 | 2.010,00 | 2.057,20 | 3.979,52 | 2.146,75 |
| 68220000 - Getränke | 500,00 | 322,30 | 460,00 | 474,20 | 482,45 | 490,75 |
| 68800000 - Lebensmittel | 200,00 | 90,35 | 200,00 | 205,00 | 210,00 | 215,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 12,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 12.300,00 | 3.887,90 | 8.760,00 | 8.952,20 | 9.145,57 | 9.340,13 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 400,00 | 408,80 | 417,79 | 426,98 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 1.300,00 | 259,84 | 900,00 | 922,20 | 939,45 | 956,75 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 150,00 | 90,13 | 100,00 | 102,00 | 104,00 | 106,00 |
| 69130000 - Porto | 200,00 | 83,50 | 100,00 | 102,00 | 104,00 | 106,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 150,00 | 176,20 | 240,00 | 250,00 | 260,00 | 270,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 1.500,00 | 169,40 | 1.700,00 | 1.704,40 | 1.708,90 | 1.713,50 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 150,00 | 21,48 | 50,00 | 52,00 | 54,00 | 56,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 170,00 | 175,00 | 180,00 | 185,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 3.500,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.044,00 | 1.088,49 | 1.133,48 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 1.000,00 | 0,00 | 400,00 | 408,80 | 417,80 | 426,99 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 1.200,00 | 1.193,57 | 1.300,00 | 1.330,00 | 1.360,00 | 1.390,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 1.800,00 | 393,00 | 500,00 | 510,00 | 520,00 | 530,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 1.170,00 | 1.200,00 | 1.225,00 | 1.250,00 | 1.280,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 650,00 | 212,79 | 300,00 | 311,00 | 322,14 | 333,43 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 200,00 | 100,00 | 100,00 | 102,00 | 104,00 | 106,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 300,00 | 17,99 | 300,00 | 305,00 | 315,00 | 320,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 216,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 216,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 2.600,00 | 1.523,30 | 2.900,00 | 2.971,00 | 3.034,00 | 3.103,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 2.000,00 | 0,00 | 50,00 | 51,00 | 52,00 | 53,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 500,00 | 467,08 | 2.000,00 | 2.050,00 | 2.090,00 | 2.140,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 458,15 | 300,00 | 305,00 | 315,00 | 320,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 100,00 | 495,57 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 102,50 | 150,00 | 155,00 | 157,00 | 160,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 816,66 | 820,00 | 820,00 | 820,00 | 820,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 816,66 | 820,00 | 820,00 | 820,00 | 820,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 1.650,00 | 1.411,18 | 2.580,00 | 2.635,00 | 2.690,00 | 2.750,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 450,00 | 633,12 | 800,00 | 815,00 | 830,00 | 850,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 100,00 | 778,06 | 900,00 | 920,00 | 940,00 | 960,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 1.100,00 | 0,00 | 880,00 | 900,00 | 920,00 | 940,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 20.990,00 | 24.173,17 | 33.500,00 | 34.200,00 | 34.900,00 | 35.600,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 1.720,74 | 7.500,00 | 7.600,00 | 7.700,00 | 7.800,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 5.000,00 | -865,77 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 170,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 3.527,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 4.264,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 630,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 15.360,00 | 0,00 | 18.000,00 | 18.400,00 | 18.800,00 | 19.200,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 15.355,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 112.517,00 | 91.631,25 | 94.230,00 | 96.856,40 | 101.246,06 | 101.993,81 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 112.517,00 | 88.047,89 | 94.200,00 | 96.828,00 | 101.214,40 | 102.391,04 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 112.517,00 | 88.047,89 | 94.200,00 | 96.828,00 | 101.214,40 | 102.391,04 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -1,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 59950000 - Kassenüberschüsse | 0,00 | -1,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -1,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 112.517,00 | 88.046,83 | 94.200,00 | 96.828,00 | 101.214,40 | 102.391,04 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 112.517,00 | 88.046,83 | 94.200,00 | 96.828,00 | 101.214,40 | 102.391,04 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -131.467,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -131.467,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | -18.950,00 | 88.046,83 | 94.200,00 | 96.828,00 | 101.214,40 | 102.391,04 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -21.254,00 | -22.000,00 | -22.000,00 | -22.000,00 | -22.000,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -21.254,00 | -22.000,00 | -22.000,00 | -22.000,00 | -22.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 218.850,00 | 124.772,33 | 144.800,00 | 149.700,00 | 154.972,00 | 160.221,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 214.200,00 | 119.000,00 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 4.650,00 | 5.772,33 | 4.800,00 | 4.800,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 199.900,00 | 191.565,16 | 217.000,00 | 224.528,00 | 234.186,40 | 240.612,04 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 7,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 7,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -400,00 | 400,00 | 408,80 | 417,79 | 853,98 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -400,00 | 400,00 | 408,80 | 417,79 | 853,98 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | -392,38 | 400,00 | 408,80 | 417,79 | 853,98 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0314/ESG Bielefeld}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -76.480,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -76.480,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -100,00 | -76.480,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 30.264,00 | -881,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 9.152,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 21.112,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -881,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 1.200,00 | 635,55 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 635,55 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 363,00 | 90,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 90,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 363,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 31.827,00 | -156,26 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 83.091,49 | 85.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 0,00 | 83.091,49 | 85.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 38,15 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 38,15 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 9.700,00 | 5.426,91 | 6.700,00 | 6.250,00 | 6.250,00 | 6.250,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 500,00 | 53,32 | 250,00 | 250,00 | 250,00 | 250,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 1.000,00 | 194,45 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| 69130000 - Porto | 300,00 | 42,50 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 155,20 | 150,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 1.300,00 | 1.075,65 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 400,00 | 0,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 500,00 | 77,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 800,00 | 600,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 1.300,00 | 1.290,69 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 1.650,00 | 48,50 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 65,98 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 200,00 | 7,58 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 1.000,00 | 1.642,04 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 150,00 | 100,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 250,00 | 74,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 16.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 16.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 350,00 | 148,72 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 150,00 | 112,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 200,00 | 36,72 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 32.174,00 | 28.437,22 | 29.320,00 | 27.720,00 | 27.720,00 | 27.720,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 624,00 | 749,72 | 900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 14.916,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76240000 - Strom | 634,00 | 262,88 | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 16.000,00 | 25.762,88 | 15.960,00 | 15.960,00 | 15.960,00 | 15.960,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 0,00 | 11.760,00 | 11.760,00 | 11.760,00 | 11.760,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 1.661,74 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 92.251,00 | 116.986,23 | 122.020,00 | 119.670,00 | 119.670,00 | 119.670,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 92.151,00 | 40.506,23 | 122.020,00 | 119.670,00 | 119.670,00 | 119.670,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 92.151,00 | 40.506,23 | 122.020,00 | 119.670,00 | 119.670,00 | 119.670,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 92.151,00 | 40.506,23 | 122.020,00 | 119.670,00 | 119.670,00 | 119.670,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 92.151,00 | 40.506,23 | 122.020,00 | 119.670,00 | 119.670,00 | 119.670,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 33.949,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 33.949,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 126.100,00 | 40.506,23 | 122.020,00 | 119.670,00 | 119.670,00 | 119.670,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -24.550,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -24.550,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 125.200,00 | 122.975,38 | 141.400,00 | 146.300,00 | 151.372,00 | 156.621,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 119.000,00 | 119.000,00 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 6.200,00 | 3.975,38 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 251.300,00 | 138.931,61 | 243.420,00 | 245.970,00 | 251.042,00 | 256.291,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0315/ESG Bochum}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0316 ESG Dortmund (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -800,00 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -300,00 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156110 - Nutzungsent.Tag.räume USt voll | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -500,00 | -2.040,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -500,00 | -2.040,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -1.048,56 | -1.200,00 | -1.200,00 | -1.200,00 | -1.200,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | 0,00 | -1.048,56 | -1.200,00 | -1.200,00 | -1.200,00 | -1.200,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | 0,00 | -37.275,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45390000 - Zuweisungen andere selbst DWE | 0,00 | -37.275,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -63,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -63,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -500,00 | -6.136,24 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | 0,00 | -34,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -500,00 | -6.101,70 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -127.114,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -780,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -126.334,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -2.300,00 | -174.277,81 | -6.200,00 | -6.200,00 | -6.200,00 | -6.200,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 92.983,00 | 80.729,43 | 71.500,00 | 74.000,00 | 76.500,00 | 79.200,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 520,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 84.447,00 | 80.365,60 | 71.500,00 | 74.000,00 | 76.500,00 | 79.200,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 5.616,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60312000 - Honorare | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 363,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 2.500,00 | 1.891,90 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 1.891,90 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 1.804,00 | 724,34 | 1.100,00 | 1.150,00 | 1.200,00 | 1.300,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 884,00 | 133,20 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 920,00 | 591,14 | 600,00 | 650,00 | 700,00 | 800,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 97.287,00 | 83.345,67 | 75.000,00 | 77.550,00 | 80.100,00 | 82.900,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 1.500,00 | 69.600,00 | 61.100,00 | 65.000,00 | 66.000,00 | 67.000,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 1.500,00 | 68.800,00 | 61.100,00 | 65.000,00 | 66.000,00 | 67.000,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 954,08 | 4.054,54 | 3.400,00 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.100,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 204,08 | 1.612,91 | 2.300,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 68220000 - Getränke | 150,00 | 846,55 | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 300,00 | 1.462,78 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 300,00 | 132,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 19.500,00 | 30.028,49 | 15.400,00 | 31.150,00 | 15.250,00 | 15.500,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 1.000,00 | 344,73 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 600,00 | 817,95 | 800,00 | 850,00 | 850,00 | 850,00 |
| 69130000 - Porto | 400,00 | 260,49 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 4,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 2.300,00 | 5.242,99 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 100,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 150,00 | 150,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 350,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 2.000,00 | 12.983,90 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 4.999,96 | 4.020,96 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 2.000,00 | 1.344,10 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.600,00 | 1.700,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 700,04 | 1.196,20 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 289,33 | 400,00 | 500,00 | 600,00 | 700,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 2.150,00 | 456,99 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 1.500,00 | 1.496,40 | 1.700,00 | 18.000,00 | 1.850,00 | 1.900,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 400,00 | 230,00 | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 1.000,00 | 939,95 | 1.100,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 25.500,00 | 2.483,40 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 25.500,00 | 2.483,40 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 5.180,00 | 3.485,75 | 4.400,00 | 4.500,00 | 4.600,00 | 4.700,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 1.500,00 | 1.222,94 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 3.650,00 | 2.262,81 | 2.900,00 | 3.000,00 | 3.100,00 | 3.200,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 30,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 300,00 | 148,21 | 350,00 | 350,00 | 350,00 | 350,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 70,00 | 38,05 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 230,00 | 110,16 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 34.754,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 34.754,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 39.082,00 | 75.553,65 | 49.000,00 | 50.250,00 | 52.400,00 | 52.650,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 7.500,00 | 9.208,76 | 9.100,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 5.499,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 6.776,00 | 6.000,00 | 6.200,00 | 6.300,00 | 6.500,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 616,54 | 1.500,00 | 1.550,00 | 1.600,00 | 1.650,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 82,00 | 418,17 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 26.000,04 | 30.280,80 | 31.800,00 | 32.000,00 | 34.000,00 | 34.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 28.253,38 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 189.303,08 | 303.454,27 | 211.650,00 | 234.900,00 | 224.800,00 | 229.200,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 187.003,08 | 129.176,46 | 205.450,00 | 228.700,00 | 218.600,00 | 223.000,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 187.003,08 | 129.176,46 | 205.450,00 | 228.700,00 | 218.600,00 | 223.000,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 187.003,08 | 129.176,46 | 205.450,00 | 228.700,00 | 218.600,00 | 223.000,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 187.003,08 | 129.176,46 | 205.450,00 | 228.700,00 | 218.600,00 | 223.000,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -82.553,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -82.553,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 104.450,08 | 129.176,46 | 205.450,00 | 228.700,00 | 218.600,00 | 223.000,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -24.400,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -24.400,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 126.750,00 | 127.923,15 | 142.800,00 | 147.700,00 | 152.772,00 | 158.021,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 119.000,00 | 119.000,00 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 7.750,00 | 8.923,15 | 2.800,00 | 2.800,00 | 2.800,00 | 2.800,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 231.200,08 | 232.699,61 | 328.250,00 | 356.400,00 | 351.372,00 | 361.021,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 135.430,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 780,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730002 - STUBE-MITTEL | 0,00 | 134.650,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -500,00 | -6.136,24 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | 0,00 | -34,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -500,00 | -6.101,70 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -500,00 | 129.293,98 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -100.964,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -1.444,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 65.806,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -65.806,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -64.765,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -34.754,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0316/ESG Dortmund}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0317 ESG Münster (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -6.500,00 | -6.154,39 | -9.450,00 | -9.650,00 | -9.850,00 | -10.060,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | 0,00 | -8.000,00 | -8.200,00 | -8.400,00 | -8.500,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -6.000,00 | -3.830,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156000 - Nutzung Tag.räume n.steuerbar | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40156200 - Nutzung Tagungsräume | 0,00 | -2.315,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.100,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 99,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -108,39 | -450,00 | -450,00 | -450,00 | -460,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -1.900,00 | -1.966,44 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.100,00 | -2.100,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -1.900,00 | -1.966,44 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.100,00 | -2.100,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -6.000,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -6.000,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -2.150,00 | -3.899,84 | -7.200,00 | -7.300,00 | -7.450,00 | -7.450,00 |
| 48100000 - Kollekten | -950,00 | -1.086,03 | -700,00 | -700,00 | -750,00 | -750,00 |
| 48200000 - Spenden | -1.200,00 | -2.813,81 | -6.500,00 | -6.600,00 | -6.700,00 | -6.700,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -64.500,00 | -21.350,00 | -23.500,00 | -24.000,00 | -24.500,00 | -25.000,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -64.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -21.350,00 | -23.500,00 | -24.000,00 | -24.500,00 | -25.000,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -300,00 | -1.045,62 | -130,00 | -130,00 | -130,00 | -130,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | -300,00 | -1.045,62 | -130,00 | -130,00 | -130,00 | -130,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -81.850,00 | -35.416,29 | -42.280,00 | -43.080,00 | -44.030,00 | -44.740,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 87.200,00 | 71.195,21 | 69.200,00 | 64.900,00 | 67.000,00 | 69.500,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 87.000,00 | 59.222,28 | 62.800,00 | 64.900,00 | 67.000,00 | 69.500,00 |
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 11.013,21 | 6.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60312000 - Honorare | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 959,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 1.600,00 | 747,99 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 1.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 747,99 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 970,00 | 439,76 | 7.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 250,00 | 304,65 | 6.100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 720,00 | 135,11 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 89.770,00 | 72.382,96 | 77.100,00 | 66.800,00 | 68.900,00 | 71.400,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 6.400,00 | 3.195,96 | 3.640,00 | 3.720,00 | 3.800,00 | 3.880,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 6.400,00 | 3.195,96 | 3.640,00 | 3.720,00 | 3.800,00 | 3.880,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 78.500,00 | 22.940,50 | 23.500,00 | 24.000,00 | 24.600,00 | 25.100,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 90,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 78.500,00 | 22.850,00 | 23.500,00 | 24.000,00 | 24.600,00 | 25.100,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 3.450,00 | 1.564,87 | 1.610,00 | 1.640,00 | 1.690,00 | 1.720,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 2.900,00 | 1.290,36 | 1.420,00 | 1.450,00 | 1.490,00 | 1.520,00 |
| 68220000 - Getränke | 250,00 | 119,47 | 20,00 | 20,00 | 20,00 | 20,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 300,00 | 85,23 | 20,00 | 20,00 | 20,00 | 20,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 69,81 | 150,00 | 150,00 | 160,00 | 160,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 20.150,00 | 16.583,32 | 25.880,00 | 26.610,00 | 27.030,00 | 27.670,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 900,00 | 1.588,82 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.070,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 700,00 | 222,20 | 390,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 |
| 69130000 - Porto | 250,00 | 225,50 | 200,00 | 200,00 | 210,00 | 210,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 200,00 | 159,80 | 210,00 | 210,00 | 220,00 | 220,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 500,00 | 301,91 | 500,00 | 510,00 | 520,00 | 530,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 900,00 | 173,37 | 320,00 | 330,00 | 330,00 | 340,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 220,00 | 220,00 | 230,00 | 230,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 250,00 | 0,00 | 200,00 | 200,00 | 210,00 | 210,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 40,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 1.500,00 | 0,00 | 30,00 | 30,00 | 30,00 | 30,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 7.500,00 | 8.626,00 | 15.000,00 | 15.400,00 | 15.700,00 | 16.000,00 |
| 69540000 - Supervision | 500,00 | 0,00 | 200,00 | 200,00 | 210,00 | 210,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 1.200,00 | 1.337,22 | 1.350,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.450,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 3.200,00 | 1.809,48 | 2.500,00 | 2.600,00 | 2.600,00 | 2.700,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 69,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 73,06 | 40,00 | 40,00 | 40,00 | 40,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 0,00 | 80,00 | 80,00 | 80,00 | 80,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 700,00 | 200,55 | 160,00 | 160,00 | 170,00 | 170,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 900,00 | 1.271,34 | 2.400,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.600,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 400,00 | 455,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 550,00 | 30,00 | 680,00 | 700,00 | 710,00 | 730,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 1.050,00 | 17,43 | 460,00 | 470,00 | 480,00 | 490,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 1.050,00 | 0,00 | 460,00 | 470,00 | 480,00 | 490,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 17,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 0,00 | 460,00 | 470,00 | 480,00 | 490,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 460,00 | 470,00 | 480,00 | 490,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 200,00 | 215,71 | 390,00 | 400,00 | 410,00 | 410,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 200,00 | 192,85 | 340,00 | 350,00 | 360,00 | 360,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 22,86 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 41.400,00 | 0,00 | 42.440,00 | 43.320,00 | 44.300,00 | 45.290,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 40.400,00 | 0,00 | 38.800,00 | 39.600,00 | 40.500,00 | 41.400,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 0,00 | 3.640,00 | 3.720,00 | 3.800,00 | 3.890,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 240.920,00 | 116.900,75 | 175.480,00 | 167.430,00 | 171.690,00 | 176.450,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 159.070,00 | 81.484,46 | 133.200,00 | 124.350,00 | 127.660,00 | 131.710,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 159.070,00 | 81.484,46 | 133.200,00 | 124.350,00 | 127.660,00 | 131.710,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 159.070,00 | 81.484,46 | 133.200,00 | 124.350,00 | 127.660,00 | 131.710,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 159.070,00 | 81.484,46 | 133.200,00 | 124.350,00 | 127.660,00 | 131.710,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -118.820,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -118.820,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 40.250,00 | 81.484,46 | 133.200,00 | 124.350,00 | 127.660,00 | 131.710,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -21.437,57 | -18.800,00 | -19.200,00 | -19.600,00 | -20.100,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -452,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -385,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -20.600,00 | -18.800,00 | -19.200,00 | -19.600,00 | -20.100,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 201.250,00 | 56.601,61 | 144.900,00 | 149.910,00 | 155.102,00 | 160.461,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 190.400,00 | 49.980,00 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 836,20 | 600,00 | 610,00 | 630,00 | 640,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 10.850,00 | 5.785,41 | 4.300,00 | 4.400,00 | 4.500,00 | 4.600,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 241.500,00 | 116.648,50 | 259.300,00 | 255.060,00 | 263.162,00 | 272.071,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 1.269,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 1.269,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -2.150,00 | -3.899,84 | -7.200,00 | -7.300,00 | -7.450,00 | -7.450,00 |
| 48100000 - Kollekten | -950,00 | -1.086,03 | -700,00 | -700,00 | -750,00 | -750,00 |
| 48200000 - Spenden | -1.200,00 | -2.813,81 | -6.500,00 | -6.600,00 | -6.700,00 | -6.700,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -2.150,00 | -2.630,62 | -7.200,00 | -7.300,00 | -7.450,00 | -7.450,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -20,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -20,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 71,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 71,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -1.269,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 119.236,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -119.236,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -1.269,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0317/ESG Münster}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0318 ESG Paderborn (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -2.500,00 | -2.912,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40000100 - Ert aus kirchl. Aufg. st.frei | -1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40000300 - Ert aus kirchl. Aufg. USt voll | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -1.000,00 | -2.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40153000 - Entgelte ki Tagung/Verpflegung | 0,00 | -12,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -130,00 | -35,00 | -35,00 | -35,00 | -35,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | 0,00 | 0,00 | -35,00 | -35,00 | -35,00 | -35,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -29,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -29,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -500,00 | -4.924,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45120000 - Allg Zuweisung_Umlagen LK | 0,00 | -450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -274,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -500,00 | -4.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -1.640,00 | -915,26 | -990,00 | -790,00 | -790,00 | -790,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -140,00 | -495,09 | -570,00 | -370,00 | -370,00 | -370,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47500000 - Zuschüsse so jur Pers ö-R | 0,00 | -420,17 | -420,00 | -420,00 | -420,00 | -420,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -300,00 | -2.221,17 | -2.100,00 | -2.100,00 | -2.100,00 | -2.100,00 |
| 48100000 - Kollekten | -300,00 | -956,17 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.265,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -500,00 | -17.235,61 | -23.400,00 | -23.400,00 | -23.400,00 | -23.400,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -1.035,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -16.200,00 | -23.400,00 | -23.400,00 | -23.400,00 | -23.400,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -5.740,00 | -28.367,27 | -26.525,00 | -26.325,00 | -26.325,00 | -26.325,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 98.999,60 | 75.672,95 | 81.090,00 | 84.060,00 | 86.980,00 | 90.730,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 76.743,60 | 52.104,49 | 55.190,00 | 57.280,00 | 59.280,00 | 61.980,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 22.256,00 | 23.971,82 | 25.900,00 | 26.780,00 | 27.700,00 | 28.750,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -280,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -123,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 900,00 | 310,03 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 310,03 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 600,00 | 1.400,31 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 600,00 | 214,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 1.186,11 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 100.499,60 | 77.383,29 | 82.490,00 | 85.460,00 | 88.380,00 | 92.130,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 3.500,00 | 17.080,00 | 24.500,00 | 24.500,00 | 24.500,00 | 24.500,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 3.500,00 | 17.080,00 | 24.500,00 | 24.500,00 | 24.500,00 | 24.500,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 100,00 | 3.258,82 | 1.360,00 | 2.160,00 | 2.160,00 | 2.160,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 2.431,28 | 800,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 501,07 | 300,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 100,00 | 246,97 | 200,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 79,50 | 60,00 | 60,00 | 60,00 | 60,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 18.190,00 | 16.419,54 | 13.520,00 | 13.670,00 | 13.730,00 | 13.830,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 1.000,00 | 652,78 | 1.300,00 | 1.330,00 | 1.360,00 | 1.390,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 500,00 | 513,67 | 200,00 | 220,00 | 220,00 | 220,00 |
| 69130000 - Porto | 400,00 | 193,25 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 100,00 | 169,95 | 120,00 | 120,00 | 120,00 | 120,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 4.406,53 | 2.000,00 | 2.100,00 | 2.130,00 | 2.200,00 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 1.750,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 500,00 | 47,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 500,00 | 1.700,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 7.500,00 | 2.494,50 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 1.540,00 | 1.816,73 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 1.600,00 | 1.109,33 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 800,00 | 847,14 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 250,00 | 307,09 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 71,97 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 235,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 382,36 | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 150,00 | 125,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 600,00 | 1.345,65 | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 0,00 | 1.677,61 | 2.000,00 | 2.000,00 | 550,00 | 550,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 632,96 | 1.500,00 | 1.500,00 | 50,00 | 50,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 138,47 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 0,00 | 639,68 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 176,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 90,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 1.000,00 | 0,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 1.000,00 | 0,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 11,42 | 130,00 | 130,00 | 130,00 | 130,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 11,42 | 30,00 | 30,00 | 30,00 | 30,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 18.052,00 | 20.057,42 | 21.500,00 | 21.920,00 | 22.240,00 | 22.660,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 3.552,00 | 1.262,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 1.545,98 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 883,34 | 900,00 | 920,00 | 940,00 | 960,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 114,03 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 1.038,96 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 1.290,66 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 14.500,00 | 13.922,37 | 16.800,00 | 17.200,00 | 17.500,00 | 17.900,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 141.341,60 | 135.888,10 | 145.800,00 | 150.140,00 | 151.990,00 | 156.260,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 135.601,60 | 107.520,83 | 119.275,00 | 123.815,00 | 125.665,00 | 129.935,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 135.601,60 | 107.520,83 | 119.275,00 | 123.815,00 | 125.665,00 | 129.935,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 135.601,60 | 107.520,83 | 119.275,00 | 123.815,00 | 125.665,00 | 129.935,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 135.601,60 | 107.520,83 | 119.275,00 | 123.815,00 | 125.665,00 | 129.935,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -146.601,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -146.601,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | -11.000,00 | 107.520,83 | 119.275,00 | 123.815,00 | 125.665,00 | 129.935,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -19.850,00 | -18.800,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -19.850,00 | -18.800,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 223.500,00 | 124.722,72 | 165.800,00 | 166.900,00 | 171.972,00 | 177.221,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 214.200,00 | 119.000,00 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 9.300,00 | 5.722,72 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 0,00 | 18.800,00 | 15.000,00 | 15.000,00 | 15.000,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 212.500,00 | 212.393,55 | 266.275,00 | 275.715,00 | 282.637,00 | 292.156,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 1.045,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 1.495,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730001 - Notfondsmittel | 0,00 | -450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -300,00 | -2.221,17 | -2.100,00 | -2.100,00 | -2.100,00 | -2.100,00 |
| 48100000 - Kollekten | -300,00 | -956,17 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.265,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -300,00 | -1.175,56 | -2.100,00 | -2.100,00 | -2.100,00 | -2.100,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -104,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -104,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -10,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 79.599,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -79.599,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -10,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0318/ESG Paderborn}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0413 Oikos (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -82.950,00 | -46.192,01 | -36.835,00 | -30.675,00 | -30.675,00 | -30.675,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -2.228,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -80.000,00 | -39.554,20 | -31.985,00 | -25.825,00 | -25.825,00 | -25.825,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | 0,00 | -314,77 | -250,00 | -250,00 | -250,00 | -250,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -69,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -126,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 543,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -597,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -950,00 | -3.844,59 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | -2.400,00 | -5.329,44 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | -100,00 | -5.329,44 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 | -3.250,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -2.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -20.350,00 | -44.269,66 | -27.970,00 | -26.970,00 | -24.470,00 | -24.470,00 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -900,00 | 0,00 | -23.370,00 | -22.370,00 | -19.870,00 | -19.870,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -5.000,00 | -9.822,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -5.000,00 | -3.608,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -2.750,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | 0,00 | -933,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -23.352,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | 0,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -9.350,00 | -3.163,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | -100,00 | -639,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -9.000,00 | -59.966,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -73,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | -56.893,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -9.000,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -63.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -63.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -284.216,00 | -242.957,76 | -216.950,00 | -158.100,00 | -158.100,00 | -158.100,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -1.495,78 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.400,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -107.020,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -177.196,00 | -240.493,10 | -215.550,00 | -156.700,00 | -156.700,00 | -156.700,00 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -968,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -139.500,00 | -137.425,67 | -87.700,00 | -85.200,00 | -82.700,00 | -82.700,00 |
| 48100000 - Kollekten | -119.500,00 | -131.075,42 | -85.000,00 | -82.500,00 | -80.000,00 | -80.000,00 |
| 48200000 - Spenden | -20.000,00 | -6.350,25 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -34.400,00 | -90.931,77 | -128.999,00 | -23.800,00 | -23.800,00 | -23.800,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -280,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -26.087,87 | -5.600,00 | -1.060,00 | -1.060,00 | -1.060,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -34.400,00 | 0,00 | -63.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -64.563,90 | -60.399,00 | -22.740,00 | -22.740,00 | -22.740,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | -500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -251,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -251,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -636.456,00 | -627.823,74 | -501.704,00 | -327.995,00 | -322.995,00 | -322.995,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 1.033.600,00 | 966.163,92 | 1.058.300,00 | 1.187.258,00 | 1.407.571,00 | 1.444.395,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.033.100,00 | 987.126,24 | 1.024.000,00 | 1.152.958,00 | 1.373.271,00 | 1.410.095,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -20.211,04 | 30.000,00 | 30.000,00 | 30.000,00 | 30.000,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -751,28 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.300,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 0,00 | 4.688,18 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 4.688,18 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 10.000,00 | 15.471,24 | 11.765,00 | 11.765,00 | 11.765,00 | 11.765,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 13,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63400000 - Amtszimmerentschädigung | 10.000,00 | 3.960,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 11.497,76 | 11.765,00 | 11.765,00 | 11.765,00 | 11.765,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 1.043.600,00 | 986.323,34 | 1.074.865,00 | 1.203.823,00 | 1.424.136,00 | 1.460.960,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 45.600,00 | 26.524,00 | 14.450,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 8.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 20.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65420000 - Allg Zuweisung_Umlag So im kiB | 600,00 | 3.050,00 | 13.450,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 25.000,00 | 13.324,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 29.000,00 | 95.495,00 | 116.200,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 28.000,00 | 85.705,00 | 55.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 320,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 1.000,00 | 7.970,00 | 61.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 87.210,00 | 67.932,27 | 62.602,00 | 51.430,00 | 51.330,00 | 49.630,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 13.900,00 | 24.208,66 | 8.100,00 | 7.600,00 | 7.600,00 | 7.600,00 |
| 68220000 - Getränke | 4.600,00 | 639,66 | 1.182,00 | 1.100,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 20.200,00 | 16.310,00 | 10.780,00 | 10.480,00 | 10.480,00 | 8.780,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 7.350,00 | 17.897,50 | 9.050,00 | 8.850,00 | 8.850,00 | 8.850,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 5.000,00 | 7.119,69 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 4.000,00 | 235,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 32.160,00 | 1.521,28 | 26.490,00 | 16.400,00 | 16.400,00 | 16.400,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 549.309,00 | 375.685,11 | 389.765,00 | 334.135,00 | 336.535,00 | 327.235,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 2.500,00 | 26,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 20.800,00 | 8.078,80 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 17.400,00 | 23.028,15 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 69130000 - Porto | 18.900,00 | 8.578,94 | 9.200,00 | 8.050,00 | 7.950,00 | 7.850,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 321,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 101.160,00 | 58.947,01 | 79.267,00 | 76.800,00 | 75.800,00 | 74.800,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 2.900,00 | 461,15 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 51,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 3.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 18.000,00 | 5.512,02 | 8.000,00 | 6.500,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 6.000,00 | 7.762,98 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 58.300,00 | 69.727,26 | 105.658,00 | 87.075,00 | 87.075,00 | 84.075,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 47.799,00 | 32.181,99 | 34.500,00 | 28.150,00 | 32.150,00 | 26.950,00 |
| 69540000 - Supervision | 3.000,00 | 13.936,00 | 19.600,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 13.110,00 | 1.744,38 | 2.500,00 | 2.100,00 | 2.100,00 | 2.100,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 145.550,00 | 80.392,98 | 60.000,00 | 57.900,00 | 57.900,00 | 57.900,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 2.650,00 | 3.065,09 | 6.230,00 | 5.730,00 | 5.730,00 | 5.730,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 12.884,87 | 7.110,00 | 7.110,00 | 7.110,00 | 7.110,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 3.606,44 | 7.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 2.273,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 166,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 11.650,00 | 537,64 | 5.700,00 | 5.700,00 | 5.700,00 | 5.700,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 1.160,00 | 12,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 4.320,00 | 6.550,55 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 14.780,00 | 12.097,00 | 6.900,00 | 6.720,00 | 6.720,00 | 6.720,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 23.400,00 | 23.432,97 | 7.350,00 | 7.350,00 | 7.350,00 | 7.350,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 1.500,00 | 52,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 30.930,00 | 252,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 2.437,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 2.343,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 94,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 4.300,00 | 9.012,44 | 7.500,00 | 5.500,00 | 5.500,00 | 5.500,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 500,00 | 6.345,22 | 5.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 831,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 1.391,07 | 2.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 239,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 2.300,00 | 95,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 110,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 1.178,69 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 420,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 758,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 2.600,00 | 2.995,74 | 2.892,00 | 2.570,00 | 2.570,00 | 2.570,00 |
| 74100000 - Steuern | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 300,00 | 513,13 | 512,00 | 460,00 | 460,00 | 460,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 2.150,00 | 549,54 | 325,00 | 325,00 | 325,00 | 325,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 248,51 | 250,00 | 250,00 | 250,00 | 250,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 1.658,43 | 1.805,00 | 1.535,00 | 1.535,00 | 1.535,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 26,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 157.440,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 157.440,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 122.550,00 | 124.414,82 | 123.980,00 | 128.480,00 | 128.480,00 | 128.480,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 201,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 38.350,00 | 37.559,85 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.600,00 | 301,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 6.400,00 | 6.125,53 | 480,00 | 480,00 | 480,00 | 480,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 68.000,00 | 74.093,08 | 80.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 | 85.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 3.361,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 7.200,00 | 2.772,06 | 3.500,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.884.169,00 | 1.849.439,29 | 1.794.254,00 | 1.731.938,00 | 1.954.551,00 | 1.980.375,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.247.713,00 | 1.221.615,55 | 1.292.550,00 | 1.403.943,00 | 1.631.556,00 | 1.657.380,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.247.713,00 | 1.221.615,55 | 1.292.550,00 | 1.403.943,00 | 1.631.556,00 | 1.657.380,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.247.713,00 | 1.221.615,55 | 1.292.550,00 | 1.403.943,00 | 1.631.556,00 | 1.657.380,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.247.713,00 | 1.221.615,55 | 1.292.550,00 | 1.403.943,00 | 1.631.556,00 | 1.657.380,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -61.200,00 | -87.907,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -61.200,00 | -87.907,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.186.513,00 | 1.134.008,06 | 1.292.550,00 | 1.403.943,00 | 1.631.556,00 | 1.657.380,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -2.946.313,00 | -3.478.273,28 | -3.172.608,00 | -2.976.860,00 | -2.958.417,00 | -2.877.422,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -176.540,00 | -22,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | -59.500,00 | -119.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -205.050,00 | -417.084,53 | -226.344,00 | -237.144,00 | -243.144,00 | -240.144,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -299,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -56.800,00 | -25.566,25 | -162.419,00 | -21.900,00 | -21.900,00 | -21.900,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | -8.000,00 | -11.710,41 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | -2.440.423,00 | -2.904.070,59 | -2.708.845,00 | -2.640.366,00 | -2.613.387,00 | -2.532.768,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | 0,00 | 0,00 | -70.000,00 | -72.450,00 | -74.986,00 | -77.610,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 1.759.800,00 | 2.344.145,27 | 1.890.303,00 | 1.512.850,00 | 1.326.959,00 | 1.281.467,50 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 1.666.000,00 | 1.457.750,00 | 1.610.000,00 | 1.473.150,00 | 1.287.259,00 | 1.241.767,50 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 1,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 281.525,26 | 38.000,00 | 38.000,00 | 38.000,00 | 38.000,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 3.868,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 93.800,00 | 153.467,80 | 242.303,00 | 1.700,00 | 1.700,00 | 1.700,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 447.532,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 0,00 | -119,95 | 10.245,00 | -60.067,00 | 98,00 | 61.425,50 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | -149.976,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -149.976,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -139.500,00 | -137.425,67 | -87.700,00 | -85.200,00 | -82.700,00 | -82.700,00 |
| 48100000 - Kollekten | -119.500,00 | -131.075,42 | -85.000,00 | -82.500,00 | -80.000,00 | -80.000,00 |
| 48200000 - Spenden | -20.000,00 | -6.350,25 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -139.500,00 | -287.402,60 | -87.700,00 | -85.200,00 | -82.700,00 | -82.700,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 6.518,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 5.467,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.050,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -1.325,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -316,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -1.009,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 154,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 154,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -1.170.614,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 14.786,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -634.430,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -550.920,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100029 - Spenden zur Weiterleitung | 0,00 | -50,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0413/Oikos}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0511 IKG (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -449.600,00 | -569.459,72 | -428.200,00 | -432.200,00 | -436.200,00 | -436.200,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -445.000,00 | -557.904,41 | -309.000,00 | -311.000,00 | -313.000,00 | -313.000,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | 0,00 | 0,00 | -115.000,00 | -117.000,00 | -119.000,00 | -119.000,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -7.034,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 550,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -611,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -661,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -600,00 | -3.797,66 | -200,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -4.000,00 | 0,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -50,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -50,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -45.000,00 | -93.895,94 | -40.833,33 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | 0,00 | -12.483,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | 0,00 | -12.894,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -138,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | 0,00 | -1.745,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -62.000,00 | -25.833,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | 0,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 | -15.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -45.000,00 | -1.634,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -365.700,00 | -21.845,17 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | -8.343,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -4.000,00 | -476,65 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | -361.700,00 | -13.025,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -1.507.904,15 | -1.631.875,36 | -1.921.648,78 | -1.937.411,21 | -1.903.226,00 | -1.925.314,75 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -122.000,00 | -338.390,57 | -170.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 | -170.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -3.365,76 | -2.920,00 | -2.920,00 | -2.920,00 | -2.920,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -794.234,00 | -657.947,44 | -612.847,50 | -608.000,00 | -608.000,00 | -608.000,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -591.670,15 | -632.171,59 | -1.135.881,28 | -1.156.491,21 | -1.122.306,00 | -1.144.394,75 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -120.000,00 | -2.532,12 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | -120.000,00 | -1.000,00 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.532,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -48.000,00 | -358.685,17 | -117.922,58 | -49.719,24 | -11.170,60 | -15.001,47 |
| 50400000 - Aufl SoPo InvZusch So im kiB | 0,00 | -126,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50510000 - Aufl SoPo InvZusch Bund | 0,00 | -5.687,86 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 | -4.747,86 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -5.477,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -7.002,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | -48.000,00 | -340.390,28 | -113.174,72 | -44.971,38 | -6.422,74 | -10.253,61 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 15.016,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 15.016,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -2.536.204,15 | -2.663.327,42 | -2.561.021,36 | -2.486.747,12 | -2.418.013,27 | -2.430.516,22 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 3.276.325,00 | 3.623.010,59 | 3.864.010,00 | 3.877.790,00 | 3.807.720,00 | 3.653.310,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 0,00 | 0,00 | 44.560,00 | 47.340,00 | 48.980,00 | 50.680,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 3.276.325,00 | 3.535.828,05 | 3.819.450,00 | 3.830.450,00 | 3.758.740,00 | 3.602.630,00 |
| 60312000 - Honorare | 0,00 | 130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60800000 - Zuführungen ATZ-Rückstellungen | 0,00 | 1.857,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 13.070,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 72.123,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 0,00 | 30.449,64 | 61.980,00 | 63.030,00 | 64.120,00 | 65.240,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 0,00 | 0,00 | 29.980,00 | 31.030,00 | 32.120,00 | 33.240,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 30.449,64 | 32.000,00 | 32.000,00 | 32.000,00 | 32.000,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 17.850,00 | 27.411,89 | 14.500,00 | 14.500,00 | 14.500,00 | 14.500,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 1.000,00 | 7.141,02 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 16.850,00 | 20.270,87 | 13.500,00 | 13.500,00 | 13.500,00 | 13.500,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 3.294.175,00 | 3.680.872,12 | 3.940.490,00 | 3.955.320,00 | 3.886.340,00 | 3.733.050,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 7.300,00 | 50.635,45 | 11.000,00 | 11.000,00 | 11.000,00 | 11.000,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 7.300,00 | 41.863,45 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 2.472,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 74.500,00 | 14.155,25 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 | 9.500,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 1.618,60 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 60.500,00 | 12.536,65 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 14.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 269.000,00 | 313.235,90 | 162.200,00 | 162.472,79 | 162.751,59 | 163.036,54 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 17.473,75 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 782,41 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 116.500,00 | 121.321,60 | 62.300,00 | 62.300,00 | 62.300,00 | 62.300,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 151.500,00 | 150.677,02 | 80.000,00 | 80.000,00 | 80.000,00 | 80.000,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 21.727,76 | 15.100,00 | 15.372,79 | 15.651,59 | 15.936,54 |
| 68800000 - Lebensmittel | 1.000,00 | 612,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 640,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 884.094,85 | 1.103.881,40 | 1.066.324,34 | 858.398,47 | 819.497,08 | 741.079,56 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 2.000,00 | 67,83 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 4.700,00 | 6.999,42 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 8.500,00 | 14.896,79 | 5.400,00 | 5.400,00 | 5.400,00 | 5.400,00 |
| 69130000 - Porto | 9.000,00 | 11.888,27 | 6.600,00 | 6.600,00 | 6.600,00 | 6.600,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 87,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 25.500,00 | 56.174,26 | 18.300,00 | 18.300,00 | 18.300,00 | 18.300,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 31.100,00 | 74.108,85 | 35.400,00 | 35.400,00 | 35.400,00 | 35.400,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 11.500,00 | 19.322,40 | 13.800,00 | 13.800,00 | 13.800,00 | 13.800,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 1.309,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 270.700,00 | 477.281,81 | 346.700,00 | 346.700,00 | 346.700,00 | 346.700,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 139.100,00 | 207.409,07 | 103.100,00 | 97.100,00 | 97.100,00 | 97.100,00 |
| 69540000 - Supervision | 8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 25.227,19 | 7.842,92 | 4.400,00 | 4.400,00 | 4.400,00 | 4.400,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 41.700,00 | 75.319,94 | 34.300,00 | 33.800,00 | 34.300,00 | 33.800,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 100,00 | 877,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 11.000,00 | 6.210,13 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 5.692,34 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.010,31 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 19.000,00 | 5.785,11 | 14.050,00 | 14.050,00 | 14.050,00 | 14.050,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69800010 - EDV-Wartung | 1.500,00 | 21.317,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 222.294,52 | 18.340,23 | 427.258,46 | 225.540,32 | 185.840,23 | 107.617,45 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 8.626,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 4.568,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69930000 - Leihgebühren | 0,00 | 193,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 9.118,14 | 15.935,82 | 13.284,88 | 13.577,15 | 13.875,85 | 14.181,11 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 30.555,00 | 37.922,31 | 29.931,00 | 29.931,00 | 29.931,00 | 29.931,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 14.129,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 35,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 13.500,00 | 10.528,46 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 33.027,43 | 13.785,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 26.686,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 111,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 88,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 6.140,70 | 13.785,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 1.500,00 | 6.373,39 | 4.683,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 3.492,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 1.500,00 | 2.880,99 | 4.683,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 16.444,61 | 17.935,00 | 17.935,00 | 17.935,00 | 17.935,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 5.604,06 | 5.645,00 | 5.645,00 | 5.645,00 | 5.645,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 55,85 | 75,00 | 75,00 | 75,00 | 75,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 2.587,23 | 3.910,00 | 3.910,00 | 3.910,00 | 3.910,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 8.197,47 | 8.305,00 | 8.305,00 | 8.305,00 | 8.305,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 700,00 | 1.344,83 | 1.350,00 | 1.350,00 | 1.280,00 | 1.200,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 700,00 | 1.344,83 | 1.350,00 | 1.350,00 | 1.280,00 | 1.200,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 243.508,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 237.158,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 6.349,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 259.131,42 | 271.235,45 | 247.745,47 | 205.112,74 | 207.030,08 | 208.989,61 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 3.145,00 | 2.874,75 | 3.995,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 4.362,81 | 3.674,28 | 4.081,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 179,70 | 311,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 2.694,64 | 618,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 170.150,04 | 106.986,25 | 87.152,17 | 89.069,51 | 91.029,04 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 0,00 | 0,00 | 749,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 242.928,97 | 71.141,28 | 131.620,29 | 117.960,57 | 117.960,57 | 117.960,57 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 22.597,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76990000 - Weitere ordentl Aufwendungen | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 4.790.401,27 | 5.734.713,87 | 5.475.013,82 | 5.221.089,00 | 5.115.333,75 | 4.885.790,71 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 2.254.197,12 | 3.071.386,45 | 2.913.992,46 | 2.734.341,88 | 2.697.320,48 | 2.455.274,49 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 2.254.197,12 | 3.071.386,45 | 2.913.992,46 | 2.734.341,88 | 2.697.320,48 | 2.455.274,49 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 2.254.197,12 | 3.071.386,45 | 2.913.992,46 | 2.734.341,88 | 2.697.320,48 | 2.455.274,49 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 2.254.197,12 | 3.071.386,45 | 2.913.992,46 | 2.734.341,88 | 2.697.320,48 | 2.455.274,49 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 46.000,00 | -414.288,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 46.000,00 | -414.288,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 181.062,88 | 14.581,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 181.062,88 | 14.581,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 2.481.260,00 | 2.671.679,08 | 2.913.992,46 | 2.734.341,88 | 2.697.320,48 | 2.455.274,49 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -7.000,00 | -1.734.518,66 | -880.970,10 | -712.542,03 | -639.723,51 | -599.549,65 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -1.359.107,53 | -542.862,88 | -384.942,03 | -306.551,51 | -261.128,65 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -2.812,50 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 | -3.000,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -1.218,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -16.878,47 | -25.307,22 | -9.900,00 | -10.400,00 | -10.400,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -6.539,10 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -347.963,06 | -165.000,00 | -165.000,00 | -165.000,00 | -165.000,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | 0,00 | 0,00 | -140.000,00 | -144.900,00 | -149.972,00 | -155.221,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 539.940,00 | 2.178.094,66 | 537.341,67 | 555.475,00 | 540.624,67 | 547.722,33 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 459.340,00 | 381.395,00 | 326.666,67 | 338.100,00 | 349.934,67 | 362.182,33 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 0,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 1.080.287,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 2.812,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 1.572,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 80.600,00 | 216.174,76 | 209.275,00 | 215.975,00 | 189.290,00 | 184.140,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 495.852,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 3.014.200,00 | 3.115.255,08 | 2.570.364,03 | 2.577.274,85 | 2.598.221,64 | 2.403.447,17 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 350.618,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -109.600,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 389.751,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 67.881,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730010 - SoPo so Zwecke KV/11 | 0,00 | 2.585,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -120.000,00 | -2.532,12 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | -120.000,00 | -1.000,00 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.532,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -120.000,00 | 348.086,59 | -48.416,67 | -48.416,67 | -48.416,67 | -35.000,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 32.301,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 968,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 9.975,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 21.358,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -2.820,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -2.820,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -391,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -265,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -125,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 285,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 285,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -5.188,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 2.991.564,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -2.591.857,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -398.545,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -6.349,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0511/IKG}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## AMT0711 IAFW (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -643.100,00 | -702.303,01 | -662.800,00 | -662.800,00 | -662.800,00 | -662.800,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -219.000,00 | -222.105,70 | -228.100,00 | -228.100,00 | -228.100,00 | -228.100,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -421.600,00 | -477.472,02 | -433.200,00 | -433.200,00 | -433.200,00 | -433.200,00 |
| 40157002 - Erstatt Papier_Fotokopien | -1.500,00 | 0,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -2.666,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 557,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -615,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -13.603,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -13.603,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -791,60 | -19.600,00 | -19.600,00 | -19.700,00 | -19.800,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | 0,00 | -156,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -216,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -419,25 | -19.600,00 | -19.600,00 | -19.700,00 | -19.800,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -749.800,00 | -733.242,10 | -775.300,00 | -775.300,00 | -775.300,00 | -775.300,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -749.800,00 | -733.242,10 | -770.700,00 | -770.700,00 | -770.700,00 | -770.700,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | 0,00 | 0,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 | -4.600,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -24.500,00 | -25.870,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -752,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -24.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -25.117,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -16.800,00 | -1.860,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48100000 - Kollekten | -16.800,00 | -31,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.828,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -154.000,00 | -12.038,88 | -50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -742,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | -154.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -11.295,90 | -50.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -3.904,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -3.904,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -1.588.200,00 | -1.493.613,78 | -1.507.700,00 | -1.457.700,00 | -1.457.800,00 | -1.457.900,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 774.100,00 | 837.442,17 | 871.510,00 | 903.460,00 | 935.650,00 | 972.020,00 |
| 60160000 - Pfarrbesoldungspauschale | 119.000,00 | 133.585,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 654.700,00 | 693.605,86 | 871.510,00 | 903.460,00 | 935.650,00 | 972.020,00 |
| 60330000 - Unterstützungen Beschäftigte | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 9.560,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 690,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 4.200,00 | 4.352,34 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.200,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 3.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 700,00 | 4.352,34 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.200,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 30.650,00 | 8.585,19 | 19.050,00 | 19.050,00 | 19.050,00 | 19.050,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 7.600,00 | 189,00 | 7.600,00 | 7.600,00 | 7.600,00 | 7.600,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 23.050,00 | 8.396,19 | 11.450,00 | 11.450,00 | 11.450,00 | 11.450,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 808.950,00 | 850.379,70 | 894.760,00 | 926.710,00 | 958.900,00 | 995.270,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 15.200,00 | 8.158,25 | 15.200,00 | 15.200,00 | 15.200,00 | 15.200,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 15.200,00 | 8.000,00 | 15.200,00 | 15.200,00 | 15.200,00 | 15.200,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 0,00 | 158,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 409.189,81 | 5.600,00 | 5.600,00 | 5.600,00 | 5.600,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 48,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 658,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 189.495,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 206.840,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 10.700,61 | 5.600,00 | 5.600,00 | 5.600,00 | 5.600,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 1.147,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 298,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.573.950,00 | 1.236.666,49 | 1.458.150,00 | 1.458.150,00 | 1.458.150,00 | 1.458.150,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 850,00 | 0,00 | 950,00 | 950,00 | 950,00 | 950,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 22.100,00 | 6.227,44 | 22.600,00 | 22.600,00 | 22.600,00 | 22.600,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 16.700,00 | 2.525,04 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 |
| 69130000 - Porto | 10.800,00 | 6.965,49 | 10.800,00 | 10.800,00 | 10.800,00 | 10.800,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 60,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 43.100,00 | 24.535,41 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 67.400,00 | 62.678,39 | 68.100,00 | 68.100,00 | 68.100,00 | 68.100,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 26.900,00 | 13.367,12 | 27.300,00 | 27.300,00 | 27.300,00 | 27.300,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 919.750,00 | 663.664,81 | 837.000,00 | 837.000,00 | 837.000,00 | 837.000,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 362.200,00 | 361.549,69 | 336.800,00 | 336.800,00 | 336.800,00 | 336.800,00 |
| 69540000 - Supervision | 2.000,00 | 1.823,20 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 7.000,00 | 4.120,86 | 6.200,00 | 6.200,00 | 6.200,00 | 6.200,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 42.500,00 | 19.584,45 | 42.400,00 | 42.400,00 | 42.400,00 | 42.400,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 1.441,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 2.009,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 24,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 8.405,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 12.008,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 49.500,00 | 20.949,36 | 52.300,00 | 52.300,00 | 52.300,00 | 52.300,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 12.614,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 2.089,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 850,00 | 1.610,00 | 1.350,00 | 1.350,00 | 1.350,00 | 1.350,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 4.190,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 2.300,00 | 4.220,56 | 2.350,00 | 2.350,00 | 2.350,00 | 2.350,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 0,00 | 140.000,00 | 140.000,00 | 140.000,00 | 140.000,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 0,00 | 140.000,00 | 140.000,00 | 140.000,00 | 140.000,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 12.650,00 | 1.840,74 | 12.650,00 | 12.650,00 | 12.650,00 | 12.650,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 12.650,00 | 1.700,22 | 12.650,00 | 12.650,00 | 12.650,00 | 12.650,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 140,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 3.489,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 26,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 1.468,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.994,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 2.825,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | 2.825,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 250,00 | 632,71 | 410,00 | 410,00 | 410,00 | 410,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 250,00 | 632,71 | 410,00 | 410,00 | 410,00 | 410,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 99.300,00 | 112.161,00 | 99.700,00 | 99.700,00 | 99.700,00 | 99.700,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 47.000,00 | 80.448,45 | 50.900,00 | 50.900,00 | 50.900,00 | 50.900,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 409,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 21.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 31.100,00 | 27.958,23 | 48.800,00 | 48.800,00 | 48.800,00 | 48.800,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 3.266,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 78,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 2.510.300,00 | 2.625.343,15 | 2.626.470,00 | 2.658.420,00 | 2.690.610,00 | 2.726.980,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 922.100,00 | 1.131.729,37 | 1.118.770,00 | 1.200.720,00 | 1.232.810,00 | 1.269.080,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 922.100,00 | 1.131.729,37 | 1.118.770,00 | 1.200.720,00 | 1.232.810,00 | 1.269.080,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 922.100,00 | 1.131.729,37 | 1.118.770,00 | 1.200.720,00 | 1.232.810,00 | 1.269.080,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 922.100,00 | 1.131.729,37 | 1.118.770,00 | 1.200.720,00 | 1.232.810,00 | 1.269.080,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 181.850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 181.850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.103.950,00 | 1.131.729,37 | 1.118.770,00 | 1.200.720,00 | 1.232.810,00 | 1.269.080,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -352.200,00 | -575.953,22 | -680.922,00 | -736.542,00 | -741.832,00 | -747.802,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -36.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -54.000,00 | -97.780,30 | -58.000,00 | -59.000,00 | -60.000,00 | -61.000,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -7.247,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -25.897,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -24.093,81 | -2.300,00 | -2.300,00 | -2.300,00 | -2.300,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | -1.730,00 | -1.730,00 | -1.730,00 | -1.730,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -215.169,55 | -417.400,00 | -417.400,00 | -417.400,00 | -417.400,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -261.700,00 | -205.765,32 | -201.492,00 | -256.112,00 | -260.402,00 | -265.372,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 843.950,00 | 940.863,77 | 924.400,00 | 953.800,00 | 984.232,00 | 1.015.725,50 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 30.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 714.000,00 | 714.000,00 | 840.000,00 | 869.400,00 | 899.832,00 | 931.325,50 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 7,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 56.000,00 | 72.780,30 | 27.000,00 | 27.000,00 | 27.000,00 | 27.000,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 22.985,31 | 9.850,00 | 9.850,00 | 9.850,00 | 9.850,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 3.500,20 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 43.450,00 | 80.293,94 | 45.950,00 | 45.950,00 | 45.950,00 | 45.950,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 29.780,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 17.517,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.595.700,00 | 1.496.639,92 | 1.362.248,00 | 1.417.978,00 | 1.475.210,00 | 1.537.003,50 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 539.288,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -6.257,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730003 - SoPo Rücklage GPK | 0,00 | 538.545,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -16.800,00 | -1.860,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48100000 - Kollekten | -16.800,00 | -31,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.828,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -16.800,00 | 537.428,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 20.290,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 4.093,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 3.904,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 12.292,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -285,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -285,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -117,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -117,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 396,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 396,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -527.300,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -50,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 729.858,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -729.858,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -527.250,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/AMT0711/IAFW}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0110 Präsidialbüro m. Stabsstellen (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -2.646,18 | -1.750,00 | -1.750,00 | -1.750,00 | -1.750,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -2.001,70 | -1.750,00 | -1.750,00 | -1.750,00 | -1.750,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | 0,00 | -605,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 384,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -423,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -2.100,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -2.100,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -195.370,00 | -62.816,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -195.370,00 | -28.327,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -30.650,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -152,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -3.686,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -6.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45310000 - Zuweisungen Diakonie | -6.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -700,00 | -2.108,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -1.408,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -700,00 | -700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | -400.500,00 | -84.992,42 | -601.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | -400.500,00 | -84.992,42 | -601.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 | -519.100,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -604.570,00 | -161.685,18 | -602.850,00 | -520.850,00 | -520.850,00 | -520.850,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 1.672.772,38 | 1.524.161,56 | 1.982.370,00 | 2.052.800,00 | 2.133.680,00 | 2.217.540,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 694.358,56 | 492.964,28 | 325.280,00 | 337.440,00 | 349.190,00 | 361.350,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 973.413,82 | 1.047.823,39 | 1.644.590,00 | 1.702.860,00 | 1.771.990,00 | 1.843.690,00 |
| 60310700 - Entgelt Zusatzkräfte | 0,00 | 11.740,64 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 | 12.500,00 |
| 60312000 - Honorare | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -36.434,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 8.067,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 681.462,78 | 352.259,03 | 231.230,00 | 239.280,00 | 247.620,00 | 256.250,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 297.792,82 | 351.324,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 383.669,96 | 0,00 | 230.130,00 | 238.180,00 | 246.520,00 | 255.150,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 934,27 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 300,00 | 9.478,05 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.600,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 593,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 300,00 | 8.885,03 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.600,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 2.354.535,16 | 1.885.898,64 | 2.217.100,00 | 2.295.580,00 | 2.384.800,00 | 2.477.390,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.230.300,00 | 2.764.692,49 | 2.843.000,00 | 2.809.700,00 | 2.882.636,00 | 2.957.873,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 1.828.250,00 | 1.924.000,00 | 1.883.700,00 | 1.949.636,00 | 2.017.873,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 94.200,00 | 368.206,49 | 351.000,00 | 358.000,00 | 365.000,00 | 372.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65420000 - Allg Zuweisung_Umlag So im kiB | 0,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 1.136.100,00 | 567.586,00 | 568.000,00 | 568.000,00 | 568.000,00 | 568.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 368.000,00 | 81.516,40 | 262.000,00 | 185.888,00 | 185.977,94 | 186.069,85 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 6.000,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 595,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 362.000,00 | 77.271,40 | 262.000,00 | 185.888,00 | 185.977,94 | 186.069,85 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 140.500,00 | 121.729,44 | 113.780,00 | 115.394,20 | 117.722,81 | 119.406,60 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 4.000,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 25.000,00 | 25.550,00 | 26.112,10 | 26.686,57 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 136.500,00 | 82.077,88 | 87.780,00 | 88.844,20 | 90.610,71 | 91.720,03 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 67,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 16.852,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 21.260,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 933,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 536,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.456.500,00 | 1.567.231,60 | 2.015.100,00 | 1.993.808,52 | 2.013.933,33 | 2.032.252,17 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 17.000,00 | 0,00 | 23.600,00 | 23.732,00 | 23.866,90 | 24.004,78 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 89.100,00 | 7.748,03 | 81.120,00 | 85.186,60 | 87.185,13 | 88.226,06 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 31.310,00 | 1.939,58 | 1.320,00 | 1.342,00 | 1.394,48 | 1.417,46 |
| 69130000 - Porto | 15.500,00 | 9.670,17 | 500,00 | 511,00 | 522,24 | 533,73 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 82,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 200,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 37.500,00 | 22.594,93 | 76.420,00 | 77.938,82 | 79.425,94 | 80.755,12 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 12.011,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 8.000,00 | 9.057,45 | 8.200,00 | 8.516,00 | 8.733,45 | 8.802,39 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 700,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 31.200,00 | 10.200,53 | 20.500,00 | 21.100,00 | 21.400,00 | 21.900,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 7.000,00 | 1.308,69 | 10.800,00 | 11.800,00 | 11.800,00 | 11.800,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 171.900,00 | 181.713,47 | 165.990,00 | 169.434,00 | 173.034,36 | 175.723,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 1.300,00 | 11.135,65 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 3.570,00 | 18.000,00 | 18.352,00 | 18.711,74 | 19.079,40 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 1.100,00 | 9.125,39 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.200,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 59.400,00 | 66.017,48 | 80.000,00 | 81.650,00 | 83.300,00 | 85.000,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 4.000,00 | 1.074,72 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 114.000,00 | 44.461,75 | 22.900,00 | 22.500,00 | 23.100,00 | 23.600,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 2.066,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.981,30 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 9.485,26 | 1.850,00 | 1.900,00 | 1.950,00 | 2.000,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 27.000,00 | 5.101,22 | 27.000,00 | 27.484,00 | 27.978,65 | 28.484,18 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 73.200,00 | 183.179,08 | 163.200,00 | 131.300,00 | 131.400,00 | 131.500,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 7.550,00 | 17.084,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 616.240,00 | 616.015,00 | 616.250,00 | 616.272,00 | 616.294,48 | 616.317,46 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 107.000,00 | 324.103,82 | 525.050,00 | 533.430,10 | 541.555,96 | 550.728,59 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 13.320,13 | 16.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 37.000,00 | 3.183,14 | 142.900,00 | 137.760,00 | 138.680,00 | 138.680,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 1.233.600,00 | 1.654.035,82 | 415.895,00 | 419.376,00 | 429.443,45 | 429.512,39 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 1.141.400,00 | 1.205.345,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 346.145,24 | 348.495,00 | 351.910,00 | 361.910,00 | 361.910,00 |
| 70300000 - Erstatt an selb DWE | 0,00 | 7.894,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70310000 - Erstatt an Diakonie | 89.200,00 | 92.701,41 | 64.400,00 | 64.400,00 | 64.400,00 | 64.400,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 3.000,00 | 1.949,73 | 3.000,00 | 3.066,00 | 3.133,45 | 3.202,39 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 1.000,00 | 3.372,69 | 1.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 1.000,00 | 499,00 | 1.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 236,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 1.024,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 1.612,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 3.647,38 | 4.100,00 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.400,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 293,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 186,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 516,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 1.607,90 | 4.100,00 | 4.200,00 | 4.200,00 | 4.400,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.042,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 1.160,00 | 2.658,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 320,00 | 190,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 650,00 | 151,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 190,00 | 2.286,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 29,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 362.760,00 | 41.299,93 | 368.970,00 | 373.510,00 | 383.910,00 | 384.510,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 2.600,00 | 0,00 | 2.600,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.800,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 3.200,00 | 0,00 | 3.400,00 | 3.500,00 | 3.600,00 | 3.700,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 240,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 2.880,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 13.500,00 | -664,20 | 15.100,00 | 15.400,00 | 15.700,00 | 16.100,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 13.080,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 335.930,00 | 9.803,41 | 347.870,00 | 351.910,00 | 361.910,00 | 361.910,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 7.530,00 | 15.960,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 7.148.355,16 | 8.301.316,35 | 8.241.845,00 | 8.197.456,72 | 8.402.623,53 | 8.591.414,01 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 6.543.785,16 | 8.139.631,17 | 7.638.995,00 | 7.676.606,72 | 7.881.773,53 | 8.070.564,01 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -175.233,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 6.543.785,16 | 7.964.397,43 | 7.638.995,00 | 7.676.606,72 | 7.881.773,53 | 8.070.564,01 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 6.543.785,16 | 7.964.397,43 | 7.638.995,00 | 7.676.606,72 | 7.881.773,53 | 8.070.564,01 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 6.543.785,16 | 7.964.397,43 | 7.638.995,00 | 7.676.606,72 | 7.881.773,53 | 8.070.564,01 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -13.200,00 | -440.984,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -13.200,00 | -440.984,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 65.438,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 65.438,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 6.530.585,16 | 7.588.851,46 | 7.638.995,00 | 7.676.606,72 | 7.881.773,53 | 8.070.564,01 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -2.609.900,00 | -3.801.489,76 | -3.095.640,00 | -3.079.110,00 | -3.178.966,00 | -3.273.843,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -162,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -2.609.900,00 | -3.801.327,06 | -3.095.640,00 | -3.079.110,00 | -3.178.966,00 | -3.273.843,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 174.837,50 | 236.312,95 | 191.980,00 | 196.880,00 | 201.952,00 | 207.201,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 119.000,00 | 119.000,00 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 19.800,00 | 16.281,42 | 9.280,00 | 9.280,00 | 9.280,00 | 9.280,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 15.271,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 36.037,50 | 79.282,84 | 42.700,00 | 42.700,00 | 42.700,00 | 42.700,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 4.346,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 4.095.522,66 | 4.023.674,65 | 4.735.335,00 | 4.794.376,72 | 4.904.759,53 | 5.003.922,01 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 2.173.608,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730011 - 35 SOPO Anerkennung u. Hilfe | 0,00 | 2.173.608,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 2.173.588,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 5.124,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 5.124,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -528,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -479,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36280100 - USt StSchuldnerschaft 7 % EU | 0,00 | -48,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 318,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 269,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15280100 - StSchuldnerschaft 7 % EU | 0,00 | 48,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -2.099.008,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -1.143,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 1.009.770,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -578.285,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -2.263.849,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -265.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0110/Präsidialbüro m. Stabsstellen}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0140 GB ZV (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -1.091,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -550,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.718,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -2.258,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -21.532,01 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -21.532,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | 0,00 | 0,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 | -23.000,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -1.221,79 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -1.221,79 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -144.343,25 | -1.374,17 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -1.374,17 | -1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | -144.343,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | 0,00 | -10.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -144.343,25 | -25.219,10 | -35.900,00 | -24.500,00 | -24.500,00 | -24.500,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 3.112.844,64 | 2.004.711,48 | 3.345.002,00 | 3.462.546,00 | 3.504.621,00 | 3.620.442,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 208.100,00 | 207.144,91 | 245.510,00 | 257.930,00 | 267.220,00 | 276.560,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 2.904.744,64 | 1.693.140,60 | 2.655.232,00 | 2.755.496,00 | 2.783.041,00 | 2.882.272,00 |
| 60310200 - Entgelt Hauswirtschaft | 0,00 | 22.410,73 | 20.930,00 | 21.640,00 | 22.600,00 | 23.480,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60310300 - Entgelt Hausmeister | 0,00 | 55.236,93 | 63.550,00 | 65.780,00 | 68.080,00 | 72.420,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 0,00 | 54.430,52 | 59.780,00 | 61.700,00 | 63.680,00 | 65.710,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 612,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -14.815,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -13.449,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60900000 - Sonstige Bezüge | 0,00 | 0,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 | 300.000,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 222.925,84 | 155.040,89 | 182.020,00 | 183.680,00 | 189.930,00 | 196.400,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 82.259,17 | 150.176,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 140.666,67 | 0,00 | 177.020,00 | 178.680,00 | 184.930,00 | 191.400,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 4.864,55 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 112.000,00 | 14.567,02 | 31.000,00 | 21.000,00 | 26.000,00 | 21.000,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 112.000,00 | 3.914,31 | 31.000,00 | 21.000,00 | 26.000,00 | 21.000,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 10.652,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 3.447.770,48 | 2.174.319,39 | 3.558.022,00 | 3.667.226,00 | 3.720.551,00 | 3.837.842,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 40.500,00 | 27.068,40 | 31.900,00 | 31.900,00 | 31.900,00 | 31.900,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 3.627,17 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 68220000 - Getränke | 10.000,00 | 7.831,84 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 80,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 43,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 1.700,42 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 28.000,00 | 11.358,73 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 2.500,00 | 2.426,44 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 2.567.710,00 | 637.834,48 | 4.676.570,00 | 4.603.570,00 | 4.568.970,00 | 3.988.570,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 0,00 | 179,86 | 160.000,00 | 160.000,00 | 160.000,00 | 160.000,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 95.000,00 | 27.842,19 | 53.000,00 | 53.000,00 | 53.000,00 | 53.000,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 106.600,00 | 90.470,15 | 131.000,00 | 131.000,00 | 131.000,00 | 131.000,00 |
| 69130000 - Porto | 47.250,00 | 29.220,03 | 35.050,00 | 35.050,00 | 35.050,00 | 35.050,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 8.500,00 | 0,00 | 3.500,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69210000 - Verfügungsmittel | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 1.860,00 | 6.429,19 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 25.500,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 0,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 255.500,00 | 56.569,33 | 174.500,00 | 174.500,00 | 174.500,00 | 174.500,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 9.500,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 5.000,00 | 7.065,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 15.000,00 | 249,90 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 7.785,50 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 99.750,00 | 56.809,76 | 80.920,00 | 80.920,00 | 80.920,00 | 80.920,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 4.415,45 | 0,00 | 1.400,00 | 0,00 | 1.400,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 1.172,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 1.342.250,00 | 99.480,98 | 3.607.500,00 | 3.527.500,00 | 3.512.500,00 | 2.912.500,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 12.862,13 | 7.100,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 11.989,89 | 9.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 5.480,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 91.360,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 38.500,00 | 2.678,47 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 73.000,00 | 8.234,82 | 154.500,00 | 154.500,00 | 154.500,00 | 154.500,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 11.446,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 20.000,00 | 22.589,03 | 23.000,00 | 23.000,00 | 23.000,00 | 23.000,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 3.148,00 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 365.000,00 | 64.101,22 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 20.000,00 | 781,36 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 9.000,00 | 3.264,75 | 3.500,00 | 0,00 | 3.500,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 22.500,00 | 12.207,52 | 10.200,00 | 31.900,00 | 10.200,00 | 31.900,00 |
| 69991000 - BA nicht abzugsfähig | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 612,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 612,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 207.000,00 | 73.441,57 | 1.060.500,00 | 275.500,00 | 275.500,00 | 275.500,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 125.000,00 | 19.655,49 | 62.000,00 | 62.000,00 | 62.000,00 | 62.000,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 60.000,00 | 21.861,11 | 885.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 27.374,68 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 4.000,00 | 2.214,66 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 18.000,00 | 2.200,33 | 11.000,00 | 11.000,00 | 11.000,00 | 11.000,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 57,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 77,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 11.480,85 | 100.100,00 | 98.100,00 | 98.100,00 | 98.100,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 2.921,75 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 3.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 5.646,42 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 712,17 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 2.086,68 | 82.100,00 | 82.100,00 | 82.100,00 | 82.100,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 121,83 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 72820000 - Kassenfehlbeträge | 0,00 | -8,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 9.000,00 | 10.647,86 | 20.500,00 | 19.000,00 | 19.000,00 | 19.000,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 1.000,00 | 865,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 550,44 | 3.000,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 4.500,00 | 5.102,36 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 | 9.000,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 3.500,00 | 4.130,06 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.183.700,00 | 1.131.213,99 | 1.768.000,00 | 1.768.000,00 | 1.768.000,00 | 1.768.000,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 180.000,00 | 178.104,53 | 178.000,00 | 178.000,00 | 178.000,00 | 178.000,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 16.000,00 | 14.636,15 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 272.400,00 | 106.417,14 | 350.000,00 | 350.000,00 | 350.000,00 | 350.000,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 55.000,00 | 131.188,58 | 55.000,00 | 55.000,00 | 55.000,00 | 55.000,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 620.300,00 | 671.014,80 | 1.150.000,00 | 1.150.000,00 | 1.150.000,00 | 1.150.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 14.887,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 63,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 40.000,00 | 14.902,08 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 7.455.680,48 | 4.066.618,78 | 11.215.592,00 | 10.463.296,00 | 10.482.021,00 | 10.018.912,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 7.311.337,23 | 4.041.399,68 | 11.179.692,00 | 10.438.796,00 | 10.457.521,00 | 9.994.412,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 7.311.337,23 | 4.041.399,68 | 11.179.692,00 | 10.438.796,00 | 10.457.521,00 | 9.994.412,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -1,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 59950000 - Kassenüberschüsse | 0,00 | -1,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -1,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 7.311.337,23 | 4.041.398,18 | 11.179.692,00 | 10.438.796,00 | 10.457.521,00 | 9.994.412,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 7.311.337,23 | 4.041.398,18 | 11.179.692,00 | 10.438.796,00 | 10.457.521,00 | 9.994.412,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | -89.980,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | -89.980,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 7.311.337,23 | 3.951.417,88 | 11.179.692,00 | 10.438.796,00 | 10.457.521,00 | 9.994.412,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -133.200,00 | -124.613,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -51.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -82.000,00 | -81.878,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -22.777,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -4.123,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | -15.833,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 338.712,50 | 179.576,56 | 88.500,00 | 88.500,00 | 88.500,00 | 88.500,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 14.000,00 | 12.833,33 | 14.000,00 | 14.000,00 | 14.000,00 | 14.000,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 5.082,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 324.712,50 | 161.660,93 | 74.500,00 | 74.500,00 | 74.500,00 | 74.500,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 7.516.849,73 | 4.006.380,79 | 11.268.192,00 | 10.527.296,00 | 10.546.021,00 | 10.082.912,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 19.647,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 9.936,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 5.911,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.850,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.949,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Umsatzsteuer | 0,00 | -3.041,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -862,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -2.179,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 4.985,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 979,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 4.006,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 89.980,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 2.072.223,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -1.982.242,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0140/GB ZV}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0210 Theol. Dez. Kirchl. Leben (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -107.100,00 | -35.764,05 | -130.590,00 | -130.590,00 | -130.590,00 | -130.590,00 |
| 40120000 - Schulgeld | -49.700,00 | -13.695,00 | -70.500,00 | -70.500,00 | -70.500,00 | -70.500,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -950,00 | -1.190,00 | -1.190,00 | -1.190,00 | -1.190,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -57.400,00 | -21.072,00 | -58.900,00 | -58.900,00 | -58.900,00 | -58.900,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | 0,00 | -47,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -6.736,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -6.736,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -12.300,00 | -12.633,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -12.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -12.633,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -263.300,00 | -40.170,48 | -297.500,00 | -299.950,00 | -227.500,00 | -215.000,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -25.300,00 | -24.511,95 | -26.000,00 | -26.000,00 | -26.000,00 | -27.000,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | 0,00 | -83,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -15.575,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -238.000,00 | 0,00 | -271.500,00 | -273.950,00 | -201.500,00 | -188.000,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -79.100,00 | -120.422,04 | -79.100,00 | -79.100,00 | -79.100,00 | -79.100,00 |
| 45120000 - Allg Zuweisung_Umlagen LK | 0,00 | -1.064,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -5.656,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45220000 - Allg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | -36.262,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | -79.100,00 | -77.438,58 | -79.100,00 | -79.100,00 | -79.100,00 | -79.100,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -278.800,00 | -109.792,46 | -467.800,00 | -477.600,00 | -487.750,00 | -498.250,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -331,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | -278.800,00 | -109.343,50 | -187.800,00 | -187.800,00 | -187.800,00 | -187.800,00 |
| 47202000 - Zuschüsse von Ländern (3-4) | 0,00 | 0,00 | -280.000,00 | -289.800,00 | -299.950,00 | -310.450,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -117,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -16.800,00 | -469.088,06 | -21.200,00 | -21.200,00 | -21.000,00 | -21.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 48100000 - Kollekten | -16.800,00 | -444.805,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -24.282,56 | -21.200,00 | -21.200,00 | -21.000,00 | -21.000,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -320.462,92 | -38.284,00 | -38.408,00 | -38.533,00 | -38.658,00 |
| 50100000 - Aufl SoPo InvZusch LK | 0,00 | -1.293,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -313.587,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50710000 - Aufl SoPo zweckg Spenden | 0,00 | -1.831,39 | -38.284,00 | -38.408,00 | -38.533,00 | -38.658,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -3.751,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | -20.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | -20.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -37.444,56 | -36.830,00 | -36.830,00 | -36.830,00 | -36.830,00 |
| 53400000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | -37.355,56 | -36.830,00 | -36.830,00 | -36.830,00 | -36.830,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -89,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -778.100,00 | -1.152.513,64 | -1.071.304,00 | -1.083.678,00 | -1.021.303,00 | -1.019.428,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 4.480.000,00 | 2.706.880,20 | 797.780,00 | 827.700,00 | 860.900,00 | 890.600,00 |
| 60110000 - Pfarrbesoldung | 3.701.900,00 | 2.005.667,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 156.500,00 | 147.051,90 | 167.120,00 | 173.600,00 | 180.240,00 | 186.560,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 35.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 584.500,00 | 542.620,85 | 630.660,00 | 654.100,00 | 680.660,00 | 704.040,00 |
| 60310400 - Entgelt Reinigung | 1.500,00 | 1.586,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -7.973,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 17.926,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 194.250,00 | 1.360.645,96 | 100.660,00 | 104.140,00 | 107.720,00 | 111.440,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 39.100,00 | 1.259.529,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 56.800,00 | 99.738,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 97.000,00 | 0,00 | 99.260,00 | 102.740,00 | 106.320,00 | 110.040,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 950,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 400,00 | 1.378,22 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 10.000,00 | 10.587,50 | 17.700,00 | 17.700,00 | 13.700,00 | 13.700,00 |
| 63400000 - Amtszimmerentschädigung | 10.000,00 | 7.462,08 | 14.000,00 | 14.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 3.125,42 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 4.684.250,00 | 4.078.113,66 | 916.140,00 | 949.540,00 | 982.320,00 | 1.015.740,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.904.700,00 | 2.064.183,89 | 2.086.500,00 | 2.116.150,00 | 2.067.360,00 | 2.045.710,00 |
| 65100000 - Finanzausgl_Zuw_Uml in LK | 83.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65121000 - Allg Zuweisung_Umlage in LK 2 | 0,00 | 1.753.700,00 | 1.777.200,00 | 1.809.150,00 | 1.762.060,00 | 1.741.510,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 1.753.200,00 | 80.065,66 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 65140000 - Zuweisung_Umlage Inv in LK | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 407,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 2.215,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 43.000,00 | 69.375,48 | 43.000,00 | 43.000,00 | 43.000,00 | 43.000,00 |
| 65330000 - Zweckg Zuweisung_Umlage Diako | 0,00 | 18.273,85 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 | 57.500,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 83.228,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 15.800,00 | 55.418,90 | 7.800,00 | 5.500,00 | 3.800,00 | 2.700,00 |
| 65440000 - Zuweisung_Umlage Inv So im kiB | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 27.696,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67410000 - Zuschüsse an Gem | 0,00 | 4.058,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 1.350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 7.088,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 6.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 9.100,00 | 48.511,37 | 42.350,00 | 43.250,00 | 42.750,00 | 42.850,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 400,00 | 21,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 19,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 6.950,00 | 12.070,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68220000 - Getränke | 550,00 | 4.315,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 9.926,40 | 650,00 | 650,00 | 650,00 | 650,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 17.589,40 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.600,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 433,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 3.018,90 | 36.500,00 | 37.400,00 | 36.900,00 | 36.900,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 700,00 | 1.116,57 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 698.380,00 | 285.264,75 | 550.550,00 | 552.790,00 | 552.860,00 | 554.700,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 77.000,00 | 2.899,46 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.100,00 | 3.100,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 6.990,00 | 22.827,56 | 29.830,00 | 30.150,00 | 30.070,00 | 30.190,00 |
| 69130000 - Porto | 4.000,00 | 4.139,81 | 5.950,00 | 5.950,00 | 5.700,00 | 5.700,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 300,00 | 0,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 12.900,00 | 0,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69300000 - Reisekosten | 111.000,00 | 46.288,74 | 73.900,00 | 74.600,00 | 74.000,00 | 74.100,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 12.300,00 | 7.369,57 | 20.500,00 | 21.100,00 | 21.100,00 | 21.100,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 42,00 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.200,00 | 4.200,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 0,00 | 700,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 500,00 | 863,28 | 500,00 | 500,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 200,00 | 0,00 | 1.740,00 | 1.780,00 | 1.820,00 | 1.860,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 26.400,00 | 10.742,59 | 25.900,00 | 25.900,00 | 25.400,00 | 25.400,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 152.540,00 | 68.806,27 | 130.800,00 | 131.270,00 | 130.990,00 | 131.210,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 83.400,00 | 46.331,58 | 127.700,00 | 128.200,00 | 128.200,00 | 128.200,00 |
| 69540000 - Supervision | 3.800,00 | 357,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 10.900,00 | 10.447,36 | 8.480,00 | 8.570,00 | 8.790,00 | 8.920,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 5.000,00 | 3.742,55 | 9.000,00 | 9.000,00 | 8.500,00 | 8.500,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 2.950,00 | 1.380,12 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 85.400,00 | 1.234,59 | 600,00 | 610,00 | 620,00 | 640,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 2.150,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 496,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 50.600,00 | 681,54 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 30.600,00 | 31.224,38 | 31.050,00 | 31.060,00 | 34.270,00 | 35.480,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 500,00 | 1.922,27 | 16.800,00 | 16.800,00 | 16.800,00 | 16.800,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 3.100,00 | 5.426,66 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 3.660,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 17.600,00 | 12.230,02 | 53.650,00 | 53.650,00 | 52.650,00 | 52.650,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 18.710,00 | 16.742,08 | 46.900,00 | 47.700,00 | 48.400,00 | 49.200,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 13.910,00 | 7.318,84 | 42.100,00 | 42.900,00 | 43.600,00 | 44.400,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 4.623,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70310000 - Erstatt an Diakonie | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 | 4.800,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 500,00 | 2.141,24 | 500,00 | 510,00 | 310,00 | 320,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 1.851,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 0,00 | 35,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 8,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 54,00 | 500,00 | 510,00 | 310,00 | 320,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 190,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 2.800,00 | 3.037,03 | 11.200,00 | 7.000,00 | 7.100,00 | 7.100,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 2.800,00 | 0,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 822,44 | 8.000,00 | 3.800,00 | 3.900,00 | 3.900,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.188,86 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 72800000 - Wertkorrektur_periodenfr Aufw | 0,00 | 25,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 12.100,00 | 9.686,10 | 16.580,00 | 16.960,00 | 28.060,00 | 17.450,00 |
| 74000000 - Abga_Besitz_Verkehrsst_Versich | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 11.000,00 | 0,00 |
| 74100000 - Steuern | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 944,00 | 4.200,00 | 4.330,00 | 4.450,00 | 4.580,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 50,00 | 224,16 | 1.180,00 | 1.180,00 | 1.020,00 | 1.020,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 5.500,00 | 6.924,13 | 11.000,00 | 11.250,00 | 11.390,00 | 11.650,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 200,00 | 120,55 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 1.473,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 375.978,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 375.978,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 57.300,00 | 56.219,56 | 22.800,00 | 23.200,00 | 23.450,00 | 23.800,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76220000 - Wasser | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 8.000,00 | 150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 1.503,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 24.000,00 | 2.992,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 0,00 | 154,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 23.958,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 3.272,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 19.300,00 | 24.188,60 | 22.800,00 | 23.200,00 | 23.450,00 | 23.800,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 7.387.840,00 | 6.967.574,45 | 3.693.520,00 | 3.757.100,00 | 3.752.610,00 | 3.756.870,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 6.609.740,00 | 5.815.060,81 | 2.622.216,00 | 2.673.422,00 | 2.731.307,00 | 2.737.442,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 6.609.740,00 | 5.815.060,81 | 2.622.216,00 | 2.673.422,00 | 2.731.307,00 | 2.737.442,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 6.609.740,00 | 5.815.060,81 | 2.622.216,00 | 2.673.422,00 | 2.731.307,00 | 2.737.442,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 6.609.740,00 | 5.815.060,81 | 2.622.216,00 | 2.673.422,00 | 2.731.307,00 | 2.737.442,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | -82.078,90 | -75.000,00 | -75.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | -82.078,90 | -75.000,00 | -75.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 3.645,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 3.645,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 6.609.740,00 | 5.736.627,34 | 2.547.216,00 | 2.598.422,00 | 2.731.307,00 | 2.737.442,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -5.444.760,00 | -5.408.552,71 | -5.633.380,00 | -5.796.300,00 | -5.891.804,00 | -6.015.857,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -383.653,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -270,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -89,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -14.950,01 | -20.700,00 | -20.700,00 | -20.700,00 | -20.700,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -5.444.760,00 | -5.009.589,78 | -5.612.680,00 | -5.775.600,00 | -5.871.104,00 | -5.995.157,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 222.837,50 | 667.141,72 | 4.388.030,00 | 4.535.260,00 | 4.536.066,00 | 4.688.448,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 119.000,00 | 119.000,00 | 4.200.000,00 | 4.347.000,00 | 4.349.206,00 | 4.501.438,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 6.900,00 | 107.146,67 | 6.830,00 | 6.830,00 | 6.830,00 | 6.830,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 137,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 3.304,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 63.937,50 | 98.392,51 | 61.770,00 | 62.000,00 | 60.600,00 | 60.750,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | 1.730,00 | 1.730,00 | 1.730,00 | 1.730,00 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | 8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 243.407,63 | 92.700,00 | 92.700,00 | 92.700,00 | 92.700,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 70.753,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.387.817,50 | 995.216,35 | 1.301.866,00 | 1.337.382,00 | 1.375.569,00 | 1.410.033,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 641.381,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -889.372,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27710001 - SoPo zweckg Spenden LKA | 0,00 | 59.099,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 3.848,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730004 - 33 SoPo Westf. Gesangb.kasse | 0,00 | 698.758,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 769.048,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -16.800,00 | -469.088,06 | -21.200,00 | -21.200,00 | -21.000,00 | -21.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | -16.800,00 | -444.805,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -24.282,56 | -21.200,00 | -21.200,00 | -21.000,00 | -21.000,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -16.800,00 | 172.293,21 | -21.200,00 | -21.200,00 | -21.000,00 | -21.000,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 218.704,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.801,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 215.902,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | 24,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | 24,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 391,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | 103,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 288,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 1.195.514,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -40,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 138.526,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -60.092,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -702.064,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130148 - 18 nach Trinitatis 1 | 0,00 | 1.580,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130160 - 1. Advent 1 | 0,00 | 4.514,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130161 - 2. Advent 1 | 0,00 | 4.118,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130163 - 4. Advent 1 | 0,00 | 4.867,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130164 - Heiligabend 1 | 0,00 | 52.643,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130166 - 2. Weihnachtsfeiertag 1 | 0,00 | 3.622,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130167 - Silvester 1 | 0,00 | 6.037,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130200 - Neujahr 2 | 0,00 | 548,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36130203 - 02 nach Epiphanias 2 | 0,00 | 2.863,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130207 - Letzter nach Epiphanias 2 | 0,00 | 1.202,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130210 - Estomihi 2 | 0,00 | 1.836,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130213 - Okuli 2 | 0,00 | 3.244,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130215 - Judika 2 | 0,00 | 3.818,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130216 - Palmarum 2 | 0,00 | 3.262,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130217 - Gründonnerstag 2 | 0,00 | 1.238,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130218 - Karfreitag 2 | 0,00 | 4.104,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130220 - Ostermontag 2 | 0,00 | 2.104,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130221 - Quasimodogeniti 2 | 0,00 | 3.185,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130225 - Rogate 2 | 0,00 | 3.431,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130226 - Himmelfahrt 2 | 0,00 | 3.003,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130228 - Pfingstsonntag 2 | 0,00 | 8.168,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130230 - Trinitatis 2 | 0,00 | 5.444,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130233 - 03 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 9.442,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130235 - 05 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 10.020,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130237 - 07 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 11.590,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130238 - 08 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 13.595,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130240 - 10 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 16.542,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130242 - 12 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 18.511,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130245 - 15 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 7.388,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130246 - 16 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 133.163,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130247 - 17 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 24.250,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130248 - 18 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 38.869,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130250 - 20 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 42.491,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130251 - 21 nach Trinitatis 2 | 0,00 | 1.657,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130255 - Reformationstag 2 | 0,00 | 25.514,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130258 - Buß- und Bettag 2 | 0,00 | 17.507,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130259 - Ewigkeitssonntag 2 | 0,00 | 104.965,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130260 - 1. Advent 2 | 0,00 | 64.261,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130263 - 4. Advent 2 | 0,00 | 56.897,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130264 - Heiligabend 2 | 0,00 | 1.001.180,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130266 - 2. Weihnachtsfeiertag 2 | 0,00 | 37.087,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130267 - Silvester 2 | 0,00 | 57.434,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36130291 - 04 vor Passionszeit | 0,00 | 1.972,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0210/Theol. Dez. Kirchl. Leben}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0220 Jur. Dez. Kirchl. Leben (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 144.600,00 | 150.990,16 | 172.440,00 | 179.120,00 | 185.430,00 | 194.570,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 94.500,00 | 97.738,36 | 114.700,00 | 119.270,00 | 123.460,00 | 130.480,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 50.100,00 | 51.195,30 | 57.740,00 | 59.850,00 | 61.970,00 | 64.090,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 2.013,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 43,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 98.800,00 | 67.727,40 | 81.230,00 | 84.060,00 | 86.990,00 | 90.010,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 36.500,00 | 67.727,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 62.300,00 | 0,00 | 80.730,00 | 83.560,00 | 86.490,00 | 89.510,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 200,00 | 628,40 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 200,00 | 628,40 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 243.600,00 | 219.345,96 | 254.170,00 | 263.680,00 | 272.920,00 | 285.080,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 18.300,00 | 2.659,01 | 8.500,00 | 9.000,00 | 9.100,00 | 9.300,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 2.200,00 | 0,90 | 1.300,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69410000 - ehrenamtliche Tätigkeit | 5.000,00 | 1.584,84 | 3.500,00 | 3.600,00 | 3.700,00 | 3.800,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 3.200,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.100,00 | 2.100,00 | 2.200,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 3.000,00 | 0,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 57,01 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 4.900,00 | 0,00 | 900,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 165,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 850,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 0,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.400,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 0,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.400,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 261.900,00 | 222.004,97 | 263.970,00 | 273.980,00 | 283.320,00 | 295.780,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 261.900,00 | 222.004,97 | 263.970,00 | 273.980,00 | 283.320,00 | 295.780,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 261.900,00 | 222.004,97 | 263.970,00 | 273.980,00 | 283.320,00 | 295.780,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 261.900,00 | 222.004,97 | 263.970,00 | 273.980,00 | 283.320,00 | 295.780,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 261.900,00 | 222.004,97 | 263.970,00 | 273.980,00 | 283.320,00 | 295.780,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 261.900,00 | 222.004,97 | 263.970,00 | 273.980,00 | 283.320,00 | 295.780,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 9.420,00 | 9.720,88 | 9.210,00 | 9.310,00 | 9.310,00 | 9.310,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 5.700,00 | 5.593,59 | 5.610,00 | 5.610,00 | 5.610,00 | 5.610,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 90,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 3.720,00 | 4.036,69 | 3.600,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 271.320,00 | 231.725,85 | 273.180,00 | 283.290,00 | 292.630,00 | 305.090,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0220/Jur. Dez. Kirchl. Leben}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0310 Theol. Dez. Bildung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | 0,00 | -25.630,00 | -26.193,86 | -26.770,12 | -27.359,07 |
| 43320300 - Ers.andere selbst DWE USt voll | 0,00 | 0,00 | -25.630,00 | -26.193,86 | -26.770,12 | -27.359,07 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -200.000,00 | -200.220,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | -200.000,00 | -200.220,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 | -215.000,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -454,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -454,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -200.000,00 | -200.674,00 | -240.630,00 | -241.193,86 | -241.770,12 | -242.359,07 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 410.920,00 | 298.491,16 | 509.520,00 | 528.020,00 | 548.120,00 | 570.830,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 177.800,00 | 135.697,39 | 200.650,00 | 208.560,00 | 215.840,00 | 223.370,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 231.620,00 | 164.271,98 | 308.870,00 | 319.460,00 | 332.280,00 | 347.460,00 |
| 60312000 - Honorare | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -4.289,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 2.811,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 189.585,74 | 96.970,21 | 138.730,00 | 143.540,00 | 148.540,00 | 153.700,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 69.966,40 | 96.054,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 119.619,34 | 0,00 | 137.730,00 | 142.540,00 | 147.540,00 | 152.700,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 915,33 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 1.230,00 | 918,44 | 1.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 1.230,00 | 918,44 | 1.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 601.735,74 | 396.379,81 | 650.150,00 | 671.560,00 | 696.660,00 | 724.530,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 936.750,00 | 952.638,37 | 977.050,00 | 947.750,00 | 947.750,00 | 947.750,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 0,00 | 29.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 936.750,00 | 952.638,37 | 947.750,00 | 947.750,00 | 947.750,00 | 947.750,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 4.000,00 | 31.110,42 | 219.000,00 | 219.000,00 | 219.000,00 | 219.000,00 |
| 67410000 - Zuschüsse an Gem | 0,00 | 368,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 2.202,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 0,00 | 28.540,00 | 219.000,00 | 219.000,00 | 219.000,00 | 219.000,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 500,00 | 32,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 32,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 13.140,00 | 4.543,01 | 14.850,00 | 6.694,10 | 6.841,37 | 6.991,88 |
| 69300000 - Reisekosten | 5.650,00 | 3.853,95 | 4.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 0,00 | 0,00 | 2.350,00 | 2.401,70 | 2.454,54 | 2.508,54 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 1.500,00 | 216,40 | 700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 472,66 | 500,00 | 511,00 | 522,24 | 533,73 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 1.820,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 3.570,00 | 0,00 | 3.500,00 | 3.577,00 | 3.655,69 | 3.736,12 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 3.200,00 | 204,40 | 208,90 | 213,49 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 44.300,00 | 44.300,00 | 15.000,00 | 26.000,00 | 15.000,00 | 26.000,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 29.300,00 | 29.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 15.000,00 | 15.000,00 | 15.000,00 | 26.000,00 | 15.000,00 | 26.000,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 173.480,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 173.480,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.600.425,74 | 1.602.483,81 | 1.876.050,00 | 1.871.004,10 | 1.885.251,37 | 1.924.271,88 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.400.425,74 | 1.401.809,81 | 1.635.420,00 | 1.629.810,24 | 1.643.481,25 | 1.681.912,81 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.400.425,74 | 1.401.809,81 | 1.635.420,00 | 1.629.810,24 | 1.643.481,25 | 1.681.912,81 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.400.425,74 | 1.401.809,81 | 1.635.420,00 | 1.629.810,24 | 1.643.481,25 | 1.681.912,81 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.400.425,74 | 1.401.809,81 | 1.635.420,00 | 1.629.810,24 | 1.643.481,25 | 1.681.912,81 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.400.425,74 | 1.401.809,81 | 1.635.420,00 | 1.629.810,24 | 1.643.481,25 | 1.681.912,81 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -4.000,00 | -133.537,50 | -114.537,50 | -114.537,50 | -114.537,50 | -114.537,50 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -19.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | 0,00 | -114.537,50 | -114.537,50 | -114.537,50 | -114.537,50 | -114.537,50 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 16.730,00 | 49.861,74 | 42.676,00 | 43.435,13 | 44.210,98 | 45.003,86 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 0,00 | 223,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 8.050,00 | 5.952,39 | 8.170,00 | 8.170,00 | 8.170,00 | 8.170,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 8.680,00 | 30.032,35 | 34.506,00 | 35.265,13 | 36.040,98 | 36.833,86 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 13.654,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.413.155,74 | 1.318.134,05 | 1.563.558,50 | 1.558.707,87 | 1.573.154,73 | 1.612.379,17 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 22.001,34 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730006 - 34 SoPo-Präses Reiß-Stiftung | 0,00 | 21.107,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730007 - Sonderposten Ökumene | 0,00 | 893,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 22.001,34 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 | -4.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -21.547,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -21.547,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0310/Theol. Dez. Bildung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0320 Päd. Dez. Bildung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 213.780,00 | 141.870,87 | 310.170,00 | 322.150,00 | 333.420,00 | 345.070,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 126.910,00 | 63.069,24 | 195.640,00 | 203.610,00 | 210.730,00 | 218.100,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 86.870,00 | 59.007,98 | 114.530,00 | 118.540,00 | 122.690,00 | 126.970,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 15.344,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 4.449,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 131.270,00 | 44.528,15 | 133.360,00 | 138.010,00 | 142.820,00 | 147.790,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 131.270,00 | 43.864,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 0,00 | 0,00 | 132.660,00 | 137.310,00 | 142.120,00 | 147.090,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 664,15 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 1.981,76 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 1.981,76 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 | 2.400,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 345.050,00 | 188.380,78 | 445.930,00 | 462.560,00 | 478.640,00 | 495.260,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 0,00 | 56,00 | 7.600,00 | 7.600,00 | 7.600,00 | 7.450,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 56,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 50,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 0,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 345.050,00 | 188.436,78 | 453.580,00 | 470.210,00 | 486.290,00 | 502.760,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 345.050,00 | 188.436,78 | 453.580,00 | 470.210,00 | 486.290,00 | 502.760,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 345.050,00 | 188.436,78 | 453.580,00 | 470.210,00 | 486.290,00 | 502.760,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 345.050,00 | 188.436,78 | 453.580,00 | 470.210,00 | 486.290,00 | 502.760,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 345.050,00 | 188.436,78 | 453.580,00 | 470.210,00 | 486.290,00 | 502.760,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 345.050,00 | 188.436,78 | 453.580,00 | 470.210,00 | 486.290,00 | 502.760,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 14.440,00 | 265.192,27 | 294.050,00 | 303.650,00 | 313.150,00 | 322.950,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 7.000,00 | 3.501,52 | 9.050,00 | 9.050,00 | 9.050,00 | 9.050,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 219.404,00 | 235.700,00 | 244.300,00 | 252.700,00 | 261.400,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 7.440,00 | 42.286,75 | 49.300,00 | 50.300,00 | 51.400,00 | 52.500,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 359.490,00 | 453.629,05 | 747.630,00 | 773.860,00 | 799.440,00 | 825.710,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0320/Päd. Dez. Bildung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0330 Jur. Dez. Bildung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -835,68 | -80,00 | -80,00 | -80,00 | -80,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -798,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 336,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -373,08 | -80,00 | -80,00 | -80,00 | -80,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | 0,00 | -835,68 | -80,00 | -80,00 | -80,00 | -80,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 482.020,00 | 711.686,32 | 446.750,00 | 466.050,00 | 482.330,00 | 502.890,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 0,00 | 238.605,72 | 136.800,00 | 143.390,00 | 148.400,00 | 153.580,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 482.020,00 | 484.910,59 | 309.950,00 | 322.660,00 | 333.930,00 | 349.310,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 1.084,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -10.994,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -1.919,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 500.000,00 | 142.950,53 | 97.670,00 | 101.060,00 | 104.570,00 | 108.200,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 500.000,00 | 141.841,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 0,00 | 0,00 | 96.870,00 | 100.260,00 | 103.770,00 | 107.400,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 1.109,49 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 2.110,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 2.110,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 982.020,00 | 856.746,88 | 544.420,00 | 567.110,00 | 586.900,00 | 611.090,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 5.284,25 | 5.800,00 | 5.900,00 | 6.000,00 | 6.100,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 320,35 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 2.685,30 | 4.000,00 | 4.100,00 | 4.200,00 | 4.300,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 1.278,60 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 2.500,00 | 18.197,75 | 37.900,00 | 37.900,00 | 35.900,00 | 35.900,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 2.500,00 | 935,27 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 0,00 | 0,00 | 4.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 623,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 217,65 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 330,82 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 1.142,40 | 3.000,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 12.765,55 | 25.000,00 | 26.000,00 | 27.000,00 | 27.000,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 2.182,84 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 253,67 | 507,34 | 253,67 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 253,67 | 507,34 | 253,67 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 241,07 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 241,07 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 23.668,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 23.668,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 984.520,00 | 904.391,86 | 588.827,34 | 611.363,67 | 629.000,00 | 653.290,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 984.520,00 | 903.556,18 | 588.747,34 | 611.283,67 | 628.920,00 | 653.210,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 984.520,00 | 903.556,18 | 588.747,34 | 611.283,67 | 628.920,00 | 653.210,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 984.520,00 | 903.556,18 | 588.747,34 | 611.283,67 | 628.920,00 | 653.210,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 984.520,00 | 903.556,18 | 588.747,34 | 611.283,67 | 628.920,00 | 653.210,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 984.520,00 | 903.556,18 | 588.747,34 | 611.283,67 | 628.920,00 | 653.210,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 9.532,50 | 52.548,91 | 15.550,00 | 15.550,00 | 15.550,00 | 15.550,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 10.968,04 | 5.550,00 | 5.550,00 | 5.550,00 | 5.550,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 0,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 9.532,50 | 41.580,87 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 994.052,50 | 956.105,09 | 604.297,34 | 626.833,67 | 644.470,00 | 668.760,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 1.522,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.522,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -70,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -70,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 414,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 414,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -85.761,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | -85.761,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0330/Jur. Dez. Bildung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0410 Theol. Dez. Ökumene (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -1.523,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -1.523,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -23.000,00 | -13.027,82 | -13.000,00 | -13.000,00 | -13.000,00 | -13.000,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -13.000,00 | -825,44 | -13.000,00 | -13.000,00 | -13.000,00 | -13.000,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -918,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -10.000,00 | -5.967,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -5.317,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | 0,00 | -2.530,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130000 - Zuweisung Kist allg. Haushalt | 0,00 | -1.844,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -686,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -264,28 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -264,28 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -69.337,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -69.337,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -16.993.540,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -16.993.540,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -23.000,00 | -17.080.223,49 | -13.300,00 | -13.300,00 | -13.300,00 | -13.300,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 404.700,00 | 426.943,09 | 513.800,00 | 531.200,00 | 548.290,00 | 566.520,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 227.800,00 | 234.100,71 | 260.380,00 | 270.640,00 | 280.450,00 | 291.360,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 176.900,00 | 177.540,65 | 195.420,00 | 202.560,00 | 209.840,00 | 217.160,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 13.946,10 | 45.000,00 | 45.000,00 | 45.000,00 | 45.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 1.355,63 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 468.864,43 | 327.173,72 | 383.720,00 | 390.000,00 | 396.490,00 | 403.210,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 0,00 | 164.691,24 | 199.000,00 | 199.000,00 | 199.000,00 | 199.000,00 |
| 61550000 - Zuführung Versorg.RS Pfarrer | 233.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 86.860,97 | 161.859,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 148.503,46 | 0,00 | 179.220,00 | 185.500,00 | 191.990,00 | 198.710,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 623,36 | 5.500,00 | 5.500,00 | 5.500,00 | 5.500,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 1.600,00 | 2.073,24 | 3.000,00 | 3.200,00 | 3.400,00 | 3.600,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 13,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 1.600,00 | 2.060,24 | 3.000,00 | 3.200,00 | 3.400,00 | 3.600,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 875.164,43 | 756.190,05 | 900.520,00 | 924.400,00 | 948.180,00 | 973.330,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 12.028.837,00 | 12.847.107,89 | 13.034.855,25 | 12.688.299,63 | 12.348.675,11 | 12.015.843,09 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 1.092.650,12 | 1.000.000,00 | 1.000.000,00 | 1.000.000,00 | 1.000.000,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 7.070.000,00 | 6.688.142,57 | 6.630.000,00 | 6.630.000,00 | 6.630.000,00 | 6.630.000,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 1.580.687,00 | 2.761,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 48.500,00 | 48.500,00 | 47.000,00 | 47.000,00 | 47.000,00 | 47.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 3.329.650,00 | 5.015.053,42 | 5.357.855,25 | 5.011.299,63 | 4.671.675,11 | 4.338.843,09 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 46.902,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 10.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 35.797,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 1.005,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 18.694,02 | 1.680,00 | 1.760,00 | 1.840,00 | 1.920,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 613,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 525,00 | 550,00 | 575,00 | 600,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 4.826,69 | 105,00 | 110,00 | 115,00 | 120,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 3,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 6.071,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 5.942,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 557,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 679,58 | 1.050,00 | 1.100,00 | 1.150,00 | 1.200,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 3.700,00 | 111.292,58 | 29.800,00 | 30.850,00 | 31.900,00 | 32.950,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 0,00 | 250,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 211,41 | 9.250,00 | 9.500,00 | 9.750,00 | 10.000,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 4.732,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 25,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 314,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 3.600,00 | 45.866,14 | 7.500,00 | 7.750,00 | 8.000,00 | 8.250,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 2.482,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 532,56 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 4,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 21.163,38 | 300,00 | 325,00 | 350,00 | 375,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 10.553,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 100,00 | 2.958,40 | 3.750,00 | 4.000,00 | 4.250,00 | 4.500,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 17.246,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 1.035,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 8.250,00 | 8.500,00 | 8.750,00 | 9.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 736,11 | 550,00 | 575,00 | 600,00 | 625,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 128,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 2.545,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 507,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 1.000.000,00 | 2.862,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 1.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70400000 - Erstatt an So im ki Bereich | 0,00 | 2.862,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 0,00 | 1.253,09 | 4.750,00 | 5.000,00 | 5.250,00 | 5.500,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 1.253,09 | 4.750,00 | 5.000,00 | 5.250,00 | 5.500,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 0,00 | 4.500,00 | 4.750,00 | 5.000,00 | 5.250,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 4.500,00 | 4.750,00 | 5.000,00 | 5.250,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 838,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 272,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 565,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 325.000,00 | 17.881.839,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 325.000,00 | 17.881.839,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 5.814,04 | 925,00 | 950,00 | 975,00 | 1.000,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 0,00 | 925,00 | 950,00 | 975,00 | 1.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 5.814,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 14.232.701,43 | 31.672.794,72 | 13.977.030,25 | 13.656.009,63 | 13.341.820,11 | 13.035.793,09 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 14.209.701,43 | 14.592.571,23 | 13.963.730,25 | 13.642.709,63 | 13.328.520,11 | 13.022.493,09 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -5.337,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 14.209.701,43 | 14.587.233,97 | 13.963.730,25 | 13.642.709,63 | 13.328.520,11 | 13.022.493,09 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 14.209.701,43 | 14.587.233,97 | 13.963.730,25 | 13.642.709,63 | 13.328.520,11 | 13.022.493,09 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 14.209.701,43 | 14.587.233,97 | 13.963.730,25 | 13.642.709,63 | 13.328.520,11 | 13.022.493,09 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 14.209.701,43 | 14.587.233,97 | 13.963.730,25 | 13.642.709,63 | 13.328.520,11 | 13.022.493,09 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -16.523.000,00 | -18.366.758,62 | -16.148.281,25 | -15.801.725,63 | -15.462.101,11 | -15.129.269,09 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | 0,00 | -59.755,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | 0,00 | -59.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -280,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -1.724.222,48 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -16.523.000,00 | -16.523.000,00 | -16.138.281,25 | -15.791.725,63 | -15.452.101,11 | -15.119.269,09 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 2.965.243,50 | 4.355.160,50 | 2.947.426,00 | 2.949.426,00 | 2.951.426,00 | 2.953.426,00 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 0,00 | 59.778,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 0,00 | 119.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 9.800,00 | 9.801,06 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 37.198,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 523,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 9.780,50 | 23.576,07 | 23.200,00 | 25.200,00 | 27.200,00 | 29.200,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 2.945.663,00 | 4.105.283,73 | 2.914.426,00 | 2.914.426,00 | 2.914.426,00 | 2.914.426,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 651.944,93 | 575.635,85 | 762.875,00 | 790.410,00 | 817.845,00 | 846.650,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 23.836.914,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | 20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730007 - Sonderposten Ökumene | 0,00 | 23.836.894,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -69.337,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -69.337,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 23.767.577,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -24.715.816,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -24.725.213,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100008 - Verb. Spenden Wir für Euch | 0,00 | -18.322,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100028 - Verb. Spenden/Med. Hope | 0,00 | 22.720,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100029 - Spenden zur Weiterleitung | 0,00 | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0410/Theol. Dez.  Ökumene}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0510 Theol. Dez. Ges. Verantw. (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -83,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -164,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 504,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -423,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -25.000,00 | -24.856,77 | -64.647,00 | -83.971,00 | -103.294,00 | -92.618,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | 0,00 | -24.856,77 | -64.647,00 | -83.971,00 | -103.294,00 | -92.618,00 |
| 43120100 - Ersatz aus KK st.frei | -25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | 0,00 | 0,00 | -5.500,00 | -5.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45230000 - Zweckg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | 0,00 | -5.500,00 | -5.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -21.528,98 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | 0,00 | -21.528,98 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -226.488,09 | -28.300,00 | 0,00 | -40.300,00 | -500,00 |
| 50707000 - Aufl SoPo zweckg Spenden(ZusK) | 0,00 | -45.881,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -180.606,21 | -28.300,00 | 0,00 | -40.300,00 | -500,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -25.000,00 | -272.957,56 | -100.447,00 | -91.471,00 | -145.594,00 | -95.118,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 697.200,00 | 414.509,58 | 611.170,00 | 643.720,00 | 667.400,00 | 690.630,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 118.300,00 | 122.886,72 | 89.720,00 | 94.780,00 | 98.090,00 | 101.490,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 549.900,00 | 286.574,50 | 521.450,00 | 548.940,00 | 569.310,00 | 589.140,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60312000 - Honorare | 29.000,00 | 1.917,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 3.253,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -123,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 178.541,94 | 84.018,01 | 61.580,00 | 63.730,00 | 65.960,00 | 68.270,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 65.890,70 | 83.843,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 112.651,24 | 0,00 | 61.580,00 | 63.730,00 | 65.960,00 | 68.270,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 174,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | -997,04 | 460,00 | 460,00 | 460,00 | 460,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | -997,04 | 460,00 | 460,00 | 460,00 | 460,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 875.741,94 | 497.530,55 | 673.210,00 | 707.910,00 | 733.820,00 | 759.360,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 370.400,00 | 377.390,89 | 199.500,00 | 199.500,00 | 204.500,00 | 204.500,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 7.163,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 36.400,00 | 36.227,89 | 32.500,00 | 32.500,00 | 37.500,00 | 37.500,00 |
| 65330000 - Zweckg Zuweisung_Umlage Diako | 334.000,00 | 334.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65340000 - Zuweisung_Umlage Inv Diakonie | 0,00 | 0,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 | 167.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 50.000,00 | 21.756,54 | 35.500,00 | 8.000,00 | 37.500,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 18.566,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 0,00 | 35.500,00 | 8.000,00 | 37.500,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 50.000,00 | 3.190,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 4.520,79 | 2.210,00 | 2.250,00 | 2.300,00 | 2.350,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 1.798,48 | 2.110,00 | 2.150,00 | 2.200,00 | 2.250,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 830,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 1.071,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 30,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 790,61 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 204.850,00 | 193.380,57 | 179.810,00 | 188.003,00 | 203.977,00 | 182.133,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 20,00 | 1.500,00 | 500,00 | 1.500,00 | 500,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 111,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 215,22 | 600,00 | 300,00 | 600,00 | 300,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 0,00 | 0,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 48.500,00 | 9.048,12 | 14.750,00 | 14.500,00 | 15.300,00 | 14.950,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 421,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 0,00 | 300,00 | 0,00 | 300,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 9.000,00 | 276,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 13.000,00 | 13.026,60 | 15.800,00 | 15.150,00 | 16.300,00 | 15.450,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 15.695,00 | 16.100,00 | 16.100,00 | 16.100,00 | 16.100,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 13.575,62 | 23.550,00 | 23.550,00 | 23.550,00 | 23.550,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 13.750,00 | 8.772,67 | 6.000,00 | 4.000,00 | 6.000,00 | 4.000,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 80,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 9.600,00 | 35.243,91 | 48.200,00 | 60.200,00 | 72.200,00 | 54.200,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 4.200,00 | 38.569,26 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 330,82 | 400,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 250,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 40.000,00 | 18.927,07 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 1.822,08 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 5.300,00 | 5.250,00 | 5.300,00 | 5.300,00 | 5.300,00 | 5.300,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 30.671,42 | 25.510,00 | 26.403,00 | 27.327,00 | 28.283,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 55.500,00 | 1.073,12 | 4.800,00 | 4.800,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 6.200,42 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 5.644,42 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 556,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 4.200,00 | 947,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 4.200,00 | 947,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 548,72 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 548,72 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 194,40 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 194,40 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 215.996,19 | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 215.996,19 | 0,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 1.175,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 1.175,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.505.191,94 | 1.319.642,12 | 1.097.130,00 | 1.114.063,00 | 1.188.997,00 | 1.155.243,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.480.191,94 | 1.046.684,56 | 996.683,00 | 1.022.592,00 | 1.043.403,00 | 1.060.125,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.480.191,94 | 1.046.684,56 | 996.683,00 | 1.022.592,00 | 1.043.403,00 | 1.060.125,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.480.191,94 | 1.046.684,56 | 996.683,00 | 1.022.592,00 | 1.043.403,00 | 1.060.125,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.480.191,94 | 1.046.684,56 | 996.683,00 | 1.022.592,00 | 1.043.403,00 | 1.060.125,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | -194.467,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | -194.467,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.480.191,94 | 852.217,35 | 996.683,00 | 1.022.592,00 | 1.043.403,00 | 1.060.125,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -801.100,00 | -700.081,25 | -913.095,26 | -934.869,61 | -860.435,52 | -831.602,39 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -9.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -175.000,00 | -188.784,00 | -190.055,50 | -186.517,00 | -169.000,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -792.100,00 | -525.081,25 | -724.311,26 | -744.814,11 | -673.918,52 | -662.602,39 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 30.182,50 | 338.619,88 | 363.282,26 | 376.337,61 | 297.472,52 | 264.927,39 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 4.550,00 | 4.550,00 | 3.150,00 | 3.150,00 | 3.150,00 | 3.150,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 162.852,25 | 180.648,26 | 192.432,11 | 116.605,52 | 101.577,39 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 19.632,50 | 24.565,72 | 21.700,00 | 21.700,00 | 22.200,00 | 22.200,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 146.651,91 | 157.784,00 | 159.055,50 | 155.517,00 | 138.000,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 709.274,44 | 490.755,98 | 446.870,00 | 464.060,00 | 480.440,00 | 493.450,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 49.731,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -64.398,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 25.378,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 88.751,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -21.528,98 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 |
| 48100000 - Kollekten | 0,00 | -21.528,98 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 28.202,59 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 1.975,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 1.975,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -80,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -80,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 346,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 346,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -12.772,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 194.467,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -207.239,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0510/Theol. Dez. Ges. Verantw.}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0520 Jur. Dez. 52 (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -42.000,00 | -6.809,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -42.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -6.809,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -31.000,00 | 0,00 | -14.936,00 | -14.289,00 | -13.843,00 | -15.893,00 |
| 43400100 - Ersatz So ki Bereich st.frei | -31.000,00 | 0,00 | -14.936,00 | -14.289,00 | -13.843,00 | -15.893,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | 0,00 | -108.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45300000 - Zuweisungen selbst DWE | 0,00 | -108.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -22.000,00 | -37.892,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | -22.000,00 | -37.892,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -95.000,00 | -152.701,90 | -14.936,00 | -14.289,00 | -13.843,00 | -15.893,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 484.651,65 | 395.735,79 | 125.730,00 | 130.510,00 | 135.570,00 | 141.280,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 227.322,38 | 225.499,44 | 14.370,00 | 14.930,00 | 15.540,00 | 16.370,00 |
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 12.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 244.429,27 | 176.408,90 | 111.360,00 | 115.580,00 | 120.030,00 | 124.910,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | -4.798,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -1.374,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 221.390,50 | 215.295,84 | 11.270,00 | 11.660,00 | 12.060,00 | 12.480,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 81.703,92 | 215.295,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 139.686,58 | 0,00 | 11.070,00 | 11.460,00 | 11.860,00 | 12.280,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 0,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | -20,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | -20,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 706.042,15 | 611.011,50 | 137.000,00 | 142.170,00 | 147.630,00 | 153.760,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.731.000,00 | 1.731.781,76 | 1.790.000,00 | 1.760.430,00 | 1.790.743,00 | 1.821.965,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 1.731.000,00 | 1.731.781,76 | 1.790.000,00 | 1.760.430,00 | 1.790.743,00 | 1.821.965,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 724.700,00 | 652.405,89 | 827.500,00 | 836.480,00 | 847.409,00 | 879.411,00 |
| 67500000 - Zuschüsse an so jurP ö-r KGR | 724.700,00 | 652.405,89 | 825.000,00 | 833.980,00 | 844.909,00 | 876.911,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 0,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 30,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 30,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 490.600,00 | 240.095,30 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 1.296,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 15.500,00 | 3.620,40 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 3.376,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 4.283,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 3.500,00 | 41.339,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 2.100,00 | 343,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 366.900,00 | 161.426,17 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 97.600,00 | 21.310,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 1.065,57 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 31,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 584,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 496,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 421,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 3.000,00 | 1.325,55 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74000000 - Abga_Besitz_Verkehrsst_Versich | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 1.325,55 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 5.872,50 | 5.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 5.760,00 | 5.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 112,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 3.655.342,15 | 3.242.523,30 | 2.765.300,00 | 2.742.580,00 | 2.789.282,00 | 2.858.636,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 3.560.342,15 | 3.089.821,40 | 2.750.364,00 | 2.728.291,00 | 2.775.439,00 | 2.842.743,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 3.560.342,15 | 3.089.821,40 | 2.750.364,00 | 2.728.291,00 | 2.775.439,00 | 2.842.743,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 3.560.342,15 | 3.089.821,40 | 2.750.364,00 | 2.728.291,00 | 2.775.439,00 | 2.842.743,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 3.560.342,15 | 3.089.821,40 | 2.750.364,00 | 2.728.291,00 | 2.775.439,00 | 2.842.743,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 3.560.342,15 | 3.089.821,40 | 2.750.364,00 | 2.728.291,00 | 2.775.439,00 | 2.842.743,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -477.200,00 | -181.339,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -1.680,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -477.200,00 | -179.659,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 209.320,00 | 154.880,94 | 119.700,00 | 123.400,00 | 127.222,00 | 131.172,00 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 133.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | 51.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 11.200,00 | 11.198,98 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 100.405,40 | 90.000,00 | 93.150,00 | 96.410,00 | 99.785,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 22.777,96 | 25.000,00 | 25.550,00 | 26.112,00 | 26.687,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 13.420,00 | 12.300,53 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 8.198,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 3.292.462,15 | 3.063.363,12 | 2.870.064,00 | 2.851.691,00 | 2.902.661,00 | 2.973.915,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0520/Jur. Dez. 52}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0610 Theol. Dezernat Diakonie (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -14,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -14,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | 0,00 | -14,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 59.400,00 | 56.792,20 | 59.630,00 | 61.820,00 | 63.900,00 | 66.040,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 1.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 36.800,00 | 36.062,35 | 38.520,00 | 40.020,00 | 41.410,00 | 42.850,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 21.500,00 | 18.748,30 | 21.110,00 | 21.800,00 | 22.490,00 | 23.190,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 2.146,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -165,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 38.200,00 | 25.445,72 | 27.790,00 | 28.760,00 | 29.770,00 | 30.810,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 14.100,00 | 25.445,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 24.100,00 | 0,00 | 27.790,00 | 28.760,00 | 29.770,00 | 30.810,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 97.600,00 | 82.237,92 | 87.420,00 | 90.580,00 | 93.670,00 | 96.850,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 1.800.000,00 | 1.800.000,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 | 1.800.960,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 0,00 | 960,00 | 960,00 | 960,00 | 960,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 | 1.505.000,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 295.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 | 270.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 1.000,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 1.000,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 1.311,80 | 2.400,00 | 2.460,00 | 2.510,00 | 2.570,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 250,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 1.031,80 | 2.000,00 | 2.050,00 | 2.090,00 | 2.140,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 30,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 7.400,00 | 488,13 | 1.500,00 | 1.040,00 | 1.060,00 | 1.080,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 1.000,00 | 488,13 | 1.000,00 | 520,00 | 530,00 | 540,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 2.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 2.500,00 | 0,00 | 100,00 | 110,00 | 110,00 | 110,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 400,00 | 0,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.905.000,00 | 1.885.037,85 | 1.893.080,00 | 1.895.840,00 | 1.899.000,00 | 1.902.260,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.905.000,00 | 1.885.023,48 | 1.893.080,00 | 1.895.840,00 | 1.899.000,00 | 1.902.260,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.905.000,00 | 1.885.023,48 | 1.893.080,00 | 1.895.840,00 | 1.899.000,00 | 1.902.260,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.905.000,00 | 1.885.023,48 | 1.893.080,00 | 1.895.840,00 | 1.899.000,00 | 1.902.260,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.905.000,00 | 1.885.023,48 | 1.893.080,00 | 1.895.840,00 | 1.899.000,00 | 1.902.260,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.905.000,00 | 1.885.023,48 | 1.893.080,00 | 1.895.840,00 | 1.899.000,00 | 1.902.260,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Belastung LV | 1.980,00 | 2.778,21 | 2.050,00 | 2.050,00 | 2.050,00 | 2.050,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 1.050,00 | 1.050,00 | 1.050,00 | 1.050,00 | 1.050,00 | 1.050,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 930,00 | 1.728,21 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.906.980,00 | 1.886.801,69 | 1.895.130,00 | 1.897.890,00 | 1.901.050,00 | 1.904.310,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0610/Theol. Dezernat Diakonie}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0620 Jur. Dezernat Diakonie (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 37.900,00 | 41.235,36 | 46.180,00 | 47.760,00 | 49.340,00 | 50.980,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 10.800,00 | 10.684,01 | 11.490,00 | 11.940,00 | 12.350,00 | 12.780,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 26.700,00 | 29.487,41 | 34.690,00 | 35.820,00 | 36.990,00 | 38.200,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 427,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 636,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 11.400,00 | 7.559,40 | 8.260,00 | 8.550,00 | 8.850,00 | 9.160,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 4.200,00 | 7.559,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 7.200,00 | 0,00 | 8.260,00 | 8.550,00 | 8.850,00 | 9.160,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 49.300,00 | 48.794,76 | 54.440,00 | 56.310,00 | 58.190,00 | 60.140,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 3.860,00 | 176,25 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 510,00 | 176,25 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 2.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 50,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 53.160,00 | 48.971,01 | 54.940,00 | 56.810,00 | 58.690,00 | 60.640,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 53.160,00 | 48.971,01 | 54.940,00 | 56.810,00 | 58.690,00 | 60.640,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 53.160,00 | 48.971,01 | 54.940,00 | 56.810,00 | 58.690,00 | 60.640,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 53.160,00 | 48.971,01 | 54.940,00 | 56.810,00 | 58.690,00 | 60.640,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 53.160,00 | 48.971,01 | 54.940,00 | 56.810,00 | 58.690,00 | 60.640,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 53.160,00 | 48.971,01 | 54.940,00 | 56.810,00 | 58.690,00 | 60.640,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 1.125,00 | 1.006,28 | 1.350,00 | 1.350,00 | 1.350,00 | 1.350,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 350,00 | 366,89 | 350,00 | 350,00 | 350,00 | 350,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 775,00 | 639,39 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 54.285,00 | 49.977,29 | 56.290,00 | 58.160,00 | 60.040,00 | 61.990,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0620/Jur. Dezernat Diakonie}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0710 Theologisches Dez. Personal (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -2.800,00 | -31.661,16 | -26.300,00 | -23.500,00 | -23.500,00 | -23.500,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -2.800,00 | -20.860,46 | -14.900,00 | -12.100,00 | -12.100,00 | -12.100,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -9.728,86 | -11.400,00 | -11.400,00 | -11.400,00 | -11.400,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | 0,00 | -1.285,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.020,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -806,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -16.600,00 | -305,11 | -13.800,00 | -13.800,00 | -13.800,00 | -13.800,00 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -13.800,00 | 0,00 | -13.800,00 | -13.800,00 | -13.800,00 | -13.800,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -305,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -561,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -561,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -19.400,00 | -32.527,90 | -40.100,00 | -37.300,00 | -37.300,00 | -37.300,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 822.800,00 | 800.835,99 | 898.850,00 | 932.630,00 | 969.980,00 | 967.190,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 221.200,00 | 181.530,16 | 166.870,00 | 173.430,00 | 179.460,00 | 185.720,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 601.600,00 | 619.859,80 | 724.480,00 | 751.400,00 | 783.420,00 | 774.070,00 |
| 60311000 - Entgelt Seelsorgepraktikanten | 0,00 | 6.290,97 | 7.500,00 | 7.800,00 | 7.100,00 | 7.400,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 396,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -7.241,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 377.243,47 | 178.963,03 | 122.590,00 | 126.840,00 | 131.230,00 | 135.790,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 0,00 | 47.146,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 139.221,27 | 130.196,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 238.022,20 | 0,00 | 121.290,00 | 125.540,00 | 129.930,00 | 134.490,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 1.620,50 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 5.327,78 | 4.540,00 | 4.550,00 | 4.560,00 | 4.570,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 127,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 5.200,60 | 4.540,00 | 4.550,00 | 4.560,00 | 4.570,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 1.200.043,47 | 985.126,80 | 1.025.980,00 | 1.064.020,00 | 1.105.770,00 | 1.107.550,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 443.200,00 | 468.469,48 | 5.900,00 | 5.900,00 | 5.900,00 | 5.900,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 5.170,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 | 2.700,00 |
| 65300000 - Zuweisung_Umlage selb DWE | 0,00 | 3.118,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 440.000,00 | 460.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 3.200,00 | 0,00 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.200,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 0,00 | 180,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 10.000,00 | 11.127,91 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 6.627,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 10.000,00 | 4.500,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 50.471,40 | 31.450,00 | 31.950,00 | 32.650,00 | 33.350,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 10.547,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 119,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 17.884,00 | 17.200,00 | 17.500,00 | 17.900,00 | 18.300,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 20.925,55 | 13.900,00 | 14.100,00 | 14.400,00 | 14.700,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 651,00 | 350,00 | 350,00 | 350,00 | 350,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 497,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | -154,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 288.900,00 | 202.543,70 | 214.400,00 | 201.710,00 | 206.620,00 | 210.580,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 6.700,00 | 0,00 | 6.700,00 | 7.250,00 | 7.400,00 | 7.700,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 520,06 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 1.764,17 | 2.000,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 1,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 3.900,00 | 13.066,49 | 12.300,00 | 5.200,00 | 5.200,00 | 5.200,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 448,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 823,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 146.700,00 | 85.922,66 | 13.400,00 | 10.400,00 | 13.500,00 | 13.950,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 48.000,00 | 24.994,97 | 104.900,00 | 105.900,00 | 108.400,00 | 110.900,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 4.600,00 | 2.832,65 | 11.300,00 | 8.550,00 | 8.800,00 | 9.000,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 196,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 3.500,00 | 3.128,10 | 4.500,00 | 4.610,00 | 4.620,00 | 4.630,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 19.100,00 | 29.735,49 | 35.800,00 | 36.400,00 | 37.200,00 | 37.600,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 928,53 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.620,36 | 14.500,00 | 12.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 827,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 50.000,00 | 8.494,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 3.300,00 | 5.404,56 | 4.700,00 | 4.700,00 | 4.700,00 | 4.700,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 60,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 12.370,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 3.100,00 | 9.403,31 | 3.100,00 | 3.200,00 | 3.300,00 | 3.400,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 161,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 161,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 400,00 | 1.133,68 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 400,00 | 479,28 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 71400000 - Instandh Fahrzeuge | 0,00 | 487,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 167,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 66,65 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 66,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 1.150,00 | 2.172,78 | 2.200,00 | 2.100,00 | 2.100,00 | 2.100,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 150,00 | 133,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 683,65 | 500,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 1.000,00 | 1.268,54 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 87,59 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 30.197,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 30.197,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 5.000,00 | 6.512,73 | 2.000,00 | 2.100,00 | 2.150,00 | 2.200,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 4.836,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 5.000,00 | 1.676,10 | 2.000,00 | 2.100,00 | 2.150,00 | 2.200,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.948.693,47 | 1.757.983,50 | 1.289.530,00 | 1.315.380,00 | 1.362.790,00 | 1.369.280,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.929.293,47 | 1.725.455,60 | 1.249.430,00 | 1.278.080,00 | 1.325.490,00 | 1.331.980,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.929.293,47 | 1.725.455,60 | 1.249.430,00 | 1.278.080,00 | 1.325.490,00 | 1.331.980,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.929.293,47 | 1.725.455,60 | 1.249.430,00 | 1.278.080,00 | 1.325.490,00 | 1.331.980,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.929.293,47 | 1.725.455,60 | 1.249.430,00 | 1.278.080,00 | 1.325.490,00 | 1.331.980,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.929.293,47 | 1.725.455,60 | 1.249.430,00 | 1.278.080,00 | 1.325.490,00 | 1.331.980,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -121.970,00 | -271.766,56 | -501.480,00 | -497.100,00 | -504.724,40 | -509.704,20 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -17.488,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -83.721,00 | -193.700,00 | -193.700,00 | -193.700,00 | -193.700,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -121.970,00 | -170.557,38 | -307.780,00 | -303.400,00 | -311.024,40 | -316.004,20 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 234.680,00 | 246.085,13 | 509.350,00 | 514.250,00 | 519.322,00 | 524.571,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 119.000,00 | 116.772,72 | 140.000,00 | 144.900,00 | 149.972,00 | 155.221,00 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | 3.850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 7.223,84 | 5.950,00 | 5.950,00 | 5.950,00 | 5.950,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 0,00 | 7,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 3.676,40 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.700,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 37.130,00 | 43.504,27 | 26.000,00 | 26.000,00 | 26.000,00 | 26.000,00 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | 74.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 74.700,00 | 333.700,00 | 333.700,00 | 333.700,00 | 333.700,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 2.042.003,47 | 1.699.774,17 | 1.257.300,00 | 1.295.230,00 | 1.340.087,60 | 1.346.846,80 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 1.039,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 1.039,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -153,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -153,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 411,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 411,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -34.053,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -3.855,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -30.197,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0710/Theologisches Dez. Personal}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0720 Juristisches Dezernat Personal (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -38.260,00 | -50.000,00 | -50.000,00 | -50.000,00 | -50.000,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | 0,00 | -30.000,00 | -30.000,00 | -30.000,00 | -30.000,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -38.260,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 | -20.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -351.000,00 | -402.393,48 | -493.900,00 | -494.200,00 | -494.500,00 | -494.800,00 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | -11.500,00 | 0,00 | -13.300,00 | -13.600,00 | -13.900,00 | -14.200,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -339.500,00 | -401.077,68 | -471.600,00 | -471.600,00 | -471.600,00 | -471.600,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | 0,00 | -9.000,00 | -9.000,00 | -9.000,00 | -9.000,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -1.315,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -489,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -489,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -351.000,00 | -521.142,73 | -543.900,00 | -544.200,00 | -544.500,00 | -544.800,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 1.399.600,00 | 1.497.404,41 | 1.646.150,00 | 1.715.360,00 | 1.778.620,00 | 1.853.080,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 0,00 | 994,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 389.500,00 | 471.517,18 | 453.260,00 | 471.170,00 | 487.640,00 | 506.570,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.010.100,00 | 1.023.294,83 | 1.192.890,00 | 1.244.190,00 | 1.290.980,00 | 1.346.510,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 6.564,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -4.965,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 397.417,51 | 298.055,86 | 325.380,00 | 336.700,00 | 348.420,00 | 360.510,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 146.666,47 | 296.700,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 250.751,04 | 0,00 | 323.080,00 | 334.400,00 | 346.120,00 | 358.210,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 1.354,94 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 3.979,71 | 3.000,00 | 3.060,00 | 3.100,00 | 3.130,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 104,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 3.874,81 | 3.000,00 | 3.060,00 | 3.100,00 | 3.130,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 1.797.017,51 | 1.799.439,98 | 1.974.530,00 | 2.055.120,00 | 2.130.140,00 | 2.216.720,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 27.440,63 | 21.500,00 | 25.100,00 | 25.550,00 | 26.000,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 5.532,97 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 7.175,00 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 12.186,71 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.400,00 | 10.600,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 2.466,37 | 0,00 | 3.100,00 | 3.150,00 | 3.200,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 79,58 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 316.500,00 | 52.873,68 | 700.790,00 | 716.080,00 | 757.230,00 | 774.660,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 97.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 578,98 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 7.775,53 | 16.800,00 | 17.200,00 | 17.600,00 | 18.000,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 761,10 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 0,00 | 3.600,00 | 3.650,00 | 3.700,00 | 3.900,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 0,00 | 966,56 | 70.450,00 | 71.970,00 | 73.550,00 | 75.260,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 0,00 | 2.100,00 | 2.120,00 | 2.140,00 | 2.160,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 8.914,90 | 379.700,00 | 388.300,00 | 396.300,00 | 405.300,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 300,00 | 60.900,00 | 62.200,00 | 63.300,00 | 64.600,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 3.429,52 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 1.348,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 60,00 | 20,00 | 20,00 | 20,00 | 20,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 237,12 | 440,00 | 440,00 | 440,00 | 440,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.042,06 | 10.900,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 496,23 | 580,00 | 580,00 | 580,00 | 580,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 136.000,00 | 1.318,43 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 4.361,74 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 19.786,36 | 25.600,00 | 26.200,00 | 53.500,00 | 54.100,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 83.500,00 | 1.496,95 | 104.000,00 | 107.700,00 | 110.400,00 | 114.600,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 124.743,96 | 136.000,00 | 140.000,00 | 144.000,00 | 148.000,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 43.588,01 | 136.000,00 | 140.000,00 | 144.000,00 | 148.000,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 81.155,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 501,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 103,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 397,87 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 10.279,78 | 15.000,00 | 15.000,00 | 15.000,00 | 15.000,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 1.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 8.879,78 | 15.000,00 | 15.000,00 | 15.000,00 | 15.000,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 30.075,66 | 35.900,00 | 35.900,00 | 35.900,00 | 35.900,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 2.319,96 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 9.910,20 | 9.300,00 | 9.300,00 | 9.300,00 | 9.300,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 774,96 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 144,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 16.926,21 | 22.400,00 | 22.400,00 | 22.400,00 | 22.400,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 2.113.517,51 | 2.045.355,24 | 2.883.720,00 | 2.987.200,00 | 3.107.820,00 | 3.216.280,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.762.517,51 | 1.524.212,51 | 2.339.820,00 | 2.443.000,00 | 2.563.320,00 | 2.671.480,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.762.517,51 | 1.524.212,51 | 2.339.820,00 | 2.443.000,00 | 2.563.320,00 | 2.671.480,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.762.517,51 | 1.524.212,51 | 2.339.820,00 | 2.443.000,00 | 2.563.320,00 | 2.671.480,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.762.517,51 | 1.524.212,51 | 2.339.820,00 | 2.443.000,00 | 2.563.320,00 | 2.671.480,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.762.517,51 | 1.524.212,51 | 2.339.820,00 | 2.443.000,00 | 2.563.320,00 | 2.671.480,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -1.408.862,56 | -517.672,22 | -883.050,00 | -933.830,00 | -1.004.090,00 | -1.058.230,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -18.526,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -20,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | -1.460,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -1.408.862,56 | -497.665,57 | -883.050,00 | -933.830,00 | -1.004.090,00 | -1.058.230,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 74.895,00 | 125.029,66 | 60.260,00 | 60.260,00 | 60.260,00 | 60.260,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 17.500,00 | 19.244,75 | 19.260,00 | 19.260,00 | 19.260,00 | 19.260,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 57.395,00 | 64.758,56 | 41.000,00 | 41.000,00 | 41.000,00 | 41.000,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 41.026,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 428.549,95 | 1.131.569,95 | 1.517.030,00 | 1.569.430,00 | 1.619.490,00 | 1.673.510,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 4.033,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 1.987,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 2.046,19 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -6.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -6.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0720/Juristisches Dezernat Personal}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0730 GAST (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -27,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 270,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -297,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -1.740.400,00 | -1.830.617,60 | -1.428.693,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -1.580.000,00 | -1.670.910,14 | -1.283.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | 0,00 | -70.922,76 | -41.813,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43310300 - Ersatz von Diakonie USt voll | -68.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | 0,00 | -88.377,97 | -103.350,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43320300 - Ers.andere selbst DWE USt voll | -92.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -400,00 | -406,73 | -530,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -750,00 | -576,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -750,00 | -576,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -802,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -802,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -1.741.150,00 | -1.832.023,98 | -1.429.493,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 2.149.600,00 | 2.206.314,93 | 2.474.040,00 | 2.480.090,00 | 2.451.920,00 | 2.538.510,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 173.100,00 | 177.130,20 | 178.100,00 | 185.070,00 | 191.480,00 | 198.110,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 1.976.500,00 | 2.041.138,17 | 2.295.940,00 | 2.295.020,00 | 2.260.440,00 | 2.340.400,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 2.887,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -14.841,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 176.629,03 | 115.829,91 | 127.700,00 | 132.010,00 | 136.490,00 | 141.130,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 65.184,75 | 112.439,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 111.444,28 | 0,00 | 123.300,00 | 127.610,00 | 132.090,00 | 136.730,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 3.390,08 | 4.400,00 | 4.400,00 | 4.400,00 | 4.400,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 11.562,89 | 15.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 11.562,89 | 15.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 2.326.229,03 | 2.333.707,73 | 2.616.840,00 | 2.612.100,00 | 2.588.410,00 | 2.679.640,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 761.300,00 | 722.344,35 | 613.550,00 | 626.486,00 | 63.852,48 | 65.257,23 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 0,00 | 1.500,00 | 1.533,00 | 1.566,73 | 1.601,19 |
| 69300000 - Reisekosten | 6.300,00 | 283,55 | 3.000,00 | 3.066,00 | 3.133,45 | 3.202,39 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 1.100,00 | 1.124,20 | 1.148,93 | 1.174,21 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 480,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 755.000,00 | 720.354,47 | 600.000,00 | 613.200,00 | 50.848,65 | 51.967,32 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 22,60 | 5.350,00 | 5.467,70 | 5.587,99 | 5.710,93 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 165,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 0,00 | 1.500,00 | 1.533,00 | 1.566,73 | 1.601,19 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 1.037,82 | 1.100,00 | 562,10 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 0,00 | 947,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 947,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 113,30 | 3.850,00 | 4.012,70 | 4.076,78 | 4.142,26 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 1.350,00 | 1.379,70 | 1.410,05 | 1.441,07 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 113,30 | 1.500,00 | 1.533,00 | 1.566,73 | 1.601,19 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 105,00 | 4.510,00 | 4.405,00 | 4.300,00 | 4.300,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 105,00 | 210,00 | 105,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 0,00 | 0,00 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.300,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 1.600,00 | 660,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 1.600,00 | 660,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 3.089.129,03 | 3.057.878,60 | 3.238.750,00 | 3.247.003,70 | 2.660.639,26 | 2.753.339,49 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.347.979,03 | 1.225.854,62 | 1.809.257,00 | 3.246.203,70 | 2.659.839,26 | 2.752.539,49 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.347.979,03 | 1.225.854,62 | 1.809.257,00 | 3.246.203,70 | 2.659.839,26 | 2.752.539,49 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.347.979,03 | 1.225.854,62 | 1.809.257,00 | 3.246.203,70 | 2.659.839,26 | 2.752.539,49 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.347.979,03 | 1.225.854,62 | 1.809.257,00 | 3.246.203,70 | 2.659.839,26 | 2.752.539,49 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.347.979,03 | 1.225.854,62 | 1.809.257,00 | 3.246.203,70 | 2.659.839,26 | 2.752.539,49 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -208.000,00 | -189.795,00 | -175.700,00 | -179.565,40 | -183.515,84 | -187.553,19 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | -208.000,00 | -189.795,00 | -175.700,00 | -179.565,40 | -183.515,84 | -187.553,19 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 59.500,00 | 113.638,53 | 59.500,00 | 60.578,00 | 61.679,72 | 62.805,67 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 10.500,00 | 10.509,05 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 49.000,00 | 103.129,48 | 49.000,00 | 50.078,00 | 51.179,72 | 52.305,67 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.199.479,03 | 1.149.698,15 | 1.693.057,00 | 3.127.216,30 | 2.538.003,14 | 2.627.791,97 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 2.079,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 2.079,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Umsatzsteuer | 0,00 | -30.381,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -30.381,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 8.427,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 8.427,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0730/GAST}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0810 Jur. Dez. Ökonomie (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -7.200,00 | 0,00 | -6.550,00 | -6.671,00 | -6.794,66 | -6.921,04 |
| 40000000 - Ert aus kirchl Aufgaben | -7.200,00 | 0,00 | -5.500,00 | -5.621,00 | -5.744,66 | -5.871,04 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | 0,00 | -1.050,00 | -1.050,00 | -1.050,00 | -1.050,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -38.048,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -9.817,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -24.543,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -3.686,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | 0,00 | -1.150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45400000 - Zuweisungen So im ki Bereich | 0,00 | -1.150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -288,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -288,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl | 0,00 | 226.995,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 49000000 - Bestandsveränd_akti Eigenleist | 0,00 | 226.995,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -306.638,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -306.638,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -7.200,00 | -599.128,96 | -6.550,00 | -6.671,00 | -6.794,66 | -6.921,04 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 918.000,00 | 915.106,51 | 883.138,27 | 912.983,81 | 941.683,14 | 971.935,20 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 372.600,00 | 379.281,43 | 291.582,80 | 302.445,80 | 312.987,40 | 324.637,22 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60310000 - Beschäftigungsentgelte | 12.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 532.600,00 | 534.065,01 | 591.555,47 | 610.538,01 | 628.695,74 | 647.297,98 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 2.932,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -1.172,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 393.131,83 | 263.087,44 | 153.150,00 | 157.140,00 | 161.260,00 | 165.520,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 145.084,85 | 262.746,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 248.046,98 | 0,00 | 152.750,00 | 156.740,00 | 160.860,00 | 165.120,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 341,36 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 6.478,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 6.478,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 1.311.131,83 | 1.184.672,46 | 1.036.288,27 | 1.070.123,81 | 1.102.943,14 | 1.137.455,20 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 0,00 | 33.150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 0,00 | 33.150,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 4.600,00 | 103,06 | 4.600,00 | 4.701,20 | 4.804,63 | 4.910,33 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 600,00 | 103,06 | 600,00 | 613,20 | 626,69 | 640,48 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 4.000,00 | 0,00 | 4.000,00 | 4.088,00 | 4.177,94 | 4.269,85 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 112.200,00 | 111.009,98 | 122.750,00 | 125.254,40 | 127.788,34 | 130.378,05 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 2.000,00 | 333,14 | 2.100,00 | 2.146,20 | 2.193,42 | 2.241,67 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 7.150,00 | 5.331,11 | 6.700,00 | 6.796,30 | 6.945,82 | 7.098,63 |
| 69300000 - Reisekosten | 16.000,00 | 3.925,65 | 9.500,00 | 10.132,00 | 10.266,90 | 10.404,78 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 0,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 18.900,00 | 987,91 | 12.800,00 | 13.075,00 | 13.356,05 | 13.643,29 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 1.300,00 | 189,50 | 2.100,00 | 2.133,00 | 2.166,72 | 2.201,19 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 950,00 | 445,81 | 1.600,00 | 1.635,20 | 1.671,17 | 1.707,94 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 33,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 0,00 | 7.100,00 | 6.785,00 | 6.897,42 | 7.012,32 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 123,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 496,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 10.000,00 | 0,00 | 8.000,00 | 8.176,00 | 8.355,87 | 8.539,70 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 55.000,00 | 97.508,18 | 69.000,00 | 70.518,00 | 72.069,40 | 73.654,92 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 900,00 | 1.634,80 | 1.350,00 | 1.357,70 | 1.365,57 | 1.373,61 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 2.194,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 2.194,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 4.000,00 | 1.357,37 | 6.000,00 | 6.132,00 | 6.266,91 | 6.404,78 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 4.000,00 | 173,74 | 6.000,00 | 6.132,00 | 6.266,91 | 6.404,78 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 0,00 | 1.183,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 0,00 | 602,51 | 618,34 | 631,94 | 645,84 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 0,00 | 602,51 | 618,34 | 631,94 | 645,84 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 532,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74190000 - Steuern so | 0,00 | 532,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 201.600,00 | 57.160,89 | 152.800,00 | 136.297,00 | 137.018,89 | 137.709,25 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 93,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 23.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76210000 - Heizung | 0,00 | 1.016,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 30,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 161,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | -81,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 11.400,00 | 14.900,00 | 15.215,60 | 15.553,20 | 15.873,07 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 28.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500001 - Mietaufw. Geräte & Masch | 0,00 | 11.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 27.888,36 | 20.700,00 | 21.081,40 | 21.465,69 | 21.836,18 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 5.251,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76990000 - Weitere ordentl Aufwendungen | 150.000,00 | 0,00 | 117.200,00 | 100.000,00 | 100.000,00 | 100.000,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.633.531,83 | 1.390.180,13 | 1.323.040,78 | 1.343.126,75 | 1.379.453,85 | 1.417.503,45 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.626.331,83 | 791.051,17 | 1.316.490,78 | 1.336.455,75 | 1.372.659,19 | 1.410.582,41 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.626.331,83 | 791.051,17 | 1.316.490,78 | 1.336.455,75 | 1.372.659,19 | 1.410.582,41 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.626.331,83 | 791.051,17 | 1.316.490,78 | 1.336.455,75 | 1.372.659,19 | 1.410.582,41 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.626.331,83 | 791.051,17 | 1.316.490,78 | 1.336.455,75 | 1.372.659,19 | 1.410.582,41 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 559.642,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 559.642,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.626.331,83 | 1.350.694,02 | 1.316.490,78 | 1.336.455,75 | 1.372.659,19 | 1.410.582,41 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -1.004.761,62 | -541.908,08 | -449.600,56 | -464.102,38 | -477.522,28 | -491.997,83 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -1.004.761,62 | -541.908,08 | -449.600,56 | -464.102,38 | -477.522,28 | -491.997,83 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 40.175,00 | 75.206,27 | 43.950,00 | 43.950,00 | 43.950,00 | 43.950,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 19.250,00 | 19.250,03 | 12.250,00 | 12.250,00 | 12.250,00 | 12.250,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 20.925,00 | 44.669,64 | 31.700,00 | 31.700,00 | 31.700,00 | 31.700,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 11.286,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 661.745,21 | 883.992,21 | 910.840,22 | 916.303,37 | 939.086,91 | 962.534,58 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | -259.666,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27720000 - SOPO Vermächtnisse KV | 0,00 | -259.666,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48300000 - Schenkung_Erbschaft_Vermächtni | 0,00 | -480.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | -739.666,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | 79.406,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | 5.731,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | 47.279,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36221000 - Umsatzsteuer nach § 13b UStG | 0,00 | 26.346,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36280100 - USt StSchuldnerschaft 7 % EU | 0,00 | 48,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Vorsteuer | 0,00 | -25.840,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15220000 - Abziehbare Vorsteuer 7% | 0,00 | -3.645,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | -22.144,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15232000 - Abziehb Vorsteuer § 13b UStG | 0,00 | -1,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15280100 - StSchuldnerschaft 7 % EU | 0,00 | -48,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| USt-Zahllast | 0,00 | -71,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36240000 - Umsatzsteuervorauszahlungen | 0,00 | 10.637,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36250000 - Umsatzsteuervorauszahlung 1/11 | 0,00 | -10.709,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -559.642,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -559.642,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0810/Jur. Dez. Ökonomie}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0830 GuF (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -328,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -328,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | 0,00 | -328,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 857.500,00 | 728.240,71 | 634.620,00 | 665.810,00 | 695.132,00 | 725.679,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 5.400,00 | 5.359,08 | 150.330,00 | 157.650,00 | 163.470,00 | 170.740,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 852.100,00 | 696.378,17 | 484.290,00 | 508.160,00 | 531.662,00 | 554.939,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 5.297,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 21.206,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 5.860,77 | 4.253,86 | 98.120,00 | 101.560,00 | 105.120,00 | 108.790,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 2.162,91 | 3.917,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 3.697,86 | 0,00 | 98.120,00 | 101.560,00 | 105.120,00 | 108.790,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 336,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 1.500,00 | 5.339,51 | 2.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 1.222,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 1.500,00 | 4.116,74 | 2.100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 864.860,77 | 737.834,08 | 734.840,00 | 767.370,00 | 800.252,00 | 834.469,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 816.990,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 816.990,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 800,00 | 467,21 | 400,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 800,00 | 284,46 | 300,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 182,75 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 3.200,00 | 3.109,07 | 6.600,00 | 2.504,00 | 2.504,00 | 2.504,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 1.000,00 | 24,58 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69200000 - Verfügungsmittel | 0,00 | 0,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 900,00 | 1.129,75 | 1.000,00 | 504,00 | 504,00 | 504,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 1.300,00 | 0,00 | 2.500,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 1.624,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 46,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 165,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 118,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 0,00 | 6.500,00 | 900,00 | 900,00 | 0,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 5.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 0,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.685.850,77 | 741.410,36 | 748.340,00 | 770.974,00 | 803.856,00 | 837.173,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.685.850,77 | 741.081,91 | 748.340,00 | 770.974,00 | 803.856,00 | 837.173,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.685.850,77 | 741.081,91 | 748.340,00 | 770.974,00 | 803.856,00 | 837.173,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.685.850,77 | 741.081,91 | 748.340,00 | 770.974,00 | 803.856,00 | 837.173,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.685.850,77 | 741.081,91 | 748.340,00 | 770.974,00 | 803.856,00 | 837.173,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | 0,00 | -14.713.079,78 | -14.411.055,93 | -16.464.154,62 | -18.856.391,18 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | 0,00 | -14.713.079,78 | -14.411.055,93 | -16.464.154,62 | -18.856.391,18 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 833 Zuführung an Rücklagen | 1.833.000,00 | 1.900.180,76 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 1.833.000,00 | 1.900.180,76 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 | 1.900.000,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 3.518.850,77 | 2.641.262,67 | -12.064.739,78 | -11.740.081,93 | -13.760.298,62 | -16.119.218,18 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 18.135,00 | 36.217,03 | 25.500,00 | 25.500,00 | 25.500,00 | 25.500,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 350,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 18.135,00 | 35.867,03 | 18.500,00 | 18.500,00 | 18.500,00 | 18.500,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 3.536.985,77 | 2.677.479,70 | -12.039.239,78 | -11.714.581,93 | -13.734.798,62 | -16.093.718,18 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 125.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 125.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 125.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -1.900.180,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -1.900.180,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0830/GuF}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0840 GB 84 Finanzbuchhaltung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -21.380,13 | -180,00 | -180,00 | -180,00 | -180,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -21.273,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.092,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -1.198,24 | -180,00 | -180,00 | -180,00 | -180,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -486,04 | -830,00 | -830,00 | -830,00 | -830,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -486,04 | -830,00 | -830,00 | -830,00 | -830,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 732.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 732.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | 0,00 | 710.133,83 | -1.010,00 | -1.010,00 | -1.010,00 | -1.010,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 974.400,00 | 858.463,84 | 1.038.120,00 | 1.079.280,00 | 1.120.050,00 | 1.194.980,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 974.400,00 | 861.186,72 | 1.038.120,00 | 1.079.280,00 | 1.120.050,00 | 1.194.980,00 |
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | -9.689,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 6.859,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 107,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 0,00 | 871,65 | 900,00 | 920,00 | 940,00 | 960,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 871,65 | 900,00 | 920,00 | 940,00 | 960,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 4.853,08 | 9.260,00 | 9.450,00 | 9.650,00 | 9.850,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 521,50 | 560,00 | 560,00 | 560,00 | 560,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 4.331,58 | 8.700,00 | 8.890,00 | 9.090,00 | 9.290,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 974.400,00 | 864.188,57 | 1.048.280,00 | 1.089.650,00 | 1.130.640,00 | 1.205.790,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.500,00 | 49.458,53 | 73.900,00 | 64.610,00 | 66.030,00 | 67.490,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 242,59 | 250,00 | 260,00 | 260,00 | 270,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 0,00 | 200,00 | 200,00 | 210,00 | 210,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 1.500,00 | 24.421,10 | 25.000,00 | 25.550,00 | 26.110,00 | 26.690,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | -27,00 | 250,00 | 260,00 | 260,00 | 270,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 600,00 | 610,00 | 630,00 | 640,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 0,00 | 0,00 | 8.000,00 | 2.500,00 | 2.560,00 | 2.610,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 2.380,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 556,76 | 4.000,00 | 4.090,00 | 4.180,00 | 4.270,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 0,00 | 11.000,00 | 6.000,00 | 6.130,00 | 6.270,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 17.997,54 | 20.000,00 | 20.440,00 | 20.890,00 | 21.350,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 3.886,77 | 4.600,00 | 4.700,00 | 4.800,00 | 4.910,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 453,21 | 450,00 | 460,00 | 470,00 | 480,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 453,21 | 450,00 | 460,00 | 470,00 | 480,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 989,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 989,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 975.900,00 | 915.090,07 | 1.122.630,00 | 1.154.720,00 | 1.197.140,00 | 1.273.760,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 975.900,00 | 1.625.223,90 | 1.121.620,00 | 1.153.710,00 | 1.196.130,00 | 1.272.750,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -1.700.000,00 | -3,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -1.700.000,00 | -3,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | -1.700.000,00 | -3,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | -724.100,00 | 1.625.220,07 | 1.121.620,00 | 1.153.710,00 | 1.196.130,00 | 1.272.750,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | -724.100,00 | 1.625.220,07 | 1.121.620,00 | 1.153.710,00 | 1.196.130,00 | 1.272.750,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | -724.100,00 | 1.625.220,07 | 1.121.620,00 | 1.153.710,00 | 1.196.130,00 | 1.272.750,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | -724.100,00 | 1.625.220,07 | 1.121.620,00 | 1.153.710,00 | 1.196.130,00 | 1.272.750,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 27.900,00 | 51.825,33 | 35.000,00 | 35.770,00 | 36.560,00 | 37.360,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 27.900,00 | 51.825,33 | 35.000,00 | 35.770,00 | 36.560,00 | 37.360,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | -696.200,00 | 1.677.045,40 | 1.156.620,00 | 1.189.480,00 | 1.232.690,00 | 1.310.110,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -26.572,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -227,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36221000 - Umsatzsteuer nach § 13b UStG | 0,00 | -26.344,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 571,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 571,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0840/GB 84 Finanzbuchhaltung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0910 Jur. Dez. Recht & Orga (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -25.100,00 | -53.612,25 | -41.000,00 | -41.000,00 | -41.000,00 | -41.000,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -8.100,00 | -8.050,00 | -16.000,00 | -16.000,00 | -16.000,00 | -16.000,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -14.906,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 282,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -307,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | -17.000,00 | -30.630,50 | -25.000,00 | -25.000,00 | -25.000,00 | -25.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | -3.927,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -3.927,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -850,00 | -850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -850,00 | -850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -8.685,73 | -620,00 | -620,00 | -620,00 | -620,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -8.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -685,73 | -620,00 | -620,00 | -620,00 | -620,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -7.000,00 | -44.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | -7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -44.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -36.877,00 | -107.147,98 | -41.620,00 | -41.620,00 | -41.620,00 | -41.620,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 2.727.600,00 | 2.544.889,40 | 2.758.630,00 | 2.880.520,00 | 2.981.180,00 | 3.084.320,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 253.100,00 | 254.097,29 | 230.540,00 | 239.590,00 | 247.910,00 | 256.520,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 2.474.500,00 | 2.287.628,29 | 2.518.540,00 | 2.631.050,00 | 2.723.040,00 | 2.817.220,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 3.256,60 | 9.550,00 | 9.880,00 | 10.230,00 | 10.580,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -92,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 257.404,41 | 181.161,38 | 185.710,00 | 192.100,00 | 198.700,00 | 205.550,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 94.994,80 | 176.258,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 162.409,61 | 0,00 | 182.410,00 | 188.800,00 | 195.400,00 | 202.250,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 4.903,18 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.300,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 13.176,00 | 18.870,00 | 19.460,00 | 20.030,00 | 20.630,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 13.176,00 | 18.870,00 | 19.460,00 | 20.030,00 | 20.630,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 2.985.004,41 | 2.739.226,78 | 2.963.210,00 | 3.092.080,00 | 3.199.910,00 | 3.310.500,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 19.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 19.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 23.770,52 | 45.300,00 | 46.350,00 | 42.170,00 | 43.130,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 308,80 | 5.330,00 | 5.450,00 | 340,00 | 350,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 8.654,10 | 12.900,00 | 13.200,00 | 13.510,00 | 13.810,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 15.526,40 | 26.550,00 | 27.170,00 | 27.780,00 | 28.400,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | -1.417,50 | 340,00 | 350,00 | 350,00 | 370,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 698,72 | 180,00 | 180,00 | 190,00 | 200,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 195.115,60 | 115.796,12 | 178.610,00 | 181.060,00 | 167.360,00 | 170.110,00 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 1.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 32.565,60 | -93,22 | 0,00 | 0,00 | 1.200,00 | 1.230,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 1.466,30 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.610,00 | 2.660,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 10.500,00 | 8.685,80 | 11.900,00 | 12.010,00 | 12.260,00 | 12.550,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 300,00 | 717,55 | 860,00 | 890,00 | 910,00 | 920,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 45.850,00 | 523,60 | 16.500,00 | 16.870,00 | 17.250,00 | 17.630,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 13.000,00 | 200,00 | 10.600,00 | 9.460,00 | 7.990,00 | 8.010,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 1.938,83 | 2.040,00 | 2.100,00 | 2.140,00 | 2.190,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 53.000,00 | 32.288,83 | 30.000,00 | 30.660,00 | 31.340,00 | 32.030,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 2.902,11 | 3.100,00 | 3.170,00 | 3.240,00 | 3.310,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.654,10 | 2.210,00 | 2.260,00 | 2.320,00 | 2.360,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 7.140,50 | 7.500,00 | 7.670,00 | 7.840,00 | 8.010,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 2.584,09 | 3.400,00 | 3.480,00 | 3.560,00 | 3.630,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 31.000,00 | 22.550,50 | 32.000,00 | 32.710,00 | 33.430,00 | 34.170,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 7.700,00 | 5.703,99 | 6.000,00 | 6.130,00 | 6.270,00 | 6.410,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 27.533,14 | 50.000,00 | 51.100,00 | 35.000,00 | 35.000,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 117.300,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 117.300,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 0,00 | 947,54 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.070,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 947,54 | 1.000,00 | 1.020,00 | 1.040,00 | 1.070,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 561,28 | 10.030,00 | 10.160,00 | 10.290,00 | 10.410,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 561,28 | 590,00 | 610,00 | 620,00 | 630,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 9.440,00 | 9.550,00 | 9.670,00 | 9.780,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 1.300,00 | 1.929,74 | 2.060,00 | 2.100,00 | 2.140,00 | 2.200,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 250,00 | 246,00 | 260,00 | 270,00 | 270,00 | 280,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 280,20 | 310,00 | 310,00 | 320,00 | 330,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 900,00 | 1.268,54 | 1.340,00 | 1.370,00 | 1.400,00 | 1.430,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 150,00 | 135,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 160,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 5.400,00 | 4.073,41 | 4.290,00 | 4.380,00 | 4.480,00 | 4.580,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 804,40 | 850,00 | 870,00 | 890,00 | 910,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 5.400,00 | 3.269,01 | 3.440,00 | 3.510,00 | 3.590,00 | 3.670,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 3.206.320,01 | 3.003.606,35 | 3.204.500,00 | 3.337.150,00 | 3.427.390,00 | 3.542.000,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 3.162.880,00 | 3.295.530,00 | 3.385.770,00 | 3.500.380,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 3.162.880,00 | 3.295.530,00 | 3.385.770,00 | 3.500.380,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 3.162.880,00 | 3.295.530,00 | 3.385.770,00 | 3.500.380,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 3.162.880,00 | 3.295.530,00 | 3.385.770,00 | 3.500.380,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 3.169.443,01 | 2.896.458,37 | 3.162.880,00 | 3.295.530,00 | 3.385.770,00 | 3.500.380,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -140.500,00 | -91.118,27 | -83.490,00 | -86.610,00 | -90.210,00 | -93.210,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | -90,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -140.500,00 | -91.027,67 | -83.490,00 | -86.610,00 | -90.210,00 | -93.210,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 66.980,00 | 140.085,72 | 60.830,00 | 60.830,00 | 60.830,00 | 60.830,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 11.900,00 | 11.883,11 | 9.630,00 | 9.630,00 | 9.630,00 | 9.630,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 52.080,00 | 113.019,63 | 51.200,00 | 51.200,00 | 51.200,00 | 51.200,00 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 0,00 | 15.182,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91024200 - FAG Belastung Zentr. Beihilfen | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 3.095.923,01 | 2.945.425,82 | 3.140.220,00 | 3.269.750,00 | 3.356.390,00 | 3.468.000,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 20.206,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 01200000 - Lizenzen KV | 0,00 | 20.206,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -2.132,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -2.132,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 5.445,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 5.445,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0910/Jur. Dez. Recht & Orga}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ0920 NCC - Rewe NRW (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | 0,00 | -150,00 | -160,00 | -160,00 | -170,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | 0,00 | -150,00 | -160,00 | -160,00 | -170,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | 0,00 | 0,00 | -150,00 | -160,00 | -160,00 | -170,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 0,00 | 0,00 | 1.182.490,00 | 1.229.660,00 | 1.279.060,00 | 1.344.800,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 0,00 | 0,00 | 17.240,00 | 17.910,00 | 18.530,00 | 19.170,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 0,00 | 0,00 | 1.165.250,00 | 1.211.750,00 | 1.260.530,00 | 1.325.630,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 0,00 | 0,00 | 13.090,00 | 13.520,00 | 13.970,00 | 14.430,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 0,00 | 0,00 | 12.390,00 | 12.820,00 | 13.270,00 | 13.730,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 0,00 | 0,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 14.330,00 | 14.660,00 | 14.980,00 | 15.320,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 6.690,00 | 6.850,00 | 7.000,00 | 7.150,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 7.640,00 | 7.810,00 | 7.980,00 | 8.170,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 1.209.910,00 | 1.257.840,00 | 1.308.010,00 | 1.374.550,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 0,00 | 960,00 | 980,00 | 1.010,00 | 1.040,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 480,00 | 490,00 | 500,00 | 520,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 0,00 | 480,00 | 490,00 | 510,00 | 520,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 609.600,00 | 623.030,00 | 636.940,00 | 650.950,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 0,00 | 800,00 | 820,00 | 840,00 | 860,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 0,00 | 16.350,00 | 16.720,00 | 17.090,00 | 17.470,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 0,00 | 0,00 | 42.230,00 | 43.170,00 | 44.120,00 | 45.090,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 0,00 | 16.160,00 | 16.530,00 | 16.890,00 | 17.270,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 0,00 | 180.040,00 | 184.010,00 | 188.050,00 | 192.190,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 0,00 | 2.500,00 | 2.560,00 | 2.620,00 | 2.670,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 0,00 | 910,00 | 940,00 | 960,00 | 980,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 0,00 | 300,00 | 310,00 | 320,00 | 330,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 0,00 | 210.000,00 | 214.620,00 | 219.350,00 | 224.170,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 3.760,00 | 3.950,00 | 4.030,00 | 4.110,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 1.800,00 | 1.840,00 | 1.890,00 | 1.930,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 0,00 | 900,00 | 920,00 | 950,00 | 970,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 0,00 | 210,00 | 220,00 | 220,00 | 230,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 0,00 | 127.090,00 | 129.710,00 | 132.760,00 | 135.670,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 0,00 | 210,00 | 220,00 | 220,00 | 230,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 0,00 | 5.840,00 | 5.970,00 | 6.100,00 | 6.240,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 110,00 | 110,00 | 110,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 0,00 | 10.000,00 | 10.220,00 | 10.450,00 | 10.680,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 0,00 | 10.000,00 | 10.220,00 | 10.450,00 | 10.680,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 0,00 | 0,00 | 2.100,00 | 2.180,00 | 2.220,00 | 2.260,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 0,00 | 1.500,00 | 1.550,00 | 1.580,00 | 1.610,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 110,00 | 110,00 | 110,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 520,00 | 530,00 | 540,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 0,00 | 20.390,00 | 20.850,00 | 21.310,00 | 21.780,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 0,00 | 12.000,00 | 12.270,00 | 12.540,00 | 12.810,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 0,00 | 0,00 | 7.990,00 | 8.170,00 | 8.350,00 | 8.540,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 0,00 | 400,00 | 410,00 | 420,00 | 430,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 0,00 | 2.600,00 | 2.670,00 | 2.730,00 | 2.790,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 520,00 | 530,00 | 540,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 0,00 | 2.100,00 | 2.150,00 | 2.200,00 | 2.250,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 8.330,00 | 8.530,00 | 8.710,00 | 8.910,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.050,00 | 2.090,00 | 2.140,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 0,00 | 6.330,00 | 6.480,00 | 6.620,00 | 6.770,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 1.863.890,00 | 1.926.300,00 | 1.991.380,00 | 2.072.960,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 0,00 | 0,00 | 1.863.740,00 | 1.926.140,00 | 1.991.220,00 | 2.072.790,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | 0,00 | 1.863.740,00 | 1.926.140,00 | 1.991.220,00 | 2.072.790,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 0,00 | 0,00 | 1.863.740,00 | 1.926.140,00 | 1.991.220,00 | 2.072.790,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 0,00 | 0,00 | 1.863.740,00 | 1.926.140,00 | 1.991.220,00 | 2.072.790,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 0,00 | 0,00 | 1.863.740,00 | 1.926.140,00 | 1.991.220,00 | 2.072.790,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | 0,00 | -1.939.960,00 | -2.004.030,00 | -2.070.810,00 | -2.154.120,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | 0,00 | 0,00 | -1.939.960,00 | -2.004.030,00 | -2.070.810,00 | -2.154.120,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 0,00 | 76.220,00 | 77.890,00 | 79.590,00 | 81.330,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 0,00 | 530,00 | 530,00 | 530,00 | 530,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 0,00 | 6.000,00 | 6.140,00 | 6.270,00 | 6.410,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 0,00 | 42.180,00 | 43.100,00 | 44.050,00 | 45.020,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | 27.510,00 | 28.120,00 | 28.740,00 | 29.370,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |

BAB / DEZ0920 NCC - Rewe NRW (1/2025-1/2025)

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ0920/NCC - Rewe NRW}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ1010 Jur. Dez. LF 10 (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -51.600,00 | -22.489,36 | -40.250,00 | -40.950,00 | -41.850,00 | -42.750,00 |
| 40000000 - Ert aus kirchl Aufgaben | 0,00 | -300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40100000 - Ert Erbringung von ki Diensten | -47.600,00 | 0,00 | -31.000,00 | -31.600,00 | -32.300,00 | -33.000,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -13.250,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | -4.000,00 | -7.100,00 | -9.000,00 | -9.100,00 | -9.300,00 | -9.500,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 792,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -967,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40300000 - Verkaufsert ki Aufgaben | 0,00 | -1.562,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | 0,00 | -101,00 | -250,00 | -250,00 | -250,00 | -250,00 |
| 41 Umsatzerträge | 0,00 | -860,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -860,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -10.000,00 | -12.325,00 | -10.500,00 | -10.700,00 | -11.000,00 | -11.200,00 |
| 43110100 - Ersatz aus Kirchengem. st.frei | 0,00 | 0,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -12.325,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43200100 - Ersatz aus der EKD st.frei | -10.000,00 | 0,00 | -9.500,00 | -9.700,00 | -10.000,00 | -10.200,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -271.784,00 | -287,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | -271.784,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -287,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | -2.000,00 | -395,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -2.000,00 | -395,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -13.605,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -13.605,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -335.384,00 | -49.962,86 | -50.750,00 | -51.650,00 | -52.850,00 | -53.950,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 900.600,00 | 876.673,86 | 1.095.080,00 | 1.135.530,00 | 1.078.730,00 | 1.095.320,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 141.500,00 | 139.462,68 | 151.570,00 | 157.540,00 | 163.050,00 | 168.740,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 759.100,00 | 727.782,05 | 943.510,00 | 977.990,00 | 915.680,00 | 926.580,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 3.038,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 6.390,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 144.530,00 | 97.856,61 | 106.860,00 | 110.550,00 | 114.370,00 | 118.330,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 53.340,00 | 96.575,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 91.190,00 | 0,00 | 105.460,00 | 109.150,00 | 112.970,00 | 116.930,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 1.280,73 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 2.830,02 | 4.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 2.830,02 | 4.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 1.045.130,00 | 977.360,49 | 1.206.640,00 | 1.246.080,00 | 1.193.100,00 | 1.213.650,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 282.700,00 | 20.250,00 | 130.900,00 | 131.200,00 | 134.100,00 | 137.200,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 138.000,00 | 17.350,00 | 7.700,00 | 7.900,00 | 8.100,00 | 8.300,00 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 144.700,00 | 2.900,00 | 123.200,00 | 123.300,00 | 126.000,00 | 128.900,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 4.800,00 | 6.937,87 | 9.800,00 | 10.100,00 | 10.300,00 | 10.500,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 398,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 2.500,00 | 1.411,34 | 3.800,00 | 3.900,00 | 4.000,00 | 4.100,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 2.300,00 | 4.874,00 | 6.000,00 | 6.200,00 | 6.300,00 | 6.400,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 79,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 174,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.865.070,00 | 1.224.073,27 | 1.547.600,00 | 1.510.200,00 | 1.556.000,00 | 1.741.100,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 46.400,00 | 754,10 | 20.500,00 | 11.700,00 | 11.900,00 | 12.200,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 2.400,00 | 118,45 | 1.600,00 | 1.700,00 | 1.800,00 | 1.900,00 |
| 69130000 - Porto | 20.000,00 | 2.523,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 3.000,00 | 128,70 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 38.000,00 | 11.868,03 | 28.400,00 | 27.300,00 | 28.000,00 | 28.500,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 193,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 1.500,00 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 93.750,00 | 9.504,82 | 57.200,00 | 55.100,00 | 56.300,00 | 57.500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 7.500,00 | 154,87 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 15.500,00 | 20.417,94 | 24.100,00 | 5.200,00 | 5.200,00 | 5.300,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 31.000,00 | 5.973,41 | 18.200,00 | 10.400,00 | 10.600,00 | 10.600,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 21.320,00 | 1.989,17 | 4.400,00 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 44.000,00 | 26.102,09 | 18.500,00 | 13.600,00 | 21.900,00 | 74.800,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 1.321.300,00 | 1.077.758,33 | 1.290.800,00 | 1.293.700,00 | 1.296.500,00 | 1.314.300,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.092,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 10.347,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 15.157,48 | 15.500,00 | 16.000,00 | 16.500,00 | 17.000,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 5.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 3.712,68 | 5.800,00 | 6.100,00 | 6.300,00 | 6.500,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 1.000,00 | 807,00 | 1.200,00 | 1.400,00 | 1.700,00 | 1.900,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 163.900,00 | 35.370,18 | 41.400,00 | 42.600,00 | 73.700,00 | 184.700,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 50.500,00 | 0,00 | 10.500,00 | 10.800,00 | 11.000,00 | 11.300,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 17.000,00 | 105.185,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 17.000,00 | 3.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 101.585,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 5.000,00 | 0,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 5.000,00 | 0,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 397,00 | 700,00 | 700,00 | 800,00 | 800,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 397,00 | 700,00 | 700,00 | 800,00 | 800,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 1.135,55 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.900,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 0,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.900,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 1.135,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 3.220.200,00 | 2.335.339,18 | 2.904.940,00 | 2.907.580,00 | 2.903.600,00 | 3.112.650,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 2.884.816,00 | 2.285.376,32 | 2.854.190,00 | 2.855.930,00 | 2.850.750,00 | 3.058.700,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 2.884.816,00 | 2.285.376,32 | 2.854.190,00 | 2.855.930,00 | 2.850.750,00 | 3.058.700,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 2.884.816,00 | 2.285.376,32 | 2.854.190,00 | 2.855.930,00 | 2.850.750,00 | 3.058.700,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 2.884.816,00 | 2.285.376,32 | 2.854.190,00 | 2.855.930,00 | 2.850.750,00 | 3.058.700,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -5.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -5.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 2.878.916,00 | 2.285.376,32 | 2.854.190,00 | 2.855.930,00 | 2.850.750,00 | 3.058.700,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -2.197.998,00 | -1.881.303,51 | -2.181.890,00 | -2.167.900,00 | -2.233.400,00 | -2.432.060,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -7.944,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -2.197.998,00 | -1.873.228,75 | -2.181.890,00 | -2.167.900,00 | -2.233.400,00 | -2.432.060,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 473.250,00 | 512.659,27 | 390.300,00 | 403.350,00 | 416.200,00 | 429.700,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 178.500,00 | 159.166,66 | 70.000,00 | 72.450,00 | 75.000,00 | 77.600,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 245.600,00 | 250.472,27 | 272.000,00 | 281.600,00 | 291.400,00 | 301.600,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 28.150,00 | 82.194,47 | 31.500,00 | 32.500,00 | 33.000,00 | 33.700,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 14.000,00 | 10.825,87 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.154.168,00 | 916.732,08 | 1.062.600,00 | 1.091.380,00 | 1.033.550,00 | 1.056.340,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 158.162,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 158.162,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | -2.000,00 | -395,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | -2.000,00 | -395,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | -2.000,00 | 157.767,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -317,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -317,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 705,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 705,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -2.284,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 75.097,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -75.097,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -2.284,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ1010/Jur. Dez. LF 10}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ1020 Archiv LF 10 (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -5.100,00 | -2.480,75 | -2.600,00 | -2.600,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| 40157003 - Erstatt Portokosten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40170000 - Gebühren für Archivnutzung | -5.000,00 | -2.428,90 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.600,00 | -2.600,00 |
| 40320000 - Ert Vertrieb ki Schriften | 0,00 | -51,85 | -100,00 | -100,00 | -100,00 | -100,00 |
| 40320200 - Ert Vertr.ki Schriften USt erm | -100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -3.176,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | 0,00 | -1.628,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -1.548,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -2.840,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -288,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47500000 - Zuschüsse so jur Pers ö-R | 0,00 | -2.552,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -100,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -100,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -3.048,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -3.048,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -5.100,00 | -11.646,39 | -2.600,00 | -2.600,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 604.400,00 | 522.287,82 | 771.980,00 | 801.150,00 | 830.600,00 | 860.860,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 75.400,00 | 80.439,24 | 87.730,00 | 91.190,00 | 94.390,00 | 97.690,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 529.000,00 | 439.930,89 | 684.250,00 | 709.960,00 | 736.210,00 | 763.170,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 3.710,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | -1.793,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 82.215,54 | 51.498,10 | 56.150,00 | 58.090,00 | 60.100,00 | 62.170,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 30.341,55 | 50.691,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 51.873,99 | 0,00 | 55.350,00 | 57.290,00 | 59.300,00 | 61.370,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 806,98 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 2.491,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 2.491,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 686.615,54 | 576.277,26 | 828.130,00 | 859.240,00 | 890.700,00 | 923.030,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 9.800,00 | 6.900,00 | 6.650,00 | 6.650,00 | 6.650,00 | 6.650,00 |
| 65430000 - Zweckg Zuweisung_Uml So im kiB | 9.800,00 | 6.900,00 | 6.650,00 | 6.650,00 | 6.650,00 | 6.650,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 12.000,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 12.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 5.124,08 | 100,00 | 3.400,00 | 200,00 | 5.600,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 0,00 | 14,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 3.256,80 | 100,00 | 3.400,00 | 200,00 | 5.600,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 12,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 1.839,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 35.000,00 | 78.765,02 | 93.350,00 | 60.900,00 | 61.500,00 | 66.500,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 399,47 | 15.900,00 | 16.300,00 | 16.700,00 | 17.000,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 2.132,17 | 1.800,00 | 1.900,00 | 1.900,00 | 2.000,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 0,00 | 200,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 0,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 1.637,68 | 3.000,00 | 3.100,00 | 3.200,00 | 4.500,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 223,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 0,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 0,00 | 125,00 | 600,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 119,00 | 0,00 | 700,00 | 0,00 | 1.500,00 |
| 69550000 - Stipendien | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 185,71 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 10.000,00 | 5.975,24 | 1.000,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 79,76 | 2.000,00 | 27.000,00 | 27.600,00 | 28.200,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 541,72 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 165,41 | 200,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 3.450,40 | 5.300,00 | 5.500,00 | 5.600,00 | 5.700,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 423,00 | 450,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 60.233,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 0,00 | 60.000,00 | 2.000,00 | 2.100,00 | 2.200,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 0,00 | 200,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 25.000,00 | 73,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 12.000,00 | 6.086,96 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 37,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71530000 - Restaurierung Archivalien | 12.000,00 | 6.049,17 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 2.547,11 | 3.600,00 | 3.700,00 | 3.700,00 | 3.800,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 674,33 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 800,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 30,37 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 1.842,41 | 900,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 119,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 119,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 284.000,00 | 280.391,76 | 556.900,00 | 569.200,00 | 581.800,00 | 594.600,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 57.600,00 | 54.000,00 | 104.100,00 | 106.400,00 | 108.800,00 | 111.200,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 226.391,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 226.400,00 | 0,00 | 452.800,00 | 462.800,00 | 473.000,00 | 483.400,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 1.039.415,54 | 958.711,19 | 1.496.730,00 | 1.511.290,00 | 1.552.950,00 | 1.608.780,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.034.315,54 | 947.064,80 | 1.494.130,00 | 1.508.690,00 | 1.550.250,00 | 1.606.080,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -17.555,50 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -17.555,50 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -17.555,50 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 | -12.000,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.034.315,54 | 929.509,30 | 1.482.130,00 | 1.496.690,00 | 1.538.250,00 | 1.594.080,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.034.315,54 | 929.509,30 | 1.482.130,00 | 1.496.690,00 | 1.538.250,00 | 1.594.080,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.034.315,54 | 929.509,30 | 1.482.130,00 | 1.496.690,00 | 1.538.250,00 | 1.594.080,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.034.315,54 | 929.509,30 | 1.482.130,00 | 1.496.690,00 | 1.538.250,00 | 1.594.080,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -581.562,00 | -494.052,66 | -757.215,00 | -764.845,00 | -785.925,00 | -814.190,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -4.378,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -581.562,00 | -489.674,26 | -757.215,00 | -764.845,00 | -785.925,00 | -814.190,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 20.550,00 | 54.217,61 | 32.300,00 | 33.000,00 | 33.600,00 | 34.300,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 17.050,00 | 50.393,24 | 28.800,00 | 29.500,00 | 30.100,00 | 30.800,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 324,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 473.303,54 | 489.674,25 | 757.215,00 | 764.845,00 | 785.925,00 | 814.190,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 8.019,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 8.019,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -100,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -100,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 7.918,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 3.537,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 947,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 2.589,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -3,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36210000 - Umsatzsteuer 7% | 0,00 | -3,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -8.019,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -8.019,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ1020/Archiv LF 10}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ1030 IT (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -109,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 1.057,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -1.166,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -4.336.558,41 | -3.652.434,91 | -4.175.102,10 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 |
| 43100000 - Ersatz aus Landeskirche | 0,00 | -321.743,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110200 - Ersatz aus Kirchengem. USt erm | -635.937,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43110300 - Ersatz aus Kirchengem.USt voll | -648.599,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | 0,00 | -3.330.691,74 | -4.175.102,10 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 |
| 43120200 - Ersatz a.Kirchenkreis USt erm | -465.033,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120300 - Ersatz a.Kirchenkreis USt voll | -2.586.987,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -519,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -519,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl | 0,00 | 881,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 49000000 - Bestandsveränd_akti Eigenleist | 0,00 | 881,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -52.373,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53700000 - Schadensersatzleistungen | 0,00 | -111,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -52.261,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -4.336.558,41 | -3.704.555,22 | -4.175.102,10 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 5.252.276,29 | 4.216.194,09 | 4.520.826,00 | 4.638.669,00 | 4.830.549,00 | 4.963.434,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 0,00 | 264.031,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310900 - Entgelt IT / Cumulus | 5.252.276,29 | 3.871.805,52 | 4.520.826,00 | 4.638.669,00 | 4.830.549,00 | 4.963.434,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60520000 - Sonst. Zuschüsse BA, DRV, etc. | 0,00 | 1.082,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60800000 - Zuführungen ATZ-Rückstellungen | 0,00 | 38.292,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 15.513,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt | 0,00 | 25.468,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 0,00 | 6.784,21 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 6.784,21 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 26.754,96 | 4.913,00 | 4.820,00 | 4.820,00 | 4.784,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 2.725,10 | 4.913,00 | 4.820,00 | 4.820,00 | 4.784,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 24.029,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 5.252.276,29 | 4.249.733,26 | 4.532.239,00 | 4.649.989,00 | 4.841.869,00 | 4.974.718,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 16.000,00 | 13.781,60 | 8.100,00 | 8.115,00 | 8.133,00 | 8.151,00 |
| 68000000 - Lebensmittel_Verpfl_Betreu_Mat | 6.000,00 | 0,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 | 7.500,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 6.000,00 | 1.121,06 | 200,00 | 205,00 | 211,00 | 217,00 |
| 68220000 - Getränke | 2.000,00 | 117,26 | 200,00 | 205,00 | 211,00 | 217,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 2.739,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 7.112,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 2.657,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 2.000,00 | 11,88 | 200,00 | 205,00 | 211,00 | 217,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 22,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 8.079.080,02 | 7.387.137,53 | 8.138.438,00 | 7.340.524,00 | 7.524.892,00 | 7.703.965,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 25.000,00 | 0,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |
| 69100000 - Geschäftsbedarf_Porto | 250,00 | 37,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 1.800,00 | 1.893,06 | 2.500,00 | 2.564,00 | 2.629,00 | 2.696,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 1.200,00 | 1.263,57 | 1.145,00 | 1.174,00 | 1.204,00 | 1.235,00 |
| 69130000 - Porto | 1.500,00 | 44,92 | 750,00 | 750,00 | 750,00 | 750,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 48,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 27.500,00 | 10.957,17 | 21.136,00 | 21.168,00 | 21.168,00 | 21.168,00 |
| 69310000 - Reisekosten ohne Umsatzsteuer | 2.250,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 100.000,00 | 23.149,62 | 14.191,00 | 14.191,00 | 14.191,00 | 14.191,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 94,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 10.000,00 | 2.596,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 7.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69540000 - Supervision | 0,00 | 180,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 46.200,00 | 333.464,50 | 38.448,00 | 39.411,00 | 40.397,00 | 41.408,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 2.725,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 1.310.855,99 | 1.250.805,03 | 522.745,00 | 355.417,00 | 365.477,00 | 376.020,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 15.000,00 | 11.080,58 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.163.640,66 | 1.372.899,00 | 1.372.899,00 | 1.372.899,00 | 1.372.899,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 2.927.984,58 | 649.530,99 | 3.560.581,00 | 3.401.475,00 | 3.547.086,00 | 3.686.200,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 1.319.770,64 | 194.175,45 | 1.291.788,00 | 995.790,00 | 1.020.685,00 | 1.046.203,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 56.884,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69920000 - Bekanntmachungsaufwand | 0,00 | 20.539,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 4.200,00 | 6.100,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 2.278.068,81 | 3.657.919,36 | 1.277.255,00 | 1.100.685,00 | 1.103.406,00 | 1.106.195,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 5,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 111.587,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 111.587,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 5.000,00 | 3.846,87 | 5.000,00 | 5.125,00 | 5.254,00 | 5.387,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 4.000,00 | 277,48 | 4.000,00 | 4.100,00 | 4.203,00 | 4.309,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 1.000,00 | 3.569,39 | 1.000,00 | 1.025,00 | 1.051,00 | 1.078,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 63.000,00 | 17.099,04 | 20.963,00 | 21.376,00 | 21.799,00 | 22.233,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 986,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 60.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 3.000,00 | 325,16 | 325,00 | 325,00 | 325,00 | 325,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 497,41 | 498,00 | 498,00 | 498,00 | 498,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 14.010,07 | 18.860,00 | 19.273,00 | 19.696,00 | 20.130,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 1.279,99 | 1.280,00 | 1.280,00 | 1.280,00 | 1.280,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 912,24 | 1.681,73 | 104,00 | 107,00 | 110,00 | 113,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 166,00 | 8,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 739,95 | 104,00 | 107,00 | 110,00 | 113,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 746,24 | 933,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 155.720,00 | 215.145,11 | 556.513,00 | 211.680,00 | 216.977,00 | 222.407,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 24.000,00 | 17.368,11 | 21.000,00 | 21.526,00 | 22.065,00 | 22.618,00 |
| 76240000 - Strom | 6.800,00 | 2.478,06 | 6.212,00 | 6.368,00 | 6.528,00 | 6.693,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 6.000,00 | 3.609,40 | 2.359,00 | 2.419,00 | 2.481,00 | 2.544,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 12.307,08 | 363.339,00 | 13.673,00 | 14.016,00 | 14.367,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 117.120,00 | 170.246,70 | 163.603,00 | 167.694,00 | 171.887,00 | 176.185,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 4.299,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 2.536,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 1.800,00 | 2.300,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 13.571.988,55 | 12.000.012,76 | 13.261.357,00 | 12.236.916,00 | 12.619.034,00 | 12.936.974,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 9.235.430,14 | 8.295.457,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 9.235.430,14 | 8.295.457,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 79 Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 79900000 - So außerordentliche Aufw | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 9.235.430,14 | 8.313.664,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 9.235.430,14 | 8.313.664,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 9.235.430,14 | 8.313.664,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -8.748.860,00 | -9.051.542,73 | -21.630.524,85 | -19.747.584,59 | -20.477.429,97 | -21.084.695,37 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | -1.216.750,00 | -1.849.083,63 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 | -1.118.277,32 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -324,37 | -13.261.357,00 | -12.236.916,00 | -12.619.034,00 | -12.936.974,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -7.532.110,00 | -7.202.134,73 | -7.250.890,53 | -6.392.391,27 | -6.740.118,65 | -7.029.444,05 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 0,00 | 13.261.391,00 | 12.236.916,00 | 12.619.034,00 | 12.936.974,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 0,00 | 13.261.391,00 | 12.236.916,00 | 12.619.034,00 | 12.936.974,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 486.570,14 | -737.878,19 | 717.121,05 | 632.214,53 | 666.605,15 | 695.219,75 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 10.121,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 10.121,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | -64.364,93 | -221,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36200000 - Umsatzsteuer | -64.364,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -221,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 22.761,68 | 789,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15200000 - Vorsteuer | 3.065,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 19.696,13 | 789,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -65.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 50.144,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -50.144,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -65.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ1030/IT}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ8910 Zentrale Abrechnungsobjekte (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -36.000,00 | -51.400,73 | -46.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | -5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40157001 - Erstatt Telefon | 0,00 | -55,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159000 - Erstatt n stbar | 0,00 | -510,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | -31.000,00 | -50.803,04 | -46.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159003 - Verr. Erst. aus Sachbez. | 0,00 | 348,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159004 - Verr. Erst. Sachbez. USt voll | 0,00 | -379,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -13.542,44 | -18.600,00 | -18.600,00 | -18.600,00 | -18.600,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | 0,00 | -65,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | 0,00 | -13.090,14 | -18.600,00 | -18.600,00 | -18.600,00 | -18.600,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -387,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -400.000,00 | -400.198,40 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -400.000,00 | -400.198,40 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 | -400.000,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -2.500.000,00 | -2.689.824,84 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | 0,00 | -288,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47230000 - Staatsdotationen | -2.500.000,00 | -2.689.536,84 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 | -2.600.000,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -499,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -499,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -254.740,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -254.740,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -3.618,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -953,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -2.041,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 466,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53910000 - MAHNGEBÜHREN | 0,00 | -1.072,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53930000 - Erstatt Rücklastschriften | 0,00 | -18,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -2.936.000,00 | -3.413.824,91 | -3.065.400,00 | -3.018.600,00 | -3.018.600,00 | -3.018.600,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 148.000,00 | 48.518,78 | 153.410,00 | 163.450,00 | 169.260,00 | 174.810,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 148.000,00 | 44.584,30 | 153.410,00 | 163.450,00 | 169.260,00 | 174.810,00 |
| 60320000 - Beihilfen der Beschäftigten | 0,00 | 6,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 0,00 | 3.927,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 31.000,00 | 1.406.992,15 | 1.272.000,00 | 157.000,00 | 157.000,00 | 157.000,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 0,00 | 1.202.090,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 31.000,00 | 50.691,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 0,00 | 0,00 | 1.115.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61700000 - Versorgungssicherung Beschäfti | 0,00 | 36.972,84 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 | 40.000,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 0,00 | 117.237,71 | 117.000,00 | 117.000,00 | 117.000,00 | 117.000,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 30.000,00 | 1.774,13 | 600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 0,00 | 1.774,13 | 600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 209.000,00 | 1.457.285,06 | 1.426.010,00 | 320.450,00 | 326.260,00 | 331.810,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 9.525.000,00 | 9.397.494,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 8.900.000,00 | 8.779.190,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 625.000,00 | 618.303,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 66 Aufwendungen für Sondervermögen | 4.174.950,00 | 3.182.487,94 | 3.322.800,00 | 3.435.100,00 | 3.554.300,00 | 3.682.000,00 |
| 66100000 - Zuführung zum SonderHH | 4.174.950,00 | 3.182.487,94 | 3.322.800,00 | 3.435.100,00 | 3.554.300,00 | 3.682.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 3.778,20 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 67510000 - Zuschüsse an so jurP ö-r | 0,00 | 1.278,20 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 13.887,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 13.887,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 205.600,00 | 125.277,42 | 458.200,00 | 18.700,00 | 18.700,00 | 18.700,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 70,21 | 30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69140100 - Nebenkosten des Geldverkehrs 1 | 18.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69141000 - Rücklastschriften | 0,00 | 48,83 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69200000 - Verfügungsmittel | 0,00 | 0,00 | 29.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 51.600,00 | 2.431,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 481,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | -104,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 19,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 0,00 | 12.088,44 | 18.600,00 | 18.600,00 | 18.600,00 | 18.600,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 65.000,00 | 0,00 | 45.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 1.764,04 | 900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 107.627,60 | 333.900,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 65.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 600.000,00 | 45.911,62 | 620.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 0,00 | 45.911,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 600.000,00 | 0,00 | 620.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 48.000,00 | 2.222,32 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 20.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 25.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 3.000,00 | 2.222,32 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 610.000,00 | 22.896,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72550000 - Afa GwG | 330.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 30.000,00 | 5.489,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 250.000,00 | 17.407,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 2.023.200,00 | 3.280.102,32 | 2.508.800,00 | 2.533.800,00 | 2.558.800,00 | 2.583.800,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 1.067.700,00 | 982.085,40 | 1.104.800,00 | 1.129.800,00 | 1.154.800,00 | 1.179.800,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 900.000,00 | 2.104.101,08 | 1.204.000,00 | 1.204.000,00 | 1.204.000,00 | 1.204.000,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 54.000,00 | 193.881,09 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 | 200.000,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 1.500,00 | 34,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 941.500,00 | 13.235,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 500.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 2.962,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 3.000,00 | 480,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 435.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 9.792,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 18.337.250,00 | 17.544.578,04 | 8.340.010,00 | 6.312.250,00 | 6.462.260,00 | 6.620.510,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 15.401.250,00 | 14.130.753,13 | 5.274.610,00 | 3.293.650,00 | 3.443.660,00 | 3.601.910,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 57 Erträge aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -4.226.399,60 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| 58130000 - Zinserträge so Darlehen | 0,00 | -489,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -4.225.909,83 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 77 Aufwend. aus Beteiligungen u.ä. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -4.226.399,60 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 | -5.000.000,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 15.401.250,00 | 9.904.353,53 | 274.610,00 | -1.706.350,00 | -1.556.340,00 | -1.398.090,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 15.401.250,00 | 9.904.353,53 | 274.610,00 | -1.706.350,00 | -1.556.340,00 | -1.398.090,00 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 15.401.250,00 | 9.904.353,53 | 274.610,00 | -1.706.350,00 | -1.556.340,00 | -1.398.090,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -430.730,55 | -45.911,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -430.730,55 | -45.911,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 1.443.817,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 1.443.817,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 14.970.519,45 | 11.302.259,00 | 274.610,00 | -1.706.350,00 | -1.556.340,00 | -1.398.090,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -15.661.033,82 | -14.531.227,15 | -5.569.710,00 | -5.727.745,00 | -5.890.992,00 | -6.097.703,55 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | -2.800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016800 - LV Entlastung Materialkosten | 0,00 | 0,00 | -7.400,00 | -7.960,00 | -8.532,00 | -9.107,00 |
| 90016950 - LV Entlastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 0,00 | -28.700,00 | -28.840,00 | -28.995,00 | -29.180,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -16.645,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90017650 - LV Entlastung Raumkosten | 0,00 | 0,00 | -27.510,00 | -28.120,00 | -28.740,00 | -29.370,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -3.778,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | -15.658.233,82 | -14.510.803,44 | -5.506.100,00 | -5.662.825,00 | -5.824.725,00 | -5.993.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | -299.188,55 | 112.858,01 | 2.844.549,42 | 2.669.421,47 | 2.655.540,96 | 2.563.701,26 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 266.890,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | -20.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021200 - Belastung VK-Beitrag | -55.350,00 | 0,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 | 2.250.000,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 239.269,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 50,00 | 0,00 | 188.339,88 | 17.369,32 | 8.875,83 | 0,00 |
| 90026800 - LV Belastung Materialkosten | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | -800,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 332,00 | 36.388,51 | 79.024,54 | 141.912,15 | 162.104,13 | 158.259,26 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | -51.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90030000 - Übertragung Fin.m. o. LV | -267.700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | -411.240,00 | 76.469,50 | 327.185,00 | 260.140,00 | 234.561,00 | 155.442,00 |
| 91024200 - FAG Belastung Zentr. Beihilfen | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | -989.702,92 | -3.116.110,14 | -2.450.550,58 | -4.764.673,53 | -4.791.791,04 | -4.932.092,29 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 30.739.178,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730009 - 02/05 SOPO FAG | 0,00 | 30.739.178,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -499,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -499,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 30.738.678,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 10.345,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 03110000 - GruBo von Betrbau KV | 0,00 | 10.345,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -2.499,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -2.499,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 335,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 335,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 250.424.458,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 09350000 - Finanzanlage 1 | 0,00 | 177.690.264,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 145.496.379,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -42.120.332,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -30.641.852,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ8910/Zentrale Abrechnungsobjekte}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ8920 ZA Finanzausgleich im LKA (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -206.901.300,00 | -225.894.153,40 | -202.415.190,30 | -203.403.111,89 | -202.664.918,39 | -206.702.621,53 |
| 45130000 - Zuweisung Kist allg. Haushalt | -45.756.000,00 | -47.504.518,88 | -44.690.600,00 | -43.730.900,00 | -42.790.400,00 | -41.868.700,00 |
| 45130001 - Zuweisung Kist gesamtk. Aufg. | -56.746.800,00 | -56.845.345,48 | -45.562.918,10 | -44.868.182,89 | -45.428.812,46 | -46.167.868,06 |
| 45130004 - Zuweisung Kist Pfarrb.-zuw. | -92.798.500,00 | -92.450.091,44 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -99.545.053,47 |
| 45130005 - Zweckgeb. Zuw. a. d. eig. LK | 0,00 | -18.461.092,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45210000 - Finanzausgl EKD | -11.600.000,00 | -10.633.105,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 | -10.000.000,00 |
| 45220000 - Allg Zuweisung_Umlagen EKD | 0,00 | 0,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 | -9.121.000,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -206.901.300,00 | -225.894.153,40 | -202.415.190,30 | -203.403.111,89 | -202.664.918,39 | -206.702.621,53 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 11.600.000,00 | 10.633.105,00 | 19.120.532,39 | 19.120.532,39 | 19.120.532,39 | 19.120.532,23 |
| 65220000 - Allg Zuweisung_Umlage in EKD | 0,00 | 0,00 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 | 8.498.214,79 |
| 65230000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in EKD | 11.600.000,00 | 10.633.105,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 |
| 65320000 - Allg Zuweisung_Umlage Diakonie | 0,00 | 0,00 | 622.317,60 | 622.317,60 | 622.317,60 | 622.317,44 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 7.982.093,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 7.982.093,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 11.600.000,00 | 18.615.198,74 | 19.120.532,39 | 19.120.532,39 | 19.120.532,39 | 19.120.532,23 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -195.301.300,00 | -207.278.954,66 | -183.294.657,91 | -184.282.579,50 | -183.544.386,00 | -187.582.089,30 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | -195.301.300,00 | -207.278.954,66 | -183.294.657,91 | -184.282.579,50 | -183.544.386,00 | -187.582.089,30 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | -195.301.300,00 | -207.278.954,66 | -183.294.657,91 | -184.282.579,50 | -183.544.386,00 | -187.582.089,30 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | -195.301.300,00 | -207.278.954,66 | -183.294.657,91 | -184.282.579,50 | -183.544.386,00 | -187.582.089,30 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 18.461.092,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 18.461.092,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | -195.301.300,00 | -188.817.862,06 | -183.294.657,91 | -184.282.579,50 | -183.544.386,00 | -187.582.089,30 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -103.453,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 91011000 - FAG Ent. Gesamtk. Aufg. | 0,00 | -103.453,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 149.545.300,00 | 138.873.305,47 | 138.603.590,30 | 140.551.211,89 | 140.753.518,39 | 145.712.921,53 |
| 91021000 - FAG Belastung gesamtk. Aufg. | 56.746.800,00 | 53.042.610,74 | 45.562.918,10 | 44.868.182,89 | 45.428.812,46 | 46.167.868,06 |
| 91024100 - FAG Belastung PB-Zuweisungen | 92.798.500,00 | 85.830.694,73 | 93.040.672,20 | 95.683.029,00 | 95.324.705,93 | 99.545.053,47 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | -45.756.000,00 | -50.048.010,06 | -44.691.067,61 | -43.731.367,61 | -42.790.867,61 | -41.869.167,77 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ8920/ZA Finanzausgleich im LKA}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## DEZ8940 Zentrale Pfarrbesoldung (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -24.777,81 | -700,00 | -700,00 | -700,00 | -700,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -736,00 | -700,00 | -700,00 | -700,00 | -700,00 |
| 40159002 - Erstattungen von verb. Untern. | 0,00 | -24.041,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -124.878.560,00 | -119.086.002,16 | -120.397.000,00 | -121.332.200,00 | -123.316.800,00 | -117.502.270,00 |
| 43110000 - Ersatz aus Kirchengemeinden | -10.300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen | -249.700,00 | -242.232,46 | -220.000,00 | -220.000,00 | -220.000,00 | -220.000,00 |
| 43120100 - Ersatz aus KK st.frei | -30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43130000 - Ersatz Pfarrbesoldungspausch | -100.190.860,00 | -95.702.708,82 | -101.500.000,00 | -102.435.200,00 | -104.419.800,00 | -98.605.270,00 |
| 43140000 - Ersatz Beihilfepauschale | -136.500,00 | -110.845,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 | -108.500,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -729.300,00 | -1.156.038,26 | -940.000,00 | -940.000,00 | -940.000,00 | -940.000,00 |
| 43300000 - Ersatz von selbst DWE | -265.800,00 | -100.388,38 | -105.000,00 | -105.000,00 | -105.000,00 | -105.000,00 |
| 43310000 - Ersatz von der Diakonie | -142.600,00 | -120.146,03 | -98.500,00 | -98.500,00 | -98.500,00 | -98.500,00 |
| 43320000 - Ersatz von anderen selbst DWE | -13.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43400000 - Ersatz von So im ki Bereich | -918.400,00 | -521.575,96 | -645.000,00 | -645.000,00 | -645.000,00 | -645.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | -22.192.100,00 | -21.132.067,25 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 | -16.780.000,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -279.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | -279.400,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -3.113.200,00 | -1.764.561,37 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -200,00 | -604,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -3.113.000,00 | -1.763.957,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 | -1.760.000,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -5.896.161,20 | -3.666.597,26 | -106.285,04 | -365.375,43 | 0,00 |
| 50100000 - Aufl SoPo InvZusch LK | 0,00 | -576,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -5.895.585,07 | -3.666.597,26 | -106.285,04 | -365.375,43 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | -7.697,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | -7.697,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -187.731,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | 0,00 | -39.611,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53500000 - Steuererstattungen | 0,00 | -135.119,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -13.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -128.271.160,00 | -126.966.931,74 | -125.824.297,26 | -123.199.185,04 | -125.442.875,43 | -119.262.970,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 101.511.500,00 | 93.435.086,75 | 99.108.993,29 | 98.097.394,00 | 97.701.606,00 | 90.500.189,00 |
| 60110000 - Pfarrbesoldung | 94.893.400,00 | 87.504.012,63 | 93.108.993,29 | 92.097.394,00 | 91.701.606,00 | 84.500.189,00 |
| 60120000 - Beihilfe Pfarrer | 6.506.500,00 | 5.705.177,24 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 | 6.000.000,00 |
| 60220000 - Beihilfe Beamte | 105.300,00 | 182.846,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310700 - Entgelt Zusatzkräfte | 0,00 | 49,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60330000 - Unterstützungen Beschäftigte | 2.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60820000 - Zuführungen Urlaubs-RStZuführu | 3.800,00 | 43.001,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 120.681.529,45 | 106.759.457,88 | 140.762.900,00 | 142.274.000,00 | 144.474.000,00 | 147.174.000,00 |
| 61500000 - Versorgungssicherung Pfarrer | 48.000.000,00 | 65.296.457,88 | 140.762.900,00 | 142.274.000,00 | 144.474.000,00 | 147.174.000,00 |
| 61510000 - Versorgungskasse Pfarrer | 62.281.529,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61550000 - Zuführung Versorg.RS Pfarrer | 0,00 | 41.463.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61560000 - Zuführung BeihilfeRS Pfarrer | 10.400.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 134.000,00 | 92.136,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 |
| 62110000 - Versorg.bezüge Pfarrer | 134.000,00 | 92.136,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 | 90.000,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 53.500,00 | 77.482,74 | 110.650,00 | 110.650,00 | 110.650,00 | 110.650,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 22.300,00 | 13.904,24 | 36.100,00 | 36.100,00 | 36.100,00 | 36.100,00 |
| 63100000 - Trennungsgeld_Umzugskostenverg | 29.400,00 | 61.923,72 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 | 66.200,00 |
| 63900000 - Übrige so Personalaufwendungen | 1.800,00 | 1.654,78 | 8.350,00 | 8.350,00 | 8.350,00 | 8.350,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 222.380.529,45 | 200.364.163,37 | 240.072.543,29 | 240.572.044,00 | 242.376.256,00 | 237.874.839,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 3.000,00 | 7.100,93 | 481.000,00 | 492.000,00 | 502.000,00 | 515.000,00 |
| 65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK | 3.000,00 | 7.100,93 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 | 7.000,00 |
| 65390000 - Zuweisung_Umlage ande selb DWE | 0,00 | 0,00 | 474.000,00 | 485.000,00 | 495.000,00 | 508.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 2.737,45 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | 608,50 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 2.128,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 11.522,76 | 15.800,00 | 16.400,00 | 16.700,00 | 17.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 1.175,43 | 600,00 | 600,00 | 600,00 | 600,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 2.316,70 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 68410000 - Verpflegung Verb. Untern. | 0,00 | 7.208,60 | 12.600,00 | 13.200,00 | 13.500,00 | 13.800,00 |
| 68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern. | 0,00 | 515,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 307,03 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 122.700,00 | 97.762,88 | 208.270,00 | 204.770,00 | 210.120,00 | 213.770,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 1.400,00 | 2.718,39 | 5.000,00 | 5.100,00 | 5.200,00 | 5.300,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 18.800,00 | 17.780,87 | 25.090,00 | 25.090,00 | 25.090,00 | 25.090,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 49,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 6.000,00 | 5.848,51 | 6.100,00 | 6.100,00 | 6.100,00 | 6.100,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 500,00 | 1.190,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 65.800,00 | 49.558,99 | 147.100,00 | 152.200,00 | 157.400,00 | 160.900,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 4.600,00 | 0,00 | 4.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 2.000,00 | 16.863,05 | 14.600,00 | 7.800,00 | 7.800,00 | 7.800,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 5.400,00 | 1.621,83 | 3.000,00 | 3.100,00 | 3.150,00 | 3.200,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 759,61 | 380,00 | 380,00 | 380,00 | 380,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 1.165,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800007 - EDV-Hosting | 700,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 2.900,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 107,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 14.400,00 | 100,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 447.900,00 | 245.310,50 | 174.450,00 | 174.150,00 | 174.150,00 | 174.150,00 |
| 70100000 - Erstatt in LK | 447.900,00 | 59.620,98 | 59.450,00 | 59.150,00 | 59.150,00 | 59.150,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 185.689,52 | 114.000,00 | 114.000,00 | 114.000,00 | 114.000,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 6.352,54 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 6.352,54 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 | 6.000,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 73 Abgang mobil./immat. Anl.vermögen | 0,00 | 10.186,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 73000000 - Aufw Abgang mobiles_immat AV | 0,00 | 10.186,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 3.666.597,26 | 365.375,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 3.666.597,26 | 365.375,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 175,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 175,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 222.954.129,45 | 204.411.909,36 | 241.325.238,72 | 241.467.164,00 | 243.287.026,00 | 238.802.559,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 94.682.969,45 | 77.444.977,62 | 115.500.941,46 | 118.267.978,96 | 117.844.150,57 | 119.539.589,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -2.055.385,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -2.055.385,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -2.055.385,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 94.682.969,45 | 75.389.591,84 | 115.500.941,46 | 118.267.978,96 | 117.844.150,57 | 119.539.589,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 94.682.969,45 | 75.389.591,84 | 115.500.941,46 | 118.267.978,96 | 117.844.150,57 | 119.539.589,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 94.682.969,45 | 75.389.591,84 | 115.500.941,46 | 118.267.978,96 | 117.844.150,57 | 119.539.589,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | -1.328.010,00 | 0,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | -1.328.010,00 | 0,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 | -11.250.000,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 4.621.160,00 | 58.153.195,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 4.621.160,00 | 58.153.195,95 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 97.976.119,45 | 133.542.787,79 | 104.250.941,46 | 107.017.978,96 | 106.594.150,57 | 108.289.589,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -103.001.990,00 | -95.385.075,41 | -120.324.053,23 | -123.163.456,00 | -122.747.117,00 | -124.621.438,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | -5.103.500,00 | -4.601.231,10 | -9.229.066,67 | -9.353.280,00 | -9.287.634,07 | -9.516.551,53 |
| 90011200 - Entlastung VK-Beitrag | 0,00 | 0,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 | -2.250.000,00 |
| 90011300 - Entlastung Beih.-pauschale | -5.099.990,00 | -4.860.108,33 | -4.400.703,00 | -4.337.705,00 | -4.299.260,00 | -4.085.790,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -49.470,22 | -40.000,00 | -40.000,00 | -40.000,00 | -40.000,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -43.571,03 | -11.363.611,36 | -11.499.442,00 | -11.545.517,00 | -12.063.856,00 |
| 91014100 - FAG Ent. PB-Zuweisung | -92.798.500,00 | -85.830.694,73 | -93.040.672,20 | -95.683.029,00 | -95.324.705,93 | -96.665.240,47 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 5.025.870,55 | 5.229.909,35 | 15.964.066,36 | 16.036.897,00 | 16.044.472,00 | 16.223.311,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 4.699.520,55 | 4.574.745,00 | 4.236.855,00 | 4.173.855,00 | 4.135.355,00 | 3.795.855,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 249.400,00 | 529.466,92 | 159.900,00 | 159.900,00 | 159.900,00 | 159.900,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 800,00 | 1.270,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 76.150,00 | 44.560,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 79.867,38 | 11.557.311,36 | 11.693.142,00 | 11.739.217,00 | 12.257.556,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 0,00 | 43.387.621,73 | -109.045,41 | -108.580,04 | -108.494,43 | -108.538,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 2.159,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 2.159,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -9.047,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -9.047,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -179.215.191,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 111.586.506,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -293.030.685,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27920000 - SoPo Finanzausgleich (Zus.Kon) | 0,00 | 2.228.987,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ8940/Zentrale Pfarrbesoldung}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -76.652,50 | -3.500,00 | 0,00 | 0,00 | -1.500,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | 0,00 | -10.247,75 | -2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -65.531,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | 0,00 | -873,64 | -1.500,00 | 0,00 | 0,00 | -1.500,00 |
| 41 Umsatzerträge | -950,00 | 23,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | 23,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -950,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -36.155,56 | -30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -30.662,52 | -30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -5.493,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -5.859.520,00 | -5.423.571,94 | -5.448.100,00 | -5.448.125,00 | -5.448.150,00 | -5.448.175,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -75.028,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -1.660,00 | -1.099,35 | -1.100,00 | -1.125,00 | -1.150,00 | -1.175,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -5.657.860,00 | -5.146.097,37 | -5.392.000,00 | -5.392.000,00 | -5.392.000,00 | -5.392.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -200.000,00 | -200.000,00 | -55.000,00 | -55.000,00 | -55.000,00 | -55.000,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -1.346,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -29.872,66 | -3.200,00 | -3.200,00 | -3.200,00 | -3.200,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -26.682,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50540000 - Aufl SoPo InvZusch Gem | 0,00 | -3.189,69 | -3.200,00 | -3.200,00 | -3.200,00 | -3.200,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -26.917,51 | -4.000,00 | -4.105,00 | -4.210,00 | -4.315,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | 0,00 | -239,52 | -200,00 | -205,00 | -210,00 | -215,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -2.991,03 | -3.800,00 | -3.900,00 | -4.000,00 | -4.100,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -23.626,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | 0,00 | -60,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -5.860.470,00 | -5.593.220,71 | -5.488.800,00 | -5.455.430,00 | -5.455.560,00 | -5.457.190,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 3.639.830,00 | 3.472.230,05 | 3.872.728,65 | 3.949.650,00 | 4.032.550,00 | 4.115.800,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 0,00 | 20.466,96 | 21.787,44 | 22.300,00 | 22.800,00 | 23.300,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 1.750.560,00 | 1.659.773,98 | 1.956.026,11 | 2.005.000,00 | 2.050.000,00 | 2.095.000,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 120.470,00 | 74.894,32 | 60.720,07 | 62.000,00 | 63.500,00 | 64.800,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 218.810,00 | 238.272,40 | 225.060,81 | 230.000,00 | 235.000,00 | 240.000,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 1.325.580,00 | 1.218.662,62 | 1.335.165,81 | 1.350.000,00 | 1.375.000,00 | 1.400.000,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 154.580,00 | 99.656,63 | 87.772,53 | 89.800,00 | 91.700,00 | 93.800,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 98.248,66 | 108.465,92 | 111.000,00 | 113.500,00 | 115.900,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 6.055,30 | 6.000,00 | 6.150,00 | 6.250,00 | 6.400,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 25.454,84 | 28.729,96 | 29.500,00 | 30.000,00 | 30.700,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 69.830,00 | 19.070,22 | 25.000,00 | 25.500,00 | 26.000,00 | 26.700,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 11.674,12 | 18.000,00 | 18.400,00 | 18.800,00 | 19.200,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 3.570,00 | 58.154,85 | 45.000,00 | 45.775,00 | 46.200,00 | 46.700,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 0,00 | 41.219,01 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.350,00 | 8.500,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 0,00 | 0,00 | 18.000,00 | 18.575,00 | 18.850,00 | 19.200,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 3.570,00 | 16.935,84 | 19.000,00 | 19.000,00 | 19.000,00 | 19.000,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 1.679.020,00 | 1.260.764,35 | 1.299.249,70 | 1.325.000,00 | 1.360.000,00 | 1.385.000,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 1.679.020,00 | 1.260.764,35 | 1.299.249,70 | 1.325.000,00 | 1.360.000,00 | 1.385.000,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 6.685,90 | 7.000,00 | 7.200,00 | 7.300,00 | 7.500,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 6.685,90 | 7.000,00 | 7.200,00 | 7.300,00 | 7.500,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 5.322.420,00 | 4.797.835,15 | 5.223.978,35 | 5.327.625,00 | 5.446.050,00 | 5.555.000,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 3.601,28 | 1.000,00 | 1.025,00 | 1.050,00 | 1.085,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 2.650,73 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 473,09 | 450,00 | 465,00 | 480,00 | 500,00 |
| 68490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 234,00 | 250,00 | 255,00 | 260,00 | 270,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 243,46 | 200,00 | 205,00 | 210,00 | 215,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 755.260,00 | 587.214,21 | 445.521,75 | 454.955,00 | 465.010,00 | 475.375,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 98.355,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 18.434,68 | 15.150,00 | 15.400,00 | 15.900,00 | 16.160,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 5.995,51 | 2.700,00 | 2.775,00 | 2.850,00 | 2.900,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 1.342,84 | 1.350,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.450,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 195,82 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 425,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 10.658,57 | 5.000,00 | 5.100,00 | 5.200,00 | 5.350,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 67,80 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 311,73 | 1.500,00 | 1.535,00 | 1.575,00 | 1.600,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 659,54 | 1.000,00 | 1.035,00 | 1.050,00 | 1.070,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 208,00 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 2.295,00 | 15.106,96 | 12.000,00 | 12.275,00 | 12.550,00 | 12.825,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 26.854,97 | 20.250,00 | 20.750,00 | 21.150,00 | 21.675,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 58.615,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 21.196,60 | 2.300,00 | 2.350,00 | 2.400,00 | 2.450,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 5.233,10 | 5.200,00 | 5.300,00 | 5.400,00 | 5.550,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 586,95 | 400,00 | 400,00 | 425,00 | 425,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 239,33 | 250,00 | 250,00 | 260,00 | 275,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 17.600,00 | 111.075,04 | 45.000,00 | 46.000,00 | 47.000,00 | 48.000,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 338.540,00 | 2.132,67 | 2.600,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.700,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | -102,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 696,50 | 925,00 | 925,00 | 925,00 | 925,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 15,99 | 25,00 | 25,00 | 25,00 | 25,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 50.000,00 | 27.136,20 | 25.000,00 | 25.550,00 | 26.000,00 | 26.700,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 48,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 6.840,66 | 1.300,00 | 1.325,00 | 1.350,00 | 1.400,00 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 989,11 | 500,00 | 500,00 | 525,00 | 535,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 211.750,00 | 263.111,75 | 263.111,75 | 268.900,00 | 274.900,00 | 280.900,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 36.720,00 | 9.562,52 | 38.760,00 | 39.600,00 | 40.500,00 | 41.400,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 387.280,00 | 375.733,03 | 272.556,25 | 146.000,00 | 147.275,00 | 148.650,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 15.330,04 | 11.500,00 | 11.800,00 | 12.075,00 | 12.300,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 67.320,00 | 20.991,04 | 11.936,25 | 12.000,00 | 12.000,00 | 12.000,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 319.960,00 | 248.329,39 | 200.120,00 | 72.000,00 | 72.000,00 | 72.000,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 82.785,51 | 40.000,00 | 41.000,00 | 41.800,00 | 42.700,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 6.894,54 | 7.000,00 | 7.150,00 | 7.300,00 | 7.500,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 1.402,51 | 2.000,00 | 2.050,00 | 2.100,00 | 2.150,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 47.880,46 | 15.050,00 | 15.050,00 | 14.850,00 | 14.650,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 10.624,03 | 10.700,00 | 10.700,00 | 10.700,00 | 10.700,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 3.189,69 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.200,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 262,99 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 33.746,73 | 400,00 | 400,00 | 200,00 | 0,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 57,02 | 350,00 | 350,00 | 350,00 | 350,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 6.000,00 | 64.329,53 | 68.200,00 | 69.900,00 | 71.350,00 | 72.800,00 |
| 74100000 - Steuern | 0,00 | 0,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 15.373,45 | 17.200,00 | 17.750,00 | 18.050,00 | 18.350,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 26.948,62 | 27.000,00 | 27.600,00 | 28.200,00 | 28.800,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 6.000,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.050,00 | 2.100,00 | 2.150,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 22.007,40 | 22.000,00 | 22.500,00 | 23.000,00 | 23.500,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 153,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 153,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 14.340,00 | 291.944,75 | 322.500,00 | 329.750,00 | 336.650,00 | 344.300,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 156.500,04 | 157.500,00 | 161.000,00 | 164.500,00 | 168.000,00 |
| 76210000 - Heizung | 0,00 | -621,09 | 5.000,00 | 5.100,00 | 5.200,00 | 5.350,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 71.276,37 | 87.000,00 | 89.000,00 | 90.900,00 | 92.900,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 35.441,52 | 50.000,00 | 51.000,00 | 52.000,00 | 53.500,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 7.501,99 | 7.000,00 | 7.150,00 | 7.300,00 | 7.475,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 14.340,00 | 11.309,80 | 15.000,00 | 15.500,00 | 15.700,00 | 16.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 9.744,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 791,44 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.050,00 | 1.075,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 6.485.300,00 | 6.168.792,02 | 6.348.906,35 | 6.344.405,00 | 6.482.335,00 | 6.611.960,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 624.830,00 | 575.571,31 | 860.106,35 | 888.975,00 | 1.026.775,00 | 1.154.770,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -0,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -0,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 0,00 | 12.591,82 | 12.000,00 | 12.250,00 | 12.500,00 | 12.750,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 0,00 | 12.585,32 | 12.000,00 | 12.250,00 | 12.500,00 | 12.750,00 |
| 78900000 - Zins_ähnl Aufw so | 0,00 | 6,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | 12.591,60 | 12.000,00 | 12.250,00 | 12.500,00 | 12.750,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 624.830,00 | 588.162,91 | 872.106,35 | 901.225,00 | 1.039.275,00 | 1.167.520,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -368,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -368,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -368,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 624.830,00 | 587.794,20 | 872.106,35 | 901.225,00 | 1.039.275,00 | 1.167.520,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 624.830,00 | 587.794,20 | 872.106,35 | 901.225,00 | 1.039.275,00 | 1.167.520,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 375.516,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 375.516,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 624.830,00 | 963.310,60 | 872.106,35 | 901.225,00 | 1.039.275,00 | 1.167.520,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -0,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -0,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 25.364,39 | 29.918,74 | 30.425,00 | 30.950,00 | 31.600,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.050,00 | 1.075,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 17.058,33 | 20.418,74 | 20.750,00 | 21.050,00 | 21.400,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 5.631,00 | 5.000,00 | 5.100,00 | 5.200,00 | 5.350,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 2.674,73 | 3.500,00 | 3.575,00 | 3.650,00 | 3.775,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 0,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 624.830,00 | 988.674,66 | 902.025,09 | 931.650,00 | 1.070.225,00 | 1.199.120,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Tilgung Darlehensverbindlichkeiten | 0,00 | 151.568,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 35100000 - Darl.verb gg Kreditinst KV | 0,00 | 151.568,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 14.318,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 11.581,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 2.737,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -6.916,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -6.916,97 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -421.596,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -421.596,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | 79,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | 79,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | -19,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | -19,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 19.209,59 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -8.332,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -153,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100331 - Verw.g. Birger-Forell-Sch. Es. | 0,00 | 27.696,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/SCH0331/Birger-Forell-Sekundarschule}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## SCH0332 Söderblom-Gymnasium (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -1.600,00 | -227.773,09 | -800,00 | -820,00 | -835,00 | -855,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | -900,00 | -8.319,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -217.773,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | -700,00 | -1.680,02 | -800,00 | -820,00 | -835,00 | -855,00 |
| 41 Umsatzerträge | -1.750,00 | -23,39 | -2.000,00 | -2.045,00 | -2.090,00 | -2.135,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -23,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -1.750,00 | 0,00 | -2.000,00 | -2.045,00 | -2.090,00 | -2.135,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -15.535,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -15.535,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600100 - Ersatz Mitarbeitende st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -10.217.120,00 | -10.024.305,93 | -10.030.110,00 | -10.101.135,00 | -10.101.160,00 | -10.101.185,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -600,00 | -1.160,30 | -1.110,00 | -1.135,00 | -1.160,00 | -1.185,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -10.061.520,00 | -9.845.305,49 | -10.029.000,00 | -10.100.000,00 | -10.100.000,00 | -10.100.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -155.000,00 | -155.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -19.148,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -3.692,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -1.130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -51.792,40 | -19.500,00 | -19.500,00 | -19.500,00 | -19.500,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -33.032,47 | -7.700,00 | -7.700,00 | -7.700,00 | -7.700,00 |
| 50540000 - Aufl SoPo InvZusch Gem | 0,00 | -9.118,18 | -9.100,00 | -9.100,00 | -9.100,00 | -9.100,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -2.948,14 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 | -2.700,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -1.276,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50907751 - Aufl SoPo KiBiz-Rücklagen | 0,00 | -5.417,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -500,00 | -162.185,35 | -9.300,00 | -9.505,00 | -9.710,00 | -9.925,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | -500,00 | -398,71 | -500,00 | -510,00 | -525,00 | -535,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -1.926,46 | -5.000,00 | -5.110,00 | -5.220,00 | -5.335,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -156.333,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | 0,00 | -3.526,65 | -3.800,00 | -3.885,00 | -3.965,00 | -4.055,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -10.220.970,00 | -10.482.745,85 | -10.061.710,00 | -10.133.005,00 | -10.133.295,00 | -10.133.600,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 6.479.550,00 | 6.107.517,65 | 6.392.372,26 | 6.561.540,00 | 6.691.140,00 | 6.856.175,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 0,00 | 39.730,08 | 42.293,38 | 43.330,00 | 44.285,00 | 45.255,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 4.203.060,00 | 3.980.448,11 | 4.632.027,57 | 4.760.000,00 | 4.850.000,00 | 4.975.000,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 128.070,00 | 136.041,19 | 118.800,00 | 121.415,00 | 124.085,00 | 126.815,00 |
| 60222000 - Beihilfe Pflegefall (SCH) | 0,00 | 7.848,00 | 7.850,00 | 8.025,00 | 8.200,00 | 8.380,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 688.630,00 | 623.563,34 | 579.727,79 | 592.485,00 | 605.515,00 | 618.840,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 1.030.790,00 | 1.012.562,66 | 703.752,95 | 721.575,00 | 737.450,00 | 753.675,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 295.100,00 | 154.479,33 | 144.591,88 | 147.800,00 | 151.045,00 | 154.365,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 79.367,82 | 85.628,69 | 87.500,00 | 89.400,00 | 91.400,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 133.900,00 | 62.117,34 | 70.000,00 | 71.540,00 | 73.110,00 | 74.220,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 9.152,78 | 5.000,00 | 5.110,00 | 5.225,00 | 5.340,00 |
| 60314000 - Entgelte nebenb. Tätige (SCH) | 0,00 | 1.686,00 | 2.200,00 | 2.250,00 | 2.300,00 | 2.350,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 0,00 | 521,00 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 4.380,00 | 58.668,88 | 61.000,00 | 61.650,00 | 62.350,00 | 63.000,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 0,00 | 27.645,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 0,00 | 0,00 | 30.000,00 | 30.650,00 | 31.350,00 | 32.000,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 4.380,00 | 31.023,12 | 31.000,00 | 31.000,00 | 31.000,00 | 31.000,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 2.897.340,00 | 3.377.664,17 | 3.511.190,25 | 3.588.500,00 | 3.667.385,00 | 3.748.065,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 2.897.340,00 | 3.377.664,17 | 3.511.190,25 | 3.588.500,00 | 3.667.385,00 | 3.748.065,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 4.707,99 | 5.000,00 | 5.110,00 | 5.225,00 | 5.340,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 4.707,99 | 5.000,00 | 5.110,00 | 5.225,00 | 5.340,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 9.381.270,00 | 9.548.558,69 | 9.969.562,51 | 10.216.800,00 | 10.426.100,00 | 10.672.580,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 231,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 0,00 | 231,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 27.183,73 | 3.700,00 | 3.795,00 | 3.870,00 | 3.935,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 9.256,29 | 800,00 | 825,00 | 835,00 | 850,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 3.724,68 | 1.300,00 | 1.335,00 | 1.360,00 | 1.385,00 |
| 68300000 - RHB_Waren_Erzeugnisse | 0,00 | 488,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 133,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 6.092,21 | 1.600,00 | 1.635,00 | 1.675,00 | 1.700,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 7.488,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.293.190,00 | 1.280.069,72 | 656.089,41 | 670.070,00 | 684.745,00 | 699.845,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 181.410,00 | 60,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 24.048,62 | 25.400,00 | 25.960,00 | 26.530,00 | 27.110,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 9.835,53 | 3.530,00 | 3.610,00 | 3.685,00 | 3.770,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 1.898,89 | 1.700,00 | 1.735,00 | 1.775,00 | 1.815,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 494,13 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 59.858,65 | 6.000,00 | 6.130,00 | 6.265,00 | 6.405,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 102,50 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 105,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 1.019,10 | 1.500,00 | 1.535,00 | 1.565,00 | 1.600,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 539,28 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 562,15 | 600,00 | 615,00 | 625,00 | 640,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 584,51 | 500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 3.690,00 | 8.517,69 | 7.500,00 | 7.665,00 | 7.830,00 | 8.005,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 41.842,48 | 17.000,00 | 17.375,00 | 17.760,00 | 18.150,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 157.680,85 | 100,00 | 100,00 | 105,00 | 110,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 42.539,41 | 20.000,00 | 20.440,00 | 20.890,00 | 21.350,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 7.538,69 | 7.150,00 | 7.310,00 | 7.465,00 | 7.630,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 2.115,38 | 1.800,00 | 1.850,00 | 1.900,00 | 1.925,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 964,33 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 71.000,00 | 402.202,34 | 50.250,00 | 51.355,00 | 52.485,00 | 53.645,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 15.693,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 4.545,00 | 4.650,00 | 4.750,00 | 4.850,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 0,00 | 1.720,00 | 1.760,00 | 1.800,00 | 1.840,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 533.430,00 | 8.334,76 | 7.700,00 | 7.870,00 | 8.040,00 | 8.220,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 1.531,70 | 1.545,00 | 1.580,00 | 1.615,00 | 1.645,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | -8,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 3.462,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 2,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 782,30 | 450,00 | 460,00 | 470,00 | 480,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 30.990,14 | 150,00 | 155,00 | 155,00 | 160,00 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 4.314,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 780,95 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 431.780,00 | 393.135,71 | 420.615,41 | 429.900,00 | 439.300,00 | 449.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 71.880,00 | 58.644,52 | 74.234,00 | 75.875,00 | 77.535,00 | 79.250,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 479.870,00 | 566.790,01 | 199.242,00 | 470.872,00 | 183.669,00 | 185.404,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 92.982,09 | 27.500,00 | 28.105,00 | 28.710,00 | 29.370,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 121.590,00 | 13.959,81 | 15.192,00 | 15.192,00 | 15.192,00 | 15.192,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 358.280,00 | 352.088,16 | 110.000,00 | 380.000,00 | 91.152,00 | 91.152,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 96.371,59 | 35.000,00 | 35.770,00 | 36.555,00 | 37.360,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 255,07 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 55,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 9.820,18 | 10.000,00 | 10.220,00 | 10.445,00 | 10.675,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 1.313,11 | 1.500,00 | 1.535,00 | 1.565,00 | 1.600,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 218.870,54 | 163.510,00 | 163.510,00 | 155.310,00 | 155.310,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 146.835,49 | 139.200,00 | 139.200,00 | 139.200,00 | 139.200,00 |
| 72300200 - Afa Energie Betriebstechnik | 0,00 | 356,15 | 360,00 | 360,00 | 360,00 | 360,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 21.129,99 | 13.550,00 | 13.550,00 | 13.550,00 | 13.550,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 1.982,78 | 2.200,00 | 2.200,00 | 2.200,00 | 2.200,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 326,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 44.174,51 | 8.200,00 | 8.200,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 4.065,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 5.000,00 | 85.316,00 | 90.800,00 | 92.745,00 | 94.740,00 | 96.765,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 174,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 18.086,00 | 20.000,00 | 20.395,00 | 20.800,00 | 21.215,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 30.200,78 | 31.000,00 | 31.680,00 | 32.380,00 | 33.090,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 88,10 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 5.000,00 | 0,00 | 5.000,00 | 5.110,00 | 5.225,00 | 5.335,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 3.093,98 | 1.500,00 | 1.535,00 | 1.570,00 | 1.600,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 33.673,14 | 33.000,00 | 33.725,00 | 34.465,00 | 35.225,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 44.090,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 43.298,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 792,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 40.000,00 | 902.657,33 | 571.800,00 | 584.340,00 | 594.940,00 | 608.035,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 261.494,57 | 257.500,00 | 263.165,00 | 268.955,00 | 274.875,00 |
| 76210000 - Heizung | 0,00 | -1.209,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 138.792,50 | 168.000,00 | 171.695,00 | 175.475,00 | 179.335,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 70.153,40 | 95.000,00 | 97.090,00 | 99.225,00 | 101.410,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 11.388,31 | 11.100,00 | 11.350,00 | 11.600,00 | 11.855,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 40.000,00 | 2.184,84 | 2.200,00 | 2.200,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 0,00 | 25.857,00 | 35.000,00 | 35.770,00 | 36.555,00 | 37.360,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 385.971,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 6.531,71 | 1.500,00 | 1.535,00 | 1.565,00 | 1.600,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 1.492,70 | 1.500,00 | 1.535,00 | 1.565,00 | 1.600,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 11.199.330,00 | 12.673.768,21 | 11.654.703,92 | 12.202.132,00 | 12.143.374,00 | 12.421.874,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 978.360,00 | 2.191.022,36 | 1.592.993,92 | 2.069.127,00 | 2.010.079,00 | 2.288.274,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -79,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58500000 - Zinsen von Kreditinstituten | 0,00 | -79,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 162.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 162.600,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 162.600,00 | -79,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.140.960,00 | 2.190.943,16 | 1.592.993,92 | 2.069.127,00 | 2.010.079,00 | 2.288.274,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -52.243,43 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -52.243,43 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -52.243,43 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.140.960,00 | 2.138.699,73 | 1.589.493,92 | 2.065.627,00 | 2.006.579,00 | 2.284.774,00 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74110000 - Steuern vom Einkommen_Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.140.960,00 | 2.138.720,61 | 1.589.493,92 | 2.065.627,00 | 2.006.579,00 | 2.284.774,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 420.496,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 420.496,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.140.960,00 | 2.559.217,05 | 1.589.493,92 | 2.065.627,00 | 2.006.579,00 | 2.284.774,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -632,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -412,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -220,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 11.375,76 | 5.000,00 | 5.110,00 | 5.225,00 | 5.335,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 7.576,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 450,00 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 3.128,91 | 4.500,00 | 4.600,00 | 4.700,00 | 4.800,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 220,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.140.960,00 | 2.569.960,06 | 1.594.493,92 | 2.070.737,00 | 2.011.804,00 | 2.290.109,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | -76.700,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -1.750,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 15.887,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -90.838,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -1.130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.130,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | -77.830,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 231.764,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 23.405,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 10.617,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 37.412,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 65.668,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 94.660,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -7.307,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27590000 - SoPo erh InvZusch so Dritt KV | 0,00 | -7.307,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -874.203,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -874.203,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | 142,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | 142,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 32,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 32,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 64.517,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Sonst. (Zus.Kon.) | 0,00 | -4.705,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -792,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | 32.043,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100332 - Verw.g. Söderblom-Gym. Espelk. | 0,00 | 39.971,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/SCH0332/Söderblom-Gymnasium}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## SCH0333 St. Jacobus-Schule (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -81.784,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -81.784,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -4.684,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -942,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -3.741,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -4.121.500,00 | -4.345.386,30 | -4.762.500,00 | -4.862.600,00 | -4.862.600,00 | -4.862.700,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -2.490,00 | -2.467,53 | -2.500,00 | -2.600,00 | -2.600,00 | -2.700,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | 0,00 | -12.530,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -4.059.010,00 | -4.270.388,76 | -4.700.000,00 | -4.800.000,00 | -4.800.000,00 | -4.800.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 | -60.000,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -54.520,03 | -9.300,00 | -9.300,00 | -9.300,00 | -9.300,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -18.029,45 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50540000 - Aufl SoPo InvZusch Gem | 0,00 | -35.490,58 | -8.300,00 | -8.300,00 | -8.300,00 | -8.300,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -49.221,41 | -11.000,00 | -11.000,00 | -11.000,00 | -11.000,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -426,00 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 | -10.000,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -48.766,01 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | 0,00 | -29,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -4.121.500,00 | -4.535.596,13 | -4.782.800,00 | -4.882.900,00 | -4.882.900,00 | -4.883.000,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 3.124.770,00 | 3.292.685,31 | 3.697.800,00 | 3.779.600,00 | 3.862.900,00 | 3.947.900,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 2.066.720,00 | 1.959.565,30 | 2.395.200,00 | 2.448.000,00 | 2.501.900,00 | 2.556.900,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 72.680,00 | 79.602,13 | 82.000,00 | 83.800,00 | 85.700,00 | 87.600,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 73.590,00 | 96.781,21 | 99.600,00 | 101.800,00 | 104.000,00 | 106.300,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 0,00 | 155,14 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 684.800,00 | 800.057,81 | 736.000,00 | 752.200,00 | 768.800,00 | 785.700,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 154.580,00 | 65.739,67 | 64.800,00 | 66.300,00 | 67.800,00 | 69.300,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 57.575,89 | 64.200,00 | 65.700,00 | 67.100,00 | 68.600,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 166.614,38 | 189.800,00 | 194.000,00 | 198.300,00 | 202.700,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 72.400,00 | 55.205,69 | 56.000,00 | 57.300,00 | 58.600,00 | 59.800,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 11.388,09 | 10.000,00 | 10.300,00 | 10.500,00 | 10.800,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 1.500,00 | 8.796,96 | 8.900,00 | 8.900,00 | 8.900,00 | 8.900,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 1.500,00 | 8.796,96 | 8.900,00 | 8.900,00 | 8.900,00 | 8.900,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 644.920,00 | 782.978,06 | 783.000,00 | 800.200,00 | 817.800,00 | 835.800,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 644.920,00 | 782.978,06 | 783.000,00 | 800.200,00 | 817.800,00 | 835.800,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 3.771.190,00 | 4.084.460,33 | 4.489.700,00 | 4.588.700,00 | 4.689.600,00 | 4.792.600,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 17,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 17,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 1.975,45 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 757,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 1.084,85 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 133,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 605.608,00 | 404.817,96 | 307.100,00 | 315.500,00 | 323.000,00 | 329.900,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 86.635,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 5.539,65 | 7.200,00 | 7.400,00 | 7.700,00 | 7.900,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 1.621,77 | 1.600,00 | 1.700,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 1.230,75 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.400,00 | 1.400,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 341,79 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 15.705,31 | 3.500,00 | 3.600,00 | 3.700,00 | 3.800,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 1.106,35 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 340,63 | 500,00 | 500,00 | 600,00 | 600,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 192,30 | 500,00 | 500,00 | 600,00 | 600,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 326,82 | 300,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 2.825,00 | 1.451,32 | 2.300,00 | 2.400,00 | 2.500,00 | 2.500,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 10.083,48 | 4.000,00 | 4.100,00 | 4.200,00 | 4.300,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 70.673,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 12.795,84 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 2.832,23 | 3.500,00 | 3.600,00 | 3.700,00 | 3.800,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 24,25 | 100,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 395,82 | 100,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 97.100,00 | 62.025,94 | 60.000,00 | 61.400,00 | 62.700,00 | 64.100,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 3.727,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.100,00 | 2.100,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 230.220,00 | 18.926,16 | 18.000,00 | 18.400,00 | 18.800,00 | 19.200,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 622,60 | 800,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 3.462,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 1.997,16 | 1.100,00 | 1.200,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 150.000,00 | 151.145,58 | 160.000,00 | 163.500,00 | 167.100,00 | 170.800,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 38.828,00 | 38.248,71 | 39.000,00 | 39.900,00 | 40.800,00 | 41.700,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 192.600,00 | 238.641,66 | 88.800,00 | 90.900,00 | 93.000,00 | 95.000,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 820,30 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 52.290,00 | 13.292,72 | 7.500,00 | 7.700,00 | 7.900,00 | 8.100,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 140.310,00 | 183.500,38 | 45.000,00 | 46.000,00 | 47.000,00 | 48.000,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 28.115,40 | 25.000,00 | 25.600,00 | 26.200,00 | 26.800,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 533,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 5.121,64 | 6.000,00 | 6.200,00 | 6.400,00 | 6.500,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 5.176,54 | 3.800,00 | 3.900,00 | 4.000,00 | 4.100,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 2.081,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 74.697,16 | 24.810,00 | 24.010,00 | 21.550,00 | 21.550,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 41.143,83 | 14.000,00 | 14.000,00 | 14.000,00 | 14.000,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 2.967,35 | 6.200,00 | 5.400,00 | 5.400,00 | 5.400,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 590,45 | 2.150,00 | 2.150,00 | 2.150,00 | 2.150,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 22.027,97 | 2.460,00 | 2.460,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 7.967,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 4.000,00 | 24.543,33 | 29.830,00 | 30.530,00 | 31.230,00 | 31.930,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 78,00 | 80,00 | 80,00 | 80,00 | 80,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 7.903,97 | 7.600,00 | 7.800,00 | 8.000,00 | 8.200,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 11.818,03 | 17.000,00 | 17.400,00 | 17.800,00 | 18.200,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 0,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 | 50,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 4.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 0,00 | 5.100,00 | 5.200,00 | 5.300,00 | 5.400,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 4.743,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 190,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 190,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 13.980,00 | 304.657,91 | 241.350,00 | 246.350,00 | 251.350,00 | 256.560,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 815,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 1.875,20 | 2.500,00 | 2.600,00 | 2.700,00 | 2.800,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 45.324,00 | 65.000,00 | 66.500,00 | 68.000,00 | 69.500,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 26.000,88 | 36.300,00 | 37.100,00 | 37.900,00 | 38.800,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 5.226,28 | 5.500,00 | 5.600,00 | 5.700,00 | 5.800,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 13.980,00 | 98.810,00 | 110.000,00 | 112.500,00 | 115.000,00 | 117.500,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 124.290,38 | 20.200,00 | 20.200,00 | 20.200,00 | 20.200,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 2.166,89 | 1.700,00 | 1.700,00 | 1.700,00 | 1.800,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 149,13 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 160,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 4.587.378,00 | 5.134.002,19 | 5.181.890,00 | 5.296.290,00 | 5.410.030,00 | 5.527.840,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 465.878,00 | 598.406,06 | 399.090,00 | 413.390,00 | 527.130,00 | 644.840,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 465.878,00 | 598.406,06 | 399.090,00 | 413.390,00 | 527.130,00 | 644.840,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 465.878,00 | 598.406,06 | 399.090,00 | 413.390,00 | 527.130,00 | 644.840,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 465.878,00 | 598.406,06 | 399.090,00 | 413.390,00 | 527.130,00 | 644.840,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 164.679,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 164.679,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 465.878,00 | 763.085,26 | 399.090,00 | 413.390,00 | 527.130,00 | 644.840,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -67,32 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | 0,00 | -0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -66,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 59.000,60 | 63.400,00 | 64.800,00 | 66.200,00 | 67.800,00 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 0,00 | 0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 0,00 | 50.788,95 | 54.400,00 | 55.600,00 | 56.800,00 | 58.100,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 5.022,40 | 4.000,00 | 4.100,00 | 4.200,00 | 4.300,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 3.121,93 | 5.000,00 | 5.100,00 | 5.200,00 | 5.400,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 66,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 465.878,00 | 822.018,54 | 462.490,00 | 478.190,00 | 593.330,00 | 712.640,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | -190,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 1.133,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -1.323,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | -190,69 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 242.168,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 12.024,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 49.120,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 132.588,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 48.434,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -384.175,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -384.175,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 218,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -1.357,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100333 - Verw.g. Ev. Sek.sch. Breckerf. | 0,00 | 1.575,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/SCH0333/St. Jacobus-Schule}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## SCH0334 Hans-Ehrenberg-Schule (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -4.000,00 | -167.772,30 | -5.750,00 | -5.800,00 | -5.850,00 | -5.900,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | -500,00 | -965,00 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | 588,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -132.729,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | -3.500,00 | -3.888,21 | -3.250,00 | -3.300,00 | -3.350,00 | -3.400,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -30.778,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -6.602,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -6.602,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 45390000 - Zuweisungen andere selbst DWE | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -8.302.580,00 | -8.087.847,97 | -8.050.000,00 | -8.152.600,00 | -8.152.650,00 | -8.152.700,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -28.271,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -2.420,00 | -2.396,12 | -2.500,00 | -2.600,00 | -2.650,00 | -2.700,00 |
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | 0,00 | -3.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -8.175.160,00 | -7.785.540,67 | -7.897.500,00 | -8.000.000,00 | -8.000.000,00 | -8.000.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -125.000,00 | -203.683,56 | -150.000,00 | -150.000,00 | -150.000,00 | -150.000,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -39.148,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -4.491,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -20.816,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -4,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -4,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -55.927,60 | -1.300,00 | -1.300,00 | -1.300,00 | -1.300,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -43.965,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -1.894,45 | -1.300,00 | -1.300,00 | -1.300,00 | -1.300,00 |
| 50907751 - Aufl SoPo KiBiz-Rücklagen | 0,00 | -10.067,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -1.628,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -1.628,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -20.500,00 | 277.430,97 | -7.400,00 | -7.450,00 | -7.525,00 | -7.575,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | -500,00 | -240,18 | -400,00 | -400,00 | -425,00 | -425,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -20.000,00 | -1.507,51 | -2.000,00 | -2.050,00 | -2.100,00 | -2.150,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -1.725,40 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 282.418,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | 0,00 | -1.514,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -8.327.080,00 | -8.142.351,65 | -8.164.450,00 | -8.267.150,00 | -8.267.325,00 | -8.267.475,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 5.366.915,00 | 5.118.927,91 | 5.421.309,13 | 5.488.350,00 | 5.561.400,00 | 5.633.850,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 3.445.090,00 | 3.285.045,83 | 3.829.489,02 | 3.850.000,00 | 3.880.000,00 | 3.910.000,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 118.170,00 | 120.024,02 | 118.622,90 | 121.000,00 | 124.000,00 | 126.500,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 287.660,00 | 442.991,79 | 402.062,24 | 411.000,00 | 420.000,00 | 429.000,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 300,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 0,00 | 44.248,56 | 47.500,00 | 48.500,00 | 49.700,00 | 50.700,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 1.151.060,00 | 825.051,28 | 628.929,22 | 643.000,00 | 657.000,00 | 671.000,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 252.945,00 | 158.497,19 | 130.760,79 | 145.000,00 | 155.000,00 | 165.000,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 58.035,12 | 63.858,70 | 65.300,00 | 66.700,00 | 68.000,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 130.895,08 | 139.383,55 | 142.500,00 | 145.600,00 | 148.800,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 34.515,05 | 38.202,71 | 39.000,00 | 39.900,00 | 40.800,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 111.690,00 | 16.211,29 | 20.000,00 | 20.500,00 | 20.900,00 | 21.350,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 3.412,70 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.700,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 4.460,00 | 20.285,16 | 19.300,00 | 19.300,00 | 19.300,00 | 19.300,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 4.460,00 | 20.285,16 | 19.300,00 | 19.300,00 | 19.300,00 | 19.300,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 2.343.320,00 | 2.362.456,70 | 2.585.000,00 | 2.650.000,00 | 2.700.000,00 | 2.760.000,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 2.343.320,00 | 2.362.456,70 | 2.585.000,00 | 2.650.000,00 | 2.700.000,00 | 2.760.000,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 5.905,87 | 6.000,00 | 6.100,00 | 6.300,00 | 6.400,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 5.905,87 | 6.000,00 | 6.100,00 | 6.300,00 | 6.400,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 7.714.695,00 | 7.507.575,64 | 8.031.609,13 | 8.163.750,00 | 8.287.000,00 | 8.419.550,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 2.698,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 2.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 698,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 5.514,40 | 350,00 | 350,00 | 350,00 | 350,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 0,00 | 222,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 3.538,99 | 80,00 | 80,00 | 80,00 | 80,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 504,12 | 70,00 | 70,00 | 70,00 | 70,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 133,10 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 1.116,19 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 953.535,00 | 769.600,06 | 475.205,62 | 485.900,00 | 496.900,00 | 507.810,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 147.275,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 13.970,74 | 10.300,00 | 10.500,00 | 10.800,00 | 11.000,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 1.308,80 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.475,00 | 1.525,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 1.585,61 | 2.000,00 | 2.050,00 | 2.100,00 | 2.150,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 1.091,85 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 77.720,85 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.450,00 | 10.700,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 100,00 | 72,99 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 217,55 | 1.000,00 | 1.025,00 | 1.050,00 | 1.075,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 127,53 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 525,00 | 525,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 223,40 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 3.015,00 | 1.123,00 | 3.500,00 | 3.750,00 | 4.000,00 | 4.235,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 23.583,63 | 17.500,00 | 17.900,00 | 18.300,00 | 18.700,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 91.916,63 | 2.000,20 | 2.050,00 | 2.100,00 | 2.150,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 27.413,60 | 500,00 | 500,00 | 525,00 | 525,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 9.955,44 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.500,00 | 10.700,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 4.243,94 | 500,00 | 550,00 | 600,00 | 650,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 123,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 32.000,00 | 115.444,40 | 90.000,00 | 92.000,00 | 94.000,00 | 96.000,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 488.000,00 | 6.029,97 | 6.000,00 | 6.200,00 | 6.300,00 | 6.400,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 5.769,12 | 6.000,00 | 6.200,00 | 6.300,00 | 6.400,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 1.065,10 | 1.125,00 | 1.125,00 | 1.125,00 | 1.125,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | -19,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 1.386,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 7,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 33.861,46 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 443,92 | 250,00 | 250,00 | 250,00 | 250,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 220.780,00 | 290.550,91 | 251.006,42 | 256.500,00 | 262.200,00 | 268.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 62.365,00 | 60.381,75 | 59.924,00 | 61.300,00 | 62.600,00 | 64.000,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 497.020,00 | 309.830,97 | 358.929,96 | 211.600,00 | 213.175,00 | 214.925,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 16.390,25 | 9.200,00 | 10.300,00 | 10.400,00 | 11.000,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 138.110,00 | 17.543,80 | 19.729,96 | 20.000,00 | 20.000,00 | 20.000,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 358.910,00 | 221.560,92 | 270.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 48.975,96 | 56.400,00 | 57.600,00 | 59.000,00 | 60.100,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 236,81 | 600,00 | 600,00 | 625,00 | 625,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 5.099,06 | 3.000,00 | 3.100,00 | 3.150,00 | 3.200,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 24,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 149.897,72 | 10.080,00 | 10.080,00 | 10.080,00 | 10.080,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 1.750,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 80.186,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 14.842,43 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 | 8.700,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 1.244,73 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 240,66 | 80,00 | 80,00 | 80,00 | 80,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 26.750,86 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 24.839,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72810000 - Wertkorrekturen | 0,00 | 42,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 6.000,00 | 70.563,03 | 94.680,00 | 95.730,00 | 96.680,00 | 97.780,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 78,00 | 80,00 | 80,00 | 80,00 | 80,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 17.609,26 | 17.500,00 | 17.850,00 | 18.200,00 | 18.600,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 31.084,59 | 50.000,00 | 50.700,00 | 51.300,00 | 52.000,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 80,71 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 585,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 6.000,00 | 0,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | -99,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 21.225,07 | 24.000,00 | 24.000,00 | 24.000,00 | 24.000,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 23.150,51 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 22.758,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 392,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 10.000,00 | 342.731,57 | 338.075,00 | 345.800,00 | 353.450,00 | 361.125,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 73.083,60 | 76.000,00 | 77.700,00 | 79.400,00 | 81.000,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 9.857,54 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.500,00 | 10.700,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 124.349,03 | 145.000,00 | 148.200,00 | 151.500,00 | 154.900,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 74.815,81 | 85.000,00 | 87.000,00 | 88.900,00 | 90.700,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 2.327,91 | 2.650,00 | 2.750,00 | 2.850,00 | 2.950,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 10.000,00 | 16.678,50 | 17.000,00 | 17.400,00 | 17.700,00 | 18.200,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 38.387,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 2.974,78 | 2.175,00 | 2.300,00 | 2.350,00 | 2.400,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 257,14 | 250,00 | 250,00 | 250,00 | 275,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 9.181.250,00 | 9.181.562,53 | 9.308.929,71 | 9.313.210,00 | 9.457.635,00 | 9.611.620,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 854.170,00 | 1.039.210,88 | 1.144.479,71 | 1.046.060,00 | 1.190.310,00 | 1.344.145,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 6.400,00 | 5.582,92 | 4.842,72 | 4.850,00 | 4.850,00 | 4.850,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 6.400,00 | 5.582,92 | 4.842,72 | 4.850,00 | 4.850,00 | 4.850,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 6.400,00 | 5.582,92 | 4.842,72 | 4.850,00 | 4.850,00 | 4.850,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 860.570,00 | 1.044.793,80 | 1.149.322,43 | 1.050.910,00 | 1.195.160,00 | 1.348.995,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -9.574,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -9.574,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -9.574,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 860.570,00 | 1.035.219,70 | 1.149.322,43 | 1.050.910,00 | 1.195.160,00 | 1.348.995,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 860.570,00 | 1.035.219,70 | 1.149.322,43 | 1.050.910,00 | 1.195.160,00 | 1.348.995,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 421.233,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 421.233,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 860.570,00 | 1.456.453,10 | 1.149.322,43 | 1.050.910,00 | 1.195.160,00 | 1.348.995,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -2.510,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | 0,00 | -223,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -2.287,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 53.666,26 | 12.000,00 | 12.000,00 | 12.000,00 | 12.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 0,00 | 43.935,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 6.492,80 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 3.290,13 | 5.500,00 | 5.500,00 | 5.500,00 | 5.500,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | -52,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 860.570,00 | 1.507.608,38 | 1.161.322,43 | 1.062.910,00 | 1.207.160,00 | 1.360.995,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | -14.664,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 49.307,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -63.972,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -4,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -4,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | -14.669,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| Tilgung Darlehensverbindlichkeiten | 0,00 | 98.417,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 35100000 - Darl.verb gg Kreditinst KV | 0,00 | 98.417,08 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 73.697,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 59.069,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 9.514,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 5.113,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -195.133,05 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -167.454,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27590000 - SoPo erh InvZusch so Dritt KV | 0,00 | -27.678,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -703.794,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -703.794,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -10,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -10,79 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 25.841,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -11.535,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Sonst. (Zus.Kon.) | 0,00 | -1.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -392,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | -2.230,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100334 - Verw.g. Hans-Ehrenberg-Sch. Bl | 0,00 | 41.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/SCH0334/Hans-Ehrenberg-Schule}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -84.427,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -84.427,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -220,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -220,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -3.198,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -3.198,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -6.377.600,00 | -6.385.702,03 | -7.552.100,00 | -6.652.100,00 | -6.652.100,00 | -6.752.200,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -29.797,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -1.100,00 | -1.335,29 | -1.100,00 | -1.100,00 | -1.100,00 | -1.200,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -6.251.500,00 | -6.182.036,41 | -7.400.000,00 | -6.500.000,00 | -6.500.000,00 | -6.600.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -125.000,00 | -171.214,41 | -151.000,00 | -151.000,00 | -151.000,00 | -151.000,00 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -1.318,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -50.245,09 | -7.800,00 | -7.800,00 | -7.800,00 | -7.800,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -48.570,09 | -6.100,00 | -6.100,00 | -6.100,00 | -6.100,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -1.675,00 | -1.700,00 | -1.700,00 | -1.700,00 | -1.700,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -10.000,00 | -963.432,32 | -33.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -10.000,00 | -3.332,62 | -3.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -949.960,60 | -30.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -10.139,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -6.387.820,00 | -7.487.005,56 | -7.593.100,00 | -6.659.900,00 | -6.659.900,00 | -6.760.000,00 |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 4.315.300,00 | 4.133.213,96 | 4.579.000,00 | 4.679.700,00 | 4.782.800,00 | 4.887.800,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 3.140.680,00 | 2.987.103,24 | 3.369.500,00 | 3.443.600,00 | 3.519.400,00 | 3.596.800,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 193.920,00 | 166.296,28 | 174.600,00 | 178.400,00 | 182.400,00 | 186.400,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 243.220,00 | 316.921,34 | 332.700,00 | 340.000,00 | 347.500,00 | 355.100,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 419.470,00 | 401.993,25 | 428.500,00 | 437.900,00 | 447.600,00 | 457.400,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 224.840,00 | 118.057,69 | 126.000,00 | 128.800,00 | 131.600,00 | 134.500,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 64.835,66 | 74.300,00 | 76.000,00 | 77.600,00 | 79.300,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 19.938,67 | 22.200,00 | 22.700,00 | 23.200,00 | 23.700,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 93.170,00 | 48.516,90 | 50.900,00 | 52.000,00 | 53.200,00 | 54.300,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 9.258,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60314000 - Entgelte nebenb. Tätige (SCH) | 0,00 | 292,32 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 2.830,00 | 13.477,68 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 2.830,00 | 13.477,68 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 1.689.450,00 | 1.794.133,84 | 1.883.800,00 | 1.925.200,00 | 1.967.600,00 | 2.010.900,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 1.689.450,00 | 1.794.133,84 | 1.883.800,00 | 1.925.200,00 | 1.967.600,00 | 2.010.900,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 13,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 13,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 6.007.580,00 | 5.940.838,48 | 6.475.800,00 | 6.617.900,00 | 6.763.400,00 | 6.911.700,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 8,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 8,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 7.834,64 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.050,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 5.658,16 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 550,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 321,05 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 133,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 65,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 1.556,58 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 100,75 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 617.560,00 | 505.239,40 | 343.400,00 | 265.800,00 | 271.400,00 | 277.600,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 123.020,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 7.786,03 | 7.600,00 | 7.800,00 | 7.900,00 | 8.100,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 1.134,78 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.200,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 933,19 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 194,15 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 22.687,51 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.900,00 | 1.900,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 403,04 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 1.000,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 145,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 86,75 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 301,75 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 2.430,00 | 2.159,04 | 3.200,00 | 3.200,00 | 3.300,00 | 3.400,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 88.008,64 | 12.000,00 | 12.300,00 | 12.500,00 | 12.800,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 64.046,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 5.122,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 3.182,17 | 3.300,00 | 3.400,00 | 3.400,00 | 3.500,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 817,71 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 900,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 635,61 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 15.000,00 | 142.831,59 | 61.000,00 | 62.300,00 | 63.700,00 | 65.100,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 339.610,00 | 8.469,29 | 8.300,00 | 8.500,00 | 8.700,00 | 8.900,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 2.320,50 | 85.000,00 | 1.900,00 | 1.900,00 | 2.000,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 145,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.100,00 | 1.200,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 22.028,00 | 18.000,00 | 18.400,00 | 18.800,00 | 19.200,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 5.246,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 690,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 90.190,00 | 90.014,13 | 90.000,00 | 92.000,00 | 94.000,00 | 96.000,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 47.310,00 | 35.850,70 | 47.300,00 | 48.300,00 | 49.400,00 | 50.500,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 835,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 835,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 524.330,00 | 1.012.854,97 | 1.236.200,00 | 228.500,00 | 182.400,00 | 186.500,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 18.514,56 | 6.800,00 | 6.900,00 | 7.100,00 | 7.200,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 0,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 97.550,00 | 104.229,54 | 62.000,00 | 63.400,00 | 64.700,00 | 66.200,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 426.780,00 | 859.905,28 | 1.085.000,00 | 75.100,00 | 76.800,00 | 78.500,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 26.716,18 | 29.800,00 | 30.500,00 | 31.100,00 | 31.800,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 4,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 202,66 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 3.261,51 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.100,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 20,25 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 107.343,06 | 55.060,00 | 53.760,00 | 53.760,00 | 53.760,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 938,98 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 40.012,22 | 40.150,00 | 40.150,00 | 40.150,00 | 40.150,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 1.514,80 | 4.600,00 | 4.600,00 | 4.600,00 | 4.600,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 2.850,83 | 2.510,00 | 1.210,00 | 1.210,00 | 1.210,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 40,21 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 4.285,70 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 21.883,21 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 35.817,11 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 3.010,00 | 55.610,19 | 69.500,00 | 70.700,00 | 72.500,00 | 73.900,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 29,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 13.276,33 | 10.600,00 | 10.600,00 | 11.100,00 | 11.300,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 20.975,77 | 35.600,00 | 36.300,00 | 37.000,00 | 37.700,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 20,12 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 3.010,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 376,75 | 1.200,00 | 1.200,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 20.932,22 | 22.000,00 | 22.500,00 | 23.000,00 | 23.500,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 9.000,00 | 540.374,81 | 478.400,00 | 471.300,00 | 480.900,00 | 491.400,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 184.042,89 | 192.500,00 | 197.600,00 | 201.100,00 | 205.500,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 4.933,98 | 4.500,00 | 4.600,00 | 4.700,00 | 4.800,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 165.224,34 | 170.000,00 | 173.800,00 | 177.600,00 | 181.500,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 84.105,38 | 70.000,00 | 71.500,00 | 73.100,00 | 74.700,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 11.808,40 | 10.600,00 | 10.800,00 | 11.100,00 | 11.300,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 0,00 | 72.828,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 9.000,00 | 8.172,89 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.400,00 | 10.700,00 |
| 76600000 - Pachtaufwendungen | 0,00 | 1.234,20 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.300,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 6.437,05 | 18.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 1.492,24 | 1.300,00 | 1.300,00 | 1.400,00 | 1.400,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 95,44 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 7.161.480,00 | 8.170.939,02 | 8.659.360,00 | 7.708.960,00 | 7.825.360,00 | 7.995.910,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 773.660,00 | 683.933,46 | 1.066.260,00 | 1.049.060,00 | 1.165.460,00 | 1.235.910,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 773.660,00 | 683.933,46 | 1.066.260,00 | 1.049.060,00 | 1.165.460,00 | 1.235.910,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 773.660,00 | 683.933,46 | 1.066.260,00 | 1.049.060,00 | 1.165.460,00 | 1.235.910,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 773.660,00 | 683.933,46 | 1.066.260,00 | 1.049.060,00 | 1.165.460,00 | 1.235.910,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | 0,00 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | 0,00 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 207.479,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 207.479,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 773.660,00 | 891.413,18 | 945.260,00 | 1.049.060,00 | 1.165.460,00 | 1.235.910,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -4,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -4,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 37.020,63 | 5.300,00 | 5.400,00 | 5.600,00 | 5.600,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 0,00 | 30.902,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 4.626,80 | 3.700,00 | 3.800,00 | 3.900,00 | 3.900,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 1.486,86 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.700,00 | 1.700,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 4,14 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 773.660,00 | 928.429,67 | 950.560,00 | 1.054.460,00 | 1.171.060,00 | 1.241.510,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 72.146,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 14.098,40 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 6.271,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 1.898,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 8.978,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 40.899,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -179.068,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -179.068,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -528.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -528.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100335 - Verw.g. Ev. Gym. Lippstadt | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/SCH0335/Ev. Gymnasium Lippstadt}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## SCH0336 Ev. Gymnasium Meinerzhagen (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -112.033,21 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -112.033,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | 0,00 | 0,00 | -1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -220,00 | -5.989,52 | -6.000,00 | -6.000,00 | -6.000,00 | -6.000,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -220,00 | -215,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -5.774,52 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | 0,00 | -32.490,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -32.490,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600100 - Ersatz Mitarbeitende st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | 0,00 | -1.376,46 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | 0,00 | -1.376,46 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -7.579.480,00 | -7.288.139,48 | -7.503.900,00 | -7.667.000,00 | -7.667.100,00 | -7.667.200,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -103.181,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -3.320,00 | -3.797,10 | -3.900,00 | -4.000,00 | -4.100,00 | -4.200,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -7.476.160,00 | -7.077.046,82 | -7.400.000,00 | -7.563.000,00 | -7.563.000,00 | -7.563.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -995,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -3.119,15 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -46.090,47 | -4.500,00 | -4.500,00 | -4.500,00 | -4.500,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -45.757,12 | -4.200,00 | -4.200,00 | -4.200,00 | -4.200,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -333,35 | -300,00 | -300,00 | -300,00 | -300,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -13.200,00 | -13.437,90 | -2.600,00 | -2.600,00 | -2.600,00 | -2.700,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | -1.000,00 | -1.010,21 | -800,00 | -800,00 | -800,00 | -900,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -12.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -11.395,76 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | -1.031,93 | -800,00 | -800,00 | -800,00 | -800,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -7.592.900,00 | -7.499.557,78 | -7.519.400,00 | -7.681.500,00 | -7.681.700,00 | -7.681.900,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 5.019.380,00 | 4.870.552,43 | 5.327.000,00 | 5.444.100,00 | 5.564.100,00 | 5.686.300,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 3.319.210,00 | 3.044.245,75 | 3.530.000,00 | 3.607.700,00 | 3.687.100,00 | 3.768.200,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 242.270,00 | 195.508,07 | 205.300,00 | 209.800,00 | 214.400,00 | 219.100,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 304.930,00 | 454.649,59 | 477.400,00 | 487.900,00 | 498.600,00 | 509.600,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 0,00 | -16.517,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 815.930,00 | 683.366,47 | 553.200,00 | 565.400,00 | 577.800,00 | 590.500,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 238.890,00 | 166.426,06 | 182.400,00 | 186.400,00 | 190.500,00 | 194.700,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 64.047,89 | 74.300,00 | 75.900,00 | 77.600,00 | 79.300,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 196.796,20 | 237.800,00 | 243.000,00 | 248.400,00 | 253.800,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 41.115,98 | 46.500,00 | 47.500,00 | 48.600,00 | 49.600,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 98.150,00 | 14.366,32 | 14.500,00 | 14.800,00 | 15.200,00 | 15.500,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 26.547,21 | 5.600,00 | 5.700,00 | 5.900,00 | 6.000,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 3.530,00 | 21.650,28 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 3.530,00 | 21.650,28 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 1.946.490,00 | 2.040.078,83 | 2.142.100,00 | 2.189.200,00 | 2.237.400,00 | 2.228.600,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 1.946.490,00 | 2.040.078,83 | 2.142.100,00 | 2.189.200,00 | 2.237.400,00 | 2.228.600,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 6.969.400,00 | 6.932.281,54 | 7.491.100,00 | 7.655.300,00 | 7.823.500,00 | 7.936.900,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 242,18 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | -15,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 257,99 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 4.432,24 | 550,00 | 550,00 | 600,00 | 600,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 1.415,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 314,23 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 133,10 | 150,00 | 150,00 | 200,00 | 200,00 |
| 68490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 2.569,19 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 937.370,00 | 690.477,78 | 475.750,00 | 486.050,00 | 496.450,00 | 507.750,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 133.215,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 9.238,01 | 8.200,00 | 8.400,00 | 8.600,00 | 8.700,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 1.236,08 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.400,00 | 1.500,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 194,14 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 44.473,09 | 5.100,00 | 5.200,00 | 5.300,00 | 5.400,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 100,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 320,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 616,97 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 267,97 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 2.565,00 | 7.483,27 | 3.300,00 | 3.300,00 | 3.400,00 | 3.500,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 28.725,63 | 18.300,00 | 18.700,00 | 19.100,00 | 19.500,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 87.935,34 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 3.150,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.100,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 5.507,12 | 5.400,00 | 5.500,00 | 5.600,00 | 5.800,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 844,90 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 800,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 339,48 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 16.500,00 | 91.197,73 | 50.000,00 | 51.100,00 | 52.200,00 | 53.400,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 436.900,00 | 24.165,51 | 20.000,00 | 20.500,00 | 20.900,00 | 21.400,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 3.596,14 | 3.600,00 | 3.700,00 | 3.800,00 | 3.800,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 944,60 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 1.000,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | 0,75 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 14.084,78 | 3.300,00 | 3.400,00 | 3.400,00 | 3.600,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 1.890,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.900,00 | 1.900,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 293.530,00 | 314.778,47 | 300.000,00 | 306.600,00 | 313.300,00 | 320.200,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 54.660,00 | 48.887,80 | 50.600,00 | 51.700,00 | 52.800,00 | 54.000,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 8.128,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 8.128,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 508.325,00 | 221.794,47 | 405.500,00 | 177.400,00 | 178.900,00 | 180.700,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 39.351,88 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.400,00 | 10.700,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 121.135,00 | 14.577,66 | 17.300,00 | 17.700,00 | 18.100,00 | 18.500,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 387.190,00 | 111.977,18 | 335.000,00 | 105.300,00 | 105.300,00 | 105.300,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 15.425,03 | 11.400,00 | 11.700,00 | 11.900,00 | 12.200,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 3.766,34 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 1.333,40 | 300,00 | 300,00 | 300,00 | 300,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 31.429,57 | 30.000,00 | 30.700,00 | 31.400,00 | 32.100,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 3.933,41 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 900,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 0,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 200.335,71 | 91.100,00 | 88.800,00 | 83.800,00 | 82.200,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 121.333,91 | 60.000,00 | 60.000,00 | 60.000,00 | 60.000,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 485,77 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 2.755,61 | 4.700,00 | 4.700,00 | 4.700,00 | 4.700,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 2.400,38 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 | 2.900,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 704,75 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 | 8.500,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 21.898,74 | 8.900,00 | 6.600,00 | 1.600,00 | 0,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 50.756,55 | 5.600,00 | 5.600,00 | 5.600,00 | 5.600,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 6.000,00 | 75.248,92 | 90.450,00 | 92.350,00 | 94.350,00 | 96.450,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 141,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 16.654,49 | 16.600,00 | 17.000,00 | 17.300,00 | 17.700,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 32.619,66 | 48.000,00 | 49.000,00 | 50.100,00 | 51.200,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 174,91 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 402,09 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 25.256,77 | 25.000,00 | 25.500,00 | 26.100,00 | 26.700,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 4.859,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 4.859,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 5.000,00 | 281.892,70 | 244.950,00 | 250.400,00 | 255.800,00 | 261.200,00 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 9.116,04 | 10.000,00 | 10.200,00 | 10.400,00 | 10.700,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 6.318,82 | 6.900,00 | 7.100,00 | 7.200,00 | 7.400,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 148.322,35 | 140.000,00 | 143.100,00 | 146.200,00 | 149.400,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 51.315,95 | 60.000,00 | 61.300,00 | 62.700,00 | 64.000,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 3.226,14 | 5.400,00 | 5.500,00 | 5.600,00 | 5.800,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 3.996,24 | 4.000,00 | 4.100,00 | 4.200,00 | 4.300,00 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 5.000,00 | 3.400,90 | 3.700,00 | 3.800,00 | 3.900,00 | 3.900,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 5.516,04 | 5.500,00 | 5.600,00 | 5.700,00 | 5.700,00 |
| 76600000 - Pachtaufwendungen | 0,00 | 936,58 | 950,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.000,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 37.724,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 11.688,04 | 8.100,00 | 8.300,00 | 8.500,00 | 8.600,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 331,24 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 8.426.095,00 | 8.419.693,30 | 8.799.400,00 | 8.750.850,00 | 8.933.400,00 | 9.065.800,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 833.195,00 | 920.135,52 | 1.280.000,00 | 1.069.350,00 | 1.251.700,00 | 1.383.900,00 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 833.195,00 | 920.135,52 | 1.280.000,00 | 1.069.350,00 | 1.251.700,00 | 1.383.900,00 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 833.195,00 | 920.135,52 | 1.280.000,00 | 1.069.350,00 | 1.251.700,00 | 1.383.900,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 833.195,00 | 920.135,52 | 1.280.000,00 | 1.069.350,00 | 1.251.700,00 | 1.383.900,00 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 454.431,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 454.431,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 833.195,00 | 1.374.567,40 | 1.280.000,00 | 1.069.350,00 | 1.251.700,00 | 1.383.900,00 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -3.000,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -3.000,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 9.750,82 | 9.100,00 | 9.300,00 | 9.500,00 | 9.700,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 6.329,60 | 4.600,00 | 4.700,00 | 4.800,00 | 4.900,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 3.420,67 | 4.500,00 | 4.600,00 | 4.700,00 | 4.800,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 0,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 833.195,00 | 1.381.317,67 | 1.289.100,00 | 1.078.650,00 | 1.261.200,00 | 1.393.600,00 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | -4.859,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 5.250,57 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -10.110,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | -4.859,76 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 62.904,94 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 20.247,21 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 4.768,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 25.028,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 12.861,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -191.186,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -191.186,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -595.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -595.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 5.124,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -4.325,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100336 - Verw.g. Ev. Gym. Meinerzhagen | 0,00 | 9.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/SCH0336/Ev. Gymnasium Meinerzhagen}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## SCH0337 Ev. Gesamtschule GE-Bismarck (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -400,00 | -288.476,73 | -45.800,00 | -45.800,00 | -45.800,00 | -45.800,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | 0,00 | -747,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40130100 - Elternbeiträge st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -11.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -232.409,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | 0,00 | 0,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | -400,00 | -6.194,80 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 | -5.000,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -37.925,00 | -36.000,00 | -36.000,00 | -36.000,00 | -36.000,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | 0,00 | -15.861,84 | -15.400,00 | -15.500,00 | -15.500,00 | -15.500,00 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -7.401,84 | -8.200,00 | -8.300,00 | -8.300,00 | -8.300,00 |
| 42600000 - Nutzungsentschädigungen | 0,00 | -8.460,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -22.000,00 | -41.097,06 | -30.700,00 | -31.500,00 | -31.500,00 | -32.500,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -22.000,00 | -24.618,03 | -27.200,00 | -28.000,00 | -28.000,00 | -29.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -410,11 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -16.068,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600100 - Ersatz Mitarbeitende st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -10.094.160,00 | -9.693.167,55 | -10.001.900,00 | -10.301.900,00 | -10.501.900,00 | -10.701.900,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -86.586,48 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -1.230,00 | -1.101,30 | -1.300,00 | -1.300,00 | -1.300,00 | -1.300,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -9.492.930,00 | -9.570.547,97 | -9.900.000,00 | -10.200.000,00 | -10.400.000,00 | -10.600.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -600.000,00 | 60,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47490000 - Zuschüsse von Gemeinden (SCH) | 0,00 | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -34.541,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | 0,00 | -600,00 | -600,00 | -600,00 | -600,00 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -351,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -351,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -139.347,65 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -74.012,16 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50907751 - Aufl SoPo KiBiz-Rücklagen | 0,00 | -65.335,49 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 60.254,00 | -71.000,00 | -71.000,00 | -71.000,00 | -71.000,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -25,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | 0,00 | 710,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -79.523,07 | -70.000,00 | -70.000,00 | -70.000,00 | -70.000,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 143.839,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | 0,00 | -4.746,78 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 | -1.000,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -10.116.560,00 | -10.118.047,83 | -10.164.800,00 | -10.465.700,00 | -10.665.700,00 | -10.866.700,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 7.687.240,00 | 7.594.882,31 | 8.851.500,00 | 9.085.400,00 | 9.251.100,00 | 9.515.600,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 5.264.750,00 | 5.341.641,33 | 6.450.000,00 | 6.600.000,00 | 6.750.000,00 | 6.900.000,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 164.550,00 | 232.495,17 | 240.000,00 | 245.000,00 | 251.000,00 | 256.000,00 |
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 6.000,00 | 9.994,51 | 12.000,00 | 12.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 0,00 | 759,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 1.775.930,00 | 1.645.981,83 | 1.754.000,00 | 1.824.000,00 | 1.824.000,00 | 1.924.000,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 152.800,00 | 200.663,52 | 224.000,00 | 229.000,00 | 234.000,00 | 239.500,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 114.326,08 | 123.000,00 | 125.800,00 | 128.500,00 | 131.300,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 15.949,09 | 18.500,00 | 18.900,00 | 19.300,00 | 19.800,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 323.210,00 | 25.792,17 | 22.500,00 | 23.000,00 | 23.500,00 | 24.000,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 7.279,51 | 7.500,00 | 7.700,00 | 7.800,00 | 8.000,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 6.990,00 | 9.628,20 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 6.990,00 | 9.628,20 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 | 9.800,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 138.010,00 | 150.923,05 | 174.000,00 | 178.000,00 | 182.000,00 | 186.000,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 138.010,00 | 150.923,05 | 174.000,00 | 178.000,00 | 182.000,00 | 186.000,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 7.832.240,00 | 7.755.433,56 | 9.035.300,00 | 9.273.200,00 | 9.442.900,00 | 9.711.400,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 3.021,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 3.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 21,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 8.108,44 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 260,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 6.823,98 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 805,75 | 800,00 | 800,00 | 800,00 | 800,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 133,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 20,90 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 64,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 1.112.085,00 | 740.267,91 | 473.700,00 | 421.600,00 | 429.700,00 | 437.300,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 195.435,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 22.928,53 | 22.000,00 | 22.500,00 | 23.000,00 | 23.500,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 3.479,65 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 | 2.000,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 2.186,11 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 750,06 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 87.397,66 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 | 13.000,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 0,00 | 162,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 3.174,21 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 594,39 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 4.820,00 | 14.222,58 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.300,00 | 4.300,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 24.667,75 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 | 22.000,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 227.494,17 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 | 4.000,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 16.735,60 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 15.565,36 | 15.000,00 | 15.000,00 | 16.000,00 | 16.000,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 401,08 | 500,00 | 500,00 | 500,00 | 500,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 94.000,00 | 138.216,06 | 179.000,00 | 123.000,00 | 126.000,00 | 129.000,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 657.070,00 | 29.655,03 | 30.000,00 | 30.000,00 | 30.000,00 | 30.000,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 9.609,27 | 12.600,00 | 12.800,00 | 13.100,00 | 13.400,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 2.904,90 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 0,00 | 3.462,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 14.759,14 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 | 3.000,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 0,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 79.330,00 | 66.199,88 | 69.000,00 | 70.500,00 | 72.000,00 | 74.000,00 |
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 81.430,00 | 55.701,59 | 80.000,00 | 81.700,00 | 83.500,00 | 85.300,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 1.287,50 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 1.087,50 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 502.730,00 | 442.873,65 | 177.200,00 | 169.700,00 | 172.700,00 | 177.700,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 26.171,48 | 36.500,00 | 37.000,00 | 38.000,00 | 40.000,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 58.030,00 | 62.187,74 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 | 25.000,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 444.700,00 | 283.112,86 | 50.000,00 | 41.000,00 | 42.000,00 | 43.000,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 56.283,37 | 46.200,00 | 47.200,00 | 48.200,00 | 49.200,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 1.651,01 | 900,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 10.739,23 | 17.000,00 | 17.000,00 | 17.000,00 | 18.000,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 0,00 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 | 1.600,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 2.727,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 88.952,17 | 6.160,00 | 6.260,00 | 2.710,00 | 2.710,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 18,75 | 230,00 | 230,00 | 230,00 | 230,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 472,26 | 480,00 | 480,00 | 480,00 | 480,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 56,38 | 100,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 80.869,14 | 5.350,00 | 5.350,00 | 1.800,00 | 1.800,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 7.535,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 7.000,00 | 108.101,55 | 123.080,00 | 125.380,00 | 128.680,00 | 130.980,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 134,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 21.696,29 | 18.700,00 | 18.700,00 | 19.700,00 | 19.700,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 37.454,95 | 54.000,00 | 55.200,00 | 56.400,00 | 57.600,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 117,57 | 130,00 | 130,00 | 130,00 | 130,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 345,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 7.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 911,86 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 47.441,88 | 50.000,00 | 51.100,00 | 52.200,00 | 53.300,00 |
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 11.555,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 11.555,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.100.930,00 | 2.660.566,14 | 2.698.422,80 | 2.711.122,80 | 2.725.022,80 | 2.738.322,80 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 273.700,45 | 289.000,00 | 295.400,00 | 301.900,00 | 308.500,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 0,00 | 8.997,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76210000 - Heizung | 0,00 | 163.678,37 | 170.000,00 | 173.800,00 | 177.600,00 | 181.500,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 12.181,21 | 15.000,00 | 15.300,00 | 15.600,00 | 16.000,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 4.664,01 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 70.061,96 | 100.000,00 | 102.200,00 | 104.400,00 | 106.700,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 5.613,16 | 6.300,00 | 6.300,00 | 6.400,00 | 6.400,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.100.930,00 | 2.113.981,80 | 2.114.022,80 | 2.114.022,80 | 2.114.922,80 | 2.114.922,80 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 3.888,73 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 3.439,52 | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.600,00 | 3.700,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 359,57 | 400,00 | 400,00 | 400,00 | 400,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 11.554.985,00 | 11.820.167,99 | 12.516.262,80 | 12.709.662,80 | 12.904.112,80 | 13.200.812,80 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 1.438.425,00 | 1.702.120,16 | 2.351.462,80 | 2.243.962,80 | 2.238.412,80 | 2.334.112,80 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -1.117,50 | -1.100,00 | -500,00 | -500,00 | -500,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -1.117,50 | -1.100,00 | -500,00 | -500,00 | -500,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | 0,00 | -1.117,50 | -1.100,00 | -500,00 | -500,00 | -500,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 1.438.425,00 | 1.701.002,66 | 2.350.362,80 | 2.243.462,80 | 2.237.912,80 | 2.333.612,80 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -21,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -21,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -21,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 1.438.425,00 | 1.700.980,85 | 2.350.362,80 | 2.243.462,80 | 2.237.912,80 | 2.333.612,80 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 1.438.425,00 | 1.700.980,85 | 2.350.362,80 | 2.243.462,80 | 2.237.912,80 | 2.333.612,80 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 521.918,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 521.918,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 1.438.425,00 | 2.222.899,45 | 2.350.362,80 | 2.243.462,80 | 2.237.912,80 | 2.333.612,80 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -144.800,07 | -45.000,00 | -46.000,00 | -47.000,00 | -48.000,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -88.403,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -56.396,55 | -45.000,00 | -46.000,00 | -47.000,00 | -48.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 243.407,15 | 161.300,00 | 161.300,00 | 161.300,00 | 161.300,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 0,00 | 109.539,59 | 140.000,00 | 140.000,00 | 140.000,00 | 140.000,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 109.267,35 | 16.800,00 | 16.800,00 | 16.800,00 | 16.800,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 12.780,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 4.223,73 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 | 4.500,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 626,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 6.970,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 1.438.425,00 | 2.321.506,53 | 2.466.662,80 | 2.358.762,80 | 2.352.212,80 | 2.446.912,80 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | 4.669,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 155.327,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -150.657,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -351,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -351,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | 4.318,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 119.677,41 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 2.249,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 2.030,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 10.378,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 105.019,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -57.662,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -57.662,82 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -880.080,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -880.080,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | -54,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | -54,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 6.671,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -18.722,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -190,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | 246,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100337 - Verw.g.Ev.Ges.sch.Gelsenk.-Bis | 0,00 | 25.337,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/SCH0337/Ev. Gesamtschule GE-Bismarck}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

# BAB

## SCH510 Schulen gesamt (1/2025-1/2025)



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -6.000,00 | -1.038.919,86 | -56.850,00 | -52.420,00 | -52.485,00 | -54.055,00 |
| 40130000 - Elternbeiträge | -1.400,00 | -20.279,66 | -4.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 | -2.500,00 |
| 40130100 - Elternbeiträge st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40150000 - Entgelte kirchliche Tagungen | 0,00 | -10.612,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151000 - Entgelte ki Tagung/Teilnehmerb | 0,00 | -926.688,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 40151100 - Entg ki Tagung/Freizeit st.fr | 0,00 | 0,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 | -4.800,00 |
| 40159001 - Echte Schadensersatzleistungen | -4.600,00 | -12.636,67 | -11.550,00 | -9.120,00 | -9.185,00 | -10.755,00 |
| 40291000 - Gebühren sonstige (1-5) | 0,00 | -68.703,00 | -36.000,00 | -36.000,00 | -36.000,00 | -36.000,00 |
| 41 Umsatzerträge | -2.700,00 | -0,01 | -2.000,00 | -2.045,00 | -2.090,00 | -2.135,00 |
| 41000000 - Umsatzerträge | 0,00 | -0,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 41050000 - Umsatzerträge sonstige 19% | -2.700,00 | 0,00 | -2.000,00 | -2.045,00 | -2.090,00 | -2.135,00 |
| 42 Ertr. aus Grundvermög. u. Rechten | -440,00 | -21.851,36 | -21.400,00 | -21.500,00 | -21.500,00 | -21.500,00 |
| 42100000 - Mieterträge | -440,00 | -215,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 |
| 42200000 - Dienstwohnungsvergütungen | 0,00 | -13.176,36 | -14.000,00 | -14.100,00 | -14.100,00 | -14.100,00 |
| 42600000 - Nutzungsentschädigungen | 0,00 | -8.460,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 | -7.200,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -22.000,00 | -139.763,64 | -60.700,00 | -31.500,00 | -31.500,00 | -32.500,00 |
| 43200000 - Ersatz aus der EKD | -22.000,00 | -24.618,03 | -27.200,00 | -28.000,00 | -28.000,00 | -29.000,00 |
| 43500000 - Ersatz von Dritten (1-10) | 0,00 | -32.015,38 | -33.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden | 0,00 | -83.130,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43600100 - Ersatz Mitarbeitende st.frei | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 45390000 - Zuweisungen andere selbst DWE | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | 0,00 | -1.376,46 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 46100000 - Zuführung vom SonderHH | 0,00 | -1.376,46 | -1.400,00 | -1.400,00 | -1.500,00 | -1.500,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -52.551.960,00 | -51.248.121,20 | -53.348.610,00 | -53.185.460,00 | -53.385.660,00 | -53.686.060,00 |
| 47100000 - Zuschüsse vom Bund | 0,00 | -322.866,11 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG | -12.820,00 | -13.356,99 | -13.510,00 | -13.860,00 | -14.060,00 | -14.460,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 47200000 - Zuschüsse von Ländern | 0,00 | -16.030,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47210000 - Zuschüsse von Ländern | -51.174.140,00 | -49.876.963,49 | -52.718.500,00 | -52.555.000,00 | -52.755.000,00 | -53.055.000,00 |
| 47400000 - Zuschüsse von Gemeinden | -1.365.000,00 | -889.837,97 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 | -516.000,00 |
| 47490000 - Zuschüsse von Gemeinden (SCH) | 0,00 | 0,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 | -100.000,00 |
| 47700000 - Zuschüsse von der EU | 0,00 | -93.833,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 47900000 - Zuschüsse von so Dritten | 0,00 | -12.648,74 | -600,00 | -600,00 | -600,00 | -600,00 |
| 47901000 - Zusch. von so Dritten (SCH) | 0,00 | -22.584,89 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 48 Kollekten und Spenden | 0,00 | -1.559,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.485,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 50 Erträge Auflösung Sonderposten | 0,00 | -427.795,90 | -45.600,00 | -45.600,00 | -45.600,00 | -45.600,00 |
| 50520000 - Aufl SoPo InvZusch Land | 0,00 | -290.049,90 | -18.000,00 | -18.000,00 | -18.000,00 | -18.000,00 |
| 50540000 - Aufl SoPo InvZusch Gem | 0,00 | -47.798,45 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 | -20.600,00 |
| 50590000 - Aufl SoPo InvZusch so Dritte | 0,00 | -7.850,94 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 | -7.000,00 |
| 50900000 - Aufl SoPo so | 0,00 | -1.276,35 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 50907751 - Aufl SoPo KiBiz-Rücklagen | 0,00 | -80.820,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 52 Ertr.Auflösung v.Rückstellungen | 0,00 | -1.628,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 52000000 - Ert Auflösung von Rückstellung | 0,00 | -1.628,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | -44.200,00 | -877.509,52 | -138.500,00 | -105.660,00 | -106.045,00 | -106.515,00 |
| 53000000 - Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -25,56 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53002000 - Einnahm. Gewährg. Abs. Arzneim | -2.000,00 | -1.888,62 | -1.900,00 | -1.915,00 | -1.960,00 | -2.075,00 |
| 53003000 - Einnahm. a. Schülerfahrtkosten | -42.200,00 | -4.840,13 | -5.200,00 | -2.050,00 | -2.100,00 | -2.150,00 |
| 53100000 - Nebenerträge | 0,00 | 710,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 53600000 - Versicherungsleistungen | 0,00 | -1.047.948,32 | -124.800,00 | -95.010,00 | -95.220,00 | -95.435,00 |
| 53800000 - Periodenfremde Erträge | 0,00 | 186.360,64 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 | -1.800,00 |
| 53900000 - ÜBR SO ERT | 0,00 | -9.877,53 | -4.800,00 | -4.885,00 | -4.965,00 | -5.055,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -52.627.300,00 | -53.858.525,51 | -53.775.060,00 | -53.545.585,00 | -53.746.380,00 | -54.049.865,00 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 35.632.985,00 | 34.590.009,62 | 38.141.710,04 | 38.988.340,00 | 39.745.990,00 | 40.643.425,00 |
| 60210000 - Beamtenbesoldung | 0,00 | 60.197,04 | 64.080,82 | 65.630,00 | 67.085,00 | 68.555,00 |
| 60211000 - Beamtenbesoldung Lehrkräfte | 23.190.070,00 | 22.257.823,54 | 26.162.242,70 | 26.714.300,00 | 27.238.400,00 | 27.801.900,00 |
| 60221000 - Beihilfe Krankheit (SCH) | 1.040.130,00 | 1.004.861,18 | 1.000.042,97 | 1.021.415,00 | 1.045.085,00 | 1.067.215,00 |
| 60222000 - Beihilfe Pflegefall (SCH) | 0,00 | 7.848,00 | 7.850,00 | 8.025,00 | 8.200,00 | 8.380,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 60223000 - Beih Krankheit Vers_empf (SCH) | 1.822.840,00 | 2.183.174,18 | 2.128.550,84 | 2.175.185,00 | 2.223.615,00 | 2.271.840,00 |
| 60240000 - Fürsorgeleistungen Beamte | 300,00 | 914,24 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl. | 0,00 | 27.731,45 | 47.500,00 | 48.500,00 | 49.700,00 | 50.700,00 |
| 60313000 - Entgelt Lehrkräfte (SCH) | 7.203.560,00 | 6.587.675,92 | 6.139.547,98 | 6.294.075,00 | 6.387.650,00 | 6.582.275,00 |
| 60313100 - Entgelt Verwaltung (SCH) | 1.473.735,00 | 963.520,09 | 960.325,20 | 993.100,00 | 1.021.645,00 | 1.051.165,00 |
| 60313400 - Entgelt Hausmeister (SCH) | 0,00 | 536.437,12 | 593.753,31 | 607.200,00 | 620.400,00 | 633.800,00 |
| 60313500 - Entgelt Reinigung (LK-Schule) | 0,00 | 520.299,63 | 595.183,55 | 608.350,00 | 621.750,00 | 635.400,00 |
| 60313600 - Entgelt Außenanl.pflege (SCH) | 0,00 | 117.034,96 | 131.932,67 | 134.900,00 | 137.800,00 | 140.900,00 |
| 60313800 - Mehrarbeit Beamt. Lehrk. (SCH) | 902.350,00 | 241.279,93 | 258.900,00 | 264.640,00 | 270.510,00 | 275.870,00 |
| 60313900 - Mehrarbeit Ang. LK_Sonst (SCH) | 0,00 | 78.713,02 | 48.600,00 | 49.760,00 | 50.825,00 | 52.040,00 |
| 60314000 - Entgelte nebenb. Tätige (SCH) | 0,00 | 1.978,32 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 60340000 - Fürsorgeleistung Beschäftigte | 0,00 | 521,00 | 500,00 | 510,00 | 525,00 | 535,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 27.260,00 | 190.662,01 | 179.000,00 | 180.425,00 | 181.550,00 | 182.700,00 |
| 61600000 - Versorgungssicherung Beamte | 0,00 | 68.864,77 | 8.000,00 | 8.200,00 | 8.350,00 | 8.500,00 |
| 61610000 - Versorgungskasse Beamte | 0,00 | 0,00 | 48.000,00 | 49.225,00 | 50.200,00 | 51.200,00 |
| 61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung | 27.260,00 | 121.797,24 | 123.000,00 | 123.000,00 | 123.000,00 | 123.000,00 |
| 62 Versorgungsaufwendungen | 11.338.550,00 | 11.768.999,00 | 12.378.339,95 | 12.656.100,00 | 12.932.185,00 | 13.154.365,00 |
| 62210000 - Versorg.bezüge Beamte | 11.338.550,00 | 11.768.999,00 | 12.378.339,95 | 12.656.100,00 | 12.932.185,00 | 13.154.365,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 17.312,76 | 18.000,00 | 18.410,00 | 18.825,00 | 19.240,00 |
| 63000000 - Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 17.312,76 | 18.000,00 | 18.410,00 | 18.825,00 | 19.240,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 46.998.795,00 | 46.566.983,39 | 50.717.049,99 | 51.843.275,00 | 52.878.550,00 | 53.999.730,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 65400000 - Zuweisung an So im ki Bereich | 0,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 67 Zuschüsse an Dritte | 0,00 | 6.220,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67600000 - Zuschüsse an sonstige Dritte | 0,00 | -15,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67900000 - So Zuschüsse_Zuwendungen | 0,00 | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67910000 - So Zuschüsse an Dritte (1-10) | 0,00 | 1.004,53 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 67920000 - Zuwendungen an natürl Personen | 0,00 | 231,96 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 0,00 | 58.650,18 | 7.800,00 | 7.920,00 | 8.070,00 | 8.220,00 |
| 68100000 - Verbrauchsmaterial im kiB | 0,00 | 222,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68200000 - Verpflegungs_Betreuungsaufwand | 0,00 | 260,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68210000 - Verpflegungsaufwand | 0,00 | 30.101,37 | 1.580,00 | 1.605,00 | 1.615,00 | 1.680,00 |
| 68220000 - Getränke | 0,00 | 7.227,77 | 3.520,00 | 3.570,00 | 3.610,00 | 3.655,00 |
| 68300000 - RHB_Waren_Erzeugnisse | 0,00 | 488,78 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern. | 0,00 | 798,60 | 250,00 | 250,00 | 300,00 | 300,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 68490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 299,00 | 350,00 | 355,00 | 360,00 | 370,00 |
| 68800000 - Lebensmittel | 0,00 | 11.598,53 | 2.000,00 | 2.040,00 | 2.085,00 | 2.115,00 |
| 68900000 - Sonstiger Materialaufwand | 0,00 | 7.654,13 | 100,00 | 100,00 | 100,00 | 100,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 6.274.608,00 | 4.977.687,04 | 3.176.766,78 | 3.099.875,00 | 3.167.205,00 | 3.235.580,00 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 965.345,00 | 60,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69110000 - Geschäftsbedarf | 0,00 | 101.946,26 | 95.850,00 | 97.960,00 | 100.430,00 | 102.470,00 |
| 69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten | 0,00 | 24.612,12 | 13.830,00 | 14.085,00 | 14.410,00 | 14.695,00 |
| 69130000 - Porto | 0,00 | 9.677,39 | 10.550,00 | 10.685,00 | 10.875,00 | 11.015,00 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 0,00 | 3.261,94 | 2.250,00 | 2.260,00 | 2.275,00 | 2.310,00 |
| 69300000 - Reisekosten | 0,00 | 318.501,64 | 44.400,00 | 45.030,00 | 45.815,00 | 46.555,00 |
| 69400000 - So personenbez Sachaufw | 100,00 | 405,29 | 250,00 | 250,00 | 250,00 | 255,00 |
| 69420000 - Untersuchungen_Impfungen | 0,00 | 6.331,98 | 11.400,00 | 11.495,00 | 11.590,00 | 11.775,00 |
| 69421000 - Amtsärztliche Untersuchung | 0,00 | 2.066,83 | 1.700,00 | 1.710,00 | 1.825,00 | 1.835,00 |
| 69430000 - Dienst_Schutzkleidung | 0,00 | 2.117,71 | 3.000,00 | 3.050,00 | 3.200,00 | 3.235,00 |
| 69490000 - Übrige personenbez Sachaufw | 0,00 | 1.912,45 | 1.500,00 | 900,00 | 900,00 | 900,00 |
| 69500000 - Aus- und Fortbildung | 21.640,00 | 50.063,86 | 36.100,00 | 36.890,00 | 37.880,00 | 38.765,00 |
| 69510000 - Lehr- und Lernmittel | 0,00 | 243.766,58 | 111.050,00 | 113.125,00 | 115.010,00 | 117.125,00 |
| 69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten | 0,00 | 758.362,99 | 6.100,20 | 6.150,00 | 6.205,00 | 6.260,00 |
| 69530000 - Honorare_Unterrichtsgelder | 0,00 | 128.953,05 | 28.800,00 | 29.290,00 | 29.815,00 | 30.425,00 |
| 69600000 - Kommunikationsaufwand | 0,00 | 49.814,11 | 49.550,00 | 50.310,00 | 52.065,00 | 52.980,00 |
| 69700000 - Öffentlichkeitsarbeit_Werbung | 0,00 | 8.633,13 | 4.300,00 | 4.500,00 | 4.625,00 | 4.900,00 |
| 69710000 - Geschenke abzugsfähig | 0,00 | 3.099,38 | 1.950,00 | 2.060,00 | 2.085,00 | 2.110,00 |
| 69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14) | 343.200,00 | 1.062.993,10 | 535.250,00 | 487.155,00 | 498.085,00 | 509.245,00 |
| 69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr. | 0,00 | 19.420,31 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr. | 0,00 | 0,00 | 6.545,00 | 6.650,00 | 6.850,00 | 6.950,00 |
| 69800010 - EDV-Wartung | 0,00 | 0,00 | 1.720,00 | 1.760,00 | 1.800,00 | 1.840,00 |
| 69900000 - So Wirtschafts_Verwaltungsaufw | 3.023.770,00 | 97.713,39 | 92.600,00 | 94.020,00 | 95.340,00 | 96.820,00 |
| 69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw | 0,00 | 2.320,50 | 85.000,00 | 2.900,00 | 2.900,00 | 3.000,00 |
| 69931000 - Leasinggebühren | 0,00 | 18.872,00 | 22.200,00 | 22.700,00 | 23.200,00 | 23.600,00 |
| 69940000 - Mitgliedsbeiträge | 0,00 | 7.910,40 | 8.695,00 | 8.830,00 | 8.865,00 | 9.095,00 |
| 69950000 - So Dienstleistungen Dritter | 0,00 | -11,36 | 25,00 | 25,00 | 25,00 | 25,00 |
| 69951000 - Fremdleistungen | 50.000,00 | 60.939,31 | 43.000,00 | 43.950,00 | 44.800,00 | 45.900,00 |
| 69960000 - Mittel für Gesundheitspflege | 0,00 | 10,25 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 69980000 - Wäsche_Reinigung | 0,00 | 830,30 | 600,00 | 610,00 | 620,00 | 630,00 |
| 69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw | 0,00 | 107.779,56 | 9.650,00 | 9.880,00 | 10.005,00 | 10.260,00 |
| 69992000 - Schulveranstaltungen | 0,00 | 6.437,60 | 750,00 | 750,00 | 775,00 | 785,00 |
| 69992100 - Kosten der Schülervertretung | 0,00 | 2.670,95 | 4.600,00 | 4.620,00 | 4.750,00 | 4.770,00 |
| 69992200 - Aufw. f. Schülerfahrten | 1.477.360,00 | 1.568.936,43 | 1.553.733,58 | 1.587.900,00 | 1.622.800,00 | 1.658.900,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 69992300 - Kosten der Lernmittelfreiheit | 393.193,00 | 307.277,59 | 389.818,00 | 398.375,00 | 407.135,00 | 416.150,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 10.250,57 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 70200000 - Erstatt in EKD | 0,00 | 1.087,50 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 1.500,00 |
| 70500000 - Erstatt an Dritte | 0,00 | 9.163,07 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 3.092.155,00 | 3.168.518,76 | 2.738.428,21 | 1.494.972,00 | 1.171.119,00 | 1.188.879,00 |
| 71100000 - Beschaff unter Vermögensgr | 0,00 | 209.560,60 | 103.000,00 | 105.805,00 | 108.185,00 | 112.070,00 |
| 71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv | 0,00 | 0,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71210000 - Instandh Grdst_Außenanl | 656.025,00 | 246.782,31 | 158.658,21 | 160.992,00 | 162.892,00 | 164.992,00 |
| 71220000 - Instandh Gebäude (1-10) | 2.436.130,00 | 2.260.474,17 | 2.095.120,00 | 839.400,00 | 554.252,00 | 557.952,00 |
| 71230000 - Wartung Grdst_Gebäude | 0,00 | 354.673,04 | 243.800,00 | 249.370,00 | 254.755,00 | 260.160,00 |
| 71240000 - Instandh Betriebsvorrichtungen | 0,00 | 4.304,74 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 71300000 - Instandh techn Geräte | 0,00 | 8.800,59 | 8.050,00 | 8.250,00 | 8.475,00 | 8.580,00 |
| 71500000 - Instandh Ausstatt_Geb.gegensta | 0,00 | 72.420,63 | 71.800,00 | 73.070,00 | 74.295,00 | 76.675,00 |
| 71590000 - Instandh so Ausstatt_Geb.gegen | 0,00 | 5.290,94 | 5.300,00 | 5.335,00 | 5.465,00 | 5.600,00 |
| 71900000 - Instandh so | 0,00 | 6.211,74 | 2.500,00 | 2.550,00 | 2.600,00 | 2.650,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 0,00 | 887.976,82 | 365.770,00 | 361.470,00 | 342.060,00 | 340.260,00 |
| 72100000 - AfA immat Vermögensgegenstände | 0,00 | 2.689,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 72200000 - AfA Gebäude_Außenanlagen | 0,00 | 440.136,14 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 | 264.050,00 |
| 72300200 - Afa Energie Betriebstechnik | 0,00 | 356,15 | 360,00 | 360,00 | 360,00 | 360,00 |
| 72500000 - AfA Fahrzeuge | 0,00 | 4.967,92 | 11.300,00 | 10.500,00 | 10.500,00 | 10.500,00 |
| 72600000 - AfA Einrichtung_Ausstattung | 0,00 | 45.377,75 | 35.040,00 | 33.740,00 | 33.740,00 | 33.740,00 |
| 72600200 - Afa Büromöbel | 0,00 | 6.403,35 | 7.780,00 | 7.780,00 | 7.780,00 | 7.780,00 |
| 72600300 - Afa Musikinstr_Sportgeräte | 0,00 | 5.613,81 | 13.180,00 | 13.280,00 | 13.280,00 | 13.280,00 |
| 72600400 - Afa EDV / Hardware | 0,00 | 251.351,16 | 26.310,00 | 24.010,00 | 4.600,00 | 2.800,00 |
| 72600500 - Afa Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 131.038,24 | 7.750,00 | 7.750,00 | 7.750,00 | 7.750,00 |
| 72810000 - Wertkorrekturen | 0,00 | 42,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 37.010,00 | 483.712,55 | 566.540,00 | 577.335,00 | 589.530,00 | 600.605,00 |
| 74100000 - Steuern | 0,00 | 0,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74120000 - KFZ-Steuern | 0,00 | 634,00 | 760,00 | 760,00 | 760,00 | 760,00 |
| 74200000 - Versicherungsprämien | 0,00 | 110.599,79 | 108.200,00 | 110.095,00 | 113.150,00 | 115.065,00 |
| 74210000 - Grundstück_Gebäudeversicherung | 0,00 | 191.102,40 | 262.600,00 | 267.880,00 | 273.180,00 | 278.590,00 |
| 74220000 - KFZ-Versicherungen | 0,00 | 481,41 | 580,00 | 580,00 | 580,00 | 580,00 |
| 74230000 - Personenbez Versicherungen | 0,00 | 930,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74300000 - Gesetzliche Unfallversicherung | 37.010,00 | 0,00 | 10.000,00 | 10.160,00 | 10.325,00 | 10.485,00 |
| 74900000 - Sonstige Abgaben und Entgelte | 0,00 | 4.685,08 | 8.400,00 | 8.535,00 | 8.770,00 | 8.900,00 |
| 74910000 - So Grundstücksabgaben - ö-r | 0,00 | 175.279,81 | 176.000,00 | 179.325,00 | 182.765,00 | 186.225,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 75 Zuführung Sonderposten | 0,00 | 84.000,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75000000 - Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 82.662,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 75100000 - Aufwand Zuführung zu Rückstell | 0,00 | 1.337,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 2.193.250,00 | 5.324.825,21 | 4.895.497,80 | 4.939.062,80 | 4.998.112,80 | 5.060.942,80 |
| 76100000 - Reinigung_Bewachung | 0,00 | 958.752,74 | 982.500,00 | 1.005.065,00 | 1.026.255,00 | 1.048.575,00 |
| 76200000 - Heizung_Wasser_Gas_Strom | 0,00 | 8.997,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 76210000 - Heizung | 0,00 | 161.847,84 | 175.000,00 | 178.900,00 | 182.800,00 | 186.850,00 |
| 76220000 - Wasser | 0,00 | 35.166,75 | 38.900,00 | 39.800,00 | 40.700,00 | 41.700,00 |
| 76230000 - Gas | 0,00 | 697.952,60 | 775.200,00 | 792.495,00 | 809.875,00 | 827.735,00 |
| 76240000 - Strom | 0,00 | 411.894,90 | 496.300,00 | 507.190,00 | 518.225,00 | 529.810,00 |
| 76300000 - So Betriebskosten (1-35) | 0,00 | 47.092,19 | 48.550,00 | 49.450,00 | 50.550,00 | 51.580,00 |
| 76300001 - Sonst. Betr.kst. Verb. Untern. | 0,00 | 3.996,24 | 4.000,00 | 4.100,00 | 4.200,00 | 4.300,00 |
| 76500000 - Mietaufwendungen (1-5) | 2.140.930,00 | 2.188.994,64 | 2.116.222,80 | 2.116.222,80 | 2.114.922,80 | 2.114.922,80 |
| 76500002 - Nutzung öffentl. Einrichtungen | 52.320,00 | 164.229,09 | 190.700,00 | 195.170,00 | 199.255,00 | 203.660,00 |
| 76500003 - Mietaufw. Verb. Untern. | 0,00 | 5.516,04 | 5.500,00 | 5.600,00 | 5.700,00 | 5.700,00 |
| 76600000 - Pachtaufwendungen | 0,00 | 2.170,78 | 2.250,00 | 2.300,00 | 2.300,00 | 2.300,00 |
| 76800000 - Periodenfremde Aufwendungen | 0,00 | 606.444,20 | 38.200,00 | 20.200,00 | 20.200,00 | 20.200,00 |
| 76900000 - So ordentliche Aufwendungen | 0,00 | 29.084,62 | 19.275,00 | 19.635,00 | 20.165,00 | 20.575,00 |
| 76930000 - Betriebsaufw für Fahrzeuge | 0,00 | 2.685,22 | 2.900,00 | 2.935,00 | 2.965,00 | 3.035,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 58.595.818,00 | 61.568.925,26 | 62.469.452,78 | 62.325.509,80 | 63.156.246,80 | 64.435.816,80 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 5.968.518,00 | 7.710.399,75 | 8.694.392,78 | 8.779.924,80 | 9.409.866,80 | 10.385.951,80 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | -1.196,92 | -1.100,00 | -500,00 | -500,00 | -500,00 |
| 58500000 - Zinsen von Kreditinstituten | 0,00 | -79,20 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | 0,00 | -1.117,72 | -1.100,00 | -500,00 | -500,00 | -500,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 78 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 169.000,00 | 18.174,74 | 16.842,72 | 17.100,00 | 17.350,00 | 17.600,00 |
| 78130000 - ZINSAUFW SO DARL | 169.000,00 | 18.168,24 | 16.842,72 | 17.100,00 | 17.350,00 | 17.600,00 |
| 78900000 - Zins_ähnl Aufw so | 0,00 | 6,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 19. FINANZERGEBNIS | 169.000,00 | 16.977,82 | 15.742,72 | 16.600,00 | 16.850,00 | 17.100,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 6.137.518,00 | 7.727.377,57 | 8.710.135,50 | 8.796.524,80 | 9.426.716,80 | 10.403.051,80 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | -62.208,05 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 | -3.500,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 6.137.518,00 | 7.665.169,52 | 8.706.635,50 | 8.793.024,80 | 9.423.216,80 | 10.399.551,80 |
| 25. Steuern vom Einkommen u. vom Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 74110000 - Steuern vom Einkommen_Ertrag | 0,00 | 20,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 6.137.518,00 | 7.665.190,40 | 8.706.635,50 | 8.793.024,80 | 9.423.216,80 | 10.399.551,80 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 831 Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | 0,00 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83100000 - Entnahmen aus Rücklagen | 0,00 | 0,00 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 833 Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 2.565.755,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 83300000 - Zuführung an Rücklagen | 0,00 | 2.565.755,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27. BILANZERGEBNIS | 6.137.518,00 | 10.230.946,04 | 8.585.635,50 | 8.793.024,80 | 9.423.216,80 | 10.399.551,80 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | 0,00 | -151.016,14 | -45.000,00 | -46.000,00 | -47.000,00 | -48.000,00 |
| 90010000 - LV Entlastungskonto | 0,00 | -0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90011100 - Entlastung PB-Pauschale | 0,00 | -223,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016000 - LV Entlastung Personalkosten | 0,00 | -88.403,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90016999 - LV Entlastung sonst. Kosten | 0,00 | -412,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90031000 - Entlast./Ertr. Finanzm.übertr. | 0,00 | -61.976,62 | -45.000,00 | -46.000,00 | -47.000,00 | -48.000,00 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 439.585,61 | 286.018,74 | 288.335,00 | 290.775,00 | 293.335,00 |
| 90020000 - LV Belastungskonto | 0,00 | 0,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90021100 - Belastung PB-Pauschale | 0,00 | 235.166,72 | 194.400,00 | 195.600,00 | 196.800,00 | 198.100,00 |
| 90021300 - Belastung Beih.-pauschale | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 | 1.000,00 | 1.050,00 | 1.075,00 |
| 90026000 - LV Belastung Personalkosten | 0,00 | 156.373,88 | 56.018,74 | 56.650,00 | 57.250,00 | 57.800,00 |
| 90026950 - LV Belastung Aus-, Fort-, Wb. | 0,00 | 18.861,00 | 5.500,00 | 5.610,00 | 5.725,00 | 5.885,00 |
| 90026999 - LV Belastung sonst. Kosten | 0,00 | 21.346,96 | 29.100,00 | 29.475,00 | 29.950,00 | 30.475,00 |
| 90027650 - LV Belastung Raumkosten | 0,00 | 626,28 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 90032000 - Belast./Aufw. Finanzm.übertr. | 0,00 | 7.210,27 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 6.137.518,00 | 10.519.515,51 | 8.826.654,24 | 9.035.359,80 | 9.666.991,80 | 10.644.886,80 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| Gesamtsumme, ggf. aus mehreren Jahren | 0,00 | -91.746,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27707000 - SoPo Zweckg Spende (Zusatzk) | 0,00 | -1.850,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730000 - SoPo so Zwecke KV | 0,00 | 229.701,46 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27730008 - SOPO ZWG Koll | 0,00 | 100,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27751000 - SoPo Kibiz (Zusatzkont) | 0,00 | -319.697,52 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| In der Ergebnisrechnung gebuchte Spenden | 0,00 | -1.559,30 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48200000 - Spenden | 0,00 | -1.485,38 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 48290000 - Sonstige Spenden | 0,00 | -73,92 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme der Spenden | 0,00 | -93.305,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| Tilgung Darlehensverbindlichkeiten | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 35100000 - Darl.verb gg Kreditinst KV | 0,00 | 249.985,24 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 816.678,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200000 - Einrichtung_ Ausstattung KV | 0,00 | 131.095,02 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200200 - Büromöbel | 0,00 | 11.040,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200300 - Musikinstrumente/Sportgeräte | 0,00 | 49.088,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200400 - EDV / Hardware | 0,00 | 135.446,47 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07200500 - Medien- u. Tontechnik | 0,00 | 306.014,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07300000 - Fahrzeuge KV | 0,00 | 89.334,26 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 07500000 - Anlagen im Bau KV | 0,00 | 94.660,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Sonderposten für Investitionen | 0,00 | -637.276,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27520000 - SoPo erh InvZusch Land KV | 0,00 | -602.289,37 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27590000 - SoPo erh InvZusch so Dritt KV | 0,00 | -34.986,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | -4.387.048,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36910000 - erhaltene Anzahlungen (1-9) | 0,00 | -4.387.048,68 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | 0,00 | 157,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36220000 - Umsatzsteuer 19% | 0,00 | 157,22 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 0,00 | 13,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 15230000 - Abziehbare Vorsteuer 19% | 0,00 | 13,17 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 121.582,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | -46.273,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22300000 - weitere Rücklagen (1-100) | 0,00 | 121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont) | 0,00 | -121.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27980000 - Sonst. Sonderposten (Zus.Kon.) | 0,00 | -190,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28720000 - Verpfl THV Sonst. (Zus.Kon.) | 0,00 | -6.345,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.) | 0,00 | -1.337,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100026 - Verwg.Abr. Sch Dritte k LK-Sch | 0,00 | 30.059,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100331 - Verw.g. Birger-Forell-Sch. Es. | 0,00 | 27.696,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100332 - Verw.g. Söderblom-Gym. Espelk. | 0,00 | 39.971,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100333 - Verw.g. Ev. Sek.sch. Breckerf. | 0,00 | 1.575,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100334 - Verw.g. Hans-Ehrenberg-Sch. Bl | 0,00 | 41.640,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100335 - Verw.g. Ev. Gym. Lippstadt | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100336 - Verw.g. Ev. Gym. Meinerzhagen | 0,00 | 9.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 36100337 - Verw.g.Ev.Ges.sch.Gelsenk.-Bis | 0,00 | 25.337,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/SCH510/Schulen gesamt}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

**5.3.1.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Haushalt IT.EKvW 2025**

| | |
|---|---|
| **Überweisungsvorschlag:** | **Tagungs-Finanzausschuss** |

**Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode nimmt die gesondert dargestellten Haushaltsansätze für die IT.EKvW zur Kenntnis.

**Begründung / Erläuterung:**

Die Planansätze der IT.EKvW sind in der Haushaltsplanung der EKvW enthalten. Die separate Darstellung trägt dem besonderen Informationsbedürfnis der Leitungsgremien Rechnung, die bei der Landessynode über den Stand der Neuausrichtung der IT.EKvW zu beraten haben. Geringfügige Abweichungen zu Darstellungen unter Punkt 5.6 - Neuausrichtung der IT.EKvW sind durch unterschiedliche Erstellungszeitpunkte bedingt.

# BAB "IT.EKvW"

## DEZ1030 IT (1/2025-1/2025)

Anlage 1 zur Vorlage 5.3.1.1.



| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | 0,00 | -109,29 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -4.336.558,41 | -3.652.434,91 | -4.175.102,10 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | 0,00 | -519,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 49 Bestandsveränd, aktivierte Eigenl | 0,00 | 881,43 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | -52.373,03 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -4.336.558,41 | -3.704.555,22 | -4.175.102,10 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 | -4.094.032,88 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 5.252.276,29 | 4.216.194,09 | 4.520.826,00 | 4.638.669,00 | 4.830.549,00 | 4.963.434,00 |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 0,00 | 6.784,21 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 | 6.500,00 |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 0,00 | 26.754,96 | 4.913,00 | 4.820,00 | 4.820,00 | 4.784,00 |
| Summe der Personalaufwendungen | 5.252.276,29 | 4.249.733,26 | 4.532.239,00 | 4.649.989,00 | 4.841.869,00 | 4.974.718,00 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 16.000,00 | 13.781,60 | 8.100,00 | 8.115,00 | 8.133,00 | 8.151,00 |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 8.079.080,02 | 7.387.137,53 | 8.138.438,00 | 7.340.524,00 | 7.524.892,00 | 7.703.965,00 |
| 70 Aufwend.Ersatz-,Erstattungsleist. | 0,00 | 111.587,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 5.000,00 | 3.846,87 | 5.000,00 | 5.125,00 | 5.254,00 | 5.387,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 63.000,00 | 17.099,04 | 20.963,00 | 21.376,00 | 21.799,00 | 22.233,00 |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 912,24 | 1.681,73 | 104,00 | 107,00 | 110,00 | 113,00 |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 155.720,00 | 215.145,11 | 556.513,00 | 211.680,00 | 216.977,00 | 222.407,00 |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 13.571.988,55 | 12.000.012,76 | 13.261.357,00 | 12.236.916,00 | 12.619.034,00 | 12.936.974,00 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 9.235.430,14 | 8.295.457,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 9.235.430,14 | 8.295.457,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 79 Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | 18.207,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 9.235.430,14 | 8.313.664,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 9.235.430,14 | 8.313.664,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 9.235.430,14 | 8.313.664,54 | 9.086.254,90 | 8.142.883,12 | 8.525.001,12 | 8.842.941,12 |
| | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| Entlastung LV | -8.748.860,00 | -9.051.542,73 | -21.630.524,85 | -19.747.584,59 | -20.477.429,97 | -21.084.695,37 |
| | | | | | | |
| Belastung LV | 0,00 | 0,00 | 13.261.391,00 | 12.236.916,00 | 12.619.034,00 | 12.936.974,00 |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 486.570,14 | -737.878,19 | 717.121,05 | 632.214,53 | 666.605,15 | 695.219,75 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |

| Text | Planung 2023 | Buchung 2023 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 10.121,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| Umsatzsteuer | -64.364,93 | -221,71 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Vorsteuer | 22.761,68 | 789,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | -65.450,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2024
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19000/Haushalt (KLR)/DEZ1030/IT}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Nein
Kontotitel = Nein
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

**5.3.2.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

## Haushaltsplan

**Sondervermögen landeskirchlicher Immobilien 2025**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2025, der für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Landeskirchlicher Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a) In der Ergebnisplanung

| | |
|---|---|
| Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.462.050,00 € |
| Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.317.200,00 € |
| **Zwischenergebnis** | **144.850,00 €** |
| Ausgleich durch Eigenkapitalzuführung | 144.850,00 € |
| **Ergebnis Jahresplanung** | **0,00 €** |

   b) Kapitalflussplanung **(wird nicht dargestellt)**

| | |
|---|---|
| Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 5,49 Stellen festgesetzt.
   Davon ist 1,0 Stelle für die Besetzung mit einer Beamtin oder einem Beamten vorgesehen.
   Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt. Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

**Begründung / Erläuterung:**

I.

Das Sondervermögen landeskirchliche Immobilien ist eine unselbständige Einrichtung der EKvW. Trotz der Unselbständigkeit erfolgt derzeit eine von der übrigen Landeskirche getrennte Haushaltsplanung und Bewirtschaftung. Diese Form der Darstellung ist im Zuge der Einführung der FiVO zu überprüfen, hierzu wird auf die Begründung zum Haushaltsbeschluss der Herbstsynode 2023 verwiesen. Das Klärungsverfahren wurde begonnen und wird mit Begleitung der Rechnungsprüfung im Jahr 2025 fortgesetzt.

II.

Auf Grundlage der FiVO wird der Haushalt 2025 der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser besteht aus:

- Anlage 1: Gewinn- und Verlustplanung mit allen Erträgen und Aufwendungen („vorläufiger Wirtschaftsplan 2025“)
- Anlage 2: Kapitalflussplanung
- Anlage 3: Investitionsplanung
- Anlage 4: Stellenübersicht

| | | Ansatz 2022 | Ist 2022 | Ansatz 2023 | Ist 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sonderver. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD |
| | | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| **Kontenklasse 6: Erträge** | | | | | | | |
| **60** | **Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung** | | | | | | |
| 6000 | Mieterträge Kaltmiete Wohnen steuerfrei | 634.000 | 637.940,18 | 634.000 | 650.620,35 | 650.000 | 690.000 |
| 6008 | Zuschuss EKvW Tagungshaus | 120.000 | 120.000,00 | 120.000 | 120.000,00 | 120.000 | 60.000 |
| 6009 | Mieterträge Tagungshaus | 30.000 | 19.910,00 | 15.000 | 30.210,00 | 20.000 | 15.000 |
| 6010 | Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerfrei | 1.280.000 | 1.254.540,34 | 1.300.000 | 1.277.322,71 | 1.300.000 | 1.450.000 |
| 6011 | Mieterträge Kaltmiete Gewerbe steuerpflichtig (brutto) | 265.000 | 324.027,95 | 320.000 | 345.489,97 | 345.000 | 345.000 |
| 6012 | Mieterträge Küchenmiete steuerfrei | 400 | 360,00 | 300 | 360,00 | 300 | 0 |
| | | | | | | | |
| 6013 | Erbbauzins steuerfrei | 80.000 | 80.858,88 | 80.000 | 81.579,36 | 80.000 | 80.000 |
| 6014 | Pachterlöse steuerfrei | 400 | 1.337,72 | 400 | 406,91 | 1.000 | 1.000 |
| 6015 | Erträge aus Umlagen | 13.000 | 11.289,47 | 10.000 | 10.643,96 | 12.000 | 12.000 |
| 6015 | Kurzarbeitergeld | 0 | 7.376,98 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 6030 | Erträge Garagenmiete steuerfrei | 45.000 | 45.261,11 | 46.000 | 45.308,63 | 46.000 | 46.000 |
| 6031 | Erträge Garagenmiete steuerpflichtig | 12.000 | 12.216,55 | 13.000 | 10.487,94 | 12.000 | 12.000 |
| | | | | | | | |
| 6040 | Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerfrei | 565.000 | 599.840,95 | 610.000 | 620.203,18 | 650.000 | 650.000 |
| 6041 | Erträge Abrechnungsergebnis Vorjahr steuerpfl. | 1.000 | -1.216,49 | -2.000 | 3.367,17 | -2.000 | -2.000 |
| | | | | | | | |
| 6050 | Erträge direkte Kosten steuerfrei | 500 | 787,00 | 200 | 1.888,16 | 500 | 1.500 |
| 6051 | Erträge direkte Kosten steuerpflichtig | 100 | 0,00 | 0 | 803,84 | 100 | 500 |
| 6052 | Erträge Photovoltaikanlage | 3.000 | 548,76 | 1.000 | 987,55 | 500 | 1.000 |
| | | | | | | | |
| 6060 | Brötchen/Schnittchen | 6.000 | 2.859,70 | 3.000 | 3.568,40 | 3.000 | 2.000 |
| 6061 | Catering | 15.000 | 10.286,00 | 15.000 | 20.766,40 | 20.000 | 10.000 |
| 6062 | Kiosk, Getränke | 100 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 6063 | Erträge aus der Erst. von Nebenleistungen | 100 | 6,00 | 1.000 | 61,60 | 100 | 50 |
| 6064 | Kuchen | 2.000 | 905,50 | 1.000 | 0,00 | 0 | 0 |
| 6065 | Gebäck | 1.000 | 558,00 | 1.000 | 0,00 | 0 | 0 |
| 6066 | Kaltgetränke | 5.000 | 3.937,90 | 5.000 | 0,00 | 0 | 0 |

| | | Ansatz 2022 | Ist 2022 | Ansatz 2023 | Ist 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sonderver. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD |
| | | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 6067 | Warmgetränke | 10.000 | 6.651,03 | 10.000 | 0,00 | 0 | 0 |
| 6068 | Lebensmittel | 500 | 736,00 | 500 | 21.711,15 | 20.000 | 10.000 |
| 6090 | Erlösschmälerungen steuerfrei | -1.000 | 600,25 | -1.000 | -2.352,65 | -1.000 | -2.000 |
| 6091 | Erlösschmälerungen steuerpflichtig | -2.000 | 0,00 | -5.000 | -3.361,85 | -1.000 | -3.000 |
| 6460 | Bestandserhöhung (Konten 4311 + 4312) | 560.800 | 600.000,00 | 675.000 | 642.000,00 | 650.000 | 650.000 |
| 6470 | Bestandserhöhung Vorräte (Öl) | 1.000 | 3.675,22 | 0 | 44,70 | 1.000 | 1.000 |
| 6480 | Bestandsverminderung | -550.000 | -595.000,00 | -600.000 | -600.000,00 | -642.000 | -650.000 |
| 6600 | Erträge aus Anlageverkäufe | 0 | 20.534,98 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 6695 | Erträge Mieterbelastung stfr. | 3.000 | 0,00 | 3.000 | 2.620,80 | 0 | 2.000 |
| 6698 | Erstattung aus Versicherungsbelastung | 15.000 | 29.857,25 | 5.000 | 14.824,29 | 5.000 | 5.000 |
| **6770** | **Erträge aus Finanzanlagen** | | | | | | |
| | Erträge aus anderen Finanzanlagen | 45.000 | 46.243,44 | 55.000 | 54.836,76 | 55.000 | 55.000 |
| **6780** | **Steuererstattung** | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 6890 | andere Zinsen und ähnliche Beträge | 100 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| **6900** | **Außerordentliche Erträge** | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 6901 | Erträge aus Vorjahren | 8.000 | 9.810,52 | 34.000 | 50.524,91 | 22.000 | 15.000 |
| 6902 | sonstige Erträge | 1.000 | 5.694,14 | 1.200 | 3.167,58 | 5.000 | 5.000 |
| | **Summe der Erträge** | **3.170.000** | **3.262.435,33** | **3.351.600** | **3.408.091,82** | **3.372.500** | **3.462.050,00** |
| **Kontenklasse 8: Aufwendungen** | | | | | | | |
| **80** | **Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung** | | | | | | |
| 8001 | Kosten der Entwässerung | 35.000 | 29.648,96 | 35.000 | 27.647,17 | 35.000 | 37.000 |
| 8002 | Kosten der Beheizung | 170.000 | 167.863,13 | 280.000 | 183.494,85 | 250.000 | 240.000 |
| 8004 | Kosten der Aufzugsanlagen | 23.000 | 15.743,31 | 25.000 | 16.797,03 | 20.000 | 18.000 |

| | | Ansatz 2022 | Ist 2022 | Ansatz 2023 | Ist 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sonderver. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD |
| | | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| | | | | | | | |
| 8005 | Kosten der Straßenreinigung | 14.000 | 14.019,07 | 15.000 | 15.427,47 | 15.000 | 18.000 |
| 8006 | Kosten der Müllabfuhr | 32.000 | 31.299,17 | 35.000 | 30.584,83 | 35.000 | 37.000 |
| 8007 | Kosten der Hausreinigung | 50.000 | 51.113,87 | 53.000 | 56.857,50 | 55.000 | 45.000 |
| 8008 | Kosten der Ungezieferbekämpfung | 2.000 | 3.579,01 | 2.000 | 1.917,24 | 2.000 | 2.000 |
| 8009 | Kosten für Gartenpflege | 5.000 | 5.643,24 | 5.500 | 5.550,52 | 6.500 | 7.500 |
| 8011 | Kosten der Beleuchtung | 6.000 | 5.835,86 | 6.000 | 6.761,19 | 6.000 | 9.000 |
| 8012 | Kosten für Schornsteinreinigung | 5.000 | 3.490,75 | 5.000 | 3.738,22 | 5.000 | 5.000 |
| 8013 | Kosten für Sach- und Haftpflichtversicherung | 40.000 | 38.114,16 | 55.000 | 56.357,24 | 65.000 | 70.000 |
| 8014 | Kosten für fremde Hauswartleistungen | 2.000 | 1.925,28 | 2.000 | 1.980,84 | 2.500 | 2.500 |
| 8016 | Kosten des Betriebs mit einem Breitbandkabelnetz | 4.000 | 3.360,00 | 3.500 | 3.360,00 | 3.500 | 3.500 |
| 8018 | Kosten der Entwässerung/Niederschlagswasser | 15.000 | 13.945,83 | 15.000 | 13.040,32 | 15.000 | 17.000 |
| 8019 | Kosten des Winterdienstes | 2.000 | 972,17 | 3.000 | 7.304,24 | 3.000 | 1.000 |
| 8020 | Andere Betriebskosten | 30.000 | 45.587,21 | 40.000 | 41.279,36 | 50.000 | 50.000 |
| 8021 | Strom | 120.000 | 68.422,83 | 150.000 | 72.519,38 | 90.000 | 110.000 |
| 8022 | Grundsteuer | 70.000 | 60.358,57 | 70.000 | 59.459,48 | 65.000 | 70.000 |
| 8023 | Kosten der Wasserversorgung | 23.000 | 17.843,96 | 20.000 | 18.135,22 | 20.000 | 21.000 |
| 8024 | Büroreinigung (GASt, GRPS) | 50.000 | 51.592,71 | 52.000 | 55.588,52 | 55.000 | 60.000 |
| 8025 | Abfall - Mieter (GASt) | 2.500 | 2.488,86 | 3.000 | 2.681,56 | 3.000 | 3.000 |
| 8026 | Heizungswartung | 10.000 | 8.823,50 | 10.000 | 9.093,63 | 10.000 | 12.000 |
| 8027 | Strom (GRPS) | 1.000 | 610,60 | 1.000 | 623,27 | 1.000 | 1.000 |
| 8028 | Treppenlift (Bielefeld, Niederwall 10) | 500 | 0,00 | 500 | 0,00 | 500 | 500 |
| 8030 | Abfallentsorgung Mieter | 500 | 326,23 | 500 | 403,30 | 500 | 500 |
| 8032 | Post | 3.000 | 3.260,89 | 3.000 | 3.335,86 | 4.000 | 2.000 |
| 8033 | Reinigung EDV-Schulungsraum | 1.800 | 1.518,57 | 1.800 | 1.636,20 | 2.000 | 2.000 |
| 8034 | Fremde Dienstleistungen* | 20.000 | 18.353,83 | 25.000 | 17.375,83 | 25.000 | 23.000 |
| 8035 | Erstattungen an Mieter | 2.000 | 765,11 | 1.000 | 250,40 | 1.000 | 1.000 |
| 8041 | nicht umlagefähige Kosten | 25.000 | 21.713,80 | 25.000 | 21.200,75 | 23.500 | 23.500 |
| 8042 | Hausveranstaltungen HLD | 1.000 | 0,00 | 1.000 | 0,00 | 0 | 0 |
| 8050 | Instandhaltungsk. Umsatzsteuerfrei | 500.000 | 279.811,62 | 450.000 | 450.331,77 | 350.000 | 440.000 |
| 8051 | Instandhaltungsk. umsatzsteuerpfl. | 70.000 | 23.257,13 | 80.000 | 54.718,54 | 175.000 | 70.000 |

| | | Ansatz 2022 | Ist 2022 | Ansatz 2023 | Ist 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sonderver. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD |
| | | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| | | | | | | | |
| 8060 | Brötchen / Schnittchen | 4.000 | 1.673,22 | 500 | 2.123,64 | 2.000 | 1.000 |
| 8064 | Kuchen | 1.000 | 544,39 | 1.000 | 0,00 | 1.000 | 0 |
| 8065 | Gebäck | 500 | 360,34 | 500 | 0,00 | 500 | 0 |
| 8066 | Kaltgetränke | 5.000 | 2.722,32 | 3.000 | 0,00 | 3.000 | 0 |
| 8067 | Warmgetränke | 5.000 | 643,97 | 3.000 | 0,00 | 1.000 | 0 |
| 8068 | Lebensmittel | 1.000 | 352,72 | 500 | 7.302,87 | 500 | 4.000 |
| 8079 | Ausstattung Tagungsbetrieb | 1.000 | 480,81 | 2.000 | 436,48 | 1.000 | 500 |
| 8080 | Brötchen / Schnittchen | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 8081 | Kaltgetränke | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 8082 | Catering | 15.000 | 7.883,52 | 10.000 | 15.765,03 | 16.000 | 10.000 |
| 8083 | Hausverbrauchsmaterial | 2.200 | 1.411,36 | 2.000 | 1.505,50 | 2.000 | 1.000 |
| 8084 | Küchenausstattung | 1.000 | 825,42 | 1.000 | 117,94 | 500 | 100 |
| 8085 | Porto | 300 | 145,99 | 300 | 180,00 | 200 | 100 |
| 8087 | Büromaterial, Zeitungen | 1.400 | 483,06 | 1.400 | 1.082,06 | 1.000 | 500 |
| 8088 | Telefon | 18.000 | 14.313,90 | 15.000 | 14.294,61 | 15.000 | 10.000 |
| 8089 | Werbungskosten, Öffentlichkeitsarbeit | 500 | 0,00 | 100 | 0,00 | 100 | 100 |
| 8090 | Mahngebühren | 100 | 11,00 | 100 | 16,25 | 0 | 0 |
| 8091 | Rechts- u. Beratungskosten | 2.000 | 0,00 | 6.500 | 3.040,45 | 6.500 | 4.000 |
| 8093 | Erbbauzinsen | 35.000 | 30.687,04 | 35.000 | 30.687,04 | 32.000 | 32.000 |
| 8094 | Mieten | 17.000 | 14.936,04 | 17.500 | 14.936,04 | 16.000 | 16.000 |
| 8095 | Betriebskostenvorauszahlungen | 2.600 | 2.520,00 | 3.000 | 2.520,00 | 3.000 | 3.000 |
| 8096 | Miete Telefon, Fotokopierer | 1.000 | 978,70 | 1.000 | 995,08 | 1.000 | 800 |
| 8097 | BK-Nachzahlung | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 8098 | Versicherungsbelastung nicht umlagefähig | 200 | 154,21 | 200 | 166,05 | 200 | 100 |
| 8099 | Handy | 0 | 0,00 | 500 | 428,63 | 500 | 300 |
| 8100 | EDV (nur HLD) | 9.000 | 3.695,96 | 9.000 | 4.041,70 | 9.000 | 2.000 |
| | | | | | | | |
| **82** | **Aufwendungen für andere Liefer. und Leistungen** | | | | | | |
| 8200 | Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen* | 30.000 | 58.811,32 | 50.000 | 28.890,69 | 60.000 | 30.000 |

| | | Ansatz 2022 | Ist 2022 | Ansatz 2023 | Ist 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sonderver. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD |
| | | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 8202 | Fremdk. WEG-Verwaltung | 35.000 | 28.777,50 | 20.000 | 29.744,96 | 30.000 | 35.000 |
| | | | | | | | |
| **83** | **Personalkosten/Personalnebenkosten** | | | | | | |
| 8301 | Bezüge-Beamtinnen / Beamte | 65.000 | 69.823,58 | 72.000 | 70.149,43 | 72.000 | 72.000 |
| 8302 | Löhne und Gehälter | 190.000 | 149.821,66 | 210.000 | 192.788,27 | 190.000 | 155.000 |
| 8303 | Sanierungsgeld | 2.000 | 1.533,69 | 2.000 | 1.426,61 | 2.000 | 2.000 |
| 8304 | Auszubildende | 6.000 | 4.836,00 | 1.000 | 59,99 | 0 | 0 |
| 8310 | Sozialabgaben | 0 | 31.405,08 | 36.000 | 37.495,22 | 35.000 | 30.000 |
| 8320 | Altersversorgung Beamte | 25.000 | 67.002,51 | 70.000 | 47.855,16 | 75.000 | 75.000 |
| 8321 | Altersversorgung Angestellte | 0 | 7.862,99 | 9.000 | 9.468,13 | 10.000 | 8.000 |
| 8330 | Beihilfe | 4.000 | 3.500,00 | 3.500 | 3.500,00 | 3.500 | 3.500 |
| 8331 | Personalnebenkosten | 300 | 0,00 | 500 | 295,55 | 500 | 200 |
| | | | | | | | |
| **84** | **Abschreibungen** | | | | | | |
| 8400 | Abschreibungen auf Sachanlagen | 25.000 | 22.874,13 | 15.000 | 12.575,00 | 10.000 | 9.000 |
| 8401 | Abschreibungen auf Einrichtung und Ausstattung | 10.000 | 12.974,00 | 15.000 | 13.243,25 | 12.000 | 11.000 |
| 8402 | Abschreibungen auf Hardware | 10.000 | 8.226,29 | 7.000 | 5.940,00 | 5.000 | 3.000 |
| 8403 | Abschreibungen auf Software | 4.000 | 524,65 | 1.500 | 593,33 | 500 | 500 |
| 8404 | Abschreibungen auf GWG | 0 | 0,00 | 600 | 543,00 | 1.000 | 1.000 |
| 8450 | Abschreibungen auf Gebäude | 520.000 | 569.771,32 | 585.000 | 582.600,24 | 605.000 | 685.000 |
| 8460 | Abschreibung Mietforderung | 0 | 0,00 | 1.000 | 0,00 | 4.000 | 0 |
| 8470 | Bestandsverminderung | 1.000 | 108,99 | 2.000 | 2.436,10 | 1.000 | 2.500 |
| | | | | | | | |
| **85** | **Sonstige betriebliche Aufwendungen** | | | | | | |
| 8500 | Aus-, Weiter- Fortbildung | 6.000 | 5.303,16 | 6.000 | 1.586,79 | 6.000 | 5.500 |
| 8501 | Reisekosten | 300 | 59,60 | 300 | 237,60 | 200 | 200 |
| 8502 | EDV-Software | 25.000 | 25.162,62 | 25.000 | 24.966,79 | 27.000 | 22.000 |
| 8503 | Sächlicher Verwaltungsaufwand | 12.000 | 10.711,35 | 11.000 | 10.598,45 | 11.000 | 11.000 |
| 8504 | EDV-Hardware | 0 | 3.610,04 | 4.000 | 0,00 | 2.000 | 2.000 |
| 8551 | Abschreibungen aus Forderungen | 1.000 | 0,00 | 1.000 | 0,00 | 0 | 0 |

| | | Ansatz 2022 | Ist 2022 | Ansatz 2023 | Ist 2023 | Ansatz 2024 | Ansatz 2025 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Sonderver. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD | Sonderv. + HLD |
| | | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 8590 | Lastschriftgebühr | 100 | 0,00 | 100 | 19,24 | 0 | 0 |
| 8591 | Fuhrpark | 5.000 | 4.975,64 | 5.000 | 5.089,45 | 5.000 | 5.000 |
| **87** | **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** | | | | | | |
| 8720 | Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber Kreditinstituten | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| 8730 | Zinsen auf Verbindlichk. gegenüber anderen Kreditgebe | 52.000 | 43.024,69 | 15.000 | 9.591,42 | 115.000 | 150.000 |
| 8731 | Kontoführungsgebühren | 3.200 | 2.266,98 | 1.000 | 841,13 | 1.300 | 1.300 |
| **88** | **Außerordentliche Aufwendungen** | | | | | | |
| **8850** | **Zuführung an den Allgemeinen Haushalt** | 400.000 | 400.000,00 | 400.000 | 400.000,00 | 440.000 | 440.000 |
| **8910** | **Umsatzsteuerzahlungen** | 0 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 0 |
| **8911** | **Sonstiger Aufwand** | 0 | 0,00 | 0 | 0,07 | 0 | 0 |
| **8912** | **Aufwand aus Vorjahr** | 15.000 | 64.421,46 | 75.000 | 87.740,84 | 70.000 | 70.000 |
| **9820** | **Zuführung an die Gewinn- und Verlustrechnung** | | 588.932,88 | | 488.724,01 | | |
| | **Summen** | **2.905.000** | **3.262.435,33** | **3.231.400** | **3.408.091,82** | **3.300.000** | **3.317.200** |
| | **Ergebnis** | **265.000** | **0** | **120.200** | **0,00** | **72.500** | **144.850** |

Annahme: Schließung des Tagungsbetriebes in Dortmund zum 30.06.2025

Miet und Abschreibung Erweiterung Archiv/Bibliothek Bethel zur Zeit nicht planbar. Der Termin der Fertigstellung und der Baukosten ungewiss

| | |
|---|---|
| **Kapitalflussplanung für** | **Sondervermögen Immobilien** |
| **Jahr** | **2025** |
| **Art des Mandanten** | **Gemeinde oder unselbständige Einrichtung** |

| | | | | | | Mittelfristige Finanzplanung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Vorjahres-ergebnis (EUR) | Ansatz des lfd. Jahres (EUR) | Ansatz d. Plan-jahres (EUR) | Ansatz d. Plan-jahres (EUR) | Ansatz d. Plan-jahres (EUR) | Ansatz d. Plan-jahres (EUR) |
| | | | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 |
| 1 | | Jahresergebnis | 488.724,01 | 142.500,00 | 184.850,00 | | | |
| 2a | + | Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 617.930,92 | 633.500,00 | 709.500,00 | | | |
| 2b | - | Wertaufh./Zuschreibung auf AV | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 3 | - | Auflösung Sonderp. f. Inv.zusch. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 4a | + | Zunahme Rückstellungen (Passiva C) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 4b | - | Abnahme Rückstellungen (Passiva C) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 5a | + | sonstige zahlungsunw. Aufw. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 5b | - | Sonstige zahlungsunw. Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 6a | + | Buchverlust Anlageabgängen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 6b | - | Buchgewinn Anlageabgängen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 7a | + | Abnahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr), ARAP (Aktiva C) | 23.252,54 | 42.000,00 | 8.000,00 | | | |
| 7b | - | Zunahme Vorräte (Aktiva B I), Ford. (Aktiva B II - außer Forderungen aus gem. Zahlungsverkehr)), ARAP (Aktiva C) | 73.347,00 | 8.000,00 | 0,00 | | | |
| 8a | + | Zunahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E) | 182.146,94 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 8b | - | Abnahme Verbindlichk. (Passiva D 1. bis 4. und 6. - außer Verbindlichkeiten aus gem. Zahlungsverkehr), PRAP (Passiva E) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 9 | - | Darlehenstilgung (Passiva D 5.) | 243.778,63 | 268.354,74 | **191.782,28** | | | |
| **10** | | **Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit** | **994.928,78** | **541.645,26** | **710.567,72** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| 11 | + | Erhaltene Inv.zusch. von Dritten (Passiva B III) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 12 | + | Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Aktiva A I und II) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 13 | - | Investitionen in Sachanlagen (Aktiva A I und II) | 90.084,11 | **9.350.000,00** | 0,00 | | | |
| 14 | + | Veränderung Sonderhaushalte (Aktiva A III) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 15 | + | Veränderung von sonstigen Finanzanlagen (Aktiva A IV 4.) außer Ausleihung an die Gemeinsame Finanzanlage | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 16 | - | Investitionen in Finanzanlagen zur Absicherung von Versorgungslasten (Aktiva A IV 2.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 17 | + | Veränderung der Beteiligungen (Aktiva A IV 3.) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | | | |
| 18 | + | Darlehensaufnahme (Passiva D 5.) | 0,00 | **4.000.000,00** | 0,00 | | | |
| **19** | | **Kapitalfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit** | **-90.084,11** | **-5.350.000,00** | 0,00 | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **20** | | **Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen** | **904.844,67** | **-4.808.354,74** | **710.567,72** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |

nachrichtlich

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | + | Finanzmittel zum 1.1.: | 5.515.521,03 | 6.420.365,70 | 1.612.010,96 | 2.322.578,68 | 2.322.578,68 | 2.322.578,68 |
| 22 | + | Veränderung Finanzmittel (Position 20 der Kapitalflussplanung) | 904.844,67 | -4.808.354,74 | 710.567,72 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23 | | Finanzmittel zum 31.12.: | 6.420.365,70 | 1.612.010,96 | 2.322.578,68 | 2.322.578,68 | 2.322.578,68 | 2.322.578,68 |
| | | Bestand laut Bilanz zum 31.12. | 6.412.669,08 | | | | | |
| | | Differenz | 7.696,62 | | | | | |
| | | davon verfügbar nach Abzug von gebundenen Mitteln | 6.412.669,08 | | | | | |

| Wert | Zahl | Einheit | weitere Bemerkung |
|---|---|---|---|
| Variables Eigenkapital im Jahr 2023 | 0,00 | | |
| Variables Eigenkapital im Jahr 2028 | 327.350,00 | € | |
| Eigenkapitalreichweite: | 0,00 | Jahre | |
| Gesamtliquidität im Jahr 2028 | 2.322.578,68 | € | |
| Gesamtliquiditätsreichweite: | 0,00 | Jahre | |
| Verfügbare Liquidität im Jahr 2028 | 0,00 | € | |
| Liquiditätsreichweite der verfügbaren Mittel: | 0,00 | Jahre | |
| Veränderung des variablen Eigenkapitals in Prozent | 0% | | |
| Veränderung des Finanzmittelbestands in Prozent | -100% | | |

Anlage 3 zur Vorlage 5.3.2.

**Investitionsplanung 2025 für Sondervermögen Immobilien**

| | |
|---|---|
| **Anzahl Investitionen** | 5 |

**Investition**

| | |
|---|---|
| **Bezeichnung** | diverse |
| **Abrechnungsobjekt (Zuordnung Abschreibungen)** | diverse |
| **geplanter Anschaffungszeitpunkt** | diverse |
| **Nutzungsdauer (geplant)** | diverse |
| **Art** | Immat. VG und Sachanlagevermögen |

| **Investitionsmaßnahmen** | Ansatz des lfd. Jahr (EUR) | Ansatz des Planjahres (EUR) | Planjahr +1 (EUR) | Planjahr +2 (EUR) | Planjahr +3 (EUR) | Gesamt-summen (EUR) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **2024** | **2025** | **2026** | **2027** | **2028** | |
| **1. Baumaßnahmen und darlehensfinanzierte Investitionen > 800 EUR netto** | | | | | | |
| **1.1 Baumaßnahme / Erwerb von Immobilien** | | | | | | |
| Erlös aus Sachanlageverkäufen | | | | | | 0,00 |
| Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage) | | | | | | 0,00 |
| Erlös aus Beteiligungsverkäufen | | | | | | 0,00 |
| Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten | | | | | | 0,00 |
| Darlehensaufnahme | 4.000.000,00 | | | | | 0,00 |
| **Summe Einzahlungen für Investitionen** | **4.000.000,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| Grundstück (Aktiva A II 1.) | 800.000,00 | | | | | 0,00 |
| Herrichten und Erschließen | 8.518.000,00 | | | | | 0,00 |
| Baukonstruktion | | | | | | 0,00 |
| Technische Anlagen | | | | | | 0,00 |
| Außenanlagen | | | | | | 0,00 |
| Ausstattung und Kunstwerke | | | | | | 0,00 |
| Baunebenkosten | | | | | | 0,00 |
| **Summe Auszahlungen für Investitionen** | **9.318.000,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **Saldo aus 1.1** | **-5.318.000,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |

**1.2 Sonstige darlehensfinanzierte Investitionen (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen) > 800 EUR netto**

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Erlös aus Sachanlageverkäufen | | | | | | 0,00 |
| | Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage) | | | | | | 0,00 |
| | Erlös aus Beteiligungsverkäufen | | | | | | 0,00 |
| | Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten | | | | | | 0,00 |
| | Darlehensaufnahme | | | | | | 0,00 |
| **Summe Einzahlungen für Investitionen** | | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| | Auszahlungen für Investitionen | 0,00 | | | | | 0,00 |
| **Summe Auszahlungen für Investitionen** | | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **Saldo aus 1.2** | | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |

| **2. Nicht-darlehensfinanzierte Investitionen > 800 EUR netto (keine Baumaßnahmen)** | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig) | 32.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Erlös aus Sachanlageverkäufen | | | | | | 0,00 |
| | Erlös aus Verkäufen sonstiger Finanzanlagen (exklusive Ausleihung an die gemeinsame Finanzanlage) | | | | | | 0,00 |
| | Erlös aus Beteiligungsverkäufen | | | | | | 0,00 |
| | Erhaltene Fördermittel und Zuwendungen von Dritten | | | | | | 0,00 |
| **Summe Einzahlungen für Investitionen** | | **32.000,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| | Auszahlungen für Investitionen | 32.000,00 | | | | | 0,00 |
| **Summe Auszahlungen für Investitionen** | | **32.000,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **Saldo aus 2.** | | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |

| **3. Zusammenfassung der Investitionsplanung** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Summe aller Einzahlungen aus 1. und 2. | 4.032.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe aller Auszahlungen aus 1. und 2. | 9.350.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| **Saldo aller Investitionen aus 1. und 2.** | **-5.318.000,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| Verwendung von Finanzmitteln (Zusammensetzung = Position 21 der Kapitalflussplanung) | 5.318.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| **Ergebnis der Investitionsplanung** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |

| **4. Nachrichtlich** | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Summe aller Darlehensaufnahmen** | 4.000.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Stand 08.10.2024**

# Stellenübersicht Sondervermögen Immobilien incl. Haus Landeskirchlicher Die

Stellenübersicht nach Vollzeitstellen

| Dezernat/Referat | Tz Zähler | Tz Nenner | VK-Anteil | Tarifgruppe |
|---|---|---|---|---|
| SV-Immobilien | 0 | 0 | 1,00 | A13 |
| SV-Immobilien | 0 | 0 | 1,00 | EG 10 |
| SV-Immobilien | 0 | 0 | 1,00 | EG 8 |
| HLD | 25 | 39 | 0,64 | EG5 |
| HLD | 25 | 39 | 0,64 | EG5 |
| HLD | 20 | 39 | 0,51 | EG1A |
| HLD | 20 | 39 | 0,51 | EG1A |
| HLD | 7 | 39 | 0,18 | EG2 |
| Summe | | | 5,49 | |

Stellenübersicht Personen

| Entgeltgruppe | Personen |
|---|---|
| A13 | 1 |
| EG10 | 1 |
| EG8 | 1 |
| EG5 | 2 |
| EG2 | 2 |
| EG1A | 1 |
| Summe | 8 |

Eine Mitarbeiterin ist geringfügig beschäftigt. Monatliche Arbeitszeit 27,50 Stunden, wöchentliche Arbeitszeit ca. 7 Stunden.

enste

**5.3.3.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Haushaltsplan**

**Tagungsstätte Haus Villigst 2025**

| | |
|---|---|
| **Überweisungsvorschlag:** | **Tagungs-Finanzausschuss** |

**Beschlussvorschlag:**

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 25. November 2023 möge folgender Beschluss von der Landessynode gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Haus Villigst der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

   | | |
   |---|---|
   | Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.700.350,00 € |
   | Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.700.350,00 € |

   b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

   | | |
   |---|---|
   | Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
   | Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 37,60 Stellen festgesetzt. Davon sind keine Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
   Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.
Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

**Begründung / Erläuterung:**
Die Tagungsstätte Haus Villigst, Schwerte, wird seit vielen Jahren als sogenanntes Sondervermögen als rechtlich unselbstständige Einrichtung geführt. Es wird mit eigenem Kontenplan in der Buchhaltungs-software MACH (auf eigenem Server) gebucht. Ein Haushaltsplanungsmodul ist dort nicht aktiviert. Die Planung findet in Excel statt.
Es wurde kaufmännisch gebucht, jedoch gab es aufgrund der fehlenden Satzung keine Festlegungen zu Kontenrahmen oder Rechtsanwendung aus buchhalterischer Sicht.
Mit der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement ist eine Führung des Hauses Villigst als „Sondervermögen“ nicht mehr erforderlich. Es handelt sich weiterhin um eine rechtlich unselbstständige Einrichtung, die über das Kollegium und eine Ordnung (Anlage 3 zur Vorlage) geführt wird.
Zukünftig soll das Sondervermögen in den Haushalt der Landeskirche integriert werden. Aus diesem Grunde soll langfristig für die Tagungsstätte Haus Villigst kein eigener Haushaltsplan mehr aufgestellt werden.
Zu den Rahmenbedingungen:
Die Rahmenbedingungen für das Haus Villigst sind nach wie vor schwierig. Nach der Coronapandemie nehmen die Buchungszahlen zwar wieder zu, aber es veränderten sich auch maßgeblich die Einkaufs-bedingungen. Deswegen müssen auch für das Jahr 2025 Preisanpassungen vorgenommen werden. Damit werden die Buchungszahlen mittelbar beeinflusst. Durch von der Geschäftsführung eingeleitete Maßnahmen konnten die Verluste begrenzt werden. Ein Verlustausgleich soll durch Minderungen der Überschüsse bei einigen Ämtern und durch Zahlung der Landeskirche selbst ausgeglichen werden.

In der fachlichen Begleitung ist das Haus Villigst dem Geschäftsbereich 83 zugeordnet worden. Von dort wird die Weiterführung der Bemühungen der Geschäftsführerin des Hauses Villigst, Frau Werth, zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit unterstützt.

Das Haus Villigst ist nicht nur Tagungsstätte, sondern auch „Vermieterin“ für Ämter, Einrichtungen und das Studienwerk.

Derzeit erhält die Tagungsstätte Zuschüsse in Höhe von 448.000 €, um den Betrieb sicherzustellen.

## Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2025

| | | Ergebnis 2023 Summen | Ergebnis 2023 Konten | Plan 2024 Summen | Plan 2024 Konten | Plan 2025 Summen | Plan 2025 Konten | 1410 Zu-schüsse | 1160 Verwal-tung | 1110 Verpfle-gung | 1120 Unter-kunft | 1130 Tagungs-räume | 1150 Außen-anlagen | 1170 BHKW | 1180 Reinigung | 1210 Kiosk | 1310 Vermie-tung | 1321 EDV-Telekommu-nikation Villigst | 1840 PKW Tagungs-stätte | Plan 2026 Summen | Plan 2027 Summen | Plan 2028 Summen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Betriebliche Erträge** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **I. Unterkunft und Verpflegung stfr.** | | 1.593.383 € | | **2.249.000 €** | | **1.790.000 €** | | | | | | | | | | | | | | 1.790.000 € | 1.790.000 € | 1.790.000 € |
| 400000 | Unterkunft STFR. | | 139.948 € | | **800.000 €** | | **165.000 €** | | | | 165.000 € | | | | | | | | | | | |
| 400001 | Unterkunft STFR. Verbundene Unternehmen (VU) | | 339.236 € | | | | **365.000 €** | | | | 365.000 € | | | | | | | | | | | |
| 400100 | Verpfl. STFR. | | 249.111 € | | **1.140.000 €** | | **275.000 €** | | | 275.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 400101 | Verpfl. STFR. VU | | 538.540 € | | | | **565.000 €** | | | 565.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 400200 | Tagungsräume STFR | | 64.320 € | | **200.000 €** | | **100.000 €** | | | | | 100.000 € | | | | | | | | | | |
| 400201 | Tagungsräume STFR VU | | 128.031 € | | | | **160.000 €** | | | | | 160.000 € | | | | | | | | | | |
| 400210 | Tagungstechnik steuerfrei | | 9.215 € | | **7.000 €** | | **12.500 €** | | | | | 12.500 € | | | | | | | | | | |
| 400211 | Tagungstechnik steuerfrei VU | | 9.464 € | | | | **12.500 €** | | | | | 12.500 € | | | | | | | | | | |
| 400300 | Ausfallkosten Unterk. | | 4.272 € | | **25.000 €** | | **5.000 €** | | | | 5.000 € | | | | | | | | | | | |
| 400301 | Ausfallkosten Unterk. VU | | 41.225 € | | | | **35.000 €** | | | | 35.000 € | | | | | | | | | | | |
| 400400 | Ausfallkosten Verpfl. | | 18.053 € | | **27.000 €** | | **20.000 €** | | | 20.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 400401 | Ausfallkosten Verpfl. VU | | 25.051 € | | | | **25.000 €** | | | 25.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 400600 | Buffet Stfr. | | 378 € | | **50.000 €** | | **15.000 €** | | | 15.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 400601 | Buffet Stfr. VU | | 26.538 € | | | | **35.000 €** | | | 35.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 410040 | Corona-Pauschale stfr | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **II. Unterkunft und Verpflegung stpfl.** | | 1.145.988 € | | **1.116.900 €** | | **1.318.000 €** | | | | | | | | | | | | | | 130.000 € | 130.000 € | 130.000 € |
| 401000 | Unterkunft STPFL. | | 437.408 € | | **400.000 €** | | **470.000 €** | | | | 470.000 € | | | | | | | | | | | |
| 401001 | Unterkunft STPFL. VU | | 1.840 € | | | | **2.000 €** | | | | 2.000 € | | | | | | | | | | | |
| 401010 | Service Pauschale stpfl | | 17.573 € | | **0 €** | | **17.500 €** | | | | 17.500 € | | | | | | | | | | | |
| 401011 | ServicePauschale VU | | 65 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401020 | Unterkunft stpfl 5% | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401030 | Servicepauschale stpfl 16% | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401100 | Verpfl. STPFL. | | 129.147 € | | **492.400 €** | | **150.000 €** | | | 150.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 401101 | Verpfl. STPFL. VU | | 718 € | | | | **1.000 €** | | | 1.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 401110 | Verpfl. Stpfl. Erm | | 373.056 € | | | | **400.000 €** | | | 400.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 401111 | Verpfl. Stpfl erm. VU | | 1.755 € | | | | **2.000 €** | | | 2.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 401120 | Verpfl. Stpfl 5% | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401130 | Verpfl. Stpfl. 16% | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401200 | Tagungsr. STPFl. | | 100.107 € | | **80.000 €** | | **120.000 €** | | | | | 120.000 € | | | | | | | | | | |
| 401201 | Tagungsr. STPFl. VU | | 1.970 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401210 | Tagungstechnik steuerpflichtig | | 7.840 € | | **5.000 €** | | **15.000 €** | | | | | 15.000 € | | | | | | | | | | |
| 401211 | Tagungstechnik steuerpflichtig VU | | 630 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401220 | Tagraeume stpfl 16% | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401230 | Tag Technik stpfl 16% | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401300 | Ausfallkosten Unterk. Stpfl. | | 0 € | | **37.500 €** | | **37.500 €** | | | | 37.500 € | | | | | | | | | | | |
| 401400 | Ausfallkosten Verpfl. Stpfl. | | 0 € | | **22.500 €** | | **22.500 €** | | | 22.500 € | | | | | | | | | | | | |
| 401600 | Buffet Stpfl. | | 606 € | | **75.500 €** | | **75.500 €** | | | 75.500 € | | | | | | | | | | | | |
| 401601 | Buffet stpfl. VU | | | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 401620 | Buffet stpfl. Erm. | | 68.320 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 410000 | Verpfl. Mitarbeiter | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 410020 | Verpfl. MA stpfl erm | | 4.953 € | | **4.000 €** | | **5.000 €** | | | 5.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 410030 | Verpfl. MA stpfl 5% | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 410050 | Coronapauschale stpfl | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| 419910 | Rundungsdifferenzen | | -1 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Zwischensumme I. + II.** | | 2.739.370 € | | **3.365.900 €** | | **3.108.000 €** | | | | | | | | | | | | | | 1.920.000 € | 1.920.000 € | 1.920.000 € |
| **III. Verkaufserlöse Cafeteria** | | 149.751 € | | **185.000 €** | | **184.500 €** | | | | | | | | | | | | | | 185.000 € | 185.000 € | 185.000 € |
| 402000 | Erl. Cafet. STPFL. (Tagungsgetr.+zuber.Lebensmittel) | | 52.097 € | | **55.000 €** | | **60.000 €** | | | 60.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 402001 | Erl. Cafet. STPFL. VU | | 361 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402010 | Erl. Cafet stpfl 16 % | | 0 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | 0 € | | | | | | |
| 402100 | Erl. Caf. Getränke Wein/Bier etc. | | 26.432 € | | **35.500 €** | | **35.500 €** | | | | | | | | | 35.500 € | | | | | | |
| 402101 | Erl. Caf. Getränke Wein/Bier etc. VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402110 | Erl. Cafet. Getränke stpfl 16% | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402200 | Erl. Cafet.ohne Alk. Stpfl (K/T/Soft) | | 20.028 € | | **23.000 €** | | **23.000 €** | | | | | | | | | 23.000 € | | | | | | |
| 402201 | Erl. Cafet.ohne Alk. Stpfl (K/T/Soft) VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402210 | Erl. Cafet. Getränke oAl stpfl 16% | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402300 | Erl. Handelsw. Stpfl. (Karten/Zahnpasta) | | 4.242 € | | **3.000 €** | | **4.000 €** | | | | | | | | | 4.000 € | | | | | | |
| 402301 | Erl. Handelsw. Stpfl. VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402310 | Erl. Cafet. Handelsw.erm. süß./Salzig/Eis/Buch) | | 1.940 € | | **8.500 €** | | **7.000 €** | | | | | | | | | 7.000 € | | | | | | |
| 402311 | Erl. Cafet. Handelsw.erm. VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402320 | Erl. Cafet. Handw stpfl. 16% | | 0 € | | **0 €** | | **0 €** | | | | | | | | | 0 € | | | | | | |
| 402330 | Erl. Cafet. Handw. Stpfl 5% | | 0 € | | **0 €** | | **0 €** | | | | | | | | | 0 € | | | | | | |
| 402340 | Erl. Cafet. Handelsware 0% | | 323 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402341 | Erl. Cafet. Handelsware 0% VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402400 | Erl. Cafet. Sonst 1 | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 402600 | Verkaufserlöse Tagungsgetränke stfr. | | 9.018 € | | **60.000 €** | | **15.000 €** | | | 15.000 € | | | | | | | | | | | | |
| | KuK und Stehkaffee geht auf Verpfl. | | | | | | **0 €** | | | 0 € | | | | | | | | | | | | |
| 402601 | Verkaufserlöse Tagungsgetränke stfr. VU | | 35.312 € | | | | **40.000 €** | | | 40.000 € | | | | | | | | | | | | |
| **IV. Vermietung Büroräume/Dienstwhg.** | | 832.429 € | | **818.200 €** | | **818.200 €** | | | | | | | | | | | | | | 818.000 € | 818.000 € | 818.000 € |
| 420000 | Mieterträge Büro | | 19.154 € | | **212.000 €** | | **212.000 €** | | | | | | | | | | 212.000 € | | | | | |
| 420001 | Mieterträge Büro VU | | 195.771 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 420100 | Mieterträge Dienstwohnung | | 10.976 € | | **12.800 €** | | **12.800 €** | | | | | | | | | | 12.800 € | | | | | |
| 420101 | Mieterträge Dienstwohnung VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 420200 | Mietnebenk. Büro | | -42.157 € | | **500.000 €** | | **500.000 €** | | | | | | | | | | 500.000 € | | | | | |
| 420201 | Mietnebenk. Büro VU | | 553.747 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 420250 | Mietnebenk. Büro stpfl. | | 90.337 € | | **87.000 €** | | **87.000 €** | | | | | | | | | | 87.000 € | | | | | |
| 420251 | Mietnebenk. Büro stpfl. VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 420260 | Miet NK Büro stpfl 16 % | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 420300 | Mietnebenk. Dienstwohnung | | 4.602 € | | **6.400 €** | | **6.400 €** | | | | | | | | | | 6.400 € | | | | | |
| 420301 | Mietnebenk. Dienstwohnung VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **V. Zuweisungen und Zuschüsse Betriebskosten** | | 418.858 € | | **448.000 €** | | **448.000 €** | | | | | | | | | | | | | | 418.000 € | 418.000 € | 418.000 € |
| 442000 | Betriebskostenzuschuss LKA | | 0 € | | **0 €** | | **0 €** | 0 € | | | | | | | | | | | | | | |
| 443000 | Zuschuss LKA Darlehensbel. | | 43.606 € | | **77.000 €** | | **77.000 €** | 77.000 € | | | | | | | | | | | | | | |

## Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2025

| | | | Ergebnis 2023 Summen | Ergebnis 2023 Konten | Plan 2024 Summen | Plan 2024 Konten | Plan 2025 Summen | Plan 2025 Konten | 1410 Zuschüsse | 1160 Verwaltung | 1110 Verpflegung | 1120 Unterkunft | 1130 Tagungsräume | 1150 Außenanlagen | 1170 BHKW | 1180 Reinigung | 1210 Kiosk | 1310 Vermietung | 1321 EDV-Telekommunikation Villigst | 1840 PKW Tagungsstätte | | Plan 2026 Summen | Plan 2027 Summen | Plan 2028 Summen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 444000 | Zuschuss LKA Afa | | 371.000 € | | 371.000 € | | 371.000 € | 371.000 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 445000 | Sonderzusch. LKA | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | 0 € | 0 € | | | | | | | | | | | | |
| | 446000 | Zuschuss Bund FÖJ | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | 0 € | | | | | | | | | | |
| | 448000 | Sonderzuschuss LKA "Allgemein" | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 449000 | Weitere Zuschüsse | | 4.252 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VI. | Zuschüsse aus Förderungen | | 6.110 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 450000 | Zusch. Öffentl. Förd. | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 470000 | Zuschuss Betriebsrente | | 6.110 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| VII. | Erstattung aus Nebenleistungen | | 73.236 € | | 56.550 € | | 60.550 € | | | | | | | | | | | | | | 60.000 € | 60.000 € | 60.000 € |
| | 480200 | Erst. KFZ STFR. | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 480400 | Erstattung EDV | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 480500 | EDV-Kommunikation-Internet stfr. | | 0 € | | 46.000 € | | 0 € | | | | | | | | | | | 0 € | | | | | |
| | 480501 | EDV-Kommunikation-Internet stfr. VU | | 42.051 € | | | | 46.000 € | | | | | | | | | | | 46.000 € | | | | | |
| | 480600 | EDV Service Stfr | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 480700 | EDV Service stpfl. | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 482300 | Telefon STPFL. Erstattung | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 482700 | EDV Telekom. Internet stpfl. | | 0 € | | 9.000 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 482701 | EDV Telekom. Internet stpfl. VU | | 8.851 € | | | | 9.000 € | | | | | | | | | | | 9.000 € | | | | | |
| | 482710 | EDV Komm. Int. Stpfl. 16% | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 482800 | Erst. Pers.kosten | | 0 € | | | | 0 € | | | | | 0 € | | | | | | | | | | | |
| | 482801 | Erst. Pers.kosten VU | | 3.398 € | | | | 4.000 € | | | | | 4.000 € | | | | | | | | | | | |
| | 483000 | Erst. Porto | | 52 € | | 250 € | | 250 € | | 250 € | | | | | | | | | | | | | | |
| | 483100 | Erst. für Aufwen für 3 (EC-Cash-Geb. Strom für ServerTanke) | | 3.738 € | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | |
| | 483101 | Erst. für Aufwen für VU | | 14.473 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 484000 | Erst.Fotokopien stfr. | | 329 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | 700 € | | | 300 € | | | | | | | | | | | |
| | 484001 | Erst.Fotokopien stfr. VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 484100 | Erst.Fotokopien stpfl. | | 309 € | | 300 € | | 300 € | | | | | 300 € | | | | | | | | | | | |
| | 484100 | Erst.Fotokopien stpfl. VU | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 484110 | Erst. Fotokopien stpfl 16% | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 494600 | Verr. Erst. Sachbezüge (Jobrad) | | -313 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 494700 | Verr. Erst. Sachbezüge (Jobrad) | | 349 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe betriebliche Erträge | | | 4.219.754 € | | 4.873.650 € | | 4.619.250 € | | | | | | | | | | | | | | 3.401.000 € | 3.401.000 € | 3.401.000 € |
| B. | Andere Erträge | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| I. | Haushaltszuw./Erl. Rückstellungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Erträge aus Finanzanlagen | | 45.983 € | | 14.000 € | | 50.000 € | | | | | | | | | | | | | | 40.000 € | 40.000 € | 40.000 € |
| | 512000 | Zinsen Bankkonto | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 512300 | Zinserträge Termingelder | | 45.983 € | | 14.000 € | | 50.000 € | | 50.000 € | | | | | | | | | | | | | | |
| II. | Sonst. Betriebl. Erträge | | 139.680 € | | 18.100 € | | 31.100 € | | | | | | | | | | | | | | 40.000 € | 40.000 € | 40.000 € |
| | 520000 | Ertr. Aufl. Sonderposten | | 81.850 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 521000 | Erträge Abgang Anlagevermögen | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 530000 | Ert. Auflösung Rückst. | | 3.300 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 550000 | Sonst. Erträge stpfl | | 3.618 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | | | | | | | | | 1.000 € | | | | | | |
| | 550010 | Sonst. Erträge Erm. | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 550020 | Sonst. Ord. Erträge stfr | | 325 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 550100 | Kassenüberschuss | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 550110 | Kassenüberschuss Waren | | 325 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 551000 | Skontoerträge | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 552000 | Erst. Versicherung | | 11.022 € | | 17.000 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 552200 | Schadenersatz stfr. | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 554000 | BHKW Stromlieferung / Zoll | | 38.505 € | | 0 € | | 30.000 € | | | | | | | 30.000 € | | | | | | | | | |
| | 554100 | Ertr Anpassung Vorsteuer | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 554200 | ETR Photovoltaik | | 592 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 555000 | Pacht Fischereiverein | | 143 € | | 100 € | | 100 € | | | | | | | | | | 100 € | | | | | | |
| III. | Sonstige betriebliche Erträge | | 32 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 560000 | Periodenfremde Erträge | | 32 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 562000 | Sonstige ao Erträge | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe Andere Erträge | | | 185.694 € | | 32.100 € | | 81.100 € | | | | | | | | | | | | | | 80.000 € | 80.000 € | 80.000 € |
| GESAMTE ERTRÄGE | | | 4.405.448 € | 4.405.448 € | 4.905.750 € | | 4.700.350 € | 4.700.350 € | 448.000 € | 50.950 € | 1.706.000 € | 1.097.000 € | 424.600 € | 0 € | 30.000 € | | 69.500 € | 819.300 € | 55.000 € | 0 € | 3.481.000 € | 3.481.000 € | 3.481.000 € |
| C. | Aufwendungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. | Personalaufwendungen | | 2.056.393 € | | 2.392.400 € | | 2.147.000 € | | | | | | | | | | | | | | 2.250.000 € | 2.300.000 € | 2.350.000 € |
| | 602000 | Gehälter | | 1.996.664 € | | 2.355.400 € | | 2.110.000 € | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 602001 | Gehälter VU (Ausleihe LKA) | | 20.000 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 602200 | Rückst. Gehälter | | 13.796 € | | 3.500 € | | 7.000 € | | 7.000 € | | | | | | | | | | | | | | |
| | 602300 | Holen aus dem Frei | | 0 € | | 5.000 € | | 0 € | | | 0 € | | 0 € | | | 0 € | 0 € | | | | | | | |
| | 602400 | Aufw.Dienstwohnung Sondervermögen | | 26 € | | 0 € | | 0 € | | | 0 € | | 0 € | | | | 0 € | | | | | | | |
| | 603000 | Aushilfen | | 0 € | | 0 € | | 1.500 € | | 250 € | 500 € | | 250 € | | | 250 € | 250 € | | | | | | | |
| | 605000 | Praktikanten FÖJ / DJ | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | 0 € | | | | | | | | | | |
| | 605200 | Erstattung KUG | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 607200 | Übr. Sonst. Personalaufw (Blumen etc.) | | -76 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 613000 | Fahrtkosten Löhne | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | 0 € | 0 € | | 0 € | 0 € | | 0 € | 0 € | | | | | | | |
| | 613100 | Fahrtkosten Gehälter | | 12.313 € | | 12.500 € | | 13.500 € | | 3.000 € | 4.500 € | | 2.000 € | 1.000 € | | 1.500 € | 1.500 € | | | | | | | |
| | 613200 | Sonst. PK Aushilfen | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 613300 | Umzugskostenvergütung | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 640000 | Fortbildung Personal | | 5.169 € | | 1.000 € | | 6.000 € | | 1.500 € | 1.000 € | 500 € | 500 € | 1.500 € | | 500 € | 500 € | | | | | | | |
| | 641000 | Betriebsausflüge | | 8.501 € | | 0 € | | 9.000 € | | 1.500 € | 1.500 € | | 1.500 € | 1.500 € | | 1.500 € | 1.500 € | | | | | | | |
| | 686800 | Pers. Besch. Kosten | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Umlage Betriebsarzt | | | | 15.000 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. | Altersversorgung sonst. Aufwendungen | | 21.904 € | | 30.500 € | | 25.500 € | | | | | | | | | | | | | | 40.000 € | 40.000 € | 40.000 € |

## Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2025

| | | Ergebnis 2023 Summen | Ergebnis 2023 Konten | Plan 2024 Summen | Plan 2024 Konten | Plan 2025 Summen | Plan 2025 Konten | 1410 Zuschüsse | 1160 Verwaltung | 1110 Verpflegung | 1120 Unterkunft | 1130 Tagungsräume | 1150 Außenanlagen | 1170 BHKW | 1180 Reinigung | 1210 Kiosk | 1310 Vermietung | 1321 EDV-Telekommunikation Villigst | 1840 PKW Tagungsstätte | Plan 2026 Summen | Plan 2027 Summen | Plan 2028 Summen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 616000 | Beihilfen Löhne | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 616100 | Beihilfen Gehälter | | 0 € | | 500 € | | 500 € | | 500 € | | | | | | | | | | | | | |
| 643000 | KZVK Stärkungsbeitrag | | 21.904 € | | 30.000 € | | 25.000 € | | 25.000 € | | | | | | | | | | | | | |
| **Zwischensumme 1 und 2** | | 2.078.297 € | | 2.422.900 € | | 2.172.500 € | | | | | | | | | | | | | | 2.290.000 € | 2.340.000 € | 2.390.000 € |
| **3. Sonstige Betriebl. Aufwendungen** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **1. Küche Lebensmittel** | | 387.611 € | | 459.500 € | | 565.500 € | | | | | | | | | | | | | | 565.000 € | 575.000 € | 585.000 € |
| 650000 | Lebensmittel Küche stfr. | | 0 € | | 500 € | | 500 € | | | 500 € | | | | | | | | | | | | |
| 650100 | Lebensmittel Küche STPFL. | | 4.125 € | | 4.000 € | | 4.000 € | | | 4.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 650200 | Lebensmittel Küche Erm. | | 350.792 € | | 430.000 € | | 521.000 € | | | 521.000 € | | | | | | | | | | | | |
| 651100 | Cafeteria Getr/Verpf | | 32.694 € | | 25.000 € | | 40.000 € | | | 40.000 € | | | | | | | | | | | | |
| **2. Cafeteria Handelsware e.a.** | | 27.788 € | | 36.100 € | | 42.100 € | | | | | | | | | | | | | | 45.000 € | 47.500 € | 49.000 € |
| 651000 | Cafeteria alkohol. Getränke | | 16.987 € | | 20.000 € | | 26.000 € | | | | | | | | | 26.000 € | | | | | | |
| 652000 | Caf Getränke alkoholfrei | | 405 € | | 1.500 € | | 1.500 € | | | | | | | | | 1.500 € | | | | | | |
| 652100 | Caf Kaffee/Milch/Zucker erm | | 3.162 € | | 4.500 € | | 4.500 € | | | | | | | | | 4.500 € | | | | | | |
| 653000 | Cafet. Handelsw. Strfr. | | 0 € | | | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| 653100 | Cafeteria Handelsware stpfl. | | 381 € | | 4.000 € | | 4.000 € | | | | | | | | | 4.000 € | | | | | | |
| 653200 | Cafeteria Handelsware erm. | | 6.853 € | | 5.500 € | | 5.500 € | | | | | | | | | 5.500 € | | | | | | |
| 654100 | Cafeteria Süßigkeiten stpfl. | | 0 € | | | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| 654200 | Cafeteria Süßigkeiten erm. | | 0 € | | 600 € | | 600 € | | | | | | | | | 600 € | | | | | | |
| **3. Wasser, Energie, Brennstoffe** | | 122.172 € | | 276.300 € | | 394.800 € | | | | | | | | | | | | | | 400.000 € | 400.000 € | 400.000 € |
| 671000 | Wasser | | 12.848 € | | 13.300 € | | 16.800 € | | 1.000 € | 2.500 € | 3.800 € | 2.500 € | 1.000 € | | | 1.500 € | 4.500 € | | | | | |
| 672000 | Strom | | 35.809 € | | 65.000 € | | 78.000 € | | 3.000 € | 27.000 € | 15.000 € | 10.000 € | 2.000 € | | | 1.000 € | 20.000 € | | | | | |
| 673000 | Heizung | | 73.516 € | | 198.000 € | | 300.000 € | | 25.000 € | 35.000 € | 55.000 € | 65.000 € | 5.000 € | | | 15.000 € | 100.000 € | | | | | |
| **4. Wirtschaftsbedarf bez. Leistungen von Dritten** | | 238.347 € | | 134.500 € | | 211.500 € | | | | | | | | | | | | | | 215.000 € | 225.000 € | 235.000 € |
| 682000 | Wäschereinigung fremd | | 100.600 € | | 54.000 € | | 76.000 € | | | 12.000 € | 60.000 € | 4.000 € | | | | | | | | | | |
| 682100 | Hausreinigung fremd | | 135.960 € | | 80.000 € | | 135.000 € | | | | | | | | 135.000 € | | | | | | | |
| 682200 | Schädlingsbekämpfung | | 1.291 € | | 500 € | | 500 € | | | | | | 500 € | | | | | | | | | |
| 682300 | Gartenpflege durch Dritte | | 497 € | | | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| **5. Wirtschaftsbedarf** | | 71.561 € | | 86.200 € | | 70.700 € | | | | | | | | | | | | | | 90.000 € | 90.000 € | 90.000 € |
| 680000 | Reinigungs- u. Putzmittel | | 11.132 € | | 15.500 € | | 14.000 € | | | 5.000 € | | | | | 8.500 € | | | | 500 € | | | |
| 680400 | Verbrauchsmittel Haus | | 33.559 € | | 26.500 € | | 26.500 € | | 3.500 € | 10.000 € | 4.500 € | 2.000 € | 2.000 € | | | 2.000 € | 2.000 € | | 500 € | | | |
| 680500 | Mitt. Schädlingsbekämpfung | | 55 € | | 200 € | | 200 € | | | | | | 200 € | | | | | | | | | |
| 680600 | Geschirr, Besteck, etc. | | 3.357 € | | 9.500 € | | 5.500 € | | | 2.000 € | | 2.000 € | | | | 1.500 € | | | | | | |
| 681200 | Dienstkleidung | | 10.101 € | | 7.000 € | | 7.000 € | | | 2.000 € | 2.000 € | 0 € | 1.000 € | | | 2.000 € | | | | | | |
| 681600 | Wäsche, Textilien | | 1.552 € | | 5.000 € | | 4.000 € | | | 1.000 € | 1.000 € | 1.000 € | | | | 1.000 € | | | | | | |
| 684300 | Betriebs- und Geschäftsausstattung | | 11.805 € | | 22.500 € | | 13.500 € | | 1.500 € | 1.500 € | 1.500 € | 4.000 € | 1.000 € | | 1.500 € | 1.000 € | 1.500 € | | | | | |
| **6. Verwaltungsbedarf** | | 142.547 € | | 117.700 € | | 119.250 € | | | | | | | | | | | | | | 120.000 € | 125.000 € | 130.000 € |
| 682800 | sonst. Dienstleistungen und Lieferungen fremde 3. | | 100 € | | | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| 684000 | Sonst. Verw. Aufwand | | 1.374 € | | 35.950 € | | 3.000 € | | 1.000 € | 300 € | 300 € | 200 € | 500 € | | | | 300 € | | 400 € | | | |
| 684100 | Beitr. Verbände und Organisationen | | 36 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | | | | | | | | | | | | |
| 684200 | Büromaterial | | 8.564 € | | 5.500 € | | 5.500 € | | 3.000 € | 750 € | | 750 € | | | | 1.000 € | | | | | | |
| 684400 | Porto, Briefmarken | | 3.086 € | | 3.500 € | | 3.500 € | | 3.500 € | | | | | | | | | | | | | |
| 684600 | Telefon, GEZ, Mobil | | 16.429 € | | 28.000 € | | 17.000 € | | | | | | | | | | | 17.000 € | | | | |
| 684700 | Internet | | 22.774 € | | 27.000 € | | 23.000 € | | | | | | | | | | | 23.000 € | | | | |
| 685000 | Zeitungen, Zeitschriften, Bücher | | 693 € | | 500 € | | 500 € | | 500 € | | | | | | | | | | | | | |
| 685100 | Bücher, Zeitschr. , gestrichen | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | |
| 686200 | eigene EDV-Kosten Tagungsstätte | | 10.814 € | | 6.400 € | | 6.400 € | | 2.000 € | 1.000 € | | 1.000 € | | | | 1.400 € | 1.000 € | | | | | |
| 686201 | EDV Kosten verb. Untern | | 67.840 € | | | | 50.000 € | | 50.000 € | | | | | | | | | | | | | |
| 686300 | EDV Wareneinkauf | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| 686400 | Telekommunikation | | 0 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| 686500 | Beratungskosten | | 471 € | | 1.500 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | | | | | | | | | | | | |
| 686900 | Bankgebühren | | 1.163 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | | | | | | | | | | | | |
| 687000 | Werbung, Ö-Arbeit | | 5.577 € | | 5.700 € | | 5.700 € | | 5.700 € | | | | | | | | | | | | | |
| 688800 | Reisekosten | | 3.626 € | | 1.650 € | | 1.650 € | | 1.000 € | 200 € | 450 € | | | | | | | | | | | |
| **7. Fahrzeugkosten** | | 19.704 € | | 12.500 € | | 10.500 € | | | | | | | | | | | | | | 12.500 € | 12.500 € | 12.500 € |
| 690000 | KFZ-Steuer, Vers., TÜV | | 4.386 € | | 2.000 € | | 2.000 € | | | | | | 1.000 € | | | | | | 1.000 € | | | |
| 692500 | Leasingfahrzeuge | | 5.898 € | | 0 € | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| 692510 | Leasing verb. Unt | | 1.607 € | | | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | |
| 692600 | KFZ.-Betriebskosten | | 4.014 € | | 4.500 € | | 4.500 € | | | 500 € | | | 1.000 € | | | | | | 3.000 € | | | |
| 693000 | KFZ.-Reparaturen | | 3.798 € | | 6.000 € | | 4.000 € | | | | | | 2.000 € | | | | | | 2.000 € | | | |
| **8. Aufwendungen für Instandhaltung** | | 364.169 € | | 263.600 € | | 354.850 € | | | | | | | | | | | | | | 350.000 € | 375.000 € | 400.000 € |
| 696000 | Instandh. Betriebsgebäude | | 43.789 € | | 75.100 € | | 47.000 € | | 7.500 € | 7.500 € | 9.000 € | 9.000 € | | 2.500 € | | 1.500 € | 10.000 € | | | | | |
| 696100 | Instandh. Wohngebäude | | 0 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | | | | | | | | | 1.000 € | | | | | |
| 697000 | Instandh. Außenanlage | | 99.421 € | | 70.000 € | | 100.000 € | | | | | | 100.000 € | | | | | | | | | |
| 698000 | Instandh. Betriebsausstattung | | 68.219 € | | 27.000 € | | 55.000 € | | 7.500 € | 15.000 € | 7.500 € | 10.000 € | 10.000 € | | | 5.000 € | | | | | | |
| 698500 | Wartung Betriebsgebäude | | 19.506 € | | 53.000 € | | 19.500 € | | 3.000 € | 1.000 € | 3.000 € | 6.000 € | | | | 3.000 € | 3.500 € | | | | | |
| 698700 | Wartung BGA | | 6.824 € | | 12.000 € | | 8.000 € | | 1.000 € | 1.000 € | 1.000 € | 1.000 € | | | | | 4.000 € | | | | | |
| 699000 | Instandhaltung Techn. Anlagen | | 39.672 € | | 6.000 € | | 40.000 € | | | 20.000 € | | | | | | | 20.000 € | | | | | |
| 699200 | Instandh. Sanitäranlagen | | 2.781 € | | 6.000 € | | 3.000 € | | | | | 1.500 € | | | | | 1.500 € | | | | | |
| 699400 | Wartung Büromasch. | | 919 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | 1.000 € | | | | | | | | | | | | | |
| 699500 | Wartung Techn. Anlagen | | 83.037 € | | 12.500 € | | 80.350 € | | | 50.000 € | | 10.350 € | | 20.000 € | | | | | | | | |
| **9. Steuern, Abgaben, Versicherungen** | | 98.446 € | | 79.900 € | | 101.000 € | | | | | | | | | | | | | | 100.000 € | 110.000 € | 120.000 € |
| 713100 | Grundsteuer | | 1.303 € | | 1.500 € | | 1.500 € | | | | | | | | | | 1.500 € | | | | | |
| 715200 | Straßenr./Kamingebühren | | 363 € | | 1.000 € | | 500 € | | 100 € | 100 € | 100 € | 100 € | | | | | 100 € | | | | | |
| 715400 | Müllabfuhr | | 13.905 € | | 15.400 € | | 14.500 € | | 500 € | 2.500 € | 4.600 € | 2.100 € | 200 € | | | 600 € | 4.000 € | | | | | |
| 717000 | Abwasser | | 17.593 € | | 29.000 € | | 18.500 € | | 1.500 € | 2.000 € | 4.000 € | 2.500 € | 500 € | | | 1.000 € | 7.000 € | | | | | |
| 718000 | Versicherungen | | 65.283 € | | 33.000 € | | 66.000 € | | 5.000 € | 10.000 € | 12.000 € | 12.000 € | 4.000 € | | | 3.000 € | 20.000 € | | | | | |
| **Summe Aufwendungen** | | 3.550.643 € | | 3.889.200 € | | 4.042.700 € | | 0 € | 169.550 € | 782.850 € | 185.250 € | 151.250 € | 135.900 € | 22.500 € | 148.750 € | 87.350 € | 201.900 € | 40.000 € | 7.400 € | 4.187.500 € | 4.300.000 € | 4.411.500 € |

## Tagungsstätte Haus Villigst - Wirtschaftsplan 2025

| | | Ergebnis 2023 Summen | Ergebnis 2023 Konten | Plan 2024 Summen | Plan 2024 Konten | Plan 2025 Summen | Plan 2025 Konten | 1410 Zuschüsse | 1160 Verwaltung | 1110 Verpflegung | 1120 Unterkunft | 1130 Tagungsräume | 1150 Außenanlagen | 1170 BHKW | 1180 Reinigung | 1210 Kiosk | 1310 Vermietung | 1321 EDV-Telekommunikation Villigst | 1840 PKW Tagungsstätte | Plan 2026 Summen | Plan 2027 Summen | Plan 2028 Summen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **D. Weitere Aufwendungen** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **I. Zinsen und ähnliche Aufwendungen** | | 71.282 € | | **77.000 €** | | **77.000 €** | | | | | | | | | | | | | | 90.000 € | 90.000 € | 90.000 € |
| **722000** | **Zinsen langfr. Kredit** | | 71.282 € | | **77.000 €** | | **77.000 €** | | 77.000 € | | | | | | | | | | | | | |
| **II. Abschreibungen** | | 555.492 € | | **559.400 €** | | **538.400 €** | | | | | | | | | | | | | | 555.000 € | 555.000 € | 555.000 € |
| **750000** | **AfA Imm Vermögen** | | 0 € | | **750 €** | | **750 €** | | 750 € | | | | | | | | | | | | | |
| **751000** | **AfA Einr. + Ausstattung** | | 76.610 € | | **109.300 €** | | **88.300 €** | | 3.400 € | 30.000 € | 9.000 € | 28.000 € | 2.200 € | | | 1.600 € | 100 € | 14.000 € | | | | |
| **751200** | **AfA techn. Anlagen** | | 54.497 € | | **30.000 €** | | **30.000 €** | | | | | | | 30.000 € | | | | | | | | |
| **751400** | **AfA Fahrzeuge** | | 7.785 € | | **100 €** | | **100 €** | | | | | | 50 € | | | 50 € | | | | | | |
| **751500** | **AfA GWG** | | 4.118 € | | **3.750 €** | | **3.750 €** | | 500 € | 750 € | 750 € | 500 € | | | | 750 € | 500 € | | | | | |
| **752100** | **AfA Gebäude** | | 356.899 € | | **360.000 €** | | **360.000 €** | | | 12.000 € | 118.000 € | 73.000 € | | | | | 157.000 € | | | | | |
| **752200** | **AfA Außenanlagen** | | 55.582 € | | **55.500 €** | | **55.500 €** | | | | | | 55.500 € | | | | | | | | | |
| **III. Mieten, Pachten, Leasing** | | 41.429 € | | **44.250 €** | | **42.250 €** | | | | | | | | | | | | | | 42.000 € | 42.000 € | 42.000 € |
| **760000** | **Erbbauzins** | | 36.651 € | | **43.000 €** | | **41.000 €** | | 2.500 € | 4.000 € | 15.000 € | 7.000 € | 1.000 € | | | 1.500 € | 10.000 € | | | | | |
| **761000** | **Sonst. Leasing** | | 1.204 € | | **750 €** | | **750 €** | | | | | 750 € | | | | | | | | | | |
| **762000** | **Mieten, Pacht** | | 0 € | | **500 €** | | **500 €** | | | | | 500 € | | | | | | | | | | |
| **763000** | **Miete PV Anlage** | | 3.574 € | | | | **0 €** | | | | | | | | | | | | | | | |
| **IV. Sonst. Ord. Betr. Aufwendungen** | | 1.193 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **772900** | **Kassenfehlbetrag** | | 8 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **772910** | **Kassenfehlbetrag Waren** | | 280 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **780000** | **Aufw. Abgang AV ?** | | 905 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **V. sonst. A.o. und periodenfremde Aufwendungen** | | 4.995 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **781000** | **Periodenfr. Aufw** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **784000** | **Aufw. Ust Servicepauschale** | | 0 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **785000** | **sonst. A.o. Aufwend** | | 20 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **786000** | **Aufwand Vorsteuer Anpassung** | | 4.975 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Außerordentliches Ergebnis** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **Summe andere Aufwendungen** | | 674.390 € | | **680.650 €** | | **657.650 €** | | 0 € | 84.150 € | 46.750 € | 142.750 € | 109.750 € | 58.750 € | 30.000 € | 0 € | 3.900 € | 167.600 € | 14.000 € | 0 € | 687.000 € | 687.000 € | 687.000 € |
| **GESAMT AUFWENDUNGEN** | | 4.225.033 € | 4.225.033 € | **4.569.850 €** | **4.569.850 €** | **4.700.350 €** | **4.700.350 €** | 0 € | 253.700 € | 829.600 € | 328.000 € | 261.000 € | 194.650 € | 52.500 € | 148.750 € | 91.250 € | 369.500 € | 54.000 € | 7.400 € | 4.874.500 € | 4.987.000 € | 5.098.500 € |
| **Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit** | | | | | | **0 €** | | 448.000 € | -202.750 € | 876.400 € | 769.000 € | 163.600 € | -194.650 € | -22.500 € | -148.750 € | -21.750 € | 449.800 € | 1.000 € | -7.400 € | | | |
| ***Außerordentl.u.periodenfr. Erträge*** | | | | | | ***0 €*** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***560000*** | ***Periodenfr. Erträge*** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***561000*** | ***Spenden*** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***772900*** | ***Kassenfehlbetrag*** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***Sonst. (außer-)ordentl.Aufwend.*** | | | | | | ***0 €*** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***780000*** | ***Aufw. Abgang Anlagevermögen*** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***781000*** | ***Periodenfremder Aufwand*** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***782000*** | ***Spenden*** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***785000*** | ***Sonst. AO Aufwand*** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ***Außerordentliches Ergebnis*** | | | | | | ***0 €*** | | | | | | | | | | | | | | | | |
| **J A H R E S E R G E B N I S (vor Zuführung SE-Rücklage)** | | | | | | **0 €** | **0 €** | 448.000 € | -202.750 € | 876.400 € | 769.000 € | 163.600 € | -194.650 € | -22.500 € | -148.750 € | -21.750 € | 449.800 € | 1.000 € | -7.400 € | | | |

# Stellenübersicht Haus Villigst Haushalt 2025

| Amt | Entgeltgruppe | Teilzeitzähler | Teilzeitnenner | IST Stellenanteil |
|---|---|---|---|---|
| Tagungsstätte Haus Villigst | AZUBI | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | AZUBI | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | AZUBI (Plan) | 39,00 | 39,00 | 11,10 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 25,00 | 39,00 | 0,64 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 25,50 | 39,00 | 0,65 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 25,50 | 39,00 | 0,65 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 25,50 | 39,00 | 0,65 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 25,50 | 39,00 | 0,65 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 18,25 | 39,00 | 0,47 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 25,50 | 39,00 | 0,65 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 16,50 | 39,00 | 0,42 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,00 | 39,00 | 0,51 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 30,50 | 39,00 | 0,78 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,00 | 39,00 | 0,51 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,00 | 39,00 | 0,51 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a | 20,00 | 39,00 | 0,51 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG1a (Plan) | 66,80 | 39,00 | 4,05 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 6,00 | 39,00 | 0,15 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 30,00 | 39,00 | 0,77 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG3 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG4 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG4 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 | 6,00 | 39,00 | 0,15 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 | 21,50 | 39,00 | 0,55 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 | 30,00 | 39,00 | 0,77 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG5 (Plan) | 20,50 | 39,00 | 0,53 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG6 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG6 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG7 | 36,50 | 39,00 | 0,94 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG8 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG8 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG9 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG9 (ehem. Vergüt.fall) | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG10 | 35,00 | 39,00 | 0,90 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG10 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Tagungsstätte Haus Villigst | EG14 | 39,00 | 39,00 | 1,00 |
| Summe ohne Planstellen | 50 | | | 37,60 |

# Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Vom 15. Dezember 2022**

(KABl 2022 I Nr. 108 S. 304)

[1]Die Evangelische Kirche von Westfalen ist zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus gerufen, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. [2]In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Einrichtungen die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, Seelsorge und Bildung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.

[3]Zur Erfüllung ihres Auftrags schafft die Landeskirche Bildungseinrichtungen und diakonische Dienste. [4]Dafür sind unverzichtbar:

- Orte mit einem erkennbar evangelischen Profil,
- Räume spürbarer christlicher Spiritualität,
- Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Zentren für den Dialog mit Gesellschaft, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur.

[5]In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Evangelische Kirche von Westfalen Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Förderung der kirchlichen Arbeit eingerichtet und folgende Ordnung beschlossen:

## § 1

(1) Die Evangelische Kirche von Westfalen unterhält Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Folgenden „Tagungsstätte“ genannt – in Schwerte.

(2) In den Häusern der Tagungsstätte untergebrachte landeskirchliche Einrichtungen nehmen ihren Auftrag in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Ordnungen wahr.

(3) Die Tagungsstätte steht insbesondere den dort untergebrachten landeskirchlichen Einrichtungen, dem Evangelischen Studienwerk Villigst und anderen kirchlichen Einrichtungen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.

## § 2

(1) [1]Die Tagungsstätte wird im Auftrag des Landeskirchenamtes von einer Geschäftsführung geleitet. [2]Dienst- und Fachaufsicht obliegen der Geschäftsführung des Landeskirchenamtes und werden im Blick auf die Dienstaufsicht durch die Leitung des Geschäftsbereiches Zentrale Verwaltung und im Blick auf die Fachaufsicht durch die Leitung des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen wahrgenommen. [3]Die Aufgaben der Geschäftsführung des Hauses Villigst können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die das Landeskirchenamt (Kollegium) erlässt.

(2) [1]Die Verständigung über die mit der Tagungsstätte verbundenen Aufgaben und Interessen findet im Rahmen einer „Koordinierungskonferenz Haus Villigst“ statt. [2]Die Koordinierungskonferenz tritt als Teilkonferenz des in Abschnitt V. Absatz 2 Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse[1] vom 1. Januar 1997 (KABl. 2015 S. 6) genannten Leitungskreises mindestens zweimal jährlich auf Einladung der theologischen Vizepräsidentin oder des theologischen Vizepräsidenten zusammen. [3]Der Koordinierungskonferenz gehören an:

1. für das Landeskirchenamt:
   a) die oder der Einberufende,
   b) die Leitung des Geschäftsbereiches Haushalt und Finanzen,
2. für die Tagungsstätte die Geschäftsführung,
3. für die die Tagungsstätte nutzenden Einrichtungen mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter:
   a) die Leitungen der in Villigst untergebrachten landeskirchlichen Einrichtungen,
   b) die Leitung des Evangelischen Studienwerks Villigst.

(3) [1]Die „Koordinierungskonferenz Haus Villigst“ dient der kontinuierlichen Verständigung über:

1. wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Tagungsstätte, Nutzereinrichtungen und Landeskirche,
2. Investitionsvorhaben und -bedarf der Tagungsstätte,
3. Kontingente und Bedingungen der Belegung und Nutzung,
4. Fragen der Qualität und des Services der Tagungsstätte.

[2]Die kontinuierliche Verständigung über die genannten Fragen dient dem Ziel, die Nutzung der Tagungsstätte im Sinne von § 1 Absatz 3 dauerhaft zu ermöglichen.

---

**1** Nr. **400**.

## § 3

(1) [1]In der Tagungsstätte werden ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61) verfolgt. [2]Ihr Zweck ist die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigenveranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.

(2) [1]Die Evangelische Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig. [2]Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Erträge der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

[1]Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. [2]Gleichzeitig wird die Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen, vom 22. Oktober 2015 (KABl. 2015 S. 279) aufgehoben.

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 25. November 2023 wird folgender Beschluss gefasst:

1) Der Haushalt für das Jahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens Haus Villigst der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung
      Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 4.700.350,00 €
      Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.700.350,00 €

   b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)
      Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
      Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 37,60 Stellen festgesetzt. Davon sind keine Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen.
   Stellen, die mit einem kW-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis

15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.
Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 25. September 2024

**5.3.4.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

## Haushaltsplan

**Gemeinsame Kirchensteuerstelle 2025**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

**Beschlussvorschlag:**

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24. November 2022 möge folgender Beschluss gefasst werden:

1) Der Haushalt für das Jahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

      | | |
      |---|---|
      | Mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 549.652.061,85 € |
      | Mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 549.652.061,85 € |

   b. Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

      | | |
      |---|---|
      | Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
      | Mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

5) Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen, sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

6) Die Mitarbeitenden sind in der Stellenübersicht des Landeskirchenamtes berücksichtigt, da nach § 3 Abs. 1 Satz 2 FAG das Landeskirchenamt die Einrichtung und das Personal zur Verfügung zu stellen hat.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Leitungsfeld 8, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr oder während der Auslegungsfrist nach telefonischer Vereinbarung 0521/594-510 möglich. Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.
Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen.
Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

**Begründung / Erläuterung:**
Auf der Grundlage der vorgenommenen Schätzungen des Kirchensteueraufkommens wurde der Haushaltsplan erstellt. Nach den Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes hat die Kirchensteuerstelle alle Erträge nach den Beschlüssen der Landessynode zu verteilen.

Bei den Planungen ist von einem Nettokirchensteueraufkommen von 533.162.500 € ausgegangen worden, aus diesem Grunde ergibt sich der centgenaue Betrag bei der Bruttokirchensteuer von 549.652.061,85 €.

# BAB

Anlage 1 zur Vorlage 5.3.4.

## 19700 GemKiSt-Stelle (1/2025-12/2025)



| Text | Buchung 2023 | Planung 2024 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | |
| | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | |
| | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | |
| 44 Kirchensteuern | -576.722.767,41 | -570.291.528,99 | -549.652.061,86 | -538.659.020,61 | -527.885.840,21 | -517.328.123,72 |
| 44111000 - Kirchenlohnsteuer | -350.188.673,07 | -346.384.104,67 | -333.751.218,21 | -327.076.193,84 | -320.534.669,97 | -314.123.976,76 |
| 44112000 - Kircheneinkommensteuer | -131.897.270,84 | -135.855.612,20 | -125.706.164,15 | -123.192.040,87 | -120.728.200,05 | -118.313.636,12 |
| 44113000 - Kirchensteuer auf KapESt | -18.758.180,63 | -19.420.374,44 | -17.877.693,14 | -17.520.139,27 | -17.169.736,49 | -16.826.341,77 |
| 44114000 - Kirchensteuer der Soldaten | -666.644,65 | -741.666,24 | -635.353,11 | -622.646,05 | -610.193,13 | -597.989,27 |
| 44120000 - Clearing | -73.746.654,79 | -67.014.385,94 | -70.285.071,36 | -68.879.369,93 | -67.501.782,53 | -66.151.746,92 |
| 44140000 - Kirchensteuer einheit Pauschst | -1.465.343,43 | -875.385,50 | -1.396.561,89 | -1.368.630,65 | -1.341.258,04 | -1.314.432,88 |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 45210000 - Finanzausgl EKD | -80.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -576.802.767,41 | -570.291.528,99 | -549.652.061,86 | -538.659.020,61 | -527.885.840,21 | -517.328.123,72 |
| | | | | | | |
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | |
| 64 Kichensteuererstatt.-verrechnung | 5.710.265,05 | 6.032.504,10 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 64100000 - Kirchensteuererstatt Kappung | 3.775.720,07 | 3.483.251,06 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 64200000 - Kirchensteuererstatt Erlass | 1.881.054,11 | 2.545.178,42 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 64500000 - Zuführung Clearingrückstellung | 53.490,87 | 4.074,62 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 540.172.090,90 | 548.000.000,00 | 533.162.500,00 | 522.499.250,00 | 512.049.265,00 | 501.808.280,00 |
| 65111000 - FAG Zuw. LK Allgem. Haushalt | 47.504.518,88 | 48.276.000,00 | 47.084.600,00 | 46.124.900,00 | 45.184.400,00 | 44.262.700,00 |
| 65112000 - FAG Zuw. LK Ges.kirchl. Aufg. | 56.845.345,48 | 57.996.756,63 | 54.618.200,00 | 53.504.900,00 | 52.413.900,00 | 51.344.800,00 |
| 65113000 - FAG Zuweisung Kirchenkreise | 314.228.437,50 | 309.133.753,37 | 328.441.400,00 | 321.747.050,00 | 315.186.565,00 | 308.757.280,00 |
| 65115000 - FAG Zuw. LK Pfarrbes.zuw. | 92.450.091,44 | 120.993.490,00 | 93.018.300,00 | 91.122.400,00 | 89.264.400,00 | 87.443.500,00 |
| 65130000 - Zweckgeb. Zuweisung in LK | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| Text | Buchung 2023 | Planung 2024 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 65131000 - Zweckgeb. Zuw. LK Vers.sich. | 18.461.092,60 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65200000 - Finanzausgl_Zuw_Uml in EKD | 49.500,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 65210000 - Finanzausgl in EKD | 10.633.105,00 | 11.600.000,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 | 10.000.000,00 |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 14.463.302,08 | 16.259.024,88 | 16.489.561,86 | 16.159.770,62 | 15.836.575,21 | 15.519.843,71 |
| 69000000 - Wirtschafts_Verwaltungsaufwand | 14.462.578,34 | 16.259.024,88 | 16.489.561,86 | 16.159.770,62 | 15.836.575,21 | 15.519.843,71 |
| 69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs | 723,74 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 560.345.658,03 | 570.291.528,98 | 549.652.061,86 | 538.659.020,62 | 527.885.840,21 | 517.328.123,71 |
| | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | -16.457.109,38 | -0,01 | 0,00 | 0,01 | 0,00 | -0,01 |
| | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | |
| 58 Zinsen und ähnliche Erträge | -302.484,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 58900000 - Zins- und ähnliche Erträge so | -302.484,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | |
| 19. FINANZERGEBNIS | -302.484,91 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | -16.759.594,29 | -0,01 | 0,00 | 0,01 | 0,00 | -0,01 |
| | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | |
| 59 Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | -0,01 | -0,02 | -0,01 | 0,00 |
| 59900000 - Sonstige außerordentliche Ert | 0,00 | 0,00 | -0,01 | -0,02 | -0,01 | 0,00 |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | |
| 79 Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 79900000 - So außerordentliche Aufw | 0,00 | 0,01 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | 0,01 | -0,01 | -0,02 | -0,01 | 0,00 |
| | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | -16.759.594,29 | 0,00 | -0,01 | -0,01 | -0,01 | -0,01 |
| | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | -16.759.594,29 | 0,00 | -0,01 | -0,01 | -0,01 | -0,01 |
| | | | | | | |
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | |
| | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | -16.759.594,29 | 0,00 | -0,01 | -0,01 | -0,01 | -0,01 |
| | | | | | | |

| Text | Buchung 2023 | Planung 2024 | Urbudget2025 | Urbudget2026 | Urbudget2027 | Urbudget2028 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| III. Nachrichtlich: | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | -16.759.594,29 | 0,00 | -0,01 | -0,01 | -0,01 | -0,01 |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Spenden | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | |
| | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | |
| | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 15180000 - geleistete Anzahlungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWPerioden
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 12/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19700/Haushalt (KLR)/19700/GemKiSt-Stelle}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von = 1
BABZeile bis = 1000000000
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Ja
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Nein
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Nein

**5.3.5.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Haushalt**

**Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle 2025**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) ist eine unabhängige Einrichtung der EKvW. Die Finanzierung erfolgt nach dem Rechnungsprüfungsgesetz (RPG) durch die kirchlichen Körperschaften ihres Prüfungsgebietes. Das Budget der GRPS wird nach § 10 des RPG in einem gesonderten Haushaltsplan veranschlagt. Um dieser Regelung nachzukommen wurde ein Mandant der EKvW für das Budget der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle angelegt. Die Beratung des Haushaltsplanes erfolgt durch den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA), die Festsetzung durch die Landessynode. Die Zuweisung zum Budget der GRPS wird im Haushalt der EKvW – Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben – ausgewiesen. Die Landeskirche beteiligt sich aus eigenen Mitteln zu einem Viertel an der Zuweisung für die GRPS. Das Budget der GRPS wird jährlich spitz abgerechnet.

Gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4 (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) zu beraten und zuzustimmen. Die Mittelanmeldungen der GRPS wurden vollständig übernommen.

**Beschlussvorschlag**

I. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des Artikels 119 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Finanzwesen der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) vom 24.11.2022 wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Haushalt für das Jahr 2025, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgestellt:

   a. In der Ergebnisplanung

      | | |
      |---|---|
      | mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 3.322.800,00 € |
      | mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 3.322.800,00 € |

   b. In der Kapitalflussplanung (wird nicht dargestellt)

      | | |
      |---|---|
      | Mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

1. Der Gesamtbetrag der Darlehn, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0,00 €

2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Darlehen, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 0,00 €

4. Die Höhe der Verringerung von Rücklagen, die nicht zur Finanzierung von Investitionen dienen sowie die Verwendung von Überschüssen aus Vorjahren zum Ausgleich der Ergebnisplanung wird festgesetzt auf 0,00 €

5. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 24,84 Stellen festgesetzt. Davon sind 7,73 Stellen für die Besetzung mit Beamtinnen bzw. Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kW-Vermerk

versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg. Stellen, die mit einem kU-Vermerk versehen sind, sind bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umzuwandeln.

Der Haushaltsplan sowie das Haushaltsbuch wird gemäß § 14 FiVO offengelegt.

Die Einsichtnahme ist im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Raum B 104, vom 09. Dezember bis 13. Dezember 2024, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr. Während der Auslegungsfrist können auch andere Zeiten telefonisch unter 0521/594-510 vereinbart werden. Es wird generell um vorherige Anmeldung gebeten.

Die Einsichtnahme kann nur unter Beachtung der im Landeskirchenamt gültigen Regelungen erfolgen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist auf der Internetseite www.ekvw.de zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 4. November 2024
gez. Superintendent Steffen Riesenberg

Angefordert von: Budzinski, Dorothee (LKA) (19040247)
GRPS

Erstellt am: 25.09.2024, 16:55 Uhr

# BAB

## 19401 GRPS (1/2025-1/2025)

MACH Software
Version 5.0.791 (09.09.2024)

| Text | Urbudget2028 | Urbudget2027 | Urbudget2026 | Urbudget2025 | Urbudget2024 | Urbudget2023 | Buchung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Es ist zu beachten, dass systembedingt | | | | | | | |
| Erträge negativ und Aufwendungen positiv | | | | | | | |
| ausgewiesen sind. | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| I. Gewinn- u. Verlustrechnung | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 1. Erträge aus kirchlich/diak. Tätigkeit | | | | | | | |
| 40 Erträge aus kirchlichen Aufgaben | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 | -5.800,00 | -2.000,00 | -23.044,28 |
| **40159002 - Erstattungen von verb. Untern.** | **-3.800,00** | **-3.800,00** | **-3.800,00** | **-3.800,00** | **-3.800,00** | **0,00** | **-13.644,28** |
| **40291000 - Gebühren sonstige 1** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-9.400,00** |
| 43 Ersatz- und Erstattungsleistungen | -200,00 | -200,00 | -200,00 | -200,00 | -14.100,00 | -13.740,00 | -34.580,69 |
| **43100000 - Ersatz aus Landeskirche** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **-13.500,00** | **-34.185,01** |
| **43120000 - Ersatz aus Kirchenkreisen** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **-13.900,00** | **0,00** | **0,00** |
| **43300000 - Ersatz von selbst DWE** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **43300300 - Ersatz von selbst DWE USt voll** | **-200,00** | **-200,00** | **-200,00** | **-200,00** | **-200,00** | **0,00** | **0,00** |
| **43600000 - Ersatz von Mitarbeitenden** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **-240,00** | **-395,68** |
| 2. Erträge Kirchensteuern u. Zuweisungen | | | | | | | |
| 45 Ausgl.Leist.,Zuweisungen,Umlagen | -2.755.500,00 | -2.659.700,00 | -2.570.300,00 | -2.486.100,00 | -2.586.700,00 | -2.450.970,00 | -2.277.558,71 |
| **45130001 - Zuweisung Kist gesamtk. Aufg.** | **-2.755.500,00** | **-2.659.700,00** | **-2.570.300,00** | **-2.486.100,00** | **-2.586.700,00** | **-2.450.970,00** | **-2.277.558,71** |
| 46 Erträge aus Sondervermögen | -918.500,00 | -886.600,00 | -856.800,00 | -828.700,00 | -862.200,00 | -816.990,00 | -759.186,24 |
| **46100000 - Zuführung vom SonderHH** | **-918.500,00** | **-886.600,00** | **-856.800,00** | **-828.700,00** | **-862.200,00** | **-816.990,00** | **-759.186,24** |
| 3. Zuschüsse von Dritten | | | | | | | |
| 47 Zuschüsse von Dritten | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -2.000,00 | -1.152,00 |
| **47120000 - Zuschuss BetrrentenverstärkG** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-2.000,00** | **-1.152,00** |
| 4. Kollekten und Spenden | | | | | | | |
| 5. Bestandsveränd, aktivierte Eigenleist | | | | | | | |
| 6. Erträge Auflösung Sonderposten | | | | | | | |
| 7. Sonstige ordentliche Erträge | | | | | | | |
| 51 Abgang, Zuschreib.mobil.Anl.verm. | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -200,00 |
| **51100000 - Ert Abgang mobiles_immat AV** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **-200,00** |
| 53 Sonstige ordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -261,14 |
| **53600000 - Versicherungsleistungen** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **53800000 - Periodenfremde Erträge** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **-261,14** |
| 8. Summe der ordentlichen Erträge | -3.682.000,00 | -3.554.300,00 | -3.435.100,00 | -3.322.800,00 | -3.470.800,00 | -3.285.700,00 | -3.095.983,06 |
| | | | | | | | |

| Text | Urbudget2028 | Urbudget2027 | Urbudget2026 | Urbudget2025 | Urbudget2024 | Urbudget2023 | Buchung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 9. Personalaufwendungen | | | | | | | |
| 60 Personalaufwand | 2.557.300,00 | 2.461.600,00 | 2.373.400,00 | 2.289.700,00 | 2.462.200,00 | 2.273.900,00 | 2.152.701,76 |
| **60210000 - Beamtenbesoldung** | **684.300,00** | **661.200,00** | **637.600,00** | **613.400,00** | **631.600,00** | **556.500,00** | **579.964,18** |
| **60250000 - Beihilfepauschale für Beamte** | **28.000,00** | **28.000,00** | **28.000,00** | **28.000,00** | **28.000,00** | **0,00** | **30.345,00** |
| **60310100 - Entgelt einschl. AG-Antl.** | **1.845.000,00** | **1.772.400,00** | **1.707.800,00** | **1.648.300,00** | **1.802.600,00** | **1.717.400,00** | **1.507.312,58** |
| **60820000 - Zuführungen Urlaubs-RSt** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **28.330,00** |
| **60830000 - Zuführungen Überstunden-RSt** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **6.750,00** |
| 61 Aufwend. zur Versorgungssicherung | 738.700,00 | 714.100,00 | 690.300,00 | 667.300,00 | 638.500,00 | 631.400,00 | 642.572,66 |
| **61600000 - Versorgungssicherung Beamte** | **233.500,00** | **225.600,00** | **218.000,00** | **210.600,00** | **429.000,00** | **239.000,00** | **216.376,29** |
| **61610000 - Versorgungskasse Beamte** | **495.300,00** | **478.600,00** | **462.400,00** | **446.800,00** | **199.600,00** | **382.500,00** | **419.964,60** |
| **61710000 - Zusatzversicherungseinrichtung** | **9.900,00** | **9.900,00** | **9.900,00** | **9.900,00** | **9.900,00** | **9.900,00** | **6.231,77** |
| 63 Sonstige Personalaufwendungen | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 | 8.000,00 | 7.900,00 | 7.337,73 |
| **63900000 - Übrige so Personalaufwendungen** | **8.000,00** | **8.000,00** | **8.000,00** | **8.000,00** | **8.000,00** | **7.900,00** | **7.337,73** |
| Summe der Personalaufwendungen | 3.304.000,00 | 3.183.700,00 | 3.071.700,00 | 2.965.000,00 | 3.108.700,00 | 2.913.200,00 | 2.802.612,15 |
| 10. Aufwend.a.Kirchensteuern,Zuweisung. | | | | | | | |
| 65 Finanzausgleichsleist.kirchl.B | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 28.000,00 | 0,00 |
| **65130000 - Zweckg Zuweisung_Umlage in LK1** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **28.000,00** | **0,00** |
| 11. Zuschüsse an Dritte | | | | | | | |
| 12. Sach- und Dienstaufwendungen | | | | | | | |
| 68 Betreuungs-, Materialaufwand u.ä. | 5.050,00 | 5.000,00 | 4.800,00 | 4.600,00 | 4.600,00 | 500,00 | 3.821,78 |
| **68210000 - Verpflegungsaufwand** | **550,00** | **500,00** | **500,00** | **500,00** | **500,00** | **500,00** | **2.919,78** |
| **68400000 - Raumk.-Unterbr. Verb. Untern.** | **2.200,00** | **2.200,00** | **2.100,00** | **2.000,00** | **2.000,00** | **0,00** | **460,00** |
| **68410000 - Verpflegung Verb. Untern.** | **2.200,00** | **2.200,00** | **2.100,00** | **2.000,00** | **2.000,00** | **0,00** | **63,40** |
| **68420000 - Sonst. Weiterb. Verb. Untern.** | **100,00** | **100,00** | **100,00** | **100,00** | **100,00** | **0,00** | **378,60** |
| 69 Wirtschafts- u Verwaltungsaufwand | 275.950,00 | 270.900,00 | 265.700,00 | 261.700,00 | 260.600,00 | 249.100,00 | 162.712,56 |
| **69110000 - Geschäftsbedarf** | **4.500,00** | **4.400,00** | **4.300,00** | **4.000,00** | **4.100,00** | **4.000,00** | **4.427,95** |
| **69121000 - Bücher_Zeitschrift_Landkarten** | **3.300,00** | **3.300,00** | **3.200,00** | **3.200,00** | **3.100,00** | **3.000,00** | **653,74** |
| **69130000 - Porto** | **700,00** | **600,00** | **600,00** | **600,00** | **600,00** | **600,00** | **468,76** |
| **69140000 - Nebenkosten des Geldverkehrs** | **2.200,00** | **2.100,00** | **2.100,00** | **2.000,00** | **2.000,00** | **2.000,00** | **224,57** |
| **69300000 - Reisekosten** | **44.750,00** | **43.800,00** | **42.800,00** | **41.800,00** | **40.900,00** | **40.000,00** | **34.138,39** |
| **69400000 - So personenbez Sachaufw** | **1.100,00** | **1.100,00** | **1.000,00** | **1.000,00** | **1.000,00** | **1.000,00** | **330,42** |
| **69420000 - Untersuchungen_Impfungen** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **2.700,00** |
| **69490000 - Übrige personenbez Sachaufw** | **500,00** | **500,00** | **500,00** | **500,00** | **500,00** | **500,00** | **659,61** |
| **69500000 - Aus- und Fortbildung** | **22.300,00** | **21.900,00** | **21.400,00** | **20.900,00** | **20.400,00** | **20.000,00** | **13.941,62** |
| **69520000 - Unterbringungs_Verpfleg.kosten** | **5.500,00** | **5.400,00** | **5.200,00** | **5.100,00** | **5.000,00** | **0,00** | **11.621,78** |
| **69600000 - Kommunikationsaufwand** | **9.400,00** | **9.200,00** | **9.000,00** | **8.800,00** | **8.600,00** | **8.400,00** | **1.231,33** |
| **69710000 - Geschenke abzugsfähig** | **100,00** | **100,00** | **100,00** | **100,00** | **100,00** | **0,00** | **0,00** |
| **69800000 - EDV-Aufwendungen (1-14)** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **469,98** |

| Text | Urbudget2028 | Urbudget2027 | Urbudget2026 | Urbudget2025 | Urbudget2024 | Urbudget2023 | Buchung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **69800001 - EDV-Hardware unterh. Inv.gr.** | **15.100,00** | **14.800,00** | **14.500,00** | **14.100,00** | **13.800,00** | **13.500,00** | **8.979,60** |
| **69800004 - EDV-Software unterh. Inv.gr.** | **34.200,00** | **33.500,00** | **32.800,00** | **32.100,00** | **31.300,00** | **30.600,00** | **12.553,63** |
| **69800007 - EDV-Hosting** | **19.700,00** | **19.300,00** | **18.900,00** | **18.500,00** | **18.000,00** | **16.700,00** | **16.879,67** |
| **69800010 - EDV-Wartung** | **37.800,00** | **37.800,00** | **37.800,00** | **39.200,00** | **42.900,00** | **42.000,00** | **44.114,03** |
| **69910000 - Sachverstän_Gerichts_ähnl Aufw** | **68.900,00** | **67.500,00** | **66.000,00** | **64.600,00** | **63.000,00** | **61.650,00** | **8.666,82** |
| **69940000 - Mitgliedsbeiträge** | **800,00** | **700,00** | **700,00** | **700,00** | **700,00** | **650,00** | **390,00** |
| **69950000 - So Dienstleistungen Dritter** | **2.200,00** | **2.100,00** | **2.100,00** | **2.000,00** | **2.000,00** | **2.000,00** | **260,66** |
| **69990000 - So Verwaltungs_Betriebsaufw** | **2.900,00** | **2.800,00** | **2.700,00** | **2.500,00** | **2.600,00** | **2.500,00** | **0,00** |
| 71 Ausstattung und Instandhaltung | 800,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 700,00 | 311,77 |
| **71100000 - Beschaff unter Vermögensgr** | **800,00** | **700,00** | **700,00** | **700,00** | **700,00** | **700,00** | **311,77** |
| **71200000 - Instandh Grdst_Gebäu_Betriebsv** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| 13. Abschreibungen und Wertkorrekturen | | | | | | | |
| 72 Abschreibungen u. Wertkorrekturen | 6.700,00 | 6.500,00 | 6.400,00 | 6.200,00 | 0,00 | 0,00 | 6.180,29 |
| **72600400 - AfA EDV / Hardware** | **6.700,00** | **6.500,00** | **6.400,00** | **6.200,00** | **0,00** | **0,00** | **6.180,29** |
| 14. Sonstige ordentliche Aufwendungen | | | | | | | |
| 74 Abgaben, Steuern, Versicherungen | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 200,00 | 109,06 |
| **74200000 - Versicherungsprämien** | **200,00** | **200,00** | **200,00** | **200,00** | **200,00** | **200,00** | **109,06** |
| 76 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 89.300,00 | 87.300,00 | 85.600,00 | 84.400,00 | 96.000,00 | 94.000,00 | 120.235,45 |
| **76100000 - Reinigung_Bewachung** | **6.700,00** | **6.500,00** | **6.400,00** | **6.300,00** | **6.100,00** | **6.000,00** | **6.100,41** |
| **76500000 - Mietaufwendungen (1-5)** | **55.800,00** | **54.600,00** | **53.500,00** | **53.000,00** | **65.400,00** | **64.000,00** | **59.213,57** |
| **76500003 - Mietaufw. Verb. Untern.** | **26.800,00** | **26.200,00** | **25.700,00** | **25.100,00** | **24.500,00** | **24.000,00** | **22.973,67** |
| **76800000 - Periodenfremde Aufwendungen** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **31.947,80** |
| 15. Summe der ordentlichen Aufwendungen | 3.682.000,00 | 3.554.300,00 | 3.435.100,00 | 3.322.800,00 | 3.470.800,00 | 3.285.700,00 | 3.095.983,06 |
| | | | | | | | |
| 16. ERGEB.GEW.KIRCHL.GESCHÄFTSTÄTIGKEIT | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | | |
| 17. Finanzerträge | | | | | | | |
| 18. Finanzaufwendungen | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 20. ORDENTLICHES ERGEBNIS | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | | |
| 21. Außerordentliche Erträge | | | | | | | |
| 22. Außerordentliche Aufwendungen | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 24. JAHRESERGEBNIS VOR STEUERN | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | | |
| 26. JAHRESERGEBNIS | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | | |

| Text | Urbudget2028 | Urbudget2027 | Urbudget2026 | Urbudget2025 | Urbudget2024 | Urbudget2023 | Buchung 2023 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| II. ERGEBNISVERWENDUNG | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| 27. BILANZERGEBNIS | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | | |
| III. Nachrichtlich: | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Bilanzergebnis nach Leistungsverrechnung | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Spenden | | | | | | | |
| Als Sonderposten erfasste Spenden | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Darlehen | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Investitionen/Desinvestitionen | | | | | | | |
| Es werden nur Buchungen des laufenden | | | | | | | |
| Jahres auf Anlagekonten angezeigt, bei | | | | | | | |
| denen Zahlungen geflossen sind! | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Konten des Anlagevermögens (01-07) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.364,19 |
| **07200200 - BÜROMÖBEL** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** |
| **07200400 - EDV_HARDWARE** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **5.364,19** |
| | | | | | | | |
| Nicht zugeordnete Bilanz- u.sonst.Konten | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -261.119,00 |
| **22310000 - weitere Rücklage1 (Zusatzkont)** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **-250.000,00** |
| **29410000 - sonst. Rückstellg. (Zus.Kon.)** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **0,00** | **-11.119,00** |

**Einstellungen**

Datenauswahl

*Selektion*

Währung = Euro
Rastertyp = RWJahre
Periode/GJ von = 1/2025
Periode/GJ bis = 1/2025
Hochrechnen bis = 1/2025
Einzelne Perioden anzeigen = Nein
Abrechnungsobjekte = {19401/Haushalt (KLR)/19401/GRPS}

*Detailgrad*

BABTyp = BAB GuV-Plan/Rechnung (Basis)
BABZeile von =
BABZeile bis =
Abrechnungsobjekte ohne Bewegungen = Nein
Kontotitel = Ja
Konten mit Nullsalden = Nein
Rechnungswesenbelege = Ja
Stornos und stornierte Belege = Nein
AobjKontierungen = Nein
Kontotitel hervorheben = Ja

Haushaltsplan 2025 - Stellenplan GRPS

| VZ-Stellen | Plan und IST - VZ |
|---|---|
| | |
| Beamte | |
| A16 | 1,00 |
| A14 | 1,00 |
| A13 | 4,73 |
| A12 | 1,00 |
| A11 | - |
| | 7,73 |
| | |
| Angestelle | |
| E13 | 1,00 |
| E12 | 7,00 |
| E11 | 6,27 |
| E08 | 0,50 |
| E06 | 2,35 |
| | 17,12 |
| | |
| | 24,84 |

Die Kalkulation erfolgte auf den IST-VZ.

# 1.1GRPS

## 1.1.1 Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle

Die Tätigkeiten der Rechnungsprüfungsausschüsse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sind Teil der öffentlichen Finanzkontrolle innerhalb der EKvW. Die rechtlichen Grundlagen der Rechnungsprüfung ergeben sich aus Artikel 159 Abs. 3 Kirchenordnung und dem Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Dieses Gesetz wurde durch die Landessynode im Jahr 2007 erlassen und zuletzt im Jahr 2020 geändert.

Die Rechnungsprüfung unterstützt die Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Einrichtungen bei der Erfüllung des Auftrages der Kirche und dient somit der Aufrechterhaltung der Verkündigung des Wortes Gottes.

Nach dem RPG werden 6 Rechnungsprüfungsausschüsse gebildet. Dies sind 4 Regionale Rechnungsprüfungsausschüsse für alle kirchlichen Körperschaften in den Regionen Ost[1], Ruhrgebiet[2], Süd[3] und West[4] sowie ein landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Belange der Landeskirche. Zusätzlich gibt es den Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss (GRPA). Dieser ist zuständig für die Berichterstattung vor der Landessynode und der Kirchenleitung, der Beratung der Prüfungsgrundlagen und -standards. Darüber hinaus berät er über den Haushalt der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) und bereitet die Entlastung der Verantwortlichen für die Jahresrechnung der GRPS vor.

Im RPG ist festgelegt, dass die GRPS die unabhängige Prüfeinrichtung der EKvW ist. Sie ist ausschließlich dem Recht und Gesetz unterworfen. Ihr dürfen keine Weisungen erteilt werden, die die Art und Weise, das Ergebnis oder den Umfang der Prüfung betreffen. Sie ist nach Maßgabe des RPG in ihrer Tätigkeit der Landessynode und der Kirchenleitung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle prüft alle kirchlichen Körperschaften innerhalb der EKvW. Dies sind die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und auch die Landeskirche. Dabei wird die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung in den Blick genommen. Darüber hinaus berät die GRPS auch in Fragen der Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und gibt Impulse zur Weiterentwicklung der Organisation. Die GRPS konzentriert sich auf Grund des Auftrags und ihrer Kapazitäten auf die Prüfung der verfassten Kirche (der kirchlichen Körperschaften). Die GRPS prüft mit einem risikoorientierten Prüfungsansatz die Kirchenkreise und die Landeskirche grundsätzlich jährlich sowie die Kirchengemeinden mind. 1x pro Synodalperiode.

Aufgrund der Aufteilung eines Jahresabschlusses einer Körperschaft in mehrere Mandanten (z. B. Abtrennung der Bilanz Friedhof, Kindergarten, Stiftungen etc.) werden – sofern die Jahresabschlüsse

[1] Ev. Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford Lübbecke, Minden, Paderborn, Vlotho
[2] Ev. Kirchenkreise Bochum, Dortmund, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne, Recklinghausen
[3] Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Schwelm Siegen-Wittgenstein, Soest-Arnsberg
[4] Ev. Kirchenkreise Hamm, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg, Unna

erstellt werden – jährlich rd. 1.100 Mandanten zur Prüfung vorgelegt. Das Ziel der GRPS ist Mehrwerte durch objektive Prüfung und Beratung zu schaffen und zur Optimierung der Prozesse und Strukturen beizutragen. Dies geschieht u. a. durch themenorientierte Zusatzqualifizierungen der Prüfenden, die z. B. zu den Themen IT-Prüfung und Prozessmanagement nach außen und durch die Themen Datev-Prüfungssoftware und MACH-Auswertungen intern wirken. Darüber hinaus sollen Chancen und Risiken aufgezeigt werden.

Eine operative Tätigkeit bei den geprüften Organisationseinheiten ist ausgeschlossen. Die Gremien und die Verwaltungen sollen durch die GRPS bei ihren Leitungsaufgaben und ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. In Projekte bringt sich die GRPS beratend ein.

Innerhalb der EKD gibt es die Arbeitsgemeinschaft der Leitung der Rechnungsprüfungseinrichtungen (Kirpag), die gemeinsam ein Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) sowie Checklisten mit Fragen für alle Prüfungsthemen pflegt und ständig aktualisiert. Die GRPS übernimmt das QM-Handbuch sowie die Checklisten, welche auf das Recht und die Gegebenheiten innerhalb der EKvW sowie Prüfungserkenntnissen der GRPS angepasst werden. Die Checklisten sind von allen Prüfenden innerhalb der GRPS verbindlich anzuwenden. Somit ist eine Einheitlichkeit der Prüfungsfragen, -themen und -ergebnisse bei allen Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und auch der Landeskirche sichergestellt. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss berät diese grundlegenden Prüfungsstandards in seinen Sitzungen.

Regelmäßig unterzieht sich die GRPS zusätzlich zu dem zuvor beschriebenen internen Qualitätsmanagement eines sogenannten Selfaudits, um Potentiale auf Grund der Qualitätscheckliste zu erkennen und zu heben. Im Jahr 2024 wurde das Selfaudit durch 2 Rechnungsprüfungsleitungen extern validiert. Das Ergebnis ist sehr gut und somit für die Rechnungsprüfung sehr erfreulich. Zugleich ist es eine Motivation und Ansporn kontinuierlich die Qualität weiterzuentwickeln.

Die GRPS wird durch die kirchlichen Körperschaften des Prüfungsgebiets finanziert. Das Budget wird in einem gesonderten Haushaltsplan und seit dem 01.01.2021 in einem eigenen Mandanten dargestellt. Die benötigten Mittel werden zu 25 % aus Mitteln der Landeskirche sowie zu 75 % aus dem gemeinsamen Mitteln der Kirchenkreise und Kirchengemeinden finanziert.

Die GRPS plant und steuert ihren Haushalt eigenständig und hat ein eigenständiges Controlling aufgebaut. Die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes wickelt den Haushalt der GRPS ab. Der Haushalt wird jährlich durch eine externe Prüfungseinrichtung geprüft, die durch den GRPA bestellt wird. Die Entlastungsempfehlung erfolgt durch den GRPA, die Entlastung durch die Landessynode.



**5.4.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Finanzausgleichsgesetz**
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

**Revision – Beschluss des Gesetzestextes**

| | |
|---|---|
| **Überweisungsvorschlag:** | **Tagungs-Finanzausschuss und Tagungs-Gesetzesausschuss** |

## A. Beschlussvorschlag

**Die Landessynode möge beschließen:**
Die Landessynode beschließt die Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (FAG).

## B. Erläuterungen

Der Gesetzestext ist den Anlagen zu dieser Vorlage zu entnehmen:

Anlage 1 – Vorlage der KL, StFA, StKO und LKA aus Sept. 2024 (Stand 04.10.2024)
Anlage 2 – Synopse FAG
Anlage 3 –Urkundenentwurf FAG
Anlage 4 – Vorlage 5.2 der LS Mai 2024

Anlage 1 zur Vorlage 5.4.

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 980.11

Bielefeld, den 12. September 2024

**Vorlage für die Sitzung**
**des Landeskirchenamtes am 17.09.2024**
**des Ständigen Finanzausschusses am 09.09.2024 (Vormittag) TOP**
**des Ständigen KO-Ausschusses am 09.09.2024 (Nachmittag) TOP**
**der Kirchenleitung am 18./19.09.2024 TOP**

**zur Information** ☐ **zur Beratung** ☒ **zur Entscheidung** ☒

| | |
|---|---|
| **Betreff:** | Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) |
| **Bearbeiter/in:** | Herr Dr. Kupke |
| **Zeitbedarf:** | 10 Minuten |
| **Bisher in dieser Sache vorgelegtes Material:** | zuletzt Vorlage 5.2 der Landessynode 2024-1: "Finanzausgleichsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen - Revision - Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens" |
| **Beschlussvorschlag:** | Für Kollegium des Landeskirchenamtes, Ständigen Finanzausschuss und Ständigen KO-Ausschuss:<br><br>"Die Kirchenleitung möge beschließen:<br>Der Entwurf des Gesetzestextes soll der Landessynode zur Tagung im November 2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden."<br><br>Für die Kirchenleitung:<br><br>"Die Kirchenleitung beschließt:<br>Der Entwurf des Gesetzestextes soll der Landessynode zur Tagung im November 2024 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden." |
| **Anlage/n:** | Anlage 1: Synopse FAG<br>Anlage 2: Urkundenentwurf<br>Anlage 3: Vorlage 5.2 der LS 2024-1 |

**Kosten:** -

**Begründungen/Erläuterungen:**

Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 15.12.2022 wurde nach den Beratungen der Landessynode 2022-2 eine Arbeitsgruppe (AG) zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes berufen. Diese eingesetzte AG besteht weiterhin aus den folgenden Mitgliedern:

1. Superintendentin Falcke,
2. Dr. Ulrike Preuß (Landessynodale)
3. Superintendent Dr. Hagmann
4. Superintendent Dr. Reinmuth (Vorsitz)
5. Jur. Vizepräsident Dr. Kupke
6. Oberkirchenrat Dr. Conring
7. Geschäftsbereichsleitung Jens Bublies (beratend bis 17.05.2024)
8. Herrn Brand, Leiter der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle (beratend) sowie
9. Herrn Tast, stv. Verwaltungsleiter Kreiskirchenamt Sauerland-Hellweg (beratend)

Auf der Grundlage der eingereichten Voten im Stellungnahmeverfahren wurden die Argumente, Vorschläge und Hinweise der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Ausschüsse von der AG sorgfältig abgewogen, der Gesetzestext des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) überarbeitet und der Landessynode 2024-1 (3./4. Mai 2024) zur Beratung vorgelegt.

Bei den beiden Abwägungen hat die Landessynode zwei Entscheidungen getroffen und zudem Ergänzungen bzw. Konkretisierungen im Gesetzestext des FAG vorgenommen; z. B. zum Controlling gibt es im revidierten FAG festgeschriebene Vorschriften.

Die Landessynode 2024-1 hat die Kirchenleitung beauftragt, zur Tagung der Landessynode 2024-2 die Verabschiedung des Gesetzes vorzubereiten. Der vorgeschlagene Gesetzestext wurde im Landeskirchenamt juristisch geprüft, an wenigen Stellen redaktionell angepasst und soweit nötig aktualisiert. Danach wurde der Gesetzestext im Ständigen Finanzausschuss und im Ständigen Kirchenordnungsausschuss jeweils am 09.09.2024 beraten und der Kirchenleitung am 18./19.09.2024 vorgelegt.

Dieser Vorlage sind die Synopse FAG (Anlage 1), der Urkundenentwurf (Anlage 2) und die Vorlage an die Landessynode 2024-1 zur weiteren Erläuterung und Historie (Anlage 3) beigefügt.

In Vertretung



| | **FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0** | **FAG – Reform Stand: Mai 2023** | **Begründung** | **Stand: 04.10.2024** |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Abschnitt<br>Allgemeines** | unverändert | | unverändert |
| § 1 | | **Allgemeines** | | **Zweck des Gesetzes** |
| | In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes | unverändert | | unverändert |
| | 1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt, | unverändert | | unverändert |
| | 2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt. | unverändert | | unverändert |
| | **II. Abschnitt<br>Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche<br>(Übersynodaler Finanzausgleich)** | unverändert | | **Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche** |
| **§ 2** | | **Verpflichtung zum Finanzausgleich** | | **Verpflichtung zum Finanzausgleich** |
| | | 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | | 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. |
| § 2<br>Neu § 3 | | ~~**Übersynodaler**~~ **Landeskirchlicher Finanzausgleich** | | **Landeskirchlicher Finanzausgleich** |
| | (1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | Neuer § 2 | § 2 Abs. 1 alt wird eigenständiger § 2 (s.o.).<br>§ 2 Absatz 2 und 3 alt wird § 3 neu. | Neuer § 2 |
| | (2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:<br><br>1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.<br><br>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:<br><br>a. Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.<br>b. Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.<br>c. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.<br>d. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung[3]. | (~~2~~ 1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:<br><br>1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.<br>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:<br><br>a) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.<br>b) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben:<br>aa) Abführung der EKD und EKU/UEK-Umlagen<br>bb) Weltmission und Ökumene<br>cc) durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen<br><br>eine Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.<br><br>c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § ~~10~~ 11 Abs. 1. | | (~~2~~1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:<br><br>1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.<br><br>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:<br><br>a.) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.<br>b.) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben nach Maßgabe des Abs. 2 eine Zuweisung, die 11 % **der Verteilungssumme** nicht übersteigen soll. Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen.<br>c.) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § ~~10~~11 Abs. 1.<br>d.) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: 04.10.2024 |
|---|---|---|---|---|
| | e. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.<br>f. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung3 | d) 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung[3].<br><br>(2) 1Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c soll 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten. 2Die Landesssynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen.<br>3Zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. 4Dabei ist Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. 5Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. 6Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. 7Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen. | | Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung.<br><br>(2) Die Zuweisung für Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält die Landeskirche zweckgebunden insbesondere für folgende Aufgaben:<br><br>a. Abführung der EKD- und UEK-Umlagen<br><br>b. Aufgaben für Mission und Ökumene<br><br>c. durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben und Verpflichtungen. Diese Aufgaben sollen befristet unter Festlegung von Zielen mit überprüfbaren Kriterien auf die Landeskirche übertragen werden. Dabei ist die Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art, Umfang und Zielerreichung zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen. |
| | ( 3 ) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. 2 An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten. | (3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung einer Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden. | Sprachliche Anpassung an die Doppik | (3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichend ausgestattete Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden. |
| §3<br>Neu § 4 | | **Gemeinsame Kirchensteuerstelle** | | **Gemeinsame Kirchensteuerstelle** |
| | ( 1 ) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung. | unverändert | | (1) 1 Die Abwicklung des landeskirchlichen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung. |
| | ( 2 ) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. | (2) 1-7 unverändert<br><br>8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor. | Alte DurchführungsVO - textliche Anpassung | (2) Sätze 1-7 unverändert<br><br>8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor. |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: 04.10.2024 |
|---|---|---|---|---|
| | ( 3 ) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:<br><br>1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,<br>2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,<br>3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,<br>4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten. | (3) […]<br><br>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt, | alte DurchführungsVO<br>(Zu § 3 Abs. 3 FAG)<br>Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten. | (3) Satz 1 unverändert<br><br>1. unverändert<br><br>2. unverändert<br><br>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,<br><br>4. unverändert |
| | *§ 1*<br>*(Zu § 3 Abs. 2 FAG)*<br>*Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.* | VO wird aufgehoben | In § 4 Abs. 2 neu verortet | VO wird aufgehoben |
| | *§ 2*<br>*(Zu § 3 Abs. 3 FAG)*<br>*Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.* | VO wird aufgehoben | In § 4 Abs. 3 neu verortet | VO wird aufgehoben |
| | **III. Abschnitt**<br>**Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)** | unverändert | | **Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise** |
| §4<br>Neu § 5 | | **Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises** | | **Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises** |
| | 1 Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | 1 Die ~~Kirchengemeinden jedes~~ kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | | 1 Die ~~Kirchengemeinden jedes~~ kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. |
| §5<br>Neu § 6 | | **Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise** | | **Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise** |
| | ( 1 ) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | unverändert | | inhaltlich unverändert<br>*redaktioneller Hinweis: Hier ist der Text anzupassen (siehe Überschrift).* |
| | ( 2 ) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein. | unverändert | | unverändert |
| | ( 3 ) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über<br><br>1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur | ( 3 ) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über<br><br>1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für ~~kirchenkreisliche~~ seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur | | (3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über<br><br>1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für ~~kirchenkreisliche~~ seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: 04.10.2024 |
|---|---|---|---|---|
| | Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,<br>2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,<br>3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,<br>4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,<br>5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. | Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,<br>2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises,<br>3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § ~~8~~ 9 Abs. 1,<br>4. die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,<br>5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. | § 6 Abs. 3 Ziffer 4 – Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 2 WirtVO geboten | Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,<br>2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises,<br>3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § ~~8~~ 9 Abs. 1,<br>4. die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,<br>5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. |
| | ( 4 ) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten. | ( 4 ) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten. | | (4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten. |
| §6<br>Neu § 7 | | **Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände** | | **Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände** |
| | ( 1 ) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. | ( 1 ) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. | | (1) Abweichend von § ~~5~~6 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. |
| | ( 2 ) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | ( 2 ) 1 Für die Verbandssatzung gilt § ~~5~~ 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | | (2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § ~~5~~6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. |
| | **IV. Abschnitt<br>Durchführung der Pfarrbesoldung** | unverändert | | unverändert |
| §7<br>Neu § 8 | | **Zentrale Pfarrbesoldung** | | **Zentrale Pfarrbesoldung** |
| | ( 1 ) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die<br>1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,<br>2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst<br>3. Vikarinnen und Vikare. | unverändert | IPT und Pfarrpersonal in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen werden unmittelbar beim Anstellungsträger vergütet. | *redaktionelle Änderung*<br>*Beachte: "Predigerinnen und Prediger" streichen weg. Anpassung des Gesetzes (Nov. 2023).*<br>(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die<br>1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit,<br>2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst<br>3. Vikarinnen und Vikare. |
| | ( 2 ) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs. | unverändert | | (2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs. |
| | *§ 3<br>(Zu § 7 FAG)*<br>*Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund* | VO wird aufgehoben | Vgl. § 15 neu | VO wird aufgehoben |
| §8<br>Neu § 9 | | **Pfarrbesoldungspauschale** | | **Pfarrbesoldungspauschale** |
| | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale.<br>2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~Kirchenkreise~~ für jede bei ihnen ~~und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich~~ errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur~~ | | (1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~Kirchenkreise~~ für jede bei ihnen ~~und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich~~ errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur~~ |

| | **FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0** | **FAG – Reform Stand: Mai 2023** | **Begründung** | **Stand: 04.10.2024** |
|---|---|---|---|---|
| | entsprechend. 4 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 5 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend. | ~~Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend.~~ 2Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend. | | ~~Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend.~~ 2Die Erhebung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend. *redaktioneller Hinweis: Hier ist das Gesetz nicht geändert, denn es könnten Versorgungsfälle gegeben sein (siehe oben: § 8 Abs. 1).* |
| | ( 2 ) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22. /29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61)[6] refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt. | unverändert | | (2) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22. /29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61)[6] refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt. |
| | ( 3 ) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein. | unverändert | | unverändert |
| | ( 4 ) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend. | unverändert | | (4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Elternzeit, Beurlaubungen aus familiären Gründen oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend. |
| §9<br>Neu § 10 | | **Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale** | | **Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale** |
| | ( 1 ) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt. | ( 1 ) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt. | | (1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrbesoldungspauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt. |
| | ( 2 ) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören<br>1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,<br>2. folgende sonstige Bezüge:<br>a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,<br>b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten, | (2) Nr. 1-3 unverändert<br><br>4. die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW | | (2) Nr. 1-3 unverändert<br><br>~~4.die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW~~ |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: 04.10.2024 |
|---|---|---|---|---|
| | c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,<br>3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. | erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software. | | ~~erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software.~~ |
| | ( 3 ) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind. | unverändert | | unverändert |
| §10<br>Neu § 11 | | **Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche** | | **Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche** |
| | ( 1 ) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. | unverändert | | (1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten, insbesondere der Kosten für die einheitliche IT-Ausstattung aller Pfarrpersonen einschließlich Betriebs- und Wartungskosten erhält die Landeskirche im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. |
| | ( 2 ) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. | ( 2 ) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu ~~25~~ zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangsituation befinden. | | (2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch Kosten, die Kirchenkreisen auf Antrag für eine Dauer von bis zu 5 Jahren als Zuschuss zu Personalkosten gewährt werden. 2 Die Zuschüsse für Innovationen oder für zukunftsgestaltende Projekte in herausfordernden Situationen werden durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss nach festgelegten Kriterien bewilligt. 3 Die Landessynode legt durch Beschluss die Höhe des jährlich zur Verfügung stehenden Zuschussbedarfs fest, die Summe soll das Zehnfache einer Pfarrbesoldungspauschale nicht übersteigen. |
| §11<br>Neu § 12 | | **Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung** | | **Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung** |
| | ( 1 ) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. | ( 1 ) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt. | | (1) Die Erträge und Aufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt. |
| | ( 2 ) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt. | unverändert | | unverändert |
| | **V. Abschnitt**<br>**Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen** | **V. Abschnitt**<br>**Beihilfeabrechnung** | | **V. Abschnitt**<br>**Beihilfeabrechnung** |
| §12<br>Neu § 13 | | **Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen** | | **Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen** |
| | ( 1 ) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt. | ( 1 ) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § ~~7~~ 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt. | | (1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § ~~7~~8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt. |
| | ( 2 ) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten. | unverändert | | unverändert |
| | *§ 13 (Zu § 12 FAG)*<br>*Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die* | VO wird aufgehoben | Vgl. § 15 neu | VO wird aufgehoben |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: 04.10.2024 |
|---|---|---|---|---|
| | *Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.* | | | |
| §13<br>Neu § 14 | | **Beihilfepauschale** | | **Beihilfepauschale** |
| | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird. | (1) 1 Zur Deckung der Kosten ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften~~ für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 2Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4~~ 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § ~~9~~ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird. | | (1) 1 Zur Deckung der Kosten ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften~~ für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 2Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4~~ 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § ~~9~~10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird. |
| | ( 2 ) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten. | unverändert | | unverändert |
| | ( 3 ) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten. | unverändert | | unverändert |
| | ( 4 ) § 11 findet entsprechende Anwendung. | ( 4 ) § ~~11~~ 12 findet entsprechende Anwendung. | | (4) § ~~11~~12 findet entsprechende Anwendung. |
| Neu § 15 | | **Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe** | | **Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe** |
| | | 1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ ~~7~~8 und ~~12~~13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund. | § 3<br>(Zu §§ 7, 12 FAG)4<br>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund. | 1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ ~~7~~8 und ~~12~~13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. |
| | **VI. Abschnitt<br>Übergangs- und Schlussbestimmungen** | | | **VI. Abschnitt<br>Übergangs- und Schlussbestimmungen** |
| §14<br>gestrichen | | Streichung | | Streichung |
| | ( 1 ) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von sieben Jahren Übergangshilfen gezahlt werden. | Streichung | | Streichung |
| | ( 2 ) 1 Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Ver-fügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von sieben Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. 2 Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. 3 Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. 4 Die Übergangsbeihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. 5 Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 €. | Streichung | | Streichung |
| | ( 3 ) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht: | Streichung | | Streichung |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: 04.10.2024 |
|---|---|---|---|---|
| | 1. 1 Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. 2 Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €.<br>2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen. | | | |
| | ( 4 ) 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. 2 Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen. | Streichung | | Streichung |
| §15<br>Neu § 16 | | **Verordnungsermächtigung** | | **Verordnungsermächtigung** |
| | Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen. | unverändert | | unverändert |
| §16<br>Neu § 17 | | **Inkrafttreten** | | **Inkrafttreten und Übergangbestimmung** |
| | ( 1 ) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. 2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft. | ( 1 ) 1Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. 2Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004(KABl. 2004 S. 245) außer Kraft. | | (1) 1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245) außer Kraft. |
| | ( 2 ) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1. | Streichung | | Streichung |
| | | | Neu: | (2) Die Einführung der Neuregelung des § 11 Abs. 2 (ehemals § 10 Abs. 2 FAG vom 13. November 2003, KABl 2004) erfolgt bis zum 31.12.2026 durch jeweilige Beschlüsse zu den Pfarrstellen durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss. |

**Urkundenentwurf** **(Stand: 4.Oktober 2024)**

# Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom ... November 2024

(KABl. I 2024 ...)

## I. Abschnitt
## Allgemeines

### § 1
### Zweck des Gesetzes

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

## II. Abschnitt
## Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche

### § 2
### Verpflichtung zum Finanzausgleich

Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

### § 3
### Landeskirchlicher Finanzausgleich

(1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.
2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:
   a.) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.
   b.) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben nach Maßgabe des

Absatz 2 eine Zuweisung, die 11 % der Verteilungssumme nicht übersteigen soll. Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen.

c.) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 11 Absatz 1.

d.) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Absatz 2 Kirchenordnung.

(2) Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält die Landeskirche zweckgebunden insbesondere für folgende Aufgaben:

a. Abführung der EKD- und UEK-Umlagen

b. Aufgaben für Mission und Ökumene

c. durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben und Verpflichtungen. Diese Aufgaben sollen befristet unter Festlegung von Zielen mit überprüfbaren Kriterien auf die Landeskirche übertragen werden. Dabei ist die Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art, Umfang und Zielerreichung zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen.

(3) Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichend ausgestattete Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden.

### § 4
### Gemeinsame Kirchensteuerstelle

(1) Die Abwicklung des landeskirchlichen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

(2) Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.

(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

## III. Abschnitt
## Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise

### § 5
### Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises

Die kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

## § 6
## Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise

(1) Die zur Durchführung des Finanzausgleichs innerhalb der Kirchenkreise erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über
1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,
2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 9 Absatz 1,
4. die Anrechnung von Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.

(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

## § 7
## Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.

(2) Für die Verbandssatzung gilt § 6 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

# IV. Abschnitt
# Durchführung der Pfarrbesoldung

## § 8
## Zentrale Pfarrbesoldung

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die
1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs.

## § 9
## Pfarrbesoldungspauschale

(1) Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften für jede bei ihnen errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. Die Erhebung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.

(2) Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61) refinanziert werden. Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale

entsprechend. Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(3) Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.

(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Elternzeit, Beurlaubungen aus familiären Gründen oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 10
## Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale

(1) Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. Stellen nach § 9 Absatz 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrbesoldungspauschale zu entrichten ist. Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören
1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
    a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,
    b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
    c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.

## § 11
## Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten, insbesondere der Kosten für die einheitliche IT-Ausstattung aller Pfarrpersonen einschließlich Betriebs- und Wartungskosten erhält die Landeskirche im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch Kosten, die Kirchenkreisen auf Antrag für eine Dauer von bis zu fünf Jahren als Zuschuss zu Personalkosten gewährt werden. Die Zuschüsse für Innovationen oder für zukunftsgestaltende Projekte in herausfordernden Situationen werden durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss nach festgelegten Kriterien bewilligt. Die Landessynode legt durch Beschluss die Höhe des jährlich zur Verfügung stehenden Zuschussbedarfs fest, die Summe soll das Zehnfache einer Pfarrbesoldungspauschale nicht übersteigen.

## § 12
## Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung

(1) Die Erträge und Aufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

## V. Abschnitt
## Beihilfeabrechnung

### § 13
### Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 8 Absatz 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.

(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

### § 14
### Beihilfepauschale

(1) Zur Deckung der Kosten erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 10 Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.

(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

(4) § 12 findet entsprechende Anwendung.

### § 15
### Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe

Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ 8 und 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

## VI. Abschnitt
## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 16
### Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

### § 17
### Inkrafttreten und Übergangbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245) außer Kraft.

(2) Die Einführung der Neuregelung des § 11 Absatz 2 (ehemals § 10 Absatz 2 FAG vom 13. November 2003, KABl 2004) erfolgt bis zum 31. Dezember 2026 durch jeweilige Beschlüsse zu den Pfarrstellen durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss.

Anlage 4 zur Vorlage 5.4.

5.2.

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

8. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

03.05. – 04.05.2024

Finanzausgleichsgesetz

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Revision –

Ergebnisse des Stellungnahmeverfahrens

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

A. Beschlussvorschlag

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode dankt den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und den synodalen Ausschüssen für die Beteiligung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes.
Den Abwägungsvorschlägen gemäß Anlage 1 der Beschlussvorlage zu den vorgetragenen Anregungen und Bedenken wird gefolgt.
Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Tagung der Landessynode im November 2024 die Verabschiedung des Gesetzes vorzubereiten.

B. Erläuterungen

Die Landessynode hat mit Beschluss 28/2021-2 wie folgt beschlossen:
„Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen, eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorzubereiten. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements und eines sich im Volumen ausweitenden Aufwands für ‚gesamtkirchliche Aufgaben' überprüft werden. Der Landessynode sind in ihrer Tagung im November 2022 Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der Überprüfung sollen insbesondere unterzogen werden:

- die bisher angewandten Entscheidungskriterien, welche Aufgaben als „gesamtkirchliche Aufgaben" wahrgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Schaffung einer klaren Definition des Begriffs "Verpflichtungen" aus dem bisherigen Wortlaut: „Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden";
- die Regelungen des übersynodalen Finanzausgleichs, gerade im Blick auf Begrenzungen der Gesamtaufwendungen für ‚gesamtkirchliche Aufgaben' in einem Verhältnis zum Netto--Kirchensteueraufkommen;
- ob die Regelungen ausreichend sind, um die erforderlichen Rückstellungen zur Tragung der Versorgungslasten zu bilden;
- inwieweit die Regelungen des Innersynodalen Finanzausgleichs weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

Erste Arbeitsergebnisse wurden der Landesynode im November 2022 zur Bewertung und Beratung vorlegt. Die Kirchenleitung wurde beauftragt zur Tagung der Landessynode im Mai 2023 einen Entwurf des überarbeiteten des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen.
Nach den Beratungen im Mai 2023 wurde die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens bei allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen beschlossen.

Während des von Mai 2023 bis 31. Dezember 2023 durchgeführten Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes konnten Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen aus 94 kirchlichen Körperschaften entgegengenommen werden.

Die rege Beteiligung zeigt nicht nur ein großes Interesse, sondern auch eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
Die durchgeführten neun Informationsveranstaltungen per Videokonferenz mit insgesamt mehr als 400 Teilnehmenden haben sich zur Einführung in die Thematik bewährt.

In ca. zweistündigen Veranstaltungen wurde in die Systematik des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt, die beabsichtigten Änderungen dargelegt und Fragen beantwortet. Auch im Nachgang zu den Veranstaltungen wurden schriftliche Fragen gestellt und beantwortet.

Mit der Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen wurde die Arbeitsgruppe „Revision des Finanzausgleichsgesetzes II“ (AG FAG II) durch die Kirchenleitung beauftragt. Dabei sollten die Anregungen und Bedenken abgewogen und, soweit übernommen, in einen geänderten Gesetzestext überführt werden.

In der Beratung stellten sich folgende Schwerpunkte dar:

1. Anregungen zur Überarbeitung des Gesetzestextes im Hinblick auf bessere Lesbarkeit, Verständlichkeit und textliche Anpassungsvorschläge
2. Anfragen an die Höhe der Zuweisung aus Kirchensteuern an die landeskirchliche Ebene
3. Höhe der vorgeschlagenen Deckelung der gemeinsam getragenen Aufgaben
4. Finanzierung der IT-Ausstattung und Betriebskosten für das Pfarrpersonal im Rahmen der Pfarrbesoldungspauschale
5. Vorhalten von Rücklagen für Kirchenkreise und Kirchengemeinden auf der Ebene der Landeskirche

Die Arbeitsgruppe hat sich in mehreren Sitzungen intensiv mit den Fragen auseinandergesetzt und den als Anlage 1 zur Beschlussvorlage beigefügten Abwägungstext zusammengestellt.

Intensiv wurden auch weitere Fragen, welche sich bei der Überarbeitung des Gesetzes ergeben haben, betrachtet, dabei wurden auch weitere Änderungsvorschläge eingearbeitet.

Die Ergebnisse sind den Anlagen zu dieser Vorlage zu entnehmen:

Anlage 1 – Abwägung Vorschläge nach Stellungnahmeverfahren
Anlage 2 – Synopse FAG
Anlage 3 – Text FAG (Stand April 2024)
Anlage 4 – Zusammenstellung der Voten

Abwägung Vorschläge nach Stellungnahmeverfahren Stand: 08.03.2024

## I. Grundsätzliches

1. Zahl der Rückmeldungen
   Insgesamt haben sich 94 kirchliche Körperschaften im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes geäußert. Es wurden dabei 544 Einzelpunkte bekannt.

2. Kurze Verfahrensbeschreibung
   Durch die von der Kirchenleitung beauftragte Arbeitsgruppe wurden die vorgetragenen Stellungnahmen gesichtet und, soweit konkrete Vorschriften angesprochen wurden, bei der Abwägung mit einbezogen.
   Dabei wurden gleich bzw. ähnlich lautende Stellungnahmen zusammengefasst und gemeinsam durch die Arbeitsgruppe bearbeitet.
   Die Abwägungsvorschläge nehmen auf die jeweiligen Zusammenfassungen Bezug.

3. Schwerpunkte
   In den Stellungnahmen wurden – neben den konkreten Hinweisen zu den Normen – weitere wichtige Perspektiven benannt:

   3.1. Keine ausreichende Finanzierung der gemeindlichen Arbeit
   Eine nicht mehr auskömmliche Finanzierung der gemeindlichen Arbeit zu Gunsten der Zentralisierung von Aufgaben auf der Ebene der Landeskirche ist ein Inhalt der geäußerten Bedenken. Diese werden häufig nicht nur als Befürchtung, sondern als erlebte Realität beschrieben. Durch die fehlenden Mittel sei auch ein Investitions- und Sanierungsstau entstanden.

   Gemeinsam finanzierte Aufgaben, die auf der Ebene der Landeskirche zur Erledigung wahrgenommen werden, wie z. B. Telefon-, Polizei- und Notfallseelsorge oder Seelsorge in der Forensik werden nicht durchgehend als Aufgabenentlastung für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden empfunden, an deren Kosten diese sich beteiligen.
   Des Weiteren werden Finanzmittel gemeinschaftlich zusammengetragen, die ungeschmälert den Kirchenkreisen wieder ausgezahlt werden. Exemplarisch sind hier die Mittel für die Stärkung des Amtes der Superintendentinnen und der Superintendenten oder die Präventions-beauftragten zum Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung genannt.

   Die Stellungnahmen betonen die Notwendigkeit eines besonders wirtschaftlichen und kostensensiblen Umgangs mit diesen Mitteln und formulieren damit eine klare Erwartung.
   Mit der sogen. Deckelung der Aufwendungen für die übertragenen Aufgaben im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes wird hier ein wesentlicher Schritt zur Begrenzung der Vorwegabzüge eingeführt.

3.2. Abschätzung von Rechtsfolgen bei Schaffung von Gesetzen und Verordnungen

Aus verschiedenen Voten werden erkennbar Anfragen an die erforderliche Abschätzung von Folgen beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen gestellt. Die finanziellen, sowie organisatorischen Erfordernisse werden demnach nicht immer, nach Auffassung der Stellungnahmen, beim Erlass ausreichend berücksichtigt. Dies äußere sich u.a. durch die Befürchtungen eines (weiteren) Bürokratieaufbaus, z.B. Beispiel von zusätzlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren oder von Verwendungsnachweisverfahren.
Eine solche Folgeabschätzung und Bezifferung finanziellen Auswirkungen sollte bei Erlass von Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden.
Eine hinreichende Bestimmtheit der Vorschriften ist dazu unerlässlich, so kann bereits im Verfahren des Erlasses die Auswirkung besser als in der Vergangenheit aufgezeigt werden und bei der Entscheidungsfindung unterstützen. Damit wird dann auch dem geäußerten Eindruck begegnet werden, dass ggf. vom Gesetz abweichende Verordnungen erlassen werden. D Verordnungen dürfen dem Gesetz nicht widersprechen, sie dienen der Festlegung, wie Gesetze auszuführen sind. Gesetze legen fest, welcher Tatbestand durch die Norm geregelt werden soll. Verordnungen legen fest, wie Gesetze umgesetzt werden sollen.

3.3. Kriterienkatalog zur Festlegung der gemeinsamen Aufgaben
In einigen Stellungnahmen wurde nachgefragt, welche Kriterien bei der Festlegung gemeinsam wahrgenommener Aufgaben zugrunde gelegt werden. Die Kriterien sind wie folgt beschrieben worden.

a. Eine Übertragung erfolgt kirchengesetzlich.
b. Die Aufgabe kann aufgrund des Umfangs oder
   - der Anforderungen an Fachlichkeit oder
   - der Effizienz und Effektivität
   besser gemeinsam auf der Ebene der Landeskirche wahrgenommen werden.
c. Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreise erhalten eine spürbare Entlastung.
d. Bei der Übertragung sind klare Zielvorgaben mit überprüfbaren Kriterien festzulegen.
e. Eine Überprüfung der Zielerreichung erfolgt spätestens nach 5 Jahren.

3.4. Verfahrensbeschreibung für Überprüfungen und Festlegungen
Die Übertragung von Aufgaben erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach den vorstehenden Kriterien.
Zu diesem Zwecke werden der Synode folgende entscheidungsrelevante Unterlagen vorgelegt:

- Beschreibung der Maßnahme
- Ziel(e) der Maßnahme
- Benennung von Teilzielen einschl. Meilensteinplanung
- Benennung von Risiken
- Mittelfristige Finanzplanung einschl. Aufschlüsselung des Personalbedarfs.

Für die Überprüfung nach drei Jahren sind der Synode vorzulegen:

- Bericht über den Grad der Zielerreichung
- erneute Risikoanalyse
- Abweichungsanalyse Finanzplanung mit Soll-Ist-Abgleich einschl. Abweichungsbegründung/ ebenso Personalbedarfsbericht.

Auf dieser Grundlage kann die Synode über eine Fortführung der Aufgabe oder eine ggf. modifizierte Zeit- und Ressourcenplanung entscheiden.

3.5. Prozessbeschreibungen bei Überschreitung des Referenzrahmens

Sollte der Referenzrahmen von max. 11 % überschritten werden, wird vorgeschlagen, dass in Analogie zum § 22 Finanzwesenverordnung vorgegangen wird. Wie bei Überschreitungen des Budgets sind die Ansätze des Folgejahres zu mindern. Dies hätte aber zur Folge, dass alle gemeinsam getragenen Aufgaben eine Kürzung erfahren. Damit wird das Erfordernis des Verantwortungsbewusstseins für die gemeinsame Wahrnehmung noch einmal hervorgehoben.

4. Ziele der Revision

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen des im Jahr 2003 letztmalig umfassend angepassten Finanzausgleichsgesetzes war Richtschnur der Revision. In den vergangenen Jahren gab es aus unterschiedlichen Perspektiven immer wieder Anfragen an Regelungen, Hinweise zu Änderungsbedarfen, welche einen Auftrag der Landessynode zur Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetztes auslöste.

Durch Beschluss am 13.11.2021 wurde die Kirchenleitung beauftragt, unter Einbeziehung der Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen, eine Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes vorzubereiten. Die Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes sollen hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen an die Notwendigkeiten des Neuen Kirchlichen Finanzmanagements und eines sich im Volumen ausweitenden Aufwands für ‚gesamtkirchliche Aufgaben' überprüft werden.

Der Landessynode sind in ihrer Tagung im November 2022 Änderungsvorschläge vorzulegen.

Der Überprüfung sollen insbesondere unterzogen werden:

- die bisher angewandten Entscheidungskriterien, welche Aufgaben als ‚gesamtkirchliche Aufgaben' wahrgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Schaffung einer klaren Definition des Begriffs ‚Verpflichtungen' aus dem bisherigen Wortlaut: ‚Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden';
- die Regelungen des übersynodalen Finanzausgleichs, gerade im Blick auf Begrenzungen der Gesamtaufwendungen für ‚gesamtkirchliche Aufgaben' in einem Verhältnis zum Nettokirchensteueraufkommen;

- ob die Regelungen ausreichend sind, um die erforderlichen Rückstellungen zur Tragung der Versorgungslasten zu bilden;
- inwieweit die Regelungen des Innersynodalen Finanzausgleichs weiterentwickelt und angepasst werden müssen.

Aus diesem Grundauftrag heraus entstand ein Entwurf des FAG, der im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens in dem Zeitraum von Mai 2023 bis Ende Dezember 2023 in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKvW (Evangelischen Kirche von Westfalen) beraten wurde.

Zahlreiche Stellungnahmen aus 94 kirchlichen Körperschaften gingen ein. Diese wurden durch die von der Kirchenleitung beauftragten Arbeitsgruppe gesichtet und geclustert. Dabei wurden ähnliche Voten zusammengefasst.

Hinweise zu konkreten Paragraphen wurden diesen unmittelbar zugeordnet und im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgruppe abgewogen, aufgenommen oder in geänderter Form aufgenommen.

**II. Übersicht der Abwägungen aus den Stellungnahmen**

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Fassung April 2024 der Synopse.

**zu § 1**
**Allgemeines**

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

**zu § 2**
**Verpflichtung zum Finanzausgleich**

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

**zu § 3**
**Landeskirchlicher Finanzausgleich**

In insgesamt 15 Voten aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wurde auf folgende Schwerpunkte eingegangen:

a. Deckelung der Aufwendungen für auf die Landeskirche übertragene Aufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden:
   Begrüßt wird durch die Stellungnahmen überwiegend, dass eine Deckelung stattfindet. Angefragt wird, ob es sich bei der Festlegung auf 11 % der Verteilungssumme als Sollvorschrift um eine geeignete Maßnahme handelt. Die Vorschläge gehen zum Teil so weit, dass die 11 % als absolute Höchstgrenze festgelegt werden sollen, und die Landessynode damit keinerlei Möglichkeiten hätte zusätzliche Aufgaben auf die Ebene der Landeskirche zu übertragen.

Abwägung:

Die übertragenen Aufgaben werden durch Beschluss der Landessynode in der Regel zeitlich befristet zur Erledigung auf die Ebene der Landeskirche delegiert. Dabei handelt es sich zum Teil um Aufgaben bzw. Vorwegabzüge, die zu 100 % im Haushalt der Landeskirche dargestellt, aber in voller Höhe auch an die Kirchenkreise zurück verteilt werden, wie zum Beispiel die Mittel zur "Stärkung des Amtes der Superintendentinnen und Superintendenten". Weiterhin befinden sich dort auch Aufgaben, die unmittelbar den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zugutekommen (Telefonseelsorge).

Eine stringente Deckelung, ohne die Möglichkeit der Landessynode in Ausnahmefällen davon abzuweichen, würde bedeuten, dass bei einer neuen (gegebenenfalls auch dringlichen) Aufgabe sofort ein anderes Aufgabenfeld mit übertragenen Aufgaben eingestellt oder drastisch verkleinert werden müsse. Insofern hat die Arbeitsgruppe empfohlen, die bisherigen Formulierungen der Sollvorschrift, einschließlich der Möglichkeit der Landessynode im Ausnahmefall die 11 % Grenze zu überschreiten, beizubehalten.

Die in einigen Voten vorgeschlagene Reduzierung von 11 % auf zum Beispiel 9 % wurde von der Arbeitsgruppe nicht aufgenommen, da eine außergewöhnliche Finanzierung der von der Landessynode übertragenen Aufgaben möglich sein muss. Dies wäre derzeit mit 9 % für die übertragenen Aufgaben nicht möglich.

Durch eine textliche Neufassung des § 3 wird eine bessere Übersichtlichkeit erzielt, so dass erkennbar wird, welche Aufwendungen aus dem Bereich der gemeinsam finanzierten Aufgaben wahrgenommen werden und damit auch, welche Aufgaben unter die Deckelung von 11 % fallen.

**zu § 4**

**Gemeinsame Kirchensteuerstelle**

Die Anregung der unverzüglichen Verteilung der Kirchensteuer war bereits aufgenommen.

**zu § 5**

**Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises**

Es wird empfohlen dem Votum des Kirchenkreises Minden nicht zu folgen. Die Überschrift präzisiert im Wesentlichen, was unter dem in § 6 Abs. 1 der Neufassung des FAG notwendig ist, um die Ziele eines innersynodalen Finanzausgleichs zu erreichen.

**zu § 6**

**Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise**

Die vorgetragene Frage, ob die Kreissynoden über die Angemessenheit der Höhe von Rücklagen selbst entscheiden, wird bejaht. Dies kann u.a. in den jeweiligen Finanzsatzungen der Kirchenkreise geregelt werden.

Die Schaffung weiterer Pflichtrücklagen ist nicht Gegenstand der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes.
In der Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (FiVO) wären solche Regelungen zu treffen.

**zu § 7**
**Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände**

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

**zu § 8**
**Zentrale Pfarrbesoldung**

Die zu § 8 Abs. 1 gestellte Anfrage zu Handlungsoptionen bei der Finanzierung von Pfarrstellenpauschalen durch die Kirchengemeinden bei sinkenden Kirchensteuererträgen kann im Rahmen der Revision des FAG nicht beantwortet werden, da hier Steuerungsmechanismen vor Ort Anwendung finden müssen.

Die redaktionelle Anmerkung zu § 8 Abs. 2 wurde übernommen.

**zu § 9 Abs. 1**
**Pfarrbesoldungspauschale**

Durch die Neuregelung des § 9, dass die Pfarrstellenpauschale unmittelbar bei der Körperschaft, bei der die Pfarrstelle errichtet wurde, erhoben wird, wird eine solidarische Finanzierung auf der Ebene des Kirchenkreises nicht eingeschränkt. Regelungen in der Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises können hier die Pfarrstellenpauschalen bei Zuweisungen berücksichtigen.
Aufgrund der vorstehenden Ausführung wird empfohlen den aktuellen Vorschlag zur Revision des FAG beizubehalten.
Die Hinweise zu textlichen Anpassungen wurden eingearbeitet.

**zu § 10**
**Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale**

Der Vorschlag, die Kosten der IT-Ausstattung einschl. Betriebs- und Wartungskosten ebenso wie IT-Umlagen und Softwarekosten bei der Bedarfsberechnung für die Pfarrstellenpauschale einzubeziehen, wurde in insgesamt 23 Voten kritisch hinterfragt und Änderungen wurden angeregt.
Hierzu legte die Arbeitsgruppe nachstehende Abwägungsalternativen vor:

<u>Abwägungsalternative I</u>
Es wird empfohlen, die Kosten der IT-Ausstattung einschl. der für die IT-Ausstattung anfallenden Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software aus Mitteln, die gem. § 11 Abs. 1 (Neu) FAG zur Verfügung stehen, zu finanzieren. Damit werden diese Kosten als Sachkosten in die zentrale Pfarrbesoldung einbezogen, jedoch nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale gedeckt.

Abwägungsalternative II

Die einheitliche IT-Ausstattung von Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern wird nicht als eine Aufgabe angesehen, die über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen finanziert werden soll. Es wird empfohlen auf dem Wege eines Kirchengesetzes oder einer Verordnung Regelungen zu schaffen, die eine Mindestausstattung und Kostentragung durch die Körperschaften, bei den die Pfarrstellen errichtet wurden, vorsieht. Dies wäre eine Analogie zu § 16 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in Verbindung mit der Anlage 7 zur VSBMO.

Damit wären die Anregungen und Bedenken aufgenommen und diesen abgeholfen.

**zu § 11**

**Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche**

Zu § 11 FAG wurde in 30 Voten Stellung genommen.
Der Schwerpunkt der Anregungen und Bedenken zielte auf die Reduzierung der Pfarrstellen, die durch die sog. Pfarrbesoldungszuweisung finanziert werden. Im Rahmen der Revision soll die Zahl von 25 auf 10 reduziert werden.
Nach eingehender Beratung wird Folgendes vorgeschlagen:

Abwägungsalternative I

Die vorgeschlagene Reduzierung auf 10 Pfarrstellen, rechnerisch eine Pfarrstelle je Gestaltungsraum, wird beibehalten. Damit besteht die Möglichkeit in einem begrenzteren Rahmen handlungsfähig zu bleiben.

Abwägungsalternative II

Unter Einbeziehung der Anregungen und Bedenken wird vorgeschlagen einen Betrag von 1.400.000 € p. a. als Zuschuss zu Personalkosten für Innovationen oder herausfordernde zukunftsgestaltende Situationen zur Verfügung zu stellen.
Dabei werden nach Antrag aus den Kirchenkreisen für einen Zeitraum von z. B. max. 5 Jahren Zuschüsse gezahlt. Diese können dann vor Ort für zusätzliches Personal eingesetzt werden. Dabei wird die Möglichkeit des Personaleinsatzes sogar erweitert, in dem auch andere Professionen eingesetzt werden können.
Eine Entscheidung über den Zuschuss könnte nach transparenten Kriterien durch die KL im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss getroffen werden.

**zu § 12**

**Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung**

Die redaktionellen Änderungen wurden aufgenommen.

**zu § 13**

**Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen**

Zu den Kosten der Vertretung im Pfarrdienst wurde eine Anfrage an das zuständige Personaldezernat des Landeskirchenamtes gestellt.
Eine Regelung im Finanzausgleichsgesetz wird für nicht erforderlich angesehen.

**zu § 14**

**Beihilfepauschale**

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

**zu § 15**

**Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe**

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

**zu § 16**

**Verordnungsermächtigung**

In zwei Voten wurde ausgeführt, dass im Gesetz keine Ermächtigung der Kirchenleitung zum Erlass von Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmen erteilt werden solle.
Es war vorgesehen, dass diese stets im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode erlassen werden. Diese Regelung war unverändert.
Es wird empfohlen die Verordnungsermächtigung in der vorhandenen Form zu belassen. Eine Beteilung der synodalen Ebenen ist durch das Erfordernis des Einvernehmens mit dem von der Synode gewählten Ständigen Finanzausschusses gegeben.
Verordnungen dürfen dem Gesetz nicht widersprechen, sie dienen der Festlegung, wie Gesetze auszuführen sind. Gesetze legen fest, welcher Tatbestand durch die Norm geregelt werden soll. Verordnungen legen fest, wie Gesetze umgesetzt werden sollen.

**zu § 17**

**Inkrafttreten**

Es lagen keine Stellungnahmen zu dieser Vorschrift vor.

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: April 2024 |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Abschnitt<br>Allgemeines** | unverändert | | unverändert |
| § 1 | | **Allgemeines** | | **Allgemeines** |
| | In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes | unverändert | | unverändert |
| | 1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt, | unverändert | | unverändert |
| | 2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt. | unverändert | | unverändert |
| | **II. Abschnitt<br>Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)** | unverändert | | unverändert |
| **§ 2** | | **Verpflichtung zum Finanzausgleich** | | **Verpflichtung zum Finanzausgleich** |
| | | 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | | 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. |
| § 2<br>Neu § 3 | | ~~Übersynodaler~~ Landeskirchlicher **Finanzausgleich** | | ~~Übersynodaler~~ Landeskirchlicher **Finanzausgleich** |
| | (1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | Neuer § 2 | § 2 Abs. 1 alt wird eigenständiger § 2 (s.o.).<br>§ 2 Absatz 2 und 3 alt wird § 3 neu. | Neuer § 2 |
| | (2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:<br><br>1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.<br><br>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:<br><br>a. Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.<br>b. Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.<br>c. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.<br>d. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung[3].<br><br>e. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.<br>f. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen | (~~2~~ 1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:<br><br>1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.<br>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:<br><br>a) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.<br>b) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben:<br>aa) Abführung der EKD und EKU/UEK-Umlagen<br>bb) Weltmission und Ökumene<br>cc) durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen<br><br>eine Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.<br><br>c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § ~~10~~ 11 Abs. 1.<br>d) 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen | | (~~2~~ 1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:<br><br>1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.<br><br>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:<br><br>a.) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.<br>b.) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben nach Maßgabe des Abs. 2 eine Zuweisung, die 11 % **der Verteilungssumme** nicht übersteigen soll. Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen.<br>c.) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 11 Abs. 1.<br>d.) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung. |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: April 2024 |
|---|---|---|---|---|
| | Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung3 | Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung[3].<br><br>(2) 1Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c soll 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten. 2Die Landesssynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen.<br>3Zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. 4Dabei ist Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. 5Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. 6Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. 7Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen. | | (2) Die Zuweisung für Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält die Landeskirche zweckgebunden insbesondere für folgende Aufgaben:<br><br>a. Abführung der EKD und UEK-Umlagen<br><br>b. Aufgaben für Mission und Ökumene<br><br>c. durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben und Verpflichtungen. Diese Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. Dabei ist die Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen. |
| | ( 3 ) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. 2 An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten. | (3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung einer Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden. | Sprachliche Anpassung an die Doppik | (3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichend ausgestattete Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden. |
| §3<br>Neu § 4 | | **Gemeinsame Kirchensteuerstelle** | | **Gemeinsame Kirchensteuerstelle** |
| | ( 1 ) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung. | unverändert | | unverändert |
| | ( 2 ) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. | (2) 1-7 unverändert<br><br>8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor. | Alte DurchführungsVO – textliche Anpassung | (2) 1-7 unverändert<br><br>8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über ihre Arbeit vor. |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: April 2024 |
|---|---|---|---|---|
| | ( 3 ) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:<br><br>1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,<br>2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,<br>3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,<br>4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten. | (3) […]<br><br>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt, | alte DurchführungsVO<br>(Zu § 3 Abs. 3 FAG)<br>Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten. | (3) […]<br><br>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt, |
| | *§ 1*<br>*(Zu § 3 Abs. 2 FAG)*<br>*Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.* | VO wird aufgehoben | | VO wird aufgehoben |
| | *§ 2*<br>*(Zu § 3 Abs. 3 FAG)*<br>*Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.* | VO wird aufgehoben | | VO wird aufgehoben |
| | **III. Abschnitt**<br>**Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)** | unverändert | | unverändert |
| §4<br>Neu § 5 | | **Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises** | | **Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises** |
| | 1 Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | 1 Die ~~Kirchengemeinden jedes~~ kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | | 1 Die ~~Kirchengemeinden jedes~~ kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. |
| §5<br>Neu § 6 | | **Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise** | | **Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise** |
| | ( 1 ) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | unverändert | | unverändert |
| | ( 2 ) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein. | unverändert | | unverändert |
| | ( 3 ) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über | ( 3 ) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über | | ( 3 ) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: April 2024 |
|---|---|---|---|---|
| | 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,<br>2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,<br>3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,<br>4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,<br>5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. | 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für ~~kirchenkreisliche~~ seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,<br>2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises,<br>3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § ~~8~~ 9 Abs. 1,<br>4. die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,<br>5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. | § 6 Abs. 3 Ziffer 4 – Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 2 WirtVO geboten | 1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für ~~kirchenkreisliche~~ seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,<br>2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises,<br>3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § ~~8~~ 9 Abs. 1,<br>4. die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,<br>5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. |
| | ( 4 ) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten. | ( 4 ) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten. | | ( 4 ) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten. |
| §6<br>Neu § 7 | | **Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände** | | **Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände** |
| | ( 1 ) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. | ( 1 ) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. | | ( 1 ) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. |
| | ( 2 ) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | ( 2 ) 1 Für die Verbandssatzung gilt § ~~5~~ 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | | ( 2 ) 1 Für die Verbandssatzung gilt § ~~5~~ 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. |
| | **IV. Abschnitt<br>Durchführung der Pfarrbesoldung** | unverändert | | unverändert |
| §7<br>Neu § 8 | | **Zentrale Pfarrbesoldung** | | **Zentrale Pfarrbesoldung** |
| | ( 1 ) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die<br>1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,<br>2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst<br>3. Vikarinnen und Vikare. | unverändert | IPT und Pfarrpersonal in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen werden unmittelbar beim Anstellungsträger vergütet. | unverändert |
| | ( 2 ) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs. | unverändert | | ( 2 ) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs. |
| | *§ 3<br>(Zu § 7 FAG)<br>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund* | VO wird aufgehoben | | VO wird aufgehoben |
| §8<br>Neu § 9 | | **Pfarrbesoldungspauschale** | | **Pfarrbesoldungspauschale** |
| | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale.<br>2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Zahlung der | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~Kirchenkreise~~ für jede bei ihnen ~~und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich~~ errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend.~~ 2Die Zahlung der | | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~Kirchenkreise~~ für jede bei ihnen ~~und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich~~ errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend.~~ 2Die Erhebung der |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: April 2024 |
|---|---|---|---|---|
| | Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig.<br>5 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend. | Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend. | | Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend. |
| | ( 2 ) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22. /29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61)[6] refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt. | unverändert | | unverändert |
| | ( 3 ) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein. | unverändert | | unverändert |
| | ( 4 ) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend. | unverändert | | ( 4 ) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Elternzeit, Beurlaubungen aus familiären Gründen oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend. |
| §9<br>Neu § 10 | | **Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale** | | **Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale** |
| | ( 1 ) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt. | ( 1 ) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt. | | ( 1 ) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt. |
| | ( 2 ) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören<br>1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,<br>2. folgende sonstige Bezüge:<br>a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,<br>b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,<br>c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,<br>3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. | (2) Nr. 1-3 unverändert<br>4. die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software. | | (2) Nr. 1-3 unverändert<br>~~4.die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software.~~ |
| | ( 3 ) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind. | unverändert | | unverändert |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: April 2024 |
|---|---|---|---|---|
| §10<br>Neu § 11 | | **Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche** | | **Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche** |
| | ( 1 ) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. | unverändert | | ( 1 ) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. |
| | ( 2 ) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. | ( 2 ) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu ~~25~~ zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangsituation befinden. | | Abwägung I<br>( 2 ) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu ~~25~~ zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangsituation befinden.<br>Abwägung II<br>(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch Kosten, die Kirchenkreisen auf Antrag als Zuschuss zu Personalkosten gewährt werden. Die Zuschüsse werden durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss bewilligt. 2 Bei der Bewilligung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangsituation befinden. |
| §11<br>Neu § 12 | | **Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung** | | **Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung** |
| | ( 1 ) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. | ( 1 ) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt. | | ( 1 ) Die Erträge und Aufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt. |
| | ( 2 ) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt. | unverändert | | unverändert |
| | **V. Abschnitt<br>Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen** | **V. Abschnitt<br>Beihilfeabrechnung** | | **V. Abschnitt<br>Beihilfeabrechnung** |
| §12<br>Neu § 13 | | **Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen** | | **Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen** |
| | ( 1 ) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt. | ( 1 ) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § ~~7~~ 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt. | | ( 1 ) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § ~~7~~ 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt. |
| | ( 2 ) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten. | unverändert | | unverändert |
| | *§ 13 (Zu § 12 FAG)*<br>*Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.* | VO wird aufgehoben | | VO wird aufgehoben |
| §13<br>Neu § 14 | | **Beihilfepauschale** | | **Beihilfepauschale** |
| | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Kosten ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~die~~ | | ( 1 ) 1 Zur Deckung der Kosten ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~die~~ |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: April 2024 |
|---|---|---|---|---|
| | ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird. | ~~Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften~~ für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 2Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4~~ 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § ~~9~~ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird. | | ~~Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften~~ für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 2Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4~~ 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § ~~9~~ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird. |
| | ( 2 ) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten. | unverändert | | unverändert |
| | ( 3 ) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten. | unverändert | | unverändert |
| | ( 4 ) § 11 findet entsprechende Anwendung. | ( 4 ) § ~~11~~ 12 findet entsprechende Anwendung. | | ( 4 ) § ~~11~~ 12 findet entsprechende Anwendung. |
| Neu § 15 | | **Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe** | | **Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe** |
| | | 1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ ~~7~~8 und ~~12~~ 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund. | § 3<br>(Zu §§ 7, 12 FAG)4<br>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund. | 1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ ~~7~~8 und ~~12~~ 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche. |
| | **VI. Abschnitt<br>Übergangs- und Schlussbestimmungen** | | | **VI. Abschnitt<br>Übergangs- und Schlussbestimmungen** |
| §14<br>gestrichen | | Streichung | | Streichung |
| | ( 1 ) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von sieben Jahren Übergangshilfen gezahlt werden. | Streichung | | Streichung |
| | ( 2 ) 1 Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von sieben Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt.<br>2 Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. 3 Pfarrstellen nach § 10<br>(2) bleiben dabei außer Betracht. 4 Die Übergangsbeihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. 5 Sodann vermindert sich sich um jährlich 7.000 €. | Streichung | | Streichung |
| | ( 3 ) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht:<br>1. 1 Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. 2 Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €. | Streichung | | Streichung |

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform Stand: Mai 2023 | Begründung | Stand: April 2024 |
|---|---|---|---|---|
| | 2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen. | | | |
| | ( 4 ) 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. 2 Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen. | Streichung | | Streichung |
| §15<br>Neu § 16 | | **Verordnungsermächtigung** | | **Verordnungsermächtigung** |
| | Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen. | unverändert | | unverändert |
| §16<br>Neu § 17 | | **Inkrafttreten** | | **Inkrafttreten** |
| | ( 1 ) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. 2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft. | ( 1 ) 1Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. 2Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004(KABl. 2004 S. 245) außer Kraft. | | ( 1 ) 1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245) außer Kraft. |
| | ( 2 ) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1. | Streichung | | Streichung |

# Text FAG (Stand: April 2024)

## I. Abschnitt
## Allgemeines

### § 1
### Allgemeines

In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes

1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt,
2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt.

## II. Abschnitt
## Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)

### § 2
### Verpflichtung zum Finanzausgleich

1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

### § 3
### Landeskirchlicher Finanzausgleich

(1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.

2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

   a.) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.
   b.) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben nach Maßgabe des Abs. 2 eine Zuweisung, die 11 % der Verteilungssumme nicht übersteigen soll. Die Landessynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen.

ENTWURF

c.) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 11 Abs. 1.
d.) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung.

(2) Die Zuweisung für Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält die Landeskirche zweckgebunden insbesondere für folgende Aufgaben:

a. Abführung der EKD und EKU/UEK-Umlagen
b. Aufgaben für Mission und Ökumene
c. durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben und Verpflichtungen. Diese Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. Dabei ist die Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen.

(3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichend ausgestatte Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden.

## § 4
## Gemeinsame Kirchensteuerstelle

(1) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

(2) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. 8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über ihre Arbeit vor.

(3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:

1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,
2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,
3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt,
4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten.

**III. Abschnitt**
**Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)**

## § 5
## Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises

1 Die kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind.

## § 6
## Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise

(1) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein.

(3) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über

1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,
2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises,
3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 9 Abs. 1,
4. die Anrechnung von Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,
5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt.

(4) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten.

## § 7
## Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden.

(2) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

ENTWURF

## IV. Abschnitt
## Durchführung der Pfarrbesoldung

### § 8
### Zentrale Pfarrbesoldung

(1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die

1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
3. Vikarinnen und Vikare.

(2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs.

### § 9
### Pfarrbesoldungspauschale

(1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften für jede bei ihnen errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Die Erhebung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend.

(2) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61)[6] refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(3) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein.

(4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Elternzeit, Beurlaubungen aus familiären Gründen oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 10
### Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale

(1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt.

(2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören

1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,
2. folgende sonstige Bezüge:
   a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,
   b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,
   c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(3) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind.

## § 11
## Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche

(1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.

Abwägung I

(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangsituation befinden.

Abwägung II

(2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch Kosten, die Kirchenkreisen auf Antrag als Zuschuss zu Personalkosten gewährt werden. Die Zuschüsse werden durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss bewilligt. 2 Bei der Bewilligung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssten oder sich in einer herausfordernden Übergangsituation befinden.

## § 12
## Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung

(1) Die Erträge und Aufwendungen der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt.

(2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

ENTWURF

## V. Abschnitt
## Beihilfeabrechnung

### § 13
### Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen

(1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt.

(2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

### § 14
### Beihilfepauschale

(1) 1 Zur Deckung der Kosten erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird.

(2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

(4) § 12 findet entsprechende Anwendung.

### § 15
### Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe

1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ 8 und 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

## VI. Abschnitt
## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 16
### Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

## § 17
## Inkrafttreten

(1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004 (KABl. 2004 S. 245) außer Kraft.

ENTWURF

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Bielefeld

## Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Bielefeld

**Zu der Sitzung des Kreissynodalvorstandes am 09.11.2023 in Bielefeld sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß § 109 (1) KO 3 Pfarrer und 6 Synodalälteste erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt drei Pfarrer und sechs Synodalälteste. Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.**

---

**Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Artikel 110 KO:**
**Beschluss Nr. 8 Einstimmig - mit _____ gegen _____ Stimmen - bei ___ Stimmenthaltungen**

### 8. Stellungnahmeverfahren Finanzausgleichsgesetz

Der Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld nimmt zur vorgesehenen Revision des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dem vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesetzes wie folgt Stellung:

Vor dem Hintergrund der jüngeren Kostenentwicklungen, aber auch aus allgemeinen Erwägungen sieht sich der KSV außerstande, dem Revisionsvorschlag in der vorgelegten Form zuzustimmen. Geht man allein von der „Verteilungssumme" der Kirchensteuern in der EKvW aus, läuft das vorgeschlagene Modell darauf hinaus, dass nach Abzug der 9 % für das Landeskirchenamt, der vorgeschlagenen 11 % für Gesamtkirchliche Aufgaben und anschließend daran nach dem Abzug der Kosten für die Kreiskirchenämter im jeweiligen Kirchenkreis die Ausgaben sich bereits in der Nähe der 50 % bewegen. Dabei sind genaugenommen noch die Verwaltungskosten für die Finanzämter, die Clearing- und EKD-Finanzausgleichsbeträge hinzuzurechnen. Mit anderen Worten: Von beispielsweise 100 Euro gezahlter Kirchensteuer kommen mehr als 50 Euro niemals in der Kirchengemeinde vor Ort an.

Dieser Umstand aber ist den Menschen in unseren Kirchengemeinden kaum mehr zu vermitteln, insbesondere bei einem Ortskirchensteuersystem, das ja auf der theologischen Überzeugung basiert, dass der kirchlichen Arbeit vor Ort eine Zentralstellung in unserer EKvW zukommt. Aber auch, ja erst recht vor dem Hintergrund heutigen Spendenverhaltens sind diese enormen „Overhead-Kosten" nicht mehr vertretbar.

Wir schlagen aus diesen Gründen vor, den vorgeschlagenen neuen § 2 wie folgt zu verändern:

1. Absatz 2 Satz 1 sollte lauten: „Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c darf 11% der Verteilsumme nicht überschreiten." Satz 2 ist dementsprechend zu streichen.

2. Am Ende von Absatz 2 sollte folgender Satz angefügt werden: „Die Notwendigkeit der Weiterführung aller Aufgaben nach Art und Umfang ist laufend mit dem Ziel zu überprüfen, die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c spätestens im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf 9% und nach weiteren drei Jahren auf 8% zu begrenzen."

Im Übrigen sind auch alle weiteren genannten Posten im Sinne einer Aufgabenkritik darauf hin zu überprüfen, wo zusätzliche Kosteneinsparungen möglich sind – so wie das aktuell auch in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Kirche getan wird.

**Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der obigen Angaben wird bescheinigt.**

**Bielefeld, 23.11.2023**

**(Siegel)**

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS BIELEFELD

**(Vorsitzender)**

Ø ± Geschäftsführer + Jansen z. K.

Superintendentur Bielefeld
13. NOV. 2023
Tagebuch-Nr.

Ver. 13.11.23 IW

Bethel
v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel

**Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)**

Verwaltung
Nazarethweg 5
33617 Bielefeld
Telefon 0521 144-3526
Telefax 0521 144-4397
zion@bethel.de
www.zionsgemeinde-bethel.de

Zuständig: Herr Leonhard

Datum: 09.11.2023

Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde)
Postfach 130249 · 33545 Bielefeld

Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld
Frau Pia Kammel
Markgrafenstraße 7
33602 Bielefeld

**Stellungnahmeverfahren Revision Finanzausgleichsgesetz**
**Ihr Schreiben vom 23.06.2023**

Sehr geehrter Herr Bald,
sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen mit dem o. g. Schreiben übermittelten Unterlagen wurden in den letzten Wochen in den entsprechenden Gremien der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) und im Vorstand der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel beraten. Nach Abschluss dieses Prozesses geben wir folgende Stellungnahme ab, mit der Bitte, diese mit in die Beratungen des Kreissynodalvorstandes einzubeziehen und an die Landeskirche weiterzuleiten:

Im Rahmen der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zum 01.01.2005 wurde von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode beschlossen, u. a. den Bedarf von 4,5 Pfarrstellen für die besonderen Aufgaben der Anstaltskirchengemeinden in Westfalen gem. § 10 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 FAG (alte Fassung) anzuerkennen. Für die Ziongemeinde Bethel wurde seit diesem Zeitpunkt konkret der Bedarf in Höhe von 0,50 Pfarrstellen anerkannt.

Durch die geplante Revision des FAG soll nunmehr die in § 10 Abs. 2 FAG (alte Fassung) bzw. § 11 Abs. 2 FAG (neue Fassung) genannte Zahl von bis zu 25 Pfarrstellen auf bis zu zehn Pfarrstellen reduziert werden.

Vor dem Hintergrund, dass von den ursprünglich vorhandenen fünf Anstaltskirchengemeinden im Jahre 2005 nur noch die Zionsgemeinde Bethel als Anstaltskirchengemeinde vorhanden ist und sich die besondere Situation in der pfarramtlichen Versorgung der Gemeindeglieder in den weit auseinanderliegenden Pfarrbezirken Bethel und Eckardtsheim (mit der Erweiterung der ebenfalls vom Pfarrbezirk Eckardtsheim räumlich getrennten

Bethel

Schillingshofsiedlung) seitdem nicht geändert hat, wird darum gebeten, diesen besonderen Bedarf auch weiterhin gem. § 11 Abs. 2 FAG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FAG (neue Fassung) anzuerkennen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Leonhard
-Verwaltungsleiter-

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Bochum

# Auszug aus dem Protokollbuch

des Kreissynodalvorstandes Bochum

Bochum, den 08.11.2023

An der heutigen Sitzung haben auf ordnungsgemäße Einladung gemäß K● Art. 107, 7 Mitglieder teilgenommen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt acht. Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Synodalassessorin eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

**1.1 – 3.7**

....

**TOP 3 Kirchenkreis**

**3.8 Stellungnahmeverfahren – Revision FAG**

Der KSV stellt fest, dass bis zur erbetenen Rückmeldefrist keine Stellungnahmen aus den Presbyterien eingegangen sind.

Der KSV stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu.
**Einstimmig**

.....

**3.9 – 11.1**

v. g. u.

(folgen drei Unterschriften)

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt.

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Dortmund

**EV. KIRCHENKREIS DORTMUND**

Auszug aus dem Protokollbuch

Dortmund, den 14.12.2023

In der heutigen Sitzung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund sind auf ordnungsgemäße Einladung 13 stimmberechtigte Mitglieder erschienen.

Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 14.

Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

## I. BERICHTE | FINANZEN, RECHTSANGELEGENHEITEN, SONSTIGES

### 10. Stellungnahme Revision FAG

*Beschluss 17:*

Der KSV nimmt die angestrebte Revision des FAG zustimmend zur Kenntnis und bittet folgende Punkte zu beachten:

1. Im neuen Wortlaut des Gesetzes muss in § 2 Absatz 2 Satz 1 FAG „Doppelbuchstabe c" gestrichen werden.
2. In § 2 NEU Abs. 2 Satz 5 ist ein Hinweis auf eine ergänzende Richtlinie einzufügen, die im Wortlaut im Vorschlag als Anlage beigefügt ist.
3. Es wird darum gebeten, dass im neuen § 10 Abs. 2 Nr. 4 FAG die Formulierung in Bezug auf die Übernahme der IT-Ausstattung (inkl. Betrieb) offener formuliert wird, da nicht absehbar ist, dass die Leistung auf Dauer durch die IT.EKvW oder ggfs. einer anderen Stelle erbracht wird.

Der KSV begrüßt ausdrücklich die zentrale Finanzierung einer (einheitlichen) IT-Ausstattung, da dies unerlässliche Bedingung moderner Arbeitsmethoden ist und einen Teilbeitrag zur Attraktivität im Rahmen von Personalgewinnung darstellt.

- einstimmig -

v. g. u.

gez. Sup.´in Proske gez. stellv. Sup.´in Grüning gez. stellv. Sup. Stache

---

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Dortmund, 18.12.2023

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS DORTMUND 1

Superintendentin

Bezugsdokument:

Anlage 1 zur Vorlage 5.1 Revision FAG – Landessynode 2023-1 – FAG_982.0_Synopse1

Einleitung

Notwendigkeit und Weiterführung von durch die Landeskirche übernommenen Aufgaben sollen für deren Fortführung nach maximal fünf Jahren überprüft werden. Hier wird eine bereits in Qualitätsmanagementsystemen etablierte Systematik vorgeschlagen. Die Überprüfung soll durch eine Evaluation der Aufgaben erfolgen. Dadurch kann eine sachgerechte Entscheidung über eine Fortführung von Aufgaben herbeigeführt werden.

Evaluationssystematik

Für jede von der Landeskirche übernommene Aufgabe für die Budget bereitgestellt wird, wird mindestens ein **Evaluationskriterium** definiert. Evaluationskriterien sollen den Kern der Aufgaben erfassen.

Für jedes Evaluationskriterium wird mindestens ein **Evaluationsindikator** festgelegt. Ein Evaluationsindikator muss sich messen lassen können und muss das Evaluationskriterium inhaltlich repräsentieren.

Für jeden Evaluationsindikator muss ein **Referenzbereich** angegeben werden, innerhalb dessen die Maßzahlen aus „gut“ und „ausreichend“ angegeben werden.

Bereits vor der Evaluation von Aufgaben werden Evaluationskriterien, Evakuationsindikatoren und Referenzbereiche festgelegt. Während der Dauer der Durchführung von Aufgaben werden Evaluationsdaten als Messergebnisse der Evaluationsindikatoren erhoben. Wenn die Evaluation ansteht, werden der Landessynode die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt.

Bezugsdokument:

Anlage 1 zur Vorlage 5.1 Revision FAG – Landessynode 2023-1 – FAG_982.0_Synopse1

Einleitung

Notwendigkeit und Weiterführung von durch die Landeskirche übernommenen Aufgaben sollen für deren Fortführung nach maximal fünf Jahren überprüft werden. Hier wird eine bereits in Qualitätsmanagementsystemen etablierte Systematik vorgeschlagen. Die Überprüfung soll durch eine Evaluation der Aufgaben erfolgen. Dadurch kann eine sachgerechte Entscheidung über eine Fortführung von Aufgaben herbeigeführt werden.

Evaluationssystematik

Für jede von der Landeskirche übernommene Aufgabe für die Budget bereitgestellt wird, wird mindestens ein **Evaluationskriterium** definiert. Evaluationskriterien sollen den Kern der Aufgaben erfassen.

Für jedes Evaluationskriterium wird mindestens ein **Evaluationsindikator** festgelegt. Ein Evaluationsindikator muss sich messen lassen können und muss das Evaluationskriterium inhaltlich repräsentieren.

Für jeden Evaluationsindikator muss ein **Referenzbereich** angegeben werden, innerhalb dessen die Maßzahlen aus „gut“ und „ausreichend“ angegeben werden.

Bereits vor der Evaluation von Aufgaben werden Evaluationskriterien, Evakuationsindikatoren und Referenzbereiche festgelegt. Während der Dauer der Durchführung von Aufgaben werden Evaluationsdaten als Messergebnisse der Evaluationsindikatoren erhoben. Wenn die Evaluation ansteht, werden der Landessynode die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt.

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

**Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid**

Beglaubigter Auszug
aus dem Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid über die 31. Sitzung des KSV am 18. Oktober 2023

---

Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Kreissynodalvorstandes beträgt 10 Personen.

Zu der heutigen Sitzung sind auf schriftliche fristgerechte Einladung, bei der die Hauptgegenstände der Verhandlung mitgeteilt waren, 6 Mitglieder erschienen.

Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

***Beschluss 11***

Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Entwurfsersteller, eine größere Transparenz für den Finanzausgleich auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen herstellen zu wollen.
Insbesondere werden die Bestrebungen unterstützt:
° die Steuerhoheit der Kirchengemeinden in Westfalen durch die Einführung eines eigenen Paragraphen (§ 2neu) zu betonen;
° den Gedankens eines solidarischen Finanzausgleiches der kirchlichen Körperschaften untereinander beizubehalten und zu stärken (§2 neu, Satz 2; §5neu, Satz 2 - Zuweisungen unabhängig vom örtlichen Kirchensteueraufkommen; Zuwendungen an die Landeskirche, Kirchenbünde, Ökumene & Weltverantwortung);
° die der Landeskirche zu übertragenden Aufgaben ausdrücklich und jeweils durch die Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung für KK und KG beschließen zu lassen - dies ist ein transparenter, synodal strukturierter Prozess, der Diskussion und Zielvorgaben möglich macht (§ 3neu, Abs. 3)
° die der Landeskirche zur Erledigung übertragenen Aufgaben zu befristen (§ 3neu, Abs. 4)
° die der der Landeskirche zur Erledigung übertragene Aufgaben regelmäßige (synodal) zu überprüfen;
° die Kosten der aus Eilbedürftigkeit durch Kirchenleitung in Absprache mit dem ständigen Finanzausschuss vorläufig übernommenen Aufgaben auf 200.000 € Einzelfall/500.000 € Gesamtjahr zu begrenzen, wobei der Finanzbedarf durch die gedeckelte Zuweisung bereits mit abgedeckt ist. Die Frage ist, wo steht das im Gesetz?
° die landeskirchlich bestimmten Pfarrstellen von 25 Personalstellen auf 10 Personalstellen (§11neu Abs. 2) zu reduzieren;

Mit Bezug auf den Gesetzesentwurf wird im §3 neu Abs. 1, Nr. 2, lit a) der Finanzbedarf für das Landeskirchenamt in Höhe von 9% budgetiert. Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid schlägt vor, dass dieses Budget nicht starr festgeschrieben wird, sondern auch ein Abweichen von der Höhe des Budgets des Landeskirchenamtes nach unten unter

die 9%-Grenze möglich wird. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird hierdurch unterstützt.
Der Finanzausschuss schlägt daher vor, dass im v.g. Textabschnitt nach den Worten „Zuweisung in Höhe von" die Worte „bis zu" ergänzt werden.

Im Rahmen der kritischen Auseinandersetzung mit den z.Zt. übernommenen Aufgaben, sollten auf der Ebene des Landeskirchenamtes Kriterien ermittelt bzw. erarbeitet werden, aus denen eine Personal- und Sachmittelausstattung verbindlich abzuleiten wäre - ähnlich wie es bei den kreiskirchlichen Verwaltungen bereits üblich ist.

Mit Bezug auf die Finanzierung des Haushaltes für übertragene Aufgaben in §3neu Abs. 1, Nr. 2 lit. b) wird festgestellt, dass die gewählte Formulierung und textliche Darstellung mit den vielen Untergliederungen sehr komplex formuliert ist und für uns als überwiegend ehrenamtliche und nicht beruflich in der Verwaltung ausgebildete Finanzverantwortliche in den Kirchenkreisen wenig verständlich und schwer nachvollziehbar bleibt. An dieser Stelle sollte eine grundsätzlich andere Formulierung gefunden werden, die allgemein verständlicher ist.

Mit Bezug auf die Finanzierung des Haushaltes für gemeinsame Aufgaben in §3neu Abs. 1, Nr. 2 lit. b) wird angemerkt: offenbar soll nach §3neu, Abs. 2 Satz 1 eine 11%-tige Budgetierung ausschließlich für die unter §3neu, Abs. 1, Nr. 2, lit. b) Doppelbuchstabe cc) erfolgen (durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben)

Dazu stellt der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid fest, dass die Finanzierung des Haushaltes „Gesamtkirchliche Aufgaben" in den letzten Jahren eine erhebliche Bedarfssteigerungen erfahren hat.
In der Haushaltsplanung für 2024 sollte dieser Haushalt ca. 10,9% des Nettokirchensteueraufkommen betragen sollte. Hierbei sind jedoch die Umlagen für EKD, EKU, UEK und Weltmission und Ökumene mit eingerechnet!
Die jetzt gewählte Budgetierung in Höhe von 11% ausschließlich für den Bereich „übertragene Aufgabe" stellt aus unserer Sicht eine deutliche Ausweitung des Haushaltsvolumens des Haushaltes „Gemeinsame Aufgaben" in einer bisher nicht bekannten Höhe dar.
Der vorliegende Entwurf zum FAG „normiert" faktisch diese Ausweitung des Haushaltvolumens auf hohem Niveau. Anreize für Einsparungen werden dadurch nicht gesetzt.

Daher schlagen wir vor, in §3neu, Abs. 2, Satz 1 den Begriff „Doppelbuchstabe c" zu streichen und die gewählte Budgetierung von 11% perspektivisch auf das Durchschnittsvolumen der letzten fünf Jahre zu reduzieren und auf einen Wert von unter 11% zu kommen.

Zur Verklarung sollte außerdem in §3neu, Abs. 2, Satz 1 das Wort „soll" durch das Wort „darf" ersetzt werden. Die Formulierung hier würde dann also lauten:

*"Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b darf 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten."*

Evangelische Kirche
in Gelsenkirchen und Wattenscheid

Mit Bezug auf §3neu, Abs. 2 Satz 2 wird vorgeschlagen eine Formulierung zu finden, die für die vorgesehene Ausnahmeregelung einen strengeren Rahmen vorsieht (z.B. nur im begründeten Ausnahmefall), der unter Umständen auch in Ausführungsbestimmungen zum Gesetz konkretisiert werden könnte. Außerdem ist vorzusehen, dass diese Ausnahme eines gesonderten Beschlusses der Landessynode bedarf, unabhängig vom Haushaltsbeschluss.

Mit Bezug auf §3, Abs.3 wird angemerkt, dass die hier angesprochene Ausgleichsrücklage aus unserer Sicht nicht nur im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleiches sehr sinnvoll er-scheint, sondern mit Bezug auf §6 Abs. 3, Nr. 2 in gleicher Art und Weise für sinnvoll erachtet wird. Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid regt daher an, dass im §6, Abs. 3 ausdrücklich die Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage des Kirchenkreises eine gesetzliche Grundlage findet. Die tatsächliche Mindesthöhe der Ausgleichrücklage ist durch die Finanzsatzung in den Kirchenkreisen zu regeln.
Mit Bezug auf § 10, Abs. 2, Nr. 4 wird festgestellt, dass zukünftig in die Ermittlung der Höhe der Pfarrbesoldungspauschale ein Betrag für die IT-Ausstattung miteinbezogen werden soll. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei der Pfarrbesoldungspauschale um eine Personal-kostenpauschale. Die Miteinbeziehung von Sachkosten in dieses Berechnungsmodell ist daher wesensfremd und wird somit grundsätzlich abgelehnt.
Die Einbeziehung von IT-bezogenen Sachkosten auf der Basis der von der IT-EKvW erhobenen Umlagen stellt de facto für die betroffenen Arbeitsbereiche eine gesetzlich geregelte Finanzierung der IT-EKvW dar, ohne dass zwangsläufig die Betriebsverantwortung im jeweiligen Kirchenkreise an die IT-EKvW übergeben wurde. Dort würden Kosten entstehen, für die de facto keine Leistung von IT-EKvW erbracht werden würden bzw. könnten. (einstimmig)

Beglaubigt:

Gelsenkirchen, 27.10.2023

Superintendent

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS GELSENKIRCHEN UND WATTENSCHEID

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

**AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER KREISSYNODE DES**

**EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES GLADBECK - BOTTROP - DORSTEN**

Gladbeck, den 01. Dezember 2023
Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 69 Mitglieder.

55 Mitglieder waren anwesend.

---

**TOP 4 Landeskirchliche Anträge**
**4.1 Stellungnahmeverfahren „Revision Finanzausgleichsgesetz"**
Der Kreissynodalvorstand empfiehlt der Kreissynode folgende Beschlussfassung:
**Beschluss 6:**
Die Kreissynode begrüßt die Revision des Kirchengesetzes zum Finanzausgleich in der EkvW. Dies gilt insbesondere für die Deckelung des Finanzbedarfs auf der landeskirchlichen Ebene, die dafür sorgt, dass alle kirchlichen Ebenen in gleicher Weise an der zukünftigen Entwicklung des Finanzaufkommens beteiligt werden. In unserem Kirchenkreis haben wir mit dieser Vorgehensweise seit 2018 positive Erfahrungen gemacht. Besonders hervorzuheben ist auch die Einführung der Befristung von Aufgaben, die der Landeskirche übertragen werden und die Reduzierung der Pfarrstellen, die für besondere Umstände vorgehalten werden.
Kritisch anzumerken bleibt jedoch, dass die Kosten für gesamtkirchliche Aufgaben, zu denen die Abführung der EKD und EKU/UEK Umlage, die 3,25% für Weltmission und Ökumene sowie die übertragenen Aufgaben gehören, in der Planung für das Jahr 2023 knapp unter 11% lagen und bis 2021 sogar nur 8,5% betrugen. In Zukunft soll aber allein der Bereich der übertragenen Aufgaben bis zu 11% betragen können.
Wir beantragen daher, dass die Kosten für die Abführung der EKD und EKU/UEK Umlage, die 3,25% für Weltmission und Ökumene sowie die übertragenen Aufgaben insgesamt 11% nicht übersteigen (Die „Zuweisung für Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b" soll 11% der Verteilsumme nicht überschreiten. „Doppelbuchstabe c" ist hier zu streichen.)

**- einstimmig -**

**Die Übereinstimmung der Beschlüsse mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird beglaubigt.**

Gladbeck, den 7. Dezember 2023

EV. KIRCHENKREIS GLADBECK-BOTTROP-DORSTEN

Steffen Riesenberg
Superintendent

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Gütersloh

# Auszug
# aus dem Protokoll der Tagung der Kreissynode Gütersloh

**am Freitag, 8. Dezember 2023**
**in Haus Neuland, Bielefeld**

Gemäß § 3 der Geschäftsordnung (GO) der Kreissynode hat der Superintendent mit Schreiben vom 24.11.2022 zu der Tagung der Kreissynode eingeladen. Allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern wurde die Tagesordnung mit den darin genannten Anlagen fristgerecht zugesandt.
Die Synode besteht aus einem verfassungsmäßigen Mitgliederbestand von 107 Synodalen. Es sind 77 Mitglieder anwesend. Die Synode ist gemäß Art. 99 Abs. 1 der Kirchenordnung (KO) beschlussfähig.
Ferner hat die Synode gemäß Art. 89,3 KO; § 1 GO die Legitimation der erschienenen Mitglieder festgestellt.

## Top 12 Stellungnahme Finanzausgleichsgesetz

*Einbringung Sup. Schneider*

**Beschluss Nr. 6:**
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises gibt folgende Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichgesetzes ab:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh begrüßt, dass mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz mehr Transparenz hergestellt wird und die Landessynode lediglich für einen begrenzten Zeitraum die Finanzmittel für gemeinsame Aufgaben bewilligt.

Ausgaben-Transparenz muss auf allen kirchlichen Ebenen angestrebt werden. Dazu bedarf es einer übersichtlichen Darstellung (auch für die „Menschen vor Ort" verständlich), aus welchem Haushalt welche Aufgaben finanziert werden. Die prozentuale Höhe der Ökumene-Mittel muss in diesem Zusammenhang erörtert werden. Die Zuweisung für gemeinsame Aufgaben der Kirchenkreise darf 11 Prozent der Verteilsumme keinesfalls überschreiten. Damit liegt sie höher als momentan veranschlagt – das ist zu erörtern.

In Bezug auf die Feststellung der Pfarrbesoldungspauschale (neu § 10) ist zu prüfen, ob das Bezugsdatum 1. April des Vorjahres angemessen ist, und ob bestehende und besetzte Pfarrstellen als Grundlage der Bemessung dienen. Grundlage sollte die geplante Anzahl der Pfarrstellen laut Personalbericht für das jeweils folgende Jahr sein. Auf jeden Fall sollten die Regelruhestände berücksichtigt werden.
Ob die Kosten für die IT-Ausstattung der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Pfarrstellenpauschale dazu gehören, ist aufgrund der aktuellen Beschlüsse der Tagung der Landessynode (Herbst 2023) zu überprüfen.

Ob zehn zusätzliche Pfarrstellen für Kirchenkreise mit Fläche und „Transformationenherausforderungen" (neu § 11) angemessen und zu finanzieren sind aufgrund der Erhöhung der Pfarrstellenpauschale, ist im Gesetzgebungsverfahren zu erörtern, da es jetzt auch die Vertretungspfarrstellen in den Gestaltungsräumen gibt. Auf allen Ebenen der Landeskirche sowie der Ämter und Werke ist zu diskutieren, wie viele Pfarrstellen benötigt werden oder welche Aufgaben durch andere Professionen wahrgenommen werden können.

Die Reform des FAG muss die Diskussion in Bezug auf die zu leistenden Verwaltungsaufgaben auf allen Ebenen abbilden, so wie es Vizepräsident Dr. Kupke auf der Tagung Landessynode in seiner Vorstellungsrede ausgeführt hat: „Wir sollten auch nicht alle Aufgaben, insbesondere nicht alle Verwaltungsaufgaben, selbst machen. Hier brauchen wir dann andere Einheiten, die es können. Outsourcing ist keine Strafversetzung, sondern eine Abgabe an professionelle Stellen, die für die komplexen Sachverhalte die notwendigen Arbeitskräfte und Expertise haben."
Dieses Vorhaben unterstützt die Kreissynode ausdrücklich.

Mit dem auf der Tagung der Landessynode (Herbst 2023) beschlossenen Haushaltssicherungskonzept für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche ist der Weg eingeschlagen, im Sinne einer Aufgabenkritik alle (Verwaltungs-)Aufgaben daraufhin zu überprüfen, wo zusätzliche Kosteneinsparungen möglich sind, um die inhaltlichen Aufgaben zu stärken.
***- einstimmig -***

beglaubigt:




Pfarrer Frank Schneider,
Superintendent

Verteiler:
Superintendentur
EKKA-Finanzabteilung
Landeskirchenamt

## Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 21.11.23 sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 KO 2 Pfarrer/inn und 12 Presbyterinnen und Presbyter erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer/innen und 16 Presbyterinnen und Presbyter. Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend ist.

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen: Votum zum FAG
- einstimmig -

- Mit Umbenennung des (neuen) §3 sollte in (neu) §4 Absatz 1 Satz 1 nun auch vom landeskirchlichen Finanzausgleich die Rede sein und nicht mehr vom übersynodalen. Ebenso in (neu) §8 Absatz 2 und (neu) $11 Absatz 1.
- Wenn als Formulierungsgegenstück der übersynodale Finanzausgleich umbenannt wird, sollte durch Umformulierung in (neu) §6 Absatz 1 der Begriff "innersynodale[r] Finanzausgleich" vermieden werden.
- Während die Intention von (neu) §3 Absatz 2 klar erscheint, scheint die Formulierung hier etwas unsystematisch: Die Buchstaben unter Ziffer 2 von Absatz 1 behandeln die einzelne Zuweisungen, während die Doppelbuchstaben unter Buchstabe b) die via b) übertragenen Aufgaben auflisten. In diesem Sinne gibt es keine Zuweisung nach Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) sondern nur eine Zuweisung nach Buchstabe b). Daher folgender Alternativvorschlag für §3 Absatz 2 Satz 1: "Der auf die übernommenen Aufgaben nach Doppelbuchstabe c entfallende Anteil der Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe soll 11% der Verteilsumme nicht überschreiten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Unterschrift

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

33659 Bielefeld, den 22.11.23

Vorsitzende

Ev. Kirchengemeinde Senne 1 Ev. Emmaus-Kirchengemeinde

Anmerkung
Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenst der Beschlussfassung muss Art. 67 KO beachtet werden. Dass das geschehen ist; ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Evang. Kirchenkreis Gütersloh

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Hagen

**Auszug**
**aus dem Protokollbuch des Synodalvorstandes**
**der Kreissynode Hagen**

**Sitzung vom 26.10.2023**

---

Aufgrund ordnungsgemäßer Einladung gemäß Artikel 109 (1+2) KO vom 18.10.2023 unter Angabe der Tagesordnungspunkte haben sich die o. g. Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Kreissynodalvorstandes zusammengefunden. Der verfassungsmäßige Bestand des KSV beträgt 8 Mitglieder. Der KSV ist beschlussfähig, da sich mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes zusammengefunden hat.

– Hier folgt die Tagesordnung –

Es wird beschlossen:

**6. Finanzangelegenheiten**
**6.3.2. Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes**

***Auszug aus dem Protokoll des Finanzausschusses vom 18.09.2023***

*4.5 Stellungnahmeverfahren Revision Finanzausgleichsgesetz*
*Herr Küstermann führt kurz in die mit der Einladung versandten Unterlagen ein. Im Wesentlichen sollen die auf die Landeskirche übertragenen Aufgaben, die bisher im Haushalt „Gesamtkirchliche Aufgaben" im Vorwegabzug des übersynodalen Finanzausgleiches abgebildet werden, nach festen Kriterien und befristet finanziert werden. Diese Aufgaben sollen einen Anteil von 11% der Verteilsumme und in Summe mit dem allgemeinen Haushalt der Landeskirche 20% der Verteilsumme nicht überschreiten. Darüber hinaus sollen die nach § 10 des Finanzausgleichgesetzes finanzierten Pfarrstellen für Aufgaben in einer besonderen Siedlungsstruktur, in herausfordernden Übergangssituationen und für pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben von 25 auf 10 reduziert werden. Des Weiteren erfolgen durch die Umstellung auf die Doppik erforderliche Rechtsanpassungen.*
*Die Kirchenkreise sind bis zum Ende des Jahres 2023 um Stellungnahmen gebeten, das Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes ist zum 01.01.2026 vorgesehen.*

*Es ergeht folgender Beschluss:*
*Der Finanzausschuss empfiehlt dem KSV, im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zuzustimmen.*

***Beschlussfassung:*** ***-einstimmig-***

**Es ergeht folgender Beschluss:**

Auf Empfehlung des Finanzausschusses stimmt der KSV im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu.

**einstimmig**




Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift im Protokollbuch des Kreissynodalvorstandes wird hiermit beglaubigt.

Henning Waskönig, Superintendent
Hagen, 08.11.2023

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Halle

Evangelischer Kirchenkreis Halle

# Protokollauszug der KSV-Sitzung am 12. Dezember 2023

**Anwesend**
Superintendent Herr Dr. Heinrich
Synodalassessorin Frau Gillmann
Scriba Herr Eulenstein
Synodalälteste Frau Absolon
Synodalälteste Frau Ahnen
Synodalältester Herr Böhling (entsch. – Vertr. Herr Baldauf)
Synodalältester Herr Dyszack
Synodalältester Herr Gerdkamp
Synodalälteste Frau Schlüter

**Gäste:** VL Frau Janson

**Entschuldigt:** Herr Böhling

Zu der Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Mitgliederbestandes des KSV nimmt teil.

Der Superintendent eröffnet die Sitzung um 19.00.
Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig (KO 109), beschließt und verhandelt.

TOP 1f

**TOP 4a** Finanzen
a) KK Halle FAG-Revision

**Beschluss:**
Der KSV des Ev. KK Halle / W. hat sich in seiner Sitzung am 12. 12. 2023 intensiv sowie in verschiedenen vorausgegangenen Arbeitsgruppen mit der Frage der Revision des Finanzausgleichsgesetzes bzw. mit dem vorgelegten Revisionsvorschlag auseinandergesetzt. Der KSV dankt allen, die an diesem Vorschlag mitgewirkt haben, ausdrücklich für ihre Arbeit. Er begrüßt einige der vorgeschlagenen Neuerungen (wie z. B. die zeitlichen Befristungen von Zuschüssen oder Aufgaben sowie die künftig präziseren Prognosen der Kirchensteuermittel) sehr.
Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngeren Kostenentwicklungen, aber auch aus allgemeinen Erwägungen sieht sich der KSV jedoch außerstande, dem Revisionsvorschlag in dieser Form zuzustimmen. Geht man allein von der „Verteilungssumme“ der Kirchensteuern in der EKvW aus, läuft das vorgeschlagene Modell darauf hinaus, dass nach Abzug der 9 % für das Landeskirchenamt, der vorgeschlagenen 11 % für Gesamtkirchliche Aufgaben und anschließend daran nach dem Abzug der Kosten für die Kreiskirchenämter im jeweiligen Kirchenkreis die Ausgaben sich bereits in der Nähe der 50 % bewegen. Dabei sind genaugenommen noch die Verwaltungskosten für die Finanzämter, die Clearing- und EKD-Finanzausgleichsbeträge hinzuzurechnen.
Mit anderen Worten: Von beispielsweise 100 Euro gezahlter Kirchensteuer kommen nicht mehr als 50 Euro in der Kirchengemeinde vor Ort an.

Dieser Umstand aber ist den Menschen in unseren Kirchengemeinden kaum mehr zu vermitteln, insbesondere bei einem Ortskirchensteuersystem, das ja auf der theologischen Überzeugung basiert, dass der kirchlichen Arbeit vor Ort eine Zentralstellung in unserer EKvW zukommt. Aber auch, ja erst recht vor dem Hintergrund heutigen Spendenverhaltens sind diese enormen „Vorabzüge“ nicht mehr vertretbar.
Wir schlagen aus diesen Gründen vor, das FAG dahingehend zu verändern, dass für die Gesamtkirchlichen Aufgaben in der Regel 8 % der Verteilsumme, in Ausnahmefällen höchstens 9 %, vorgesehen werden. Im Übrigen sind auch alle weiteren genannten Posten darauf hin zu überprüfen, wo zusätzliche Kosteneinsparungen möglich sind – so wie das (nebenbei bemerkt) aktuell auch in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Kirche getan wird.
Als Anlage werden die gemeindlichen Stellungnahmen der KGM Halle und Versmold diesem Beschluss beigefügt.

**einstimmig**

TOP 4b - Top 7c

v.g.u.

F.d.R.d.A.

Halle, 13. Dezember 2023

**Auszug aus dem Protokollbuch**
**des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Halle**

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 14.11.2023 in Halle sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß Art. 64 KO 3 Pfarrer und 17 Presbyter*innen erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 3 Pfarrer und 19 Presbyter*innen. Das Presbyterium ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend ist. Nicolai Hamilton eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr mit Schriftlesung und Gebet.

1. **Stellungnahme zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeordnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz -FAG) vom 13. November 2003 (Nicolai Hamilton)**

   Das Presbyterium stimmt dem folgenden Beschlussvorschlag des KSV für die Sitzung des KSV am 12.12.2023 im Wesentlichen zu, nur mit folgender Zuspitzung:

   Das Presbyterium plädiert dafür die Gesamtkirchlichen Aufgaben auf 8 % der Verteilsumme zu begrenzen und jegliche Ausnahmefälle zu streichen.

   Zugleich wird die Landessynode beauftragt, ein FAG zu entwickeln, dass die Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden auf 55 % festschreibt.

   **Einstimmig**

   *Beschlussvorschlag des KSV:*

   *Der KSV des Ev. KK Halle / W. hat sich in seiner Sitzung am 12.12.2023 intensiv sowie in verschiedenen vorausgegangenen Arbeitsgruppen mit der Frage der Revision des Finanzausgleichsgesetzes bzw. mit dem vorgelegten Revisionsvorschlag auseinandergesetzt. Der KSV dankt allen, die an diesem Vorschlag mitgewirkt haben, ausdrücklich für ihre Arbeit. Er begrüßt einige der vorgeschlagenen Neuerungen (wie z. B. die zeitlichen Befristungen von Zuschüssen oder Aufgaben sowie die künftig präziseren Prognosen der Kirchensteuermittel) sehr.*
   *Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngeren Kostenentwicklungen, aber auch aus allgemeinen Erwägungen sieht sich der KSV jedoch außerstande, dem Revisionsvorschlag in dieser Form zuzustimmen. Geht man allein von der „Verteilungssumme" der Kirchensteuern in der EKvW aus, läuft das*

*vorgeschlagene Modell darauf hinaus, dass nach Abzug der 9 % für das Landeskirchenamt, der vorgeschlagenen 11 % für Gesamtkirchliche Aufgaben und anschließend daran nach dem Abzug der Kosten für die Kreiskirchenämter im jeweiligen Kirchenkreis die Ausgaben sich bereits in der Nähe der 50 % bewegen. Dabei sind genaugenommen noch die Verwaltungskosten für die Finanzämter, die Clearing- und EKD-Finanzausgleichsbeträge noch hinzuzurechnen. Mit anderen Worten: Von beispielsweise 100 Euro gezahlter Kirchensteuer kommen mehr als 50 Euro niemals in der Kirchengemeinde vor Ort an.*

*Dieser Umstand aber ist den Menschen in unseren Kirchengemeinden kaum mehr zu vermitteln, insbesondere bei einem Ortskirchensteuersystem, das ja auf der theologischen Überzeugung basiert, dass der kirchlichen Arbeit vor Ort eine Zentralstellung in unserer EKvW zukommt. Aber auch, ja erst recht vor dem Hintergrund heutigen Spendenverhaltens sind diese enormen „Overhead-Kosten" nicht mehr vertretbar.*

*Wir schlagen aus diesen Gründen vor, das FAG dahingehend zu verändern, dass für die Gesamtkirchlichen Aufgaben in der Regel 8 % der Verteilsumme, in Ausnahmefällen höchstens 9 %, vorgesehen [oder andere Prozentsätze, diese Zahlen sind der Vorschlag der AG] werden. Im Übrigen sind auch alle weiteren genannten Posten darauf hin zu überprüfen, wo zusätzliche Kosteneinsparungen möglich sind – so wie das (nebenbei bemerkt) aktuell auch in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen unserer Kirche getan wird.*

Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:

verlesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt

Halle, den 24.11.2023

(Siegel)

Vorsitzender

Anmerkung
Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss Art. 67 KO beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten

Kirchenkreis
Der Superin

2079 AH

Ev-luth.Kircheng..emeinde Versmold. An der Petri-Kirche 3.33775 Versmold

An den KSV des Ev. Kirchenkreises Halle/Westfalen
z. Hd. Herrn Superintendent Dr. Andre Heinrich

Versmold, den 02.10.2023

**Betr.: Kirchengemeinde Versmold**

**— Stellungnahme FAG-Gesetzentwurf**

Sehr geehrter Herr Dr. Heinrich,
im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Revision des „Kirchengesetzes Finanzausgleich" möchten wir für die Kirchengemeinde Versmold wie folgt Stellung nehmen:

Es ist im Gesetzentwurf vorgesehen:

> **Die Bedarfe der eigenen landeskirchlichen (mit 9 %) und der ihr übertragenen (mit max. 11 %) Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer Ul (neuer Text: § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe cc) sollen insgesamt 20 % der Verteilungssumme nicht überschreiten.**

**Gegen diese Aufstockung der landeskirchlichen Verteilungssumme möchten wir im Namen der Kirchengemeinde Versmold Einspruch einlegen und diesen wie folgt inhaltlich begründen:**

1. Als Kirchengemeinde Versmold sehen wir uns inhaltlich der „kirchlichen Arbeit vor Ort" verpflichtet und benötigen hierzu eine auskömmliche finanzielle Ausstattung. Diese ist in den letzten Jahren zunehmend weniger gegeben und würde durch das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes in der vorliegenden Form noch mehr eingeschränkt.

2. Wir nehmen wahr, dass die Landeskirche sich der großen Zukunftsthemen annehmen will und dafür kostenintensive Projekte anstößt.
   Als Beispiel sei die Klimaneutralität unserer Gebäude genannt. Die Umsetzung dieser Projekte muss aber großenteils auf Gemeindeebene (d.h. in unserem Fall vor Ort in Versmold) geleistet werden. Daher ist eine Verschiebung der Proportionen im Finanzausgleich zugunsten der landeskirchlichen Ebene für die Bewältigung dieser Aufgaben vor Ort ein entscheidendes Hindernis.

3. Wir definieren die „kirchliche Arbeit vor Ort in Versmold" durch die Aufgabenfelder

   a. Seelsorgerische Arbeit sowie die
   b. Umsetzung der Gemeindekonzeption in der KG Versmold

Diesen Aufgabenstellungen können wir nur nachkommen, wenn nachstehende Möglichkeiten gewährleistet sind:

a. die Bereitstellung von Angeboten für alle Zielgruppen der KG Versmold
b. die Gewinnung von qualifiziertem Personal für den Angebotsumfang vor Ort
c. die Vorhaltung von kirchlichen Gebäuden in einem zeitgemäßen Zustand

**Durch eine Erhöhung des Budgetansatzes für landeskirchliche Aufgaben sehen wir die Umsetzung der „kirchlichen Arbeit vor Ort in Versmold" als gefährdet an.**

Ganz konkret stellen sich — hier mit Blick auf den Zeitraum 2023 bis 2025 und exemplarisch für o.g. Unterpunkt c) -die Vorhaltung von kirchlichen Gebäuden in einem zeitgemäßen Zustand- Gebäuden- für Versmold nachstehende Finanzierungsbedarfe:

a. Bauprojekt TfK — Einrichtung Versmold Königsberger Straße (Erweiterung um eine Gruppe und Sanierungsbedarf im Objekt)
b. Bauprojekt TfK — Einrichtung Versmold Gartenstraße (Baumaßnahme Küche sowie Sanierungsbedarf im Objekt)
c. Sanierungsbedarf des Turmes der Petri-Kirche
d. Sanierungsbedarf des Dachstuhls im Kantorhaus (Pfarrhaus Familie *Name gelöscht*)
e. Investitionsbedarfe in Photovoltaik- und Klimaschutzmaßnahmen
f. Investitionsbedarfe in den Fuhrpark (z.Bsp. Transporter für Jugendarbeit)

Analoge inhaltliche Aufstellungen lassen sich für die Themenkreise der seelsorgerischen Arbeit vor Ort sowie den Themenkreis „qualifiziertes Personal" aufstellen, würden aber im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme den Rahmen sprengen.

Sehr geehrter Herr Dr. Heinrich,

**zusammenfassend möchten wir Sie bitten, die Inhalte unserer Stellungnahme der KG Versmold in die Stellungnahme des Kirchenkreises Halle einfließen zu lassen und somit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung von finanziellen Mitteln für landeskirchliche Aufgaben zu widersprechen.**

Gerne stehen wir für weitere Gespräche und Ausführungen für diese Thematik zur Verfügung.

Für das Presbyterium der Kirchengemeinde Versmold

stellv. Vorsitzender des Presbyteriums

Finanzkirchmeister

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Hamm

evangelischer kirchenkreis hamm

Superintendentur

kirchenkreis hamm • Martin-Luther-Str. 27 b • 59065 Hamm

Ev. Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Kerstin Goldbeck
Superintendentin

Haus der kirchlichen Dienste
Martin-Luther-Str. 27 b
Zufahrt: über Nassauerstraße 49
59065 Hamm
Durchwahl 02381-142-128

Büro der Superintendentin
Stefanie Vaupel
Durchwahl 02381-142-127
Zentrale 02381-142-0
Fax 02381-142-187

post@kirchenkreis-hamm.de
www.kirchenkreis-hamm.de

| Schreiben vom | Ihr Zeichen: | Unser Zeichen: | |
|---|---|---|---|
| 25.05.2023 | 980.11 FAG | Go-Vau | 08.12.2023 |

**Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz-FAG) vom 13. November 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm hat während ihrer Tagung am 01.12.2023 über die o.g. Revision des Kirchengesetzes beraten und folgenden Beschluss gefasst:

***Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm macht sich die Bedenken und Anregungen des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Hamm zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW zu eigen und leitet diese an die Landessynode weiter.***

Den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll sowie das Papier des Finanzausschusses über Bedenken und Anregungen zur Revision füge ich in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

R. Goldbeck

Superintendentin

**Anlagen**

Sprechzeiten:
mo – fr 8.30 bis 12.30 Uhr
mo – do 14.30 bis 16.30 Uhr

# Auszug aus dem Protokoll der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm

Zu der Sitzung der Kreissynode am 01.12.2023 war ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen worden.

Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 99 Personen, es waren 72 Personen anwesend.

Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als zwei Drittel des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

---

Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Artikel 110 KO:

Beschluss 1 – 11 pp.

Beschluss 12: Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm macht sich die Bedenken und Anregungen des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Hamm zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW zu eigen und leitet diese an die Landessynode weiter.
-einstimmig-

Beschluss 13 – 18 pp.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

---

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokoll sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Hamm, den 06.12.2023

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS HAMM (Siegel)

(Kerstin Goldbeck, Superintendentin)

**Stellungnahmeverfahren - Revision über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW**

Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Hamm begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Entwurfsersteller eine größere Transparenz für den Finanzausgleich auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen herstellen zu wollen und durch die Befristung übertragener Aufgaben ein Instrument zur Diskussion der Arbeitsfelder zu institutionalisieren. Ebenso unterstützt wird das Bestreben der Stärkung der Steuergläubigerschaft der Kirchengemeinden in Westfalen sowie das Fortführen und die Intensivierung des Gedankens eines solidarischen Finanzausgleiches der kirchlichen Körperschaften untereinander.

Mit Bezug auf die Finanzierung des Haushaltes für gemeinsame Aufgaben im neuen § 3 Abs. 1, Nr. 2 lit. b) wird angemerkt, dass in Verbindung mit den Regelungen aus § 3, Abs. 2 Satz 1 eine 11%-tige Budgetierung ausschließlich für die unter § 3, Abs. 1, Nr. 2, lit. b) Doppelbuchstabe cc) erfolgen soll.
Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Hamm stellt hierzu fest, dass in den letzten Jahren die Finanzierung des Haushaltes „Gesamtkirchliche Aufgaben" erhebliche Bedarfssteigerungen erfahren hat, zuletzt ca. 10,9% (Bezug zur Haushaltsplanung für 2024) des Nettokirchensteueraufkommen betragen sollte. Hierbei sind die Umlagen für EKD, EKU, UEK und Weltmission und Ökumene mit eingerechnet. Die jetzt gewählte Budgetierung in Höhe von 11% ausschließlich für den Bereich nach Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c stellt aus hiesiger Sicht eine deutliche Ausweitung des Haushaltsvolumens des Haushaltes „Gemeinsame Aufgaben" in einer bisher nicht bekannten Höhe dar. Der vorliegende Entwurf zum FAG „normiert" faktisch diese Ausweitung des Haushaltvolumens auf hohem Niveau. Anreize für Einsparungen werden dadurch nicht gesetzt.
**Es wird vorgeschlagen in § 3, Abs. 2, Satz 1 den Begriff „Doppelbuchstabe c" zu streichen.**
Mit Bezug auf § 3, Abs. 2 Satz 2 wird vorgeschlagen eine Formulierung zu finden, die für die vorgesehene Ausnahmeregelung einen strengeren und sehr engen Rahmen (z.B. nur im begründeten Ausnahmefall) vorsieht. Hierzu ist vorzusehen, dass diese Ausnahme eines gesonderten Beschlusses der Landessynode bedarf, unabhängig vom Haushaltsbeschluss.

Mit Bezug auf § 3 Abs.3 wird angemerkt, dass die hier angesprochene Ausgleichsrücklage aus unserer Sicht nicht nur im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleiches sehr sinnvoll erscheint, sondern mit Bezug auf neu § 5 Abs. 3 Nr. 2 in gleicher Art und Weise für sinnvoll erachtet wird. Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Hamm regt daher an, dass im § 6, Abs. 3 ausdrückliche die Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage der Kirchenkreise eine gesetzliche Grundlage findet. Die tatsächliche Mindesthöhe der Ausgleichrücklage ist durch die Finanzsatzung in den Kirchenkreisen zu regeln.

Mit Bezug auf neu § 10, Abs. 2, Nr. 4 wird festgestellt, dass zukünftig in die Ermittlung der Höhe der Pfarrbesoldungspauschale ein Betrag für die IT-Ausstattung miteinbezogen werden soll. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei der Pfarrbesoldungspauschale um eine Personalkostenpauschale. Die Miteinbeziehung von Sachkosten in dieses Berechnungsmodell ist daher wesensfremd und wird somit in Frage gestellt. Die Einbeziehung von IT-bezogenen Sachkosten auf der Basis, der von der IT-EKvW erhobenen Umlagen stellt, de facto für die betroffenen Arbeitsbereiche eine gesetzlich geregelte Finanzierung der IT-EKvW dar, ohne dass zwangsläufig die Betriebsverantwortung im jeweiligen Kirchenkreis an die IT-EKvW übergeben wurde.
Stellungnahme des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Hamm zur Revision über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW.

Mit Beschluss Nr. 12 der Kreissynode vom 01.12.2023 in Kraft gesetzt.

**Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hamm macht sich die Bedenken und Anregungen des Finanzausschusses des Evangelischen Kirchenkreises Hamm zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeberechnung der EKvW zu eigen und leitet diese an die Landessynode weiter.**

Aus Datenschutzgründen sind hier aus der E-Mail nur die beiden Fragen und Antworten der Kirchengemeinde St. Victor gespeichert:

1. Was ist der Hauptgedanke/ das Ziel der Änderung?

   Verstanden habe ich, dass die fünf Aufgabenfelder der Landeskirche nicht mehr alle bedarfsgedeckt sein sollen, d.h. begrenzt werden.
   Die derzeitige Einsparung, die ich registriert habe, waren die Kürzung der Pfarrstellen von 25 auf 10. Verstanden habe ich weiterhin, dass noch Nebenkosten der Pfarrstellen entstehen, die nicht mit in der Pfarrbesoldungspauschale liegen und daher auf anderer Ebene, dann wohl Kirchenkreis, finanziert werden. Sind weitere Einsparungen geplant? Gut finde ich die Befristung von Vorhaben.

   Das erste Ziel der Gesetzesreform und Aufgabe der Arbeitsgruppe waren nicht die Einsparungen zu generieren, sondern die gesetzliche Grundlage so zu verändern, dass es zunächst höhere Transparenz hinsichtlich der gemeinsamen Aufgaben und deren Finanzierung geben soll. Da dann alle Aufgaben durch die Landessynode selbst überprüft werden, gehe ich dann von den Prioritätenentscheidungen aus, welche Einsparungen generieren. Der „Deckel“ ist der erste Schritt zu Einsparung.

2. Zu den Gesetzestexten hatte ich mir dazugeschrieben: „Kirchengemeinde muss Pauschale zur Verfügung stellen für ihre Pfarrstelle.“
   Was das genau bedeutet, ist mir nicht klar. Falls eine Pauschale für den Pfarrer vom Kirchenkreis an die Gemeinde im Haushalt weitergegeben und dort dargestellt werden sollte, wäre meine Frage, was passiert bei sinkenden Gemeindegliederzahlen, wenn der Pfarrer mit seiner Stellenberechnung vor Ort bleibt?
   Wenn etwas berücksichtigt werden muss, gilt das dann auch für IPT Stellen, die ja beim Kirchenkreis angestellt sind oder ist da eine Berücksichtigung auf Kirchenkreisebene?

   Der Gedanke des Gesetzes soll sein, dass die Kosten dort dargestellt werden, wo diese anfallen. Dies bedeutet: Hat die Gemeinde eine Pfarrstelle, dann erhält diese die Rechnung für die Pauschale. Bisher war das Verfahren so, dass der Kirchenkreis die Rechnung erhält. Je nach Satzung der Kirchenkreise konnte dadurch eine Gemeinde mit 4 Pfarrstellen keinerlei Personalaufwendungen für den Pfarrdienst hat. Andere Kirchenkreise buchen – je nach Finanzsatzung – ganz oder teilweise die Kosten bei den Kirchengemeinden.
   Sinken die Gemeindegliederzahlen nun in einer Gemeinde soweit, dass die Kirchensteuer- und sonstigen Erträge zur Finanzierung nicht mehr ausreichen, so ist zunächst zu prüfen inwieweit über das Pfarrstellenkonzept im Kirchenkreis Stellenanteile woanders untergebracht werden können. Wenn dies gelingt, dann wird die abgebende Gemeinde finanziell entlastet. ´Bei den IPT-Stellen sind diese m.W.n. bei den Kirchenkreisen angesiedelt. Dort stellt sich das Problem nicht in der Form. Aber ich nehme die Frage nochmal mit in die Diskussion der landessynodalen Gremien um Klarheit/Einheitlichkeit zu schaffen.

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Hattingen-Witten

# Auszug aus dem Protokollbuch

des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hattingen-Witten

An der Sitzung des KSV am 23.10.2023 haben auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 8 Mitglieder teilgenommen. Die ordentliche Mitgliederzahl des KSV beträgt 8. Da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist die Sitzung beschlussfähig.

Nach einer Andacht von Ute Wendel eröffnet die Superintendentin die Sitzung.

## Wortlaut des Beschlusses

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

**TOP 5.1 Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes FAG**

Alle Presbyterien wurden zur geplanten Revision des FAG um Stellungnahme gebeten. Aus sieben Gemeinden sind Rückmeldungen gekommen. Zwei Gemeinden lehnen das Vorhaben ohne Begründung ab.
Die **KG Bommern** lehnt explizit die Erhöhung der Zuweisungen an die Landeskirche von 9% auf 11% ab.
**Bredenscheid-Sprockhövel** begrüßt die Änderungen und nennt einige positive Beispiele.
Ähnlich äußert sich **Wengern**, kritisiert aber auch die Steigerung der Zuweisung auf 11 % und wünscht sich konkrete Regelungen zu zukünftig wirtschaftlicherem Handeln.
**Welper-Blankenstein** befürwortet die Deckelung der Zuweisungen, sieht die notwendige Grenze aber deutlich unter 11 % und regt an, dass nicht nur Kirchenkreise und Gemeinden belastet werden sollten, auch bei der Landeskirche müssten Einsparpotenziale identifiziert und ausgeschöpft werden.
Die **Creative Kirche** sieht die starke Reduzierung der Pfarrstellen nach § 10 für Innovations- und Transformationsaufgaben als Zeichen in die falsche Richtung. Transformation und Innovation seien die großen Aufgaben der nächsten Jahre, dies müsse stärker wahrgenommen werden und auch Niederschlag im Gesetzestext finden.

**16. Beschluss:**
Der KSV Hattingen-Witten unterstützt die Revision des FAG und leitet die Stellungnahmen der Gemeinden an das Landeskirchenamt weiter.

**Abstimmungsergebnis:**
Einstimmig - mit__6___gegen___1___Stimmen bei ___1___Stimmenthaltung -.

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Witten, 26.10.2023

(Siegel)




Superintendentin

**Anmerkung:**
Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.
Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des KSV an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss KO Art 110 beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

E-Mail aus Bredenscheid-Sprockhövel:

in unserer gestrigen Presbyteriumssitzung ist folgendes zur Revision des Finanzausgleichgesetztes besprochen und beschlossen worden:

**6.1 Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichgesetzes (I, B)**

Die Landessynode hat beschlossen, dass das Finanzausgleichsgesetz (FAG) einer Revision bedarf. Die dafür eingesetzte Arbeitsgruppe hat dazu eine Vorlage erarbeitet. Die Presbyterien sind nun dazu aufgerufen, eine Stellungnahme zum beigefügten Gesetzesentwurf abzugeben.

Steffi Schmidt hat dazu am 10.08. an einer Informationsveranstaltung teilgenommen. Sie berichtet dem Presbyterium davon.

Martin V. und Steffi Schmidt empfehlen dem Presbyterium folgende Stellungnahme.

11. Beschluss:

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bredenscheid-Sprockhövel begrüßt die im Zusammenhang mit der Revision des FAG geplanten Änderungen. Hervorzuheben sind hier die neu entstandenen Kriterien für übertragene gesamtkirchliche Aufgaben, die nur noch befristet mögliche Genehmigung der Übertragung der Aufgaben von max. 5 Jahren mit einer Überprüfung der Weiterführung nach 3 Jahren und die Deckelung des Budgets für diese übertragenen Aufgaben. Auch die Begrenzung der Pfarrstellung nach § 10 FAG auf 10 und die damit verbundene Reduzierung (bisher 25) dieser Pfarrstellen wird aufgrund der aktuellen Situation als konsequent empfunden.

*(einstimmig)*

Supino
+ Vor 20.10.10

# Beglaubigte Abschrift
# aus dem Protokollbuch des Presbyteriums

**der Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof**

Nierenhof, den 30. September 2023

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche -ortsübliche – Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 8 Mitglieder einschließlich des unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl des Presbyteriums beträgt 10, da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet. Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Es wird **einstimmig** mit ./. gegen ./. Stimmen- bei ./. Stimmenthaltungen – beschlossen:

(Nichtzutreffendes streichen)

**TOP Mitspracherecht zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof lehnt den Vorschlag zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der dargestellten Form ab.

- einstimmig -

NIERENHOF EV. KIRCHENGEMEINDE

Das Presbyterium
der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof
- Der Vorsitzende -

Pfarrer

EVANG. KIRCHENVERWALTUNG
Eing. 05. Okt. 2023

Lm Skpt

Die Superintendentin
des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten
Eingegangen am 16.08.23
Tgb.-Nr.
Unterschrift

# Beglaubigte Abschrift
# aus dem Protokollbuch des
# Presbyteriums der
# Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Witten

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums, am Donnerstag, dem 10.08.2023 sind auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 8 stimmberechtigte Mitglieder, einschließlich der unterzeichnenden Vorsitzenden, erschienen. Der verfassungsmäßige Bestand des Presbyteriums der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten beträgt 15. Da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.
Pfrin. Heike Bundt eröffnet die Sitzung mit Gebet. Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Es wird **einstimmig mit nein abgestimmt:**

## TOP 5: Stellungnahmeverfahren Revision FAG

Siehe Anhang

**Beschluss 17:**

Die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

**Pfrin. Bundt, Vors. des Presbyteriums**

EVANG. KIRCHENVERWALTUNG
Eing. 16. Aug. 2023

Synthese
FA

# Evangelische Kirchengemeinde Wengern

## Einstweilige Anordnung

Die Vorsitzende des Presbyteriums fasst im Einvernehmen mit der Kirchmeisterin unter Bezugnahme auf die im Artikel 71 Abs. 3 KO vorgesehene Regelung nachstehende einstweilige Anordnung:

**Das Presbyterium beschließt folgende Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes:**

**1. Die Stärkung der Landessynode als Entscheidungsgremium bei Übertragung von Aufgaben an die Landeskirche wird ebenso wie die Befristung der Übertragung und die Kontrolle von Zielvorgaben als positiv angesehen.**

**2. Auch eine Deckelung der Finanzierung wird unterstützt.**

**Allerdings sieht das Presbyterium angesichts der finanziellen Entwicklung unserer Kirche den Anteil von 11% für übertragene Aufgaben skeptisch und würde konkrete Regelungen zu zukünftig wirtschaftlicherem Handeln begrüßen.**

Wetter, 05.10.2023

Britta von Behren-Reiber
Presbyteriumsvorsitzende

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WENGERN 1543

Meike Bolte
Kirchmeisterin

EVANG. KIRCHENVERWALTUNG
Eing. 06. Okt. 2023

**Holtz, Julia**

| | |
|---|---|
| **Von:** | Winkel, Tim <Tim.Winkel@kk-ekvw.de> |
| **Gesendet:** | Samstag, 30. September 2023 08:17 |
| **An:** | Holtz, Julia |
| **Betreff:** | Stellungnahme FAG |

Liebe Julia,

anbei noch unsere Stellungnahme zum FAG. Auszug kommt auch noch nach.

Viele Grüße, Tim

**Beschluss 4:**

Das Presbyterium stimmt der Änderung des FAG in Bezug auf die Erhöhung der Zuweisung an die Landeskirche von 9% auf 11% nicht zu.

-einstimmig-

-

**Melden Sie sich hier zu unserem monatlichen Newsletter an: Hier klicken**

---

**Ev. Kirchengemeinde Bommern**

www.kirchebommern.de

**Pfarrer**
Tim Winkel
Rauendahlstraße 10
58452 Witten
Tel.: 02302-33757

**Gemeindebüro**
Frau Anja Hoffmann
Bodenborn 48
58452 Witten
Tel.: 02302-31466
Mail: anja.hoffmann@kirche-hawi.de

**Öffnungszeiten:**
Di - Do: 09:00 - 12.00 Uhr
Do: zusätzlich 14:00 - 16:00 Uhr

**Holtz, Julia**

| | |
|---|---|
| **Von:** | Andreas Knorr <Andreas.Knorr@creative-kirche.de> |
| **Gesendet:** | Mittwoch, 6. September 2023 15:11 |
| **An:** | Holtz, Julia |
| **Cc:** | Joachim Stahlschmidt |
| **Betreff:** | Re: Revision FAG Stellungnahmeverfahren |
| **Anlagen:** | Rundschreiben 09-2023 - Revision FAG - Stellungnahmeverfahren mit Anlagen.pdf |

Hallo Julia,

die Gemeindeleitung der Gemeinde Creative Kirche hat sich gestern in mit dieser Revision beschäftigt und folgende Stellungnahme beschlossen:

Revision des Finanzausgleichgesetzes (FAG)
Stellungnahme der GL GCK:

*In der Vorlage werden zum §10 Kriterien beschrieben, nach denen die zu finanzierenden Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben" mit der Bestimmung § 10 Abs 2 FAG i. V. mit § 10 Abs 1 FAG errichtet werden können. Diese Formulierung findet sich im Gesetzestext nicht wieder. Dort wird wie bisher allein auf Siedlungsdichte und herausfordernde Übergangssituation Bezug genommen.*
*Darüber hinaus soll die Anzahl der hier zu finanzierenden Pfarrstellen massiv von 25 auf 10 reduziert werden. Zwar sind einige der Szenarien, die zu diesem Gesetz vor Jahren geführt haben, nicht mehr so zahlreich. Auch ist es sicher richtig auf die zurückgehende Anzahl von zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen hinzuweisen.*
*Allerdings werden Pfarrstellen für Innovations- und Transformationsaufgaben in den nächsten Jahren aus unserer Sicht immens wichtig werden und bleiben. Wir empfinden diese starke Reduzierung als Zeichen in die falsche Richtung.*
*Insgesamt würden wir uns wünschen, dass Transformation und Innovation als große Aufgabe der nächsten Jahre mehr wahrgenommen wird und diese Formulierung auch im Gesetzestext Niederschlag findet.*

Einstimmig.

Wir bitten zum Berücksichtigung im Verfahren

Rückfragen gern

Gruß
ak

---

**Andreas Knorr** | andreas.knorr@creative-kirche.de | +49 173 6167044

**Von:** LKA Revision.FAG <Revision.FAG@ekvw.de>
**Gesendet:** Freitag, 23. Juni 2023 08:43
**Betreff:** Revision FAG Stellungnahmeverfahren

Verteiler:
per Mail
An die
Superintendentinnen und Superintendenten der
Kirchenkreise der Evangelischen Kirche von Westfalen
zur **Weiterleitung** an:
die Kirchengemeinden des Kirchenkreises
Verbände innerhalb des Kirchenkreises
den Kreissynodalvorstand

nachrichtlich:
Mitglieder der Kirchenleitung
Dezernats- und Geschäftsbereichsleitungen im Landeskirchenamt
Gemeinsame Kirchensteuerstelle
Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle
Verwaltungsleitungen der Kreiskirchenämter
Leitungen der Ämter und Einrichtungen der EKvW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die bisherigen Anmeldungen und übersenden erneut das Rundschreiben zur Durchführung des Stellungnahmeverfahrens im Rahmen der Revision des Finanzausgleichsgesetzes. Weitere Anmeldungen sind uns willkommen.

Am 20. Juni 2023 hat die erste Informationsveranstaltung erfolgreich stattgefunden, die nächsten Termine sind im August; Bitte beachten Sie die Anlagen, dort sind die Termine der angekündigten Informationsveranstaltungen für die Mitglieder von Leitungsorganen aufgeführt, ebenso die Anmeldemöglichkeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Mail: Revision.FAG@ekvw.de gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nicole Delbrügge
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Leitungsfeld 8 Ökonomie
Geschäftsbereich 82 – NKF Competence Centrum NCC - ReWe
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 594-564
Telefax: 0521 594-7654
E-Mail: Nicole.Delbruegge@ekvw.de
Internet: www.evangelisch-in-westfalen.de

Evangelische Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein

**Protokollbuchauszug**

Zur Sitzung des Presbyteriums am **05.09.2023** erschienen auf ordnungsgemäße Einladung
**6** Presbyterinnen und Presbyter sowie **1** Pfarrer und **1** Pfarrerin.

Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 10 Presbyterinnen und 2 Pfarrer/-innen.
Die Sitzung wurde mit Schriftlesung und Gebet eröffnet.

Es wird unter **TOP 6** folgendes verhandelt:

**6. Bau- und Finanzangelegenheiten**
6.1 Finanzausgleichsgesetz

**Beschluss 2023.08.05:**
Das Presbyterium befürwortet eine Deckelung für die übertragenen Aufgaben, würde diese jedoch deutlich unterhalb der angedachten 11% erwarten. Jedoch regen wir an, dass die Landeskirche ebenfalls entsprechende Einsparpotentiale identifizieren und auszuschöpfen sollte, und nicht nur die Kirchenkreise und Gemeinden belastet werden.

- einstimmig -

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

| gez. Uwe Crone | gez. André Holz | gez. Angela Westerkamp |
|---|---|---|
| (Vorsitzender) | (Presbyter) | (Presbyterin) |

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Hattingen, den 06.09.2023

EV. KIRCHENGEMEINDE WELPER-BLANKENSTEIN

Uwe Crone

(Vorsitzender)

## Auszug aus dem Protokollbuch

### des Presbyteriums der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 16.10.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. 66

1 Pfarrer und 9 Presbyter*innen sind vor Ort erschienen.

Der ordnungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer und 14 Presbyter.
Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.
Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Die Superintendentin
des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten
Eingegangen am 25.10.23
TOP IV
Unterschrift

**Wortlaut des Beschlusses**

Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen:

**5.1. Änderung Finanzausgleichsgesetz**
Finanz-KM Siebert berichtet kurz.
Beschluss:
Das Presbyterium befürwortet eine Deckelung für die übertragenen Aufgaben, würde diese jedoch deutlich unterhalb der angedachten 11% erwarten. Jedoch regen wir an, dass die Landeskirche ebenfalls entsprechende Einsparpotentiale identifizieren und auszuschöpfen sollte, und nicht nur die Kirchenkreise und Gemeinden belastet werden.

**Abstimmungsergebnis**

(einst.)

Vorgelesen, genehmigt, unterschieben:
Gez. Unterschriften

---

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Hattingen, den 16.10.2023

(Siegel) Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen

(Vorsitzender)

Anmerkung:
Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.
Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss KO.Art.67 beachtet werden. Dass dies geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

**Stellungnahmen der Gemeinden zur Revision des FAG**
(Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW

| Gemeinde | Inhalt der Stellungnahme | Fazit (Tendenz) |
|---|---|---|
| Bredenscheid-Sprockhövel | Änderungen werden begrüßt; insbesondere die neu entstandenen Kriterien für übertragene gesamtkirchliche Aufgaben, die nur noch befristet mögliche Genehmigung der Übertragung der Aufgaben von max. 5 Jahren mit einer Überprüfung der Weiterführung nach 3 Jahren und die Deckelung des Budgets für diese übertragenen Aufgaben. Auch die Begrenzung der Pfarrstellen nach § 10 FAG auf 10 und die damit verbundene Reduzierung (bisher 25) dieser Pfarrstellen wird aufgrund der aktuellen Situation als konsequent empfunden. | positiv |
| Nierenhof | Der Vorschlag zur Revision wird in der dargestellten Form abgelehnt (keine Begründung) | negativ |
| Trinitatis | Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt (keine Begründung | negativ |
| Wengern | Die Stärkung der Landessynode als Entscheidungsgremium bei Übertragung von Aufgaben an die Landeskirche wird ebenso wie die Befristung der Übertragung und die Kontrolle von Zielvorgaben als positiv angesehen. Auch eine Deckelung der Finanzierung wird unterstützt.<br><br>Allerdings sieht das Presbyterium angesichts der finanziellen Entwicklung unserer Kirche den Anteil von 11% für übertragene Aufgaben skeptisch und würde konkrete Regelungen zu zukünftig wirtschaftlicherem Handeln begrüßen | Positiv<br><br>konstruktiv kritisch |
| Bommern | Das Presbyterium stimmt der Änderung des FAG in Bezug auf die Erhöhung der Zuweisung an die Landeskirche von 9% auf 11% **nicht** zu | negativ |
| Creative Kirche | … Pfarrstellen für Innovations- und Transformationsaufgaben werden in den nächsten Jahren … immens wichtig werden und bleiben. Die starke Reduzierung wird als Zeichen in die falsche Richtung gesehen. … Transformation und Innovation große Aufgabe der nächsten Jahre: Wunsch: mehr Wahrnehmung und Niederschlag im Gesetzestext. | konstruktiv kritisch |
| Welper-Blankenstein | Deckelung wird befürwortet, jedoch deutlich unter 11 %<br>Anregung: nicht nur Kirchenkreise und Gemeinden belasten, auch bei der Landeskirche Einsparpotenziale identifizieren und ausschöpfen | konstruktiv kritisch |
| St. Georgs-KG Hattingen | Deckelung wird befürwortet, jedoch deutlich unter 11 %<br>Anregung: nicht nur Kirchenkreise und Gemeinden belasten, auch bei der Landeskirche Einsparpotenziale identifizieren und ausschöpfen | Konstruktiv kritisch |

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Herford

**Auszug**

**aus der Verhandlungsniederschrift**

**über die Tagung der Kreissynode Herford am 30. November 2023**

**TOP 6.0 Stellungnahmeverfahren Finanzausgleichsgesetz (FAG)**

Beschluss:

Die Kreissynode Herford begrüßt die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes. Sie bekräftigt insbesondere die Rückbindung der gemeinsamen Aufgaben an die Landessynode, die regelmäßige Überprüfung der einzelnen Aufgabengebiete und ihres Zuschnitts sowie die Begrenzung des Gesamtumfangs von landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinn und gemeinsamen Aufgaben. Die drei Ebenen der Landeskirche sind aufeinander bezogen und voneinander abhängig. Bewegungen auf einer Ebene führen zu Veränderungsnotwendigkeiten in den beiden anderen Ebenen. Dem wird in der neuen Fassung des Finanzausgleichsgesetzes der nötige Raum zugemessen.
Die Kreissynode Herford wünscht sich ein schlankes Verfahren für die Evaluierung der gemeinsam zu bewältigenden Aufgaben.

*einstimmig bei 16 Enthaltungen*

gez. Unterschriften

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges wird bescheinigt.

EV. KIRCHENKREIS HERFORD

Herford, den 5. Dezember 2023

Superintendent
des Kirchenkreises Herford

57

**Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Presbyteriums**

| | |
|---|---|
| Name der Kirchengemeinde<br>Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte | |
| Ort und Datum der Sitzung<br>Gemeindehaus am Münster, 20. Oktober 2023 | |
| Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt. | |
| Es waren anwesend:<br>17 Mitglieder | Die ordnungsmäßige Mitgliederzahl beträgt:<br>24 Mitglieder |

Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO:

**7. Stellungnahmeverfahren zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW**

Presb. Scheele informiert.

***Beschluss Nr. 9***

*Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte nimmt den Gesetzentwurf zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW zustimmend zur Kenntnis.*

*17-0-0*

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Ort und Datum
Herford, 25.10.2023

HERFORD-MITTE EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE (Siegel)

Pfarrer Johannes Beer
Vorsitzender des Presbyteriums

EV. KIRCHENKREIS HERFORD
DER SUPERINTENDENT
Eing. 30. OKT. 2023
Weiter an: .....

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Herne

# AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung der
# KREISSYNODE HERNE

In der am 13. Dezember 2023 stattgefundenen Sitzung, zu der die Mitglieder der Kreissynode Herne unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

---

**TOP 7: Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Herne zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003**

**Beschluss Nr. 16**
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Herne beschließt die in der Anlage beigefügte Stellungnahme vom 18.09.2023 zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW (Finanzausgleichsgesetz -FAG) vom 13.11.2003. Die Kreissynode empfiehlt, die aus der Petruskirchengemeinde rückgemeldete Stellungnahme ebenfalls in den kommenden Beratungen zu berücksichtigen.

Einstimmig

---

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS HERNE

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.
Herne, den 19. Dezember 2023

(Superintendentin)

**Stellungnahme des Ev. Kirchenkreise Herne**

**Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003**

Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Herne begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Entwurfsersteller, eine größere Transparenz für den Finanzausgleich auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen herstellen zu wollen und durch die Befristung übertragener Aufgaben ein Instrument zur Diskussion und Validierung der Arbeitsfelder zu institutionalisieren. Ebenso unterstützt wird das Bestreben der Stärkung der Steuergläubigerschaft der Kirchengemeinden in Westfalen sowie das Fortführen und die Intensivierung des Gedankens eines solidarischen Finanzausgleiches der kirchlichen Körperschaften untereinander.

Mit Bezug auf den Gesetzesentwurf wird im **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. a)** der **Finanzbedarf für das Landeskirchenamt** budgetiert. Hierzu ist der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Herne der Auffassung, dass eine Änderung des Textes dahingehend erfolgen sollte, dass auch ein Abweichen der Höhe des Budgets des Landeskirchenamtes nach unten, d.h. unter die 9%-Grenze möglich wird. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird hierdurch unterstützt. Der Finanzausschuss schlägt daher vor, dass im v.g. Textabschnitt nach den Worten „Zuweisung in Höhe von" die Worte „bis zu" ergänzt werden.

Im Rahmen der kritischen Auseinandersetzung mit den Aufgaben, sollte auf der Ebene des Landeskirchenamtes die Ermittlung von Kriterien erarbeitet werden, aus denen eine Personal- und Sachmittelausstattung verbindlich abzuleiten wäre, ähnlich wie es bei den kreiskirchlichen Verwaltungen bereits üblich ist.

Mit Bezug auf die **Finanzierung des Haushaltes für übertragene Aufgaben** in **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b)** wird festgestellt, dass die gewählten Formulierungen mit mehrfach geschachtelten Absätzen und mit teilweise unterschiedlichen Bezügen in ihrer Komplexität für die Masse der Finanzverantwortlichen in den Kirchenkreisen unverständlich und nicht nachvollziehbar bleiben. An dieser Stelle wird angemahnt eine grundsätzlich andere Formulierung zu finden, die allgemein verständlicher ist.

Mit Bezug auf die Finanzierung des Haushaltes für gemeinsame Aufgaben in **§ 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b)** wird angemerkt, dass in Verbindung mit den Regelungen aus **§ 3 Abs. 2 Satz 1** eine 11% ige Budgetierung ausschließlich für die unter **§ 3 Abs. 1 Nr. 2, lit. b)** Doppelbuchstabe cc) erfolgen soll.

Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Herne stellt hierzu fest, dass in den letzten Jahren die Finanzierung des Haushaltes „Gesamtkirchliche Aufgaben" erhebliche Bedarfssteigerungen erfahren hat, zuletzt ca. 10,9% (Bezug zur Haushaltsplanung für 2024) des Nettokirchensteueraufkommen betragen sollte. Hierbei sind die Umlagen für EKD, EKU, UEK und Weltmission und Ökumene mit

eingerechnet. Die jetzt gewählte Budgetierung in Höhe von 11% ausschließlich für den Bereich „übertragene Aufgaben" stellt aus hiesiger Sicht eine deutliche Ausweitung des Haushaltsvolumens des Haushaltes „Gemeinsame Aufgaben" in einer bisher nicht bekannten Höhe dar. Der vorliegende Entwurf zum FAG „normiert" faktisch diese Ausweitung des Haushaltvolumens auf hohem Niveau. Anreize für Einsparungen werden dadurch nicht gesetzt.

Es wird vorgeschlagen, in **§ 3 Abs. 2 Satz 1** den Begriff „Doppelbuchstabe c" zu streichen und die gewählte Budgetierung von 11% signifikant und perspektivisch auf das Durchschnittsvolumen der letzten fünf Jahre zu reduzieren.

Mit Bezug auf **§ 3 Abs. 2 Satz 2** wird vorgeschlagen, eine Formulierung zu finden, die für die vorgesehene Ausnahmeregelung einen strengeren und sehr engen Rahmen (z.B. nur im begründeten Ausnahmefall) vorsieht. Hierzu ist vorzusehen, dass diese Ausnahme eines gesonderten Beschlusses der Landessynode bedarf, unabhängig vom Haushaltsbeschluss.

Mit Bezug auf **§ 3 Abs.3** wird angemerkt, dass die hier angesprochene Ausgleichsrücklage aus unserer Sicht nicht nur im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleiches sehr sinnvoll erscheint, sondern mit Bezug auf **§ 6 Abs. 3 Nr. 2** in gleicher Art und Weise für sinnvoll erachtet wird. Der Finanzausschuss des Ev. Kirchenkreises Herne regt daher an, dass im **§ 6 Abs. 3** ausdrückliche die Ausgleichsrücklage als Pflichtrücklage der Kirchenkreise eine gesetzliche Grundlage findet. Die tatsächliche Mindesthöhe der Ausgleichrücklage ist durch die Finanzsatzung in den Kirchenkreisen zu regeln.

Mit Bezug auf **§ 10 Abs. 2 Nr. 4** wird festgestellt, dass zukünftig in die **Ermittlung der Höhe der Pfarrbesoldungspauschale** ein Betrag für die IT-Ausstattung miteinbezogen werden soll. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei der Pfarrbesoldungspauschale um eine Personalkostenpauschale. Die Miteinbeziehung von Sachkosten in dieses Berechnungsmodell ist daher wesensfremd und wird somit strikt abgelehnt. Die Einbeziehung von IT-bezogenen Sachkosten auf der Basis, der von der IT-EKvW erhobenen Umlagen stellt de facto für die betroffenen Arbeitsbereiche eine gesetzlich geregelte Finanzierung der IT-EKvW dar, ohne dass zwangsläufig die Betriebsverantwortung im jeweiligen Kirchenkreise an die IT-EKvW übergeben wurde.

Herne, 18.09.2023

# Auszug aus dem Protokollbuch

**Ev. Petruskirchengemeinde Herne**

Kirchenk... 26/09/23

Zur Sitzung des Presbyteriums am 21.09.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung
gemäß KO. ,Artikel 64
1 Pfarrer/Pfarrerinnen und 6 Presybteriumsmitglieder erschienen.

Der ordnungsgemäße Bestand beträgt 1 Pfarrer/Pfarrerinnen und 12 Presbyteriumsmitglieder (eine Pfarrstelle ist derzeit vakant) Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsgemäßen Bestandes der Mitglieder anwesend war. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

## Wortlaut des Beschlusses

Es wurde folgendes behandelt und beschlossen:

**Beschluss 57/September /2023/TOP 8:**

Das Presbyterium, beschließt die Stellungsnahme zum Finanzaussgleichgesetz wie in der Anlage (Anlage 4) ersichtlich.

– einstimmig angenommen –

**Abstimmungsergebnis**

Einstimmig -- mit 7 gegen - - 0 Stimmen -- bei 0 Stimmenthaltungen --.
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Herne, den 22.09.2023
Ort und Datum

(Vorsitzende/r des Presbyteriums)

**Anmerkung:**
Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt.

Anlage 4 zum Protokoll vom 21.09.2023:

## Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichgesetzes

Grundsätzliches:

Wir begrüßen ausdrücklich den Perspektivwechsel, der mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes vorgenommen werden soll (von „gesamtkirchlichen Aufgaben" hin zu „Aufgaben die der Landeskirche durch die Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen wurden").

Wir erhoffen uns davon eine stärkere Mitbeteiligung bei der Übertragung der Aufgaben an die Landeskirche seitens der Gemeinden. Ebenso ist für uns die Hoffnung damit verbunden, dass die gesamtkirchlichen Aufgaben nicht weiter zunehmen, sondern reduziert werden, damit die Gemeinden wieder größere Freiheiten bekommen.
Die Kriterien bezüglich der gesamtkirchlichen Aufgaben und eventuelle Befristungen halten wir für angemessen.

Die Festschreibung der Begrenzung der Finanzmittel auf 20 % können wir nicht beurteilen, da uns die Informationen fehlen, wieviel % denn bisher an die Ebene der Landeskirche gegangen sind.
Welche Aufgaben erforderten in der Vergangenheit welche Mittel?
Sollen die landeskirchlichen Aufgaben ebenfalls neu diskutiert werden? Oder bleibt der Status Quo und lediglich neue Aufgaben werden diskutiert?

Grundsätzlich begrüßen wir eine Festschreibung auf einen prozentualen Betrag, weil dann finanzielle Rückgänge bzw. Zuwächse sich auf alle Ebenen gleichermaßen auswirken.

### zu § 10 Absatz 4 - Kosten für die IT-Ausstattung

Wir begrüßen grundsätzlich eine einheitliche IT. Dies halten wir für erstrebenswert.

Dass die einheitliche IT von einer Kosten-Begrenzung ausgenommen ist, verstehen hingegen nicht und fordern eine sofortige Änderung sowohl, was die Gesetzeslage betrifft als auch in Bezug auf die Kommunikation.
Wir weisen wir hin, dass wir als Gemeinde bisher - außer einer Vorstellung des Projektes - keine verlässlichen Informationen über dieses Projekt bekommen haben und vor allem die bisherigen und für die Zukunft geplanten Kosten nicht kommuniziert wurden.
Wir erwarten, dass die schon bereits entstandene Kosten des Projektes, ebenso wie die Folgekosten den Gemeinden öffentlich gemacht werden.

Wir sprechen uns dagegen aus, dass bezüglich dieser Kosten der Einheitlichen IT-Lösung kein Limit vorgesehen ist.

Scheint es nur oder ist es tatsächlich so, dass eine Evaluation, Überprüfung oder Neubewertung nicht von vornherein vorgesehen ist?
Wenn es so ist, stellt sich die Frage, ob hier nicht einfach „Ewigkeitskosten" in ungewisser Höhe zu befürchten sind?
Die Sorge, dass es sich um „ein Faß ohne Boden handelt" scheint nicht unbegründet.
Weitere Fragen:

Wer entscheidet eigentlich den IT-Bedarf ?
Wieviel hat das Projekt bisher gekostet, was haben wir als Gemeinde eigentlich davon? Zu erkennen gab es für uns bisher nichts.

Falls dies nur an mangelnder Information liegt, bitten wir um zügige Behebung dieser „Wissenslücke".

**Zu: *„Eine realistische nicht zu vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge ist die Grundlage eines solchen Deckelungssatzes."***

Eine vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge, wie sie in der Vergangenheit zumeist durchgeführt wurde, stellt unserer Ansicht nach überhaupt kein Problem dar.
Das Problem lag darin, dass die derzeit geltende Verwaltungsordnung die Kirchensteuermehreinnahmen verplant. Z.B. für Sustanzerhaltung etc..
Es gibt quasi eine Zwangsbindung der „Überschüsse."
Deswegen stellt sich eine Gemeinde, die eine größere Freiheit in der Verwendung ihrer Mittel wünscht, natürlich besser, wenn die Schätzung möglichst genau und weniger vorsichtig ist. Dann kann sie vorher mehr Geld in den Haushalt einplanen ohne „zwangsweise" bestimmte Rücklagen oder Sonderposten bedienen zu müssen. (Was sie aber natürlich dürfte). Eine genauere Planung sorgt für geringere Überschüsse, die in bestimmte Rücklagen oder Sonderposten fließen müssten.
Dieses Problem ist keines der zu vorsichtigen Schätzung. Es ist das Problem, der Zweckbestimmung der Überschüsse.
Lasst den Gemeinden die Freiheit mit den Mehreinnahmen zu machen was sie wollen. Schüttet die Mehreinnahmen an die Gemeinde in Gänze aus. Dann ist eine „zu vorsichtige" Planung kein Problem und sogar wünschenswert!

*Zu den Vorschlägen bezüglich der Pfarrstellen:*

Wir begrüßen die Reduzierung der Pfarrstellen „für Innovations- und Transformationsaufgaben" von 25 auf 10 Stellen.

Wir würden uns wünschen, wenn die Frage der Verteilung von Funktions- und Gemeindepfarrstellen (noch) einmal auf Ebene der Gemeinde und Funktionsdienste diskutiert werden könnte, wohl ahnend, dass es eine sehr kontroverse Debatte werden könnte.

**andere Sorgen:**

Da wir im Presbyterium zu diesem Zeitpunkt die Wirtschaftsordnung noch nicht bearbeitet haben, besteht die Sorge, dass die „neue" Freiheit, durch die Verwaltungsordnung „kassiert" wird.

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Iserlohn

**Der synodale Finanzausschuss im Kirchenkreis Iserlohn**

**Iserlohn, 14.12.2023**

**Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes**

Der Synodale Finanzausschuss des Kirchenkreises Iserlohn befürwortet die beabsichtigte Revision des Finanzausgleichsgesetzes.

Als **Kernelemente** der Reform werden genannt:

- die deutliche Determinierung des Bereichs "Gesamtkirchliche Aufgaben" durch
  - Kriterien
  - Befristung
  - Zieldefinition, Zielüberprüfung
- die Deckelung/Budgetierung
- realistische und nicht zu vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge
- Planung der Einzahlungen in die Versorgungskasse

Uns fällt auf, dass die Reformziele zwar in dem begleitenden Rundschreiben aufgeführt und in den Informationsveranstaltungen dargestellt werden, aber in dem Gesetzestext nicht oder nur oberflächlich ausformuliert sind. Nach unserer Meinung bedarf es einer deutlich konkreteren gesetzlichen Regelung.

Dazu unterbreiten wir folgende Anmerkungen und Vorschläge:

**Gesamtkirchliche Aufgaben**

Es ist gut, dass für diesen Aufgabenbereich Kriterien, Befristungen, Evaluation festgeschrieben werden. Allerdings sehen wir das Problem, dass keine neutrale, sachbezogene Beurteilung und Abwägung stattfinden.

Bei den Kriterien wird davon gesprochen, gemeinsame Aufgaben auf die Landeskirche zu verlegen, wenn diese besser, professioneller etc. arbeiten könnte. Hierdurch sollen die Kirchengemeinden vor Ort spürbar entlastet werden.
Dies ist sehr allgemein gehalten. Dieses Kriterium führt unseres Erachtens zu einer noch weiteren Zentralisierung hin zur Landeskirche. Viele, auch Aufgaben, die von vielen oder allen Kirchengemeinden erfüllt werden müssen, können gleichwohl vor Ort effektiver und kostengünstiger erfüllt werden.
Weitere Aufgaben zur Landeskirche zu übertragen, wird zwangsläufig dazu führen, dass wieder weniger Kirchensteuern in den Gemeinden ankommen. Die in der Landeskirche entwickelten Konzepte zur IT oder auch zur Missbrauchsprävention berücksichtigen oftmals nicht die besonderen Strukturen einzelner Gemeinden.

Wir sehen in vielen Bereichen ein **Aufgaben-Erfüllungs-Übermaß.** Kosten und Nutzen stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis. Was hat die Aktion Winterkirche gekostet und was hat sie bewirkt?
Niemand bestreitet die unbedingte Notwendigkeit der Missbrauchsprävention, aber die organisatorische Konstruktion könnte viel schlanker erfolgen. Es müsste nicht jeder Kirchenkreis sein eigenes Konzept haben. Auch könnten die vorgeschlagenen Schulungen an ausgewählten Stellen durch Web-Based Trainings ersetzt werden, die zentral produziert werden und mit „Prüfungen" und Teilnahmebescheinigungen ausgestattet werden. Das würde den Aufwand in Präsenz für das Ehrenamt deutlich verschlanken und auch für das Hauptamt ein Lernen vor Ort ermöglichen. Wir wählen dieses Beispiel mit Absicht, da hier personelle Ressourcen in großem Ausmaß eingesetzt werden und auch bei jedem Personalwechsel im Haupt- und Ehrenamt schneller und zielgerichteter gearbeitet werden könnte. Die „Müdigkeit" im Presbyteramt resultiert sicher auch aus dieser Überforderung, obwohl gerade dieses Thema unser aller Aufmerksamkeit verdient.

Wir alle befürworten Klimaschutz, aber die 4%-Festlegung erwürgt uns. Übermaß sehen wir auch bei der Gender-Thematik, beim Projekt Cumulus, bei der Personalausstattung von vielen kirchlichen Institutionen und einer Verwaltung, die die Chancen der Digitalisierung nur ansatzweise nutzt.

In allen diesen Arbeitsbereichen gibt es immer Personen auf höheren und höchsten Ebenen, die ihre Aufgaben, ihre Interessen und ihren Gestaltungsbereich verteidigen und dabei eine große Meisterschaft des Wortes und der Argumentation an den Tag legen.

Die in der FAG-Reform richtigerweise vorgesehenen neuen Leitplanken (Kriterien, Befristung, Zieldefinition, Zielüberprüfung) werden nach unserer Befürchtung zu Papiertigern.

**Zur Einrichtung eines Gegengewichts schlagen wir vor, im FAG ein externes Controlling (Wirtschaftsprüferbüro, Sachverständige, Synodale Sonderbeauftragte) – ähnlich dem Sachverständigenrat für Wirtschaft (sog. Wirtschaftsweise) – zu etablieren. Dieses Gremium könnte in objektiver Form der Eigenbeurteilung durch die haupt- und ehrenamtlichen Akteure entgegenwirken.**

**Deckelung/Budgetierung**

Die Budgetierung finden wir in dem Entwurfstext nur in minimaler Form, indem die langjährig praktizierten Prozentwerte (9 % plus 11 %) fortgeschrieben werden.

Dabei stoßen wir auf ein schwerwiegendes Problem im landeskirchlichen Finanzwesen: Die **Übermaß-Veranschlagung**.
Man kann beliebige Haushaltsbereich betrachten. Überall ist feststellbar, dass die Ergebnisse in den Jahresabschlüssen in erheblichem Maß hinter den Veranschlagungen zurückbleiben. Das liegt nach unserer Überzeugung nicht an sparsamer Mittelbewirtschaftung, sondern an übermäßiger Veranschlagung.

"Wirtschaften ist der planmäßige und effiziente Einsatz knapper Mittel" – Lehrsatz der ersten Vorlesungen in den Wirtschaftswissenschaften. Nur, wenn die Haushaltsansätze knapp bemessen werden, führt das zu Sparanstrengungen und Kreativität. Die vorgesehenen 9 Prozent und die vorgesehenen 11 Prozent sind von vornherein überhöht.

Beheben kann man diese Problematik, indem man die Übermaß-Veranschlagung einer Spitzabrechnung zuführt.

**Dazu schlagen wir folgende Ergänzung im FAG vor:**

**"Bei allen Haushaltsansätzen sind grundsätzlich die Ergebnisse des letzten Haushaltsjahres zugrundzulegen. Erhöhungen und Verringerungen sind sorgfältig zu begründen. Managementbedingte Haushaltsverbesserungen werden mit einem angemessenen Anteil einer Budgetrücklage zugeführt und können in Folgejahren für den Budgetzweck eingesetzt werden. Weitere Überschüsse werden der Kirchensteuerverteilung des folgenden Jahres zugeführt."**

**Realistische und nicht zu vorsichtige Planung der Kirchensteuererträge**

Wir erkennen nicht, an welcher Stelle und mit welcher Formulierung dieser Reformbaustein im FAG formuliert werden soll. Jedenfalls begrüßen wir diese Reform-Absicht lebhaft.

Es stellt sich auch hier die Frage der künftigen Umsetzung. Bei genauer Betrachtung gibt es keine verlässliche Korrelation zwischen dem Kirchensteueraufkommen und den staatlichen Steuerschätzungen. Die Kirchensteuern kommen in der Steuerschätzung offiziell gar nicht vor. Zu denken wäre an eine Anlehnung an die Steuerschätzungen für die Einkommensteuer. Dies könnte man noch verfeinern durch die differenziert Berücksichtigung von Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer. Dennoch scheint es keine gesicherte Ableitung des Kirchensteueraufkommens zu geben.

**Um dieses Thema zu regeln und überhaupt eine gesetzliche Basis zu schaffen, schlagen wir folgende Regelung im FAG vor:**

**"Das Kirchsteueraufkommen wird im Haushaltsplan grundsätzlich mit dem (vorläufigen) Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres angesetzt. Steigerungen oder Verringerungen können bis zur Höhe der staatlichen Steuerschätzung für die relevanten Steuerarten berücksichtigt werden. Mehr- oder Mindererträge werden im Folgejahr spitz abgerechnet."**

Der Ausgleich des Veranschlagungsrisikos liegt in der Spitzabrechnung. Die Kirchenkreise und Gemeinden müssen dann auch in Kauf nehmen, dass es zu einer Rückzahlung kommen kann.

Hinsichtlich der Deckelung sehen wir weiteren Regelungsbedarf. Was geschieht mit den Verstärkungsmitteln von 500.000,00 Euro, wenn es in einem Haushaltsjahr keine unvorhergesehenen Aufgaben gegeben hat bzw. dieser Betrag nicht verbraucht wurde? Dieser sollte dann direkt in die Gemeinden verteilt werden.
Fördermittel, Kollekten und Spenden sollten im Bereich der Landeskirche wenigstens anteilig auf den Deckelungssatz angerechnet werden.

**Planung der Einzahlungen in die Versorgungskasse**

Hier haben wir das dritte Übermaß: Der Berechnung der Versorgungslast liegt eine unübertreffliche Extremrechnung zugrunde. Für jede versorgungsberechtigte Person wird vom ersten Tag an ein Versorgungsanspruch berechnet, der auf der Annahme beruht, dass diese Person vollzeitig bis zur Altersgrenze durcharbeitet. Dabei werden auch noch jährliche Besoldungssteigerungen angesetzt, mögliche Hinterbliebene berücksichtigt, eine verlängerte Lebenserwartung angesetzt.

Bei einer kurzen verständigen Betrachtung erkennt jedermann, dass diese Maximalrechnung unrealistisch ist, weil Menschen z. B. dauerhaft aus dem Kirchendienst ausscheiden, in Teilzeit wechseln oder vorzeitig dienstunfähig werden. Klar ist, dass diese unweigerlich freiwerdenden Beträge im Laufe der Zeit durch Auflösung der Rückstellung wieder reduziert werden. Doch dann muss man sie heute nicht durch eine echte Geldzuführung an die Versorgungskasse bedienen, was zu Lasten der Kirchenkreise und Gemeinden geht.

Zu bedenken ist, dass die Pfarrbesoldungspauschale bereits eine hohe reguläre Zuführung an die Versorgungskasse enthält. Mehr als die Hälfte der Pfarrbesoldungspauschale ist Versorgungsrücklage!

Es genügt eine 80-Prozent-Deckung der Versorgungsrücklage und es ist nicht notwendig, diesen Betrag sofort bereitzustellen. Ein sinnvoller planmäßiger Aufbau der

Versorgungsrücklage könnte fallgenau ermittelt werden. Das Geld muss dann zur Verfügung stehen, wenn es gebraucht wird. Dies kann man sehr sicher aus den vorhandenen Daten ableiten. Keiner versorgungsberechtigten Person soll auch nur ein Euro des Versorgungsanspruchs vorenthalten werden.

**Wir schlagen folgende Ergänzung des FAG vor:**

**"Bei der Bemessung der Versorgungsrücklage wird eine Gelddeckung in Höhe von 80 Prozent zugrunde gelegt. Der zeitliche Aufbau der Rücklage richtet sich nach dem vorhersehbaren Bedarf."**

**Zusammenfassung:**

Die beabsichtigte Reform des Finanzausgleichsgesetzes enthält die richtigen Bausteine. Allerdings kommt es auf die genaue Umsetzung in der Praxis an. Hier bedarf es weiterer Regelungen im Gesetz, um die beabsichtigten Wirkungen zu realisieren. In der jetzigen Fassung der Gesetzesänderungen sind die beabsichtigten Reformbausteine teilweise nicht ausformuliert. Außerdem sind deutliche Konkretisierungen und Verfestigung erforderlich.

Generell sind wir der Auffassung, dass im Finanzausgleichsgesetz ein neuer Grundsatz der Gleichschrittigkeit der kirchlichen Ebenen verankert werden müsste. Die jetzige Systematik erweckt den Anschein, dass vorrangig die landeskirchlichen Haushalte finanziert werden. Erst die verbleibenden Summen werden an die Kirchenkreise auskehrt. Wir schlagen vor, in dem neuen § 2 einen zweiten Absatz anzufügen:

**"Bei der Verteilung des Kirchensteueraufkommens ist zu gewährleisten, dass die landeskirchlichen Haushalte, die Kirchenkreise und Gemeinden entsprechend ihren Bedarfen gleichmäßig und gleichberechtigt berücksichtigt werden."**

Sehr geehrte Damen und Herren im Landeskirchenamt,
uns ist bewusst, dass wir trotz aller Befürwortung auch sehr kritische Punkte angesprochen haben. Dies ist jedoch nicht destruktiv gemeint. Gerade angesichts der schwierigen Haushaltslage und der deutlichen Kritik in der Landessynode sehen wir

unsere Ausführungen und Vorschläge konstruktiv. Nach unserer Meinung können auf dem Weg der FAG-Reform konkrete Festlegungen und Vereinbarungen zur Konsolidierung der landeskirchlichen Haushalte gefunden werden.

Beste Grüße
Der Synodale Finanzausschuss
des Kirchenkreises Iserlohn

| | |
|---|---|
| Jörg Freiburg | Friedhelm Kowalski |
| Vorsitzender | stv. Vorsitzender |

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Lübbecke

Ev. Kirchenkreis
Lübbecke

Kreiskirchenamt

Ev. Kirchenkreis Lübbecke • Postfach 1444 • 32294 Lübbecke

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Geistwall 32
32312 Lübbecke
Fon 0 57 41/27 00-0
Fax 0 57 41 / 27 00 – 270

www.kirchenkreis-luebbecke.de

d.d. Herrn Superintendent des
Ev. Kirchenkreises Lübbecke

Lübbecke, den
15.12.2023

**Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003**
Hier: Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Lübbecke
Aktenzeichen: 980.11 FAG, Ihr Schreiben vom 25.05.2023

Geistwall 32
32312 Lübbecke
Fon 05741/2700-251

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Beendigung des synodalen Beratungsprozesses zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der Kreissynodalvorstand Lübbecke in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 nachfolgende Stellungnahme beschlussmäßig festgestellt:

„Der Kreissynodalvorstand Lübbecke dankt der Kirchenleitung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

1. Der Kreissynodalvorstand Lübbecke unterstützt das Ziel, mit der Revision des Finanzausgleichsgesetzes das Instrument zur Angleichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der verschiedenen kirchlichen Körperschaften, an die sich ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.
   Ausdrücklich unterstützt der Kreissynodalvorstand das Bestreben, dieses Ziel durch die Deckelung des Haushaltes „Gemeinsame Aufgaben“, mit Einführung eines prozentualen Grenzwertes, gemessen an dem Kirchensteueraufkommen, zu konkretisieren und damit die bisherige Bedarfszuweisung aufzuheben. Weiterhin wird begrüßt, dass die Gemeinsamen Aufgaben einer regelmäßigen Evaluation unterzogen werden sollen.

Bankverbindung

KD-Bank eG, Dortmund
IBAN
DE68 3506 0190 2001 1850 23
BIC
GENODED1DKD

Sparkasse Minden-Lübbecke
IBAN
DE34 4905 0101 0000 0033 27
BIC
WELADED1MIN

Volksbank Lübbecker Land eG
IBAN
DE24 4909 2650 0405 6001 00
BIC
GENODEM1LUB

evangelisch aus gutem Grund

Der Kreissynodalvorstand vermisst eine verbindliche Prozessbeschreibung, wie im Falle der Überschreitung des Referenzwertes verfahren wird, bzw. ob und welche Ausnahmen, einmalig oder dauerhaft zulässig sein können.
De Kreissynodalvorstand ermutigt die landeskirchlichen Leitungsorgane, die ihnen mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes zufallenden Kontrollkompetenzen kritisch wahrzunehmen.

2. Der Kreissynodalvorstand Lübbecke leitet die vorliegenden Stellungnahmen der Presbyterien der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hüllhorst-Oberbauerschaft, Dielingen und Wehdem unkommentiert an die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen weiter."
Beratungsergebnis: Einstimmig

/ Die unter Ziffer 2. genannten Stellungnahmen verschiedener Presbyterien sind nicht in die Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes (Ziffer 1.) eingeflossen und auch nicht weiter beraten worden.

/ Ein unterzeichneter Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Kreissynodalvorstandes vom 11. Dezember 2023 ist der Papierausfertigung dieses Schreibens beigefügt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Schöneberg)

Stellungnahme zur Revision des FAG vom Presbyterium der Kirchengemeinde Hüllhorst-Oberbauerschaft

Das Presbyterium nimmt zur Revision des FAG wie folgt Stellung:
Das neue FAG beinhaltet sinnvolle Instrumente zur Steuerung der Finanzflüsse und Finanzierung der Aufgaben. Es wird unterschieden zwischen landeskirchlichen Aufgaben, die mit einem Anteil von 9% der Kirchensteuer budgetiert werden und den Aufgaben, die der Landeskirche zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen werden (max. 11% der Kirchensteuereinnahmen)
Diese Aufgabe müssten sonst von den Kirchenkreisen (kirchlichen Körperschaften übernommen werden. Dadurch wird eine spürbare Entlastung der Körperschaften vor Ort erhofft. Zudem wird ein Kriterienkatalog erstellt, an dem diese Aufgaben und Maßnahmen überprüft werden. Es ist sinnvoll, solche Maßnahmen für zunächst 5 Jahre zu befristen und im 3. Jahr schon die Weiterführung zu prüfen. Da für solche Entscheidung stets ein Beschluss der Landessynode vorliegen muss, ist es sinnvoll, dass bei Eilbedürftigkeit die Kirchenleitung mit dem ständigen Finanzausschuss „kleinere“ Maßnahmen von 200.000 € bis max. 500.000 €/Jahr ohne Synodenbeschluss festsetzen kann. Ebenso sinnvoll sind die Regelungen für das eingesetzte Personal bei Wegfall der übernommenen Aufgaben.
Das revidierte FAG ist durchzogen von dem Gedanken, eine größtmögliche Flexibilität bei der Finanzierung von allgemeinkirchlichen Aufgaben zu schaffen bei gleichzeitiger Entlastung der Kirchenkreise und der kirchlichen Körperschaften vor Ort.
Die Kirchengemeinde begrüßt diesen Vorschlag, wenn dadurch weniger Mittel für gesamtkirchliche Aufgaben aufgewendet und deshalb Mittel für die Gemeinden vor Ort frei werden. Das Presbyterium befürchtet trotzdem auch hier eine Zunahme der Bürokratie, die mit einer größer werdenden Kostensteigerung einhergehen könnte.
*einstimmig*

Ev. Kirchenkreis Lübbecke
Kreiskirchenamt
Eing. 08. Dez. 2023
Weiter: .....

**Auszug aus dem Protokollbuch**
des Presbyteriums der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Dielingen

Dielingen, den 08.11.2023

Zu der heutigen Presbyteriumssitzung sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 66 1 Pfarrer und 7 Presbyter(innen) erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 1 Pfarrer und 10 Presbyter(innen). Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder teilgenommen haben. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt:

## TOP 5 Bau – Struktur - Finanzen

5.c Stellungnahme zum „Finanzausgleichgesetz FAG"

Die Stellungnahme zum Finanzausgleichgesetz wurde im Wortlaut der Anlage genehmigt.
(Siehe Anlage)

Beschluss: Einstimmig

**Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben**

| **Michael Beening** | **Rüdiger Hemann** | **Renate Quebe** |
|---|---|---|
| **gez.: .....** | **gez.: .....** | **gez.: .....** |
| **(Vorsitzender)** | **(Presbyter)** | **(Presbyterin)** |

Die Übereinstimmung dieses Auszugs mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Dielingen, den 30.11.2023

(Siegel)

.....
(Pfr. Michael Beening, Vorsitzender)

# Stellungnahme der Kirchengemeide Dielingen/Haldem zum „Finanzausgleichsgesetz (FAG)“

Die Kirchengemeinde Dielingen/Haldem gibt zum „Finanzausgleichsgesetz (FAG) folgende Stellungsnahme ab:

Das Finanzausgleichgesetz (FAG) umfasst Punkte und Ausführungen, denen man ohne Einschränkung zustimmen kann. Dann sind aber auch wieder Punkte dabei, denen man nicht zustimmen kann bzw. denen man in der jetzigen Form nicht zustimmen sollte.

Positiv ist dieser Gedanke zwar anzusehen, dass durch das Gesetz eine Sicherstellung einer gleichmäßigen Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften mit dem Ziel kirchlicher Präsenz und Aufgabenwahrnehmung in der gesamten Landeskirche erreicht werden soll und somit die aktuelle Situation (demografischer Wandel, Kirchenaustritte und damit verbunden weniger Gemeindeglieder) betrachtet wird und Berücksichtigung findet. Gewissermaßen zeigt sich hier Kirche in dem der Starke dem Schwachen hilft. Aber es kann auch der Gedanke aufkommen, dass Gemeinden, die sich sehr stark engagieren, hier ausgenutzt werden und nicht so engagierten Gemeinden dann unter die Arme greifen müssen. Ein negatives Gefühl muss unbedingt vermieden werden.

Weiterhin ist positiv anzusehen, dass das FAG als Umverteilungsinstrument vorgesehen ist und es eine Steuerungswirkung haben soll und Anreize schaffen soll.

Der Gedanke, dadurch Kirchengemeinden und Kirchenkreise vor Ort zu entlasten, ist ein guter Gedanke. Kritisch anzusehen ist aber, dass man darüber nachdenkt, dass dieses unter weniger Personalaufwand geschehen soll. Die Arbeit wird nicht weniger, aber man soll Personal abbauen. Natürlich hat man durch so einen Schritt geringere Kosten und verbesserte Erträge. Aber man bürdet den verbleibenden Personen mehr Arbeit auf oder muss bisherige Punkte und Aufgaben aufgeben. Weiter ist kritisch anzusehen, dass man die vorhandenen Pfarrstellen um 150 % reduzieren will bzw. nicht wieder besetzen will. Dagegen ist positiv, dass man bei der Bestimmung des Bedarfs nach §10 zukünftig weiterhin vor allem Kirchenkreise berücksichtigen möchte, die aufgrund ihrer besonderen Siedlungsstruktur einen erhöhten Bedarf an Pfarrstellen nachweisen.

Da der Kirchenkreis Lübbecke ländlich angesiedelt ist, wird er nicht mit 10 Pfarrstellen hinkommen.

Fazit: Die positiven Punkte sollten so durchgehen. Bei den anderen Punkten sollte nachgebessert werden bzw. der Kirchenkreis Lübbecke darauf drängen, nicht benachteiligt zu werden und vor allem weiterhin ausreichend Personal, Personen zur Verfügung zu haben um das vorhandene Personal nicht zu überlasten bzw. noch mehr Gemeindeglieder zu verlieren.

Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Her Schöneberg,

nach Teilnahme an der Informationsveranstaltung zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nehmen wir – das Presbyterium der Kirchengemeinde Wehdem – zusammenfassend Stellung zu den beabsichtigten Änderungen.
Unsere Bedenken und Anregungen sollen dazu dienen, ein Umdenken in der Landeskirche anzustoßen.
Wir fordern die Landeskirche auf, diese aufzunehmen, zu berücksichtigen und zu bewerten.

Zunächst möchten wir positiv herausstellen, dass den Kirchengemeinden Gelegenheit gegeben wurde, einmal in die Tiefen des FAG einzutauchen. Gleichwohl war es nicht möglich, im Rahmen der Informationsveranstaltung alles aufzunehmen.
Es wurden Inhalte dieses Gesetzes deutlich.
Deutlicher als das in den jährlichen Gesprächen zur Haushaltsplanung möglich ist.

Wir gehen nicht auf die sehr detaillierten Inhalte des FAG ein, sondern beschränken uns auf einzelne Punkte.
So wurde klar, dass nach wie vor ein Großteil der Kirchensteuermittel in der Landeskirche verbleibt.
Zumindest prozentual ändert sich nichts an der Zuweisung.

Es ergeben sich zweifelsfrei Änderungen, aber ohne Auswirkungen auf die Zuweisungen an die Ortskirchen, die so dringend darauf angewiesen sind.

Von spürbarer Entlastung vor Ort erkennen wir wenig.

Wir haben kein Verständnis mehr für diese Art der Verteilung der Kirchensteuermittel, wenn so wenig unten ankommt und die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben vor Ort den Ortskirchen nicht mehr möglich ist.
Stattdessen belasten die hohen Zuweisungen an Rücklagen für Gebäudeerhaltung, die sogenannte Substanzerhaltungsrücklage (SEHR) die Kirchengemeinde vor Ort in einer Weise, die nicht mehr akzeptabel ist.
Das scheint der Landeskirche wichtiger zu sein, als den Menschen, also den Gemeindemitgliedern, entsprechende Angebote zu ermöglichen.

Die Kirchengemeinde Wehdem verfügt mit einem Gemeindehaus, einer Kirche und einem Pfarrhaus nur über eine „Grundausstattung“, für diese Gebäude aber fließt der überwiegende Anteil der Kirchensteuermittel in die SEHR.
Obendrauf haben wir noch Abschreibungen vorzunehmen, die wir nicht einmal in irgendeiner Form zu unseren Gunsten geltend machen können (Unternehmen können Afa steuerlich geltend machen).
Damit wird uns das Wasser abgegraben. Von dem verbleibenden Tropfen lässt sich keine wirkliche Ernte einfahren.
Ein Gemeindeleben lässt sich somit nur noch sehr schwer darstellen.
Jeder kann sich ausrechnen, wann die übrigen Rücklagen verbraucht sind, die dann den Fehlbetrag ausgleichen, der durch die Rücklagendotierung entsteht.

Und an all diesen Belastungen ändert die Landeskirche durch die Revision des FAG nicht wirklich etwas.
Vielmehr bleibt vieles unverändert.

Vorwegabzüge - Vorwegabzüge - Vorwegabzüge

- für Aufgaben der Landeskirche
- für Versorgungsansprüche und angebliche Versorgungslücken werden jährlich 25 Mio. € einbehalten, die tatsächlich einmal nachweislich belegt werden sollten.

Es hat bereits einmal eine Initiative gegeben, einen Antrag an die Landessynode, der diesen Vorwegabzug stoppen sollte, weil, so der damalige Antragsgrund, der Versorgungstopf gut gefüllt und die Grundlage für die außerordentliche Dotierung nicht mehr gegeben war. Doch der Antrag hat nicht einmal die Landessynode erreicht.
Er wurde schlicht abgewiesen. Das ist schon sehr bedenklich.

Unsere Forderung an die Landeskirche lautet:

- Stoppen Sie den Vorwegabzug für die Versorgungskasse, der jährlich, wie oben angeführt, 25 Mio. € beträgt.
  Belegen Sie die Notwendigkeit und stellen Sie den Kirchengemeinden regelmäßig einen Nachweis zur Verfügung, der eine derartige Dotierung rechtfertigt.

- Reduzieren Sie die Rücklagendotierung für die SEHR deutlich, ebenso die Abschreibungen und lassen Sie so den Kirchengemeinden wieder Spielraum für die Gestaltung und die Wahrnehmung von kirchlichen Aufgaben in der Gemeinde.

In der Hoffnung, dass die Ortskirchen mehr Unterstützung erfahren und sie auch künftig handlungsfähig bleiben,

verbleiben wir mit herzlichen Grüßen aus der

Kirchengemeinde Wehdem

Pfarrerin Sigrid Kuhlmann und
das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wehdem

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

# Auszug

aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg

Lüdenscheid, 20.12.2023
Ort/ Datum

Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Es haben teilgenommen: 8 Mitglieder
Die ordnungsgemäße Mitgliederzahl beträgt: 8 Mitglieder

Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 110 KO

**5. KSV / Superintendentur / Kirchenkreis**

**5.1. Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetz**

Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nimmt die Rückmeldungen der Kirchengemeinden zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes zur Kenntnis und beschließt: Die Landeskirche wird gebeten, bei der Revision des Finanzausgleichsgesetzes den Betrag für gesamtkirchliche Aufgaben (FAG neu, § 2 (2)) auf maximal 9 % des Kirchensteueraufkommens zu begrenzen.

Gleichzeitig wird die Landeskirche um eine zeitnahe kritische Bewertung aller landeskirchlichen und gesamtkirchlichen Aufgaben gebeten: Welche Aufgaben sind weiterhin zwingend notwendig? Welche Aufgaben müssen aufgegeben werden? Welche dieser Aufgaben müssen auf Landeskirchenebene angesiedelt sein? Welche Aufgaben sind besser kreiskirchlich zu verorten? Wo lassen sich weitere Synergieeffekte, auch mit öffentlichen Trägern und ökumenischen Partnern, erzielen?

**Beschluss Nr. 5: einstimmig**

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift, die genehmigt und ordnungsgemäß unterzeichnet ist, sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bescheinigt.

Lüdenscheid, 21.12.2023
Ort/ Datum

(Siegel)

Dr. Christof Grote
Superintendent

**KSV-Sitzung 20.12.2023**

# Übersicht über die gemeindlichen Stellungnahmen zur FAG-Revision

| Gemeinde | Stellungnahme |
|---|---|
| Brügge | 6 % für gesamtkirchliche Aufgaben<br>Weitere landeskirchliche Aufgaben überprüfen |
| Halver | Keine landeskirchliche IT-Ausstattung für Pfr.innen<br>Keine Erhöhung des Vorwegabzugs für landeskirchliche Aufgaben |
| Herscheid | Zustimmung, v.a. für die Begrenzung der Mittel für gesamtkirchl. Aufgaben |
| Kierspe | Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben |
| Lüdenscheid-Christus | Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben<br>Missionar. Anliegen stärken<br>„Ausgleichsrücklage“ für Gemeinden und Kirchenkreise (§ 3) ausdrücklich erwähnen<br>Explizit benennen: „Pfarrbesoldungspauschale (nebst IT)“ |
| Lüdenscheid-Kreuz | Max. 9 % für gesamtkirchliche Aufgaben |
| Lüdenscheid-Versöhnung | Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben |
| Meinerzhagen | Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben |
| Neuenrade | Max. 7 % für gesamtkirchliche Aufgaben<br>Genehmigungspflicht für Gemeindehaushalte streichen |
| Oberbrügge | Grundsätzlich Sparauftrag an die Landeskirche<br>Pfarrbesoldungspauschale ohne IT-Ausstattung |
| Plettenberg | Max. 9 % für gesamtkirchliche Aufgaben |
| Rahmede | Max. 10 % für gesamtkirchliche Aufgaben |
| Valbert | Prozentuale Zuweisung an die Landeskirche sinnvoll<br>Handlungsfähigkeit von Kirchenkreisen und Gemeinden beachten |
| Werdohl | Max. 8 % für gesamtkirchliche Aufgaben<br>Kritische Sichtung der Aufgaben |

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Minden

Verwaltungsleiter

Dietrich Trölenberg

Telefon 0571 837 44 31
Telefax 0571 837 44 26
dietrich.troelenberg@ekvw.de

Evangelischer Kirchenkreis Minden

**Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichgesetzes**
**Rundschreiben 9/2023 des Landeskirchenamtes vom 25.05.2023**

Auf Grundlage der von den Kirchengemeinden im Kirchenkreis Minden eingereichten Stellungnahmen und der Beratung im Kreissynodalvorstand am 14.12.2023 nimmt der Kirchenkreis Minden wie folgt Stellung zur Revision des Finanzausgleichgesetzes:

## 1 Änderung gem. § 3 (1) Nr. 2 neu – übertragene Aufgaben

Eine Begrenzung und Kontrolle der übertragenen Aufgaben wird begrüßt und als notwendig erachtet. Dass hierbei nur ein Teil der übertragenen Aufgaben (§ 3 (1) Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c neu) berücksichtigt werden sollen, ist nicht nachzuvollziehen und wird abgelehnt. Die Begrenzung sollte sich auf alle übertragenen Aufgaben nach § 3 (1) Nr. 2 Buchstabe b neu beziehen.

Weiterhin sollten Ausnahmen, bestehende als auch zukünftige, von der Begrenzung nicht vorgesehen sein.

Mit einer Begrenzung sollte nicht nur der Status Quo festgeschrieben werden, sondern, in Anbetracht der zukünftigen Finanzsituationen, der Aufwand auch verringert werden. Daher empfehlen wir eine Begrenzung auf 9% der Verteilungssumme, analog den landeskirchlichen Aufgaben.

Die Regelungen zur Übertragung und Überprüfung von Aufgaben gehört unseres Erachtens rechtssystematisch nicht in das FAG, sondern eher dort hin, wo die Aufgaben beschrieben und auf die jeweiligen Ebenen verteilt werden, und damit zum Verwaltungsorganisations-gesetz.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass der Begriff ‚übertragende Aufgaben' im § 3 (1) Nr. 2 neu zweimal unterschiedlich verwendet wird. Einmal wird der Begriff unter dem Buchstaben b genutzt und dann mit anderem Inhalt im Doppelbuchstaben c. Hier wäre es verständlicher, unterschiedliche Begriffe zu finden.

## 2 Änderung § 10 (2) Nr. 4 neu - Pfarrbesoldungspauschale

Eine Berücksichtigung von Nicht-Personalkosten innerhalb der Pfarrbesoldungspauschale ist abzulehnen.

## 3 Änderung § 11 (2) neu – Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche

Die Begrenzung der Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche auf 10 Pfarrstellen wird abgelehnt. Eine solche Begrenzung würde das Pfarrstellenprofil der Landeskirche verändern, ohne dass dies zuvor inhaltlich, konzeptionell erörtert und beschlossen worden wäre.

## 4 weitere kleinere Anmerkungen

- der Begriff ‚Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises' ist zu sperrig, hier könnte z.B. in Abgrenzung zum ‚landeskirchlichen Finanzausgleich' der Begriff ‚kreiskirchlicher Finanzausgleich' genutzt werden
- § 3 (3) S. 2 neu: da hier auf den doppischen Begriff ‚Rückstellung' gewechselt wird, sollte auch für den Umfang der Rückstellung auf die doppische Rechtslage umgestellt werden. Somit würde der Satz 2 lauten: „Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen."
- § 9 (1) neu: in Satz 1 wurde extra von dem Begriff ‚Zahlung' in den Begriff ‚Erhebung' gewechselt, dies sollte auch in Satz 2 fortgeführt werden

Dietrich Trölenberg
(Verwaltungsleiter)

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Münster

# U M L A U F B E S C H L U S S

## des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Münster

Die ordentliche Mitgliederzahl des Kreissynodalvorstandes beträgt 8.

---

**zu 2 F I N A N Z E N**

---

**FAG**

---

**Beschluss:**

**Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Münster zur Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)**

Der Entwurf zur Neufassung des FAG war im Finanzausschuss und im Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises sowie im Verbandsvorstand des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken und Tecklenburg Gegenstand der Diskussion.

Die folgende Stellungnahme versteht sich als ein Prozess dieses gemeinsamen Nachdenkens auf unterschiedlichen Ebenen:

1) Die Neufassung des FAG wird ausdrücklich begrüßt. Es wird hervorgehoben, dass gerade die regelmäßige Überprüfung der zu finanzierenden Posten dazu beiträgt, Automatismen zu vermeiden. Die zeitlich befristete Hineinnahme neu zu finanzierender Dinge sorgt für stetige Evaluation und Prozessaktualität.
Überdies spricht sich der Kreissynodalvorstand dafür aus, zum Inkrafttreten eine initiale Evaluation aller Haushaltsstellen durchzuführen, um zu erreichen, dass das Haushaltsvolumen deutlich unterhalb der Obergrenze von 11% zu stehen kommt.
Ferner ist der Modus der Evaluation in den Blick zu nehmen und genauer zu beschreiben, so dass schon im Gesetzestext deutlich wird, in welcher Weise und die Überprüfung stattfinden soll.

2) Auch die Benennung der Obergrenze (11%) wird befürwortet. Indes besteht die Sorge, dass die Soll-Formulierung eine zu leichte Möglichkeit der Überschreitung mit sich führt. Deshalb wird vorgeschlagen, eine klare Budgetierung vorzunehmen und diese sprachlich so zu fassen, dass deutlich wird, dass das Gesamtvolumen des Haushalts innerhalb der angegebenen 11% liegen muss.

3) Auch wird gebeten, den besonders großen Einzelposten („Mission und Ökumene“ sowie der „Diakonieumlage und EKD-Umlage“) ein besonderes Augenmerk zu widmen und gerade hier Reduktionsmöglichkeiten gründlich auszuloten.

4) Des Weiteren fallen einige Einzelposten auf, die hier nur exemplarisch angedeutet werden können. Die Ausstattung der Gehörlosenseelsorge mit 900.000€ birgt gegenüber der Blindenseelsorge mit keinem Ansatz eine deutliche Auffälligkeit. Gerade hier zeigt sich u.E. das historische Gewachsensein des FAG, in dessen Rahmen Vieles bei Bedarf hinzugefügt

wurde. Vielleicht besteht die Möglichkeit bei der Revision stärker vorausschauend und planend einzugreifen.

5) Schließlich besteht der Wunsch, in möglichst transparenter Weise zu erfahren, welche Einzelausgaben hinter einer Kostenstelle stehen. Nur so lassen sich u.E. Einsparmöglichkeiten erheben.

**Abstimmungsergebnis:**
**- einstimmig -**

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

Für die Richtigkeit des Auszuges
Münster, 21. Dezember 2023



# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Paderborn

Evangelischer Kirchenkreis
Paderborn

Haus der Evangelischen Kirche • Klingenderstr. 13 • 33100 Paderborn

Ev. Kirche von Westfalen
-Das Landeskirchenamt-
Herrn Dr. Arne Kupke
Juristischer Vizepräsident
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Evang. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
[illegible]
Anlagen _____

Superintendent
Volker Neuhoff
Haus der
Evangelischen Kirche
Klingenderstraße 13
33100 Paderborn
Tel.: 05251 5002-50
superintendent@kkpb.de
Unser Zeichen: S. Welling
Tgb.-Nr. 316
16.11.2023

**Revision FAG – Stellungnahmeverfahren**

Sehr geehrter Herr Dr. Kupke,

der Kreissynodalvorstand hat in seiner letzten Sitzung am 15.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der KSV dankt für den Entwurf. Er hat sich ausgiebig mit ihm befasst. Er schlägt einzelne Veränderungen vor und bittet um folgende Umformulierung im vorgeschlagenen neuen § 2:*

*Absatz 2 Satz 1 sollte lauten: „Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c darf 11 % der Verteilsumme nicht überschreiten." Satz 2 ist dementsprechend zu streichen.*

*Am Ende von Absatz 2 sollte folgender Satz angefügt werden: „Die Notwendigkeit der Weiterführung aller Aufgaben nach Art und Umfang ist laufend mit dem Ziel zu überprüfen, die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c spätestens im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf 9 % und nach weiteren drei Jahren auf 8 % zu begrenzen."*

Mit freundlichen Grüßen

B31-44/00

Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg · Sternstr. 21 · 34414 Warburg

Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

geborgen
gemeinsam
unterwegs

**Evangelische Kirchengemeinde Altkreis Warburg**

Gemeindebüro
Sternstr. 21 · 34414 Warburg
Telefon 05641 8521
pad-kg-altkreiswarburg@kkpb.de
www.kirche-altkreiswarburg.de

Öffnungszeiten:
Di., Mi.: 09.00 – 12.00 Uhr
Do.: 14.00 – 17.00 Uhr

Stellungnahme zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003

**Az.: 980.11 FAG**
**Rundschreiben 9/2023**

Nach Durchsicht und Überarbeitung der dem Schreiben vom 25.05.2023 beigefügten Aufstellung der Synopsen zur geplanten Änderung des o.g. Gesetzes stimmt das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg den Änderungen gemäß FAG – Reform zu.

Wir begrüßen, dass mit der geplanten Revision ein wichtiger Schritt in die Zukunft vorgenommen wird und die Evangelische Kirche von Westfalen für die kommenden Veränderungen bzgl. des o.g. Gesetzes sicher aufgestellt ist.

Warburg, 11.10.2023

Patrizia Müller, Pfarrerin
Josef Schrader, Kirchmeister



Kontoverbindung: Vereinigte Volksbank eG · BIC: GENODEM1STM · IBAN: DE12 4726 4367 0104 8188 01

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Recklinghausen

Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien

| Name der kirchlichen Körperschaft | Tag der Sitzung |
|---|---|
| **Ev. Kirchenkreis Recklinghausen** | **2. Dezember 2023** |

| Name des Gremiums (z. B. Presbyterium) | Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt. |
|---|---|
| **Kreissynode** | Die Sitzung ist beschlussfähig. |

| Verfassungsmäßige Mitglieder | |
|---|---|
| Bestand | Anwesend |
| **103** | **79** |

**TOP 5.:** **Stellungnahmeverfahren zur Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz –FAG) vom 13. November 2003**

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 100 KO)

**Beschluss 100/2020-2024:**

Die Kreissynode begrüßt den eingeschlagenen Weg zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes.

Die regelmäßige Überprüfung der Aufgaben und damit verbundenen Mittel soll wie vorgeschlagen beschritten werden.

Die Kreissynode beantragt bei der Kirchenleitung und dem ständigen Finanzausschuss, bei der Durchführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes den Zeitrahmen entsprechend anzupassen und zu überprüfen, ob der Zeitrahmen für alle Aufgaben immer 5 Jahre betragen muss.

Damit der Sparwille auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) erkennbar wird, sollten folgende Punkte verändert werden:

1. Die Formulierung im § 3 Abs. 2 des Gesetzes „soll 11% nicht überschreiten" ist zu ändern in: „darf 11% nicht überschreiten".
2. Die Grenze von 11% soll ab dem Haushaltsjahr 2025 kontinuierlich um 0,25% bis 0,5% reduziert werden, bis diese die Höhe von 9% erreicht.

3. Eine laufende Aufgabenkritik und Aufgabenpriorisierung soll verbindlich jährlich durch die Landesssynode vorgenommen werden.

Alle Stellungnahmen werden zusätzlich an die Landeskirche weitergeleitet.

**- beschlossen bei 11 Enthaltungen und 1 Gegenstimme -**

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden bescheinigt:

Recklinghausen, 12.12.2023

EV. KIRCHENKREIS RECKLINGHAUSEN (LS)

Verwaltungsleiter

Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden der Städte Datteln, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop

**Superintendentin**
Saskia Karpenstein
Telefon: 0 23 61/ 206-111
Limperstraße 15
45657 Recklinghausen
E-Mail: Saskia.Karpenstein@ekvw.de
Internet: www.kirchenkreis-re.de

**Sekretariat**:
Dunja Elsen
Telefon: 0 23 61/ 206-112
E-Mail: Dunja.Elsen@ekvw.de

Ev. Kirchenkreis, Limperstr. 15, 45657 Recklinghausen
Ev. Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Juristischer Vizepräsident
Dr. Arne Kupke
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

20.12.2023/El.
Tagebuch-Nr.: 344/2023

Du bist ein Gott, der mich sieht.
Genesis 16,13

**Revision des**
**Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003**
**Stellungnahme des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident,
lieber Herr Dr. Kupke, Lieber Arne,

die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen hat sich auf ihrer Tagung am 2. Dezember 2023 zum Stellungnahmeverfahren zur „Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG)“ vom 13. November 2002 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 100 KO)
**Beschluss 100/2020-2024:**
Die Kreissynode begrüßt den eingeschlagenen Weg zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes.
Die regelmäßige Überprüfung der Aufgaben und damit verbundenen Mittel soll wie vorgeschlagen beschritten werden.
Die Kreissynode beantragt bei der Kirchenleitung und dem ständigen Finanzausschuss, bei der Durchführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes den Zeitrahmen entsprechend anzupassen und zu überprüfen, ob der Zeitrahmen für alle Aufgaben immer 5 Jahre betragen muss.
Damit der Sparwille auf allen Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) erkennbar wird, sollten folgende Punkte verändert werden:

1. Die Formulierung im § 3 Abs. 2 des Gesetzes „soll 11% nicht überschreiten“ ist zu ändern in: „darf 11% nicht überschreiten“.
2. Die Grenze von 11% soll ab dem Haushaltsjahr 2025 kontinuierlich um 0,25% bis 0,5% reduziert werden, bis diese die Höhe von 9% erreicht.
3. Eine laufende Aufgabenkritik und Aufgabenpriorisierung soll verbindlich jährlich durch die Landessynode vorgenommen werden.

Alle Stellungnahmen werden zusätzlich an die Landeskirche weitergeleitet.

**- beschlossen bei 11 Enthaltungen und 1 Gegenstimme -**

Beigefügt erhalten Sie, wie in dem o.a. Beschluss festgelegt, die hier vorgelegten Stellungnahmen der

- Ev. Kirchengemeinde Haltern
- Stadt-Kirchengemeinde Marl
- Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd
- Ev. Kirchengemeinde Datteln
- Ev. Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick
- Ev. Kirchengemeinde Waltrop
- Fachkonferenz Seelsorge im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses Nr. 100/2020-2024 ist diesem Schreiben ebenfalls beigefügt.

Mit den besten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein friedvolles neues Jahr verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

S. M.

Kopie

**Auszug aus dem Protokollbuch**

**des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln,**
**Pevelingstr. 30, 45711 Datteln**

---

**Sitzung 08/2023 des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln am 05.09.2023**

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 05.09.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO Art. 64 drei Pfarrer/-innen und fünf Presbyter/-innen erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt vier Pfarrer/-innen und zehn Presbyter/-innen. Da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

**TOP 6 Revision des Finanzausgleichgesetzes (Stellungnahmeverfahren)**
Der Vorsitzende referiert Sinn und Funktion des Finanzausgleichverfahrens. Er erläutert, welche Veränderungen die Revision des Finanzausgleichsgesetzes nach sich ziehen würde und welche Unklarheiten hinsichtlich der Auswirkungen der Revision bestehen.

**Beschluss:**
Das Presbyterium beschließt die Stellungnahme gemäß Anlage 2.

**Beschluss: 65/2023**

**Abstimmungsergebnis**
**7 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung**
Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

---

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Datteln, 11.09.2023

(Siegel)

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DATTELN

(Vorsitzender d. Presbyteriums)

Kopie

## Anlage 2 Stellungnahme des Presbyteriums Datteln am 05.09.2023 zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes

Die Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wurde von der Landessynode auf den Weg gebracht und verändert innerkirchliche Finanzflüsse grundlegend. Zu den bisherigen 9% des Nettokirchensteueraufkommens, sollen der Landeskirche weitere 11% des Nettokirchensteueraufkommens zugewiesen werden für „zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben".

Die Landessynode legt im Stellungnahmeverfahren nicht offen dar, aufgrund welcher Notwendigkeit sie die Revision durchführen will.
Des Weiteren werden die konkreten Auswirkungen der Revision des FAG auf die Kirchenkreise und Kirchengemeinde nicht beschrieben. Auch die Zoom-Schulung zum FAG hat lediglich das Grundkonzept erklärt, aber nicht die Folgen der Revision erläutert. Diese zu erschließen, bleibt den Überlegungen und Vermutungen im Presbyterium überlassen. Insofern bleibt das Stellungnahmeverfahren notwendige Informationen schuldig. Daher erscheint die Entscheidungsgrundlage für das Presbyterium unklar.

In der o.g. Zoom-Konferenz wurde mehrfach eine vergleichende Modellrechnung erbeten, aus der die Veränderung der finanziellen Spielräume in den Kirchengemeinden ersichtlich ist. Diese wurde bisher nicht vorgelegt. Daher sind die in Aussicht gestellten finanziellen Einsparungen und Erleichterungen für Kirchenkreise und Kirchengemeinde nicht nachvollziehbar.

Ohne diese Modellrechnung wird es von Seiten des Presbyteriums in Datteln keine Zustimmung geben.

Unklar ist weiter,

- welche Aufgaben/Arbeitsbereiche der Landeskirche „zur gemeinsamen Wahrnehmung" übertragen werden sollen,
- wie viele Pfarrstellen oder IPT-Stellen dafür eingerichtet oder vorgehalten werden,
- wer nach der Revision des FAG die Aufgaben/Arbeitsbereiche dieser Stellen festlegt,
- wer für die Besetzung dieser – landeskirchlich angebundenen – Stellen zuständig ist,
- ob nach der Revision überhaupt noch kreiskirchliche Pfarrstellen vorgesehen sind, über deren Einrichtung die Kreissynode entscheiden kann, oder – was zu vermuten steht – alle kreiskirchlichen und verbandsgebundenen (funktionalen) Pfarrstellen an die Landeskirche abgegeben werden und aus den zusätzlichen 11% Kirchensteuerzuweisung finanziert werden. Dann blieben den Kirchenkreisen keine Spielräume für – am Bedarf des Kirchenkreises orientierte – Funktionspfarrstellen.

Zu diesen Fragen meldet das Presbyterium dringenden Klärungsbedarf an.

Nach § 9 (neu) werden die Pfarrstellenpauschalen von den Kirchengemeinden erhoben und nicht – wie in der alten Fassung (§ 8) – vom Kirchenkreis. Damit wird eine solidarische Pfarrstellenfinanzierung auf der Ebene des Kirchenkreises – wie sie bisher im Kirchenkreis Recklinghausen erfolgt ist – verunmöglicht.
Das Presbyterium Datteln fordert, die Pfarrstellenpauschale nicht von den Kirchengemeinden einzuziehen, sondern wie bisher vom Kirchenkreis zu erheben und die bisherige Formulierung des alten § 8 beizubehalten.

Über die Revision des FAG werden konzeptuelle Veränderungen im Pfarrstellen-Portofolio der Landeskirche und der Kirchenkreise bewirkt: deren Umfang und Ausmaß werden nicht offen gelegt und sind auch nicht verlässlich zu erschließen. Hier entsteht wieder eine unklare Sachlage. Das Presbyterium fordert daher eine Offenlegung der konzeptuellen und finanziellen Folgen, die die Revision des FAG für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden hat, und wünscht eine Diskussion darüber, ob diese Veränderungen im Kirchenkreis so gewollt werden.

Ohne eine Klärung der Sachlage lehnt das Presbyterium die Revision des FAG ab.

**2. Thematischer Akzent – Revision des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. November 2003**

Merle Vokkert gibt einen ersten groben Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen. Es geht um die 9 % der Kirchensteuermittel welche für Landeskirchliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden. Ziel der Änderungen sei es u.a., zukünftig Geld einzusparen. Di Aufwendungen für die Landesweite IT Einführungen und den zentralen Betreib der selbigen sind nicht Gegenstand der Mittel.

Aktuell gibt die Landessynode die Mittel für die IT jeweils per Beschluss frei. Für uns als Kirchengemeinde in Haltern könnten diese Änderungen zur Folge haben, dass wir nicht mehr im gleichen Maße wie bisher die landeskirchlichen Beratungsdienste in Anspruch nehmen können.

**Beschluss Nr.2 (einstimmig)**
**Die KGM Haltern begrüßt die Gesetzesinitiative grundsätzlich. Insbesondere ist begrüßenswert, dass mit prozentualem Budget und einer Reduzierung von Stellen geplant wird.**

**Wir begrüßen hingegen nicht, dass die Mittel für die IT weiterhin jährlich von der Synode beschlossen werden und nicht systematisch im Gesetz verankert sind. Die KGM begrüßt ausdrücklich die Initiative zur Einführung einer einheitlichen IT auf allen Ebenen der Landeskirche.**

**Die KGM bitte zwei Punkte im Gesetz zu verankern:**

1. **Finanzierung des IT-Projekts Cumulus inklusive eines festgelegten Datums der erfolgreichen Umsetzung**
   a. **Vorschlag: Das IT-Projekt Cumulus wird bis zu seinem erfolgreichen Abschluss am xx.yy.20xy mit Finanzmitteln in Höhe von x Mio € ausgestattet**

2. **Finanzierung der laufenden Kosten bestehend aus Unterhalt und kontinuierlicher Optimierung der Strukturen**
   a. **Nach erfolgreicher Einführung stehen der gemeinschaftlich betriebenen IT Mittel in Höhe von x % des Kirchensteueraufkommens zur Verfügung.**

**Nur durch ein so strukturiertes Vorgehen ist die Umsetzung mit fixem Budget und Zieltermin kosteneffizient möglich. Für den sich anschließenden Lebenszyklus ist ebenfalls mit einem festen Budget zu planen und auch hier ist wie in allen anderen Bereichen mit einer kontinuierlich sinkenden Mittelverfügbarkeit zu planen. Gerade in der IT ist durch Skalierung, Standardisierung und Automatisierung mit einer kontinuierlichen Effizienzsteigerung zu rechnen.**

Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien

| Name der kirchlichen Körperschaft | Tag der Sitzung |
|---|---|
| **Ev. Stadt-Kirchengemeinde Marl** | 18.10.2023 |

| Name des Gremiums (z. B. Presbyterium) | Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt. |
|---|---|
| **Presbyterium** | Die Sitzung ist beschlussfähig. |

| Verfassungsmäßige Mitglieder | |
|---|---|
| Bestand | anwesend |
| 25 | 18 |

**TOP 2: Finanzen**

***2.4 Sachstand Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetz***

| | |
|---|---|
| **Beschluss 84/23:** | Das Presbyterium der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu, wenn §2, Absatz 2 dahingehend geändert wird, dass die Gesamtsumme der auf die Landeskirche übertragenen gemeinsamen Aufgaben 11% nicht übersteigt. Wir bitten um Überprüfung der Festschreibung des prozentualen Anteils für Ökumene und Weltmission. |
| **14 Ja-Stimmen - 2 Nein-Stimmen – 2 Enthaltungen** | |

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Marl, den 23.10.2023

S. Bärenfänger, Pfrin

Sabine Bärenfänger
(stellv. Vorsitzende der esm)

EVANGELISCHE STADT - KIRCHENGEMEINDE MARL

# Beglaubigte Abschrift
# aus dem Protokollbuch des Presbyteriums

## der evangelischen Kirchengemeinde Oer-Erkenschwick

Oer-Erkenschwick, 19.12.2023

In der Sitzung des Presbyteriums vom **04.09.2023** sind auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände **11** Mitglieder einschließlich des unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Die ordentliche Mitgliederzahl des Presbyteriums beträgt **15 (14)** , da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlußfähig.
Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet. Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

**Revision Finanzausgleichsgesetz der EKvW**
Das Presbyterium beauftragt den gemeindlichen Finanzausschuss, eine Stellungnahme zu erarbeiten und an den Kirchenkreis weiterzuleiten.

**Beschluss: 55/2023**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

EV. KIRCHENGEMEINDE OER-ERKENSCHWICK

Deborah Feldmann, Pfr.in
**Vorsitzende/r**

Stellungnahme Revision Finanzausgleichgesetz

In der Auseinandersetzung mit der Revision des Kirchengesetzes zum Finanzausgleich und zur Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichgesetz- FAG) vom 13. November 2003 begrüßen wir die angestrebten Bemühungen vorhandene Strukturen auf ihre Umsetzung in der Realität, z.B. die Reduzierung der Pfarrstellen, zu überprüfen.

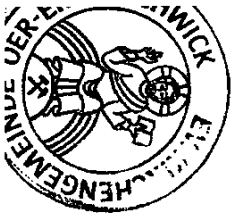
Jedoch sehen wir in dem FAG nicht den intendierten Perspektivwechsel innerhalb von Organisation und Struktur der EKvW. Aus dem Rundschreiben Nr. 9/2023 entnehmen wir als ein Kriterium: „Aufgabe kann aufgrund des Umfangs oder der Anforderungen an Fachlichkeit besser/professioneller/mit höherer Effizienz und Effektivität gemeinsam auf der Ebene der Landeskirche wahrgenommen werden" (aus Rundschreiben Nr. 9/2023, 3. „Gesamtkirchliche Aufgaben" & Befristung, 3. Kriterien, S.4). Für uns als Kirchengemeinde stellt sich hier die Frage, welche Aufgaben hier in Zeiten der großen Veränderungen (sinkende Mitgliederzahlen, sinkende Einnahmen, sinkende Ehrenamtsbeteiligung, immer höheres Anforderungsspektrum seitens der Gesellschaft, immer mehr administrative Aufgaben, immer mehr (kirchen-)gesetzliche Auflagen usw.) aus der Kirchengemeinde tatsächlich hilfreich in der Realität einer Gemeinde im 21. Jahrhundert in Deutschland via Landessynode delegiert werden können, damit die „spürbare Entlastung" in den Kirchengemeinde auch ankommt!? Und: Was bleibt als finanzieller Spielraum überhaupt noch für Kirchengemeinde für die Kernaufgabe von Kirche?

In den Gesetzesveränderungen wird zwar von einer Deckelung der landeskirchlich-übernommenen Aufgaben auf 11% gesprochen, was dem bisherigen Stand der Ausgaben für Aufgaben nach §2 Abs. 2 Nr.2 FAG Weltmission, Ökumene, Umlage EKD und Diakonie und weitere Aufgaben, die für Kirchengemeinde und Kirchenkreise wahrgenommen werden entsprechen (wie Seelsorge, Ausbildung Prädikant*innen, IT.EKvW usw.). Es steht außer Frage, dass diese großen Bereiche in einer zentralisierten Form in multikomplexen Herausforderungen einfacher zu handhaben sind. Aber das FAG als ein Umverteilungsinstrument finanzpolitischer Art braucht als Grundlage **eine umfangreiche Aufgabenkritik auf allen drei Ebenen (LK/KK/KG)**, damit der Sinn des FAG, nämlich eine tatsächlich leistungsfähige Kirche mit kirchlicher Präsenz und Wahrnehmung von Aufgaben erfüllt wird. Welche Präsenz ist gemeint? Welche Aufgaben sind jetzt (!) dran?

Denn in den Kirchengemeinden werden die Probleme von Personalmangel, Fülle der nicht delegierbaren Aufgaben vor Ort (!), Lähmung der kirchlichen Arbeit durch veraltete Strukturen usw. durch zusätzliche, begeisterte und befähigte Menschen vor Ort gelöst und auch finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten! Zukunftsfähige, mutige, neue Ideen wie z.B. IPT oder IPPTs, KGLEG schaffen Spielraum für neue Wege unseren Auftrag zu erfüllen. Landeskirchliche Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben" beerdigen nämlich nicht die Menschen vor Ort und erlauben es auch nicht der entsprechend ausgebildeten, kompetenten Diakon*in vor Ort den Vorsitz des Presbyteriums und damit die administrativen Aufgaben einer Kirchengemeinde zu übernehmen und somit für eine (mögliche) spürbare Entlastung und ein fröhliches Christ*innenleben nach Paulus' Gabenverteilung zu sorgen.

Suchen wir gemeinsam nach dem Kern von unseren Aufgaben in dem Vertrauen auf unseren Grund, Jesus Christus, der spricht: 19 Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern(*); tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, 20 und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe. Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt." (Mt 28,19-20).

Wir danken für die Teilnahme am Stellungnahmeverfahren.



Auszug aus Niederschriften über Verhandlungen von Leitungsgremien

| Name der kirchlichen Körperschaft | Tag der Sitzung |
|---|---|
| **Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd in Recklinghausen** | **19.10.2023** |

| Name des Gremiums (z. B. Presbyterium) | Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt.<br>Die Sitzung ist beschlussfähig. |
|---|---|
| **Presbyterium** | |

| Verfassungsmäßige Mitglieder | |
|---|---|
| Bestand | Anwesend |
| 18 | 15 |

(Wortlaut des Beschlusses, Abstimmungsergebnis, ggf. Beachtung von Art. 67 KO)

**TOP 7 Stellungnahme zur Vorlage der Landeskirche**
Auf der Ebene der Landeskirche wird über einen Gesetzentwurf zur Neuverteilung von Geldern nachgedacht. Das Presbyterium ist aufgefordert, eine Stellungnahme dazu abzugeben.

**Beschluss 67/2023:**
Das Presbyterium beschließt folgende Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes:

- Grundsätzlich wird die Überarbeitung begrüßt
- Eine Aufgabenkritik ist dringend erforderlich
- In den letzten Jahren wurden auf Ebene der Landeskirche immer neue Aufgaben geschaffen, die im Endergebnis durch die Gemeinden finanziert wurden.
- Es stellt sich die Frage, wer bei Aufgabenverteilung im Bereich der gesamtkirchlichen Aufgaben, die dann ja „der Landeskirche durch die Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben" heißen, die Zielvorgaben erarbeitet und vorgibt. Und insbesondere, wer nimmt die Überprüfung der Zielerreichung vor?
- In den 11 % für diese Aufgaben sind 3,25 % für Weltmission und Ökumene vorgesehen. Wird dieser Anteil ebenfalls überprüft? In dieser Zeit der schwindenden Kirchensteuereinnahmen sollten alle Aspekte, die wir beeinflussen können, auf den Prüfstand gestellt werden.

**Ergebnis: einstimmig angenommen**

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit der Niederschrift sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird bescheinigt:

Recklinghausen, den 19.10.2023
(Datum)

(Siegel)

H. Janus
Vorsitzender

Kopie

# Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Waltrop vom 11.09.2023

Das Presbyterium wurde zur heutigen Sitzung nach Art. 64 Abs. 3 KO (neue Fassung) ordnungsgemäß eingeladen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand nach Art. 58 Abs. 3 KO (neue Fassung) beträgt 13 (2,5 Pfarrstellen und 10 Presbyter*innen).
Mit 8 teilnehmenden Mitgliedern ist mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend und das Presbyterium beschlussfähig.
**Anwesend stimmberechtigte Mitglieder:** Sabine Dumpelnik, Karin Echter, Dr. Astrid Hüdepohl, Dirk Hucke, Holger Möllenhoff, Detlef Pflaumbaum, Marlis Picker, Nicole Pilath
**Abwesend:** Carmen Funke (e), Britta Uebelhöde (e), Elke Schüpphaus (e), Thorsten-Roman Völkl (e)
**Anwesende Gäste:** Jan Fialski
**Anwesend beratendes Mitglied:** Dagmar Uzoh

**TOP 5) Finanzangelegenheiten**

**b) Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes**
In den neuen Ausführungen zum Finanzausgleich wird die Verteilung der Gelder aus Steuereinnahmen zwischen Landeskirche, Gemeinden und Kirchenkreisen dargestellt.
Es geht darum, schwindende Einnahmen besser zu verteilen.
Eine Begrenzung auf die zurzeit absehbaren 11 % Kürzung sind aus unserer Sicht keine zukunftsfähige Aufstellung des landeskirchlichen Haushaltes. Wir nehmen die Arbeit zur Revision zustimmend zur Kenntnis. Sie kann aber nur ein erster Schritt in eine zukunftsweisende Finanzplanung sein.
Es braucht eine verbindliche Strategie mit nachvollziehbaren Schritten zu einer Kostenreduzierung.
Aus unserer Sicht fehlen z. B. zu Personalplanung und Versorgungskasse noch weitreichendere Handlungsschritte.

**Beschluss 47/2023**
Das Presbyterium der Kirchengemeinde Waltrop beschließt die Stellungnahme zum Finanzausgleichsgesetz.
**Ergebnis:** einstimmig

gez.: Vorsitzender gez.: Presbyter/in gez.: Presbyter/in

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Waltrop, den 07.11.2023

(Vorsitzender)

**Stellungnahme zur Revision des FAG, 16.11.2023**
**Ein Beitrag der Fachkonferenz Seelsorge im KK Recklinghausen**

Sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,
sehr geehrter Herr Waschhof,

es gehört zu den Aufgaben einer arbeitsfähigen Organisation, die Gesetzgebung regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen und zu revidieren, sofern das erforderlich ist.
Insofern gehen wir davon aus, dass der Vorschlag der Kirchenleitung zur Festschreibung des Sockelbetrages – angesichts der auf allen Ebenen kirchlichen Lebens notwendigen finanziellen Einsparungen – auch mit Blick auf Zumutbarkeit und Handlungsfähigkeit für alle Beteiligten wohl erwogen worden ist.

Grundsätzlich können wir einem Sockelbetrag zustimmen, wenn damit eine *auskömmliche* Finanzierung gesichert wird für die von der Mehrheit als notwendig erachteten Aufgaben.

Es ist erst wenige Jahre her, dass die Landeskirche entschieden hat, zu diesen besonderen Aufgaben das Arbeitsfeld Seelsorge und Beratung zu zählen. Die Arbeitsfelder, die sich überregional verorten lassen, sollten endlich mit wenigstens einigen wenigen Pfarrstellen abgesichert werden und wurden auf die landeskirchliche Ebene delegiert. Sie konnten zwischen 2019 und 2021 endlich besetzt werden.

Zu diesen Bereichen gehören die Telefonseelsorge, die Notfallseelsorge, die Seelsorge an Blinden, Gehörlosen und Studierenden, die Seelsorge in psychiatrischen Kliniken, der Forensik und den Justizvollzugsanstalten, die Seelsorge in der Polizei und die Arbeit des Zentrums Seelsorge und der Beratungsstellen.

Namentlich für unseren Kirchenkreis betrifft diese landeskirchliche Finanzierung die Arbeitsbereiche von [redacted], TS, [redacted], NFS [redacted], Gehörlosenseelsorge, [redacted] und [redacted], Psychiatrieseelsorge…

Diese seelsorglichen Handlungsfelder repräsentieren die Evangelische Kirche in gesellschaftlichen Kontexten, sind zuverlässig erreichbar in akuten Notsituationen und ermöglichen barrierefreie Teilhabe am kirchlichen Leben. Auf diesem Weg wird eine Vielzahl von Menschen innerhalb und außerhalb der parochialen Strukturen erreicht. Mit ihren niedrigschwelligen Angeboten erfüllen Seelsorge und Beratung das Gebot der Nächstenliebe und tragen zur Glaubwürdigkeit einer seelsorglich-diakonischen Kirche bei. Die Arbeitsfelder werden von Pfarrer:innen mit spezialisierter Qualifikation ausgeübt, sie sind gesellschaftlich anerkannt und werden als kirchliches Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung sogar erwartet.

Bei der vorgeschlagenen Revision des FAG würde – von der kreiskirchlichen Ebene einmal abgesehen – ungefähr 1/3 des Stellenumfangs der „kategorialen Seelsorge“ alle fünf Jahre erneut zur Diskussion stehen.
Wer wird diesen Diskurs führen? Wird die Diskussion darum breit aufgestellt werden? Die Befristung solcher Stellen soll auf 5 Jahre festgesetzt werden.

Für diese Stellen sind besondere Qualifikationen notwendig: z.B. KSA; therapeutische Zusatzqualifikationen, Supervision, Trauerbegleitung, ethische Kompetenzen etc. … Sowohl für die Einarbeitung wie auch zur Entfaltung von Wirksamkeit innerhalb der einzelnen Arbeitsbereiche braucht es Planungssicherheit und mehr Zeit als fünf Jahre.

Wir, die Mitglieder der Fachkonferenz Seelsorge im Kirchenkreis, empfehlen darum die Überprüfung der Beauftragung nach acht statt nach fünf Jahren. Wir bitten darum, die kategoriale Seelsorge, die gerade erst durch Pfarrstellenplanung gesichert wurde, auch langfristig im Blick zu behalten. Bereits bei Errichtung der Pfarrstellen wurde auf ein absolut minimales Stellenkontingent gesetzt. Jetzt steht schon fest, dass für die gesamte

Landeskirche von 25 auf 10 Stellen reduziert werden soll. Damit sind die Arbeitsfelder jetzt schon aufgegeben.
Außerdem fordern wir, die Finanzierung der Krankenhausseelsorge in den Kirchenkreisen und landeskirchlicherseits im Blick zu behalten. Dieser Bereich kategorialer Seelsorge ist längst gefordert, eine zusätzliche Finanzierung durch Kliniken zu sichern, um überhaupt bestehen zu können.

Wir bitten die Kreissynode Recklinghausen, sich unsere kritischen Anmerkungen zur Revision des FAG zu eigen zu machen und die Landeskirche um Überprüfung dieses Sachverhalts zu bitten.

Ich danke Ihnen schon jetzt für Ihre guten Beratungen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag der Fachkonferenz Seelsorge im Kirchenkreis Recklinghausen

Pfarrerin Barbi Kohlhage

Ev. Krankenhausseelsorge
im Klinikum Vest
Dorstener Str. 151
45657 Recklinghausen

Tel. 02361 – 56 81290

Barbi.Kohlhage@klinikum-vest.de
Barbi.Kohlhage@ekvw.de

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Schwelm

# Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Schwelm

In der am **19.10.2023** stattgefundenen Sitzung, zu der die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen und in beschlussfähiger Anzahl erschienen waren, wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

## Punkt 6 der Tagesordnung

**Betr.:**
**Finanzen**
**6.1 Vorlagen aus dem Finanzausschuss am 27.09.2023**
Erwin Weller erläutert die allgemeine Entwicklung anhand der mittelfristigen Finanzplanung.

**Beschluss:**
Auf Vorschlag des Finanzausschusses beschließt der KSV, im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zuzustimmen. Noch erforderliche redaktionelle Änderungen sind vorzunehmen.
**Einstimmig.**

**Abstimmungsergebnis:** - siehe oben -

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

---

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Schwelm, den 5. Januar 2024

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS SCHWELM

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein

Delbrügge, Nicole

| | |
|---|---|
| Von: | Claudia Scholz <Claudia.Scholz@kirchenkreis-siwi.de> |
| Gesendet: | Freitag, 15. Dezember 2023 09:38 |
| An: | LKA Revision.FAG |
| Cc: | kerstin.gruenert@kirche-erndtebrueck.de |
| Betreff: | 980.11 FAG |
| Anlagen: | FAG Beschlüsse 17.11.23.docx |

[redacted]

[redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

fristgerecht lege ich die Stellungnahmen der Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein vor.

Die Synode des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein hat am 29.11.23 dazu folgenden Beschluss zum Finanzausgleichsgesetz, Stellungnahmen der Gemeinden, getroffen:

Beschluss Nr. 11:
„Die Synode bündelt die Eingaben, Hinweise und Änderungsvorschläge der Kirchengemeinden und legt diese dem Landeskirchenamt vor. Die Synode sieht erhebliche Zweifel, ob der Haushaltsplan 2024 den derzeit gültigen Richtlinien entspricht, weil er die Neuerungen berücksichtigt, die noch nicht beschlossen seien. (mehrheitlich mit zwei Enthaltungen).“

Die Stellungnahmen sind als Word-Datei beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Berg
- Verwaltungsleiter -
Kreiskirchenamt Siegen-Wittgenstein
Burgstraße 21
57072 Siegen
Tel.-Nr. 0271/5004-230
Fax-Nr. 0271/5004-344
O.Berg@kirchenkreis-siwi.de

Bitte beachten Sie die neue Mail-Adresse!

| Kirchengemeinde | Beschluss | Stellungnahme |
|---|---|---|
| | | |
| Arfeld | Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Arfeld beschließt die folgende Stellungnahme zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens (Rundschreiben 9/2023):<br><br>Die Neufassung des FAG ist, besonders was die Regelungen des §3_neu Abs. 2, die Regelung des §10_neu Abs. 2 Nummer 4 und die Regelung des §11_neu Abs. 2 betrifft, in der angedachten Form nicht zustimmungsfähig. | I. Zu § 3 neu FAG:<br>A. Ablehnung der geplanten Budgetierung<br>Grundsätzlich positiv ist die Befristung der Übertragung der Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf die Landeskirche zu werten sowie die Pflicht zur Evaluation der übertragenen Aufgaben (§3_neu Abs. 2 Satz 3-6).<br>Bisher erhält die Landeskirche für die ihr in diesem Bereich übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen eine Mittelzuweisung in Höhe des Bedarfs. Die neu angedachte Budgetierungsregelung ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig.<br>Vorzuziehen ist die Beibehaltung der bisherigen, wesentlich einfacheren Regelung, die sich bei der Höhe der landeskirchlichen Mittel für diesen Bereich am Bedarf orientiert.<br>Begründung:<br>Diese Stellungnahme zur Neufassung des FAG muss sich neben den Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen auch mit dem Aufbau des neuen Gesetzentwurfes insgesamt befassen.<br>Dieser folgt zwar im Grundsatz der bisherigen Fassung des Gesetzes, doch in ihm wird ein sehr wichtiges neues Prinzip eingeführt. Es soll zukünftig ein Budget für die Landeskirche geben, das sich nicht mehr direkt an den von den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden übertragenen Aufgaben orientiert. Vielmehr soll es, unabhängig davon, 11% der geschätzten Verteilsumme betragen. Es geht damit über die aktuellen Notwendigkeiten und bestehenden Erfordernisse hinaus. Darin enthalten sein sollen Gelder in erheblicher Höhe für nicht klar umrissene, unvorhergesehene Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr (bis maximal 500 T€). |

| | | |
|---|---|---|
| | | Bei der Budgetregelung wird überdies keine starre Obergrenze festgelegt, bis zu der die Landeskirche aus der gesamten Verteilsumme Gelder für die Aufgaben erhalten kann. Es handelt sich vielmehr um eine Soll-Regelung, von der ausdrücklich Abweichungen möglich sind (§3_neu Abs. 2 Satz 1 + 2). Im Zusammenhang des Gesamtduktus dieses Abschnittes des neuen FAG kann hierbei nur eine Abweichung nach oben gemeint sein. Damit würde die Landeskirche, quasi so wie bisher, eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs erhalten. Aufgrund der Evaluations- und Befristungsregeln kann und muss die Verwendung der gesamten Gelder daher regelmäßig synodal geprüft werden (zu den Verstärkungsmitteln s.u. B. erster Unterpunkt).<br>Problematisch sind die Regelungen daher vor allem in den Fällen, in denen dieses Budget nicht überschritten werden muss, da es sich nicht mehr, wie bisher, am Bedarf orientieren soll. Natürlich gilt auch hierbei, wie bei allen Projekten und Aufgaben, die Befristungs- und Evaluationspflicht.<br>Allerdings sollen die Regelungen zum Umgang mit den Budgetgeldern, die zur Zeit in den Erläuterungen zu dem Beschluss der Landessynode stehen (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S. 4- 7), offenbar nicht Teil des neuen FAG werden.<br>Da die Kirchenleitung in §16_neu ermächtigt wird, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ist zu erwarten, dass die genannten Regelungen, die nicht Teil des Gesetzes sind, Gegenstand von Ausführungsbestimmungen werden.<br>Sie sind damit jedoch der synodalen Kontrolle entzogen, obwohl es sich um Gelder handelt, die die Landeskirche zur Übernahme von Aufgaben für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erhält (§3_neu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b). Geprüft und evaluiert werden nach §3_neu Abs. 2 Satz 5 und 6 nur die übertragenen Aufgaben, nicht jedoch die Verwendung der nicht verbrauchten Gelder. Hier sollte dringend für Transparenz gesorgt werden, indem diese Regelungen so gefasst werden, dass sie sowohl bei der Erstellung, als auch bei Veränderungen nicht allein in der Verantwortung der Kirchenleitung liegen, sondern synodaler Kontrolle unterliegen. Dies lässt sich am ehesten realisieren, wenn die Evaluations- und Befristungsregeln übernommen und statt des Budgets, wie bisher, der Bedarf zugrunde gelegt wird. |

| | | |
|---|---|---|
| | | <u>B Notwendige Änderungen, falls die Budgetierung doch umgesetzt wird</u><br><br>Für den Fall, dass die angedachte Budgetregelung eine Mehrheit findet, sind weitere Fragen, die die Umsetzung dieser Regelung betreffen, zu klären, zu kommunizieren und einer synodalen Kontrolle sowie Beschlussfassung zu unterziehen. Hierzu gehören wesentlich folgende Punkte bzw. Fragen:<br>1. Was geschieht mit den Verstärkungsmitteln in Höhe von bis zu 500T€, die in einem Haushaltsjahr nicht gebraucht wurden? Diese müssen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wieder zur Verfügung gestellt werden und dürfen nicht durch Fortschreibung zu einer stillen Erhöhung des landeskirchlichen Budgets führen. Dies gilt auch für die übrigen, nicht benötigten Gelder aus dem Budget eines Jahres.<br>2. In Abschnitt 4 der Erläuterungen zum Landessynodalen Beschluss zur Revision des FAG heißt es: „Fördermittel, Kollekten und Spenden sind durch die Fachbereiche/ausführenden Dienststellen einzuwerben, und werden auf den Deckelungssatz im Sinne einer Budgetierung nicht angerechnet, soweit diese nach Übernahme der Aufgabe akquiriert werden.“ (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.5) Was bedeutet dieser Satz in Bezug auf Folgejahre? In welchem Abstand wird die Anrechenbarkeit von eingeworbenen Mitteln überprüft? Wenn durch eine Arbeit, wie etwa Fundraising, im Laufe der Jahre größer werdende Summen erwirtschaftet werden, die nicht projektbezogen einer anderen Körperschaft zufließen, die Arbeit jedoch immer fortgeführt und nicht neu begonnen wird, führt diese Regelung theoretisch zu immer größeren Ungleichgewichten. Durch die Nichtanrechenbarkeit der Erträge auf das Budget wird dieses faktisch größer. Dies wäre leicht zu vermeiden, wenn die so eingeworbenen, nicht angerechneten Mittel grundsätzlich der Zuweisung an die Kirchenkreise zugerechnet werden, in deren Auftrag die Arbeit ja geschieht. (vergleichbar s.o. erster Unterpunkt) |

| | | |
|---|---|---|
| | | 3. Was bedeutet der Satz aus dem bereits genannten Abschnitt der Erläuterungen<br>„Demgegenüber sollen in Zukunft die beabsichtigten bzw. erforderlichen Einzahlungen in die Versorgungs- bzw. Beihilfesicherung der Versorgungskasse VKPB eingeplant werden.“?<br>In §3_neu Abs. 1 Satz 2 wird die Verteilsumme aus dem lediglich um den EKD-Finanzausgleich verminderten Netto-Kirchensteueraufkommen gebildet. Sind die genannten Versorgungs- und Beihilfezahlungen Teil des landeskirchlichen Budgets nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a)? Hier ist Transparenz herzustellen. Ein Vorschlag hierzu erfolgt beim nächsten Unterpunkt.<br><br>4. Aufgrund der geplanten Budgetierung steht §3_neu Abs. 1 Satz 2 mit §3_neu Abs. 3 Satz 2 in Konflikt. Wird die Verteilsumme wie geplant gebildet und das Budget daraus berechnet, bedeutet dies, dass die Clearing-Rücklage einseitig aus der Zuweisung an die Kirchenkreise finanziert werden muss. Um die Gerechtigkeit zu wahren und eine ungerechte Belastung der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche zu verhindern, muss die Verteilsumme für die Zuweisung nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 entsprechend anders berechnet werden. Aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen müssen außer den Mitteln für den EKD-Finanzausgleich auch die Mittel für die Clearing-Rücklage und für die Versorgungs- und Beihilfesicherung herausgerechnet werden. Erst dieser verminderte Betrag bildet die Verteilsumme zur Bestimmung des landeskirchlichen Budgets. §3_neu Abs. 1 Nummer 2 muss daher entsprechend geändert werden.<br>5. Aufgrund der geplanten Budgetierung ist ebenso §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c) anzupassen, um auch hier dieselben Ungerechtigkeiten zu verhindern. Hierbei ist ein Satz einzufügen, der regelt, dass die Pfarrbesoldungszuweisung der durch das landeskirchliche Budget finanzierten Pfarrstellen (nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 a) und b)) nicht zum Bedarf nach §11_neu Abs. 1 gehört, |

| | | |
|---|---|---|
| | | sondern durch die Landeskirche selbst aufzubringen ist. Andernfalls würde das landeskirchliche Budget zu Unrecht verschont und die Kirchenkreise zu Unrecht belastet.<br><br>II. Zu §10 neu Abs. 2 Nummer 4<br><br>Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Sicherung der dienstlichen Daten und der dienstlichen Kommunikation ist unbestreitbar. Gerade aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Versuch der Umsetzung des entsprechenden landeskirchlichen Modells erscheint es nicht vertretbar, die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich der Wartungskosten, in die Pfarrstellenpauschale mit aufzunehmen. Dies widerspricht der eigentlichen Intention dieser Pauschale. Darüber hinaus führt es zu Ungerechtigkeiten bei der Anwendung von §10_neu Abs. 1 Satz 2+3 auf teilweise besetzte Stellen, die dennoch eine volle IT-Ausstattung erhalten. Der Abschnitt §10_neu Abs. 2 Nummer 4 ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen. Für die IT-Finanzierung muss ein anderer, gerechterer und praktikabler Weg gewählt werden.<br><br>III. Zu §11 neu FAG<br><br>Die Herabsetzung der Pfarrstellen nach §11_neu Abs. 2 Satz 1 von 25 auf 10 Stellen erscheint angesichts der weiter bestehenden Herausforderungen, insbesondere in den ländlichen Kirchenkreisen als ungerechtfertigt. Zwar ist die Argumentation richtig, dass diese Stellen bei Einführung des FAG als Härteausgleich dienten, der so nicht mehr in dieser Form flächendeckend besteht. Allerdings werden die Herausforderungen in den ländlichen Kirchenkreisen mit abnehmender Zahl von zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen immer größer. Daher wäre der Erhalt von mehr Stellen wünschenswert (15 – 20 Stellen). Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass die Landeskirchlichen Funktionspfarrstellen zukünftig nicht mehr aus diesem Bereich finanziert werden sollen (Abschnitt 5 Absatz 2 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode, Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6). |

| | | |
|---|---|---|
| | | Dagegen ist die Überlegung in Abschnitt 5 Absatz 4 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6) abzulehnen. Eine Errichtung und Finanzierung von Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ aus dem Bereich des §11_neu Abs. 2 Satz 1 belastet einseitig die Kirchenkreise, die vor besonderen Herausforderungen nach §11_neu Abs. 2 Satz 2 stehen. Da die Kosten Teil der Pfarrbesoldungszuweisung sind, belasten sie zu Unrecht die Gemeinschaft der Kirchenkreise und Gemeinden. Diese Stellen sind entweder aus den landeskirchlichen Mitteln nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) zu finanzieren.<br><br><u>IV. Fazit:</u><br>Insgesamt ist bei der Neufassung des FAG eine Tendenz zu beobachten, die auch bereits bei anderen Gesetzgebungsverfahren, namentlich beim Pfarrstellenbesetzungsgesetz, zu erkennen war. Dies ist die Tendenz, wichtige Aspekte eines Gesetzes, und vor allem seiner Umsetzung, aus dem eigentlichen Text des Gesetzes herauszuhalten und, etwa in Form von Ausführungsverordnungen, der alleinigen Kontrolle und Gestaltungsfreiheit der Kirchenleitung zu unterwerfen. Auch das Vorhaben der Bildung eines Budgets nach §3_neu Abs. 2 FAG ist ein deutliches Signal in diese Richtung. Dankenswerterweise übernimmt die Landeskirche zahlreiche Aufgaben, die Gemeinden und Kirchenkreise nicht leisten können bzw. die ihr von diesen Körperschaften übertragen werden. Dazu ist selbstverständlich eine auskömmliche Finanzierung notwendig. In einer Zeit der Umbrüche und Abbrüche von Traditionen braucht es ebenso die Möglichkeit, innovative Projekte auszuprobieren oder auf aktuelle Herausforderungen flexibel zu reagieren zu können. Auch dies muss finanziell gesichert geschehen können. Leider entsteht, sowenig es intendiert sein mag, durch die Art der Neufassung der dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen der Eindruck, man wolle seitens der Landeskirche eine Beteiligung der übrigen Körperschaften auf ein Minimum begrenzen. Stattdessen sollte bei der Gestaltung der gesetzlichen |

| | | |
|---|---|---|
| | | Grundlagen angesichts der Herausforderungen für die Kirchen insgesamt das Hauptaugenmerk auf einer möglichst breiten Beteiligung liegen.<br>Daher erfolgt hiermit das Votum<br>1. für die Fassung der Regelungen aus den Abschnitten 3-5 der Erläuterungen zu Synodenbeschluss (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.4-7) in einer Weise, dass diese sowohl bei der Erstellung, als auch bei Veränderungen nicht allein in der Verantwortung der Kirchenleitung liegen, sondern synodaler Kontrolle unterliegen,<br>2. für eine Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben nach §3_neu Abs. 2 nach Bedarf,<br>3. für die Streichung von §10_neu Abs. 2 Nummer 4,<br>4. für die weitgehende Erhaltung der Pfarrstellen nach §11_neu Abs. 2. sowie<br>5. für eine Ablehnung der Zweckentfremdung dieser Pfarrstellen für landeskirchliche Funktionspfarrstellen (Abschnitt 5 Absatz 4 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode, Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6). |
| Bad Berleburg | Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Berleburg beschließt die von Pfrn. Christine Liedtke verfasste und vorgetragene Stellungnahme an den Kirchenkreis-Siegen-Wittgenstein zu senden. | Ganz früher hat die Landeskirche bei der Bemessung der Gemeinde-Pfarrstellen nicht nur die Zahl der Gemeindeglieder berücksichtigt, sondern auch die Größe der Fläche.<br>Die besondere Größe der Fläche möchten wir als Presbyterium bei unserer Stellungnahme in den Vordergrund rücken: Unser Solidarraum 9 des im Januar 2023 vereinigten Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein macht ein Drittel der Fläche des gesamten Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein aus! Das sind knapp 800 Quadratkilometer!!! Zur Zeit gibt es dort insgesamt 7 Pfarrstellen und eine Gemeindepädagogen-Stelle zur Versorgung der Gemeindeglieder, also hat aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur jede/r Hauptamtliche 100 Quadratkilometer zu versorgen. Bis 2027 werden aufgrund von Pensionierungen mindestens zwei Pfarrstellen gestrichen, sofern nur auf die Zahlen der Gemeindeglieder geschaut wird. Dann entfallen auf jeden Hauptamtlichen 200 Quadratkilometer Fläche! Bei fehlenden Schnellstraßen und Autobahnen und |

| | | |
|---|---|---|
| | | jeder Menge Berge, die umfahren werden müssen, sind das lange Wege und Zeiten, die aufzuwenden sind für die Gemeindearbeit.<br>Wir gehören damit eindeutig zu den besonders zu berücksichtigenden Regionen, die „auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen“. Oder anders herum: Die Zahl der Gemeindeglieder müsste für eine Pfarrstelle deutlich verringert werden, um ihre Attraktivität in unserem Solidarraum zu erhöhen.<br><br>In unserem Solidarraum 9 mit knapp 800 Quadratkilometern gibt es aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche hohe Gottesdienstbeteiligung und große Bindung an die Ortsgemeinde (z. B. in Girkhausen mindestens 5 % Gottesdienstbesuch; in anderen Dörfer ähnlich). Hier wird Kirche und ihre Begleitung noch als wichtig wahrgenommen und geschätzt, hier noch eine besondere Bindung der Menschen an kirchliches Leben wahrzunehmen.<br>Wir widersprechen daher der vorgeschlagenen Reduktion der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10 mit den damit verbundenen massiven negativen Auswirkungen vor allem auf Gemeinden mit unseren (oben dargestellten) Siedlungsstrukturen und der hohen Kirchenbindung.<br>Gleichzeitig regen wir an, dass die Landeskirche bei der Besetzung von Pfarrstellen von der Möglichkeit der Einweisung Gebrauch macht, damit langfristig unbesetzte Pfarrstellen versorgt werden.<br>Eine weitere Anregung ist, dass ein Solidarraum mit unbesetzten Pfarrstellen die Pfarrbesoldungspauschale auf Antrag zur Verfügung gestellt bekommt, solange eine Pfarrstelle nicht besetzt ist, um mit neuen Ideen und Modellen die Kirchengemeinden versorgen zu können.<br><br>Landeskirchlich einheitliche IT-Lösungen lehnen wir ab. IT-Lösungen bezogen auf den Solidarraum scheinen uns sehr sinnvoll. Die Einrechnung der Kosten auf die Pfarrbesoldungspauschale würde eine „Zwangsausgabe“ für die Inanspruchnahme der Leistungen der IT-EKvW bedeuten, was von uns abgelehnt wird. |

| | | |
|---|---|---|
| | | Eine avisierte Deckelung von Bedarfen ist zu befürworten, scheint aber realistisch nicht umzusetzen zu sein, wie sich jetzt schon an der Streichung der Angebote 2024 von Fortbildungsmaßnahmen des Gemeinsamen Pastoralkollegs zeigt, was zur Folge hat, dass das Pastoralkolleg die erforderliche Pflicht zur Weiterbildung der Hauptamtlichen zukünftig nicht mehr bedienen kann.<br><br>Ein Perspektivwechsel von den „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu den „synodal an die Landekirche übertragenen Aufgaben“ birgt ggf. die Gefahr, dass ein zusätzlicher Bürokratieapparat entsteht, was unbedingt zu vermeiden ist. |
| Bad Laasphe | | Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe tut sich schwer damit, die Einzelheiten zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und deren mögliche Folgen für die kirchengemeindliche Arbeit vor Ort in Gänze einzuschätzen<br>Auf großes Unverständnis stößt allerdings die vorgeschlagene Reduzierung der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10. Zwar ist in der Neufassung von § 11 Abs. 2 nach wie vor festgehalten, dass bei der Bestimmung der FAG-Pfarrstellen vor allem Kirchenkreise zu berücksichtigen sind, „die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangssituation befinden.“ Schon jetzt machen wir in den vorwiegend ländlich geprägten Kirchengemeinden des früheren Kirchenkreises Wittgenstein die Erfahrung, dass wir in der pfarramtlichen Grundversorgung der Gemeinden trotz der gegenwärtig bereits bestehenden Unterstützung durch FAG-Pfarrstellen deutlich an unsere Grenzen kommen. Die im Raum stehenden Korridorzahlen und der sich noch im jungen Stadium befindliche Fusionsprozess zum neuen Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein lassen diese Herausforderungen auch in Zukunft nicht kleiner werden. Daher sprechen wir uns entschieden gegen eine so einschneidende Reduzierung der FAG-Stellen aus.<br>Uns ist bewusst, dass die insgesamt zur Verfügung stehende Zahl an Pfarrpersonen sinkt. Daher scheint uns als Kompromissvorschlag eine Absenkung |

| | | |
|---|---|---|
| | | auf 20 FAG-Pfarrstellen zum 01.01.2026 für annehmbar. Ggf. sollte hier der Bedarf in regelmäßigen Abständen geprüft (z. B. alle 6 Jahre) und aus diesen Erfahrungen heraus perspektivisch eine stufenweise Anpassung ins Auge gefasst werden.<br>Ferner ist für das Presbyterium nicht nachvollziehbar, warum im neuen § 10 Abs. 2 Nr. 4 „die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten“ zukünftig mit in die Pfarrbesoldungspauschale eingerechnet werden sollen. Das widerspricht nach Meinung des Presbyteriums der eigentlichen Absicht der Besoldungspauschale und bekommt den Beigeschmack einer „Zwangsabgabe“. Fragen der IT-Ausstattung sollen als verwaltungstechnischer Service von Seiten der Landeskirche organisiert und angeboten und bei Inanspruchnahme über einen Weg unabhängig von der Besoldungspauschale finanziell geregelt werden. Ferner wäre eingehender zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von IT-Leistungen nicht effizienter ortsnäher (z. B. über die Kirchenkreise) gewährleistet werden könnte. |
| Banfetal | | Auf folgendes soll ausdrücklich hingewiesen werden:<br>- Wichtig ist, dass kein zusätzlicher Bürokratieapparat entsteht<br>- Angesichts der Effektivität der derzeitigen IT-EKvW Leistungen sind die einheitlichen IT-Lösungen kritisch zu hinterfragen<br>- Die Deckelung von Bedarfen ist in der Praxis unrealistisch<br>- Wir widersprechen der Reduktion der FAG-Pfarrstellen. Dies hat massive negative Auswirkungen auf den ländlichen Raum<br>- Die Einrechnung der Kosten für die IT-Ausstattung in die Pfarrbesoldungspauschale widerspricht der eigentlichen Intension der Besoldungspauschale. Sie schafft eine Zwangsabgabe für die Inanspruchnahme der IT-EKvW. Dies ist vor Ort effizienter regelbar. |
| Dorlar-Eslohe | | Die 25 Stellen nach § 10 FAG (alt) hatten die Aufgabe, Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur zu entlasten, nachdem vorher berücksichtigte Flächenmaßzahlen wegfielen und eine Konzentration auf die Höhe der Gemeindegliederzahl erfolgte. Diese Entlastung war eine finanzielle Entlastung. Eine zielgerichtete Einweisung durch die Landeskirche war nicht flankierend vorgesehen. |

| | | |
|---|---|---|
| | | Durch die Verschiebung der Korridorwerte werden diese Gemeinden mit besonderer Siedlungsstruktur ein weiteres Mal benachteiligt. Wenn denn überhaupt noch besetzbare Pfarrstellen abgebildet werden sollen, müssen Zusammenschlüsse erfolgen mit zum Teil unverhältnismäßig großen Flächen und damit verbundenen Fahrwegen und Fahrzeiten während der Dienstzeit. Diese Stellen werden aufgrund dieser Struktur bei Pfarrstellensuchenden unattraktiv sein. Die Gemeinden werden sich selbst überlassen, ohne dass sie für ausgleichende Maßnahmen (z. B. Einstellung einer Katechetin / eines Katecheten oder einer Gemeindepädagogin / eines Gemeindepädagogen anstelle einer Pfarrerin / eines Pfarrers) Anteile der eingesparten Pfarrstellenpauschale zur Verfügung hätte.<br>Sinnvoll erscheint es, für derart benachteiligte Gemeinden durch Zusatzstellen gemäß § 11 FAG (neu) entweder den Zuschnitt der Gemeinden wieder verkleinern zu können, um die Attraktivität zu erhöhen, oder im Falle der Unbesetzbarkeit der Gemeinde einen Anteil der nicht verwendeten Mittel den einzelnen Gemeinden für Predigt- und Gemeindedienste zur Verfügung zu stellen. Alternativ könnte die Landeskirche von der Möglichkeit der Einweisung Gebrauch machen, was allerdings den Anteil der Abwanderung in andere Landeskirchen weiter erhöhen würde. Neben diesen Überlegungen gibt es auch noch die Beobachtung, dass in vielen Gemeinden besondere Siedlungsstrukturen die Nähe zur Gemeinde größer und die Beteiligung am Gemeindeleben prozentual zur Gemeindegliederzahl höher ist. Da Kirche eigentlich den Auftrag hat, denen, die sich rufen lassen, beizustehen und nicht das Vorhalten von Möglichkeiten in Regionen, in denen diese nicht nachgefragt werden, sei die Frage erlaubt, ob sich denen die Bemessung von Pfarrstellen allein aufgrund der Gemeindegliederzahl mit Blick auf die Bindung an Kirche bewährt hat. |
| Erndtebrück | Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück beschließt die folgende Stellungnahme zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes | Zustimmend nimmt das Presbyterium den Perspektivwechsel von den „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu den „synodal an die Landeskirche übertragenen Aufgaben“ zur Kenntnis, ebenso die Pflicht zu deren Evaluation. Kritisch wird die neu angedachte Budgetierungsregelung gesehen. Die bisherige Regelung, die sich bei der Höhe der landeskirchlichen Mittel für diesen Bereich am Bedarf orientiert wird als wesentlich einfacher angesehen und ist der neuen |

| | | |
|---|---|---|
| | (FAG) im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens: Die Neufassung des FAG ist, besonders was die Regelungen des § 3_neu Abs. 2, die Regelung des § 10_neu Abs. 2 Nummer 4 und die Regelung des § 11_neu Abs. 2 betrifft, in der angedachten Form nicht zustimmungsfähig. | deutlich vorzuziehen. Durch die neue Regelung entsteht der Eindruck, dass die synodale Kontrolle zugunsten der Kirchenleitung vermindert wird, was in jeder Hinsicht abzulehnen ist.<br><br>Das Presbyterium widerspricht der aufgeführten Argumentation zu den sogenannten FAG-Pfarrstellen. Diese sollen von 25 auf 10 reduziert werden. Diese Stellen dienen in erster Linie dem Härteausgleich besonders betroffener Kirchenkreise hinsichtlich der Siedlungsstruktur oder herausfordernder Übergangssituationen. Es ist nicht richtig, dass diese besondere Betroffenheit so nicht mehr vorhanden ist. Gerade in unserem Kirchenkreis mit seiner Flächenmäßigen Ausdehnung und der weitläufigen Diasporagebieten im Sauerland trifft dieser Fall voll zu. Aufgrund der massiven, negativen Auswirkungen vor allem auf den ländlichen Raum lehnt das Presbyterium diese Reduktion mit Nachdruck ab.<br><br>Die Pfarrbesoldungspauschale hat ihren Sinn darin, die Finanzierung von Pfarrpersonen zu garantieren und das soll sie auch bleiben. Das Presbyterium lehnt eine Einrechnung der IT-Ausstattung in die Besoldungspauschale ab. Das ist vor Ort effizienter zu regeln. |
| Feudingen | Das Presbyterium macht sich die Ansicht des Verwaltungsleiters des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein Oliver Berg zum Finanzausgleichsgesetz zu eigen und übernimmt seine folgenden Ausführungen in seinem Schreiben vom 29.06.2023: | Die Idee zum Perspektivwechsel von den „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu den „synodal an die Landeskirche übertragenen Aufgaben“ ist grundsätzlich richtig. Wichtig ist, dass hier kein zusätzlicher Bürokratieapparat entsteht.<br><br>Ausgenommen davon sind die einheitlichen IT-Lösungen. Dies wäre mit Blick auf die Effektivität der derzeitigen IT.EKvW-Leistungen allerdings kritisch zu hinterfragen.<br><br>Eine avisierte Deckelung von Bedarfen ist zu befürworten; in der Praxis wird dies realistisch aber nicht umzusetzen sein.<br><br>Eine vorgeschlagene Reduktion der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10 mit den damit verbundenen massiven negativen Auswirkungen vor allem auf den ländlichen |

| | | |
|---|---|---|
| | | Raum muss widersprochen werden.<br><br>Die Einrechnung der Kosten für die IT-Ausstattung in die Pfarrbesoldungspauschale widerspricht nicht nur der eigentlichen Intension der Besoldungspauschale, sondern schafft eine „Zwangsabgabe“ für die Inanspruchnahme der Leistungen der IT-EKvW. Dies wäre effizienter vor Ort zu regeln.“ |
| Freudenberg | Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Freudenberg lehnt die Revision des FAG in der vorliegenden Version ab. | |
| Gleidorf | | **1. Die FAG-Pfarrstellen**<br>Wir widersprechen der vorgeschlagenen Reduktion der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10 mit den damit verbundenen massiven negativen Auswirkungen vor allem auf Gemeinden im ländlichen Raum wie im Solidarraum 9 des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein.<br><br>Unser Solidarraum hat zur Zeit eine Fläche von ca. 750 Quadratkilometern, dazu kommen durch die Fusion der KGM Winterberg und Medebach zum 01.01.2024 noch einmal 140 Quadratkilometer der KGM Medebach hinzu.<br><br>Das führt in unserem Solidarraum 9 ab 01.01.2024 zu einer Gesamtfläche von annähernd 900 Quadratkilometern.<br><br>Zur Zeit gibt es im Solidarraum 9 des KK Si-Wi<br>> 5 volle Gemeindepfarrstellen (100%)<br>2 halbe Gemeindepfarrstellen<br>1 volle Gemeindepfarrstelle für Girkhausen und Bad Berleburg (pfarramtlich verbunden)<br>1 volle Gemeindepädagogenstelle (IPT Bad Berleburg)<br>1 vakante Pfarrstelle<br>(plus 1 Stelle in Medebach) |

| | | |
|---|---|---|
| | | Bis 2027 gehen von den jetzt arbeitenden Kollegen und Kolleginnen 4 (Medebach mitgerechnet) in Pension.<br><br>Bei bis 2027 stetig ansteigenden Gemeindegliederzahlen pro Pfarrstelle ist spätestens ab 2027 eine einigermaßen sinnvolle Arbeit durch Kolleginnen und Kollegen in den Kirchengemeinden nicht mehr möglich.<br><br>Dazu kommen in unserem Solidarraum 9 fehlende Schnellstraßen und Autobahnen und in alle Richtungen viele Berge, die um- und überfahren werden müssen; das sind lange Wege und Zeiten, die für die Gemeindearbeit aufzuwenden sind.<br><br>Wir gehören damit eindeutig zu den besonders zu berücksichtigenden Regionen, die „auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen“. Oder anders gesagt: Die Zahl der Gemeindeglieder müsste für eine Pfarrstelle **deutlich verringert** werden, um ihre Attraktivität in unserem Solidarraum zu erhöhen.<br><br>Mit Blick in die Gegenwart, der zeigt, dass es schon jetzt schwer ist, Pfarrstellen im ländlichen Raum zu besetzen, was sich nach menschlichem Ermessen für die nächsten Jahre auch nicht grundlegend ändern wird, regen wir darüber hinaus an,<br>> dass ein Solidarraum mit unbesetzten Pfarrstellen die Pfarrbesoldungs-pauschale auf Antrag zur Verfügung gestellt bekommt, solange eine Pfarrstelle nicht besetzt ist, um mit neuen Ideen und Modellen die Kirchengemeinden versorgen zu können, und<br><br>> dass die Landeskirche bei der Besetzung von Pfarrstellen von der Möglichkeit der Einweisung Gebrauch macht, damit langfristig unbesetzte Pfarrstellen versorgt werden. |

| | | |
|---|---|---|
| | | **2. Landeskirchlich einheitliche IT-Lösungen**<br>IT-Lösungen bezogen auf den Solidarraum scheinen uns sehr sinnvoll.<br>Landeskirchlich einheitliche Lösungen lehnen wir ab.<br>Wir lehnen damit auch die Einrechnung der Kosten auf die Pfarrbesoldungspauschale ab; diese wäre wie eine „Zwangsausgabe“ für die Inanspruchnahme der Leistungen der IT.EKvW.<br><br>**3. Deckelung von Bedarfen**<br>Eine avisierte **Deckelung von Bedarfen** ist zu befürworten, scheint aber realistisch nicht umzusetzen sein, wie sich jetzt schon an der Streichung der Angebote 2024 von Fortbildungsmaßnahmen des Gemeinsamen Pastoralkollegs zeigt, was zur Folge hat, dass das Pastoralkolleg die erforderliche Pflicht zur Weiterbildung der Hauptamtlichen zukünftig nicht mehr bedienen kann.<br>**4. Perspektivwechsel**<br>Ein Perspektivwechsel von den „gesamtkirchlichen Aufgaben“ hin zu den „synodal an die Landeskirche übertragenen Aufgaben“ birgt ggf. die Gefahr, dass ein zusätzlicher Bürokratieapparat entsteht, was unbedingt zu vermeiden ist. |
| Neunkirchen | Beschluss 5: Grundsätzlich ist die Befristung der Übertragung der Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf die Landeskirche positiv zu werten. Gleiches gilt für die Pflicht zur Evaluation der übertragenen Aufgaben.<br><br>Das Presbyterium lehnt eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes in der vorliegenden Form ab. Es | - In § 3. (2) FAG-Reform heißt es, „dass für die Zuweisung der Aufgaben (nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c) 11 Prozent der Verteilsumme nicht überschritten werden soll“. Wäre aber eine Budgetierung, wie sie im Vorwort angedeutet wird, wirklich gewollt, so muss hier aus dem „soll nicht“ ein „darf nicht“ werden. Grundsätzlich ist eine Budgetierung sicherlich nachdenkenswert, aber durch die Verwendung des Ausdrucks „soll nicht“ statt „darf nicht“ werden in jedem Fall schon einmal, wohlgemerkt ohne synodale Beratung, 11 Prozent einbehalten und können zusätzlich noch weitere Mittel dann durch synodale Beratung einbehalten werden. Eine wirkliche Budgetierung würde allerdings nur dann entstehen, wenn die 11 Prozent keine Soll-Bestimmung, sondern eine Muss-Bestimmung wäre.<br>- Unklar ist zudem, was mit den Geldern passieren soll, die bei einer |

| | | |
|---|---|---|
| | begründet dies, wie folgt: | Unterschreitung des Budgets übrigbleiben.<br>- Unklar ist auch, was mit den Verstärkungsmittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro geschehen soll, wenn sie in einem Haushaltsjahr nicht verbraucht werden.<br>- Für die Ausstattung des Pfarrpersonals mit geeigneter IT zu sorgen, begrüßt das Presbyterium ausdrücklich. Ob die landeskirchliche Ebene dafür geeignet ist, ist nach den Erfahrungen mit Cumulus für das Presbyterium der Kirchengemeinde jedoch offen. Die Ausstattung für das Pfarrpersonal aus der Pfarrbesoldungspauschale zu entnehmen (§ 9.4.) wird deshalb abgelehnt, weil Arbeitsmaterialien nicht aus Lohnkosten entnommen werden sollten. Vielmehr sollte es die Aufgabe der jeweiligen Anstellungsträger (KG, KK und LK) sein, für die ordentliche Ausstattung seiner Arbeitnehmer zu sorgen. Dass sie dies verbindlich tun, sollte geregelt werden, so dies noch nicht geschehen ist.<br>- Eine Reduzierung der FAG-Stellen von 25 auf 10 bringt gerade für die ländlichen Räume der Landeskirche, so auch den Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein, Nachteile mit sich. Dies nur in einem Gespräch zwischen Personal- und Finanzdezernent und am Rande einer synodalen Arbeitsgruppe zu besprechen, ist für die Tragweite dieser Entscheidung unangemessen. Hierzu braucht es einen längeren und intensiveren Austausch auch auf anderen synodalen Ebenen. Dabei zu klärende Sachverhalte wären u.a.<br>o wie viele FAG-Stellen für den Kirchenkreis SI-WI übrigbleiben<br>o warum eine Reduktion auf 10 FAG-Stellen<br>o warum es Pfarrpersonal für „Innovations- und Transformationsprozesse“ braucht<br>- Es gibt eine Tendenz dazu, wichtige Aspekte eines Gesetzes und vor allem |

| | | |
|---|---|---|
| | | seine Umsetzung aus dem eigentlichen Text des Gesetzes herauszuhalten, so auch beim Pfarrstellenbesetzungsrecht geschehen und in Form von Ausführungsverordnungen der alleinigen Kontrolle und Gestaltungsfreiheit der Kirchenleitung zu unterwerfen. Leider kann dadurch, sowenig es intendiert sein mag, der Eindruck entstehen, man wolle seitens der Landeskirche eine Beteiligung der übrigen Körperschaften auf ein Minimum reduzieren. Die Kirche steht vor großen Herausforderungen. Deshalb sollte auch ein Augenmerk darauf liegen, eine möglichst große Beteiligung zu ermöglichen. |
| Raumland | Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Raumland beschließt die folgende Stellungnahme zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens (Rundschreiben 9/2023):<br><br>Die Neufassung des FAG ist, besonders was die Regelungen des §3_neu Abs. 2, die Regelung des §10_neu Abs. 2 Nummer 4 und die Regelung des §11_neu Abs. 2 betrifft, in der angedachten Form nicht zustimmungsfähig. | V. Zu § 3 neu FAG:<br>B. Ablehnung der geplanten Budgetierung<br>Grundsätzlich positiv ist die Befristung der Übertragung der Aufgaben von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf die Landeskirche zu werten sowie die Pflicht zur Evaluation der übertragenen Aufgaben (§3_neu Abs. 2 Satz 3-6).<br>Bisher erhält die Landeskirche für die ihr in diesem Bereich übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen eine Mittelzuweisung in Höhe des Bedarfs. Die neu angedachte Budgetierungsregelung ist in mehrfacher Hinsicht kritikwürdig.<br>Vorzuziehen ist die Beibehaltung der bisherigen, wesentlich einfacheren Regelung, die sich bei der Höhe der landeskirchlichen Mittel für diesen Bereich am Bedarf orientiert.<br>Begründung:<br>Diese Stellungnahme zur Neufassung des FAG muss sich neben den Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen auch mit dem Aufbau des neuen Gesetzentwurfes insgesamt befassen.<br>Dieser folgt zwar im Grundsatz der bisherigen Fassung des Gesetzes, doch in ihm wird ein sehr wichtiges neues Prinzip eingeführt. Es soll zukünftig ein Budget für die Landeskirche geben, das sich nicht mehr direkt an den von den |

| | | |
|---|---|---|
| | | Kirchenkreisen und Kirchengemeinden übertragenen Aufgaben orientiert. Vielmehr soll es, unabhängig davon, 11% der geschätzten Verteilsumme betragen. Es geht damit über die aktuellen Notwendigkeiten und bestehenden Erfordernisse hinaus. Darin enthalten sein sollen Gelder in erheblicher Höhe für nicht klar umrissene, unvorhergesehene Aufgaben im laufenden Haushaltsjahr (bis maximal 500 T€).<br>Bei der Budgetregelung wird überdies keine starre Obergrenze festgelegt, bis zu der die Landeskirche aus der gesamten Verteilsumme Gelder für die Aufgaben erhalten kann. Es handelt sich vielmehr um eine Soll-Regelung, von der ausdrücklich Abweichungen möglich sind (§3_neu Abs. 2 Satz 1 + 2). Im Zusammenhang des Gesamtduktus dieses Abschnittes des neuen FAG kann hierbei nur eine Abweichung nach oben gemeint sein. Damit würde die Landeskirche, quasi so wie bisher, eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs erhalten. Aufgrund der Evaluations- und Befristungsregeln kann und muss die Verwendung der gesamten Gelder daher regelmäßig synodal geprüft werden (zu den Verstärkungsmitteln s.u. B. erster Unterpunkt).<br>Problematisch sind die Regelungen daher vor allem in den Fällen, in denen dieses Budget nicht überschritten werden muss, da es sich nicht mehr, wie bisher, am Bedarf orientieren soll. Natürlich gilt auch hierbei, wie bei allen Projekten und Aufgaben, die Befristungs- und Evaluationspflicht.<br>Allerdings sollen die Regelungen zum Umgang mit den Budgetgeldern, die zur Zeit in den Erläuterungen zu dem Beschluss der Landessynode stehen (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S. 4- 7), offenbar nicht Teil des neuen FAG werden.<br>Da die Kirchenleitung in §16_neu ermächtigt wird, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ist zu erwarten, dass die genannten Regelungen, die nicht Teil des Gesetzes sind, Gegenstand von Ausführungsbestimmungen werden.<br>Sie sind damit jedoch der synodalen Kontrolle entzogen, obwohl es sich um Gelder handelt, die die Landeskirche zur Übernahme von Aufgaben für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erhält (§3_neu Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b). Geprüft und evaluiert werden nach §3_neu Abs. 2 Satz 5 und 6 nur die übertragenen Aufgaben, nicht jedoch die Verwendung der nicht verbrauchten |

| | | |
|---|---|---|
| | | Gelder. Hier sollte dringend für Transparenz gesorgt werden, indem diese Regelungen so gefasst werden, dass sie sowohl bei der Erstellung, als auch bei Veränderungen nicht allein in der Verantwortung der Kirchenleitung liegen, sondern synodaler Kontrolle unterliegen. Dies lässt sich am ehesten realisieren, wenn die Evaluations- und Befristungsregeln übernommen und statt des Budgets, wie bisher, der Bedarf zugrunde gelegt wird.<br><br><u>B Notwendige Änderungen, falls die Budgetierung doch umgesetzt wird</u><br><br>Für den Fall, dass die angedachte Budgetregelung eine Mehrheit findet, sind weitere Fragen, die die Umsetzung dieser Regelung betreffen, zu klären, zu kommunizieren und einer synodalen Kontrolle sowie Beschlussfassung zu unterziehen. Hierzu gehören wesentlich folgende Punkte bzw. Fragen:<br>1. Was geschieht mit den Verstärkungsmitteln in Höhe von bis zu 500T€, die in einem Haushaltsjahr nicht gebraucht wurden? Diese müssen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wieder zur Verfügung gestellt werden und dürfen nicht durch Fortschreibung zu einer stillen Erhöhung des landeskirchlichen Budgets führen. Dies gilt auch für die übrigen, nicht benötigten Gelder aus dem Budget eines Jahres.<br>2. In Abschnitt 4 der Erläuterungen zum Landessynodalen Beschluss zur Revision des FAG heißt es: „Fördermittel, Kollekten und Spenden sind durch die Fachbereiche/ausführenden Dienststellen einzuwerben, und werden auf den Deckelungssatz im Sinne einer Budgetierung nicht angerechnet, soweit diese nach Übernahme der Aufgabe akquiriert werden.“ (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.5) Was bedeutet dieser Satz in Bezug auf Folgejahre? In welchem Abstand wird die Anrechenbarkeit von eingeworbenen Mitteln überprüft? Wenn durch eine Arbeit, wie etwa Fundraising, im Laufe der Jahre größer werdende Summen erwirtschaftet werden, die nicht projektbezogen einer anderen Körperschaft zufließen, die Arbeit jedoch immer fortgeführt und nicht |

| | | |
|---|---|---|
| | | neu begonnen wird, führt diese Regelung theoretisch zu immer größeren Ungleichgewichten. Durch die Nichtanrechenbarkeit der Erträge auf das Budget wird dieses faktisch größer. Dies wäre leicht zu vermeiden, wenn die so eingeworbenen, nicht angerechneten Mittel grundsätzlich der Zuweisung an die Kirchenkreise zugerechnet werden, in deren Auftrag die Arbeit ja geschieht. (vergleichbar s.o. erster Unterpunkt)<br>3. Was bedeutet der Satz aus dem bereits genannten Abschnitt der Erläuterungen<br>„Demgegenüber sollen in Zukunft die beabsichtigten bzw. erforderlichen Einzahlungen in die Versorgungs- bzw. Beihilfesicherung der Versorgungskasse VKPB eingeplant werden.“?<br>In §3_neu Abs. 1 Satz 2 wird die Verteilsumme aus dem lediglich um den EKD-Finanzausgleich verminderten Netto-Kirchensteueraufkommen gebildet. Sind die genannten Versorgungs- und Beihilfezahlungen Teil des landeskirchlichen Budgets nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a)? Hier ist Transparenz herzustellen. Ein Vorschlag hierzu erfolgt beim nächsten Unterpunkt.<br>4. Aufgrund der geplanten Budgetierung steht §3_neu Abs. 1 Satz 2 mit §3_neu Abs. 3 Satz 2 in Konflikt. Wird die Verteilsumme wie geplant gebildet und das Budget daraus berechnet, bedeutet dies, dass die Clearing-Rücklage einseitig aus der Zuweisung an die Kirchenkreise finanziert werden muss. Um die Gerechtigkeit zu wahren und eine ungerechte Belastung der Kirchenkreise gegenüber der Landeskirche zu verhindern, muss die Verteilsumme für die Zuweisung nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 entsprechend anders berechnet werden. Aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen müssen außer den Mitteln für den EKD-Finanzausgleich auch die Mittel für die Clearing-Rücklage und für die Versorgungs- und Beihilfesicherung herausgerechnet werden. Erst dieser verminderte Betrag bildet die Verteilsumme zur Bestimmung des landeskirchlichen Budgets. §3_neu Abs. 1 Nummer 2 muss daher entsprechend geändert werden. |

| | | |
|---|---|---|
| | | 5. Aufgrund der geplanten Budgetierung ist ebenso §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe c) anzupassen, um auch hier dieselben Ungerechtigkeiten zu verhindern. Hierbei ist ein Satz einzufügen, der regelt, dass die Pfarrbesoldungszuweisung der durch das landeskirchliche Budget finanzierten Pfarrstellen (nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 a) und b)) nicht zum Bedarf nach §11_neu Abs. 1 gehört, sondern durch die Landeskirche selbst aufzubringen ist. Andernfalls würde das landeskirchliche Budget zu Unrecht verschont und die Kirchenkreise zu Unrecht belastet.<br><br>VI. Zu §10 neu Abs. 2 Nummer 4<br><br>Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Sicherung der dienstlichen Daten und der dienstlichen Kommunikation ist unbestreitbar. Gerade aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Versuch der Umsetzung des entsprechenden landeskirchlichen Modells erscheint es nicht vertretbar, die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich der Wartungskosten, in die Pfarrstellenpauschale mit aufzunehmen. Dies widerspricht der eigentlichen Intention dieser Pauschale. Darüber hinaus führt es zu Ungerechtigkeiten bei der Anwendung von §10_neu Abs. 1 Satz 2+3 auf teilweise besetzte Stellen, die dennoch eine volle IT-Ausstattung erhalten. Der Abschnitt §10_neu Abs. 2 Nummer 4 ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen. Für die IT-Finanzierung muss ein anderer, gerechterer und praktikabler Weg gewählt werden.<br><br>VII. Zu §11 neu FAG<br><br>Die Herabsetzung der Pfarrstellen nach §11_neu Abs. 2 Satz 1 von 25 auf 10 Stellen erscheint angesichts der weiter bestehenden Herausforderungen, insbesondere in den ländlichen Kirchenkreisen als ungerechtfertigt. Zwar ist die Argumentation richtig, dass diese Stellen bei Einführung des FAG als Härteausgleich dienten, der so nicht mehr in dieser Form flächendeckend besteht. Allerdings werden die Herausforderungen in den ländlichen |

| | | |
|---|---|---|
| | | Kirchenkreisen mit abnehmender Zahl von zur Verfügung stehenden Pfarrpersonen immer größer. Daher wäre der Erhalt von mehr Stellen wünschenswert (15 – 20 Stellen). Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass die Landeskirchlichen Funktionspfarrstellen zukünftig nicht mehr aus diesem Bereich finanziert werden sollen (Abschnitt 5 Absatz 2 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode, Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6). Dagegen ist die Überlegung in Abschnitt 5 Absatz 4 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6) abzulehnen. Eine Errichtung und Finanzierung von Pfarrstellen für „pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben“ aus dem Bereich des §11_neu Abs. 2 Satz 1 belastet einseitig die Kirchenkreise, die vor besonderen Herausforderungen nach §11_neu Abs. 2 Satz 2 stehen. Da die Kosten Teil der Pfarrbesoldungszuweisung sind, belasten sie zu Unrecht die Gemeinschaft der Kirchenkreise und Gemeinden. Diese Stellen sind entweder aus den landeskirchlichen Mitteln nach §3_neu Abs. 1 Nummer 2 Buchstabe a) oder Buchstabe b) zu finanzieren.<br><br>VIII. Fazit:<br>Insgesamt ist bei der Neufassung des FAG eine Tendenz zu beobachten, die auch bereits bei anderen Gesetzgebungsverfahren, namentlich beim Pfarrstellenbesetzungsgesetz, zu erkennen war. Dies ist die Tendenz, wichtige Aspekte eines Gesetzes, und vor allem seiner Umsetzung, aus dem eigentlichen Text des Gesetzes herauszuhalten und, etwa in Form von Ausführungsverordnungen, der alleinigen Kontrolle und Gestaltungsfreiheit der Kirchenleitung zu unterwerfen. Auch das Vorhaben der Bildung eines Budgets nach §3_neu Abs. 2 FAG ist ein deutliches Signal in diese Richtung. Dankenswerterweise übernimmt die Landeskirche zahlreiche Aufgaben, die Gemeinden und Kirchenkreise nicht leisten können bzw. die ihr von diesen Körperschaften übertragen werden. Dazu ist selbstverständlich eine auskömmliche Finanzierung notwendig. In einer Zeit der Umbrüche und Abbrüche von Traditionen braucht es ebenso die Möglichkeit, innovative |

| | | |
|---|---|---|
| | | Projekte auszuprobieren oder auf aktuelle Herausforderungen flexibel zu reagieren zu können. Auch dies muss finanziell gesichert geschehen können.<br>Leider entsteht, sowenig es intendiert sein mag, durch die Art der Neufassung der dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen der Eindruck, man wolle seitens der Landeskirche eine Beteiligung der übrigen Körperschaften auf ein Minimum begrenzen. Stattdessen sollte bei der Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen angesichts der Herausforderungen für die Kirchen insgesamt das Hauptaugenmerk auf einer möglichst breiten Beteiligung liegen.<br>Daher erfolgt hiermit das Votum<br>1. für die Fassung der Regelungen aus den Abschnitten 3-5 der Erläuterungen zu Synodenbeschluss (Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.4-7) in einer Weise, dass diese sowohl bei der Erstellung, als auch bei Veränderungen nicht allein in der Verantwortung der Kirchenleitung liegen, sondern synodaler Kontrolle unterliegen,<br>2. für eine Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben nach §3_neu Abs. 2 nach Bedarf,<br>3. für die Streichung von §10_neu Abs. 2 Nummer 4,<br>4. für die weitgehende Erhaltung der Pfarrstellen nach §11_neu Abs. 2. sowie<br>5. für eine Ablehnung der Zweckentfremdung dieser Pfarrstellen für landeskirchliche Funktionspfarrstellen (Abschnitt 5 Absatz 4 der Erläuterungen zum Beschluss der Landessynode, Rundschreiben 9/2023 Anlage 1 S.6). |
| Trupbach-Seelbach | Das Presbyterium hat beschlossen, sich nicht an dem Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes zu beteiligen. | |

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Soest-Arnsberg

Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg
Kreissynode am 18. November 2023

# TOP 5 Stellungnahme FAG

Einbringung: Superintendent Dr. Schilling



**Beglaubigte Abschrift**
**aus dem Protokollbuch des Presbyteriums**
**der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg**

Arnsberg, den 17.10.2023

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO Art. 64 Abs. 3 unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 10 Mitglieder einschließlich des/der unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 12, da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.

Der Superintendent
des Kirchenkreises Soest-Arnsberg
Eing. 24. Okt. 2023

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

## TOP.6.1.: Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Sachverhalt: s. dazu den TOP. 6.4. der letzten Sitzung.
Es gibt einen entscheidenden Punkt in der Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes, der uns in der Region 7 wesentlich betrifft. Hier handelt es sich um die Reduzierung der Sonderpfarrstellen für Gemeinden mit großen Flächen. Demnach hätten wir keinen Anspruch mehr auf die 50% Pfarrstelle für die Region 7, die wir in eine 100% Diakonenstelle umgewandelt haben. Diese Stelle haben wir mit unserer Jugendreferentin [redacted] besetzt. Sie leistet ungewöhnlich engagierte Arbeit und ist für uns unverzichtbar. Würde die Revision des Finanzausgleichgesetzes durchkommen, würden wir diese Stelle verlieren. Sollte es möglich sein, die Stelle von [redacted] in eine IPT-Stelle umzuwandeln, sähe die Sache anders aus.
Beschlussvorschlag:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Arnsberg beschließt, bei der Landeskirche über den Superintendenten zu erwirken, dass die Stelle von [redacted] bereits ab 2024 in eine IPT-Stelle umgewandelt wird. Falls nicht, stimmt es der Überarbeitung des Finanzausgleichsgesetzes nicht zu.

**Beschluss: Einstimmig**

**Auszug aus dem Protokollbuch**

**des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Erwitte**

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 18.10.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung 2 Pfarrer und 10 Presbyter*innen erschienen. Der ordnungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 12 Presbyter*innen. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

EINGEGANGEN
30. Okt. 2023
Ev. Kreiskirchenamt
Sauerland-Hellweg

Wortlaut des Beschlusses:

**TOP 5.1 Finanzausgleichsgesetz**

Wir entnehmen dem Finanzausgleichsgesetz, daß IPT-Stellen, die als Ersatz für wegfallende Pfarrstellen eingerichtet werden sollen, von den Anstellungsträgern finanziert werden sollen, ohne die Anstellungsträger finanziell ausreichend dafür auszustatten. Das führt zu einer Unterfinanzierung der Gemeinden. Wir warnen dringend vor dieser Ausgestaltung des Finanzausgleichsgestzes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bestätigt.

Erwitte, 18.10.2023

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ERWITTE

# Beglaubigte Abschrift
# aus dem Protokollbuch
# des Presbyteriums
# der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede

Meschede, 18.10.2023

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche - ortsübliche - Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 7 Mitglieder erschienen. Der verfassungsmäßige Bestand des Presbyteriums beträgt 10 Mitglieder.
Da mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist das Presbyterium beschlussfähig.
Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet.
Die Verhandlung und Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

## TOP 8. Revision des Finanzausgleichsgesetzes

Die Kirchengemeinden sind aufgerufen, sich im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens zu äußern. Eine Informationsveranstaltung des Kirchenkreises zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes soll am 24.10., 18:30 Uhr, per Zoom stattfinden. Bis dahin lässt sich aus der Sicht der Kirchengemeinde Meschede zunächst nur das Bedenken hinsichtlich der Reduzierung der „FAG-Stellen“ nennen.

**Beschluss-Nr.:5**

**Das Presbyterium nimmt mit Verärgerung zur Kenntnis, dass im Rahmen der Revision des FAG die Zahl der zusätzlichen Pfarrstellen reduziert werden soll. Es gibt zu bedenken, dass unsere gemeindliche Arbeit durch die Ausdehnung über 222 qkm mit zahlreichen Dörfern erschwert ist. Die bisherige Zuweisung einer halben Pfarrstelle an unsere Region konnte durch die Umwandlung in eine Jugendreferentinnenstelle für die Region fruchtbar gemacht werden. Ein Wegfall der o. g. Stelle ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.**

**Abstimmungsergebnis: 7 dafür 0 dagegen 0 Enthaltungen**

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit beglaubigt.

Evangelische Kirchengemeinde Meschede

Hans-Jürgen Bömmer

Meschede, 18.10.2023

Der Superintendent
des Kirchenkreises Soest-Arnsberg
Eing. 25. Sep. 2023

# Auszug aus dem Protokollbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Neheim

Arnsberg, 12.09.2023

In der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 9 Mitglieder einschließlich des unterzeichneten Vorsitzenden erschienen.
Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 12; da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlußfähig.

## Wortlaut des Beschlusses:

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

**TOP 7.1 Stellungnahmeverfahren Revision Finanzausgleichsgesetz**
Das Presbyterium der KG Neheim macht sich die Stellungnahme der ev. Kirchengemeinde Sundern zur Revision Finanzausgleichsgesetz zu eigen:
„Im Hinblick auf das Finanzausgleichsgesetz der EKvW nach dem Rundschreiben 9/23 fasst das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern folgenden Beschluss: 1. Grundsätzlich begrüßen wir die Revision des Finanzausgleichsgesetzes - und dabei insbesondere die Befristung der gemeinsamen Aufgaben (mit Ausnahme der einheitlichen IT-Lösungen) und der Zuschüsse an Dritte. 2. Wir sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen die Reduzierung der FAG-Stellen von derzeit 25 auf lediglich 10 aus. Diese Reduzierung reicht sehr viel weiter als die Reduktion der Pfarrstellen insgesamt und ist deshalb unverhältnismäßig. Auf diese Weise werden in gravierender Weise Kirchenkreise und Gemeinden benachteiligt, die eine besondere Siedlungsstruktur aufweisen oder vor anderen herausfordernden Schwierigkeiten stehen. Eine gleichmäßige Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften mit dem Ziel kirchlicher Präsenz und Aufgabenwahrnehmung in der Landeskirche ist mit einer solchen Reduzierung nicht mehr gegeben." – *Einstimmig.*

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bestätigt:

Arnsberg, 12.09.2023

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NEHEIM

Der Superintendent
des Kirchenkreises Soest-Arnsberg
Eing. 11. Okt. 2023

# Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbörde

Zu der Sitzung am **09.08.2023**
waren auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO Art. 64 **1** Pfarrer und **7** Presbyter erschienen.
Der ordnungsgemäße Mitgliederbestand beträgt **3** Pfarrer und **12** Presbyter.
Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren.
Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

EINGEGANGEN
09. Okt. 2023
Ev. Kreiskirchenamt
Sauerland-Hellweg

Wortlaut des Beschlusses:

**Beschluss zu TOP 10.1:** FAG Stellungsnahmeverfahren

Die Kirchengemeinde Niederbörde stimmt der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig** – mit 0 Gegenstimmen – bei 0 Stimmenthaltungen

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben: gez. Unterschriften

---

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bestätigt.

Welver, 17.08.2023

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE NIEDERBÖRDE (Siegel)

(Vorsitzende/r)

**Anmerkung:**
**Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienen aufgeführt.**
**Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss KO.Art.67 beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.**

Der Superintendent
des Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein
Eing. 20. Sep. 2023

# Beglaubigte Abschrift aus dem Protokollbuch des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern

**Sundern, den 11.09.2023**

**Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gem. KO Art. 64, Abs. 3 unter Angabe der Verhandlungsgegenstände 10 Mitglieder einschließlich des unterzeichneten Vorsitzenden erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt 10, da mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, ist die Sitzung beschlussfähig.**

**Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, Pfarrer Vogt macht die Schriftlesung und ein Gebet.**

**Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:**

**TOP 5: Stellungnahme Finanzausgleichsgesetz**

**Beschluss: 10**
Im Hinblick auf das Finanzausgleichsgesetz der EKvW nach dem Rundschreiben 9/23 fasst das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sundern folgenden Beschluss:

1. Grundsätzlich begrüßen wir die Revision des Finanzausgleichsgesetzes - und dabei insbesondere die Befristung der gemeinsamen Aufgaben (mit Ausnahme der einheitlichen IT-Lösungen) und der Zuschüsse an Dritte.

2. Wir sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen die Reduzierung der FAG-Stellen von derzeit 25 auf lediglich 10 aus. Diese Reduzierung reicht sehr viel weiter als die Reduktion der Pfarrstellen insgesamt und ist deshalb unverhältnismäßig. Auf diese Weise werden in gravierender Weise Kirchenkreise und Gemeinden benachteiligt, die eine besondere Siedlungsstruktur aufweisen oder vor anderen herausfordernden Schwierigkeiten stehen. Eine gleichmäßige Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften mit dem Ziel kirchlicher Präsenz und Aufgabenwahrnehmung in der Landeskirche ist mit einer solchen Reduzierung nicht mehr gegeben.

Einstimmig, ohne Enthaltungen

**Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben wird hiermit bestätigt.**

**Sundern, den 18.09.2023**

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SUNDERN
Siegel

.....
**(Vorsitzender)**

dem Glauben ein Zuhause
Evangelische Kirchengemeinde Warstein

**Evangelische Kirchengemeinde Warstein**
Belecker Landstr. 14a * 59581 Warstein
Telefon: 02902/2338
Fax: 02902/701308
e-mail: gemeindebuero.warstein@evkirche-so-ar.de

Ev. Kirchengemeinde Warstein, Belecker Landstr. 14a, 59581 Warstein

Warstein, 12.10.2023

Der Superintendent des Kirchenkreises Soest-Arnsberg
Eing. 16. Okt. 2023

An die

Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg

Puppenstr. 3-5

59494 Soest

**Stellungnahme des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein begrüßt, dass nach § 4 (3) die Verteilung der Kirchensteuern „unverzüglich" erfolgen soll.

Zu § 6 (3) kreiskirchliche Rücklagen: Hier fragt sich unser Presbyterium: Wer legt verbindlich fest, was eine „angemessene Höhe" ist (hoffentlich die Kreissynode)?

Zu § 11 (2): Dass die Zahl der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10 gekürzt werden soll, erfüllt das Presbyterium für die Zukunft evangelischen kirchlichen Lebens in den ländlichen Diasporaräumen Westfalens mit tiefer Sorge, zumal (Tagungsausschuss zu Punkt 5) in dieser Zahl möglicherweise auch die Pfarrstellen für "pfarramtliche Innovations- und Transformationsaufgaben" enthalten zu sein scheinen.

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Warstein:

Pfarrer Uwe Müller (Vorsitzender des Presbyteriums)

# Auszug aus dem Protokollbuch

## des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Werl

---

Zu der Sitzung des Presbyteriums am 16.10.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung (gemäß KO Art. 64) 1 Pfarrer und 5 Presbyter/innen erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 8 Presbyter/innen. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes der Mitglieder anwesend war.

**Wortlaut des Beschlusses**

Der Superintendent des Kirchenkreises Soest-Arnsberg
Eing. 23. Okt. 2023

TOP 9 Finanzen

Revision FAG Stellungnahmeverfahren
Beschluss 9:

Das Presbyterium nimmt den Entwurf des FAG zur Kenntnis und sieht gute Gründe, um die Finanzströme in unserer Landeskirche neu zu regeln.
Der Entwurf in der derzeitigen Fassung ist allerdings für unseren Kirchenkreis problematisch, weil dadurch die Anzahl der FAG-Pfarrstellen von bisher drei auf eine einzige reduziert werden soll. Dem stimmt das Presbyterium nicht zu, und regt an, die 3 FAG-Pfarrstellen auf Grund der besonderen Situation im KK Soest-Arnsberg zu erhalten.

- einstimmig

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:
gez. Unterschriften

---

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokollbuch sowie die Richtigkeit der übrigen Angaben werden hiermit bescheinigt.

Werl, 18.10.2023

Siegel

Vorsitzender

Anmerkung: Im Protokollbuch sind die Namen der Erschienenen aufgeführt. Bei persönlicher Beteiligung eines Mitgliedes des Presbyteriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung muss Art. 67 der KO beachtet werden. Dass das geschehen ist, ist im Protokollbuch und auch im Auszug aus dem Protokollbuch zu vermerken. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

Zu der Sitzung des Kreissynodalvorstandes am 02.11.2023 waren auf ordnungsgemäße Einladung gemäß KO. Art. 109 Abs. 1 8 Mitglieder erschienen. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand beträgt 9 Mitglieder. Die Sitzung war beschlussfähig, da mehr als die Hälfte des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend war. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Wortlaut des Beschlusses

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

## 2 Vorbereitung Kreissynode

2.2 Stellungnahme FAG

Stellungnahmeverfahren zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

**Beschluss Nr. 6:**
Der KSV empfiehlt, die Kreissynode möge beschließen:
1. Zustimmung
Grundsätzlich begrüßt die Kreissynode des Kirchenkreises Soest-Arnsberg die Revision des Finanzausgleichsgesetzes - und dabei insbesondere die Befristung der gemeinsamen Aufgaben (mit Ausnahme der einheitlichen IT-Lösungen) und der Zuschüsse an Dritte.

2. Einspruch:
Wir sprechen uns mit aller Deutlichkeit gegen die in § 11 Absatz 1 vorgeschlagene Reduzierung der FAG-Stellen von derzeit 25 auf lediglich 10 aus. Diese Reduzierung reicht sehr viel weiter als die Reduktion der Pfarrstellen insgesamt und ist deshalb unverhältnismäßig. Auf diese Weise werden in gravierender Weise Kirchenkreise und Gemeinden benachteiligt, die eine besondere Siedlungsstruktur aufweisen oder vor anderen herausfordernden Schwierigkeiten stehen.

3. Begründung:
Der Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg ist geprägt durch die große Fläche in ländlicher Diaspora-Situation. Während in der EKvW im Schnitt 102 GG auf einem km² leben, sind es im Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg im Schnitt 39 GG. Neben den zentralen Kernstädten gibt es in den Regionen bis zu 100 Dörfer.
Auf der Sommersynode des Kirchenkreises Soest-Arnsberg 2023 wurde die Umsetzung der von der Landeskirche angestoßenen Personalplanung beschlossen. Die ländlichen Regionen werden dadurch vor besondere Probleme gestellt:

| Region | Gemeinden | GG | Fläche | GG/km² | Pfarrstellenplanung ab 2031 |
|---|---|---|---|---|---|
| 8 | Olsberg-Bestwig, Brilon, Marsberg | 11.053 | 668 | 16,55 | 2 Pfst.<br>1,5 IPT |
| 6 | Erwitte, Geseke, Warstein | 12.913 | 563 | 22,94 | 2 Pfst.<br>2 IPT |
| 7 | Arnsberg, Hüsten, Meschede, Neheim Sundern | 19.059 | 602 | 31,66 | 3,5 Pfst.<br>2,5 IPT |

4. Einordnung:
Seit 2005 wurde mit der Zuteilung von 3,5 FAG-Pfarrstellen die Leistungsfähigkeit des Ev. Kirchenkreises Arnsberg gesichert. 2010 wurde sie auf 3 reduziert. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde sich eine Drittelung der Zuweisung für den Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg ergeben. Dies würde im Vergleich zur allgemein notwendigen Reduktion im Pfarrstellenbereich einen deutlich größeren Schritt bedeuten und somit die ländliche Diaspora-Situation verstärkt treffen und

überfordern. Es steht zu befürchten, dass in einer personell so schlecht ausgestatteten Region sich kaum noch Pfarrer:innen für freie Pfarrstellen bewerben werden.

5. Schlussfolgerung:
Eine gleichmäßige Leistungsfähigkeit kirchlicher Körperschaften mit dem Ziel kirchlicher Präsenz und Aufgabenwahrnehmung in der Landeskirche ist mit der geplanten Reduzierung der FAG-Pfarrstellen nicht mehr gegeben.
**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben
gez. Unterschriften

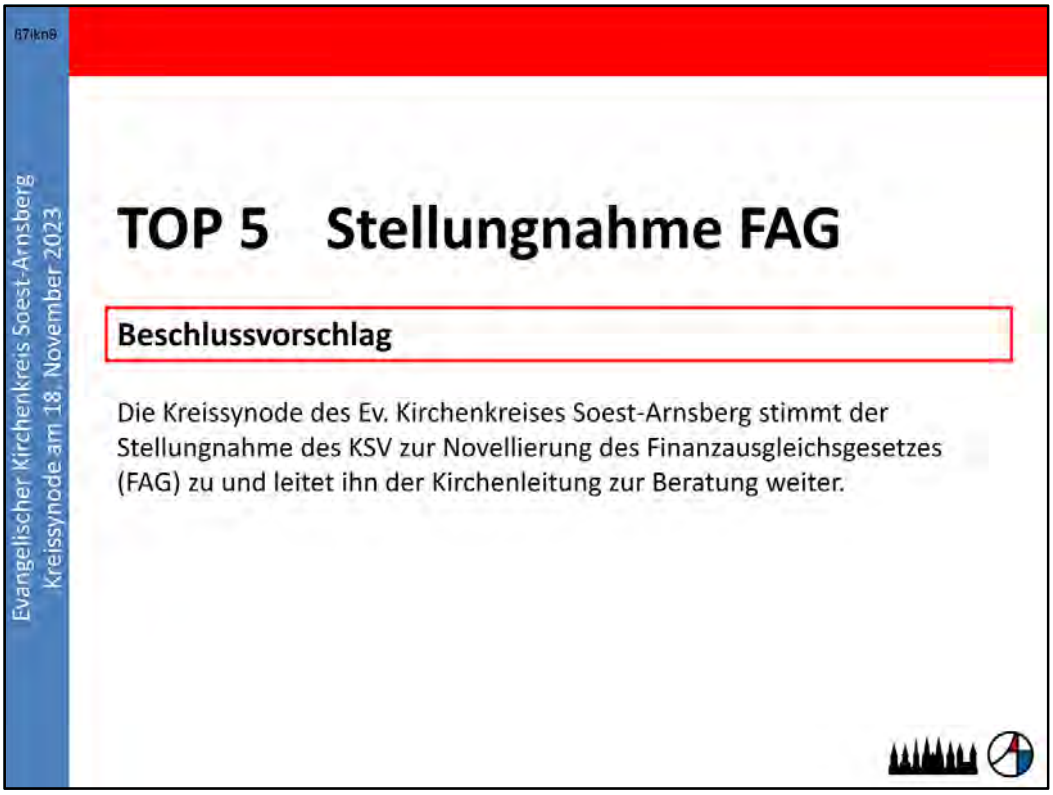
---

Die Übereinstimmung des obigen Beschlusses mit dem Protokoll wird hiermit bestätigt.

Soest, den 06.11.2023

SOEST-ARNSBERG EV. KIRCHENKREIS

Dr. Manuel Schilling, Superintendent


Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg
Kreissynode am 18. November 2023
TOP 5 Stellungnahme FAG
Beschlussvorschlag
Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Soest-Arnsberg stimmt der Stellungnahme des KSV zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu und leitet ihn der Kirchenleitung zur Beratung weiter.

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Evangelischer
Kirchenkreis
Steinfurt
Coesfeld
Borken

Superintendentur | Bohlenstiege 34 | 48565 Steinfurt

**Stellungnahme der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken**

**zur Revision des FAG der EKvW**

6. December 2023

**Superintendentin**
**Susanne Falcke**
Susanne.Falcke@ekvw.de

Superintendentur
im »Haus der Kirche
und Diakonie«
Bohlenstiege 34
48565 Steinfurt

Vorzimmer:
Inge Laukamp
Tel. 02551-144-17
Sup. 02551-144-19
Fax 02551-144-21
st-superintendentur@kk-ekvw.de
www.der-kirchenkreis.de

(1) Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken begrüßt die Revision des derzeit gültigen FAGs, welches mit Wirkung vom 1.01.2005 in Kraft getreten ist.

(2) Sie begrüßt vor allem den grundsätzlich neuen Ansatz, wonach Aufgaben und Arbeitsbereiche, die die Landeskirche im Auftrag der Gesamtkirche übernimmt und organisiert, nicht länger selbstverständlich als gesetzt gelten, sondern regelmäßig einer Evaluation zu unterlaufen haben. Hierbei wäre frühzeitig und detailliert zu bestimmen, nach welchen Regularien und durch wen diese Überprüfung stattzufinden hat. Die Kreissynode sieht ansonsten die Gefahr einer zu großen Zusatzbelastung auf den Ebenen, die für dieses Controlling zuständig wären.

(3) Was die Pfarrstellen nach § 10 (2) (neu § 11 (2)) angeht, die von 25 auf 10 reduziert werden sollen, wäre es unerlässlich, mittels transparenter Darlegung der Kriterien zur Vergabe dieser Pfarrstellen eine Plausibilisierung dieses Sonderpfarrstellen-Pools herbeizuführen.

(4) Einen wesentlichen Nachsteuerungsbedarf im Zuge der FAG-Revision sieht die Kreissynode im Hinblick auf die Pfarrbesoldung bei langfristigem Ausfall der Amtsinhaber (Krankheitsfall wie auch Freistellung durch die Landeskirche). In diesem Fall erfolgt, anders als bei privatrechtlich Angestellten, eine zeitlich unbegrenzte volle Lohnfortzahlung, die vollumfänglich von der Anstellungskörperschaft zu tragen ist. Im Kirchenkreis SCB haben wir die leidvolle Erfahrung machen müssen, dass in besonders prekären Zeiten Pfarrdienst im Umfang von 4,75 Pfarrstellenumfang aufgrund von Langzeiterkrankungen etc. langfristig nicht ausgeübt werden konnte, was, neben der grundsätzlichen Belastung vor Ort, auch eine manifeste finanzielle Belastung mit sich brachte: aufs Jahr gerechnet in Höhe von 565.250 Euro (nach der aktuell noch gültigen Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 119.000 Euro).

In der Vergangenheit konnte in solchen Pfarr-personellen Notlagen durch die Entsendung eines Pfarrers/einer Pfarrerin im Probedienst o.ä. landeskirchlicherseits Abhilfe geschaffen werden

Dieses ist durch den allgemeinen personellen Engpass im Pfarrdienst inzwischen nicht mehr möglich. Das bedeutet für die betroffenen Gemeinden/Kirchenkreise:

AUS UNSEREM LEITBILD:

> Wir wollen
> mit allen Menschen
> die Erfahrung teilen, dass
> der Glaube an Jesus Christus
> im Alltag Kraft gibt und tröstet
> und über die Grenzbereiche
> des Lebens hinaus trägt… –
> mehr als du glaubst!

BANKVERBINDUNGEN
Evangelischer Kirchenkreis

Kreissparkasse Steinfurt
DE94 4035 1060 0000 0011 72

KD-Bank –
Bank für Kirche und Diakonie
DE16 3506 0190 2001 3100 22

Das Geld, das benötigt würde, um für eine privatrechtlich organisierte Kompensation zu sorgen, steht nicht zur Verfügung, da die Pfarrstellenpauschale weiterhin abzuführen ist. Das führt aktuell zu einer großen Schieflage.

Im privatrechtlichen Bereich greift im Falle einer Langzeiterkrankung (d.h. nach 6 Wochen) die Lohnfortfortzahlung durch die Krankenkassen; die finanzielle Arbeitgeber-Belastung aufgrund der Erkrankung wird also solidarisiert, wodurch der Arbeitgeber in die Lage versetzt wird, mit den dadurch vorhandenen finanziellen Ressourcen Vertretung zu finanzieren.

Wir bitten im Zuge der Revision des FAG um die Aufnahme einer äquivalenten Regelung für den Pfarrdienst in das neue FAG, wodurch gewährleistet wird, dass die finanzielle Belastung bei Langzeiterkrankung etc. einer Pfarrperson solidarisiert wird und auf den bedarfsgedeckten landeskirchlichen Pfarrbesoldungszuweisungs-Haushalt gezogen wird. Ein zeitliches Reglement (analog zu den privatrechtlich Beschäftigten?) wäre in diesem Zusammenhang sorgfältig zu prüfen.

Beschluss der Kreissynode vom 18.11.2023:

**<u>Beschluss:</u> Auf Empfehlung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken beschließt die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken mit 66 Zustimmungen bei 7 Enthaltungen sich die vorliegende Stellungnahme zur Revision des FAGs zu eigen zu machen und als Kreissynoden-Beschluss an die Landessynode zu übermitteln.**

**Revision des Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG vom 13. November 2003**

## Stellungnahmen aus den einzelnen Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

## Ahaus:

Das Presbyterium begrüßt und hält die Revision des FAG für erforderlich. Auch inhaltlich geht es weitestgehend mit dem vorgelegten Vorschlag konform. Allerdings fehlt hinsichtlich des solidarischen Finanzausgleichs zwischen Landeskirche, Kirchenkreis und Gemeinden eine Konkretisierung. Das Presbyterium hält es für erforderlich, dass Gemeinden, die auf längere Zeit eine Vakanz bei einer Pfarrstelle zu verzeichnen haben, eine spürbare Entlastung erfahren. Eine solche Vakanz kann durch Krankheit, aber auch durch andere Umstände, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, entstehen. Der Gemeinde entstehen in einem solchen Fall z.T. sehr hohe Kosten, z.B. durch Fahrtkosten für Vertretungen. Das Presbyterium schlägt vor, eine Regelung aufzunehmen, dass bei einer Vakanz ab 6 Wochen die betroffene Gemeinde nicht mehr für die Pfarrbesoldungspauschale aufkommen muss. Den Zeitraum von mehr als 6 Wochen hat es in Anlehnung an die Regelungen für Tarifbeschäftigte gewählt. Die gleiche Regelung muss natürlich auch für die Kirchenkreise gelten, die die Pfarrbesoldung bereits auf der Ebene des Kirchenkreises geregelt haben. Ansonsten hält das Presbyterium den Entwurf für zustimmungsfähig. - einstimmig -

## Borghorst-Horstmar:

Das Presbyterium möchte **keine eigene Stellungnahme** zu den geplanten Änderungen des FAG abgeben. Es fühlt sich vom KSV gut repräsentiert und unterstützt dessen Stellungnahme ausdrücklich.
***Einstimmig angenommen***

## Burgsteinfurt:

Der Finanzausschuss hat sich mit der Revision des FAG beschäftigt, einige Mitglieder haben auch an der von der Landeskirche angebotenen Zoom-Einführung teilgenommen.

**Beschluss:**

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt begrüßt den von der Arbeitsgruppe zur FAG-Reform genannten **Kriterienkatalog** für „Gesamtkirchliche Aufgaben". Im Besonderen hält es die Formulierung von klaren **Zielvorgaben,** eine **finanzielle Deckelung** der Maßnahmen, deren **zeitliche Befristung** auf zunächst 5 Jahre sowie ihre **Überprüfung** im 3. Jahr für sinnvoll.

Zur **Bündelung von Kapazitäten** sollten neue Projekte mit der Rheinischen und Lippischen Landeskirche abgesprochen werden.

Das Presbyterium begrüßt die **externe Begutachtung der IT.EKvW und des Programms Cumulus,** die als Grundlage für alle weiteren, auch finanziellen, Entscheidungen zur IT.EKvW dienen soll.

In diesem Zusammenhang sollten dann auch die in§ 10.4 (FAG neu) bei der Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale genannten **„Kosten für die IT-Ausstattung** einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen **Umlagen** sowie die **Softwarekosten** für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software" angesichts ihrer derzeitigen Höhe kritisch in den Blick genommen werden. Kostengünstigere Alternativen sollten geprüft werden.
**einstimmig**

## Dülmen:

Das Presbyterium **beschließt einstimmig mit einer Enthaltung** keine Stellungnahme abzugeben

## Emsdetten:

„Presbyterien mit dem Thema „Kirchlicher Finanzausgleich" zu beschäftigen, halten wir für sehr anspruchsvoll. Hilfreich war die Präsentation aus der AG.
Folgende Anregungen und Bedenken möchten wir äußern:
Leider haben wir auf Gemeindeebene keine Übersicht, welche „gesamtkirchlichen Aufgaben", insgesamt 30 (inklusive der 12 genannten?), durch Gesetz (dauerhaft) bzw. durch Beschluss der Landessynode (befristet) übertragen wurden.
Eine Deckelung der Finanzmittel auf maximal 11% befürworten wir sehr; eine Befristung von „Zuschüssen an Dritte" grundsätzlich auch.
Eine Überprüfung, ob Maßnahmen /Förderungen zielführend sind, wäre unserer Erfahrung nach kurzfristiger sinnvoll: lieber nach 1,5 Jahren statt erst „im dritten Jahr". So wäre ein zeitnahes Nachbessern oder Beenden möglich. Der Zeitraum von insgesamt 5 Jahren erscheint uns für Projekte zur Erprobung sehr lang.

Eine einheitliche IT im Bereich Kirche ist sehr zu begrüßen, folglich auch die Aufnahme der Kosten in das FAG gut nachzuvollziehen.

Die Zahl der Pfarrstellen von 25 auf 10 zu reduzieren, finden wir sehr sinnvoll, zumal insgesamt der theologische Nachwuchs fehlt.
Hier sollte weiterhin vor allem die „besondere Siedlungsstruktur" berücksichtigt werden, damit Kirche auf dem Land/ in der Fläche präsent bleiben kann. Aus unserem Kirchenkreis ST-COE-BOR wissen wir, wie schwierig das sein wird."
**Beschluss: 6 Ja, 1 Enthaltung.**

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Tecklenburg

Evangelischer Kirchenkreis
Tecklenburg

Ev. Kirchenkreis Tecklenburg • Sonnenwinkel 1 • 49545 Tecklenburg

Ev. Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Der Superintendent
André Ost
Tel.: 05482 68-381
Fax.: 05482 68-160
andre.ost@kk-ekvw.de

Tecklenburg, 19. Dezember 2023

**Revision des Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der EKvW (Finanzausgleichsgesetz – FAG)**
**Stellungnahme aus dem Ev. Kirchenkreis Tecklenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes wurde im Kirchenkreis Tecklenburg auf kreiskirchlicher Ebene im Finanz- und Planungsausschuss sowie im Kreissynodalvorstand beraten.
Auch die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Tecklenburg wurden aufgefordert, sich mit dem Entwurf zu befassen. Von dort kamen allerdings keine Stellungnahmen zurück.

Der Kreissynodalvorstand hat sich in seiner Sitzung am 12.12.2023 abschließend noch einmal ausführlich mit dem mit landeskirchlichem Rundschreiben Nr. 9/2023 vom 25.05.2023 vorgelegten Entwurf einer Revision des FAG befasst und übermittelt auf dieser Grundlage die **folgende Stellungnahme**:

Der Kirchenkreis Tecklenburg ist dankbar für den Ansatz, die im bisherigen 11 %-Haushalt der gesamtkirchlichen Aufgaben zusammengefassten Arbeitsfelder einer regelbasierten Überprüfung zu unterziehen.
Die vielfach auf gemeindlicher und kreiskirchlicher Ebene vorgebrachte Klage, die Vorwegabzüge auf landeskirchlicher Ebene entzögen der kirchlichen Basisarbeit zu viel an Finanzmitteln, ist in Zeiten des allgemeinen Einsparungsdrucks ernst zu nehmen.
Vor diesem Hintergrund ist es ein absolut unterstützenswerter Ansatz, die gesamtkirchlichen Aufgaben turnusmäßig einer Überprüfung zu unterziehen.
Der Perspektivwechsel von einer „gesamtkirchlichen Aufgabe“ hin zu einer Aufgabe, die der Landeskirche durch die Landessynode durch bewusste Entscheidung für einen festgelegten Zeitraum zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen wird, findet deshalb unsere uneingeschränkte Unterstützung.

In Bezug auf den 11%-Haushalt scheinen in der Vergangenheit eine Reihe von Haushaltsposten mehr oder weniger unreflektiert durchgeschleppt worden zu sein, ohne sie einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.
Hier soll künftig eine andere Herangehensweise greifen: Die Übertragung einer Aufgabe wird mit klaren Zielvorgaben verbunden, die an überprüfbaren Kriterien gemessen wird.
Zudem erfolgt die Übertragung einer Aufgabe zeitlich befristet für 5 Jahre.
Spätestens im 3. Jahr soll eine Evaluation und eine Überprüfung der Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe erfolgen.

www.kirchenkreis-tecklenburg.de

Bankverbindung
KD-Bank eG Dortmund
BLZ 350 601 90
Konto 200 667 2020
BIC GENODED1DKD
IBAN DE25 3506 0190 2006 6720 20

Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg
Superintendentur
Sonnenwinkel 1
49545 Tecklenburg
Telefon (0 54 82) 68-380

Dieser Neuansatz erscheint uns als das Kernstück der FAG-Revision und sollte besondere Aufmerksamkeit erfahren.
Bislang sind wir im Hinblick auf solche Evaluations- und Überprüfungsverfahren in der EKvW relativ ungeübt.
Es stellt sich deshalb die Frage, wie genau, von wem und nach welchen Kriterien diese Evaluationsverfahren künftig durchgeführt werden sollen. Hier bleibt die Vorlage lediglich absichtsvoll und noch sehr unkonkret.
Der Grundansatz ist löblich und unterstützenswert. Die Umsetzung könnte sich im Detail jedoch als tückisch erweisen. Erst recht, wenn mit den Evaluationsprozessen ein größerer, Ressourcen fordernder bürokratischer Aufwand verbunden sein sollte.

Ein weiterer Diskussionspunkt in unseren Beratungen war die mit dem neuen § 2 (2) Satz 1 eingefügte Grenze von 11 % für die von der Landessynode auf die Landeskirche übertragenen Aufgaben.
Hier wäre es im Interesse unseres Kirchenkreises und seiner Gemeinden, diese 11% der Verteilsumme auch tatsächlich zu deckeln und sie nicht fließend zu halten.
Anfragen gab es deshalb im Hinblick auf die Soll-Formulierung im Gesetzentwurf.
Wie ist sie zu verstehen? – Im Sinne einer klaren Festlegung oder eher eines vagen Näherungswertes?
Der Tendenz in unserem Kreissynodalvorstand geht in Richtung einer klaren Festschreibung des 11%-Haushalts für die von der Landessynode übertragenen Aufgaben im Sinne von:
*„Die Zuweisung für Aufgaben nach Abs.1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c **darf** 11% der Verteilsumme nicht überschreiten.“*

Unproblematisch sieht der Kirchenkreis Tecklenburg die Reduzierung der FAG-Pfarrstellen von 25 auf 10. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Verknappung auf dem Pfarrstellenmarkt sollte auch dieser Bereich eine angemessene Einschränkung erfahren und sich auf die Unterstützung von sinnvollen und notwendigen Transformationsprozessen in den Kirchenkreisen beschränken.
Die Übergangsregelung als Härteausgleich für die von der seinerzeit eingeführten Kostenpflicht für Pfarrstellen besonders betroffenen Kirchenkreise sollte 20 Jahre nach Einführung des FAG als abgelaufen betrachtet werden.

Der Kirchenkreis Tecklenburg stimmt somit dem Entwurf der Revision des Finanzausgleichs-gesetzes mit der damit verbundenen Zielrichtung einer regelmäßigen Überprüfung der übertragenen Aufgaben mit den vorgenannten Anmerkungen und Einschränkungen zu und bedankt sich insbesondere für die mit dem Stellungnahmeverfahren verbundene Informationspolitik.
Dies betrifft insbesondere die für das Verständnis als sehr hilfreich empfundenen digitalen Info-Veranstaltungen für Mitglieder von Leitungsorganen wie auch die nachgereichte Aufstellung über die gesamtkirchlichen Aufgaben innerhalb des aktuellen 11%-Haushalts.

Mit freundlichen Grüßen

André Ost,
Superintendent

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Unna

# Auszug aus dem Protokoll der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Unna am 29. November 2023 in Kamen

TOP 3 – Stellungnahmeverfahren zum Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Einbringung durch den stellvertretenden Assessor Pfarrer Frank Hielscher.
Pfarrer Hielscher erläutert die Ausgangslage, wonach die Landessynode eine Revision des FAG anstrebt. Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens bis zum 31.12.2023 an der Entscheidungsfindung beteiligt.
Aus dem Kirchenkreis Unna haben sich 6 Kirchengemeinden, 2 Fachausschüsse sowie der KSV zu der angestrebten Revision geäußert. Die Kirchengemeinde Dellwig hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst, der sich der Großteil der anderen Kirchengemeinden angeschlossen hat. Pfarrer Hielscher fasst die Stellungnahme aus Dellwig zusammen:

1. Allgemeine Begrüßung der Kostenbremse und der angestrebten Sparmaßnahmen.

2. Der Festlegung des Landeskirchlichen Haushaltes auf 9% wird zugestimmt.

3. Der Begrenzung des Haushaltes „Gesamtkirchliche Aufgaben“ auf 11% wird zugestimmt unter der Maßgabe, durch regelmäßige kritische Evaluation und Aufgabenkritik diesen Anteil zu senken.

4. Anregung zur Schaffung transparenter Kriterien zur Überprüfung der Aufgaben im Haushalt Gesamtkirchliche Aufgaben.

5. Hinweis: eine Erhöhung der Finanzzuweisungen an die Kirchenkreise erhöht gleichzeitig die Zuweisung an die Landeskirche. Dadurch entsteht weniger Spardruck.

6. Begrenzung der Finanzierung des Cumulus – Projektes.

7. Keine Vermischung der Pfarrstellenpauschale im FAG mit den Kosten der IT – Ausstattung.

8. Klärung der Frage, ob in den 20% (9% Landeskirchl. Haushalt und 11% Haushalt Gesamtkirchl. Aufgaben) der Vorwegabzug für Weltmission und Ökumene enthalten ist.

Beschlussvorschlag:
**Die Kreissynode Unna schließt sich den Anregungen und Fragestellungen aus der Stellungnahme der Ev. Kirchengemeinde Dellwig an und bittet die Landessynode, diese in die Beratungen zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes mit einfließen zu lassen.**

**Beschluss: einstimmig**

Unna, 08.01.2024

# Stellungnahmen

# aus dem Kirchenkreis Vlotho

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER KREISSYNODE VLOTHO
vom 14. September 2023

## TOP 6: Stellungnahme zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Die Landessynode hat am 24. Mai 2023 beschlossen, eine Revision des Finanzausgleichsgesetzes durchzuführen. Das Finanzausgleichsgesetz regelt die Kirchensteuerverteilung innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Gesetzesänderung soll zum 01. Januar 2026 in Kraft treten. Die Kirchenkreise sind zur Stellungnahme aufgefordert.

Aus den Gemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Kreissynodalvorstand hat sich nach Beratungen des Finanzausschusses mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf befasst und schlägt der Kreissynode vor wie folgt Stellung zu nehmen.

**Beschluss:**

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Vlotho begrüßt die Revision des Finanzausgleichsgesetzes und stimmt im Grundsatz zu. Sie weist aber auf folgende Punkte hin:

**§ 2, Abs. 3, Satz 1**: Der Satz ist zu streichen, die Ausgleichsrücklage ist aufzulösen.

Begründung:

a) Bei der bereits gebildeten Ausgleichsrücklage handelt es sich um Finanzmittel der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Eine bilanzielle Abbildung auf der Eigentümerebene ist unerlässlich.
b) Entsprechend der Zweckbestimmung und Herkunft kann es sich um keine Rücklage und somit auch nicht um Eigenkapital der Landeskirche handeln.
c) Die Kirchenkreise sind in der Lage, mit den Finanzmitteln verantwortungsvoll und wirtschaftlich umzugehen und stärken die Bilanzen der Kirchenkreise.
d) Für unvorhergesehene Aufgaben ist die Bildung von Verstärkungsmitteln von maximal 500.000 € möglich.
e) Die Finanzwesenverordnung und Wirtschaftsverordnung stärken die Aufsichtsfunktionen der Landeskirche. Die finanzielle Sicherstellung von überregionalen Aufgaben ist entgegen der Vorgängerverordnung durch die intensivere kirchenaufsichtliche Begleitung der Kirchenkreise gegeben.

**§ 6, Abs. 3, Nr. 2**: Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über... 2. die Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises durch frei zur Verfügung stehende Finanzmittel in angemessener Höhe.

Begründung: Bestimmende Größe sind im kirchlichen Finanzwesen nicht die Rücklagen, sondern die frei zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

**§ 10, Nr. 4** (IT-Ausstattung): Das Wort Kosten ist durch Anschaffungskosten zu ersetzen und folgender Satz aufzunehmen: Abschreibungen werden nicht berücksichtigt.

Begründung:

a) Es erfolgt eine begriffliche und ertragswirksame Klarstellung.
b) Vermeidung das sowohl Anschaffungskosten als auch jährliche Abschreibungen in die Pfarrbesoldungspauschale eingerechnet werden.

**§ 12, Abs. 1**: Die Worte Einnahmen und Ausgaben sind durch die Worte Erträge und Aufwendungen zu ersetzen.

Begründung: Eine sprachliche Anpassung an die Begriffe aus der Gewinn- und Verlustrechnung ist sinnvoll.

**einstimmig beschlossen**

Für die Richtigkeit
Bad Oeynhausen, 19.09.2023

Siegel




Dorothea Goudefroy
Superintendentin

# Stellungnahmen

# aus zwei Ausschüssen

# Ausschuss der Kirchenleitung für Seelsorge und Beratung
## Stellungnahme zum FAG

**Beschluss**
Der Ausschuss für Seelsorge und Beratung begrüßt die Revision des Finanzausgleichsgesetzes und nimmt wie folgt dazu Stellung:

**In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche!**

Seelsorge ist persönliche Lebens- und Glaubenshilfe. Sie unterstützt im Angesicht Gottes den ganzen Menschen in seiner leiblichen, seelischen, geistigen und sozialen Wirklichkeit. Sie ermutigt, stärkt, tröstet, begleitet und hilft, Krisen zu bewältigen und Probleme zu lösen. Sie ist gelebte Praxis des Evangeliums und als solche hilft sie Menschen, ihr Leben im Horizont des christlichen Glaubens zu verstehen und anzunehmen. Seelsorge ist die „Muttersprache der Kirche".[1]

Zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahre haben ergeben, dass auch bei Menschen innerhalb, aber auch außerhalb der Kirche das Wort „Seelsorge" nach wie vor einen guten Klang hat.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sechs Handlungsfelder festgelegt. Diese beschreiben „die im Evangelium begründeten sechs Lebensäußerungen der Kirche"[2]. An zweiter Stelle steht das Handlungsfeld „Seelsorge und Beratung".

Zur Sicherstellung der Seelsorge als Grundauftrag unserer Kirche hat die Landessynode 2017 mit der „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW" einen Systemwechsel vollzogen. Zur Entlastung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden erfolgte für einige Arbeitsfelder der Seelsorge die Anbindung an und Verwaltung durch das Landeskirchenamt. (Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, Gefängnisseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge, Polizeiseelsorge, Psychiatrieseelsorge und Seelsorge in Einrichtungen des Maßregelvollzugs). Dabei formulierte der damalige Beschluss bereits die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption auch im Hinblick auf die Krankenhausseelsorge und Seelsorge im Alter sowie in Einrichtungen der Altenpflege.

Da es sich bei den hier genannten Seelsorgefeldern um einen Dienst stellvertretend für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden handelt, erfolgt die Finanzierung – ebenso wie die Grundsicherung der TelefonSeelsorge - im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

Insgesamt regelt das FAG die Finanzierung von insgesamt 30 Aufgabenfeldern. Darunter zählen u.a. Umlagen für EKD und Diakonie, Klimaschutz, Rechnungsprüfung, IT.EKvW, Gemeinsame Software, NCC, Arbeitssicherheit, Zuschüsse an Vereine und Verbände, Archiv.[3]

Bei einer Deckelung der Mittel zur Finanzierung dieser übertragenen Aufgaben auf 11% ist das Handlungsfeld 2 „Seelsorge und Beratung" abhängig von den Entwicklungen der anderen ca. 29 Aufgaben. Eine Gleichgewichtung mit einigen dieser Aufgaben ist jedoch der Seelsorge als Grundauftrag unserer Kirche nicht angemessen.

**Der Ausschuss bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Begleitung von Menschen in Umbrüchen und Krisen ihres Lebens als essentieller Bestandteil des kirchlichen Auftrags auch**

[1] Petra Bosse-Huber, Seelsorge – „Muttersprache" der Kirche, in: Anja Kramer/Freimut Schirrmacher, Seelsorgliche Kirche im 21. Jahrhundert, Neukirchen-Vluyn 2005, S. 11–17.
[2] Das Haushaltsbuch in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Eine Handreichung für Leitungsorgane, 2016.
[3] Jens Bublies, Präsentation Info Veranstaltung FAG V 1.10Versand 2023-08-25, Folie 12.

**finanziell sichergestellt wird und Seelsorge als unterstützender bzw. stellvertretender Dienst für die Kirchenkreise als gesamtkirchliche Aufgabe angeboten werden kann.**

Stand 06.12.2023

| | FAG – Text aktuell Aktenzeichen: 982.0 | FAG – Reform | Begründung | Anmerkungen aus STFA |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Abschnitt**<br>**Allgemeines** | | | |
| § 1 | | **Allgemeines** | | |
| | In der Evangelischen Kirche von Westfalen werden nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes | unverändert | | |
| | 1. der Finanzausgleich zwischen den mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften durchgeführt und die Kirchensteuern verteilt, | unverändert | | |
| | 2. die zentrale Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung durchgeführt. | unverändert | | |
| | **II. Abschnitt**<br>**Finanzausgleich innerhalb der Landeskirche (Übersynodaler Finanzausgleich)** | | | |
| **§ 2** | | **Verpflichtung zum Finanzausgleich** | | |
| | | ~~(1)~~ 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | | |

| § 2 Neu § 3 | | **~~Übersynodaler~~ Landeskirchlicher Finanzausgleich** | | |
|---|---|---|---|---|
| | (1) 1 Die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche von Westfalen sind untereinander zum Finanzausgleich verpflichtet. 2 Die bei ihnen insgesamt aufkommenden Kirchensteuern werden daher nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | Neuer § 2 | § 2 Abs. 1 alt wird eigenständiger § 2 (s.o.).<br>§ 2 Absatz 2 und 3 alt wird ~~neu~~ § 3 neu. | |
| | (2) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:<br><br>1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.<br><br>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:<br><br>a. Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.<br>b. Die Landeskirche erhält für gesamtkirchliche Aufgaben (EKD und EKU/UEK-Umlagen; Weltmission und Ökumene; Verpflichtungen, die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrgenommen werden) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.<br>c. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.<br>d. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung[3].<br><br>e. Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 Abs. 1.<br>f. 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 der Kirchenordnung3 | (~~2~~ 1) Die Kirchensteuerverteilung erfolgt durch Beschluss der Landessynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:<br><br>1. 1 Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen. 2 Er ist im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen.<br>2. Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:<br><br>a) landeskirchliche Aufgaben: Die Landeskirche erhält für landeskirchliche Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme.<br>b) übertragene Aufgaben: Die Landeskirche erhält für die für Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Auftrag der Landessynode übernommenen Aufgaben:<br>aa) Abführung der EKD und EKU/UEK-Umlagen<br>bb) Weltmission und Ökumene<br>cc) durch Beschluss der Landessynode zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen<br><br>eine Zuweisung nach Maßgabe des Absatzes 2.<br><br>c) Die Landeskirche erhält eine Pfarrbesoldungszuweisung nach § ~~10~~ 11 Abs. 1.<br>d) 1 Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. 2 Die Feststellung der Gemeindegliederzahl erfolgt gemäß Art. 124 Abs. 2 der Kirchenordnung[3].<br><br>(2) 1Die Zuweisung für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe c soll 11 % der Verteilungssumme nicht überschreiten. 2Die Landesssynode kann hiervon im Ausnahmefall durch Beschluss abweichen.<br>3Zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragene Aufgaben sollen befristet auf die Landeskirche übertragen werden. 4Dabei ist Dauer zunächst auf maximal fünf Jahre beschränkt. 5Spätestens im dritten Jahr ist die Notwendigkeit der Weiterführung der Aufgabe nach Art und Umfang zu überprüfen. Über die Fortführung der Aufgabe ist durch Synodenbeschluss zu entscheiden. 6 Dabei ist der nächste Überprüfungszeitpunkt festzulegen. | | **Bermerkung: Müller - meßbare Zeiel aufnehmen. Aus de** |
| | (3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung der gesamtkirchlichen Rücklagen Sorge zu tragen. 2 An gesamtkirchlichen Rücklagen sind eine Clearingrücklage sowie eine Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise vorzuhalten. | (3) 1 Die Landessynode hat bei der Beschlussfassung über die Kirchensteuerverteilung für eine ausreichende Ausstattung einer Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise Sorge zu | Sprachliche Anpassung an die Doppik | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | tragen. 2 Weiterhin ist eine Clearingrückstellung in angemessener Höhe zu bilden. | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| §3 Neu § 4 | | **Gemeinsame Kirchensteuerstelle** | | |
| | (1) 1 Die Abwicklung des übersynodalen Finanzausgleichs erfolgt durch die beim Landeskirchenamt errichtete gemeinsame Kirchensteuerstelle der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften (Gemeinsame Kirchensteuerstelle). 2 Das Landeskirchenamt stellt dafür Einrichtung und Personal in erforderlichem Umfang zur Verfügung. | unverändert | | |
| | (2) 1 Die Fachaufsicht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle obliegt einem Verwaltungsausschuss. 2 In diesen Ausschuss entsenden die mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften eines jeden Kirchenkreises eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. 3 Die Entsendung wird von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit vorgenommen. 4 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, entsendet die Verbandsvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter. 5 Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und regelt die Stellvertretung. 6 Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. 7 Zur Wahrnehmung laufender Geschäfte kann er aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bilden und ihm bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. | (2) 1-7 unverändert<br><br>8 Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor. | Alte DurchführungsVO - textliche Anpassung | |
| | (3) Im Auftrag der mit Steuerhoheit ausgestatteten kirchlichen Körperschaften nimmt die Gemeinsame Kirchensteuerstelle folgende Aufgaben wahr:<br><br>1. Annahme und Abrechnung der bei den Finanzämtern im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen aufkommenden Kirchensteuern,<br>2. Durchführung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing) und des übrigen Kirchensteuerausgleichs mit den anderen Landeskirchen,<br>3. Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode,<br>4. Entscheidungen über Erstattung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Kirchensteuern. Der Verwaltungsausschuss kann dafür Richtlinien erlassen; er kann sich oder seinem Arbeitsausschuss die Entscheidung auch generell oder für bestimmte Fälle vorbehalten. | (3) [...]<br><br>3. unverzügliche Verteilung der Kirchensteuern entsprechend dem Beschluss der Landessynode und Berichterstattung darüber an die Kirchenkreise und das Landeskirchenamt, | alte DurchführungsVO<br>(Zu § 3 Abs. 3 FAG)<br>Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten. | |
| | *§ 1*<br>*(Zu § 3 Abs. 2 FAG)*<br>*Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Verwaltungsausschuss jährlich einen Prüfungsbericht über die Arbeit der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle vor.* | VO wird aufgehoben | | |
| | *§ 2*<br>*(Zu § 3 Abs. 3 FAG)*<br>*Die Gemeinsame Kirchensteuerstelle hat die monatlichen Kirchensteuereinnahmen auf der Grundlage des Verteilungsbeschlusses der Landessynode unverzüglich zu verteilen und den Kirchenkreisen und dem Landeskirchenamt darüber zu berichten.* | VO wird aufgehoben | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | **III. Abschnitt**<br>**Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise (Innersynodaler Finanzausgleich)** | | | |
| §4 Neu § 5 | | **Gemeinsame Finanzplanung innerhalb des Kirchenkreises** | | |
| | 1 Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | 1 Die ~~Kirchengemeinden jedes~~ kirchlichen Körperschaften innerhalb eines Kirchenkreises sind zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. 2 Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. | | |
| §5 Neu § 6 | | **Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise** | | |
| | ( 1 ) 1 Die zur Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs erforderlichen Regelungen sind in einer Satzung des Kirchenkreises zu treffen. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | unverändert | | |
| | ( 2 ) 1 Die Satzung muss Maßstäbe enthalten, nach denen die Kirchensteuern im Kirchenkreis verteilt werden. 2 Als wesentlicher Verteilungsmaßstab ist die Zahl der Gemeindeglieder vorzusehen. 3 Verteilungsmaßstab kann auch ausschließlich oder für bestimmte Bereiche der anerkannte Bedarf der kirchlichen Körperschaften sein. | unverändert | | |
| | ( 3 ) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über<br><br>1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für kirchenkreisliche Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,<br>2. die Bildung einer gemeinsamen Betriebsmittel- und einer gemeinsamen Ausgleichsrücklage sowie von weiteren zweckbestimmten Rücklagen,<br>3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § 8 Abs. 1,<br>4. die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,<br>5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. | ( 3 ) Die Satzung muss ferner Bestimmungen enthalten über<br><br>1. die Zuweisung an den Kirchenkreis für ~~kirchenkreisliche~~ seine Aufgaben, die auf einen prozentualen Anteil an den dem Kirchenkreis zur Verteilung zugewiesenen Kirchensteuern festgeschrieben werden kann,<br>2. die Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe zur Sicherstellung des Finanzausgleichs innerhalb des Kirchenkreises,<br><br>3. die Aufbringung der Pfarrbesoldungspauschalen nach § ~~8~~ 9 Abs. 1,<br>4. die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Pfarrvermögen,<br>5. das Organ des Kirchenkreises, das im Falle des Bedarfsdeckungsprinzips den Bedarf anerkennt und den Zuweisungsbetrag feststellt. | § 6 Abs. 3 Ziffer 4 – Änderung von § 32 Abs. 1 Satz 2 WirtVO geboten | |
| | ( 4 ) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von Einnahmen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten. | ( 4 ) Die Satzung kann Bestimmungen über die Anrechnung von ~~Einnahmen~~ Erträgen der kirchlichen Körperschaften aus dem Kirchenvermögen enthalten. | | |
| §6 Neu § 7 | | **Sonderfall gemeinsame Finanzplanung durch Verbände** | | |
| | ( 1 ) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. | ( 1 ) Abweichend von § 5 Abs. 1 kann die gemeinsame Finanzplanung und Finanzwirtschaft auf der Grundlage des Verbandsgesetzes auch durch einen Verband wahrgenommen werden. | | |
| | ( 2 ) 1 Für die Verbandssatzung gilt § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | ( 2 ) 1 Für die Verbandssatzung gilt § ~~5~~ 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend. 2 Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | **IV. Abschnitt**<br>**Durchführung der Pfarrbesoldung** | | | |
| §7 Neu § 8 | | **Zentrale Pfarrbesoldung** | | |
| | (1) Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung die Personalkosten für die<br><br>1. Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit, Predigerinnen und Prediger,<br>2. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst<br>3. Vikarinnen und Vikare. | unverändert | IPT und Pfarrpersonal in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen werden unmittelbar beim Anstellungsträger vergütet. | |
| | (2) Die Aufbringung der Personalkosten erfolgt durch die Zahlung von Pfarrbesoldungspauschalen und eine Pfarrbesoldungszuweisung im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs. | unverändert | | |
| | *§ 3*<br>*(Zu § 7 FAG)*<br>*Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund* | VO wird aufgehoben | | |
| §8 Neu § 9 | | **Pfarrbesoldungspauschale** | | |
| | (1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 5 Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend. | (1) 1 Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~Kirchenkreise~~ für jede bei ihnen ~~und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich~~ errichtete Pfarrstelle eine Pfarrbesoldungspauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend.~~ 2Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, erfolgt anteilig. 3Die Deckung der Personalkosten der Predigerinnen und Prediger erfolgt entsprechend. | | |
| | (2) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale entfällt für Pfarrstellen, die auf Grund von **Gestellungsverträgen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22. /29.12.1969 (KABl. 1974 S. 61)[6] refinanziert werden. 2 Erfolgt die Refinanzierung nur für einen** bestimmten Stellenanteil, vermindert sich die Zahlung der Pfarrstellenpauschale entsprechend. 3 Die Einnahmen aus den Gestellungsverträgen sind an die zentrale Pfarrbesoldung abzuführen. 4 Die Abrechnung erfolgt durch das Landeskirchenamt. | unverändert | | |
| | (3) 1 Die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale für vakante Stellen entfällt mit Ablauf des auf den Eintritt der Vakanz folgenden Monats. 2 Das Gleiche gilt im Fall der Aufhebung einer besetzten Stelle. 3 Soweit während der Vakanz Beiträge an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu entrichten sind, ermäßigt sich die Pauschale bis auf diesen Betrag. 4 Bei Besetzung der Stelle tritt die Verpflichtung zur Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale mit Ablauf des auf die Besetzung folgenden Monats ein. | unverändert | | |
| | (4) Für Stellen, deren Inhaberinnen und Inhabern Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Fortfall der Besoldung gewährt worden ist, gilt Absatz 3 entsprechend. | unverändert | | **Redaktionelle Änderung Streiche "Erziehungsurlaub" se** |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| §9<br>Neu § 10 | | **Ermittlung der Pfarrbesoldungspauschale** | | |
| | (1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 8 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt. | (1) 1 Die Pfarrbesoldungspauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bei den entsprechenden Körperschaften am 1. April des Vorjahres bestehenden Stellen geteilt wird. 2 Stellen nach § 9 Abs. 2 werden nur mit dem Anteil berücksichtigt, für den eine Pfarrstellenpauschale zu entrichten ist. 3 Stellen, die nur teilweise zur Besetzung freigegeben sind, werden anteilig berücksichtigt. | | **Frage: Aktualität der Zahlen 1.4. Vorjahr?** |
| | (2) Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören<br><br>1. die Besoldung und die sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen mit Ausnahme der Kosten für die Dienstwohnung und ohne Berücksichtigung der Dienstwohnungsvergütung und der sonstigen Einnahmen aus der Nutzung der Dienstwohnung,<br>2. folgende sonstige Bezüge:<br>a. Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen,<br>b. Bezüge, die die Hinterbliebenen beim Tod während des aktiven Dienstes für den Sterbemonat und als Sterbegeld erhalten,<br>c. Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,<br>3. die Beiträge zur Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte. | (2) Nr. 1-3 unverändert<br><br>4. die Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich Betriebs- und Wartungskosten, die von der IT.EKvW erhobenen Umlagen sowie die Softwarekosten für die als einheitliche IT-Lösung festgelegte Software. | | **Frage: Kosten der Personalverwaltung im eigentlichen Si** |
| | (3) 1 Bei der Feststellung des Bedarfs sind die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse und vergleichbare Leistungen Dritter an die Landeskirche anzurechnen. 2 Einnahmen aus Gestellungsverträgen verbleiben den Körperschaften, bei denen die Pfarrstellen errichtet sind. | unverändert | | |
| §10<br>Neu § 11 | | **Pfarrbesoldungszuweisung an die Landeskirche** | | |
| | (1) Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung einschließlich der Personal- und Sachkosten für ihre Durchführung erhält die Landeskirche im Rahmen des übersynodalen Finanzausgleichs eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. | unverändert | | **Aufgrund von Anfragen: Weiter ausdifferenzieren? Was g** |
| | (2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu 25 Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen. | (2) 1 Zum Bedarf nach Absatz 1 gehören auch die pauschalierten Personalkosten für bis zu ~~25~~ zehn Pfarrstellen, die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode bestimmt werden. 2 Bei der Bestimmung sind vor allem die Kirchenkreise zu berücksichtigen, die auf Grund ihrer besonderen Siedlungsstruktur eine überdurchschnittliche Pfarrstellendichte vorhalten müssen oder sich in einer herausfordernden Übergangsituation befinden. | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| §11<br>Neu § 12 | | **Abrechnung der zentralen Pfarrbesoldung** | | |
| | (1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. | (1) Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Pfarrbesoldung werden im Haushalt der Landeskirche gesondert veranschlagt. | | **Änderung: Erträge und Aufwendungen** |
| | (2) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt. | unverändert | | |
| | **V. Abschnitt**<br>**Durchführung der Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen** | **V. Abschnitt**<br>**Beihilfeabrechnung** | | |
| §12<br>Neu § 13 | | **Beihilfeabrechnung für nicht im Pfarrdienst stehende Personen** | | |
| | (1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § 7 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt. | (1) 1 Die Landeskirche zahlt im Rahmen der zentralen Pfarrbesoldung auch für die nicht in § ~~7~~ 8 Abs. 1 erwähnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche und ihrer Körperschaften die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes mit Ausnahme der Leistungen zum Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen. 2 Der Anspruch der Beihilfeberechtigten gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt unberührt. | | |
| | (2) Die Aufbringung der Kosten einschließlich der Verwaltungskosten erfolgt durch Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten. | unverändert | | |
| | *§ 13*<br>*(Zu § 12 FAG)*<br>*Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund.* | VO wird aufgehoben | | |
| §13<br>Neu § 14 | | **Beihilfepauschale** | | |
| | (1) 1 Zur Deckung der Kosten zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. 2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird. | (1) 1 Zur Deckung der Kosten ~~zahlen~~ erhebt die Landeskirche von den kirchlichen Körperschaften ~~die Kirchenkreise für jede bei ihnen und den kirchlichen Körperschaften~~ für jede in ihrem Bereich errichtete Kirchenbeamtenstelle eine Beihilfepauschale. ~~2 Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft diesen die Verpflichtung zur Zahlung. 3 2Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. 4~~ 2 Die Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf unter Einschluss des Bedarfs nach § ~~9~~ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und c durch die Zahl der am 1. April des Vorjahres bestehenden Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen geteilt wird. | | **Solidarprinzip oder Trennung der Berufsgruppen? Auch I** |
| | (2) Bei Personen, deren Personalkosten im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstattet der Schulträger die tatsächlichen Kosten. | unverändert | | **Klärung ob Umformulierung erforderlich.** |
| | (3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten. | unverändert | | **Altfälle? Klärung ob Entbehrlich.** |
| | (4) § 11 findet entsprechende Anwendung. | (4) § ~~11~~ 12 findet entsprechende Anwendung. | | |
| § 15 NEU | | **Festsetzung und Auszahlung der Beihilfe** | | |
| | | 1 Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen für die in den §§ ~~7~~8 und ~~12~~ 13 genannten Personenkreise in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund. | § 3<br>(Zu §§ 7, 12 FAG)4<br>Die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen erfolgt durch die Gemeinsame | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | | Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund. | |
| | **VI. Abschnitt**<br>**Übergangs- und Schlussbestimmungen** | | | |
| §14<br>gestrichen | | | | |
| | (1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach diesem Kirchengesetz wird ein Sonderfonds gebildet, aus dem für die Dauer von sieben Jahren Übergangshilfen gezahlt werden. | Streichung | | |
| | (2) 1 Aus dem Sonderfonds wird Kirchenkreisen, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Finanzierung ihrer Pfarrstellen zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von sieben Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. 2 Die Zahlung der Übergangsbeihilfe erfolgt anteilig für jede rechnerisch aufzuhebende Pfarrstelle. 3 Pfarrstellen nach § 10 (2) bleiben dabei außer Betracht. 4 Die Übergangsbeihilfe beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes für jede volle Pfarrstelle 70.000 €. 5 Sodann vermindert sie sich um jährlich 7.000 €. | Streichung | | |
| | (3) Die Mittel für den Sonderfonds werden wie folgt aufgebracht:<br>1. 1 Die Kirchenkreise, in denen gemäß Anlage zu diesem Kirchengesetz auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung die Finanzierung zusätzlicher Pfarrstellen rechnerisch möglich wäre (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen anteilig für jede dieser Pfarrstellen eine Pauschale in den Sonderfonds ein. 2 Die Pauschale beträgt im ersten Jahr der Geltung dieses Kirchengesetzes 50.000 €. Sodann vermindert sie sich jährlich um 5.000 €.<br>2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfen nicht ausreichen, werden die fehlenden Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise entnommen. | Streichung | | |
| | (4) 1 Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. 2 Nach Auflösung des Sonderfonds sind die nicht verausgabten Mittel der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise zuzuführen. | Streichung | | |
| §15<br>Neu § 16 | | **Verordnungsermächtigung** | | |
| | Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen. | unverändert | | |
| §16<br>Neu § 17 | | **Inkrafttreten** | | |
| | (1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. 2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) vom 15. Oktober 1969 (KABl. S. 165) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002 S. 217) außer Kraft. | (1) 1 Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. 2 Gleichzeitig treten das Finanzausgleichsgesetz vom 13. November 2003 (KABl. 2004 S. 2, S. 50) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der Landessynode sowie die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. September 2004(KABl. 2004 S. 245) außer Kraft. | | |
| | (2) Entscheidungen über die Gleichstellung von Arbeitsbereichen und Mitarbeitern auf der Grundlage der Durchführungsbestimmungen zu § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1972 (KABl. S. 239) gelten bis zum Ausscheiden der gleichgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | Streichung | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | aus dem betreffenden Arbeitsbereich fort. Die Personalkosten gehören zum Bedarf nach § 10 Abs. 1. | | | |

**5.5.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Bericht des landeskirchlichen**

**Rechnungsprüfungsausschusses**

**für das Jahr 2024**

**und Empfehlung**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

**Bericht**
**des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024**
**und Empfehlung**

**I.**

**Jahresabschluss 2023 des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien**
**der Ev. Kirche von Westfalen**

**1.** Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11. September 2024 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien befasst.

**2.** Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung des Jahresabschlusses des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bestätigt im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- der Jahresabschluss 2023 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien nach dem Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- der Jahresabschluss 2023 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde;
- bei der Bewirtschaftung in dem Jahr 2023 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung, des Ständigen Finanzausschusses und des Kuratoriums zugrunde gelegt worden sind;
- bei der Ausführung des Wirtschaftsplans 2023 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah.

Der Jahresabschluss 2023 ist in der Sitzung des Kuratoriums des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien am 29.04.2024 erläutert und festgestellt worden; damit wurde auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt. Die Vorlage über den Ständigen Finanzausschuss bei der Kirchenleitung ist bisher nicht erfolgt.

Es wurde festgestellt, dass Ziele, die durch die Einrichtung des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien erreicht werden sollen, bisher nicht vom Kuratorium definiert wurden. Grundsätze zur Förderung und Sicherung des landeskirchlichen Grundvermögens wurden bisher vom Kuratorium nicht festgelegt. Das Kuratorium des Sondervermögens hat hierzu bisher keine Stellungnahme vorgelegt.

**3.** Gegenstand der Prüfung war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2023.

**4.** Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

**5.** **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2023 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.**

**II.**

**Weitere Prüfungen**

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

- Jahresrechnungen 2022 Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- Verwendungsnachweis 2022 - 2023 Institut für Kirche und Gesellschaft – Aus eigener Kraft
- Verwendungsnachweise 2023 Pädagogisches Institut - Landeszuschuss zur Lehrerfort- und - weiterbildung sowie zur Fortbildung der Fachleiter*innen ev. Religionslehre
- Verwendungsnachweis 2023 Lehrerfortbildung
- Verwendungsnachweis 2023 Lehrerweiterbildung - Zertifikatskurs

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungs-bereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wiederaufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2024 keinen Gebrauch gemacht.

**Beschlussvorschlag**

I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien im Haushaltsjahr 2023 werden gemäß Art. 119 Abs. 3 Kirchenordnung i.V.m. § 40 Abs. 1 Verordnung über das Finanzwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzwesenverordnung – FiVO) entlastet.

Bielefeld, den 4. November 2024
gez. Superintendent Steffen Riesenberg

**5.5.2.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Bericht des Gemeinsamen**

**Rechnungsprüfungsausschusses**

**für das Jahr 2024**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Erfahrungsaustausch über die Prüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich sowie über die schwierigen Situationen in vielen Kreiskirchenämtern und die Auswirkungen auf die Rechnungsprüfung
- Erfahrungsaustausch über die Erstellungssituation in den Kirchenkreisen und die Auswirkungen auf die Arbeit der Haupt- und Ehrenamtlichen
- Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt für die Prüfungen für das Jahr 2023
- Information über die Prüfungs- und Personalsituation der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle Einführung des Projektes „Vision Rechnungsprüfung 2030“ zur Klärung des Ausblicks auf die Rechnungsprüfung im Jahr 2030
- Informationen über die Ausweitung der Nutzung der Prüfungssoftware DATEV ÖR in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle sowie über den Wechsel auf die Prüfungssoftware DatevComfort, da die Software Datev ÖR nicht mehr weitergeführt wird.
- Information über die Tätigkeiten der Prüfenden mit Zusatzaufgaben, wie DATEV (Prüfungssoftware), MACH (Finanzsoftware), IT-Prüfung sowie Prozessmanagement
- Beratung über den Haushaltsplan für das Jahr 2025 sowie den Jahresabschluss der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum 31.12.2023

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

**Beschlussvorschlag**

I. Die Landessynode nimmt den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Bielefeld, den 4. November 2024
gez. Superintendent Steffen Riesenberg

**5.5.3.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Entlastung des Jahresabschlusses der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zum Stichtag 31.12.2023 sowie Kenntnisnahme des Prüfungsergebnisses zum zusammengefassten Jahresabschluss 31.12.2021/31.12.2022**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Prüfung der Jahresabschlüsse der GRPS zum 31.12.2021 und 31.12.2022, die nach der ErstVO aufgestellt wurden, sowie der Jahresabschluss der GRPS zum 31.12.2023 nach der FiVO wurden durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev. Luth. Landeskirche in Braunschweig geprüft.

Für die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 und 31.12.2022 nach der ErstVO ist ein Entlastungsverfahren ausgesetzt, es wird nur eine Prüfungsbescheinigung vorgeschrieben. Die Prüfung ergab keine Auffälligkeiten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 nach der Verordnung über das Finanzwesen der EKvW (FiVO) ergab ein uneingeschränktes Testat und eine Entlastungsempfehlung.

Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in einem abgestimmten Umlaufbeschluss-Verfahren mit dem Prüfungsbericht auseinandergesetzt und empfiehlt der Landessynode im Sinne des § 4 Abs. 2 ErstVO zur Kenntnis zu nehmen, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 sowie 31.12.2022 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle keine Auffälligkeiten ergeben hat.

Des Weiteren empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode, die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Finanzbuchhaltung Beteiligten sowie der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Finanzwesenverordnung für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle zu beschließen.

Das Landeskirchenamt, der Ständige Finanzausschuss der EKvW sowie die Kirchenleitung haben den Haushaltsplan zur Kenntnis genommen und legen ihn der Landessynode zur Beratung vor.

**Beschlussvorschlag**

I. Die Landessynode nimmt im Sinne des § 4 Abs. 2 ErstVO zur Kenntnis, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 sowie 31.12.2022 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle keine Auffälligkeiten ergeben hat.

II. Die Landessynode beschließt, die Entlastung der an der Ausführung des Haushalts und der Finanzbuchhaltung Beteiligten sowie der Leitung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 FiVO für den Jahresabschluss zum 31.12.2023.

Bielefeld, den 4. November 2024
gez. Superintendent Steffen Riesenberg

**5.6.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Neuausrichtung der IT in der EKvW**

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Finanzausschuss**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den vorgelegten Bericht der Steuerungsgruppe im Anhang zustimmend zur Kenntnis. Die Steuerungsgruppe verweist zudem auf die Gesamtkonzeption “Neuausrichtung der IT in der EKvW” der Firma Unity.

2. Die Landessynode beschließt den Aufbau des gemeinsamen Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie „dot.it“ als landeskirchliche, unselbstständige Einrichtung gemäß der vorgestellten Gesamtkonzeption. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die bestehenden rechtlichen Regelungen entsprechend zu überarbeiten.

3. Die Landessynode beschließt die Überleitung der IT.EKvW hin zu einer weitgehend steuernden Einheit. Diese wird Kernbestandteil des Dienstleistungszentrums dot.it. Externe Dienstleister übernehmen sukzessive Teile der IT-Leistungserbringung. Sie ergänzen bedarfsgerecht und wirtschaftlich die zurückgehenden internen Personalkapazitäten. Zur kompetenten Erfüllung der Steuerungsfunktion werden intern dauerhaft IT-Mitarbeitende benötigt und gemäß vorgelegtem Betriebsmodell beschäftigt.

4. Vereinheitlichte zentrale Fachverfahren und gemeinsame prozessuale Standards sind Schlüsselfaktoren für die wirtschaftlich effiziente Nutzung von IT in der EKvW. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, Standardisierung und Vereinheitlichung der zentralen Fachverfahren mit Hilfe des neuen Dienstleistungszentrums dot.it voranzutreiben und umzusetzen. Aufgrund der Komplexität der Aufgabe soll projektorientiert vorgegangen werden. Das Dienstleistungszentrum koordiniert, begleitet und steuert die anstehenden Veränderungen im Rahmen von Transformationsinitiativen, Organisationsentwicklungen und Digitalisierungs-Projekten.

5. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kirchenkreise und weiterer Nutzer-Organisationen an den verbindlichen Fachverfahren durch die Bildung von Fachgruppen sicherzustellen.

6. Die Landessynode beruft zur Frühjahrstagung 2025 eine Gruppe von max. 25 fachlich kompetenten Personen in ein "Synodales Netzwerk dot.it“ für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie in der EKvW. Aufgabe des synodalen Netzwerks wird es sein, die Arbeit des gemeinsamen Dienstleistungszentrums fachlich zu begleiten und die Bedarfe der Körperschaften in der EKvW wirksam einzutragen.

7. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung mit einer Evaluation der Transformation und der Wirksamkeit der Neuorganisation zur Frühjahrssynode 2027.

8. Die Steuerungsgruppe wird bis zur Frühjahrssynode 2025 beauftragt, die Projektumsetzung verantwortlich zu begleiten.

**Begründung:**

Im Mai 2023 hat die Landessynode eine Überprüfung des gemeinsamen IT-Projekts Cumulus beschlossen. Ein nachfolgendes Gutachten stellte ein Abweichen von der ursprünglichen IT-Strategie aus 2018 und weitere Mängel fest. Daraufhin wurde eine IT-Steuerungsgruppe eingesetzt, um eine wirtschaftlich effiziente und funktionsfähige Zukunfts-Struktur der gemeinsamen IT zu entwerfen. Die Frühjahrssynode 2024 hat die vorgelegten Ergebnisse bestätigt und eine Weiterentwicklung beauftragt. Mit der aktuellen Vorlage werden weitere Bausteine der neuen IT-Struktur benannt und die Umsetzung der Restrukturierung zur Abstimmung vorgelegt. Kernpunkte des Synodenauftrags waren Fragen nach Wirtschaftlichkeit, anzubietenden Leistungen, Organisation, Rechtsform und Arbeitsweise der zukünftigen, landeskirchlich zentral verantworteten IT. Ein besonderes Augenmerk lag auf der Herausforderung, wie lokale und zentrale IT-Dienste gut miteinander verknüpft werden können und welche Dienste davon selbst erzeugt oder extern bezogen werden. Schließlich musste die Frage geklärt werden, wie unterschiedliche Geräte (Hardware) unter Sicherheitsaspekten in eine gemeinsame IT eingebunden werden können.

Vorgestellt und von der Landessynode bejaht wurde bereits die Aufstellung der zentralen IT als einer schlanken, steuernden Einheit. Hierzu zählen verschiedene Aufgaben und entsprechende Rollen (IT-Architekt, IT-Sicherheit, Service-Manger, Service Owner, IT-Controlling, etc.), die benannt und ausgearbeitet wurden. Dieser Teil der zentralen IT wird dauerhaft benötigt, um eine Leistungserbringung durch externe Partner überhaupt steuern zu können. Zur Klärung der Wirtschaftlichkeitsfrage wurden vergabefähige Dienstleistungs-Pakete benannt und bei zahlreichen IT-Dienstleistern angefragt. Im Ergebnis stehen externe Partner zur Übernahme von IT-Dienstleistungen bereit. Deutlich wurde allerdings auch, dass die Heterogenität der kirchlichen IT-Realität und unklare Abnahme-Perspektiven für externe Firmen eine schwierige Ausgangs- und Kalkulationsbasis ergeben. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung spricht in Folge überraschend klar für eine Erbringung von IT-Leistungen im eigenen Haus. Die IT-Steuerungsgruppe schlägt daher ein paralleles Vorgehen vor. Zum einen sollen externe Dienstleister verstärkt mit Aufgaben betraut werden, die absehbar nicht selbst bereitgestellt werden können. Zum anderen werden Eigenbetriebs-Anteile in der zentralen IT belassen und erst sukzessive und mittelfristig auf externe Dienstleister umgestellt. An dieser Stelle geht die Steuerungsgruppe davon aus, dass die EKvW in Zukunft nicht mehr in der Lage sein wird, das benötigte, qualifizierte Fachpersonal für einen Eigenbetrieb an sich zu binden. Aufgrund der Altersstruktur der IT-Mitarbeitenden bietet sich aber ein schrittweiser Übergang vom Eigenbetrieb zum Fremdbetrieb an. Betriebsbedingte Kündigungen werden vermieden.

Der zukünftige Leistungskatalog der zentralen IT konzentriert sich auf Dienstleistungen und die Bereitstellung von IT-Lösungen (zentrale Fachverfahren sowie Zusammenarbeit/Office (M365)), die über alle Ebenen und Körperschaften unserer Landeskirche hinweg benötigt werden. Eine zentrale Bereitstellung ist wirtschaftlich und im Blick auf die Gesamtorganisation nur sinnvoll, wenn alle Körperschaften diese Lösungen verwenden. Ihre Anwendung ist daher verbindlich. In der zentralen IT werden feste Ansprechpartner, sog. “Service Owner”

für diese Verfahren benannt. Pro Verfahren werden zudem Fachgruppen eingerichtet, um die Bedarfe der Anwender zu berücksichtigen und einzubinden.

Dies ist ein Baustein der Zusammenarbeit der zentralen IT sowie der Kirchenkreise und weiterer Körperschaften. Ein anderer Baustein ist die Aufteilung der IT-Aufgaben in eine zentrale und eine lokale Komponente. Die lokale IT sichert die Nähe zu den Nutzern, ist erste Anlaufstelle bei Problemen und unterhält die IT-Infrastruktur vor Ort. Weitergehende Unterstützung (2nd und 3rd level support) wird von der zentralen IT koordiniert. Dazu ist ein einheitliches Fehlermelde-System (ticketing tool) notwendig und verbindlich. Die Organisation der lokalen IT liegt in der Verantwortung der Kirchenkreise, es sei denn, die IT-Bereitstellung obliegt vertragsgemäß der zentralen IT (Betriebsverantwortung). In diesem Fall wird eine durchgängige Verantwortungskette benötigt. Dann stellt die zentrale IT auch das Personal für die lokalen IT-Aufgaben. Besteht keine Betriebsverantwortung, können die Kirchenkreise wählen, ob sie eigenes IT-Personal vorhalten oder auf externe Dienstleister zurückgreifen. Mit Umsetzung der Restrukturierung wird den Kirchenkreisen wieder die Möglichkeit eröffnet, sukzessive in die Betriebsverantwortung der zentralen IT zu wechseln.

Die Aufteilung der Verantwortung für IT-Dienstleitungen zwischen zentraler und lokaler IT macht ein differenziertes Hardware- und Zugangskonzept notwendig. Dazu werden drei Geräteklassen gebildet, die die unterschiedliche Vergabe von Rechten und Möglichkeiten sichert. Ehrenamtliche bspw. können mit eigenen Geräten (BYOD, Bring Your Own Device) per Browser Anwendungen und Zusammenarbeits-Software der zentralen IT nutzen. Dienstliche Geräte, die nicht von der zentralen IT administriert werden, müssen bestimmte Sicherheits-Standards erfüllen, um das Gesamt-System nicht zu gefährden. Die dritte Geräteklasse ist die der dienstlichen Geräte, die zentral verwaltet werden und die Sicherheits-Standards von Haus aus erfüllen.

Die organisationelle und rechtliche Ausgestaltung der neuen zentralen IT erfolgt spiegelbildlich zu den “Ämtern und Werken” in der EKvW. Dadurch können benötigte Querschnittsfunktionen der Landeskirche (Buchhaltung, Personal, etc.) genutzt werden. Gleichzeitig erhält die zentrale IT einen eigenständigen Arbeitsauftrag und eine unabhängige Organisationsform. Damit wird der Zielkonflikt zwischen eigenen Interessen und Digitalisierungsbedarfen innerhalb des LKAs mit entsprechenden Auswirkungen auf die zentrale IT umgangen. Die zentrale IT arbeitet im Auftrag der Landessynode und berichtet an die Kirchenleitung.

Im Verlauf der Bearbeitung des synodalen Auftrags wurde durch zahlreiche Projekterfahrungen deutlich, dass die Neuorganisation der IT zu kurz greift, wenn sie Digitalisierungsbedarfe allein technisch begleitet. Die Herausforderung, die eigenen Organisations- und Verwaltungsprozesse landeskirchenweit zu reorganisieren, wirtschaftlich zu optimieren und digital zu unterstützen, ist weit größer und kann nicht allein IT-seitig betrieben werden. Die EKvW wird dauerhaft nicht die Ressourcen haben, die bestehenden Strukturen aufrecht zu erhalten. Die immensen Reorganisationspotentiale durch Digitalisierung, einheitliche Prozesse und Organisationsentwicklung müssen gehoben werden. Daher schlägt die Steuerungsgruppe die Etablierung eines Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie („dot.it“) vor. Die IT spielt darin eine Schlüsselrolle, wird aber ergänzt um Verantwortliche für Projektmanagement, Digitalisierung/Strategie sowie Organisationsentwicklung/Change Management. Das

Dienstleistungszentrum soll von einem CTO (Chief Transformation Officer) geleitet werden. Zusätzlich zur zentralen IT werden drei neue Planstellen benötigt. Die Fäden aller größeren, landeskirchlich relevanten Digitalisierungs-, Organisations- und Transformations-Prozesse laufen hier zusammen und werden durch das Dienstleistungszentrum verantwortlich geführt. Die Interessen der Nutzer, Organisationen und Körperschaften der EKvW werden zum einen durch die bereits erwähnten Fachgruppen, zum anderen durch eine begleitende Arbeitsgruppe (synodales Netzwerk) eingebracht.

Das wirtschaftliche Ergebnis der zentralen IT liegt in der aktuellen Periode ca. 7 Mio. Eur unter der ursprünglichen Planung. Die aktuellen Kosten belaufen sich auf knapp 13 Mio. Eur. In dieser Größenordnung pendelt sich der Finanzbedarf des neuen Dienstleistungszentrums dot.it ein. Die zukünftige Kostenverrechnung enthält gesamtkirchliche Anteile (zentrale IT, bzw. Dienstleistungszentrum), verursachergerechte Anteile im Bereich der Hardware und Lizenzen sowie individuelle Anteile im OnSite-Support.

Die Umsetzung der Reorganisation ist detailliert geplant und kann mit dem Synodenbeschluss beginnen.

**Anhang: Bericht der Steuerungsgruppe**

Die Landessynode hat in ihrer Frühjahrstagung am 04.05.24 die Kirchenleitung beauftragt,

1. das aufgezeigte und veränderte Leistungsportfolio der IT in der EKvW,
2. die Perspektiven der Organisationsstruktur, Organisationsentwicklung und Digitalisierung,
3. die getroffenen Überlegungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW und die Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW,
4. die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Erbringung von IT-Dienstleistungen,
5. eine mittelfristige Finanzplanung, weiterzuentwickeln,
6. einen präzisierten Zeitplan zur Neuaufstellung der IT in der EKvW,
7. sowie die Planungen für ein Change-Management-Konzept, zu beschreiben und zur Herbstsynode 2024 vorzulegen.

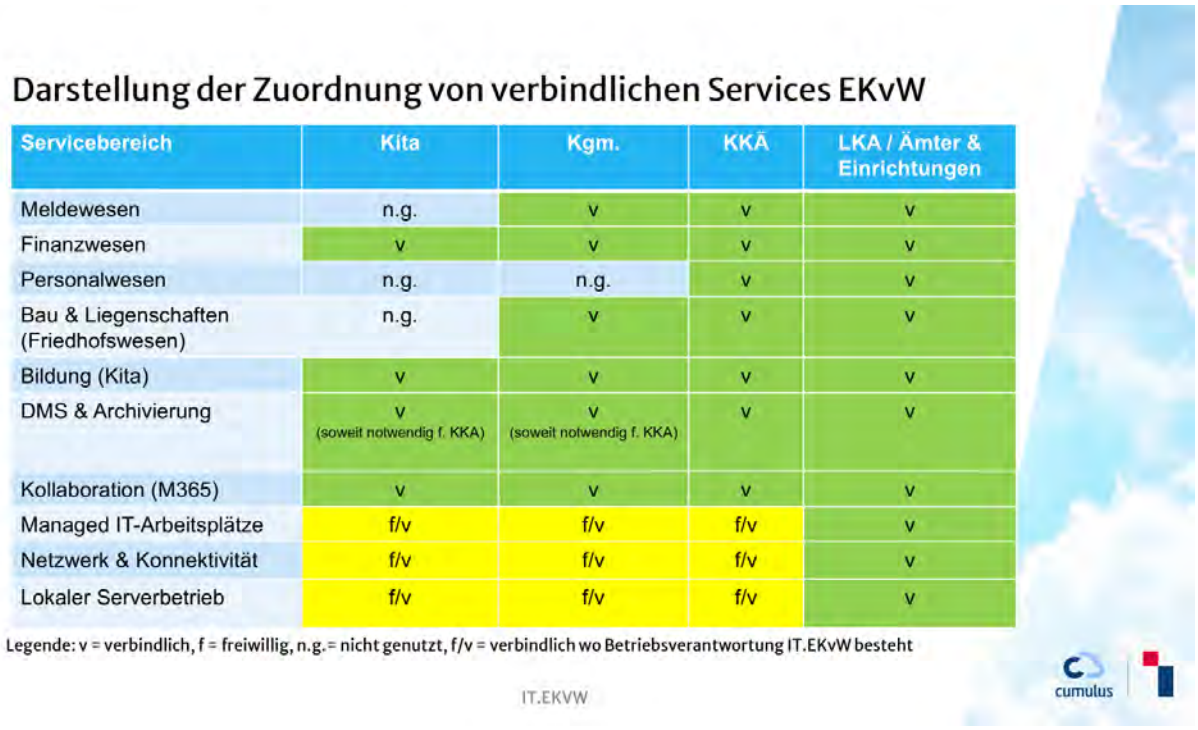
1. **Verändertes Leistungsportfolio**

Seit dem Unity-Gutachten vom Herbst 2023 ist offensichtlich, dass das strategische Zielbild der ursprünglichen IT-Strategie aus dem Jahr 2018 nicht vollständig erreicht wurde. Hierunter fallen auch Umfang und Ausrichtung von Leistungen, die von der zentralen IT erbracht werden. Aktuell bieten lokale IT-Teams und die zentrale IT ähnliche Dienstleistungen an, darunter veraltete Dienste wie den Betrieb von Vor-Ort-Servern (On-Premise), die langfristig Mehrkosten gegenüber Cloud-Lösungen verursachen.
Im Rahmen des o.a. Synodenauftrags wurde ein Ausschreibungsverfahren (RFP – Request for Proposal) zur Nutzung externer IT-Dienstleister initiiert. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Höhe der Kosten stark von der Standardisierung der angefragten IT-Dienste abhängt. Diese Standardisierung ist aktuell in der EKvW noch nicht ausreichend umgesetzt. Z.T. wird sie nur begrenzt akzeptiert, z.T. auch neu durchbrochen. Um Kosten zu senken und die Komplexität zu reduzieren, ist es unabdingbar, zentral nur standardisierte Leistungen anzubieten und vereinheitlichte Verfahren zu unterstützen.

Projekte wie Petrus-2 (Einführung eines neuen, zentralen Personalabrechnungs- und -verwaltungssystems) oder die gesetzlich vorgeschriebene Fähigkeit, zeitnah einen elektronischen Rechnungseingang (eRechnung) zu gewährleisten, zeigen deutlich den Bedarf einer verstärkten Zusammenarbeit innerhalb der EKvW. Die Einführung eines einheitlichen, zentralen Dokumentenmanagementsystem ist ein weiteres Beispiel, um die Durchgängigkeit von Prozessen innerhalb der Landeskirche gewährleisten zu können. Ohne vergleichbare Standardisierungen wird die weitere Zusammenlegung von kreiskirchlichen Verwaltungen kaum möglich sein. Die Standardisierung von Prozessen und Verfahren muss weiter vorangetrieben werden, ohne die Gesamtorganisation EKvW zu überfordern.

Das Leistungsportfolio der zentralen IT-Organisation wurde seit der letzten Synode weiter präzisiert. Um dem Bedarf eines höheren Grades an Standardisierung in den Verwaltungsprozessen Rechnung zu tragen, sieht das zukünftige strategische Leistungsportfolio der zentralen IT verbindliche IT-Dienstleitungen (Services) vor. Dazu zählen u.a. bekannte zentrale Fachverfahren, wie z.B. im Meldewesen, im Finanzwesen, in der Personalabrechnung oder im Bau & Liegenschaftsbereich. Diese sind bereits verbindlich und werden nun ergänzt um den Bereich der Kollaboration. Hierzu zählen insbesondere die Produkte im Rahmen von Microsoft M365 (Office, Sharepoint, Temas, etc.). Das Thema Dokumentenmanagementsystem & Archivierung mit Optimal Systems als verbindliche Lösung ist eine weitere Ergänzung. Mit Ausnahme des Meldewesens sind für alle der genannten Verwaltungsbereiche parallel zur anstehenden Transformationsphase entsprechende Planungen vorzunehmen. Diese werden von der zentralen IT durch verantwortliche Begleiter (Service Owner) unterstützt. Darüberhinaus werden für jedes zentrale Fachverfahren Fachgruppen gebildet, um IT- und Nutzerbelange abzubilden und die zugehörigen Transformationsprozesse zu unterstützen.

Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht das angestrebte Leistungsportfolio auf Basis verbindlicher IT-Verfahren.



Darstellung der Zuordnung von verbindlichen Services EKvW

| Servicebereich | Kita | Kgm. | KKÄ | LKA / Ämter & Einrichtungen |
|---|---|---|---|---|
| Meldewesen | n.g. | v | v | v |
| Finanzwesen | v | v | v | v |
| Personalwesen | n.g. | n.g. | v | v |
| Bau & Liegenschaften (Friedhofswesen) | n.g. | v | v | v |
| Bildung (Kita) | v | v | v | v |
| DMS & Archivierung | v (soweit notwendig f. KKA) | v (soweit notwendig f. KKA) | v | v |
| Kollaboration (M365) | v | v | v | v |
| Managed IT-Arbeitsplätze | f/v | f/v | f/v | v |
| Netzwerk & Konnektivität | f/v | f/v | f/v | v |
| Lokaler Serverbetrieb | f/v | f/v | f/v | v |

Legende: v = verbindlich, f = freiwillig, n.g. = nicht genutzt, f/v = verbindlich wo Betriebsverantwortung IT.EKvW besteht

IT.EKVW

cumulus

## 2. Perspektiven der Organisationsstruktur, Organisationsentwicklung und Digitalisierung und Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW

Die folgende Vision soll handlungsleitend für den Teilbereich der zentralen IT sein:
„Die Zentrale IT der EKvW bietet als integraler Bestandteil des gemeinsamen Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie („dot.it“) preiswerte und zuverlässige IT-Dienstleistungen für alle Körperschaften der EKvW an, die auf anerkannten Standards basieren und die die Informationssicherheit gewährleisten. Dazu trägt sie zur Standardisierung von Verwaltungsabläufen bei, während sie die inhaltliche, kirchliche Arbeit und Verkündigung in ihrer Vielfältigkeit unterstützt. Als wichtiger Bestandteil innerhalb des Dienstleistungszentrums berichtet sie als landeskirchliche, selbstständige Einrichtung direkt der Kirchenleitung und erfüllt unmittelbar den Auftrag der Landessynode.“

Die zentrale IT befindet sich dabei in folgendem Spannungsfeld:
Sie muss einerseits standardisierte, hochgradig sichere und zugleich kostengünstige IT-Dienstleistungen anbieten und andererseits Raum für individuelle Lösungen lassen.
Um die datenschutzrechtlichen Vorgaben und IT-Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, spielen die Netzwerksicherheit, der externe Zugriff (Netzwerk & Konnektivität) und die Sicherheit der Endgeräte (PCs, Laptops und Tablets) eine zentrale Rolle. Dies betrifft sowohl die Bereitstellung als auch die Verwaltung dieser Geräte.
IT-Sicherheit erfordert besondere Aufmerksamkeit, ein durchdachtes Aufsetzen der IT-Architektur sowie spezielles und aktuelles Fachwissen. Entsprechende Angriffe auf IT-Infrastrukturen erfolgen inzwischen unspezifisch und dienen mindestens der Informationsgewinnung. Auch kirchliche Einrichtungen sind immer wieder betroffen. Im Dezember 2023 wurde die EKvW Ziel eines entsprechenden Angriffs. Dank bestehender Sicherheitsmaßnahmen konnte dieser Vorfall erfolgreich abgewehrt werden. Allerdings musste der Angriff der Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden.

Um die IT-Sicherheit, das erforderliche Fachwissen und benötigte technische Maßnahmen zu gewährleisten, sah das bisherige Konzept der IT.EKvW vor, dass Netzwerk, Rechenzentren und Endgeräte ausschließlich durch die IT.EKvW bereitgestellt und betrieben werden. Mit dieser Bündelung sollten darüberhinaus wirtschaftliche Synergien erzielt werden.

Im Verlauf der Bearbeitung des synodalen Auftrags hat die IT-Steuerungsgruppe wahrgenommen, dass dieses Konzept der zentralen Hardware & Peripherie-Bereitstellung in einigen Kirchenkreisen nicht mitgetragen wird. Daher sieht die neue Gesamtkonzeption vor, dass die genannten IT-Dienstleistungen für Kirchenkreise und Körperschaften, die nicht in der Betriebsverantwortung der IT.EKvW stehen, optional sind. Die bereits auf der Frühjahrssynode 2024 angekündigte „Öffnung“ des Konzepts wird ermöglicht. Dazu werden IT-Sicherheitsstandards und Konfigurationsvorgaben für Endgeräte, wie z.B. die Nutzung von aktuellen Virenscannern und

Festplattenverschlüsselung, veröffentlicht und deren Einhaltung technisch überwacht. Diese sind unabhängig von der jeweiligen Betriebsverantwortung zukünftig einzuhalten.

Grundlage dafür bilden drei vordefinierte Geräteklassen. Diese lassen sich in „Dienstliche, zentral verwaltete Geräte“, „Dienstliche, nicht-zentral verwaltete Geräte“ und „Nicht verwaltete oder private Geräte“ unterscheiden. Die letzte Geräteklasse soll insbesondere der großen Gruppe der ehrenamtlichen Leitungs- bzw. Funktionsträger Rechnung tragen und deren Partizipation unterstützen. Aus Sicherheitsgründen scheidet eine lokale Speicherung von Informationen bei diesen Geräten aus. Die Bearbeitung von Informationen geschieht ausschließlich innerhalb der gesicherten Cloud-Systeme.
Die ersten beiden Geräteklassen beziehen sich auf die unterschiedliche Betriebsverantwortung für die lokale IT-Infrastruktur in den Kirchenkreisen. Allen Geräteklassen gemein ist, dass sie die IT-Sicherheitsvorgaben einhalten müssen, um Information über das zentral bereitgestellte M365 verarbeiten zu können. Ein weiterer Hintergrund für diese Notwendigkeit sind Versicherungsfragen (Cyber-Versicherung). Andernfalls verblieben diese Risiken in den jeweiligen Kirchenkreisen und Einrichtungen und die zugehörigen Kosten müssten dann jeweils selbstständig getragen werden.

In verschiedenen Kirchenkreisen obliegt die Betriebsverantwortung für sämtliche IT-Services der zentralen IT. Es ist sinnvoll, die übernommene Betriebsverantwortung durch die zentrale IT fortzuführen. Eine Rückgabe dieser operativen Verantwortung würde der bereits bestätigten Strategie zur Bündelung von IT-Kompetenzen und -Dienstleistungen widersprechen, entsprechenden Personalaufbau in den Kirchenkreisen nach sich ziehen, erneut Migrationskosten verursachen und weiteren Konsolidierungen auf der Verwaltungsebene entgegenlaufen.
Damit ergibt sich für das Leistungsportfolio der zentralen IT die Beibehaltung der Betriebsverantwortung für die Infrastruktur aufgrund bestehender Vereinbarungen sowie des 1st-Level-Supports als Vor-Ort-Support. Für die Betreuung von speziellen Lösungen, wie lokale Telefonanlagen und On-Premise-Server sind wirtschaftlich sinnvolle Alternativen zu suchen. Evtl. können diese in Cloud-basierte Lösungen (Teams, Sharepoint, Teams-Telefonie) überführt werden. Eine weitere Alternative könnte die Übernahme dieser Betriebs-Anteile durch strategische Dienstleistungspartner darstellen. Die Kostenverrechnung für ähnliche, individuelle Anforderungen erfolgt zukünftig verursachungsgerecht.

In den Überlegungen zur Verortung des OnSite-Supports kann die Trennung der Verantwortung zwischen dem OnSite-Support und der Betriebsverantwortung der IT-Infrastruktur zu absehbaren Problemen und zusätzlichem Aufwand führen. Ein Hauptgrund dafür ist, dass die OnSite-Mitarbeitenden selbst bei kleineren technischen Störungen oft administrative Zugriffsrechte benötigen. Diese Rechte ermöglichen es ihnen zwar, schnell und eigenständig Lösungen zu finden. Doch diese doppelte Zuständigkeit führt dazu, dass sich die Verantwortungsbereiche schwer voneinander abgrenzen lassen.

Das Ergebnis wäre eine geteilte Betriebsverantwortung, bei der OnSite-Support und Infrastruktur-Verantwortung eng miteinander verknüpft sind. Diese Überlappung erhöht die Komplexität des Gesamtsystems und erschwert eine klare Trennung der Zuständigkeiten. Dadurch entstehen potenziell höhere Risiken und Mehraufwände, da die Verantwortung für Änderungen nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Dies führt letztlich zu einer ineffizienteren Organisation des Supports und einer höheren Fehleranfälligkeit in den Abläufen.
Für die Einrichtungen, bei denen die IT.EKvW die Betriebsverantwortung übernommen hat, bleibt der OnSite-/First-Level-Support deshalb weiterhin Aufgabe der Mitarbeitenden der zentralen IT. Die Kirchenkreise haben jedoch die Möglichkeit, die Anzahl der Support-Mitarbeitenden, die sie benötigen, selbst zu bestimmen. Die entstehenden Kosten richten sich dabei nach den Personalkosten dieser Mitarbeitenden. Ein gemeinsamer Einsatz (Pooling) der OnSite-Mitarbeitenden ist nicht vorgesehen, um eine klare und transparente Kostenstruktur zu gewährleisten.

Kirchenkreise, die den Betrieb ihrer IT-Infrastruktur eigenständig verwalten, müssen auch ihren OnSite-/First-Level-Support selbst organisieren. Dabei müssen alle auftretenden Fehler in einem zentralen Ticketsystem erfasst werden. Dies ermöglicht eine effiziente Weiterleitung und Bearbeitung der Tickets auf den verschiedenen Support-Ebenen (First-, Second- und Third-Level, beispielsweise Kirchenkreis, zentrale IT, nachrangige Dienstleister wie ECKD). Gleichzeitig wird so die interne Transparenz der Bearbeitung erhöht und eine zentrale Wissensdatenbank aufgebaut, um Lösungen für wiederkehrende Probleme für alle Beteiligten in der EKvW verfügbar zu machen.

Mit der Umstellung auf einen dezentralen OnSite-Support, fällt der bisherige zentrale externe Helpdesk weg. Daraus folgt, dass die IT-Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen, die nicht in der Betriebsverantwortung sind, den First-Level-/OnSite-Support selbst übernehmen müssen, auch für M365.
Kirchenkreise, die in der Betriebsverantwortung der zentralen IT sind, sind von der Notwendigkeit zur Bestellung eines IT-Sicherheitsbeauftragten zukünftig befreit. Hier zeigen sich erste Synergien.

Nach der Synodenentscheidung sollen neue Übernahmen von Betriebsverantwortungen durch die zentrale IT wieder möglich sein. Dabei sind die IT-Dienstleistungen vorrangig durch die Einbindung eines zentralen externen Dienstleisters zu erbringen, um die angestrebte Reduktion des internen Mitarbeiterstamms nicht zu konterkarieren.
Umso wichtiger ist es, entsprechende Übernahmen gemeinsam zu vereinbaren, zu planen und als Projekt umzusetzen, um die angestrebten Synergien zu erzielen und die benötigten Ressourcen vorzuhalten.

Daraus ergeben sich für das Leistungsportfolio der zentralen IT folgende Dienstleistungen:

- IT-Portfolio-Management
- Analyse fachlicher Bedarfe und Moderation der Lösungsgestaltung durch die Service Owner

- Service Management, d.h. Qualitätssicherung der Service-Prozesse u. der Service-Erbringung
- Fortentwicklung der gesamtkirchlichen IT-Architektur
- Sicherstellung der Informationssicherheit und des Datenschutzes
- Einkauf incl. Lizenzmanagement (u.a. M365)
- User-Verwaltung
- Betriebsverantwortung inkl. First-Level-Support als Onsite-Support für die Infrastruktur aufgrund bestehender bzw. abzuschließender Vereinbarungen

Dabei werden die Fachverfahren in folgenden Verwaltungsbereichen durch Service Owner unterstützt:

- Meldewesen & Kirchenarchiv
- Finanzwesen
- Bau & Liegenschaften (einschließlich Friedhofswesen)
- Bildung (Kindertagesstätten & Schulen)
- Personalwesen
- Dokumentenmanagementsystem (DMS) & Archivierung
- Kollaboration
- Hardware (HW), Mobile & Drucken

Für die Umstellung auf digitale Prozesse ist es wichtig, Arbeitsabläufe (Prozesse) zuerst zu prüfen und nur die sinnvollsten in digitale Systeme zu übertragen. Standardisierte Prozesse ermöglichen eine effizientere IT-Unterstützung und erleichtern die Einführung neuer oder auch die Harmonisierung bestehender Systeme. Datenschutz und IT-Sicherheit können so ebenfalls besser gewährleistet werden.

Dieses Vorgehen entspricht dem Prinzip aus ITILv4, das als anerkanntes best-practices-Rahmenwerk den gesamten Überlegungen zugrunde liegt: „Optimierung vor Digitalisierung." Zuerst müssen Prozesse und Strukturen analysiert und optimiert werden, bevor sie digitalisiert werden. ITILv4 betont, dass es ineffizient wäre, veraltete oder nicht zweckmäßige Prozesse in digitale Systeme zu übertragen, ohne vorher deren Sinnhaftigkeit zu prüfen. In diesem Sinne bietet die Zusammenführung in „dot.it" den optimalen Rahmen, um nicht nur die digitale Transformation, sondern auch die Optimierung von insbesondere Verwaltungsabläufen und die Weiterentwicklung der gesamten EKvW voranzutreiben. Dies entlastet Mitarbeitende und fördert nachhaltig den digitalen Fortschritt.

### 3. Überlegungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW

Die Einbettung der zentralen IT in ein gemeinsames Dienstleistungszentrum für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie („dot.it") ist von großer Bedeutung, um die kommenden Herausforderungen erfolgreich zu meistern. Angesichts des zunehmenden Ruhestands vieler Mitarbeitenden und des Fachkräftemangels wird die Digitalisierung entscheidend sein, um die Arbeitsfähigkeit der EKvW langfristig zu sichern. Gleichzeitig erfordert diese Umstellung eine strategische Koordination und Nutzung von Synergien, die am besten in einem zentralen Dienstleistungszentrum gebündelt wird. Durch die Integration der zentralen IT in das Dienstleistungszentrum „dot.it" soll sowohl die effiziente Umsetzung der technischen Aspekte der Digitalisierung als auch die ganzheitliche integrative Steuerung der notwendigen organisatorischen und transformativen Prozesse erfolgen. Die IT wird somit nicht isoliert betrachtet, sondern als integraler Bestandteil der gesamten Organisationsentwicklung eingebunden. Dies ermöglicht eine engere Abstimmung zwischen technischer Umsetzung und den übergeordneten Transformationszielen der EKvW. Die IT wird so zum aktiven Unterstützer und Mitgestalter von Veränderungsprozessen.

Als gemeinsames Dienstleistungszentrum dot.it in der EKvW ist dieses analog zu den Ämtern und Einrichtungen als selbstständige Einrichtung direkt der Kirchenleitung zugeordnet und damit gezielt außerhalb des Landeskirchenamtes, um die notwendige Wirksamkeit in der gesamten Landeskirche entfalten zu können. Um Doppelstrukturen und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, bedient es sich für bestimmte Aufgaben, wie der Haushaltsplanung oder der Personalverwaltung, den Dienstleistungen des Landeskirchenamtes.

Die rechtliche Ausgestaltung des Dienstleistungszentrums erfolgt analog zur IT.EKvW als eigenständige landeskirchliche Einrichtung und wird durch die Kirchenleitung mit Hilfe einer Ordnung begründet. In dieser Ordnung sind die Aufgaben und Kompetenzen festgelegt, die sich u.a. aus dem IT-Gesetz ableiten lassen. Bei der Überprüfung der rechtlichen Grundlagen im IT-Bereich wurde festgestellt, dass Regelungen veraltet und an verschiedenen Stellen verstreut sind. Daher ist es notwendig, bestehende Überschneidungen zu identifizieren und zu bereinigen, rechtliche Unklarheiten aufzulösen und eine klare, einheitliche Struktur für zukünftige Entwicklungen der IT-Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche zu schaffen.

## 4. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Erbringung von IT-Dienstleistungen und Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW

Die Informationstechnologie (IT) hat sich von einer unterstützenden Funktion zu einem zentralen Produktionsfaktor entwickelt, der Effizienz und Wirtschaftlichkeit in Organisationen erheblich steigert. IT wird in fast allen Stufen der Wertschöpfungskette eingesetzt und trägt durch Automatisierung und Vernetzung zur Verbesserung von Prozessen bei. Sie wirkt sowohl direkt als Betriebsmittel als auch indirekt auf andere Produktionsfaktoren. Trotz ihrer Vorteile sollte der Einsatz von IT immer individuell bewertet werden, da nicht jede technologische Investition automatisch zu Kosteneinsparungen führt.
So wurde im RfP-Prozess deutlich, welches wirtschaftliche Potenzial ein zentraler Einkauf für die EKvW bietet. Würden die rund 2.800 Geräte zentral und verbindlich beschafft, könnten bei jedem Beschaffungszyklus Einsparungen zwischen 170.000 € und 300.000 € erzielt werden. Das Beispiel zeigt aber auch, dass die Kosteneinsparungen von den jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen (z.B. verbindliche Beschaffungszusagen) abhängen.
Deshalb ist es wichtig, dass wirtschaftliches Denken als fester Bestandteil in der Kultur einer IT-Abteilung verankert ist, um den maximalen Nutzen aus IT-Investitionen zu ziehen. Dieses Denken hilft, die Effizienz der eingesetzten Technologien zu bewerten und sicherzustellen, dass jede Investition wirtschaftlich sinnvoll ist. Beispiele zeigen, dass IT-Abteilungen zunehmend gefordert sind, sich nicht nur auf technische Aspekte zu konzentrieren, sondern auch auf betriebswirtschaftliche Themen wie Kostenoptimierung und Prozessverbesserungen.

Im Rahmen des Interim-Managements konnten bereits einige, teilweise durch strukturelle Maßnahmen erreichte Reduktionen erzielt werden. Das nachhaltig wirtschaftliche Handeln der IT.EKvW seit der Herbstsynode 2023 zeigt die folgende Tabelle:

# IT.EKvW - Haushaltsentwicklung

Haushalt 2024 - Nachtragshaushalt 2024 - voraussichtliches Ist 2024

| | HH 2024 (Landessynode 2-2023) | HH 2024 (Nachtragshaushalt / Landessynode 1-2024) | voraussichtliches Ergebnis 2024 | voraussichtliche Minderausgabe (in % im Vergleich zum Nachtragshaushalt) |
|---|---|---|---|---|
| **IT-Leitung und Verwaltung / Gemeinkosten (Zentrale IT)** | | | | |
| **Zwischensumme** | **1.714.759,07 €** | **1.019.677,31 €** | **596.135,72 €** | -41,54% |
| | | | | |
| **Betriebs- und Supportkosten (Service-Management)** | | | | |
| **Zwischensumme** | **4.645.745,80 €** | **5.074.138,55 €** | **4.797.380,68 €** | -5,45% |
| | | | | |
| **Kosten Helpdesk und Vor-Ort-Service** | | | | |
| **Zwischensumme** | **4.620.847,39 €** | **2.346.415,89 €** | **2.176.312,36 €** | -7,25% |
| | | | | |
| **Demand-Management** | | | | |
| **Zwischensumme** | **2.003.147,52 €** | **1.038.450,57 €** | **889.501,92 €** | -14,34% |
| | | | | |
| **Projektmanagement** | | | | |
| **Zwischensumme** | **407.555,98 €** | **302.028,51 €** | **288.855,42 €** | -4,36% |
| | | | | |
| **gesamtkirchliche Aufgaben** | | | | |
| **Zwischensumme** | **3.940.044,27 €** | **4.286.414,27 €** | **3.913.512,23 €** | -8,70% |
| | | | | |
| **Programm Cumulus** | | | | |
| **Zwischensumme** | **2.683.450,00 €** | **2.000.000,00 €** | **50.000,00 €** | -97,50% |
| | | | | |
| | | | | |
| **Gesamtsumme** | **20.015.550,04 €** | **16.067.125,11 €** | **12.711.698,33 €** | |
| Einsparung gegenüber der Ursprungsplanung | | -19,7% | -36,5% | |

Stand: 18.10.2024

Darüber hinaus konnte bei den Vertragsverhandlungen im Petrus-2 Projekt unter Federführung der IT auf Grundlage der bereits erzielten guten Preise nochmals eine Reduktion um 10% herbeigeführt werden. Bei einer Laufzeit von 10 Jahren und unter Annahme gleicher Anzahl Personalfälle entspricht dies einer Kostenreduktion von ca. 2,5 Millionen Euro.

Diese Beispiele zeigen, wie wichtig die nachhaltige Etablierung wirtschaftlichen Denkens in der Kultur des zukünftigen gemeinsamen Dienstleistungszentrums dot.it ist.

Die Wirtschaftlichkeit der IT-Dienstleistungen wurde anhand der vorliegenden Angebote bewertet. Dabei wurde geprüft, ob es kostengünstiger ist, die Leistungen intern mit den vorhandenen Mitarbeitern und bestehenden Dienstleistern (Insourcing) zu erbringen oder einen externen Anbieter aus dem Angebotsprozess

(Outsourcing) zu beauftragen. Der Kostenvergleich ergab, dass die Eigenerstellung, unter teilweiser Unterstützung eines externen Anbieters, nach den geplanten Umstrukturierungen und geänderten Aufgabenverteilungen deutlich günstiger ist.

Ohne die Kosten der internen Leistungserbringung wie z. B. Mieten oder die Ausstattung mit einzubeziehen, ergibt sich ein Kostenvorteil von über 6 Millionen Euro zugunsten der Eigenerstellung der im Los 1 (u.a. Hardware und Peripherie Bereitstellung, Bestellsystem, Geräte-Verwaltung, Betrieb der Cloud-Infrastruktur incl. der Microsoft 365 Umgebung, Software-Shop und Software-Verteilung) beschriebenen IT-Dienste, verglichen mit der Beauftragung dieser Leistungen über die nächsten fünf Jahre.

Dabei ist die Ergänzung von Fremdleistungen ab 2025 bereits berücksichtigt.

Eine Einbindung eines externen Anbieters für die Netzwerkinfrastruktur ist deshalb sinnvoll, da das interne IT-Team aufgrund von Personalmangel und längerfristigen Krankheitsfällen überlastet ist. Diese Überlastung wird derzeit durch Unterstützung aus anderen IT-Bereichen der EKvW und durch verschiedene externe Dienstleister nach Möglichkeit kompensiert.

Andernfalls müssten entsprechende (interne) Kapazitäten aufgebaut werden. Der Fachkräftemangel stellt eine zusätzliche, große Herausforderung bei der Gewinnung qualifizierter IT-Fachkräfte dar. Da bislang betriebsbedingte Kündigungen in der verfassten Kirche eine Ausnahme bilden, spielt die Arbeitsplatzsicherheit eine große Rolle in der Gewinnung von Mitarbeitenden.

Aufgrund der absehbaren Mitgliederentwicklung wird der Bedarf an IT-Ausstattung jedoch in den kommenden Jahren voraussichtlich sinken. Dadurch verringert sich auch die Anzahl der benötigten IT-Mitarbeitende. Technische Innovationen und Automatisierungen ermöglichen es zudem, bestimmte Prozesse effizienter zu gestalten. Entgegen gesetzt wirkt eine fortgesetzte Konsolidierung der Betriebsverantwortung in der zentralen IT. Gleichzeitig wird durch den absehbaren Ruhestand vieler IT-Mitarbeitenden zunehmend externe Unterstützung notwendig, um zukünftig auch die IT-Dienstleistungen zuverlässig und in der angestrebten Qualität zu erbringen. Mittels externer Dienstleister kann dann flexibel auf den schwankenden Bedarf reagiert werden. Dadurch können sowohl die IT-Kosten als auch der Personalaufwand entsprechend angepasst werden, ohne die Qualität der IT-Dienstleistungen zu beeinträchtigen.

Die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen durch interne Ressourcen erweist sich als wirtschaftlich vorteilhaft, da die eigenen Mitarbeitenden diese Aufgaben kostengünstig und effizient übernehmen können. Externe Dienstleister kommen dann ins Spiel, wenn interne Kapazitäten nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf zu decken oder die Kapazitäten nur zeitlich befristet notwendig sind. Der Grundsatz bleibt, dass IT-Dienstleitungen, die durch eigenes vorhandenes Personal erbracht werden können, auch intern durchgeführt werden. Nur für darüberhinausgehende Anforderungen werden Dienstleistungen am Markt eingekauft.

Die temporäre Einsetzung eines IT-Interim Managers hat gezeigt, dass die IT.EKvW in der Lage ist, qualitativ hochwertige IT-Dienstleistungen bereitzustellen. Diese positive Erfahrung hat die Steuerungsgruppe dazu veranlasst, ein hybrides Konzept zu entwickeln, das sowohl auf interne als auch externe IT-Services setzt. Die Stelle der zukünftigen IT-Leitung wird marktgerecht vergütet sein müssen, um die notwendige Professionalität

und Führungskompetenz sicherzustellen. Das Mischkonzept ermöglicht es, die Flexibilität zu wahren, die durch externe Dienstleister entsteht, während gleichzeitig eine stabile interne IT-Struktur erhalten bleibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt, der angepasst werden muss, ist eine Haushaltsstruktur, die künftig eine gezieltere und verursachungsgerechtere Abrechnung ermöglicht.
Ein Leitgedanke dabei ist, dass nur so viele individuelle Abrechnungen gegenüber den Kirchenkreisen durchgeführt werden, wie unbedingt nötig. Der damit verbundene personelle Aufwand und das mögliche Umsatzsteuerrisiko sollen minimiert werden. Für zentrale IT-Dienstleistungen, wie das Meldewesen (KirA) oder das Finanzwesen (MACH), ist eine allgemeine gesamtkirchliche Umlagefinanzierung sinnvoll, da die Kirchenkreise hier kaum Einfluss auf die Kosten haben. Dies betrifft auch alle Elemente der Steuernden IT. Für die einzelnen Fachverfahren werden separate Abrechnungsobjekte angestrebt, um die Kostentransparenz zu erhöhen. Dies unterstützt eine stärkere Kostensteuerung als wichtige Aufgabe innerhalb der zentralen IT.

Der zweite große Bereich umfasst IT-Dienstleistungen, bei denen die Kirchenkreise einen größeren individuellen Einfluss haben. Daher werden diese Dienstleistungen verursachungsgerecht abgerechnet. Dazu gehören, der Betrieb von Infrastruktur, die Bereitstellung und Verwaltung von Endgeräten wie Laptops, Tablets, Druckern sowie Benutzern und benutzerbezogene Lizenzen.
Die in beiden vorher aufgezeigten Haushaltsbereichen geplanten Kosten betreffen die jeweiligen laufenden Betriebskosten.

Größere Veränderungen, Neueinführungen oder Konsolidierungen von Fachverfahren oder andere Projekte werden als Investitionen bzw. Projektbezogene Kosten ausgewiesen. In Zukunft sollen Projektkosten als Investitionen behandelt werden. Bevor entsprechende Mittel geplant oder freigegeben werden, wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Analyse (Business Case) soll nachweisen, dass das Projekt wirtschaftlich sinnvoll ist und einen entsprechenden Nutzen bzw. realistische Kostenvorteile bringt. Erst nach diesem Nachweis erfolgt die Freigabe der finanziellen Mittel und die Projektfreigabe.
Auch für die Projektvorhaben sind eigene Abrechnungsobjekte vorgesehen, so dass ein Projektkostencontrolling unterstützt wird.

Mit Umsetzung der Gesamtkonzeption erfolgt die Kostenverrechnung, entweder

- gesamtkirchlich umlagefinanziert gemäß den bestehenden Schlüsseln (z.B. Steuernde IT oder einheitliche Fachverfahren),
- verursachungsgerecht anhand von Geräteverwaltungskosten (Laptops, Tabletts, Drucker) und
- verursachungsgerecht bezogen auf Benutzer,
- individuell für den OnSite-Support im Zuge der Betriebsverantwortung der zentralen IT.

Die Kostenverrechnung für Projekte ist vor Projektstart unbedingt jeweils festzulegen.

## 5. Weiterentwicklung mittelfristige Finanzplanung

Basierend auf der mittelfristigen Finanzplanung für den Haushalt 2025 wurden die finanziellen Ansätze in die neue Haushaltsstruktur überführt. Um eine möglichst hohe Anschlussfähigkeit zu gewährleisten, wurden auch die Zahlen aus der Haushaltsplanung 2024 (Nachtragshaushalt) in die neue Struktur integriert. Anschließend wurden die organisatorischen und personellen Veränderungen auf Basis der Bruttopersonalkosten vorgenommen. Bei den Personalkosten wurde eine jährliche Steigerung von 5 % bis zum Haushaltsjahr 2028 eingeplant. Die entsprechenden Zahlen und Auswirkungen sind nachfolgend dargestellt:

# DZ dot.it - Haushaltsplanung 2025 ff.

### Dienstleistungszentrum dot.it - Mittelfristige Finanzplanung 2025 ff.

| | Haushaltsplanung 2024 (Nachtragshaushalt) | Haushaltsplanung 2025 | Haushaltsplanung 2026 | Haushaltsplanung 2027 | Haushaltsplanung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Dienstleitungszentrum dot.it (Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation)** | | | | | |
| **Zwischensumme** | **- €** | **589.500,00 €** | **615.900,00 €** | **643.620,00 €** | **672.726,00 €** |

### Zentrale IT - Mittelfristige Finanzplanung 2025 ff.

| | Haushaltsplanung 2024 (Nachtragshaushalt) | Haushaltsplanung 2025 | Haushaltsplanung 2026 | Haushaltsplanung 2027 | Haushaltsplanung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Steuernde IT (gesamtkirchliche Aufgaben)** | | | | | |
| **Zwischensumme** | **6.648.389,15 €** | **6.361.698 €** | **6.135.531,40 €** | **6.432.839,27 €** | **6.726.649,78 €** |
| **IT-Infrastruktur, Endgeräte u. Benutzerverwaltung** | | | | | |
| **Zwischensumme** | **4.770.291,55 €** | **4.498.486 €** | **4.579.977,75 €** | **4.647.119,24 €** | **4.717.585,25 €** |
| **Kosten First-Level-OnSite-Support f. Betriebsverantwortung** | | | | | |
| Zwischensumme | 2.346.415,89 € | 1.410.903,25 € | 1.110.578,60 € | 1.165.857,53 € | 1.223.900,41 € |
| **Investitionen / Projektkosten (zeitlich befristet) - IT-Infrastruktur** | | | | | |
| **Zwischensumme** | **- €** | **- €** | **- €** | **- €** | **- €** |
| **Investitionen / Projektkosten (zeitlich befristet) - gesamtkirchliche Aufgaben** | | | | | |
| **Zwischensumme** | **2.000.000,00 €** | **725.000,00 €** | **75.000,00 €** | **50.000,00 €** | **25.000,00 €** |
| **Projektmanagement** | | | | | |
| **Zwischensumme** | **302.028,51 €** | **- €** | **- €** | **- €** | **- €** |
| **Zwischensumme f. Zentrale IT (vormals IT.EKvW)** | **16.067.125 €** | **12.996.087 €** | **11.901.088 €** | **12.295.816 €** | **12.693.135 €** |
| **Gesamtsumme Dz dot.it** | **16.067.125 €** | **13.585.587 €** | **12.516.988 €** | **12.939.436 €** | **13.365.861 €** |

Stand: 18.10.2024

Während einer Umstellungsphase gibt es viele Faktoren, die die Planung beeinflussen, weshalb die aktuelle Darstellung nur den derzeitigen Stand widerspiegelt. Außerdem hängen die Kosten stark vom Digitalisierungsgrad ab – je weiter die Digitalisierung fortschreitet, werden die Ausgaben im IT-Bereich ansteigen. Anpassungen erfolgen zukünftig über entsprechende Projektvorhaben, die vorab Ihren Kosten-Nutzen darlegen müssen, bevor sie gestartet werden. Damit dies erfolgreich gelingt, müssen geeignete Prozesse entwickelt werden, um im Rahmen des Projektportfoliomanagements sicherzustellen, dass die Projektkostenplanung mit der Haushaltsplanung abgestimmt ist. Ebenso muss für kurzfristige oder unvorhersehbare Themen, die beispielsweise von außerhalb der Kirche initiiert werden, eine Vorgehensweise gefunden werden.
Zudem ist es wichtig, dass künftig alle Budgets und Kosten für Fachverfahren innerhalb des IT-Haushalts gebündelt werden. Gleichzeitig müssen klare Kompetenzen für die Beauftragung und Steuerung dieser Mittel etabliert werden, um eine effektive Kontrolle und Steuerung der IT-Kosten zu gewährleisten.

## 6. Zeitplan zur Neuaufstellung der IT in der EKvW

Die Zeitplanung zur Neuaufstellung der IT in der EKvW als dot.it erfolgt anhand von fünf zusammengefassten Punkten:

i. Organisatorische Grundlagen und Stellenbesetzungen
ii. Vertragsverhandlungen und Anbieterauswahl
iii. Aufbau der steuernden IT
iv. Umsetzung der neuen IT-Supporstruktur inkl. des OnSite-Supports
v. Finalisierung und Etablierung strategischer Planung

Die Umsetzung der Transformation unter Beibehaltung des laufenden Betriebs stellt eine besondere Herausforderung dar. Dem soll durch die geplante, strukturierte Herangehensweise Rechnung getragen werden.
Sobald die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie eine aktualisierte IT-Ordnung bestehen, werden die Mitarbeitenden den neuen Stellen zugeordnet. Die entsprechenden Beteiligungsrechte bleiben dabei gewahrt. Können Leitungsstellen nicht durch bestehende Mitarbeitende besetzt werden, sollen mit externer Unterstützung aktiv Kandidatinnen und Kandidaten gewonnen werden.
Die Vertragsverhandlungen mit den beiden aussichtsreichten Anbietern beginnen zeitnah, so dass nach einer Entscheidung durch die Synode, möglichst Anfang 2025, bereits die Beauftragungen für die externen Dienstleistungen erfolgen können. Damit beginnt die schrittweise, strategische Integration von externen Dienstleistern.
Gleichzeitig sind parallel die technischen Voraussetzungen für die Umstellung der Support-Struktur und die Etablierung der steuernden IT inklusive der Fachgruppen zu etablieren. Für beide Punkte ist wichtig, dass die notwendigen Prozesse vermittelt und etabliert werden. Ein entscheidender Erfolgsfaktor dabei sind die vorgesehenen Mitwirkungen der Kirchenkreise und ihrer Verwaltungen, sowie die des Landeskirchenamts.

Aufbauend auf den technischen Voraussetzungen erfolgt die Umsetzung der neuen Support-Struktur und des Onsite-Supports sowie die Aufgabe des zentralen Helpdesks. Der Beginn der Umstellung des operativen Supports ist für das zweite Quartal in 2025 geplant.
Nach der Frühjahrssynode und im Zuge der Konstituierung des „Synodalen Netzwerks für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie in der EKvW“ findet die erste strategische Planung für das Haushaltsjahr 2026 statt. Die dabei gesammelten Initiativen und Maßnahmen, werden in das Projektportfolio-Management und in die nachfolgende Haushaltsplanung aufgenommen.
Mit dem geplanten Abschluss dieser Maßnahmen wird die Transformation zum Juli 2025 abgeschlossen und der Regelbetrieb aufgenommen. Wichtig ist, dass die Transformation in dieser kurzen Phase mit den Planungen aus dem nachfolgenden Change-Management-Konzept gut flankiert wird. Nach Abschluss der Transformation müssen sich die neuen Prozesse als Routinen in der gesamten EKvW etablieren. Und für die zukünftige Weiterentwicklung ist es wichtig, dass Prozesse zur kontinuierlichen Verbesserung insbesondere im weiteren Regelbetrieb praktisch gelebt werden.

## 7. Planungen für ein Change-Management-Konzept

Die Herausforderung im Change-Management besteht darin, rechtzeitig, d.h. möglichst vor Beginn von Änderungsvorhaben, die Betroffenen mit einzubinden, bzw. entsprechende Change-Management- Konzeptionen von Beginn an zu gestalten. Mit der Beauftragung der dritten Phase der Reorganisation der zentralen IT wurden deshalb einige Grundzüge des Change-Managements etabliert, zum Beispiel durch die Beteiligung von Mitarbeitenden im Rahmen des RfP oder im Rahmen der jährlichen IT-Tagung mit den Mitarbeitenden der IT.EKvW.
Daneben wurden die Betroffenen und Stakeholder identifiziert und eine entsprechende Analyse vorbereitet. Letztere und daraus weitere konkrete Maßnahmen können aber erst sinnvoll zu Beginn der anstehenden Transformationsphase ausgearbeitet werden, wenn die Zielrichtung durch die Synode verabschiedet ist. Zu den konkreten Maßnahmen zählen z.B. individuelle Personalentwicklungsmaßnahmen, um die Mitarbeitenden im Zuge der Etablierung der Steuernden IT oder Teamleitungen auf ihre zukünftigen Aufgaben hinreichend vorzubereiten. Dazu können zum Beispiel Schulungen zählen, aber auch andere zielgerichtete Maßnahmen, um die Erfolgswahrscheinlichkeit des Transformationsprozesses zu erhöhen.

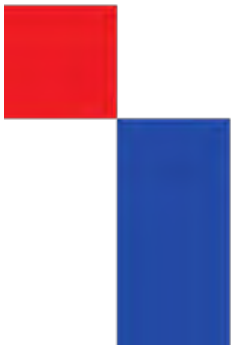
**8. Erläuterungen zu den weiteren Beschlussvorlagen**

Das Gutachten der Firma Unity aus dem Oktober 2023 hatte festgestellt, dass die Gremienlandschaft bezogen auf die IT.EKvW sehr umfangreich ist und überprüft werden sollte. Aus diesem Antrieb heraus sollen mit der neuen Organisation die bisherigen Gremien IT-Rat und Delegiertenversammlung durch eine neue Form der Partizipation ersetzt werden. Diese kommt einerseits durch die Fachlichkeit und Professionalität der Mitglieder des Netzwerkes und andererseits durch die Art und Weise der Zusammenarbeit zum Ausdruck. Dazu soll durch die Landessynode auf ihrer Frühjahrstagung 2025 eine Gruppe von 25 fachlich kompetenten Personen in ein „Synodales Netzwerk dot.it“ für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie in der EKvW berufen werden. Aufgabe des synodalen Netzwerks wird es sein, die Arbeit des gemeinsamen Dienstleistungszentrums fachlich zu begleiten sowie Prozesse der Digitalisierung, Organisationsentwicklung und Transformation in der EKvW zu initiieren und voranzutreiben. Dabei sind die gemeinsamen Bedarfe der Körperschaften in der EKvW auf strategischer Ebene einzutragen. Die Zusammensetzung des Netzwerks soll sich primär an fachlicher Kompetenz orientieren und alle Ebenen der EKvW berücksichtigen. Die Geschäftsführung des Netzwerks liegt im Dienstleistungszentrum. Das Netzwerk berichtet regelmäßig an die Kirchenleitung und die Landessynode. Es regt kontinuierlich Entscheidungen zu wesentlichen Veränderungsprozessen in der EKvW an.

Um die Wirksamkeit der Transformation und Neuorganisation zu überprüfen wird vorgeschlagen, dass eine Evaluation durchgeführt und die Ergebnisse zur Frühjahrssynode 2027 vorgestellt werden.

## Anlage

Bericht der Unity AG



Evangelische Kirche
von Westfalen

# Neuausrichtung der IT
# in der EKvW

Bielefeld, 5. November 2024

*Genderhinweis:*

*Wenn im Text nur die männliche Form verwendet wird, dient das lediglich einer besseren Lesbarkeit. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsidentitäten.*

# Vorwort

Die Begutachtung der IT.EKvW, insbesondere des Fortschrittes im Projekt Cumulus, haben im letzten Jahr einerseits wesentliche Mängel in der Umsetzung der IT-Strategie aufgezeigt, andererseits die IT-Strategie selbst bestätigt. Die IT-Strategie geht davon aus, dass eine „Steuernde IT“ Bedarfe der Nutzer aufnimmt und andere Einheiten, zumeist externe Dienstleister, mit der Leistungserbringung beauftragt. Zur Frühjahrssynode 2024 wurde eine grundsätzliche Machbarkeit der externen Leistungserbringung durch eine Preisabfrage bei mehreren Dienstleistern bestätigt und eine Grundstruktur für die „Steuernde IT“ aufgezeigt. Dabei wurde deutlich, dass insbesondere auf die Bedarfssteuerung und Bedarfsermittlung Wert gelegt werden muss, um attraktive zentrale IT-Dienstleistungen anbieten zu können. Die unterschiedlichen parallellaufenden Transformationen zeigten des Weiteren, dass Transparenz über laufende Projekte wichtig ist, um Doppel-Entwicklungen und redundante Projekte zu vermeiden. Ebenso notwendig sind die Fokussierung auf die Strategie der EKvW, zukünftige Herausforderungen zu adressieren und die damit verbundene Organisationsentwicklung.

In der Konkretisierung der Konzepte des Frühjahrs wurde eine Ausschreibung durchgeführt, die spezifische Dienstleistungen bei externen Anbietern verbindlich angefragt hat. Die Überleitung in das Zielbild ist konkretisiert worden. Im Weiteren werden diese Konzepte vorgestellt und hergeleitet, wie die künftige IT-Organisation in der EKvW aussehen und mit den Körperschaften zusammenarbeiten wird, wie die mittelfristige Finanzplanung dazu ausgestaltet ist und wie die Transition durchgeführt wird.

# Management Summary

Die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW) hat in der Frühjahrssynode am 04.05.24 die Kirchenleitung mit einer weiteren Konkretisierung der vorgestellten Ergebnisse zur Neuausrichtung der IT in der EKvW beauftragt.

**Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse**

*Vision der Zentralen IT*

„Die Zentrale IT der EKvW bietet als integraler Bestandteil des gemeinsamen Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie („dot.it“) preiswerte und zuverlässige IT-Dienstleistungen für alle Körperschaften der EKvW an, die auf anerkannten Standards basieren und die die Informationssicherheit gewährleisten. Dazu trägt sie zur Standardisierung von Verwaltungsabläufen bei, während sie die inhaltliche, kirchliche Arbeit und Verkündigung in ihrer Vielfältigkeit unterstützt. Als landeskirchliche selbstständige Einrichtung berichtet sie direkt der Kirchenleitung und erfüllt unmittelbar den Auftrag der Landessynode.“

Die Vision der Zentralen IT greift die wichtigen strategischen “Leitplanken” auf: Wirtschaftlichkeit, Zuverlässigkeit und IT-Sicherheit. Die im Frühjahr grundsätzlich bestätigte Organisationsform als rechtlich nicht-selbstständige Organisation unterhalb der Kirchenleitung wird durch die Vision aufgezeigt – ebenso das wichtige Bestreben, die IT-Leistungen zu standardisieren.

*Leistungsportfolio, Organisationsstruktur & rechtliche Ausgestaltung*

Der Leitstern des Leistungsportfolios der Zentralen IT besteht in der Bereitstellung von IT-Dienstleistungen, insbesondere Fachverfahren, die alle gleichartigen Körperschaften gemeinsam nutzen. Es hat sich seit der letzten Synode weiter geschärft. Verpflichtend für alle Körperschaften der EKvW ist die Nutzung von gemeinsamen zentralen Fachverfahren und anderen Software-Anwendungen (Microsoft Produkte, insbes. Teams). Dort wo die Zentrale IT Betriebsverantwortung übernommen hat, werden auch weitere Dienste verpflichtend angeboten: Netzwerk & Konnektivität sowie Hardware-Verwaltung. Körperschaften, die nicht in der Betriebsverantwortung der Zentralen IT liegen, können diese Dienste optional nutzen. Andernfalls sind sie dafür verantwortlich, die entsprechende Bereitstellung aus eigener Kraft entlang von Vorgaben der Zentralen IT zur Sicherstellung der IT-Sicherheit zu gestalten.

An diesen Services zeigt sich der Spagat, in dem sich die Zentrale IT derzeit befindet: auf der einen Seite standardisierte Leistungen mit hohem Sicherheitsgrad bereitzustellen, auf der anderen Seite aber auch Raum für Individualisierungen zu lassen.

Die Organisationsstruktur bettet die Zentrale IT in das Dienstleistungszentrum für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie ein. IT als Befähigerin der Digitalisierung und als Beteiligte an vielen Transformationsprojekten der EKvW ist dort gut aufgehoben und kann nicht nur Einfluss auf die technische Umsetzung der Transformationsvorhaben nehmen, sondern sogar befähigen, Synergien zu finden und Mitarbeitende mit technischem Fortschritt zu entlasten.

*Change Management*

Das Change Management ist in Grundzügen aufgesetzt worden; es kann aber erst in der Umsetzungsphase konkretisiert werden. Erste Maßnahmen sind durch die Einbeziehung der Mitarbeiter der IT.EKvW in die aktuellen Projektaufgaben, durch Aufbau des Change Managements, der Projektleitung und der Mitarbeit an allen Arbeitsergebnissen, insbesondere an den Ausschreibungsdokumenten realisiert worden.

Bei der Etablierung der neuen steuernden Stellen in der Zentralen IT, die wesentlicher Bestandteil der künftigen Organisation sind, muss Wert auf die Befähigung der Mitarbeiter gelegt werden, die die neuen Stellen (z.B. Service Manager, IT-Einkäufer, Service Owner) besetzen werden. Die Nutzung vorhandener Potenziale ist ein effizienter Weg, die Umstrukturierung zu gestalten. Trotz der Haushaltssicherungsverfahren muss im Rahmen der Transformation von der IT.EKvW zum Teil des Dienstleistungszentrums dot.it Budget für Schulungen, Coaching und Fortbildungen einkalkuliert werden.

Change Management muss alle Betroffenen berücksichtigen, nicht nur die IT, und ist insbesondere keine Aufgabe der IT. Daher ist die Stelle für Organisationsentwicklung und Change Management im künftigen Dienstleistungszentrum dot.it außerhalb der IT-Unterorganisation und direkt unterhalb der Leitungsstelle verortet.

*Wirtschaftlichkeitsbetrachtung*

Die Antwortrate der angeschriebenen Dienstleister und die Inhalte der Angebote zeigen, dass die Beauftragung externer Dienstleister durch die gewünschten Freiheitsgrade und Individualisierungsmöglichkeiten und damit einhergehend fehlender Verbindlichkeit erschwert wird. Im konkreten Fall der Hardware-Beschaffung und des Endgeräte-Managements führt die Integration lokal bzw. fremd

verwalteter Endgeräte zu einer höheren Komplexität, die zusätzliche Kosten verursacht. Die lokal bereitgestellten Geräte fehlen in einer möglichen Realisierung von Mengenrabatten und erhöhen die Variantenvielfalt der Geräte, die für eine Verwaltung berücksichtigt werden müssen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine Verpflichtung zur Nutzung des zentralen Dienstes nicht möglich, da lokale Besonderheiten in den Netzwerken berücksichtigt werden müssen und die Akzeptanz für zentral bereitgestellte und verwaltete Endgeräte noch fehlt.

In der konsequenten Standardisierung und verbindlichen Planbarkeit liegen Potenziale zur zukünftigen Kostensenkung. Daher müssen nach der durchgeführten Transformation der IT.EKvW zur Zentralen IT die Migrationen von Kirchenkreisen wieder aufgenommen werden.

Derzeit ist die Bereitstellung von weiten Servicebereichen durch eigene Mitarbeiter der wirtschaftlich angeratene Weg, bei dem eine Bündelung und strategische Ausrichtung der aktuell beauftragten Dienstleister hin zu strategischen Partnern notwendig ist. Es stehen nicht genug interne Kräfte bereit, alle Aufgaben in Eigenleistung zu bewältigen.

Fortgeführte Vereinheitlichungen und Standardisierungen werden absichern, dass die Wirtschaftlichkeit von externen Partnern zunimmt und so eine Verkleinerung des IT-Teams aufgrund von natürlicher Fluktuation (Verrentung) wirtschaftlich tragfähig kompensiert werden kann.

*Auswirkungen auf die Körperschaften*

Die Übernahme des 1st-Level-Supports und des Vor-Ort-Services durch die einzelnen Körperschaften erfordert eine geeignete Organisationsstruktur und Zuordnung von Mitarbeitern in den Körperschaften.

Dort wo derzeit die IT.EKvW die Betriebsverantwortung hat, wird ein Service erbringendes Team der Zentralen IT die Kontinuität wahren und dieser Verpflichtung nachkommen. Auch der Betrieb der lokalen Rechenzentren wird zunächst abgedeckt. Allerdings sollen diese Rechenzentren umgehend in das Projektportfolio aufgenommen und mit hoher Priorität umgesetzt werden. Das kann zum Beispiel durch eine Migration in die Cloud oder Einführung eines zentralen Dokumenten-Management-Systems (DMS) umgesetzt werden.

Für diese Leistungen, die im Auftrag der Körperschaften durch die zentrale IT übernommen werden, wird es eine verursachungsgerechte Kostenverrechnung geben.

Es werden mehrere Kanäle etabliert, Bedarfe in die IT einzusteuern. Jährliche Strategie-Reviews steuern die großen Themen ein, die ein großes gesondertes Budget erfordern wie z.B. Einführungen

von neuen zentralen Fachverfahren. Unterjährig und in den entsprechenden Projekten sichern die Fachgruppen in Kooperation mit den Service Ownern ab, dass die Anwender und die IT eine Regelkommunikation führen. Nicht zuletzt können Change-Anträge über den Support für kleinere Anpassungen und Verbesserungsideen an existenten Services eingegeben werden, so dass z.B. kleine Änderungen an zentralen Fachverfahren bewertet oder neue Anwendungen in den Software-Shop aufgenommen werden können. Die Kooperation zwischen Fachbereichen und IT ist hier sehr wichtig: die IT erfüllt die Bedarfe der Fachbereiche, hat aber die Kompetenz über die Rahmenbedingungen der technischen Realisierung zu entscheiden.

*Zeitplan zur Neuaufstellung der IT*

Die wichtigsten Maßnahmen bestehen kurzfristig darin, die Mitarbeiter der IT.EKvW in Kollaboration mit dem Personalwesen und der Mitarbeitervertretung in die neuen Rollen der Zentralen IT zu überführen und die entsprechenden strategischen externen Dienstleister zu beauftragen.

Gleichermaßen muss der 1st Level Support dort aufgebaut werden, wo derzeit keine Betriebsverantwortung herrscht.

Nach der Übergabe von Aufgaben an den Dienstleister und der Stabilisierung des Supportes können die ersten Verbesserungen angegangen werden wie z.B. die Planung der Cloud-Migration von Rechenzentren, für die entsprechende fachliche Ressourcen benötigt werden. IT intern steht die Umstellung auf Windows 11 an.

*Finanzplanung*

Die Neuausrichtung der IT geht einher mit einer Neuaufstellung der Haushaltsplanung. In der neuen Planung sind Service-abhängige Kostenpositionen aufgenommen, die eine direkte Zurechenbarkeit von Kosten zu Nutzern bzw. Verursachern vornehmen lassen. Dadurch wird Transparenz über den Bedarf an finanziellen Mitteln erzeugt und so können pauschalisierte Umlagen als Kostensammlungsobjekte vermieden werden.

**Handlungsempfehlung**

Das Ausschreibungsverfahren zur Beauftragung von externen Dienstleistern hat gezeigt, dass die Kosten für den externen IT-Betrieb sehr stark von der Standardisierung der angefragten Services abhängen. Diese notwendige Standardisierung ist derzeit noch nicht gegeben, sie erfährt derzeit auch keine Akzeptanz.

Projekte wie Petrus-2 und die DMS-Einführung für den elektronischen Rechnungseingang zeigen aber bereits eine Entwicklung hin zu EKvW weiten Standards.

Die fortlaufenden Zusammenlegungen von Verwaltungen auf Ebene der Kirchenkreise zeigen die Notwendigkeit zur organisatorischen Vereinheitlichung, die sich auch auf die IT auswirkt.

Standardisierungsprojekte müssen weiter vorangetrieben werden, ohne die Gesamtorganisation EKvW zu überlasten. Die Altersstruktur der IT-Beschäftigten führt mittelfristig zu steigenden Bedarfen, Dienstleistungen extern zu beziehen. Wesentliche Hebel zur Kostenreduktion liegen in Verbindlichkeit und Standardisierung, ganz besonders beim externen Zukauf. Optionale Dienste sind nur schwer planbar, so dass Skaleneffekte (Mengenrabatte) auf Basis von Rahmenverträgen nicht realisierbar sind. Variantenvielfalt z.B. bei der Auswahl der Laptops und Endgeräte führt zu erhöhtem Aufwand in der Betreuung der Geräte und niedrigeren Stückzahlen pro Variante.

Aktuell laufen viele verschiedene Projekte mit großen Bedarfen an fachlicher Klärung oder technischer Umsetzung und es bestehen weitere Notwendigkeiten – nicht nur in Hinblick auf die IT – zu Veränderungen in der EKvW. Um die Veränderungen zu unterstützen und zu steuern, in Teilen auch einzuleiten, bedarf es einer Koordination in Form des Dienstleistungszentrums dot.it, so dass die einzelnen Projekte und Maßnahmen in einem Gesamtkonzept betrachtet werden. Es ist erfolgskritisch, die einzelnen Projekte mit genügend Ressourcen zu versorgen und in der geplanten Zeit abzuschließen und dabei zu verhindern, dass einzelne Wissensträger durch zu viele parallele Anfragen überlastet werden und dadurch den Gesamtfortschritt behindern.

Die Zentrale IT bettet sich synergetisch in das Dienstleistungszentrum dot.it ein und steuert die technischen Aspekte der Transformation und die damit verbundenen internen wie externen Dienstleister.

Durch die Koordination der einzelnen Programme, der Fokussierung auf die strategische Ausrichtung der Digitalisierung und Unterstützung der Organisationsentwicklung und Transformationen befähigt das Dienstleistungszentrum dot.it die EKvW, sich robust für die Zukunft aufzustellen.

# Inhaltsverzeichnis

**1 Ausgangssituation ..... 38**

1.1 Auftrag der Frühjahrsynode ..... 38
1.2 Projektstruktur ..... 39

**2 Leistungsportfolio ..... 40**

2.1 Vorgehensweise ..... 40
2.2 Soll-Leistungsportfolio ..... 41
2.3 Weitere IT-Services ..... 45

**3 Organisationstruktur ..... 46**

3.1 Aufbau des Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie dot.it ..... 46
3.2 Organisationsentwicklung, Strategie und Digitalisierung ..... 47
3.3 Die Zentrale IT ..... 49
3.4 Zusammenarbeit der Zentralen IT mit den lokalen IT-Teams ..... 53
3.5 Perspektiven der Zentralen IT ..... 54

**4 Finanzen ..... 55**

4.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Erbringung von IT-Dienstleistungen ..... 55
4.1.1 Durchführung der Ausschreibung ..... 55
4.1.2 Ergebnisse der Ausschreibung ..... 55
4.1.3 Ermittlung der Kosten der internen Leistungserbringung ..... 57
4.1.4 Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ..... 57
4.2 Finanzplanung und Haushaltsentwicklung ..... 58
4.3 Mittelfristige Finanzplanung ..... 60

**5 Planung des Transformationsprojektes zur Neuausrichtung der IT .. 62**

**Abbildungsverzeichnis ..... 66**

# 1 Ausgangssituation

## 1.1 Auftrag der Frühjahrsynode

Der Beschluss der Landessynode der EKvW vom 4. Mai 2024 besagt:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung

- das aufgezeigte und veränderte Leistungsportfolio der IT in der EKvW,
- die Perspektiven der Organisationsstruktur, Organisationsentwicklung und Digitalisierung,
- die getroffenen Überlegungen zur rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW,
- die Planungen für ein Change Management-Konzept,
- die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Erbringung von IT-Dienstleistungen,
- die Auswirkungen für die Körperschaften in der EKvW,
- einen präzisierten Zeitplan zur Neuaufstellung der IT in der EKvW,
- sowie eine mittelfristige Finanzplanung, weiterzuentwickeln, zu beschreiben und zur Herbstsynode 2024 vorzulegen.“

Zur Erfüllung des Auftrages wurde ein Projektteam aufgestellt wie unter 1.2 beschrieben.

Die Struktur dieser Ergebnisdarstellung folgt dem Auftrag durch ihre Gliederung:

Kapitel 2 widmet sich dem Leistungsportfolio.

Kapitel 3 beschreibt die Perspektiven der Organisationsstruktur, Organisationsentwicklung und Digitalisierung sowie der rechtlichen Ausgestaltung der künftigen Arbeit der IT in der EKvW. Auswirkungen auf die Körperschaften werden ebenfalls hier im Kontext der Zusammenarbeit zwischen zentraler und lokaler IT angesprochen.

Kapitel 4 behandelt die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und stellt die Ergebnisse des Ausschreibungsprozesses dar. Daraus leitet sich ein Vergleich der externen Kosten mit denen der internen Bereitstellung von IT-Leistungen ab. Diese Ergebnisse bestimmen die prognostizierten Kosten in der kurz- und mittelfristigen Finanzplanung.

Die Planung der weiteren Schritte und Detaillierung der Umsetzung wird in Kapitel 5 thematisiert, in dem auch auf das Change Management eingegangen wird. Hier werden wiederum

Auswirkungen auf die Körperschaften beschrieben, um die Transformationen organisatorisch zu begleiten und mitzutragen.

## 1.2 Projektstruktur

Nach der Frühjahrssynode 2024 wurde erstmals ein Projekt-Team mit dedizierten Projektleitern aus externen und internen Mitarbeitern aufgestellt. Diese Ausrichtung sorgte einerseits für notwendige Kapazitäten, die für den Aufbau der Projektstruktur, die Vorbereitung der Leistungspakete für die Ausschreibung, das Change Management, die rechtliche Einordnung der Zielstruktur und weitere Projektaufgaben notwendig waren. Andererseits wurde so ein wesentlicher Aspekt des Change Managements umgesetzt und die Betroffenen der IT.EKvW wurden zumindest in Teilen zu Beteiligten der Veränderung gemacht.

Es wurde eine Steuerungsgruppe als Auftraggeber oberhalb der Projektleitung etabliert, dem wöchentlich der Status des Fortschrittes und eventuell auftretende Risiken kommuniziert wurden. Kritische Fragestellungen, die innerhalb der Projektleitung nicht entschieden werden konnten, wurden der Steuerungsgruppe zur Beurteilung und Entscheidung nach gemeinsamer Diskussion vorgelegt.

Der Steuerungsgruppe gehörten an: Ulf Schlüter (theol. Vizepräsident), Arne Kupke (jur. Vizepräsident), Peter Winkemann (Mitglied der Kirchenleitung), Ingo Brandt (Leiter GRPS), Heiner Montanus (Superintendent Gelsenkirchen-Wattenscheid), Lisa Prang (Verwaltungsleiterin KK Dortmund), Thomas Müller (Experte). Beratend waren tätig: Nina Harnisch (Präsidialbüro LKA), Cornel Spannel (Vorsitzender Gesamtausschuss der EKvW und der LLK).

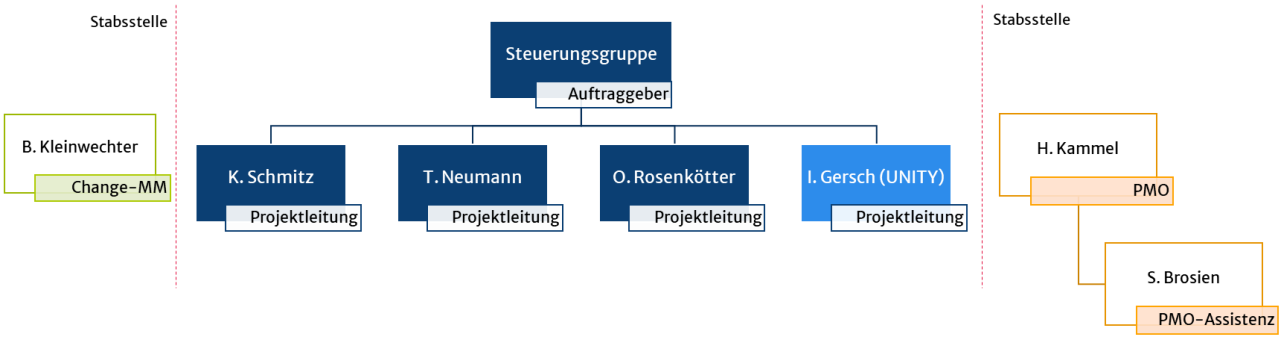



*Abbildung 1: Projektorganisation*

# 2 Leistungsportfolio

## 2.1 Vorgehensweise

Basis für die Betrachtung des künftigen Leistungsportfolios der Zentralen IT ist die zur letzten Synode vorgestellte Übersicht:

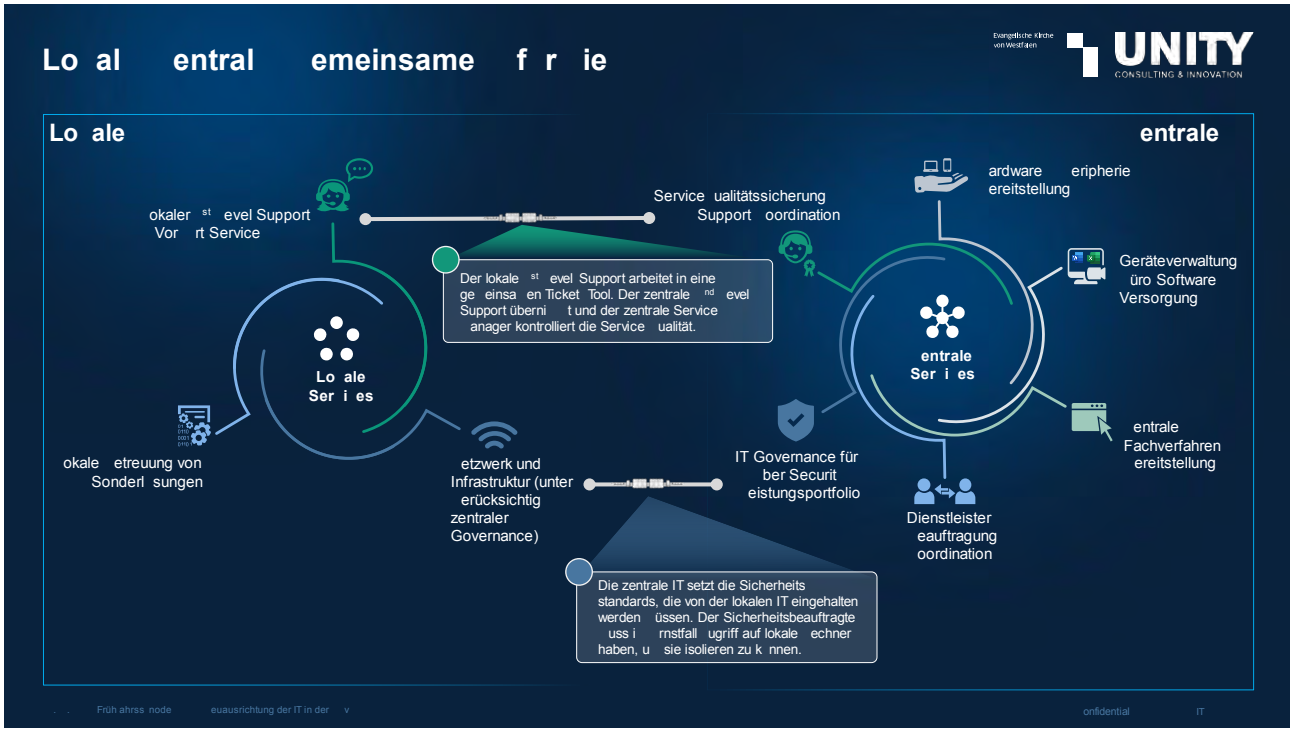



*Abbildung 2: Leistungsportfolio zur Frühjahrssynode 2024*

Mit dieser Grundlage wurden die Ergebnisse des RfIs (Request for Information, Preisinformationen) analysiert und ausgehend vom dort angefragten Leistungskatalog die Ausschreibungsunterlage vorbereitet. Bei einigen Services wurden neue Erkenntnisse berücksichtigt:

1) Servicequalitätssicherung & Support-Koordination sind weiterhin Bestandteil des zentralen IT-Portfolios und werden von den Service Ownern bzw. Service Managern der zentralen IT operativ durchgeführt.
2) Hardware & Peripherie-Bereitstellung werden derzeit von einigen Körperschaften nicht als vorgeschriebener zentraler Dienst akzeptiert, so dass hier das Service Angebot für Kirchenkreise und Körperschaften, deren Betriebsverantwortung nicht bei der heutigen IT.EKvW liegt, auf „optional“ in der Verbindlichkeit reduziert wird. Für Geräte, die außerhalb der

Administration der zentralen IT liegen, gibt es ein abgestuftes Bring-your-own-device Konzept, das Einfluss auf die Nutzung weiterer zentraler Services hat (s.u.).

3) Drucken als Besonderheit in der Hardware & Peripherie-Bereitstellung wird durch Hardware und Druck-Dienste der Firma Canon aktuell zielbildkonform bereitgestellt. Eine Änderung der Rahmenverträge dieses ebenfalls optionalen Dienstes ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend.
4) Geräteverwaltung & Büro-Software-Versorgung gehen einher mit der Bereitstellung der physikalischen Geräte. Dieser Service ist mit Hardware & Peripherie-Bereitstellung und dem Betrieb der Microsoft 365 Umgebung samt Cloud Hosting zusammengefasst im sog. „ os “ der Ausschreibungsunterlagen.
5) Die in der Preisinformation zur Fremdvergabe ausgeschriebenen Fachverfahren wurden geprüft. Sie sind wie P&I Loga zwar strategisch, stehen aber für eine Übertragung von Betriebsverantwortung an einen externen Dienstleister derzeit nicht bereit. Entweder wird die Betriebsverantwortung durch externe Partner bereits gelebt (z.B. Mach, Faktura) oder es wird in laufenden Projekten darauf hingearbeitet (P&I Loga).
6) Dienstleister-Beauftragung und Koordination ist ebenfalls ein Dienst, der nicht an Externe übergeben werden kann.
7) Die IT-Governance für Cyber-Security wird ebenfalls intern von der Zentralen IT durch entsprechende Stellen wahrgenommen. Allerdings sollte aus Sicherheitsgründen dort, wo bereits Betriebsverantwortung durch die Zentrale IT besteht, auch die Netzwerk-Infrastruktur und Konnektivität zentral betrieben und verantwortet werden. Ein entsprechende Leistungsabfrage wurde als „ os “ im RfP ausgeschrieben.

## 2.2 Soll-Leistungsportfolio

Das Zielbild ist noch nicht erreicht, wie die nachfolgende Skizze der Ist-Situation deutlich aufzeigt:

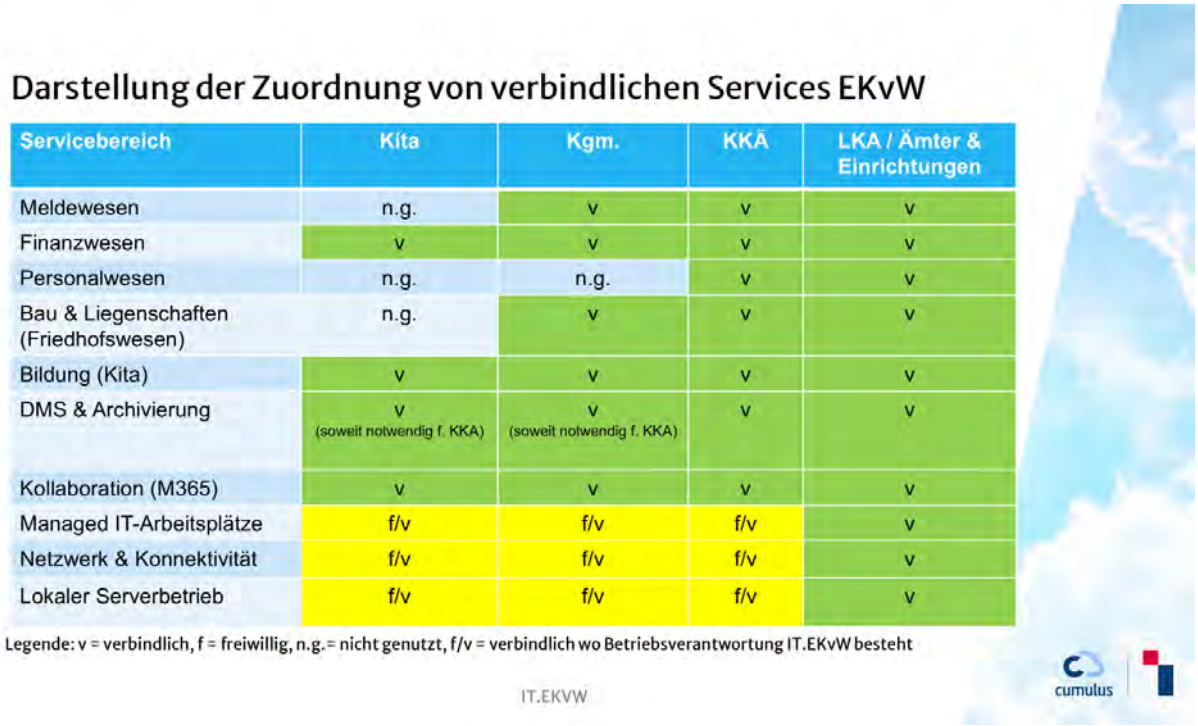



*Abbildung 3: Geschärftes Leistungsportfolio*

Derzeit werden von lokalen IT-Teams und der künftigen zentralen IT weitgehend identische Leistungen erbracht. Historisch bedingt sind auch nicht-Zielbild-konforme Dienste wie z.B. der Betrieb von on-Premise Servern noch im Portfolio der zentralen Services enthalten.

Dieser Zustand muss geändert werden, um Komplexität und Variantenvielfalt einerseits zu reduzieren, was sich positiv auf die Kostenstruktur auswirken wird. Mit der Zentralisierung und Vereinheitlichung gehen andererseits Projektbezogene Aufwände einher, die nicht kurzfristig zu leisten sind, da hier nicht nur IT- sondern auch Ressourcen der Fachbereiche gefordert sind. So ist zum Beispiel eine Migration von on-Premise Servern in die Cloud grundsätzlich technisch einfach. Die Festlegung, mit welcher Struktur in der neuen Umgebung Archive angelegt und Dokumente abgelegt werden, verursacht dagegen einen großen fachlichen Aufwand.

Da zum aktuellen Zeitpunkt bestimmte Services, insbesondere die Gerätebereitstellung und -verwaltung als zentraler verpflichtender Service keine Akzeptanz finden, wird ein Mischmodell angenommen, das die zentralen Services bereitstellt, diese aber soweit vertretbar optional hält:



Darstellung der Zuordnung von verbindlichen Services EKvW

| Servicebereich | Kita | Kgm. | KKÄ | LKA / Ämter & Einrichtungen |
|---|---|---|---|---|
| Meldewesen | n.g. | v | v | v |
| Finanzwesen | v | v | v | v |
| Personalwesen | n.g. | n.g. | v | v |
| Bau & Liegenschaften (Friedhofswesen) | n.g. | v | v | v |
| Bildung (Kita) | v | v | v | v |
| DMS & Archivierung | v (soweit notwendig f. KKA) | v (soweit notwendig f. KKA) | v | v |
| Kollaboration (M365) | v | v | v | v |
| Managed IT-Arbeitsplätze | f/v | f/v | f/v | v |
| Netzwerk & Konnektivität | f/v | f/v | f/v | v |
| Lokaler Serverbetrieb | f/v | f/v | f/v | v |

Legende: v = verbindlich, f = freiwillig, n.g.= nicht genutzt, f/v = verbindlich wo Betriebsverantwortung IT.EKvW besteht

IT.EKVW

cumulus

*Abbildung 4: Darstellung der verbindlichen Services*

Zur Sicherstellung der IT-Sicherheit müssen lokale IT-Teams, sofern sie die zentralen Services nicht im Bereich Netzwerk & Konnektivität nicht wahrnehmen, Vorgaben der zentralen IT-Governance befolgen, entsprechend den zentralen Auflagen die lokalen Lösungen gestalten und in eigener Verantwortung betreiben.

Die Option, die Hardware-Bereitstellung und Verwaltung lokal selbst oder über lokale Dienstleister zu betreiben, erfordert zur Einhaltung der zentralen Sicherheitsansprüche und -vorgaben ein dediziertes Konzept im Umgang it „Fre dgeräten“. us Sicht der zentralen IT, die die icrosoft Bereitstellung verantwortet, handelt es sich bei Geräten, die nicht durch die zentrale IT oder von ihr beauftragter Dienstleister verwaltet werden, grundsätzlich um fremde Geräte. Aus Sicht der zentralen IT ist kein Unterschied zwischen einem fremd-verwalteten Gerät oder dem eigenen Gerät eines ehrenamtlichen Mitarbeiters zu erkennen.




*Abbildung 5: Nicht-zentral verwaltete Hardware*

Die automatisierte Sicherheitsüberprüfung erfolgt z.B. über eine intunes-Registrierung der Geräte, bei der eine Administration durch lokale Personen weiterhin möglich bleibt. Gleichermaßen kann aber von der zentralen IT auf die Systemdaten des Gerätes zugegriffen und dadurch geprüft werden, ob Vorgaben wie Festplattenverschlüsselung oder aktuelle Virenscanner eingehalten werden. Sollten diese Vorgaben nicht eingehalten sein, fällt das Gerät auf eine niedrigere Stufe der Vertraulichkeit zurück, die privaten Geräten zuzuordnen ist.




*Abbildung 6: nicht verwaltete oder private Hardware*

Da die Sicherheitseinstellungen dieser Geräte nicht überprüft werden können – oder die Geräte durch die Sicherheitsprüfung gefallen sind, können sie nur mit grundlegenden und Browser basierten Funktionen in das zentrale Netz gelassen werden.

## 2.3 Weitere IT-Services

Zu den weiteren IT-Services der zentralen IT gehören die Leistungen einer Steuernden IT:

- IT-Portfolio-Management
- Analyse fachlicher Bedarfe und Moderation der Lösungsgestaltung durch die Service Owner
- Service Management, d.h. Qualitätssicherung der Service-Prozesse u. der Service-Erbringung
- Fortentwicklung der gesamtkirchlichen IT-Architektur
- Sicherstellung der Informationssicherheit und des Datenschutzes
- Einkauf incl. Lizenzmanagement (u.a. M365)
- User-Verwaltung

Diese Dienste werden allen Körperschaften der EKvW angeboten, wobei die Fachverfahren in folgenden Verwaltungsbereichen durch Service Owner unterstützt werden:

- Meldewesen & Kirchenarchiv
- Finanzwesen

- Bau & Liegenschaften (einschließlich Friedhofswesen)
- Bildung (Kindertagesstätten & Schulen)
- Personalwesen
- Dokumentenmanagementsystem (DMS) & Archivierung
- Kollaboration
- Hardware (HW), Mobile & Drucken

Des Weiteren muss die zentrale IT die Betriebsverantwortung der IT.EKvW dort fortsetzen, wo sie übernommen wurde. Eine Rückgabe der operativen Betriebsverantwortung widerspräche der strategischen Ausrichtung der Zentralisierung von IT-Kompetenzen und -Leistungen. Die im Soll-Leistungsportfolio definierte Gesamtverantwortung für den 1st-Level und Vor-Ort Support sowie die Betreuung von Sonderlösungen wie lokaler Telefonanlagen und on-Premise Servern wird durch eine verursachungsgerechte Kostenverrechnung operationalisiert.

Die Übergänge in das Zielbild der zentralen IT sind im Anschluss an die Transition über weitere Projekte zu planen, um bspw. auf Teams-Telefonie und Cloud-Hosting zu migrieren.

Gleichermaßen sind die derzeit angehaltenen Migrationen von Betriebsverantwortung wieder aufzunehmen und dadurch die Zentralisierung im Sinne der IT-Strategie zu treiben.

# 3 Organisationstruktur

## 3.1 Aufbau des Dienstleistungszentrums für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie dot.it

Das Dienstleistungszentrum dot.it untersteht direkt der Kirchenleitung. dot.it existiert bewusst außerhalb des Landeskirchenamtes.

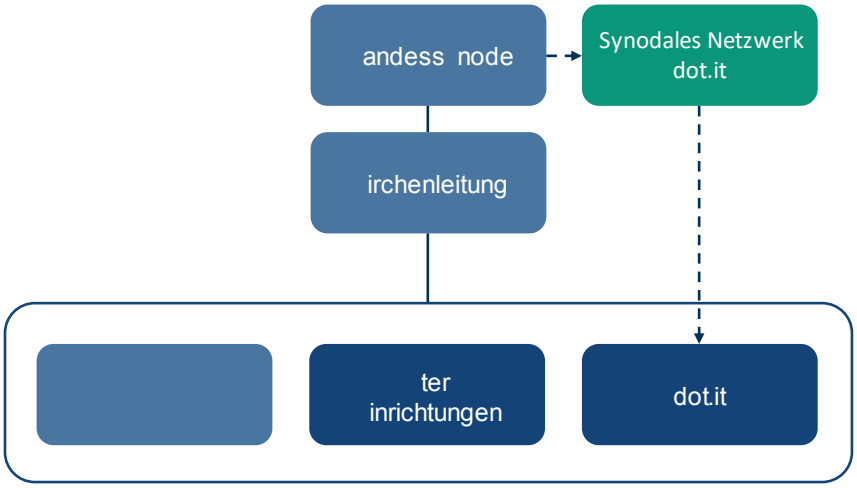



*Abbildung 7: Einbettung der dot.it in die EKvW*

Aufgrund der strategischen und EKvW übergreifenden Verantwortung wird ein „S nodales etz werk für Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation und Informationstechnologie in der v “ etabliert. Innerhalb des Dienstleistungszentrums ist die Zentrale IT ein wesentlicher Bestandteil. Die Aufgaben von dot.it gehen aber über die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen hinaus.

## 3.2 Organisationsentwicklung, Strategie und Digitalisierung

Die folgende Darstellung zeigt den inneren Aufbau des Dienstleistungszentrums dot.it:

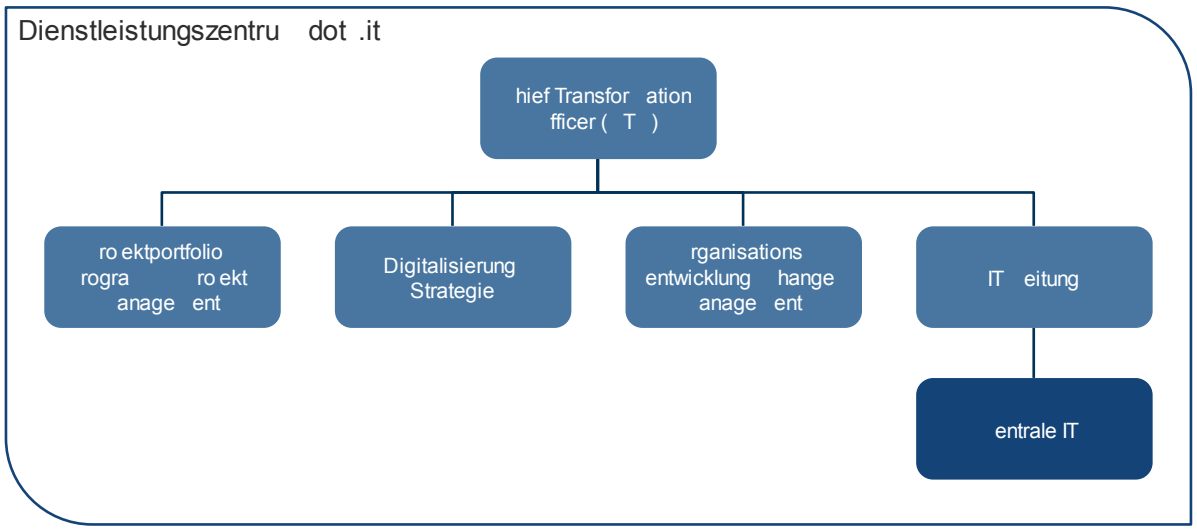



*Abbildung 8: Innerer Aufbau der dot.it*

Die gezeigte Struktur wird begründet durch die notwendige Trennung von Transformation bzw. Organisationsentwicklung einerseits und IT (Technik) andererseits. Bevor IT-Lösungen konzipiert und eingesetzt werden, sind die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Transformationsbedarfe müssen benannt und Projektziele geklärt sein, bevor IT-Lösungen identifiziert werden können. Durch die differenzierte Struktur und Verantwortung innerhalb des Dienstleistungszentrum dot.it werden die verschiedenen Aufgaben der Transformationsprozesse aufeinander bezogen und gleichzeitig klar definiert.

Die aufgezeigten Stelleninhaber des Chief Transformation Officers als Leitungsposition des Dienstleistungszentrums, des Projektportfolio-Managements, der Digitalisierung & Strategie sowie Organisationsentwicklung & Change Management initiieren, koordinieren und bündeln, unterstützen und steuern in Zukunft die Veränderungsprozesse und Transformationsprojekte der EKvW.

Dadurch werden zwei grundlegende Herausforderungen adressiert:

1) Eine Organisation kann sich aus sich heraus nicht oder nicht entscheidend genug verändern. Der Blick von außen auf die Körperschaften der EKvW ist ein erfolgskritischer Faktor, um laufende und neue Entwicklungen aufzuzeigen und zu gestalten.
   Durch die Positionierung außerhalb der Kreiskirchenämter und des Landeskirchenamtes erlangt die dot.it eine Unabhängigkeit, die Veränderungsprozesse positiv und unabhängig initiiert und unterstützt.
2) Eine Organisation verträgt nur ein bestimmtes Ausmaß an Veränderung zu gegebener Zeit. Die EKvW läuft derzeit Gefahr, viele Einzelmaßnahmen zu starten und sich durch das Ausmaß der Veränderung und die Menge benötigter Ressourcen zu blockieren. Veränderungen müssen abgeschlossen werden, bevor neue Projekte begonnen werden und es muss darauf geachtet werden, dass parallellaufende Projekte und Transformationen nicht immer auf dieselben Köpfe zugreifen müssen.
   Durch die Stelle des Projektportfolio-Managers erfährt die EKvW nicht nur methodische Unterstützung im Planen und Durchführen von Projekten, sondern hat eine Stelle, die Transparenz über laufende Themen, Projekte, Handlungsfelder schafft. So können zukünftig neue Projekte und Maßnahmen auch anhand der Verfügbarkeit benötigter personeller Ressourcen priorisiert und koordiniert werden. Außerdem steht allen Körperschaften die Information zur Verfügung, welche Projekte wo im Gange sind, so dass Doppel-Entwicklung und doppelte Ausgaben für redundante Umsetzungen vermieden werden.

Die Digitalisierung und damit einhergehend mögliche Automatisierung ist ein wichtiger Hebel, die EKvW fit für die Zukunft zu machen. Da über alle Körperschaften hinweg grundsätzlich gleichartige

Verwaltungsabläufe etabliert sind, gibt es ein großes Potenzial, vereinheitlichte digital unterstützte und später auch automatisierte Prozesse zu etablieren. Die Gesamtkirchliche Koordination erfolgt über die Stelle der Strategie & Digitalisierung.

Transformationen führen zu Veränderungen, die Menschen verunsichern können. Daher ist es wichtig, die entsprechenden Transformationsprojekte durch gezieltes Veränderungsmanagement zu unterstützen, und wichtige Impulse in die Projekte zu liefern, wie mit den Veränderungen umgegangen werden muss. Hierfür steht die Stelle für Organisationsentwicklung und Change Management ein.

Schlussendlich ist die IT gefragt, die technische Umsetzung der Digitalisierung zu koordinieren und zu betreiben. Dazu muss – wie zur Frühjahrssynode bereits dargelegt – der Impuls und die Notwendigkeit aus den Fachbereichen entstehen. Der Stelleninhaber für Digitalisierung & Strategie und der CTO wirken dabei als Katalysatoren. Die meisten Veränderungsprojekte haben derzeit eine starke technische Komponente, die im Zukauf von IT-Dienstleistungen und Anpassungen des IT-Leistungsspektrums resultieren. Daher ist die Zentrale IT an der Seite der fachlichen und strategischen Organisation gut positioniert.

## 3.3 Die Zentrale IT

Die Zentrale IT gliedert sich in zwei Unterbereiche: die Steuernde IT und die bereitstellende IT. Im Bericht zur Frühjahrssynode wurde das Augenmerk auf die Steuernde IT in der Differenzierung zur aktuellen Situation gelegt. Um die Transformation aber umzusetzen, ist es wichtig, die tatsächliche Bereitstellung der IT-Lösungen auch zu betrachten.

Die folgende Grafik zeigt den Aufbau der Steuernden IT.

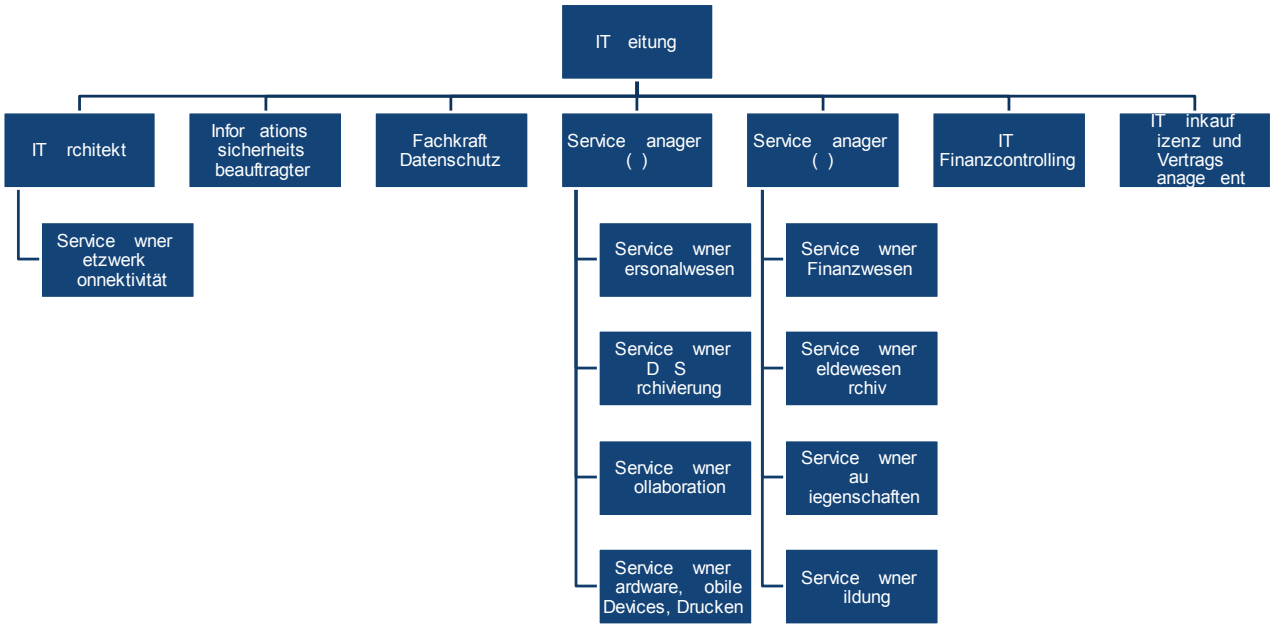



*Abbildung 9: Aufbau der Steuernden IT als Teil der Zentralen IT*

In der Ausplanung der konkreten Stellen und Organisation hat sich gezeigt, dass es eine organisatorische Abstufung in der Führung geben muss, da die Führung von ca. 20 Personen die IT-Leitung vollkommen auslasten würde. Daher wurde in den Aufgabenbereich der Service Manager auch die fachliche bzw. organisatorische Führung der Service Owner aufgenommen. Neben der Sicherung der Service Qualität und der Führung von Mitarbeitern unterstützen die Service Manager die IT-Leitung in der operativen und strategischen Verwaltung des Leistungsportfolios der Zentralen IT. Finanzcontrolling und Einkauf sichern dabei die wirtschaftliche Machbarkeit ab, der IT-Architekt die technische.

Die Service Owner übernehmen die fachliche Koordination der Fachgruppen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Hier tragen sie Sorge, dass Anforderungen der Körperschaften kanalisiert werden und innerhalb eines gesetzten budgetären Rahmens unter den Aspekten der Allgemeingültigkeit und Wirtschaftlichkeit freigegeben werden können. Darüber hinaus sichern die Service Owner in der steuernden Funktion eines Auftraggebers die Bereitstellung von IT-Diensten durch die Bereitstellende IT ab.

Der Service Owner für Netzwerk und Konnektivität ist dem IT-Architekten zugeordnet, da die Services in diesem Bereich deutlich technischer sind als bei den anderen Service Ownern.

Die Bereitstellende IT kümmert sich um die Lieferung der definierten IT-Dienstleistungen. Im Falle von externer Bereitstellung wie z.B. im Bereich des Finanzwesens (Mach, Faktura) durch die ECKD liegt die Bereitstellende IT außerhalb der Organisation der EKvW.

Ein Teil der IT-Dienstleistungen wird durch Mitarbeiter der zentralen IT der EKvW erbracht werden. Die dazu notwendige Aufbauorganisation unter Führung des IT-Architekten zeigt die folgende Abbildung.

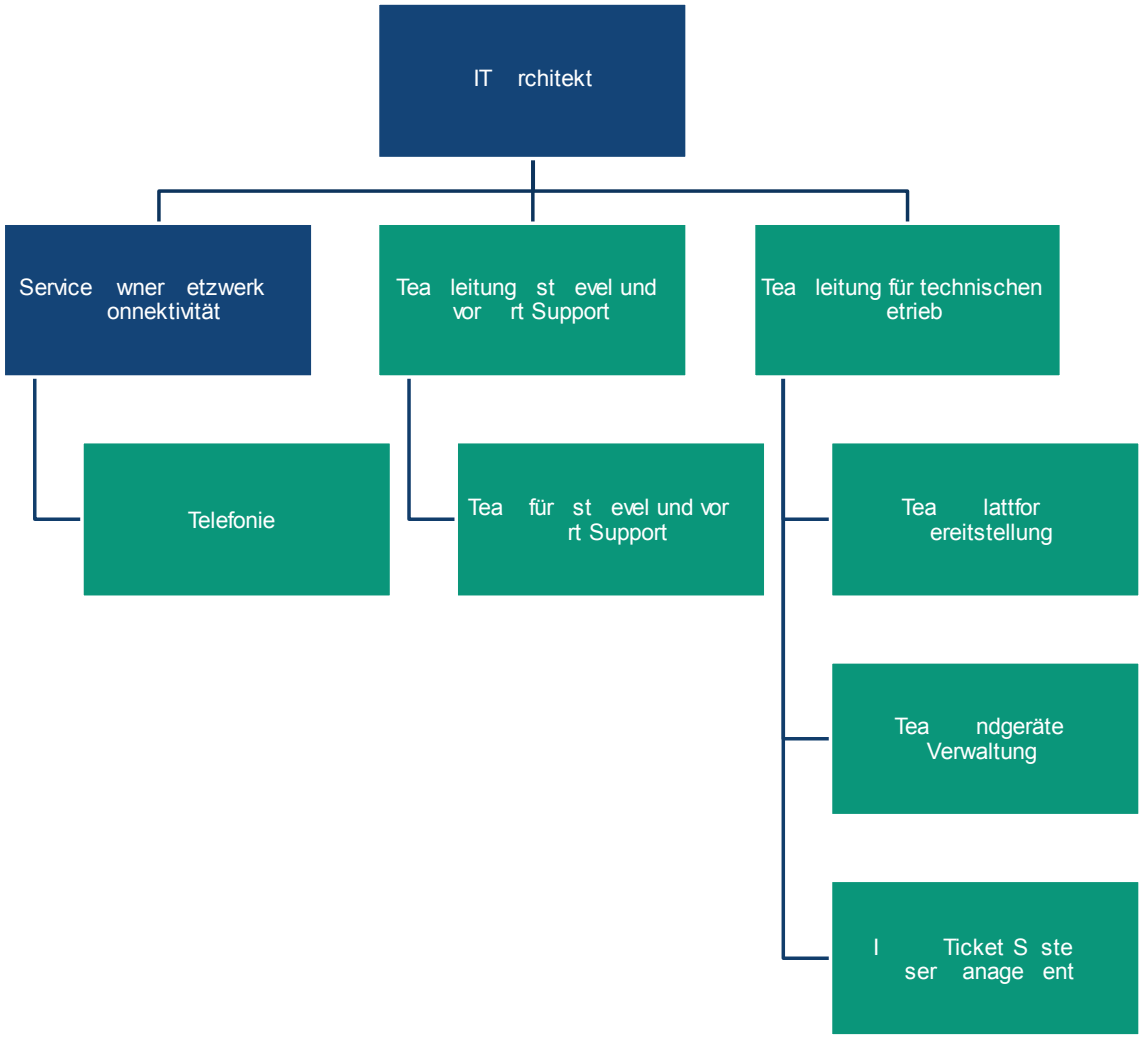



*Abbildung 10: Aufbau der Bereitstellenden IT als Teil der Zentralen IT*

Die Darstellung der internen Organisation der Bereitstellenden IT zeigt eine Variante der Dienstbereitstellung, die im Vorgriff auf Kapitel 4 empfohlen wird. Hierbei werden auf Basis von wirtschaftlichen Erwägungen einzelne Leistungspakete weiterhin durch interne Mitarbeiter bereitgestellt. Die organisatorische Zuordnung außerhalb der Service Manager, also nicht unterhalb der Service

Owner sichert ab, dass auch in der internen Leistungserbringung die Auftraggeber-artige Rolle der Service Owner gelebt wird. Diese sind mit der Koordination der Fachgruppen und Sicherstellung der Service Qualität in ihrem Bereich hinreichend ausgelastet, so dass die Mitarbeiterführung besser einer anderen Stelle zugeordnet wird.

In Summe ergibt sich eine Gesamtorganisation der Zentralen IT, die eine gut gestaltete Führungstiefe besitzt:

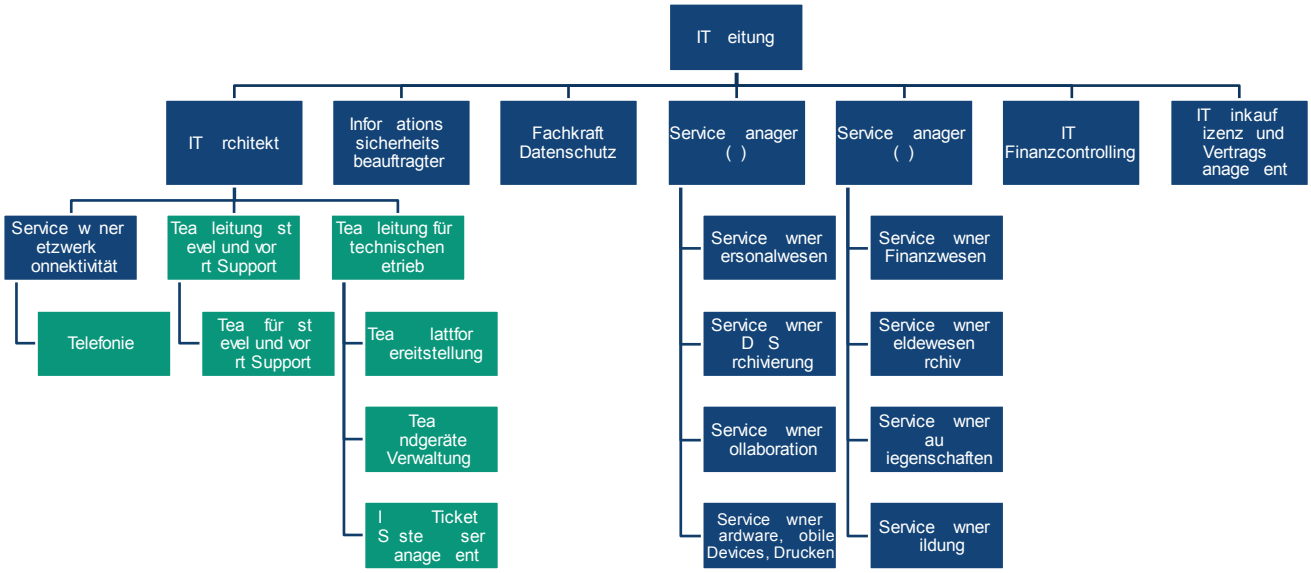



*Abbildung 11: Gesamtorganisation Zentrale IT*

Die besagte Trennung zwischen Service Ownern und interner Leistungserbringung führt dazu, dass die Leistungserbringung später einfach an externe Partner gegeben werden kann, da entsprechende Koordinations- und Steuerungsprozesse etabliert werden. Gleichzeitig wird über die Service Owner ein Eingangskanal etabliert, durch den Änderungswünsche, Anfragen und ggf. Beschwerden gesteuert werden können.

Die entscheidende Veränderung zur aktuellen Situation ist der Aufbau der Service Owner, um Bedarfe aufzunehmen, die Fachanwender zu koordinieren und die Qualität der IT-Dienstleistungen zu gewährleisten.

## 3.4 Zusammenarbeit der Zentralen IT mit den lokalen IT-Teams

Lokale und Zentrale IT haben mehrere Berührungspunkte. Wo noch keine Betriebsverantwortung der Zentralen IT vorliegt, sind lokale IT-Teams für Netzwerk & Konnektivität und die Bereitstellung von Hardware zuständig. Dabei kommt es zu technischen Schnittstellen und zur Einflussnahme der lokalen IT auf zentrale Ressourcen. Die lokalen Netzwerke grenzen an die zentrale Infrastruktur, lokal administrierte Rechner nutzen zentral bereitgestellte Ressourcen. Deshalb ist es folgerichtig, dass die lokalen Teams zentralen Vorgaben folgen, um die Informationssicherheit und Funktionalität gemäß einem gemeinsamen Standard zu gewährleisten.

Aus der Perspektive der Zentralen IT gehören auch lokal verwaltete Geräte zu den „fre  den“ Geräten, da zunächst keine Aussage über die Sicherheitsstandards gemacht werden kann. Da aber über Vereinbarungen mit den lokalen IT-Teams verbindliche Vorgaben gemacht und überwacht werden k  nnen, wurde das „bring-your-own-device“  onzept für lokal verwaltete Geräte aufgestellt, so dass Funktionalität für Nutzer und Sicherheitsbedürfnisse gleichermaßen befriedigt werden können. Sollte die lokale IT oder von ihr beauftragte Dritte diese Standards nicht einhalten, muss zum Schutze der Informationssicherheit die Funktionalität eingeschränkt werden.

Damit Nutzeranfragen schnell beantwortet werden können, wird der Support in die lokale Verantwortung gegeben. Die Nutzung eines gemeinsamen von der Zentralen IT gestellten Ticket-Systems sichert ab, dass Nutzer-Meldungen effizient an die Zentrale IT weitergeleitet werden können. Ebenso ist die Gewährleistung von Durchlaufzeiten bei Tickets möglich und kann von zentraler Seite unterstützt werden, da die Service Manager Zugriff auf das gemeinsame Tool haben.

Das gemeinsame Ticket-System sichert auch ab, dass bekannte Fehler von den lokalen IT-Teams bzw. dem lokalen Support eingesehen und eingestellt werden können, so dass über alle IT-Instanzen hinweg ein gemeinsamer Wissensspeicher aufgebaut wird.

Lokale Sonderlösungen für die Bereiche "zentrale Fachverfahren und Services" verringern die Synergien und die Wirtschaftlichkeit von zentralen Lösungen und standardisierten Vorgehensweisen. Daher müssen lokale Sonderlösungen in diesen Bereichen zeitnah abgelöst werden.

## 3.5 Perspektiven der Zentralen IT

Die IT-Strategie der EKvW sieht eine Zentralisierung der IT vor, deren Weiterentwicklung momentan ausgesetzt ist. Nach der Neuausrichtung der IT wird die Betriebsübernahme von IT-Verantwortung wieder aufgenommen werden. Dabei sollen weiterhin alle Körperschafften der EKvW mit IT-Services, die allen zugutekommen, versorgt werden. Dadurch sind Mengeneffekte wirtschaftlich nutzbar.

Anderseits sind derzeit Zusammenlegungen von den Verwaltungen der Kirchenkreise zu beobachten, was idealerweise auch zu Konsolidierungen der lokalen IT-Teams führen wird. Im Zuge der lokalen Zusammenlegung sollten auch lokale Besonderheiten abgestimmt und idealerweise auf den gemeinsamen Standard zusammengeführt werden, so dass spätere Betriebsübergänge zur Zentralen IT vorbereitet werden.

Inhaltlich wird die Zentrale IT über die Service Owner stark in die Digitalisierungsprojekte der EKvW eingespannt werden. Hier zeigt sich an den laufenden Projekten, dass Abstimmungen der Bedarfe und eine Steuerung des Projektfortschrittes von großer Bedeutung sind. Über eine gezielte Kommunikation und geeignete Planung wird abgesichert werden, dass alle Körperschaften von den laufenden Maßnahmen informiert sind und ihre eigenen Entwicklungsvorhaben auf die zentralen Projektpläne abstimmen. Interimslösungen oder redundante lokale Projekte werden durch ein transparentes Projektportfolio vermieden.

Die Entwicklung der Mitarbeiter der Zentralen IT wird hin zur rein Steuernden IT erfolgen. In Anbetracht natürlicher Fluktuation werden von der zentralen IT bereitgestellte Services sukzessive an Dienstleister übergeben werden.

Durch die fortgesetzte Zentralisierung von Betriebsverantwortung werden die Zahlen der zu betreuenden Nutzer der Zentralen IT zunächst steigen, durch die allgemeine schrumpfende Entwicklung der EKvW auf lange Sicht nach einem Maximum abnehmen.

Im Zuge dieser beiden Entwicklungen (Personalbestand und Nutzerzahlen) wird zunächst die Unterstützung durch externe Dienstleister ausgebaut werden, wonach die Skalierung nach unten ebenfalls über die Dienstleister erfolgen wird.

# 4 Finanzen

## 4.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Erbringung von IT-Dienstleistungen

Die Wirtschaftlichkeit der Erbringung von IT-Dienstleistungen wird aus dem Blickwinkel bemessen, ob sie besser an externe Dienstleister vergeben werden ( utsourcing oder „bu “ ) oder aus eigener raft intern bereitgestellt werden (Insourcing oder „ ake“). Die Ergebnisse der Betrachtung sind abschließend ein Vergleich der internen oder externen Kosten und fließen in einer Entscheidung für Outsourcing oder Eigenleistung ein.

Die Wirtschaftlichkeit hängt hierbei von den periodisch wiederkehrenden Kosten (Betriebskosten) und den Kosten für den Verantwortungsübergang (Transitionskosten) zum externen Dienstleister ab. In die internen Kosten fließen neben den brutto-Gehaltskosten auch weitere Nebenkosten wie Ausstattung und Fortbildungen ein.

### 4.1.1 Durchführung der Ausschreibung

Im Fokus der Ausschreibung stand zunächst die Fragestellung, welche zentralen Dienste überhaupt für eine mögliche externe Beauftragung geeignet sind. Wie im Kapitel 2 dargestellt, wurden zwei große Leistungspakete ausgeschrieben:

- Los 1 mit Hardware und Peripherie Bereitstellung, Bestellsystem, Geräte-Verwaltung, Betrieb der Cloud-Infrastruktur incl. der Microsoft 365 Umgebung, Software-Shop und Software-Verteilung
- Los 2 mit Netzwerk und Konnektivität

Angefragt wurden Angebote bei 16 Dienstleistern, die alle zu einem ersten Abstimmungstermin erschienen. Eingereicht wurden fünf Angebote, von denen zwei den inhaltlichen Anforderungen nicht genügten und drei bewertet wurden. Von diesen wurden zwei Dienstleister zu halbtägigen Angebotspräsentationen eingeladen, in denen auch offene Punkte der Angebote diskutiert wurden.

### 4.1.2 Ergebnisse der Ausschreibung

Die Qualität und Quantität der eingegangenen Angebote zeigen, dass die angefragten Leistungen nur schwer zum Standard-Portfolio einiger Dienstleister passen.

Da die EKvW Geräte im Bereich der Rechner, Infrastruktur und Peripherie kauft und derzeit einen grundsätzlich aktuellen Bestand hat, fehlen kalkulierbare Mengen für Dienstleister, um Skalen-Effekte zu erzielen. Da Geräte langfristig ausgelegt sind (Zeitraum 5 Jahre bzw. bis Defekt), können keine planbaren Wiederbeschaffungsszenarien aufgestellt werden. In einem Leasing- oder Mietmodell könnte ein Dienstleister die Variantenvielfalt von Ausstattung deutlich besser kontrollieren und auch verlässlich Neubeschaffungen kalkulieren.

Zum anderen ist die Komplexität der angefragten Dienste aufgrund der Organisationsstruktur der EKvW hoch. Die Leistungen als solche (Betrieb von Endgeräten, Installieren von Standardsoftware, etc.) sind Standardleistungen, werden aber durch dezentrale Genehmigungsprozesse bei Bestellungen und dem Berücksichtigen von lokal/ fremd administrierten Geräten komplex.

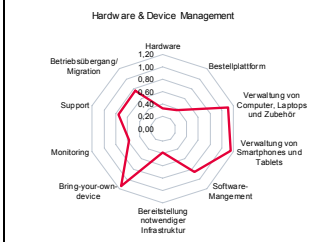
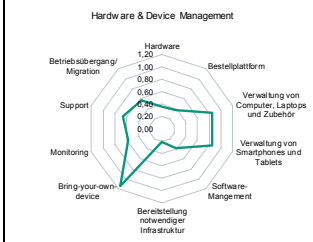
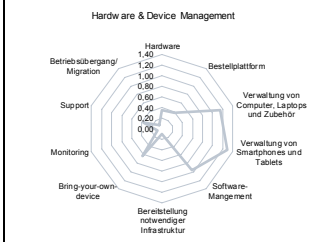
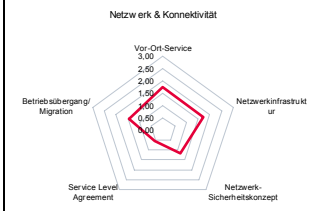
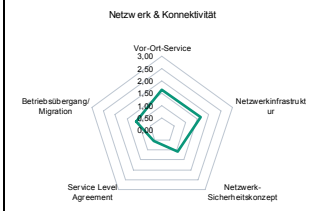
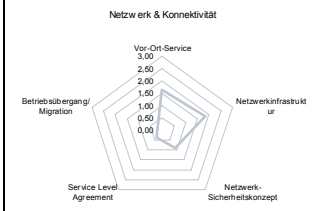
| Steckbriefe | Datagroup | | Bechtle | | OEDIV + net.IT | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bewertung | Anmerkung | Bewertung | Anmerkung | Bewertung | Anmerkung |
| **Kosten** | | | | | | |
| Migrationskosten | Mittel | | keine | | Niedrig | *unvollständig* |
| laufende Kosten pro Jahr | Hoch | | Mittel | | Niedrig | |
| Gesamtkosten auf 5 Jahre | Hoch | | Mittel | | Niedrig | |
| Kosten Los 1 (HW & Device Mgmt. Software, Cloud & Co) | Hoch | | Mittel | | Niedrig | *Nicht eindeutig von Los 2 trennbar* |
| Kosten Los 2 (Netzwerk & Konnektivität) | Hoch | | Mittel | | Niedrig | *Nicht eindeutig von Los 1 trennbar* |
| **Leistungen** | | | | | | |
| | **Hardware & Device Management** | | **Hardware & Device Management** | | **Hardware & Device Management** | |
| |  | |  | |  | |
| | **Netzwerk & Konnektivität** | | **Netzwerk & Konnektivität** | | **Netzwerk & Konnektivität** | |
| |  | |  | |  | |

*Abbildung 12: Auswertung der Angebote*

Die qualitative Auswertung der Angebote zeigt bei den Anbietern ein nahezu identisches Muster mit ähnlichen Stärken und Schwächen. Die Ausprägung der einzelnen Dimensionen variiert. Die Preisgestaltung weist in allen Angeboten Aufwandsbezogene Positionen auf. Hier kann das Risiko, zusätzliche Leistungen nach Aufwand zu bezahlen bei der Datagroup am geringsten eingeschätzt werden, da die Angebotsstruktur einen hohen Festpreisanteil aufweist. In den ergänzenden Leistungsscheinen finden sich aber ebenfalls wie in den Vergleichsangeboten Positionen, die nach Aufwand abgerechnet werden sollen.

### 4.1.3 Ermittlung der Kosten der internen Leistungserbringung

Für die interne Leistungserbringung wurden die brutto-Personalkosten der Mitarbeiter berücksichtigt, die für die Erbringung vergleichbarer Services notwendig wären, inklusive der damit verbundenen Führungskräfte.

### 4.1.4 Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Der Kostenvergleich ergab, dass die Eigenerstellung, unter teilweiser Unterstützung eines externen Anbieters nach den geplanten Umstrukturierungen und geänderten Aufgabenverteilungen deutlich günstiger ist.

Ohne die Kosten der internen Leistungserbringung wie z. B. Mieten oder die Ausstattung mit einzubeziehen, ergibt sich ein Kostenvorteil von über 6 Millionen Euro zugunsten der Eigenerstellung der im Los 1 (u.a. Hardware und Peripherie Bereitstellung, Bestellsystem, Geräte-Verwaltung, Betrieb der Cloud-Infrastruktur incl. der Microsoft 365 Umgebung, Software-Shop und Software-Verteilung) beschriebenen IT-Dienste, verglichen mit der Beauftragung dieser Leistungen über die nächsten fünf Jahre.

Dabei ist die Ergänzung von Fremdleistungen ab 2025 bereits berücksichtigt.

Eine Einbindung eines externen Anbieters für die Netzwerkinfrastruktur ist deshalb sinnvoll, da das interne IT-Team aufgrund von Personalmangel und längerfristigen Krankheitsfällen überlastet ist. Diese Überlastung wird derzeit durch Unterstützung aus anderen IT-Bereichen der EKvW und durch verschiedene externe Dienstleister, soweit es geht, kompensiert.

Andernfalls müssten entsprechende Kapazitäten aufgebaut werden. Der Fachkräftemangel stellt eine zusätzliche große Herausforderung bei der Gewinnung qualifizierter IT-Fachkräfte. Da bislang betriebsbedingte Kündigungen in der verfassten Kirche eine Ausnahme bilden, spielt die Arbeitsplatzsicherheit eine große Rolle in der Gewinnung von Mitarbeitenden.

Aufgrund der absehbaren Mitgliederentwicklung wird der Bedarf an IT-Ausstattung jedoch in den kommenden Jahren voraussichtlich sinken, wodurch auch die Anzahl der benötigten IT-Mitarbeitenden ebenfalls geringer werden wird. Dies wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass technische Innovationen und Automatisierungen es ermöglichen, bestimmte Prozesse effizienter zu gestalten. Entgegen gesetzt wirkt eine fortgesetzte Konsolidierung der Betriebsverantwortung in der zentralen IT. Gleichzeitig wird aufgrund des Alters vieler IT-Mitarbeitenden zunehmend externe Unterstützung notwendig, um die IT-Dienstleistungen weiterhin zuverlässig und in der angestrebten

Qualität zu erbringen. Mittels externer Dienstleister kann zukünftig flexibel auf den schwankenden Bedarf reagiert werden. Dadurch können sowohl die IT-Kosten als auch der Personalaufwand entsprechend angepasst werden, ohne die Qualität der IT-Dienstleistungen zu beeinträchtigen.

Die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen durch interne Ressourcen erweist sich als wirtschaftlich vorteilhaft, da die eigenen Mitarbeitenden diese Aufgaben kostengünstig und effizient übernehmen können. Externe Dienstleister kommen dann ins Spiel, wenn interne Kapazitäten nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf zu decken oder die Kapazitäten nur zeitlich befristet notwendig sind. Der Grundsatz bleibt, dass IT-Dienstleitungen, die durch eigenes vorhandenes Personal erbracht werden können, auch intern durchgeführt werden. Nur für darüberhinausgehende Anforderungen werden Dienstleistungen am Markt eingekauft.

Die temporäre Einsetzung eines IT-Interim Managers hat gezeigt, dass die IT.EKvW in der Lage ist, qualitativ hochwertige IT-Dienstleistungen bereitzustellen. Diese positive Erfahrung bestärkt das hybride Konzept, das sowohl auf interne als auch externe IT-Services setzt. Ein entscheidender Punkt dabei ist, dass die Stelle der zukünftigen IT-Leitung marktgerecht vergütet wird, um die notwendige Professionalität und Führungskompetenz sicherzustellen. Dieses Mischkonzept ermöglicht es, die Flexibilität zu wahren, die durch externe Dienstleister entsteht, während gleichzeitig eine stabile interne IT-Struktur erhalten bleibt.

## 4.2 Finanzplanung und Haushaltsentwicklung

Die Informationstechnologie (IT) hat sich von einer unterstützenden Funktion zu einem zentralen Produktionsfaktor entwickelt, der Effizienz und Wirtschaftlichkeit in Organisationen erheblich steigert. IT wird in fast allen Stufen der Wertschöpfungskette eingesetzt und trägt durch Automatisierung und Vernetzung zur Verbesserung von Prozessen bei. Sie wirkt sowohl direkt als Betriebsmittel als auch indirekt auf andere Produktionsfaktoren. Trotz ihrer Vorteile sollte der Einsatz von IT immer individuell bewertet werden, da nicht jede technologische Investition automatisch zu Kosteneinsparungen führt.

So wurde im RfP-Prozess deutlich, welches wirtschaftliche Potenzial ein zentraler Einkauf für die EKvW bietet. Würden die rund 2.800 Geräte zentral und verbindlich beschafft, könnten bei jedem eschaffungsz klus insparungen zwischen 7 . € und . € erzielt werden. Das eispiel zeigt aber auch, dass die Kosteneinsparungen von den jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen, in dem Fall verbindlicher Beschaffungszusagen, abhängen.

Deshalb ist es wichtig, dass wirtschaftliches Denken als fester Bestandteil in der Kultur einer IT-Abteilung verankert ist, um den maximalen Nutzen aus IT-Investitionen zu ziehen. Dieses Denken hilft, die Effizienz der eingesetzten Technologien zu bewerten und sicherzustellen, dass jede Investition wirtschaftlich sinnvoll ist. Beispiele zeigen, dass IT-Abteilungen zunehmend gefordert sind, sich nicht nur auf technische Aspekte zu konzentrieren, sondern auch auf betriebswirtschaftliche Themen wie Kostenoptimierung und Prozessverbesserungen.

Im Rahmen des Interim-Managements konnten bereits einige, teilweise strukturelle Reduktionen erzielt werden. Das nachhaltig wirtschaftliche Handeln der IT.EKvW seit der Herbstsynode 2023 zeigt die nachfolgende Tabelle:

# IT.EKvW - Haushaltsentwicklung

Haushalt 2024 - Nachtragshaushalt 2024 - voraussichtliches Ist 2024

| | HH 2024 (Landessynode 2-2023) | HH 2024 (Nachtragshaushalt / Landessynode 1-2024) | voraussichtliches Ergebnis 2024 | voraussichtliche Minderausgabe (in % im Vergleich zum Nachtragshaushalt) |
|---|---|---|---|---|
| **IT-Leitung und Verwaltung / Gemeinkosten (Zentrale IT)** | | | | |
| **Zwischensumme** | **1.714.759,07 €** | **1.019.677,31 €** | **596.135,72 €** | -41,54% |
| | | | | |
| **Betriebs- und Supportkosten (Service-Management)** | | | | |
| **Zwischensumme** | **4.645.745,80 €** | **5.074.138,55 €** | **4.797.380,68 €** | -5,45% |
| | | | | |
| **Kosten Helpdesk und Vor-Ort-Service** | | | | |
| **Zwischensumme** | **4.620.847,39 €** | **2.346.415,89 €** | **2.176.312,36 €** | -7,25% |
| | | | | |
| **Demand-Management** | | | | |
| **Zwischensumme** | **2.003.147,52 €** | **1.038.450,57 €** | **889.501,92 €** | -14,34% |
| | | | | |
| **Projektmanagement** | | | | |
| **Zwischensumme** | **407.555,98 €** | **302.028,51 €** | **288.855,42 €** | -4,36% |
| | | | | |
| **gesamtkirchliche Aufgaben** | | | | |
| **Zwischensumme** | **3.940.044,27 €** | **4.286.414,27 €** | **3.913.512,23 €** | -8,70% |
| | | | | |
| **Programm Cumulus** | | | | |
| **Zwischensumme** | **2.683.450,00 €** | **2.000.000,00 €** | **50.000,00 €** | -97,50% |
| | | | | |
| **Gesamtsumme** | **20.015.550,04 €** | **16.067.125,11 €** | **12.711.698,33 €** | |
| Einsparung gegenüber der Ursprungsplanung | | -19,7% | -36,5% | |

*Abbildung 13: Haushaltsentwicklung IT.EKvW*

Darüber hinaus konnte bei den Vertragsverhandlungen im Petrus-2 Projekt unter Federführung der IT auf Grundlage der bereits erzielten guten Preise nochmals eine Reduktion um 10% herbeigeführt werden. Bei einer Laufzeit von 10 Jahren und unter Annahme gleicher Anzahl Personalfälle entspricht dies einer Kostenreduktion von ca. 2,5 Millionen Euro.

Diese Beispiele zeigen, wie wichtig die nachhaltige Etablierung wirtschaftlichen Denkens in der Kultur des zukünftigen gemeinsamen Dienstleistungszentrums dot.it ist.

## 4.3 Mittelfristige Finanzplanung

Ein Leitgedanke der Finanzplanung ist, dass nur so viele individuelle Abrechnungen gegenüber den Kirchenkreisen durchgeführt werden wie unbedingt nötig. Der damit verbundene personelle Aufwand und das mögliche Umsatzsteuerrisiko werden so minimiert. Für zentrale IT-Dienstleistungen, wie das Meldewesen (KirA) oder das Finanzwesen (MACH), ist eine allgemeine gesamtkirchliche Umlagefinanzierung sinnvoll, da die Kirchenkreise hier kaum Einfluss auf die Kosten haben. Dies betrifft auch alle Elemente der Steuernden IT. Für die einzelnen Fachverfahren werden separate Abrechnungsobjekte angestrebt, um die Kostentransparenz zu erhöhen. Dies unterstützt eine stärkere Kostensteuerung als wichtige Aufgabe innerhalb der zentralen IT.

Der zweite große Bereich umfasst IT-Dienstleistungen, bei denen die Kirchenkreise einen größeren individuellen Einfluss haben. Daher werden diese Dienstleistungen verursachungsgerecht abgerechnet. Dazu gehören, der Betrieb von Infrastruktur, die Bereitstellung und Verwaltung von Endgeräten wie Laptops, Tablets, Druckern sowie Benutzern und benutzerbezogene Lizenzen.

Die in diesen beiden Haushaltsbereichen geplanten Kosten betreffen die jeweiligen laufenden Betriebskosten.

Größere Veränderungen, Neueinführungen oder Konsolidierungen von Fachverfahren oder andere Projekte werden als Investitionen bzw. Projektbezogene Kosten ausgewiesen. In Zukunft sollen Projektkosten als Investitionen behandelt werden. Bevor entsprechende Mittel geplant oder freigegeben werden, wird eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Analyse (Business Case) soll nachweisen, dass das Projekt wirtschaftlich sinnvoll ist und einen entsprechenden Nutzen bzw. realistische Kostenvorteile bringt. Erst nach diesem Nachweis erfolgt die Freigabe der finanziellen Mittel und die Projektfreigabe.

Für die Projektvorhaben sind eigene Abrechnungsobjekte vorgesehen, so dass ein Projektkostencontrolling unterstützt wird.

Mit Umsetzung der Gesamtkonzeption erfolgt die Kostenverrechnung, entweder

- gesamtkirchlich umlagefinanziert gemäß den bestehenden Schlüsseln (z.B. Steuernde IT oder einheitliche Fachverfahren),
- verursachungsgerecht anhand von Geräteverwaltungskosten (Laptops, Tabletts, Drucker) und
- verursachungsgerecht bezogen auf Benutzer,
- individuell für den OnSite-Support im Zuge der Betriebsverantwortung der zentralen IT.

Die Kostenverrechnung für Projekte ist vor Projektstart unbedingt jeweils festzulegen.

Die unten aufgeführte mittelfristige Finanzplanung für den Haushalt 2025 zeigt die dargestellten Ansätze in der neuen Haushaltsstruktur. Um eine möglichst hohe Anschlussfähigkeit zu gewährleisten, wurden die Zahlen aus der Haushaltsplanung 2024 (Nachtragshaushalt) in die neue Struktur überführt. Anschließend wurden die organisatorischen und personellen Veränderungen auf Basis der Bruttopersonalkosten vorgenommen. Bei den Personalkosten wurde eine jährliche Steigerung von 5 % bis zum Haushaltsjahr 2028 eingeplant. Die entsprechenden Zahlen und Auswirkungen sind nachfolgend dargestellt:

# DZ dot.it - Haushaltsplanung 2025 ff.

## Dienstleistungszentrum dot.it - Mittelfristige Finanzplanung 2025 ff.

| | Haushaltsplanung 2024 (Nachtragshaushalt) | Haushaltsplanung 2025 | Haushaltsplanung 2026 | Haushaltsplanung 2027 | Haushaltsplanung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|
| Dienstleitungszentrum dot.it (Digitalisierung, Organisationsentwicklung, Transformation) | | | | | |
| Zwischensumme | - € | 589.500,00 € | 615.900,00 € | 643.620,00 € | 672.726,00 € |

## Zentrale IT - Mittelfristige Finanzplanung 2025 ff.

| | Haushaltsplanung 2024 (Nachtragshaushalt) | Haushaltsplanung 2025 | Haushaltsplanung 2026 | Haushaltsplanung 2027 | Haushaltsplanung 2028 |
|---|---|---|---|---|---|
| Steuernde IT (gesamtkirchliche Aufgaben) | | | | | |
| Zwischensumme | 6.648.389,15 € | 6.361.698 € | 6.135.531,40 € | 6.432.839,27 € | 6.726.649,78 € |
| IT-Infrastruktur, Endgeräte u. Benutzerverwaltung | | | | | |
| Zwischensumme | 4.770.291,55 € | 4.498.486 € | 4.579.977,75 € | 4.647.119,24 € | 4.717.585,25 € |
| Kosten First-Level-OnSite-Support f. Betriebsverantwortung | | | | | |
| Zwischensumme | 2.346.415,89 € | 1.410.903,25 € | 1.110.578,60 € | 1.165.857,53 € | 1.223.900,41 € |
| Investitionen / Projektkosten (zeitlich befristet) - IT-Infrastruktur | | | | | |
| Zwischensumme | - € | - € | - € | - € | - € |
| Investitionen / Projektkosten (zeitlich befristet) - gesamtkirchliche Aufgaben | | | | | |
| Zwischensumme | 2.000.000,00 € | 725.000,00 € | 75.000,00 € | 50.000,00 € | 25.000,00 € |
| Projektmanagement | | | | | |
| Zwischensumme | 302.028,51 € | - € | - € | - € | - € |
| Zwischensumme f. Zentrale IT (vormals IT.EKvW) | 16.067.125 € | 12.996.087 € | 11.901.088 € | 12.295.816 € | 12.693.135 € |
| Gesamtsumme Dz dot.it | 16.067.125 € | 13.585.587 € | 12.516.988 € | 12.939.436 € | 13.365.861 € |

*Abbildung 14: Mittelfristige Finanzplanung dot.it*

# 5 Planung es ransformationsproje tes zur Neuausri htung er

Die Transformation der IT und der übergeordnete Aufbau des Dienstleistungszentrums dot.it benötigt unterstützende Ressourcen aus der EKvW: Die Personalabteilung muss die neuen und sich verändernden Stellen begutachten, bewerten und genehmigen. Die Mitarbeitervertretung muss die

Versetzungen der Mitarbeiter begleiten. Diese Ressourcen gilt es zunächst zu sichern und entsprechend zu priorisieren.

Wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen inklusive der angepassten Rechtsnorm und IT-Ordnung gegeben sind, kann die Zuordnung von Mitarbeitern zu den neuen Stellen begonnen werden. Entsprechend des Entwicklungsbedarfes des jeweiligen Mitarbeiters wird gezielt befähigt werden.

Sollten keine eigenen Mitarbeiter für bestimmte Stellen geeignet sein (z.B. die des CTOs), so muss aktiv Mitarbeitergewinnung betrieben werden. Wie oben dargestellt, unterstützt eine Marktübliche Vergütung der Stellen die Einstellungsbemühungen.

Parallel zum Schaffen der organisatorischen Rahmenbedingungen werden beginnend mit dem DMS-Projekt für den elektronischen Rechnungseingang die Fachgruppen mit zugeordneten Service Ownern (in spe) aufgesetzt. Die weiteren Besetzungen erfolgen sukzessive und werden auch unter der Maßgabe der Kontinuität des IT-Betriebes geplant.

Inhaltlich muss die Zentrale IT in dieser Phase der Transition das Ticket-System für den gemeinsamen Support vorbereiten und aufsetzen. Außerdem müssen die Vorgaben für fremd-verwaltete Hardware formuliert und an die Einrichtungen kommuniziert werden, die ihre Geräte selbst oder über Dritte verwalten. Danach trägt die Zentrale IT die Verantwortung dafür, diese Vorgaben kontrollieren und ggf. Stichtagsbezogen umsetzen zu können.

Wo keine Betriebsverantwortung der Zentralen IT vorliegt, sind die Verwaltungen aufgefordert, Maßnahmen für ihre lokalen IT-Teams einzuplanen: Die lokale IT muss in Abstimmung mit der Leitung des jeweiligen Kirchenkreises den Übergang der Verantwortung für den 1st Level Support vorbereiten. Dazu gehört das Aufsetzen einer entsprechenden Organisationsstruktur, z.B. durch Erweiterung der aktuell gelebten Zuständigkeiten, und das Einrichten von Kommunikationsstrukturen, um den lokalen Support zu erreichen (Telefon, Email).

Zur Wahrung der IT-Sicherheit müssen Auflagen der Zentralen IT bei der Bereitstellung von Geräten und ihrer Verwaltung von den lokalen IT-Teams (oder beauftragten Dienstleistern) erfüllt werden, um das oben skizzierte Konzept der fremdverwalteten Endgeräte zu bedienen. Falls notwendig müssen Anpassungen an der Geräteverwaltung eingeplant und durchgeführt werden, so dass die Zentrale IT in die Lage versetzt wird, die Sicherheitsstandards lokal verwalteter Geräte zu überprüfen.

Schließlich erfolgt eine Einweisung in das gemeinsame Ticket-System und eine Schulung zum Kollaborationsmodell, um die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen des Supportes lokal zu verankern.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wird es zu einer Schärfung der angefragten Leistungen in Hinblick auf den Bereich Netzwerk & Konnektivität kommen. Basierend auf der Teilmenge der angefragten Leistungen werden Verhandlungen mit den Anbietern geführt, aus denen heraus eine Bestellung des wirtschaftlich und inhaltlich besten Angebotes erfolgen wird.

Mit diesem Dienstleister wird der Übergang der Betriebsverantwortung geplant unter Berücksichtigung eventueller Kündigungsfristen bei bestehenden Dienstleistern, so dass zum Ende der Übergabephase eine Fokussierung auf den für diesen Bereich strategischen Partner stattgefunden haben wird.

Die nicht-IT bezogenen Teile der Körperschaften werden sich einerseits an den Fachgruppen beteiligen, wo sie über die Kollaborationsmodelle informiert werden, andererseits aber auch geschult in den neuen Support-Strukturen, so dass die Transition reibungslos verlaufen kann.

Alle Maßnahmen werden flankiert von einem Change Management, das die Veränderungsprozesse für alle Betroffenen durch Information, Befähigung und Kooperation begleiten wird. Die genauen Maßnahmen werden nach dem Synodenbeschluss definiert werden.

Nach Durchführung dieser Maßnahmen wird der lokalisierte Support im Juli 2025 operativ werden.

Im Frühjahr 2025 wird das Synodale Netzwerk gegründet (Zieltermin Juni 2025) und die erste Strategieplanungsrunde der dot.it mit der Zentralen IT durchgeführt, um die strategischen Ziele zu formulieren und Maßnahmen zu ihrer Erreichung zu planen. Die geplanten Maßnahmen fließen in das Programm-/Projekt-Portfolio ein, ihre benötigten Mittel in die Haushaltsplanung 2026. Mit dieser Strategieplanung endet die Transformation planungsgemäß im Juli 2025 und es beginnt der Regelbetrieb der dot.it. Die unten stehende Abbildung visualisiert die beschriebenen Maßnahmen und Aufgaben auf der Zeitleiste.




*Abbildung 15: Transitionsplanung*

# Abbil ungs erzei hnis

Abbildung 1: Projektorganisation ..... 39
Abbildung 2: Leistungsportfolio zur Frühjahrssynode 2024 ..... 40
Abbildung 3: Geschärftes Leistungsportfolio ..... 42
Abbildung 4: Darstellung der verbindlichen Services ..... 43
Abbildung 5: Nicht-zentral verwaltete Hardware ..... 44
Abbildung 6: nicht verwaltete oder private Hardware ..... 45
Abbildung 7: Einbettung der dot.it in die EKvW ..... 47
Abbildung 8: Innerer Aufbau der dot.it ..... 47
Abbildung 9: Aufbau der Steuernden IT als Teil der Zentralen IT ..... 50
Abbildung 10: Aufbau der Bereitstellenden IT als Teil der Zentralen IT ..... 51
Abbildung 11: Gesamtorganisation Zentrale IT ..... 52
Abbildung 12: Auswertung der Angebote ..... 56
Abbildung 13: Haushaltsentwicklung IT.EKvW ..... 59
Abbildung 14: Mittelfristige Finanzplanung dot.it ..... 62
Abbildung 15: Transitionsplanung ..... 65

**6.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Anträge der Kreissynoden,**

die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

**Überweisungsvorschlag:** **- siehe umseitig -**

# Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen

| | |
|---|---|
| **Nr.** | **1** |
| **Thema:** | **Altersgrenze Leitungsgremien** |
| Ev. Kirchenkreis | Bochum |
| Überweisung an: | Kirchenleitung |
| Antrag: | Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Bochum beantragt, dass die Landessynode über die Änderung der Kirchenordnung hinsichtlich der Abschaffung der oberen Altersgrenze in den Leitungsgremien erneut abstimmt. |

| | |
|---|---|
| **Nr.** | **2** |
| **Thema:** | **Gastdienste von Pfarrer:innen im Ruhestand** |
| Ev. Kirchenkreis | Gütersloh |
| Überweisung an: | Kirchenleitung |
| Antrag: | Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Gütersloh stellt folgenden Antrag:<br><br>Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, das Verfahren des Gastdienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand dahingehend zu vereinfachen, dass die Entscheidung auf den Einsatz von Gastdiensten auf die Ebene des Kirchenkreises verlagert und beim Superintendenten oder der Superintendentin verortet wird.<br><br>Im Einzelfall soll ein dauerhafter Gastdienst möglich sein – auch von Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihren aktiven Dienst in anderen Landeskirchen absolviert haben. |

| | |
|---|---|
| **Nr.** | **3** |
| **Thema:** | **Pfarrstellenbesetzung** |
| Ev. Kirchenkreis | Gütersloh |
| Überweisung an: | Kirchenleitung |
| Antrag: | Der Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Gütersloh stellt folgende Antrag:<br><br>▪ Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, eine Regelung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz zu treffen, dass bei internen Pfarrstellenbesetzungsverfahren in Planungsregionen bei Zustimmung aller Presbyterien und der betroffenen Pfarrperson auf Probepredigt und die geeignete Vorstellung verzichtet werden kann. |

| | |
|---|---|
| | ▪ Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die Entscheidung über Einrichtung oder Aufhebung von Pfarrstellen direkt an den Dezernenten oder die Dezernentin zu delegieren, um die Entscheidungswege und -zeiten in Pfarrwahlverfahren zu verkürzen. |

| **Nr.** | **4** |
|---|---|
| **Thema:** | **Änderung der Artikel 170 und 171 der Kirchenordnung** |
| Ev. Kirchenkreis | Iserlohn |
| Überweisung an: | Kirchenleitung |
| Antrag: | Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bittet die Landessynode, sich mit dem Thema Gottesdienst, wie er in den Artikeln 170 und 171 der Kirchenordnung festgehalten ist, in Zeiten der Transformation der Kirche zu befassen.<br><br>Sie bittet die Landessynode, diese Fragen in die Revision der Kirchenordnung insbesondere der Artikel 170 und 171 einzutragen. |

| **Nr.** | **5** |
|---|---|
| **Thema:** | **Änderung des Kirchenwahlgesetzes** |
| Ev. Kirchenkreis | Lübbecke |
| Überweisung an: | Kirchenleitung |
| Antrag: | Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lübbecke beantragt bei der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenwahlgesetzes mit den inhaltlichen Zielen:<br><br>1. Das Verfahren zur Kirchenwahl soll erheblich gestrafft und vereinfacht werden. Dabei sollte man sich mehr am Vereinsrecht orientieren.<br>2. Die Praxis der Abkündigung und öffentlichen Bekanntmachung soll zeitgemäßen und reichweitenstarken Formaten erfolgen: Online, örtliche Mitteilungsblätter, Gemeindebriefe, Zeitungen, Amtsblätter etc. Dabei ist es sinnvoll, sich an der Praxis zur Veröffentlichung von Friedhofssatzungen oder anderen Wahlen zu öffentlichen Ämtern zu orientieren.<br>3. Überflüssige und unrealistische Vorgaben, wie etwa die Ergänzung von Wahlvorschlägen durch den Kreissynodalvorstand, sollten gestrichen werden.<br><br><u>Begründung:</u><br>Das Wahlverfahren für die Wahlen zu den Presbyterien ist weiterhin sehr kompliziert und entspricht in vielen Punkten, insbesondere was die Abkündigungen in Gottesdiensten betrifft, nicht mehr der kirchlichen Wirklichkeit. Es wird nicht mehr in allen Gemeinden an jedem Sonntag Gottesdienst gefeiert und die Abkündigungen erreichen nur die im Vergleich zur Gesamtgemeindesehr kleine Zahl der Gottesdienstbesucher:innen. Diese veränderte und sich weiter verändernde Realität muss sich auch im Wahlverfahren abbilden. |

| | |
|---|---|
| **Nr.** | **6** |
| **Thema:** | **Aufwandsentschädigung für Prädikanten:innen** |
| Ev. Kirchenkreis | Minden |
| Überweisung an: | Kirchenleitung |
| Antrag: | Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Minden beantragt, die Landessynode möge beschließen, das Kirchengesetz über die Ordnung der Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG) dahingehend zu ändern, dass Kirchengemeinden die Möglichkeit bekommen, Prädikanten:innen für ihren Dienst eine pauschale Aufwandsentschädigung zahlen zu können. |

| | |
|---|---|
| **Nr.** | **7** |
| **Thema:** | **Änderung Pfarrstellenschüssel** |
| Ev. Kirchenkreis | Siegen-Wittgenstein |
| Überweisung an: | Kirchenleitung |
| Antrag: | Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises macht sich den Antrag der Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde zu eigen und bittet die Landeskirche, den Pfarrstellenkorridor zu überdenken.<br>*(siehe Anlage)* |

**Anlage zum Antrag Nr.** 7 **des Ev. Kirchenkreises Siegen-Wittgenstein**

Die Ev.-Ref. Emmaus-Kirchengemeinde Siegen stellt den Antrag an die Kreissynode, die Synode möge darauf hinwirken, dass der von der Landessynode beschlossene Pfarrstellenschlüssel überdacht wird, um eine weitere Einschränkung der Gemeindearbeit abzuwenden.

Begründung:

Auch bei einem Pfarrstellenkorridor von 3.000 Gemeindemitgliedern wird es zunehmend schwieriger, die pastoralen Aufgaben in einer angemessenen und verantwortlichen Weise zu gestalten. Der anfallende Verwaltungsaufwand in den Kirchengemeinden wird als zu große und zusätzliche Last für die Pfarrpersonen neben den verschiedenen Aufgaben der Seelsorge und Verkündigung empfunden. Für die originären pfarramtlichen Aufgaben bleibt, trotz Prioritätensetzung, zu wenig Zeit. Daher müsse der Pfarrstellenschlüssel noch einmal grundsätzlich überdacht werden.

**7.1.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

## Wahl

eines hauptamtlichen Mitglieds der

Kirchenleitung gemäß Art. 121 KO

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 und 146 (1) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung folgenden Vorschlag:

**Dr. Ralf Henning Krause**

**63897 Miltenberg**

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Anlage:

Tabellarischer Lebenslauf

# Wahl zur Kirchenleitung (hauptamtliches Mitglied)

| Persönliche Daten | Schul- und Berufsausbildung | Prüfungen | Beruflicher Werdegang | Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a. |
|---|---|---|---|---|
| **Name, Vorname**<br><br>**Dr. Krause, Ralf Henning**<br><br>**Wohnort**<br><br>Miltenberg<br><br>**Geburtsdatum und Ort**<br><br>22. Mai 1964<br>Bielefeld<br><br>**Familienstand**<br><br>Verheiratet / 2 Töchter<br><br>**Bekenntnisstand**<br><br>lutherisch | 1974 – 1983<br><br>Brackweder Gymnasium, Bielefeld<br><br>1983 – 1985<br>Sparkasse Bielefeld<br>Ausbildung zum Bankkaufmann<br><br>1985 – 1987<br>Zivildienst im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Bielefeld<br><br>1987 - 1989<br>Universität Tübingen<br>Studium der Volkswirtschaftslehre und Koreanistik<br><br>1989 – 1990<br>Yonsei-Universität Seoul, Süd-Korea<br>Sprachenstudium<br><br>1990 – 1993<br>Universität Tübingen<br>Studium der Betriebswirtschaftslehre<br><br>1996 – 1998<br>Universität zu Köln<br>Promotionsstudium der Betriebswirtschaftslehre<br>(berufsbegleitend) | 1983<br>Abitur<br><br>1985<br>IHK-Prüfung Bankkaufmann<br><br>1989<br>Vordiplom Volkswirtschaftslehre<br>Magistervorprüfung Koreanistik<br><br>1993<br>Diplom Betriebswirtschaftslehre<br><br>1998<br>Promotion zum Dr. rer. pol. | 1993 – 1999<br>The Boston Consulting Group, Düsseldorf/Frankfurt<br>Consultant, ab 1998 Projektleiter<br><br>1999 – 2001<br>HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA, Düsseldorf, Privatbankhaus<br>General Manager des neu gegründeten Online-Wertpapierhauses (Verkauf 2001, heute: Sparkassen-Broker)<br><br>2001 – 2002<br>Booz Allen Hamilton Inc., Düsseldorf<br>Principal, Mitglied der Geschäftsleitung<br><br>2002 – 2007<br>Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Bonn/Berlin<br>Direktor, Leiter Organisation u. Prozesse<br><br>2007 – 2014<br>Firstwaters GmbH, Aschaffenburg,<br>Fach- und IT-Projekte für Banken<br>Geschäftsführender Gesellschafter<br><br>2015<br>ABIT GmbH, Meerbusch, IT-Systemhaus<br>Geschäftsführender Gesellschafter<br><br>2015 – 2020<br>Atzelberg GmbH & Co. KG, Frankfurt/M.,<br>Projektmanagement für Banken<br>Gründer, Geschäftsf. Gesellschafter<br>(Unternehmen 2020 verkauft an plenum AG)<br><br>Seit 2020<br>plenum AG, Frankfurt/M.,<br>Unternehmensberatung<br>Managing Partner,<br><br>seit 2023 Senior Advisor | Seit 2003<br>Studienstiftung des Deutschen Volkes<br>Mitglied Auswahlkommissionen<br><br>Seit 2023<br>Kirchenkreis Hamm der Ev. Kirche von Westfalen<br>Ehrenamtliches Mitglied des Steuerungsteams für den Transformationsprozess im Kirchenkreis<br><br>Seit 2024<br>Ev.-luth. Kirchengemeinde Miltenberg<br>Mitglied des Kirchenvorstands |

**(Dr. Ralf Henning Krause)**



**7.2.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

## Wahl

eines nebenamtlichen Mitglieds der

Kirchenleitung gem. Art. 146 (2) KO

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 und 146 (2) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung folgenden Vorschlag:

**Uta Schütte-Haermeyer**

**Dortmund**

Die Vorgeschlagene ist mit der Nominierung einverstanden.

Anlage:

Tabellarischer Lebenslauf

# Wahl zur Kirchenleitung (nebenamtliches Mitglied)

| Persönliche Daten | Schul- und Berufsausbildung | Prüfungen | Beruflicher Werdegang | Besondere Funktionen / Mitgliedschaften u.a. |
|---|---|---|---|---|
| **Name, Vorname**<br><br>**Uta Schütte-Haermeyer**<br><br>**Wohnort**<br><br>Prinz-Friedrich-Karl-Straße 17<br>44135 Dortmund<br><br>**Geburtsdatum und Ort**<br><br>25.12.1965<br>in Dortmund<br><br>**Familienstand**<br><br>verheiratet<br><br>**Bekenntnisstand**<br><br>evangelisch | 1983 - 1985<br>Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin<br><br>1985 - 1989<br>Studium zur Diplom Sozialarbeiterin<br><br>1999 - 2004<br>Universität Duisburg Essen<br>berufsbegleitendes Studium<br><br>Abschluss:<br>Diplom Erziehungswissenschaftlerin | | 1989 - 1994<br>Sozialarbeiterin im allgemeinen Sozialen Dienst für das Jugendamt Essen beim Sozialdienst kath. Frauen Essen<br><br>1994 - 2007<br>Sozialarbeiterin bei der Ruhr-Lippe Wohnungsgesellschaft,<br>Projekte an der Schnittelle Wohnungswirtschaft / soziale Stadtentwicklung<br><br>2006/7 - 2010<br>Selbständig mit einem Büro für Moderation und Management in der Stadt(teil)entwicklung<br><br>2010 - heute<br>Diakonisches Werk Dortmund und Lünen gGmbH<br><br>2010 - 2015<br>Als Projektentwicklerin, zusätzlich ab 2015 Leitung des Fachbereichs Migration<br><br>Seit 2019<br>Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Dortmund und Lünen gGmbH<br><br>Seit 2023<br>Zudem Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes Dortmund und Lünen gGmbH - Soziale Dienste | 2007 - 2009<br>Sachkundige Bürgerin im Sozialausschuss des Rates der Stadt Dortmund<br><br>2009 - 2019<br>Mitglied des Rates der Stadt Dortmund für die Partei B90/Grüne |

**(Uta Schütte-Haermeyer)**



**7.3.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

## Wahl

der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

- Ständiger Finanzausschuss
- Ständiger Kirchenordnungsausschuss
- Ständiger Ausschuss für Mission und Ökumene
- Ständiger Nominierungsausschuss
- Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung
- Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss
- Ständiger Theologischer Ausschuss

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2024-2028) nachfolgende Wahlvorschläge **(Anlage)**.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden

Anlage:

Ständige Ausschüsse der Landessynode

# Ständiger Finanzausschuss (2024 – 2028)

**Stand: 24.10.2024**

1. Berg, Oliver, Verwaltungsleiter, Burgstraße 21, 57072 Siegen
2. Göbert, Bernd, Verwaltungsleiter, Piepenstockstraße 21, 58363 Iserlohn
3. Goudefroy, Dorothea, Superintendentin, Lennèstr. 3, 32545 Bad Oeynhausen
4. **Koopmann, Wilfried, Betriebswirt, Uhlandstraße 3, 49509 Recke (Vorsitz)**
5. Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
6. Müller, Thomas, Wirtschaftsinformatiker, Prinz-Friedrich-Karl-Straße 13, 44135 Dortmund
7. Neserke, Ingo, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
8. Prang, Lisa, Verwaltungsleiterin, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
9. Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin i. R., Kampstraße 102, 45772 Marl
10. Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford
11. Schneider, Frank, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh
12. Trölenberg, Helga, Unternehmensberaterin /Musikunternehmerin, Gosenstraße 72, 32479 Hille
13. Ziegler, Dr. Stefan, Vorstand Diakonieverbund Schweicheln, Milchstraße 12, 32120 Herford
14. N.N. (KL-Mitglied / Ökönomischer Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin)

# Ständiger Kirchenordnungsausschuss (2024 – 2028)

**Stand: 24.10.2024**

1. Appelt, Dirk, Rechtsanwalt, Lönsweg 3, 33175 Bad Lippspringe
2. Beuter, Friederike, Diakonin, Nazarethweg 7, 33617 Bielefeld
3. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
4. Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sonnentauweg 44, 33659 Bielefeld
5. Ennuschat, Prof. Dr. Jörg, Kranenbergstraße 78, 58452 Witten
6. Grebe, Almut, Pappelstraße 36, 58099 Hagen
7. **Grote, Dr. Christof, Superintendent, Hohfuhrstraße 34, 58509 Lüdenscheid (Vorsitz)**
8. Grünert, Kerstin, Superintendentin, Burgstraße 21, 57072 Siegen
9. Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
10. Nooke, Dr. Christoph, Pfarrer, Bergstraße 26, 48143 Münster
11. Nordmeyer, Dr. Jan Christoph, Rechtsanwalt und Notar, Niedernwall 43, 33602 Bielefeld
12. Ost, André, Superintendent, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
13. Richter, Nicole, Arbeits- und Organisationspsychologin, Iserlohner Straße 25, 582339 Schwerte
14. Roth, Lea, Diakon/Gemeindepädagogin, Piepenstockstraße 21, 58636 Iserlohn
15. Vogt, Monika, Pfarrerin, Alter Mark 5, 44866 Bochum
16. Wagner, Frauke, Pfarrerin, Stiftbergstraße 33, 32049 Herford
17. Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk, Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster

# Ständiger Ausschuss für Mission und Ökumene (2024 – 2028)

**Stand: 24.10.2024**

1. Brauckhoff, Beate, Pfarrerin, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
2. Edwards, Steven, Heinrich-Lübke-Straße 27, 59065 Hamm
3. Goudefroy, Dorothea, Superintendentin, Lennéstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen
4. Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter, Universität Münster, Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster
5. Hoffmann, Michael, Pfarrer, An der Martinskirche 1, 46236 Bottrop
6. Illeson-Labie, Antje, Freiberuflich, (keine Veröffentlichung)
7. Knorr, Andreas, Betriebswirt, Voedestraße 75, 57455 Witten
8. Lee, Mike Kwang-Yul, Pastor, Angermunder Straße 82, 40489 Düsseldorf
9. Neserke, Ingo, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
10. Nieper, Jens, Pfarrer, Provinzialstraße 140, 44388 Dortmund
11. Ngoy, Dr. Leita, Pfarrerin im Probedienst, Pavenstädter Weg 32, 33334 Gütersloh
12. Parlindungan Pasaribu, Dr. Andar, Pfarrer, Rudolphstraße 137, 42285 Wuppertal
13. Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
14. Rammelt, Dr. Claudia, wissenschaftl. Mitarbeiterin, Rüdersdorf 30, 07586 Kraftsdorf
15. **Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin, Feldmark 12a, 49504 Lotte (Vorsitz)**
16. Sinn, Prof. Dr. Luise, Universitätsstraße 13-17, 48143 Münster
17. Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, Bonifatiusstraße 4, 57319 Bad Berleburg
18. Tomischat, Jan, Student, Monstadtstraße 16, 44866 Bochum
19. Zachau, Dr. Elga, Pfarrerin, Frankampstraße 160, 45891 Gelsenkirchen

# Ständiger Nominierungsausschuss (2024 – 2028)

**Stand:**
**24.10.2024**

1. Cordt, Martin, Rechtsanwalt, Lösenbacher Landstraße 177, 58509 Lüdenscheid
2. Dombrowski, Sven, Oberstudiendirektor i.K., Christoph-Friedrich-Baehrens-Straße 7, 58540 Meinerzhagen
3. Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sonnentauweg 44, 33659 Bielefeld
4. Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
5. Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, Kaulbachweg 9, 58452 Witten
6. Goldbeck, Kerstin, Superintendentin, Martin-Luther-Str. 27b, 59065 Hamm
7. **Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke (Vorsitz)**
8. Höfer, Alena, Frauenbeauftragte EKvW, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
9. Jung, Anne-Katrin, Fundraisingreferentin, Vor dem Berge 7, 57290 Neunkirchen
10. Koch, Jens, Betriebswirt, Westring 26, 44787 Bochum
11. Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, Westkampweg 56, 33659 Bielefeld
12. Möx, Larissa, Westermannstraße 36, 44388 Dortmund
13. Nießen, Thomas, Controller, Uranusstraße 3, 44579 Castrop-Rauxel
14. Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin, Schulstr. 4, 59755 Arnsberg
15. Stade, David, Referendar, Bergstraße 15, 32547 Bad Oeynhausen
16. Tüpker, Niklas, IT Business Manager, Gabeliner Weg 6, 49492 Westerkappeln
17. Vokkert, Merle, Pfarrerin, Reinhard-Freericks-Str. 19, 45721 Haltern am See
18. Wick, Prof. Dr. Peter, Professor NT, Steinweg 14, 45527 Hattingen
19. Winkel, Tim, Pfarrer, Rauendahlstraße 10, 58452 Witten

# Ständiger Landeskirchlicher Rechnungsprüfungsausschuss (2024 – 2028)

**Stand:**
**24.10.2024**

1. Grabowski, Thomas, Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsmediator/Schlaunstraße 13a, 44534 Lünen
2. Knuth, Thomas, Dipl. Verwaltungswirt, Herderstraße 11b, 44623 Haltern am See
3. **Riesenberg, Steffen, Superintendent, Humboldtstraße 15, 45964 Gladbeck (Vorsitz)**
4. Sauerwein, Thomas, Verwaltungsleiter, Mozartstraße 18-20, 59423 Unna
5. Stüve, Christa, Dipl.Kauffrau, Elper Weg 89, 45657 Recklinghausen

# Ständiger Theologischer Ausschuss (2024 – 2028)

**Stand:**
**24.10.2024**

1. Arnold, Prof. Dr. Jochen, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
2. Barth, Dr. Friederike, Pfarrerin, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
3. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
4. Ennuschat, Prof. Dr. Jörg, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum
5. Faß, Friederike, Dortmunder Allee 61, 59174 Kamen
6. Gräper, Dr. Moritz, Pfarrer, Heinrich-Lersch-Weg 9, 48155 Münster
7. Hahn, Andreas, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
8. Hasenberg, Birgit, Pastorin, Schwalbenstraße 11, 58285 Gevelsberg
9. **Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB, Am Tiemen 18, 58452 Witten (Vorsitz)**
10. Lange-Sonntag, Ralf, Pfarrer, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
11. Lauenstein, Dr. Britta, Diakonin, Immanuel-Kann-Straße 18-20, 44803 Bochum
12. Mildner-Misz, Verena, Wissenschaftliche Assistentin, Missionsstraße 9a/b, 42285 Wuppertal
13. Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
14. Reifenberger, Claudia, Superintendentin, Overwegstraße 31, 44625 Herne
15. Schellong, Marie-Luise, Oberstudiendirektorin, Kantstraße 33, 32339 Espelkamp
16. Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin, Trippestraße 16, 44149 Dortmund
17. Schilling, Dr. Manuel, Superintendent, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest
18. Schmuhl, Prof. Dr. Hans-Walter, Historiker, Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
19. Thorwesten, Bjarne, Vikar, Burbacher Straße 53, 53129 Bonn
20. Wick, Prof. Dr. Peter, Professor (NT), RUB, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum

# Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung (2024 – 2028)

**Stand:**
**24.10.2024**

1. Albert, Prof. Dr. Annika, IDWM, Bethelweg 8, 33617 Bielefeld
2. Benz, Prof. Dr. Benjamin, Hochschullehrer, Immanuel-Kant-Str. 18-20, 44803 Bochum
3. Bornefeld, Susanne, Lehrerin,
4. Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
5. Eggers, Matthias, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
6. Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst i. R., Hunscheidtstraße 130, 44789 Bochum
7. Gödecke, Carina, Landtagspräsidentin a. D., Kolonie Vollmond 28, 44803 Bochum
8. Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand Diakonie RWL, Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
9. **Neuhoff, Volker, Superintendent, Ev. KK Paderborn, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn (Vorsitz)**
10. Rauer, Benjamin, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
11. Reuter, Dr. Klaus, Geschäftsführer, Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW, Deutsche Str. 6, 44339 Dortmund
12. Reuter, Ulrich, Berater, An der Spierkuhle 3a, 59077 Hamm
13. Schneckenburger, Daniela, Beigeordnete Dt. Städtetag, Kirschbaumweg 94, 44339 Dortmund
14. Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R., Karlstraße 11a, 58452 Witten
15. Winkelmann, Bianca, MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

***Ständige Gäste:***

16. Engels, Martin, Oberkirchenrat, Ev. Büro NRW, Hubertusstraße 3, 40212 Düsseldorf
17. Bald, Christian, Superintendent, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld

**7.4.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

## Wahl

von westfälischen Abgeordneten sowie von stellvertretenden Abgeordneten zur 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss für die Wahl der westfälischen Abgeordneten sowie von stellvertretenden Abgeordneten zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) nach Artikel 24 Grundordnung der EKD und Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD folgenden Vorschlag:

**Position „Kirchenleitung / Hauptamt-Juristisch“:**

2. Stellungvertretung: Friedrich Beyer, Landeskirchenrat EKvW, Bielefeld

**Position „Kirchenleitung / Hauptamt-Theologisch“:**

1. Stellvertretung: Prof. Dr. Jochen Arnold, Landeskirchenrat EKvW, Bielefeld

Die Wahl betrifft die (laufende) Amtszeit der 13. Synode der EKD (2020-2026).

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

**7.5.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

**Neuwahl**

der Spruchkammer
der Evangelischen Kirche von Westfalen

| | |
|---|---|
| **Überweisungsvorschlag:** | **Tagungs-Nominierungsausschuss** |

Mit dem Lehrbeanstandungsverfahren steht in der Ev. Kirche von Westfalen ein geordnetes Verfahren für Fälle zur Verfügung, in welchen ernsthafte Zweifel bestehen, ob die Verkündigung und Lehre einer Pfarrperson schriftgemäß ist und sich noch innerhalb der Grenzen der in der EKvW geltenden Bekenntnisse bewegt.
Das Lehrbeanstandungsverfahren vollzieht sich gemäß der Lehrbeanstandungsordnung (LBO) der Ev. Kirche der Union und dem westfälischen Ergänzungsgesetz (EG LBO).

Gem. § 12 Sätze 1 und 2 LBO werden in den Gliedkirchen durch die Landessynode Spruchkammern gebildet. Dabei ist den in der Gliedkirche geltenden Bekenntnissen Rechnung zu tragen.
Bislang verfügt die EKvW über eine lutherische, eine reformierte und eine unierte Spruchkammer.

Am 1.1.2024 ist eine von der Landessynode der EKvW am 25.11.2023 beschlossene Änderung des EG LBO in Kraft getreten. Sie bewirkt, dass nunmehr nur noch eine Spruchkammer gebildet wird, in der alle drei Bekenntnisstände vertreten sind.

Die Besetzung der Spruchkammer obliegt der Landessynode durch Wahl (§ 3 EG LBO ). Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Landessynode. Wiederwahl ist zulässig.

Die Spruchkammer setzt sich wie folgt zusammen (vgl. § 13 LBO):

- vier ordinierte Theologinnen oder Theologen (zwei sollen Gemeindepfarrstellen innehaben),
- zwei Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit,
- eine Professorin oder ein Professor der Theologie

sowie Stellvertretungen „in der erforderlichen Anzahl“ (§ 13 Abs. 2 LBO).

§ 4 EG LBO regelt u. a. die Berücksichtigung des lutherischen, des reformierten und des unierten Bekenntnisses bei der Besetzung der Spruchkammer.

Gemäß § 5 EG LBO bestimmt die Landessynode aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.
In Vorsitz und Stellvertretung müssen die drei Bekenntnisstände vertreten sein (§ 5 Abs. 2 EG LBO).

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Spruchkammer nachfolgenden Vorschlag zu unterbreiten.
Sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten haben bisher in den drei Spruchkammern der EKvW mitgewirkt. Die nun für Vorsitz, erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz Vorgeschlagenen waren die bisherigen Vorsitzenden der lutherischen, der reformierten und der unierten Spruchkammer.

Bei der Zusammenstellung des Tableaus galt es, neben den drei Bekenntnisständen weitere Kriterien wie z. B. eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sowie eine möglichst ausgewogene Präsenz der verschiedenen Regionen in der EKvW zu beachten.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

- *Wahlvorschlag s. nächste Seite* -

| Spruchkammer<br>der Evangelischen Kirche von Westfalen | | | |
|---|---|---|---|
| **Neuwahl für die Amtszeit November 2024 – November 2028** | | | |
| **Position** | | **Besetzungsvorschlag** | **Bekenntnis** |
| **I.** | **Theologische Mitglieder und Stellvertretungen** | | |
| **1.** | Erstes theologisches Mitglied<br>***(erste Stellvertretung im Vorsitz)*** | **Ingo Neserke**<br>Pfarrer; Leitung oikos, Dortmund | lutherisch |
| | Stellvertretung<br>des ersten theologischen Mitglieds | **Christian Willm Rasch**<br>Pfarrer; Schulreferat (Ev. KK Herford) | lutherisch |
| **2.** | Zweites theologisches Mitglied<br>***(zweite Stellvertretung im Vorsitz)*** | **Heiner Montanus**<br>Superintendent; Ev. KK Gelsenkirchen und Wattenscheid | reformiert |
| | Stellvertretung<br>des zweiten theologischen Mitglieds | **Stefanie Elkmann**<br>Pfarrerin; Ev. Elias-KG Dortmund | reformiert |
| **3.** | Drittes theologisches Mitglied<br>***(Vorsitz)*** | **Dr. Peter Böhlemann**<br>Pfarrer; Leitung IAFW, Villigst | uniert |
| | Stellvertretung<br>des dritten theologischen Mitglieds | **Björn Thiel**<br>Pfarrer; Ev. KG Tecklenburg | uniert |
| **4.** | Viertes theologisches Mitglied | **Kerstin Grünert**<br>Superintendentin; Ev. KK Siegen-Wittgenstein | reformiert |
| | Stellvertretung<br>des vierten theologischen Mitglieds | **Jutta Kiquio**<br>Pfarrerin; Ev. KG Wersen | reformiert |
| **II.** | **Gemeindeglieder mit Presbyteramtsfähigkeit und Stellvertretungen** | | |
| **5.** | Erstes Gemeindeglied | **Dirk Appelt**<br>Rechtsanwalt; Bad Lippspringe | lutherisch |
| | Stellvertretung<br>des ersten Gemeindeglieds | **Dr. Friederike Brockmann**<br>Rechtsanwältin und Notarin; Bad Oeynhausen | lutherisch |
| **6.** | Zweites Gemeindeglied | **Susanne Hogenkamp**<br>Juristin, Unternehmerin; Bielefeld | uniert |
| | Stellvertretung<br>des zweiten Gemeindeglieds | **Martina Grabsch-Lafin**<br>Bankkauffrau; Ibbenbüren | uniert |
| **III.** | **Theologieprofessor*in und Stellvertretung** | | |
| **7.** | Theologieprofessor*in | **Prof. Dr. Isolde Karle**<br>Universitätsprofessorin; Ruhr-Universität Bochum | lutherisch |
| | Stellvertretung<br>Theologieprofessor*in | **Prof. Dr. Peter Wick**<br>Universitätsprofessor; Ruhr-Universität Bochum | reformiert |
| Die Landessynode stellt gem. § 6 EG LBO für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen für die Besetzung der Spruchkammer gem. § 4 EG LBO erfüllt sind. | | | |

**7.6.**

Evangelische Kirche von Westfalen

# Landessynode 2024

1. (ordentliche) Tagung der
20. Westfälischen Landessynode

**24.11. – 27.11.2024**

## Wiederwahl

eines Mitgliedes in das

Theologische Prüfungsamt

**Überweisungsvorschlag:** **Tagungs-Nominierungsausschuss**

Gem. § 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes (zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes) besteht das Theologische Prüfungsamt aus:

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,
3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsschuss der Landessynode für die

**Wahl zum Theologischen Prüfungsamt**

den folgenden Vorschlag zur Wiederwahl:

**Dr. Elke Jüngling**,
(Promotion in Theologie, Prädikantin), Schulreferentin des Ev. Kirchenkreises Bochum und
Vorstand Ev. Fachverband ganztägiges Lernen
Westring 26 a, 44787 Bochum
elke.juengling@ekvw.de
Vorgesehener Prüfungsbereich: Pädagogik (Wiederberufung ohne Befristung)

Frau Dr. Jüngling ist mit der Wiederwahl einverstanden.